This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUL 14 1928

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG

UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT

EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. **HEINRICH BRAUN.**

SIEBENTER BAND.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1894.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Digitized by Google

Nachdruck und Uebersetzung vorbehalten.

JUL 14 1928

[redacted]

Verlags-Archiv 2319.

Digitized by Google

INHALT DES SIEBENTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Dyrenfurth, Gertrud, Die gewerkschaftliche Bewegung unter den englischen Arbeiterinnen 166
Hainisch, Dr. Michael, Die geplante Agrarreform in Oesterreich 430
Heinemann, Rechtsanwalt Dr. Hugo, Der österreichische Strafgesetzentwurf und die arbeitende Klasse 359
Jastrow, Privatdozent Dr. J., Die preufsische Steuerreform. Ihre Stellung in der allgemeinen Verwaltungs- und Sozialpolitik . . 103
Lange, Dr. Ernst, Erweiterung und Reform der Deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung 410
Philippovich, Prof. Dr. Eugen von, Wiener Wohnungsverhältnisse 214
— —, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich . . 595
Sombart, Prof. Dr. Werner, Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx 555
S. P., Die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz 626
Verkauf, Dr. Leo, Die Reform der Unfallversicherung in Oesterreich 42
Weber, Prof. Dr. Max, Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter 1

GESETZGEBUNG.

Dänemark. Die Arbeiterversicherung in Dänemark. Von Prof. *Harald Westergaard* 296
Deutsches Reich. Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte. Von Amtsgerichtsrat *Hermann Jastrow* . . . 278
Frankreich. Das Gesetz vom 29. Juni über die Hülfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter. Von Prof. *Raoul Jay* . . . 473

Digitized by Google

Seite

Wortlaut des Gesetzes vom 29. Juni über die Hülfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter 484
Oesterreich. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Arbeitsstatistik. Von Dr. *Heinrich Braun* 306
Wortlaut des Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte 493
Wortlaut des Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung von Rentengütern 501
Wortlaut des Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern 676
Schweiz. Das Zürcher Gesetz, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen. Von Fabrikinspektor Dr. *F. Schuler* 461
Wortlaut des Zürcher Gesetzes, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen 468
Die schweizerische Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den Transportanstalten. Von Regierungsrat *Theodor Curti* 653
Rufsland. Wortlaut des Gesetzes vom 8./20. Juni über die Umteilungen des Gemeindelandes 690
Wortlaut des Gesetzes vom 14./26. Dezember 1893 über die Unveräufserlichkeit des Bauernlandes 692

MISZELLEN.

Die Arbeitsabteilung des englischen Handelsministeriums. Von Barrister Stephen N. Fox 317
Zur Statistik der Prostitution in Berlin. Von Dr. Bruno Schoenlank 330
Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes. Von Kantonsstatistiker E. Naef 520
Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1892. Von Dr. Ernst Lange 694

LITTERATUR.

Annuaire des syndicats professionnels industriels commerciaux et agricoles en France et en Algérie. 4e et 5e année, 1892 et 1893. *(Raoul Jay)* 726
Brooks, John Graham, Compulsory insurance in Germany etc. Fourth special report of the commissioner of labor *(Ernst Lange)* 345
Grünberg, K., Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. *(Heinrich Herkner)* 541
Herkner, Prof. Dr. H., Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. *(Bruno Schoenlank)* 532

Digitized by Google

Seite

Loria, A., Les bases économiques de la Constitution Sociale. *(M. L. Hartmann)* 548

Natorp, Prof. Dr. Paul, Pestalozzis Ideen über Arbeiterbildung und soziale Frage. *(Ferdinand Tönnies)* 715

—on, Nikolai, Studien über unsere Volkswirtschaft nach der Bauernemanzipation (russisch). *(Peter v. Struve)* 350

Platter, Prof. Dr. J., Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorieen. *(Heinrich Herkner)* 724

Schoenlank, Dr. Bruno, Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren. *(Werner Sombart)* 720

Sinzheimer, Dr. Ludwig, Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäfsigen Grofsbetriebs in Rufsland. (A. u. d. T. Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 5. Stück.) *(Adolf Braun)* . 537

Stammhammer, Josef, Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. *(Werner Sombart)* 340

Digitized by Google

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum VII. Bande Beiträge lieferten.

Braun, A., in Berlin 537.
Braun, H., in Berlin 306.
Curti, Th., in St. Gallen 653.
Dyrenfurth, G., in Berlin 166.
Fox, St. N., in London 317.
Hainisch, M., in Wien 430.
Hartmann, L. M., in Wien 548.
Heinemann, H., in Berlin 359.
Herkner, H., in Karlsruhe 541. 724.
Jastrow, H., in Berlin 278.
Jastrow, J., in Berlin 103.
Jay, R., in Paris 473. 726.
Lange, E., in Berlin 345. 410. 694.
Naef, E., in Aarau 520.
Philippovich, E. v., in Wien 214. 595.
Schoenlank, B., in Leipzig 330. 532.
Schuler, F., in Mollis 461.
Sombart, W., in Breslau 340. 555. 720.
S. P. 626.
Struve, P. v., in St. Petersburg 350.
Tönnies, F., in Kiel 715.
Verkauf, L., in Wien 42.
Weber, M., in Freiburg i. B. 1.
Westergaard, H., in Kopenhagen 296.

Digitized by Google

Entwickelungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter.

Von

Dr. MAX WEBER,
Professor an der Universität Berlin.

Der mehrfach und mit Recht beklagte übergrofse Umfang der Publikation des Vereins für Sozialpolitik über die Verhältnisse der Landarbeiter[1]) rechtfertigt es an sich, wenn an dieser Stelle noch einmal der Versuch einer Zusammenfassung der Ergebnisse speziell für den Osten gemacht und damit zugleich schon entstandene Mifsverständnisse berichtigt und künftigen vorgebeugt wird. Der einseitige und subjektive Charakter, den bei der von Niemand bestrittenen nur provisorischen Natur des Materials jede solche Erörterung mit einiger Wahrscheinlichkeit an sich trägt, kann davon nicht abhalten. Denn grade die unübersichtliche und notwendig fragmentarische Natur der Angaben, welche jede noch so vollkommene Erhebung über die Verhältnisse der Landarbeiter des Ostens zu Tage fördern würde, nötigt zur Aufsuchung heuristischer Prinzipien für die Erkenntnifs des Wesentlichen in dem Wust berichteter Thatsachen. Als solche eignen sich aber meines Erachtens am besten allgemeine Gesichtspunkte, welche sich prima facie aus dem bisher Bekannten zu ergeben scheinen und deren Erprobung dann zur Aufgabe der weiteren induktiven Arbeit gemacht werden kann. Eine fernere planlose Ansammlung von Material wäre eine unökonomische Verwendung der Arbeitskräfte: man mufs eine Vorstellung davon haben, die Richtigkeit, welchen

[1]) Bd. 53, 54, 55, der Schriften des V. f. Sozialpolitik, hier spez. Bd. 55.

Digitized by Google

Gedankens man an den Thatsachen prüfen will. Allein ich bin, im Gegensatze zu der von einzelnen Kritikern vertretenen geringschätzigen Meinung über den Wert der Enqueteberichte, auch der Ueberzeugung, dafs dieselben zur wissenschaftlichen Begründung einer bestimmten Ansicht über die allgemeinen Entwickelungstendenzen im Osten ausreichendes Material bieten. Trifft dies zu, so bleibt die weiter zu beantwortende Frage zunächst die: in welchem (vielleicht sehr grofsen, ja denkbarerweise überwiegenden) Bruchteil von Fällen diese Tendenzen durch andere — und eventuell durch welche — derart überwogen werden, dafs sie sich nicht rein oder auch gar nicht durchzusetzen vermögen; denn dafs die in der Umgestaltung der Arbeitsverfassung liegenden Triebkräfte zwar zweckmässigerweise zunächst theoretisch isoliert und für sich analysiert werden, deshalb aber noch nicht entfernt die praktisch allein oder auch nur notwendig überwiegend wirksamen sind, hat niemals bestritten werden sollen.

Auch die Umgestaltung der Arbeitsverfassung selbst und ihre Wirkung, um die es sich für uns hier handelt, kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern hängt mit dem Schicksal der Landwirtschaft im Osten überhaupt und a potiori mit der Zukunft der landwirtschaftlichen Grofsbetriebe daselbst zusammen. Nur von den Arbeitern der Grofsbetriebe wird hier gesprochen.

So völlig unberechtigt es nun ist, die östlichen landwirtschaftlichen Grofsbetriebe unter Ignorierung der ungeheuren Differenzen ihrer natürlichen Bedingungen als eine wesentlich gleichartige Masse zu betrachten, ganz allgemein das Vorhandensein einer „Notlage“ zu behaupten, oder sie ebenso allgemein zu bestreiten, oder doch, soweit sie zugestanden wird, mit mangelndem Kapital oder mangelnder Intelligenz des Leiters zu motivieren, so trifft doch ein für die Bedeutung der gegenwärtigen Lage entscheidendes Moment bei allen in gleicher Weise zu. Die ostelbischen grofsen Güter sind keineswegs nur Wirtschaftseinheiten, sondern lokale politische Herrschaftszentren. Sie waren nach den Traditionen Preufsens bestimmt, die materielle Unterlage für die Existenz einer Bevölkerungsschicht zu bilden, in deren Hände der Staat die Handhabung der politischen Herrschaft, die Vertretung der militärischen und politischen Macht der Staatsgewalt zu legen gewohnt war. Die Angehörigen des Landadels qualifizierten sich, vom Standpunkte des Staatsinteresses aus, wie es die preufsische Tradition verstand und nach ihrer Geschichte verstehen mufste, zu dieser Stellung als Vertrauensmänner, weil sie wirtschaftlich

Digitized by Google

„satte Existenzen“ waren mit relativ unentwickeltem Erwerbstrieb und demgemäfs unterdurchschnittlicher wirtschaftlicher Intelligenz, der rein geschäftlichen Ausbeutung ihrer Machtstellung regelmäfsig nicht geneigt und jedenfalls nicht darauf angewiesen. Die Beherrschung der wirtschaftlich und sozial unentwickelten und politisch wichtigsten Osthälfte des Staates liefs sich, auf diesen Stand gestützt, billig und doch ohne erhebliche Corruptionsgefahr erreichen. Mit einem Wort, die Gutshöfe des Ostens bedeuteten eine Dislokation der politisch herrschenden Klasse über das Land und bilden als die Stützpunkte, bei welchen die Garnisonen und das Beamtentum der Kreis- und selbst Regierungshauptstädte adäquaten gesellschaftlichen Anschlufs finden, noch jetzt ein ungemein wirksames — thatsächlich das ausschlaggebende — Gegengewicht gegen die Monopolisirung der politischen Intelligenz durch das städtische Grofsbürgertum.

Allein mit dieser Stellung sind — nach den nun einmal mafsgebenden Anschauungen — bestimmte Ansprüche an die Lebenshaltung von selbst gegeben. Nun hoben und heben sich aber seit 50 Jahren die Lebenshaltung und Lebensansprüche der städtischen bürgerlichen Bevölkerung stetig in eminentem Mafse, am meisten diejenigen des Grofsbürgertums, also des bisherigen Hauptkonkurrenten der ländlichen Aristokratie um die politische Herrschaft. Der unter den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen selbstverständliche, ja unumgängliche Versuch, mit dieser Lebenshaltung gleichen Schritt zu halten, bildet für die breite Masse der östlichen Grundaristokratie ein Verhängnis, welches auch ohne alle Einflüsse der ausländischen Konkurrenz ihre wirtschaftliche Grundlage gefährden mufs. Die Ansprüche an die Lebenshaltung, welche heute ein preufsischer Rittergutsbesitzer, alle Extravaganzen ausgeschlossen, stellen mufs, wenn er sich auf dem standard of life eines Mitgliedes der herrschenden Klasse erhalten will, vermögen die typischen östlichen Rittergüter, welche bekanntlich das Gegenteil von Latifundien sind, schlechterdings nicht zu bieten. Ein Areal von 500—1000 Ha. oder etwas mehr auf Boden von nicht (für den Osten) überdurchschnittlicher Güte trägt hier, trotz der gesteigerten Erträge, keine „Herrschaft“ mehr, denn diese Steigerung ist durchschnittlich eine aufserordentlich viel langsamere gewesen, als die Steigerung der durchschnittlichen Lebenshaltung der herrschenden Klassen, und dieser relative Mafsstab ist ausschlaggebend. Das wird oft verkannt, weil es den Anschein hat, als seien die Erfordernisse

Digitized by Google

des Gutshaushalts im Wesentlichen naturalwirtschaftlich zu bestreiten und deshalb keine erhebliche Belastung des Budgets, allein dabei liegen optische Täuschungen vor, denn die moderne Lebensführung fordert stetig wachsende Baarausgaben. Das veränderte soziale Ensemble, innerhalb dessen er seine Rolle zu spielen hat, erdrückt denjenigen Rittergutsbesitzer, der ein Areal zur Verfügung hat, welches nicht wiederum so grofs ist, dafs es eine wirkliche Selbstbewirtschaftung überhaupt ausschliefst. Die politische Macht, statt sich auf die gesicherte materielle Unterlage stützen zu können, mufs nun umgekehrt in den Dienst der wirtschaftlichen Interessen gestellt werden, es ist nur natürlich, dafs das Verlangen nach Schutz bereits leicht die Tonart des unbefriedigten Almosenempfängers annimmt, und es tritt uns auf dem Lande statt der wirtschaftlich „satten Existenzen" der bekannte Typus des „notleidenden Landwirtes" entgegen. Das würde auch ohne alle internationale Konkurrenz der Fall sein. Es liegt auf der Hand, dafs die politische Machtstellung auf dieser Grundlage dauernd nicht aufrecht zu erhalten ist; ein bedeutendes relatives Herabsteigen auf der politischen und gesellschaftlichen Stufenleiter ist unter allen Umständen, sofern nicht die fortschreitende industrielle Entwickelung geradezu unterbunden wird, die unumgängliche Folge.

Allein nicht nur der Ertrag des Bodens läfst den Rittergutsbesitzer bei dem Streben nach Aufrechterhaltung der politischen Machtstellung im Stich, sondern auch die sozialen Gruppen, die er beherrschte und auf welche er sich stützte. Die Organisation der grofsen Güter, wie wir sie aus den Regulierungen überkommen hatten, trug die Eierschalen der isolirten Hauswirtschaft (genauer gesagt, der von Rodbertus sogenannten Oikenwirtschaft) noch an sich. Der aus der Wirtschaft ausgeführte Bruchteil des Produkts war allerdings ein wesentlich gröfserer geworden, als im Mittelalter, allein die beginnende Verflechtung in die Weltwirtschaft wurde nicht und konnte auch nicht bewufst und planvoll vollzogen werden, sondern wurde den Betrieben teils halb widerwillig durch die Verhältnisse aufgezwungen, teils andauernd ignoriert. Der typische Rittergutsbesitzer wirtschaftete in traditioneller Weise weiter, als ob er für Lokalmärkte produzierte. Die alte Arbeitsverfassung und soziale Schichtung blieb in dem Inst- und Gutstagelöhnerverhältnifs des Ostens erhalten. Der Arbeiter war und blieb Kleinwirt, beliehen mit Land als Entgelt für die Unterwerfung unter die Herrschaft des Herrn und als

Digitized by Google

Genosse beteiligt an dem Ertrage der Wirtschaft. Erst im Laufe des Jahrhunderts drang die Gewährung nennenswerter Geldlöhne neben und schliefslich teilweise an Stelle der Land- und der Ertragsanteile in diese Arbeitsverfassung ein. Auch dann noch war die Gutswirtschaft überwiegend eine Form der patriarchalisch geleiteten und beherrschten Gemeinwirtschaft. Der Gutsherr war nicht ein gewöhnlicher Arbeitgeber, sondern ein politischer Autokrat, der die Arbeiter persönlich beherrschte, im Uebrigen einen so erheblichen Bruchteil der unmittelbaren materiellen Interessen mit ihnen gemeinsam hatte, wie dies bei keinem modernen Unternehmer sonst im Verhältnis zu seinen Arbeitern der Fall ist. Schlechter Ernteausfall, niedrige Getreide- und Viehpreise belasten das Budget eines auf Land- und Rohertragsanteil gestellten Instmannes ebenso schwer oder schwerer als das des Herrn. Dafs diese Sachlage die Arbeiter um so unbedingter der Disposition des Herrn auslieferte, liegt auf der Hand. Wichtiger aber war (vom Standpunkt des Herrn), dafs das materielle Interessenband ein immerhin so starkes war, und die Landarbeiter — oder doch deren im Osten weitaus wichtigste Schicht, die Instleute — von dem gewerblichen Proletariat so scharf trennte, dafs ein gegen die Herrn gerichtetes Klassenbewufstsein des ländlichen Proletariats, aufser in Zeiten hochgradiger politischer Erregung, sich nur rein individuell gegenüber dem einzelnen Herrn, soweit er hinter der durchschnittlichen Mischung naiver Brutalität mit Menschenfreundlichkeit zurückstand, entwickeln konnte. Dem entsprach es auf der anderen Seite, dafs die Landarbeiter normalerweise nicht dem Druck einer rein geschäftlichen Ausbeutung ausgesetzt waren, da ihnen nicht ein Unternehmer, sondern eben ein Territorialherr en miniature gegenüberstand. Der mangelnde spezifisch geschäftliche Erwerbssinn der Herren und die stumpfe Resignation der Arbeiter ergänzten einander und waren die psychologische Stütze der traditionellen Betriebsweise wie der traditionellen politischen Herrscherstellung der Grundaristokratie.

Die Decadence dieser politischen Machtstellung aber in Verbindung mit der teils eingetretenen, teils drohenden Deposseedierung durch das kapitalkräftige Bürgertum — sei es in Form des Kaufes, sei es der Verpachtung der Güter — führen mit zwingender Gewalt die Herren der landwirtschaftlichen Grofsbetriebe, wenn sie dies bleiben wollen, dazu, zu werden, was sie früher nicht — wenigstens nicht in erster Linie — waren: Unternehmer, die unter rein geschäftlichen Gesichtspunkten wirtschaften. Ent-

Digitized by Google

weder dies geschieht, oder der Grofsbetrieb zerfällt im Wege der völligen oder teilweisen Zerschlagung in Kleinbetriebe, — dieser zweite mögliche Fall interessiert uns hier nicht. Im ersteren Fall „bewegt sich der Boden" zwar keineswegs, wie behauptet wird, „in der Richtung zum besten", wohl aber zum kapitalkräftigsten Wirt; und dieser müfste seine Natur verleugnen, wollte er nicht das, was der Grundaristokratie in zweiter Linie stand, in die erste stellen: den geschäftlichen Erwerb. Damit aber wird der isolierten Gutswirtschaft der letzte Stofs versetzt.

Mit der Beseitigung der Isolierung der Gutswirtschaften tritt die Notwendigkeit eines relativ weit gröfseren Gehorsams gegenüber den weltwirtschaftlichen Produktionsbedingungen gebieterisch an diese Betriebe heran. Die notwendigen Konsequenzen dessen für den Wirtschaftsbetrieb können hier unmöglich im einzelnen erörtert werden. Es genügt für unsern Zweck, an die bekannten allgemeinen Erscheinungen zu erinnern. Zweifellos sind zunächst jene Folgen, je nach der Gunst oder Ungunst der Boden- und klimatischen Verhältnisse, verschieden. Ein Teil des von der Natur in beiden Beziehungen besonders begünstigten Areals ist gewifs in der Lage, im Wege eines hoch intensiven Betriebes bei starker Kapitalinvestierung die internationale Konkurrenz aufzunehmen. Diese der intensiveren Kultur zugeführten Betriebe haben alsdann nach bekannten allgemeinen Gesetzen das Streben, speziell kapitalintensiv zu werden, und folgen eben deshalb der von Sering zutreffend nachgewiesenen Tendenz der Verkleinerung des von einem Zentrum aus bewirtschafteten Areals unter konzentrierter Kapitalinvestition. Schon daraus folgt vom Standpunkte des politischen Herrschaftsinteresses aus eine Schwächung der Machtstellung des Gutsbesitzers: das beherrschte Areal wird kleiner. Sie werden freilich keine bäuerlichen, aber bürgerlich-kapitalistische Grofsbetriebe und verschmelzen — eine in den Rübendistrikten zu beobachtende Erscheinung — mit den aufsteigenden grofsbäuerlichen Betrieben zu einer einheitlichen Masse von Unternehmungen mit bürgerlich gewerblichem Typus. Ein anderer und zwar der am ungünstigsten ausgestattete Teil des Areals ist weltwirtschaftlich wertlos und kann im Grofsbetriebe nur als Weiderevier für sehr extensive Viehzucht benutzt werden. Problematisch ist das relative Gröfsenverhältnis dieses zu dem eben besprochenen Teile des Areals; für den Grofsbetrieb dürfte aber der zuletzt genannte Bruchteil, also der zur ewigen Weide prädestinierte der weitaus gröfsere sein. Die

Digitized by Google

Getreidezölle verringern ihn und vergrößern das für den intensiven Getreidebau qualifizierte Areal, die bisherige Begünstigung der Rübenkultur und die noch bestehende der Brennerei entziehen ihm ein erhebliches Areal zu Gunsten der betreffenden Hackfrüchte. Der Mangel an Arbeitern hat die Tendenz, ihn zu vergrößern. — Nicht so erheblich wie diese beiden für uns wichtigsten Bodengruppen sind dagegen für den Osten diejenigen Bruchteile, welche der reinen oder überwiegenden intensiven Viehzucht und der Gartenkultur vom weltwirtschaftlichen Standpunkte aus zuzuweisen sind. Der letztere nicht, weil eine Verschiebung zu seinen Gunsten um wenige Prozente des Areals eine völlige Umwälzung des Konsums voraussetzte, und der erstere nicht, weil die in England zu Gunsten der intensiven Viehzucht bestehenden klimatischen und sonstigen Vorbedingungen im Osten mit Ausnahme der Küstenstriche Ostpreußens und einiger anderer relativ beschränkter Bezirke weder vorhanden sind, noch in absehbarer Zeit eintreten werden[1]). — In den Fällen, wo die Großbetriebe, den Postulaten der internationalen Produktionsteilung gehorchend, unter Ersparnis von Kapital und Arbeit zur extensiven Weidewirtschaft übergehen, entgleitet der Beherrschung des Grundherrn zwar nicht das Areal — dies zeigt im Gegenteil die Tendenz zu starker Ausdehnung — wohl aber verlieren sie die Hintersassen, die sie beherrschten, da sie nur ein Minimum an Arbeitskräften halten, und auch die Zahl der Unternehmer verringert sich im Wege der Latifundienbildung. Auch hier also büßt der Stand als solcher seine politische Machtstellung ein. Die zahlreichen Uebergänge zwischen den Extremen in der Bodenqualität enthalten beide Möglichkeiten kombiniert in sich und sind in ihren Schicksalen problematisch. Bei ihnen allen aber besteht, wenn nicht auf die Dauer Zerschlagung in Kleinbetriebe oder Verödung als Weiderevier eintreten soll, die Notwendigkeit umfassender Steigerung der Kapitalintensität und damit des Aufgebens der traditionellen Betriebsweise, oder mit anderen Worten: an die Stelle der Grundaristokratie tritt — mit oder ohne Personenwechsel — mit Notwendigkeit, wenn die Betriebe Großbetriebe bleiben, eine landwirtschaftliche Unternehmerklasse,

[1]) Ein erheblicher Teil der Fälle, in denen der Uebergang zur reinen oder fast reinen Viehzucht auf gutem Boden sich vollzogen hat, hat nicht in wirtschaftlichen Momenten, sondern in dem Mangel an Arbeitskräften seinen Grund, auch wo der Betrieb ein kapitalintensiver ist.

Digitized by Google

die sich in ihren sozialen Charakterzügen von den gewerblichen Unternehmern prinzipiell nicht unterscheidet.

Diese Umwandlung in der allgemeinen Stellung der ländlichen Arbeitgeber hat auf die Stellung der Arbeiter zu ihnen die bedeutendsten Rückwirkungen. Bei allem Durchgehen typischer Züge ist die Mannigfaltigkeit der Arbeitsverfassung und die rein individuelle Gestaltung der Lage der einzelnen Arbeiter eine Begleiterscheinung der patriarchalischen Gutswirtschaft noch jetzt in ähnlicher Weise wie in der Gutsverfassung des Feudalzeitalters. Denn sie ist nicht nach geschäftlichen Gesichtspunkten und unter dem Einfluſs des Strebens nach möglichst hohem Unternehmergewinn gestaltet, sondern historisch entwickelt für den Zweck, dem Gutsherrn eine standesgemäſse Existenz zu ermöglichen; sie streifte deshalb so wenig als eben möglich von ihrer überkommenen natural- und gemeinwirtschaftlichen Grundlage ab. Eine ländliche Arbeiterklasse mit unter sich gleichartigen wirtschaftlichen Interessen existierte und existiert deshalb in der überwiegenden Hälfte des Ostens noch nicht. — Die moderne Entwickelung sucht zunächst innerhalb dieses naturalwirtschaftlichen Rahmens das Prinzip der Wirtschaftlichkeit in der Lohngestaltung entschiedener zur Geltung zu bringen und beseitigt demgemäſs zunächst die gemeinwirtschaftlichen Reste (Landanteil, Dreschanteil, Weideanteil). Dies schon deshalb, weil die gemeinwirtschaftliche Arbeitsverfassung mit ihren Anteilslöhnen die relative Isolierung des einzelnen Gutsbetriebes in wirtschaftlicher Beziehung voraussetzt. Mit jeder Kapitalinvestierung schwindet dies Moment, der Ernteertrag des in die Volkswirtschaft verflochtenen Gutes ist nicht mehr das Arbeitsprodukt lediglich der Wirtschaftsgemeinschaft der Gutsinsassen, und der Entgelt für die Verwendung der Produkte fremder Arbeit in das Gut erscheint der kapitalistischen Organisation entsprechend als latente oder offene Kapitalrente, welche aus den Erträgen vorweg bestritten werden muſs. Damit verschwinden die auf dem Anteilsprinzip beruhenden Lohnformen, umsomehr, als ihr Bestand in der Hauptsache die Folge mangelnden Betriebskapitals des Unternehmers war. Der bürgerlich geschäftliche Charakter der modernisierten Betriebe führt aber darüber hinaus, aus bekannten allgemeinen und zwingenden Gründen auch zur immer weiteren Beseitigung der Naturallöhne überhaupt und zur Herrschaft des Geld- speziell des Geldakkordlohnsystems. Diese Tendenz ist so zwingend, daſs sie selbst das durch den Naturallohn, wie gleich zu erörtern sein

Digitized by Google

wird, besser gewahrte Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Lohngestaltung überwiegt.

Untersuchen wir die Wirkung dieser in einem sehr verschiedenen Entwicklungsstadium befindlichen Umgestaltung auf die Lage der Arbeiter, so ist, wie bei jeder Erörterung über die ländliche Arbeitsverfassung, von deren wichtigstem Problem auszugehen, welches darin besteht, dafs bei jeder Art des Ackerbaues — weit weniger bei der reinen Viehzucht — der Bedarf an Arbeitskräften während der verschiedenen Jahreszeiten ein stark schwankender ist. Darauf beruht die typische Unterscheidung von ständigen und Saisonarbeitern, die ersteren von jeher überwiegend in Naturalien gelohnt, kontraktlich gebunden und meist auf dem Gute wohnend, die letzteren überwiegend in Geld — Tagelohn oder Akkord — gelohnt, regelmäfsig von auswärts als „fremde" Arbeiter zeitenweise herangezogen und wieder abgestofsen. Nur bei sehr extensivem Betrieb kann die gesammte Erntearbeit mit den Kräften der eigenen Arbeiter unter Zuziehung ihrer Frauen etc. bewältigt werden. Es existiert kein Mittel, namentlich auch kein maschinelles, um diese Differenz auszugleichen: gerade die am allgemeinsten anwendbaren Maschinen, speziell die Dreschmaschine, steigern dieselbe vielmehr und insbesondere wird sie durch jede Steigerung der Intensität des Betriebes, am meisten durch den Hackfruchtbau, sehr stark vergröfsert.

Die Veränderung der Arbeitsverfassung, welche durch diese Umgestaltung der Betriebsweise herbeigeführt wird, betrifft aber sowohl die Zusammensetzung der Arbeiterschaft als Ganzes, wie den Typus jeder Kategorie für sich. Es ändert sich einmal die Relation der ständigen zu den unständigen Arbeitskräften, und es verwandelt sich ferner sowohl die Physiognomie der ständigen Arbeiterschaft, für sich betrachtet, wie die der unständigen.

Als das normale traditionelle Verhältnis, von dem wir auszugehen haben, kann der Zustand gelten, dafs das Vieh von ledigem Gesinde besorgt wird, welches auch die Feldbestellung (Pflügen etc.) besorgt, und dafs den Bedarf an ständigen Feldarbeitern im übrigen die Instleute mit den oben schon besprochenen Anteilsrechten an Mahd und Erdrusch (Mandel und Dreschmafs), Landzuweisung, bestehend in festem Gartenland und mit den Gutsschlägen rotierenden „Morgen", und Viehweide, decken. Sie stehen nicht in einem individuellen Kontraktsverhältnis zum Herrn, sondern die Arbeiter-Familie ist der Herrschaft des Herrn unterworfen und deshalb zur Arbeit nach seiner Willkür

Digitized by Google

mit allen verfügbaren Kräften verpflichtet — mindestens sind zwei Arbeitskräfte zu stellen, so dafs der Instmann eventuell, mangels erwachsener Kinder, einen „Scharwerker" miethen und dem Herrn vorhalten mufs. Schriftliche Kontrakte und ein Recht auf Arbeitsgewährung bestand ursprünglich nicht, ebenso wurde Geldlohn nur aufserhalb der Ernte- und Dreschzeit und mehr nach Art eines Taschengeldes gezahlt. Es war ein rein einseitiges Unterwerfungsverhältnis, welches die Arbeiterfamilien, welche normalerweise Wohnungen, die der Herr stellte, besetzten, ihm auch formell zur unbedingten Disposition stellte. Nach einigen Provinzialrechten ist die Gesindeordnung anwendbar, so dafs in Beschränkung der Freizügigkeit auch Zwangsrückführung bei vorzeitigem Abzug stattfindet, Koalitionsrecht besteht durchweg nicht. Dies die ständigen Arbeitskräfte. Die unständigen dagegen wurden, soweit nicht die Erntearbeit der Instfrauen ausreichte, aus den benachbarten Bauerndörfern ohne festen Kontrakt herangezogen und gegen Geldlohn, früher gelegentlich auch — die Schnitter — gegen Anteilsakkord, beschäftigt, sie wohnten regelmäfsig nicht auf dem Gut und ihre Rechtsstellung näherte sich schon damals der der Industriearbeiter an. Alle anderen, sehr mannigfaltigen Kategorieen von Arbeitern auf den Gütern waren, wenigstens in den Nordprovinzen (anders schon früher in Schlesien), lokale Spezialitäten oder durch Umgestaltung und Kombination entstanden.

Darin sind seit einem halben Jahrhundert erhebliche Modifikationen eingetreten. Derjenige Typus von ständigen Kontraktsarbeitern, dessen Weiterverbreitung auf den grofsen Gütern im Osten durch die gegenwärtige Entwicklung, wie es scheint, am meisten begünstigt wird, ist der „Deputant", d. h. ein Arbeiter, welcher zur Arbeit das ganze Jahr verpflichtet ist, regelmäfsig in vom Gut gestellten Wohnungen umsonst oder gegen niedrige Miethe wohnt und neben einem niedrigen Baarlohn, der entweder als Tagelohn je nach Zahl der Arbeitstage oder wie die Gesindelöhnung als fester Jahreslohn gezahlt wird, ein sogenanntes „Deputat", d. h. statt der dem ledigen Gesinde zubereitet gereichten Beköstigung die entsprechenden Naturalien geliefert erhält. Diese Naturalien sind ihrem Betrage nach im allgemeinen berechnet auf die Deckung des Bedarfs an Nahrungsmitteln für den Arbeiter selbst und seine Familie, deren Mitarbeit demgemäfs in Gestalt der Stellung einer zweiten Arbeitskraft regelmäfsig das ganze Jahr hindurch in Anspruch genommen wird. Theoretisch

Digitized by Google

könnte die Beschaffung der ständigen Arbeitskräfte allein in Gestalt des von der Gutsküche gemeinsam beköstigten, in Gesindestuben billig untergebrachten Gesindes als die für den Gutsherrn zweckmäfsigte erscheinen. Allein sie hat sich seit dem Zeitalter der antiken Sklavenkasernen für den Grofsbetrieb als unpraktikabel erwiesen, und zwar auch ganz abgesehen von der selbstverständlich ungenügenden Zahl der verfügbaren ehelosen Arbeitskräfte.[1]) Ueberdies ist zur Zeit im Osten gerade die Schwierigkeit, lediges Gesinde zu erhalten, besonders grofs. Das Deputantenverhältnis gewinnt deshalb sowohl auf Kosten des alten Instverhältnisses als auf Kosten der Haltung des ledigen Gesindes an Boden.

Die grofse Praktikabilität des Verhältnisses der auf vorwiegenden Naturallohn gesetzten, verheirateten Deputatknechte und Gutstagelöhner liegt darin, dafs aus dem einzelnen Haushalt des Tagelöhners mehrere Arbeitskräfte gestellt und also so billig wie möglich, bei Ausnutzung einerseits aller Vorzüge des Grofsbetriebes für die Beschaffung der Bedarfsgegenstände unter Ausschaltung aller Zwischenglieder, andrerseits unter Verwertung der Vorzüge der Familienwirtschaft als Konsumtionsgemeinschaft, ernährt werden. Allein die Vorzüge der Naturallöhnung gehen

---

[1]) Die Sklavenkasernen der römischen Landwirte verfielen in der Hauptsache allerdings, weil eine Reproduktion der Sklavenbevölkerung aus sich selbst mangels monogamischer Verhältnisse, trotz systematischer Züchtung der Prostitution nach bekannten physiologischen Gesetzen unmöglich war, mit Aufhören der Eroberungen und des Sklavenmarktes. Wahrscheinlich wirkte aber ein anderes, schwer abschätzbares Moment mit, welches auch heute wirksam ist: die unter dem Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit teils objektiv, teils subjektiv bestehenden Vorzüge der individualistischen Familienküche gegenüber dem gemeinsamen, patriarchalisch-kommunistischen Kochtopf des Gutes. Es ist zweifellos, dafs heute das ländliche Gesinde ganz unvergleichlich besser genährt ist, als irgend eine andere Kategorie ländlicher Arbeiter. Der Deputant und verheiratete Tagelöhner würde eine Kost, wie sie ihm seine Frau vorsetzt, niemals dauernd sich aus der Gutsküche bieten lassen, die gleiche subjektive Befriedigung könnte ihm diese, wenn überhaupt, nur durch ein erhebliches Mehrmafs von Leistungen dauernd verschaffen, und objektiv entbehrt sie der gröfseren individuellen Anpassung und vollständigeren Ausnutzung der Reste im individualistischen Familienhaushalt. Der germanische Grundherr fuhr bei Beköstigung seiner Vasallen im Herrenhofe vermutlich teuerer, als nachdem er sie auf Dienstlehen gesetzt hatte, der moderne Grundherr fährt billiger, wenn er seinen Knechten die Verwendung der Naturalien auf ihre Gefahr überläfst, als wenn er sie selbst in Administration nimmt.

Digitized by Google

je nach deren Gestaltung noch weiter. Die Gewährung der Deputate an die Arbeiterfamilien erfolgt nämlich in verschiedener Art. In Teilen von Schlesien erhalten die Deputatknechte feste wöchentliche bezw. monatliche Fleisch-, Kartoffel-, Brot-, Salz-, Milch- und Leinwandbezüge, — sie erhalten hier also die Bedarfsgegenstände, wenn der Ausdruck erlaubt ist, im Zustande von Ganz- bezw. Halb-Fabrikaten, als ganz oder fast ganz konsumreife Produkte; ihre eigene Beziehung dazu ist eine fast nur konsumtive, der Unterschied von der einfachen Gesindebeköstigung nicht bedeutend, entsprechend dem Umstande, dafs hier die Tendenz zur Bodenkonzentration die eigene Wirtschaft der unfreien Unterthanen gänzlich absorbierte bezw. nicht aufkommen liefs. In den nördlichen Provinzen ist das regelmäfsig anders. Die Zerealien werden als Deputat unvermahlen und unverbacken gegeben, die Kartoffeln meist nur zum Teil, den andern Teil baut der Deputant selbst und erhält zu diesem Behufe Land angewiesen, teilweise wird ihm auch das Saatgut gestellt, regelmäfsig hat er dies selbst zu ersparen, auch den Dünger selbst zu produzieren. Ebenso steht es mit dem Flachs: er säet und erntet ihn, wo noch die alten Verhältnisse bestehen, selbst, er gewinnt ferner die Wolle vom eigenen Schaf, für welches ihm Weide gestellt wird, Milch und Butter von der eigenen Kuh, welche ihm von der Herrschaft geweidet und gefüttert wird, das Fleisch vom eigenen Schwein, welches er aus seinen Naturalien füttert, die Gespinste und Gewebe stellt die Familie im Winter selbst her. Mit anderen Worten, es ist auch ein wesentlicher Teil des Produktionsprozesses seines Bedarfs vom Herrn auf ihn abgewälzt, es werden seine freie Zeit, die späten Abendstunden, die freien Sonntage und die arbeitsstille Winterszeit und es werden seine nicht mitarbeitenden Familienglieder mit ausgenutzt. So werden die Arbeiterfamilien selbst für die Erzeugung des zur Reproduktion der Arbeitskräfte Unentbehrlichen verwendet und die wirtschaftlichen Vorzüge der Familienwirtschaft nicht nur als Konsumtions-, sondern auch als Produktionsgemeinschaft den Interessen des Herrn nutzbar gemacht. Fragen wir unter Beiseitesetzung der sozialen Seite der Sache zunächst nur, wie sich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, hier: der kleinstmöglichen Unterhaltungs- und Reproduktionskosten der Arbeitskraft, dazu stellt, so ist das Ergebnis für den Herrn ein ersichtlich notwendig günstigeres als in Schlesien. Um den gleichen Nahrungsstand wie dort zu erzielen, hat er hier erheblich geringere Opfer

Digitized by Google

zu bringen, da er fast ausschliefslich (aufser der Wohnung) Rohstoffe und Naturkräfte zur Verfügung stellt und die Produktion und Verarbeitung genufsreifer Bedarfsmittel daraus auf die Arbeiter überwälzt.[1]) Oder umgekehrt gesagt: mit den gleichen oder geringeren Aufwendungen ermöglicht er der Arbeiterfamilie einen relativ erheblich höheren Nahrungsstand. Er spannt dabei allerdings ihre Arbeitskraft bis auf den letzten überhaupt denkbaren Grad an und dies geschieht freilich in Schlesien ceteris paribus nicht in gleicher Art; es hat das aber bei dem sklavenartigen Kulturniveau der dortigen polnischen Arbeiterschaft nicht etwa deren Hebung, sondern begreiflicherweise nur das Brachliegen des Eigeninteresses an der Güterproduktion in den hier notwendig nur rein konsumtiven Familienwirtschaften zur Folge.

Aber allerdings ist diese abweichende Gestaltung der Lage der nordöstlichen Gutsarbeiter gegenüber der schlesischen nicht aus diesen Erwägungen der Wirtschaftlichkeit heraus entstanden. Die Differenz hat vielmehr historische Gründe.

Der schlesische Deputatknecht verleugnet seinen Ursprung nicht. Er befindet sich in einer nur wenig modifizierten Hausgesindestellung. Sein Haushalt ist kaum merklich vom Gutshaushalt abgegliedert, seine Situation gleicht der eines beköstigten Knechtes sehr, wie das auch darin zum Ausdruck kommt, dafs mit dem Deputatknecht und seiner Ehefrau meist je besondere Kontrakte geschlossen, für beide Lohn und Naturalien je besonders, aber dennoch so ausgeworfen werden, dafs die Bezüge von Mann und Frau zusammen genommen sich zu dem dort typischen Bedarf einer Arbeiterfamilie nebst Kindern ergänzen.

Anders im Norden. Das Deputantenverhältnis als normale Lohnform ständiger Kontraktsarbeiter hat sich dort überhaupt erst teilweise durchgesetzt, es bildet noch nicht die Regel, andrerseits ist es im hohem Grade wahrscheinlich, dafs die ihm jetzt günstige Entwickelung der Arbeitsverfassung künftig darüber hinaus zu einer rein geldwirtschaftlichen Gestaltung des Lohnes führen wird. Der nördliche Deputant ist historisch keineswegs ein von der Gutsküche sich allmählich emanzipierender Knecht. Die Form der

---

[1]) Selbst die scheinbar anachronistische Produktionsform der Hausspinnerei und -Weberei besteht hier vor dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Die darauf verwendete Arbeitskraft übersteigt zwar die zur Produktion der erzeugten Bekleidungsgegenstände „gesellschaftlich notwendige" weit, sie muss aber andernfalls während der betreffenden Wintermonate völlig brach liegen.

Digitized by Google

Entlohnung ist allerdings von den Gutsbeamten her übernommen: Vögte, Kämmerer, Oberknechte etc. wurden von jeher in dieser Weise ausgestattet. Allein die grofse Masse der Deputanten hat eine andere Geschichte hinter sich, ihre historischen Vorfahren im Norden waren frohnpflichtige Eigenwirte. Der moderne Deputant steht nur am (vorläufigen) Schlufspunkt einer Entwicklung, welche weit in die Vorzeit der modernen landwirtschaftlichen Grofsbetriebe hinaufreicht. Sie beginnt mit dem (allerdings nur lokal nachweisbaren) Zustande, dafs dem Grundherrn nicht Arbeiten geleistet, sondern Naturalien zur Bestreitung seines Haushaltes geliefert wurden. Der Grundherrschaft entsprach ein grundherrlicher Haushalt, aber keine Gutswirtschaft, der Herr bezog, kraft seiner politischen Herrschaft, als Zivilliste könnte man sagen, seinen Unterhalt von den abhängigen Wirtschaften; nicht er, sondern nur diese waren landwirtschaftliche Produzenten. Auf diesen Zustand folgte in England wie bei uns der andere, welcher den bekannten Typus der patriarchalischen Gemeinwirtschaft bildet, dafs nämlich beide, Herr wie Hintersassen, wirtschaften, die abhängigen Wirtschaften der Bauern zugleich die Arbeitskräfte für die Gutswirtschaft stellen. In England blieb dies ein Intermezzo[1]), der Grundherr zog sich im Verlauf der Entwicklung wieder auf die Benutzung der Hintersassen, als tributpflichtiger, aber selbstständiger Kleinproduzenten, zurück. Nur dafs er jetzt statt der Naturalien Geldrente bezog. Im deutschen Osten dagegen steigerte sich zufolge der Rückständigkeit der geldwirtschaftlichen Entwickelung die naturalwirtschaftliche Unternehmerstellung des Grundherrn auf Kosten der Hintersassen weiter, und nur ein Teil der letzteren mit einem Teil ihres Areals vermochte sich bei Gelegenheit der Regulierungen aus der erdrückenden Umarmung frei zu machen; im übrigen kehrte sich der frühere Zustand um, der Gutsherr wurde der einzige Unternehmer: nicht, wie einst, er, sondern die Hintersassen beziehen jetzt das feste Deputat aus den Produkten des Gutes.

Aber diese Entwickelung ist, wie gesagt, im Norden bisher unvollendet, und zwar wesentlich dank der wirtschaftlichen Schwäche der Gutsherren: es war nicht zuletzt der Mangel an Betriebskapital auf Seiten dieser, welcher den in der Regulierung begriffenen Bauern die Existenz als solche rettete. Es würden

[1]) Am besten unter diesem Gesichtspunkte geschildert von Vinogradoff: Villainage in England 1892.

Digitized by Google

sonst, wenn die Gutsherren zur Bewirtschaftung gröſserer Flächen die Macht besessen hätten, alsbald ein bedeutender Teil der Bauernwirtschaften durch Aufkauf verschwunden sein. Mangel an Betriebskapital und damit die Unmöglichkeit, Baarlöhne zu zahlen, hinderte ebenso die vollständige Proletarisierung der von der Regulierung ausgeschlossenen und allmählich depossedierten kleinen Bauern und Landarbeiter. Der Gutsherr musste die Entlohnung in Gestalt von Ertragsanteilen, Landbeleihung und Weiderechten bestehen lassen, weil er zufolge seiner wirtschaftlichen Schwäche nur naturalwirtschaftlich löhnen konnte. Damit war zunächst die Weiterexistenz mehrerer Hunderttausend eigentümlich zwitterhafter Kleinwirtschaften im Osten — der Instwirtschaften (im engeren Sinne des Wortes, in welchem es die Deputanten ausschlieſst) — gefristet. — Die eigentümliche Doppelstellung dieser mit Land beliehenen und am Ertrag beteiligten Arbeiter, teils als Kleinunternehmer, teils als Teilhaber an der Wirtschaft des Herrn wurde schon oben erörtert. Die vollständige Unterwerfung unter die Disposition des Herrn, aber verbunden mit wirtschaftlicher Interessengemeinschaft, ist das dem Verhältnis Charakteristische. Das Deputantenverhältnis, welches bei steigendem Wert des Bodens und Uebergang zur intensiveren Wirtschaft neben und an die Stelle des alten Instverhältnisses zu treten pflegt, enthält in Gestalt der Einziehung eines Teiles des Landes und der Ersetzung der Anteile am Rohertrag durch feste Deputate, die Beschränkung des bis dahin die Arbeiter treffenden Risikos und insoweit unbedenklich eine Besserstellung. Zugleich entzieht es sein Budget der Verflechtung in die Wirtschaft des Herrn und stellt ihn damit in höherem Maſse auf eigene Füſse. Jede weitere Beschneidung der Kleinunternehmerstellung des Instmannes und jedes Steigen der relativen Bedeutung des Geldlohnes wirkt in gleichem Sinne und könnte also als eine materielle Besserstellung der Arbeiter erscheinen gegenüber der absoluten Unterwerfung des alten Instmannes. Allein das ist problematisch. Denn weil die Kapitalkraft der früheren Gutsherren gering und ihr geschäftlicher Erwerbssinn unentwickelt war, war diese formale, schrankenlose Disposition des Herrn für die Arbeiter, rein wirtschaftlich betrachtet, nicht nur nicht ungünstiger als deren jetzige Lage, sondern eine relativ günstigere Gestaltung des Verhältnisses, wie die Entwickelung der Arbeiterverhältnisse in Schlesien zeigt.

In Schlesien nämlich — es handelt sich hier um Mittel- und

Digitized by Google

Niederschlesien — ist einerseits der Verlauf in charakteristischen Punkten anders gewesen als im Norden, andererseits bereits weiter vorgeschritten. Wir finden hier noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts in den Dreschgärtnern eine Kategorie von Arbeitern, deren allgemeine Stellung völlig derjenigen der Instleute entspricht. Der Unterschied ihrer Lage war ein doppelter. Einmal war ihnen (im Gegensatz zu den „Robotgärtnern" Oberschlesiens) ein erbliches Besitzrecht zuerkannt und die gegenseitigen Rechte und Pflichten als Reallasten behandelt, der Disposition des Herrn über sie also eine rechtliche Schranke gezogen. Andererseits aber war die wirtschaftliche Uebermacht der sehr reichen schlesischen Magnaten eine ungleich gröfsere als die der nordischen Gutsherren. Beides vereint, wurde den Arbeitern verhängnisvoll. Das Verhältnis war nicht so elastisch wie das Instverhältnis, und die Umgestaltung der Gutswirtschaften im Sinne umfassenderer und rationellerer Eigenwirtschaft des Herrn, sprengte es deshalb auseinander. Die Gutsherren erzwangen die Ablösung der Arbeitspflichten, aber auch der Anteilrechte, und die Dreschgärtner wurden zu formell freien Kleinstellenbesitzern, welche zur Arbeit auf dem Gute nicht mehr verpflichtet, aber auch nicht mehr anteilsberechtigt, dabei aber auf die Arbeit auf den Gütern angewiesen blieben. Den vermehrten Bedarf an Arbeitskräften deckten die Gutsherren, indem sie neben den früheren Dreschgärtnern in neu errichteten Familienhäusern sogenannte „Lohngärtner" mit kleiner Landanweisung ansetzten, eine Parallelerscheinung zu den Instleuten. Aber der gröfseren Kapitalkraft der Unternehmer entsprechend wurde das Arbeitsverhältnis sowol der früheren Dreschgärtner als der Lohngärtner auf geldwirtschaftlicher Grundlage geregelt, der Kleinstellenbesitzer erhielt von Anfang an meist nur Geldlohn, der Lohngärtner daneben Land und Weide, beides in ungleich geringerem Umfange als der nördliche Instmann. Nun ist es charakteristisch für die traditionelle ländliche Lohnbildung, dafs der Kleinstellenbesitzer zur Zeit nach der Ablösung an Geldlohn nicht erheblich mehr erhielt, als der Instmann neben seinen Naturalien, und dafs er ebenso heute regelmäfsig an Geldlohn nur das Nämliche erhält, was die Lohngärtner oder sonstige besitzlose Arbeiter neben der ihnen gewährten Wohnung und der Landanweisung beziehen. Die Gutsherren pflegen sich dieserhalb in der Vorstellung zu gefallen, sie gewährten den besitzlosen Arbeitern Wohnung und Land „gratis". Historisch und wirtschaftlich ist nur die umgekehrte Ausdrucks-

Digitized by Google

weise korrekt: sie rechnen dem Kleinstellenbesitzer das Areal und die Wohnung, welche sie ihm nicht gewähren, sondern welche er selbst besitzt, auf seinen Lohn an. Es entspricht das auch in Wahrheit der Art, wie die Grundbesitzer die Lohnfrage zu behandeln pflegen. Wenn man im Gespräche mit Grundbesitzern z. B. aus Sachsen, wo die Verwendung von grundbesitzenden Arbeitern aus den Dörfern gleichfalls mehrfach vorkommt, den dort früher typischen Lohnsatz von 1 Mk. kritisirt, so beziehen sich die Betreffenden stets darauf, dafs die Arbeiter, da sie eigenen Besitz haben, für die Bestreitung ihrer Existenz auf diesen Lohn nicht angewiesen seien: Es zeigt sich, wie irrelevant die Rechtsform des Arbeiterbesitzes gegenüber der übermächtigen Gewalt der traditionellen wirtschaftlichen Verhältnisse sind. Nicht die Arbeitsleistung ist auf dem Lande der Mafsstab des Lohnes, sondern das Mindestmafs der Bedürfnisse der Arbeiter nach ihrer traditionellen Lebenshaltung. Das gilt für den Deputanten so gut wie für die sonstigen reinen Lohnarbeiter: die Höhe der gewährten Deputate ist in den einzelnen Gegenden sehr stark verschieden und richtet sich lediglich nach dem historisch überkommenen und auf dieser Grundlage sich langsam fortentwickelnden Nahrungsstand, dieser bestimmt den Lohn, nicht umgekehrt. Angesichts dessen war es vom Standpunkt der Arbeiter ein bedeutungsvoller Vorzug der nördlichen patriarchalischen Arbeitsverfassung mit ihrer Behandlung der Instleute nicht als reiner Lohnarbeiter, sondern als unfreier Wirtschaftsgenossen, dafs trotz, ja man kann sagen: gerade wegen der formell schrankenlosen Verfügungsgewalt des Herrn vermöge der Stetigkeit der traditionellen Competenzen der Arbeiter ihre materielle Lage, was den Nahrungsstand anlangt, mit der allmählichen Steigerung der Roherträge sich stetig hob. In stark abgeschwächtem Mafse kann das Gleiche auch die Begleiterscheinung der Deputatlöhnung sein. Ganz anders beim Geldlohnsystem. Die Naturallöhne der Instleute und in geringerem Mafse auch der Deputanten werden aus den steigenden Roherträgen unter Abwälzung eines entsprechenden Teils des Risikos und, wie oben ausgeführt, des Produktionsprozesses auf den Arbeiter bestritten, die Geldlöhne aus den sinkenden Reinerträgen ohne eine entsprechende Ueberwälzung. Das bedingt den Fortfall der oben erörterten rein wirtschaftlichen Vorzüge. Der Umstand, dafs ein Teil der Arbeiter eigenen Grundbesitz hat, wirkt dabei fast ausschliefslich ungünstig, denn ihre Schollenfestigkeit und

Digitized by Google

die eben besprochene Wirkung auf die Lohnbemessung drückt auf das Lohnniveau im Allgemeinen. Der Kleinstellenbesitzer ist aus der Wirtschaftsgemeinschaft des Gutes ausgeschaltet. Er befindet sich nicht, wie der Getreide verkaufende Instmann, in Interessengemeinschaft, sondern, da er Brod zukauft, im Interessengegensatz zum Gutsherrn. Es entspricht aber, wo die Machtverhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter für den letzteren so ungünstige sind wie auf dem Lande, seinen materiellen Interessen nicht, dafs eine formale rechtliche Schranke, welche die wirtschaftliche Machtlage doch nicht zu alterieren vermag, in Gestalt der Verleihung des Eigentums an der Arbeiterstelle errichtet wird. Es wird dadurch das die volle, formale Dispositionsgewalt des Herrn voraussetzende patriarchalische Herrschaftsverhältnis in ein geschäftliches verwandelt und damit für den Arbeiter an Stelle der Eventualität einer brutalen, persönlichen Beherrschung, der er sich durch Wegzug entziehen kann, die andere der geschäftlichen Ausbeutung gesetzt, der er, weil sie äufserlich unmerklicher eintritt, sich thatsächlich schwerer entzieht, als Kleineigentümer sich auch gar nicht zu entziehen in der Lage ist. Man zwingt ihn durch die formale rechtliche Gleichstellung in einen Interessenkampf, den eine weithin über das Land dislocirte, der Organisation unfähige Arbeiterschaft durchzufechten nicht die Macht hat.

Wenn hier das traditionelle Instverhältnis als ein „patriarchalisches" bezeichnet und als ihm charakteristisch die „Interessengemeinschaft" des Arbeiters mit dem Herrn hingestellt worden ist, so sollte dieser Ausdruck billigerweise von dem Mifsverständnis verschont bleiben, als ob damit irgend eine persönliche Vertrauensbeziehung zwischen Herrn und Arbeiter als notwendige Folge dieser Arbeitsverfassung behauptet werden sollte. Behauptet werden soll nur, dafs sie ein festes gemeinschaftliches Interessenband um Herrn und Arbeiter schlingt und die patriarchalische Leitung der Wirtschaftsgemeinschaft durch den Herrn dieser Sachlage ebenso adäquat ist wie sie mit dem Geldlohnsystem in Widerspruch steht, weil das materielle Interessenband fehlt. Die patriarchalische Arbeitsverfassung bringt ehrlich zum Ausdruck, dafs auf dem Lande der Arbeiter nicht in einem Vertrags-, sondern in einem persönlichen Unterwerfungsverhältnis zum Herrn steht und diese Ehrlichkeit ist ihre Stärke. Sie setzt aber eben deshalb jene resignierte in die Tradition der Unfreiheit gebannte Arbeiterbevölkerung voraus, welche die öst-

Digitized by Google

lichen Instleute repräsentierten, und diese Voraussetzung wird mehr und mehr zu Schanden. Nicht nur die Unternehmer, sondern ebenso auch die Arbeiter sind es, welche sukzessive das Deputanten- statt des Instverhältnisses, den Geldlohn statt des Naturallohns, die rechtliche Ungebundenheit statt des Kontrakts bevorzugen, das scheint durch die Enquête im allgemeinen völlig sicher gestellt. Wie dem aber sei, jedenfalls zerfällt mit dieser Umwandelung eine notwendige Voraussetzung der patriarchalischen Herrschaft: die Interessenbeziehung zum einzelnen Gut. Die Unterschiede in der Stellung der einzelnen Kategorieen von Arbeitern nivellieren sich, und die Person des Unternehmers wird für die ländlichen Arbeiter in ähnlicher Art „fungibel", wie sie es für die gewerblichen regelmäfsig schon ist. Mit andern Worten, die Entwickelung führt zur stetigen Annäherung der ländlichen Arbeiterschaft, an den Charakter einer in ihren wesentlichen Lebensbedingungen einheitlichen Klasse mit proletarischem Typus, wie die Industriearbeiterschaft sie bereits darstellt. Die kapitalistische Unternehmung strebt aus den oben angedeuteten Gründen aus dem Naturallohnsystem trotz seiner wirtschaftlichen Vorzüge heraus, — die Arbeiter suchen den Geldlohn, weil er sie am meisten von der Abhängigkeit von der Wirtschaft und dem guten Willen des Herrn befreit, trotzdem sie sich dabei wirtschaftlich schlechter stehen. Wie der Geldzins des Bauern im Mittelalter als das wichtigste Symptom seiner persönlichen Freiheit erscheint, so der Geldlohn des Arbeiters heute. Die Landarbeiterschaft opfert ihre materiell oft günstigere, immer aber gesichertere, abhängige Lage dem Streben nach persönlicher Ungebundenheit. Dafs diese entscheidende psychologische Seite des Vorgangs den Beteiligten wesentlich unbewufst sich vollzieht, steigert nur die Wucht ihrer Wirksamkeit. Für eine Arbeiterschaft aber, welche ebenso wenig wie die Industriearbeiter normaler Weise die geringste Aussicht hat, in die Schicht der selbstständigen Unternehmer aufzusteigen, hat diese Umwandlung nur einen Sinn als vorbereitendes Stadium für einen Klassenkampf. Es zeigte sich schon, dafs auch die Grundherren der Umwandlung in eine unter sich wesentlich gleichartige Klasse mit geschäftlichem Unternehmertypus zu verfallen begonnen haben. Auch hier setzt die moderne Entwickelung an Stelle der persönlichen Herrschaftsverhältnisse die unpersönliche Klassenherrschaft mit ihren psychologischen Konsequenzen.

Betrachten wir nun die Chancen dieses in offener oder latenter

Digitized by Google

Form zu gewärtigenden Kampfes unter der Voraussetzung, dafs unter Erhaltung der Grofsbetriebe den oben angedeuteten weltwirtschaftlichen Postulaten genügt wird. Ist anzunehmen, dafs durch den Kampf hindurch die kämpfenden Teile zu irgend einer Form des neuerdings sog. „sozialen Friedens" d.h. eines chronischen Waffenstillstandes gelangen, wie etwa in den höchst entwickelten englischen Industrieen, bei welchem nach der Ansicht der Fachspezialisten im Grunde beide Teile gewinnen, oder dafs doch, da es ja auf die äufsere Form nicht notwendig ankommt, ein irgend welcher Zustand eintritt, der in gleichem Mafse eine relative Stetigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen gewährleistet?

Wir müssen zur Beantwortung dieser Frage die Rückwirkung der einzelnen Umwandlungen, welche unter dem Drucke der Weltwirtschaft sich in der Betriebsart denkbaren Weise vollziehen können, näher betrachten. Wohl oder übel müssen wir dabei von irgend einem, wenngleich fiktiven Normaltypus traditionell bewirtschafteter Güter ausgehen, ohne doch bestimmte Ziffern als charakteristisch zu grunde legen zu können. Ausschlufs des Maschinenbetriebs, intensiver Viehzucht und starken Hackfruchtbaus sind dabei einerseits selbstverständlich, Emanzipation von der Dreifelder- und extensiven Feldgraswirtschaft ebenfalls. Eine nähere positive Umschreibung wäre willkürlich, wir müssen die allgemeine Qualität von Wirtschaften mit überwiegendem, nicht intensivem[1]) Getreidebau und mäfsiger Viehhaltung auf mittlerem Sandboden mit zwischen 500—1000 ha Ackerfläche als Ausgangspunkt nehmen und festzustellen versuchen, welche Unterschiede sich gegen die dort typischen Arbeiterverhältnisse bei gröfserem Umfange des Betriebes, auf besserem Boden, endlich bei extensiverer oder intensiverer Betriebsweise finden.

Dies vorausgeschickt, lassen sich aus dem vorliegenden Material eine Anzahl zunächst rein empirischer, bisher aber unbestritten gebliebener Beobachtungen entnehmen. Wenn man als mafsgebende Ziffer für die Ertragsfähigkeit den Grundsteuerreinertrag annimmt, die Gröfse der Ackerbaubetriebe nach der mit Feld-

[1]) So mifslich es ist, mit einem allgemeinen Begriff von „Intensität" zu arbeiten, so ist dies doch innerhalb des Rahmens einer kurzen theoretischen Erörterung wie hier nicht zu umgehen und wie sich zeigen wird, für deren Zwecke auch unschädlich.

Digitized by Google

früchten bebauten Fläche bemifst, und unter „ständigen" Arbeitskräften Gesinde, Kontraktsarbeiter und die das ganze Jahr hindurch beschäftigten Freiarbeiter begreift, so scheinen sich, wenn man die einzelnen mafsgebenden Faktoren je isoliert und unter der Voraussetzung des Gleichbleibens der übrigen betrachtet, folgende Einwirkungen derselben ziemlich stetig zu wiederholen:

1. Mit zunehmender Betriebsgröfse findet sich eine langsame, aber stetige Abnahme der Zahl der ständigen und (in geringerem Mafse) auch der unständigen Arbeitskräfte im Verhältnis zur Bodenfläche und zur Ertragsfähigkeit. Der wichtige Satz, dessen exakte Feststellung Kaerger's Verdienst ist, entspricht in jeder Weise bekannten anderweitigen Analogieen.

2. Mit zunehmender Bodenqualität steigt die Zahl der ständigen Arbeitskräfte auf derselben Bodenfläche langsam, nimmt dagegen (in stärkerer Relation) im Verhältnis zur Ertragsfähigkeit ab. Ebenso nimmt sie ab im Verhältnis zu der Zahl der unständigen Arbeitskräfte, welche letztere dagegen in annähernder Relation zur Ertragsfähigkeit steigt. Der Grund ist wenigstens für den Getreidebau naheliegend. Der bessere Boden erfordert einen erheblich gesteigerten Arbeitsaufwand bei sonst gleichen Verhältnissen wesentlich für die Erntezeit, nicht im gleichen Mafse für die sonstigen Feldarbeiten.

3. Vergleicht man den traditionellen Wirtschaftsbetrieb mit reiner, nicht intensiver Viehzucht, also mit extensiver Weidewirtschaft, so zeigt sich bei der letzteren eine sehr starke an Verschwinden grenzenden Abnahme der ständigen und eine mindestens ebenso starke der nicht ständigen Arbeitskräfte im Verhältnis zur Bodenfläche und Ertragsfähigkeit aus auf der Hand liegenden Gründen.

4. In abgeschwächtem Mafse findet das gleiche beim Zurücktreten des Anbaus von Feldfrüchten zu gunsten intensiver Viehzucht statt.

5. Ungleichmäfsig dagegen ist die hier am meisten interessierende Wirkung des intensiveren Ackerbaus (Drillen und Hacken der Zerealien, starke Kunstdüngung, Dreschmaschinen, Maschinenbetrieb überhaupt, intensive Hackfruchtkultur etc.) im Vergleich mit der traditionellen Wirtschaftsweise. Zunächst sind die einzelnen Formen, in welchen sich der Uebergang zur intensiven Ackerbaukultur vollzieht, selbstverständlich nicht unter einander von gleicher Wirkung. Aber in einem Punkt kommen sie im Ergebnis dennoch alle überein: In der starken relativen

Digitized by Google

Steigerung des Bedarfs an Sommer- gegenüber den Winterarbeitskräften bei absoluter Steigerung des Arbeitsbedarfs im ganzen. Das letztere Moment wird regelmäfsig zuerst, das erstgenannte im weiteren Verlauf der Entwicklung wirksam. Demgemäfs steigt, soviel ersichtlich, bei langsamer Zunahme der Intensität, und in den Anfangsstadien des Ueberganges die Zahl der ständigen Arbeitskräfte im Verhältnis zur Bodenfläche langsam; die der nichtständigen schneller; im weiteren Verlauf oder bei schnellerem Uebergang zur Intensität die nichtständigen fast ausschliefslich und es findet sogar bei hohen Intensitätsgraden eine relative und schliefslich absolute Abnahme der ständigen Arbeitskräfte statt. Der letzte Punkt, die — nicht überall, aber anscheinend überwiegend, in den Gegenden mit starkem Wanderarbeiterzuzug fast ganz regelmäfsig, — eintretende absolute Abnahme der ständigen Arbeiter, könnte überraschen. Die Gründe der Erscheinung liegen auch — wie nachher zu erörtern — nicht nur, aber doch immerhin auch in der Art der Betriebseinrichtung. Die Kunst der traditonellen Betriebsweise in der Verteilung der Arbeiten über die Jahreszeiten bestand in der möglichsten Verminderung der Saisondifferenzen und der Sorge dafür, dafs die verfügbaren Arbeitskräfte auch ständig beschäftigt seien, also in der möglichsten Abschwächung des Charakters der Landwirtschaft als eines Saisonbetriebes. Verhältnismäfsig ebenso leicht aber läfst sich eine Verschiebung in der Disposition im umgekehrten Sinne vornehmen, also ein Teil der Arbeiten, die normalerweise im Winter vorgenommen werden, den Sommer- und Herbst-Saison-Arbeitern übertragen und dadurch der Charakter als Saisonbetrieb verstärken, der Bedarf an Dauerarbeitern auch absolut nicht unbeträchtlich vermindern. Die Vorfrage, ob das möglich und zweckmäfsig ist, hängt davon ab, ob gerade Saisonarbeiter mit besonderer Leichtigkeit zu erlangen sind. Das war unter den alten stabilen Verhältnissen und bei der traditionellen Wirtschaftsweise nicht der Fall. Anders mit Umsichgreifen der intensiven Kultur. Sie bedarf verstärkter Saisonarbeit und schafft sie sich durch Steigerung der Saison-Geldlöhne. Es entsteht und wächst dadurch mit den modernen Verkehrsmitteln eine Klasse von Arbeitern, die überhaupt nur landwirtschaftliche Saisonarbeiter sind, die Wanderarbeiter. Es wandert zunächst der Bevölkerungsüberschufs übervölkerter oder extensiv bewirtschafteter Gegenden. Aber auf die Dauer ergreift die Wanderbewegung stetig gröfsere Bruchteile der Landarbeiterschaft überhaupt. Das so geschaffene

Digitized by Google

Material von Saisonarbeitern nützt der intensive Betrieb bis aufs äufserste aus. Es entsteht so gut wie kein Aufwand für die Unterbringung der Arbeiter, die Akkordlöhne steigern die Leistung, und nicht zuletzt: der Wanderarbeiter ist aus dem gesammten Ensemble seiner Familie und gewohnten Umgebung gerissen, er ist nur Arbeitskraft für den Gutsherrn wie in seinen eigenen Augen. Die Wanderarbeiterkaserne ist in ihrer Funktion das geldwirtschaftliche Analogon der antiken Sklavenkaserne. Der Gutsbesitzer spart Arbeiterwohnungen und Landanweisung, vor allem jegliche verwaltungs- und armenrechtliche Verantwortung und zahlt in Gestalt der höheren Saisonlöhne im ganzen regelmäfsig nicht mehr, oft weniger, als wenn er den traditonellen Entgelt das ganze Jahr hindurch an einheimische Arbeiter zahlen würde. Die Nachteile des Geldlohns unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gleichen sich für ihn in dieser Form mehr als aus. In einzelnen Teilen Schlesiens betrachtet man die Wanderarbeiter schon als „Stamm" der Arbeiterschaft. — Welcher Grund aber veranlafst, vom Interessenstandpunkt der Arbeiter aus, die Wanderbewegung? Differenzen des Lohnniveaus scheinen das Nächstliegende und bilden einen erheblich mitwirkenden Faktor. Aber die Erhebungen des Vereins für Sozial-Politik sowohl als die des Evangelisch-Sozialen Kongresses bestätigen, dafs auch, wo solche absolut nicht vorliegen und auch alle in den Bevölkerungsverhältnissen möglicherweise liegende Umstände fehlen, gewandert wird, ja dafs benachbarte Gebiete ihre Arbeitskräfte direkt oder auf Umwegen geradezu austauschen. Der Grund ist eine Kombination wirtschaftlicher und psychologischer Momente. Der Wanderarbeiter würde eine allgemeine Lebenshaltung — es handelt sich nicht allein, nicht einmal hauptsächlich, um die Nahrung[1]) — und ein solches Ensemble, wie es ihn auf der fremden Arbeitsstelle umgiebt, in der Heimat sich nicht bieten lassen. Auf Grund eben dieser erniedrigten Lebenshaltung aber und der durch die Aufgabe der gewohnten heimatlichen Umgebung vermehrten Arbeitsenergie erspart er, auch wenn die Lohnsätze in der Fremde nicht höher sind als in der Heimat, relativ erhebliche Beträge,

[1]) Auch bei dieser darf man nicht an Fälle denken, wie die Zuwanderung aus halbbarbarischen Gegenden (Oberschlesien) nach Gegenden mit einem Maximum von Kultur (Sachsen). Bei den Wanderungen innerhalb des Ostens ist nach den Zeugnissen der Berichte die Nahrung der Wanderarbeiter ganz überwiegend — Ausnahmen kommen vor — die schlechteste von allen.

Digitized by Google

wie er sie im heimatlichen Arbeitsverhältnis nicht zu ersparen vermöchte, und kann — ein begreifliches Verlangen — in der ohnehin arbeitslosen Winterszeit „Ferien" machen. Aber ferner und namentlich: die Abwanderung entzieht ihn der Notwendigkeit, bei den benachbarten heimatlichen Gutsherren Arbeit zu suchen. Gerade die Arbeit in der Heimat aber ist mit dem traditionellen Herrschaftsverhältnis historisch und gedankenmäfsig verknüpft, es ist der dunkle Drang nach persönlicher Freiheit, welcher die Arbeiter zur Arbeit in die Fremde treibt. Auch hier opfern sie ihre gewohnten Lebensverhältnisse und Nahrungsstand dem Streben nach Emanzipation aus der Unfreiheit: ihre stumpfe Resignation wird durchbrochen. Auch die vielbeklagte „Mobilisierung" der Landarbeiter ist zugleich der erste Anfang der Mobilmachung zum Klassenkampf.

Wir sehen: die Konsequenzen planmäfsiger „Verflechtung in die Weltwirtschaft" für die landwirtschaftlichen Betriebe des Ostens auf demjenigen Areal — dem gröfsten meines Erachtens —, welches zu intensiver Viehzucht nicht überzugehen vermag, sind, wenn sie Grofsbetriebe bleiben wollen, schon unter dem Gesichtspunkt der Bevölkerungsschichtung schwerwiegender Art. Gehen sie in Unterordnung unter die Gebote der internationalen Produktionsteilung zur extensiven Weidewirtschaft über, so sinkt der Nahrungswert der Bodenprodukte und die Bevölkerungsziffer. Gehen sie unter Steigerung der Bodenkultur zum intensiven Ackerbau über, so schränken sie die relative Bedeutung, teilweise auch die absolute Zahl der ständigen Arbeiter ein, befördern dagegen die Fluktuation der Arbeiterschaft und gefährden damit das allgemeine Kulturniveau durch Entstehung eines modernen Nomadentums. Es kommt darin nur zu deutlich zum Ausdruck, dafs die Konkurrenzfähigkeit der ausländischen Produzenten eben in dem niedrigeren Kulturniveau beruht, auf den ungeschwächten Naturkräften des Bodens und dem Fehlen der mittelbaren Belastung durch das soziale Ensemble, welches die Bevölkerungsdichtigkeit und die Lebensansprüche einer Bevölkerung mit älterer Kultur schaffen. Die landwirtschaftlichen Grofsbetriebe auf dem nicht besonders begünstigten Boden des Ostens müssten, — ich kann es nur wiederholen, — in der Bodenkultur und in der Lebenshaltung der Arbeiter eine Kulturstufe heruntersteigen, um als Grofsbetriebe konkurrenzfähig zu bleiben.

Man könnte nun annehmen, dass diese Erscheinung, wie bei der kapitalistischen Entwicklung einzelner Grofsindustrien, vor-

Digitized by Google

übergehend sein und dafs zunächst zwar die relative Zahl der ständigen Arbeiter eine geringere, ihre Lebenshaltung aber eine entsprechend höhere werden, dafs im weiteren Verlaufe auch die Wanderarbeiter auf das gleiche Kulturniveau gehoben, der Enderfolg also Ersatz von Arbeit durch Kapital und Hebung der Lebenshaltung der, zufolge Abstofsung überflüssig und unwirtschaftlich verwendeter Menschenkräfte, an Zahl etwas verminderter Arbeiter sein werde. Die Gestaltung der Verhältnisse in Teilen der Provinz Sachsen und manche anderen einzelnen Erscheinungen könnten als Paradigmen dafür dienen, und wir werden alsbald noch einige andere Symptome, welche dafür verwertet werden könnten, kennen lernen. Mit der Prüfung dieser Frage, soweit die bisherigen lückenhaften Beobachtungen diese zulassen, kehren wir noch einmal zu der Erörterung zurück, welche Wirkung die einzelnen in der Bodenqualität und der Bewirtschaftungsart liegenden Faktoren auf die Lage der Arbeiter ausüben.

Wir gehen wiederum von dem oben angenommenen traditionellen Typus des mittleren Ritterguts aus. Zunehmende Gröfse der einzelnen Betriebe[1]) führt dann, so wurde oben konstatirt, zu einer

---

[1]) Es ist daran zu erinnern, dafs es sich hier nur um Vergleichung von Grofsbetrieben (isolierten Gütern) verschiedener Gröfse unter sich handelt. Bäuerliche Betriebe sind damit absolut unvergleichbar; es ist ferner eine ganz von der nach der Wirkung der konkreten Betriebsgröfse verschiedene Frage, wie die allgemeine Grundbesitz- und Betriebsgröfsenvertheilung (beides darf im Osten in der Hauptsache identifiziert werden) in einer Gegend im Sinne starken Vorherrschens von Grofsbetrieben wirkt. Ein solches führt bei besonders intensiver Kultur zur Hebung der Saisonlöhne, oft auch, wie es scheint, des Geldlohnniveaus überhaupt, weil stetig Arbeitskräfte herangezogen werden müssen. Dagegen scheint die Lage der ständigen Arbeiter in solchen Fällen nicht von der Grundbesitzverteilung an sich, sondern von ganz anderen Umständen abzuhängen, nämlich von der Stärke der Tradition, der nationalen Herkunft, mit einem Wort, dem geschichtlich begründeten Kulturniveau der Arbeiterschaft. In Mecklenburg, Neuvorpommern und der Holsteiner „Grafenecke", also dem ganzen Küstengebiet von Rügen bis Alsen ist sie weit überdurchschnittlich, in den Magnatengegenden Schlesiens, auch den nicht stark polnischen, weit unterdurchschnittlich auch bei Gleichheit der Bodenqualität und der Intensität der Bewirtschaftung. Daran ist unbedenklich — ich habe das in der Enquêtebearbeitung auszuführen versucht — die auch auf die benachbarten Gebiete zurückwirkende, alte und sozial festgefugte Arbeitsverfassung zumal Mecklenburgs und Ostholsteins im Gegensatz zu der schlesischen schuld. Dies übersieht Kaerger, wenn er in seiner Schrift über „Die Arbeiterpacht als Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage" (Berlin 1893) gegen eine allerdings nur vermeintliche Behauptung von mir (siehe

Digitized by Google

relativen Abnahme der ständigen Arbeitskräfte im Verhältnis zur bebauten Fläche, zunehmende Qualität des Bodens zu einer relativen Abnahme derselben im Verhältnis zur Ertragsfähigkeit, also auch zum präsumtiven Ertrage, zunehmende Intensität zu einer relativen Abnahme derselben jedenfalls im Verhältnis zu dem Gesamtaufwand von Arbeit innerhalb des Betriebes, also präsumtiv auch zum Produkt, bei hoher Intensität sogar zu einer absoluten Abnahme, zunehmende Extensität endlich zu einer absoluten Abnahme derselben. Wie steht es nun in allen diesen Fällen mit der materiellen Lage der teils absolut, theils relativ verringerten ständigen Arbeiterschaft?

Eine Abnahme der ständigen Arbeiter im Verhältnis zur bebauten Fläche bei untereinander gleichen Verhältnissen der Bodenqualität und Intensität scheint regelmässig mit einer Hebung ihrer Lage verbunden zu sein[1]), und das entspricht wiederum bekannten Analogien und ist natürlich, da es sich in diesem Falle lediglich um eine rationellere Disposition über die vorhandenen Arbeitskräfte unter Ersparung unnützer Mitesser handelt. Daraus ergiebt sich — und das entspricht der Erfahrung —, dafs ceteris paribus, d. h. bei gleicher Bodenqualität und Wirtschaftsintensität,

---

unten) als Beispiel der günstigen Wirkung der Intensität der Bodenkultur auf die Lage der Arbeiter, Neuvorpommern in's Feld führt. Ich habe ganz dasselbe wie vorstehend bereits Bd. III, S. 40 verb. mit S. 762 ff. der Enquêtebearbeitung gesagt.

[1]) Beispiel: Nach einem sehr sorgfältigen, aus Angaben der Arbeiter und Wirtschaftsbüchern der Güter zusammengestellten Bericht auf die Enquête des ev.-soz. Kongr. aus dem Kreise Königsberg (Land) stellt sich innerhalb eines Bezirkes, der so eng ist, dafs die Bodenverhältnisse schwerlich Einflufs haben, bei anscheinend auch etwa gleicher Intensität des Anbaues, und wenn man gleichmäfsig dieselben Geldumrechnungsfaktoren anwendet, das Reineinkommen der Instfamilien, abzüglich Kosten für Scharwerker, auf mehreren benachbarten Gütern wie folgt:

1. für 1 Instmann der auf je 35 ha. Fläche kommt, auf 525,35 Mk.
2. „ 1 „ „ „ „ 40 „ „ „ „ 742,50 „
3. „ 1 „ „ „ „ 43 „ „ „ „ 752,50 „
4. „ 1 „ „ „ „ 53 „ „ „ „ 803,63 „

Also ein völliger Parallelismus. In einem fünften Fall stellt sich das Einkommen:

5. für 1 Instmann der auf je 57 ha. Fläche kommt, auf 645,00 Mk.

Hier wird teilweiser Dreschmaschinenbetrieb gemeldet. Der Abstand von Fall 1 zu Fall 2 ist auffallend grofs, auch hier wird für Fall 1 teilweiser Dreschmaschinenbetrieb gemeldet. Fall 1 und 5 untereinander folgen wieder der Regel. Es zeigt sich, dafs nur unter sich annähernd gleiche Betriebsformen vergleichbares Material ergeben. (Mit den Betriebsgröfsen hängt in diesen Fällen die Verschiedenheit der Arbeitsintensität nicht zusammen.)

Digitized by Google

die Arbeiter gröfserer Grofsbetriebe besser gestellt sein werden als die kleinerer. Dieser Satz hört aber sofort auf richtig zu sein, sobald man verschieden intensive Betriebsformen und namentlich, wenn man Güter aus verschiedenen nicht unmittelbar benachbarten Gegenden mit verschiedener Arbeitsverfassung und Kulturstufe der Arbeiter mit einander vergleichen wollte, wie etwa Oberschlesien und Ostpreussen. Die Vergleichbarkeit besteht in dieser Beziehung nur für lokale Bezirke mit traditionell gleichartigen Verhältnissen.

Aehnlich liegt die Sache mit der Wirkung der Bodenqualität. Die bessere Qualität des Bodens wirkt, da, wie oben gesagt, die Relation der ständigen Arbeitskräfte zur Bodenfläche langsam steigt, zur Ertragsfähigkeit dagegen abnimmt, bei den auf Anteil gesetzten Instleuten unter sonst gleichen Verhältnissen naturgemäfs steigernd auf das Einkommen; in einem gewissen, aber erheblich geringeren Mafse scheint das auch bei den Deputanten der Fall zu sein. Was die Geldlöhne anlangt, so ist eine Abhängigkeit von der Bodengüte (Grundsteuerreinertrag) in unmittelbar benachbarten Bezirken selten sicher zu konstatieren. Hier überwiegen die rein individuellen Umstände (Weite der Wege, Isoliertheit des Gutes u. s. w.). Fafst man Bezirke von etwa vier bis fünf Kreisen von unter sich gleichen Boden- und Bewirtschaftungsverhältnissen zusammen, so findet regelmäfsig ein deutlicher Parallelismus der Lohnhöhe mit der Bodengüte statt.[1])

[1]) Beispiele: Die Lohnverhältnisse Ostpreufsens, wo eine hochintensive Feldbebauung (Rübenkultur etc.) im allgemeinen auch auf den besten Bodenklassen nicht besteht, die verschiedene Intensität durchschnittlich vielmehr der verschiedenen Bodengüte etwa entsprechen dürfte. Nach den allerdings sehr rohen, hier aber doch vorläufig genügenden Zusammenstellungen in der Enquête zeigt sich folgender Parallelismus:

1. Regierungsbezirk Königsberg	Durchschnitt des Grundsteuerreinertrages pro Ha. Mk.	Durchschnitt des Mannstagelohnes im Jahr Mk.	2. Regierungsbezirk Gumbinnen	Durchschnitt des Grundsteuerreinertrages pro Ha. Mk.	Durchschnitt des Mannstagelohnes im Jahr Mk.
Kreis Ortelsburg, Neidenburg	4,31	1,10	Südwestliches Masuren	5,49	1,10
Ermland	8,71	1,21	Masurische Höhenkreise	6,25	1,11
Kreis Mohrungen, Pr. Holland, Osterode	9,92	1,32	Südliches Littauen	9,40	1,25
Samland und Natangen	13,12	1,50	Oestliches und nördliches Littauen	10,83	1,28

Digitized by Google

Sobald man aber grofse Gebiete — Provinzen — zusammenfafst, hört dieser Parallelismus auf, ja, er hört nicht nur auf, sondern kehrt sich um, wenn man die Reinertragsziffern Schlesiens mit denen des Nordens vergleicht. Der Grund liegt wiederum in der Differenz der Arbeitsverfassung.

Wir fanden also für die bisher erörterten Faktoren — Betriebsgröfse und Wirtschaftsintensität —, dafs sie in ihrer Bedeutung für die Lage der Arbeiterschaft hinter dem Einflufs der überkommenen Arbeitsverfassung und der auf dieser (welche zugleich auch die soziale Schichtung der gesammten Insassen der grofsen Güter in sich schliefst, vielmehr: mit ihr identisch ist) beruhenden traditionellen Lebenshaltung der Arbeiter jedenfalls zurückstehen. Es ist nunmehr die Frage zu erörtern, welcher Einflufs dem noch nicht erörterten Faktor: der zu- oder abnehmende Intensität des Betriebes, zukommt. Eine Abnahme der Betriebsintensität — sei es nun der Arbeits- oder der Kapitalintensität — wird bei fortbestehendem Grofsbetrieb im Osten regelmäfsig mit Verdrängung der Feldarbeit durch Viehzucht identisch sein, eine Steigerung der Intensität gegenüber der traditionellen Betriebsweise kann in Form intensiverer Viehzucht erfolgen, — dann handelt es sich um Zunahme der Kapitalintensität des Betriebes — oder in Gestalt intensiverer Ackerbaukultur — dann nimmt der Betrieb an Intensität der Kapital- sowohl als der Arbeits-Investition zu.

Der Uebergang zur reinen oder fast reinen Viehwirtschaft im Grofsbetriebe scheint bei starkem Rückgang der Zahl der Arbeiter deren Lage da, aber auch nur da günstig zu beeinflussen, wo die klimatischen Verhältnisse diesen Uebergang entschieden provozieren.[1]) (Sehr hohe Geldlöhne zahlen stellenweise Wiesenwirthschaften im Kleinbetrieb). Das Material ist hier sehr unzulänglich, die Frage ist aber auch nicht von hervorragender Bedeutung für uns; als erkennbare und uns interessierende Wir-

---

Die Thatsache dieser Abhängigkeit habe ich nicht nur nicht, wie Kaerger offenbar annimmt, in Abrede gestellt, sondern, und zwar ganz allgemein, nicht nur für Ostpreussen, ausdrücklich betont, fast mit den Worten des Textes: Bd. 3, S. 791 der Enquête.

[1]) In den relativ intensiven Weidewirtschaften im Kreise Fischhausen, wo das Klima die intensive Viehzucht entschieden begünstigt, sind die Arbeiter nach den Berichten besser gestellt, als in den Körnerbau treibenden Wirtschaften; das Umgekehrte ist nach den Berichten aus dem Kreise Filehne daselbst der Fall, wo der klimatische Vorzug wegfällt.

Digitized by Google

kung bleibt für uns nur bestehen, daſs eine auf Kosten des Feldanbaues zunehmende Viehzucht die Zahl der Arbeitskräfte überhaupt stark vermindert.

Der intensive Ackerbau nun, der uns hier speziell interessiert, führt zu einer solchen Verminderung der benötigten Arbeitskräfte nicht, da der Ersatz der menschlichen durch maschinelle Arbeitskraft in der Landwirthschaft eine im Verhältnis zur Industrie weit untergeordnetere Rolle spielt. Er führt vielmehr zunächst — wie oben konstatiert — zu einer Verschiebung nur innerhalb der Arbeiterschaft: der Anteil der ständigen Arbeitskräfte im Verhältnis zu den überhaupt verwendeten Arbeitskräften sinkt. Zu erörtern bleibt, wie die materielle und soziale Lage der ständigen sowohl als der unständigen Arbeiter beeinfluſst wird.

Die intensivere Bodenkultur trägt an sich selbstverständlich regelmäſsig die Tendenz zur Steigerung des Kulturniveaus und der Lebenshaltung der Bevölkerung überhaupt in sich. Da, wo eine groſse Zahl von ansässigen Eigenwirten die gesteigerten Erträge voll perzipiren, muſs die Folge eine anhaltende Steigerung der Lebensansprüche aller Schichten der Bevölkerung, auch der Arbeiter, sein. Problematisch dagegen liegt die Frage für die letzteren unter der Vorherrschaft des Groſsgrundbesitzes. Wo eine festgefugte Arbeitsverfassung Arbeitern, welche von jeher an hohe Nahrungsansprüche gewöhnt sind, die volle Teilnahme an der Steigerung der Erträge sichert, tritt derselbe Erfolg ein, wie thatsächlich in Mecklenburg, Ostholstein und Neuvorpommern. Daſs das Gegenteil mindestens möglich ist, zeigt die traurige Lage der Arbeiter in den am intensivsten bewirtschafteten Teilen Schlesiens, wo die Arbeitsverfassung, wie oben ausgeführt, eine andere ist. Damit scheint also auch die gröſsere oder geringere Intensität der Kultur ebenso wie die Bodenqualität ein an sich günstig wirkendes, nur durch die Einflüsse der sozialen Schichtung der Arbeiterschaft an Bedeutung überwogenes Moment zu sein. Allein es scheint nur so. Denn wenn, wie wir immer wieder sehen, in der That die Art der Arbeitsverfassung, also der sozialer Schichtung und Gruppirung der Landarbeiterschaft das für ihre materielle Lage in letzter Linie Entscheidende ist, und wenn sich ferner zeigte, daſs unter den gegenwärtigen Machtverhältnissen auf dem Lande die geldwirtschaftliche Gestaltung der Arbeitsverfassung die materielle Lage der Arbeiter schwer gefährdet, so muſs eine Umwandlung der Betriebsweise, welche

Digitized by Google

diese geldwirtschaftliche Verfassung mehr oder weniger vollständig herbeizuführen die Tendenz hat, die gleichen Gefahren in sich tragen. Das aber ist bei der intensiven Betriebsweise der Fall.

Es wurde oben hervorgehoben, dafs der intensive Ackerbau zunächst, so lange nämlich die Arbeitsverfassung in der Hauptsache unverändert bleibt, die Relativzahl der ständigen Arbeitskräfte zur Bodenfläche regelmäfsig erhöhe. Ebenso erhöht er ihre Bezüge unter der gleichen Voraussetzung. Da der alte Instmann durch Anteile gelohnt wird, steigert sich bei gleichbleibenden Verhältnissen sein Verdienst[1]); — das ändert sich nicht notwendig dadurch, dafs regelmäfsig auf besserem Boden und mit steigender Bodenkultur das Anteilsverhältnifs herabgesetzt wird, und dafs dies immer bei Einführung des Maschinendrusches der Fall ist.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung pflegt aber das Anteilverhältnis gänzlich beseitigt und durch festes Deputat ersetzt zu werden, womit der Teilnahme der Arbeiter an der Steigerung der Erträge ein Ende gemacht wird. Es bedeutet das wiederum nicht an sich eine Verschlechterung sei es der Gesamtlage, sei es speziell des Nahrungsstandes, im Gegenteil zunächst sehr oft eine Besserung durch Sicherstellung und Regulirung des Verbrauchsquantums, aber es bedeutet eine Verschiebung nach Seite des Kartoffel- zu ungunsten des Zerealienfaktors im Budget und regelmäfsig gleichzeitig einen Rückgang der Naturalienlöhnung überhaupt zu gunsten der Geldlöhnung. Es bildet deshalb einen Schritt auf dem Wege zur Proletarisirung und damit auf die Dauer eine Gefährdung des Gesammtnahrungsstandes gegenüber demjenigen der Instleute. Nicht als ob die relativ steigende Bedeutung der Kartoffel in der Volksernährung an sich ein Nachteil wäre. Im Gegenteil, die Notwendigkeit der Ernährung gröfserer Massen auf der gleichen Fläche postuliert dies Nahrungsmittel. Aber von entsprechend steigender Wichtigkeit für den Gesamtnahrungsstand ist dann die Frage, was neben den Kartoffeln konsumiert wird. Wir haben seit dem Mittelalter zunächst einen Umschwung in der Volksernährung zu ungunsten der Fleischnahrung und zu gunsten der Zerealiennahrung als

[1]) Wo die Anteilsverhältnisse auch nur annähernd konstant geblieben sind, kommen in fruchtbaren Gegenden sehr hohe Dreschereinnahmen vor, im Kreise Königsberg Land bis zu 120 Neuscheffel Getreide verschiedener Art das Jahr durchschnittlich nach Angaben von Berichten der Enquête des ev. s. Kongresses.

Digitized by Google

Begleiterscheinung der steigenden Kultur erlebt. Die annähernde Ausschliefslichkeit der Zerealiennahrung bei der Landbevölkerung bildete vielleicht nicht am wenigsten die physiologische Unterlage ihrer psychischen Eigentümlichkeiten: stumpfe Resignation und Lenksamkeit. In diesem Jahrhundert beginnt dann die Fleischnahrung wieder den Gradmesser der Kultur zu bilden und der typische Konsum des modernen, aufstrebenden Proletariats setzt sich mehr und mehr aus Kartoffeln und Fleisch oder — Schnaps zusammen. Entscheidend ist für die Volksernährung im ganzen, ob eine entsprechende Fleischzufuhr dem vermehrten Kartoffelkonsum die Wage hält. Und von völlig entscheidender Bedeutung für die Lage der Landarbeiter, ihre soziale Position wie die Gewährleistung eines relativ zulänglichen Nahrungsstandes, ist unter diesen Umständen das Schicksal ihrer Viehhaltung. Objektiv wie subjektiv bildet sie den Mittelpunkt ihres Haushalts. Gerade sie aber ist den schärfsten Angriffen von Seiten der intensiven Bodenkultur ausgesetzt, da die Steigerung des Bodenwertes die Beseitigung der Weiden fordert.

Wir finden denn auch, nicht überall, wohl aber als Begleiterscheinung speziell des Hackfruchtbaus, aber auch — und das ist charakteristisch — der intensiven Viehwirtschaft, zunächst die Einschränkung, dann die Beseitigung der Gänse-, Schaf- und Kuhhaltung. Nur das Schwein bleibt. Dieser Schritt wirft auch die ganze alte Bedeutung der Deputate über den Haufen, sie dienen nun wesentlich nur konsumtiven, nicht produktiven Zwecken in der Familienwirtschaft des Arbeiters. Er ist damit Proletarier geworden und sein Freiheitsinteressse fordert auf die Dauer den Geldlohn. Deshalb führt die Entwicklung auch mit Notwendigkeit über den jetzt herrschenden Zustand hinaus, zu Verhältnissen, wie sie in Schlesien bei den „Lohngärtnern" bestehen, schon deshalb, weil ein proletarisierter, besitzloser Arbeiter eine Inststelle garnicht annehmen kann. Die Gröfse des eignen Besitzes (Möbel etc., Vieh) und die Bedeutung der eigenen Wirtschaft stehen in Wechselwirkung, wie ein Blick auf die Versicherungsziffern der mecklenburgischen Tagelöhner im Gegensatz zu den schlesischen zeigt. Die Zahl der „freien" nur in Geld gelohnten Arbeiter, welche an Stelle der Instleute als ständige Arbeitskräfte treten, ist im stetigen Zunehmen begriffen. Bei ihnen steht die Kartoffel als Nahrungsmittel herrschend da, ihr Zerealien- und Fleischkonsum ist problematisch. Ganz überwiegend wird berichtet, dafs die materielle Lebenshaltung der

Digitized by Google

freien Arbeiter eine schlechtere sei, als die der Instleute, ebenso fest aber steht, daſs sie einen stetig wachsenden Bruchteil auch der ständigen Arbeitskräfte bilden. Gerade die Nachfrage nach freien Arbeitern hat sich aus den schon wiederholt hervorgehobenen Gründen seit Jahrzehnten am stärksten vermehrt und ihre Löhne — die Geldlöhne — gesteigert, während die Bezüge der in Naturalien abgelohnten Kontraktsarbeiter relativ stabil geblieben. (Dies sollte die Zusammenstellung Bd. 3 S. 803 f. der Enquêtebearbeitung zeigen.) Die freien Arbeiter waren früher Angehörige der Dörfer, die gelegentlich einige Groschen nebenher verdienten, sonst nur eine zahlenmäſsig wenig erhebliche unterste Schicht der Landbevölkerung, die noch zur Zeit der Lengerkeschen Enquête (1849) abwechselnd der Armenpflege anheim fiel, in- und auſserhalb der Landwirtschaft Arbeit fand. Jetzt sind sie eine Gruppe von stets steigender relativer Bedeutung. Ihr Lohnniveau zeigt die Tendenz, sich innerhalb der einzelnen, gröſseren Bezirke mit annähernd gleicher Arbeitsverfassung auszugleichen. Und zwar auf einem Niveau, welches dem 1873 in den reicheren Gegenden erreichten nahe kommt, also eine oft erhebliche Erhöhung der Löhne in den ärmeren Gegenden bedeutet. Dagegen gleicht die Umwandlung der alten Instleute in Deputanten das Lohnniveau der Kontraktsarbeiter regelmäſsig auf einem Niveau aus, welches um etwas, aber nicht erheblich über demjenigen der weniger günstigen Gegenden (nicht gerade der allerschlechtesten) liegt und durch die Beseitigung der Viehhaltung häufig darunter gedrückt wird. Der erhöhte Geldlohn der freien Arbeiter bedeutet aber für die materielle Lage nur in den günstigsten Fällen das gleiche, wie die Gesamtaufkünfte der Deputanten, auf deren Kosten sie zunehmen. Wir haben als Gesamtergebnis in den Gegenden mit noch vorwiegender patriarchalischer Arbeitsverfassung Nivellierung der Lebenshaltung der Landarbeiter auf einem gegen die frühere Lage ihrer unteren Schichten gehobenen allgemeinen proletarischen Niveau, verbunden mit einer sozialen Deklassierung ihrer obersten Schichten und zunehmender Abschneidung der Verbindungsglieder zum Kleinunternehmertum; wir finden ferner ein konstantes Vordringen der geldwirtschaftlichen und kapitalistischen Arbeitsverfassung; wo aber diese letztere bereits länger besteht (Schlesien), da finden wir minimales Lohnniveau und minimale soziale und materielle Lebenshaltung, beide durch die Entwickelung nur etwa so weit gehoben, daſs die Resignation diesem

Digitized by Google

Zustande gegenüber aufhört.[1]) Gerade entgegen also der Tendenz zur Entwickelung einer Arbeiteraristokratie wie sie in den kapitalstarken, englischen Industrien entsteht, führt hier die kapitalistische Umgestaltung bei den ständigen Arbeitern zur Ent-

[1]) Kaerger's gegen mich gerichtete Kritik, soweit sie von den in Naturalien gelohnten Arbeitern handelt, mifsversteht mich dahin, als betrachtete ich die zunehmende Intensität der Kultur als an sich mit einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und deshalb des Nahrungsstandes der Arbeiter verbunden. Ich hätte nicht geglaubt, mich so undeutlich ausgedrückt zu haben, zumal ich für solche, die des Bücherlesens entwöhnt oder ihm abgeneigt sind, das genaue Gegenteil mündlich auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik von 1893 gesagt hatte (vgl. Verhandlungen etc. S. 131). Die intensive Kultur an sich bewirkt meines Erachtens lediglich die Proletarisierung der Landarbeiter und die geldwirtschaftliche Umgestaltung der Arbeitsverfassung. Beides kann (rein wirtschaftlich) eine Hebung bedeuten gegenüber der Kleinunternehmerstellung, bedeutet es auch thatsächlich oft. Die besonderen Verhältnisse des Ostens aber führen meines Erachtens dazu, dafs diese mögliche Hebung regelmäfsig keine dauernde ist, sondern Gefahr besteht, dafs sie in ihr Gegenteil umschlägt.

Dies war die von mir vertretene Ansicht. Mit seinen Gegenargumentationen hat Kaerger deshalb, glaube ich, mit übrigens grofser schriftstellerischer Gewandtheit, nicht sowol meine ganze „Beweisführung", wie er sagt, als vielmehr selbstgefertigte Windmühlen „niedergeschmettert". Sein Gegenbeweis gegen diesen fiktiven Gegner enthält im übrigen dankenswerte Korrekturen von Einzelthatsachen, ist aber für den verfolgten Zweck doch wol wenig glücklich. Den Einflufs der intensiven Kultur auf die Viehhaltung, auf welchen ich überall das entscheidende Gewicht legte, ignoriert er in seiner Bedeutung für den Nahrungsstand, ebenso den Wegfall des Flachslandes und der Wolle und die damit gegebene Nötigung, nun auch den Kleidungsbedarf durch Ankauf zu beschaffen. Er ignoriert es ferner, dafs ich bei der Feststellung des relativen Steigens des Kartoffelkonsums die Deputanten nicht als an sich schlechter genährte Arbeiter, sondern als eine charakteristische Etappe behandelt habe, auf dem Wege zu den rein in Geld gelohnten „freien" Arbeitern: Diese sind das Kartoffel essende Proletariat, von dem ich sprach. — Kaerger befafst sich im Gegensatz dazu nur mit den Verhältnissen der Instleute der einzelnen Distrikte und speziell der Instleute und Deputanten untereinander. Er glaubt dabei, im Gegensatze zu mir, „methodisch" zu verfahren, indem er die Grundsteuer-Reinerträge der Berichtsgüter eines Regierungsbezirkes untereinander nach der Höhe der Ertragsziffer aneinander reiht, Grundsteuer-Reinertrag und Intensität der Kultur identifiziert (!) und nun das Steigen der Zerealieneinkünfte mit der Kulturhöhe nachzuweisen sucht. Ich halte solche Parallelismen zwar als Experiment für nicht unfruchtbar, die Ziehung von Schlüssen aber, wie Kaerger sie aus Gruppierungen entnimmt, welche die Aufsuchung charakteristischer und vergleichbarer Fälle dem von aller lokalen Bedingtheit absehenden Tabellenwesen

Digitized by Google

wickelung einer unter sich gleichartigen proletarischen Masse. Es wäre auch seltsam, wenn die Entwickelung anders verliefe, da gerade die hochintensiven Kulturen (Rüben) eines Maximums

---

opfern, für das Gegenteil von „Methode". Das gleiche gilt verstärkt von der Art, wie Kaerger diese Schlüsse nun zieht. Sieht man sich z B. seine Tabelle über Westpreufsen (S. 23), welche als das nach seiner Ansicht offenbar beweiskräftigste Beispiel statt aller hier herangezogen sei, an, so beweist sie genau, was ich behauptet habe, wenn sie korrekt aufgestellt wird. Kaerger läfst zunächst aus dem „kulturreichen" Bezirk gerade das Weichseldelta weg. (Bei seiner Argumentation über das Beispiel aus dem Kreise Elbing [S. 25] übersieht er, wie überhaupt regelmäfsig infolge seines nur durch den 1865 festgestellten Grundsteuer-Reinertrag zu befriedigenden Bedürfnisses nach einem Zahlentabellarismus, dass nach den Berichten [S. 216 der Enquête] dort Raps und Zuckerrübenbau besteht. Dafs jener „kulturreiche" Distrikt schon in den sechziger Jahren eine niedrigere Lebenshaltung der Arbeiter aufwies, als die extensiv wirtschaftenden Höhenkreise, konnte Kaerger schon aus den Angaben in Meitzen's grofsem Bodenwerk ersehen.) Dagegen bezieht er in der Zusammenstellung über den „kulturarmen" Bezirk eine Angabe aus dem Kreise Danzig hinein, welche dem Höhendistrikt angehört, aber sichtlich unter dem Einflufs der Deltaverhältnisse steht. Läfst man der Vergleichbarkeit halber auch diese fort und zieht den Durchschnitt aus den Spalten über die Zerealieneinkünfte der Deputanten in beiden Bezirken, so zeigt sich, dafs die Deputate im Durchschnitt in dem „kulturreichen" Distrikt 29,9 Ctr., d. h. nur 2½ Ctr. mehr betragen, als in dem „kulturarmen", wobei dem letzteren aber auch die erbärmlichsten Bezirke (Schlochau u. s. w.) zugezählt sind. Dem steht die ausnahmslose Gewährung von Kuhweide in dem „kulturarmen", die nur teilweise in dem „kulturreichen" gegenüber. Dagegen verhalten sich die Dreschereinkünfte in beiden in der That so, wie Kaerger angiebt, zu einander, nämlich wie 1 : 2. In Verbindung mit der berichteten Tendenz zum Ersatz der Drescher durch Deputanten ergiebt dies genau das, was ich glaubte aus den Angaben folgern zu müssen. Bestätigt wird das durch das Beispiel aus dem Kreise Stuhm im Vergleich mit den Kreisen Graudenz und Thorn, welches er mit seltsamer Entrüstung gegen mich verwendet. Aus meinen Angaben (S. 217 unten, S. 275 oben) hätte er ersehen können, dafs ich allerdings „Anhaltspunkte" dafür hatte, dafs die Rübenkultur auf dem betreffenden Gute erst in den Anfängen vorhanden ist, während sie auf den südlichen Gütern teils älter, teils intensiv stärker besteht. In Verbindung mit der höchst charakteristischen Angabe (S. 226), dafs im Kreise Stuhm infolge der zunehmenden Kulturintensität die dortigen, entsprechend dem ausgezeichneten Boden enorm hoch in Zerealien abgelohnten Drescher als „unverhältnismäfsig kostspielig" abgeschafft werden sollen, ergiebt dies genau meine Behauptung, und Kaerger, der darin Recht hat, dafs ich, weil mir das (leider vergriffene) Gemeindelexikon erst am Schlufs der Arbeit zukam, irrtümlich auch die Bodenqualität der südlichen Güter für besser gehalten habe, als auf dem Gute im Kreise Stuhm, hat dessen ungeachtet „den Spiefs" nicht, wie er (S. 21) meint,

Digitized by Google

an Arbeitskräften ohne jede Qualifikation bedürfen und der Bedarf nach einer den „gelernten" Arbeitern der Industrie ähnlichen Kategorie von Arbeitskräften zwar durchaus nicht völlig fehlt,

---

nach der richtigen Seite hin „umgedreht". Das für den als typisch geltenden (nicht notwendig wirklichen) Nahrungsstand weit bezeichnendere Beispiel aus den Kreisen Graudenz und Strasburg (S. 214), wobei auch die Bodenqualität dem Intensitätsverhältnisse entspricht, ignoriert er.

Alle solche vereinzelte Beispiele beweisen allerdings ganz gewifs nichts — darin hat er ganz recht — allein „beweisen" sollten sie auch nichts, sondern die Wirkung einer Entwickelung charakterisieren, welche aus der Natur des festen Deputats im Verhältnis zum Ertragsanteil an sich schon folgt. Nicht Zahlenreihen, sondern die Parallelisirung charakteristischer Einzelfälle sind von Wert, und deshalb habe ich nur, wo ich Anlafs hatte zu glauben, sie seien charakteristisch, Beispiele als Beläge aufgeführt. — Ich mufs hier darauf verzichten, Kaerger in ähnliche Details in die übrigen Provinzen zu folgen. Auch in Pommern ignoriert er die Viehhaltung, die sich z. B. in dem „kulturarmen" Kreise Lauenburg bis zu drei Kühen steigert, und es wiederholen sich die in Westpreufsen gemachten Fehler. In Brandenburg vergleicht er Bezirke mit ganz differenter Arbeitsverfassung (die Lausitz und den Norden) miteinander. Schlesien, dasjenige Gebiet, wo die Massenwirkungen intensiver Kultur und geldwirtschaftlicher Arbeitsverfassung auf vorzüglichem Boden gerade am besten studiert werden können und auf dessen Zustände ich meine Ansicht in erster Linie gestützt habe, läfst er überhaupt aufser Betracht. Damit hat er sich, glaube ich, seine vermeintliche Aufgabe mir gegenüber, nämlich „die Rettung der Kultur" (S. 33) doch etwas zu leicht gemacht. Ganz allgemein ist es ferner ein Fehler — und zwar ein schwer begreiflicher, — wenn Kaerger Zerealienkonsum und Brotkonsum identifiziert und damit gegen mich argumentiert, dafs die Deputate selten unter die normale Brotkonsumziffer heruntergehen. Er konnte sich (S. 777 der Enquêtebearbeitung) davon überzeugen, dafs ich gerade die Verdrängung des Zerealienkonsums aufserhalb des Brotkonsums für die charakteristische Aenderung der Volksernährung halte. — Die Irrtümlichkeit seiner Voraussetzung, als ob ich den vermehrten Kartoffelkonsum an sich und auch sofern Gewähr für die entsprechend vermehrte Zufuhr von Fett und Fleisch gegeben wird, für ein Unglück hielte, erübrigt eine Auseinandersetzung über diesen Punkt.

Auf einer Idiosynkrasie von ihm aber beruht es, wenn ich ihm der „Kulturfeindschaft", insbesondere der Feindschaft gegen die Intensität der Bodenkultur verdächtig bin. Bei der Bearbeitung des Materials ging ich von der Voraussetzung aus, die er für bewiesen erachtet, dafs die intensive Ackerbaukultur die Lebenshaltung der Arbeiter selbstverständlich hebe. Die Erfahrung aus den Berichten belehrte mich, dafs dies im Osten nur bedingt und über eine gewisse Grenze hinaus geradezu nicht, sondern das Gegenteil der Fall sei, und zwar weil die derzeitige Grundbesitzverteilung und die Entwickelungstendenzen der Arbeitsverfassung das Eintreten dieses Erfolges hindern. Die gezogene Folgerung war, dafs im Kulturinteresse die Grund-

Digitized by Google

ihm aber für den hochintensiven Landwirtschaftsbetrieb auch nicht in irgend vergleichbarem Maſse eine ähnliche Bedeutung zukommt, wie in technisch hochentwickelten Industrien.

Weit einschneidender noch gestaltet sich diese Erscheinung angesichts des stetigen Umsichgreifens des Wanderarbeitertums. Denn hier kommen die nationalen Gegensätze zur Geltung. Ich wiederhole hier die Argumente nicht, durch welche ich anderwärts die Gefahr einer Polonisierung und damit einer Herabdrückung des Kulturniveaus der Landarbeiterschaft zu begründen suchte, welche den Versuch eines organisierten Klassenkampfes für sie von vornherein aussichtslos gestalten würde.[1]) Nicht die Arbeiter mit höch-

---

besitzverteilung geändert und die Arbeitsverfassung im Zusammenhang damit umgestaltet werden, den Tendenzen des Grofsbetriebes zur Heranziehung von Arbeitskräften niedrigerer Kulturstufe aber unbedingt gewehrt werden müsse. Kaerger erblickte darin nun im Grunde doch wol nicht eine Bedrohung der Kultur und Beförderung „reaktionärer" Bestrebungen, sondern vielmehr eine Bedrohung der übermächtigen Stellung des landwirtschaftlichen Grofsbetriebes im Osten, für die er gemäfs seinen politischen Anschauungen leidenschaftlich Partei nimmt. Hinc illae lacrimae.

Weitere prinzipielle Auseinandersetzungen mit Kaerger's Standpunkt versage ich mir hier. Keineswegs glücklich scheinen mir auch die Schlufsausführungen, zumal über die Bedeutung der Bauern, deren vermeintliche „Verhätschelung" Kaerger mit Sorge erfüllt und die er mit leidenschaftlichen Zornesworten bewirft. Zur Zeit wenigstens ist hier aber doch wol das bekannte „Glashaus" etwas bedenklich auf Seiten derer, die er in Schutz zu nehmen für nötig hält: „verhätschelt" werden auf dem Lande — wenn irgend Jemand überhaupt — ganz andere Leute als Bauern oder Landarbeiter.

[1]) Völlig unverständlich ist mir, wie Quarck in einem seiner Artikel (Sozialpol. Centralbl. Bd. 2, S. 331) behaupten kann, von dieser Seite der Sache — der Gefährdung der Lebenshaltung der Arbeiter durch den Polenimport — habe „kaum Jemand" gesprochen. Es ist von meiner Seite von nichts anderem mit solcher Betonung gesprochen worden, als eben hiervon. Man hat, wie es scheint — und zwar nicht Quarck allein — in meinen Bemerkungen darüber einen deplazierten Appell an nationale Empfindungen finden wollen. Ich bin aber der Ansicht, dafs ein Pole oder Mongole als Beherrscher des Ostens, wenn er sich die Aufgabe der Erhaltung des Kulturniveaus der Arbeiter stellte, nicht anders verfahren könnte als ein Deutscher. Freilich erschöpft sich für mich die Bedeutung der Zugehörigkeit zu einer Nationalität nicht in dieser hier einmal nachweisbaren materiellen Beziehung. Aber vorhanden ist eben auch diese Seite der Sache. Ein sentimentaler Kosmopolitismus, wie ihn auch Quarck andeutet, indem er sich an dem Gedanken erwärmt, dafs im Verlauf dieser Entwickelung immer weitere Schichten tiefstehender Völker an das Licht unserer Kultur herangezogen würden, vergifst, dafs es sehr fraglich ist, ob diese Völkerschaften bei

Digitized by Google

ster, sondern die mit niedrigster Lebenshaltung werden bevorzugt und behalten das Feld, und zwar entscheidet auch hier nicht das rein wirtschaftliche Interesse der Unternehmer allein, sondern ihr damit nur indirekt verknüpftes Machtinteresse. Die Herbeiziehung der Polen ist im eigentlichsten Sinne Kampfmittel in dem hier schon antizipierten Klassenkampf, gerichtet gegen das erwachende Selbstbewufstsein der Arbeiter, und triumphierend melden die Berichte, dafs sie in dieser Beziehung recht wirksam gewesen sei. Niemals wird der Streit verstummen, ob die Abwanderung die Zuwanderung, oder diese jene veranlafst habe, für die Würdigung

---

einem solchen Modus procedendi etwas von uns profitieren, sicher dagegen das Umgekehrte, dafs die grofse Masse unserer Arbeiter bei freier, internationaler Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt (mag, beiläufig bemerkt, die Wirtschaftsorganisation eine kapitalistische oder eine sozialistische sein, wenn sie nur international ist) mit mathematischer Sicherheit gezwungen werden würde, sich den gewohnten Lebensbedürfnissen dieser „interessanten" Bevölkerungen zu akkomodieren.

Kaerger (l. c. S. 37 und 39) bestreitet umgekehrt einen Einfluss der Poleneinfuhr auf die Lebenshaltung der einheimischen Arbeiter, ohne die Selbstironie zu bemerken, die in der Begründung liegt, dafs sie ja abwandern könnten, wenn sie die Konkurrenz der Fremden fürchteten. — Selbst aus der Wetterau wird berichtet (conf. „Land" 1893, No. 17), dafs ein Versuch der Arbeiter, die dortigen zum Teil ungewöhnlich niederen Löhne aufzubessern, zur Heranziehung von Polen führte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch mit einem Wort auf Quarck's Erörterung im Sozialpolitischen Centralblatt Bd. 2, S. 39 ff. und S. 329 ff. über den Wert der Enquête zurückkommen. Ich halte seine Bedenken teils für unzutreffend, teils für nebensächliche Punkte betreffend. Die von ihm gewifs mit Recht gewünschten eingehenden, auch die Arbeiter als Experten heranziehenden Monographien über die Lage der Landarbeiter in den einzelnen Gegenden sind durch die Enquête nicht nur nicht präkludiert, sondern diese ist die unerläfsliche Grundlage dafür, ebenso wie sie es für die Enquête des Evangelisch-Sozialen Kongresses war. Eine recht wertvolle Monographie dieser Art liegt in Kaerger's Schrift vor. Ich glaube angesichts der Ergebnisse der Enquête, dafs Quarck sich nicht zu nahe getreten wäre, wenn er sein erstes überaus ungünstiges Urteil als in der That etwas „voreilig" modifiziert hätte. Aber er ist so sehr von Mifstrauen dagegen erfüllt, dafs er glaubt, diese Ergebnisse einer von mir m. W. nie prätendierten besonderen Sachkenntnis meinerseits zuschreiben zu müssen. Ich ziehe es vor, dieses unverdiente Lob meines Herrn Gegners mit der Beurteilung zu kompensieren, die mir mein Freund Kaerger in der zitierten Schrift angedeihen lässt, woselbst ich teils als „Liberaler", teils als „Kathedersozialist", jedenfalls aber nicht unter denen figuriere, welche „die Verhältnisse des Landes aus eigener Anschauung kennen". — Bei einer anderen Gelegenheit komme ich, wie ich hoffe, auf einzelne sachliche Ausstellungen Quarck's zurück.

Digitized by Google

ihrer Bedeutung ist er ganz müfsig: beide steigern sich gegenseitig, weil sie, wie gesagt, Kampfmafsregeln in einem latenten Kampfe zwischen Besitz und Arbeit darstellen. Es zeigt sich aber dabei zugleich die Aussichtslosigkeit dieses Kampfes für beide Teile. Der Klassenkampf in der östlichen Landwirtschaft wäre ein Ringen auf einem versinkenden Kahne: Beide Teile würden zu grunde gehen. Dies um so sicherer, als der Kampf auf seiten der Arbeiter auch nach Aufhebung des Koalitionsverbots notwendig ein unorganisierter bleiben würde. Die Koalitionsfreiheit, welche den Landarbeitern zu gewähren lediglich ein Gebot der formalen Gerechtigkeit ist, wird ihnen als Kampfmittel, von lokalen Streitfällen abgesehen, nichts nutzen, weil die Art ihrer Dislokation deren zielbewufsten Gebrauch dauernd hindert. Dies auch, nachdem die fortschreitende Proletarisierung sie einander unter sich gleichartiger gemacht haben wird, — zur Zeit kommt die Unmöglichkeit einer Vereinigung ihrer in ihrer Interessen weit auseinanderstrebenden Gruppen dazu.

So sieht sich unter dem Gesichtspunkte dieser Entwicklungstendenzen betrachtet die Zukunft der Landarbeiter und die „Landarbeiterfrage", welche Kaerger so ruhigen Muthes in eine „Frage, wie den Grofsgrundbesitzern Arbeitskräfte geschafft werden können" auflösen zu können meint,[1]) doch wohl etwas unfreundlicher an.

[1]) Kaerger hebt (l. c. S. 1) hervor, dafs nur die „Theoretiker" nicht, dagegen alle „praktischen Landwirte" und alle die, welche „die Verhältnisse des Landes aus eigener Anschauung kennen", die Frage so wie er formulieren würden. Wenn die „praktischen Landwirte" die Frage anders als so formulieren würden, wäre das seltsam, von wissenschaftlicher Seite aber ist diese Formulierung bisher Kaerger allein vorbehalten geblieben (conf. darüber v. d. Goltz — einen wissenschaftlichen Experten auf diesem Gebiete, der zugleich dem Requisit Kaerger's „praktischer Landwirt" gewesen zu sein, genügt — im „Handelsmuseum" 1893, No. 8); ich kann nicht finden, dafs die halbwahren Sentiments glücklich wären, mit welchen er jetzt S. 38—40 seiner Schrift diesen Satz zu stützen sucht und deren letzter Grundton mit geringen Variationen immer wieder ist: erstens dafs die Löhne der Arbeiter sich stetig besserten, dafs sie, zweitens, soweit dies nicht der Fall, ja fortziehen könnten, und dafs sie, drittens, überhaupt nicht wüfsten, was sie wollten. Aus dem ersten Punkt soll folgen, dafs die Landarbeiter in günstigerer Lage seien als die gewerblichen Arbeiter. Unbegreiflich mufs dann für Kaerger das Bestehen einer gewerblichen Arbeiterfrage sein, denn auch die Löhne der gewerblichen Arbeiter haben sich, wenn man mit Durchschnitten rechnet, seit Jahrzehnten fortgesetzt gehoben. Der zweite Punkt enthält einen Circulus vitiosus: Ziehen die Landarbeiter nicht fort, so beweist das, dafs ihre Lage gut ist, ziehen sie aber fort, nun — so wissen sie laut

Digitized by Google

Mit dem Troste, dafs ihr Einkommen vielfach, teilweise beträchtlich, gestiegen ist, werden nur die landläufigen Wohlfahrtspolitiker oder Interessenvertreter der Unternehmer sich zufrieden geben. Thatsächlich wird die Lage auf diesem Gebiete auf die Dauer mindestens so ernst werden, wie auf dem der Industrie, und die erwachsenden Probleme erschöpfen sich wahrlich nicht im „Arbeitermangel". Es findet eine überaus tiefgreifende Umwandlung des Charakters der Bodenbesitzer sowohl, als ihrer Arbeiter statt, welche die Stellung des Staates zu beiden wesentlich verschieben, die ersteren ihrer Qualifikation zu politischen Vertrauenspersonen des Staats entkleiden mufs. Und diese Umwandlung hat eine gewaltige Verschiebung der Bevölkerung, Kulturgefahren sowohl für die Produktion als für die Arbeiterschaft im Gefolge, welche auch rein politisch nicht gleichgültig sind. Indessen diesen letzteren Punkt erörtere ich hier nicht eingehender, da es hier nicht auf praktische Vorschläge zur Aenderung der bestehenden Situation abgesehen ist.[1]) Solche Vorschläge wären ja überhaupt gänzlich aussichtslos, wenn die hier herausgehobene Entwickelungstendenz den Charakter eines allein herrschenden Naturgesetzes hätte. Allein das ist nicht der Fall, sie kann vielmehr ihre Wirkung nur entfalten unter den eigenartigen Bedingungen, welche die Besitzverteilung auf dem Lande im Osten in Verbindung mit den Herrschaftsansprüchen einer sinkenden Klasse mit sich bringt. Andernfalls müfste sie auch im Westen unter gleichen Bodenverhältnissen in gleicher

---

Punkt 3 eben nicht, was sie wollen, denn ihre Lage ist ja gut. Dafs sie nicht wissen, was sie wollen, ist nun im allgemeinen richtig und hat, abgesehen von ihrem ihnen nicht zur Last zu legenden Kulturniveau, seinen Grund darin, dafs sie garnicht in der Lage sind, bei der derzeitigen Grundbesitzverteilung irgend welche praktikable Ziele auf dem Lande zu verfolgen — das möchte selbst Kaerger, wenn er Instmann wäre, schwer fallen. Dagegen scheinen sie eben — und mehr kann man von ihnen nicht verlangen — doch ungefähr zu wissen, was sie nicht wollen: die patriarchalische Gebundenheit in den Fesseln der Grundherrlichkeit. Der entziehen sie sich durch Ab- und Auswanderung, oft gegen ihr materielles Interesse. Würde Kaerger anders verfahren?

[1]) In den Ansichten über das, was zu geschehen habe, stimme ich, so viel ich sehe, mit Kaerger überein, nachdem dieser seine früheren Ansichten entsprechend geändert hat. Das Material, welches er in seiner neuesten Schrift zur Begründung beibringt und mit der ihm eigenen Umsicht und Energie gesammelt hat, ist ebenso neu als ausgezeichnet, wie mich denn die vorstehende Polemik überhaupt nicht abhalten darf, den hohen Wert der Schrift auch hier zu betonen.

Digitized by Google

Stärke eintreten, und das ist nicht der Fall, — womit nicht gesagt sein soll, dafs etwa der Westen und Süden auf dem gleichen Gebiete keine Probleme aufzuweisen hätten. Aber für die hier geschilderten wirtschaftlichen Umwälzungen ist es eben nicht ungefähr dasselbe, ob der Grofsbesitz und -Betrieb 20 oder ob er 50 pCt. der Fläche okkupiert, sondern es ist das Gegenteil von einander.

Vorbedingung eines erfolgreichen Eingreifens des Staates in die grofse Kulturfrage, die sich hier erhebt — ich glaube die Bedeutung der Landarbeiterverhältnisse und ihrer Entwickelung durch diese Bezeichnung nicht zu überschätzen —, ist eben, dafs man die jetzige Grundbesitzverteilung im Osten nicht als eine unantastbare Grundlage der bestehenden politischen und sozialen Organisation betrachtet, in welche ein radikaler Eingriff jedenfalls nicht geplant werden dürfe. Die Gefahren der intensiven Kultur sowohl, als der Weltmarktskonjunkturen überhaupt, auch soweit sie die intensive Kultur nicht begünstigen, bestehen für unsere Kultur im Osten in der Hauptsache im Zusammenhang mit der bestehenden Grundbesitzverteilung; vielleicht nicht der günstigste Boden (z. B. Reg.-Bez. Stralsund), oder andrerseits der allerschlechteste Boden, wohl aber der typische „mittlere Sandboden", das charakteristische überwiegende Areal des Ostens, befindet sich zum Schaden der Bodenkultur und des Kulturniveaus der Landarbeiter in dieser Besitzverteilung festgelegt und durch die goldenen Klammern der Hypothekenverschuldung zusammengehalten.

Und auch die Arbeitsverfassung kann nicht ohne gleichzeitige Aenderung der Besitzverteilung etwa in dem von Kaerger (und mir) gewünschten Sinne umgeschaffen werden. Es mag lokal vorkommen, im ganzen aber ist es schlechterdings Illusion, zu glauben, dafs bei der jetzigen Besitzverteilung die Arbeiter sich zur Uebernahme von Heuerlingsstellen entschliefsen werden. Mit Recht hob Knapp hervor (Verh. des Vereins f. Sozial-Politik S. 16), dafs die Entwickelung im allgemeinen den umgekehrten Verlauf nimmt. Es ist das auch vom Standpunkt der Arbeiter selbstverständlich. Mag das abfällige Urteil Kaerger's über ihre Intelligenz noch so berechtigt sein, einen Erfolg hat die intensivere Kultur bei ihnen gehabt, und zwar einen Kulturerfolg, aber er liegt nicht auf materiellem Gebiet: sie lernten die Freiheit kennen und dem dumpfen Streben darnach sind sie, das zeigt sich, in steigendem Mafse geneigt anderes, selbst ihr materielles

Digitized by Google

Wohlbefinden zu opfern. Es kann für sie bei der jetzigen Grundbesitzverteilung die Vorstellung — diese, nicht die objektive Möglichkeit ist entscheidend — eines Weges nach oben innerhalb der Heimat nicht erwachsen. Und unter diesen Umständen ziehen sie unbewufst, aber sicher, den zutreffenden Schlufs: dafs unter der vorwiegenden Herrschaft des Grofsbesitzes und Grofsbetriebes auf dem Lande Heimatlosigkeit und Freiheit ein und dasselbe ist.

Digitized by Google

Die Reform der Unfallversicherung in Oesterreich.

Von

Dr. LEO VERKAUF.

I.

Man mufs die Bedeutung der Arbeiterversicherung für das Gebiet der sozialen Frage nicht überschätzen, wenn man die Konsequenz und Energie anerkennt, welche die Aktion des Deutschen Reiches zur Verwirklichung der Zwangsversicherung vor der Oesterreichs auszeichnet.

Dort — man mag über die Details denken wie man will — ein grofs angelegter Plan. Die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 nimmt nicht nur die Unfall- und Krankenversicherung, sondern auch die Fürsorge für diejenigen in Aussicht, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden. In wenigen Jahren fördert die Legislative den Gedanken so weit, dafs nunmehr fast die gesamte lohnarbeitende Bevölkerung in die Versicherung einbezogen ist.

Hier — in Oesterreich — begnügt man sich schon in der ersten Enunziation, die unter dem frischen Eindrucke der Botschaft des deutschen Kaisers stand, mit der Forderung der Unfall- und Krankenversicherung. Die Regierung glaubt sogar lediglich die Durchführung der Unfallversicherung in Vorschlag bringen zu sollen. Acht Jahre nach Einbringung der ersten Regierungsvorlage ist nicht die geringste Aussicht auf Fortbildung und konsequente Durchführung des Gedankens der Zwangsversicherung vorhanden.

Indem man aus dem Komplex der Aufgaben, die auf dem Gebiete der Versicherung der Arbeiter für den Fall der Invalidität,

Digitized by Google

sowie auf dem Gebiete der Witwen- und Waisenversorgung zu lösen waren, die Unfallversicherung herausgegriffen hat, war sachlich der Versicherungsrahmen enge genug gezogen. Nicht weniger enge war aber auch der Kreis der der Zwangsversicherung unterworfenen Personen.

Auch wer die politischen Verhältnisse Oesterreichs zur Zeit des Zustandekommens des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, nicht kennt, wird aus dem Inhalte desselben die politischen Konstellationen herauslesen, denen es seine Entstehung wie seine Gestaltung verdankt. Weder die Landwirtschaft noch das Kleingewerbe wurde in die Versicherung einbezogen, nur der Grofsindustrie der Uebergang von dem Zustande der Unverantwortlichkeit des Unternehmers für die Folgen von Betriebsunfällen zur öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung auferlegt. Vergeblich mühten sich die Vertreter der Grofsindustrie an dem Nachweise ab, dafs es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, auch die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten zur Versicherung heranzuziehen. Sie mufsten sich mit einer Resolution begnügen, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, „die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die durch das jetzige Gesetz noch nicht berührten Kreise der Arbeiter in den gewerblichen sowie in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ehethunlichst der verfassungsmäfsigen Behandlung zuzuführen."

Kannte man schon bei Beratung des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 die Lückenhaftigkeit desselben, so hat die mehrjährige Wirksamkeit der Unfallversicherung in noch schärferer Weise Mängel zutage gefördert, deren Beseitigung lediglich durch eine Erweiterung des Kreises der Versicherten zu erreichen ist. Der Notwendigkeit der Ausdehnung der Unfallversicherung vermochte sich auch die österreichische Regierung nicht zu entziehen, sie legte nach langen Vorbereitungen dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf zur Beschlufsfassung vor[1]). Sowohl was dieser Entwurf enthält, als was er vermissen läfst, wird uns im Folgenden zuerst beschäftigen.

Im engsten Zusammenhange mit der Frage der Ausdehnung der Unfallversicherung steht die der Organisation. Es bedarf nicht nur der Untersuchung, ob die mit dem Unfallversicherungs-

[1]) 286 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1891.

Digitized by Google

gesetze gewählte Organisationsform sich bewährt hat. Es muſs auch geprüft werden, ob durch die Einbeziehung weiterer Kreise von gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitern in die Versicherung Aenderungen an den bestehenden Einrichtungen zur Notwendigkeit werden.

Daran schlieſst sich die Frage der Fortbildung der gegenwärtigen Institutionen. Es bedarf insbesondere einer Erörterung, ob sich die Selbstverwaltung bewährt hat und welches Verhältnis zwischen den Organen der Kranken- und Unfallversicherung heute herrscht.

Nicht minder fordert aber auch das Verhalten der Durchführungsbehörden eine kritische Beleuchtung. Die Hoffnungen, die man in die Wirksamkeit der zur Durchführung des Gesetzes berufenen öffentlichen Organe gesetzt hatte, waren von vornherein keine überschwänglichen. Wurden ja im Abgeordnetenhause ganz unverblümt Befürchtungen geäuſsert, daſs den Landesregierungen wie den Bezirkshauptmannschaften gleichmäſsig die Befähigung und der Wille fehlen werden, in befriedigender Weise die gesetzlichen Bestimmungen zu realisieren. Hat sich diese Voraussagung verwirklicht oder ist sie durch die Thatsachen widerlegt worden?

Zu den neugeschaffenen Organen der Unfallversicherung zählen die Schiedsgerichte wie der dem Minister des Innern zur Seite gestellte Versicherungsbeirat. Auch bezüglich dieser Institutionen müssen die Erfahrungen geprüft werden, welche die Zeit ihrer Wirksamkeit ergeben hat.

Erst nach Besprechung dieser organisatorischen Probleme werden das Verhalten und die Forderungen der Unternehmer und Arbeiter gegenüber der Unfallversicherung zur Erörterung gelangen.

II.

Nach § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 unterliegen der Versicherung gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle alle Arbeiter und Betriebsbeamte, die beschäftigt sind:

1. in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen,
2. in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken,

Digitized by Google

3. in Betrieben, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden,
4. in gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heifsluft, Elektrizität u. s. w.) oder durch Tiere bewegt werden. Bei der Land- uud Forstwirtschaft unterliegen jedoch der Versicherungspflicht nur diejenigen Personen, welche der mit dem Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind.

Während in Deutschland sofort nach Beginn der Wirksamkeit des Unfallversicherungsgesetzes demselben drei Millionen gewerblicher Arbeiter unterworfen waren, betrug in Oesterreich im Jahre 1891 die Zahl der versicherten gewerblichen Arbeiter 957525, die der land- und forstwirtschaftlichen 412238, wobei überdies die letzteren nur 18 Tage im Jahre durchschnittlich der Versicherung unterlagen[1]).

Die Ursachen dieser Verschiedenheit sind nicht allein in der verschiedenen Bedeutung der deutschen und österreichischen Industrie zu suchen. Auch die Nichteinbeziehung des Transportgewerbes, der Bergwerke, des Betriebes der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen hat zum grofsen Abstande beigetragen. Ueberdies hat das deutsche Gesetz vom 6. Juli 1884 für die zweckmäfsigere und weitgehendere Fassung des Fabriksbegriffes Sorge getragen, indem nach § 1 als Fabrik jedes gewerbliche Unternehmen zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen anzunehmen ist, in welchem regelmäfsig mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Dem gegenüber fafst die österreichische Praxis auf Grund einer Verordnung des Handelsministeriums erst jene Unternehmungen als fabriksmäfsige auf, „in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, aufserhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei

---

[1]) Die Gebahrung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (Reichsgesetzbl. No. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1891. Wien 1893. S. 140.

Digitized by Google

die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäfsig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbeunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt."

Mag diese Praxis, wie Menzel ausführt[1]), jeder gesetzlichen Grundlage entbehren, dies hindert nicht, dafs das Ministerium des Innern in den „Amtlichen Nachrichten" auf die zitierte Verordnung hinweist, es hindert insbesondere nicht, dafs fortdauernd die Unfallversicherung von dieser Verordnung beeinflufst wird. Menzel irrt aber zweifellos darin, dafs er den Fabriksbegriff für einen leicht definierbaren hält. Eben wegen der mannigfachen Schwierigkeiten, welche die Wirklichkeit einer Abgrenzung der handwerksmäfsigen von grofsindustriellen Betrieben entgegenstellt, hat das deutsche Gesetz es mit Recht vorgezogen, für das Gebiet der Unfallversicherung den Fabriksbegriff an wenige, keiner Interpretation bedürftige Merkmale zu knüpfen.

Die österreichische Gesetzgebung hat sonach nicht einmal die gesamte Industrie in die Versicherung einbezogen. Will man eine Erklärung für dieses Verhalten haben, so mufs man die Absichten kennen, von welchen bei der Einführung der Zwangsversicherung ausgegangen wurde. Nur die Arbeiter der „gröfseren, namentlich der mit Kraftmaschinen arbeitenden, sowie andererseits der besonders gefährlichen Industriebetriebe" sollten in die Versicherung einbezogen werden. Von der Heranziehung des Kleingewerbes wollte man absehen, weil in demselben sich angeblich nur selten Unfälle ereignen, die von denjenigen des gewöhnlichen Lebens abweichen, weil ferner die Durchführung des Gesetzes sehr erschwert würde und es überdies nicht angehe, die häufig selbst in üblen Verhältnissen lebenden Handwerksmeister zu nennenswerten Leistungen für ihre Gehilfen heranzuziehen. Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wurde auch darauf hingewiesen, dafs hier unter den Arbeitern das Bedürfnis nach einer derartigen Gesetzgebung sich noch weniger geltend mache als in der Grofsindustrie.[2])

[1]) Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte. Leipzig 1893. S. 243.

[2]) 75 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session, S. 54.

Digitized by Google

Bei dieser Sachlage mufsten die ohnehin nicht sehr lebhaften Bemühungen im Abgeordnetenhause erfolglos und die überwiegende Mehrzahl der Lohnarbeiter von der Unfallversicherung ausgeschlossen bleiben. Erst in der letzten Zeit ist eine Wandlung der Ansichten zutage getreten, welche sich in der Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, zuerst dokumentierte. Zwar wird nur die Einbeziehung eines Bruchteiles der bisher unversichert gebliebenen Personen in Vorschlag gebracht. Zwar weist die Regierung wieder auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse im Kleingewerbe, bei der Seeschiffahrt, vor allem in der Land- und Forstwirtschaft hin. Gleichzeitig erfahren wir jedoch auch, dafs die Regierung „die Einführung der obligatorischen Unfallversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bereits in Aussicht genommen und diese sowohl als auch die Einführung der Krankenversicherung für diese Betriebe zum Gegenstande eingehender Studien gemacht" habe.

III.

Auf welche Arbeiterkategorieen soll nach der vom Abgeordnetenhause modifizierten Regierungsvorlage die Unfallversicherung ausgedehnt werden?

Das Gesetz vom 28. Dezember 1887 schliefst die Verkehrsbediensteten der Eisenbahnen von der Versicherung aus. Die Regierungsvorlage hatte dies seinerzeit damit zu rechtfertigen gesucht, dafs für die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen gegenüber den im Eisenbahnverkehre beschäftigten Personen bereits durch das Gesetz vom 5. März 1869 Vorsorge getroffen sei.

Ueberdies sei die Thätigkeit dieser Personen an keine feste Betriebsstätte gebunden und deren Subsumption unter den Organismus eines Unfallversicherungsgesetzes nur mit den gröfsten Schwierigkeiten zu ermöglichen. Endlich verursache es erhebliche Komplikationen, dafs die Linien einzelner Bahnunternehmungen sich auch auf ausländisches Gebiet erstrecken.

Diese Schwierigkeiten scheint die Regierung nunmehr im wesentlichen als überwunden anzusehen, vielleicht deshalb, weil die Eisenbahnverwaltungen selbst „die einfachste und beste Lösung der Frage nunmehr darin erblicken, dafs sie mit ihrem ganzen nicht versicherungspflichtigen Personale einfach einer auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalt . . . . . beitreten."

Die Zaghaftigkeit und Halbheit, welche das Verhalten der

Digitized by Google

Regierung in dieser Frage charakterisiert, ist aber auch im letzten Stadium nicht gewichen: sie bringt statt der obligatorischen die freiwillige Versicherung der Eisenbahnbediensteten in Vorschlag. Mit Recht tritt dem der Gewerbeausschufs des Abgeordnetenhauses entschieden entgegen. Er verweist darauf, dafs auch in Oesterreich das Haftpflichtprinzip günstige Wirkungen nicht gezeigt habe, da der Verletzte in der Regel zur Prozefsführung genötigt war, die Mehrzahl der verkrüppelten Arbeiter bestenfalls eine gnadenweise Abfertigung, häufig genug auch diese nicht zu erlangen vermochte. Deshalb fordert er konsequent die zwangsweise Einbeziehung auch des Eisenbahnpersonales in die Versicherung.[1]) Die vor wenigen Jahren als unüberwindlich geschilderten Schwierigkeiten löst Artikel II in einfacher Weise, zum Teile weist er deren Lösung dem Verordnungswege zu.

Die Bediensteten der Eisenbahnen haben sich mit der Heranziehung zur obligatorischen Versicherung im Prinzipe einverstanden erklärt. Sie wenden sich jedoch mit Entschiedenheit gegen den Fortbestand der nur für die Eisenbahnen geschaffenen berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt und fordern überdies eine Erhöhung der Maximalrente bis zu jenem Ausmafse, auf welches die Verletzten nach dem Haftpflichtgesetze und den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anspruch haben. Nach den §§ 1325—1327 hat der Schadenersatz zu bestehen: bei Verletzungen in dem Ersatze der Heilungskosten, des vollen Verdienstentganges und der Zahlung eines Schmerzensgeldes; bei tötlicher Verunglückung im Ersatze aller entstandenen Kosten, sowie desjenigen an Frau und Kinder des Getöteten, was denselben durch den Tod ihres Ernährers entgangen ist.

Von diesen Bestimmungen weicht das Unfallversicherungsgesetz sehr erheblich ab, indem es den Verletzten im Maximum eine Rente von 60 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes, den Witwen 20 pCt. und den Kindern 10—20 pCt. desselben zuerkennt. Zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche sind der Versicherte oder dessen Hinterbliebene nach § 46 des Unfallversicherungsgesetzes nur dann berechtigt, wenn der Betriebsunfall von dem Unternehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter vorsätzlich herbeigeführt wurde.

---

[1]) 649 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893, S. 1 ff.

Digitized by Google

Dem Verlangen der Eisenbahnarbeiter ist vom Abgeordnetenhause nicht Rechnung getragen worden. Dagegen macht Artikel III des vorliegenden Ausdehnungsgesetzes den höheren Beamten der Eisenbahnen eine weitgehende Konzession. Bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes durften bisher im Maximum 1200 fl. angenommen werden, während darüber hinausgehende Beträge aufser Betracht zu bleiben hatten. Für die Beamten der Eisenbahnen soll nunmehr bei Bemessung der Rente das Einkommen voll in Berechnung kommen. Damit ist der Grundsatz, dafs die Unfallversicherung nur in engen Grenzen Leistungen gewähren soll, gerade zu gunsten der bestsituierten Versicherten fallengelassen worden. Umsoweniger läfst es sich rechtfertigen, dafs die Forderungen der niedrig gelohnten Arbeiter keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Da es sich bei den Eisenbahnen um kapitalskräftige Unternehmungen handelt, so wäre mit Leichtigkeit die Tragung jener höheren Kosten zu erreichen gewesen, welche durch Gewährung gröfserer Renten erwachsen wären.

Die Zahl der Personen, auf welche die Unfallversicherung durch Einbeziehung der Eisenbahnen ausgedehnt wird, läfst sich aus der amtlichen Krankheits- und Unfallsstatistik annähernd bestimmen. Am 31. Dezember 1890 betrug die Zahl der bei den Betriebskrankenkassen der Eisenbahnen versicherten Personen 121205. Von diesen waren im Jahre 1891 28700 Bedienstete bereits in die Unfallversicherung einbezogen. Zum Kanzleipersonale gehörten 7057. Da das letztere in die Unfallversicherung nicht einbezogen wird, so ergibt sich sonach eine Anzahl von annähernd 85000 Personen, welche nunmehr der Zwangsversicherung teilhaftig werden sollen.

IV.

Aus gleichen Gründen wie die Eisenbahnunternehmungen, hat das Gesetz vom 28. Dezember 1887 auch die Binnenschifffahrtsbetriebe und die den Seegesetzen unterliegenden Betriebe von der Versicherung ausgenommen. Auch hier wurde auf den Mangel einer festen Betriebsstätte hingewiesen, wodurch die für die Aufrechthaltung und Abwicklung des Versicherungsgeschäftes unentbehrlichen fortlaufenden Beziehungen zwischen dem Unternehmen und der Verwaltung der Versicherungsanstalt nicht hergestellt werden können. Das Berühren ausländischen Gebietes erfordere auch ganz besondere Vorkehrungen für dort eintretende Unfälle.

Digitized by Google

Nur bezüglich der Binnenschiffahrtsbetriebe verläfst das Ausdehnungsgesetz diesen Standpunkt. Rücksichtlich der Seeschiffahrt hat das deutsche Gesetz vom 13. Juli 1887 den Beweis erbracht, dafs auch hier eine Ueberwindung der zweifellos vorhandenen Schwierigkeiten möglich sei. Trotzdem läfst sich die österreichische Regierung daran genügen, von den Besonderheiten zu sprechen, die eine abweichende Behandlung erfordern, ohne jedoch mit konkreten Vorschlägen diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Nach Analogie der bei den Eisenbahnverwaltungen gemachten Erfahrungen wird man fast zu dem Schlusse gedrängt, dafs es lediglich an der Zustimmung des österreichischen Lloyd in Triest zur Einbeziehung der Seeschiffahrt in die Unfallversicherung mangle.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung des Jahres 1880 waren beim Personen- und Gütertransport zu Wasser 12065 Personen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt. Wie sich diese Zahl zwischen Binnen- und Seeschiffahrt verteilt, ist nicht zu ersehen. Nimmt man an, dafs als Seeleute die in dieser Gruppe für Triest, Görz, Gradiska und Istrien, sowie für Dalmatien ausgewiesenen Personen anzusehen sind, so beziffert sich deren Zahl auf 6075, demnach knapp auf die Hälfte aller beim Personen- und Gütertransport zu Wasser Beschäftigten. Diese Zahl dürfte seit dem Jahre 1880 wohl eine Steigerung erfahren haben.

Die Natur der Verhältnisse bringt es mit sich, dafs für die Seeleute die Unfallversicherung ein dringendes Gebot der Notwendigkeit ist. Für die Binnenschiffahrtsbetriebe hat den Beweis der Dringlichkeit der Schiffahrtsgewerbeinspektor seit Jahren in seinen Berichten geführt. Unter anderem weist er darauf hin, dafs nach den Aufzeichnungen der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in den letzten 15 Jahren im jährlichen Durchschnitte 33 1/3 tötliche Verunglückungen vorgekommen sind.[1]) Mit nur wenigen Ausnahmen bekunden die Unternehmungen in bezug auf Unfallverhütung einen schier unverantwortlichen Leichtsinn.

Dank den Mitteilungen des Schiffahrtsgewerbeinspektors soll nach Artikel II der vorliegenden Novelle zum Unfallversicherungsgesetze die Versicherungspflicht sich nunmehr auf alle Binnenschifffahrtsbetriebe erstrecken, die in Oesterreich ihren

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren für das Jahr 1891. Wien 1892. S. 397.

Digitized by Google

Sitz oder eine ständige Vertretung haben und deren Fahrzeuge ausschliefslich oder auch nur zeitweilig im Inlande verkehren. Die Versicherung findet statt, sowohl gegen Unfälle, die sich im Geltungsgebiete des Gesetzes oder in Grenzgewässern ereignen, als auch gegen solche Unfälle, die im Auslande vorkommen, sobald der Unfall sich auf einem den Verkehr mit dem Auslande vermittelnden Schiffe abspielt und nicht schon nach den Gesetzen des Landes für die Versicherung Vorsorge getroffen ist.

Nebst den bisher aufgezählten, fallen auch alle anderen Unternehmungen, die sich gewerbsmäfsig mit dem Transporte von Personen oder Sachen zu Lande befassen, unter die Zwangsversicherung. Hierher gehören namentlich die Fuhrwerksbetriebe, das Speditionsgewerbe und dergl. Es lag nahe, mit diesen Kategorieen auch die Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltung in die Versicherung einzubeziehen. In der That sprach sich der Gewerbeausschufs des Abgeordnetenhauses in diesem Sinne aus, indem er betonte, dafs kein Grund vorliege den in diesen Betrieben beschäftigten, „zweifellos erheblichen Unfallsgefahren ausgesetzten" Arbeitern und Beamten die Vorteile der Versicherung vorzuenthalten. Auch hier brachte die Regierung eine Reihe von Bedenken technischer Natur vor und veranlafste dadurch eine Vertagung der Frage.

Der Unfallversicherung sollen endlich noch unterworfen werden: die Baggereien, Unternehmungen, die sich gewerbsmäfsig mit der Reinigung von Strafsen und Gebäuden befassen, Warenlagerunternehmungen, einschliefslich der Lagerhäuser und der Betriebe von Holz- und Kohlenlagern im grofsen, Unternehmungen von ständigen Theatern, Berufsfeuerwehren, sowie die Gewerbe der Kanalräumer, Rauchfangkehrer, Steinmetze und Brunnenmacher.

V.

Die Regierungsvorlage weist mit Recht darauf hin, dafs bei kleinen Gewerbebetrieben die Lage des Unternehmers oft genug von der seiner Hilfsarbeiter sich nur wenig unterscheidet. Diese Erwägung hat im Deutschen Reiche zur Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 geführt, wonach durch Statut festgesetzt werden kann, „dafs und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst . . . . . gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern."

Digitized by Google

Noch weiter geht das Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, indem es den fakultativen Versicherungszwang für bestimmte Unternehmerkategorieen statuiert. Nicht nur, dafs durch die Satzungen die Versicherung von Unternehmern zugelassen werden kann, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. übersteigt; durch das Statut kann auch die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende ausgedehnt werden, welche nicht regelmäfsig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen (§ 2). Diese Verpflichtung der kleinen Baugewerbetreibenden zur Selbstversicherung ist von allen Baugewerks-Berufsgenossenschaften ausgesprochen worden. Der Versicherung unterliegen darnach diejenigen Unternehmer, welche im Laufe eines Jahres an weniger als 250 Baugewerkstagewerken Arbeiter beschäftigen.[1]) Aehnliche Vorschriften gelten rücksichtlich der Versicherungspflicht kleiner Betriebsunternehmer der Land- und Forstwirtschaft (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. April 1886).

Den von der deutschen Gesetzgebung zuletzt gewählten Weg des fakultativen Versicherungszwanges für die Unternehmer betritt der österreichische Entwurf nicht. Vielmehr begnügt er sich damit, das Institut der freiwilligen Versicherung für selbständige Gewerbetreibende einzuführen. Zu diesem Zwecke normirt Artikel V, dafs allen Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe, ohne Rücksicht auf den Umfang des Unternehmens gestattet ist, sich selbst, ihre Bevollmächtigten und Repräsentanten, sowie andere Personen, die den Betriebsgefahren ausgesetzt sind, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Mafsgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 zu versichern.

Damit wird ein neues Element in die Zwangsversicherung eingeführt: die Zulässigkeit der Versicherung auch für gutsituierte Unternehmer. Denn darüber darf man sich keinen Moment einer Täuschung hingeben, die wirtschaftlich Schwachen unter den Gewerbetreibenden, die kleinen Bauhandwerker insbesondere, werden es nicht sein, die von der gesetzlich gewährten Fakultät im gröfseren Ausmafse Gebrauch machen werden. Wenn irgendwo, so wäre hier der Zwang am Platze und die Notwendigkeit desselben wird mit dem Momente zugegeben, wo man die wirtschaftliche Lage vieler Handwerker als eine ebenso bedrängte erklärt, als die der Arbeiter. Vernünftigerweise müfste selbst

[1]) Woedtke, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Kommentar, 4. Aufl. Berlin 1889, S. 106.

Digitized by Google

darüber hinausgegangen werden, was das deutsche Gesetz vom 11. Juli 1887 statuiert. Einerseits darf die Einführung des Versicherungszwanges für Gewerbe-Inhaber nicht den Satzungen der Unfallversicherungsanstalten überlassen bleiben, sondern im Gesetze selbst ausgesprochen werden, d. h. der direkte Zwang hätte an die Stelle des fakultativen zu treten. Andererseits müfste dieser Zwang auch auf jene Gewerbetreibenden ausgedehnt werden, die im Laufe des Jahres regelmäfsig höchstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Der Zweck, der durch eine solche Mafsregel zu erreichen wäre, ist neben der Linderung des durch Unfälle auch bei Gewerbetreibenden herbeigeführten Notstandes, die Befreundung der kleinen Unternehmer mit der Institution der Unfallversicherung, der sie heute schroff ablehnend gegenüberstehen.

Aufser der angeführten Kategorie von freiwillig Versicherten sucht die Vorlage noch eine zweite zu schaffen: Artikel VI der Novelle gestattet den Unternehmern nichtversicherungspflichtiger Betriebe den korporativen Beitritt zur Unfallversicherung für sich und ihr gesamtes Personal. Auch diese Mafsregel ist eine Halbheit und soll die Nothwendigkeit der Ausdehnung der Versicherung auf weitere Kreise verschleiern. Wird aber einmal die freiwillige Versicherung für zulässig erklärt, dann ist es ein sozialpolitisches Gebot, im Gesetze dafür Kautelen zu schaffen, dafs eine Benachteiligung der Arbeiter nicht platzgreifen kann. Die vorliegende Novelle bietet statt dessen eine bequeme Handhabe zur Ueberwälzung der Versicherungsprämie auf die Versicherten. Der zweite Absatz des Artikel VI bestimmt, dafs die Berechtigung des Unternehmers, den Versicherten eine Quote des Beitrages anzurechnen und sonach auch die Höhe dieser Quote, von der zwischen Unternehmer und Arbeiter getroffenen Vereinbarung abhängig sei. Hier kommt das Prinzip der „Vertragsfreiheit" wieder zu Ehren und die Konsequenzen dürften nicht ausbleiben: es lebt sich die Gewohnheit ein, die Lasten der Unfallversicherung unmittelbar den Arbeitern aufzubürden.

In dritter Linie wird den als Vereine konstituierten freiwilligen Feuerwehren und den Verbänden derselben die korporative Versicherung ihrer aktiven Mitglieder gegen die Folgen von Unfällen im Dienste gestattet. Gegen Schlufs des Jahres 1890 haben in Oesterreich 5561 Feuerwehrvereine mit annähernd 500000 Mitgliedern bestanden. Die Zweckmäfsigkeit der Unfallversicherung steht hier aufser Frage. Daran ändert der Umstand nicht das

Digitized by Google

Mindeste, dafs zum erstenmale der Zweck der Versicherung erweitert wird: er soll sich nicht blofs auf die Folgen von Betriebsunfällen erstrecken, die bei Lohnarbeitern entstanden sind, ein neuer Kreis von versicherungsbedürftigen Personen wird der Privatversicherung entzogen und den Instituten öffentlichen Rechtes zugeführt.

Der Gewerbeausschufs hat vollkommen korrekt gehandelt, als er die Einwände der Regierung, es sei hier kein Lohnverhältnis vorhanden, die Gefahrenklassifikation werde Schwierigkeiten bereiten, nur die eingeschriebenen Hilfskassen seien berufen, Remedur zu schaffen, unberücksichtigt liefs. Konsequenterweise hätte er allerdings weitergehen und wenigstens den fakultativen Versicherungszwang, unter Heranziehung der Gemeinden zu den Beiträgen statuieren sollen.[1]) Vorhandenen Uebelständen soll man mit Hilfe des Gesetzes an den Leib gehen, diesen Kampf aber nicht dem guten Willen der Beteiligten überlassen, denen zumeist jedes Verständnis für die Notwendigkeit der Benutzung der vom Gesetze gebotenen Gelegenheit mangelt.

VI.

Der Fortschritt, welchen die besprochene Novelle zum Gesetze vom 28. Dezember 1887 bringt, ist sonach ein äufserst bescheidener. Wäre selbst die optimistische Schätzung des Gewerbeausschusses richtig, dann kämen im ganzen 150000 Personen in den Bereich der Zwangsversicherung. Die wichtigsten Berufszweige: die Landwirtschaft sowie das Kleingewerbe bleiben noch immer aufserhalb des Kreises der Unfallversicherung.

Bei Beratung des Unfallversicherungsgesetzes gingen Regierung und Parlament von der Auffassung aus, dafs die Versicherung für Land- und Forstwirtschaft überflüssig sei. Es wurde die Behauptung aufgestellt, dafs lediglich der Motorenbetrieb erhebliche Unfallsgefahren herbeiführe, die über die Gefahren des gewöhnlichen Lebens hinausreichen. An dieser Ansicht wird auch heute noch im österreichischen Abgeordnetenhause festgehalten, wie ja Meinungen oft am hartnäckigsten verteidigt werden, für die am wenigsten thatsächliche Grundlagen vorhanden sind.

---

[1]) Aehnlich Schiff, „Die Reform der österreichischen Arbeiterunfallversicherung" in den „Deutschen Worten", Jahrgang 1893, S. 276.

Digitized by Google

Hat nun schon die deutsche und österreichische Unfallsstatistik gezeigt, dafs in den gewerblichen Betrieben die Motoren keineswegs die am reichlichsten fliefsenden Gefahrenquellen sind, so ist der gleiche Beweis durch die kürzlich erfolgte Publikation des deutschen Reichsversicherungsamtes für das Gebiet der Land- und Forstwirtschaft erbracht worden.[1])

Die fragliche Statistik bezieht sich auf das Jahr 1891 und die bestehenden 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit durchschnittlich 12289415 versicherten Personen, sowie auf die 50 landwirtschaftlichen Ausführungsbehörden mit 218586 Arbeitern. Die Zahl der der Untersuchung zugrundegelegenen Betriebsunfälle beträgt 19918, da nur diejenigen mit Folgen von mehr als 13wöchentlicher Dauer in Betracht kamen. Von den Unfällen mit tötlichem Ausgange sind nur solche in die Statistik einbezogen worden, bei welchen Entschädigungsberechtigte vorhanden waren oder eine Erwerbsunfähigkeit des Verletzten von mehr als 13 Wochen eingetreten ist. Dafs nicht alle entschädigungspflichtigen Unfälle zur Kenntnis der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden gelangt sind, bedarf nach den von der Grofsindustrie bekannten Thatsachen kaum eines besonderen Hinweises.

Die 19918 entschädigungspflichtigen Betriebsunfälle verteilen sich in der Weise, dafs durch Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen, Hebevorrichtungen, Dampfkessel und Dampfleitungen 2785 gleich 14 pCt. aller Unfälle, anderweitig dagegen 17133 gleich 86 pCt. der Betriebsunfälle herbeigeführt worden sind.[2]) Nur ein Bruchteil der Verletzungen hängt sonach mit dem maschinellen Betriebe zusammen.

Es sind aber keineswegs die schwersten Verunglückungen, die durch Motoren und Arbeitsmaschinen veranlafst werden.

---

[1]) Statistik der entschädigungspflichtigen Unfälle der Land- und Forstwirtschaft des Deutschen Reiches für das Jahr 1891 in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes", Jahrgang IX, No. 19.

[2]) Die Verteilung der entschädigungspflichtigen Unfälle nach deren Veranlassung ist im einzelnen folgende: Es wurden herbeigeführt durch Maschinen etc. 2785 = 13,97 pCt., durch Zusammenbruch, Einsturz, Um- und Herabfallen von Gegenständen 2638 = 13,25 pCt., Fall aus der Höhe und auf ebener Erde 4172 = 20,95 pCt., Auf- und Abladen von Hand 1317 = 6,61 pCt., Fuhrwerk 3966 = 19,1 pCt., durch Tiere (Stofs, Bifs etc.) 2328 = 11,69 pCt., Handwerkszeug, land- und forstwirtschaftliche Geräte 1381 = 6,93 pCt. A. a. O. S. 276ff.

Digitized by Google

Durch dieselben wurden im Jahre 1891 139 tötliche Verunglückungen bewirkt, so dafs auf je 100 entschädigungspflichtige Betriebsunfälle dieser Kategorie 4,99 tötliche entfielen. Bei den anderweitigen Verletzungen sind 2097 Todesfälle eingetreten, 12,24 auf je 100 Verunglückungen.[1]) Das ist ein Abstand, der Beachtung um so mehr verdient, als die Ergebnisse der österreichischen Unfallstatistik ganz analoge sind. Was die Landwirtschaft vor der Grofsindustrie thatsächlich nach den Ergebnissen der Unfallstatistik voraus hat, das ist das Fehlen von Massenverunglückungen und dieses mag manchen Irrtum der Kreise erklären, welche nicht gewohnt sind, über den engen Horizont ihrer nächsten Umgebung, aber auch ihrer Interessen hinauszublicken.

Nach diesen Erfahrungen ist mit der Einbeziehung der beim maschinellen Betriebe beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in die Versicherung kaum für $^1/_7$ der Verletzten Sorge getragen, wobei in betracht kommt, dafs es sich bei den vorliegenden Zahlen nur um Unfälle mit Folgen von mehr als 13wöchentlicher Dauer handelt. Nimmt man im Sinne der österreichischen Gesetzgebung die Karenzfrist mit 4 Wochen an, so bedeutet dies, dafs die Zahl der unversorgt bleibenden Verunglückten absolut wie relativ eine weit gröfsere ist. Zur Beseitigung der so erwiesenen krassen Ungerechtigkeit ist das einzig zweckdienliche Mittel die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die gesamte Land- und Forstwirtschaft.

Im österreichischen Abgeordnetenhause wurde kürzlich der Vorschlag gemacht, vorerst lediglich die landwirtschaftlichen Grofsbetriebe in die Versicherung einzubeziehen. Eine Reihe von gewichtigen Momenten spricht gegen diesen Vorschlag. In erster Linie die Schwierigkeit der Abgrenzung der Grofsbetriebe von den mittleren und kleinen, eine Schwierigkeit, die unangenehme Erfahrungen auf dem Gebiete der gewerblichen Unfallversicherung gebracht hat. Aber auch die Anzahl der Betriebsunfälle ist in den Kleinbetrieben keineswegs eine so

[5]) Im einzelnen kamen tötliche Verletzungen vor durch Maschinen etc. 139 = 4,99 pCt. der entschädigungspflichtigen Unfälle, durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen 359 = 13,61 pCt., Fall aus der Höhe und auf ebener Erde 468 = 11,22pCt., Auf- und Abladen von Hand 129 = 9,79 pCt., Fuhrwerk 599 = 15,10 pCt., Tiere (Stofs, Schlag, Bifs) und beim Reiten 276 = 11,86 pCt., Handwerkszeug, land- und forstwirtschaftliche Geräte 43 = 3,11 pCt., Verschiedenes 157 = 16,15 pCt. A. a. O. S. 276.

Digitized by Google

geringe, als man anzunehmen geneigt ist. Die Unfallstatistik des Deutschen Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1891 bietet dafür Belege. Bei 19 zu diesem Zwecke herangezogenen Berufsgenossenschaften betrug die Zahl und das Geschlecht der Verletzten, bei welchen die Folgen des Unfalles eine mehr als 13wöchentliche Erwerbsunfähigkeit oder der Tod war bei den

Grofsbetrieben . . .	3086	Männer	u.	593	Frauen,	zus. 3679 Personen
mittleren Betrieben	2999	„	„	804	„	„ 3803 „
Kleinbetrieben . . .	2588	„	„	992	„	„ 3580 „

Auf die Grofsbetriebe kommen im Durchschnitte 42,19, auf die Mittelbetriebe 6,09, auf die Kleinbetriebe 1,69 Versicherte. Nicht nur, dafs, absolut genommen, die Zahl der Verunglückungen in den Klein- und Mittelbetrieben zwei Drittel aller Verletzungen umfafst, so ist besonders auffallend die grofse Anzahl der verletzten weiblichen Personen, die bei den Kleinbetrieben 27,71 pCt. sämtlicher Unfälle umfafst.[1]) Allerdings ist die Zahl der auf einen Betrieb entfallenden Verletzungen beim Grofsbetriebe gröfser als beim Kleinbetriebe. Unseres Erachtens ist dies aber eine Frage, die mehr entscheidend ist für das Problem der Unfallverhütung und der Gefahrenklassifikation, als für die Frage der Heranziehung zur Unfallversicherung. Für die letztere entscheidend ist die absolute Zahl der vorgekommenen Betriebsunfälle.

Das Interesse der ländlichen Bevölkerung erfordert demnach die Einbeziehung der gesamten Land- und Forstwirtschaft in den Bereich der Unfallversicherung. Nicht in erster Reihe von dieser Erwägung hat sich die österreichische Regierung leiten lassen, als sie in der Begründung des Entwurfes eines Ausdehnungsgesetzes erklärte, die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die Versicherung sei eine nicht mehr zu umgehende Notwendigkeit. Das Interesse der bestehenden territorialen Unfallversicherungsanstalten war es, welches diese Ueberzeugung der Regierung hervorgerufen hat.

Wie schon früher hervorgehoben wurde, sind nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe versicherungspflichtig, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft oder Tiere bewegt werden. Wird dabei eine Kraftmaschine in der Weise benutzt, dafs nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern der mit dem Maschinenbetriebe verbun-

[1]) A. a. O. S. 323 ff.

Digitized by Google

denen Gefahr ausgesetzt ist, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Die finanziellen Wirkungen dieser sonderbaren Bestimmung finden in den folgenden Ziffern ihren Ausdruck. Es betrugen die Prämienzahlungen der versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Jahre

1890	. . . . .	fl. 47149,29
1891	. . . . .	„ 58402,65
	zusammen	fl. 105551,94.

Dieser Einnahme stand gegenüber eine Belastung für erwachsene Rentenansprüche im Jahre

1890	. . . . .	fl. 139282,43
1891	. . . . .	„ 162025,02
	zusammen	fl. 301307,45.

Nur wenig über ein Drittel der Ausgaben hat durch die vereinnahmten Prämien Deckung gefunden. Dabei ist der Anteil an den Verwaltungskosten noch garnicht in Betracht gezogen, trotzdem derselbe kein unerheblicher ist.

Hat die für das Gesetz vom 28. Dezember 1887 maßgebend gewesene Interessenpolitik einerseits sich mit der Heranziehung eines Bruchteiles der landwirtschaftlichen Arbeiter begnügt, so hat sie außerdem den Unternehmern die Möglichkeit geboten, selbst der hieraus erwachsenden Belastung sich zum Teile zu entziehen.

Während im Jahre 1890 78133 land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit 338491 Personen versichert waren, stieg im Jahre 1891 die Zahl der Betriebe auf 86923 mit 412238 Versicherten. Im Durchschnitte waren danach bei jedem Betriebe im Jahre 1890 4,3, im Jahre 1891 4,7 Arbeiter beschäftigt, und es betrug der auf einen Versicherten entfallende Lohn 5,06 und 6,6 fl.[1]) Die Niedrigkeit dieses Betrages wird verständlich, wenn man erfährt, daß die Beschäftigungsdauer im Jahre 1891 durchschnittlich 18 Tage betrug und sich zwischen 2 Tagen bei der Salzburger und 70 Tagen bei der Lemberger Unfallversicherungsanstalt bewegte.

Für uns ergibt sich aus diesen Feststellungen fürs erste, daß es heute dem Belieben der Unternehmer überlassen ist, die Zahl der bei der Maschinenarbeit verbrachten Arbeitstage und die Höhe des dabei verdienten Lohnes anzugeben, eine Freiheit, von

[1]) Sämtliche Daten sind den bereits zitierten Berichten des Ministeriums des Innern an den Reichsrat entnommen.

Digitized by Google

der offenbar im weitgehendsten Mafse Gebrauch gemacht wird. Ferner ergibt sich, dafs die Kosten der Festsetzung und Einhebung der Prämien bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in keinem Verhältnisse zu der Höhe dieser Prämien stehen. Klagen die Unfallversicherungsanstalten schon über die Geringfügigkeit der Versicherungsbeiträge bei den gewerblichen Unternehmungen, sowie über die unverhältnismäfsig hohen Kosten, welche die Einhebung derselben erforderte[1]), so mufs die Lage bei der Landwirtschaft eine geradezu unhaltbare sein. In der That teilt beispielsweise die Anstalt in Salzburg mit, dafs der Jahresbeitrag zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe sich auf 10–30 Kreuzer beziffert und von den Kosten der Einhebung erheblich übertroffen werde.

Das Mafs der Pflichten der versicherungspflichtigen Grundbesitzer ist sonach einer strengen Kontrolle entzogen und dem guten Willen der Unternehmer überlassen. Es erscheint zweifelhaft, ob es in Rücksicht auf die Ansprüche der Verletzten viel besser bestellt ist. Wer die österreichische Armengesetzgebung kennt und die Lage der ländlichen Arbeiter bei Eintritt eines Betriebsunfalles ins Auge fafst, der wird die Annahme nicht abwehren können, dafs zuweilen Betriebsunfälle bei nichtversicherungspflichtigen Arbeiten den Unfallversicherungsanstalten aufgebürdet werden.

Aus der Unfallstatistik wollen wir freilich solche Konsequenzen nicht ziehen, trotzdem dies nahe genug liegt. Es entfielen auf 10000 Vollarbeiter im Jahre 1891 bei den gewerblichen Betrieben 100,6, bei den landwirtschaftlichen 165,6 entschädigungspflichtige Unfälle. Schon dieser Abstand ist ein grofser. Er wird noch schwerwiegender, wenn die Folgen der Betriebsunfälle mit in Betracht gezogen werden. Auf 10000 Vollarbeiter kamen Unfälle mit dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit bei den gewerblichen Betrieben 22,3, bei den land- und forstwirtschaftlichen 76,5, mit dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 1,1 und 5,3. Auch bei den tötlichen Verunglückungen ist das Uebergewicht der Landwirtschaft ein er-

[1]) Bei der Brünner Anstalt deckten 83,5 pCt. der gewerblichen Betriebe kaum 12,7 pCt. der Versicherungsbeiträge. Bei 797 Unternehmungen überstieg der Beitrag nicht 1 fl., bei 703 Betrieben bewegte er sich zwischen 1,01 und 2 fl., bei 1364 zwischen 2,01 bis 5 fl. u. s. f. S. 12 des Berichtes etc. für das Jahr 1891.

Digitized by Google

hebliches, indem auf 10000 Vollarbeiter beim Gewerbe 6,5, bei der Landwirtschaft 10,2 Todesfälle kamen.

Angesichts dieser Sachlage können wir nur zustimmen, wenn die Regierung erklärt, dafs die geschilderten Mifsstände erst dann verschwinden werden, sobald die gesamte Land- und Forstwirtschaft in die Versicherung einbezogen ist.

VII.

Die kleingewerblichen Unternehmer erfreuen sich, wie auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung, so auch auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung einer besonders bevorzugten Stellung. Selbst für jene Sozialpolitiker, welche die Einschränkung der Vertragsfreiheit bei der Grofsindustrie als ein Postulat der Gerechtigkeit anerkennen, verliert der Arbeiterschutz jede Berechtigung, sobald er sich der Werkstätte des Kleinmeisters nähert. Das Bemühen, dem Kleingewerbe den Konkurrenzkampf zu erleichtern, bethätigt sich eben nicht auf Kosten der Grofsindustriellen, sondern der Handwerksgesellen. Durch Zulassung unbeschränkter Ausbeutung jugendlicher, wie erwachsener Hilfsarbeiter, soll der Boden wiedergewonnen werden, der an die Grofsindustrie verloren gegangen ist. Durch die Befreiung von Lasten, welche als notwendig anerkannt werden müssen, soll der Kampf der Handwerker gegen die Industriellen zu gunsten der ersteren beeinflufst werden.

In Deutschland, wie in Oesterreich erklärt es sich so, dafs das Kleingewerbe bisher von der Einbeziehung in die Unfallversicherung befreit geblieben ist. Dafs dadurch ein ganz erheblicher Teil der gewerblichen Arbeiterschaft selbst um jene bescheidenen Vorteile gekommen ist, welche die Zwangsversicherung darbietet, zeigen die Ergebnisse der Volkszählung für das Jahr 1880. In Industrie und Gewerbe waren damals 1581287 Personen beschäftigt, wozu noch 882599 Taglöhner mit wechselnder Beschäftigung kommen, so dafs die Gesamtzahl 2463886 betrug. Gegen die Folgen von Betriebsunfällen waren im Jahre 1891 957525 gewerbliche Arbeiter versichert und die Zahl der unversichert gebliebenen Personen bezifferte sich mit rund 1 ½ Millionen, von welchen wohl der gröfste Teil im Kleingewerbe beschäftigt war.

Die österreichische Regierung hat in dem Entwurfe, betreffend die Einführung der Unfallversicherung der Arbeiter die Notwendigkeit der Einbeziehung des Kleingewerbes in die Ver-

Digitized by Google

sicherung deshalb in Abrede gestellt, weil bei demselben Kraftmaschinen nicht zur Anwendung kommen und Betriebsunfälle selten sind, die über die Unfälle des gewöhnlichen Lebens hinausgehen. Es ist derselbe Einwand, dem wir schon begegnet sind, als wir die Frage der Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter untersuchten. Durch die Erhebungen des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens ist für Wien der Nachweis erbracht worden, dafs die Unfallshäufigkeit im Kleingewerbe keineswegs gering ist, dafs sie vielmehr zahlreiche Analogieen mit den Verhältnissen bei der Grofsindustrie aufweist.

Der gedachte Verband umfafst 75000 vorwiegend kleingewerbliche Arbeiter. Die Kassenärzte sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Betriebsunfälle zur Anzeige zu bringen, und haben im Jahre 1892 1158 solcher Anzeigen erstattet. Der Veranlassung nach verteilen sich diese Unfälle wie folgt. Es wurden herbeigeführt durch:

1. Arbeitsmaschinen 177 Unfälle = 15,3 pCt. der Unfälle,
2. feuergefährliche, giftige, heifse und ätzende Stoffe 83 Unfälle = 7,2 pCt. der Unfälle,
3. Zusammenbruch, Heben und Umfallen von Gegenständen 188 Unfälle = 16,2 pCt. aller Unfälle,
4. Fall von Leitern, Gerüsten, Stiegen 133 Unfälle = 11,5 pCt. aller Unfälle,
5. Gebrauch von Handwerkszeug und einfachen Geräten 451 Unfälle = 38,9 pCt. aller Unfälle[1]).

Ziehen wir zur Vergleichung die analogen Ziffern der österreichischen Unfallstatistik für das Jahr 1891 heran, so sind die Relativzahlen in der oben angegebenen Reihenfolge 21,5, 6,4, 16,6, 12,9 und 10,4 pCt.

Bei den Gruppen 2—4 ist eine auffallende Gleichmäfsigkeit zu bemerken. Diese Gefahrenquellen scheinen demnach bei Grofsindustrie und Kleingewerbe mit relativ gleicher Intensität zu wirken. Dagegen weisen die erste und letzte Gruppe starke Abweichungen auf, weil eben in den Grofsbetrieben die Arbeitsmaschinen, beim Handwerke die einfacheren Geräte vorwiegen.

Auch die Art der Verletzungen weist manche Aehnlichkeit auf. Die Verwundungen der Finger betragen beim Kleingewerbe

[1]) Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens samt der Statistik der Verbandskassen für das Jahr 1892. Wien 1893. S. 106.

Digitized by Google

Wiens 37,8 pCt., bei der Grofsindustrie Oesterreichs 30,8 pCt., Verletzungen an Beinen und Füfsen 17,4 und 23,1 pCt. sämtlicher Unfälle. Kann man auch diese Daten als absolut vergleichbar nicht hinstellen, so scheint doch hervorzugehen, dafs es sich beim Handwerke keineswegs blofs um Gefahren handelt, die auch das gewöhnliche Leben bietet. Vielmehr zeigt das Kleingewerbe spezielle, mit der Betriebsart verknüpfte Gefahren. Das Vorherrschen von Handwerkszeug und einfachen Geräten bedingt häufige Verletzungen durch dieselben und zahlreichere Unfälle an Händen und Armen, die beim Kleingewerbe Wiens 30 pCt., beim Grofsbetriebe 17,3 pCt. sämtlicher Unfälle ausmachen.

Die Folgen der Verletzungen sind beim Kleingewerbe keineswegs geringere als bei der Fabriksindustrie. Die Statistik der österreichischen Unfallversicherung für das Jahr 1891 zeigt, dafs 88,1 pCt. der Unfälle vor Ablauf von vier Wochen geheilt waren Beim Verband der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens war die Heilung vor Ablauf von vier Wochen nur bei 75,9 pCt. der Verletzungen eingetreten. Dieser Abstand kann als unbedeutend gewifs nicht angesehen werden.

Ernst ist der Einwand zu nehmen, dafs die ökonomisch gedrückte Lage des Kleingewerbes die Einbeziehung in die Unfallversicherung unmöglich mache. Es sei zu erwägen, meint die Regierungsvorlage, dafs es nicht wohl anginge, die häufig selbst in üblen Verhältnissen befindlichen Handwerksmeister zu irgend nennenswerten Leistungen für ihre Gehilfen heranzuziehen, zumal dieselben die etwa vorhandene Unfallsgefahr bei der gemeinsamen Arbeit selbst mit ihren Gehilfen teilen.[1])

Nach dieser Argumentation müfsten wenigstens alle handwerksmäfsigen Betriebe der Versicherungspflicht unterworfen werden, bei welchen schon aus der Zahl der beschäftigten Arbeiter auf eine wirtschaftliche Notlage nicht geschlossen werden kann: das wären etwa jene Gewerbeunternehmungen, welche regelmäfsig wenigstens fünf Hilfsarbeiter beschäftigen. Für die überwiegende Mehrzahl der Kleingewerbetreibenden, die mit weniger als fünf Hilfsarbeitern arbeiten, wäre wohl die Heranziehung der Meister zur Unfallversicherung ein sozialpolitisch richtigerer Ausweg, als ihn die Ausschliefsung der Gehilfen von der Unfallversicherung darstellt.

[1]) 75 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session, S. 54.

Digitized by Google

Die ökonomische Lage des Handwerkes hat übrigens die Gesetzgebung nicht abgehalten, auch für das Kleingewerbe die Krankenversicherung zu statuieren und damit günstige Erfolge zu erzielen. Die Lasten der Unfallversicherung scheinen uns aber leichter erschwinglich zu sein[1]). Vor allem ist aber die Lage der Gehilfen eine weit traurigere als die der Meister. Die Kenntnis der Vorteile, welche die Grofsindustrie rücksichtlich der Versicherung bietet, verbreitet sich unter der Arbeiterschaft stetig und mufs dazu führen, dafs die bestqualifizierten Gehilfen sich der Fabriksarbeit zuwenden. Gerade im Handwerke kommt es aber auf die Qualität der Hilfskräfte in höherem Mafse an als bei der Grofsindustrie.

Diesen Erwägungen scheint sich auch der Gewerbeausschufs des Abgeordnetenhauses bei Beratung des Ausdehnungsgesetzes nicht verschlossen zu haben. Die Rücksichten auf die kleingewerblichen Wähler waren aber ausschlaggebender als sachliche Argumente, und so gelangte denn der Bericht zum Schlusse, dafs „dermalen" wegen der ungünstigen wirtschaftlichen Lage an die Ausdehnung der Versicherung auf das Handwerk nicht zu denken sei, vielmehr müsse „ein hoffentlich nicht allzu lange ausbleibender Zeitpunkt günstiger Gestaltung der Verhältnisse" abgewartet werden. Aus welcher Thatsache die Hoffnung auf eine Besserung der ökonomischen Lage des Kleingewerbes geschöpft wird, verschweigt uns der Bericht des Gewerbeausschusses allerdings. Es entgeht auch seiner Beachtung, dafs diese Hoffnung seit Dezennien gehegt wird und bisher unerfüllt geblieben ist.

Die Regierung steht, wie wir gesehen haben, einer völligen Einbeziehung des Kleingewerbes in die Unfallversicherung vorerst nicht freundlich gegenüber. Wohl aber tritt sie für die partielle Ausdehnung auf das Bauhandwerk ein. Das Gesetz vom 28. Dezember 1887 normiert die Versicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind (§ 1, Abs. 2).

---

[1]) Während der Beitrag des Meisters zur Krankenkasse gegenwärtig für jeden Gehilfen zwischen 3,12 und 3,64 fl. jährlich beträgt, berechnet das Gutachten des niederösterreichischen Gewerbevereins an das k. k. Ministerium des Innern (veröffentlicht in der Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins No. 37 ex 1893) die Prämie für die Unfallversicherung eines Gehilfen unter Zugrundelegung eines Lohnes von 500 fl. mit jährlich 0,75 fl.

Digitized by Google

Um die Bauhandwerker zu schonen, erklärte die Ministerialverordnung vom 3. April 1888 in Beilage A die Baugewerbearbeiter nur dann für versicherungspflichtig, wenn sie Bauarbeiten, nicht aber dann, wenn sie Werkstättenarbeiten ausführen, eine Gesetzesinterpretation, die strikt im Gegensatze zu der sonstigen Auslegung des Unfallversicherungsgesetzes seitens der Regierung steht. Diese Interpretation hat in mehrfacher Richtung ungünstig gewirkt. Sie hat es vor allem in die Hand des Gewerbetreibenden gegeben, die Grenze zwischen Bau- und Werkstättenarbeit zu ziehen. Dem Belieben der Bauhandwerker wurde es ferner faktisch überlassen, jenen Teil des Lohnes zu bestimmen, der für Bauarbeiten verausgabt wurde. Als Folge konnte man a priori ein Mifsverhältnis zwischen Beitrag und Rentneransprüchen erwarten. Als Unbilligkeit mufste es zweifellos auch erscheinen, dafs mit dem Ueberschreiten der Schwelle der Werkstätte für Unfälle keine Entschädigung geleistet wurde, für die dieselben Arbeiter eine Rente erhalten, sobald das Ereignis sich beim Bau abspielt.

Das Mifsverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben ist in der That bald genug zutage getreten, bei der Gruppe „Baugewerbe" sowohl als auch „bauliche Nebengewerbe". Zur ersteren werden die Dachdecker, Zimmerer und Maurer, zur letzteren die Anstreicher, Bauglaser, Bauschlosser, Bauspängler, Bautischler, Brunnenmacher, Pflasterer, Stuckateure, Telegraphen- und Blitzableiter-Installateure gezählt.

Das Baugewerbe hat nun im Jahre 1890 ein Defizit von 4658 fl., im Jahre 1891 ein solches von 65847 fl. ergeben. Die baulichen Nebengewerbe, die im Jahre 1890 noch einen Ueberschufs von 6442 fl. aufwiesen, hatten im Jahre 1891 ein Manko von 17961 fl. Insgesamt konnten in den beiden Jahren nur 63 pCt. des Rentenerfordernisses gedeckt werden. Das Defizit steigert sich, wenn die Vetwaltungskosten gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Von keiner Seite wird bezweifelt, dafs eine Remedur lediglich auf dem Wege der Beseitigung der verschiedenen Behandlung von Bau- und Werkstättenarbeitern zu erwarten sei. Trotzdem ist der dahingehende Regierungsvorschlag abgelehnt worden. Diese Frage hänge mit der prinzipiellen der Einbeziehung des gesamten Kleingewerbes in die Versicherung zusammen und könne nur mit dieser gleichzeitig gelöst werden. In Wirklichkeit hängt aber diese Stellungnahme des Gewerbeausschusses wie des

Digitized by Google

Abgeordnetenhauses nur mit dem Einflusse der Wähler aus dem Kleingewerbestande zusammen, die in den städtischen Wahlbezirken häufig das Zünglein an der Wage bilden.

So erklärt es sich, dafs selbst diese bescheidene Ausdehnung der Unfallversicherung, trotz der Bitten der Unfallversicherungsanstalten, trotz der Befürwortung seitens der Regierung abgelehnt wurde. Bezeichnend ist es, dafs der Bericht des Gewerbeausschusses die Regierung in unklaren Redewendungen aufmuntert „auf Grund der bestehenden gesetzlichen Normen, auf administrativem Wege thunlichst Remedur eintreten zu lassen".

VIII.

Zu den meistumstrittenen Fragen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung gehört das Organisationsproblem. Berufsgenossenschaften und territoriale Unfallversicherung stehen hier einander gegenüber. Im Deutschen Reiche hatte man in die Berufsgenossenschaften die weitgehendsten Erwartungen gesetzt, manchenorts dieselben als Basis für den Aufbau einer Organisation der gesamten Industrie betrachtet. Heute sind diese Hoffnungen stark herabgestimmt, selbst diejenigen, die eine heilsame Wirksamkeit auf dem Gebiete der Unfallversicherung erhoffen, sind nicht mehr häufig anzutreffen. Auch die deutsche Gesetzgebung hat die berufsgenossenschaftliche Organisation bei der Schaffung der Invaliditäts- und Altersversicherung unberücksichtigt gelassen.

Von vornherein hat diesen Standpunkt das österreichische Gesetz vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, eingenommen. Der § 9 dieses Gesetzes bestimmt, dafs in der Regel für jedes Land in der Landeshauptstadt eine Versicherungsanstalt zu errichten ist, deren Mitglieder die Unternehmer der im Anstaltsbezirke gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe und die in den letzteren beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte sind. Das Gesetz spricht also hier die vollständige Anerkennung der territorialen Organisation aus. Nur ausnahmsweise gestattet es die Vereinigung von Unternehmern zur Errichtung einer besonderen berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt. In jedem Falle ist hierzu jedoch die Genehmigung des Ministeriums des Innern wesentliche Voraussetzung, wobei die Regierung nicht nur auf die Erfüllung der versicherungstechnischen Anforderungen Bedacht zu nehmen, sondern auch in Betracht zu ziehen hat, ob durch die Ausscheidung von Betrieben

Digitized by Google

aus dem Verbande der territorialen Anstalten deren fortdauernde Leistungsfähigkeit nicht gefährdet erscheint (§ 58).

Die berufsgenossenschaftliche Form der Organisation ist so gesetzlich als die subsidiäre festgelegt. In der That ist auch neben sieben territorialen Versicherungsanstalten nur eine berufsgenossenschaftliche für die Betriebe der Eisenbahnverwaltungen errichtet worden.

Will man untersuchen, ob die in Oesterreich gewählte Organisation sich bewährt hat, so müssen vorerst einige Fragen beantwortet werden, die nur scheinbar mit der Organisation im Zusammenhange stehen. Wir meinen die Frage nach den Erfolgen der Unfallversicherung schlechthin und die weitere nach dem Maſse der Verwirklichung der Selbstverwaltung,

Der Geist, der die junge Organisation in Oesterreich erfüllt, kann nun als ein erfreulicher nicht bezeichnet werden. Der Ideenkreis des Versicherungstechnikers, der schon dem Gesetze seinen Stempel aufgedrückt hat, ist in erhöhtem Maſse bei der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zutage getreten. Wer die Aufgaben der Arbeiterversicherung erfaſst hat, weiſs, wie schwer der Vorwurf wiegt, den wir hier erheben. Wie schon gesagt, hat das Gesetz, aber auch die Auswahl der leitenden Personen den Grund dazu gelegt, daſs bei Handhabung der Arbeiterversicherung heute sozialpolitische Ideen vergeblich nach Geltung und Anerkennung ringen.

In den Motiven zur Regierungsvorlage, betreffend die Einführung der Unfallversicherung, war darauf hingewiesen worden, daſs die privaten Versicherungsgesellschaften aus mannigfachen Gründen bei Durchführung der Arbeiterversicherung nicht in Betracht kommen dürfen. Das naturgemäſse Bestreben der Privatgesellschaft sei auf Erzielung möglichst hohen Gewinnes gerichtet, dieses wirke auf die Höhe der Prämie zurück. Das Agentenwesen beeinflusse hinwieder die Verwaltungskosten ungünstig. In erster Linie mangele es an jeder Garantie dafür, daſs Privatgesellschaften als Organe sozialer Versöhnung sich betrachten und ihre Gebahrung als solche einrichten würden. Notorisch hätten die deutschen Versicherungsgesellschaften aus geschäftlichen Rücksichten vor Anerkennung ihrer Ersatzpflicht aus Betriebsunfällen häufig die Durchführung des Haftpflichtprozesses gefordert.

Diesen Uebelstand hoffte man durch die neugeschaffenen Institute öffentlich-rechtlicher Natur zu verhüten. Die Hoffnung

Digitized by Google

scheint uns nur zum geringen Teile in Erfüllung gegangen zu sein. Gewifs ist das Streben der Unfallversicherungsanstalten nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. An Stelle dieses Strebens ist jedoch das Verlangen getreten, günstige Rechnungsabschlüsse zu erreichen, ein Verlangen, das bis jetzt wohl nicht zur Erhöhung der Prämie, auch wo eine solche gerechtfertigt wäre, dafür aber zur Verkürzung der Rentner geführt hat.

Hier tritt ein Reflex der österreichischen politischen Verhältnisse auf einem anscheinend der Politik so fernstehenden Gebiete, wie es das der Unfallversicherung ist, zutage. Die Leiter der Anstalten wagen es nicht, Ausfälle durch gröfsere Strenge gegenüber den Unternehmern, durch Einreihung in höhere Gefahrenperzente oder gar durch Forderung der Prämienerhöhung zu decken. Die gesetzgebenden Körperschaften wie die Presse würden solche Mafsnahmen kaum ruhig hinnehmen. Weit bequemer und unbedenklicher scheint es, sich an die Rentner zu halten und durch Einschränkungen bei der Gewährung von Entschädigungen die nach anderer Richtung begangenen Fehler zu reparieren.

So wird denn jede noch so oberflächliche Erfahrung, jede kaum geprüfte Mitteilung zu Rentenherabsetzungen benützt, die Simulantenmanie fast systematisch ausgebildet, jede formelle Handhabe des Gesetzes verwendet, um sich den Verpflichtungen gegenüber den Verletzten zu entziehen. Wenn wir angesichts solcher Verhältnisse in Abrede stellen, dafs die neuerrichteten Versicherungsanstalten Organe sozialer Versöhnung geworden sind, so wird uns jeder vorurteilslose Beurteiler der Sachlage Recht geben.

Der Bericht des Gewerbeausschusses vertritt die Ansicht, lediglich das Jahr 1890 mit seinen grofsen Ueberschüssen habe die Meinung aufkommen lassen, dafs bei der neuen Institution der privatwirtschaftliche Zug viel zu sehr vorwalte. Seit den Ergebnissen des Jahres 1891, mit den zum Teile erheblichen Ausfällen, könne eine solche Anschauung nicht mehr aufrecht erhalten werden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dafs der privatwirtschaftliche Zug sich nicht nur in dem Bemühen auf Steigerung der Prämien, sondern auch in dem Bestreben manifestieren könne, durch systematische Verkürzung der Verletzten eine Beitragsvermehrung hintanzuhalten. So nur läfst sich die vom Gewerbeausschusse zugestandene Thatsache erklären, dafs die Arbeiter der neuen Institution überaus kritisch, um nicht zu sagen direkt übelwollend gegenüberstehen.

Digitized by Google

Vom prinzipiellen Gesichtspunkte betrachtet, kann sonach von Erfolgen der Unfallversicherung, wie sie innerhalb des bescheidenen Rahmens dieser Institution immerhin erwartet werden durften, nicht gesprochen werden. An die Stelle sozialpolitischer Ideen sind versicherungstechnische Erwägungen und politische Motive getreten und haben die Anstalten von dem ihnen vorgezeichneten Wege abgedrängt.

Nicht minder ungünstig mufs das Urteil über die Art der Verwirklichung der Selbstverwaltung lauten. „Es geht", um mit dem Berichte des Gewerbeausschusses zu sprechen, „durch die ganze Institution in Oesterreich ein so stark prononziert bureaukratischer Zug, dafs von autonomer Verwaltung auch nur im bescheidensten Sinne des Wortes nicht gesprochen werden kann."

Nach § 12 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 ist der Vorstand der Unfallversicherungsanstalten als ein Kollegium in der Weise zu organisieren, dafs derselbe aus einer durch 3 teilbaren Zahl von Mitgliedern gebildet wird, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche vom Minister des Innern zu dieser Funktion berufen werden. Dem Vorstande liegt die gesamte Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Anstalt ob, nur bei Anstellung und Entlassung der leitenden Beamten ist er an die Zustimmung der Regierung gebunden.

Von ihrem Ernennungsrechte hat die Regierung, wie uns scheint, einen ziemlich ungeschickten Gebrauch gemacht. Sie hat einerseits das Unternehmerelement zu stärken gesucht, andererseits Versicherungstechniker in den Vorstand berufen, deren Einflufs zum Teile der Mifserfolg, der mit der Selbstverwaltung zu verzeichnen ist, zuzuschreiben sein dürfte. Durch sie sind eben Grundsätze und Ansichten der privaten Versicherungsgesellschaften zur Herrschaft gelangt und haben ein heilsames Einwirken der Arbeiter, wie der Unternehmer verhindert.

Der ausschliefsliche Einflufs des Beamtentums, wie der Versicherungstechniker auf die Leitung der Anstalt, sowie die völlige Einflufslosigkeit der gewählten Vertreter, hat besonders prägnanten Ausdruck in dem Statute der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien gefunden. Im Sinne des Gesetzes fallen, wie schon hervorgehoben, die wichtigsten Entscheidungen in die Kompetenz des Vorstandes. Hierin ist bei der gedachten

Digitized by Google

Anstalt, ohne dafs eine Aenderung des Gesetzes vorausgegangen wäre, eine radikale Veränderung eingetreten. Ueber die Versicherungspflicht der Betriebe, über die Zu- und Aberkennung von Heilverfahrens-, Kinder- und Witwenrenten, sowie von Renten bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit entscheidet endgiltig der Anstaltsdirektor. Er nimmt die Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen und Gefahrenprozente vor. Ihm steht endlich das Recht zu, nichtsystemisierte Verwaltungsauslagen bis zum Betrage von 100 fl. für den einzelnen Fall sich selbst zu bewilligen. Die weiteren Entscheidungen betreffend die Entschädigung von Verletzten kommen einem dreigliedrigen, von dem Vorstande gewählten Komitee zu.

Im Widerspruch mit den Intentionen und dem Wortlaute des Gesetzes ist somit in allen belangreichen Fragen die Kompetenz des Vorstandes beseitigt. Er kann lediglich Anträge auf anderweitige Behandlung in künftigen Fällen stellen. Damit sind auch formell die letzten Reste der Selbstverwaltung beseitigt, der bureaukratische Charakter der Anstalt ausdrücklich anerkannt. Gerade bei der Unfallversicherung, wo es sich um individuelle Behandlung eines jeden Falles handelt, wo die Schematisierung den Grundsätzen des Gesetzes widerspricht, scheint uns die bureaukratische Organisation weniger am Platze zu sein, als bei anderen Zweigen der Arbeiterversicherung. Weder bei der Kranken- noch bei der Invaliditäts- und Altersversicherung kann es auf die konkreten Verhältnisse des konkreten Falles in solchem Mafse ankommen, als bei Bestimmung des Grades der Erwerbsunfähigkeit nach Betriebsunfällen. Bei der Unfallversicherung ist deshalb die Mitwirkung von im praktischen Leben stehenden Personen dringend geboten.

IX.

Von den oben dargelegten Mifsständen müssen wir absehen, wenn wir an die Beurteilung der territorialen Organisation schreiten. Nach unserem Dafürhalten hat sich die letztere in Oesterreich vollständig bewährt. Ohne dieselbe wäre es kaum gelungen, leistungsfähige Institute für sämtliche versicherungspflichtige Industriezweige zu schaffen.

Dies zeigen die Ergebnisse der Unfallstatistik für das Jahr 1891, aus welcher auch die Zahl der Betriebe und der versicherten Personen nach Industriegruppen zu ersehen ist.[1]) Es tritt dabei

[1]) Die Gebahrung und die Ergebnisse der Unfallstatistik etc. im Jahre 1891. S. 25.

Digitized by Google

zutage, dafs nur 4 Gruppen in der Lage gewesen wären, über das ganze Reich sich erstreckende Berufsgenossenschaften zu bilden. Es zählte die Gruppe IV (Steinbrüche, Gruben, Verarbeitung von Steinen und Erden etc.) 116970 Versicherte, die Gruppe IX (Textilindustrie) 228522, die Gruppe XII (Erzeugung von vegetabilischen und animalischen Genufsmitteln und Tabakfabrikation) 122460 und die Gruppe XIV (Baugewerbe) 155662 versicherte Personen. Dagegen beschäftigten 5 Gruppen so wenig Arbeiter, dafs selbständige Anstalten keine Lebensfähigkeit erlangt hätten. Die Gruppe III (Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe) weist 16037 Personen aus, die Gruppe VII (chemische Industrie und Erzeugung von Farben, Teer, Harz, Explosionsstoffen etc.) 17810, die Gruppe VIII (Erzeugung von Heiz- und Leuchtstoffen, Oelen und Fetten) 11496, die Gruppe XIII (Erzeugung von Bekleidungsgegenständen) 18113 und die Gruppe XIV (polygraphische Gewerbe) 15500 Arbeiter.

Aber selbst bei jenen Industriegruppen, bei welchen eine entsprechend grofse Zahl von Versicherten vorhanden ist, kann von einer Zusammenfassung gleicher Berufe kaum die Rede sein. Viel eher, in Umkehrung eines Ausspruches von Schäffle, von einem beruflichen Mischmasch. Es dürfte zum Beispiel schwer sein, einen mehr als äufserlichen Zusammenhang in Gruppe IV zwischen Steinbrüchen, Erzeugung von Glas, Verarbeitung von Steinen und Erden nachzuweisen. Der berufliche Zusammenhang zwischen der Fabrikation von Getränken, Tabak und der Erzeugung von vegetabilischen und animalischen Genufsmitteln ist noch schwerer herzustellen. Die von anderen Gesichtspunkten ausgehende Gruppenteilung kann sonach die Grundlage einer berufsgenossenschaftlichen Organisation zu Zwecken der Unfallversicherung nicht abgeben. Zerreifst man aber die Gruppen in ihre heterogenen Bestandteile, so bleiben kaum 2—3 Industriezweige übrig, bei welchen eine berufsgenossenschaftliche Organisation vom versicherungstechnischen Standpunkte möglich erscheint.

Bei Durchführung des Gesetzes hat sich ergeben, dafs eine nicht geringe Anzahl von Unternehmern sich mit Erfolg ihren Verpflichtungen zu entziehen verstanden hat. Oft hat nur der Zufall zur Entdeckung versicherungspflichtiger Betriebe geführt, deren Anmeldung unterblieben war. Diese Schwierigkeiten wären ins Mafslose gewachsen, wenn die Anstalten sich auf das ganze

Digitized by Google

Reich erstreckt und den Ueberblick über die zugehörigen Betriebe völlig verloren hätten.

Die Verwaltungsbehörden würden den Verkehr mit zahlreichen Versicherungsanstalten noch viel schwerer zu bewältigen in der Lage sein, als dies heute gegenüber einer territorialen Anstalt gelingt. Nicht zu unterschätzen wären dabei die sprachlichen Schwierigkeiten im Verkehre mit Unternehmern und Arbeitern, zuweilen selbst im Verkehre mit den Gemeinden.

Die vielfach gehegte Befürchtung, dafs die Ueberwälzung der Lasten von dem einen Industriezweige auf den anderen bei der territorialen Organisation nicht zu verhindern sein werde, hat sich als unbegründet gezeigt. Vor kurzem hat die Regierung Materialien zur Schaffung einer neuen Gefahrenklassifikation veröffentlicht, die zeigen, dafs alle Behelfe vorhanden sind, um eine angemessene Verteilung der Lasten nach den einzelnen Zweigen der Industrie durchzuführen. Wenn sich diese Aufgabe verzögert, so ist dies nicht an der Undurchführbarkeit, sondern an dem Widerstreite der Interessen und dem Widerstande mächtiger Interessengruppen gelegen.

Als den wichtigsten Prüfstein der Organisation fafst man — nicht ganz mit Recht — das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den sonstigen Ausgaben auf. Sehen wir, wie dieses Verhältnis sich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Deutschlands (exklusive der Knappschaftsberufsgenossenschaft) und wie sich dasselbe bei der österreichischen Unfallversicherung gestaltet.

Unfallversicherung in		Die Verwaltungkosten betrugen in		An Verwaltungskosten entfielen auf eine versicherte Person
		‰ der Lohnsumme	% der Entschädigungsleistungen	
Oesterreich	1889/90 . . .	1,35	180	fl. 0,30
	1891	1,66	73	„ 0,32
Deutschland	1886	1,49	249	Mk. 0,94
	1887	1,60	81	„ 0,97

Am wichtigsten sind die erste und die letzte Rubrik. Der auf die Lohnsumme entfallende Anteil der Verwaltungskosten ist im ersten Jahre in Oesterreich, im zweiten in Deutschland günstiger. Der Abstand ist allerdings ein geringer und kann mög-

Digitized by Google

licherweise durch das verschiedene Maſs von Gewissenhaftigkeit bei Bekanntgabe der ausgezahlten Lohnbeträge erklärt werden. Ueberdies sind wie in Deutschland so auch in Oesterreich die Abstände unter den einzelnen Genossenschaften und Anstalten gröſser als der zwischen beiden Ländern. Es bewegt sich in Oesterreich der Anteil der Verwaltungskosten in pro Mille der Löhne zwischen 1,36 bei der Brünner und 4,55 bei der Lemberger Unfallversicherungsanstalt.

Der auf den Kopf eines Versicherten entfallende Betrag der Verwaltungskosten ist in Oesterreich andauernd erheblich niedriger als bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Deutschlands. Auch hier weisen die einzelnen Anstalten groſse Schwankungen auf. Die höchsten Verwaltungsausgaben zeigt die berufsgenossenschaftliche Anstalt der Eisenbahnen mit 0,97 fl., die niedrigsten die Brünner Anstalt mit 0,18 fl.

Der Vergleich auf Grund der geleisteten Entschädigung ist wegen der bedeutenden Verschiedenheiten in der Art und dem Maſse der Rentenzuerkennung kaum von erheblichem Werte.

Immerhin läſst sich sagen, daſs die Verwaltung der territorialen Anstalten Oesterreichs keine teuerere ist als die der deutschen Berufsgenossenschaften. Vom Gesichtspunkte der Verwaltungskosten liegt also zum mindesten kein Anlaſs vor, die im Deutschen Reiche gewählte Organisationsform zu bevorzugen. Zieht man noch die in Oesterreich mit der subsidiär zugelassenen berufsgenossenschaftlichen Organisation gemachten Erfahrungen in Betracht, so ergibt sich eine dringende Warnung vor jeder weiteren Ausdehnung derselben.

Bei der für die Betriebe der Eisenbahnverwaltungen errichteten Anstalt hat sich gezeigt, daſs die Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Verwaltung, auf die im Interesse der Versicherten Gewicht gelegt werden muſs, unmöglich ist. Die Eisenbahnverwaltungen sind gegen die Vertrauenspersonen der Arbeiter mit Maſsregelungen vorgegangen. Selbst die Verwaltung der Staatsbahnen hat in dieser Richtung ein schlechtes Beispiel gegeben.[1]) So ist es gelungen, alle energischen Elemente aus dem Vorstande fernzuhalten und Miſstrauen in reichlichem Maſse zu säen. Dieses Miſstrauen äuſsert sich in der Behauptung, daſs es den Verletzten unmöglich sei, gegen den Willen der Vorgesetzten

[1]) Man vergleiche die Darlegungen in der Wiener „Arbeiterzeitung“ vom 12. Dezember 1893 wie in dem „Arbeiterschutz“ vom 16. Dezember 1893 u. ff.

Digitized by Google

einen Entschädigungsanspruch geltend zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dafs bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahnen weit häufiger Ansprüche nach der Entlassung aus der Arbeit geltend gemacht werden, als bei den territorialen Anstalten. Das Mifstrauen richtet sich selbst gegen Schiedsgericht, Zeugen und Sachverständige, welchen zum Teil Abhängigkeit von den Bahnverwaltungen, zum Teil Befangenheit zum Vorwurfe gemacht wird. Einzelne Behauptungen finden in den Ergebnissen der Unfallstatistik einen Rückhalt. Bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten gelangten im Jahre 1891 19576 Betriebsunfälle zur Anzeige, von welchen 8107, sonach 41,4 pCt. zu einer Entschädigungsleistung führten. Bei der Berufsgenossenschaft der Eisenbahnen erforderten von den 1198 zur Anzeige gelangten Unfällen nur 270, demnach 22,6 pCt. der Gesamtzahl, eine Rentenbemessung. Eigentümlich ist auch die Verteilung der entschädigungspflichtigen Unfälle nach den Folgen, wie sie sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergibt.

	Auf 100 entschädigungspflichtige Unfälle kamen solche mit			
	vorüber-	dauernd		Tod
	gehender	teilweiser	gänzlicher	
	Erwerbsunfähigkeit			
Territoriale Anstalten	69,7	22,6	1,1	6,6
Berufsgenossenschaftsanstalt der Eisenbahnen	86,7	8,5	2,2	2,6

Der Abstand in den ersten zwei Rubriken ist ein auffälliger, während er in den letzten wegen der kleinen Zahlen auch ein zufälliger sein kann. Es macht den Eindruck, als würde bei der berufsgenossenschaftlichen Anstalt das Bestreben vorwalten, die dauernden Verpflichtungen thunlichst einzuschränken. Während die territorialen Anstalten bei nahezu 25 pCt. der entschädigungspflichtigen Unfälle eine dauernde Rente gewähren, geschieht dies bei der Anstalt für die Eisenbahnen lediglich in etwa 10 pCt. aller Unfälle.

So dürften sich noch andere Ergebnisse der Unfallstatistik des Jahres 1891 erklären lassen. Die geleisteten Entschädigungen betrugen bei der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der Eisenbahnen 8,1 pCt. der Versicherungsbeiträge, bei der Gesamtheit der Anstalten beinahe das Doppelte 15,3 pCt. Noch greller ist

Digitized by Google

der Unterschied bei den Deckungskapitalien, welche 0,53 und 2,16 pCt. der Lohnsummen ausmachten. Trotzdem erhebt die berufsgenossenschaftliche Anstalt höhere Beiträge, 1,82 pCt. der Lohnsumme, als sämtliche territoriale Anstalten, bei denen sich die Prämien zwischen 1,26 und 1,76 pCt. der Löhne bewegten.

Von den eingehobenen Beiträgen verausgabte die berufsgenossenschaftliche Anstalt für Entschädigungsleistungen im Jahre 1891: 43,03 pCt., die territorialen Versicherungsanstalten zwischen 71,27 und 115,78 pCt. Damit sind die starken Ueberschüsse erklärt, welche die Versicherungsanstalt der Eisenbahnen auszuweisen in der Lage war.

Auch diese Ziffern scheinen uns zu beweisen, von welchem Geiste die einzige berufsgenossenschaftliche Anstalt in Oesterreich sich leiten läfst.

X.

Sollen Kleingewerbe und Landwirtschaft in die Unfallversicherung einbezogen werden, dann entsteht die Frage, ob der Anschlufs an die bestehende Organisation sich empfiehlt oder die Schaffung neuer Institute vorzuziehen ist. Von vornherein scheint klar zu sein: Berufsgenossenschaften, die sich auf das ganze Reich erstrecken, sind hier noch weniger angezeigt, als bei der Grofsindustrie. Alle Schwierigkeiten, die sich der Zusammenfassung der fabriksmäfsigen Betriebe eines jeden Industriezweiges entgegenstellen, würden in potenziertem Mafse bei der Landwirtschaft und beim Kleingewerbe zutage treten.

Die Frage spitzt sich sonach dahin zu: sind für die land- und forstwirtschaftlichen, sowie für die handwerksmäfsigen Betriebe territorial abgegrenzte Berufsgenossenschaften zu errichten, oder ist der Anschlufs an die bestehenden territorialen Anstalten empfehlenswerter?

Die Schaffung neuer Organisationen bedeutet in jedem Falle eine Steigerung der Verwaltungskosten. Die Höhe derselben wird stets so sehr in den Vordergrund gerückt, dafs dieser Umstand gewifs ein gewichtiges Argument gegen die Schaffung berufsgenossenschaftlicher Anstalten bildet. Es können jedoch immerhin Momente von so grofser Tragweite für Errichtung von Berufsgenossenschaften sprechen, dafs die Bedenken finanzieller Natur zurücktreten müssen.

Bezüglich des Kleingewerbes kann die Frage wohl keine Schwierigkeiten bereiten. Die auf Grund des Gesetzes vom

Digitized by Google

15. März 1883, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, geschaffenen gewerblichen Zwangsgenossenschaften haben überzeugend bewiesen, dafs die Zusammenfassung der Handwerker nach Berufen nur in wenigen Städten möglich ist. In den meisten Fällen mufsten die verschiedensten Gewerbe vereinigt, gemischte Genossenschaften kreiert werden, um den gesetzlichen Vorschriften überhaupt Rechnung zu tragen. Der berufliche Charakter wäre sonach von vornherein einer Organisation zum Zwecke der Unfallversicherung versagt.

Die Vereinigung der handwerksmäfsigen Betriebe ohne Rücksicht auf das Gewerbe hat aber nicht einmal den Schein eines Zweckes, man mag den letzteren von welchem Gesichtspunkte immer auffassen. Sie wäre vielmehr gegen das wohlverstandene Interesse der Kleinmeister, die sicher gröfsere Lasten in der Isolierung, als in der Vereinigung mit der Industrie zu tragen hätten.

Wesentliche Voraussetzung für die Schaffung berufsgenossenschaftlicher Institutionen wäre aber vor allem der Nachweis, dafs eine faktische Festlegung der Grenze zwischen Klein- und Grofsbetrieb möglich und ohne Schädigung der Versicherten durchführbar ist.

Gewifs wird auf die Schwierigkeit der Prämienbemessung wegen mangelnder Lohnbasis und der Hereinbringung der Beiträge, wegen der traurigen ökonomischen Lage des Handwerks hingewiesen werden. Diese Schwierigkeiten bestehen jedoch bei jeder Form der Organisation, sie hängen mit der territorialen so wenig, als mit der berufsgenossenschaftlichen zusammen. Sie sind vielmehr der Ausfluss der Rückständigkeit der kleingewerblichen Betriebsform und der dadurch geschaffenen permanenten wirtschaftlichen Notlage. Kann nun zweifellos die letztere nicht aus der Welt geschafft werden, so ist es doch möglich Einrichtungen zu treffen, die die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Kleingewerbe erleichtern.

Ein erheblicher Teil der Kleinmeister arbeitet jahraus, jahrein ausschliefslich mit Lehrlingen. Bei diesen wird der Jahresarbeitsverdienst nach ständiger Uebung mit einem fixen Betrage angenommen. Dadurch ist die Berechnung der Prämie aufserordentlich vereinfacht. Die Einhebung der Beiträge könnte ganz wohl mit den direkten Steuern zugleich erfolgen, zu welchen in Oesterreich jeder Handwerksmeister herangezogen wird. In Wien hat die Erfahrung gezeigt, dafs bei einem gewissen Mafse von

Digitized by Google

Entschiedenheit der gröfste Teil der Kleingewerbetreibenden daran gewöhnt werden kann, die aus den Versicherungsgesetzen sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Lage der genossenschaftlichen Krankenkassen, die sich auf kleingewerbliche Betriebe beschränken, mufs heute als eine günstige bezeichnet werden. Es ist nicht abzusehen, warum das gleiche Resultat nicht auf dem Gebiete der Unfallversicherung zu erreichen sein soll.

Zur Frage der Organisation der Unfallversicherung bei der Land- und Forstwirtschaft scheint die Regierung bereits Stellung genommen zu haben. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte[1]) dürfte die Möglichkeit geben, die Auffassung der Regierung einer Kritik zu unterwerfen.

Der gedachte Gesetzentwurf geht vom österreichischen Ackerbauministerium aus. So oft von dieser Regierungsstelle eine sozialpolitische Mafsregel unternommen wird, kann man mit schier apodiktischer Sicherheit voraussagen, dafs sie eine rücksichtslose Bevorzugung der besitzenden Klasse gegenüber den Besitzlosen bezweckt und gleichzeitig den Keim des Mifserfolges in ihrem Innern birgt. Selbst jene bescheidenen Konzessionen, welche der gewerblichen Arbeiterschaft auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung in Oesterreich gewährt wurden, sind den Bergarbeitern und den landwirtschaftlichen Proletariern versagt worden, so oft das österreichische Ackerbauministerium Gelegenheit fand, selbständige Sozialpolitik zu treiben. Dieser Grundzug tritt auch in der angeführten Regierungsvorlage zutage.

Nach derselben soll in jedem Gerichtsbezirke eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine Berufsgenossenschaft für den Bereich des Landes errichtet werden. Zu den Aufgaben dieser Berufsgenossenschaften gehört auch „die Vermittelung der Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung der landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter" (§ 16 lit. f). Das giebt uns Veranlassung, die Basis zu prüfen, auf welcher die projektierte berufsgenossenschaftliche Institution aufgebaut werden soll.

Während nach dem Gesetze vom 15. März 1883 die Arbeiter

---

[1]) 710 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1893.

Digitized by Google

des Kleingewerbes, wenn auch nicht Mitglieder, so doch Angehörige der gewerblichen Zwangsgenossenschaften sind, aus ihrer Mitte den Gehilfenausschufs wählen, der die Interessen der Hilfsarbeiter innerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung zu wahren hat, gehören nach der Vorlage des Ackerbauministeriums den Berufsgenossenschaften der Landwirte lediglich die Eigentümer der in dem Gerichtsbezirke gelegenen, dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Liegenschaften an. Die Arbeiter sind sonach von der Teilnahme an der berufsgenossenschaftlichen Organisation ausgeschlossen. Es scheint ihnen daher selbst jener Einfluſs auf die Unfallversicherung vorenthalten werden zu sollen, den die gewerblichen Arbeiter durch Entsendung eines Drittels der Vertreter in den Vorstand der Unfallversicherungsanstalten, sowie eines Beisitzers in das Schiedsgericht, auszuüben in der Lage sind.

Aber nicht nur die besitzlosen Arbeiter sollen in den Berufsgenossenschaften der Landwirte ohne Vertretung bleiben, auch die Kleinbauern werden dem Diktate des Groſsgrundbesitzes ohne weiteres überlassen. Die Wahlen in den Ausschufs der Bezirksgenossenschaften sollen in der Weise vorgenommen werden, daſs im Sinne der Gemeindewahlordnung drei Wahlkörper gebildet werden, von welchen jeder ein Drittel der Ausschufsmitglieder entsendet. Die Obmänner der Bezirksgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte den Ausschufs der Landesgenossenschaft. Da die Einteilung in die Wahlkörper nach der Steuerleistung erfolgt, diejenigen, welche mindestens ein Fünftel der gesamten Steuerleistung aufbringen, überdies eine Virilstimme besitzen, so wären die Kleinbauern in den Bezirksgenossenschaften regelmässig zur Minorität verurteilt, während sie in der Landesgenossenschaft nicht einmal Kontrolle auszuüben in der Lage sein werden.

Sollte die geschilderte Organisation die Basis für die Unfallversicherung abgeben, so wären, wie gesagt, die Arbeiter von jeder Teilnahme an der Verwaltung ausgeschlossen, der Einfluſs der Bauern auf ein Minimum reduziert und die Leitung ausschlieſslich in die Hand des Groſsgrundbesitzes gelegt. Dies genügt, um die berufsgenossenschaftliche Organisation für das Gebiet der Unfallversicherung zu verwerfen. Die Teilnahme der Arbeiter halten wir nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch im Interesse der Institution für geboten.

Aber noch weitere Momente sprechen gegen die von der

Digitized by Google

Regierung beabsichtigte Organisation. Es besteht auch in Oesterreich eine stark entwickelte landwirtschaftliche Industrie, die in den Berufsgenossenschaften der Landwirte keine Vertretung finden wird. Da Landwirtschaft und landwirtschaftliche Industrie in derselben Hand vereinigt sind, wäre mancher Grundbesitzer genötigt, mit seinen Arbeitern zwei Anstalten anzugehören und beiden gegenüber alle gesetzlichen Verpflichtungen, wie Lieferung von Lohnnachweisungen, Anzeige von Unfällen und dergl. zu erfüllen. Die Scheidung der Arbeiter in solche, die ausschliefslich landwirtschaftliche und solche, die lediglich gewerbliche Arbeiten verrichten, ist zumeist gar nicht möglich und mufs zum Schaden beider Anstalten ausschlagen. Die Kompetenzstreitigkeiten, die einen so breiten Raum in der deutschen Unfallversicherung einnehmen, während sie in Oesterreich ganz unbekannt sind, würden zum Schaden aller Beteiligten in die Halme schiefsen. Verwirrend zugleich und Mifstrauen erweckend würde die verschiedenartige Behandlung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter in Rücksicht auf den Anteil an der Verwaltung wirken.

Wollte man zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die landwirtschaftlichen Industrieen den Berufsgenossenschaften der Landwirte zuweisen, so würden zwar die Kompetenzstreitigkeiten nicht ganz beseitigt, wohl aber die Lebensfähigkeit einzelner territorialer Anstalten aufgehoben werden.

Dabei ist ein Erfolg bei dem mit den Berufsgenossenschaften der Landwirte unternommenen Versuche zum mindesten nicht gesichert. Die Mifserfolge bei den Genossenschaften des Kleingewerbes lassen vielmehr auch hier erwarten, dafs die Bemühungen aus Gründen innerer Natur Schiffbruch leiden werden. An eine solche Organisation das Schicksal der Unfallversicherung zu knüpfen, ist sicherlich unpraktisch. Unseres Erachtens empfiehlt sich sonach auch für die Land- und Forstwirtschaft der Anschlufs an die bestehende territoriale Organisation.

Das darf nicht hindern, die gewifs nicht wegzuleugnende Eigenheit der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Schwierigkeiten können besonders bei den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben in Bezug auf Betriebsanmeldung, Lohnnachweis, Prämienentrichtung und dgl. entstehen. In jeder dieser Fragen läfst sich durch Beachtung der konkreten Verhältnisse Erleichterung schaffen. So kann die Hereinbringung der Beiträge gleichzeitig mit der Grundsteuer erfolgen. Die Anmeldung der Betriebe kann mit Hilfe des

Digitized by Google

Steuerkatasters und der Grundbücher überflüssig gemacht werden. Die Aufteilung der Beiträge kann wie in Deutschland in ein bestimmtes Verhältnis nicht zur gezahlten Lohnsumme, sondern zur Steuerleistung gebracht werden.

XI.

Zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche, welche vom Vorstande der Unfallversicherungsanstalten nicht anerkannt werden, ist ein Schiedsgericht berufen, das für jeden Anstaltssprengel errichtet ist. Dasselbe besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Regierung aus der Reihe der richterlichen Staatsbeamten ernannt, von den Beisitzern werden 2 von der Regierung berufen, je einer von den Betriebsinhabern und den versicherten Arbeitern gewählt.

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten wird nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit durchgeführt. Die Richter entscheiden nach ihrer freien Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein. Gegen die Erkenntnisse der Schiedsgerichte sind Rechtsmittel oder Klagen nicht zulässig.

Die Wirksamkeit dieser Schiedsgerichte ist eine zu kurze, um ein endgiltig abschliefsendes Urteil zu ermöglichen. Von Jahr zu Jahr nimmt indessen die Zahl der überreichten Klagen in steigender Progression zu. Das Eine steht aber schon heute fest, dafs ein Teil der Schiedsgerichte keineswegs allen Anforderungen entspricht. Oft genug tritt Mangel an Sachkenntnis, ebenso zutage, wie Oberflächlichkeit in der Behandlung der Rechtsstreitigkeiten. Freilich mufs zugegeben werden, dafs die Ursachen nicht in der Einrichtung, sondern in der unrichtigen Auswahl der Personen zu suchen sein dürften.

Gerade die Unzulänglichkeit der Personen läfst umso stärker einen Mangel hervortreten, der dem Gesetze anhaftet: den Ausschlufs jedes Rechtsmittels gegen die schiedsrichterlichen Entscheidungen. Es ist zum Axiom der österreichischen Legislation geworden, die Anfechtung gerichtlicher Erkenntnisse möglichst zu verhindern. Jeder erfahrene Jurist weifs, dafs Mangel an Gründlichkeit dort am häufigsten in die Erscheinung tritt, wo die Anfechtbarkeit ausgeschlossen wird. Trotzdem werden grade dort, wo die besitzlosen Volksklassen ihre Rechtsangelegenheiten auszufechten haben, Berufungen verpönt. Das gilt sowohl in privatrechtlichen Angelegenheiten, wie in Strafsachen, das hat auch

Digitized by Google

auf dem Gebiete der österreichischen Kranken- und Unfallversicherung Anwendung gefunden: hier ist selbst die Anfechtung wegen Nullität ausgeschlossen.

Die Folgen sind nicht ausgeblieben. Nicht nur der Mangel an Gründlichkeit ist zutage getreten und hat eine Schädigung bald der Anstalten, bald der Versicherten herbeigeführt, auch eine Zerfahrenheit in der Gesetzesanwendung macht sich geltend und bedroht die Zukunft dieses Versicherungszweiges mit erheblichen Nachteilen. Diese Sachlage wird von den Unfallversicherungsanstalten so schwer empfunden, dafs sie die Regierung um gesetzliche Aenderung angegangen sind. Auch die letztere gibt die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zu,[1]) es scheint jedoch darüber keine Klarheit zu herrschen, ob lediglich eine Kassationsinstanz oder ein Berufungsgericht zu schaffen wäre.

Berücksichtigt man, dafs auf anderen Rechtsgebieten in erster Linie aus Gründen finanzieller Natur gegen die unbeschränkte Zulassung der Berufung angekämpft wird,[2]) während hier der Kostenpunkt von untergeordneter Bedeutung ist, so kann die Entscheidung nicht schwer fallen. Die Erfahrung hat gelehrt, dafs eine Förderung der Rechtssicherheit wie des Vertrauens zur Rechtsprechung durch den Ausschlufs der Berufung keineswegs eingetreten ist.

Es ist aber auch erwünscht, dafs eine Reihe von Personen und sei deren Zahl auch gering, sich berufsmäfsig und nicht bloss im Nebenamte mit den in das Gebiet der Arbeiterversicherung einschlägigen Fragen beschäftige.

In einem scheinbar nur äufserlichen Zusammenhange mit dem hier behandelten Gegenstande steht das Gebiet der Entscheidungen verwaltungsrechtlicher Natur. Dafs es keineswegs gleichgiltig ist, in wessen Händen dieselben gelegen sind, bedarf

---

[1]) Vgl. den Hinweis in „die Gebahrung und die Ergebnisse der Unfallstatistik etc. im Jahre 1891", S. 7: es „mufs daher die von sechs der sieben territorialen Versicherungsanstalten angeregte Errichtung einer gemeinsamen Oberinstanz für die Schiedsgerichte als eine dringende Notwendigkeit anerkannt werden."

[2]) Die Regierungsvorlage zur österreichischen Strafprozefsordnung vom 23. Mai 1873 betont vor allem die Unzulänglichkeit der Gerichtsorganisation für die Einführung der Berufung (vgl. Kaserer, Oesterreichische Gesetze mit Materialien, Bd. X.), demnach eine Frage finanzieller Natur. Von gleichen Gesichtspunkten hat sich die deutsche Gesetzgebung leiten lassen, die übrigens gegenwärtig entschlossen scheint, die Berufung wieder einzuführen.

Digitized by Google

keines Nachweises. Für alle Beteiligten, für die Anstalten, wie für die Arbeiter und Unternehmer, ist es erwünscht, dafs sachkundige Personen auch in jenen Fragen die Erkenntnisse schöpfen, die Voraussetzungen für individuelle Ansprüche schaffen, wie dies bei der Entscheidung der Versicherungspflichtigkeit der Betriebe geschieht. Gegenwärtig sind solche Angelegenheiten dem administrativen Instanzenzuge zugewiesen, der von den Landesregierungen an das Ministerium des Innern geht. Die Anfechtung der administrativen Entscheidungen, insoweit dieselben nicht dem Forum der Verwaltungsbehörden überlassen sind, kann vor dem Verwaltungsgerichtshofe erfolgen. Dieser erstreckt seine Thätigkeit auf ein so ausgedehntes Gebiet, dafs Sachkunde und eindringende Kenntnis auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung weder erwartet, noch gefordert werden kann. Auch ist die Ueberlastung dieses höchsten Gerichtshofes eine so bedeutende, dafs bis zur Fällung einer Entscheidung über die Beschwerde ein Jahr verstreicht. Rechnet man dazu die Dauer des administrativen Verfahrens, so kann man sich einen annähernden Begriff über die Schnelligkeit machen, mit welcher im administrativen Instanzenzuge die Austragung von Konflikten erfolgt.

Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm vorbehaltenen Wirksamkeit, hat § 49 des Unfallversicherungsgesetzes den Versicherungsbeirat geschaffen, der aus Fachmännern gebildet wird, die von der Regierung ernannt werden. Wie schon der Name besagt, hat der Versicherungsbeirat lediglich ein konsultatives Votum, das überdies auf eine geringe Anzahl von Gegenständen beschränkt ist. Die Anhörung des Beirates ist nämlich erforderlich: vor der Festsetzung und Aenderung der Anstaltsbezirke, vor Veröffentlichung des Musterstatutes für die Anstalten, vor der Vornahme der Gefahren-Klassifikation und der Feststellung des Tarifes, endlich bei jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefonds.

Daraus ergiebt sich, dafs der Versicherungsbeirat vorwiegend Aufgaben zu erfüllen hat, die der Periode der Entstehung der Anstalten vorangingen und unmittelbar folgten. Der Beirat ist sonach eine transitorische Schöpfung, deren Aufgabe heute wesentlich zu Ende ist. In der That hat der Versicherungsbeirat bis jetzt, d. i. im Verlaufe von nahezu 5 Jahren nur 12 Sitzungen abgehalten. Dabei hat sich jedem die Ansicht aufdrängen müssen, dafs der Beirat lediglich den Einflufs der Versicherungstechniker zu festigen und die Wünsche der Unter-

Digitized by Google

nehmer zum Ausdrucke zu bringen berufen ist. Dem entspricht wenigstens die Zusammensetzung: Unternehmer, Versicherungstechniker und Staatsbeamte haben im Beirate Sitz und Stimme, von der Berufung von Arbeitervertretern wurde ebenso Umgang genommen, wie von der Ernennung wirklicher Fachmänner.

Ist nun der mit Schaffung des Versicherungsbeirates unternommene Versuch, dem Laienelemente Einfluſs auf die Gestaltung der Unfallversicherung zu sichern, als gescheitert zu betrachten, ist andererseits für die richterliche und verwaltungsrechtliche Indikatur eine fachmännische Instanz ein dringendes Gebot, so liegt es nahe, sich mit dem Gedanken der Errichtung eines Reichsversicherungsamtes nach dem vom Deutschen Reiche gegebenen Muster zu befreunden. Wir wissen keinen Weg, auf dem es leichter gelingen kann, sozialpolitischen Ideen Eingang in die österreichische Arbeiterversicherung zu verschaffen, die bisher vorwiegend von versicherungstechnischen Gesichtspunkten beherrscht wurde. Begnügt man sich mit der Konstituierung eines Schiedsgerichtes zweiter Instanz, so ist man nur in einer Richtung der Sache gerecht geworden. Ueber kurz oder lang müſste man doch zu Erweiterungen schreiten. Ob bis dahin nicht jeder gesunde Keim in der Arbeiterversicherung erstickt sein wird, ist eine Frage, die der Erwägung nicht unwert erscheint.

XII.

Es kann nicht geleugnet werden, daſs die Kreierung zahlreicher kleinerer Organisationen für die Durchführung der Arbeiterversicherung erhebliche Nachteile im Gefolge hat. Nicht nur unökonomische Kräftevergeudung, sondern auch unvollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben sind die unvermeidliche Konsequenz. Eine teilweise Milderung der Nachteile kann durch Schaffung von Verbänden herbeigeführt werden.

Die völlige Trennung der Unfall- und Krankenversicherung ist in der Natur der Sache keineswegs begründet und nur durch den geschichtlichen Werdeprozeſs zu erklären. Das Bestreben, einen gewissen Zusammenhang zwischen beiden Institutionen herzustellen, ist demnach begreiflich. Das österreichische Gesetz hat dieses Ziel gleichzeitig mit dem der Vereinigung der Krankenkassen zu erreichen gesucht und ist dazu gelangt, obligatorische Verbände der Bezirkskrankenkassen für den Sprengel jeder Unfallversicherungsanstalt einzuführen, und mit der Ver-

Digitized by Google

waltung der Verbandsangelegenheiten den Vorstand der Unfallversicherungsanstalten zu betrauen.

Als Zweck der so eingerichteten Kassenverbände wurde, neben der Schaffung eines gemeinsamen Reservefonds, auch die gemeinsame Kapitalsanlage, die Kontrolle der Verwaltung der Verbandskassen und die Besorgung der Statistik in Aussicht genommen, überdies die Anstellung gemeinsamer Beamten, der Abschlufs gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apothekern, Krankenhäusern für zulässig erklärt (§ 39 Kr.V.G.).

Von der Wirksamkeit dieser Verbände hat man sich viel versprochen. Kurze Zeit hat genügt, um zu zeigen, dafs der Einrichtung wesentliche Voraussetzungen des Erfolges fehlen. Der Vorstand der Unfallversicherungsanstalten kann so zusammengesetzt sein, dafs nicht ein einziges Mitglied einer Bezirkskrankenkasse in demselben Sitz und Stimme hat. Der Kreis der für den Krankheitsfall und der gegen die Folgen von Betriebsunfällen Versicherten ist ein verschiedener. Ein erheblicher Teil der dem Gesetz vom 28. Dezember 1887 unterliegenden Betriebe und Personen gehört keiner Bezirkskrankenkasse, sondern einer anderen Kassenkategorie an. So kann es denn kommen, dafs im Vorstande der Unfallversicherungsanstalten jedes Verständnis für die Interessen der Bezirkskrankenkassen mangelt.

Noch wichtiger ist der Umstand, dafs ein direkter Interessengegensatz zwischen Krankenkassen und Unfallversicherungsanstalten besteht, ein Gegensatz, der früh zutage getreten ist[1]), zum Verlangen nach Auflösung des Verbandsverhältnisses geführt und sich gegenwärtig besonders schroff zugespitzt hat.

Wäre die Lage der Kassen und Versicherungsanstalten eine völlig befriedigende, so wäre wahrscheinlich der Gegensatz ein latenter geblieben. Eine Reihe von Unfallversicherungsanstalten weist aber in einzelnen Jahren ein versicherungstechnisches Defizit auf oder ist von einem solchen nicht weit entfernt. Es wird deshalb eifrig nach Mitteln gesucht, um die erforderliche Deckung zu finden, und da ist die Ueberwälzung eines Teiles der Unfalllasten auf die Krankenkassen ein naheliegender Gedanke.

Auf der anderen Seite vertreten die Krankenkassen einmütig die Ansicht, dafs alle aus Betriebsunfällen hervorgehenden Lasten ausschliefslich von den Unfallversicherungsanstalten zu tragen seien. Es wird dabei der Beachtung empfohlen, dafs die Lage

[1]) Vgl. „Arbeiterschutz" vom 1. Oktober 1890 und folgende.

Digitized by Google

vieler Kassen keine glänzende ist. So haben im Jahre 1890 von 2740 Krankenkassen 891 weniger als 20 pCt. für den Reservefonds erspart, 818 mit Gebahrungsdefizit gearbeitet, während 211 einen Reservefonds überhaupt nicht besafsen. Das Jahr 1891 zeigt keine wesentliche Besserung: von allen 2822 Kassen konnten 1011 die gesetzlich vorgeschriebenen 20 pCt. der Beiträge nicht erübrigen. weisen 655 Kassen ein Gebahrungsdefizit auf und hatten 221 Kassen keinen Reservefond.[1]) Im Jahre 1892 mag eine geringe Besserung eingetreten sein, das abgelaufene Jahr 1893 soll aber wieder einen Rückschlag gebracht haben.

Nach den gegenwärtig in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen haben die Krankenkassen bei Betriebsunfällen in den ersten vier Wochen alle erwachsenden Lasten selbst zu tragen, während sie vom 29. Tage ab für ärztliche Hilfe, Arzneien und therapeutische Behelfe unbedingt zu sorgen, für die Krankenunterstützung dagegen einen Regrefsanspruch bis zur Höhe der von den Unfallversicherungsanstalten gewährten Heilverfahrensrente haben. Die Krankenkassen fordern die völlige Beseitigung der vierwöchentlichen Karenzfrist, die Unfallversicherungsanstalten die Ausdehnung derselben bis zur Dauer von 13 Wochen. In erster Reihe tritt die Wiener Anstalt nachdrücklich für die Verlängerung der Karenzfrist ein.

In diesem Widerstreite der Interessen mufs vor allem in Betracht gezogen werden, dafs die Krankenkassen sich auf der gesetzlichen Basis eingerichtet haben und die Folgen garnicht vorauszusehen sind, die eintreten können, wenn den Wünschen der Unfallversicherungsanstalten Rechnung getragen würde. Nirgends ist ein planloses Experimentieren so wenig am Platze als bei jungen Instituten, die noch nicht tiefe Wurzeln geschlagen haben und die keine genügend geschulten Kräfte besitzen, um sich einer neuen Situation rasch anzupassen.

Die Verlängerung der Karenzfrist würde aber auch eine Schädigung mancher Verletzten bedeuten, da die Unfallsrente nicht selten gröfser ist als die Krankenunterstützung. Ein Grund zu einer Verkürzung ist gewifs nicht vorhanden, nachdem selbst die von den Anstalten gewährten Renten als ungenügend von vielen Seiten anerkannt werden müssen.

[1]) Die Gebahrung und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888 (R. G. Bl. No. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1891. Wien 1892. S. 18.

Digitized by Google

Endlich ist noch ein Umstand zu betonen, auf den auch schon an früherer Stelle hingewiesen wurde, dafs nämlich der Kreis der für den Krankheitsfall Versicherten sich nicht mit dem Kreise der gegen die Folgen von Unfällen Versicherten deckt. Der erstere ist ein gröfserer, und man würde einfach den kleingewerblichen Gehilfen und Meistern die Tragung einer Last zu gunsten der Unfallversicherung aufbürden, von der sie selbst ausgeschlossen sind. Die Erhöhung der Beiträge für die Krankenkassen soll zum Teil eine Erhöhung der Prämie bei den Unfallversicherungsanstalten ersparen[1]) und Lasten, die die Grofsindustrie allein tragen soll, auf das Kleingewerbe überwälzen.

Wir haben die Frage ausführlicher behandelt, weil sich in ihr der Gegensatz zwischen den Krankenkassen und Unfallversicherungsanstalten klar spiegelt. Wie soll nun der Vorstand der Anstalten die zwiespältige Rolle erfüllen, die Interessen der Bezirkskrankenkassen und die der Unfallversicherungsanstalt gleichmäfsig wahrzunehmen? Das ist ein unlösbares Problem. Und mit dem Zugeständnisse seiner Unlösbarkeit hat man auch zugegeben, dafs der Versuch einer Aneinanderkettung der Institute für Unfall- und Krankenversicherung vorläufig als gescheitert zu betrachten ist.

Ist das eine durch die Verbände angestrebte Ziel nicht erreicht, so zeigt gerade die Frage der Karenzfrist, wie notwendig ein Verbandsverhältnis für die Krankenkassen selbst ist. Nicht allein die Provinzkassen sind zu schwach, um selbständig ihr Interesse wahrzunehmen, dies gilt auch von den kleineren und mittleren Kassen in den Grofsstädten. So geboten die Lösung des unnatürlichen Verhältnisses zwischen Bezirkskrankenkassen und Unfallversicherungsanstalten ist, so dringend ist die Errichtung obligatorischer Kassenverbände, die allein die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten durch die Krankenkassen zu gewährleisten vermögen.

XIII.

Die Aufgaben, die das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, den politischen Behörden zuweist, sind ebenso mannigfach als wichtig. Ihnen liegt die Heranziehung der versicherungspflichtigen Betriebe ob. Sie sind Beschwerdeinstanz bei der Entscheidung über Versicherungspflicht, Gefahrenklassifi-

[1]) Dies wird im Gutachten des Niederösterreichischen Gewerbevereins deutlich ausgesprochen a. a. O. S. 377.

Digitized by Google

kation, Bemessung des Beitrages. Sie haben die Rückstände im Exekutionswege hereinzubringen. Sie üben das staatliche Aufsichtsrecht aus. Sie besitzen in der Ernennung eines Teiles der Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichtes bedeutenden Einfluſs auf die Zusammensetzung der wichtigsten Organe. Bei Anstellung und Entlassung der leitenden Beamten ist ihnen weitgehende Mitwirkung gesichert.

Bei so wichtigen Aufgaben hängt von dem Verständnis und Eifer der Behörden die Art der Durchführung der Unfallversicherung ganz wesentlich ab. Mit diesem Verständnis und Eifer der behördlichen Organe war es aber von vornherein nicht auf das Beste bestellt. Es ist gewiſs richtig, wenn im Berichte des Gewerbeausschusses betont wird, daſs es bei der entscheidenden Instanz, den Landesbehörden, an dem sachverständigen, fachlich geschulten Personale mangele. Das einseitig juristisch-formale Wissen genügt nicht mehr zur Erfüllung der bisherigen staatlichen Aufgaben, um so weniger der Aufgaben sozialpolitischer Natur. Die Ueberbürdung der österreichischen Bezirkshauptmannschaften und Landesregierungen darf aber gleichfalls nicht aufser Betracht bleiben, wenn man das Versagen des behördlichen Apparates verstehen will.

So begreift es sich, wenn klaffende Lücken sich allerorts zeigen. In erster Linie tritt eine solche bei der Heranziehung der versicherungspflichtigen Betriebe zutage. Die Zahl der zur Versicherung herangezogenen gewerblichen Unternehmer wuchs von 53193 zu Ende des Jahres 1890 auf 58386 am Ende des Jahres 1891, sonach um 9,8 pCt.; die der versicherten landwirtschaftlichen Betriebe nahm in dem gleichen Zeitraume von 78133 auf 86923, d. h. um 11,2 pCt. zu. Der offizielle Bericht erklärt, daſs die Zunahme zum groſsen Teile noch immer von solchen Betrieben herrühre, welche schon früher bestanden, im Jahre 1891 aber erst eruiert wurden und in die Versicherung einbezogen worden sind.

Noch drastischer ist die von Schiff[1]) hervorgehobene Thatsache, daſs das statistische Jahrbuch des Ackerbauministeriums für das Jahr 1890 10761 Sägen detailliert nachweist, von welchen im Jahre 1891 bei den Unfallversicherungsanstalten nur 5205

[1]) „Die Reform der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherung" in den „Deutschen Worten", 1893, S. 278.

Digitized by Google

angemeldet waren, so dafs sich die gröfsere Hälfte der Versicherungspflicht entzogen hat.

Eine weitere, wohl die wichtigste, Aufgabe weist § 31 des Unfallversicherungsgesetzes den politischen Behörden zu, indem er ihnen die Unfallserhebungen zur Pflicht macht. Von der Schnelligkeit und Gründlichkeit dieser Erhebungen hängt ohne Zweifel viel ab. Gerade hier wird aber am lebhaftesten über schleppenden Gang, Verzögerungen, Oberflächlichkeit und Ungenauigkeit geklagt. Der Notwendigkeit, hier Wandel zu schaffen, scheint sich die Regierung nicht zu verschliefsen. In dem schon zitierten Rundschreiben, mit welchem eine schriftliche Umfrage eingeleitet wurde, wird auch eine Beantwortung der Frage gefordert, ob nicht in Zukunft die Unfallsanzeigen direkt an die Anstalt zu übermitteln wären, und welche Aenderungen in dem Verfahren bei Unfallserhebungen unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten, eine Beschleunigung bei Feststellung der Entschädigungsansprüche herbeizuführen vermöchten.

Die Grazer Anstalt hat in ihrem Gutachten auf das Mifstrauen gegen die Objektivität der Anstaltsbeamten hingewiesen und deshalb die von anderer Seite proponierte Reform abgelehnt. Im Gegensatze hierzu vertritt die Wiener Anstalt[1]) mit Entschiedenheit den Standpunkt, dafs in Zukunft die Unfallserhebungen nicht durch die politischen Behörden, sondern durch Angestellte der Unfallversicherungsanstalten gepflogen werden sollen. Diesen soll das Recht zustehen, erforderlichenfalls Vertreter der politischen Behörden, den Gewerbeinspektor, einen Versicherten und Experten beizuziehen. Im Zuge der Vorerhebungen sollen über Verlangen der Anstalten Zeugen gerichtlich beeidet werden.

Die Leitung der Unfallanzeigen an die Unfallversicherungsanstalten kann für sich allein keine Beschleunigung der Erhebungen bewirken. Man könnte viel eher eine Verzögerung erwarten, wenn die Unfallserhebungen auch fürderhin von den behördlichen Organen gepflogen werden sollen. Dagegen würde es sich empfehlen, die Anzeigepflicht auf Spitäler, Kassenärzte und Krankenkassen auszudehnen.

Einen Sinn hätte die unmittelbare Leitung der Unfallsan-

---

[1]) Aeufserung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien über die Abänderungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887. Wien 1893. S. 6ff.

Digitized by Google

zeigen an die Unfallversicherungsanstalten nur dann, wenn letztere auch berufen wären, die Erhebungen selbständig durchzuführen, wie dies die Wiener Anstalt fordert. Es ist nicht zu leugnen, dafs eine solche Aenderung gewifs Vorteile mit sich bringen würde. Aber auch Mifsstände sind nicht zu vermeiden, welche unseres Erachtens die Vorteile erheblich aufwiegen. Man mag an der Art der heutigen Unfallserhebungen noch so scharfe Kritik üben, unbestritten bleibt, dafs die politischen Behörden an dem Ausfalle der Erhebungen kein materielles Interesse haben dafs sie nichts veranlafst, dieselben einseitig zu führen. Ein solches Interesse ist aber bei den Anstalten vorhanden und ganz unvermerkt würde das in der Führung der Erhebungen zum Ausdrucke gelangen.[1]) Würden selbst die Anstalten nicht, wie es in der That geschieht, vom privatwirtschaftlichen Standpunkte beherrscht, wäre auch nicht die Vermeidung des versicherungstechnischen Defizits das Um und Auf der Sorge der Anstaltsleitungen, so müfste doch vermieden werden, die Durchführung des Vorverfahrens, als welches sich die Unfallserhebungen darstellen, in die Hände einer der Parteien zu legen. Durch einseitige Führung dieser Erhebungen kann ein unwiederbringlicher Schade gestiftet werden. Die Anstalten selbst sollen nicht vor das Dilemma gestellt werden, auf Grund ihrer eigenen Erhebungen Entscheidungen zu fällen, bei welchen gar zu leicht Ueberzeugung und Voreingenommenheit verwechselt werden können.

Nicht entschieden genug kann dem Verlangen entgegengetreten werden, dafs eine gerichtliche Beeidigung von Zeugen ohne vorangegangenes oder nachfolgendes kontradiktorisches Verfahren von den Anstalten im Zuge der Unfallserhebungen gefordert werden darf. Die Natur der Sache würde bewirken, dafs die Beeidigung sich auf die der Anstalt genehmen Zeugen und die Abhörung derselben auf die dem Verletzten ungünstigen Momente beschränken würde. Ungeachtet dessen wären die Schiedsgerichte in der Regel genötigt, sich an solche Aussagen zu halten. In den Ausnahmsfällen, in welchen sie zu einer neuerlichen Vernehmung eines Zeugen schreiten, stände derselbe unter dem Drucke der einmal gemachten Depositionen. Eine solche Mafsregel würde also das heute schon fühlbare prozessuale Uebergewicht der Anstalten steigern, was allerdings den Intentionen des Gutachtens der Wiener Anstalt zu entsprechen scheint.

[1]) Abweichend Schiff a. a. O. S. 289.

Digitized by Google

Bedeutet das heutige Verfahren bei den Unfallserhebungen Oberflächlichkeit, so würde die Uebertragung desselben an die Anstalten Einseitigkeit zur Folge haben. Gegen die erstere läfst sich mit Erfolg ankämpfen, läfst sich oft im schiedsgerichtlichen Verfahren Remedur schaffen, viel schwerer aber gegen die letztere. Mufs man also die von der Wiener Anstalt geforderte Reform ablehnen, so ist mit um so gröfserem Nachdrucke eine Einwirkung auf die politischen Behörden zu fordern, damit jene Aufgaben, die das Unfallversicherungsgesetz ihnen zuweist, eine befriedigende Lösung finden.

XIV.

Bei Beratung des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 wurde von allen Seiten beteuert, dafs die Unternehmer mit der Einführung der Zwangsversicherung einverstanden seien, dafs ihr Widerspruch sich lediglich gegen Einzelheiten, keineswegs aber gegen das Prinzip als solches kehre. Schon die erste Zeit nach begonnener Durchführung des Gesetzes hat gezeigt, wie optimistisch solche Ansichten waren. Ein keineswegs unerheblicher Teil der Unternehmer hat der Verwirklichung der Unfallversicherung alle Schwierigkeiten in den Weg gelegt, die überhaupt ersonnen werden konnten, alle Lücken ausgenützt, die ein neues Gesetz nur bietet.

Bald mit dauerndem, bald mit vorübergehendem Erfolge haben zahlreiche Betriebsinhaber versucht, sich der Versicherungspflicht zu entziehen. Ueber die Nachhaltigkeit dieses Strebens kann man sich einen Begriff bilden, wenn man erfährt, dafs noch heute, 4 Jahre nach Einführung der Versicherung, selbst in Wien, noch mehr aber auf dem Lande, die Beauftragten so ganz zufällig eine ganze Reihe von Betrieben treffen, die bisher ihrer Anmelde- und Versicherungspflicht nicht nachgekommen sind. Das bezieht sich keineswegs nur auf kleine Betriebe und solche mit geringer Unfallsgefahr.[1])

Der § 21 des Unfallversicherungsgesetzes verpflichtet die Betriebsunternehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der statutenmäfsigen Beitragsperiode eine Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages vorzulegen. Kommt der Unternehmer dieser Pflicht nicht nach, so hat die Anstalt von Amtswegen die

[1]) Mitteilungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, No. 13 vom 20. Juli 1893.

Digitized by Google

Prämie festzustellen. Gegen diese Feststellung ist der Einspruch an die Landesbehörde und im weiteren Rechtszuge an das Ministerium des Innern zulässig.

Ein erheblicher Teil der Unternehmer nützt diese Bestimmung aus und legt den Anstalten keinerlei Ausweis vor. Eine zu hohe Prämienbemessung wird angefochten, eine zu niedrige als ehrlich erworbener Vorteil hingenommen. Die Strafsanktion des § 52 ist eher eine Aufmunterung als eine Abschreckung gegenüber diesem Verhalten.

Will man dem hieraus entstehenden Uebel entgegenwirken, so darf man sich nicht mit der Forderung von Verzugszinsen begnügen. Die Nichtablieferung der Beitragsberechnung mufs vor allem weitergehende zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen, insbesondere die Zulässigkeit eines erheblichen Aufschlages zur Prämie.

Ein solcher rechtfertigt sich schon durch die stärkere Inanspruchnahme des Verwaltungsapparates der Anstalten, in erster Linie aber durch die Erwägung, dafs die Haftung für die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben in den Beitragsberechnungen nicht umgangen werden darf. Diese Haftung des Unternehmers kann aber naturgemäfs nur dann eintreten, wenn er die Lohnnachweisungen selbst vorzulegen verhalten wird.

Den Unfallversicherungsanstalten steht heute schon das Recht zu, durch Beauftragte an Ort und Stelle diejenigen Aufschreibungen der Betriebsunternehmer einsehen zu lassen, welche zur Ermittelung der Bezüge der Versicherten notwendig sind; die Unternehmer sind zur Vorlage dieser Aufzeichnungen verpflichtet. Selbst die bisher bescheidene Ausnützung dieser Befugnis hat überraschende Ergebnisse gezeitigt. Die Wiener Anstalt hat konstatiert, dafs der Unterschleif oft mehr als die Hälfte des Beitrages ausmacht, dafs im Baugewerbe ganze Bauten verschwiegen, anderwärts der Lohn für Ueberstunden und Montage, die Krankenkassenbeiträge, aber auch das Aequivalent für Naturalbezüge und dergl. in die Berechnung nicht einbezogen werden. Auch die Gattung der Unternehmer ist vertreten, die sich damit brüstet, die Anstalt zu hintergehen und andere zu gleichem Verhalten aufmuntert. Die Mitteilungen der Arbeiterunfallsversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien enthalten in dieser Richtung interessantes Ziffernmaterial [1])

[1]) No. 14 vom 5. Oktober 1893.

Digitized by Google

Das Recht der Einsichtnahme in die Aufschreibungen der Unternehmer, wie es § 23 U.V.G. statuiert, verliert jede Bedeutung, sobald Aufzeichnungen nicht geführt oder die geführten verleugnet werden. Dann sind die Anstalten wehrlos den Unternehmern preisgegeben, sie müssen jede Beitragsberechnung gelten lassen, wenn ihnen nicht der Zufall Einsicht in die Verhältnisse des Betriebes verschafft.

Von dieser Sachlage beeinflufst, hat die Regierung die Frage aufgeworfen, ob sich nicht die Statuierung der Pflicht zur Führung von Lohnlisten empfiehlt, und ob diese Pflicht auf alle der Versicherung unterworfenen Betriebe auszudehnen sei. Da die Initiative in dieser Frage von den Anstalten ausgegangen ist, so kann das Ergebnis der Umfrage vorausgesehen und die Verwirklichung des Lohnlistenzwanges umsomehr erhofft werden, als er auch im Interesse der anständigen Unternehmer gelegen ist.

Damit sind freilich nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Wird ja gegenwärtig dort, wo Lohnlisten vorhanden sind, zuweilen über Fälschung derselben geklagt. Sachkundige wollen wissen, dafs hie und da eigene Listen für die Unfallversicherungsanstalten geführt werden, die selbstredend zum Nachteile der Anstalten von den richtigen Aufzeichnungen abweichen. Hier kann nur rücksichtslose Strenge und Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes Remedur schaffen.

Nach § 18 U.V.G. hat die Unfallversicherungsanstalt darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb versicherungspflichtig ist. Sie hat ferner zu bestimmen, in welche Gefahrenklasse und in welches Gefahrenperzent jeder versicherungspflichtige Betrieb einzureihen ist. Die Anstalten haben ein erhebliches Interesse daran die Ursachen der Betriebsunfälle festzustellen, da hiervon die Fortbildung des Gefahrentarifes, aber auch die Geltendmachung von Regrefsansprüchen gegenüber den Unternehmern abhängt. Endlich sind die Anstalten berufen, bei den politischen Behörden erster Instanz die Erlassung von Anordnungen zur Verhütung von Unfällen zu beantragen.

Alle diese Pflichten setzen voraus, dafs die Anstalten die Möglichkeit besitzen, die versicherten Betriebe durch ihre Angestellten besichtigen zu lassen. Ohne ein solches Recht ist eine sachgemäfse Entscheidung unmöglich. In der That hat auch die erste Regierungsvorlage, welche die Einführung der Unfallversicherung in Vorschlag brachte, den Anstalten im § 27 das

Digitized by Google

Recht eingeräumt, durch entsprechend gebildete Beauftragte die versicherungspflichtigen Betriebe besichtigen zu lassen. Den legitimierten Vertretern der Anstalten sollte der Eintritt in sämtliche Lokalitäten des versicherungspflichtigen Betriebes jederzeit, während der Nacht nur bei Fortsetzung des Betriebes gestattet sein.

Zu einer solchen Maßnahme konnte sich das österreichische Parlament nicht aufraffen. Mutete man den Unternehmern Geldopfer zu, so hielt man es nicht für nötig, ihnen die Möglichkeit abzuschneiden, sich denselben ganz oder teilweise zu entziehen. So wurde denn den Anstalten das Recht der Besichtigung der Betriebe nicht zuerkannt und lediglich die Befugnis erteilt, durch den zuständigen Gewerbeinspektor Besichtigungen der Unternehmungen vornehmen zu lassen.[1]) Damit auch von dieser Befugnis kein allzureichlicher Gebrauch gemacht werde, wurde bestimmt, daß die erwachsenden Kosten von den Anstalten zu tragen seien.

Bisher konnten deshalb die Anstalten zur Besichtigung eines Betriebes nur dann gelangen, wenn der Unternehmer selbst, behufs günstiger Gefahrenklassifikation, darum ansuchte. Die Regierung scheint nun gegenwärtig nicht abgeneigt zu sein, zur Fassung der ursprünglichen Vorlage zurückzukehren. Dies wird ihr durch einzelne Anstalten erschwert, welche sich wehren, auch nur ein geringes Maß von Verantwortung für Unfallverhütung zu übernehmen. Auch dies spricht deutlich genug für den Geist der in der Leitung der Anstalten herrscht. Der oft gehörte Satz, die beste Unfallversicherung sei die Unfallverhütung, wird deshalb wohl auch noch lange ein schöner Ausspruch ohne thatsächliche Bedeutung bleiben.

XV.

Wie der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses, müssen auch wir das Verhalten der Arbeiterschaft gegenüber der Unfallversicherung als ein skeptisches bezeichnen. Die Nützlichkeit der Zwangsversicherung wird zwar unumwunden zugegeben, aber das Maß des vom Gesetze gewährten als unzulänglich erklärt und insbesondere die Kostspieligkeit, sowie der bureaukratische

[1]) Eine Konsequenz dieser Bestimmung ist, daß eine Besichtigung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, auf die sich die Kompetenz des Gewerbeinspektors nicht erstreckt, unmöglich ist.

Digitized by Google

Zug in der Verwaltung der Unfallversicherungsanstalten bekämpft und zur Beseitigung des letzteren ein gröfserer Einflufs der Versicherten gefordert. Wir haben die Frage der Selbstverwaltung im Verlaufe dieser Abhandlung bereits berührt, es erübrigt nur die weiteren Forderungen, die bei verschiedenen Anlässen von Seite der Arbeiterschaft erhoben worden sind, zu besprechen.[1])

Einzelne Entscheidungen, welche das Vorhandensein eines Betriebsunfalles negierten, haben vielfach Unwillen hervorgerufen. Läfst sich auch nicht bestreiten, dafs manches der ablehnenden Erkenntnisse schwer zu rechtfertigen ist, so darf doch die Schwierigkeit nicht verkannt werden, welche die Abgrenzung des Begriffes Betriebsunfall bietet.

Das einzige Mittel, um Irrtümer auf das geringste Mafs einzuschränken, ist die Erfüllung aller autonomen Organe mit einem gröfseren Mafse sozialpolitischer Einsicht in die Aufgaben der Versicherung. Auch die Schaffung eines Reichsversicherungsamts als zweiter Instanz vermag nur dann einen Fortschritt zu bringen, wenn es gelingt, hervorragende Kräfte für dasselbe zu gewinnen. Mit der bisherigen landesüblichen Sitte, neugeschaffene Stellungen blofs als Versorgungsgelegenheit aufzufassen, müfste allerdings vollständig gebrochen werden.

Von gröfserer Wichtigkeit für die Gesamtheit der Anspruchsberechtigten ist die Art der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben zu völlig abweichenden Interpretationen Veranlassung gegeben. Manche Anstalten haben als Jahresarbeitsverdienst unter allen Umständen das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes angenommen. Andere ziehen in erster Linie den faktischen Verdienst innerhalb des Jahres vor dem Unfalle in Betracht, erst in zweiter Linie schreiten sie zur Annahme eines fiktiven Arbeitsverdienstes (des Dreihundertfachen des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes). Mit Recht verlangen die Anstalten hier eine Fassung des Gesetzes, die thunlichst jede Zweideutigkeit ausschliefst.

Von welchem Belange die Frage ist, ergeben die statistischen Daten über die Dauer der Beschäftigung im Jahre 1891. Sieht

---

[1]) Man vergleiche hierzu die bisher erschienenen Jahrgänge des „Arbeiterschutz" (seit 1890), die Wiener „Arbeiterzeitung", sowie die Verhandlungsprotokolle des Verbandes der Allgemeinen Arbeiter-Krankenkassen, endlich die Berichte der einzelnen Krankenkassen.

Digitized by Google

man von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ab, so schwankt die durchschnittliche Beschäftigungsdauer eines Versicherten bei den 8 Anstalten zwischen 215 Tagen im Rayon der Lemberger Anstalt und 272 Tagen im Rayon der Prager Anstalt. Der Abstand zwischen und innerhalb der einzelnen Industriegruppen ist ein noch mehr in die Augen springender. Von Saisongewerben abgesehen, betrug die Beschäftigungsdauer im Jahre 1891 in Tagen

bei	der Erzeugung von Maschinen	zwischen	249	und	299
„	„ Verarbeitung von Schafwolle	„	274	„	322
in	„ Papier-Fabrikation	„	301	„	356
bei	„ Holz-Verarbeitung	„	168	„	284
„	den polygraphischen Gewerben	„	292	„	313.

Der Gesetzgeber mag nun heute der einen oder anderen der dargelegten Auffassungen zustimmen, in jedem Falle würde eine Schädigung eines Teiles der Verletzten eintreten. Nimmt man ausschliefslich das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes als Jahresarbeitsverdienst an, so schädigt man jene, die faktisch an mehr als 300 Tagen in Arbeit gestanden sind. Berücksichtigt man in erster Reihe den faktischen Verdienst des letzten Jahres, so benachteiligt man die Arbeiter, die an weniger als 300 Tagen im Jahre beschäftigt wurden. Die Folgen der toten Saison, die ja einem Wechsel unterliegt, treffen dann den Arbeiter auch als Unfallsrentner.[1])

Unseres Dafürhaltens dürften die Absätze 3 und 5 des § 6 U.V.G. den Weg andeuten, auf welchem allein den Ansprüchen der Verletzten Rechnung getragen werden kann. „Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt," lautet die fragliche Bestimmung, „so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt. . . . . Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst."

[1]) In einer Entscheidung des Wiener Schiedsgerichtes vom 29. April 1892 wurden der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes 252 Arbeitstage zu grunde gelegt, nachdem der Betriebsinhaber erklärt hatte, dafs durch weniger intensive Arbeit während der toten Saison nur eine so kurze Betriebszeit resultiere. Das traf gerade einen Arbeiter, der nur kurze Zeit in dem Betriebe beschäftigt war und anderwärts hohe Löhne bezogen hatte. Eine Anpassung an die Verhältnisse des Verletzten ist hier schwer zu finden.

Digitized by Google

Hier tritt die Absicht zu Tage, den fiktiven Lohn nicht unter ein gewisses Minimum sinken zu lassen: 300 Arbeitstage sollen der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei Saisongewerben unter allen Umständen zugrunde gelegt werden. Dieser Grundsatz mufs nun auch bei anderen als bei periodischen Betrieben zur Anwendung kommen. Es ist nicht abzusehen, warum die Arbeiter eines Gewerbes schlechter gestellt werden sollen, bei welchem zwar eine tote Zeit, aber keine periodische Betriebseinstellung vorkommt.

Diesem ersten Grundsatz sollte als zweiter angereiht werden, dafs der faktische Jahresarbeitsverdienst der Rentenbemessung dann zugrunde zu legen ist, wenn der Verletzte an mehr als 300 Tagen gearbeitet hat. Nur dann wäre zu erreichen, dafs sich die Rente den individuellen Verhältnissen anschmiegt. Dem Einwande, dafs Beitragsbemessung und Rentenzuerkennung eine verschiedene Basis haben, kann gegenübergehalten werden, dafs dies auch dann der Fall wäre, wenn vom faktischen Verdienste die Prämie berechnet würde, der Rente dagegen im Maximum ein Verdienst von 300 Tagen als Unterlage dient.

Die Erfahrung hat gezeigt, dafs der wirkliche wie der fiktive Arbeitsverdienst zuweilen solch einen Tiefstand erreichen, dafs die Lebenshaltung sich jener Grenze nähert, deren Unterschreitung den Hungertod bedeutet.[1]) Aus dieser Erwägung ist die Bestimmung des deutschen Unfallversicherungsgesetzes entsprungen, wonach der für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter mit dem Dreihundertfachen des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagesarbeiter zu berechnende Jahresarbeitsverdienst auch die Minimalgrenze für Erwachsene zu bilden hat (§ 5, Abs. 4). Die Anwendung dieses Grundsatzes auf erwachsene Arbeiter würde auch auf dem Gebiete des österreichischen Rechtes eine Gleichstellung vieler mit

[1]) Blättert man die Entscheidungen der Schiedsgerichte (veröffentlicht in den „Amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter") durch, so stöfst man ununterbroehen auf Jahreslöhne von unter 300 fl. bei männlichen erwachsenen Arbeitern, insbesondere in Böhmen, Mähren und Schlesien. Aber auch Löhne unter 200 fl. sind anzutreffen und in Galizien sogar ein Jahresarbeitsverdienst von unter 100 fl. Dagegen war der Lohn der Lehrlinge und Praktikanten mit 300 fl. bemessen. Man vergleiche Jahrgang 1891, S. 12, 13, 15, 87, 89, 401 u. s. w. Man vergleiche auch den für die einzelnen Industriegruppen und Bezirke gefundenen durchschnittlichen Tagesverdienst in „Die Gebahrung und die Ergebnisse der Unfallstatistik etc. für das Jahr 1891".

Digitized by Google

den Lehrlingen herbeiführen, denen gegenüber sie heute im Nachteile sind. Rücksichtlich der Lehrlinge und Praktikanten empfiehlt sich die Bestimmung des § 6 des deutschen Gesetzes vom 9. April 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Danach ist die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente vom vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab, auf den nach dem Arbeitsverdienste Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen. Der gegenwärtige Zustand mufs Jedem als unhaltbar erscheinen. Man kann sich der Einsicht nicht verschliefsen, dafs der Schaden des Lehrlings sich mit zunehmendem Alter steigert, eine Steigerung, die in der Rente keine Ausgleichung findet.

Bei Schaffung der Unfallversicherung hat man gewähnt, durch Fixierung der Maximalrente mit 60 pCt. alles gethan zu haben, um billigen Anforderungen zu genügen. Man hielt die Rente für so hoch, dafs man es nicht unterlassen zu dürfen glaubte, die Unternehmer von jeder Haftung für den über die Rente hinausgehenden Schaden zu befreien. Die kurze Zeit der Wirksamkeit des österreichischen Gesetzes hat gezeigt, wie unberechtigt die Annahme war, die dieser Bestimmung zugrunde lag. Heute mufs die Regierung, müssen auch manche Anstalten zugeben, dafs die Maximalrente von 60 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes bei völliger Erwerbsunfähigkeit nicht jene Aufgabe zu erfüllen vermag, die der Unfallversicherung zufällt: den Invaliden der Arbeit ein Existenzminimum zu gewährleisten.

Allerdings wird aus diesem Zugeständnisse keineswegs die Konsequenz gezogen, die sich ungezwungen ergiebt: die Erhöhung des Rentenmaximums. Vielmehr hält die Regierung lediglich in dem Falle eine höhere Rente für notwendig, wenn der Verletzte in einen Zustand gänzlicher Hilfslosigkeit verfällt, d. h. zur Fristung des Lebens der Wartung bedarf.

Nicht einmal in dieser Richtung folgt die Wiener Anstalt der Regierung, da sie gegenüber der vorgeschlagenen Erhöhung der Rente bis zum vollen Jahresarbeitsverdienste lediglich ein Maximum von 80 pCt. zuzugestehen bereit ist. Auch dieses Zugeständnis soll ein Kompensationsobjekt haben. Es ist, als würde man es darauf anlegen, vor aller Welt den Beweis für die sozialpolitische Unzulänglichkeit der Leitung zu erbringen.

Man habe die Erfahrung gemacht, dafs Renten unter 10 pCt. eine belangreiche wirtschaftliche Förderung des Verletzten nicht

Digitized by Google

bedeuten. In Konsequenz dessen müsse die Beseitigung der Renten unter 10 pCt. gefordert werden. Wir wissen nicht, und das Gutachten unterläfst es, uns darüber aufzuklären, worauf diese Erfahrung beruht und ob sie etwa bei Ausfertigung der schriftlichen Rentenerkenntnisse gesammelt wurde. Man mufs aber im Auge behalten, dafs nicht weniger gefordert wird, als die Tragung eines Verdienstentganges bis nahezu ein Fünftel des Einkommens durch den Verletzten. Erwägt man, dafs nach thatsächlichen Erfahrungen der kleinsten festen Einnahme in einer Arbeiterfamilie eine Bedeutung zukommt, wie sie diejenigen nicht verstehen, die sozialpolitische Fragen vom Schreibtische aus beurteilen, dann stellt sich die Anregung als eines jener Mittel dar, das Mifsverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben auf Kosten der Verunglückten teilweise zu beseitigen.

Ist dieser Vorschlag ein vollständig undiskutierbarer, so läfst sich das Gleiche nicht von dem Verlangen sagen, dafs bei kleinen Renten die Auszahlung des Deckungskapitals stattzufinden habe. Bedenkt man jedoch, dafs bei Schaffung der öffentlich-rechtlichen Versicherung einer der leitenden Gedanken gewesen ist, von Kapitalsauszahlungen Umgang zu nehmen; berücksichtigt man, welch geringe Bedeutung ein kleines Kapital in den Händen des Arbeiters hat und wie leicht es verschwindet, so kann man auch diese Anregung als eine praktisch verwertbare nicht anerkennen.

Die Stellungnahme der Unfallversicherungsanstalten zu den meisten der hier besprochenen Fragen kennzeichnet sich als eine äufserst einseitige. Es ist, als wären die Anstalten um ihrer selbst willen gegründet, als wären sie nicht berufen, die Interessen der Verletzten in erster Reihe zu wahren. Diese Einseitigkeit tritt in besonders schroffer Weise in der Auffassung zutage, welche einzelne Unfallversicherungsanstalten zu der grundlegenden Frage der Voraussetzungen des Rentenanspruchs eingenommen haben. Die Frage greift so sehr in den ganzen Organismus der Unfallversicherung ein, dafs es notwendig ist, ihrer Besprechung etwas mehr Raum zu gönnen.

Nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1887 bildet den Gegenstand der Versicherung der Ersatz des Schadens, der durch eine Körperverletzung oder durch den Tod eines Versicherten hervorgerufen wird. Dieser Schadenersatz besteht im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in einer Rente von 60 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit in einem Bruchteil

Digitized by Google

dieser Rente, welcher nach dem Mafse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Die Mehrzahl der Anstalten, an der Spitze die Wiener, vertreten die Auffassung, dafs unter Schaden lediglich ein ökonomischer Nachteil zu verstehen sei. Mit dieser Bezeichnung haben sie freilich ihren Standpunkt nicht genügend charakterisiert. Eine ökonomische Schädigung des Verletzten ist gewifs auch darin zu erblicken, dafs er weit schwerer als ein Mensch mit gesunden Gliedern Arbeit findet, dafs seine Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkte eine geminderte wird. Aber auch die Möglichkeit der Erringung eines höheren Einkommens und günstigerer Arbeitsbedingungen geht nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge für Verkrüppelte verloren, und auch das mufs als wirtschaftlicher Schade aufgefafst werden.

Für die österreichischen Unfallversicherungsanstalten gelten solche Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Sphäre nicht als ökonomische Schädigung, lediglich der Lohnausfall wird als solche anerkannt. Demgemäfs wird die Rente jedem entzogen, der nach wie vor dem Unfalle unter gleichen Lohnverhältnissen beschäftigt ist. Ob dabei ein Teil des Lohnes aus Humanitätsrücksichten gewährt wird, bleibt unbeachtet. Es genügt den Anstalten das Faktum der Auszahlung desselben Lohnes, um die Rente zu verweigern, wie ihnen die Höhe des nach dem Unfalle erreichten Verdienstes als Mafsstab bei Bemessung der Rente dient.[1])

Die Rente wird sonach nicht bei jeder ökonomischen Schädigung, sondern nur bei Lohnverlust gewährt. Dieser Auslegung steht freilich der Wortlaut des § 6 im Wege, indem er die Höhe der Rente von dem Mafse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit abhängig macht. Der darin liegenden Schwierigkeit zu entgehen, hat das Schiedsgericht der Wiener Unfallversicherungsanstalt keinen anderen Ausweg zu finden vermocht, als eine Interpretation des Begriffes Erwerbsfähigkeit, die jedem als eine gezwungene erscheinen mufs. „So lange ihm (dem Verletzten) ein Schade durch den Betriebsunfall nicht entstanden ist, erscheint er auch

[1]) Dies bedarf einer Einschränkung. Das Maximum der Rente darf die sogenannte „medizinische" Erwerbsunfähigkeit (in Oesterreich existiert noch eine andere, die im Lohneinkommen ihren Ausdruck findet) nicht überschreiten. Der Lohnausfall hört auf, Mafsstab der Erwerbsunfähigkeit zu sein, sobald er gröfser ist, als dem von den Aerzten anerkannten Grade der Erwerbsunfähigkeit entspricht; er wird zum Mafsstab, wenn er kleiner ist als die Erwerbsunfähigkeit. Nach Logik wird man in diesem System vergeblich suchen.

Digitized by Google

nicht erwerbsunfähig," so lautet der überraschende Ausspruch in dem Erkenntnisse vom 26. September 1891, Z. 94. Und in einem weiteren Urteile vom 30. Oktober 1891 wird wörtlich erklärt: „Es ist klar, dafs ein Verletzter, so lange er den gleichen Lohn wie vor dem Unfalle bezieht, für die Dauer dieses speziellen Lohnverhältnisses als erwerbsunfähig im Sinne des § 6 nicht betrachtet werden kann, weil die Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit ein Schade als Folge des Betriebsunfalles, d. i. ein Ausfall an Verdienst gegenüber der Zeit vor dem Unfalle bildet[1])."

Während man gewohnt ist, einen Schaden als Folge der Verminderung der Erwerbsfähigkeit zu betrachten, wird er hier zur Voraussetzung derselben gestempelt. Mit anderen Worten: nicht der Betriebsunfall, sondern der Lohnentgang bewirkt die Erwerbsunfähigkeit. Diese Interpretation, welche jede Widerlegung überflüssig macht, hat Konsequenzen nach sich gezogen, die sie ohne weiteres ad absurdum führen. Bei Lehrlingen mufste mit der gleichen Argumentation die Rente verweigert werden, sobald nur derselbe Lohn vom Lehrlinge bezogen wurde. Bei Verletzungen, die die Erwerbsfähigkeit nicht vollständig aufheben, wird in der Regel im späteren Alter der Verdienst wie während der Lehrzeit erreicht werden. Diejenigen, welche eine noch so schwere Verletzung als Lehrlinge erleiden, sind vom Rentenbezuge dauernd ausgeschlossen und werden als erwerbsunfähig nicht angesehen, wenngleich sie ein mit ihrem Alter entsprechend wachsendes Einkommen nicht zu erlangen vermögen. Es ergibt sich hieraus, dafs die Versicherung der Lehrlinge faktisch nur für den Fall völliger Erwerbsunfähigkeit heute in Oesterreich zu Recht besteht.

Ebenso merkwürdig ist eine weitere Konsequenz der geschilderten Auffassung. Wer möchte es glauben, dafs ein vor der Amputation eines Armes unmittelbar befindlicher bettlägeriger Arbeiter als erwerbsfähig, wenn auch im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes erklärt werden kann? Dies ist in einem Erkenntnisse des Schiedsgerichts der Wiener Unfallversicherungsanstalt geschehen, weil der Verletzte während des Heilverfahrens seinen Lohn fortbezogen hat. Das genügt, um zu zeigen, wohin die Interpretation des § 6 die Anstalten geführt hat.

Fafst man dabei in's Auge, wie mannigfache unliebsame Folgen die Verwirklichung jener Auffassung nach sich ziehen mufs, so

[1]) „Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern" 1891, S. 435 u. 475.

Digitized by Google

wird man über die Leichtigkeit staunen, mit welcher die Anstalten darangegangen sind, solche Gesetzesauslegungen in's Leben einzuführen. Der Arbeiterwechsel ist in zahlreichen Betrieben notorisch ein grofser. Zeiten der Arbeitslosigkeit alternieren in mehr oder minder grofser Regelmäfsigkeit mit Zeiten voller Beschäftigung. Es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, dafs der Wechsel der Arbeitsstelle bei Verletzten eine häufigere Erscheinung ist. Mit Eintritt der Arbeitslosigkeit wird nun von den österreichischen Anstalten die Rente gewährt, nach Aufhören derselben wieder entzogen. So kann es kommen, dafs mehrmals im Jahre Rentenfestsetzungs- und Rentenablehnungsbescheide erfliefsen.

Viele Verletzte unterlassen es aus mannigfachen Gründen, im Falle der Arbeitslosigkeit die Rente zu begehren. Andere halten sich nicht für verpflichtet, Mitteilung über den Bezug des gleichen Lohnes zu machen. Dies hat zur Einführung einer Art Kontrolle über die Einnahmen der Rentner geführt, die ein Uebriges thut, um die Anstalten bei den beteiligten Arbeitern unpopulär zu machen. Auch hier begegnen wir jener sozialpolitischen Kurzsichtigkeit, die die ausschliefsliche Sorge in der Herstellung oder Aufrechterhaltung des versicherungstechnischen Gleichgewichtes sucht. Mit gewohntem Gefühl für das Richtige, ist das deutsche Reichsversicherungsamt den Versuchen, eine ähnliche Interpretation einzubürgern, entgegengetreten, indem es die Fortdauer des bisherigen Arbeitsverhältnisses, ebenso wie den Bezug eines gleichen oder höheren Lohnes, als gleichgiltig für den Rentenbezug erklärte.

Von Bedeutung ist noch die Forderung der Arbeiter nach Gleichstellung der unehelichen und ehelichen Kinder beim Rentenausmafse. Man mufs sich denn doch die Frage vorlegen, ob die Bestrafung der unehelichen Waisen irgend welche Berechtigung hat oder auch nur einen vernünftigen Zweck verfolgt. Beides darf verneint werden. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung wird man sicherlich den Schlüssel zur Verhütung unehelicher Geburten vergebens suchen.

Bei der Aszendentenrente hat das Erfordernis, dafs der Getötete der einzige Ernährer der Eltern gewesen sein müsse, zur Folge gehabt, dafs im Jahre 1890 nur 54, im Jahre 1891 gar nur 30 anspruchsberechtigte Personen zugewachsen sind. Will man durch die Unfallversicherung in der That die durch Betriebsunfälle hervorgerufene Not lindern, dann mufs man sich mit

Digitized by Google

dem Nachweise begnügen, dafs der Getötete zum Teile zur Erhaltung seiner Eltern beigetragen habe.

Nicht ohne Belang ist die Vorschrift über Präklusion des Klageanspruches. Nach § 59 des deutschen Gesetzes geht der Anspruch dann verloren, wenn er nicht binnen zwei Jahren vom Unfalltage gerechnet, angemeldet wird. Doch ist auch nach Verlauf dieser Frist der Anmeldung Folge zu geben, wenn die Folgen des Unfalles erst später bemerkbar geworden sind, oder der Berechtigte an der Verfolgung seines Anspruches durch aufserhalb seines Willens liegende Verhältnisse gehindert worden ist. Das österreichische Gesetz läfst den Anspruch nach Ablauf eines Jahres unter allen Umständen erlöschen, was schon mannigfache schwere Unbilligkeit bewirkt hat. Eine Annäherung an das deutsche Gesetz ist hier am Platze.

Von den Anstalten ist eine Anregung in dieser Richtung nicht ausgegangen. Wohl aber in der Frage der Anfechtungsfrist von Anstaltsbescheiden, die gegenwärtig gleichfalls 1 Jahr beträgt. Mit Rücksicht auf die Zurückgebliebenheit mancher Gegenden, sowie auf die Schwerfälligkeit der Massen, empfiehlt es sich nicht eine kürzere Frist einzuführen, welche die Hilflosigkeit der Rentner noch steigern würde.

XVI.

Im engen Rahmen einer Abhandlung konnten wir nur die wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der Unfallversicherung streifen, vereinzelt in die Details eingehen. Wir sind dabei zu ähnlichen Ergebnissen in der Kritik der gegenwärtigen Zustände gelangt, wie der Bericht des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses: Unternehmer und Arbeiter stehen skeptisch, ja fast ablehnend, der Unfallversicherung gegenüber.

Als Ursache dieser Erscheinung mufsten wir den Mangel sozialpolitischer Einsicht in den zur Durchführung des Gesetzes berufenen Kreisen, sowie den überwiegenden Einflufs der Versicherungstechniker bezeichnen.

Angesichts dieser Sachlage kann sich die Aufgabe der Gesetzgebung nicht darauf beschränken, einzelne Bestimmungen zu verbessern, andere neu aufzunehmen. Es mufs organisatorisch eingegriffen werden und dazu bietet in erster Reihe die Errichtung eines Reichsversicherungsamtes Gelegenheit. Auf diesem Wege kann. bei entsprechender Ausgestaltung, ein neuer Geist in die Arbeiterversicherung gebracht werden.

Digitized by Google

Aber auch die Schaffung einer wirklich autonomen Verwaltung ist als Mittel zu betrachten, das dem gleichen Ziele näher bringen kann. Daraus ergiebt sich als Forderung die Beseitigung der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahnen und die Nichtzulassung weiterer Berufsgenossenschaften. Mit dieser Form der Organisation hat sich die Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung als unvereinbar erwiesen.

Von grundlegender Wichtigkeit ist die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die gesamte lohnarbeitende Bevölkerung, sowie auf jene gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmer, die, gleich wie die Lohnarbeiter, nichts besitzen, als ihre Arbeitskraft, bei welchen der Verlust oder die Verminderung derselben die Vernichtung der ökonomischen Selbständigkeit im Gefolge hat.

Dies sind die Forderungen prinzipieller Natur, die aufgestellt werden müssen. Wie grofs ist heute die Hoffnung auf Erfüllung derselben? Wir haben gesehen, wie einschneidend die politischen Verhältnisse sich bisher bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 geltend gemacht haben. Dies wird auch in Zukunft nicht anders werden. Es ist deshalb nicht schwer vorauszusagen, dafs die gegenwärtige politische Machtverteilung in Oesterreich lähmend auf die Fortentwicklung der Arbeiterversicherung wirken wird.

Digitized by Google

Die preufsische Steuerreform.

Ihre Stellung in der allgemeinen Verwaltungs- und Sozialpolitik.

Von

Dr. J. JASTROW,
Privatdozent an der Universität Berlin.

In den Steuergesetzen der Jahre 1891 und 1893 ist die preufsische Verwaltungsgesetzgebung, zum ersten Mal seit langer Zeit, wieder mit einer Leistung vor die Welt getreten, welche einer weitreichenden Beachtung sicher ist. Zu dem gesetzgeberischen Gemeingut der europäischen Staatenfamilie haben im Laufe der Zeit die verschiedensten Länder ihren Beitrag geliefert; und stellte man Vergleiche an, so konnte in früheren Zeiten das Königreich Preufsen in Ehren bestehen. Von dem Staate Friedrichs des Grofsen war einst der Gedanke religiöser Duldung und Aufklärung ausgegangen, der wenige Jahrzehnte später die europäische Gesellschaft ergriffen und teilweise umgestaltet hat. Noch vor Ablauf des 18. Jahrhunderts wurde hier das Allgemeine Landrecht verkündet, das erste geschriebene Gesetzbuch, welches die europäische Geschichte seit Justinian aufzuweisen hatte; und die Garantie der Freiheit und Rechtssicherheit, die in der schriftlichen Aufzeichnung des Rechts liegt, ist kurze Zeit später durch die zweite Leistung dieser Art, durch den Code Napoléon und seine Nachahmungen, zum Gemeingut eines grofsen Teiles der zivilisierten Welt gemacht worden. An der Schwelle des 19. Jahrhunderts war der erste Staat, welcher der damals modernsten Volkswirtschaftslehre, den Ideen von Adam Smith, in seine Verwaltung Einlafs gewährte, dieses im Kriege zusammengebrochene und auf seinen halben Umfang reduzierte Königreich. Die Lösung

Digitized by Google

der das Individuum einengenden Schranken, die Aufhebung der Leibeigenschaft auf dem Lande und der Zunftabhängigkeit in den Städten, der Beginn einer Beteiligung des Bürgertums an den Verwaltungsgeschäften durch die „Städteordnung", die Begründung der Landesverteidigung auf die demokratische Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht — alles das waren Leistungen, welche nach dem damaligen Stande sozialpolitisch-volkswirtschaftlicher Erkenntnis den preußischen Staat zu einem der vorgeschrittensten machten. Die Wendung von der hergebrachten europäischen Schutzzollpolitik zu einer mehr freihändlerischen Auffassung des Weltverkehrs, wie sie sich in dem Zolltarif von 1818 und sodann in dem deutschen Zollverein von 1834 aussprach, war mehr als das: sie stellte den preußischen Staat allein an die Spitze der Entwicklung, welche zuerst die anderen deutschen Staaten, dann aber auch das übrige Europa ergriff und Generationen hindurch die Richtung der europäischen Handelspolitik bestimmte. Allen diesen Leistungen ging das ganze 18. und 19. Jahrhundert hindurch die Ausbildung einer peinlich sauberen Finanzkontrolle zur Seite, welche die Potsdamer Oberrechnungskammer zum Schrecken aller preußischen Beamten und zum sprichwörtlichen Ausdruck eines Non-plus-ultra von rechnerischer Genauigkeit machte. Es war eine Fülle von Anregungen, die von diesem kleinen Staatswesen ausgegangen waren, als dasselbe auf dem Gebiete des Parlamentarismus sich zuerst passiv und niemals mehr als rezeptiv verhielt.

Seitdem in den sechziger und siebziger Jahren von Preußen aus die Begründung des Deutschen Reiches erfolgt war, hörte man nichts mehr von ähnlichen Leistungen der preußischen Verwaltung. Was in neuester Zeit von unserer Gesetzgebung für andere europäische Staaten vorbildlich geworden ist, namentlich die Armeeverfassung und die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung, gehört dem Reichsleben an. Inzwischen hatte die preußische Verwaltungsreform lange gestockt und bei ihrer Fortführung in einer Reihe von Kreis- und Provinzialordnungen, Zuständigkeitsgesetzen etc. ein Aussehen erhalten, das schon wegen der Kompliziertheit seiner Züge einer Uebertragung auf andere Staaten gänzlich unfähig sein mußte. In dem Lande, dessen Schulmeister bei Sadowa gesiegt haben sollte, wurde ein Schulgesetzentwurf vorgelegt, der in mancher Beziehung die Stellung der Schule, wenn auch nicht gerade hinter die Vorschriften, so doch hinter die Anschauungen des Allgemeinen Landrechts zurückgeschraubt

Digitized by Google

hätte. Die Verstaatlichung der preufsischen Eisenbahnen, welche eine zentralisierte Geschäftsverwaltung schuf, wie sie die Welt kaum je gesehen hatte, verlief ohne die grofsen Reformen, die man sich von dem Experiment der Verstaatlichung eines so bedeutenden Verkehrsinstitutes versprochen hatte. Das Ministerium für Handel und Gewerbe, das eigentliche preufsische Ministerium für Sozialpolitik, hatte von den neuen Aufgaben seines Ressorts so wenig in sich aufgenommen, dafs es sogar ein Jahrzehnt hindurch im Nebenamt verwaltet werden konnte. Es schien, als ob diese Verwaltung mit der von ihr ausgegangenen Neubelebung des deutschen Gesamtstaatskörpers seine Kräfte nach oben hin verausgabt hätte.

Wo in sozialpolitischer Beziehung die Reichsgesetzgebung dem preufsischen Gesetzgebungsapparat Raum liefs, zeigte der letztere sich nirgends als treibender Sporn. Es mufste einen geradezu deprimierenden Eindruck machen, wenn man sah, dafs selbst die geringen sozialpolitischen Errungenschaften der Reichsgewerbenovelle zu grofs waren, als dafs der preufsische Gesetzgebungsapparat, der dieselbe Materie für die Bergwerke zu lösen hatte, ihnen auch nur hätte folgen können.

Darin liegt die grofse, über Preufsen hinausreichende Bedeutung der neuen Steuergesetzgebung, dafs jetzt wiederum auf einem Gebiete von Preufsen eine Leistung ausgeht, welche alle anderen Staaten zu beachten haben. Und hiermit mag es gerechtfertigt sein, dafs die Vorlagen des letzten Landtages, obgleich sie in der Hauptsache in der Form, in welcher sie im fünften Bande dieser Zeitschrift besprochen wurden, auch Gesetz geworden sind, hier gleichwohl noch einmal zum Gegenstande einer ausführlichen Besprechung gemacht werden.

Wenn die Aenderungen auch nirgends das System der Vorlage erschüttert haben, so sind sie doch nicht so unbedeutend, dafs sie nicht einer näheren Betrachtung sehr würdig wären. Auch ist im Laufe der Verhandlungen manche Redeäufserung gefallen, mancher Redekampf durchgefochten worden, der gerade unter sozialem Gesichtspunkte zu charakteristisch ist, als dafs er in den Tiefen der stenographischen Berichte vergraben bleiben dürfte. Endlich aber wird von einem so umfassenden Gesetzgebungswerk mancher Abschnitt in seiner Bedeutung erst klar, wenn man ihn längere Zeit durchdacht hat.

Die Vermögenssteuer, welche nicht nur in der preufsischen, sondern (wenn man von der Schweiz absieht) in der gesamten mo-

Digitized by Google

dernen europäischen Steuergeschichte ein Novum bildet, wollen wir hierbei durch die parlamentarischen Verhandlungen hindurch verfolgen. Im übrigen wollen wir uns begnügen, drei Seiten des Reformwerkes an drei sozialpolitisch wichtigen Beispielen zu besprechen: die kommunale Vorbelastung des Besitzes an der Behandlung der Grundsteuer; die Erfassung des Grofskapitals an der Besteuerung der Aktiengesellschaften; den Einfluſs auf die allgemeine Verwaltungspolitik an der Stellung der Gutsbezirke. Dem lassen wir einen Abschnitt zur „allgemeinen Orientierung" vorangehen und ein Schluſswort über „Fortsetzung der Reform" folgen.

I.

Allgemeine Orientierung.

Das System der direkten Staatssteuern in Preuſsen bestand aus einer Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, neben welchen eine Klassensteuer allmählich zu einer Steuer vom Einkommen erwuchs. Die Grundsteuer, seit Jahrhunderten ein Gegenstand des Streites zwischen den Grundbesitzern, welche sie als fixierte Last, und der Landesregierung, welche sie als wechselnde Steuer vom Ertrage betrachten wollte, war zuletzt durch Gesetz vom Jahre 1861 dahin geregelt worden, daſs sie den festen Betrag von zehn Millionen Thalern ergeben sollte, umzulegen nach einer Reinertragstaxe, welcher sämtliche Grundstücke des Landes unter Berücksichtigung der Getreidepreise zwischen 1837 und 1860 in einem ewig sich gleichbleibenden Kataster unterworfen wurden. Die Umlegung ergab eine Abgabe von circa 9,5 pCt. des eingeschätzten Reinertrages. Nach Einverleibung der neuen Provinzen im Jahre 1866 wurde das Kontingent der Grundsteuer auf rund 40 Millionen Mark erhöht. — Im Unterschiede von der Grundsteuer sollte die Gebäudesteuer nach dem wechselnden Ertrage der Gebäude ebenfalls wechseln. Doch sollte nur alle 15 Jahre eine Neueinschätzung nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre vorgenommen werden. Von den dabei ermittelten Jahreserträgen sollten Wohngebäude 4 pCt., gewerbliche Gebäude 2 pCt. entrichten, landwirtschaftliche Gebäude jedoch (als in der Grundsteuer bereits veranschlagt) vollständig frei bleiben. — Die Gewerbesteuer, erwachsen aus einer kleinen Lizenzabgabe, welche an Stelle der ehemaligen Gewerbebeschränkungen getreten war, wurde in verschiedenen Klassen und Abteilungen erhoben mit einem so bescheidenen Maximalsatz, daſs derselbe die im Zeitalter des Dampfes aufkommenden Grofsindustrieen fast gar nicht

Digitized by Google

belastete und weitaus den gröfsten Teil der Steuer den mittleren und unteren Schichten zu tragen gab. — Die Klassensteuer, ursprünglich an die Stelle einer gleichmäfsigen Kopfsteuer die Besteuerung nach gesellschaftlichen Klassen setzend, hatte schon im Jahre 1851 für die Einkommen über 3000 Mk. einer Steuer vom Einkommen Platz machen müssen, und auch was unter 3000 Mk. als „Klassensteuer" übrig blieb, wurde in einen regelrechten Tarif nach der Höhe des Einkommens gebracht. Durch einige Novellen der siebziger und achtziger Jahre waren die untersten Stufen der Klassensteuer ganz oder teilweise ausser Hebung gesetzt. — Neben diesem System von Staatssteuern bestanden in den circa 40000 Gemeinden des preufsischen Staates fast ebenso viele autonome Gemeinde-Steuerverfassungen, nur mühsam durch einige wenige Bestimmungen der Städteordnungen und der Landgemeindeordnungen sowie durch eine gewisse Gleichmäfsigkeit in den Verfügungen der vorgesetzten Staatsbehörden vor allzu grofsen Abweichungen geschützt. In der Regel deckten die städtischen Kommunen den Hauptteil ihrer Bedürfnisse durch Zuschläge auf die staatliche Einkommensteuer. In zahlreichen Städten wurde daneben auch ein Zuschlag zur Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer erhoben, während auf dem Lande vielfach die Grundsteuer allein als Unterlage für die Bemessung der Kommunalbedürfnisse diente. Statt dieses Systems der Zuschläge besafsen aber viele Kommunen auch eigene Einkommen-, Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuern, teilweise auch Steuern, welche der Staat auch dem Namen nach nicht kannte (z. B. die Mietssteuer), sowie vielfach auch indirekte Gemeindeabgaben und Gebühren aller Art.

Dies etwa war der Zustand des preufsischen Steuerwesens, wie ihn der jetzige Finanzminister Dr. Miquel bei seinem Amtsantritt im Jahre 1890 vorfand. Seine Steuerreform vollzog sich in zwei Akten, bezeichnet durch zwei Gesetze aus dem Jahre 1891 und deren drei aus dem Jahre 1893.

Das Einkommensteuergesetz von 1891 beseitigte die nichtssagend gewordene Unterscheidung zwischen Klassen- und Einkommensteuer und legte eine allgemeine Steuer auf alle Einkommen von 900 Mk. und darüber. Dieselbe steigt von $^2/_3$ und 1 pCt. auf den untersten Stufen, zu 2—3 pCt. auf den mittleren und zu 4 pCt. auf den obersten Stufen. Die Einführung einer Deklarationspflicht sowie eines geordneten Beschwerdeverfahrens garantierte gleichzeitig die Strenge und die Gerechtigkeit der

Digitized by Google

Veranlagung. Der Gewerbesteuer wurde in demselben Jahre eine Verfassung gegeben, welche die Kleingewerbebetriebe von der Steuer ganz befreite, für die mittleren das höchst eigenartige preufsische System der Verteilung nach Steuergesellschaften beibehielt, für die bisher geschonten allergröfsten Betriebe aber einfach eine Besteuerung nach Prozenten des Ertrages (1 pCt.) durchführte.

Durch die Vorschläge, welche — als zweite Serie des Reformwerks — in der Landtagssession 1892/93 Gesetz wurden, soll die staatliche Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer aufser Hebung gesetzt, dafür aber dem Staate eine allgemeine Steuer vom Vermögen in Höhe von $^1/_2$ pro mille neu bewilligt werden; dieselbe soll keinen anderen Zweck haben, als die Einkommensteuer, soweit es für den Fortfall jener drei sogenannten Realsteuern erforderlich ist, zu ergänzen und daher den offiziellen Namen „Ergänzungssteuer" führen. Die drei „Realsteuern"[1] werden vom Staate weiter veranlagt. Den Kommunen bleibt es überlassen, ob sie diese Steuern ganz oder teilweise erheben, oder statt ihrer „besondere", anders konstruirte Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuern einführen wollen. In jedem Falle aber sind die Kommunen gehalten, in irgend einer Form Grund- und Gebäudebesitz, sowie Gewerbebetrieb zu belasten und dürfen nicht das ganze Kommunalbedürfnis auf Einkommensteuerzuschläge legen. Die Regelung dieser Beziehungen bildet einen wesentlichen Teil des neuen Kommunalabgaben-Gesetzes, das auch sonst für das kommunale Steuerwesen zum ersten Male einheitliche Normen in gröfserem Umfang aufstellt. Dieser zweite Teil des Reformwerks wird am 1. April 1895 in Kraft treten. In dem Rechnungsjahr vom 1. April 1894 bis dahin 1895 haben die Gemeinden die vorbereitenden Beschlüsse zu fassen.

Da in Preufsen das parlamentarische wie das kommunale Wahlrecht mit der Höhe der Steuerbeträge steigt, so erfordert eine Steuerreform, welche die höheren Schichten der Gesellschaft höher besteuert, eine Abänderung des Wahlrechts, mindestens insoweit es sich um Bevorzugungen handelt, für welche eine frühere Gesetzgebung nur deswegen keine Grenze bestimmt hatte,

---

[1]) Ich brauche den Namen, da er jetzt gesetzlich eingeführt ist, als gemeinsame Bezeichnung für Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Dass ich die ganze herrschende Realsteuer-Theorie nicht anerkenne, habe ich andern Orts ausgeführt (Vierteljahrsschr. f. Volkswirtsch. Bd. 117, 1893, S. 1—25).

Digitized by Google

weil die Grenze durch die damalige Steuerverfassung von selbst gegeben war. Zu diesem Zwecke wies die Regierung bereits in den Steuerentwürfen auf eine Novelle zum Wahlgesetz hin und legte dieselbe im Laufe der Session vor.

Die Steuerreform und die Wahlreform tragen einen sehr verschiedenen Charakter. Während jene auf modernen Grundlagen beruhend nur hier und da ihr Gesicht allzuweit rückwärts wendet, lehnte das Wahlgesetz jede moderne Grundlage prinzipiell ab und strebte schon im Regierungsentwurf nichts als eine minimale Korrektur des Bestehenden an. Während dort trotz aller parlamentarischen Verschlechterungen die sozialpolitisch richtige Grundidee stehen geblieben ist, hat hier das Wenige, was allenfalls davon vorhanden war, in den Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags vollends seinen Untergang gefunden.[1])

Zur Begründung dessen, was oben zum Ruhme der Steuerreform gesagt ist, verweisen wir die Leser auf die frühere Arbeit über die Entwürfe[2]); was wir in Folgendem an Einzelheiten aus der parlamentarischen Behandlung der Entwürfe auszuführen haben, betrifft zumeist nur unrühmliche Seiten eines rühmlichen Werkes[3]).

---

[1]) Ueber die Wahlreform und ihren Zusammenhang mit der Steuerverfassung vgl. die Schrift des Verfassers: „Das Dreiklassensystem. Die preufsische Wahlreform vom Standpunkte sozialer Politik." Berlin 1894.

[2]) Archiv Bd. 5, S. 527—605.

[3]) Die parlamentarischen Drucksachen und Verhandlungen, aus denen die folgende Darstellung geschöpft ist, sind unter den beigesetzten Nummern (Drucksachen) bezw. Daten (Stenographische Berichte) zu finden; wo nichts anderes angegeben ist, sind die Verhandlungen etc. des Abgeordnetenhauses gemeint.

1. Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern: No. 5; nebst „Denkschrift" zu allen drei Gesetzentwürfen: No. 8. Einbringung: 10. November; erste Lesung: 18. bis 23. November; Kommissionsbericht; No. 126; zweite Lesung: 13. und 14. April; Zusammenstellung der Beschlüsse: No. 150; dritte Lesung: 6. Mai. — Herrenhaus: 27. Juni.

2. Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes: No. 6; Einbringung: 10. November; erste Lesung: 24. November; Kommissionsbericht: No. 127; zweite Lesung: 17. bis 20. April; Zusammenstellung der Beschlüsse: No. 170; dritte Lesung: 6. und 8. Mai: Zusammenstellung der Beschlüsse: No. 229. — Herrenhaus: 26. Mai und 28. Juni.

3. Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes: No. 7; Einbringung: 10. November; erste Lesung: 25. November; Kommissionsbericht: No. 128; zweite Lesung: 22. April bis 2. Mai; Zusammenstellung der Beschlüsse: No. 217; dritte Lesung: 8. und 9. Mai; beschlossene Fassung: No. 245/6. — Herrenhaus: 30. Juni nebst schriftlichem Kommissionsbericht: No. 90. — Veränderte, an das

Digitized by Google

II.

Vermögenssteuer.

Die parlamentarischen Schicksale der Vermögenssteuer wurden durch zwei Thatsachen bestimmt. Die Befreiung von der Grundsteuer, das langersehnte Ziel der grundbesitzenden Aristokratie, war ohne den Preis einer Belastung des Besitzes nicht zu haben. Dieselbe sollte bewilligt, aber eine Steuerform, die mit so ein-

---

Abgeordnetenhaus gelangte Fassung in dessen Drucksachen: No. 272; Schlussberathung des Abgeordnetenhauses: 3. Juli.

Umfangreiches statistisches Material ist (zum Teil in besonderen Beiheften) enthalten in No. 5 (Grundsteuerentschädigungen), No. 7 (Kommunaletats), No. 8 (Einkommensteuer und Steueraufhebung), No. 13 (Umwandlung der Staatsrealsteuern in Kommunalsteuern), nebst Ergänzungen: No. 30 und 64. — Ausserdem hat das Abgeordnetenhaus sämtliche in seinen früheren Drucksachen befindlichen Materialien, betreffend Kommunalabgaben, drucken lassen (zu No. 128): ein wertvolles Quellenwerk, welches ein reichhaltiges, sonst nur schwer zugängliches Material, wenn auch nur unübersichtlich, zusammenstellt. — Zur Erleichterung des Auffindens in sämtlichen einschlägigen Drucksachen und stenographischen Berichten sind von dem Bureaudirektor des Abgeordnetenhauses, Geh. Regierungsrat A. Kleinschmidt, drei mit gewohnter Meisterschaft abgefafste „Uebersichten" zu den drei Gesetzentwürfen erschienen (Berlin, W. Möser's Hofbuchdruckerei). — Publiziert sind sämtliche drei Gesetze unter dem 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 119—184). Die Paragraphen sind stets nach der Zählung der fertigen Gesetze zitiert; wo ausnahmsweise nach der Zählung des Entwurfs zitiert werden mufste, ist der Paragraphenziffer ein Sternchen vorangesetzt.

Litteratur: Unter den zahlreichen Ausgaben des Einkommensteuer- und des Gewerbesteuer-Gesetzes von 1891 heben wir die besonders ausführlich kommentierten von Fuisting hervor (Berlin, Carl Heymann). — Die drei Gesetze des Jahres 1893 liegen bis jetzt in der Höhinghaus'schen Sammlung mit Auszügen aus den Motiven etc. vor (Berlin, F. Dümmler), sowie in den kurz gefafsten Guttentag'schen „Textausgaben mit Anmerkungen": Kommunalabgaben- und Steueraufhebungs-Gesetz von Adickes; Ergänzungssteuer-Gesetz von Fernow (Berlin, Guttentag). Adickes hat aufserdem eine etwas ausführlichere Ausgabe des Kommunalabgabengesetzes mit „geschichtlicher Einleitung" (von 1863 an) erscheinen lassen (ebenfalls: Berlin, Guttentag). Die Ausgabe desselben Gesetzes von Oertel giebt sich gleichzeitig als Ergänzung zu des Verfassers rühmlichst bekannter „Städteordnung" (Liegnitz, Krumbhaar). Durch einen Anhang fortbestehender älterer Gesetze zeichnet sich der Kommentar zum Kommunalabgaben-Gesetz (nebst Steueraufhebungsgesetz) von O. und W. Schwartz aus (Aachen, R. Barth). — An einer einheitlichen Ausgabe sämtlicher preufsischen Steuergesetze fehlt es bis jetzt. Das „Preufsische Steuerbuch" des Verfassers (Leipzig, C. L. Hirschfeld) und die darin enthaltenen Abdrücke der älteren und der neueren Gesetze verfolgen populäre Zwecke und sind in erster Linie zur übersichtlichen Orientierung bestimmt.

Digitized by Google

dringlicher Deutlichkeit predigte, dafs der Besitz als solcher Steuerobjekt sei, wenn irgend möglich vermieden werden. Um der verhafsten Vermögenssteuer zu entgehen, überboten sich die Besitzenden in anderen Vorschlägen zur Belastung ihres Besitzes. Nicht nur eine Steuer auf das fundierte Einkommen wurde dem Finanzminister angeboten, sondern dieselben Kreise, die zwei Jahre früher eine allgemeine Erbschaftssteuer als ein sozialpolitisches Attentat abgelehnt hatten, machten sich jetzt daran, ihre gesetzliche Einführung zu beantragen und durch Vergleichung mit fremden Ländern zu begründen. Um die Zeit etwa, als die Kommission in die Weihnachtsferien ging, erschien eine Brochüre des Abgeordneten Enneccerus[1]), welche bereits das gesamte wissenschaftliche Rüstzeug des Finanzministers gegen die beiden neuen Pläne enthielt. Der gröfste Teil dieser Ausführungen ist in den amtlichen Kommissionsbericht übernommen worden und macht denselben zu einer dauernd wertvollen Quellenschrift für Alle, die sich in Zukunft mit der Lehre von der Steuerbelastung zu beschäftigen haben. Hier zeigte sich recht deutlich, welchen Wert die wissenschaftlich exakte Schulung in der Hand eines praktischen Verwaltungschefs bedeutet. Die Verteidiger der fundierten Einkommen-[2]) wie der Erbschaftssteuer stiefsen auf ungeahnte und zugleich unwiderlegliche Einwände, geschöpft aus einer sicheren Kenntnis nicht nur des Steuerwesens, sondern vor Allem der Volkswirtschaft, die zum Träger desselben berufen ist. Und das Ergebnis war, dafs die Kommission, die bei Beginn ihrer Beratungen kaum ein oder zwei Mitglieder zählte, die nicht grundsätzliche Gegner dieser Steuer gewesen wären, so in die Enge getrieben wurde, dafs sie die verhafste Steuer mit überwältigender Mehrheit beschliefsen mufste. Im Plenum konnten gegenteilige Stimmen sich kaum noch recht bemerkbar machen.

Von den kleinen Aenderungen, mit denen das Vermögenssteuergesetz durchging, sind sozialpolitisch allenfalls bemerkenswert die Hinaufsetzung der Steuerfreiheitsgrenze von 16 000 auf 20 000 Mk. für Vermögen von Personen mit kleinem Einkommen etc. (§ 17; die allgemeine Vermögenssteuerfreiheit bleibt auf Ver-

---

[1]) Marburg, Elwert'sche Universitätsbuchhandlung.

[2]) „Fundierte Einkommensteuer" steht sprachlich mit der „Reitenden Artilleriekaserne" auf einer Stufe. Doch haben die Anhänger dieser Steuer kein anderes Wort für dieselbe erfunden.

Digitized by Google

mögen bis 6000 Mk. beschränkt), sowie die Einfügung eines neuen Paragraphen (§ 19), welcher für Vermögen bis 32 000 Mk. Vorsorge trifft, dass die „Ergänzungssteuer" stets hinter der Einkommensteuer zurückbleiben und dass bei Vermögen bis 52 000 Mk. aus besonderen Gründen eine Herabsetzung um zwei Stufen erfolgen kann. — Weit bedeutsamer freilich sind die Aenderungen, welche zu Gunsten der Besitzenden im allgemeinen vorgenommen wurden. Die Regierung hatte die obligatorische Vermögensanzeige verlangt, das Parlament hat dieselbe gestrichen und an ihre Stelle nur die freiwillige Anzeige gesetzt. Die Regierung hatte jährliche Veranlagung verlangt und nur die Einführung von zwei- oder dreijährigen Veranlagungsperioden durch königliche Verordnung gestattet; das Parlament hat beschlossen, dafs vom Ende des Jahrhunderts ab, die Veranlagung nur alle drei Jahre erfolgen solle. In den Schlufsabschnitt wurde ein neuer Paragraph eingefügt, mit dem ebenso feierlichen wie nichtigen Versprechen, dafs eine „Veränderung der Ergänzungssteuer-Sätze nur bei gleichzeitiger und verhältnismäfsiger Abänderung der Einkommensteuer-Sätze zulässig" sei.

Weniger harmlos sind die kleinen Kniffe, mit denen man in die begrifflich klaren Vorschriften der Regierungsvorlage für die Wertermittelung etwas Verschwommenheit zu bringen suchte. Für die Bewertung von Wertpapieren nach dem Kurswert hatte die Regierung Tag und Ort bestimmt („am 15. Tage des der Veranlagung . . . vorhergehenden Monats an der Berliner oder der dem Veranlagungsorte nächst gelegenen deutschen Börse"). Nach den Erfahrungen, die man in der Schweiz gemacht hat, ist es sehr wohl nötig, genau zu sagen, welcher Kurswert zu versteuern ist. Wenn das Parlament statt dessen den allgemeinen Ausdruck gewählt hat (§ 12):

> „Im übrigen sind Wertpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Kurswert haben, nach diesem . . . . zu veranschlagen."

so kann dies keinen anderen Zweck haben, als dem Bewertenden einen grösseren Spielraum zu geben, innerhalb dessen er sich den ihm passend scheinenden Börsenkurs aussuchen kann. Aehnlich ist es, wenn der Regierungsentwurf dem Schätzungsausschuss zur Pflicht gemacht hatte, „Verkaufswerte" der Grundstücke und Geschäftskapitalien zu begutachten und das Parlament an Stelle von Verkaufswert nur „Wert" gesetzt hat, in der ausgesprochenen Absicht, dadurch die Möglichkeit zu gewähren, an Stelle des

Digitized by Google

wirklichen Verkaufswertes auch den (oft viel niedriger geschätzten) Genufswert zu setzen (§ 24; entsprechend: § 11). Die schlimmste dieser Aenderungen liegt aber in der Einführung der neuen Bestimmung (§ 10):

> „Bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäfsige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zu Grunde gelegt werden."

Dieser Paragraph wird, wie sich mit Bestimmtheit voraussehen läfst, die Grundlage von massenweisen Steuerdefraudationen abgeben. Es ist eine in der Geschäftswelt weit verbreitete Sitte, die Vermögensobjekte in der Inventur geringer und oft bedeutend geringer zu bewerten, als dem von dem Schätzenden selbst angenommenen Wert entspricht. Es ist dies auch keineswegs eine betrügerische Manipulation; im Gegenteil, je geringer der Kaufmann sich die Vermögensobjekte bewertet, desto solider ist die Grundlage seines Geschäfts. Legt man eine solche Inventur aber einer Vermögensanzeige zu Grunde, so wird sie für einen Zweck verwendet, für welchen sie gar nicht aufgestellt ist. Jeder Kaufmann, Fabrikant, Grofsgrundbesitzer, wird aus dem § 10 das Privileg herauslesen, sein Vermögen nicht wie andere Leute, nach einer eigens gemachten Aufstellung, sondern nach der letzten Inventur deklarieren zu dürfen. Nun ist zwar dieses Privileg in dem Wortlaut des § 10 nicht enthalten. Dieser Paragraph spricht vielmehr nur vom (faktischen) Vermögensstand zur Zeit der Inventur, der zu Grunde gelegt werden darf, aber nicht von der Bezifferung des Wertes. Da es aber ganz ausgeschlossen ist, dafs Geschäftsleute oder Landwirte den Paragraphen so lesen, so kommt es auch nicht darauf an, ob die Verfasser des Paragraphen durch die geschraubte Wendung im jüngsten Gericht sich eine Ausrede gesichert haben, sondern es kommt nur darauf an, wie die Fassung des Paragraphen im praktischen Leben verstanden werden wird. In dieser Beziehung hege ich die schlimmsten Befürchtungen.

Alles in Allem genommen, bezeichnen die parlamentarischen Aenderungen am Vermögenssteuer-Gesetz einen Widerstand, der mehr um seiner charakteristischen Kleinlichkeit als um seiner Erfolge willen bemerkenswert ist.

Digitized by Google

II.

Grundsteuer.

Der Erlafs der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wurde Seitens der Regierung damit begründet, dafs die Ausnutzung dieser Steuerquellen den Gemeinden überlassen werden soll. Inwieweit bei der Konstruktion dieser drei Steuern eine solche Ausnutzung möglich sein wird, ist sehr schwer zu sagen. Die Kritik mufs da einsetzen, wo die Schäden am deutlichsten hervortreten, und dies ist bei der Grundsteuer der Fall.

Zweck und Wesen einer kommunalen Grundsteuer fallen mit der Idee, deren Ausdruck die preufsische Staatsgrundsteuer ist, in keiner Weise zusammen. Die letztere war, wie wir wiederholt betont haben, zu einer unveränderlichen Bodenlast gestaltet, welche sich von einer ersten Hypothek des Staates an allen Grundstücken seines Landes durch nichts unterschied, als durch den öffentlich-rechtlichen Ursprung. Das Ergebnis der Veranlagung von 1861/65 wurde als unabänderlich garantiert und eine Neuveranlagung der Staats-Grundsteuer den Verwaltungsbehörden geradezu untersagt. Infolge dessen bleibt jede Ertragssteigerung des Bodens unbesteuert. Je grösser die Ertragssteigerung ist, einen desto geringeren Teil des Ertrages macht die Staats-Grundsteuer aus. — Im genauen Gegensatz zu dieser Unveränderlichkeit ist es der Hauptzweck einer Gemeinde-Grundsteuer, die Wertsteigerungen des Grundbesitzes, welche gerade der Gemeindethätigkeit zu einem erheblichen Teile zu verdanken sind, im Wege der Besteuerung teilweise in die Gemeindekasse zu leiten. Sollte dieser Zweck erreicht werden, so müfste vor allen Dingen vorgeschrieben werden, dafs die Gemeinden eine Neuveranlagung sämmtlicher Grundstücke ihres Bezirkes in jährlichen oder sonst kurzen Zwischenräumen vorzunehmen haben. Statt dessen hat der Entwurf eine derartige kräftige Neuveranlagung den Gemeindebehörden nur gestattet, d. h. er hat, — da in sämtlichen Gemeindevertretungen des preufsischen Staates die Grundbesitzer die Mehrheit haben, — das Recht der Neuveranlagung in die Hände von Körperschaften gelegt, deren Mitglieder ein persönliches Interesse daran haben, von dieser Befugnis keinen Gebrauch zu machen. — Für die Brauchbarkeit der alten staatlichen Veranlagung wurde angeführt, dafs die Grundstücke in ein und derselben Gegend in der Regel in ihrem Ertrage gleichmäfsig gestiegen seien, dafs also für das Verhältnis der

Digitized by Google

Grundstücke unter einander die Ertragssteigerung als gleichgültig angesehen werden könne, sobald es sich nur um den Bezirk einer einzelnen Gemeinde handle. Gesetzten Falls dies wäre richtig (dafs es für alle Gegenden des preufsischen Staates richtig sei, bestreite ich übrigens), so würde es doch nur für den Fall zutreffen, dafs der alte Kataster keine andere Bedeutung behielte, als das Verhältnis festzustellen, in welchem die verschiedenen Grundstücke an der Steuer teilnehmen. Der alte Kataster behält aber noch eine zweite und ungleich wichtigere Funktion. Die Realsteuern werden in den Gemeinden in gleichmäfsigen Prozenten der staatlichen Veranlagung erhoben. Also nicht nicht blos das Verhältnis der Grundstücke unter einander, sondern auch das Verhältnis des Gesamtaufkommes an Grundsteuern wird durch den alten Kataster bestimmt. Werden in einer Gemeinde 100 pCt. „Realsteuern" ausgeschrieben, so zahlen Gewerbtreibende, Hausbesitzer und Grundbesitzer die Steuer in der Höhe der staatlichen Veranlagung, d. h. die Gewerbtreibenden nach der jährlichen Steigerung ihres Ertrages, die Hausbesitzer wenigstens auf Grund einer fünfzehnjährig erneuerten Veranlagung, die Grundbesitzer aber nach ihrem unbeweglichen Kataster. Diese Bestimmung soll selbst dann in Kraft bleiben, wenn eine Gemeinde von dem Rechte der Neuveranlagung Gebrauch machen sollte. Selbst also, wenn eine Gemeinde ihren Grund und Boden alljährlich neu veranlagen wollte, so würde dies nur eine gerechtere Verteilung der Grundsteuer unter den Grundbesitzern ermöglichen, aber nicht eine stärkere Heranziehung des gestiegenen Gesamtertrages zu den Gemeindelasten. Es würde sich der sonderbare Zustand ergeben, dafs nach geschehener Veranlagung, wenn dieselbe eine bedeutende Steigerung ergiebt, die Steuersätze so tief herabgesetzt werden müssten, bis im Ganzen die Grundsteuer nach ihrem alten Kataster nicht stärker herangezogen erscheint, als die Gebäude- und Gewerbesteuer nach ihrer staatlichen Veranlagung.

Also schon nach dem Regierungsentwurf hätte eine Neuveranlagung in der Hauptsache nur zu Gunsten der Grundbesitzer stattfinden können (denn die richtige Verteilung einer Steuer ist ein Vorteil der Steuerpflichtigen.) Das System war von vornherein so eingerichtet, dafs eine Neuveranlagung zum Zwecke der Steigerung der Gesamtlast unmöglich gemacht war. Immerhin war in dem Regierungsentwurf dieses Verhältnis noch durch drei Bestimmungen gemildert. Erstens ging der Entwurf davon aus,

Digitized by Google

dafs die Gemeinden, wo es nötig sein werde, doch besondere Grundsteuern einführen würden. Wenn dies auch in dem Gesetzentwurf nicht ausdrücklich gesagt wurde, so war es doch in den Anfangsworten des § 26 („So lange besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt sind") einigermafsen angedeutet. Man konnte danach immerhin es als dem Geiste des Gesetzes entsprechend bezeichnen, wenn auf besondere Grundsteuern hingearbeitet würde. Zweitens ging der Regierungsentwurf in gleicher Weise von der Voraussetzung aus, dafs in Gemeinden mit geringen Bedürfnissen die Realsteuern allein zur Deckung der Gemeindebedürfnisse hinreichen würden. Auch dies war stillschweigend ausgedrückt, indem der § 54 in seiner ursprünglichen Form seine Bestimmungen mit dem hypothetischen Satze „Werden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben" eröffnete, diesen Fall also als einen durchaus nicht notwendigen hinstellte und ihn hinterher nur soweit beschränkte, dafs die Realsteuern ohne Einkommensteuerzuschläge höchstens 150 pCt. betragen dürften. Da die Gemeinden mit geringen Bedürfnissen hauptsächlich auf dem Lande zu suchen sind, wo die Gebäude- und Gewerbesteuer wenig einträgt, so läuft eine solche Bestimmung praktisch darauf hinaus, der Grundsteuer doch eine gröfsere Praecipualleistung zuzumuten. Endlich wollte der Regierungsentwurf die Erleichterungen, welche den Realsteuerpflichtigen (und damit den Grundbesitzern) zu Teil wurde, bei der Steuerverteilung, „insbesondere" berücksichtigt wissen, ebenso wie Aufwendungen, welche hauptsächlich den Grundbesitzern zu gute kommen, auch durch Grundsteuern gedeckt werden sollen.

Die Kommission hat an diesem Regierungsentwurf einige, wenn auch kleine, so doch bemerkenswerte Aenderungen vorgenommen. Sie hat zunächst die 150 pCt. des Entwurfs auf 100 pCt. herabgesetzt. Nach dem Regierungsentwurfe sollte es zulässig sein, die Bedürfnisse einer Gemeinde allein aus Realsteuern zu decken, so lange die Realsteuern nicht mehr als 150 pCt. betrügen. Nach der Kommissionsfassung soll dies nur bis zum Höchstbetrage von 100 pCt. zulässig sein. Das heifst (da von den Realsteuern gegenwärtig 100 pCt. erlassen werden): Nach dem Regierungsentwurf sollte doch wenigstens ein Praecipualbetrag von 50 pCt. über den Erlafs hinaus den Grundbesitzern auferlegt werden dürfen, bevor man daran ging, mit der Einkommensteuer an alle Einwohner heranzutreten. Nach der Kommissionsfassung soll das nicht zulässig sein, sobald dadurch

Digitized by Google

den Realsteuerpflichtigen auch nur 1 pCt. mehr zugemutet würde, als ihnen augenblicklich vom Staate erlassen wird. Mit der veränderten Begrenzung ist also nicht blos eine andere Zahl, sondern ein anderes Prinzip eingesetzt. — Zweitens schuf die Kommission für den Fall, dafs Real- und Einkommensteuern bereits bis auf 150 pCt. herangezogen werden, die neue Bestimmung, dafs von da ab gestattet sein sollte, für jedes Prozent Realsteuern 2 pCt. der Einkommensteuer zu erheben, d. h. die Höhe von 150 pCt., welche im Entwurf noch als so niedrig bezeichnet worden war, dafs bis dahin die Realsteuern allein herangezogen werden dürften, wurde in der Kommissionsfassung als so hoch hingestellt, dafs man darüber hinaus die Einkommensteuer sogar schon schärfer heranziehen könnte. Und was dieses „Können" in einem Staate bedeutet, in dessen Gemeindevertretungen ausnahmslos die Grundbesitzer die Mehrheit, die Grundbesitzer mit Gewerbetreibenden zusammen sogar in den gröfsten Städten noch die erdrückende Mehrheit haben, das ist klar. — Drittens hat die Kommission eine Grenze gezogen, über welche hinaus Realsteuern von der Gemeinde überhaupt nicht erhoben werden sollen, und zwar hat sie diese Grenze auf 200 pCt. festgesetzt. Diese Maximierung bedeutet für solche Gemeinden, in denen schon jetzt 100 pCt. Realsteuern als Kommunalabgaben gezahlt werden, eine Garantie dafür, dafs die Realsteuerpflichtigen über das Mafs ihrer gegenwärtigen Belastung hinaus nicht herangezogen werden sollen. Ja, in den Gemeinden, in denen schon jetzt mehr als 100 pCt. kommunaler Grundsteuern erhoben werden, soll in Zukunft die Vorbelastung des Grundbesitzes sich zunächst in Form einer Steuererleichterung äufsern.[1]) Viertens hat die Kommission eine Umstofsung selbst dieser Grundsätze zu Gunsten der Realsteuerpflichtigen noch erleichtert. Nach dem Regierungsentwurf sollten Abweichungen von der Relation zwischen Real- und Einkommensteuer, sowie Einkommensteuer-Zuschläge über 100 pCt. hinaus „nur aus besonderen Gründen" genehmigt werden. Die Kommission hat das Erfordernis besonderer Gründe für die Abweichung von der Relation bestehen lassen, für Zuschläge über 100 pCt. der Einkommensteuer hinaus aber gestrichen. Es ist damit der vorgesetzten Behörde leichter gemacht, die Zustimmung zu abnorm hohen Einkommensteuer-Zuschlägen als zu einer Veränderung

[1]) Dafs es zahlreiche Landgemeinden gibt, auf welche dies zutrifft, geht aus den kommunalfinanzstatistischen Tabellen (Drucksachen No. 30) hervor.

Digitized by Google

der Relation zu geben. — Zu diesen vier sachlichen Aenderungen hat die Kommission eine Anzahl stilistischer Aenderungen gefügt. In § 26 wurde das ominöse „So lange besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt sind" zu dem blofsen Bedingungssatz „Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt" abgeschwächt, sodafs die leise angedeutete Voraussetzung, dafs doch immerhin „besondere" Steuern vom Grundbesitz in Aussicht genommen seien, wegfiel. In derselben Weise strich die Kommission (§ 54) den hypothetischen Satz „Werden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben" und gab durch Umstellung der Sätze dem Paragraphen eine solche Fassung, dafs die Voraussetzung von Realsteuern ohne Einkommensteuern bei geringem Gemeindebedarf wegfiel. Nach dem Entwurf sollten die gegenwärtig den Realsteuerpflichtigen zu Teil gewordenen Erleichterungen „insbesondere berücksichtigt werden"; und von den Aufwendungen zu Gunsten der Grundbesitzer war gesagt, dafs sie in der Regel durch Grundsteuern etc. gedeckt werden „müssen." Die Kommission hat (§ 55) zunächst die beiden Sätze umgestellt, so dafs die Erinnerung an die Steuergeschenke in das Hintertreffen gerät. Dann hat sie den einen Satz durch die milde Fassung: „ist davon auszugehen, dafs" den anderen durch die noch mildere: „ist in entsprechender Weise zu berücksichtigen" abgeschwächt.

Das gemeinsame Ergebnis dieser gröfseren und kleineren Aenderungen ist nun, dafs in der Kommissionsfassung die Paragraphen einen gänzlich veränderten Charakter tragen. Während sie in dem Regierungsentwurf eine Art Instruktion enthielten, wie man aus den Realsteuern immerhin noch ein Praecipuum für die Gemeindebedürfnisse herausschlagen könnte, sind sie jetzt eine Instruktion zur Vermeidung einer allzu grofsen Heranziehung der Realsteuern. Diesem Werke hat das Plenum des Abgeordnetenhauses die Krönung verliehen, indem es den Satz, welcher an die Erleichterungen der Grundbesitzer erinnerte, auch noch aus dem Winkelchen, das ihm die Kommission gelassen hatte, verstiefs und vollständig strich. Damit war aus dem Gesetz die letzte Erinnerung verschwunden, dafs der Erlafs der Grundsteuer hauptsächlich zum Zwecke starker kommunaler Heranziehung des Grundbesitzes erfolgte. Zur gröfseren Veranschaulichung der vorgenommenen Aenderung lassen wir die einschlägigen Paragraphen in beiden Fassungen nebeneinander folgen. Von der Kommissionsfassung unterscheidet

Digitized by Google

sich das fertige Gesetz durch den Wegfall des in eckige Klammern [ ] gestellten Satzes.[1])

Regierungsvorlage.	Kommissionsfassung und Gesetz.
§ *21 (= Gesetz § 26).	
So lange besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt sind, erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.	Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.
§ *45 (= Gesetz § 54).	
Die Verteilung des Steuerbedarfs auf die Einkommensteuer und auf Realsteuern ist nach Mafsgabe folgender Bestimmungen zu bewirken:	
Werden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben, so sind mindestens gleich hohe, höchstens um die Hälfte höhere Prozente der vom Staate veranlagten Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) zu erheben.	Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Procentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.
Werden Zuschläge nur zu den veranlagten Realsteuern erhoben, so dürfen dieselben höchstens 150 pCt. dieser Steuern betragen.	So lange die Realsteuern 100 pCt. nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.
	Werden mehr als 150 pCt. der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 pCt. belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Procent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 pCt. der Staats-Einkommensteuer erhoben werden.
	Mehr als 200 pCt. der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

[1]) Es mufs übrigens anerkannt werden, dafs in der Kommissionsfassung auch eine Verbesserung enthalten ist. Nach dem Regierungsentwurf konnte eine Gemeinde bis zu 150 pCt. Realsteuern die Einkommensteuer frei lassen; überstieg sie aber die 150 pCt. auch nur um ein einziges, so wäre sie genötigt, so-

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Kommissionsfassung und Gesetz.
§ *46 (= Gesetz § 55).	
Abweichungen von den im § *45 enthaltenen Vorschriften, sowie Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung.	Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im § 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.
[Bei der Verteilung sind insbesondere die Erleichterungen zu berücksichtigen, welche den Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch den Erlass der Staatsrealsteuern zu Teil geworden sind.] Auch müssen, sofern die Ausgleichung nicht nach § *7 oder § *16 erfolgt, Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Mafse dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vorteile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Strafsen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu solchen Zwecken aufgenommenen Schulden.	In beiden Fällen ist davon auszugehen, dafs Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Mafse dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vorteile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10[1]) oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Strassen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden. [Aufserdem ist dabei in entsprechender Weise die Erleichterung zu berücksichtigen, welche den Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch die Aufserhebungsetzung der staatlichen Realsteuern zu Teil geworden ist.]

---

fort mindestens 100 pCt. Einkommensteuer-Zuschlag zu erheben, damit die geforderte Relation zwischen Realsteuern und Einkommensteuern hergestellt werde. Eine von dem Regierungsentwurf gewifs nicht beabsichtigte Strenge, da sie ja zuweilen zur nutzlosen Erhebung von Steuern führen müfste. Diese Sonderbarkeit ist in der Kommissionsfassung weggefallen. Allein zu diesem Zwecke wäre die Kommissionsfassung nicht nötig gewesen. Es war in der Kommission beantragt, dem Absatz 2 des § *45 in der Regierungsfassung folgenden Zusatz zu geben:

> „Letzteres gilt mit der Mafsgabe, dafs die Zuschläge der veranlagten Realsteuern sich in allen Fällen bis auf 150 pCt. dieser Steuern belaufen dürfen."

Damit wäre dieses Bedenken vollständig beseitigt gewesen.

[1]) Diese Paragraphenzahl ist im Plenum noch eingeschoben worden. Vgl. hierüber unten S. 126[1].

Digitized by Google

Oft haben wir als die sozialpolitische Grundsteuer der Zukunft eine Steuer bezeichnet, welche den Teil der Wertsteigerung, der durch die Leistungen des Gemeinwesens produziert ist, für das Gemeinwesen in Anspruch nimmt, völlig unabhängig von den sonstigen Finanzquellen der Gemeinde. Dafs eine Grundsteuer-Verfassung, welche nicht einmal Vorsorge trifft, die Grundstücke nach der Höhe des Ertrages zu den Gemeindebedürfnissen beisteuern zu lassen, für die Verwirklichung einer derartig sozialpolitischen Grundabgabe unbrauchbar ist, versteht sich von selbst. Immerhin enthielt der Regierungsentwurf doch einen kleinen Ansatz zu einer derartigen Entwickelung. Der § 9 [*7] beschäftigt sich mit Veranstaltungen der Gemeinde, welche zwar durch das öffentliche Interesse erfordert werden, aber doch einzelnen Grundeigentümern (und Gewerbtreibenden) besonders zu gute kommen (so z. B. Wasserwerke, Kanalisation, Anlagen aller Art). Der Entwurf ermächtigte die Gemeinden, von den Grundeigentümern etc. Beiträge zu den Kosten der Veranstaltung zu erheben und dieselben nach den Vorteilen der einzelnen Grundbesitzer zu bemessen. Der Regierungsentwurf verwandelte die Ermächtigung in eine Verpflichtung für den Fall, dafs die Kosten der Herstellung und Unterhaltung andernfalls durch Steuern aufzubringen sein würden. Im Uebrigen, so fuhr der Entwurf fort, solle bei Anlegung und Veränderung von Strafsen das Baufluchtengesetz von 1875 mit der Mafsgabe gelten, dafs die Verteilung der Beiträge an den dort gegebenen Mafstab der Frontlänge nicht gebunden sei. — Man beachte wohl, dafs dieser Entwurf nicht etwa darauf ausging, jenen sozialpolitischen Gedanken auch nur zum Teil zu verwirklichen. Jener Gedanke würde dazu führen, die Lasten der Adjacenten nach der Wertsteigerung auszuschreiben, die oft weit über die blofsen in konkretem Falle aufgewendeten Kosten der Gemeinde hinausgeht, schon aus dem einfachen Grunde, weil in jeder Spezialaufwendung der Gemeinde ihre Generalkosten und vor Allem die Generalleistungen eines gut verwalteten Gemeinwesens mit enthalten sind. Der Entwurf blieb vollständig bei dem heute üblichen Gedanken stehen, dafs Abgaben vom Grundbesitz wie alle anderen Abgaben blofse Beiträge zu den Kosten des Gemeinwesens seien. — Der Gedanke, dafs die Grundbesitzer Kostenbeiträge in diesem Sinne zu zahlen haben, wenn einzelne Veranstaltungen ihnen zu besonderem Vorteile gereichen, ist eine so einleuchtende Forderung, dafs gegen dieses Prinzip als solches anzukämpfen unmöglich war. Die

Digitized by Google

Kommission begnügte sich damit, gegen den Paragraphen einen kleinen Krieg zu insceniren. Zunächst suchte man in der Kommission für einen der häufigsten Fälle, die Anlegung und Veränderung von Straſsen, einen Sonderzustand zu schaffen. Der Regierungsentwurf erstreckte sein Prinzip wie über alle Veranstaltungen der Gemeinden, so auch über die Straſsenanlagen und fügte nur hinzu, daſs „im Uebrigen" das Baufluchtengesetz bestehen bleibe. Die Kommission behauptete, daſs dieser Wortlaut nicht klar sei, sondern klargestellt werden müsse. „Die Anfangsworte des Absatzes 3 ‚im Uebrigen bewendet es . . .' konnten nämlich der Vermutung Raum geben, daſs die Absätze 1 und 2 sich auch auf die Fälle der Anlegung und Veränderung von Straſsen . . . beziehen sollen, daſs also in solchen Fällen auch über die Bestimmungen des Baufluchtengesetzes hinaus die Eigentümer bei Anlegung und Veränderung derartiger Straſsen auf Grund der Absätze 1 und 2 des § *7 zu Beiträgen herangezogen werden können" (Kommissionsbericht S. 11—12). Der Wortlaut des Regierungsentwurfs konnte allerdings nicht blos dieser „Vermutung" Raum geben, sondern sagte es ganz unzweifelhaft. Wenn man in einem Paragraphen zwei allgemeine Sätze ausspricht und in einem dritten Satze sagt, daſs es für einen speziellen Fall „im Uebrigen" bei einem älteren Gesetz sein Bewenden haben solle, so hätten die Worte „im Uebrigen" gar keinen Sinn, wenn sie nicht eben den Sinn haben sollen, daſs die beiden allgemeinen Sätze sich auf den speziellen Fall mit beziehen sollen, soweit das ältere Gesetz nicht im Wege steht. „Es wurde jedoch", wie der Kommissionsbericht fortfährt, „festgestellt [!], daſs dies nicht die Absicht des Entwurfes ist[1])". Ganz vereinzelt wagte sich in der Kommission der Gedanke hervor, daſs man nun doch etwas thun müsse, um auch für die Anlage von Straſsen das neue Beitragsverhältnis zum mindesten doch zu ermöglichen; nach dem bestehenden Gesetz könnten z. B. die Besitzer schon bestehender Häuser zu den Kosten der Straſsenerweiterung selbst dann nicht herangezogen werden, wenn sie davon erheblichen Vorteil haben. Gegen diese vereinzelte Stimme erhob sich der Finanzminister selbst und wünschte „Aufrechterhaltung des Sinnes der Regierungsvorlage"

[1]) „Festgestellt" soll wohl nur eine Uebersetzung des parlamentarischen Ausdrucks „konstatiert", d. h. „erklärt" sein; der Indikativ „ist" steht vermutlich an Stelle des Konjunktivs „sei".

Digitized by Google

(dafs die Regierungsvorlage also den gegenteiligen Sinn habe wie ihr Wortlaut ihn ausgesprochen, war inzwischen selbstverständlich geworden). „Die Regierung überlege, ob das Gesetz von 1875 geändert werden solle; unter allen Umständen könne dies aber nur allein und nicht bei dieser Gelegenheit geschehen". Nicht einmal provisorisch wurde die Geltung des allgemeinen Prinzips für Strafsenanlagen zugelassen. Die Kommission nahm vielmehr einen „zur Klarstellung dieses Gedankens gestellten" Antrag an, welcher die Worte „im Uebrigen" strich und aus der Konservierung des Baufluchtengesetzes einen besonderen Paragraphen (§ 10) machte, welcher zweifellos die Strafsenanlagen von dem allgemeinen Prinzip ausnahm. Auf diese Weise wurde der häufigste Fall der Beitragsleistung nicht durch einen rohen Angriff auf das Prinzip, sondern durch geschicktes Manövrieren aus dem Felde gedrängt.

Diese Beseitigung hat aber eine weitergehende Bedeutung als die einer blofsen Herabminderung. Das Baufluchtengesetz war zur Zeit seines Erlasses ein zweifelloser Fortschritt. Heute wird es bereits als ein Hemmnis empfunden. Das Gesetz von 1875 beschränkt die Beitragspflicht auf die Adjacenten. Die Wertsteigerung bei Anlegung einer neuen Strafse kommt aber nicht blos denen zu gute, deren Grundstücke unmittelbar an die Strafse grenzen, sondern allen Grundstücken in der Nachbarschaft. Es mufs irgend eine Möglichkeit geschaffen werden, den Kreis der Grundbesitzer, welche Vorteil von der neuen Strafsenanlage haben, in sachlich richtigerer Weise zu bestimmen, als dies nach dem Baufluchtengesetz möglich ist. Selbst in den Kreisen der Berliner Stadtverwaltung ist der Gedanke vertreten und sogar beliebt, dafs es im Wege weiterer Ausdehnung des Interessentenkreises möglich sei, einerseits die Wertsteigerung des Grundbesitzes, wenigstens den kommunalen Anlagen entsprechend, genügender als bisher heranzuziehen, andrerseits auch den Beschwerden der Grundbesitzer darüber, dafs die Last jedesmal auf Wenige falle, gerecht zu werden. Gerade also von einer Verbesserung des Baufluchtengesetzes versprach man sich eine modernere Gestaltung der Leistungen der Grundbesitzer. Wenn jetzt der Finanzminister vor den leisen Versuchen der Kommission sofort einen wohlgedeckten Rückzug antritt und erklärt, die Aenderung des Gesetzes könne „unter allen Umständen nur allein und nicht bei Gelegenheit" eines Kommunalabgabengesetzes geschehen, so eröffnet dies kein günstiges Urteil über das mutmafsliche Er-

Digitized by Google

gebnis der Ueberlegungen, „ob“ das Baufluchtengesetz geändert werden solle. Dieser Punkt mufs energisch betont werden, wenn man den regierungsseitigen Ueberlegungen eine andere Richtung zu geben wünscht.

Einen harmloseren Verlauf hatte die Verhandlung über eine andere (ähnlich geartete) Unklarheit, die aus der Mitte der Kommission zur Sprache gebracht wurde: ob nämlich unter Veranstaltungen „auch die Anlagen und Einrichtungen zu verstehen seien, die eine Stadt bei Aufhebung oder Erweiterung einer Festung mache.“ In der Kommission wurde die Frage von einer Seite bejaht, von der andern wenigstens insoweit verneint, als es sich nur um den Ankauf und nicht auch um die Regulierung des Geländes handle. Es kann aber die Verneinung nicht einmal in der hier gebotenen Beschränkung gebilligt werden. Wenn eine Stadt ein Stück Festungsterrain ankauft, so ist dies keineswegs blos ein Besitzwechsel, sondern es ist die Umwandlung eines Militärgrundstücks, das seiner ganzen weitreichenden Umgebung Baubeschränkungen aufnötigt, in ein freies Grundstück, welches die Adjacenten von den Baubeschränkungen befreit und ihnen zum mindesten ein sehr angenehmes Luftbassin bietet. Wenn also die Stadt ein Stück bisheriger Festung ankauft und schon durch den blofsen Akt des Ankaufs für die Adjazenten Baufreiheit und Luftbassin verschafft, so ist nicht einzusehen, wieso ein solches Vorgehen nicht eine „Veranstaltung“ [1]) wie jede andere darstellen sollte. Wenn der Finanzminister meinte, es müsse nach Lage des Einzelfalles entschieden werden und es sei zu unterscheiden, ob die Stadt das Terrain zu Spekulationszwecken oder etwa zu Verschönerungsanlagen erworben habe, so kann dieser Behauptung nicht widersprochen werden; denn selbstverständlich kann die Anwendung eines allgemeinen Prinzips auf einen einzelnen Fall immer nur unter Würdigung aller einzelnen Umstände erfolgen. Aber bedauerlich bleibt es, dafs der Minister sich mit dem Ausdrucke dieses Unterscheidungsbedürfnisses begnügt und nicht mit zweifelloser Deutlichkeit erklärt hat, dafs an sich ein Ankauf ebenso eine Veranstaltung ist, wie jede andere Unternehmung der Gemeinde. Wenn eine Stadt einen Festungsrayon wirklich zu Spekulationszwecken erwirbt, d. h. wenn zur Zeit der

[1]) Dies ist der Ausdruck des Gesetzes. Der Entwurf hatte gesagt: „Anlagen, Anstalten und Einrichtungen,“ übrigens im Folgenden den Ausdruck „Veranstaltungen“ als gleichwertig gebraucht.

Digitized by Google

Erwerbung die Gemeinde sich selbst die Grundstücke über den Ankaufswert und etwaige Verwaltungskosten hinaus bewertet, so kann die Frage, ob Grundbesitzer mit Beiträgen zu den „Kosten" heranzuziehen seien, gar nicht auftauchen, weil es in diesem Falle (wo Kauf und Verkauf zusammen erst die Veranstaltung darstellen) gar keine Kosten giebt. Wenn daher diese „Unklarheit" auch in der Kommission zu keinem Beschlusse geführt hat, so bleibt es doch bedauerlich, dafs die Erörterung nicht mit voller Klarheit geendet hat.

Ein dritter wiederum sehr erfolgreicher Unklarheits-Feldzug wurde mit dem § 20 [*16] vorgenommen. Dieser Paragraph beschäftigte sich bei Gelegenheit der allgemeinen Bestimmungen über direkte Gemeindesteuern von Neuem mit der Frage von „Veranstaltungen", welche einem Teile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen. Hier gestattete der Entwurf, dafs eine ungleiche Verteilung der Steuern zu Lasten der Begünstigten stattfinde, „sofern die Ausgleichung nicht nach § *7 erfolgt." „Hierzu gab der Finanzminister ohne Widerspruch Seitens der Kommission die Erklärung ab, dafs die Erhebung von Beiträgen nach § *7 und eine Mehrbelastung nach § *16 nicht gleichzeitig stattfinden dürfte; eine Verbindung beider Arten von ungleicher Heranziehung der Abgabepflichtigen zu den Gemeindelasten würde leicht zu Verwirrung und zu nichtgewollter Doppelbelastung führen..... Es sei Sache der Gemeinden, von Fall zu Fall zu prüfen, welcher der beiden vom Gesetze offen gelassenen Wege der geeignetere sei (Kommissionsbericht S. 15)." Auch diese Erklärung des Finanzministers war nicht eine Deklaration, sondern eine Abänderung des Regierungsentwurfs. Der Regierungsentwurf sagte nicht, „wenn" die Ausgleichung nach § *7 erfolgt, sondern „sofern." Er gab also eine Antwort auf die Frage „inwiefern" die Heranziehung gestattet sei, nicht auf die Frage „ob." Die Kommission, in welcher der Finanzminister auf keinen Widerspruch stiefs hat sich in diesem Falle auch keineswegs mit Unthätigkeit begnügt, sondern hat in der That das Wort „sofern" gestrichen, an seine Stelle die zweifellose Form des Bedingungssatzes gesetzt, allerdings in dem betreffenden späteren Passus des Kommissionsberichts dies ohne besondere Begründung blos als „redaktionelle" Aenderung bezeichnet. — Auch diese Aenderung ist durchaus nicht harmlos. Es mufs immer wieder betont werden, dafs in allen Gemeindevertretungen die Grundbesitzer

Digitized by Google

die Mehrheit haben. Diese Versammlungen haben es also bei kostspieligen Veranstaltungen in der Hand, kleine Beiträge zu erheben und sich dadurch auf eine Reihe von Jahren davor zu sichern, dafs man ihnen nicht eine Mehrbelastung bei der Steuerverteilung zumute. Durch diese Aenderung ist den „Beiträgen" statt des Charakters der Last, oder doch wenigstens neben denselben, auch der Charakter eines Privilegs für die Grundbesitzer (und Gewerbetreibenden) gegeben. Keine andere Klasse der Bevölkerung hat die Möglichkeit, sich gegen die Zumutung ungleicher Steuerrelation durch kleine Beiträge zu schützen[1]).

Immerhin mufs zu Gunsten dieser sehr einseitigen Kommission hinzugefügt werden, dafs ihr von aufserhalb noch einseitigere Stimmen zugingen. Wandten sich doch eine Anzahl zu § 9 eingelaufener Petitionen ganz besonders dagegen, dafs der Entwurf nicht blos das Recht, sondern unter Umständen auch die Pflicht zur Erhebung von Beiträgen statuiren wollte; sie erblickten darin „einen ungerechtfertigten und unzweckmäfsigen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden." Man bedenke, was das heifst. Wenn das Gesetz den Vertretungen, in denen Grundbesitzer und Gewerbetreibende stets die erdrückende Mehrheit haben, verbieten will, solche Veranstaltungen, die Grundbesitzern und Gewerbtreibenden in besonders hohem Grade zu gute kommen, ausschliesslich aus Steuern zu decken, so wird dies als ein Eingriff in die Rechte der Selbstverwaltung hingestellt. So weit wird die Fiktion getrieben, dafs die heutigen kommunalen Vertretungen mit der kommunalen Bevölkerung, welche durch sie vertreten werden soll, identisch seien[2]).

Hat man von den Kommissionsänderungen im allgemeinen den Eindruck, dafs sie eine angemessene Belastung des Grundbesitzes verhindern wollen, so ist doch ein Fall hervorzuheben, in welchem die Kommission gerade einen solchen Verhinderungsversuch des Entwurfs vereitelt und ein zweiter Fall, in welchem sie sogar die schärfere Belastung erst durch ihre Fassung er-

---

[1]) Die oben ausgeführte Sicherung erhält durch die Form, in welcher die Kommission dieselbe in § 55 wiederholt hat, noch eine verschärfte Bedeutung. — Vgl. oben S. 120[1].

[2]) Als sachliche Verbesserung, seitens der Kommission, ist übrigens die Einfügung besonderer Bestimmungen in § 9 über die Auslegung des Planes, Beschwerdeverfahren etc. anzuerkennen.

Digitized by Google

möglicht hat. Die eine dieser Aenderungen betrifft die Waldungen, die andere die Bauplätze.

Der Regierungsentwurf wollte (§ *22) die Waldungen in der Regel nur mit halbem Steuersatz belasten und eine weitere Ermäfsigung bis auf ein Viertel zulassen. Die Kommission hat diese Bevorzugung der Waldbesitzer gestrichen. Obgleich hiermit der Versuch einer Steuerbegünstigung gerade für die reichsten Leute beseitigt ist, so muss doch auf die Art der Einbringung dieser Ausnahmebestimmung noch nachträglich eingegangen werden. In den Motiven hiefs es zur Stelle, dafs die Vorschrift des nassauischen Gesetzes vom 27. September 1849, wonach Waldeigentümer befugt sind, Försterbesoldungen sich auf ihre Waldsteuern verrechnen zu lassen, „unberührt bleibt". Wenn also die Bestimmung Gesetz geworden wäre, so hätte der Fall eintreten können, dafs Jemand nach dem Gesetz Waldsteuern zu zahlen hat, nach den Motiven aber nicht. Was soll es heifsen, wenn in den Motiven gesagt wird, dafs eine Vorschrift von dem Gesetz „unberührt bleibt"? Soll damit die juristische Ansicht ausgesprochen sein, dafs die Geltungsbereiche der beiden Vorschriften disparat seien, so mufs irgend etwas zur Begründung der Ansicht ausgesprochen werden. Ist aber nicht gemeint, dafs die Vorschrift unberührt bleibe, sondern dafs sie unberührt bleiben solle, dann gehört eine derartige Anordnung nicht in die Motive, sondern in das Gesetz. Einen solchen Satz statt dessen in die Motive hineinzustellen, kann nur als ein Versuch betrachtet werden, eine Bevorzugung, welche man sich scheut öffentlich auszusprechen, lieber in eine unbemerkte Ecke zu stellen, als in der Gesetzsammlung verkündigen zu lassen. Viele sozialpolitisch schädliche Bestimmungen finden heute durch die Hinterthüren von Motiven, unveröffentlichten Reglements und dergl. Eingang, und man darf, auch wenn ein solcher Versuch mifslungen ist, die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um auf die aus diesen Hinterthüren drohenden Gefahren aufmerksam zu machen. —

Die Bauplätze (§ 27) definierte der Entwurf als „Liegenschaften, welche an einer Baufluchtlinie belegen sind", die Kommission hingegen (und nach ihr das fertige Gesetz) als „Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind". Diese veränderte Fassung ist von grofser Bedeutung. Man ist also in dieser Beziehung nicht mehr wie bei den Baufluchtbeiträgen blofs auf die Adjazenten der Baufluchtlinie beschränkt, sondern kann den Geltungsbereich

Digitized by Google

der Bauplatzsteuer von der neuen Straſse aus nach beiden Seiten hin so weit umgrenzen, wie die eingetretene Werterhöhung reicht. Gleichzeitig ist dadurch einem Kniff, sich der Bauplatzsteuer zu entziehen, begegnet. Es kommt namentlich öfter vor, daſs der Adjazent an der Baufluchtlinie selbst einen kleinen Streifen einem Strohmanne abtritt, der natürlich von der Bauplatzsteuer nur mit einem minimalen Betrage getroffen werden kann, während hinter dieser sogenannten „Maske" der Eigentümer, für die Steuerbehörde unkenntlich gemacht, unbehelligt bleibt. — Der Entwurf wollte die Bauplätze „mit einem höheren Steuersatz" heranziehen lassen, die Kommission (und das Gesetz): „zu einer höheren Steuer". Damit ist die Besteuerung der Bauplätze von der Grundsteuer-Verfassung gänzlich losgelöst, und es ist ihr der Charakter einer eigenen neuen Steuer gegeben, wie denn auch die Kommission konsequenterweise für eine solche Besteuerung die kommunale Steuerordnung obligatorisch gemacht hat. — Nicht minder wichtig ist es, daſs die Kommission als Norm für die Heranziehung der Bauplätze die Worte eingefügt hat: „nach Maſsgabe ihres [Gesetz: dieses] höheren Wertes". Hier ist also endlich eine kommunale Steuer auf Liegenschaften geschaffen, welche das Prinzip, daſs die Wertsteigerung durch kommunale Leistungen der Kommune gehöre, unverhüllt ausspricht.

Das Merkwürdige ist aber, daſs die Kommission den Gedanken der sozialen Grundsteuer nicht etwa bloſs einmal an einem guten Tage erfaſst, sondern innerhalb des eng umgrenzten Gebietes auch wirklich konsequent durchgeführt hat. Wir haben wiederholt als das Merkzeichen sozialpolitischer Auffassung einer guten Grundsteuer bezeichnet, daſs man sie gar nicht einmal um des öffentlichen Bedürfnisses willen erhebt, sondern nur um dessentwillen, weil die Wertsteigerung als vom Gemeinwesen produziert, auch dem Gemeinwesen zukommt. Diesem Gedanken ist mit aller nur wünschenswerten Schärfe von der Kommission in § 58 Ausdruck gegeben, indem es daselbst heiſst, daſs die Vorschriften über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die Bauplatzsteuer „keine Anwendung finden". Während also für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern einerseits, für die Einkommensteuer andrerseits eine bestimmte Relation zur Deckung des Bedarfs vorgeschrieben ist, während das Gesetz ausdrücklich anordnet, daſs verwandte Steuern den entsprechenden zuzurechnen sind (z. B. eine Wohnungssteuer der Einkommensteuer, eine Maschinensteuer der Gewerbesteuer etc.), wird die Anrechnung einer

Digitized by Google

Bauplatzsteuer auf die Grundsteuer ausdrücklich untersagt. Das Gesetz stellt hier die Bauplatzsteuer mit der Schanksteuer auf eine Stufe, welche nicht (oder nicht blofs) wegen des Finanzbedürfnisses, sondern zur Beschränkung des Schankbetriebes erhoben wird. Der Gedankengang, welcher dem Gesetze zugrunde liegt, ist folgender: Im ganzen System der Gemeindesteuer gibt es nur zwei Steuern, welche ohne Rücksicht auf das Finanzbedürfnis erhoben werden sollen: die Schanksteuer, weil sie zur Verminderung der Schänken dienen soll; die Bauplatzsteuer, weil sie nur den dem Gemeinwesen zukommenden Mehrwert abgibt.

Fragt man, woher es komme, dafs eine parlamentarische Vertretung, die die Besteuerung des Grundbesitzes durchweg zu Gunsten der Besitzer umarbeitet, gerade in diesen beiden Fällen zu ihren Ungunsten gearbeitet hat, so ist der Grund darin zu suchen, dafs es sich im Allgemeinen um das Interesse der ganzen sozialen Klasse der Grundbesitzer handelte, während es in den vorliegenden beiden Spezialfällen sich nur um zwei bestimmte soziale Gruppen innerhalb der grundbesitzenden Klasse handelt. In Bezug auf die Bauplätze ist es klar, dafs selbst bei enger Verbrüderung von ländlichen und städtischen Grundbesitzern schliefslich doch der Berliner Hausbesitzer und Bauspekulant aus der Verbrüderung mit den ländlichen Grundbesitzern am meisten herausfällt (wenn auch der Berliner Volkswitz die städtischen Grundbesitz-Interessenten die „Hausagrarier" nennt). Ueberall, wo eine grofse oder auch nur eine Mittelstadt ihre Fangarme in die Nachbarschaft erstreckt, stellen die Ackerflächen, welche zu Bauflächen umgewandelt werden, die kolossalste Steigerung der Bodenrente dar, welche überhaupt innerhalb einer Generation erlebt werden kann, und überall werden die Baustellenbesitzer ein Gegenstand des Neides für die noch hinter ihnen zurückliegenden Ackerbauer. Wenn der bekannte Schöneberger Bauer über Nacht zum Millionär wird, so ist seine Bereicherung durch Leistungen der Gesamtheit eine Thatsache, die mit einer solchen Wucht auf die Nerven fällt, dafs ihrem Schwergewichte sich selbst die Kreise nicht entziehen können und mögen, welche für ihr Teil jene sozialpolitische Begründung der Wertsteigerung auf das allerschärfste bekämpfen.

Und in ähnlicher Weise haben wir uns auch die Bestimmung über die Waldungen zu erklären. Was der Bevölkerung im allgemeinen gegenüber die Grundbesitzer sind, das sind gegenüber dem Gros der Gutsbesitzer die Waldeigentümer: es sind die wirt-

Digitized by Google

schaftlich Bevorzugteren, welche sich nach Möglichkeit den öffentlichen Lasten entziehen wollen. Die Kommission hat als Grund für ihre Streichung geltend gemacht, dafs in einer Gemeinde häufig die aufgeforsteten Grundstücke ertragreicher seien als die Aecker. „Nur Geldmangel verhindere die Grundbesitzer oft an der Aufforstung". Dafs die Befreiung hauptsächlich im Interesse der grofsen Waldungen gefordert wurde, ging allzu deutlich aus den Motiven hervor, welche darauf aufmerksam machten, dafs „namentlich die Besitzer von gröfseren Waldungen in der Regel ein Schutzpersonal auf eigene Kosten zu unterhalten genötigt seien". Und nimmt man nun noch dazu, dafs die Motive mit dieser Anführung des Försterpersonals zum Zwecke der Herabminderung der Steuer gleichzeitig die Sonderbestimmungen für Nassau anführten, um die herabgeminderte Steuer gegen Förstergehälter kompensieren zu lassen, so wird es einleuchten, dafs dies selbst für eine Kommission, in der die Gutsbesitzer das Wort führten, des Guten zu viel war. Ich halte die Streichung des Waldprivilegs für ein erstes, wenn auch nur sehr, sehr leises Anzeichen davon, dafs man in unseren Agrarierkreisen endlich anfängt, zu merken, wie die agrarische Politik in ihrem letzten Endziele nicht den grofsen, sondern nur den allergröfsten unter ihnen zu gute kommt.

IV.

Die Besteuerung der Aktiengesellschaften.

Unsere obige Bemerkung, dafs die Beratung der Steuerentwürfe schon um der dabei gefallenen Aeufserungen willen ein sozialpolitisches Interesse beanspruche, gilt von keinem Gegenstande mehr, als von den Debatten über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und ihrer Aktionäre. Sie liefern zur Charakteristik der parlamentarischen Zustände in Preufsen einen Beitrag von geradezu überwältigender Klarheit. Daneben gewährt das Problem selbst ein um so gröfseres Interesse, da es in den nächsten Jahren sowohl in Preufsen wie in anderen Staaten stets aufs Neue wieder auftauchen wird.

In Preufsen zahlt von Alters her jede Aktiengesellschaft am Sitze ihres Betriebes von der gesamten, zur Verteilung gelangenden Dividende volle Gemeinde-Einkommensteuer, während jeder Aktionär aufserdem seine Dividende an seinem Wohnsitze versteuert. Staats-Einkommensteuer wurde früher nur von den Aktionären, nicht von den Gesellschaften erhoben. Seit 1891 hat

Digitized by Google

auch der Staat die Gesellschaften mit der Gesamtdividende herangezogen, jedoch nur soweit dieselbe $3^1/_2$ pCt. des Grundkapitals übersteigt.

In dem Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes schlug jetzt die Regierung vor (§ *44), dafs der Aktionär an seinem Wohnort die Dividende, welche er dem Staate gegenüber versteuert, der Gemeinde gegenüber solle absetzen dürfen, wenn die Gesellschaft am Betriebsorte Gemeinde-Einkommensteuer zahlt. Durch diese Steuerbefreiung fühlten sich nun die Gemeinden, in deren Mitte Aktionäre ihren Wohnsitz haben, finanziell beeinträchtigt. Nicht nur einzelne städtische Vertretungen, sondern auch ganze Städtetage richteten Petitionen an das Abgeordnetenhaus mit der Bitte, diese Befreiung abzulehnen und es bei dem bisherigen unbeschränkten Rechte der Gemeinden, sowohl die Aktiengesellschaft als die Aktionäre zu besteuern, bewenden zu lassen. Auf der anderen Seite erliefsen die in Interessenvertretungen organisierten Aktiengesellschaften Gegenpetitionen, welche all' und jeder Doppelbesteuerung des Aktieneinkommens ein Ende zu machen baten. In der Kommission machten zunächst die Vorstellungen aus den Kreisen der städtischen Verwaltungen den gröfsten Eindruck. Die Stadt Kettwig bei Bonn wies nach, dafs sie bei Annahme der Regierungsvorlage ein Viertel der Staats-Einkommensteuer freilassen müsse, die Stadt Werden sogar zwei Fünftel.

Es zeigte sich hier der gänzlich verschiedene Charakter der Frage, je nachdem es sich um Staats- oder um Kommunalbesteuerung handelt. Ein Staat vom Umfange des preufsischen kann es als Regel ansehen, dafs bei Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Preufsen haben, sich auch die Aktien zum gröfsten Teil in preufsischen Händen befinden. Er kann an die Beseitigung der Doppelbesteuerung herantreten in der Annahme, dafs von der einen wie von der anderen Seite die Steuer in der Regel in seine Kasse fliessen wird. Die Gemeinden hingegen müssen mit der Thatsache rechnen, dafs die Betriebsgemeinde der Aktiengesellschaft und die Wohnsitzgemeinde des einzelnen Aktionärs nichts miteinander zu thun haben; wenn man zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf der einen Seite einen Steuernachlafs gewähren wollte, so hiefse das: einer Gemeinde etwas von ihren Finanzrechten wegnehmen, weil die andere sie bereits ausgenutzt hat. Fälle wie die in Kettwig und Werden bezeichnen vielleicht noch nicht einmal den Grenzfall. Wir können uns ja sehr wohl eine Gemeinde vorstellen, deren Steuerkraft im wesentlichen

Digitized by Google

in dem Aktienbesitz von Rentiers ruht, die herkömmlichermafsen an einem auswärtigen Unternehmen (z. B. an einem benachbarten Bergwerk) sich beteiligen. Wenn hier die Rentiersgemeinde die Einnahmen aus Kuxen oder Aktien nicht besteuern soll, weil die Bergwerksgemeinde bereits das Bergwerkseinkommen besteuert, so hiefse das: die Finanzlast jener Rentiersgemeinde ganz auf die sozialen Schichten wälzen, welche keine Kuxen oder Aktien besitzen, d. h. ein Gemeindefinanzwesen völlig auf den Kopf stellen blofs deswegen, weil eine andere Gemeinde das ihrige in Ordnung halten will. Mit vollem Recht ist in der Kommission auch auf die sozial-ästhetische Seite der Sache aufmerksam gemacht worden, wie es sich ausnehmen müsse, wenn in der Gemeindesteuerliste gerade die wohlhabendsten Leute als ganz oder fast ganz unversteuert erscheinen.

Zur Beseitigung dieser Härte tauchten nun in der Kommission die verschiedensten Vorschläge auf. Man wollte die Doppelbesteuerung zwar bestehen lassen, aber die Betriebsgemeinde (ebenso wie bei der Staatssteuer) nötigen, $3^1/_2$ pCt. des Gesellschaftseinkommens frei zu lassen. Oder man wollte die Doppelbesteuerung in der Richtung der Regierungsvorlage beseitigen, aber der Wohngemeinde stets ein Viertel des Gesamteinkommens des Aktionärs zur Besteuerung lassen. Oder man wollte die Doppelbesteuerung zwar bestehen lassen, aber auf die Fälle beschränken, in denen Betriebsgemeinde und Wohngemeinde verschieden sind.

Auffallend schwach war die Verteidigung der Regierungsvorlage durch den Finanzminister. Er hatte allerdings die schwere Aufgabe, nachzuweisen, dafs das, was dem Staate recht ist, den Gemeinden gleichwohl nicht billig sei. Er meinte, zu diesen Assoziationen stehe der Staat anders als die Gemeinden, weil er es sei, der durch seine Gesetzgebung ihnen die rechtliche Grundlage verschaffe und sie mit Vorteilen ausstatte, welche auch eine Steigerung der Rentabilität der derart vereinigten Kapitalien bewirkten. Darum könne der Staat im Wege der Besteuerung eine gewisse Gegenleistung in Anspruch nehmen; bei den Gemeinden treffe dies aber nicht zu. Diese Begründung nimmt sich sonderbar aus im Munde eines Finanzmannes, welcher es sonst gerade zu den charakteristischen Unterscheidungszeichen des kommunalen Abgabenwesens rechnet, dafs es sich auf den Gesichtspunkt des Interesses gründe. Uebrigens darf man im Interesse sozialer Staats- und Gesellschaftsanschauung keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um

Digitized by Google

gegen die Vorstellung zu protestieren, als ob die Form der Vergesellschaftung ihre rechtliche Existenz erst von der staatlichen Gesetzgebung herleite. Soweit ist denn doch der soziale Gedanke auch in die Jurisprudenz bereits eingedrungen, dafs man umgekehrt sagen mufs: die Versagung der Korporationsrechte, wo sie stattfindet, ist eine Wirkung der staatlichen Gesetzgebung. — Im Uebrigen verwies der Finanzminister für eine Fortentwickelung der Aktiengesellschafts-Besteuerung auf Grund des § *36 (= Gesetz § 46) — ein Paragraph, welcher überhaupt nicht von Besteuerungsrechten, sondern nur von gütlichen Vereinbarungen mit Fabriken, Bergwerken etc. über ein Steuer-Pauschquantum handelt.

Zu den prinzipiellen Gegensätzen kamen in der Kommission praktische Schwierigkeiten hinzu. Wenn man das Aktieneinkommen im Augenblick der Veranlagung von der Gemeindesteuer freilassen wollte, so könnte Jemand gerade für die Zeit seiner Veranlagung sein Vermögen in Aktien anlegen, ja während der Deklarationszeit vom 4. bis 20. Januar könnten dieselben Aktien zu diesem Zwecke in beständigem Umtausch gegen andere Effekten von Hand zu Hand wandern.

Die Abstimmung in der Kommission zeigte die Unsicherheit in den herrschenden Anschauungen. Der Antrag, die Doppelbesteuerung auf die Fälle zu beschränken, wo zwei verschiedene Gemeinden in Frage kommen, wurde abgelehnt; der Antrag, in der Betriebsgemeinde $3^1/_2$ pCt. frei zu lassen, fiel ebenfalls; hingegen wurde ein Vermittelungsantrag angenommen des Inhalts, dafs der Wohngemeinde mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens des Aktionärs bleiben müsse, und dafs nur Aktien, die ein volles Jahr im Besitz des Aktionärs gewesen seien, einen Anspruch auf Abzug geben. Als dann aber nach Annahme dieses Vermittelungsamendements der Paragraph im ganzen zur Abstimmung gebracht wurde, fiel er mit 12 gegen 12 Stimmen. Dieses Ergebnis schien in der Kommission selbst überrascht zu haben. Denn in einer zweiten Lesung wurde in der Hauptsache der Paragraph in der Form, in welcher er mit Stimmengleichheit abgelehnt war, mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen.

In der Plenarberatung (zweite Lesung, Sitzung vom 28. April) kam der freikonservative Abgeordnete Dr. Arendt auf diesen Umschlag zwischen den beiden Lesungen der Kommission zu sprechen und erklärte denselben durch ein zwischen Nationalliberalen und Freikonservativen abgeschlossenes Kompromiss.

Digitized by Google

Wir haben oben die Veränderungen in der Steuerrelation zu Gunsten der Realsteuern, d. h. hauptsächlich zu Gunsten des Grundbesitzes erwähnt. Eine Gruppe von Nationalliberalen habe ihre Zustimmung zu diesen Aenderungen, betreffend die Realsteuern, von der Annahme dieser Dividendenabzüge abhängig gemacht, und daraufhin habe man sich geeinigt, Beides zu beschliefsen: sowohl die Begünstigung der Realsteuern als die der Dividendenabzüge. Dr. Arendt fand die dadurch herbeigeführte Annahme des Dividendenabzuges verhängnisvoll. Er schilderte es, wie eine Gemeinde ihr Budget feststellt und einen gewissen Kommunalzuschlag ausschreibt, wie dann in ihr wohnende Aktionäre auf Grund eines solchen Gesetzes ihre Abzüge beanspruchen und eine Erhöhung der Kommunalzuschläge auf alle diejenigen bewirken, welche keine Aktien liegen haben. „Ich wüfste kaum eine Mafsregel, die geeigneter wäre, eine Agitation in die Gemeinden zu tragen und der Sozialdemokratie einen Nährboden zu schaffen, wie diese Mafsregel. Es ist doch wohl ganz ohne Zweifel, dafs der Handwerker, der kleine Gewerbetreibende sagen wird: wir sollen nicht nur das zahlen, was wir bis jetzt zahlten, sondern wir sollen noch eine vermehrte Auflage zahlen, weil diejenigen, die steuerkräftig sind, die Aktienbesitzer, einen Abzug gemacht haben.“ Die Belastung in der Betriebsgemeinde und in der Wohngemeinde haben, wie Dr. Arendt ausführte, nichts mit einander zu thun. Deswegen weil die Aktiengesellschaft an ihrem Orte eine geringe Gemeinde-Einkommensteuer von vielleicht 50 pCt. bezahle, solle der Aktionär in seiner Wohngemeinde berechtigt sein, eine hohe Gemeinde-Einkommensteuer, vielleicht eine von 250 pCt., zu streichen. Setze man auf den Besitz von Aktien die Prämie der Gemeindesteuerfreiheit, so werde dies ein Anreiz sein, Kapital in Aktien anzulegen. Der Redner schilderte mit grofser Anschaulichkeit, wie in einer Unterhaltung am Stammtisch der Eine erzählt, er habe bisher hohe Gemeindesteuern zahlen müssen, jetzt aber spare er dies, weil er sich statt preufsischer Konsols Aktien gekauft habe, und wie die Andern es ihm nachmachen; wie jeder Bankier dem Kunden, der ihn um Rat angeht, darauf aufmerksam macht, dafs er bei Aktien die Gemeindesteuer spare. Mit diesem Paragraphen trage man eine Vorliebe für den Aktienbesitz in die weitesten Kreise der Bevölkerung. Man werde in Preufsen wie in Deutschland eine neue Gründerära beginnen. Die Bevölkerung werde Hypotheken und Staatspapiere verkaufen,

Digitized by Google

um Aktienpapiere einzukaufen. Darum enthalte der Paragraph eine Gefährdung des Staatskredits. Der Dividendenabzug komme ferner nur für den in Betracht, der viele Aktien liegen habe, aber nicht für den kleinen Mann, der eine kleine Ersparnis in Aktienbesitz angelegt habe. Den Versuch, eine neue Bestimmung ganz ausschliefslich zur Entlastung der Aktienbesitzer zu schaffen, charakterisierte der Redner als ein steuerpolitisches Monstrum und drohte für den Fall der Annahme damit, in der dritten Lesung namentliche Abstimmung zu beantragen, damit möglichst festgestellt werde, wen die Verantwortung für diese folgenschwere und unbillige Bestimmung treffe. — Der nationalliberale Abgeordnete Enneccerus erwiderte seinem Vorredner zunächst, dafs das erwähnte Kompromifs nur in dem Kopfe Dr. Arendt's existiere. In der Kommission habe er, Enneccerus, den angenommenen Antrag aus sich heraus gestellt, und wenn jetzt die beiden Fraktionen übereinstimmende Beschlüsse gefafst hätten, so sei dies eine Uebereinstimmung ohne vorherige Verabredung. Zur Sache bestritt Enneccerus, dafs die Aktiengesellschaften überhaupt steuerpflichtige Subjekte seien. Dafs man in einer Aktiengesellschaft eine Korporation und also eine Person erblicke, das sei eine Abstraktion, welche blos Wert habe für das juristische Denken, für nichts weiter. „Es ist ein Hülfsmittel, die Aktiengesellschaften oder überhaupt die Korporationen unter juristische Regeln zu subsumieren, welche ohne dieses Hülfsmittel nicht ohne eine gewisse Veränderung auf sie anwendbar wären. Die Betrachtung der Korporation als eines selbständigen Subjekts ist eine Fiktion und nichts weiter." Wenn die Gesetze sagen, die Aktiengesellschaft sei ein Rechtssubjekt, und wenn man infolge dessen von ihr Steuern verlangen wollte, so sei das ebenso, wie wenn in einem Eisenbahntarif nachträglich gesagt würde, Braunkohlen seien als Steinkohlen zu befrachten und auf Grund dessen Jemand die Braunkohlen nun auch im wirthschaftlichen Leben so behandeln wollte, als ob sie Steinkohlen wären. Aber selbst wenn man die Aktiengesellschaft als steuerpflichtiges Subjekt anerkenne, so sei eben ihr Gewerbsgewinn damit genügend besteuert, dafs man die Gesellschaft besteure. Der Aktionär seinerseits habe dann an seine Wohngemeinde dafür keine Steuer zu entrichten. Die Wohngemeinde hätte ja auch keinen Anspruch, wenn dem Manne nicht blos ein Aktienanteil, sondern das ganze gewerbliche Unternehmen gehörte. Die Aktie sei nicht ein mobiles Stück Kapital, sondern ein Anteil am Gewerbebetrieb. — Der Zentrums-

Digitized by Google

abgeordnete Fritzen-Borken befürchtete, dafs bei Zulassung der Dividendenabzüge eine ganz neue Art von Börsengeschäften entstehen würde. Die Aktionäre, welche in Gemeinden mit geringen Kommunalzuschlägen wohnen, würden ihre Aktien zum Ausleihen anbieten an Kapitalisten, in deren Wohngemeinden die Kommunalzuschläge sehr hoch seien und also den Erwerb von Aktien lohnend machen. Der konservative Abg. v. Jagow meinte, die Unsicherheit bei der Aufstellung des Gemeindetats sei kein Gegengrund, da nachträgliche Ausfälle gegenüber dem Steuersoll ja so wie so durch die Rechtsmittel entständen. Der Finanzminister, der anerkannte, dafs die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften „in den Gemütern noch nicht geklärt sei," trat doch für den Paragraphen ein. Eine Ungerechtigkeit gegen die Wohngemeinden liege nicht vor, da diesen Gemeinden durch die Aktionäre keine besondere Kosten erwüchsen, während die Betriebsgemeinde durch den Betrieb der Aktiengesellschaft wie durch jede gröfsere gewerbliche Anlage zu Verwaltungsaufwendungen genötigt würde. Dem widersprach der Zentrumsabgeordnete Mooren. Er wies auf die rheinischen Feuerversicherungs-Gesellschaften hin, deren Aktionäre durch die ganze Provinz zerstreut wohnen. Gerade diese aktienbesitzenden Familien seien es, welche die einzelnen Gemeinden zu kostspieligen Wohlfahrts- und Annehmlichkeits-Einrichtungen aller Art in erster Linie veranlassen. Auf ihre Anregung würden höhere Lehranstalten gegründet, städtische Verschönerungen vorgenommen etc. Mooren erblickte ferner in der Bevorzugung der Dividenden eine Anlockung zum Aktienankauf statt zu hypothekarischer Beleihung und fand diese Erschwerung des ländlichen Kredits auch unter sozialpolitischem Gesichtspunkte sehr bedenklich. — Die Position war so schwierig, dafs das Schicksal des Paragraphen am seidenen Faden hing. Von dem Fraktionsgenossen des Abgeordneten Arendt, dem Frh. von Zedlitz, war daher schon zu Beginn der Sitzung der Antrag gestellt worden, den Wohngemeinden nicht blos ein Viertel, sondern die volle Hälfte des Gesamteinkommens in jedem Falle zur Besteuerung zu lassen. Damit waren nun die Nachteile, die dem Regierungsvorschlage angehaftet hatten, jedenfalls auf die Hälfte reduzirt und die einzelnen Redner, welche mit Mühe und Not den Dividendenabzug verteidigten, unterliefsen auch nicht, sich auf dieses Zugeständnis zu berufen. Frh. v. Zedlitz selbst befürwortete seinen Antrag, verhehlte sich aber nicht, dafs man schliefslich im staatlichen Einkommensteuer-

Digitized by Google

gesetz die Remedur suchen müsse, um dann „den Gemeinden zu ihrem vollen Rechte wieder zu verhelfen." In einer persönlichen Bemerkung hielt der Abgeordnete Arendt das Bestehen des von ihm behaupteten Einverständnisses wenigstens zwischen den einzelnen Mitgliedern aufrecht, wenn auch ein formelles Kompromifs nicht abgeschlossen sein möge. Schliefslich wurde die Kommissionsfassung mit dem Antrage Zedlitz (mindestens das halbe Gesamteinkommen mufs der Wohnsitzgemeinde bleiben) von dem Plenum in zweiter Lesung angenommen.

Als am 8. und 9. Mai jene merkwürdige dritte Lesung stattfand, welche das umfangreiche Kommunalabgaben-Gesetz mit so einzig dastehender Schleunigkeit in zwei Tagen durchberiet, waren doch die Gründe gegen die Befreiung der Aktionäre stark genug, um bei diesem Paragraphen eine wirkliche Beratung zu erzwingen. Der Abgeordnete Herold erklärte, dafs die Mehrzahl des Zentrums in erster Linie den Paragraphen ablehnen werde. Eventuell brachte er einen Verbesserungsantrag ein: statt jener komplizirten Bestimmung, dafs der Wohnsitzgemeinde wenigstens das halbe Gesammteinkommen bleiben müsse, sollte umgekehrt die Abzugsberechtigung stets auf den halben Dividendenbetrag beschränkt werden — also eine grundsätzliche Beschränkung des beantragten Vorrechts auf die Hälfte —; ferner sollte ausdrücklich gesagt werden, dafs der ermäfsigte Betrag nach dem Steuerfufs für das wirkliche Einkommen (nicht etwa mit der Wohlthat der Degression) besteuert werde. Einen anderen Vermittelungsvorschlag hatte der Freiherr v. Zedlitz eingebracht. Noch einmal erhob sich der Abgeordnete Arendt und machte darauf aufmerksam, dafs in der neuen Fassung, wo nicht mehr die Wohlthat der Degression in Betracht komme, die ganze Bevorzugung erst recht blos für die grofsen Aktionäre lohnend sein werde, aber nicht mehr für die kleinen. Bei Beratung des Staatseinkommensteuer-Gesetzes habe die Regierung es für unmöglich erklärt, eine Kontrole über den einjährigen Besitz zu üben. Werde dieselbe beim Kommunalabgaben-Gesetz für möglich erklärt, so würden namentlich die kleineren Aktionäre, die wegen des Nachweises in Verlegenheit seien, genötigt werden, ihren Aktienbesitz in Depot zu geben, schon um sich den Beweis zu sichern. Man habe in heutiger Zeit alle Veranlassung, das Depotwesen nicht noch zu verstärken; auf Grund eines Depots habe jeder Private die Möglichkeit und die verlockende Gelegenheit, durch seinen Bankier Spekulationen auszuüben. Die Be-

Digitized by Google

steuerung der Aktiengesellschaften und der Aktionäre von Seiten der Gemeinde habe bisher unangefochten bestanden; der jetzige Anfechtungsversuch habe keinen andern Zweck als erst den Abzug auf Grund einer angeblichen Doppelbesteuerung bei den Gemeinden zu schaffen und nachher auf Grund dieses Anerkenntnisses ihn auch bei der Staatssteuer durchzusetzen. „Ich bin dann aber auch der Meinung, dafs man in einer Zeit wie der heutigen, in einer Zeit der sozialen Gährung unmöglich Bestimmungen wie diese treffen darf, welche die wohlhabendsten Klassen auf Kosten der minder Wohlhabenden entlastet und lediglich dem mobilen Grofskapital zu gute kommt.... Ich wünsche nicht, dafs auch nur der Schein entsteht, als ob in der heutigen Zeit eine Volksvertretung Bestimmungen erlassen könnte, welche den Interessen der minder wohlhabenden Klassen zuwiderlaufen. Das ist nach meiner Ueberzeugung in diesem Paragraphen der Fall. . . . Man wird die künstliche und theoretische Konstruktion von der Doppelbesteuerung in den Wählermassen gewiss nicht begreifen, sondern man wird nur sagen: Die Kouponabschneider haben hier eine Steuerfreiheit erlangt, und was sie an Steuern in der Gemeinde abziehen, das müssen die übrigen Steuerzahler aufbringen. . . . Das ist meiner Ansicht nach unzweifelhaft ein Mittel, die Sozialdemokratie zu züchten. Wenn wir das nicht wollen, wenn wir der Verhetzung im Lande entgegenarbeiten wollen, dann dürfen wir solche gesetzlichen Bestimmungen, wie diese hier, nicht machen." Der Redner apostrophirte schliefslich noch eine Partei, aus deren Mitte bis jetzt noch Niemand das Wort ergriffen habe, die freisinnige Partei. Bei der schwankenden Lage könne diese kleine Partei hier einmal den Ausschlag geben. Diese Partei habe für das Recht der Aktionäre gestimmt; ja nach einer ganz kurzen Bemerkung zur Geschäftsordnung hätte sie sogar noch lieber für das weitergehende Vorrecht der Kommissionsfassung gestimmt. Wenn wieder einmal die freisinnige Partei von den Liebesgaben an die Grofsgrundbesitzer sprechen werde, so werde man ihr diese Liebesgaben an die Aktionäre und die Haltung der freisinnigen Partei bei diesem Paragraphen entgegenhalten. — Der Abgeordnete Mooren gab Kenntnis von dem ihm zugegangenen Angstruf eines erfahrenen rheinischen Bürgermeisters, wonach die kleinen Rentnersitze an der Rheinstrafse, wie Mehlem, Godesberg, Königswinter, Honnef, Rolandseck, Remagen, Sinzig, Linz 25—50 und mehr Prozent ihres Einkommensteuer-Prinzipals einbüfsen würden; die Stadt Burtscheid bei Aachen,

Digitized by Google

welche so glücklich ist, einige Millionäre in ihren Mauern zu zählen, würde über 35 pCt. des bisherigen Aufkommens streichen müssen (und dementsprechend alle, die keine Aktien besitzen, desto stärker belasten). Wenn jetzt so viel von den sozialreformatorischen Gedanken einer Entlastung der mittleren Stände die Rede sei, so biete sich hier eine gute Gelegenheit zu einem billigen Ausgleich zwischen grofsen reichen und kleinen bedrängten Gemeinden. Hoffentlich werde eine Reform der ganzen Aktiensteuer-Gesetzgebung in nicht zu ferner Zeit herbeigeführt werden. Die Debatte drängte zum Schlufs. Freih. v. Zedlitz gab seine Zustimmung dazu, dafs dem Eventualantrag Herold vor dem seinigen der Vorzug gegeben werde. Der Abgeordnete Arendt verzichtete „mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses und auf Bitten von verschiedenen Seiten" auf die angedrohte namentliche Abstimmung, und so wurde der Paragraph mit dem Eventualantrag Herold angenommen.

Drückt man dieses Ergebnis populär aus, so lautet es, dafs jeder Aktionär von seiner Dividende nur die halbe Gemeindesteuer zu zahlen habe.

In dieser Fassung gelangte das Gesetz an das Herrenhaus. Im Herrenhause sitzen als Vertreter der grofsen Städte die Oberbürgermeister oder andere mafsgebende Magistratsmitglieder. In anderer Weise sind daselbst die Interessen des beweglichen Kapitals nicht vertreten. Das unbewegliche Kapital hat im Herrenhaus einen so sicheren Boden, dafs es keiner Gegenkonzession bedurfte, um hier jene Privilegierung der Grundsteuerpflichtigen zu sichern, für welche im Abgeordnetenhaus die Befreiung der Aktionäre den Gegenpreis bilden sollte. Obgleich im Herrenhaus die Steuergesetze nur unter dem Gesichtspunkt des Fertigwerdens behandelt wurden, setzten die Oberbürgermeister in der Kommission gleichwohl die Streichung dieses Paragraphen durch, wiewohl der Regierungskommissar darauf aufmerksam machte, dafs die vorliegende Bestimmung „das Resultat eines im andern Hause abgeschlossenen Kompromisses sei, der nach langwierigen Verhandlungen zu stande gekommen sei." Der Kommissionsbericht (S. 28—30) fafste die Gründe kurz zusammen, das Plenum des Herrenhauses trat dem bei, und nun war in der Hitze des Sommers und der Reichstagswahlen der Schlufs der Session so nahe gerückt, dafs alle Beteiligten um das so lange ersehnte Steuergesetz gekommen wären, wenn sie nicht im Abgeordnetenhause in diesem Punkte nachgegeben hätten.

Digitized by Google

Somit blieb in diesem Punkte alles beim Alten. Gegenüber den vorgeschlagenen Abhülfemitteln ist in der That das Fortbestehen des Uebelstandes, der in der begrifflichen Doppelbesteuerung liegt, vorzuziehen. Allein die Debatten haben doch aufs Neue den Beweis geliefert, wie richtig unsere Voraussage war[1]), dafs die unlogische Lösung des Problems im Staatseinkommensteuer-Gesetz zu der gleich unlogischen Forderung von immer neuen und weitergehenden Privilegien für das Einkommen aus Aktien führen wird. Diese Frage ist mit dem Kommunalabgaben-Gesetz keineswegs von der Tagesordnung verschwunden.

Die richtige Besteuerung von Aktiengesellschaften ist ein sozialpolitisches ebenso interessantes wie schwieriges und bedeutungsvolles Problem. Die Aktiengesellschaften stellen die gröfsten Kapitalsassoziationen der Gegenwart dar. Sie in ihrer vollen Leistungsfähigkeit zu erfassen ist nur möglich, wenn man den Gesamtgewinn aller Beteiligten als Totalität betrachtet und bei der Gesellschaft versteuert. Andererseits aber stellen die Aktionäre als Personen ein Besteuerungsobjekt von sprüchwörtlicher Leistungsfähigkeit dar, und es wäre in sozialer Beziehung geradezu Aergernis erregend, wenn die Besteuerung des Totaleinkommens aus Aktien in der Weise geregelt werden sollte, dafs in den Steuerlisten die notorisch reichen Aktionäre mit geringen oder vielleicht gar keinen Beiträgen erschienen. Besteuert man die Dividende sowohl bei der Aktiengesellschaft als beim Aktionär, so besteuert man dasselbe Objekt zweimal. Und macht man eine Konzession, wie sie der preufsische Staat gemacht hat, dafs die untersten $3^1/_2$ pCt. der Dividende bei der Gesellschaft frei bleiben, so wirkt, wie wir gesehen haben, diese Konzession nur als Eingeständnis der Doppelbesteuerung und ermutigt zu unerhörten Kompensationsforderungen.

Meines Erachtens hat die bisherige Erfahrung mit Entschiedenheit gelehrt, dafs die Besteuerung der Aktiengesellschaften auf logische Grundlage gestellt werden mufs. Wir verlieren jeden Halt für die Aufrechterhaltung der Besteuerungsnorm, sobald wir Gesellschaften gegenüber uns die Blöfse des Eingeständnisses geben müssen, dafs dem fiskalischen Zweck zu Liebe bei ihnen in der That der gewöhnliche Begriff des Einkommens verlassen ist.

---

[1]) Archiv Bd. 5, S. 581[1].

Digitized by Google

Wenn es bisher gleichwohl meines Wissens noch in keinem Staate gelungen ist, eine ergiebige Besteuerung der Aktiengesellschaften auf die allgemeinen Grundlagen der Steuerverfassung zu stellen, so liegt dies, wie ich glaube, nur daran, dafs für die sozialpolitisch richtige Ausnutzung des Aktieneinkommens eine steuertechnische Qualität desselben bisher übersehen worden ist. Der Gewinn der Aktiengesellschaften zeigt heute in steuertechnischer Beziehung von jedem anderen Gewinn den Unterschied, dafs er in seinem Verhältnis zum Grundkapital genau kontroliert werden kann. So verschleierungsfähig auch die gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzen der Aktiengesellschaften sein mögen, Eines können sie niemals verschleiern: die Höhe ihrer Dividende. Hier hat also der Staat die Möglichkeit, nicht nur das Quantum des Gewinnes, sondern auch das Mafs der Prosperität zu besteuern. Er hat aber auch nach sozialpolitischen Gesichtspunkten das Recht dazu. Denn es ist gerechtfertigt, die Kapitalsassoziation desto höher zu besteuern, mit je gröfserem Erfolge sie sich des Mittels der Zusammenballung bedient. Es wäre daher richtig, für Aktiengesellschaften die Norm aufzustellen, dafs sie bei einer Dividende bis zu etwa 5 pCt. das Simplum der Steuer, von da an aber ein steigendes Mafs entrichten. Legen wir für die Einkommensteuer den preufsischen Steuerfufs der Einkommen über 100000 Mk. zu grunde, so hätte eine Aktiengesellschaft bei einer Dividende etwa bis zu 5 pCt. $^1/_{20}$ ihres Einkommens als Steuer zu zahlen, bei einer höheren Dividende bis 15 pCt. von dem Ueberschufs eine höhere Steuer, steigend bis zu $^2/_{20}$, bei einer noch höheren bis 25 pCt. wiederum von dem Ueberschufs steigend bis zu $^3/_{20}$. Wenn man auf dieser (oder irgend einer ähnlichen) Grundlage eine steigende Skala errichtet, und so die staatliche oder kommunale Gemeinschaft gewissermafsen an dem Gewinn der blühendsten Aktiengesellschaften teilnehmen läfst, so schafft man dadurch die Möglichkeit, gegenüber den weniger blühenden etwas weitherziger zu sein und bei wirklichen Schwierigkeiten der Besteuerung sich mit der Gewifsheit zu beruhigen, dafs wenigstens im Falle späteren Prosperierens der Gesellschaft die entgangene Steuer sich durch das Duplum und Triplum wiedereinbringen werde.

Mit diesem Mittel in der Hand könnte man den Aktiengesellschaften zugestehen, dafs begrifflich ihre Dividende nicht zu ihrem Einkommen gehört. Als Einkommen einer Aktiengesellschaft wäre ebenso wie als Einkommen eines Privatmannes die Gesamtheit der Einnahmen erst nach Abzug der Geschäftsver-

Digitized by Google

bindlichkeiten anzusehen: also nur der geringe, nach Verteilung der Dividende etc. übrig verbleibende Rest, welcher in den Reservefonds wandert, zu Geschäftserweiterungen benutzt wird etc. Dies zugestanden, wird von Seiten der Gesellschaften nicht der geringste Widerspruch dagegen erhoben werden können, dafs die Aktiengesellschaft auch Vermögen besitzt, welches der Vermögenssteuer zu unterwerfen ist. Ich glaube an anderer Stelle[1]) gezeigt zu haben, dafs es keine Unbilligkeit enthalten würde, wenn man als Vermögen der Aktiengesellschaft ihre gesamten Aktiva betrachtet nach Abzug der Passiva und des Kurswertes der Aktien, mindestens jedoch die Höhe ihrer Reservefonds und Extrareservefonds. Für die Gewerbesteuer, welche (nach der einmal bestehenden preufsischen Gesetzgebung und der in der Wissenschaft noch immer herrschenden Auffassung) auch von Privaten nach dem „Ertrage" ohne Rücksicht auf Passivschulden erhoben wird, unterliegt es keinem Zweifel, dafs als Ertrag der gesamte Gewinn vor Abzug der Dividende anzusehen ist.

Wenn bei Anerkennung dieser Grundsätze der Staat gleichwohl das gesamte Einkommen aus Aktien (einschl. der Dividende) bei der Gesellschaft besteuern will, so müfste er der Gesellschaft für jede Aktiendividende einen Bon zufertigen, der von einem Aktionär auf dessen Einkommensteuer in Zahlung genommen wird, sobald er nachweist, dafs er während des ganzen letzten Jahres im Besitze der Aktie gewesen ist. Hiermit wäre der Einwand der Doppelbesteuerung abgeschnitten. Der Staat hätte aber den grofsen Vorteil: dafs er das Aktieneinkommen nicht zersplittert, sondern gemeinsam (also entsprechend dem höheren Steuerfufse der grofsen Einkommen) versteuert hat; dafs aufserdem das Einkommen aus Aktien als solches erkannt und gemäfs dem Prosperieren des Aktienunternehmens höher herangezogen ist; drittens dafs er auch das Einkommen aus Aktien in ausländischen oder in wechselnden Händen ergriffen hat (die in dem letzteren Moment liegende Doppelbesteuerung dürfte schwerlich einer Anfechtung unterliegen).

Mit einer solchen Regelung der Einkommen- und Vermögenssteuer könnte der Staat auskommen. Was die Gemeinden betrifft, so würde bei dieser Auffassung die Einkommen- und Gewerbesteuer für die grofsen Städte, in denen sich zahlreiche Aktiengesellschaften befinden, ebenfalls auskömmlich geregelt sein.

---

[1]) Deutsches Wochenblatt 1892, No. 1.

Digitized by Google

Die kleinen Gemeinden mit zahlreichen Aktionären würden ihre Einkommensteuerzuschläge auf die (in Bons gezahlte) staatliche Einkommensteuer legen. Eine Verlegenheit würde bei diesem System nur in kleinen Betriebsgemeinden entstehen können. Denn in einer kleinen Gemeinde, in welcher sich vielleicht nur eine Aktiengesellschaft befindet, hängt es vom Zufall ab, ob dieselbe zu den prosperierenden gehört oder nicht. Hier bleibt die Möglichkeit bestehen, dafs die Gemeinde alle ihr verursachten Kosten zu tragen hat und doch die Aktiengesellschaft nur mit der Gewerbesteuer, aber mit der Einkommensteuer vielleicht fast gar nicht fassen kann. Allein es ist ein vergebliches Bemühen, eine Steuerverfassung für einen Staat von dem Umfange des Königreichs Preufsen so konstruieren zu wollen, dafs sie für alle Verschiedenheiten von Stadt und Land, für dünn und dicht bevölkerte, für kapitalsarme und kapitalsstrotzende Gegenden auf jede Frage die sachgemäfse Antwort in Paragraphen enthielte. Namentlich die Kommunalbesteuerung kann eben in einem grofsen Staatswesen nur dann überall zu sachlich richtigen Verhältnissen führen, wenn den Kommunalbehörden der genügende Spielraum zu Unterscheidungen, und dem entsprechend selbstverständlich den Aufsichtsbehörden das genügende Gegengewicht zur Vermeidung etwaiger einseitiger Mehrbelastungen gegeben wird. Hierin zeigt sich der schwere Mangel des ganzen Kommunalabgaben-Gesetzes. Dafs in einer kleinen Stadt mit einer Riesenaktiengesellschaft gleichwohl ein Einkommen aus Aktien zuweilen nicht existiert, ist eine Thatsache, für welche die Steuerverfassung nicht verantwortlich zu machen ist. Wenn aber die Steuerverfassung eine Besteuerung nach dem „Ertrage“[1]) kennt, hiermit jener Gemeinde die Handhabe bietet, entsprechend der Kostenverursachung die gewerblichen Unternehmungen heranzuziehen, wenn sie ferner sogar eine besondere Besteuerung nach individuellen Merkmalen gestattet (also z. B. nach der Zahl der Maschinen, nach der Zahl der Arbeiter etc.), und dann für diese Belastung vorschreibt, sie dürfe unter keinen Umständen mehr als das Doppelte der gewöhnlichen Gewerbesteuer betragen, so heifst dies den Gemeinden ein Schwert in die Hand geben, nachdem man es vorher abgestumpft hat. Auch hier zeigt sich, von wie weittragenden Folgen die in aller Stille beschlossene Maximierung der Realsteuern ist;

[1]) D. h. in der heutigen Terminologie einschl. der Passivzinsen an Gläubiger; vgl. oben S. 108[1].

Digitized by Google

sie ist ein mit diabolischer Sicherheit wirkendes Mittel, um ganze Zweige der von der Regierung geplanten Kommunal-Steuerverfassung einem sicheren Verdorren entgegenzutreiben.

V.

Die steuerpolitische Behandlung der Gutsbezirke.

Um die Bedeutung zu kennzeichnen, welche eine umfassende Steuerreform in sozialpolitischer Beziehung ausübt, genügt es nicht, die Steuerverteilung allein in's Auge zu fassen. Auch die Stellung der Steuerreform zu den Verwaltungsorganisationen, die sie vorfindet, hat ihre grofse soziale Bedeutung. Denn die verschiedenen Verwaltungsorganismen haben für die verschiedenen Gesellschaftsklassen nicht die gleiche Bedeutung; und es ist nicht gleichgültig, ob ein so umfassendes Reformwerk, wie eine Steuerreform ist, sich zu jenen Organismen stellt. Als Beispiel für dieses Hinausragen in die allgemeine Verwaltungspolitik wählen wir die „selbständigen Gutsbezirke".

Für ein Reformwerk, in dessen Brennpunkt die Regulierung von Staats- und Gemeindesteuern steht, welches Staatssteuern aufgiebt, um sie der Ausnutzung durch die Gemeinden zu überlassen und dafür die letzteren in der Ausnutzung von Steuerquellen beschränkt, die in der Hauptsache dem Staate reserviert bleiben sollen, für ein solches Reformwerk müfste der Umstand eine besondere Schwierigkeit bilden, dafs es im preufsischen Staate gar nicht überall Gemeinden giebt. Während in den Städten die Kommunalverfassung überall durchgeführt ist, stehen in Preufsen auf dem Lande neben 37000 Dorfgemeinden noch etwa 16—17000 Bezirke ohne jede Kommunalverfassung, meistens in den Händen eines Gutsbesitzers, der in seiner Eigenschaft als „Gutsvorsteher" alle Rechte übt, welche sonst einer Gemeinde zustehen, dafür aber auch alle Lasten zu tragen hat, welche die Verwaltung einer Gemeinde sonst mit sich bringt.

Die Frage der preufsischen Gutsbezirke hat also sehr stark ihre finanz-sozialpolitische Seite. Diese aber ausschliefslich an der Stellung des neuesten Reformwerkes zu demonstrieren, ist nicht wohl angängig. Wir müssen versuchen, uns den ursprünglichen Charakter und die bisherige Behandlung dieser Verwaltungsformen in den Hauptzügen zu vergegenwärtigen.

Die ursprüngliche Idee der Gutsbezirke, wie sie um die Mitte des Jahrhunderts — etwa zu der Zeit, als Preufsen in die Reihen der konstitutionellen Staaten eintrat — in voller Kraft bestand,

Digitized by Google

beruhte auf der Vorstellung, dafs der Gutsbezirk, wie er privatrechtlich in der Regel vollständig der Verfügung eines einzelnen Besitzers unterlag, so auch öffentlich-rechtlich durch diesen Besitzer vollkommen repräsentiert werde. Dem entsprach die völlig ungeschiedene Wirtschafts- und Kassenführung in Bezug auf Haus- und Kommunalverwaltung. Es war dies nicht etwa eine Vermengung verschiedener Dinge, sondern der natürliche Ausdruck einer thatsächlichen Einheit in der Verwaltung des gutsherrlichen Hauses und der gutsherrlich-kommunalen Bedürfnisse des Bezirks. Vom Almosen in der herrschaftlichen Küche bis zur buchmäfsig kontrollierten monatlichen Armenunterstützung, vom gelegentlichen Ausbessern eines Feldweges bis zu den gröfsten Vicinalwegebauten zieht sich eine ununterbrochene Reihe von Uebergängen. Selbst bei persönlichen Anstellungen war Hausdienst und Bezirksdienst nicht zu scheiden. Wenn der Gutsherr eine Person anstellte, die ihm Haus und Hof sowie das umliegende Gebiet bewachen sollte, so war der Ausgabe in der That nicht anzusehen, ob sie eine Ausgabe für die Hausbewachung oder für die Anstellung eines kommunalen Nachtwächters sei, inwieweit es sich um einen Akt der herrschaftlichen Wirtschaftsverwaltung oder der kommunalen Sicherheitspolizei handle.

Im vollen Umfange aber war jene Anschauung wohl nie durchgeführt. Die bedeutendste Ausnahme wurde dadurch herbeigeführt, dafs für den hauptsächlichsten Teil der kommunalen Verwaltung, für die Schule, von jeher besondere Verbände gebildet waren. Trägerin der Schulverwaltung in Preufsen ist bis heute staatsrechtlich noch immer nicht die politische Gemeinde, sondern „Schulverbände", „Schulsozietäten" oder ähnliche, welche zuweilen eigene Zwangsverbände mit selbständigen geographischen Grenzen sind, zuweilen mit der politischen oder kirchlichen Gemeinde dem Mitgliederbestande nach zusammenfallen und nur in gewissen Fällen (wie namentlich in zahlreichen Städten) kraft besonderer Anordnung vor der politischen Gemeinde zum Verschwinden gebracht sind. In den Gutsbezirken gilt in der Regel (insoweit bei der äufserst zersplitterten Gesetzgebung sich von einer Regel reden läfst) der Satz, dafs die Unterhaltungskosten der Schule, namentlich also die Lehrergehälter von den „Hausvätern" aufzubringen sind, wobei dieselben im Falle der Bedürftigkeit von den Gutsherren zu unterstützen sind. Besonders geregelt ist meistens die Schulbaulast, wobei gewöhnlich der Gutsherr das Material, das er auf dem Gute hat (Holz und Ziegel) unentgeltlich hergeben

Digitized by Google

mufs, während Arbeitskräfte und baares Geld von den Hausvätern aufgebracht werden. — Wie durch den Schulverband neben dem Gutsbezirk, so entstanden durch den Kreisverband über demselben gewisse Abweichungen von der allgemeinen Repräsentationspflicht des Gutsherrn. Die Kreisabgaben sind aus einer Art Selbstbesteuerung von Rittern und Städten, die sich zu Kreisen zusammenschlossen, hervorgegangen. Insoweit die Kreisabgaben von den einzelnen Gemeinden im Kreise aufzubringen waren, standen die Gutsherren neben den Gemeinden; insoweit aber diese Gemeinden berechtigt waren, ihre Steuerkontingente unter ihre Insassen zu repartieren, mochte auch der Gutsherr die Befugnis einer Ueberwälzung auf seine Hintersassen in Anspruch nehmen. Inwieweit dies in älterer Zeit der Fall war, inwieweit etwa auch ein Kreis diese Repartition selbständig vornehmen konnte, darüber hatte die Feudalzeit niemals eine allgemeine Regel ausgebildet.

Die beiden Abweichungen von der allgemeinen Stellung des Gutsbesitzers gelangten in neuerer Zeit zu weitergehender Bedeutung.

Seitdem man an die Schulen höhere Anforderungen stellte, seminaristisch geprüfte Lehrer mit höheren (wenn auch noch so niedrigen) Gehältern verlangte, seitdem man namentlich nicht mehr duldete, dafs in verfallenden Lehmhütten Schule gehalten wurde, wurde die Schulpflicht zu der bedeutsamsten Kommunalpflicht, und gerade diese stand aufserhalb der gutsherrlichen Repräsentationspflicht. Die Kreisabgaben wurden durch die Kreisordnung von 1872 neu geregelt und zwar zweifellos in dem Sinne, dafs der Kreis befugt war, für die kommunalen Bedürfnisse der Kreisverwaltung Steuern direkt auf die Kreiseingesessenen zu legen, so dafs also auch in den Gutsbezirken die Einwohner zu Kreisabgaben herangezogen werden konnten. Durch das Gesetz über die Wanderlager-Steuer von 1880 wurde bestimmt, dafs in den Orten der untersten Gewerbesteuerabteilung die neue Steuer zur Kreiskasse fliessen solle. Da das Gesetz allgemein von „Orten" und nicht blofs von Gemeinden sprach, so bezog sich seine Bestimmung auch auf die Gutsbezirke; und damit war zum ersten Mal durch Staatsgesetz grundsätzlich und allgemein in den Gutsbezirken eine Kreissteuer geschaffen, die nirgends auf dem Gutsherrn lastete.

Freilich mufs man (von der Schullast abgesehen) diese Abweichungen nicht für gar zu bedeutend halten. Da in den meisten Gutsbezirken der Gutsherr in der That die einzige

Digitized by Google

steuerkräftige Person darstellt, so dürfte inbetreff der Kreisabgaben der alte Zustand noch immer die Regel bilden. Das Gesetz über die Wanderlager-Steuer ist, da Wanderlager in Gutsbezirken schwerlich eine häufige Erscheinung bilden, mehr in begrifflicher und prinzipieller als in praktischer Beziehung hervorzuheben; wie denn diese Steuer überhaupt nur von ganz geringfügiger Bedeutung ist.

Weit wichtiger als ein derartiger kleiner Einbruch in die alte Begriffswelt war das unverändert fortdauernde Stillleben der Gutsbezirke. Die kommunalen Leistungen derselben waren im Allgemeinen gering. Wenngleich der Gutsherr oder wie er modernisiert genannt wurde, der Gutsvorsteher, rechtlich genau derselben Staatsaufsicht unterlag, wie jede wirkliche Gemeindeverwaltung, so wirkte doch die soziale Zusammengehörigkeit der Gutsbesitzer- und der Beamtenkreise stark genug, um dieselben Anschauungen, welche in der Verwaltung der Gutsbezirke mafsgebend waren, auch in der Staatsaufsicht zu mafsgebendem Einfluſs zu bringen. Wenn übrigens in den Gegenden, in denen die Gutsbezirke besonders dicht gesät sind, keine bedeutende Abweichung ihrer Leistungen von denen der dörflichen Gemeinden zu bemerken war, so lag dies daran, dafs eben der weitreichende gesellschaftliche Einfluſs der Gutsbesitzer und das traurige Vorbild ihrer gutsbezirklichen Verwaltung das kommunale Niveau auf dem Lande im Allgemeinen herabdrückte. Auf dem Gebiete der Schule reichte dieser Einfluſs so weit, dafs durch Gesetz von 1887 dem Staate das Bestimmungsrecht aus der Hand genommen und den Selbstverwaltungskörpern in Kreis und Provinz (in denen die ländliche Aristokratie das Uebergewicht hat) ausgeliefert wurde. Man hat dieses Gesetz mit wohlberechtigtem Spott das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Schulräte“ genannt.

Die moderne Gesetzgebung, welche überall auf dem Gedanken gleichmäfsiger Verpflichtung aller beruht, hat diesen Gedanken hie und da auch in die Gutsbezirke hineingetragen. Als das Deutsche Reich die Leistungen für die bewaffnete Macht in Krieg und Frieden regelte, stellte sich das Verhältnis praktisch so, dafs die Verpflichtung zur Beschaffung von Quartieren von Verpflegung und Fourage, Vorspann etc. den Gemeinden auferlegt, diesen aber die Berechtigung gegeben wurde, nicht blos die steuerpflichtigen, sondern sämtliche Einwohner und Eigentümer der Gemeinde heranzuziehen. Indem nun die Reichsgesetze von 1868, 1873 und 1875 den Gemeinden ausdrücklich

Digitized by Google

die Gutsbezirke gleichstellten, wurden auch die Einwohner und Eigentümer in den Gutsbezirken für diese Reichszwecke beitragspflichtig gemacht. Die Bestimmung der Last im einzelnen Falle wurde in Preußen dem Kreisausschuß überwiesen. Auch konnte der Gutsbesitzer sich mit einer Gemeinde zusammenthun; dann galt deren Statut für den Gutsbezirk mit. — Zu dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz erging in Preußen das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871. Der Grundgedanke des Reichsgesetzes, daß in der Regel die Armenlast auf der Gemeinde ruhe, wurde zwar im Allgemeinen auf die Gutsbezirke in ihrer bisherigen Organisation oder Organisationslosigkeit angewandt. Für den Fall jedoch, daß der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers steht, wurde ein Statut über Aufbringung der Armenpflegekosten durch die Insassen gestattet; in diesem Falle hat das Statut auch die Beteiligung der Verpflichteten an der Verwaltung zu regeln. Das ist der Modus, den der vielbesprochene Zedlitz'sche Schulentwurf von 1890 auch für die Schullasten durchführen wollte. Speziell für Westfalen hat die dortige Kreisordnung von 1886 ganz allgemein diesen Modus der statutarischen Lastenverteilung auf die Insassen der Gutsbezirke gestattet.

Betrachten wir nun das neue Gesetzgebungswerk in seinem Verhältnis zu den Gutsbezirken.

Die Aufhebung der Grundsteuer haben wir nach dem Gesetzentwurf bereits charakterisirt. Sie stellt sich in den Gutsbezirken dar als ein einfaches Geschenk an die augenblicklichen Besitzer, deren Gut im Werte um den Kapitalwert der bisherigen Grundsteuer steigt. Der sonst gemachte Gegeneinwand, daß die Grundsteuer vom preußischen Staate ja nicht verschenkt, sondern den Gemeinden zur weiteren Ausnutzung übergeben werde, fällt hier fort. Es ist hier nicht ein Schimmer von Hoffnung vorhanden, daß die Aufhebung der Grundsteuer in den Gutsbezirken zu einer Steigerung der kommunalen Leistungen führen werde. Dem preußischen Staate fehlt es geradezu an Organen um eine solche Steigerung zu bewirken. Das Parlament hat in dieser Beziehung an dem Entwurfe nichts geändert.

Unter den erlassenen Staatssteuern befindet sich eine, die zu einer besonderen Regelung Anlaß giebt: die Schanksteuer. Dieselbe wird neben der Gewerbesteuer von jedem Schank- und Gastwirtschaftsbetriebe pro Betrieb erhoben (daher ihr amtlicher

Digitized by Google

Name „Betriebssteuer"). Formell bildet sie einen Bestandteil der Gewerbesteuer und ist mit dieser vom Staate den Kommunen überwiesen worden. Während aber die allgemeine Gewerbesteuer ebenso wie die Grund- und Gebäudesteuer den Gemeinden als bloſse Steuerquelle überwiesen wurde, die sie nach Belieben ausnutzen können oder nicht, ist die Erhebung der Schanksteuer mindestens in der bisher vorgeschriebenen Weise obligatorisch gemacht; entsprechend der Nebenbestimmung dieser Steuer, die einer Vermehrung der Schankstellen entgegentreten soll. Hier machte sich die Schwierigkeit, daſs es gar nicht überall Gemeinden giebt, die Schanksteuer erheben könnten, besonders geltend. Aus Rücksicht auf die Gutsbezirke ohne Gemeindeverfassung wurde die Schanksteuer nicht den Gemeinden direkt, sondern den Kreisen überwiesen[1]). Damit ist also wiederum für die Gutsbezirke eine direkte Kommunalsteuer geschaffen, welche nicht vom Gutsbesitzer getragen wird. Formell hatte diese Kreis-Schanksteuer einen Vorläufer an der Kreis-Wanderlagersteuer. Allein während diese blos eine äuſserst seltene und geringfügige Abgabe darstellte, dürfte es wohl kaum einen gröſseren Gutsbezirk geben, in dem die Schanksteuer nicht auch praktisch würde.

Wieweit übrigens die Heranziehung einzelner Einwohner zu den öffentlichen Lasten des Gutsbezirks bereits gediehen ist, zeigt sich darin, daſs das neue Kommunalabgaben-Gesetz in dem Reklamationsverfahren den Einspruch gegen diese Heranziehung mit dem Einspruch gegen Kommunalabgaben überhaupt bereits vollständig auf eine Stufe stellt („Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäſse Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben". — § 69, Schluſs).

Das Abgeordnetenhaus hat in das Kommunalabgaben-Gesetz (§ 53) eine besondere Bestimmung für den Fall aufgenommen, daſs einer Gemeinde durch umfangreichen Bergwerks- oder Fabrikbetrieb etc. in einer Nachbargemeinde nachweisbare Mehrausgaben für Volksschule und Armenpflege entstehen. In einem solchen Falle soll die überbürdete Gemeinde berechtigt sein, von ihrer Nachbargemeinde einen Verwaltungszuschuſs zu beanspruchen. Liegt aber der Bergwerks- oder Fabrikbetrieb in einem

[1]) Steueraufhebungsgesetz §§ 12, 13.

Digitized by Google

Gutsbezirk, so soll sich der Anspruch nicht gegen den Gutsbezirk, sondern gegen den einzelnen Gewerbtreibenden direkt richten.

Das Abgeordnetenhaus hat ferner in die Kommissionsfassung des Kommunalabgabengesetzes die (bereits bestehenden) Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in zwei Gemeinden aufgenommen und auch das Verfahren geregelt. Wer in einer Gemeinde seinen Wohnsitz hat und in einer andern Gemeinde auf Grund eines mehr als dreimonatlichen Aufenthalts ebenfalls besteuert wird, kann eine neue Festsetzung seiner Gesammtsteuerpflicht in proportionalem Verhältnis zwischen den beiden Gemeinden verlangen. Im Plenum wurde darauf aufmerksam gemacht, dafs hiernach der Besitzer eines selbständigen Gutsbezirks, der in der Stadt seinen Aufenthalt nimmt, daselbst die volle Steuer zahlen müsse, ohne wegen Doppelbesteuerung reklamieren zu können; denn daheim in seinem Gutsbezirk zahle er ja keine „Gemeindesteuer"; gleichwohl stelle doch die Erfüllung der Gutsbezirks-Verpflichtungen einen Beitrag dar, welcher der Steuer analog sei, und es sei billig, in dieser Beziehung die Gemeinde, in welcher der Gutsvorsteher seinen Wohnsitz genommen hat, ebenso einzuschränken, als wenn der Censit die öffentlichen Beiträge in seinem Gutsbezirk in Form von Steuern zahlte. Zu diesem Zwecke wurde ein eigener § 52 geschaffen, nach welchem in solchen Fällen „behufs Ermittelung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten" seien.

Nach dem Steueraufhebungs-Gesetz (§ 5) sollen überall, wo von den aufgehobenen Steuern Rechte oder Pflichten abhängig gemacht werden, die erlassenen Steuern ebenso gerechnet werden, als ob sie bezahlt würden. Diese Bestimmung findet z. B. auf die Wahlen zum Kreistage statt. Im Osten der Monarchie beruht die Stellung der Gutsbesitzer zu einem grofsen Teil auf diesem nach der Grundsteuer bemessenen Wahlrecht. Hatte die hervorragende Stellung, die einem bis über die Ohren verschuldeten Gutsbesitzer gegeben wurde, noch einen gewissen Sinn, solange er die Grundsteuer wirklich zahlte, so hat sie jetzt auf Grund einer blos fingierten Grundsteuer jeden Sinn verloren. — Das besondere Gesetz für die Landtagswahlen sieht zwar von einer Anrechnung der erlassenen Steuer ab und will das Wahlrecht nach den wirklich bezahlten Staats- und Kommunalsteuern bemessen. Allein § 3 dieses Gesetzes schreibt vor: „Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an

Digitized by Google

deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer". Dieses lokale „Wo" an Stelle des staatsrechtlichen Ausdrucks „Gemeinde" ist ebenso bedeutungsvoll, wie der Ausdruck Orte statt Gemeinden in dem harmlosen Gesetz über die Wanderlagersteuer. In jenem Ausdruck sind die Gutsbezirke mit einbegriffen. Uebrigens ist klar, dafs hierbei sogar in erster Linie an die Gutsbezirke gedacht ist. Sie sind die einzige Art von Verwaltungsbezirken, in denen es ihrer ganzen Natur nach direkte Gemeindesteuern nicht giebt und nicht geben kann. Der Paragraph hätte seinem wesentlichen politischen Effekt nach auch dahin gefafst werden können, dafs in den Gutsbezirken dem Gutsbesitzer die erlassene Grundsteuer angerechnet werden solle.

Zugleich mit den Steuerreformgesetzen legte die Regierung ein Schuldotationsgesetz vor, welches ihr ermöglichen sollte, den teilweis geradezu haarsträubenden Schulzuständen auf dem Lande auch gegen den Willen der Selbstverwaltungskörper ein Ende zu machen. Die Motivierung, welche die Regierung beigab, war in einem fast herzzerreifsenden Tone gehalten. In ergreifenden Worten wurde dargestellt, wie ohnmächtig die Regierung in ihren Bestrebungen zur Förderung der Volksschule dastehe. Es seien Fälle vorgekommen, in denen die Regierung sich dazu erboten habe, sämtliche Kosten der verlangten Neuerungen selbst zu tragen, und in denen die Selbstverwaltungskörper gleichwohl die Ablehnung beschlossen hätten, blos aus Furcht, es könnten sich doch aus den jetzt verlangten Neuregelungen noch andere Kosten ergeben, die dann auf die Schulverbände fallen würden. Ein Teil der Ueberschüsse aus den neuen Steuergesetzen sollte hierzu verwendet werden. Das Abgeordnetenhaus lehnte die Vorschläge ab und nahm in das Vermögenssteuergesetz den § 49 auf, wonach die Ueberschüsse in erster Linie zur Gewährung von Beihülfen von Volksschulbauten verwendet werden sollen. Das heifst quoad Gutsbezirke wurde der Verwendungszweck in erster Linie auf das Gebiet gelegt, in welchem die gröfste Last der Gutsherr zu tragen hat. Für die beiden nächsten Etatsjahre wurde durch Spezialgesetz diesem Verwendungszweck die Ausschliefslichkeit gesichert.[1]) — — —

[1]) Gesetz betr. Beihülfe zu Volksschulbauten. Vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 193). — Der soeben dem Abgeordnetenhause zugehende Nachweis über die Verwendung der letztjährigen 2 Mill. M. (1894, Drucksache No. 90) ist so gehalten, dafs unter den anonymen Bezeichnungen „Schulverband", „Schulsozietät", „Schulgenossenschaft" auch nicht in einem Falle zu ersehen ist, inwiefern ein Gutsbezirk mitbedacht ist.

Digitized by Google

So sehen wir in dem neuen Gesetzgebungswerk an den verschiedensten Stellen, wo man es vermutet und wo man es nicht vermutet, das Interesse des Gutsbesitzers durchschimmern. Die Grundsteuer wird dem Gutsbesitzer erlassen, aber die Rechte, die damit verbunden sind, sollen ihm bleiben. Der Gemeindecharakter des Gutsbezirks wird betont, wo es sich darum handelt, den Gutsvorsteher vor einer „Doppelbesteuerung" zu schützen; er wird geleugnet. wo es sich darum handelt, den Anspruch einer Nachbargemeinde von dem Gutsbesitzer ab- und einem dort wohnenden Gewerbtreibenden zuzuwälzen. In Dingen, die an sich mit der vorliegenden Frage nichts zu thun haben, wie der Schanksteuer und dem Schuldotations-Gesetz, wird die Regelung so geschoben, dafs sie immer zu Gunsten der Gutsvorsteher ausschlägt.

Keineswegs sollen die Neuregelungen alle als unberechtigt bezeichnet werden. Dafs die Schulbaulast auf veralteten Bestimmungen beruhend, teilweise zu einer ganz unerträglichen Last für die Gutsbesitzer geworden ist, ist gar nicht zu leugnen. Zur Zeit, als die Bestimmung getroffen wurde, dafs der Gutsbesitzer zum Schulhause die Ziegel aus seiner Ziegelei, das Holz aus seinem Walde zu geben habe, handelte es sich vielfach um eine kleine Schule auf einem grofsen Gute. Heute hat sich manchmal das Verhältnis umgekehrt, und es handelt sich um eine grofse Schule und um ein Gut, das inzwischen verkleinert ist, dessen Wald und Ziegelei manchmal ganz unbedeutend geworden sind. In solchen Fällen ist auch hier Gesetz Unrecht geworden. Dafs es eine Unbilligkeit enthält, wenn ein Gutsbesitzer, der zum Landrat gewählt ist und sich in der Kreisstadt aufhält, hier die volle Kommunalsteuer zahlen sollte, ohnedafs eine entsprechende Proportionalverteilung stattfände, ist ebenfalls nicht zu leugnen. Gewifs hätte es auch keinen Sinn, die Schnapsschänken auf den Gütern unbesteuert zu lassen, blos um dem Gutsbesitzer dadurch nicht indirekt einen Teil seiner Kreislasten abzunehmen. Allein alle diese Dinge beweisen doch nur auf's neue, dafs der Gutsbezirk überhaupt nicht mehr in unser Verfassungsleben gehört. — — —

Wenn man verlangt, dafs der Gedanke kommunaler Selbstverwaltung endlich auch auf dem Lande in Preufsen vollständig durchgeführt werde, so wird diesem Nivellirungsgedanken mit besonderem Nachdruck das ehrwürdige Alter der Gutsbezirke entgegengehalten. Eine Institution, die allen modernen Umwandlungen trotzend, sich aus der Feudalzeit bis heute erhalten

Digitized by Google

habe, könne auch die Vermutung für sich in Anspruch nehmen, den Verhältnissen zu entsprechen.

Gerade aber in dem Betonen des historischen Charakters der Gutsbezirke liegt der Grundirrtum ihrer Verehrer. Wenn man meint, in ihnen einen Ueberrest mittelalterlichen Verfassungslebens vor sich zu haben, so ist man vollständig im Irrtum. Umgekehrt beruht gerade die mittelalterliche Feudalverfassung überall auf dem Gedanken einer Mitwirkung der Beherrschten. Der mittelalterliche soziale Gedanke hat seine rechtliche Verwirklichung in zwei deutlich geschiedenen Formen gefunden: in der Gemeinschaft gleichberechtigter Genossen neben einander (Genossenschaft) und in der Gemeinschaft der Beherrschten unter ihrem Herrn (Herrschaft). Aber sowohl in der Genossenschaft, wie in der Herrschaft beruht die Verwaltung auf der gemeinsamen Thätigkeit der Beteiligten, welche dort hauptlos nebeneinander, hier unter einem mafsgebenden Oberhaupt zur Thätigkeit gelangen. Eine derartig unorganische Bildung, in welcher der Herr ohne Vertretung der Beherrschten einfach die ganze Verwaltung an sich reifst, ist der Feudalverfassung fremd. Noch dem zu Ende des vorigen Jahrhunderts ergangenen Allgemeinen Landrecht sind die selbständigen Gutsbezirke als koordinirte Verwaltungseinheiten neben den Landgemeinden unbekannt. Es ist zwar kein Zweifel, dafs die Bestimmungen des Landrechts über die Landgemeinden auf dem Herrenlande nicht galten. Die Bauern, welche auf dem Vorwerksland des Guts (und nicht im Bauerndorf) safsen, bildeten keine Landgemeinde im Sinne des Allgemeinen Landrechts. Allein das bedeutete nur, dafs ihr Verhältnis zur Herrschaft sich nicht nach dem für die Landgemeinden nunmehr geschriebenen Recht, sondern ausschliefslich nach altem Herkommen richtete. Uebrigens war zur Zeit des Landrechts das Verhältnis zwischen Gutsbezirken und Landgemeinden gerade durch die mannichfachen Beziehungen und Uebergänge charakterisirt. Auch die Landgemeinde bestand in der Regel aus erbunterthänigen Bauern, auch an der Landgemeinde war also der Gutsherr beteiligt. — Erst als mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung eine vollkommene Auseinandersetzung zwischen den Dorfgemeinden einerseits und ihren Gutsherren andererseits erfolgte, blieben die letzteren ohne Gemeindeverfassung dastehen. Die ganze Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung trug ja inbezug auf die Gemeindeverfassung nur den Charakter eines Ansatzes, für dessen

Digitized by Google

weitere Fortbildung eine Reihe gröfserer Gesetze in Aussicht genommen waren. Da diese Gesetze durch die veränderte Richtung der Politik nach den Freiheitskriegen unmöglich gemacht wurden, so blieb hier ein blofs als provisorisch gedachter Zustand bestehen.

Wann die „selbständigen Gutsbezirke" entstanden sind, ist danach nicht genau zu sagen. Erblickt man das Wesen derselben in dem Grundsatz, dafs es im preufsischen Staate neben den Gemeindebezirken auch solche Bezirke giebt, in denen Rechte und Pflichten der Gemeinde durch den Besitzer eines Gutes allein ausgeübt werden, so wüsste ich kein älteres Gesetz für diese Institution anzuführen, als das Armengesetz vom 31. Dezember 1842. Hier wird diese Institution zum ersten mal von einem preufsischen Gesetze prinzipiell anerkannt und (über das Spezialgebiet des Gesetzes, die Armenpflege, hinaus) geregelt. Vorbereitet aber ist dieses Ergebnis bereits durch die oben erwähnte Auseinandersetzung zwischen den ehemals erbunterthänigen Bauern und ihren Gutsherren im Regulirungsedikt von 1811.

Es ist also eine zwischen den Jahren 1811 und 1842 erwachsene Einrichtung, welche heute mit unentwegter Zähigkeit als ein bewährter Ueberrest uralter Zeiten ausgegeben wird. Es gehört zu den interessantesten sozialpsychologischen Beobachtungen, zu sehen, wie historische Anschauungen sich in einem einzelnen sozialen Kreise bilden. Die Institutionen, in denen der Knabe und Jüngling den Vater hat walten sehen, erscheinen ihm zum Manne gereift, als alte historische Ueberlieferungen, ohne dafs er noch darüber reflektiert, ob nicht vielleicht dem Vater als Knaben diese Institutionen noch ebenso neu waren, wie dem lebenden die Ideen neu sind, gegen deren Andrängen er das Alte verteidigen zu müssen meint. — In der preufsischen Geschichte giebt es ein ähnliches Beispiel schnell erwachsener historischer Tradition; es ist der Anspruch des Adels auf die Offiziersstellen. In der älteren Geschichte der Hohenzollern wohnt der Adel fern von der Armee auf seinen Schlössern; das Bedürfnis nach einer jederzeit schlagfertigen Armee hatte zum Teil gerade in der Notwendigkeit einer Verteidigung der Regierungsgewalt gegen den Adel seinen Ursprung. Erst Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Grofse haben den Adel zu durchgehendem Kriegsdienst in der Armee herangezogen; sie haben ein geradezu adliges Offizierkorps geschaffen. Unter der Führung Friedrich des Grofsen hat sich dieses Offizierkorps auf

Digitized by Google

den Schlachtfeldern getummelt, nach seinem Tode ist es schnell in Unthätigkeit verfallen, hat sich aber daran gewöhnt, die Offiziersstellen als Versorgungen der adligen Söhne zu betrachten. Als ein Vierteljahrhundert nach Friedrich dem Grofsen diese Armee, bei Jena und Auerstädt zusammengebrochen, von Scharnhost und Gneisenau auf breitere Grundlagen gestellt und die Offiziersstellen, wie alle anderen Stellen im Staate, nach Würdigkeit der Person vergeben werden sollten, da erschien dies den adligen Kreisen wie ein Raub an altererbtem Eigentum. Und doch hatten noch die Väter oder Grofsväter der damals lebenden adligen Generation erst mit vieler Mühe und Geschicklichkeit in den Kriegsdienst gezogen werden müssen. — Ein zweites, wenn auch bisher weniger beachtetes Beispiel hierfür sind die preufsischen Gutsbezirke. Rechnet man nach alter Uebung 30 Jahre auf ein Menschenalter, so zeigt uns die neuere preufsische Verwaltungsgesetzgebung, die mit der Kreisordnung von 1872 einsetzt, ziemlich genau, wie die Anschauungen der heutigen Generation für uralt historisch das halten, was in der Zeit von 1811 bis 1842, d. h. in der ein Menschenalter voranliegenden Generation, erst entstanden ist.

Die grundsätzliche Ausschliefsung eines Teiles der ländlichen Bevölkerung vom Gemeindeleben ist in der schroffen Ausbildung, die sie in den Gutsbezirken erhalten hat, verhältnismäfsig jungen Ursprungs, das Erzeugnis einer Periode, in welcher die preufsische Verwaltungsgesetzgebung angefangene Aufgaben unvollendet liefs und aufkeimenden Mifsbildungen Raum gewährte. Wer die Reform dieser gemeindelosen Verwaltung verlangt, hat nicht nur die modernen Verwaltungsbedürfnisse für sich, wie sie gerade bei der Steuerreform an der scharfen Kante der Gutsbezirke sich gestofsen haben, sondern ganz ebenso auch den historischen Charakter deutschen Gemeindelebens, wie ihn die gesamte deutsche Rechtsgeschichte auf das Eindringlichste predigt. Allein wenn man vom Standpunkte moderner Demokratie die sofortige Einführung der Landgemeinde-Verfassung in sämtlichen Gutsbezirken verlangt, so ist vom Standpunkte sozialer Politik eindringlich vor diesem Wege zu warnen. Wie die gesellschaftlichen Verhältnisse in den meisten Gutsbezirken liegen, würde die Einführung der Landgemeinde-Verfassung keine andere Wirkung haben, als dafs das erdrückende Uebergewicht des bisherigen Gutsvorstehers die Gemeindeversammlung zu seinem willenlosen Werkzeug machen würde. Das Amt des Gemeindevorstehers könnte in den meisten

Digitized by Google

Fällen in keine andere Hand als die des Gutsbesitzers gelegt werden, weil es keinen andern gibt, der befähigt wäre, es auszuüben. Während aber jetzt die Willkür des Gutsvorstehers doch noch durch die Furcht davor gebändigt wird, dafs im äufsersten Falle die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, auf seine Kosten einen Vertreter zu ernennen, würden nach Einführung der Gemeindeverfassung die Gemeindeangehörigen von etwaigen Beschwerden durch die Furcht zurückgehalten werden, dafs event. der Gemeindevorsteher nach Ablauf seiner Amtsperiode damit drohen könnte, das Amt nicht wieder anzunehmen und in Ermangelung eines anderen Geeigneten die Kosten eines besoldeten Beamten der Gemeindekasse zur Last fallen würden. Derartige Erfahrungen sind im preufsischen Osten mit dem neuen Amte eines Amtsvorstehers in der That vielfach gemacht worden. — Es wäre vielmehr empfehlenswert für eine bevorstehende Reform, den Gedanken, dafs an diesen Gütern die öffentlich-rechtliche Pflicht der unentgeltlichen Gutsvorsteherschaft hafte, energisch zu betonen. Dies ist schon unter dem finanziellen Gesichtspunkt nötig, dafs eine Reform nicht ausschliefslich auf Kosten der besitzlosen Einwohner geschehe, sondern unter Umständen auch eine Ablösungsgebühr von den gegenwärtigen Gutsbesitzern für die Entbindung von ihrer Pflicht verlangt werden könne. Die Betonung dieser Pflicht und der eventuellen Ablösung in Geld ist aber auch ferner notwendig, um die gegenwärtigen Inhaber einer allmählichen unentgeltlichen Reform geneigter zu machen, während sie gegenwärtig mit einem Entweder-Oder oft genug jede Reform unmöglich machen.

Was mit den Gutsbezirken geschehen solle, in denen ein Gutsbesitzer 40 oder 50 abhängigen Kossäthenfamilien gegenübersteht, diese Frage hat im Augenblick durchaus nicht die Bedeutung, die ihr vom demokratischen Standpunkt aus vielfach beigelegt wird. Viel wichtiger ist die Frage, was mit den Gutsbezirken geschehen soll, die schon heute die Elemente zu einem Gemeindeleben in sich tragen. Dies kann gegenwärtig aus zwei entgegengesetzten Gründen der Fall sein: entweder weil das Gut so klein ist, dafs das Uebergewicht des Gutsbesitzers dadurch in den Hintergrund tritt, oder aber weil die Bevölkerung so grofs ist, dafs sie durch ihr numerisches Schwergewicht an Bedeutung gewinnt. Unabhängig von beiden Fällen kommt noch der fernere Fall in Betracht, dafs der Gutsbezirk, ob klein oder grofs, thatsächlich kein geographisches Ganze bildet, sondern mit dem benachbarten

Digitized by Google

Dorf „im Gemenge“ liegt. In den beiden ersteren Fällen kann dem Bezirk eine kommunale Verfassung gegeben, in dem letzteren kann er mit der benachbarten Dorfgemeinde verschmolzen werden.

Von einem kleinen Rest abgesehen, liegen die Gutsbezirke fast sämtlich in den sieben östlichen Provinzen Preufsens. Bei Vorlegung der neuen Landgemeindeordnung von 1891 hat die Regierung auch statistisches Material über diese Verhältnisse geboten und sich darüber ausgesprochen, wie viel Gutsbezirke der einzelnen Kategorien sie für gemeindereif erachte.[1]) Unter Hinzunahme der allgemeinen Daten im „Gemeindelexikon“ erhalten wir etwa folgendes Bild.

In den sieben östlichen Provinzen gab es im Jahre 1885:

			Zur Kommunalisierung in Aussicht genommen:	
24547	Landgemeinden mit 11 Mill. Hektar und 8½ Mill. Einwohnern,			
15729	Gutsbezirke mit 10½ Mill. Hektar und 2 Mill. Einwohnern		1683	10,7 pCt.
	Unter den Gutsbezirken befanden sich:			
	1440 Gutsbezirke mit einem Umfange von nur 125 Hektar und darunter[2]),			
	1990 Gutsbezirke mit gröfserem Umfange, aber weniger als 225 Mk. Grund- und Gebäudesteuer,			
zus.	3430 Gutsbezirke von unternormalem Umfange		917	26,8 „
	4945 „ im Gemenge mit Landgemeinden . . .		515	10,4 „
	1310[3]) „ mit mehr als 300 Einwohnern oder (?) mit Kolonieen		138	9,1 „
	darunter c. 40—50 mit mehr als 1000			
	c. 10—15 „ „ „ 2000			
	2 „ „ „ 5000			
	561 „ mit Ortsarmenstatuten		(?)	(?)

Ist nun hiernach die Zahl der in Aussicht genommenen Kommunalisierungen überaus gering, so ist es noch bedauerlicher, dafs von einer ernstlichen Inangriffnahme auch nur dieses geringen Mafses fast nichts verlautet. Nach einer Erklärung des

[1]) Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1890/91, No. 7, Anlagen B. und C.

[2]) Nämlich: 616 mit nicht mehr als 75 Hektar, 824 mit 75—125 Hektar.

[3]) Diese Zahl (Anlage B.) ist sicher bedeutend zu gering, da nach Anlage C. allein die Zahl der Gutsbezirke mit Kolonieen 1524 beträgt.

Digitized by Google

Ministers des Innern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Februar 1894[1]) sind bis jetzt 167 Gutsbezirke kommunalisiert. Ein solches Tempo sieht einer sorgfältigen Konservierung der Gutsbezirke ähnlicher als einer allmählichen Aufhebung. So eng auch der § 2 der neuen Landgemeindeordnung gefafst ist[2]), so genügt derselbe doch einstweilen, um eine Aufhebung der Gutsbezirke da, wo sie am dringendsten geboten ist, durchzusetzen. Wird dieser Teil der Aufgabe nur erst mit wirklichem Ernst in Angriff genommen, so werden sich dann die Formen einer Gemeindeverfassung finden, die in der einen oder in der anderen Weise auch auf solche Gutsbezirke passen, an deren Spitze eine Persönlichkeit mit erdrückendem wirtschaftlichen Uebergewicht steht.

Wie wir aber an dem vorliegenden Beispiel gezeigt haben, dafs die soziale Steuerpolitik, die Betrachtung der gesellschaftlichen Träger der Steuerpflicht, in die Fragen der Verwaltungsorganisation hineinführt, so lassen auch diese sich nicht isolieren, sondern führen wiederum in andere Gebiete hinein. Die beiden grofsen Aufgaben einer ländlichen Politik Preufsens sind heute die Zerschlagung des Latifundienbesitzes und die Beschaffung guter Dorfschulen. Werden diese Aufgaben nicht in ganz anderem Mafse als bisher ihrer Lösung entgegengeführt, so wird alles Spekulieren über Kommunalisierung der Gutsbezirke keinen greifbaren Erfolg haben.

VI.

Die Fortsetzung der Reform.

Wenn jetzt in Preufsen allgemein von dem gelungenen „Abschlufs" des grofsen Reformwerkes die Rede ist, so gebe man sich darüber nur keiner Täuschung hin, dafs Steuerreformen niemals abgeschlossen sind. Zunächst wird schon die Ausführung der eben erlassenen Gesetze eine Fortführung des Reformwerks in sich enthalten. Davon zu schweigen, dafs die ministeriellen Ausführungsanweisungen in der Regel etwas mehr leisten, als ihr Name sagt, und über die blofse Ausführung des Gesetzes hinaus auch praeter legem dies und jenes anordnen, so läfst auch die

[1]) Mir vorliegend im Reichsanzeiger No. 43.

[2]) Allerdings hat der Minister mit Recht hervorgehoben, dafs die bei Vorlegung der Landgemeindeordnung in Aussicht genommenen Kommunalisierungen eine weitere Fassung des § 2 zur Voraussetzung hatten, dafs das Abgeordnetenhaus aber eine Verengerung beschlossen hat.

Digitized by Google

loyalste Befolgung eines Verwaltungsgesetzes den Behörden noch immer einen gewissen Spielraum zur Fortbildung. So wird bei der Vermögenssteuer eine energische Anziehung der gesetzlich erlaubten Mittel zu vielen Reklamationen und damit zu freiwilligen Angaben der Steuerpflichtigen über ihre Vermögensverhältnisse in der zweiten Instanz führen, was dann bei späteren Veranlagungen einen immer häufigeren Gebrauch der fakultativen Vermögensanzeige zur Folge haben kann. Es ist möglich, dafs rein im Verwaltungswege und ohne dafs der Buchstabe, ja auch nur der Geist des Gesetzes verletzt würde, die fakultative Vermögensanzeige zur Regel gemacht und der obligatorischen ganz nahe gebracht wird. Das Kommunalabgaben-Gesetz ist in einer ganzen Reihe von Bestimmungen direkt auf Ausführungsbeschlüsse der Kommunalbehörden angewiesen. In diesen Beschlüssen, welche in dem Jahre vom 1. April 1894 bis dahin 1895 zu fassen sind, wird ein sehr wesentlicher Teil des Reformwerks erst geschaffen werden. Soweit die Kommunalbehörden sich innerhalb der gewöhnlichen Normen des Gesetzes bewegen, werden die Aufsichtsbehörden keinen direkten Einfluſs auf sie ausüben können. Wo die bisherige Ordnung des Gemeinwesens nicht geradezu gegen das Gesetz verstöſst, werden die Aufsichtsbehörden in der Regel auch dann nicht einschreiten können, wenn diese Ordnung von der gewöhnlichen Norm abweicht, aber sich innerhalb der zulässigen Ausnahmen hält. Erst wenn eine Gemeinde im Wege der Neuordnung von der gewöhnlichen Norm abweichen und eine genehmigungsbedürftige Ausnahme einführen will, ist eine Beteiligung der Aufsichtsbehörde gegeben. Das ist namentlich der Fall bei einer Erhöhung des Einkommensteuerzuschlags über 100 pCt. hinaus, sowie bei einer Veränderung der Steuerrelation (vergl. oben S. 117). Hier hängt von dem weisen Gebrauch des Bestätigungsrechts das weitere Schicksal des Reformwerks ab. An einer Reihe von Beispielen haben wir den Nachweis geführt, dafs das Gesetz über die ursprüngliche Absicht der Regierung weit hinausgehend zu einer Erleichterung der Besitzenden und namentlich der grundbesitzenden Klassen umgeschaffen worden ist. Wenn der Regierungsentwurf den von der staatlichen Abgabe befreiten Grundbesitz und Gewerbebetrieb der kommunalen Besteuerung vollständig ausliefern wollte, so ist durch die Maximierung der kommunalen Belastung dies nicht blos beschränkt, sondern teilweise sogar in sein Gegenteil verkehrt worden. Desto mehr ist es jetzt Aufgabe der Regierung, überall darauf hinzu-

Digitized by Google

wirken, daſs von dem Bestätigungsrechte wenigstens dahin Gebrauch gemacht wird, diese Entwicklung nicht noch weiter wuchern zu lassen. Ausnahmen zu Ungunsten der unteren Stufen der Einkommensteuer oder zu Gunsten des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes sollten in der Regel garnicht gestattet werden. Da aber bei den massenweis bevorstehenden Kommunalbeschlüssen sich voraussehen läſst, daſs in vielen Fällen die Behörde Genehmigung wird erteilen müssen, blos um im Interesse der Ordnung den Geschäftsgang nicht aufzuhalten, so ist dringend erforderlich, daſs der allgemeine Verwaltungsgrundsatz aufgestellt werde, diese Genehmigungen nicht anders als auf Zeit und wenigstens das erste mal nur auf kurze Zeit zu erteilen. Wenn der Einfluſs der Gesellschaftskreise, die in der kommunalen Selbstverwaltung thätig sind, diesmal stark genug war, um die Konzession zu erlangen, daſs einmal bestehende Ordnungen in der Regel fortbestehen dürfen, auch wenn sie nach dem neuen Gesetz genehmigungsbedürftig wären, so ist damit zu rechnen, daſs bei einer zukünftigen gesetzlichen Neuregelung dieser Einfluſs ebenso stark sein könnte. Durch eine behördliche Genehmigung von Ausnahmen würden also einer zukünftigen Gesetzgebung die Hände gebunden, wenn nicht der Verwaltungsgrundsatz eingeführt wird, derartige Genehmigungen stets nur auf Zeit zu erteilen.

Die Fortführung des Reformwerks wird aber nicht blos in einer Ausführung der neu erlassenen Gesetze, sondern vielfach auch in einer Abänderung derselben bestehen. Daſs diese Gesetze nicht lange unverändert bleiben werden, läſst sich mit Bestimmtheit aus dem formalen Grunde voraussagen, weil das System in seinen Grundlagen einige Kompliziertheiten enthält, mit denen schon nach wenigen Jahren die Praxis nicht mehr fertig werden wird. Die Beziehung zwischen dem staatlichen und kommunalen Steuerwesen beruht im wesentlichen darauf, daſs der Staat seine Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern weiter veranlagt, den Kommunen aber überläſst, inwieweit sie die veranlagten Steuern erheben wollen. Dieses System ist im Augenblick der Einführung, wo jedermann noch die drei Realsteuern als staatliche Steuern kennt, verständlich. Einige Zeit später aber, wo die Erinnerung an den staatlichen Charakter dieser Steuern verblichen ist, ist es eine geradezu sinnlose Einrichtung, daſs gewisse Steuern vom Staate veranlagt werden, ohne daſs derselbe diese Steuern erhebt, noch auch die Kommunen zwingt, sie in der veranlagten Höhe zu erheben. Wenn nun noch gar

Digitized by Google

die Kommunen von ihrem Rechte, besondere Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern nach andern Grundsätzen einzuführen, Gebrauch machen, so wird sich immer häufiger der sonderbare Zustand ergeben, dafs der Steuerpflichtige erst eine staatliche Veranlagung über eine Steuer erhält, welche weder vom Staat noch von der Gemeinde erhoben wird, dafs er dann zweitens eine gemeindliche Veranlagung zugeschickt bekommt über eine Steuer, die die Gemeinde zu erheben die Absicht hat, und dafs er drittens aus den Gemeindeberatungen ersieht, wie die Gesamthöhe der Gemeindesteuer sich doch nach jener staatlichen Veranlagung richtet, die thatsächlich in keinem einzigen Falle zur Erhebung führt. Wenn z. B. eine Gemeinde eine rationelle Grundsteuer nach dem wirklichen Jahresertrage einführt und jedes Grundstück danach veranlagt, so kann gleichwohl von den Grundstücken insgesamt nie mehr als das Doppelte dessen erhoben werden, was die Grundsteuer nach den Erträgen, die vor mehr als einem Vierteljahrhundert ermittelt wurden, ehemals abwarf. Diese Kompliziertheiten gehen aber in einzelnen Fällen noch weiter. Eine Nebensteuer der Gewerbesteuer ist die besondere Schanksteuer, welche von jedem Betriebe der Schank- und Gastwirtschaft erhoben wird („Betriebssteuer"), selbst wenn Ertrag und Betriebskapital hinter dem gewerbesteuerpflichtigen Minimum zurückbleiben. Das Gewerbesteuer-Gesetz, welches beide Steuern als staatliche Abgaben regelte, zählte einige gemeinnützige Gewerbebetriebe auf, welche kraft Gesetzes gewerbesteuerfrei sein sollten, und gab dem Finanzminister die Ermächtigung, auch weitere gemeinnützige Gewerbebetriebe, z. B. Volksküchen, Kaffeeschänken, Volkbibliotheken, zu befreien. In dem Kommunalabgaben-Gesetz ist für die kommunale Gewerbesteuer der Befreiungsgrund der Gemeinnützigkeit ganz weggefallen. Nehmen wir nun an, dafs eine Volksküche, die einen Ueberschufs von nur 1000 M. erzielt und also um ihres geringen Ertrages willen nicht gewerbesteuerpflichtig, wohl aber schanksteuerpflichtig ist, Befreiung von der Schanksteuer nachsuchen will, so kann der Finanzminister dieselbe nicht erteilen, da er eine Befugnis zur Schanksteuer-Befreiung nicht besitzt. Es mufs der Umweg eingeschlagen werden, dafs die Volksküche bei dem Finanzminister die Befreiung von der Gewerbesteuer nachsuche, von welcher befreit zu werden, sie kein Interesse hat, um dann die Schanksteuer-Befreiung ipso jure zu genieſsen. Solche Beispiele zeigen, wohin die Fiktionen, auf denen das neue Abgabensystem beruht, führen.

Digitized by Google

Ist aber klar, dafs schon wegen der praktischen Unhaltbarkeit dieser vielen Fiktionen in kurzer Zeit Steuernovellen notwendig sein werden, so würde es aller Erfahrung widersprechen, wenn man sich bei diesen Steuernovellen mit der blofsen Beseitigung der schlimmsten Uebelstände begnügen wollte. Diese Novellen-Gesetzgebung wird ein neues Reformwerk werden. Und hierbei wird sich dann die Gelegenheit, und oft genug auch die Notwendigkeit darbieten, die Fehler des bisherigen Reformwerks wieder gut zu machen.

Der schlimmste Fehler liegt in der unverantwortlichen Gewissenlosigkeit, mit welcher der Grundbesitz seinen politischen Einfluſs dazu mifsbraucht hat, sich seinen steuerlichen Pflichten zu entziehen. Die Aufhebung der schon oft besprochenen Maximierung und die allgemeine Loslösung der kommunalen Grundsteuer von dem veralteten staatlichen Kataster, das sind Forderungen, welche in der zukünftigen Novellen-Gesetzgebung aus blofsen Gründen der Ordnung werden bewilligt werden müssen. Aber die stets wachsenden staatlichen Bedürfnisse werden dazu nötigen, die bevorstehenden Novellen auch zu einer Vermehrung der Staatseinnahmen zu benutzen. Ueberall, wo Steuern auf den Besitz ausgeschrieben worden sind, ist der unbewegliche Besitz stärker belastet worden, als der bewegliche. Wenn eine vielhundertjährige Erfahrung beweist, dafs der unbewegliche Besitz tragfähiger ist, als der bewegliche, so ist es in keiner Weise wahrscheinlich, dafs die jetzt in der preufsischen Vermögenssteuer begonnene ganz mechanische Gleichsetzung der beiden völlig verschiedenen Besitzformen irgendwie von Dauer sein werde. Es ist dies um so weniger wahrscheinlich, da die Verfassung der Staatssteuern in Preufsen in ihrer glücklichen Mischung von Einkommen- und Vermögenssteuer ohne neue Katastrierung die Mittel gewährt, sowohl den Ertrag als den Kapitalwert ziemlich jeden Grundstücks festzustellen. Sobald es sich um die Neubelastung des Grund und Bodens handeln wird, wird jenes höchst verwickelte System der Veranlagung ohne Erhebung immerhin den Vorteil gewähren, dafs der Staat seine Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung nicht aus Händen gegeben hat; die gesamte staatliche Verwaltung der Steuer ist so konserviert, dafs nur ein Federstrich dazu gehören wird, um die „aufser Hebung gesetzten" Steuern wieder in Hebung zu setzen. Gesetze, die nur aus einem einzigen Paragraphen zu bestehen brauchen, sind unendlich viel leichter

Digitized by Google

durchzusetzen als solche, die abgebrochene organische Schöpfungen neu konstruieren müfsten. Wenn in Preufsen eines Tages ein Gesetz ergeht, welches die aufser Hebung gesetzte Grundsteuer wieder in Hebung setzt (sei es einfach, sei es in der Form, dafs sie den kleinsten Gütern erlassen, den gröfsten aber verdoppelt wird), so wird den Gesellschaftsklassen, welche bei diesem ersten Akte des Reformwerks sich auf Schleichwege begeben haben, mit dem Mafse gemessen werden, mit welchem sie gemessen haben.

Der preufsische Grundbesitz hat sich mit der Vermögenssteuer eine Ruthe gebunden, deren Streiche ihm früher oder später blutige Striemen schlagen werden. Werden die Landgüter in der Vermögenssteuer niedrig eingeschätzt, so wird eine Statistik der Erträge einen erstaunlich hohen Prozentsatz des Rendiments ergeben, und die notleidende Landwirtschaft wird eingestanden haben, welch hohen Prozentsatz sie aus ihren so niedrig bewerteten Gütern herauswirtschaftet. Werden die Güter hoch bewertet, und zeigt die Statistik, welchen immer steigenden Wert der immobile Besitz des Staates darstellt, so wird kein Finanzminister imstande sein, an diesem tragfähigsten aller Steuerobjekte vorüberzugehen, namentlich so lange ein Gesetz besteht, welches eine in voller Organisation bestehende Steuer „aufser Hebung setzt."

Dafs eine Fortführung des Reformwerks in einer einfachen In-Hebung-Setzung der Realsteuern oder auch nur der Grundabgaben bestehen werde, halte ich gleichwohl nicht für wahrscheinlich. In unserer heutigen Steuerverfassung liegt ein Moment, welches eine Grundsteuer notwendig macht und gleichzeitig von der einfachen Wiedereinführung energisch ablenkt. Dies ist die Reichs-Steuerverfassung. Der wesentliche Zweck der Reichssteuern ist die Aufbringung der Mittel zur Landesverteidigung. Nun haben aber gerade die Kosten der Landesverteidigung in der ganzen bisherigen Geschichte der europäischen Völker überwiegend auf dem Grundbesitz gelastet. Das Bindeglied zwischen Kriegsverfassung und Steuerverfassung liegt in der Anschauung, dafs die Armee zu einem nicht geringen Teile zum Schutze des Besitzes, sowohl gegen äufsere als auch gegen innere Gefahren da ist. Je mehr diese Anschauung auch heute in den besitzenden Klassen erhalten wird, desto unhaltbarer wird eine Reichs-Steuerverfassung, die grundsätzlich jede Erhöhung der Kriegslast auf indirekte Steuern, d. h. im Wesentlichen auf

Digitized by Google

die nichtbesitzenden Klassen basieren will. Dafs unsere Reichs-Steuerverfassung auf die Einimpfung gewisser Elemente direkter Steuern angewiesen ist, fängt nachgerade an, aufserhalb der nächstbeteiligten Kreise allgemeine Ueberzeugung zu werden. Während man aber im Allgemeinen hierbei nur an eine Reichs-Einkommensteuer oder an eine Reichs-Erbschaftssteuer denkt halte ich es für viel wahrscheinlicher, dafs eine erhebliche Steigerung der Kriegslasten auf die Vermögenssteuer gelegt werden wird. Ganz zweifellos ist mir dies für den Fall, dafs der Anlafs zur Steigerung der militärischen Lasten ein Krieg sein sollte. Denn dafs im Kriegszustande ein Staat, der einen Vermögenskataster besitzt, eine plötzliche Erhöhung der Einnahmen auf irgend ein anderes Fundament als auf dieses breiteste basieren sollte, ist so gut wie ausgeschlossen. Aber auch für den Fall, dafs wir von einem wirklichen Kriege verschont bleiben, wird eine ruckweise eintretende Erhöhung der Militärabgaben unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts nicht mit Verschonung der Vermögenssteuer abgehen können. Schon bei der letzten Militärvorlage war das prononcirte Eintreten einer Anzahl Börsenmänner ein Symptom davon, dafs die besitzenden Klassen anfangen zu merken, dafs sie für die wesentlich von ihnen befürwortete Steigerung der Militärlasten auch Opfer bringen müssen. Eine Militärverfassung wie die des heutigen deutschen Reichs, welche die Dienstpflicht nicht wie das alte Vasallenheer auf den Grundbesitz, sondern im Wesentlichen auf die nichtbesitzenden Klassen wälzt, wird geradezu unhaltbar, wenn diese an sich schon schwer zu tragende Last durch dasselbe Experiment auf finanziellem Gebiet noch gar verdoppelt werden soll. Geht nun das Reich daran, seine Steuerverfassung mit auf den Besitz zu gründen, so wird jene Jahrhunderte lange Entwicklung, welche gerade bei der Belastung zu kriegerischen Zwecken den immobilen Besitz stärker getroffen hat, als den beweglichen, mit der ganzen Wucht historischem Schwerdrucks nachwirken. Und dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo man sich erinnern wird, dafs in dem gröfsten deutschen Staate ja eine Grundsteuer besteht, die alljährlich ausgeschrieben, aber nicht erhoben wird. Die mechanische In-Hebung-Setzung der preufsischen Grundsteuer wird das Drohmittel sein, welches die Besitzenden und namentlich die Grundbesitzenden nötigen wird, die ihnen zukommenden Lasten auf sich zu nehmen.

Man wird geneigt sein, dies unter unsern heutigen politischen

Digitized by Google

Verhältnissen für eine sozialpolitische Utopie zu halten. Ich glaube gleichwohl, dafs eine Entwicklung, wenn auch keineswegs mit diesem Ziele, so doch nach dieser Richtung hin, uns ziemlich nahe bevorsteht. Die Sozialpolitik hat heute die verschiedensten Ressorts benagt und sich in das eine mehr, in das andere weniger eingefressen. Zu den Umständen, die diese Verschiedenheit bedingen, gehört unter Anderm auch das verschiedene Mafs des Verwaltungsbedürfnisses nach sozialpolitischen Rücksichten. In dieser Beziehung aber nehmen die Finanzen eine gänzlich andere sozialpolitische Stellung ein, als alle übrigen Ressorts. Der wesentlichste Finanzsatz der Sozialpolitik, die Verteilung der Staatslasten nach der Tragfähigkeit, kommt dem Bedürfnis der Finanzverwaltung nach Erhöhung der Erträge in ganz aufserordentlichem Mafse zu gute. Eine gleichmäfsige Belastung aller gesellschaftlichen Kreise mufs sich mit der Last begnügen, welche auch der Schwächste zu tragen vermag, ebenso wie nach bekanntem physikalischen Gesetze die Tragfähigkeit einer Kette sich nach ihrem schwächsten Gliede richtet. Nur durch eine sozialpolitisch feine und immer feinere Unterscheidung wird es möglich, aus den privaten Einkommen und Besitztümern eine steigende Quote für Staatszwecke herauszuziehen. Während also die sozialpolitischen Rücksichten, etwa in der Schulverwaltung durch eine unendlich gesteigerte Fürsorge für die unteren Klassen, ebenso in der Eisenbahnverwaltung durch Verbilligung der Personentarife, vollends in der Versicherungsgesetzgebung durch eine Fülle gänzlich neuer Aufgaben beständig erschwerend wirken, wird eine Finanzverwaltung durch eine sozialpolitisch richtige Gestaltung der Steuergesetzgebung wesentlich erleichtert. Und hierin beruht die begründete Hoffnung, dafs unsere Sozialpolitik — wie immer auch auf anderem Gebiete sie sich gestalten möge — auf dem der Finanzen noch ganz bedeutende Erfolge zu erringen hat.

Digitized by Google

Die gewerkschaftliche Bewegung unter den englischen Arbeiterinnen.

Von

GERTRUD DYHRENFURTH.

Seit einem Jahrhundert tritt in dem wirtschaftlichen Leben der gesamten Kulturwelt ein neuer Zug mit wachsender Bedeutung hervor: die Ausbreitung der Frauenarbeit auf allen Gebieten des Schaffens und Erwerbens. Durch ökonomische Mächte unwiderstehlicher Art aus dem Einzelhaushalte gedrängt, tritt die Frau als ein neuer Faktor in die Sphäre der öffentlichen Produktion und infolge der veränderten Bedingungen, unter denen sich ihre Arbeit vollzieht, durch die Verschiebungen, welche das Vordringen derselben in den bestehenden Verhältnissen verursacht, entwickeln sich neue Aufgaben für die ordnende und disciplinirende Thätigkeit der Gesellschaft. Allmählich bricht sich daher die Erkenntnis Bahn, dafs das Erwerbsleben der Frau als ein Teil des modernen Arbeitsproblems betrachtet werden mufs, wenn dasselbe überhaupt zu einer erfolgreichen Lösung geführt werden soll. So tritt bei der Organisation der Arbeiterschaft jetzt überall, in der alten wie in der neuen Welt, die Tendenz hervor, die Bewegung auch auf die Frauen auszudehnen; meist werden sie durch die Propaganda der männlichen Genossen oder durch philanthropische Bemühungen hineingezogen, zuweilen suchen sie einen selbständigen Anschlufs an dieselbe zu gewinnen.

In den Vereinigten Staaten und besonders in Australien stehen die Arbeiterinnen bereits in ansehnlicher Zahl in festgefügten Vereinen. In Italien und Oesterreich werden die Frauen allerwärts in

Digitized by Google

die wirtschaftspolitischen Organisationen der Männer aufgenommen. Die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften vertritt neuerdings über 4300 weibliche Mitglieder und die ganze kontinentale Arbeiterschaft beginnt, der Organisation der Frauen das allgemeinste Interesse zu widmen. Bei der Bedeutung, welche diese Frage gegenwärtig angenommen hat, dürfte es vor Allem von Interesse sein, ihre Entwicklung in England zu verfolgen, dort, wo die Gewerkvereinigung am frühesten begonnen und ihre höchste Ausbildung erfahren hat.[1])

I.

Mit einem Versuch, die gewerbliche Lage der englischen Frau nur einigermafsen umfassend zu schildern, würden die Grenzen dieses Aufsatzes weit überschritten werden. Und doch ist es schwer das vorliegende Thema zu behandeln, ohne wenigstens einen Blick auf dasjenige Gebiet zu werfen, auf dem die Voraussetzungen der ganzen Bewegung, ihre Ursachen und treibenden Kräfte zu suchen sind. Zu diesem Zweck mögen hier einige charakteristische Bilder aus dem Erwerbsleben der englischen Arbeiterin ihren Platz finden. Sie schildern die Zustände im Seiler- und Konditorgewerbe.[2])

Der Rohstoff, der im Seilergewerbe verarbeitet wird, ist nicht gesundheitsschädlich, dagegen sind es die Bedingungen, unter denen die Arbeit geschieht. Es entwickelt sich in den Arbeitsräumen ein Staub, der durch keinerlei spezielle Vorrichtungen, wie befeuchtende Dämpfe etc. bekämpft wird und häufig Brustleiden bei den Frauen entwickelt. Aufserdem ist die Maschinenarbeit eine derartig schwere, dafs die Arbeiterinnen nicht selten wegen starker Anschwellung unter dem Arm ärztlicher Behandlung bedürfen. Auch die sonstigen sanitären An-

[1]) Vgl. Annual Reports of the Women's Trades Union Provident League 1875—1892. The Women's Trades Union Review 1891—1893. Trades Unionism among Women: I. By Lady Dilke; II. By Miss F. Routledge. (Fortnightly Review, May 1891.) Trades Unions for Women by Lady Dilke. The Industrial Position of Women by Lady Dilke. (Fortnightly Review Oct. 1893.) The Progrefs of Women's Trades-Union. By Miss E. March Phillips. (Fortnightly Review, Juli 1893.) Report of the Royal Commission on Labour, Group C. Minutes of Evidence Taken before Group C.

[2]) Das Material ist aus den Zeugenaussagen entnommen, welche im Jahre 1891 von Gewerkvereinssekretärinnen vor der „Commission on Labour" gemacht wurden.

Digitized by Google

ordnungen sind unzulänglich, doch haben die Frauen keine Gelegenheit, sich mit den Inspektoren in Verbindung zu setzen und ihre Klagen vorzubringen. Erst seit Gründung des Gewerkvereins sind mehrfach Anzeigen gemacht worden, und in drei Fällen wurden grofse Firmen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aenderungen gezwungen.

Gesetzwidrige Ueberzeit ist selten geworden, findet sich aber doch noch hie und da. So ist es vorgekommen, dafs Mädchen, die während eines Inspektionsbesuches um $10^1/_2$ Uhr noch bei der Arbeit waren, heimlich in den Laden des Nachbarhauses transportirt, von da in die Pferdebahn geführt und durch Verabreichung des Fahrgeldes zum Schweigen gebracht wurden. Die Fabriken haben gröfstenteils eine abgelegene Lage und mit dem langen Hin- und Rückweg und den nötigsten häuslichen Arbeiten bleibt den Frauen kaum mehr als 5 Stunden Nachtruhe. Eine weitere gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit würde als gröfste Wohlthat von ihnen empfunden werden. Sie haben daher auch an den Demonstrationen für den Achtstundentag regen Anteil genommen. Lohnabzüge von 4 d. monatlich, die von einer Anzahl Geschäfte gemacht werden, sollen den Arbeiterinnen das Anrecht auf Behandlung im Hospital erkaufen, doch finden sie es so schwierig, sich die Aufnahmescheine dafür zu verschaffen, dafs sie in den meisten Fällen darauf verzichten. Durch das Haftpflichtgesetz erhalten nicht 1 pCt. der Betroffenen im Ostend von London Entschädigung. Ein Fall wird angeführt, wo ein schwer verletztes Mädchen so lange von seinem Arbeitgeber hingehalten wurde, bis die Einklagezeit verstrichen war. Von den Beamten der „Employer's Liability Assurance Society" würden die Klägerinnen oft so lange bearbeitet, bis sie eine Schuld an ihrem Unfall zugeben.[1]) Bei leichten Verletzungen lassen sich die Frauen oft nur in Eile verbinden und kehren, um keine Einbufse an Lohn zu erleiden, noch für den übrigen Tag in die Fabrik zurück.

Es kommt garnicht vor, dass Arbeiterinnen Mitglieder irgend welcher Hilfskasse werden, denn sie sind nicht im Stande die nötigen Beiträge aufzubringen. Aus diesem Grunde kann auch

---

[1]) Die Engherzigkeit der Unternehmer in diesem Punkte scheint überhaupt grofs zu sein, und die Antipathie der Frauen, ihren Fall vor die Oeffentlichkeit des Gerichtshofes zu bringen, macht ihnen die Umgehung ihrer Pflichten oft sehr leicht.

Digitized by Google

der Gewerkverein mit seinem Mitgliedsbeitrage von 2 d. wöchentlich keinen Versicherungszwecken dienen, sondern betrachtet sich ausschliefslich als eine Kampf- und Schutzorganisation, um die Interessen der Arbeit zu vertreten. Er zählt zwar nur circa 250 Mitglieder, vertritt aber auch Nichtmitglieder, die aus Furcht vor den Arbeitgebern nicht beizutreten wagen.

Ursache der Streitigkeiten ist meist die Niedrigkeit der Löhne. Obgleich im Gewerbe keinerlei Depression nachweisbar ist, sind die Löhne in den letzten 4 Jahren gleichmäfsig herabgegangen. Geübte Arbeiterinnen, die früher 12 S. 3 d. wöchentlich verdienten, erwerben jetzt nicht mehr als 10 S. 6 d., Neulinge im Gewerbe nur 7 S. 6 d. Zwei Arbeiterinnen, die zusammen an einem Rahmen arbeiten, erhalten für gleiche Arbeit statt 19 S. nur 11. Die Sackarbeiterinnen sind ebenfalls im Lohn reduzirt, und die Sacknäherinnen erhalten für das Hundert, das sie fertig stellen, nunmehr blos 1 S. 7 d. gegen 2 S. 4 d. in früheren Jahren, also weniger als $^1/_4$ d. pro Stück. Jeder einzelne Sack mufs an beiden Seiten zusammengenäht und oben gesäumt werden und selbst die geübteste Näherin kann, nach angestellten Proben, nicht mehr als 1 Hundert in zwei Tagen herstellen. In den Büchern der Arbeitgeber könnte vermuthlich die Auszahlung von Wochenlöhnen, die 10, 12, ja 14 S. betragen, nachgewiesen werden. Dieselben erwecken aber überhaupt die falschesten Eindrücke bezüglich des hausindustriellen Erwerbes; denn die Arbeit wird auf den Namen einer einzelnen Frau ausgegeben und bezahlt; nicht ersichtlich aber ist aus den Listen, wieviel Personen in der Häuslichkeit mit Herstellung der Arbeit beschäftigt sind, unter die sich der Lohn zu verteilen hat.

Das Seilergeschäft wird meist durch Privatfirmen, nicht durch Aktiengesellschaften betrieben, und es ist aus diesem Grunde schwieriger, sich ein Urteil über den Reingewinn zu bilden. Er muss sehr bedeutend sein, denn ein Inhaber nach dem anderen zieht sich als reicher Mann aus dem Geschäft zurück.

Seit dem Bestehen des Gewerkvereins sind zwei Strikes erfolgreich und ganz ordnungsmäfsig geführt worden. In dem ersten wurde eine Lohnzulage erreicht; im zweiten, der 11 Wochen währte und schliefslich durch Intervention des „Londoner Trades Council's" beigelegt wurde, ist die Forderung einer einstündigen Mittagspause und die Lieferung von heifsem Wasser zum Frühstückkochen durchgesetzt worden.

Im Jutegewerbe dagegen, dem circa 1500 Frauen im Ost-

Digitized by Google

end angehören, ist eine Aktion bisher noch nicht möglich gewesen. Die Arbeiterinnen sind zu arm, um selbst einen Ausstand von nur einer Woche durchzuführen und ertragen lieber jede Ungerechtigkeit, ehe sie sich eine Entlassung zuziehen. Vor einiger Zeit suchten die Arbeiterinnen von Millwall einer Lohnreduktion von 10 pCt. zu widerstehen, aber da sie gänzlich unorganisiert waren, kehrten viele nach wenigen Tagen in die Fabrik zurück, und als der Widerstand der Mehrzahl gebrochen war, mufsten sie schliefslich die Arbeit unter Bedingungen aufnehmen, die schlechter waren als diejenigen, welche sie zum Ausstand getrieben hatten. Es ist jederzeit ein übermäfsiges Arbeitsangebot im Ostend vorhanden. In der Morgenfrühe umstehen stets zahlreiche Frauen die Etablissements, um nach Beschäftigung zu fragen; infolgedessen werden die Löhne ausschliefslich von den Arbeitgebern fixirt.

Im Konditorgewerbe stehen die Arbeitgeber im allgemeinen jeder Vereinsorganisation absolut feindlich gegenüber, obschon die Mitglieder derselben sich nicht weigerten, mit Nichtmitgliedern zusammenzuarbeiten und nie versuchten, irgend welchen ungehörigen Druck auszuüben.

Der erste Verein, welcher sich im Gewerbe gebildet hatte, war von seinen Angehörigen bald verlassen worden, weil denselben in den Arbeitsstätten mit sofortiger Entlassung gedroht war. Die Löhne gingen dauernd herunter, aber eine Neuorganisation war sehr erschwert, weil die Frauen aus Furcht vor Spionage oft selbst nicht wagten, den Meetings beizuwohnen, oder dadurch am Kommen verhindert wurden, dafs man sie zur Zeit, wenn die Versammlungen anberaumt waren, Ueberstunden arbeiten liefs. Aber obgleich der Terrorismus der Unternehmer die Frauen gröfstenteils davon abhält Vereinsmitglieder zu werden, ist der genossenschaftliche Sinn doch stark genug in ihnen entwickelt, dafs sie sich nicht verleiten lassen, die Stellen der Ausständigen einzunehmen. Und wenn auch die grofse Mehrzahl der „Union" nicht angehört, ist ihre Bildung doch von segensreichem Einflufs gewesen. Sie hat den Herren gezeigt, dafs die Arbeiterinnen zum Bewufstsein ihrer Lage erwacht sind, und sie in manchen Fällen nachgiebiger gemacht, als zuvor. Gleich der erste Strike, aus dem die Organisation hervorging, ist erfolgreich gewesen. Die Ausständigen haben in ihrem Betriebe die Abschaffung der übermäfsigen Geldstrafen durchgesetzt und eine

Digitized by Google

Frühstückspause von 10 Minuten erlangt, während früher das Verzehren eines Morgenimbisses schon straffällig war.

Im Allgemeinen sind die Strafen im Verhältnis zu den Löhnen oft ganz enorm und werden wegen der geringfügigsten Uebertretung diktiert. In dieser Beziehung sind die Arbeiterinnen ganz der kleinlichen Tyrannei des Aufsehers preisgegeben, der z. B. ein Zuspätkommen mit vierzehntägiger Arbeitsentziehung bestrafen kann. Der Arbeitgeber weifs oft sehr wenig von der Behandlung, die seinen Leuten widerfährt: „The foremen rule the factory" heifst es allgemein in den Kreisen der Arbeiter. Lohnabzüge wurden für die Krankenkasse wie für ärztliche Behandlung gemacht, doch wird über die Unzulänglichkeit der letzteren geklagt, und die Wahl des Arztes steht nicht frei. Es wird als eine besondere Ungerechtigkeit empfunden, dafs auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit, die stellenweise bis zu 3 Monaten dauert, die vollen Abzüge gemacht werden, während welcher nur die ärztliche Behandlung gewährt wird, die Krankenunterstützung aber wegfällt. Die Verwaltung der Kassen liegt ausschliefslich in den Händen der Arbeitgeber, obgleich sie zu den Fonds keine Beiträge zahlen.

Was nun die sanitären Anordnungen betrifft, so sind dieselben zum Teil ganz unzulänglich. Unfälle durch Platzen der Flaschen sind an der Tagesordnung. Das Heben allzuschweren Gewichtes wird von den Vormännern verlangt, was um so bedenklicher ist, als es sich häufig um kochende Flüssigkeiten handelt, die in's Schwanken geratend, überlaufen und die Trägerinnen verbrühen. Die Verwendung von Aetzmitteln und Ammoniak erweist sich als gesundheitsschädlich, ebenso wie die zur Herstellung der Süfsigkeiten benutzte Stärke von schlechtem Einfluſs auf die Lungen ist. Keinerlei Fürsorge wird seitens der Betriebe getroffen, um die Nässe abzuhalten, die bei einzelnen Arbeiten die Kleidung der Frau völlig durchdringt, ohne dafs ihnen während vieler Stunden ein Wechsel derselben möglich ist. Die Lieferung von Schürzen, Masken und Mänteln müfste den Arbeitgebern obliegen, jedenfalls sind die Arbeiterinnen zu arm, um dieselben zu beschaffen. Die Gefäfse mit den Rückständen von Orangen, Kokosnüssen etc. werden oft eine volle Woche, ja 14 Tage nicht geleert, und in den Räumen, wo diese Gerüche sich entwickeln, müssen gleichwohl die Frauen in einigen Betrieben ihre Mahlzeiten einnehmen. Das Essen wird ihnen von den Angehörigen gebracht, und sie verzehren es auf

Digitized by Google

den Arbeitsbänken sitzend. Dafs verheirathete Frauen, die von 8 Uhr früh bis 7 Uhr Abends in den Werken arbeiten, die Mittagspause nicht ausserhalb verbringen dürfen, kommt auch vor. Selbst Frauen, die 12 Jahre im Gewerbe thätig sind, haben nie einen Inspektor innerhalb einer Fabrik gesehen. In einer Asbestfabrik ist es geschehen, dafs Frauen zwei Tage und eine Nacht hindurch arbeiteten; ebenso hat man bei einem „Dry salter" (Einsalzer) die Mädchen den Sonntag über dabehalten, wenn die Arbeit Sonnabend Nacht nicht fertig wurde. Die letztgenannte Werkstätte, eigentlich mehr ein Stall, war aber derartig gelegen, dafs kein Inspektor vermuthet hätte, dafs in einer solchen Lokalität überhaupt gearbeitet würde. Vorkommnisse dieser Art legen die Forderung nahe, dafs für jede Arbeitsstätte der Zwang der Registrierung bestehen müfste. Die betreffende Industrie ist eine grofse und wachsende, und doch gehören die Löhne derselben zu den schlechtesten. Die Niedrigkeit derselben hängt mit der grofsen Ueberfüllung des Arbeitsmarktes zusammen. Diesem Uebelstande ist aber, wie die Dinge heute liegen, nicht zu steuern, da die Erlernung des Gewerbes für ein einigermafsen geschicktes Mädchen in 1—2 Wochen möglich ist. Von der Möglichkeit einer Ablenkung der Arbeitskräfte in den häuslichen Dienst, wo die Nachfrage stets sehr grofs ist, läfst sich nicht viel erwarten, denn das Fabrikmädchen ist meist gänzlich unerfahren in häuslichen Geschäften, für deren Erlernung die Art des elterlichen Hausstandes keine Gelegenheit bietet. Gewöhnlich ziehen die Mädchen das Bleiben im Elternhaus oder Zusammenziehen mit einer Genossin vor. Als Vierzehnjährige beginnen sie mit einem Lohn von 5 S. wöchentlich, brauchen aber 8—9 Jahre, ehe sie auf 8—9 S. kommen. Das Maximum von 12 S. wird nur selten erreicht.

Im Allgemeinen herrscht der Stücklohn, und bei diesem System ist es eine sehr gewöhnliche Sache, dafs die Arbeiterinnen den ganzen Tag in der Fabrik herumstehen und auf das Einlaufen der Bestellungen warten, ohne dafs sie für die verlorene Zeit entschädigt werden. Bei starkem Geschäftsgang erhöht sich wohl hier und da der Verdienst, werden aber Waren auf Vorrat hergestellt, so macht die verschärftere Arbeit sie zu einer späteren Zeit wiederum überflüssig. Die Löhnung pro Tag wird bei weitem vorgezogen.

Im Ganzen ist die Beschäftigung sehr schwankend, im Dezember 1890 z. B., zu einer Zeit, wo die Läden mit Weihnachts-

Digitized by Google

ware versorgt sind, waren 200 Vereinsmitglieder ausser Arbeit, und das währte zum Teil bis in den Februar hinein.

Zu diesen beiden Bildern aus dem Fabrikleben mögen noch einige Angaben aus einer häuslichen Industrie treten, aus den Erwerbsverhältnissen der Frauen, welche im Osten Londons die Zündholzschachteln verfertigen. Hier müssen die Bedingungen, unter denen die Arbeit vollzogen wird, natürlich mit jedem Haushalte, entsprechend dem Charakter und der Zahl seiner Bewohner, wechseln. Im Allgemeinen hat jedoch das häusliche Gewerbe die Tendenz sich das häusliche Leben unterthan zu machen, und bei der Beschränktheit der Subsistenzmittel, welche dieser Klasse von Arbeiterinnen zur Verfügung stehen, ergiebt zudem die Not der Lebenshaltung eine traurige Gleichförmigkeit. —

Ein grofser Teil der Frauen arbeitet für eine Firma, die seit 1884 in eine Gesellschaft mit £ 300000 Aktienkapital verwandelt worden ist. Letzteres erhöhte sich schon 1885 auf £ 400000 und hat in den letzten Jahren eine Dividende von 15—20 pCt. gegeben; dennoch erhalten die Arbeiterinnen Löhne, welche kaum hinreichen, das Leben zu fristen. Für Herstellung eines Gros Schachteln wird $2\frac{1}{4}$ d. gezahlt. Die geübtesten Arbeiterinnen geben an, dafs es nicht möglich ist, mehr als 10 Gros zu arbeiten, den Tag zu 13 Arbeitsstunden gerechnet, was eine tägliche Bruttoeinnahme von 1 S. $10\frac{1}{2}$ d. ergiebt. Von dieser Summe müssen aber abgerechnet werden: 1. 8—9 d. für Brennmaterial zum Trocknen, (das sich beim Einkauf in kleinen Raten sehr teuer stellt), 2. $1\frac{1}{4}$ d. für Kleister und 3. $\frac{1}{2}$—$\frac{3}{4}$ d. für Hanfstricke zum Zusammenschnüren der Packete. Von dem durchschnittlichen Wochenlohn von 11 S. 5 d. gehen also circa 5 S. für Ausgaben ab. Zudem mufs zu den 13 Stunden, während welcher die Schachteln thatsächlich gearbeitet werden, noch täglich für Einholen des Materials und Abtragen der Ware eine Stunde extra gezählt werden, die sich auch je nach dem Belieben des Mittelmannes, der die Arbeit austeilt, zu einer langen Wartezeit gestalten kann, so dafs sich schliefslich für eine Wochenarbeit von über 80 Stunden ein Lohn von 6 S. ergiebt. Dabei ist aber die Konkurrenz so scharf, dafs, wie eine Frau sagte, man bitten und betteln muss, um sechs Gros machen zu dürfen, und dafs, wenn man die Arbeit wegen schlechter Bezahlung ablehnen wollte, gleich Hunderte hereit wären, dieselbe zu übernehmen. In dem elenden Raum, in dem geschlafen und gewohnt wird, mufs auch die Arbeit verrichtet werden und Stöfse feuchter

Digitized by Google

Zündholzschachteln liegen dabei über Tisch und Betten zum Trocknen ausgebreitet. Wenn das Geschäft gut geht, arbeiten die Frauen abnorm lange und verwenden noch dazu soviel als möglich die Arbeitskraft ihrer Kinder. Verhältnismäfsig am günstigsten gestellt sind gerade die kinderreichen Familien, da die Finger der Kleinen sich zu derartiger Arbeit gut eignen. Natürlich sind aber die Eltern genötigt sie von früh bis spät dabei festzuhalten, und oft wird die Schulbehörde betrogen, um mehr Arbeitsstunden herauszuschlagen. —

Was in diesen Proben aus dem weiblichen Erwerbsleben als Gemeinsames entgegentritt, das sind dieselben Uebelstände des modernen Arbeitsverhältnisses, die seit einem Jahrhundert die männliche Arbeiterschaft Englands zur Coalition gedrängt haben. Die Tendenz des regellosen Wettbewerbes, die Löhne auf das niedrigste Mafs dessen, was zur Lebenserhaltung gehört, herabzudrücken, die einseitige Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch das Unternehmerthum, die Unfähigkeit des Einzelnen gegen diese Macht einen Gegendruck zu üben und infolgedessen die Erzeugung eines Abhängigkeitsverhältnisses, dem die Verpflichtung der Fürsorge des Herrschenden für den Beherrschten fehlt und das die Stetigkeit und Sicherheit der Existenzbedingungen entbehrt, welche die frühere, gebundene Wirtschaftsordnung als Entschädigung bot. Entsprechend ihrer Naturanlage und ihrer sozialen Stellung aber mussten die Nachteile der neuen gewerblichen Ordnung für die Frau besonders scharf hervortreten.

Bekanntlich waren schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts so grofse Misstände in dem Erwerbsleben der englischen Arbeiterin hervorgetreten, dafs die Intervention des Staates als unabweisbares Bedürfnis empfunden wurde. Während jeder andere Eingriff in das Arbeitsverhältnis noch zurückgewiesen wurde, erkannte man, dafs das allmächtige Dogma von der freien Konkurrenz auf diesem Gebiet eine Einschränkung erfahren müfste und seit dem zweiten Drittel des Jahrhunderts ist diese Einsicht in steigendem Mafse in der Gesetzgebung zum Ausdruck gelangt. Die Bedeutung der Gewerkvereine für die Hebung der englischen Arbeiterklasse war noch nicht klar zu Tage getreten. Das grofse Publikum verband damit nur die Erinnerung an Gewaltthätigkeit und Ausschreitungen; die Doktrin sah in den Lohnkämpfen eine Auflehnung gegen die Gesetze der Nationalökonomie. Nach der damaligen Auffassung glaubte man durch eine energische Fortbildung der Fabrikgesetzgebung und Inspektion die Arbeitsbe-

Digitized by Google

dingungen für die geschützten Personen in genügender Weise reformiren zu können.

Allein eine lange Erfahrung lehrt, dafs die Aufgaben, welche die Fabrikgesetzgebung und Gewerbeaufsicht zu lösen vermögen, doch nur begrenzte sind. Nachdem die Fabrikinspektion eine fünfzigjährige Ausbildung erfahren hatte und durch die ergänzenden Gesetze der letzten Jahrzehnte ein entwickeltes System von Schutzbestimmungen für die weibliche Arbeit ins Leben getreten war, konnten die oben wiedergegebenen Aussagen gemacht werden, welche nur wenig Widerspruch erfahren haben, und die durch korrespondierende Thatsachen aus den verschiedensten Frauengewerben unterstützt werden könnten. Es bleibt also auch für diejenigen Arbeitsbedingungen, deren Regelung der Staat für die Frau übernommen hat, die Mitwirkung ergänzender Faktoren nöthig, und hier bietet sich in erster Linie die Organisation der Gewerkvereine dar. Den Berufsverbänden ist nicht nur das Interesse und die Gelegenheit gegeben, die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften aufs Schärfste zu kontrollieren, sie bilden auch das geeignete Instrument, um zwischen Arbeiterin und Inspektion zu vermitteln, die Aufmerksamkeit der Beamten auf vorhandene Mifsstände zu lenken und ihren Besuch in solchen Betrieben zu veranlassen, in welchen notorische Ungesetzlichkeiten vorkommen. Und diese Hilfsthätigkeit im Dienste der Verwaltung wäre selbst dann noch notwendig und nützlich, wenn der Beamtenstab der Inspektion derartig vermehrt und durch weibliche Hilfskräfte ergänzt würde, dafs er seine Aufgabe tadelloser ausführen könnte, als bisher. Denn wenn es auch so weit käme, dafs jede Arbeiterin sich ihres Vorrechtes bewufst würde, dem „Distrikt", dem „Superintendent" oder dem „Chief-Inspektor" in Whitehall ihre Klagen schreiben zu dürfen, so fehlte ihr doch noch die genaue Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften und ihrer Tragweite, sowie die Fähigkeit sie für den speziellen Fall in Anwendung zu bringen, wie die zahlreichen Briefe zeigen, welche jetzt als unbeantwortbar von der Fabrikinspektion zurückgestellt werden müssen. Hierzu kommt, dafs in der Mehrzahl der Fälle der Wunsch, sich Recht zu verschaffen, durch die Furcht vor Ungelegenheiten unterdrückt wird, so lange nicht eine schützende Organisation für den Einzelnen zu handeln sucht. Der Gewerkverein aber vermag der Arbeiterin sowohl die notwendige Erläuterung des Gesetzes zu geben, die es ihr erst verständlich und geläufig

Digitized by Google

werden lässt, als die richtige Initiative zu ergreifen, um den Beschwerdeweg für sie zu sichern und zu erleichtern.

Doch es liegt dem Verein noch mehr ob, als nur die Ausführung und Verwaltung der bestehenden Gesetze wirksamer zu gestalten. Der Einfluſs der Organisation muſs sich auch darauf erstrecken, die Vertretung der beruflichen Interessen der Frau in der Legislative zu sichern. Die Gewerkvereine vermögen das geeignete Material für die Gesetzgebung zu sammeln, Petitionen und Vorschläge zu machen; sie sind im Stande, der Stellung der Frau zu neuen Gesetzentwürfen der Regierung einen maſsgebenden Ausdruck zu verleihen, und vor allem ist ihnen durch die Mitwirkung bei den Gewerkvereinskongressen und ihren parlamentarischen Ausschüssen das Mittel gegeben, die Forderungen der Arbeiterinnen in die Volksvertretungen selbst hineinzutragen.

Die wichtigsten Aufgaben aber bleiben für das weibliche Arbeitsverhältnis nach derjenigen Seite zu lösen, welche sich der staatlichen Einwirkung entzieht und allein der freien Vereinbarung überlassen bleibt.

Bei der Gestaltung der Lohnverhältnisse ist die Frau, ebenso wie der Mann, allein auf Selbsthülfe angewiesen, nur daſs ihre Schwäche als Einzelne noch viel grösser ist als die seine, wenn sie nicht in der Vereinigung Stärke gewinnt. Soll die Frau aufhören das vornehmlichste Objekt der Ausbeutung zu sein und durch die Stärke der eigenen wirtschaftlichen Position befähigt werden, der Macht der Unternehmer die nötigen Schranken zu setzen, soll sie einen Preis für ihre Arbeit erhalten, welcher nicht durch blinden Wettbewerb oder durch die Niedrigkeit ihrer Lebenshaltung bestimmt ist, so muſs sie zu demselben Mittel greifen, durch welches ihre männlichen Genossen erfolgreich sind: dem Mittel einer festen Organisation. Der Anstoſs zu einer solchen ging von der Gesellschaft aus, deren Entstehung und Geschichte in Folgendem behandelt werden soll.

II.

Im April 1874 erschien in der „Labour News“ ein Aufruf, in welchem aufs dringendste die Notwendigkeit dargelegt wurde, für die Organisation der weiblichen Arbeit einzutreten. „The Position of Working Women and how to improve it“, wie das Cirkular sich betitelte, ging von Mrs. Patterson aus, einer Frau der arbeitenden Klasse Londons, die es mit ihren Lohnersparnissen ermöglicht hatte, hinüber nach Amerika zu gehen, um die

Digitized by Google

dort bestehenden Arbeiterinnenvereine zu studieren, und die nun versuchte für die gleiche Sache im eigenen Lande Propaganda zu machen. Nach kurzem Hinweis auf die Uebelstände im weiblichen Erwerbsleben erörterte sie in ihrem Aufruf den Plan für eine nationale Vereinigung der Arbeiterinnen, die von einer Centralstelle geleitet, die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses beeinflussen und ihren Mitgliedern den nötigen Rechtsschutz und Unterstützung in Fällen von Krankheit und Arbeitslosigkeit gewähren sollte. Nach dem Vorbild der grofsen Union der Landarbeiter dachte sie die Organisation auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen, ihr die weitesten und einfachsten Statuten zu geben, um vorerst, ohne Unterschied der Gewerbe, alle diejenigen zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzufassen, die sich den Lebensunterhalt durch ihrer Hände Arbeit verdienen müssen. Die Bildung getrennter Gesellschaften, nach den verschiedenen Berufszweigen, sollte dann in zweiter Linie erstrebt werden. Fürs erste sah Mrs. Patterson in einem allgemeinen Arbeiterinnenverbande den Vorteil, dafs die Angehörigen der besser gelohnten Gewerbe im Stande wären, den schlechter bezahlten Genossinnen durch ihre gröfseren Mittel vorwärtszuhelfen, und dafs auf diese Weise die Arbeiterinnen den Kampf um eine bessere Existenz in geschlossener Reihe führen könnten.

Mrs. Patterson's Vorschlag erregte die ernsteste Aufmerksamkeit bei einer Anzahl von Personen, die der sozialen Lage der Frau ein besonderes Interesse entgegen brachten, und schon nach kurzer Zeit tagte eine Konferenz, welche sich mit Erörterung der angeregten Frage beschäftigte. Nach eingehender Besprechung fafste man folgende Resolutionen:

1. Dafs sich ein Comité bilden solle unter dem Namen „Womens Protective and Provident Committee."
2. Dafs es Aufgabe dieses Komitees sei, die Vereinigung der arbeitenden Frauen zum Schutz ihre gewerblichen Interessen zu fördern.
3. Dafs es Aufgabe dieses Comités sei, Unterstützungsfonds zu schaffen, um Hilfe in Krankheitsfällen und anderen Notlagen zu leisten.

Dieses Comité, das am 13. Juli 1874 zum ersten Male zusammentrat, hat unter wechselnden Namen bis zum heutigen Tage fortbestanden, und seine Geschichte kann als die Geschichte der weiblichen Gewerkvereine in England überhaupt angesehen werden.

Digitized by Google

Die ursprüngliche Idee von Mrs. Patterson einer allgemeinen, nationalen Arbeiterinnenunion ist gleich anfänglich von dem Comité aufgegeben worden; man hielt es für ratsamer, die Bildung getrennter Vereine in den verschiedenen Gewerben anzustreben, ohne für die Zukunft den Zusammenschluſs derselben in gröſseren Föderationen aus dem Auge zu verlieren. Und diese Taktik ist gewiſs sehr berechtigt gewesen; denn auf eine Einsicht in die Solidarität der Arbeiterinteressen konnte man durchaus noch nicht rechnen, wohl aber war das starke Kastengefühl zu berücksichtigen, das, mehr vielleicht noch als die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Gewerben, für die getrennte Organisation der männlichen Vereine bestimmend gewesen war, und das sich bei den Frauen noch weit stärker geltend zu machen pflegt. Ein Wandel in dieser Beziehung ist erst mit der Bewegung des sogenannten New-Unionism gekommen. Uebrigens wurde in Bristol, wo man ebenfalls in dieser Sache einen Anlauf genommen hatte, an dem Plan eines allgemeinen Arbeiterinnenvereins festgehalten. Doch hat die dort entstandene Gesellschaft nie über hundert Mitglieder gewonnen, eine Zahl, die zu niedrig ist, um eine Klassifikation nach Gewerben innerhalb der Verbindung vornehmen zu können. Derartige Vereine können aber die gewerblichen Interessen nicht wirksam vertreten, sie müssen sich darauf beschränken, Unterstützungen zu geben, sogenannte Benefit Societies zu bleiben. Die Föderation wirkt meist erst zweckmäſsig, wenn sich die Organisation nach Gewerken schon vollzogen hat, und sollte darum erst den Schluſsstein des Systems bilden.

Das Programm der Women's Protective and Provident League, wie sich das Comité zuerst nannte, um seinen eigentlichen Zweck vor dem groſsen Publikum zu verhüllen, ist von Anfang an ein sehr weites gewesen. Es stellte sich die Aufgabe:

1. Eine propagandistische Thätigkeit zu entfalten; durch Einberufung von Meetings und Verbreitung von Schriften, die Prinzipien der Organisation durch Gewerkvereine bekannt zu machen.
2. Die Kosten für die zur Organisation erforderlichen, einleitenden Arbeiten, für Drucksachen etc. zu tragen und gegen geringe Vergütung das Lokal, in welchem die Vereine ihre Geschäfte erledigen können, zu beschaffen.
3. Die Funktion eines Einigungsamtes zu übernehmen.
4. Für Bildungsmittel jeglicher Art Sorge zu tragen.

Digitized by Google

5. Urtheile über gesetzliche Mafsregeln und genaues Material über die verschiedenen weiblichen Arbeitszweige zu sammeln.
6. Ueberhaupt ein Mittelpunkt zu werden für alle Bestrebungen, das materielle und geistige Wohl der Arbeiterinnen zu heben.

Alle Hilfe aber sollte nur in Formen gegeben werden, die bezwecken, das unabhängige Wachstum der Vereine zu fördern, und sie auf durchaus selbstständige Basis zu stellen. Die Geldmittel, die der Liga zur Verfügung stehen, sollen ausschliefslich für Zwecke der Organisation verwandt werden. Die Unterstützungsgelder, welche die Gesellschaften gewähren, müssen aus den Einzahlungen ihrer Mitglieder fliefsen, und wenn auch anfänglich die Leitung der Vereine häufig von der Liga übernommen werden mufs, so ist doch sobald als thunlich einem Vereinsmitglied die verantwortliche Stelle der Sekretärin zu übergeben, das sogenannte „Executive Committee" des Gewerkvereins ausschliefslich aus den Reihen der Arbeiterinnen zu wählen.

Nach sorgfältigem Studium der verschiedenen Gewerbe und ihrer augenblicklichen Lage wandte sich die Liga zuerst an die Buchbinderinnen Londons. Die Arbeiterinnen dieser Branche hatten in einer jüngst verflossenen Krise, während welcher die männlichen Vereine ihren unbeschäftigten Mitgliedern £ 2500 verabfolgt hatten, den Mangel einer Organisation schwer empfunden. Ihre Löhne betrugen kaum die Hälfte der männlichen, sie wären somit unfähig gewesen die Mitgliedsgelder für den bestehenden männlichen Gewerkverein aufzubringen, selbst wenn es seine Statuten erlaubt hätten.[1]) Das Comité gewinnt die Unterstützung des Sekretärs der London Consolidated Society of Bookbinders, und das erste Meeting wird in dem Büreau dieser Gesellschaft abgehalten. Aber nur 12 Frauen haben der Einladung Folge geleistet und statt einer geplanten Versammlung ergiebt sich blos eine zwanglose Besprechung der kleinen Zahl der Erschienenen. Das war eine Erfahrung, die man häufig machen sollte, und doch zog man sie einer andern vor: dem Zusammenlauf von einigen Hunderten, die nur zu spektakeln wünschten und die Wenigen,

[1]) Der Inhaber einer grofsen Buchbinderei machte 1885 in einer Frauenversammlung die Angabe, dafs seit seinem Eintritt ins Geschäft die Löhne der Männer von 30 S. per Woche auf 36—40 S. gestiegen seien, den Frauen aber seit circa 40 Jahren der gleiche Betrag von 12 S. wöchentlich gezahlt würde.

Digitized by Google

welche es mit der Sache ernst nahmen, in den Hintergrund drängten. Ist es aber möglich eine kleine Zuhörerschaft von Frauen wirklich zu überzeugen, so kann man sicher sein, daſs sie unter ihren Genossinnen Propaganda machen. So finden sich bei dem 2. Meeting, das man anberaumt hatte, schon mehr als 300 Frauen aus den verschiedenen Zweigen des Gewerbes ein, und man kann dazu schreiten ein provisorisches Comité zu wählen, das mit Hilfe der Liga die Statuten für den Verein entwerfen soll. Dieselben werden dann auf dem darauf folgenden groſsen Meeting bestätigt, ein Comité von 9 Arbeiterinnen wird gewählt und damit die Gesellschaft förmlich constituirt, die schon in den ersten 8 Monaten 270 Mitglieder und einen Kassenfond von £ 80 aufzuweisen vermochte.

Einige Schneiderinnen, welche von der Arbeit der Liga vernommen hatten, suchten nun ihre Hilfe nach, um die Bildung einer Union ins Werk zu setzen. Demzufolge wurden Zirkulare ausgegeben und in einem von nahezu 400 Frauen besuchten Meeting der Beschluſs gefaſst, für Schneiderinnen, Putzmacherinnen und Mäntelnäherinnen eine gemeinsame Organisation ins Leben zu rufen. Diese drei Arbeitszweige sind eng verbunden und stehen in sozialer Hinsicht und bezüglich der Lohnhöhe auf ziemlich gleicher Stufe. Noch in demselben Jahre bildet sich durch die Thätigkeit des Liga-Comités eine Vereinigung der Arbeiterinnen, welche Männerhüte binden, nähen und besetzen (eine im Osten Londons weit verbreitete Beschäftigung); eine Vereinigung der Hemden- und Kragen-Arbeiterinnen und eine Gesellschaft der Tapeziererinnen, letztere wieder unter Mithilfe der in ihrem Gewerbe bestehenden männlichen Union.

Im Ganzen entstanden in dem ersten Jahre in London fünf Gewerkvereine unter den Frauen, und in 23 Meetings ist der Versuch gemacht worden, zur Bildung von Gesellschaften anzuregen und die schon bestehenden zu kräftigen und zu erweitern. Sie haben in den verschiedensten Lokalitäten stattgefunden, grösstentheils in Schulräumen, die von befreundeten Geistlichen zur Verfügung gestellt wurden, und wenn auch diese Versammlungen nicht immer zu unmittelbaren Resultaten geführt haben, so sind sie doch ein Hauptmittel gewesen, die Arbeit der Liga bekannt zu machen. Kleinere Versammlungen und die Bureaustunden der Vereine konnten in den Räumen der Liga selbst abgehalten werden.

Von diesen Londoner Vereinen aus dem Jahre 1874 haben

Digitized by Google

diejenigen der Buchbinderinnen und Tapeziererinnen sichtliche Fortschritte gemacht, die Mitgliedzahl und die Kassenfonds sind gewachsen, die Auszahlung von Kranken- und Arbeitslosigkeitsgeldern konnte beginnen und die Verwaltung ist vollständig in die Hände von Vereinsmitgliedern übergegangen, die sich als fähige und energische Führerinnen erweisen. Die Summirung der Ein- und Ausgaben, welche diese beiden Gesellschaften innerhalb zehn Jahren machten, ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Rechnungsabschlufs innerhalb zehn Jahren

	des Vereins der Buchbinderinnen. (Erstes Geschäftsjahr im Oktober 1875 begonnen.)			des Vereins der Tapeziererinnen. (Erstes Geschäftsjahr im April 1875 begonnen.)		
Gesammte Einnahmen.	£	s.	d.	£	s.	d.
Eintrittsgelder (1 oder 2 s.) und Subskriptionsgelder (2 oder 3 d. wöchentlich)	805	18	2	236	8	6
Strafen und Verkauf von Karten und Statuten	9	9	11	3	10	3
Einnahme von Unterhaltungsabenden und Ausflügen	46	2	11	12	5	11
Zinsen	48	18	10	3	4	1
Umlagen, Verwaltungsfond und Trades-Council der Frauen	—	5	—	22	5	4
Summa	909	14	10	277	14	1
Gesammte Ausgaben.						
Krankengelder[1]	198	10	—	70	10	—
Arbeitslosigkeitsgelder[1]	106	14	2	202	5	—
Summe der Unterstützungen	305	4	2	272	15	—
Verwaltungsausgaben.						
Miethe für Bureau, Meetings, Drucksachen, Post und Gehalt der Sekretärin	241	17	1	141	2	6½
Ausgaben für den Trades-Union-Kongress und Trades-Council der Frauen	43	18	—	24	2	3
Begräbnifsgelder[2]	4	7	10	13	15	—
Ueberschufs in Bank und Bureau	314	7	9	37	6	4½
Summa	909	14	10	489	1	2

Weniger günstig ist die Entwickelung der übrigen Vereine. Die Gesellschaft der Hemden- und Kragenarbeiterinnen hat durch

[1]) 5 oder 7 s. per Woche für nicht mehr als acht Wochen im Jahre.

[2]) Verschiedene Male sind Begräbnifsgelder ausgezahlt worden und durch besondere Umlagen aufgebracht worden; im Rechnungsabschlufs werden dieselben nur erwähnt, wenn sie vom Kassenfond genommen sind.

Digitized by Google

die Unredlichkeit ihres Sekretärs gelitten, ein Fall, der in der Geschichte der Vereine nicht häufig ist. Doch auch die Gesellschaften der Schneiderinnen, Putzmacherinnen und Mäntelnäherinnen und die der Maschinennäherinnen nehmen keinen energischen Aufschwung, und schon jetzt lässt sich erkennen, dafs in den ausschliefslich weiblichen Berufszweigen die Organisation am wenigsten erfolgreich ist. Teils sind die Frauen schwieriger an die Prinzipien des Vereinswesens zu gewöhnen, theils liegen andere Gründe vor, denen später nachgeforscht werden soll. Dazu kommen aber noch die besonders schwierigen Bedingungen, welche in allen Bekleidungsbranchen obwalten, in denen die Beschäftigung schwankend und der Verdienst sehr unregelmässig ist. Speziell in London sind während der Saison die Löhne relativ ziemlich hoch, dann treten aber im Juli und August und im Winter während der Monate Januar und Februar zwei stille Jahreszeiten ein, in denen es wöchentlich oft kaum für zwei Tage Arbeit giebt. Die Bestellungen werden aber so kurz als möglich vor Eintritt der Sommer- und Wintersaison ausgegeben, um noch jeden Wechsel der Mode abwarten zu können, und zur Fertigstellung der Sachen ist dann übermässige Anstrengung nötig. Diejenigen Arbeiterinnen gehören zu den Bessergestellten, welche in den Geschäften selbst arbeiten, wo die gesetzlichen Stunden innegehalten werden müssen, welche Kost und Wohnung bei ihrem Arbeitgeber erhalten, und die bei einem festen jährlichen Gehalt nicht nach Ablieferung jedes fertigen Stücks fürchten müssen, arbeitslos zu werden. Aber diese Kategorie ist immer mehr im Abnehmen begriffen. Fast durchgängig wird im Schneidergewerbe die Beschäftigung durch Zwischenpersonen vermittelt und daraus entwickelt sich denn allmählich jenes System der Aussaugung, der achtzehnstündigen täglichen Arbeitszeit gegen einen Wochenlohn von 2 1/2 bis 5 S. mit allem übrigen Elend der Sweater-Höhlen, das in letzter Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch genommen hat.[1]) Die Liga

[1]) In der Regel erhalten die Näherinnen selbst die Maschine von dieser Mittelsperson geliehen. Das Vermittlerwesen nimmt zu mit der Grösse der Geschäfte. Zwischen Unternehmer und Arbeiter schiebt sich eine solche endlose Leiter von Mittelspersonen, dafs der eigentliche Arbeitgeber sich nicht mehr verantwortlich fühlt für das, was auf der letzten Sprosse derselben vor sich geht. Es geschehen somit Dinge innerhalb der Sphäre seines Geschäfts, für die er persönlich nie eintreten würde. Leute, die es sich nicht träumen lassen würden, ihren Angestellten im Komptoir oder gar im eigenen Haushalte Hunger-

Digitized by Google

glaubte auch nach dieser Richtung eine präventive Wirkung üben zu können, wenn sie das Prinzip der Produktivgenossenschaften mit dem der Gewerkvereine zugleich verträte. Sie hat mehrfach zur Gründung genossenschaftlicher Werkstätten, speziell in denjenigen Gewerben, welche unter den Zwischenhändlern zu leiden haben, angeregt. Zwei ihrer eigenen Mitglieder riefen sogar schon in den ersten Jahren eine Produktivgesellschaft der Kragen- und Hemdenarbeiterinnen ins Leben, welche zur Zeit noch besteht. Soweit sich aber erkennen läfst, haben derartige Versuche nicht viel Nachahmung gefunden. Ein wirkliches System genossenschaftlicher Produktion ist hier ebensowenig wie unter den männlichen Arbeitern realisirbar gewesen.

Mit einem anderen Unternehmen hatte die Liga jedoch gleich den unbedingtesten Erfolg. Es war dies die Gründung einer Half Penny Saving Bank im Jahre 1878, welche es den Arbeiterinnen ermöglichte, mit Bequemlichkeit auch das kleinste Ersparnis anzulegen. Zugleich haben die Deponenten das Recht, in den halbjährlichen Versammlungen über die Verwaltung der Gelder zu bestimmen. Man hat über Letztere nun so verfügt, dafs sie als Darlehn ausgeliehen werden können, an Gewerkvereinler gegen 5 pCt., an Aufsenstehende gegen 10 pCt., in wöchentlichen Raten zurückzahlbar, einesteils um höhere Interessen zu erzielen, andererseits um die Frauen vor den Klauen der Wucherer und Pfandleiher zu bewahren.

Sehr energisch ist auch von Anfang an die Arbeitsvermittelung in dem Büreau der Liga betrieben worden, das sich zum House of Call für die Vereinsmitglieder zu gestalten suchte.

Ueberhaupt läfst sich erkennen, dafs nach verschiedenen Richtungen fruchtbare Anfänge gemacht worden sind, und dafs ein vortrefflicher Apparat für die Zwecke der Organisation geschaffen ist, aber es fehlt noch ein allgemeinerer Anschlufs der Arbeiterinnen an die Bestrebungen der Liga. Trotz aller Be-

---

löhne zu zahlen, finden sich resignirt in die sogenannten „Nothwendigkeiten des Markts", welche eine derartige Herabsetzung der Preise bedingen, dafs entweder der Kaufmann oder der Arbeiter dabei zu Grunde geht. Naturgemäfs geschieht öfter das Letztere und ebenso naturgemäfs passirt es am häufigsten den Frauen. Glasgow spricht über die billige Arbeit von London und London von Belfast und jeder Arbeitgeber entschuldigt sich mit dem Beispiel der Uebrigen. „Il faut vivre" sagt man mit Recht, vergifst aber diesen Satz auch auf die arme Näherin anzuwenden. (Aus Mifs Simcox's Vortrag auf der „Industrial Renumeration Conference").

Digitized by Google

mühungen ist in den Jahren 1877—79 die Zahl der Gewerkvereinler in London nicht über 1300 gestiegen. Allerdings fällt in diese Zeit eine Depression in Handel und Gewerbe, die der Bildung neuer Gesellschaften nicht günstig sein kann. Dafür bietet sie aber den bestehenden Vereinen Gelegenheit sich als Stütze für ihre unbeschäftigten Mitglieder zu bewähren.

Doppelt notwendig wird ja diese Unterstützung durch die Kürze der Kündigungsfristen. Dieselbe übersteigt nur selten den Zeitraum einer Woche, oft kann pro Tag, ja pro Stunde die Arbeit aufgesagt werden, und bei der Stückarbeit, auf welche die ganze Hausindustrie basirt ist, hört der Kontrakt einfach auf mit der abgegebenen Arbeit. Beginnen dann aber die bitteren Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, so hält der Verein die äufserste Not, das schlimmste Verderben von der Thür fern, und ohne mit seiner Wohlthat das Gefühl der Selbstachtung zu nehmen, gewährt er eine Stütze, einen Halt, der den demoralisirenden Einflufs solcher Krisen vermindern mufs.

Eine versittlichende Wirkung tragen solche Verbindungen aber auch nach anderer Richtung in sich. Sie entwickeln die sozialen Instinkte durch das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem gröfseren Ganzen, in dem sich der Einzelne für seine individuelle Handlungsweise verantwortlich fühlen lernt.[1]) Man macht sich ja nur schwer eine Vorstellung von der grenzenlosen Vereinsamung, in welcher manche der arbeitenden Frauen ihr Leben verbringen. Aus dieser Isolierung werden sie herausgehoben. Schon allein der Umstand, dafs ein Raum für Zusammenkünfte geschaffen ist, wird als Segen empfunden, und die Liga sucht den geselligen Verkehr auf jede Weise zu fördern, der für die Armen schon durch ihre Wohnungsverhältnisse unmöglich gemacht ist. Die Vereine unternehmen Ausflüge, durch welche die Mitglieder in nähere Berührung gebracht werden. Auch finden an bestimmten Tagen im Monat gesellschaftliche Zusammenkünfte in der „Industrial Hall" statt, wie das kleine Lokal der Liga stolz benannt wird, die durch Vorträge und Diskussionen belebt werden, und in denen man durch musikalische Aufführungen, durch Verteilen von Blumen etc. auch etwas von der Anmut des Lebens der Arbeiterin zu bringen sucht.

Naturgemäfs gewinnen die Mitglieder der Liga durch ihre

[1]) Es wird in einem der letzten Jahresberichte erwähnt, dafs ein Mitglied des Vereins der Zündholzschachtelarbeiterinnen aus ihrem dürftigen Erwerb für sich und zehn Genossinnen die Subskriptionsgelder zahlt.

Digitized by Google

Thätigkeit einen tieferen Einblick in die Bedürfnisse der arbeitenden Klasse und können nach manchen Richtungen eine wirksame Initiative ergreifen. So organisirt man von der Centralstelle aus einen Schwimmklub, für welchen eine Lehrerin engagirt wird, und für den in einer Badeanstalt billige Billets und passende Benutzungsstunden ausgemacht werden. Ferner ist es möglich durch Zuwendung von Freunden, jeden Sommer an der See eine kleine Erholungsstation einzurichten und die zirkulirende Bibliothek, die man im Lesezimmer der Liga eingerichtet hat, und welche eifrig benutzt wird, binnen kurzer Zeit auf 1400 Bände zu bringen.

Auf ihrem eigensten Felde aber sollte die Liga im Jahre 1879 einen Sieg erfechten, als sie die Sache der Arbeiterinnen in der königlichen Armeebekleidungsfabrik von Pimlico glücklich durchfocht. Durch eine Notiz in der Presse war das Comité auf die Beschwerden der dort beschäftigten Frauen aufmerksam geworden und berief ein Meeting ein, um dieselben zu prüfen. An 800 Arbeiterinnen fanden sich ein, und die Angaben, welche dem Vorsitzenden aus ihren Reihen gemacht wurden, bewogen die Liga, sich des Falles anzunehmen. Eine Deputation wurde von der Versammlung abgeordnet, die, begleitet von circa 1000 Frauen, nach dem Unterhause zog und dort von den Comitémitgliedern einigen Abgeordneten vorgestellt wurde. Die Sache führte zu einer Interpellation im Parlamente, eine Untersuchungskommission wurde eingesetzt, vor welcher mehrere der Arbeiterinnen ihre Aussagen machten, und schliefslich die angedrohte Lohnreduktion zurückgezogen.

Aus der Bewegung ging eine Organisation der Arbeiterinnen hervor, für deren Forderungen die Liga bald darauf noch einmal erfolgreich eintreten sollte. Und diesmal führte die Agitation nicht allein dazu, dafs Mrs. Fawcett, Mitglied des Council's der Liga, von der Regierung aufgefordert wurde, eine Besichtigung des ganzen Etablissements in Pimlico vorzunehmen, auch die Herabsetzungen im Stücklohn unterblieben wiederum, und die Frauen wurden aufgefordert, in jeder Arbeitsstube Vertreterinnen zu wählen, mit denen die Vorsteher Aenderungen im Lohn künftighin erst besprechen sollten.

Die ganze Angelegenheit hatte die Notwendigkeit einer Organisation wie die Liga deutlich bewiesen, denn vor ihrem Eintreten hatten die Arbeiterinnen überhaupt nicht gewufst, wohin sie sich um Hilfe wenden sollten und erst durch sie die Verbin-

Digitized by Google

dung mit leitenden Persönlichkeiten und den Einfluſs der Presse gewonnen.

In den darauf folgenden Jahren scheint die Thätigkeit der Gesellschaft jedoch nicht an Umfang gewonnen zu haben. Bemerkenswert ist nur der erste Versuch, die Verkäuferinnen zu organisieren, und der Beginn der Agitation für weibliche Fabrikinspektoren, eine Frage, für welche die Liga unermüdlich gearbeitet hat. Es fehlte noch der gröſsere Zuwachs an praktischen Helfern, die Zeit und Kräfte der Gewerkvereinsbewegung gewidmet hätten. Vorderhand herrschte eben noch die Furcht vor, einer unpopulären Sache damit zu dienen. Vertreter der Geistlichkeit scheinen aber trotzdem sehr eifrig für dieselben eingetreten zu sein und auch ihre Gemeinde für sie interessirt zu haben.

Im Jahre 1886 erlitt die Liga durch den Tod von Mrs. Patterson einen schweren Verlust. Sie war nicht allein die Schöpferin, sondern auch die Seele der ganzen Organisation gewesen; aber in der unermüdlichen Arbeit für das Wohl ihrer arbeitenden Schwestern hatte sie ihre Kräfte zu früh verbraucht. Man ehrte ihr Andenken durch Gründung des „Patterson Fonds", der zum Bau einer zentralen Gewerbehalle für die Londoner Arbeiterinnen benutzt werden sollte und binnen kurzem derartig angewachsen war, daſs es schon jetzt möglich wurde, an die Verwirklichung des Planes zu gehen. Die Patterson-Stiftung ist mit dem Fond des Workmen Club and Institute vereinigt worden, und beide Gesellschaften werden binnen kurzem ihr gemeinsames Haus beziehen, in welchem sie zusammen eine Halle für Meetings und gesellige Zusammenkünfte besitzen, während sich die Geschäftslokale, Klub und Lesezimmer in getrennten Flügeln des Gebäudes befinden.

Damit ist jedoch der Geschichte der Liga vorgegriffen worden. In den achtziger Jahren wechselte sie noch ihren Aufenthalt in engen Mietslokalen; doch hatte sich die Organisation um ein Zweigcomité mit eignem Sekretär im Distrikt von Marylebone erweitert. Als sich in einer immer weiteren Peripherie Vereine entwickelten, wie z. B. unter den Schneiderinnen im Ostend von London, unter den Cigarrenarbeiterinnen, welche eine Gesellschaft von 680 Mitgliedern bilden, stellte sich auch die Notwendigkeit heraus, einen neuen Mittelpunkt für sie zu schaffen, damit nicht durch die Gröſse der Entfernungen der Zusammenhang gelockert würde.

Digitized by Google

In diese Zeit fällt auch die Bildung zweier neuer Vereinigungen, welche sich von den Uebrigen einigermafsen unterscheiden. Die Union der Scientific Dressmakers (akademische Schneiderinnen) bemifst die Höhe des Eintrittsgeldes nach dem Alter des Mitgliedes. In der Society of Chelsea Seamstresses (Näherinnen) wird das Gewerbe weniger spezialisirt als sonst; man will im Allgemeinen alle Frauen des Distriktes zusammenfassen, welche überhaupt mit ähnlicher Arbeit beschäftigt sind. Hier zeigt sich zum ersten Mal die Tendenz, soweit es die Bedingungen des Gewerbes gestatten, verschiedene Gruppen von Arbeiterinnen zusammenzufassen, entsprechend dem Beispiele das durch den New-Unionism gegeben wird, der Gesellschaften von dem Charakter der Union of Glasworker and General Labourers ins Leben gerufen hat. Die kürzlich von der Liga organisirten Vereinigungen, die Society of London Laundresses and General Working-Women Amalgamated Association sind auf gleich breiter Basis gegründet. Und insofern die Liga das Bestreben des New-Unionism teilt, die allerunterste Klasse der Arbeiterschaft zu organisiren, adoptirt sie auch seine Art der Vereinsbildung.

Wenn auch die Liga die Versicherungszwecke der Gesellschaft neben den gewerblichen betont, so ergibt sich doch aus den Verhältnissen, dafs die Beiträge meist nicht genügen, um Beiden zugleich zu dienen, dafs vielmehr erst, wenn der eine Zweck erreicht worden, dafs heifst, wenn die Löhne in manchen Industriezweigen nicht mehr auf dem Hungerniveau stehen, auch die Mittel für die übrigen, die Versicherungszwecke aufgebracht werden können. Frauen, deren Wochenlohn nicht mehr als 5 S. beträgt, können davon beim besten Willen nicht Abgaben an den Verein machen, die für seine beiden Bestimmungen ausreichend wären. Es ist darum auch wahrscheinlich, dafs Gesellschaften von dem Typus der Newcastle National Labour Federation, welche die denkbar kleinsten Raten erhebt und ausschliefslich gewerbliche Interessen verfolgt, in Zukunft den meisten Erfolg haben werden. Bei der heutigen Strömung ist es überhaupt wohl nicht ausgeschlossen, dafs eine Teilung in Strike- und Versicherungsvereine eintreten kann. Für die Liga ist seit der Zeit, in der die Richtung des New-Unionism mehr in den Vordergrund trat, eine hoffnungsvollere Zeit angebrochen. Dieselbe hat jedenfalls dazu gedient, mit dem Vorurteil aufzuräumen, das sich früher gegen jede Organisation richtete, die nicht ausschliefslich „friendly“ war, wie die Bezeichnung heifst. Vor Allem aber hat

Digitized by Google

sie die Idee der Assoziation in diejenigen Arbeiterschichten getragen, welche bisher noch wenig von ihr berührt waren, und ein Strike, wie der der Dockarbeiter London's konnte den Beweis liefern, dafs selbst die rohesten und schlechtest bezahlten Kategorien von Arbeitern wirksam zu organisieren sind, ein Ziel, für das die Liga mit vollen Kräften zu arbeiten sucht.

Die Sympathie, die dieser Kampf auf den Docks in weiten Kreisen der Bevölkerung hervorrief, hat sich überhaupt auf die Gewerkvereinsbewegung, und nicht zum mindesten auf die unter den Frauen, übertragen. Die Liga hat seitdem Unterstützung aus den allerorthodoxesten Schichten der englischen Mittelklasse erhalten und dieses Zutrauen durch eine möglicht besonnene Haltung und Vermeidung jeder extremen Mafsregel zu verdienen gesucht. Der Frauenbund, dessen Thätigkeit hier geschildert wird, handelt und experimentirt eben nicht aus sentimentaler Philanthropie, nicht aus den Gefühlsanwandlungen heraus, die jeden Menschenfreund überkommen, der nur flüchtig mit gewissen Schäden der Gesellschaftsordnung in Berührung kommt, sondern (und darin dürfte auch ein gewisser vorbildlicher Werth vor allem zu suchen sein) auf Grund genauer Einsicht in die Lage der arbeitenden Frau. Und wenn selbst durch die Agitation der Liga die Arbeiterin an mancher Stelle erst zum Bewufstsein ihrer Lage gebracht wird und die dumpfe Passivität abschüttelt, die sie bisher beherrschte, wenn sie dann gegen Arbeitsbedingungen protestirt, durch die sie physisch und moralisch zu Grunde geht, und wenn ihr Protest ein wirksamer wird durch die Macht der Organisation, so ist solcher Einfluſs nur ein segensreicher zu nennen. Im allgemeinen hat sich ja die öffentliche Aufmerksamkeit in den letzten Jahren wie nie zuvor den Problemen der Arbeit zugewandt. Jede ehrliche Untersuchung dieser Fragen mufs aber zu der Erkenntnis führen, dafs gute Löhne, kürzere Arbeitszeit, bessere allgemeine Bedingungen in den organisirten Gewerben herrschen, dafs unorganisierte Arbeit absolut hilflos ist, und somit das Prinzip bestätigen, auf dem die Liga beruht. Ihre Thätigkeit hat unter der Sonne der öffentlichen Gunst ein viel schnelleres Wachstum angenommen, als zuvor. Seit dieser Zeit bekennt sie sich auch erst offen als das, was sie ist: The Womens Trades Union Provident League.

Ganz unabhängig von der Liga und beiläufig zu der Zeit ihrer Entstehung, hatten sich in der Provinz zwei Arbeiterinnen-Organisationen gebildet. In Dewsbury ging der Gewerkverein

Digitized by Google

der Frauen aus einem Strike hervor und das Exekutiv-Comité, aus 13 Weberinnen bestehend, setzte nach mehrfachen Konferenzen mit den Arbeitgebern eine feste Lohnskala durch. Die Vereinigung in Leicester, mit Zweigen in den angrenzenden Dörfern, dankt jedoch ihr Entstehen wiederum philanthropischen Bemühungen. Sie besteht aus Arbeiterinnen, welche beim Nähen und Heften in den Strumpfwirkereien verwandt werden, und die vor der Bildung der Union einen Wochenlohn von nur 5 S. erhielten. Letztere hat jedoch gleich anfänglich eine geringe Lohnerhöhung erreicht, nachdem sie ihre Forderungen einem Schiedsgericht vorgelegt hatte. Sie entwickelte sich vortrefflich und eines ihrer Mitglieder ist in den Trades-Council der Stadt aufgenommen worden. In Leicester setzt sich auch die Bewegung selbständig fort, und es kommt (gröfstenteils durch die eifrige Propaganda der bestehenden männlichen und weiblichen Vereine) auch in anderen Industrien, unter den Zigarrenarbeiterinnen und Kammgarnspinnerinnen zu lebensfähigen Organisationen. Der Verein der letztgenannten hatte schon 1888 ein Einkommen von £ 400 und zahlte £ 260 aus.

Schon im zweiten Jahre ihres Bestehens trägt übrigens die Liga selbst ihre Propaganda in die Provinz. In den grofsen Industriezentren, wie Glasgow, Sheffield und Manchester, wurden mit Hilfe der lokalen Gewerkvereinssekretäre und Trades-Councils gröfsere Meetings abgehalten: das Resultat war die Bildung eines Vereins der Schneiderinnen in Glasgow und eine Benefit Society der Arbeiterinnen verschiedener Gewerbe ebendaselbst. Ferner konstituirt sich in Manchester eine Gesellschaft der Maschinennäherinnen, in welche gleich anfangs 260 Arbeiterinnen eintraten, und die vonvornherein von Mitgliedern verwaltet wurde. Die Berichte aus den Jahren 1879—85 melden ferner die Entstehung von Schneiderinnenassoziationen in Oxford, Manchester und Liverpool. In Leeds wird ebenfalls ein Verein unter den Schneiderinnen gegründet, deren Zahl sich in dieser Stadt auf 8000 belaufen soll; er mufste aber durch Hülfe von aufsen unterstützt werden, einfach schon darum, weil die überlangen Arbeitsstunden seinen Mitgliedern nicht Zeit liefsen, die nötigen Geschäfte zu besorgen. Seine Existenz ist auch nicht von langer Dauer gewesen, denn ein wirklich lebhaftes Interesse erhält sich nur für den Verein, wenn seine Mitglieder die Leitung selbst in Händen halten. Einige Jahre später fand ein Ausstand von 900 Schneiderinnen ebendaselbst statt, welcher zu einer neuen Organisation geführt

Digitized by Google

hat. Interessant ist es, dafs eine der Forderungen der Strikenden sich dagegen richtete, dafs man sie zwang, den Zwirn in der Fabrik teurer als auswärts zu kaufen, ein Rest des Trucksystems, für den gesetzliche Abhülfe geschafft werden sollte.

In Aberdeen dagegen entsteht gleichzeitig eine Protective and Benefit-Society of Workwomen, die, obgleich auch hier die erste Initiative von Mrs. Patterson und dem lokalen Trades Council ausgehen mufste, doch gleich auf eigenen Füfsen zu stehen lernt. Der Trades Council gewährt dem Verein nur das, was für die Dauer wünschenswert ist: Rat in geschäftlichen Angelegenheiten und das Recht der Vertretung durch Delegirte. Eine Fabrikarbeiterin wird als Sekretärin angestellt, die sich durchaus bewährt.

Es ist überhaupt garnicht zu unterschätzen, wie sehr das Interesse für den Verein zur Entwicklung der Intelligenz bei der Arbeiterin beitragen kann und den Wunsch nach Fortbildung in ihr anzuregen vermag. Eine Sekretärin aus der Provinz, welche eifrig mit der Liga korrespondirte, entschuldigte sich wegen ihrer schlechten Schrift; sie habe aber das Schreiben erst gelernt, als vor einigen Jahren ihr Verein ins Leben getreten sei. Und mehr oder weniger mufs ja jedes Mitglied versuchen die Oekonomie seines Gewerbes zu begreifen, und Probleme, wie die Ursache des Steigens oder Fallens der Löhne, des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, von Arbeit und Kapital berühren und beschäftigen das Denken.

Im Jahre 1883 entstand in Portsmouth eine Gesellschaft der Miederarbeiterinnen; 1885 in Schottland eine gröfsere Vereinigung der Dundee Mill and Factory Operatives, welche gleich 2000 Mitglieder in sich begriff, zum gröfsten Theil weibliche, doch wurden auch männliche Arbeiter aufgenommen. Vor Bildung der Union waren die Löhne heruntergegangen, seitdem hat eine Steigerung von 20—30 pCt. stattgefunden, und dieses Resultat ist nicht durch Strikes, sondern allein durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern gewonnen werden.

Nach dem 17. Jahresbericht der Liga verbreiteten sich die Gewerkvereinsbestrebungen mit wachsender Schnelle in den Provinzen, und aus allen grofsen Industriebezirken können verheifsungsvolle Anfänge gemeldet werden. Die Liga hat in letzter Zeit auch viele Aufsenstehende mit dem Eifer für ihre Sachen inspirirt, so dafs dieselbe in Distrikten vertreten wird, die scheinbar nicht unter ihrem Einflufs stehen. Und wo immer sich jemand willig zeigt, Arbeit und Verantwortlichkeit zu

Digitized by Google

übernehmen, macht sie den Betreffenden zum korrespondirenden Mitgliede der Gesellschaft und erteilt ihm die nötigen Vollmachten. Auch in Irland eröffnet sich ein fruchtbares Feld für die Organisation. 1891 bildeten sich während des Aufenthaltes der Delegirten in Belfast drei Vereine für Warenhausarbeiterinnen, Weberinnen und Spinnerinnen[1]). Die Union der Spinnerinnen, eine unter den 20 Gesellschaften, welche die Fragebogen der Commission on Labour beantwortet haben, gab an, dafs Strafabzüge in einzelnen Fällen die Hälfte des Lohnes ausmachten, und dafs der durchschnittliche Wochenlohn nur 7 S. 9 d. betrüge, also niedriger ist als die Minimallöhne für gleiche Arbeit in England. Die grofsen örtlichen Unterschiede in den Löhnen können natürlich nur durch eine nationale Gewerkvereinsthätigkeit ausgeglichen werden, aber die Liga wird immer mehr eine solche repräsentiren und hat z. B. schon jetzt den Versuch gemacht, eine Verbindung zwischen den Tucharbeitervereinen in Yorkshire und West Wiltshire herzustellen, um dadurch die Löhne in letzterem Distrikte zu heben.

Das vergangene Jahr hat zur Bildung dreier Vereine in den Töpfereidistrikten geführt, wo sanitäre Uebelstände vorliegen, die dringendst der Abhülfe bedürfen. Die Zigarrensortirerinnen und Börsen- und Taschenbucharbeiterinnen sind mit Hülfe des Vereins der männlichen Arbeiter organisiert worden. In Trowbridge hat sich unter den Tucharbeiterinnen ein Verein gebildet, welcher an 1200 Mitglieder zählt, und auch in der Seidenindustrie in Leek, wo die gedrücktesten Löhne herrschen, ist mit grofsem Erfolg agitirt und eine schnell wachsende Vereinigung ins Leben gerufen worden.

Die Ligadeputirten finden jetzt, bei den von ihnen anberaumten Meetings meist ein Auditorium von Hunderten vor, das der Sache das regste Interesse entgegenbringt. Macht sich dann der Wunsch geltend, eine neue Gesellschaft zu bilden, so tritt eine der geschulten Organisatorinnen der Liga ein und übernimmt die einleitenden Geschäfte.

Die Propaganda der Gesellschaft kann im Ganzen systema-

[1]) Wie sich jetzt herausstellt, ist das Bestehen dieser ersten Verbände nicht von langer Dauer gewesen, doch ist durch die Bemühungen von Lady Dilke, einer der eifrigsten Arbeiterinnen in dieser Sache, während des letzten Gewerkvereinskongresses in Belfast eine Organisation unter den Arbeiterinnen der Leinenindustrie zu Stande gekommen, welche eine günstigere Entwickelung verheifst.

Digitized by Google

tischer betrieben werden, seitdem sie, entsprechend einem Plane von Lady Dilke, die verstreuten Gewerkvereine unter gewissen Bedingungen als Tochtergesellschaften adoptirt. Ist eine Vereinigung gesetzlich eingetragen, gemäfs der Trades Union oder Friendly Societies Acte und nimmt sie weibliche Mitglieder auf, so steht ihr gegen Zahlung eines Jahresbeitrages das Recht zu, von der Liga affiliirt zu werden. Sie kann alsdann den Anspruch erheben, dafs im Fall von gewerblichen Streitigkeiten ein Mitglied der Liga als Vermittler an Ort und Stelle kommt; ausserdem steht ihr der jährliche Besuch eines Delegirten der Gesellschaft zu. Speziell für diesen letzten Zweck wird jetzt einmal jährlich für den Stab der Liga eine Tour durch die Provinzen festgestellt, und diese periodischen Besuche haben viel dazu beigetragen, die jungen Organisationen aufrecht zu erhalten und zu wachsenden Anstrengungen zu ermutigen. Es haben sich auch bereits eine ganze Anzahl von Vereinen, darunter einige der gröfsten aus der Textilindustrie mit gemischter Mitgliedschaft, von der Liga adoptiren lassen, die, soweit die schnell wachsenden Zahlen zu kontrolliren sind, jetzt 45000 Mitglieder vertritt. Durch das System der Affiliation ist nun die Möglichkeit vorhanden, sämtliche weibliche Gewerkvereinler in Berührung miteinander zu bringen und das Gefühl wird ihnen gegeben, einer grofsen und kräftigen Organisation anzugehören. Vor Allem aber wird die Verbindung der Liga mit den einzelnen Gesellschaften dadurch enger geknüpft, und ihr Einflufs auf dieselben bleibt ein dauernder. Sehr oft war ja, wenn die Londoner Delegirten den Distrikt wieder verlassen hatten, auch der erste Enthusiasmus, den sie für die Sache entzündet hatten, wieder erloschen. Wenn man die Mifsbilligung der Arbeitgeber fürchtete, oder die schnellen Erfolge ausblieben, die man von dem Verein erwartet hatte, dann zeigte man sich auch nicht mehr willens, die nötigen Opfer für ihn zu bringen. Manche der selbständigen Arbeiterinnenorganisationen sind aber auch an den Schwierigkeiten der Verwaltung gescheitert, denn geschulte Kräfte, welche befähigt wären an ihre Spitze zu treten, sind unter den Frauen aus dem Volke noch nicht häufig. Selbst wenn sich im Gewerbe eine Arbeiterin findet, die frei genug von anderen Pflichten ist, um den Posten der Sekretärin übernehmen zu können, und die die Opferwilligkeit besitzt, um nach langem, ermüdendem Tagewerk noch für das gemeinsame Interesse zu arbeiten, so ist es doch sehr selten, wenn sich mit diesen Eigenschaften auch noch die nötige Ge-

Digitized by Google

schäftsroutine und allgemeines Verständnis für gewerbliche Fragen verbindet. Es giebt solche Ausnahmen und eine ganze Anzahl von Arbeiterinnen vertritt ihren Verein mit Eifer und Intelligenz. Oefters aber haben Gesellschaften, die nach der Zahl ihrer Mitglieder und dem Stand des Gewerbes einen wesentlichen Ueberschufs auf der Bank erwarten liefsen, Bankerott gemacht, nicht durch Unredlichkeit oder Vertrauensbruch, sondern allein durch Unfähigkeit in der Verwaltung. Das Komite, das angeblich zur Kontrolle da ist, versteht gewöhnlich ebensowenig wie die Sekretärin Ordnung in die Bücher zu bringen und mit gröfseren Geldsummen umzugehen. Die Beiträge werden unregelmäfsig erhoben und eingetragen, und diejenigen, welche wirklich eingelaufen sind. in unwirtschaftlicher Weise verwandt: für teuere Mieten der Versammlungslokale, für kostspielige Anzeigen etc. etc. Ganz abgesehen davon nun, dafs die Damen der Liga den Sekretärposten zuweilen ganz ausgefüllt haben, wenn sich in der ersten Zeit keine geeignete Persönlichkeit unter den Vereinsmitgliedern finden wollte, so haben sie auch weiterhin die nötige Anleitung in der Geschäftsführung gegeben, bis die Arbeiterinnen selbst damit vertraut wurden, insonderheit da, wo auf die Hülfe der Männer nicht zu rechnen war. — Hier dürfte auch in den Augen der Arbeiterpartei die Rechtfertigung dafür liegen, dafs Nichtarbeiterinnen, sondern Frauen der bemittelten Stände, (aus denen sich ja neben den Sekretärinnen der Londoner affilierten Vereine, welche ex officio Mitglied des Komite's sind, die Liga gröfstenteils zusammensetzt), eine führende Rolle in der Bewegung übernommen haben.

Und die Hülfe der Gesellschaft wird so sehr von allen Seiten in Anspruch genommen, dafs sie sehr danach streben mufs, ihre Mittel zu vergröfsern — in dem letzten Rechenschafsbericht der Liga wurden nur 214 £ als Einnahmen der Gesellschaft aufgeführt — um allen Ansprüchen genügen zu können. Irische, englische und schottische Vereine haben ihren Mittelpunkt in der Liga gefunden, und ihre Arbeit ist eine von nationaler Bedeutung geworden. Grösser und bedeutsamer wird das Feld ihrer Thätigkeit und die Aufgaben, die sie zu lösen hat. Als die Notwendigkeit gefühlt wird, eine Föderation der gesammten Textilgewerbe Englands herbeizuführen, ergeht an die Liga die Aufforderung, die verschiedenen Zweige der Industrie, in denen ja gröfstenteils von Frauen gearbeitet wird, in Berührung mit einander zu bringen; nach anderer Seite ist man wiederum thätig, den Einfluſs der

Digitized by Google

internationalen Konkurrenz auf die Arbeitspreise zu studieren. Die Liga sendet einen Sachverständigen nach Schweden und bringt dadurch in Erfahrung, dafs der Lohn und die Lebenshaltung der dortigen Arbeiter im Zündholzgewerbe wesentlich besser sind als in England, dafs also der Druck, der hier auf die Löhne ausgeübt wird, durch die schwedische Konkurrenz nicht gerechtfertigt ist.[1])

Dafs die Thätigkeit der Gesellschaft sie in einen gewissen Antagonismus zu der Unternehmerklasse setzen mufs, ist selbstverständlich. Es ist der Liga öfters der Vorwurf gemacht worden, dafs sie ein Strikecomité sei und dafs durch sie die Beunruhigung des wirtschaftlichen Kampfes auch in das Lager der Frauen getragen würde. Die Ausstände haben jedoch mit der Bildung der Gewerkvereine durchaus nicht zugenommen, sie existierten vorher ganz ebenso, nur dafs sie in unvernünftiger Weise geführt wurden, ohne die Kenntnis der Marktbedingungen und ohne die Organisation, durch die der Erfolg erst möglich wird. Wohl gab es auch hier einsichtsvolle Arbeitgeber, welche die Bewegung befürwortet haben, die eine bessere Lage für ihre Arbeiterinnen wünschten und in ihrer Vereinigung das einzige Mittel sahen, sich selbst vor der Schmutzkonkurrenz gewissenloser Rivalen zu schützen. Im ganzen ist es aber doch eine grofse Ausnahme gewesen, wenn ein Arbeitgeber, (wie es der Inhaber einer Schirmfabrik in Glasgow gethan hat), die Liga direkt aufforderte, seine Arbeiterinnen zu organisiren. Viel öfter findet sich eine prinzipielle Gegnerschaft als eine prinzipielle Parteinahme für die Sache, und derselbe Widerstand, welchen die Arbeitgeber im Konditorgewerbe der Organisation entgegensetzten, hat sich bisher in jeder Industrie gezeigt, so lange man noch glaubte, die Koalition unter den Arbeiterinnen unterdrücken zu können.

Zuweilen hat man, wenn die Bildung einer Union zu fürchten war, plötzlich den Arbeiterinnen Vergünstigungen gewährt, um sie von dem Gedanken abzubringen, eine schützende Organisation zu schaffen. Oefters haben auch die Ligadelegirten bei ihrem Besuch der Werkstätten und Fabriken scharfe Zusammenstöfse mit den Unternehmern gehabt. Als sie z. B. eine der Fischräuchereien in Aberdeen aufsuchten, um die Mädchen für

[1]) Der praktische Beweis dafür ist übrigens durch die Heilsarmee erbracht worden, die in der Fabrik, welche sie für Zündholzarbeiterinnen errichtet hat, beinah um 50 pCt. höhere Löhne zahlt.

Digitized by Google

das bevorstehende Meeting anzuwerben, zitirte der Besitzer drei Polizisten, um die Damen an die Luft zu setzen, welche jedoch erklärten, sich lieber einsperren zu lassen, als nicht zu sagen, was sie zu sagen hätten. Schliefslich liefs man sie gewähren, und es ist gelungen, eine Vereinigung unter den betreffenden Arbeiterinnen zu bilden, deren Lage einfach unerträglich gewesen war. Es kommt oft vor, dafs die Mädchen, wenn grofse Ladungen mit Fischen eingetroffen sind, 36 Stunden hintereinander arbeiten müssen, in offenen Schuppen, Wind und Wetter ausgesetzt, ohne dafs die Ueberzeit überhaupt extra vergütet wird. Jetzt hat nun der Verein Zeitlohn und eine Normalarbeitszeit von 60 Stunden wöchentlich zu seiner Forderung erhoben. Im Ganzen müssen die weiblichen Gewerkvereine wohl dieselbe Erfahrung machen als die männlichen. Sie erfahren erst Mifsbilligung, dann Widerstand, aber zuletzt werden sie doch von den Arbeitgebern anerkannt, die es schliefslich vorziehen, mit dem Verein zu verhandeln, als mit dem verantwortungslosen Individium, und dem einzelnen Verein noch die Föderation vorziehen, welche mit der wachsenden Verantwortlichkeit auch an Einsicht und Ueberlegung gewinnt und die bei ihrem Vorgehen stets die Billigung der öffentlichen Meinung im Auge behalten mufs.

Einen Einfluſs auf die Gesetzgebung hat die Liga hauptsächlich durch die Teilnahme ihrer Arbeiterinnendelegirten an den Gewerkvereinskongressen erstrebt, ganz speziell ist die Frage der weiblichen Fabrikinspektoren, die jetzt endlich nach 16 Jahren durch Schaffung zweier solcher Aemter für England und Schottland eine teilweise Lösung gefunden hat, unermüdlich von denselben befürwortet worden[1]), in den letzten Jahren auch die Early Closing movement, in der sie für gleiche gesetzliche Regelung für Männer und Frauen eingetreten sind.

Nur einmal hat es sich bisher ereignet, dafs ein ausschliefslich von Frauen vertretenes Gewerbe selbstständig für eine gesetzgeberische Mafsregel agitirt hat. Es war, als die vereinigte Gesellschaft der Londoner Wäscherinnen verlangte, dafs die Wäschereien, in denen besonders lange Arbeitsstunden und ungesunde Bedingungen herrschen, unter das Werkstättengesetz ge-

[1]) Bekanntlich sind die Posten durch zwei Damen besetzt worden, die sich bereits durch ihre sozialpolitische Thätigkeit hervorgethan haben, und nach deren Erfahrungen die Funktionen und Vollmachten der weiblichen Inspektoren erst näher bestimmt werden sollen.

Digitized by Google

stellt werden sollten. Und wenn auch ihre Petitionen und Demonstrationen (die erste Demonstration von Arbeiterinnen in Hydepark) nicht erfolgreich waren, denn der Antrag fand keine Majorität im Parlament, so hat doch die tapfere Interessenvertretung dem Verein einen grofsen Zuwachs von Mitgliedern zugeführt. Da die Liga überhaupt das Prinzip vertritt, dafs die staatliche Inspektion auf alle Lokale auszudehnen sei, in welchen für den Verkauf gearbeitet wird, so hat sie selbstredend diese Bewegung befürwortet und unterstützt. Doch hat auch der Trades-Council der Londoner Frauenvereine einen direkten Appell an den Home-Secretary ins Werk gesetzt, um gewisse Punkte der Gesetzgebung zu beeinflussen. Auch darin haben sich die Zeiten geändert, denn noch 1878, als das Fabrik- und Werkstättengesetz in seiner neuen Konsolidirung eingebracht werden sollte, weigerte sich der Minister, eine Deputation der weiblichen Gewerkvereine überhaupt zu empfangen. Dieser Gewerkrat von Frauen, welcher ebenfalls durch Mrs. Patterson ins Leben gerufen worden, hat übrigens seine Bedeutung verloren, seitdem die männlichen Trades-Councils die Aufnahme wirklich qualifizirter Frauen gestatten, denn durch die Zugehörigkeit zu diesen Körperschaften können dieselben mehr für ihre Sache erreichen, als durch irgend welche separate Vereinigung. Die Liga sucht deshalb auch den innigsten Anschlufs an den Londoner Trade-Council zu gewinnen, und seitdem Mifs Routledge an die Spitze der Gesellschaft getreten ist, welche sie mit besonderer Energie und Fähigkeit zu vertreten weifs, steht dieselbe in Verbindung mit sämtlichen Trades-Councils, welche sich in den Zentren für weibliche Industrie befinden. Ihre Vertreter vermögen die sicherste Auskunft über die lokalen Zustände zu geben und leisten dann allemal bei Verbreitung der Ligablätter und Zirkulare, bei Einberufung der ersten Meetings etc. die wirksamste Hilfe. In der richtigen Erkenntnis, wie wichtig für die weibliche Organisationsfrage die Unterstützung erfahrener Gewerkvereinler sei, hat die Liga auch in allerjüngster Zeit ein Committee of Council gebildet, das während der Gewerkvereinskongresse zusammentritt und aus denjenigen hervorragenden Arbeiterführern besteht, welche mit der Frauensache sympathisiren.

Sowohl die Liga, als auch der Londoner Trades-Council der Frauen ist auf den internationalen Arbeiterkongressen vertreten gewesen, erstere durch Mr. Adolphe Smith, letzterer durch Mifs

Digitized by Google

Simcox. Die Gleichberechtigung der weiblichen Arbeiter mit den männlichen ist dort als Grundsatz anerkannt worden, und Miſs Simcox, durch deren Intervention in Paris die Konferenz der Bergleute zu Stande kam, hat die Resolution veranlaſst, daſs die Arbeiterpartei aller Länder die Bildung von Gewerkvereinen unter Arbeitern beiderlei Geschlechts unterstützen solle.

III.

Bei allen Versuchen, die weibliche Arbeit zu organisiren, hat noch ein Faktor die wichtigste Rolle gespielt, welcher bisher nur beiläufig Erwähnung gefunden hat, es ist die Stellung der männlichen Gewerkvereine zu dieser Frage. Auch dieses Verhältnis hat gewissermaſsen seine Geschichte gehabt. Obgleich schon im Anfang des Jahrhunderts die Frauenarbeit in die verschiedensten Berufszweige gedrungen war, die ihr bisher verschlossen gewesen, ist man sich über ihre soziale Bedeutung doch lange nicht recht klar gewesen. Zwar empfand man die Folgen der gesteigerten Erwerbsthätigkeit der Frau, soweit als sie zu einer Schädigung des Familienlebens, der Gesundheit von Mutter und Kindern führte, weniger deutlich aber erkannte man ihren Einfluſs auf die eigene gewerbliche Position. So nahmen wohl die Gewerkvereine eifrig Teil an der Agitation für Verkürzung der Arbeitszeit und für die anderen Paragraphen der Schutzgesetzgebung, dachten aber nicht daran, die Thüren des eigenen Hauses den Frauen aufzuthun. Im Grunde herrschte noch das Gefühl vor, daſs ihnen überhaupt keine Stellung im Erwerbsleben gebühre, das ja auch noch heute weit verbreitet ist. Auch die ersten Gewerkvereinskongresse verhielten sich ablehnend oder gleichgültig und erst auf demjenigen vom Jahre 1875, wo die Delegirten der drei ersten Londoner Frauenvereine erschienen waren, riefen die Darlegungen von Miſs Simcox lebhafte Anerkennung hervor und das Versprechen, die Bewegung zu unterstützen.

Bisher hatten die Gewerkvereine da, wo sie die Konkurrenz der weiblichen Arbeit stärker empfanden, ihren Mitgliedern zum Teil einfach verboten, mit Frauen zusammen zu arbeiten. Dieses Mittel konnte aber gegenüber dem wachsenden Probleme nur wenig Erfolg haben. Die Zahl der weiblichen Arbeiter nimmt stärker zu als die der männlichen. In der Textilindustrie Englands allein sind gegenwärtig 628,000 Frauen beschäftigt, welche speziell in der Arbeit des Webens und Wollkämmens aufs Hef-

Digitized by Google

tigste mit den Männern konkurriren. Im Jahre 1861 kamen in der Baumwollindustrie auf 100 Männer, welche beschäftigt wurden, 130 Frauen; 1871 war die Zahl der Letzteren auf 148 gestiegen und 1881 auf 164. In der Kammgarnbranche finden sich 1871 noch 162 weibliche Arbeiter im Verhältnifs zu 100 männlichen, 1881 schon 180 zu 100. Ebenso übersteigt in dem Band- und Seiden-Gewerbe die Zahl der Frauen bei weitem die der Männer und zeigt, wie beinahe in der ganzen Textilindustrie, auch eine relative Zunahme. 1871 werden auf 100 Männer 208 Frauen beschäftigt, 1881 schon 224. Im Jahre 1871 gab es eine Schneiderin auf drei Schneider, 1881 eine Schneiderin auf zwei Schneider.

Und es ist kein Zweifel, dafs in den letzten 12 Jahren das Verhältnis im allgemeinen noch ungünstiger für die männliche Arbeiterschaft geworden ist. Arbeit jeglicher Art geht in die Hände der Frauen über, nicht weil sie besser, sondern weil sie billiger von ihnen gemacht wird. In den Töpfereien leisten die Frauen Arbeit für 13 S. wöchentlich, für welche die Männer 30 S. zu erhalten pflegen. Im Jahre 1885 brach ein Strike unter den West-End-Schneidern aus, hervorgerufen durch den Versuch eines der vornehmsten Geschäfte, in einigen Zweigen der Arbeit, Frauen mit der Hälfte der bisher den Schneidern gezahlten Löhnen anzustellen, wie denn an einigen Orten die Schneiderinnen das Gewerbe überhaupt vollständig aus den Händen der Männer nehmen, denn sie arbeiten durchschnittlich um 50 pCt. billiger.

Lady Dilke erzählt von einer Cigarrenfabrik, in welcher vor einigen Jahren noch 1200 Männer beschäftigt waren und einen Wochenlohn von 30 S. verdienten. Jetzt befindet sich dort die numerisch gleiche Arbeiterzahl, aber sie besteht ausschliefslich aus Frauen und Kindern, viele von ihnen als Lehrlinge mit 3—4 S. angestellt. Eine Fabrik in Halifax, in welcher Brüsseler Teppiche gewebt werden, beschäftigt, seitdem die Männer eine Lohnreduktion nicht annehmen wollten, nur Knaben und Frauen, obgleich die Art der Arbeit bisher als ungeeignet für Letztere gegolten hat. Die Männer erhielten 35 S. pro Woche, die Frauen jetzt 20 S. Beim Schliefsen der Konservenbüchsen beschäftigte man früher Männer für einen Wochenlohn von 15—20 S., jetzt leisten Frauen dieselbe Arbeit, zwar etwas langsamer, aber für den Preis von 7—10 S. Die Einführung weiblicher Schriftsetzer in Edinburg, welche wenig mehr als ein Drittel der anerkannten Gewerkvereinslöhne erhalten, hat zu einer Umwälzung im ganzen

Digitized by Google

Gewerbe geführt und sehr wesentlich dazu beigetragen den Strike von 1872—1873 scheitern zu lassen.

In den verschiedensten Gewerben vollzieht sich der gleiche Prozefs, und aller Orten, in den nördlichen Industrien Schottlands, in den Leinenfabriken Irlands, in den Schmieden Staffordshire's und in den Webereien Yorkshire's, überall ertönt derselbe Notschrei: dafs die Frau den Mann aus dem Gewerbe verdränge, denn sie arbeite für den halben Lohn. Stets mache es die weibliche Konkurrenz einer Menge gesunder, kräftiger Männer unmöglich, Arbeit zu erhalten, und das Resultat sei, dafs ihren Frauen nun nichts anderes übrig bleibe, als in die Fabrik zu gehen, um mit Hintansetzung ihrer Haushaltungspflichten, die Kinder gemieteten Pflegerinnen überlassend, den Unterhalt der Familie zu erwerben, während die Väter zum unfreiwilligen Müfsiggang verurtheilt sind. „You are not of the right sort, we want them with petticoats on" bekommen sie an den Thüren der Fabriken zu hören, und manch Einer hat schliefslich die Arbeit zu Frauenlöhnen angenommen und damit eine unheilbare Bresche in die mühsam errichtete Linie der Gewerkvereine geschlagen.

Der ganze Prozefs ist etwa so zu denken, dafs zuerst die Töchter in die Fabrik gehen, die ja im kleinen elterlichen Haushalte schnell überflüssig werden, um so schneller, je mehr alle Bedarfsgegenstände aufserhalb desselben produzirt werden können. Da sie zumeist im Elternhause wohnen bleiben, genügt ein geringer Lohn, um ihre übrigen Bedürfnisse zu decken. Aber ihr billiges Arbeitsangebot drückt den Lohn des Vaters bis zu dem Punkte herab, dafs er nicht mehr zum Unterhalte der Familie reicht, und nun wird auch die Mutter gezwungen, hinaus auf den Arbeitsmarkt zu treten und in verzweifelter Bereitwilligkeit Arbeit zu jedem Preise anzunehmen. Die Kinder beginnen dann so früh als möglich mit einer Beschäftigung, die nicht mehr als 1 oder 2 S. wöchentlich einbringt, um das Familieneinkommen zu vermehren, und ohne richtige Ausbildung für irgend welchen Beruf, vergröfsern sie als Erwachsene die ungeheure Armee der Ungelernten, die dazu beiträgt, den Standard der Arbeit und der Löhne im Lande zu erniedrigen. So vollzieht sich ein trauriger Kreislauf, und Mann und Frau pflegen durch ihre gemeinsame Arbeit nicht mehr zu verdienen, als ein Arbeiter in einem ausschliefslich männlichen Gewerbe, dessen Frau nur selten mitzuarbeiten braucht. Der Familie aber gehen die sittlichen und

Digitized by Google

wirtschaftlichen Werte verloren, die die Mutter im Hause erzeugen sollte.[1])

Würden die Löhne der Frauen auf das Niveau der männlichen erhöht werden, so bliebe wohl im Allgemeinen der männlichen Arbeit der Vorzug (wenn auch vielleicht in den Augen mancher Arbeitgeber der Unterschied in der Leistungsfähigkeit zwischen Mann und Frau durch die gröfsere Fügsamkeit der Letzteren aufgewogen wird), und schliefslich würde der Teil der weiblichen Arbeit, welcher nur um der Verbilligung der Produktion willen in Fabrik und Werkstatt gezogen wurde, allmählich wieder ausgesondert und dem Familienhaushalte zurückgegeben werden. So lange jedoch der blinde Wettbewerb zwischen den Geschlechtern keine Regulirung erfährt, ist naturgemäfs das Umgekehrte der Fall, denn das billigste Angebot bestimmt den Preis und drängt die anderen vom Markt. Der Sekretär der Weberassoziationen in Yorkshire giebt an, dafs der Unterschied in der Ergiebigkeit zwischen männlicher und weiblicher Arbeit $2^1/_2$pCt. pro Stück betrage, unter Berücksichtigung des Umstandes, dafs der Webstuhl der Frau in Gang gebracht werden mufs und dafs die weibliche Kraft ihn nicht in dem Grade wie die männliche auszunützen vermag; dafs die Löhne der Männer aber die Tendenz hätten, genau bis auf diese Differenz herabzusinken. Ueberhaupt fällt bei jeder vergleichenden Betrachtung der Lohnsätze in den verschiedenen Gewerben, wie sie z. B. die Angaben des Handelsamtes ermöglichen, der eine Punkt in die Augen: der Einflufs, den das relative Verhältnis von männlicher und weiblicher Arbeit, auf die Durchschnittslöhne ausübt. Ist der Prozentsatz der männlichen Arbeiter ein hoher im Gewerbe, so sind auch die Löhne höher und umgekehrt.

Solange aber die Frauen keinen Begriff von der Solidarität der Arbeiterinteressen haben, solange ihnen das Machtgefühl fehlt, das eine starke Organisation giebt, auf deren Kapital in

[1]) Vergleichen wir ein Land der zivilisirten Welt mit dem andern, oder einen Teil England's mit dem andern, oder ein Gewerbe in England mit dem andern, so finden wir, dafs die Entartung der Arbeiterklassen fast immer der Menge der schweren Arbeit entspricht, welche von den Frauen verrichtet wird. Das wertvollste aller Kapitalien ist dasjenige, welches in dem menschlichen Wesen angelegt ist, und von diesem Kapital ist der köstlichste Teil das Resultat der Sorgfalt und des Einflusses der Mutter, so lange sie ihre zärtlichen und selbstlosen Instinkte bewahrt und nicht durch den Druck und die Schwere unweiblicher Arbeit abgestumpft wird. („A. Marshall's Economics of Industry").

Digitized by Google

Zeiten der Not zurückgegriffen werden kann, so lange werden sie sich als bequeme Handhabe darbieten, den Wert der Arbeit herabzudrücken. Die Ueberzeugung hat sich denn auch in der Politik der Gewerkvereine Bahn gebrochen, dafs dem Untergebot durch billige Frauenarbeit nur dadurch zu begegnen ist, dafs man sie organisirt, wie man die eigene Arbeit organisirt hat. Kann doch im Allgemeinen behauptet werden, dafs die Vereinigungen der Arbeiter nur in denjenigen Gewerben erfolgreich waren, in denen kein Wettbewerb durch Frauen möglich, oder aber die Löhne der Geschlechter gleich sind, wie in der Baumwollindustrie, in welcher die Arbeit beider gleichmäfsig durch die Fabrikgesetzgebung beeinflufst wird, und die Frauen von Anfang an in die starke Organisation der männlichen Arbeiter aufgenommen wurden. In Lancashire, der Hochburg der Gewerkvereine, wo vielleicht 90 pCt. der Arbeiterschaft organisirt sind, haben die Frauen schon seit 1824 Zutritt zu den Vereinen erhalten. Nicht allein Philanthropie, sondern das ausgesprochenste Selbstinteresse mufs somit die Gewerkvereinler bestimmen, an der Organisation der Frauen mitzuarbeiten, der Fortschritt der Arbeitersache ist zum grofsen Teil davon abhängig geworden. Ihr Beistand, der vor der Mitte der achtziger Jahre eine Ausnahme war, ist nun auch zur Regel geworden, wenigstens in denjenigen Gewerben, in denen mit der weiblichen Arbeit als mit einem einflufsreichen Faktor zu rechnen ist.

Das erste bemerkenswerte Vorbild für eine Aufnahme weiblicher Arbeiter gab neuerdings die nationale Union der Schuhmacher, eine Vereinigung, welche aus 11000 Mitgliedern und 30 Zweigvereinen besteht. Durch eine Umänderung in den Statuten ermöglichte sie den Frauen mit einem Wochenbeitrag von 3 d. einzutreten, und schon nach einem halben Jahr meldete allein der Zweigverein in Leicester die Mitgliedschaft von 136 Frauen. Jetzt gehören im Ganzen schon 3216 Arbeiterinnen der nationalen Union dieses Gewerbes an. Am stärksten sind jedoch die Arbeiterinnen der Textilindustrie in die Gewerkvereine eingeströmt und teilweis übersteigt dort ihre Zahl die der männlichen Mitglieder um ein Beträchtliches.

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Auch in anderen Gewerkvereinen ist die Zahl der weiblichen Mitglieder neuerdings eine ganz beträchtliche geworden; der Trades-Council von Glasgow vertritt gegenwärtig 1000 Arbeiterinnen. Zum Verein der Strumpfwirker Leicester gehören

Digitized by Google

2380 Frauen, zu dem der Stricker am Dampfrahmen, Nottinghamshire und Derbyshire 400. In dem Verein der Drucker und Uebertrager, Staffordshire finden sich 600 weibliche Mitglieder vor; in dem typographischen Verein Liverpool circa 300.[1]) Endlich sind auch in die Vereinigung der Gasarbeiter und allgemeinen Arbeiter circa 1300 Frauen eingetreten.

Gewerkvereine:	Männer:	Frauen: 1891	Frauen: 1893
Vereinigung der Wollkrämpler	6500	18500	21000
Baumwollspinner, Oldham-Distrikt	1044	7181	
Vereinigte Weber der nördlichen Grafschaften	29000	26000	43000
Webergewerkverein Alva		180	220
do. Yeadon und Guisely . .		120	276
do. Bolton	1140	3000	
Schottische Föderation der Fabrikarbeiter Burgk of Forfar	700	1411	2500
Verein der Kraftstuhl-Weber-Bradford . . .	500	1500	
Weberverein, umfassend: Dewsburg, Ballay, Birstall etc.	350	950	
Weberverein Huddersfield	1000	1000	
do. West-Riding of Yorkshire . .			2000

Auch da wo die Frauen aus technischen Gründen nicht in die Organisation der Männer aufgenommen werden können, finden sie jetzt durch deren Vertreter die regste Förderung für ihre Sache. Als im Dezember 1891 die Liga ihre Jahresversammlung hielt (zu der die verschiedenen Vereine mit ihren Bannern angerückt waren und ein enthusiastisches Auditorium bildeten), hatte der Sekretär des Londoner Trade-Councils den Vorsitz übernommen[2]) und dieser sprach sich dahin aus: dafs wie die älteren Gewerkvereine die jüngeren bei ihrem Entstehen durch Rath und Geld unterstützt hätten, sollte auch den weiblichen Gesellschaften in jeder Weise Beistand und Hülfe gesichert werden. Sie müfsten sich dieselbe aber dadurch verdienen, dafs sie die gleiche Energie in der Vertretung ihrer Interessen zeigten, denn die Sache der Gewerkvereinigung könne nur fortschreiten, wenn jede Organisation auf völlig selbständiger Basis ruhe. Und dieser Standpunkt wird immer allgemeiner; denn als sich in der Tuchindustrie zu Trowbridge durch die vereinte Anstrengung der

[1]) Die Zulassung von Frauen zu den Vereinen des Buchdruckergewerbes ist jedoch noch eine Ausnahme.

[2]) Wie denn überhaupt die Gegenwart und die Ansprache von Männern ein hervorstechender Zug in den Frauenversammlungen geworden ist.

Digitized by Google

Liga und des Sekretärs der Power Loom Association West Riding of Yorkshire der weibliche Gewerkverein bildet, erklärt letzterer, die Gesellschaft, welche er verträte, würde die junge Vereinigung als Zweigverein adoptiren, wenn sie durch ein Jahr selbständigen Bestehens ihre Lebensfähigkeit bewiesen habe. Mehrere Frauenvereine stehen auch bereits jetzt zu den männlichen Gesellschaften ihres Gewerbes im Verhältnis der Affiliation d. h. sie genieſsen bei eigenen Statuten und getrennter Geschäftsführung die Aufsicht der von den männlichen Vereinen angestellten Beamten:

Affiliirt den männlichen Gewerkvereinen:

	Mitgliederzahl
Arbeiterinnen von Bettstellen, Birmingham . . .	700
Zigarrenmacherinnen, Nottingham und London .	1600
Hutmacher und Filzarbeiterinnen, Denton . . .	4000
Gesellschaft der Schneiderinnen, Zweigverein der „Vereinigten Gesellschaft der Schneider", London	—
Gesellschaft der Schneiderinnen, Zweigverein der „Vereinigten Gesellschaft der Schneider", Nottingham	—

IV.

Ueberall da, wo Männer und Frauen ihre Kräfte in der Organisation vereinigen, ist die Entwickelung eine hoffnungsvolle zu nennen, soviel auch noch zu leisten übrig bleibt. Am ungünstigsten erscheint die Lage noch immer in den Gewerben, welche ausschliefslich von Frauen vertreten werden. Trotz aller Anstrengungen, welche im Verlauf von zwanzig Jahren gemacht wurden, ist die Zahl der Arbeiterinnen in den weiblichen Vereinen erst auf 8700 angewachsen, während man die Gesamtzahl der organisirten Frauen nach den neuesten Zusammenstellungen auf 90000 schätzen kann[1]). — Und ganz abgesehen davon, dafs überhaupt erst in einem kleinen Teil der vorhandenen Frauengewerbe die Gewerkvereinsbildung begonnen hat, ist auch keine derartige Organisation vollendet, kann keine erfolgreich sein, welche nicht die Mehrheit der tüchtigen Arbeiter ihrer Branche in sich begreift und durch Zweigvereine im ganzen Lande ergänzt wird. Von diesem Stadium sind jedoch die weiblichen Gewerkvereine noch

[1]) Die weibliche Mitgliederzahl läfst sich in den gemischten Vereinen nicht mit Genauigkeit feststellen.

Digitized by Google

weit entfernt[1]). Im Jahre 1891 stellte sich das Verhältnis von Unionisten zu Nonunionisten, soweit sich dasselbe bei einigen Frauengewerben ermitteln liefs, wie folgt:

Gewerbe:	Unionisten:	Nonunionisten:
Zuckerbäckerinnen	500	3000
Hemden- und Kragenarbeiterinnen . . .	32	2—300
Schneiderinnen (Westend-London) . . .	360	2000
Schneiderinnen (Liverpool)	132	500
Arbeiterinnen von Männerröcken (Liverpool)	130—150	150
Wäscherinnen:		
Kensal Green	90	7000
Marylebone	110	2000
North and South Fullham	100	5000
Seilerinnen, London	260	1700

Daher können auch vorderhand die Frauenvereine noch keine grofsen materiellen Erfolge aufweisen. Wohl haben z. B. die Tapeziererinnen in Liverpool, innerhalb sechs Monaten nach ihrer Organisation einen Zuschlag von 2 S. auf ihren Wochenlohn erhalten, und die Schneiderinnengesellschaft ebendaselbst hat die Arbeitszeit ihrer Mitglieder von 12 auf 10 Stunden herabgesetzt. Auch von Forfar und aus der Spitzenindustrie wird gemeldet, dafs durch den Druck des Vereins die Auferlegung von Strafen nachgelassen habe, und noch andere Gesellschaften geben direkt an, dafs die durch Strikes gewonnenen Resultate im Ganzen günstige zu nennen seien. Doch im Allgemeinen können die Vereinigungen der Frauen auf dieser Entwickelungsstufe, bei der kleinen Zahl ihrer Mitglieder im Verhältnis zu der übrigen Zahl der Arbeitenden im Gewerbe, nicht stark genug zum Widerstand sein.

Am wohlthätigsten macht sich der Einfluſs der Organisation auf indirekte Weise geltend, in der rücksichtsvolleren Behandlung, welche den Gewerkvereinlern meistens zu Teil wird, von denen man eben weiss, dafs sie nicht mehr in ganz so ohnmächtiger Furcht den Vorgesetzten gegenüberstehen. —

Die schwächere Entwickelung der Organisation in den weiblichen Gewerben beruht auf sehr verschiedenartigen und kom-

---

[1]) Eine seltene Ausnahme bildet der Verein in Mofsley, Yorkshire, welcher von 1500 Weberinnen am Ort 1350 umfafst. Hier zahlen auch gegenwärtig die Frauen 1 S. 4 d. die Mädchen 8 d. pro Woche, um die Schulden, welche der Verein während des allgemeinen Ausstandes gemacht hat, abzutragen; aufserdem wird ein Kassenfond für die Zukunft angelegt.

Digitized by Google

plizirten Gründen, die sich doch zuletzt alle auf den einen und tiefliegenden zurückführen lassen, auf die Lebensbedingungen, unter welche die Frau gestellt ist, Bedingungen, welche sich in jeder Weise von denjenigen unterscheiden, die bei den Männern ihrer Klasse zur Geltung kommen.

Wenn man in Betracht zieht, dafs das Interesse und die Energie der Frau nie so ausschliefslich auf das Berufsleben konzentrirt werden können wie beim Manne, weil sie durch die Ansprüche, welche die Familie an ihre weiblichen Mitglieder stellt, eine stete Ablenkung erfahren, dafs die Zeit, welche die Arbeit aufser dem Hause der Frau übrig läfst, zur Arbeit im Hause verwendet werden mufs, so dürfte ihre mangelnde Initiative in der Organisationsfrage auch eine hinreichende Erklärung gefunden haben. Bedenkt man ferner den Umstand, dafs die Vertretung nach aufsen in keiner anderen Sache von der Frau gefordert wird, dafs jede Beschäftigung mit Verwaltungsangelegenheiten, welche Schulung und Gewöhnung nach dieser Richtung geben könnten, der Frau durch Erziehung und Lebensgang bisher fremd geblieben ist, so erscheint auch ihre Unfähigkeit, die technischen Aufgaben der Organisation zu lösen, nur als die natürliche Folge. Es wird den Frauen nachgesagt, dafs sie gute Striker seien, mutig, geduldig und bereit, Entbehrungen zu tragen, dafs aber, wenn die Zeiten der Not und der Erregung vorüber sind, die meist erst zur Bildung der Vereine führten, sie sich aufser Stande zeigen, die Organisation zu verwalten und weiter auszubauen. Und diese Ansicht bestätigt sich, nicht nur durch die Geschichte der Liga, sondern überhaupt durch die Thatsache, dafs es fast immer der Hülfe von aufsen bedarf, um die Fähigkeit der Selbsthülfe in der arbeitenden Frau zu entwickeln. In den Gesellschaften der Männer haben sich die Arbeiterinnen zn tüchtigen und zuverlässigen Mitgliedern herangebildet; in ihren selbständigen Vereinen schreiten sie verhältnismäfsig wenig vorwärts. Auf Grund dieser Betrachtungen aber sollte man danach streben, ihre Organisation so wenig als möglich von der der Männer zu trennen. Hier finden sie die Erfahrungen einer langen Entwickelungszeit, die Kenntnis der Marktbedindingungen und die dadurch ermöglichte taktische Leitung des Vereins vor, vor allem aber die administrativen Kräfte, die in ihren Reihen noch viel seltener sind. Für den Teil der Arbeiterinnen, die sich den männlichen Gesellschaften anschliefsen können, ist die Organisationsfrage demnach gelöst. Die eigene

Digitized by Google

Geschichte der männlichen Gewerkvereine beweist jedoch sehr deutlich, wie sehr die ganze wirtschaftliche Natur der Gewerbe über die Geschichte und die Erfolge der Organisation entscheidet. Es wäre daher einseitig, die geringeren Fortschritte der Koalition in den Frauenindustrien allein darauf zurückzuführen, dafs hier die Hülfe, das Vorbild und der Druck der männlichen Vereinsgenossen fehlt. Wir sehen z. B., dafs auch die Midland Counties Federation vergeblich die gröfsten Anstrengungen gemacht hat, um die Frauen in der Thon- und Eisenindustrie zu organisiren! Es sind eben hier die allgemeinen Bedingungen des Gewerbes, welche der Organisation als Hemmnis in den Weg treten, und diese Bedingungen herrschen in der Mehrzahl der weiblichen Arbeitszweige vor. Man bedenke nur, dafs es fast durchgängig die kleinen und zerstreuten Gewerbe sind, in denen ausschliefslich Frauen arbeiten; Gewerbe, die zumeist im Hause oder in kleinen Werkstätten betrieben werden und zum grofsen Teil auf dem sweating system basiert sind. Da wo die Frauen in grofsen Fabriken beschäftigt werden, wo es allein schon durch das Zusammenarbeiten in grofser Zahl leichter ist als in der Isolierung der häuslichen Gewerbe, zur Verständigung und zu einheitlichen Anstrengungen zu gelangen, sind auch die meisten und bedeutendsten Vereine ins Leben getreten. Das wenigst fruchtbare Feld für Gewerkvereinigung dagegen ist in Distrikten wie Birmingham zu finden, in denen die Arbeit geteilt und wieder geteilt wird, wo z. B. Gruppen von oft nur zwei oder drei Frauen für die Zwischenhändler in unächten Schmucksachen arbeiten. Ebenso hat unter den Frauen, welche mit der Herstellung von Briefumschlägen, Stahlfedern, Kartons, Säcken, Zwirn, Kerzen, künstlichen Blumen, Miedern, Besätzen und Stickereien, Handschuhen, Netzen, mit Strohflechten, Federkräuseln und Metallpoliren beschäftigt sind, (im wesentlichen häusliche Gewerbe, in denen nicht weniger als 83 000 Personen arbeiten) die Gewerkvereinigung überhaupt noch nicht begonnen; unter den Näherinnen und Hemdenarbeiterinnen, ungefähr in gleicher Zahl vertreten, sind kaum nennenswerte Anfänge vorhanden. Für diese ganze Kategorie von Arbeiterinnen ist vielleicht erst dann etwas zu hoffen, wenn sich Bestrebungen der allerjüngsten Zeit verwirklichen sollten[1]), wonach die Schutzgesetzgebung über Fabriken

[1]) In dem Antrag von Mr. Sidney Buxton sind dieselben teilweis zum Ausdruck gekommen.

Digitized by Google

und Werkstätten hinaus auch auf die häusliche Arbeit auszudehnen, und der Arbeitgeber für das Einhalten der gesetzlichen Arbeitsstunden, der Hauswirt für die Befolgung der sanitären Vorschriften verantwortlich zu machen sei. Denn, wie Mrs. Webb auf dem Gewerkvereinskongreſs von 1892 ausführte: „Diese doppelte Verantwortlichkeit des Wirtes und des Unternehmers wäre ein direkter und verhängnisvoller Schlag für die Sweater-Gewerbe. Die Wirte der Mietskasernen würden den Gebrauch einzelner Stuben für Industriezwecke verweigern, wenn sie bei Ueberfüllung derselben oder sonstigen gesundheitswidrigen Einrichtungen schweren Strafen verfielen; Groſshändler fänden es ökonomischer, Fabrikgebäude zu errichten, als einen Stab von Privatinspektoren anzustellen, um sich vor der Uebertretung des Gesetzes in tausenden von unbekannten Heimstätten zu sichern.“ Jeder Umstand, welcher das Ausgeben der Arbeit unvorteilhaft und unbequem für den Arbeitgeber macht, würde ihn dazu drängen, sie in groſsen Etablissements verrichten zu lassen und erst dann, wenn der lose Triebsand der hausindustriellen Arbeiterinnen in gröſseren Betrieben verbunden wäre, gebe er für den Bau der Organisation eine festere Basis ab.

Neben der Zerstreutheit der weiblichen Gewerbe, der Vereinzelung, in welcher sich ein groſser Teil der Frauenarbeit vollzieht, ist es ihre schlechte Bezahlung, welche die gewerbliche Vereinigung erschwert. Fast durchgängig gestalten sich die Lohnverhältnisse in den weiblichen Arbeitszweigen ungünstiger als in den männlichen. Und zwar ist der Verdienst der Frau nicht nur darum geringer, weil ihre Arbeit nicht so produktiv ist, als die des Mannes (nach Quantität durch ihre geringeren physischen Kräfte, durch die gröſsere Unregelmäſsigkeit, mit der sie ihrer Beschäftigung nachgeht, und die gesetzlichen Einschränkungen, welchen dieselbe teilweise unterliegt, nach Qualität durch ihre mangelhafte technische Erziehung); die Frau erwirbt auch weniger, weil das Erzeugnis der weiblichen Arbeit auf dem Markte durchschnittlich niedriger bewertet wird, als das der männlichen Arbeit.

Die Differenz in dem Preise der Arbeit von Mann und Frau existirt überall: in der alten und in der neuen Welt, in manueller, in geschäftlicher und in erzieherischer Arbeit, dort wo das Herkommen die Lohnhöhe bestimmt, ebenso wie dort, wo der Zeitlohn herrscht oder der Stücklohn, unter jeder Form der Lohnzahlung und in allen Graden und Klassen der Beschäftigung. Es

Digitized by Google

ist ein Problem, dem eine Mehrheit von Ursachen und Wechselwirkungen zu Grunde liegt und das einer einfachen Lösung widerstrebt.

Zum Teil liegt die Ursache in den geringeren Produktionskosten der weiblichen Arbeit, in der Thatsache, dafs die physischen und auch die geistigen Bedürfnisse der Frau geringer sind als die des Mannes, und dafs sie nicht ausschliefslich durch den eigenen Arbeitsertrag befriedigt werden, sondern vielfach durch Unterstützung anderer, durch die des Mannes und der Familie. Ein weiterer Grund ist die grofse Ueberfüllung des weiblichen Arbeitsmarktes. Es giebt für die Frau nicht viele Alternativen in der Wahl des Berufes, darum ist das Angebot in den ihr offenstehenden Arbeitszweigen ein übermäfsiges. Aufserdem existirt in den weiblichen Gewerben kein so ausgebildetes Lehrlingssystem, wie es die männlichen aus der früheren Wirtschaftsordnung mit herübergenommen und durch die Gewerkvereine auch so viel als möglich festgehalten haben. Sodann aber beeinflufst der allgemeine Glaube an die Inferiorität der weiblichen Arbeit ihre Schätzung oft nachteilig an Stellen, wo eine solche thatsächlich nicht vorhanden ist, wo nur das Vorurteil den Preis der Frauenarbeit bestimmt und nicht der Wert der Leistung.

Die Bedingungen in der wirtschaftlichen Lage der Frau kommen aber nicht nur bei der Entstehung der Frauenorganisationen in Betracht, sie müssen auch die Art ihrer Wirksamkeit in sehr wesentlichen Punkten bestimmen, besondere Aufgaben und besondere Schwierigkeiten für dieselbe erzeugen.

Wie die Gewerkvereine die Lebenshaltung der männlichen Arbeiterschaft gesteigert haben, so könnten sie auch die der weiblichen zu heben suchen, indem sie ihren Erwerb nicht auf die Linie herabsinken lassen, welche die absolute Lebensnotdurft bezeichnet. Sie vermöchten ferner den Wert der weiblichen Arbeit dadurch zu erhöhen, dafs eine bessere technische und allgemeine Ausbildung der Frauen von den Berufsverbänden angeregt und eingeleitet würde. Hier aber machen sich wiederum gewisse Schwierigkeiten geltend, die in den Eigentümlichkeiten des weiblichen Berufslebens begründet liegen. Die Mehrzahl der Frauen beginnt ihre gewerbliche Laufbahn nicht wie der Mann in der Voraussetzung, ihre ganze Existenz darauf zu gründen. Meist ist dieselbe nur das Vorspiel zur Ehe für sie, und die Heirat bildet einen Einschnitt, der die zweite Hälfte ihres Lebens unter ganz andere Bedingungen stellt, als die erste

Digitized by Google

und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten leicht überflüssig erscheinen läfst. Dieser Umstand macht auch schon die Eltern weniger geneigt, für die Ausbildung der Töchter gröfsere Geldopfer aufzuwenden. Allein wenn es immer schwer halten wird, das Berufsleben der Frau in einen geordneten Stufengang zu bringen, so liefse sich auf diesem Gebiete doch unendlich viel thun. Jedenfalls könnte der Gewerkverein gewissen Arten der Lehrlingszüchterei, wie sie jetzt vorkommen, erfolgreich in den Weg treten. Das halbwüchsige Mädchen wird von vielen Firmen mit ganz geringem Lohn engagirt und mit mehreren Andern zugleich einer erfahrenen Arbeiterin an die Hand gegeben, welche für ihre Unterweisung gewöhnlich nicht entschädigt wird. Entweder läuft dann diese Gefahr, ihre Stellung zu verlieren, wenn die Neulinge brauchbar werden, oder aber die jungen Arbeiterinnen werden entlassen, sobald sie höhere Lohnansprüche machen können und ebenfalls auf den Arbeitsmarkt geworfen, um dort die Konkurrenz zu erhöhen. Die Versuchung, eine längere und reguläre Lehrzeit zu umgehen, steigert sich noch durch den Umstand, dafs das Mädchen die primitivsten Kenntnisse für ihren Arbeitszweig meist schon mitbringt, eine natürliche Geschicklichkeit und die Gewöhnung an manche Handgriffe, welche sich schnell bis zu einem gewissen Grade ausbilden lassen. Damit fällt aber auch das Mittel weg, dem schrankenlosen Zuströmen jugendlicher Arbeitskräfte einen Damm zu setzen, und die Mehrzahl der weiblichen Gewerkvereine erscheint im Punkte des Lehrlingswesens so ungünstig gestellt, wie die der ungelernten Arbeiter.

Auch das zweite und hauptsächlichste Mittel, durch welches Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt regulirt werden können, die Auswanderung und die Wanderunterstützung, werden von den Arbeiterinnen nur in beschränktem Mafse anzuwenden sein. Bestimmend für den Aufenthalt der Frau ist nicht so sehr die eigene Arbeitsgelegenheit, als die des Mannes; an dem Ort, wo ihr Mann beschäftigt ist, wird auch sie festgehalten, gleichviel wie dort die Bedingungen für ihr eigenes Gewerbe sind. Aber auch für das Mädchen wird ein Wechsel des Aufenthalts schwerer zu ermöglichen sein, weil die Tochter neben der Berufsarbeit sehr oft noch für den Dienst der Familie nötig ist und überhaupt länger in einem Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu derselben bleibt als der unverheiratete Sohn. Diese Abhängigkeit erstreckt sich auch meist auf einen Teil des Unter-

Digitized by Google

haltes und daraus erwächst wiederum für die weiblichen Lohnverhältnisse und ihre Regulirung eine ganz besondere Komplikation. Die Frauen, welche anderweitig unterstützt werden, bilden eine stets fluktuirende Masse, welche nur gelegentliche oder partielle Beschäftigung sucht und eine feste Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse in manchen Gewerben nahezu unmöglich macht. So schätzen z. B. die Buchbinder Londons die regulären Arbeiterinnen in ihrem Gewerbe auf etwa 2 bis 3000, doch mindestens 5000 seien vorhanden, welche nur während der Hälfte des Jahres dem Gewerbe angehören und während der übrigen Zeit feiern oder einer anderen Beschäftigung nachgehen. Diese Kategorie von Frauen aber drückt naturgemäfs auf den Lohn derjenigen, welche allein auf den eigenen Verdienst angewiesen sind. Sie bietet ihre Arbeit zu jedem Preise an, der als ergänzendes Einkommen für sie genügt, der aber nicht ausreicht, um den gesamten Lebensunterhalt zu bestreiten. Lediglich um ein Taschengeld zu verdienen, vermieten sich z. B. Mädchen, die im Uebrigen zu Haus erhalten werden, für 10, 15 und 20 £ jährlich in die Geschäfte, ein Gehalt, von dem keine Frau ihr ganzes Budget bestreiten kann. Und derartige Verhältnisse finden sich in allen Kreisen[1]). Wo aber das Interesse an der Bezahlung ein so verschiedenes ist, mufs es auch sehr schwer fallen, einen einheitlichen Lohnsatz aufzustellen, welcher die Konkurrenz der Arbeiterinnen untereinander aufheben kann, und dem Verein das Eindringen derjenigen Elemente fernzuhalten vermag, welche ihn nur belasten und nicht zu stützen vermögen.

Schwierig für die Arbeiterinnenorganisationen ist auch der Kampf für die gleiche Löhnung von Mann und Frau, wo sie für gleiche Leistung in Betracht zu kommen hat, doppelt schwierig natürlich in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges, in welchen die weiblichen Arbeitskräfte gerade wegen gröfserer Billigkeit gesucht werden. Für dieses Prinzip gilt es aber einzutreten, nicht nur im künftigen Interesse der Vereinsmitglieder, sondern wie vorhin schon gezeigt worden, um der allgemeinen Arbeitersache willen.

[1]) Man bedenke nur, wieviel Töchter aus den oberen Ständen sticken, malen und billigen Unterricht in Künsten und Wissenschaften erteilen, nur um einen Zuschufs zur Toilette zu haben. — Sehr bezeichnend ist auch folgende Geschichte: Eine Lehrerin meldet sich für eine Vakanz an einer Töchterschule; „ich kann aber nur Damen nehmen, welche bei ihren Eltern leben", ist das Erste, was die Vorsteherin äufsert, „denn das Honorar, das mit der Stelle verknüpft ist, würde sonst nicht für dieselben ausreichen!"

Digitized by Google

Von der Powerloom Association West-Riding of Yorkshire wird gemeldet, dafs der Stücklohn für die Frauen niedriger bemessen sei, als für die Männer, und dafs auch da, wo Frauen völlig gleiche Arbeit leisten, sogar auch den Webstuhl selbst in Ordnung brächten, die Differenz noch 15—30 pCt. betrage. Von vornherein waren bei Festsetzung einer Lohnskala verschiedene Sätze für Männer und Frauen angenommen worden, und letztere mufsten, da sie im Comité keine Stimme hatten, sich alles aufoctroyiren lassen. Hier ist die Benachteiligung wieder nur dem Mangel an Organisation und Vertretung zuzuschreiben. Schliefslich aber bleibt in der billigeren Frauenarbeit den Unternehmern immer eine Karte in der Hand, die sie gegen die männlichen Arbeiter ausspielen können.

Es wäre aber auch Sache der öffentlichen Autoritäten, durch ihr eigenes Vorbild das Publikum nach dieser Richtung zu billigeren Anschauungen zu erziehen. Bisher ist das Gegenteil der Fall gewesen. Nicht nur in den Fällen, wo Staat und Gemeinde auf dem Wege der Submission Arbeit ausgeben, können die Frauen selten einen genügenden Unterhalt verdienen, das trifft die Arbeiter ebenso, und die Trades-Councils verpflichten schon ihre Kandidaten für munizipale Aemter, dagegen zu stimmen, dafs städtische Arbeiten den Vermittlern überlassen werden. Aber auch da, wo Staat und Korporationen direkte Arbeitgeber sind, bezahlen sie weibliche Arbeit geringer als die gleiche männliche. Weibliche Setzer, welche die Regierung bezahlt, erhalten 14 S. pro Woche. Die Männer werden höher bezahlt und als alleiniger Grund für diese Mafsregel wird angegeben, dafs der Marktpreis für ihre Arbeit eben ein verschiedener sei. Ebenso erhalten die Frauen, welche in dem Postamt angestellt sind und genau die Pflichten der Männer erfüllen, ein viel geringeres Gehalt. Auch die Prudential Life Assurance Company beschäftigt circa 240 Damen in den unteren Stellungen, von denen man sagt, dafs sie besser und schneller als die Männer arbeiten. Doch das Gehalt, das ihnen für dieselbe Zahl von Arbeitsstunden gezahlt wird, beträgt kaum die Hälfte.

Speziell in den sogenannten, „gentilen" Berufen erwerben die Frauen gewöhnlich weniger als die Männer, als Bureaubeamte und Lehrer z. B., für Arbeiten die sowohl an Qualität wie Quantität von gleichem Wert sind. Vielleicht wirken hier die vorher besprochenen Ursachen am allerstärksten.

Sie wären jedenfalls abzuschwächen, wenn durch Erweiterung

Digitized by Google

der Bildungs- und Erwerbsgelegenheiten den Frauen nach oben hin Luft gemacht würde und damit die Zusammendrängung der weiblichen Arbeit auf wenige Beschäftigungsgebiete entsprechend nachliefse.

Und nicht hier allein, sondern nach all ihren wesentlichsten Seiten hängt die Organisationsfrage mit der Frauenfrage im Allgemeinen zusammen. Jede Reform, welche der Rechtsstellung der Frau eine andere Grundlage giebt als bisher; jede Beseitigung willkürlicher Schranken die ihrer Thätigkeit in der öffentlichen Sphäre gesetzt sind und wiederum jeder Versuch, ihre Arbeit dort auszuschliefsen, wo sie dem Kulturzweck der Frau zuwiderläuft; jedes Streben, schliefslich die Frau auf eine höhere Stufe technischer, sittlicher und geistiger Bildung zu heben, mufs auch auf die Entwickelung ihrer wirtschaftlichen Organisation zurückwirken. Sollte aber wiederum die gewerkschaftliche Bewegung unter den Frauen diejenige Form und Ausbildung erreichen, die sie im Principe in sich trägt, so würde sie auch ihrerseits zu der Lösung dieser Fragen ein Wesentliches beitragen.

Gewifs wäre es verfrüht, von den Anfängen der Organisation, wie sie hier gezeichnet wurden, schon Entwickelungslinien weit hinaus in die Zukunft zu ziehen. Doch als etwas Gewisses läfst sich aus ihnen folgern: dafs es noch eines intensiven Erziehungsprozesses bedarf, um in der Frau die Trägerin der Organisation heranzubilden, dafs sie aber als solche nicht nur unter normaleren Bedingungen im Wirtschaftsleben stehen wird, sondern überhaupt eine gesichertere und zugleich unabhängigere soziale Stellung zu gewinnen vermag.

Anhang.

Verzeichnis der Frauen-Gewerkvereine.

(Nach dem Stand vom Oktober 1893.)

Londoner Vereine.

(Die mit * bezeichneten Vereine nehmen sowohl Männer als Frauen auf.)

The Women employed in Bookbinding (Buchbinderinnen). Sekretärin Miss E. White.

Shirt and Collar Makers-Society (Hemden- und Kragenarbeiterinnen). Sekretärin Mrs. Houlten.

Upholsteresses' Society (Tapeziererinnen). Sekretärin Miss Mears.

Digitized by Google

Tailoresses' Trade Union. — Westminster and Pimlico (Schneiderinnen, Westminster und Pimlico). Sekretärin Mrs. Cooper.

Tailoresses Auxiliary to the amalgamated Society of Tailors (Schneiderinnen-Zweigverein der vereinigten Gesellschaft der Schneider). Sekretärin Mrs. Hocks.

Dressmakers, Milliners and Mantlemakers (Kleider-, Putz- und Mäntelmacherinnen), Sekretärin Miss Addis.

Cigar Makers' Union (Cigarrenmacherinnen). Sekretärin Mrs. Stammore.

Scientific Dresscutters (akademische Schneiderinnen). Sekretärin Miss Somanzie.

Matchbox Makers' Union (Zündholzschachtelarbeiterinnen). Ehrensekretärin Mrs. Reilly.

Confectioners' Union (Zuckerbäckerinnen). Sekretärin Miss James.

Ropemakers' Union (Seilerinnen). Sekretärin Mrs. Hicks.

Vereine in der Provinz.

Aberdeen: *Workmen- and Workwomens' Society (Arbeiter- und Arbeiterinnen-Gesellschaft). Sekretärin Miss J. A. Bisset.

Alva N. B.: *Society of Associated Weavers (vereinigte Weber). Sekretär John Jack.

Birmingham: Women employed in Bedstead Trade (Bettstellenarbeiterinnen). Sekretär W. Mills.

Birmingham: Women's Trade Society (Gewerkverein der Frauen). Gemeinsame Sekretärinnen Mrs. Steel und Mrs. Thomas.

Brighton: Laundresses (Wäscherinnen). Sekretärin Mrs. Ford.

Bristol: Association of Working Women (Vereinigte Arbeiterinnen). Sekretärin Miss Talbot.

*Card and Blowing Room Operatives, Amalgamated Association (Wollkrämpler). Generalsekretär W. Mullin, Manchester. 21 Zweigvereine.

Denton: Association of Hat Trimmers (Hutbesetzer). Sekretär G. Wilde.

Dundee: *Mill and Factory Operatives' Union (Fabrikarbeiter).

Edinburgh: Womens' Union (Frauengewerkverein).

Leicester: *Amalgamated Hosiery Union (Vereinigte Strumpfwirker). Sekretär J. Holmes.

Leicester: *N. U. of Boot and Shoe Operatives (Nationale Union der Schuh- und Stiefelarbeiter). Sekretär W. Inship.

Leeds: Tailoresses (Schneiderinnen). Sekretärin Mrs. Panther.

Leek: Union of Women Silk Workers (Seidenarbeiterinnen). Sekretär Wm. Stubbs, Hülfssekretärin Miss N. Shenton.

Liverpool: Bookfolders (Falzerinnen). Sekretärin Margaret Mc Connelle.

Liverpool: Tailoresses' Coatmaking Union (Männerrockarbeiterinnen). Sekretär Mrs. Walker.

Liverpool: Tailoresses' Trade Society (Schneiderinnen). Sekretärin Mrs. Shelley.

Liverpool: Upholsteresses' Union (Tapeziererinnen). Sekretärin Miss Owen.

Liverpool: *Cloth Cap and Hat Makers' Union (Mützen- und Hutmacher).

Manchester: Shirtmakers' Union (Hemdennäherinnen). Sekretärin Mrs M. Shetton.

Digitized by Google

*Midland Counties Trades Federation (Föderation der Gewerkvereine der mittleren Grafschaften), neun Zweige.

Nottingham: Cigar Makers Union (Cigarrenmacherinnen). Sekretärin Mrs. Briant.

Nottingham: Womens' Hosiery Union (Strumpfwirkerinnen). Sekretärin S. Bowers.

Nottingham: Tailoresses' Union (Schneiderinnen). Sekretär G. Noble.

Nottingham: Women Lace Makers' Union (Spitzenarbeiterinnen). Sekretär H. Bartellot.

Oxford: Protective and Provident Society of Women working in Trades (Schutz- und Versorgungsgesellschaft für Arbeiterinnen). Sekretärin Miss Farrant.

*Weavers, Northern Counties Amalgamated Association of (Weber der nördlichen Grafschaften). Generalsekretär W. H. Wilknson. 29 Zweige.

*Weavers, West Riding of Yorkshire Power Loom Association (Weber an Kraftstühlen). 20 Zweige.

*Weavers, Union of Trowbridge (Weber). Sekretär J. Smith.

*Weavers, Yeadon, Guiseley and District (Weber). Sekretär Mr. H. Lockwood.

*Scottish Mill and Factory Workers Federal Union (Schottische Fabrikarbeiter). Sekretär A. White.

Staffordshire: *Hanley, Womens Pottery Union (Töpferinnen). Sekretärin Miss Murphy.

Staffordshire: Burslem Womens Pottery Union (Töpferinnen). Sekretärin Miss Platt.

Sunderland: Paper Mill Workers' Union (Arbeiterinnen der Papiermühlen). Sekretär R. Dale.

*Shop Assistants' Union National (Verkäufer). Sekretär W. Johnson.

Digitized by Google

Wiener Wohnungsverhältnisse.

Von

Dr. EUGEN v. PHILIPPOVICH,
Professor an der Universität Wien.

Schon seit mehr als fünfzig Jahren ist die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Wohnungsfrage gelenkt, als auf eine Angelegenheit, die nicht blos private Interessen, sondern die Grundlagen der ganzen sozialen Ordnung auf das Tiefste berührt. Rodbertus und V. A. Huber haben in den dreifsiger Jahren in Deutschland in diesem Sinne ihre Stimme erhoben, in England und Frankreich war in den vierziger und fünfziger Jahren bereits das Wohnungswesen durch Gesetzgebung und Verwaltung aus der Sphäre des reinen Privatrechtes herausgehoben und einer sozialen Ordnung unterworfen, und je mehr wir uns der Gegenwart nähern, desto intensiver werden die Bestrebungen, auf diesem Gebiete durchgängig mit der Enge und Kümmerlichkeit des Ueberkommenen zu brechen, um das Wohnen der Menschen — die Lebensbedingung der Familie, der Erziehung und Gesittung — auf neue, vollkommenere Grundlagen zu stellen. Insbesondere in England und Deutschland sehen wir, wie die Wohnungsfrage zum Mittelpunkte der vielseitigsten Untersuchungen der Techniker, Hygieniker, Volkswirte und Politiker wird. Im Staate, wie in der Gemeinde, in der Polizeiverwaltung, wie in der freien gesellschaftlichen Thätigkeit wird das Wohnungswesen zum Gegenstande eifrigster Bethätigung und allerorten greifen bauliche, hygienische, wirtschaftliche oder rechtliche Neuerungen Platz, die der Besserung der Wohnungsverhältnisse dienen sollen.

Von alledem ist in Oesterreich wenig zu merken. Wie an einer seichten Bucht die mächtige Bewegung des Meeres fast

Digitized by Google

spurlos vorübergeht und nur hier und da eine heftige Strömung die stillen Gewässer aufregt, so hat auch Oesterreich bis jetzt an der grossen sozialen Bewegung des westeuropäischen Lebens einen verhältnismäfsig geringen Anteil. Nur selten hat das Bewufstsein von der Notwendigkeit grofser sozialer Reformen weitere Kreise erfafst, meist waren es nur Reflexerscheinungen der Erregung, die sich draufsen auf dem offenen Meere bemerkbar machte, eine Bewegung, die nur gebrochen ihren Eingang bei uns finden konnte und niemals tiefgreifend, niemals von nachhaltigen Folgen war.

So hatten wir auch einmal eine nicht unbedeutende Bewegung für Reform des Wohnungswesens, deren Spuren aber versiegt sind. Vor etwa 25 Jahren haben Dr. Emil Sax, Dr. Ratkowsky, der gegenwärtige Finanzminister Dr. von Plener, die „Volkswirtschaftliche Wochenschrift" in energischer Weise auf das Vorhandensein gröblichster Mifsstände in unserem Wohnungswesen, auf deren verderbliche Folgen namentlich für die arbeitende Bevölkerung und auf Mittel und Wege zur Besserung hingewiesen. Als kurz vor der Weltausstellung und im Zusammenhange mit ihr die Wohnungsnot sogar die oberen Schichten der Bevölkerung zu erfassen begann, als eine ungeheuerliche Steigerung der Mietpreise und ein handgreiflicher Mangel an Wohnungen die Thatsache der Wohnungsnot zu einer offenkundigen machten, beschäftigten sich Gemeinderat und Abgeordnetenhaus mit der Frage, an Vorschlägen der verschiedensten Art war kein Mangel, aber es geschah nichts. War es die Besserung der Verhältnisse für die oberen Klassen, war es die Gewöhnung, die schliefslich alles ausgleicht, war es die Schwierigkeit der Aufgabe oder die Lähmung, die in Folge der Krisis von 1873 alle Kreise ergriff, die zu diesem negativen Ergebnis führte, — es ist schwer zu entscheiden. Tatsache aber ist, dafs mit der Erwähnung jener Verhältnisse im Verwaltungsberichte des Bürgermeisters Dr. Felder über die Jahre 1871—73 die Akten über die Wohnungsfrage in Wien geschlossen sind.

Wohl hat die Volkszählung von 1880 auch einiges Material über die Wohnungsverhältnisse erhoben, aber es kam zu keiner Wirkung.[1]) Nun haben aber die umfangreicheren und sorgfältig

[1]) Erst nachdem dieser Aufsatz geschrieben war, kam mir eine Broschüre des Dr. Maximilian Steiner „Ueber die Errichtung von Arbeiterwohnungen in Wien," Alfred Hölder, 1884, sowie die Thatsache zur Kenntnis, dafs Dr Steiner 1885 einen Verein zur Erbauung von Arbeiterwohnungen gegründet hat. Trotz

Digitized by Google

durchgeführten Erhebungen, welche im Jahre 1890 mit der Volkszählung verknüpft wurden, neues, entscheidendes Material zutage gefördert, und sowohl die Behandlung, welche der gesamte Stoff, der in Bezug auf die Wohnungsverhältnisse in österreichischen Städten zusammengetragen wurde, seitens der statistischen Zentral-Kommission[1]) erfahren hat, wie der vorzügliche und in's Detail gehende Bericht[2]), den der Leiter unseres städtischen statistischen Amtes Dr. Sedlaczek erstattet hat, haben gezeigt, dafs wir in Oesterreich, und speziell in Wien, Wohnungsverhältnisse von so krasser Natur haben, dafs niemand, der für die Entwickelung der Zukunft ein Interesse hat und der ein wenig mitfühlt mit den Leiden der Bevölkerung, daran achtlos vorübergehen kann.

Die Volkszählung des Jahres 1890 hat im Ganzen 19 Städte und deren Vororte auf die Wohnungsverhältnisse hin geprüft; Wien, Wiener-Neustadt, Linz mit Urfahr, Salzburg mit Maxglan, Graz, Marburg, Klagenfurt, Leibach mit Ober- und Unter-Schischka, Triest, Innsbruck mit Wilten, Trient, Prag mit den Vororten, Reichenberg mit den Vororten, Pilsen, Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg, Krakau. In allen diesen Städten, welche die bedeutenderen Landeshauptstädte und einige kleinere Provinzstädte, die auch als Industrialorte Erwähnung verdienen, zusammenfassen, zeigt sich die gleiche Erscheinung, dafs Wohnungsverhältnisse existiren, die wir nicht anders denn als Wohnungselend bezeichnen können.

Mit Rücksicht darauf dürfte es, wenn wir im folgenden auch nur die Verhältnisse in Wien einer etwas eingehenderen Betrachtung unterziehen wollen, doch zweckmäfsig sein, wenigstens einzelne der bezeichnendsten Ergebnisse der gesammten Erhebungen ins Auge zu fassen. Wir werden dann sehen, dafs die auf Besserung abzielenden Vorschläge durchaus allgemeiner und umfassender Natur sein müssen.

---

gröfster Energie ist es aber dem Genannten nicht möglich gewesen, für seine richtig motivirten und zweckmäfsigen Pläne die thätige Mitarbeiterschaft weiterer Kreise zu erlangen.

[1]) Oesterreichische Statistik XXXII. Bd. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, 4. Heft. Die Wohnungsverhältnisse in den gröfseren Städten und ihren Vororten. Wien 1893.

[2]) Dr. Sedlaczek, Die Wohnverhältnisse in Wien. Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Wien 1893.

Digitized by Google

I.

Der Maſsstab, den ich hier zur Prüfung der Wohnungsverhältnisse der österreichischen Städte im allgemeinen anlegen will, ist ein dreifacher. Erstens das Verhältnis der ein- und zweiräumigen Wohnungen zur Gesammtzahl aller Wohnungen bezw. der Bewohnerzahl jener Wohnungsgruppen zu der Gesammtzahl aller Bewohner; zweitens die Zahl der küchenlosen Wohnungen; drittens die Dichtigkeit der Bewohnung, d. h. die Bewohnerzahl, welche durchschnittlich und absolut auf die einzelnen Wohnräume in den verschiedenen Wohnungsgruppen entfällt.

Wenn ich das erste Moment hervorhebe und das Verhältnis der ein- und zweiräumigen Wohnungen und das Verhältnis, in welchem die Bevölkerung genötigt ist, in derartigen Wohnungen ihr Unterkommen zu finden, besonders betone, so geschieht dies mit ganz besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche ich bei der Betrachtung der Wiener Wohnungsverhältnisse gemacht habe. Die ein- und zweiräumigen Wohnungen sind diejenigen, welche nicht bloſs das gröſste Maſs der Wohnungsdichtigkeit besitzen, sondern welche nach den Stichproben, die unten zu erwähnen sein werden, auch ganz abgesehen von dem statistischen Maſsstabe der Uebervölkerung, in hygienischer Beziehung ganz auſserordentlich schlechte Zustände aufzuweisen haben. Auch wird Niemand der Ansicht widersprechen, daſs ein- und zweiräumige Wohnungen als Familienwohnungen an und für sich ein Zeichen dürftiger Lebensverhältnisse sind.

Wir finden nun unter den 19, beziehungsweise — bei besonderer Berücksichtigung der Vororte — 25 Stadtgebieten im Ganzen nur 5 (Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck mit Wilten, Trient, Laibach), in denen weniger als der dritte Theil der Bevölkerung in derartigen kleinen und zweifellos in der Mehrzahl der Fälle unhygienischen Wohnungen zusammengedrängt ist. Wir finden aber 6 (Maxglan, Prag [Vororte], Reichenberg Stadt und Reichenberg Vororte, Pilsen, Lemberg), in welchen mehr als die Hälfte der ganzen Bevölkerung auf solche kleine und kleinste Wohnräume angewiesen ist, darunter Reichenberg Stadt mit 58 pCt., Reichenberg Vororte mit 88 pCt., Pilsen mit 67 pCt., Prag Vororte mit 70 pCt.

Zu dieser Beschränktheit des Wohnens tritt dann die Küchenlosigkeit der Wohnung als eine weitere Minderung der sozialen

Digitized by Google

Lage der davon betroffenen Bevölkerungsschichten hinzu. Dafs wir dem Mangel einer Küche eine Bedeutung zuzuschreiben haben, nicht blofs mit Rücksicht auf das Wohnen, sondern mit Rücksicht auf die ganze Gestaltung des Familienlebens, des Haushaltes, ist leicht zu ersehen. Wo die Küche fehlt, ist der Wohnraum nicht nur auch Schlafraum, sondern zugleich Kochraum und Waschraum. Alles Ungemach, alle Unreinlichkeit, alle Unbequemlichkeit dieser Vereinigung aller häuslichen Funktionen in dem einen Raum wirken dann zusammen um die Wohnung ihres Charakters als einer Heimstätte gemütlichen Familienlebens zu entkleiden. Wie kärglich mufs doch das Leben sein in jenen Orten Oesterreichs, in denen mehr als der dritte Theil, ja mehr als die Hälfte der Bevölkerung nicht im Besitze einer Wohnung ist, welche eine eigene Küche hat. So hat Linz ungefähr 35 pCt. seiner Bevölkerung in küchenlosen Wohnungen, Urfahr sogar 42 pCt., Reichenberg Stadt über 48 pCt., Reichenberg Vororte über 76 pCt.

Schon aus den angegebenen Thatsachen ist der Schluís zu ziehen, dafs die Dichtigkeit der Bewohnung in den in betracht gezogenen Städten eine bedeutende sein mufs. Da wo die relativ gröfste Zahl von Wohnungen nur aus zwei oder wie in Reichenberg, Pilsen, Lemberg, Krakau sogar nur aus einem Wohnungsbestandteil besteht, ist eine Ueberfüllung der einzelnen Wohnräume von vornherein wahrscheinlich. Die Volkszählung von 1890 hat denn auch eine solche in hohem Grade nachgewiesen. Man wird annehmen dürfen, dafs, wenn in einer Wohnung auf einen Wohnraum — wobei als solcher Zimmer, Kammer, Küche und Vorzimmer angesehen werden — drei und mehr Personen entfallen, bereits eine Ueberfüllung vorhanden ist. Die Wohnungsstatistik gestattet uns, diesen Mafsstab anzulegen. Insbesondere sind es wieder die kleinen, ein- und zweiräumigen Wohnungen, welche ein so grofses Mafs der Wohnungsdichtigkeit aufweisen. Haben doch in 15 der oben erörterten 25 Stadtgebiete mehr als die Hälfte aller einräumigen Wohnungen 3—5 und mehr Bewohner. Nach einer auf Grund der Veröffentlichung der statistischen Zentralkommission angestellten Berechnung lebten in diesen Städten (mit Ausschluís von Trient, für welches die Berechnung unmöglich war) etwa 560000 Menschen in Wohnungen, die nach diesem Mafsstabe als überfüllt zu betrachten sind. Das sind 21,9 pCt. der rund $2^1/_2$ Millionen zählenden Gesamtbevölkerung jener Städte. Der fünfte Teil der Bewohner der gröfseren österreichi-

Digitized by Google

schen Städte in überfüllten Wohnungen wohnend — das ist ein ernstes Ergebnis!

Vor Kurzem hat Charles Booth eine ähnliche Berechnung für London angestellt im Anschlusse an die Erhebungen, die auch dort mit der Volkszählung von 1890 verbunden worden sind.[1]) Darnach lebten von der Bevölkerung Londons nur 492370 Personen, das sind 12 pCt. der Gesammtbevölkerung, die 4,2 Millionen betrug, in Wohnungen, in welchen drei und mehr Personen auf einen Raum kamen; d. h. London, die Weltstadt, die uns gewöhnlich angeführt wird als die Summirung, als die höchste Potenz des krassesten Gegensatzes von arm und reich, als jene Stadt, in welcher die Armut ein gröfseres Mafs des Elends und der Not aufweist, als irgend eine andere Stadt der Welt, zeigt uns in Bezug auf die Wohnungsverhältnisse einen viel günstigeren Zustand als jene von uns in Oesterreich aufgezählten Städte. Es ist angesichts dieser zahlenmäfsig festzustellenden Thatsache gewifs von Interesse, dafs unbefangene Beobachter, wie z. B. Herr v. Plener in seiner Schrift über die englischen Baugenossenschaften 1873, schon vor Jahren darauf hingewiesen haben, um wieviel günstiger die Wohnungsverhältnisse in England gegenüber dem Kontinente sind. Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir darin einen Erfolg der, wie oben hervorgehoben, schon weit zurückwirkenden englischen Wohnungsgesetzgebung erblicken. Wenn trotzdem durch unsere Zeitungen so häufig Berichte über die gräfslichen Zustände in den englischen „slums" gehen und so selten unsere eigene Lage Erwähnung findet, so ist dies einerseits ein Zeichen der Entschiedenheit, mit der man dort an die Aufdeckung und öffentliche Erörterung aller Uebelstände schreitet, andererseits ein Beweis, wie wenig weit wir noch in der Erkenntnis unserer eigensten Lebensverhältnisse vorgeschritten sind.

Die angeführten Thatsachen aber beweisen, dafs die Wohnungsfrage in Oesterreich in einem grofsen Umfange existiert und dafs das, was im Folgenden bezüglich Wiens im besonderen auszuführen sein wird, ohne Gefahr einer Uebertreibung auch als charakteristisch für die kleineren Städten wird angesehen werden können.

Unter Anwendung der eben für die Gesamtheit der österreichischen Städte benützten Mafsstäbe erhalten wir für Wien

[1]) Journal of the Royal Statistical Society. Dez. 1893.

Digitized by Google

das nachstehende Ergebnis: Es gab hier im ganzen 308185 Wohnungen (davon 286759 bewohnt) mit 1'341899 Bewohnern. Davon waren einräumig 23921 mit 64621 Bewohnern, zweiräumig 103433 mit 411314 Bewohnern. Diese Gruppe von kleinsten und dürftigsten Wohnungen zusammen machte 44 pCt. aller Wohnungen aus und umfafste 35 pCt, d. h. mehr als den dritten Teil aller Bewohner. Von den Wohnungen mit einer grösseren Zahl von Räumen wird man mindestens noch jene zu den kleinen und im Wesentlichen von der Arbeiterklasse aufgesuchten Wohnungsgruppen rechnen dürfen, die aus Zimmer, Kammer und Küche bestanden. Deren gab es 84601, bewohnt von 426516 Bewohnern. Zusammen erhalten wir dann an kleinsten und bescheidensten Wohnungen 211955 mit 902454 Bewohnern, d. h. fast drei Viertel aller Wohnungen (73,9 pCt.) und über zwei Drittel der Bevölkerung (67 pCt.).

Was die küchenlosen Wohnungen anbelangt, so wurde für Wien ermittelt, dafs 9,24 pCt. aller Wohnungen ohne Küche waren, ein Verhältnis, das sich natürlich in einzelnen Bezirken noch weit ungünstiger stellt. So haben in neun Bezirken mehr als 10 pCt. sämmtlicher Wohnungen keine Küche. 76330 Personen d. i. 5,69 pCt. aller Bewohner waren auf solche Wohnungen angewiesen.

Ganz besonders ungünstige Resultate ergiebt der dritte Mafsstab, den wir an die Wohnungsverhältnisse anlegen, der der Dichtigkeit der Bewohnung, wenn wir Wien mit anderen Grofsstädten vergleichen. Berechnen wir die Zahl der Bewohner, welche auf ein Haus kommen, so finden wir in Wien 47,29, in Berlin 36,5, in Paris 33,1, in London 7,2. Nehmen wir die Belegziffer eines Wohnraumes, d. i. die Zahl der Personen, welche durchschnittlich auf einen Wohnraum entfällt, wobei hier als Wohnraum nur gerechnet wird Zimmer und Kammer, weil der Vergleich mit anderen Städten sonst nicht möglich wäre, so erhalten wir in Wien eine Belegziffer von 2,1, in Berlin eine solche von 1,9, in Paris von 1,1, d. h. wir haben in Wien fast die doppelte Dichtigkeit der Bewohnung, die Paris besitzt. Nehmen wir noch einen anderen Mafsstab, welcher mit der Dichtigkeit der Bewohnung zusammenhängt, die Zahl der Aftermiether, vor Allem aber die Zahl der Bettgeher, so können wir Berlin und Wien vergleichen und erhalten dann das folgende Resultat. Bei Zusammenfassung der Aftermiether und Bettgeher leben in Wien 179611 Personen, das sind 14,13 pCt. der ganzen Bevöl-

Digitized by Google

kerung in diesem Wohnungsverhältniss; in Berlin, welches bekanntlich grösser ist, nur 133359, d. i. 8,6 pCt, der ganzen Bevölkerung. Eine besondere Betrachtung der Bettgeher, der Schlafleute, ergiebt, dafs in Wien 6,4 pCt. der Bevölkerung, in Berlin 6,1 pCt. der Bevölkerung Schlafleute waren.

Die Ueberfüllung von Wohnungen ist in Wien in absoluten Zahlen durch die städtische Statistik festgestellt worden. Allerdings nahm man hierbei als überfüllt erst jene Wohnung an, in der vier und mehr Personen auf einen Wohnraum (Zimmer, Kammer, Küche oder Vorzimmer) kamen. Darnach waren in Wien überfüllt 4,34 pCt. aller Wohnungen mit 90331 Bewohnern, das ist 6,7 pCt. der Bevölkerung. Hier verhalten sich natürlich die einzelnen Bezirke ungleich. Es gibt Bezirke, in denen 10, 12,25, 13 und 13,99 pCt. der ganzen Bevölkerung in derartigen übervölkerten Wohnungen mit vier und mehr Personen auf den Wohnraum leben. Diese Zählung fafst, wie es ja bei einer grofsen Zählung nicht anders möglich ist, ganze Bezirke zusammen. Dabei unterläuft jedoch ein bedeutender Fehler. Eine solche Zählung beruht auf der Vorstellung, als ob die Gesamtzahl der Wohnungen, die in einem Bezirke vorhanden ist, und die Gesammtzahl der Bewohner dieses Bezirkes eine Einheit wären und mit einander konkurrierten. Das ist nun zweifellos nicht richtig. Die ein- und zweiräumigen Wohnungen und eine grosse Zahl der dreiräumigen Wohnungen stellen eine Einheit für sich dar, und die Bevölkerungsklasse, welche in diesen Wohnungen lebt, ist ebenfalls eine Einheit, die für sich existiert, und die mit den anderen Gesellschaftsschichten nicht zusammengeworfen werden darf. Wenn wir wissen wollen, welches das Verhältnis der übervölkerten Wohnungen ist, dann müssten wir für jede Wohnungskategorie und für die Bevölkerungsgruppe, die in dieser Wohnungskategorie lebt, besondere Berechnungen veranstalten. Wenn wir z. B. ein- bis sechsräumige Wohnungen zusammenwerfen, und es ergibt sich, dafs 12 pCt. der Wohnungen überfüllt sind, so können dabei die ein- und zweiräumigen alle überfüllt, die gröfseren Wohnungen alle nicht überfüllt sein. Die Gesellschaftsklasse, welche auf jene kleinsten Wohnungen angewiesen ist, ist dann kontinuierlich und in allen Gliedern der Wohnungsnot ausgesetzt, während das statistische Ergebniss — 12 pCt. Ueberfüllungen — das Bild einer gleichmäfsigen Verteilung des Druckes hervorruft.

Ich habe nun versucht, soweit als möglich aus den statisti-

Digitized by Google

schen Grundlagen eine Berechnung anzustellen bezüglich der Uebervölkerung jener kleinsten Wohnungen von 1 und 2 Räumen. Hierbei konnte ich nicht den Maſsstab von 4 Personen anlegen, sondern ich war genötigt, auf Grund der Materialien auch jene ein- und zweiräumigen Wohnungen als übervölkert anzusehen, bei denen angegeben ist, daſs 3—5 Personen auf einen Wohnraum kommen. Das Ergebnis war, daſs z. B. in den drei Bezirken Ottakring, Meidling und Favoriten 29,3 bezw. 30,8 bezw. 31,26 pCt. aller ein- und zweiräumigen Wohnungen übervölkert sind. Zweifellos ist dadurch das Bild der Wohnungsstatistik bereits etwas verdüstert worden, und doch ist es noch nicht genug des ungünstigen Urtheils; denn dieser Maſsstab von 3—5 Bewohnern pro Wohnraum besagt noch nichts exaktes. Wenn in einem Saal 3—5 Personen leben, so wird er nicht überfüllt sein; wenn aber in einer kleinen Kammer 2 Menschen leben, kann sie überfüllt sein. Wir brauchen einen genaueren Maſsstab, den Maſsstab der Bodenfläche und des Rauminhaltes der Wohnung um feststellen zu können, ob eine Wohnung überfüllt ist oder nicht.

In der Absicht, nach dieser Richtung hin einen genaueren Einblick in die Lage der Bewohner der kleinsten Wohnungen und zugleich einen persönlichen Eindruck von dem Leben und Wohnen dieser Schichten der Bevölkerung zu erhalten, habe ich in mehreren Bezirken Wiens, in Favoriten, Meidling, Ottakring und in der Leopoldstadt eine Anzahl von Arbeiterwohnungen nach den wichtigsten in Betracht kommenden Beziehungen geprüft. Das Ergebnis dieser Erhebung ist in den Uebersichten im Anhange wiedergegeben und soll nun im Folgenden besprochen werden.

II.

Die Bezirke, welchen diese Wohnungsstichproben entnommen worden sind, gehören, wie hervorgehoben werden muſs, mit Ausnahme der Leopoldstadt zu jenen, bezüglich welcher die offizielle Wohnungsstatistik die ungünstigsten Verhältnisse festgestellt hat. Allein dies Moment darf bei der Beurteilung des Folgenden keine Rolle spielen. Ich habe schon hervorgehoben, daſs die bezirksweise Beurteilung der Wirklichkeit nicht gerecht wird. Das Wohnungselend knüpft nicht an gewisse Bezirke, sondern an bestimmte Wohnungskategorien und bestimmte Bevölkerungsklassen an. Die Bezirke weisen dann in dem Maſse günstigere oder

Digitized by Google

ungünstigere Verhältnisse auf, indem diese Wohnungskategorien zurück- oder hervortreten. Erst vor kurzem wurde von einem englischen Architekten hervorgehoben, dafs in London die schlimmsten Wohnungszustände nicht im Osten, sondern im reichen Westen herrschen, wenn sie auch hier verdeckt erscheinen und quantitativ zurücktreten.[1]) Darum möchte ich nicht so sehr Gewicht darauf legen, dass in diesem oder jenem Bezirk überraschende Uebelstände aufgedeckt wurden. Das Entscheidende ist vielmehr, dass in bestimmten Wohnungskategorien bei den vorgenommenen Stichproben sich ein erschreckendes Mafs der Unzulänglichkeit unserer Wohnungsverhältnisse erwiesen hat. Was hier in einzelnen Bezirken erhoben worden ist, wirft zugleich ein Licht auf die Lage gleicher Wohnungsgruppen in anderen Bezirken.

Meine Erhebung erstreckte sich auf die Zahl der bei Tage und der bei Nacht anwesenden Personen, auf die Feststellung der Länge, Breite und Höhe der Wohnräume, auf die Beleuchtungs- und Abtrittsverhältnisse, endlich auf die Höhe des Mietzinses. Die Auswahl der einzelnen Wohnungsobjekte erfolgte wesentlich in der Art, dafs ich zunächst durch einen Vertrauensmann, einen intelligenten Arbeiter, Beziehungen anknüpfen und Vorerhebungen machen liefs, die ich nachträglich kontrollierte. Bei diesen Kontrollgängen war es häufig möglich, weitere Bekanntschaften zu machen und Zutritt zu Wohnungen zu erhalten, deren Aufnahme dann gleichfalls erfolgte. Die ganze Erhebung hat demnach nicht den Charakter einer planvollen Auslese bestimmter Wohnungen aus einer bereits vorher gekannten gröfseren Wohnungsgruppe, sondern sie ist thatsächlich eine vom Zufall beherrschte Stichprobe. In manchen Fällen wäre eine grofse Erweiterung der Aufnahmen möglich gewesen. In den meisten zur Aufnahme von Arbeitern bestimmten Gebäuden ist das Wohnungs- oder richtiger gesagt, Raumschema schon durch die Aufnahme von ein oder zwei Räumen für die Gesamtzahl aller Wohnungen im Hause zu gewinnen und es genügte die Umfrage nach der Bewohnerzahl, um im gröfseren Mafsstabe das Wohnverhältnis festzustellen. Allein dieses Herumgehen von Wohnung zu Wohnung hätte immerhin besondere Schwierigkeiten

[1]) Worthington, Dwellings of the People London 1893 S. 11: „The words „Whitechapel" and „East-End" do not locate the worst areas of the slums of this great capital. The filthiest and most insanitary dwellings are often to be found in the „West-End" and in the outlying districts of the metropolis."

Digitized by Google

bereitet, da wir ja ohne Autorität auf den guten Willen der Bewohner angewiesen waren und ausserdem in dem Hausbesorger einen misstrauisch beobachtenden, wohl auch abwehrenden Beschützer des Hausrechtes vorfanden. Ich unterliefs eine solche Erweiterung meiner Erhebung, deren Ergebnis kaum im Verhältnis zu den Mühen und Kosten gestanden wäre und kann nur bemerken, dafs der Augenschein mich in solchen Fällen überzeugt hat, dafs die konkret festgestellten Thatsachen sich in einzelnen Gebäuden einfach mit der Zahl von 20 oder 40 oder 100 Wohnungen würden vervielfachen lassen.

Die wichtigste Feststellung der Erhebungen ist jene, welche sich auf die Gröfse des Wohnraumes bezieht. Ein gewisses Minimum an Bodenfläche und Rauminhalt mufs — ganz abgesehen von allen anderen Erfordernissen — vor allem für jeden Bewohner vorhanden sein, wenn die Wohnung wenigstens den elementarsten gesundheitlichen Anforderungen genügen soll. Die Ermittelung der genauen Gröfsenverhältnisse der Wohnräume ermöglicht es uns durch einen Vergleich mit der Bewohnerzahl festzustellen, ob dieses Minimum vorhanden ist oder nicht. Dies ist der einzig wirklich zuverlässige Mafsstab, mittelst dessen sich die Ueberfüllung oder Nichtüberfüllung der Wohnungen bestimmen läfst. In Bezug auf jenes Minimum herrschen allerdings verschiedene Ansichten. Die Anforderungen der Hygieniker schwanken zwischen 50 und 480 Kubikmeter pro Kopf, wenn nicht eine stetige und vollständige Erneuerung der Luft im Wohnraume stattfindet. Auch das Mindestmafs dessen, was die Gesundheitslehre theoretisch fordert, wird in der Praxis in weitaus den meisten Wohnungen nicht zu erlangen sein. Wir müssen mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung mit dem anzulegenden Mindestmafsstab heruntergehen. Ich habe den gewählt, den der Oberste Sanitätsrat und die Gesellschaft der Aerzte in Wien bei einer Reform der Wiener Bauordnung zu Grunde gelegt zu sehen wünschen.[1]) Die wichtigsten hier in Betracht kommenden Forderungen sind: Jede Wohnung ist mit einer Küche zu versehen. — Für jede Wohnung, auch für die kleinste, welche nur aus

[1]) Man vergl.: Anhaltspunkte für die Verfassung neuer Bauordnungen in allen die Gesundheitspflege betreffenden Beziehungen. Bericht, erstattet dem k. k. Obersten Sanitätsrat, von Hofrat Franz v. Gruber und Professor Dr. Max Gruber insbes. S. 42. Ferner: Bericht des Ausschusses der k. k. Gesellschaft der Aerzte zur Beratung der Reform der Wiener Bauordnung, Wien 1892, insbes. S. 14 ff.

Digitized by Google

zwei Räumen (Zimmer und Küche) besteht, ist ein besonderer Abort (Abortsitzraum), wenn möglich innerhalb des Wohnungsverschlusses, einzurichten. — Bei Bemessung der Gröfse der Wohnräume ist für jede über ein Jahr alte Person ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter und eine Grundfläche von mindestens 4 Quadratmeter zu veranschlagen. Die Mindesthöhe der Räume mufs 2,5 Meter, bei ungünstigen Lichtverhältnissen 3 Meter betragen. — In Wohnungen, welche nur aus Zimmer und Küche bestehen, mufs das Zimmer mindestens 24 Quadratmeter, die Küche mindestens 6 Quadratmeter Grundfläche haben. — Wird in einem Zimmer statt eines Heizofens ein Kochofen aufgestellt, so kommt bezüglich der Belagsfähigkeit für letzteren eine Belagseinheit (10 Kubikmeter) in Abzug. — Fenster sollen für Haupträume (Zimmer, Küche) nicht auf den Gang gehen, ihre Grundfläche soll $^1/_{30}$ des Rauminhaltes haben.

Diese Anforderungen sind durchaus bescheiden zu nennen. Sie bleiben in Bezug auf die Raumverhältnisse unter den Minimalforderungen der österreichischen und deutschen Heeresverwaltung, welche in den Kasernen pro Mann 17 bezw. 13 Kubikmeter Schlafraum fordern, sowie unter den Ansprüchen der englischen Armen- und Gefängnisverwaltung. Die englischen Armengesetze verlangen für den Kopf 500 Kubikfufs = 13,5 Kubikmeter, in den englischen Gefängnissen kommen auf den Kopf 16 Kubikmeter Luftraum. Wenn wir daher diesen Mafsstab an die gefundenen Gröfsenverhältnisse unserer Wohnungen anlegen, so messen wir mit dem nackten Existenzminimum, ohne dafs uns ein Spielraum für Behaglichkeit und Erhebung des Wohnens über die Befriedigung des blofsen natürlichen Ruhe- und Schutzbedürfnisses hinaus bliebe.

Aber so gering unser Mafsstab ist, die Thatsachen bleiben noch hinter ihm. Von den 101 Wohnungen unserer Erhebung waren 48 einräumig, 49 zweiräumig (Zimmer oder Kammer und Küche), 4 dreiräumig (Zimmer, Kammer, Küche). Von allen diesen Wohnungen hatten nur drei, darunter zwei dreiräumige, (No. 84, 86, 90), den Minimalluftraum und eine genügende Bodenfläche. Fünf weitere (No. 28, 43, 49, 65, 101) gewähren den Minimalluftraum, wenn wir den Rauminhalt der Küchen zu dem des Wohnraumes hinzuschlagen, nicht aber, wenn wir diesen, als Schlafraum, allein betrachten. Aber auch diese Wohnungen gewähren nicht die Ausdehnung an Bodenfläche, die nach der Bewohnerzahl mindestens zu fordern wäre. Von den restlichen

Digitized by Google

93 Wohnungen besitzt eine die nötige Grundfläche, aber nicht den nötigen Rauminhalt, alle anderen haben mit Rücksicht auf ihre Bewohnerzahl und das oben dargelegte Mindestmafs weder einen genügenden Luftraum noch eine genügende Bodenfläche. Zweifellos werden wir alle diese Wohnungen mit Ausnahme der drei erstgenannten als überfüllt bezeichnen müssen. Nach dem Mafse der Wiener Wohnungsstatistik, welche die Ueberfüllung an die Bewohnung eines Raumes durch vier und mehr Personen knüpft, waren aber nur 53 dieser Wohnungen überfüllt. Die übrigen 45 mufsten den nicht überfüllten zugerechnet werden, obwohl auch sie weder Licht noch Luft, noch Raum genug boten für die Menschen, die sie täglich beherbergen müssen. Wir werden daher als sicher annehmen dürfen, dafs die Zahl der überfüllten Wohnungen in Wien, sowie ihre Bewohnermenge eine erhebliche Steigerung erfahren hätte, wenn die Statistik statt des die Thatsache der Ueberfüllung nur schlecht erfassenden Verhältnisses von Raumeinheit und Personenzahl die Raumgröfse hätte ermitteln können.

Das Luft- und Raumdefizit ist bedeutend. Es beträgt im Durchschnitt aller Wohnungen 28,8 pCt. des Minimalraumes und 36 pCt. der Minimalbodenfläche, aber in vielen Fällen ist es gröfser. So fehlen im Durchschnitt der einräumigen Wohnungen 46,9 pCt. der notwendigsten Bodenfläche und 40,7 pCt. des not wendigsten Raumgehaltes. Ja, in 19 unter den untersuchten 48 einräumigen Wohnungen stand den Bewohnern nicht einmal die Hälfte des von uns oben als Existenzminimum bezeichneten Luftraumes zur Verfügung, in einigen von ihnen nicht einmal ein Drittel. Man vergleiche im Anhange die Wohnungen No. 11, 19, 33, 59, 76, 87, 88. Da finden wir „Wohnungen“:

für Personen	mit Grundfläche in m^2	mit Rauminhalt in m^3
4	6,9	20,0
5	5,0	15,0
4	7,5	19,5
3	6,5	18,7
6	6,1	19,0
4	5,3	14,8
2	5,6	16,4

Einen solchen, kaum von der Unterbringung der Haustiere erreichten Tiefstand in der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses finden wir bei den zweiräumigen Wohnungen allerdings

Digitized by Google

nicht mehr. Es ist hier nur eine einzige, No. 32, welche bei einer Zusammenfassung von Wohnraum und Küche nicht wenigstens die Hälfte des Raumminimums gäbe. Durchschnittlich ist die gesamte Bodenfläche und Raumgröfse dieser Wohnungen so, dafs das Defizit nur 32,1 pCt. bei der ersteren, 23,2 pCt. bei der letzteren beträgt, also etwa $^3/_4$ des notwendigen Raumminimums vorhanden ist. Aber, das sei wohl beachtet, dies Verhältnis ist nur unter der Voraussetzung zutreffend, dafs auch der Küchenraum in den normalen Wohn- und Schlafraum eingerechnet wird, d. h. unter einer Voraussetzung, die nicht nur den Ansprüchen einer normalen, wenn auch noch bescheidenen Wohnungsfürsorge nicht angepafst ist, sondern nach dem oben gesagten auch vom Standpunkte der elementarsten hygienischen Voraussetzungen aus nicht zulässig ist. Sobald wir die Küche ausscheiden, finden wir sogleich unter den 49 untersuchten zweiräumigen Wohnungen 13, welche den Minimalluftraum nicht zur Hälfte erreichen.

Um auch den geringsten, etwa noch bestehenden Zweifel an der Berechtigung des von mir gewählten Mafsstabes der ausreichenden Wohnungsgröfse zu beseitigen, sei hier noch in Kürze das österreichische Arbeiterwohnungsgesetz vom 9. Februar 1892 herangezogen. Dieses Gesetz stellt bestimmte Minimalanforderungen an die Arbeiterwohnungen, für deren Bau die vorgesehene Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden soll. Es dürfen unter anderem die einräumigen Wohnungen nicht unter 15 m², die zweiräumigen nicht unter 40 m² Bodenfläche haben. Prüfen wir unsere Wohnungen daraufhin, so finden wir, dafs von sämmtlichen einräumigen Wohnungen 33 unter jener Anforderung bleiben, wobei zu bedenken ist, dafs der Gesetzgeber zweifellos gedacht hat, dafs derartige Wohnungen nur für eine Person bestimmt seien, während sie in unserem Falle von 3—6 Personen bewohnt sind. Die an die zweiräumigen Wohnungen gestellte Minimalforderung wird in 47 von den 49 von uns untersuchten Fällen nicht erfüllt, ja nicht einmal die dreiräumigen Wohnungen würden ihr entsprochen haben, indem nur zwei davon mit je 41 m² gerade an sie heranreichen. Wohl aber finden sich unter den 49 zweiräumigen Wohnungen 8 solche, die nicht einmal die Hälfte der vom Arbeiterwohnungsgesetz verlangten Grundfläche haben und 4, die mit 20 m² gerade dem halben Anspruch genügen. Diese Vergleichung genügt wohl, um zu zeigen, wie tief die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse nicht nur hinter den auf das geringste noch vertretbare Mafs beschränkten hygienischen Grund-

Digitized by Google

forderungen, sondern selbst hinter den grundsätzlichen Ansprüchen zurückbleiben, die bereits gesetzliche Formulirung gefunden haben.

III.

Diese Ziffern sprechen deutlich genug für jeden, der sich die Raumverhältnisse vergegenwärtigt, auf welche sie Anwendung finden, Um zu ihrem vollen Verständnis zu gelangen, ist es aber notwendig, in den Wohnungen, denen sie entnommen sind, selbst Umschau zu halten. Es sei darum an einzelnen Beispielen gezeigt, welche Kümmerlichkeit menschlichen Lebens sie beherbergen.

Ein zweistöckiges Haus der Meidlinger Hauptstrafse (No. 62 bis 64 der Uebersicht im Anhange), das durch seine Gröfse und seine moderne Bauart vorteilhaft gegen die kleinen und gedrückten älteren Nebengebäude absticht, ist unser erstes Ziel. Der Hausflur allerdings zeigt schon Spuren der Vernachlässigung. Durch ihn treten wir in einen Hof, in dem sich ein Hinterhaus erhebt, ebenso hoch wie das Vorderhaus und wohl doppelt so hoch, als der Hof breit ist. In folge dessen ist es etwas düster und kein Strahl der aufsen scheinenden Sonne fällt auf die unteren Räume dieses Hinterhauses. Eine Durchfahrt führt durch dasselbe in einen zweiten Hof. Von ihr aus führt rechts eine Stiege in den Keller, nach zwei Wendungen sind wir unten. Rechts und links gehen schmale, etwa 75 Centimeter breite Gänge, die den Zutritt zu den Kellerwohnungen vermitteln. Das Licht fällt in diesen Gang durch hoch angebrachte, in den zweiten Hof führende Fenster. Stellenweise ist er durch Einmauerungen und Kanalisationsröhren, die offen liegen, so niedrig, dafs man sich bücken mufs, um durchzugehen. Wir treten durch eine Thür in einen stark verdunkelten Raum von 4:3,5 Meter Grundfläche. Rechts in der Ecke, in der Höhe von über 2 Metern vom Boden befindet sich ein Fenster, das eindringender Kälte wegen zur Hälfte verdeckt ist, so dafs etwa ein halber Quadratmeter Fensterfläche Licht spendet. Aber auch dieses kommt nicht ganz dem Zimmer zu Gute, da sich das Fenster in einer schlauchartig nach oben geschobenen Erweiterung der Wand befindet, die Zimmerdecke daher tiefer liegt, als die obere Fensterlinie. Die schief einfallenden Lichtstrahlen fallen auf ein altes Sopha, auf dem sich einige nackte Kinder herumtrieben. Im Halbdunkel ist eine Frau beschäftigt an einem Tische

Digitized by Google

Wäsche zu bügeln, der Raum selbst hängt voll davon und nimmt von dem bischen Licht noch weg. Der zweite, durch diese in ein Wohnzimmer verwandelte Küche zugängliche Raum geht nach der anderen Hofseite. Er ist durch zwei Fenster gleicher Konstruktion, wie die geschilderte, stärker belichtet, gröfser und geräumiger, aber kahl und öde. Ueber das notwendigste Bettzeug, einen Tisch, einen Kasten geht die Einrichtung nicht. Hier wohnt die Hauptpartei, die Küchenbewohner sind Aftermieter. Dort sind es 6, hier 5 Personen, zwei Elternpaare und 7 Kinder, deren Heim hier unter der Erde liegt. So reiht sich in diesem Keller noch Raum an Raum, etwa 10 Wohnungen mit 29 Erwachsenen und 34 Kindern umfassend. Durch Wochen, ja durch Monate während des Winters, wenn der Aufenthalt im Freien unmöglich wird, die Erwachsenen nur ihrer Beschäftigung nacheilen und die Kinder das Spielen im Hofe aufgeben müssen, die Fenster wenig gelüftet werden, verdämmern hier die armen Leute die Tage in dumpfer, schlechter Luft. Kein Sonnenstrahl, ja nicht einmal direktes Himmelslicht hat zu ihren Wohnstätten Zutritt, nur an den Graden der Helligkeit entnehmen sie, dafs draufsen freundliches oder trübes Wetter herrscht.

Der oberste Sanitätsrat und die Gesellschaft der Aerzte haben sich nicht unbedingt gegen die Zulässigkeit von Kellerwohnungen ausgesprochen, aber sie an die Erfüllung wichtiger Bedingungen geknüpft. Unter Anderem, wenn der Fufsboden höchstens 1,5 m unter dem Strafsen- oder Hofniveau liegt, — hier liegt er 2,5 m tief; wenn die Räume mindestens 3 m hoch sind, — hier sind sie 2,5 m hoch; wenn der Fenstersturz mindestens 1,5 m über das Strafsen- oder Hofniveau emporragt, — hier ist er fast in gleicher Höhe; wenn die Fenster wenigstens $^1/_8$ der Grundfläche grofs sind, — hier haben sie im besten Falle $^1/_{13}$ der Grundfläche u. s. w.

Zu diesem trübseligen Zustande der Wohnungsbeschaffenheit treten noch entsetzliche Abtrittsverhältnisse. Für alle diese Kellerwohnungen mit der zahlreichen Bewohnerschaft ist kein eigener Abtritt vorhanden. Die Leute müssen über die Stiege hinauf in den zweiten Hof gehen und die Abtritte benützen, die daselbst für die Bewohner des Erdgeschosses des Hinterhauses errichtet sind. Es sind deren drei, die auf angeblich 180, sicherlich aber 100—120 Personen entfallen. Sie sind dunkel und in so entsetzlichem Zustande, dafs der Unrat unter den Thüren herausläuft.

Digitized by Google

Wenden wir uns von hier ab, den Wohnungen der Wilhelmstraſse (No. 71—73) zu. Es ist eine noch wenig bebaute Gegend. Das Haus ist neu und schön gelegen. Es fehlt für das Ganze weder an Luft, noch an Licht. Zwei groſse Flügel breiten sich gegen Süden und Osten aus, die in dem Augenblicke, wo wir das Gebäude betreten, von hellem Sonnenschein überflutet sind. Im Erdgeschoſs befinden sich gröſstenteils Werkstätten, das erste und zweite Stockwerk sind gleichmäſsig in zweiräumige und einige einräumige Wohnungen eingeteilt. Von der in der Mitte des Gebäudes befindlichen Treppe gehen rechts und links Gänge ab, deren Fenster in einen groſsen Hof führen. Auf der anderen, der Straſsenseite, sieht man die Gänge entlang dieselbe Einteilung: eine Thüre und daneben ein schmales Fenster. So oft sich dies wiederholt, so viel Wohnungen sind da. Die Thüre führt in eine kleine Küche, von der aus ein Zimmer zugänglich ist, dessen Fenster auf die Straſse gehen. Nur an bestimmten Stellen sind die Raumverhältnisse so, daſs nur ein einziger auf den Gang zu geöffneter Raum freibleibt, der dann als Kammer selbständig vermietet wird. Wir treten in eine solche Kammer. Ihre Grundmaſse sind 3,4 : 2,5 m, ihre Höhe 3,2 m. Licht und Luft empfängt sie, wie erwähnt, nur vom Gang. Sie war bewohnt von einem Drechslergehilfen und seiner Familie: einer Frau und vier Kindern. Die ganze Einrichtung bestand aus einem groſsen Bett, einem Kinderbett und einem kleinen Tischchen. Als wir kamen, lehnte in der einen Ecke noch ein Kindersarg und auf dem groſsen Bette lag die Leiche eines sechsjährigen Knaben, der den Tag vorher an der Wassersucht gestorben war. Während der ganzen langen Krankheit hatten entweder die Eltern oder die Geschwister das Lager mit ihm teilen müssen. Und sie mögen sich in den Winternächten dicht aneinander gedrängt haben, denn es fehlte an jeglichem erwärmenden Bettzeug. — Gleich daneben wohnt eine siebenköpfige Familie, Mann, Frau, Schwiegermutter und vier Kinder. Sie haben Zimmer und Küche, mit einer Grundfläche von 20,5 bezw. 7,35 qm, mit einer Höhe von 3,2 m, benutzen aber im Winter die Küche nicht, um Heizmaterial zu sparen. Drei Betten, ein Kasten, ein Tisch bilden die Wohnungseinrichtung, alles verlottert. Lumpen bedecken die Betten; Fetzen, die einmal Kleider waren, hängen an der Wand. Ueber dem Ganzen schwebt der „Arme-Leut-Geruch.“ In dem einen Bette sitzt ein etwa zehnjähriges, krankes und abgezehrtes Mädchen. Mit blödsinnigem Ausdruck in den

Digitized by Google

Augen drückt es eine Holzpuppe an sich. Kleinere Kinder spielen auf dem Boden. Die zwei Frauen stehen da und sehen stumpfsinnig vor sich, ohne Verwunderung über unser Eindringen, ohne Verständnis für unser Wollen. Es sind blasse, welke Gestalten. — Eine gleiche Wohnung, wie diese, wird im anderen Stockwerk von einer Witwe bewohnt. Sie hat zwei Töchter und zwei Söhne, die bereits in Arbeit gehen. Zwei kleinere Kinder sind noch zu Hause. Sie war die Frau eines Magistratsbediensteten und bezieht von daher eine kleine Unterstützung. Trotzdem könnte sie, wie sie erklärt, die Miete — 9,20 Gulden im Monat — nicht erschwingen, wenn sie nicht Schlafleute hielte. So kommen zu den sieben Personen der Familie noch zwei Bettgeher dazu, die ihr in der Woche je einen Gulden bezahlen. Alles schläft in dem einen Zimmer, die erwachsenen Söhne, wie die Töchter, die ebenfalls noch lebensfrohe Witwe, wie die Schlafgänger. Man teilt sich in drei Betten. Ein Sofa, ein Kinderbett, ein Tisch und ein Kasten helfen den Raum ausfüllen, so dafs bei dem Zusammensein der neun Personen die unmittelbarste körperliche Beengtheit herrschen mufs. So liegen auch hier, mitten im leuchtenden Sonnenschein die Dinge so schlimm, wie unten in den Kellerwohnungen.

Noch zwei kleinere Wohnungen in Meidling dürften der besonderen Hervorhebung wert sein. Die eine liegt in der Bonygasse (Nr. 59). Auch hier ist das ganze, übrigens nicht sehr grofse Haus bienenzellenartig eingeteilt und sind allgemeine Uebelstände, wie Feuchtigkeit, ungenügende Abtrittsverhältnisse, vorhanden. Aber von geradezu ergreifender Kümmerlichkeit ist die Lage einer daselbst wohnenden 83 Jahre alten Pfründnerin, die mit einer bedeutenden Wucherung des Unterleibes behaftet, nicht wohl mehr erwarten kann, als in ihrer Wohnung ihrem Ende entgegen zu sehen. Die Kammer, die sie gemietet hat, liegt im Hinterhause, mit dem Fenster in den Hof. Sie ist 4,12 m lang, 1,58 m breit, 2,88 m hoch, hat also 6,5 qm bezw. 18,7 cbm. Vor dem Fenster steht ein Tisch, daneben, den Raum füllend, ein Stuhl. An den Längsseiten der Kammer ist auf der einen Seite, an den Tisch anstofsend, eine Truhe, dann der Ofen; an der anderen Seite die Thüre und ein Kasten. Gegenüber dem Fenster schliefst, quer über die Breite der Kammer stehend, ein Bett den Raum ab. Mehr hätte nicht Platz. Aber dieser Raum ist nicht von der Pfründnerin allein bewohnt. Sie könnte ja die Miete — 4,30 Gulden monatlich —, die mehr als ihre Pfründe ver-

Digitized by Google

schlänge, nicht bezahlen. So hat sie zwei Aftermieter. Ein anderes altes Weib, das mit ihr zusammen im Bette schläft, und einen Tagelöhner, auch bereits 68 Jahre alt, dessen Lagerstätte die Truhe bildet. Jammernd über solches Elend safs die Frau vor uns, in Klagen darüber ausbrechend, dafs so viele junge Leute sterben, sie aber noch leben müsse. — Die zweite Wohnung (No. 74) ist in der Jahngasse. In dem äusserst sorgfältig und hübsch gehaltenen Hause befindet sich in einem ebenerdigen, sich in den Hof erstreckenden Trakt eine Kammer von 13 qm Bodenfläche und 38,5 cbm Rauminhalt. Diese Kammer bekommt spärliches Licht durch ein Fenster von 47 cm Höhe und 16 cm Breite, mithin 0,07 qm Fläche, d. i. ein Achtzehntel dessen, was Fensterfläche sein sollte. Unter der Kammer befindet sich eine Eisgrube, so dafs eine stete und empfindliche Bodenkälte herrscht. Das war die Wohnung für sieben Personen, für einen Tischlergehilfen mit Frau, Schwiegermutter und vier Kindern.

Dieses Wohnungselend ist schwer zu überbieten. Aber es wird erreicht von den Bewohnern des Hauses in der Ottakringer Hauptstrafse, von dem einige Wohnungen unter No. 7—9 der Uebersicht im Anhange aufgenommen sind. Es ist ein altes Gebäude in schlechtestem Zustande. Drei Wohnungen wurden daselbst aufgenommen, in allen hatten die Bewohner mit Recht über grofse Feuchtigkeit zu klagen. Die eine (No. 9) liegt in einem kleinen, selbständig im Hofe stehenden Häuschen, das ursprünglich wohl Waschküche gewesen sein mochte. Unmittelbar vom Hofe tritt man in die Küche, von dieser gelangt man in ein dreifenstriges Zimmer. Die Küche war nicht benützt, also auch nicht geheizt. In ihr stand buchstäblich das Wasser an den Wänden. Der Boden war mit Ziegelsteinen natürlich nur unvollkommen gedeckt. Im Zimmer wurde wohl geheizt, aber immer mufsten von Zeit zu Zeit wieder die Fenster aufgemacht werden, da der Kamin so schlecht war, dafs der kleine eiserne Ofen fürchterlich rauchte. Trotz Heizung und steter Lüftung war es auch hier so feucht, dafs man es nicht nur an den Wänden sehen, sondern auch an der Bettwäsche fühlen konnte. Die Partei hatte gleich nach dem Einzug zum frühesten Termin gekündigt, die Wohnung selbst war aber doch sogleich wieder vergeben, obwohl die neue Mieterin von der bisherigen auf die Schäden aufmerksam gemacht worden war. „Sie hätte es bisher noch schlechter gehabt“ erklärte jene. — In einer zweiten Wohnung dieses Hauses (No. 8) waren die Frau und drei Kinder

Digitized by Google

krank. Nach Aussage des Arztes in Folge der Feuchtigheit. Aber sie konnten die Wohnung nicht verlassen, weil der Mann bei 5—6 Gulden Wochenverdienst eine bessere und theuerere Wohnung — die gegenwärtige kostete im Monat 6,70 Gulden — nicht erschwingen konnte.

Ein ähnlich verwahrlostes und unzulängliches Gebäude ist das in der Wichtelgasse (No. 32 und 33), dessen Wohnräume, lang und schmal, keinerlei Bewegungsfreiheit gewähren. Die Wohnungen sind fast alle — das Gebäude hat nur ein Erdgeschofs und ist so niedrig, dafs seine Höhe, aufsen gemessen, vom Strafsenboden bis zum Dachansatz nur 3 m beträgt — vom Hof aus zugänglich. Man kommt (in No. 32) in eine Küche, die kein eigenes Fenster hat, sondern von der Thüre aus beleuchtet wird. Sie ist 1,25 m breit, 3,3 m lang. An der anderen Schmalseite führt eine Thüre in das Zimmer, das ein wenig breiter, 2,18 m, immer aber noch so schmal ist, dafs die Länge, fast 5 m, dafür nicht entschädigt. Am anderen, der Thür gegenüber liegenden Ende dieser Länge ist endlich ein Fenster, das nicht ausreicht, den Raum in seiner ganzen Tiefe genügend zu beleuchten. Die Frau hatte eben ein Wochenbett überstanden, war noch leidend und von gehöriger Lüftung war daher nicht die Rede. — Eine andere Wohnung dieses Hauses, eine Kammer, hat eine Breite von 1,6 m auf 4,7 m Länge. Sie war von einem Taglöhner mit Frau und zwei Kindern bewohnt. Ein Bett, eine Kommode und ein Tisch füllten den Raum dermafsen aus, dafs für weitere Lagerstätten kein Platz vorhanden war. Die Frau schlief mit dem — zur Zeit gerade kranken — Manne im Bett, die Kinder schliefen auf dem Fufsboden. Zur Charakteristik der eigentümlichen hier geltend gemachten Mietsherrschaft diene nachstehendes Schreiben des Hausherrn. Es wurde dem Inhaber der ersterwähnten Wohnung, der am 15. Dezember eingezogen war und seinen Zins bis Ende Dezember gezahlt hatte, am 29. Dezember zugestellt: „Ich mache Sie mit Gegenwärtigem aufmerksam, dafs mit 31. Dez. die 14 Tage, auf welche sie die Wohnung gemietet haben, abgeloffen sein und mus daher das Kabinet Sonntag den 31. Dez. geräumt sein.“ Dafs der Mieter Anspruch auf eine 14tägige Kündigung vom Ende des bezahlten Termins ab hat, wird hier kaltblütig ignoriert.

Die trostlosesten Zustände herrschten aber wohl in den Wohnungen Breitenseerstrafse (No. 11) und Schottengasse

Digitized by Google

(No. 15). Dort trafen wir eine Kammer, die jeglichen Inhaltes bis auf einen schlechten Ofen entblöfst war. Der leere Raum, von dem auf einen kleinen Lichthof gehenden Fenster schlecht beleuchtet, war bewohnt von einer Frau mit zwei Kindern und einem jungen Burschen. Vor Kurzem hatte der Gatte in der Trunkenheit das Bett zerschlagen und war dann durchgegangen. Mehr Mobiliar scheint nicht vorhanden gewesen zu sein. Denn der Hausherr hatte, zur Deckung seiner Zinsforderung, den eisernen Ofen aus dem Zimmer räumen lassen, der erst später wieder durch einen schlechteren ersetzt werden konnte. Der junge Mann war Schlafbursche. Unter welchen Umständen war hier schwerlich festzustellen. Jetzt mufste er, wie früher schon die Kinder, damit vorlieb nehmen, auf dem nackten Boden zu schlafen. — Das Haus in der Schottengasse gehört zu jenen, die von oben bis unten, vom Keller bis unter das Dach mit Elend erfüllt sind, in dem auch nicht eine Wohnung sein dürfte, die den Anforderungen in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung genügen möchte. Aber der gröfste Jammer herrscht wohl in der Kammer unter dem Dache, die ein älterer Mann mit einem blödsinnigen Knaben, seinem Sohne, bewohnte. Ein Strohsack in der Ecke auf dem Boden und ein Tisch bildeten die ganze Ausstattung. Vor dem Tische stand der Mann und schnitt Schweifsblätter für einen Hutmacher. Wenn er ein Gros, d. h. 144 Stück geschnitten hat, hat er 7 Kreuzer verdient und so mag er sich nach dem Vorrat, den er aufgehäuft hatte, am Tage wohl 27 Kreuzer verdienen, von denen 13 Kreuzer auf die Miete — 4 Gulden im Monat — aufgehen.

Es wird nicht notwendig sein, noch weitere Beispiele der grenzenlosen Armseligkeit vorzuführen, auf welche wir bei einem Gange durch die kleinen und kleinsten Wohnungen Wiens stofsen. Ich habe in den Bemerkungen zu den Uebersichten im Anhange noch auf einzelne, durch besonders grelle Mifsstände ausgezeichnete Fälle aufmerksam gemacht. Aber wie sehr sie uns auch menschlich ergreifen mögen, wenn wir ihnen gegenüberstehen, es sind ja doch immer nur Schattirungen des einen einförmigen grauen Tones, der die Lebenslage der unteren Bevölkerungsklassen, insbesonders in den Grofsstädten überzieht. Natürlich ist es am schlimmsten da, wo die eigentliche Armut haust, das hoffnungslose, auf fremde Unterstützung angewiesene Elend. Aber dicht dabei, durch keine sichtbare Grenze getrennt, liegen die Schichten der arbeitenden, aber unregelmäfsig be-

Digitized by Google

schäftigten oder ungenügend gelohnten Arbeiterschaft. Und weitaus die meisten der von uns besichtigten Wohnungen waren nicht eigentliche Armen-, sondern Arbeiterwohnugen, bewohnt von arbeitsfähigen, arbeitswilligen und auch wirklich arbeitenden Menschen. Ihre dürftigen Wohnstätten weisen überall die gleichen Züge auf: Züge des Mangels und der Entbehrung. Man kann Wohnung für Wohnung abschreiten ohne mehr zu erblicken als die notdürftigsten Einrichtungsgegenstände und das geringstmögliche Mafs von Kleidungsstücken. Von der Fülle der Produktion auf allen Gebieten des Hausrats dringt nichts in diese Schichten der Bevölkerung. Sie haben nur im Gebrauch, was zum Leben unentbehrlich ist, und das nicht immer in ausreichendem Mafse. Keine Spur eines Schmuckes, einer Zierde, eines Gegenstandes, der nur der Freude und dem Behagen dienen soll. Die Wohnung ist nur die Schutzdecke vor den Unbilden der Witterung, ein Nachtlager, das bei der Enge, in der sich die Menschen drängen, bei dem Mangel an Ruhe, an Luft, an Reinlichkeit nur dem erschöpftesten Körper zur Ruhestätte werden kann. Zwischen ihm und Arbeit und Sorge schwankt das Leben dieser Bevölkerungsklasse hin und her. Es fehlt alles, was wir als Grundlage gesunden bürgerlichen Lebens anzusehen gewohnt sind: die selbständige Existenz der Familie, die besondere Fürsorge für die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, für die Erkrankten und Pflegebedürftigen, die Wahrung der Schamhaftigkeit durch Trennung der Geschlechter, Verhüllung des Geschlechtslebens der Eltern vor den Kindern, die erzieherische Fürsorge der Eltern für die Kinder in Stunden der Ruhe und Erholung. Diese Wohnungen bieten keine Behaglichkeit und keine Erquickung, sie haben keinen Reiz für den von der Arbeit Abgemühten. Wer in sie hinabgesunken oder hineingeboren wurde, mufs körperlich und geistig verkümmern und verwelken oder verwildern. Das ist der Eindruck, den Schmoller aus gleichem Anlasse mit den Worten wiedergab, dafs die heutige Gesellschaft „die unteren Schichten des grofsstädtischen Fabrikproletariats durch die Wohnungsverhältnisse mit absoluter Notwendigkeit nötige zum Zurücksinken auf ein Niveau der Barbarei und Bestialität, der Rohheit und des Rowdytums, das unsere Vorfahren schon Jahrhunderte hinter sich hatten."[1]) Und immer wieder

[1]) Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze. Leipzig 1890 S. 348.

Digitized by Google

mufste ich, wenn ich solche Wohnungen besucht hatte, an den Ausspruch eines englischen Richters denken, der erklärte, nichts wundere ihn mehr, als dafs nicht im Winter der Osten Londons sich in Bewegung setze, um den Westen zu plündern. Will Jemand die Brutstätten des Anarchismus suchen, hier findet er sie.

IV.

Aber nicht nur in geistiger, sittlicher und sozialer Beziehung sind derartige Wohnungszustände verderblich. Sie nagen auch unmittelbar an der Gesundheit und am Leben der von ihnen getroffenen Bevölkerungsklassen.

Der Zusammenhang zwischen Wohnungsverhältnissen und Sterblichkeit ist oft berührt und es ist wiederholt die unmittelbare Verbindung der beiden Thatsachen als funktioneller Gröfsen nachgewiesen worden. Es sei nur an die Erfahrungen in den Häusern der Peobodystiftung in London erinnert, in deren wohlverwaltetem Häuserkomplex die Sterblichkeit gegenüber der gleichartigen Bevölkerungsgruppe der Umgebung wesentlich abnahm. Auch für Wien läfst sich dieser Parallelismus aufweisen. Wie die Tabelle II im Anhange zeigt, stehen Ungunst der Wohnungsverhältnisse und erhöhte Sterblichkeit in direktem Verhältnis. Dieselben Bezirke, welche nach dem Mafsstabe des Hervortretens kleinster Wohnungen und der Wohnungsübervölkerung zu den schlechtesten oder zu den besten Wiens gehören, zeigen auch die höchsten oder die niedrigsten Sterblichkeitsziffern. Weit stehen der erste und zehnte Bezirk von einander ab. Dort bestehen nur 7,43 pCt. aller Wohnungen aus ein bis zwei Räumen, sind nur 0,84 pCt. übervölkert; hier gehören in jene Wohnungskategorie 61,51 pCt., in diese 8,94 pCt. Und dementsprechend ist die Sterblichkeit im Jahresdurchschnitt dort 11,6 vom Tausend der Bewohner, hier 35, d. h. im zehnten Bezirk mehr als drei Mal so grofs als im ersten. Wer die Unsumme Leides und Schmerzes, die Menge zerstörten Lebensglückes, vernichteter Hoffnungen und die bittere Sorge, den nagenden Kummer der Hinterbliebenen, die ganze Fülle des Elends, das das Sterben über die Familien bringt, in Gedanken erwägt, der wird es nicht anders als gräfslich finden können, dafs so nahe zusammen so fürchterliche Gegensätze menschlichen Lebens existieren.

Wenn wir den Gegensatz durch Zusammenfassen gröfserer Gruppen abmildern, bleibt immer noch genug des Trüben übrig.

Digitized by Google

In den vier ungünstigsten Wohnbezirken mit zusammen 281225 Einwohnern starben 1891 9224 Personen, d. i. 32,7 pro Mille; in den sechs günstigsten Wohnbezirken mit 390070 Einwohnern starben 6548 Personen, d. i. 16.2 pro Mille. Die Sterblichkeit dort ist mithin um 101.6 pCt. gröfser als hier. Dafs hierbei in der That die Wohnverhältnisse einen mafsgebenden Einfluſs ausüben, geht, abgesehen von allen hygienischen Erfahrungen, schlagend aus folgender Gegenüberstellung hervor. Es starben von 1000 Einwohnern

	an Infektionskrankheiten überhaupt	an Tuberkulose	an anderen Infektionskrankh.
in der günstigeren Wohngruppe	5,07	3,69	1,38
in der ungünstigeren Wohngruppe	11,81	7,64	4,17
die Sterblichkeit in der letzteren war gröfser gegenüber der ersteren in Prozenten	133	107	202

Das heifst: die Sterblichkeit an Infektionskrankheiten ist in den ungünstigen Wohnbezirken noch besonders erhöht und zwar derart, dafs zwar die Sterblichkeit an Tuberkulose nicht wesentlich über das im allgemeinen gröfsere Sterblichkeitsmafs hinausgeht, die Sterblichkeit an den übrigen vornehmlich durch dichtes und schlechtes Zusammenwohnen zu verheerender Wirkung gebrachten Infektionskrankheiten aber sich um 202 pCt. hebt, also auf das Dreifache der Sterblichkeit in den günstigeren Wohnbezirken steigt.

Der raschere Lebensverbrauch, dem die unteren Bevölkerungsklassen mit durch ihre schlechten Wohnungsverhältnisse ausgesetzt sind, ist eine harte und grausame Thatsache. Und doch ist sie im einzelnen Falle schwer zu fassen und bietet selten Veranlassung zur Vergleichung mit der Lage jener, welche in günstigeren Wohnungsverhältnissen sich befinden, weil auch hier der Tod gar oft das Leben frühzeitig beendet. Anders steht es mit wirtschaftlichen Thatsachen, die für jedermann greifbar sind. Hier drückt sich die schlimme Lage der Inhaber von kleinen Wohnungen in unmittelbar durch den Einzelnen zu fassenden und vergleichbaren Zahlen aus. So ist es denn auch eine bekannte Thatsache, dafs die Kosten der kleinen Wohnungen im Verhältnis zur Gröfse, wie zum Einkommen des Mieters höher sind, als jene der mittleren und grofsen Wohnungen. Seit Büchers Erhebungen für Basel ist die erstere früher nur durch Einzelbeispiele belegte Thatsache im Grofsen in genauester Weise klargelegt worden. Auch in Wien liegen die Dinge wohl nicht

Digitized by Google

anders, doch steht mir ein ausreichendes Material zur Vergleichung der auf Raumeinheiten reduzierten Mietpreise mit jenen der gröfseren Wohnungen nicht zur Verfügung. Die Mietpreise der untersuchten Wohnungen waren im Durchschnitt aller

	pro Jahr in Gulden	pro Quadratmeter Bodenfläche in Gulden	pro Kubikmeter Rauminhalt in Gulden
einräumigen Wohnungen	59,99	5,14	1,73
zweiräumigen „	97,80	4,08	1,47
dreiräumigen „	145,75	3,71	1,31
Im Ganzen	82,14	4,56	1,59

Ob die Steigerung der relativen Mietzinshöhe, die in dieser Zusammenstellung bei den kleineren Wohnungen hervortritt, als ein Ausdruck der erwähnten sozialen Thatsache anzusehen ist, wage ich nicht zu entscheiden, da die Zahl der herangezogenen dreiräumigen Wohnungen doch zu klein ist. Für das Verhältnis der ein- und zweiräumigen dürften die Zahlen aber mafsgebend sein. In 9 unter 44 in Betracht kommenden einräumigen Wohnungen kostete der Kubikmeter Wohnraum mehr als 2, in 4 Fällen mehr als 3 Gulden, d. h. mehr als für den gleichen Raum in Wohnungen der teuersten Quartiere, auf der Ringstrafse, gezahlt wird.[1]) Unter den zweiräumigen finden sich nur 6, in welchen der Kubikmeter auf 2,05—2,41 Gulden zu stehen kam. Aehnlich verhält es sich bei einer Vergleichung der Mietpreise nach dem Mafs der dafür zur Verfügung stehenden Bodenfläche. Bei den zweiräumigen finden sich nur 3, bei welchen der Quadratmeter 6,26 bezw, 6,47 Gulden kostet, bei den einräumigen hingegen 9, bei welchem der Quadratmeter über 6, ja bis zu 12,30 Gulden kostet. Das oben erwähnte österreichische Arbeiterwohnungsgesetz hat aufser Minimalanforderungen an die Wohnungsgröfse auch Maximalgrenzen für den Mietzins aufgestellt. Dieser darf in Wien 1,75 Gulden pro Quadratmeter Bodenfläche nicht überschreiten. Hierbei ist in Rechnung zu ziehen, dafs derartige Arbeiterwohnungen volle Befreiung von Staatssteuern und Ermäfsigung der Landes- und Kommunalsteuern genieſsen. Die volle Steuerbelastung beträgt in Wien etwa 40 pCt. des Mietzinses, so dafs — die gänzliche Aufhebung auch der Landes- und Kommunalsteuern vorausgesetzt — jener Miet-

[1]) Singer, Soziale Zustände im nordöstlichen Böhmen 1885, S. 185, ermittelte für Wiener Ringstrafsenwohnungen einen Mietpreis von 2,85 Gulden pro Kubikmeter.

Digitized by Google

preis von 1,75 Gulden pro Quadratmeter 60 pCt. des nach Ansicht des Gesetzgebers normaler Weise, d. h. unter der Voraussetzung der vollen Steuerbelastung zu fordernden Mietzinses darstellt. Es wird demnach vom Gesetz angenommen, dafs ein Mietzins von etwa 2,92 Gulden pro Quadratmeter selbst unter dem hohen Steuerdruck ein vom Standpunkte billiger Anforderungen des Vermieters ausreichender Wohnungspreis sei. Man vergleiche damit die Wirklichkeit. Aufser den drei Kellerwohnungen der Meidlinger Hauptstrafse finden sich nur vier, und zwar zweiräumige Wohnungen, deren Mietpreis nicht über diesen Satz hinausginge. Bei allen anderen 94 Wohnungen wird er, zum Teil in hohem Grade, überschritten. Die Gründe dafür können hier unerörtert bleiben. Welches sie auch sein mögen, ob die Ursache in den hohen Grundpreisen, in der Kostspieligkeit des Bauens oder in der besonderen Rentabilität dieser Kapitalsanlage zu suchen ist, das eine ist gewifs, dafs das Arbeiterwohnungsgesetz diesen Thatsachen gegenüber wirkungslos bleiben mufste.

Wichtiger als die absolute oder an Einheiten des Wohnraumes gemessene Höhe des Mietzinses ist aber das Verhältnis, in welchem sie zum Einkommen des Mieters steht. Eine Prüfung dieses letzteren war bei unserer Wohnungsaufnahme nicht möglich. Wir können daher nur wahrscheinliche Fälle konstruieren. Um ihnen eine feste Unterlage zu geben, seien hier Lohnangaben herangezogen, welche der von der Wiener Handelskammer veröffentlichte „Statistische Bericht über die volkswirtschaftlichen Zustände des Erzherzogtums Oesterreichs unter der Enns im Jahre 1890“ [1]) enthält. Es standen darnach z. B. von 12040 Arbeitern der Metallindustrie 10160 durch 250—300 Tage im Jahre in Beschäftigung und es bezogen von ihnen

einen Lohn pro Woche von	Prozent der männlichen Arbeiter	Prozent der weiblichen Arbeiter
weniger als 3 Gulden	2,6	2,7
3— 5 „	3,3	31,8
5— 6 „	3,0	29,8
6— 8 „	11,4	11,9
8—10 „	26,3	10,9
10—12 „	23,4	12,4
12—15 „	18,5	0,5
15—18 „	6,5	0,0
über 18 „	5,0	0,0

[1]) Wien 1893.

Digitized by Google

Nehmen wir eine Beschäftigung durch vierzig Wochen im Jahre an, so erhalten wir ein ungefähres Jahreseinkommen für die bezüglichen Arbeitergruppen von 80, 160, 220, 280, 360, 440, 520 u. s. w. Gulden. Von den männlichen Arbeitern stehen 61 pCt. in den Gruppen zwischen 280 und 440 Gulden Jahreseinkommen, von den Arbeiterinnen beziehen 73,5 pCt. zwischen 160 und 280 Gulden. Von den einzelnen Lohnkategorieen nimmt den gröfsten Prozentsatz männlicher Arbeiter die mit 360 Gulden auf, nämlich 26,3 pCt., bei den Arbeiterinnen die mit 160 Gulden, nämlich 31,8 pCt. Daran schliefsen sich die Lohngruppe mit 440 Gulden (23,4 pCt. der männlichen Arbeiter), bezw. 220 Gulden (29,8 pCt. der Arbeiterinnen). Sind Mann und Frau regelmäfsig beschäftigt, so mag bei mittlerer Leistungsfähigkeit und Entlohnung ihr Jahreseinkommen demnach 520 Gulden, bei günstigerer Stellung beider Teile 660 Gulden sein. Da die Frau nicht immer verdienen kann, ist die Annahme eines Jahreseinkommens von 600 Gulden zweifellos bereits eine solche, die für die Mehrzahl der Arbeiterfamilien zu günstig ist. Aber selbst von diesem Einkommen müssen für eine zweiräumige Wohnung im Durchschnitt über 16 pCt., in den theuereren Quartieren der Stadt aber bis zu 150 Gulden (vgl. Anhang Uebersicht I No. 96 bis 100) also 25 pCt. gezahlt werden. Und wie aus der vorhergehenden Darstellung ersichtlich ist, ist damit noch keineswegs für eine ausreichende, den gesundheitlichen Minimalforderungen genügende Wohnung gesorgt. Dies Ergebnis stimmt vollkommen mit jenem überein, das vor kurzem von einem Berliner Fabrikanten, Heinrich Freese, auf grund einer Untersuchung der Wohnungsverhältnisse seiner eigenen Arbeiter veröffentlicht worden ist.[1]) Die Wohnungskosten der verheirateten Arbeiter nahmen hier durchschnittlich 18 pCt. ihres Einkommens, bei den kleinsten Einkommen unter 1000 M. 20,9 pCt. in Anspruch und stiegen bei starker Familie bis zu 27 pCt.

V.

Sollen die Uebelstände, welche aus den gegebenen Wohnungsverhältnissen folgen, bekämpft werden, so wird man als Angriffsobjekte ins Auge fassen müssen: erstens die Thatsache, dafs vielfach Wohnungen und ganze Häuser, vielleicht auch Häuser-

[1]) H. Freese, Wohnungsnot und Absatzkrisis in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F. 6. Bd., S. 641.

Digitized by Google

komplexe existieren, deren Gebrauch zu Wohnzwecken unmittelbar gesundheitsschädlich wirkt; zweitens, dafs unter den kleinen Wohnungen die Zahl derer überwiegt, die ihrer baulichen Anlage und Ausstattung, sowie ihrer gesamten Umgebung nach weder den gesundheitlichen Anforderungen, noch den berechtigten sozialen Ansprüchen der sie bewohnenden Bevölkerungsschichten genügen; drittens, dafs auch die baulich allenfalls genügenden kleinen Wohnungen in grofser, wahrscheinlich in überwiegender Zahl durch Ueberfüllung mit Bewohnern einen Zustand vollkommener Unzulänglichkeit aufweisen; viertens, dafs die Mietpreise im Verhältnis zu dem, was geboten wird, wie im Verhältnis zum Einkommen der Mieter zu hoch sind.

Was ist zu thun, um diese Uebelstände zu beseitigen? Vor allem, ist nicht etwa das geschilderte Wohnungselend von selbst im Versinken begriffen? Ein Ueberrest armer, vergangener Zeiten, den die freie Bewegung der Interessen, der steigende Wohlstand von selbst vernichten wird? Es hat ja eine Zeit gegeben, in der man die Wohnungsfrage von solchen Gesichtspunkten aus erledigte. So auf dem 9. volkswirtschaftlichen Kongrefs in Hamburg im Jahre 1867. Der Korreferent, Herr Timmermann, erklärte damals, dafs, wie die Arbeiterfrage nur in der Meinung einzelner, nicht in der Wirklichkeit existiere, so es auch keine Wohnungsfrage gebe. „Jeder hat seinen speziellen Verdienst und es ist seine Sache, wie viel er davon auf seine Wohnung verwenden will. Wenn man aber sagt, die Wohnungen sind zu teuer, so verbreitet man damit die falsche Ansicht, als ob es in der Macht des Staates oder sonst jemandes läge, den Leuten bessere Wohnungen zu verschaffen, als sie sich verdienen. Es ist Pflicht, den Arbeitern die Ueberzeugung beizubringen, dafs sie keine bessere Wohnung haben können, als sie sich für ihr Geld herzustellen in der Lage sind. Dann aber giebt es keine Wohnungsfrage mehr und ist die Resolution gerechtfertigt, wonach die Herstellung von Wohnungen aller Sorten der Privatspekulation überlassen werden solle." Darnach wird die Wohnungsfrage blofs als Frage des Einkommens und der Freiheit des Konsums betrachtet. Das Angebot würde sich hier, wie in allen anderen Fällen der Warenproduktion schon nach der Nachfrage richten, also steigen und sich qualitativ verbessern, wenn das Bedürfnis und die Zahlungsfähigkeit wächst. Dafs Angebot wie Nachfrage hier unter dem Einflusse nicht nur der individuellen Vermögens-, Einkommensverhältnisse und Willensentschliefsungen, sondern

Digitized by Google

auch unter dem eines lokalen Monopoles seitens der Grundbesitzer, einer örtlichen Gebundenheit seitens der Mieter, unter dem der kommunalen Ordnung des Verkehrswesens, der Bauordnungen, der Sanitäts- und Feuerpolizei, der Steuerverhältnisse, des Mietrechtes stehen, das wurde übersehen oder nicht berücksichtigt. Inzwischen haben sich die Meinungen in Deutschland und in England über die Wohnungsfrage gewaltig geändert und es wäre überflüssig, die Meinung des Herrn Timmermann aus dem Jahre 1867 zu zitieren, wenn nicht in Oesterreich seine Anschauung noch Vertreter fände.

Nun können wir uns aber durch einen Vergleich der Gegenwart mit der Vergangenheit die Gewifsheit verschaffen, dafs in der Gesamtlage der Wohnungsverhältnisse in Wien die sich selbst überlassene Privatthätigkeit keine Verbesserung herbeigeführt hat, ja es ist die Wahrscheinlichkeit nicht abzuweisen, dafs die Dinge im Laufe der letzten 10 Jahre etwas schlechter geworden sind. Das einzige günstige Symptom bietet die Abnahme der auf eine Wohnung bezw. auf einen Wohnraum entfallenden Belegziffer. Es kamen in dem ehemaligen Gemeindegebiet auf eine Wohnung 1880 4,97, 1890 4,77 Bewohner. Und auf einen Wohnraum entfielen 1857 1,49, 1869 1,47, 1880 1,37, 1890 1,34 Bewohner. Aber gleichzeitig ist die Zahl der Wohnräume pro Wohnung gesunken und hat sich das Verhältnis der eigentlichen Wohnräume, Zimmer und Küche, verschlechtert. So war im ehemaligen Gemeindegebiet 1880 die Zahl der Wohnräume pro Wohnung 3,64, 1890 aber 3,59. Seit 1869 ist der Anteil der Zimmer an der Gesamtzahl der Wohnräume von 45,1 auf 42,57 pCt. und der der Küchen von 27,1 auf 26,32 pCt. zurückgegangen, während gleichzeitig der Anteil der Kammern von 21,4 auf 22,57, der der Vorzimmer von 6,4 auf 8,54 pCt. gestiegen ist. Damit im Zusammenhange steht die Zunahme der kleinsten und gröfseren, die Abnahme der mittleren Wohnungen. Es betrugen in Prozent aller Wohnungen im ehemaligen Gemeindegebiet

	1880	1890
die Wohnungen mit 1—2 Räumen . . .	31,04	32,48
„ „ „ 3—4 „ . . .	47,08	44,14
„ „ „ 5—10 „ . . .	19,69	21,35

Und endlich zeigt sich als ein sehr bedenkliches Symptom die Zunahme der Kellerwohnungen. Während es deren 1880 nur 0,3 pCt. gab, war ihr Anteil an der Gesamtzahl der Wohnungen 1890 0,9 pCt.

Digitized by Google

Daſs die Höhe der Mietpreise sich nicht von selbst zu gunsten der Mieter entwickelt, ist eine kaum des Beweises bedürftige Thatsache. 1880 war das gesamte Mietzinserträgnis im ehemaligen Gemeindegebiete 54 Millionen Gulden oder 76,60 Gulden auf den Kopf der Bevölkerung, 1890 aber 66 Millionen oder 80,40 Gulden auf den Kopf, d. h. während die Bevölkerung um 15,9 pCt. zugenommen hat, ist das Mietzinserträgnis um 21,7 pCt. gewachsen.

Wir bedürfen daher positiver Eingriffe. Was in dieser Hinsicht bis jetzt bei uns geschehen ist und auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung geschehen kann, ist absolut unzulänglich. Die Verwaltungsberichte der Stadt Wien geben uns zwar in jedem Jahre ein Zeugnis für das Vorhandensein eines guten Willens, den sanitätswidrigen Zuständen im Wohnungswesen entgegenzutreten. Es werden jährlich hunderte von Wohnungen beanstandet, Anordnungen zur Abstellung von Uebelständen durch die Gemeinde als sanitätspolizeiliche Behörde getroffen, allein das zur Wahrung der öffentlichen Gesundheitspflege berufene Organ, das Stadtphysikat, ist sich selbst bewuſst, mit den geringen Handhaben, die die Gesetze und die Verwaltungsgrundsätze der Gemeinde ihm bieten, nur unvollkommenes leisten zu können. Ja in Bezug auf die allgemeine Wohnungspolizei hängt meiner Ueberzeugung nach seine ganze Thätigkeit in der Luft. Es fehlt an Ausführungsgesetzen für die programmatorischen Bestimmungen der Gemeindestatuten.

Das für die Gemeindeorganisation und die Gemeindeverwaltung maſsgebende Grundgesetz vom 5. März 1862 führt im Artikel V unter den Gegenständen, die in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, auf: „5. Die Gesundheitspolizei". Was darunter zu verstehen ist, wird nicht gesagt. Auch aus der Erklärung des Umfanges und Inhaltes des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden ist eine nähere Abgrenzung ihrer Befugnisse in Bezug auf das Gesundheitswesen nicht zu ermitteln. Der selbständige Wirkungskreis umfaſst nach der Bestimmung des Gesetzes Alles „was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann." In diesem Kreise kann sie „mit Bobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen," d. h. soweit Reichs- oder Landesgesetze ihr gewisse Machtbefugnisse zuschreiben oder deren Geltendmachung nicht

Digitized by Google

im Wege stehen, ist sie berechtigt freiordnend einzugreifen. Das ist nicht mehr als eine Erklärung des Wesens der Selbstverwaltung, aus der die konkreten Aufgaben noch keine Begrenzung erfahren. Erst durch das Gesetz vom 30. April 1870 über die Organisation des Sanitätswesens ist in dem für uns wichtigen Punkte eine nähere Erläuterung versucht worden. Paragraph 3 des erwähnten Gesetzes erklärt: „Die dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfaſst insbesondere: a) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straſsen, Wege, Plätze, Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unratskanäle und Senkgruben u. s. w.“ Auch hier ist nur ein Teil der sanitätspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde umschrieben und zwar nicht gerade im Sinne einer Ausfüllung ihres selbständigen Wirkungskreises, denn die Handhabung sanitätspolizeilicher Vorschriften ist Aufgabe eines ausführenden, nicht eines frei ordnenden Organes.

Die Gemeinde hat demnach einen vollständig unbestimmten, nach keiner Richtung hin abgegrenzten freien Wirkungskreis im öffentlichen Gesundheitswesen und sodann den letzterwähnten eines Ausführungsorganes für die von anderer Seite erlassenen sanitätspolizeilichen Vorschriften. Solche Vorschriften sind in einzelnen Gesetzen, z. B. in den Bauordnungen, in der Gewerbeordnung u. s. w., enthalten, in der Mehrzahl der Fälle aber entbehren sie einer gesetzlichen Grundlage und balancieren auf der schmalen Kante des Rechtes der politischen Behörden, derartige Vorschriften zu erlassen. In Bezug auf die Wohnungsverhältnisse muſs das Recht irgend einer Behörde, einzugreifen, nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung entschieden bestritten werden. Die wiederholten Erlässe, z. B. der n. ö. Statthalterei an die Gemeinde Wien mit der Aufforderung, Kommissionen zur Untersuchung sanitätswidriger und überfüllter Wohnungen einzusetzen, sowie die von der Gemeindeverwaltung daraufhin vorgenommenen Revisionen, Wohnungsbeanstandungen wegen Feuchtigkeit, Ueberfüllung u. dgl., sind zwar nützlich, aber rechtswidrig und stellen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt gegen das Hausrecht dar. „Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch des Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden,“ heiſst es im § 3 des Verfassungsgesetzes vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes. Es giebt aber — von jenen

Digitized by Google

Spezialfällen der Unterbringung gewerblicher Hülfsarbeiter und der Prüfung vor Ertheilung der Baubewilligung abgesehen — kein Gesetz, welches der Polizei das Recht gäbe, Wohnungen und Häuser auf den Grad ihrer Gesundheitsgefährlichkeit hin zu beaufsichtigen. Wollte man die Ermächtigung hierzu in der den Gemeinden bzw. den politischen Behörden generell überwiesenen Pflege der Gesundheitspolizei erblicken, dann wäre der schrankenlosesten Willkür Thür und Thor geöffnet, da ja darnach den befugten Organen auch überlassen bliebe, selbst den Kreis ihrer Befugnisse abzugrenzen. Aber auch in diesem, auf dem Gebiete der Polizei ja so häufig stillschweigend geduldeten Falle müfste doch die gezwungene Gesetzesauslegung vor den klaren Bestimmungen der Verfassungsgesetze Halt machen Das Hausrecht ist unter den Schutz eines besonderen Verfassungsgesetzes gestellt, das Eigentum ist in dem Staatsgrundgesetze für unverletzlich erklärt und eine Enteignung gegen den Willen der Eigentümer an besondere Gesetze gebunden. Die Gemeinde aber glaubt in ihrem Wirkungskreis das Recht zu haben, das Hausrecht verletzen, über fremdes Eigentum verfügen und seinen Wert durch Verbot der Benutzung mindern zu können! Ja, um zum Schaden den Spott zu fügen, verhängt sie über jene, welche ihren Auflagen und Verboten nicht Folge leisten, Strafen und Exekutionsmittel auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1854, das die innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Befehle der Behörden schützt. Hier aber werden Staatsbürger gestraft, weil die Gemeinde ihren Wirkungskreis überschreitet!

Man mifsversteht mich wohl nicht. Ich halte das, was die Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Wohnungspolizei thut, nicht nur für nützlich und wünschenswert, sondern ich bin sogar der Ueberzeugung, dafs sie mehr thun müsse. Aber sie soll für das, was sie thut, einen festen Rechtsboden und ein klares Verwaltungsprinzip haben. Meines Erachtens müfste den Gemeindeverwaltungen als Sanitätsbehörden das Recht verliehen werden, die Räumung sanitätswidriger Wohnungen durchzuführen, das Verbot der Weiterbenutzung ohne vorherige Abstellung der Uebelstände auszusprechen und seine Befolgung zu erzwingen. Heute haben wir eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, welche der Gemeinde dieses Recht gäbe, nicht. § 74 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 8. März 1885 besagt unter anderem: „Nicht minder haben Gewerbsinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheits-

Digitized by Google

schädlichen Räumlichkeiten zu widmen." Dieser Grundsatz wäre zu verallgemeinern und auf Vermietungen überhaupt anzuwenden. Ein Mietvertrag über eine gesundheitsgefährliche Wohnung sollte ungültig sein, die Vermietung solcher Wohnungen von amtswegen unmöglich gemacht werden, gerade so, wie es mit der Veräufserung von faulem Fleisch, verdorbenem Gemüse, verfälschter Milch geschieht.

Freilich würde es nicht genügen, wenn von Zeit zu Zeit einige Inhaber gesundheitsgefährlicher Wohnungen delogirt und die betreffenden Wohnungen selbst unter Aufsicht gestellt würden. In einer Stadt von bald $1^1/_2$ Millionen Einwohnern, die sich in jedem Jahr um 25000 Seelen vermehrt, werden Habsucht und Not immer wieder in Verbindung treten und man wird sich zu hüten haben, dafs man nicht die Armuth und das Elend aus ihren verpesteten Schlupfwinkeln heraustreibt, nur damit wo anders die alten Zustände neu geschaffen werden. Die Sanitätspolizei der Gemeinde wird daher durchgreifend sein müssen. Sie mufs das Recht erhalten, nicht nur einzelne Wohnungen, sondern ganze Häuser oder Häuserblocks zu beanstanden und ihren Umbau durch die Eigentümer zu erzwingen, eventuell sie zu exproprieren und den Umbau von Gemeindewegen vorzunehmen. Es mufs dazu ergänzend die Pflicht treten, eventuell für die Unterkunft der Delogirten, wenn nötig in Massenquartieren, Vorsorge zu treffen.

Als Muster eines unbefangenen und thatkräftigen Vorgehens in dieser Hinsicht kann die englische Gesetzgebung dienen, die nach mehrfachen Versuchen in dem Housing of the Working Classes Act (Gesetz über Arbeiterwohnungen), 1890 und in dem Public Health (London) Act (Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen), 1891 zu einer zusammenfassenden Ordnung geführt hat, deren günstige Wirkung heute bereits gerühmt wird. Der Zweck des ersten Gesetzes war der, die Eigentümer ungesunder Liegenschaften für deren Zustand verantwortlich zu machen und sie zu zwingen, ihre Häuser bei Gefahr eines Benutzungsverbotes in einem bewohnbaren Zustande zu erhalten. Die Beamten der öffentlichen Gesundheitspflege haben die strenge Pflicht, den Lokalbehörden Anzeige von allen gesundheitsschädlichen oder zur Bewohnung ungeeigneten Baulichkeiten Anzeige zu machen.

Die Lokalbehörden selbst besorgen periodische Untersuchungen und Kontrolgänge. Im Falle einer Beanstandung entwerfen sie den Verbesserungsplan, der vom Lokalregierungsamt

Digitized by Google

genehmigt werden muſs. Von diesem wird er mit oder ohne Abänderung genehmigt, worauf die Lokalbehörden an den Erwerb der Grundstücke, eventuell im Wege der Expropriation schreiten. In einzelnen Fällen sprechen sie nur das Benutzungsverbot oder das Demolierungsgebot aus. Der Public Health Act betrifft eine Reihe von einzelnen Uebelständen, insbesondere solche, die sich aus der Wohnungsbenutzung ergeben, und regelt das Eingreifen der Behörden in solchen Fällen.[1])

England hatte übrigens bereits in den sechziger Jahren den Städten Expropriationsrechte zur Säuberung ungesunder Stadtviertel verliehen und in einigen Städten ist man mit groſser Energie und gutem Erfolge vorgegangen. Besondere Erwähnung verdient das Vorgehen von Glasgow, wo 1866 aus sanitären Gründen der Plan zum Umbau der ganzen alten Stadt in einer Flächenausdehnung von 88 Acres (35,6 Hektar) gefaſst und auf Grund der verliehenen Expropriationsrechte durchgeführt wurde. Die Kosten wurden durch eine sechs Jahre hindurch erhobene Einkommensteuer, die zunächst $2^1/_2$ pCt. betrug, aufgebracht. Der endgiltige, der Stadt nicht wieder direkt in Geld, wohl aber in Straſsen, Plätzen, Verbesserung der Wohnungen u. s. w. ersetzte Aufwand belief sich auf etwa 22 Millionen Gulden. Die Sterblichkeitsziffer sank in Folge dieser Umbauten von 32,4 pro Tausend in den Jahren 1868—70 auf 25,5 pro Tausend in 1880—82. Gleichzeitig sank die Ziffer der Verbrechen bedeutend. Einen ähnlich groſsen Umbau, der 43 Acres umfaſste, hat Birmingham in den siebziger Jahren unternommen. Auch hier sank die Sterblichkeitsziffer und zwar in 8 in Betracht kommenden Straſsen von 26 auf 20 pro Tausend, was einer Rettung von 2400 Leben im Jahre gleichkommt. Auch hier wurden die endgiltig 6,6 Mill. Gulden betragenden Kosten durch eine Einkommensteuer gedeckt.

Daſs übrigens in vielen Fällen der Umbau sanitätswidriger Häuser gar kein schlechtes Geschäft ist, beweist eine Gegenüberstellung der Erträgnisse von 23 älteren und 20 neuen an deren Stelle getretenen Häusern der inneren Stadt Wien, welche die Wiener Hausherrenzeitung vom 1. November 1892 brachte. Darnach hatten die „alten, teilweise sanitätswidrigen und baufälligen" Häuser 299149 Gulden Zins getragen, die 20 neuen aber, die an ihre Stelle getreten und den gesteigerten Bedürfnissen der

[1]) Die wichtigeren Bestimmungen beider Gesetze sind im Anhange unter IV wiedergegeben.

Digitized by Google

Gegenwart angepafst waren, lieferten 676984 Gulden ab, also eine Steigerung um mehr als 125 pCt., trotzdem ein beträchtlicher Teil des Grundes zu Strafsenzwecken abgetreten werden mufste. Dies scheint mir ein Beweis dafür zu sein, dafs das Vorhandensein so vieler alter, gesundheitswidriger Häuser in Wien wesentlich darauf beruht, dafs die Eigentümer entweder zu indolent sind, ihren mit der Verbesserung der Wohnungen wachsenden Vorteil zu sehen, oder nicht kapitalkräftig genug sind, um den Umbau vorzunehmen. In beiden Fällen würde ein energischeres Eingreifen der Gesundheitspolizei heilsam sein, namentlich dann, wenn man seitens der Gemeinde den Umbau gesundheitswidriger Gebäude durch Gewährung von Darlehen unterstützte.

VI.

Vielleicht schlimmer noch als die unmittelbar gesundheitsschädlichen Behausungen sind die mannigfachen Uebelstände, die aus der Gesamtanlage der Stadt, der Häuser und der Wohnungen hervorgehen. Hierher rechne ich die geringe Breite der Strafsen, die Höhe der Häuser, den Mangel an öffentlichen Anlagen, Spielplätzen, Badeanstalten, die starke Verbauung der Baufläche und daher geringe Gröfse der Höfe, die ungenügenden Wasserversorgungs-, Wasch- und Badeeinrichtungen in den Häusern, die Raummafse der Wohnungen, die Abtritts- und Kanalisationsverhältnisse. Einer klar zu Tage tretenden und lokalisirten Schädlichkeit wird man, selbst wenn sie an Umfang nicht unbedeutend ist, bei gutem Willen und genügender Wachsamkeit der öffentlichen Meinung immer ohne erheblichen Widerspruch mit ausreichenden Mitteln begegnen können. Eine Aenderung der gesamten baulichen Anlage der Stadt aber verlangt zusammenstimmende Grundsätze auf so vielerlei Gebieten der Verwaltung, eine einheitliche Gesinnung so vieler Organe, eine Berücksichtigung so mannigfacher materieller und ideeller Interessen, dafs hier jeder Fortschritt naturgemäfs erschwert ist.

Aber wenn auch das aus der Vergangenheit Ueberkommene nur langsam sich wird ändern lassen, so liegt es doch im Wirkungskreise der heutigen Generation, allem Neuentstehenden die richtigen Wege zu weisen.

„Die Gegenwart soll für eine hygienisch gute Bauweise retten, was noch zu retten ist.“ Dieser Mahnruf in dem oben erwähnten Bericht an den obersten Sanitätsrat verdient die ernsteste Beachtung. Die Art und Weise, wie dies geschehen kann,

Digitized by Google

ist in diesem Berichte skizziert und in manchen deutschen und englischen Städten bereits vorbildlich ausgeführt worden. Das Mietkasernensystem mufs ernstlich bekämpft werden. Die Ausdehnung der Städte in die Breite mufs durch Begünstigung der offenen Bauweise und durch weitgehendste Förderung der Verkehrsmittel angestrebt werden. Die Neigung zur Bewegung im Freien ist durch Parkanlagen und Spielplätze zu unterstützen. Dem Reinigungsbedürfnis ist durch reichliche Wasserversorgung, Badeeinrichtungen in den Häusern und öffentliche Badeanstalten entgegenzukommen, die Gefahr der Verbreitung von Krankheiten ist durch zweckentsprechende Entfernung des Unrates zu vermindern. Auf dem Gebiete des Verkehrswesens, der Wasserversorgung, der Kanalisation entstehen dadurch spezielle Aufgaben, die ihre richtige Begrenzung aber erst erfahren durch die Aufstellung eines Generalregulirungsplanes für die künftige Erweiterung der Stadt und den allmählichen Umbau der alten Bauflächen. Diese Fragen weiter zu berühren ist hier nicht der Ort. Wir können ja auch mit Befriedigung feststellen, dafs die Notwendigkeit ihrer Lösung allseitig empfunden wird und dafs die berufenen Organe es nicht an ernster Arbeit fehlen lassen. Wien ist durch die Natur seiner nächsten Umgebung, die nunmehr für die Erweiterung der Stadt in Anpruch zu nehmen ist, so aufserordentlich begünstigt, dafs es bei planmäfsiger Fürsorge eine der schönsten Binnenstädte zu werden vermöchte, während jetzt ein kleiner Raum mit einigen, allerdings unvergleichlich schönen Prachtbauten für die kümmerliche Enge und Trostlosigkeit nicht entschädigt, in die in Vorstädten und Vororten die Hunderttausende zusammengedrängt sind.

Die befriedigende Gesamtanlage der Stadt schafft für jedes einzelne Haus eine Umgebung, die, gesund und schön, Licht und Luft frei eintreten läfst und den Aufenthalt im Freien zu einem erquickenden zu machen geeignet ist. Sie ist nicht denkbar ohne eine von gröfserer Auffassung beherrschte Bauordnung. Wenn aber, wie dies nach der für Wien und zwar auch für Grofs-Wien noch immer giltigen Bauordnung möglich ist, 85 pCt. jeder Baufläche verbaut werden dürfen, auch dann, wenn die Häuser bis zu 25 m Höhe aufsteigen, dann müht man sich mit allen Generalregulirungsplänen umsonst. Das Gewinninteresse der Bodenbesitzer wird immer wieder zur intensivsten Bebauung treiben. Aber wenn auch Bauplan und Bauordnung in Uebereinstimmung die technische Seite der Wohnungsfrage im günstigsten Sinne

Digitized by Google

lösen, bleibt doch noch die Gefahr der schlechten Ausnutzung, der Ueberfüllung, gegeben. Ihre Folgen werden ja gemildert, wenn doch sonst die Luft- und Lichtverhältnisse günstig sind, aber immer bleibt die Ueberfüllung der Wohnräume das schlimmste von der Sozialpolitik zu bekämpfende Uebel. Da auf dem Wege des freien Verkehrs bis jetzt eine Besserung nicht zustande gekommen ist, bleibt nichts anderes übrig, als ein Verbot der Ueberfüllung auszusprechen und seine Durchführung zu überwachen. Auch hierfür kann die Bauordnung mit entscheidenden Bestimmungen den Grund legen, wie dies z. B. durch die Innsbrucker Bauordnung vom 17. November 1864 geschieht, welche erklärt: „Die Wohnzimmer sollen aus Gesundheitsrücksichten möglichst geräumig angetragen werden. Jede Wohnung soll wenigstens zwei Zimmer und Küche erhalten. Kein Wohnzimmer darf unter 3 Quadratklafter (= 10,8 qm) messen und jedes mufs ein in einen freien Raum gehendes Fenster haben. Die Küche soll für Wohnungen, die aus zwei Zimmern bestehen, nie unter $2\frac{1}{2}$ Quadratklafter und für gröfsere Wohnungen wenigstens 3 Quadratklafter messen.“ Dadurch ist für die kleinsten Wohnungen ein Minimalluftraum von 74 cbm gesichert. Man vergleiche damit die Gröfsenverhältnisse, die wir für Wien festgestellt haben! Dafs jene Bestimmungen der Innsbrucker Bauordnung nicht ohne Wirkung geblieben sind, zeigt eine Vergleichung der Ergebnisse der Wohnungsstatistik für Innsbruck und die übrigen österreichischen Städte. Innsbruck weist nach allen Richtungen die günstigsten Verhältnisse auf. Auf einen Wohnraum entfällt durchschnittlich ein Bewohner; von je 100 Wohnungen bestehen nur 2,4 aus einem, 7,7 aus zwei, hingegen 60,8 aus drei bis fünf Räumen; in einräumigen Wohnungen wohnen nur 0,9 pCt., in zweiräumigen 4,4 pCt. aller Bewohner; überfüllt waren nur 19,2 pCt. der einräumigen, 7,1 pCt. der zweiräumigen, 2,2 pCt. der übrigen Wohnungen; ohne Küche sind nur 3,5 pCt. aller Wohnungen.

Der Abstand zwischen diesen und der für Wien bezw. die übrigen österreichischen Städte ermittelten Wohnverhältnisse ist geradezu überraschend und beweist auf das deutlichste, dafs die die Wohnungsfrage keine Lohnfrage, sondern in erster Linie eine Frage des Bau- und Wohnungsrechtes ist. Das wurde denn auch durch die Gesetzgebung und Verwaltung anderer Staaten erkannt und die öffentlich-rechtliche Fixirung des für jeden Bewohner und jede Wohnung zulässigen Minimalwohnraumes ge-

Digitized by Google

winnt immer breiteren Boden. Aelteren Datums und weit verbreitet in Frankreich, Belgien, der Schweiz und Deutschland ist die Vorschrift, wonach in Gasthöfen und Massenquartieren für jede aufzunehmende Person ein Minimalraum vorhanden sein mufs, dessen Ausmafs zwischen 10 m³ und 16 m³ schwankt.[1]) In jüngster Zeit wird dieser Grundsatz auf alle vermieteten Wohnungen übertragen. Sect. 94 des Public Health (London) Act 1891 giebt den Sanitätsbehörden das Recht, für alle vermieteten Häuser Ordnungen zu erlassen und darin unter Anderem die Zahl der Personen, die in das Haus oder Teile des Hauses aufgenommen werden dürfen, zu normieren, Vorsorge zu treffen für getrennte Unterbringung der Männer und Weiber u. s. w. Die Bestimmung der Gröfsenverhältnisse bleibt — immer unter Genehmigung des Lokalregierungsamtes — den Sanitätsbehörden vorbehalten. Die Norm ist, dafs in Räumen, die nur Schlafräume sind, mindestens 300 Kubikfufs (8,1 m³), in Räumen, die zugleich anderen z. B. Wohn-, Koch- oder Arbeitszwecken dienen, mindestens 400 Kubikfufs (10,3 m³) freien Luftraumes pro Person gefordert werden. Zum Zwecke der fortlaufenden Inspektion sind die Miethäuser mit allen für die Sanitätskontrolle wichtigen Angaben zu registrieren.

Zum freien England das freie Amerika! Die Ordnungen des Gesundheitsamtes von New-York und Brooklyn vom Jahre 1887 sind sehr ausführlich.[2]) Sie verbieten unter Anderem die Verbauung von mehr als 56 pCt. des Bauloses, wenn nicht die für Licht- und Luftzufuhr bestimmten Höfe wenigstens 265 Quadratfufs (engl.) grofs sind. In den Wohnräumen mufs für jeden Bewohner 600 Kubikfufs (16,2 m³) Rauminhalt gegeben sein, ihre Höhe mufs 8 Fufs (2,5 m) betragen. Die Gesamtfläche der Fenster darf nicht geringer sein, als $^1/_{10}$ der Bodenfläche. Alle Schlafräume müssen in der Regel ein ins Freie gehendes Fenster haben. In jedem Stockwerk mufs ein Wasserzufluſs sein, für je 15 Bewohner mufs ein Kloset vorhanden sein. Alle Mietwohnungen müssen zweimal im Jahr untersucht werden. Das Gesundheitsamt hat das Recht, Behausungen, die seinen Vor-

---

[1]) Vgl Leuthold, Von welchen gesetzlichen Bestimmungen kann Minderung der Wohnungsnot in unseren Grofsstädten erwartet werden? in Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik Bd. XXX, 1886 S. 9 ff.

[2]) Vgl. Reynolds, The Housing of the Poor in American Cities, in Publications of the American Economic Association, Vol. VIII, S. 53 ff.

Digitized by Google

schriften nicht genügen, räumen zu lassen, dem Eigentümer Verbesserungen aufzutragen, eventuell ihn mit Strafen zu belegen! Man sieht, politische und wirtschaftliche Freiheit bilden kein Hindernifs für sehr eindringliche Zwangsordnungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und des Wohnungswesens.

In Deutschland sei zunächst auf das hessische Gesetz vom 1. Juli 1893 verwiesen. Es giebt den Gesundheitsbeamten des Staates, den Ortspolizeibehörden und den von ihnen beauftragten Personen das Recht, die zum Vermieten bestimmten Wohnungen und Schlafstellen zu untersuchen und zu prüfen, ob aus ihrer Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu besorgen seien. Ebenso bezüglich jener Räume, welche von Arbeitgebern, Lehrlingen, Dienstboten u. s. w. zugewiesen sind. Für die zum Vermieten bestimmten Schlafräume hat die Polizei festzustellen, wieviel Luftraum für jede aufzunehmende Person vorhanden sein mufs, wobei von einer Mindestforderung von 10 m^3 für jede erwachsene Person auszugehen ist. Alle Mietwohnungen, welche aus drei oder weniger Räumen bestehen, unterliegen der Anzeigepflicht. Der Polizei steht das Recht zu, ein Benutzungsverbot auszusprechen. In gleicher Richtung bewegt sich die Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 3. Mai 1893. Sie bezieht sich auf alle Mietwohnungen mit Ausnahme der Einfamilienhäuser. Sie verbietet die Bewohnung von Gebäuden oder Wohnungen, die als zum Wohnen ungeeignet oder als überfüllt bezeichnet worden sind. Zum Bewohnen ungeeignet gelten Wohnungen, deren Fensterfläche nicht wenigstens $^1/_{12}$ (bei bisher bereits bewohnten Räumen $^1/_{15}$) des Rauminhaltes ausmacht, die nicht ordentlich gedielt sind u. s. w. Ueberfüllt sind jene Wohnungen, in welchen gewisse Minimalforderungen nicht erfüllt werden. Solche sind: wenigstens 10 m^3 Rauminhalt für jede über 10 Jahre alte Person, 5 m^3 für jede Person unter diesem Alter, Trennung der über 14 Jahre alten Personen nach Geschlechtern; besondere Schlafräume für Eheleute und ihre Kinder.

Von ganz besonderer Bedeutung endlich ist der im Mai 1893 in Hamburg der Bürgerschaft vorgelegte Entwurf eines Wohnungsgesetzes.[1]) Er war eine Folge des Berichtes der zur Prüfung der Gesundheitsverhältnisse Hamburgs eingesetzten Senats- und

[1]) Auch dieser Gesetzentwurf ist im Anhange unter V ausführlich wiedergegeben.

Digitized by Google

Bürgerschaftskommission. Die Kommission hatte empfohlen: 1) die Abänderung des Baupolizeigesetzes, um zu erreichen, dafs bei der Bebauung von Bauplätzen und bei der inneren Einrichtung von Wohnhäusern den Anforderungen der Hygiene Rechnung getragen werde; 2) den Erlafs eines Wohnungsgesetzes, welches die Benutzung der alten, wie der neu zu erbauenden Wohnungen regelt, hierfür eine fortlaufende Kontrolle einführt und das Verfahren für den Fall der Beanstandung von Mifsständen ordnet; 3) die Forderung der Erbauung kleiner Wohnungen durch die Stadt als Ersatz für die Wohnungen, deren Vermietung sei es verboten, sei es eingeschränkt wird. Darnach hat der Senat neben einer entsprechenden Aenderung der Bauordnung ein Wohnungsgesetz ausgearbeitet, das der Bürgerschaft nunmehr vorliegt. Ganz Hamburg wird zum Zwecke der Wohnungspflege in 36 Bezirke geteilt. Für jeden Bezirk werden ein Vorsteher und mehrere Wohnungspfleger bestellt, die ihre Funktionen im Ehrenamt ausüben. Sie haben sich von der Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude und Wohnungen im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften und die die Gesundheit beeinflussenden Zustände zu überzeugen und der Baupolizeibehörde zu berichten. Bei dieser wird ein eigner Baupolizeiinspektor (mit einem Jahresgehalt von 7200 M. von 5 zu 5 Jahren aufsteigend bis 8640 M.) mit einer entsprechenden Anzahl von Assistenten mit der Angelegenheit befafst. Sie haben die Abstellung der bemerkten Uebelstände zu veranlassen, eventuell das Benutzungsverbot auszusprechen. Als Regel gilt, dafs jede Wohnung eigenen verschliefsbaren Zugang, eigenen Abort, eigene Küche, eigenen Wasserhahn und Ausgufs haben mufs. Benutzung derselben Wohnung durch mehrere Haushaltungen ist unzulässig. Erwachsene Einlogierer, Schlafburschen und Schlafmädchen müssen nach Geschlechtern getrennt untergebracht werden. Die lichtgebende Fensterfläche mufs mindestens $^1/_{10}$ des Rauminhaltes in jedem zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raum ausmachen. Der Rauminhalt bzw. die Bodenfläche wird mit 10 m^3 und 4 m^2 für jeden Erwachsenen, 5 m^3 und 2 m^2 für Kinder unter 10 Jahren im Minimum begrenzt.

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsverfügungen, insbesondere die in Hamburg vorgeschlagenen, zeigen deutlich, wie die Ordnung des Wohnens der Menschen aus der rein technischen Behandlung herauswächst. Die dringenden Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege und die sozialen

Digitized by Google

Anforderungen haben hier ein ganz neues Gebiet der Verwaltung geschaffen. Das Wohnen ist nicht mehr allein Gegenstand eines freien privaten Vertrages, sondern es wird im öffentlichen Interesse unter eine Kontrolle gestellt, der private Bestandvertrag erhält, wie der Arbeitsvertrag, einen sozialen Charakter.

VII.

Im Vorstehenden sind Vorschläge zur Besserung unserer Wohnungsverhältnisse gemacht, die sich wesentlich auf dem Gebiete der Repression und des Verbotes bewegen: Sperrung sanitätswidriger Wohnungen, Verhinderung der Ueberfüllung. Diese rein polizeiliche Thätigkeit würde aber im Laufe der Zeit an den Thatsachen scheitern, wenn nicht gleichzeitig nach der positiven Seite hin eingegriffen würde. Wenn man auch für die Räumung und zweckentsprechende Umgestaltung der zur Zeit benutzten Wohnungen einen Uebergangszeitraum schaffen wird, so wird doch schon die notwendige Räumung der unmittelbar gesundheitsschädlichen Behausungen die ärmere Bevölkerung zunächst hart treffen und die Nachfrage nach den kleinen und kleinsten Wohnungen plötzlich vermehren. Nun sind aber diese an und für sich bereits stärker begehrt, als die mittleren und gröfseren Wohnungen, wie sich aus folgender Uebersicht ergiebt. Es waren 1890 in Wien gezählt worden:

	Wohnungen überhaupt	pCt. der Gesamtzahl	leerstehende Wohnungen	pCt. der Gesamtzahl
im Ganzen	308185	—	21426	—
mit 4 und mehr Räumen	83395	27,1	8127	37,9
mit 1—3 Räumen . . .	224790	72,9	13299	62,1
(mit 1—2 Räumen . .	132764	43,0	6562	30,6).

Es sind demnach die kleinen Wohnungen in viel geringerem Mafse an den Leerstehungen beteiligt, als die mittleren und gröfseren. Eine Steigerung der Nachfrage nach ihnen, wie sie die Folge einer Sperrung von bisher benutzten kleinen Wohnungen wäre, müfste demnach die Lage dieser Mieter verschlechtern. Sie würden höhere Mieten zahlen müssen und die Ueberfüllung würde wachsen, statt sich zu vermindern. Mit der Räumung sanitätswidriger Wohnungen ist es daher nicht gethan, es mufs auch das Angebot an kleinen Wohnungen vermehrt werden, dies in umso stärkerem Mafse, als ja während des Uebergangszeitraumes auf ein konstantes Abströmen der Inhaber über-

Digitized by Google

völkerter Wohnungen gerechnet werden muſs. Würden jene wohnungsgesetzlichen Bestimmungen z. B. nach 4 Jahren für die bisher benutzten Gebäude in Kraft treten, so müſste während dieses Zeitraumes das Wohnungsangebot so vermehrt werden, daſs auſser dem regelmäſsigen Wachstum der Bevölkerung jene Summe von Personen aufgenommen werden kann, die nach dem Wohnungsgesetze in den bisherigen Wohnungen überzählig war. Zum Teil ist nun auf dieses Bedürfnis bereits Rücksicht genommen worden in der Forderung, daſs bei sanitätswidrigen Behausungen der Umbau erzwungen, eventuell von der Gemeinde selbst herbeigeführt werden kann und daſs die Gemeinde eventuell Massenquartiere zu errichten genötigt sein soll. Es werden aber noch andere Maſsnahmen hinzutreten müssen, denn Massenquartiere sind ja nur Notbehelfe.

Vielleicht könnte man erwarten, daſs die Privatthätigkeit dem infolge jener Gesetze wachsenden Wohnungsbedürfnis durch gröſsere Bauthätigkeit genügen würde. Da durch den Bebauungsplan, die Bauordnung und das Wohnungsgesetz jede Auswucherung von Schädlichkeiten verhindert wäre, läge scheinbar kein Grund vor, anderes anzunehmen. Sicherlich wird man damit rechnen dürfen. Allein vor dem Optimismus ist zu warnen, der nach Vorzeichnung der technischen und rechtlichen Grundlinien Alles glaubt der Privatthätigkeit überlassen zu dürfen. Es ist schon längst durch die Erfahrung erhärtet, daſs das zum Bau von zureichenden Arbeiterwohnungen verwendete Kapital ein befriedigendes Erträgnis abwirft, aber ein genügender Ansporn ist darin bisher nicht für das Kapital gelegen, diese Anlage in gröſserem Maſse aufzusuchen. Es ist ferner nicht wünschenswert, daſs der Bau von Wohnungen in gröſserem Stil ausschlieſslich im Gewinninteresse geschieht. Es ist bei der groſsen sozialen Bedeutung, die das gesunde und befriedigende Wohnen hat, vielmehr wünschenswert, daſs bei der Anlage der Gebäude auch weitergehenden Bedürfnissen der Mieter — nach Bädern, Vergnügungsräumen, Spielplätzen für die Kinder — Rechnung getragen und womöglich durch die Verwaltung ein erzieherischer Einfluſs ausgeübt werde. Endlich kann durch bloſse Privatthätigkeit niemals erreicht werden, was als letztes groſses Ziel einer durchgreifenden Wohnungsreform ins Auge gefaſst werden muſs, die Verbilligung der Mieten.

Die Durchführung der oben besprochenen Maſsregeln kommt einem auf die ärmsten Mieter ausgeübtem Zwange gleich, gröſsere

Digitized by Google

und bessere Wohnungen, als bisher, zu mieten. Die notwendige Folge davon ist unter den gegebenen Verhältnissen, dafs sie eine gröfsere Geldsumme dafür auszulegen haben, also vom blofsen Geldstandpunkte aus eine Verteuerung des Wohnens. Die 94 Wohnungen, für welche ich die Mietzinse erheben konnte, hatten einen Flächenraum von 1871,6 m^2 und einen Flächendefizit von 1025,6 m^2. Ausreichende Wohnungen würden daher einen Flächenraum von 2897,2 m^2 bedecken müssen. Legen wir den für die dreiräumigen Wohnungen berechneten Grundpreis — 3,71 Gulden für den Quadratmeter — unter, so ergäbe dies einen Mietzins von 10748 Gulden jährlich. Der jetzt für die ungenügenden Wohnungen gezahlte Zins betrug 7721 Gulden, es träte mithin eine Steigerung von 39 pCt. ein, d. h. es müfste im Durchschnitt für eine Wohnung statt 82 Gulden ein Jahreszins von 114 Gulden gezahlt werden. Oben hatten wir berechnet, dafs gegenwärtig ein Arbeiter mit 600 Gulden Jahreseinkommen durchschnittlich mindestens 16 pCt. davon für die Wohnung auszugeben habe, jetzt würden mindestens 23 pCt. benötigt werden. Die Steigerung der Wohnungsausgabe ist im Verhältnis zu dem, was geboten wird, nicht bedeutend, denn die Voraussetzung der erhöhten Ausgabe ist, dafs an die Stelle einer ungesunden und unzureichenden eine gesunde und ausreichende Wohnung tritt. Die Erhöhung der Lebenskraft, die Minderung von Krankheiten, das Erlangen gemütlicher und sittlicher Vorteile machen jene Mehrausgabe mehr als voll. Aber sie ist dennoch hoch im Verhältnis zu dem gegebenen Einkommen der Arbeiter. Wer auf dem Standpunkte steht, dafs die jeweilige Höhe des Einkommens der Arbeiter auf naturgesetzlicher Notwendigkeit beruhe, wird daher gegen die Wirksamkeit einer den Wohnungskonsum verteuernden Mafsregel Bedenken haben müssen. Aber sie werden sich nicht aufrecht erhalten lassen. So wenig, wie die gleichen Bedenken, welche gegen die Arbeiterschutzgesetze, gegen das Verbot der Kinderarbeit, der Frauenarbeit in bestimmten Gewerben, gegen die gesetzliche Minderung der Arbeitszeit, gegen die gesetzliche Festlegung der Sonn- und Feiertagsruhe erhoben worden sind. Auch hier wurde immer das Lohninteresse der Arbeiter in den Vordergrund gestellt, das durch die Minderung der Arbeitsgelegenheit verletzt werde. Wie hier die absolute Lohnverkürzung, so droht durch jene Wohnungsmafsregeln eine relative Lohnminderung, indem für die eine Bedürfnisbefriedigung ein gröfserer Teil des Lohneinkommens beansprucht wird.

Digitized by Google

Aber die erwarteten ungünstigen Rückwirkungen sind in jenen Fällen nirgends eingetreten und sie werden hier nicht eintreten. Jede Verbesserung der Lebenslage, die auf die körperliche und geistige Kräftigung des Arbeiters einwirkt, erhöht seine Arbeitsfähigkeit und bewirkt in letzter Linie auch eine Steigerung seines Einkommens. Dazu kommt ein anderes. Die gegenwärtig gegebene Möglichkeit am Wohnungsbedürfnis zu sparen und eine Verminderung des Einkommens durch das Aufsuchen schlechter und schlechterer Behausungen weniger fühlbar zu machen, erleichtert den Druck auf die Löhne, erschwert ihre Erhöhung. Durch jene Wohnungsgesetzgebung würde hier eine feste Schranke gezogen werden. Es würde nicht mehr möglich sein, den Konkurrenzkampf durch ungünstigere Gestaltung dieser wichtigen Lebensbedingung fortzusetzen. Die Arbeiter wären genötigt, einen höheren Lebensfuſs sich anzugewöhnen und ihn mit aller Energie ihrer Arbeitskraft, eventuell ihrer gewerkschaftlichen Organisation zu verteidigen. Namentlich hier in Wien, wo die höherstehenden Arbeiterschichten durch die an geringere Lebensbedingungen gewöhnten Arbeiter einzelner Provinzen fortwährend bedroht sind, ist es für die Hebung der Arbeiterklasse von der gröſsten Wichtigkeit, daſs der Staat durch organisatorische Maſsregeln, wie die vorgeschlagenen, der gesamten Arbeiterschaft gleiche und feste Stützpunkte zur Stärkung und Sicherung ihrer Lebenshaltung gewähre.

Um aber die Zeiten des Ueberganges zu erleichtern und um die Tendenz zur Erhöhung der Mietzinse infolge wachsender Grundrente zu mildern oder zu bekämpfen, muſs das Angebot von Wohnungen der hier in Betracht kommenden Art durch Bauherren vermehrt werden, die die Absicht einer Ausnutzung der für Mietsteigerungen günstigen Konjunkturen von sich fernhalten. Nur wenn von solchen in ausgedehntem Maſse Grund und Boden erworben und zu vorbildlichen, gerne begehrten Wohnungsbauten verwendet wird, ist ernstlich an eine Besserung dieses Uebelstandes zu denken. Staat, Land, Gemeinde, Stiftungen und öffentliche Fonds müssen in die Bauthätigkeit eingreifen und zwar nicht einmal und gelegentlich, sondern planmäſsig und dauernd. Sie werden imstande sein, den bei landesüblicher Verzinsung des angelegten Kapitals möglichen niedrigsten Wohnungszins ihren Vermietungen dauernd zu Grunde zu legen und werden dadurch ebensowohl eine Ausbeutung der durch etwaige starke Nachfrage bedrängten Mietergruppen, wie ein Ansteigen des Bodenwertes über jenes Maſs hinaus hintanhalten können.

Digitized by Google

das durch den Zinsenverlust eines längere Zeit in unbebautem Boden angelegten Kapitals gerechtfertigt ist.

Für den Bau von Wohnhäusern seitens des Staates oder der Gemeinden ist eine von Jahr zu Jahr wachsende Menge von Beispielen anzuführen.[1]) In Liverpool hat die Gemeinde Häuser gebaut, die mit $3^1/_2$ bis 4 pCt. rentieren. Dabei schwanken die Mietzinse zwischen 1,20 bis 3,30 Gulden in der Woche, d. h. sie sind um 20 pCt. geringer als bei sonstigen Hausbesitzern. Die Sterblichkeit ist in diesen Häusern nur halb so grofs, als in den Quartieren, in welchen sie stehen. Birmingham hat über 100 Arbeiterhäuser gebaut ohne Belastung der Steuerzahler. Der Londoner Grafschaftsrat hat auf Grund des oben erwähnten Arbeiterwohnungsgesetzes von 1890 an den verschiedensten Stellen in Boundary Street, Bethnal Green, in Shadwell, in Limhouse, Poplar, Deptford und Greenwich eingegriffen und für den Erwerb von Häusern in Boundarystreet allein 3,2 Millionen Gulden ausgegeben. Dazu treten nach Worthington in London nicht weniger als 16 grofse Fonds und gemeinnützige Gesellschaften, welche den Bau von Arbeiterwohnungen betreiben. Auch Deutschland geht in dieser Richtung rege voran. Der hessische Städtetag von 1893 hat sich grundsätzlich für den Erwerb von Grund und Boden durch die Gemeinden und für den Bau von kleinen Wohnungen durch sie ausgesprochen. In Kolmar baut die Armenverwaltung mit besonderer Rücksicht darauf, dafs die Armenunterstützung genieſsenden Personen vielfach elend untergebracht sind; Dresden hat Wohnhäuser für städtische Arbeiter und Beamte erbaut; Frankfurt für geringer besoldete Beamte; Braunschweig gewährt für die Herstellung billiger und gesunder Wohnungen auf 10 Jahre unkündbare Darlehen zu 4 pCt.; Aachen, Danzig, Halle, Bremen, Dresden haben Grundstücke zu ermäfsigten Preisen abgelassen; Aachen, Bremen beteiligen sich an Aktiengesellschaften zum Bau billiger Arbeiterwohnungen; in Düsseldorf baut eine milde Stiftung; in Barmen, Elberfeld, Baden-Baden, Ulm baut die Stadt Arbeiterwohnungen; in Strafsburg hat die Sparkasse mit Rücksicht darauf, dafs die Erübrigungen der Anstalt wesentlich aus den Einlagen minder bemittelter Klassen herrühren, einen Teil ihres Ueberschusses zum Bau von Arbeiterwohnungen verwendet; in Berlin bestehen neun gemeinnützige Baugesellschaften und drei Aktiengesellschaften zum Bau von Arbeiterwohnungen. Die deutschen Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten gewähren

[1]) Reiches Material findet man in dieser Hinsicht in den „Blättern für soziale Praxis“ und im „Sozialpolitischen Centralblatt.“

Digitized by Google

Korporationen und Gemeinden zum Bau von Arbeiterwohnungen Vorschüsse zu 3 bis 3½ pCt. In Preussen hat der Staat für seine Bergarbeiter, für Eisenbahnbeamte und Eisenbahnarbeiter, für die Arbeiter der Militärwerkstätten in Spandau Wohnhäuser gebaut.

Der Vorschlag, dafs Staat, Gemeinden, öffentliche Fonds den Bau von kleinen Wohnungen positiv unterstützen sollen, kann sich daher auf eine weitverbreitete Bewegung stützen. In Wien und in Oesterreich überhaupt wird er umsomehr Beachtung verdienen, als sich hier dem Privatkapital noch so viele günstigere Verwendungsgelegenheiten bieten, dafs noch weniger als in Deutschland oder England eine ausreichende freie Bauthätigkeit mit der Wirkung billiger Wohnungen zu erwarten ist.

VIII.

Bis jetzt ist in Oesterreich wie auf dem Gebiete der Wohnungspolizei, so auf dem der Wohnungsfürsorge nichts Nennenswertes geschehen. Doch ist, namentlich seit dem Bekanntwerden der Ergebnisse der Wohnungsstatistik von 1890, die Empfindung in weiteren Kreisen im Wachsen begriffen, dafs man ferner nicht müfsig sein dürfe, wenn man nicht eine schwer zu tragende Verantwortung übernehmen und grofse Gefahren heraufbeschwören wolle. Von Aerzten, Technikern, wie nicht minder von bedeutenden Industriellen wird mit rühmlichem Eifer die Frage der Errichtung von Arbeiterwohnungen erörtert und wie aus den Beschlüssen des obersten Sanitätsrates und der Gesellschaft der Aerzte zu ersehen ist, ist man sich dabei in entscheidenden Punkten des richtigen Weges bewufst. In der praktischen Agitation wird aber ein Moment in den Vordergrund gestellt, das zwar gerade in Oesterreich nicht unwichtig ist, meines Erachtens aber nicht in erster Reihe zu stehen hat, das ist die Steuerfrage. Die Gebäudebesteuerung hat in Oesterreich eine so ungeheure Höhe erreicht, dafs es ganz erklärlich erscheint, wenn die Verbilligung der Mietpreise durch zeitliche oder dauernde Steuerbefreiungen angestrebt wird. Die Staatssteuer wird in den gröfseren Städten nach dem einbekannten und kontrollirten wirklichen Mietzins erhoben und beträgt in Wien etwa 22,5 pCt. des Brutto-Mietzinses. Durch die Zuschläge zu gunsten des Landes und der Gemeinde, sowie durch die eigentlich vom Mieter zu zahlende, thatsächlich aber vom Hausherrn erhobene 9¼prozentige kommunale Mietsteuer wächst die Gesammtbelastung des Mietzinses auf 40 und mehr Prozent an, so dafs der Inhaber einer Wohnung mit dem Jahreszinse von 100 Gulden darin 40 Gulden nicht dem Haus-

Digitized by Google

eigentümer, sondern durch diesen an Staat, Land und Gemeinde zahlt. Dieser Zustand dürfte sowohl was die Höhe der Steuer, wie die Art der Veranlagung und Einhebung anbelangt, unerreicht dastehen und ist nicht scharf genug zu tadeln. Allein eine zweifelhafte Frage bleibt es, ob die Verbesserung dadurch zu erreichen ist, dafs man für kleine Wohnungen die Staatssteuer ganz aufser Hebung setzt, die Landes- und Gemeindesteuer ermäfsigt. Diesen Weg hat das Gesetz vom 9. Februar 1892 eingeschlagen.

Es gewährt 24jährige Befreiung von der Staatssteuer unter der Voraussetzung, dafs durch Landesgesetz für die gleiche Wohnungskategorie auch die Befreiung von Landes- und Bezirkszuschlägen zu der Staatssteuer und Ermäfsigung der Gemeindesteuer eingeführt wird. Die Befreiung erstreckt sich auf jene Wohngebäude, „welche zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschliefslich an Arbeiter vermietet zu werden und denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten und zwar, wenn solche a) von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten für Arbeiter; b) von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder; c) von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden."

In materieller Beziehung wird eine bestimmte Minimalgröfse der Wohnräume — 15 m² für einräumige, 40 m² für zweiräumige Wohnungen — und eine Maximalhöhe des Mietzinses verlangt. Eine gleichfalls aufgenommene Fixierung der Maximalgröfsen hat den Zweck, die Ausbildung von Massenquartieren zu verhindern. Der Mietzins ist für den m² bewohnbaren Raumes festgestellt mit 1,75 Gulden für Wien, 1,15 Gulden für Orte mit mehr als 10000 Einwohnern, 0,80 Gulden für alle anderen Orte.

Die Erfahrung hat seither erwiesen, dafs mit solchen Mietzinsen keine normale Verzinsung des Baukapitales zu erreichen ist, dafs das Gesetz daher direkte Opfer von den Bauherren verlangt. Es ist natürlich, dafs es unter solchen Umständen wirkungslos geblieben ist. Es ist aber auch seiner grundsätzlichen Anlage nach nicht geeignet, zur Linderung der Wohnungsnot in gröfserem Mafse beizutragen. Privatunternehmer und Aktiengesellschaften sind von einer Berücksichtigung durch das Gesetz ausgeschlossen, angeblich, weil man die Arbeiterwohnungen nicht zum Gegenstand der Spekulation machen wollte.[1]) Diese Begründung ist mir nicht verständlich, denn das Bedürfnis nach gesunden und billigen Arbeiterwohnungen ist so grofs, dafs man keiner in dieser Richtung sich bewegenden Thätigkeit irgend

[1]) Grofs, Das Gesetz betr. Begünstigungen von Neubauten von Arbeiterwohnungen, in Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik u. Verwaltung. 1. Bd. S. 281.

Digitized by Google

welche Schranken ziehen sollte. Endlich ist der Wirkungskreis des Gesetzes nach der Richtung zu eng gezogen, dafs es nur für „Arbeiter" im engeren Sinne dieses Wortes Geltung hat. Wir haben zwar auch in Anpassung an eine übliche Redeweise stets von Arbeiterwohnungen gesprochen, aber gemeint sind Wohnungen der kleinsten Kategorie, wie sie allerdings vornehmlich, aber nicht ausschliefslich von Arbeitern bewohnt werden. Käme das Gesetz in dieser engen Fassung zur Wirkung, so stellte es sich als eine Subvention wesentlich der industriellen Arbeiter — mittelbar daher der in ihren Lohnfonds entlasteten Industrie überhaupt — auf Kosten der Gesamtheit dar. Es ist mir sehr fraglich, ob ein solcher Vorgang wünschenswert ist. Unsere Wohnverhältnisse sind derart, dafs sie durchgreifende Verbesserungen brauchen und den Anspruch darauf haben alle Klassen der Bevölkerung. Dem gröfsten Mifsstand endlich, der Ueberfüllung, beugt jenes Gesetz überhaupt nicht vor, da es zwar absolute, nicht aber relative Minimalgröfsen der Wohnungen kennt. Die von mir oben vorgeschlagenen sanitäts-, bau- und wohnungspolizeilichen Bestimmungen würden nach einigen Jahren bereits wesentliche Veränderungen herbeiführen, ohne dafs der Staat finanzielle Opfer zu bringen genötigt wäre.

Sollte die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ohne solche nicht zu erreichen sein, dann wird man allerdings auf sie Anspruch erheben müssen. Vermutlich werden dabei Steuererleichterungen eine grofse Rolle spielen. Wenn solche gewährt werden, sollen sie aber generell bestimmten Wohnungskategorien, nicht Personengruppen zu gute kommen und es erhebt sich die Frage, ob dabei der Weg des einfachen Steuernachlasses beschritten werden kann.

Man wird ohne Bedenken annehmen dürfen, dafs die Wohnungen mit einem Jahreszins bis 200 Gulden den dritten Teil des gesamten Mietzinserträgnisses abwerfen.[1]) Der Staat würde daher auf ein Drittel seiner Hauszinssteuer, auf rund 8 Millionen Gulden verzichten. Und was wäre gewonnen? Der Steuererlafs bedeutet noch keineswegs eine wirkliche Entlastung des kleinen Mieters, da die Steuern zwar nach dem Mafsstabe der Mietzinshöhe aber vom Hauseigentümer erhoben werden. Diesem würde zunächst die Steuer von dem 200 Gulden nicht überschreitenden Mietzinse nachgelassen werden. Ob er den Nachlafs auf den Mieter übertragen wird, wird einzig und allein davon ab-

[1]) Einen Anhaltspunkt dafür bietet die von Mischler im 1. Jahrgang des österreichischen Städtebuches vorgeführte Mietzinsstatistik.

Digitized by Google

hängen, ob er dazu gezwungen ist, und zwar kann ein solcher Zwang auf dem Wege der Wohnungskonkurrenz oder in der Weise wirksam gemacht werden, wie ihn der Staat im Arbeiterwohnungsgesetz ausgeübt hat, durch Feststellung eines Maximalpreises für die Steuererleichterung genieſsenden Wohnungen. Den letzteren Weg halte ich nicht für gangbar. Man hat im Arbeiterwohnungsgesetz damit einen Fehlgriff gethan und würde bei einer allgemeinen staatlichen Fixierung der Mietpreise noch weniger den individuellen Verschiedenheiten, von welchen die Preisbestimmung abhängig ist, gerecht werden können. Ob aber die Wohnungskonkurrenz wirksam werden könnte, ist mir zweifelhaft. Sie ist nur in der Art zu denken, daſs der durch den Steuernachlaſs für kleine Wohnungen gegebene finanzielle Vorteil die Bauspekulation anregt, solche Wohnungen zu errichten und daſs dann auf dem Wege der Konkurrenz der Neubauten immer mehr von diesem Vorteil dem Mieter abgegeben werden muſs. Es ist aber klar, daſs er dabei niemals völlig aus den Ständen der Bauherren verschwinden würde, da ja sonst der Antrieb zum Häuserbau aufhörte. Und es ist ferner zu bedenken, daſs sich schon früher ein Dritter einstellen wird, der seinen Tribut von diesem Vorteil verlangt, das ist der Grundbesitzer. Die vermehrte Bauthätigkeit muſs die Grundpreise erhöhen und höhere Grundpreise können gezahlt werden, weil ja den Neubauten bisher nicht gekannte Steuererleichterungen zu gute kommen sollen.

Es werden also die Besitzer der Neubauten gar nicht mehr so viel von dem staatlichen Steuernachlaſs zu vergeben haben. Und soweit dies aber der Fall ist, bleibt es immer noch fraglich, ob dadurch eine wirksame Konkurrenz den gegenwärtigen Hausbesitzern gegenüber ausgeübt würde. Ausgeschlossen ist dies gewiſs da, wo die Mieter im Innern der Stadt wohnen müssen oder durchaus wohnen wollen. Hier ist eine direkte Konkurrenz der an der Peripherie entstandenen Neubauten und der älteren Gebäude gar nicht gegeben und nur gebrochen würde die Einwirkung zur Geltung kommen. Die Steuererleichterung würde daher meines Erachtens nicht auf dem Wege einer Nichterhebung der Steuer von kleinen Mietzinsobjekten gegeben werden dürfen. Man darf sich nicht durch die Berechnungsart der Steuer täuschen lassen. Diese legt allerdings die angegebenen Mietzinse unter. Aber die Steuer wird nicht auf die Wohnungen gelegt, sondern als einheitliche Summe vom Eigentümer erhoben. Jeder Nachlaſs bedeutet — welche Begründung er auch haben mag — doch nur eine prozentuelle Minderung einer Zahlungs-

Digitized by Google

verpflichtung der Hausherren, nicht eine Minderung dieser oder jener Mietzinskategorie. Nur eine vollständige Umwandlung der Hauszinssteuer in eine direkte Miet- und eventuell Gebäudevermögenssteuer würde den Staat in unmittelbare Berührung mit dem Mieter bringen und ihm Gelegenheit geben, hier den kleinen Mietern Vorteile zukommen zu lassen.

Meiner Ueberzeugung nach ist daher der in Oesterreich vor allem immer befürwortete Weg der Steuernachlässe gegenwärtig nur in beschränkter Weise und unter Hindernissen, wie sie das Arbeiterwohnungsgesetz im Maximalpreise der Wohnungen fixiert hat, gangbar. Die anderen, in den früheren Erörterungen beschriebenen Wege sind erst von wenigen Seiten ins Auge gefafst. Dafs sie zum Kern der Wohnungsfrage führen, die nicht als blofse Einkommens- oder Preisfrage aufgefafst werden darf, hoffe ich gezeigt zu haben. Es handelt sich für uns vor allem darum, auf dem Gebiete der Sanitäts-, Bau- und Wohnungsgesetzgebung und -Verwaltung lange Versäumtes nachzuholen, und zwar nicht nur für Wien, sondern, wie die Ergebnisse der Wohnungsstatistik darthun, für ganz Oesterreich. Wohl aber sollte die Reichshauptstadt das Zeichen geben und Musterhaftes schaffen, dem die anderen österreichischen Städte mit Befriedigung Nachfolge leisten können. Denn gemeinsame, umfassende und eindringliche Reformen thun uns not. Bleibt es wie es ist, legen wir die Hände in den Schofs, dann werden die gräulichen Verwüstungen, welche unsere Wohnungszustände im Leben, der Gesundheit und dem geistigen Wesen der Bevölkerung anrichten, andauern. Immer wieder werden Krankheitsherde entstehen und ihre zerstörenden Keime weit über den Kreis der ärmeren Klassen hinaustragen; werden sieche Existenzen dem Gemeinwesen zur Last fallen; werden die Leichen der frühzeitig Gestorbenen ihre stumme Klage erheben und die Lebenden zu tieferem Hafs gegen die Besitzenden und unsere Gesellschaftsordnung entflammen, als der beredteste Agitator es könnte; werden die sittlichen Instinkte des Volkes ausgelöscht und durch die roheren Triebe des thierischen Lebens im Menschen überwuchert werden. Nicht nur die Menschlichkeit, das Mitgefühl mit dem Leiden Anderer, sondern auch die nüchterne Klugheit und die verständige „Staatsraison" gebieten, hier einzuschreiten und die Grundbedingung alles geordneten physischen und geistigen Lebens, die Wohnung der Menschen, nach vernünftigen Mafsstäben zu regeln.

Digitized by Google

Anhang.

I. Uebersicht über Raumverhältnisse und Mietpreise von 101 Wohnungen in einzelnen Bezirken Wiens.

Fortlaufende Nr.	Bezirk, Strafse	Anzahl der Räume	Bei Tag anwesende Personen	Schlafende Personen	Bodenfläche in m^2	Rauminhalt in m^3	Gegenüber zulässigem Minimum — oder +		Jahreszins in Gulden	Zins pro	
							m^2 Bodenfläche	m^3 Rauminhalt		m^2 Bodenfläche in Gulden	m^3 Rauminhalt in Gulden
	Ottakring (XVI.)										
1	Hauptstrafse	1	5	5	22,0	48,4	— 2,0	—11,6	66,—	3,—	1,38
2	„	1	5	6	21,0	58,8	— 3,0	—11,2	66,—	3,14	1,12
3	„	2	4	4	17,3	46,0	—12,7	—25,1	Hausbesorger		
4	„	1	3	4	22,0	48,4	— 2,0	—11,6	66,—	3,—	1,35
5	„	2	5	5	19,7	54,6	— 6,3	—20,4	78,—	3,90	1,42
6	„	2	6	7	21,5	60,3	—12,5	—24,7	74,40	3,46	1,23
7	„	1	3	3	14,8	47,2	— 5,2	— 2,8	54,—	3,64	1,14
8	„	2	7	9	20,8	60,3	—21,2	—44,7	80,40	3,86	1,33
9	„	2	4	5	20,0	57,2	—14,0	—17,8	62,40	3,72	1,09
10	Breitenseerstrafse	2	4	4	22,6	55,4	— 8,4	—19,6	74,40	3,29	1,38
11	„	1	4	4	6,9	20,0	—17,1	—40,0	39,40	5,71	1,97
12	„	1	2	3	6,9	20,0	—13,1	—30,0	39,40	5,71	1,97
13	Schottengasse	1	1	5	10,3	36,0	—13,7	—34,0	54,—	5,24	1,49
14	„	1	2	4	14,4	50,5	— 9,6	— 9,5	54,—	3,75	1,06
15	„	1	2	2	9,0	20,3	—11,0	—29,7	48,—	5,33	2,36
16	„	1	6	6	13,3	38,4	—10,7	—56,7	74,40	5,72	1,91
17	„	1	5	6	7,1	20,6	—16,9	—62,9	48,—	6,76	2,33
18	„	1	8	12	18,9	54,8	—29,1	—75,2	67,60	3,57	1,23
19	Langegasse	1	5	5	5,0	15,0	—19,0	—45,0	48,—	9,50	3,20
20	„	2	6	8	28,0	71,5	—10,0	—23,6	78,—	2,43	1,09
21	„	1	4	4	19,2	48,9	— 4,8	—11,1	72,—	3,73	1,47
22	„	1	4	6	19,2	48,9	— 4,8	—21,1	72,—	3,73	1,47
23	„	1	—	9	19,8	50,5	—16,2	—49,5	78,—	3,90	1,54
24	„	2	4	5	25,0	68,8	— 5,0	— 6,2	90,—	3,52	1,30
25	Mildeplatz	2	11	11	23,6	72,7	—26,4	—52,8	98,40	4,10	1,36

Anmerkung. Die mehrräumigen Wohnungen bestehen aus Zimmer oder Kammer und Küche, bezw. aus Zimmer, Kammer und Küche. — Als zulässiges Minimum wurde angenommen: für den Wohnraum (bezw. bei dreiräumigen Wohnungen für die beiden Wohnräume) bei einer Bewohnerzahl von unter vier Personen eine Bodenfläche von 20 m^2 und ein Rauminhalt von 50 m^3, bei vier bis sechs Bewohnern eine Bodenfläche von 24 m^2 und ein Rauminhalt von 60 m^3, bei gröfserer Bewohnerzahl für jede Person 4 m^2 Bodenfläche und 10 m^3 Rauminhalt. Bei Aufstellung eines Kochofens im Wohnraum wurde für diesen eine Erhöhung des nötigen Raumquantums um 10 m^3 vorgenommen. Als Minimalgröfse der Küchen wurde 6 m^2 Bodenfläche und 15 m^3 Rauminhalt zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Bezirk, Strafse	Anzahl der Räume	Bei Tag anwesende Personen	Schlafende Personen	Bodenfläche in m²	Rauminhalt in m³	Gegenüber zulässigem Minimum — oder + m² Bodenfläche	m³ Rauminhalt	Jahreszins in Gulden	Zins pro m² Bodenfläche	Zins pro m³ Rauminhalt
										in Gulden.	
26	Mildeplatz	2	6	6	20,8	52,4	— 9,2	—22,6	86,40	4,—	1,64
27	„	2	7	8	23,0	80,7	—11,0	—14,3	98,40	4,27	1,20
28	Lienfelderstrafse	2	6	5	24,8	75,9	— 5,2	+ 0,9	90,—	3,62	1,18
29	„	2	7	8	24,0	72,0	—14,0	—23,0	98,40	4,10	1,36
30	„	1	2	3	12,1	35,2	— 7,9	—14,8	60,—	4,95	1,70
31	Wichtelgasse	2	9	10	31,7	98,2	—14,3	— 16,8	105,60	3,33	1,07
32	„	2	5	5	14,8	32,8	—15,2	—42,2	79,20	5,35	2,41
33	„	1	4	4	7,5	19,5	—16,5	—40,5	55,20	7,36	2,83
34	Blumberggasse	1	3	3	11,3	36,4	— 8,7	— 13,6	67,20	5,94	1,84
35	„	1	2	3	10,0	31,4	—10,0	—18,6	61,20	6,12	1,94
36	Wagnergasse	1	6	7	20,6	57,6	— 7,4	—22,4	74,40	3,61	1,29
37	„	1	8	12	18,4	51,4	—29,6	—78,6	74,40	4,00	1,44
38	Hofergasse	1	4	5	15,3	48,2	— 3,7	—21,8	Hausbesorger		
39	„	1	5	5	9,2	27,6	—14,8	—42,4	44,40	4,82	1,60
40	„	1	5	6	12,0	36,1	—12,0	—33,9	Hausbesorger		
41	Gablenzgasse	2	6	4	23,7	64,7	— 6,3	—20,3	74,40	3,31	1,15
42	„	1	6	7	12,5	39,1	—15,5	—40,9	68,40	5,47	1,60
43	Krongasse	1	2	2	19,3	67,3	— 0,7	+27,3	60,—	3,10	0,88
44	„	1	2	3	13,0	46,0	— 7,0	— 4,0	49,20	3,78	1,07
45	„	1	2	2	13,0	46,0	— 7,0	— 4,0	49,20	3,78	1,07
46	Wilhelminenstrafse	1	2	3	8,8	28,9	—11,2	—21,3	44,40	5,00	1,53
47	„	1	4	5	8,8	28,7	—15,2	—31,3	44,40	5,00	1,53
48	Römergasse	2	7	7	25,0	70.0	— 9,0	—15,0	98,40	3,93	1,40
49	„	2	7	7	23,6	60,9	—10,4	—24,1	102,—	4,32	1,66
50	Wendgasse	2	9	12	29,8	92,5	-24,2	—42,5	87,40	2,93	0,93
51	Kulmgasse	2	6	7	21,7	65,3	—12,3	—19,7	108,—	4,98	1,64
52	Gaustergasse	2	4	3	14,8	46,1	—15,2	—28,9	62,40	4,21	1,35
53	Wattgasse	2	4	4	25,1	61,1	— 8,7	—18,5	98,40	3,92	1,60
54	Leopoldigasse	1	2	2	7,2	20,2	-12,8	—29,8	43,20	6,00	2,14
	Meidling (XII.)										
55	Bonygasse	2	5	6	20,0	64,1	—10,6	—10,9	Hausbesorger		

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Bezirk, Strafse	Anzahl der Räume	Bei Tag anwesende Personen	Schlafende Personen	Bodenfläche in m²	Rauminhalt in m³	Gegenüber zulässigem Minimum — oder + m² Bodenfläche	m³ Rauminhalt	Jahreszins in Gulden	Zins pro m² Bodenfläche	Zins pro m³ Rauminhalt
										in Gulden	
56	Bonygasse	1	3	3	14,0	44,1	—60,0	— 5,9	56,40	4,00	1,27
57	„	1	2	3	9,5	29,8	—10,5	—20,2	—	—	—
58	„	1	4	5	10,5	33,1	—13,5	—26,9	66,—	6,28	1,99
59	„	1	2	3	6,5	18,7	—13,5	—31,3	54,—	8.30	3,42
60	„	2	15	7	35,7	122,1	—30,3	—42,9	—	—	—
61	Hauptstrafse	2	8	12	40,4	102,2	—13,6	—32,8	109,20	2,70	1,06
62	„	1	6	8	26,6	68,7	— 5,4	—21,3	73,20	2,75	1,06
63	„	1	5	7	26,6	67,3	— 1,4	—12,7	73,20	2,75	1,08
64	„	2	9	11	40,4	102,2	— 7,6	—25,8	109,20	2,70	1,06
65	„	2	1	3	23,4	69,0	— 3,6	+ 4,0	62,40	2,67	0,90
66	Kriechbaumgasse	1	3	6	16,8	65,5	— 7,2	— 4,5	68,40	4,07	1,04
67	„	1	3	4	15,4	49,1	— 8,6	—11,1	74,40	4,83	1,51
68	„	1	7	8	15,4	49,1	—16,8	—40,9	74,40	4,83	1,51
69	„	2	4	5	14,5	40,9	— 15,5	—34,1	74,40	5,10	1,81
70	„	2	4	5	22,1	67,3	— 7,9	— 7,7	98,40	3,13	1,46
71	Wilhelmsstrafse	1	6	6	8,5	27,2	—15,5	—32,8	50,40	5,90	1,86
72	„	2	3	9	27,9	85,7	—14,1	—18,9	110,40	3,95	1,28
73	„	2	5	7	22,1	68,4	—11,4	—16,6	104,40	4,61	1,52
74	Jahngasse	1	7	7	13,3	38,6	—14,7	—41,4	54,—	4,00	1,48
75	Adamsgasse	2	2	6	34,1	73,6	+ 4,1	— 1,4	85,20	2,49	1,15
76	Reschgasse	1	2	4	6,1	19,7	—17,9	—40,3	74,40	12,30	3,80
77	Pfarrgasse	1	4	5	8,6	27,2	—15,4	—32,8	60,—	6,97	2,20
78	Mandlgasse	2	8	5	36,4	109,1	—15,6	—20,9	110,40	3,06	1,02
	Favoriten (X.)										
79	Puchsbaumgasse	2	10	10	28,8	86,4	—14,2	—28,6	108,—	3,76	1,25
80	„	2	5	11	28,2	84,8	—17,8	—40,2	116,40	4,12	1,37
81	Quellengasse	2	5	5	16,6	50,1	—13,4	—24,9	91,20	5,49	1,82
82	„	2	4	4	22,4	67,2	— 8,0	— 7,8	96,—	4,28	1,42
83	„	2	5	5	16,6	50,1	—13,4	—24,9	91,20	5.49	1,82
84	Buchengasse	3	2	7	38,8	104,0	+ 8,5	+19,0	120,—	3,09	1,15
85	Mohrengasse	2	4	6	23,4	68,0	— 5,6	— 7,0	98,40	4,20	1,44
86	„	2	7	7	34,0	98,5	—	+13,5	120,—	3,52	1,21
87	Wielandgasse	1	4	4	5,3	14,8	— 18,7	—45,2	49,20	9.47	3,32

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Bezirk, Strafse	Anzahl der Räume	Bei Tag anwesende Personen	Schlafende Personen	Bodenfläche in m²	Rauminhalt in m³	Gegenüber zulässigem Minimum — oder + m² Bodenfläche	Gegenüber zulässigem Minimum — oder + m³ Rauminhalt	Jahreszins in Gulden	Zins pro m² Bodenfläche in Gulden	Zins pro m³ Rauminhalt in Gulden
88	Waldgasse	1	1	2	5,6	16,4	—14,4	—33,6	—	—	—
	Leopoldstadt (II.)										
89	Treugasse	1	3	4	13,1	56,6	— 8,9	+ 6,6	69,24	5,28	1,23
90	„	3	5	7	41,4	115,2	+ 7,4	+30,2	144,—	3,47	1,25
91	„	3	5	14	41,7	116,2	—20,3	—38,8	144,—	3,47	1,25
92	Gerhardusgasse	2	3	6	21,8	48,9	— 8,2	—26,2	96,—	4,40	1,96
93	„	2	6	6	16,9	39,4	—13,1	—35,6	84,—	4,94	2,13
94	„	2	3	6	18,1	42,4	—11,9	—32,6	96,—	5,33	2,26
95	„	2	3	6	27,7	61,6	— 2,3	—13,3	112,—	4,04	1,81
96	Hannovergasse	2	8	8	23,1	69,3	—14,9	—25,7	148,80	6,47	2,14
97	„	2	8	8	23,0	70,1	—15,0	—24,9	144,—	6,26	2,05
98	„	2	10	10	23,2	70,1	—22,8	—44,9	144,—	6,26	2,05
99	„	2	7	8	29,4	90,2	— 8,6	— 4,8	132,—	4,48	1,46
100	„	2	6	6	29,9	92,5	— 0,2	+17,5	132,—	4,42	1,42
101	Wintergasse	3	9	9	36,1	110,0	— 6,0	+ 5,0	175,—	4,80	1,59

Erläuterungen zu Tabelle I.

Zu No. 1—5. Der mitten unter den Wohnungen gelegene Abtritt angeblich von 40 Personen gemeinschaftlich benutzt. Der Kubikinhalt der Räume in Wirklichkeit geringer als angegeben, weil die Decke fast von der Hälfte der Zimmerlänge ab abgeschrägt ist. Das Fenster bei No. 4 ist 50 : 95 cm grofs, hat also 0,47 m² Grundfläche statt 1,6 m² ($^1/_{30}$ des Rauminhaltes).

Zu No. 6. Zahl der schlafenden Personen wahrscheinlich gröfser. Wohnungsinhaberin, eine Wittwe, scheute sich, es offen einzugestehen, weil sie fürchtet, dafs ihr die Aufnahme von Schlafgängern untersagt werde.

Zu No. 7—9. Das ganze Gebäude auf das Aeufserste verwahrlost; alle besuchten Wohnungen feucht, in No. 9 dermafsen, dafs die Wände der nicht geweifsten Küche nafs sind und die Bettwäsche selbst des geheizten Zimmers sich feucht anfühlt. Die Küche mit Ziegeln belegt, zwischen denen der Erdboden unmittelbar heraustritt. In No. 8 Frau und drei Kinder krank, nach Aussage des Arztes infolge der Feuchtigkeit; Wohnungswechsel nicht möglich, weil Mietzins besserer Wohnungen zu hoch. — Abtritt im Hof, für circa 25 Personen gemeinsam.

Zu No. 11. Kammer ohne jegliches Mobiliar. Zwei Kinder schlafen auf Lumpen, deren Mutter und ein Schlafbursche auf dem nackten Boden.

Digitized by Google

Zu No. 13—18. Ehemaliges Fabriksgebäude, durch leichte Wände in dürftige Wohnräume geteilt. Vom Keller bis unters Dach von ärmster Bevölkerung bewohnt. Einrichtung von No. 15 — bewohnt von einem Mann mit blödsinnigem Knaben — ein Strohsack und ein Tisch; die von No. 17 — bewohnt von einer Wittwe mit vier Kindern und einem Schlafgänger — zwei Betten, ein Tisch, ein Koffer. Das unter einem Meter hohe Fenster letzteren Raumes geht auf den Kellergang. Abtritt im Keller von 25, im ersten Stock von 40 Personen gemeinsam benutzt.

Zu No. 19. Bewohnt von einem Drechslergehilfen mit Frau und drei Kindern, die zusammen über ein Bett verfügen. Dieses und ein Tisch die ganze Einrichtung.

Zu No. 20—23. Hat mit dem Nachbarhaus einen Brunnen gemeinsam, daher wird über Mangel an Wasser geklagt. Abtritt von 20—25 Personen gemeinsam benutzt.

Zu No. 31. Zwei Familien, jede mit Kindern.

Zu No. 32—33. Ebenerdiges Gebäude, ganz in kleine, jeweils selbständig vermietete Wohnräume, die durchaus ungenügend sind, eingeteilt. Abtritt für sämtliche Bewohner im Hof. In No. 33 Mobiliar: ein Bett, ein Kasten, ein Tisch; Kinder schlafen auf dem Boden.

Zu No. 37. Taglöhnerfamilie mit sechs Kindern und vier Schlafgängern.

Zu No. 54. Hat gar kein Fenster, sondern nur oberhalb der auf den Hof sich öffnenden Thüre ein kleines Oberlicht.

Zu No. 55, 58 und 59. In allen Wohnungen über Feuchtigkeit geklagt, stellenweise bis zu einer Höhe von 1,5 m vom Erdboden herauf deren Spuren zu sehen. No. 59 bewohnt von zwei alten Pfründerinnen, die in dem einzigen vorhandenen Bett schlafen, und einem Tagelöhner, der auf der Holzbank schläft.

Zu No. 60. Unter Tags als Drechslerwerkstätte benutzt.

Zu No. 62—64. Sämtliche aufgenommene Wohnungen sind Kellerwohnungen des Hinterhauses, die so tief im Boden liegen, dafs die Fenster erst in einer Höhe von 2,1 m vom Boden ab beginnen. Sie beleuchten die Wohnräume nicht direkt. Die Zimmerdecke liegt tiefer, als das obere Ende des Fensters. Für sämtliche Bewohner der Kellerräume und des Erdgeschosses sind nur die vom Hofe aus zugänglichen Abtritte vorhanden. Im Keller wohnen 29 Erwachsene und 34 Kinder, im Erdgeschofs mehr, so dafs 40—60 Personen auf einen Abtritt kommen.

Zu No. 66 und 69. Abtritt von 40 Personen gemeinschaftlich benutzt.

Zu No. 67 und 68. Abtritt von 55 Personen gemeinschaftlich benutzt.

Zu No. 71—73. Durchgängig sind alle Küchen der Wohnungen dieses Hauses durch ein schmales Fenster von 0,41 m^2 Grundfläche auf den Gang beleuchtet und gelüftet. Ebenso hat die Wohnung No. 71 keinen anderen Licht- und Luftzutritt, als vom Gang. No. 71 bewohnt von Mann, Frau und vier Kindern. Mobiliar: ein grofses, ein kleines Bett, ein Tischchen. In No. 72 wohnt eine Wittwe mit sechs Kindern, darunter zwei erwachsene Söhne und ebensolche Töchter, dazu kommen zwei Schlafgänger.

Digitized by Google

Zu No. 74. Liegt über einer Eisgrube, das Fenster ist 16 cm breit, 47 cm hoch, hat also 0,073 m² Grundfläche, statt des Mindestmafses von 1,28 m².

Zu No. 76. Bewohnt von einem Bretzelhausierer und seiner Frau, deren Sohn und seiner Geliebten.

Zu No. 78. Küche ist an eine fünfköpfige Familie in Aftermiete gegeben, aufserdem sind in das Zimmer zwei Schlafgänger aufgenommen.

Zu No. 79—83. Sämtliche Küchen haben nur ein schmales Fenster über der Eingangsthür und indirektes Licht durch eine in's Zimmer führende, zur Hälfte mit Glaseinsatz versehene Thür. No. 81 von zwei Ehepaaren bewohnt.

Zu No. 88. Hat kein Fenster, sondern nur eine Glasthüre, die aber nicht direkt dem Licht ausgesetzt, sondern gegen die Stiege gekehrt ist.

Zu No. 89. War ursprünglich Waschküche. Das Fenster befindet sich in der Höhe. Der Bewohner, ein Schuhmacher, hat den Raum horizontal geteilt, wohnt unten und arbeitet oben.

Zu No. 92—95. Keine kanalisierten Abtritte, sondern nur eine Senkgrube im Hofe. Küchenfenster alle klein, zum Teil nur über der Thür.

II. Summen und Durchschnitte der in Tabelle I. enthaltenen Einzelangaben.

	Anzahl der Wohnungen	Bei Tag anwesende Personen	Schlafende Personen	Bodenfläche in m²	Rauminhalt in m³	Gegenüber zulässigem Minimum — oder + m² Bodenfläche	Gegenüber zulässigem Minimum — oder + m³ Rauminhalt	Jahreszins in Gulden	Zins pro m² Bodenfläche in Gulden	Zins pro m³ Rauminhalt in Gulden
Summe der einräumigen Wohnungen	48	180	235	628,6	1872,2	— 551,6	—1286,8	2639,64	226,09	76,22
Summe der zweiräumigen Wohnungen	49	292	332	1201,9	3413,6	— 567,0	—1040,3	4499,—	187,82	67,66
Summe der dreiräumigen Wohnungen	4	21	37	158,0	445,4	— 10,4	+ 15,4	583,—	14,83	5,24
Hauptsumme	101 [1])	493	604	1988,5	5731,2	—1129,0	—2311.7	7721,64	428,74	149,12
Durchschnitt der einräumigen Wohnungen . . .	4	5		13,1	39,0	— 11,5	— 26,8	59,99	5,14	1,73
Durchschnitt der zweiräumigen Wohnungen . . .	6	7		24,5	69,7	— 11,6	— 21,2	97,80	4,08	1,47
Durchschnitt der dreiräumigen Wohnungen . . .	5	9		39,5	111,4	— 2,6	+ 3,9	145,75	3,71	1,31
Gesammtdurchschnitt	5	6		19,7	56,7	— 11,1	— 22,9	82,14	4,56	1,59

[1]) Für die Berechnung der durchschnittlichen Mietzinshöhe kommen aber diese Summen nicht in Betracht, da für einzelne Wohnungen die Mietzinsangaben fehlen, bezw. wegen Besetzung durch Hausbesorger überhaupt nicht zu ermitteln waren. Der entsprechende Divisor ist bei den einräumigen Wohnungen 44, bei den zweiräumigen 46, in der Hauptsumme 94.

Digitized by Google

III. Uebersicht über Wohnungsverhältnisse und Sterblichkeit in den einzelnen Bezirken Wiens.

Von 100 Bewohnern wohnten in Wohnungen bestehend in 1—2 Räumen		Von 100 Wohnungen wurden übervölkert (vier und mehr Personen auf einen Raum) angetroffen		Von 1000 Einwohnern sind 1891 gestorben	
im Bezirk	Bewohner	im Bezirk	Wohnungen	im Bezirk	Personen
X. (Favoriten)	61,51	X. (Favoriten)	8,94	X. (Favoriten)	35,0
XVI. (Ottakring)	60,84	XI. (Simmering)	8,78	XI. (Simmering)	32,3
XII. (Meidling)	60,47	XII. (Meidling)	8,28	XVI. (Ottakring)	32,0
XI. (Simmering)	54,82	XVI. (Ottakring)	7,20	XII. (Meidling)	31,3
XIV. (Rudolfsheim)	50,81	XVII. (Hernals)	6,56	XIII. (Hietzing)	30,1
XVII. (Hernals)	49,76	XIV. (Rudolfsheim)	6,26	XVII. (Hernals)	28,4
XIII. (Hietzing)	48,49	XIX. (Döbling)	5,82	XIV. (Rudolfsheim)	26,7
XVIII. (Währing)	39,74	XIII. (Hietzing)	5,06	XIX. (Döbling)	26,3
XIX. (Döbling)	39,48	II. (Leopoldstadt)	4,98	V. (Margarethen)	24,2
XV. (Fünfhaus)	37,24	XV. (Fünfhaus)	4,07	XVIII. (Währing)	23,7
V. (Margarethen)	34,65	XVIII. (Währing)	3,88	XV. (Fünfhaus)	23,4
III. (Landstrafse)	27,73	III. (Landstrafse)	3,40	III. (Landstrafse)	22,6
II. (Leopoldstadt)	24,27	V. (Margarethen)	2,45	II. (Leopoldstadt)	21,7
IX. (Alsergrund)	20,93	IX. (Alsergrund)	1,81	VIII. (Josefstadt)	20,6
VII. (Neubau)	19,21	VI. (Mariahilf)	1,58	VI. (Mariahilf)	18,6
VI. (Mariahilf)	18,85	VII. (Neubau)	1,15	VII. (Neubau)	16,9
VIII. (Josefstadt)	18,71	IV. (Wieden)	1,11	IX. (Alsergrund)	16,8
IV. (Wieden)	14,08	VIII. (Josefstadt)	0,98	IV. (Wieden)	16,7
I. (Innere Stadt)	7,43	I. (Innere Stadt)	0,84	I. (Innere Stadt)	11,6
Durchschnitt	35,47	Durchschnitt	4,34	Durchschnitt	23,9

IV. Auszüge aus den englischen Gesetzen, betreffend Arbeiterwohnungen, 1890, und die öffentliche Gesundheitspflege in London 1891.

1. 53 und 54 Vict. ch. 70. Gesetz vom 18. August 1890 zum Zwecke der Konsolidierung und Verbesserung der auf Arbeiterhäuser und die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen bezüglichen Gesetze.

1. Teil. Ungesunde Stadtbezirke.

Sect. 4 verfügt, dafs die Lokalbehörden einen Verbesserungsplan für den Um- oder Neubau oder die Neuanlage von Häusern, Hausteilen oder Strafsen entwerfen sollen, wenn ihnen die Anzeige erstattet wird, dafs innerhalb ihres Gebietes entweder

a) Häuser, Höfe oder Gassen für menschliche Bewohnung ungeeignet, oder
b) die Enge, Geschlossenheit und schlechte Anlage oder der schlechte Zustand von Strafsen und Häusern oder Gruppen von Häusern, oder der Mangel an Licht, Luft, Ventilation oder an gehörigen Einrichtungen oder andere gesundheitliche Mängel für die Gesundheit ihrer oder benachbarter Bewohner gefährlich oder nachteilig sind.

Digitized by Google

Sect. 5 bestimmt, dafs die Anzeigen für das Vorgehen der Behörden verpflichtend sein sollen, wenn sie entweder von den örtlichen Gesundheitsbeamten oder von zwei Friedensrichtern, oder von mindestens zwölf Steuerzahlern gemacht werden. Die Gesundheitsbeamten haben die ausdrückliche Verpflichtung, von jedem zu ihrer Kenntnis kommenden Falle Anzeige zu erstatten.

Sect. 16—18 regelt das Berufungsverfahren, im Falle die Anzeige von Steuerzahlern nicht den gewünschten Erfolg hätte.

Sect. 6—8 ordnet das Verfahren bei Aufstellung des Verbesserungsplanes und Prüfung desselben durch die Oberbehörde.

Sect. 11 verpflichtet die Lokalbehörden — unter Hervorhebung gewisser Ausnahmen — zum Nachweis, dafs die durch etwaige Umbauten obdachlos werdenden Angehörigen der arbeitenden Klassen anderweitig Unterkommen finden.

Sect. 12—15 und 20—25 behandeln die Ausführung der Verbesserungspläne und die damit zusammenhängenden finanziellen Fragen. Es ist daraus insbesondere das Folgende hervorzuheben.

Sobald der von den Lokalbehörden entworfene Verbesserungsplan von der Oberbehörde genehmigt und durch Parlamentsakt in Kraft gesetzt worden ist, haben sie unverweilt mit dem Ankauf des Bodens und der Durchführung der Verbesserung vorzugehen. Sie können selbst bauen oder bauen lassen, verkaufen oder in eigener Regie vorgehen. Bauen sie selbst Häuser, so müssen sie, ausgenommen die Oberbehörde verfügt es anders, binnen zehn Jahren nach Vollendung des Baues die Häuser wieder verkaufen.

Erwerben sie Land und thun sie binnen fünf Jahren nichts, um die Errichtung von Arbeiterhäusern zu bewirken, so hat die Oberbehörde für ihre Rechnung den Boden mit der Bauverpflichtung für den Käufer zu veräufsern. Bei dem zwangsweisen Erwerb von Grund und Boden nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist der gehörige Marktwert zur Zeit der Erwerbung zugrunde zu legen unter Berücksichtigung aller mafsgebenden Verhältnisse, Rechte und Interessen. Jedoch ist dabei zu beachten, ob die Höhe der Hausrente bestimmt wurde durch einen etwaigen Gebrauch zu unerlaubten Zwecken oder durch eine gesundheitsgefährliche oder abträgliche Ueberfüllung; oder ob das Haus in einem vernachlässigten oder in einem durch die Gesundheitsgesetze vermerkten verderblichen Zustande sich befindet; oder ob es zum Wohngebrauch ungeeignet ist. Im ersten Falle ist der Wert zu entschädigen, den das Haus bei legalem und in nicht überfülltem Zustande besäfse; im zweiten ist der Wert zu ermitteln, den das Haus im ordentlichen Zustande hätte und von ihm der Betrag in Abzug zu bringen, den seine Herbeiführung verursacht; im dritten Falle wird nur der Boden- und Materialwert entschädigt. Für die Durchführung aller Verbesserungen ist ein eigener Fonds anzulegen, und zwar sind die ersten Mittel dazu sowie die Deckung etwaiger Defizite durch die lokalen Abgaben oder Anlehen aufzubringen.

Zu diesem Zwecke werden etwa bestehende gesetzliche Schranken der Höhe der Lokalabgaben für den Fall aufgehoben, dafs die Erhöhung zur Deckung von Ausgaben dienen soll, die durch dieses Gesetz veranlafst werden.

Digitized by Google

2. Teil. Ungesunde Wohngebäude.

Während der erste Teil des Gesetzes sich auf ganze Stadtgebiete erstreckt, befafst sich der zweite Teil nur mit den Uebelständen in einzelnen Häusern. Die diesbezüglich getroffenen Bestimmungen sind den ersterwähnten analog.

Sect. 30 und 31 statuirt die Anzeigepflicht der Gesundheitsbeamten und gewährt vier Hausinhabern das Recht der Anzeige irgend eines Gebäudes, das ihnen gesundheitswidrig erscheint.

Sect. 32 macht es aufserdem zur Pflicht jeder Lokalbehörde, dafür zu sorgen, dafs von Zeit zu Zeit ihr Bezirk inspiziert werde mit Rücksicht darauf, dafs festgestellt werde, ob sich irgend ein Wohngebäude in einem derartig gesundheitsgefährlichen Zustande befindet, dafs es zu menschlicher Wohnung ungeeignet wäre.

Die Lokalbehörde hat die Pflicht, die Benutzung eines solchen Gebäudes zu sistieren, eventuell seine Demolierung zu veranlassen (Sect. 33) und, wenn der Hauseigentümer nicht für Aufhebung der Uebelstände oder für Demolierung Sorge trifft, selbständig vorzugehen (Sect. 34).

Wenn der Hauseigentümer Bauaufträgen der Behörde nachgekommen ist und Uebelstände abgestellt hat, darf ihm für diese Aufwendungen eine durch 30 Jahre laufende 6prozentige Annuität mit Vorzugspfandrecht zu seinen Gunsten auf dem Hause sichergestellt werden (Sect. 36 und 37).

Sect. 38—40 geben den Lokalbehörden das Expropriationsrecht an Gebäuden, wenn solche für ihre Umgebung gesundheitsgefährlich werden oder der Abstellung von gesundheitlichen Uebelständen im Wege stehen, oder eine ihrer Grundflächen für Strafsen oder Anlage eines öffentlichen Platzes benötigt würde, oder wenn es zweckmäfsig wäre, sie in Wohngebäude für Arbeiter zu verwandeln. Auch in dieser Hinsicht haben die Behörden nicht blofs aus eigener Initiative, sondern auch auf die Anzeige von Gesundheitsbeamten oder vier Hausinhabern hin ihres Amtes zu walten.

3. Teil. Arbeiterwohnhäuser.

In diesem Teil wird den Lokalbehörden das Recht eingeräumt, Grund und Boden nach den Bestimmungen des Public Health Act 1875 (d. h. mit bestimmten Expropriationsrechten!) zu erwerben, Arbeiterwohnhäuser zu erbauen, vorhandene Wohnhäuser aufzukaufen und in Arbeiterwohnhäuser umzuwandeln, die Verwaltung dieser Gebäude in eigener Regie durchzuführen und Hausordnungen mit Rücksicht auf die Pflichten der Mieter, insbesondere mit Rücksicht auf die getrennte Unterbringung der Geschlechter aufzustellen.

2. 54 und 55 Vict. ch. 76. Gesetz vom 5. August 1891 zum Zwecke der Consolidierung und Abänderung der auf das öffentliche Gesundheitswesen in London bezüglichen Gesetze.

Sect. 1 sieht die Pflicht aller Sanitätsbehörden vor, von Zeit zu Zeit eine Inspektion ihrer Bezirke zu veranlassen zur Feststellung etwaiger Schädlichkeiten, die auf Grund dieses Gesetzes abzustellen wären, sowie zur geeigneten Durchführung der ihnen inbezug auf die Sicherung eines guten Gesundheitszustandes

Digitized by Google

in ihren Distrikten gegebenen Machtvollkommenheiten. Sie unterstehen in dieser Hinsicht der Kontrolle des Grafschaftsrates, der in geeigneter Weise sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten kann, wenn ihm glaubhaft nachgewiesen wird, dafs die Sanitätsbehörden nicht das Nötige zur Abstellung sanitärer Uebelstände thun.

Nach Sect. 2 können die folgenden Schädlichkeiten von den Sanitätsbehörden in summarischem Wege abgestellt werden: der gesundheitsgefährliche Zustand irgend eines Grundstückes oder Gebäudes, der Abtritte, Pissoirs, Wasserabläufe, Ausgüsse, Kehrichtbehälter und dergleichen; die Ansammlung von gesundheitsschädlichen oder -gefährlichen Stoffen, soweit sie nicht durch die ordnungsmäfsige Ausübung eines Gewerbes bedingt ist; der Mangel einer ausreichenden und reinen Wasserversorgung; die gesundheitsschädliche Ueberfüllung eines Hauses oder Hausteiles, gleichgültig, ob sie durch Zusammenwohnen von Fremden oder Familienangehörigen bewirkt wird.

Sect. 94 fordert, dafs jede Sanitätsbehörde für Miethäuser oder Häuser, die von mehr als einer Familie bewohnt sind, Hausordnungen aufstellen und ihre Beobachtung erzwingen solle. Und zwar hat sie darin die Zahl von Personen, welche ein Haus oder einen Teil eines Hauses bewohnen dürfen, zu fixiren; Vorsorge zu treffen für die Trennung der Geschlechter; für die Inspektion solcher Häuser; für ihre Kanalisation, für Reinlichkeit und Lüftung; für periodische Säuberung und Erneuerung des Anstriches der Häuser; für Vorkehrung von Vorsichtsmafsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Als Muster einer solchen Hausordnung möge jene des Sanitätsdistriktes St. Pancras dienen.[1])

Die ersten Punkte beziehen sich auf die Registrierung der Miethäuser. Punkt 4 verlangt, dafs der Eigentümer eines zu registrierenden Hauses binnen sieben Tagen nach erfolgter Aufforderung der Bezirksbehörde alle für die Registrierung nötigen Informationen inbezug auf das Haus zu geben hat, insbesondere über die Zahl der Räume, die Gröfsen- und Gebrauchsverhältnisse der Räume und den Namen des Mieters, Zahl, Alter und Geschlecht der Inwohner jedes Schlafraumes. Weitere Bestimmungen verlangen, dafs kein Hauseigentümer oder Mieter wissentlich die Unterbringung einer gröfseren Zahl von Personen dulden soll, als einem Verhältnisse entspricht, bei dem mindestens 300 Kubikfufs freien Luftraums für jede schlafende Person entfallen. Dieses Ausmafs gilt nur für solche Räume, die ausschliefslich als Schlafräume benützt werden. Wird der Raum aufser als Schlafraum noch zu anderen Zwecken benutzt, so mufs für jede Person der freie Luftraum mindestens 400 Kubikfufs betragen. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, für genügenden Luftzutritt zu den Wohn- und Stiegenräumen, sowie für ausreichenden Wasserzulauf zu sorgen. Der Hauseigentümer hat alle Wasserzulauf- und -Ablaufeinrichtungen in gutem Stande zu erhalten und für je zwölf Personen unter den Hausbewohnern einen gut konstruirten und lüftbaren Abtritt mit ausreichender Wasserspülung einzurichten und dafür zu sorgen, dafs er in brauchbarem Zustande erhalten bleibt. Der Hauseigentümer hat alle Höfe, offene Grundflächen, Waschhäuser mit undurchlässigem

[1]) Nach Worthington, Dwellings of the People, 1893, S. 129.

Digitized by Google

Pflaster, Wasserablaufrinnen u. s. w. versehen zu lassen und dafür zu sorgen, dafs sie stets in gutem Stande sind. Einmal im Jahre wenigstens sind alle Hausräume, auch Böden und Keller, vom Hausherrn reinigen zu lassen.

V. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wohnungspflege in Hamburg.

§ 1. Das nachstehende Gesetz findet Anwendung in dem durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 erweiterten Geltungsbereiche des Baupolizei-Gesetzes vom 23. Juni 1882, welcher sich auf die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Vororte und die nicht zu den letzteren gehörigen, westlich durch den Köhlbrand, nördlich und östlich durch die Norderelbe begrenzten Teile des Hamburgischen Staatsgebietes erstreckt.

§ 2. Die Handhabung der Wohnungspflege im Geltungsbereiche des Gesetzes steht unter Mitwirkung von Vorstehern und Wohnungspflegern (§ 3) der Baupolizei-Behörde zu, welche dieselbe nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 8 des Baupolizei-Gesetzes vom vom 23. Juni 1882, des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 und der nachstehenden Vorschriften zu üben hat.

§ 3. Das in § 1 angegebene Geltungsgebiet wird in 36 Pflegebezirke geteilt, deren Abgrenzung der Distriktseinteilung für die allgemeinen direkten Wahlen zur Bürgerschaft entspricht. Für jeden dieser Bezirke wird ein Vorsteher und eine je nach dem Bedürfnisse zu bemessende Zahl von Wohnungspflegern bestellt.

Das Amt des Vorstehers und des Wohnungspflegers ist ein bürgerliches Ehrenamt.

Die Vorsteher werden auf 6 Jahre aus einem das erste Mal von dem Bürgerausschufs, späterhin von dem Kollegium aller Vorsteher gebildeten Wahlaufsatze von je drei Personen durch die Bürgerschaft gewählt.

Die Bestimmung der Zahl der Wohnungspfleger, die Wahl und die Entscheidung über Entlassungsgesuche derselben steht dem unter Vorsitz des Chefs der Baupolizei-Behörde zusammentretenden Kollegium der Vorsteher zu.

Zur Mitwirkung bei den Beschlüssen der Baupolizei-Behörde in Gemäfsheit § 7 dieses Gesetzes ernennt das Vorsteher-Kollegium einen Ausschufs von 5 Personen, welcher bei Teilnahme von 3 Mitgliedern beschlufsfähig ist.

§ 4. Die Vorsteher und Wohnungspfleger haben sich genaue Kenntnis von den Grundstücken und Wohnungen ihres Bezirks zu beschaffen und zu erhalten. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk zu richten:

a) auf die Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude, Gelasse und Räume im Hinblick auf die bau- und sanitätspolizeilichen Vorschriften, welche für Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, Küchen und Aborte bestehen;

b) auf die Zahl der Bewohner der Gelasse und einzelner Räume derselben im Verhältnis zu deren Gröfse;

c) auf die mechanischen Einrichtungen zur Versorgung des Grundstücks, der Baulichkeiten und Wohnungen mit Wasser, sowie zur Entwässerung derselben;

d) auf sonstige die Gesundheit beeinflussende Zustände, namentlich in Betreff

Digitized by Google

der Trockenheit bei Neubauten, und Reinlichkeit in und aufserhalb der Wohnung, in Gängen und Höfen.

Zu diesem Behufe ist den Vorstehern und Wohnungspflegern — gleich den Beamten der Baupolizei — innerhalb ihres Bezirkes der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gewähren und auf Befragen Auskunft zu erteilen, wo und soweit es zur Erfüllung der Obliegenheiten nötig ist.

Werden von dem Wohnungspfleger gesundheitswidrige oder gesundheitsbedenkliche Zustände wahrgenommen, sei es in baulichen Mängeln der Wohnung und ihres Zubehöres (Wasserversorgung, Entwässerung u. dgl.) oder in der Benutzung der Räume, namentlich in Ueberfüllung derselben, in Unreinlichkeit u. s. w., so hat er seine Wahrnehmungen, wenn er selbst die Beseitigung der Uebelstände nicht herbeizuführen vermag, dem Vorsteher mitzuteilen, welcher dieselben zur geeigneten Veranlassung der Baupolizei-Behörde zur Kenntnis bringt.

§ 5. Die Baupolizei-Inspektoren und deren Assistenten haben die Vorsteher und Wohnungspfleger bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit dienstlich zu unterstützen, namentlich ihnen auf Verlangen Auskunft aus den Baupolizei-Akten zu erteilen, sowie bei der Aufdeckung gesundheitsbedenklicher Zustände behülflich zu sein.

§ 6. Als Regel gilt, dafs jedes Gelafs (Wohnung), welches zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist oder dient, seinen eigenen verschliefsbaren Zugang, eigenen Abort, eigene Kochstelle, ferner, wo Siel- und Wasserleitung vorhanden ist, Wasserhahn und Ausgufs haben mufs, und dafs weder die Wohnung, noch ein Teil derselben, von mehreren Familien-Haushaltungen benutzt werden darf, ohne dafs vorher eine bauliche Teilung derselben erfolgt ist.

Erwachsene Einlogierer verschiedenen Geschlechts, Schlafburschen und Schlafmädchen dürfen nicht in einem und demselben Raume untergebracht werden, sondern sind vielmehr nach dem Geschlechte zu trennen. Die Aufnahme derartiger Personen in die Schlafzimmer der Familie ist nur insofern erlaubt, als auch dabei die Trennung nach dem Geschlechte beachtet wird.

Alle zum Bewohnen, zum Schlafen und zum sonstigen dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen den darüber bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jeden dieser Räume darf die lichtgebende Fläche der baupolizeilich notwendigen Fenster zusammen nicht weniger als ein Zehntel seiner Grundfläche betragen.

In Schlafräumen müssen auf jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 0,1 qm, auf jede ältere Person mindestens 0,2 qm Fensterfläche entfallen, sowie für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm, für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum bei mindestens 2 qm, bezw. 4 qm Grundfläche vorhanden sein. Kinder unter einem Jahre werden nicht mitgerechnet, sofern dieselben zur Familie des Haushaltungsvorstandes gehören.

§ 7. Insofern den ermittelten Uebelständen nicht durch die von der Baupolizei-Behörde anzuordnenden und eventuell zwangsweise durchzuführenden Reinigungsmafsregeln oder durch Beseitigung einer vorgefundenen Ueberfüllung

Digitized by Google

von Wohnungen abgeholfen werden kann, hat die Baupolizei-Behörde unter Zustimmung des Vorsteher-Ausschusses (§ 3) die Verwendung solcher Räume als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume und Küchen zu verbieten, welche den darüber bestehenden Vorschriften des Baupolizei-Gesetzes oder den Anforderungen des § 6 nicht entsprechen, oder wegen sonstiger nach amtsärztlicher Begutachtung gesundheitsschädlicher Zustände sich als unbewohnbar erweisen.

Im Falle eines solchen Verbotes sind die davon betroffenen Räumlichkeiten den gesetzlichen Vorschriften gemäfs zu verändern und zu verbessern, bis dahin erforderlichenfalls zu räumen und als Gelasse zum Aufenthalt für Menschen zu schliefsen.

Auf diesem Wege geräumte und geschlossene Gelasse dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung erst nach erfolgter Aenderung und Verbesserung zurückgegeben werden, und zwar nicht vor schriftlich erteilter, gleichfalls schriftlich zu beantragender Genehmigung der Baupolizei-Behörde.

Bei Durchführung dieser Mafsregeln kann die Baupolizei-Behörde nach Anhörung des Vorstehers, des Wohnungspflegers und des beamteten Arztes Fristen gewähren und von den strengeren Vorschriften dieses Gesetzes zeitweilig dispensiren, sowie Erleichterungen eintreten lassen.

§ 8. Beschwerden gegen die Baupolizei-Behörde sind gemäfs § 9 des Bau-Polizei-Gesetzes beim Senate anzubringen.

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte.

Von

HERMANN JASTROW,
Amtsgerichtsrat in Berlin.

In der eben geschlossenen Session des Deutschen Reichstages ist das in der vorigen Tagung unerledigt gebliebene Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte zur Verabschiedung gelangt. Damit kommt eine Bewegung, die seit Jahren die öffentliche Meinung in hervorragendem Mafse beschäftigt hat, zu einem, wenigstens vorläufigen, Abschlufs. Wir geben im Nachstehenden den Wortlaut des Gesetzes, dessen Publikation im Reichsgesetzblatt No. 23 vom 16. Mai 1894 erfolgt ist:

Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Digitized by Google

Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrags verlangen kann.[1])

§ 2. Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die in Folge des Vertrags gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist.[2]) Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmäfsige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig.

Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 260 Absatz 1 der Zivilprozefsordnung[3]) entsprechende Anwendung.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 begründeten gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnismäfsig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herbgesetzt werden.[4]) Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

---

[1]) Die Vorschrift des Absatz 2 hat nur für die Gebiete mit französischem Recht Bedeutung.

[2]) Die Worte: „wobei — zu nehmen ist" beruhen auf einem Zusatze des Reichstages. Die Wertminderung kann durch den Gebrauch, aber auch durch andere Ereignisse eingetreten sein, z. B. wenn zu einer Maschine inzwischen eine neue Konstruktion erfunden, von einem Konversationslexikon eine neue Auflage erschienen ist, und dergleichen.

[3]) Die Vorschrift lautet: „Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, dafs der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf."

[4]) Der § 4 hat Vertragsstrafen für solche Fälle im Auge, in denen der Verkäufer nicht vom Vertrage zurücktritt. Tritt er zurück, so können weitere Vergütungen für ihn als die im § 2 genannten, überhaupt nicht bedungen werden. Die Vorschrift soll wesentlich dazu dienen, einer Umgehung des § 2 vorzubeugen: es könnten sonst in den Verträgen auf jeden Verzug des Käufers mit einer Zahlung statt des Rücktrittsrechtes so hohe Konventionalstrafen bedungen werden, dafs der Käufer mit den Zahlungen einfach von vorn wieder anzufangen hätte. Dem soll das richterliche Ermäfsigungsrecht entgegenwirken.

Digitized by Google

Die Abrede, dafs die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, dafs der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

§ 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigentums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.[1])

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.[2])

§ 7. Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 210) oder Bezugs- oder Anteilscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Teilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräufsert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.[3])

---

[1]) Durch § 5 soll vorgebeugt werden, dafs nicht etwa Abreden wie die folgenden getroffen werden:

„Im Falle einer Zahlungsverzuges darf der Verkäufer die Sache bis zur völligen Bezahlung in seine Verwahrung nehmen. Der Vertrag besteht indessen fort und die Raten sind weiter zu leisten."

Eine solche Vorschrift würde den Käufer annähernd ebenso schädigen wie die Verfallklausel, der Fall soll deshalb dem des Rücktrittsrechtes gleich behandelt werden.

[2]) Die gewöhnlichsten Formen des Abzahlungsgeschäftes sind der Kauf mit vorbehaltenem Eigentum und der Mietsvertrag mit der Abrede, dafs nach Vollzahlung der — als Wert der Sache verabredeten — Summe der Käufer das Eigentum unter Anrechnung der Mietszahlungen auf den Kaufpreis erwerben soll. Es kommt aber auch vor, dafs der Vertrag als ein reiner Mietsvertrag abgeschlossen wird, so dafs nach dem Wortlaut desselben der Käufer überhaupt kein Recht auf den Eigentumserwerb hat, während thatsächlich die stillschweigende Absicht der Kontrahenten doch dahin geht, dafs der Käufer durch die Abzahlungen das Eigentum erwerben soll. Sobald letztere Absicht festgestellt werden kann, sollen solche Verträge wie Abzahlungsverträge behandelt werden.

[3]) Der Schreiber dieser Zeilen hat bereits während der Berathung des Gesetzes an anderer Stelle (Sozialpolitisches Centralblatt 1894, No. 15, S. 169) darauf hingewiesen, dafs die Vorschrift augenscheinlich über das Ziel hinausschiefst, indem nämlich nicht blofs der Händler, sondern auch der Privatmann darunter fällt, der einmal einem Freunde ein Lospapier verkauft und ihm die Bezahlung in zwei Raten gestattet. Es ist schwer verständlich, dafs dieser Mangel an keiner Stelle bemerkt worden ist.

Digitized by Google

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.[1])

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 16. Mai 1894. (L. S.) Wilhelm.
Graf von Caprivi.

Wer sich mit dem Gegenstand einigermafsen beschäftigt hat, ersieht aus dem vorstehenden Abdruck, dafs das Gesetz sich in viel engeren Grenzen hält, als die aus den Interessentenkreisen und sonst hervorgetretenen Reformbestrebungen, welche die umfassendsten polizeilichen und privatrechtlichen Einschränkungen des Abzahlungsgeschäftes, sowohl nach den für dasselbe zuzulassenden Gegenständen, nach der Preisbildung, nach dem sonstigen Vertragsinhalt, als auch hinsichtlich der Konzessionierung und Beaufsichtigung der betreffenden Geschäfte bezweckten, ja welche zum Teil den Abzahlungshandel überhaupt verbieten wollten.[2]) Die Begründung des Entwurfs[3]) äufsert sich hierüber wie folgt:

[1]) Im Wesen des Abzahlungsgeschäftes liegt es sonst, dafs die Sache vor der Zahlung übergeben wird. Auf Verträge, nach denen erst die Vollzahlung aller Raten erfolgen mufs, bevor die Sache dem Käufer übergeben wird, findet das Gesetz keine Anwendung. Dies entspricht vollständig dem Wesen des Abzahlungsgeschäftes, dessen Charakteristikum es gerade ist, dafs der Käufer die Benutzung der Sache erhält, bevor er sie bezahlt hat. Anders steht es bei Lospapieren; hier besteht die Benutzung für den Käufer nur darin, dafs er die Nummer weifs, die Ziehungslisten einsieht und eintretenden Falles den Gewinn realisiert. Dies alles läfst sich machen, auch wenn der Verkäufer das Los zunächst behält. Deshalb werden die Abzahlungsverträge über Lospapiere meist so abgeschlossen, dafs der Käufer das Los erst nach der Vollzahlung erhält. Wollte der Gesetzgeber dem Abzahlungsgeschäft mit Losen entgegentreten, so konnte dies deshalb nur so geschehen, dafs er den Begriff des Abzahlungsgeschäftes für diesen Fall erweiterte und auch den Verkauf ohne Uebergabe des Papiers dorthin zählte.

[2]) Eine Uebersicht der gemachten Vorschläge giebt van der Borght, Zur Reform des Abzahlungsgeschäfts (in diesem Archiv Bd. IV, S. 280ff.), woselbst auch (S. 271ff. in den Anmerkungen) die Litteratur angegeben ist. Von späteren Arbeiten s. Hausmann in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Jahrg. 28, S. 189ff., und Jahrg. 29, S. 36ff. Eine Zusammenstellung der auf dem 21. Deutschen Juristentage dieserhalb gestellten Anträge siehe im Gutachten des Verfassers für den 22. Deutschen Juristentag (Verhandlungen desselben Bd. I. S. 266—268); dazu die Verhandlungen Bd. IV, S. 124—172 und S. 419—421.

[3]) Drucksachen des Reichstages Session 1893/94 No. 113.

Digitized by Google

„Eine wesentliche Beschränkung des Abzahlungsverkehrs würde zur Folge haben, dafs die darauf angewiesenen Klassen auf die Besserung ihrer Lage verzichten oder die zu diesem Zweck erforderlichen Baarmittel anderweit und vielfach teurer borgen müfsten. Mit Recht ist in letzterer Hinsicht betont worden, dafs das Abzahlungssystem dem Geldwucher entgegenwirke.

Ist demnach davon auszugehen, dafs das Abzahlungsgeschäft nach Lage der heutigen Verhältnisse unentbehrlich ist, so läfst sich durch Gesetz diese Geschäftsform weder völlig untersagen noch auch nur den Gegenständen nach wesentlich beschränken. Denn es wird im Allgemeinen kaum eine Gattung von Gegenständen geben, deren Anschaffung nicht je nach den Umständen einem wahren Bedürfnis entsprechen kann. Eine Untersagung des Abzahlungsgeschäfts für Sachen, die im einzelnen Falle nur dem Luxus des Erwerbers dienen, wäre zwar grundsätzlich zu rechtfertigen; allein eine Vorschrift dieser Art würde nicht durchzuführen sein, ohne die Sicherheit des Geschäftsverkehrs zu schädigen. Ebensowenig empfiehlt sich der Vorschlag, die Abzahlungsgeschäfte einer besonderen Steuer zu unterwerfen, da diese Mafsregel einerseits den beabsichtigten Erfolg kaum haben, andererseits auf eine Beeinträchtigung auch des berechtigten Abzahlungshandels hinauslaufen würde. Nicht minder erweisen sich Mafsregeln auf gewerbepolizeilichem Gebiet als undurchführbar. Mehrseitig ist befürwortet worden, den Betrieb von Abzahlungsgeschäften, wie den der Pfandleiher, von einer Erlaubnis der Behörde abhängig zu machen und ihn der obrigkeitlichen Regelung und Kontrolle zu unterwerfen (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung) oder doch die Untersagung des Gewerbebetriebs für den Fall erwiesener Unzuverlässigkeit (§ 35 daselbst) zuzulassen. Abgesehen davon, dafs derartige Beschränkungen den reellen Abzahlungshandel schwer schädigen und gerade die solideren Geschäftsleute von diesem zurückschrecken müfsten, ist zu beachten, dafs das Abzahlungsgeschäft nicht, wie die Geschäftszweige, die von den angeführten Vorschriften betroffen werden, eine sich äufserlich kennzeichnende, besondere Art von Gewerbebetrieb, sondern nur eine Form des Geschäftsabschlusses darstellt, die in den verschiedensten Arten von Gewerbebetrieben Anwendung finden kann. In Folge davon wäre eine wirksame Aufsicht der Behörde über das Verhalten der Abzahlungshändler und über die Befolgung der erlassenen Anordnungen nicht zu ermöglichen. Besondere Vorschriften, welche die Polizeibehörden über den Geschäftsbetrieb, namentlich über die Vertragsbedingungen bei den Abzahlungsgeschäften, zu treffen hätten, würden sich überdies auf Nebenpunkte beschränken müssen, um die Freiheit des Verkehrs nicht in nachteiliger Weise einzuengen. An der Schwierigkeit der thatsächlichen Durchführung scheitern auch die Vorschläge, für den Abzahlungsverkehr den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Aufsuchen von Bestellungen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus zu untersagen oder auf Bedarfsgegenstände zu beschränken oder die Vorbedingungen einer derartigen Ausübung des Gewerbebetriebs (§§ 44a, 55, 57 ff. der Gewerbeordnung) zu erschweren. Zudem würden derartige Mafsregeln, insofern sie sich auch gegen den reellen und notwendigen Abzahlungshandel richten müfsten, die berechtigten Interessen der Industrie schädigen und den Bedürfnissen des Publikums auf dem platten Lande widersprechen.

Digitized by Google

Die Unzweckmäfsigkeit aller Mafsregeln, die behufs Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte als solcher etwa in Betracht kommen könnten, führt dazu, dafs die Gesetzgebung sich mit der Bekämpfung einzelner Auswüchse auf dem fraglichen Gebiete begnügen mufs.

In dieser Beziehung darf eine wesentliche Abhülfe zunächst von der Strafgesetzgebung erwartet werden: nachdem durch das Gesetz vom 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) der Thatbestand des Wuchers auf die gewerbs- und gewohnheitsmäfsige Ausbeutung mittelst gegenseitiger Verträge ausgedehnt worden ist, kann auch ein wucherisches Verhalten in dem Gewerbebetriebe der Abzahlungsverkäufer Bestrafung nach sich ziehen.[1]) Jene Strafbestimmung übt zugleich eine weitgreifende Rückwirkung auf das Vertragsverhältnis aus; denn es sind die unter das Strafgesetz fallenden Verträge nichtig und die Schuldner zur Rückforderung ihrer Leistungen befugt.

Hiervon und von der besonderen Strafbestimmung im § 7 des Entwurfs abgesehen, kann es sich nur um ein Vorgehen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts handeln. Indem der vorliegende Entwurf es unternimmt, Vorschriften dieser Art zu treffen, geht er davon aus, dafs gewisse Mifsstände im Abzahlungshandel allerdings einige Beschränkungen der Vertragsfreiheit geboten erscheinen lassen, dafs es aber im Uebrigen so wenig zweckmäfsig wie erwünscht sein würde, das Abzahlungsgeschäft aufserhalb des gemeinen Rechts zu stellen.

Die Klagen hinsichtlich der zivilrechtlichen Gestaltung der Abzahlungsgeschäfte richten sich auf zwei Punkte: man verneint die Angemessenheit der Anwendung gewisser gesetzlicher Normen auf diese Geschäfte und bekämpft die Zulässigkeit der üblichen, für den Schuldner drückenden Abreden. In ersterer Hinsicht wird die Ausschliefsung des Handelsrechts befürwortet, weil es leicht zur Verwirkung der Ansprüche wegen mangelhafter Beschaffenheit der Sache führe, einen Rechtsbehelf wegen Uebermafses des Preises nicht gewähre, der Vertragsstrafe keine Schranke setze; gegenüber der Formfreiheit der Verträge nach Handelsrecht wird das Erfordernis des schriftlichen Vertragsabschlusses empfohlen. Allein auf der einen Seite würde die Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Rechts an Stelle des Handelsgesetzbuchs den angeblichen Uebel-

[1]) Dem ist entgegenzuhalten, dafs seit dem fast einjährigen Bestehen des neueren Wuchergesetzes kein Fall der Anwendung desselben gegen den Abzahlungshandel bekannt geworden ist, und dafs andererseits noch weniger von einer Preisherabsetzung seitens der Abzahlungshändler etwas zu merken war. Der Verfasser wird hierdurch in seiner (in dem erwähnten Gutachten S. 298 ff. dargelegten) Ansicht bestärkt, dafs der Wucherbegriff auf den gewöhnlichen Abzahlungshändler, welcher in seinem Geschäftslokal ohne jede Rücksicht auf die Person des Käufers zu festen, wenn auch noch so hohen Preisen verkauft, überhaupt nicht anwendbar ist, weil es hier an der Ausbeutung der konkreten Notlage u. s. w. durchaus mangelt. Nur besondere Fälle des Abzahlungsverkehrs, wie das Aufsuchen der Kunden in ihren Wohnungen und das Aufreden von unnötigen Sachen zu enormen Preisen unter Benutzung des Leichtsinns des Empfängers und dergleichen, würden allerdings dem Wucherbegriff unterliegen.

Digitized by Google

ständen nicht in fühlbarem Maſse abhelfen, sondern nur böswilligen Schuldnern bequeme Handhaben für Chikane und Prozeſsverschleppung bieten. Auf der anderen Seite gewährt gerade das Handelsrecht in weiterem Umfange die Möglichkeit, die wahre Willensmeinung der Kontrahenten und namentlich mündliche Nebenabreden zu dem schriftlichen Vertrage zu berücksichtigen. Aus letzterem Grunde erscheint es auch nicht angezeigt, die schriftliche Form, die im Abzahlungsverkehr ohnehin allgemein üblich ist, zur Bedingung für die Gültigkeit des Vertrags zu machen. Wenn ferner mit Rücksicht auf das Treiben der Agenten und Provisionsreisenden die allgemeinen Grundsätze über Bevollmächtigung für ungeeignet erklärt worden sind, so ist nicht abzusehen, wie hier auf dem Gebiete des Zivilrechts Wandel geschaffen werden könnte. Insbesondere würde eine gesetzliche Feststellung der Vollmacht jener Mittelpersonen an der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse scheitern und mit den Bedürfnissen des Lebens nicht im Einklange stehen. Ein durchgreifendes Mittel gegen Uebervorteilung oder Uebereilung könnte man in dem Vorschlag erblicken, daſs dem Käufer der freie Rücktritt vom Vertrage gegen Zahlung eines Reugeldes gewährt werden solle. Diese Maſsregel würde jedoch, während sie den Handel mit fast wertloser Ware kaum hemmen würde, das solide Abzahlungsgeschäft zum Nachteil des Publikums mit schweren Unkosten belasten, überdies die Leichtfertigkeit bei Eingehung der Verträge wesentlich steigern. Ein wirksamer Schutz würde dem Abzahlungskäufer auch nicht durch eine Vorschrift gewährt werden, welche eine Klausel in dem schriftlichen Vertrage für ungültig erklärte, wonach mündlichen Nebenabreden keine Bedeutung zukommen solle; denn die Schwierigkeit, den in Wahrheit verabredeten Vertragsinhalt gegenüber der schriftlichen Urkunde zur Geltung zu bringen, beruht im wesentlichen nicht auf Sätzen des materiellen Rechts, sondern in der dem Abzahlungskäufer obliegenden Beweislast. Die Thatsache, daſs Abzahlungshändler ihre Ueberlegenheit häufig zur Aufnahme drückender Abreden in den Vertrag benutzen, hat weiterhin den Vorschlag veranlaſst, daſs nur einige wenige Vereinbarungen zu Ungunsten des Käufers im Gesetz als zulässig bezeichnet, alle anderen dagegen verboten werden sollten. Diese Regelung würde jedoch einerseits für die Ausbeutung immer noch einen weiten Spielraum übrig lassen, andererseits die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ausschlieſsen, die im Einzelfalle die verschiedenartigsten Vereinbarungen nötig machen können.

Das Gesetz muſs sich deshalb darauf beschränken, bestimmten Abreden die Wirksamkeit zu versagen. Dahin gehören die Verwirkungsklausel, die Vereinbarung über die vom Käufer im Falle der Zurücknahme zu leistende Vergütung, die Festsetzung einer übermäſsigen Vertragsstrafe, sowie die Vereinbarung der sofortigen Fälligkeit der Restschuld im Falle des Verzugs. Weiter zu gehen, erscheint nicht geboten. . . . ."

Die danach aufgestellten Vorschläge des Entwurfes stimmen im wesentlichen mit dem definitivem Gesetzestext überein: ein vom Reichstag in zweiter Lesung beschlossener Zusatz, wonach der Verkäufer bei Strafe gehalten sein sollte, dem Käufer ein

Digitized by Google

Exemplar der Vertragsurkunde auszuhändigen, ist in dritter Lesung auf den Widerspruch der Regierungen beseitigt worden. Darnach dürfen als die Reformen des Gesetzes im wesentlichen bezeichnet worden: eine Regelung der Verfallklausel und das Verbot des Abzahlungshandels mit Losen und ähnlichen Papieren. Die Beschränkung betreffs der Verabredung sofortiger Fälligkeit der Restschuld ist von minderer Bedeutung. Das Verbot betreffs des Loshandels wird — bis auf die zu weit gehende Fassung[1]) — ungetheilten Beifall finden: es wird mit ihm einem notorischen geschäftlichen Unfug ein Ende bereitet. Die Regelung der Verfallklausel ist zweifellos gleichfalls von der besten Tendenz eingegeben. Der bisherige Rechtszustand war der der vollen Vertragsfreiheit, von welcher in den Abzahlungsverträgen regelmäfsig der folgende Gebrauch gemacht wurde: es wurde bedungen, dafs, wenn der Käufer mit einer Rate in Verzug geräth, der Verkäufer die Sache zurücknehmen dürfe und dafs alle bereits gezahlten Raten ihm verfallen seien. Das neue Gesetz normirt für den Fall eines solchen Rücktritts des Verkäufers vom Vertrage feste Regeln für die beiderseitigen Rechte. Die Abänderung dieser durch Verträge der Parteien ist allerdings insofern gestattet, als dadurch der Empfänger der Sachen günstiger gestellt wird, dagegen ist eine solche Abänderung nichtig, wenn sie den Empfänger ungünstiger stellt. Der Veräufserer hat nunmehr, wenn er die Sache zurücknimmt, nach dem Gesetze alle empfangenen Zahlungen zurückzuerstatten und darf von denselben nur kürzen:

1. die von ihm gemachten Aufwendungen, das sind insbesondere die Transportkosten;
2. den Ersatz für Beschädigungen, insofern der Empfänger solche nach dem Zivilrecht zu vertreten hat; hierher gehören insbesondere die Beschädigungen, durch schlechtes Umgehen mit den Sachen;
3. für die Benutzung der Sache den Wert solcher Benutzung, d. i. nach den Motiven (zu § 2) „diejenige Entschädigung, die unter entsprechenden Verhältnissen, für den gemeingewöhnlichen Gebrauch derartiger Gegenstände im allgemeinen üblich ist", wobei noch ferner auf die eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist.

Uebersteigen die Zahlungen, die er erhalten hat, die nach

[1]) Siehe Anmerkung 3 auf S. 280.

Digitized by Google

No. 1—3 zu ermittelnden Beiräge, so mufs er den Ueberschufs herauszahlen und zwar Zug um Zug gegen Rücknahme der Sache; bleiben die Zahlungen hinter den ermittelten Beträgen zurück, so hat er Anspruch auf Zuzahlung der Differenz.

Der Stein der Weisen ist mit dieser Lösung allerdings schwerlich gefunden. Sie bemüht sich zwar offenbar, die gröfste Billigkeit gegen den Empfänger zu üben, aber in dem Bestreben hiernach hat man sich dazu bestimmen lassen, von allen nach dieser Richtung hin möglichen Mitteln das denkbar komplizierteste zu wählen. Ich habe bereits an anderer Stelle[1]) an der Hand praktischer Ermittelungen ausgeführt, dafs bei Möbeln und Nähmaschinen, welche am häufigsten den Gegenstand der Abzahlungsverträge bilden, das Abnutzungsgeld regelmäfsig ein aufserordentlich hohes sein wird, dafs nur in seltenen und besonders krassen Fällen für den Empfänger etwas Erhebliches übrig bleiben wird, und dafs diesem geringen Nutzen für den Empfänger andrerseits die grofse Kompliziertheit der Ermittelung gegenübersteht. Wenn ich mir heute den fertigen Gesetzestext vom Standpunkt des Richters aus durchdenke, der die praktischen Fälle vor sich kommen sieht und sich fragt, wie er sie entscheiden wird, so werden meine in dieser Beziehung bereits früher geäufserten Bedenken noch ganz erheblich verstärkt. Da ist zunächst die Frage: in welcher Weise werden in Zukunft voraussichtlich die Verträge abgeschlossen werden und wie wird im Falle einer Klage der Veräufserer seine Anträge stellen? Ich denke mir: in den Verträgen wird der Händler fortan den Wert der Abnutzung per Monat oder Woche fixieren, und zwar der reelle Händler nach denjenigen Sätzen, welche er glaubt, eintretenden Falles als die allgemein übliche Entschädigung vor dem Richter erweisen zu können. Seiner Klage wird er dann diese Berechnung zu Grunde legen, es dem Beklagten überlassend, ob er dieselbe angreifen will. Oder auch: es wird in den Verträgen der Punkt mit Stillschweigen übergangen; dann mufs der Händler in der Klage den Satz, den er fordern will, nach seinem Ermessen fixieren. Fingieren wir also folgenden praktischen Fall: A. hat an B. für 300 M. Möbel gegen monatliche Raten von 20 M. auf Abzahlung gegeben; fünf Monatsraten mit 100 M. sind gezahlt, drei weitere Monate hat der Händler gewartet, ohne Zahlungen zu erhalten; nunmehr klagt er. Im Augenblick der Klage hat er

[1]) Siehe das in Anmerkung 2 auf S. 281 zitierte Gutachten S. 275ff.

Digitized by Google

also die Vergütung für eine Benutzung von acht Monaten zu fordern. Er hält als Möbelmiete 10 M. monatlich = 80 M. für angemessen;[1]) wenn er Forderungen wegen Transports, Beschädigungen und dergl. nicht zu erheben hat, wird er also seinen Klageantrag auf Herausgabe der Möbel gegen Zahlung von 20 M. zu richten haben. Allein diese Summe ist nur richtig im Augenblick der Klageerhebung; der Anspruch auf die Nutzungsvergütung wächst mit jedem Tage, den die Dauer des Prozesses beansprucht, weiter; der Händler wird also nicht umhin können, seinen Antrag dahin zu stellen, dafs er befugt sein soll, für jede weitere Woche, die bis zur thatsächlichen Rückgabe vergeht, fernere 2,50 M. oder für jeden Tag 35 Pf. in Abzug zu bringen. Schon dadurch wird die Lage des Empfängers für diesen nicht immer ganz durchsichtig: er wird nicht daran denken, dafs das Ergebnis dieses Antrages für ihn häufig das sein wird, dafs er auch noch die 20 M. verliert, die er erhalten könnte, wenn er dem Klageantrage sofort zustimmte. Für eine weitere Dauer des Prozesses wird nämlich oftmals der Empfänger selbst sorgen; denn er wird es nicht glauben wollen, dafs er mit den mühsam abgerungenen 100 M. wirklich zum allergröfsten Teile blofse Miete bezahlt hat und wird es zu einer Beweiserhebung darüber kommen lassen, die den Prozess stets hinzieht. Aber auch wenn im Moment der Urteilsfällung noch ein Restbetrag für den Empfänger vorhanden sein sollte, wird sich der Händler (da notorisch kein Kaufmann gern Geld zurückzahlt) der Rückzahlung dieses Betrages zu entziehen wissen; er braucht nämlich mit der Vollstreckung des Urteils nur so lange zu warten, bis auch der Ueberschufs durch das Nutzungsgeld aufgebraucht ist, wofür er sogar noch den Vorwand anführen kann, dafs er das – nur vorläufig vollstreckbare — Urteil erst wolle in Rechtskraft übergehen lassen. Allerdings kann der Empfänger dem vorbeugen, indem er sofort nach dem Urteil die Sachen dem Händler zur Verfügung stellt. Allein das thut der arme Mann regelmäfsig nicht; er ist vielmehr meist froh, wenn ihm die Sachen noch weiter gelassen werden, in der Hoffnung, dafs er schliefslich noch Mittel zum Fortzahlen finden und sich mit dem Händler einigen werde, eine Hoffnung, die zweifellos

[1]) Ein von mir zu Rate gezogener gerichtlicher Sachverständiger schätzt für Berlin die blofse Möbelmiete einschliefslich des Transports auf etwa 5 pCt. monatlich vom Barpreis der Möbel (siehe das Gutachten a. a. O.).

Digitized by Google

in manchen Fällen auch zu einer Realisierung führt, in anderen aber nicht.

Allein der vorstehend gesetzte Fall ist noch der verhältnismäfsig einfachste: sehr viel verwickelter wird er, wenn Beschädigungen der Sachen in Frage stehen. Wie soll hier der Veräufserer klagen? Der Fall kann unter Umständen so liegen, dafs er gar nicht weifs, in welchem Zustande die Sachen gegenwärtig sind: der Empfänger kann ihm den Zutritt zu den Sachen verweigern, wozu er sehr leicht geneigt sein wird. Hier müfste der Veräufserer sich durch eine Vorklage oder eine einstweilige Verfügung die Besichtigung verschaffen, um danach ermessen zu können, wie er seine Anträge zu stellen hat.[1]) Aber auch wenn ihm solche Besichtigung, sei es zwangsweise oder freiwillig ermöglicht ist, kann er doch seinen Anträgen immer nur den jetzigen Zustand der Sachen zu Grunde legen, welcher keineswegs identisch zu sein braucht mit dem Zustande zur Zeit der wirklichen Rückgabe. Gesetzten Falles, der Händler hätte die Möbel in unbeschädigtem Zustande gefunden und hätte deshalb auf Herausgabe derselben gegen Zuzahlung von 20 M. geklagt, bei der Herausgabe selbst aber überzeugte er sich, dafs inzwischen die Möbel um mehr als 20 M. beschädigt sind und verlangt also nunmehr die unbedingte Herausgabe, während der Empfänger bei dem Urteil stehen bleibt, nach welchem er nur gegen Zahlung von 20 M. die Sachen herauszugeben braucht. Was soll nun geschehen und wie soll unter Umständen verhindert werden, dafs ein derartiges Verfahren zu einem endlosen Kreislauf wird? Man könnte einwenden: das seien juristische Streitfragen, mit ihnen mögen die Juristen so oder so fertig werden, für die sozialpolitische Wirkung des Gesetzes interessirten dergleichen Komplikationen wenig. Dem ist aber bei der bestehenden (allerdings aufserordentlich reformbedürftigen) Kostengesetzgebung leider nicht so; je komplizierter nämlich die Rechtslage eines Prozesses ist, um so stärker ist immer die Position des erfahrenen Geschäftsmannes und um so schwächer die des unerfahrenen Gegners; der erstere weifs die Anträge so zu formieren, dafs sie sich bei der Beweiserhebung als die richtigen

[1]) Wohnt etwa der Käufer an einem andern Orte und mufs der Verkäufer zur Besichtigung der Sachen dorthin reisen, so dürften seine Reisekosten zu den „infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen" gehören, welche ihm der Käufer erstatten mufs.

Digitized by Google

erweisen, der Unkundige dagegen bringt sich durch Bestreiten behaupteter Werte in die ungünstige Lage, dafs er hinterher der unterliegende Teil und dadurch mit den Kosten belastet wird, ein Nachteil, der häufig den ganzen Wert des Streitgegenstandes übersteigt.[1]) Die vorerwähnten Schwierigkeiten wegen Feststellung der Beschädigungen aber werden — so ist zu fürchten — den Händler unter Umständen zu einem Mittel zwingen, mit welchem alle Rechte des Empfängers illusorisch würden; ich fürchte, dafs dem Händler bei Ausübung des Rücktrittsrechts eine einstweilige Verfügung nicht wird verweigert werden können, nach welcher die Sache bis zum Ausgang des Prozesses in gerichtliche Verwahrung genommen wird. Er wird dem Richter vortragen, dafs er ein Recht auf Rücknahme unbedingt habe, dafs dagegen Streit über die zu vergütenden Zahlungen bestehe, er wolle gar nichts gewähren, der Empfänger wolle 50 M. haben, es bestehe Gefahr, dafs die Sache weiter verschlechtert würde; der Richter möge sie also in Verwahrung nehmen. Es liegen hierbei alle Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung (Zivilprozessordnung §§ 814, 819) vor. Wehe aber dem armen Manne, wenn diese erlassen wird und wenn er in seiner Schätzung der Nutzungsvergütung Unrecht hatte und also schliefslich für den unterliegenden Teil erklärt wird: zu den Kosten des Prozesses treten dann noch die der Aufbewahrung der Sachen in der Pfandkammer und die des Hin- und Rücktransports.[2]) Ist er noch nicht ganz ruiniert, so wird ihm dieses den Rest geben.

[1]) Auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts für den Käufer auf Grund des Armenrechts würde wenig nützen. Bei der Ermittelung streitiger Werte und ähnlicher Dinge wird der Armenanwalt sich hüten, durch Zugeständnisse seinem Klienten auch nur das Geringste zu vergeben; er wird vielmehr glauben, am sichersten zu gehen, wenn er, soweit seine Partei ihn nicht ausdrücklich anders ermächtigt, möglichst viel bestreitet und es auf Beweis ankommen läfst; denn auf diese Weise sichert er sich am besten vor nachträglichen Vorwürfen seitens seines Klienten, welche namentlich beim Mifstrauen der armen Parteien hier gerade sehr häufig sind.

[2]) Es ist allerdings nicht zu übersehen, dafs der Verkäufer diese Kosten zunächst vorzuschiefsen hat und dafs dieser Umstand ihn in manchen Fällen von der Stellung eines bezüglichen Antrages abhalten wird. Hat aber der Empfänger nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes noch ein Guthaben von seinen Zahlungen, so wird sich der Verkäufer wegen der Kosten durch dieses gedeckt sehen. Uebrigens wird es Fälle geben, in denen der Verkäufer genötigt sein wird, selbst mit eigenem Risiko einer Verschlechterung der Sachen durch fortgesetzten Gebrauch entgegenzuwirken.

Digitized by Google

Selbst bei günstigem Ausgang des Rechtsstreits hat er übrigens mindestens den einen Nachteil, dafs er die ihm gebührende Entschädigung nicht gleichzeitig mit der Fortnahme der Sache erhält, sondern erst erheblich später. Darum ist es sozialpolitisch durchaus nicht gleichgiltig, ob für Regelung der Fälle des täglichen Lebens eine einfache oder eine komplizierte Regel gewählt wird; man kann dreist sagen: der arme Mann fährt besser bei einfachen und durchsichtigen Regeln, auch wenn sie ihm etwas ungünstiger sind, als bei komplizierten Regeln, die ihm erst durch grofse Verwickelungen zu seinem Rechte verhelfen. Das Gesetz aber hat, wie bereits erwähnt, dem kompliziertesten aller Vorschläge den Vorzug gegeben.

Sehr viel wird ferner davon abhängen, wie sich die Praxis zu einer Streitfrage stellen wird, die der neue Zustand in sich birgt und die das Gesetz leider ungelöst gelassen hat, nämlich der Frage, in wie weit die Parteien nach bereits erklärtem Rücktritt des Veräufserers über die Modalitäten dieses Rücktritts einen Vergleich schliefsen können, ob hier volle Vertragsfreiheit herrscht oder ob doch noch gewisse Beschränkungen obwalten. So viel ist allerdings zweifellos, dafs über die Höhe der dem Veräufserer gebührenden Nutzungsvergütung ein Vergleich nach erklärtem Rücktritt unbeschränkt statthaft ist. Die Worte des Gesetzes

> „insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechtes erfolgte vertragsmäfsige Festsetzung einer höheren Vergütung ist nichtig"

lassen keinen Zweifel, dafs nach erklärtem Rücktritt des Veräufserers die Parteien freie Hand haben, über die Vergütung zu bestimmen. Die Begründung zu § 2 des Entwurfs bestätigt dies nicht nur ausdrücklich, sondern sieht es als wesentlichen Vorzug des Gesetzes an, dafs seine Bestimmung die Abzahlungshändler in diesem Stadium einer gütlichen Einigung geneigt machen wird. Nun läfst sich aber voraussehen, dafs bei gerichtlichen Vergleichsversuchen[1]) die Händler gern den Vorschlag machen werden, die Sache wieder auf Raten zu belassen, falls verabredet wird, dafs von nun an bei Nichtzahlung einer Rate die Sache ohne jede Entschädigung oder wenigstens unter Berechnung

[1]) Dafs die gerichtlichen Vergleiche im Abzahlungshandel eine aufserordentlich grofse Rolle spielen, ist in dem in Anmerkung 2 auf S. 281 erwähnten Gutachten S. 272 näher dargelegt.

Digitized by Google

eines fest fixirten Nutzungsgeldes zurückzugeben ist. Es entsteht hierbei die Frage — die wiederum keineswegs von blofs formaljuristischer Bedeutung ist — ob ein solcher Vergleich giltig geschlossen werden kann. Das Pro wie das Contra haben gute Gründe für sich. Gegen die Zulässigkeit läfst sich folgendes anführen: Wenn der Verkäufer vom Vertrage zurücktritt, so ist der Vertrag damit aufgehoben; verabreden nun die Parteien, dafs die Sache gleichwohl weiter auf Raten beim Käufer zu verbleiben hat, so ist ein solches Geschäft, mag es auch die Form eines Vergleichs über streitige Rechte haben, inhaltlich nichts anderes, als ein neuer Abzahlungsvertrag, welcher demnach den Beschränkungen des neuen Gesetzes unterliegt.

Für die unbeschränkte Zulässigkeit eines Vergleichs dagegen, lassen sich folgende Argumente geltend machen: Das Gesetz geht von dem Gedanken aus, dafs der Käufer zu schützen ist gegen die wirtschaftliche Uebermacht des Verkäufers im Moment des Vertragsschlusses; deshalb sind ihm bestimmte Rechte für den Fall des Rücktritts des Verkäufers eingeräumt, auf die er im Voraus nicht verzichten kann. Erklärt nun der Verkäufer seinen Rücktritt, so tritt der gesetzliche Schutz ein: der Käufer kann seine Gegenansprüche geltend machen; keinerlei Berufung auf einen früheren Vertrag kann ihm entgegengesetzt werden. Damit ist der Schutz aber auch erschöpft; von nun an bedarf der Käufer nach Intention des Gesetzes keines weiteren Schutzes; von jetzt ab gestattet ihm deshalb das Gesetz, wie klar ausgesprochen, über seine Rechte und Pflichten mit dem Verkäufer frei zu paktiren. Gesetzten Falles also, der Verkäufer hätte auf eine Sache von 100 M. bis jetzt 80 M. erhalten und verlangte als Nutzungsvergütung nicht nur diese 80 M., sondern sogar noch die Zuzahlung von 20 M. (ein Fall, der sehr krafs ist, aber logisch möglich bleibt), so kann — das ist ganz unbestreitbar — der Käufer sich völlig giltig mit dem Verkäufer auf dieser Grundlage vergleichen: dafs er nämlich die Sache zurückgiebt, die gezahlten 80 M. fahren läfst und noch 20 M. zuzahlt. Einem solchen Abkommen gegenüber aber stellt ein Vergleich mit Fortzahlung der Raten das minus dar: kann der Käufer auf des Gezahlte bedingungslos verzichten, so kann er um so mehr einen Vergleich eingehen, in welchem er diesen Nachteil nur bedingungsweise erleidet, und kann er weitere Zuzahlungen bedingungslos versprechen, so kann er um so mehr einen Vergleich schliefsen,

Digitized by Google

in welchem er für den Fall solcher Zuzahlung das Eigenthum der Sache erwirbt.

Endlich liefse sich vielleicht auch noch eine dritte Meinung vertreten: dieselbe könnte den gesetzgeberischen Gedanken darin erblicken, dafs verboten sei, über die Nutzungsvergütung in futurum zu paktiren, gestattet dagegen, solches in praeteritum zu thun. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte man dazu gelangen, einen Vergleich in der hier fraglichen Art für zulässig zu halten, insoweit er die bereits gezahlten Raten und die Nutzungsvergütung für die bereits verflossene Zeit betrifft, dagegen für unzulässig in Ansehung des Verfalls der zukünftigen Zahlungen und der Abgeltung der zukünftigen Nutzung. Diese Ansicht würde noch eine neue Komplikation in sich bergen, falls die betreffenden Vergleiche eine derartige Scheidung in Ansehung der Nutzungsvergütung nicht machen sollten.

Welche der vorerwähnten Ansichten die richtige ist, dies zu erörtern ist hier nicht der Ort; es genügt zu sagen, dass, wo mehrere Ansichten möglich sind, dieselben regelmässig unter den Juristen ihre Vertreter finden und dass deshalb eine erhebliche Unsicherheit der Praxis zu besorgen ist. Für die sozialpolitische Wirkung des neuen Gesetzes ist aber die Stellungnahme der Praxis zu der obwaltenden Kontroverse von der erheblichsten Bedeutung. Geht man davon aus, dafs nach ausgesprochenem Rücktritt die Verfallklausel unbeschränkt bedungen werden kann, dann ist die Aenderung vom bisherigen Rechtszustande noch geringer, als ohnehin schon. Der Verkäufer braucht nämlich beim Ratenverzug nur zu klagen und er wird den Käufer in den meisten Fällen geneigt finden, auf einen Vergleich mit der Verfallklausel einzugehen und zwar aus analogen Gründen, aus denen er ihn nach dem bisherigen Recht zum Abschlufs eines Abzahlungsvertrages mit dieser Klausel bereit fand; der weitere Besitz der Sache wird nämlich für den Käufer so sehr viel werthvoller sein, als die ihm in Aussicht stehende geringe Entschädigung, dafs er auch auf harte Bedingungen einzugehen geneigt sein wird. Nur wo es sich um Luxussachen handelt, die der Käufer missen kann, oder wo die geleisteten Abzahlungen bereits sehr hohe sind, während die Abnutzung nicht sehr bedeutend ist, und wo deshalb dem Käufer die Rückzahlung einer Baarsumme winkt, mit der er irgend etwas erhebliches anfangen kann, wird es anders stehen. Aber diese Fälle werden nicht sehr häufig sein. Es ist ferner zu befürchten, dafs wenn die unbeschränkte Zulässigkeit eines Vergleiches nach

Digitized by Google

erklärtem Rücktritt von der Praxis angenommen werden sollte, solche Vergleiche von den Händlern aussergerichtlich werden geschlossen werden, und dafs hier der Mangel des richterlichen Schutzes den Käufer noch schwerer gefährden wird. Andererseits kann die Ansicht von der absoluten Unzulässigkeit eines Vergleichs mit Verfallklausel oder mit Verabredung fester Nutzungsvergütung — welche wohl für die nächste Zeit schon deshalb die mafsgebende sein wird, weil bis zum Eintritt einer gesicherten Praxis meistens die Händler aus Vorsicht solche Vergleiche vermeiden werden — unter Umständen die Käufer erheblich schädigen. Ich habe in meinem vorhererwähnten Gutachten an der Hand aktenmäfsiger Fälle dargelegt, wie hoch die Nutzungsvergütung bei Möbeln sich stellt, und dafs z. B. in einem Falle, in welchem ein Kleiderspind und ein Ausziehtisch für 93 M. verkauft waren, das Ergebnis bei Zugrundelegung des Prinzips des neuen Gesetzes das gewesen wäre, dafs der Käufer von den bereis gezahlten 57 M. etwa 3 M. zurückerhalten hätte. Während der Herrschaft des alten Rechts ist dieser Fall unter Mitwirkung des Richters dahin verglichen worden, dafs mit Rücksicht auf die erheblichen Zahlungen der Tisch dem Käufer definitiv zum Eigentum überlassen worden ist, während in Ansehung des Spindes die Raten mit Verfallklausel weiter zu leisten waren. Sollte es der Lage des Käufers zuträglich sein, einen solchen Vergleich — der selbstverständlich nur einheitlich gültig oder ungültig ist, mindestens im Sinne solcher Einheitlichkeit geschlossen wird — unter allen Umständen zu verbieten und den Käufer auf das Linsengericht der Herauszahlung von 3 M. gegen Verlust beider Stücke zu verweisen? Ist man dessen sicher, dass der Verkäufer zu einem Vergleich wie dem angegebenen, auch ohne die Verfallklausel oder wenigstens ohne feste, nicht mehr anfechtbare. Fixirung der Nutzungsgelder bereit sein wird? Es ist kaum zu bezweifeln, dass vielmehr das Gegenteil der Fall sein wird. Dasjenige, was einen Vergleich den Parteien annehmbar macht, ist, dass er sichere Rechte an Stelle der bisherigen unsicheren setzt und dasjenige, was gerichtliche Vergleiche besonders begünstigt, ist, dass sie vollstreckbar sind gleich den Urteilen. Hält man die Verabredung fester Nutzungsgelder in einem Vergleiche für unzulässig, dann kann man wohl sagen, dafs damit diejenigen gerichtlichen Vergleiche, welche auf weitere Belassung der Sache gehen, nahezu ausgeschlossen sind. Denn auf einen Vergleich, welcher im Falle seiner Nichteinhaltung eine neue Klage und

Digitized by Google

zudem eine solche mit gerade genau demselben Streit, wie er jetzt vorliegt, erfordert, wird sich ein Händler schwerlich einlassen. Dafs aber die Ausschliefsung von Vergleichen mit Fortzahlung der Raten die Lage des Käufers unter Umständen sehr ungünstig beeinflussen wird, kann nicht zweifelhaft sein.

Die vorstehenden Erörterungen dürften soviel ergeben, dafs die ganze Reform in ihrem Erfolge von sehr mäfsiger Bedeutung sein und dafs diese Bedeutung noch aufserordentlich herabgedrückt werden wird durch manche Rechtsunsicherheit und durch grofse Komplizirtheit der einschlägigen Prozesse, dafs endlich in nicht seltenen Fällen die Reform noch zum Unsegen der Abzahlungskäufer ausschlagen wird, indem sie diese mit den Kosten von Prozessen belastet, die sie in gutem, aber irrigem Glauben an die Wohlthaten des neuen Gesetzes riskieren werden. Gleichwohl soll nicht verkannt werden, dafs das Gesetz die gute Tendenz verfolgt, innerhalb der Vertragsfreiheit einen Schutz für den Schwachen zu errichten und dafs die Bethätigung dieser Tendenz durch den Gesetzgeber schon an sich von sittlichem Werte ist. Der Schreiber dieser Zeilen hat freilich seiner Meinung bereits anderweit[1]) dahin Ausdruck gegeben, dafs er diese kasuistische Regelung der Frage nicht billigt, sondern den Schutz des Schwachen gegen ungerechte Ausbeutung mittelst verklausulierter Verträge in allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts suchen möchte, welche es erübrigen, jeden einzelnen Mifsbrauch der Vertragsfreiheit — deren aufserordentlich viele gleich schwere existieren — in Sondergesetzen entgegenzutreten, da letztere, abgesehen von dem Odium jedes Ausnahmegesetzes bei den davon Betroffenen, regelmäfsig einen doppelten Nachteil mit sich führen: einmal, dafs jeder Misbrauch erst dann gefafst werden kann, wenn er Jahrzehnte straflos bestanden hat (denn früher schreitet die Gesetzgebung nicht ein) und sodann, dafs die Sondergesetzgebung stets mangelhaft bleibt und der Umgehung in der einen oder anderen Art meist Raum bietet. Der Verfasser wünscht lebhaft, dafs die Praxis des neuen Gesetzes ihm in letzterer Beziehung Unrecht geben möchte.

Dafs eine der Hauptursachen der Mifsstimmung gegen die Abzahlungsgeschäfte, nämlich die hohen Preise derselben, durch das neue Gesetz gar nicht getroffen werden, erhellt bereits aus dem vorstehend Gesagten: es steht sogar zu fürchten, dafs die

[1]) Siehe das in Anmerkung 2 auf S. 281 zitierte Gutachten S. 281--291.

Digitized by Google

Unsicherheit des Geschäfts nach den Regeln des neuen Gesetzes sich noch in einem Preisaufschlag äufsern könnte. Allein in dieser Beziehung ist in der That eine Abhilfe durch irgend welche direkte gesetzgeberische Mafsregeln nicht abzusehen. Dafs das Geld des armen Mannes nicht nur mühsam erworben werden mufs, und, absolut betrachtet, gering ist, sondern dafs es auch noch relativ geringere Kaufkraft besitzt, als das des Vermögenden, ist eine traurige Erscheinung in unserem Wirtschaftsleben. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, dass dem stets persönliche Bosheit gegen den Armen zugrunde liegt. Wo der Arme erscheint, um zu kaufen, da sind vielmehr meist die objektiven Faktoren da, welche die Waarenverteuerung bewirken. Keiner der bestehenden Wirtschaftskreise ist zu vornehm, um hieran mitzuwirken, und diejenigen, die am lautesten über Wucher und Ausbeutung schreien, sind es am wenigsten. Die Gesetzgebung kann hier nur indirekt helfen, durch allgemeine sozialpolitische Mafsnahmen, nicht durch staatliche Einflufsnahmen auf die Höhe von Zins und Gewinn, zumal wenn neben solchen der Staat sich genötigt sieht, für die Pfandleiher Zinstaxen bis zu 24 pCt. festzusetzen.[1]) Nur in einer solchen allgemeinen Richtung einer Hebung der Lebenslage der Armen, welche sie unabhängiger stellt, können wirksame Gesetze gegen Ueberteuerung der Armen in den Abzahlungsgeschäften gesucht werden.

[1]) Preufsisches Pfandleihegesetz vom 17. März 1881 (G.-S. S. 265), § 1.

Digitized by Google

DÄNEMARK.

Die Arbeiterversicherung in Dänemark.

Von

HARALD WESTERGAARD,
Professor an der Universität in Kopenhagen.

Infolge der sozialen und wirtschaftlichen Entwickelung Dänemarks während der letzten Dezennien ist das Assoziationsprinzip in weitem Umfange zur Geltung gekommen, und zwar nicht am wenigsten in der arbeitenden Klasse. Teils in Verbindung mit der sozialistischen Bewegung, teils unabhängig von dieser sind zahlreiche Vereine emporgewachsen, und die sozialpolitische Gesetzgebung, welche hier wie in so vielen Ländern die Arbeiterversicherung zu ordnen suchte, mufste daher vorzugsweise auf diese freiwillige Vereinsthätigkeit Rücksicht nehmen.

Die Krankenversicherung wurde am Schlusse des Jahres 1885 von circa 1000 gröfseren oder kleineren Vereinen betrieben, wozu noch eine Anzahl von Leichenkassen kommt. Im Ganzen darf man annehmen, dafs 164000 Personen gegen Krankheit versichert waren, d. h. ungefähr 8 pCt. der Bevölkerung, eine im Vergleich mit anderen Ländern recht grofse Verhältniszahl. Insbesondere zeigten die siebziger Jahre eine riesige Entwickelung. Im Jahre 1870 wurden gegen 500 Begräbnis- und Krankenkassen mit 53000 aktiven Mitgliedern gezählt; im Jahre 1879 war die Anzahl auf ca. 800 mit 106 000 Mitgliedern gestiegen (der grofse Verein der Waffenbrüder mit ca. 19 000 Mitgliedern nicht eingerechnet). Während die reinen Leichenkassen durchgängig einer etwas älteren Periode angehören, sind die meisten Krankenkassen erst

Digitized by Google

in neuerer Zeit gegründet worden. Von 793 Krankenkassen deren Gründungsjahr bekannt war, wurden nur 7 im 17. und 18. Jahrhundert errichtet, und 29 stammen aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Dagegen wurden nicht weniger als 427 Kassen nach dem 1. Januar 1870 ins Leben gerufen. Besonders auf dem Lande hat die Krankenversicherung in der letzten Zeit eine grofse Verbreitung genommen; vor 50 Jahren war diese Vereinsthätigkeit dort fast unbekannt, während das Zunftwesen in den Städten eine Anzahl Zwangskassen geschaffen hatte, welche nach Einführung der Gewerbefreiheit zum Teil das Leben in der Form freiwilliger Vereine fortsetzten.

Dieser raschen Entwickelung entspricht jedoch nicht die finanzielle Kraft der Vereine. Durchschnittlich betrugen in 1885 die jährlichen Ausgaben pro Mitglied nur 7,78 Kronen (8 Kronen = 9 Reichsmark) und auf dem Lande nur 4,84 Kronen. Die Krankenunterstützung auf dem Lande bot nur 1,98 pro Mitglied, in Kopenhagen 7,21, und in den Provinzstädten 4,44. Auf der anderen Seite war in den Landdistrikten die Administration äufserst billig; sie betrug daselbst nur 0,07 Kr. per Mitglied, also nur $1\frac{1}{2}$ pCt. der Gesamtausgaben), während sie in Kopenhagen 1,10 Kronen, in den übrigen Städten 0.57 Kronen betrug (resp. 8 und 6 pCt.). Etwa $\frac{1}{10}$ der Kassen gaben überhaupt gar keine direkte Krankenunterstützung sondern nur ärztliche Hülfe, meistens auch Medizin, etwa $\frac{2}{5}$ gaben nur Geldunterstützung, kaum $\frac{1}{3}$ verbanden direkte Krankenunterstützung mit ärztlicher Hülfe und Medizin. Auf dem Lande bestand das Krankengeld oft nur in $\frac{1}{3}$ Krone, selbst $\frac{1}{4}$ Krone pro Krankentag, wogegen die Unterstützung in Kopenhagen durchschnittlich wohl ca. 1 Krone betrug. Nur ein geringes wurde zu anderen Zwecken, wie Altersversorgung und Unterstützung der Wittwen verwendet, durchschnittlich $\frac{1}{5}$ Krone pro Mitglied. Viele der Kassen, namentlich auf dem Lande, konnten sich nur durch aufserordentliche Einnahmen erhalten, durch Bazare oder Beiträge der Ehrenmitglieder, und eine grofse Anzahl der Krankenkassen hatten im Laufe des Jahres ein Defizit. Dennoch scheint der Zustand sich allmählich zu bessern, und das Vermögen wächst im Ganzen, aber von einer rationellen Prämienberechnung mit Abstufung der Jahresbeiträge nach dem Alter, um auf die Zukunft Rücksicht zu nehmen, konnte kaum die Rede sein. Eine Statusberechnung nach Art der Lebensversicherungsgesellschaften würde wahrscheinlich das Resultat ergeben, dafs die überwiegende Anzahl der Vereine insolvent

Digitized by Google

war, was jedoch für einen gegenseitigen Verein, dessen Stärke eben in der gemeinschaftlichen Verantwortung der Mitglieder liegt, nicht von demselben Belang ist, wie in einer nicht-gegenseitigen Lebensversicherungsanstalt.

Schon lange war die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Kranken- und Begräbniskassen gerichtet, ohne dafs jedoch bis vor kurzem eine wesentliche Aenderung herbeigeführt wurde. Im Jahre 1861 erhielt eine Kommission die Aufgabe, Normalstatuten für Krankenkassen auszuarbeiten, 1866 wurde wieder eine Kommission ernannt, und ebenso auch im Jahre 1875. Die letztere Kommission erhielt die umfassende Aufgabe, sämtliche Arbeiterverhältnisse zu berücksichtigen. Ihre Vorschläge erschienen 1878 in einem trotz der knappen Form sehr reichhaltigen Bericht. Die Kommission schlug für die Krankenkassen eine Staatsunterstützung vor, wünschte aber der Freiheit keinen Einhalt zu thun; nur eine Minderzahl betrachtete die Zwangsversicherung als die beste Lösung der Frage. Während der gespannten politischen Situation gelang es nicht, die Vorschläge der Kommission zu verwerten, und da die sozialen und ökonomischen Verhältnisse sich in steter Bewegung befanden, beschlofs die Regierung, eine neue Kommission zu ernennen, welche im Jahre 1885 zusammentrat und 1887 ihren Bericht erstattete. Die Kommission verliefs, was die Krankenversicherung betrifft, nicht den früheren Standpunkt: Hülfe zur Selbsthülfe. Man wollte nur den freiwilligen Vereinen, welche gewisse Bedingungen erhielten, durch öffentliche Zuschüsse eine bessere Grundlage geben, ohne übrigens in die Freiheit einzugreifen oder die Wirksamkeit der nicht unterstützten Vereine zu regulieren. Erst im Jahre 1892 gelang es, auf dieser Grundlage über ein Krankenkassengesetz zur Verständigung zu kommen.

Nach diesem Gesetze (vom 12. April 1892) haben gegenseitige Krankenkassen das Recht zu öffentlicher Anerkennung. Doch soll die Mitgliederzahl in der Regel nicht unter 50 sein. Als wirkliche Mitglieder dürfen nur unbemittelte Personen aufgenommen werden, doch können Andere Ehrenmitglieder der Kasse sein; die Kasse soll örtlich begrenzt, gewöhnlich für ein Kirchspiel oder für ein bestimmtes Gewerbe gegründet sein. Personen, welche an einer chronischen Krankheit leiden, können nur aufgenommen werden unter der Bedingung, dafs sie für die betreffende Krankheit kein Recht auf Unterstützung haben.

Wenn eine anerkannte Krankenkasse aufhört zu existieren

Digitized by Google

oder die Anzahl der Mitglieder unter ein Minimum sinkt und die Anerkennung deshalb wegfällt, kann ein Mitglied dieser Kasse Aufnahme in eine andere anerkannte Kasse, deren Bedingungen für die Aufnahme es im Ganzen erfüllt, verlangen, selbst wenn es das Alter überschritten hat, welches sonst die Grenze für Aufnahme bildet. Kein Mitglied einer anerkannten Krankenkasse darf zugleich von einer anderen anerkannten Kasse Mitglied sein oder überhaupt durch Eintritt in andere Kassen sich eine gröfsere Krankenunterstützung sichern als sein durchschnittlicher Arbeitsverdienst beträgt.

Die anerkannten Krankenkassen sollen in der Regel den Mitgliedern und deren Kindern unter 15 Jahren ärztliche Hülfe und Aufenthalt auf dem Krankenhaus bieten, ferner Krankengeld, höchstens $^2/_3$ des am Orte durchschnittlichen Arbeitslohnes, aber mindestens 40 Oere (45 Pf.); für Krankheiten, die nicht mehr als 3 Tage dauern, wird jedoch keine Unterstützung gegeben, und es ist für alle Krankheiten, welche nicht von Unglücksfällen stammen, eine Karenzzeit von 6 Wochen vorgeschrieben. Das Recht auf Krankenunterstützung erstreckt sich über 13 Wochen im Laufe von 12 aufeinander folgenden Monaten, doch kann ein Mitglied, wenn die Statuten nicht anderes bestimmen, keine fernere Unterstützung erhalten, nachdem es in drei auf einander folgenden Jahren im Ganzen 60 Wochen Unterstützung genossen hat und sein Gesundheitszustand sich nicht so bessert, dafs es aufs Neue Aufnahme in die Kasse verlangen könnte.

Im übrigen können die Krankenkassen ihre Verhältnisse ordnen wie sie wollen. Sie können z. B. Abteilungen für Begräbnisgeld und Altersversorgung einrichten, sie dürfen Krankenunterstützung in gewissen Fällen verweigern, die Krankenunterstützung herabsetzen für den Fall, dafs der Kranke in ein Krankenhaus aufgenommen wird u. s. w., auch umfassendere Abweichungen von den Grundbestimmungen können zugelassen werden, wenn die Krankenkasse schon bestand, als das Gesetz in Kraft trat.

Den anerkannten Krankenkassen wird ein jährlicher Staatszuschuss (bis $^1/_2$ Mill. Kronen; im Jahre 1893 345000 Kronen) gewährt. Diese Summe wird unter den einzelnen Krankenkassen verteilt, teils im Verhältnis zur Mitgliedszahl, teils zum Mitgliedsbeitrag (jedoch nicht über 2 Kronen pro Mitglied resp. ein Fünftel des Mitgliedsbeitrages). Wenn ein Mitglied oder sein Kind unter 15 Jahren in ein öffentliches Krankenhaus aufgenommen wird

Digitized by Google

und ein ärztliches Attest vorliegt, wonach Behandlung in einem Krankenhause notwendig ist, erhält es freie Aufnahme (oder doch wenigstens eine Ermässigung zur Hälfte) auf eben so lange Zeit als das Mitglied Recht auf Unterstützung von der Krankenkasse hat. Mitglieder auf dem Lande, welche selbst kein Pferd und Wagen besitzen, können endlich Beförderung zum Arzt oder Hebamme, auf Kosten der Kommune, doch nur bis $1^1/_2$ Meilen von der Wohnung des Kranken beanspruchen.

Ein Krankenkasseninspektor führt die staatliche Aufsicht über die anerkannten Krankenkassen. Wenn dieser Beamte nach genauer Prüfung zur Ueberzeugung gelangt, dafs eine Krankenkasse ihre Verpflichtungen wahrscheinlich nicht erfüllen kann, und die Kasse die nothwendigen Veranstaltungen um den Zustand zu bessern nicht vornehmen will, kann der Minister des Innern die Anerkennung der Kasse wegfallen lassen. Der Krankenkasseninspektor hat jährliche Versammlungen von Vertrauensmännern der anerkannten Krankenkassen zu veranstalten. Die Direktionen der Krankenkassen wählen ferner einen Ausschuss, welcher unter dem Vorsitz des Krankenkasseninspektors die Entziehung der Anerkennung solcher Krankenkassen vorschlagen kann, die ohne unmittelbar die Vorschriften des Gesetzes zu übertreten, doch auf eine Weise thätig ist, die der ganzen Institution der Krankenkassen schädlich ist.

Dies sind die Hauptbestimmungen des Gesetzes.

Als das Gesetz in Kraft trat waren wohl ca. 1200 Krankenkassen in Wirksamkeit. Von diesen waren jedoch recht viele wegen der geringen Mitgliederzahl oder anderer Umstände von der Anerkennung ausgeschlossen. Andere hielten sich aus ökonomischen Bedenken vorläufig zurück. Namentlich galten diese Bedenken dem Honorar des Arztes. Der halb philanthropische Charakter mancher Krankenkassen wird nach Erscheinen des Krankenkassengesetzes verschwinden und es liefs sich befürchten, dafs die Aerzte, welche bisher ein geringes Honorar für ihre Arbeit erhalten hatten, nunmehr gröfsere Ansprüche machen würden. Dieses ist in der That geschehen, und der Staatszuschufs wird teilweise nicht den Krankenkassen, sondern den Aerzten zu Gute kommen. Eine Krankenkasse könnte folglich in ihren Erwägungen ob die Anerkennung nachgesucht werden sollte, nicht den ganzen Staatsbeitrag in Rechnung ziehen. Dennoch ist schon eine beträchtliche Anzahl Vereine anerkannt worden. Am 1. Januar 1894 gab es 457 anerkannte Kassen

Digitized by Google

(darunter 410 Ortskrankenkassen, 33 gewerbliche und 14 Fabrikkrankenkassen), das sind wahrscheinlich über die Hälfte der Kassen welche überhaupt die Bestimmungen des Gesetzes erfüllen könnten, und zwar zählen diese Vereine die Mehrzahl der sämmtlichen Krankenkassenmitglieder in Dänemark. Im Ganzen hatten die anerkannten Kassen nämlich 114000 Mitglieder, von welcher Zahl allerdings 1000 bemittelte Mitglieder für welche kein Staatsbeitrag beansprucht werden kann, und ca. 3700 Ehrenmitglieder in Abzug gebracht werden müssen. Es ergiebt das ca. 109000 Personen (58000 Männer, 51000 Frauen) welchen die Bestimmungen des Gesetzes zu Gute kommen werden. Im Ganzen hatten diese Vereine ein Vermögen von 772000 Kronen. Der durchschnittliche jährliche Mitgliedsbeitrag betrug für Männer circa 5 Kronen, für Frauen circa 4 Kronen, die durchschnittliche Krankenunterstützung für Männer 60 Oere, für Frauen 50 Oere (100 Oere = 1 Krone),

Schon mehrere Jahre bevor das Gesetz in Kraft trat, fingen die Krankenkassen an sich für gemeinschaftliche Zwecke zusammenzuschliefsen. Es giebt zur Zeit 15 Centralvereine der Krankenkassen, ein jeder für seinen Landestheil. Die Bestimmungen gehen wesentlich darauf hinaus, den Mitgliedern bei Wohnortsveränderungen die Aufnahme in einen anderen Verein zu erleichtern. Gewöhnlich setzen die Kassen eine Altersgrenze fest, nach deren Erreichung Niemand aufgenommen werden darf, auch mufs der Gesundheitszustand ein befriedigender sein und das neue Mitglied hat eine einmalige Einlage zu entrichten. Von diesen Bedingungen sehen die Vereine ab, welche einem Centralvereine angehören, wenn der Betreffende Mitglied einer Kasse in demselben Centralvereine war.

Noch fehlt aber eine endliche Zusammenschliefsung der Centralvereine um den Mitgliedern Wohnortsveränderung nach einem anderen Landestheile zu ermöglichen: derartige Bestimmungen sind zur Zeit unter Berathung. Solche Bestimmungen werden übrigens die Einführung einer mit dem Alter steigenden Prämienscala erschweren, und dazu trägt auch die gesetzliche Ordnung bei. Die Krankenkassen sollen nicht länger durch eigene Kraft bestehen, erhalten dagegen eine Unterstützung, welche zum guten Teil nur nach der Mitgliedszahl berechnet wird und dadurch verhältnismäfsig wenig zur Erhöhung der Prämien auffordert; ausserdem enthält das Gesetz selbst wie oben angeführt, Bestimmungen betreffend den Uebergang von

Digitized by Google

einem Verein in einen anderen, welche ebenfalls einer Einführung abgestufter Prämien ungünstig sind.

Die Centralvereine erinnern offenbar an die berühmten affiliated orders in England (z. B. Manchester Unity of odd Fellows). Diese Krankenkassenorden beruhen, wie bekannt, auf Gemeinschaft der einzelnen Krankenkassen (Logen) in einem Distrikt mit Rücksicht auf das Begräbnisgeld, während die einzelne Loge selbständig die Krankenversicherung treibt. Eine solche gemeinschaftliche Lebensversicherung würde auch in Dänemark sehr nützlich sein, gehört aber noch zu den Zukunftsbildern. Dagegen hat am Schlusse von 1893 die Lebensversicherungsgesellschaft Danmark durch eine Statutenänderung die Rückversicherung der Begräbniskassen ermöglicht, und mehrere Vereine haben schon derartige Versicherungsverträge mit der Gesellschaft abgeschlossen.

Für die Altersversorgung haben die freiwilligen Vereine wie oben erwähnt nur wenig ausrichten können. Die meisten betrachten diese Aufgabe in der Regel als eine zu entfernte, und ausserdem würde eine wirkliche Lösung dieser Frage die Kräfte der Krankenkasse sehr in Anspruch nehmen. Sollte sich ein im 30jährigen Alter eintretendes Mitglied für das Alter von 60 Jahren eine Unterstützung von nur 100 Kronen jährlich sichern, müsste es zu diesem Zwecke viel mehr entrichten, als die Krankenkassen jetzt durchschnittlich ihren Mitgliedern auflegen. Ist es den Krankenkassen schwierig mit ihren jährlichen Ausgaben durchzukommen, selbst ohne der wachsenden Ausgaben der Zukunft zu gedenken, so war es kaum zu erwarten, dafs sie sich mit einiger Kraft einer solchen Aufgabe widmen sollten. Allerdings wurde etwas durch philanthropische Bestrebungen und freiwillige Vereinsthätigkeit geleistet; die Hauptaufgabe harrte dennoch ihrer Lösung,

Seit vielen Jahren hatten die Regierung und der Reichstag sich mit der Frage beschäftigt. Eine Minorität der obengenannten Arbeiterkommission von 1875 schlug eine vollständige Zwangsordnung vor, die Mehrzahl dagegen plante eine vorwiegend auf Freiwilligkeit beruhende Ordnung. Es sollte eine staatliche Altersversorgungsanstalt gegründet werden, welche den unbemittelten Klassen der Bevölkerung offen stehen sollte, mit Beitrittszwang für Dienstboten, Handwerkslehrlinge und Fabrikarbeiter im Alter von 15—20 Jahren, für welche der Arbeitgeber täglich 2 Oere entrichten sollte. Der Staat und die Kommunen sollten

Digitized by Google

im Verein einen gleichen Beitrag leisten wie das Mitglied, jedoch nicht über 20 Kronen jährlich. Nach Erreichung des 25. Jahres (bis 50 Jahre) sollte das Mitglied seine Ersparnisse kündigen können und die öffentlichen Zuschüsse sollten dann dem Staate und der Kommune anheimfallen. Nach Erreichung des 60. Jahres sollten die Ersparnisse zum Kaufe einer Leibrente verwendet werden.

Eine ähnliche Ordnung wurde durch private Initiative in der Reichstagssession 1880/81 und 1881/82 in Vorschlag gebracht. Als aber die Regierung selbst in den Jahren 1883/84 und 1884/85 die Initiative ergriff, verliefs sie gänzlich das Zwangssystem; der Vorschlag lief nur auf eine freiwillige Altersversorgung mit Staatszuschüssen hinaus.

Einige Jahre verflossen, bevor die Altersversorgungsfrage wieder in den Vordergrund trat; diesmal erhielt aber die Frage einen unerwartet raschen Abschluſs. Am 17. Dezember 1890 schlugen zwei Abgeordnete ein Altersversorgungsgesetz vor, nach welchem ein jeder Unbemittelte nach Vollendung des 62. Jahres eine Leibrente auf Kosten des Staates erhalten sollte. Diese sollte in der Hauptstadt für Männer 200 Kronen, für Frauen 150, für ein Ehepaar 300 Kronen betragen, in den Provinzstädten bezw. 150, 120 und 240 Kronen, in den Landdistrikten 120, 100 resp. 200 Kronen. Aufserdem sollten Unbemittelte billige Leibrenten für dieselben tarifmäfsigen Prämien kaufen können. Dieser Vorschlag befriedigte die Reichstagsmajorität nicht. Es wurde ein Gegenvorschlag formuliert und nach kurzer Beratung wurde dieser am 9. April 1891 zum Gesetz erhoben.

Gegenüber der deutschen Ordnung zeichnet sich das dänische Altersunterstützungsgesetz durch seine aufserordentliche Einfachheit aus. Mit geringfügigen Ausnahmen hat eine jede arme Person über 60 Jahre, die während den letzten 10 Jahren keine Armenunterstützung empfangen hat, ein Recht auf eine hinreichende Unterstützung zum notwendigen Unterhalt. Die Unterstützung wird von der kommunalen Behörde festgestellt, die Ausgaben werden teils von der Kommune (wesentlich der Versorgungs- nicht der Aufenthaltskommune) getragen, teils bis zur Hälfte vom Staate, welcher jährlich 1891/92 bis 1894/95 1 Million zur Verfügung stellt, später 2 Millionen. Das Gesetz trat am 1. Juli 1891 in Kraft; für Kopenhagen mit Vorort Frederiksberg jedoch erst am 1. Januar 1892.

Dieses Gesetz kennt also keinen Zwang den Versicherten

Digitized by Google

gegenüber. Unter gewissen Bedingungen erwirbt der Betreffende ohne persönliche Leistungen ein Recht auf Unterstützung. Es wird noch zu früh sein, um ein endgiltiges Urteil über diese Ordnung zu fällen. Da den einzelnen Kommunen eine gewisse Freiheit in der Ausführung zusteht und die wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen recht verschieden sind, darf man bedeutende Ungleichheiten in den Ausgaben zur Altersunterstützung erwarten, wie dieses auch aus folgender Zusammenstellung betreffend die Ausgaben im Jahre 1892 in den einzelnen Teilen des Landes erhellen wird.

	Ausgaben zur Altersunterstützung	Volkszahl 1890	Ausgabe für ein Jahr pro Kopf.
Kopenhagen	445 000 Kr.	313 000 Kr.	1,4 Kr.
Seeland (excl. Kopenhagen)	662 000 „	521 000 „	1,3 „
Bornholm	38 000 „	39 000 „	1,0 „
Lolland-Falster . . .	122 000 „	100 000 „	1,2 „
Fünen	290 000 „	257 000 „	1,1 „
Südöstliches Jütland .	480 000 „	379 000 „	1,3 „
Nördliches „ .	270 000 „	285 000 „	0,9 „
Südwestliches „ .	244 000 „	278 000 „	0,9 „
Das Königreich . . .	2 551 000 „	2 172 000 „	1,2 „

Die jährlichen Ausgaben für Staat und Gemeinde sind also über $2^1/_2$ Millionen Kronen. In den ärmeren Teilen des Landes (West- und Nord-Jütland) sind die Ausgaben verhältnismäfsig gering, in der Hauptstadt dagegen ganz natürlich verhältnismäfsig hoch. Eine ausführliche Statistik liegt für Kopenhagen vor. Nach dieser wurden in 1892 4300 Unterstützungen gewährt (im ganzen 5300 Personen). $^1/_6$ bis $^1/_5$ der Bevölkerung über 60 und fast $^1/_4$ der Bevölkerung über 70 Jahre erhielt Unterstützung.

Das Gesetz ist offenbar eine Erweiterung des Armengesetzes. Die üblichen bürgerlichen Wirkungen der Armenunterstützung bleiben hier aus. Man hat in diesem Fall das für die Krankenkassen geltende Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe verlassen. Die Behörden werden wahrscheinlich in vielen Fällen versucht werden, Unterstützungsanträge abzulehnen, wenn der betreffende eine Ersparnis hat, und das Gesetz wird daher leicht eine üble Wirkung auf die Sparsamkeit üben können. In dem günstigsten Falle würde die Behörde sich wohl die Ersparnisse der Antragsteller in eine Leibrente umgewandelt denken; aber selbst dann wird ein Mann,

Digitized by Google

welcher durch Sparsamkeit und Entsagung einen Sparpfennig für die alten Jahre gesammelt hat, weniger günstig behandelt werden als derjenige, welcher nie an die Zukunft dachte. Gesetzt er hätte 500 Kronen gesammelt und könnte für diese Summe eine Leibrente von 50 Kronen erwerben. Die Kommunalbehörde würde vielleicht dieses Einkommen auf 100 Kronen erhöhen, derjenige welcher ganz unbemittelt ist, erhält aber sofort ohne Abzug die gleiche Summe (100 Kronen). Hier ist ein schwacher Punkt der Ordnung; während die ältern Vorlagen zur Sparsamkeit ermuntern wollten, ist das entgegengesetzte hier der Fall; unter beiden Systemen fliefst eine Gabe von den öffentlichen Mitteln dem Unterstützten zu; nach dem gegenwärtigen Gesetze gilt das Selbsthilfeprinzip aber nur insoweit, als der betreffende während eines gewissen Zeitraumes keine Armenunterstützung empfangen haben mufs.

Die beiden letzten Arbeiterkommissionen hatten auch die Unfallversicherung zu erwägen. Die Kommission von 1875 schlug eine erweiterte Haftpflicht des Arbeitgebers vor; die Kommission von 1885 dagegen ging weiter und wünschte eine staatliche Unfallversicherungsanstalt mit Zwangsbeiträgen der Arbeitgeber (auf dem Lande mit einer Steuer auf die Landwirtschaft). Die Regierung schlofs sich diesem Gedanken an und legte im Jahre 1888 einen Gesetzentwurf zur Ordnung dieser Frage vor. Es gelang aber nicht, eine Verständigung zu erzielen, und noch ist man auf private Unfallversicherungsgesellschaften angewiesen, welche eine kräftige Thätigkeit entfalten, so die Winterthur und die dänische Gesellschaft Skjold, welche 1884 ins Leben trat.

Digitized by Google

ÖSTERREICH.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Arbeitsstatistik.

Von

HEINRICH BRAUN.

Die Bestrebungen für die Schaffung einer Arbeitsstatistik haben fast überall den gleichen Verlauf genommen. Die politischen und gewerkschaftlichen Organisationen der arbeitenden Klasse stellten zuerst die Forderung auf und vertraten sie je mehr sie sich entwickelten mit desto gröfserer Klarheit und Entschiedenheit. Durch lange und mühselige Agitation wurde der passive Widerstand der gesetzgebenden Körperschaften überwunden und in der Form von Initiativanträgen gelangte die Frage der Arbeitsstatistik vor die Parlamente, ohne darum immer auch nur zur Verhandlung zugelassen zu werden, geschweige ein zustimmendes Votum zu erzielen. Erst unter der Wucht der erstarkenden Arbeiterbewegung und gedrängt von den nicht mehr abzuweisenden Bedürfnissen der sozialen Gesetzgebung entschlossen sich endlich die Regierungen, eine in der Mehrzahl der Fälle kümmerliche Organisation der Arbeitsstatistik in's Leben zu rufen.

Auch in Oesterreich können wir diesen typischen Verlauf verfolgen. Seit mehr als zwanzig Jahren äufserten die Arbeiter in verschiedenen Formen das Verlangen nach einer Arbeitsstatistik und bemühten sich angesichts der Fruchtlosigkeit ihrer Forderung, dem Mangel einigermafsen dadurch zu steuern, dafs sie unter Schwierigkeiten aller Art sozialstatistische Erhebungen selbst

Digitized by Google

unternahmen. Der Reichsrat ignorirte länger als ein Dezennium die Wünsche der Arbeiter. Im Jahre 1886 taucht zum ersten Mal in dem Antrag der Abgeordneten Dr. v. Plener, Dr. Exner und Wrabetz betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern[1]) die Arbeitsstatistik als „Obliegenheit und Berechtigung" der geplanten Organisation auf. Im Jahre 1892 beantragten dann der Abgeordnete Neuwirth und Genossen die Errichtung eines Amtes für Arbeitsstatistik.[2]) Dieser Antrag gelangte aber nicht einmal zur ersten Lesung. Im Jahre 1894, als die Hochfluth der sozialdemokratischen Bewegung einen aufserordentlich hohen Stand erreicht hatte, bemächtigte sich die Regierung des Grundgedankens in jenem Antrage und legte einen Gesetzentwurf betreffend die Arbeitsstatistik[3]) vor.

Ueber die Frage des Verhältnisses des Staates zur Sozialstatistik gehen die Ansichten in der Wissenschaft nicht mehr auseinander: die systematische Vornahme sozialstatistischer Untersuchungen erscheint lediglich als die Erfüllung einer ebenso dringenden wie selbstverständlichen Pflicht des Staates. Die Diskussion bewegt sich daher nur noch um die Frage, wie dieser Pflicht Genüge geleistet werden soll.

Der Gesetzentwurf der österreichischen Regierung will ebenso wie der Neuwirth'sche Antrag das arbeitsstatistische Amt in den Organismus des Handelsministeriums eingliedern, wo es eine selbständige Abteilung bilden soll. Die ihm gestellte Aufgabe besteht in der systematischen Erhebung, Verarbeitung und periodischen Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten für die Zwecke der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung. Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Klasse, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt derselben, sowie auf den Zustand der industriellen und gewerblichen Produktion zu beziehen haben. Auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie auf die Bergbauunternehmungen sollen die Vorschriften dieses Gesetzentwurfs keine Anwendung finden.

---

[1]) Vgl. 264 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — X. Session. 1886.

[2]) Vgl. 368 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session. 1892.

[3]) Vgl. 821 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session. 1894.

Digitized by Google

Der Gesetzentwurf statuirt die Verpflichtung zur Erteilung der vom arbeitsstatistischen Amt verlangten Auskünfte, will den Organen des Amtes den Zutritt in die Arbeitsräume jederzeit auch während der Nacht und die Einsichtnahme in die Arbeiterverzeichnisse, Arbeits- und Dienstbücher, Arbeitsordnungen, Lohnlisten und dergleichen gestatten. Zur Mitwirkung an den Arbeiten des Amtes „sind die staatlichen und Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftliche und andere Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, -Krankenkassen und sonstige Arbeiter-Hilfskassen in der nach Bedarf im Verordnungswege zu regelnden Weise verpflichtet."

Der Gesetzentwurf setzt Ordnungsstrafen bis zum Betrag von hundert Gulden fest, die das arbeitsstatistische Amt verhängen darf, wenn seinen Anforderungen nicht entsprochen wird. Gegen die Verfügungen des Amtes steht die Berufung an das Handelsministerium frei. Die Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen für Aufgaben, die dem Bereich des letzteren fremd sind, insbesondere von den Steuerbehörden nicht in Anspruch genommen werden; die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen ist strenge Pflicht der Beamten. Der Verrat oder die Verwertung von Geschäftsgeheimnissen, die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangen, gilt als Vergehen und wird mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes, der sich als ein eklekticistischer und nicht sehr konsequenter Versuch darstellt, aus den mannigfachen Formen, die die Arbeitsstatistik in verschiedenen Ländern gewonnen, ein den österreichischen Verhältnissen angepasstes Organ zu schaffen.

Die Grundforderung, die erfüllt werden muss, soll zu einer befriedigenden Gestaltung der Arbeiterstatistik der Weg gefunden werden, besteht in der Anerkennung, dass die Arbeitsstatistik ihren obersten Zweck in sich selbst finden muss. Je uneingeschränkter man ihr die Aufgabe zuweist, in erster Linie eine voraussetzungslose Erkenntnis aller statistisch erfafsbaren Lebensverhältnisse der arbeitenden Klasse zu vermitteln, desto besser wird sie sich dann geeignet zeigen, auch den Zwecken, für die man die Arbeitsstatistik im Interesse der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung benutzen will, zu entsprechen. Schlägt man aber den umgekehrten Weg ein und stellt, wie das die Motive zu dem

Digitized by Google

österreichischen Gesetz aussprechen,[1]) die „jeweiligen" Bedürfnisse der Gesetzgebung und Verwaltung der wissenschaftlichen Erkenntnis voran, dann erlangt man nichts als eine Statistik ad hoc, die der Verläfslichkeit und des Vertrauens gleichermafsen entraten wird. Die Arbeitsstatistik soll, wie Georg v. Mayr das treffend ausdrückt, „nicht eine gelegentliche Dienerin, sondern eine dauernde Führerin und Beraterin der Sozialpolitik"[2]) sein! Das aber vermag sie nur zu werden, wenn man ihr eine unabhängige Entwickelung aus ihren eigenen, inneren Bedingungen heraus ermöglicht, nicht aber indem man sie äusseren Zwecken unterordnet. Ein sehr anschauliches Beispiel dafür, wie weit man auf diesem verkehrten Weg vom Ziele sich entfernt, bieten die Leistungen der deutschen Kommission für Arbeiterstatistik mit ihren Ergebnissen einer solchen Ad-hoc-Statistik, die nach dem Urteil des für diese Frage sachkundigsten Kritikers Georg v. Mayr[3]) geradezu das Widerspiel einer wissenschaftlichen und praktischen Erfordernissen genügenden Statistik darstellen.

Nicht weniger wichtig als jener programmatische Gesichtspunkt, den wir in dem Gesetzentwurf der österreichischen Regierung vermissen, ist die Wahl der Behörde, die zum ausführenden Organ der Arbeitsstatistik bestimmt wird. Uns will scheinen, als ob das aufgestellte Prinzip auch die Konsequenz in sich schlösse, dafs nur ein eigenes und möglichst selbständiges Amt die zweckmäfsige Organisation darstelle. Die Einfügung des arbeitsstatistischen Amts als Abteilung in das Handelsministerium hat dagegen viele Bedenken. Ganz abgesehen davon, dafs das Handelsministerium bei den Arbeitern in einem ungünstigen Ruf steht nud das für eine gedeihliche Wirksamkeit des arbeitsstatistischen Amtes unentbehrliche Vertrauen der arbeitenden Klasse durch die Verquickung des Amtes mit dem Handelsministerium von vornherein erschüttert würde, verlangt die Arbeitsstatistik schon mit Rücksicht auf ihre freie Entfaltung ein eigenes Amt. Die Sozialstatistik greift in zahlreiche Sphären des gesellschaftlichen Lebens ein und verlangt eine Unterstützung ihrer Aufgabe von vielen Zweigen der staatlichen Verwaltung. Das arbeitsstatistische Amt wird Fühlung suchen und Hilfe be-

---

[1]) A. a. O. S. 7.

[2]) Vgl. Georg v. Mayr, Deutsche Arbeiterstatistik in seinem Allgemeinen Statistischen Archiv, Tübingen, 1893, S. 160.

[3]) A. a. O. S. 119—163.

Digitized by Google

anspruchen insbesondere auch von den übrigen statistischen Stellen. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine befriedigende Arbeitsstatistik bildet eine zuverlässige und umfassende Berufs- und Betriebsstatistik; in dieser Beziehung wird es auf die Leistungen des statistischen Centralamtes angewiesen sein. Die Statistik der Arbeiterversicherung stellt ein weiteres sehr wichtiges Material dar und hierüber wird das arbeitsstatistische Amt mit den Organen der Arbeiterversicherung in Beziehung zu treten haben. Vielfach aber wird auch von anderen Verwaltungsstellen, beispielsweise dem Handelsministerium, dem Ackerbauministerium, den staatlichen Transport- und Kommunikationsanstalten u. s. w. arbeitsstatistisches Material gefördert werden und für das Amt die Nothwendigkeit eines fortwährenden Verkehrs und Hand-in-Handarbeitens mit den mannigfachen staatlichen Stellen sich ergeben. Dafs dies einem selbständigen, mit den nötigen Machtbefugnissen ausgestattetem Amte viel besser gelingen würde als einem Anhängsel des Handelsministeriums, ist klar. Ebenso sicher ist, dafs die Arbeiten, die das Amt lediglich aus eigener Initiative auszuführen haben wird, wie die Lohnstatistik, die Statistik der Arbeitszeit, der Lebenshaltung, der Arbeitslosigkeit, der Wohnungsverhältnisse u. s. w., durch ein unabhängiges Amt besser gefördert würden, als von einer „hinsichtlich der Oberleitung und des Instanzenzuges dem Handelsministerium unterstehenden“ [1]) Abtheilung. So scheint uns Alles für ein eigenes arbeitsstatistisches Amt und gegen die Einfügung in das Handelsministerium zu sprechen.

Die Gründe, die der Motivenbericht des Gesetzentwurfes für die Einordnung des arbeitsstatistischen Amtes in das Handelsministerium geltend macht, scheinen uns dem gegenüber nicht ins Gewicht zu fallen. Sie lauten folgendermafsen:

„Um nun trotz der sich nach diesen Erwägungen ergebenden Notwendigkeit der Gründung eines neuen Dienstes möglichst an bereits bestehende Einrichtungen anzuknüpfen, sowie auch um den Arbeiten des Amtes die thunlichste Unterstützung durch andere Organe zu sichern, erscheint es der Regierung am zweckmäfsigsten, mit den einschlägigen Agenden eine eigene Abteilung des Handelsministeriums zu betrauen, wie dies auch schon im Antrage der Herren Abgeordneten Neuwirth und Genossen vorgesehen ist. Seitens des Handelsministeriums werden bereits zum Teile arbeitsstatistische, zum Teile diesen nahe verwandte und damit in untrennbarem Zusammenhange stehende Erhebungen veranstaltet und verarbeitet, wie insbesondere die Industriestatistik und eine

[1]) Vgl. § 2 des Gesetzentwurfs.

Digitized by Google

Statistik der Arbeitseinstellungen, ferner Zusammenstellungen, betreffend die gewerblichen Genossenschaften und die bewilligten Ueberstunden in den fabriksmäfsig betriebenen Unternehmungen, gleichwie auch dem Handelsministerium die voraussichtlich in erster Linie zur Mitwirkung an den diesbezüglichen künftigen Erhebungen berufenen Organe (Gewerbeinspektoren, Handels- und Gewerbekammern) unterstehen. Durch die Einreihung des neuen Dienstzweiges in das Handelsministerium wird gleichzeitig in passender Weise einer Zersplitterung der Kräfte auf zu heterogene Erhebungsgebiete vorgebeugt und demgemäfs erscheinen auch die zum Ressort des Ackerbauministsriums gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Bergbau-Unternehmungen ausdrücklich von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen." [1])

In der Hauptsache sind die angeführten Gründe durch unsere obigen Ausführungen erledigt. Nur auf das seltsame den Ausschlufs der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Bergbauunternehmungen motivirende Argument sei noch mit einem Wort eingegangen. Dafs es sich dabei um heterogene Erhebungsgebiete handele, kann kaum ernsthaft gemeint sein. Mit Recht antwortet hierauf die Handels- und Gewerbekammer in Prag: „In der Eisenindustrie z. B. steht ja der Bergbau, in der Zuckerfabrikation die Landwirtschaft mit der Industrie in engster Beziehung und sind die Arbeiter sämtlicher dieser Erwerbszweige nicht nur lokal, sondern auch durch ihre sozialen Interessen mit einander so innig verbunden, dafs eine richtige Erfassung der Lage der industriellen ohne das gleichzeitige Studium der Lage der übrigen Arbeiter völlig unmöglich ist." [2])

Die „Zersplitterung der Kräfte auf zu heterogene Erhebungsgebiete" ist in Wirklichkeit nichts als ein leerer Vorwand, um Landarbeiter und Bergarbeiter der arbeitsstatistischen Untersuchung zu entziehen. An diesem Punkt zeigt sich wieder ganz deutlich, wie die sozialen Machtverhältnisse mafsgebend sind auch für die Durchsetzung der Arbeitsstatistik. Die industrielle Arbeiterschaft ist in kraftvollen Organisationen vereinigt und bildet einen einflufsreichen politischen Faktor. Das gilt gar nicht, resp. nicht annähernd in dem gleichen Mafse von den Landarbeitern, beziehungsweise den Bergarbeitern. So glaubte die Regierung das Interesse dieser Arbeiterkategorien an der Sozialstatistik ignoriren zu können. Welch kurzsichtiger,

---

[1]) A. a. O. S. 57 g.

[2]) Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag an das hohe Abgeordnetenhaus in Betreff der Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Arbeiterstatistik. Prag, 1894, Verlag der Handels- und Gewerbekammer.

Digitized by Google

im Interesse der betreffenden Unternehmer sich geltend machender Egoismus liegt aber in diesem Verhalten! Dem gegenüber verdient es Anerkennung, dafs der Abgeordnete Neuwirth im Reichsrat gegen diesen Standpunkt energische Verwahrung eingelegt hat.[1]) Hoffentlieh wird das Parlament sich der Auffassung Neuwirths anschliefsen und die Beschränkung der Arbeitsstatistik auf einen Teil der arbeitenden Klasse kurzer Hand ablehnen. —

Anscheinend spricht immerhin ein Grund für die Einrichtung des arbeitsstatistichen Amtes im Handelsministerium, das sind die günstigen Erfahrungen, die mit dem Labour Department des Board of Trade gemacht worden sind. Allein hier handelt es sich um mit einander nicht vergleichbare Gröfsen. In der Gleichstellung dieser Verhältnisse würde man einen ähnlichen Fehler begehen, wie wenn man das österreichische Abgeordnetenhaus mit dem englischen Unterhaus in Parallele setzen wollte. Bei dem Labour Department handelt es sich um eine Institution, die unter strenger Kontrolle der einflufsreichen öffentlichen Meinung und eines machtvollen Parlaments steht, in dem die Arbeiter Sitz und Stimme haben, hier um eine so gut wie ganz in den Händen der Bureaukratie befindliche Einrichtung; dort um ein Amt, das allseitig Befriedigung erweckt und nur den einen Vorwurf sich zugezogen hat, dafs es bei der Wahl seiner Korrespondenten die Sekretäre der Trade Unions zu sehr begünstigt, in Oesterreich dagegen um eine gesetzliche Organisation der Arbeitsstatistik, zu deren Durchführung das Ministerium des Innern mitbestellt ist, welches in gar nicht unvordenklicher Zeit den Fachverein der Bäcker in Wien auflösen liefs, weil er — eine Lohnstatistik unternehmen wollte![2]) Der Vergleich mit englischen Erfahrungen spricht daher auch nicht dafür, das arbeitsstatistische Amt im Handelsministeriums zu installiren.

Wir haben schon erwähnt, dafs der Gesetzentwurf den ausländischen Organisationen der Arbeiterstatistik in einer nicht immer glücklichen Mischung verschiedene Bestimmungen entlehnt hat. Dazu gehört auch die Auskunftspflicht, die insbesondere in mehreren Arbeitsämtern der Vereinigten Staaten strenge vorgeschrieben ist. Allein auch hier begnügt sich der Gesetzentwurf mit einer gewissermafsen platonischen Sympathie für dieses Prinzip.

---

[1]) Vgl. Stenographisches Protokoll. Haus der Abgeordneten. XI. Session, 294 Sitzung, S. 14 297 fg.

[2]) Vgl. Arbeiter-Zeitung, Wien, 1892, Nr. 6.

Digitized by Google

Die Energie, dem Grundsatz energisch Geltung zu verschaffen, fehlt. Dem österreichischen arbeitsstatistischen Amt steht das Recht, Unternehmer und Arbeiter vorzuladen und unter Eid zu vernehmen, so wenig zu, wie das Recht, falsche Aussagen mit empfindlichen Geld- oder Gefängnisstrafen zu büfsen. In Kansas z. B. kann nach dem Gesetz von 1885 eine Person, die die vollständige Beantwortung und Rücksendung eines Fragebogens unter eidlicher Bestätigung unterläfst oder verweigert, vom Kommissär des arbeitsstatistischen Amts dem zuständigen Gericht überwiesen und von diesem mit einer Geldbufse bis 50 Dollars oder mit Arrest bis zu 90 Tagen oder mit beidem, Geldbufse und Arrest, bestraft werden. In Michigan gilt nach der Acte von 1883 eine geflissentlich falsche Aussage vor dem Arbeitskommissär als Verbrechen, das mit Haft bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Statt diesen Mustern wenigstens so weit zu folgen, dafs nicht geradezu der Spott herausgefordert wird, setzt der Gesetzentwurf der österreichischen Regierung für Zuwiderhandlungen eine Ordnungsstrafe von höchstens 100 Gulden fest; da überdies die Berufung an das Handelsministerium offen steht und die Motive in der Erläuterung des betreffenden Paragraphen versichern, dafs das arbeitsstatistische Amt „gewifs auch nicht die Neigung besitzen (wird), durch eine übereifrige Handhabung der Strafgewalt die Popularität der Arbeitsstatistik bei dem Publikum zu gefährden“ [1]), so kann man sich beiläufig vorstellen, dafs die Strafgewalt des Amtes nicht gerade geeignet ist, grofsen Respekt einzuflöfsen. In sehr fatalem Gegensatz hierzu steht es, dafs die Beamten und Angestellten des arbeitsstatistischen Amtes für jeden Verstofs gegen die Vorschrift der Geheimhaltung zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangter Daten mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden sollen.

Immerhin aber, gemessen an der bisherigen statistischen Praxis Oesterreichs, bedeutet die mündliche Erhebung durch Agenten, das Recht der Einsichtnahme in die Arbeiterverzeichnisse und dergleichen, der Betretung der Arbeitsräume, die Auskunftspflicht u. A. m. einen Fortschritt. Allein zu einer wirklich fruchtbaren Tätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes bedarf es noch einer Reihe von Voraussetzungen. Dazu gehört u. E. die Etablierung eines selbständigen unabhängigen, mit gröfseren Machtvollkommenheiten, als sie jetzt vorgesehen sind, ausgestatteten

[1]) A. a. O. S. 8.

Digitized by Google

Amtes; weiterhin der entschiedene Wille, die Arbeitsstatistik nicht ohne die Arbeiter, vielmehr mit einer möglichst ausgedehnten Heranziehung ihrer Organisationen durchzuführen. So vergeblich das Bemühen ist, eine befriedigende Sozialgesetzgebung zu schaffen in einem Parlament, in dem die Arbeiter unvertreten sind, so vergeblich werden alle Anstrengungen um eine Sozialstatistik bleiben, die sich nicht der werkthätigen Hilfe der Arbeiter erfreut. — Ferner gehört dazu die Ausstattung des Amtes mit ausreichenden, d. h. reichlichen Geldmitteln. Wenn es wahr ist, dafs für das Amt 60000 fl. zur Verfügung gestellt werden sollen, dann ist der Verdacht nicht abzuweisen, dafs es sich um eine Scheinaktion handelt, nicht aber um die Begründung einer umfassenden und gründlichen Arbeitsstatistik. Wie wenig man selbst in den Unternehmerkreisen den Rahmen für ausreichend hält, in den die Arbeitsstatistik eingepafst werden soll, beweist die Petition der Prager Handels- und Gewerbekammer, in der verlangt wird, dafs neben dem Centralarbeitsamt in jeder Provinz ein von ihm ressortierendes Landesarbeitsamt errichtet werden soll.[1]) Uns erscheint diese Forderung als eine durchaus berechtigte und in bescheidenen Grenzen sich bewegende. Vollkommen unmöglich ist es, dass eine einzige, so spärlich dotierte Stelle für ganz Oesterreich die Arbeitsstatistik auch nur einigermafsen vollständig durchzuführen vermögen sollte. — Zu den unerläfslichen Voraussetzungen gehört endlich die Verpflichtung des Amtes zu regelmäfsigen Veröffentlichungen seiner Erhebungen in Berichten, die durch ihren billigen Preis Jedermann die Anschaffung ermöglichen. Empfehlenswert erschiene auch die Herausgabe einer Zeitschrift in der Art der Labour Gazette des englischen Labour Departement.

Zum Schluss kann man nur sagen, dafs bei der selbstverständlichen prinzipiellen Anerkennung der Inangriffnahme der Arbeitsstatistik durch den vorliegenden Gesetzentwurf das Schicksal der österreichischen Arbeitsstatistik doch wesentlich davon abhängen wird, wie weit Parlament und Regierung darin zusammenwirken werden, dem Entwurf eine glücklichere und mit den Erfordernissen einer ernsthaften Sozialstatistik besser harmonirende Gestalt zu geben.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzentwurfs folgen:

---

[1]) A. a. O. S. 5.

Digitized by Google

Gesetz vom ....., betreffend die Arbeitsstatistik.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für die Zwecke der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung sind arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen.

Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Klassen insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt derselben, sowie auf den Zustand der industriellen und gewerblichen Produktion zu beziehen haben.

Auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie auf die Bergbauunternehmungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2. Mit den im § 1 bezeichneten Aufgaben wird im Ressort des Handelsministeriums eine abgesonderte Abteilung betraut und ist die hierzu erforderliche Anzahl von Beamten und sonstigen Hilfsorganen zu bestellen.

Diese Abteilung hat hinsichtlich der Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen nach aufsen hin als ein selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung und des Instanzenzuges dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungiren.

§ 3. Die Auskünfte und Angaben, welche aus Anlafs der arbeitsstatistischen Erhebungen, sei es unmittelbar vom arbeitsstatistischen Amte, sei es in dessen amtlichem Auftrage, abverlangt werden, sind seitens der hierzu Aufgeforderten ohne Verzug genau und wahrheitsgemäfs zu liefern.

Den entsprechend legitimirten Organen des arbeitsstatistischen Amtes ist zum Zwecke der ihnen obliegenden Erhebungen die Einsichtnahme sowohl in die Arbeiterverzeichnisse, Arbeits- und Dienstbücher, Arbeitsordnungen, als auch in die im § 23 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. No. 1 von 1888) erwähnten, für die Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge dienenden Aufschreibungen und die sonstigen in den Unternehmungen etwa vorhandenen Lohnlisten zu gestatten. Denselben ist auch jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes der Eintritt in die Arbeitsräume und die übrigen zum Betriebe gehörigen Räumlichkeiten, sowie auch in geeigneten und passenden Stunden in die vom Arbeitgeber beigestellten Arbeiterwohnräume zu gewähren.

§ 4. Die für die Durchführung der arbeitsstatistischen Erhebungen nötigen weiteren Anordnungen, sowie jene in Betreff der Nutzbarmachung des arbeitsstatistischen Amtes für Zwecke der sozialen Verwaltung sind im Verordnungswege zu erlassen.

Zur Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes sind die staatlichen und Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftliche und andere Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, -Krankenkassen und sonstige Arbeiter-Hilfskassen in der nach Bedarf im Verordnungswege zu regelnden Weise verpflichtet.

§ 5. Gegen die Betriebsinhaber und deren Beschäftigte können bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 dieses Gesetzes oder die zu letzterem erlassenen Durchführungsbestimmungen, insofern hierdurch nicht eine

Digitized by Google

schwerer verpönte strafbare Handlung begründet wird, vom arbeitsstatistischen Amte Ordnungsstrafen bis zu hundert Gulden verhängt werden.

§ 6. Gegen die Verfügungen des arbeitsstatistischen Amtes steht den sich hierdurch beschwert erachtenden Parteien binnen acht Tagen von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet die Berufung an das Handelsministerium offen.

Die eingehenden Ordnungsstrafen fliefsen in den Staatsschatz.

Die Verjährungsfrist der im § 5 erwähnten Zuwiderhandlungen und Ordnungsstrafen ist eine einjährige.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren bei der Verhängung und Einbringung der Ordnungsstrafen, über deren Milderung oder Nachsicht, sowie über die Einbringung und Erledigung von Berufungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

§ 7. Die Beamten und sonstigen Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen mit Aufgaben, welche dem Wirkungskreise des letzteren fremd sind, nicht betraut und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

Die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen und Feststellungen ist strenge Amtspflicht der Beamten und Angestellten des arbeitsstatistischen Amtes.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gelegentlich amtlicher Erhebungen etwa zu ihrer Kenntnis gelangten, vom Unternehmer ihnen als geheim bezeichneten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen. Die Verletzung dieser Amtspflicht, sei es während der Dauer der amtlichen Stellung, sei es auch nach dem Austritte aus derselben durch unbefugte Mitteilung, Veröffentlichuug oder auch Verwertung der eben bezeichneten, amtlich in Erfahrung gebrachten Verhältnisse und Umstände zu eigenem Vorteil ist, insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, als Vergehen mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, unbeschadet der überdies nach den geltenden Vorschriften eintretenden Disziplinarbehandlung.

§ 8. Alle Eingaben und deren Beilagen, Ausweise, Anzeigen, Urkunden und Correspondenzen in Angelegenheiten der Arbeitsstatistik sind gebühren- und stempelfrei.

§ 9. Das Gesetz tritt am 189 in Wirksamkeit.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Digitized by Google

MISZELLEN.

Die Arbeitsabteilung des englischen Handelsministeriums.

Von

STEPHEN N. FOX,
Barrister in London.

Das Labour Department des Handelsministeriums, wie es nunmehr besteht, ist lediglich die Weiterbildung einer mit Ausdauer befürworteten Idee des verstorbenen Charles Bradlaugh, Parlamentsmitglieds für Northampton, welche er schliefslich in einer von dem Unterhause am 2. März 1886 angenommenen Resolution durchsetzte. Es wurde beschlossen, dafs „nach der Meinung des Hauses sofort Schritte eingeleitet werden sollten zur vollständigen und sorgfältigen Zusammenstellung und Veröffentlichung einer Arbeitsstatistik Englands".

In Uebereinstimmung mit diesem Beschlufs erhielt das Handelsministerium vom Parlament den Auftrag, eine Abteilung für Arbeitsstatistik zu errichten, die insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen hätte:

1. Die Zusammenstellung und Sichtung der Lohnstatistiken, welche in den Blaubüchern des Parlaments während der letzten fünfzig oder sechzig Jahre veröffentlicht wurden, sowie von Zeit zu Zeit erschienener oder leicht erhältlicher, hervorragender und zuverlässiger nichtamtlicher Statistiken, so dafs ein möglichst vollständiges Bild des Fortschrittes der staatlichen Gemeinschaft hinsichtlich des Verdienstes der lohnarbeitenden Klassen während des angegebenen Zeitraumes geschaffen wird.
2. Die Vervollständigung dieser Statistiken durch ähnliche Arbeiten über ausländische Verhältnisse, wie sie von Zeit zu Zeit in den Berichten Ihrer Majestät Gesandtschaften und Konsulaten erschienen

Digitized by Google

sind, oder wie sie das Handelsministerium nach den in seinem Besitze befindlichen amtlichen Publikationen ausländischer Regierungen unter entsprechender Zuhülfenahme nichtamtlicher, zuverlässige Daten enthaltender Sammlungen aufzustellen vermag.

3. Die Zusammenstellung und Sichtung ähnlicher Statistiken über die Ersparnisse und allgemeinen Verhältnisse der genannten Klassen, die Warenpreise und andere Dinge, welche die Lebensinteressen der Volksmassen berühren.
4. Die sofortige Organisation von Einrichtungen, welche ermöglichen, von Zeit zu Zeit eine vollständigere Uebersicht der Löhne — unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsstunden, des Mangels oder Ueberflusses an Beschäftigung und des Verhältnisses der lohnarbeitenden Klassen zu jedem Lohnsatz — zu liefern, als es solche bisher in England gab, und welche ferner gestatten, derartige Statistiken regelmäfsig von Zeit zu Zeit zusammenzustellen und zu veröffentlichen.
5. Die Zusammenstellung und Sichtung von Statistiken über Preise, Produktion, Kosten des Lebensunterhalts und andere Gegenstände, die entweder in dem die Lohnverhältnisse umfassenden Band oder gesondert veröffentlicht werden können, je nachdem es thunlich erscheint. Dasselbe hat mit den Jahresübersichten der Löhne, Preise u. s, w. im Auslande zu geschehen.

Die oberste Leitung dieser neuen Abteilung des Handelsministeriums wurde Robert Giffen, damals Chef der Handelsabteilung, übertragen, ferner wurde John Burnett, ein Gewerkvereinssekretär zum Arbeitskorrespondenten des Board of Trade ernannt, der diese amtliche Stellung im Oktober 1886 antrat. Die Abteilung erhielt einen kleinen Stab von Bureaubeamten, der sich nie über dreizehn Personen belief.

Man war von Anfang an überzeugt, dafs die neue Abteilung mit zu schwachen Kräften ausgestattet sei, als dafs sie die Schwierigkeiten des ihr zugeteilten umfassenden Arbeitsplanes bewältigen könne, und dennoch konnte sie, trotz so beschränkter Hülfsmittel, einige äufserst wertvolle Beiträge zur Arbeitsstatistik liefern. Von der Zeit ihrer Begründung an bis zu ihrer Neugestaltung im Jahre 1893 arbeitete ihr Stab die folgenden Veröffentlichungen aus: Ein Memorandum über die Einwanderung von Ausländern in das Vereinigte Königreich, vier Reports über die Gewerkvereine, betreffend die Jahre 1886 bis einschliefslich 1890, eine Sammlung von Lohnübersichten, welche in der Zeit von 1830—1886 veröffentlicht wurden, einen Bericht über die Bewegung für kurze Arbeitszeit in der Baumwollenindustrie Lancashires, Berichte über das Schwitzsystem in Ostlondon und Leeds, sowie über die Verhältnisse der Nagelschmiede und der Kleinkettenschmiede in den Midlands, ferner einen Bericht über Lohnsätze in Belgien, Arbeiter-Budgets, einen Bericht über Ausstände und Aussperrungen in den Jahren 1888—1890, eine Uebersicht der Lohnsätze in der Textilbranche,

Digitized by Google

in Bergwerken und Steinbrüchen, von Polizeibeamten und von im Strafsenbau und Gas- und Wasserwerken Beschäftigten. Aufserdem hat das Handelsministerium einen Bericht über das Verhältnis der Löhne in gewissen Industrieen zu den Produktionskosten, einen Parlamentsbericht über die Arbeitszeit und eine Anzahl Mitteilungen über verschiedene Gegenstände in dem Board of Trade Journal, sowie kurze periodische Berichte über den Stand des gewerblichen Arbeitsmarktes veröffentlicht. Ferner hat Dr. Giffen den Spezialkommissionen, welche die Auswanderung und Einwanderung von Ausländern und das Schwitzsystem zu untersuchen hatten, statistische Auskunft über Arbeiterverhältnisse unterbreitet; desgleichen lieferte er der jetzt noch tagenden Arbeitskommission umfassende Unterlagen für ihre Beratungen. Auch Burnett, der Arbeitskorrespondent, leistete den genannten Kommissionen schätzbaren Beistand, und während der beiden letzten Jahre hatte er für die Arbeitskommission, welcher er als einer von mehreren Sekretären angehört, äufserst beschwerliche Obliegenheiten zu erfüllen.

Manches Erspriefsliche wurde zu jener Zeit ferner still und unbemerkt und ohne einen grofsen Stab von der Handelsabteilung des Board of Trade geleistet. Zu Beginn des Jahres 1893 indessen machte sich eine Bewegung geltend, welche der Regierung den Wunsch nahelegte, diese Abteilung zur Ausübung ihrer wichtigen Funktionen geeigneter zu gestalten. Mundella, der Präsident dieses Ministeriums, empfing gegen Ende Januar dieses Jahres mehrere aus Parlamentsmitgliedern bestehende Deputationen, Kommissionen des Gewerkvereinskongresses und des Genossenschaftsverbandes von Grofsbritannien, und äufserte seine vollen Sympathien für die hierbei vorgebrachten Anregungen für eine neue Organisation. Er machte zugleich die Mitteilung, dafs die Regierung beschlossen habe, die Handelsabteilung in möglichst kurzer Zeit einer Neugestaltung zu unterziehen. Diese Neugestaltung ist nunmehr auf dem Verwaltungswege bewirkt worden, ohne dafs der Erlafs von Gesetzen oder Verordnungen als Richtschnur für die neue Abteilung notwendig gewesen wäre. In einem von Mundella den oben erwähnten Deputationen mitgeteilten Memorandum wurde jedoch ausdrücklich hervorgehoben, dafs die bisher vom Arbeitskorrespondenten und anderen aus der Handelsabteilung des Board of Trade besorgten Arbeiten über Löhne, Ausstände, Gewerkvereine, Einwanderung, Arbeitszeit u. s. w. nunmehr von der neuen Abteilung weitergeführt werden sollten.

Unter der jetzigen Organisation ist mit der Aufgabe der Zusammenstellung, Sichtung und Veröffentlichung statistischer und anderer Daten auf Arbeiterverhältnisse bezüglicher Gegenstände ein besonderer Zweig des Handelsministeriums betraut. Dieser Zweig hat die früher von der Handelsabteilung des Board of Trade erledigten Obliegenheiten übernommen und besteht aus drei verschiedenen Sektionen — einer Handels-, Arbeits- und statistischen Abteilung —, die in ihrer Gesamtheit Dr. Giffen als Generalkontrolleur unterstehen. So wurde eine be-

Digitized by Google

sondere Arbeitsabteilung geschaffen. Dem obersten Leiter der Abteilung wurden beigegeben: Llewellyn Smith mit dem Titel eines Arbeitskommissärs, Burnett als Oberarbeitskorrespondent, drei weitere Arbeitskorrespondenten — Mifs Collet, Mr. Dent und Mr. Drummond —, Mr. Macleod als Hülfsleiter der statistischen Abteilung und ein Stab von ungefähr dreifsig Bureaubeamten aller Grade. Aufser den aufgeführten dauernd Angestellten werden von Zeit zu Zeit noch die Dienste von Spezialkommissären und Sachverständigen in Anspruch genommen. So ist gegenwärtig David Schlofs von der Abteilung mit einer speziellen Untersuchung beauftragt. Die Abteilung besteht thatsächlich für sich und arbeitet aus eigener Initiative, wenn sie auch der Oberaufsicht des Board of Trade unterstellt ist. Llewellyn Smith und Burnett mit den ihnen beigegebenen Arbeitskorrespondenten sind die Mitglieder, auf welche das Publikum zur Erfüllung seiner Wünsche rechnet, während Robert Giffen als Vertreter des Board of Trade der neuen Einrichtung mit seinen Kenntnissen auf dem Gebiete der Statistik und des Handels dient. Die Arbeit hat nunmehr in der Regierung eine Stimme und eine eigene Vertretung durch eine wahrhaft intelligente, für ihre besondere Aufgabe geeignete Abteilung.

Des Weiteren ist man behufs Erlangung vollständigerer Auskunft über die Arbeitsverhältnisse in den Hauptbezirken des Landes, als sie bisher möglich war, dabei, sich mit Sekretären von bedeutenden gewerblichen Vereinigungen und anderen mit solchen verknüpften Personen, Gewerberäten, Unternehmerverbänden, Handelskammern und Bezirksverbänden der „Cooperativen Union", sowie mit anderen Personen, welche Auskunft über die der Abteilung obliegenden Punkte erteilen können, in Verbindung zu setzen, um durch deren Vermittelung Angaben über den Stand der Beschäftigung und andere interessierende Dinge zu erhalten. Ein grofser Teil dieser Informationen wird kostenlos geliefert, doch ist in den meisten bedeutenden Industriebezirken, wo vermutlich sich viele Vorkommnisse ereignen, die für die Arbeit von Wichtigkeit, die Einrichtung getroffen, dafs besondere Korrespondenten regelmäfsig an die Abteilung gegen eine kleine Vergütung berichten. Diese Vergütungen dürften sich im Laufe des Jahres auf £ 15 bis £ 20 pro Kopf belaufen. An solche Korrespondenten wurde folgende Instruktion erlassen:

1. Die Ortskorrespondenten haben stets sofort an das Zentralamt über folgende, in ihrem Bezirke sich ereignenden Vorfälle zu berichten: Ueber Ausstände und Aussperrungen (nach dem auf S. 321 unten angegebenen Formular), Aenderungen der Lohnsätze, Arbeitsstunden oder andere Arbeitsverhältnisse in den Hauptindustrieen, und ähnliche Vorgänge, die Streitigkeiten veranlassen können; über die Eröffnung oder Schliefsung grofser Industriebetriebe und die Bildung und wichtige Verhandlungen von Gewerkvereinen, Gewerberäten und Genossenschaften.

Digitized by Google

2. Ferner haben sie in der lokalen Presse oder anderweit berichtete wichtige Fälle, der Anwendung des Gesetzes über die Haftpflicht der Unternehmer und anderer gesetzlicher Sonderbestimmungen über Arbeitsverhältnisse, mitzuteilen, und überhaupt das Centralamt über wichtige, die Arbeit angehende Verhältnisse in ihrem Bezirk auf dem Laufenden zu erhalten.
3. Am Ende eines jeden Monats haben sie der Arbeitsabteilung kurze Berichte über Stand der Beschäftigung in ihrem Bezirke für den Monat und für die Zeit ihrer Berichterstattung einzureichen.

Das unten mitgeteilte Formular für Gewerbestreitigkeiten [1]) ist auch anderen Personen und Vereinen zugegangen, die bereit sind, die Abteilung durch kostenlose Erteilung von Auskünften zu unterstützen. Die den Ortskorrespondenten geleistete Vergütung hat zuweilen den Charakter einer Entschädigung für Zeitverlust, indessen sind die Korrespondenten nicht als fest angestellte, bezahlte Beamten der Abteilung zu betrachten. Es gibt zur Zeit dreizehn solcher Ortskorrespondenten an verschiedenen Industriehauptpunkten des Vereinigten Königreichs.

Zur vollständigeren Erreichung des durch die Anstellung von Ortskorrespondenten erstrebten Zieles hat man an die Sekretäre von Unternehmerverbänden und Handelskammern ein Rundschreiben erlassen, in welchem diesen mitgeteilt wird, dafs seitens der Arbeitsabteilung Einrichtungen getroffen würden für eine umfassendere Zusammenstellung und Veröffentlichung der Daten über Arbeitsverhältnisse mit Einschlufs von Arbeiterstreitfällen, Aenderungen der Löhne und Arbeitsstunden, Schieds- und Einigungsverfahren, Arbeitslosigkeit und andere einschlägige Punkte; zugleich wird die Mitwirkung ihrer Vereinigung

---

[1]) Formular für Gewerbestreitigkeiten.

Ortskorrespondentenbezirk .....

Erforderliche Einzelheiten:	Antworten:
Angabe, ob Ausstand oder Aussperrung	
Ort des Streites	
Ursache des Streites	
Tag des Beginns der Streitigkeit	
Angabe des Gewerbes	
Falls möglich, Aufführung der einzelnen Zweige des betroffenen Gewerbes	
Falls möglich, Angabe der ungefähren Zahl der direkt betroffenen Arbeiter	
Name und Adresse der Unternehmer	
Betroffener Gewerkverein	
Falls beendet, Tag und Ort der Beilegung	

Name .....

Datum .....

Digitized by Google

zur möglichst vollständigen und zuverlässigen Gestaltung dieser Angaben erbeten in der Form von Mitteilungen ihnen zur Berichterstattung geeignet erscheinender Einzelheiten über die oben angegebenen Gegenstände. Das Rundschreiben erwähnt ferner, dafs einige Jahre lang das Handelsministerium die Praxis befolgt habe, beim Abschlufs eines jeden zu seiner Kenntnis gelangten Ausstandes oder einer Aussperrung den betroffenen Unternehmern und Arbeiterorganisationen Formulare zuzustellen, in welchen um Auskunft über derartige Streitigkeiten ersucht worden sei; im Interesse aber von vollständigeren Angaben über diesen Punkt wäre es der Abteilung erwünscht, so rasch als möglich über den Ausbruch von Streitigkeiten oder über Vorkommnisse, welche solche herbeiführen können, unterrichtet zu sein. Es sind daraufhin von ungefähr fünfzig Sekretären von Vereinigungen Antworten eingelaufen, in welchen sich jene bereit erklären, die Abteilung in der angeregten Weise zu unterstützen.

Aufserdem ist an die Bezirkssekretäre des Genossenschaftsverbandes ein Rundschreiben mit dem Ersuchen ergangen, der Abteilung durch regelmäfsige Auskunft über neue Fortschritte innerhalb der Vereine ihres Bezirks, nebst Angaben über abzuhaltende Versammlungen, durch Abschriften von Rechnungsabschlüssen und Statistiken behülflich zu sein. Von diesen Sekretären der Bezirksverbände des Genossenschaftsverbandes sind bisher vierundzwanzig gewillt, dem Ersuchen zu entsprechen.

Mit den verschiedenen Zweigen der Regierung sind behufs Erlangung von Auskünften für die Arbeitsabteilung folgende Einrichtungen getroffen.

Auf Ansuchen des Handelsministeriums hat das Auswärtige Amt Ihrer Majestät Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate in den Hauptstaaten des Auslandes angewiesen, periodische Berichte über folgende Punkte einzureichen:

1. Ueber bedeutende Arbeiterstreitigkeiten.
2. Ueber Aenderungen in der Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis mit besonderer Hinsicht auf die Arbeiterverhältnisse, sowie über die Wirkung der bestehenden Gesetze auf diese Verhältnisse.
3. Ueber Aenderungen in den Lohnsätzen, der Arbeitszeit und den Stand der Beschäftigung.
4. Ueber Arbeitervereinigungen, Schiedsgerichte und Einigungsämter.

Das Kolonialamt hat die Verwaltungskommission des Auswanderungs-Auskunftsamtes ersucht, die Arbeitsabteilung des Handelsministeriums zu unterstützen durch Angaben über Gewerbestreitigkeiten, Arbeitsnachfrage, Stand der Beschäftigung und Aenderungen in der Arbeitsgesetzgebung in den hauptsächlichen britischen Kolonieen, worauf die genannte Kommission es übernommen hat, derartige Angaben zu

Digitized by Google

sammeln und eine Uebersicht derselben der Arbeitsabteilung allmonatlich zu liefern.

Das Ministerium des Innern übermittelt der Arbeitsabteilung allmonatlich eine Uebersicht der Unfälle in Fabriken, Werkstätten und Bergwerken, der Untersuchungen wegen Uebertretung der Fabrik- und Werkstättengesetze und des Gesetzes, betreffend Regelung der Grubenbetriebe, sowie weitere Daten über in Fabriken, Werkstätten und Bergwerken beschäftigten Arbeiter.

Das Gemeindeamt liefert der Arbeitsabteilung allmonatliche Angaben über die Armenverhältnisse in verschiedenen Bezirken.

Der Oberregisterführer der Unterstützungsvereine überreicht ein Verzeichnis der im Laufe eines jeden Monats eingetragenen und aufgelösten Gewerbevereine, Unternehmerverbände, Genossenschaften und Hülfsvereine. Aufser diesen durch das Entgegenkommen der genannten Behörden erlangten Mitteilungen erhält die Abteilung noch regelmäfsig statistische Einzelheiten und mannigfache Auskunft von den übrigen Zweigen des Handelsministeriums.

Dies also ist die Ausrüstung und sind die Hülfsmittel der neuen Einrichtung. Betrachten wir nunmehr einen Moment erstens Art und Umfang der ihr gestellten Aufgabe, und zweitens, was sie in der kurzen Zeit ihres selbständigen Bestehens geleistet hat.

Was den ersten Punkt anlangt, so waren es folgende ihr zugewiesene Arbeitsgebiete, mit welchen die neugestaltete Abteilung ihre Thätigkeit begann:

a) Die Fortsetzung und Erweiterung der bisher von Arbeitskorrespondenten des Handelsministeriums und anderen in der Handelsabteilung dieses Amtes Beschäftigten erledigten Aufgabe, wie sie zu Beginn dieses Aufsatzes erwähnt wurde.

b) Die Herausgabe einer monatlich erscheinenden „Labour Gazette" zu dem Zwecke der Beschaffung von zuverlässiger Auskunft über Gegenstände von besonderem Interesse für Arbeiter und Arbeiterinnen. Der Zweck dieser Zeitschrift ist ausführlich dargelegt in ihrer am 15. Mai 1893 herausgegebenen ersten Nummer und läfst sich in Folgendem zusammenfassen:

Sie will eine gediegene Grundlage liefern für die Verbreitung von Meinungen, aber keine Meinungen schaffen. In Erfüllung dieser Aufgabe will sie Mitteilungen über Arbeitsverhältnisse sammeln und einer Prüfung unterziehen, die wohl bereits zeitweilig seitens mancher Zweige der staatlichen Leitung veröffentlicht werden, aber oft in umfassenden und kostspieligen Publikationen begraben und hierdurch der grofsen Masse der Arbeiter unzugänglich sind. Des weiteren wird es ihr infolge des Entgegenkommens verschiedener Staatsbehörden möglich sein, in kurzen Zwischenräumen Einzelheiten zu bringen über Gewerkvereine, Genossenschaften, Unterstützungsvereine, Berichte über Armenwesen, Anklagen auf Grund verschiedener Gesetze über industrielle Verhältnisse

Digitized by Google

und Tötung oder Verletzungen von Arbeitern, die bisher entweder überhaupt nicht oder erst so spät zur Kenntnis des Publikums gelangten, dafs sie keinen praktischen Wert mehr hatten. Aufserdem wird sie eine Reihe von Mitteilungen veröffentlichen, die, vom Standpunkte des Arbeiters aus, die Verhältnisse der Beschäftigung in den Hauptindustrieplätzen einer Besprechung unterziehen; auch wird sie von den bedeutendsten Arbeitszwistigkeiten und Veränderungen der Lohnsätze und der Arbeitszeit Notiz nehmen. Kurzum, das Hauptbestreben der Zeitschrift wird sein, speziell die arbeitenden Klassen auf dem Laufenden zu erhalten über den Stand von Handel und Gewerbe und des Arbeitsmarktes in verschiedenen Teilen des Landes.

c) Die Arbeitsabteilung stellte von Zeit zu Zeit spezielle Ermittelungen an über wichtige Punkte der Arbeitsverhältnisse, über welche wir gegenwärtig noch keine hinlängliche Kenntnis besitzen. Es sind dies: 1. die Höhe und Ursachen der Schwankungen der Beschäftigung in verschiedenen, nur zeitweilig und unregelmäfsig betriebenen Gewerben, und ihr Einflufs auf die Verhältnisse und Leistungsfähigkeit der in ihnen Beschäftigten; 2. die gegenwärtig im Vereinigten Königreich oder im Auslande unternommenen Versuche zur Milderung von Notständen durch Einrichtung öffentlicher Arbeiten von seiten mildthätiger Anstalten, städtischer und staatlicher Werkstätten, Ackerbaukolonieen und dergleichen, und die Ursachen ihres Mifslingens oder Erfolges; 3. verschiedene Fragen auf dem Gebiete der Kinderarbeit in und aufser Fabriken und Werkstätten; 4. der Einflufs gesundheitsschädlicher Prozesse, wie sie in verschiedenen typischen Gruppen von ungesunden Gewerben, als Töpferwerkstätten, Bleiweifswerken, Messerschmiedereien, chemischen Fabriken u. s. w. üblich; es sind diese soweit als thunlich gleichzeitig vom Gesichtspunkte der Statistik, der Wissenschaft und der Heilkunde in's Auge zu fassen. — Aufserdem waren andere wichtige Punkte als solche genannt, welche wahrscheinlich besondere Erhebungen notwendig machten, so z. B. die wirtschaftlichen Einflüsse der Einwanderung von Ausländern, verschiedene Methoden der Lohnzahlung und -Berechnung (wie z. B. die gleitende Skala, Gewinnbeteiligung, das Genossenschaftssystem u. s. w.), die Arbeit verheirateter Frauen, Kosten des Lebensunterhaltes, Arbeitszeit, Ueberstunden u. a.

d) Die Abteilung kündigte an, dafs Vorbereitungen getroffen würden zur Durchführung von Zeit zu Zeit vom Parlament etwa angeordneter Spezialuntersuchungen von Arbeiterfragen.

e) Es wurde in Aussicht genommen, einen Jahresbericht über die Thätigkeit der Abteilung herauszugeben, und zwar soweit als möglich in der Art eines bequemen Nachschlagebuches für den Arbeiter über die hauptsächlichen Arbeiterfragen, welche im Laufe des Jahres den Stab der Abteilung beschäftigten.

Digitized by Google

Was nun wurde von der Arbeitsabteilung während der kurzen Zeit ihres Bestehens geleistet?

a) Die „Labour Gazette" erschien pünktlich am 15. jeden Monats vom Mai 1893 an zum Preise von einem Penny, und es wurde eine grofse Zahl von Nummern gratis verteilt an öffentliche Bibliotheken, Arbeitervereine, Handelskammern und andere Institutionen. Sie ist ein trefflich redigiertes Blatt mit gutem Druck, enthält umfassende Mitteilungen und erfüllt in hohem Mafse die gehegten weitgehenden Erwartungen hinsichtlich ihrer Nützlichkeit. Etwas abfällig wurde die Haltung ihrer Ortskorrespondenten in den verschiedenen Hauptindustrieplätzen beurteilt, welchen man den Vorwurf machte, die Dinge nicht so sehr vom Standpunkt des Arbeiters, als von dem eines Gewerkvereinlers zu betrachten, und dies deshalb, weil diese Korrespondenten grofsenteils selbst den Gewerkorganisationen als Mitglieder angehörten. Ferner wurde behauptet, dafs man die grofse Masse der nicht unionierten Arbeiter zu wenig berücksichtige, welche im Lande in der Ueberzahl und im Stande seien, einen gewichtigen Einflufs auf die Beziehungen von Unternehmern und Angestellten auszuüben. Abgesehen aber von solchen Ausstellungen wurde die „Gazette" mit grofsem Beifall aufgenommen, und bringt sie auf äufserst beschränktem Raum umfassende Aufklärungen über so manche der verschiedenen Phasen der gegenwärtigen Arbeiterbewegung sowohl des In- als des Auslandes. Die erste Nummer des Blattes liefert eine treffliche Probe für die Menge des in seinen Spalten behandelten Stoffes. Wir finden da unter anderem eine Uebersicht der im Laufe des vorhergehenden Monats berichteten Veränderungen im Lohnsatze und der Arbeitszeit der arbeitenden Klasse, ferner Uebersichten der Gewerbestreitigkeiten des Monats mit besonderen Artikeln über den Baumwollstrike in Lancashire und den Streitfall der Hull'schen Dockarbeiter, eine Tabelle über die Beschäftigung in den Londoner Docks, Statistiken über Armenverhältnisse, Anklagen auf Grund der Fabrik- und Werkstättengesetze, Prozesse über Arbeitsverhältnisse und Detailpreise von durch verschiedene Arbeitergenossenschaften verkaufte Nahrungsmittel, einen Bericht über das Genossenschaftssystem und eine Reihe besonders interessanter Mitteilungen über die Lage der Arbeiter in den verschiedenen Ländern Europas, Amerikas und in den britischen Kolonieen. Es sind die verschiedensten Gegenstände behandelt; doch werden die vorstehenden Andeutungen zur Genüge über den allgemeinen Charakter des Blattes aufklären, sowie über die grofse Mannigfaltigkeit der berücksichtigten Punkte. Es möge noch erwähnt werden, dafs eine spätere Nummer der „Gazette" die bemerkenswerte Ankündigung enthält, es sei mit dem französischen Arbeitsamt die Uebereinkunft eines monatlichen Austausches von Mitteilungen über Gewerbestreitigkeiten getroffen.

b) Der Weisung des Präsidenten des Handelsministeriums entsprechend, hat die Arbeitsteilung viel Zeit auf die Zusammenstellung

Digitized by Google

und Ordnung von Thatsachen hinsichtlich der in den verschiedenen staatlichen Verwaltungen herrschenden Lohnsätze etc. verwendet. Auf Grund der hierdurch erlangten Daten war es den Marine- und Militärverwaltungen möglich, verschiedene wohlthätige Aenderungen in den Verhältnissen ihrer Angestellten einzuführen, und man rechnet, dafs die Lage von voll 14000 Arbeitern durch das Vorgehen des Staates in dieser Richtung gebessert werde.

c) Ein weiterer, die Abteilung beschäftigender Punkt war der Einfluſs der Fremdeneinwanderung.

Am 1. März v. J. reisten John Burnett (der Oberarbeitskorrespondent) und David Schloſs im speziellen Auftrage der Abteilung nach Amerika, um dort verschiedene Wirkungen der Fremdeneinwanderung auf die Vereinigten Staaten zu studieren und darüber zu berichten. Dieser Bericht wurde veröffentlicht, nachdem er dem Parlamente vorgelegen. Er ist sehr umfangreich und behandelt die Frage von einem doppelten Gesichtspunkt, indem er zuvörderst auf die die Einwanderung in die Vereinigten Staaten regelnden Gesetze eingeht und die Wirkung dieser Gesetze ausführlich darlegt, und sodann den Einfluſs der Einwanderung auf die verschiedenen Industrieen dieses Landes untersucht mit Berücksichtigung des Punktes, inwieweit die eingeborenen Arbeiter durch die eingewanderten verdrängt werden.

d) Eine aus Vertretern des Ministeriums des Innern, des Unterrichtsamts und der Arbeitsabteilung zusammengesetzte Kommission beriet über die Wirkung der Gesetze betreffend die gänzliche und teilweise Freilassung vom Schulbesuch, und die Erlaubnis für Kinder, als „Halb- und Ganzzeiter“ zu arbeiten. Ihr Bericht wurde dem Parlament im vergangenen August überreicht und enthält eine kurzgefaſste Geschichte der Unterrichtsgesetze in dieser Richtung, der eine Uebersicht der geltenden Gesetzgebung folgt; letztere stellt die verschiedenen örtlichen oder staatlichen Vorschriften zusammen, die den Schulbesuch und die Befreiung hiervon in den aufeinanderfolgenden Perioden des Schullebens eines Kindes sowohl für England wie für Schottland regeln. Ferner enthält der Bericht eine ähnliche Uebersicht der Bedingungen der Zulassung zur Arbeit in Fabriken nach den Fabrik- und Werkstättengesetzen, desgleichen eine solche der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verhinderung von Mifshandlungen. Den Schutz der Kinder, von 1889, soweit sie auf die Frage der Kinderarbeit Bezug haben. Beigegeben sind Darstellnngen der bezüglichen Verhältnisse in Irland und drei ausländischer Staaten, Deutschland, Frankreich und Schweiz.

e) Des weiteren wurde seitens der Arbeitsabteilung eine Erhebung angestellt über die verschiedenen Mittel und Wege, die neuerdings in der Behandlung Arbeitsloser Anwendung fanden; die Ergebnisse wurden dem Parlament in einen Bericht eingereicht, der ein aufserordentlich weites Gebiet umfafst. In der Einleitung dieses Berichtes wird die ver-

Digitized by Google

schiedene Bedeutung erklärt, in welcher der Ausdruck Arbeitslose gebräuchlich ist, und versucht, ihn zutreffend zu erläutern. Es folgt hierauf eine eingehende Schilderung der Thätigkeit der Gewerkvereine als des umfassendsten Mittels zur Abhülfe des Arbeitsmangels. Ein Kapitel ist den Arbeitsbureaux gewidmet, deren Aufgabe es ist, als Vermittler zur Beschaffung von Arbeitskräften für Unternehmer zu dienen und Beschäftigungen für jene zu finden. Ferner wird ein Mittel zur Erlangung von Arbeit in's Auge gefafst, von dem in England seitens der Angehörigen mancher Gewerbe umfassender Gebrauch gemacht wird, nämlich die Zeitungsinserate. Demnächst schildert der Bericht die Einrichtungen zur Linderung der Not und hier in erster Reihe die dauernden Institutionen zu diesem Behufe und sodann die zeitweiligen Veranstaltungen zur Unterstützung der Arbeitslosen. Es folgt die ausführliche Darlegung des im letzten Jahre in Teilen Ostlondons von der Mansion House Conference angenommenen zeitweiligen Unterstützungssystems, ein Punkt, über welchen die Angaben aufserordentlich vollständig sind. Im Anschlufs hieran sind die Resultate eines Versuches mitgeteilt, sich über die dauernden Wirkungen einer derartigen Unterstützung durch Erkundigungen über einige solcher Unterstützten nach einem Zeitraum von sechs Monaten zu vergewissern. Hierauf folgen spezielle Mitteilungen über festländische Arbeiterkolonieen von Professor Mavor, der einige dieser Kolonieen in Deutschland, Belgien und Frankreich im Auftrag der Abteilung besuchte. Der Schlufs bildet eine Uebersicht der Hauptresultate der Erhebungen nebst einem Rückblick über die Wirksamkeit und Grenzen eines jeden Mittels.

f) Einer Aufforderung des Staatssekretärs entsprechend, bildete die Arbeitsabteilung im Verein mit dem Ministerium des Innern eine Verwaltungskommission zur Untersuchung der Bleiweifs- und ihr verwandten Industrieen, worauf gegen Ende des letzten Jahres ein Bericht erschien über den Einflufs der verschiedenen Verfahren auf die Gesundheit der Arbeiter. Er enthält mehrere Vorschläge und Anregungen zur Bekämpfung der vorhandenen Uebelstände, und die Ansichten der Kommission fanden vor kurzem Ausdruck in einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, welche im Anschlufs an § 8 (1) des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1891 ausspricht, dafs gewisse Verfahren in den genannten Industrieen fortan als gesundheitsgefährlich oder schädlich zu betrachten seien. Infolge dieser Bekanntmachung kann der Oberfabrikinspektor dem Inhaber einer Fabrik oder einer Werkstätte, in denen die angeführten Industrieen betrieben werden, schriftlich entweder spezielle Anordnungen vorschlagen, oder die Annahme von speziellen Mafsregeln fordern, welche seiner Meinung nach thunlich und geeignet erscheinen, den vorhandenen Mifsständen abzuhelfen.

Desgleichen beteiligte sich die Abteilung an der Bildung einer Kommission zur Ermittelung der Verhältnisse der in Töpferwerkstätten, che-

Digitized by Google

mischen Fabriken und Zündhölzchenbetrieben beschäftigten Arbeiter; ein Bericht über diesen Gegenstand erschien im Januar dieses Jahres.

g) Ferner hat Mifs Collet, eine Arbeitskorrespondentin der Abteilung, eine Untersuchung veranstaltet der Lohnsätze und der Arbeitsverhältnisse in verschiedenen von der Einwanderung betroffenen Gewerben mit besonderer Rücksicht auf die dort beschäftigten Frauen. Die genannte Dame veröffentlichte aufserdem, von anderen Kommissarien unterstützt, einen Bericht über die Verhältnisse der in den Textilindustrieen des Vereinigten Königreichs, den Bekleidungsgewerben in einigen der Hauptsitze der Bleiweifsindustrie in England und Schottland, den Töpfereien Staffordshires und vielen anderen Industrieen beschäftigten Frauen. Auch Berichte über die Lage der Ladengehülfinnen und der Kellnerinnen und Aufwärterinnen in Hotels, Gasthäusern und Restaurants erschienen. Die Ermittelungen fanden in umfassendstem Mafse statt, und die erwähnten Berichte enthalten eine Menge allgemeiner und statistischer Daten über die weiblichen Arbeiter des Königreichs.

h) Anläfslich verschiedener wichtiger industrieller Streitigkeiten entsandte die Arbeitsabteilung Vertreter während des Bestehens derselben behufs Erhebungen an Ort und Stelle. Man ist auf diese Weise bemüht, mit den die Arbeit betreffenden Bewegungen in Berührung zu bleiben und folgt genau allen etwa schwebenden Unterhandlungen. Der letzte Strike in der Kohlenindustrie wurde mit gespanntester Aufmerksamkeit beobachtet, und bei der unter dem Vorsitze des Lord Roseberry stattfindenden Konferenz war der Arbeitskommissar als Schriftführer zugegen.

i) Neben den vorstehend aufgeführten neuen Arbeitsaufgaben war ein Teil des Personals der Abteilung beschäftigt mit der Zusammenstellung und Ordnung des Stoffes für die alljährlich erscheinenden Berichte über Gewerkvereine sowie über Ausstände und Aussperrungen, welche seit einiger Zeit vom Handelsministerium herausgegeben werden.

k) Endlich ist die Veröffentlichung des Jahresberichts der Abteilung in Aussicht genommen.

Das vorstehend Angeführte bedeutet keine geringe Leistung für die sechs oder neun Monate des Bestehens der neuen Einrichtung auf seiner veränderten Grundlage. Man beabsichtigt indessen, ihren Thätigkeitskreis noch weiter auszudehnen, und es wird bereits eine Vermehrung ihres Personals in Erwägung gezogen.

Ueber den Nutzen einer Arbeitsabteilung sind in England fast alle denkenden Menschen durchaus einig. Man hält dafür, dafs allein schon hinsichtlich der Löhne die Veröffentlichung einer einschlägigen, zutreffenden Statistik für die staatliche Gemeinschaft ein wesentlicher Vorteil sei. Wie die Löhne in den grofsen Industrieen des Landes schwankten, wie sie in nicht weit von einander entfernten Orten differierten und noch differieren, wie und wann sie gezahlt werden und wie lange die

Digitized by Google

normale Dauer des Arbeitstages, sind alles Fragen von hochwichtiger Bedeutung. Aufserdem aber werden in den Spalten der monatlich von der Regierung veröffentlichten „Labour Gazette" behandelt: das Mafs, in welchem die Beschäftigung in einzelnen Gewerben aussetzt, das Vorkommen von Ausständen, die Anwendung des Schieds- und Einigungsverfahrens in der Beilegung von Gewerbestreitigkeiten, die Frage nach der Ersetzung der einheimischen durch die Arbeit des Auslandes, der wichtige Punkt der Wanderungen innerhalb des Landes und so manches andere.

Früher dagegen war über alles dies wenig oder gar nichts zu erfahren oder nur mit aufserordentlichem Zeitaufwand, da die bezüglichen Daten in Blaubüchern vermoderten, oder auf's Geratewohl in den Berichten der Fabrikinspektoren oder in den Verhandlungen von Kommissionen zerstreut waren. Dem Durchschnittsarbeiter oder -Unternehmer blieben sie völlig unzugänglich. Zudem hat die Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung oft ihren Grund in der Unwissenheit; daher kann denen, welche ihre Geschicklichkeit oder ihre Kraft verkaufen müssen, so mancher Irrtum erspart bleiben, wenn sie an der Hand eines zuverlässigen amtlichen Führers im Stande sind, den Bewegungen des Arbeitsmarktes genau zu folgen. Es ist unstreitig ein grofser Fortschritt, wenn statistisches Wissen eine bessere Verteilung der Arbeit bewirkt, und noch mehr bedeutet es, wenn wirtschaftliche Dinge erörtert werden nicht mit leeren oder leidenschaftlichen Redensarten, sondern auf der Grundlage sorgsam zusammengestellter Thatsachen.

Digitized by Google

Zur Statistik der Prostitution in Berlin.

Von

BRUNO SCHOENLANK.

Zu den sozialstatistisch anziehendsten Partieen des Verwaltungsberichtes, den das Berliner Polizeipräsidium alle zehn Jahre erstattet, gehört der Abschnitt über die Thätigkeit der Sittenpolizei.[1])

Nur über einen eng abgesteckten Ausschnitt aus dem Leben der Prostitution unterrichtet uns die amtliche Quellenschrift. Die Lohndirnen, die „mit der Polizei in Berührung gekommen sind", die unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehen, werden von der Polizeistatistik erfafst und behandelt. So gewissenhaft aber auch die Zahlen gebucht und bearbeitet sind, so deutlich ergibt sich aus den Mitteilungen des Polizeipräsidiums, dafs eine vor den Ansprüchen einer wissenschaftlichen Arbeitsweise stichhaltende ziffernmäfsige Darstellung der hier zu Tage tretenden gesellschaftlichen Vorgänge nicht gegeben wird, nicht gegeben werden kann.

So lange nicht ein methodologisch sicherer Leitfaden für die Erhebungen auf diesem Gebiete vorhanden ist, werden wir stets mit dem Ungewissen zu rechnen gezwungen sein. Auf Schritt und Tritt aber schwankt uns der Boden unter den Füfsen. Von festen, wohlbegründeten Ergebnissen, die sich sozialpolitisch verwerten liefsen, ist nicht die Rede.

Sollen die Angaben über die Zahl der unter Aufsicht gestellten Lohndirnen brauchbar sein, so mufs durch eine feste Vorschrift die fortlaufende regelmäfsige Einzeichnung verbürgt sein.

Es erhellt, dafs die Zahl der Kontrolldirnen steigt und fällt mit der Zahl der Anzeigen. Je mehr Prostituirte von der Sittenpolizei zur An-

[1]) Zweiter Verwaltungsbericht des königlichen Polizeipräsidiums von Berlin für die Jahre 1881—1890. Berlin 1891. W. Möser's Hofbuchhandlung. S. 351—359. Der erste Verwaltungsbericht für die Jahre 1871—1880 ist in derselben Buchhandlung erschienen.

Digitized by Google

zeige gebracht werden, um so höher ist die Ziffer der in die Listen Eingezeichneten. Ist die Zahl der Beamten grofs, dann ist die Chance der Steigerung von Hause aus günstiger als im umgekehrten Falle. Dazu tritt ein subjektiver Faktor, der gröfsere oder geringere Eifer der Beamten auf der einen, die gröfsere oder geringere Geschicklichkeit der Prostituirten, die sich, so lange es angeht, der Sittenkontrolle entziehen, auf der anderen Seite. Gesetzt, dafs die Verwaltungsmaschinerie tadellos arbeite, so dafs die unter den gegebenen Umständen denkbar höchste Anzeigenzahl erreicht würde, so böte der gesammelte Zahlenstoff im günstigsten Falle eine Stichprobe. Nicht die Prostitution, sondern die zur Beobachtung gelangte Prostitution läfst sich danach berechnen. Unter Kontrolle standen in Berlin im Jahre 1873 1742 Frauenzimmer, und ein so kühler Beobachter und Fachmann wie Schwabe schätzt für dasselbe Jahr die Zahl der Berliner Dirnen auf etwa 14000. Nur ein kleiner Bruchteil der Prostituirten fällt unter die Polizeiaufsicht und also unter die Polizeistatistik, die grofse Masse der fluktuirenden Prostitution entzieht sich ihr. Darüber ist kein Zweifel mehr möglich.

Indefs die Gröfse, mit der wir hier zu thun haben, hat noch nicht einmal die verhältnismäfsige Festigkeit, die wir soeben angenommen haben. Eine einfache Verwaltungsmafsregel des Polizeipräsidiums vermag das Ergebnis gründlich zu ändern. Bestimmt das Präsidium z. B., dafs die Aufsicht sich unter läfslicheren Bedingungen als bisher vollziehe, so wandelt sich das Zahlenbild mit einem Schlage um. Eine Verfügung vom 27. November 1886 schrieb vor, dafs die Sittenkontrolle nicht eher eintreten dürfe, als bis versucht worden sei, die Kontrolle entbehrlich zu machen. Eine Verfügung vom 2. Mai desselben Jahres hatte bereits angeordnet, dafs die Stellung unter Kontrolle in einem begründeten, von dem Abteilungsleiter zu unterzeichnenden Beschlusse auszusprechen sei, und dafs „das vorangehende Verhör sich auf die Umstände und Ereignisse, durch die die Frauenspersonen der Prostitution zugeführt worden sind, zu erstrecken habe". Es wurden in Berlin gezählt[1]):

1869 . . 1709	1880 . . 3186		
1870 . . 1606	1881 . . 3465		
1871 . . 1625	1882 . . 3900		
1872 . . 1701	1883 . . 3769		
1873 . . 1742	1884 . . 3724		
1874 . . 1956	1885 . . 3598	eingeschriebene Prostituirte.	
1875 . . 2241	1886 . . 3006		
1876 . . 2386	1887 . . 3063		
1877 . . 2547	1888 . . 3392		
1878 . . 2767	1889 . . 3703		
1879 . . 3033	1890 . . 4039		

[1]) Verwaltungsbericht für 1871—1880, S. 277; zweiter Verwaltungsbericht, S. 352.

Digitized by Google

Der beinahe stetige Aufstieg der Jahre 1869—1885 wird durch die Jahre 1886, 1887, 1888, wo die Verfügungen des Polizeipräsidiums kräftiger einwirkten, deutlich unterbrochen. Werden die Zügel schärfer angezogen, wird die Zahl der Sittenpolizisten vermehrt, geht, wie das jetzt geschieht, die Kriminalpolizei mit der Sittenpolizei gemeinsam vor, so häuft sich die Menge der Sistierungen. Für die amtlichen Uebersichten mufs die Regel gelten: was der Sittenschutzmann nicht anzeigt, ist nicht vorhanden. Nicht sistiert, nicht kontrolliert. Nicht kontrolliert, nicht registriert. Man darf wohl ohne Uebertreibung behaupten, dafs die nicht kontrollierte Prostitution zur kontrollierten im Verhältnis von $^3/_4 : ^1/_4$ steht.

Allein die schwankenden Ziffern der Polizeistatistik lassen sich indirekt durch die Wirtschaftsgeschichte kontrollieren. Dafs die ökonomische Lage unmittelbar auf die Prostitutionsziffer einwirkt, ist des öfteren schon hervorgehoben worden. Wenn man die vorhin gegebene Uebersicht der eingeschriebenen Lohndirnen Berlins betrachtet — die Kriegsjahre 1870 und 1871 seien wegen der Anomalie der Verhältnisse ausgeschieden --, so ergibt sich, dafs die Gründerjahre 1872 und 1873 mit ihren günstigen Erwerbsbedingungen die niedrigste Zahl Eingeschriebener aufzeigen, dafs die darauf folgenden Jahre des Niedergangs die Ziffer in die Höhe treiben. Die schleichende Krisis wird anfangs der achtziger Jahre durch einen Aufschwung unterbrochen, der in dem Zeitraum von 1883—1889, hier freilich unterstützt durch die mildere Handhabung der Kontrollvorschriften, auch in dem Dirnenverzeichnisse zum Ausdruck gelangt. Mit der Verschlimmerung der Lage beginnt ein Aufstieg der Registerziffer. Nun ist zu beachten, dafs die eingeschriebenen Dirnen den eisernen Bestand, den festen Stamm der Prostitution, die organisierte und incorporierte Masse der Lohndirnenschaft bilden. Hier treten die Schwankungen, wie sie die Konjunktur, der Wechsel der Brodpreise, der Mangel an Beschäftigung, die Prosperität mit sich bringen, nicht so scharf hervor wie in der unkontrollierten und unkontrollierbaren flottanten Prostitution, die zumeist nur durch ein indirektes Verfahren, durch Beobachtungen bestimmter Merkzeichen und Folgeerscheinungen zu fassen ist.

Der zweite Verwaltungsbericht gibt eine Zusammenstellung über den Geschäftsumfang der Sittenpolizei im letzten Jahrzehnt. Es gab:

Jahr	Eingänge	Sistierungen	Vorführungen	Ueberweisungen an die Landespolizei durch richterliches Erkenntnis
1881	24 641	10 878	4849	503
1882	23 519	12 220	7261	172
1883	26 758	11 269	6937	340
1884	26 917	11 157	8034	389

Digitized by Google

Jahr	Eingänge	Sistierungen	Vorführungen	Ueberweisungen an die Landespolizei durch richterliches Erkenntnis
1885	27 836	12 450	8025	432
1886	29 317	14 438	8258	123
1887	26 664	13 358	7410	171
1888	29 769	16 288	9688	132
1889	34 195	16 883	10301	102
1890	34 252	16 605	9165	128

Dafs die Zustände sich verschlechtert haben, geht aus der Uebersicht deutlich hervor. Ununterbrochen ist das Wachstum der Eingänge, Sistierungen, Vorführungen. Aber die Tabelle klärt uns nicht darüber auf, wie viele eingeschriebene, wie viele der Prostitution verdächtige Weiber, und wie oft sie sistiert und vorgeführt worden sind.

Die Syphilisziffer, deren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Zuständen Stern[1]) und der Verfasser[2]) für Breslau und Bayern nachgewiesen haben, hat sich im verflossenen Jahrzehnt in Berlin erhöht, der Bericht stellt eine grössere Verbreitung der Lustseuche unter den Prostituirten fest. Von den eingeschriebenen Dirnen wurden syphilitisch befunden:

1869 . . . 59,5 pCt.	1880 . . . 44,1 pCt.
1870 . . . 55,9 „	1881 . . . 42,2 „
1871 . . . 51,8 „	1882 . . . 40,9 „
1872 . . . 62,8 „	1883 . . . 34,7 „
1873 . . . 64,4 „	1884 . . . 31,3 „
1874 . . . 57,6 „	1885 . . . 30,6 „
1875 . . . 45,3 „	1886 . . . 39,5 „
1876 . . . 31,9 „	1887 . . . 38,1 „
1877 . . . 82,4 „	1888 . . . 47,0 „
1878 . . . 57,2 „	1889 . . . 50,2 „
1879 . . . 50,7 „	1890 . . . 55,6 „

Die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung — seit dem 1. Mai 1887 sind sechs Aerzte dabei thätig — ist, wie man sieht, nur ein sehr geringer Schutz gegen die Verbreitung der Syphilis durch die Kontrolldirnen, von denen sich sehr viele übrigens der Untersuchung zu entziehen wissen. Wenn Vertheidiger des Kontrollsystems die venerische Erkrankungshäufigkeit kontrollierter und nicht kontrollierter Dirnen mit einander vergleichen[3]), so verfallen sie in den Fehler, Unvergleichbares

[1]) Ueber die Ausbreitung der venerischen Erkrankungen in Breslau, in Eulenburg's Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. N. F. XL, 1.

[2]) Die Syphilis und die Sozialzustände, in der Neuen Zeit 1887, S. 502 ff.

[3]) So im zweiten Verwaltungsbericht S. 352.

Digitized by Google

miteinander messen zu wollen. Die Zahl der eingeschriebenen Dirnen zwar ist bekannt. Wie aber ist es möglich, festzustellen, welche Gruppe die höhere Erkrankungshäufigkeit aufweist, so lange man die Gesammtzahl der Winkeldirnen, der fluktuirenden Prostitution nicht kennt? Es leuchtet ein, dafs bei der grofsen Zahl der Kontrolldirnen auch sechs Aerzte, deren jedesmalige Untersuchungszeit zwei Stunden beträgt, nicht ausreichen. Der Verwaltungsbericht verweist selber darauf. Daraus schon ergibt sich die Unzulänglichkeit der gelieferten Syphilisdaten. Bis Anfang 1877 wurde die ärztliche Untersuchung von nur zwei Aerzten ausgeführt Je mehr die Zahl der zu untersuchenden Frauenzimmer wuchs, um so oberflächlicher wurde die Untersuchung. Es wurden deshalb 1879 noch zwei Aerzte angestellt. „Da die Untersuchung," heifst es im ersten Verwaltungsbericht[1]), „nunmehr sorgfältig ausgeführt werden kann und unter Anwendung aller wissenschaftlichen Hülfsmittel geschieht, wurden auch leichtere, bisher unbeachtet gebliebene Erkrankungsfälle entdeckt. Hierin ist die Ursache für die auffällige Zunahme der für 1877 nachgewiesenen Syphiliserkrankungen zu suchen. Seitdem ist die Syphilis andererseits von Jahr zu Jahr mehr in Abnahme." Im Jahre 1892 wird dagegen die stetige Zunahme der Syphiliserkrankungen und die Notwendigkeit einer Vermehrung der Aerzte betont. Die Zahl der ärztlichen Untersuchungen stieg von 81716 im Jahre 1881 auf 97874 im Jahre 1890.

Eingeschriebene Dirnen, die ein Arbeits- oder Dienstverhältnis eingehen, werden aus der Kontrolle entlassen. Allerdings stehen sie noch eine Zeit lang unter Aufsicht, und es geschieht oft genug, dafs der Dienstherr oder Unternehmer die eingestellte Arbeiterin deshalb wieder entläfst. Auf jeden Fall ist es für die Prostituirte äufserst schwierig, sich aus dem Lumpenproletariat wieder zu erheben: die Zustände selbst hindern sie daran. So kommt es, dafs die Zahl der von der Kontrolle wegen Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses befreiten Prostituirten in den letzten Jahren abgenommen hat. Sie betrug:

1886	763
1887	368
1888	347
1889	339
1890	390

Der Verwaltungsbericht hebt übrigens hervor, dafs Fälle, wo Prostituirte gute Hausfrauen und Mütter geworden seien, nicht zu den seltenen gehörten. Im allgemeinen jedoch ist die Fallgeschwindigkeit des Weibes, das widerstandsunfähiger und rechtloser als der Mann ist, zu grofs, sind die Sozialzustände so ungünstig, dafs die Prostituirte, die einmal amtlich gebucht ist, in der Regel bis zu ihrem Untergange in dem Banne des Lumpenproletariats bleibt.

[1]) A. a. O. S. 502, 503.

Digitized by Google

So lange die ökonomischen Bedingungen für diese Massenerscheinung bestehen, wird daran nichts geändert. Es erhellt, dafs spezifisch-kirchliche Versuche da scheitern mufsten, wo allein eine soziale Reform Wandel schaffen kann. Im Jahre 1881 war mit dem Zentralausschufs für innere Mission die Vereinbarung getroffen worden, „zum Zwecke eines geordneten Zusammenwirkens der Sittenpolizei mit freien und kirchlichen Vereinen die Namen der zum ersten Male unter Kontrolle gestellten, sowie wegen Verdachts der Prostitution verwarnten Frauen der Berliner Stadtmission mitzuteilen, die durch ihre Helferinnen eine Einwirkung auf die ihr genannten Dirnen auszuüben versucht." Nach dem Jahresbericht der Stadtmission sind 1890 über 849 Frauenspersonen namhaft gemacht worden, wovon jedoch der gröfsere Teil von den Organen der Stadtmission nicht ermittelt und nicht angetroffen wurde. „Den Bekehrungsversuchen," heifst es, „zeigten sich 141 zugänglich."

Uns erscheint diese Inanspruchnahme einer bestimmte konfessionelle Zwecke verfolgenden Vereinigung durchaus verwerflich. Dafs die Thätigkeit der Stadtmission nahezu ergebnislos war, wird ja offen zugegeben. „Bekehrungen" aber gilt es nicht vorzunehmen. Es ist vielmehr nötig, den Weibern, die der Prostitution verfallen sind oder zu verfallen drohen, Daseinsbedingungen zu schaffen, die ihnen ein Existenzminimum verbürgen. Hier handelt es sich nicht um eine religiöse, sondern um eine wirtschaftliche Frage, nicht um eine Gewissensfrage, sondern um eine Magenfrage. Die Gesetzgebung hat die Pflicht, einzugreifen. . . .

Im Einklange mit den üblen Erfahrungen der Stadtmission stehen die Erfahrungen der Anstalten „zur Besserung Gefallener". Nur in zwei Fällen haben sich Dirnen zur Aufnahme in solche Anstalten bereit erklärt, obwohl der Eintritt von der Sittenkontrolle befreit. „Es ist sehr zu beklagen," schreibt der zweite Verwaltungsbericht[1]), „dafs die der Prostitution verfallenen Mädchen gegen diese wohlthätigen Anstalten (Magdalenenstift, Bethabarastiftung des Pastors Behrend in Weissensee, Zufluchtsstätte in der Trebbinerstrafse), insbesondere gegen das Magdalenenstift eine unüberwindliche Abneigung haben, weil sie angeblich dort zu streng gehalten und mit Arbeit übermäfsig angestrengt werden."

Welchen Abgrund von Elend enthält die Angabe des amtlichen Berichts, wonach es

1886 7
1887 5
1888 5
1889 7
1890 6

Kontrolldirnen unter 16 Jahren gegeben hat! Im Jahre 1871 wurden in Berlin 5 Prostituirte im Alter von 14 Jahren, 43 im Alter von 15 Jahren,

[1]) A. a. O. S. 352.

Digitized by Google

49 im Alter von 16 Jahren gezählt.[1]) Es wäre erfreulich, wenn die jetzige Ziffer nicht tröge. Ob das freilich der Fall ist, lässt sich, wie die Dinge sozialstatistisch liegen, leider nicht ermitteln. Man weifs eben nicht, ob wir es mit einer mangelhafteren Erhebung oder mit einer verhältnismäfsigen Besserung der Verhältnisse zu thun haben. Der Verwaltungsbericht begnügt sich damit, eine Reihe von Thatsachen zur äufseren Geschichte der kontrollierten Prostitution mitzutheilen. Die Relativität der amtlichen Zahlen ist von uns in Kürze nachgewiesen worden. Zur Erkenntnis des gesellschaftlichen Mittels, das die Daseinsbedingungen der Prostitution in sich begreift, ist die Einsicht in deren innere Geschichte erforderlich. Nun ist in der That der urkundliche Stoff für solch eine innere Geschichte der Prostitution in Berlin wenigstens in den Anfängen vorhanden. Einen ersten Versuch, ihn zu bearbeiten und zum mindesten die leichten Umrisse zu einem anschaulichen Bilde zu entwerfen, hat vor fast zwei Jahrzehnten H. Schwabe in seinem vorhin angeführten Aufsatze unternommen. Dabei ist es jedoch leider geblieben, und noch immer harrt das Material seiner Aufbereitung und Bearbeitung.

Eine Verfügung des Polizeipräsidiums vom 20. April 1871 hatte es für dringend nötig erklärt, über die Ausbreitung der Prostitution in Berlin genauere statistische Erhebungen zu veranstalten. Dazu sollten Zählblätter benutzt werden; für jede Kontrolldirne sei ein Zählblatt anzulegen. Vom 1. Oktober 1872 an wurden diese Zählblätter geführt, im Oktober 1872 betrug ihre Zahl 2249.[2]) Im ersten Verwaltungsberichte des Polizeipräsidiums wird ausdrücklich hervorgehoben, dafs „die zum ersten Male wegen Verdachts der Prostitution vorgeführten Frauenspersonen zunächst ausführlich über ihre persönlichen Erwerbsverhältnisse vernommen werden."[3])

Das Zählblatt genügt bescheidenen sozialstatistischen Ansprüchen. Was für eine Fülle von brauchbaren Angaben die Zählblätter, die sich heute auf viele Zehntausende belaufen müssen, sowie die Protokolle enthalten, bedarf keines Nachweises. Es ist an der Zeit, dafs der Forschung der Rohstoff zugänglich gemacht werde. Eine Quelle der Belehrung könnte man hier erschliefsen, die für die Kritik und für die Reform recht nutzbringend wäre. Es verlohnt sich sowohl methodologisch wie sozialpolitisch, den sozialen Stammbaum für Myriaden von Lohndirnen festzustellen.

---

[1]) H. Schwabe, Einblicke in das innere und äufsere Leben der Berliner Prostitution, im Berliner Städtischen Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik. Erster Jahrgang. Des Werkes: Berlin und seine Entwickelung, siebenter Jahrgang. Herausgegeben von Dr. H. Schwabe, Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Berlin, 1874, S. 62.

[2]) Schwabe a. a. O. S. 61—63.

[3]) A. a. O. S. 499.

Digitized by Google

Doch solch ein Unternehmen wäre nur der erste vorbereitende Schritt zu einer umfassenden Erhebung, wozu die Kräfte eines Privatstatistikers natürlich nicht ausreichen. Eine Reichserhebung über die Prostitution förderte sicherlich Thatsachen ans Licht, die die deutsche Wirtschaftsgeschichte in ihrem Verlaufe von einem bisher nur zu wenig beachteten Punkte aus beleuchteten. Schon die bruchstückweise eingestreuten Beobachtungen in der Enquête über die in der Wäschefabrikation und Konfektionsbranche beschäftigten Arbeiterinnen[1]) weisen auf die Bedeutsamkeit der erst noch zu lösenden Aufgabe hin. Das Wesen der heutigen Wirtschaftsordnung bedingt es, dafs die Industrialisierung des Weibes ihm zugleich die Prostitution als komplementäre Erwerbsweise aufnötigt.

Ich wiederhole nun meinen Vorschlag, den ich bereits an anderer Stelle[2]) begründet habe, dafs man in die lex Heinze, die dem Reichstage voraussichtlich wieder vorgelegt werden wird, einen statistischen Paragraphen einschalte. Läfst sich der Vorschlag auf einem anderen Wege in die Reichsgesetzgebung einfügen, dann um so besser. Den Vorschlag selbst betrachte ich als einen vermittelnden, da, wie die Dinge heute liegen, eine Reichsenquête über die Prostitution für die nächste Zeit ein frommer Wunsch bleiben wird. Deshalb sollte zum mindesten das geschehen, was sich mit verhältnismäfsig sehr geringem Aufwand an Zeit und Kosten durchführen läfst. Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes kommen die Ausgaben kaum besonders in Betracht. Neben dem ungeheuerlichen, rein bureaukratischen Schreibwerk unserer Verwaltungsbehörden erscheint die Wirksamkeit für dieses Gebiet der Sozialstatistik als eine leichte Arbeit.

Man verpflichte also die Polizeiverwaltungen der Orte von 10000 Einwohnern und darüber, über die kontrollierte Prostitution Buch zu führen. Zugrunde lege man das Berliner Zählblatt, das allerdings berichtigt und ergänzt werden mufs. Und zwar etwa in folgender Weise:

Zählblatt für Prostituirte No.[3])

1. Vor- und Zunamen der Prostituirten?
2. Geboren den ten 18 zu Prov.

[1]) Die Ergebnisse der von den Bundesregierungen angestellten Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche, sowie über den Verkauf und die Lieferung von Arbeitsmaterial (Nähfaden etc.) seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 7. Legislaturperiode. — I. Session 1887. Dritter Band. Erster Anlageband. No. 1—87 der amtlichen Drucksachen des Reichstags enthaltend. Berlin 1887. Drucksache No. 83. S. 698—749.

[2]) Der Kampf gegen die Prostitution in der lex Heinze, im Sozialpolitischen Centralblatt II. Bd., S. 368.

[3]) Abgedruckt bei Schwabe a. a. O. S. 61; es enthält 25 Fragen.

Digitized by Google

3. In, aufser der Ehe
4. Religion
5. Des Vaters (bei ehelicher Geburt) oder der Mutter (bei unehel. Geburt)
   Stand Religion ev. Todestag
   Wohnort Prov. oder Todesjahr
6. Des Stiefvaters oder der Stiefmutter Stand Wohnort
7. Erziehung bei den Eltern, den Stiefeltern, bei Pflegeeltern, im Waisenhause
8. Schulbesuch? Bildungsgang?
9. Eingesegnet?
10. Bevormundet? beim? Gericht zu
11. Verheirathet? wie oft? zum ten Male. Getraut, in der Kirche, auf dem Standesamt
12. Verwittwet? Geschieden? Getrennt lebend? Ursache der Scheidung oder Separation?
13. Wie viel Kinder hat die Prostituirte? wie alt eheliche uneheliche lebende todte
14. Wohnung? im elterlichen Hause, im eigenen Hause, zur Miete, Chambre garnie, Bordell, Schlafstelle Betrag der Miete mit ohne Beköstigung Sonstige (pekuniäre) Verpflichtungen gegenüber den Vermietern
15. Seit wann hier?
16. Zu welchem Zwecke hierher gekommen? Auf Engagement?
17. Ursprünglicher Beruf? Bisheriger Erwerb? Wie lange erwerbsthätig?
18. Bei welchem Unternehmer, Dienstherrn etc. zuletzt beschäftigt gewesen?
19. Arbeitsverhältnisse? Arbeitslohn?
20. Erwerb, jetziger? Arbeitslos? Seit wann und wie lange aufser Arbeit, Stellung, Dienst?
21. Vermögensverhältnisse? Ersparnisse? Unterstützung durch Verwandte u. s. w.?
22. Mufs die Prostituirte alimentationsberechtigte Angehörige oder sonst Angehörige unterstützen?
23. Erhält sie, wenn geschieden oder separiert, eine gerichtlich zugesprochene Unterstützung vom Gatten?
24. Erwerb des Mannes? Louisehe?
25. Erhält das uneheliche Kind der Prostituirten Alimente?
26. Wo befinden sich die Kinder? bei der Mutter? in Pflege? oder wo sonst? Stand des Vaters?
27. Wann zum ersten Male mit der Polizei in Berührung gekommen? weshalb?
28. Unmittelbarer Anlafs zur Prostituirung?
29. Polizeiliche Mafsnahmen? verwarnt? Unter Sanitätskontrolle gestellt? von
30. Den Eltern oder dem Vormunde zugeführt am
31. Wie oft sistiert? vorgeführt?
32. Der Landespolizeibehörde überwiesen? am

Digitized by Google

33. Ausgewiesen? wann? von wo?
34. Gerichtliche Bestrafungen?
    wegen Kuppelei am
    „ Verletzung der Schamhaftigkeit am
    „ Diebstahls am
    „ Hehlerei am
    „ Unterschlagung am
    „ gewerblicher Unzucht am
35. Polizeiliche Bestrafungen?
    wegen lüderlichen Umhertreibens am
    „ Anlockens von Männern am
    „ verbotswidrigen Aufenthalts am
    „ Nichtstellung zur ärztlichen Untersuchung am
    „ Aufenthalts bei Kupplern am
    „ verbotswidrigen Wohnorts am
36. Wurde in's Krankenhaus überführt wegen a) Krätze? b) venerischer Krankheiten? welcher?
37. Aus der Sittenkontrolle entlassen? weshalb? auf wie lange?
38. Aeufsere körperliche Erscheinung:
    Figur?
    Haare?
    Augen?
    Besondere Kennzeichen?

Die vom Verfasser gemachten Zusätze und Erweiterungen sind durch den Druck kenntlich gemacht. Nach dem Vorausgegangenen erübrigt es, die Bedeutung, die die neuen Fragen sozialpolitisch haben, des Näheren zu erörtern. Es versteht sich am Rande, dafs das Zählblatt auch in seiner neuen Gestalt keineswegs ein Ideal ist. Aber so gut wir auch seine Mängel kennen, das Wichtigste ist doch, den Fragebogen für den bequemen und erschöpfenden Gebrauch der Praxis einzurichten. Ihn mit allzu vielen Fragen bepacken, heifst Ansprüche an den Durchschnittsbeamten stellen, denen er nicht gewachsen ist.

Führt man für das Deutsche Reich das Zählblatt in der Art ein, dafs die Polizeiverwaltungen der Orte von 10000 Einwohnern und darüber darauf die Bewegung der kontrollierten Prostitution verzeichnen müssen, so erwächst daraus ferner die Pflicht, für eine gewissenhafte und wissenschaftliche Aufarbeitung des wertvollen Rohstoffes zu sorgen. Das kaiserliche Statistische Amt wäre, so lange wir kein eigenes sozialstatistisches Amt haben, der geeignete Sammelpunkt für diese Arbeit. Unsere amtlichen Statistiker, die Handel und Gewerbe zahlenmäfsig zu ergründen wissen, werden dafür zu sorgen haben, dafs das Ergebnis ihrer sozialstatistisch so sehr lohnenden Untersuchungen, sachlich und übersichtlich geordnet, der Wissenschaft und dem öffentlichen Leben, der Gesetzgebung und dem Kulturfortschritt gleich gute Dienste leiste.

Digitized by Google

LITTERATUR.

Stammhammer, Josef, Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. Jena, Gustav Fischer, 1893. kl. 4°. 303 Seiten.

Die Kritik befindet sich dem Werke Stammhammer's gegenüber in eigentümlicher Lage. Sie verstummt förmlich vor der phänomenalen Leistung gelehrter Unverdrossenheit und sammlerischer Ausdauer, die ihr hier geboten wird. Jede bibliographische Arbeit gröfseren Stiles ist eine Selbstverleugnung und Selbstentäufserung zum Wohle und Heile der Wissenschaft und verdient daher im Grunde nichts als herzlichen Dank. Diese Erwägung ist denn wohl auch der Grund für die bisherigen Rezensenten Stammhammer's gewesen, weshalb sie dem Autor lediglich eine Reverenz machen zu müssen glaubten, ihre Aussetzungen aber nur in einem unvernehmlichen Murmeln zum Ausdruck bringen wollten. Nur die Neue Zeit hat ihrer Natur nach etwas weniger konventionell von dem Buche Notiz genommen, doch hat auch ihr Kritiker sich mit einigen wenigen Randglossen begnügt.

Meines Erachtens kann nun diese Art, ein Buch von der Wichtigkeit des Stammhammer'schen einfach mit ein paar höflichen Phrasen zu erledigen, weder dem Autor erwünscht sein, noch viel weniger der Sache irgendwie frommen. Wenn die Kritik etwas an dem Buche auszusetzen hat, so soll sie es deutlich aussprechen, gerade weil in dem vorliegenden Falle eine kritische Auseinandersetzung ihre Früchte tragen kann, gerade weil das persönliche Verdienst des Autors durch keinerlei Kritik geschmälert werden wird.

Kautsky hat in der Neuen Zeit gesagt: Stammhammer's Buch sei keine „Bibliographie", sondern ein „Raritätenkasten". Vorausgesetzt, dafs dem Ausdruck „Raritätenkasten" keinerlei herabsetzende Bedeutung beigelegt werden sollte, dafs er vielmehr nur sagen soll: das Buch ist eine „Sammlung von Schriften über den Sozialismus und verwandte Gegenstände", stimme ich dem Urteil Kautsky's bei. Leider hat Kautsky nicht gesagt, warum Stammhammer's Buch keine „Bibliographie des

Digitized by Google

Sozialismus und Kommunismus sei". Ich versuche, diese Lücke auszufüllen. Um eine „Bibliographie" zu heifsen, fehlen dem Werke drei Requisite:

1. die Kritik bei der Auswahl,
2. die Systematik in der Anordnung,
3. die Vollständigkeit des beigebrachten Materials.

Die methodische Kritik der Auswahl des überreichen Stoffes fehlt. Es ist schon merkwürdig, dafs der Verfasser uns in der Vorrede nicht mitteilt, was er unter „Sozialismus und Kommunismus" verstanden hat, als er die darauf bezügliche Litteratur sammelte. Da so ungefähr jeder Autor heutzutage den Worten eine verschiedene Bedeutung beilegt, kann man nicht wissen, was im einzelnen Falle darunter gemeint ist. Es scheint fast, als ob unser Autor eine solche scharfe Feststellung des Begriffes — bei aller Schärfe kann er so weit gefafst werden wie irgend möglich und sollte es zum Zwecke einer bibliographischen Sammlung sein — nicht für die notwendige Voraussetzung seiner Arbeit gehalten hätte. Dadurch ist es wohl gekommen, dafs eine gewisse Willkür bei der Auswahl des Stoffes geherrscht hat. Den „Anarchismus" hat Stammhammer mitbehandeln wollen, auch den „Republikanismus" etwa Mazzini'scher Richtung, auch die „sozialen Bewegungen" der alten Zeit und des Mittelalters? Mich dünkt, nein. Der „Karbonarismus" ist einbezogen, „Maffia", „Camorra", „Mano nera" und andere viel wichtigere soziale Geheimbünde scheinen nicht berücksichtigt. Aber mehr als dieses: in welchem Umfange hat der Autor das, was wir unter der „Arbeiterfrage" zum Unterschiede vom Sozialismus verstehen, einbeziehen wollen? Hier habe ich gar kein Prinzip der Auswahl entdecken können. Gehört überhaupt die Litteratur über „Arbeiterfrage" in eine Bibliographie des Sozialismus? So sind z. B. die Arbeitseinstellungen mit besonderer Liebe behandelt: also doch das allerunsozialistischste in der Arbeiterfrage, während Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung fehlen. Einige Werke über die Lage der Arbeiter sind genannt, machen aber in ihrer Vereinzelung den Eindruck, als ob sie aus Versehen dem Verfasser untergelaufen wären. Von hausindustriellen Schriften habe ich nur einen anonymen Aufsatz aus den preufsischen Jahrbüchern entdeckt, über die Webernot in Schlesien. Ueber Handwerkerbewegung, Handwerkerstand, Handwerkervereine sind etwa ein Dutzend meist unbedeutender Schriften aufgeführt. Die Litteratur über die sozialen Bewegungen in den mittelalterlichen Gewerben, Gesellenverbände etc. fehlt dagegen. Hier ist also vor allem die bessernde and anzulegen. Von den mitgeteilten Büchern können ein paar Tausend sicherlich ruhig gestrichen werden, weil sie gar nichts mit Sozialismus oder Kommunismus zu thun haben: so die gesamte Litteratur, welche von der „Arbeiterfrage", den „Arbeiterzuständen" und der „Arbeiterbewegung" im Rahmen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung handelt. Dafür werden dann andere Materien ganz neu in den Bereich der Bibliographie ge-

Digitized by Google

zogen werden müssen. Die Lücke der ausfallenden Schriften wird reichlich gestopft werden können; auch nur das Mafs der jetzt erreichten Vollständigkeit zugrunde gelegt. Noch besser natürlich, wenn Stammhammer uns aufser mit einer sozialistischen Bibliographie auch noch mit einer Bibliographie über die „Arbeiterfrage" beschenkt. Die wenigen Spuren einer solchen, wie sie sich in dem bisher erschienenen Bande zerstreut finden, lassen die Absicht des Autors nicht deutlich erkennen. In der Vorrede kündigt er noch weitere Bände an, die „die Bibliographie der Sozialpolitik, der theoretischen Nationalökonomie, der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft bringen" sollen. Da läfst sich also eine methodisch bessere Sichtung des Stoffes sehr wohl noch ermöglichen. Befremdlich ist es auch, dafs Stammhammer scheinbar nur Monographieen der Aufzählung wert erachtet, dagegen Systeme, Lehrbücher etc. weglässt. Das halte ich nicht für zweckmäfsig. Cohn, Roscher, Wagner, Schäffle und andere haben in ihren Systemen viel ausführlicher über den Sozialismus gehandelt, als in ihren kleinen Broschüren. Helds Zwei Bücher, Schmollers Grundfragen enthalten ebensoviel über Sozialismus wie die Gelegenheitsschriften dieser Autoren u. s. w. Auch die Kritiken gröfseren Umfanges dürfen in einer Bibliographie nicht fehlen. Ebenso sehe ich keinen Grund ein, weshalb die Litteraturgeschichten, die doch stets ausführlich auch die sozialistische Litteratur behandeln, von der Bibliographie ausgeschlossen bleiben sollen: Hildebrand, Blanqui, Villeneuve, Kautz, Eisenhart, Roscher, Ingram, Schmoller fehlen sämtlich.

Hat der Autor so seine Auswahl nach richtigeren Kriterien getroffen, so wird er sich gleichzeitig entschliefsen müssen, seinem Werke eine den wissenschaftlichen Anforderungen genügende Systematik angedeihen zu lassen. Das Buch zerfällt jetzt in zwei Teile, einen gröfseren, in dem die vollständigen Büchertitel alphabetisch geordnet sind, und einen kleineren, der die Schriften in sachlicher Gruppierung mit dem blofsen Autornamen oder Titelstichwort wiederholt. Mir scheint zunächst diese Anordnung nicht zweckmäfsig; ich halte es entschieden für erwünscht, dafs — umgekehrt — der Sachkatalog als der Hauptteil des Buches die vollen Titel aufführt und ein Autorenregister mit Verweis auf die Seitenzahl zur rascheren Auffindung speziell gesuchter Werke angefügt wird. Dann sind alle Vorzüge alphabetischer Anordnung gewahrt und die Gruppierung gewinnt äufserst an Uebersichtlichkeit, wenn statt des schemenhaften Stichwortes das Buch mit vollem Titel also mit Fleisch und Blut an dem Platze und in der Umgebung steht, wo es seinem Inhalte nach hingehört. Es wird vielen Besitzern der Stammhammer'schen Bibliographie wie mir ergehen, dafs sie sich nicht recht heimisch in dem Buche fühlen. In seiner jetzigen Form wird es nur gebraucht werden, wenn man sich über den genauen Titel einer bekannten Schrift informieren will, nicht aber zur unausgesetzten Orientierung über Art und Umfang der je über einen Punkt

Digitized by Google

vorhandenen Litteratur. Es ist auf Bibliotheksbeamte zugeschnitten, nicht auf Gelehrte. Jene müssen die Gesamtlitteratur überblicken, diese interessieren sich stets nur für bestimmte Gebiete, bestimmte Fragen, deren Litteratur sie zu beherrschen, sich zu assimilieren bestrebt sind.

Wie aber wird die systematische Anordnung zu gestalten sein, damit sie bestmöglich den wissenschaftlichen Zwecken diene? Ich möchte darauf die Antwort zunächst in negativem Sinne geben: nicht so, wie sie jetzt von Stammhammer bei der Stichwortgruppierung beliebt ist. Diese ist zu äufserlich. Sie erfolgt zu oft nur nach einem sich zufällig im Buchtitel befindlichen Worte, zu wenig nach dem Inhalt. Was z. B. hat es für einen Wert, die folgenden Unterscheidungen zu machen: Arbeiterfrage und Geschäftsstockung, dgl. und Parlament, dgl. und die Parteien, dgl. und Politik, dgl. und Sozialismus, dgl. und Steuern u. s. w.; oder Arbeiternot, Arbeiterorganisation, Arbeiterparteien, Arbeiterrecht, Arbeiterstädte, Arbeiterunruhen u. s. w.; oder nun gar in der Nähe des Stichworts „sozial", z. B. Sozialer Charlatanismus, S. Doktrinen, S. Einrichtungen, S. Entwickelung, S. Erscheinungen, S. Fortschritt, S. Frieden, S. Gefahr, S. Gesetze, S. Ideale, S. Irrtümer, S. Krieg, S. Krisen, S. Not, S. Ordnung, S. Probleme, S. Systeme, S. Theorieen, S. Uebel, S. Zustände u. s. w. Ich kann mir nicht denken, dafs jemand auch nur ein einziges dieser in ihrer Allgemeinheit gänzlich nichtssagenden und farblosen Stichwörter aufzuschlagen sich in den Sinn kommen lassen könnte. Die Bedürfnisse wissenschaftlicher Forschung erheischen eine Gruppierung nach Gesichtspunkten, unter denen diese Forschung betrieben wird. Ich denke doch, dafs die für unseren Stoff gebotene Teilung in ihren Grundzügen wenigstens nicht allzu umstritten ist. Ich würde zunächst die Unterscheidung der Theorie des Sozialismus und der Geschichte der sozialistischen Bewegung als die naturgemäfse Zweiteilung ansehen. Die theoretischen Schriften gliedern sich füglich nach Personen, Schulen, Richtungen in der von der Wissenschaft adoptierten Unterscheidung; die historischen nach Ort und Zeit, gegebenen Falls auch nach Richtungen und Personen, wie „Internationale", „Lassalle'sche Bewegung" zum Unterschiede von der Bebel-Liebknecht'schen in Deutschland u. s. w. Man wird einwenden, dafs bei einer derartigen Systematik Zweifel entstehen könnten, wo ein Buch hingehört. Gewifs. Nur ist darauf zu erwidern, 1. dafs für die Mehrzahl der Schriften ein solcher Zweifel nicht bestehen wird; 2. dafs durch Wiederholung des Titels an mehr als einem Orte in vielen Fällen die Schwierigkeiten behoben werden können; 3. dafs für alle Eventualitäten das alphabetische Register da ist. Sicherlich nun würde kein Autor den Stoff gerade auf dem hier in Frage stehenden Gebiete so anordnen können, dafs daran von der Kritik nicht Ausstellungen gemacht würden. Aber das schadet nichts. Die Monita der Rezensenten werden brauchbares Material für eventuell immer wieder vorzunehmende Verbesserungen abgeben. So kann ein

Digitized by Google

Werk wie unseres, dem viele, viele Auflagen beschieden sein sollten, im Laufe der Jahrzehnte langsam zum Gipfel der Vollkommenheit emporklimmen.

Der Vollkommenheit und damit also auch der Vollständigkeit des zusammengetragenen Schriftenmaterials. Von dieser ist unser Werk zur Zeit noch ebenso weit entfernt, wie von einer brauchbaren Systematik. Wenn jemand behauptete, dafs vielleicht noch nicht einmal die Hälfte der einschlägigen Litteratur aufgeführt ist, so wird er schwerlich dafür den Beweis erbringen können; vielleicht ist es weniger, vielleicht mehr. Nach den Stichproben aber, die ich vorgenommen habe, fürchte ich: weniger. Am ausführlichsten ist die alte englische, besonders aber französische Litteratur behandelt, entsprechend der Liebhaberei Anton Menger's, dessen Bibliothek zusammen mit der seines Bruders den Grundstock der Stammhammer'schen Bibliographie bilden. Aber welche klaffenden Lücken auch hier! So fehlen nach meiner Rechnung beispielsweise rund 100 Schriften von Schülern Fourier's (nach Greulich), rund 20 Schriften Cabet's (nach Lux). Je mehr nach der Gegenwart zu, desto lückenhafter wird das Buch. Schriften über die Pariser Kommune zählt Stammhammer 71, es fehlen rund ebenso viel (nach Adler); von Schriften über Lassalle vermisse ich 17, von Schriften über Marx 7. Während Zeitschriften wie Concordia, Arbeiterfreund, Arbeiterwohl, Volkswohl, Sozialkorrespondenz figurieren, fehlt z. B. das Sozialpolitische Centralblatt! Von 38 sozialdemokratischen Zeitungen in Deutschland vor 1874 (nach R. Meyer) finde ich bei Stammhammer 4, wovon noch 2 lückenhaft zitiert sind. Die italienische Litteratur fehlt so gut wie ganz. Von Mazzini kennt Stammhammer 4 Schriften, während seine Werke in 18 Bänden erschienen sind und kürzlich eine Mazzini-Bibliographie dazu von mehr als hundert Seiten Umfang. Ueber Sozialismus, soziale Frage und Bewegung in Italien registriert Stammhammer in Summa 13 (!) Schriften. Es gibt deren zweifellos zehn- und zwanzigmal mehr. Hier kann man schon gar nicht mehr sagen: das Material ist nur „nicht vollständig", es befindet sich in den allerersten Stadien der Sammlung (vgl. auch die Monita Kautsky's in der Neuen Zeit. XII. Jahrg., I. Bd., S. 25).

Trifft für diese Lückenhaftigkeit den Autor ein Tadel? Ich glaube kaum. Höchstens dafs man von ihm eine ausgedehntere Benutzung der Jedermann bekannten, schon vorhandenen Bibliographien, z. B. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, in Meyer's Emanzipationskampf u. a. hätte erwarten dürfen. Davon aber abgesehen, kann man getrost sagen: mehr als Stammhammer an Sammelfleifs zu leisten, wird nur wenigen Sterblichen beschieden sein.

Die Kritik wird sich also gegen einen anderen Punkt richten müssen, als die persönliche Sorgfalt des Autors. Ich meine, dafs der Grundfehler in dem Versuche Stammhammer's zu finden ist: allein, nur mit Hilfe der beiden Menger das Werk zu unternehmen. Ohne irgendwie

Digitized by Google

die gewifs staunenswerte Litteraturkenntnis dieser Herren anzweifeln zu wollen, mit aller erdenklichen Hochachtung und Verehrung, die ich als ein bescheidener Sammler sozialistischer Litteratur vor der weltbekannten Bibliothek Anton Menger's habe, es mufs doch behauptet werden: all' jene Kenntnis einiger weniger Männer reicht nicht hin, um eine auch nur annähernd vollständige Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus zu wege zu bringen. Wenn irgendwo, so ist hier das Zusammenwirken einer gröfseren Anzahl von Fachleuten geboten, deren jeder die Bearbeitung eines Spezialgebietes übernimmt. Es braucht von mehreren hundert Leuten der einzelne gar nicht viel beizusteuern: sie alle zusammen bringen doch mehr als wenige, auch wenn diese sehr viel bibliographisches Wissen besitzen. Stammhammer wird sich entschliefsen müssen, für die zweite Auflage mehr Mitarbeiter heranzuziehen. Werden dann auch Methodik und Systematik vervollkommnet, so kann schon die zweite Auflage ein sehr brauchbares und nützliches Buch werden, das für jeden Fachmann ein unentbehrliches Hilfsmittel für seine Studien ist. Der wissenschaftliche Wert wird bedeutend sein: er liegt in der Befreiung des Gelehrten, von einem sehr beträchtlichen Teile der handwerksmäfsigen Technik. Und diese Förderung der Wissenschaft mit Aufopferung und Verleugnung der eigenen Persönlichkeit zu stande gebracht zu haben, wird das dauernde Verdienst Stammhammer's sein, der mit seinem Werke die erste wichtige Anregung zu einer Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus gegeben hat.

Breslau. WERNER SOMBART.

Brooks, John Graham, Compulsory Insurance in Germany, including an appendix relating to compulsory insurance in other countries in Europe. (Fourth special report of the commissioner of labor. Prepared under the direction of Carroll D. Wright, commissioner of labor.) Washington, Government printing office, 1893. 370 Seiten.

Die deutsche Arbeiterversicherung erfreut sich in wachsendem Mafse der Aufmerksamkeit des Auslandes. Ein Zeugnis eingehenden Studiums dieser Gesetzgebung bildet auch der vorliegende Bericht des nordamerikanischen Arbeitsamtes. Da es nun für Deutsche einen besonderen Reiz bietet und aufserdem auch überaus lehrreich ist, das Bild ihres nationalen Bemühens im ausländischen Spiegel zu betrachten, so mag hier eine kurze Besprechung dieses Berichts ihren Platz finden.

Im ersten — einleitenden — Teil giebt der Verfasser einen Ueberblick über die Entstehung der Zwangsversicherung. Er sucht zu zeigen, wie sich der Gedanke dieser Versicherung allmählich in der Theorie

Digitized by Google

entwickelt hat, und wie sich nach und nach die früheren Versicherungseinrichtungen ausgestaltet haben, die mit den Innungen verbunden waren und im Bergbau als Knappschaftskassen zur Blüte gelangten.

Den Kern des Buches bilden das zweite, dritte und vierte Kapitel, von denen je eines der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Alters- und Invaliditätsversicherung gewidmet ist. Im ersten Teil jedes dieser Kapitel ist der Inhalt des Gesetzes oder der Gesetzesgruppe, systematisch geordnet, kurz vorgetragen, im zweiten Teil der Text des oder der Gesetze in englischer Uebersetzung, wobei jedoch unwesentliche Teile zusammengezogen oder ganz weggelassen sind.

Die folgenden vier Kapitel verbreiten sich sodann über einige bestimmte Fragen, zu denen die Versicherungsgesetzgebung Anlafs giebt: die öffentliche Stimmung der Versicherungsgesetzgebung gegenüber, den Einflufs auf die Löhne, die Simulation und den Einflufs der Zwangsversicherung auf die öffentliche Wohlthätigkeit. Das neunte Kapitel giebt den „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs" wieder, den das Reichs-Versicherungsamt für die Weltausstellung in Chicago zusammengestellt hat; und das zehnte Kapitel bringt einige allgemeine Betrachtungen über die moralischen, intellektuellen und erzieherischen Ergebnisse der Zwangsversicherung, sowie eine Litteraturübersicht. Ein Anhang enthält endlich noch eine gedrängte Uebersicht über die Arbeiterversicherung in anderen europäischen Ländern.

Das Werk lässt deutlich das eifrige Bemühen des Verfassers erkennen, in den Gegenstand seiner Darstellung einzudringen. Die Spuren vielfacher Einzelstudien — sowohl in der Litteratur, als auch durch persönliche Beobachtung — treten überall hervor. Trotzdem ist es dem Verfasser nicht immer gelungen, sein Ziel zu erreichen, ein klares Bild von dem Bestehenden zu gewinnen und wiederzugeben. Die einzelnen Kapitel sind mehrfach ziemlich unvermittelt nebeneinander gestellt, ohne in einen einheitlichen systematischen Gedankengang eingeordnet zu sein. Es macht an manchen Stellen den Eindruck, als seien die einzelnen Teile des Werkes zu verschiedenen Zeiten entstanden und dann nicht genügend gegen einander ausgeglichen worden. So begegnet man vielen Wiederholungen und hier und da Darlegungen und Betrachtungen, die schwer mit einander zu vereinigen sind.

Auffallend fehlerhaft ist die Darstellung der Unfallversicherungsgesetzgebung (Kapitel 3). Schon die Auskunft über den Kreis der versicherten Personen ist völlig verfehlt; hier heifst es unter anderem (S. 90): „Die in der Forst- und Landwirtschaft Arbeitenden, einschliefslich der Gärtner und ländlichen Eigentümer, können durch Staatsgesetz in die Versicherung eingeschlossen werden, wie es in Bayern und Sachsen geschehen ist." Am merkwürdigsten ist indefs die Auffassung vom Wesen der Berufsgenossenschaften, die an dieser Stelle zu Tage tritt. Auf S. 92 heifst es wörtlich: „Sie (die Berufsgenossenschaften) sind zusammengesetzt aus den industriellen Unternehmern in gegebenen

Digitized by Google

Distrikten, obgleich eine starke Bewegung besteht, die Klassifikation nach Berufen vorzunehmen (wie in Oesterreich) und nicht nach geographischem Prinzip. Jeder industrielle Unternehmer in einem Distrikt gehört zur Berufsgenossenschaft." Das heifst denn doch das wirklich Bestehende auf den Kopf stellen! Trotzdem gewinnt man an anderen Stellen des Werkes den Eindruck, dafs der Verfasser von den Berufsgenossenschaften einen ziemlich richtigen Begriff hat. Die einzelnen Teile des Werkes sind eben, wie bereits gesagt, nicht miteinander in Uebereinstimmung gebracht. „Gewöhnlich ist ein Schiedsgericht für jede Berufsgenossenschaft vorhanden," heifst es ferner auf S. 93, und auf S. 102 ist von dem Berufsgenossenschaftstag in Hamburg am 10. Juni 1892 als von der „Berufsgenossenschaft in Hamburg" die Rede. Ebenso erweckt es ein völlig falsches Bild vom Reichs-Versicherungsamt, wenn auf S. 94 gesagt wird: „Es besteht aus drei Mitgliedern, die auf Lebenszeit vom Kaiser ernannt werden, und acht nicht ständigen Mitgliedern u. s. w." In Wahrheit sitzen im Reichs-Versicherungsamt bekanntlich nicht drei, sondern mehr als dreifsig ständige Mitglieder. Uebrigens scheinen ähnliche irrtümliche Auffassungen über die Zusammensetzung des Reichs-Versicherungsamtes im Auslande vielfach verbreitet zu sein; die Ursache ist wohl darin zu suchen, dafs das Unfallversicherungsgesetz von drei ständigen Mitgliedern als der Minimalzahl spricht.

Aus dem Angeführten wird zur Genüge hervorgehen, wie mangelhaft gerade dieses Kapitel ist. Nichtsdestoweniger treten auch hier einige gute Beobachtungen zu Tage. So wird z. B. auf S. 98 betont, dafs der Streit um die Entschädigung in den Berufsgenossenschaften gerade dadurch verbittert werde, dafs sich die Verwaltung so ausgesprochen in den Händen der Unternehmerklasse befinde. Interessant ist auch die folgende Bemerkung (S. 93): „Die am öftesten wiederkehrende Klage der Unternehmer in diesen Genossenschaften richtet sich gegen die „„Einmischung von Berlin"", womit gewöhnlich die grofse Zahl und der ausgearbeitete (elaborate) Charakter von Empfehlungen etc. gemeint ist, die den lokalen Geschäftsführern von unpraktischer und unanwendbarer Natur scheinen."

Von den Unfallversicherungsgesetzen sind das industrielle und das Seeunfallversicherungsgesetz mitgeteilt. Das landwirtschaftliche und das Bau-Unfallversicherungsgesetz sind nur kurz erwähnt, obgleich doch gerade diese die besten Angriffspunkte für eine wirklich einschneidende Kritik der Unfallversicherungsgesetzgebung bieten.

Es ist natürlich unmöglich, hier mit einiger Ausführlichkeit auf jedes einzelne Kapitel des Werkes einzugehen, wenn auch besonders die Schlufskapitel dazu verleiten könnten, da sie eine Fülle von Beobachtungen und Betrachtungen bieten, die auch für den deutschen Leser interessant und beachtenswert sind. Greift man z. B. das Kapitel über die Simulation heraus, so mufs man dem Verfasser entschieden Recht

Digitized by Google

geben, wenn er behauptet, dafs Uebertreibung und Simulation krankhafter Zustände unter der Herrschaft der Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung aufserordentlich zugenommen haben. Niemand, der mit der praktischen Durchführung der Gesetze vertraut ist, kann hieran zweifeln. Der Verfasser fafst jedoch meines Erachtens die Frage nicht tief genug auf. Es lassen sich ja eine Menge von auf der Oberfläche liegenden Ursachen für diese Erscheinung auffinden; aber die eigentliche Wurzel des Uebels ist doch in den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen zu suchen. Beim Arbeiter fehlt heutzutage im allgemeinen ein tieferes Interesse an der Arbeit. Er hat ja keine Verfügung über das, was er schafft, ebenso wenig wie über die Rohprodukte oder die Produktionsmittel. Er ist nichts weiter als ein lebendes Rad in dem Getriebe — ein Rad, das, sobald es dem souveränen Willen des Unternehmers zusagt, entfernt und durch ein anderes lebendes oder totes ersetzt wird. Unter diesen Umständen kann die Arbeit im allgemeinen keinen Reiz irgend welcher Art für den Arbeiter haben. Er mufs arbeiten, um leben zu können, und er arbeitet auch nur deshalb; höhere Lebensreize aufserhalb der Arbeit zu suchen, ist ihm in der Regel schon durch seine materiell dürftige Lage und mangelhafte Bildung versagt. So wird einfach das Nichtsthun als Genufs empfunden. Was im besonderen die Unfallversicherung anbelangt, so handelt es sich hier meist nicht um eigentliche Simulation, sondern nur um Uebertreibung der von einem Unfall zurückgebliebenen Folgen und um einen gewissen passiven oder auch aktiven Widerstand gegen die Heilungsversuche. Erfahrene Aerzte nehmen an, dafs die Heilung schwererer Verletzungen unter sonst gleichen Umständen bei Versicherten durchschnittlich doppelt so lange dauert als bei Nichtversicherten, weil eben die Nichtversicherten möglichst schnell und vollkommen geheilt sein wollen, den Versicherten dagegen in der Regel dieser Wille fehlt. So betrübend diese Erfahrungen sind, so natürlich erklären sie sich doch aus der jetzigen wirtschaftlichen Lage des Arbeiters. Er zieht die sichere Rente dem unsicheren Verdienst durch Arbeit vor, denn hinter der Arbeit steht drohend das Gespenst der Arbeitslosigkeit. Auch eine kleine dauernde Rente hat für ihn einen aufserordentlichen Wert. Aufserdem liegt die Neigung zur Uebertreibung, besonders zur Uebertreibung körperlicher Schmerzen, überhaupt in der menschlichen Natur. Der Verfasser selbst übertreibt auch, wenn er auf S. 245 sagt: „Wenn die vorgeschlagene Ausdehnung der Zwangsversicherung auf die Witwen kommt, wie zu erwarten ist, wird die Schwierigkeit noch gröfser werden, denn die Simulation wird nirgends so leicht sein wie im Hause, besonders da in diesem Falle keine Löhne aufgegeben zu werden brauchen." Soll diese Bemerkung einen Sinn haben, so kann es nur der sein, dafs nach der Meinung des Verfassers die Frauen simuliren werden, dafs sie Witwen geworden sind! Vorschläge wie der, den der Verfasser macht (S. 249 - 250), mögen gegen das eigent-

Digitized by Google

liche gewerbsmäfsige Simulantentum von einiger Bedeutung sein; die Uebertreibung und unrechtmäfsige Ausnutzung von Krankheiten und körperlichen Schäden wird sich jedoch nur durch die wirtschaftliche und intellektuelle Hebung des Arbeiterstandes erfolgreich bekämpfen lassen.

Das Schlufsurteil des Verfassers über die deutsche Arbeiterversicherung ist etwa folgendes: Die von ihren Schöpfern darauf gesetzten grofsen Hoffnungen haben sich im allgemeinen bis jetzt nicht erfüllt: die Arbeiter sind nicht zufriedener mit ihrem Los geworden, die sozialdemokratische Propaganda ist nicht zurückgedrängt worden, die Last der öffentlichen Wohlthätigkeit hat sich nicht vermindert, der Spartrieb der Massen ist keineswegs angeregt worden, das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern ist nur wenig gebessert worden. Die Zukunft kann indefs noch manche günstige Aenderung in dieser Beziehung bringen. Das Vorgehen Deutschlands bedeutet jedenfalls einen Wendepunkt in der universellen Geschichte der sozialen Reformen. Alle Völker müssen Deutschland dafür dankbar sein, denn „schlägt der Versuch fehl, so wird die Lehre unschätzbar sein, hat er Erfolg, so wird sich das Beispiel so nützlich erweisen, dafs andere Nationen durch diese kühne und geschickte Pionierarbeit viele Hindernisse entfernt finden werden" (S, 286). Der Hauptwert der deutschen Arbeiterversicherung liegt in ihrem erzieherischen Einflufs. Die dadurch angeregten sozialpolitischen Fragen aller Art stehen in Deutschland im Vordergrunde des Interesses, werden von Gelehrten, Beamten, Aerzten, Industriellen, in Schriften und Zeitungen fortdauernd besprochen. Die Ergebnisse dieser geistigen Arbeit kommen nicht nur Deutschland, sondern der Welt zu gute. Die materiellen Erfolge treten hiergegen weit zurück. „Ein zutreffendes Urteil über diese materiellen Ergebnisse wird erst nach mindestens zehn Jahren möglich sein. Inzwischen können die Vereinigten Staaten nichts besseres thun, als die Entwickelung abwarten" (S. 293).

Zum Schlufs sei noch eine Bemerkung gestattet. Der Verfasser giebt mehrfach seinem Bedauern Ausdruck, dafs die kleinen lokalen Organisationen, die sich vielfach historisch und naturwüchsig zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung in Krankheitsfällen u. s. w. gebildet hatten, durch die Zwangsversicherung zerstört und durch die neuen, mehr schablonenhaften Bildungen ersetzt worden seien. Diese hätten zwar vieles für sich, arbeiteten wohl im allgemeinen billiger und formell besser, könnten aber doch in vieler Beziehung das nicht ersetzen, was die Kameradschaft (fellowship) in den alten lokalen und beruflichen Verbänden geleistet hätte. Dies ist zweifellos richtig. Im Irrtum befindet sich indefs, wie ich glaube, der Verfasser, wenn er meint, dafs die natürliche Weiterentwickelung, die vor allem auf baldige Vereinigung der drei Versicherungszweige hinziele, nun auch immer gröfsere und schablonenhaftere Verbände mit sich bringen werde, in

Digitized by Google

denen schliefslich jeder persönliche Zusammenhang aufhören müsse. Meines Erachtens ist vielmehr anzunehmen, dafs gerade die sachliche Zusammenfassung und Erweiterung der Versicherung zu einer allgemeinen Versorgung nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden kann, dafs die letzten organisatorischen Einheiten einen durchaus lokalen Charakter tragen — ähnlich den Zellen im lebenden Organismus. Hat diese Auffassung bisher auch noch keine erkennbare litterarische Vertretung gefunden, so begegnet man doch solchen Ideen im Keime überall in der werkthätigen Bevölkerung. Das, was Brooks „fellowship" nennt, ist allerdings in den heutigen grofsen Städten mit ihren fluktuirenden Arbeiterbevölkerungen nicht herzustellen; indefs dieser Uebelstand fällt gewifs nicht der Versicherung zur Last. Ist der Versicherungszwang erst zur allgemeinen Versorgungspflicht gegen die wirtschaftliche Not entwickelt, so wird sich schliefslich auch wieder die freie Versicherung über das eigentlich Notwendige hinaus ungestört in jeder zweckmäfsigen Form entfalten können.

Berlin-Friedenau. E. LANGE.

Nikolai—on, Studien über unsere Volkswirtschaft nach der Bauernemanzipation. St. Petersburg, 1893; (in russischer Sprache). XVI und 353 S. und XVI S. Tabellen.

Der Hauptgedanke der vorliegenden bemerkenswerten Schrift läfst sich folgendermafsen kurz zusammenfassen. Die Entwickelung des industriellen Kapitalismus in Rufsland hat der bäuerlichen Wirtschaft ihre ökonomische Autonomie geraubt und führt sie rapid dem Niedergange entgegen. Die Einnahmen der Bauern, welche jetzt ausschliefslich auf die Landwirtschaft angewiesen sind, werden dadurch und noch mehr infolge des Preisfalles der landwirtschaftlichen Produkte mehr und mehr geschmälert. Es wurde eine Masse von landwirtschaftlichen Arbeitskräften freigesetzt, und es hat sich eine kolossale Reservearmee gebildet, welche der industrielle Kapitalismus zu absorbieren nicht imstande ist.

Indem der Kapitalismus die bäuerliche Wirtschaft ruinirt, untergräbt er seine eigene Existenz, denn seine Konsumenten werden immer ärmer und ärmer, und der Markt für seine Erzeugnisse mufs sich notwendig verringern. Auf die Eroberung auswärtiger Märkte kann aber für Rufsland nicht gerechnet werden. So gerät die kapitalistische Entwickelung Rufslands in einen argen Widerspruch, oder vielmehr sie ist schon bei diesem Widerspruch angelangt. Und die Folge davon ist, dafs der russische Kapitalismus im Gegensatz zu dem westeuropäischen den Nationalreichtum nicht vergröfsert, sondern vermindert hat.

Dies im wesentlichen der Gedankengang des Verfassers, welcher

Digitized by Google

zur Begründung seiner Auffassung ein ziemlich grofses statistisches Material zusammengebracht hat. Dieses Material steht aber sehr oft in ganz losem Zusammenhange mit der These, welche der Verfasser verficht.

Nikolai—on ist, was seine Konzeption der wirtschaftlichen Entwickelung Rufslands betrifft, keineswegs originell. Diese Konzeption reproduziert im wesentlichen die Ansicht Woronzoff's, welche derselbe schon 1882 in seinem Buche über die „Geschicke des Kapitalismus in Rufsland" ausgeführt hat. Nur ist Nikolai—on mehr an das Marx'sche Schema gebunden, als sein Vorgänger. Woronzoff stellte sich nämlich die Sache so vor, dafs die dezentralisierte landwirtschaftliche und gewerbliche Produktion den Kapitalismus überwinden resp. überdauern und sich dann selbständig „vergesellschaften" wird. Nikolai—on geht viel weiter und sagt, dafs weder die bäuerliche Landwirtschaft mitsamt dem bäuerlichen Kleingewerbe, noch der Kapitalismus lebensfähig seien, und die unmittelbare Zukunft gehöre der „Vergesellschaftung" der Produktion. Wenn es bei Woronzoff völlig unverständlich war, wie sich denn aus der dezentralisierten Produktion eine kollektivistische Ordnung entwickeln wird, so ist die Konzeption von Nikolai—on wo möglich noch weniger begreiflich.[1]) Denn ist auch die kapitalistische Entwickelung Rufslands so weit vorgeschritten, dafs eine — um uns eines biologischen Ausdrucks zu bedienen — „regressive Metamorphose" im Sinne Woronzoff's nur ein frommer Wunsch sein kann, so ist ein Sprung aus den gegenwärtigen russischen Verhältnissen in das Reich des Kollektivismus eine historische Unmöglichkeit.

Zum Glück oder zum Unglück steht es mit dem russischen Kapitalismus keineswegs so schlecht, wie es seit Woronzoff in der russischen Litteratur fast allgemein behauptet wird.

Das unbestreitbare Verdienst von Woronzoff ist es, dafs er die Unmöglichkeit der kapitalistischen Entwickelung Rufslands nach englischem Typus angedeutet hat. Wenn er dabei die Möglichkeit der kapitalistischen Entwickelung überhaupt für Rufsland geleugnet hat, so liegt der Grund dieser meines Erachtens ganz irrtümlichen Ansicht darin, dafs er — und hier hat ihm Nikolai—on vollständig Folge geleistet — den industriellen Kapitalismus für den wirtschaftlichen Ruin des Bauernstandes verantwortlich macht. In der Behauptung eines solchen Kausalnexus liegt der Grundfehler der ganzen Auffassung. Nikolai—on hat eine

[1]) Dem Verfasser der „Studien" sind, wie ich im Sozialpolitischen Centralblatt (Jahrgang III, No. 1) ausführte, die soziologischen Lehren Marx' vom Klassenkampfe und vom Staate völlig fremd, obgleich er in seinen ökonomischen Ansichten sich vollkommen an Marx anschliefst. Und noch mehr: er zitiert den bekannten Satz, welcher die materialistische Geschichtsauffassung resumiert, um gleich darauf sie zu verleugnen in Raisonnements, welche mit der Marx'schen Geschichtsauffassung auf keine Weise in Einklang gebracht werden können.

Digitized by Google

ganz unrichtige Vorstellung von der ökonomischen Bedeutung des Eisenbahntransportes. Nicht darin, dafs die Eisenbahnen Industrieprodukte billig transportieren, sondern in erster Linie darin, dafs erst sie den Transport der Ackerbauprodukte im grofsen Mafsstabe möglich machen, besteht ihre revolutionierende Wirkung. Mit anderen Worten, die Entwickelung des industriellen Kapitalismus (wenigstens in solchen Ländern wie Rufsland) basiert auf der Entwickelung des Ackerbaues zur Waarenproduktion und nicht umgekehrt, wie es Nikolai—on annimmt. Die Entwickelung des industriellen Kapitalismus ist somit eine sekundäre Erscheinung und kann demnach weder als primäre noch als die wichtigste Ursache des bäuerlichen Notstandes gelten. Und dies ganz abgesehen davon, dafs die Geldausgaben für Bekleidung — in denselben soll sich den Bauern nach der Ansicht von Nikolai—on die wirtschaftliche Umwälzung besonders schmerzlich kund thun — jedenfalls einen viel geringeren Posten im Bauernbudget darstellen als die Steuern. Und in den am meisten heimgesuchten übervölkerten Gouvernements Zentralrufslands (z. B. Orel, Kursk u. a.) gibt die Verbreitung des Hanfbaues die Möglichkeit, Kleidungsstoffe (aus dem Femelhanfe) für den eigenen Bedarf zu produzieren, da als Marktware nur der Samenhanf fungiert. Und wenn der Hanfbau einen Feind hat, so erscheint als solcher nicht der Kattun der Moskauer Kapitalisten, wie es Nikolai—on darstellt, sondern der Getreidebau, entweder weil das Korn eine noch bessere Marktware ist als der Hanf, oder weil der Hanfacker endlich auch Düngung verlangt. Der letztere Umstand bewirkt das Aufgeben von Hanfbau, weil der russische Bauer, da er keinen Futterbau kennt, sehr arm an Vieh und folglich an Dünger ist. Hanf kann aber ohne reichliche Düngung nicht gebaut werden. Ueberhaupt ist die gegenwärtige Krisis der russischen Bauernwirtschaft eine sehr komplizierte Erscheinung, sie hat verschiedene Wurzeln, deren wichtigste nichts mit dem industriellen Kapitalismus zu thun haben. Durch die Eisenbahnen wurde die bäuerliche Landwirtschaft in die Sphäre der Warenzirkulation einbezogen. Dieser Umstand im Verein mit den gleichzeitigen psychischen Wirkungen der Aufhebung der Leibeigenschaft hat die Bevölkerungsvermehrung in dem ackerbautreibenden Rufsland enorm stimuliert. Während 1834—1858 die Bevölkerung sich sehr schwach vermehrt und die Zahl der leibeigenen Bauern sogar abgenommen hatte, wuchs die Bevölkerung nach der Aufhebung der Leibeigenschaft sehr stark an. Dabei war die Bauernschaft mit Steuern und Abgaben überlastet, die Pachtpreise gingen von Jahr zu Jahr in die Höhe, der landwirtschaftliche Betrieb hat gar keine oder wenige Fortschritte gemacht, der Boden wurde mehr und mehr erschöpft. Das Vordringen der Geldwirtschaft mufste eine Differenzierung der Bauernschaft zur notwendigen Folge haben. Die Wirkung der technischen Irrationalität des bäuerlichen Betriebes und deren Folgeerscheinung — der häufigen Mifsernten — war und ist aber

Digitized by Google

eine entgegengesetzte, nivellierende. Doch wenn ich von dem Vordringen der Geldwirtschaft spreche, so mufs ich gleich darauf hinweisen, dafs man den Uebergangscharakter der ganzen wirtschaftlichen Verfassung des gegenwärtigen Rufslands keineswegs aus dem Auge verlieren darf. Die Naturalwirtschaft behauptet bis jetzt noch den gröfseren Teil seines früheren Terrains, und lediglich mit den geldwirtschaftlichen Kategorieen ist die heutige Lage der Bauernwirtschaft nicht zu erklären. In der Verkennung dieses Umstandes sehe ich einen Hauptfehler von Nikolai—on. Er spricht von der landwirtschaftlichen Reservearmee des ackerbautreibenden (schwarzerdigen) Rufslands, d. h. von der Uebervölkerung dieses Gebietes, wie von einer kapitalistischen Uebervölkerung im Marx'schen Sinne. Nichts verkehrter als dies. Die Uebervölkerung beruht hier nicht auf technischem Fortschritt und auch nicht auf dem Verlust des autonomen Charakters der bäuerlichen Wirtschaft (wie es der Verfasser meint), sondern einzig und allein auf der Bevölkerungszunahme — bei gleichbleibender oder gar zurückgehender Produktivität der Landwirtschaft und Mangel an freiem, nicht okkupirtem Boden. Vielleicht die Hälfte und ganz gewifs ein Viertel der Bauern des ackerbautreibenden Rufslands müssen Brotfrucht kaufen, weil sie einen Mangel davon für den eigenen Bedarf haben. Nicht, wie es Nikolai—on zu beweisen sucht, die Loslösung der Gewerbe vom Ackerbau, sondern im Gegenteil die ungenügende Entwickelung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und deren Begleiterscheinung: niedrige Produktivität der nationalen Arbeit, machen das Wesen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krise in Rufsland aus. Eine sonderbare Vorstellung hat der Verfasser der Studien von den Fortschritten der Landwirtschaft. Er meint, dafs die wachsende Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit notwendig eine fortschreitende Verringerung der Einnahmen der Landwirte involvieren wird. Diese Vorstellung steht in einem engen Zusammenhang mit dem Mifsverständnis über das Verhältnis von der Produktivität der Arbeit zu der „Intensität" derselben, in welchem der Verfasser befangen ist. Er identifiziert die Intensität mit der Produktivität, obgleich die wirtschaftlichen Effekte dieser Faktoren in Bezug auf den Wert der Produkte nach Marx vollständig gegensätzlich sind. Und wenn der berühmte Satz der britischen Nationalökonomie von der abnehmenden Produktivität der Landwirtschaft meines Erachtens nichts weniger als bewiesen gelten kann, so ist doch die Annahme, dafs bei der fortschrittlichen Entwickelung der Landwirtschaft der Wert des Ertrages pro Flächeneinheit notwendig fallen mufs, auch eine ganz willkürliche; und im Falle der landwirtschaftlichen Entwickelung in der Richtung steigender Arbeitsintensität schlägt diese Annahme sowohl den Thatsachen als auch der Marx'schen Theorie in's Gesicht. Und doch ist gerade diese Annahme ein Grundpfeiler in der Argumentation des Verfassers der „Studien"! Er glaubt auch, dafs die schlechte Lage, in welche ein Teil der amerikanischen Farmer infolge des Preisfalls der

Digitized by Google

landwirtschaftlichen Produkte geraten ist, eine Wirkung der fortschreitenden Loslösung der Gewerbe von dem Ackerbau darstellt. Es ist mir ganz unbegreiflich, wie man eine solche Behauptung aufstellen kann angesichts der Thatsache, dafs wohl die Mehrzahl der amerikanischen Farmer von Anfang an aus typischen Warenproduzenten bestand, welche unter Umständen Brot, Eier und Gemüse — von anderen Bedürfnisgegenständen nicht zu sprechen — beim Krämer kaufen! Die rapide Besiedelung des „Neuen Westens" war nur unter der Voraussetzung der modernen verkehrswirtschaftlichen Zustände möglich. An der fortschreitenden Intensifikation der amerikanischen Landwirtschaft und an der landwirtschaftlichen Konkurrenz des Westens Nordamerikas mit dem Osten geht der Verfasser ganz vorüber.

Indem der Verfasser der „Studien" nach dem Vorgange Woronzoff's einen Kausalnexus zwischen dem Ruin der Bauernschaft und der Entwickelung des industriellen Kapitalismus statuirt, verirrt er sich in einen Circulus vitiosus, welcher in der Wirklichkeit gar nicht existiert. Die kapitalistische Entwickelung ist reich an Widersprüchen, aber der von Nikolai—on postulierte hat keine Realität, er ist nur ein Herzenswunsch des Verfassers, nichts mehr.

Die kapitalistische Entwickelung Rufslands wird sich meines Erachtens durch folgende Momente kennzeichnen: weitere Ausbildung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, Fortschritte der Landwirtschaft und, im Zusammenhange mit denselben, Entstehung eines der Geldwirtschaft angepassten, ökonomisch kräftigen Bauernstandes, Proletarisierung eines bedeutenden Teiles der Landbevölkerung, Verschiebung des Verhältnisses zwischen der landwirtschaftlichen und der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung zu Gunsten der letzteren, Wachstum der Städte, kurz, um die bekannten Ausdrücke von Friedrich List, diesem Herold des kontinentalen Kapitalismus zu gebrauchen, Rufsland wird sich mehr und mehr aus einem „Agrikulturstaate" zu einem „Agrikulturmanufakturstaate" entwickeln.

Durch das angedeutete Entwickelungsschema wird auch die Frage von dem Markte für die Erzeugnisse des industriellen Kapitalismus entschieden. Der in seiner Aufnahmefähigkeit immer wachsende innere Markt wird die Basis für den Kapitalismus abgeben.[1]) Die fortschrittliche Entwickelung der Landwirtschaft ist eine Lebensfrage für die ländliche Bevölkerung resp. für deren ökonomisch selbständigen Teil, sie wird sich mit elementarer Gewalt vollziehen müssen. Diese Entwickelung ist aber gleichbedeutend mit fortschreitender Verdrängung der Naturalwirtschaft und Wachstum und Umbildung der Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung. Vom sozialen Standpunkte betrachtet, wird

[1]) Diese Ansicht hat seinerzeit auch Kablukow in der bemerkenswerten Besprechung des oben genannten Werkes von Woronzoff (Juriditschesky Westnik, 1883, Bd. XIII, S. 67—95) vertreten.

Digitized by Google

der ganze Prozess in der Ausbildung einer ländlichen Kleinbourgeoisie und dem Zusammentreffen der Interessen dieser Klasse mit den Interessen der städtischen Bourgeoisie seinen Ausdruck finden. Diese Entwickelung wird von Tag zu Tag handgreiflicher. Wir stehen nicht vor einem Zusammenbruch des Kapitalismus, sondern mitten in seinen Geburtswehen. Allgemeine Kulturfortschritte können diese Entwickelung nur beschleunigen. Den häufig wiederkehrenden Raisonnements des Verfassers der Studien, dafs der russische Staat, indem er als Geburtshelfer des Kapitalismus auftrat, in seiner wirtschaftlichen Politik die historischen Traditionen der russischen wirtschaftlichen Verfassung verleugnet habe, kann ich nur die treffenden Worte Friedrich Engels' entgegensetzen: „Neben dem zweiten Kaiserreich in Frankreich, neben dem glänzendsten Aufschwung der kapitalistischen Industrie in England konnte doch wahrlich nicht von Russland verlangt werden, es solle sich auf Grund der Bauerngemeinde in staatssozialistische Experimente von oben herab stürzen. Etwas musste geschehen. Was unter den Umständen möglich war, geschah."[1]) Und auf die Frage über die Vorbedingungen einer kollektivistischen Organisation, deren Schaffung durch den modernen Staat auf der materiellen Grundlage des bäuerlichen Gemeindebesitzes Nikolai- on fordert, hat Engels die vom wissenschaftlichen, soziologischen Standpunkte einzig mögliche Antwort: „(Es) ist eine historische Unmöglichkeit, dafs eine niedrigere ökonomische Entwickelungsstufe die Rätsel und Konflikte lösen soll, die erst auf einer weit höheren Stufe entsprungen sind und entspringen konnten. Alle vor der Warenproduktion und dem Einzelaustausch entstandenen Formen der Gentilgenossenschaft haben mit der künftigen sozialistischen Gesellschaft dies Eine gemein: dafs gewisse Dinge, Produktionsmittel, im gemeinsamen Eigentum und gemeinsamer Nutzung gewisser Gruppen sind. Diese eine gemeinschaftliche Eigenschaft befähigt aber nicht die niedere Gesellschaftsform, die künftige sozialistische Gesellschaft, dies eigenste und letzte Produkt des Kapitalismus, aus sich zu erzeugen. Jede gegebene ökonomische Formation hat ihre eigenen, aus ihr selbst entspringenden Probleme zu lösen; die einer anderen, wildfremden Formation lösen zu wollen, wäre absoluter Widersinn. Und dies gilt von der russischen Gemeinde nicht minder als von der südslavischen Zadruga, von der indischen Gentilhaushaltung oder jeder anderen, durch Gemeindebesitz an Produktionsmitteln gekennzeichneten Gesellschaftsform der Wildheit oder Barbarei."[2])

An diesen Ausführungen habe ich nur eines auszusetzen: die Ansicht von der jetzigen russischen Landgemeinde als einem Ueberlebsel der Gentilgenossenschaft ist meines Erachtens irrtümlich. Im wesent-

---

[1]) Vgl. Engels, Internationales aus dem Volksstaat (1871—75), Nachwort zu Soziales aus Rufsland. S. 71. Berlin 1894, Verlag des Vorwärts.

[2]) l. c. S. 65ff.

Digitized by Google

lichen hat Tschitscherin[1]) Recht behalten: der heutige Gemeindebesitz ist das ureigenste Produkt des moskovitischen Staates.[2]) Und der moderne russische Staat wird vielleicht Mittel ausfindig machen, diese Institution auch der Geldwirtschaft und dem Kapitalismus anzupassen. Die Entwickelungsfähigkeit des Gemeindebesitzes liegt meines Erachtens eher in dieser Richtung, als in der Richtung zum Kollektivismus. Man kann sich verschiedene Mafsregeln denken, welche unter Beibehaltung der juristischen Seite des Gemeindebesitzes, ihn mit den wirtschaftlichen Interessen des ökonomisch lebensfähigen Teiles der Bauernschaft in Einklang setzen werden: so sind auch die Reformprojekte Kawelin's und v. Keufsler's gedacht. Die Regierung hat jetzt diesen Weg durch das jüngste Gesetz über die Landumteilungen betreten. Dieselbe Tendenz zur Schaffung eines kräftigen Bauernstandes liegt auch der bevorstehenden Reform der Bauernagrarbank zugrunde. Ich brauche nicht des weiteren auszuführen, dafs von meinem Standpunkte eine solche Politik die für den modernen Staat einzig mögliche ist. Sie wird aber auch den Illusionen von „dem auserwählten Volke" der sozialen Umgestaltung, Illusionen, welche auch den Verfasser der „Studien" noch vollständig im Banne halten, jeden Boden entziehen.

Last not least: ist dem Verfasser der „Studien" der Nachweis gelungen, dass der industrielle Kapitalismus den Nationalreichtum Rufslands nicht vermehrt, sondern vermindert hat. Dieser Nachweis soll in der Zusammenstellung der Zahlen des inländischen Konsums der zwei wichtigsten Faserstoffe, Baumwolle und Flachs, während der Periode 1886—1891 liegen (S. 238—239 der „Studien"). Sechs Jahre, von welchen nach dem eigenen Zugeständnis des Verfassers das Jahr 1889 eine Ausnahme (sic!) aufweist — wahrlich ein grande aevi spatium! Ich mufs leider aufrichtig sagen, dafs die ganze Beweisführung des Verfassers mir als ein „Versuch mit untauglichen Mitteln" erscheint. Denn was kann man z. B. zu einer einfachen Addition von Gewichtseinheiten von Baumwolle und Flachs, welche der Verfasser vornimmt, sagen?! Man bedenke nur, dafs eine Gewichtseinheit von Baumwolle in Rufsland einen ungefähr zweieinhalb bis dreimal höheren Wert repräsentiert, als eine gleiche Gewichtseinheit von Flachs, und dafs die inländische Verarbeitung und der inländische Konsum von Baumwolle beständig gewachsen ist. Dabei ist nicht zu vergessen, dafs eine Gewichtseinheit

[1]) Essays zur Geschichte des russischen Rechts. Moskau, 1858.

[2]) Vgl. auch v. Keufsler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes, 1. Theil, 38—112. In dem vor kurzem erschienenen nachgelassenen Werke von Nikitski, einem der besten Kenner der russischen Sozialgeschichte, „Wirtschaftsgeschichte der Republik Nowgorod" (Moskau 1893) wird auch der Nachweis geführt, dafs die damalige Landgemeinde, welche selbst von der Gentilgenossenschaft wesentlich verschieden war, mit der modernen russischen Feldgemeinschaft gar keine Aehnlichkeit hat (l. c. S. 42—44).

Digitized by Google

von Baumwolle auch viel mehr Gewebe und bedeutend billigeres liefert. Und weiter: der Verfasser will die Abnahme des inländischen Konsums von Flachs allein beweisen. Zu diesem Zweck zieht er einfach von der jährlichen Produktionsziffer die Exportziffer ab. Dabei wird gar nicht berücksichtigt, dafs thatsächlich sowohl die jährlichen Erträge als auch der jährliche Export sehr stark schwanken, und diese Schwankungen werden durch verschiedenartige Umstände bedingt. Dies mufs aber der Verfasser wissen, denn er hat die einschlägige Statistik[1]) benutzt. Er verschweigt aber seinen Lesern, dafs das Jahr 1886[2]) — mit welchem er seine Zahlenreihe beginnt — ein für den Export besonders ungünstiges und eben deshalb für den inländischen Konsum ein äufserst günstiges war. Der Umstand, dafs das letzte Jahr der ganzen Reihe, das — traurigen Andenkens — Mifserntejahr 1891, für ein grofses Territorium auch einen fast vollständigen Mifswachs von Flachs (und Hanf) mit sich brachte, wird ebenso verschwiegen.

Wenn man aber diese zwei Momente in Betracht zieht, so verliert die ganze „statistische" Argumentation jede Beweiskraft. Man sehe sich nur die Zahlenreihe an.

Nach Abzug der Exportmengen verblieb an Flachs für den inländischen Konsum in 1000 Pud:

1886[3]) (starke Abnahme des Exportes gegen das Vorjahr) . . .	10068
1887 (der Export steigt)	8227
1888 (dito)	5140
1889 (gute Ernte besonders in den wenig Flachs exportierenden Gouvernements)	8024
1890 (im Vergleich mit dem Vorjahre schlechtere Ernte)	5500
1891 (totaler Mifswachs in den wenig Flachs exportierenden, schwarzerdigen Gouvernements)	3855

Der Verfasser giebt diese Zahlen einfach wieder, ohne die einzelnen Jahre zu charakterisieren, wie ich es hier thue. Von diesen Zahlen kann meines Erachtens nur das Eine gesagt werden: weder in der Frage von der Bewegung des Nationalkonsums, noch viel weniger in der Frage von der Bewegung des Nationalreichtums kann mit solchem Material etwas bewiesen und überhaupt angefangen werden. Thatsächlich läfst es sich vom russischen Kapitalismus nicht beweisen, dafs er keine objektive Existenzberechtigung hat. Der russische Kapitalismus hat eine Baumwollindustrie geschaffen, welche gegenwärtig nach der Spindel-

---

[1]) Namentlich „Die Materialien zur Ausarbeitung der Tarife der russischen Eisenbahnen". Herausgegeben von dem Eisenbahndepartement des Finanzministeriums. Band II. St. Petersburg 1892.

[2]) Während der 15 Jahre 1877—1891 weist das Jahr 1886 die niedrigste Exportziffer auf.

[3]) Export in tausend Pud 1885: 11287, 1886: 8622.

Digitized by Google

zahl[1]) und, was noch wichtiger, ihrem grofskapitalistischen Charakter[2]) nach die erste Stelle auf dem europäischen Kontinent beanspruchen kann. Die Zeit, wo man von Rufsland mit gewissem Recht sagen konnte, dafs es nur eine gute Fabrik besitzt, nämlich diejenige, welche Staatspapiergeld druckt, ist längst vorüber. Absolut eine achtunggebietende Gröfse, ist die russische Grofsindustrie unentwickelt im Verhältnis zu den gesamten, bis jetzt noch schlummernden Ressourcen des Landes, aber dieser niedrigen relativen Entwickelung entspricht auch vollständig die allgemeine Zurückgebliebenheit Rufslands. Jeder politische und allgemein kulturelle Fortschritt wird von den Fortschritten des Kapitalismus begleitet werden und vice versa.

Auf das Gesagte mufs ich meine Auseinandersetzungen mit dem Verfasser der „Studien" beschränken. Meine Ansicht über die Bedeutung der Schrift von Nikolai—on kann ich wie folgt resumieren.[3]) Dieselbe erscheint mir als das Schwanenlied derjenigen sozialpolitischen Richtung in Rufsland, welche die Illusionen von dem auserwählten Volke der sozialen Umgestaltung mit den von Marx und Engels entlehnten Ideen versöhnen wollte. Die rauhe Wirklichkeit hat diese Illusionen Lügen gestraft und wird dies je weiter desto mehr thun. Vor einem tieferen Eindringen in den Geist der Marx'schen Lehre und einer vorurteilslosen, wissenschaftlich objektiven Prüfung der Thatsachen kann eine solche Versöhnung nicht Stand halten. Eine andere Auffassung wird und mufs sich Bahn brechen. In dieser Entwickelung der sozialpolitischen Ideen bilden nun aber die besprochenen „Studien" einen bedeutsamen Markstein.

St. Petersburg. P. v. STRUVE.

---

[1]) Nach Professor Langowoi hat Rufsland 6 Millionen = ein Viertel aller Spindeln auf dem europäischen Kontinent. Vgl. Die Fabrikindustrie und der Handel Rufslands. Aus Anlafs der Columbus-Ausstellung in Chicago, herausgegeben vom Departement für Handel und Manufaktur im Finanzministerium. Russ. Ausg S. 13 der Abhandlung von Langowoi über Textilindustrie.

[2]) Die russischen Spinnereibetriebe sind fast immer mit Webereien und manchmal auch mit Druckereien, Appreturanstalten und Färbereien vereinigt. Solcher meistens mit Webereien etc. kombinierten Spinnereien gab es 1890 65 mit 136403 Arbeitern (im europäischen Rufsland ohne Polen). Auf ein Etablissement kommen somit mehr als 2000 Arbeiter. Die „Krenholmer Manufaktur" bei Narva im Gouvernement Estland hatte (1890) 388812 Spindeln und ist wohl die gröfste Spinnerei auf dem europäischen Kontinent (vgl. Orlow und Budagow, Verzeichnis der Fabriken des europäischen Rufslands. 3. Auflage. St. Petersburg 1894).

[3]) Vergl. den oben erwähnten Aufsatz im Sozialpolitischen Centralblatt, III. Jahrg., No. 1.

Digitized by Google

Der österreichische Strafgesetzentwurf und die arbeitende Klasse.

Von

Dr. HUGO HEINEMANN,
Rechtsanwalt in Berlin.

I.

Auf kaum einem anderen Gebiete macht sich heute das Hereinbrechen sozialpolitischer Forderungen mit so elementarer Gewalt geltend, wie auf demjenigen der Wissenschaft des Strafrechts. Der Grund für diese erfreuliche Erscheinung ist klar. Während man in allen anderen Zweigen staatlicher Thätigkeit es als selbstverständlich betrachtet, dafs die Interessen der Menschheit und, da die ungeheure Mehrzahl dieser aus den besitzlosen Volksklassen besteht, die Interessen dieser in den Vordergrund der Betrachtung treten, war auf dem Gebiete des Strafrechts von einer solchen Methode der Forschung im letzten Jahrhundert ernstlich kaum irgendwo die Rede. Der gesunde Menschenverstand des gebildeten Laien kann sich von dieser grofsen Teilnahmslosigkeit der hervorragendsten Leuchten der Wissenschaft für die Anforderungen der Zeit, von diesem Mangel an Rücksicht auf die soziale Wohlfahrt und die praktischen Bedürfnisse schwerlich eine zutreffende Vorstellung machen. Wahrheiten, die die breite Masse des Volkes im Leben gleichsam mit Händen greift, werden von dem in der Tradition von Jahrhunderten befangenen Fachmann schroff zurückgewiesen, oder im günstigsten Falle mit einer kühlen Vorsicht wieder und wieder geprüft, die dann als Gelehrtentugend laut angepriesen wird, die aber für ein Zeitalter, welches mit seinen Reformen auf sozialpolitischem Gebiete so gerne prunkt, recht wenig pafst. Wenn

Digitized by Google

man sich die Fachlitteratur einmal genauer ansieht, wird man neben mühevollen, langatmigen Erörterungen über allerlei das Gebiet der Metaphysik berührende Fragen eine bis in die äußersten Spitzen und mit höchster Kunst sorgfältig und fein durchgeführte Untersuchung der strafrechtlichen Begriffe finden; — eine gewiß notwendige und nützliche Arbeit, denn nur auf diese Weise kann ja der Angeklagte gegen die sonst schrankenlose richterliche Willkür hinlänglich geschützt werden. Darüber hinaus aber ist man nicht gekommen. Die Erkenntnis, daß dem Strafrecht ganz die gleiche reale Aufgabe zufällt wie allen anderen staatlichen Bestrebungen, nämlich den Nutzen der Gesamtheit zu befördern und die einzelnen Individuen sozialpolitisch tüchtig oder, wenn notwendig, sozialpolitisch unschädlich zu machen, vermochte nicht sich Bahn zu brechen gegenüber dem einseitigen Vorherrschen philosophischer Ideen, die auf Verwirklichung einer abstrakten gerechten Vergeltung abzielen, mit dem praktischen Leben und der Macht der Interessen aber nichts gemein haben.

Erfreulicherweise ist dieser Zustand der Sterilität nun heute, und man kann wohl sagen fast mit einem Schlage, gründlich geändert worden. Nachdem Franz v. Holtzendorff bereits vor nunmehr 30 Jahren und seitdem bis an sein Lebensende mit immer steigender Energie für eine gesunde, den realen Verhältnissen Rechnung tragende Kriminalpolitik, für eine Besserung des Vollzuges der Freiheitsstrafen und für die kräftige Ausnutzung aller Mittel der Prävention eingetreten war, fängt man heute aller Orten an, an der Gerechtigkeit und der Wirksamkeit unserer Strafjustiz zu zweifeln. Die im Jahre 1889 begründete internationale kriminalistische Vereinigung und ihr unermüdlicher Vorkämpfer, Professor Franz v. Liszt, sind unablässig bemüht, auf die schweren sozialpolitischen Fehler hinzuweisen, welche die künstliche Auseinanderreißung von Strafrecht und Soziologie, die doktrinäre Trennung des Verbrechers von der Gesellschaft, in der er lebt, die einseitige Betrachtung der verbrecherischen That ohne die soziale Thätigkeit, deren Aeußerung sie ist, notwendig im Gefolge haben mußte. Die Wissenschaft wird heute nicht müde, wieder und wieder gegenüber der noch immer in unfruchtbarem begrifflichem Scholastizismus verharrenden Praxis zu betonen, daß es Aufgabe der Strafrechtspflege ist, dem Leben zu dienen, daß dies ihr Zweck und nicht die juristische Konstruktion die Hauptsache ist.

Digitized by Google

Bei diesen Bestrebungen hat man bisher allerdings sein Hauptaugenmerk nur auf den sogenannten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches gerichtet. Insbesondere haben die von v. Liszt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft unter dem Titel „Kriminalpolitische Aufgaben" veröffentlichten bahnbrechenden Abhandlungen sich in erster Linie damit beschäftigt, den strikten Nachweis zu erbringen, wie das Gebiet der Strafmittel und der Strafzumessung bis auf den heutigen Tag sich eine geradezu erstaunliche sozialpolitische Unberührtheit bewahrt hat, wie auch nicht der leiseste Hauch frisch pulsierenden, modernen Lebens durch die dichtvergitterten Fenster einer engherzigen, juristischen Kontroversenmacherei eindringen konnte. War nur der Begriff des Versuches, der Teilnahme u. s. w. mit feinster Dialektik festgestellt, so glaubte man seine Aufgabe hinlänglich erfüllt zu haben. Die Frage, wie der verbrecherische Mensch und die Gesamtheit ob dieser Kunststücke sich befand, interessirte daneben wenig. Hier haben nun die Arbeiten v. Liszt's Wandel geschaffen. Er hat gezeigt, dafs der Kampf gegen das Verbrechen in erster Linie nicht durch die Strafe, sondern durch die Einwirkung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, also auf sozialpolitischem Gebiete, zu führen ist, dafs neben die Repression, dieser an Wirksamkeit weit überlegen, die Prävention tritt, dafs die Erziehungs- und Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher, die besonderen Asyle für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Geisteskranke, die Anstalten für gemeingefährliche Trunkenbolde u. s. w. die Strafe an Wirksamkeit im Kampfe gegen das Verbrechertum weit übertreffen. Und hieran reiht sich unmittelbar noch eine weitere Erwägung. Sobald man auch nur einen Augenblick Ernst mit den kriminalsoziologischen Untersuchungen macht, wird man sofort mit Notwendigkeit darauf geführt, nicht den konventionellen Begriff der abstrakten verbrecherischen That, sondern die verbrecherische Einzelpersönlichkeit als das vor allem berücksichtigenswerte Moment zu betrachten. Aus dem Typus heraus gilt es zur gründlichen Kenntnis der Individualität zu gelangen. Damit aber gewinnt der allgemeine Teil der Strafgesetzbücher sofort eine ganz andere und weit höhere Bedeutung, als er bisher beanspruchen konnte, während der besondere Teil an Wert und vor allem an Umfang erheblich verlieren wird.

Alle die zahllosen, lediglich an der objektiven Schwere der That gemessenen, überfeinen Unterscheidungen zwischen den einzel-

Digitized by Google

nen Verbrechensbegriffen, denen das Leben tagtäglich Hohn spricht, werden mit einem Schlage beseitigt werden. Die unendliche Masse juristischer Scholastik, welche sich unbegreiflicherweise noch in unsere Tage hinübergerettet hat, wird in ihrer maskenhaften Erstarrung wie ein totes Gehäuse mit kräftigem Ruck in demselben Augenblicke weggebrochen werden, in dem man gesund und nüchtern die Lebensverhältnisse erfafst. Zu welch' Ungeheuerlichkeiten wir es hierin aus dem Gefühl heraus, als ob das Recht nur ein dankbares Objekt für das logische Denken ist, gebracht haben, ist zu bekannt, als dafs es darauf eines näheren Eingehens bedarf. Wies doch v. Holtzendorff schon im Jahre 1875 beispielsweise auf das Erkünstelte des Begriffes der Ueberlegung in der Definition des Mordes hin, als ob ein getäuschter Liebhaber, der, von Eifersucht erfüllt, allmählich zu dem Entschlufs gelangt, seine Geliebte zu töten, seinen Vorsatz vorbereitet und ausführt, nicht weit weniger gefährlich für die Allgemeininteressen und nicht weit weniger antisozial veranlagt ist, als der gewerbsmäfsige Dieb, der einen ihn beim Diebstahl störenden Zeugen ohne jeden Vorbedacht kalten Blutes niedersticht? Und doch ist der Thäter nach unserem Gesetze im ersten Falle ein mit dem Tode zu bestrafender Mörder, im zweiten nur Totschläger. Zu welch' abstrusen, dem Leben fremden Ergebnissen ferner die Unterscheidungen von Diebstahl und Unterschlagung, von einfachem und schwerem Diebstahl u. s. w. oft genug führen, davon kann jeder ein Lied singen, der auch nur einen flüchtigen Blick in die Praxis geworfen hat.

Damit aber werden Resultate gezeitigt, die in hohem Grade bedenklich sind. Denn es handelt sich hier um mehr als um zwar wertlose, aber unschuldige juristische Spielereien, oft genug wird vielmehr das öffentliche Gewissen des Volkes, sein unverfälschtes Rechtsgefühl dadurch gröblich beleidigt. Dieses verlangt, dafs das Strafrecht wieder Fühlung gewinnt mit den Thatsachen des sozialen Lebens und den Anforderungen der Wirklichkeit, dafs die Kluft zwischen dem staatlich anerkannten und dem lebendigen Recht endlich ausgeglichen werde. Um dieses Ziel zu erreichen, aber ist notwendig, dafs der unfruchtbare Formalismus des besonderen Teils unserer Strafgesetzbücher mit seiner Masse von durchweg nach der objektiven Schwere der That abgestuften Strafdrohungen ganz anderen, praktisch brauchbaren Gebilden weicht. In den Vordergrund mufs die Persönlichkeit des Thäters treten, die Individualisierung nach der ver-

Digitized by Google

schiedenen kriminellen Beanlagung der einzelnen Verbrechergruppen. Die wahre Aufgabe des Richters hat, um einen treffenden Ausspruch von Prins[1]) zu wiederholen, darin zu bestehen, „den mehr oder weniger antisozialen Charakter des Schuldigen, den Stärkegrad der antisozialen Triebfeder, die ihn bewegt, zu prüfen, als mechanisch festzustellen, ob die Elemente der theoretischen Begriffe der verbrecherischen That gegeben sind."

Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt vor allem der von der heutigen Gesetzgebung und Praxis noch kaum erkannte, geschweige denn gewürdigte Gegensatz zwischen dem Erstlingsdelinquenten und dem Gewohnheitsverbrecher die wichtigste reale Bedeutung. Das Bestreben, auf der einen Seite den noch unverdorbenen Menschen möglichst lange vor dem Gefängnis zu bewahren, anstatt, wie es heute geschieht, ihn erst ins Verbrechen hinein zu erziehen und insbesondere auf den Besitzlosen soziales Unglück aller Art zu häufen, welches in gar keinem Zusammenhange mit den Strafzwecken steht, auf der anderen Seite aber ein Individuum mit schwer krimineller Tendenz, das infolge körperlicher, seelischer oder geistiger Mängel unfähig ist, ein sozial brauchbares Glied der Gesellschaft zu werden, zu seinem Wohle und zum Nutzen der Gesamtheit zwangsweise auf möglichst lange oder dauernd zu versorgen — dieser Gegensatz wird in voller Stärke lebendig werden. Welche Fülle neuer Bestimmungen damit in den allgemeinen Teil aufgenommen werden müssen, leuchtet ohne weiteres ein. Aber auch auf den besonderen Teil mufs dieser Umwandlungsprozefs von Grund aus neugestaltend einwirken, und zwar nicht blofs in der schon vorher kurz angedeuteten Richtung eines kräftigen Ueberbordwerfens des nutzlosen logisch-begrifflichen Ballastes, sondern auch in der Schaffung eines volkstümlichen, auf den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren gegen die Ausbeutung des Stärkeren bedachten Inhaltes. Zu der wichtigen Aufgabe der sozialen Gesetzgebung, die rechtliche Handlungsfreiheit der besitzenden Klassen einzuschränken, hat der besondere Teil eines Strafgesetzbuchs, sofern der Gesetzgeber seine Aufgabe versteht, wertvolle Bausteine zu liefern.

Die Aufgabe der folgenden Abhandlung soll es sein, zu untersuchen, inwieweit die im Vorstehenden aufgestellten Postulate in

---

[1]) Vgl. Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Bd. 4, Heft 2, S. 160.

Digitized by Google

dem Entwurf eines neuen österreichischen Strafgesetzes zur Verwirklichung gelangt sind. Allerdings können nur einige Hauptgesichtspunkte hier hervorgehoben werden.

Was zuvörderst den allgemeinen Teil anbelangt, auf den zunächst mit einigen Worten eingegangen werden soll, so kann als Maßstab dafür, ob ein Gesetz sich zur Befriedigung der fundamentalen Forderungen einer kräftigen Kriminalpolitik durchgerungen hat, die Frage gelten, welcher Mittel bedient sich das Gesetz, um künftige Verbrechen zu verhüten? Alle anderen Fragen treten daneben an Wichtigkeit zurück, denn sie müssen sich verständigerweise sämtlich unter das in Rede stehende Problem einreihen lassen. Sollte doch auch die richterlich erkannte Strafe ihre eigentliche und vornehmste Aufgabe darin suchen, künftigen Rechtsbrüchen vorzubeugen. In welcher Weise nun der österreichische Entwurf sich zu unserer Frage stellt, dafür liefert eine Stelle in den Motiven den charakteristischsten Beweis. Bei Gelegenheit der Besprechung der Nebenstrafen heißt es[1]): „Diese Nebenstrafen und beziehungsweise Straffolgen haben das gemeinsame Merkmal, daß sie nicht Strafen im eigentlichen Sinne des Wortes sind, nicht um des Uebels willen eintreten, welches daraus für den Schuldigen erwächst, sondern vielmehr Vorkehrungen sind, bezüglich welcher eine begangene strafbare Handlung außer Zweifel gestellt hat, daß sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig seien und die deshalb von dem Gericht im Urteile angeordnet werden. Die Berücksichtigung des polizeilichen Interesses kann dem Strafgesetze und die Ausführung von Präventivmaßregeln der Thätigkeit des Strafrichters nicht gänzlich entzogen sein. Die Fällung von Entscheidungen, welche dahin gehen, eine Gefahr von der Gesellschaft fern zu halten, ist mit der Stellung des Strafrichters nicht unvereinbar, welcher es auch vollkommen entspricht, daß Anordnungen in seine Hände gelegt werden, welche wesentliche Eingriffe in das Privatrecht sind und oft mit größerer Härte wirken als die Strafe selbst."

Ob diese Worte wirklich Anspruch darauf erheben, ernst genommen zu werden, dies zu entscheiden, fällt recht schwer. Der Verfasser unserer Stelle geht zwar noch nicht so weit wie Mittelstädt[2]), der die „erhabene Aufgabe" des Strafrechts jüngst

[1]) S. 56 zu 210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XI. Session, 1891.

[2]) Mittelstädt, Im Gerichtssaal, Bd. 46, Heft 3 u. 4, S. 254.

Digitized by Google

dahin präzisierte, „ausschliefslich darauf Bedacht zu nehmen, das Schwert der Gerechtigkeit blank und scharf und von allen gefürchtet zu erhalten, die bestehende Rechtsordnung zu wahren, den öffentlichen Frieden gegen Friedensbruch zu schützen," anstatt schlechte soziale Kurpfuscherei zu treiben und bei Gelegenheit der Aburteilung von Verbrechen dem Verbrecher gegenüber nachholen zu wollen, was Kirche und Schule, Familie und häusliche Zucht, was das Wirtschaftsleben und die Gesundheitspflege, Zufall und Schicksal an irgend einem verunglückten Individuum verbrochen haben. Ganz so erhaben wird in den oben zitierten Worten des österreichischen Entwurfs die Aufgabe der Organe der Strafrechtspflege nun allerdings noch nicht gefafst, und ganz so schroff und schlagend wird „die schale, öde Formel präventiver Bekämpfung des Verbrechertums" hier nicht zurückgewiesen. Immerhin ist es recht interessant, zu sehen, wie scheu und ängstlich sich auch der Entwurf selbst da entschuldigen zu müssen glaubt, wo es sich um die ältesten, abgestandensten und niemals in ihrer Berechtigung angezweifelten Vorbeugungsmittel handelt. Besonders komisch wirkt der in den letzten Worten ausgespielte Haupttrumpf, dafs ja auch diese Mittel Leiden verursachen, ja oft mit noch gröfserer Härte wirken, als die Strafe selbst. In der That, welcher verständige Mensch sollte gegenüber diesem Argument noch ihre Berechtigung anzweifeln?

Dafs von einem derart engherzigen und kleinlichen Standpunkt aus an eine sachgemäfse Würdigung der präventiven Mafsregeln im österreichischen Entwurf nicht zu denken ist, versteht sich von selbst. Es ist kaum glaublich, wie die doch nicht so gar schwer zu erwerbende Erkenntnis, dafs man das Verbrechen nicht dadurch aus der Welt schaffen kann, dafs man dem Uebelthäter eine bestimmte Summe von Quälereien auferlegt, so lange man die zum Verbrechen treibenden Ursachen in voller Brutalität fortbestehen läfst, ein Buch mit sieben Siegeln für den österreichischen Gesetzgeber geblieben ist. Und dafs es sich hierbei nicht etwa um utopische Zukunftsschwärmereien, sondern um Mafsregeln handelt, die sich sehr wohl in dem Rahmen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung verwirklichen lassen, und dafs bei der Lösung dieser Aufgabe auch der Strafrichter mitarbeiten kann und mitarbeiten mufs, dafür hat Stoofs in seinem Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches einen glänzenden Beweis geliefert. Es wäre schwer fafslich, wenn die weitere Bearbeitung des österreichischen Entwurfs diese gedanken-

Digitized by Google

schwere Schöpfung ignorieren wollte. Allerdings ist, um sie zu verstehen, notwendig, dafs der Entwurf sich zunächst freimacht von jenen verstaubten Schulformeln, als ob staatlich überwachte Erziehung jugendlicher Verbrecher, zwangsweise Heilung gemeingefährlicher Trunkenbolde, Verwahrung Unverbesserlicher u. s. w. einerseits und Strafe andererseits durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt seien. Stoofs weifs — und darin liegt sein ganzes Geheimnis —, dafs man die Erscheinungen des Lebens zwar in Gesetze bringen, aber deshalb das Leben noch lange nicht machen kann. Ohne diese dem österreichischen Entwurf fehlende Erkenntnis aber ist an eine Gesundung unserer dem Leben entfremdeten Strafrechtspflege nicht zu denken.

Besonders bedenklich hat das kurz geschilderte verwerfliche System auf die Frage der Fürsorge für die verbrecherische und verwahrloste Jugend gewirkt. Hier ist der ganze Krimskrams der alten Schule beibehalten, obwohl man doch längst darin einig ist, dafs unsere Gesellschaft sich gerade auf diesem Gebiete Jahrzehnte hindurch besonders schwerer Sünden schuldig gemacht hat, während es klar vor aller Augen liegt, dafs die Bekämpfung der Kriminalität den sichersten Erfolg verspricht, wenn man den verhältnismäfsig noch unverdorbenen Verbrechernachwuchs zu bessern in der Lage ist.

Die Fülle des gesammelten Materials ist spurlos an der österreichischen Gesetzgebung vorübergegangen. Man ist nicht geneigt, dem Gespenst der vergeltenden Gerechtigkeit irgend eines seiner Opfer für die Zukunft zu entziehen. Nach wie vor werden halbwüchsige, durch die Erziehung verdorbene Knaben und Mädchen ins Gefängnis gesteckt und damit systematisch zu Gewohnheitsverbrechern von staatswegen herangebildet, anstatt durch andauernde und planmäfsige Beaufsichtigung gerettet zu werden. Die Wohlthat der staatlichen Nacherziehung ferner ist in beklagenswerter sozialpolitischer Kurzsichtigkeit an die Voraussetzung geknüpft, dafs die begangene Handlung „mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht ist". Dem grofsen Prozentsatz der zufällig noch nicht verbrecherisch gewordenen, aber verwahrlosten Kinder wird also „im Namen der Freiheit" das Vorrecht gewährt, moralisch völlig zugrunde zu gehen. Die Staatsgewalt sieht mit verschränkten Armen zu, bis das Kind in den Brunnen gefallen ist. Erst dann bequemt sie sich dazu, ihn zuzudecken.

Es ist dringend zu fordern, dafs die weiteren Beratungen

Digitized by Google

über den Entwurf hier Wandel schaffen möchten. Andernfalls bliebe auch für Oesterreich nichts anderes übrig, als sich dem Wunsche v. Liszt's[1]) anzuschliefsen, die Vorsehung möge die sittlich verwahrlosten Kinder recht früh in jedem einzelnen Falle aus der Bahn des Lasters hinüberführen auf die Bahn des Verbrechens und ihnen so den einzigen Weg eröffnen, auf dem sie gerettet werden können, da nur dann der Staat sich der unglücklichen Geschöpfe annimmt, die Kosten der Erziehung trägt und aus ihnen tüchtige, brauchbare Menschen macht.

Weiter ist die traditionelle, aus dem französischen Recht stammende Scheidung der jugendlichen Delinquenten in solche, denen die Einsicht in die Strafbarkeit ihres Verhaltens zugemessen werden kann, und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist, in ihrer ganzen doktrinären Starrheit beibehalten, trotzdem gerade der hervorragendste österreichische Strafrechtslehrer, Professor Lammasch in Wien, die innere Unwahrheit, Ungerechtigkeit und soziale Schädlichkeit dieser Bestimmung treffender als vielleicht irgend ein anderer dargelegt hat.[2]) Die Ausführungen dieses Gelehrten scheinen auf den Ausschufs des Abgeordnetenhauses einen gewissen Eindruck nicht verfehlt zu haben. Die Worte der Regierungsvorlage im § 62: „Jugendliche Personen sollen straflos sein, wenn ihnen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat," ist durch die Fassung ersetzt worden: „Wenn ihnen die zur vollen Erkenntnis des begangenen Unrechts erforderliche Reife gefehlt hat." Für diese Verbesserung ist nach der Angabe der Motive[3]) ein doppelter Grund mafsgebend gewesen. Man wollte der Schande des Gefängnisses nur denjenigen überliefern, der einmal, auch abgesehen von der Furcht vor Strafe, begreift und fühlt, dafs ein Verbrechen ein Unrecht ist, und der ferner die nötige moralische Kraft hat, um dem Antriebe zur Begehung des Verbrechens zu widerstehen. Die letztere Erwägung ist zweifel-

[1]) Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, 12. Bd., 2. Heft, S. 182 und 183.

[2]) Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, Neue Folge, 28. Jahrgang, No. 49. Vgl. auch zum Folgenden überall die sachgemäfsen Ausführungen Zuckers in der eingehenden und beachtenswerten Schrift: „Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Oesterreich." Wien, Manz, 1894.

[3]) S. 12 zu 709 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 11. Session, 1893.

Digitized by Google

los eine zutreffende. Denn was unsere heutige Gesetzgebung sich dabei denkt, wenn sie die in Schmutz und Elend aufgewachsenen Kinder, deren Strafthaten lediglich Ausfluſs der mangelnden Erziehung sind, auf kaum acht Tage ins Gefängnis steckt, ist nicht wohl verständlich. Leider nur bringt die vom Ausschuſs gewählte Wortfassung den richtigen gesetzgeberischen Gedanken nicht klar zum Ausdruck. Ohne eine völlig präzise, jeden Zweifel ausschlieſsende Hervorhebung aber werden die in dem alleinseligmachenden Glauben an die Theorie der vergeltenden Gerechtigkeit herangebildeten, abstrakt geschulten Richter zur lebensfrischen Berücksichtigung sozialpolitischer Gesichtspunkte schwerlich veranlaſst werden können. Sehr viel besser ist die Fassung im Artikel 7 des schweizerischen Entwurfs: „Jugendliche Personen, die zur Zeit der That das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, prüft der Richter auf ihre sittliche und geistige Reife." In diesen Worten wird scharf zum Ausdruck gebracht, was der österreichische Gesetzgeber sagen wollte, aber thatsächlich nicht gesagt hat, daſs es eine Barbarei ist, die meist in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsenen jungen Menschen, denen keine sorgfältige Erziehung die Reife des Charakters und die Kraft, sich zu beherrschen, gewährt hat, dem Fluche der Freiheitsstrafe zu überliefern. Noch richtiger wäre es vielleicht, wenn man sich dazu entschlieſsen könnte, dem Richter überhaupt keine auf den Weg des Formalismus drängende Direktive mehr zu geben, sondern wenn man ihm schlechtweg je nach den Umständen des konkreten Falles anheimstellte, diejenige Behandlungsart ausfindig zu machen, welche die vorteilhafteste und geeignetste für den jugendlichen Delinquenten ist, mag immerhin auch die orthodoxe Vergeltungstheorie nach augenfälligerer Sühne verlangen.

Daſs die im Vorstehenden kurz angedeuteten, mit groſsem Nachdruck von der internationalen kriminalistischen Vereinigung vertretenen Grundsätze die in fast allen europäischen Ländern zu Tage tretende starke Zunahme von Verbrechen, Prostitution und Immoralität in immer früheren Jahren nicht allein und vollständig aus der Welt schaffen werden, versteht sich von selbst. Dies würde nur eine Gesetzgebung vermögen, deren Leitstern auch auf dem Gebiete des Privatrechts die ernsteste Berücksichtigung der Interessen der Armen und Elenden unter Fortbildung der von dem preuſsischen Landrecht angebahnten Entwickelung wäre. Anton Menger[1])

[1]) Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. II. (1889), S. 27 ff.

Digitized by Google

hat auf die hohe soziale Bedeutung der Gesetze über die unehelichen Kinder hingewiesen und gezeigt, welch' unendliches Quantum physischen und moralischen Jammers für die Mutter und das Kind von frühester Jugend an unsere einseitige Klassengesetzgebung auf diesem Gebiete zur notwendigen Folge hat. Hiermit wie mit den in das besprochene Problem tief einschneidenden Fragen nach einer Umgestaltung der Grundsätze über die väterliche Gewalt und die Vormundschaft hat der Kriminalist nichts zu schaffen. Aber dennoch kann auch er beitragen zu einer Regelung, welche dem Geiste unserer Zeitströmung nicht so schnurstracks widerspricht, wie dies auf Grund der bisherigen Gesetzgebung der Fall ist. Von diesem Standpunkt aus wird ein doppeltes Ziel von einem weisen Strafrecht zu erstreben sein. Es wird eine Art der Repression der im jugendlichen Alter begangenen Delikte zu finden suchen, welche auf das noch bildsame und leicht eindrucksfähige Gemüt des Kindes eine günstige Wirkung ausübt und den Verurteilten in den Stand setzt, sich nach seinem Wiedereintritt in die Freiheit den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen, nicht aber ihn stets von neuem und mit eherner Notwendigkeit der Vagabondage und dem Verbrechen in die Arme treibt. Eine solche sozial wohlthätige Art der Repression aber ist gewifs nicht die Freiheitsstrafe im eigentlichen Sinne, sondern lediglich die vom österreichischen Entwurf so ungebührlich vernachlässigte Zwangserziehung, da nur diese den Verurteilten den bestehenden Volksanschauungen gemäfs mit keinem ihn im späteren Leben überall störenden Makel behaftet.

Ein seiner sozialen Mission sich bewufstes Strafrecht kann aber auch noch hierüber hinaus auf präventivem Wege Segen stiften und zu einer mächtigen Schützerin der Schwachen werden, wenn es das Kind in der Zeit seiner gröfsten Empfänglichkeit für jeden Eindruck dem Dunstkreis der Verwahrlosung entreifst und es in den Stand setzt, den harten Kampf ums Dasein wenigstens einigermafsen ausgerüstet aufzunehmen. Dies ist keine a priori aufgestellte, sondern aus den Erfahrungen Englands, jenes Musterstaates des Zwangserziehungswesens, hergeleitete Behauptung. Die dort erzielten Erfolge sind nach dem übereinstimmenden Zeugnifs aller Sachkundigen überraschend günstige gewesen. Trotzdem scheuen wir uns immer noch aus öden juristischen Bedenken und aus Furcht vor Beschränkungen der „individuellen Freiheit" den gleichen Weg zu gehen. Und doch ist das Verlangen, welches die besitzlose

Digitized by Google

Volksklasse mit Ernst und Nachdruck vertreten sollte, ein wahrlich nicht so gar grundstürzendes, und es braucht nicht vertagt zu werden, bis die neuen Rechtsformen und Rechtsgedanken zur Verwirklichung gelangt sind. Wenn nach weit verbreiteter Rechtsanschauung uneheliche Kinder, ohne dafs dem reichen Vater die geringste Last dafür auferlegt wird, in ein Findelhaus gebracht und dort auf öffentliche Kosten unterhalten werden, der Staat oder die staatlichen Verbände somit, wie Menger sagt, die Kosten für die Ausschweifungen der wohlhabenden Männer übernehmen, so kann es doch wirklich kein so arger Eingriff in die bestehenden Rechtsprinzipien sein, wenn man fordert, dafs die Staatsgewalt sich einmal auch der Kinder der Besitzlosen annehme, und dies überall da, wo das Kind lediglich infolge unserer sozialen Verhältnisse ohne eine solche Mafsregel notwendig zugrunde gehen mufs. Hierbei soll gewifs nicht verkannt werden, dafs auch die beste Anstaltserziehung nicht die Erziehung durch die Eltern ersetzen kann. Doch hier helfend einzugreifen und den Eltern die Möglichkeit zu verschaffen, ihre edelste Aufgabe erfüllen zu können, überschreitet die Kompetenz der Strafgesetzgebung.

II.

Von etwas mehr gesundem Verständnifs für die Anschauungen und die Bedürfnisse des Volkslebens zeugt das Streben des Entwurfs nach einer den Strafzwecken allein entsprechenden schärferen Individualisierung der Strafen. Dieses Ziel wird auf doppelte Weise zu erreichen gesucht, zunächst dadurch dafs man dem Richter einen möglichst weiten Spielraum in der Strafzumessung einräumt und zwar nicht blofs hinsichtlich des Strafmafses, sondern auch in der Wahl der Strafart. In „besonders rücksichtswürdigen Fällen" nämlich ist dem erkennenden Gerichte gestattet, im Urteile auszusprechen, dafs dem zu Gefängnifsstrafe Verurteilten unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen die Wahl der Arbeit, die Verpflegung und die Bekleidung auf eigene Kosten zugebilligt und die Verwendung zur Arbeit aufserhalb der Anstalt von seiner Zustimmung abhängig gemacht werde. Diese Vorschrift ist bei sachgemäfser Durchführung wohl geeignet, die heute überall auf der Tagesordnung stehenden Klagen über die unwürdige Behandlung politischer und ähnlicher Verbrecher aus der Welt zu schaffen. Nur ist dringend erforderlich, dafs die Rechtsprechung als Richtmafs für die „besonders rücksichts-

Digitized by Google

würdigen Fälle" nicht etwa das Vermögen des Verurteilten wählt, wie dies der Intention eines früheren Entwurfes entsprach, der mit einer fast naiv zu nennenden Offenherzigkeit die gedachten Begünstigungen davon abhängig machen wollte, dafs „der verursachte Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläfst, vergütet ist, die Kosten des Strafverfahrens bezahlt wurden und der Ersatz der Kosten des Strafvollzuges gesichert ist." Hierin liegt eine fast frivol zu nennende Begünstigung der wohlhabenden Volksklassen, der durch eine scharf formulierte gesetzliche Vorschrift ein für alle Mal ein Damm entgegengesetzt werden sollte.

Der Entwurf geht aber in seinem Bestreben, die Strafe der vollen Eigenart des Thäters anzupassen und damit aus einem juristischen Phänomen eine sozial wirkende Mafsregel zu machen, noch einen Schritt weiter. Er läfst im weitesten Umfange alternative Strafdrohungen zu und beseitigt damit jede scheinbare, in Wirklichkeit nicht durchführbare und daher wie alle Unwahrheiten verderblich wirkende Kategorisierung. So schwerwiegende Bedenken sich gegen den österreichischen Entwurf auch vom Standpunkt des Sozialpolitikers vorbringen lassen, so wenig Schwung, kräftige Individualität und liebevolles Verständnifs für die grofsen und neuen Gedanken des modernen Lebens der allgemeine Teil verrät, ein so lahmes Tempo der besondere Teil rücksichtlich jeden sozialen Fortschritts einhält, eine so rückschrittliche Gesinnung die auch nur von ferne das politische Gebiet streifenden massenhaften Deliktsbegriffe dokumentieren, durch welche kein Schimmer des Morgenlichts der Freiheit hindurchdringen kann, die hohe Bedeutung des Prinzipes der Individualisierung in der Bestimmung der Strafart hat der Entwurf wenigstens erkannt und gewürdigt. Hier hält er sich frei von jeder doktrinären Engherzigkeit, hier versucht er nicht, die Mannigfaltigkeiten des Lebens durch bindende Formeln festzulegen. Der Grundgedanke des Entwurfs, dafs eine gleichmäfsige, schablonenhafte Behandlung des grofsen Kreises von strafbaren Handlungen, die als Vergehen bezeichnet werden, mit Entschiedenheit zurückzuweisen ist, und dafs für milde gelegene Fälle eine besondere Strafart, das Staatsgefängnis, die Ausgleichung vermitteln soll, verdient unsere volle Zustimmung. Fraglich nur ist, ob die einzelnen Voraussetzungen, an welche die gedachte Begünstigung geknüpft ist, als gerecht und glücklich gewählt bezeichnet werden können. Das ist nicht

Digitized by Google

der Fall. Die Wortfassung: „Wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Strafart würdig erscheinen lassen," kann zu groben Misdeutungen führen und Thür und Thor einer verwerflichen Klassenjustiz öffnen. Mit vollem Recht hat schon Lammasch[1]) darauf hingewiesen, wie leicht die unklare Ausdrucksweise des Entwurfs die Folge haben kann, dafs das Staatsgefängnis die Bedeutung einer allgemeinen Surrogatstrafe an Stelle des im Gesetze angedrohten Gefängnisses für die leichteren Delikte der personae honestiores erlangt, womit wir glücklich wieder auf die dem Rechte des vorigen Jahrhunderts geläufige mildere Behandlung derjenigen zurückkommen würden, die vermöge ihrer günstigeren Verhältnisse in höherem Mafse verantwortlich sind. Sehr viel richtiger rechnete schon ein früherer, von Glaser herrührender Entwurf mit den sozialen Verhältnissen, wenn er die Ausnahmebehandlung demjenigen zubilligen wollte, dessen Persönlichkeit als einer solchen „bedürftig und würdig" erscheint. Darin zeigt sich wenigstens eine klare Erfassung des Zweckgedankens im Recht. Aber auch dies reicht noch nicht aus. Es mufs mit einer keinen Zweifel übriglassenden Deutlichkeit ausgesprochen werden, dafs das Abgehen von der regelmäfsigen Strafe des Gefängnisses unter gar keinen Umständen ein Privileg für eine bestimmte Klasse der Bevölkerung werden, sondern dafs entscheidend einzig und allein sein darf die gesamte Individualität des Thäters, seine Stellung zur Rechtsordnung überhaupt, die gerechte Würdigung der Triebfeder und der besonderen Umstände, unter denen die Strafthat begangen wurde. Wie so oft, so hat auch hier der schweizerische Entwurf mitten ins Schwarze getroffen. Man lese nur einmal den Artikel 37 daselbst nach: „Die Strafe kann gemildert werden, wenn der Schuldige das Verbrechen aus edlen Beweggründen, in schwerer Bedrängnis, unter dem Eindruck einer Drohung oder des Befehls einer Person, von der er abhängig ist, in dem Wahne, er mache sich keiner strafbaren Handlung schuldig, begangen hat; wenn er aufrichtige Reue über das Verbrechen bethätigt hat; wenn die Verjährungsfrist nahezu abgelaufen ist." Dies ist eine Regelung, welche dem Rechtsbewufstsein des Volkes gemäfs ist, auf die sozialen Zustände gebührende Rücksicht

[1]) Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 44. Jahrgang, No. 18, vom 29. April 1893.

Digitized by Google

nimmt, die Lebensverhältnisse nicht nur vom Standpunkt des Reichen und Vornehmen, sondern von dem der überwiegenden Mehrzahl der Nation aus beurteilt und so einen lebendigen, kräftigen Zusammenhang mit der Wirklichkeit herstellt.

Endlich hat der Entwurf, und dies ist wohl der sozialpolitisch bedeutsamste Fortschritt, von der Androhung der Geldstrafe einen weit ausgedehnteren Gebrauch gemacht, als dies bislang der Fall war. Dieselben sind in beträchtlichem Umfange bei Vergehen und Uebertretungen entweder ausschliefslich oder alternativ oder cumulativ neben der Freiheitsstrafe, bei Verbrechen nur in der letzteren Weise zur Anwendung gebracht. Die cumulative Androhung erfolgt mit richtigem gesetzgeberischem Takt insbesondere bei allen in Gewinnsucht wurzelnden Delikten, da hier die Geldstrafe ein wirksames, die Triebfeder treffendes Strafübel bildet und auf diese Weise vorzüglich geeignet ist, mitbeizutragen zu einer wohlthätigen Ausgleichung der vermögensrechtlichen Gegensätze oder wenigstens hinzuwirken auf eine Milderung der aus der ungleichen Güterverteilung entspringenden Uebelstände.

Um aber diesen Effekt zu erreichen, ist notwendig, dafs die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen des Verurteilten möglichst genau angepafst wird. Davon war bisher nun allerdings sowohl in Deutschland wie in Oesterreich gar keine Rede. Während von den kurzen Freiheitsstrafen der ausgiebigste Gebrauch gemacht wird, ist man, sobald es sich darum handelt, das Institut der Geldstrafe kräftig und schonungslos zur Anwendung zu bringen, von überraschender Zaghaftigkeit. Dies mag ein Beispiel statt aller andern darthun. An der Hand der deutschen Reichskriminalstatistik aus dem Jahre 1886 weist v. Liszt nach, dafs zwei Dritteile aller wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Geldstrafen noch nicht den Betrag von 50 Mark erreicht haben, mag der Thäter durch seine fortgesetzte verbrecherische Thätigkeit sein grofses Vermögen auch um Tausende von Mark vermehrt haben. Von höheren Strafen ist nun vollends gar keine Rede. Auf 100 Verurteilungen zu Geldstrafe kommt noch nicht ein Fall, in welchem auf 500 Mark und mehr erkannt ist. Ganz das gleiche Verhältnis findet sich auch in Oesterreich.

Woher nun dies augenfällige Mifsverhältnis? Der Grund ist eben klar genug. Auch hier hat eine ungerechteste Begünstigung der besitzenden und vornehmen Volksklassen Gesetz-

Digitized by Google

gebung und Rechtsprechung geleitet. Das einzige Besitztum der grofsen Masse sind ihre persönlichen Güter, Freiheit und Arbeitskraft; in diese im heiligen Dienste der vergeltenden Gerechtigkeit wegen aller nur denkbarer Kleinlichkeiten und oft ganz im Gegensatz zum allgemeinen Rechtsbewufstsein mit rauher Hand einzugreifen, trägt man nicht das leiseste Bedenken. Und nun vergleiche man einmal mit diesem Uebermafs in der Anwendung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und mit diesem Aufserachtlassen des dadurch hervorgerufenen ökonomischen Elends die grofse Aengstlichkeit und die wohlwollende Milde, sobald es sich darum handelt, den Besitzenden ihren Vermögensverhältnissen entsprechende und also wirksame Geldstrafen aufzuerlegen. Diese sind regelmäfsig so lächerlich niedrige, dafs sie gleichsam nur als eine auf die betreffenden Strafthaten gelegte Steuer und somit als ein Hohn auf die Gerechtigkeit erscheinen. Und doch wären kräftige, recht energisch gehandhabte Geldstrafen in vielen Fällen ganz vorzüglich am Platz und besonders geeignet, die wirtschaftlich Schwachen vor dem Uebermut der Reichen zu bewahren. Wenn der Fabrikherr z. B. die zum Schutz von Leben, Arbeitskraft und Gesundheit des Arbeiters erlassenen Bestimmungen aus Habgier und Gewinnsucht übertritt, so ist auf diese grobe Selbstsucht der Besitzenden eine das Delikt in seine Wurzel, sein Motiv zurückverfolgende hohe Geldstrafe die beste und für die Allgemeininteressen dienlichste Antwort.

Der österreichische Entwurf versucht, sich diesem Ziele zu nähern und damit den herben Worten Wahlberg's: „In keiner Strafart fühlen wir den Pulsschlag der Gerechtigkeit schwächer, wie in der Geldstrafe, deren Schwerpunkt in der Vermögensherrschaft liegt," durch gesunde soziale Reformen die Spitze abzubrechen. § 25 stellt den für jeden Nichtjuristen wegen seiner Selbstverständlichkeit trivial und überflüssig klingenden Satz ausdrücklich auf: „Bei Bemessung der Geldstrafen ist stets auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurteilten Rücksicht zu nehmen." Auf die Festsetzung eines allgemeinen Höchstmafses der Geldstrafe verzichtet der Entwurf, dagegen stellt er ein Mindestmafs auf, um der Verhängung von Strafen vorzubeugen, welche den Ernst derselben vermöge ihrer Geringfügigkeit beinträchtigen könnten. Die auf Grund dieser Bestimmungen künftig eingehenden, nach dem Anschlag der Motive voraussichtlich sehr hohen Strafgelder sollten nach der verständigen Idee eines früheren Entwurfes zur Erreichung der

Digitized by Google

staatlichen Strafzwecke verwendet werden, nämlich „zur Unterstützung dürftiger Sträflinge bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe und zur Errichtung und Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge." Leider hat der Ausschuſs diesen trefflichen Gedanken aus den denkbar doktrinärsten Erwägungen wieder beseitigt. Wieviel Tausende von Menschen alljährlich aller Mittel entblöſst aus den Gefängnissen in die lang ersehnte Freiheit gesetzt werden, die dann aber für sie nichts weiter ist, als eine Freiheit des Verhungerns, ist zu bekannt, als daſs es der Anführung statistischer Angaben bedürfte.[1]) Dieser groſse, in hohem Grade gefahrdrohende Uebelstand erfordert dringende Abhilfe, soll die Allgemeinheit nicht ernstlichen Schaden leiden. Der schweizerische Entwurf sucht auch hier mit feinem socialpolitischen Verständnis dadurch Wandel zu schaffen, daſs er mit dem Grundsatz des laisser faire, laisser aller energisch bricht und staatliche Initiative da eintreten läſst, wo ohne solche die Vermehrung des Elends und damit des Verbrechertums die notwendige Konsequenz ist. Zu dem Zwecke erkennt er die Schutzaufsichtsvereine staatlich an, und stellt zwischen ihnen und den Strafanstaltsdirektoren eine enge, gleichsam offizielle Verbindung her: die Direktoren haben den zuständigen Schutzaufsichtsverein von der bevorstehenden Entlassung des Sträflings jedesmal rechtzeitig zu benachrichtigen, um ihn so vor Not und neuen Strafthaten zu bewahren. Will der österreichische Entwurf aus der doktrinären Angst vor staatlicher Einmischung sich diesem Vorbilde nicht anschlieſsen, so mag man es wenigstens bei der ursprünglich geplanten Regelung belassen, nicht aber den alten Schlendrian unter völliger Verkennung der Lebensverhältnisse ruhig fortsetzen.

Es ist dies aber nicht der einzige Punkt in der Normierung der Geldstrafe, an dem der österreichische Gesetzgeber die Bahnen einer gesunden sozialen Reform zu betreten verschmäht und uns da, wo wir frisch pulsierendes Leben erwarten durften, blutlose Gebilde geboten hat. Daſs die Höhe der Geldstrafe den Vermögenverhältnissen angepaſst werden soll, ist gewiſs gut. Allein diese Bestimmung wird bei dem Geiste unserer Strafrechtspflege, die zwar recht „buchgelehrt und aktenempirisch",

[1]) Vgl. Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik, Berlin 1892, S. 295 ff. und 308.

Digitized by Google

sich um die gemeine Wirklichkeit der Dinge aber wenig zu kümmern gewohnt ist, praktisch wertlos bleiben. Das psychophysische Grundgesetz Weber's, dafs, wenn ich die Druckempfindung des Gewichts, das auf meiner Hand liegt, um gleichviel steigern will, ich das Gewicht, welches den Druck bewirkt, nicht um gleichviel, sondern im gleichen Verhältnis steigern mufs, ist dem Juristen eben immer noch eine terra incognita. Man würde sonst nicht, sobald es sich darum handelt, diesen Grundsatz zur Anwendung zu bringen und die notwendigen Konsequenzen aus der ungleichen Güterverteilung zu ziehen, sofort ein lautes Geschrei von Vermögenskonfiskation und übertriebenen Härten gegen die Besitzenden erheben können. Soll also endlich einmal wirklich Ernst gemacht werden mit der Beseitigung der Bevorrechtigung des Reichtums und soll die Geldstrafe eine solche Gestalt gewinnen, dafs bei einem gleichen Grade der Verschuldung nicht die Gleichheit des äufseren Strafaktes, sondern die Gleichheit des psychisch subjektiven Strafübels entscheidend ist, so mufs eine Bemessungsform gewählt werden, die für den Richter geradezu einen Zwang zur Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Schuldigen in jedem einzelnen Falle enthält. Damit aber gelangen wir notwendig zu dem Satze von Liszt's:[1] „Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurteilten zu bemessen. Dabei ist der jährliche Steuersatz, beziehungsweise der tägliche Arbeitslohn des Verurteilten zugrunde zu legen und die Geldstrafe nach Vielfachen oder nach Bruchteilen des so ermittelten Einheitssatzes zu bestimmen.

Höchst bedauerlicherweise hat der Entwurf sich aber nach einer weiteren Benachteiligung der besitzlosen Volksklasse schuldig gemacht. Bekanntlich hat das materialistische Ueberwuchern der Eigentumsinteressen der Wohlhabenden und die Verständnislosigkeit für die persönlichen Güter der Dürftigen und Enterbten in der Gesetzgebung fast aller Länder dahin geführt, die Freiheit des Armen mit dem Gelde des Reichen als gleichwertige Gröfsen zu behandeln, so dafs der Besitzlose, wenn er nicht zahlen kann, ins Gefängnis wandern mufs, und wohgemerkt dies nicht wegen des von ihm begangenen Delikts, denn als passende Strafart für dieses ist ja vom Richter auf eine Geldstrafe er-

[1] In den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, dritter Jahrgang, Heft 1, Berlin 1891, S. 220.

Digitized by Google

kannt worden, sondern ausschliefslich wegen seiner Armut — zugleich übrigens die denkbar beste Illustration zu dem Satze von der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze. Der österreichische Entwurf geht ganz selbstverständlich bei der in ihm obwaltenden Tendenz den gleichen Weg. Vielleicht veranlafst aber noch in letzter Stunde die glänzende Lösung, welche das schwierige Problem im schweizerischen Entwurf gefunden hat, auch den österreichischen Gesetzgeber, die Frage im Sinne gröfserer Menschlichkeit und unter Wahrung der Interessen der wirtschaftlich Schwachen noch einmal zu prüfen.

III.

Wir könnten diese Betrachtung noch lange fortspinnen. Denn eine weitere grosse Anzahl von Bestimmungen des allgemeinen Teiles im österreichischen Entwurf, abgesehen von der wohlgelungenen, die Einseitigkeit des deutschen Rechts glücklich vermeidenden Regelung der Verjährung, zeugt von arger Verständnislosigkeit für die sozialpolitischen Forderungen. Da aber die immer energischer an der Pforte der Gesetzgebung klopfende moderne Strafrechtstheorie die hauptsächlichsten hier in Frage kommenden Postulate längst aufgerollt hat, so wollen wir uns an dieser Stelle nicht länger aufhalten, vielmehr uns in unserer Betrachtung dem besonderen Teile zuwenden und untersuchen, ob es der österreichische Gesetzgeber wenigstens hier verstanden hat, die einzelnen Deliktsthatbestände den prinzipalen Forderungen der sozialen Reformthätigkeit anzupassen und solche Thaten mit strafrechtlicher Ahndung zu verschonen, welche dem Volke in seinen breitesten Schichten schon längst nicht mehr als strafbedürftig und strafwürdig erscheinen, und ob er auf der anderen Seite dafür diejenigen Handlungen mit Strafe belegt, für welche das öffentliche Rechtsgewissen energische Sühne heischt. Ins Konkrete übersetzt, heifst dies: Versucht es der österreichische Gesetzgeber, mit dem starken Schutze der Strafe diejenigen Rechtsgüter zu umgeben, welche dieses Schutzes bedürfen und ihn besonders verdienen: die Interessen der Elenden und Bedrängten gegenüber der Habgier und dem Uebermut der Besitzenden? Oder mit anderen Worten: Benutzt der Entwurf das wirksame Mittel der Strafe dazu, die Lebensbedingungen der Gesellschaft vor Gefährdung zu schützen, oder begünstigt er, ohne Rücksicht auf die dadurch hervorgerufene Gefahr revolutionären Umsturzes,

Digitized by Google

einseitig die Interessen der herrschenden Minderheit auf Kosten der besitzlosen grofsen Mehrheit?

Wenn wir diese Frage beantworten wollen, so giebt es keinen anderen Weg, welcher uns so schnell und so sicher über den ein Gesetz beherrschenden Geist orientiert, als wenn wir die die Koalitionsfreiheit der Arbeiter sichernden Bestimmungen untersuchen. Welch aufserordentlich wirksames Mittel die vollkommene Freiheit der Koalition zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen ist, wie gerade sie am meisten imstande ist, die heute nur in der Phrase existierende Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Unternehmern als vertragschliefsende Partei endlich in die Wirklichkeit zu überführen, kann kein Einsichtiger verkennen.

Einer weiteren Klarlegung dieser Gedanken bedarf es für die Leser dieser Zeitschrift gewifs nicht, nachdem Loewenfeld[1]) die gewaltige Kulturaufgabe, welche durch die Koalitionsfreiheit zu lösen ist, glänzender als irgend ein anderer an dieser Stelle geschildert hat.

Wie stellt sich nun der österreichische Entwurf zu unserer Frage, hat er die Aufgabe erfüllt, welche ein Strafgesetzgeber, dessen klarer Blick nicht von einseitigem und engherzigem Klasseninteresse getrübt ist, als unverrückbares Richtmafs vor Augen haben mufste, die Freiheit der Koalition durch keinerlei kleinliche polizeiliche Chikane einzudämmen, dafür aber mit kräftiger Hand alle diejenigen Angriffe abzuwehren, welche die Unternehmer auf dieses zum Schutze des Arbeiters gegen sie bestimmte Institut zu richten wagen? Die Antwort darauf giebt § 141 des Entwurfs: „Wer andere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit einer Verletzung an Körper. Freiheit, Ehre oder Vermögen, einschüchternder Beschimpfung oder Behinderung in dem berufsmäfsigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräten zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit oder auf Entlassung von Arbeitern oder auf Erhöhung des Preises von Waren gerichtet sind, teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft." Diese Worte enthalten so viel Ungeheuerlichkeiten, dafs ein Analogon zu ihnen in der Gesetzgebung

[1]) Kontraktbruch und Koalitionsrecht, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. III, S. 383 ff.

Digitized by Google

anderer Länder zu finden schwer fallen dürfte. Wird der § 141 des Entwurfes Gesetz, so ist — das läfst sich schon heute ohne jede Uebertreibung behaupten — schwerlich ein einziger Fall noch denkbar, in dem Strikes in Oesterreich künftighin noch rechtlich gestattet sind. Die Motive sprechen zwar davon, dafs die sogenannten Strikes allerdings oft fatale Konsequenzen nach sich ziehen, dafs es aber dennoch Fälle giebt, in welchen sie als die einzig mögliche Wehr gegen wirtschaftliche Ausbeutung unerläfslich sind. In dem Entwurf selbst aber ist nicht einmal von diesem gewifs recht schwächlichen Gedanken noch eine Spur zu finden. Um die volle Tragweite der in Rede stehenden Bestimmung dem Nichtjuristen zu verbergen, vermeidet man allerdings ängstlich jeden dies klar aussprechenden, konkreten Ausdruck und bewegt sich in lauter abstrakten und unvolkstümlichen Redewendungen. Das klingt dann gelehrt und giebt zugleich in politisch oder sozial erregten Zeiten dem Richter die Möglichkeit, den Wortlaut des Gesetzes unter rücksichtslosem Ueberbordwerfen des veralteten Grundsatzes: „In dubiis pro reo" auf Thatbestände gewaltsam hinaufzupressen, an welche ursprünglich niemand gedacht hat. Daher denn auch die schwerfällige und gekünstelte Stilisierung im § 141. Soviel Worte er enthält, soviel Fufsangeln. Mit unverkennbarer und nicht schwer zu erratender Absicht ist der Thatbestand mit den denkbar elastischsten, vagesten und dehnbarsten Begriffen angefüllt, um in Zeiten, in denen die Energie der Arbeiter unbequem zu werden anfängt, der Willkür Thür und Thor offen zu halten. Ein Gesetzbuch, das nicht bewufst oder unbewufst von dieser häfslichen Tendenz geleitet ist, bemüht sich gerade umgekehrt so gemeinverständlich, so einfach und schlicht wie möglich zu sein. Man vergleiche nur einmal, um den nicht hoch genug zu veranschlagenden Gegensatz in voller Lebendigkeit zu erkennen, das österreichische Gesetz und den schweizerischen Entwurf mit seinen goldklaren, unmittelbar auf den Zweck gerichteten Definitionen und seiner plastischen, volkstümlichen Ausdrucksweise. Stoofs ging von dem Grundsatz aus, dafs, wenn die Wissenschaft dem Leben dienen und das Gesetz alle bekannten Erscheinungen des Lebens ordnen soll, es stets möglich sein müsse, die Bestimmungen so zu fassen, dafs sie ihrem Inhalt nach den Forderungen der Rechtsverständigen entsprechen und sich doch von jeder nicht gemeinverständlichen Wendung freihalten. Mifst man an diesem Satz den österreichischen Entwurf mit seinem für Nichtjuristen oft ganz unverständ-

Digitized by Google

lichen Schwulst und seiner Unklarheit in der Begriffsbildung, dann versteht man es, wie hervorragende österreichische Gelehrte es offen aussprechen konnten, dafs, wenn dieser Strafgesetzentwurf zum Gesetz erhoben wird, damit ein schweres Unglück insbesondere für die arbeitende Bevölkerung heraufbeschworen würde.

Der § 141 ist hierfür nur ein Beispiel, allerdings ein besonders wichtiges und flagrantes. Was läfst sich nicht alles unter die Worte: Bedrohung mit einer Verletzung an Ehre oder Vermögen, einschüchternde Beschimpfung u. s. w. bringen? Jedes einigermafsen wirksame Mittel, jedes energische Wort, um andere Arbeiter zur Teilnahme an der auf die Einstellung der Arbeit gerichteten Verabredung zu bewegen, läfst sich mit einigem guten Willen darunter subsumieren. Vor allem ist zu beachten, dafs es nicht etwa einer auch sonst schon strafbaren Handlung. einer Beleidigung des Genossen, bedarf, um die harte Strafe aus § 141 zu verwirken, vielmehr genügt schon die blofse Bedrohung mit einer Verletzung an der Ehre. Es wird schwer sein, diesen Begriff, der dehnbarer ist, wie Kautschuk, scharf zu definieren. Und gerade dem Umstand, dafs dies nicht möglich ist, verdankt dieses Thatbestandsmerkmal ja wohl auch den Vorzug seiner Aufnahme in das Gesetz. Soviel aber ist dennoch klar, dafs unter den Begriff der Ehrverletzung jedenfalls die nicht unter Strafe gestellte Beleidigung fällt, vor allem die Behauptung von Thatsachen, deren Inhalt erweislich wahr ist.

Um nun das ganze Uebelwollen zu würdigen, mit dem der österreichische Strafgesetzentwurf die auf die Aufhebung der Isoliertheit des einzelnen Arbeiters gerichtete, dem Arbeiter eine volle Anteilnahme an der menschlichen Kultur sichernde Bewegung betrachtet, mufs man sich vergegenwärtigen, dafs das Recht auf Wahrheit sonst überall im österreichischen Entwurf strafrechtlichen Schutz geniefst. Ein früherer Entwurf wollte allerdings den Beweis der Wahrheit bei Beleidigungen nur dann zulassen, „wenn erkennbar ist, dafs der Beleidiger dabei von der Absicht geleitet wurde, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern.“ Gegen diese bedenkliche, aus der Rumpelkammer vergangener Zeiten hergeholte Bestimmung wurde aber mit Recht, insbesondere in schlagender Beweisführung von Lammasch angekämpft.[1]) Er wies darauf hin, dafs die Befugnis, die erweisliche Wahrheit auszu-

[1]) Diebstahl und Beleidigung. Wien, Manz 1893. S. 43ff.

Digitized by Google

sprechen und zwar auch dann auszusprechen, wenn sie anderen nachteilig ist, rechtlich durchaus anerkannt sei und dafs es daher besonderer Gründe bedürfe, um in einem konkreten Falle das Aussprechen der Wahrheit für rechtswidrig und strafbar zu erachten. Wer eine unanständige, unsittliche, rechtswidrige oder gar strafbare Handlung verübt hat, hat kein Recht zu fordern, dafs andere, die diese That wahrgenommen oder von ihr später erfahren haben, sie verheimlichen. Die entgegenstehende, alle freie Kritik unterdrückende Behauptung, dafs jedes selbständige Urteil des Individuums über Handlungen anderer ein Eingriff in das Monopol des Staates sei, wies Lammasch mit den treffenden Worten zurück, dafs eine solche Auffassung den Absolutismus des siebzehnten Jahrhunderts bis ins Reich der Gedanken hineinträgt. Diese Beweisführung hat ihren Eindruck auf den Ausschufs nicht verfehlt. Er hat die exkulpierende Wirksamkeit des Wahrheitsbeweises grundsätzlich anerkannt und die Führung desselben nur bei öffentlichen Beleidigungen ausgeschlossen, „insofern es sich um Thatsachen handelt, die das Privat- oder Familienleben betreffen."

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll nunmehr einzig und allein nur noch zu Ungunsten des Arbeiters gelten, der das Koalitionsrecht gegen wirtschaftliche Ausbeutung zu benutzen bemüht ist. Er soll, wenn er in der Erregung — und sei es auch nur im Privatgespräch — einem nicht mitstrikenden Kollegen seine Feigheit oder Dummheit vorhält, um ihn zur Teilnahme an der Verabredung zu bewegen, ins Gefängnis bis zu sechs Monaten wandern, mag es sich hierbei auch um eine sonst nicht strafbare Beleidigung handeln.

Und selbst die Wohlthat der bedingten Verurteilung wird einem solchen, eigentlich nur sein Recht zur Verwirklichung bringenden Manne keineswegs in allen Fällen, vermutlich sogar nur in recht wenigen, zu teil werden. Denn auch hier geht der Entwurf so zaghaft und ängstlich wie möglich vor. Die Zulässigkeit des bedingten Strafurteils ist zunächst beschränkt auf Verurteilungen zu höchstens drei Monaten. Und sodann — und dies ist das Wichtigere — soll der Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe dem Verurteilten nur „in besonders rücksichtswürdigen Fällen" zugestanden werden, ein Zusatz, der nach den Ausführungen der Motive den Zweck verfolgt, dem Richter stets vor Augen zu halten, dafs die bedingte Verurteilung nur als Ausnahmefall einzutreten hat, dafs

Digitized by Google

sie vom Gesetzgeber als eine Wohlthat gedacht ist, welche nur dem Würdigen zu teil werden soll. Ob man aber in diese Kategorie die strikenden Arbeiter rechnen wird, mufs füglich wohl bezweifelt werden. Wenn der Richter, wie dies ja seine Pflicht ist, den Willen des Gesetzgebers zu verwirklichen trachtet, der jeden sozialpolitischen Fortschritt und die für ihn Kämpfenden mit Mifstrauen betrachtet und mit tausend Mittelchen alles niederzuhalten sucht, was auch nur von ferne an das Selbstbestimmungsrecht des Volkes gemahnt, — dann wird man schwerlich darauf rechnen dürfen, dafs die aufrührerischen Köpfe, welche andere zu Strikes zu verleiten suchen, als „besonders rücksichtswürdige" Menschen sanft angefafst werden.

Doch alles dies genügt dem Entwurfe noch nicht, um die Ruhe der herrschenden Klassen vor unliebsamen Störungen zu schützen. Den Worten im § 141: Wer andere zu bestimmen sucht, an auf Einstellung der Arbeit gerichteten Verabredungen teil zu nehmen, folgt so ganz nebenbei der unscheinbare Zusatz: „Oder ihnen Folge zu leisten." Diese Bestimmung bezieht sich nach der ausdrücklichen Anleitung der Motive auf den Fall der Nötigung derjenigen Personen, gegen welche die Verabredung sich richtet, mithin der Unternehmer. Das heifst also: Nicht nur derjenige Arbeiter hat die Strafe des Gefängnisses verwirkt, der seine Kollegen verleiten will, sich dem Strike anzuschliefsen, sondern auch schon der, welcher durch Bedrohung mit einer Verletzung an der Ehre oder am Vermögen einen Druck auf den Arbeitgeber auszuüben sucht, um die Forderungen der Strikenden durchzusetzen. Nun ist aber eine Arbeitseinstellung undenkbar, bei der dies nicht geschieht — es sei denn, dafs ihre Veranstalter Tollhäusler seien —, in jedem anderen Falle besteht ja gerade darin der Zweck des Strikes, den Arbeitgeber unter Androhung von Vermögensnachteilen zu zwingen, die von den Strikenden erstrebte Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage ihnen zuzubilligen. Sobald dies jedoch der Fall ist, ist der Thatbestand des § 141 unweigerlich erfüllt. Die Bestimmung könnte daher ebenso gut auch so lauten — und der Einfachheit halber schlagen wir diese Fassung dem Ausschusse vor: „Wer andere zu Strikes verleitet oder selbst an solchen teilnimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft."

Nur ein Lächeln kann es uns noch abnötigen, wenn wir, nachdem auf diese Weise alle auf Einstellung der Arbeit gerich-

Digitized by Google

teten Verabredungen unmöglich gemacht sind, im Ausschufsbericht die scheinbar ernst gemeinten Worte lesen, die Majorität des Ausschusses habe gefunden, dafs die Regierung in dem Bestreben, die Verleitung zur Teilnahme an solchen Verabredungen zu bekämpfen, über das richtige Mafs hinausgegangen sei, deshalb habe man aus der Vorlage die neben „Gewalt", „Drohung" u. s. w. aufgeführte allgemeine Wendung: „oder durch ähnliche Mittel" eliminiert, da diese Worte leicht zu mifsbräuchlichen Auslegungen Anlafs geben könnten und es nicht ausgeschlossen sei, dafs man darunter überhaupt alle stärkeren Verleitungsmittel verstehen würde, was dann praktisch der Bestrafung einer jeden Verleitung zur Teilnahme an dem Strike gleichkäme. — Die Arbeiter werden gewifs nicht verfehlen, dem Ausschufs ihren verbindlichsten Dank für das sich in diesen Worten aussprechende Wohlwollen zu sagen. Gebrauch davon aber werden sie schwerlich machen können. Man hat schon ohnedies die Koalitionsfreiheit unter Aufwendung des gröfsten Scharfsinns auf alle nur denkbare Weise illusorisch gemacht, der generalis clausula der „ähnlichen Mittel" bedurfte es dazu nicht erst.

Der Ausschufs hat weiter noch in Erwägung gezogen, ob es nicht zweckmäfsig sei, die als Einschüchterungsmittel so oft gebrauchten sogenannten Boykottierungen verschiedener Art ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Man hat jedoch davon abgesehen, weil — und hier ist die vom Ausschufs gegebene Begründung endlich einmal wahr und ehrlich — dies unnötig sei, da „mit diesem Mittel in den meisten Fällen eine ohnedies der Bestrafung unterworfene Bedrohung mit Zufügung von Vermögensnachteilen verbunden sein wird."

Mit den angeführten Vorschriften sind nun aber noch keineswegs alle die Machtmittel erschöpfend aufgezählt, welche die österreichische Gesetzgebung anwendet, um die Ausbeutung der wirtschaftlich schwächeren und unerfahrenen Elemente in dem Konkurrenzkampf mit den Unternehmern zu verewigen. Der § 85 der Gewerbeordnung, also ein neben dem Strafgesetzbuch in Geltung bleibendes Gesetz, bestraft den Arbeiter, welcher ohne Kündigung den Dienst aufgiebt, oder, sofern er in Akkord thätig ist, die Arbeit vor ihrer Beendigung verläfst, mit Arrest. Und wer nun gar zu einer solchen Handlung öffentlich auffordert d. h. also mit anderen Worten wiederum, wer einen Strike einigermafsen wirksam zu inszenieren versucht, der wird nach § 111 des Entwurfs künftighin ins Gefängnis bis zu einem Jahre wandern

Digitized by Google

Von diesem Grundsatz soll es keine einzige Ausnahme geben. Mögen die Verhältnisse, unter denen die Arbeiter zu leiden haben, noch so unwürdige sein, noch so sehr aller Humanität und Billigkeit in's Gesicht schlagen, vielleicht sogar Leben und Gesundheit der Beteiligten gefährden, niemand darf den Dienst vor Ablauf der vertragsmäfsigen Zeit verlassen oder gar zu einer solchen Handlung auffordern, es sei denn, dafs er lange Freiheitsentziehung auf sich laden will. Ja sogar nach der vom Ausschufs beigegebenen Begründung werden wir anzunehmen berechtigt sein, dafs, je rücksichtsloser und willkürlicher in einem bestimmten Bezirk die Arbeitskraft von den Unternehmern ausgebeutet wird, eine um so härtere Strafe der öffentlichen Aufforderung an die Arbeiter zum Strike behufs Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage folgen dürfte. Der Ausschufs rechtfertigt nämlich den eigentümlichen Fall, dafs hier einmal die Strafe der Verleitung zu einem Delikt erheblich härter ist, als die Strafe, welche auf jene Handlung angedroht ist, zu deren Begehung aufgefordert wird, mit den Worten: „Da es sich hier lediglich um öffentliche Aufreizungen handelt, somit unter Umständen eine für die öffentliche Ruhe sehr gefährliche allgemeine Auflehnung gegen die Gesetze bezweckt werden kann, so ist es keineswegs unlogisch, dafs eine derartig qualifizierte Aufforderung einer strengeren Bestrafung unterliegen mufs, als die Handlung selbst, zu der hierdurch andere Personen verleitet wurden." Nun versteht es sich ganz von selbst, dafs, je gewaltiger die Erbitterung der Arbeiter durch fortgesetzte Ausbeutung angeschwollen, je mehr Zündstoff angesammelt ist, eine um so stärkere Erschütterung des „öffentlichen Friedens" — soll heifsen, eine um so gröfsere Gefährdung der Vermögensinteressen der besitzenden Klassen — sofort eintreten mufs, sobald den Arbeitern der immense Vorteil eines gemeinschaftlichen Vorgehens klar gemacht wird. Die dann aber nach dem Entwurf für die Friedensstörer eintretenden Folgen hier weiter auszumalen, dürfte nach dem Vorangegangenen überflüssig sein. Die drakonischen Vorschriften werden in Oesterreich auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung vermutlich zunächst einige Ruhe schaffen. Dafs dies aber nur die Ruhe vor dem Sturm sein wird, darüber sollte man sich keiner Täuschung hingeben. „Gäbe es," sagt Brentano[1]), „bei Fortbestehen der heutigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung keine Möglichkeit, das Mafs, in dem die

[1]) Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäfs dem heutigen Recht. S. 212.

Digitized by Google

Arbeiter an der Kultur Anteil nehmen, von ihnen selbst abhängig zu machen, so wäre heute, wo die Arbeiter von ihrer Gleichberechtigung zur Teilnahme an den Fortschritten der Civilisation durchdrungen sind und nach Verwirklichung ihres Rechtes drängen, der Fortbestand der heutigen Gesellschaftsordnung ernstlich gefährdet." Auf diese Konsequenz arbeitet der österreichische Entwurf in gefährlicher Verblendung systematisch hin, indem er auf eine für die moderne Zeit unerhörte Weise die Koalitionsfreiheit der Arbeiter lahm legt.

Aber noch einen anderen Pfeil hat der österreichische Gesetzgeber zur Erreichung dieses Zieles im Köcher. Im § 307 lesen wir: „Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, wird bestraft, wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht entzieht, um unter Ausbeutung der bestehenden oder hierdurch geschaffenen Notlage des anderen Vertragsteiles sich zu dessen Nachteil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vorteil zu verschaffen." Dieser den sogenannten wucherlichen Kontraktbruch unter Strafe stellende Paragraph ist an und für sich und bei richtiger Anwendung sehr verständig gedacht. Als in einem früheren Stadium der Beratung über die Bestimmung debattiert wurde, wagte sich zunächst selbstverständlich wiederum jener doktrinäre, engherzige Satz hervor, auf dessen Erscheinen wir jedesmal mit mathematischer Sicherheit, aber auch nur dann rechnen können, sobald es sich darum handelt, der Bedrückung des wirtschaftlich schwächeren Teils einen starken Riegel vorzuschieben. Man habe es hier, so hiefs es, mit rein privatrechtlichen Handlungen zu thun, mit der Abänderung beziehungsweise Nichterfüllung von Verträgen. Eine durch egoistische Zwecke diktierte Bedrückung des wirtschaftlich schwächeren Vertragsteiles, welche dabei vorkommen kann, möge sie auch moralische Mifsbilligung verdienen, entziehe sich, als zu wenig fafsbar, der strafrechtlichen Repression. Recht naheliegend wäre es gewesen, wenn die Herren, welche diesen Gedanken damals aussprachen, sich zugleich dafür erwärmt hätten, die den Kontraktbruch der Arbeiter mit Arrest, also doch auch kriminalrechtlich ahndende Bestimmung der Gewerbeordnung zu beseitigen. Allein davon hören wir selbstverständlich nichts. Von der angeblich unüberbrückbaren Kluft zwischen zivilem und kriminellem Unrecht wird immer nur da geredet, wo es sich um ein schärferes Anfassen der Besitzenden handelt. Die Besitzlosen ins Gefängnis zu

Digitized by Google

stecken, trägt man kein Bedenken. So verlangt es die vergeltende Gerechtigkeit. Verständigerweise ging der Ausschufs auf das schon von Jhering[1]) in seiner ganzen Hohlheit und Philisterhaftigkeit treffend gebrandmarkte doktrinäre Vorurteil der Lehrbuchsjuristen, „als sei das Gebiet der Verträge ein privilegierter Tummelplatz für das Zivilunrecht, das der Strafe prinzipiell verschlossen sei," nicht näher ein und wies dieses Argument dahin, wohin es gehört, in das Gebiet der juristischen Spielerei. Man erkannte an, dafs das Bedürfnis vorhanden sei, dem wucherlichen Kontraktsbruche durch einen Strafsatz entgegenzutreten. Damit aber ist die triviale Frage, ob wir es hier mit einem zivilen oder kriminellen Unrecht zu thun haben, endgültig entschieden, es handelt sich hier eben um gar nichts anderes, als um ein Problem der sozialen Politik. Sehr treffend heifst es dann auch im Berichte des Ausschusses: „Bei den gegenseitigen Verhältnissen der Gewerbetreibenden zu den Arbeitern und der Grofshändler zu den Handwerkern, die auf Grund einer allgemeinen Bestellung ihre sämtlichen Erzeugnisse den Ersteren zu liefern haben, bietet der Kontraktbruch, insofern er mit der Bewirkung der Not des wirtschaftlich schwächeren Teils verbunden ist, das wirksamste und nur zu häufig angewandte Mittel einer rücksichtslosen Bedrückung. Für die Bedrückten liegt hier in dem begründeten zivilrechtlichen Anspruche auf Entschädigung wahrlich ein magerer Trost, denn die Möglichkeit, denselben im Rechtswege durchzusetzen, ist eben infolge der Notlage des Berechtigten von vornherein ausgeschlossen. Somit sollte hier, da der zivilrechtliche Schutz der praktischen Bedeutung entbehrt, die Strafsanktion ergänzend wirken. Ohne diesen Strafsatz bleibt in den Fällen, wo die Nichteinhaltung der Verpflichtung den andern Teil in wirtschaftliche Not stürzt, die verbindliche Rechtskraft der Verträge einfach ein toter Buchstabe."

Soweit wäre alles in bester Ordnung und wir würden den § 307 als einen weifsen Raben im österreichischen Entwurf mit Freude begrüfsen können. Doch das Danaergeschenk offenbart sich schnell genug auch hier. Der ursprüngliche Gedanke, dafs diese Bestimmung ein Bollwerk der wirtschaftlich Schwachen gegen die Ausbeutung Seitens der besitzenden Klassen sein soll, verkehrt sich kaum merklich und ganz plötzlich in sein gerades Gegenteil. In den späteren Stadien der Beratung wird auch der § 307 lediglich von

[1]) Zweck im Recht, Bd. I, 2. Aufl., S. 485 ff.

Digitized by Google

dem Gesichtspunkte aus betrachtet, wie man daraus eine neue Waffe gegen die Arbeiter schmieden kann, um sie an der Erzwingung günstigerer Vertragsbedingungen zu hindern.[1]) Man fürchtete eben offenbar, noch nicht genug Garantieen für die sichere Erlangung eines möglichst grofsen Unternehmergewinns geschaffen und vielleicht noch irgendwo ein Luftloch offen gelassen zu haben. Wir werden uns demnach, wenn einmal in Oestereich ein Strike losbrechen sollte, auf die Konstruierung eines wahren Rattenkönigs ideal konkurrierender Delikte gefafst machen können. Wer nicht den zweifelhaften Vorzug juristischer Schulbildung genossen hat, dem wird es allerdings schwer werden, zu erkennen, wie wohl der in Rede stehende Paragraph dazu gebraucht werden kann, Vorsorge dafür zu treffen, dafs nicht, um mit der Regierungsvorlage[2]) zu reden, „die Notlage der Arbeitgeber straflos von den Arbeitern ausgebeutet werde." Allein neben den anderen herrlichen Kunststücken der neueren Jurisprudenz, die wir im Laufe der letzten Jahre haben aufführen sehen, ist die kunstvolle Einzwängung dieses Thatbestandes unter unsere Strafbestimmung ein reines Kinderspiel, fast unwürdig eines ordentlichen Juristen, der gelernt hat, nur mit Begriffen zu operieren.

Der § 307 ist solange unannehmbar, als nicht mit einer keinen Zweifel übrig lassenden Deutlichkeit ausgesprochen wird, dafs die Vorschrift ausschliefslich eine Schutzwehr der Arbeiter gegen die immer stärker um sich greifende Ausbeutung seitens der Unternehmer sein soll. Erwähnen doch die Motive selbst den Fall und zwar als einen im österreichischen Staat recht häufigen, dafs der Arbeiter die bestellte Waare pünktlich überbringt, somit seinerseits den Vertrag erfüllt hat, dafs ihm aber die volle Auszahlung der schuldigen Gegenleistung des vereinbarten Arbeitslohnes unter den nichtigsten Vorwänden verweigert und nur die Bereitwilligkeit zur Zahlung des Lohnes gegen einen verlangten Abzug erklärt wird. Diese Zumutung des Zugeständnisses eines Abzugs wird gemacht in der klaren Erkenntnis der Notlage, in welche der Arbeiter durch die Zurückweisung des schmachvollen Antrags verfiele, und sie hat daher auch in der Regel für den Besteller den beabsichtigten Erfolg, sich zum Schaden des um einen Teil des Lohnes

[1]) S. zu 210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1891, S. 207 und 709 der Beilagen, 1893, S. 76 zu § 307.

[2]) Zum Entwurf IV zu § 317.

Digitized by Google

gebrachten Arbeiters zu bereichern. In solchen Fällen reicht der zivilrechtliche Schutz nicht aus, derartig verwerflichem Gebahren kann nur mit energischen Strafbestimmungen entgegengetreten werden. Oder denken wir an den in den umfangreichen Materialien zu den verschiedenen Entwürfen auch nicht mit einem Worte erwähnten wichtigen Fall, dafs der Arbeitgeber aus gemeiner Gewinnsucht die zum Schutze von Leib und Leben der Arbeiter erlassenen Bestimmungen übertritt. Hier liegen — und wahrlich ohne dafs es erst eines Pressens des gesetzlichen Wortlautes bedarf — die sämtlichen Thatbestandsmerkmale des § 307, insbesondere die Nichterfüllung einer übernommenen Vertragspflicht klar zutage. Hat ja auch das deutsche Reichsgericht[1]) wiederholt sehr zutreffend darauf hingewiesen, dafs die Verpflichtung des Gewerbeunternehmers, die zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendigen Einrichtungen zu treffen, aus dem Dienstmietvertrage entspringt, welchen der Gewerbeunternehmer mit seinen Arbeitern abschliefst. Der Anspruch auf Ersatz des durch schuldhafte Unterlassung dieser Verpflichtung erstandenen Schadens ist daher eine auf Verletzung vertragsmäfsiger Verpflichtung beruhende Forderung. Hieraus ergiebt sich nun klar trotz des gänzlichen Schweigens der Motive über diesen Fall, dafs die Zuwiderhandlung gegen die sogenannte Arbeiterschutzgesetzgebung sich in meisten Fällen als wucherlicher Kontraktbruch im Sinne des österreichischen Entwurfes darstellen wird, und wohlgemerkt dies nicht etwa erst, wenn eine Verletzung des Arbeiters eingetreten oder ein sonstiger Schaden angerichtet ist, sondern schon dann, sobald der Unternehmer es unterlassen hat, die vom Gesetze zum Schutze der Arbeit vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen. Denn bereits mit diesem Moment hat er sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht entzogen. Die harte Strafe aus § 307 ist wohlverdient, nur würde eine Erhöhung des zugelassenen Maximums der Geldstrafe in vielen Fällen wohl angebracht sein. Es lassen sich Verhältnisse denken, in denen das zehnfache dieser Strafe noch zu niedrig ist.

Bekommt der § 307 eine Fassung, aus welcher klar erhellt, dafs er nur für diese und ähnliche Fälle bestimmt ist, so ist seine Aufnahme ein entschiedener sozialpolitischer Fortschritt.

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, 15. Bd. (1886). S. 52 ff. und die dort zitirten Erkenntnisse.

Digitized by Google

Solange dies aber nicht geschieht, ist er unannehmbar, denn heute wird er, insbesondere mit Rücksicht auf die von Ausschufs beigegebene Begründung, lediglich eine neue Waffe in den Händen des Unternehmertums zur Ausbeutung der wirthschaftlich Schwachen sein.

Zugleich mit dieser einen Verbesserung mufs aber noch eine andere Hand in Hand gehen. Die Regierung hatte die gleiche Strafe wie für die Nichterfüllung einer bestehenden Vertragspflicht, also für den Kontraktbruch zum Zwecke eigenen Vorteils, auch für die wucherliche Abänderung eines Kontraktverhältnisses mittelst eines neuen Vertrages festgesetzt. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. sollte bestraft werden: „Wer um seines Vorteils willen die ihm bekannte Notlage eines anderen dadurch ausbeutet, dafs er ihn zu einer ihn bedrückenden, durch die eingetretenen Umstände nicht gerechtfertigten Abänderung eines mit ihm eingegangenen Vertrages bestimmt." Dafs diese Bestimmung aufserordentlich segensreich ist und unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen einem entschiedenen praktischen Bedürfnisse entgegenkommt, leuchtet ohne weiteres ein. Bedauerlichweise hat aber der Ausschufs sich auch hier wieder von engherzigen kapitalistischen Erwägungen leiten lassen und die verständige Vorschrift der Regierungsvorlage einfach gestrichen. Wir vermögen uns daher der Ansicht Lammasch's[1]) in keiner Weise anzuschliefsen, welcher dem Ausschufs das Verdienst zuschreibt, im Gegensatze zu dem die ältere Juristengeneration beherrschenden Dogma auch mit den Mitteln strafrechtlicher Repression gewissen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefahren der Gegenwart, die namentlich in der immer rücksichtsloser auftretenden Ausbeutung der Schwachen durch den Stärkeren sich äufsern, wirksam entgegengetreten zu sein, um hierdurch wenigstens einige der bisher bestehenden Widersprüche zwischen den Verboten unseres ethischen Urteils und den Erlaubnissen der staatlichen Rechtsordnung aufzuheben oder doch wenigstens zu mildern. — Die ihm hier zugeschriebene Einsicht hat der Ausschufs bei unserer Materie sicherlich nicht bewiesen. Er meint, dafs es zwar bei den wucherlichen Kreditgeschäften möglich sei, den Abschlufs von sonst zivilrechtlich anstandslosen und auf wirklicher Willensübereinstimmung beruhenden Verträgen darum als strafbar zu erklären, weil sie

[1]) Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 44. Jahrg., No. 41.

Digitized by Google

einen der Vertragsteile schädigen, dafs ein Gleiches aber in dem hier in Rede stehenden Fall entschieden unangängig erscheine, denn beim Kreditwucher treten die Momente der unredlichen wirtschaftlichen Bedrückung viel präziser auf als hier, und überdies könnte man sonst mit demselben Rechte auch den Abschlufs aller neuen, unter Ausbeutung der Notlage geschlossenen und nur für einen der Vertragsteile bedrückenden Verträge unter Strafe stellen. Beide Argumente sind gleich hinfällig. In dem Vorschlag der Regierungsvorlage ist die verwerfliche ökonomische Ausbeutung mit aller nur wünschenswerten Schärfe und Präzision zum Ausdruck gebracht. Dem Richter sind Begriffe an die Hand gegeben, die konkret und bestimmt genug sind, dem richterlichen Urteil wird keineswegs eine unlösbare Aufgabe zugemutet. Wenn es dem Ausschusse wirklich ernstlich darum zu thun ist, mit der Unsicherheit und der Unklarheit in der juristischen Begriffsbildung aufzuräumen und so zu verhüten, dafs die Strafgerichte mehr zu einem Werkzeug der Politik und der Macht, als zu einer Institution der Gerechtigkeit werden, dann mag er da zu reformieren beginnen, wo es in der That dem Entwurfe an einer einfachen, gemeinverständlichen Ausdrucksweise gebricht, d. h., wie wir sahen, bei jenen Bestimmungen, die das Freiheitsrecht der Koalition der Arbeiter zu vernichten bestimmt sind. An der in Rede stehenden Stelle sind Abänderungen gänzlich überflüssig. In Wahrheit ist denn auch die den Ausschufs leitende Absicht offenbar eine ganz andere gewesen und eine nicht so gar schwer zu erratende. Anton Menger[1]) hat längst auf den springenden Punkt hingewiesen: Die Vorschriften gegen den Kreditwucher verfolgen in erster Linie den Zweck, gewisse sozial hervorragende Gruppen, wie die Grund- und Hausbesitzer, die Staatsdiener und Offiziere gegen die Folge ihres Leichtsinns zu schützen. Für die ärmeren Bevölkerungsschichten sind sie zumeist ohne grofsen Wert, weil diese das zum Abschlufs von Kreditverträgen notwendige Vertrauen nicht besitzen. Daher hat unsere Klassengesetzgebung den Kreditwucher bestraft, den Lohnwucher straflos gelassen, da sonst die herrschenden Klassen sich in das eigene Fleisch schneiden würden. Denn mittelst des Lohnvertrages betreiben sie die Ausbeutung der Besitzlosen, ihn benutzen sie zur gewissenlosen Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft, um übermäfsige Vermögensvorteile

[1]) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. II. (1890), S. 446 ff.

Digitized by Google

einzuheimsen. Die verwerflichste Art des Wuchers also, der gegen die ärmsten Teile der Bevölkerung, liegt auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages. Die deutsche Wuchergesetznovelle vom Jahre 1893 hat, um hier Abhülfe zu schaffen, einen bedeutenden Schritt nach vorwärts gethan und sich dem vom Ausschufs als so ungeheuerlich angesehenen Ziel, dafs man den Abschlufs aller neuen, unter Ausbeutung der Notlage geschlossenen und nur für einen der Vertragsteile bedrückenden Verträge unter Strafe stellen könne, recht bedeutend genähert. Im Deutschen Reich kann heute jedes zweiseitige Rechtsgeschäft unter den Gesichtspunkt des Wuchers fallen. Allerdings hat man durch die Aufnahme des Merkmals der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäfsigkeit in den Thatbestand des Sach- und Arbeitswuchers wieder eine sehr erhebliche und recht bedenkliche Einschränkung geschaffen, aber immerhin hat man das von dem Ausschufs verworfene Prinzip als richtig anerkannt. Die Begründung der Novelle deckt sich ganz mit den von Menger vertretenen Anschauungen. Dafs der Ausschufs die glänzenden Ausführungen des Wiener Professors völlig ignorieren zu können vermeinte, zeugt von wenig Einsicht und Verständnis für die Bedürfnisse des modernen Lebens. Hoffentlich gelingt es im Laufe der weiteren Beratung, gestützt auf die neuste deutsche Gesetzgebung, die ursprüngliche Regierungsvorlage nicht nur wiederherzustellen, sondern darüber hinauszukommen.

Die Novelle von 1893 bezeichnet erst einen verheifsungsvollen Anfang auf dem Wege, den das Recht des zwanzigsten Jahrhunderts gehen mufs und sicherlich auch gehen wird, dem der Einmischung des Staates in den materiellen Gehalt der Verträge. Die deutsche Gesetzgebung hat sich um die laut genug erhobenen, individualistischen Einwendungen von drohender Gefahr der Verkehrsschädigung, von unerträglicher Belästigung oder gar Untergrabung des Handels, von zivilisierter Völker unwürdigen Eingriffen in das privatwirtschaftliche Leben nicht gekümmert. Mag ihr das österreichische Gesetz hierin folgen, welches ja sonst überall auf den Zusammenhang mit dem deutschen Recht den gröfsten Wert legt, vor allem leider da, wo unser Reichsstrafgesetzbuch, oder, um den präziseren Ausdruck v. Liszt's[1]) zu wiederholen, unsere „preufsisch-deutsche Ausgabe des Code pénal" mitten in den Borniertheiten der orthodoxen Manchester-

[1]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XIII., S. 353.

Digitized by Google

theorie stecken geblieben ist. Aber noch einmal und nicht scharf genug sei betont, dafs alle sich gegen den Arbeitswucher richtenden Vorschriften für jeden, der nicht die Ausbeutung des Arbeiters für das unveräufserliche Recht des Unternehmers ansieht, so lange undiskutabel sind, als nicht eine Fassung gefunden ist, welche klar ausdrückt, dafs die Wuchergesetzgebung nicht zum Schutze des Mächtigen, sondern zu Gunsten des Schwachen geschaffen ist. Auf diese Forderung müssen wir deshalb immer wieder und wieder zurückkommen und auf ihre Durchführung mit aller Energie bestehen, weil soeben selbst ein so wohlwollender und einsichtiger Gelehrter wie Seuffert[1]) als erstes Beispiel für die mögliche Anwendung der deutschen Wuchergesetznovelle den Fall anführt, dafs strikende Arbeiter „gewohnheitsmäfsig die Notlage von Fabrikherren zur Erlangung übertriebener Löhne ausbeuten". Dem gegenüber mufs eine absolut präzise, jeden Zweifel und jedes Mifsverständnis im Keime erstickende Ausdrucksweise verlangt werden.

IV.

Kehren wir nach diesen Abschweifungen nunmehr wieder zu den Bestimmungen über die Koalitionsfreiheit der Arbeiter zurück. Wir haben gesehen, mit welcher Strenge und Schroffheit der österreichische Entwurf allen angeblichen Ueberschreitungen des Koalitionsrechts, allen vermeintlich damit getriebenen Mifsbräuchen, allen Mitteln des Zwanges zur Teilnahme an einer derartigen Verabredung entgegentritt. Untersuchen wir nunmehr die Kehrseite der Sache, fragen wir, was der Entwurf thut, um die Koalitionen, soweit sie erlaubt sind, im Interesse der Arbeiter vor Vergewaltigungen seitens der Unternehmer zu schützen? Wir können uns hier erheblich kürzer fassen, als im vorigen Falle, oder noch richtiger gesagt, wir haben an dieser Stelle überhaupt nichts zu berichten, denn der Entwurf hüllt sich, so beredt er auch da ist, wo es gilt, die Mittel eines angeblichen Zwanges zur Teilnahme an der Koalition wirksam zu bekämpfen, sofort in dumpfes Schweigen, wenn es sich darum handelt, der gewaltsamen Verhinderung einer Arbeitervereinigung durch die Unternehmer energisch entgegenzutreten. Hier heifst es sofort: „Ja, Bauer, das ist ganz was anders." Wie verkehrt aber ein derartiger Standpunkt ist, wie gerade der umgekehrte Weg von einer Gesetzgebung,

[1]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XIV, S. 570.

Digitized by Google

die nicht ihr letztes Ziel in einer Zurücksetzung der ohnedies schon Zurückgesetzten findet, betreten werden mufs, — dies hat Loewenfeld in musterhafter, für jeden nicht Uebelwollenden unwiderleglicher Weise in dieser Zeitschrift auseinandergesetzt. Er zeigt,[1]) dafs die „Versuche der Vergewaltigung bestehender Koalitionen der Arbeiter durch die Unternehmer sehr häufig vorkommen und sehr häufig bei den bestehenden Machtverhältnissen auch von Erfolg begleitet sind, dafs gerade gegenwärtig in ganz Deutschland solche Versuche im gröfsten Umfange und mit rechtswidrigen Mitteln seitens der Unternehmer angestellt werden und die Arbeiter in Verteidigung ihres Koalitionsrechtes heroisch, aber bei der vollkommenen gesetzlichen Schutzlosigkeit voraussichtlich ohne Erfolg dagegen ankämpfen, so dafs, wenn nicht gesetzliche Handhaben gegen solches Treiben noch geboten werden, wohl bald thatsächlich von einer Koalitionsfreiheit der Arbeiter nicht mehr die Rede sein wird." — Der österreichische Entwurf macht mithin die Selbsthülfe der Arbeiter, also doch gerade dasjenige Mittel, welches von den Lobrednern der gegenwärtig bestehenden Gesellschaftsordnung als das Allheilmittel gegenüber dem Zwangsstaat der Sozialisten nicht laut genug angepriesen werden kann, auf doppelte Weise unmöglich. Er sucht einmal die Existenzmöglichkeit der Arbeitervereinigungen auf alle nur denkbare Weise zu untergraben und sie in Konflikt mit dem Staatsanwalt zu bringen, und auf der anderen gewährt die Staatsgewalt ihren starken Schutz den ohnedies Mächtigen, indem sie die Arbeiterkoalitionen für vogelfrei erklärt, welche zu vernichten, ein verdienstlicher, mindestens aber ein rechtlich unanfechtbarer Akt ist.

Hinzu kommt aber noch, um das Mafs der hierin sich dokumentierenden Ungleichheit vollzumachen, die verschiedene Behandlung, welche der Kontraktbruch von Arbeitern und Unternehmern in der Gewerbeordnung erfährt: Wird, wie schon oben erwähnt wurde, der vertragsbrüchige Arbeiter neben der Auferlegung der Schadensersatzpflicht mit Arrest bestraft, so trifft den Arbeitgeber nur die Verpflichtung, Ersatz des Schadens dem Arbeiter zu leisten. Mit dieser Regelung ist der letzte Rest von Scheu, man möchte fast sagen von Scham abgestreift und die gänzlich verfehlte, manchesterliche juristische Konstruktion, welche Richard Loening vom Vertragsbruch auf-

[1]) A. a. O. S. 480. Siehe auch S. 472.

Digitized by Google

stellt,[1]) in die Wirklichkeit überführt. Selbst die einseitigste Klassengesetzgebung bemüht sich sonst, wenigstens den Anschein aufrechtzuerhalten, als ob Arbeiter und Unternehmer mit demselben Maſse gemessen werden, als ob für beide Teile dieselben Normen gelten sollen. Daſs in Wahrheit selbst die strenge Befolgung dieses Grundsatzes immer noch zu groben Ungerechtigkeiten und Härten führt, ist klar. Denn eine wirkliche Gleichheit wird nur durch die ungleiche Behandlung des Ungleichen erzielt. Genieſst also der wirtschaftlich Mächtige mit dem wirtschaftlich Schwachen formal denselben Schutz, so ergreift auch damit noch die Staatsgewalt einseitig zu Gunsten der bevorzugten Klassen Partei. Immerhin hat die Formel vom freien Spiel der wirtschaftlich gleichen Kräfte, so hohl und unwahr sie ist, wenigstens den einen Vorzug, daſs sie den äuſseren Schein der Gerechtigkeit wahrt und damit das Rechtsgefühl des Volkes nicht geradezu verhöhnt. In der österreichischen Gesetzgebung wird dagegen künftighin, sofern der Entwurf zum Gesetz erhoben werden sollte, selbst die formale Parität beseitigt und damit, abgesehen von allen anderen Uebelständen, insbesondere eine in ihren Folgen nicht absehbare Abschwächung der Autorität des Rechtes herbeigeführt werden.

V.

Und endlich kommen wir nun zum Schluſsstein des ganzen Gebäudes. Der österreichische Entwurf steht, wie wir sahen, der Selbsthilfe der Arbeiter mit unberechtigtem Miſstrauen gegenüber, er duldet nicht, daſs sie aus eigener Kraft mit energischen und wirksamen Mitteln ein überall vernehmbares Veto dagegen einlegen, daſs ihre Arbeitskraft, um mit den oft zitierten Worten Leo's XIII. zu reden, als ein gemeines Werkzeug ausgebeutet wird, ohne Rücksicht auf ihre Menschenwürde, ihre Sittlichkeit und ihren häuslichen Herd. Dieser kurzsichtige Standpunkt des Entwurfs ist bedauerlich, er kann erträglich allenfalls aber noch dadurch gemacht werden, daſs der Staat selbst dasjenige verrichtet, was er dem beschränkten Unterthanenverstande nicht gestattet, daſs mithin statt durch Selbsthilfe mittelst Staatshilfe die Interessen der Arbeiterschaft wahrgenommen werden. Aber auch hiervon ist im Entwurfe in einem ausreichenden, die be-

[1]) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I unter „Arbeitsvertragsbruch" S. 750ff.

Digitized by Google

rechtigten Forderungen einer guten Arbeiterschutzgesetzgebung auch nur annähernd befriedigenden Mafse keineswegs die Rede. Allerdings ist hierbei zu erwägen, dafs, soweit die Vorschriften über den Arbeiterschutz in der Gewerbeordnung enthalten sind, sie unter die Sanktion des von „Uebertretungen und Strafen" handelnden, von dem Entwurf unberührt bleibenden achten Hauptstückes derselben fallen, und zwar werden nach § 131 alle Uebertretungen der gewerbegesetzlichen Vorschriften bestraft: a) mit Verweisen, b) mit Geldbufsen bis zu 400 Gulden, c) mit Arrest bis zu 3 Monaten, d) mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit. Allein der damit gewährte Schutz ist nicht genügend. Denn da die vom Gesetz angedrohten und noch vielmehr die thatsächlich verhängten Geldstrafen für das vielleicht niedriger Habsucht entstammende Delikt eines reichen Unternehmers lächerlich geringe sind, so bleibt als wirksames und durchgreifendes Strafmittel vor allem der Arrest übrig. Aber dieser ist prinzipiell leider wieder nur für die wirtschaftlich Schwachen, die Gehilfen und die Lehrlinge, nicht für die selbständigen Gewerbetreibenden bestimmt. Der dies festsetzende § 135 ist eines der bezeichnendsten Beispiele für den Zustand der Rechtsgleichheit, in dem wir uns ja bekanntlich am Ende des 19. Jahrhunderts überall und so auch in Oesterreich befinden. Der so sehr charakteristische § 135 lautet: „In der Regel sind gegen selbständige Gewerbetreibende Geldbufsen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen. Gegen erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, oder bei Zahlungsunvermögen im Wege der Umwandlung, in welchem Falle für je fünf Gulden Geldbufse ein Tag Arrest zu berechnen ist." Man sieht, die Freiheit der Unbemittelten mufs in Oesterreich nicht gar hoch im Kurse stehen. Der begüterte Unternehmer, dem vom sittlichen Standpunkt aus nicht minder, wie von dem der sozialen Zweckmäfsigkeit jede Uebertretung der Gewerbeordnung besonders streng angerechnet werden sollte, erhält eine kaum nennenswerte Geldbufse, der arme Gehilfe wandert wegen des gleichen Vergehens ins Gefängnis. Aber, so wendet man ein, der Ausgleich wird ja herbeigeführt durch die strengste Strafart, mit welcher Uebertretungen der gewerbegesetzlichen Vorschriften überhaupt geahndet werden können, durch die Entziehung der Gewerbeberechtigung, welche auf den Unterhaltserwerb des davon Betroffenen

Digitized by Google

und das Schicksal seiner Familie von einschneidendstem Einflusse sind.

Allein die einzelnen Voraussetzungen, unter denen nach § 138 mit dieser schärfsten aller Strafen gegen einen Gewerbetreibenden vorgegangen werden kann, sind keineswegs derartig, dafs damit gerade für den wirtschaftlich Schwachen ein genügender Schutz gewährt wird, und überdies steht die Verhängung der Mafsregel nicht den ordentlichen Gerichten, sondern den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz zu. Diese bilden zugleich die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten, ihnen liegt die Handhabung der Gewerbevorschriften, die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Gewerbeordnung in einem geheimen, schriftlichen, mittelbaren Verfahren ob. Was aber von solchen, das helle Licht der Oeffentlichkeit scheuenden Untersuchungen erwartet werden kann und was bei ihnen thatsächlich herauskommt, davon haben wir ja bekanntlich auch in Deutschland Proben. Die Aburteilungen über die Soldatenmifshandlungen bilden ein recht lehrreiches Kapitel, das uns die Segnungen und die Unterparteilichkeit des geheimen Verfahrens hinreichend hat schätzen lehren. Die Sache steht aber, was die österreichischen Gewerbebehörden anbelangt, insofern noch viel schlimmer, als die hier zu Gericht über das Unternehmertum sitzenden Männer zum guten Teil von eben diesem Unternehmertum abhängig sind. Verkauf[1]) schildert die Verhältnisse sehr zutreffend, wenn er schreibt: „Nehmen wir die Orte, wo die politischen Behörden in den Händen der autonomen Gemeinden sind. Wer sind da die politischen Behörden? In den autonomen Gemeinden sind die Angestellten der Gemeinderäte die Angestellten der politischen Behörden, und wenn sie auch den selbständigen und den übertragenen Wirkungskreis geteilt zu versehen haben, so kann sich doch niemand in zwei Hälften teilen und eine Beeinflussung des einen Wirkungskreises durch den anderen ist nicht zu vermeiden. Es kann nicht die eine Hälfte den Wirkungskreis besorgen und die andere Hälfte des Menschen jenen Wirkungskreis. Und doch konzentriert sich ein erheblicher Teil der Arbeiterschaft, die das betrifft, auf Wien, Prag, Reichenberg, Wiener-Neustadt, wo die politische Gewalt in den Händen der von den Gemeinden, also von den Wählern, also von den Unternehmern Bestellten, wenn auch nicht Besoldeten liegt.“ Mit welchem Mafs von Objektivität, mit welcher

[1]) Deutsche Worte, 5. und 6. Heft, 1894, S. 308.

Digitized by Google

Sorgfalt für die Interessen der Allgemeinheit da wohl hinter verschlossenen Thüren das Recht — ein Wort, das hier wie Hohn klingt — zur Geltung kommen mag, dies weiter auszumalen, dürfte sich erübrigen. Wer sich von den Dingen, wie sie im praktischen Leben wirklich vor sich gehen, ein Bild machen will, der hat nur nötig, die Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren ein wenig näher sich anzusehen. Er kann da lesen, wie im Kleingewerbe, sobald das Geschäft es verlangt, von Sonntagsruhe einfach keine Rede ist, wie 12 bis 14jährige Lehrlinge weit über ihre Kraft ausgenutzt werden, die normierte achtstündige Arbeitszeit ein toter Buchstabe geblieben ist, und wie endlich — was für uns hier das Entscheidende ist — die Gewerbeinspektoren selbst ihre Ansicht dahin zusammenfassen, dafs die Einhaltung des Gesetzes lediglich von der Schärfe und der Energie der Gewerbebehörden abhängig ist. Die Richtigkeit dieser Beobachtung wird durch die Heranziehung der in anderen Ländern gesammelten Erfahrungen vollkommen bestätigt.

Für den österreichischen Gesetzgeber war der Weg, der notwendigerweise betreten werden mufste, damit klar vorgezeichnet. Die Thätigkeit für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung mufste aus dem unwürdigen Dunkel, in dem sie sich bislang in Oesterreich befindet, hervorgezogen und zu einer der wichtigsten, unter der vollen Kontrolle der Oeffentlichkeit sich abspielenden Funktionen der ordentlichen Strafgerichte erhoben werden. Dies aber ist nicht geschehen. Allerdings enthält der Entwurf hier und da einige brauchbare Vorschriften. Dahin rechnen wir vor allem den § 483: „Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit bei der Errichtung oder dem Betriebe von Theatern, Bergwerken, Fabriken oder anderen Gewerbsunternehmungen, insbesondere auch bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in denselben erlassen worden sind, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen." Allein dieser *eine* schüchterne schwache Ansatz zu einem kräftigen Anfassen des Unternehmertums ist natürlich keineswegs ausreichend. Die genannte Bestimmung ist nichts weiter, als ein Beweis dafür, dafs selbst der österreichische Strafgesetzentwurf mit seinen reaktionären und plutokratischen Tendenzen, sich von der sozialen Verpflichtung, dem Schwachen Schutz zu gewähren, nicht mehr völlig zu emanzipieren vermochte. Soweit dies aber irgendwie angängig war, hat er es gethan. Wie armselig nehmen sich die

Digitized by Google

paar Bestimmungen aus, die dazu berufen sein sollen, die wertvollsten Güter der überwiegenden Mehrzahl der Nation kräftig zu verteidigen. Wie schweigsam, wie kühl bis ans Herz hinan ist hier der Entwurf. Der Kontrast wirkt umso augenfälliger, als der Entwurf sonst von überfliefsender Redseligkeit ist. Man vergleiche nur, um den scharfen Gegensatz zu erkennen, die im sechsten Hauptstück unter der Ueberschrift: „Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die öffentliche Ordnung" mit aller behaglichen Breite aufgeführten Bestimmungen wider die Freiheit des Vereinswesens, oder gar den fast unerträglichen Ballast in der Aufzählung und scharfen Auseinanderhaltung der einzelnen Diebstahlsarten, — Vorschriften, in denen doch, wie schon von Liszt einmal mit beifsendem, aber gewifs nicht ungerechtfertigtem Spott gesagt hat[1]), kein verständiger Mensch einen anderen Zweck finden kann, als den, darin brauchbares Material zur Uebung des juristischen Scharfsinns behufs Erlangung der hohen Würde eines doctor juris utriusque vor sich zu haben. Der österreichische Entwurf hat den schon im deutschen Strafgesetzbuch überreichlich vorhandenen Schwulst hier nicht nur getreulich konserviert, sondern noch um einige herrliche Blüten juristischer Spitzfindigkeit vermehrt.

Oder man denke auch an die väterliche Sorgfalt, die der Entwurf für die bemittelten Volksklassen auf Schritt und Tritt hegt, z. B. da, wo es gilt, leichtsinnige, verstandesschwache oder unerfahrene Menschen vor Verleitung zu leichtsinnigen Börsenspekulationen zu bewahren, welche offenbar ihren Vermögensverhältnissen nicht entsprechen und infolgedessen ihr wirtschaftliches Verderben herbeiführen oder befördern können. Von welcher Ausführlichkeit und überströmenden Gutherzigkeit ist hier die Begründung des Entwurfes. Mit lebhaften Farben werden uns da die ruhigen und anständigen Männer und Frauen geschildert, denen mittelst lügenhaften Inaussichtstellens sicherer und müheloser Gewinste ihr sauer erspartes Geld in listiger Weise herausgelockt wird. Deshalb wäre es ganz verfehlt, wenn der Staat noch länger mit verschränkten Armen zusehen wolle, vielmehr sei es durchaus geboten, Mafsregeln zu treffen, die zum Schutze des Publikums dienen und zugleich im Interesse des reellen Börsenverkehrs liegen. Ja man hält diesen Paragraphen noch nicht für ausreichend, um wirksam die Verführung zum

[1]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 10, S. 55.

Digitized by Google

leichtsinnigen Börsenspiel einzudämmen. Als Ergänzung zu dieser Bestimmung hat man vielmehr den sogenannten „Reklameparagraphen" geschaffen gegen die öffentlich und wider besseres Wissen erfolgende Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften durch unwahre, auf Täuschung berechnete Angaben über den mutmafslichen Erfolg dieser Geschäfte.

Gegen die Trefflichkeit dieser Vorschriften wird man an und für sich nichts einwenden können, vielmehr ist es ganz im Gegenteil durchaus zu billigen, dafs der Ausschufs die bekannte manchesterliche Redensart, welche selbst in den ungesundesten und verwerflichsten Auswüchsen der Spekulationssucht nichts anderes, als die notwendige Folge eines regen wirtschaftlichen Verkehres sieht, einfach ignoriert hat. Was wir aber nicht energisch genug tadeln können, ist, dafs der Entwurf da, wo es sich um die Interessen der Besitzlosen, also der überwältigenden Majorität des Volkes, handelt, die gegenüber den gut Situierten angewendete Sorgfalt vermissen läfst, und dies, obwohl es doch wahrlich die dringendste Pflicht einer Gesetzgebung wäre, welche sich nicht ausschliefslich als Anwalt der Geldinteressen der Besitzenden fühlt, vor allem den Enterbten Schutz zuzuwenden. Man sollte meinen, es müfste ohne weiteres klar sein, dafs Leute, welche sich kraft freien Willens durch gewagtes Spiel zugrunde richten lassen, weniger Mitleid und vor allem weniger Schutz verdienen, als diejenigen, welche durch die gesellschaftlichen Verhältnisse und durch bittere Not dazu gedrängt, sich wider ihren Willen den Anordnungen des Unternehmers unterwerfen müssen, auch wenn ihrem Leben, ihrer Gesundheit, ihrer Arbeitskraft, ihrer Sittlichkeit die ernsteste Gefährdung droht. Und weiter: Handelt es sich hier um die höchsten Güter der Menschheit, so dort nur um Vermögensinteressen, und noch dazu in den meisten Fällen um Vermögen in der Hand leichtsinniger Gesellen oder gar leidenschaftlicher Spieler. Aber wir haben ja schon wiederholt im Laufe dieser Untersuchung gesehen, wie viel höher dem Entwurfe das Geld der Besitzenden steht, als die fundamentalsten persönlichen Güter der Armen. Von einem Gesetzbuch, dem sein Gewissen nicht schlägt, wenn es auf Schritt und Tritt wahllos und mit plumper Hand bei allen nur denkbaren Gelegenheiten die Besitzlosen ins Gefängnis steckt, läfst sich nicht erwarten, dafs es sich besonders um das Leben, die Arbeitskraft und Gesundheit der Proletariermassen aufregt. Wem die Freiheit eines Menschen

Digitized by Google

gleichgültig ist, von dem kann nicht erwartet werden, dafs er sich für sein sonstiges Wohlergehen besorgt zeigt.

Um die Ungerechtigkeit, welcher sich der Entwurf gegenüber den Besitzlosen schuldig macht, in ihrer ganzen Tragweite zu würdigen, genügt es schon, wenn wir einen flüchtigen Blick auf die Strafsätze werfen, welche für die Delikte gegen die Begüterten einerseits und die Armen andererseits festgesetzt sind. Der Unternehmer, welcher den zum Schutze für die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Arbeiter erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann mit einer geringen Geldbufse davonkommen. Mag er auch immer aus schnöder Habsucht im fortgesetzten Widerstand gegen das Gesetz die unersetzlichen Güter zahlreicher Menschen frivol aufs Spiel gesetzt haben, für eine solche Stütze der Gesellschaft ist eine minimale Geldbufse eine ausreichende Sühne, die zugleich für den so Bestraften die eindringliche Lehre hinterläfst, dafs er sich derartige Scherze öfters erlauben dürfe. Denn man kann unseren Unternehmern das Zeugnis, dafs sie gute Rechner seien, im allgemeinen wohl nicht versagen, und oft genug wird es der Fall sein, dafs die Aufserachtlassung der vom Gesetz für die Arbeiter vorgesehenen Schutzmafsregeln einen erheblich gröfseren Gewinn einbringt, als der durch die Zahlung der Geldstrafe herbeigeführte Vermögensverlust beträgt. Der Unternehmer macht dabei also immer noch ein gutes Geschäft, und darauf allein kommt es ja an. Wehe aber dem Frevler, der Leute aus den vornehmen bürgerlichen oder militärischen Kreisen in den Strudel der Börse hineinzieht! Für eine solche Uebelthat ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre die unerläfsliche Folge, mit Geld kann man sich hier unter keinen Umständen loskaufen. Wohl aber darf mit der Gefängnisstrafe auch noch Geldbufse bis zu 2000 Gulden verbunden werden, eine Summe, welche mit Rücksicht auf die wiederholt hervorgehobene Wertschätzung des Geldes im österreichischen Entwurf eine ganz horrende zu nennen ist.

Allein dieses eine Beispiel läfst über den den Entwurf beherrschenden Charakter keinen Zweifel. Es zeigt, mit wie verschiedenem Mafse die österreichische Gesetzgebung die verschiedenen Volksschichten mifst, welche grundverkehrte, in ihrer Verständnislosigkeit für den Geist der Zeit fast unbegreiflich verblendete Ansicht über die höhere oder geringere Dringlichkeit der Lebensbedingungen der einzelnen Kreise der Nation er hegt.

Wir haben bisher von dem geringen Schutze gesprochen,

Digitized by Google

den die wichtigsten sozialen Güter im Entwurf genieſsen. Noch bedauerlicher ist die Thatsache, daſs viele andere und nicht minder wichtige Interessen der unbemittelten Klassen sogar gänzlich schutzlos gelassen sind. Bekanntlich ist in schwachen Anfängen auch in Oesterreich eine Arbeiterschutzgesetzgebung geschaffen worden. Das Gesetz von 1884 und der § 96a der Gewerbeordnung in der heutigen Fassung führt für den Bergbau und die fabrikmäſsig betriebenen Gewerbsunternehmungen den Normalarbeitstag ein. Er ist zwar noch unverhältnis lang bemessen, immerhin aber, und dies ist ja zunächst die Hauptsache, hat doch endlich die Idee von dem Recht der staatlichen Einmischung den Sieg davongetragen. In einer anderen Bestimmung werden Vorkehrungen für die den Arbeitern zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Ruhepausen getroffen, „welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat.“ Auch die Sonntagsruhe hat gesetzliche Kraft erlangt. An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Und an den Feiertagen ist den Arbeitern die nötige Zeit einzuräumen, um den ihrer Konfession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen. In Fabriken und Gewerbsunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, ist ferner eine vom Gewerbsinhaber zu unterschreibende, sämtlichen Arbeitern bei ihrem Eintritte zu verlautbarende Arbeitsordnung mit genau bestimmtem Inhalte anzuschlagen, der sich u. a. über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne zu verbreiten hat, über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung und Verunglückung, über die Konventionalstrafgelder und andere Lohnabzüge bei Uebertretung der Arbeitsordnung, über die Kündigungsfristen und die Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann, über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genieſsen u. s. f. Die Frauenarbeit ist gesetzlich geregelt, das Trucksystem verboten, endlich sind Bestimmungen über die Kranken- und Unfallversicherung getroffen. Es ist hier nicht angängig, auf diese Vorschriften im einzelnen des Näheren einzugehen. Es wird genügen wenn wir darauf hinweisen, daſs das, was bisher auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung in Oesterreich geschehen ist, noch recht dürftig ist.

Digitized by Google

Hier Wandel zu schaffen, überschreitet allerdings die Kompetenz des Strafgesetzgebers. Was aber unter allen Umständen und, wie schon einmal betont ist, gerade auf Grund der österreichischen Fabrikinspektoren-Berichte mit Entschiedenheit gefordert werden mufste, war, dafs die wenigen Postulate einer verständigen Arbeiterschutzgesetzgebung, welche in Oesterreich endlich Gesetzeskraft erlangt haben, mit Hilfe ganz energischer Strafdrohungen praktisch realisiert werden. Davon aber ist im Entwurfe einfach nichts geschehen. Auch nicht einen einzigen von all' den aufgeführten Punkten hält der Strafgesetzentwurf eines Wortes der Erwähnung für würdig. D. h. mit anderen Worten, wenn wir an die zahlreichen Mittel denken, die das Unternehmertum besitzt, um die zu Gunsten der Arbeiter getroffenen Mafsregeln illusorisch zu machen, sofern nicht Staatsanwalt und Gefängnis im Hintergrunde drohen: von einem zielbewufsten, energischen Arbeiterschutz ist in Oesterreich keine Rede. Damit aber ist der österreichische Strafgesetzentwurf für jeden unannehmbar, der nicht das Recht der Ausbeutung des Arbeiters für ein ius quaesitum des Arbeitgebers hält, welches nach dem vermeintlichen Dogma von der nichtrückwirkenden Kraft der Gesetze niemals angetastet werden dürfe. Der strafrechtliche Schutz der unter dem Namen der Arbeiterschutzgesetzgebung mit einem Worte zusammengefafsten Vorschriften mufs eine der wichtigsten Bestimmungen des besonderen Teiles eines jeden Strafgesetzbuchs bilden, und es läfst sich mit Sicherheit erwarten, dafs das Strafrecht des zwanzigsten Jahrhunderts hierin eine seiner ersten Aufgaben finden wird. Die weitere Beratung des Entwurfs wird an dieser Stelle ihre Hauptkraft einsetzen und den Standpunkt unter allen Umständen festhalten müssen, dafs ohne strenge strafrechtliche Ahndung der Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetzgebung an die Gewährung eines neuen Strafgesetzbuches nicht zu denken ist.

Vor allem mufs dafür gesorgt werden, dafs die Brutalitäten gegen das heranwachsende Geschlecht, soweit dies auf Grund unserer wirtschaftlichen Verhältnisse irgend möglich ist, auf das denkbar geringste Mafs berabgesetzt werden. § 483 bestraft mit Haft oder Geldstrafe bis zu 300 fl. denjenigen, der bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter den zur Verhütung von Gefahren für ihre Gesundheit oder körperliche Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Vorschrift ist unzureichend, zunächst in Ansehung der Strafhöhe. Die Aus-

Digitized by Google

beutung der oft noch im zartesten Kindesalter stehenden unglückseligen Geschöpfe, welche die soziale Not zum Erwerbe ihres Lebensunterhaltes zwingt, zeugt von einem solchen Grade niedrigster Gewinnsucht und von einer solchen Rücksichtslosigkeit gegen die Allgemeininteressen, dafs die stärkste Abwehr hiergegen noch kaum stark genug ist. Ferner aber genügt es bei weitem nicht, lediglich die zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die körperliche Sicherheit der Jugend erlassenen Anordnungen aufrechtzuerhalten, jedes andere hier in Frage kommende Lebensinteresse erfordert vielmehr den gleichen Schutz, denn es giebt keine wichtigere soziale Thätigkeit als jene, welche darauf abzielt, in dem jugendlichen Nachwuchs der Gesellschaft ein körperlich, geistig und sittlich gesundes Geschlecht heranzuziehen. Deshalb müssen wir verlangen, dafs neben der Gesundheit das damit nicht identische, für das ganze spätere Leben des jugendlichen Arbeiters aber wichtigste wirthschaftliche Gut, die Arbeitskraft, strafrechtlichen Schutz geniesst. Aber auch dies reicht noch nicht aus. Es müssen auch alle diejenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche den Kindern die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht sichern, ihre gewerbliche Ausbildung befördern und für die Erweckung und die Kräftigung ihrer sittlichen Anschauungen Sorge tragen wollen, in dem Strafrichter einen energischen Hüter finden. Das Gesetz mufs weiter aber auch dafür Sorge tragen, dafs dieser Hüter ein allezeit wachsamer sei, d. h. mit anderen Worten, dafs jede Uebertretung der Gewerbeordnung seitens der Unternehmer, soweit es irgend angeht, auch wirklich zur Kognition der Strafgerichte gelangt. Das Mittel hierzu sind die Gewerbeinspektoren. Diese haben in der jüngsten österreichischen Gesetzgebung das Recht erhalten, jederzeit den Eintritt in sämtliche Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen jeder ihrer Aufsicht unterliegenden Gewerbsunternehmung, auch während des Betriebes in der Nacht, zu verlangen, sowie jede Person, welche im Gewerbeunternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter, zu vernehmen. Wie aber nun, wenn dem Gewerbeinspektor der Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten oder die von ihm verlangte Auskunft verweigert wird? In diesem Falle darf der Gewerbeinspektor sich nicht etwa die Realisierung seines Rechtes durch Requirierung der Sicherheitsbehörde erzwingen, seine einzige Befugnis besteht vielmehr darin, die Anzeige bei der Gewerbebehörde erster In-

Digitized by Google

stanz zu erstatten, der sodann das Recht zusteht, eine Geldstrafe zu verhängen. Dafs diese Bestimmungen für die Bedürfnisse des praktischen Lebens unzureichende sind, leuchtet ohne weiteres ein. Auch hier mufs den ordentlichen Strafgerichten das Recht zuerkannt werden, durch Verhängung wirksamer Strafen die kontrolierende Thätigkeit der Gewerbeinspektoren jederzeit zu ermöglichen und erst damit den Arbeitern die Wohlthat des Gesetzes in vollem Umfange zu sichern. Der weite Umweg, den der Gewerbeinspektor heute über die Gewerbebehörde zu der Sicherheitsbehörde hin machen mufs, um dann endlich mit deren Hilfe den Eintritt in die Arbeitsräume durchzusetzen, ist verfehlt, und, wie Verkauf[1]) sehr richtig bemerkt, nur dazu da, den Gewerbeinspektoren ihre mühevolle Aufgabe zu erschweren und den Uebermut der einzelnen Unternehmer zu steigern. Eine dem Ungehorsam unmittelbar auf dem Fufs folgende, energische Kriminalstrafe wird dagegen ein ganz vorzügliches Mittel sein, dem Unternehmer den hohen Ernst der Sache vor Augen zu führen. Die Konsequenzen werden sich gerade in Bezug auf die jugendlichen Arbeiter in besonders wohlthätiger Weise fühlbar machen und die hier herrschenden, zum Teil empörenden Zustände beseitigen oder wenigstens mildern.

Alles dies aber reicht noch nicht aus. Es genügt nicht, wenn man dem Arbeitgeber die bisher besprochene negative Verpflichtung auferlegt, alles zu unterlassen, was für das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit und Ehrbarkeit der seiner Botmäfsigkeit unterworfenen jungen Menschen nachteilig sein kann, wenn man die Kinderarbeit verbietet und der verwerflichen Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte entgegentritt. Der Arbeitgeber mufs vielmehr auch zu positiven Leistungen, zur Aufsicht und zum Schutz der seiner Fürsorge anvertrauten Personen angehalten werden. Dafs es der österreichische Entwurf auch in dieser Beziehung an geeigneten Mafsregeln fehlen läfst, kann uns nach seiner Grundtendenz nicht weiter Wunder nehmen. Hie und da finden sich im Entwurf einige brauchbare Ansätze, so wenn § 473 mit Haft oder an Geld denjenigen bestraft, der in Bezug auf ihm angehörige oder anvertraute Kinder die ihm obliegende Pflicht zur Aufsicht, zum Schutze oder Unterhalte oder zur Krankenpflege gröblich vernachlässigt. Aber damit ist nur das Fundament gelegt, auf dem der eigentliche Bau

[1]) In den Jahrbüchern für Nationalökonomie, N. F., 18. Bd., S. 558.

Digitized by Google

erst zu errichten ist. Wird der österreichische Entwurf Gesetz, so ist er auch in der in Rede stehenden Beziehung von zahlreichen Gesetzen überholt, welche in ganz anderer, viel intensiverer und weit grofsherzigerer Weise das wirksame Mittel der Strafe zur nötigenfalls zwangsweisen Verwirklichung ethischer Verpflichtungen verwenden.[1])

Unter der Verständnislosigkeit des Entwurfs für die ethischen Prinzipien im Recht hat auch die Frauenfrage, soweit ihre Regelung durch das Strafgesetzbuch zu geschehen hat, schwer zu leiden gehabt.

Mit einem Worte nur sei hier darauf eingegangen: Eine sehr verständige Verbesserung der Regierungsvorlage hat schon der Ausschufs durch die Neuaufnahme einer Strafbestimmung gegen den Familienvater getroffen, welcher seine Familie verläfst und dadurch der Notlage preisgiebt. Hoffentlich behält man diese Vorschrift bei, welche wenigstens in manchen Fällen geeignet sein wird, Frauen vor Verlassung und Elend zu bewahren. Doch dieser Punkt ist verhältnismäfsig nebensächlicher Natur. Das Entscheidende liegt in der Frage: Arbeitet das Strafgesetzbuch innerhalb der ihm durch seine Natur gezogenen und allerdings nicht gerade weiten Grenzen daran mit, der durch die moderne Entwickelung hervorgerufenen zersetzenden Tendenz entgegen zu wirken, welche die unbemittelte Frau immer mehr und mehr dem Familienkreise und der Häuslichkeit entreifst und das Institut der Ehe zur Auflösung bringt?

Der Verfasser des Entwurfs hat sich diese Frage offenbar auch nicht einen Augenblick vorgelegt. Man würde sonst nicht den bedauerlichen Mut besessen haben, das Problem der Frauenarbeit einfach zu ignorieren. Die österreichische Gewerbeordnung hat nach langem Zögern sich von der doktrinären Theorie des Nichteingreifendürfens in die persönliche Freiheit losgesagt und mit dem Verbot oder wenigstens der Beschränkung der Frauenarbeit einen verheifsungsvollen Anfang gemacht. Dem Handelsminister ist die Befugnis verliehen, jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen,

[1]) Vgl. hierüber Lammasch in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 14, S. 513ff., und die die Verletzung der Arbeiterschutzgesetzgebung bestrafenden Vorschriften im besonderen Teil des schweizerischen Entwurfs, z. B. Art. 65, welche die grofse Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Delikte klar erkennen und sie deshalb mit Strafen belegen, deren Höhe für derartige Handlungen bisher als unerhört galt.

Digitized by Google

bei welchen Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. Wöchnerinnen ferner dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen seit ihrer Niederkunft zu regelmäfsigen gewerblichen Beschäftigungen gebraucht werden. Die Nachtarbeit in fabrikmäfsig betriebenen Gewerbeunternehmungen hat man gänzlich verboten und endlich noch darüber hinausgehende Vorschriften für den Bergbau erlassen. Hier dürfen Frauen und Mädchen nur über Tags, Wöchnerinnen erst sechs Wochen nach ihrer Niederkunft verwendet werden und schliefslich hat man für Frauen unter 18 Jahren die Beschäftigung beim Bergbau nur in der Weise zugelassen, dafs diese ihrer körperlichen Entwickelung nicht nachteilig ist.

Das Mindeste nun, was vom Entwurf hätte verlangt werden müssen, wäre gewesen, dafs er für die Aufrechterhaltung dieser allerelementarsten Vorschriften mit Hilfe des Strafschutzes Sorge getragen hätte. Dafs auch dies nicht einmal geschehen ist, zeugt von einer Vorliebe für die Interessen der besitzenden Klassen, die vom Standpunkt des sozialen Friedens aus ernste Besorgnis erregen mufs. Lorenz von Stein hat einmal den Ausspruch gethan:[1]) „Keine wirtschaftliche und keine gesellschaftliche Ordnung entspricht je der höheren Idee unserer Gesittung, die nicht die Häuslichkeit für die Frau, und die Frau für die Häuslichkeit gegen das eherne Lohngesetz zu schützen gedenkt.“ Ist dieser Ausspruch wahr, dann ist es mit der Gesittung des österreichischen Entwurfs nicht gerade gut bestellt. Er thut nichts, um die Frau für die Häuslichkeit zu erhalten. Ihre und damit auch ihrer Kinder geistige, sittliche und körperliche Gesundheit ist ihm gleichgültig, wenn es sich darum handelt, dem Unternehmertum materiellen Abbruch zu thun.

Dagegen verwandelt sich das Bild sofort in sein gerades Gegenteil, sobald es im Interesse der Besitzenden geboten erscheint, auf die körperliche Unversehrtheit der besitzlosen Frauen acht zu haben. Hier entfaltet der Entwurf plötzlich eine rührende Sorgfalt.

Ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes Mädchen, das sich als Dienstbote oder Amme verdingt, wird mit Haft oder Geldbufse bestraft. Und gegen die zur Strafe der Haft Verurteilte kann sogar auf Anhaltung zur Arbeit und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe durch Beschränkung auf Wasser und Brot,

[1]) Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie S. 51.

Digitized by Google

durch hartes Lager auf Brettern und einsame Absperrung in dunkler Zelle erkannt werden. Ganz das Gleiche gilt von derjenigen Person, die mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit „behaftet zu sein sich bewufst ist“ — um das prachtvolle Deutsch des Entwurfs zu wiederholen — und dennoch mit jemandem den Beischlaf pflegt. Man sieht, der Entwurf erfüllt vollkommen die Pflichten eines bonus pater familias, um sich für die Bedürfnisse der herrschenden Klassen ein gesundes Werkzeug oder für ihre Leidenschaften ein gesundes Spielwerk zu erhalten. Ob es bei dieser Sachlage wirklich so gar viel verlangt ist, wenn die Arbeiterbevölkerung fordert, dafs die Staatsgewalt sich für die Gesundheit ihrer Frauen auch da interessieren möge, wo es sich nicht um den Zusammenstofs der besitzenden mit den besitzlosen Klassen, sondern lediglich um diese allein handelt? Es ist gewifs keine ungerechtfertigte und keine aus dem Rahmen der heutigen sozialen Zustände herausfallende Forderung, wenn man verlangt, dafs die gesetzgebenden Faktoren in Oesterreich bei der weiteren Beratung des Entwurfs sich etwa das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 zum Vorbild nehmen mögen, das geeignete und genügende Organe behufs Kontrollierung der Frauenbeschäftigung herstellt und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder gegen die schriftlich zu erteilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Bufsen von 5 bis 500 Franken durch die ordentlichen Gerichte ahndet und überdies im Wiederholungsfalle aufser angemessener Geldbufse auch Gefängnis bis zu 3 Monaten festsetzt.

Wir fassen unsere Ausführungen dahin zusammen: Die konsequente und energische Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung mufs bei der bevorstehenden Revision des Entwurfs die wichtigste Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren sein. Man sollte sich aber nicht blofs mit krimineller Ahndung begnügen, sondern zugleich auf die Interessen und das Rechtsgefühl des Verletzten Bedacht nehmen. Schon die bisherige österreichische Gesetzgebung ist in dieser Beziehung weit weniger beschränkt und weit weniger doktrinär,[1]) als beispielsweise das deutsche Strafrecht. Das österreichische Strafverfahren wendet der Ent-

[1]) Vgl. dazu die Ausführungen von Getz, Zucker u. a. in den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, dritter Jahrgang, Heft 2, S. 265 ff.

Digitized by Google

schädigung des Verletzten viel gröfsere Rücksicht zu, als dies in Deutschland der Fall ist. Der Entwurf billigt diesen Gedanken wohl,[1]) führt ihn aber nicht energisch genug durch. Der schweizerische Entwurf schreibt im Artikel 29 vor: Der Ertrag einer Geldstrafe kann dem Geschädigten ganz oder teilweise zuerkannt werden. Nimmt der österreichische Entwurf diesen Satz für Fälle, wie die in Rede stehenden auf und wird zugleich wirklich einmal Ernst mit dem Gedanken gemacht, dafs die Höhe der Geldstrafe sich nach den Vermögensverhältnissen des Verurteilten richten soll, so kann man auf diese Weise dahin kommen, dafs der Verletzte eine wahrhafte Genugthuung empfängt und den Glauben wiedererlangt, dafs die Gerichte dazu berufen sind, dem Schwachen Beistand zu leisten. Dazu genügt aber nicht, dafs der Beschädigte vollen Ersatz für den ihm durch Krankheit, Arbeitsunfähigkeit u. s. w. erwachsenen positiven Schaden erhält. Die Entschädigungspflicht mufs sich vielmehr — wie von Liszt[2]) sagt — zur Genugthuungspflicht erweitern. Wir müssen über die romanisirende Engherzigkeit hinauskommen, dafs sich im Vermögen eines Menschen die Welt erschöpft, und dafs nur vermögensrechtlicher Schaden Ersatz verdient.

Gerade an der in Rede stehenden Stelle sollte dieser Gedanke praktisch werden. Wird mit den kostbarsten Gütern des Menschen frivole Ausbeutung getrieben, die leibliche und sittliche Wohlfahrt des heranwachsenden Geschlechts, von Frauen und Familienvätern freventlich aufs Spiel gesetzt, dann reicht der Ersatz des Schadens am Vermögen — ein solcher braucht ja gar nicht einmal immer entstanden zu sein — nicht aus, dann verlangt das öffentliche Rechtsgefühl Sühne für die Verhöhnung der unschätzbaren ideellen, immateriellen Güter.

Viele andere Ausstellungen, zu denen der österreichische Entwurf den ernstesten Anlafs giebt, haben wir unerwähnt gelassen, wir haben nicht von dem durch den Entwurf nicht beseitigten famosen Institute des Schubwagens[3]) und nicht von

---

[1]) Siehe 210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen von 1891, S. 72 ff.

[2]) In der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 10, H. 1, S. 69, und die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht, Berlin, J. Guttentag 1889, S. 6 ff. und 30 ff.

[3]) Ueber dessen brutale Handhabung vgl. z. B. die Rede Kronawetters vom 13. Dezember 1892 in den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten, 11. Session, 182. Sitzung S. 8429 ff.

Digitized by Google

manchen für die freie Entfaltung der Arbeiterbewegung aufserordentlich hinderlichen politischen Delikten gesprochen. Ueber die Verwerflichkeit der hier einschlagenden Bestimmungen und über die Verwerflichkeit ihrer Handhabung findet sich in den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten, insbesondere in den Reden Kronawetters und Pernerstorfers, überreichlich fliefsendes Material. Der Entwurf hat nichts gethan, um hier Abhilfe zu schaffen, im Gegenteil die reaktionären Tendenzen des geltenden Rechts sind womöglich noch überboten.

Es ist keine Uebertreibung, wenn man die Behauptung aufstellt, dafs es wohl noch niemals in einem Kulturstaate ein Strafgesetzbuch gegeben hat, das ein solches Uebermafs von dehnbaren, unpräzisen und vagen Begriffsmerkmalen enthält, als die „gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt" sich richtenden Delikte im österreichischen Entwurf.

Man denke z. B. an den § 113, welcher im Gegensatz zu § 111 nicht blofs die direkte Aufforderung zur Begehung von Strafthaten, sondern schon das blofse Angreifen verbotener Handlungen bestraft. Wird der Paragraph Gesetz, so ist es, wie auch schon im Ausschufs, aber leider ohne Erfolg, geltend gemacht wurde, von nun an in Oesterreich schlechtweg in das freie Ermessen der Staatsgewalt gestellt, ob sie die einfache Mifsbilligung und blofse Kritik der bestehenden rechtlichen Verhältnisse, welche ja die unentbehrliche Voraussetzung jedweden Fortschritts und jeder Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen ist, dulden oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten ahnden will. Eine ähnliche Tendenz befolgt der § 134, der mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. denjenigen bestraft, der amtliche Erlasse oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, oder in betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, in die Oeffentlichkeit bringt. Man sieht, der Entwurf versteht es, die unliebsamen und unbequemen Erfahrungen, die man in Deutschland mit der Veröffentlichung z. B. der Erlasse gegen die Soldatenmifshandlungen u. s. w. gemacht hat, glücklich zu benutzen. Diese Beispiele liefsen sich beliebig vermehren. Ueberall im Entwurf die gleiche Tendenz, jede Regung wirtschaftlicher wie politischer Freiheit im Keime zu ersticken.

Digitized by Google

Erweiterung und Reform der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung.

Von

Dr. ERNST LANGE.

Im Juni dieses Jahres hat die Reichsregierung zwei Gesetzentwürfe veröffentlicht, von denen der eine die Erweiterung der Unfallversicherung, der andere die Abänderung der bestehenden Unfallversicherungsgesetze betrifft. Bekanntlich bestehen bereits sechs Reichs-Unfallversicherungsgesetze, von denen jedes eine bestimmte Gruppe von Personen und Betriebszweigen der Versicherung unterwirft. Mit den beiden neuen Gesetzen würde deren Zahl also auf acht steigen. Nun soll zwar der Reichskanzler ermächtigt werden, die älteren Gesetze mit dem sich aus dem Abänderungsgesetz ergebenden Texte zu veröffentlichen, und es wird somit praktisch nur mit sieben Reichsgesetzen zu rechnen sein; trotzdem aber wird der Stoff schon allein durch die Zahl der Gesetze, zu denen für die Land- und Forstwirtschaft noch Landesgesetze hinzutreten, aufserordentlich unübersichtlich und kompliziert. Selbst der Fachmann vermag sich schwer in dem Gewirr von Bestimmungen zurecht zu finden; für Personen, die im praktischen gewerblichen Leben stehen, vollends ist es einfach unmöglich, sich den Stoff zu eigen zu machen. Gerade diese Gesetzgebung beruht aber mehr als jede andere auf der Voraussetzung, dafs sie jeder Staatsbürger, den sie angeht — und das ist so ziemlich das ganze Volk — kennt und beherrscht. Diese Voraussetzung ist bei dem Charakter aller sozialpolitischen Gesetzgebung Bedingung ihres richtigen Funktionierens. Leider mufs man sie bei der Unfallversicherung als

Digitized by Google

reine Fiktion bezeichnen, und das läfst von vornherein befürchten, dafs die Lösung der Aufgabe durch die Gesetzgebung nicht gerade sehr glücklich ausgefallen sein wird. Einfachheit und Durchsichtigkeit ist offenbar die erste Forderung, die an sozialpolitische Gesetze gestellt werden mufs. Sind nun schon für ein verhältnismäfsig so kleines Gebiet wie die Unfallversicherung sieben bis acht Gesetze nötig, von denen die wichtigsten je über 100 Paragraphen umfassen, so kann einen in der That ein Grauen ergreifen, wenn man an die Weiterentwickelung der sozialpolitischen Gesetzgebung denkt, auf deren schnelle Förderung der Zeitgeist mit aller Energie hindrängt.

Doch, könnte man einwenden, es kommt ja schliefslich weniger auf die Zahl der Gesetze an, die ein bestimmtes Gebiet regeln, als darauf, dafs die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen klar, lückenlos und ohne Reibung ineinandergreifen; und ist es nicht gerade eines der Hauptziele des Abänderungsgesetzentwurfs, ein derartiges Ineinandergreifen da, wo es etwa bisher gefehlt hat, herzustellen? Der Einwurf ist an und für sich berechtigt. Die genaue Betrachtung der Gesetzentwürfe wird jedoch ergeben, dafs sie nicht eine Vereinfachung der Maschinerie, sondern das Gegenteil davon zum Ziele haben.

Das erste Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 unterwarf im wesentlichen die eigentliche Industrie — im Gegensatz zum Handwerk und zur Landwirtschaft — der Versicherung. Die Grundlage der Versicherung war von vornherein eine sächliche, nicht eine persönliche — was von grofser Bedeutung ist und bei der ganzen folgenden Betrachtung nicht aus dem Auge verloren werden darf. Nicht die Personen (Arbeiter und Betriebsbeamte) als solche wurden versichert, sondern das Kriterium der Versicherung bildete die Thätigkeit in den vom Gesetz erfafsten industriellen Betrieben. Ein Arbeiter, der abwechselnd im industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt war, wurde also nur für seine Thätigkeit im industriellen Betriebe versichert. Die Entschädigung im Falle des Unfalls im versicherten Betriebe wurde auf Grund des individuellen Verdienstes des Verletzten in diesem Betriebe berechnet. Als Träger der Versicherung wurden die sogenannten Berufsgenossenschaften der Unternehmer gebildet. Auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften wurden die Lasten jedes Jahres — vor allem also die in jedem Jahre gezahlten Renten — nach Mafsgabe der von jedem Mitgliede gezahlten Löhne umgelegt. Die Versicherten selbst spielten

Digitized by Google

in dem Gesetz genau die Rolle, die sie bis heute noch in der Grofsindustrie spielen: nämlich die eines unentbehrlichen Zubehörs der Maschine. Das ganze Gesetz war durchaus den industriellen Grofsbetrieben auf den Leib geschnitten. Dies zeigte sich sofort bei dem ersten gröfseren Schritt, den die Gesetzgebung weiter zu thun hatte: bei der Ausdehnung der Versicherung auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen. Die Reichsregierung versuchte zwar, das neue Gesetz in der Hauptsache nach Analogie des industriellen zu konstruieren, scheiterte aber damit und mufste auch damit scheitern, weil das, was für die Grofsindustrie pafste und schon für die Kleinindustrie nur mit grofser Mühe und unter offenbaren Mifsständen durchzuführen war, für die Landwirtschaft eben wirklich gar nicht passen wollte. So mufste als Grundlage der Entschädigungsberechnung an Stelle des individuellen Arbeitsverdienstes des Verletzten der Durchschnittsarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Personen gesetzt werden. Die Organisation der Träger der Versicherung hatte wenig mehr als den Namen mit der berufsgenossenschaftlichen Organisation nach dem Gesetze vom 6. Juli 1884 gemein. Das Umlageverfahren wurde zwar beibehalten, aber nach einfacheren Methoden ausgeführt (Zuschlag zur Grundsteuer etc.). Dabei haftete auch hier die Versicherung an der Thätigkeit, nicht an der Person. Viele tausende von Personen waren somit täglich je nach ihrer augenblicklichen Thätigkeit bald nach dem einen, bald nach dem anderen Gesetz versichert — wobei alle ausführenden Organe und Behörden an der Fiktion festhalten mufsten, dafs dieser Wechsel von den Unternehmern genau registriert und bei Aufstellung der Lohnnachweisungen u. s. w. beachtet würde.

Der nächste Schritt — das Bauunfallversicherungsgesetz — nötigte dazu, für gewisse Arbeiterkategorieen auch von dem Umlageverfahren abzugehen und das Kapitaldeckungsverfahren anzunehmen. Die zu dem Zweck gegründeten Versicherungsanstalten wurden indes den Baugewerksberufsgenossenschaften unterstellt, so dafs der Bruch mit dem bisherigen Prinzip nicht allzu stark hervortrat. Erst der jetzt vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erweiterung der Unfallversicherung, durchbricht entschieden die bisherige Organisation mit der Einführung des neuen Begriffs der Unfallversicherungsgenossenschaften.

Der Entwurf will die Versicherung auf die Arbeiter, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sowie Betriebsbeamte, Werkmeister und

Digitized by Google

Techniker in Betrieben ausdehnen, die nicht bereits auf Grund der früheren Gesetze der Versicherungspflicht unterliegen. Der Begriff Betrieb wird dabei nicht definiert. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs giebt keine unzweideutige Erklärung dieses Begriffs. Sie sagt nur, dafs es sich vornehmlich um die gefährlicheren, aber noch nicht versicherungspflichtigen Betriebe im Handwerk, im Handel und in der Fischerei handle, und führt eine Anzahl von einzelnen Beispielen auf. Für Betriebe, die mit besonderer Unfallgefahr nicht verknüpft sind, kann der Bundesrat die Versicherungspflicht ausschliefsen. Ein klares Bild der geplanten Erweiterung erhält man also aus dem Entwurf nicht. Immerhin unterliegt es jedoch keinem Zweifel, dafs das gesamte Handwerk, soweit nicht einzelne Zweige vom Bundesrat ausgenommen werden, unter das neue Gesetz fallen soll, nicht aber die Hauswirtschaft. Es giebt zwar Hauswirtschaften, die man gewifs mit demselben Recht Betriebe nennen könnte wie manche Werkstätten; da aber die betroffenen Personen gegen die Folgen von Unfällen versichert werden sollen, die sich erstens beim Betriebe, zweitens bei häuslichen oder anderen Diensten ereignen, zu denen sie neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder deren Beauftragten herangezogen wurden, so sollen offenbar häusliche und andere Dienste im allgemeinen nicht von der Versicherung mit erfafst werden. Es werden somit, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte, noch weite Schichten der arbeitenden Klassen unversichert bleiben — vor allem die Dienstboten. Fragt man sich, warum denn nun mit diesem siebenten Reichsgesetz über die Unfallversicherung nicht endlich tabula rasa gemacht und wenigstens die ganze unselbständig arbeitende Bevölkerung der Versicherung unterworfen werden soll, so mufs erwidert werden, dafs der letzte Grund in dem System der Versicherung als solchem zu suchen ist. An diesem will man festhalten, und so sollen auch die neuerdings der Versicherung zu unterwerfenden Personen von ihren Arbeitgebern versichert werden. Die Arbeitgeber (Unternehmer) sollen die Entschädigungen und Kosten der Versicherung tragen und müssen zu dem Zweck in irgend welche Verbände zusammengefafst werden. Dies ist nun nicht mehr möglich, wenn man einfach jede Person, die gegen Lohn oder Gehalt von einer anderen beschäftigt wird, für versichert erklärt; man braucht vielmehr zur Durchführung solcher Organisationen irgend etwas Greifbares, Sächliches, mit einem Wort den sogenannten Betrieb. So

Digitized by Google

wurde denn an dem Vorhandensein dieses Betriebes als Voraussetzung festgehalten; wo der Betrieb fehlt, da fehlt das Kriterium der Versicherungspflicht. Nun giebt es aber eine Reihe von Betriebsarten, bei denen nicht allzu viele Unfälle kommen und bei denen daher jede Unternehmerorganisation mit unverhältnismäfsig hohen Verwaltungskosten im Vergleich zu den Unfalllasten zu rechnen haben würde, folglich mufs die Möglichkeit gegeben werden, dafs auch diese von der Versicherung ausgenommen werden. Die Begründung nennt als solche möglicherweise auszunehmenden Berufszweige — für die kein Bedürfnis zur Unfallversicherung vorliegen soll — die Schneiderei und Schuhmacherei. Vielleicht wird also künftig der Schneidergeselle, dem ein Bügeleisen auf den Fufs fällt und der infolge dessen einen Fufs verliert, ohne Entschädigung bleiben, während der Tischler, der nur ein Glied eines Fingers verliert, entschädigt wird. Wo bleibt da die soziale Gerechtigkeit? Sie ist einfach dem einmal angenommenen Prinzip der Versicherung durch Unternehmerverbände zum Opfer gefallen.

Dagegen mufs hervorgehoben werden, dafs beide Gesetzentwürfe eine Bestimmung enthalten, die es ermöglicht, allzu grofse Härten den kleinen Unternehmern gegenüber, die ja häufig schlechter dastehen als viele dem Versicherungszwange unterliegende Personen, zu beseitigen. Durch Beschlufs des Bundesrats oder durch Statut kann nämlich das Recht der Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt, sich selbst zu versichern, für gewisse Betriebszweige und Bezirke in Pflicht verwandelt werden. Wenn der Bundesrat von dieser Befugnis recht weitherzig Gebrauch macht und wenn dann auch die Unternehmer, die überhaupt keine Personen in ihren Betrieben beschäftigen, von der Versicherung mit erfafst werden — was nach dem Entwurf zweifelhaft bleibt —, so kann diese Bestimmung recht segensreich wirken.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dafs das Versicherungsrecht, wenn der Erweiterungsgesetzentwurf angenommen werden sollte, in seinen äufseren Grenzen — in der Abgrenzung des Gebiets der Versicherung — noch recht unvollkommen, unklar und verbesserungsbedürftig bleiben wird. Eine weitere Frage ist nun, wie sich das Recht im Inneren durch die vorliegenden Entwürfe gestalten wird, d. h. ob sich für die Versicherten und Versicherer hier klare, durchsichtige Rechtsverhältnisse ergeben werden.

Wie bereits erwähnt, will der Erweiterungsgesetzentwurf ein

Digitized by Google

neues organisatorisches Gebilde — die Unfallversicherungsgenossenschaft — schaffen. Diese Unfallversicherungsgenossenschaften sind Verbände, die alle diejenigen versicherungspflichtigen Betriebe eines Bezirks (Provinz, Bundesstaat etc.) mit Ausnahme der Reichs- und Staatsbetriebe umfassen, die keiner Berufsgenossenschaft angehören. Zu diesen Verbänden werden in der Regel die unter das Erweiterungsgesetz fallenden Betriebe vereinigt. Einzelne Betriebszweige, für die ausnahmsweise die berufsgenossenschaftliche Organisation möglich und zweckmäfsig ist, können jedoch auch Berufsgenossenschaften bilden oder sich schon bestehenden Berufsgenossenschaften anschliefsen. Andererseits können die auf Grund der früheren Unfallversicherungsgesetze gebildeten Berufsgenossenschaften gewisse Kleinbetriebe abstofsen und den Unfallversicherunggenossenschaften überweisen. Abweichend von dem Verfahren der Berufsgenossenschaften erheben die Unfallversicherungsgenossenschaften ihre Beiträge nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Ihre Verwaltung wird in der Hauptsache von Beamten, die von den Kommunalverbänden oder den Landesregierungen ernannt werden, geführt; sie kann auch den Organen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten übertragen werden. Die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsgenossenschaften stellen also in der That ganz verschiedenartige Verbände dar. Dazu kommt noch, dafs in den auf Grund des Erweiterungsgesetzes gebildeten Berufs- und Unfallversicherungsgenossenschaften die Entschädigungen nach den für die Krankenversicherung mafsgebenden Lohnsätzen oder dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter berechnet werden, während das Abänderungsgesetz in dieser Beziehung an den früheren Gesetzen nichts ändert.

Von einer Vereinfachung der Rechtsverhältnisse kann also, wenn beide Gesetzentwürfe Gesetze werden, nicht die Rede sein; vielmehr wird das Versicherungsrecht ein geradezu sinnverwirrendes Durcheinander bilden. Je nachdem ein Arbeiter im Moment des Unfalles nach dem industriellen, dem landwirtschaftlichen oder dem Erweiterungs-Unfallversicherungsgesetz versichert war, wird seine Entschädigung nach anderen Prinzipien berechnet und höher oder niedriger ausfallen. Warum dies geschieht, wird er schwer begreifen; ist es doch thatsächlich nur aus der historischen Entwickelung des Rechts zu verstehen! Ein anderer wieder wird zu seiner Verwunderung erfahren, dafs er

Digitized by Google

überhaupt keinen Anspruch auf Entschädigung hat. Jedenfalls haben wir hier eine Quelle berechtigter Unzufriedenheit. Noch seltsamer wird die Lage vieler kleinerer Betriebsunternehmer werden. Stellt beispielsweise ein Handwerksmeister, der mit seinem Betriebe der Unfallversicherungsgenossenschaft seines Bezirks angehört, einen Gasmotor auf oder ändert er seinen Betrieb sonst derartig, dafs er unter das industrielle Unfallversicherungsgesetz fällt, so brechen plötzlich alle die Bestimmungen dieses Gesetzes über Betriebsanmeldung u. s. w. über ihn hinein. Er, der glaubt, der Unfallversicherungsgenossenschaft anzugehören, ist nun thatsächlich Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft geworden und setzt sich Strafen und Unannehmlichkeiten aller Art aus, wenn er dies übersieht. Ein fortwährendes Hin- und Herwerfen von Betrieben zwischen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsgenossenschaften wird stattfinden: der Konsum von Tinte und Papier wird ins ungemessene steigen. Dieser Uebelstand ist auch auf keine Weise aus der Welt zu schaffen, wenn man nicht will, dafs nach wenigen Jahrzehnten in einer Reihe von Berufszweigen ganz gleiche Betriebe zu den beiden verschiedenartigen Genossenschaften gehören, wobei dann nur das Alter der Betriebe, der Gang ihrer Entwicklung und die Art ihrer Gründung für die genossenschaftliche Zugehörigkeit mafsgebend gewesen wäre. Nehmen somit die durch die neuen Gesetze geschaffenen Zustände für die Versicherten eine schwer verständliche und dem natürlichen Rechtsgefühl widersprechende Gestalt an, so werden sie für einen Teil der Unternehmer geradezu unerträglich; die Unternehmer werden in vielen Fällen die Konsequenzen der Rechtslage einfach als Chikanen der ausführenden Organe und Behörden empfinden.

Es mufs übrigens anerkannt werden, dafs sich der Abänderungsgesetzentwurf bemüht, die Grenze zwischen den Geltungsgebieten des industriellen und des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes mehr den wirklichen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, als es das bisherige Recht thut. Heute darf bekanntlich niemals der industrielle Nebenbetrieb dem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebe in die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft folgen. Beide Betriebsteile gehören vielmehr, und wenn sie noch so eng und thatsächlich untrennbar mit einander verbunden sind, verschiedenen Berufsgenossenschaften an. Dasselbe gilt von industriellen Hauptbetrieben und land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben. Diesen Mifsstand, der in der Praxis

Digitized by Google

die gröfsten Unzuträglichkeiten mit sich bringt, sucht nun der Abänderungsgesetzentwurf zu beseitigen. Der Wille ist da, aber leider ist die Durchführung recht wenig zufriedenstellend. Es sollen nämlich industrielle Nebenbetriebe dann der Berufsgenossenschaft des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes angehören, wenn in ihnen überwiegend land- und forstwirtschaftliche Arbeiter beschäftigt werden; ebenso umgekehrt. Bislang war die von Fall zu Fall zu entscheidende Frage die, ob ein bestimmter Nebenbetrieb der Landwirtschaft als landwirtschaftlicher oder als industrieller (Fabrik-) Betrieb (oder umgekehrt) anzusehen war; künftig wird die Fragestellung lauten: Sind bestimmte Personen als gewerbliche oder als landwirtschaftliche Arbeiter zu betrachten? Kriterien für diese Begriffe sind gesetzlich nicht festgelegt und allgemein gültig auch wohl kaum aufzustellen. In sehr vielen Fällen wird daher die Lösung der Frage zweifelhaft sein; sie wird wiederum von Fall zu Fall beantwortet werden müssen, und es läfst sich mit positiver Bestimmtheit voraussagen, dafs sich hier wieder die wunderlichste, krauseste Kasuistik ergeben wird. Zweifellos wird die Lage gsgen früher bedeutend gebessert werden, aber eine wirkliche, auch nur einigermafsen zulängliche Lösung der Schwierigkeiten giebt der Vorschlag nicht. Diese ist nur darin zu finden, dafs man jeden Nebenbetrieb der Berufsgenossenschaft des Hauptbetriebes zuerteilt — ganz gleichgültig, ob man es mit gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben zu thun hat. Der Verfasser des Gesetzentwurfs hat dies auch, wie aus der Begründung hervorgeht, sehr wohl erkannt, aber er hat sich gescheut, dieser Erkenntnis im Gesetz Ausdruck zu geben, weil dadurch eine gewisse Anzahl von gewerblichen Arbeitern gegen den bisherigen Zustand benachteiligt werden würde. Es ist richtig, dafs diejenigen gewerblichen Arbeiter, die damit später nach den Grundsätzen des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes entschädigt werden würden, im allgemeinen geringere Entschädigungen bekämen als jetzt, wo die Bestimmungen des industriellen Gesetzes für sie gelten. Umgekehrt würden die Arbeiter der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Unternehmungen künftig besser gestellt werden. Dies erscheint dem Verfasser der Entwürfe nun im höchsten Grade ungerecht. Er hält es zwar für durchaus richtig, dafs die Millionen landwirtschaftlicher Arbeiter im allgemeinen schlechter gestellt werden als die gewerblichen, aber für ganz unzulässig, dafs eine verhältnismäfsig geringe Anzahl ge-

Digitized by Google

werblicher Arbeiter so schlecht gestellt werde wie die landwirtschaftlichen — obgleich doch bekanntlich die Löhne in den gewerblichen Nebenbetrieben der Landwirtschaft annähernd die gleichen sind wie im eigentlich landwirtschaftlichen Betriebe. Er scheint die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter gleichsam für eine niedriger stehende Menschenklasse zu halten, deren Angehörige von Natur und Rechts wegen geringere Ansprüche zu machen haben als die gewerblichen Arbeiter. Auch erhält man den Eindruck, als sei es für den Verfasser selbstverständlich, dafs die gewerblichen Berufsgenossenschaften die mit der Uebernahme von Nebenbetrieben der Landwirtschaft verbundenen Schwierigkeiten eben überwinden müfsten, während die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ängstlich vor gröfseren Schwierigkeiten zu bewahren seien.

Wie dem auch sei, jedenfalls zeigt sich hier recht deutlich, ein wie grofser Fehler es war, die Entschädigung der Arbeiter verschiedener Arbeitszweige grundsätzlich verschieden zu gestalten. Dieser Fehler verhindert mit seinen Konsequenzen die notwendigsten Reformen. Trotz dieser Erfahrung will man nun durch das Erweiterungsgesetz noch eine dritte Kategorie von Arbeitern mit eigenem Entschädigungsmodus schaffen! Und es mufs zugegeben werden, dafs sich diese Mafsnahme kaum vermeiden läfst, — es sei denn, dafs eine gründliche Reform der bestehenden Gesetze vorgenommen wird. Zweifellos ist die Ablehnung der berufsgenossenschaftlichen Organisation für den gröfsten Teil des Handwerks und der sonstigen Kleinbetriebe durchaus begründet, und auch die Gründe für die Ersetzung des individuellen Arbeitsverdienstes als Grundlage der Entschädigungsfeststellungen durch Durchschnitts- oder Normallohnsätze bei den in der Landwirtschaft, im Handwerk u. s. w. beschäftigten Arbeitern sind in der Hauptsache stichhaltig. Ebenso zweifellos aber wird der dadurch entstehende Wirrwarr in den Rechtsverhältnissen unleidlich. Aus diesen beiden Sätzen ergiebt sich unwiderleglich, dafs man, wenn man befriedigende Verhältnisse herbeiführen will, das bestehende Recht in den Grundlagen ändern mufs. Der leitende Gesichtspunkt solcher gründlichen Reform müfste sein, das Recht so einfach zu gestalten wie irgend möglich. Jeder Beteiligte mufs wissen, an welche Stelle er sich in Versicherungsangelegenheiten zu wenden und was er zu leisten und zu verlangen hat. Vor allen Dingen ist also die Organisation zu vereinfachen und sind alle Arbeiter nach denselben

Digitized by Google

Grundsätzen zu entschädigen. Die Bevorzugung der Arbeiter der Grofsindustrie oder — wenn man lieber will — die Benachteiligung der in der Land- und Forstwirtschaft und im Handwerk beschäftigten Personen mufs aufhören. Diesen Forderungen wird man nun nur dadurch gerecht werden können, dafs man das System der Versicherung mit der Gegenüberstellung von Versicherten und Versicherern verläfst zu Gunsten des Systems der Versorgung durch die Allgemeinheit. Am rationellsten würde man dann das gesamte Versorgungswesen mit dem Arbeitsnachweis örtlich und bezirksweise zusammenfassen. Das zu erstrebende Ideal würde sein der Schutz jedes einzelnen vor der wirtschaftlichen Not durch die Gemeinschaft territorialer Verbände, in erster Linie der Kommunen, weiterhin der Kreise, Provinzen, Staaten. Eine weitere Entwicklung dieser Gedanken gehört hier nicht her. Es war indes nicht zu umgehen, sie wenigstens kurz anzudeuten. Denn jetzt wird es ohne weiteres verständlich sein, wenn wir hervorheben, dafs der Erweiterungsgesetzentwurf eine Bestimmung enthält, die für die künftige Entwicklung von äufserster Wichtigkeit werden kann und die so rationell erscheint, dafs sie geeignet ist, alle Schwächen des Entwurfs fast vergessen zu machen. Wir meinen den § 20, dessen beide ersten Absätze lauten:

> Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für bestimmte Bezirke oder Betriebszweige angeordnet werden, dafs die Beiträge, welche auf die Betriebsunternehmer fallen, an Stelle dieser Unternehmer ganz oder teilweise durch Gemeinden oder Kommunalverbände aufzubringen sind.
>
> Von solchen Anordnungen hat die Gemeinde oder der Kommunalverband dem Vorstand der Unfallversicherungs-Genossenschaft Mitteilung zu machen. Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder Kommunalverbände werden die aus solchen Bestimmungen auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht, sofern nicht durch die statutarische Bestimmung ein anderer Verteilungsmafsstab festgesetzt ist.

Aus dem bisher Vorgetragenen wird schon deutlich geworden sein, dafs der Abänderungsgesetzentwurf irgendwie prinzipielle Aenderungen des Bestehenden nicht zum Ziele hat. Er ist recht eigentlich ein konservativer Entwurf, der keine Weiterentwicklung des behandelten Stoffs bezweckt, sondern lediglich eine Befesti-

Digitized by Google

gung des Bestehenden durch Beseitigung oder Abschwächung einiger offenbarer mehr oder weniger nebensächlicher Mängel. Auf alle diese Abänderungsvorschläge im einzelnen einzugehen, ist hier nicht der Ort; die Hervorhebung und Kritik der wichtigsten Tendenzen, die sich dabei bemerkbar machen, mufs vielmehr genügen.

Sehr sympathisch berührt vor allem das unverkennbare Bestreben, die Versicherten materiell besser zu stellen und es ihnen auch zu erleichtern, ihr Recht zu erlangen. Leider ist es aber keineswegs immer gelungen, dieser Tendenz in haltbaren und ausreichenden Bestimmungen Ausdruck zu geben. So heifst es gleich im Artikel 4. III: „Wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt eines Unfalls fortfällt, aber bei dem Verletzten noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht, für welche nach Ablauf von dreizehn Wochen seit dem Eintritt des Unfalls aus der Unfallversicherung Schadenersatz zu leisten wäre, so ist dem Verletzten für die Dauer dieses Zustandes, jedoch längstens bis zum Beginn der vierzehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls, für jeden Arbeitstag eine weitere Entschädigung in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts von der Genossenschaft zu gewähren." Wenn sich also ein Arbeiter eine unbedeutende Fingerverletzung oder dergl. zuzieht, die nach wenigen Tagen geheilt ist und nach Ablauf der Wartezeit mit einer Rente von 5–10 pCt. der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit entschädigt wird, so hat er bis zum Beginn der vierzehnten Woche Anspruch auf eine tägliche Entschädigung, die der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns seines Beschäftigungsorts entspricht. Welchen Sinn das haben soll, ist schwer verständlich. Ferner erscheint es recht bedenklich, dafs nun der bisher gesetzlich festgelegte Moment, an dem die Fürsorge für den Verletzten von der Krankenversicherung auf die Unfallversicherung übergeht, in vielen Fällen unbestimmt wird und in erster Linie von dem Urteil der Krankenkassenorgane abhängig wird. Die Krankenkassen werden natürlich die Verpflichtungen so viel wie möglich von sich abzuwälzen suchen, und die Unfallversicherungsverbände andrerseits werden sich dagegen wehren. So wird eine neue Quelle endloser Streitigkeiten geschaffen — was doch im allseitigen Interesse vermieden werden sollte. Will man in der That für die hier besprochenen Fälle die feste Wartezeit fallen lassen, so ist es unbedingt nötig, dafs eine über den Interessen

Digitized by Google

stehende Instanz den Zeitpunkt bestimmt, von dem an in den einzelnen Fällen die Unfallversicherungsverbände einzutreten haben. Diese würden dann natürlich die Entschädigung sofort nach Maſsgabe der verbliebenen Erwerbsfähigkeit feststellen müssen.

Von weit gröſserer Bedeutung als die eben besprochene Aenderung ist der bereits erwähnte Vorschlag, die Versicherung über die eigentliche Thätigkeit im Betriebe hinaus auch auf häusliche und andere Dienste zu erstrecken, zu denen versicherte Personen von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. Aber auch diese Bestimmung leidet an gewissen Mängeln. Zunächst ist es auffallend, daſs hier der Begriff Arbeitgeber, den die älteren Unfallversicherungsgesetze gar nicht kennen, in diese Gesetze eingeführt wird; indessen soll er sich wohl mit dem Begriff Betriebsunternehmer decken. Ferner wird bei Arbeitern, die von einem Unternehmer beschäftigt werden, der mehreren Genossenschaften angehört, oft schwer zu entscheiden sein, welche Genossenschaft im Falle des Unfalles bei einer häuslichen oder ähnlichen Arbeit einzutreten hat — ein Grund mehr, sämtliche Nebenbetriebe ohne Ausnahme der Genossenschaft des Hauptbetriebes zuzuerteilen.

Weiter sollen auch die Entschädigungsansprüche als solche etwas ausgedehnt werden. Aszendenten eines Getöteten hatten bisher nur Anspruch auf Entschädigung, wenn der Getötete ihr einziger Ernährer gewesen war; nunmehr soll der Anspruch schon dann begründet sein, wenn der Getötete zu ihrem Unterhalte wesentlich beigetragen hat. Falls für Kinder, Witwe und Aszendenten der zulässige Höchstbetrag der Rente von 60 pCt. des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen noch nicht beansprucht wird, sollen ferner noch dessen Enkel und Geschwister, sofern der Verstorbene zu ihrem Lebensunterhalt wesentlich beigetragen hat, Anspruch auf 20 pCt. des Arbeitsverdienstes haben. Bei den Enkeln dauert dieser Anspruch wie bei den Kindern bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre, bei den Geschwistern wie bei den Aszendenten bis zum Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit. Hierdurch ergiebt sich die seltsame Konsequenz, daſs unter Umständen der Enkel (mit 20 pCt.) besser gestellt wird als das Kind (mit 15 pCt.), sowie daſs für das über 15 Jahre alte erwerbsunfähige Kind des Verstorbenen nicht gesorgt wird, wohl aber für den Bruder oder die Schwester. Dem unbefangenen Rechtsgefühl wird diese Ordnung schwerlich entsprechen.

Digitized by Google

Von den übrigen Bestimmungen ähnlicher Tendenz mögen nur noch die folgenden erwähnt werden: „Wenn für die Höhe der Rente der Betrag des Arbeitsverdienstes des Getöteten bestimmend, dieser aber infolge eines früher erlittenen Betriebsunfalles geringer gewesen ist als der vor diesem Unfall bezogene Lohn, so ist eine aus Anlafs des Betriebsunfalles bei Lebzeiten bezogene Rente dem Arbeitsverdienst bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes hinzuzurechnen." Hiergegen ist nichts einzuwenden; nur müfste redaktionell richtiger statt von Betriebsunfällen von Unfällen schlechthin gesprochen werden, denn die Versicherung soll sich ja auch auf gewisse Unfälle erstrecken, die aufserhalb des Betriebes vorkommen. Durchaus mit Freude zu begrüfsen ist der Vorschlag, dafs zwischen den Versicherungsverbänden und solchen Rentenempfängern, die eine Rente von höchstens 10 pCt. der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit beziehen, die Kapitalabfindung der Rente vereinbart werden kann. Die Erfahrung lehrt, dafs die Entschädigungsberechtigten sehr oft — und zwar häufig mit Recht — einer einmaligen Abfindung entschieden den Vorzug vor den kleinen monatlichen Renten geben. Es liegt durchaus im beiderseitigen Interesse, dafs die Genossenschaften in die Lage gesetzt werden, derartigen Wünschen Rechnung zu tragen. Weniger ungeteilte Zustimmung werden die neuen Bestimmungen über das Ruhen der Rente finden. Der Rentenanspruch soll ruhen: 1) solange der Berechtigte eine länger als einen Monat dauernde Freiheitsstrafe verbüfst, oder solange er in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist, 2) im allgemeinen, solange er nicht im Inlande wohnt. Hiermit werden zweifellos manche Härten verbunden sein.

Das Streben, den Versicherten die Erlangung ihres Rechtes zu erleichtern, hat zu drei wichtigen Vorschlägen Veranlassung gegeben. Zunächst soll dem Entschädigungsberechtigten oder seinem Vertreter auf sein Verlangen Gelegenheit gegeben werden, seinen Anspruch vor dem Feststellungsorgan mündlich zu vertreten. Hierauf kommen wir später in anderem Zusammenhange zurück. Sodann soll in Fällen, in denen es zweifelhaft ist, welche Genossenschaft zur Entschädigung verpflichtet ist, der Entschädigungsberechtigte stets nur mit einer Genossenschaft zu thun haben. Er hat seinen Anspruch bei der Genossenschaft geltend zu machen, die er für verpflichtet hält, und diese darf den Anspruch nur dann zurückweisen, wenn sie der Ansicht

Digitized by Google

ist, dafs überhaupt kein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt. In jedem anderen Falle mufs sie die Entschädigung feststellen — es sei denn, dafs eine andere Genossenschaft freiwillig die Verpflichtung übernimmt — und kann dann später, wenn sie meint, dafs eine andere Genossenschaft verpflichtet sei, diese wegen Uebernahme der Verpflichtung in Anspruch nehmen. So ist also der Versicherte der Gefahr entrückt, seinen Anspruch erst nach jahrelangem Streit durchzusetzen oder auch ganz zu verlieren, und zugleich ist ihm die Möglichkeit entzogen, doppelte Renten zu erstreiten, da er seinen Anspruch nur bei einer Genossenschaft geltend zu machen hat. Um sicher zu sein, nicht materiell geschädigt zu werden, wird der Berechtigte indes immer gut thun, sich an die Genossenschaft zu wenden, die nach Lage der Dinge die höchste Entschädigung festsetzen mufs — beim Zweifel zwischen einer industriellen und einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft also stets an die industrielle. Denn die Entschädigung, die einmal rechtskräftig festgestellt worden ist, bleibt auch dann zu Recht bestehen, wenn später eine andere Genossenschaft die Verpflichtung übernehmen mufs. Der Berechtigte wird also benachteiligt, wenn die in Anspruch genommene Genossenschaft nach den für sie geltenden Grundsätzen eine geringere Entschädigung feststellen mufste, als die materiell verpflichtete ihrerseits hätte feststellen müssen. Dies ist nach mehreren Richtungen hin ein schwerer Uebelstand, der auf alle Beteiligten demoralisierend wirken kann. Wendet sich z. B. eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit dem Gesuch um freiwillige Uebernahme eines Anspruches an eine industrielle Berufsgenossenschaft, so wird diese in Versuchung geraten, das Gesuch auch dann abzulehnen, wenn sie davon überzeugt ist, dafs sie später die Pflicht zur Entschädigung doch übernehmen mufs; denn sie zwingt auf diese Weise die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Entschädigung nach ihren Grundsätzen festzustellen, und erleichtert sich so die eigene Last. Jedenfalls fehlt den Versicherten jede Garantie, dafs anders verfahren wird. Unklar bleibt auch, wie bei späteren Veränderungen von Renten zu verfahren ist: ob alsdann der einmal der Berechnung zu Grunde gelegte Arbeitsverdienst weiterhin mafsgebend sein soll, oder ob die zur Zahlung verpflichtete Genossenschaft eine vollständige Neufeststellung nach den für sie geltenden Grundsätzen vorzunehmen hat. Es ergeben sich hier in beiden Fällen ganz offenbare Ungerechtigkeiten und widersinnige Seltsamkeiten: bei-

Digitized by Google

spielsweise, dafs jemand bei erhöhter Erwerbsfähigkeit eine höhere Rente erhält als vorher und bei Verschlimmerung seines Zustandes eine geringere Rente u. s. w. mehr. Man sieht, dafs sich der Verfasser der Gesetzentwürfe doch seine Aufgabe zu leicht gemacht hat.

Endlich wird vorgeschlagen, dafs in den Fällen, in denen die rechtzeige Anzeige eines Unfalls versäumt worden ist, die zweijährige Verjährungsfrist des Entschädigungsanspruchs erst von dem Tage an laufen soll, an dem die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet worden ist. Dieser Vorschlag wird damit begründet, dafs der Versicherte eigentlich nur dann Gefahr laufe, einen berechtigten Anspruch verjähren zu lassen, wenn die Unfallanzeige nicht rechtzeitig in die Hände der Ortspolizei gelangt sei; denn durch die polizeilichen Untersuchungen erhielten die Genossenschaften die Anregung dazu, der Entschädigungsfrage von Amts wegen, ohne den Antrag der Verletzten abzuwarten, näher zu treten. Nun weifs jeder, der die Praxis einigermafsen kennt, wie oft die Polizeibehörden ihrer Verpflichtung zur Unfalluntersuchung nicht nachkommen, wie oft sie erst durch die Berufsgenossenschaften zur Untersuchung angeregt werden müssen. Die Anzeige bei der Polizei giebt dem Verletzten thatsächlich gar keine Gewähr dafür, dafs seine Sache in Flufs kommt; weit wichtiger dafür ist im allgemeinen die rechtzeitige Anzeige bei den genossenschaftlichen Organen. Gerade die Arbeiter gewissenhafter Unternehmer könnten durch die vorgeschlagene Bestimmung in Nachteil gesetzt werden. Eine Gefahr liegt auch darin, dafs unter Umständen Unternehmer und Arbeiter zusammenwirken könnten, um mittelst verspäteter Anzeigen fingierter Unfälle und Erhebung ungerechtfertigter Ansprüche im trüben zu fischen. Besonders gefährlich wird die Lage da, wo die Unternehmer selbst versichert sind, die schlaue Einfädelung der Sache also ganz in ihrer Hand haben. Auch auf dem Lande, wo der Vertreter der Ortspolizeibehörde in den meisten Fällen selbst Unternehmer ist, also die Unfallanzeigen aus dem eigenen Betriebe sich selbst zu erstatten hat, und wo aufserdem die mündliche Anzeige zugelassen ist, ist es ganz unzulässig, an den Moment der Erstattung der Anzeige rechtliche Folgen von solcher Bedeutung zu knüpfen. Nur wer die Praxis nicht kennt, wird in diesen Ausführungen übergrofsen Pessimismus sehen können. So macht auch dieser Vorschlag wieder den Eindruck einer gewissen Schwächlichkeit und Halbheit und erscheint daher unhaltbar.

Digitized by Google

Thatsächlich giebt es nur zwei Möglichkeiten: entweder man lasse die Verjährungsfrist klar und deutlich bestehen, oder man hebe sie ganz auf!

Eine weitere mehrfach hervortretende Tendenz des Abänderungsgesetzentwurfs geht dahin, die Befugnisse des Reichs-Versicherungsamts einzuschränken. Hier ist in erster Linie die viel besprochene Ersetzung des Rekurses durch die Revision hervorzuheben. Will man in dieser Frage zu einem richtigen Urteil gelangen, so darf man vor allem nicht übersehen, dafs der Begriff Revision sehr weit gefafst ist. Die Revision kann nämlich darauf gestützt werden, dafs 1. die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstofs wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, 2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Nur die thatsächliche Seite des Streits wird also definitiv dem Urtheil des Schiedsgerichts überlassen. Trotzdem sieht man hierin vielfach eine unannehmbare Beeinträchtigung der Rechte der Versicherten, eine Beeinträchtigung, der gegenüber der zur Begründung der Mafsregel in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt der Entlastung des Reichs-Versicherungsamts völlig zurücktreten müsse. Dabei übersieht man merkwürdiger Weise vollständig, dafs doch in der gröfseren Emanzipation von dem Reichs-Versicherungsamt, in dem die ernannten Beamten das Uebergewicht haben, an sich ein entschiedener Fortschritt liegt. Nach dem, was bisher an Aeufserungen über die Gesetzentwürfe bekannt geworden ist, scheint dies wenig oder gar nicht herausgefühlt zu werden — was nicht gerade für eine grofse politische Reife derer, die in der Presse und in den Versammlungen das grofse Wort führen, spricht. In den Kreisen der Unternehmer sowohl wie in denen der Arbeiter scheint man überwiegend dem Urteil der Geheimen Räte über den Grad der einem Verletzten etwa verbliebenen Erwerbsfähigkeit mehr Vertrauen zu schenken als dem der selbst gewählten Vertreter. Sonst wäre die Erscheinung nicht zu erklären, dafs man überall danach drängt, dem Reichs-Versicherungsamt möglichst die ganze Last der Rechtsprechung aufzubürden, statt danach zu streben, die Rechtsprechung in erster und zweiter Instanz so zu vervollkommnen, dafs das Reichs-Versicherungsamt nur noch in Ausnahmefällen angerufen zu werden braucht. Richtig wäre es vor allem, die Entschädigungsfeststellung selbst nicht den Unternehmerverbänden allein zu überlassen, sondern den Feststellungen

Digitized by Google

durch die Mitwirkung von Vertretern der Versicherten den Charakter wirklicher Urteile zu geben. Nur so könnten die Versicherten das nötige Vertrauen zu dem eigentlichen Feststellungsverfahren gewinnen. Wenn auch ein Teil der jetzigen Schiedsgerichte auf keiner Seite besonderes Vertrauen genieſst, so liegt dies hauptsächlich an den Personen der Vorsitzenden der Gerichte; denn nicht selten werden diese Posten im Nebenamte von Assessoren oder jungen Regierungsräten verwaltet, die den ihnen hiermit übertragenen Aufgaben, die viele Spezialkenntnisse, groſse Erfahrung und Menschenkenntnis erfordern, nach keiner Richtung hin gewachsen sind. Würde nun bereits in erster Instanz unter Mitwirkung von Unternehmern und Arbeitern entschieden werden, so könnte die Organisation der Schiedsgerichte auſserordentlich vereinfacht und verbilligt, das Verfahren wesentlich beschleunigt und verbessert werden: man könnte an eine Zusammenfassung sämtlicher Schiedsgerichte für bestimmte Bezirke oder an eine Vereinigung mit den Gewerbegerichten denken. Durch eine derartige Reorganisation würde eine groſse Menge von Prozessen mit allen den bekannten damit verbundenen Uebelständen verschwinden; das ganze Unfallversicherungswesen würde an Popularität gewinnen. Wie unpopulär die jetzige Ordnung ist, zeigt recht deutlich das bereits erwähnte Verhalten der öffentlichen Meinung in dieser Frage. Man klammert sich förmlich an das Reichs-Versicherungsamt als die einzige Institution in der ganzen Organisation, die Vertrauen verdiene. Die Folge muſs ja schlieſslich sein, daſs das Reichs-Versicherungsamt in allen Fällen, in denen es irgend angeht, angerufen wird. Damit wird eine Unsumme ganz unproduktiver Schreibarbeit u. s. w. notwendig, die durch eine energische Reform sehr wohl zu sparen wäre, ohne daſs das Endergebnis etwa schlechter würde. Der Verfasser der vorliegenden Gesetzentwürfe hat auch sehr wohl eingesehen, daſs der Hauptmangel der Rechtsprechung in der ersten Instanz liegt und daſs hier die bessernde Hand angelegt werden muſs. Er scheut indes wiederum vor einer eingreifenden Reform zurück und schlägt nur schüchtern vor — wie bereits vorhin erwähnt wurde —, daſs dem Versicherten oder seinem Vertreter auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden solle, seinen Anspruch vor dem Feststellungsorgan mündlich zu vertreten. Diese Maſsregel ist natürlich gänzlich unzureichend, ganz abgesehen davon, daſs sie bei der Art der Organisation vieler Berufsgenossenschaften praktisch auch nicht überall so leicht durch-

Digitized by Google

zuführen ist. Giebt es doch Feststellungsorgane, deren Mitglieder im Reiche zerstreut wohnen und deren Abstimmungen fast ausnahmslos schriftlich erfolgen! Eine weitere Anerkennung unserer Kritik ist in der neuen Bestimmung zu erblicken, dafs die Rechtsmittel gegen Bescheide, die eine Herabsetzung oder die Aufhebung einer Rente aussprechen, aufschiebende Wirkung haben sollen. Dies ist eine Ausnahmebestimmung, die nach der Begründung deshalb notwendig wird, „damit die Aenderung (der Rente) nicht auf einseitige Verfügung der entschädigungspflichtigen Genossenschaft in Kraft tritt." Es wäre also nur konsequent, wenn man die Entschädigung überhaupt nicht einseitig durch die Genossenschaften feststellen liefse. Die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung trägt wieder recht den Charakter einer halben Mafsregel; sie wird schwere Uebelstände im Gefolge haben. Zunächst wird die Zahl der Berufungen aufserordentlich zunehmen, denn viele Rentenempfänger werden sich die schöne Gelegenheit, sich die Rente ungeschmälert noch auf einige Monate zu erhalten, nicht entgehen lassen; und sodann wird später, falls das Gericht den genossenschaftlichen Bescheid bestätigt, die Lage für beide Parteien um so unangenehmer.

Konnten wir uns mit dem Vorschlage, die Revision an Stelle des Rekurses treten zu lassen, unter gewissen Voraussetzungen einverstanden erklären, so müssen wir die übrigen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die zur Entlastung des Reichs-Versicherungsamts dienen sollen, um so entschiedener verwerfen. Es sollen nämlich einige angeblich minder wichtige Geschäfte dem Reichs-Versicherungsamt abgenommen und den Verwaltungsbehörden übertragen werden — nach Analogie des Alters- und Invaliditäts - Versicherungsgesetzes. Alle Katasterstreitigkeiten hatte bisher das Reichs-Versicherungsamt zu entscheiden. Nun soll die Entscheidung zunächst der unteren Verwaltungsbehörde (Landräthen u. s. w.) zustehen, in zweiter Instanz den höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten etc.); und nur wenn der Streit zwischen zwei Genossenschaften über die Zugehörigkeit eines Betriebes schwebt, soll das Reichs-Versicherungsamt in zweiter und höchster Instanz entscheiden. Ein geradezu komisches Gepräge mufs dieses Verfahren vielfach bei Streitigkeiten, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe betreffen, in der ersten Instanz annehmen. Der preufsische Landrat vertritt als Vorsitzender des Kreisausschusses zugleich den Sektionsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Digitized by Google

Er ist also in der angenehmen Lage, in eigner Sache zu entscheiden! Schon aus diesem Grunde mufs jede Verstärkung der Stellung der unteren Verwaltungsbehörden als solcher den Berufsgenossenschaften gegenüber entschieden abgelehnt werden. Was nun die höheren Verwaltungsbehörden anbetrifft, so ist diesen im allgemeinen das Unfallversicherungswesen völlig fremd; man würde daher mit ihren Entscheidungen gar bald die traurigsten Erfahrungen machen. Sich widersprechende Entscheidungen in verschiedenen Landesteilen würden an der Tagesordnung sein, die Einheitlichkeit des Rechts im Reiche würde völlig verloren gehen. Je komplizierter die Rechtsverhältnisse werden, desto notwendiger ist es, dafs hier eine wirklich sachkundige Behörde — also das Reichs-Versicherungsamt — die Fäden in der Hand behält. An Bureaukratismus fehlt es schon jetzt auf unserem Gebiete nicht; allen Versuchen, ihn noch zu vergröfsern, mufs energisch widerstanden werden. Dasselbe gilt von der weiteren Bestimmung der Entwürfe, dafs Beschwerden gegen die Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände von den höheren Verwaltungsbehörden entschieden werden sollen. Auch hier ist die Einmischung der Verwaltungsbehörden nur vom Uebel.

Es war nicht möglich, hier alle Punkte von Interesse zu berühren; aber das Gesagte wird zur allgemeinen Charakteriesirung der Gesetzentwürfe genügen. Der Leser wird erkannt haben, dafs es sich um eigentliche reformatorische Neugestaltungen überhaupt nicht handelt, und dafs die Verbesserungen und Ausgestaltungen des Bestehenden, zu denen sich die Regierung entschlossen hat, vielfach nicht folgerichtig durchgeführt, sondern offenbar durch allerlei opportunistische Erwägungen eingeengt werden. Haben wir schliefslich auch noch hier und da eine eindringende Kenntnis der Praxis vermissen müssen, so kann das nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dafs nach unwidersprochen gebliebenen Meldungen nicht einmal das Reichs-Versicherungsamt bei der Ausarbeitung der Entwürfe hinzugezogen worden ist. Ehe man aber im deutschen Vaterlande nicht endlich dazu übergeht, Sachverständige und Interessenten in ausschlaggebender Weise zu derartigen gesetzgeberischen Arbeiten heranzuziehen, wird man namentlich auf dem Gebiete der Sozialpolitik niemals zu dem Ziele gelangen, das eigentlich erreicht werden soll. Der Assessorismus ist vielleicht in der sozialen Praxis noch mehr vom Uebel als im Verkehrswesen und auf anderen Gebieten. —

Digitized by Google

Hinzugefügt werden muſs endlich noch, daſs auch die Sprache der Entwürfe an Schwerfälligkeit und Unverständlichkeit nichts zu wünschen übrig läſst — von eigentlichen landläufigen Sprachfehlern, wie z. B. dem Ausdruck „teilweise Erwerbsunfähigkeit", ganz abgesehen. Der § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 mit seiner sprachlichen Häſslichkeit und Unverständlichkeit scheint als Stilmuster für alle späteren Versicherungsgesetze gedient zu haben. In gewissem Sinne gilt der Satz: der Stil charakterisiert das Gesetz. Klare, einfache Bestimmungen lassen sich auch in einfachen, jedermann verständlichen Sätzen ausdrücken. Macht die sprachliche Formulierung der Gedanken Schwierigkeiten, so pflegt der Fehler schon in den Gedanken zu liegen. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr allzu fern, die uns klare, durchsichtige Gesetze in schöner, ungequälter Sprache bringt!

Digitized by Google

Die geplante Agrarreform in Oesterreich.

Von

Dr. MICHAEL HAINISCH.

Die Gesetzgebung des Jahres 1848 hatte den österreichischen Bauern die Ablösung ihrer, aus dem Unterthansverbande entspringenden Lasten gebracht, und zwanzig Jahre später wurde durch die Reichs- und Landesgesetzgebung mit der Aufhebung der Bestimmungen über die bäuerliche Erbfolge und der Beschränkung der Freiteilbarkeit der letzte Rest der singulären Gesetzgebung für den Bauernstand beseitigt. Mit Ausnahme von Deutsch-Tirol, wo die bäuerliche Erbfolge noch heute durch das Patent von 1795 geordnet ist, war der ganze Grundbesitz den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unterworfen, welche bekanntlich wesentlich auf römisch-rechtlichen Grundsätzen beruhen. Indefs hat die Einführung der Freiteilbarkeit und des gleichen Erbrechts nicht den Erwartungen entsprochen, welche man bei der Reform gehegt hatte. Die Schuldenlast des nicht-landtäflichen Grundbesitzes vermehrte sich ungemein rasch, mit ihr stieg die Zahl der exekutiven Feilbietungen, die im Jahre 1880 in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen (Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien) allein die ansehnliche Höhe von 10843 erreichte. Entsprechend diesen traurigen Erscheinungen sehen wir denn schon ein Jahrzehnt nach der Aufhebung der bäuerlichen Erbfolge und Einführung der Freiteilbarkeit eine Bewegung entstehen, welche, unterstützt von den Anhängern der klerikal-feudalen Partei, von Tag zu Tag mächtiger

Digitized by Google

wurde.[1]) An ihrer Spitze stand Freiherr v. Vogelsang, welcher seine Idee der Ablösung der Hypotheken nach der Art der Ablösung der bäuerlichen Lasten, in Broschüren, in der hervorragendsten conservativen Zeitung Oesterreichs: dem „Vaterland", sowie in der Monatsschrift für christliche Sozialreform nachdrücklichst vertrat.

Freiherr v. Vogelsang setzt dem Eigentumsbegriffe des römischen Rechts den lehensrechtlichen gegenüber. Ihm ist der Grundbesitz ein „Amt zum Dienste des Gemeinsamen". Dem Rechte, das Monopol der nationalen Ernährung auszunützen, entsprechen Pflichten ebenso militärischer als sozialer und politischer Natur. Deshalb hätte man in dem Augenblicke, als bei der Grundablösung die Zwischenstufe der Aristokratie entfiel, die genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes vollziehen müssen, so dafs der Bauer den Grad der Gebundenheit, den er scheinbar gegenüber dem Herrschaftsbesitzer, in Wahrheit, das heifst der Idee nach, gegen Staat und Gesellschaft hatte, fortan der Genossenschaft gegenüber hätte haben müssen. Hat aber der Grundbesitz eine soziale Funktion, so hat er auch ein Recht darauf, unverschuldet zu sein, um der ihm gestellten Aufgabe ganz und voll gerecht werden zu können. Zu dem Behufe, den bereits stark belasteten Grundbesitz zu entlasten, schlägt Freiherr v. Vogelsang vor, dafs der Staat alle sicheren Hypotheken zu übernehmen und durch Leistungen der Verpflichteten zu amortisiren habe, wobei entsprechend der höheren Sicherheit eine Herabsetzung des Zinsfufses eintreten könne. Gleichzeitig seien die Hypothekenbücher für alle Schulden oder doch wenigstens für alle, welche nicht Kulturzwecken dienen, zu schliefsen. Damit will Freiherr v. Vogelsang sowohl die Erbabfindungen als auch die Kaufschillingsreste, die er mit Rodbertus für die Hauptquelle der Grundverschuldung hält, beseitigen. Der Thatsache, dafs die Erbabfindung der jüngeren Kinder des Grundbesitzers ein Akt der Gerechtigkeit ist, vermag sich Freiherr v. Vogelsang allerdings nicht zu entziehen, er will deshalb den Grundbesitzer verhalten, durch Versicherung seines Lebens für die Nacherben vorzusorgen.

[1]) Die Klagen über die Verschuldung des Grundbesitzes sind übrigens viel älter. So wird z. B. in der Denkschrift der mährischen Stände vom 2. Juni 1847 von der „auf Zahlen gegründeten traurigen Erfahrung" gesprochen, „dafs die Verschuldung des Grundbesitzes in einem Besorgnisse erregenden Verhältnisse zunimmt".

Digitized by Google

Der Durchführung der Pläne des Freiherrn v. Vogelsang, die, wie wir gesehen haben, eine vollständige Umwälzung des Agrarrechts bedeuten, stellten sich Schwierigkeiten entgegen, so daſs sich das Ackerbauministerium entschloſs, zunächst bloſs eine Reform des bäuerlichen Erbrechts anzubahnen, was um so leichter durchführbar schien, als gleichzeitig auch im Deutschen Reiche eine Strömung zu Gunsten einer Verallgemeinerung des westphälischen und hannöverschen Höferechts entstanden war. Mit der Einführung des Höferechts in Oesterreich glaubte man im Sinne des Freiherrn v. Vogelsang wenigstens eine Hauptquelle der Verschuldung verstopfen zu können. Im Jahre 1886 legte die Regierung den beiden Häusern des Reichsrates den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Gröſse, vor, welcher prinzipiell die Bestimmung enthielt, daſs bei der Intestaterbfolge ein Bauerngut ungeteilt an einen Erben überzugehen habe, zu dessen Gunsten hierbei bis zu einem Drittel des gerichtlich ermittelten, lastenfreien Wertes in Abzug gebracht werden könne. Alle näheren Bestimmungen, und somit folgerichtig auch die Bestimmung des Beginns der Wirksamkeit des Gesetzes, sollten der Landesgesetzgebung überlassen werden, ein Verfahren, das den stark ausgeprägten autonomistischen Neigungen der damaligen Reichsratsmajorität entsprach. Als Beilagen waren dem Gesetzentwurfe ein Band Gutachten über die Notwendigkeit der Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften und ein Band statistischer Tabellen beigegeben. Merkwürdigerweise ging aus diesen Beilagen gerade das Gegenteil von dem hervor, was die Regierung durch sie beweisen wollte. Denn wer die von Gerichten, Bezirkshauptmannschaften und einzelnen, sei es offiziellen, sei es nicht offiziellen Persönlichkeiten erstatteten Gutachten las, muſste gerade zur Ueberzeugung gelangen, daſs die Einführung des Anerbenrechts keinerlei wesentliche Aenderung thatsächlicher Verhältnisse hervorbringen werde. In Ländern, in denen, wie im Küstenlande und in Dalmatien, Erbteilungsvorschriften nie bestanden hatten, oder in welchen, wie in Krain, Galizien, Bukowina und Wälschtirol die Naturalteilung zum mindesten seit Generationen üblich war, konnte doch an die Wirksamkeit eines Gesetzes, welches nicht bloſs zu spät kam, sondern auch wider eingewurzelte Gewohnheiten ankämpfen muſste, nicht gedacht werden. Mittlere Bauerngüter sind in den genannten Ländern selten, und gegen die Volkssitte hätte sich das Gesetz überdies als ohn-

Digitized by Google

mächtig erwiesen, konnte doch der Grundbesitzer das Gesetz durch testamentarische Verfügung umgehen. In allen übrigen Ländern Oesterreichs, also in den deutsch-slavischen Sudetenländern und in den deutschen Alpenländern blieb aber, wie dies hunderte von Gutachten aus den verschiedensten Kronländern bezeugen, auch nach dem Jahre 1868 die Sitte, den Hof bei Lebzeiten der Eltern oder aber auch nach ihrem Tode ungeteilt einem der Kinder zu übergeben, so allgemein bestehen, dafs Naturalteilung oder Verschuldung des Hofes durch gleiche Erbteilung der Kinder zu den gröfsten Seltenheiten gehörte. Mochte es daher noch so wünschenswert sein, besondere Erbteilungsvorschriften zu erlassen, um die bestehende und, wie man zugeben mufs, für die Erhaltung des Bauernstandes notwendige Sitte zu kräftigen und zu erhalten, so war doch für die Gegenwart mit einem solchen Gesetze sehr wenig gethan. Mit dem Gutachten stehen die erwähnten statistischen Tabellen in seltener Uebereinstimmung. Schildern jene das Vorhandensein einer thatsächlichen Begünstigung des Gutsübernehmers als eine in weiten Gebieten allgemein bestehende Sitte, so folgt aus diesen, dafs die Beobachtung, die Rodbertus über den Ursprung der Verschuldung bei den norddeutschen Rittergutsbesitzern gemacht hatte, bei dem nicht landtäflichen ländlichen Besitze Oesterreichs nicht zu machen ist. Im Durchschnitte der Jahre 1868—1884 betrug hier der Geldwert der Neubelastung im Verlassenschaftswege vom Geldwerte aller Arten der Neubelastung 11,21 pCt., somit wenig mehr als ein Zehntel. Von welcher Bedeutung konnte somit für die Entlastung des Grundbesitzes ein Gesetz werden, das nicht einmal alle Belastung im Verlassenschaftswege aufheben, sondern nur eine Begünstigung des Anerben einführen wollte, welche in weiten Gebieten Oesterreichs bereits thatsächlich besteht.

Trotzdem wagte es im österreichischen Abgeordnetenhause nur der Abgeordnete Kronawetter, vom Standpunkte des gleichen Erbrechts aus, gegen das populäre Schlagwort des Höferechts anzukämpfen. Der Entwurf wurde mit geringen Aenderungen, aber mit grofser Majorität angenommen. Damit war jedoch das Anerbenrecht noch nicht zur Wirksamkeit gelangt, da die näheren Bestimmungen der Landesgesetzgebung überlassen waren. Man hätte nun meinen sollen, dafs der Ackerbauminister nach der Energie, mit der er seinen Gesetzentwurf vor dem Reichsrat vertheidigte, die Regierungsvorlagen binnen wenigen Monaten bei den einzelnen Landtagen einbringen werde. Aber es verstrichen

Digitized by Google

drei Jahre, bevor die Landtage in die Lage kamen, zu dem Höferechte Stellung zu nehmen, und fast will es scheinen, dafs kein einziger Landtag, möge er was immer für eine Majorität besitzen, sich für die Reform sehr erwärmen würde, denn seit der Vorlage der Regierungsentwürfe sind abermals fast zwei Jahre verstrichen, ohne dafs auch nur ein Landtag hierüber meritorische Beschlüsse gefafst hätte. Der Grund liegt nicht, wie Sering[1]) anzunehmen scheint, in einer Saumseligkeit der Landtage, sondern einfach darin, dafs sowohl die Regierung als auch die Parteien eingesehen zu haben scheinen, dafs das Einrennen von offenen Thüren noch keine wirksame Sozialpolitik ist.

Die Meinung, dafs wenigstens die Regierung dem Höferechte nur mehr wenig Bedeutung beilegt, wird durch die Einbringung der beiden Gesetzentwürfe über die Berufsgenossenschaften der Landwirte und über die Rentengüter[2]) gekräftigt, da mit diesen die Organisation des Grundbesitzes in einer Weise geplant wird, welche die Anwendung der Bestimmungen des Höferechts ausdrücklich ausschliefst. Die Organisation, welche durch diese beiden Gesetzesvorlagen geschaffen werden soll, besteht in einem System von Zwangsgenossenschaften. Für jedes Land und jeden Bezirk sind Genossenschaften zu bilden, „deren Mitglieder sämtliche in dem betreffenden Sprengel wohnenden Eigentümer einer dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Liegenschaft sind. Der Ausschufs der Bezirksgenossenschaften wird durch Wahl der, entsprechend dem Gemeindewahlrechte in drei Wahlkörper eingereihten Mitglieder bestellt. Die Obmänner dieser Bezirksgenossenschaften wählen den Ausschufs der Landesgenossenschaft, in den sowohl die Regierung als auch der betreffende Landesausschufs Delegierte entsendet. Der Ausschufs der Landesgenossenschaft überwacht die Thätigkeit der Bezirksgenossenschaften sowie jener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche sich freiwillig seiner Kontrolle unterwerfen. Er besitzt auch das Recht, über saumselige Organe und Beamte Geldstrafen zu verhängen, die von den Behörden eingetrieben werden. Aufserdem kommt den Genossenschaften das Privilegium der Gebührenfreiheit in bestimmten, im Gesetze ausdrücklich angeführten Fällen zu, sowie das Recht, zur Deckung

[1]) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1894. S. (385).

[2]) Vgl. den Abdruck des Wortlautes dieser Gesetzentwürfe in der Rubrik Gesetzgebung.

Digitized by Google

ihrer Auslagen von den Mitgliedern Beiträge bis zur Höhe von regelmäfsig 5 pCt. der staatlichen Grundsteuer durch die Gemeinden einheben zu lassen.

Als Zweck der Organisation wird in § 2 des Gesetzentwurfes die Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewufstseins unter den Genossen sowie Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen bezeichnet. Diese sehr allgemein gehaltenen Zwecke der Genossenschaftsorganisation werden hierauf in § 16 näher umschrieben. Darnach soll es hauptsächlich die Aufgabe dieser Organisation sein, Lagerhäuser und Genossenschaften zum An- und Verkauf von Produkten zu gründen, Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen einzurichten, langfristige Hypothekardarlehen zu vermitteln, Fürsorge für das Wohl der landwirtschaftlichen Arbeiter zu treffen, statistische Erhebungen zu veranstalten und dergleichen mehr. Merkwürdigerweise fehlt in dieser Aufzählung das, was sowohl nach dem Sinne der Gesetzgebung, als auch nach den offiziellen und offiziösen Mitteilungen der wichtigste Zweck der Organisation ist — die Durchführung des Rentengütergesetzes. In der That können alle die oben angeführten Zwecke mehr oder weniger vollständig in anderer Weise, als durch Begründung einer Berufsgenossenschaft der Landwirte erfüllt werden. Die Vermittelung eines langfristigen, billigen Hypothekarkredits und von Feuerversicherungsverträgen, die Errichtung von Raiffeisen'schen Darlehenskassen und dergleichen wurde bisher als Aufgabe der Landtage betrachtet, und in der That haben diese in der letzten Zeit nach der Richtung eine lebhafte Thätigkeit entfaltet. Auch die Errichtung von Lagerhäusern und Kaufs- und Verkaufsgenossenschaften läfst sich bewerkstelligen, ohne dafs man zu dem Behufe unbedingt eine durchgreifende Organisation der Landwirte durchführen müfste, welche schliefslich bei dem Umstande, dafs den einzelnen Bezirksgenossenschaften keine bestimmt umschriebenen und innerhalb einer bestimmten Zeit zu erfüllenden Pflichten auferlegt sind, ebenso auf dem Papier bleiben kann, wie manche andere Organisation, wenn es an den geeigneten Persönlichkeiten fehlt, den Willen des Gesetzgebers in That umzusetzen. Wo aber thatkräftige, von Gemeinsinn erfüllte Männer vorhanden sind, hat sich, wie dies gerade aus der Uebersicht über die Entwickelung der Genossenschaften, welche in dankenswerter Weise in den Beilagen gegeben wird, hervorgeht,

Digitized by Google

das Genossenschaftswesen auch ohne Förderung durch die Zwangsgenossenschaft mächtig entwickelt. Wir sehen also, rechtes Leben erhält die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erst, wenn man, wie dies ja auch der Zweck des Regierungsentwurfes ist, derselben in erster Reihe die Errichtung und Erhaltung der Rentengüter überträgt.[1])

Diese Errichtung der Rentengüter kann nun nach unserem Gesetzentwurfe auf doppelte Art erfolgen, zwangsweise und freiwillig. Die zwangsweise Errichtung geschieht in der Weise, dafs die Landesgenossenschaft bei der exekutiven Feilbietung einer jeden Liegenschaft, welche sich für ein Rentengut eignet, bis zu einem gesetzlich bestimmten Betrage mitbieten mufs. Dieser Betrag entspricht dem zwanzigfachen Katastralreinertrag, zu welchem der Wert des Gebäudes, des Inventars und der Waldbestockung hinzuzurechnen und von dem der Wert der Dienstbarkeiten, Steuern und sonstigen Lasten nach einer im Gesetze bestimmten Berechnungsart in Abzug zu bringen ist. Der Landesgesetzgebung steht es frei, die Grenze, bis zu welcher die Landesgenossenschaft mitbieten mufs, bis zum 25fachen Betrage des Katastralreinertrages auszudehnen, wenn das Land an Stelle des Staates die Haftung für die Verzinsung der von der Landesgenossenschaft auszugebenden Rentenbriefe übernimmt. Bei der Feilbietung genieſst die Landesgenossenschaft nicht blofs den Vorteil, von dem Erlage eines Vadiums befreit zu sein, sondern es wird der Kreis ihrer Konkurrenten auch durch die Aufnahme der Bestimmung in die Feilbietungsbedingungen verengert, dafs der Ersteher verpflichtet ist, die Hälfte des Meistbotes innerhalb vierzehn Tagen nach Rechtskraft des Zuschlags, die andere Hälfte aber binnen weiteren dreifsig Tagen baar bei Gericht zu erlegen. Blofs Dienstbarkeiten, Reallasten, sowie die Hypotheken von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten können vom Ersteher übernommen werden. Dem gegenüber kann die Begründung eines Rentengutes auch freiwillig durch Ansuchen bei der Landesgenossenschaft eingeleitet werden, wobei, wenn die Liegenschaft

[1]) Aus dem Umstande, dafs die Regierung das Hauptgewicht auf die Bildung von Rentengütern legt, erklärt es sich auch, dafs nur die Grundeigentümer und nicht die Pächter Mitglieder der Genossenschaften sind, obwohl doch diese an der Errichtung von An- und Verkaufsgenossenschaften, Lagerhäusern, Viehzuchtgenossenschaften, Darlehnskassen u. s. w. unmittelbarer interessiert sind als jene.

Digitized by Google

wenig oder gar nicht belastet ist, der Bildung des Rentengutes kein Hindernis im Wege steht. Ist dies jedoch nicht der Fall, stellt sich also bei der Wertermittelung eine grofse Belastung heraus, so kann die Landesgenossenschaft bei dem Gerichte um Versteigerung des Besitzes ansuchen, wobei dann das Verfahren das gleiche ist, wie bei der zwangsweisen Errichtung eines Rentengutes.

Auf den Erwerb der Liegenschaft folgt der Abschlufs des Rentengutsvertrages. Dies geschieht in der Weise, dafs das Gut dem früheren Eigentümer, und wenn gegen ihn ein Anstand obwaltet, seinen Verwandten oder sonst einem Bewerber gegen Zahlung einer Geldrente übertragen wird, welche bestimmt ist, nicht blofs das von der Landesgenossenschaft ausgelegte Rentengutskapital zu verzinsen und zu amortisieren, sondern auch den Verwaltungsaufwand zu decken. Mit der Zahlung der Rente ist aber die Verpflichtung des Rentengutsübernehmers nicht erschöpft. So lange einem Gute die Eigenschaft eines Rentengutes zukommt, was durch Eintragung in dem Grundbuche und durch Aufnahme in ein bei der Bezirksgenossenschaft zu führendes Rentengutsregister zum Ausdrucke gebracht wird, ist es Beschränkungen des Verkehrs unterworfen. Ein Rentengut kann weder geteilt noch verschuldet oder vererbt werden. Der Rentengutsbesitzer ist nicht der Herr über das von ihm bewirtschaftete Gut. Sein Vermögen bilden blofs die bereits vom Rentengutskapital getilgten Beträge. Sie werden ihm oder seinen Erben bei eventueller Zwangsenteignung oder bei seinem Tode in Anrechnung gebracht. Der Rentengutsbesitzer ist aber, so lange dem Gute die Eigenschaft eines Rentengutes zukommt, und diese währt so lange als die Tilgungsperiode, mögen die Renten auch im voraus abgestattet sein, nicht blofs in der Verfügung über das Gut selbst beschränkt, er steht auch bezüglich seiner Wirtschaftsführung, ja bezüglich rein persönlicher Verhältnisse unter fortgesetzter Kontrolle der Genossenschaft. Deterriorirt er das Gut oder wird er zu dessen Bewirtschaftung körperlich oder geistig unfähig, so tritt ebenso, wie wenn er mit seinen Zahlungen im Rückstande ist, auf seine Kosten die Zwangsenteignung ein. Das Verfahren bei dieser Zwangsenteignung ist ein sehr summarisches. Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, unter Umgangnahme von einem gerichtlichen Verfahren, durch blofsen Bescheid Zwangsverwaltung oder Zwangsenteignung zu verfügen. Gegen diesen Bescheid kann allerdings binnen vierzehn Tagen der Rekurs an das Acker-

Digitized by Google

bauministerium ergriffen werden, aber ihm kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Erscheint uns die Landesgenossenschaft in der angedeuteten Weise als eine die individuelle Thätigkeit hemmende und unter Umständen zu rücksichtslosem Vorgehen gegen säumige Zahler und zum Betriebe der Landwirtschaft unfähige Rentengutsbesitzer berechtigte Behörde, so hat sie doch andererseits auch die Pflicht, den Rentengutsbesitzer in seiner wirtschaftlichen Existenz zu fördern und zu unterstützen. Will der Rentengutsbesitzer seine Töchter verheiraten, Meliorationen vornehmen, oder gerät er unverschuldet in Not, so kann er von der Landesgenossenschaft Darlehen erhalten, wodurch selbstverständlich die Tilgungsperiode hinausgeschoben wird. Der Rentengutsbesitzer ist jedoch verpflichtet, bei der Verwendung des Rentendarlehens die von der Landesgenossenschaft erteilten Weisungen zu befolgen, widrigenfalls Zwangsverwaltung oder Zwangsenteignung gegen ihn verhängt werden kann.

Das zum Ankaufe von Liegenschaften sowie zur Gewährung von Darlehen erforderliche Kapital verschafft sich die Landesgenossenschaft durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Rentenbriefen, deren Nominalwert genau der Summe des Rentengutskapitals sowie der gewährten Darlehen entsprechen soll. Zu ihrer Verzinsung werden drei Fonds: der Rentenbrief-Zinsenfonds, der Rentenbrief-Tilgungsfonds und der Rentenbrief-Reservefonds gegründet, denen die im Gesetze bestimmten Einnahmen zugewiesen werden. Für die Verzinsung der Rentenbriefe haftet überdies der Staat, doch kann, wie bereits erwähnt wurde, unter bestimmten Verhältnissen das Land an Stelle des Staates die Haftung übernehmen.

Es würde nicht schwer fallen, die Persönlichkeiten zu entdecken, mit deren geistigem Kapital die Entwürfe aufgebaut sind, selbst wenn in den Beilagen zu den erläuternden Bemerkungen nicht ausdrücklich auf die Arbeiten mehrerer Gelehrter und Schriftsteller Bezug genommen wäre. Die Organisation, welche durch die beiden Gesetze, deren Entwürfe vorliegen, geschaffen werden soll, erinnert an die von Schäffle in seiner „Inkorporation des Hypothekarkredits" vorgeschlagene, von der sie sich jedoch nicht blofs durch das Moment der Rentenverschuldung, sondern auch dadurch unterscheidet, dafs die Stellung des Besitzers nach dem österreichischen Entwurfe eine viel abhängigere ist, als dies Schäffle im Auge hat. Lehnt sich somit die Form der Organi-

Digitized by Google

sation an Schäffle an, so ist das Ziel, dem sie dienstbar gemacht werden soll, ziemlich ausschliefslich dem Gedankenkreise jener entnommen, als deren Wortführer wir Freiherrn v. Vogelsang bezeichnet haben. Der Rentengutsgesetzentwurf will nicht einzelnen, in Exekution geratenen Grundbesitzern aufhelfen, damit es ihnen möglich wird, das Erbe ihrer Väter zu behalten, er will eine grundsätzlich von der heutigen Agrarordnung verschiedene Organisation der Landwirtschaft herbeiführen. Die grofse Schuldenlast, unter der die Landwirtschaft seufzt, soll durch Errichtung von Rentengütern und durch Ausgabe von Rentenbriefen auf die Landesgenossenschaft überwälzt werden, welche sie einer planmäfsigen Tilgung zuführt. Zugleich soll mit dieser Errichtung von Rentengütern die Möglichkeit genommen werden, die betreffenden Liegenschaften in gröfserem Umfange zu anderen Zwecken als den der Melioration neu zu verschulden. Der Besitzkredit, der nach der Idee von Rodbertus dem Gute keine neuen Werte zuführt, sondern demselben solche entnimmt, soll ausgeschlossen werden, ohne dafs mit seiner Beseitigung das Odium einer Benachteiligung der Geschwister des Anerben verbunden wäre, wie dies die Errichtung von bäuerlichen Fideikommissen mit sich brächte. Dafs beabsichtigt ist, den gröfsten Teil der Landwirtschaft, zum mindesten aber die ganze Bauernschaft in den Rahmen der Organisation zu bringen, daran kann keinen Augenblick gezweifelt werden. Denn zunächst wird durch die Feilbietungen fortwährend die Möglichkeit zur zwangsweisen Bildung von Rentengütern geschaffen, und sodann scheint es im Interesse aller hoffnungslos verschuldeten Grundbesitzer zu liegen, freiwillig die Bildung eines Rentengutes anzustreben, um ihren Hals rechtzeitig von dem Stein zu befreien, der sie sicher zum Ertrinken bringen müfste. Ein Gut, welches einmal zum Rentengute geworden ist, wird aber regelmäfsig nie mehr aus diesem Rentenverbande ausscheiden, weil innerhalb der mehr als ein Menschenalter dauernden Tilgungsperiode immer wieder Ereignisse eintreten werden, die, wie Tod des Rentengutsbesitzers, Ausheiratung seiner Kinder u. s. w. zu einer Verlängerung der Tilgungsperiode führen müssen. Schliefslich mag auch mancher unverschuldete oder wohlhabende Grundbesitzer sich zur Errichtung eines Rentengutes entschliefsen, da ihm dadurch die Möglichkeit geboten wird, sein Gut für einen längeren Zeitraum an seine Familie zu binden. Die mit dem Rentengute verbundene Abhängigkeit berührt ihn weit weniger als seine Genossen, da er

Digitized by Google

nicht nur keine Rente zu zahlen hat, sondern auch weit leichter meliorieren kann als die übrigen.

Immerhin ist mit jeder Errichtung eines Rentengutes eine Minderung der individuellen Freiheit verbunden. Das Eigentum wird aus einem freien zu einem gebundenen, der Besitzer ist in seinen Verfügungen beschränkt, er kann nicht wirtschaften wie er will, er wird beständig in seinem Gebahren kontrollirt und kann einschneidende Meliorationen ohne Genehmigung der Genossenschaft nicht vornehmen. Ja selbst seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten sind Gegenstand einer Prüfung und Ueberwachung. Wird er zum Betriebe der Wirtschaft unfähig, so entsetzt man ihn, geradeso wie der Staat seinen Diener von einem Amte entfernt, zu dem er ihn nicht mehr tauglich findet. Der Grundbesitz soll wieder ein Amt werden, wie er es, wenigstens der Idee nach, zur Zeit der feudalen Rechtsordnung war. Aus dem frei schaltenden Eigentümer soll, nach einer kurzen Periode der Freiheit, wieder ein abhängiger Mann werden. Aber die Abhängigkeit des Rentenbauers unterscheidet sich nichtsdestoweniger vorteilhaft von dem vasallitischen Verhältnisse der Vergangenheit. Nicht an eine Person, die sozial über ihm steht und die selbst bezüglich der Erfüllung ihrer Pflichten nur ihrem Gewissen verantwortlich ist, soll er gebunden werden, sondern an eine Körperschaft von Berufsgenossen, in der ihm selbst Sitz und Stimme zukommt, an deren Verwaltung er somit thätigen Anteil nehmen kann. Hierin enthält der Gesetzentwurf, mag er sich auch sonst noch so gerne an Einrichtungen der Vergangenheit anlehnen, einen entschieden modernen, demokratischen und sozialen Zug.

Das Hervortreten organisatorischer und sozialer Gesichtspunkte ist es auch, was den österreichischen Entwurf so vorteilhaft von den preußischen Rentengutsgesetzen unterscheidet, wenn man überhaupt zwei Einrichtungen, welche trotz gleichen Namens gründlich verschieden sind, miteinander vergleichen darf. Das preußische Gesetz will in den Provinzen des Ostens, in denen der Großgrundbesitz vorherrscht, einen mittleren und kleinen Grundbesitz schaffen. Die österreichischen Entwürfe wollen den seit Jahrhunderten erbgesessenen Bauernstand erhalten, indem sie ihm seine Schulden ablösen helfen und seiner neuen Verschuldung wehren. Das preußische Gesetz giebt sich im wesentlichen mit der Schaffung mittlerer und kleiner Stellen zufrieden, indem es sich um die Existenzbedingungen dieses neuen Bauern-

Digitized by Google

standes nicht weiter kümmert oder anzunehmen scheint, dafs schon mit der Gründung dieser Stellen das wirtschaftliche Gedeihen ihrer Uebernehmer im grofsen und ganzen verbürgt sei. Die österreichischen Entwürfe stehen auf dem Standpunkte, dafs die Lage des selbstwirtschaftenden Bauernstandes an und für sich eine bedrohte ist, und dafs ihm somit die staatliche Fürsorge zugewendet werden müsse. Daher geht in dem österreichischen Entwurfe das Streben, die Wirtschaft des Bauers zu heben, mit dem Streben, den schädlichen Einflüssen der Verschuldung zu wehren, Hand in Hand.

Nach dem österreichischen Entwurfe wird die Freiheit der Rentengutsübernehmer im hohen Grade beschränkt, so dafs die Frage entsteht, ob die thatkräftigen Elemente des stark individualistisch gefärbten Bauernstandes sich in das Joch werden spannen lassen, das ihnen mit dem Gesetzentwurfe als wirtschaftliches Rettungsmittel in Aussicht gestellt wird. Fraglich bleibt es auch, ob denn überhaupt ein solcher Stand beeinflufsbarer Rentengutsbesitzer alle jene Eigenschaften besitzen wird, die man an dem freien Bauernstande zu schätzen gewohnt ist. Unzweifelhaft ist es jedoch, dafs die Entwürfe eine Minderung der individuellen Freiheit der Rentenbauern im Interesse einer Volksschichte oder einzelner Personen nicht beabsichtigen und dafs sich aus ihnen unschwer jene Bestimmungen ausscheiden liefsen, welche zu Befürchtungen in dieser Richtung Anlafs bieten. So bietet es z. B. keine Schwierigkeit, die Bestimmungen über die Wahl in den Ausschufs der Bezirksgenossenschaften in einer Weise abzuändern, dafs dem Grofsgrundbesitze ein geringerer Einflufs zukommt[1]), als beabsichtigt ist, obwohl in weiten Gebieten Oesterreichs, so z. B. in den Alpenländern, an ein Ueberwuchern des Einflusses des Grofsgrundbesitzes nicht zu denken ist. Weit bedenklicher scheint mir für die erwähnten Länder vorwiegend bäuerlichen Grundbesitzes das Institut der Vertrauensmänner zu sein, da es die Möglichkeit bietet, dafs jenen Dorfwirten und Krämern, welche sich bisher vielfach in die Leitung der Gemeinden eingedrängt haben, um den Einflufs ihrer Stellung dem nebenbei schwunghaft betriebenen Zwischenhandel oder Wucher

[1]) Eine Verstärkung des Einflusses des Grofsgrundbesitzes fürchtet Wittelshöfer, mit dem ich sonst in allen wesentlichen Punkten einer Meinung bin. Vgl. Wittelshöfer, Landwirtschaftliche Genossenschaften in Oesterreich. Sozialpolit. Centralbl. III. Jahrg., No. 17, und: Die österreichischen Rentengüter. Sozialpolit. Centralbl. III. Jahrg., No. 23.

Digitized by Google

dienstbar zu machen, ein neues Mittel, ihre Opfer auszubeuten, in die Hand gegeben wird. Denn nicht in den Landes- und Bezirksgenossenschaften, sondern in dem Institut der Vertrauensmänner liegt der Schwerpunkt der Organisation, auf ihre Sachkenntnis, ihre Uneigennützigkeit und ihr Wohlwollen kommt es an, wenn das System der Rentengüter sich bewähren soll.[1]) Wie denn nun aber auch die Detailbestimmungen der Entwürfe verbesserungsfähig sein mögen, grundsätzlich beabsichtigen sie keine Abhängigkeit von Privatpersonen und überhaupt keine andere Abhängigkeit, als durch das Wesen der Institution geboten ist.

Anders die preufsische Gesetzgebung. Nach ihr kann jeder Grundbesitzer seinen Grund gegen eine Rente verkaufen, ohne dafs er bei Abschlufs dieses Vertrages im geringsten durch die Gesetzgebung beschränkt würde. Es steht ihm frei, die Kündigung sich allein vorzubehalten oder aber sie ganz auszuschliefsen, so dafs die Pflicht zur Rentenzahlung eine ewige ist. Nun wird allerdings bei der Errichtung von Rentengütern sehr häufig die Intervention der Rentenbanken in Anspruch genommen, weil es dem Rentengutsveräufserer darum zu thun ist, Kapital zu erhalten, um mit ihm Schulden abzustossen. Dann entfällt nicht blos das peinliche persönliche Verhältnis zwischen Rentenberechtigtem und Rentengutsbesitzer, indem an Stelle des Ersteren die Rentenbank tritt, sondern es wird auch nach einer bestimmten Tilgungsfrist das Rentengut freies Eigentum des Besitzers. Diese Intervention der Rentenbank ist aber bei der Bildung kleiner Rentengüter für die landwirtschaftlichen Arbeiter ausgeschlossen, so dafs in der Tat die Befürchtung naheliegt, dafs das Rentengütergesetz zu einer abhängigen Stellung derjenigen Arbeiter führen könne, die um eine im Verhältnisse zum Grundwerte hohe Rente solche Rentengüter erworben haben.

Und damit sind wir bei einer Frage angelangt, in welcher der Unterschied zwischen dem österreichischen Entwurfe und den preufsischen Gesetzen besonders grell in die Augen fällt, bei der Frage nach der Höhe der zu zahlenden Rente. Nach dem österreichischen Entwurfe übergiebt die Landesgenossenschaft die im Exekutionswege oder aus freier Hand erworbene Liegenschaft dem Uebernehmer gegen Zahlung einer Rente, welche

[1]) So liegt z. B. die Hauptschwierigkeit bei der Bildung von Raiffeisen'schen Darlehnskassen in dem Mangel an zu ihrer Leitung geeigneten Persönlichkeiten. Vgl. Beilagen S. 110.

Digitized by Google

aufser einem kleinen Beitrag für die Verwaltungskosten blos zur Verzinsung und Tilgung der Ankaufssumme dienen soll, denn die Landesgenossenschaft soll aus der Errichtung von Rentengütern keinen Nutzen ziehen. Nach der preufsischen Gesetzgebung hingegen ist die Bestimmung der Höhe der Rente der Uebereinkunft der Beteiligten überlassen, d. h. der Gutsbesitzer, der Grund gegen Rente verkaufen will, kann dafür so viel verlangen als er will, ohne andere Grenzen zu finden, als die Zahlungsfähigkeit der nach Grundeigentum begierigen Bevölkerung. Der Wunsch nach einem eigenen Heim ist nun bekanntlich aus zum Teile berechtigten, zum Teile unberechtigten, wenn auch erklärbaren Gründen ein so grofser, dafs überall der Verkehrswert der Parzellengüter relativ ein weit höherer ist, als der mittlerer oder gar grofser Güter, woraus sich denn auch die Thatsache erklärt, dafs die Güterschlächterei von jeher eines der besten Geschäfte war. Fällt nun gar die Notwendigkeit weg, einen gröfseren Teil des Kapitals beim Kaufe eines solchen Gutes anzuzahlen, wie dies bei Uebernahme eines Rentengutes der Fall ist, so wird der Kreis der zum Ankaufe solcher Parzellen Befähigten ein wesentlich gröfserer. Bei der Uebernahme eines Rentengutes findet gleichsam ein Kauf auf Kredit statt; der Uebernehmer kauft unter Belassung des denkbar gröfsten Kaufschillingsrestes, so dafs jedermann die ökonomische Befähigung besitzt, Grund gegen Rente zu erwerben. Je gröfser aber die Konkurrenz unter den kleinen Leuten werden kann, desto ungünstigere Bedingungen müssen dieselben eingehen, desto vorteilhafter wird das Parzellierungsgeschäft. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, wenn uns Rudolf Meyer[1]) von einem Falle berichtet, in dem der Rentengütler für eine Parzelle Ackerland von etwas über einen Hektar das 136fache des Grundsteuerreinertrages bezahlte, während sonst in Preufsen Kossäthengüter durchschnittlich um das 78fache verkauft zu werden pflegen. Nun vermag allerdings die Generalkommission einen Einfluſs auf die Festsetzung der Rente in der Weise auszuüben, dafs sie unter Umständen ihre Mitwirkung bei Abschluſs eines Rentengutsvertrages versagen kann. Da nun diese wegen der geringeren Kosten erwünscht und dann unbedingt notwendig ist, wenn der Grundverkäufer Kapital benötigt, so läge thatsächlich die Möglichkeit vor, wenigstens bei der Be-

[1]) Rudolf Meyer, Die Rentengütergesetze in Preufsen. Neue Zeit, XI. Jahrg., II., Bd., No. 35, S. 239.

Digitized by Google

gründung bäuerlicher Rentengüter, Fälle unzweifelhafter Auswucherung auszuschliefsen. Wenn aber die Kreisverordneten, wie Präsident Metz in der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik berichtete[1]), regelmäfsig von der Annahme ausgehen, dafs der kleine Besitzer, trotz der Mehrkosten der Gebäude, vermöge der Verwertung seiner und der Seinigen Arbeitskräfte mehr Reinertrag zu erzielen imstande sei als der Grofsgrundbesitzer, so werden wir annehmen dürfen, dafs die Generalkommissionen hohen Renten in den seltensten Fällen wehren dürften, wie denn auch in dem von Meyer erwähnten Falle die Mitwirkung nicht versagt worden zu sein scheint. Für die materielle Existenz der Rentengutsbesitzer ist somit in der preufsischen Gesetzgebung nicht gesorgt. Nicht einmal dem Rentenprinzip wird grundsätzlich durchgehende Geltung verschafft, indem es dem Rentengutsbesitzer gestattet ist, sein Gut einer Kapitalverschuldung zu unterziehen. Unter solchen Umständen scheint mir das harte Urteil, das von Rudolf Meyer und anderen Kritikern über die preufsische Rentengutsgesetzgebung gefällt wurde, nicht ungerechtfertigt zu sein. Mag den Urhebern des Gesetzes ein anderes Ziel vorgeschwebt haben, so wie die Dinge liegen, ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, dafs die Bildung von Rentengütern zu Abhängigkeit und Ausbeutung der landwirtschaftlichen Arbeiter führt, und dafs die bäuerlichen Rentengutsbesitzer den Grund zu einem Preise übernehmen, der den sinkenden Ertragswert um ein Mehrfaches übersteigt.[2])

Wir sehen, auf der ganzen Linie erweisen sich die österreichischen Entwürfe den breiten Volksschichten freundlicher als die preufsischen Gesetze, so dafs sie, nachdem bei ihrer Abfassung auf die verwandte Gesetzgebung anderer Länder Rücksicht genommen wurde, entschieden einen sozialpolitischen Fortschritt

---

[1]) Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom 20. und 21. März 1893, S. 160. Aehnliche Erwägungen dürften dahin geführt haben, dafs in Oesterreich der kleine Grundbesitz unverhältnismäfsig mehr Grundsteuer zahlt als der grofse, obwohl dies mit dem Prinzip der Ertragssteuer nicht in Einklang zu bringen ist.

[2]) Die Tendenz zur Parzellierung, welche neuerlich in Preufsen hervortritt und aus der man auf die Konkurrenzunfähigkeit des Grofsgrundbesitzes schliefsen zu können glaubt, scheint mir in erster Linie auf die Ursache zurückzuführen zu sein, dafs die Grofsgrundbesitzer einen Teil ihres Besitzes zu Preisen losschlagen, die nach der heutigen Marktlage keine Berechtigung haben. Sie überlassen es, soweit als möglich, den kleineren Grundbesitzern, die Kosten der Wertherabsetzung des Grund und Bodens zu zahlen.

Digitized by Google

bedeuten. Indefs so vorteilhaft sich auch die österreichischen Entwürfe von der preufsischen Gesetzgebung unterscheiden, ist es unmöglich, an sie grofse Erwartungen zu knüpfen, denn selbst, wenn wir von allem Detail absehen, leiden sie an Mängeln, welche grofs genug sind, die ganze Reform in Frage zu stellen. Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, dafs sie in ihrer heutigen Fassung nicht mehr zu bedeuten haben als das Anerbenrecht, d. h. sie würden eine Organisation schaffen, die einfach auf dem Papiere bliebe, weil Rentengüter unter den im Gesetze bestimmten Bedingungen nur in verschwindender Zahl gebildet werden könnten. Aber auch, wenn dem nicht so wäre, wenn es also thatsächlich gelänge, den mittleren und kleineren Besitz in der Form der Rentengüter zu organisieren, erscheint es als sehr zweifelhaft, ob damit der Endzweck der Reform, die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes, erreicht werden würde, und zwar deshalb, weil seine Not zum geringsten Teile aus der juristischen Form für Besitz und Veräufserung von Grund und Boden entsteht, sondern wesentlich ökonomischen Ursachen entspringt.

Der Haupteinwand, der sich gegen die Fassung der Entwürfe vom, wenn ich so sagen darf, gesetzestechnischen Standpunkte erheben läfst, und der auch bereits wiederholt gegen sie erhoben wurde, geht darauf hinaus, dafs die Grenze des Wertes, bis zu welcher die Landesgenossenschaft bei Erwerbung von Liegenschaften bieten darf, eine so enge ist, dafs sie höchstens in einzelnen Fällen der Verschleuderung der Güter zum Vorteile des Exekuten oder der Gläubiger wehren, keineswegs aber solche in gröfserer Menge erwerben könnte. Gegen Verschleuderung bei exekutiven Feilbietungen lassen sich jedoch Vorkehrungen treffen, die einen weit geringeren Apparat erfordern, als die Organisation der Landes- und Bezirksgenossenschaften. Schon das Gesetz vom 10. Juni 1887 trifft die Bestimmung, dafs die exekutive Veräufserung von Grund und Boden von dem Schuldner angefochten werden kann, wenn der Zuschlagspreis nicht einmal ein Drittel des Schätzwertes erreicht, und es steht nichts im Wege, diese Grenze etwas zu erhöhen. Einen solchen Schutz gegen Verschleuderung bei Exekutionen zu gewähren, ist aber trotz einer Bemerkung[1]), welche sich in den Beilagen findet, gar nicht die Absicht des Gesetzgebers. Die Landesgenossenschaft soll nicht ausnahmsweise, sondern ziemlich regelmäfsig bei Feilbietungen

[1]) Beilagen VII, S. 437.

Digitized by Google

oder auch ohne Feilbietungen Grund erwerben, damit die Entlastung derselben durchgeführt und die Landwirtschaft in einer Weise organisiert werde, welche weitere Verschuldung ausschliefst. Um dies aber zu bewerkstelligen, müfste die Grenze des Wertes, bis zu welcher die Landesgenossenschaft mitbieten darf, erheblich erhöht werden. Diese Grenze ist heute mit dem Zwanzig- bis höchstens Fünfundzwanzigfachen des Katastralreinertrages festgesetzt, während aus den beigegebenen statistischen Tabellen hervorgeht, dafs bei den Feilbietungen regelmäfsig mehr als das Doppelte erzielt wird. Die statistischen Tabellen über die exekutiven Verkäufe im Jahre 1891 unterscheiden vier Kategorieen von exequirten Objekten, je nachdem sie blofs der Grundsteuer oder neben der Grundsteuer noch der Hauszinssteuer, der Hausklassensteuer oder allen dreien unterliegen. Objekte der letzten Kategorie wurden im Jahre 1891 in sämtlichen österreichischen Kronländern blofs 49 feilgeboten, so dafs wir über sie hinweggehen können. Auch die 661 Objekte, welche neben der Grundsteuer noch der Hauszinssteuer unterlagen, interessieren uns nicht, da sie, wie wir aus der Thatsache, dafs sie mehr als sechsmal so viel Hauszins- als Grundsteuer (22999 fl. und 3558 fl.) zu zahlen hatten, entnehmen können, als vorwiegend nicht landwirtschaftlich verwertete, somit zur Bildung von Rentengütern nicht geeignete Liegenschaften zu betrachten sind. Von den der Grund- und Hausklassensteuer unterliegenden Objekten, unter welchen sich der für die Bildung von Rentengütern besonders geeignete bäuerliche Besitz befindet, wurden im bezeichneten Jahre 4399 mit einer Grundsteuerleistung von 43501 fl. 35 kr. und mit einem Meistbote von 10857460 fl. feilgeboten. Berechnet man aus der jährlichen Grundsteuerleistung den Katastralreinertrag, so ergiebt sich, dafs das erzielte Meistbot durchschnittlich das 56,6fache desselben ausmacht. Zu ähnlichem Ergebnisse führte die exekutive Feilbietung der lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objekte, die wir um so mehr als Grund ohne Haus, also als Parzellenbesitz auffassen müssen, wenn wir aus der Statistik erfahren, dafs hier über 90 pCt. aller Meistbote in die Gröfsenkategorie bis zu 1000 fl. fallen. Im Durchschnitte wurden nun diese Parzellen um das 54,6fache des Katastralreinertrages verkauft, was insofern zu befremden scheint, als wir wissen, dafs Parzellen regelmäfsig höhere Preise erzielen, als geschlossene Wirtschaften. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt

Digitized by Google

sich jedoch nicht blofs daraus, dafs im ersteren Falle auch noch der Wert des Hauses in Betracht zu ziehen ist, sondern dafs auch die Parzellen viel höher eingeschätzt wurden, wenn sie nicht integrirender Bestandteil eines Gutskörpers waren. Wie dem aber auch sein mag, in jedem Falle übersteigt das Meistbot die in dem Gesetze bestimmte Schranke des Zwanzig- beziehungsweise Fünfundzwanzigfachen des Katastralreinertrages um ein Bedeutendes, so dafs anzunehmen ist, dafs die Landesgenossenschaft nur in den seltensten Fällen zur Bildung von Rentengütern werde schreiten können.

Nun ist es allerdings richtig, dafs der Entwurf einen Druck auf die Höhe der Meistbote dadurch auszuüben versucht, dafs er die Uebernahme von Kaufschillingsresten dann beschränkt, wenn die Landesgenossenschaft bei einer Feilbietung mitbieten will. Es ist jedoch fraglich, ob diese Bestimmung allein schon den Grundwert so weit herabdrücken wird, dafs die Landesgenossenschaft im gröfseren Umfange zur Bildung von Rentengütern wird schreiten können. Denn zunächst werden gerade Ausnahmen zu Gunsten von Anstalten gestattet, deren Satzposten schon deshalb, weil sie an erster Stelle stehen, gern von dem Käufer übernommen werden, und sodann läfst sich diese Bestimmung ja ganz leicht umgehen, indem der Käufer eine Mittelsperson sucht, welche ihm das von dem Meistbote gegen spätere Eintragung in das Grundbuch vorschiefst, was er nicht gerade selbst baar besitzt, ein Verfahren, welches blofs einige Kosten für Vermögensübertragungsgebühren und dergleichen verursacht. Vor allem aber würde das Verbot, bei Exekutionen einen Teil des Meistbotes auf dem Gute stehen lassen zu dürfen, dem Güterhandel einen mächtigen Aufschwung verleihen. Vermutlich würde sehr bald ein Kreis von Kapitalisten, eine Art von Licitationshyänen, bei Feilbietungen auf den Plan treten, welcher, dank den Bestimmungen des Rentengütergesetzes, billig, wenn auch über der den Landesgenossenschaften gezogenen Grenze zu kaufen vermag, um dann die Liegenschaft unter reichlicher Belastung durch Kaufschillingsreste aus freier Hand weiterzugeben. Aber selbst wenn wir annehmen wollten, dafs das Verbot, Kaufschillingsreste zu übernehmen, den Kreis der Käufer in dem Mafse verringern sollte, als die Möglichkeit, gegen Rente zu kaufen, diesen Kreis erweitert, so ist es dennoch fraglich, ob damit zugleich die Meistbote so tief sinken würden, dafs sie in

Digitized by Google

das Zwanzig- beziehungsweise Fünfundzwanzigfache des Katastralreinertrages fielen.[1])

Ein weiterer Einwand, der sich gegen unsere Behauptung erheben läfst, die Landesgenossenschaft werde nur ausnahmsweise Güter erwerben können, kann dahin gehen, dafs das Multiplum des Katastralreinertrages die Grenze des Mitbietens nur ganz roh ausdrücke, nachdem doch auch der Wert der Gebäude, des Inventars, der Bestockung u. s. w. mit in Rechnung gezogen werden müsse, während umgekehrt der Wert der Steuern in Abzug zu bringen sei. So richtig die Bemerkung ist, so sind wir nicht in der Lage, die Frage genau zu beantworten, ob bei Berücksichtigung dieser Faktoren die Grenze erheblich erweitert würde. Die statistischen Tabellen geben uns allerdings die Höhe der Steuern an, und darnach läfst sich an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen der Hauswert berechnen. Nicht berechnen läfst sich hingegen der Wert von Inventar und Bestockung, welcher zu dem Zwanzigfachen des Katastralreinertrages hinzuzurechnen ist, und nicht berechnen läfst sich die Passivpost der Abgaben, nachdem uns nur die staatlichen Steuern, nicht aber die Landes- und Gemeindeumlagen bekannt sind. Ich habe deshalb für fünf Höfe, welche im Jahre 1892 in Obersteiermark aus freier Hand und ohne Inventar verkauft wurden, und deren Verhältnisse mir genau bekannt sind, die Berechnung nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes aufgestellt.[2]) Sie ergiebt, selbst wenn wir 25 pCt. des

[1]) Würde das Verbot, bei Exekutionen Forderungen auf das Meistbot zu übernehmen, wirksam werden, so stellte es sich als schwerer Eingriff in wohlerworbene Privatrechte dar. Denn indem es das Meistbot herabsetzte, bewirkte es zugleich, dafs ein bedeutend höherer Perzentsatz von Hypothekargläubigern mit seinen Forderungen durchfiele, als dies bisher der Fall war. Es ist aber nicht einzusehen, warum gerade nur die an zweiter und dritter Stelle eingetragenen Hypothekengläubiger die Kosten der an sich notwendigen Grundentwertung tragen sollen.

[2]) A.

Hof	Fläche in Joch (1 Joch = 0,575 ha)					Katastralreinertrag in Gulden	Anmerkungen
	Bauarea und Garten	Acker und Wiese	Wald	Weide	zusammen		
I	$\frac{496}{1600}$	$15\frac{736}{1600}$	$42\frac{1150}{1600}$	—	$58\frac{782}{1600}$	151,95	Haus teilweise vermietet.
II	$\frac{1044}{1600}$	$23\frac{888}{1600}$	$57\frac{375}{1600}$	$1\frac{70}{1600}$	$82\frac{377}{1600}$	141,70	

Digitized by Google

Kaufpreises in Abschlag bringen, da die Höfe sich in vollständig devastiertem Zustande befanden, dafs die Landesgenossenschaft selbst bei günstigster Annahme wenig mehr als die Hälfte des Verkehrswertes hätte bieten können, dafs somit in dem vorliegenden Falle auch durch die genaue Berechnung aller in Betracht kommenden Faktoren die Grenze des Mitbietens nur unmerklich erweitert wurde. Allerdings würden sich die Verhältnisse in dem Augenblicke verschieben, wo der Wert der Bestockung ein höherer wäre, da im vorliegenden Falle eben der Wald fast vollständig

Hof	Fläche in Joch (1 Joch = 0,575 ha)					Katastral-reinertrag in Gulden	Anmerkungen
	Bauarea und Garten	Acker und Wiese	Wald	Weide	zusammen		
III	998/1600	21 1510/1600	59 265/1600	1310/1600	82 883/1600	163,21	
IV	355/1600	21 851/1600	51 964/1600	1159/1600	74 98/1600	197,52	61/1600 unproduktiv
V	581/1600	22 1055/1600	100 788/1600	1 1516/1600	125 740/1600	126,73	

B.

Hof	20 facher Katastral-reinertrag	25 facher Katastral-reinertrag	50fache Hausklassensteuer	10facher Zinsertrag	App. Wert der Bestockung	20fache Steuern und Abgaben	Die Landesgenossenschaft hätte mitzubieten bis zum Betrage von	Wurde im Jahre 1892 verkauft um
	Gulden							
I	3039	3798,75	105	1030	1000	2090	3084,00 bez. 3843,75	6900
II	2834	3542,50	85	—	2000	1440,20	3478,80 bez. 4187,30	7500
III	3264,20	4080,25	75	—	1000	1634,20	2705,00 bez. 3521,05	7700
IV	3950,40	4938	85	—	—	1954,60	2080,80 bez. 3068,40	9000
V	2534,60	3168,25	75	—	1000	1298	2311,60 bez. 2945,25	9200
Zus.	15 622,20	19 527,75	425	1030	5000	8417	13 660,20 bez. 17 565,75	40 300

In Steiermark besteht die Naturalverpflegung der Armen (Einleger). Der Wert dieser Naturalverpflegung ist in obiger Berechnung für den Hof mit 5 fl. angenommen, was gewifs weit hinter dem wirklichen Aufwande zurückbleibt. Aufserdem wurden seither die Steuerzuschläge zur Deckung der Landeserfordernisse von 33 pCt. auf 40 pCt. erhöht, so dafs der zwanzigfache Betrag der Steuern und Abgaben entsprechend gestiegen ist.

Digitized by Google

devastiert ist. Dies ist aber bei bäuerlichem Besitze durchaus die Regel, da das Schlagen des Waldes und Auftrieb von Vieh in denselben in der Regel ebenso Symptom wie Ursache des wirtschaftlichen Verfalles bilden. Man kann daher annehmen, dafs in dem Werte der im Jahre 1891 exekutiv verkauften Liegenschaften der Wert der Waldbestockung durchaus eine unbedeutende Rolle spielte und dafs somit durch Berücksichtigung desselben die Grenze, bis zu welcher die Landesgenossenschaften hätten mitbieten können, nicht wesentlich erweitert worden wäre. So wie die Dinge liegen, ist es also derzeit vollständig ausgeschlossen, dafs die Landesgenossenschaften bei Feilbietungen eine solche Menge von Gütern erwerben, dafs sich der Aufwand einer so grofsen und schwerfälligen Organisation rechtfertigen liefse. Freiwillig wird aber unter den im Entwurfe festgesetzten Bedingungen niemand ein Rentengut bilden, da dies selbst bei minder verschuldeten Grundbesitzern einer vollständigen Konfiskation des Vermögens gleichkäme, von dem der Grundbesitzer durch Verkauf aus freier Hand wenigstens noch Teile retten kann.

Es entsteht nun die Frage, wie das Ackerbauministerium meinen konnte, mit Hilfe eines so beschaffenen Gesetzes eine Neuorganisation der Landwirtschaft durchführen zu können, mufste es ihm doch ebenso wie den Kritikern klar sein, dafs unter solchen Umständen nur ausnahmsweise Liegenschaften zu erwerben sein würden. Da ist es denn ein öffentliches Geheimnis, dafs ursprünglich geplant war, die Landesgenossenschaft weit höher mitbieten zu lassen, als dies der Entwurf bestimmt, dafs dieser Plan aber an dem Widerstande des Finanzministeriums scheiterte, welches befürchtete, dafs in dem Falle die Haftung des Staates für die Verzinsung der Rentenbriefe kein blofser Aufputz des Gesetzes bleiben werde. Die christlichsozialen Herren des Ackerbauministeriums tragen somit an dem Widersinn des Gesetzentwurfes keine Schuld, mit der Vorlage ihres verstümmelten Entwurfes haben sie aber ein wertvolles Zeugnis für die Ohnmacht ihrer Bestrebungen gegenüber der kapitalistischen Gesellschaft abgelegt, denn eine günstigere Zeit Regierungsvorlagen in ihrem Sinne zu gestalten als die, in welcher sämtliche beteiligten Ressortminister, der Finanzminister vor allem, entschiedene Anhänger ihrer Partei waren, werden die Christlichsozialen doch kaum mehr zu erleben hoffen.

Setzen wir uns indes einen Augenblick über diese Schwierigkeit hinaus und nehmen wir an, dafs der Landesgenossen-

Digitized by Google

schaft die Befugnis erteilt werde, auch bis zu einem höheren Betrage z. B. dem fünfzigfachen des Katastralreinertrages mitzubieten. Würde in diesem Falle der Zweck des Gesetzes die Landwirtschaft zu entlasten und einen leistungsfähigeren Grundbesitzerstand zu schaffen, erreicht werden? Keineswegs. Zunächst wäre durch die Bildung eines Rentengutes eine Entlastung des Grundkapitals noch nicht eingetreten, es hätte sich blos die Kapitalschuld in eine Rentenschuld verwandelt. Der Aufwand für die Verzinsung wäre allerdings kleiner als der für die Verzinsung der Kapitalschuld, wenn auch nicht in dem Mafse, als man anzunehmen geneigt sein dürfte, denn zunächst steht nichts im Wege, auch unter der Herrschaft der heutigen Formen der Verschuldung, durch Schaffung einer Kreditorganisation den Hypothekenzinsfufs beträchtlich herabzudrücken[1]) und sodann wird die Landesgenossenschaft den Zinsfufs für die Rentenkapitalien wenigstens nicht zu Beginn unter die Höhe des landesüblichen herabdrücken können. Denn nachdem der Gesamtbetrag der von der Landesgenossenschaft ausgegebenen Rentenbriefe keineswegs gröfser sein darf, als die Summe der für die einzelnen Liegenschaften bestimmten Rentenkapitalien (§ 64), so mufs die Landesgenossenschaft darnach trachten, den Kurs der Rentenbriefe auf pari zu halten. Neben der Verzinsung mufs aber der Rentengutsbesitzer noch die Tilgungsquote aufbringen, so dafs die von ihm zu leistenden Zahlungen durch Begründung des Rentengutes nicht wesentlich herabgedrückt werden würden. Allerdings wird durch die regelmäfsige Bezahlung der Tilgungsquote seine Schuldenlast verkleinert, aber welchen Trost gewährt die Aussicht durch Zahlung von sechszig Jahresrenten seine Schulden tilgen können, wenn man die erste nicht aufzubringen vermag!

Wir sehen also, die Entlastung des Grundbesitzes bietet auch unter der Herrschaft des Rentengütergesetzes seine Schwierigkeit. Auch unter seiner Herrschaft wird sich nur jenes Gut entlasten lassen, dessen Besitzer während der Tilgungsperiode die Rente aufzubringen vermag. Aber auch unter dieser Voraussetzung besäfsen wir erst in 50—60 Jahren, nachdem die Bildung

[1]) Vergleiche den erschöpfenden Aufsatz von Walter Schiff: Die Konvertirung der Hypothekenschulden und das österreichische Zivilrecht. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. II. Bd., 3. Heft, S. 419 ff. und II. Bd., 4. Heft, S. 497 ff.

Digitized by Google

von Rentengütern allgemein geworden, einen kräftigen Stand von Grundbesitzern, falls inzwischen nicht neue Lasten auf den Grundbesitz gehäuft werden. Soll daher die Ablösung der gegenwärtigen Lasten nicht eine reine Danaidenarbeit sein, so mufs zugleich auch der Neuverschuldung ein Riegel vorgeschoben werden. In der That hat denn auch Freiherr von Vogelsang an die Ablösung der Hypothekarschulden die Forderung geknüpft, die Grundbücher in Zukunft für jede Schuld oder doch wenigstens für jede, die nicht Meliorationen zu dienen bestimmt ist, zu schliefsen. Er hatte damit die Absicht, nicht blos das leichtsinnige Schuldenmachen unmöglich zu machen, sondern auch vor allem den Besitzkredit zu beseitigen, den er ja, wie bereits oben erwähnt wurde, in erster Reihe für die Verschuldung unserer Grundbesitzer verantwortlich macht. Auch unsere Entwürfe bewegen sich in derselben Richtung. Auch sie wollen nicht blos den Grundbesitz entlasten, sondern ihn auch in unbelastetem oder doch wenig belastetem Zustande erhalten, da er nur so die sozialen Aufgaben erfüllen könne, die ihm gestellt sind.[1]) Sehen wir zu, wie das Ackerbauministerium dieses Ziel erreichen will.

Nach § 34 des zweiten Gesetzentwurfes kann an einem Rentengut, dessen Früchten, dessen Zubehör und dem für dessen Früchte erzielten Erlöse weder ein vertragsmäfsiges noch gesetzliches Pfandrecht begründet werden. Damit ist nicht blos jede Art der Grundverschuldung ausgeschlossen, sondern auch dem Personalkredit eine Schranke gezogen, da niemand einem Grundbesitzer weitgehenden Kredit gewähren wird, der gegen Exekution weit mehr geschützt ist, als dies durch irgend ein Heimstättengesetz der Fall sein könnte. Nur in ganz bestimmten, im Gesetze aufgezählten Fällen kann eine neue Verschuldung der Rentengüter eintreten. Wenn der Rentengutsbesitzer melioriren will, wenn ihn ein erheblicher Elementarschaden oder ein sonstiger Unglücksfall trifft, wenn er seine Töchter auszustatten oder aufserordentliche Erziehungsausgaben zu leisten hat, wird ihm von der Landesgenossenschaft ein Rentendarlehen gewährt, wodurch die Tilgung seiner Rentenschuld verzögert wird. Der Entwurf kennt somit neben dem Kredit zu Meliorationszwecken noch zwei andere Arten des Kredits, den Notkredit und den Abfindungskredit. Indem aber die Kreditgewährung in diesen Fällen an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, soll eine irgendwie

[1]) Vergleiche die erläuternden Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen. S. 3.

Digitized by Google

stärkere Belastung des Grundbesitzes durch anderen als Meliorationskredit, also zu produktiven Zwecken aufgenommenen Kredit, ausgeschlossen werden. Dieser Zweck wird aber hinsichtlich des Besitzkredites in keiner Weise erreicht, denn wenn es auch der Landesgenossenschaft freisteht, auf die Höhe der Verschuldung, die der Rentengutsbesitzer bei Ausstattung seiner Töchter eingehen will, einen Einfluſs zu nehmen, indem sie nur berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, zu diesem Zwecke ein Rentendarlehen bis zur gesetzlich bestimmten Grenze zu gewähren, so vermag sie doch, eine Ursache einer neuen und meist vollen Verschuldung ähnlicher Art nicht auszuschlieſsen. Die Ursache dieser Verschuldung ist mit dem Besitzwechsel beim Ableben des Rentengutsbesitzers, welcher innerhalb eines Zeitraumes von 60 Jahren, also innerhalb der gesetzlichen Tilgungsperiode des Rentengutskapitals, mindestens einmal eintreten wird, gegeben. Denn mit dem Ableben des Rentengutsbesitzers erlischt der ursprüngliche Rentengutsvertrag. Es wird, wie bei verfügter Zwangsenteignung, mit der Verlassenschaft eine Abrechnung gepflogen, wobei den Erben das Guthaben des Rentengutsbesitzers an die Landesgenossenschaft, das sich hauptsächlich aus den geleisteten Tilgungsquoten zusammensetzt, ausgefolgt wird. Wer nun das Rentengut übernimmt, mag dies der von dem Verstorbenen bezeichnete Erbe sein, dem nach § 52 zunächst die Uebernahme gebührt, oder eine beliebige andere Person, der wird nicht blos mit der Landesgenossenschaft einen neuen Rentengutsvertrag schlieſsen, sondern auch die Verpflichtung zur vollen Rentenzahlung übernehmen müssen.[1]) Was ist aber die Rentenschuld, die der Rentengutsübernehmer eingeht, anders als Besitzkredit? Wodurch unterscheidet sich die Rentenschuld, die der Sohn nach dem Ableben des Vaters und nach Erbteilung mit seinen Geschwistern bei dem Abschluſs des Rentengutsvertrages übernimmt, von den heutigen Abfindungskrediten anders, als durch das rein äuſserliche Moment der Verschuldungsform? Und heiſst es nicht Kaufschillingsreste übernehmen, wenn nach dem Tode des Rentengutsbesitzers irgend ein Dritter den Rentengutsvertrag mit der Genossenschaft abschlieſst, ohne zugleich sämtliche

[1]) Bei einer Amortisationsquote von $^1/_2$ pCt. ist in 30 Jahren, und länger wird man im Durchschnitte die Wirtschaftsperiode eines Rentengutsbesitzers nicht annehmen können, erst $^1/_4$ des Rentengutskapitals getilgt. Der Erbe wird daher regelmäſsig kaum unter günstigeren Bedingungen das Rentengut übernehmen können.

Digitized by Google

Renten im Voraus zu entrichten, beziehungsweise das Rentengutskapital zu erlegen? Wir sehen also, dafs die Verschuldung des Grundbesitzes durch Besitzkredit, worin das Ackerbauministerium eine Ursache des landwirtschaftlichen Niederganges sieht,[1]) durch das Rentengütergesetz nicht nur nicht beseitigt wäre, sondern dafs ihr durch das erwähnte Gesetz erst recht Thor und Thür geöffnet würde. Denn indem die Landesgenossenschaft von dem Uebernehmer eines Rentengutes eine Rente zu verlangen berechtigt ist, die der Verzinsung und Tilgung des ganzen Rentengutskapitals gleichkommt, wird der Verschuldung durch Besitzkredit eine Ausdehnung gegeben, welche heute, wo gleiche Erbteilung bei Uebernahme von landwirtschaftlichen Liegenschaften äufserst selten vorkommt und der Höhe der Kaufschillingsreste durch das Interesse des Verkäufers an ihrer Einbringlichkeit eine Grenze gezogen wird, ganz unbekannt ist. Dafs aber der Rentengutsübernehmer von der Erlaubnis des Gesetzes, sich durch Besitzkredit zu verschulden, keinen Gebrauch machen sollte, erscheint ausgeschlossen, da mit der Einführung des Rentengutssystems eine Erhöhung seiner Kaufkraft in keiner Weise gegeben wäre.

Wirksamer als gegenüber dem Besitzkredit erweisen sich die Bestimmungen des Entwurfes gegen die Verschuldung aus anderen Ursachen. Mit Ausnahme von den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen ist eine Verschuldung des Rentengutes aus Not ebenso ausgeschlossen, wie die aus Leichtsinn. Es ist aber die Frage, ob damit schon sehr viel gethan ist. Sicher trägt die Leichtigkeit mit der man Schulden aufnehmen kann, bis zu einem gewissen Grade zur Verschuldung bei, ähnlich wie die grofse Zahl der Schenken den Alkoholismus fördert. Nichtsdestoweniger wäre es meines Erachtens verfehlt, die Hunderttausende von Landwirten, die derartige Schulden aufgenommen haben, schlechtweg mit sorglosen Studenten oder Kavallerieoffizieren auf eine Stufe stellen zu wollen. Ich glaube bei praktischen Landwirten keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich behaupte, dafs von den Schulden, welche weder zum Zwecke der Abfindung, des Kaufes oder der Melioration aufgenommen wurden, nur ein verhältnismäfsig kleiner Teil direkt auf Leichtsinn und Unerfahrenheit zurückzuführen ist, und dafs der Rest seine Entstehung einfach der wirtschaftlichen Not verdankt, die, so sehr sie auch durch das

[1]) Vergleiche Beilagen zu den Erläuterungen. S. 402 ff.

Digitized by Google

Anwachsen der Schuldenlast vergröfsert werden mag, ihren Ursprung in rein wirtschaftlichen Verhältnissen findet.

Wie in jeder anderen Wirtschaft stehen auch in der des Grundbesitzers den Einnahmen Ausgaben gegenüber, die den Ersteren zum mindesten die Wage halten müssen, soll der Betrieb sich dauernd erhalten können. Ist die Summe der Ausgaben gröfser als die der Einnahmen, sei es, weil die Ausgaben gestiegen oder weil die Einnahmen sich vermindert haben, so entsteht ein Defizit, welches weder durch eine Aenderung der Besitz- noch durch eine solche der Verschuldungsform beseitigt werden kann. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs selbst die unverschuldete Landwirtschaft in weiten Gebieten Oesterreichs keinen Reinertrag abwirft, ja dafs sogar ein beträchtlicher Teil derselben eine Unterbilanz macht, die nur deshalb zu keiner gröfseren Erhöhung der Gesamtverschuldung führt, weil der Grofsgrundbesitz sich vorwiegend in kapitalkräftigen Händen befindet und der gröfste Teil des Bauernstandes vom Kapital zehrt, indem er den Wald abholzt, die Gesetze der landwirtschaftlichen Statik nicht beachtet, seine Baulichkeiten vernachlässigt und sein Inventar abnützt.[1]) Was soll unter solchen Verhältnissen durch die Einführung des Rentengüterwesens erreicht werden? So lange die Produktionsbedingungen und Preisverhältnisse der landwirtschaftlichen Produkte die heutigen sind, wird einfach ein grofser Teil der Rentengutsbesitzer die Rente nicht regelmäfsig zahlen können. Denn wenn es in bäuerlichen Kreisen als Axiom gilt, dafs nur der gar nicht oder nur der mäfsig verschuldete Grundbesitzer bei Fleifs und Sparsamkeit bestehen könne, so ist damit zugleich das Todesurteil über jene gesprochen, die neben den gewöhnlichen Auslagen noch die Verzinsung und Amortisation des ganzen Grundwertes in der Form einer Rente aufzubringen haben. Die Einbringlichkeit der Rente wird durch die Bestimmung, dafs bei Erwerbung von Liegenschaften auf dem Wege der Feilbietung zur

[1]) Vor wenigen Tagen sprach eine Deputation steierischer Bauern bei dem Ackerbauminister vor, um von ihm die Aufhebung des, im Interesse der Waldwirtschaft erlassenen Verbotes des Brandens zu erbitten, da die obersteierischen Bauern sonst nicht bestehen könnten. Auch die Thatsache, dafs in den Alpenländern gröfsere Besitzer aufgekaufte Bauerngüter in Wald verwandeln, ist nicht immer blos auf die Jagdleidenschaft zurückzuführen, deren Auswüchse niemand verteidigen kann; die Aufforstungen finden statt, weil auf den vollständig ausgesogenen Gründen eine andere Kultur privat- und volkswirtschaftlich unmöglich ist.

Digitized by Google

Uebernahme des Rentengutes zunächst der Exekut zu berufen sei, gewifs nicht gefördert. Nicht als ob ich die humanen Erwägungen, denen diese Bestimmung ihren Ursprung verdankt, nicht anerkennen oder gar den Exekuten für den Niedergang seiner Wirtschaft von vornherein verantwortlich machen wollte, aber die Erfahrung lehrt, dafs wirtschaftliche Not, aus der es kein Entrinnen giebt, die Thatkraft lähmt und den Leichtsinn fördert, mit anderen Worten depravierend selbst auf durchaus tüchtige Menschen einwirkt. Es ist daher anzunehmen, dafs die Bevorzugung der Exekuten bei der Bildung von Rentengütern, selbst wenn die Landesgenossenschaft von ihrem Ausschliefsungsrechte vollen Gebrauch macht, nicht das Postulat Schäffler's erfüllt, dafs der Grund in die Hände des besten Wirtes gelangen solle.

Der Rentengütergesetzentwurf gestattet es allerdings, gegen Rentengutsbesitzer, welche mit der Zahlung ihrer Rente im Rückstande sind oder das Gut deterriorieren, mit Zwangsverwaltung und Enteignung vorzugehen. Diese summarischen Mittel mögen ganz am Platze sein, sobald die Saumseligkeit des Zahlens oder die Deterriorierung eine vereinzelte Erscheinung ist. Tritt der Fall aber häufig ein, so wird Grund und Boden im gröfseren Mafse zur Landesgenossenschaft zurückkehren, welche sich vor diesem Uebel, das zugleich eine teure Verwaltung der zurückgestellten Güter bedingt, nicht anders wird schützen können, als indem sie die von dem Einzelnen zu zahlende Rente, entsprechend der Ertragsfähigkeit des Gutes, herabsetzt. An der rein ökonomischen Thatsache, dafs der Grund und Boden einen Verkehrswert erreicht hat, der mit dem sinkenden Ertrage in keinem Verhältnisse steht, scheitert der Versuch, unsere derzeitigen Grundbesitzverhältnisse durch Reformen juristischer Natur erhalten zu wollen, da sie mit der Form der Organisation nur wenig zu schaffen hat. Denn auch unter der Herrschaft des heutigen Agrarrechtes würde bei dem sinkenden Zinsfufse der Besitzkredit nicht die schädliche Wirkung üben, die ihm nachgesagt wird, wenn der Verkehrswert der Güter dem Ertrage entspräche. Soll deshalb der ganze Grundbesitzerstand leistungsfähiger und widerstandskräftiger werden, so kann dies, mag er in dieser oder jener Form sich organisieren, nur erreicht werden, wenn der Grundwert entsprechend herabgesetzt wird. Diese Herabsetzung des Verkehrswertes vollzieht sich denn auch im gewissen Grade, und der Zusammenbruch verschuldeter Grundbesitzer, sowie die

Digitized by Google

Ueberführung von Besitz in die Hände von Leuten, die entweder nicht ausschliefslich von dem Ertrage der Landwirtschaft leben, oder aber die Mittel besitzen, eine durch ein Menschenalter dauernde, ungünstige Konjunktur auszuhalten, sind seine Symptome. Die Parzellierung mittleren Besitzes und die Vergröfserung der Latifundien sind es demnach, welche den Prozess der Grundentwertung aufhalten und die agrarische Krise zu einer schleichenden machen. Den Prozess aber, wie dies vielleicht geboten wäre, durch Aufhebung der Freiteilbarkeit und durch das Verbot des Aufkaufens von Grund durch den Grofsgrundbesitz zu beschleunigen, das widerspricht dem Interesse der derzeitigen verschuldeten und unverschuldeten Grundbesitzer, ebenso wie dem der Hypothekargläubiger, denn zwischen dem Interesse der Landwirtschaft und dem der Grundbesitzer besteht in dem Falle, wie Rudolf Meyer richtig bemerkt, ein Interessengegensatz.[1])

Will also die österreichische Regierung an Stelle des freien Besitzes Rentengüter setzen, die nicht von vornherein existenzunfähig sind, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als sie mufs den Grund, den sie zum Verkehrswert gekauft hat, unter Bedingungen weiter geben, welche seiner Ertragsfähigkeit bei herkömmlicher Bewirtschaftung entsprechen, das ist aber in allen ungünstiger gelegenen Gegenden Oesterreichs, wo vom Boden keine Rente abfällt, umsonst. Wie grofs die Differenz zwischen Verkehrswert und Ertragswert ist, für die der Staat im Laufe weniger Jahre und Jahrzehnte aufzukommen hätte, entzieht sich unserer Beurteilung. Gewifs scheint es mir jedoch, dafs ohne eine Herabsetzung des Verkehrswertes der Güter um viele hundert Millionen der Landwirtschaft nicht geholfen werden kann, mag man ihr was immer

[1]) Rudolf Meyer, Kapitalismus fin de siècle (S. 354). Ein typisches Beispiel für den Interessengegensatz liefert die von dem niederösterreichischen Landtage im Dezember 1893 veranstaltete Höferechts-Enquête. Zu dieser Enquête wurde je ein Experte aus jedem städtischen Wahlkreise und jedem ländlichen Bezirksgerichtssprengel zugezogen, wobei der Landesausschufs im Einvernehmen mit den Landtagsabgeordneten des Bezirkes die Experten wählte. Obwohl nun, entsprechend der Parteistellung der betreffenden Abgeordneten, die Mehrzahl der Experten aus Anhängern der christlich-sozialen Partei bestehen mufste, wurde doch zum grofsen Verdrusse der Führer der Antrag auf Einführung des obligatorischen Höferechts und Höfeschlusses mit grofser Mehrheit abgelehnt, nachdem der Wortführer der Liberalen den Bauern begreiflich gemacht hatte, dafs die Aufhebung der Freiteilbarkeit den Grundwert herabdrücken müsse. Vergleiche den Bericht des Landesausschusses No. XXXVI, 1893, insbesondere die Rede des Experten Dr. Wenisch.

Digitized by Google

für eine Organisation zu geben suchen.[1]) Und damit steht denn die österreichische Gesetzgebung vor der Alternative, entweder ein Rentengutsgesetz zu machen, welches dem Staate kein Opfer auferlegt, aber völlig auf dem Papiere bleibt, oder aber tief in den Staatssäckel — und das ist in diesem Falle der Säckel der übrigen Volksklassen — zu greifen, um wenigstens für ein Menschenalter die gegenwärtigen Grundbesitzverhältnisse zu erhalten.

Bringt der Staat der Landwirtschaft das Opfer, die Abschreibung von dem Preise der Liegenschaften zu übernehmen, so hat er ein Haupthindernis für die Bildung der Rentengüter hinweggeräumt, keineswegs aber das einzige. Denn Fragen einer durchgreifenden Organisation der Volkswirtschaft dürfen nicht blos vom Standpunkte abstrakter, wirtschaftlicher Zweckmäfsigkeit betrachtet werden, man mufs sich auch die Fähigkeit der Menschen, den Zweck, den sich der Gesetzgeber setzt, zu begreifen, und ihre Bereitwilligkeit, ihn selbst unter Opfern erreichen zu wollen, vor Augen halten. Denn die Politik hat es nicht mit Zahlen, die sich beliebig anschreiben und gruppieren lassen, sondern mit Menschen zu thun, in deren Köpfen sich die Dinge je nach dem Standpunkte verschieden spiegeln, den sie zufolge ihrer Erziehung, ihrer Klassenzugehörigkeit, kurz ihrer sozialen Verhältnisse einnehmen. Auch diesbezüglich scheinen mir die Autoren der Gesetzentwürfe die Schwierigkeit, ihren Organisationsplan in Praxis umzusetzen, unterschätzt zu haben. Der Geistes- und Gemütszustand unserer bäuerlichen Bevölkerung ist leider bis vor kurzem eine völlige Terra incognita gewesen. Erst die Werke unserer grofsen Volksdichter und einzelner aus dem bäuerlichen Volke stammender Schriftsteller[2]) haben uns ein Bild dieser Volksschichten entworfen, das mit den romantischen Anschauungen früherer Zeiten nicht völlig übereinstimmt. Wie man aber auch immer über den Charakter des Bauern urteilen mag, darüber kann

[1]) In dem ob seiner Grundbesitzverhältnisse so verlästerten England vollzieht sich die Grundentwertung am schmerzlosesten, indem die Grundbesitzer vermöge ihres Reichtums auf einen Teil ihrer Rente verzichten können und auch innerhalb der Pachtperioden den Pachtschilling freiwillig herabsetzen. Vergleiche Paasche, Die Entwickelung der britischen Landwirtschaft unter dem Drucke der ausländischen Konkurrenz. Conrad's Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 1892, 1. Heft, S. 7 ff.

[2]) So insbesondere Willibald Nagl, dessen „Bauernspiegel" weit mehr Beachtung verdient, als er bisher gefunden hat.

Digitized by Google

kein Zweifel sein, dafs seine Haupteigenschaft ein ausgeprägter Individualismus ist, der häufig zum rücksichtslosesten Egoismus ausartet. Sein Haus, in dem er in patriarchalischer Weise unbedingt gebietet, sein Feld, welches er im Schweifse seines Angesichts bebaut, sind so mit ihm verwachsen, dafs ihm jeder Eingriff in sein Verfügungsrecht als eine unerhörte Verletzung seiner Person erscheint. Und dies mit einem gewissen Rechte; denn wenn es je ein moralisch unanfechtbares Eigentum an Grund und Boden gab, so ist es sicher das des selbstwirtschaftenden Bauers, das nicht zum werbenden Kapital wird, sondern das Produktionsmittel in der Hand des Arbeiters sichert, welcher es im Sinne des Dichters im Schweifse seines Angesichts täglich neu erwirbt, um es zu besitzen. Glaubt man nun über diese tief wurzelnden, weil in der Natur der Sache begründeten Gefühle mit einem kühnen Sprung hinwegkommen zu können? Glaubt man, dafs sich der Mann heute als ein auf seinen Besitz stolzer Bauer schlafen legen könne, um morgen als ein von den Vertrauensmännern der Landesgenossenschaft auf Schritt und Tritt überwachter und ihren Anordnungen gefügiger Rentengutsbesitzer zu erwachen? Es wäre dies eine Metamorphose, würdig, von einem modernen Ovid besungen zu werden.[1])

Soweit unsere Gesetzentwürfe nicht blos ein Organ für die Vertretung landwirtschaftlicher Interessen, also eine Art Landwirtschaftskammer begründen wollen, stellen sie sich als ein Versuch dar, eine Organisation der Landwirtschaft durchzuführen, unbekümmert darum, ob die ökonomischen und psychologischen Voraussetzungen einer solchen Organisation vorhanden sind oder nicht. Und hiermit bewegen sich die Entwürfe ganz in dem Gedankenkreise der christlich-sozialen Partei. Denn wo wir immer den christlich-sozialen Ausführungen folgen, in der Wissenschaft, in der populären Litteratur, in der Tagespresse oder in der Volksversammlung, stets begegnen wir der Auffassung, dafs das Recht die sozialen Verhältnisse gestalte, dafs es sich somit nur darum handle, die Klinke der Gesetzgebung in der Hand zu haben, um einen sozialen Neubau aufzuführen, der den Idealen des christlichen Volkes gerecht wird. Dem entsprechend gilt die

[1]) Die preufsische Ansiedlungskommission in Westpreufsen und Posen hat auch die Erfahrung gemacht, dafs die Ansiedler trotz der ihnen gewährten günstigen Bedingungen nur sehr ungern auf die Unablösbarkeit eines Zehntels ihrer Rente eingingen. Dabei sind diese Ansiedler viel weniger abhängig, als die österreichischen Rentenbauern es wären.

Digitized by Google

ganze liberale Epoche, mag man sie von der Zeit der französischen Revolution, vom Jahre 1848 oder von noch später datieren, als nichts anderes als das Ergebnis eines verhängnisvollen Irrtums, der nur dadurch beseitigt werden kann, dafs der Gesetzgeber wie ein Wanderer, der sich verirrt hat, zum Ausgangspunkte zurückkehrt, um den richtigen Weg einzuschlagen. Wenn wir dem gegenüber einen wesentlich verschiedenen Standpunkt einnehmen, so geschieht es nicht deshalb, weil wir den Einfluſs der Gesetzgebung auf das soziale Leben leugnen, sondern weil wir meinen, dafs ihrer ersprieſslichen Wirksamkeit gewisse Grenzen gezogen sind. Nur wenn der Wille des Gesetzgebers sich in der Richtung der sozialen Entwickelung bewegt, wird er Veraltetes beseitigen und Neues, Lebenskräftiges an seine Stelle setzen können. Berücksichtigt der Gesetzgeber die thatsächlichen Verhältnisse nicht, oder irrt er sich über die Richtung, welche die gesellschaftliche Entwickelung einschlägt, so scheitern seine Pläne, sie mögen noch so wohlwollend und groſs angelegt sein. Es ist deshalb ein bleibendes Verdienst des deutschen wissenschaftlichen Sozialismus, dafs er, auch bei aller abfälligen Kritik des Bestehenden, mit der Lehre der gesellschaftlichen Evolution den Begriff des notwendigen Geschehens nicht aus dem Auge verloren hat. Hoffen wir, dafs der voraussichtliche Miſserfolg der österreichischen Regierungsentwürfe manchen aufrichtigen Freund der Sozialpolitik in den Reihen der Christlich-Sozialen davon überzeugt, dafs sich die Welt soziale Ideale nicht aufzwingen läſst, und dafs die wahre Sozialpolitik nur darin bestehen kann, die fortschreitende Entwickelung der menschlichen Gesellschaft zu unterstützen und zu einer schmerzlosen und friedlichen zu gestalten.

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

SCHWEIZ.

Das Zürcher Gesetz, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.

Von

DR. F. SCHULER,
eidgenössischem Fabrikinspektor.

Schon vor einem Jahre wurde in dieser Zeitschrift über die Anstrengungen berichtet, welche in der Schweiz gemacht werden, den gesetzlichen Schutz auf immer weitere Kreise der Arbeiterschaft auszudehnen. Es wurde darauf hingewiesen, wie dem Bund das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiet des Gewerbewesens vom Volk nicht zugestanden wurde, obschon man sich eifrigst bemüht hatte, einen Verfassungsartikel durchzubringen, der ihm dieses Recht verliehen hätte. Es wurde gezeigt, wie nun ein Kanton nach dem andern sich an die Aufgabe macht, Arbeiterschutzgesetze zu schaffen; wie diese Beschränkung der Gesetzgebung auf bestimmte kleinere Landesteile es ermöglicht, sich genau den vorhandenen Bedürfnissen und Anschauungen anzupassen, um wirklich Durchführbares vorzuschreiben, wie endlich auf diese Weise eine Menge wertvoller Erfahrungen gesammelt werden können, die schliefslich wieder einem Bundesgesetz zu gute kommen werden, das mit der Zeit gleiches Recht und gleiche Ordnung auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, trotz alles bisherigen Widerstrebens, schaffen wird.

Aus dem bisherigen Vorgehen der Kantone hat sich aber auch ergeben, dafs man von schüchternen Anfängen an stets weiter geschritten ist, dafs jedes Gesetz wieder etwas weiter ging, als

Digitized by Google

das vorhergehende, ermutigt durch die in andern Kantonen erlangten günstigen Resultate.

Der letzte dieser Kantone war Zürich. Wer die hochentwickelte Industrie dieses Kantons kennt, mag sich darüber wundern, dafs er nicht an der Spitze marschierte. Schienen doch die Aussichten für die Annahme eines Arbeiterschutzgesetzes nirgends günstiger zu sein. Die grofsstädtischen Verhältnisse der Stadt Zürich, welche einen vollen Dritteil der Bevölkerung des Kantons beherbergt, die daraus entspringenden oder doch von denselben begünstigten Mifsstände in der Klein- und Hausindustrie liefsen es dringend notwendig erscheinen, dafs der Staat sich der schutzlosen Arbeiterschaft annehme. Uebermäfsige Ausbeutung der Arbeitskraft, namentlich der Arbeiterinnen, schlechte Ernährung derselben und mangelhafte Wohnungsverhältnisse, wo sie von den Arbeitgebern verpflegt und untergebracht wurden, waren der Gegenstand seit Jahren immer aufs neue wiederholter Klagen in den öffentlichen Blättern. Eine vielgestaltige Industrie mit relativ hohen Löhnen, ein stetig lebhafter Bedarf nach tüchtigen Arbeitskräften gab den Arbeitern ein Gefühl der Sicherheit, wenn sie sich gegen Unrecht und Ausbeutung wehren wollten. Hier weggeschickt, waren sie dort baldiger Unterkunft wieder gewifs. Zu alledem kamen vielfache Arbeiterorganisationen, welche allen Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeiterlage einen kräftigen Rückhalt gewährten, Arbeiterblätter, welche jeder Klage bereitwillig Aufnahme gewährten. All dies wirkte zusammen, dafs die Arbeiterschaft auf den Erlafs von Schutzgesetzen hindrängte.

Sie fand einen günstigen Boden für ihre Bestrebungen. Zürich ist einer der fortschrittlichsten Kantone der Schweiz. Es war nur einer mehr als ein halbes Jahrhundert alten Tradition gemäfs, wenn man liebevoll auf die Wünsche der Arbeiter einging. Diese selbst bilden einen gewaltigen Prozentsatz der stimmfähigen Einwohnerschaft. Die Industriellen hatten keinen Grund, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber Opposition zu machen — unterstanden ja ihre Grofsbetriebe längst dem Fabrikgesetz und war es ja oft die gesetzlich in keiner Weise beschränkte Arbeit in den Kleinbetrieben, welche die Konkurrenz der letztern den Fabriken gefährlich werden liefs. Aehnlich stand es mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Sie direkt konnte ein Arbeiterschutzgesetz nicht treffen — arbeitete ja doch die Landwirtschaft unter Verhältnissen, welche eine gesetzliche Regulierung ihrer

Digitized by Google

Arbeit und Arbeitsbedingungen fast unmöglich erscheinen liefsen; aber auch indirekte konnte es selten unbequem werden, da in rein landbautreibenden Gegenden die Bedingungen selten genug zutreffen, welche einen kleinen industriellen Betrieb unter ein Schutzgesetz fallen lassen. Die Regierung endlich hatte sich von Anfang an einer gesetzgeberischen Thätigkeit behufs Ausdehnung des Arbeiterschutzes geneigt gezeigt.

Warum nun dies lange Zaudern? Im Jahre 1878 schon, d. h. ein Jahr nach Annahme des eidgenössischen Fabrikgesetzes, hatte der Regierungsrat den Entwurf zu einem vollständigen Gewerbegesetz ausgearbeitet; aber es blieb beim Entwurf. Man hatte mit der Durchführung des Fabrikgesetzes genug zu thun und wollte nicht zu viel auf einmal unternehmen. Aber nachdem das eidgenössische Gesetz feste Wurzel gefafst, machten die alten Wünsche nach weiterer Ausdehnung sich geltend. Man hatte jedoch die Schwierigkeiten der Ausführung kennen gelernt und wollte vorsichtig vorgehen. Es wurden allerlei vorbereitende Studien unternommen; Vereine reichten Vorschläge ein, Amtsstellen wurden zur genauen Prüfung der Frage herangezogen. Man wurde sich immer mehr klar, dafs man weiter gehen müsse und könne, als im Fabrikgesetz; dafs namentlich eine Reduktion der Arbeitszeit eines der nächstliegenden Postulate des Arbeiterschutzes sei. Je weiter man aber das Anwendungsgebiet dieser neuen Bestimmungen ausdehnte, je vorsichtiger mufste man sein, um so mehr Schwierigkeiten waren zu überwinden.

Die Behörden entschlossen sich daher, ihre Bestrebungen auf den Schutz des weiblichen Geschlechts zu beschränken. Bei den Arbeiterinnen der Kleinindustrie machten sich die bekannten Uebelstände am allermeisten und am grellsten geltend: zu lange Arbeitsdauer, Sonntagsarbeit, Ausnutzung der Lehrtöchter, gesundheitsschädliche Arbeits- und Logieräume, ungenügende Kost, willkürliche Entlassungen, unregelmäfsige Löhnung, übermäfsige und willkürliche Bufsen und Lohnabzüge. Der Zustimmung des ganzen Volkes war man sicher, wenn man Ordnung schuf. Die männlichen Arbeiter befriedigten sich mit diesem partiellen Schutz, denn sie fühlten sich zum Selbstschutz stark genug in ihren Vereinen uud Genossenschaften.

Sodann beschlofs man als selbstverständlich den Ausschlufs der landwirtschaftlichen Betriebe, die unmöglich nach derselben Schablone geregelt werden könnten. Man schlofs die

Digitized by Google

Bediensteten in Wirtschaften aus, da man nicht durch für sie unbequeme Vorschriften einer weitverbreiteten und aus naheliegenden Gründen mächtigen Opposition rufen wollte, während die jetzt bestehende Gesetzgebung dem Regierungsrat bereits zum Erlafs schützender Bestimmungen das Recht einräumt und dieser schon Gebrauch davon gemacht hat, und noch weiter gehenden Gebrauch davon machen wird, mit Berücksichtigung der wesentlich verschiedenen Verhältnisse, unter denen die gewerblichen Arbeiterinnen und die Bediensteten im Wirtschaftsgewerbe arbeiten. Man berücksichtigte auch die Ladenmädchen nicht, nach der Erläuterung des Regierungsrats, weil es sich hier zumeist darum handelt, ihnen die Sonntagsruhe zu verschaffen und dies am besten durch Erweiterung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage geschieht — eine Motivierung, die freilich sehr ungenügend erscheint, wenn man bedenkt, welcher Ueberanstrengung durch allzulange Dienstzeit diese Mädchen oft ausgesetzt sind. Wenn endlich auch die Angestellten der kaufmännischen Bureaux schutzlos bleiben, so wird darauf verwiesen, dafs es zur Abstellung der hier bestehenden Uebelstände besonderer auf die Ausübung des kaufmännischen Gewerbes bezüglicher Vorschriften bedürfe.

Man gewinnt bei all diesen Beschränkungen den Eindruck, dafs man sich mit dem am sichersten und leichtesten Erhältlichen für einmal begnügen wollte, um nicht mit all zu vielen Gegnern auf einmal den Kampf aufnehmen zu müssen, nicht zu vielen Widersprüchen und Bedenken zu rufen und bei der schliefslichen Volksabstimmung seiner Sache sicher zu sein. Das Arbeiterinnenschutzgesetz in seiner jetzigen Gestalt kann als eine Abschlagszahlung betrachtet werden.

Dafür durften die das Gesetz ausarbeitenden Behörden mit um so gröfserem Mut an die Aufnahme einiger tiefeinschneidender Bestimmungen gehen, die einen erheblichen Fortschritt bedeuten. Sie legten besonderes Gewicht darauf, dafs schon die einzelne Arbeiterin des gesetzlichen Schutzes teilhaft werde. Gerade die isolierten Arbeiterinnen — sagt der Regierungsrat — werden am stärksten ausgebeutet, denn die Ausnutzung kann im Stillen vor sich gehen und irgend welcher Widerstand, wie er sonst infolge eines gewissen Solidaritätsgefühls noch möglich ist, kann da nicht stattfinden. So richtig dies ist, darf auch nicht übersehen werden, wie sehr sich bei dieser Ausdehnung die Grenzen zwischen Arbeitern und Dienstboten verwischen, wie

Digitized by Google

nahe die Gefahr liegt, daſs die Ueberwachung des Gesetzes als ein Eingriff ins Hausrecht, ins Familienleben empfunden werde. Nach den bisherigen Erfahrungen in dem einzigen Kanton, wo eine solche Ausdehnung des Arbeiterschutzes besteht, ist das Gesetz in dieser Hinsicht so ziemlich auf dem Papier geblieben. Allerdings liegen die Dinge etwas anders in einer Stadt, wo grellere Miſsstände bestehen, das Publikum mehr von der Notwendigkeit durchdrungen ist, dieselben abzustellen und wo die polizeiliche Einmischung eine alltäglichere, weniger ungerne gesehene Erscheinung ist, als auf dem Lande und es ist deshalb zu hoffen, daſs die Durchführung des Gesetzes in Zürich eine ebenso energische, wie erfolgreiche sein werde. Die dortigen Erfahrungen werden sehr interessant und für die weitere Gestaltung der Gewerbegesetze in der Schweiz sehr bedeutungsvoll sein.

Eine weitere wichtige Neuerung im Zürcher Gesetz ist der zehnstündige Arbeitstag. Von der organisierten Arbeiterschaft längst angestrebt, war er von den Betrieben der Holz-, Metall- und Maschinenindustrie, Buchdruckerei vielfach adoptiert worden, in geringerem Maſs war er auch in andern Industrieen, teilweise auch in der Kleinindustrie eingeführt. In den Konfektionsgeschäften Zürichs arbeiteten 1891 schon 153 Arbeiterinnen der Altstadt Zürich bloſs 60 und weniger Stunden pro Woche, 314 hatten 62 bis $63^1/_2$ wöchentliche Arbeitsstunden. Die Ansicht, daſs mit der Arbeitszeit die Arbeitsleistung in gleichem Maſs steige oder falle, war längst als eine unrichtige erkannt. Selbst die Groſsindustrie macht sich mit dem Gedanken vertraut, daſs die nächste Revision des Fabrikgesetzes den Zehnstundentag bringen werde. Abgesehen davon, daſs die Arbeitszeit der Frau am meisten der Verkürzung bedarf, sowohl in ihrem eigenen Interesse, als in dem ihrer Familie, eignet sich die Kleinindustrie am besten zu einem Versuch mit dem zehnstündigen Maximalarbeitstag. Wird auch die Leistung etwas vermindert, kann sie dies, zum gröſsten Teil für den lokalen Absatz arbeitend und ohne die Notwendigkeit, groſse Kapitalien, die in Gebäuden, Betriebskräften, Maschinen angelegt sind, zu verzinsen, zu amortisieren und diese Auslage auf eine groſse Produktion zu verteilen, leichter ertragen, als die Groſsindustrie. Und zudem wird die Leistung bei den meisten Kleinindustrieen weniger stark sinken, da hier die Produktionsmenge in der Regel weit mehr von der Fertigkeit des Arbeiters abhängt, als von der Maschine. Für Kleinbetriebe,

Digitized by Google

welche auf dem Weltmarkt zu konkurrieren haben, dürften allerdings einige Schwierigkeiten erwachsen. Aber trotzdem ist anzunehmen, dafs der Vorgang Zürichs nicht nur den Beweis leisten werde, dafs der Zehnstundentag ohne wesentliche Schädigung der Industrie möglich ist, sondern dafs er auch vielfache Nachahmung finden werde.

In sehr verdienstlicher Weise setzt der Zürcher Entwurf eine $1\frac{1}{2}$stündige Mittagspause fest, knüpft die Erteilung von Ueberzeitbewilligungen an fest umschriebene Voraussetzungen und die Ueberzeitarbeit an die Bedingung eines mindestens 25 prozentigen Lohnzuschlags und fügt das Verbot von problematischem Wert hinzu, Arbeit mit nach Hause zu geben. Wohl wäre es sehr wünschbar, dafs nicht auf diese Weise das Gesetz umgangen werden könne; wie aber die Beachtung des Verbots beim Einverständnis von Arbeiter und Arbeitgeber kontroliert werden kann, ist etwas schwer ersichtlich. — Dafs der Ausschlufs der Wöchnerinnen im definitiv dem Volk vorgelegten Entwurf von 6 Wochen nach der Niederkunft auf vier reduziert worden ist, dürfte weniger den Frauen, als den Kindern, denen die Mutterpflege um so viel früher verloren geht, zum Nachteil gereichen.

Ganz vortrefflich sind dagegen eine Reihe von Bestimmungen, welche teils dem Fabrikgesetz entnommen oder angepafst sind, teils dasselbe ergänzen: die Bestimmung über die 14tägige Probezeit, den schriftlichen Lehrvertrag, die Aufstellung von Arbeitsordnungen, die Bufsen und ihre Beschränkung, das Verbot der Lohnabzüge für das Lokal und dessen Instandhaltung, Benutzung und Beleuchtung, Miete und Abnutzung des Werkzeugs. Manche dieser Bestimmungen, ja fast alle, sind den Erfahrungen entnommen, welche man bei der Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes machte; es sind Postulate, die bei einer künftigen Revision desselben werden gestellt werden.

Der Zürcher Entwurf hat endlich einem längst gefühlten Bedürfnis entsprochen, indem er nicht nur die Thätigkeit und das Befinden der Arbeiterin im Arbeitsraum ins Auge fafste, sondern auch für ausreichende gesundheitsgemäfse Kost und Unterkunft Sorge trug. Schützt schon die Vorschrift billiger Anrechnung, thut es noch weit mehr die Kompetenz und Pflicht der Gesundheitsbehörden, bei Uebelständen einzuschreiten — eine Erweiterung der bisherigen Aufgabe der Ortsgesundheits-

Digitized by Google

kommissionen, die Arbeitsräume der Arbeiterinnen ihrer Aufsicht zu unterstellen.

Es ist damit in Kürze erwähnt, was den Zürcher Gesetzesentwurf von andern unterscheidet oder sonst ihm besondere Wichtigkeit verleiht. Der nachfolgende Text desselben wird über alles Detail Auskunft geben. Der Entwurf kam am 12. August zur Volksabstimmung. Schon in der Volksvertretung, dem Kantonsrat, hatte derjenige des Regierungsrats sehr wenige Aenderungen erfahren. Wohl waren verschiedene Bestimmungen beanstandet worden; man hatte z. B. mehr Freiheit in der Erteilung von Ueberstunden gewünscht, man hatte das Verbot des Mitnehmens von Hausarbeit wegen seiner Unausführbarkeit angefochten u. s. f. Aber im ganzen hatte man den Eindruck einer aufserordentlich günstigen Stimmung für das Gesetz. Diese zeigte sich auch fast allgemein in der Presse. Hie und da erhoben sich freilich Bedenken, zum Teil recht eigentümlicher Natur. Man riet ländlichen Bezirken, das Gesetz zu verwerfen, weil dort die Mifsbräuche nicht vorkommen, die dadurch bekämpft werden sollen. Um die Städte wollte man sich nicht kümmern. Man stellte sogar einen Feldzug der agrikolen Bevölkerung gegen das Gesetz in Aussicht. Es zeigte sich, dafs manche nur dafür gewesen waren, weil sie glaubten, es berühre lediglich die Städte, auf dem Lande werde alles im Alten bleiben. Wohl wagte sich an den veranstalteten Volksversammlungen selten einer hervor, der das Gesetz bekämpfte. Aber im Stillen wurde das Möglichste gethan, dasselbe zu Falle zu bringen. Schon begann man ernstliche Befürchtungen für sein Schicksal zu hegen und dies um so mehr, da es mit andern Gegenständen zur Abstimmung kam, welche im Volk einer beträchtlichen Erregung gerufen hatten. Ein hervorragender Mann, der auf verschiedene Aenderungen am Entwurf seiner Zeit gedrungen, wurde sogar gebeten, sich an die Spitze der Opposition zu stellen. Statt darauf einzugehen, empfahl er selbst das Gesetz als ein im Kern edles zur Annahme mit dem Beifügen, dafs er zwar heute noch manches anders wünsche — aber es komme vor allem auf die Art der Ausführung an. Sei diese eine verständige, wie man wohl hoffen dürfe, werden auch die Härten nicht sehr fühlbar sein. Jedenfalls seien die Wohlthaten des Gesetzes viel höher anzuschlagen, als die Aussetzungen, die daran zu machen seien. Und ein anderer Redner äufserte sich: „man sagt, die Bauersame werde verwerfen. Warum? Es herrscht ein starker Zug nach der Stadt. Ist an-

Digitized by Google

zunehmen, dafs die auf der Landschaft Verbliebenen ihren Verwandten und Freunden, die nach der Stadt gezogen, den Schutz mifsgönnen? Sie würden sich selbst strafen, wenn sie das thun wollten." Selbst die eigentlich konservative Partei ging mit diesen Anschauungen einig. Dafs die Demokraten und vor allem die sozialistische Partei dafür einstanden, versteht sich wohl von selbst.

So hatte man das seltene Beispiel, in einer wichtigen, tief einschneidenden Frage alle Parteien geeint zu sehen, alle durchdrungen von dem Gefühl der Pflicht, die arbeitende Frau vor Ueberanstrengung und Ausbeutung zu schützen, vor allem aus die weibliche Jugend zu schützen in den Jahren, da sich jeder Mifsbrauch an ihr selbst und an ihren künftigen Sprösslingen am bittersten rächt. Und dasselbe Gefühl durchdrang das Volk trotz aller Bearbeitung, trotz allem Appell an niedrige Instinkte. Mit 45000 Ja gegen 12000 Nein wurde das Gesetz angenommen.

Die Folgen für die übrige Schweiz werden nicht ausbleiben. Der Volksentscheid wird der Arbeiterschutzbewegung einen neuen Anstofs geben. Zürich wird indes seine Erfahrungen machen. Sein jetziges Gesetz, nach Mafsgabe der hier und auswärts gemachten Erfahrungen verbessert, erweitert, wird vielleicht nach einer Reihe von Jahren berufen sein, einem eidgenössischen Gesetz als Vorbild zu dienen.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen:

Gesetz, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten Geschäfte, in welchen weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten.

Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die kaufmännischen Bureaux und das Wirtschaftsgewerbe, sowie die Kaufläden in Bezug auf diejenigen Personen, welche ausschliefslich zur Bedienung der Kunden verwendet werden.

Wenn Zweifel obwaltet, ob ein Geschäft diesem Gesetze zu unterstellen sei, so entscheidet die Direktion des Innern.

§ 2. Der Geschäftsinhaber ist verpflichtet, vom Bestehen seines Geschäftes der Direktion des Innern Anzeige zu machen.

Jedermann ist berechtigt, der Direktion des Innern oder dem Gemeinderate die Unterstellung eines Geschäftes unter dieses Gesetz zu beantragen.

§ 3. Die Direktion des Innern und der Gemeinderat führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Aenderungen haben sich diese Be-

Digitized by Google

hörden gegenseitig mitzuteilen. Der Gemeinderat hat der örtlichen Gesundheitsbehörde von jeder Eintragung Kenntnis zu geben.

§ 4. Mädchen unter 14 Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt werden.

§ 5. Wöchnerinnen dürfen innerhalb vier Wochen nach ihrer Niederkunft im Geschäfte nicht wieder bethätigt werden; sie sind berechtigt, bis auf sechs Wochen von der Arbeit wegzubleiben.

§ 6. Die Arbeit an den Sonn- und Festtagen ist verboten.

II. Arbeitszeit.

§ 7. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als zehn, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als neun Stunden betragen und mufs in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr verlegt werden.

Ueber die Mittagszeit sind wenigstens $1^1/_2$ Stunden freizugeben.

Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

§ 8. Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur soweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen.

Obligatorische Unterrichtsstunden für Mädchen unter 18 Jahren zählen bei Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mit.

§ 9. Ausnahmsweise und vorübergehend, jedoch nur aus einem der folgenden Gründe, darf die Arbeitszeit verlängert werden: Arbeitsversäumnis infolge von Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anläfslich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, Abwendung von grofsem Schaden, drohende Materialverderbnis, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

§ 10. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf täglich höchstens 2 Stunden und nicht mehr als 75 Stunden im Jahr betragen.

Die Ueberzeitarbeit soll wo möglich vor abends 8 Uhr enden und auf keinen Fall über 9 Uhr hinausgehen.

§ 11. Der Lohn für Ueberzeitstunden soll wenigstens um ein Viertel höher sein als der gewöhnliche Lohn.

§ 12. Zur Ueberzeitarbeit dürfen nur Arbeiterinnen im Alter von mehr als 18 Jahren und nur mit ihrer Zustimmung beigezogen werden.

§ 13. Der Geschäftsinhaber hat um die Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung unter Angabe der Gründe einzukommen. Wird die Verlängerung für höchstens sechs Tage im Monat nachgesucht, so ist der Gemeinderat zuständig. Gesuche für längere Dauer erledigt die Direktion des Innern.

§ 14. Jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Von jeder Bewilligung haben sich die Gemeindebehörde und die Direktion des Innern gegenseitig Mitteilung zu machen.

§ 15. Der Regierungsrat ist befugt, für Gewerbe, welche in Bezug auf die Fabrikationsart oder den Eingang von Aufträgen unter besonderen Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht ver-

Digitized by Google

letzende Arbeitszeit zu bewilligen. Die Bewilligung kann indessen abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besonderen Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.

Mifsbraucht ein Geschäft diese Bewilligung, so kann sie ihm entzogen werden.

III. Arbeitsräume.

§ 16. Die Arbeitsräume sollen im Verhältnis zur Zahl der darin Arbeitenden hinreichend grofs, hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften, überhaupt derart beschaffen sein, dafs die Gesundheit der Arbeiterinnen nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso sind alle erfahrungsgemäfs und nach dem jeweiligen Stand der Technik gebotenen Schutzmittel anzuwenden, durch welche körperlichen Verletzungen und anderen Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann.

§ 17. Die örtlichen Gesundheitsbehörden wachen darüber, dafs diese Vorschriften befolgt werden, nnd erstatten über ihre Thätigkeit der Direktion des Sanitätswesens alljährlich Bericht.

IV. Dienst- und Lehrvertrag. Arbeitsordnung.

§ 18. Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dafs bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Im übrigen kann der Dienstvertrag von jedem Teile auf 14 Tage, jedoch nur auf den Zahltag oder Sonnabend, gekündigt werden. Bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als vier Tage verkürzt oder verlängert wird.

Diese Fristen können durch die Arbeitsordnung oder besondere Uebereinkunft verlängert oder verkürzt werden; jedoch mufs die Kündigungsfrist für beide Teile auf die gleiche Dauer angesetzt sein.

§ 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden. Ueber das Vorhandensein dieser Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Liegen dieselben in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Ersatz zu leisten.

Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

§ 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritte auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

§ 21. Wer eine Lehrtochter annehmen will, ist verpflichtet, mit derselben, beziehungsweise mit ihrem Vater oder Vormunde einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschliefsen. Dieser Vertrag mufs die Verpflichtung enthalten, die Lehrtochter in ihrem Berufe ausreichend zu unterrichten. Ferner ist darin die Dauer der Probezeit und der Lehrzeit, sowie der Betrag eines allfälligen Lehrgeldes fest-

Digitized by Google

zusetzen; auch ist zu bestimmen, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen der Vertrag einseitig vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden könne.

§ 22. Arbeitsordnungen über die Einteilung der Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, sowie über die Ausbezahlungen des Lohnes bedürfen der Genehmigung der Direktion des Innern; sie sind an sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen.

Die Direktion des Innern ist befugt, die Aufstellung einer Arbeitsordnung vorzuschreiben, wenn der Umfang oder die Natur eines Geschäftes den Erlafs einer solchen rechtfertigt. Sie kann überdies die Revision einer Arbeitsordnung verlangen, falls sich bei ihrer Anwendung Uebelstände ergeben.

§ 23. Bufsen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung (§ 22) angedroht sind.

Keine Bufse darf mehr als ein Viertel des Tagelohnes der Gebüfsten betragen.

Die Bufsen sind in ein Verzeichnis einzutragen, aus welchem der Name der Gebüfsten, die geahndete Handlung oder Unterlassung, der Betrag und die Verwendung der Bufse ersichtlich sind.

Die Bufsen sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden.

§ 24. Wer die gemäfs Gesetz, Arbeitsordnung oder besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem anderen Teile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 u. ff. des Obligationsrechtes). Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet unter Würdigung aller Verhältnisse der zuständige Richter nach freiem Ermessen.

V. Ausrichtung des Lohnes.

§ 25. Die Auszahlung des Lohnes hat in der Landesmünze, an einem Werktage und im Geschäftsraume zu geschehen.

Sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung schriftlich vereinbart ist, mufs die Auszahlung mindestens alle 14 Tage erfolgen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreise verrechnet werden.

§ 26. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Decompte).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig.

§ 27. Eine Herabsetzung des Lohnes ist der Arbeiterin so rechtzeitig anzuzeigen, dafs es ihr möglich ist, die Stelle zu kündigen (§ 18), ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

§ 28. Wenn der Geschäftsinhaber Kost und Wohnung giebt, so ist dies in billiger Weise in Anrechnung zu bringen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben darüber zu wachen, dafs den Anforderungen an eine ausreichende und gesundheitsgemäfse Ernährung und Unter-

Digitized by Google

kunft genügt werde. Bei offenbaren Uebelständen haben sie der Direktion des Innern zu beantragen, dafs dem Geschäftsinhaber untersagt werde, Lehrtöchter oder Arbeiterinnen in Kost und Wohnung zu nehmen.

VI. Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 29. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, dafs in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgelebt werde.

§ 30. Uebertretungen der §§ 2 bis 17, 20 bis 23 und 25 bis 28 seitens der Geschäftsinhaber und ihrer Vertreter werden vom Statthalteramt mit Polizeibufse von 5 bis 200 Franken geahndet.

§ 31. Jedermann kann beim Statthalteramte oder bei der Direktion des Innern Uebertretungen dieses Gesetzes zur Anzeige bringen.

§ 32. Für den Fall des Ungehorsams gegenüber Verfügungen, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, kann Ordnungsbufse und bei fortgesetztem Ungehorsam Ueberweisung an den Strafrichter angedroht werden (§ 80 des Strafgesetzbuches).

§ 33. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist Sache der Direktion des Innern. Gegen Verfügungen derselben steht den Beteiligten das Recht des Rekurses an den Regierungsrat offen.

§ 34. Die Gemeinderäte haben, soweit dies nicht nach §§ 17 und 28 Aufgabe der örtlichen Gesundheitsbehörden ist, darüber zu wachen, dafs in den Geschäften die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt werden.

Sie können indessen die ihnen zustehende Handhabung dieses Gesetzes ganz oder teilweise einer besonderen Amtsstelle übertragen.

§ 35. Dieses Gesetz kann bei den Gemeinderäten unentgeltlich bezogen werden. Es ist in Plakatform in jedem Geschäfte an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 36. Dasselbe tritt mit 1. Januar 1895 in Kraft.

Zürich, den 18. Juni 1894.

Im Namen des Kantonsrates:
Der Präsident: J. Lutz.
Der erste Sekretär: J. Nufsbaumer.

Digitized by Google

FRANKREICH.

Das Gesetz vom 29. Juni 1894 über die Hülfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter.

Eingeleitet von

RAOUL JAY,

Professor an der Rechtsfakultät in Paris.

Die Hülfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter werden nicht erst durch das vorliegende Gesetz ins Leben gerufen. Die weit überwiegende Mehrheit dieser Arbeiter hatte (wie in der Abgeordnetenkammer gesagt wurde[1]) 98 pCt.) schon vordem Anspruch auf die Wohlthaten derartiger Kassen. Die bestehenden Einrichtungen derselben litten indes an ganz erheblichen Mängeln. Und um diese zu beseitigen, ist nunmehr die gesetzgebende Gewalt eingeschritten.

In Betreff der Hülfskassen führten die Arbeiter Klage, dafs sie von deren Verwaltung ausgeschlossen seien, dafs sie die Verwendung der Gelder nicht kontrollieren könnten, deren Beitrag von ihnen verlangt werde.[2]) An den Pensionskassen dagegen hatte man noch weit mehr auszusetzen.

Der dem Senate erstattete Bericht Cuvinot's (eine bemerkenswerte Arbeit, der wir die folgenden Ausführungen entnehmen) unterscheidet unter den Arbeitern, welche einer Sparkasse zum Zwecke des Erwerbes einer Leibrente angehören, drei Kategorieen: erstens Grubenarbeiter, deren Alterspension, zum Teil wenigstens, durch das Sonderbuch (livret individuel) geschaffen

[1]) Rede des Ministers der öffentlichen Arbeiten in der Sitzung vom 9. Juni 1894.

[2]) Cuvinot's Bericht im Senat, erstattet am 26. Januar 1893, S. 47.

Digitized by Google

ist, und zwar gehören dieser Klasse 20,649 an; zweitens Grubenarbeiter, deren im Erwerbslaufe begriffene Rente ausschliefslich vom Betriebsunternehmer zu leisten ist, welcher Kategorie 28,889 angehören; drittens Grubenarbeiter, deren im Erwerbslaufe begriffene Rente von Sparkassen zu leisten ist, welche teils von den Beiträgen der Arbeiter, teils von den Zuschüssen der Arbeitgeber unterhalten werden; diese Kategorie zählt 71,041 Kassenmitglieder.

Die erste Kategorie ist bei weitem am besten daran. Das Sonderbuch gewährleistet ihnen Unabhängigkeit und Freiheit ihrer Bewegung. Dagegen scheint es mit der Unabhängigkeit und der Sicherheit des Arbeiters nur zu oft schlecht bestellt, wenn die Alterspension entweder vom Unternehmer oder von der Sparkasse zu gewähren ist. Der Erwerb der Rente hängt dann in sehr vielen Fällen ab vom guten Willen des Arbeitgebers oder zum mindesten von der Erfüllung von Bedingungen, welchen die meisten Arbeiter nicht genügen können. Es mögen hier einige von Cuvinot gemachte kennzeichnende Auszüge aus vorhandenen Reglements folgen.

So steht in dem Reglement einer Bergbau-Gesellschaft: „Selbst erworbene und festgesetzte Renten können aus gewichtigen Gründen, über welche der Verwaltungsausschufs allein zu befinden hat, entzogen und verringert werden.“ Ein anderes Reglement enthält den Satz: „Es wird eine Altersrente gewährt jedem Grubenarbeiter im inneren wie im äufseren Betriebe des Unternehmens von . . . . ., sofern er ein Alter von mindestens 55 Jahren erreicht und in der Grube von . . mindestens 30 Jahre gearbeitet hat.“ In einem anderen Unternehmen wird zum Erwerb der Pension ein Lebensalter von 60 Jahren und eine Dienstzeit von 30 Jahren gefordert.

Die angeführten Stellen betreffen Werke, in denen die Leistung der Renten dem Unternehmer obliegt. Die Reglements der von Beiträgen der Arbeiter und Zuschüssen der Arbeitgeber unterhaltenen Kassen enthalten ähnliche Bestimmungen. So z. B. „erhält jeder Arbeiter im Alter von 60 Jahren und darüber, welcher aufser Stande ist, zu arbeiten und nachweist, dafs er 30 aufeinanderfolgende Jahre in der Grube gearbeitet hat, täglich 0 f. 50 c. während der Dauer des Unternehmens. Es versteht sich, dafs die durch die vorhergehenden Artikel geregelten Verteilungen von Unterstützungen nur geschehen, sofern die vorhandenen Gelder dazu ausreichen.“ Aufserdem „können Renten zu Gunsten

Digitized by Google

von Arbeitern festgesetzt werden, die seit langer Zeit in der Grube beschäftigt und durch Kräfteverluste zur Arbeitseinstellung gezwungen sind. Der Satz dieser Renten wird von der Kommission bestimmt, welche hierbei die geleisteten Dienste des Arbeiters und seine Stellung in Erwägung zieht." Und weiter: „Es kann niemand Anspruch auf eine Rente erheben, wenn er nicht mindestens 60 Jahre alt ist und nicht wenigstens 25 Jahre bei der Gesellschaft effektiv und unterbrochen gearbeitet hat . . Jeder Arbeiter, der freiwillig die Grube verläfst oder infolge disziplinarischer Mafsnahmen entlassen wird, geht seiner Rechte auf die Pension verlustig . . . Es versteht sich, dafs die Gewährung von Unterstützungen nur geschehen kann, soweit die vorhandenen Gelder hierzu ausreichen. In dieser Hinsicht hat der Verwaltungsausschufs alle Befugnis zur Modifikation der Leistungen an Arbeiter, ihre Witwen und ihre Kinder, und zwar richtet er sich hierbei je nach dem Bestande der Kasse und der mehr oder weniger dürftigen Lage eines jeden der Teilnehmer."

Wie man sieht, war der Arbeiter, welcher die Altersrente erwerben wollte, in sehr vielen Fällen geradezu an die Gesellschaft gebunden. Er leistete in der That Verzicht auf seine Unabhängigkeit. Und dieser Verzicht schaffte ihm zudem noch nicht einmal volle Sicherheit. Wurde er entlassen, selbst kurz vor dem Eintritt des für den Genufs der Rente festgesetzten Zeitpunktes, so verlor er die so lang erwartete Versorgung; unter Umständen genügte hierzu sogar eine Entscheidung des Arbeitgebers oder der Verwaltungskommission der Kasse. Nach den in der Abgeordneten-Kammer abgegebenen Erklärungen des Ministers der öffentlichen Arbeiten betrug das Verhältnis der gewährten Pensionen zur Gesamtzahl der Kassenangehörigen nur 25 pCt.[1])

Aber hiermit nicht genug. „Die Situation einer ganzen Anzahl solcher Kassen ist weit entfernt, zu befriedigen," konnte Cuvinot schreiben.[2]) „Den von den Unternehmern eingegangenen Verpflichtungen zur Gewährung von Invaliditäts- und Unfallrenten stehen Reserven gegenüber, die das zur Leistung der Pensionen notwendige Kapital bei weitem nicht erreichen. Das Gleiche ist bei den unter Beteiligung der Arbeiter und Angestellten geschaffenen Kassen der Fall."

---

[1]) In der Sitzung vom 9. Juni 1894.

[2]) A. a. O. S. 46.

Digitized by Google

„Nichts garantiert dem Arbeiter die Leistung der Renten," schrieb vordem Audiffred, Berichterstatter der Abgeordnetenkammer,[1]) „denn die Kassen besitzen keine Aktiven zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Sie werden von einem zum andern Tag unterhalten, und stellen die Gesellschaften ihren Betrieb ein oder werden sie insolvent, so würde die Leistung der Renten aufhören."

Das Gesamtdefizit wurde auf mindestens 45 Millionen veranschlagt.[2])

Unter solchen Verhältnissen hatte der Gesetzgeber zwei verschiedene Aufgaben zu erfüllen: eine Organisation der Hülfs- und Pensionskassen für die Zukunft zu schaffen, die dem Arbeiter, nach dem Ausdrucke des Berichterstatters im Senate, die Freiheit der Gegenwart und die Sicherheit der Zukunft gewährleistete, und sodann die Regelung der Vergangenheit zu bewirken, d. h. die Ergreifung von Maßregeln zur sicheren Durchführung der von den Unternehmern oder den Sparkassen übernommenen Verbindlichkeiten. Diese letztere Aufgabe war eine äußerst delikate, da nur zu häufig keinerlei Reserve die gemachten Zusagen gewährleistete. Die Artikel 21—29 regeln das bei der Liquidation zu beobachtende Verfahren. Der Zweck der fraglichen Bestimmungen wurde vom Minister der öffentlichen Arbeiten in der Abgeordnetenkammer bündig und treffend dargelegt. Es scheint uns daher das Beste, seine Worte hier lediglich wiederzugeben.

Er äußerte: „Es war zuvörderst notwendig, zu unterscheiden zwischen den Einrichtungen der Unternehmer und den eigentlichen Kassen. Bei den ersteren Einrichtungen ist das befolgte System sehr einfach; .... es ist jenes der Superposition. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers bleiben neben der sich zukünftig aus dem Sonderbuch ergebenden Neugestaltung fortbestehen . . . Was daher die erworbenen Renten anlangt, jene nämlich, die zur Zeit Arbeitern gewährt werden, die nicht mehr thätig sind, so werden sie ihnen voll und glatt von den Unternehmern wie früher ausbezahlt. Hinsichtlich der im Erwerbslauf begriffenen Renten, jener, welche die im Unternehmen zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes angestellten Arbeiter in der Folge würden erhalten können, und auf welche

[1]) In seinem Bericht vom 21. März 1887.

[2]) Cuvinot's Bericht S. 47.

Digitized by Google

diese Arbeiter jetzt noch kein gewisses und unumstöfslich festes, sondern lediglich ein bedingtes Recht haben, wird eine sofortige und unmittelbare Liquidation, welche Jedem ein bestimmtes Kapital oder eine bestimmte Rente zuspräche, nicht grundsätzlich und obligatorisch eintreten. Das alte System mufs im Prinzip auch ferner funktionieren, wobei ein jeder der gegenwärtigen Arbeiter in dem Erwerb der Rechte auf die Rente fortfahren kann und diese Rente erhalten mufs, sobald die nach den alten Reglements notwendigen Bedingungen des Alters und der Dienstzeit für ihn erfüllt sind.

Da aber das Gesetz im Grunde weit weniger gleichförmige und obligatorische Regeln schaffen als vielmehr an den guten Willen und das Zusammenwirken der Interessenten appellieren will, so stellt es auch den beiden Parteien anheim, sich nach ihrem Belieben über eine neue und endgültige Regelung zu einigen, welche eine sofortige Liquidation der alten Verpflichtungen ermöglicht und namentlich gestattet, jedem ein seiner bisherigen Dienstdauer entsprechendes Kapital oder eine dieser entsprechende Rente, welche beide in seinem Sonderbuch vermerkt werden, zuzuerkennen.

Was die eigentlichen Kassen anlangt, so ordnet das Gesetz grundsätzlich an, dafs sich die Interessenten über eine Organisation einigen können, welche entweder für die früher eingegangenen Verpflichtungen das Fortbestehen der alten Kasseneinrichtungen vorsieht oder die Vergangenheit sofort durch eine Regelung der Zukunft abwickelt. Können sich die Parteien nicht einigen, so steht es ihnen frei, sich an eine Schiedskommission zu wenden (vgl. Art. 26, welcher die Zusammensetzung dieser Kommission bestimmt) . . . Und erst, wenn die Berufung an die Schiedskommission keinen Erfolg hat, wird man genötigt sein, die gerichtliche Liquidation eintreten zu lassen."

Besondere Aufmerksamkeit unter den das hier anzuwendende Verfahren regelnden Vorschriften verdient Art. 24 des Gesetzes. Nach seinem Wortlaut kann die Mehrheit der Arbeiter oder Angestellten der Gesammtheit der betheiligten Arbeiter oder Angestellten einen ihr zusagenden Liquidationsmodus aufdrängen. Es scheint uns dies einen bemerkenswerten Fortschritt auf dem zum obligatorischen Syndikat führenden Wege zu bedeuten.

Was die Zukunft betrifft, so beschäftigt sich das Gesetz, wie es nunmehr vorliegt, nur mit der Fürsorge gegen Krankheit und Alter. Es war anfangs beabsichtigt, im Zusammenhange hiermit

Digitized by Google

die Unfallfrage zu regeln. Die Abgeordnetenkammer hat es jedoch vorgezogen, die einschlägigen Bestimmungen in dem in Vorbereitung begriffenen allgemeinen Gesetze über diesen Gegenstand aufzustellen.

Das Gesetz vom 29. Juni 1894 findet im Prinzip lediglich auf die Grubenbetriebe Anwendung. Doch können Gräbereien und Steinbrüche, unterirdische wie zutage liegende, den Grubenbetrieben durch im Staatsrate auf Antrag des Ministers der öffentlichen Arbeiten erlassene Verordnungen gleichgestellt werden.[1])

Arbeiter und Angestellte werden der Wohlthaten der neuen Bestimmungen gleichmäfsig teilhaftig, Arbeiter und Angestellte indessen, deren Gehälter 2400 Franks überschreiten, nur bis zum Betrage dieser Summe.

Die Hülfskasse für Krankheitsfälle wird unterhalten: 1. durch eine Vorwegnahme vom Lohne eines jeden Arbeiters oder Angestellten, deren Betrag vom Verwaltungsausschufs des Vereins festgesetzt wird, aber 2 pCt. des Lohns nicht überschreiten darf: 2. durch einen Zuschufs des Unternehmers, der gleich der Hälfte der von den Arbeitern oder Angestellten geleisteten Beiträge; 3. durch die staatlicherseits aus den Subventionsfonds den wechselseitigen Hülfskassen gewährte Summe; 4. durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen; 5. durch den Ertrag der wegen Uebertretung der Statuten auferlegten Geldstrafen, sowie jener, welche seitens der Kassenmitglieder auf Grund der inneren Betriebsvorschriften des Unternehmens verwirkt wurden.

Der Verein wird von einem aus mindestens neun Mitgliedern bestehenden Ausschufs geleitet. Ein Drittel dieser Mitglieder kann der Unternehmer ernennen; die beiden anderen Drittel werden von den Arbeitern und Angestellten unter und zu Tag gewählt, welche Franzosen, im Besitz ihrer politischen Rechte und in der letzten Lohnliste eingetragen sind.

---

[1]) Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 21. April besagen: Art. 1. Die mineralischen oder fossilen Substanzmassen in der Erde oder auf ihrer Oberfläche werden, den Regeln der Gewinnung einer jeden von ihnen entsprechend, unter die drei Bezeichnungen Gruben, Gräbereien und Steinbrüche klassifiziert. Art. 2. Als Gruben gelten jene, welche bekanntermafsen in Adern, Schichten oder in Lagern Gold, Silber, Nickel, Quecksilber, Blei, Eisen in Adern oder Schichten, Kupfer, Zinn, Zink, Galmei, Wismuth, Kobalt, Arsenik, Mangan, Antimon, Molybdän, Graphit oder andere metallische Stoffe, Schwefel, Steinkohlen, versteinertes Holz, Erdpech, Alaun und schwefelsaure Salze mit metallischen Basen enthalten.

Digitized by Google

Wählbar ist jeder Wähler nach vollendetem 25. Lebensjahre, der länger als fünf Jahre in dem Betriebe, welchem der Hülfsverein angehört, thätig ist, unter der Bedingung, dafs er lesen und schreiben kann und aufserdem nicht zu bestimmten Strafen verurtheilt wurde. Jedoch wird in den ersten fünf Jahren des Unternehmens die Zahl der erforderlichen Dienstjahre auf die Dauer des Betriebes selbst ermäfsigt.

Die Ausschufsmitglieder werden für drei Jahre und alljährlich zu einem Drittel neugewählt.

Die Statuten werden vom ersten Ausschufs ausgearbeitet und sind durch Vermittelung des Präfekten dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Entscheidung des Ministers unterliegt übrigens der Berufung an den Staatsrat als Verwaltungsstreitsache.

Durch die Statuten ist zu bestimmen Art und Betrag der den durch Krankheit oder Entkräftung am Arbeiten verhinderten Kassenmitgliedern zu gewährenden Unterstützungen, sowie für den Fall des Ablebens von Kassenmitgliedern Art und Betrag der ihren Familien oder den Berechtigten zuzuerkennenden Subventionen. Im Falle einer Erkrankung, welche Arbeitsunfähigkeit von über vier Tagen mit Lohnausfall im Gefolge hat, leistet die Kasse des Hülfsvereins am Ende eines jeden Halbjahres dem Sonderkonto des an einer Pensionskasse Beteiligten einen Zuschufs von mindestens 5 pCt. des von den Statuten vorgesehenen Krankengeldes.

Dies sind kurz die vom Gesetze für die Organisation des Hülfsvereins in Krankheitsfällen erlassenen Bestimmungen. Wichtiger erscheinen jedenfalls die Vorschriften über die Versicherung gegen die Folgen des Alters.

Die Altersrenten sind durch die Einzahlung einer Summe von mindestens 5 pCt. des Lohnes der Arbeiter oder Angestellten zu sichern. Diese Leistung liegt dem Betriebsunternehmer ob. Doch kann er deren Hälfte vom Lohne abziehen. Durch Einigung beider beteiligten Parteien können diese Einzahlungen erhöht werden. Sie sind zu leisten entweder an die Nationalkasse für Altersversorgung, oder an eine Syndikats- oder Unternehmer-Pensionskasse. Unternehmer, welche derartige Syndikats- oder Unternehmerkassen einzurichten gedenken, bedürfen hierzu der Genehmigung. Diese Genehmigung wird erteilt durch eine in Form einer Verfügung der Staatsregierung erlassene Verordnung. Die Verordnung bestimmt den Geschäftsgang der Kasse

Digitized by Google

und den Modus ihrer Liquidation. Die an eine Syndikats- oder Unternehmerkasse eingezahlten Gelder dürfen nur in durch das Gesetz selbst bezeichneten Wertpapieren angelegt werden. Die Führung dieser Kassen unterliegt der Prüfung der Finanzinspektion, sowie der Aufsicht des Unter-Steuereinnehmers des Arrondissements, in welchem die Kasse ihren Sitz hat.

In allen Fällen werden die Einzahlungen in ein auf den Namen des Arbeiters oder Angestellten lautendes Sonderbuch (livret individuel) eingetragen. Es kann somit fortan der Arbeiter, wie es in der Abgeordnetenkammer ausgesprochen wurde, „den Betrieb verlassen, seinen Beruf als Grubenarbeiter aufgeben; seine Freiheit bleibt ihm unverkürzt, da er den Genufs der in seinem Buche eingetragenen Summen behält.“ [1]) Durch die Verordnung, welche die Errichtung einer Syndikats- oder Unternehmerkasse genehmigt, sind zugleich die Mafsnahmen zur Sicherung der Uebertragung der im Buche eines jeden Interessenten eingeschriebenen Summen an eine andere Syndikats- oder Unternehmerkasse oder an die Nationalkasse für Altersversorgung festzusetzen.

Die Einzahlungen geschehen auf das Leihkapital. Der Inhaber des Sonderbuches kann jedoch verlangen, dafs die Einzahlung des von seinem Lohne abgezogenen Teils auf das Reservekapital geschieht. Die Renten werden unter den durch das Gesetz vom 20. Juli 1886 über die Nationalkasse für Altersversorgung vorgesehenen Bedingungen erworben und liquidiert. Der Eintritt ihres Genusses ist auf das fünfzigste Lebensjahr festgesetzt, doch kann er auf Verlangen des Berechtigten hinausgeschoben werden. Innerhalb der von uns vorstehend angegebenen Grenzen sind die Einzahlungen sowohl an die Hülfskasse, als an die Pensionskasse für Arbeiter oder Angestellte, wie für die Arbeitgeber obligatorisch. Der von der Senatskommission ausgearbeitete Entwurf enthielt eine Bestimmung, nach welcher jeder 21 Jahre alte Arbeiter durch die Abgabe einer Erklärung vor dem Maire seines Wohnortes sich von jeder Beitragsleistung befreien konnte. Ebenso sollte die Erklärung des Arbeiters auch den Unternehmer von dem ihm obliegenden Zuschusse befreien. Der Senat jedoch war sich über das Gefährliche dieser Bestimmung klar, welche dem Gesetz vielleicht

[1]) Rede des Ministers der öffentlichen Arbeiten in der Sitzung am 9. Juni 1894.

Digitized by Google

jede Bedeutung genommen hätte. Mit 182 gegen 61 Stimmen dehnte er am 17. Februar 1893 die Beitragspflicht auf beide beteiligten Parteien aus. Nur können sich nunmehr Arbeiter oder Angestellte, zu deren Gunsten der Erwerb einer Alters- oder Invaliditätsrente läuft, von dem vorgeschriebenen Abzug befreien (Vgl. Art. 25).

Das neue Gesetz führt somit die obligatorische Kranken- und Altersversicherung in das französische Wirtschaftsrecht ein, welches sich ihr gegenüber bisher ablehnend verhalten. Es bedeutet dies eine bemerkenswerte Thatsache, welche dem Gesetze ganz besondere Wichtigkeit verleiht, — einen Vorgang, der trotz aller in dieser Beziehung gemachten Vorbehalte zweifelsohne gewichtigen Einfluſs üben muſs, wenn es sich einst im Parlament um die Entscheidung der Unfallfrage und vor allem um die Organisation der Altersversorgung für die Arbeiter der gesamten Industrie handeln wird. Herr de Morcère erkannte unseres Erachtens die Sachlage richtig, als er im Senat sagte: „Wir müssen uns zur Wahrheit bequemen: das neue Gesetz ist der Ausfluſs einer sich heute geltend machenden neuen Auffassung über die Pflichten des Staates hinsichtlich der Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital. Es ist eine neue Situation geschaffen, welche unsere Vorfahren nicht voraussehen konnten, eine ganz neue Gestaltung der Verhältnisse. Ich will nicht mit ihr rechten, ich fechte sie nicht an, jedenfalls aber liegt sie meines Erachtens dem ganzen Gesetz zu Grunde. Wir haben hier ein Eingreifen des Gesetzes, der Gesetzgebung, des Staates in eine Klasse von Thatsachen, in welche dieser sich bis jetzt nicht gemischt hat. Es heifst hier annehmen oder verwerfen. Meines Erachtens müssen der Senat, die Abgeordnetenkammer und im geringerem Grade jedermann dieser Notwendigkeit sozialer Natur nachgeben und will ich nicht länger bei diesem Punkte verweilen.“[1])

Das von uns erörterte Gesetz wurde von der Abgeordnetenkammer mit 481 Stimmen gegen 1 am 9. Juni 1894 endgültig angenommen. Diese so gut wie einstimmige Annahme ist leicht erklärlich. Unstreitig verwirklicht das neue Gesetz gewichtige Fortschritte; namentlich gewährleistet es vermöge der Verallgemeinerung des Sonderbuches allen Grubenarbeitern eine Sicher-

[1]) Sitzung vom 16. Februar 1893.

Digitized by Google

heit, eine Unabhängigkeit, deren sich, wie wir sahen, vordem nur eine Minderheit von ihnen erfreute.

Der nunmehrige Stand der Gesetzgebung ist jedoch bei weitem kein vollkommener.

Vor allem erscheint es fraglich, ob man nicht dadurch, dafs man den Eintritt des Genusses der Altersrente auf 55 Jahre hinausschob, im Grunde die Interessen des Grubenarbeiters schädigt. De Ramel brachte in der Abgeordnetenkammer in der Sitzung vom 10. Juli 1894 einen Gesetzentwurf ein, der den Eintritt des Rentengenusses auf fünfzig Jahre festsetzte. In der Begründung des Entwurfes schreibt er: „Wir sind der Meinung, dafs die Grenze von 55 Jahren deshalb eine zu hohe ist, weil der Beruf des Grubenarbeiters ein harter und mühseliger ist. Der Grubenarbeiter beginnt sein Gewerbe in den meisten Fällen mit dem 18. Jahre; ist er 50 Jahre alt, so hat er, unter Abrechnung seiner Militärjahre, sich ungefähr 30 Jahre lang geplagt. Verläfst er jetzt die Grube, so ist er noch in der Lage, während des Genusses seiner Pension eine weniger anstrengende Arbeit zu übernehmen oder ein Kleingewerbe zu betreiben; selten aber wird er über dieses Alter hinaus ohne Schädigung seiner Gesundheit in der Grube weiterarbeiten können. Er mufs somit in den Stand gesetzt werden, seine Rente vom vollendeten 50. Lebensjahre an zu geniefsen.“ Andererseits steht zu befürchten, dafs die obligatorischen Beitragsleistungen in einer ganzen Anzahl Fällen dem Arbeiter keine hinreichende Altersrente zu sichern vermögen. Es wurden in dieser Hinsicht im Parlament sehr abweichende Ziffern genannt. Souchet sagte in der Abgeordnetenkammer,[1]) dafs nach den Tarifen der Nationalkasse für Altersversorgung — unter Annahme eines Durchschnittverdienstes von 4 Fr. täglich oder 1200 Fr. jährlich — bei dem Zinsfufse von 3,50 pCt. der Arbeiter nach 30jähriger Grubenarbeit und im Alter von 55 Jahren lediglich eine Rente von 261 Fr. und einigen Centimes beanspruchen könne. Berechnete man wegen des fallenden Zinsfufses die Rente nach dem Satze von 3 pCt., statt 3,50 pCt., so betrüge die Pension unter den gleichen Bedingungen nicht mehr als 226,08 Fr. Hoffentlich erreicht die Rente einen höheren Betrag. Souchet nahm allerdings an, dafs die Einzahlungen erst mit dem 25. Lebensjahre beginnen. Nach der Behauptung Audiffred's, des Berichterstatters der Abgeordnetenkammer, würde

[1]) Sitzung am 9. Juni 1894.

Digitized by Google

die Rente unter der Voraussetzung, dafs die ersten Einzahlungen mit 14 Jahren geschehen, sich auf 410 Fr. belaufen. Im Senat meinte Deprez, dafs die Rente mit 55 Jahren ungefähr 432 Fr. betrage. Man wird jedenfalls, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich nicht einigen, den obligatorischen Einzahlungen fakultative zuzufügen, weit hinter der täglichen Rente von 2 Fr. zurückbleiben, wie sie öfters im Namen der Grubenarbeiter gefordert wurde. Bedauerlich ist, dafs das Parlament sicht nicht entschliefsen konnte, den Satz der an die Pensionskasse zu leistenden Beiträge zu erhöhen. Es ist anzunehmen, dafs bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge die Grubenarbeiter, welche die Pension erreichen, häufig viel höhere Renten erhalten, als sie ihnen das neue Gesetz sichert.[1]) Zwar würde nur eine Minderzahl der Arbeiter eine solche Pension bekommen. Nichtsdestoweniger lassen sich in dieser Hinsicht einige Enttäuschungen voraussehen. Es wäre umsonst, darauf hinzuweisen, dafs das Gesetz kein unüberschreitbares Maximum, sondern lediglich ein obligatorisches Minimum aufstellt. Wie in der Kammer gesagt wurde,[2]) dürfte dies Minimum bald in Versuchung führen und zu befürchten sein, dafs die Gesellschaften sich mitunter streng an ihre gesetzlichen Verpflichtungen halten.

Endlich wurde ein Einwand allgemeinerer Natur gegen das neue Gesetz erhoben. In der Sitzung vom 9. Juni 1894 erklärte Jourde, dafs er wohl für den der Kammer zur Beratung vorgelegten Entwurf stimmen werde, indessen in seinem und seiner Freunde Namen ausdrücklich Verwahrung gegen die Grundlage selbst einlegen müsse, auf welcher man die Arbeiterrente geschaffen habe, gegen die Abzüge von den Löhnen. Und einige Tage später[3]) unterbreitete derselbe Abgeordnete im Verein mit mehreren seiner Kollegen der Kammer einen Antrag, nach welchem die Hülfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter vom Unternehmer zu unterhalten seien. In der Begründung des Antrags ist gesagt: „Man sollte in der That nicht gestatten, dafs Lohnabzüge als Mittel zur Sicherung gegen Krankheit und Alter der Arbeiter gefordert werden. Der Lohn reicht kaum hin für die täglichen Bedürfnisse des Arbeiters, und diesen dafür, dafs es ihm in einem Alter, welches er durchaus nicht sicher ist zu er-

[1]) Vgl. die Rede Souchet's in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 9. Juni 1894.

[2]) Zwischenruf Balsan's in der Sitzung vom 9. Juni 1894.

[3]) Am 12. Juni 1894.

Digitized by Google

reichen, nicht an Allem fehle, zwingen, sich während der Dauer seines thätigen Lebens zu berauben und den Seinen das zu entziehen, was gerade notdürftig ausreicht, heifst seine Lage nicht verbessern, sondern verschlechtern."

Ohne auf die schwierigen allgemeinen theoretischen Fragen einzugehen, welche mit diesem Antrag verknüpft sind, und ohne zu untersuchen, wie die Verhältnisse des Grubenarbeiters, vom Standpunkte des Lohnes betrachtet, liegen, sind wir doch der Meinung, dafs es wohl nicht mehr als billig wäre, wenn die Industrie dem Arbeiter die Mittel gäbe, sich gegen die Folgen des Alters und der Krankheit zu schützen, und wenn daher überall, wo der Lohn gerade zur Bestreitung der täglichen Bedürfnisse ausreicht, wo er die Prämie der Versicherung nicht übrig läfst, die Kosten dieser Versicherung vom Unternehmer getragen werden. Indessen dünkt uns, als ob mangels eines gesetzlichen Mindestlohns die Entscheidung des Gesetzes häufig nur vorübergehende Bedeutung haben könne. Selbst wenn das Gesetz die Kosten der Versicherung dem Arbeitgeber auferlegte, könnte dieser unter Ausnutzung ihm günstiger Umstände seine Ausgaben durch eine Verringerung des Lohns wettmachen, ebenso wie umgekehrt die organisierten Arbeiter zuweilen aus dem Stande des Marktes Vorteil ziehen und eine den gesetzlich vorgeschriebenen Lohnabzügen gleichkommende Lohnerhöhung erlangen könnten.

Wir geben im Folgenden den Wortlaut des Gesetzes wieder:

Gesetz über die Hülfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter.

Von dem Senate und der Kammer der Abgeordneten angenommen, wird das nachstehende Gesetz vom Präsidenten der Republik in folgendem Wortlaut verkündet:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unternehmer von Grubenbetrieben, sowie Arbeiter und Angestellte solcher Betriebe unterliegen sechs Monate nach Erlafs des gegenwärtigen Gesetzes den Verpflichtungen, bezw. werden der Wohlthaten teilhaftig, welche die nachstehenden Titel II. und III. hinsichtlich der Einrichtung und Thätigkeit der Pensionskassen und der Hülfskassen bestimmen.

Angestellten und Arbeitern, deren Gehalt den Betrag von 2400 Francs übersteigt, kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur bis zum Belauf dieser Summe zugute.

Titel II.

Pensionskassen.

Art. 2. Der Unternehmer hat jeden Monat entweder an die Nationalkasse der Altersrenten, oder an eine der von Art. 4 vorgesehenen Kassen zur Bildung

Digitized by Google

des Grundkapitals für die Pensionsleistungen einen Betrag einzuzahlen, der gleich 4 pCt. des Lohnes der Arbeiter oder Angestellten, dessen eine Hälfte der Unternehmer vom Lohne vorwegnimmt und dessen andere Hälfte er selbst trägt.

Durch Uebereinkunft beider beteiligter Parteien können die Einzahlungen erhöht werden. Diese Einzahlungen werden in ein besonderes, auf den Namen des Arbeiters oder Angestellten lautendes Buch eingetragen. Sie geschehen auf das Leihkapital. Auf Verlangen indessen des Buchinhabers geschieht die Einzahlung des von seinem Lohne vorweg erhobenen Teiles auf das Reservekapital.

Dem Unternehmer steht es frei, einen höheren Bruchteil als die Hälfte der Einzahlung oder ihren Gesamtbetrag zu übernehmen.

Art. 3. Die Pensionen werden unter den im Gesetz vom 20. Juli 1886 über die National-Altersrentenkasse vorgeschriebenen Bedingungen erworben und erhoben.

Der Eintritt in den Genufs der Pension erfolgt mit dem fünfundfünfzigsten Lebensjahre; eine Aenderung dieser Bestimmung kann auf Verlangen des Berechtigten stattfinden, doch sind die Einzahlungen von diesem Lebensalter an nicht mehr obligatorisch.

Art. 4. Unternehmer von Grubenbetrieben können ermächtigt werden, Syndikats- oder Unternehmer-Pensionskassen für die in ihren Werken beschäftigten Arbeiter zu errichten.

Die bezügliche Erlaubnis wird erteilt durch eine in Form der Verfügungen der Staatsregierung erlassene Verordnung. Diese Verordnung bestimmt die Grenzen des Bezirks, die Bedingungen der Wirksamkeit der Kasse und die Art und Weise ihrer Liquidation. Desgleichen giebt sie Vorschriften zur Sicherung der Uebertragung der im Buch eines jeden Beteiligten eingeschriebenen Summen sowohl an eine andere Syndikats- oder Unternehmerkasse, oder an die National-Altersrentenkasse.

Die von dem Unternehmer in die Syndikats- oder Unternehmerkasse eingezahlten Gelder sind anzulegen in staatlichen Renten, in Schatz- oder vom Staatsschatz garantierten Werten, in Departements- oder Kommunalobligationen; die Werte haben auf den Namen zu lauten.

Die Verwaltung der Syndikats- oder Unternehmerkassen untersteht der Prüfung der Inspektion der Finanzen und der Kontrolle des Steuereinnehmers des Arrondissements, in welchem die Kasse ihren Sitz hat.

Art. 5. Bestehen zwischen den Unternehmern und ihren Arbeitern oder Angestellten besondere Uebereinkommen zu dem Behufe, letzteren, ihren Witwen oder ihren Kindern entweder zusätzliche Leibrenten oder Zeitrenten, oder eine im voraus bestimmte Schadloshaltung zu sichern, so ist das Kapital, welches die aus solchen Uebereinkünften entstandenen Verpflichtungen gewährleistet, der Depositalkasse oder den lt. Art. 4 zu schaffenden Kassen einzuzahlen oder vorzuweisen.

Die Unternehmer haben alljährlich durch Vermittelung des Präfekten dem Minister der öffentlichen Arbeiten und in von ihm vorgeschriebenen Formen Bericht über die in Ausführung des vorhergehenden Absatzes ergriffenen Mafsnahmen zu erstatten.

Digitized by Google

Titel III.
Hülfsvereine.

Art. 6. Die Kasse eines jeden Hülfsvereins wird unterhalten:

1. durch eine Vorwegnahme vom Lohne jeden Arbeiters oder Angestellten, deren Betrag vom Verwaltungsausschufs des Vereins festgesetzt wird, aber 2 pCt. des Lohnes nicht überschreiten darf;
2. durch einen Zuschufs des Unternehmers, der gleich der Hälfte jenes der Arbeiter oder Angestellten;
3. durch die seitens des Staates als Subventionsgelder für die Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit bewilligten Beträge;
4. durch Schenkungen und Vermächtnisse;
5. durch den Betrag der wegen Uebertretung der Statuten auferlegten Geldstrafen, sowie derjenigen, welche die Kassenmitglieder auf Grund der inneren Vorschriften des Betriebes verwirkten.

Art. 7. Die Statuten der Hülfsvereine haben zu bestimmen: 1. die Art und den Umfang der Unterstützungen sowie der Pflege, welche den durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Arbeiten verhinderten Kassenmitgliedern zu gewähren sind; 2. für den Fall des Todes von Mitgliedern die Art und den Umfang der ihren Familien oder sonst Berechtigten zu leistenden Unterstützungen.

Die Statuten können ferner die Verabfolgung von Geldunterstützungen sowie von ärztlicher Pflege und Arzneien an Frauen und Kinder von Kassenmitgliedern und an ihre Aszendenten bewilligen. Desgleichen können sie tägliche Unterstützungen an Frauen und Kinder von Reservisten der stehenden Armee und Angehörigen der Territorialarmee, die zu Dienstleistungen bei ihren Truppenteilen eingezogen wurden, und endlich exzeptionelle und allenfalls zu wiederholende Geldspenden an Witwen und Waisen verstorbener Arbeiter oder Angestellter vorsehen, wenn diese dem Hülfsverein angehört haben.

Art. 8. In einem Krankheitsfalle, der Arbeitsunfähigkeit von über vier Tagen und Aufhören der Lohnzahlung zur Folge hat, leistet die Kasse des Hülfsvereins am Ende eines jeden Halbjahres zum Guthaben des Vereinsmitgliedes, der einer Pensionskasse angehört, einen Zuschufs von mindestens 5 pCt. des von den Statuten festgesetzten Krankengeldes.

Die Verpflichtung zur Leistung dieses Zuschusses erlischt mit dem Krankengeld.

Art. 9. Können sich die Interessenten nicht einigen, so wird der Bezirk jeden Hülfsvereins durch eine im Staatsrat erlassene Verordnung bestimmt.

Ein Betrieb kann in mehrere Hülfsbezirke eingeteilt werden.

Für benachbarte Grubenberechtigungen oder Betriebe, die entweder einem Unternehmer oder mehreren Berechtigten gehören, kann ein einziger Verein geschaffen werden.

Den Bezirken der Grubenhülfsvereine können auf Verlangen der beteiligten Parteien und unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die mit dem Grubenbetrieb zusammenhängenden Industrieen zugewiesen werden.

Art. 10. Der Verein wird geleitet durch einen aus mindestens neun Mitgliedern bestehenden Ausschufs.

Digitized by Google

Einen Dritteil der Mitglieder ernennt der Unternehmer; die beiden anderen Drittel werden von den Arbeitern oder Angestellten aus der Zahl der Mitglieder unter den in nachstehenden Artikeln angegebenen Bedingungen gewählt.

Gleichzeitig und unter denselben Bedingungen geschieht die Ernennung von drei Hülfsmitgliedern, welche die ordentlichen Mitglieder im Falle der Abwesenheit oder Vakanz zu vertreten haben.

Verzichtet der Unternehmer bei einer Wahl auf die gänzliche oder teilweise Ausübung der ihm vom vorhergehenden Absatz gewahrten Befugnis, so werden die vom Unternehmer nicht ernannten Ausschufsmitglieder durch die Arbeiter und Angestellten gewählt.

Die vom Ausschufs getroffenen Entscheidungen haben nur Kraft, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder gestimmt haben; nach einer in der üblichen Form geschehenen zweiten Zusammenberufung indessen werden die Entscheidungen ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen von der Mehrheit bestimmt.

Der Ausschufs ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister.

Art. 11. Wahlberechtigt sind alle Arbeiter und Angestellten in der Grube und zu Tage, die Franzosen, im Genusse ihrer politischen Rechte und in die letzte Lohnliste eingetragen sind.

Wählbar sind Wähler im Alter von über fünfundzwanzig Jahren, welche länger als fünf Jahre in dem Betriebe, dem der Hülfsverein angehört, beschäftigt sind, unter der Bedingung, dafs sie lesen und schreiben können und aufserdem noch keine Verurteilung nach den Vorschriften sowohl des gegenwärtigen Gesetzes, als des Gesetzes vom 21. April 1810 und der Verordnung vom 3. Januar 1813, oder der Artikel 414 und 415 des Code pénal erlitten haben. In den ersten fünf Jahren des Betriebes ermäfsigt sich indessen die Anzahl der erforderlichen Dienstjahre auf die Dauer des Betriebes selbst.

Die Wähler werden zum ersten Male durch Erlafs des Präfekten zur Wahl aufgefordert, der den Tag der Wahl sowie die Stunden der Eröffnung und des Schlusses der Wahlhandlung festsetzt.

Die Wahl findet in der Mairie der Gemeinde statt, welche der bez. Erlafs unter den im Bezirk befindlichen bestimmt. Vorstand des Wahlbureaus ist der Maire.

Der Erlafs ist in den beteiligten Gemeinden mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl bekannt zu machen und anzuschlagen. Dem Unternehmer ist er besonders mitzuteilen.

Während der dieser Bekanntmachung folgenden acht Tage sind die Wahllisten des Bezirks an den für Mitteilungen an die Arbeiter benutzten Stellen auf Betreiben des Unternehmers anzuschlagen.

Ein zweites Exemplar dieser Listen hat der Unternehmer dem Maire einzureichen, welcher mit dem Vorsitz des Wahlbureaus betraut ist.

Der Unternehmer, welcher sich weigert oder versäumt, den vorstehenden Bestimmungen Folge zu leisten, wird nach Art. 93 ff. des Gesetzes vom 21. April 1810 bestraft.

Digitized by Google

Aufserdem kann der Präfekt die Wahllisten auf Kosten des Unternehmers aufstellen und anschlagen lassen; die vom Präfekten für vollstreckbar erklärten Kosten werden in derselben Weise wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

Die Wahlhandluugen finden in dem angegebenen Lokal unter den von den Statuten vorgeschriebenen Formen und Bedingungen statt.

Art. 12. Die Abstimmung geschieht stets im Listenskrutinium an einem Sonntage. Im ersten Wahlgange wird als gewählt nur betrachtet, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Stimmen eines Viertels der eingeschriebenen Wähler auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgange, zu welchem am nächsten Sonntage zu schreiten ist, genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der ältere der Kandidaten als gewählt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre und zu einem Drittel alljährlich neu gewählt.

Die Neuwahl von Mitgliedern, die verstorben, ausgeschieden, oder der für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verlustig gegangen sind, hat in den der Vakanz folgenden sechs Monaten zu geschehen. Die Neugewählten werden für die Zeit ernannt, auf welche sich die Amtsdauer der von ihnen Ersetzten nach erstreckt.

Art. 13. Streitigkeiten über die Aufstellung der Listen sowie über die Gültigkeit der Wahlhandlungen sind innerhalb fünfzehn Tagen vom Datum der Wahl an gerechnet vor den Friedensrichter der Gemeinde zu bringen, in welcher die Wahlhandlungen stattfanden. Ihre Anmeldung erfolgt durch einfache Erklärung in der Kanzlei.

Der Friedensrichter entscheidet innerhalb fünfzehn Tagen nach dieser Erklärung ohne Kosten und ohne förmliches Verfahren, sowie auf drei Tage vorher erfolgte einfache Benachrichtigung an alle beteiligten Parteien.

Die Entscheidung des Friedensrichters läfst keine weitere Instanz zu, doch kann sie dem Kassationshof unterbreitet werden.

Der Berufung wird nur stattgegeben, wenn sie innerhalb zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung geschieht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ihre Einreichung geschieht mittelst einfachen Gesuches in der Kanzlei des Friedensrichters, welches den Beklagten in den hierauf folgenden zehn Tagen bekannt zu geben ist. Sie ist dispensiert vom Beistande eines Advokaten beim Gerichtshofe und wird als dringlich und ohne Kosten oder Geldstrafen abgeurteilt.

Die von den Parteien vorgelegten Akten und Schriftstücke werden vom Gerichtsschreiber des Friedensgerichts dem Gerichtsschreiber des Kassationshofes kostenlos übermittelt. Die Entscheidung der Requisitionskammer auf die Berufung ist eine endgültige.

Alle Handlungen geschehen stempelfrei und ihre Eintragung erfolgt unentgeltlich.

Art. 14. Die Statuten werden vom ersten Verwaltungsausschufs aufgestellt und unterliegen, durch Vermittelung des Präfekten, der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten. Nach der Genehmigung werden sie dem Unternehmer bekannt gegeben.

Gegen die Entscheidung des Ministers ist die Berufung an den Staatsrat im

Digitized by Google

Streitverfahren zulässig. Sie ist stempelfrei und wird kostenlos eingetragen, auch kann sie ohne den Beistand eines Advokaten eingereicht werden.

Jede Statutenänderung erfordert eine neue Genehmigung des Ministers. Die Statuten sind durch den Unternehmer dauernd an den zu Mitteilungen an die Arbeiter benutzten Stellen anzuschlagen. Ein Exemplar derselben hat der Unternehmer jedem neu eintretenden Arbeiter oder Angestellten gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Art. 15. Die Hülfsvereine sind gehalten, ihre Bücher, Protokolle und Rechnungsbelege jeder Art dem Präfekten und den Grubeningenieuren vorzulegen. Diese Vorlage geschieht ohne Uebersendung, sofern nicht durch Erlafs des Präfekten anders verfügt wird.

Die Vereine haben alljährlich durch Vermittelung des Präfekten den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern unter den von diesen festgesetzten Formen einen Rechenschaftsbericht über ihre finanzielle Lage und eine Uebersicht der unter den Mitgliedern im Laufe des Jahres vorgekommenen Krankheits- und Todesfälle einzureichen.

Art. 16. Am Schlusse eines jeden Jahres bestimmt der Verwaltungsausschufs die Beträge, welche aus den verfügbaren Ueberschüssen in der Kasse behufs Sicherung ihrer Thätigkeit zu belassen sind, und ferner jene, welche in der Depositalkasse hinterlegt werden sollen. Diese Hinterlegung ist seitens des Ausschusses innerhalb eines Monats unter der Solidarhaftung seiner Mitglieder zu bewirken, eintretendenfalls unbeschadet der Anwendung des Art. 408 des Code pénal.

Ausschufsmitglieder, welche eine in den Statuten nicht vorgesehene Anlage von Geldern hewirkten oder bewirken liefsen, unterliegen der gleichen Haftung und den gleichen Strafen.

Der Gesamtbetrag der Reserve darf das Doppelte der Jahreseinnahmen nicht überschreiten.

Art. 17. Im Falle der Nichtbefolgung der Statuten oder der Verletzung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kann vom Minister der öffentlichen Arbeiten nach Anhörung des Generalbergrates die Absetzung des Verwaltungsausschusses verfügt werden, unbeschadet der etwaigen zivil- oder strafrechtlichen Haftung der Ausschufsmitglieder.

Die Wähler sind behufs der Vornahme der Ernennung des neuen Ausschusses spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten zusammenzuberufen. Die Kasse wird in der Zwischenzeit durch eine vom Präfekten ernannte Persönlichkeit verwaltet.

Art. 18. Die zur Zeit bestehenden Hülfsvereine, deren Statuten die vorschriftsmäfsige Genehmigung der Verwaltungsbehörden erfahren haben, behalten auch fernerhin ihre Organisation und die Art der Abwickelung ihrer Geschäfte, soweit die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels in Betracht kommen, abgesehen von dem Falle, in welchem ihre Umwandlung vom Minister der öffentlichen Arbeiten nach Anhörung des Generalbergrates für notwendig erachtet werden sollte.

Digitized by Google

Im übrigen werden auch ihnen die im Art. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Einnahmen zu teil.

Art. 19. Es kann durch die Statuten bestimmt werden, dafs eine Versicherungsgesellschaft mit dem Kassendienst zu betrauen sei.

Art. 20. Vereine, welche den vorstehenden Artikeln gemäfs errichtet sind, fallen unter die Vorschriften der Gesetze über Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit und unterliegen den von ihnen bestimmten Verpflichtungen.

Titel IV.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 21. Renten, die bereits unter irgend welchem Titel erworben wurden und deren Leistung dem Unternehmer obliegt, werden wie oben den besonderen Regeln des Unternehmens gemäfs beschafft.

Art. 22. Der Betrag der Renten, deren Erwerb noch läuft und deren Leistung dem Unternehmer obliegt, wird auf Grund der Anweisungen oder Gewohnheiten berechnet, kraft deren die Renten bisher gewährt wurden.

Ist der Rentenbetrag, der auf Grund der in Ausführung des Art. 2 bewirkten Zuschüsse erworben, niedriger als die wie vorstehend angegeben berechnete Rente, so ist die Differenz vom Unternehmer zu leisten.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze können durch freiwillig getroffene Uebereinkunft zwischen den Unternehmern und ihren Arbeitern oder Angestellten aufgehoben werden.

Art. 23. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes haben die früher unter dem Beistande der Arbeiter und Angestellten zur Sicherung von Unterstützungen und zur Schaffung zeitweiliger Renten, Alters-, Invaliditäts- oder Unfallpensionen errichteten Sparkassen lediglich die Erfüllung der von ihnen früher eingegangenen Verpflichtungen zu bewirken, sowohl was die unter irgend welchem Titel erworbenen Renten, als was die Altersrenten betrifft, deren Erwerb noch läuft.

Indessen haben im ersten Monat die Kassen die Unterstützung und Pflege der in Behandlung befindlichen Kranken zu beschaffen.

Art. 24. Die Interessenten werden aufgefordert, sich innerhalb einer Maximalfrist von sechs Monaten über die wegen der vorstehend genannten Verpflichtungen zu ergreifenden Mafsregeln, sowie über die Art der Beschaffung der notwendigen Mittel zu äufsern.

Mangels einer Verständigung zwischen den Unternehmern einerseits und der Mehrheit der Arbeiter oder Angestellten andererseits können die beiden Parteien beschliefsen, dafs die Regelung der zu ergreifenden Mafsnahmen sowie die Festsetzung der zu leistenden Zuschüsse der durch den nachstehenden Art. 26 vorgesehenen Schiedskommission zu überlassen ist.

Können sich die Unternehmer und die Mehrheit der Arbeiter und Angestellten innerhalb der oben angegebenen Frist von sechs Monaten weder über die zu ergreifenden Mafsnahmen, noch über die Berufung an die Schiedskommission einigen, so ernennen die Gerichte auf Ansuchen der am meisten um

Digitized by Google

eine Regelung bemühten Partei einen Liquidator mit dem Auftrage, die Auflösung der Sparkasse zum besten der beteiligten Interessen zu bewirken.

Der Bericht des Liquidators unterliegt der Beglaubigung des Gerichtes.

Art. 25. Jeder Arbeiter oder Angestellte, zu dessen Gunsten der Erwerb einer Alters- oder Invaliditätsrente läuft, ist von dem im Art. 2 vorgeschriebenen Lohnabzug befreit, wenn er vor dem Maire seiner Wohnsitzgemeinde erklärt, auf die Wohlthaten dieses Artikels verzichten zu wollen.

Die Abgabe dieser Erklärung ist dem Erklärenden zu bescheinigen.

Desgleichen ist im Falle und während der Gesamtdauer dieses Verzichtes der Unternehmer von dem ihm nach demselben Art. 2 obliegenden Zuschusse befreit.

Art. 26. Die in Art. 24 erwähnte Schiedskommission hat aus sieben ständigen Mitgliedern zu bestehen, von denen ernannt werden:

zwei vom Generalbergrat;

zwei von der Obersten Kommission der Nationalkasse der Altersrenten;

zwei vom Appellhof zu Paris aus der Zahl der Räte des Gerichtshofes;

einer vom Rechnungshof gleichfalls aus den Räten dieser Behörde.

Die Kommission wählt ihren Präsidenten und ihren Sekretär; ihre Sitzungen finden im Ministerium der öffentlichen Arbeiten statt; ihre Thätigkeit ist eine unentgeltliche.

Die Mitgliederzahl der Schiedskommission wird in jeder Sache auf neun erhöht durch den Hinzutritt zweier Mitglieder, deren eines der Unternehmer, deren anderes die Mehrheit der Arbeiter und Angestellten ernennt.

Das Verfahren ist frei von jeglichen Kosten; sämtliche vorzulegenden Akten, Dokumente und Schriftstücke aller Art genieſsen Stempelfreiheit und werden kostenlos einregistriert.

Art. 27. Streitigkeiten, welche in der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und vor die Zivilgerichte gelangen, unterliegen dem summarischen Verfahren und werden als dringliche behandelt.

Die Interessenten genieſsen der Wohlthat eines gerichtsseitig ernannten Beistandes.

Sämtliche vorzulegenden Akten, Dokumente und Schriftstücke aller Art genieſsen Stempelfreiheit und werden kostenlos einregistriert.

Interessenten, die als Gesamtheit klagen, werden von einem von ihnen durch Stimmenmehrheit ernannten Mandatar vertreten, unbeschadet des Rechtes eines jeden von ihnen, für sich selbst aufzutreten.

Art. 28. Das vom Unternehmer oder von Sparkassen zu schaffende Grundkapital für die Rentenzahlungen kann ganz oder in aufeinanderfolgenden Raten in der Nationalkasse der Altersrenten deponiert werden, welche in diesem Falle die Renten in das Sonderbuch jedes Berechtigten einzutragen und ihre Auszahlung mit dem für den Eintritt ihres Genusses bestimmten Alter zu bewirken hat.

Art. 29. Das Verfahren für die Einreichung, Prüfung und Erledigung der der Schiedskommission zustehenden Sachen, die Zahl, die Art der Ernennung und die Befugnisse der Hülfsarbeiter für die Prüfung der vorliegenden Fälle, die

Digitized by Google

Art der Ernennung des in Art. 27 vorgesehenen Mandatars und die zur Durchführung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes notwendigen Maſsnahmen überhaupt werden durch Verfügung der Staatsregierung bestimmt.

Art. 30. Uebertretungen der Vorschriften des Art. 5, Absatz 2, sowie der Art. 15 und 23 unterliegen einer Geldstrafe von 16—200 Francs.

Im Falle bösen Glaubens kann der Betrag der Geldstrafe auf 500 Francs erhöht werden. Die Uebertretungen können aufser von den Beamten der gerichtlichen Polizei auch durch die Bergingenieure und -Kontrolleure festgestellt werden.

Art. 31. Durch Dekret des Staatsrats, das auf Antrag des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu erlassen, können behufs Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die unterirdischen oder zu Tage liegenden Betriebe von Gräbereien und Steinbrüchen den Grubenbetrieben gleichgestellt werden.

Das gegenwärtige Gesetz, beraten und angenommen von dem Senate und der Kammer der Abgeordneten, wird als Staatsgesetz vollzogen.

Geschehen zu Paris am 29. Juni 1894.

Casimir-Perier.

Im Namen des Präsidenten der Republik:

Der Präsident des Staatsrates, Minister des Innern und des Kultus
Ch. Dupuy.

Der Minister der Finanzen
R. Poincaré.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
Louis Barthou.

Digitized by Google

ÖSTERREICH.

Gesetz vom ....., betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte.[1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. In jedem Gerichtsbezirke wird eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften führen die Bezeichnung Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte.

Der Ackerbauminister ist ermächtigt, nach Anhörung der politischen Landesbehörde und des Landesausschusses zu bestimmen, dafs für einen Gerichtsbezirk mehr als eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte oder dafs für zwei oder mehrere Gerichtsbezirke nur eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte errichtet werde.

§ 2. Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften der Landwirte besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewufstseins unter den Genossen sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben.

§ 3. Mitglieder der Bezirksgenossenschaft der Landwirte sind die Eigentümer der in dem Gerichtsbezirke gelegenen, dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Liegenschaften.

Eigentümer von Liegenschaften, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegen sind, gelten in jedem dieser Gerichtsbezirke als Mitglieder der betreffenden Bezirksgenossenschaft der Landwirte, wenn und insofern ihr Grundbesitz die zur Begründung der Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Die näheren Bestimmungen darüber, inwiefern eine Liegenschaft im Sinne dieses Gesetzes als dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmet anzusehen ist, werden vom Ackerbauminister im Verordnungswege erlassen.

---

[1]) Vgl. Die Besprechung dieses Gesetzentwurfs wie des auf die Errichtung von Rentengütern bezüglichen in der Abhandlung von Dr. Michael Hainisch, Die geplante Agrarreform in Oesterreich, S. 430 ff. dieses Bandes.

Digitized by Google

§ 4. Im Zweifel über die dem Eigentümer einer Liegenschaft in Gemäfsheit des § 3 zukommende Mitgliedschaft entscheidet die politische Bezirks- und in letzter Instanz die politische Landesbehörde.

§ 5. In jeder Ortsgemeinde (Gutsgebiet) des Gerichtsbezirkes werden Vertrauensmänner als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaften aufgestellt.

Die Anzahl dieser Vertrauensmänner wird nach dem Verhältnisse der Genossenschaftsmitglieder und der Ausdehnung der betreffenden Ortsgemeinde (Gutsgebiet) bestimmt.

§ 6. Mitglieder der Landesgenossenschaft der Landwirte sind die sämtlichen Mitglieder der in dem betreffenden Lande bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte.

§ 7. Die Mitglieder der Bezirks- beziehungsweise Landesgenossenschaft der Landwirte sind berechtigt, ihre genossenschaftlichen Rechte und Pflichten den Gutsverwaltern, Pächtern, Fruchtnieſsern oder den in Gemäfsheit des § 1103 a. b. G. B. Nutzungsberechtigten zu übertragen.

Auch in diesen Fällen obliegt die Verpflichtung zu den nach diesem Gesetze an die Genossenschaft zu leistenden Geldzahlungen dem Eigentümer der Liegenschaft und kann derselbe sein Wahlrecht nur entweder selbst oder durch einen einzigen Bevollmächtigten ausüben.

§ 8. Für pflegebefohlene Eigentümer der im § 3 erwähnten Liegenschaften werden die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten von ihren gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

Wenn solche Liegenschaften im Eigentume des Staates, des Landes, der Gemeinde, der öffentlichen Fonds oder sonstiger juristischen Personen stehen, so mufs zur Ausübung der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten ein Bevollmächtigter von diesen Körperschaften bestellt werden.

Wenn die Liegenschaft, deren Eigentum die Mitgliedschaft begründet, im Miteigentume mehrerer Personen steht, so haben dieselben zu dem erwähnten Zwecke einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu bestellen. Doch haften sie solidarisch für die Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft

§ 9. Von der in Gemäfsheit der §§ 7 und 8 stattfindenden Vertretung sowie von jeder Aenderung dieses Verhältnisses ist der Genossenschaft die Anzeige zu erstatten.

§ 10. Die laufenden Geschäfte der Bezirks- beziehungsweise der Landesgenossenschaften der Landwirte werden vom Bezirksgenossenschafts- beziehungsweise Landesgenossenschaftsausschusse besorgt.

§ 11. Die Wahl in den Bezirksgenossenschaftsausschufs wird in der Weise vorgenommen, dafs die im Genossenschaftssprengel nach der Gemeindewahlordnung des betreffenden Landes in die einzelnen Wahlkörper der Gemeinden eingereihten Mitglieder der Bezirksgenossenschaft zusammen den ersten beziehungsweise zweiten und dritten Wahlkörper bilden und jeder dieser Wahlkörper die gleiche Anzahl von Ausschufsmitgliedern wählt.

Doch dürfen Personen, welchen nach diesen Bestimmungen das Wahlrecht für den Bezirksgenossenschaftsausschufs in mehreren Wahlkörpern oder mehrmals in einem Wahlkörper zustünde, ihr Wahlrecht nur in einem Wahlkörper und überhaupt nur einmal ausüben.

Digitized by Google

Wahlfähig sind nur die im Sprengel Wahlberechtigten.

Der Eigentümer eines oder mehrerer aufserhalb des Gemeindeverbandes stehender Gutsbezirke hat eine Virilstimme im Ausschusse jener Bezirksgenossenschaft, in deren Sprengel das Gut gelegen ist. Steht ein Gutsbezirk im Miteigentume mehrerer Personen, so haben sie behufs Ausübung der Virilstimme einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu bestellen.

§ 12. Die Obmänner der in jedem Lande vorhandenen Bezirksgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses der betreffenden Landesgenossenschaft.

§ 13. Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und das Wahlverfahren werden vom Ackerbauminister im Verordnungswege festgesetzt.

§ 14. Ebenso hat der Ackerbauminister im Verordnungswege die zur Konstituierung der Berufsgenossenschaften notwendigen Verfügungen zu treffen und insbesondere auch ein provisorisches Statut für dieselben aufzustellen.

§ 15. Die von den Berufsgenossenschaften nach ihrer Konstituierung aufzustellenden definitiven Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Dieselben haben aufser den denselben durch dieses Gesetz, beziehungsweise durch das Gesetz betreffend die Errichtung von Rentengütern vorbehaltenen Bestimmungen insbesondere Vorschriften zu enthalten über:

a) die Rechte und Pflichten der Genossenschafter;
b) die Organe der Genossenschaft und deren Befugnisse;
c) die Genossenschaftsversammlungen;
d) den Sitz der Genossenschaft;
e) die Erfordernisse für giltige Beschlufsfassungen;
f) die Aufstellung der Genossenschaftskataster;
g) die Bestellung und Entlassung von Genossenschaftsbeamten;
h) die Gründe, aus welchen eine Wahl abgelehnt werden kann, und die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung;
i) die Befugnisse der Revisoren;
k) die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft;
l) die Geschäftsordnung;
m) das Rechnungswesen.

§ 16. Der Wirkungskreis der Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte ist durch den im § 2 festgesetzten Zweck derselben bestimmt.

Insbesondere fallen diesen Genossenschaften aufser den denselben nach dem Gesetze betreffend die Errichtung von Rentengütern zugewiesenen Aufgaben folgende zu:

a) Die Errichtung von genossenschaftlichen Lagerhäusern, Magazinen und dergleichen für landwirtschaftliche Produkte der Genossenschafter;
b) der Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte, welche von den Genossenschaftern an die Genossenschaft abgeliefert worden sind, über Auftrag und für Rechnung der Genossenschafter, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;

Digitized by Google

c) der Ankauf von landwirtschaftlichen Artikeln, welche die Genossenschafter zu ihrem Betriebe benötigen, über Auftrag und für Rechnung derselben;
d) die Gründung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehenskassen, insbesondere solcher nach dem System Raiffeisen, behufs Pflege des landwirtschaftlichen Personalkredites und des Kredites auf Grund der erfolgten Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte an die Lagerhäuser, Magazine u. s. w. der unter lit. a) bezeichneten Art;
e) die Vermittlung langfristiger, dem Amortisationszwange unterworfener Hypothekardarlehen von Seiten der betreffenden Landeshypothekenbanken oder, wo keine solchen bestehen, von Seiten sonstiger Kreditinstitute an die Genossenschafter;
f) die Vermittlung der Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung der landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter;
g) die Errichtung von Kranken- und Verpflegshäusern und die Vermittlung genossenschaftlicher Naturalverpflegung;
h) die Arbeits-Nachweisung und -Vermittlung;
i) die Fürsorge für die Durchführung der Samenkontrolle und den Verkehr der Genossenschafter mit landwirtschaftlichen Versuchsstationen;
k) die Vermittlung und Agentur behufs Abschliefsung von Feuer-, Hagel- oder Viehversicherungsverträgen für die Genossenschafter und Erzielung günstiger Bedingungen, eventuell Wahl von Genossenschaftern in die Schätzungskommissionen der Versicherungsgesellschaften;
l) die Gründung und Förderung von Viehzuchtgenossenschaften;
m) die Besorgung der Genossenschaftsstatistik;
n) die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschafter.

§ 17. Die Berufsgenossenschaften der Landwirte haben behufs Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben (§ 16), insofern diese nicht direkt von ihnen gelöst werden, entweder die Gründung von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Grundlage des Gesetzes vom 9. April 1873, R.G.Bl. No. 70, insbesondere solcher nach dem Systeme Raiffeisen anzuregen und dieselben zu fördern, oder mit bereits bestehenden, insbesondere landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Verbänden von solchen oder auch mit landesgesetzlich bestehenden Kontributions- oder Gemeinde- und Bezirksvorschufskassen, kumulativen Waisenkassen u. s. w. zu dem erwähnten Zwecke in Verbindung zu treten und dieselben zu fördern.

§ 18. Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R.G.Bl. No. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet nur die Genossenschaft als juristische Person.

Die Genossenschaft wird durch ihren Obmann oder dessen Stellvertreter gerichtlich und aufsergerichtlich vertreten. Doch müssen Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Obmanne und einem Mitgliede des Genossenschaftsausschusses unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Genossen-

Digitized by Google

schaftsausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so mufs überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Genossenschaftsausschusses ersichtlich gemacht werden.

§ 19. Die Bezirks- wie die Landesgenossenschaften haben bei ihrer Errichtung zur Deckung der mit der Errichtung verbundenen ersten Auslagen von den Genossenschaftern des Gerichtsbezirkes, beziehungsweise des Landes die erforderlichen Beiträge in der Maximalhöhe von je 1 pCt. der von denselben im Sprengel zu zahlenden staatlichen Grundsteuer einzuheben.

§ 20. Ebenso haben die Bezirks- wie die Landesgenossenschaften zur Deckung der am Ende jedes Jahres präliminarmäfsig für das nächste Jahr berechneten Ausgaben der Genossenschaften, worunter auch die Bedeckung für die etwaigen Verluste des abgelaufenen Jahres einzurechnen ist, von den Genossenschaftern Beiträge einzuheben.

Diese Beiträge dürfen bei der Bezirksgenossenschaft 4 pCt. und bei der Landesgenossenschaft 1 pCt. der von den Genossenschaftern im Sprengel zu zahlenden staatlichen Grundsteuer nicht überschreiten.

§ 21. Wenn die Bezirksgenossenschaft zur Deckung der im § 20 genannten Ausgaben eine Umlage von mehr als 4 pCt. der Grundsteuer einzuheben beabsichtigt, so hat sie die Bewilligung hierzu im Wege der übergeordneten Landesgenossenschaft und der politischen Landesbehörde vom Finanz- und Ackerbauministerium einzuholen.

Ebenso hat die Landesgenossenschaft bei diesen Ministerien im Wege der politischen Landesbehörde die Bewilligung anzusuchen, wenn sie eine Umlage von mehr als 1 pCt. der Grundsteuer für die im § 20 erwähnten Zwecke einheben will.

§ 22. Die in den §§ 19 bis 21 genannten Beiträge werden als Zuschläge zu der staatlichen Grundsteuer von den Gemeinden eingehoben und an die Bezirksgenossenschaften abgeführt. Die Bezirksgenossenschaften haben die für die Landesgenossenschaft eingehobenen Beiträge an diese abzuführen.

Die Beiträge genieſsen als Zuschläge zu den staatlichen Steuern alle gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte derselben.

Im Falle, als für diese Beiträge die Exekution in die Liegenschaft eines Genossenschafters geführt werden sollte und diese Liegenschaft ein Rentengut ist, stehen der Genossenschaft statt der Exekution gegen den Rentengutsbesitzer alle Rechte zu, welche ihr in Gemäfsheit des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern zur Eintreibung der rückständigen Rentenzahlungen zukommen.

§ 23. Wer sich durch die auf Grundlage des § 22 aufgetragene Zahlung von Genossenschaftsbeiträgen beschwert erachtet, kann gegen die betreffende Verfügung binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung bei der politischen Bezirksbehörde und in zweiter und letzter Instanz bei der politischen Landesbehörde den Rekurs ergreifen.

§ 24. Die Bezirksgenossenschaften haben alljährlich einen Rechnungsabschluſs über das abgelaufene und einen Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und diese Ausweise der übergeordneten Landesgenossenschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Wenn dabei die prälimi-

Digitized by Google

nierten Genossenschaftsbeiträge das im § 20 bestimmte Maximalausmafs überschreiten sollten, so hat die Landesgenossenschaft den Voranschlag im Wege der politischen Landesbehörde dem Ackerbau- und Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Die Landesgenossenschaften haben alljährlich einen analogen Rechnungsabschlufs und Voranschlag aufzustellen und denselben der politischen Landesbehörde zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, welche denselben im Falle der präliminierten Ueberschreitung des der Landesgenossenschaft zustehenden Maximalumlagerechtes dem Ackerbau- und Finanzministerium zur Genehmigung vorlegen mufs.

§ 25. Ergiebt sich nach dem Rechnungsabschlusse der Bezirksgenossenschaft (§ 24) ein Ueberschufs, so werden 90 pCt. desselben einem bei jeder Bezirksgenossenschaft zu errichtenden Reservefonds zugeführt, während 10 pCt. des Ueberschusses an die übergeordnete Landesgenossenschaft abzuführen sind.

Der Reservefonds der Bezirksgenossenschaften dient zur Deckung etwaiger bilanzmäfsiger Verluste derselben.

§ 26. Ergiebt sich nach dem Rechnungsabschlusse der Landesgenossenschaft (§ 24) ohne Einbeziehung etwaiger Aktivsaldos der Rentenbriefsfonds (§ 65 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern) ein Ueberschufs, so ist derselbe zur Hälfte dem bei jeder Landesgenossenschaft zu errichtenden allgemeinen Reservefonds und zur anderen Hälfte dem Rentenbrief-Reservefonds (§ 67 des genannten Gesetzes) zuzuführen. In derselben Weise sind auch die nach § 25 von den Bezirksgenossenschaften etwa eingehenden Zuschüsse aufzuteilen.

Der allgemeine Reservefonds der Landesgenossenschaft ist, insoweit er nicht zur Zahlung von Rentenbriefzinsen gemäfs § 74 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern heranzuziehen ist, zur Deckung etwaiger bilanzmäfsiger Verluste der Landesgenossenschaft bestimmt.

§ 27. Wenn die Bezirks- oder Landesgenossenschaft es unterläfst, den ihr in Gemäfsheit der §§ 19 bis 22 und 24 bis 26 obliegenden Verpflichtungen zur Umlegung und Eintreibung der Beiträge, Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und Dotierung der Reservefonds nachzukommen, so werden diese Mafsnahmen rücksichtlich der Bezirksgenossenschaft über Ersuchen der Landesgenossenschaft von der politischen Bezirksbehörde und rücksichtlich der Landesgenossenschaft über Auftrag des Ackerbauministeriums von der politischen Landesbehörde durchgeführt.

§ 28. Das Ackerbauministerium ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Ausschufs der Landesgenossenschaft zu entsenden.

Diesen Ausschufsmitgliedern, welche auch zum Obmanne der Landesgenossenschaft gewählt werden können, steht in den Versammlungen dasselbe Stimmrecht wie den übrigen Mitgliedern des Landesgenossenschaftsausschusses zu. Doch haben dieselben keinerlei Genossenschaftsbeiträge zu leisten.

Ebenso kann über Ermächtigung des Ackerbauministeriums die politische Landesbehörde je ein Mitglied in den Ausschufs der in dem betreffenden Lande gelegenen Bezirksgenossenschaften mit dem erwähnten Stimmrechte entsenden.

Digitized by Google

§ 29. Wenn in den Ländern, wo auf Grund von Landesgesetzen Bezirksgenossenschaften der Landwirte und Landeskulturräthe bestehen, durch die Landesgesetzgebung die Auflösung dieser Körperschaften und die Uebertragung ihrer landeskulturellen Aufgaben auf die durch dieses Gesetz geschaffenen Berufsgenossenschaften der Landwirte beschlossen wird, so ist der Landesausschufs berechtigt, ebenso wie die politische Landesbehörde, beziehungsweise das Ackerbauministerium je ein, beziehungsweise zwei Mitglieder in die betreffenden Ausschüsse der Berufsgenossenschaften zu entsenden.

§ 30. Wenn durch die Landesgesetzgebung in Gemäfsheit des § 79 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern ausgesprochen wird, dafs das Land an Stelle des Staates die Haftung für die Rentenbriefe übernehme, so kommen dem Landesausschusse aufser den im § 79 des genannten Gesetzes bezüglich des Rentengutsgeschäftes erwähnten Rechten noch folgende zu:

a) Aenderungen der Statuten der Berufsgenossenschaften können nur mit Zustimmung des Landesausschusses erfolgen;

b) der Landesausschufs ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 29 nicht zutreffen, berechtigt, die in diesem Paragraphen erwähnten Mitglieder in die Genossenschaftsausschüsse zu entsenden.

§ 31. Die Landesgenossenschaft hat für ihren Bereich die Bildung eines oder mehrerer Verbände der daselbst bestehenden landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzustreben oder schon bestehende Verbände zu fördern.

Der Zweck dieser Verbände ist in erster Linie eine nicht nur die Gebarung, sondern den ganzen Geschäftsbetrieb der dem Verbande angehörigen Genossenschaften umfassende Revision auf Grund einer von der Landesgenossenschaft zu entwerfenden und vom Ackerbauministerium zu genehmigenden Revisionsordnung.

Inwieweit der Verband auch weitere Zwecke zu verfolgen hat (z. B. Wahrung und Vertretung der Gesamtinteressen der angehörigen Genossenschaften, Erteilung von Aufschlüssen, Hinausgabe von Musterformularen, Belehrung in zweifelhaften Fragen, Vermittlung der Anlage von verfügbaren Kapitalien der Genossenschaften bei Kreditinstituten, Organisation des gemeinschaftlichen Ein- und Verkaufes landwirtschaftlicher Artikel, Bildung einer Centralkasse u. s. w.) wird durch das Verbandsstatut bestimmt.

§ 32. Insoweit die Revision nicht im Sinne des § 31 durch den Verband stattfindet, ist die Landesgenossenschaft verpflichtet, hinsichtlich jener landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ihres Bereiches, welche sich ihrer Revision unterwerfen, dieselbe auf Grundlage der im § 31 erwähnten Revisionsordnung gegen einen dafür zu leistenden mäfsigen Beitrag selbst vorzunehmen.

Sie ist auch berechtigt, für solche landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ihres Bereiches, welche sich ihrer Revision unterwerfen, die im § 31, Absatz 3 erwähnten anwaltschaftlichen und sonstigen Funktionen der Genossenschaftsverbände gegen einen mäfsigen Beitrag zu übernehmen.

Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut sowie der abzuschliefsende Vertrag.

Digitized by Google

§ 33. Die Bezirksgenossenschaften der Landwirte unterliegen inbezug auf die Befolgung dieses Gesetzes, sowie inbezug auf die Geschäftsführung einer Revision durch die übergeordnete Landesgenossenschaft.

Die Landesgenossenschaft wählt in ihrer Genossenschaftsversammlung eine durch das Statut zu bestimmende Anzahl von Revisoren, welche sachverständig sein müssen und jener Bezirksgenossenschaft der Landwirte, welche sie zu beaufsichtigen haben, nicht angehören dürfen.

Dieselben haben wenigstens in jedem zweiten Jahre eine Revision der Gebahrung und gesamten Geschäftsführung bei den Bezirksgenossenschaften vorzunehmen, und steht denselben zu diesem Behufe das Recht zu, in sämtliche Bücher und Aufzeichnungen der betreffenden Bezirksgenossenschaft Einsicht zu nehmen.

§ 34. Der Revisor hat über das Ergebnis der Revision an den Obmann der Landesgenossenschaft zu berichten.

Dieser setzt den Ausschufs der Landesgenossenschaft sowie die einzelnen Bezirksgenossenschaften von dem dieselben betreffenden Ergebnisse der Revision in Kenntnis und veranlafst das Geeignete zur künftigen Verhütung etwa vorgefundener Mängel.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, auf Grundlage des Berichtes des Revisors gegen die Organe und Beamten der Bezirksgenossenschaften mit Geldstrafen vorzugehen.

§ 35. Dem Ackerbauministerium steht die Oberaufsicht über die Berufsgenossenschaften der Landwirte zu.

Die Aufsicht wird entweder unmittelbar oder durch die politische Landesbehörde ausgeübt, und ist in derselben Weise auch die Revision der Landesgenossenschaften durchzuführen.

§ 36. Wenn durch das Statut im Sinne des § 15 lit. h Geldstrafen angedroht sind, so werden dieselben von der politischen Behörde verhängt und ebenso wie die nach § 34 auferlegten Geldstrafen im Verwaltungswege eingetrieben.

Die Geldstrafen dürfen nicht mehr als 100 fl. betragen; dieselben fliefsen in den Reservefonds der Landesgenossenschaft.

§ 37. Die im Sinne dieses Gesetzes zu errichtenden Berufsgenossenschaften der Landwirte unterliegen der Erwerb- und Einkommensteuer nur insofern, als sie erwerb- oder einkommensteuerpflichtige Unternehmungen betreiben, nach Mafsgabe des Ertrages oder Einkommens aus diesen Unternehmungen

Die Gesetze vom 27. Dezember 1880, R.G.Bl. No. 151, 14. April 1885, R.G.Bl. No. 43, 15. April 1885, R.G.Bl. No. 51, und 24. März 1893, R.G.Bl. No. 40, finden auf die Besteuerung dieser Unternehmungen dann Anwendung, wenn sich der Geschäftsbetrieb derselben in dem in diesen Gesetzen bezeichneten Umfange auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften beschränkt; doch können die Berufsgenossenschaften, ohne die erwähnten Steuerbegünstigungen zu verlieren, ihren Geschäftsbetrieb auch auf die im § 7, Absatz 1 erwähnten Nutzungsberechtigten ausdehnen.

§ 38. Den Berufsgenossenschaften der Landwirte kommen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren die nachstehenden Begünstigungen zu:

Digitized by Google

a) Die Gebührenfreiheit für Empfangsbestätigungen über die Genossenschaftsbeiträge, sowie für die Eintragung des gesetzlichen oder exekutiven Pfandrechtes für dieselben;

b) die Gebührenfreiheit für die Verträge, welche die Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes mit Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften und Verbänden schliefsen;

c) die Gebührenfreiheit für die Statuten der Berufsgenossenschaften;

d) die persönliche Gebührenbefreiung hinsichtlich ihrer Eingaben und Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern aufser dem gerichtlichen Verfahren;

e) die Gebührenfreiheit für die ausschliefslich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Geschäftsaufschreibungen der Berufsgenossenschaften;

f) die Befreiung vom Gebührenäquivalent in Ansehung des beweglichen Vermögens: rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens unterliegen sie dem Gebührenäquivalente im Ausmafse von $1^1/_2$ pCt. des Wertes samt Zubehör.

§ 39. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 40. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

Gesetz vom ....., betreffend die Errichtung von Rentengütern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Begriff des Rentengutes und Formen der Begründung von Rentengütern.

§ 1. Unter Rentengut im Sinne dieses Gesetzes ist eine Liegenschaft zu verstehen, für welche der Kaufschilling in Form einer festen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ablösbaren Geldrente gezahlt wird und deren Eigentümer den durch dieses Gesetz festgesetzten Beschränkungen seines Eigentumsrechtes unterworfen ist.

§ 2. Ein Rentengut kann nur hinsichtlich einer gemäfs des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte in eine solche Genossenschaft einbezogenen Liegenschaft und nur unter Vermittlung der betreffenden Landesgenossenschaft errichtet werden.

Die Errichtung kann entweder zwangsweise oder freiwillig erfolgen.

Liegenschaften, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1889, R.G.Bl. No. 52, fallen, werden diesen Bestimmungen durch Umwandlung in ein Rentengut entzogen.

§ 3. Gelegentlich der exekutiven Schätzung einer Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles und, wenn es zu einer exekutiven Veräufserung einer exekutiven Schätzung nicht bedarf, vor Bewilligung der exekutiven Feilbietung hat das Gericht festzustellen, ob die Liegenschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes,

Digitized by Google

betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, in eine solche Berufsgenossenschaft einbezogen ist. Diese Feststellung hat durch eine bei der betreffenden Bezirksgenossenschaft einzuholende Auskunft zu erfolgen.

Hinsichtlich der in eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einbezogenen Liegenschaften ist die Landesgenossenschaft zur Geltendmachung aller einem Tabulargläubiger zustehenden Rechte befugt.

§ 4. Wenn das Gericht die exekutive Feilbietung einer in eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einbezogenen Liegenschaft oder eines Anteiles an einer solchen Liegenschaft bewilligt, so hat es die Bezirksgenossenschaft und die Landesgenossenschaft, in deren Sprengel die Liegenschaft gelegen ist, bei sonstiger Nichtigkeit der Feilbietung von der Feilbietungsbewilligung unter Bekanntgabe des exekutiven Schätzwertes oder in Ermangelung eines solchen des festgestellten Ausrufspreises, sowie von allen folgenden, in der Sache getroffenen Verfügungen gleich einem Tabulargläubiger zu verständigen.

Mit der Verständigung von der Bewilligung der Feilbietung hat das Gericht der Bezirksgenossenschaft auch einen von amtswegen auszufertigenden und zu beglaubigenden allgemeinen summarischen Grundbuchsauszug (Hypothekenzertifikat) zuzustellen, ferner der Landesgenossenschaft zur Erklärung, ob sie sich an der Feilbietung beteilige, eine angemessene Frist zu bestimmen. Diese Frist kann über Ansuchen der Landesgenossenschaft erweitert werden. Langt eine Erklärung der Landesgenossenschaft über ihre Beteiligung an der Feilbietung innerhalb der gegebenen Frist nicht ein, so hat das Gericht mit der Durchführung der Feilbietung nicht länger zuzuwarten.

§ 5. Die Bezirksgenossenschaft hat, sobald sie von der Bewilligung der exekutiven Feilbietung verständigt worden ist, ungesäumt eine Wertermittlung vorzunehmen und die sonstigen für die Beteiligung der Landesgenossenschaft an der Feilbietung mafsgebenden Daten zu erheben.

§ 6. Als Grundlage für die von der Bezirksgenossenschaft vorzunehmende Wertermittlung der Liegenschaft dient der für die letzte Grundsteuerbemessung festgestellte Katastralreinertrag der Grundstücke.

Die Landesgesetzgebung setzt ein bestimmtes Multiplum, und zwar mindestens das zwanzig- und höchstens das fünfundzwanzigfache des Katastralreinertrages fest, welches von der Genossenschaft als Wert der Grundstücke angenommen werden mufs. Dieses Multiplum kann für verschiedene Landesteile verschieden festgesetzt werden.

Insolange von der Landesgesetzgebung das Multiplum nicht festgesetzt wird, ist das zwanzigfache des Katastralreinertrages als Wert der Grundstücke anzunehmen.

§ 7. Als Wert der Gebäude ist bei Gebäuden, welche der Hauszinssteuer unterworfen sind, das zehnfache des bei Bemessung dieser Steuer ermittelten jährlichen Reinertrages, bei Gebäuden, welche der Hausklassensteuer unterliegen, das fünfzigfache dieser Steuer dem nach § 6 ermittelten Werte der Grundstücke hinzuzurechnen.

§ 8. Das Inventar und das sonstige Zubehör, dann bei Liegenschaften, welche der Forstwirtschaft gewidmet sind, die Bestockung sind in jenem Betrage

Digitized by Google

in Anrechnung zu bringen, welcher sich nach den für die Wertermittlung im Statute der Landesgenossenschaft aufzustellenden Normen ergiebt.

§ 9. Wenn Grunddienstbarkeiten oder andere Rechte zu Gunsten der Liegenschaft bestehen, so hat die Bezirksgenossenschaft den Umfang derselben genau festzustellen, und wenn eine ziffernmäfsige Bewertung derselben möglich ist, in Ermangelung einer anderen Wertgrundlage den Jahresnutzen im zwanzigfachen Betrage in Anrechnung zu bringen.

§ 10. Von dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Betrage ist der Wert der auf der Liegenschaft haftenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und sonstigen Reallasten und der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben insoweit in Abzug zu bringen, als sie nach den Feilbietungsbedingungen oder kraft gesetzlicher Vorschrift ohne Anrechnung auf das Meistbot von dem Ersteher der Liegenschaft zu übernehmen sind.

Bei Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen nicht in Geldleistungen bestehenden Reallasten ist die aus dem Bestande dieser Lasten sich ergebende Wertverminderung des Jahresertrages der Liegenschaft der Ermittlung des Wertes dieser Lasten zugrunde zu legen. Bei Steuern und sonstigen Abgaben, dann bei anderen jährlichen Geldleistungen dient die Jahresleistung als Grundlage der Wertermittlung.

Als Wert einer dauernden Last ist das zwanzigfache des der Wertermittlung zugrunde zu legenden Betrages anzusehen; bei nicht dauernden Lasten richtet sich das bei der Berechnung anzuwendende Multiplum nach der voraussichtlichen Dauer der Belastung.

§ 11. Nach Abschlufs der gepflogenen Erhebungen hat die Bezirksgenossenschaft über das Ergebnis derselben unter Anschlufs aller Belege und eines eingehenden Gutachtens über die sonstigen mafsgebenden Verhältnisse der Liegenschaft an die Landesgenossenschaft zu berichten.

§ 12. Die Landesgenossenschaft hat zunächst die von der Bezirksgenossenschaft vorgenommenen Erhebungen zu überprüfen und die Wertermittlung der Bezirksgenossenschaft auf Grund der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen erforderlichenfalls richtigzustellen.

§ 13. Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, sich bei der exekutiven Feilbietung der Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles zu beteiligen, es wäre denn, dafs die Liegenschaft vermöge der Geringfügigkeit ihres Flächenmafses oder ihrer Ertragsfähigkeit sich zur Umwandlung in ein Rentengut nicht eignet oder in solcher Weise devastiert ist, dafs der nach den §§ 6—10 ermittelte Betrag den gemeinen Preis (§ 305 a. b. G. B.) der Liegenschaft übersteigt. An der exekutiven Feilbietung von Liegenschaftsanteilen hat sich die Landesgenossenschaft überdies nur dann zu beteiligen, wenn die Eigentümer der nicht in Exekution gezogenen Liegenschaftsanteile innerhalb einer ihnen von der Landesgenossenschaft zu erteilenden vierzehntägigen Frist sich damit einverstanden erklären, dafs die Landesgenossenschaft die gerichtliche Feilbietung ihrer Anteile erwirke.

Die Landesgenossenschaft hat innerhalb der ihr vom Gericht erteilten Frist bei Gericht die Erklärung abzugeben, ob sie sich an der Feilbietung beteilige

Digitized by Google

oder die Beteiligung ablehne. Die Ablehnung kann nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums erfolgen.

Wenn die Landesgenossenschaft sich an der Feilbietung beteiligt, so hat sie bis zu dem von ihr auf Grund der §§ 6—10 festgestellten Betrage mitzubieten. Ein höheres Anbot zu stellen, ist sie nicht berechtigt.

§ 14. Wenn die Landesgenossenschaft erklärt, sich an der exekutiven Feilbietung zu beteiligen, so hat das Gericht in die Feilbietungsbedingungen die Bestimmung aufzunehmen:

1. Dafs die Landesgenossenschaft von dem Erlage eines Vadiums befreit ist;

2. dafs der Ersteher verpflichtet ist, das Meistbot zur Hälfte innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft des Zuschlages, zur anderen Hälfte binnen weiteren 30 Tagen bar bei Gericht zu erlegen. Von der Verpflichtung zum gerichtlichen Barerlage ist insoweit Umgang zu nehmen, als nach den Feilbietungsbedingungen die Uebernahme von Dienstbarkeiten, Ausgedingen oder sonstigen Reallasten gegen Abrechnung vom Meistbote durch den Ersteher stattzufinden hat. Jeder Ersteher mit Ausnahme der Landesgenossenschaft ist überdies von der Verpflichtung des Barerlages insoweit frei zu erklären, als auf der versteigerten Liegenschaft voraussichtlich zum Zuge gelangende Hypothekarforderungen von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten oder unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Kirchen, Pfründen, Fonden, Vereinen, Körperschaften, geistlichen oder weltlichen Gemeinden haften, und der Ersteher dem Exekutionsgerichte den Nachweis erbringt, dafs diese Gläubiger für den Fall, als ihre Forderungen bei Verteilung des Meistbotes thatsächlich zum Zuge kommen, mit der Uebernahme der Hypothekarschuld seitens des Erstehers einverstanden sind.

§ 15. Handelt es sich um die Feilbietung eines Liegenschaftsanteiles, so hat die Landesgenossenschaft mit der Erklärung ihrer Beteiligung unter Vorlage der gerichtlich oder notariell beglaubigten Zustimmungserklärung der Eigentümer der nicht in Exekution gezogenen Liegenschaftsanteile das Ansuchen um Versteigerung dieser Anteile zu verbinden. Diese Versteigerung ist gleich einer exekutiven Feilbietung und mit den Wirkungen derselben nach den für exekutive Feilbietungen geltenden allgemeinen und den in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Anordnungen vorzunehmen.

Die Versteigerung der sämtlichen Liegenschaftsanteile hat durch Feilbietung der Liegenschaft als Ganzes zu erfolgen. Hierbei ist der Ausrufspreis unter Zugrundelegung des für den exequierten Liegenschaftsanteil festgestellten Ausrufspreises zu ermitteln.

§ 16. Die freiwillige Begründung eines Rentengutes erfolgt über Ansuchen des Eigentümers der Liegenschaft.

Bei Liegenschaften, welche im Miteigentume stehen, ist ein gemeinschaftliches Ansuchen sämtlicher Miteigentümer erforderlich.

Das Gesuch ist bei der Bezirksgenossenschaft zu überreichen. Dem Gesuche ist ein gerichtlich beglaubigter, allgemeiner summarischer Grundbuchsauszug (Hypothekenzertifikat), ferner, wenn die Liegenschaft im Grundbuche eingetragen ist, die gerichtliche Bestätigung darüber anzuschliefsen, dafs die beabsichtigte

Digitized by Google

Veräufserung der Liegenschaft bücherlich angemerkt ist. (§ 53 allg. Grundbuchsgesetz.)

§ 17. Die Bezirksgenossenschaft hat festzustellen, ob die Liegenschaft im genossenschaftlichen Verbande steht. Trifft diese Voraussetzung zu, so hat die Bezirksgenossenschaft die in den §§ 6—9 vorgeschriebenen Wertermittlungen vorzunehmen und mit Bedachtnahme auf die im § 10 enthaltenen Grundsätze den Wert sämtlicher auf der Liegenschaft haftenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, namentlich auch der Hypothekarschulden festzustellen.

Ueber das Ergebnis hat die Bezirksgenossenschaft nach Vorschrift des § 11 an die Landesgenossenschaft zu berichten.

§ 18. Die Landesgenossenschaft hat die von der Bezirksgenossenschaft vorgenommenen Erhebungen zu überprüfen und die Wertermittlung der Bezirksgenossenschaft auf Grund der in den §§ 6—10 enthaltenen Bestimmungen erforderlichenfalls zu berichtigen.

Die Umwandlung der Liegenschaft in ein Rentengut ist abzulehnen, wenn die im § 13, Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen vorhanden sind, ferner wenn auf der Liegenschaft ein Wiederkaufs- Vorkaufs- oder Bestandrecht eingetragen ist. Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, auch aus anderen Gründen die Umwandlung abzulehnen. Zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe ist die Landesgenossenschaft nicht verpflichtet.

Die Ablehnung ist nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums zulässig.

§ 19. Wird die Umwandlung nicht abgelehnt, so hat die Landesgenossenschaft festzustellen, ob der nach den §§ 6—9 ermittelte Betrag gröfser oder kleiner ist, als der festgestellte Wert sämtlicher auf der Liegenschaft haftenden Lasten.

§ 20. Uebersteigt die Belastung den nach den §§ 6—9 ermittelten Betrag, so ist die Landesgenossenschaft berechtigt, bei dem zuständigen Gerichte um die Versteigerung der Liegenschaft anzusuchen.

Für diese Versteigerung ist eine exekutive Schätzung nicht erforderlich. Der Ausrufspreis ist unter Zugrundelegung der Wertermittlungen der Landesgenossenschaft in der Weise festzustellen, dafs von dem nach den §§ 6—9 ermittelten Betrage der gemäfs § 10 ermittelte Wert jener Lasten in Abzug gebracht wird, welche nach den aufzustellenden Feilbietungsbedingungen oder kraft gesetzlicher Vorschriften ohne Anrechnung auf das Meistbot von dem Ersteher zu übernehmen sind.

Die Versteigerung, bei welcher die Landesgenossenschaft bis zur Höhe des Ausrufspreises mitzubieten verpflichtet ist, ist gleich einer exekutiven Feilbietung und mit den Wirkungen derselben nach den für exekutive Feilbietungen geltenden allgemeinen und den in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Anordnungen vorzunehmen.

§ 21. Uebersteigt dagegen der nach den §§ 6—9 ermittelte Betrag die Belastung, so hat die Landesgenossenschaft den Kaufvertrag über die Liegenschaft abzuschliefsen und auf Grund dieses Vertrages um die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes bei Gericht anzusuchen.

Die Feststellung des Kaufpreises hat in der Weise zu erfolgen, dafs der

Digitized by Google

gemäfs § 10 ermittelte Wert der auch durch Aufkündigung nicht ablösbaren und daher von der Landesgenossenschaft zu übernehmenden Lasten von dem nach den §§ 6—9 ermittelten Betrage in Abzug gebracht wird. Aus dem Kaufschillinge hat die Landesgenossenschaft die übrigen auf der Liegenschaft haftenden Forderungen nach Vornahme der etwa erforderlichen Aufkündigung unmittelbar zu berichtigen; der etwa erübrigende Restbetrag ist dem Verkäufer bar auszuzahlen.

II. Rentengutsverfahren.

§ 22. Die Landesgenossenschaft hat über jede von ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erworbene Liegenschaft sofort das Rentengutsverfahren einzuleiten.

Dieses Verfahren umfafst folgende Vorkehrungen:

a) Die Feststellung des Rentenkapitals und der Gutsrente;

b) die Ermittlung des Rentengutsübernehmers;

c) den Abschlufs des Rentengutsvertrages.

§ 23. Das Rentenkapital ist gleich dem Nominalbetrage der von der Landesgenossenschaft auszugebenden Rentenbriefe, durch deren börsenmäfsigen Verkauf der von der Landesgenossenschaft für die Erwerbung der Liegenschaft bar zu entrichtende Betrag beschafft wurde. Hierbei sind die niedrigsten der bestehenden Appoints in Verwendung zu bringen.

Hat die Landesgenossenschaft Meliorationen vorgenommen, welche den Wert der Liegenschaft wesentlich zu erhöhen geeignet sind, so kann sie mit Genehmigung des Ackerbauministeriums das Rentenkapital um einen den thatsächlich aufgewendeten Kosten entsprechenden Nominalbetrag erhöhen.

Die Landesgenossenschaft ist, wenn die Uebertragung der Liegenschaft an eine nicht anspruchsberechtigte Person zu erfolgen hat (§ 29), und wenn sie dafürhält, dafs das thatsächliche Erträgnis der Liegenschaft eine Erhöhung des Rentenkapitals rechtfertigt, mit Genehmigung des Ackerbauministeriums berechtigt, eine entsprechende Erhöhung des Rentenkapitals vorzunehmen.

§ 24. Die jährliche Leistung, welche der Rentengutsbesitzer

a) zur Verzinsung des Rentenkapitals,

b) zur Tilgung desselben und

c) zur Deckung der Verwaltungskosten

an die Landesgenossenschaft zu entrichten hat, bildet die Gutsrente.

Die Verzinsung des Rentenkapitals hat zu demselben Zinsfufse zu geschehen, zu welchem die hinsichtlich der Liegenschaft ausgegebenen Rentenbriefe verzinst werden. Die Tilgung des Rentenkapitals hat sofort zu beginnen, und ist die Tilgungsperiode in derselben Dauer festzustellen wie die Tilgungsperiode der Rentenbriefe.

Zur Deckung der Verwaltungskosten ist der von der Landesgenossenschaft jeweils nach der voraussichtlichen Höhe dieser Kosten zu bestimmende Betrag, welcher ein halbes Prozent des Rentenkapitales keinesfalls übersteigen darf, zu entrichten.

§. 25. Eine Liegenschaft kann nur einer einzigen Person als Rentengut übertragen werden.

Digitized by Google

§ 26. Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, die Liegenschaft dem früheren Eigentümer über sein Verlangen als Rentengut zu übergeben.

Stand die Liegenschaft im Miteigentume, so hat die Genossenschaft unter den sich meldenden früheren Eigentümern der Liegenschaft jenen als Rentengutsübernehmer zu wählen, welcher vermöge seiner wirtschaftlichen Befähigung und seiner Vertrauenswürdigkeit hierzu am geeignetsten erscheint.

Von der Verpflichtung, den früheren Eigentümer, beziehungsweise einen der früheren Miteigentümer zu wählen, ist die Landesgenossenschaft nur in dem Falle befreit, wenn gegen die wirtschaftliche Befähigung oder gegen die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers begründete Bedenken bestehen.

§ 27. Erscheinen die im § 26 bezeichneten Personen von der Uebernahme des Rentengutes ausgeschlossen, so sind, insoweit nicht einer der daselbst erwähnten Ausschliefsungsgründe vorliegt, in nachstehender Reihenfolge anspruchsberechtigt:

1. der Ehegatte des früheren Eigentümers;
2. die Verwandten des früheren Eigentümers in absteigender Linie;
3. dessen Eltern;
4. dessen Geschwister und deren Verwandte in absteigender Linie.

Unter mehreren zur Uebernahme gleichberechtigten Personen hat die Genossenschaft nach den Bestimmungen des § 26 die Auswahl zu treffen.

§ 28. Die Bezirksgenossenschaft hat die Erhebungen zur Bestimmung des Rentengutsübernehmers zu pflegen, die anspruchsberechtigten Personen zu einer innerhalb acht Tagen abzugebenden Erklärung aufzufordern und hierüber an die Landesgenossenschaft zu berichten.

Gegen die Entscheidung der Landesgenossenschaft, welche allen Beteiligten zuzustellen ist, kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden.

§ 29. Erscheint die Uebertragung der Liegenschaft als Rentengut an eine nach den vorstehenden Bestimmungen anspruchsberechtigte Person ausgeschlossen, so hat die Landesgenossenschaft jenen Bewerber als Rentengutsübernehmer zu wählen, welchen sie hierzu mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Befähigung und Vertrauenswürdigkeit am besten geeignet erachtet.

§ 30. Sobald der Rentengutsübernehmer bestimmt ist und, falls die Begründung des Rentengutes freiwillig erfolgte, die gemäfs § 21 aus dem Kaufschillinge zu berichtigenden Forderungen zur Löschung gebracht sind, hat die Landesgenossenschaft mit dem Rentengutsübernehmer den Rentengutsvertrag abzuschliefsen.

In dem Rentengutsvertrage ist festzusetzen, dafs der Rentengutserwerber die auf die Landesgenossenschaft übergegangenen, auf der Liegenschaft haftenden Lasten zu übernehmen, die Vermögensübertragungsgebühr allein zu tragen und vom Zeitpunkte der Uebernahme an bis zur vollen Tilgung des Rentenkapitales die Gutsrente in der gemäfs § 24 zu bestimmenden Höhe ohne jeden Abzug in vierteljährigen Raten vorhinein im Wege der Bezirksgenossenschaft an die Landesgenossenschaft bar zu entrichten habe.

Der Rentengutserwerber hat sich auch zum Ersatze der von der Landes-

Digitized by Google

genossenschaft auf Erzielung der stehenden Früchte verwendeten Kosten zu verpflichten. Die Höhe dieser Kosten und der Zeitpunkt ihrer Berichtigung sind im Vertrage festzusetzen.

§ 31. Nach Abschlufs des Rentengutsvertrages hat die Landesgenossenschaft bei dem zuständigen Tabulargerichte um die Uebertragung des Eigentumsrechtes an der Liegenschaft auf den Rentengutsübernehmer unter gleichzeitiger Eintragung der Rentengutseigenschaft der Liegenschaft anzusuchen.

Gleichzeitig hat sie die Eintragung des Rentengutes in ein bei der Bezirksgenossenschaft zu führendes Rentengutsregister zu veranlassen. Das Rentengutsregister ist öffentlich. Bei jedem im Register eingetragenen Rentengute sind insbesondere die planmäfsige Tilgungsperiode und die Höhe der Gutsrente ersichtlich zu machen. Die näheren Bestimmungen über das Rentengutsregister sind im Verordnungswege zu treffen.

§ 32. Bis zur Uebernahme des Gutes durch den Rentengutsübernehmer ist dasselbe von der Landesgenossenschaft unter Vermittlung der zuständigen Bezirksgenossenschaft zu bewirtschaften.

III. Rechtliche Stellung des Rentengutsbesitzers.

§ 33. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Veräufserung eines Rentengutes oder eines Teiles eines solchen, die Verpachtung und die Uebergabe zum Nieſsbrauche, dann die Bestellung von Dienstbarkeiten, Ausgedingen oder sonstigen Reallasten ist ohne Einwilligung der zuständigen Landesgenossenschaft und Zustimmung des Ackerbauministerirms ohne rechtliche Wirkung. Auch dürfen Rentengüter oder Teile derselben nur mit Zustimmung der Landesgenossenschaft und des Ackerbauministeriums dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe entzogen werden.

Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Verfügung die Leistung der Gutsrente zu erschweren geeignet ist.

§ 34. An Rentengütern, sowie deren Zubehör, dann an den Früchten des Gutes und dem für die Früchte erzielten Erlöse kann weder ein vertragsmäfsiges noch ein gesetzliches Pfandrecht begründet werden. Auch kann daran, insoweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, weder durch Exekutions- noch durch Sicherungsmafsregeln ein Recht erworben werden.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen kann durch Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

§ 35. Der Rentengutsbesitzer ist verpflichtet, die sämtlichen Baulichkeiten zu dem von der Landesgenossenschaft bestimmten Betrage bei einer von der Landesgenossenschaft genehmigten Anstalt gegen Feuerschaden zu versichern und die Erklärung der Versicherungsanstalt beizubringen, dafs sie die Brandschadenvergütung nur mit Zustimmung der Landesgenossenschaft an den Versicherten auszahle.

Die Aufrechterhaltung der Versicherung, namentlich die rechtzeitige Prämienzahlung, hat der Rentengutsbesitzer jeweils bei Abstattung der Gutsrente nachzuweisen. Die Landesgenossenschaft ist übrigens berechtigt, die Versicherungsprämie für Rechnung des Rentengutsbesitzers zu entrichten.

Digitized by Google

§ 36. Der Rentengutsbesitzer ist verpflichtet, die das Rentengut treffenden Steuern, Gebühren, Zuschläge und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten und auf Verlangen der Landesgenossenschaft den Ausweis hierüber in bestimmten Terminen vorzulegen.

Für die bezeichneten Abgaben haftet die Landesgenossenschaft gegenüber den Bezugsberechtigten unbeschadet ihres Regreſsrechtes zur ungeteilten Hand mit dem Rentengutsbesitzer.

§ 37. Ist der Rentengutsbesitzer mit der Zahlung der Gutsrente oder mit der Leistung von Ersätzen an die Landesgenossenschaft in Verzug, so hat er unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen auch die von der Landesgenossenschaft zu bestimmenden Einhebungskosten an diese zu ersetzen.

§ 38. Ist der Rentengutsbesitzer durch Brandschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mifswachs oder sonstige aufserordentliche Unglücksfälle aufser Stand gesetzt, die Gutsrente rechtzeitig zu bezahlen, so kann ihm von der Landesgenossenschaft mit Zustimmung des Ackerbauministeriums, wenn er ungesäumt nach Eintritt des Ereignisses um Stundung der zur Zeit des Ansuchens noch nicht fälligen Gutsrente ansucht, ein zwei Jahre keinesfalls übersteigender Zahlungsaufschub bewilligt werden.

Der Stundungsgrund ist durch die Bezirksgenossenschaft zu bescheinigen. Für den Rückstand sind Stundungszinsen in der durch das Statut zu bestimmenden Höhe zu bezahlen.

§ 39. Der Rentengutsbesitzer ist jederzeit berechtigt, den noch nicht getilgten Teil des Rentenkapitales nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung ganz oder teilweise abzustatten. Die Abstattung kann nach Wahl des Rentengutsbesitzers bar oder in Rentenbriefen der für das Rentengut ausgegebenen Gattung zum Nominalwerte derselben erfolgen.

Im Falle einer teilweisen Abstattung des Rentenkapitales hat der Rentengutsbesitzer in der Aufkündigung zu erklären, ob er eine entsprechende Verkürzung der Dauer der planmäfsigen Tilgungsperiode unter Aufrechterhaltung der Höhe der Gutsrente oder eine entsprechende Herabsetzung der Höhe der Gutsrente unter Aufrechterhaltung der planmäfsigen Tilgungsperiode wünsche. Sobald die Zahlung erfolgt ist, hat die Genossenschaft den Rentengutsbesitzer von der hierdurch bewirkten Aenderung der Rentenzahlung zu verständigen. Gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden.

§ 40. Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, unter Umgangnahme von einem gerichtlichen Verfahren durch Bescheid das Rentengut nach ihrer Wahl der Zwangsverwaltung oder der Enteignung zu unterwerfen, wenn der Rentengutsbesitzer:

a) die Gutsrente oder andere nach diesem Gesetze ihm obliegende Zahlungen an die Landesgenossenschaft nicht binnen 14 Tagen nach der Fälligkeit leistet;

b) das Gut in solcher Weise deterioriert, dafs die regelmäfsige Abstattung der Gutsrente gefährdet erscheint, und dem Auftrage, die konstatierten Mängel

Digitized by Google

zu beheben, binnen der von der Landesgenossenschaft angemessen zu bestimmenden Frist nicht nachkommt;

c) entgegen der Vorschrift des § 33 eine Verfügung über das Gut trifft;

d) zur ordentlichen Bewirtschaftung des Rentengutes geistig oder körperlich unfähig wird.

Die Enteignung ist auch nach Einleitung der Zwangsverwaltung zulässig.

§ 41. Verfällt der Rentengutsbesitzer in Konkurs, so hat die Landesgenossenschaft sofort mit der Enteignung des Rentengutes vorzugehen.

§ 42. Die Zwangsverwaltung eines Rentengutes mufs verfügt werden, wenn der Rentengutsbesitzer mit Leistungen im Rückstande ist, welche ihm vermöge der auf dem Rentengute haftenden Lasten gegenüber einem Dritten obliegen, und der Berechtigte unter Vorlage eines gegen den Rentengutsbesitzer erflossenen rechtskräftigen Erkenntnisses zur Hereinbringung seiner Forderung bei der Landesgenossenschaft um die Verhängung der Zwangsverwaltung ansucht.

§ 43. Die Kosten der Zwangsverwaltung und Enteignung fallen in dem von der Landesgenossenschaft zu bestimmenden Betrage dem Rentengutsbesitzer zur Last.

§ 44. Gegen den Bescheid, durch welchen die Einleitung des Zwangsverwaltungs- oder Enteignungsverfahrens ausgesprochen wird, kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45. Die Zwangsverwaltung ist durch die Bezirksgenossenschaft für Rechnung der Landesgenossenschaft zu führen.

In der Regel ist der Rentengutsbesitzer auf dem Rentengute zu belassen und zur Bewirtschaftung gegen Entschädigung heranzuziehen. Der Auftrag zur Räumung des Rentengutes seitens des Rentengutsbesitzers kann nur von der Landesgenossenschaft erlassen werden. Gegen diesen Auftrag kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Zwangsverwaltung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen derselben weggefallen sind.

Jährlich, sowie nach Beendigung der Zwangsverwaltung hat die Landesgenossenschaft dem Rentengutsbesitzer Rechnung zu legen. Haften auf dem Rentengute Lasten zu Gunsten Dritter, so ist die Rechnung auch diesen zu legen.

Im übrigen ist das bei der Zwangsverwaltung zu beobachtende Verfahren durch das Statut der Landesgenossenschaft zu bestimmen.

§ 46. Die Landesgenossenschaft hat, wenn sie die Enteignung verfügt, gleichzeitig der Bezirksgenossenschaft den Auftrag zur Uebernahme des Gutes zu erteilen und sobald der Ausspruch über die Enteignung in Rechtskraft erwachsen ist, unter Vorlage einer mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Enteignungsbescheides um die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes bei Gericht einzuschreiten.

§ 47. Ist die Enteignung rechtskräftig ausgesprochen, so hat die Landesgenossenschaft mit dem Enteigneten Abrechnung zu pflegen.

Hierbei sind zu Gunsten des Enteigneten in Rechnung zu stellen:

Digitized by Google

a) Jene Beträge, welche bis zum Tage der Uebernahme des enteigneten Gutes durch die Landesgenossenschaft von dem Enteigneten zur Tilgung des Rentenkapitales gezahlt wurden. Diese Beträge sind jedoch nicht im Baren, sondern in Rentenbriefen der für das Gut ausgegebenen Gattung nach dem Nominalwerte derselben in Rechnung zu stellen;
b) die von dem Enteigneten auf Rechnung der Gutsrente etwa über den Tag der Gutsübernahme hinaus gezahlten Beträge;
c) die auf Erzielung der stehenden Früchte verwendeten Kosten;
d) falls der Enteignete Meliorationen vorgenommen hat, welche eine Erhöhung des Erträgnisses der Liegenschaft bewirkt haben, der Nominalbetrag von Rentenbriefen, deren jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis durch die Erhöhung des Jahreserträgnisses gedeckt wird. Die Zuerkennung eines Ersatzes für Meliorationen ist übrigens nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums statthaft.

Dagegen sind zu Lasten des Enteigneten in Rechnung zu bringen:

a) Wenn eine Deteriorierung oder sonstige Wertverminderung des Gutes stattgefunden hat, der Nominalbetrag von Rentenbriefen, deren jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis der Verminderung des Jahreserträgnisses gleichkommt;
b) die von dem Enteigneten der Landesgenossenschaft etwa geschuldeten Beträge, insbesondere die Gutsrente, bis zum Uebernahmstage;
c) die am Uebernahmstage etwa bestehenden Rückstände an Leistungen, welche dem Enteigneten vermöge der auf dem Rentengute haftenden Lasten gegenüber einem Dritten obliegen.

Insoweit bei der Abrechnung Rentenbrieforderungen und solche in Bargeld sich gegenüberstehen, sind die Rentenbriefe zu ihrem Kurswerte am Abrechnungstage in Rechnung zu stellen.

Ergiebt die Abrechnung ein Guthaben des Enteigneten, so hat die Landesgenossenschaft dieses Guthaben zu berichtigen, andernfalls aber zunächst ihre eigenen Forderungen zu tilgen.

Die von der Landesgenossenschaft im Wege der Abrechnung hereingebrachten Rückstände der im Absatz 3, lit. c) bezeichneten Art sind zur Befriedigung der Bezugsberechtigten zu verwenden.

§ 48. Kann sich die Landesgenossenschaft mit dem Enteigneten über die Frage, ob Meliorationen oder Wertverminderungen stattgefunden haben und über die hierdurch bewirkte Erhöhung beziehungsweise Verminderung des Jahreserträgnisses, dann über die Höhe der Kosten für Erzielung der stehenden Früchte nicht einigen, so hat die Entscheidung hierüber in endgiltiger Weise durch drei Sachverständige zu erfolgen.

Die Landesgenossenschaft und der Enteignete sind zur Bestellung je eines Sachverständigen berufen, der dritte Sachverständige ist als Obmann von den beiden Sachverständigen zu wählen. Stimmen die Ermittlungen der bestellten Sachverständigen nicht überein, so hat der Obmann innerhalb des Ausspruches der beiden anderen Sachverständigen zu entscheiden.

Digitized by Google

Wird die Bildung oder Thätigkeit des Sachverständigenkollegiums vereitelt, so hat das Ackerbauministerium die erforderlichen Sachverständigen zu bestellen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelangen auch behufs Feststellung der nach § 47, Absatz 3, lit. c) in Rechnung zu stellenden Beträge in der Weise zur Anwendung, dafs zur Bestellung des einen der Sachverständigen statt der Landesgenossenschaft der betreffende Bezugsberechtigte berufen ist.

§ 49. Die im Verfahren betreffend die Zwangsverwaltung oder Enteignung ergehenden Verfügungen der Landesgenossenschaft sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 50. Auf die neuerliche Uebertragung eines enteigneten Rentengutes finden die Vorschriften der §§ 22—25 und 27—32 sinngemäfse Anwendung. Es ist demnach das neue Rentenkapital in der Höhe des früheren festzusetzen, insoweit nicht nach Mafsgabe des § 23, Absatz 2 und 3, eine Erhöhung eintritt.

War das frühere Rentenkapital auf Grund des § 23, Absatz 3 in einem erhöhten Betrage festgestellt worden, so kann das Rentenkapital bei der neuerlichen Uebertragung mit Zustimmung des Ackerbauministeriums um den Betrag dieser Erhöhung wieder herabgesetzt werden.

Die bei der Abrechnung mit dem Vorbesitzer berücksichtigten Meliorationen und Wertverminderungen sind bei der Feststellung des neuen Rentenkapitales durch Hinzurechnung beziehungsweise Abrechnung der hierfür nach § 47 ermittelten Beträge in Anschlag zu bringen.

Für das neue Rentenkapital ist ein neuer Tilgungsplan aufzustellen.

51. Im Falle des Ablebens des Rentengutsbesitzers ist das Rentengut in die Verlassenschaftsmasse nicht einzubeziehen. Gegenstand der Verlassenschaftsabhandlung bildet nur jener nach den Vorschriften der §§ 47 und 48 zu ermittelnde Betrag, welcher an den Rentengutsbesitzer zu entrichten wäre, wenn im Zeitpunkte seines Ablebens die Uebergabe des Rentengutes an die Landesgenossenschaft infolge Enteignung stattgefunden hätte.

Ergiebt die Abrechnung ein Guthaben für die Landesgenossenschaft, so ist dieses über Anmelden der Landesgenossenschaft unter die Nachlafspassiven einzustellen.

§ 52. Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, zunächst jene Person als Uebernehmer eines durch den Tod erledigten Rentengutes zu wählen, welche von dem verstorbenen Rentengutsbesitzer unter Beobachtung der für die Erklärung des letzten Willens vorgeschriebenen Form zum Rentengutsübernehmer bestimmt wurde, sofern nicht einer der Ausschliefsungsgründe des § 26 vorliegt.

§ 53. Im übrigen hat die neuerliche Uebertragung nach den im § 50 enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Ermittlung eines neuen Rentenkapitales und die Aufstellung eines neuen Tilgungsplanes entfällt jedoch, wenn der Rentengutsübernehmer vor Abschlufs des Rentengutsvertrages die Erklärung abgiebt, dafs er in den Rentengutsvertrag des früheren Rentengutsbesitzers von dem Zeitpunkte des Ablebens desselben an eintrete, und die von der Landesgenossenschaft gemäfs § 47 zu Gunsten des Verstorbenen in Rechnung gestellten Beträge derselben zurückerstattet.

§ 54. Nach Ablauf der im Rentengutsvertrage bestimmten Tilgungsperiode

Digitized by Google

hat die Landesgenossenschaft festzustellen, ob der Rentengutsbesitzer das im Rentengutsvertrage bestimmte Rentenkapital vollständig getilgt und auch sonst alle gemäfs des gegenwärtigen Gesetzes der Landesgenossenschaft zustehenden Forderungen beglichen hat.

Sobald dies der Fall ist, hat die Landesgenossenschaft mittels Bescheides die Aufhebung der Rentengutseigenschaft der Liegenschaft auszusprechen, die Löschung im Rentengutsregister zu veranlassen und bei dem zuständigen Tabulargerichte um die Löschung der Anmerkung der Rentengutseigenschaft der Liegenschaft anzusuchen. Die Löschung dieser Anmerkung bewirkt die Aufhebung der aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Beschränkungen und Verpflichtungen des Rentengutsbesitzers.

Vor Ablauf der im Rentengutsvertrage bestimmten Tilgungsperiode kann die bücherliche Löschung der Rentengutseigenschaft selbst dann nicht erfolgen, wenn die Tilgung des Rentenkapitales gemäfs § 39 vor Ablauf der Tilgungsperiode stattgefunden hat.

IV. Rentendarlehen.

§ 55. Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, den Rentengutsbesitzern Darlehen in Rentenbriefen (Rentendarlehen) zu gewähren.

Die Gewährung von Rentendarlehen ist nur zulässig:

a) zu Meliorationszwecken;

b) im Falle eines erheblichen Elementarschadens oder sonstigen Unglücksfalles;

c) für Heiratsausstattung, aufserordentliche Erziehungsausgaben und dergleichen.

Die Verzinsung des Rentendarlehens hat zu demselben Zinsfufse zu erfolgen, zu welchem die dargeliehenen Rentenbriefe verzinslich sind. Die Tilgung des Rentendarlehens hat sofort zu beginnen, und ist die Tilgungsperiode keinesfalls länger festzustellen, wie die Tilgungsperiode der Rentenbriefe.

§ 56. Rentendarlehen können nur dann, wenn eine Wertverminderung des Gutes nicht stattgefunden hat, und nur insoweit gewährt werden, als die nach dem bisherigen Rentengutsvertrage zur Verzinsung und Tilgung des Rentenkapitales jährlich zu leistende Summe zur Verzinsung und Tilgung des restlichen Rentenkapitales zuzüglich des darzuleihenden Betrages ausreicht und dieser Betrag den bereits getilgten Teil des Rentenkapitales nicht übersteigt.

Wenn seit der Uebernahme des Rentengutes durch den Rentengutsbesitzer Meliorationen stattgefunden haben, so ist eine Erhöhung des zu gewährenden Rentendarlehens um jenen Nominalbetrag von Rentenbriefen zulässig, dessen jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis in der durch die Meliorationen bewirkten Erhöhung des Jahreserträgnisses der Liegenschaft seine Deckung findet.

Die Gewährung von Rentendarlehen auf Grund stattgehabter Meliorationen ist nur mit Genehmigung des Ackerbauministeriums zulässig.

§ 57. Bei Gewährung des Rentendarlehens hat die Landesgenossenschaft mit dem Rentengutsbesitzer einen neuen Rentengutsvertrag abzuschliefsen.

In diesem Vertrage hat sich der Rentengutsbesitzer zu verpflichten, die Gutsrente in der ursprünglich bestimmten Höhe, wenn jedoch bei der Darlehens-

Digitized by Google

gewährung Meliorationen in Anschlag gebracht wurden, in einem der Ertragssteigerung entsprechenden höheren Ausmafse insolange fortzuzahlen, als dies zur Verzinsung und Tilgung des geschuldeten Rentenkapitales und des Rentendarlehens erforderlich ist.

Die im § 39 hinsichtlich des Rentenkapitales getroffenen Bestimmungen gelangen auch bei Rentendarlehen zur Anwendung.

§ 58. Die durch die Gewährung eines Rentendarlehens bewirkte Verlängerung der Tilgungsperiode ist im Rentengutsregister ersichtlich zu machen.

Vor Ablauf dieser verlängerten Tilgungsperiode kann die bücherliche Löschung der Rentengutseigenschaft nur dann erfolgen, wenn das Rentendarlehen vollständig getilgt und die im ursprünglichen Rentengutsvertrage bestimmte Tilgungsperiode abgelaufen ist.

§ 59. Der Rentengutsbesitzer ist verpflichtet, bei der Verwendung des Rentendarlehens die bei der Gewährung von der Landesgenossenschaft erteilten Weisungen zu befolgen.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, die beleihungsgemäfse Verwendung des Rentendarlehens zu überwachen und im Falle der Nichtbefolgung der von ihr erteilten Weisungen nach den §§ 40—50 mit der Zwangsverwaltung oder Enteignung vorzugehen.

§ 60. Bei der infolge einer Enteignung oder wegen Ablebens des Rentengutsbesitzers stattfindenden Abrechnung (§ 47) ist der noch ungetilgte Teil des Rentendarlehens zu Lasten des Enteigneten in Rechnung zu bringen.

Tritt der Uebernehmer eines durch Tod erledigten Rentengutes gemäfs § 53 in den Vertrag seines Vorbesitzers ein, so kann der Uebernehmer den durch den Vorbesitzer nicht getilgten Teil des Rentendarlehens von dem an die Landesgenossenschaft zurückzuerstattenden Betrage in Abzug bringen.

V. Rentenbriefe.

§ 61. Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, halbjährig nachhinein verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben, welche auf den Inhaber lauten, die Bezeichnung „Rentenbrief der Landesgenossenschaft der Landwirte" (unter Benennung des Landes) tragen und seitens des Inhabers unkündbar, jedoch durch Verlosung im Nominalbetrage rückzahlbar sind.

Den Zinsfufs der Rentenbriefe, den Tilgungsplan derselben, die Höhe und das Formular der Appoints bestimmt die Landesgenossenschaft mit Genehmigung des Ackerbau- und des Finanzministeriums.

§ 62. Die Ausgabe der Rentenbriefe kann erfolgen:

a) Wenn eine Liegenschaft behufs Umwandlung in ein Rentengut erworben wird, in der Höhe des nach § 23, Absatz 1 oder 2 bestimmten Rentenkapitales;

b) wenn ein enteignetes oder durch Tod erledigtes Rentengut neuerlich übertragen wird, in jenem Betrage, um welchen das neue Rentenkapital den vom Vorbesitzer nicht getilgten Teil des früheren Rentenkapitales zuzüglich des im Zeitpunkte der Abrechnung (§ 47) noch nicht getilgten Teiles eines ihm etwa gewährten Rentendarlehens übersteigt. Erhöhungen

Digitized by Google

des früheren oder des neuen Rentenkapitales auf Grund des § 23, Absatz 3 haben hierbei aufser Anschlag zu bleiben;

c) wenn ein Rentendarlehen gewährt wird, in der Höhe des gewährten Darlehens.

§ 63. Hat die Landesgenossenschaft eine Liegenschaft exekutiv erstanden, so kann die Ausgabe der Rentenbriefe sofort nach Rechtskraft des Zuschlages erfolgen.

Wurde eine Liegenschaft von der Genossenschaft kaufsweise erworben, so ist die Ausgabe der Rentenbriefe nur gleichzeitig mit der Berichtigung der von der Genossenschaft zur Zahlung übernommenen Forderungen und des dem Verkäufer gebührenden Kaufschillingsrestes statthaft.

Im Falle einer von der Landesgenossenschaft vorgenommenen Melioration (§ 23, Absatz 2) ist die Ausgabe der hierauf entfallenden Rentenbriefe erst dann zulässig, wenn das Ackerbauministerium die Erhöhung des Rentenkapitales genehmigt hat.

Bei der neuerlichen Uebertragung des enteigneten oder durch Tod erledigten Rentengutes kann die Ausgabe erst nach Vornahme der Abrechnung (§ 47) stattfinden.

Bei Rentendarlehen ist die Ausgabe der Rentenbriefe zulässig, sobald der bezügliche Vertrag abgeschlossen worden ist.

§ 64. Der Gesamtbetrag der von der Landesgenossenschaft ausgegebenen Rentenbriefe darf keinesfalls gröfser sein, als die Summe der für die einzelnen Liegenschaften bestimmten Rentenkapitalien, zuzüglich der Summe der auf Grund von Meliorationen gewährten Rentendarlehen.

Wurde bei der neuerlichen Uebertragung eines Rentengutes infolge einer Wertverminderung das neue Rentenkapital in einem solchen Betrage bestimmt, dafs der noch nicht getilgte Rest des früheren Rentenkapitales zuzüglich des im Zeitpunkte der Abrechnung (§ 47) etwa noch nicht getilgten Teiles eines Rentendarlehens diesen Betrag übersteigt, so ist die Genossenschaft verpflichtet, sofort Rentenbriefe in der Höhe dieser Differenz einzuberufen.

Der erforderliche Betrag ist von der Landesgenossenschaft durch Einhebung von Genossenschaftsbeiträgen auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte aufzubringen.

§ 65. Für die Abwickelung des Rentenbriefgeschäftes sind von der Landesgenossenschaft drei Fonds zu errichten:

a) Der Rentenbrief-Zinsenfonds;

b) der Rentenbrief-Tilgungsfonds;

c) der Rentenbrief-Reservefonds.

§ 66. Der Rentenbrief-Zinsenfonds dient zur Verzinsung der Rentenbriefe und wird gebildet:

a) Aus den zur Verzinsung der Rentenkapitalien und Rentendarlehen bestimmten Teilen der eingeflossenen Gutsrenten;

b) aus dem Reinerträgnisse, welches die von der Landesgenossenschaft erworbenen Liegenschaften vor der Uebergabe an den Rentengutsübernehmer abwerfen.

Digitized by Google

Der Rentenbrief-Zinsenfonds kann bei vertrauenswürdigen Kreditinstituten angelegt, sowie zur Eskomptierung von Rentenbrief-Coupons, wenn sie längstens in einem halben Jahre fällig werden, benützt werden.

§ 67. Der Rentenbrief-Reservefond dient zur Deckung etwaiger Abgänge des Rentenbrief-Zinsenfonds und wird gebildet:

a) Aus den verjährten Rentenbriefen und Coupons;

b) aus den an Verzugs- und Stundungszinsen einfliefsenden Beträgen;

c) aus jenem Teile der bilanzmäfsigen Ueberschüsse der Landesgenossenschaft sowie der Zuschüsse der Bezirksgenossenschaften, welche in Gemäfsheit des § 26 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte dem Rentenbrief-Reservefonds zuzuwenden sind;

d) aus jenen Beträgen, um welche der Erlös der nach § 23 auszugebenden Rentenbriefe den für die Zahlung der Genossenschaft thatsächlich erforderlichen Betrag übersteigt;

e) aus den Zinsen der Bestände aller im § 65 erwähnten Fonds.

Der Rentenbrief-Reservefonds ist entweder bei vertrauenswürdigen Kreditinstituten auf kurze Zeit oder in pupillarsicheren Werten nutzbringend anzulegen.

§ 68. Der Rentenbrief-Tilgungsfonds dient zur Tilgung der Rentenbriefe und wird gebildet:

a) Aus den zur Tilgung der Rentenkapitalien und Rentendarlehen bestimmten Teilen der eingeflossenen Gutsrenten;

b) aus den zur beschleunigten Tilgung von Rentenkapitalien und Rentendarlehen bar geleisteten Beträgen.

Der Rentenbrief-Tilgungsfonds kann bei vertrauenswürdigen Kreditinstituten angelegt, sowie zur Eskomptierung verloster Rentenbriefe benützt werden.

§ 69. Die Landesgenossenschaft hat den Tilgungsfonds nach ihrer Wahl entweder zum Ankaufe von eigenen Rentenbriefen, sofern sie al pari oder darunter erhältlich sind, oder zur baren Einlösung der durch das Los zu bestimmenden Rentenbriefe nach ihrem vollen Nominalwerte zu verwenden.

Die im Wege des Rückkaufes oder der Verlosung erworbenen Rentenbriefe sind gleich den behufs Abstattung von Rentenkapitalien oder Rentendarlehen zurückgestellten Rentenbriefen sofort zu vernichten.

§ 70. Die Verlosung der Rentenbriefe hat öffentlich und in der Regel einmal im Jahre zu erfolgen. Die Landesgenossenschaft ist jedoch jederzeit zur Verlosung selbst aller Rentenbriefe auf einmal berechtigt.

Die Summe der zu verlosenden Rentenbriefe hat jenem Betrage zu entsprechen, welcher acht Tage vor der Verlosung den gesamten Vermögensstand des Tilgungsfonds bildete, insofern derselbe nicht gemäfs § 69 zum Ankaufe eigener Rentenbriefe verwendet wird. Beträge unter dem Nominalbetrage der niedrigsten Appoints bleiben aufser Anschlag.

Die Nummern der gezogenen Rentenbriefe sind durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung und der betreffenden Landeszeitung zu veröffentlichen.

Die Verpflichttung zur Verlosung von Rentenbriefen wird erst zwei Jahre nach Beginn der Rentenbriefausgabe wirksam.

Digitized by Google

§ 71. Die Zahlung eines verlosten Rentenbriefes erfolgt sechs Monate nach der Verlosung gegen Rückstellung des Rentenbriefes samt Couponbogen und Talon unter Begleichung der bis zum Verfallstage allenfalls noch rückständigen, nicht verjährten Zinsen und gegen Abzug etwa fehlender, nicht verfallener Coupons.

Die Verzinsung der verlosten Rentenbriefe hört vom Verfallstage an auf.

§ 72. Der Inhaber eines Rentenbriefes hat Anspruch auf Zahlung der Coupons am Fälligkeitstage ohne allen Abzug und auf Rückzahlung des Rentenbriefes in seinem vollen Nominalbetrage an dem durch die Verlosung bestimmten Tage.

§ 73. Für die Erfüllung ihrer Rentenbriefverbindlichkeiten haftet die Landesgenossenschaft mit ihrem gesamten Vermögen.

Für die Befriedigung der Ansprüche aus den Rentenbriefen sind die im § 65 bezeichneten Fonds in der Gesamtheit ihrer jeweiligen Bestände, dann die Rentenkapitalien und Rentendarlehen, welche die Landesgenossenschaft von den Rentengutsbesitzern zu fordern hat, sowie die sonstigen der Landesgenossenschaft gemäfs des gegenwärtigen Gesetzes gegen die Rentengutsbesitzer zustehenden Forderungen, endlich die im Eigentume der Landesgenossenschaft stehenden, zur Umwandlung in Rentengüter oder zur neuerlichen Uebertragung als solche bestimmten Liegenschaften mit der Bestimmung als Kaution bestellt, dafs sie zur vorzugsweisen Deckung der Rentenbriefe zu dienen haben.

§ 74. Für die im § 72 erwähnte Verpflichtung zur Zahlung der Rentenbriefzinsen haftet der Staat als Bürge.

Ergiebt sich, dafs der Rentenbrief-Zinsenfonds zur Einlösung der im nächsten Coupontermine fällig werdenden Coupons voraussichtlich nicht hinreichen werde, so hat die Landesgenossenschaft über jene Rentengüter, welche ohne erlangte Stundung mit der fälligen Rente seit mehr als 14 Tagen im Rückstande sind, sofort die Zwangsverwaltung oder Enteignung zu verhängen und zur Deckung der erwähnten Zinsenverpflichtungen zunächst den Rentenbrief-Reservefond, dann den nach dem Gesetze, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, zu bildenden allgemeinen Reservefonds heranzuziehen.

Reicht auch dieser hierzu nicht aus, so werden der Landesgenossenschaft die zur Einlösung der nächstfälligen Rentenbriefcoupons erforderlichen Vorschüsse vom Staatsschatze unverzinslich gewährt.

Dieser Vorschufs kann frühestens 14 Tage vor der Fälligkeit begehrt werden.

§ 75. Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, die gemäfs § 74 erhaltenen Staatsvorschüsse aus dem Tilgungsfonds sofort zurückzuerstatten. Sie hat zu diesem Behufe von der im § 69 vorgesehenen Verwendung des Tilgungsfonds insolang Umgang zu nehmen, bis diese Staatsvorschüsse vollständig abgezahlt sind.

Die aus dem Tilgungsfonds zur Erstattung von Staatsvorschüssen jeweils entnommenen Beträge und das infolge des Aufschubes der Tilgung eintretende Zinsenerfordernis sind von der Landesgenossenschaft durch Einhebung von Genossenschaftsbeiträgen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, zu decken. Von dieser Einhebung ist in-

Digitized by Google

soweit Umgang zu nehmen, als die für Rentenkapitalien und Rentendarlehen nach dem Tilgungsplane derselben (§ 68, lit. a) thatsächlich eingeflossenen Tilgungsbeträge jenen Betrag übersteigen, der in Gemäfsheit des Tilgungsplanes der Rentenbriefe zu deren Einlösung zu verwenden war.

§ 76. Das Statut der Landesgenossenschaft hat Vorschriften über die Bildung einer Revisionskommission festzusetzen, welcher die Kontrolle über das gesamte Rentenbriefgeschäft obliegt. Dem Ackerbauministerium und dem Finanzministerium steht die Ernennung einer im Statute zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern der Revisionskommission zu.

Die Rentenbriefe dürfen nicht ausgefertigt werden, bevor durch die Revisionskommission und durch einen vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu bestellenden Regierungskommissär die Berechtigung zur Ausgabe der Rentenbriefe im Sinne des § 62 dargethan wurde.

Die Revisionskommission legt alljährlich der politischen Landesbehörde eine Nachweisung über die am Schlusse des abgelaufenen Jahres im Umlaufe gewesenen Rentenbriefe, über die Rentenkapitalien, die Rentendarlehen, die Eingänge an Gutsrenten, die Enteignungen und über das sonstige Ergebnis der Gebarung vor. Die politische Landesbehörde übermittelt diese Nachweisung nach vorgenommener Ueberprüfung dem Finanz- und Ackerbauministerium, welche zur Erteilung von Weisungen an die Revisionskommission berechtigt sind.

VI. Schlufsbestimmungen.

§ 77. Die in den Gesetzen vom 2. Juli 1868, R.G.Bl. No. 93, und vom 24. April 1874, R.G.Bl. No. 48, über Pfandbriefe und über die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen getroffenen Bestimmungen finden auch auf die nach diesem Gesetze ausgegebenen Rentenbriefe und hinsichtlich der Wahrung der Rechte der Besitzer solcher Rentenbriefe Anwendung.

§ 78. Die zur Begründung oder Enteignung eines Rentengutes erforderlichen bücherlichen Eintragungen sind gebührenfrei.

Auf die von den Landesgenossenschaften ausgegebenen Rentenbriefe und deren Coupons, sowie auf die von den Landesgenossenschaften ausgestellten Quittungen über die gezahlten Gutsrenten-, Rentenkapitals- oder Rentendarlehensbeträge finden die Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R.G.Bl. No. 55, mit der Mafsgabe sinngemäfse Anwendung, dafs die Quittungsgebühr nicht von jeder einzelnen Empfangspost, sondern nach der Gesamtsumme der in einem Vierteljahre eingegangenen Beträge zu bemessen ist.

Die Uebertragung einer Liegenschaft an die Landesgenossenschaft nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist gebührenfrei.

Die Uebertragung einer Liegenschaft von der Landesgenossenschaft an den Rentengutsübernehmer ist gebührenfrei, sofern die Uebertragung an den früheren Eigentümer oder Miteigentümer erfolgt; für jede andere Uebertragung eines Rentengutes ist die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten.

Uebertragungen von Rentengütern, welche nach den vorstehenden Absätzen die Gebührenfreiheit genieſsen, sind bei Ermittelung eines Nachlasses an der Ge-

Digitized by Google

bühr für eine spätere Uebertragung (Verordnung vom 3. Mai 1850, R.G No. 181) nicht zu berücksichtigen.

§ 79. In jenen Ländern, in welchen vor Beginn der Ausgabe der genossenschaftlichen Rentenbriefe durch die Landesgesetzgebung ausgesprochen wird, dafs das Land an Stelle des Staates in dem durch § 74 bezeichneten Umfange die Haftung für die Rentenbriefe übernehme, entfällt die Bürgschaft des Staates, und kommen die in den §§ 74 und 75 bestimmten Verpflichtungen und Rechte des Staatsschatzes dem Lande zu.

Hierbei tritt in den Fällen der §§ 23, 38, 39, 47, 48, 50, 56, 61 und 63 die Kompetenz des Landesausschusses an Stelle der des Ackerbauministeriums, und hat das Ackerbauministerium in den Fällen der §§ 13, 18, 28, 33, 44 und 45 vor seiner Schlufsfassung das Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu pflegen. Dem Landesausschusse steht überdies das Recht zu, eine durch das Statut zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern in die Rentenbrief-Revisionskommission zu entsenden und die Vorlage der im § 76 bezeichneten Nachweisungen zu fordern.

Wurde die Bürgschaft für die Rentenbriefe vom Lande im Sinne des ersten Absatzes übernommen, so kann die Landesgesetzgebung auch anordnen, dafs bei der Wertermittlung von Liegenschaften (§ 6) ein höheres Multiplum als das 25fache des Katastralreinertrages zugrunde zu legen ist.

§ 80. Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern sechs Monate, nachdem die Konstituierung der Landesgenossenschaft auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte erfolgt ist, in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt der erfolgten Konstituierung ist hinsichtlich jeder einzelnen Landesgenossenschaft durch das Reichsgesetzblatt zu verlautbaren.

§ 81. In jenen Fällen, in welchen an dem Tage, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, die Feilbietungstermine schon rechtskräftig angeordnet worden sind, ist die exekutive Feilbietung, wenn der Zuschlag an einem dieser Termine thatsächlich erfolgt, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durchzuführen.

In allen anderen Fällen hat das Gericht mit der Durchführung der Feilbietung innezuhalten und im Sinne des § 3 zunächst festzustellen, ob die Liegenschaft in eine landwirtschaftliche Genossenschaft einbezogen ist. Hinsichtlich jener Liegenschaften, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, ist sodann im Sinne der §§ 4—15 vorzugehen.

§ 82. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, der Justiz, der Finanzen und des Innern betraut.

Digitized by Google

MISZELLEN.

Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes.

Von

E. NAEF,
Kantonsstatistiker in Aarau.

Auf den im Vorjahre veröffentlichten Bericht der Kantonsregierungen über den Vollzug des Fabrikgesetzes in den Jahren 1891 und 1892[1]) sind soeben die Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1892 und 1893 gefolgt.[2]) Es ermöglicht uns dies, im Zusammenhang ein Bild der behördlichen Thätigkeit auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes in der Schweiz für die verflossenen drei Jahre zu geben.

I.

Die Thätigkeit der Fabrikinspektoren.

Als das Fabrikgesetz erlassen wurde, war man vielfach nicht ganz klar darüber, welche Betriebe als „Fabriken" dem Gesetz unterstellt werden sollten. Unterdessen sind Erfahrungen gemacht worden, und es hat dies zur Folge gehabt, dafs das Gesetz immer weitherziger interpretiert wird. Der Bundesbeschluſs von 1891 unterstellte dem Fabrikgesetz: a) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Mo-

[1]) Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzest betreffend die Arbeiten in den Fabriken 1891 und 1892. Veröffentlicht vom schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Co., 1893.

[2]) Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1892 und 1893. Veröffentlicht vom schweizerischen Industrie, und Landwirtschaftsdepartement. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Co., 1894.

Digitized by Google

toren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der sub a) genannten Bedingungen zutrifft; c) Betriebe mit weniger als 6 resp. weniger als 11 Arbeitern, welche aufsergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen. Wie man sieht, greift die Arbeiterschutzgesetzgebung bereits in Betriebe ein, welche als Kleinbetriebe eher unter ein Gewerbegesetz gestellt werden sollten. Leider sind aber die Aussichten für den baldigen Erlafs einer schweizerischen Gewerbeordnung, nachdem das Schweizervolk einen bezüglichen Zusatzartikel zur Bundesverfassung verworfen hat, so gering, dafs es begrüfst werden mufs, wenn das Fabrikgesetz in die Lücke tritt und die Wohlthat des Arbeiterschutzes und der Haftpflicht auch den Arbeitern der gröfseren Kleinbetriebe und namentlich den gefährlicheren gewährt. Allerdings zeigen sich die Inhaber kleinerer Betriebe gegen die Unterstellung sehr widerspenstig und es werden allerlei Kniffe angewendet, um derselben zu entgehen.

Infolge des vorerwähnten Bundesbeschlusses ist Ende 1893 die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe auf 4753 mit 190402 Arbeitern gestiegen. Entsprechend der gröfseren Arbeitsleistung wird nach und nach das Hülfspersonal der Fabrikinspektoren vermehrt. Wir würden es indessen für zweckmäfsiger halten, die Zahl der Inspektionskreise zu vermehren, denn der Inspektor hat gröfsere Autorität als seine technischen Gehülfen, zudem käme er in engere Berührung mit den Arbeitgebern und Arbeitern. Der Arbeitgeber, in dessen Nähe der Inspektor seinen Sitz hat, hütet sich weit mehr vor Gesetzesübertretungen als derjenige, welcher weifs, dafs der Inspektor ferne, ja wie es heute vorkommt, sogar an der Peripherie des Kreises wohnt. Diesem Uebelstand kann ein ganzer Stab von Adjunkten nicht abhelfen. Immerhin ist es durch die Vermehrung des Hülfspersonals möglich geworden, die Betriebe regelmäfsig, ja teilweise noch häufiger als vorgeschrieben ist, zu inspizieren. Daneben werden die Inspektoren vom Bundesrat vielfach als Experten in Arbeiterfragen in Anspruch genommen, häufig werden sie von Arbeitern bei Zwistigkeiten mit dem Arbeitgeber zur Vermittelung angerufen, und von Jahr zu Jahr vermehrt sich die Zahl der Arbeiter, Arbeitgeber und Beamten, welche sich auf dem Bureau des Inspektors mündlichen Rat holen.

Ueber den Gang der Industrie wissen die Inspektoren im allgemeinen wenig Erfreuliches zu berichten. Am meisten scheint die einst so blühende Stickereiindustrie der Ostschweiz zu leiden, und zwar nicht etwa wegen der früher vielgefürchteten Einführung der Dampfstickmaschine, sondern neben den schlimmen Zollverhältnissen infolge einer Reihe von anderen Ursachen, worüber die Fachleute selbst nicht einig sind. Thatsache ist, dafs schon längst immer mehr geringe Ware zu den niedrigsten Preisen hergestellt wurde, wobei gute Sticker ihr an-

Digitized by Google

ständiges Auskommen nicht mehr fanden und sich daher wieder dem Landbau oder anderen industriellen Beschäftigungen zuwandten. Die Stimmung wurde namentlich bei den kleineren Unternehmern immer erbitterter, bald machten sie die Kaufmannschaft, bald den Stickereiverband verantwortlich und es wurde gegen letzteren mit Erfolg Sturm gelaufen. Vor allem lockte die Abschaffung des Normalarbeitstages. Man hoffte in den Stickereien mit einer und zwei Maschinen wieder wie vor Zeiten die Kinder recht ausnutzen, Tag und Nacht arbeiten zu können. Der Verein mufste auf eine Vorschrift nach der anderen verzichten, seine Mitgliederzahl sank rasch. Er ist nur noch ein Schatten dessen, was er gewesen. Vielleicht kann er noch als ein Krystallisationspunkt nützlich sein, um welchen die gesunden Elemente in der Stickerei sich wieder sammeln. Bereits ertönt der Ruf darnach, momentan aber ist die Lage der Stickerei so traurig als möglich. Bei den Inspektionen fanden sich von 4759 unter dem Fabrikgesetz stehenden Maschinen 982 leer. Die Zahl der Etablissements ist von 663 auf 580, die der Arbeiter von 10737 auf 8125, also auf 75% des früheren Bestandes gesunken. Grofse Summen gehen dabei zugrunde; Maschinen und Gebäude verlieren fast allen Wert. In der Westschweiz hatte die Uhrenindustrie unter mehreren Strikes zu leiden. Beachtenswert ist das Urteil, zu welchem das Organ des Uhrenarbeiterverbandes die „Fédération horlogère" gelangt und das dahin geht, dafs es in Strikefällen für beide Parteien vorteilhaft sei, von Anfang an auf einen gütlichen Ausgleich hinzuwirken. Es habe sich gezeigt, dafs selbst in Fällen, wo die Gemüter aufs höchste erhitzt waren, durch die Dazwischenkunft des Fabrikinspektors der Frieden sofort wieder hergestellt wurde.

Bezüglich der Arbeitsräume wird bemerkt, dafs die vom Fabrikinspektorat herausgegebenen „Normen für den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen" allgemein günstige Aufnahme gefunden haben; allerdings kommt es immer noch vielfach vor, dafs die Bauten zu jener Zeit, in welcher die Fabrikaufsichtsbehörden mit der Prüfung der Pläne sich zu befassen in den Fall kommen, schon fix und fertig gestellt sind, ja sich vielleicht schon im Betriebe befinden. Hinsichtlich der Bauhygiene lassen die der Genehmigung unterbreiteten Baupläne noch vieles zu wünschen übrig. Ein Kurs in Hygiene und speziell Gewerbehygiene wäre für die angehenden Architekten dringendes Bedürfnis. Leider scheint diese Einsicht bei den Schülern unseres Polytechnikums noch nicht durchgedrungen zu sein; die Vorlesungen über Gewerbehygiene werden von den Bauschülern ganz vernachlässigt.

Aufsergewöhnlich häufig mufsten in den letzten Jahren in den Stickereien allerlei Reinhaltungsarbeiten verlangt werden, da in diesen Betrieben bei dem traurigen Gang der Geschäfte vielfach gespart wurde. Zu kleine Arbeitsräume fanden sich vor allem aus in den Konfektionsanstalten aller Art. Die oft beklagte Gleichgültigkeit eines grofsen Teils der Fabrikbevölkerung besteht immer noch. Selbst grofse

Digitized by Google

Etablissements giebt es, wo man mit Zwangsmafsregeln wenigstens die Ermöglichung einer ordentlichen Ventilation herbeiführen mufs. An vielen Orten sind ordentliche Ventilationseinrichtungen vorhanden, aber sie werden nicht benutzt; oder wieder, die Benutzung der Ventilationseinrichtung ist in der kalten Jahreszeit unmöglich, weil es an der richtigen Heizung fehlt. Zur Verhütung und gegen die Verbreitung des Staubs wird im ganzen immer mehr gethan, doch versucht man mitunter unter allen möglichen Vorwänden sich der Ausführung der von den Aufsichtsorganen immer wieder gestellten Postulate zu entziehen. Der technische Vorteil der Luftbefeuchtung wurde von den Industriellen bei vielen Inspektionen hervorgehoben und namentlich in Webereien an der Hand von Zahlen nachgewiesen. „Das Weben geht viel besser, die Zahltage steigen." Hinsichtlich der Beleuchtung verwenden noch drei Viertel aller Betriebe Petroleum, doch bricht sich das elektrische Licht immer mehr Bahn. Dass das Petroleum gegenwärtig noch die Hauptrolle spielt, daran ist teils die Billigkeit der Beleuchtung schuld, teils die vielfachen Verbesserungen der Lampen, die jetzt zum Teil mit schönem, weifsem Lichte brennen. Bedauerlich ist der häufige Mangel an gesunden Efslokalen in den Geschäften, besonders arg steht es in den Seiden- und Zigarrenfabriken im Tessin, wo die Arbeiterinnen ihr Essen in offenen Gefäfsen in die Arbeitslokale bringen, in welchen sie von der schlechten Luft infiziert werden.

Das Unfallsmeldewesen läfst immer noch in mancher Hinsicht zu wünschen übrig. Es herrscht oft mafslose Gleichgültigkeit im Anzeigen oder mehr noch im Untersuchen und im Weiterbefördern der Anzeigen, wodurch die Verletzten schwer geschädigt werden können. Auf eine Arbeiterzahl von 188183 kamen im Jahre 1892 7459 Unfälle in Fabriken vor gegen 6762 im Jahre 1891; davon fallen 792 auf Arbeiter unter 18 Jahren (1891: 755). Unfälle in anderen haftpflichtigen Betrieben kamen im Jahre 1892 im ganzen 6052 vor gegenüber 5812 im Vorjahre. An Entschädigungen wurden im Jahre 1892 1850497 Franken bezahlt; die Vermehrung der Zahl der Fabrikunfälle rührt hauptsächlich davon her, dafs nunmehr alle Unfälle auf die Rechnung desjenigen Jahres aufgetragen werden, in welchem sie sich ereigneten. Die Vermehrung der Zahl der Nichtfabrikunfälle rührt her von der besseren Handhabung des Gesetzes. 96 Todesfälle werden pro 1892 verzeichnet gegenüber 76 im Vorjahre. Eine beträchtliche Zahl dieser Unfälle rührt her vom Fallen, Sturz von Leitern und Gerüsten. Leider läfst die Konstruktion der Baugerüste vielorts noch sehr zu wünschen übrig. Im allgemeinen fallen die meisten Unfälle aus Fabrikbetrieb auf die Metallindustrie, dann folgen Holzbearbeitung, die Papierindustrie mit den polygraphischen Gewerben, die Industrie der Erden und Steine u. s. w. Neben der grofsen Zahl Verletzungen durch fallende Gegenstände, Ausglitschen u. s. w. sind sehr beträchtlich die Verbrennungen, die meistens in der Eisenindustrie vorkommen. Auch Unfälle an Kreissägen sind wiederum

Digitized by Google

in erschreckender Menge vorgekommen, und trotzdem stöfst die Einführung von Schutzvorrichtungen nirgends auf gröfseren Widerstand, als gerade in der Holzbearbeitungsindustrie, und zwar nicht nur seitens der Unternehmer, sondern namentlich auch seitens der Arbeiter. Beklagt wird ferner die grofse Sorglosigkeit bei Erdarbeiten, in Steinbrüchen und dergleichen. Hier zeichnen sich namentlich manche Unternehmer durch die höchste Gleichgültigkeit aus, mit welcher sie der Gefährdung von Menschenleben zusehen, ja mit denselben eigentlich spielen. Erd- oder Felsschichten werden unterhöhlt, brechen zusammen und erdrücken die Arbeiter; mit Sprengmaterial wird aufs sorgloseste umgegangen, ungeübte Leute werden zu gefährlichen Manipulationen verwendet, und wird man den Unfall inne, ist längst die Ermittelung der Schuld verunmöglicht, vorbeugende Mafsregeln kommen zu spät. Auch für die Ueberwachung der Dampfkessel wird bessere Fürsorge gewünscht. Die Organe des schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern thun zwar ihre Pflicht, aber sie haben leider keine gesetzliche Basis, gestützt auf welche sie die Beseitigung bestehender Mängel fordern können. Eine allgemein verbindliche eidgenössische Verordnung über Bau und Aufstellung, Prüfung, periodische Untersuchung und Bedienung von Dampfkesseln ist deshalb dringendes Bedürfnis. Im allgemeinen läfst sich sagen, dafs, wenn auch zahllose Schutzvorrichtungen teils aus eigenem Antrieb, teils auf Anregung der Inspektoren von den Arbeitgebern angebracht worden sind und infolge dessen verschiedene Kategorieen von Unfällen sich enorm vermindert haben oder ganz verschwunden sind – immer noch unendlich viel zu thun übrig bleibt. Es ist nicht etwa immer Gleichgültigkeit, Starrköpfigkeit, mangelnde Einsicht oder Geiz, was von der Einführung von Verbesserungen abhält, sondern es sind auch Vorurteile, die Schwierigkeit, die Schutzvorrichtungen zu beschaffen, die Unsicherheit in der Auswahl der zur Verfügung stehenden Apparate, zum Teil auch der Umstand, dafs die Gefahren nicht gekannt sind oder wenigstens nicht daran gedacht wird. Die Inspektoren bemühen sich immer mehr, auch in dieser Hinsicht eine nützliche Thätigkeit zu entfalten. Im Polytechnikum in Zürich befindet sich eine gut ausgestattete gewerbehygienische Sammlung, welche den Industriellen — Prinzipalen wie Arbeitern — leicht zugänglich gemacht ist. In diesem Sommer wird sie, als erste eidgenössische Abteilung der Zürcher kantonalen Gewerbeausstellung, dem Publikum vorgeführt und kann sich dadurch noch weiteren Kreisen nützlich erweisen. Es wird aber auch eine direkte Beteiligung der Industriellen an den Unfallverhütungsbestrebungen als sehr wünschenswert erklärt, etwa eine Vereinigung von schweizerischen Fabrikbesitzern, wie die Mülhauser Gesellschaft zum Schutz von Unfällen sie darstellt, eine Gesellschaft, die schon so Grofses geleistet hat.

Solche Fürsorge dürfte sich aber nicht nur auf die Unfälle, sondern auch auf die gewerblichen Erkrankungen erstrecken. Deren Zahl ist

Digitized by Google

allerdings eine scheinbar sehr geringe, die Wirklichkeit dürfte eine mehrfach höhere aufweisen. Sie scheinen aber immer noch mangelhaft angezeigt zu werden, besonders die Fälle von Phosphornekrose. Die Verhältnisse in der Zündholzindustrie sind überhaupt derart, dafs die projektierte Einführung des Zündhölzchenmonopols je länger je dringlicher wird. Selbst in den besser eingerichteten Fabriken stellt sich die Nekrose ein, die Reinlichkeit läfst vielfach zu wünschen übrig, es entstehen immer wieder neue, kleine, hygienisch mangelhaft eingerichtete Etablissemente; es werden trotz Verbot Kinder eingestellt, der Besuch der Aerzte ist nachlässig, und wo er noch gut ist, achtet man nicht auf ihre Weisungen. Man findet kleine Betriebe ohne einen einzigen Arbeiter mit gesunden Zähnen, und doch verlassen diese lieber ihre Stelle, als dafs sie die erkrankten Zähne entfernen oder ausfüllen lassen. Reinlichkeit, das Tragen von Ueberkleidern etc. bleiben noch vielfach fromme Wünsche. Dafs es besser werde, ist um so weniger vorauszusehen, als jetzt der Absatz wieder stockt, die Arbeit mangelt, der Verband der Streichholzindustriellen sich aufgelöst hat und der Preis per Kiste Zündhölzchen um die Hälfte gesunken und auch die Löhne bereits erniedrigt worden sind. Daran sollte man freilich nicht denken, wenn man sieht, wie doch immer wieder neue Miniaturfabriken gebaut werden, vermutlich nicht in der Hoffnung auf einen gewinnbringenden Betrieb, sondern auf einen vorteilhaften Verkauf an den Bund.

Ueber das Vorhandensein und den Umfang der Entschädigungspflicht bei Unfällen und Erkrankungen scheint noch vielfach Unklarheit zu herrschen, was von den Versicherungsgesellschaften und Arbeitgebern zum Nachteil der Arbeiter sehr ergiebig ausgebeutet wird. Namentlich suchen die Agenten der Versicherungsgesellschaften häufig direkt mit dem Verletzten, hinter dem Rücken des Arbeitgebers, eine Abfindungssumme zu vereinbaren und sich eine Befriedigungserklärung ausstellen zu lassen. Auf diese Weise kommen ganz ungenügende Entschädigungen zustande. Wegen angeblichen Selbstverschuldens nehmen gewisse Arbeitgeber häufige Reduktion der Lohnentschädigung vor, wie überhaupt die Inspektoren wegen ungenügender Entschädigungen beständig reklamieren müssen. Bestritten ist noch immer die Pflicht des Arbeitgebers, dem Verletzten in den gewohnten Terminen den entgangenen Lohn auszuzahlen. Doch wird die Weigerung immer seltener, die ausdrückliche Anerkennung der Pflicht immer häufiger. Die Versicherung der Arbeiter gegen Unfall unterbleibt immer öfter, da die Prämien für manche Industrieen auf eine fast unerträgliche Höhe gestiegen sind. Während die Versicherten für einen Termin von fünf bis zehn Jahren gebunden sind, sind es die Gesellschaften nur für einen Unfall und können sie nach Belieben den Prämiensatz erhöhen. Gegen diesen „Mifsbrauch", wie sie es nennen, haben mehrere Berufsverbände eigene Versicherung eingeführt. Von den Versicherungsanstalten solcher Genossenschaften vernimmt man ganz Befriedigendes. Mifsbräuchliche

Digitized by Google

Heranziehung der Krankenkassen in Haftpflichtfällen wird immer noch vielfach konstatiert. Ebenso bedauerlich ist, dafs es immer noch viele Krankenkassen giebt, welche Verletzten, denen der volle Tagelohn ersetzt wird, trotzdem ein Krankengeld gewähren.

Ueber Führung der Arbeiterlisten, Aufstellung der Fabrikordnungen, Regulierung der Lohnzahlung und Einhalten der Arbeitszeit ertönen im Berichte der Inspektoren die alten Klagen. Zahlreich sind namentlich die Beschwerden wegen der Löhne. An den Grenzorten erfolgt die Auszahlung der Löhne immer noch häufig in fremder Landesmünze. Auch die Lohnabzüge sind sehr oft die Quelle grofser Verbitterung, hauptsächlich in der Stickerei. Es wäre wünschenswert, dafs das Beispiel des Kantons Neuenburg Nachahmung finden würde, der ein scharfes Gesetz gegen mifsbräuchliche Lohnauszahlungen erlassen hat. Vielorts sind die Zahlungstermine zu lang, aber merkwürdigerweise sträuben sich gerade die Arbeiter, namentlich die Frauen am meisten gegen Einführung kürzerer Termine. Das Bufsenwesen giebt ebenfalls zu häufigen Klagen Anlafs. Für die möglichste Beschränkung der Sonntagsarbeit war die bundesrätliche Verordnung von 1893 von grofsem Wert. Die darin verlangte Angabe der Arbeitszeiteinteilung führte zur Entdeckung, dafs der in der Fabrikordnung vorgesehene zweite freie Sonntag an manchen Orten in Wirklichkeit noch gar nicht gewährt ist, so namentlich in den kleinen Ziegeleien.

Von der Reduktion des Normalarbeitstages wurde mehr gesprochen, als dafs Erhebliches geschehen wäre. In der Holz- und Eisenindustrie allerdings hat der Zehnstundentag immer gröfsere Verbreitung gefunden, wenigstens in den Industriezentren. Der Inspektor für die romanische Schweiz berichtet, dafs in seinem Kreise von 997 Arbeitgebern 238 eine Arbeitszeit von zehn Stunden, 57 eine solche von neun Stunden und einer eine solche von acht Stunden eingeführt haben. Die Typographen der romanischen Schweiz besitzen den neunstündigen Arbeitstag. Der gleiche Inspektor konstatiert, dafs die Reduktion der Arbeitszeit glückliche Folgen habe, aber mit seinen Kollegen beklagt er, dafs die Wohlthat des Gesetzes durch allerlei Manöver mit den Arbeitspausen und durch vielfach unbegründete Bewilligungen der Arbeitszeitverlängerung wieder illusorisch gemacht werde.

Bezüglich der Kinder- und Frauenarbeit begegnen wir der alten Klage, dafs in der Stickerei die Kinderverwendung am meisten vorkommt. Neu dürfte nur sein, dafs man in einer rheinthalischen Gemeinde mit Vorliebe schulpflichtfreie, aber noch nicht 14jährige Kinder aus dem ganz nahen Vorarlberg kommen zu lassen anfing, in der Meinung, der Kinderartikel des Fabrikgesetzes gelte nur für Schweizerkinder. Heute liegt die Gefahr nahe, dafs die Beschäftigung allzu junger Kinder, der mit so viel Mühe und unter Aufbietung bedeutender Strenge einigermafsen Einhalt gethan worden, aufs Neue überhand nehme. Die niedrigen Löhne rufen im Sticker den Wunsch wach, die

Digitized by Google

Fädlerin, der er mehr bezahlen mufs, als sein eigener reiner Erwerb beträgt, durch wenig kostende fremde, noch lieber eigene Kinder zu ersetzen. Da heifst es mit aller Energie schon den ersten Anfängen wehren, wenn nicht das jetzige tolle Streben nach schrankenloser Konkurrenz, nach gegenseitigem wahnsinnigen Unterbieten alle gesetzlichen Beschränkungen, natürlich auch in Bezug auf Kinderarbeit, über den Haufen werfen soll. — Dafs die Inspektionen der eidgenössischen Beamten nicht genügen, alle Fälle ungesetzlicher Kinderbeschäftigung zu ermitteln, bedarf keiner Auseinandersetzung: das wirksamste Mittel ist ohne Zweifel das von St. Gallen ergriffene, seine Polizeidiener von Zeit zu Zeit die Arbeiterlisten der Fabriken einsehen und die Altersausweise der jugendlichen Arbeiter dabei kontrollieren zu lassen.

Der Wöchnerinnenausschlufs, obwohl im ganzen durchgeführt, erfolgt doch noch nicht immer nach den Absichten des Gesetzes, das ein Verlassen der Arbeit mindestens zwei Wochen vor der Niederkunft zu bewirken bestimmt war. Es ist hauptsächlich der Wegfall des Verdienstes, welcher viele Wöchnerinnen veranlafst, das Gesetz zu umgehen. Der Gesetzgeber hätte, als er in wohlmeinender Absicht die Schonzeit festsetzte, gleichzeitig auch dafür sorgen sollen, dafs dieselbe leichter ertragen werden kann. Es ist ganz schön zu sagen, die Wöchnerinnen dürfen während einer bestimmten Zeit nicht arbeiten; allein von was sollen sie mittlerweile leben, wenn der Erwerb fehlt? Es verdienen deshalb jene Krankenkassen, welche auch den Wöchnerinnen einen gewissen Beitrag leisten, sei es in Form eines Tagegeldes, sei es durch einen einmaligen Zuschufs, alle Anerkennung. Ueber die Art und Weise der Frauenbeschäftigung wird nicht viel Tadelnswertes berichtet. Es kamen Ausnahmen vor in Ziegeleien, wo Frauen zum Ziegelschleppen verwendet werden, ebenso in der Bandweberei, wo öfters Arbeiterinnen zur Nachtarbeit verwendet wurden, mit der Begründung, sie hätten mit dem Einziehen der Zettel keine eigentliche produktive Arbeit, sondern nur Hülfsarbeit verrichtet. Es sind auch Fälle vorgekommen, wo in Fremdenhotels die Glätterinnen, Näherinnen u. s. w. in ganz unglaublicher Weise in Anspruch genommen waren.

Auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen konstatieren die Inspektoren erfreuliche Fortschritte in der Beschaffung guten Trinkwassers, in der Vermehrung der Zahl der Bäder und Douchen. Die Arbeiterküchen vermehren sich ebenfalls, doch erfreuen sie sich nicht immer desjenigen Zuspruchs, den sie wohl verdienten. Verderblich wirken die da und dort eingeführten Fabrikkantinen, wo geistige Getränke in unbeschränktem Quantum zum Ankaufspreis abgegeben werden. Am schlimmsten steht es da, wo der Fabrikant zugleich Wirt ist und seinen Arbeitern für geistige Getränke, Zigarren, selbst Spielschulden den Lohn zurückhält. Unter den zahllosen Fällen, wo der Arbeitgeber Barvorschüsse gewährt oder für seine Arbeiter Lebensmittel oder andere

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse einkauft, oder ihnen aus seiner Landwirtschaft liefert, verbirgt sich oft ein Trucksystem der ärgsten Art. Die Arbeiterkonsumvereine vermehren sich zahlreich, namentlich in der romanischen Schweiz. Der Inspektor dieses Landesteils führt ferner eine Reihe von Geschäften auf, welche in dieser oder jener Form die Gewinnbeteiligung der Arbeiter eingeführt haben. Diese scheint sich überhaupt in der französischen Schweiz gröfserer Beliebtheit zu erfreuen als in der deutschen Schweiz, ebenso die Alters- und Sparkassen für die Arbeiter. Bezüglich der Fabrikkrankenkassen ist ein Stillstand eingetreten, weil man das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz abwarten will. Reformen sind hier dringend notwendig, da viele Kassen aller Technik Hohn sprechen und aufserdem dem Arbeiter in kranken Tagen nur Ungenügendes bieten.

II.

Der Vollzug des Fabrikgesetzes durch die Behörden.

Das beste Gesetz nützt wenig, wenn es nicht vollzogen wird. In der Schweiz sind die Kantone die Vollziehungsorgane, der Bund hat nur das Aufsichtsrecht. Es ist daher von grofser Wichtigkeit, zu wissen, wie die Kantone ihrer Pflicht nachkommen.

In ihrem Bericht geben die Inspektoren den Kantonsregierungen das Zeugnis, dafs sie sich mit wenigen Ausnahmen eine energische Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung angelegen sein lassen, dafs aber leider sehr oft die Bestrebungen der Kantonsregierungen bezw. der zuständigen Departementsvorsteher durch ein gleichgültiges, sogar oft widerspenstiges Verhalten der Bezirksbeamten durchkreuzt werden. Auch die Thätigkeit der örtlichen Aufsichtsbehörden läfst vielorts zu wünschen übrig. Da kann oft ganze Abende und Sonntage hindurch gearbeitet werden, ohne dafs sich die Ortspolizei zum Aufsehen veranlafst sehen würde, denn mit dem angesehenen Fabrikanten verdirbt mans eben nicht gerne. Andererseits wird aber auch lobend hervorgehoben, dafs sich mehrere Kantone grofse Mühe geben, für die Fabrikaufsicht, namentlich für spezielle Aufträge, recht tüchtige Leute herauszusuchen. St. Gallen läfst durchweg, Zürich wenigstens an einzelnen Orten, die Polizeidiener von Zeit zu Zeit die Fabriken besuchen. Zürich hat zudem einen eigenen kantonalen Fabrikinspektor. In den Kantonen Zürich und St. Gallen hat das Fabrikinspektorat weitere wirksame Hülfe an den örtlichen Gesundheitskommissionen.

Bei der Zahl der Bestrafungen für Vergehen gegen das Fabrikgesetz wird eine Abnahme konstatiert, doch scheint dies nach der Meinung der Inspektoren eher davon herzurühren, dafs namentlich in ländlichen Bezirken den Uebertretungen des Fabrikgesetzes eine viel zu geringe Bedeutung beigemessen wird, ja dafs sie fast mit Widerwillen bestraft werden. Ganz bedauerlich ist es, dafs so viele Gerichte so wenig die Gröfse der Uebertretung, ihre Dauer, das Beteiligtsein einer gröfseren oder kleineren Anzahl Personen ins Auge fassen. Es

Digitized by Google

werden manchmal Urteile gefällt, welche das Gefühl erwecken, dafs man nur recht umfangreich das Gesetz verletzen müsse, um die Uebertretung trotz Bufse recht rentabel zu machen.

Die Kantonsregierungen konstatieren übereinstimmend mit den Fabrikinspektoren, dafs infolge des bereits erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni 1891 die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe sich beträchtlich vermehrt hat; nur in der Stickereiindustrie wird infolge der Krisis ein Rückgang gemeldet. Die meisten Maschinen in den eingegangenen Stickereien wurden demoliert und als altes Eisen behandelt, indem der Stickereiverband für die Zerstörung jeder Stickmaschine dem betreffenden Eigentümer ein gewisses Aequivalent leistete. Zahlreiche Sticker, welche sich aus den Ersparnissen ihres früheren Fleifses ein eigenes Haus und eine oder zwei Stickmaschinen gekauft haben, befinden sich jetzt in schlimmer Lage, indem das auf die Maschine verwendete Geld zum grofsen Teil verloren ist.

Hinsichtlich der Einrichtungen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter leisten nach dem Zeugnis der Kantonsregierungen die von den eidgenössischen Fabrikinspektoren aufgestellten Normen für den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen sowohl den Behörden als auch den Unternehmern ausgezeichnete Dienste. Die meisten Mängel finden sich in solchen Fabriklokalitäten, welche schon vor Inkrafttreten des Fabrikgesetzes bestanden haben und lassen sich diese oft schwer und nur mit grofsem Kostenaufwand beseitigen. Als ein Uebelstand wird namentlich im Baugewerbe, wo Unfälle besonders häufig vorkommen, empfunden, dafs viele Anzeigen zu spät eingehen. Dies hat für die zahlreichen hier beschäftigten Ausländer, die meistens Italiener sind, unangenehme Folgen Diese kennen in den meisten Fällen das Gesetz nicht und beeilen sich, heimzureisen, wenn sie arbeitsunfähig geworden sind. Wird der Unfall verspätet angezeigt, so kann die Untersuchung oft nicht mehr vorgenommen werden — sehr oft zum Nachteil des Verletzten — in jedem Falle wird die Kontrolle erschwert. Wie die Inspektoren so heben auch die Kantonsregierungen die vielen Anstände hervor, welche sich in der Regulierung der Haftpflichtentschädigung daraus ergeben, dafs entweder die Arbeitgeber ihre Arbeiter nicht versichert haben, oder aber, wenn dies der Fall ist, dafs einzelne Versicherungsbedingungen den Bestimmungen der Haftpflichtgesetze nicht entsprechen, oder dafs die Arbeiter ungebührlich zu den Prämienzahlungen herbeigezogen werden. Einen bemühenden Eindruck macht es, dafs namentlich die grofsen Eisenbahngesellschaften sich alle Mühe geben, der Haftpflicht sich zu entledigen und die Grofszahl der Unfälle dem Zufall zuschreiben, um infolge dessen die Krankenkasse der Arbeiter in Mitleidenschaft ziehen zu können. Klagen wegen ungenügender Entschädigung sind hier häufig zu vernehmen.

Von den Fabrikordnungen wird gesagt, dafs sie nicht selten zu weitschweifig seien, alle möglichen Bufsandrohungen enthalten, aber

Digitized by Google

von der Hauptsache schweigen. Offenbar stellt sich der Arbeitgeber darunter eine Art Polizeireglement vor und nicht ein Statut, welches das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ordnen soll. Auf diesen Umstand mag es auch zurückzuführen sein, dafs die Arbeiter vielfach bei der Aufstellung von Fabrikordnungen nicht begrüfst und deren Zustimmungserklärungen nicht eingeholt werden.

Bei der Mehrheit der Kantonsregierungen zeigt sich die löbliche Tendenz, bei Ueberzeitbewilligungen etwas zurückhaltender zu sein, die auffallende Verminderung der Bewilligungen, welche wir im Jahre 1892 in den Berichten finden, ist indessen mehr auf den flauen Geschäftsgang in der Baumwollenindustrie zurückzuführen. In der Central- und Nordschweiz ist trotz andauernder Klagen über geringen Verdienst eine Vermehrung der Ueberzeitbewilligungen zu konstatieren. Die Gründe liegen darin, dafs abgesehen von der nur zu grofsen Geneigtheit gewisser Industriellen, für die mindeste Arbeitsanhäufung Arbeitsverlängerung zu begehren und der allzu grofsen Bereitwilligkeit einzelner Regierungen solchem Begehren zu entsprechen, wesentlich die in den beiden letzten Jahren, namentlich aber im Jahre 1893 vorherrschende Trockenheit in Betracht kommt, welche einen allgemeinen Wassermangel und daher auch Mangel an motorischer Kraft zur Folge hatte. Einer Anzahl Betriebe mufste deshalb die Erlaubnis zur schichtenweisen Arbeit erteilt werden, wenn anders nicht ein Teil der Arbeiter auf die Gasse gestellt werden sollte.

Besonderes Interesse verdienen die Bemerkungen der Neuenburgischen Regierung, welche wie diejenige von Zürich, St. Gallen und Baselstadt für den Arbeiterschutz das meiste thut, über die Lohnzahlung und den Normalarbeitstag. In der dortigen Industrie hatte sich der Mifsbrauch eingeschlichen, dafs an den Zahltagen in Form eines „Diskontos" willkürliche Abzüge gemacht wurden. Die Regierung fafste mit Recht diese Art von Lohnschmälerung als einen wirklichen Akt der Beraubung auf, da er darin besteht, an dem Betrag, welcher die Arbeit des Arbeiters belohnen soll, Wuchergewinn zu machen und dem Arbeiter einen Teil des Lohnes wegzunehmen, zu dem er berechtigt ist. Der Arbeiter ist jetzt schon häufig in die Notwendigkeit versetzt, fünfzehn und mehr Tage seinem Arbeitgeber den durch seine Arbeit dargestellten Wert vorzuschiefsen. Um so ungerechter ist es, vom sauer verdienten Lohne noch derartige Abzüge zu machen. Der Staatsrat hat sich denn auch veranlafst gefunden, durch scharfe Strafbestimmungen die mifsbräuchliche Anwendung des Diskontos zu unterdrücken.

Ueber die Wirkung des Normalarbeitstages bemerkt die gleiche Behörde zutreffend: „Wird die volle Anwendung des Gesetzes unsere Produktion reduzieren? Wir glauben es nicht; wie man ja auch beobachtet hat, dafs die Reduktion der Arbeitszeit innerhalb vernünftiger Grenzen keine Schmälerung in der Produktion herbeiführt, zunächst weil die Betriebsbedingungen dieselben bleiben, dann aber auch, weil der

Digitized by Google

Arbeiter mit gröfserem Eifer arbeitet, und ferner, weil er sehr schnell, namentlich wenn er geschickt ist, dazu gelangt, durch eine Arbeitsvermehrung die Reduktion der Arbeitsdauer auszugleichen. Nur der ungeschickte und mittelmäfsige Arbeiter, der mit Stückarbeit beschäftigt ist, erleidet einen Verlust und veranlafst an der Gesamtproduktion einen Verlust. Die Reduktion der Arbeitszeit hat aufserdem die gute Folge, dafs sie in allen von intelligenten Geschäftsführern geleiteten industriellen Betrieben eine vervollkommnete Organisation der Arbeit und sinnreiche Kombinationen im Betrieb fördert, welche die Arbeit intensiver und produktiver machen. Weit entfernt, unseren Industrieen zu schaden, wird diese Arbeitsreduktion zu ihrem Vorteile ausfallen und sie stärken, indem sie ihnen mehr und mehr Arbeiter erhält und erzieht, welche physisch und intellektuell denjenigen der Konkurrenzindustrieen überlegen sind; man könnte sogar ohne Gefahr zur Arbeitszeit von zehn Stunden herabgehen, wie es schon mehrere Fabrikanten gethan haben, aber immerhin unter der Bedingung, dafs der Arbeiter, welcher auf Stück arbeitet, unter dieser neuen Reduktion nicht leide und diese Vermehrung der freien Zeit nicht mit einem Opfer erkaufe."

Das sind erfreuliche Kundgebungen! Und wenn die scharfe Kritik und Kontrolle der Fabrikinspektoren immer noch viele Uebelstände im Vollzug des Fabrikgesetzes aufdeckt, so ist doch unbestritten Vieles zum Schutz der Arbeiter gethan worden, und das Beispiel derjenigen Kantone, welche es mit der Ausführung des Fabrikgesetzes ernst nehmen, wird die weniger eifrigen über kurz oder lang nachziehen. Es sollte nur noch durch gröfsere Verbreitung der Berichte der Fabrikinspektoren auf die öffentliche Meinung besser eingewirkt werden, denn diese ist in der Demokratie ein wichtiger Faktor zur Förderung des Arbeiterschutzes und Arbeiterwohls

Digitized by Google

LITTERATUR.

Herkner, *Heinrich*, Dr., ord. Professor der Volkswirtschaftslehre an der technischen Hochschule in Karlsruhe, *Die Arbeiterfrage*. Eine Einführung. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, 1894. VIII und 298 S., 8°.

Wollte man das Urteil über die neueste Schrift Herkners in einen Satz zusammenfassen, so genügte es zu sagen, dafs die Arbeiterfrage von einem begabten und kenntnisreichen Schüler Lujo Brentanos geschrieben worden ist. Was an der Arbeit lobend hervorzuheben, was an ihr grundsätzlich zu tadeln ist, erklärt sich aus dieser Sachlage. Stellte man die Frage nach dem erzieherischen Werte des Büchleins, so wäre ebenso kurz darauf zu antworten, dafs es am besten wirkt, nachdem der Anfänger des unvergefslichen Friedrich Albert Langes Arbeiterfrage, und zwar in einer der ersten, noch nicht durch Brentanos Gewerkvereine beeinflufsten Auflagen, gründlich gelesen hat. Jedenfalls ist die Arbeit Herkners als ein ehrlicher Versuch, die grofsen gesellschaftlichen Fragen sachlich zu behandeln und in schlichter, angenehmer Weise darzulegen, willkommen zu heifsen. Es ist ein übersichtliches, in knappen und scharfen Umrissen den Entwickelungsverlauf der bürgerlichen Gesellschaft schilderndes Lese- und Nachschlagebuch, das recht gut geeignet ist, den Studierenden, den Praktiker, den Bürgersmann über soziale Probleme zu unterrichten und ihm für das eigene Studium nützliche Fingerzeige zu geben. Für bürgerliche Kreise ist das Buch auch in erster Reihe bestimmt. Gelingt es ihm, zahlreiche Freunde der von Herkner geforderten Reformen zu gewinnen, so hat es seinen Zweck erreicht. Seinen Zweck, für jene kathedersozialistische Richtung Anhänger zu werben, die von der Schule Brentanos, soweit man von einer solchen Schule reden kann, verfolgt wird. Ihr Programm: Arbeiterschutz, Koalitionsfreiheit, Entfaltung der gewerkschaftlichen Verbände, Beseitigung oder Herabsetzung der drückenden Verbrauchsabgaben auf notwendige Lebensmittel, Reform der direkten Besteuerung, stärkere Betonung der sozialen Aufgaben der Gemeinden, Wohnungs-

Digitized by Google

reform, Arbeitsnachweis u. s. w. ist bekannt. Herkner widmet ihm einen grofsen und anziehenden Teil seiner Schrift.

Es versteht sich, dafs Herkner sich mit aller Entschiedenheit gegen die Ziele der Sozialdemokratie wendet. Was er vertritt, ist ein Salonsozialismus, der in Schnallenschuhen und Seidenstrümpfen geht, den Klassenkampf fein säuberlich in die Tasche steckt und mit der proletarischen Bewegung aber auch gar nichts gemein hat. Dieser wohlmeinende Salonsozialismus erscheint durchaus nicht unnütz; er ist im Gegenteil ein förderliches Gährungsmittel in der Zersetzung alter Vorstellungsweisen, die heute sich vollzieht. Er ist ein einfacher Reflex jener weltbewegenden Umwälzung, die auf dem Gebiete der Wirtschaft den Kapitalismus bis zur höchsten Stufe der ihm möglichen Wirksamkeit emporführt, auf dem Gebiete der Gesellschaft die zwei Nationen, von denen schon Plato gesprochen, immer deutlicher scheidet, auf dem Gebiete der Politik sich als die grundsätzliche Auseinandersetzung der herrschenden Klasse mit der Arbeiterklasse darstellt. In solch einem Zeitabschnitte des Ueberganges, des Zerfalles rückständiger Betriebsformen und rückständiger Begriffe, wo die Produktivkräfte ihre Fesseln zu sprengen drohen und das Proletariat sich als eigene Klasse konsolidiert, erscheinen auch die Vermittler, die Uebergangstheoretiker, wie man sie nennen könnte, die Verkünder des gesellschaftlichen Friedens, die der Liberalismus enttäuscht hat und die der Kommunismus zurückschreckt, die Männer des Kompromisses und der Reform. Ihre Weltanschauung wurzelt in kapitalistischem Grunde, die bürgerliche Wirtschaftsweise ist die alleinige Voraussetzung ihrer Lehre, und ihr Zukunftstraum ist die Allianz zwischen dem sozialreformerisch gewordenen Bürgertum und einer Arbeiterpartei, die das Erfurter Programm zum alte Eisen geworfen hat. Wenn die Sozialdemokratie verbürgerlichte, dann hätte das goldene Zeitalter begonnen.

So verneint diese sozialpolitische Gruppe den Kern des proletarischen Sozialismus und fordert die Arbeiterklasse auf, an die Stelle des Emanzipationskampfes, wie ihn die Sozialdemokratie will und führt, ein Programm der Verbrüderung zu setzen, das nur den einen Fehler hat, nicht durchführbar zu sein. An der Wende des neunzehnten Jahrhunderts erscheinen auf der Wahlstatt, wo Bourgeoisie und Proletarier um die Entscheidung ringen, neue Utopisten, ins grofsbürgerlich-ethische übersetzt, ohne zu erkennen, dafs der Klassenkampf eine geschichtliche Thatsache, eine ökonomische Notwendigkeit ist. Und dabei wenden sie sich an die falsche Adresse. Herkner nimmt gleich so vielen, die dann einmal bitter enttäuscht sein werden, eine Spaltung innerhalb der deutschen Sozialdemokratie für gegeben an. Wo es sich um taktische Meinungsunterschiede handelt, erblickt er prinzipielle Gegensätze. Wo praktische Fragen auf dem Tapet sind, sieht er theoretische Zerklüftung. Hier ist der Wunsch der Vater des Gedankens. Die moderne Arbeiterbewegung wird proletarisch sein oder sie wird nicht sein.

Digitized by Google

Wohin aber der Zug geht, ist doch mit Händen zu greifen. Herkner selbst zeichnet mit wenig Strichen ein anschauliches Bild des Fortschritts vom Kleinbetrieb zum Grofsbetrieb auf immer höherer Stufenleiter, von der sich stetig steigernden Deklassierung des „Mittelstandes", der Kleinproduktion. An dem Tage, da die Sozialdemokratie diesem historischen Naturgesetze nicht Rechnung trüge, hätte sie ihre Daseinsberechtigung verloren. Indes die eherne Macht der Verhältnisse sorgt für die Stetigkeit der Auffassung, die um so fester wird, je weitere Schichten des Volkes das Klassenbewufstsein durchdringt. Was hat es denn in Wirklichkeit auf sich mit der künstlichen Spaltung in eine „Rechte" und eine „Linke"? Wo denn hat jemals die Sozialdemokratie sich geweigert, positive Politik zu treiben? Positive Politik, die der Arbeiterklasse auch nur den geringsten Vorteil versprach? Jedes Zugeständnis zu Gunsten der Arbeiterschutzgesetze, zu Gunsten der Lebenslage des Arbeiters ist ihr willkommen. Dafs sie jedes Zugeständnis nur als Teilzahlung, als Abschlagszahlung betrachtet, leuchtet ein. Aber wo sind die Hemmnisse für eine ernsthafte Sozialpolitik, für eine durchgreifende Reform des Steuerwesens, für Volkswohlfahrt und Volksaufklärung zu suchen? Die bürgerlichen Parteien stemmen sich, je nach den Interessen, die gerade berührt werden, mit aller Kraft gegen jeden Versuch, bestehende Uebel zu entfernen, heute die Agrarier, morgen die Grofsindustriellen, übermorgen das ehrsame Handwerk und dann wieder Börse und Handel. Wem allerdings die Einsicht in die Zusammenhänge des Klassenstaates mangelt, der wird da böse Absicht und Widerstand suchen, wo die Initiative, der gute Wille, die gröfste Bereitwilligkeit, mitzuthun, vorhanden sind. Wie aber kann man mitthun, wo nichts geschieht, nichts von Belang geschieht?

Wird so der Thatbestand von Herkner verkannt, kein Wunder, dafs er der Sozialdemokratie nicht gerecht wird und hier aus dem objektiven Berichterstatter sich zum leidenschaftlichen, ungerechten Parteigänger wandelt, dafs er z. B. von der „Doppelzüngigkeit der von Bebel beherrschten Kreise (S. 127)" spricht, obwohl doch selbst die verbissensten Gegner die Lauterkeit der Gesinnung eines Bebel anzuerkennen gezwungen sind. Nach Herkner (S. 129) „macht die mit der revolutionären Gewalt spielende Taktik eines Teiles der Sozialdemokratie die entgegenstehenden Mächte immer konservativer". Wann und wo hat denn „die Taktik eines Teiles der Sozialdemokratie" mit der „revolutionären Gewalt gespielt"? Das sind beweislose Behauptungen. Die ganze Geschichte der Partei, ihre politische Thätigkeit, ihr Programm, ihre Litteratur sprechen dagegen; trotz aller Freiheit in Einzelheiten ist die Sozialdemokratie in Prinzipienfragen stets einheitlich und geschlossen vorgegangen. So wie sie ist, ist sie geworden durch die sozialen und politischen Verhältnisse, unter denen sie entstand und sich entfaltete. Heute, im Jahre 1894, wo die Vertreter von „Bildung und Besitz" nach dem Fiasko des Sozialistengesetzes neue Zwangsgesetze fordern, wo

Digitized by Google

die preufsische Regierung sich schon rüstet, den reaktionären Wünschen durch eine Rückwärtsrevision des reaktionären Vereinsgesetzes zu willfahren, heute, sagen wir, bekundet es einen hohen Grad von sorglosem Optimismus, zu schreiben (S. 129/30): „Und doch hängt unsere Zukunft davon ab, dafs in den bürgerlichen Parteien die nach links, in der Arbeiterpartei die nach rechts strebenden Elemente die Uebermacht gewinnen, dafs sie sich die Hände reichen zu einer gemeinsamen, ehrlichen Reformarbeit." Hinge davon in der That die Zukunft der Nation, der Menschheit ab, dann hätten wir das Ende, die Götterdämmerung. Wo sind und was bedeuten diese „links" stehenden Elemente des Bürgertums? Sollen wir sie bei den Leuten des Herrn v. Manteuffel suchen, finden wir sie beim Freiherrn v. Stumm, bei Dr. Bachem, bei den Herren v. Bennigsen und Möller, bei Rickert oder Richter? Von den „nach rechts strebenden Elementen der Arbeiterpartei", die nichts sind als eine Sinnestäuschung der Brentanoschen Schule, ganz zu geschweigen!

Zu den Erbstücken eben dieser Schule gehört auch neben dem grofsen Bannfluch über die „revolutionäre Gewalt", womit sozialdemokratische Taktik „spielt", die Exkommunikation von Karl Marx. Verschont uns Herkner, wohl aus guten Gründen, auch mit der Legende, „wie Karl Marx zitiert," so kann er doch die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, den grofsen Denker und Revolutionär uns in einer Beleuchtung zu zeigen, wie einst Herr Vogt in seinem „Schwefelbanden"-Pamphlet. Was Herkner über die Wirksamkeit von Marx im Jahre 1848 (S. 74, 75) sagt, bekundet einen auffälligen Mangel an geschichtlichem Verständnis. Marx und seine Freunde konnten in den Rheinlanden gar nicht anders vorgehen als sie vorgegangen sind, sie waren von Anfang über Ziel und Grenzen der Bewegung im Klaren und vertraten mit aller Schärfe die proletarischen Elemente der Revolution. Wenn Herkner meint, das bekunde „ebenso wenig Achtung vor den (!) arbeitenden Klassen, in deren (!) Namen man kämpfte, als vor der eigenen ‚materialistischen Geschichtsauffassung', nach der doch die Oekonomie die Politik, und nicht die Politik die Oekonomie bestimmen sollte", so beweist das eine überraschende Unkenntnis der Geschichte und nichts weniger als guten Geschmack. Hätte er die Neue Rheinische Zeitung, diese glänzendste Urkunde sozialistischer Publizistik, genauer durchgearbeitet, dann wäre sein Urteil über die Thätigkeit der Marx und Engels sicherlich anders ausgefallen. In der Neuen Rheinischen Zeitung wird prinzipiell vom Standpunkte der Sozialdemokratie Kritik geübt, werden die sozialen Grundlagen der Revolution blofsgelegt, wird die Rückgratschwäche des Bürgertums enthüllt. Herkner schreibt: „In den Feuilletons, die Georg Weerth verfafste, machte sich die Zote breit," ein Beweis dafür, dafs ihm der Sinn für den urwüchsigen Humor des leider zu früh gestorbenen Freiheitsdichters völlig abgeht; so versieht er die kecke, scharfe Sittenschilderung eines Weerth für Zoten.

Digitized by Google

Eine Illusion ist der Ausgangspunkt der Herknerschen Sozialtheorie, und sein Zukunftsstaat ist eine Utopie. Die „Bestimmung der Menschheit" ist ihm die (S. 151 ff.) „geistige und sittliche Vervollkommnung der Menschen" und sein Ideal ist die Annäherung an einen Zustand, „wo ein breiter Mittelstand vorhanden ist". „Da ist eine breite Brücke zwischen Reich und Arm geschlagen, welche den zwischen ihnen befindlichen Abstand dem Bewufstsein entrückt. Die oberen Klassen ergänzen sich leicht aus den unteren, und die zahlreichen Zwischenglieder sorgen dafür, dafs die Kulturerrungenschaften der Spitzen der Gesellschaft sich allmählich auch erstrecken auf die breiten Massen des Volkes." Also „Mittelstand", „Reich und Arm", „obere Klassen", „untere Klassen", „Spitzen der Gesellschaft", „breite Massen des Volkes", das heifst der durch irgend eine traumhafte Sozialreform gemilderte Kapitalismus, der Klassenstaat, temperiert durch die positive Sozialpolitik im Stile von Brentano und Herkner. Diese Sozialreform soll die Klassenunterschiede, den Gegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen nicht etwa beseitigen, nicht durch eine neue, bessere Produktionsweise ersetzen, sondern blofs „dem Bewufstsein entrücken". Ein Schlafpülverchen für das Klassenbewufstsein, eine chronische, soziale Narkose des Proletariats, das ist das Endergebnis der Herknerschen Sozialpolitik, deren thatsächliche Forderungen wir schon eingangs angedeutet haben. Und diese Sozialpolitik kommt in ihrer Halbheit zu den seltsamsten Folgerungen. So zu der Empfehlung eines „bureaukratischen Sozialismus", will sagen zur Zwangsorganisation der Verkehrs- und Nahrungsmittelgewerbe, des Kohlenbergbaus, der Beleuchtungsindustrie von Staatswegen, mit Ersatz der Lohn- u. s. w. Kämpfe durch ein Schiedsgericht, mit strafrechtlicher Ahndung des Vertragsbruchs in diesen Gewerben!

Trotz alledem ist die Schrift Herkners recht lesenswert, vor allem in den Partieen, wo er am Liberalismus und Konservatismus Kritik übt, wo er den ökonomischen Prozefs durch geschickt herausgegriffene Beispiele erläutert, wo er Thatsächliches giebt. Zu wünschen wäre ein reichhaltigerer Litteraturnachweis, obwohl das Nötigste allerdings sich findet. Warum wird nicht neben Heine auch Ludwig Börne angeführt, der in seinen Pariser Briefen die St. Simonisten eingehend und geistreich behandelt? Warum fehlt das heute noch sehr lesenswerte Schriftchen von Moritz Veit, Saint Simon und der Saintsimonismus (Leipzig, A. Brockhaus, 1834)? Warum bleibt die Schrift: Sozialliberal von J. Jastrow unerwähnt, obwohl sie die von Herkner aufgenommene Forderung einer sozialliberalen Entwickelung zuerst formuliert und auch den technischen Ausdruck dafür geprägt hat? Auffällig ist es, dafs Herkner in dem Abschnitte über die Sozialpolitik der Gemeinden (S. 272) zwar eine Baustellensteuer empfiehlt, aber gar nicht zu wissen scheint, dafs sie bereits in einem Staate Gesetz geworden ist. Nach dem preufsischen Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (§ 27) können die

Digitized by Google

Gemeinden bei der Ausschreibung einer Grund- und Gebäudesteuer die besondere Heranziehung von Bauplätzen vorschreiben; die Gemeinde mufs hierüber eine vollständige Steuerordnung beschliefsen und der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung einreichen.

Berlin. BRUNO SCHOENLANK.

Sinzheimer, Ludwig, Dr. der Staatswirtschaft, ***Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäfsigen Grofsbetriebes in Deutschland.*** (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Drittes Stück.) Stuttgart 1893, Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung Nachfolger. IX. und 197 Seiten, 8°.

Als ein erfreuliches Zeichen für die der Gegenwart und ihren Bedürfnissen sich mehr zuwendenden nationalökonomischen Forschung in Deutschland ist auch die vorliegende Schrift zu betrachten. So wertvoll an sich jede wissenschaftliche Untersuchung auch ist, so rechtfertigt sich bei den zahlreichen Aufgaben, die das praktische Leben und die wirtschaftliche Entwicklung an die Nationalökonomie stellen, die Beschäftigung mit zeitlich weit hinter uns liegenden, für das praktische Leben abgeschlossenen Fragen doch nicht in allen Fällen, um so weniger dann, wenn die Arbeiten nicht blofs belehrend für andere sein, sondern zugleich wissenschaftliche Neulinge zu methodischen Untersuchungen anleiten sollen. Den angehenden Forscher mitten in das praktische Leben zu stellen, ihn zwingen, den Bücherstaub der Bibliotheken abzuschütteln und mit offenen Augen sich die Anschauung von den die Wirtschaft bewegenden Faktoren zu verschaffen, wird nützlicher sein als die Einpuppung in den Archiven, aus denen eher laudatores temporis acti als nützliche Mitarbeiter an der Gesundung der sozialen Verhältnisse der Gegenwart hervorgehen können.

Der erste Schritt zur Besserung war geschehen, als die deskriptiven Darstellungen der deutschen Hausindustrie in Mode kamen. So nützlich diese Beschäftigung war, so drängt sich doch die Frage auf, warum so viel Fleifs auf die Erforschung der Hausindustrie verwandt wurde und nicht eher die die Gegenwart charakterisierende Produktionsform, das Fabriksystem vornehmlich zum Gegenstand des Studiums gemacht wurde, um so mehr, als den Anstofs zur Anwendung der deskriptiven Methode eine Darstellung der Fabrikzustände, Engels' Buch über die Lage der arbeitenden Klasse in England, gegeben hat.

Es ist erfreulich, dafs man nun dem Fabriksystem mehr, wenn auch noch lange nicht genügende Aufmerksamkeit schenkt.

An die Arbeiten von Bücher, Schmoller, Schulze-Gaevernitz, Herkner und Losch reiht sich als neueste Untersuchung über die gewerbliche

Digitized by Google

Betriebsform des fabrikmäfsigen Grofsbetriebes die Arbeit an, mit der sich Sinzheimer in vorteilhafter Weise in die wissenschaftliche Litteratur einführt. Am meisten Verwandtschaft hat diese Untersuchung mit Losch's nationaler Produktion und nationaler Berufsgliederung: in Bezug auf statistische Akribie, ruhiges, vorsichtiges, nüchternes Abwägen ist sie ihr überlegen, sie rechnet nur mit gegebenen sicheren Gröfsen, läfst der Phantasie über die Entwicklung der Technik nicht die Zügel schiefsen und auch dort, wo die Mangelhaftigkeit der statistischen Unterlagen den Verfasser auf das gefährliche Gebiet der Konjekturalstatistik drängt, entgeht er der naheliegenden Versuchung, Schlüsse zu ziehen, die sich nicht innerhalb des Rahmens des Möglichen halten, und überschreitet nie die Grenze des unbedingt Sicheren. Durch diese vorsichtige Methode, die strenge Logik, die völlige Klarheit, die er über den Weg seiner Untersuchung verbreitet, und durch die Ruhe der Darstellung, in der weder Optimismus noch Pessimismus den Leser aufdringlich zu beeinflussen suchen, wird er überzeugend auch auf diejenigen wirken können, welche die Erhaltung des Handwerks und der Hausindustrie als ökonomisch und sozial möglich und vorteilhaft halten. Dafs wir hierbei nicht an politische Interessenten, sondern an die aus wissenschaftlichen Gesichtspunkten Urteilenden denken, versteht sich von selbst.

Bei Sinzheimer finden wir neben der Kenntnis der Litteratur Anschauung des praktischen Lebens. Sein Buch ist nicht ein Stück Stubengelehrsamkeit, das aus zwölf Büchern ein dreizehntes macht. Einer Fabrikantenfamilie entsprossen und durch seine Dissertation „Der volkswirtschaftliche Charakter der technischen Entwicklung des deutschen Eisenhüttengewerbes 1865—1879“[1]) mit dem Fabriksystem vertraut gemacht, ging er, gut vorbereitet, an die Untersuchung, wie weit diese Betriebsform in Deutschland vorgedrungen ist, welche Kräfte es sind, die ihrer Weiterbildung hier Schranken setzen, in welchen Industrieen diese Hemmungswiderstände sich finden, und endlich, ob weitere Fortschritte dieser Betriebsform zu erwarten sind oder ob anzunehmen ist, dafs die Entwicklung ihren Höhepunkt erreicht hat.

In dem ersten Kapitel „Die Formen der Weiterbildung des fabrikmäfsigen Grofsbetriebes“ werden die Entstehung des Fabriksystemes, seine Abgrenzung gegen Handwerk und Hausindustrie, die Notwendigkeit der Scheidung der fabrikmäfsig produzierenden Betriebe in kleinere, mittlere, grofse und Riesenfabriken; die Bedeutung der Kleinmotoren, die Wichtigkeit der Arbeitsmaschinen, die Fortbildung der Grofsbetriebe durch Spezialisation einerseits, Kombination der Produktion andererseits, die zunehmende Arbeitsteilung in der Betriebsleitung, die Bedeutung der örtlichen Zusammenfassung der fabrikmäfsigen Grofsbetriebe und endlich die Einwirkung der Kartelle auf diese Tendenzen in der

[1]) München 1892, Buchdruckerei von Dr. C. Wolf und Sohn.

Digitized by Google

Entwicklung der Grofsbetriebe erörtert. Die Aussetzungen, die wir an diesem Abschnitte zu machen haben, sind nebensächlicher Art, so spricht der Verfasser in Anmerkung 1 auf Seite 6 von „Hausgewerbe", wobei er die durch die allseits akzeptierte Definition Bücher's bekannte Betriebsform Hausfleifs meint. Die Verwirrung in der Terminologie zu steuern, sollte endlich jeder nationalökonomische Schriftsteller für seine Pflicht halten. Der Verfasser ist vielfach durch Marx beeinflufst, so z. B., wenn er konsequent die Hausindustrie als dezentralisierte Grofsbetriebe auffafst (S. 7 unten), dann wo er die Bedeutung der Arbeitsmaschinen (S. 13) erörtert, aber beim Zitieren der Belegstellen aus Marx ist er sparsamer wie beim Zitat anderer Autoren. Seine glückliche Polemik gegen die optimistischen Verfechter der Bedeutung der Kleinkraftmaschinen für die Erhaltung zurückgebliebener Produktionsformen wäre dahin zu ergänzen, dafs, wenn Grofsbetriebe öfters mit Kleinmotoren auskommen, die Anwendung derselben in konkurrierenden Kleinbetrieben, das Uebergewicht des Grofsbetriebes doch nicht wesentlich stören würde. Ferner dafs die Reparaturen der Maschinen in einem Grofsbetriebe, wo oft eigene Monteure zur Verfügung stehen, stets billiger sein werden als in Kleinbetrieben, wo oft Unterbrechungen des Betriebes wegen der zur Reparatur nötigen Fortschaffung der Maschinen erforderlich sind und die Reparatur langwieriger und teurer sein wird, weil die Reparaturwerkstätte den kleinen Kunden langsamer und weniger vorteilhaft bedienen mufs als den grofsen Konkurrenten desselben, auf dessen Kundschaft sie naturgemäfs viel mehr Wert legen wird. Die Behauptung (S. 16 unten), dafs der gröfsere Betrieb eine gröfsere Arbeiterzahl als der kleinere beschäftigt, bedarf der Einschränkung, da ein technisch auf höchster Stufenleiter angelangter Betrieb mit weniger Arbeitern eventuell gröfsere Massen produzieren kann, als das technisch zurückgebliebene Etablissement.

Das zweite Kapitel behandelt „die unteren Grenzen des fabrikmäfsigen Grofsbetriebes im Lichte der deutschen Gewerbestatistik vom 5. Juni 1882". Was wir in der Einleitung über die vorsichtige und dabei treffsichere Ausnützung des Zahlenmaterials gesagt haben, trifft besonders auf diesen Abschnitt zu, dem die schönen Tabellen im Anhange zuzurechnen sind. Als wichtigste Ergebnisse dieses Kapitels sind hervorzuheben, dafs aus der numerischen Ueberlegenheit in der Zahl der Betriebe und der Personen auf die dauernde Widerstandskraft des Handwerks, der Hausindustrie und der kleinen Fabrikindustrie nicht zu schliefsen ist, dafs blofs kleine Winkel des deutschen Gewerbefleifses übrig geblieben sind, in denen der fabrikmäfsige Grofsbetrieb noch keinen Eingang gefunden hat, dafs die Widerstandskraft der zurückgebliebenen Betriebe zu stark erscheint, wenn lediglich auf die Gliederung der Personen innerhalb je einer einzigen Gewerbeart geachtet wird, dafs auch das Gebiet der Reparaturarbeit dem Handwerke direkt

Digitized by Google

und indirekt immer mehr von der Grofsindustrie eingeengt wird. Zutreffend ist auch, was über die Hausindustrie auf S. 46 gesagt wird und dann auf S. 48 die Aussetzung an der Gewerbezählung vom 5. Juni 1882, dafs sie die kombinierten Betriebe in eine Anzahl Einzelbetriebe zerlegt hat und dadurch die Zahl der Grofsbetriebe zu klein, die der Mittel- und Kleinbetriebe zu grofs erscheinen liefs, was zur Folge hatte, dafs die Akkumulation im deutschen Gewerbe kleiner erschien, als sie im Jahre 1882 thatsächlich war. Auszusetzen haben wir, dafs auf S. 58 das Handwerk als „primitive" Betriebsform bezeichnet wird, die sonst angewandte Charakterisierung desselben als „zurückgebliebene" Betriebsform ist weit treffender. Unter primitiven Betriebsformen verstehen wir Hausfleifs, Lohnwerk, Stoerarbeit, Wandergewerbe. Die Anwendung des Wortes „Gewerbeordnungen" auf die Gruppen der Gewerbestatistik berührt unangenehm, da wir in Deutschland und Oesterreich unter Gewerbeordnung, wenn auch wenig treffend, die Gewerbegesetzgebung verstehen müssen.

Das dritte Kapitel behandelt die „Widerstände gegen den fabrikmäfsigen Grofsbetrieb im Kampfe gegen das Handwerk und die Hausindustrie". In demselben werden an der Hand eines reichhaltigen Materials die Vorzüge des Fabriksystems gegenüber dem Handwerk und der Hausindustrie nachgewiesen, die nicht blofs in billigerer und rascherer, sondern immer häufiger in qualitativ besserer Produktion bestehen. Vortrefflich ist, was über die Qualität und die Ungleichmäfsigkeit des handwerksmäfsig und hausindustriell hergestellten Produktes gesagt wird, ebenso die Bemerkungen über die verschiedene Qualifikation des Fabrikarbeiters und Handwerkers. Den zahlreichen Wunderdoktoren des schwer kranken deutschen Handwerkes ist das Studium dieses Abschnittes aufs angelegentlichste zu empfehlen.

Im letzten Teile bespricht der Verfasser die „oberen Grenzen des Umfanges der einzelnen fabrikmäfsigen Grofsbetriebe". An der Hand eines wenn auch nicht sehr reichen, so doch vollkommen überzeugend wirkenden Materials kommt der Verfasser zu dem Schlusse, dafs wir das Recht haben, auch die allerjüngste Zeit (seit 1882) als eine Periode stürmischer grofsindustrieller Entwicklung zu bezeichnen, dafs aber trotzdem die deutsche Grofsindustrie noch in den Anfangsstadien einer Entwicklung steht, die weit über die heutigen Verhältnisse hinausführt. Ferner wird gezeigt, wie infolge der sich zu Riesenbetrieben entwickelnden Grofsbetriebe die Persönlichkeit des Unternehmers immer mehr in den Hintergrund tritt. Trotz ihrer Kürze sind auch die Bemerkungen über die Kartelle und die Fabrikantenfeudalität in diesem Kapitel lobend zu erwähnen.

Zur Beurteilung des Standes und der Tendenzen für die weitere Entwickelung unserer Industrie, zur Bildung eines Urteils über die Aussichten des Handwerks und des industriellen Klein- und Mittelbetriebes und zur Kritik unserer letzten Gewerbezählung bietet Sinzheimer's

Digitized by Google

Arbeit so viel treffliches Material und so gesunde Urteile, dafs es lebhaft zu bedauern wäre, wenn die Schrift nicht die ihr gebührende Beachtung finden würde. Wir wollen hoffen, dafs er sein Versprechen einer ergänzenden Abhandlung über die Weiterbildung des fabrikmäfsigen Grofsbetriebes vom Standpunkte der Arbeiterfrage aus bald erfüllt.

Berlin. ADOLF BRAUN.

Grünberg, K., Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. I. Teil. Ueberblick der Entwickelung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. II. Teil. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1680—1848 nach den Akten. Leipzig 1893.

„Die schuldigen Roboten sind (die Unterthanen) schuldig zu verrichten; dafs man sie aber Tag für Tag die ganze Woche will auf die Robot treiben, und den Feiertag ins Schlofs kommen lassen, Geld zu geben, wie an vielen Orten geschieht, ist nicht rühmlich, sondern so zu reden auf Türkisch.... Man mufs mit Wahrheit bekennen, wenn ein böhmischer Bauer alle Arbeit, so ihm von seiner Obrigkeit auferleget wird, alle Kontributionen und schwere Pressuren, die er ausstehen mufs; item alle Unbilde, welche ihm von denen Soldaten zugefügt wird, mit Geduld überträget, gewifs wohl kann unter die heiligen Märtyrer gerechnet werden." So schrieb der gräfl. Losy'sche Schlofshauptmann J. E. Wegener (Oeconomia Bohemo-Austriaca, Prag 1666), und der Mann hatte Recht. Es war keine blofse wirtschaftliche Ausbeutung in dem uns heute geläufigen Sinne, es war ein zum Himmel schreiendes, qualvolles Martyrium, das der rohe Uebermut und die schmutzige Habgier der feudalen Herren in Böhmen über die unterthänige Bevölkerung verhängt hatte. Die Feudalen dieses Landes lieben es, sich als den „historischen" Adel zu bezeichnen. Thatsächlich haben, wie die Grünberg'sche Arbeit zeigt, viele Vertreter dieses „historischen" Adels wenig Grund, auf die Vergangenheit ihrer Geschlechter besonders stolz zu sein, ob nun der Erwerb oder die Nutzung ihrer Latifundien in Frage kommen mag.

Der Erwerb. Ueber diesen Punkt enthält das Grünberg'sche Buch allerdings nur kurze Andeutungen. Um so genauer aber ist die Darstellung, die A. Gindely in einer nachgelassenen, 1894 erschienenen Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (bei Duncker & Humblot, Leipzig) vorführt. Es mag mir gestattet sein, dasjenige hier einzuflechten, was Grünberg vermutlich aus Gindely übernommen haben würde, wäre dessen Werk eben schon früher zugänglich gewesen.

Man weifs, dafs der Sieg am weifsen Berge die Veranlassung bot, ungefähr ein Drittel des Landes für den Kaiser zu konfiszieren. Weniger

Digitized by Google

bekannt ist aber die Art und Weise, wie die konfiszierten Güter der „Rebellen" in den Besitz der Familien gelangten, die noch heute in Böhmen und Oesterreich eine für die Schicksale des Volkes oft so verhängnisvolle Rolle spielen. Widerrechtlich ging es zum Teil bei den Konfiskationen selbst, widerrechtlich ging es bei der Veräufserung der konfiszierten Güter zu. Die Zusicherungen, die von den kaiserlichen Bevollmächtigten denen, die sich rechtzeitig unterworfen hatten, gegeben worden waren, wurden, wenn es dem Interesse der Machthaber widersprach, einfach gebrochen. So wurde der wertvolle Besitz Hans Georg v. Wartenberg's hauptsächlich deshalb eingezogen, weil er in dem Teile Böhmens lag, den Wallenstein für sich zu erwerben beschlossen hatte. „Die „Politiker" waren aber damals ebenso wenig verlegen wie die Juristen, wenn es sich darum handelte, den Rebellen gegenüber dem Rechte eine Nase zu drehen."

Gindely spricht von „hundertfachem Unrecht", das neben der „mafslosen Gewalt" im einzelnen bei den Konfiskationen geübt wurde, und von „tausendfachen Betrügereien", die bei den Veräufserungen stattfanden; und denen zufolge der Kaiser höchstens den fünften Teil des Wertes erhielt. Das ging im allgemeinen so zu: die kaiserliche Schätzungskommission taxierte die Güter nach dem Range der Käufer, und zwar um so niedriger, je einflufsreicher diese waren. Der Kaufschilling betrug dann nur die Hälfte, oft nur ein Viertel oder ein Fünftel des wirklichen Wertes. Diesen Kaufschilling bezahlte der Erwerber in der Regel in sogenannter „langer" Münze, d. h. in einer stark verschlechterten Münze.

Während ursprünglich aus der Prager Mark Silber 19 Gulden 37 Kr. geprägt wurden, liefs das Konsortium de Witte, zu dem der kaiserliche Statthalter Lichtenstein selbst mit seinen Günstlingen Michna und Bassevi und ferner Albrecht v. Waldstein gehörte, schliefslich aus demselben Quantum, mit kaiserlicher Genehmigung 78 Fl. 2 Kr., und ohne kaiserliche Genehmigung noch mehr herstellen. Die nominellen Zahlungen machten also nur ein Drittel des ohnehin tief genug angesetzten Schätzungswertes der konfiszierten Güter aus. Und solche Zahlungen in „langer Münze" kamen auch dann noch vor, nachdem eine kaiserliche Verordnung die Annahme der verschlechterten Münze bereits untersagt hatte. Im übrigen haben die Erwerber nicht einmal immer diese so sehr verminderten Verpflichtungen eingehalten, sondern die Schenkung eines Teiles mit Erfolg angestrebt. So klagte die kaiserliche Hofkammer, dafs zuweilen schon die Mobilien auf dem Schlosse mehr wert gewesen seien, als die für die ganze Herrschaft wirklich erlegte Kaufsumme. Und es waren die Angehörigen der „vornehmsten" Geschlechter, die sich eifrigst an diesem Beutezuge beteiligten. Aufser Lichtenstein und Waldstein, die wohl den Löwenanteil davon getragen haben, finden wir die Namen Aldringer, Eggenberg (die Vorgänger der

Digitized by Google

Schwarzenberge), Sternberg, Martinitz, Lobbowitz, Kinsky, Mansfeld, Salm, Stadion u. s. w.

Einen ansehnlichen Teil des konfiszierten Gutes erhielt die Geistlichkeit, namentlich die Gesellschaft Jesu.

Weitere Gelegenheit zur Bereicherung bot die Ausweisung der Protestanten, d. h. des protestantischen Adels und der protestantischen Bürger. Den protestantischen bäuerlichen Unterthanen wurde die Möglichkeit der Auswanderung nicht eröffnet. Sie wurden einfach mit Gewalt der katholischen Kirche wieder zugeführt. Ihre Arbeitskraft mufste den Gütern erhalten bleiben. Immerhin war aber auch für diejenigen, die durch Auswanderung ihren Glauben bewahren und sich der in Böhmen wütenden Schreckensherrschaft entziehen konnten, die Auswanderung mit starken Vermögensverlusten verbunden, da die Fristen, innerhalb deren sie ihren Grundbesitz veräufsern durften, ziemlich knapp bemessen waren. Dem Adel wurde für seine Bekehrung eine Frist von sechs Monaten zugestanden; nach Verlauf derselben sollten alle widerspenstigen Edelleute zur Auswanderung angehalten, ihnen aber für den Verkauf ihrer Güter eine weitere Frist von sechs Monaten zugestanden werden, „damit es nicht scheine, als ob der Kaiser die Reformation nicht zur Ehre Gottes, sondern um eines Gewinnes willen durchführen wolle."

Doch genug vom Erwerbe. Fragen wir nach der Art der Nutzung. Wie traten die neuen Herren ihren Unterthanen gegenüber auf? Die Lage der Bauern in Böhmen war schon unter den früheren Verhältnissen keine günstige zu nennen gewesen. Immerhin aber scheint es doch Herrschaften gegeben zu haben, die einsahen, dafs die Förderung des materiellen Wohlstandes ihrer Unterthanen ihnen selbst schliefslich auch zu statten komme; die den Rat befolgten, den Wilhelm v. Schröder nachmals den Fürsten erteilte, nämlich: „der Fürst ist gleich einem Hausvater. Nun mufs ein solcher seinen Acker düngen und pflügen, will er etwas davon ernten.... Das Vieh mufs er mästen, will er es schlachten; und die Kühe mufs er wohl füttern, wenn er will, dafs sie sollen viel Milch geben. Also mufs ein Fürst seinen Unterthanen erst zu einer guten Nahrung helfen, wenn er etwas von ihnen nehmen will." Es verdient wenigstens Beachtung, dafs z. B. das Landvolk in der Gegend von Reichenberg und Friedland sich 1625 zu Gunsten seiner früheren Herrschaft, der Herren v. Rädern, gegen Wallenstein erhoben hat. Dieser mufste „etlich stück geschücz" zu Hülfe nehmen, um die Erhebung zu bezwingen.

Man darf im allgemeinen sagen: ebenso wie die Güter erworben worden waren, so wurden sie bewirtschaftet. Das Recht wurde gebrochen, die Sitte mifsachtet. Von Elbogen bis Friedland gerieth 1680 die ganze Bauernschaft darob in Bewegung. Sie sandte Abgesandte nach Prag, um dem Kaiser ihre Klageschriften gegen die Grundherren zu überreichen, „die mit den Unterthanen ärger als die Türken und

Digitized by Google

Tartaren mit ihren Sklaven verführen und ihnen nur das nackte Leben in Hunger und Elend liefsen". Die Abgesandten wurden in Prag von Musketieren in Empfang genommen und ins Gefängnis abgeliefert. Da kam es zur offenen Rebellion, deren die kaiserlichen Truppen erst nach längerem Kampfe Herr wurden.

Die Epoche von 1680 bis zum Regierungsantritte Maria Theresias bezeichnet dann die Zeit der tiefsten Erniedrigung des Volkes in Böhmen. Wenn man, wie es jetzt üblich wird, Leibeigenschaft für gleichbedeutend mit Sklaverei setzt, so herrschte allerdings auch jetzt noch keine Leibeigenschaft, sondern nur eine „Erbunterthänigkeit". Allein, was ist unter diesem anheimelnd patriarchalisch klingenden Worte zu verstehen!

Der böhmische Unterthan ist nicht schlechthin Sache. Er darf nicht, wie es um jene Zeit in Holstein, Neuvorpommern und Mecklenburg vorkam, einfach verhandelt werden. Allein er ist seiner Handlungsfreiheit, soweit es irgendwie im Interesse der Herrschaft liegt, durchaus beraubt. Er ist schollenpflichtig; er mufs an den Boden gebunden werden, wenn er nicht dem unerträglichen Drucke einfach entlaufen soll. Nur gegen hohes Abfahrtsgeld wird ihm die Erlaubnis zur Auswanderung gewährt, wenn die Herrschaft mit Unterthanen genügend versorgt ist. Die diensttauglichen Kinder der Unterthanen müssen gegen den gewöhnlichen Lohn und die Kost auf Verlangen der Herrschaft durch drei bis sieben Jahre Gesindedienste leisten. Will der Bauer einen anderen Beruf ergreifen, will er sich verheiraten oder ein Testament errichten, immer bedarf er der Zustimmung des Gutsherrn, die nur gegen Geldzahlungen erteilt wird. Aufserdem sind zahlreiche Fronden (Robot), Zinsungen und Ehrungen zu leisten. Es besteht ein Mühlen-, Getränke- und Brauzwang. Der Bauer mufs sein Getreide in der herrschaftlichen Mühle vermahlen lassen, er darf Bier und Branntwein nur von der Herrschaft beziehen. Will die Herrschaft etwas los werden (verdorbenes Fleisch, sonst unverkäufliches Vieh, Fische, Butter u. s. w.), so mufs es ihr der Bauer abkaufen. Bei der Kirchweih, bei Hochzeiten, Taufen und Sterbefällen mufs dem Gutsherrn ein bestimmtes Quantum von Getränken abgekauft werden. Der Bauer ist aber auch verpflichtet, dasjenige, was er etwa auf den Markt bringen könnte, der Herrschaft, wenn sie es wünscht, zu überlassen und zwar zu Preisen, die sie selbst festsetzt.

Ebenso wenig wie die fahrende Habe ist der Bodenbesitz vieler Bauern vor den Eingriffen der Herrschaft sichergestellt. Ein guter Teil der Unterthanen wird von sogenannten „uneingekauften" Angesessenen gebildet, die als „Wirte bis weiter" dem englischen Tenant at will oder dem preufsischen unerblichen Lassiten entsprechen.

„Die Grundobrigkeit," schreibt Grünberg, „kann ihn in jedem Augenblicke „freiwillkürlich" abstiften, auf eine andere Stelle versetzen, oder zum blofsen Inmanne degradieren, ihm einen Teil seiner Grundstücke

Digitized by Google

abnehmen und sie durch andere minderer Qualität und in ungünstigerer Lage, oder auch gar nicht ersetzen..... Kurz, der uneingekaufte Rustikalist ist nach allen Richtungen hin der grundobrigkeitlichen und wirtschaftsamtlichen Willkür vollkommen preisgegeben." Rechtlich betrachtet, befinden sich die eingekauften Rustikalisten in einer weit besseren Lage. Immerhin hat auch ihnen gegenüber die Grundherrschaft das Recht, sie „auszugebieten", d. h. zum Verkaufe ihrer Stellen zu veranlassen.

Natürlich werden all die Rechte, die der Grundherr besitzt, in der Regel nicht unmittelbar von ihm selbst, sondern durch Beamte ausgeübt. Diese Leute aber sind äufserst schlecht bezahlt und benützen die hülflose Lage der Unterthanen zu Erpressungen aller Art. Noch bis zum Jahre 1848 pflegen sie in Böhmen bezeichnender Weise Karabáčniky (von Karabáč, Peitsche) genannt zu werden.

Zu all dem ist die Herrschaft auch noch die nächste staatliche Obrigkeit der Bauern. Sie besitzt die civile und die niedere Kriminalgerichtsbarkeit, in vielen Fällen selbst den Blutbann: sie besorgt die Forstpolizei auch inbetreff der unterthänigen Waldungen und die Subrepartierung der von den Landtagen für jedes Dominium ausgeschriebenen Steuerleistung auf die eigentlichen Steuerträger, d. h. die Bauern.

Als Gegenleistung mufs der Grundherr den Bauer in Notfällen unterstützen. Die Inanspruchnahme dieses Rechtes kommt dem Bauer freilich sehr teuer zu stehen. Aufser dem Tribut, der an den Beamten zu entrichten ist, hat er für die von der Herrschaft gewährten Vorschüsse an Brot- oder Saatkorn allgemein das fünfte Viertel (25 pCt.) als Zins zu gewähren.

Bei dieser vollendeten Abhängigkeit, in der der Unterthan schmachtet, hat es wenig zu sagen, dafs er auch in den schlimmsten Zeiten das Recht, seine Herrschaft vor Gericht und Verwaltungsbehörden zu belangen, nie verloren hat. Zunächst mufs der Unterthan doch die Beschwerde bei der Herrschaft selbst als seiner nächsten staatlichen Obrigkeit anbringen. Befriedigt ihn ihre Entscheidung nicht und wendet er sich an das Kreisamt, so wird er Gegenstand aller möglichen Chikanen: „Schläge, Drohung mit Abstiftung, Versetzung auf ein anderes Gut, Versagung der Unterstützung in Notfällen sind etwas durchaus gewöhnliches." Die Unterthanen halten sich daher fast niemals an den vorgeschriebenen Instanzenweg, sondern wenden sich gewöhnlich durch Deputationen direkt an den kaiserlichen Hof.

Die wertvollsten Güter, die man einem Menschen nehmen kann, Glaube, Freiheit und Eigentum, waren dem Landvolke geraubt worden. Die Folgen mufsten nach jeder Hinsicht schreckliche sein. Der Bauer kümmerte sich blutwenig um die ordentliche Instandhaltung von Haus und Hof. Er hatte kein Interesse an einer guten Wirtschaft, da er niemals ihrer Früchte sicher war. Und mit einem Herzen voll grimmen Hasses mufste er eine hündische Unterwürfigkeit gegen seine Peiniger

Digitized by Google

an den Tag legen. Man denke an die erschütternde Skizze der Frau v. Ebner-Eschenbach, in der der Tod eines unter den Peitschenhieben verendenden Bauers vom Verwalter berichtet wird: „Er lafst die Hand küssen. Er ist schon tot." Und Frau v. Ebner-Eschenbach, eine geborene Gräfin Dubsky, deren auf einer mährischen Herrschaft verlebte Jugend noch vor das Jahr 1848 fiel, spricht hier aus eigener Anschauung.

So manche unerfreuliche Charakterzüge, denen man noch heute unter der czechischen Bevölkerung der Wenzelskrone begegnet, und die der Deutsche gern als etwas dem Slaven schlechthin Eigentümliches hinstellt, dürften besser als Nachwirkungen dieser beispiellosen Knechtung zu erklären sein. Denn am ärgsten ist es jedenfalls in den czechischen Gebieten zugegangen. In den deutschen Teilen Böhmens war die Zahl der eingekauften Wirte gröfser, der landwirtschaftliche Grofsbetrieb konnte sich bei der meist gebirgigen Beschaffenheit des Landes weniger gut entfalten und schliefslich scheint auch die in grofsem Umfange betriebene gewerbliche (hausindustrielle) Thätigkeit der Deutschböhmen ihnen eine etwas günstigere Stellung verschafft zu haben. Es ist zu bedauern, dafs Grünberg diese Besonderheiten so gut wie gar nicht beachtet hat.

Der Leser seines Buches wird kaum bemerken, dafs Böhmen von zwei, in ihrer kulturellen Entwickelung in früheren Zeiten doch sehr verschiedenen Nationalitäten bewohnt wird. „In deutschen Gegenden sind übrigens die eingekauften Wirte viel zahlreicher als in den slavischen." Das ist alles. Die höchst interessanten Beziehungen, die sich in den deutschen Gebieten zwischen Grundherrschaft, Bergbau und Hausindustrie ergeben, werden vollkommen übergangen.

So lagen die Dinge, als Maria Theresia die Regierung antrat. Ihr und ihrem grofsen Sohne war es vorbehalten, einige der Wunden, die die Herrschaft ihrer Vorfahren dem Lande geschlagen hatte, zu heilen. Freilich hatten Leopold I. und Karl VI. schon Versuche unternommen, mittelst der sogenannten Robotpatente in das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis einzugreifen. Ein Erfolg war diesen Mafsnahmen aber nicht beschieden gewesen, da es an geeigneten Vollziehungsorganen fehlte. Erst die administrativen Reformen der letzten Habsburgerin, insbesondere die Umgestaltung der Kreisämter, schufen eine Beamtengruppe, die den Befehlen des Hofes mehr Beachtung schenkte als den Interessen der Stände. Eine umfassende Bauernschutzgebung, die sehr gut mit der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung in Analogie gesetzt werden kann, beginnt sich zu entwickeln. Während der Bauernschutz der preufsischen Könige auf die Erhaltung der bäuerlichen Stellen beschränkt bleibt, suchen die österreichischen Herrscher das Quantum und Quale der unterthänigen Schuldigkeiten ebenso zu regeln, wie sie sich die Besserung der bäuerlichen Besitz- und Standesverhältnisse angelegen sein lassen. Aufserdem wird auch hier auf die Erhaltung des

Digitized by Google

Bauernlandes grofser Wert gelegt, damit nicht durch Vergröfserung der steuerfreien Herrengründe die Staatseinnahmen geschädigt werden. Wo die Kaiserin vollkommen freie Hand hatte, wie in der Verwaltung der Domänen, dort wurde sogar der landwirtschaftliche Grofsbetrieb aufgegeben Die Unterthanen wurden frei und Erbeigentümer ihrer Gründe. Die Fronschuldigkeiten verloren ihren Entstehungsgrund und wurden in Geld- oder Getreideabgaben verwandelt, die herrschaftlichen Gründe an neu angesetzte Wirte vererbpachtet.

Was Maria Theresia ihren Domänenbauern gewährt, das suchte Josef II. auf das unterthänige Landvolk überhaupt auszudehnen. Das Patent von 1781 beseitigte die persönliche Gebundenheit. Bei der Grundsteuerregulierung fand eine Ermittelung des Bruttoertrages der Grundstücke statt. Nicht mehr als höchstens $17^7/_9$ pCt. desselben durften nunmehr die gesamten Leistungen des Unterthanen an die Herrschaft betragen, und es wurde ihnen freigestellt, sie in Geld abzulösen. Die volle Durchführung dieser, der eigensten Initiative des Kaisers entsprungenen Mafsnahmen ist bekanntlich durch seinen Tod gehindert worden. Immerhin hat die theresianisch-josefinische Epoche den dauernden Erfolg erzielt, dafs die weitere Vergröfserung des herrschaftlichen Besitzes verhindert wurde, die persönliche Stellung der Bauern gehoben und der Umfang seiner Schuldigkeiten eingeschränkt blieb. So kam es, dafs das Jahr 1848 überhaupt noch zu befreiende Bauern in grofser Zahl vorfand. Ohne die Reformen des achtzehnten Jahrhunderts würde es nur noch grofse Grundeigentümer und ein landloses Tagelöhnerproletariat gegeben haben.

All das ist von Grünberg in ganz vortrefflicher Weise und im engen Anschlusse an das ausgezeichnete Vorbild, das in dem Knapp'schen Werke über Preufsen vorlag, auseinandergesetzt worden. Im allgemeinen ist Grünberg mehr Jurist und weniger Sozialpolitiker und Nationalökonom als Knapp. Die Anerkennung, mit der deshalb der Nationalökonom in einigen Beziehungen zurückhalten mufs, mag ihm von dem Rechtsgelehrten ersetzt werden. Die juristische Betrachtungsweise hat Grünberg wohl auch davon abgehalten, uns die Brücke deutlicher zu kennzeichnen, die von der feudalen zu der modernen Arbeitsverfassung der böhmisch-mährischen Herrschaften führt. Die Paragraphen der Ablösungsgesetzgebung werden gewissenhaft vorgeführt, aber wir bekommen keinen rechten Begriff von dem ökonomisch-sozialen Umbildungsprozefs, dem die Gutswirtschaften durch die Ablösung unterworfen worden sind. Warum geht da so vieles rasch und glatt von statten, was unter Josef II. noch unmöglich war?

Im übrigen hat Grünberg leider keineswegs das ganze Material, das zur Beurteilung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Böhmen vorliegt, bei seiner Darstellung verwertet. So ist z. B. alles, was die „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen" enthalten, durchaus unberücksichtigt geblieben. Und doch handelt es

Digitized by Google

sich hier um ziemlich umfangreiche und wertvolle Dokumente. Fast jeder der bis jetzt erschienenen stattlichen 33 Bände dieser Mitteilungen enthält Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaften und bäuerlichen Zustände des Landes. Unter den Aktenstücken, die Grünberg entgangen sind, mag namentlich der Vortrag genannt werden, in welchem der Hofkriegsrat dem Kaiser Josef den Hauptrapport „über die in dem Erbkönigreich Böhmen vollbrachte allgemeine Seelen- und Zugviehbeschreibung" erstattete (unter dem 8. Juli 1771)[1]). Er scheint uns für das Verständnis der josefinischen Reformthätigkeit überaus wertvolle Aufschlüsse zu enthalten.

Indes wir wollen über dem, was uns Grünberg vielleicht hätte bieten können und sollen, nicht vergessen, was er uns wirklich geboten hat. Er hat das Fundament für ein fruchtbares Studium der böhmisch-mährischen Agrarentwickelung gelegt, er hat als erster die soziale Agrargeschichte Oesterreichs in einem ihrer interessantesten Gebiete erforscht. Möchte sein Vorgang bald Nachfolger finden und zwar solche, die ihre Untersuchungen — wie es M. Weber gegenüber Knapp gethan hat — bis auf die Gegenwart fortführen. Das würden wir vom wissenschaftlichen wie vom sozialpolitischen Standpunkte mit gleich grofser Genugthuung begrüfsen.

Karlsruhe. H. HERKNER.

Loria, A., Les bases économiques de la Constitution Sociale. 2ème éd., trad. sur le ms. original par A. Bouchard. Paris, Alcan, et Turin, Bocca 1893. 430 pp.

Die wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaftsordnung aufzudecken, wirken heutzutage die Nationalökonomie, die Geschichte und sogar die Philosophie zusammen. Ein ungeheures Material mehr oder weniger bestrittener nationalökonomischer Beobachtungen ist aufgespeichert; die Geschichtsschreibung lenkt ihr Augenmerk immer mehr auf die wirtschaftlichen Vorgänge der Vergangenheit, auch wenn sie nicht direkt von Marx' „18. Brumaire" oder Lassalle's „Arbeiterprogramm" beeinflufst ist; die Philosophie macht Streifzüge ins soziologische Gebiet, das sie sich anzueignen strebt. Es gehört also viel Mut dazu, wenn man, wie Achille Loria, eine Art von Grundlegung der Soziologie auf wirtschaftlicher Grundlage in einem Bande von 400 Seiten zusammenfafst, ein Mut, der nicht getadelt werden soll, auch wenn er vielleicht der Ueberschätzung dessen entspringt, was Nationalökonomie, Geschichte und Philosophie bisher an wertvollen Vorarbeiten geliefert haben, und der Unterschätzung der Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sind.

[1]) Vgl. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XIV. S. 125—149. Prag 1875.

Digitized by Google

Nach Loria besteht die Geschichte der Menschheit aus einer Folge von drei Reichen: auf das prähistorische Reich der freien Bodennutzung folgt das historische und gegenwärtige Reich des Kapitals, das auf Sklaverei, Hörigkeit oder Lohnarbeit beruht, und auf dieses das Reich der Zukunft, in dem Grund und Boden nicht mehr im Besitze einer Klasse monopolisiert ist. Jeder dieser drei wirtschaftlichen Zustände entsprechen, wie Loria im Verlaufe seines Buches nachzuweisen sucht, bestimmte moralische, rechtliche, verfassungsrechtliche Einrichtungen.[1]) Diese Konzeption ist nicht neu, man kann sie aber auch nicht als bewiesen ansehen. Vielmehr ist sie begründet auf der Ricardo'schen Auffassung, nach welcher die Bodenrente gebildet wird durch die Differenz des Ertrages eines Grundstückes und des Ertrages des schlechtesten noch angebauten Grundstückes. Das Ricardo'sche „Gesetz" aber, mag es nun richtig oder unrichtig sein, ist aus einer Reihe psychologischer Sätze und aus einer Anzahl von Beobachtungen abgeleitet, die auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Vorgänge dieser letzten Zeit gesammelt worden sind. Es leidet also an dem doppelten Fehler, dafs seine Richtigkeit abhängig ist von der Richtigkeit jener allgemeinen psychologischen Behauptungen und dafs es Gültigkeit überhaupt nur für die Gegenwart beanspruchen kann. Schon deshalb ist es verkehrt, aus dieser oder einer ähnlichen Regel soziologische Folgerungen zu ziehen, die doch allgemeine Gültigkeit zu haben beanspruchen, und, wenn möglich, auch noch psychologische Vorgänge, die doch schon vorausgesetzt sind, aus ihr zu deduzieren. Derartige ökonomische Regeln sind aber auch deshalb als Grundlage für soziologische Folgerungen nicht zu gebrauchen, weil sie sich im wesentlichen immer nur auf die Verhältnisse innerhalb eines einzelnen Staates, einer einzelnen Gesellschaft anwenden lassen, während die Weltgeschichte immer von Staatengruppen berichtet, deren Teile beständig, im Kriege oder im Frieden, auf einander eingewirkt haben. Deshalb müssen Regeln, auf denen eine Soziologie aufgebaut wird, auch für den weiteren Kreis, der sich nicht in die Grenzen des Staates einzwängen läfst, ihre Gültigkeit bewahren, sie müssen für die sogenannte innere und für die sogenannte äufsere Geschichte gleichmäfsig wahr sein. Erscheinungen wie die Sklaverei vermag meines Erachtens Loria nicht zu erklären, weil er die

[1]) I. Les bases économiques de la morale, p. 13—76. — II. Les bases éc. du droit (vielfach im gleichen Sinne, wie die in diesem Archiv publizierte Arbeit A. Mengers: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen," und mit interessanten Erörterungen über die Rezeption des römischen Rechts), p. 77—124. — III. Les bases éc. de la constitution politique (u. a. mit interessanten und vorurteilslosen Ausführungen über die wirtschaftlichen Faktoren, die der italienischen Einheitsbewegung zugrunde lagen), p. 125—392. Das Schlufskapitel p. 393—422) enthält Erwiderungen auf prinzipielle Einwürfe, die von verschiedenen Seiten erhoben wurden.

Digitized by Google

internationalen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt und weil diese Produktionsform aus der Kriegsgefangenschaft entstanden ist, die wiederum nur unter der Voraussetzung bestimmter internationaler Verhältnisse erklärlich ist. Oft genug im Verlaufe der Geschichte, wenn es sich z. B. um unterworfene Bevölkerungen, um Bundesverhältnisse oder dergleichen handelt, ist es schwer genug zu entscheiden, ob die Begebenheiten, von denen berichtet wird, als innerer Zwist oder äufserer Krieg anzusehen sind. Jedenfalls darf die Soziologie diesen Unterschied entwickeln und feststellen, nicht aber voraussetzen.

Wenn diese Vorbedingungen nicht erfüllt werden, wenn nicht aus dem thatsächlich Geschehenen induziert, sondern aus allgemeinen Sätzen deduziert wird, so ist es kaum zu vermeiden, dafs diese allgemeinen Sätze im Geiste des Forschers zu vorgefafsten Meinungen werden, die die vorurteilslose Beurteilung der geschichtlichen Vorgänge unmöglich machen, während in der Darstellung, wie bei Loria, die historischen Daten, die als Grundlage dienen sollten, mehr als erläuternde Beispiele erscheinen. Ein weites Feld für Ergänzungen in der gewünschten Richtung bieten natürlich die Urzustände der Menschheit, über die nur eine beschränkte Anzahl exakter Beobachtungen vorliegen, von denen auch noch nicht festgestellt ist, wie grofs der Kreis ist, auf den sie sich erstrecken lassen. Aber nicht viel besser ergeht es der römischen Geschichte, dem Teile der Geschichte der Menschheit, der in seinen Grundzügen durch die historische Forschung am klarsten dargelegt ist und der für die soziologische Forschung jetzt und fernerhin besonderes Interesse beanspruchen wird, weil er eine besonders lange Periode, wenn ich so sagen darf, einheitlicher Entwickelung umfafst, in der primitive Formen überwunden und höhere Formen erreicht wurden.

Man kann es Loria vielleicht nicht verübeln, wenn seine historischen Studien nicht auf dem ganzen weiten Gebiete der Weltgeschichte gleich eindringend und gründlich sind. Immerhin ist es aber in sachlicher Beziehung zu bedauern, dafs er diesen wichtigen Abschnitt der menschlichen Entwickelung, die römische Geschichte, in einem so falschen Lichte betrachtet. Was er über Patrizier und Plebejer sagt, hält der modernen historischen Kritik nicht stand, und vollends seine Erklärung des Aufhörens der Sklavenwirtschaft im römischen Reiche gehört zu den merkwürdigsten Geschichtskonstruktionen. Loria geht nämlich von der Ansicht aus, dafs sich die Umwandlung einer kapitalistischen Wirtschaftsform in eine andere regelmäfsig auf die Weise vollzieht, dafs die „unproduktiven Arbeiter", die bisher durch materielle Interessen an die herrschende Klasse gefesselt waren, in das Lager der Beherrschten übergehen, weil die besitzende Klasse infolge ihres ökonomischen Niederganges nicht mehr in der Lage ist, sie in dem früheren Mafse an ihrem Gewinne teilnehmen zu lassen. Nach diesem Schema sollen die römischen Klienten, die bisher ein Interesse daran hatten, den Sklaven ihr wahres Interesse zu verheimlichen, angefangen

Digitized by Google

haben, diese zu belehren, und so habe sich die Moral der Unterwerfung in eine Moral der Revolution verwandelt, die in der Lehre Jesu ihr Dogma fand.[1]) Sogar wenn man das Wort „Klienten" — von eigentlichen Klienten kann nicht die Rede sein — nicht wörtlich nimmt, haben sich die Dinge in Wirklichkeit ganz anders zugetragen. Eine irgend nennenswerte erfolgreiche Erhebung der Sklaven, die zu einer, wenn auch nur partiellen, Befreiung der Sklaven geführt hätte, hat niemals stattgefunden; niemals hat im römischen Reiche das Christentum zu einer solchen Erhebung Anlafs gegeben; es hat vielmehr dem Sklaven den Dienst, den Anschauungen der Zeit gemäfs, zur Pflicht gemacht. Vielmehr sind die Sklaven freigelassen worden oder ausgestorben und es fehlte an neuem Sklavenmaterial. Die hörigen Arbeiter aber, die an ihre Stelle traten, waren von vornherein in einer anderen Lage.

Vorgefafste Meinungen aber treten auch bei Beurteilung von Vorgängen der jüngsten Vergangenheit hervor, wenn diese nicht der geschichtlichen Gesamtentwickelung organisch angegliedert, sondern die deduktive Methode eigentlich nur durch aus Geschichte und Gegenwart gewählte Beispiele verschleiert wird. Dies zeigt sich namentlich in Einzelheiten, in denen die persönliche Vorliebe des Forschers nicht durch seine wissenschaftliche Ueberzeugung zurückgedrängt wird. So interessant im übrigen der Kampf zwischen mobilem und immobilem Kapital dargestellt wird[2]), so scheint mir doch persönliche Vorliebe mitzuspielen, wenn Loria meint, Bismarck's Politik habe darin bestanden, dafs er diesen Kampf dazu benützt habe, um den herrschenden Klassen Zugeständnisse zu Gunsten der Arbeiter abzuringen, während doch Bismarck selbst oft genug erklären liefs, der Erfolg seines Systemes sei der gewesen, dafs er die Interessen von Grundbesitz und mobilem Kapitale miteinander verknüpft habe, um dem Ansturme der arbeitenden Klassen eine Mauer entgegenzusetzen. Nach einer anderen Richtung hin gewagt erscheint mir die Behauptung, dafs die Ursache für die Einführung der Krone, der kleineren Münzeinheit, in Oesterreich in dem Bestreben der wohlhabenden Klassen zu suchen sei, kleinere Trinkgelder geben zu können. Ich glaube doch, dafs bei einer genaueren Untersuchung der einzelnen Thatsachen sich so willkürliche und sonderbare Verknüpfungen von möglichen Ursachen und thatsächlichen Wirkungen vermeiden liefsen — was natürlich nicht gegen die Theorie von der wirtschaftlichen Begründung der historischen und politischen Vorgänge sprechen soll.

Die Art und Weise dieser Begründung ist natürlich noch eine strittige, und unter dem Schlagworte „materialistische Geschichtsschreibung" werden noch sehr verschiedene Methoden zusammengefafst.

---

[1]) Vergl. namentlich p. 54 ff. und dazu Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. XI, 1 ff.

[2]) S. 165–223.

Digitized by Google

Die Aufgabe ist aber offenbar, die Entwicklung der Menschheit als bedingt von den natürlichen Bedingungen, unter denen sie vor sich geht, und die geistige Entwickelung als sekundäre Erscheinung darzustellen.

Ohne dafs ich hier näher auf die Grundfrage, in welcher Weise dies geschehen soll und wie sehr unsere heutige Wissenschaft noch von der dualistischen Weltanschauung beeinflufst ist, eingehen könnte, möchte ich doch hervorheben, dafs mir auch Loria dieser sekundären Erscheinung als einem Movens noch zu viel Gewicht beizulegen scheint; schon jene Theorie von der Stellung der unproduktiven Arbeiter und der Wirksamkeit der verbreiteten Irrlehren, die man doch nur als Symptom, nicht als Ursachen ansehen sollte, spricht dafür.[1])

Gelingt aber die Zurückführung der geistigen auf materielle Erscheinungen, so mufs die Entwicklung der Menschheit als ein Teil der Entwicklung der organischen Natur erscheinen, ihre Gesetze müssen den Gesetzen, die für das Leben der organischen Natur gelten, untergeordnet sein. Mag dies Ziel auch erst in ferner Zukunft zu erreichen sein, so mufs sich ihm die soziologische Forschung doch zu nähern suchen. Die naturwissenschaftlichen Voraussetzungen, die zu untersuchen sind, liegen also teilweise in den Verhältnissen des Menschen der belebten und unbelebten Natur gegenüber, teilweise in dem Verhältnisse der Menschen zu einander, insofern sie mit naturwissenschaftlichen Methoden erkennbar und erklärlich sind. Beide Arten von Verhältnissen wirken auf einander ein und sind von einander bedingt.

Dafs das Eigentum nicht zu den natürlichen Verhältnissen gehört, von denen der Soziologe ausgehen kann, braucht eigentlich nicht hervorgehoben zu werden. Jeder Verteidiger der materialistischen Geschichtsauffassung — natürlich auch Loria — giebt zu, dafs das Recht aus den thatsächlichen Verhältnissen entspringt, mufs also die Eigentumsverhältnisse aus den thatsächlichen Besitzverhältnissen erklären und auf diese zurückgehen, jene nur als Symptome ansehen, wenn er nicht verhängnisvolle Inkonsequenzen begehen will. Die Geschichte dieser Besitz- und Machtverhältnisse, ihrer Aufeinanderfolge und Begleiterscheinungen empirisch aufzudecken, gehört also zu den Aufgaben einer

[1]) Seine Grundanschauung fafst Loria in den folgenden Sätzen zusammen: „La propriété capitaliste ou la suppression violente de la terre libre qui en est le piédestal, ne peut persister que grâce à une série d'institutions connectives non-économiques, destinées à discipliner l'égoisme des classes propriétaires, à combattre ou à vicier l'égoisme des classes travailleuses et à leur faire accepter une forme économique qui les opprime — les institutions connectives . . . sont la morale, le droit et la constitution politique; toutes elles sont dominées dans leur essence même par les rapports de l'économie . . . lesquels seuls donnent leur substratum réel et peuvent fournir l'explication scientifique de leur mécanisme compliqué (p. 423).

Digitized by Google

materialistischen Geschichtsforschung, auf der sich eine wissenschaftliche Soziologie aufbauen läfst.

Aber auch auf diesen Grundlagen aufgebaut, müfste die Soziologie eine beschreibende Wissenschaft bleiben, die auf nur unvollständig bekannte Zustände nur unsichere Analogieschlüsse ziehen könnte. Erst wenn es der Geschichtsforschung gelingt, eine Reihenfolge von Zuständen nachzuweisen, die sich aus einander entwickeln und in einer bestimmten Richtung fortschreiten, ist es auch der Soziologie möglich, allgemeine Gesetze aufzustellen, die allerdings nur aussprechen werden, dafs gewisse Erscheinungen im Laufe der Entwicklung der Menschheit an Intensität regelmäfsig abnehmen und sich dem Punkte nähern, in dem sie verschwinden, während andere den umgekehrten Weg gehen und in beständig aufsteigender Bewegung begriffen sind.

So lange diese Tendenzen aber nicht nachgewiesen sind, wird die Soziologie auch das Postulat nicht erfüllen können, das sich Loria stellt und das sich die Soziologie schon gestellt hat, seitdem man aufgehört hat, an eine absolute Moral zu glauben, das Postulat, dafs sie imstande sein solle, nicht nur die moralischen Zustände der verschiedenen Zeiten und Völker zu erklären, sondern auch den Menschen einen Mafsstab für ihre Handlungen zu geben. Loria kommt wie andere zu dem trostlosen Schlusse, dafs die Moral der kapitalistischen Gesellschaft darin bestehe, alle auf den Nutzen der herrschenden Klassen gerichteten Handlungen als gerechtfertigt anzusehen, derart, dafs der richtig verstandene Egoismus der Bevorzugten und Besitzenden sie dazu treibe, im heutigen Sinne moralisch zu handeln, während die Beherrschten und Besitzlosen durch Zwang und Vorurteile dazu getrieben werden, gegen ihr eigenes Interesse im gleichen Sinne zu handeln. Erst die Gesellschaftsordnung der Zukunft werde dahin führen, dafs jeder, der moralisch, d. h. im Interesse der Erhaltung dieser Gesellschaftsordnung, handele, auch in seinem eigenen Interesse handeln werde. Die Notwendigkeit der Entwicklung dieser Gesellschaftsordnung aus jener ist, wie schon oben bemerkt, nicht nachgewiesen. Es entspricht aber auch jene scheinbar realistische Auffassung der Moral keineswegs den realen Verhältnissen. Die herrschenden Einrichtungen und Ansichten entsprechen allerdings dem Interesse der herrschenden Klassen und bestimmen die Handlungen der Bevölkerung als Gesamtheit. Aber sie sind nicht so stark, dafs sie jedem einzelnen Individuum, auf das besondere Verhältnisse, ein spezielles Milieu eingewirkt haben, die Richtschnur für sein Handeln geben. Deshalb giebt es Verbrecher, deren Handlungen unter das Durchschnittsniveau des herrschenden Moralstandpunktes herabsinken; deshalb giebt es aber auch Personen, deren Handlungen sich über dies Niveau erheben, deren Handlungsweise wir im eminenten Sinne als moralisch bezeichnen, weil sie in einem Kampfe gegen „Ungerechtigkeiten" der bestehenden Ordnung besteht. Wer dies leugnen wollte, würde sich in offenbaren Gegensatz zur erfahrungs-

Digitized by Google

mäfsigen Erkenntnis setzen. Die Ursache für diese Erscheinung liegt aber darin, dafs auch jede bestehende Gesellschaftsordnung nicht als etwas Stabiles angesehen werden kann, sondern einer beständigen, ununterbrochenen Entwicklung unterworfen ist. Verbrecher werden verurteilt und gerichtet, weil sie Handlungen begehen, die nicht mehr als gerecht erscheinen; Revolutionäre werden von den Gewalthabern beseitigt, wenn sie nicht die thatsächliche Macht erringen, aber ihr Vorgehen wird nicht moralisch mifsbilligt, wenn ihre Handlungen auf den Nutzen der Menschheit gerichtet sind. Wir suchen diesen Nutzen aber nicht in der Aufrechterhaltung irgend eines bestehenden Zustandes, sondern in der Förderung der natürlichen Entwicklung der geschichtlich gegebenen Verhältnisse.

Auch um dieser Moral einen Inhalt zu geben, mufs also die Soziologie dahin streben, die Gesetze dieser natürlichen Entwickelung zu erforschen oder vielmehr die Richtung, in der sich die historische Entwickelung bewegt. Läfst sich z. B. auf induktivem Wege durch genaue Erforschung der uns zugänglichen Thatsachen der Weltgeschichte nachweisen, dafs die Menschheit in kleinen Gruppen ihre Existenz begonnen hat und zu immer gröfseren und intensiveren Assoziationen vorgeschritten ist dadurch, dafs die Zahl der Mitglieder der einzelnen Gruppe zugenommen und der Anteil der einzelnen Mitglieder an der gemeinsamen Thätigkeit und am gemeinsamen Genufs innerhalb der einzelnen Gruppe immer gröfser wurde, so wäre daraus zu schliefsen, dafs objektiv als moralisch anzusehen ist jede Handlung, die dazu beiträgt, diese Assoziationen zu fördern. Läfst sich ferner nachweisen, dafs diese allmähliche Assoziation auf die Weise vor sich geht, dafs die gröfsere und intensivere Assoziation in der Konkurrenz mit anderen Gruppen, im Kampfe ums Dasein regelmäfsig das Feld behauptet, so wäre damit die Eingliederung der soziologischen Gesetze in das umfassendere Entwicklungsgesetz der organischen Natur gefunden, das wir postuliert haben.

Bis ein solcher Nachweis gelingt, mögen noch viele soziologische Untersuchungen angestellt und Bücher geschrieben werden. Dafs aber die Förderung der soziologischen Wissenschaft nur auf Grundlage einer genauen Erforschung der historischen Vorgänge und ihrer einheitlichen Entwicklung erfolgen kann, scheint mir zweifellos.

Wien. L. M. HARTMANN.

Digitized by Google

Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx.

Von

Prof. Dr. WERNER SOMBART.

Karl Marx, Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. Dritter Band, erster Teil, 8°, XXVIII. und 448 S.; zweiter Teil, 422 S. Hamburg, Meifsner 1894.

Das Arbeitsgebiet dieses Archivs ist ein beschränktes; es widmet sich der Erörterung sozialpolitischer und sozialstatistischer Probleme und schliefst, neben vielem anderen, die nationalökonomische Theorie aus dem Kreise seiner Aufgaben aus. Wenn gleichwohl an dieser Stelle das Erscheinen des dritten Bandes des Marx'schen „Kapitals" zum Anlafs einer rein theoretischen Studie genommen wird, so geschieht es in der Erwägung, dafs grundlegende, systematische Behandlungen des gesamten Gebiets der ökonomischen Wissenschaften auch in einer sozialpolitischen Zeitschrift nicht mit Stillschweigen übergangen werden können. Ist doch die glückliche Erörterung auch sozialpolitischer Probleme am letzten Ende von der Sicherheit der allgemeintheoretischen Fundierung bedingt, führt uns doch auch jedes praktische Problem zu den letzten Fragen der Theorie mit zwingender Gewalt zurück. So hat diese Zeitschrift es sich denn auch stets angelegen sein lassen, trotz der prinzipiellen Beschränkung ihres Arbeitsgebiets die grundlegenden theoretischen Werke der Nationalökonomie eingehend zu würdigen: ich darf an die Besprechungen Adolph Wagner's und — Julius Wolf's erinnern.

Wenn ich es, in Uebereinstimmung mit dem Herausgeber, somit für angezeigt hielt, meine Kritik des dritten Bandes des

Digitized by Google

„Kapitals" und einige sich daran knüpfende, prinzipielle Erörterungen in diesem Archiv zu veröffentlichen, so geschieht es in der Ueberzeugung, dafs es gegenüber einem Werke von dem Range des „Kapitals" unmöglich Aufgabe der Kritik sein kann, wenige Monate nach seinem Erscheinen das letzte Wort zu sprechen, das Buch „zu erledigen". Wenn wir auch reichlich Zeit gehabt haben, uns in den Gedankengang von Marx hineinzuleben, wenn auch vielfach der nun publizierte dritte Band nur die Ergebnisse bestätigt, zu denen uns eigenes Nachdenken auf Grund der früheren Bände geführt hat, so verlangt doch offensichtlich ein System wie der Marxismus,[1]) zu dessen Kritik es so gut wie völlig an Vorarbeiten fehlt, intensiv wie extensiv eine andersgeartete Würdigung als sie eine kritische Besprechung zu unternehmen in der Lage ist. Ich kann deshalb meine Aufgabe an dieser Stelle wesentlich nur in Folgendem erblicken: einmal den Gesamteindruck zu schildern, den der dritte Band des „Kapitals" hinterläfst: eine vorwiegend formale Würdigung des Werkes; sodann in thunlichst knapper Form über seinen Inhalt zu berichten, mit steter Rücksicht auf diejenigen Probleme, deren Erörterung die Marx-Diskussion wesentlich beherrscht; endlich den Versuch zu machen: für die zukünftige Marx-Kritik einige leitende Gesichtspunkte an die Hand zu geben. Diese letztere Aufgabe wird eine Skizzierung der ökonomischen Grundlagen des Marx'schen Systems, die meines Erachtens immer noch in ihrer Wesenheit verkannt werden, notwendig erscheinen lassen.

[1]) Trotz der Einwände, die mein hochverehrter Lehrer Adolph Wagner, Grundlegung, 3. Aufl., I. H. A. II, 281 gegen diese von mir in der Polemik mit Julius Wolf gewählte Bezeichnung macht, sehe ich mich nicht veranlafst, sie fallen zu lassen. Ich bin erstaunt, dafs sich Wagner an diesem Ausdruck, der der Lehre von Marx „wohl eine von allen übrigen sozialistischen Systemen prinzipiell völlig abweichende Stellung vindiziert," überhaupt stöfst. Zunächst konzediert Wagner selbst, dafs wenn auch „seines Erachtens doch nur teilweise und nur insofern" der von mir betonte „antiethische" Charakter des Marx'schen Systems dieses z. B. von Rodbertus u. a. unterscheide. Aber auch davon abgesehen: mir ist in keinem der bedeutenden sozialistischen Systeme, vor allem nicht in dem von Rodbertus, eine Theorie der ökonomischen Entwicklung — und das ist doch die Pointe bei Marx — bekannt geworden; denn die „metaphysische" Geschichtstheorie von der Aufeinanderfolge organischer und kritischer Perioden kann doch hier nicht angezogen werden. Und dafs sich Rodbertus und Marx wie Feuer und Wasser in ihrer gesamten Weltauffassung unterscheiden, ist doch von Wagner's Mitarbeiter — Dietzel — oft genug zu erweisen unternommen worden.

Digitized by Google

I.

Im Vorworte zum ersten Teile des dritten Bandes (S. Vf.) bringt Engels die Passionsgeschichte seiner Redaktionsarbeit; sehr zum Nutz und Frommen des Lesers. Denn aus der Beschreibung des Marx'schen Nachlasses, der Art und Weise, wie ihn Engels verarbeitet hat, gewinnen wir sehr brauchbare Anhaltspunkte zur Beurteilung der einzelnen Teile des Werks. Im allgemeinen hat für den dritten Band eine noch unvollkommenere Manuskripthinterlassenschaft vorgelegen als für den zweiten Band: „nur ein noch dazu äufserst lückenhafter, erster Entwurf". Trotzdem ist das Redaktionsprinzip von Engels scheinbar nicht verändert worden: es war vorwiegend von Rücksichten der Pietät, nicht der Sache eingegeben.

Auch dieses Mal hat Engels so viel als möglich von den Ausführungen seines Freundes in der ursprünglichsten Form zu benutzen sich angelegen sein lassen. Er teilt uns mit besonderer Befriedigung mit, dafs auch in dem schwierigsten und wenigst vollkommen hinterlassenen Abschnitte (dem fünften) es ihm „endlich gelungen sei, alle irgendwie zur Sache gehörenden Aussprüche des Verfassers im Text unterzubringen" (S. IX).

Ich weifs nicht, ob diese Methode der Bearbeitung die richtige gewesen ist, ja ob sie auch selbst aus Rücksichten der Pietät geboten war. Sie hat dadurch dem Gesamtcharakter des Werkes sicherlich geschadet. Ob es nicht vielmehr in den Intentionen von Marx selber gelegen hätte, der Welt unfertige Sachen vorzuenthalten? Ob es nicht vielmehr darauf angekommen wäre, die Grundzüge des Systems herauszuschälen und uns in sinngemäfser Bearbeitung — wozu doch Engels wie noch kein Nachlafsverwalter vor ihm befähigt war — in vollendeter Fassung vorzulegen. Meinetwegen hätten ja alle Exkurse, alle Vorarbeiten, die sich in dem Marx'schen Manuskripte vorfanden, in der „Neuen Zeit" in extenso abgedruckt werden können. Nun ist alles in das „Kapital" gepackt: fertiges neben halbfertigem, nebensächliches neben entscheidend wichtigem, Details neben Grundzügen. Wenn Marx aus Enquêten seitenlange Exzerpte gemacht hat, so hat er es doch sicherlich nur gethan, um sie zu verarbeiten, nicht um sie abdrucken zu lassen, wie es nun geschehen ist. Wenn der fünfte Abschnitt (Kredit- und Banklehre) der unvollkommenste im Manuskript war, so hätte er ruhig mit ein paar Sätzen resumiert werden, in extenso aber, ohne irgendwo dem System Abbruch zu thun, wegbleiben können. Aber auch in der Redaktion der

Digitized by Google

Darstellung selbst ist Engels meines Erachtens zu gewissenhaft verfahren. Er hätte die ewigen Wiederholungen kappen sollen, die jetzt im dritten Bande einen noch breiteren Raum als im zweiten einnehmen und vielfach den Eindruck erwecken, als höre man das Kolleg eines deutschen Professors. Dafs solche rein kalkulatorischen Kapitel wie das 41., 42., 43., deren Ergebnisse nicht einmal ohne weiteres verwendbar sind, so dafs sich Engels selbst zur Aufstellung anderer Zahlenreihen veranlafst sah (vgl. III^{II}, 250), ebenfalls nicht das Buch zieren, wird mir jedermann zugeben. Doch diese Ausstellungen kommen post festum und ändern an der fertigen Thatsache nichts mehr.[1]) Sie sollen im wesentlichen auch nur dazu beitragen, den Gesamtcharakter des Werkes vor allem formal zu kennzeichnen.

Dafs der Genufs des dritten Bandes durch Uebelstände, wie sie im Vorstehenden hervorgehoben wurden, nicht unwesentlich beeinträchtigt wird, liegt auf der Hand. Die Unebenheiten machen sich oft genug fühlbar; die Lektüre wirkt oft ermüdend, zuweilen geradezu unerquicklich. Trotz alledem jedoch ist der dritte Band des „Kapitals" ein Standardwerk, das unvergleichlich höher als der vorhergehende Band steht und sich dem ersten würdig anreiht. Freilich von der frischen Waldursprünglichkeit des ersten Bandes ist im dritten nicht mehr viel zu merken; es weht ein stillerer Geist darin. An Stelle des dramatischen Schwunges ist die epische Ruhe getreten. Aber ganz gewiss nicht zum Schaden der Wissenschaft. Für die sozialdemokrati-

[1]) In einigen Punkten jedoch wäre es wohl nicht ausgeschlossen, dafs Engels für spätere Auflagen zu einigen Modifikationen des Textes schritte. So z. B. ist es schier unbegreiflich, warum uns zugemutet wird, in einfachen Zahlenbeispielen nach wie vor uns mit der altertümlichen englischen Währung und ihren unmöglichen Brüchen von £, sh und d zu quälen, wo wir die bequeme dezimale Währung in Deutschland haben, oder mit acres und quarters, statt mit ha und hl? — Auch dürfte sich Engels bei näherer Prüfung davon überzeugen, dafs ganze Seiten aus alten Reports der vierziger und fünfziger Jahre nicht mehr mit den Thatsachen im Einklang stehen, was er ja öfters selbst bemerkt. So z. B. ist meines Wissens das Material des fünften Kapitels mehr oder weniger veraltet. Es liegt heute sehr häufig in der Tendenz der natürlichen Entwicklung des Kapitalismus, die räumlichen Arbeitsbedingungen zu verbessern, z. B. reinlichere Maschinenhäuser, hellere Sheds u. s. w. zu bauen, lediglich aus wohlverstandenem Geschäftsinteresse. Ganz abgesehen davon, dafs der Kapitalismus sich technische Erfindungen zu Nutze macht und nun ebenso billig wie vorher bessere Arbeitsbedingungen schafft, z. B. die Arbeitsräume elektrisch beleuchtet, dabei gleichzeitig wiederum sein Geschäftsinteresse keineswegs verletzend, u. s. w.

Digitized by Google

sche Agitation wird sich im dritten Bande nur wenig Material gewinnen lassen. Aber dieser Umstand kommt der Theorie zu gute. Was den ersten zu einer so ergiebigen Fundgrube an Schlagwörtern und Redewendungen für agitierende „Genossen" macht, was ihn auch für den theorieentwöhnten, von der „rage des faits" ergriffenen Durchschnitts-Nationalökonomen genieſsbar und lesenswert erscheinen liess: die häufigen deskriptiven und historischen Exkurse, die Darstellung englischer Arbeiterzustände, die kritische Geschichte der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung und dergl. störte doch nur den Genuss an der Entwickelung der Gedanken des Systems. Der dritte Band hat diesen, vom Standpunkt der Theorie unnützen Ballast nicht. Deshalb wird die Freude, die der Theoretiker bei der Lektüre des dritten Bandes empfindet, trotz aller Unebenheiten, von denen ich sprach, doch reiner, ungetrübter sein. Mir ist der neue Teil in seiner Art reichlich so lieb als der erste Band. Um somit das Fazit zu ziehen: Die nationalökonomische Wissenschaft darf das Erscheinen des dritten Bandes vom „Kapital" als ein freudiges Ereignis begrüſsen, das den literarischen Herbst 1894 für unser Fach ausnahmsweise zu einem fruchtbaren gestaltet hat. Wie man auch immer zu den Ergebnissen der Marx'schen Untersuchungen Stellung nehmen mag: wer überhaupt noch einen Funken theoretischen Interesses im Leibe hat, wird nicht ohne Befriedigung das Marx'sche System nun in dem dritten Bande vor seinen Augen sich vollenden sehen.

Versuchen wir, uns über den Inhalt des dritten Bandes zu unterrichten. Ich resümiere zunächst den Gedankengang des Verfassers ohne weitere Kritik. Wenn ich dabei ausführlicher verfahre, als es wissenschaftlicher Gepflogenheit entspricht, so geschieht es in dem Bewuſstsein, daſs einem so systematisch miſsverstandenen Autor wie Marx gegenüber eine verständliche Wiedergabe seiner Ausführungen oberstes Gebot ist.

II.

Die Gesamtaufgabe für das dritte Buch war gegeben: hatte das erste den Produktionsprozeſs, das zweite den Zirkulationsprozeſs des Kapitals dargestellt, so blieb zu erledigen, wie Marx es ausdrückt, der Gesamtprozeſs der kapitalistischen Produktion; mit andern Worten die Darstellung der empirischen Gestaltung des kapitalistisch geordneten Wirtschaftslebens. „In ihrer wirklichen Bewegung treten sich die Kapitale

Digitized by Google

in solchen konkreten Formen gegenüber, für die die Gestalt des Kapitals im unmittelbaren Produktionsprozefs, wie seine Gestalt im Zirkulationsprozefs, nur als besondere Momente erscheinen. Die Gestaltungen des Kapitals, wie wir sie in diesem Buche entwickeln, nähern sich also schrittweise der Form, worin sie auf der Oberfläche der Gesellschaft, in der Aktion der verschiedenen Kapitale auf einander, der Konkurrenz und im gewöhnlichen Bewufstsein der Produktionsagenten selbst auftreten." Wohlverstanden: „nähern sich", ohne sie zu erreichen. Auch im dritten Buche werden nicht die Phänomene des wirklichen Wirtschaftslebens behandelt. Ausgeschlossen von der Darstellung bleibt ausdrücklich die Lehre von der Konkurrenz. Das dritte Buch zerfällt in sieben „Abschnitte" mit zusammen 52 Kapiteln.

Der erste Abschnitt (Band III 1 1—119) behandelt „die Verwandlung des Mehrwerts in Profit und der Rate des Mehrwerts in Profitrate".

Dieser erste Abschnitt hat die wesentlich formale Aufgabe zu lösen: Wert und Mehrwert in ihren empirischen Formen als Kostpreis bezw. Profit darzustellen. Vom kapitalistischen Standpunkt aus kostet die Ware nicht Arbeit, sondern Kapital; der Aufwand, den der Kapitalist zur Erzeugung einer bestimmten Ware zu machen hat, ist für ihn eine Verausgabung von Kapital und erscheint ihm als „die Kost" der Ware; die Höhe dieser Kapitalausgabe bestimmt den Kostpreis. Was aber der Kapitalist an Mehrwert einheimst, erscheint ihm, unter der Bezeichnung des Profits, als ein Ergebnis seiner gesamten Kapitalanlage, d. h. nicht nur des verausgabten Kapitalbetrages, oder etwa nur des variablen Kapitalbestandteils. Neben dem Kostpreise erscheint also die neue der Vorstellungswelt des Kapitalisten angehörige, ökonomische Kategorie des Profits. So verwandelt sich $W = c + v + m$ zunächst in $k + m$, dann in $k + p$; d. h. der Warenwert in Kostpreis plus Profit. „Der Profit wie wir ihn hier zunächst vor uns haben, ist also dasselbe was der Mehrwert ist, nur in einer mystifizierten Form, die jedoch mit Notwendigkeit aus der kapitalistischen Produktionsweise herauswächst. Weil in der scheinbaren Bildung des Kostpreises kein Unterschied zwischen konstantem und variablem Kapital zu erkennen ist, muss der Ursprung der Wertveränderung, die während des Produktionsprozesses sich ereignet, von dem variablen Kapitalteil in das Gesamtkapital verlegt werden. Weil auf dem einen Pol der Preis der Arbeitskraft in der verwandelten Form

Digitized by Google

von Arbeitslohn, erscheint auf dem Gegenpol der Mehrwert in der verwandelten Form von Profit." (III I, 11). Da sich in der Form des Profits der Mehrwert als Ueberschufs über das Gesamtkapital (C) darstellt, so ist (im Gegensatz zur Mehrwertrate $\frac{m}{v}$) die Profitrate $= \frac{m}{C}$. Das heifst: „im Mehrwert ist das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit bloſsgelegt; im Verhältnis von Kapital und Profit, d. h. von Kapital und Mehrwert wie er einerseits im Zirkulationsprozefs realisierter Ueberschufs über den Kostpreis der Ware, andererseits als ein durch sein Verhältnis zum Gesamtkapital näher bestimmter Ueberschufs erscheint, erscheint das Kapital als Verhältnis zu sich selbst, ein Verhältnis, worin es sich als ursprüngliche Wertsumme von einem, von ihm selbst gesetzten Neuwert unterscheidet." (a. a. O. 22/23). Heisst die Profitrate p^1, die Mehrwertrate m^1, so ergiebt sich die Gleichung:

$$p^1 = m^1 \frac{v}{C+v}; \text{ oder } p^1 : m^1 = v : C.$$

Die Profitrate ist also eine Funktion mehrerer Variablen; sie wird bestimmt durch zwei Hauptfaktoren: die Rate des Mehrwerts und die Wertzusammensetzung des Kapitals. Ein besonderes Kapitel (3) ist dann der rein mathematischen Untersuchung gewidmet, wie diese Variablen durch ihre Veränderung auf die Profitrate wirken; ein anderes Kapitel (4) untersucht den Einfluſs des Umschlags auf die Profitrate. Ein weiteres Kapitel (5) dieses Abschnitts handelt von der „Oekonomie des konstanten Kapitals," sc. in seiner Bedeutung für die Höhe der Profitrate. Da nämlich, bei gegebenem Mehrwert, die Profitrate nur vermehrt werden kann durch Verminderung des zur Warenproduktion erheischten konstanten Kapitals, so ist die Untersuchung derjenigen Momente, die eine solche Wertverminderung von c herbeiführen, wichtig: auſser der fortwährenden Verbesserung der Maschinerie und der Verminderung des Werts und damit der Kosten der Produktionsmittel kommt hier aber vornehmlich die Oekonomie in der Anwendung des konstanten Kapitals in Betracht. Hierher gehört: Ersparung der Arbeitsbedingungen auf Kosten der Arbeiter; Oekonomisierung in Krafterzeugung, Kraftübertragung und Baulichkeiten (Beschleunigung der Maschinerie etc.); Nutzbarmachung der Exkremente; Oekonomie durch Erfindungen.

Endlich im sechsten Kapitel dieses vorbereitenden Abschnitts

Digitized by Google

wird die Wirkung der Preisschwankungen auf die Profitrate untersucht und zwar mit besonderem Hinblick auf die Baumwollkrise 1861—65; während das letzte Kapitel des Abschnitts eine Sammlung von Schnitzeln, unter dem Titel „Nachträge" bringt.

Im zweiten Abschnitt (S. 120—190) wird nun „die Verwandlung des Profits in Durchschnittsprofit" verfolgt. Es ist bekannt, wie diese „Verwandlung" als das grofse Mysterium betrachtet worden ist, dessen Aufhellung der 3. Band des „Kapitals" vornehmlich zu bringen berufen war. Das sog. „Rätsel" der Durchschnittsprofitrate hat eine ganze Reihe von Schriftstellern zu Lösungssuchungen angespornt, nachdem es als „Aufgabe" von Engels im Vorwort zum zweiten Bande gestellt worden war. Die gelieferten Preisarbeiten, deren keiner der volle Preis zuerkannt wird, unterzieht nun Engels im Vorwort zum dritten Bande einer eingehenden Zensur. Das bekannte Problem wird im 8. Kapitel des vorliegenden Bandes noch einmal dahin präzisiert: wie geht es zu, dafs gleiche Kapitale trotz ungleicher organischer Zusammensetzung gleiche Profite machen, während doch der Mehrwert nur im Verhältnis zum variablen Kapital erzeugt wird.

Die (NB. selbstverständliche) „Lösung" ist nun diese: ungleiche Profitraten müfsten entstehen, wenn die Waren zu ihren Werten verkauft würden; dieses aber ist nicht der Fall: während nämlich ein Teil der Waren, diejenigen mit Kapitalien von höherer als der durchschnittlichen Zusammensetzung produzierten über ihrem Werte verkauft werden, wird in demselben Verhältnis ein anderer Teil, den Kapitalien mit unterdurchschnittlicher Zusammensetzung erzeugt haben, unter seinem Werte abgesetzt. So ergiebt sich eine Durchschittsprofitrate wie folgende hypothetische Tabelle veranschaulicht $\left(\frac{m}{v} = 100 \text{ pCt.}\right)$.

Kapitale	Mehrwert	Verbrauchtes c	Wert der Waren	Kostpreis der Waren	Preis der Waren	Profitrate	Abweichung des Preises vom Wert
I. 80c + 20v	20	50	90	70	92	22 pCt.	+ 2
II. 70c + 30v	30	51	111	81	103	22 „	— 8
III. 60c + 40v	40	51	131	91	113	22 „	—18
IV. 85c + 15v	15	40	40	55	77	22 „	+ 7
V. 95c + 5v	5	10	20	15	37	22 „	+17

„Die Preise, die dadurch entstehen, dass der Durchschnitt der verschiedenen Profitraten der verschiedenen Produktions-

Digitized by Google

sphären gezogen und dieser Durchschnitt den Kostpreisen der verschiedenen Produktionssphären zugesetzt wird, sind die Produktionspreise" (S. 135). Der Produktionspreis ist der natural price bei Ad. Smith, der price of production bei Ricardo der prix nécessaire der Physiokraten (S. 178). Die Ausgleichung der „ursprünglich" sehr verschiedenen Profitraten wird aber bewirkt durch die Konkurrenz (136).

„Obgleich daher die Kapitalisten der verschiedenen Produktionssphären beim Verkauf ihrer Waaren die in der Produktion dieser Waren verbrauchten Kapitalwerte zurückziehen, so lösen sie nicht den in ihrer eigenen Sphäre bei der Produktion dieser Waren produzierten Mehrwert und daher Profit ein, sondern nur soviel Mehrwert und daher Profit, als vom Gesamtmehrwert oder Gesamtprofit, der vom Gesamtkapital der Gesellschaft in allen Produktionssphären zusammengenommen, in einem gegebenen Zeitabschnitt produziert wird, bei gleicher Verteilung auf jeden aliquoten Teil des Gesamtkapitals fällt. . . . Die verschiedenen Kapitalisten verhalten sich hier, soweit der Profit in Betracht kommt, als blosse Aktionäre einer Aktiengesellschaft, worin die Anteile am Profit gleichmäfsig pro 100 verteilt werden und daher für die verschiedenen Kapitalisten sich nur unterscheiden nach der Gröfse des von jedem in das Gesamtunternehmen gesteckten Kapitals, nach seiner verhältnismäfsigen Beteiligung am Gesamtunternehmen, nach der Zahl seiner Aktien." (136/137). Gesamtprofit und Gesamtmehrwert sind also identisch (140); der Durchschnittsprofit ist somit nichts anderes als „die Gesamtmasse des Mehrwerts verteilt auf die Kapitalmassen in jeder Produktionssphäre nach Verhältnis ihrer Gröfsen" (153).

Die „schwierige Frage" nun (153): wie diese Ausgleichung der Profite zur allgemeinen Profitrate vorgeht, soll das 10. Kapitel beantworten.

Marx nimmt hier als Ausgangspunkt einen Zustand des Warentausches, in dem keine kapitalistische Produktion herrscht. Hier würden, unter bestimmten Voraussetzungen (156), die Waren sich im Verhältnis ihrer Werte austauschen; und zwar für den Normalfall, dafs Angebot und Nachfrage sich decken, je zu ihrem Marktwerte, d. h. dem individuellen Wert der unter den durchschnittlichen Bedingungen einer bestimmten Produktionssphäre produzierten Waaren (157 f.). Die Erörterungen über die Bildung des Marktwertes, dem in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung der Marktproduktionspreis entspricht und der infolge einer Verände-

Digitized by Google

rung zwischen Angebot und Nachfrage davon abweichenden Marktpreise enthalten aber für die Lösung der aufgeworfenen Frage selbst nur wenig; sie bereiten sie lediglich vor.

Für die Lösung sind vielmehr, soviel ich sehe, nur die Seiten 175—178 anzuziehen. Und die eigentliche Antwort wird in den folgenden Sätzen gegeben: „Werden die Waren ... zu ihren Werten verkauft, so entstehen ... sehr verschiedene Profitraten ... Das Kapital entzieht sich aber einer Sphäre mit niedriger Profitrate und wirft sich auf die andere, die höheren Profit abwirft. Durch diese beständige Aus- und Einwanderung, mit einem Wort durch seine Verteilung zwischen den verschiedenen Sphären, je nachdem dort die Profitrate sinkt, hier steigt, bewirkt es solches Verhältnis der Zufuhr zur Nachfrage, dafs der Durchschnittsprofit in den verschiedenen Produktionssphären derselbe wird und daher die Werte sich in Produktionspreise verwandeln" (175/76; vgl. dazu noch 187).

In diesen Ausführungen sind Unklarheiten, auf die ich in meiner Kritik zu sprechen kommen werde.

Der dritte Abschnitt (S. 191—249) entwickelt in glänzendster Weise das „Gesetz des tendentiellen Falls der Profitrate", das sich aus der Wert- und Mehrwertlehre als eine selbstverständliche Konsequenz ergiebt. „Die progressive Tendenz der allgemeinen Profitrate zum Sinken ist ... nur ein der kapitalistischen Produktionsweise eigentümlicher Ausdruck für die fortschreitende Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkraft der Arbeit" (193); denn diese Entwicklung stellt sich kapitalistisch dar, als eine fortschreitende relative Abnahme des variablen Kapitals im Verhältnis zum konstanten und damit zum Gesamtkapital: dieselbe Rate des Mehrwerts mufs sich infolgedessen in einer fallenden Profitrate ausdrücken.

Dafs mit dem Fall der Profitrate eine Zunahme der Profitmasse verbunden sein kann, ist einleuchtend; Marx unternimmt den Nachweis, dafs sie in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung damit verbunden sein müsse: dieweil deren ganze Entwicklung auf Akkumulation hindränge, damit aber auch auf Vermehrung der Arbeiter, also der Masse der angewandten und entsprechend unbezahlten Arbeit: S. 198, 199. „Dieselbe Entwicklung der Produktivkraft der gesellschaftlichen Arbeit, dieselben Gesetze, welche im relativen Fall des variablen Kapitals gegen das Gesamtkapital und der damit beschleunigten Akkumulation sich darstellen ... dieselbe Entwicklung drückt sich, von zeitweiligen Schwankungen

Digitized by Google

abgesehen, aus in der stetigen Zunahme der angewandten Gesamtarbeitskraft, im steigenden Wachstum der absoluten Masse des Mehrwerts und daher des Profits" (200).

Wenn man, sagt Marx, die enorme Entwicklung der Produktivkräfte der gesellschaftlichen Arbeit selbst nur in den letzten 30 Jahren betrachtet, so kann man sich nur darüber wundern, dafs der Fall der Profitrate nicht viel grösser und rascher ist. Man wird, um sich dieses Phänomen zu erklären, zu der Annahme gedrängt, dafs entgegenwirkende Einflüsse im Spiel seien, welche die Wirkung des allgemeinen Gesetzes durchkreuzen und aufheben. Eine Reihe solcher „entgegenwirkenden Ursachen" zählt dann Marx im 14. Kapitel auf.

Aber die wichtigen Schlufsfolgerungen für die Theorie der ökonomischen Entwicklung werden aus dem Profitratengesetz erst in dem bedeutsamen 15. Kapitel gezogen, das von der „Entfaltung der inneren Widersprüche des Gesetzes" handelt. Hier treffen wir neben alten Bekannten vom Anti-Dühring her, wo Engels einen Teil der hier entwickelten Gedanken antizipiert, z. T. doch ganz neue Raisonnements, die auf die Entwicklungstheorie nicht ohne bestimmenden Einfluſs sind. Die Profitrate wird jetzt als treibende Kraft in den Mittelpunkt der Theorie gestellt (241), durch deren Wirksamkeit die kapitalistische Produktionsweise ihrem Ende zugetrieben wird. Wenn also auch der Grundgedanke der Evolutionstheorie (vgl. die Formulierung S. 231/32, 240) derselbe geblieben ist: die z. T. neuen Einzelheiten bedürfen um verständlich zu werden, einer eingehenderen Darlegung und Würdigung als sie hier geboten werden kann.

Von hervorragender Bedeutung für das Verständnis des ökonomischen Systems von Marx sind der ganze vierte und die ersten Kapitel des fünften Abschnitts.

Im vierten Abschnitt (S. 250—321) wird dargestellt die Verwandlung von Warenkapital und Geldkapital in Warenhandlungskapital und Geldhandlungskapital. Das Warenhandlungskapital ist nichts als die verwandelte Form eines Teils des beständig auf dem Markte befindlichen, in dem Prozess der Metamorphose befindlichen und stets von der Zirkulationssphäre umfangenen Zirkulationskapitals (251). Das Warenkapital wird zum Warenhandlungs- oder kommerziellen Kapital dadurch, dafs die Funktion des im Zirkulationsprozefs befindlichen Kapitals überhaupt als besondere Funktion eines besonderen Kapitals verselbständigt wird, sich fixiert, als eine durch die Teilung der Arbeit

Digitized by Google

einer besonderen Gattung von Kapitalisten zugewiesene Funktion (250). Welches die reinen Funktionen des Kapitals in der Zirkulationssphäre sind, wissen wir aus dem zweiten Bande. Es sind „die Operationen, die der industrielle Kapitalist vornehmen mufs, um erstens den Wert seiner Waren zu realisieren, und zweitens diesen Wert in die Produktionselemente der Waren zurückzuverwandeln, die Operationen zur Vermittlung der Metamorphose des Warenkapitals W^1—G—W, also Akte des Verkaufens und Kaufens" (264). Grund der Verselbständigung dieser Funktionen ist die Oekonomie des Zwischenhandels (259). Wichtig ist es nun, uns der Ergebnisse der Untersuchungen im zweiten Buche, die jetzt nur weiter ausgeführt werden, zu erinnern: dafs nämlich die reinen Funktionen des Kapitals in der Zirkulationssphäre (also abgesehen von den heterogenen Funktionen, wie Aufbewahren, Spedieren, Transportieren, Einteilen, die eine Fortsetzung des Produktionsprozesses in der Zirkulationssphäre sind) weder Wert noch Mehrwert erzeugen. Folglich schafft auch das Warenhandlungskapital weder Wert noch Mehrwert (264, 65). Da es aber, um sich zu betätigen, selbstverständlich auf den Durchschnittsprofit Anspruch erhebt, so kann der Mehrwert, der auf es in Form des Profites entfällt, nur ein Teil des von dem sogenannten produktiven Kapital erzeugten Mehrwerts sein. Diesen Mehrwert zieht das Kaufmannskapital in der Weise an sich, dafs es pro rata in die Bildung der Durchschnittsprofitrate mit dem übrigen Kapital eingeht (269). Das heifst: die Preise, wozu die industrielle Kapitalistenklasse die Waren verkauft, sind, wenn wir die Gesamtheit der Waren betrachten, kleiner als ihre Werte, so dafs sich nunmehr der wirkliche Wert oder Produktionspreis als $k + p + h$ (wo h der kommerzielle Profit ist) darstellt. Der Verkaufspreis des Kaufmanns steht so über dem Einkaufspreis, nicht weil jener über, sondern weil dieser unter dem Totalwert steht (270). Interessant nun ist die Konsequenz, die aus dieser Auffassung vom kommerziellen Profit für den Arbeitslohn der kaufmännischen Angestellten gezogen werden mufs: Dieser nämlich kann auch nichts anderes sein, als ein Teil vom Mehrwert, den das industrielle Kapital erzeugt hat. Denn so sehr auch der Kaufmann an seinen Arbeiten „verdienen" mag, Mehrwert produzieren sie ihm nicht, sondern helfen nur, einen Teil des Mehrwerts bergen, den die „produktiven" Arbeiter erzeugt haben (276f.). Ich halte es deshalb auch für irreführend, wenn Marx mit Bezug auf den kommerziellen Lohnarbeiter von

Digitized by Google

„variablem" Kapital und „unbezahlter" Arbeit spricht (278, 284). Die Ausdrücke müssen notwendig bei diesem einen vollständig andern Sinn annehmen als beim industriellen Lohnarbeiter, der Werte und Mehrwerte unmittelbar schafft.

Ganz analog wie das Warenhandlungskapital wird dann weiter (19. Kapitel) das Geldhandlungskapital dargestellt: das dadurch entsteht, dafs die rein technischen Bewegungen, die das Geld im Zirkulationsprozesse durchmacht, zur Funktion eines besonderen Kapitals verselbständigt werden.

Abgeschlossen wird der Abschnitt durch einen wirtschaftshistorischen Rückblick auf die Entwickelung des Kaufmannskapitals: eine Skizze zwar blofs, in der vielerlei durch neuere Forschungen überholt ist, die aber doch noch reich genug an geistvollen Gedanken ist, um mit Vorteil und Nutzen von jedermann gelesen zu werden.

Von dem folgenden fünften Abschnitte, der von der Spaltung des Profits in Zins und Unternehmergewinn sowie vom zinstragenden Kapital handelt, dürfen vor allem noch die ersten Kapitel (21, 22, 23) unser lebhaftestes Interesse beanspruchen. Hier werden Zins- und Unternehmergewinn prinzipiell erörtert.

Die Zinstheorie quillt zwanglos aus der Mehrwert- und Profittheorie hervor. Zins ist ein Teil des Profits und zwar derjenige, den das fungierende Kapital an den Eigner des Kapitals bezahlt als Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchswerts Kapital, dessen nutzbringende Eigenschaft darin besteht, zur Gewinnung von Mehrwert dienen zu können (322, 323). Die „natürliche" Rate des Zinsfufses wird durch Angebot und Nachfrage zwischen den beiden Sorten Kapitalisten reguliert (341, 355) und ist in ihrer Höhe durchaus durch kein Gesetz bestimmbar (347).

Was nach Bezahlung des Zinses vom Profit übrig bleibt, erscheint in qualitativer Bestimmtheit als Nettoprofit oder Unternehmergewinn, der nunmehr als das Ergebnis des Kapitals als Funktion gegenüber dem Zins als Produkt des Kapitals als Eigentum erscheint (365). In dem Profit kann dort, wo der Kapitalist selbst sein Unternehmen leitet, ein Teil als Arbeitslohn für Leitung und Oberaufsicht abgesondert werden (369), ein Betrag, der vollständig als Verwaltungslohn vom Profit getrennt erscheint, sowohl in den Kooperativfabriken der Arbeiter wie in den kapitalistischen Aktienunternehmungen. Es versteht sich, dafs diese Arbeit der Oberaufsicht und Leitung nur in dem

Digitized by Google

Umfange als produktive Arbeit angesehen werden kann, als sie in jeder kombinierten Produktionsweise verrichtet werden mufs, nicht, soweit sie bedingt ist durch die historische Form des kapitalistischen Produktionsprozesses als Verwertungsprozefs (369—376).

Der stattliche Rest des fünften Abschnitts (bis auf ein sehr lehrreiches Schlufskapitel wirtschaftshistorischen Inhalts) ist nun der Darstellung der Lehre von den Banken und vom Kredit gewidmet. Dafs er das Schmerzenskind in jeder Hinsicht sei, wurde von uns schon eingangs (S. 557) hervorgehoben. Ich bezweifele, dafs er viele Freunde in seiner ungefügen Gestalt gewinnen wird. Was den Systemtheoretiker an ihm etwa noch interessiert, sind Ausblicke auf die wirtschaftlichen Krisen, die er allerdings in ziemlich reichem Mafse, wenn auch vergraben unter massenhaftem Rohmaterial — seitenlangen Auszügen aus englischen Bankenquêten der 40er Jahre — enthält. Das übrige mag der Geld- und Kredit-Spezialist nachprüfen. Für unsern Zweck, der im wesentlichen darin besteht, die im dritten Bande zusammenlaufenden Fäden des Marx'schen Systems richtig aufzunehmen und zu ordnen, können wir ohne Schaden auf eine Wiedergabe dieses Teiles verzichten und uns auf die Angabe beschränken, dafs er nicht weniger als 11 Kapitel umfafst und die Seiten 386—448 der ersten, sowie die Seiten 1—132 der zweiten Hälfte des dritten Bandes anfüllt.

Der sechste Abschnitt (III II, 153—348) bringt uns die Lehre von der Grundrente („Verwandlung von Surplusprofit in Grundrente"). Dafs die Voraussetzung für die Analyse auch hier rein kapitalistische Gestaltung ist, versteht sich; es gilt, „die bestimmten Produktions- und Verkehrsverhältnisse zu betrachten, die aus der Anlage des Kapitals in der Landwirtschaft entspringen" (154). Grundrente wird schlechtweg als die „selbstständige, spezifisch-ökonomische Form des Grundeigentums auf Basis der kapitalistischen Produktionsweise" bezeichnet (164). „Das Eigentümliche ist, dafs mit den Bedingungen, worin sich die Agrikulturprodukte als Werte (Waren) entwickeln und mit den Bedingungen der Realisation ihrer Werte auch die Macht des Grundeigentums sich entwickelt, einen wachsenden Teil dieser ohne sein Zuthun geschaffenen Werte sich anzueignen, ein wachsender Teil des Mehrwerts sich in Grundrente verwandelt" (179). Marx unterscheidet Differentialgrundrente und absolute Grundrente. Differentialrente ist ein Surplusprofit, der

Digitized by Google

durch den Ueberschufs des allgemeinen Produktionspreises der Waren über ihren individuellen Produktionspreis entsteht (181), sich jedoch dadurch von andern Surplusprofiten unterscheidet, dafs er nicht aus dem Kapital als solchem, sondern aus der Verfügung über eine vom Kapital trennbare, monopolisierbare, in ihrem Umfange beschränkte Naturkraft entspringt (186). Die Differentialrente erscheint in zwiefacher Form: als Rente von Kapitalanlagen auf fruchtbarerem Boden gegenüber weniger fruchtbarem Boden und als Rente vom produktiver angelegten Kapital auf Boden gegebener Fruchtbarkeit. (Differentialrente I und II).

Obwohl Marx in seiner Differential-Grundrententheorie mehr als in anderen Partien seines Systems einen grofsen Bestand an Gedanken von den Klassikern übernimmt, erscheint seine Lehre doch keineswegs als eine blofse Umschreibung der klassischen Grundrententheorie. Abgesehen davon, dafs er sie in ihren Einzelheiten von der Zentralsonne seines Systems bescheinen läfst: auch in der Weiterführung der überkommenen Gedankengänge scheint er mir nicht Unbeträchtliches zu leisten. Wenn ich zusammenfassen soll, worin ich einen wesentlichen Fortschritt gegenüber Ricardo und seinen Nachfolgern erblicke, ist es dieses: bedeutsam ist einmal der Versuch einer quantitativen Erfassung und Bestimmung der Rentenmasse, des „Rentals", die darauf begründete Ableitung einer Rentrate und dergl. (vgl. S. 207); vor allem aber der genauere Nachweis der gegenseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit der Differentialrenten I und II von und durcheinander (vgl. z. B. S. 220). Das im einzelnen hier zu verfolgen, ist nicht die Aufgabe dieses Resumés.

Dafs Marx, ebenso wie Rodbertus, dessen „bedeutende Schrift über die Rente" er anerkennend hervorhebt (311), zur Annahme einer „absoluten Grundrente", d. h. einer Rente von der schlechtesten Bodenklasse auf Grund seiner allgemeinen ökonomischen Theorie gelangen würde, konnte von vornherein nicht zweifelhaft sein: die Basierung der Gestaltung des Wirtschaftslebens auf die historisch begründeten sozialen Machtverhältnisse mufs notwendig zu dieser Schlufsfolgerung führen. „Das blofse juristische Eigentum am Boden schafft dem Eigentümer keine Grundrente. Wohl aber giebt es ihm die Macht, seinen Boden so lange der Exploitation zu entziehen, bis die ökonomischen Verhältnisse eine Verwertung desselben erlauben, die ihm einen Ueberschufs abwirft, sei es, dafs der Boden zur eigentlichen Agrikultur verwandt werde, sei es zu andern Produktions-

Digitized by Google

zwecken, wie Bauten etc. Er kann die absolute Quantität dieses Beschäftigungsfeldes nicht vermehren oder vermindern, wohl aber seine auf dem Markt befindliche Quantität" (289/290). Das Grundeigentum stellt sich als „Barriere" dar, an der ein „Zoll" für jede neue Kapitalanlage auf bisher unbebautem oder unverpachtetem Boden erhoben wird (295).

Um schliefslich die Grundrente in das System von Marx einzugliedern: jede normale Grundrente kann nur ein Bestandteil des vom agrikolen Kapital produzierten Mehrwerts sein. Wo sie also nicht, wie die Differentialrente aus der Differenz zwischen Markt-Produktionspreis und individuellem Wert der Ware erwächst, kann sie — also als absolute Grundrente — nur aus der Differenz zwischen der höheren Profitrate in der Sphäre der agrikolen Produktion überhaupt und der allgemeinen Profitrate erklärt werden (297).

Der letzte, siebente Abschnitt unseres Werkes (349—422), der sich betitelt „Die Revenuen und ihre Quellen", der also der „Lehre von der Verteilung" in der Say'schen Systematik entspricht, kann der ganzen Anlage des „Kapitals" nach nur polemischen Inhalts sein: die „Verteilung" des gesellschaftlichen Produkts ist positiv von Marx im Zusammenhange mit der Lehre von der Produktion und Zirkulation zur Darstellung gebracht.

So wendet er sich zunächst im 48. Kapitel gegen die Ungereimtheit des von ihm als „trinitarische Formel" bezeichneten, üblichen Verteilungsschemas: Kapital — Zins, Boden — Grundrente, Arbeit — Arbeitslohn. Wohl hat es einen Sinn, meint er, Kapital, Boden und Arbeit als Anrechtstitel auf Anteile am Nationaleinkommen anzusehen, behandelt man sie jedoch, wie es häufig geschieht, als Quellen des jährlich disponiblen Reichtums, so begeht man zunächst den Fehler, ganz disparate Dinge einander gleich zu setzen; die angeblichen Quellen verhalten sich zu einander etwa wie Notariatsgebühren, rote Rüben und Musik. Sodann verfällt man dem weiteren Irrtum, statt die lebendige Produktivkraft bestimmte Dinge oder gesellschaftliche Produktionsverhältnisse als Reichtumsquellen anzusprechen (349 f.). So polemisiert das 49. Kapitel gegen den seit Adam Smith nicht wieder verschwundenen Lapsus, die Warenpreise in Grundrente, Profit und Arbeitslohn als ihre Bestandteile aufzulösen; das 50. Kapitel sucht die Theorie von der preisbildenden Eigenschaft der Grundrente, des Profits und Arbeitslohns zu widerlegen, das 51. Kapitel enthält Aperçus über den historisch bedingten Charakter der kapi-

Digitized by Google

talistischen Produktions- und Distributionsweise; das 52. Kapitel endlich betitelt sich „Die Klassen“... Es umfafst nur zwei Seiten, dann folgt der Schlufsvermerk von Engels: „Hier bricht das Manuskript ab.“ Wie vieles hätte man noch erfahren mögen! So wie es dasteht, ist das „Kapital“ doch nur ein mächtiger Torso. Nicht nur weil das Manuskript abbricht; auch das vorhergehende, wissen wir, ist nicht das letzte Wort, das Marx zu sprechen hatte. Zumal der letzte Abschnitt, der offenbar noch einmal in mächtigen Strichen die Grundzüge des Systems zu zeichnen berufen war, macht einen müden Eindruck: er läfst die Abnahme der gewaltigen Kraft des Verfassers nur allzu deutlich verspüren...

Es hat etwas wehmütiges für alle Bewunderer dieses Genius: hier so mit Händen greifen zu können, wie ein grofser Geist vorzeitig langsam zur Rüste ging...

III.

Haben wir so einen Ueberblick gewonnen über den Inhalt des dritten Bandes, so ist die nächste Frage, die sich uns aufdrängt, diese: was bedeutet, was leistet dieser neue Teil für das Marx'sche System? Wie aus unserem Resumé schon hervorgegangen ist, werden sämtliche Seiten dieses Systems im dritten Band berührt. Was sich jedoch ganz naturgemäfs in den Vordergrund unseres Interesses drängt, ist die Kernfrage des ökonomischen Systems von Karl Marx: die Wert- und Mehrwert-, somit auch Kapitaltheorie. Sie sollte im dritten Bande ihren Abschlufs finden und auf die Ausführungen dieses Teils wurden alle diejenigen vertröstet, die ihre Bedenken gegenüber den Darlegungen, insbesondere des ersten Buches nicht unterdrücken konnten.

Es ist bekannt, dafs man — neben vielen anderen Einwänden gegen die Marx'sche Kapitaltheorie — als den gewichtigsten den geltend machte: sie lasse die Thatsache eines gleichen Kapitalprofits unerklärt, weil sie als einzig mehrwertbildend einen in den verschiedenen Kapitalen verhältnismäfsig ungleich grofsen Bestandteil, das variable Kapital ansehe. Löst nun das dritte Buch dieses sog. Rätsel? und wird damit der Haupteinwand gegen die Marx'sche Kapitaltheorie hinweggeräumt?

Ich glaube nun, dafs der dritte Band bei der Mehrzahl der Leser eine und dieselbe Wirkung hervorbringen wird, die schon die Antworten des Kandidaten Jobses auf das hohe Prüfungskollegium ausübten: ein allgemeines Schütteln des Kopfes!

Digitized by Google

Was vernehmen wir denn in den beiden ersten Abschnitten? Um es mit einem Wort zu sagen: eine komplete Produktionskosten- und Profittheorie, zwar mit ein wenig anderen Worten, als man es sonst zu hören gewohnt ist, aber doch in einer Gedankenfügung, die der traditionellen nicht gänzlich entgegengesetzt ist.

Was soll das neben der Werttheorie? Bedeutet das einen Rückzug des Verfassers? Bedeutet es eine Inkonsequenz im System? oder was? Zumal diejenigen Marxinterpreten die schon in der Wert- und Mehrwertlehre des ersten Buches nur eine verschleierte — Produktionskostentheorie (!), eine „Variante der Kostentheorie" glaubten erblicken zu sollen, werden sich über diese seltsamen Abschnitte des dritten Bandes nicht genug verwundern können. Die meisten aber werden die „Lösung" des „Durchschnittprofitratenrätsels", wie sie nun gegeben wird, gar nicht als eine „Lösung" zu betrachten geneigt sein: sie werden meinen, der Knoten sei durchhauen, aber keineswegs gelöst. Denn wenn nun plötzlich aus der Versenkung eine „ganz gewöhnliche" Produktionskostentheorie auftauchte, dann bedeute das eben, dafs die berühmte Wertlehre unter den Tisch gefallen sei. Denn wenn ich schliesslich doch zu den Produktionskosten komme, um den Profit zu erklären: wozu dann der ganze schwerfällige Apparat der Wert- und Mehrwerttheorie?

Andere wiederum werden anders urteilen. Sie werden in den Ausführungen des dritten Bandes etwas ganz selbstverständliches erblicken, das gar nicht anders hätte sein können, nachdem einmal die vorhergehenden Bücher geschrieben waren. Für sie freilich hat auch nie ein „Rätsel" irgend welcher Art bestanden.

Woher diese auffallende Verschiedenheit des Urteils? Mir scheint sie begründet zu sein in der verschiedenen Auffassung vom Wert und Mehrwert bei Marx. Die ganze „Rätselhaftigkeit" hat ihren Ursprung in der Unklarheit, die noch heute fast allgemein über den Marx'schen Begriff des Wertes und Mehrwertes herrscht.[1])

[1]) Wenn Böhm-Bawerk als Ergebnifs der bisherigen Marx-Kritik neuerdings wieder (Hdw. St. VI, 688) bezeichnet, dafs die Marx'sche Werttheorie „vor der gelehrten Welt wohl endgiltig als unzulänglich erwiesen" ist, so kann ich dem hochgeschätzten Gelehrten hierin nicht beipflichten. Die Behauptung Böhm's kann schon deshalb nicht richtig sein, weil meines Wissens die Marx'sche Werttheorie überhaupt noch nicht Gegenstand der Dis-

Digitized by Google

Wir werden daher nur dann zu einer sachgemäfsen Würdigung der nun im dritten Bande zu Ende geführten Untersuchungen über das Kapital gelangen, wenn wir zuvor uns Gewifsheit darüber geschafft haben: welche Bedeutung hat der Wert in dem ökonomischen System von Marx.

Zunächst ist dieses klar: was im ersten Buche nur gelegentlich angedeutet war, nun aber im dritten Buche oft und ausdrücklich ausgesprochen wird: der Wert tritt in dem Austauschverhältnis der kapitalistisch-produzierten Waren nicht in die Erscheinung. Er bezeichnet nicht etwa den Punkt, um den die Marktpreise schwanken, nach dem sie gravitieren; auch die „Durchschnittspreise" entsprechen keineswegs den Werten. Es ist vielmehr gerade das charakteristische Merkmal der kapitalistischen Produktionsweise, dafs sich die Waren der Regel nach nicht zu ihren Werten austauschen, d. h. im Verhältnis der in ihnen enthaltenen Arbeitsmengen, dafs es vielmehr reiner Zufall ist, wenn die Preise den Werten äquivalent sind. Die im „normalen" Preise für eine Ware hingegebene Geldmenge repräsentiert also durchgängig ein anderes Wert-(Arbeits-)quantum als das in der Ware enthaltene. Es ist daher auch möglich und kommt oft genug vor, dafs ein Preis, somit ein in Geld ausgedrücktes Wertquantum für Dinge hingegeben wird, die überhaupt keinen Wert haben, d. h. solche Dinge, die keine Arbeit gekostet haben, wie der Boden, oder doch nicht durch Arbeit reproduziert werden können, wie Altertümer, Kunstwerke bestimmter Meister etc. (III II, 173, 183, 188).

Weiter: der Wert lebt nicht in dem Bewufstsein der kapitalistischen Produktionsagenten: er leitet also keineswegs das Kalkül des Kapitalisten. Er spielt aber ebensowenig eine Rolle etwa als Distributionsfaktor bei der Aufteilung des gesellschaftlichen Jahresprodukts. Er ist auch keineswegs eine Bewufstseinsthatsache der Warenkäufer und Verkäufer. Er ist also mit einem Wort keine „Bedingung wirtschaftlicher Thätigkeit", um mich der von Gerlach gut gewählten Ausdrucksweise zu bedienen. Ja, wenn der „Wert" somit in der Erscheinungswelt des kapitalistisch gestalteten Wirtschafts-

kussion gewesen ist, sondern immer nur irgend ein Phantom, das sich der betreffende Kritiker vorgestellt hatte. Es wäre mir eine besondere Genugtuung, wenn gerade Böhm seine oben angeführte Ansicht nach Lektüre dieser Studie modifizierte. Die Marx'sche Theorie mag widerlegbar sein, aber widerlegt ist sie nicht.

Digitized by Google

lebens keine Existenz hat, so hat er überhaupt keine Existenz? Diese Schlufsfolgerung wäre übereilt. Es bleibt offenbar noch eine Zufluchtsstätte für den gescheuchten Wert: das Denken des ökonomischen Theoretikers. In der That: will man ein Schlagwort zur Charakteristik des Marx'schen Wertes haben, so ist es dieses: sein Wert ist keine empirische, sondern eine gedankliche Thatsache.

Aber damit sind wir noch lange nicht am Ende unserer Untersuchungen. Einstweilen noch ganz von der Frage abstrahiert: welchen Wert hat dieser Wert? — es ist noch die genauere Bestimmung jener nur formalen Charakterisierung notwendig.

Zunächst also: der Wertbegriff ist ein Hülfsmittel unseres Denkens, dessen wir uns bedienen, um die Phänomene des Wirtschaftslebens uns verständlich zu machen, er ist eine logische[1]) Thatsache. Was hier die Wertvorstellung leistet ist dieses: uns die als Gebrauchsgüter qualitativ verschiedenen Waren in quantitativer Bestimmtheit erscheinen zu lassen. Es ist klar, dafs ich dieses Postulat erfülle, damit, dafs ich Käse, Seide und Stiefelwichse als Nur-Produkte abstrakt menschlicher Arbeit denke, und sie als Arbeitsmengen, deren Gröfse durch das in ihnen enthaltene dritte, in Zeitlängen mefsbare Gleiche bestimmt wird, nur quantitativ auf einander beziehe.[2]) Aehnlich hat sich schon Konrad Schmidt („Neue Zeit", XI, I, 72) über die Bedeutung des Marx'schen Werts geäufsert: „Dieser Wertbegriff ist ..... für unser Denken unentbehrlich, wenn es die qualitativ verschiedenen Waren als kommensurable Gröfsen, als welche sie sich im Austauschprozesse bethätigen (?), erkennen will." Schmidt scheint mir jedoch die Wertvorstellung auch in das Bewufstsein der Tauschenden legen zu wollen, wenn er dann fortfährt: „Nur als Gallerte in sich gleicher, abstrakt menschlicher Arbeitszeit erscheinen die Waren selbst als vergleichbar, nur so begreift es sich, dafs sie beim

[1]) Ich gebrauche diesen Terminus der Kürze wegen, obwohl ich mir seiner Mehrdeutigkeit im philosophischen Sprachgebrauch durchaus bewusst bin.

[2]) Marx selbst spricht nirgends klipp und klar aus, dafs er den Wert so verstanden wissen wollte. Zahlreiche Stellen jedoch, an denen er den Wert als notwendiges Requisit der ökonomischen Wissenschaft bezeichnet, an denen er mittelst des Wertes Warenmengen „gemessen" werden läfst etc., deuten darauf hin, dafs er den Wert in obigem Sinne verstanden wissen wollte. Ich verweise aus dem neuen Bande auf die Stellen III I, 313, 314; III II, 315, 376 f., 394 f.

Digitized by Google

Austauschprozefs in gewissen Proportionen einander gleichgesetzt werden können."

Will das besagen, dafs die Wertvorstellung bei den Tauschenden vorausgesetzt werden mufs, um den Vollzug des Tauschaktes zu erklären? Dann würde der Wert allerdings zu einer „Bedingung wirtschaftlicher Thätigkeit". Während es zuvor den Anschein hat, als wolle Schmidt den Wertbegriff lediglich als „Bedingung wirtschaftlichen Denkens" (ich wähle diese etwas inkorrekte Wendung, um den antithetischen Charakter zu dem Gerlach'schen Ausdruck deutlicher hervortreten zu lassen) aufgefafst wissen.

Es genügte aber seiner Zeit dieser verdienstliche, wenn auch noch nicht völlig klare Hinweis Schmidt's auf die Bedeutung des Werts bei Marx, um eine sehr lesenswerte Entgegnung aus der Feder Hugo Landé's hervorzurufen (a. a. O. S. 588), in der mit Entrüstung die Schmidt'sche Deutung des Werts zurückgewiesen wird mit den Worten (S. 591): „Das Wertgesetz ist nicht, wie Schmidt zu meinen scheint, ein Gesetz unseres Denkens, für dieses unentbehrlich, um uns die qualitativ verschiedenen Waren als kommensurable Gröfsen erscheinen zu lassen. Das Wertgesetz ist vielmehr sehr realer Natur, es ist ein Naturgesetz menschlichen Handelns, es ist nichts anderes als eine Seite des Gesetzes der Konkurrenz" u. s. w. So sehr anfechtbar die weiteren Ausführungen Landé's a. a. O. sind und den jetzt im dritten Bande des „Kapitals" entwickelten Gedanken viel weniger sich annähern als die Schmidt'schen: darin hat Landé Schmidt gegenüber entschieden Recht, dafs das „Wertgesetz" im Marx'schen System durchaus die Rolle eines „Naturgesetzes" (in dem bekannten Marx'schen Sinne) wenn auch nicht gerade eines Naturgesetzes menschlichen Handelns spielt. Man vergleiche die folgenden Stellen (ich zitiere absichtlich nur aus dem dritten Bande):

III I, 156 . . „Das Wertgesetz beherrscht ihre (sc. der Preise) Bewegung." 188 . . „Werte, die hinter den Produktionspreisen stehen und sie in letzter Instanz bestimmen." . . III II 417 . . „als . . Naturgesetz wirkt hier das Gesetz des Wertes . . ." und dazu III I, 297, 298, III II, 364, 396f., 404, 405.

Besteht nun nicht ein unversöhnlicher Widerspruch zwischen diesen beiden Behauptungen: dafs der „Wert" bei Marx nur ein „Hülfsmittel des Denkens" sei und das „Wertgesetz" als „Naturgesetz" das gesamte wirtschaftliche Dasein des Menschen in letzter Instanz beherrsche? Ich glaube nicht.

Digitized by Google

Sehen wir uns den „Wertbegriff“ näher an. Er besteht darin, dafs wir uns die Waren in quantitativer Bestimmtheit und Beziehung zu einander vorstellen. Aber etwa als Körper, die schwer sind? Nein, sondern als Arbeitsprodukte: das aber ist nun keineswegs gleichgültig, dass wir unserer Wertvorstellung gerade diesen Inhalt geben. Denn wir konstatieren damit, dafs wir die Waren als Produkte gesellschaftlicher Arbeit ansehen, die ökonomisch objektiv relevanteste Thatsache in ihnen. Offenbar ist das wirtschaftliche Dasein der Menschen, ist ihre materielle Kultur bedingt durch das Quantum wirtschaftlicher Güter, über die sie in einem gegebenen Zeitraume zu verfügen vermögen, dieses aber wiederum ist, von allen Nebenumständen abgesehen, die Naturbedingungen gleichgesetzt,[1]) in der Hauptsache von der Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkraft der Arbeit abhängig. Diese nun ist zunächst nur eine technische Thatsache und somit qualitativ und quantitativ bestimmt: sie äufsert sich darin, dafs eine besonders geartete, d. h. konkrete und individuelle Arbeit eine Menge qualitativ bestimmter Gebrauchsgüter in gegebener Zeit zu erzeugen vermag. Mittels der Wertvorstellung nun lösche ich die qualitative Unterschiedlichkeit in der produktiven Arbeit aus. Indem ich also die Waren als Verkörperung unterschiedloser, abstrakt gesellschaftlicher Arbeit denke,[2]) thue ich nichts anderes als den technischen Begriff der Produktivität oder Produktivkraft in eine adäquate ökonomische Form zu kleiden und ihn damit für ökonomisches Denken verwendbar zu machen. Der Wertbegriff in materieller Bestimmtheit bei Marx ist nichts anderes als der ökonomische Ausdruck für die Thatsache der gesellschaftlichen Produktivkraft der Arbeit als Grundlage des wirtschaftlichen Daseins.

Und nun das „Wertgesetz“? Dieses in formaler Bestimmtheit lautet: Der Wert der Ware beherrscht die wirtschaftlichen Vorgänge — sc. in einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung — „in letzter Instanz“.

Setzen wir für den Wert die eben gefundene Begriffsbestim-

[1]) Marx unterscheidet die „naturwüchsige“ Produktivität von der gesellschaftlichen Produktivkraft (vgl. III II, 172, 300). Nur letztere kommt als Inhalt der Wertvorstellung in Betracht.

[2]) „Wenn wir die Arbeit als wertbildend fixieren (!), betrachten wir sie nicht in ihrer konkreten Gestalt als Produktionsbedingung, sondern in ihrer gesellschaftlichen Bestimmtheit“ (III II, 358/59).

Digitized by Google

mung ein, so hat das Wertgesetz als Gesetz der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ganz allgemein diesen Inhalt: Der Wert der Waren ist die spezifisch historische Form, in der sich die in letzter Instanz alle wirtschaftlichen Vorgänge beherrschende gesellschaftliche Produktivkraft der Arbeit bestimmend durchsetzt. Der Grad der gesellschaftlichen Produktivität der Arbeit, ihre Veränderung etc. ist es, was ohne dafs es dem Produktionsagenten oder irgend einem wirtschaftenden Individuum zum Bewufstsein kommt, über die Preise, über die Mehrwertrate, kurz über die gesamte Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens am letzten Ende „entscheidet", d. h. der individuellen Willkür feste Grenzen setzt. Man wird das Marxsche System nur dann richtig verstehen, wenn man einsieht, dafs in seinem Mittelpunkt der Begriff der Produktivität steht, der seinen ökonomischen Ausdruck in dem Wertbegriffe findet.[1])

So scheinen mir die in Schmidt und Landé verkörperten Gegensätze ihren Ausgleich gefunden zu haben. Der „Wertbegriff" ist allerdings ein Hülfsmittel des Denkens. Dadurch aber, dafs ich zum Gegenstand des Wertes die objektive, für das Wirtschaftsleben ausschlaggebende Thatsache — die Produktivkraft der Arbeit in gesellschaftlicher Bestimmtheit — mache, wird das „Wertgesetz" thatsächlich zu einem das gesamte Wirtschaftsleben beherrschenden „Gesetz", oder vielleicht korrekter „regulierenden Prinzip". Die Bedeutung der Marxschen Wertlehre würde also darin zu suchen sein: dafs sie für eine die wirtschaftliche Existenz der menschlichen Gesellschaft objektiv beherrschende technische Thatsache den adäquaten ökonomischen Ausdruck gefunden hat.

So löst sich auch der scheinbare Widerspruch im Marxschen System, dafs der „Wert der Ware" nirgends in die Erscheinung tritt, noch irgendwo im Bewufstsein der wirtschaftenden Individuen sich vorfindet und doch die wirtschaftlichen Vorgänge am letzten Ende regelt und beherrscht. Wir „erfahren" nichts vom

[1]) Es dürfte aus unseren Ausführungen hervorgehen, dafs hier die „Arbeitswerttheorie" einen absolut anderen Sinn hat als in der üblichen Auffassung, z. B. bei Dietzel, Die klassische Werttheorie etc. (Jahrbücher f. N.-Oek., N- F., XX, 561 f.), wo die Arbeit zum Inhalt der Wertvorstellung gemacht wird, weil uns der Arbeitsaufwand das Gut „wert" macht und wir es im Verhältnis zum Quantum der aufgewandten Arbeit schätzen. Das ist die subjektivistische Arbeitswertheorie, die auf Adam Smith zurückführt, keineswegs auf Ricardo, auf den sich Dietzel m. E. irrtümlich beruft.

Digitized by Google

Wert; er vollzieht seine Wirksamkeit „geheim“ (III II, 404); er ist die „verborgene Ursache“ (III II, 405); das „Gesetz des Wertes“ ist ein „inneres“ Gesetz (III II, 417) u. s. f.

Fassen wir so den Wertbegriff und das Wertgesetz bei Marx, so werden wir das Wesen des Mehrwerts mühelos verstehen können. Notwendig für das Verständnis ist nur, dafs wir uns auf den Standpunkt einer wirtschaftenden Gesellschaft stellen. Ausgangspunkt ist die gesellschaftliche Arbeitszeit, „das Quantum Arbeit, worüber die Gesellschaft überhaupt zu verfügen hat“ (III II, 418). Dieses findet seinen Ausdruck in einem bestimmten Quantum Produkt, das einen bestimmten Wert darstellt.[1]) Mehrwert ist nun in formaler Bestimmtheit der Wert desjenigen Produktenquantums, das einen Ueberschufs über den andern irgendwie fixierten (Rest) Teil des gesellschaftlichen Produktes bildet: Vergegenständlichung der „Mehrarbeit“ der Gesellschaft. „Mehrarbeit“ würde nun z. B. auch in einer sozialistischen Gesellschaft geleistet werden müssen: als „Arbeit über das Mafs der gegebenen Bedürfnisse hinaus“ (III II, 354); sie wäre erheischt „durch die Assekuranz gegen Zufälle, durch die notwendige, der Entwicklung der Bedürfnisse und dem Fortschritt der Bevölkerung entsprechende, progressive Ausdehnung des Produktionsprozesses“ (ebenda).

Die Eigenart der kapitalistischen Wirtschaftsordnung besteht nur darin, dafs ein bestimmtes Quantum der gesellschaftlichen Arbeit vom Kapital angeeignet wird: dieses vom Kapital angeeignete Quantum gesellschaftlicher Arbeit ist im kapitalistischen Sinne die Gesamtmehrarbeit, der Mehrwert (vgl. z. B. III II, 146). Es fragt sich nur: ist dieses angeeignete Quantum gesellschaftlicher Arbeit quantitativ bestimmbar? Marx antwortet ja: es ist alle überschiefsende Arbeit über die zur Erhaltung und Reproduktion der Arbeitskraft notwendige Arbeit (z. B. III II, 356). Der Wert des gesellschaftlichen Gesamtprodukts teilt sich also in zwei Hälften: der eine Teil stellt sich in demjenigen Produktenquantum dar, das zur Erhaltung etc. der produktiven Arbeiter notwendig ist, der andere im Rest der Produkte, den sich die Kapitalisten-

[1]) Dafs der jährliche Produktenwert thatsächlich gröfser ist als das jährliche Wertprodukt, weil er vergangene Arbeit mitenthält, kann hier aufser Betracht bleiben. Um die Teilung in notwendige Arbeit und Mehrarbeit, auf die es allein hier ankommt, zu entwickeln, kann das Wertprodukt mit dem Produktwert gleichgesetzt werden. Vgl. hierzu Lexis, Die Marx'sche Kapitaltheorie (Jahrbücher für N.-Oek., N. F., XI. [1885], S. 452 f.).

Digitized by Google

klasse aneignet.[1]) Der Mehrwert ist also nur als „gesellschaftliche Thatsache" zu verstehen.

Es entsteht nun die weitere Frage: Wie wird das Quantum „nothwendiger" Arbeit in obigem Sinne näher bestimmt. Offenbar ist hier eine doppelte Bestimmung erforderlich. Einmal nämlich mufs der Begriff des notwendigen Arbeiters, des „produktiven" Teils der Bevölkerung fixiert werden, sodann gilt es, das für diese produktiven Arbeiter notwendig aufzuwendende Arbeitsquantum zu bestimmen.

Wer ist „produktiv" im Sinne von Marx? Wer Werte bildet, d. h. zusetzt. Damit sind wir noch nicht weiter, denn: Wer setzt Werte zu?

Eine embryonale Marxkritik meinte: der Handarbeiter. Das ist natürlich falsch; denn schon im ersten Buche wird ausdrücklich gesagt, dafs nicht nur die Handarbeit, sondern auch die leitende, disponierende Arbeit produktiv sei (vgl. z. B. I 4, 472, 473). Im dritten Bande erfahren wir genaueres: während der „arme" handarbeitende Buchhalter und Kommis keine Werte schafft, also kein „produktiver" Arbeiter ist, ist ein solcher event. der unter Umständen glänzend bezahlte Direktor einer Aktiengesellschaft, der „manager", jene Leiter der Produktion, die von Marx geradezu als „die Seele unseres Industriesystems" bezeichnet werden (III I, 373).

Die Antwort auf unsere Frage also, die wir unter Zuhilfenahme des zweiten Bandes (vgl. dort z. B. das 6. Kapitel) geben können, ist diese: produktiv = Werte schaffend ist diejenige Arbeit, die gesellschaftlich notwendig ist zur Herstellung von Gebrauchswerten in der dem jeweiligen gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechenden Menge, die also nicht nur durch den eigenartig historischen Charakter der kapitalistischen Produktionsweise bedingt ist.

Alle im eigentlichen Arbeitsprozefs beschäftigten Personen vom letzten Arbeiter bis zum Leiter des Betriebes, dessen Arbeiterschaft nun als „Gesamtarbeiter" erscheint (Bd. I a. a. O.) alle bei der Aufbewahrung, dem Transport, der Spedition und

[1]) Dasselbe kann auch in anderer Weise ausgedrückt werden: man kann die Gesamtarbeit der Arbeiterklasse derart teilen . . ., „dafs der Teil, der die Gesamtlebensmittel für die Arbeiterklasse produziert (eingeschlossen der hierfür erheischten Produktionsmittel), die notwendige Arbeit für die ganze Gesellschaft verrichtet. Die von dem ganzen übrigen Teil der Arbeiterklasse verrichtete Arbeit kann als Mehrarbeit betrachtet werden" (III II, 172).

Digitized by Google

Zerteilung (Detaillieren) der Produkte thätigen Individuen machen die „produktive", wertbildende Arbeiterschaft aus. Der Wert des von ihnen bezogenen Teils des gesellschaftlichen Produkts stellt die „notwendige" Arbeitszeit dar. Der den übrigen Personen zufallende Teil repräsentiert den Mehrwert; an ihm partizipieren also zunächst alle durch den historischen Charakter der Produktionsweise bedingten „Arbeiter": also die Leiter und Disponenten des Produktionsprozesses in seiner Gestalt als Verwertungsprozess des Kapitals, ferner alle reine Zirkulationsfunktionen verrichtenden, Werte nur realisierenden Personen; sodann die überhaupt nicht arbeitenden Renten- und Zinsempfänger; endlich natürlich auch die gesellschaftlichen Funktionäre: wie Beamte, Aerzte, Prediger etc.

Fragt sich nun: wie ist die zur Erhaltung und Reproduktion der produktiven Arbeiter „notwendige" Arbeit bestimmt? Wenn wir uns die Gesamtheit der produktiven Arbeiter als Gesamtarbeitskraft der Gesellschaft denken (und diese Vorstellung in gesellschaftlicher Form ist überall notwendig, um Marx zu verstehen), so fällt die Frage mit der andern zusammen: wie hoch ist der Wert der Arbeitskraft. Wie deplaziert die immer wieder gehörte Meinung von der Theorie eines Existenzminimums bei Marx ist, ergiebt sich, wenn wir die Frage in dieser — meines Erachtens allein im Sinne von Marx liegenden — Beziehung auf den gesellschaftlichen Gesamtarbeiter stellen.

Es liegt auch keineswegs ein Bedürfnis vor, in dem System die Höhe der „notwendigen" Arbeit auf ein Minimum zu fixieren. Dafs eine Tendenz in der kapitalistischen Produktionsordnung herrscht, das Gros der Arbeiter auf ein gewisses Mindestmafs von Subsistenzmitteln zu beschränken, ist eine Sache für sich, die aber für die Struktur des ökonomischen Systems von Marx ohne Belang ist. Dieses, so verstehe ich es, verlangt nur, dass der Wert der Arbeitskraft in einer gegebenen Epoche und in einem bestimmten Lande als eine bestimmte Gröfse angenommen werden kann.

Marx sagt jetzt im dritten Bande wieder ausdrücklich, dafs dieser Wert, also der durchschnittliche Arbeitslohn (man denke sich etwa die Gesamtsumme der in einem Jahre in Deutschland bezahlten Arbeitslöhne und Direktorialgehälter dividiert durch die Zahl der Empfänger) höher oder niedriger über dem „Existenzminimum" (übrigens ein von Marx selbst fast nie gebrauchter Terminus) stehen kann. Vgl. z. B. III II, 356: „Der

Digitized by Google

Arbeiter .... erhält unter dem Namen Arbeitslohn einen Teil des Produkts, worin sich der Teil seiner Arbeit darstellt, den wir notwendige Arbeit nennen, d. h. die zur Erhaltung und Reproduktion dieser Arbeitskraft notwendige Arbeit, seien die Bedingungen dieser Erhaltung und Reproduktion nun ärmlicher oder reicher, günstiger oder ungünstiger."

Und ferner III II, 395: „Der wirkliche Wert der Arbeitskraft weicht von diesem physischen Minimum (= täglich notwendige Lebensmittel) ab; er ist verschieden je nach dem Klima und dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung; er hängt ab nicht nur von den physischen, sondern auch von den historisch entwickelten gesellschaftlichen Bedürfnissen, die zur zweiten Natur werden. Aber in jedem Lande zu einer gegebenen Periode ist dieser regulierende durchschnittliche Arbeitslohn eine gegebene Gröfse." Das ist die Pointe.

Erinnern wir uns nun unseres Ausgangspunktes: wir gingen von dem problematischen Verhältnis der Wert- und Mehrwertlehre zur Produktionskosten- und Profittheorie aus und sagten, dafs die Beziehungen der beiden zu einander ihres rätselhaften Charakters entkleidet werden würden, sobald das Wesen von Wert- und Mehrwert, wie es Marx verstanden wissen will, klar gestellt wäre. Es fragt sich, ob wir die uns gesetzte Aufgabe gelöst und damit den richtigen Standpunkt gewonnen haben, um die Ausführungen im dritten Bande würdigen zu können. Mich däucht, ja.

Zunächst tritt doch wohl das eine jetzt offensichtlich zu Tage: dafs formell die Produktionskosten nichts mit dem Werte, und der Profit nichts mit dem Mehrwerte zu schaffen hat. Mit Wert und Mehrwert werden, um mich eines bei Marx beliebten Ausdrucks zu bedienen, „gesellschaftliche Thatsachen" (gesellschaftliche Produktivkraft der Arbeit — Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Mehrwert und notwendiger Arbeit) konstatiert und unserem Denken zugänglich gemacht; Produktionskosten und Profit sind an sich empirische Thatsachen des individuellen, privaten Erwerbslebens. Es sind Kalkulationsverhältnisse der konkreten Produktionsagenten.

Da die herrschende Wirtschaftsordnung durch ihren kapitalistischen Charakter gekennzeichnet wird, d. h. dadurch, dass die Produktion auf Betreiben privater Kapitalisten inszeniert wird, so ist es selbstverständlich, dafs bei der Berechnung des Aufwandes, der zur Herstellung einer Ware nötig ist, sowie des

Digitized by Google

Gewinnstes, der dabei gemacht werden kann, das verausgabte, bezw. vorgeschossene Kapital die einzige in Ansatz gebrachte Gröfse ist. Der Aufwand an Arbeit ist dem Kapitalisten ebenso gleichgiltig wie die konkrete Gestalt seiner Ware als Gebrauchsgegenstand: sein einziges Interesse ist die Verwertung seines Kapitals: was geht ihn Wert und Mehrwert an: wenn er nur lohnende Preise und Profit erzielt. „Was die Ware dem Kapitalisten kostet und was die Produktion der Ware selbst kostet, sind . . . zwei ganz verschiedene Gröfsen." „Die kapitalistische Kost der Ware mifst sich an der Ausgabe an Kapital" (III[1], 2).

Den rein empirischen Charakter des Profits, als des im Bewufstsein des Produktionsagenten lebenden Zwecks und Ziels aller Produktion, drückt der auch von Marx (III[1], 11) zitierte Satz von Malthus vortrefflich aus: „der Kapitalist erwartet gleichen Vorteil auf alle Teile des Kapitals, die er vorstreckt."

Dafs also auch der vom individuellen Kapitalisten erzeugte Mehrwert formell in gar keiner Beziehung zu seinem Profit steht, leuchtet ein. Ich habe nie begreifen können, wie man einem halbwegs zurechnungsfähigen Menschen, der doch Marx trotz alledem ist, eine solche Absurdität hat zutrauen können, die individuell erzeugten Mehrwerte in Verbindung mit den Profiten zu bringen. Es wäre gar nicht mehr eine falsche Theorie, es wäre einfacher, platter Blödsinn, eine irgend welche Relation zwischen individuellem Mehrwert und Profit zu konstatieren und etwa das Riesenkapital, das in einem Hochofen oder einer elektrischen Beleuchtungsanlage steckt, mit den kümmerlichen Mehrwertbrocken abspeisen zu wollen, die die Handvoll beschäftigter Arbeiter gemäfs der Marx'schen Theorie allein liefert . . .

Dafs nun aber trotzdem die Wert- und Mehrwertlehre im Marx'schen System mehr als einen dekorativen Charakter hat, geht wohl aus unserer vorigen Darstellung deutlich genug hervor. Sie leistet ihm, haben wir gesehen, einen doppelten Dienst:

1. ist sie das notwendige Requisit, die Phänomene der wirtschaftlichen Welt unserm Denken zugänglich zu machen;

2. ist sie die die wirtschaftlichen Vorgänge regelnde und bestimmende Instanz; durch sie führt Marx, wenn ich recht sehe, Gesetzmäfsigkeit in das Wirtschaftsleben ein.

Deshalb besteht materiell allerdings ein sehr bedeutsamer Zusammenhang zwischen Produktionspreisen und Werten, Profit und Mehrwert.

Digitized by Google

Die Preise sind in letzter Instanz bedingt durch den gesellschaftlich notwendigen Aufwand zur Erzeugung der Waren,[1]) deren „Wert," der unmittelbar erscheint in dem Einfluſs der wechselnden Produktivkraft der Arbeit auf Sinken und Steigen der Preise, auf ihre Bewegung.

Die Profite sind geregelt durch das Verhältnis der Mehrarbeit zur notwendigen Arbeit: ist doch der Gesamtmehrwert gleich dem Gesamtprofit. Warum deshalb die Profitrate in einem gegebenen Moment 20 pCt. und nicht 200 pCt. oder 2000 pCt. ist, hängt notwendig ab von dem Gesamtmehrwert der Gesellschaft, der unter die Kapitalisten aufgeteilt wird u. s. w. . . . Es kann nicht die Aufgabe dieser Skizze sein, nun im einzelnen die aus dem Wert- und Mehrwertgesetz folgende Bedingtheit der wirtschaftlichen Vorgänge darzustellen. Denn das hieſse das Marxsche System reproduzieren, dessen Inhalt ja in nichts anderem besteht, als dies zu leisten.

Man mache sich die Stellung des Wertgesetzes im Marx'schen System, so wie ich sie zu fassen versucht habe, klar und man wird begreifen, was Marx mit der oft wiederholten, aber meines Erachtens selten verstandenen Wendung meint: er wolle nicht eine Theorie der wirtschaftlichen Erscheinungen geben, sondern die „innere" Gesetzmäſsigkeit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung aufdecken.

Er hat auch für die politische Oekonomie den Satz requiriert: daſs die Wissenschaft da anfängt, wo der gesunde Menschenverstand aufhört. Er erinnert (III II, 312) an das Wort Hegels, das diesen Gedanken ausdrückt: daſs, „was der gemeine Menschenverstand irrationell findet, das Rationelle und sein Rationelles die Irrationalität selbst ist." „Alle Wissenschaft wäre überflüssig, wenn die Erscheinungsform und das Wesen der Dinge unmittelbar zusammenfielen" (ib. 352); es ist deshalb „ein Werk der Wissenschaft, die sichtbare bloſs erscheinende Bewegung auf die innere wirkliche Bewegung zu reduzieren" (III I, 297). Die Aufgabe des „Kapitals" ist es dementsprechend, „nicht die wirkliche Bewegung der Konkurrenz, sondern nur die innere Organisation der kapitalistischen Produktionsweise, so zu sagen in ihrem idealen Durchschnitt darzustellen". (III II, 367). Alle diese zum Teil nicht völlig klaren Aeuſserungen laufen sämtlich aber

[1]) Richtung „Scylla"! Vgl. Böhm, Wert, Kosten und Grenznutzen (Jahrbücher f. N.-Oek. Dritte Folge, III., 330).

Digitized by Google

auf dieselben Grundgedanken hinaus, die ich im Vorhergehenden aus dem ökonomischen System herauszuschälen versucht habe.

In diesem Sinne etwa habe ich in letzter Zeit stets die ökonomische Lehre von Marx entwickelt, wo sich eine Gelegenheit dazu bot. Der dritte Band brachte mir im allgemeinen eine klipp und klare Bestätigung, dafs meine Auffassung die richtige gewesen war. Nur bei der Lektüre einzelner Stellen sind mir Bedenken aufgestiegen. Ich weifs nicht, ob es mein mangelhaftes Verständnis oder eine nicht ganz behobene Unklarheit bei Marx ist, was diese Bedenken erzeugt hat. Einige Male nämlich habe ich den Eindruck gewonnen, als ob Marx die strenge Scheidung zwischen dem Mehrwert und dem Profit aufhöbe und einen empirischen Zusammenhang zwischen beiden herstellen wollte. Das geschieht z. B. in einzelnen Bemerkungen in der Lehre von der Grundrente, auf die ich hier nicht näher eingehe, vor allem aber in der Lehre von der Ausgleichung der allgemeinen Profitrate durch die Konkurrenz. Hier könnte es den Anschein gewinnen, als meinte Marx, dafs nicht nur theoretisch, d. h. bei dem wissenschaftlichen Systemaufbau, wo es natürlich durchaus am Platze ist, sondern auch empirisch, oder wie Marx sagt, „historisch" der Mehrwert in einer individuellen Produktionssphäre der Punkt wäre, von dem die kapitalistische Produktion ihren Ausgang nähme, als ob also thatsächlich infolge der ungleichen Zusammensetzung der Kapitalien aus c und v sich zunächst der Regel nach ungleiche Profite herausstellten und allmälig sich die ungleichen Profite durch Hinüber- und Herüberwandern der Kapitalien zu einem Durchschnittsprofit ausglichen infolge der entsprechend gesenkten oder gesteigerten Preise. Wenn das die Meinung von Marx wäre, so würde sie m. E. auf einem grofsen Irrtum beruhen: sie wäre logisch und empirisch gleich falsch. Logisch: denn es wäre ein entschiedener Abfall von dem ganzen leitenden Gedanken des „Kapitals", die gesellschaftliche Thatsache der Mehrwerterzeugung mit der individuellen der Kostengestaltung zusammenzuwerfen. Sie wäre aber auch empirisch falsch, denn nie und nimmer hat sich die Entwicklung in der angegebenen Weise vollzogen, noch vollzieht sie sich so, was doch wol wenigstens bei jedem neu aufkommenden Geschäftszweig der Fall sein müfste. Wäre jene Auffassung richtig, so würde man sich das Vordringen des Kapitalismus historisch offenbar so zu denken haben, dafs er zunächst die Sphäre mit vorwiegend lebendiger Arbeit, also nun unter durchschnittlicher

Digitized by Google

Kapitalzusammensetzung (kleines c, grofses v) okkupiert habe und dann langsam in andere Sphären übergegangen sei in dem Mafse, als durch Ueberhandnehmen der Produktion in jenen ersten Sphären die Preise gesunken wären. In einer Sphäre mit Hervortreten der Produktionsmittel gegenüber lebendiger Arbeit hätte er bei einem Angewiesensein auf den individuell erzeugten Mehrwert naturgemäfs in den Anfängen einen so winzigen Profit realisiert, dafs ihn nichts verlockt hätte, in jene Sphäre zu wandern. Nun beginnt aber die kapitalistische Produktion historisch sich z. T. gerade auch in Produktionszweigen der letzteren Art zu entwickeln: Bergbau etc. Das Kapital hätte keine Veranlassung gehabt, aus der Zirkulationssphäre, wo es sich sehr wol fühlte, in die Produktionssphäre überzugehen ohne Aussicht auf einen „landesüblichen Profit", welcher, das mufs doch bedacht werden, vor aller kapitalistischen Produktion im kommerziellen Profit existierte. Aber man kann die Irrtümlichkeit jener Annahme auch von der andern Seite her erweisen: Wenn in Sphären mit vorwiegend lebendiger Arbeit in den Anfängen kapitalistischer Produktion exorbitant hohe Profite gemacht würden, so setzte das voraus, dafs das Kapital mit einem Schlage den betreffenden bisher selbständigen Produzentenkreis als Lohnarbeiter beschäftigte, d. h. sage zum halben Verdienstsatze, als sie vorher eingenommen hatten und die Differenz bei zunächst den Werten entsprechenden Warenpreisen völlig in seine Tasche steckte. Was weiter eine vollständig unrealistische Vorstellung wäre: die kapitalistische Produktion hat mit deklassierten Existenzen in zum Teil ganz neu geschaffenen Produktionszweigen begonnen und ist sicher bei der Preisfestsetzung sofort von der Kapitalauslage ausgegangen.

Wie aber die Annahme einer empirischen Anknüpfung der Profitrate an die Mehrwertrate historisch, d. h. für die Anfänge des Kapitalismus falsch, ebenso und noch mehr für die Zustände entwickelter kapitalistischer Produktionsweise. Ob heut ein Betrieb mit noch so hoher oder noch so niedriger Kapitalzusammensetzung sich aufthut: die Preisfestsetzung seiner Produkte und die Berechnung (und Realisierung) des Profits erfolgt ausschliefslich auf Grund der Kapitalauslage.

Wenn zu jeder Zeit, früher wie jetzt, unausgesetzt in der That Kapitale von einer Produktionssphäre in die andere wandern, so hat das seinen Hauptgrund gewifs in der Ungleichheit der Profitraten. Aber diese Ungleichheit rührt ganz sicher nicht von

Digitized by Google

der organischen Zusammensetzung der Kapitalien, sondern von irgend welchen Ursachen der Konkurrenz her. Die heute noch am ehesten florierenden Produktionszweige sind z. T. gerade solche mit sehr hoher Kapitalzusammensetzung, wie Bergwerke, chemische Fabriken, Bierbrauereien, Dampfmüllereien etc. Sind das Gebiete, aus denen sich Kapitalien zurückgezogen haben, ausgewandert sind, bis die Produktion entsprechend eingeschränkt wurde und die Preise stiegen?

Wo man die Sache auch angreifen mag: es widerspricht der realen Entwicklung der Dinge, dafs die Profitraten sich in Anknüpfung an die Mehrwertraten gebildet haben, dafs sie überhaupt in irgend welchem empirischen Zusammenhange unter einander stehen.

Ich wiederhole: eine solche Hypothese, wie sie hier von Marx im X. Kapitel des 3. Bandes gemacht zu sein scheint — ich sagte schon, die Ausdrucksweise ist nicht frei von Unklarheiten — ist nicht nur entbehrlich, unnütz für das ökonomische System von Marx: es würde geradezu einen Schönheitsfehler an diesem System bedeuten, wollte man die Hypothese aufrecht erhalten. Theoretisch natürlich mufs, um zur Profitrate zu gelangen, der Ausgangspunkt von der Mehrwertrate genommen werden: empirisch ganz gewifs nicht. Jene „Ausgleichungen" hoher und niedriger Profitraten bei Kapitalien verschiedener organischer Zusammensetzung zu einer Durchschnittsprofitrate sind Denkoperationen, aber keine Vorgänge des wirklichen Lebens. Das will ich denn auch als die Meinung von Marx annehmen, solange mich nicht Engels des Gegenteils versichert. Aber auch dann würde ich an dieser Stelle nur eine Unvollkommenheit, eine Inkonsequenz des Marxschen Gedankenganges erblicken, die er wahrscheinlich bei Selbstvollendung seines Werkes überwunden haben würde.

IV.

Im Eingang dieser Studie sprach ich es schon aus, dafs eine irgendwie erschöpfende Kritik des Marx'schen Systems jetzt schon zu geben, eine kaum lösbare Aufgabe sein würde. Jedenfalls halte ich mich dazu im Augenblicke keineswegs für berufen.

Nicht als glaubte ich, der Marxismus sei überhaupt einer Kritik nicht zugänglich. Ganz gewifs bietet er für eine solche Angriffspunkte genug. Freilich wird es meines Erachtens immer nur auf eine Weiterentwickelung, nicht auf eine „Widerlegung"

Digitized by Google

ankommen. Mit der mag sich der politische Streber befassen; für den Gelehrten kann es sich doch wohl bei einem irgendwie fundierten Systeme nicht um eine „Widerlegung" handeln. Oder sind Quesnay, Smith, Ricardo und alle die andern führenden Geister etwa „widerlegt"? Sie haben das ihre geleistet, haben einen Baustein zu dem Gebäude der Wissenschaft geliefert, man hat ihre Irrtümer vergessen und ihre Wahrheiten verwertet. So wird es auch mit Marx gehen. Ja, man darf sich freuen auf den Kampf, der gerade um den Marxismus, einen der exponiertesten Posten der politischen Oekonomie entbrennen wird. Es wird ein fröhliches Jagen entstehen, die Geister, durch die Grenznutzler nun endlich aus ihrem Schlummer erweckt, werden gar heftig aufeinander platzen. Aber das gerade ist ja trefflich, in majorem scientiae gloriam zu streiten.

Es wird manchen Fachgenossen, namentlich unter den Aelteren geben, der bei diesen Worten ein Lächeln nicht unterdrücken kann: ob es denn wirklich Ernst sei, einen längst Begrabenen wie den Karl Marx wieder von den Toten zu erwecken, sein zehnmal „widerlegtes" System wieder zum Gegenstande der Kritik machen, ja es geradezu in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion stellen zu wollen. Nun, wir Jüngeren werden schon dafür sorgen, dafs ihnen das Lachen mälig vergeht. Wir sind der Meinung, dafs wir nicht am Ende, sondern just am Anfang der Marx-Kritik stehen. Und können unser Verwundern nicht ganz unterdrücken, dafs man überhaupt schon von einer „Kritik" hat reden wollen, ehe — das System fertig war!

Freilich — wenn die neu beginnende Marx-Kritik jenen erfreulichen Charakter bekommen soll, den jeder grofse Streit wissenschaftlicher Meinungen hat, so wird zuvor Eine Bedingung notwendig erfüllt sein müssen: man soll Marx erst einmal richtig verstanden haben und nur bekämpfen, was er meint, nicht was er vielleicht gemeint haben könnte. Es ist eine höchst unerfreuliche und undankbare Aufgabe, in aller Kritik immer nur die Quid pro quos nachweisen zu müssen, deren sich der betreffende Kritiker in seiner Wiedergabe der Marx'schen Gedanken schuldig gemacht hat. Deshalb hielt ich eine kurze Skizzierung der Grundgedanken des ökonomischen Systems von Marx für keineswegs überflüssig.

Wird man sich, ehe man nun die Kritik eröffnet, erst der Mühe unterziehen, in den Geist des Marxismus einzudringen, so dürfen wir uns auch der frohen Hoffnung hingeben, dafs zu-

Digitized by Google

nächst einmal alle die meist falschen traditionellen Einwände gegen Marx, die nun seit fast 30 Jahren unsere Lehrbücher zieren, in das Reich der Schatten wandern werden. Ich will die zum hoffentlich baldigen Untergange bestimmte „wohlbekannte Schar" im Folgenden kurz Revue passieren lassen und bitte die respektiven Väter oder Adoptivväter dieser mifsratenen Geistessprößlinge ebenso dringend wie herzlich, eine irgend passende Gelegenheit nicht zu versäumen, um die Kinderchen dort zu versenken, wo es am tiefsten ist. Zur leichteren Orientierung führe ich je einige Stellen aus dem dritten Bande an, an denen die nötige Auskunft über die „Fragen" zu erlangen ist. Ich beschränke mich, wie überhaupt in dieser Studie auf das ökonomische System von Marx, lasse also sowohl die philosopischen Grundlagen des Marxismus wie auch die ihm eigentümliche Theorie der ökonomischen und sozialen Entwickelung aufser Betracht.

1. Obenan marschiert ein fast zum Dogma gewordener Satz, der in allen traditionellen Literaturgeschichten der Nationalökonomie einen gesicherten Besitzstand erworben hat: dafs Marx, wie überhaupt die „wissenschaftlichen Sozialisten" zwar eine Bedeutung für die „Kritik" der Nationalökonomie hätte, aber keine für die „positive Weiterbildung" der Wissenschaft.[1]) Ich habe das nie recht begreifen können. Meines Erachtens kommt doch für die „positive Weiterbildung der ökonomischen Theorie" neben der österreichischen Schule gerade und vornehmlich der „wissenschaftliche Sozialismus" in Betracht? Jedenfalls hat er doch ein festgefügtes System hinterlassen. . .

Das ist natürlich ein Punkt, der nicht mit ein paar Stellennachweisen erledigt werden kann; ich führe ihn hier nur an, weil ich ihn für das *Πρωτον ψευδος* der traditionellen Marx-Kritik halte, aus dessen Irrtümlichkeit viele andere Mifsverständnisse gefolgt sind.

2. Auch nicht kurzer Hand erledigen läfst sich die Behauptung: Marx habe gar kein Verständnis für die Leistungen des Kapitalismus, für die historische Bedingtheit und historische Be-

[1]) So auch wieder in der sehr lesenswerten Antrittsvorlesung eines Vertreters der unter Lorias Einflufs stehenden, Marx sonst verherrlichenden jungitalienischen Schule, des jetztigen Modenaer Professors Ugo Rabbeno, L'odierna crisi nella scienza economica, abgedruckt in der „Riforma sociale" I (1894) p. 850—879; auch französisch erschienenen in der „Revue sociale et politique" 1894, No. 6.

Digitized by Google

rechtigung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und damit auch nicht für die „Leistungen" des Kapitalisten in Person. Hat man die dithyrambische Verherrlichung der historischen Mission des Kapitalismus schon im kommunistischen Manifest nie gelesen? Einstweilen will ich aber nur einzelne Stellen aus dem dritten Band des Kapitals anziehen. Man vergleiche etwa (aufser den folgenden Stellen, in denen von der Funktion des Kapitalisten die Rede ist, nämlich III[1], 116, 358 f., 365 —) im zweiten Teil S. 140, wo der Kredit als das Mittel bezeichnet wird, die bedeutendsten (!) Männer der beherrschten Klasse in die herrschende Klasse (Bourgeoisie) aufzunehmen; S. 156 „eines der grofsen Resultate der kapitalistischen Produktionsweise"; S. 162 „die Rechtfertigung des Grundeigentums etc. . . . ist die, dafs die Produktionsweise selbst historische transitorische Notwendigkeit besitzt." S. 309 „ökonomische und historische Berechtigung des Grundeigentums"; S. 354 „eine der zivilisatorischen Leistungen des Kapitals" u. s. w.

3. Marx soll über der technischen Entwicklung den grofsen Einfluſs übersehen, den die „Gestaltung des Marktes" auf das moderne Wirtschaftsleben ausübt. Ist das historisch gemeint, so beruht es auf einer ungenauen Marx-Kenntnis. Man denke nur an die Stellen im kommunistischen Manifest, in denen die Einflüsse der Erweiterung des Marktes auf die Produktion erörtert wird und lese jetzt etwa das 20. Kapitel des dritten Buches über das Kaufmannskapital. Freilich hat Marx — meines Erachtens durchaus mit Recht — ebenso energisch darauf hingewiesen, dafs zum grofsen Teil die kapitalistische Produktion ihrerseits den Markt schafft. „Herstellung des Weltmarkts" bezeichnet er geradezu als eine der „drei Hauptthatsachen der kapitalistischen Produktion" (III[1], 249). Will man aber mit jenem Einwand die eigentümliche Gestaltung des ökonomischen Systems bezeichnen, so spricht man damit nur die Thatsache aus, dafs Marx vollbewufsterweise die Konkurrenz aus seiner Betrachtung ausschliefst. Die Frage, die sich dann erhebt; mit welchem Recht thut er es — mufs lediglich im Hinblick auf den Erkenntniswert der von ihm befolgten Methode beantwortet werden. Was nun noch an traditionellen „Einwänden" zu erwähnen ist, betrifft die Wertlehre.

4. Die Werttheorie sei falsch, weil die Waren sich erwiesenermafsen nicht im Verhältnis der in ihnen enthaltenen Arbeitsmengen austauschten, mit einem Wort: der Wert sei nicht empirisch. Dazu vgl. die Ausführungen dieser Studie.

Digitized by Google

5. Die qualitativ verschiedenen Arbeiten liefsen sich nicht auf eine abstrakte Arbeit reduzieren: erledigt sich, sobald man den „Wert" als gesellschaftliche Thatsache, d. h. als ökonomischen Ausdruck der gesellschaftlichen Produktivkraft betrachtet.

6. Marx behaupte, nur die Handarbeit sei „produktiv": vgl. dazu die S. 579 zitierten Stellen.

7. Die Werttheorie „abstrahiere" vom Gebrauchswert der Waren. Dazu vgl. jetzt u. a.:

III II, 175 „denn die Bedingung des Werts bleibt der Gebrauchswert";

III II, 176 „ . . . Gebrauchswert (ist) Voraussetzung des Tauschwerts und damit ihres Werts. . ."

III II, 187 „Gebrauchswert ist der Träger des Tauschwerts" u. s. w.

8. Das zäheste Leben wird wohl, fürchte ich, das Bestreben haben: die Wert- und Kapitaltheorie aus „moralischen" Gründen widerlegen zu wollen. Es beruht auf dem scheinbar unausrottbaren Irrtum: dafs die Begriffe Wert, Mehrwert, Ausbeutung etc. bei Marx ethischen und nicht rein ökonomischen Gehalt haben. Es wird noch manche Lanze eingelegt werden müssen, ehe wir dieses Mifsverständnis ins Jenseit befördert haben.

Vielleicht trägt die Lektüre des dritten Bandes einiges dazu bei, das richtige Verständnis in das Wesen jener Kategorieen zu verbreiten. Einstweilen begnüge ich mich damit, zur Illustration des „ethischen" Charakters der Marx'schen Mehrwerttheorie dem geneigten Leser eine Stelle aus dem dritten Bande zu unterbreiten, aus der hervorgeht, dafs nicht nur die Lohnarbeiter schmählich „ausgebeutet" werden, um einen Teil dessen schnöderweise gebracht werden, was ihnen „gebührt", sondern auch — man höre — die Kapitalisten! Sie werden nämlich ihrerseits wieder von den Grundeigentümern „exploitiert": „wie der Kapitalist dem Arbeiter, so pumpt der Grundeigentümer einen Teil dieses Mehrwerts oder Mehrprodukts wieder dem Kapitalisten aus"! (III II, 356.) . . .

Doch genug davon. Es ist nicht meine Absicht, an dieser Stelle eine erschöpfende Antikritik der bisherigen Marx-Kritik zu geben, ebenso wenig wie ich die Kritik selbst hier bringen kann oder will.

Nur einige vielleicht nicht ganz überflüssige Leitsätze für die zukünftige Marx-Kritik aufzustellen, hatte ich mir, im Anschlufs

Digitized by Google

an die Anzeige des dritten Bandes des Kapitals, vorgenommen. Da möchte ich denn zum Schlusse noch folgendes bemerken.

Man wird Marx nicht nur „dogmatisch" besser als bisher begreifen müssen, sondern auch methodologisch; d. h. man wird vor allem den schroffen Gegensatz klarer als bisher sich zum Bewufstsein bringen müssen, in dem die Marx'sche Auffassungsweise, seine „Fragestellung" zu der herrschenden Denkweise steht.

Was ist es denn, was Marx bei der Errichtung seines ökonomischen Systems vorschwebte? Als den „letzten Endzweck" des „Kapitals" hat er bezeichnet „das ökonomische Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft zu enthüllen." Zu diesem Behufe sucht er in seinem ökonomischen Systeme die gesellschaftlichen Zusammenhänge bloßzulegen, in die die einzelwirtschaftliche Existenz eingeschlossen ist, gleichsam ökonomisch die Abhängigkeitsverhältnisse aufzudecken. Es handelt sich um das „Aufsuchen der ökonomischen Bedingungen, die vom Willen des Einzelnen unabhängig sind" (III II, 155), um die Ermittlung dessen, „was hinter dem Rücken der einzelnen durch die Macht von ihm unabhängiger Verhältnisse vorgeht" (III II, 409). Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: es gilt die Preisbildung zu erklären. Nicht als ob Marx auch nur daran dächte, nach den individuellen Motiven der Tauschenden zu forschen oder auch nur von der Produktionskostenberechnung auszugehen. Nein, sein Gedankengang ist dieser: die Preise werden gebildet durch die Konkurrenz, wie, bleibt dahingestellt. Aber: die Konkurrenz ihrerseits wird geregelt durch die Profitrate, die Profitrate durch die Mehrwertrate, diese durch den Wert, der selbst der Ausdruck einer gesellschaftlich bedingten Thatsache, der gesellschaftlichen Produktivkraft ist. Das stellt sich nun im System in umgekehrter Folge dar: Wert — Mehrwert — Profit — Konkurrenz — Preise u. s. w.; Wollen wir ein Schlagwort haben, so können wir sagen: es handelt sich nie bei Marx um Motivation, sondern immer um Limitation, sc. der individuellen Willkür der Wirtschaftssubjekte.

Man kann es in Einem Wort zusammenfassen: es ist ein extremer Objektivismus, der das ökonomische System von Marx charakterisiert. Hier im Marx'schen System mündet der Strom, der von Quesnay ausgeht, über Ricardo zu Rodbertus weiterströmt: die streng objektivistische Betrachtungsweise des Wirtschaftslebens, die von der wirtschaftenden Gesellschaft ihren Ausgangspunkt nimmt und zu dieser zurückkehrt (formal), die die gesellschaftlichen Zusammenhänge aufzudecken sucht, welche über

Digitized by Google

die Einzelwirtschaft und die wirtschaftlichen Vorgänge in letzter Instanz entscheiden (material).

Und dort die subjektivistische Richtung als Gegensatz: sie, die die Vorgänge des Wirtschaftslebens am letzten Ende aus der Psyche der wirtschaftlichen Subjekte zu erklären versucht, die in die psychologische Motivierung die Gesetzmäfsigkeit des Wirtschaftslebens verlegt. Ihr naturgemäfser Ausgangspunkt: der bedürfende oder tauschende Einzelmensch — Hasbach hat uns in schöner Weise die historischen Ursprünge dieser Denkrichtung in der naturrechtlichen Lehre von der Tauschgesellschaft aufgedeckt —; ihr leitender Begriff, wenn sie einigermafsen konsequent ist, der Nutzen. Es ist der Strom, der, schon frühzeitig entsprungen, doch seine mächtigsten Zuflüsse durch die Systeme von Turgot und Adam Smith bekommt, der Strom, der fast die gesamte herrschende politische Oekonomie aufgenommen, wenn auch in den Oesterreichern seine konsequenteste Fortbildung erfahren hat. Der heutige Zustand der nationalökonomischen Theorie wird scheint mir im wesentlichen durch den herrschenden Subjektivismus, der naturgemäfs im Psychologismus ausläuft, gekennzeichnet.[1]) Ueberall ist die „Motivation" der (individuellen) wirtschaftlichen Handlung in den Mittelpunkt des Systems getreten. Es gilt hier nicht, zu entscheiden, ob die subjektivistische Nationalökonomie, mag sie sich als historisch, ethisch, organisch, abstrakt, klassisch oder sonstwie bezeichnen, einer glänzenden Zukunft entgegen geht, oder ob sie am Ende ihrer Entwicklung steht. Ob sie im Begriffe ist zu liquidieren und ihren Besitzstand hier der Historie, dort der Psychologie zu überlassen. Es gilt nur den Hinweis, dafs hier zwei Welten nationalökonomischen Denkens neben einander, fast unabhängig von einander entstanden sind, zwei Arten der wissenschaftlichen Betrachtung, die kaum mehr als den Namen gemeinsam haben. Und es scheint mir nicht ausgeschlossen, dafs all die halben und ganzen, mehr

[1]) Es hatte den Anschein, als ob unter den Neueren H. Dietzel eine objektivistische Richtung in der ökonomischen Theorie einschlagen würde (siehe seine Besprechung Wieser's in den Jahrbüchern für N.-Oek., N. F., Bd. 11, S. 161 f.). In seinen Schriften ist er jedoch immer subjektivistischer geworden und Böhm-Bawerk hat meines Erachtens vollständig recht (vgl. Wert, Kosten und Grenznutzen, a. a. O., Dritte Folge, III, 325, 336 f.), wenn er Dietzel als einen halb und halb bekehrten Grenznutzler anspricht, ebenso wie der ausgezeichnete Gelehrte recht hat, wenn er zwischen der methodologischen Auffassung Menger's und Ad. Wagner's keinen prinzipiellen Gegensatz findet.

Digitized by Google

oder weniger begründeten, mehr oder weniger klaren, mehr oder weniger abgebrauchten Gegensätze unserer Schulen, wie sie nun so oft zur Aussprache gekommen sind, alle in den methodisch überragenden Gegensatz des Objektivismus und Subjektivismus ausmünden werden . . .

Und nur im Bewusstsein dieses Gegensatzes wird auch eine fruchtbare Marx-Kritik möglich sein. Ist es ein Zufall, dass man so lange gerade diese Eigentümlichkeit des Marx'schen Systems: typischer Repräsentant der objektivistischen Nationalökonomie zu sein — übersehen hat? Zum grossen Teil scheint mir die Anlage des Marx'schen „Kapitals" selbst schuld daran zu sein. Man übersah seinen streng objektivistischen Kern, weil es in einem extrem subjektivistischen Gewande erscheint! Man erinnere sich der burschikosen Art, in der Marx den Kapitalisten im I. Buch als „Charaktermaske" agieren lässt, und man wird es begreiflich finden, dass die an subjektivistisches Denken gewöhnte Zeit auch im Marx'schen System nichts anderes zu sehen vermochte, als was die anderen Darstellungen der politischen Ökonomie boten: eine aus den Empfindungen, Trieben, Urteilen etc. der Subjekte sich aufbauende Wirtschaftsordnung.

Dass man deshalb nicht zum Ziele kommen konnte, weder mit seiner Würdigung noch mit seiner Kritik des Marx'schen Systems, liegt auf der Hand. Denn die Probleme wurden gar nicht gestellt, von deren Lösung erst der Entscheid weiterer Fragen abhing. Ich denke mir, dass man doch wohl in folgender Weise eine Würdigung und Kritik des Marx'schen Systems versuchen müsste: Ist die objektivistische Richtung in der nationalökonomischen Wissenschaft ausschliefsend oder ergänzend berechtigt? Hätte man diese Frage mit ja beantwortet,[1]) dann etwa wäre weiter zu fragen: ist die Marx'sche Methode einer quantitativen Bestimmung der wirtschaftlichen Thatsachen durch das gedankliche Hilfsmittel des Wertbegriffs geboten? Wenn ja: ist

[1]) Wird sie verneint, so sind die übrigen Fragen gegenstandslos. Nur glaube ich, wird sich das Problem nicht so kurzer Hand erledigen lassen, wie es Böhm gelegentlich versucht hat (Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts. Jahrbücher f. N.-Oek., N. F. XIII. [1886], S. 77 f.). Böhm nimmt hier als selbstverständlich an, was ja gerade das thema probandi bildet: dafs nämlich „die sozialen Gesetze, deren Erforschung die Aufgabe der Nationalökonomie ist, auf übereinstimmenden Handlungen der Individuen beruhen" etc. und dafs „einzig durch die Ständigkeit dieses Motivs (sc. möglichst viel „Wert" zu gewinnen) eine Gesetzmäfsigkeit unserer Wirtschaftshandlungen hervorgerufen

Digitized by Google

die Arbeit der richtig gewählte Inhalt des Wertbegriffs? D. h. ist die gesellschaftliche Produktivkraft bei konsequenter Gedankenfolge ebenso sehr das Prinzip der objektivistischen Nationalökonomie, wie der Nutzen das der Subjektivisten? Wenn ja: sind die Marx'sche Beweisführung, der systematische Aufbau, die Schlussfolgerungen u. s. w. anfechtbar? Dann erst wären die einzelnen Teile der Theorie der Reihe nach zu prüfen.

Tragen diese Zeilen ein wenig dazu bei, die Marx-Kritik in etwas geordnetere Bahnen einzulenken, so ist ihr Zweck erfüllt.

---

wird." Allerdings: wäre die Gesetzmäfsigkeit im Wirtschaftsleben nur eine psychologische Thatsache und ihre Ermittelung Aufgabe der politischen Oekonomie, dann — stünde die Alleinberechtigung der psychologischen Methode aufser Zweifel. Beides aber soll eben erst bewiesen werden.

Digitized by Google

Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich.

Von

Prof. Dr. EUGEN v. PHILIPPOVICH.

In den berühmten Erlässen Kaiser Wilhelm II. vom 4. Februar 1890, welche die Richtung für die künftige Sozialpolitik Deutschlands hätten bestimmen sollen, lautet eine Stelle: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit letzteren Fühlung zu behalten." Was hier den deutschen Arbeitern in Aussicht gestellt worden war, war eine gesetzliche Regelung der Form, in welcher sie innerhalb der einzelnen Betriebe eine Vertretung finden könnten, um durch sie die Ordnung des Arbeitsverhältnisses zu beeinflussen, also eine Regulierung der Verfassung der Unternehmungen zu gunsten eines Einflusses der Arbeiter. Das Vorbild, das dabei vorschwebte, waren die in der deutschen Industrie vielfach errichteten Arbeiterausschüsse, Aeltestenkollegien oder wie sie sonst hiefsen. Das Gebiet, das ihrem Einflusse zu unterwerfen war, war freilich nicht abgegrenzt. In der Praxis schwankte es von

Digitized by Google

einer blofsen Anteilnahme an der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und dem Rechte Gutachten zu erstatten, bis zu einer meritorischen Beeinflussung der Bedingungen, unter denen die Arbeit zu leisten ist. Diese Unbestimmtheit des Inhaltes der Aufgabe der Arbeiterausschüsse verbunden mit ungeklärten Vorstellungen von der Uebertragung der Formen der Repräsentativverfassung im Staate auf die Verfassung der Unternehmungen haben bis heute die Hoffnungen und Befürchtungen, die mit solchen organisierten Vertretungen der Arbeiter innerhalb der einzelnen Betriebe verknüpft werden, beherrscht. In Deutschland wurde dadurch die in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung verhindert. Doch hat die Anregung nach Oesterreich herübergewirkt und steht hier noch zur Diskussion in Verbindung mit einer weiteren Organisation, für die man sich das Vorbild in England suchte. Arbeiterausschüsse haben einen enge begrenzten Wirkungskreis und eine beschränkte Autorität. Sie können nicht über das einzelne Unternehmen hinauswirken. Nun ist aber unsere Zeit erfüllt von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern, die oft, auch bei der besten Verfassung des Unternehmens, nicht mehr durch die Auseinandersetzungen der beiden Streitparteien friedlich geregelt werden können oder die von vorneherein über den einzelnen Betrieb hinausgreifen und das ganze Gewerbe erfassen. Für ihre Erledigung haben sich in England seit den sechziger Jahren sogenannte Schieds- und Einigungsämter in vielen Fällen als nützlich erwiesen, d. h. freiwillig entstandene Vereinigungen von Arbeitervertretern und Unternehmern innerhalb eines Gewerbes zum Zwecke der gütlichen oder schiedlichen Erledigung der vor sie gebrachten, innerhalb der einzelnen Unternehmungen nicht mehr zu schlichtenden Streitfälle über die Bedingungen der Weiterführung des Arbeitsverhältnisses.

Die Errichtung solcher Arbeiterausschüsse und Einigungsämter war von der früheren Regierung in Oesterreich auf der Grundlage einer genossenschaftlichen Organisation der gesamten Industrie geplant worden.[1]) Der diesbezügliche Gesetzentwurf ist aber von der gegenwärtigen Koalitionsregierung fallen gelassen und durch einen neuen ersetzt worden, der von dem gröfseren Rahmen absieht und jene Institutionen allein zu ordnen beabsichtigt. Dieser letztere Gesetzentwurf, der weiter unten S. 676 fg.

[1]) Vgl. die Besprechung dieser Vorlagen durch Dr. Ferdinand Schmid im 5. Bande dieser Zeitschrift S. 154 ff.

Digitized by Google

abgedruckt ist, soll im Folgenden besprochen werden. Von einer ins Einzelne gehenden Auseinandersetzung kann abgesehen werden, da die Grundprinzipien des Gesetzes selbst noch in Frage stehen.

Der scheinbar weittragendere der beiden Vorschläge, der sich mehr an uns bekannte, allgemein vertraute Einrichtungen anlehnt, ist der über die Einigungsämter. Wir haben hier die Form eines Gerichtshofes vor uns, eine Organisation, die ein Urteil fällen soll, wenn auch nicht nach juristischen, so doch nach Billigkeitsgründen. Wir besitzen in gewerblichen Schiedsgerichten bereits Anklänge an diese neue Institution, und angesichts der sich mehrenden Arbeiterausstände wächst auch die Ueberzeugung, dafs die Austragung dieser Streitfälle eine ruhigere, vernünftigere Form finden sollte. Dennoch bin ich überzeugt, dafs gerade diese Einrichtung bei uns in Oesterreich noch nicht den Boden vorfindet, um lebensfähig zu sein und eine gedeihliche Wirkung zu entfalten. Schiedsgerichte und Einigungsämter bestehen heute in Frankreich, England, in den Vereinigten Staaten, seit jüngerer Zeit auch in Belgien und im Deutschen Reich. Mafsgebend für das günstige Vorurteil, das man für sie besitzt, sind aber nur die Einigungsämter, welche in England bereits seit Jahrzehnten in grofsen, ausgedehnten Industriezweigen bestehen. Sie haben hier zweifellos nützlich gewirkt durch die Aufklärung beider Parteien über die gegenseitigen Rechte und Pflichten, durch Beseitigung von kleineren Konflikten, wie sie immer in den gewerblichen Unternehmungen vorkommen und, wenn sie nicht beseitigt werden, sich ansammeln und den Zündstoff für grofse Konflikte bilden. Aber wenn man sich auf England beruft und dieses Muster ins Auge fafst, dann darf man auch den Hintergrund der ganzen Institution und ihre geschichtliche Entwicklung nicht unbeachtet lassen. Die englischen Einigungsämter sind nicht durch Gesetze, sondern durch die Bedürfnisse des Lebens geschaffen worden. Seit 1803 wiederholt, aber erfolglos durch Gesetze propagiert, haben sie erst in den sechziger Jahren, seit den grofsen Erfolgen der Gewerkvereine, Lebensfähigkeit erhalten.[1]) Erst nachdem diese Organisationen sich auf das Lebhafteste in zäh und erbittert geführten Streitigkeiten be-

[1]) Man vergleiche die neueste Skizze der Entwicklung und inneren Struktur der englischen Schieds- und Einigungsämter in der Einleitung zu den von der Labour Commission herausgegebenen Rules of Associations of Employers and of Employed P. P. 1892 C. 6795.

Digitized by Google

thätigt haben, nachdem durch die schlimmen Erfahrungen auf beiden Seiten das Bewufstsein sich eingebürgert hat, sowohl bei den Unternehmern als bei den Arbeitern, dafs man die gegenseitigen Organisationen anerkennen müsse, erst seitdem die beiden Parteien die Erfahrung gemacht haben, dafs es viel zweckmäfsiger ist, bevor man oft aussichtslose Kämpfe auf sich nimmt, den Versuch einer gütlichen Ueberlegung zu machen, sind diese Institutionen lebensfähig geworden. Jetzt hat sich erst die Möglichkeit geboten, in die Einigungsämter Vertreter zu entsenden, die den beiden Parteien wohl bekannt sind und in der That ihr Vertrauen geniefsen. Kein Schiedsspruch und kein Einigungsversuch aber kann ohne ein derartiges Vertrauen gelingen, da ja das Einigungsamt eine andere Macht als die der moralischen Einwirkung nicht besitzt. Das ist die englische Erfahrung. Nur wo solche Organisationen von Arbeitern und Unternehmern lange bestanden haben, an deren Spitze Persönlichkeiten gestanden haben, die allen vertraut waren, von denen man wufste, welche Charaktereigenschaften sie besitzen, welches Temperament sie haben, die bis auf Herz und Nieren geprüft sind von den Arbeitern auf der einen Seite, von den Unternehmern auf der anderen Seite: nur da war das Fundament gegeben, auf dem sich Einigungsämter aufbauen konnten. Ein solches Fundament fehlt bei uns. Wir haben keine derartig festgefügten Verbände, wir haben nicht das Bewufstsein der Notwendigkeit der gegenseitigen Anerkennung, wir haben noch nicht jene schlimmen Erfahrungen hinter uns, die eine ruhige, nüchterne, gemeinschaftliche Erörterung der Verhältnisse, die hier in Frage kommen, als unabweisbar erscheinen liefse. Es wird aufserordentlich schwer sein, unter den Arbeitern Persönlichkeiten an die Spitze zu stellen und in die Einigungsämter zu entsenden, die nicht blofs einem lokalen Kreise bekannt sind und hier das Vertrauen einer örtlichen Gruppe von Arbeitern geniefsen, sondern in der That die ganze Arbeiterschaft eines Gewerbes zu vertreten die Befugnis haben. Freilich wird man darin nicht einen Mangel des Gesetzentwurfes erblicken können. Ein Gesetz kann nicht die historischen Entwicklungsbedingungen und psychologischen Voraussetzungen für seine Wirksamkeit schaffen. Ist man der Meinung, dafs sie doch vorhanden sind oder kommen werden, so wird das Gesetz ja nicht überflüssig sein.

Aber dann müssen doch jene Bestimmungen geändert werden, die nicht blofs nicht Vertrauen erwecken, sondern Mifs-

Digitized by Google

trauen hervorrufen müssen. Nach § 26 des Gesetz-Entwurfs über die Einigungsämter würden sie zu errichten sein durch die politische Behörde nach Anhörung des Gewerbeinspektors, der Handels- und Gewerbekammern und der etwa durch die Einigungsämter betroffenen Genossenschaften des Handwerks. Die Arbeiter werden nicht befragt. Es wird ihnen hier ad oculos demonstriert, dafs sie keine Vertretung besitzen, die die Autorität einer Handels- und Gewerbekammer hätte. Es werden zwar die Unternehmer gehört und befragt werden, ob es zweckmäfsig ist, ein Einigungsamt zu errichten, aber die Arbeiter werden nur eingeladen werden, in das Amt, das die Unternehmer für gut befunden haben, Vertreter zu entsenden. Eine solche Bestimmung ist zweifellos geeignet, eine Voreingenommenheit gegen die Institution hervorzurufen und sie ist doch durch keine innere Notwendigkeit bedingt. Als im vorigen Jahre die englische Regierung dem Unterhaus einen Gesetzentwurf vorlegte, um die Bildung von Einigungsämtern zu fördern, da war darin dem Handelsamt die generelle Ermächtigung gegeben, „eine Person oder Personen zu ernennen, welche die Verhältnisse des Distriktes oder Gewerbes erforschen und mit Unternehmern und Arbeitern verhandeln sollen, um ein lokales Einigungsamt oder ein aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bestehenden Schiedsgericht herzustellen." Die Aufnahme einer solchen allgemein gehaltenen Beauftragung, Unternehmer und Arbeiter vor Errichtung eines Einigungsamtes zu hören, genügte auch für das österreichische Gesetz. Wenn man nur will, wird man überall Vertrauenspersonen der Arbeiter finden können.

Eine zweite Gefahr für die Bildung einer den Einigungsämtern günstigen Stimmung liegt in den Normen, welche die Wahl der Arbeitervertreter betreffen. Zunächst läfst das Gesetz es unklar, ob auch hier — bei den Arbeiterausschüssen ist es zweifellos der Fall — die Werkmeister, die Vorarbeiter, kurz alle diejenigen, welche als die Unteroffiziere in der Arbeiterarmee anzusehen sind, mit den Arbeitern zu wählen haben. Wenn dies der Fall ist, so ist die Befürchtung nicht ungerechtfertigt, dafs sie ihren Einfluſs benützen werden, um die Wahl in bestimmtem Sinne zu lenken. Sicher ist, dafs die Wahl unter der Leitung der Gewerbebehörde und als eine nicht geheime stattfinden soll. Es wird demnach genau festgestellt werden können, wie die Einzelnen gestimmt haben, und die Arbeiter werden nicht zur Kontrolle des Wahlaktes herangezogen. In diesen drei Thatsachen: Wahlrecht der Werk-

Digitized by Google

meister, offene Wahl, Nichtbeteiligung der Arbeiter an der Wahlkontrolle, erblicke ich Klippen, an denen die Einigungsämter auch dann scheitern können, wenn die allgemeine Stimmung für sie vorhanden ist.

Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs über Wahlfähigkeit, Verhandlungsform u. dergl. sind zweckentsprechend. Wenn Herkner[1]) getadelt hat, dafs die Urteile nicht exequierbar sind, so kann ich dem nicht zustimmen. Wie kann man einer unorganisierten Arbeiterschaft gegenüber solche Schiedssprüche zur Exekution bringen? Das ist ja unmöglich. Der Mangel der Exequierbarkeit ist eine ganz notwendige Folge des Mangels jeglicher Organisation auf Seite der Arbeiter. Ob sich ohne eine solche die Einrichtung von Einigungsämtern überhaupt einleben wird, ist, wie betont, aufserordentlich fraglich. Für wünschenswert wird man es ja immer halten müssen, denn die gegenwärtige Form der Austragung der zwischen Arbeitern und Unternehmern schwebenden Konflikte ist eine barbarische. Streiks und Aussperrung sind die modernen Formen des Faustrechts oder noch richtiger, es ist der Zweikampf als Gottesurteil. Nicht das gute Recht, nicht die moralischen oder juristischen Gründe für die eine oder andere Sache, sondern die brutale Macht der Fäuste oder des Geldsacks sind entscheidend für den Ausgang. Wir werden alles, was geeignet ist, derartige Streitigkeiten zu beseitigen und auf das möglichst geringe Mafs zu reduzieren, mit Freuden begrüfsen.

Angesichts der grofsen Schwierigkeit, unorganisierte lockere Massen von Arbeitern und Unternehmern sogleich in Einigungsämtern mit grofser Wirksamkeit zu verbinden, dürfte aber die zunächst Erfolg versprechende Einrichtung nicht in dieser Institution, sondern in den Arbeiterausschüssen gelegen sein d. h. in jener Organisation innerhalb des einzelnen Betriebes, durch welche neben dem Unternehmer eine Vertretung der Arbeiterschaft gebildet wird. Sie wollen und können innerhalb gewisser Grenzen die Entstehung von Streitigkeiten im Keime ersticken. Allerdings ist auch hier vor einem allzu grofsen Optimismus zu warnen. Aber ein Minimum des Erfolges wird hier unter allen Umständen zu erreichen sein. Betrachtet man nämlich die Aufgaben, die den Arbeiterausschüssen gesetzt werden, sei es in der Praxis, sei es in den Gesetzesvorschlägen der öster-

[1]) Im Sozialpolitischen Centralblatt 1894, IV. Jahrg., S. 87 fg.

Digitized by Google

reichischen Regierung, so findet man, dafs sie zweifacher Natur sind. Zum Teil sollen sie ein Verwaltungsorgan sein, zum Teil ist ihre Aufgabe die, einen versöhnenden Ausgleich zwischen den Gegensätzen der verhandelnden Organe herbeizuführen. Nach dem Musterstatut für Arbeiterausschüsse, das z. B. der Industrielle Klub in Wien entworfen hat, lassen sich die darin den Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben so gruppieren:

1. für die Beobachtung der Arbeitsordnung, der Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsvorschriften und aller sonstigen, das Wohl der Arbeiter und die Ehre und Wohlfahrt des Unternehmens berührende Anordnungen zu sorgen; über jede Aenderung der Arbeitsordnung sein Gutachten abzugeben; die Fabriksleitung auf vorhandene Mifsstände aufmerksam zu machen; die dem Ausschufs vorgebrachten Klagen der Arbeiter zu untersuchen; die Erziehung, den Schulbesuch, die technische Ausbildung und den Lebenswandel der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge zu beaufsichtigen; Mitaufsicht und Mitverwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen.

2. den Geist der Zusammengehörigkeit und wahrer Kameradschaft unter den Arbeitern zu pflegen, für eine verständige und sparsame Lebensführung der Arbeiter einzutreten; gemeinnützige Veranstaltungen zum Wohle des Unternehmens und aller dabei Beschäftigten anzuregen; Mifshelligkeiten und Streitigkeiten unter den Arbeitern zu verhüten; über das gute Einvernehmen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft zu wachen; Wünsche und Beschwerden der Arbeiter den Unternehmern vorzutragen und auch umgekehrt die thatsächlichen Anforderungen und Bedingungen eines gedeihlichen Betriebs der Arbeiterschaft gegenüber zu vertreten.

Aehnlich lauten die Bestimmungen in den Statuten des Gewerbevereins und anderer Unternehmerverbände. Die Verschiedenartigkeit des den Arbeiterausschüssen zugedachten Wirkungskreises springt in die Augen. Auf der einen Seite haben wir einen ganz klaren Rechtsboden, eine bestimmte geschäftliche Aufgabe, die eingeengt ist durch ihre innere Natur, wie bei jener der Erziehung der Lehrlinge, des Ueberwachens des Lebenswandels wie des Schulbesuches der Lehrlinge, oder durch formelle Vorschriften, wie bei der Ueberwachung der Arbeitsordnung und Aehnlichem. Hier bleibt für Stimmung oder Mifstimmung nur ein sehr kleiner Spielraum. Ganz anders bei der zweiten Gruppe von Aufgaben. Hier ist alles Stimmung, Empfindung, Takt, hier kommt

Digitized by Google

alles darauf an, was für Persönlichkeiten zusammenkommen. Hier kann durch Organisationen als solche nichts erreicht werden, alles nur durch die Menschen, welche darin wirken. Das scheint mir wichtig zu sein für die Frage, wie die Arbeiterausschüsse zu verwirklichen sind. Ich bin überzeugt, dafs das Schwergewicht auf die Ausführung derjenigen Aufgaben zu legen ist, die wir in der ersten Gruppe zusammengefafst haben. Aus zwei Gründen. Einmal wird die Thatsache des Bestandes einer solchen Arbeitervertretung, durch welche Unternehmer und Arbeiter zu regelmäfsigen gemeinsamen Beratungen genötigt werden, welche Zwecke immer sie zu verfolgen hat, ob sie jetzt die Krankenversicherung zu verwalten oder ob sie über die Arbeitsordnungen zu wachen hat, auf beide Teile erziehend wirken. Sodann wird durch derartige Ausschüsse, welche die Aufgabe haben, den Rechtsboden des Arbeitsverhältnisses nach oben und nach unten, der Leitung wie den Arbeitern gegenüber zu verteidigen, eine klarbestimmte, genaue Erkenntnis der gegenseitigen Rechte und Pflichten geschaffen werden.

Was jene erste, die erziehliche Wirkung anbelangt, so beruht sie in dem wachsenden Verständnis für die Notwendigkeiten eines grofsen Betriebes auf Seiten der Arbeiter, in der vollkommeneren Einsicht in die Bedürfnisse und Wünsche der Arbeiter auf Seite der Unternehmer. Alle Zeugnisse über die Thätigkeit bestehender Arbeiterausschüsse oder ihnen ähnlicher Institutionen bestätigen es. Es seien nur einige Stimmen aus Deutschland, England und Oesterreich angeführt. Generaldirektor Dr. Ritter (Fürstlich Pless'sche Kohlengruben der Standesherrschaft Fürstenstein) schreibt: „Es wäre dies (die Wahl von unruhigen Elementen) um so weniger schlimm als ich die Ueberzeugung gewonnen habe, dafs selbst sozialdemokratisch gesinnte Vertrauensmänner einer ruhigen Auffassung der Dinge durch überzeugende Rede und Gegenrede im Ausschufs entgegengeführt werden. Ich habe in unserem eigenen Ausschufs eine solche Erfahrung gemacht."[1]) Der Direktor der mechanischen Weberei Linden (Hannover) erklärte, „dafs dadurch besonders in grofsen Betrieben die Geschäftsgebarung mit dem Arbeiterstande, welcher sich durch eine derartige Heranziehung seines Urteils und seiner Mitwirkung gehoben und befriedigt fühlt, eine viel zuverlässigere

[1]) Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik Bd. 46, 1890: Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie, S. 28.

Digitized by Google

und angenehmere werde." Falsche oder irrige Eindrücke bei den Arbeitern werden leichter behoben, aber das Vorhandensein von Ausschüssen wirkt auch nach oben: „es bessert entweder den verkehrten Meister oder es bringt seine verkehrte Handlungsweise früher zur Kenntnis der Leitung, welche dann rechtzeitig einschreiten kann."[1]) Rösike schrieb schon 1887: „Alle diejenigen, welche schon mit Arbeitern in Kommissionen, in Vorstandssitzungen und dergleichen getagt und beraten haben, werden die ausgleichende und versöhnende Wirkung eines solchen gemeinsamen Wirkens auf dem Boden völliger Gleichberechtigung nach beiden Seiten hin erkannt haben."[2]) Aehnlich hat erst jüngst ein erfahrener Arbeitgeber es ausgesprochen, dafs er in solchem regelmäfsigen Verkehr mit seinen Arbeitern viel gelernt habe.[3]) Die englischen Erfahrungen gehen auf das gemeinsame Wirken in den Schieds- und Einigungsämtern und ständigen Ausschüssen der gröfseren organisierten Gewerbe zurück. Es ist nicht nötig, die Arbeiten von Schulze-Gävernitz, Brentano, Lotz, Auerbach hier auszuziehen. Es sei nur gestattet, auf die Erklärungen des Präsidenten und der Arbeiter im Einigungsamte der Eisen- und Stahlindustrie des nördlichen England vor der Labour-Kommission zu verweisen: „Die Beziehungen der Arbeiter und ihrer Unternehmer scheinen vollständig geändert. Es ist nun mehr Gefühl der Achtung und des Respektes vorhanden, als je zuvor und dieses Gefühl hat sich von dem Ausschufs auf alle Werke übertragen. Es ist nun viel mehr Vernunft vorhanden als früher."[4]) Auch in Oesterreich, wo die Ausschüsse erst ein Produkt des Druckes sind, den die Regierungsvorlage von 1891 auf die Industriellen ausübte, zeigen sich schon günstige Erfahrungen. So hat der Verband österreichischer Baumwollindustrieller Ende November 1891 die Erklärung abgegeben: „Fabriksbesitzer, welche Arbeiterausschüsse bereits wählen liefsen, behaupten geradezu, ohne dieselben kaum mehr auskommen zu können, da die strikte Ausführung ihrer Entscheidungen durch das vom Ausschufs vermittelte Vertrauen so recht eigentlich erst gewährleistet werde."[5])

[1]) Ebenda S. 60.

[2]) Arbeiterschutz S. 42.

[3]) Max Rösler, Ueber den Arbeiterkrieg, 1895.

[4]) Final Report of the Royal Commission on Labour, P. P. 1894, C. 7421; Part. I. S. 43.

[5]) Ergebnisse der von dem Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquête über den

Digitized by Google

Auch vor der Enquête, welche das Abgeordnetenhaus im Jahre 1892 über den Gesetzentwurf der Regierung veranstaltete, wurden viele Aussagen abgegeben, welche das Segensreiche des Wirkens von bestehenden Ausschüssen hervorhoben.[1])

Diese Beispiele liefsen sich noch vermehren. Ihnen stehen keine gegenteiligen Thatsachen gegenüber, sondern nur Meinungen solcher, die Arbeiterausschüsse nicht wollen. Es ist eine der interessantesten Beobachtungen, die man machen kann, dafs in dieser Frage alle Gründe, die der Erfahrung entnommen sind, für die Errichtung von Arbeiterausschüssen sprechen, und alle Gründe, welche dagegen geltend gemacht werden, von Vertretern der Praxis rein deduktiv gewonnen sind. Diesmal ist es die Theorie, welche die Arbeiterausschüsse vertritt und die Wirklichkeit hinter sich hat, während Praktiker eine unhaltbare Theorie vertreten.

Trotz der hohen Bedeutung, welche Alles besitzt, was in dem Streite zwischen Unternehmertum und Arbeitern zu einer gerechteren Würdigung der gegenseitigen Stellungen, Bedürfnisse und Wünsche beiträgt, erachte ich aber doch die angedeutete erziehende Wirkung der Arbeiterausschüsse nur als ein Nebenprodukt, das nicht in erster Linie ins Auge zu fassen ist. Früchte tragen kann die durch sie erzeugte Stimmung und Geneigtheit zu Erwägungen billigen Ermessens für die Fortbildung des Arbeitsverhältnisses nämlich nur dann, wenn der Rechtsboden, auf dem sich Unternehmer und Arbeiter begegnen, ein gesicherter und beiderseits geachteter ist. So lange das nicht der Fall ist, so lange beide Teile sich nicht des Umkreises der für sie aus dem Arbeitsvertrag entspringenden Rechte und Pflichten bewufst sind und demnach nicht einmal die Schranken kennen, innerhalb derer sich ihre Handlungen bewegen sollen, werden alle persönlichen Berührungen nur vorübergehend wirken, weil aus der Verworrenheit des Rechtskreises mit Notwendigkeit täglich neue Konflikte entstehen, die immer wieder die Spuren persönlicher Vertrautheit und Annäherung vernichten werden. Es handelt sich hier zunächst noch gar nicht um den Inhalt der gegenseitigen Berechtigungen, um das Mafs der Ansprüche und Verpflichtungen, son-

Gesetzentwurf betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern. Wien 1893 S 239.

[1]) Ebenda, Aussagen der Experten Faber, Matitsch, Stross, Zipperling, Ringhoffer, Roesler u. s. w.

Digitized by Google

dern nur um die Klarstellung des jeweils durch den Arbeitsvertrag geschaffenen Rechtsverhältnisses und um Halten des Versprochenen bezw. des durch das Gesetz Auferlegten. Im Wesen ruht ja heute das Arbeitsverhältnis auf dem freien Vertrage von Unternehmer und Arbeiter innerhalb der durch das Gesetz gestellten Schranken. Das ist bekannt. Und es wird präsumiert, dafs der Arbeiter als Geschäftsmann verfahre, den Nutzen und Nachteil eines etwaigen Vertrages kalkuliere und darnach kontrahiere. Dafs er die Einhaltung des vom Gegenkontrahenten Versprochenen selbst zu überwachen und eventuell mit den im bürgerlichen oder Gewerberecht gebotenen Mitteln erzwingen kann, gilt als selbstverständlich. Und doch ist es thatsächlich nicht so, wie eine Durchsicht der Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren beweist. Das ist gerade das Beunruhigende unserer Arbeiterverhältnisse, dafs wir im Lärm der Arbeiterversammlungen nicht nur die Aufregung einer vorwärts stürmenden Klassenbewegung, sondern nur zu häufig auch den Notschrei des zu Boden getretenen guten Rechtes hören müssen. Es wird durch eine Sorte von Unternehmern das Rechtsbewufstsein in der arbeitenden Bevölkerung systematisch untergraben, ja vielfach kann es überhaupt nicht gedeihen, weil es den Arbeitern gar nicht bewufst wird, dafs sie zu ihrem Unternehmer in einem klar definierbaren Rechtsverhältnis stehen. Das ist der Punkt, wo die früher erwähnte Aufgabe der Arbeiterausschüsse nicht nur erreichbar wird, sondern geradezu zu einer öffentlichen Pflicht emporwächst. Es sei dies an den Thatsachen erläutert.

Der Arbeitsvertrag findet seinen formalen Ausdruck in der Arbeitsordnung. Es war daher durchaus zweckentsprechend, dafs bereits die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 im § 84 vorschrieb: In den Werkstätten mufs eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere auszudrücken sind Arten der Arbeit, Dauer der Arbeit, Lohnverhältnisse, Zeit der Abrechnung, Befugnisse des Aufsichtspersonals u. s. w. Ein Duplikat war der Behörde vorzulegen. Diese Vorschrift galt für Gewerbsunternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als zwanzig Arbeiter zusammenwirkten. In die Redaktion der Gewerbeordnung vom 8. März 1885 wurde die Bestimmung im § 88a im wesentlichen unverändert herübergenommen, nur wurden die Gewerbsinhaber verpflichtet, die Arbeitsordnungen vor Anschlag in der Werkstätte der Gewerbsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, welche, „wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet," sie vidiert

Digitized by Google

und dem Gewerbsinhaber zurückstellt. Man sollte meinen, dafs eine solche während eines Menschenalters bestandene Gesetzesvorschrift sich hätte einleben müssen. Aber weit entfernt davon ergeben die Berichte der Gewerbeinspektoren bis auf die jüngste Zeit herab die folgenden Thatsachen:

1. Arbeitsordnungen fehlen häufig vollständig oder sie entsprechen nicht dem Gesetz. Aus dem Bericht über den Aufsichtsbezirk Prag für 1893 ist zu entnehmen, dafs in 25 pCt. der besuchten Betriebe keine Arbeitsordnungen vorhanden waren. Im Aufsichtsbezirk Reichenberg fehlten sie in 243 von 1098 inspizierten Unternehmungen. Nicht einmal die Erkenntnis der rechtlichen Verpflichtung ist überall hingedrungen. 1890 erhob in Budweis eine Firma Einspruch gegen eine auf Antrag des Gewerbeinspektors erfolgte Verfügung der Gewerbebehörde, dafs in die Arbeitsordnung eine Bestimmung über Zeit der Abrechnung der Löhne sowie der volle Wortlaut der §§ 82 und 82a der Gewerbeordnung (welche die Gründe für berechtigte plötzliche Entlassung oder solches Verlassen der Arbeit enthalten) aufzunehmen sei. Sie begründete den Einspruch damit, dafs die vom Gewerbeinspektor zitierten Paragraphen irrig zitiert seien und dafs sowol die Firma, als ihr Rechtsanwalt vergeblich bemüht gewesen seien, die §§ 88a und 82a in der Gewerbeordnung zu entdecken. An Budweis scheint danach die ganze Gewerbeordnungsnovelle von 1885 spurlos vorübergegangen zu sein.[1]) Auch in anderen Bezirken waren noch 1890 die Dinge sehr arg. So berichtete damals der Gewerbeinspektor für Wiener-Neustadt, dafs in 47 pCt. der von ihm besuchten Betriebe keine Arbeitsordnungen vorhanden waren, und die Ursache davon war nicht blos Trägheit, Unbeweglichkeit, sondern zweifellos in einzelnen Fällen ein positiver Widerstand seitens der Gewerbeinhaber, wie aus folgender Mitteilung des Inspektors hervorgeht: „Die Mühlenbesitzer bringen mit grofser Ausdauer immer wieder eine von dem Verband der Müller und Mühlen-Interessenten verfafste und in Druck gelegte Mühlenordnung zur Vorlage, welche in mehreren Punkten nicht entspricht und von jeder Gewerbebehörde des Aufsichtsbezirks seit 5 Jahren zurückgewiesen wird. Man kauft sich, wenn die

[1]) Das Analogon für diesen haarsträubenden Mangel an Rechtskenntnis bot ein Kupferschmied im Aufsichtsbezirk Klagenfurt, der keine Arbeitsbücher für seine Hilfsarbeiter besafs und beim Besuche des Gewerbeinspektors 1893 sehr verwundert that „über diese Neuerung," die ebenfalls schon mit der Gewerbe-Ordnung von 1859 gegeben war.

Digitized by Google

Vorlage einer Arbeitsordnung infolge einer stattgehabten Inspektion verlangt wird, zwei Exemplare und schickt sie an die Gewerbebehörde zur Vidierung, nimmt den Auftrag zur Umarbeitung zur Kenntnis und wartet mit der Neuvorlage ruhig, bis gelegentlich einer in 1—2 Jahren wiederholten Inspektion das Fehlen einer Arbeitsordnung abermals bemängelt wird, entschuldigt sich mit Vergeſslichkeit, reicht wieder zwei Exemplare dieser Drucksorte ein, die naturgemäſs denselben Weg gehen. Dieses für die behördlichen Organe ermüdende, für die Gewerbeinhaber lästige Spiel findet in dem über die in den Betriebsstätten der Mühlenindustrie herrschenden Ungesetzlichkeiten Gesagten seine Erklärung. Man kann eben keine Arbeitsordnung mit den entsprechenden Angaben über Arbeitszeit u. s. w. anschlagen, wenn man die bestehenden Gesetze in dieser Richtung nicht verstehen oder nicht befolgen will."[1]) Seit dieser Zeit scheinen sich die Verhältnisse in Wiener-Neustadt gebessert zu haben, wenigstens nach den neuesten Berichten der Gewerbe-Inspektoren verallgemeinert sich die Institution der Arbeitsordnungen. Keineswegs aber ist das Bewuſstsein von ihrer Notwendigkeit ein allgemeines. Erst im vergangenen Jahre kam es in Prag vor, daſs ein Bauunternehmer, der eine Arbeitsordnung dreimal einreichte, aber immer zurückgewiesen bekam, endlich ansuchte, man möge ihn von der Aufstellung einer Arbeitsordnung befreien. Und immer noch berichten die Gewerbe-Inspektoren, daſs die eingereichten Gewerbeordnungen in einer groſsen Zahl von Fällen nicht genehmigt werden können. So muſste z. B. im Bezirk Prag von 71 eingereichten Arbeitsordnungen 41 die Genehmigung versagt werden. Und doch müssen sie genehmigt werden, wenn sie den Gesetzen entsprechen. Ist es nicht eine Sache, die die gröſste Gefahr für das öffentliche Wohl in sich birgt, wenn in einer Zeit, in der der Staat, von Besorgnissen vor revolutionären Bewegungen erfüllt, strenge darüber wacht, daſs seitens der Arbeiter Recht und Gesetz sorgfältig gewahrt werden, die Unternehmer das Gesetz nicht beachten? Was kann dem Arbeiter das Recht gelten, das er von seinem Herrn, der ihm Muster und Vorbild sein soll, straflos gebeugt findet? Was soll man dazu sagen, wenn eine Arbeitsordnung zur Bewilligung eingereicht wird, wie dies 1888 in Graz geschehen, mit folgenden Bestimmungen: „Die Arbeitszeit ist eine

[1]) Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoreu über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1890. Wien 1891. S. 98.

Digitized by Google

elfstündige.[1]) Die Fabrik ist für die Tagschichtarbeiter von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends (also 15 Stunden!) offen. Das Zuspätkommen oder frühere Verlassen der Arbeit wird nach den Bestimmungen des § 13 der Arbeitsordnung bestraft."[2]) Auch jetzt ist nach dem Berichte des Fabrikinspektors für Graz die Lage daselbst nicht befriedigend, indem vielfach Arbeitsordnungen fehlen, die bestehenden aber häufig mehr Strafgesetzen gleichen, als einem Arbeitsvertrag, wobei auch wieder gesetzwidrige Bestimmungen unterlaufen, wie die, dafs der Arbeitgeber sich nach seinem Ermessen für Verletzungen oder Schädigungen von Material, Werkzeugen u. dgl. am Lohne schadlos halten dürfe.

Diese Beispiele werden genügen zur Illustrierung der ersthervorgehobenen Thatsache, dafs Arbeitsordnungen vielfach nicht bestehen oder nicht dem Gesetze entsprechen.

2. Es bestehen zwar Arbeitsordnungen, aber nur zum Schein. Die Thatsachen decken sich mit ihnen nicht. So schreibt der Gewerbeinspektor für Wien im letzten Berichte: „Es läfst sich nicht verkennen, dafs viele Arbeitsordnungen nur zum Schein bestehen, und dafs die Unternehmer damit lediglich formell dem Gesetze genügen wollen."[3]) Als Beleg dafür führt er an, dafs in mehreren gröfseren Färbereien, Bleichereien und Appreturanstalten noch immer aus früherer Zeit die zwölfstündige Arbeitszeit in der Arbeitsordnung enthalten sei, obwohl auch sie dem elfstündigen Maximalarbeitstage unterworfen sind und zum Teil sogar infolge eines gröfseren Streiks zehnstündige Arbeitszeit eingeführt haben. Die Arbeitsordnung wird eben so gering geachtet, dafs sie davon keine Notiz nimmt. Der Gewerbeinspektor für Reichenberg berichtet: „Dafs die besten Arbeitsordnungen nur allzu häufig als ein wertloses bedrucktes Stück Papier von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern angesehen werden, ergiebt sich aus den häufigen Abänderungen der Arbeitsordnung, die ohne Zustimmung der Gewerbebehörde vorgenommen werden, sowie aus der mitunter staunenswerten Unkenntnis der Arbeiter über ihren Inhalt."[4]) Die Arbeiter sollen nach § 88a der Gewerbeordnung bei ihrem Eintritt in das Unternehmen mit dem

[1]) D. i. die gesetzlich fixierte Maximalarbeitszeit.

[2]) Ergebnisse der ... Enquête (wie oben S. 603 Anm. 5), S. 175.

[3]) Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren u. s. w. 1893, S. 57.

[4]) Ebenda S. 238.

Digitized by Google

Inhalt der Arbeitsordnung vertraut gemacht werden; es geschieht aber nicht.

Häufig pflegen die Arbeitgeber in die Arbeitsordnung den Satz aufzunehmen: „Besondere Bestimmungen innerhalb des Rahmens dieser Arbeitsordnung werden vorbehalten und besonders bekannt gemacht", und auf Grund dieser Bestimmung glauben sie dann vielfach, nachträglich Aenderungen vornehmen zu können, die, ohne dem Gesetz zuwider zu laufen, doch dem Arbeitsvertrag widersprechen. Z. B.: In der Arbeitsordnung steht, die Arbeitszeit ist eine zehnstündige; wenn es dem Arbeitgeber paſst, erklärt er aber, von nun an ist die Arbeitszeit eine elfstündige. Oder, es wird eine Kündigungsfrist stipuliert und plötzlich erklärt der Arbeitgeber: In meiner Fabrik existiert keine Kündigungsfrist. Derartige Willkürlichkeiten führen auf eine weitere Gruppe von Schädlichkeiten, die den Mangel einer klaren Erkenntnis des Rechtsverhältnisses, in das die Arbeiter durch den Arbeitsvertrag treten, bekunden.

3. Eine durch sämtliche Fabrikinspektoren wiederholt beklagte Erscheinung nämlich ist es, dafs das Verhalten von Unternehmern den Arbeitern gegenüber Gesetzwidrigkeiten (anderer Art als die unter 1. erwähnten), Verletzungen der aus dem Arbeitsvertrag erworbenen Rechte und Unbilligkeiten schwerer Art aufweise. Es würde zu weit führen, all die Beispiele vorzubringen, die darüber vorliegen, ich will nur auf jene Zusammenstellung aufmerksam machen, die der Central-Gewerbeinspektor im Jahre 1892 der Enquête des Abgeordnetenhauses vorgetragen hat.[1]) Ich hebe daraus hervor: a) Gesetzwidrigkeiten: Nichteinhalten gesetzlicher Schranken der Arbeitszeit; Nichtzugehörigkeit der Arbeiter zu den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkassen; Nichtbeachtung gesetzlicher Ruhepausen; Fehler im Zuwägen der Garne; Gebrauch nicht richtig zeigender Mefsinstrumente; Gewichtsirrtümer bei Uebernahme der Ware; Lohnabzüge für Rechnung Dritter; Zwang, Gegegenstände des Bedarfs an Zahlungsstatt anzunehmen; Nichtentschädigung von Arbeitern, deren Arbeitsbuch sich mehrere Tage nicht in der Fabrik vorfand und die dadurch am Eintritt in eine andere Fabrik gehindert waren. b) Verletzungen der aus dem Arbeitsvertrag erworbenen Rechte und unbilliges Verhalten von Unternehmern: Beistellung von schlech-

[1]) Enquête S. 174 ff.

Digitized by Google

tem Material; unregelmäfsige Lohnzahlungen; allzulanges Hinausschieben der definitiven Abrechnung; wiederholt irrige Lohnberechnungen; Abschaffung von Prämien, die bei Eingehung des Arbeitsvertrags vereinbart wurden, ohne Aenderung des letzteren; Mehrforderung von Arbeit ohne Mehrzahlung; Nichtentlohnung der Wartezeit und Vorarbeiten; plötzlicher Uebergang vom Akkordlohn zum Tagelohn; Feststellung des Akkordlohnes erst bei Ablieferung der Ware; Zwang, an Bestattungsfeierlichkeiten eines Familiengliedes des Unternehmers teilzunehmen und sodann Abzug des Lohnes für einen ganzen Tag; Nichteinhalten der durch einen Agenten gemachten Versprechungen an Arbeiter, welche zum Eintritt in eine ferngelegene Fabrik bestimmt wurden; Ungleichheit der Kündigungsfristen; Forderung unentgeltlichen Waschens der Fufsböden des Arbeitsraumes; Beitragspflicht der Arbeiter zu den Reinigungskosten der Abtritte u. s. w.

Man sieht aus diesen Beispielen, wie ausgedehnt die Berührungsfläche ist, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch den Arbeitsvertrag geschaffen wird, wie zahlreich die Punkte, an denen es zu einer Reibung kommen kann und zweifellos früher oder später kommen mufs, wenn diese Berührungsflächen nicht durch eine vollständige Klarheit über die gegenseitigen Rechte und Pflichten glatt geschliffen werden.

Welches sind die Folgen, die sich aus dem ungeordneten Rechtszustande des Arbeitsverhältnisses und aus der mangelhaften Kenntnis desselben bei den Arbeitern ergeben? Nun, zunächst werden die Arbeiter Unrecht und Unbill in sich hineinwürgen, dann werden sie sich bemühen, Abhilfe zu schaffen. Sie werden sich an den Gewerbeinspektor wenden, sie werden an die Gewerbebehörden herantreten. Der Gewerbeinspektor kann nur vermitteln, und das wird manchmal für die Arbeiter gefährlich. Wieder ist es Hofrat Migerka, der Centralgewerbeinspektor, der das Zeugnis dafür erbringt.[1]) Ein Arbeiter hatte 3 fl. 50 kr. von seinem Arbeitgeber zu fordern, konnte das Geld aber nicht erhalten, bis er sich an den Gewerbeinspektor wendete, dessen Vermittlung es auch gelang, dem Arbeiter zu seinem Gelde zu verhelfen. Der Arbeiter aber wurde entlassen und zwar mit der ausdrücklichen Motivierung, „weil er es gewagt hatte, sich beim Gewerbeinspektor zu beklagen." Die Gewerbebehörden, welche ja Gesetzwidrigkeiten abzustellen haben, beziehungsweise die Ar-

[1]) Enquête S. 177.

Digitized by Google

beiter zu schützen haben in den Rechten, die sie durch den Arbeitsvertrag erworben haben, sind mitunter gehemmt durch die Unklarheit des Arbeitsverhältnisses und durch die Unsicherheit, die bei den Arbeitern selbst mangels einer Kenntnis der Arbeitsordnungen über ihr Rechtsverhältnis zum Unternehmer herrscht. Die Arbeitgeber werden sich, wo irgend möglich, auf den Bestand einer Arbeitsordnung berufen. Festzustellen, ob sie, wie das Gesetz vorschreibt, den Arbeitern bekannt gegeben ist, ist meist nicht möglich. Es wird die Präsumption dafür sprechen, dafs die Bestimmung des Gesetzes befolgt worden ist. Manchmal fühlen sich die Gewerbebehörden so eingeengt, dafs sie schliefslich zu einer Handlungsweise die Zuflucht nehmen, die im Gesetze nicht begründet ist, in der Ueberzeugung, dafs die Schädigung der Arbeiter doch zu weit getrieben wird. Es war in einer Drahtfabrik im Wiener Bezirk, wo in die Arbeitsordnung die Bestimmung aufgenommen wurde, dafs Arbeiter, welche entlassen werden, nicht auf den Akkordverdienst, sondern nur auf den bis zur Stunde der Entlassung entfallenden Tagelohn Anspruch haben. Die Gewerbebehörde hat diese Arbeitsordnung in Uebereinstimmung mit dem Gewerbeinspektor nicht genehmigt. Es wurde dagegen rekuriert mit der Erklärung, die Arbeitsordnung sei ein Dienstvertrag, der auf freier Vereinbarung beruhe und sich nur in den Schranken des Gesetzes zu bewegen habe. Die Statthalterei hat diesen Rekurs mit der Begründung verworfen, dafs dem Arbeiter doch eine zu grofse Schädigung zugemutet werde und die Arbeitsordnung dem Geiste des 6. Hauptstückes der Gewerbeordnung widerspräche, das den Arbeiterschutz zum Zweck habe. Dieser Entscheid ist gewifs human, aber kaum dem Gesetze entsprechend, das eine Einflufsnahme auf den materiellen Inhalt der Arbeitsordnung nicht gestattet. Sicher aber ist auch, dafs die Gewerbebehörde nicht immer in der Lage sein wird, in dieser Weise sich für die Arbeiter einzusetzen, wie denn auch aus verschiedenen Aussagen von Arbeitern anläfslich der Enquête von 1892 hervorgeht, dafs in ihren Kreisen in bedenklicher Weise das Gefühl der Rechtlosigkeit Platz greift. Die Arbeiter müssen verbittert werden, wenn sie Unbill und Unrecht erfahren, sie müssen an dem guten Willen der Behörden zweifeln, wenn ihnen hier bei ungeklärtem Rechtsverhältnis die stereotype Antwort wird: Es läfst sich nichts machen. Die Folge ist natürlich, dafs sie endlich zur Selbsthilfe greifen und dafs wegen geringfügiger, leicht zu beseitigender Konflikte Ausstände

Digitized by Google

ausbrechen, die bei strenger Einhaltung der Arbeitsordnung und gelegentlicher Besprechung derselben mit den Arbeitern vermieden werden könnten. So wurde z. B. 1893 in Reichenberg in einer Weberei gestreikt, weil die Leute 18 Stunden arbeiten sollten, ohne dafs die behördliche Bewilligung dieser Ueberschreitung des Maximalarbeitstages bekannt gegeben worden war; in einer anderen Fabrik kam es unter anderem zum Ausstande wegen folgender Forderungen: Anschlagen der Arbeitsordnung, Einführung der Lohnsätze nach Metermafs, Einhalten der Arbeitspausen; in Graz wurde in den Müllereien gestreikt zur Erzielung einer gleichmäfsigen Arbeitsordnung; in Budweis waren Streikgründe: Nichtzahlung des Lohnes für einen Feiertag, für den bisher immer gezahlt worden war, Verwendung eines ungeaichten Metermafses bei Abnahme des Arbeitsproduktes; in Brünn in einer Giefserei: Mangel eines verbindlichen Tarifes für Akkordarbeiten, in Webereien: Reduktion der Löhne ohne Einhalten der Kündigungsfrist, Nichtentlassung eines Meisters, der der Geschenkannahme beschuldigt war. Man sieht, dafs die Arbeiter in den Ausständen vielfach nicht die Angreifenden, sondern die Verteidiger sind, Verteidiger des Gesetzes und ihres guten Rechtes, und man wird nicht irre gehen in der Annahme, dafs da, wo dies geschieht, bereits ein vorgeschrittener Zustand vorliegt, denn wo um das Recht gekämpft wird, ist das Rechtsbewufstsein vorhanden. Aber welche Gefahren und Entbehrungen bringt dies für die Arbeiter mit sich, welche mühsame Organisationsarbeit setzt dies voraus, und wie unsicher ist doch der Erfolg! Gewifs in der Mehrzahl der Fälle wird aus der Verletzung des Rechtes nicht der Kampf ums Recht, sondern das Bewufstsein der eigenen Pflichtenlosigkeit abgeleitet werden. Der Arbeiter wird thun, was er mufs, nicht was er nach dem Arbeitsvertrage thun soll. Eine solche Verwirrung der Rechtsbegriffe, die mit der der sittlichen Vorstellungen enden mufs, kann nicht ohne Schaden für die Gesamtheit andauern. Es kann ihr aber nur auf zwei Wegen begegnet werden. Auf dem der behördlichen Reglementierung der Unternehmungen oder auf dem der Organisierung der Arbeiter zur Vertretung ihrer Interessen. Den ersteren Weg halte ich der tausendfach verschlungenen und differenzierten Individualinteressen wegen, die hierbei in Betracht kommen, für ungangbar. Der letztere aber spaltet sich in zwei: man organisiert die Arbeiterschaft innerhalb der ganzen grofsen Gewerbszweige oder man organisiert sie innerhalb der einzelnen Unternehmungen. Ich will nicht die alte Frage nach dem Wert und

Digitized by Google

Nutzen jener gröfseren Organisationen aufwerfen, sicher ist, dafs die organisierte Vertretung der Arbeiterschaft der einzelnen Unternehmungen das Minimum dessen ist, was durch die Bedürfnisse, die der gegenwärtige Zustand des Arbeitsverhältnisses hervorruft, gefordert wird. Darum erachte ich die Arbeiterausschüsse, die ja nur solche Vertretung darstellen, für ein unentbehrliches Glied in der Entwicklung der Organisation unserer Industrie.

Freilich giebt es absolute Gegner solcher Vertretungen. Deren Gründe sind dreifacher Art. Die Einen erklären, wir brauchen Arbeiterausschüsse nicht, denn wir pflegen noch persönliche Beziehungen zu den Arbeitern, wir wollen nicht zwischen uns und unsere Arbeiter irgend eine fremde Kompetenz setzen. Die zweite Gruppe erklärt, die Verhältnisse eines grofsen Betriebes sind so verwickelt und kompliziert, dafs der einfache Verstand des Arbeiters nicht ausreicht, dafs die wichtigen Dinge, die zur Entscheidung kommen, nur wieder von Gebildeten und auf höherer Stufe des Urteils stehenden Persönlichkeiten abgehandelt werden könnten. Und die dritte Gruppe erklärt, dafs man mit Arbeiterausschüssen nur der Sozialdemokratie die Wege ebne, die ja eben die Organisation der Arbeiter wünscht, um ihnen ein Herrschaftsrecht im Hause des Unternehmers, auf dem Boden des Unternehmers zu verschaffen. Was den ersten Einwand anbelangt, so ist jeder, der die Verhältnisse in der Industrie kennt und nicht parteiisch voreingenommen ist, überzeugt, dafs eine eigentliche, unmittelbare Berührung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nicht in dem Mafse eintreten kann, in dem sie erwünscht und notwendig ist, selbst dort, wo auf Seite des Arbeitgebers ein zweifelloses Wohlwollen herrscht. Wegen einer Kleinigkeit wird sich der Arbeiter nicht an den Arbeitgeber wenden, z. B. um sich über einen Werkmeister zu beschweren, der schliefslich doch entscheidend für sein Dasein ist, der ihm das Brot nehmen, die Entlassung bewirken kann, der ihn nach der Arbeitsordnung strafen kann, der wie ein Unteroffizier seinen Untergebenen zweifellos beherrschen kann. Er wird Dinge, die ihn bedrücken, die ihm unbillig erscheinen, in sich tragen, aber die Mifsstimmung, die ihn erfüllt, wird er nach aufsen tragen und einen guten Boden abgeben, auf welchem alle Keime der Zwietracht gedeihen. Es wird grofser Verhetzung bedürfen, bevor der Arbeiter die Gefahr, die ihm droht, riskiert, vor den Unternehmer tritt und sich beschwert. Arbeitgeber aus Deutschland und aus Oesterreich

Digitized by Google

haben es bestätigt, dafs bei unorganisierter Arbeiterschaft es gewöhnlich die unruhigsten und turbulentesten Elemente sind, welche mit den Unternehmern verhandeln, weil nur sie Mut, Leidenschaft, Temperament besitzen, weil nur sie es wagen, das, was ihnen nicht recht erscheint, vor den Unternehmer zu bringen.[1]) So hat auch die Brünner Handels- und Gewerbekammer in ihrem Gutachten über den früheren Gesetzentwurf ausdrücklich hervorgehoben, es bestünden heute in vielen Arbeitsordnungen Bestimmungen, welche den Arbeitern das Recht geben, jederzeit durch eine Deputation vor dem Arbeitgeber eine Beschwerde vorzubringen. Es sei aber gar kein Zweifel, dafs diese Bestimmungen nur auf dem Papier stehen und nur in den alleräufsersten Fällen praktisch gehandhabt werden.[2]) Wenn wir die Beschwerden, die im täglichen Leben des Arbeiters auflaufen oder auflaufen können, die, wie oben gezeigt, so mannigfacher Natur sind, und auf so kleine Dinge sich erstrecken, klein nach unseren Begriffen, grofs im Auge des Arbeiters, wenn wir diese Beschwerden betrachten, so ist es ganz erklärlich, dafs der grofse Unternehmer in einem Betriebe mit tausend oder auch nur hundert Arbeitern nicht die Zeit hat, sich mit diesen Dingen abzugeben.

Was den zweiten Punkt anbelangt, dafs die Arbeiter nicht im Stande wären, die Lage zu überblicken, so scheint mir hier nicht das berührt zu sein, was ich als erste und dringendste Aufgabe des Arbeiterausschusses auffasse. Derartige Aeufserungen sind ausgegangen von Unternehmern wie Krupp, die erklärten: Wohlfahrtseinrichtungen, wie wir sie haben, unsere grofsen Konsumvereine u. s. w., die bedürfen zur zweckmäfsigen Verwaltung bereits geschäftlich geschulter Persönlichkeiten, die können wir nicht in die Hände von gewöhnlichen Arbeitern legen. Das mag wohl nicht ohne Berechtigung sein, aber es wird auch nicht verlangt. Wir verlangen, dafs die Arbeiter herangezogen werden zur Beurteilung des Arbeitsvertrages. Wenn die Unternehmer erklären, dafs die Arbeiter nicht imstande seien, den Arbeitsvertrag zu beurteilen, dann ist der Arbeitsvertrag selbst nicht in Ordnung. Denn das Rechtsverhältnis mufs ein klares, durchsichtiges sein. Ich möchte auch das bezweifeln, dafs die Arbeiter nicht imstande wären, jene gröfseren Dinge, die Verwaltung von Wohlfahrts-

[1]) Schr. d. Ver. f. Sozp. Bd. 46 S. 28.

[2]) Arbeiterausschüsse, Industriegenossenschaften und Einigungsämter. Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn. Brünn 1892, S. 18.

Digitized by Google

einrichtungen vielleicht nicht im ersten Augenblick zu beherrschen, aber ihre Beherrschung zu lernen. Wir haben auch auf unserem Boden Arbeitervereine, wie den Niederösterr. Buchdrucker- und Schriftgiefserverein, der einen jährlichen Ausgabenetat von rund 70000 Gulden hat, die ganz aufserordentliches geleistet haben in der geschäftlichen Leitung und Verwaltung grofser Vermögen. Aber freilich, der dritte Einwand bleibt noch bestehen: Wir bahnten dadurch die Wege, welche die Sozialdemokratie beschreitet. Das ist in Deutschland den Arbeiterausschüssen, wie die Regierung sie beabsichtigte, entgegengehalten worden von dem Centralverband der Industriellen, von dem Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe und diese Meinung hat in der Aeufserung des Vereines zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und der südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller anläfslich seiner Generalversammlung am 17. Dezember 1889 ihren Gipfelpunkt erreicht, indem hier folgende Erklärung abgegeben wurde: „Verminderung des Wohlwollens, des Zutrauens, der Achtung in dem persönlichen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Beschränkung beider Teile auf den sogenannten Arbeitsvertrag, Lockerung der Disziplin und Organisierung häufiger Arbeits-Ausstände zur Durchsetzung auch unberechtigter Forderungen werden die nächste Folge der Errichtung derartiger Ausschüsse sein, denen sich weiterhin die Lahmlegung des Handels und der Industrie, die daraus folgende Arbeitslosigkeit einerseits und Gefahrdung des Besitzstandes andererseits sowie die Erschütterung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung anschliefsen werden.“ [1]) Nun, es ist in der That schwer, gegen Persönlichkeiten zu polemisieren, deren Weitsicht so grofs ist, dafs sie die weltgeschichtlichen Ereignisse mit den kleinsten Ursachen in Zusammenhang zu bringen verstehen. Mir scheint, dafs sie aber doch in diesem Falle dem biederen Leberecht Hühnchen gleichen, der im Begriffe sein einfaches Nachtmahl, ein Ei, zu verzehren, sich einen grofsen Schlemmer dünkt, denn von dem Ei hätte eine ganze Generation von Hühnern ihr Leben ableiten können, die er mit einem Schlage vernichte. So brauchten wir auch nur die Arbeiterausschüsse im Keime zu ersticken, um Staat und Gesellschaft vor der sozialdemokratischen Flut zu bewahren. Ich möchte diesen Herren

[1]) Schriften d. Vereins f. Sozialpol. Bd. 46, S. 176.

Digitized by Google

doch das Urteil des nationalliberalen Abgeordneten Oechelhäuser entgegenhalten, der erklärte: „Man sollte doch denken, dafs die letzteren (die Arbeitgeber) wenig Zutrauen in die vernünftige Entwicklung der Dinge bekunden, wenn ihnen der Staatsschutz, die bevorzugte bürgerliche Stellung, ihre höhere Intelligenz, ihre Kapitalmacht und vor allem ihre vollkommene unantastbare Freiheit in Schliefsung und Lösung des Arbeitsvertrages nicht genügend erscheinen, um ihnen für alle Zukunft nicht blos die gleiche Macht, sondern das Uebergewicht in diesen sozialen Interessenkämpfen zu sichern.“ [1])

Betrachten wir nunmehr den Gesetzentwurf der gegenwärtigen Regierung über die Arbeiterausschüsse näher, so finden wir ihn in Uebereinstimmung mit der Vorlage von 1891 in der Abgrenzung des Aufgabenkreises, der beide von uns hervorgehobenen Gruppen von Aufgaben umfafst, ferner in der Statuierung eines weitgehenden Aufsichtsrechtes der Gewerbebehörde. Dagegen unterscheidet er sich vor allem durch die Art der Einführung, indem an die Stelle der obligatorischen Errichtung die fakultative gesetzt wurde, das Gesetz daher nur Normativbestimmungen enthält für den Fall als Unternehmer Ausschüsse errichten wollen.

Das Aufsichtsrecht der Behörde soll sich nicht nur auf Prüfung und Genehmigung der Statuten der zu errichtenden Ausschüsse, sondern auch auf die Ueberwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten erstrecken. „Sie kann einen Arbeiterausschufs auflösen, wenn Beschlüsse oder Verfügungen desselben oder seiner Organe rechtswidrig sind, dann wenn er seinen gesetzlichen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.“ Ein Einspruch oder eine Beschwerde dagegen steht nicht den Ausschufsmitgliedern oder dem Unternehmer, sondern dem Gewerbeinspektor zu, der von der erfolgten Auflösung zu verständigen ist (§ 24). Diese Bestimmung ist klassisch. Sie kennzeichnet den Geist polizeilicher Ordnung, der die festeste Tradition in der Verwaltung besitzt, und die Gröfse des Mifstrauens gegen eine freie Selbstverwaltung. Sie ist dem Vereinsgesetze entnommen und unterwirft einen Ausschufs, der zur Regelung privatrechtlicher Beziehungen innerhalb eines nach aussen abgeschlossenen Kreises privater Interessen eingesetzt wurde, den

[1]) Die Durchführung der sozialen Aufgaben im Verein der Anhaltischen Arbeitgeber, Berlin 1888 S. 19.

Digitized by Google

Bestimmungen für Körperschaften, die nach aussen ungeschlossen, erweiterungsfähig sind und auch nach aussen wirken wollen oder doch können. Bei den Vereinen haben wir Mitglieder, deren Aufnahme nach bestimmten statutenmäfsig festgesetzten Bedingungen vor sich geht, und Vertretungsorgane, die im Namen des Vereins und für diesen verbindlich handeln, Verpflichtungen eingehen können, die im Namen des Vereins klagen und geklagt werden können. Hier haben wir eine Körperschaft, die sich ihre Zwecke selbst setzt und sie verändern kann, die nicht auf den engen Kreis der Mitglieder beschränkt bleiben. Hier bedeutet die Auflösung die Aufhebung einer persönlichen Verbindung der Mitglieder nach bestimmter Richtung, die staatliche Vernichtung des Vereinszweckes oder der zu seiner Erreichung gewählten Mittel, die Beseitigung eines korporierten und doch unpersönlichen Trägers irgend einer Idee. In allen diesen Richtungen unterscheidet sich ein Arbeiterausschufs wesentlich von einem Verein. Er hat überhaupt mit einem solchen nichts gemeinsam, als dafs er gewählt wird, wie auch der Vorstand eines Vereines. Aber sonst gleicht er weder einem Verein, noch dem Vorstand eines solchen. Dem ersteren nicht, weil seine Mitglieder nicht eigene Interessen, sondern Gesamtinteressen im Auftrag Dritter vertreten, dem letzteren nicht, weil ja alle ihre Beschlüsse gar keine verbindliche Kraft haben für die Gesamtheit, aus der sie hervorgegangen sind. Sie sind Vertrauensmänner, die zu einem bestimmten Zweck gewählt werden, und so gut man hier behördliche Ueberwachung vorschlägt, könnte man diese überall da ausführen, wo irgend Jemand zu irgend einer Aufgabe von Dritten delegiert wird.

Eine praktische Handhabung der Bestimmung ist zudem kaum möglich. Sie könnte wohl nur in der Weise vor sich gehen, dafs die Ausschüsse verpflichtet werden, zu gewissen Zeiten ihre Protokolle der Gewerbebehörde vorzulegen, die dann nachträglich konstatiert, dafs durch irgend einen Beschlufs Statuten, Recht oder Gesetz verletzt worden sind. Dafs mit einer dann erfolgenden „Auflösung" eines Ausschusses, der vielleicht nicht einmal mehr existiert, irgend eine nützliche Wirkung erzielt werden wird, ist nicht zu denken. Wohl aber können kleinliche Chikanen von untergeordneten behördlichen Organen geübt werden, die an sich wertlos, nur den Erfolg haben würden, die staatliche Verwaltung in den Augen ruhiger Beurteiler lächerlich zu machen. Z. B.: Ein Arbeiterausschufs behandelt die Thatsache,

Digitized by Google

dafs die Fleischpreise seines Ortes um einige Kreuzer erhöht werden, während in den benachbarten Orten die Fleischpreise nicht gestiegen sind, und der Ausschufs beschliefst, die Metzger um Herabsetzung der Fleischpreise zu ersuchen. Da aber die Metzger nicht zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik gehören, deren Verwaltung allein dem Ausschufs, wie wir annehmen wollen, übertragen ist, liegt eine Statutenübertretung vor, und dieser Arbeiterausschufs kann aufgelöst werden. Oder, es besuchen die Kinder der Arbeiter eine Klosterschule, und werden daselbst einmal zu handgreiflich an die Autorität des Lehrers erinnert. Der Arbeiterausschufs beschliefst eine Eingabe an den Ortsschulrat — wie wird sich da die Gewerbebehörde beeilen, diesen Ausschufs, der offenbar die Autorität zu untergraben im Begriffe ist, aufzulösen! Oder, es werden einige Arbeiter verhaftet, und zwar ungesetzlicher Weise; der Arbeiterausschufs behandelt die Angelegenheit und beschliefst eine Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft. Da sind nicht nur selbstverständlich alle Gründe für eine Auflösung gegeben, es wird auch Anlafs genug vorhanden sein, die Mitglieder des Ausschusses als politisch kompromittiert anzusehen und womöglich noch polizeilich beaufsichtigen zu lassen. Diese Beispiele sind nicht willkürlich gewählt, sondern dem Wirken eines Arbeiterausschusses entnommen, der ein beschauliches Dasein in einem Orte Nieder-Oesterreichs führt. Auf Grund der Durchsicht der Protokolle, deren Einsicht mir gestattet war, bin ich überzeugt, dafs er fast in jeder seiner Sitzungen die Statuten übertritt, aber mit jeder Statutenübertretung das Band zwischen Arbeiter und Unternehmer enger schlingt, weil es sich hier um Rat und That in allen Wechselfällen des täglichen Lebens handelt, die kein Jurist in ein Statut zu bannen vermöchte, deren Erörterung und Behandlung aber die Mitglieder des Ausschusses als Menschen erst recht nahe bringt. Wenn man die Absicht gehabt hätte, Arbeiterausschüsse zu schaffen und gleichzeitig den Todeskeim in sie hineinzulegen, wenn man den Keim der Zwietracht und der Abneigung gegen die Behörden hätte erwecken wollen, man hätte keine bessere Drachensaat aussäen können.

Diese Ueberwachungsbestimmungen sind aus der Vorlage von 1891 herübergenommen worden. Hier konnte man sie vielleicht mit dem Hinweis darauf verteidigen, dafs die Arbeiterausschüsse obligatorische Wahlkörperschaften für die Vertreter der Arbeiter in die Genossenschaften der Hilfsarbeiter waren. Nach der neuen Vorlage aber sind Arbeiterausschüsse auf Freiwilligkeit gegrün-

Digitized by Google

dete interne Einrichtungen der Unternehmungen. Was durch dieses Gesetz dem gegebenen Zustande, in welchem ja Jedermann Arbeiterausschüsse errichten kann, wenn er will, Neues geboten wird, ist nichts, als die Polizeiaufsicht. Es müfste eine grofse Aengstlichkeit unter den Unternehmern Platz gegriffen haben, wenn sie dadurch zur Errichtung von Ausschüssen angespornt würden.

Aber auch an und für sich ist der Gedanke, für fakultative Errichtung von Arbeiterausschüssen ein Gesetz zu erlassen, ein unglücklicher. Was soll ein Gesetz helfen, in dem erklärt wird, was bisher nicht verboten war, ist künftighin erlaubt? Denn gröfsere Bedeutung hat dieses Gesetz — abgesehen von der Polizeieinmischung — nicht. Besondere Vorteile und Stützen für die Errichtung und Wirksamkeit der Ausschüsse bietet es nicht. Belehrung und Anregung zur Errichtung von Arbeiterausschüssen ist in den gewerblichen und industriellen Vereinigungen zu Genüge gegeben worden. Was nötig erscheint, ist eine Erziehung der Industrie zur Errichtung von Arbeiterausschüssen nicht durch eine platonische Belehrung im Reichsgesetzblatt — dessen zwingende Normen nicht einmal immer, wie wir gesehen haben, von den Unternehmern befolgt werden —, sondern durch den festen Willen der Regierung, das, was sie selbst für wünschenswert bezeichnet hat, auch zur Durchführung zu bringen. Die Motive der alten Vorlage enthielten aus diesem Grunde den Satz: „Es müfste daher als eine halbe Mafsregel bezeichnet werden, wenn die Gesetzgebung sich darauf beschränken würde, den Weg anzudeuten, der zu einer Interessenausgleichung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern zu führen geeignet und zugleich als dem Wohle dieser beiden Stände förderlich anzusehen ist, es im übrigen jedoch den beteiligten Kreisen überliefse, ob sie diesen Weg einschlagen wollen oder nicht." Die Motive zum neuen Gesetz-Entwurf erklären dagegen nur, dafs die Enquête im Jahre 1892 gezeigt hat, „dafs die Anschauungen in dieser Frage noch zu divergierend, die Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen und Gegenden noch zu verschieden sind, um eine derartige plötzliche Verallgemeinerung dieser Institution als wünschenswert, vielleicht nicht einmal als durchführbar erscheinen zu lassen." Mit diesen Motiven kann man aber offenbar, zumal in Oesterreich, mit seinen grofsen nationalen, politischen und wirtschaftlichen Gegensätzen jedes Gesetz zunichte machen. Es wird kein Gesetz geben, über das nicht die Ansichten geteilt sind und das nicht in den verschiedenen Kronländern

Digitized by Google

auf verschiedene Verhältnisse trifft. Was die Durchführbarkeit anbelangt, so wird diese bis zu einem gewissen Grade immer von der Energie der Regierung abhängen, namentlich wenn sie sich dazu entschliefst, die Kontrolle nicht blos auf bureaukratischem Wege zu üben, sondern eine Mitthätigkeit der Bevölkerung anzuregen. Andererseits aber wird die Sicherheit der fehlerlosen Durchführung nie die Vorbedingung für das Erlassen eines Gesetzes sein können. Wir haben seit 1868 die allgemeine Wehrpflicht und doch sind z. B. in den zehn Jahren von 80—90 im Ganzen 627 756 Stellungspflichtige von der Stellung weggeblieben; wir haben die allgemeine Schulpflicht und doch 9600000 Analphabeten; wir haben 3660000 schulpflichtige Kinder und doch besuchen nur 3 Millionen thatsächlich die Schule. Niemand wird aber wegen dieser Mängel der Durchführung auf die Gesetze über allgemeine Wehrpflicht und allgemeine Schulpflicht verzichten wollen.

Man wird uns einwenden, die Arbeiterausschüsse sollen das gute Einvernehmen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber pflegen und zur Liebe kann man Niemanden zwingen. Wenn die Stimmung zum guten Einvernehmen nicht vorhanden ist, werden die Arbeiterausschüsse versagen, auch wenn sie obligatorisch sind. Solche Einrichtungen müssen werden und wachsen, wie die Bäume im Walde, langsam Ring an Ring setzend, bis sie erstarkt sind. Man weist darauf hin, dafs derartige Zwangseinrichtungen nicht in Deutschland, nicht in England bestehen.

Nun, wenn irgendwo, so ist in diesem Punkte der Ordnung persönlicher Herrschaftsrechte, nicht blos auf Gesetze, sondern auch auf die Verschiedenheit der Thatsachen Rücksicht zu nehmen. Die politische Arbeiterbewegung, das allgemeine Stimmrecht, die gröfsere Prefsfreiheit und der Bestand einer öffentlichen Meinung in diesen Dingen lassen in Deutschland manches überflüssig erscheinen, was in Oesterreich nötig ist. Uebrigens darf auch nicht übersehen werden, dafs durch die §§ 134b und 134d der deutschen Gewerbeordnung nach der Novelle vom 1. Juni 1891 ein indirekter Zwang zur Errichtung von Arbeiterausschüssen und namentlich die sehr wichtige Bestimmung geschaffen wurde, dafs vor Erlafs einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben den grofsjährigen Arbeitern bezw. einem etwa bestehenden Ausschufs Gelegenheit zu geben ist, sich über den Inhalt derselben zu äufsern. Und wenn in England derartige Dinge nicht durch staatliche Zwangsgewalt geregelt werden, so hat ja dies wieder

Digitized by Google

seine besonderen geschichtlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen, die in unserer an den Polizeistaat durch Tradition und Erfahrung gewöhnten Bevölkerung kein Analogon finden. Unsere Bevölkerung ist gewöhnt, den Staat als Führer und Leiter an der Seite zu haben. Er wird sich nicht in dem Augenblick zurückziehen dürfen, wo er seine Macht zur Sicherung und Erweiterung des persönlichen Rechtskreises des schwächsten Teiles der Bevölkerung gebrauchen könnte, wenn er nicht der gefährlichen Vorstellung Nahrung geben will, dafs er nur da zwingt, wo er zugleich bedrückt. Wie wenig durch die Freiwilligkeit auf unserem Gebiete erreicht wird, zeigen die letzten Berichte der Gewerbeinspektoren. Arbeiterausschüsse werden vornehmlich da errichtet, wo das Verhältnis von Unternehmern und Arbeitern ohnedies nichts zu wünschen übrig läfst; dort, wo sie nötig wären, verhalten sich die Industriellen ihnen gegenüber mifstrauisch oder gleichgültig, ja sie versagen frei gewählten Vertrauensmännern der Arbeiter die Anerkennung, entlassen sie und lassen es selbst auf Arbeiterausstände ankommen, wenn die Wiederaufnahme solcher Persönlichkeiten gefordert wird. Dadurch wird die Arbeiterschaft in eine Kampfstellung auf der Grundlage viel gröfserer Organisation gedrängt, als jene ist, die man vermeiden will.

Durch Freiwilligkeit wird daher nichts erreicht werden. Der Widerspruch gegen die obligatorische Errichtung von Arbeiterausschüssen ist falsch, wenn anders man sie überhaupt für nützlich hält. Wenn er trotzdem von so vielen Seiten erhoben wird, so beruht dies wesentlich auf einer falschen Konstruktion seiner Zwecke. Die Arbeiterausschüsse werden nicht an dem Zwang zur Errichtung, sondern an einer unpassenden Abgrenzung ihrer Aufgaben zu Grunde gehen. Der Bogen springt, nicht weil er schlecht ist, sondern weil man den Pfeil zu weit entsenden will. Man darf nicht ostentativ in den Vordergrund der Aufgaben der Ausschüsse stellen, was sich durch Gesetze in der That nicht erreichen läfst: die Herstellung des gesellschaftlichen Friedens, des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. So sicher wir diese Erde, die harte Arbeit von uns verlangt und uns dafür kärglichen Ertrag giebt, nicht in ein Paradies verwandeln werden, in dem Milch und Honig fliefst, so wenig werden wir die menschliche Natur verändern und aus dem dürren Felsen der Klasseninteressen plötzlich den sprudelnden Quell der Menschenliebe zu schlagen vermögen. Das ist zweifellos. Aber wir können jedem sein Recht geben oder doch die Einrichtungen schaffen, auf

Digitized by Google

Grund deren er sein Recht erkennen und sich dasselbe zu wahren vermag. Nur die erste oben erwähnte Aufgabe der Arbeiterausschüsse stellt eine wirkliche faſsbare Aufgabe dar, diese aber ist auch vollständig durch eine Zwangsorganisation erreichbar. Die Arbeiterausschüsse sollen eine Vertretung der Arbeiter sein zur Vereinbarung der Arbeitsordnung, zur Wahrung der Beobachtung ihrer Bestimmungen, sowie zur Wahrung aller gesetzlicher auf das Arbeitsverhältnis bezüglicher Vorschriften. Diese Aufgabe ist nicht gegen den Unternehmer sondern mit ihm zu erfüllen. Gesonderte Beratungen der Arbeiter sind selbstverständlich zulässig, schon aus dem Grunde, weil sie sich nicht verbieten lassen. Alle offiziellen Beschlüsse aber sind mit dem Unternehmer zu fassen. Alles, was sonst noch als Aufgabe von Arbeiterausschüssen aufgeführt wird, sei fakultativ, ebenso wie die Detailierung der Rechte der Arbeiterausschüsse, ob sie nur konsultative oder auch exekutive Befugnisse haben sollen. Es handelt sich nicht darum, dem Unternehmer einen Teil seiner Herrschaft über das Unternehmen zu rauben, sondern ihm die unberechtigte Gewalt über die in seinem Unternehmen arbeitenden Personen zu nehmen und eine Schutzwehr für deren Rechte zu errichten. Der Einwand, dafs dadurch die notwendige Disziplin zu leiden hätte, ist längst durch die Erfahrung widerlegt.[1]) Wenn Jemand gefährdet ist, so ist es nicht der Arbeitgeber, sondern der Arbeiter, der in den Ausschufs gewählt wird und hier bei etwaiger energischer Vertretung der Rechte der Arbeiter das Uebelwollen seines Brotgebers auf sich zu ziehen Gefahr läuft. Hat doch die Wiener Handelskammer seinerzeit obligatorische Arbeiterausschüsse unter anderem deshalb für unmöglich erklärt, „weil der Fabrikschef die ihm nicht genehmen Ausschufsmitglieder entlassen und so ihrer Wirksamkeit ein Ende setzen kann.“[2]) Diese Gefahr erachte ich für so grofs, dafs mir der Vorschlag eines mit den Industrieverhältnissen Oesterreichs sehr vertrauten Gewährsmannes besondere Beachtung zu verdienen scheint, der dahin geht, für die Mitglieder der Arbeiterausschüsse eine besondere Minimalkündigungsfrist von acht Wochen gesetzlich zu statuieren, damit ihnen eine gröfsere Unabhängigkeit gewährleistet werde.[3])

[1]) Man vgl. z. B. Schr. d. Vereins f. Sozialp. Bd. 45, S. XXVI, Bd. 46, S. 42.

[2]) Komiteebericht über die Gesetzesvorlage betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, S. 5.

[3]) Anläfslich der Regierungsvorlage von 1891 erfolgte über diesen Punkt

Digitized by Google

An den Bestand eines derartigen Arbeiterausschusses werden sich im Laufe der Zeit von selbst zweckmäfsige Erweiterungen seines Wirkungskreises anschliefsen. Persönliche Beziehungen werden manches Mifstrauen beseitigen und manches Vertrauen schaffen. Aus der pflichtgemäfsen gemeinsamen Arbeit kann eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft werden. Wird schon durch die

---

eine nicht veröffentlichte Aeufserung eines Sachverständigen, die ich mit dessen gütiger Erlaubnis vollinhaltlich hier folgen lasse:

„Die Arbeiterausschüsse werden ihre Funktion als Anwälte und Fürsprecher der Arbeiter bei dem Unternehmer jedoch nur dann in zweckdienlicher Weise vollziehen können, wenn die wirtschaftliche Stellung ihrer Mitglieder unabhängiger gemacht wird, als diejenige der übrigen Arbeiter ist. Die Arbeiterausschüsse des Regierungsentwurfes, deren Mitglieder, sobald sie sich durch Vorbringung eines unbequemen Wunsches unliebsam hervorgethan haben, einfach entlassen und dadurch nicht allein ihres Mandates, sondern auch ihres Verdienstes beraubt werden können, besitzen freilich nicht jene wirtschaftliche Unabhängigkeit, um sie zu freimütigen Fürsprechern der Arbeiter zu machen.

Wir wollen gerne zugeben, dafs zahlreiche Unternehmer die Zumutung mit Recht verabscheuen, ein Mitglied des Arbeiterausschusses deswegen zu entlassen, weil es seiner gesetzlichen Obliegenheit nachkommt; nichtsdestoweniger wird dies die stete Furcht der Arbeiterausschufsmitglieder sein. So lange die Arbeiter aber unter diesem beängstigenden Eindrucke stehen, wird der nur auf Grund beiderseitiger Offenheit und Freimütigkeit erreichbare Zweck nicht erzielt werden. Es werden die besonneneren Elemente sich der Wahl entziehen und den temperamentvolleren Platz machen.

Will man die Freiheit der Meinungsäufserung der Arbeiter über das Arbeitsverhältnis, will man zu Trägern dieser Aeufserung die besten Elemente machen, dann mufs man den Mitgliedern des Arbeiterausschusses eine gewisse Immunität garantieren. Um den Fürsprecher der Arbeiter etwas unabhängiger zu machen, als er gegenwärtig in wirtschaftlicher Beziehung ist, genügt es, die seitens des Unternehmers ihm gegenüber zu beobachtende Kündigungsfrist auf einen längeren Zeitraum, vielleicht auf acht Wochen, auszudehnen. Selbstverständlich wäre damit § 82 GO. nicht aufgehoben, wonach in den dort angeführten Fällen der Pflichtverletzung des Arbeiters dieser sofort und ohne Kündigung aus der Arbeit entlassen werden kann. Die längere Kündigungsfrist von Seiten des Arbeitgebers wird von uns mit acht Wochen in Vorschlag gebracht, weil obschwebende Zerwürfnisse und deren Beilegung erfahrungsgemäfs fast niemals dieses Zeitmafs erreichen oder über dasselbe hinausgehen und dadurch für die ganze Zeit des Konfliktes und dessen Beilegung sowie die erste Zeit des neugeschlossenen Friedens thunlichst unabhängige Mittelspersonen geschaffen sind, welche den Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufrecht halten.

Aufserordentlich nahe würde es liegen, auch die Kündigungsfrist seitens der Arbeitnehmer, insoweit sie Mitglieder des Arbeiterausschusses sind, auf den

Digitized by Google

Festigung der Auffassung des Arbeitsverhältnisses als eines vertragsmäfsigen Rechtsverhältnisses mancher Anlafs zu Konflikten beseitigt werden, so wird durch eine solche erweiterte Thätigkeit auch wirkliches gutes Einvernehmen und damit die Vorbedingung geschaffen werden für die Wirksamkeit jener gröfseren Institution, die das ganze Gewerbe umfassen soll, die Einigungs-

---

gleichen Termin auszudehnen, um so namentlich in Zeiten von Strikes das Vermittlungsorgan nicht zu entbehren. Wir haben uns dennoch zur Erweiterung unseres Vorschlages nicht entschlossen und zwar darum, weil das Einigungsamt in vielen Fällen das praktische Vermittlungsorgan sein wird, und weil andererseits die Mitglieder des Arbeiterausschusses ja nicht gezwungen sein werden, bei einem Strike die Kündigung und den Ausstand mitzumachen. Im Gegenteil, sie werden die Sache der Arbeiter besser fördern, wenn sie in der Arbeit bleiben. Auch müssen wir berücksichtigen, dafs viele Arbeiterkreise länger laufende Kündigungsfristen seitens der Arbeiter perhorreszieren.

Wird der Arbeiterausschufs durch dieses Mittel thunlichst unabhängig gemacht, wird ihm eine Art von Immunität garantiert, dann werden sich auch besonnene Elemente zur Uebernahme der Funktion finden, und es wird der Arbeiterausschufs jenen Grad männlicher Offenheit in der Vorbringung der Wünsche der Arbeiterschaft beurkunden können, welcher gleich weit entfernt ist von sklavischer Unterwürfigkeit wie von rebellischem Trotz. Aber nur einem solchen Abeiterausschusse wird es gelingen, die zweite ihm durch den Gesetzentwurf zugeteilte obligatorische Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten inbezug auf das Arbeitsverhältnis, sowie die Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und deren Organe einerseits und den Arbeitern andererseits.

Wenn man sich diese allgemeinen Redewendungen in die Sprache des praktischen Lebens übersetzt, so soll es die Aufgabe des Arbeiterausschusses sein, die eventuellen Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zu prüfen und die notwendige Zurückweisung der unberechtigten Wünsche und Beschwerden den betreffenden Arbeitern derart und mit dem Erfolge klar zu machen, dafs der Beschwerdeführer thatsächlich sieht, es ist nicht böser Wille, es ist nicht tyrannische Machtausübung, wenn die betreffenden Arbeitnehmer einem derartigen Wunsche nicht entsprechen. Wie ein tüchtiger Rechtsanwalt im bürgerlichen Leben nicht jede schlechte causa übernimmt, so wird ein tüchtiger Arbeiterausschuss keineswegs zum Herde unberechtigter Querelen und Zänkereien, sondern zu einer Quelle aufrichtigen Friedens werden. Die gesamte Arbeiterschaft wird die Aufklärung über die eventuelle Undurchführbarkeit gewisser Wünsche vertrarensvoller aus dem Munde der von ihr frei gewählten und unabhängigen Vertreter, als aus dem Munde irgend eines anderen vernehmen. Namentlich wenn durch die Praxis einer längeren Zeit und durch die mannigfachen Erfolge des Arbeiterausschusses inbezug auf die Verbesserung des Arbeitsverhältnisses, welche eine natürliche Konsequenz der durch die Immunität ermöglichten

Digitized by Google

ämter. Auf diesem Wege wird manch überflüssiger Streik verhindert und friedliche Gesinnung erhalten werden. Jene Unternehmer aber, die diesen Einrichtungen Widerstand entgegensetzen zu müssen glauben, mögen eines Wortes von E. Cheysson eingedenk sein: „In früherer Zeit gab es für die Unternehmer zwei Wege, sich zu ruinieren: Einkauf und Verkauf nicht zu verstehen und nicht zu wissen, wie man gut fabriziert, d. h. ein schlechter Kaufmann und ein schlechter Fabrikant zu sein. Heute mufs man noch eine dritte nicht minder sichere Ursache des Unterganges hinzufügen, deren Bedeutung noch dazu ohne Unterlafs wächst: nicht zu verstehen, wie man sein Personal behandelt, ein schlechter Leiter von Menschen zu sein.“ [1])

Wahl besonnener Elemente sein werden, die Autorität des Arbeiterausschusses gewachsen ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs sich die Arbeiter eines Etablissements dieser Autorität in vielen Fällen beugen werden.

Das Eine aber darf nicht vergessen werden, dafs jenes Ausmafs von Autorität, welches der Unternehmer dem Arbeiterausschusse zugesteht, naturgemäfs zum Ausmafse der Autorität wird, welche der Ausschufs bei den Arbeitern selbst geniefst.“

[1]) Im Bericht der Internationalen Jury über die Weltausstellung von 1889 in Paris, Abteilung Économie sociale, Section XIV Institutions patronales p. 380.

Digitized by Google

Die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz.[1])

Von

P. S.

I.

Keine einzige Frage des russischen Wirtschaftslebens hatte bis jetzt eine gröfsere Aufmerksamkeit seitens der öffentlichen Meinung auf sich gezogen, keine eine so immense Bücher- und Journallitteratur hervorgerufen, als die vielumstrittene Frage des bäuerlichen Gemeindebesitzes. Im Gegensatz hierzu hat die Gesetzgebung auf diesem Gebiete seit den grundlegenden „Bauernordnungen“[2]) vom 19. Februar 1861, durch welche das grofse Werk der Bauernemanzipation vollbracht wurde und dem entsprechenden Gesetze vom Jahre 1866 über die Staatsbauern fast vollständig geruht. Es schien, als ob man sich in den Regierungssphären prinzipiell zu einem „laisser faire, laisser passer“ auf Grund des gegebenen Rechtszustandes entschlossen hätte. Eine solche Politik war auch für die erste Zeit in Anbetracht des unfertigen Standes der Dinge selbst als auch der Kenntnisse von denselben wohl die einzig mögliche.

Die Vorschriften der Gesetze vom 19. Februar 1861 über den Gemeindebesitz tragen unverkennbar den Stempel des festen Glaubens der Verfasser der „Bauernordnungen“ an das baldige spontane Absterben dieser Grundbesitzform. Und doch hat that-

[1]) Bei der Abfassung dieser Abhandlung konnte der Verfasser fast alle Denkschriften und andere offizielle Schriftstücke, die sonst wenig zugänglich sind, benutzen.

[2]) D. h. der „Allgemeinen Bauernordnung“ mit den vier „Lokalordnungen“ und der „Ablösungsordnung“.

Digitized by Google

sächlich diese Gesetzgebung den Gemeindebesitz — in gewissen Beziehungen und in gewissen Landstrichen — mehr gefestigt, als es unter anderen Verhältnissen eine dem Gemeindebesitze entschieden freundliche Gesetzgebung je thun könnte. Dies liegt zum Teil in den fiskalischen und politischen Rücksichten, welche bei der Abfassung der „Bauernordnungen" maſsgebend waren, zum Teil aber in den ökonomischen Wirkungen des Emanzipationswerkes.

Fiskalische Rücksichten bedingten es, daſs bei Ablösung des Bauernlandes die Regierung nur dann als finanzielle Vermittlerin zwischen den Grundherren und den Bauern auftrat, wenn eine ganze Gemeinde das Land ablöste. Somit wurde bis auf einzelne Ausnahmen das Land in ganz Russland ohne Unterschied der lokalen Verschiedenheiten in dem Grundbesitzrecht an ganze Gemeinden, nicht an einzelne Bauern verteilt. Das ganze Bauernland wird Gemeindeland genannt, selbst dort, wo wie in Kleinrussland der Gemeindebesitz sensu stricto, d. h. periodische Umteilungen, welche auf einen Wechsel in der Gröſse der Landanteile der einzelnen Höfe absehen, ganz unbekannt sind. Der juristisch scharfen Ausbildung des freien individuellen Eigentums war somit durch den Wortlaut des Ablösungsgesetzes keineswegs Vorschub geleistet.

Ein nicht zu unterschätzendes Moment ist auch die ständische Abgeschlossenheit der Bauernschaft geworden. Für die fortschrittliche politische Entwicklung des Landes ist es geradezu verhängnisvoll geworden, daſs durch die Emanzipationsgesetze die Landgemeinde und der weitere Verband die Wolost als ständische Institute constituiert wurden. Die Urheber der „Bauernordnungen" wollten dadurch die Bauerngemeinde von der Beeinflussung und den Uebergriffen der früheren Herren schützen, und doch erwies und erweist sich bis jetzt diese ständische Abgeschiedenheit der Bauern eben als die wichtigste Voraussetzung für bureaukratisch-feudale Bevormundung des Bauernstandes. Aber für die Erhaltung des „Gemeingeistes" und des Gemeindebesitzes war diese Isoliertheit der Bauernschaft von den Einflüssen kulturell höher stehender Gesellschaftsschichten bis jetzt im groſsen und ganzen günstig. Sie hemmte die geistig-kulturelle Entwicklung des Bauernstandes in einem gar nicht angebbaren Maſse, sie machte die Aneignung und Verbreitung neuer Ideen und Stimmungen viel schwieriger und langsamer, sie hielt sozusagen die individualistischen Strömungen nieder. Durch die Ver-

Digitized by Google

waltungsreform vom Jahre 1889 wurde die russische bäuerliche Landgemeinde, welche — eine ständische Personalgemeinde — früher ganz sich selbst überlassen war (die Beschlüsse desselben wurden von den Behörden nur auf ihre Gesetzmäfsigkeit hin geprüft) unter Aufsicht von Beamten gestellt, welche vom Minister des Innern aus der Zahl der adeligen Gutsbesitzer des betreffenden Kreises ernannt werden. Zur früheren ständischen Abgeschlossenheit ist eine de jure und de facto sehr weitgehende ständische Bevormundung durch Vertreter der wirtschaftlich-antagonistischen Klasse getreten. Welchen Einfluss diese neue Institution der „Zemskie Natschalniki" auf die Grundbesitzverfassung in letzter Instanz ausüben wird, ist bis jetzt noch unklar.

Des weiteren hat die Reform vom Jahre 1861 in einem grofsen Teile Rufslands ein derartiges Verhältnis zwischen dem Ertrage des Bodens und den auf dem letzteren lastenden Zahlungen geschaffen, welches der Erhaltung des Gemeindebesitzes höchst förderlich wurde. Im sogenannten nicht schwarzerdigen Rufsland, wo der Grundbesitz längere Zeit keinen wirtschaftlichen Wert für den Inhaber hatte, sondern im Gegenteil eine drückende Last repräsentierte, hat der vielgepriesene „Gemeingeist" seine schönsten Blüten gezeitigt, haben die „Ausgleichungstendenzen" sich am mächtigsten erwiesen. Das „Recht auf Land" hat somit für seinen Ursprung aus der allgemeinen Steuerpflicht der an die Scholle gebundenen Bauern ein beredtes Zeugnis abgelegt. Die sogenannte „solidarische Haftpflicht" der Bauerngemeinden bei der Steuerzahlung, welche auf die Entwickelung des Gemeindebesitzes während der letzten zwei Jahrhunderte einen einschneidenden Einfluss ausgeübt hat, wurde in die Emanzipationsgesetzgebung ganz offen zum Zwecke der Sicherstellung des Fiskus und der Grundherren aufgenommen. Sie war ein bequemes Mittel, sich — mit dem obligaten Hinweis auf den historischen Zusammenhang der solidarischen Haftpflicht mit dem „nationalen" Gemeindebesitz — aller Sorgen um die individuelle Erhebung der Zahlungen, welche in einem grofsen Teile des Landes im gröbsten Mifsverhältnis zum Bodenertrag standen, zu überheben. Der wahre Zusammenhang der solidarischen Haftpflicht bei der Steuerzahlung mit dem Gemeindebesitze wurde aber sowohl von den „Redaktionskommissionen" für die Abfassung der Emanzipationsgesetze als auch von vielen Schriftstellern geradezu auf den Kopf gestellt. Nicht der Gemeindebesitz involviert die solidarische Haftpflicht, sondern umgekehrt die solidarische Haft-

Digitized by Google

pflicht führt notwendig — das Mifsverhältnis zwischen den Zahlungen und dem Bodenertrage vorausgesetzt — zum echten grofsrussischen Gemeindebesitz. Die solidarische Haftpflicht besteht eben darin, dafs 1. die Feststellung der individuellen Steuersummen, nach welchen Prinzipien sie auch erfolgen mag, 2. die Erhebung, Aufbewahrung und Ablieferung dieser Steuersummen und 3. die etwaige Anwendung von Zwangsmafsregeln[1]) gegen rückständige Steuerzahler in die Kompetenz der Gemeinde fallen; dieser Kompetenz entspricht das Recht des Fiskus — im Falle andauernder Steuerrückständigkeit — Zwangsmafsregeln gegen die ganze Gemeinde zu ergreifen. Mit Recht kann man sagen, dafs das Institut der solidarischen Haftpflicht gewissermafsen die Mission hatte, das Mifsverhältnis zwischen dem Steuerdruck und dem Bodenertrag zu verschleiern.

Der Zusammenhang des Gemeindebesitzes mit der Ueberlastung des Bauernlandes durch Zahlungen weist aber ganz deutlich auf die Gefahr hin, welche dem Gemeindebesitze durch die Abnahme des Steuerdruckes und die Zunahme des Wohlstandes wenigstens eines Teiles der Bauernschaft droht. Obgleich de jure die ganze Gemeinde das Land ablöste, faktisch wurden die Zahlungen von einzelnen Gemeindemitgliedern entrichtet, und dort, wo der Bodenertrag von Anfang an die Zahlungen überstieg, hat sich dank denselben die Idee eines erkauften Eigentums an die Landanteile der einzelnen Gemeindegenossen geknüpft. Dort aber, wo die Zahlungen höher waren als der Bodenertrag, hat sich das Blatt sofort gewendet, als das normale Verhältnis hergestellt wurde: denn diejenigen Bauern, welche die übermäfsigen Zahlungen getragen hatten, wollten ihren mit einem teuren Preis erkauften Grundbesitz nicht an andere abtreten. Ueberhaupt mufste die Ablösung ein gewichtiger Faktor der Geldwirtschaft werden, deren Eindringen durch andere Momente mächtig unterstützt wurde, in erster Linie durch die Revolution des Verkehrs. Die Entwicklung des Verkehrs und der Geldwirt-

[1]) Diese Zwangsmafsregeln bilden eine ganze Stufenleiter, in welcher persönliche Beschränkungen einen ehrenvollen Platz finden. Die Gemeinde hat das Recht, 1. das steuerrückständige Mitglied oder jemand von dessen Familienangehörigen als Arbeiter zu verdingen und seinen Verdienst in die Gemeindekasse abzuführen; 2 für den Steuerrückständigen einen Vormund einzusetzen, ohne dessen Erlaubniss der Bevormundete nichts veräufsern darf; 3. in gewissen Fällen kann die Gemeinde verpflichtet werden, jedem Mitgliede die Ausstellung des Passes zu verweigern.

Digitized by Google

schaft — eine welthistorische Thatsache — hat ja überall den wirtschaftlichen Individualismus gefördert und überkommene Wirtschaftsformen der Zersetzung zugeführt.

II.

Alle Wirkungen der Emanzipationsgesetzgebung auf den Gemeindebesitz, sowohl die dieser Institution günstigen als auch die ungünstigen, waren aber sozusagen unbeabsichtigt und stellten sich ganz unerwartet ein. Bei der Abfassung der Gesetze hatte man sich die Entwicklung der Dinge ganz anders vorgestellt. Für die weitere Entwicklung der Agrarpolitik sind folgende Momente maſsgebend geworden und werden es noch mehr werden Erstens der Umschwung in den sozialpolitischen Anschauungen, die Ueberwindung des wirtschaftlichen Liberalismus in Westeuropa und die Rückwirkung dieser Thatsache auf die sozialpolitische Stimmung der Regierung und der öffentlichen Meinung in Rufsland. Besonders laut ertönten die Rufe nach Reformen seitens der Anhänger des Gemeindebesitzes: sie wiesen auf die fortschreitende Differenzierung der Bauernschaft als auf eine Folge der „schädlichen“ individualistischen Tendenzen, deren Umsichgreifen sie naiver Weise den direkten Einwirkungen der individualistisch gedachten Artikel der Emanzipationsgesetze zuschrieben. Die Mehrzahl der in politischer Hinsicht liberal und radikal denkenden Leute Rufslands ist für den Gemeindebesitz und glaubt ernsthaft, dafs er in seiner reinen Gestalt erhalten werden könne, die Regierung soll sich nur einmal dazu entschliefsen, energisch in diesem Sinne einzugreifen. Der wirtschaftliche Konservatismus deckt sich also keineswegs mit dem politischen, und diese Diskrepanz ist symptomatisch für das wirtschaftliche Entwicklungsstadium, in welchem sich das Land befindet. Umgekehrt finden sich in politisch konservativen resp. reaktionären Kreisen Leute, welche entschieden jede Begünstigung des Gemeindebesitzes verwerfen. Andererseits ist auch in diesen Kreisen und in den Kreisen der Regierung natürlicherweise die ganz richtige Ansicht verbreitet, wonach die Konservierung der hergebrachten wirtschaftlichen Verfassung das beste Mittel ist, auch die politische Europäisierung des Landes zu vermeiden resp. zu verzögern. Dieser Hintergedanke wird mit ganz „modernen“ sozialpolitischen Verbrämungen versehen und in dieser Gestalt als Gipfel echt nationaler Staatsweisheit vorgetragen. Aber — und das ist das wichtigste Moment für die zukünftige Entwicklung der Agrar-

Digitized by Google

politik — politisch reaktionäre Rücksichten können für einen modernen Staat nicht die einzig maſsgebenden sein: das Interesse der Produktion fordert gebieterisch, daſs auch mit ihm gerechnet werde. Und mit den Fortschritten der Produktion, welche für den modernen Staat eine Lebensbedingung sind, ist diejenige Grundbesitzverfassung, welche durch den groſsrussischen Gemeindebesitz mit seinem vielgerühmten „Recht auf Land" repräsentiert wird, schlechthin nicht zu versöhnen. Die „nationalen Produktivkräfte" sollen die gröſstmögliche Entfaltung erfahren und dazu bedarf es der Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, des Verkehrs, der Geldwirtschaft, kurz gesagt: des Kapitalismus mit allen seinen notwendigen Konsequenzen. Es ist nicht einfach eine „schlechte Politik" — wie es die Mehrzahl unserer „Radikalen" denkt — welche in der Tendenz des modernen russischen Staates, die kapitalistische Entwicklung des Landes zu fördern, sich offenbart. Denn nicht nur die wichtigsten Lebensinteressen des Staates und der ökonomisch herrschenden Klassen erheischen eine solche Politik, diese Klassenpolitik wird bestimmt durch die immanente Entwicklung der Produktions-, Austausch- und Bevölkerungsverhältnisse, welche den Uebergang zum Kapitalismus objektiv erzwingen: bei den gegebenen kulturellen Verhältnissen des Landes und des Volkes ist der Kapitalismus die einzige Form, in welcher die in erster Linie durch das Wachstum der Bevölkerung notwendig gewordene Steigerung der nationalen Produktion sich vollziehen kann. Es zeugt meines Erachtens von einer gewissen nationalen Verblendung, zu glauben, daſs ein kulturell so tief stehendes Volk wie das russische der Schule des Kapitalismus entbehren könne. Die Notwendigkeit, die nationale Produktion, in erster Linie die Landwirtschaft mit allen möglichen Mitteln zu heben, wurde am besten durch das Hungerjahr 1891 gelehrt. Es ist kein Zufall, daſs die Hungersnot zu einer erneuerten Attaque gegen den Gemeindebesitz das Signal gab, einer Attaque, an welcher Vertreter sowohl der Regierung als auch der öffentlichen Meinung teilnahmen. Bei dieser Gelegenheit haben sich erstens die fable convenue, daſs der Gemeindebesitz Rufsland von der „Wunde des Proletariats" retten könne, zweitens die oben gekennzeichneten politischen Rücksichten und drittens das Renommee einer „nationalen" Institution — als mächtige Schutzengel des Gemeindebesitzes erwiesen. Im Schoſse der Regierung selbst entbrannte aus Anlaſs des Gesetzentwurfes über die Unveräuſserlichkeit des Bauern-

Digitized by Google

landes, der jetzt schon Gesetz geworden ist, eine förmliche Polemik zwischen dem Gegner des Gemeindebesitzes, dem Minister des kaiserlichen Hofes und der Apanagen Grafen Woronzoff-Daschkoff und dem Anhänger dieser Grundbesitzreform Finanzminister Witte. Diese Polemik, welche in der Form von Denkschriften an den Reichsrat geführt wurde, beansprucht an sich kein weiteres Interesse, denn sie bietet weder neue Daten noch neue Gesichtspunkte, sie ist aber interessant als symptomatische Erscheinung. „Zwei Seelen wohnen — ach! — in meiner Brust" könnte die russische Regierung mit Faust ausrufen. Die eine Seele — die in diesem Falle ganz zufällig durch den konsequenten Gönner des russischen Kapitalismus[1]) repräsentiert wird — sympathisiert mit dem Gemeindebesitz, dessen soziale Vorzüge und in Konsequenz derselben auch die politischen in überschwänglicher Weise dargestellt werden, die andere Seele ist dem Gemeindebesitze entschieden ungünstig gesinnt. Es entbehrt nicht einer gewissen Komik, dafs während der eine Minister den Gemeindebesitz als „sozialistische" Institution denunziert, der andere im Gegenteil ihn als Schutzmittel gegen den Sozialismus und dessen Irrlehren preist. In der Gesetzgebung mufs sich der Widerstreit der Ansichten in den Regierungssphären, ein Widerstreit, in welchem sich unter der Form der persönlichen Meinungsverschiedenheiten ein Konflikt des politischen Konservatismus mit den Forderungen des wirtschaftlichen Fortschrittes abspielt, notwendig zu Kompromissen führen. Deshalb repräsentieren auch die zwei neuen russischen Agrargesetze zwei verschiedene, ja selbst entgegengesetzte Tendenzen. Das Gesetz, betreffend die Umteilungen des Gemeindelandes, ist entschieden ein Schritt auf dem Wege zur Liquidation des Gemeindebesitzes, wenigstens des grofsrussischen Gemeindebesitzes in strengem Sinn; im Gegenteil zielt das Gesetz betreffend die Unveräufserlichkeit des Bauernstandes — mindestens seiner Idee nach — auf eine Einschränkung des wirtschaftlichen Individualismus und eine Kräftigung des Gemeindebesitzes ab.

III.

Das Gesetz vom 8. Juni 1893 über die Umteilungen des Gemeindelandes, welches in der Rubrik Gesetzgebung S. 960 fg. in

[1]) Woronzoff-Daschkoff dürfte dagegen im allgemeinen eher als Vertreter der Interessen des grundbesitzenden Adels gelten. Aber wir betonen, die Verteilung der Rollen in der Ministerkontroverse über den Gemeindebesitz ist ganz zufällig.

Digitized by Google

wortgetreuer deutscher Uebersetzung folgt, wurde von langer Hand vorbereitet. Schon 1883 hat das Ministerium des Innern ein Zirkular an alle Gouverneure gerichtet mit der Aufforderung, nähere Mitteilungen über die Praxis, speziell der sogenannten partiellen Umteilungen, und über die Stellung ihnen gegenüber sowohl von Seite der bäuerlichen Bevölkerung als auch der die bäuerliche Selbstverwaltung kontrollierenden Verwaltungsorgane zu machen. Leider sind diese interessanten Mitteilungen, so viel mir bekannt, nicht einmal gedruckt worden. Später sind beim Ministerium Gesuche und Projekte einiger Landschaften betreffend dieselbe Frage eingelaufen. Endlich wurde 1892 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und nach Begutachtung desselben durch andere Ministerien, vom Minister des Innern in den Reichsrat eingebracht, vom letzteren in veränderter Gestalt angenommen und vom Kaiser am 8. Juni 1893 genehmigt.

Das Charakteristikum des eigentlichen Gemeindebesitzes sind die periodischen Umteilungen des in Sondernutzung der Gemeindegenossen sich befindenden Landes. Es wird entweder das Gemeindeackerland in seiner ganzen Ausdehnung (allgemeine Umteilung) oder nur ein Teil desselben (partielle Umteilung) geteilt. Durch eine allgemeine Umteilung werden die proportionalen Landanteile der einzelnen Höfe und die Zahl und die Breite aller Landstreifen, in welche das Ackerland geteilt ist, verändert. An einer partiellen Umteilung können wiederum entweder alle Gemeindegenossen oder nur ein Teil derselben teilnehmen. Der „Mir" hatte bis zum in Rede stehenden Gesetz das Recht, den einzelnen Gemeindegenossen ihre Landanteile wegzunehmen resp. zu kürzen, um sie anderen zu übergeben. Diese Prozedur führt die technische Bezeichnung „Ab- und Aufwälzung der Seelen"[1]) und ist die häufigst vorkommende Form der partiellen Umteilungen. Eine Neuverlosung endlich ändert nichts an dem proportionalen Besitzstande der einzelnen Höfe und ist eine Prozedur, welche entweder 1. zur Ausgleichung der einzelnen Landanteile ihrer Bonität nach dient und somit die allgemeine Umteilung (quantitative Ausgleichung) ergänzt, oder 2. einfach durch das primitive Ackerbausystem bedingt ist, oder 3. mit einer Arrondierung identisch ist, oder 4. endlich durch zufällige und einmalige Ursachen hervorgerufen wird, z. B. durch

[1]) Als „Seele" wird das Quantum Land bezeichnet, welches ursprünglich einer jeden landberechtigten männlichen Seele zugemessen ward.

Digitized by Google

Abtrennung eines bedeutenden Stückes des Gemeindelandes für eine neue Eisenbahn etc.

Gemeindebesitz ohne allgemeine und partielle Umteilungen, d. h. mit konstanten Landanteilen, ist nicht nur wohl denkbar, sondern existiert auch in Wirklichkeit. Kawelin und v. Keufsler sind für diesen „Gemeindebesitz nach Hofrecht" eingetreten und wollen eine Reform des usuellen Gemeindebesitzes in dieser Richtung. Dieses Grundbesitzrecht, welches in mehr oder minder vollkommener Ausbildung sich bei den deutschen Kolonisten in Südrufsland vorfindet, charakterisiert sich durch folgende Prinzipien:

1. Jeder Gemeindegenosse hat einen Landanteil, dessen Gröfse konstant ist und durch keine Umteilung verändert werden kann. Ideell konstant, sind diese Anteile aber in natura nicht fixiert und das Gemeindeland unterliegt Neuverlosungen, welche folgende zwei Zwecke verfolgen: a) die einzelnen, ideell gleichen Hofanteile auch ihrer Güte nach auszugleichen, b) die Zahl der Landstreifen, d. h. die Gemengelage zu vermindern. Der erstere Zweck steht übrigens mit der primitiven Feldgraswirtschaft im Zusammenhange und wird bei der weiteren Entwicklung der Landwirtschaft immer weniger in Betracht kommen. Der letztere Zweck hat speziell für die deutschen Kolonisten Südrufslands wegen der bei ihnen üblichen Unteilbarkeit (resp. beschränkten Teilbarkeit) der Bauernhöfe geringere Bedeutung, als er sonst beanspruchen könnte. Für die Beurteilung des Gemeindebesitzes mit konstanten Landanteilen ist das Recht der Gemeinde, Neuverlosungen zu veranstalten, von der gröfsten Bedeutung, denn

2. bestimmt die Gemeinde die Verteilung des Landes in verschiedene Nutzungsflächen (Winter- und Sommerfeld, Brache, Weide), die Fruchtfolge, die Anzahl des Viehes, welches jeder Wirt auf die gemeine Weide treiben darf etc. Flurzwang ist also prinzipiell eine wichtige Eigentümlichkeit dieses Grundbesitzrechtes; hier mufs der landwirtschaftliche Fortschritt nicht von Einzelnen, sondern von der ganzen Gemeinde ausgehen. Dank dem Recht der Neuverlosungen kann aber die Gemeinde den Einzelnen dazu zwingen, an einer von der Majorität beschlossenen Neuerung teilzunehmen. Inwiefern diese Grundbesitzverfassung sich den technischen Fortschritten der Landwirtschaft in Wirklichkeit günstig erweisen wird, ist unklar, und ich bin mehr geneigt, diese Frage in negativem als in positivem Sinne zu beantworten. Von der Entscheidung dieser Frage hängt aber die Zu-

Digitized by Google

kunft des „Gemeindebesitzes nach Hofrecht" ab; wird sie in negativem Sinne erfolgen, so wird die Befreiung der Individualwirtschaft von den Fesseln des Flurzwanges notwendig auf die Tagesordnung kommen.

Schon die Verfasser der „Bauernordnungen" haben betont, dafs der Gemeindebesitz sehr wohl ohne Umteilungen existieren könne; letztere seien „im Gemeindeleben nur eine sekundäre Erscheinung, welche eine primitive Stufe in der Entwicklung dieser Institution kennzeichnet und eine Form darstellt, die allmälig mit der Verdichtung der Bevölkerung, mit der Erhöhung des Bodenwertes oder mit einer intensiveren Bewirtschaftung einfach fortfällt."[1]) Sie sahen in den Umteilungen ein Uebel, dessen Beseitigung wünschenswert und für das Gedeihen des Bauernstandes notwendig sei. Wenn sie sich auch nicht entschliefsen konnten, auf legislativem Wege diese Institution einfach zu streichen, so erklärt sich dies aus ihrem aufrichtigen Bestreben, der Bauerngemeinde weitgehende Autonomie zu sichern und bestehende Einrichtungen möglichst zu schonen. Die theoretische Stellung der „Redaktionskommissionen" gegenüber den Umteilungen scheint mir ganz richtig und durch die nachfolgende Entwicklung der Dinge als zutreffend erwiesen. Die Umteilungen, deren Beibehaltung und obligatorische Einführung mehrere russische „radikale" Verfechter des Gemeindebesitzes (Chodski, Sasonoff, Karelin[2]) u. a. m.) fordern, sind eine — ihrem Wesen nach — lebensunfähige Institution. Es bedarf nur einer kurzen Ueberlegung, um einzusehen, dafs bei gleichbleibendem Grundbesitz der Gemeinde und der wachsenden Anzahl der landberechtigten Gemeindegenossen sehr bald der Moment eintreten mufs, wo eine Umteilung keinen oder sehr wenig Nutzen und viel Schaden bringen mufs. Dies ist überall der Fall, wo, wie in dem gröfseren Teil des ackerbautreibenden Rufslands das Gemeindeland, als Arbeits- resp. als Nahrungsfläche, bereits übervölkert ist.

Es ist eine feststehende Thatsache, dafs die Umteilungen den Wirtschaftsbetrieb derjenigen Höfe, welche einen Verlust an Land erleiden, bedeutend schädigen. „Die Opposition gegen eine neue Umteilung ist," wie v. Keufsler treffend ausführt (Zur Geschichte

[1]) Zweite Ausgabe der Materialien der Redaktionskommissionen für Ausarbeitung der Gesetze über die Emanzipation der leibeigenen Bauern. St. Petersburg 1860 (russisch), Band III, Buch 1, S. 230.

[2]) Mit K. D. Kawelin nicht zu verwechseln.

Digitized by Google

und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rufsland, III, S. 13), „eine Opposition gegen die Kürzung des Landanteils, denn diese ruft eine Störung des wirtschaftlichen Betriebes des Hofes und des gesamten wirtschaftlichen Lebens der Familie hervor. Das bedarf nur des Hinweises, keiner Auseinandersetzung. Eine irgendwie erhebliche Kürzung des Landanteils macht einen Teil des im Schweifse des Angesichts und durch Entbehrungen aller Art erworbenen lebenden und toten Inventars überflüssig: es findet keine Verwendung, das überschüssige lebende Inventar mufs veräufsert werden, da die Mittel zur Fütterung jetzt nicht mehr reichen. Dazu die leider nur zu häufig sich verwirklichende Gefahr, keinen zahlungsfähigen Käufer und dem Werte entsprechende Preise zu erhalten. Andererseits wird ein Teil der bisher auf die Bestellung der Landstelle verwendeten Arbeitskraft hier unverwendbar und mufs andere Beschäftigung suchen. Die neue Umteilung hat also grofse volkswirtschaftliche Verluste zur Folge, die um so bedeutender sind, je weniger in der Nähe Land zu pachten und Nebengewerbe, Hausindustrie vorhanden sind. Und es wird dieser Verlust nicht durch den Vorteil, der den anderen Höfen durch die Vergröfserung des Grundbesitzes zufällt, voll gedeckt. Denn diese besitzen zumeist noch nicht das Inventar zur Besorgung der gröfseren Wirtschaft, das erst im Laufe von Jahren allmälig wird angeschafft werden können; Mitglieder dieser Höfe haben sich der Ackerwirtschaft entwöhnt, da sie Jahre lang auswärts in anderen Erwerbszweigen thätig waren: sie kehren in die Heimatgemeinde zurück und ihre Stelle nehmen Glieder der Höfe mit gekürztem Landteil ein, die sich mühselig (Zeitverlust oder geringer Ertrag der Arbeit) Kenntnisse und Geschicklichkeit erwerben müssen, welche in den Zurückkehrenden brach liegen.

Die Opposition gegen eine neue Umteilung ist also ein Kampf für die Erhaltung der Wirtschaft in einer grofsen Anzahl der Höfe jeder Gemeinde."

Dieses Ergebnis v. Keufsler's ist durch nachfolgende Lokalforschungen vollständig bestätigt worden. Besonders wichtiges Material hat in dieser Frage die ausgezeichnete Untersuchung von W. E. Postnikoff über die südrussische Bauernwirtschaft (Moskau 1891, in russischer Sprache) beigebracht. „Durch die mit der Umteilung notwendig verbundene Perturbation im Wirtschaftsbetriebe und in der ökonomischen Lage der einzelnen Familien werden die Bauern in vielen Fällen bestimmt, allge-

Digitized by Google

meine Umteilungen abzulehnen, insbesondere wenn, wie es bei kleinen Landanteilen der Fall ist, die Vorteile der neuen Besitzer unbedeutend sind. Es giebt eine Grenze, unter welcher eine weitere Zersplitterung der Landanteile in jedem Falle zu unvermeidlicher Verarmung und zum Ruin führt, und die Bauern wissen dies sehr gut. In der Mehrzahl der Gegenden Südrufslands ist diese untere Grenze noch nicht erreicht, aber in vielen Gemeinden hat man sich ihr bedeutend genähert, was dort besonders fühlbar ist, wo man die Wirtschaft auf dem eigenen Landanteil nicht durch Zupachtung fremden Landes ergänzen kann. Die Bewirtschaftung solcher Landanteile wird unvorteilhaft und die Bauern verpachten dieselben und verkaufen das Inventar und das Vieh. Fehlen aber letztere, so wird die Wirtschaft auch in der Zukunft unmöglich, und wenn es dem Bauer nicht gelingt, lohnende Arbeit in der Nähe seines Dorfes zu finden, so zieht er fort. In diesem Falle verliert er auch die Rente von seinem Landanteile.[1]) Das Recht auf Land wird eine Fiktion und der Grundbesitzer ein Proletarier" (Postnikoff, l. c. S. 67—68). Diese Sachlage hatte auch zur Folge, dafs Gemeinden, welche bereits eine Umteilung pro wirklich vorhandene Seelen[2]) durchgeführt hatten, später zur Verteilung nach den fiktiven „Revisionsseelen" von 1858[3]) zurückgekehrt sind. Die Bauern motivieren diese Beschlüsse, wie es auch zu erwarten ist, folgendermassen: „wenn wir das Land je nach den vorhandenen Seelen teilen werden, so wird eine jede Seele nicht einmal eine Dessjätine bekommen" (Postnikoff l. c. S. 55). Die Kombination der Verteilung pro Revisionsseele mit derjenigen pro vorhandene Seele, wobei letztere zwei-, drei, vier-, selbst fünfmal weniger Land als erstere erhält, entspringt auch der Abneigung vor zu weit gehender, wirtschaftlich schädlicher Zersplitterung des Grundbesitzes, die ohne dies durch die freie Teilbarkeit gefördert wird. Dieser Modus macht aber denjenigen Wirtschaften, in welchen es keine „Revisionsseelen" giebt, einfach unmöglich ihren Betrieb aufrecht zu erhalten: sie verpachten das Land auf mehrere Jahre und verlassen die

[1]) Denn häufig werden die Landanteile der abwesenden Genossen von der Gemeinde eingezogen. Weiteres darüber unten.

[2]) Also pro Kopf männlichen Geschlechts.

[3]) Im Jahre 1858 hat die 10. sogenannte „Revision" (Volkszählung) stattgefunden, und nach den durch diese ermittelten „Revisionsseelen" (Kopfzahl männlichen Geschlechts) wurde bei der Emanzipation das Land den Gemeinden und innerhalb derselben den einzelnen Höfen zugeteilt.

Digitized by Google

Heimatgemeinde. Dadurch aber riskiren sie, von der Gemeinde des Landes beraubt zu werden; unter dem Vorwande, dafs die abwesenden Genossen an verschiedenen obligatorischen Naturalleistungen nicht teilnehmen, werden ihnen ihre Landanteile vom Mir abgenommen: im Kreise Melitopol, Gouvernement Taurien, haben auf diese Weise mehr als 600 Familien ihr ganzes Land verloren, viele den gröfsten Teil desselben.

Es wurde von dem Finanzministerium in seinem Gutachten über den Gesetzentwurf vorgeschlagen, den Uebergang von der Verteilung des Gemeindelandes pro vorhandene Seele zu der pro Revisionsseele einfach zu verbieten. Das Ministerium des Innern hat meines Erachtens ganz richtig diesen Vorschlag zurückgewiesen, indem es besonders den Umstand betonte, dafs eine Verteilung des Gemeindelandes pro vorhandene Seele zur Verkleinerung der einzelnen Landstreifen führe, da sie die Zahl derselben vergröfsere und somit die wirtschaftlichen Nachteile des Gemeindebesitzes noch steigere. Noch wichtiger ist aber der oben hervorgehobene Umstand, welchen die Denkschrift ignoriert, dafs die Rückkehr zur Verteilung pro Revisionsseele durch das Streben diktiert wird, die Zersplitterung des Gemeindelandes in für selbständige Bauernwirtschaften zu kleine Landanteile zu vermeiden.

Ferner sind häufige Umteilungen resp. Neuverlosungen unzweifelhaft ein Hemmnis für die technischen Fortschritte der Landwirtschaft, und auch die Anhänger des usuellen grofsrussischen Gemeindebesitzes geben es zu. Selbst die in längeren Fristen wiederkehrenden Umteilungen können den Fortschrittlern unter den Ackerbauern Verluste bringen und somit die Energie des Einzelnen inbezug auf Meliorationen lähmen. Es wurde vorgeschlagen (von A. Postnikoff), diesen Mängeln der Umteilungen durch Verlängerung ihrer Fristen und durch Entschädigungen für Meliorationen zu begegnen. Je gröfser aber der Zeitraum zwischen zwei Umteilungen ist, desto bedeutender mufs die Ungleichmäfsigkeit in der Verteilung des Grundbesitzes werden und desto gröfser und schmerzlicher die Schädigung derjenigen Höfe, deren Landanteile bei der Umteilung zu kürzen sind. Dem System der Entschädigungen stellen sich in praxi grofse Schwierigkeiten entgegen,[1]) von denen wohl die gröfste in der Armut der bäuerlichen Bevölkerung besteht.

---

[1]) Vgl. v. Keufsler, l. c. III, S. 232 ff.

Digitized by Google

Zusammenfassend können wir über die Umteilungen sagen, dafs sie ein in jeder Hinsicht zu rohes, weil zu mechanisches Mittel der „Ausgleichung" sind, dessen sozialer Nutzen durch wirtschaftliche Nachteile reichlich überwogen wird. Und dies ganz abgesehen davon, dafs die gesamte ökonomische Entwicklung nicht auf eine Ausgleichung, sondern im Gegenteil auf eine Differenzierung der Bauernbevölkerung hinarbeitet. Dieser Sachlage entspringt auch die wachsende Abneigung eines bedeutenden Teiles der Bauernschaft gegen die Umteilungen. Sie sind dasjenige Requisit des grofsrussischen Gemeindebesitzes, welches schon mit dem gegenwärtigen Stande der wirtschaftlichen Entwicklung des platten Landes in Widerspruch geraten ist und eine selbständige Opposition gegen den Gemeindebesitz unter der ländlichen Bevölkerung gezeitigt hat. Unter den obwaltenden Verhältnissen hat eine so einfache „Ausgleichung", wie sie durch die Umteilungen geboten wird. sehr wenig sozialpolitischen Sinn und wirtschaftliche Berechtigung. Man bedenke nur, dafs, wie es durch landschaftliche Aufnahmen für ein sehr grofses Territorium des europäischen Rufslands konstatiert wird, $^1/_4$ (25,3 pCt.) aller Höfe kein Arbeitsvieh und ein etwas gröfserer Bruchteil (27,2 pCt.) nur ein Stück davon besitzen.[1]) Man kann vorhersagen, dafs unter derartigen Verhältnissen eine „Ausgleichung" des Grundbesitzes zu einer nominellen Verpachtung und faktischen Verpfändung der Landanteile der kapitalarmen Bauern an ihre wohlhabenden Gemeindegenossen führen und das Problem der gleichmäfsigen Verteilung des Grundbesitzes keineswegs der Lösung näher bringen wird. Die folgenschwere Thatsache der fortschreitenden Differenzierung der Bauernschaft ist durch die ganze wirtschaftliche Entwicklung bedingt, und sie zu beseitigen hoffen durch das Mittel gesetzlich erzwungener Umteilungen, zeugt einfach von einer Verkennung der wirklichen Bedeutung der Rechtsnormen im wirtschaftlichen Leben.

Obgleich die Verfasser der „Bauernordnungen" die Umteilungen keineswegs als eine notwendige Institution des Gemeindebesitzes anerkannten, haben sie es versäumt, in dem Gesetze die Möglichkeit von Uebergangsformen zwischen dem usuellen, grofsrussischen Gemeindebesitz und dem freien individuellen Eigentum klar auszusprechen und somit zu sanktionieren. Das Gesetz

[1]) Nach der Zusammenstellung von P. Skworzoff im Juriditscheskij Westnik 1891: „Die Bauernwirtschaft in dem südlichen Gebiete der Dreifelderwirtschaft."

Digitized by Google

kennt nur denjenigen Gemeindebesitz, welchen es folgendermassen definiert: „Unter Gemeindebesitz wird dasjenige Grundbesitzrecht gemeint, bei welchem das Land laut einem Gemeindebeschluſs unter die Bauern umgeteilt oder verteilt wird nach Maſsgabe der Seelen, der Tjaglo,[1]) oder auf irgend eine andere Weise, und die auf dem Lande lastenden Zahlungen unter solidarischer Haftpflicht entrichtet werden" (Anmerkung zu § 113 der groſsrussischen Bauernordnung). Ein Gemeindebeschluſs betreffend die Umteilung hat nur dann Gültigkeit, wenn er von $^2/_3$ Majorität aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder gefaſst ist. Eine andere Lücke in der Gesetzgebung über den Gemeindebesitz ist, wie ganz richtig in den Motiven[2]) zu dem Gesetzentwurf über die Umteilungen hervorgehoben wird, der Mangel von irgend welchen Bestimmungen, welche die Rechte der einzelnen Mitglieder gegenüber der Willkür der Majorität garantieren. „Stand der Bauer früher unter der Vollgewalt seiner Grundherren, so steht er jetzt unter der unbeschränkten Gewalt der Gemeinde. In wesentlichen vermögensrechtlichen Beziehungen, im speziellen inbetreff der Landverteilungen, ist der Bauer schutzlos gegenüber der Gemeinde.

Das Gesetz vom 19. Februar 1861 kennt keine Appellation noch Beschwerde von Seiten einzelner Bauern gegen die Gemeinde inbetreff der Verfügung über das Gemeindeland" (v. Keuſsler, l. c. I, S. 215).

Der Mir hat das Recht (d. h. er hatte dasselbe vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes), zu jeder Zeit nicht nur allgemeine, sondern auch partielle Umteilungen vorzunehmen. „In welchem Umfange die Verfasser der Bauernordnungen dieses Recht der partiellen Umteilungen zuliefsen," sagen die zitierten Motive, „diese Frage kann durch die direkten Bestimmungen des Gesetzes nicht entschieden werden." Diese Unklarheit des Gesetzes hatte auch zur Folge eine Interpretation des Gesetzes, laut welcher die partiellen Umteilungen zu ihrer Gültigkeit nicht einmal der $^2/_3$ Majorität bedürfen. Dabei wurden unter dem Vorwande des Auf- und Abwälzens der Seelen auch ganze Landanteile durch den Mir den einzelnen Wirten weggenommen und so diese für den Zeitraum zwischen den allgemeinen Um-

[1]) Eine Steuereinheit, welche ursprünglich entweder einem Ehepaar oder einer männlichen Arbeitskraft entsprochen hat.

[2]) Im Folgenden ziteren wir diese Motive einfach mit M.

Digitized by Google

teilungen vollständig proletarisiert." (M.) Bei der vollständigen[1]) Autonomie des „Mir," in welchem Bestechung und jede Art der Korruption gar keine Seltenheit sind, habe diese Anwendung des Rechtes der Gemeinde, partielle Umteilungen vorzunehmen, „eine weitgehende Praxis der Willkür und der Mifsbräuche geschaffen." (M., von mir unterstrichen.)

Um diesem Uebel zu steuern, mufste der Senat, welchem die letzte Kontrolle über die Gesetzmäfsigkeit der Gebarung der bäuerlichen Selbstverwaltungsorgane gehört, zwei Prinzipien aufstellen: 1. dafs die partiellen Umteilungen gleich den allgemeinen nur mit $^2/_3$ Majorität beschlossen werden dürfen, und 2. dass das Recht, den einzelnen Gemeindemitgliedern den ganzen Landanteil wegzunehmen resp. zu kürzen, nur im Falle der Steuerrückständigkeit der betreffenden Genossen dem Mir zustehe. Diese Interpretation liefs aber dennoch die Möglichkeit einer wenn nicht vollständigen, so doch partiellen Wegnahme des Landes bei einzelnen Gemeindegenossen durch den Mir zu; und da das Mafs dessen, was der Mir durch seinen Beschlufs dem Einzelnen abnehmen darf, im Gesetze gar nicht bestimmt ist, so wurde in einzelnen Fällen die Interpretation des Senats einfach dadurch umgangen, dafs man den Genossen in dem Besitze eines kleinen Teiles seines früheren Landanteiles beliefs, den gröfsten Teil aber wegnahm.

Die Hauptbestimmungen des neuen Gesetzes über die Umteilungen lassen sich in folgender Weise zusammenfassen: Als Regel für allgemeine Umteilungen wird zwölfjährige Frist statuiert. Früher als vor zwölf Jahren kann eine neue Umteilung nur „in Ausnahmefällen" genehmigt werden, oder wenn diese Umteilung eine definitive Teilung des Gemeindelandes in erbliche Landanteile von konstanter Gröfse ist. Bei jeder Umteilung sind alle Meliorationen zu entschädigen. Partielle Umteilungen fallen, soweit sie nicht eine einfache Uebergabe der „vakanten Landanteile" an einzelne Gemeindegenossen bedeutet, vollständig fort. Das Gesetz zählt alle Fälle auf, in welchen der Mir befugt ist, den einzelnen Gemeindegenossen ihre Landanteile wegzunehmen resp. zu kürzen. Die Gebarung der Gemeinde in Sachen der Verteilung des Gemeindelandes ist unter die Kontrolle der Landeshauptleute resp. der Kreiskollegien[2]) gestellt. Die betreffenden

[1]) Vor der Einführung der Aufsicht der „Zemskie Natschalniki" (Landeshauptleute) über den Mir (1889) war der letztere in der That fast ganz autonom.

[2]) Landeshauptleute sind die oben erwähnten adligen Beamten, welche die

Digitized by Google

Gemeindebeschlüsse werden nicht nur auf ihre Gesetzmäfsigkeit, sondern auch auf ihre Konformität mit den Interessen der Gemeinde hin geprüft.

Es unterliegt, meines Erachtens, keinem Zweifel, dafs der moderne russische Staat durch die ganze wirtschaftliche Entwicklung unwiderstehlich dahin gedrängt wird, dem Gemeindebesitz — wenigstens dem usuellen grofsrussischen Gemeindebesitz — ein Ende zu machen. Warum hat denn das neue Gesetz nicht einfach die Umteilungen aufgehoben? Eine teilweise Antwort auf diese Frage geben uns die Motive. „Das Verbot der Umteilungen und der definitive Uebergang der Bauern zum erblichen Hofbesitz — zu derjenigen Form, welche vielleicht die für die Zukunft am meisten erwünschte wäre — diese Mafsregeln müfsten notwendig mit einer neuen Verteilung des Landes unter die Mitglieder einer jeden Gemeinde verbunden sein. Denn, andernfalls, hätte man die vorhandene Verteilung gelassen, so wäre — abgesehen von der Ungerechtigkeit der definitiven Vergebung der Landanteile, deren gegenwärtige Gröfse auf temporären und nicht auf definitiven Besitz berechnet ist — die Beibehaltung der mit dieser Verteilung verbundenen Gemengelage allein schon fähig, vollständig alle Vorteile der Beseitigung der Umteilungen zu paralysieren. Es ist kaum zu bezweifeln, dafs in der Beibehaltung der Gemengelage die hauptsächlichste Ursache des Mifslingens derjenigen Versuche des Ueberganges zum Hofbesitz, welche bis dahin von den Bauern in verschiedenen Landstrichen unternommen wurden, zu suchen ist; diese Mifserfolge waren aber so entschieden, dafs nicht selten die Bauern gezwungen wurden, von neuem sich dem Gemeindebesitze zuzuwenden, indem sie in der Umteilung die einzige Rettung aus den unhaltbaren Verhältnissen der Gemengelage erblickten. Diese Beispiele, verstärkt durch die Thatsache des in einigen Landstrichen durch denselben Umstand verursachten freiwilligen Ueberganges der „Viertelbesitzer“ [1]) zu Umteilungen dürften wohl nicht nur den schädlichen Einfluss der Gemengelage beim Kleingrundbesitz, sondern auch die Gefährlichkeit des Verbotes der

ganze bäuerliche Selbstverwaltung kontrollieren. Die Kreiskollegien setzen sich aus sämtlichen Landeshauptleuten des Kreises zusammen und bilden die weitere Instanz gegenüber den einzelnen Landeshauptleuten. Ueber den Kreiskollegien steht ein Gouvernementskollegium.

[1]) Das Grundbesitzrecht der „Viertelbesitzer“ ist Gemeindebesitz mit konstanten (erblichen) und teilbaren Landanteilen.

Digitized by Google

Umteilungen bis zur Zeit, wo die übermäfsige Entwicklung der Gemengelage beseitigt werden wird, zur Genüge beweisen." (M.) Diese Ausführungen leiden an einem Mangel, welcher auch in dem Gesetze selbst sehr fühlbar ist und wohl durch die ungenügende Rücksichtnahme der Verfasser des Gesetzes auf die bedeutsamsten Errungenschaften der neuesten Forschungen über den Gemeindebesitz bedingt ist. Hier werden nämlich die allgemeinen Umteilungen mit Neuverlosungen, welche das Gesetz vollständig ignoriert, vermengt. Und doch sind dieselben eines der wichtigsten Merkmale eben der neuen, sich erst herausbildenden Form des Gemeindebesitzes, des „Gemeindebesitzes nach Hofrecht" gemäfs der v. Keufsler'schen Terminologie.

Anstatt dieser Uebergangsform durch ihre klar ausgesprochene Berücksichtigung die Wege zu ebnen, wird das neue Gesetz in seiner jetzigen Form den Uebergang vom usuellen Gemeindebesitz zum Hofbesitz sowohl ohne Umteilungen als auch ohne Neuverlosungen fördern. Denn da letztere von den ersteren nicht unterschieden werden, so wenden sich die Beschränkungen des Gesetzes gegen beide Prozeduren, oder jedenfalls kann das Gesetz in diesem Sinne ausgelegt werden. Anders wäre es, wenn dasselbe ausdrücklich ausspräche, dafs diejenigen Neuverlosungen, deren Zweck ist, die Landstreifen der einzelnen Höfe zu arrondieren oder den Uebergang zu einem höheren Bewirtschaftungssystem zu ermöglichen, keinen Beschränkungen unterliegen und für ihre Vornahme der Beschlufs einer einfachen Majorität genüge. Dies würde vollkommen mit den Motiven, welchen das Gesetz entsprungen, übereinstimmen und wäre, wenn die Regierung eine konsequent durchgeführte allgemeine Arrondierung des Ackerlandes der einzelnen Gemeindegenossen für unmöglich hält, auch vom Standpunkte des technischen Fortschritts das einzig Zweckmäfsige.

Da von dem neuen Gesetze eine meines Erachtens entschieden lähmende Wirkung auf die Umteilungstendenz zu gewärtigen ist, so dürfte der Bestimmnng über die Entschädigungen[1]) bei Meliorationen in praxi eine geringe Bedeutung zukommen. Jedenfalls wird sich diese Bestimmung zu einem hemmenden Moment in der fraglichen Hinsicht gestalten.

Die Bedeutung des neuen Gesetzes über die Umteilungen

---

[1]) Diese Bestimmung ist nach Vorschlag des Finanzministers Witte in das Gesetz eingefügt worden.

Digitized by Google

liegt darin, dafs dieses Gesetz ein Schritt ist auf dem Wege der Liquidation des grofsrussischen Gemeindebesitzes. Derselbe kann von keinem Standpunkte verteidigt werden, auch, wie ich fest überzeugt bin, nicht vom sozialistischen. Denn die Hoffnung, durch fortgesetzte Umteilungen die Individualwirtschaft ad absurdum zu führen und so durch den Zwang der Entwicklung den Kollektivismus in der Landwirtschaft herbeizuführen, ist eine trügerische. Solche Verhältnisse können nur ein elendes ländliches Proletariat züchten, welches in kultureller und politischer Hinsicht zu gar keinen Hoffnungen berechtigen kann. Zum guten Teil ist die russische Bauernschaft bereits ein solches Proletariat und ein Blick auf dasselbe, sowie die Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere des Hungerjahres 1891, sollten lehren, dafs man auf wirtschaftlichen Rückschritt und soziale Verkommenheit nichts bauen kann.

Durch eine gesetzliche Begünstigung des grofsrussischen Gemeindebesitzes, z. B. durch Einführung der obligatorischen Umteilungen, würde nur das Landvolk künstlich an die Scholle gebunden werden: seine Lage könnte dadurch nicht verbessert werden, die fortschrittliche ökonomische und politische Entwicklung des Landes aber tief geschädigt und aufgehalten werden. Man darf auch nicht ohne weiteres die historisch-kulturelle Bedeutung des wirtschaftlichen Individualismus ignorieren, besonders in einem in kultureller Beziehung so niedrig stehenden Lande wie Russland. Der wirtschaftliche Individualismus — als ein mächtiger Hebel der gesellschaftlichen Entwicklung — kann auch von denen, welche in der Ueberwindung des Individualismus den eigentlichen Kern aller zielbewufsten Bestrebungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik sehen, nicht anders als mit gewissem Respekte behandelt werden. Eine weitausblickende und wirklich fortschrittliche sozialpolitische Weltanschauung darf weder den intimen Zusammenhang, welcher zwischen der wirtschaftlichen und der politischen Entwicklung des Landes besteht, noch die Thatsache, dafs der Kapitalismus selbst die wichtigsten Bausteine für die ihn ablösende Wirtschaftsordnung zusammenträgt, aus dem Auge verlieren.

Alle vorangehenden Erwägungen sollen keineswegs eine Billigung der bureaukratischen Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten, welche durch das Gesetz über die Umteilungen eingeleitet wird, aussprechen. Der Gemeinde sollte meines Erach-

Digitized by Google

tens die gröfstmögliche Autonomie erhalten, dem Individuum aber vollständige Bewegungsfreiheit zugesichert werden. Dafs bei der Befolgung dieser Maxime, deren Auflösung in brauchbare Einzelnormen — beiläufig gesagt — eine höchst schwierige Aufgabe ist, die Landgemeinde als wirtschaftliche Gemeinschaft nicht langsamer als bis jetzt ihrer Zersetzung entgegengehen würde, steht für mich aufser Zweifel. Ganz begreiflich ist es aber, warum die Gesetzgebung des heutigen russischen Staates diesen Weg nicht betritt, denn derselbe ist der Weg des politischen Fortschritts. Politisch ist es viel leichter und für das absolute Regime weniger riskant, den wirtschaftlichen Fortschritt durch Gesetzesvorschriften und Beamtenaufsicht besorgen zu lassen, als dem „freien Walten der wirtschaftlichen Kräfte" zu überlassen.

Die eben ausgesprochene Maxime erfordert 1. Aufstellung genauer Normen, welche die Rechte der Gemeinde und des Einzelnen abgrenzen, nicht aber der Gemeinde vorschreiben, wie sie zu verfahren hat; 2. Verweisung aller aus dem Gemeindebesitz hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten vor das Gericht. Jeder mit den russischen Verhältnissen Vertraute weifs, dafs diese Forderungen eine radikale Reform auf dem Gebiete der Verwaltung und der Justiz bedeuten: werden doch jetzt die Konflikte der Einzelnen mit der Gemeinde in Fragen der Landbenutzung im Verwaltungswege erledigt!

In dem Kreiskollegium werden die Fragen des Gemeindebesitzes in seiner „Verwaltungssektion", d. h. von Landeshauptleuten, die zwar Richter sind, aber keine gebildeten Juristen zu sein brauchen, beraten und erledigt. Bei der Entscheidung von Umteilungsfragen wird ihnen — charakteristischer Weise — nicht ein Rechtsverständiger, sondern der lokale Steuerinspektor, der Vertreter der fiskalischen Interessen, zugesellt. So war es selbst in einem ganz neuen Gesetze unmöglich die fiskalischen Wurzeln des „nationalen" Grundpfeilers der sozialen Gerechtigkeit zu verleugnen.

IV.

Die Ueberzeugung, dafs der Gemeindebesitz mit periodischen Umteilungen auf die Dauer unhaltbar sei und dem Individualeigentum weichen müsse, hat in den „Bauernordnungen" einen unumwundenen Ausdruck gefunden, namentlich in dem § 36 der „allgemeinen Bauernordnung" und in dem § 165 der „Ablösungsordnung". Der erstere spricht über die Ausscheidung der Indi-

Digitized by Google

vidualanteile aus dem bereits abgelösten resp. auf andere Weise erworbenen Gemeindelande, und wird somit seine ganze Bedeutung erst nach der erfolgten Ablösung erlangen. Der letztere hatte[1]) folgenden Wortlaut: „Bis zur Auszahlung des Ablösungsdarlehens ist die Ausscheidung der Anteile der einzelnen Hofwirte aus dem von der Gemeinde erworbenen Lande nur bei Zustimmung der Gemeinde zulässig. Aber wenn ein Wirt, welcher aus der Feldgemeinschaft ausscheiden will, bei der Rentei das ganze auf seinem Anteile lastende Ablösungsdarlehen einzahlt, so ist die Gemeinde verpflichtet, dem Bauern, welcher eine solche Zahlung gemacht hat, einen entsprechenden Landanteil auszuscheiden, soweit thunlich an einer Stelle (d. h. arrondiert): die Auswahl derselben wird dem Gutdünken der Gemeinde überlassen; bis zur erfolgten Ausscheidung nutzt der Betreffende das von ihm erworbene Grundstück als Teil der Gemeindemasse, ohne die Ablösungszahlungen zu entrichten." Das ist die sogenannte „einmalige separate Ablösung vor dem allgemeinen Termin". Anders ist dieselbe Frage für die früheren Domänen-(Staats)bauern im Gesetze vom Jahre 1866 entschieden: die Ausscheidung der einzelnen Landanteile aus dem Gemeindeland kann hier nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

Der § 165 der Ablösungsordnung ist, wie statistische Daten eindringlich lehren, ohne beträchtliche Einwirkung auf die Gestaltung des Gemeindelebens und der Grundbesitzverteilung geblieben. Nach den Daten des Finanzministeriums wurde von dem gesamten Bauernstand bis zum 1. Januar 1890 (= 96373298 Dessjätinen) in 45 Gouvernements 639276 Dess. = 0,65 pCt. vor dem Termin abgelöst (die für öffentliche Zwecke [Eisenbahnbauten] abgelösten Ländereien nicht eingerechnet). Die Mehrzahl, aber nicht alle diese Ablösungen, sind auf Grund des § 165 erfolgt. Das in demselben Zeitraum in nichtbäuerliche Hände übergegangene, d. h. von den Bauern veräufserte Landareal macht einen noch kleineren Teil des gesamten Bauernlandes aus — $^1/_8$ pCt. (Daten des Ministeriums des Innern). Diese Daten beweisen zur Genüge, dafs man von einer Proletarisierung der Bauernschaft durch andere Stände nicht im Ernste sprechen kann, umsomehr, da dem von dem Bauernstande veräufserten Landareal von 122000 Dess. viel bedeutendere Neuerwerbungen entgegenstehen; allein mit Hülfe der 1882 geschaffenen staatlichen Bauernagrar-

[1]) Vor dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Gesetzes.

Digitized by Google

bank haben die Bauern bis 1893 1 750726 Dess. dauernd erworben, ein noch gröfseres Areal wurde durch Privatkäufe einzelner Bauern und ganzer Bauerngemeinden erworben. Der Prozess der Proletarisierung einerseits, der Kapitalakkumulation andererseits wird nicht von äufseren Mächten getragen, er vollzieht sich innerhalb des Bauernstandes und dabei zum guten Teile selbst innerhalb der einzelnen Gemeinden. Aber, wie die oben vorgeführten Daten beweisen, hat sich dieser Prozess des durch den § 165 gebotenen Rechtsmittels nur in sehr unbedeutendem Mafse bedient. Die absolut zahlreichen Fälle, dafs Landanteile vor dem allgemeinen Termin abgelöst werden, um gleich darauf von Dorfkapitalisten aufgekauft zu werden, sind relativ eine quantité négligeable. Relativ selten sind auch Fälle von Verkäufen des gesamten Gemeindelandes. Häufiger kommt Verpfändung desselben vor; so wissen wir, dafs im Gouvernement Ssamara im Jahre 1889 6.3 pCt. des gesamten Grundbesitzes der bäuerlichen Gemeinden an Kapitalisten verpfändet war.[1]) Die Bauern pachteten aber ihr Land bei den Pfandnehmern zurück und zahlten einen hohen Pachtzins. Einzelne Bauern werden in derselben wucherischen Weise ausgebeutet: sie verpfänden ihre Landanteile, und diese Verpfändung geschieht oft in der harmlosen Form der Verpachtung der Grundstücke auf einen langen Termin. Die Hauptbedeutung des § 165 liegt aber keineswegs auf dem Gebiete der Ausbeutung des schwächeren Bauern durch den proteusartigen Landwucherer. Die erste Periode der Ablösungsoperation charakterisiert sich dadurch, dafs dort, wo die Zahlungen den Bodenertrag übersteigen, die separate Ablösung von einzelnen Wirten zu dem Zwecke vorgenommen wurde, sich gegen Zuwälzung des Landes seitens des Mir (d. h. gegen Vergröfserung der Steuerlast) zu sichern: seit der Ermäfsigung der Ablösungszahlungen und Abschaffung der Kopfsteuer ist der entgegengesetzte Zweck, sich gegen Verkürzung des Landanteiles infolge etwaiger Umteilung zu sichern, in den Vordergrund getreten.[2]) Die einmalige separate Ablösung der Landanteile durch einzelne Wirte erscheint somit bei normalem Verhältnisse zwischen den Bodenerträgen und den Zahlungen als ein Mittel, welches der Einzelne gegen die Umteilungen

[1]) Krasnoperoff, Formen des bäuerlichen Kredites im Gouvernement Ssamara im Juriditscheskij Westnik 1891, Heft XI, S. 426.

[2]) Vgl. hierzu v. Keufsler, Zur Geschichte etc. III., S. 82—87. L. Chodski, Das Land und der Ackerbauer. St. Petersburg 1891, Bd. II. (in russischer Sprache).

Digitized by Google

ins Werk setzt. Je mehr der Endpunkt der Ablösungsoperation in die Nähe rückt, desto kleiner wird die Summe, welche zur einmaligen Ablösung erforderlich ist, und desto gröfser der Anreiz, dieselbe vorzunehmen.[1]) Die Bedeutung des § 165 in dem Auflösungsprozefs des Gemeindebesitzes mufste also notwendig wachsen. Zu bemerken ist aber, dafs Naturalausscheidung und Arrondierung auf Grund des § 165 äufserst selten vorgekommen sind.

Die Forderung der Aufhebung resp. Modifizierung des § 165 der Ablösungsordnung ist zu einem „Carthago est delenda" der Freunde des Gemeindebesitzes geworden. Zahlreiche Stimmen in der Litteratur, mehrere Landschaften (Zemstwos), die Expertenkommissionen, welche Anfang der achtziger Jahre die Fragen der Ermäfsigung der Ablösungszahlungen und der bäuerlichen Auswanderung berieten, haben diese Forderung aufgestellt. Viel seltener wurde der entgegengesetzte Vorschlag gemacht, dem § 165 eine schärfere Fassung zu geben, nämlich in dem Gesetze klar auszusprechen, dafs der aus der Gemeindemasse auszuscheidende Landanteil dem früher in Gemengelage genutzten gleichwertig sein solle.[2]) Denn vielfach wurde konstatiert, dafs der Mir den ausscheidenden Individualisten schlechteres Land als das von ihnen früher genutzte zuteilte und sie auf diese Weise hart bestrafte. Auf diese Verhaltungsweise der Gemeinde dürfte zu einem gewissen Teil die Seltenheit der Naturalausscheidungen auf Grund des § 165 zurückzuführen sein.[3])

Das Gesetz vom 14./26. Dezember 1893[4]) hat dem Rufe nach Modifizierung des § 165 Folge geleistet: von nun an kann auch bei den früheren gutsherrlichen Bauern die Ausscheidung der Landanteile aus der Gemeindemasse sowie die einmalige separate

---

[1]) Die Ablösung, welche auf 49 Jahre berechnet ist, hat 1861 begonnen, aber nur seit 1883 ist sie obligatorisch geworden. Sie wird also während des Zeitraumes 1910—1932 zu Ende geführt werden.

[2]) Diesen Vorschlag macht Prof. A. Skworzoff in seiner (russischen) Schrift „Wirtschaftliche Ursachen der Hungersnöte in Rufsland und Mafsregeln zu deren Beseitigung." St. Petersburg, 1894.

[3]) Vgl. hierzu v. Keufsler III, l. c.

[4]) Die Ausarbeitung dieses Gesetzes dauerte ungefähr 13 Jahre. Der Gesetzentwurf wurde von anderen Ministerien begutachtet und in einer eigens dazu geschaffenen bureaukratisch zusammengesetzten Kommission beraten; viermal wurde er umgearbeitet. Der Aufwand des bureaukratischen Fleifses steht aber in keinem Verhältnisse zur sozialpolitischen Bedeutung des Gesetzes.

Digitized by Google

Ablösung derselben nur mit Zustimmung des Mir erfolgen. Es liegt eine handgreifliche Inkonsequenz darin, einerseits die Umteilungen den oben charakterisierten gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen, andererseits aber die separate Ablösung, deren Praktizierung und weitere Entwicklung ganz spontan den Umteilungen das gewünschte Ende bereiten müfste, zu erschweren. Die Modifizierung des § 165 ist aber noch von einem anderen Standpunkte eine ganz verfehlte und reaktionäre Mafsregel. Hier ist wiederum der Punkt, an welchem die sozialpolitische Betrachtung des Verfassers notwendig von der politischen schlechthin beeinflufst wird. Die möglichst freie Entfaltung des Individuums ist für Rufsland keine abgedroschene Phrase, es ist ein ideeller Zielpunkt, welchen die ganze vorangehende Entwicklung des Volkes als ein brennendes Bedürfnis des gegebenen historischen Momentes nachweist. Von diesem Standpunkte erscheint es ganz verfehlt, die Gemeinde auf Kosten der individuellen wirtschaftlichen Selbstbestimmung erhalten zu wollen. Die Unterwerfung des Individuums unter die Macht der Gemeinde giebt ihrerseits das Fundament ab für bureaukratische Bevormundung und Knebelung der Gemeinde. Mit nackten Gesetzesparagraphen können soziale Entwicklungsprozesse, welche in der Umwälzung der Produktions- und Austauschverhältnisse wurzeln, nicht aufgehalten werden, wohl aber kann die fortschrittliche politische Entwicklung tief geschädigt werden. Für die letztere ist die Befreiung des Individuums eine geschichtliche Notwendigkeit — politische Reformen (Aufhebung der Standesunterschiede mit allen ihren Konsequenzen, Erweiterung der Selbstverwaltung, Garantien gegen administrative Willkür etc.) bilden aber auch die erste Voraussetzung für fruchtbare sozialpolitische Reformen.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 14./26. Dezember stehen in keinem logischen Zusammenhange mit der Modifizierung des § 165. Sie verbieten die Belastung des ganzen Gemeindelandes und der einzelnen Landanteile mit Hypotheken und die Veräufserung der einzelnen Landanteile an Angehörige anderer Stände. Dieses Verbot, welches sich auch auf die Landstriche, wo der Gemeindebesitz gar nicht vorkommt, also auf das gesamte Bauernland des europäischen Rufslands mit Ausschlufs Polens und der baltischen Provinzen erstreckt, wird vielfach als Verwirklichung des angeblich sozialpolitisch wichtigen Prinzips der Unveräufserlichkeit des Bauernlandes gepriesen. Wir haben oben schon darauf hingewiesen, dafs die neueste Entwicklung der Be-

Digitized by Google

sitzesunterschiede und der Klassengegensätze sich innerhalb des Bauernstandes selbst abspielt. Vom sozialpolitischen Standpunkte bedeutet also das Verbot der Veräufserung der Bauernlandanteile an Nichtbauern nichts anderes als ein Privileg zu gunsten der Aufkäufer und Kapitalisten des bäuerlichen Standes, die ihre Standesgenossen proletarisieren; das politische Motiv dieser Mafsregel ist Erhaltung der ständischen Abgeschiedenheit der Bauernschaft. Aus der materiellen Vorgeschichte des Gesetzes heben wir hervor, dafs das Finanzministerium Wyschnegradski sich gegen das ständische Kriterium aussprach und Schutzmafsregeln für Kleingrundbesitz überhaupt forderte. Die verschiedenen Redaktionen des Gesetzes begrenzten verschieden den Kreis derjenigen, welche das Recht haben, Bauernland zu kaufen. Im letzten Entwurf des Ministeriums des Innern wurde bestimmt, dafs das Bauernland nur an Gemeindegenossen des Verkäufers veräufsert werden dürfe. Diese Fassung wurde aber im Reichsrate in dem oben erwähnten Sinne modifiziert; übrigens war sie vom sozialpolitischen Standpunkte um nichts besser. Sogar im Gegenteil, je enger der Kreis der möglichen Käufer der Bauernlandanteile ist, desto schwächer der Wettbewerb unter ihnen und desto leichter ist es einer geringen Zahl der Dorfkapitalisten, die Landanteile ihrer heruntergekommenen Gemeindegenossen aufzukaufen.

Ueberhaupt ist es ganz verfehlt, hier durch Verbote etwas erreichen zu hoffen. Das wirksamste Mittel, dem Bauernlande den Charakter des Gemeindeeigentums zu wahren, wäre vielleicht, der Gemeinde das Vorkaufsrecht auf die Landanteile der Gemeindegenossen einzuräumen.[1]) Dadurch wäre eine ganz berechtigte und weder den wirtschaftlichen noch den politischen Fortschritt beeinträchtigende Begünstigung des gemeinwirtschaftlichen Prinzips geschaffen.

Was das Objekt des Schutzes betrifft, so ist dasselbe das Bauernland im engsten Sinne, d. h. dasjenige Land, welches auf Grund der Emanzipationsgesetze resp. der entsprechenden Gesetze für Domänen- und Apanagebauern den Bauerngemeinden zugeteilt wurde. Die oben erwähnte Kommission wollte alle Ländereien, welche sowohl von Bauerngemeinden als auch von einzelnen Bauern mit Unterstützung des Staates (z. B. die durch Vermittlung der Bauernagrarbank) gekauften unveräufserlich im obigen Sinne erklären.

[1]) Diesen Vorschlag macht v. Keufsler III, S. 342—343.

Digitized by Google

Der Idee des Schutzes des bäuerlichen Grundbesitzes mufsten notwendig weitere Folgerungen entspringen, welche auch zum Teil während des Entwurfes gezogen wurden; es wurde z. B. vorgeschlagen das Grundbesitzminimum und -Maximum des einzelnen Bauernhofes gesetzlich zu normieren. Dieser Vorschlag wurde aber in Anbetracht der ungenügenden Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse wieder fallen gelassen.

Zusammenfassend können wir unser Urteil über die neuen russischen Agrargesetze in wenigen Worten aussprechen: ohne jeden sozialpolitischen Wert, sind diese Gesetze politisch reaktionär und damit indirekt auch sozialpolitisch schädlich. Es ist dies fast immer der Fall mit gesetzgeberischen Versuchen, welche sich entweder gar nicht in der Richtung der wirtschaftlich sozialen Entwicklung bewegen, oder dieselbe mit Mitteln, die einer wirtschaftlich und sozial ganz anders gearteten Epoche entlehnt werden, fördern wollen. Wenn in Mitteleuropa dem Bauer die Verdrängung durch Parzellenwirtschaft und Latifundienbesitz droht[1]), so ist umgekehrt in Rufsland der Bauernstand im westeuropäischen Sinne, d. h. ein agrarischer, verhältnismäfsig kapitalkräftiger Mittelstand, die aufsteigende Klasse. Sie wird mit der Naturalwirtschaft soweit brechen, als letztere wirtschaftlich irrationell erscheint; andererseits wird dieser Bauernstand den noch bis jetzt objektiv möglichen, ökonomisch gebotenen Rest der Naturalwirtschaft als einen Vorzug im wirtschaftlichen Existenzkampf festhalten. Mit allen starken Seiten der Geld- und der Naturalwirtschaft gleichzeitig ausgerüstet, wird die neue Mittelklasse siegreich sowohl gegen die zwar landberechtigten, aber land- und kapitallosen Proletarier, als auch gegen die adligen Grundeigentümer auftreten. Klassenkämpfe sind nicht nur bevorstehend: ein aufmerksam blickendes Auge kann sie bereits aus dem aufgehäuften statistischen Material herauslesen. Das Emporkommen einer kaufkräftigen ländlichen Kleinbourgeoisie und die Entwicklung einer Klasse ländlicher Proletarier, welche auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen sind und somit nolens volens Geldwirtschaft treiben, giebt die Basis für die Entwicklung des industriellen Kapitalismus und des industriellen Proletariates ab. Letzteres rekrutiert sich aus den Landproletariern, deren Erzeugung wie immer dem Bedarf des industriellen Kapitals

[1]) Vgl. M. Hainisch, Die geplante Agrarreform in Oesterreich, in diesem Archiv VII, 3.

Digitized by Google

voraneilt. Und in diesem gewaltigen Auflösungs- und Neugestaltungsprozesse sucht — um mit v. Schultze-Gävernitz zu sprechen — eine „reaktionäre Agrarpolitik ..... niedergehende Klassen mit überlebten Institutionen zu halten."[1]) Vergebliches und klägliches Bemühen!

---

[1]) G. v. Schultze-Gävernitz, Der Nationalismus in Rufsland und seine wirtschaftlichen Träger. Preufsische Jahrbücher 1894 (Märzheft, S. 518).

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

SCHWEIZ.

Die schweizerische Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den Transportanstalten.

Von

THEODOR CURTI,
Regierungsrat in St. Gallen.

In das schweizerische „Eisenbahngesetz" vom Jahre 1872 ist als Artikel 9 die Bestimmung aufgenommen worden, dafs den Beamten und Angestellten der Eisenbahnen und Dampfschiffe wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben sei und das Gleiche auch bei anderen, vom Bunde konzedierten oder von ihm selbst betriebenen Transportanstalten (Dampfschiffen, Posten u. s. w.) gelten soll.[1])

Eine Kommission des Nationalrats hatte, gestützt auf zahlreiche bei der Bundesversammlung eingelaufene Petitionen den Antrag gestellt, dafs für die Bahnbeamten und Angestellten je der dritte Sonntag dienstfrei sei. In der ganzen Diskussion herrschte die gleiche Ansicht von der Notwendigkeit und Wohlthätigkeit der Sonntagsruhe für den Arbeiter. Nur sah Peyer von Schaffhausen, damals Mitglied der Direktion der Nordostbahn, in der Annahme des Antrags die Möglichkeit einer Gefährdung des Betriebs, da gerade an Sonntagen der Verkehr, wenigstens der Personenverkehr, grofse Dimensionen annehme und viel Personal

[1]) Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Christmonat 1872, Artikel 9. Siehe Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen Bd. XI., S. 4.

Digitized by Google

erfordere. Verbesserungen hätten übrigens die Eisenbahngesellschaften schon vorgenommen und es seien Zweige der Staatsverwaltung hinter ihnen zurückgeblieben. Peyer verlangte daher, es solle der Kommissionsantrag nur mit dem Vorbehalte angenommen werden, dafs seine Durchführung ohne Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs und des regelmäfsigen Bahnbetriebes möglich sei. Diese Auffassung wurde aber von den meisten Rednern bekämpft. Einem Vorschlage von Bundesrat Dubs, dafs die Angestellten in jeder Woche einen Tag frei erhalten und dafs unter sieben freien Tagen jedenfalls ein Sonntag sich befinden müsse, traten Heer, Stämpfli und der Protestant v. Büren entgegen, welche geltend machten, dafs gerade der Sonntag frei verlangt werde, weil nur dieser Tag die geistige Erholung gewähre. Der Vorschlag von Dubs wurde denn auch mit demjenigen Peyer's abgelehnt und mit einer von Ziegler beantragten Ergänzung, dafs die Vorschrift auf die vom Bund selbst betriebenen Transportanstalten sich zu erstrecken habe, der Kommissionsantrag gutgeheifsen.[1])

Der neue Gesetzesartikel war nun der Keim, aus welchem die Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den Verkehrsanstalten, wie sie die Schweiz gegenwärtig besitzt, emporwuchs. Aber freilich ist dieses Wachstum während einer längeren Periode ein kümmerliches gewesen, bis es in den letzten Jahren viel rascher von statten ging und zu einem vorläufigen Abschlufs gelangte. Die Vorstellungen von den sozialpolitischen Aufgaben des Staates haben sich in zwei Jahrzehnten so sehr verändert, dafs man den Widerstand, welcher früher dem Arbeiterschutz bereitet wurde, nur mit Mühe versteht.

Bald nachdem das Eisenbahngesetz in Kraft getreten war, fragte der schweizerische Bundesrat bei den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften an, welche Anordnungen sie getroffen hätten, um die verlangten Freisonntage gewähren zu können, und die Behörde lernte nun sofort die Hindernisse kennen, welchen die Ausführung des Artikels 9 begegnete. Es stellte sich heraus, dafs die Angestellten mit fixer Besoldung nicht so viele Freisonntage erhielten, als das Gesetz ihnen zuerkannte, dafs sie aber immerhin wenigstens so viele Frei-Tage hatten, wie ihnen Freisonntage zugekommen wären, während die bedeu-

[1]) Diese Diskussion wird später vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 28. November 1888 erwähnt. Siehe Bundesblatt 1888, Bd. IV., S. 831.

Digitized by Google

tende Zahl der in den Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen nur auf Taglohn beschäftigten Arbeiter, darunter auch solche mit ständigem Dienste, wie Wagenwärter und Gepäckträger, ihre Ruhetage nur mit Einbufse des Tagelohnes zu genieſsen imstande waren. Dabei legten die meisten Verwaltungen den fraglichen Gesetzesartikel so aus, als habe derselbe nur für sie, nicht aber für die Angestellten einen gebieterischen Charakter. Den Angestellten, erklärten sie, stehe es frei, auf die Freisonntage ganz oder teilweise zu verzichten, namentlich dann, wenn ihnen die Beurlaubung an Werktagen besser zusage, und so wäre der Artikel thatsächlich wirkungslos gewesen. Der Bundesrat vertrat dieser Behauptung gegenüber die Ansicht, es wolle das Gesetz den Angestellten „die ihrer Meinung nach unerläſsliche Sonntagsruhe samt all den Vorzügen gewähren, die nach vielfach geteilten Ansichten mit derselben verknüpft sind". Bemerkenswerterweise fügte er bei, Bestimmungen über Urlaub oder Frei-Tage im allgemeinen zur Vermeidung ungesunder Ausnutzung zu veranlassen, habe das Gesetz offenbar nicht beabsichtigt. Und auch die Sicherung der Sonntagsruhe durch Freigebung jedes dritten Sonntags wurde schon als eine schwierige Aufgabe bezeichnet, „schwierig, weil einzelne Gesellschaften die Ausführung des Gesetzes in diesem Sinne geradezu als unmöglich für sie erklären; schwierig, weil viele Arbeiter Werktage den Sonntagen vorzuziehen geneigt sind mit Rücksicht auf Besorgung von Familenangelegenheiten oder landwirtschaftlichen Arbeiten; schwierig, weil eine ungeübte Ersatzmannschaft die Betriebssicherheit gefährdet; schwierig endlich, weil die Eisenbahnen der Nachbarstaaten, deren Konkurrenz die schweizerischen Eisenbahnen zu bestehen haben, eine derartige Institution nicht kennen." Auch müsse, wird noch gesagt, vorgesorgt werden, dafs der obligatorischen Sonntagsruhe nicht eine übermäfsige Belastung der Werktage mit Arbeitsstunden auf dem Fufse folge.[1])

Die Verwaltungen der Gesellschaften setzten jedoch in diese schüchterne Gesinnung der Aufsichtsbehörde noch nicht genügendes Vertrauen, sondern strengten sich an, die eingebildeten Schwierigkeiten zu vermehren, indem sie ein neues Rundschreiben des Bundesrates, welches ein Jahr später nach der Anwendung des Gesetzes sich erkundigte, mit Erklärungen beant-

[1]) Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahre 1873, S. 102.

Digitized by Google

worteten, welche so ziemlich einer Weigerung, das Gesetz überhaupt anzuwenden, gleichkamen. In dem Gebot von Freisonntagen erblickten sie einen widerrechtlichen Zwang, eine Verletzung der Rechtsgleichheit und selbst der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die grofse Mehrheit der Angestellten, versicherten sie, „erhebe sich energisch wider jeden Zwang, bestimmte Sonntage feiern zu müssen, als wider eine unwürdige, demütigende Ausnahmebehandlung des Eisenbahnpersonals gegenüber allen übrigen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft." Mehrere Gesellschaften betonten, dafs ihr Betrieb es ihnen schlechterdings nicht gestatte, die Sonntage zu Ferientagen zu machen, sei es wegen des grofsen Personenverkehrs an den Sonntagen infolge reduzierter Taxen, sei es aus Mangel an Ersatzpersonal oder aus einem ähnlichen Grunde. Hinsichtlich der Tagelohnarbeiter sodann wurde mit Entschiedenheit der Standpunkt verfochten, dafs bei Gewährung von Frei-Tagen die Nichtbezahlung des Lohnes (für diese Tage) eine selbstverständliche Sache sei und dafs übrigens das Verlangen, die Tagelohnarbeiter auch für diejenigen Tage zu entschädigen, an welchen sie feiern, eine entsprechende Verkürzung des Tagelohnes überhaupt nach sich ziehen müfste, so dafs der Arbeiter dabei nichts gewönne. Wiederum nahm der Bundesrat keine feste Haltung ein. Er begnügte sich, zu bemerken, dafs aus den Kreisen des von der Frage zunächst berührten Eisenbahnpersonals keine Kundgebungen erfolgt seien, wohl aber die Schweizerische Gesellschaft für Sonntagsheiligung eine lebhafte Bewegung zu Gunsten der Durchführung des Gesetzes entfalte, sowie dafs mittlerweile in anderen Staaten gleiche Bestrebungen wahrgenommen würden. In Schottland und Wales, wird erwähnt, hätten einzelne Bahnen an den Sonntagen den Betrieb gänzlich eingestellt, und in England seien die Güter- und selbst die Personenzüge auf ein Minimum beschränkt worden. Offenbar stehe indes diese Thatsache im Zusammenhang mit der puritanischen Auffassung des Sonntags, wie sie in England und Schottland noch weit verbreitet sei.[1])

Die Opposition der Eisenbahngesellschaften setzte sich in der Bundesversammlung selbst fort, und es sprach die ständerätliche Geschäftsprüfungskommission sich dafür aus, dafs die zu gewährenden Ruhetage nicht Sonntage zu sein brauchten.[2]) Das

[1]) Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft 1875, Bd. II., S. 512.

[2]) Bundesblatt 1876, Bd. II., S. 557.

Digitized by Google

Postulat erhielt indessen die Genehmigung der Bundesversammlung nicht, und so war der Bundesrat von neuem in die Lage gebracht, den strikten Vollzug des Gesetzes fordern zu müssen, was er zweifellos, wenn man seine Berichterstattung liest, nur mit Widerstreben that und ohne die Gesellschaften durch ein sicheres Auftreten zu entmutigen. „Der Verein für die Heilighaltung des Sonntags," schreibt er in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1875, „arbeitet unermüdlich in Wort und Schrift seinem Endziele entgegen; aber er wird ebenfalls die Erfahrung zu machen haben, dafs man in solchen Fragen nicht blofs in der Schweiz, sondern auch in anderen Staaten langsam und nur Schritt für Schritt vorwärts kommt." Dazu wird eine Aeufserung zitiert, welche der Präsident des deutschen Reichseisenbahnamtes gethan habe, dafs nämlich die Einführung regelmäfsiger Frei-Tage bei den Eisenbahnen eine Vermehrung von über zehn Prozent ihres Personals zur Folge haben müfste.[1])

Noch wird über die Zweckmäfsigkeit des dritten freien Sonntags gestritten; die Gesellschaften erneuern ihre Einwendungen und wir vernehmen jetzt auch, dafs, im Gegensatze dazu, hundertzwanzig Angestellte der Westbahnen eine Petition einreichten, worin sie „aufser der unbedingten Freigebung von achtzehn Sonntagen jährlich auch noch die nötige Zahl von freien Wochentagen verlangen"[2]): da vollzieht sich eine Wendung, die einen Sieg der Gesellschaften bedeutet. Es wird von der Bundesversammlung ein Gesetz erlassen, welches den Artikel 9 des Eisenbahngesetzes einschränkt, indem es verfügt, für diejenigen Kategorieen von Beamten und Angestellten, deren Ersetzung an Sonntagen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder im Interesse der Betriebssicherheit nicht thunlich sei, können die Bahnverwaltungen mit Genehmigung des Bundesrates die Anordnung treffen, dafs der Freisonntag durch einen Freiwerktag ersetzt werden soll, und ein solcher Tausch dürfe ausnahmsweise auch für andere Beamte und Angestellte stattfinden, wenn diese selber bei ihren zuständigen Vorgesetzten darum nachsuchten.[3]) Die Bundesver-

[1]) Bundesblatt 1876, Bd. II., S. 558.

[2]) Bundesblatt 1877, Bd. II., S. 214.

[3]) Nachtragsgesetz, betreffend Abänderung von Artikel 9 des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Christmonat 1872, vom 14. Hornung 1878. Siehe Amtliche Sammlung, neue Folge, Bd. III., S. 419.

Digitized by Google

sammlung hatte den Bundesrat eingeladen, einen Entwurf dieses Inhaltes vorzulegen, und der Bundesrat selbst motivierte in seiner Botschaft das Begehren damit, dafs er zwischen Regel und Ausnahme unterschied, welche fortan gelten sollten. Der freie Sonntag müsse die Regel bilden, an diese aber knüpfe sich die Ausnahme, welche sich so genau als möglich an das wirklich vorhandene Bedürfnis anschliefse. „Es unterliegt kaum einem Zweifel," wird zur Rechtfertigung der Unterscheidung gesagt, „dafs in dieser Hinsicht ein ganz bedeutender Unterschied zwischen verschiedenen Kategorieen der Bahnangestellten besteht und dafs, während es zum Beispiel in der That bedenklich wäre, Lokomotivführer, Fahrpersonal, überhaupt Weichenwärter und dergleichen an Sonntagen ohne weiteres aufser Dienst zu stellen und durch minder erfahrenes Personal zu ersetzen, gleiche Gründe bei anderen Gattungen von Angestellten, zum Beispiel bei dem Stationspersonal für den inneren Dienst, bei den Bureauangestellten, bei den Werkstättearbeitern u. s. w. nicht vorliegen. Es dürfte sich daher empfehlen, diesen in der That bestehenden Unterschieden Rechnung zu tragen, die Regel festzuhalten, wo keine erheblichen Gründe zum Verlassen derselben nötigen, und hinwieder die Ausnahme zuzulassen, wo solche Gründe es rechtfertigen."[1]) Ganz zufrieden scheint übrigens der Bundesrat mit dem Vorgang und mit sich selbst nicht gewesen zu sein. Er pflegte in der Folge in seinem jährlichen Geschäftsbericht die öffentlichen Stimmen für eine Einschränkung der Arbeitszeit zu verzeichnen, insbesondere auf das englische System der Einstellung von Güterzügen an Sonntagen hinzuweisen und die Gesellschaften aufzufordern, sie sollen die Zahl der Frei-Tage keineswegs unter die gesetzliche Minimalzahl herabsinken lassen.[2])

Auch wurden fast schon gleichzeitig mit der Aenderung des Gesetzes Wünsche für die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit laut, und in dieser Richtung bewegte sich mehr und mehr die Diskussion. Die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission verlangte Erhebungen über die Arbeitszeit gewisser Klassen der Eisenbahnangestellten und dafs „Normalien für die Arbeitszeit aufgestellt werden möchten, dann aber auch Bedacht darauf genommen werde, dafs im Fall notorischer Schuld von Angestellten die verdiente Strafe eintrete," und obgleich der Bundesrat be-

[1]) Botschaft vom 29. Januar 1878. Siehe Bundesblatt 1878, Bd. I., S. 166 ff.

[2]) Bundesblatt 1878, Bd. II., S. 55, und 1879, Bd. II., S. 423.

Digitized by Google

zweifelte, dafs solche Normalien „unter der Herrschaft des Betriebes der Privatbahnen" allgemeine Geltung erlangen könnten, so verhehlte er sich doch nicht, „dafs einzelnen Angestellten ein zu grofses Tagewerk obläge."[1] Im Jahre 1882 aber drückt er sich noch schärfer aus, bezeichnet das Maximum der von manchen Eisenbahnangestellten verlangten Leistungen als „unvereinbar mit den Geboten einer richtigen Gesundheitspflege" und macht folgende Vorschläge: 1. dafs die längste Präsenzzeit eines Arbeiters per Tag 16 Stunden unter keinen Umständen überschreiten darf; 2. dafs das Maximum der wirklichen Arbeitszeit auf 11 Stunden fixiert werden soll; 3. dafs nur ausnahmsweise und gegen besondere Entschädigung die Arbeit bis auf zwei weitere Stunden sich erstrecken darf; 4. dafs nach sechsstündiger ununterbrochener Arbeitszeit eine mindestens einstündige Ruhepause zu gewähren sei, und 5. dafs für die Lokomotiv- und Zugführer, die Kondukteure und Heizer sowie für die Weichenwärter gröfserer Stationen die bisherige gesetzliche Minimalzahl der 17 Frei-Tage vermehrt werde. Die Eisenbahngesellschaften erwiderten auf ein Zirkular, in welchem diese Vorschläge ihnen mitgeteilt wurden, mit der Versicherung, dafs sie die sozialen Verhältnisse ihrer Angestellten längst so günstig als möglich zu gestalten strebten und hierfür eine Reihe von Einrichtungen getroffen hätten; sie stimmten auch dem Grundsatze zu, dafs niemandem eine tägliche Leistung zugemutet werden dürfe, welche seine Kräfte übersteige, wiesen aber die Festsetzung einer gleichen Dauer für alle Arbeitsgattungen als eine ganz verfehlte Mafsregel zurück und billigten im einzelnen nur — mit Ausnahmen, welche notwendig werden könnten — den Vorschlag betreffend die Gewährung einer einstündigen Ruhepause nach sechsstündiger ununterbrochener Arbeitszeit.[2]

Das Eisenbahndepartement hielt an seiner Aufstellung fest und fand damit die Zustimmung der Räte. Man versuchte, die aufgestellten Normen anzuwenden, ohne dafs hierfür eigens ein Gesetz erlassen worden wäre. Es ist also anzunehmen, dafs das Departement vermöge des Aufsichtsrechtes, welches der Bundesrat über das Eisenbahnwesen hat, als berechtigt angesehen wurde, über die Arbeitszeit der Angestellten eine Kontrolle auszuüben.

---

[1]) Bundesblatt 1879, Bd. II., S. 424; 1880, Bd. II., S. 350 u. 351; und 1881, Bd. II., S. 447.

[2]) Bundesblatt 1882, Bd. II., S. 463 ff.

Digitized by Google

Die Erfahrungen aber, die das Departement machte, waren keine zu günstigen. Es berichtet in den folgenden Jahrgängen des Geschäftsberichts, dafs die Normen mehrfach überschritten würden, dafs die für aufsergewöhnliche Leistungen ausgesetzten Gratifikationen auf das Personal verführerisch wirkten, und dafs Zugsverspätungen sowie manche Unfälle im Zusammenhange mit der weitgehenden Ausnützung von Material und Personal ständen. Ferner wird über die Ersetzung des Freisonntages durch einen Freiwerktag gesagt, dafs hiervon die Gesellschaften vollen Gebrauch machten.[1]) Die Halbheit des Zustandes drängte immer mehr zu dem Entschlusse, durch ein förmliches Gesetz Abhülfe zu schaffen, die verlorene Position des dritten Sonntags zurückzuerobern und eine Reihe Bestimmungen darüber hinaus aufzustellen. In diesem Sinne sprachen sich die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates und der Bundesrat selbst aus, der letztere, indem er in einer Botschaft vom 28. November 1888 ausführliche Mitteilungen über die von ihm veranstalteten Erhebungen machte.[2]) Es hatte sich gezeigt, dafs, wenn man die Arbeitszeit der sämtlichen Angestellten zusammenrechnete und die gefundene Zahl durch die Zahl der Angestellten teilte, die folgende mittlere Arbeitszeit sich ergab:

	Stations-personal. Stunden	Zugs-personal. Stunden	Maschinen-personal. Stunden	Bahnbewachungs-personal. Stunden
Vereinigte Schweizerbahnen .	11,48	11,00	9,53	10,54
Nordostbahn	12,03	10,52	9,57	12,19
Centralbahn	10,45	10,00	8,55	10,56
Jura-Bern-Luzernbahn	11,22	11,07	10,02	11,55
Gotthardbahn	11,16	10,03	7,16	10,42
Suisse Occidentale und Simplon	10,47	10,10	9,39	11,17

In diesen Präsenz- und Arbeitszeiten waren aber die aufserordentlichen Leistungen nicht mitenthalten, welche infolge der Zugsverspätungen, der Unfälle, Krankheiten und Beurlaubungen sowie bei gesteigertem Verkehr nötig wurden. Auch betrug die einzelne Tagesdienstzeit häufig über 16 Stunden, nicht selten über 17 oder gar über 18 Stunden. Als einen Fall besonderer Ueberanstrengung führte die Botschaft denjenigen an, wo eine Eisenbahngefährdung dadurch verschuldet war, dafs der Loko-

[1]) Bundesblatt 1885, Bd. II., S. 417; 1884, Bd. II., S. 474; 1886, Bd. II., S. 664; 1887, Bd. II., S. 647.

[2]) Bundesblatt 1888, Bd. III., S. 271, und Bd. IV., S. 830ff.

Digitized by Google

motivführer nicht weniger als vier Tage hintereinander mehr als die ordentliche Dienstzeit hatte. Wegen der Betriebssicherheit hauptsächlich forderte jetzt der Bundesrat Beschränkungen der Arbeitszeit; diesen Beschränkungen, setzte er auseinander, dürften betriebstechnische Hindernisse nicht entgegengestellt und finanzielle Erwägungen nicht in den Weg gelegt werden. Die Berufung auf die finanzielle Seite der Frage sei um so weniger statthaft, als Einnahmen und Ausgaben in besseren Verhältnissen zu einander ständen als früher. Die Botschaft führt dann Folgendes aus:

„Das Recht des Staates, bindende Vorschriften aufzustellen, darf als unbestritten angenommen werden. Was die Ruhetage betrifft, welche die Bundesversammlung von 1872 nur vom Standpunkt der Wahrung der Rechte des angestellten Personals auf die staatlich anerkannte Einrichtung des Sonntags glaubte verlangen zu sollen, so sind es die Eisenbahngesellschaften selber gewesen, die sich alle Mühe gegeben haben, die sonntäglichen in gesetzliche Ruhetage umzukehren, und die bis heute nicht müde geworden sind, zu behaupten, dafs sie mit der Austeilung von 17 bis 18 Rasttagen überhaupt einer gesetzlichen Pflicht nachkommen. Wenn es sich nun herausstellt, dafs das vom Gesetz bestimmte Mafs nicht genügt, so wird nicht beanstandet werden können, wenn wiederum auf demselben Weg Hülfe geschaffen wird."

„Bezüglich der Dienstzeit nehmen wir den gleichen Rechtsgrund in Anspruch, welcher der gesetzlichen Bestimmung der Ruhetage zugrunde liegt, und im Art. 26 der Bundesverfassung von 1874 in der Form sich ausgedrückt findet, dafs die Gesetzgebung über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen Bundessache sei. Soweit die Sicherheit des Betriebes es erfordert, ist der Gesetzgeber berechtigt und verpflichtet, die nötigen Anordnungen auch hier nach freiem Ermessen zu treffen."

„Es ist namentlich von den gröfseren Gesellschaften weder die Unmöglichkeit noch etwa eine direkte Unzweckmäfsigkeit behauptet, sondern es sind einzig und allein die Interessen der Angestellten vorgeschützt und ist eingewendet und beziehungsweise bewiesen worden, dafs diese letzteren selbst die Neuerung nicht wollen. Der Widerstand der Angestellten hinwieder beruhte auf der Voraussetzung, dafs mit der Inanspruchnahme der gesetzlichen Freisonntage die dienstfreien Werktage in Abgang kommen, beziehungsweise in unannehmbarer Weise werden beschränkt werden, und es ist derselbe nur zu begreiflich, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs, so wenig der Mensch vom Brot allein lebt, ebenso wenig 17 bis 18 Freisonntage im Jahre geeignet sind, den praktischen Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens zu genügen. Der Freisonntag im Sinne des Gesetzes von 1872 ist nach unserer Ansicht nur dann durchführbar, wenn neben demselben noch die angemessene Zahl von dienstfreien Werktagen dem Personal zur Verfügung gestellt werden, wie das in unserem Vorschlag vorgesehen ist. Im übrigen wird die Gestaltung dienstfreier Werktage in diesem und noch gröfserem Umfang unter der Voraussetzung des dritten Sonntags als Ruhetag

Digitized by Google

gar keine Schwierigkeiten haben, da ja das am Sonntag nötige vermehrte Reservepersonal auch an den Werktagen zur Verfügung stehen wird."

„Wir stellen uns heute ausdrücklich der Ansicht entgegen, welche im Jahre 1878 die Abänderung des Artikels 9 mitbegründet hat, dafs ein absolutes Hindernis der Einführung des Sonntagsdienstes für das Zugsbegleitungs- und das Lokomotivpersonal entgegenstände. Die Gruppeneinteilung kann gar wohl der Forderung des dritten Freisonntags angepafst werden."

„Im übrigen könnte es weder ausschliefslich von den Wünschen der Angestellten noch vom Willen der Verwaltungen abhängen, ob der Freisonntag durchgeführt werden soll. Es handelt sich nicht blofs um praktische Verhältnisse, sondern gleichzeitig um ein sittliches Prinzip, und es giebt genug Stimmen, welche dieses und seine Anforderungen in den Vordergrund stellen, und aus Gründen des öffentlichen Wohls den Sonntag als Ruhetag auch für die Eisenbahnangestellten verlangen. Wir erinnern diesfalls an die stete Thätigkeit, welche in dieser Richtung die schweizerische Gesellschaft für Sonntagsheiligung entwickelt, und an die Vorstellungen, die speziell auch die Konferenz der Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz im Sommer 1886 an den Bundesrat gerichtet hatte und wo die Sicherung der Sonntagsruhe für alles Personal als eine unabweisbare Forderung bezeichnet ist. Die Konferenz hat zwar in der Begründung ihrer Begehren sich dahin ausgesprochen, dafs diesen eventuell auch ohne förmliche Wiederaufrichtung des Artikels 9 von 1872 Rechnung getragen werden könnte. Wir sind nicht derselben Meinung; namentlich nicht, wenn die Konferenz, um nicht anzustofsen, wieder die Möglichkeit eines Tausches des freien Sonntags an einen freien Werktag in Aussicht nehmen möchte. Die Erfahrung nötigt uns, gegen dieses sowie jedes ändere halbe Mittel uns auszusprechen, das nur geeignet sein könnte, der Umgehung des Willens des Gesetzes wieder Thür und Thor zu öffnen und jede Kontrolle nutzlos zu machen. Der Satz, welchen man aufstellen will, mufs einfach und klar, die Willkür der Gesellschaften und die Velleitäten im Personal müssen ausgeschlossen sein; sonst stellen der Vollziehung die alten Hindernisse sich wieder entgegen."

„Es ist uns nahegelegt worden, bezüglich der im Eisenbahndienst beschäftigten Frauen besondere Vorschriften vorzuschlagen, ähnlich wie dies im Fabrikgesetz geschehen ist. Wir sind aber dazu gelangt, ein solches Vorgehen als unzweckmäfsig zu erkennen, weil die Mithülfe der Frauen in diesem Dienst nur in sehr beschränktem Mafse stattfindet. Dagegen haben wir geglaubt, für den Fall, als sich das Bedürfnis herausstellen sollte, Vollmachten für den Bundesrat verlangen zu sollen, und wünschen wir, damit einer Aufzählung spezieller Vorschläge in dieser Richtung uns entschlagen zu dürfen."

„Die Einsetzung der im Tagelohn dauernd beschäftigten Arbeiter in den Mitgenufs der Ruhetage und der Maximaldienstzeiten ist ein Vorschlag, den wir angelegentlich zur Annahme empfehlen möchten."

„Die Einwendung, welche bezüglich der für die Tagelöhner verlangten Ruhetage seinerzeit erhoben worden ist, dafs es diesen freistehe, die Arbeit nach ihrem Belieben einzustellen, ist unerheblich. Diese Freiheit der Bewegung hat der sogenannte ständige Arbeiter nicht, und wenn er sie hätte, so würde

Digitized by Google

keine Gewähr dafür vorhanden sein, dafs er von derselben wirklich Gebrauch mache, während Ruhetage für ihn ebenso angemessen und nötig sind, wie für das im Monats- oder Jahrlohn angestellte Personal."

Von dieser Anschauungsweise erfüllt, die den Zeitforderungen entsprach, schlug der Bundesrat einen Gesetzentwurf vor, welcher den Beamten, Angestellten und Tagelöhnern der Eisenbahnen sowie denjenigen anderer Transportanstalten — die Arbeiter ausgenommen, welche den Schutz des Fabrikgesetzes beanspruchen konnten — je den dritten Sonntag freigab und dazu auch 14 dienstfreie Werktage im Jahre. Auf je 24 Stunden sollte eine wenigstens achtstündige zusammenhängende Ruhepause gegeben werden mit einer Stunde Zuschlag für Zu- und Abgang bei denjenigen, denen nicht in den Gebäulichkeiten auf den Bahnhöfen oder an der Bahnlinie Wohnungen angewiesen wären. Ueberdies habe etwa um die Mitte der Arbeitszeit täglich eine Hauptruhepause von mindestens einer Stunde einzutreten und müfsten daneben wenigstens weitere zwei Stunden, sei es durch Einlegung von Zwischenpausen, sei es durch Kürzung der Arbeitszeit am Morgen und Abend, freigegeben werden. Dem Bundesrat blieb vorbehalten, hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit Ausnahmen zu gestatten und mit Bezug auf die im Bahndienst beschäftigten Frauen besondere Vorschriften aufzustellen. Die Nichtachtung des Gesetzes konnte durch die Gerichte mit 5—500 Franken, im Wiederholungsfalle auch mit Gefängnis bis zu drei Monaten geahndet werden.[1])

Bei den Verhandlungen des National- und Ständerates hat dieser Entwurf nicht unwichtige Veränderungen erlitten, indem seine Schutzbestimmungen erheblich ausgedehnt wurden. Er nahm die Gestalt eines „Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten vom 27. Juni 1890" an und enthält (mit Weglassung der Eingangs- und Schlufsformeln) nachstehende Artikel:

Art. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze sind unterstellt: die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, die Postverwaltung sowie andere vom Bunde konzessionierte oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten.

Derselbe findet Anwendung auf die im Betriebsdienste solcher Transportanstalten mit der Verpflichtung zur gewöhnlichen Arbeitszeit angestellten Personen.

[1]) Nachtragsgesetz betreffend die Abänderung des im Gesetz vom 18. Februar 1878 ergänzten Art. 9 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872. Entwurf. Siehe Bundesblatt 1888, Bd. IV., S. 870.

Digitized by Google

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung.

Art. 2. Die Arbeitszeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit der Betrieb eine mehr als gewöhnliche Arbeitszeit erfordert, soll zwölf Stunden täglich nicht übersteigen.

Art. 3. Die ununterbrochene Ruhezeit ist für das Maschinen- und Zugspersonal wenigstens zehn Stunden und für das übrige Personal wenigstens neun Stunden oder, wenn Wohnung auf dem Bahnhof oder an der Bahnlinie angewiesen ist, wenigstens acht Stunden.

Nach ungefähr der Hälfte der Arbeitszeit ist Ruhe von wenigstens einer Stunde zu gewähren.

Art. 4. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern sind im Jahre, angemessen verteilt, 52 Tage freizugeben, wovon jedenfalls 17 auf den Sonntag fallen sollen.

Ein Abzug am Gehalte oder Lohne darf wegen der Dienstbefreiung nicht stattfinden.

Art. 5. An Sonntagen ist der Güterdienst untersagt. Vorbehalten bleibt die Beförderung von Gütern und Vieh in Eilfracht.

Art. 6. Wo besondere Verhältnisse es notwendig machen, ist der Bundesrat ermächtigt, gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnahmsweise Anordnungen zu treffen.

Art. 7. Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldbufsen bis auf 500 Franken, im Wiederholungsfalle bis auf 1000 Franken bestraft.

Der Verzicht auf die gesetzlich zugesicherte Dienstbefreiung schliefst die Strafbarkeit der Widerhandlung nicht aus." [1])

Man beachtet, dafs dieser Wortlaut mehrere Bestimmungen des Entwurfes genauer gefafst hat; dafs er von den Frauen nicht eigens spricht, weil der Bundesrat bei allen besonderen Verhältnissen Ausnahmen zu machen ermächtigt ist; dafs eine früher in dem bundesrätlichen Geschäftsbericht enthaltene Andeutung über die Unterdrückung der Güterzüge an Sonntagen durch eine Gesetzesbestimmung hier Körper gewonnen hat, wofür zumeist Bundesrat Welti thätig war, und dafs ein Abzug am Gehalt oder Lohn wegen der Dienstbefreiung nicht stattfinden darf. Die wesentlichste Ausdehnung des Entwurfes aber besteht darin, dafs statt des dritten Sonntags und der 14 dienstfreien Werktage 52 Tage freigegeben sind, wovon 17 auf den Sonntag fallen. Ueber diese Zahl der Ruhetage war die Diskussion im Nationalrat eine sehr lebhafte. Die Kommission beantragte nämlich eine Fassung, wonach 36 Frei-Tage, darunter 17 Sonntage, gewährt werden sollten. Dem gegenüber schlug Curti vor, 52 Tage frei zu geben, wovon 26, die Hälfte, auf einen Sonntag fallen müfsten,

[1]) Amtliche Sammlung, neue Folge, Bd. XI., S. 713.

Digitized by Google

eine Forderung, welche er damit unterstützte, dafs die Berliner Konferenz, über die ein Bericht des Bundesrates damals eben ausgeteilt wurde, bei Unternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe immerhin von zwei Sonntagen einen freigegeben wissen wolle;[1]) damit könne man die Transportanstalten passend zusammenstellen. Brosi wollte die Lokomotivführer von jeder schützenden Bestimmung ausgenommen wissen, weil sie den ihnen zugedachten Schutz nicht wünschten noch brauchten. Es wurde Curti von dem Protestanten v. Steiger und dem Katholiken Keel nachdrücklich unterstützt, welche beide den Antrag um der Sonntagsheiligung willen befürworteten. Die Versammlung verwarf den Vorschlag Brosi's mit grofser Mehrheit und beschlofs, dafs gleichmäfsig für alle Klassen von Beamten, Angestellten und Arbeitern 52 Frei-Tage, worunter sich 17 Sonntage befinden sollen, zu gewähren seien. In der Hauptabstimmung fand das Gesetz als Ganzes im Nationalrat und dann auch im Ständerat eine glänzende Annahme. Das Referendum ist gegen dasselbe, da es als sehr populär galt und in der Volksabstimmung jedenfalls gesiegt hätte, nicht verlangt worden. Um aber gleichwohl gegenüber den Transportgesellschaften an billigen Rücksichten es nicht fehlen zu lassen, bemerkte der Bundesrat, als er das Gesetz in Kraft setzte, es werde das Eisenbahndepartement, wo der Ausführung einzelner Bestimmungen unüberwindliche Hindernisse entgegenständen, in Fristverlängerungen für die Anwendung des Gesetzes willigen.[2])

Am 6. November 1890 erliefs der Bundesrat eine Vollziehungsverordnung zu dem Gesetz,[3]) nach welcher er für die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden die Beamten, Angestellten und Arbeiter nach ihrer Beschäftigung in verschiedene Klassen teilte, solche der centralen Bureaux des Betriebes, der Stationen (die Weichenwärter einbegriffen), des Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienstes, des Traktionsdienstes (darunter die Wagenwärter, Visiteure, Heizhausarbeiter und Lokomotivputzer), des Zugsdienstes und endlich auch der Restaurationen in den Bahnhöfen. Letzteres Personal mufste freilich später wieder ausgenommen werden und ging der Wohlthat des Gesetzes ver-

[1]) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Frage internationaler Regelung des Arbeiterschutzes und die Berliner Konferenz vom 9. Juni 1890. Siehe Bundesblatt 1890, Bd. III., S. 935.

[2]) Bundesblatt 1890, Bd. IV., S. 751.

[3]) Amtliche Sammlung, neue Folge, Bd. XI., S. 716.

Digitized by Google

lustig, da die Bundesversammlung einen Rekurs der Bahnhofwirte genehmigte, welcher die Aufsicht über ihre Wirtschaften als Sache der kantonalen, nicht der Bundesgesetzgebung bezeichnete. Die Vollziehungsverordnung verlangte, dafs die Verwaltungen möglichst die Mittagspause und die zusammenhängende Ruhezeit an den Wohnort der Angestellten verlegen oder, falls dies nicht geschehen könne, denselben zur Unterkunft geeignete, heizbare und für das Wärmen der Speisen eingerichtete Räume in den Bahnhöfen oder deren Nähe zur Verfügung stellen. Ebenso wird ausgesprochen, dafs die dienstfreien Tage am Wohnort verbracht werden müssen. Sie sollen volle 24 Stunden umfassen und dürfen weder durch die Uebergabe noch durch die Uebernahme des Dienstes gekürzt sein. Zwei Formulare sind der Verordnung beigelegt; um zu einer richtigen Berichterstattung über die Einteilung der Arbeitszeit zu veranlassen.

Eine zweite Vollziehungsverordnung, vom 9. Januar 1891,[1]) wendete die Gesetzesbestimmungen auf die Postverwaltung an, wobei jedoch einzelne Klassen der Beamten, Angestellten und Hülfsarbeiter ausgenommen wurden: die Beamten der Oberpostdirektion und der Kreispostdirektionen; diejenigen Beamten und Angestellten, welche nicht mit der Verpflichtung zur gewöhnlichen Arbeitszeit angestellt sind; die Aspiranten, die Lehrlinge und andere. Favon und Curti forderten nachher im Nationalrat die Einbeziehung der Landposthalter, Landbriefträger und Postillone in das Gesetz, was der Vertreter des Bundesrates zusicherte. Die Postillone sind zwar keine Angestellten der Eidgenossenschaft, sondern werden dieser von Fuhrhaltern geliefert; aber es sollen nun in die Anstellungsverträge die gesetzlichen Anforderungen aufgenommen werden.

Einige Zeit noch dauerte es, um auch die Telegraphen- und Telephonangestellten unter das Gesetz zu stellen. Zuerst vertrat der Bundesrat die Auffassung, dafs Telegraph und Telephon unter den Transportanstalten nicht mitzuverstehen seien, was Curti bekämpfte, da der Gesetzgeber sicherlich die nervenanstrengende Thätigkeit der Telegraphisten und Telephonisten in nicht geringerem Grade habe schützen wollen als diejenige anderer Angestellten, und zwischen dem Transport von Personen oder Briefen und Telegrammen oder Telephongesprächen eine Verschiedenheit, die zweierlei Recht zu schaffen brauchte, nicht bestehe. Die

[1]) Amtliche Sammlung, neue Folge, Bd. XII., S. 35.

Digitized by Google

Bundesversammlung erklärte sich, indem sie diese Meinung teilte, im Juni 1892 für die Ausarbeitung eines Nachtragsgesetzes zu Gunsten der in der Telegraphen- und Telephonverwaltung angestellten Personen und es brachte der Bundesrat in der nächsten Session der Bundesversammlung einen bezüglichen Entwurf ein, welcher am 22. Dezember 1892 Gesetzeskraft erhalten hat.[1]) Die Botschaft, die ihm vorausgegangen war, erwähnte, dafs das Gesetz für die Verwaltung eine jährliche Mehrausgabe von wenigstens 30000 Franken bedeute,[2]) wozu wir hinzufügen, dafs für die Postverwaltung die Mehrausgaben auf 5—600000 Franken veranschlagt worden sind. Der entscheidende Artikel der kurzen Gesetzesnovelle lautet: „Dem Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, vom 27. Juni 1890, ist auch unterstellt die Telegraphenverwaltung (mit Einschlufs des Telegraphenbetriebes)."

Damit war der Kreis derjenigen, welche sich die Gesetzgebung auf diesem Gebiete des Arbeiterschutzes annehmen wollte, geschlossen und die Bevölkerung schenkte der Neuerung eine fast allgemeine Sympathie. Dennoch hatte das Gesetz das gleiche Schicksal wie einst der Artikel 9 des Eisenbahngesetzes: dafs es schon nach ganz kurzer Zeit seines Bestandes in Frage gestellt wurde; nur behauptete es sich viel kräftiger. Im Januar 1892 stellten im Nationalrat Comtesse und Genossen eine Motion, welche die Revision des Artikels über die Ruhetage verlangte, „wobei das Hauptaugenmerk nicht auf eine Verminderung der freien Tage der Angestellten, wohl aber auf eine den Anforderungen des Betriebes und der öffentlichen Sicherheit besser entsprechende und für das Personal selbst vorteilhaftere Verteilung dieser freien Tage zu richten wäre." Comtesse führte aus, dafs die Feststellung von 17 Freisonntagen weit über das Ziel hinausschiefse, eine zweckmäfsige Organisation des Eisenbahndienstes erschwere und den Gesellschaften Lasten auferlege, welche kleinere Unternehmungen an den Rand des ökonomischen Ruins bringen müfsten. Auch die Angestellten hätten von der Neuerung nicht den erhofften Nutzen, da sie fortan ihren Urlaub nicht mehr zu der ihnen erwünschten Zeit erhalten könnten, und für die Betriebssicherheit liege in der Gewährung von 17 Freisonntagen eine Gefahr, weil nun gerade mit der gröfseren Sonntags-

[1]) Amtliche Sammlung, neue Folge, Bd. XIII., S. 362.

[2]) Bundesblatt 1892, Bd. IV., S. 860 ff.

Digitized by Google

frequenz die verhältnismäfsig gröfste Beurlaubung zusammentalle. Dieser Motion Comtesse stellte Curti eine andere gegenüber, welche die Abänderung des Gesetzes verhüten sollte und sowohl für den Fortbestand des letzteren wie für seine richtige, nach keiner Seite hin gewaltsame Anwendung das Mittel in der Ausübung einer besonderen Kontrolle erblickte. „Der Bundesrat," lautete diese zweite Motion, „ist eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine besondere Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes betreffend die Arbeitszeit in den Transportanstalten zu schaffen sei." Es könne, wurde zur Begründung des Antrages gesagt, nicht im Willen der Bundesversammlung liegen, das wohlthätig wirkende Gesetz zu ändern. Wenn seine Durchführung von Härten begleitet sei, lassen sich dieselben durch den Bundesrat beseitigen, indem dieser von dem Artikel 6 Gebrauch mache. Eine passende Vollziehung übrigens habe Kontrollorgane zur Voraussetzung, wie ja auch das Fabrikgesetz seine Aufgabe nur Dank der Thätigkeit der Fabrikinspektoren zu erfüllen imstande sei. Aehnlich wie dort die Fabriken sollte hier für die privaten und staatlichen Verkehrsanstalten ein Inspektorat gegründet werden und die Einsetzung desselben liege sogar im Interesse der Transportanstalten selber, nicht blofs ihrer Angestellten, da nur diese Art beständiger und sachkundiger Aufsicht dem Bundesrat es möglich machen werde, die Verhältnisse nach ihrer Verschiedenartigkeit zu würdigen.

Bei der Abstimmung über die beiden Motionen ereignete sich das Unerwartete, dafs sie beide angenommen wurden, jede mit einer kleinen Mehrheit. Doch war auch in diesem scheinbar widerspruchsvollen Entscheide ein Sinn enthalten: einzelne Anhänger der Motion Comtesse sagten sich offenbar, dafs vielleicht durch eine Kontrolle ihrem Wunsche Rechnung getragen werden könnte und sie also die Untersuchung über die Zweckmäfsigkeit einer solchen nicht zu verhindern brauchten.

Unterm 7. Juni 1892 erstattete der Bundesrat über die beiden Motionen Bericht,[1]) nachdem zuvor ein Spezialbericht des administrativen Inspektorats der schweizerischen Eisenbahnen über die Vollziehung des Gesetzes erschienen war.[2]) Mit Entschiedenheit lehnte der Bundesrat die Motion Comtesse ab, wollte aber auch auf die Motion Curti nicht eintreten. Doch behielt sich die Be-

[1]) Bundesblatt 1892, Bd. III., S. 473.

[2]) Bundesblatt 1892, Bd. II., Beilage zu No. 15.

Digitized by Google

hörde, ohne der letzteren Motion beizustimmen, vor, die Frage im Auge zu behalten. „Aber wir müssen uns," hiefs es in dem Bericht, „in der That die nötige Zeit erbitten, um die Angelegenheit nach allen Richtungen weiter zu prüfen und an Hand der Resultate dieser Prüfung die möglichst beste Lösung zu finden." Angedeutet war, dafs es wünschenswert wäre, wenn manche Anstände „ohne die Dazwischenkunft bureaukratischer Formen" ausgetragen werden könnten.

Die Räte wiesen den bundesrätlichen Bericht an Kommissionen und eine geraume Zeit verstrich, bis die Kommission des Nationalrats, welchem in der Behandlung die Priorität zukam, sich schlüssig machen konnte. Zwar zeigte sich diese Kommission von Anfang an nicht geneigt, in die Abänderung des Gesetzes zu willigen, und insbesondere bestritt Brunner als Kommissionspräsident die Zweckmäfsigkeit einer solchen, aber auch die Schaffung einer Kontrolle fand nicht sofort Beifall. Man kam schliefslich in der Meinung überein, dafs das Eisenbahndepartement eine umfassendere Enquête darüber vornehmen soll, inwieweit das Gesetz seinen Vollzug gefunden habe und wie es für die Zukunft am besten angewendet werde. Aus dieser Enquête, bei welcher 3361 Eisenbahnangestellte vernommen wurden und worüber das Eisenbahndepartement Bericht erstattete,[1]) hat dessen Vorstand, Bundesrat Zemp, die Ueberzeugung gewonnen, dafs die Einführung einer regelmäfsigen Inspektion nicht länger unterlassen werden dürfe. Dieser Gedanke trat jetzt in den Verhandlungen der nationalrätlichen Kommission in den Vordergrund. Unter anderm wird in dem Bericht gesagt, dafs 867 der vernommenen Angestellten die Mittagspause häufig auswärts zubringen müssen, 118 zu wenig freie Sonntage haben, 464 zu lange arbeiten müssen, 752 sich der zusammenhängenden Ruhepause nicht erfreuen und 147 infolge des Gesetzes Lohnabzüge erlitten.

Das Betriebspersonal der Eisenbahn- und Dampfschiffsgesellschaften betrug, wie wir diesem Berichte beifügen, Ende 1891 19866 Männer und Frauen (bei der Jura-Simplonbahn werden zahlreiche Frauen für den Barrièrendienst verwendet) und es bezogen einen Jahreslohn 12619, einen Tagelohn 7247 Personen. Die Tagelohnarbeiter hatten früher mitunter hinsichtlich der Arbeitszeit schlimmere Verhältnisse als die Angestellten mit fixer Besoldung, welche sich eher zu organisieren wufsten und zu

[1]) Bundesblatt 1893, Bd. III., S. 573.

Digitized by Google

wehren verstanden. Es giebt Bahnhöfe, wo die Tagelohnarbeiter keinen Sonntag im Jahre und vielleicht nur einige Sonntagnachmittage die Arbeit aussetzen durften. Dafs aber auch bei den regelmäfsigen Angestellten nach Einführung des Gesetzes noch starke Ueberschreitungen vorkamen, beweisen eine Reihe zuverlässiger Angaben, die vorzugsweise aus den Kreisen der Lokomotivführer stammen, welche mittlerweile entschiedene Anhänger des Gesetzes geworden sind. So hat innerhalb vier Monaten — Januar bis Ende April — die Nordostbahngesellschaft die tägliche Arbeitszeit überschritten: bei einem Angestellten 50mal, bei einem zweiten 37mal, bei einem dritten 50mal, bei einem vierten 65 und bei einem fünften 32mal. Oft waren die Genannten 13, 14 und 15 Stunden, auch selbst 17 und 18 Stunden unausgesetzt beschäftigt, und da hier von Lokomotivführern und Heizern die Rede ist, mag man auf die Gefahren, welche aus solcher Ueberanstrengung entstehen könnten, einen Schluſs ziehen. Einer der Fünf hatte acht Tage lang 13 Stunden Fahrzeit und darüber. Bei der Centralbahn waren die Ueberschreitungen nicht so häufig; immerhin betrugen sie bei drei Personen 26, 18 und 11 innerhalb vier Monaten. Bei der Jura-Simplonbahn finden wir für den gleichen Zeitraum 21, 34, 21, 59 und 28 Ueberschreitungen bei fünf Angestellten, bei anderen Angestellten allerdings keine. Verhältnismäfsig gering scheinen bald nach Erlafs des Gesetzes die Ueberzeiten bei der Gotthardbahn und bei den Vereinigten Schweizerbahnen geworden zu sein.

Aus weiteren Aufzeichnungen ergiebt sich, dafs im Jahre 1892 ein Lokomotivführer durchschnittlich per Monat nicht die gesetzliche tägliche Ruhezeit von zehn Stunden hatte: bei der Nordostbahn 10,58mal, bei der Töfsthalbahn 10,5, bei der Centralbahn 8,04, bei den Vereinigten Schweizerbahnen 6,06, bei der Gotthardbahn 5,12 und bei der Jura-Simplonbahn 12,25mal. Mehr wirkliche Dienstzeit per Tag als zwölf Stunden hatte während eines Monats ein Lokomotivführer: bei der Nordostbahn 6,08, bei der Töfsthalbahn 10, bei der Centralbahn 4,37, bei den Vereinigten Schweizerbahnen 5,68, bei der Gotthardbahn 6,16 und bei der Jura-Simplonbahn 7,5mal. Die Ruhetage sind von den Gesellschaften nicht in gleicher Weise beobachtet worden. Die Nordostbahn gab einzelnen Lokomotivführern mehr als die 17 Freisonntage, selbst 22 und 23, andern blofs 8 oder 9. Bei der Centralbahn kamen Fälle vor, wo die Freisonntage 17 nicht erreichten, bei der Jura-Simplonbahn zahlreiche Fälle, wo sie sich

Digitized by Google

zwischen 16 und 10 bewegten. Wahrscheinlich ist seitdem eine erhebliche Besserung wahrzunehmen, und dazu kann insbesondere die amtliche Enquête beigetragen haben. Nicht selten auch sind die Ueberschreitungen, wo sie noch vorkommen, erlaubte; sie wurden vom Eisenbahndepartement nach dem Artikel 6 des Gesetzes zugelassen.

Es hat sich als nur sehr bedingt richtig herausgestellt, wenn gesagt wurde, die Angestellten selbst seien mit dem Gesetz unzufrieden und zumal mifsfalle ihnen die verhältnismäfsig grofse Zahl von 17 Freisonntagen. Gab es Angestellte, die sich über die Freisonntage beklagten, so thaten sie es wohl deshalb, weil man ihnen nicht gestattete, dieselben an ihrem Wohnorte zuzubringen und weil ihnen dahin nicht freie Rückfahrt gestattet wurde. Der Angestellte der Jura-Simplonbahn, der in Lausanne wohnte, blieb für den Sonntag nicht gerne weit davon in Sitten oder Yverdon sitzen. Wenn aber eine Mifsstimmung auch dadurch erzeugt worden ist, dafs sich mit der Einführung des Gesetzes das sogenannte Kilometergeld für manche Angestellte verringerte, so lag das keineswegs in der Absicht des Gesetzes selbst.

Uebertrieben waren sodann die Angaben der Eisenbahngesellschaften über die grofsen Mehrkosten, welche das Gesetz ihnen verursache und die sie auf jährlich 2817340 Franken für den Betrieb bezifferten, wozu noch die einmalige Ausgabe von $2^1/_2$ Millionen Franken für vermehrten Güterpark hinzutrete.[1])

Es ist wahr, das Personal mufste erheblich vermehrt werden, aber das hätte da und dort sonst geschehen müssen. Auch andere Faktoren wirkten mit. So wurden die grofsen Mehrausgaben der Jura-Simplonbahn dadurch veranlafst, dafs sie vorher überhaupt etwa 1000 Angestellte zu wenig hatte, sowie durch das Steigen der Kohlenpreise. Bei fast allen Bahnen hat die Erneuerung von Bahnanlagen und die Vermehrung der Züge das Ausgabenbudget erhöht, und dafs bei steigenden Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben rascher zunehmen, ist im Eisenbahnverkehr keine neue Erscheinung. Zur selben Zeit zeigten auswärtige Bahnen gröfsere

[1]) Eingabe der Verwaltungen des schweizerischen Eisenbahnverbandes an die hohe Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1890, betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten. Basel, Buchdruckerei Kreis, 1892, S. 14 u. 15.

Digitized by Google

Betriebsausgaben infolge der Vermehrung ihrer Züge, während die Einnahmen nicht in gleicher Weise anstiegen.

Uebrigens bemerkte das administrative Inspektorat zu dieser Seite der Frage nicht ohne Ironie: „Es will uns scheinen, daſs in dem Gesetz eine Inanspruchnahme des Betriebspersonals der Eisenbahnen gestattet ist, welche nicht allzu weit von der Grenze der Leistungsfähigkeit entfernt steht, und daſs, wenn es wahr sein sollte, daſs die Beschränkung, welche im Gesetz liegt, wirklich eine Vermehrung der Betriebsangestellten bis auf zwanzig und mehr Prozent zur Folge hätte, die Zustände vor dem Gesetz schlimmer gewesen sein müſsten, als sie vorausgesetzt waren." Und in dem bundesrätlichen Bericht wird mit Bezug auf die Freisonntage erklärt: „Wir können konstatieren, daſs wenigstens bisher die Sonntagsstellvertretung nicht als eine besondere Ursache von Unfällen sich herausgestellt hat. Im Gegenteil muſs gesagt werden, daſs gerade diejenigen Gesellschaften, welche das Gesetz von 1890 zuerst und vollständig zur Vollziehung brachten, vorab die Gotthardbahn, am wenigsten Unfälle im Betrieb zu beklagen hatten und daſs die gröſste Anzahl dieser bei den Unternehmungen zu konstatieren war, welche am längsten im Rückstande blieben."

Angesichts der ganzen Sachlage beschloſs die nationalrätliche Kommission, auf die Motion Comtesse nicht einzutreten und Comtesse hielt die Motion nicht fest. Was hingegen die Einführung einer Kontrolle betrifft, wie die Motion Curti sie anregte, so sprachen ihr in der Kommission auſser dem Motionär auch Bundesrat Zemp und der neue Kommissionspräsident Marti mit Entschiedenheit das Wort. Heller und Staub hatten dieselbe Auffassung. Comtesse erklärte sich für den Fall damit einverstanden, daſs die Einrichtung eine möglichst wenig bureaukratische sei und nur in einer Erweiterung des Eisenbahndepartements bestehe. Ursprung endlich äuſserte sich ähnlich dahin, er halte den Bundesrat für befugt, zur Durchführung des Gesetzes sich auch die nötigen Kräfte beizugeben; nachdem aber der Bundesrat eine ständige Kontrolle für notwendig erachte, könne es nicht die Absicht der Bundesversammlung sein, dem Begehren entgegenzutreten.

Die Bewilligung der Ausnahmen im Sinne des Artikels 6 — bemerkten die Anhänger des Inspektorates — werde nur dann eine zweckdienliche sein können, wenn der Bundesrat durch Inspektoren fortdauernd über die Betriebsweise und die Personal-

Digitized by Google

verhältnisse der Eisenbahnen unterrichtet werde. Sonst bliebe der Zustand ein provisorischer, und auch das glückliche Resultat der Enquête, welches in einer gewissenhaften Befolgung des Gesetzes bestehe, würde wieder verloren gehen. Das Beispiel der Fabrikinspektoren ermuntere dazu, das Ruhegesetz mittels eines ähnlichen Organs zu handhaben, das freilich schon von Anfang an, wollte man das Gesetz zur Wahrheit machen, diesem nicht hätte mangeln sollen.

„Die Betriebsverhältnisse," so drückte sich ungefähr Bundesrat Zemp aus, „sind sehr verschiedenartige und der Bundesrat mufste daher den Artikel 6 recht oft anwenden. Doch wäre es ein Irrtum, zu glauben, gerade die Spezialbahnen sollten von den Gesetzesbestimmungen möglichst verschont bleiben. Es giebt Drahtseilbahnen, bei welchen an Sonntagen die Kondukteure aufserordentlich mitgenommen werden. Auch die Tramwaykondukteure haben infolge des Auf- und Abspringens einen ermüdenden Dienst. Aufsicht ist da geboten. Hinwieder können wir bei den Bahnen am Sonntag die Angestellten nicht freilassen, weil sonst die Betriebssicherheit Schaden litte. Sichere Normen lassen sich aber nicht aufstellen, wenigstens gegenwärtig noch nicht. Erst allmählich werden sich Regeln herausbilden. Die Gesellschaften selber wissen das und zeigten sich darum gegen das Gesetz nicht eigentlich feindselig; man konnte sich verständigen. Gewöhnlich sind es mehr eigensinnige Stationsvorstände oder herrische Oberbeamte, welche den Angestellten ihre Rechtsansprüche versagen. Besitzen wir Inspektoren, so werden sie Erfahrungen sammeln und diese auch zum Nutzen der Gesellschaften verwenden können. In der That darf man hierbei an die Fabrikinspektoren erinnern. Wenn ein Fabrikinspektor die Fabrik betritt, so sagt der Fabrikant nicht: Es kommt der Feind! Im Gegenteil, er weifs, dafs die Fabrikinspektoren zwischen begründeten und unbegründeten Klagen wohl unterscheiden. Zuerst sagte sich zwar der Bundesrat: wenn wir für das Gesetz kein Inspektorat brauchen, desto besser; die Enquête hat jedoch gelehrt, wie ersprieslich diese Einrichtung sein könnte, und wir müssen die Arbeit, welche die Enquête gethan hat, indem sie mittlerweile eine Kontrolle ersetzte, weiterführen, soll der Erfolg des Gesetzes ein dauernder sein!"[1])

Noch war von der Kommission zu bestimmen, welche Form

[1]) Aufzeichnungen des Verfassers.

Digitized by Google

der Kontrolle oder Inspektion gegeben werden solle. Zemp befürwortete hierfür die Einsetzung von zwei Beamten, die dem administrativen Inspektorat unterstellt wären. „Es sind jährlich rund 4000 km Bahnen zu inspizieren und dazu bedarf es zweier Kontrolleure, die am besten in Zürich und Lausanne ihren Sitz nehmen würden. Durchschnittlich kann ein Kontrolleur an einem Tage 10 km beherrschen. Etwa 200 Tage mufs er draufsen sein und 100 auf dem Bureau. Dafs diese Leistung den jetzigen Kontrollingenieuren des Bundes zugemutet werde, daran ist nicht zu denken; sie würden sich auch für diesen neuen Dienst nicht eignen, der anderer Natur ist." Post, Telegraph und Telephon wollte Zemp nicht in gleicher Weise einer Inspektion unterwerfen; es sei anzunehmen, sagte er, dafs der Bund in seinen Verwaltungen ohnedies das Gesetz ausführe, und dafs es geschehe, beweise der Ausfall in den Einnahmen dieser Verkehrsanstalten. Marti und Curti erklärten, dafs sie Inspektoren in einer mehr unabhängigen Stellung den Vorzug gegeben hätten und dem letzteren wäre auch ein Inspektor für die Post- und Telegraphenverwaltung willkommen gewesen, da die oberen Verwaltungsbeamten mitunter, wie allerlei Wahrnehmungen darthun, mehr an die Fiskalität als an die Hygiene dächten. Damit indessen die Kommissionsbeschlüsse einstimmig seien und nicht das Ganze an der Formfrage scheitere, verzichteten Marti und Curti auf Gegenanträge.

In beiden Räten der Bundesversammlung fand die beantragte ständige Kontrolle im Grundsatz ohne weiteres Zustimmung, und nur hinsichtlich der Form herrschte etwelche Verschiedenheit der Auffassung. Der Nationalrat wollte durch den Bundesrat „eine besondere Kontrolle durch hierzu bestimmte Organe des Eisenbahndepartements schaffen" und der Ständerat dieselbe „durch entsprechende Organe des Eisenbahndepartements ausüben" lassen. Das heifst: nach der Auffassung des Nationalrats waren ausdrücklich Stellen von Beamten des Eisenbahndepartements zu schaffen, während das Departement nach der Fassung des Ständerates sich mit seinem Personal einrichten kann wie es will. Der Nationalrat stimmte dann dem Ständeratsbeschlusse zu.[1])

Auch wenn seine Ausführung der Verwaltung noch Einiges zu thun giebt, ist das schweizerische Gesetz betreffend die Ar-

[1]) Uebersicht der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung, ordentliche Sommersession 1894, No. 54.

Digitized by Google

beitszeit in den Transportanstalten — kurz wird dasselbe „das Ruhetagsgesetz" genannt — ein namhafter Fortschritt auf dem Wege des Arbeiterschutzes und wird nun auch von den Arbeitern selbst und von ihnen am meisten als solcher anerkannt.[1])

[1]) Siehe die Eingabe schweizerischer Eisenbahnbeamten, Angestellten und Arbeiter an die hohe Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1890, betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten. Bern, im Februar 1893.

Digitized by Google

ÖSTERREICH.

Gesetz vom ....., betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern.[1])

979 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1894. – Regierungsvorlage.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt

I. Abschnitt. Arbeiterausschüsse.

§ 1. In den Gewerbsunternehmungen können Arbeiterausschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Errichtung gelangen.

§ 2. Die Arbeiterausschüsse haben im allgemeinen die Aufgabe, das gute Einvernehmen zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern zu fördern, den Unternehmer oder dessen Organe bei den die Arbeiterschaft betreffenden Veranstaltungen und Anordnungen zu unterstützen, sowie für die aus der Beschäftigung in einem Unternehmen hervorgehenden gemeinsamen Interessen der Arbeiter und für eine gütliche Verständigung über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses zu wirken.

Als Arbeiter gelten hierbei alle im Gewerbe beschäftigten Arbeitspersonen, ohne Unterschied, ob sie in den Werkstätten des Unternehmens selbst oder außerhalb von solchen für Rechnung des Unternehmers arbeiten, einschließlich der Werkmeister, Meister, Vorarbeiter u. s. w.

§ 3. Der Unternehmer hat ein Statut für den Arbeiterausschuß zu entwerfen und der Gewerbsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gewerbsbehörde hat hierüber die in der Unternehmung beschäftigten Arbeiter oder Vertrauenspersonen derselben, sowie den Gewerbeinspektor einzuvernehmen und je nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen die vorgelegten Statuten zu genehmigen oder die Genehmigung derselben unter Angabe der Gründe zu versagen.

[1]) Vgl. die Besprechung dieses Gesetzentwurfs in der Abhandlung von Prof. Dr. Eugen von Philippovich, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich, S. 595 fg.

Digitized by Google

In der gleichen Weise haben allfällige Aenderungen an bereits genehmigten Statuten zu erfolgen; die Einvernahme der Arbeiter oder von Vertrauenspersonen derselben kann jedoch unterbleiben, wenn die Aeufserung des im Unternehmen etwa bereits bestehenden Arbeiterausschusses vorliegt.

§ 4. Das Statut hat die näheren Bestimmungen zu enthalten über:

a) den Wirkungskreis des Arbeiterausschusses;

b) die Zusammensetzung und Bildung desselben.

§ 5. Der Wirkungskreis der Arbeiterausschüsse kann sich auf alle Gegenstände erstrecken, welche in den Rahmen der im § 2 im allgemeinen bezeichneten Aufgabe derselben fallen.

Dazu gehören insbesondere:

a) die Mitwirkung an der Gründung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Einrichtungen zur Förderung der geistigen, sittlichen und materiellen Wohlfahrt der Arbeiter der Unternehmung;

b) die Abgabe von Gutachten vor Erlassung oder Abänderung der Arbeitsordnung;

c) die Ueberwachung der Befolgung der Arbeitsordnung und die Mitwirkung bei ihrer Handhabung;

d) die Mitwirkung bei Anordnungen und Einrichtungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter;

e) die Vermittlung des Verkehres zwischen dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Vertretern und den Arbeitern und die Geltendmachung der Wünsche und Bedürfnisse der letzteren in Beziehung auf das Arbeitsverhältnifs und die Einrichtungen im Unternehmen;

f) die Untersuchung von Beschwerden, welche in Beziehung auf das Arbeitsverhältnis und die Einrichtungen im Unternehmen von Arbeitern desselben vorgebracht werden;

g) die gütliche Austragung von Streitigkeiten über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Unternehmer und dessen Arbeitern vor Anrufung des Einigungsamtes;

h) die Beaufsichtigung der Lehrlinge (§ 97 der Gewerbeordnung) und jugendlichen Hilfsarbeiter (§ 93 der Gewerbeordnung) in Beziehung auf deren gewerbliche Ausbildung, ferner der letzteren und der minderjährigen Lehrlinge hinsichtlich ihres Verhaltens innerhalb und aufserhalb der Werkstätte, sowie des Schulbesuches;

i) die Schlichtung und schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten unter den Arbeitern der Unternehmung.

§ 6. Bei Handhabung der gewerberechtlichen Vorschriften kann die Gewerbebehörde vor Hinausgabe einer Entscheidung, welche die Interessen der in einer Unternehmung beschäftigten Arbeiter berührt, die Vorlage einer Aeufserung des bei derselben etwa bestehenden Arbeiterausschusses verlangen.

§ 7. Die Bestellung der Mitglieder des Arbeiterausschusses geschieht durch Wahl seitens der Arbeiter der Unternehmung.

§ 8. Wahlberechtigt für den Arbeiterausschufs ist jeder in dem betreffenden Unternehmen seit mindestens einem Jahre, oder wenn dasselbe nicht das ganze

Digitized by Google

Jahr betrieben wird, mindestens die letzte Betriebsperiode hindurch beschäftigte Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes, welcher innerhalb des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, wenigstens das zwanzigste Lebensjahr zurücklegt.

§ 9. Wählbar für den Arbeiterausschufs sind die nach § 8 Wahlberechtigten, welche innerhalb des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, wenigstens das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurücklegen.

§ 10. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind diejenigen, welche sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder wegen eines Verbrechens oder eines usa Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden oder verurteilt wurden, insolange die gesetzlichen Straffolgen dauern.

Im übrigen kann das Statut die in den §§ 8 und 9 bestimmten Erfordernisse für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit im Hinblicke auf die besonderen Verhältnisse eines Gewerbsunternehmens zwar herabsetzen, nicht aber verschärfen.

Jugendliche Hilfsarbeiter und Lehrlinge sind jedoch niemals wahlberechtigt oder wählbar.

§ 11. Aus den je einer Fachgruppe oder Betriebsabteilung angehörigen wahlberechtigten Arbeitern können besondere Wahlkörper gebildet werden, welche ihre Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen haben.

§ 12. Die Mandatsdauer der Gewählten darf nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als drei Jahre sein.

Beträgt dieselbe mehr als ein Jahr, so hat in jedem Jahre eine verhältnifsmäfsig teilweise Erneuerung des Arbeiterausschusses einzutreten.

§ 13. Die Zahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses darf nicht geringer als drei sein.

Werden die einzelnen Fachgruppen oder Betriebsabteilungen besondere Wahlkörper gebildet (§ 11), so ist im Statute für eine entsprechende Aufteilung der Mandate auf die Wahlkörper Sorge zu tragen.

Im Statute kann eine Mindestzahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses, welche männlichen Geschlechtes sein müssen, bestimmt werden. Dieselbe darf jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder betragen und ist bei einer solchen Festsetzung auch eine entsprechende Verteilung dieser Mindestzahl auf die etwa vorhandenen Wahlkörper vorzusehen.

§ 14. Das Statut kann festsetzen, dafs gleichzeitig mit den Mitgliedern des Arbeiterausschusses auch eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen sei.

Wenn durch freiwillige Niederlegung, durch Austritt aus dem Unternehmen, durch Tod oder durch den Eintritt von Umständen, welche die Wählbarkeit ausschliefsen (§ 10), eine oder mehrere Stellen von Mitgliedern des Arbeiterausschusses erledigt werden, so haben die Ersatzmitglieder in der durch das Statut bestimmten Reihenfolge einzutreten; bei einer solchen Festsetzung ist jedoch eine den im Sinne des zweiten und dritten Absatzes des § 13 etwa getroffenen Bestimmungen entsprechende Vertretung der einzelnen Wahlkörper und des männlichen Geschlechtes zu wahren. In Ermangelung einer diesbezüglichen Bestimmung

Digitized by Google

des Statutes hat zunächst nach Thunlichkeit ein Ersatzmitglied des Geschlechtes des ausgeschiedenen Mitgliedes und aus jenem Wahlkörper einzurücken, hinsichtlich dessen eine Erledigung erfolgte; beim Abgange von Wahlkörpern oder innerhalb der von einem und demselben Wahlkörper gewählten Ersatzmitglieder männlichen, beziehungsweise weiblichen Geschlechtes hat unter den in Frage Kommenden das Los zu entscheiden.

§ 15. Im Falle durch das Statut die Bestellung von Ersatzmitgliedern nicht vorgesehen ist, oder solche nicht mehr verfügbar sind und Stellen durch die im § 14 bezeichneten Umstände in Erledigung kommen, hat, wofern das Statut keine gegenteilige Vorschrift enthält, innerhalb vier Wochen eine Ersatzwahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode stattzufinden.

Sinkt aber die Anzahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses unter die nach § 13 zulässige Mindestzahl, so ist jedenfalls innerhalb der angegebenen Frist eine Ersatzwahl zum Zwecke der Ergänzung des Arbeiterausschusses auf die volle statutenmäfsige Höhe vorzunehmen.

§ 16. Die Verfassung der Wählerliste und die Durchführung der Wahl obliegt einer besonderen Kommission. Dieselbe besteht aus dem Gewerbsunternehmer oder dessen Stellvertreter und zwei Vertretern der Arbeiterschaft, welche letzteren der etwa schon bestehende Arbeiterausschufs und in Ermangelung eines solchen der Gewerbsunternehmer selbst zu bestimmen hat.

Die Einladung zur Wahl hat durch eine Kundmachung zu erfolgen, welche an einer sämtlichen Arbeitern des Unternehmens zugänglichen Stelle der Betriebslokalitäten anzuschlagen ist.

Diese Kundmachung hat zu enthalten:

a) den Ort, an welchem die Wählerliste aufliegt, und die Zeit, in welcher die Einsichtnahme in dieselbe gestattet ist;

b) das Wahllokal, den Wahltag und die Stunden, innerhalb welcher die Stimmenabgabe zu erfolgen hat.

Die Kundmachung hat spätestens acht Tage vor der Wahl und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Unternehmens jedenfalls zu einem solchen Zeitpunkte zu erfolgen, dafs auch die aufserhalb der Werkstätten beschäftigten Arbeiter rechtzeitig von derselben Kenntnifs erhalten können.

§ 17. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung.

Als gewählt gilt derjenige, welcher die Mehrheit der Stimmen sämtlicher erschienenen Wähler auf sich vereinigt hat.

Falls nach dem Ergebnisse der Wahl die Zahl der Gewählten die Zahl der zu besetzenden Stellen nicht erreicht, ist zu einer engeren Wahl zu schreiten, insofern das Statut für diesen Fall nicht etwas anders bestimmt.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die gröfsere Stimmenzahl erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18. Ueber Reklamationen in Betreff der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit, sowie des Wahlverfahrens überhaupt entscheidet, vorbehaltlich des in § 24 festgesetzten Aufsichtsrechtes der Gewerbsbehörde, die Wahlkommission (§ 16).

Digitized by Google

§ 19. Statutenmäfsig kann mit der Besorgung des Wahlgeschäftes einschliefslich der Erledigung von Reklamationen der Arbeiterausschufs betraut werden.

§ 20. Das Statut hat zu bestimmen, ob und in welcher Art an den Arbeiten und Verhandlungen des Arbeiterausschusses auch der Unternehmer oder Vertreter desselben teilnehmen. Die Giltigkeit von Beschlüssen, zu deren Durchführung die Mittel oder Einrichtungen des Unternehmens benötigt werden, ist, unbeschadet etwaiger abweichender diesbezüglicher Bestimmungen des Statutes, an die Zustimmung des Unternehmers oder seiner Vertreter gebunden.

In jedem Falle bleibt dem Arbeiterausschusse das Recht gewahrt, gesonderte Beratungen abzuhalten; eine Beschlufsfassung auf Grund einer solchen in Abwesenheit des Unternehmers oder seiner Vertreter erfolgten Beratung kann aber im Statute ausgeschlossen werden.

§ 21. Der Arbeiterausschufs kann unter Zustimmung des Unternehmers eine Geschäftsordnung für seine Thätigkeit feststellen. Dieselbe hat den Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie des Statutes zu entsprechen.

Im Statute sowol, wie in dieser Geschäftsordnung können bestimmte Geschäfte einzelnen Ausschufsmitgliedern oder Abteilungen des Ausschusses zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

§ 22. Ueber jede Plenarsitzung des Arbeiterausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches zum mindesten die Verhandlungsgegenstände und die gefafsten Beschlüsse enthält.

Diese Protokolle sind aufzubewahren und über Verlangen den behördlichen Organen vorzulegen. Der Unternehmer oder dessen Stellvertreter können in die Protokolle jederzeit Einsicht nehmen.

§ 23. Zur Tragung der mit der Errichtung und Geschäftsführung des Arbeiterausschusses verbundenen Kosten ist der Unternehmer verpflichtet.

§ 24. Die Gewerbsbehörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der Statuten.

Sie kann einen Arbeiterausschufs auflösen, wenn Beschlüsse oder Verfügungen desselben oder seiner Organe (§ 21) rechtswidrig sind, dann, wenn er seinen gesetzlichen oder statutenmäfsigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

Die Gewerbsbehörde hat den Gewerbeinspektor unter Mitteilung sämtlicher Verhandlungsakten von der verfügten Auflösung eines Arbeiterausschusses sofort zu verständigen. Dem Gewerbeinspektor steht es frei, gegen die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz innerhalb 14 Tagen Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, dafs diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden mufs.

Gesetz- oder statutenwidrige Wahlen können von der Gewerbsbehörde annullirt werden. Diesfällige Reklamationen haben jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie später als vierzehn Tage nach der Wahl eingebracht werden.

Jene Unternehmer, in deren Betrieben zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bereits Arbeiterausschüsse bestehen, haben, sofern deren Statuten sich nicht im Einklange mit diesem Gesetze befinden, einen entsprechend abgeänderten

Digitized by Google

Entwurf binnen sechs Monaten zur Genehmigung in Gemäfsheit des § 3 dieses Gesetzes vorzulegen.

Die Gewerbsbehörde kann diese Frist bei Bedarf auch verlängern.

II. Abschnitt. Einigungsämter.

§ 25. Die Einigungsämter sind dazu bestimmt, zwischen den Gewerbsunternehmern und Arbeitern, für welche dieselben bestellt wurden, eine gütliche Verständigung über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen.

Die Entscheidung über die aus dem Arbeitsvertrage bereits erworbenen Rechtsansprüche bleibt den hierfür auf Grund gesetzlicher Vorschriften bestehenden besonderen Einrichtungen vorbehalten.

§ 26. In der Regel können Einigungsämter nur für gleiche oder verwandte Betriebe oder Gewerbe errichtet werden.

Die Errichtung eines Einigungsamtes erfolgt durch Verordnung der politischen Landesbehörde, falls sich jedoch der Sprengel desselben über das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer politischer Landesbehörden erstrecken soll, durch Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Vor Erlassung dieser Verordnungen sind die zuständigen Gewerbeinspektoren und Handels- und Gewerbekammern einzuvernehmen, welche letzteren diesfalls die etwa beteiligten Genossenschaften ihres Bezirkes zu hören haben.

Für alle das Einigungsamt betreffenden Angelegenheiten ist jene Gewerbsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Standort des Einigungsamtes befindet.

§ 27. Die Verordnung, durch welche die Errichtung eines Einigungsamtes verfügt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

a) den Standort des Amtes;
b) die Gewerbszweige, beziehungsweise die gewerblichen Genossenschaften, für welche dieses Amt zuständig sein soll;
c) den Sprengel, für welchen das Amt bestimmt ist;
d) die Zahl der Beisitzer des Amtes aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und jenem der Arbeiter, ferner die Verteilung der Beisitzerstellen auf die einzelnen Genossenschaften, wenn das Einigungsamt für mehrere solche errichtet wird;
e) die etwa erforderlichen näheren Bestimmungen über die Wahl der Beisitzer im Sinne der nachfolgenden Vorschriften;
f) die Dauer der Amtsperiode des Obmannes, Obmannstellvertreters und der Beisitzer des Einigungsamtes (§ 46);
g) die Art der Aufbringung der Kosten für dasselbe.

§ 28. Das Einigungsamt besteht aus einem Obmanne, einem Obmannstellvertreter und aus einer gleichen Anzahl von mindestens je drei und höchstens je fünf Vertretern der Gewerbsunternehmer und der Arbeiter als Beisitzern.

§ 29. Die Beisitzer des Einigungsamtes aus dem Stande der Gewerbsunternehmer werden von diesen, jene aus dem Stande der Arbeiter von letzteren in abgesonderten Wahlkörpern je aus ihrer Mitte gewählt.

§ 30. Die Wahlkörper zu den Einigungsämtern werden, wenn es sich um

Digitized by Google

ein für eine oder mehrere Genossenschaften errichtetes Einigungsamt handelt, aus der Gesamtheit der Mitglieder und Gehilfen der betreffenden Genossenschaften, und zwar in der Weise gebildet, dafs die auf jede Genossenschaft nach § 27 lit. d) entfallende Anzahl von Beisitzern aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer von der Genossenschaftsversammlung (§ 119 der Gewerbeordnung) und jene aus dem Kreise der Arbeiter von der Gehilfenversammlung (§ 120 der Gewerbeordnung) der bezüglichen Genossenschaft zu wählen ist.

Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine erhebliche Anzahl von solchen Hilfsarbeitern befindet, die zur Teilnahme an der Gehilfenversammlung nicht berechtigt sind, so kann für diese im Verordnungswege die Bildung eines besonderen Einigungsamtes verfügt werden. Die Durchführung der Wahlen obliegt auch in diesem Falle der Genossenschaft.

§ 31. Andernfalls bestehen die Wahlkörper aus der Gesamtheit der Gewerbsunternehmer einerseits und der Arbeiter andererseits.

Wenn ein Gewerbe durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausgeübt wird oder dasselbe verpachtet ist (§§ 2, 55 und 56 der Gewerbeordnung) so ist anstatt des Gewerbsinhabers der Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter wahlberechtigt.

Ist eine Gewerbsunternehmung in dem Besitze oder Betriebe einer Aktiengesellschaft oder registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, so sind die den Vorstand derselben bildenden Personen, bei Gewerbsunternehmungen, welche im Besitze oder Betriebe von anderen juristischen Personen stehen, deren gesetzliche Vertreter, endlich bei offenen und Kommanditgesellschaften alle persönlich haftenden Gesellschafter in den Wahlkörper der Gewerbsunternehmer aufzunehmen.

Den Wahlkörper der Arbeiter bilden die in § 2 dieses Gesetzes bezeichneten männlichen und weiblichen Arbeiter, welche in dem Sprengel des Einigungsamtes bei einem der für dasselbe wahlberechtigten Arbeitgeber in Arbeit stehen.

Lehrlinge sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 32. Wenn ein Teil der zur Zuständigkeit eines Einigungsamtes gehörigen Gewerbsbetriebe sich in einem genossenschaftlichen Verbande befindet, so kann die auf die Errichtung des Einigungsamtes bezughabende Verordnung eine Aufteilung der Beisitzerstellen aus dem Stande der Gewerbsunternehmer und jenem der Arbeiter auf die genossenschaftlich vereinigten Unternehmungen einerseits und die aufserhalb der Genossenschaft stehenden Betriebe andererseits mit der Wirkung vornehmen, dafs erstere gemäfs der Bestimmungen des § 30, letztere nach jenen des § 31 zu wählen sind.

§ 33. Von der Aufnahme in die Wahlkörper sind ausgeschlossen:

a) diejenigen, welche sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, oder welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden oder verurteilt wurden, insolange die gesetzlichen Straffolgen dauern;

b) diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung, endlich

Digitized by Google

c) Personen, welche innerhalb des Jahres, in welches der im zweiten Absatze des § 34 erwähnte Zeitpunkt fällt, nicht wenigstens das zwanzigste Lebensjahr zurücklegen.

Unterbleibt aus einem der vorgenannten Gründe die Aufnahme eines Arbeitgebers in den Wahlkörper der Gewerbsunternehmer, so sind die in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeiter gleichwol als wahlberechtigt anzusehen.

§ 34. Die Anfertigung der Wählerlisten beider Wahlkörper obliegt in der Regel den Gemeindevorstehern jener Orte, welche zum Sprengel des Einigungsamtes gehören. Doch kann im Verordnungswege damit auch ausschliefslich der Gemeindevorsteher jenes Ortes betraut werden, in welchem das Einigungsamt seinen Sitz hat.

Die Gewerbsunternehmer sind verpflichtet, den Gemeindevorstehern zu diesem Zwecke ein Verzeichnifs ihrer wahlberechtigten Arbeiter zu übergeben, und zwar nach dem Stande jenes Zeitpunktes, welcher von der Gewerbsbehörde hierzu festgesetzt wird.

Ein nach diesem Zeitpunkte erfolgter Austritt aus dem Arbeitsverhältnisse hebt das Wahlrecht des Arbeiters nicht auf.

Nach Bedarf haben bei Verfassung der Wählerlisten auch die Genossenschaften mitzuwirken.

Die angefertigten Wählerlisten sind zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen, und ist dieser Umstand von den Gemeindevorstehern in angemessener Weise zu verlautbaren.

§ 35. Binnen der Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der im § 34 erwähnten Verlautbarung an gerechnet, können Reklamationen gegen die erfolgte oder gegen die unterbliebene Aufnahme in die Wählerlisten mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorsteher erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Wählerlisten samt den eingelangten Reklamationen der Gewerbsbehörde einzusenden.

Dieser Behörde steht die Entscheidung über die erhobenen Reklamationen zu, welche für die im Zuge befindliche Wahl eine endgiltige ist.

§ 36. Nach Feststellung der Wählerlisten erfolgt durch die Gewerbsbehörde die Ausschreibung der Wahl der Beisitzer des Einigungsamtes.

In der Regel ist der Standort des Einigungsamtes auch der ausschliefsliche Wahlort. Im Verordnungswege kann jedoch verfügt werden, dafs die Stimmenabgabe überdies auch in anderen, zum Sprengel des Einigungsamtes gehörigen Gemeinden zu erfolgen habe.

Die Wahl findet unter der Leitung eines Vertreters der Gewerbsbehörde des Wahlortes, welche hierzu auch ein Mitglied der Gemeindevertretung delegieren kann, durch Stimmzettel statt, welche die Wähler persönlich abzugeben haben.

Wähler aus dem Wahlkörper der Gewerbsunternehmer können sich jedoch durch andere Wähler aus diesem Stande oder durch ihre Geschäfts-, Betriebsleiter oder Direktoren vertreten lassen. Diese Vertreter haben jedoch die Ermächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes nachzuweisen.

§ 37. Als gewählt gilt Derjenige, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen sämtlicher erschienenen Wähler auf sich vereinigt hat. Falls nach dem Ergeb-

Digitized by Google

nisse der Wahl die Zahl der Gewählten die Zahl der zu besetzenden Stellen nicht erreicht, ist zu einer engeren Wahl zu schreiten.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die gröfsere Stimmenzahl erhalten haben.

In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 38. Auf die in einer Genossenschafts- oder einer Gehilfenversammlung nach § 30 zu vollziehenden Wahl finden die §§ 33 bis 37 keine Anwendung.

Diese Wahlen sind vielmehr nach den für die Wahl genossenschaftlicher Funktionäre bestehenden gewerberechtlichen Vorschriften statt und ist seitens der Genossenschaften auf die rechtzeitige Bestellung der Beisitzer Bedacht zu nehmen.

§ 39. Zu Beisitzern des Einigungsamtes können, ohne Unterschied des Geschlechtes, nur in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigte Personen gewählt werden, welche spätestens im Laufe jenes Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, das dreifsigste Lebensjahr zurücklegen, eigenberechtigt und des Lesens und Schreibens kundig sind.

§ 40. Der Gewählte ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Es kann dieselbe jedoch abgelehnt oder das angetretene Amt zurückgelegt werden von denjenigen Personen, welche

a) durch drei aufeinanderfolgende Jahre als Mitglieder des Einigungsamtes fungirt haben; oder
b) das sechzigste Lebensjahr überschritten haben; oder
c) an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leiden; oder
d) aufserhalb des Sprengels des Einigungsamtes ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 41. Reklamationen gegen den Wahlakt können nur binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Tage der Wahl bei der Gewerbsbehörde erhoben werden.

Diese Behörde hat die Reklamationen der vorgesetzten politischen Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen, welche, wenn das Ergebnifs der Wahl wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten als zweifelhaft erscheint oder die Wahl den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, dieselbe für ungiltig erklären kann und in diesem Falle eine neue Wahl zu veranlassen hat.

§ 42. Der Obmann und der Obmannstellvertreter, welcher letztere die Funktionen des Obmannes in Fällen der Verhinderung desselben zu versehen hat, werden von den Beisitzern in abgesonderten Wahlgängen gewählt.

Der Obmann und der Obmannstellvertreter müssen österreichische Staatsbürger und männlichen Geschlechtes sein und den sonstigen hinsichtlich der Wählbarkeit zum Beisitzer aufgestellten Bedingungen (§ 39) entsprechen; sie brauchen jedoch nicht Gewerbsunternehmer oder Arbeiter zu sein.

Die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters wird durch die Gewerbsbehörde veranlafst und von einem durch diese Behörde bestimmten Wahlkommissär, welcher auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes des betreffenden Ortes sein kann, geleitet.

Digitized by Google

§ 43. Diese Wahl kann nur in einer Versammlung erfolgen, in welcher mehr als die Hälfte sämtlicher Beisitzer anwesend ist.

An der Wahl kann sich immer nur eine gleiche Zahl von Beisitzern aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und der Arbeiter beteiligen; sind sie in ungleicher Zahl erschienen, so sind die überzähligen Mitglieder durch das Los auszuscheiden.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Gewählt erscheint Derjenige, auf welchen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist.

§ 44. Wenn nach dreimaligem Wahlgange eine absolute Mehrheit nicht erreicht wurde oder wenn die Wahlversammlung dreimal fruchtlos verlief, weil die Beisitzer sich nicht in genügender Zahl eingefunden haben, so wird der Obmann und der Obmannstellvertreter von der Gewerbsbehörde bestimmt; doch darf in diesem Falle weder ein Gewerbsunternehmer noch ein Arbeiter hierzu berufen werden.

§ 45. Nach Ablauf der Reklamationsfrist, sowie nach Erledigung der eingelangten Reklamation (§ 41) hat die Gewerbsbehörde die erfolgte Konstituierung des Einigungsamtes und die Namen des Obmannes, des Obmannstellvertreters und der Beisitzer öffentlich bekannt zu geben.

Jedem Mitgliede ist ein Zertifikat über das ihm übertragene Amt auszustellen.

Ein etwaiger Wechsel in der Zusammensetzung des Einigungsamtes ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

§ 46. Die Amtsperiode des Obmannes und Obmannstellvertreters, sowie der Beisitzer des Einigungsamtes ist in der Regel eine dreijährige, vorbehaltlich einer in der das Einigungsamt errichtenden Verordnung etwa getroffenen abweichenden Bestimmung (§ 27, lit. f).

Das Amt eines Obmannes oder Obmannstellvertreters erlischt aber jedenfalls mit der erfolgten allgemeinen Neuwahl der Beisitzer des Einigungsamtes.

§ 47. Treten während der Amtsperiode eines Beisitzers solche Umstände ein, welche nach den Bestimmungen des § 33, lit. a) oder b) die Ausschliefsung desselben von der Aufnahme in die Wahlkörper begründen, so erlischt sein Amt.

Dasselbe gilt, wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Gewerbsunternehmer seine Mitgliedschaft bei der Genossenschaft verliert, beziehungsweise seine bisherige Unternehmung, auf Grund deren er seine Wählbarkeit für das betreffende Einigungsamt erlangte, aufgiebt, oder wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter durch Uebertritt zu einem anderen Berufe dauernd die Arbeitereigenschaft einbüfst. Wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter seit drei Monaten bei Unternehmungen in Arbeit gestanden ist, für welche das Einigungsamt nicht zuständig ist, so kann er über Antrag der übrigen Beisitzer seines Wahlkörpers und des Obmannes durch die Gewerbsbehörde seiner Funktion enthoben werden. In einem solchen Falle ist ein Beisitzer auch berechtigt, sein Amt freiwillig niederzulegen.

Das Amt eines Obmannes oder Obmannstellvertreters erlischt durch den Eintritt eines der im § 33, lit. a) oder b) genannten Umstände in seiner Person, durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Eigenberechtigung.

Digitized by Google

Im Falle der Erledigung von Beisitzerstellen hat die Gewerbsbehörde bei Bedarf für die restliche Dauer der Amtsperiode der vorhandenen Beisitzer eine Ergänzungswahl zu veranlassen.

§ 48. Die Kosten eines für Genossenschaften errichteten Einigungsamtes tragen diese Genossenschaften, die Kosten eines anderen Einigungsamtes die zu demselben wahlberechtigten Arbeitgeber, insoweit für die Deckung dieser Kosten nicht etwa durch freiwillige Beiträge oder in anderer zulässiger Weise vorgesorgt erscheint.

Fällige Beiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§ 49. Den Mitgliedern des Einigungsamtes aus dem Kreise der Arbeiter gebührt nebst dem Ersatze ihrer Baarauslagen eine Entschädigung, welche dem durch die Thätigkeit beim Einigungsamte erlittenen Verdienstentgange entspricht.

Die Feststellung dieser Entschädigung erfolgt durch das Einigungsamt. In Streitfällen entscheidet die Gewerbsbehörde.

§ 50. Die an das Einigungsamt gerichteten Eingaben und deren Beilagen, sowie die Ausfertigungen dieses Amtes sind stempel- und gebührenfrei.

§ 51. Jedes Einigungsamt kann unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung beschliefsen.

§ 52. Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist einzuleiten, wenn seitens eines oder mehrerer Mitglieder einer Genossenschaft (§ 27 lit. b), beziehungsweise Inhaber, Geschäftsführer, Pächter u. s. w. von Gewerbsunternehmungen (§ 31), auf welche sich die Zuständigkeit des Einigungsamtes erstreckt, oder seitens der bei einem Mitgliede einer solchen Genossenschaft oder in einer solchen Unternehmung beschäftigten Arbeiterschaft oder einer Gruppe derselben das Ansuchen darum schriftlich oder mündlich bei dem Obmanne des Einigungsamtes gestellt wird.

Ein solches Ansuchen kann auch bei einer zum Sprengel des Einigungsamtes gehörigen Gewerbsbehörde oder Gemeindevorstehung oder bei dem Gewerbeinspektor angebracht werden, welche dasselbe schleunigst an den Obmann des Einigungsamtes zu leiten haben.

In dem Ansuchen ist der Anlafs desselben genau darzulegen und die einschreitende sowie die Gegenpartei thunlichst deutlich zu bezeichnen.

Eine Verhandlung vor dem Einigungsamte ist auch dann einzuleiten, wenn die politische Landesbehörde hierzu im Interesse der Verhinderung oder Beilegung eines Arbeitsausstandes auffordert, oder wenn der Genossenschaftsvorsteher oder Gehilfenobmann einer Genossenschaft, auf welche sich die Zuständigkeit des Einigungsamtes erstreckt, aus dem gleichen Grunde hierauf anträgt.

§ 53. Der Obmann des Einigungsamtes hat in den Fällen des § 52 nach allfälliger vorheriger Einvernehmung der Interessenten und etwaigen mit oder ohne Zuziehung von Beisitzern fruchtlos unternommenen Vergleichsversuchen eine Verhandlung anzuordnen und die Beisitzer, sowie die beteiligten Parteien und den Gewerbeinspektor hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 54. An der Verhandlung hat aufser dem Vorsitzenden (Obmann oder Obmannstellvertreter) eine gleiche Anzahl Beisitzer aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und jenem der Arbeiter teilzunehmen.

Digitized by Google

Sind mehrere Beisitzer aus dem Stande der Gewerbsunternehmer oder aus jenem der Arbeiter erschienen, so sind die überzähligen durch das Los auszuscheiden.

Zur Verhandlung ist die Anwesenheit von mindestens je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und Arbeiter erforderlich.

§ 55. Jede der beiden an der erfolgten Inanspruchnahme des Einigungsamtes beteiligten Parteien kann zu den Verhandlungen derselben persönlich, sei es in Begleitung von Vertrauenspersonen oder ohne solche, erscheinen oder sich auch überhaupt durch letztere vertreten lassen.

Eine solche Stellvertretung ist jedoch nach Ermessen des Einigungsamtes dann erforderlich, wenn eine Partei aus einer gröfseren Anzahl von Personen besteht.

Das Einigungsamt hat über die zulässige Anzahl sowie über die Legitimation der erschienenen Vertrauenspersonen zur Stellvertretung erforderlichenfalls zu erkennen.

§ 56. Falls eine der beteiligten Parteien die Anwesenheit des Gewerbeinspektors bei der Verhandlung als wünschenswert bezeichnet, so ist dies demselben mitzuteilen. Einem solchen Wunsche hat der Gewerbeinspektor nach Thunlichkeit zu entsprechen.

Dem Gewerbeinspektor oder dem von ihm delegierten Beamten steht in jedem Falle das Recht zu, an der Verhandlung und Beratung des Einigungsamtes teilzunehmen.

§ 57. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zur Verhandlung nicht erscheinen, verfallen in eine ihren Vermögensverhältnissen entsprechend zu bemessende Ordnungsstrafe bis zu 20 fl. zu Gunsten des Ortsarmenfondes am Sitze des Einigungsamtes und sind überdies verpflichtet, die durch ihr Ausbleiben etwa hervorgerufenen Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Die Strafen werden vom Obmanne ausgesprochen, der auch die Kosten des vereitelten Verfahrens ermittelt und den Zahlungspflichtigen bekannt giebt. Dagegen ist binnen acht Tagen der Rekurs an die Gewerbsbehörde zulässig, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Die rechtskräftig verhängten Ordnungsstrafen und Ersätze können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Beisitzer des Einigungsamtes, welche ohne triftige Entschuldigung die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen, können über Antrag der übrigen Beisitzer ihres Wahlkörpers und des Obmannes von der Gewerbsbehörde ihrer Funktion enthoben werden.

§ 58. Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist eine mündliche und findet mit Ausschlufs der Oeffentlichkeit statt.

Das Einigungsamt kann, wenn es zur Aufklärung einzelner strittiger, thatsächlicher Verhältnisse angemessen erscheint, Zeugen und Sachverständige vernehmen und von Behörden und behördlichen Organen, sowie von öffentlichen Korporationen und von Arbeiterausschüssen Auskünfte einholen.

In der gemeinsamen Verhandlung ist beiden Teilen Gelegenheit zu bieten, alle entscheidenden Thatsachen anzuführen und glaubwürdig zu machen, sowie

Digitized by Google

sich über die Angaben des anderen Teiles und über die vorliegenden Auskünfte der Zeugen, Sachverständigen und eintretenden Falls der Behörden und Korporationen zu äufsern.

Die Verhandlung ist so lange fortzusetzen, bis eine Einigung zwischen den Parteien oder den dieselben vertretenden Vertrauenspersonen erzielt oder die Unthunlichkeit einer Einigung konstatiert wurde.

§ 59. Parteien, welche die Einleitung der Verhandlung bei dem Einigungsamte begehrt und dieselbe ohne triftige Entschuldigung durch ihr Ausbleiben unmöglich gemacht haben, können zum Ersatze der hierdurch etwa entstandenen Kosten des Verfahrens verhalten werden. Diese Kosten sind von dem Obmanne des Einigungsamtes zu ermitteln und der zahlungspflichtigen Partei bekannt zu geben.

Die sich hierdurch beschwert erachtende Partei kann dagegen binnen acht Tagen den Rekurs an die Gewerbsbehörde richten, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Derartige rechtskräftig verhängte Ersätze können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§ 60. Sobald eine der Parteien oder die dieselbe vertretenden Vertrauenspersonen sich weigern, an der Verhandlung teilzunehmen, ist die Verhandlung abzubrechen und dies vom Obmanne unter Bezeichnung der sich weigernden Partei öffentlich bekannt zu machen.

§ 61. Kommt eine Einigung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes, welche an der Verhandlung teilgenommen haben, sowie von den Parteien oder den dieselben vertretenden Vertrauenspersonen zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 62. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat das Einigungsamt in Abwesenheit der Parteien und Vertrauenspersonen einen Schiedsspruch zu fällen, welcher sich jedoch nur auf die strittig gebliebenen Fragen zu erstrecken hat.

§ 63. Zur Giltigkeit eines solchen Schiedsspruches genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Beisitzer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stehen jedoch bei der Beschlufsfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Beisitzer aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer jenen der sämtlichen Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter entgegen, so kann der Vorsitzende sich des Abstimmung auch enthalten und feststellen, dafs ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 64. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Parteien mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen an der Verhandlung beteiligt gewesenen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den gefällten Schiedsspruch und die bezüglich desselben abgegebenen Erklärungen der Parteien, beziehungsweise die Mitteilung über die Erfolglosigkeit der diesfalls ergangenen Aufforderung und, falls über

Digitized by Google

einzelne Fragen eine Einigung erzielt wurde, auch den Inhalt dieser Einigung enthält.

§ 65. Ist weder eine Einigung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies vom Obmanne des Einigungsamtes öffentlich bekannt zu machen.

§ 66. Die im Sprengel eines Einigungsamtes gelegenen Gemeinden sind über Verlangen desselben verpflichtet, die in den vorstehenden §§ 60, 61, 64 und 65 bezeichneten Bekanntmachungen durch Anschlag oder in der für die gemeindeamtlichen Kundmachungen sonst üblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 67. Die Arbeitsbedingungen, welche in einer vor einem Einigungsamte zustande gekommenen Einigung oder in einem von demselben gefällten Schiedsspruche, dem sich die Parteien unterworfen haben (§ 64), festgesetzt sind, gelten für den Bereich jener Gewerbeunternehmungen, welche an der Einigung oder Annahme des Schiedsspruches teilgenommen haben, insolange als vereinbart, als nicht eine der Parteien der anderen gegenüber durch eine deutliche Erklärung ihren Willen zu erkennen gegeben hat, dafs zwischen ihnen hiervon abweichende Arbeitsbedingungen in Wirksamkeit treten sollen. Eine derartige zwischen einzelnen diesen Parteien angehörigen Personen abgegebene Erklärung hebt nur zwischen diesen die Wirksamkeit der in obiger Weise als vereinbart geltenden Arbeitsbedingungen auf.

III. Abschnitt. Schlufsbestimmungen.

§ 68. Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 69. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Handels und des Innern im Einvernehmen mit Meinen beteiligten Ministern betraut.

Digitized by Google

RUSSLAND.

Gesetz vom 8./20. Juni 1893 über die Umteilungen des Gemeindelandes.[1])

(Repertorium der Gesetze und der Verordnungen der Regierung, herausgegeben vom dirigierenden Senate No. 113 vom 3./15. August 1893).[2])

I. Zur Ergänzung des Alinea 6 des § 51 des allgemeinen Gesetzes über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern (Gesetzessammlung Bd. IX, besondere Beilage I) und zur Abänderung anderer einschlägiger Normen wird Folgendes bestimmt:

§ 1. In Landesteilen, in welchen das Gesetz über die Landeshauptleute eingeführt ist, werden folgende Regeln betreffend die Umteilungen beobachtet.

§ 2. Unter diese Regeln fallen: 1) das gesamte Ackerland und 2) diejenigen anderen Nutzungen, welche nach gleichen Prinzipien wie das Ackerland umgeteilt werden.

§ 3. Die Umteilungen der im § 2 erwähnten Ländereien werden nicht anders ausgeführt als mit Beobachtung von Bedingungen, welche in einem speziellen Gemeindebeschluss bestimmt werden.

§ 4. In dem Gemeindebeschlusse über die Bedingungen der Umteilung (§ 3) müssen erwähnt werden: 1) die Umteilungsfrist, 2) die Rechnungseinheit, nach welcher das Land unter die Hofwirte verteilt wird (nach Revisionsseelen oder nach wirklich vorhandenen Seelen, nach Tjaglos u. s. w., 3) die Anzahl der nach Seelen oder anders berechneten Landesteile, welche jedem einzelnen Hofwirt zufallen.

§ 5. Die Umteilungsfrist (§ 4, al. 1) wird auf zwölf oder mehr Jahre festgesetzt.

Anm. Die durch diese Regeln ausgesprochenen Beschränkungen betreffend die Umteilungsfrist und andere Bedingungen der Umteilung erstrecken sich nicht

---

[1]) Vgl. die Abhandlung: Die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz in diesem Bande S. 626.

[2]) Die einleitenden Worte, welche keine sachliche Bedeutung haben, sind weggelassen.

Digitized by Google

auf Fälle, wo die Umteilung des Gemeindelandes zum Zwecke der definitiven Teilung desselben in konstante erbliche Anteile vorgenommen wird.

§ 6. In Ausnahmefällen darf eine neue Umteilung auch vor Ablauf der Frist, welche in dem Gemeindebeschlusse betreffend die Bedingungen der vorhergehenden Umteilung statuirt wurde, vorgenommen werden, aber nur unter der Bedingung, dafs die Gemeinde sich eine spezielle Erlaubnis des Gouvernementkollegiums zur Kürzung dieser Frist auswirkt.

§ 7. Der Gemeindebeschluss über die Bedingungen der Umteilung wird in der im § 54 der allgemeinen Bauernordnung angegebenen Weise gefasst und tritt derselbe in Kraft, nachdem er vom Landeshauptmann in der betreffenden Ortschaft selbst geprüft und vom Kreiskollegium bestätigt ist.

§ 8. Das Kreiskollegium, nachdem es den von dem Landeshauptmann mit dessen Gutachten vorgelegten Gemeindebeschluss geprüft hat, bestätigt entweder denselben oder verweigert die Bestätigung, im Falle es erkennt, dafs der Beschlufs entweder den Gesetzen widerspricht oder offenbar der Landgemeinde Schaden bringen wird oder die gesetzlichen Rechte der einzelnen Mitglieder verletzt. Im Falle die Bestätigung verweigert wird, eröffnet das Kreiskollegium die Gründe der Nichtbestätigung der Gemeinde und überläfst es derselben, einen neuen Beschlufs über die Bedingungen der Umteilung abzufassen.

§ 9. Bei jeder Umteilung wird denjenigen Bauern, welche die Bonität ihres Landanteiles durch Düngung, Entwässerung, Irrigation oder auf irgendwelche andere Weise meliorirt haben, gleichwie den Rechtsnachfolgern dieser Bauern, der Landanteil nach Möglichkeit auf der früher von ihnen benutzten Stelle zugewiesen. Im Falle dieses unmöglich ist, erhalten genannte Personen entweder einen Landanteil, welcher von der gleichen Bonität ist wie der früher genutzte, oder eine Entschädigung, die in einer entsprechenden Kürzung der Abgaben besteht oder auf andere Weise effectuirt wird.

§ 10. Im Zeitraum zwischen der Ausführung des Gemeindebeschlusses über die Bedingungen der Umteilung bis zur Bestätigung eines neuen Beschlusses über denselben Gegenstand darf die Gemeinde die Landanteile der einzelnen Hofwirte weder in ihrem ganzen Umfange noch teilweise einziehen, mit Ausschlufs folgender Fälle: 1) Tot des Hofwirtes, Austritt aus der Gemeinde, Ausweisung desselben gemäfs einem gerichtlichen Verdikt oder einem Gemeindebeschlufs, nachrichtslose Abwesenheit und Aufgabe der Wirtschaft seitens des Hofwirtes, wenn in allen diesen Fällen der gestorbene resp. ausgetretene Hofwirt in der Gemeinde keine Familienmitglieder hinterlassen hat, welchen der Landanteil belassen werden könnte. 2) Verzicht des Hofwirtes selbst auf die Benutzung des Landes. 3) Steuerrückständigkeit (§ 188 der allg. Bauernordnung).

§ 11. Der Gemeinde wird es anheimgegeben: 1) Die Landanteile, die in den unter Alinea 1—3 des vorhergehenden § vorhergesehenen Fällen in ihre Hände gelangen, in ganzem Umfange oder teilweise, anderen Hofwirten zur Benutzung bis zur nächsten Umteilung oder auf eine kürzere Frist zu übergeben, oder 2) diese Landanteile bis zur nächsten Umteilung in gemeinsamer Nutzung, als Gemeindeeinnahmequelle zu behalten.

§ 12. Die Gemeindebeschlüsse über die in den §§ 10 und 11 erwähnten

Digitized by Google

Gegenstände werden in der durch § 54 der Bauernordnung bestimmten Weise gefafst, den interessierten Personen bekannt gemacht und gleichzeitig dem Landeshauptmann vorgelegt. Gegen diese Beschlüsse kann von den Interessenten im Laufe von 30 Tagen seit der Bekanntmachung bei dem Landeshauptmanne rekurriert werden.

§ 13. Der Landeshauptmann prüft in der betreffenden Ortschaft selbst jeden gemäfs dem § 12 ihm vorgelegten Gemeindebeschluss und die dagegen erhobenen Rekurse und erlaubt dann der Gemeinde, den Beschlufs in Ausführung zu bringen oder beantragt den Widerruf derselben auf allgemeinem Wege. (Gesetz über die Landeshauptleute, § 31.)

§ 14. Bis zur Bestätigung des ersten auf Grund dieses Gesetzes gefafsten Gemeindebeschlusses über die Bedingungen der Umteilung hat die Landgemeinde sich in ihren Verfügungen über die Landanteile, welche den einzelnen Hofwirten gemäfs der letzten Umteilung zugewiesen worden sind, nach den Bestimmungen der §§ 10—13 dieses Gesetzes zu richten; über die temporär nach der allgemeinen Umteilung den Hofwirten überlassenen Landanteile (aufgewälzte Seelen) verfügt die Gemeinde entsprechend den Bedingungen, unter denen diese Grundstücke den betreffenden Hofwirten überlassen worden sind, jedoch mit Beobachtung der in den §§ 12 und 13 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

II. Der § 72 des Gesetzes über die Landeshauptleute (Gesetzsammlung B. IX besondere Beilage III nach der Fortsetzung vom Jahre 1890) soll folgenden Wortlaut erhalten:

Bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften betreffend die Erhebung verschiedenartiger Staatssteuern, die Leistung von Geldzahlungen durch das Landvolk und die Umteilungen des bäuerlichen Gemeindelandes, nimmt an den Sitzungen der Verwaltungssektion des Kreiskollegiums der Steuerinspektor mit Stimmrecht Teil, wenn der ihm unterstellte Distrikt sich nicht auf ein Stadtgebiet beschränkt.

Gesetz vom 14./26. December 1893 über die Unveräufserlichkeit des Bauernlandes.

(Repertorium der Gesetze und der Verordnungen der Regierung, herausgegeben vom dirigierenden Senate No. 15 vom 15./27. Januar 1894.)

I. Zur Abänderung und in Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen werden folgende Normen aufgestellt:

§ 1. Der Verkauf von Bauernland durch ganze Gemeinden wird nicht anders als auf Grund eines besonderen Gemeindebeschlusses, gefafst mit nicht minder als $^2/_3$ Majorität aller auf der Gemeindeversammlung stimmberechtigten Bauern und bestätigt vom Gouvernementskollegium resp. Gouvernementskollegium für bäuerliche Angelegenheiten, zugelassen. Wenn der Wert des zur Veräufserung gelangenden Grundstückes 500 Rubel übersteigt, so ist zum Verkauf erforderlich die Genehmigung des Ministers des Innern, erteilt in Einverständnis mit dem Finanzminister und in Fällen der Veräufserung von Grundstücken zu bergbaulichen Zwecken — auch im Einverständnis mit dem Minister der Reichsdomänen.

Die Wirksamkeit der durch diese Bestimmung ausgesprochenen Beschränkung

Digitized by Google

erstreckt sich nicht auf Fälle: 1) der Umwechselung von Grundstücken auf Grund des § 36 des Gesetzes über die bäuerlichen Institutionen[1]) und der Umwechslung bei Separationen, 2) der Zuweisung von Land laut einem Gemeindebeschlusse zu Gunsten der Kleriker der neuerrichteten Kirchenspiele. Genannte Umwechslungen und Zuweisungen werden auf Grund der geltenden Bestimmungen ausgeführt.

§ 2. Die Grundstücke des Bauernlandes, welche von einzelnen Bauern erworben sind oder in erblicher Nutzung der einzelnen Höfe sich befinden, dürfen im Wege der Schenkung und des Verkaufes sowol des freiwilligen als auch der zwangsweisen — wegen Rückstände in Ablösungszahlungen (Ablösungsordnung § 133—138) nur an Personen, welche zu einer Landgemeinde gehören oder bei dieser Gelegenheit in eine Gemeinde eintreten werden, veräufsert werden.

Die Wirksamkeit der durch diese Bestimmung ausgesprochenen Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fälle: 1) der Umwechslung der Grundstücke auf Grund des § 86 des Gesetzes über die bäuerlichen Institutionen und der Umwechslung bei Separationen, 2) Veräufserung von Bauernland für gewerbliche Zwecke. In dem letzteren Falle können die Bauernlandanteile an Angehörige aller Stände verkauft werden, aber nicht anders als mit besonderer Erlaubnis des Ministers des Innern im Einverständnis mit dem Finanzminister resp. mit ihm und dem Minister der Reichsdomänen.

§ 3. Den bäuerlichen Gemeinden und den einzelnen Bauern wird verboten, das Bauernland mit Hypotheken zu Gunsten von Privatpersonen und Privatinstituten zu belasten, selbst wenn das auf diesem Lande lastende Ablösungsdarlehen bereits getilgt ist. Der Verkauf solchen Landes im Exekutionswege auf Grund gerichtlicher Urteile ist zulässig, nur wenn es sich um Forderungen aus Pfandbriefen handelt, welche in der Zeit vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes in gesetzlich vorgeschriebener Weise ausgegeben worden sind.

II. Zur Abänderung und in Ergänzung der Ablösungsordnung wird Folgendes bestimmt:

Bis zur Einzahlung des Ablösungsdarlehens ist die Ausscheidung der Landanteile der einzelnen Hofwirte aus dem von der Gemeinde erworbenen Grundbesitze und gesonderte Ablösung der Landanteile vor dem allgemeinen Termin nicht anders zulässig als mit Einwilligung der Gemeinde und unter Bedingungen welche in einem Beschlusse der betreffenden Gemeindeversammlung anzugeben sind.

III. Die Wirksamkeit der unter I. und II. getroffenen Bestimmungen erstreckt sich weder auf die Gouvernements des Königreich Polens, noch auf die baltischen Gouvernements, noch auf die Gouvernements und Provinzen des kaukasischen Gebietes und des asiatischen Rufslands.

---

[1]) Hier ist die Umwechslung von Grundstücken bei der endgültigen Abgrenzung des bäuerlichen Landes von dem grundherrlichen gemeint.

Digitized by Google

MISZELLEN.

Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1892.

Von

Dr. ERNST LANGE.

Die folgenden Mitteilungen bilden die Fortsetzung der in den früheren Jahrgängen des Archivs enthaltenen Aufsätze über die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung: Bd. II. S. 639, IV. S. 531, V. S. 677 und VI. S. 566.

Die Quellen der Darstellung sind: die „Nachweisung über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften u. s. w. für das Jahr 1892" in No. 1 des Jahrgangs 1894 der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts", die „Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1892" in No. 1 des Jahrgangs 1894 der Sonderausgabe für Invaliditäts- und Altersversicherung der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts." sowie das Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Vorstände der Versicherungsanstalten vom 31. Juli 1893 in No. 16, Jahrgang 1893 dieser Sonderausgabe, endlich die „Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1892" im Band 72 der „Statistik des Deutschen Reichs".

I. Unfallversicherung.

1. Organisation. Im Jahre 1892 ist die Zahl der Berufsgenossenschaften dieselbe geblieben wie in den drei vorhergehenden Jahren. Ebenso hat sich in der inneren Organisation der Berufsgenossenschaften gegen früher so gut wie nichts verändert. Es herrscht hier nahezu vollständige Ruhe; von irgend welchem regeren Leben, einer Entwick-

Digitized by Google

lung kann nicht die Rede sein, wie die folgende Zusammenstellung beweist:

	Gewerbliche					Landwirtschaftliche				
	1888	1889	1890	1891	1892	1888	1889	1890	1891	1892
Berufsgenossenschaften . . .	64	64	64	64	64	22	48	48	48	48
Sektionen . . .	366	365	358	358	358	549	552	553	555	556
Mitglieder der Genossenschaftsvorstände	740	737	731	734	736	189	352	352	352	353
Mitglieder d. Sektionsvorstände .	2045	2009	1988	1987	1990	3229	3251	3256	3260	3268
Vertrauensmänner	7320	8097	7498	7638	7652	8016	13324	14225	15157	15525
Angestellte besoldete Beauftragte	124	152	146	163	157	1	5	2	2	1
Schiedsgerichte .	414	413	411	409	404	559	588	589	591	593
Arbeitervertreter .	2951	2826	2887	2837	2788	960	1176	1185	1182	1186

Aufserdem waren für die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe in Thätigkeit:

	1888	1889	1890	1891	1892
Ausführungsbehörden	178	285	316	352	348
Schiedsgerichte	174	275	310	329	334
Arbeitervertreter	954	1275	1385	1445	1576

Die Ausführungsbehörden haben sich also im Berichtsjahre nicht mehr vermehrt. Die Bestimmung des § 4 Z. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes scheint nicht mehr in dem Grade wie früher zu wirken (zu vergl. Archiv Bd. VI., S. 567).

Ueber die Zahl der Betriebe und der Personen, die von der Versicherung erfafst wurden, belehren die folgenden Aufstellungen:

	Zahl der Betriebe				
	1888	1889	1890	1891	1892
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	350697	372236	390622	405241	415335
Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften	3046007	4753808	4843621	4776520	4859618
Ausführungsbehörden	178	285	316	352	348
Zusammen	3396882	5126329	5234559	5182113	5275301

	Zahl der versicherten Personen				
	1888	1889	1890	1891	1892
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	4320663	4742548	4926672	5093412	5078132
Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften . .	5576765	8088698	8088698	12289415	12289415
Ausführungsbehörden . .	446250	543320	604380	632459	646733
Zusammen	10343678	13374566	13619750	18015286	18014280

Hierbei ist angenommen worden, dafs jeder Ausführungsbehörde ein einheitlicher Betrieb unterstehe, weil die amtliche Statistik keinen Anhalt für die Auflösung der von den einzelnen Behörden abhängenden Verwaltungen in einzelne Betriebe bietet.

Dafs die Angaben über die Zahl der versicherten Personen keinen

Digitized by Google

exakten statistischen Wert haben, ist bereits auf S. 679 Bd. V und S. 588 Bd. VI des Archivs dargelegt worden. Die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angegebenen Zahlen sind so unzuverlässig, dafs sie keine Schlüsse irgend welcher Art zulassen. Etwas mehr Wert dürfen die auf den jährlichen Ermittlungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften beruhenden Zahlen beanspruchen, denn es ist anzunehmen, dafs die von jeder Berufsgenossenschaft in jedem Jahr angegebenen Zahlen nach der gleichen Methode gefunden sind, so dafs sich gröfsere Entwicklungstendenzen im Laufe der Jahre in den Zahlenreihen bemerkbar machen müssen. Ein stetiges Anwachsen des Grofsbetriebes auf Kosten des Kleinbetriebes müfste sich beispielsweise deutlich erkennen lassen. Prüfen wir die mitgeteilten Zahlenreihen darauthin, so ergiebt sich, dafs bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf einen versicherten Betrieb entfielen:

1888	1889	1890	1891	1892	
12,3	12,7	12,6	12,6	12,2	beschäftigte Personen.

In diesen fünf Jahren ist also innerhalb der gewerblichen Kreise, die der Unfallversicherung unterworfen sind, der Grofsbetrieb auf Kosten des Kleinbetriebs nicht angewachsen. Trotzdem steht es fest, dafs dies in einzelnen Industriezweigen der Fall gewesen ist; in anderen mufs also der Kleinbetrieb verhältnismäfsig zugenommen haben. Eine weitere Erörterung dieses interessanten Ergebnisses mufs hier unterbleiben, da sie über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde.

Die Zahl der Unternehmer, die sich selbst versichert hatten, hat sich im Jahre 1892 nur unbedeutend erhöht. In den gewerblichen Berufsgenossenschaften waren versichert

1888	1889	1890	1891	1892	
2909	18656	33678	51881	55878	Unternehmer.

Im Berichtsjahre entfallen hiervon über 51000 allein auf 6 Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

2. Unfälle und Entschädigungen. Es wurden Unfallanzeigen erstattet

	1892	dagegen 1891	
bei den gewerbl. Berufsgenossenschaften für . .	165003	162674	Verletzte
„ „ landwirtsch. „ „ . .	50136	42296	„
„ „ Ausführungsbehörden „ . .	19587	19087	„
„ „ Versicherungsanstalten d. 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für	1539	1280	„
Zusammen	236265	225337	Verletzte

Ueber den Wert oder vielmehr die vollständige Wertlosigkeit dieser Zahlen ist schon auf S. 679– 680 Bd. V das Nötige gesagt worden. Der Grund, weshalb die Zahlen trotzdem hier mitgeteilt worden sind, ergiebt sich aus dem auf S. 568 Bd. VI Ausgeführten.

Für wieviel Unfälle 1892 im ganzen Entschädigungen gezahlt wurden, zeigt die folgende Aufstellung:

Digitized by Google

	Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe des Jahres 1892 hinzugekommene Fälle	zusammen
Gewerbl. Berufsgenossenschaften .	84579	28619	113198
Landwirtsch. „ .	29094	23231	52325
Ausführungsbehörden	8212	2977	11189
Versicherungsanstalten der 12 Baugewerks-B.G. und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	1554	827	2381
Zusammen	123439	55654	179093
Dagegen 1891:	87949	51209	139158

Auch im Jahre 1892 hat also die Zahl der zur Entschädigung gelangten Unfälle — d. h. der verletzten und getöteten Personen, für die Entschädigungen festgestellt wurden — wieder bedeutend zugenommen. Eine Zusammenstellung dieser Zahlen seit 1886 ergiebt folgendes Bild:

	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Gewerbl. Berufsgenossensch.	9723	15970	18809	22340	26403	28289	28619
Landwirtsch. „	—	—	808	6631	12573	19359	23231
Ausführungsbehörden . . .	817	1132	1440	2048	2444	2859	2977
Bau-Versicherungsanstalten .	—	—	179	430	618	702	827
Zusammen	10540	17102	21236	31449	42038	51209	55654

Hierdurch wird von neuem unsere früher (Bd. V S. 682) ausgesprochene Ansicht bestätigt, dafs in den späteren Jahren nicht etwa mehr Unfälle im Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten Arbeiter vorgekommen sind als in den früheren, sondern dafs nur mehr bekannt geworden und entschädigt worden sind. Fast die ganze Zunahme fällt 1892 auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, also auf die Arbeitskreise, die zuletzt von der Unfallversicherung ergriffen worden sind und in die naturgemäfs die Kenntnis der Gesetzgebung am langsamsten eindringt.

Von den gewährten Entschädigungen interessieren in erster Linie die Renten. Im Berichtsjahre bezahlten Renten

	an Verletzte	Witwen	Kinder Getöteter	Aszendenten
die gewerbl. Berufsgenossensch. . .	92873	12097	25889	1057
„ landwirtsch. „ . .	45861	4327	7371	119
„ Ausführungsbehörden	8665	2020	3714	154
„ Bau-Versicherungsanstalten . .	1966	285	492	8
Zusammen	149365	18729	37466	1338
Dagegen 1891:	114797	15992	31677	1230

Für diese Renten verausgabten

	Verletzte	an Witwen	Kinder Getöteter	Aszendenten
	Mark	Mark	Mark	Mark
d. gewerbl. Berufsgenossensch.	15844558,66	1891327,45	2940082,60	157362,44
„ landwirtsch. „	3793397,53	313769,50	353557,56	9469,46
„ Ausführungsbehörden . .	2013851,58	267108,05	346888,88	19623,63
„ Bau-Versicherungsanstalten	294467,42	38155,91	41214,58	1121,76
Zusammen	21946275,19	2510360,91	3681743,62	187577,29
Dagegen 1891:	17903775,62	2044513,03	3051599,34	159521,06

Digitized by Google

Aufser diesen laufenden Renten wurden von sämtlichen Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und Versicherungsanstalten zusammen noch an einmaligen und vorübergehenden Entschädigungen gezahlt:

Kosten des Heilverfahrens	für	30960	Personen	1195116,50 Mark
Kosten der Unterbringung in Krankenhäusern				
a) Renten an Ehefrauen	„	6159	„	180292,67 „
b) „ „ Kinder	„	13302	„	267884,41 „
c) „ „ Aszendenten	„	167	„	7138,81 „
d) „ „ Kur- und Verpflegungskosten	„	11486	„	1606470,45 „
Beerdigungskosten	„	6114	„	289629,46 „
Abfindungen an Witwen Getöteter bei Wiederverheiratung	„	750	„	345482,35 „
Abfindungen an Ausländer	„	237	„	122206,33 „

Die Gesamtsumme der Entshädigungen belief sich bei den

	1892	dagegen 1891	
gewerblichen Berufsgenossenschaften auf . .	23973466,01	20282041,81	Mark
landwirtsch. „ „ . .	5032999,21	3436733,92	„
Ausführungsbehörden „ . .	2892975,70	2370243,16	„
Bau-Versicherungsanstalten „ . .	440737,07	337358,11	„
Zusammen auf . .	32340177,99	26426377,—	Mark

Was die Folgen der Verletzungen anbelangt, so gruppieren sich die Unfälle, für die im Jahre 1892 Entschädigungen festgestellt worden sind, wie folgt:

		dauernde		vorübergehende
		Aufhebung	Beeinträchtigung	Aufhebung oder Beeinträchtigung
	Tod	der Erwerbsfähigkeit		
Gewerbl. Berufsgenossensch. . .	3282	1507	18049	5781
Landwirtsch. „ . .	2026	785	11012	9408
Ausführungsbehörden	503	348	1508	618
Bau-Versicherungsanstalten . .	100	24	423	280
Zusammen	5911	2664	30992	16087
Dagegen 1891:	6428	2595	28097	14089

Wie man sieht, beschränkt sich die Zunahme der Unfälle im Berichtsjahr in derselben Weise, wie bereits in den früheren Jahren beobachtet wurde, in der Hauptsache auf die leichteren Fälle, durch deren Folgen die Verunglückten teilweise oder vorübergehend erwerbsunfähig wurden. Dies spricht entschieden für die vorhin ausgesprochene Ansicht, dafs es sich hier weniger um ein Anwachsen der vorgekommenen als der bekannt gewordenen und somit entschädigten Unfälle handelt. Ebenso scheint das Verhältnis der Fälle von dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu denen von vorübergehender wiederum zu dem Schlusse zu berechtigen, dafs sich die gewerblichen Berufsgenossenschaften viel wohlwollender den Versicherten gegenüber stellen als die landwirtschaften. Thatsächlich soll jedoch eine Reihe von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften infolge irrtümlicher

Digitized by Google

Auffassung nur die Tabellen falsch ausgefüllt haben, so dafs dieser Schlufs nicht zulässig ist. Auffallend und unwahrscheinlich ist allerdings diese Erklärung, denn die Anweisung des Reichs-Versicherungsamts für die Aufstellung der Nachweisungen ist gerade, was diesen Punkt anbelangt, so klar, dafs man meinen möchte, sie könnte kaum mifsverstanden werden; und ferner wird bekanntlich die Verwaltung der meisten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften von öffentlichen Behörden geführt, denen man einen solchen Mangel an Verständnis und geschäftlicher Gewandtheit am wenigsten zutrauen möchte. Wie dem auch sei, jedenfalls lehrt diese Erfahrung zweierlei: erstens, dafs die Organe der Selbstverwaltnng, die zur Ausführung der Unfallversicherung geschaffen sind, den für andere Zwecke früher geschaffenen Behörden überlegen sind, und zweitens, mit wie grofser Vorsicht und Zurückhaltung diese ganze Statistik auch in ihren scheinbar zuverlässigsten Teilen betrachtet und verwertet werden mufs. Selbstverständlich beweist diese relative Anerkennung der Organisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften nichts für ihre absolute Vorzüglichkeit; sie lehrt nur, dafs die organisatorische Weiterentwicklung nicht auf eine Verstärkung des bureaukratischen Elements hinauslaufen darf, wenn sie nicht einen — auch vom rein praktischen Standpunkt aus — rückläufigen Charakter annehmen will.

Dem Alter und Geschlecht nach waren unter den Verletzten bei den

	Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
gewerbl. Berufsgenossenschaften .	26613	930	972	104
landwirtsch. „ .	17145	5209	650	227
Ausführungsbehörden	2935	33	9	—
Bau-Versicherungsanstalten . . .	800	17	10	—
Zusammen	47493	6189	1641	331
Dagegen 1891:	44171	5196	1554	288

Wie wir bereits gesehen haben (S. 697), fällt die Zunahme der Zahl der Unfälle überhaupt vor allem der Land- und Forstwirtschaft zur Last. Dafs im besonderen bei den weiblichen und jugendlichen Personen überhaupt von einer Zunahme der Unfälle gesprochen werden kann, kommt allein auf das Konto der Land- und Forstwirtschaft, denn im Jahre 1891 entschädigten die

gewerbl. Berufsg.: 979 weibl. erwachs., 940 männl. jugendl., 130 weibl. jugendl. Pers.
landwirtsch. „ 4161 „ „ 598 „ „ 158 „ „ „

Weshalb bei den landwirtschaftlichen Betrieben die Verletzungen der weiblichen und jugendlichen Personen weit mehr ins Gewicht fallen als bei den industriellen, bedarf keiner besonderen Erklärung.

Die Unfallursachen fafst die amtliche Statistik in 14 Gruppen zusammen. Unter diesen heben wir die folgenden 7 Gruppen hervor, die sich durch die weitaus gröfsten Zahlen auszeichnen

Digitized by Google

Es wurden Unfälle verursacht in den	durch: Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen u. s. w.	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen u. s. w., in Vertiefungen u. s. w.	Auf- und Abladen, Heben, Tragen von Lasten u. s. w.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen, Karren u. s. w.)	Tiere (Stofs, Schlag, Bifs u. s. w.), Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Aexte, Spaten u. s. w.)
gewerbl. Berufsgenossensch.	5832	5188	4748	3473	1811	322	1895
landwirtsch. „	2796	1497	6568	1448	4449	2727	1680
Ausführungsbehörden . . .	93	443	307	469	35	8	322
Bau-Versicherungsanstalten .	5	236	277	76	27	—	54
Zusammen	8726	7364	11900	5466	6322	3057	3951
also von allen entschädigten Unfällen pCt.	15,7	13,2	21,4	9,8	11,4	5,5	7,1
dagegen 1891 pCt. . . .	17,4	15,3	18,0	10,5	11,1	5,9	6,2

Der eigentliche maschinelle Betrieb tritt also als Unfallursache im Berichtsjahre noch mehr zurück als im Vorjahre. Dagegen nimmt der Fall von Leitern und Treppen, in Vertiefungen u. s. w. noch entschiedener die erste Stelle ein. Auch der Fuhrwerksbetrieb und das Hantieren mit einfachem Arbeitszeug haben wiederum eine absolut und relativ gröfsere Zahl von Opfern gefordert. Gerade diejenigen Unfallursachen, die auch im Handwerksbetriebe, in der Hauswirtschaft und im gewöhnlichen Leben eine grofse Rolle spielen, nehmen also in der Unfallversicherung schon jetzt einen immer mehr wachsenden Raum ein — ein Ergebnis, das deutlich für die Zweckmäfsigkeit der Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Thätigkeitskreise spricht.

3. Die Verwaltungskosten. Gegen das Vorjahr sind die Verwaltungskosten wieder etwas gestiegen, wie es ja auch in der Natur der Sache liegt. Im Folgenden sind sämtliche Ausgaben aufser den bereits behandelten Entschädigungen zusammengestellt:

	Kosten der Unfalluntersuchungen und d. Feststellung d. Entschädigungen.	Schiedsgerichtskosten.	Unfallverhütungskosten.	Allgemeine Verwaltungskosten.
	Mark	Mark	Mark	Mark
Gewerbl. Berufsgenossenschaften . .	646 884,02	388 077,36	438 744,33	4 229 313,32[1]
Landwirtsch. Berufsgenossenschaften .	363 440,48	116 343,85	7 115,44	1 149 154,56
Ausführungsbehörden	12 976,77	26 606,73	18 518,99	6 564,19
Bau-Versicherungsanstalten	11 834,55	3 278,95	—	257 845,56
Zusammen	1 035 135,82	534 306,89	464 378,76	5 642 877,63[1]
Dagegen 1891:	872 808,39	495 487,13	454 131,25	5 333 419,86

[1] Diese Summen sind in den Rechnungsergebnissen um 80740,27 M. höher,

Digitized by Google

Wie man sieht, haben die Unfallverhütungskosten fast gar keine Steigerung gegen das Vorjahr erfahren und nächstdem verhältnismäfsig die geringste Steigerung die allgemeinen Verwaltungskosten. Ein Rückblick auf die früheren Jahre ergiebt, dafs im besonderen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften die allgemeinen Verwaltungskosten sich beliefen:

1886	auf	2 324 294,32	M.	oder	1 357,9	M.	auf	1000	M.	Entschädigung
1887	„	2 897 165,87	„	„	539,2	„	„	„	„	„
1888	„	3 217 342,11	„	„	371,4	„	„	„	„	„
1889	„	3 549 412,51	„	„	289,1	„	„	„	„	„
1890	„	3 715 631,37	„	„	227,5	„	„	„	„	„
1891	„	3 990 337,50	„	„	196,7	„	„	„	„	„
1892	„	4 229 313,32	„	„	176,4	„	„	„	„	„

Die sich in diesen Zahlen darstellende Entwicklung ist durchaus normal.

Ueber die Art, wie das statistische Material, das über die Verwaltung der einzelnen Berufsgenossenschaften vorliegt, beurteilt und verwertet werden mufs, ist auf S. 684—685 Bd. V des Archivs das nötige gesagt worden. Es wird daher genügen, an dieser Stelle einfach darauf zu verweisen.

Auch über die Unfallverhütung ist wenig neues zu sagen. Unser früher ausgesprochenes Urteil, dafs der Aufwand für die Unfallverhütung in gar keinem Verhältnis zu der Gröfse der Aufgabe steht, bleibt auch für das Berichtsjahr uneingeschränkt bestehen. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben nach wie vor so gut wie nichts für die Unfallverhütung gethan. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind zwar auch auf diesem Gebiete ein gutes Stück voraus, doch haben auch sie für die Unfallverhütung in 415335 getrennten Betrieben nur 438744 M. ausgegeben, also für jeden Betrieb durchschnittlich etwas mehr als 1 M. Die Zahl der Revisionsbeamten (Beauftragten) ist bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 157 (1891: 163), bei den landwirtschaftlichen auf 1 (1891: 2) angegeben (s. S. 695). In Wirklichkeit waren noch weit weniger Beauftragte thätig, denn diejenigen unter ihnen, die von mehreren Berufsgenossenschaften angestellt waren, sind für jede Berufsgenossenschaft von neuem gezählt worden, so dafs einige Personen drei- bis viermal gezählt sind. Aufserdem ist auch noch eine ganze Anzahl von Verwaltungsbeamten mitgezählt, die für die eigentliche technische Betriebsrevision nicht mitzurech-

---

weil darin die von den Baugewerks-Berufsgenossenschaften nachgewiesenen nicht ausscheidbaren Anteilkosten der Versicherungsanstalten mit enthalten sind. Diese Anteilkosten werden den Baugewerksgenossenschaften nach § 17 Abs. 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes als Pauschbeträge ersetzt, erscheinen also bei den Versicherungsanstalten wiederum als Ausgaben. Soll die Gesamtsumme richtig werden, so müssen sie also bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften abgesetzt werden — was ja durchaus der wirklichen Sachlage entspricht.

Digitized by Google

nen sind. Auf die Frage, wie viele technische Revisionsbeamte thatsächlich im Dienste der Berufsgenossenschaften beschäftigt waren, giebt die Statistik keine Antwort. Unsere im vorigen Jahre ausgesprochene Ansicht, dafs eine wesentliche Aenderung im Verhalten der Berufsgenossen den Aufgaben der Unfallverhütung gegenüber nicht zu erwarten sei, wird durch das Jahr 1892 bestätigt.

Wie im Jahre 1891 haben auch im Berichtsjahre die gröfsten Ausgaben für Zwecke der Unfallverhütung die Steinbruchs-B.G., die Ziegelei-B.G., die B.G. der chemischen Industrie und die Tiefbau-B.G. gemacht.

Die Lage der Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Bau-Versicherungsanstalten endlich (die Ausführungsbehörden sammeln keine Reservefonds an, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur zum geringeren Teil) gestaltete sich wie folgt:

	Einlagen in die Reservefonds. Mark	Bestand der Reservefonds am Schlusse des Jahres 1892. Mark
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	11 789 492,40	83 258 218,22
Landwirtsch. „	800 846,28	2 168 288,62
Bau-Versicherungsanstalten . .	149 450,34	522 226,74
Zusammen	12 739 789,02	85 948 733,58
Dagegen 1891:	13 100 611,32	71 098 402,47

In der vorjährigen Arbeit hatten wir versucht, aus den Angaben über die Einlagen in die Reservefonds und deren Bestand die Höhe der Verzinsung der Kapitalien zu berechnen. Diese Rechnung ist indes falsch ausgefallen, da sie von irrtümlichen Voraussetzungen ausging. Die Summen, die in den Rechnungsergebnissen als „Bestand am Schlusse des Jahres" angegeben werden, sind nämlich nicht etwa thatsächlich vorhanden, sondern nur rechnungsmäfsig festgestellt. Die Einlagen in die Reservefonds werden stets erst im folgenden Jahre ausgeführt, nicht, wie es nach den Tabellen des Reichs-Versicherungsamts aussieht, im Berichtsjahre. Der wirkliche Bestand der Reservefonds war somit

Ende 1890: 43 506 395,36 M.
„ 1891: 57 997 791,16 „
„ 1892: 73 208 944,56 „

Da die im Verhältnis zum Gesamtkapital sehr bedeutenden Einlagen jedes Jahres natürlich zu den verschiedensten Zeitpunkten erfolgen und diese gänzlich unbekannt sind, so müssen wir uns einstweilen noch jeder Angabe über die durchschnittliche Verzinsung des Kapitals enthalten. Das ganze Material ist eben nur mit der äufsersten Vorsicht zu verwenden; nur die Kenntnis des Urmaterials, aus dem die amtlichen Zusammenstellungen gemacht worden sind, kann vor den gröbsten Irrtümern bewahren.

4. Lohnstatistik. Bei den früheren Bearbeitungen dieser Statistik ist bereits auseinandergesetzt worden (vergl. Archiv Bd. II S. 645 und Bd. IV S. 538), dafs die in den Rechnungsergebnissen mitgeteilten Lohnnachweisungen gar keinen statistischen Wert haben. Auch das

Digitized by Google

Reichs-Versicherungsamt weist in jedem Jahre ausdrücklich darauf hin. Es genügt daher hier die Mitteilung der Thatsache, dafs die für die Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Löhne und Gehälter der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen im Berichtsjahre 3292782432,31 M. betragen haben gegen 3311444320,88 M. im Vorjahre, also um einige Millionen Mark zurückgegangen sind.

II. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Organisation. Das Jahr 1892 ist das zweite Jahr, in dem das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz wirksam gewesen ist. In der Organisation ist insofern eine wesentliche Aenderung eingetreten, als der Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum als selbständige Kasseneinrichtung zugelassen worden ist, wodurch die Versicherungsanstalten Westfalen und Rheinland eine bedeutende Anzahl Versicherter verloren haben.

Es waren in Thätigkeit, wie im Vorjahre, 31 Versicherungsanstalten, die folgende Organe hatten:

	1892	dagegen 1891
Mitglieder der Vorstände	150	149
Darunter „beamtete"	72	72
Hülfsarbeiter der Vorstände	26	29
Bureau-, Kassen- und Kanzleibeamte	799	578
Unterbeamte	69	51
Mitglieder der Ausschüsse	618	618
Vertrauensmänner	58633	58086
Kontrollbeamte	289	239
Schiedsgerichte	613	613
Besondere Markenverkaufsstellen	8293	7984
Mit der Beitragseinziehung betraute Krankenkassen	4425[1])	4436
In gleicher Weise mitwirkende Gemeindebehörden u. sonstige von den Landes-Kontrollbehörden bezeichnete Stellen	2906	5142

Wie man sieht, ist das Beamtenpersonal beträchtlich angewachsen; im besonderen haben sich die Bureau-, Kassen- und Kanzleibeamten um mehr als 38 pCt. vermehrt — das natürliche Ergebnis des zunehmenden Schreib- und Rechnungswerks.

Aufser den Versicherungsanstalten waren an der Ausführung des Gesetzes noch 9 (1891: 8) besondere Kasseneinrichtungen beteiligt, nämlich 5 Eisenbahnpensionskassen — die preufsische, bayerische, sächsische, badische und Reichs-Eisenbahn-Pensionskasse — und 4 (1891: 3) Knappschaftspensionskassen — die norddeutsche, Saarbrücker, Bochumer und die für das Königreich Sachsen.

Die Zahl der Versicherten ist weder im Durchschnitt des Jahres noch etwa für einen bestimmten Zeitpunkt im Jahre bekannt. Das Reichs-Versicherungsamt enthält sich mit Recht jeder Angabe darüber, denn es fehlt thatsächlich zur Zeit an sicheren Anhaltspunkten nicht nur für eine genaue Bestimmung dieser Zahl, sondern auch nur für eine einigermafsen zuverlässige Schätzung. Fest steht nur, dafs

[1]) Zu vergl. S. 712–713.

Digitized by Google

nach der Rechtslage viel mehr Personen versicherungspflichtig sind, als die Rechnung nach den verwandten Beitragsmarken ergiebt. Denn es sind — ganz wie im Jahre 1891 — nur für etwa 9¼ Millionen Personen Beitragsmarken verwandt worden, wenn man 46 Marken auf eine Person rechnet. Nach den früheren amtlichen Berechnungen müssen dagegen mindestens 11—12 Millionen versicherungspflichtig gewesen sein. Die Differenz ist sehr bedeutend, aber doch nicht unverständlich. Zunächst weifs jedermann, dafs für viele versicherungspflichtige Personen überhaupt nicht oder nur sehr selten geklebt wird (vorübergehend beschäftigte Personen, Schneiderinnen, Aufwärterinnen u. s. w.): sodann werden in unzähligen Fällen nicht entwertete Marken aus den Karten wieder gelöst und zu Geld gemacht. Ein stellenloser Arbeiter, der im Besitz einer Karte mit verwertbaren Marken ist, verkauft diese natürlich lieber, als dafs er hungert oder bettelt — zumal da fast die gesamte Arbeiterbevölkerung dem Nutzen der Markenkleberei sehr skeptisch gegenübersteht. Bei Todesfällen liegt es für die Hinterbliebenen nahe, die in der letzten Karte enthaltenen Marken noch zu verwerten und die Karte selbst dann zu vernichten. Auch ausländische Arbeiter, die vorübergehend in Deutschland thätig waren (Polen), suchen naturgemäfs die für sie nutzlosen Marken, ehe sie die Grenze wieder überschreiten, so gut es geht, zu versilbern. Dem Unterschleif, wenn man derartige Manipulationen so bezeichnen will, sind überall Thür und Thor geöffnet. Durch die Bestimmungen über die Entwertung der Marken wird dem in ganz ungenügender Weise entgegengearbeitet: die Unternehmer haben vielfach nicht mehr Ehrfurcht vor den Marken als die Arbeiter, und viele scheuen die Mühe und das Risiko des Markenentwertens — das Risiko insofern, als jedem einmal bei dem Geschäft des Entwertens irgend etwas begegnen kann (Ausgleiten der Feder, Irrtum im Datum, Klecksen der Tinte etc.), was später möglicherweise grofse Unannehmlichkeiten für ihn zur Folge hat. — Uebrigens darf nicht vergessen werden, dafs auch die zugelassenen 9 Kasseneinrichtungen natürlich einen Teil der Differenz erklären.

2. Aufwand, Leistungen und Vermögen der Versicherungsanstalten. Die Zahl der in den 31 Versicherungsanstalten bewilligten Renten betrug

	1892	1891	Zusammen
Altersrenten . . .	42218	130774	172992
Invalidenrenten . .	16529	27	16556
Zusammen: Renten	58747	130801	189548

Ausgezahlt wurden an:

	1892 M.	1891 M.	Zusammen M.
Altersrenten	12318781,21	9048435,35	21367216,56
Invalidenrenten	713600,19	9,45	713609,64
Kapitalabfindungen an Ausländer . . .	64,60	339,60	404,20
Kosten des Heilverfahrens	31835,70	301,99	32137,69
Zusammen: Entschädigungen	13064281,70	9049086,39	22113368,09

Digitized by Google

Aufserdem wurden noch von den zugelassenen Kasseneinrichtungen Renten ausgezahlt, deren Summe sich auf 421 581,81 M. (1891: 208 121,53 M.) berechnen läfst.

Die durch das Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts vorgenommene Verteilung der Renten auf das Reich, die Versicherungsanstalten und die Kasseneinrichtungen hatte das Ergebnis, dafs den Versicherungsanstalten aus den bis zum Schlusse des Jahres 1892 verteilten Renten endgültig zur Last gelegt wurden

	Anzahl	Jahresbetrag	Kapitalwert	Durchschn. Jahresbetrag eines Anteils
		M.	M.	M.
Altersrentenanteile . .	170168	12411476,—	68346235	72,94
Invalidenrentenanteile .	13405	828940,65	6984247	61,84

Alle Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten beteiligt waren, sind hierbei mit jedem der Anteile, in die sie zerlegt werden mufsten, gezählt. Die Zahl der Rentenanteile mufs also die der Rentenempfänger beträchtlich übersteigen. Es hat somit offenbar ein grofser Prozentsatz der im Jahre 1892 bewilligten Renten an der Verteilung noch nicht teilgenommen.

Von den Rentenanteilen kamen bis zum Schlufs des Jahres 1892 wieder in Wegfall

	Anzahl	Jahresbetrag M.	Grund des Wegfalls: Tod	Kapitalabfindung	Invalidität	Erwerbsfähigkeit	Andere Gründe
Altersrentenanteile . .	19765	1410840,82	18926	1	677	—	161
Invalidenrentenanteile .	1406	85916,72	1373	2	—	15	16

Somit betrug der Bestand an Rentenanteilen am Schlusse des Jahres 1892

	Anzahl	Jahresbetrag M.
Altersrentenanteile	150403	11000635,18
Invalidenrentenanteile . . .	11999	743023,93

Thatsächlich ausgezahlt wurden im Jahre 1892 durch die Postverwaltungen und Kasseneinrichtungen:

	Anteil des Reichs	Anteil der Versicherungsanstalten etc.	Zusammen
	M.	M.	M.
Altersrenten	8410061,74	12661540,32	21071602,06
Invalidenrenten	561010,30	792422,89	1353433,19
Zusammen	8971072,04	13453963,21	22425035,25
Dagegen 1891:	6049848,41	9256905,93	15306754,34

Der Bestand an Rentenanteilen sämtlicher Versicherungsanstalten nach den Geburtsjahrgängen bietet am 31. Dezember 1892 folgendes Bild:

Digitized by Google

Altersrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag M.	pCt.
1822 (70jährige Rentenempfänger)	13087	8,70	1040351,49	9,46
1821 (71 „ „)	24645	16,39	1848252,43	16,80
1820 (72 „ „)	23610	15,70	1748433,48	15,89
1819 (73 „ „)	20668	13,74	1517111,71	13,79
1818 (74 „ „)	15751	10,47	1139536,29	10,36
1817 (75 „ „)	12812	8,52	915734,96	8,33
1816—1812 (76—80jährige Rentenempfänger)	32739	21,77	2307793,97	20,98
1811—1807 (81—85 „ „)	6370	4,23	434996,65	3,95
1806—1802 (86—90 „ „)	670	0,45	45019,80	0,41
1801 u. früher (91j. u. ältere „)	51	0,03	3404,40	0,03

Das Geburtsjahr 1822 kann für die Vergleichung nicht mit herangezogen werden, weil hier naturgemäfs erst ein Teil der bewilligten Altersrenten — etwa die Hälfte — bis zum Schlufs des Berichtsjahres verteilt war.

Invalidenrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag M.	pCt.
1872—1867 (20—25jährige Rentenempfänger)	121	1,01	6741,98	0,91
1866—1862 (26—30 „ „)	180	1,50	10608,41	1,43
1861—1857 (31—35 „ „)	217	1,81	12844,67	1,73
1856—1852 (36—40 „ „)	303	2,52	18458,94	2,48
1851—1847 (41—45 „ „)	535	4,46	32478,24	4,37
1846—1842 (46—50 „ „)	705	5,87	43628,25	5,87
1841—1837 (51—55 „ „)	1118	9,32	69494,22	9,35
1836—1832 (56—60 „ „)	1754	14,62	109444,30	14,73
1831—1827 (61—65 „ „)	2976	24,80	184896,63	24,89
1826—1822 (66—70 „ „)	3554	29,62	220984,69	29,74
1821 u. früher (71j. u. ältere „)	536	4,47	33443,60	4,50

Der Natur der Sache nach nehmen bei den Invalidenrenten diese Zahlen bis etwa zum siebzigsten Lebensjahr zu, von welchem Zeitpunkt ab ein bedeutender Teil der erwerbsunfähigen Personen die bereits bewilligte Altersrente weiter bezieht.

Die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten stellen sich folgendermafsen:

	1892 M.	1891 M.
Laufende Verwaltungskosten	3692801,90	3261147,34
Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten	47650,81	6892,49
Schiedsgerichtskosten	361001,32	255875,73
Kosten der Kontrolle	438849,35	193453,38
Kosten der Rechtshülfe	5847,13	5513,46
Andere nicht vorgesehene Ausgaben	55273,66	398139,51
Zusammen: Verwaltungskosten	4601424,17	4121021,91
Dazu Entschädigungen . . .	13064281,70	9049086,39
Zusammen: Ausgaben . . .	17665705,87	13170108,30

An Einnahmen stehen diesen Ausgaben gegenüber:

Digitized by Google

	1892 M.	1891 M.
Erlös aus den Beitragsmarken	88530623,30	88886971,06
Erstattung von Rentenzahlungen	28570,24	7968,58
Strafgelder und verschiedene Einnahmen	162744,86	30073,61
Zinsen	3340034,28	708858,58
Miete und Pacht aus Grundbesitz	8742,07	4426,83
Gewinn bei Veränderung von Kapitalanlagen . .	—	8994,60
Zusammen: Einnahmen	92070714,75	89647293,26
Davon ab: Ausgaben	17665705,87	13170108,30
Bleibt: Bestand	74405008,88	76477184,96
Davon ab: Einlagen in die Reservefonds	9276797,31	3440427,83
Bleibt verfügbar	65128211,57	73036757,13
Hierzu verfügbarer Bestand aus dem Vorjahr	73373829,31	—
Ergiebt verfügbaren Gesamtbestand am Jahresschlufs	138502040,88	73036757,13

Das Gesamtvermögen der Versicherungsanstalten setzt sich Ende des Jahres aus folgenden Bestandteilen zusammen:

	1892 M.	1891 M.
Kassenbestand, einschliefslich der Guthaben bei Bankhäusern	4561868,08	1043557,70
Wertpapiere und -Urkunden (Ankaufspreise) . .	141535821,—	73445589,90
Grundstücke (Ankaufspreise)	5265793,20	1976019,23
Beim Ankauf von Wertpapieren erstattete, am Schlusse des Jahres noch nicht wieder eingezogene Zinsen	—	12018,13
Zusammen	151363482,28	76477184,96
Hierzu Wert der Inventarien	527710,59	283112,31
Gesamtvermögen	151891192,87	76760297,27

Von dem Gesamtvermögen entfiel auf die Reservefonds 12861441,40 M. (1881: 3440427,83 M.)[1]).

Die in Wertpapieren angelegten Kapitalien haben sich wie im Vorjahre zu 3,67 pCt. durchschnittlich verzinst.

Der Verkauf von Beitragsmarken gestaltete sich bei allen Versicherungsanstalten zusammen folgendermafsen:

1892	1891		
99864782	108252904½	Beitragsmarken	I. Lohnklasse
171272806	163529956	„	II. „
94828134	91540992	„	III. „
58452781	62280501	„	IV. „

Unter den Beitragsmarken II. Lohnklasse befanden sich 152760 (1891: 228855) Doppelmarken. Irrtümlich verwendete und von den Versicherungsanstalten erstattete Marken sind von der Zahl der verkauften abgesetzt worden. Es scheint sich hier zum Teil um recht ansehnliche

[1]) Die Rechnungsergebnisse für 1891 geben den Betrag der Reservefonds am Schlusse des Jahres 1891 nur auf 3428409,70 M. an. Die Differenz von 12018,13 M. stellt den beim Ankauf von Wertpapieren für aufgelaufene Zinsen gezahlten Betrag dar, der vom Reichs-Versicherungsamt irrtümlich nicht als Wert aufgefafst worden war (zu vergl. Archiv Bd. VI S. 576).

Digitized by Google

Zahlen gehandelt zu haben; denn die Versicherungsanstalt Berlin weist eine negative Summe von verkauften Marken I. Lohnklasse nach von 222648 Stück und eine solche von Doppelmarken von 1082 Stück — ein deutliches Zeichen davon, wie vielfach die komplizierten Bestimmungen des Gesetzes mifsverstanden werden. Die Abnahme der Gesamtzahl der verkauften Marken und ihres Erlöses gegen das Vorjahr erklärt sich wohl in erster Linie aus der schon erwähnten Zulassung des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum als selbständige Kasseneinrichtung.

Dem Prozentsatz nach entfielen auf die

	von den Beitragsmarken		vom Gesamterlös	
	1891	1892	1891	1892
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
I. Lohnklasse	25,35	23,53	17,06	15,78
II. „	38,36	40,36	36,87	38,69
(darunter Doppelmarken) .	(0,05)	(0,04)	(0,05)	(0,03)
III. Lohnklasse	21,66	22,34	24,98	25,71
IV. „	14,63	13,77	21,09	19,81

Die durchschnittliche Höhe des einzelnen Beitrags stellte sich 1891 auf 20,81 Pf., 1892 auf 20,86 Pf.

III. Krankenversicherung.

1. Organisation. Die gesetzliche Grundlage der Krankenversicherung hat sich im Berichtsjahre gegen das Vorjahr nicht verändert. Der Kreis der versicherten Personen kann sich nur durch statutarische Bestimmungen von Gemeinden u. s. w. verändert haben. Auf der Insel Helgoland galten die Bestimmungen über die Krankenversicherung im Jahre 1892 noch nicht; sie sind hier erst am 1. Januar 1893 in Kraft getreten.

Die Gesamtzahl der versicherten Personen betrug

am Ende des Jahres		Zunahme in Prozenten von Jahr zu Jahr	seit 1885
1885	4294173	—	—
1886	4570087	6,4	6,4
1887	4842226	6,0	12,8
1888	5516461	13,9	28,5
1889	6071035	10,1	41,4
1890	6342828	4,5	47,7
1891	6530513	3,0	52,1
1892	6513738	— 0,3	51,7

Zum ersten Male zeigt sich somit am Ende des Jahres 1892 ein Rückgang der Zahl der Versicherten gegen das Vorjahr. Das Statistische Amt bemerkt dazu: „Es deutet dieses wohl auf eine für diesen Zeitpunkt herabgesetzte Lebhaftigkeit der Produktion.“ Diese Erklärung ist sehr wenig tröstlich, aber zweifellos richtig. Dafür spricht auch, dafs die Knappschaftskassen, die in der Statistik nicht berücksichtigt sind, Ende 1892 etwas weniger (0,25 pCt.) Versicherte aufweisen als

Digitized by Google

Ende 1891. In den Knappschaftskassen genügten 1892 480424 Personen (1891: 481610) ihrer Versicherungspflicht, so dafs im ganzen 6994162 Personen (1891: 7012132) oder 13,9 pCt. (1891: 14,01) der Bevölkerung des Deutschen Reichs versichert waren.

Auf die verschiedenen Kassenarten verteilen sich die versicherten Personen folgendermafsen:

	1885	1886	1887	1888
Gemeinde-Krankenversicherung . .	586584	629069	628985	882244
Orts-Krankenkassen	1534888	1701305	1909046	2200937
Betriebs-Krankenkassen	1261200	1314216	1374683	1459737
Bau-Krankenkassen	12115	12897	17311	26964
Innnungs-Krankenkassen	24879	32013	41700	50447
Eingeschriebene Hülfskassen . .	730722	731943	727127	752918
Landesrechtliche Hülfskassen . .	143785	148644	143374	143214

	1889	1890	1891	1892
Gemeinde-Krankenversicherung . .	1000142	1056726	1089506	1099339
Orts-Krankenkassen	2451072	2559761	2685707	2776591
Betriebs-Krankenkassen	1601706	1689977	1707767	1693342
Bau-Krankenkassen	21600	10834	17593	16094
Innungs-Krankenkassen	57868	61554	62898	61470
Eingeschriebene Hülfskassen . .	792993	821403	832098	749576
Landesrechtliche Hülfskassen . .	145654	142573	134944	117326

Somit kommen von je 100 Versicherten auf die

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Gemeindekrankenversicherung	13,7	13,8	13,0	16,0	16,5	16,7	16,7	16,9
Orts-Krankenkassen . .	35,7	37,2	39,4	39,9	40,4	40,4	41,1	42,6
Betriebs-Krankenkassen .	29,4	28,8	28,4	26,5	26,4	26,6	26,1	26,0
Bau-Krankenkassen . . .	0,3	0,3	0,3	0,5	0,3	0,2	0,3	0,3
Innungs-Krankenkassen .	0,6	0,7	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	0,9
Eingeschriebenen Hülfskassen	17,0	16,0	15,0	13,6	13,1	12,9	12,7	11,5
Landesrechtl. Hülfskassen	3,3	3,2	3,0	2,6	2,4	2,2	2,1	1,8

Nur die Gemeinde-Krankenversicherung und die Orts-Krankenkassen zeigen also eine Zunahme der Mitgliederzahl gegen das Vorjahr und zwar sowohl absolut wie auch verhältnismäfsig. Sie umfafsten im Berichtsjahre 59,5 pCt. der Versicherten, 1891 dagegen nur 57,8 pCt. und 1885 gar nur 49,4 pCt. Alle anderen Kassenarten sind absolut und relativ gegen 1891 an Mitgliederzahl zurückgegangen. Besonders auffällig ist der Rückgang bei den beiden Hülfskassenformen, die 1892 nur noch 13,3 pCt. der Versicherten umfafsten gegen 14,8 pCt. im Vorjahre und 20,3 pCt. im Jahre 1885. Weniger zurückgegangen sind die Betriebskrankenkassen, deren Mitgliederzahl sich im Berichtsjahre auf 26,0 pCt. belief gegen 26,1 pCt. im Jahre 1891 und 29,4 pCt. im Jahre 1885. Die Bau- und Innungskrankenkassen sind wegen ihrer geringen absoluten Mitgliederzahl ohne Bedeutung.

Im ganzen läfst die bisherige Entwickelung deutlich den allmäligen Sieg der örtlichen Organisation über die Fach- und Berufsorganisation erkennen — ein Ergebnis, dafs für die Richtung, in der sich ernsthafte

Digitized by Google

Bestrebungen zur Reform der gesamten Arbeiterversicherung zu bewegen haben, von grofser Bedeutung ist!

Was die Zahl der Kassen anlangt, so waren in Thätigkeit

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Gemeinde-Krankenversicherung	7125	7170	7363	7852	7926	8011	8145	8253
Orts-Krankenkassen	3700	3747	3763	3893	4030	4119	4219	4243
Betriebs-Krankenkassen	5500	5658	5757	5868	5958	6124	6244	6316
Bau-Krankenkassen	101	127	131	135	150	130	132	123
Innungs-Krankenkassen	224	289	352	401	425	452	467	471
Eingeschriebene Hülfskassen	1818	1876	1878	1853	1866	1869	1841	1739
Landesrechtliche Hülfskassen	474	490	471	466	467	468	450	443
Zusammen	18942	19357	19715	20468	20822	21173	21498	21588

Von je 100 thätigen Kassen gehörten an

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
der Gemeinde-Krankenversicherung	37,6	37,0	37,3	38,4	38,1	37,9	37,9	38,2
den Orts-Krankenkassen	19,5	19,4	19,1	19,0	19,4	19,5	19,6	19,6
„ Betriebs-Krankenkassen	29,1	29,2	29,2	28,7	28,6	28,9	29,0	29,3
„ Bau-Krankenkassen	0,5	0,7	0,7	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6
„ Innungs-Krankenkassen	1,2	1,5	1,8	2,0	2,0	2,1	2,2	2,2
„ eingeschriebenen Hülfskassen	9,6	9,7	9,5	9,0	9,0	8,8	8,6	8,1
„ landesrechtlichen „	2,5	2,5	2,4	2,3	2,2	2,2	2,1	2,0

Auch in diesen Zahlen zeigt sich deutlich der Rückgang der beiden Hülfskassenformen. Die Durchschnittsgröfse einer Kasse betrug im Jahre 1892, alle Kassenarten zusammengefafst, 331,5 Mitglieder gegen 1891: 329,2, 1890: 319,9, 1889: 306,2, 1888: 280,4, 1887: 247,4, 1886: 237,6, 1885: 228,7. Die Gröfse der einzelnen Kassen ist also im Durchschnitt stetig und sehr bedeutend gewachsen. Im einzelnen kommen

auf eine	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Ortskrankenkasse	415,6	455,1	508,5	587,0	638,3	675,7	693,6	701,5
eingeschrieb. Hülfskasse	404,8	397,1	395,6	409,0	425,5	441,4	464,8	469,3
landesrechtliche „	303,3	310,3	307,7	310,0	312,9	313,8	311,4	303,7
Bau-Krankenkasse	146,0	122,8	176,6	248,9	300,1	266,6	248,1	288,8
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse	230,4	234,1	240,2	247,1	262,0	276,9	280,8	278,5
Innungs-Krankenkasse	111,1	111,2	119,1	141,4	150,6	166,2	169,0	162,9
Gemeinde - Krankenversicherung	83,5	87,7	85,7	112,2	139,9	144,8	150,9	151,2

Auf die einzelnen Staaten verteilen sich die besonderen Kassenformen sehr verschieden. Der Mitgliederzahl nach nimmt die Gemeindeversicherung im Berichtsjahre die erste Stelle ein in Waldeck (70,5 pCt. der Versicherten), Mecklenburg-Strelitz (57,8 pCt.), Bayern (56,5 pCt.), Baden (39,0 pCt.), Anhalt (39,0 pCt.), Sachsen-Altenburg (36,2 pCt.), Braunschweig (32,0 pCt.) und Hessen (29,7 pCt.). Dagegen spielen die eingeschriebenen Hülfskassen die erste Rolle in Lippe (78,9 pCt.). Hamburg (72,6 pCt.) und Bremen (48,8 pCt.). Die Betriebs-Krankenkassen überwiegen in Elsafs-Lothringen (57,8 pCt.) und Sachsen-

Digitized by Google

Meiningen (33,0 pCt.). In den übrigen 13 Staaten kommen auf die Orts-Krankenkassen die meisten Mitglieder, darunter in Preufsen 52,9 pCt. gegen 52,0 pCt. in den beiden vorhergehenden Jahren.

2. Leistungen und Aufwand. Es wurde Hülfe gewährt und Krankengeld geleistet

1888	in 1762520	Erkrankungsfällen	für	29,5	Mill. Krankheitstage
1889	„ 2042082	„	„	33,4	„ „
1890	„ 2422350	„	„	39.2	„ „
1891	„ 2397826	„	„	40.8	„ „
1892	„ 2478237	„	„	42,8	„ „

Auf 100 Kassenmitglieder entfielen durchschnittlich

	Erkrankungsfälle	Krankheitstage
1888 . . .	32,6	547,0
1889 . . .	33,2	544,1
1890 . . .	36,8	595,4
1891 . . .	34,9	593,0
1892 . . .	35,6	614,7

Das Berichtsjahr stellt sich also recht ungünstig im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren. Der durchschnittlichen Zahl der Krankheitstage nach übertrifft es sogar das Influenza-Jahr 1890.

Dasselbe gilt von der durchschnittlichen Dauer eines Erkrankungsfalles. Denn die Unterstützung mit Krankengeld dauerte im Durchschnitt für einen Erkrankungsfall

1888	1889	1890	1891	1892
16,8	16,4	16,2	17,0	17,3 Tage.

Das Jahr 1890 mit den vielen, aber meist verhätnismäfsig kurzen Influenza-Erkrankungen zeigt hier die kleinste Zahl. Bei den einzelnen Kassenarten schwankt die Dauer im Jahre 1892 von 21,3 bei den landesrechtlichen Hülfskassen bis 15,8 bei den Innungskrankenkassen.

Die gesamten Krankheitskosten stellten sich

	1888	1889	1890	1891	1892	
überhaupt auf . .	61561,5	70975,2	84040,0	89166,1	94258,4	(1000 M.,
auf 1 Mitglied . .	11,40	11,55	12,77	12,96	13,55	M.
„ 1 Krankheitsfall	34,93	34,76	34,70	37,19	38,03	„
„ 1 Krankheitstag	2,08	2,12	2,12	2,19	2,20	„

Gegen die vorhergehenden Jahre sind die Kosten also wiederum durchweg gestiegen, namentlich die für den einzelnen Krankheitsfall — die natürliche Folge davon, dafs die durchschnittliche Dauer der Erkrankungsfälle gewachsen ist.

Bei Zerlegung der Krankheitskosten in die einzelnen Aufwendungsarten kommen auf

	1892 pCt.	1891 pCt.	1890 pCt.
Krankengeld	46,63	46,94	47,46
Arzt	20,23	20,03	19,97
Arznei	17,02	16,70	16,88
Verpflegnng in Krankenanstalten . .	11,06	11;30	10,58
Sterbegeld	3,77	3,71	3,90
Unterstützung an Wöchnerinnen . .	1,29	1,32	1,21

Digitized by Google

Wiederum haben also die Ausgaben für Krankengeld etwas abgenommen im Verhältnis zu den Kosten für Arzt und Arznei. Dagegen sind auch die Kosten für die Verpflegung in Krankenhäusern relativ zurückgegangen gegen das Vorjahr. Wenn wir im vorigen Jahre an dieser Stelle sagten, dafs das Heilverfahren im ganzen intensiver geworden zu sein scheine, so möchten wir jetzt den Grund der Entwickelung, die die obigen Zahlenreihen zeigen, eher auf das verhältnismäfsige Zurückgehen der Hülfskassen und das Zunehmen der Gemeinde-Krankenversicherung erblicken. Bei den Hülfskassen spielt das Krankengeld entschieden die Hauptrolle, bei der Gemeindeversicherung dagegen das Heilverfahren; da nun aber nicht bekannt ist, ein wie grofser Teil der von den Hülfskassen in Form von Krankengeld gezahlten Summen noch für das Heilverfahren verwandt wird, so läfst sich nicht entscheiden, ob im ganzen hierfür thatsächlich mehr Aufwendungen als früher gemacht worden sind.

Im Gesamtdurchschnitt hat jedes Kassenmitglied im Berichtsjahre 13,55 Mark (1891: 12,96 Mark) an Krankheitskosten empfangen und 10,30 Mark (1891: 10,19 Mark) an Beiträgen und Eintrittsgeldern geleistet, so dafs es 3,25 Mark (1891: 2,77 Mark) mehr erhalten hat. Für die einzelnen Kassen sind die Zahlen folgende:

	Krankheitskosten Mark	Beiträge und Eintrittsgelder Mark	Mehr (+) weniger (—) empfangen Mark
Bau-Krankenkassen	19,29	13,20	+ 6,09
Betriebs-Krankenkassen . .	17,63	11,95	+ 5,68
Orts-Krankenkassen	12,69	9,61	+ 3,08
Gemeinde-Krankenversicher. .	7,74	4,70	+ 3,04
Innungs-Krankenkassen . . .	11,12	8,70	+ 2,42
Landesrechtliche Hülfskassen	15,53	15,20	+ 0,33
Eingeschriebene „	16,20	16,85	— 0,65

Auf S. 703 haben wir berichtet, dafs 4425 Krankenkassen bei der Einziehung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung mitgewirkt haben. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die durch Wahrnehmung dieser Geschäfte entstehenden Ausgaben und Einnahmen besonders nachzuweisen, soweit die Ausscheidung möglich ist. Ob nun die hierüber getroffenen Anordnungen der Bundesregierungen nicht allgemein und gleichmäfsig ausgeführt worden sind, oder ob sich der Ausscheidung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengestellt haben, jedenfalls weist die Statistik der Krankenkassen nur 1756 Kassen nach, die besondere Buchungen über diesen Geschäftszweig gemacht haben, und zwar

	Zahl der Kassen	Einnahmen M.	Ausgaben M.
Gemeinde-Krankenversicherung	323	42011	28345
Orts-Krankenkassen	739	175308	278661
Betriebs-Krankenkassen	625	60065	48643
Bau-Krankenkassen	8	728	350
Innungs-Krankenkassen	61	4592	8849
Zusammen	1756	282704	364848

Digitized by Google

Ueber die Verteilung dieser Kassen auf die einzelnen Staaten und Landesteile giebt folgende Zusammenstellung Aufschlufs:

Versicherungsanstalten	Zahl der Kassen, die mit der Einziehung der Beiträge beauftragt waren	dafür Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen haben
Westpreufsen	8	2
Berlin	1	—
Pommern	3	—
Schlesien	4	1
Sachsen-Anhalt	28	1
Schleswig-Holstein . . .	9	1
Hannover	52	24
Rheinprovinz	146	42
Schwaben	1	—
Königreich Sachsen . .	2073	720
Württemberg	270	118
Baden	257	189
Grofsherzogtum Hessen .	564	23
Mecklenburg	2	—
Thüringen	667	376
Oldenburg	21	2
Braunschweig	207	155
Hansestädte	112	102

Gar nicht beteiligt sind die Versicherungsanstalten Ostpreufsen, Brandenburg, Posen, Westfalen, Hessen-Nassau, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Elsafs-Lothringen.

Was die finanziellen Verhältnisse der Krankenkassen anlangt, so ist Folgendes von Interesse:

Die gesamten Einnahmen aller im Jahre 1892 thätig gewesenen Kassen beliefen sich auf 124000436 M. (1891: 119925617 M., 1890: 114558315 M., 1889: 102529830 M.), die Ausgaben auf 116829818 M. (1891: 112734062 M., 1890: 107850607 M., 1889: 95380338 M.), so dafs sich ein Ueberschufs von 7170618 M. (1891: 7191555 M., 1890: 6707708 M., 1889: 7149492 M.) ergiebt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Invaliditäts- und Altersversicherung sind hierbei aufser Ansatz geblieben. Von den Einnahmen haben 18626760 M. (1891: 17394437 M.) nur rechnungs- und kassenmäfsige Bedeutung, so dafs sich die thatsächlichen Einnahmen auf 105373676 M. (1891: 102531180 M.) stellen; in gleicher Weise gehen von den Ausgaben 14528160 M. (1891: 16037515 M.) ab, so dafs die eigentlichen Ausgaben nur 102301858 M. (1891: 96696547 M.) betragen. Hiervon entfallen auf Verwaltungskosten 6155978 M, oder wie im Vorjahre 6,0 pCt., und zwar bei den Innungs-Kr.-K. 12,3 pCt., den Orts-Kr.-K. 10,0 pCt., den eingeschriebenen H.-K. 8,8 pCt., den landesrechtlichen H.-K. 8,4 pCt., den Bau-Kr.-K. 1,4 pCt. und den Betriebs-Kr.-K. 0,8 pCt.

Betrachtet man die einzelnen Kassen, so tritt ein Einnahmeüberschufs nur bei 62,0 pCt. (1891: 66,9 pCt., 1890: 65,4 pCt., 1889: 76,0 pCt.)

Digitized by Google

zu Tage, während 38,0 pCt. (1891: 33,1 pCt., 1890: 34,6 pCt., 1889: 24 pCt.) mit Unterbilanz abschliefsen. Die Verhältnisse haben sich also im letzten Jahr wieder etwas ungünstiger gestaltet, und zwar sind alle Kassenarten an diesem Niedergang beteiligt. Am günstigsten stehen die Betriebs-Krankenkassen da, bei denen 68,1 pCt. (1891: 70,3 pCt.) mit Ueberschufs gearbeitet haben, am ungünstigsten die landesrechtlichen Hülfskassen, bei denen nur 50,8 pCt. (1891: 60,9 pCt.) Ueberschüsse erzielt haben. Von den eingeschriebenen Hülfskassen haben 54,4 pCt. (1891: 64,6 pCt.), von den Orts-Krankenkassen 64,9 pCt. (1891: 69,9 pCt.), von den Bau-Krankenkassen 55,3 pCt. (1891: 62,1 pCt.) und von den Gemeinde-Krankenversicherungen 58,0 pCt.) 1891: 62,8 pCt.) Ueberschüsse zu verzeichnen.

Das Gesamtvermögen der Krankenkassen ist im Berichtsjahre von 82851758 M. am Schlusse des Jahres 1891 auf 85501962 M. gestiegen. Die Reservefonds, die den bedeutendsten Teil dieses Vermögens bilden, betragen Ende 1892: 74696641 M. (1891: 71408237 M.).

Die Berechnungen zur Statistik der Krankheitsgefahr in einzelnen Arbeitszweigen fehlen in der amtlichen Statistik für 1892. Begründet wird dies damit, dafs diese Aufstellungen in Folge der Erweiterung der Erhebungen so an Umfang zugenommen hätten, dafs sie nicht mehr in den Rahmen eines Anhangs zur Statistik der Krankenversicherung hineinpafsten. Sie sollen nunmehr als gesonderte Arbeit in einem der folgenden „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" erscheinen. Hoffentlich wird man auf die Arbeit nicht allzu lange warten müssen.

Digitized by Google

LITTERATUR.

Natorp, Prof. Dr. *Paul, Pestalozzis Ideen über Arbeiterbildung und soziale Frage.* Eine Rede. Heilbronn, Eugen Salzer, 1894.

Im Vorwort weist der Verfasser darauf hin, wie die Revolution und die Ethik Kant's gleichzeitig tiefgreifenden Einflufs auf Pestalozzi geübt und wie das Interesse an diesem für unsere Zeit in seiner Erkenntnis der völligen Einheit und Untrennbarkeit des pädagogischen, des soziologischen und sittlichen (religiösen) Problems und besonders in der daraus folgenden sozialpädagogischen Auffassung der Religion zu suchen sei. Nachdem dann einleitend gegen etwaige Einwände die Zweckmäfsigkeit und Bedeutung der gestellten Aufgabe verteidigt ist, führt der Verfasser aus, wie Pestalozzi's Pädagogik zu einer grofsen Ansicht des menschlichen, individuellen wie sozialen Lebens wird, weil seine tiefe Einsicht ins Elend des Volks und in die Ursachen desselben ihn das Problem der Volkserziehung nie isoliert auffassen liess. Dafs dem Volke durch bessere Erziehung aufzuhelfen sei, hatte man vor Pestalozzi schon genugsam erkannt, aber den Weg zur Erreichung dieses Zieles hatte man nicht gefunden. Pestalozzi setzt weder in die irdische Vorsehung des Landesherrn noch in gesetzgeberische Akte des souveränen Volks das Vertrauen, dafs sie imstande seien, das, was dem Volke not thut, die edelste Gemeinschaft, die der Bildung, herbeizuführen. Seine Ansicht über die Materie und die Verwirklichung dieses Ideals erhellt aus seiner Stellung zur Revolutionsidee, zur Idee des „Gesellschaftsvertrags", zu Rousseau, dem Sozialforscher. Wie letzterer nimmt auch Pestalozzi seinen Ausgang von der Hypothese eines Naturstandes, eines Standes kindlicher Unschuld. Dieser wich sofort einem tierischen Gewaltzustande, der durch die Einführung des gesellschaftlichen Rechts auf einen stillschweigenden Vertrag hin, durch den in Wahrheit aber nur der Schwache sich dem Starken verkaufte, nicht seine Natur änderte, sondern nur eine Modifikation erlitt. Der so entstandene gesellschaftliche Zustand, ein Gewaltzustand in Rechtsform, in welchem die Mäch-

Digitized by Google

tigen die Schwächeren in namenloser Erniedrigung eines rechtlosen Dienstes halten, hat zur naturnotwendigen Folge die Revolution, von der sich nur der sittliche Mensch fernhält. Doch schafft die Revolution nur eine andere Form des gesellschaftlichen Zustandes, ohne eine sittliche Veredelung herbeizuführen. Diese geht überhaupt nicht von reinen Begriffen von Recht und Wahrheit, sondern notwendig von den nächsten sinnlichen Verhältnissen aus; diese der inneren sittlichen Durchbildung, der Erhebung des Menschen zu seinem wahren Menschentum, dienstbar zu machen und die Durchbildung selbst ist die wahre soziale Arbeit. Individuum wie Gesellschaft müssen gleichzeitig bestrebt sein, eine Harmonie der physischen, geistigen und sittlichen Kräfte des Menschen herzustellen. Einzusetzen hat diese Arbeit der Volkserziehung bei den unteren Schichten, weil diese derselben vor allem bedürftig sind und weil in ihnen der Boden dafür besser zubereitet ist. Denn die einfache physische Arbeit, wenn anders sie innere, seelenerhebende Zwecke verfolgt — und nur solche äufsere Arbeit ist Menschenarbeit — ist ein wesentliches Fundament der geistigen und sittlichen Bildung. Dieser Arbeitsbildung, deren Wertbeurteilung tief mit der Pestalozzischen Grundidee der Elementar- oder Grundbildung zusammenhängt, kommt zur Hülfe der Einflufs der Religion, die Pestalozzi auf rein menschlichen Ursprung zurückführt.

Wir verzichten darauf, im einzelnen zu untersuchen, inwieweit es dem Verfasser gelungen ist, uns ein Gesamtbild von Pestalozzi's Bedeutung als Sozialforscher zu geben, wie darauf, ob der Inhalt der Schrift ganz dem entspricht, was der Titel besagt, näher einzugehen. Wir halten uns an das, was uns vorliegendes Büchlein geboten: und da können wir es nur begrüfsen, dafs einmal von berufener Seite das Verdienst Pestalozzi's auf einem Gebiete anerkannt wird, auf dem man ihn als idealen Träumer oder gefährlichen Revolutionär zu betrachten in gewissen Kreisen nie aufgehört hat. Wie Fichte in Pestalozzi's Wirken den Anfang der Erneuerung der Menschheit sah, so erblickt der Verfasser in dessen sozialpädagogischen Ideen den einzigen Weg, die soziale Frage zu einer befriedigenden Lösung zu bringen: es gilt die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht durch eine politische Revolution über den Haufen zu werfen, nicht die entgegenstehenden Elemente zu negieren, sondern ihre innere sittliche Umbildung anzustreben auf dem Wege rechter Volkserziehung, der Bildung durch Arbeit. Wir meinen aber, der Verfasser habe allzu sehr den Gedanken in den Vordergrund treten lassen, dafs der Mensch die Umstände mache, während Pestalozzi vor allem im ersten Teile von „Lienhard und Gertrud" von der Ansicht durchdrungen ist, dafs durch die Verhältnisse der einzelne Mensch das geworden, was er ist; Pestalozzi würde darum, in unser heutiges Staatsleben hineingestellt, das Wort „seiner Wahrheit getreu, aber keiner Partei" ohne eine gewisse Modifizierung nicht zum Prinzip seines Handelns machen.

Digitized by Google

Eingehendere Ausführungen nun über das Wesen und die Realisierung der Arbeitsbildung finden wir in einer anderen Schrift des Verassers, in „Religion innerhalb der Grenzen der Humanität — Freiburg i. B. und Leipzig 1894", die, obwohl früher entstanden, gleichsam als Kommentar zur Pestalozzi-Schrift angesehen werden kann. Nicht an verschiedene gesellschaftliche Klassen sollen sich die verschiedenen Provinzen menschlicher Bildung verteilen. Für alle wird aus logischen und sittlichen Gründen die gleiche und gemeinsame Entfaltung aller menschlichen Kräfte gefordert, die humane Bildung, in der nicht einseitig das intellektuelle oder sittliche oder ästhetische Vermögen, nicht bloss die physischen Kräfte der Arbeit und des Genusses entwickelt werden, sondern in der in lebendiger innerer Teilnahme des einzelnen am Leben der Gesamtheit die harmonische Entfaltung aller dieser Seiten des menschlichen Wesens erstrebt wird. Diese humane Bildung schliesst in sich die gleiche und gemeinsame Teilnahme aller am sozialen Ernährungsprozess, an Arbeit und Arbeitsertrag; die eine kann ohne die andere nicht bestehen. Wenn der Arbeiter seine Arbeit nicht bloss mit der Faust, sondern mit dem Geist bewältigen soll, so braucht er Verständnis der Technik und der Nutzung der Naturkraft; er bedarf einer soziologisch-historischen Bildung, um die Bedingungen seiner Arbeit und ihre Verwendung in der gegebenen Gesellschaft als einer vorübergehenden Entwicklungsphase zu begreifen; Mathematik und Logik sind notwendige Voraussetzungen eines erfolgreichen Studiums der genannten Wissenszweige. Ebenso wie die Bildung des Intellekts wurzelt die des Willens in der Arbeitsbildung. Denn Willensbildung wird wesentlich durch die Erziehung erreicht, d. h. durch Einlebung in die sittlichen Formen menschlicher Gesellschaft; nur die sittlich begründete Gemeinschaft erzieht unmittelbar, Unterricht vermag nur insofern mitzuwirken, als er durch Soziologie und Geschichte die Idee der Gemeinschaft der Arbeits- und Volksgenossen, endlich aller Menschen erwecken und nähren hilft. Kern aber und Mittelpunkt der sittlichen Bildung bleibt die Arbeit und Arbeitsgemeinschaft, in der Familie, in der Schule, im Staat. Erwägen wir nun, dafs sich die ästhetische Bildung auf der intellektuellen und sittlichen gründet, so dürfen wir schliefsen, dafs die verlangte harmonische Ausbildung der menschlichen Kräfte nur auf der Basis der physischen, der Arbeitsbildung zu suchen ist.

Ein notwendiger, erster Schritt, um die geforderte Heranbildung des Volks, d. h. der Gesamtheit der Arbeitenden, auf dem festen Grunde der Arbeit und Arbeitsgemeinschaft zur höchsten nur erreichbaren Stufe wissenschaftlicher, sittlicher, ästhetischer Kultur zu realisieren, ist, dafs man die Volksschule zu einer obligatorischen Schule für alle macht; die höheren Lehranstalten würden aufhören, ein Privileg der höheren Gesellschaftsklassen zu sein; es wäre zugleich der Boden gegeben für weitere tiefgreifende Institutionen zur Höherbildung des gesamten Volks, zu einem Fortbildungswesen, das sich in systematischem Anschlufs an

Digitized by Google

alle vorhandenen öffentlichen Lehranstalten organisieren läfst. — Mit dem bisher Gesagten können wir in den Hauptlinien unsere Ansicht für identisch halten; in einem anderen Punkte aber, der dem Verfasser hier die Hauptsache ist, in seiner Auffassung von Religion und ihrer sozialpädagogischen Aufgabe, sehen wir uns zu einigen Einwürfen veranlafst. Die Religion vertritt ihm eine eigene Grundgestalt des Bewufstseins, nämlich das Gefühl in seiner höchsten Potenz, in seinem Anspruche die universelle, alle andern umfassende und vereinende Grundkraft, den ursprünglichsten, unerschöpflich lebendigen Quell alles Bewufstseins darzustellen; wofern sie die Grenzen, die Erkenntnis, Wille und ästhetische Gestaltung ihr setzen, nicht überschreitet, sondern ihren Transcendenzanspruch aufgiebt, vermag die Religion eine Aussöhnung zwischen Sollen und Sein, zwischen Idee und Wirklichkeit im Subjekt herzustellen, sie kann und soll die Gemeinschaft zwischen Mensch und Mensch vertreten. „Alles an der Religion, was auf echtem Gefühlsgrunde ruht, ist haltbar und berechtigt" (S. 66). „Das Sittliche ist überall im Religiösen eingeschlossen" (S. 78). In ihren „gröfsten Gestaltungen" gewinnt die Religion einen „menschheitlichen Charakter" (S. 20) — das Christentum hat die Erhöhung des sittlichen Ideals für einen grofsen Teil der Menschheit vollbracht (S. 22). Die christliche Moral „bedeutete ein Leben, nicht eine blofse Lehre", und „erst das gab ihrer Lehre Kraft" (S. 94). So wahr dies auch sein mag, so behaupten wir doch: alles was sittlich ist im Christentum, das ist auch ohne das Christentum und aufser ihm lebendig, es kann auch ohne jede Rücksicht auf spezifisch Christliches erneuert werden. Alle Religionen haben einen moralischen und einen intellektuellen Kern. Diese Kerne metamorphosieren unabhängig von, ja im Kampfe mit der gegebenen Religion, infolge von noch tiefer liegenden Veränderungen der ökonomischen und politischen Struktur des sozialen Lebens. Die konservative Moral bleibt in den Hüllen der Religion und erfreut sich ihres Schutzes, sie ist aber auch, allen Lehrsätzen der Religion zum Trotz, praktisch nie eine schlechthin menschliche; die freie, neue und rationale Moral kann nur, indem sie diese Hüllen sprengt, sich entwickeln, Moral ist aber doch das, was allein als verbindlich gedacht werden kann; und wenn es, der historischen Erfahrung nach, wahrscheinlich ist, dafs sich immer wieder ein „Glaube" an sie ansetzt oder sogar von ihr erzeugt wird, so sind doch thatsächlich, wenn wir die gegenwärtige, in so hohem Grade kritische Phase zum Beispiele nehmen, von einer gemeinsam-menschlichen Ethik sehr viele Keime (vor allem in den ökonomischen Umwälzungen), von einer gemeinsam-menschlichen Religion sehr wenige Keime vorhanden. Denn wenn das Christentum, seiner Ethik nach — und als Ethik im Kampfe mit der Religion ist es entstanden — dies sein wollte, so hat es mit seiner Politik nie aus diesem Willen Ernst machen können, weil es in allen historischen Gestalten nicht an dem christlichen Betragen, sondern an einem Glaubensbekenntnis, oder an

Digitized by Google

äufserlichen Werken den Wert eines Christenmenschen ebenso mifst, wie das von dem Nazarener in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise gescholtene Pharisäertum den Wert des Juden an der Beobachtung des Gesetzes mafs, so dafs jeder christlichen Kirche u. dgl. die kleine Geschichte vom Samariter immer von neuem vorgehalten werden darf. Die historische Bedeutung der Religionsgemeinschaften, als derer, die bestehende Einrichtungen und Meinungen heiligen, wird dadurch nicht vermindert; aber die Einsicht in diese Bedeutung darf uns für die historische Bedeutung, die der Kampf gegen bestehende Einrichtungen und Meinungen hat, nicht verblenden. Wir wissen den Verfasser dieser höchst anregenden Schriften darin mit uns einig, und wir brauchen uns auch ihm nicht zu verweigern, wenn er eine Erneuerung der christlichen Religion, ja sogar der Kirchen in dem Sinne fordert und für möglich hält, dafs sich die Glaubensvorstellungen eine philosophische „Reinigung gefallen lassen müssen", dafs das, „was als unmittelbare Wirklichkeit geglaubt wird, einerseits zur Idee abgeklärt, andererseits zum Symbol herabgesetzt wird" (S. 78), nur meinen wir, dafs diese Umbildungen viel mehr durch den Zustand unseres theoretischen, als durch den unseres praktischen (moralisch-politischen) Denkens notwendig werden, wenn irgend welche Formen der Religion sich erhalten wollen. Hingegen leugnen wir, dafs diese Erhaltung irgendwie Voraussetzung der Sittenlehre sein könne, und wollen vielmehr, dafs es, bei der unabsehbaren Aussicht, zu einer Volksreligion „innerhalb der Grenzen der blofsen Vernunft", oder, wie Natorp variiert, innerhalb der Grenzen der Humanität, zu gelangen, allerdings als „Privatsache" anerkannt werde, ob und wie sich der Einzelne oder gesinnungseinige Gruppen die Ethik selbst zur Religion werden lassen, oder eine Religion sich daraus erwachsen lassen, oder endlich ihren religiösen Glauben daneben sich lebendig erhalten. Wir wünschen freilich, dafs ein Lehrer der Jugend in irgend einem ethisch zulässigen Sinne „auch Religion" habe, können aber den vom Verfasser vorgeschlagenen Weg zur Humanisierung der Religion, die Einführung eines religiösen undogmatischen Volksunterrichts auf christlicher, nicht kirchlicher Grundlage, weder sachlich für empfehlenswert, noch praktisch für wahrscheinlich halten. Weder Staat noch Kirche sind bei uns in ihrer heutigen Gestalt in der Lage, die Folgen einer solchen Neuerung ohne unüberwindliche Bedenken auf sich zu nehmen; ferner soll man nicht glauben, dafs dem Kinde religiöse Vorstellungen beizubringen sind, ohne dafs die erworbenen Begriffe im Kindesverstande sogleich zu Dogmen werden. Und nach dem trefflichen Grundsatze *In necessariis*, aber auch nur *in necessariis unitas* sollte die staatliche Pädagogik ihre Aufgabe nur in moralischen und gar nicht in religiösen Wirkungen suchen. Der sachlich richtige Gang wird daher doch der reine Moralunterricht ohne konkurrierende kirchliche Unterweisung sein. Wenn der Verfasser meint, dafs hierbei entweder die Religion totgeredet oder

Digitized by Google

totgeschwiegen werden müsse, was beides unmöglich sei, so vergifst er doch einen dritten Weg: eine Religionsgeschichte würde nicht erst für die höheren Schulen, sie würde auch für die Volksschule ersprieſslich sein; sie allein könnte, wirklich interkonfessionell und undogmatisch gelehrt, das Ziel, das der Verfasser erstrebt, erreichbar machen. Aber wir halten auch diesen Weg nicht für gangbar, so lange nicht der Fortschritt des sozialen Lebens den Staat aus den Fesseln der Klasseninteressen befreit haben wird, wofür wir eine günstige Prognose nicht zu stellen wagen.

Kiel FERDINAND TÖNNIES.

Schoenlank, Bruno, Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren. Altnürnbergische Studien. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. 8°. 212 Seiten.

Das lesenswerte Buch soll einen „auf getreue urkundliche Forschung begründeten Beitrag zur Historie der mittelalterlichen Arbeiterbewegung“ liefern. Der Verfasser, der sich durch seine wirtschaftsgeschichtlichen Studien in der wissenschaftlichen Welt bereits rühmlichst bekannt gemacht hat, wendet sich mit dieser Schrift an ein gröſseres Publikum. „Für einen weiteren Leserkreis sind die Bilder aus der Geschichte des arbeitenden Volkes bestimmt.“ Ihr Studium soll den „Blick für das moderne Leben schärfen.“ (Vorwort.)

Ob unsere Arbeiter, an die Schoenlank wohl in erster Linie denkt, für solcherart wirtschaftsgeschichtliche Lektüre bereits die nötige Vorbildung besitzen, wird er besser zu beurteilen vermögen als wir. Daſs historische Studien gewisser Vorkenntnisse und weitgehender Reife des Urteils am meisten bedürfen, wird er nicht bestreiten wollen. Jedenfalls wünsche ich der Schrift weiteste Verbreitung, denn es ist reich an Vorzügen. Obwohl es naturgemäſs prinzipiell neue Aufschlüsse nicht enthält, so läſst es den gewiegten Fachmann doch sehr wohl merken. Die Darstellung baut sich auf einem breiten Thatsachenmaterial auf; der reiche Stoff entbehrt aber auch nicht der theoretischen Durchleuchtung und der schriftstellerisch gewandten Behandlung. Vielleicht könnte man der Schrift, insbesondere wenn man ihres eigentlichen Zweckes eingedenk ist, eine straffere, geschlossenere Disposition, einen fester gefügten Gedankenaufbau wünschen. Ich habe den Eindruck gewonnen, als ob die letzte Niederschrift etwas hastig von statten gegangen wäre. Daher auch manche Unebenheiten der Behandlung und Anordnung des Stoffes. Doch das sind mehr äuſserliche Ausstellungen, die die Art der Arbeit nicht erheblich herabzumindern vermögen.

Die „sozialen Kämpfe“, die uns der Verfasser schildert, sind die Organisationsbestrebungen der Handwerksgesellen, namentlich im 16. Jahrhundert und mit besonderer Berücksichtigung Nürnbergs, dessen Archive

Digitized by Google

der Verfasser vornehmlich benutzt hat. Dafs Nürnberg, ein Brennpunkt gewerblichen Lebens im Mittelalter, von der wirtschaftshistorischen Forschung bislang sehr stiefmütterlich behandelt worden ist, ist ein Grund mehr, dem Verfasser für seine Arbeit dankbar zu sein.

Wenn wir in grofsen Zügen den Inhalt des Buches wiederzugeben versuchen, so erhalten wir etwa folgendes Bild:

Den Ausgangspunkt einer kräftigen Gesellenbewegung erblickt Schoenlank in dem Entstehen eines Nur-Gesellenstandes, das in Nürnberg früher als in vielen anderen Städten erfolgt zu sein scheint. Eine solche soziale Bewegung entwickelt sich zum grofsen Teil im Schofse der ursprünglich politisch farblosen kirchlichen Brüderschaften, die sich entweder mit weltlichem Geiste erfüllen oder absterben, nachdem sich die Gesellen hinreichend zusammengeschlossen haben, um auch ohne das kirchliche Gewand weiter beieinander zu bleiben. Der frische Luftzug, der mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts in das europäische Geistesleben hineinweht, wirkt auf eine Entwicklung der Gesellenverbände in weltlicher Richtung wohlthätig ein. Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ist die eigentlich goldene Zeit für die Organisation der Gesellenschaft. Schon aber von den ersten Regungen einer selbständigen gewerkschaftlichen Bewegung an haben die Gesellen, zumal in Nürnberg, dessen öffentliches Leben in jenen Zeiten ein gewisser preufsisch-bevormundender, bureaukratischer Geist erfüllte, mit den Anfeindungen durch die öffentlichen Gewalten ebenso wie durch die Meister zu kämpfen. Man setzt alles daran, um die Bestrebungen der Gesellenschaft zu unterbinden. Man greift diese vor allem immer wieder an ihrem verwundbaren Punkte an: man sucht die Organisation durch Verbot der Zusammenkunft in den Schänken, um die sich alles gewerkschaftliche Leben gruppierte, zu vernichten. Der Kampf wogt hin und her. Die „Ordnung und Reformation guter Policey im h. römischen Reich" 1530 zu Augspurg erlassen, eröffnet den Reigen der Unterdrückungsmafsregeln. Die Gesellen behalten jedoch einstweilen noch die Oberhand. 1548—1566 wird ein systematischer Feldzug gegen das Koalitionsrecht eröffnet. Durch ein kaiserliches Mandat von 1551 wird gerade Nürnberg zu energischem Vorgehen gegen die Gesellenverbände gedrängt. Noch einmal (1553) ertrotzt sich die Gesellenschaft die Freiheit. Aber die behördlichen Mafsregelungen hören nicht auf. 1566 kommt es sogar zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen des fränkischen, schwäbischen und bayerischen Kreises. Der Kampf endigt schliefslich mit einer Art Friedensschlufs. Die vom Jahre 1573 an datierenden Gesellenordnungen (sie mehren sich gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert rasch) basieren, wie Schoenlank darthut, auf einem Kompromifs zwischen den kämpfenden Parteien (S. 108ff.). Mit der Darstellung des durch dieses Kompromifs geschaffenen Zustandes schliefst Schoenlank seine Arbeit.

Und welches ist die sozialpolitische Bedeutung der Gesellen-

Digitized by Google

verbände gewesen; was haben sie für die Gesellenschaft geleistet? Mir scheint, man urteilt hier vielfach zu günstig. Auch Schoenlank ist des Lobes voll ob der prächtigen Errungenschaften, die die Gesellenorganisation aufzuweisen habe. Man sieht, wie ihm daran gelegen ist, die Segnungen gewerkschaftlicher Bestrebungen so recht von Grund aus an den Erfolgen der mittelalterlichen Gesellenverbände den deutschen Arbeitern seiner Zeit ad oculos zu demonstrieren. Und trotzdem habe ich gerade wieder aus Schoenlank's Darstellung den Eindruck gewonnen, dafs man die Leistungen der Gesellenverbände auf eigentlich gewerkschaftlichem Gebiet erheblich überschätzt; als ob es überhaupt unzulässig wäre, sie an modernem tradeunionistischem Mafsstabe zu messen. Welches ist denn ihre Entwicklung? Sie gelangen, wie aus den obigen Jahreszahlen hervorgeht, im Anfange des 16. Jahrhunderts rasch zu einer gewissen Bedeutung auch als Arbeitervertretungen, erleben sofort jedoch die schärfste Gegnerschaft von Seiten der Meister und Behörden. Wir sahen, dass ihr Schicksal als - - sagen wir — Kampfesorganisationen „entschieden" ist schon nach kaum einem halben Jahrhundert des Ringens; aber wie entschieden? Das „Kompromifs", dessen Inhalt uns Schoenlank eingehend schildert, ist doch schon nichts anderes als eine vollständige Bankerotterklärung der selbständigen Arbeiterbestrebungen: die Verbände „dürfen" sich wieder in den Herbergen versammeln, dürfen wieder Umschau halten, aber alles unter strengster Aufsicht des löblichen Rates und der Meister, und in ganz bestimmten Grenzen, so dafs ihnen das Quantum und Quale des Trinkens vorgeschrieben, ihr Verhalten in jeder Hinsicht reglementiert wird. Und dabei ists geblieben. Heifst das nicht ein gänzliches Fiasko: eine Blütezeit von kaum einem halben Jahrhundert, die von Kämpfen und Anfeindungen angefüllt ist, und dann ein „Kompromifs", das die Organisationen dem behördlichen Gutdünken ausliefert? Ich wünsche unserer Arbeiterschaft von Herzen, dafs sie nicht da endigt, wo die Nürnberger Schreinergesellen im Jahre 1573 angelangt waren.

Nein — mir scheint, dafs die Hauptleistungen der Gesellenverbände doch wesentlich nur auf genossenschaftlichem, nicht eigentlich gewerkschaftlichem Gebiete gelegen haben, und vornehmlich in der Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre — NB. des Handwerks, nicht des Gesellentums, wenigstens nicht in erster Linie — zu suchen seien, wie es Schoenlank S. 54 ff. so schön schildert; dafs sie aber den Anforderungen eines ökonomischen Kampfes keineswegs gewachsen waren. Ich weifs nicht einmal, ob die allgemein verbreitete Annahme richtig ist, dafs die Gesellenverbände der Entwicklung eines lebenslänglichen Gesellentums hauptsächlich ihre Ausbildung verdanken. Vergessen wir nicht, dafs die Gesellenverbände schlechthin als die Organisation der ledigen Gesellen anzusehen sind (Schoenlank S. 81); die ihr Lebtag Gesellen zu bleiben verdammt waren, werden sich doch aber zum Teil sicher verheiratet haben: die Immergesellen bildeten also keineswegs

Digitized by Google

den Kern der Organisationen; von ihnen berichtet uns Schoenlank gelegentlich (S. 50), dafs sie auf die Flecken und Dörfer gingen, um hier zu stümpern oder vom Kapitalismus sich anwerben zu lassen. Als die Gesellenverbände anfangen wollen, das ökonomische Klasseninteresse der Gesellen den Meistern gegenüber energisch geltend zu machen, werden sie rasch im Keime erstickt. Ich möchte gerade umgekehrt sagen: in dem Mafse, wie sich ein reiner Gesellenstand entwickelt, versagt die Organisation ihren Dienst. Und zwar, wie mir scheint, sehr begreiflicherweise: aus dem einfachen Grunde, weil mit der fortschreitenden Zersetzung des Handwerks die Position auch der Gesellen schwächer wird: das Handwerk wird von der vordringenden kapitalistischen Produktion (schon 1530 in Nürnberg sehr fühlbar) hart bedroht und sucht sich — cf. Ausgang des 19. Jahrhunderts! — durch immer weitergehende Ausbeutung der Arbeiterschaft konkurrenzfähig zu erhalten (vgl. S. 45). Hier im Handwerk wurde also der Kampf um die Arbeitsbedingungen zwischen Meister und Gesellen immer mehr, wie Max Weber es von unseren ostelbischen Agrariern und ihren Arbeitern sagt, ein Kampf auf sinkendem Kahn. In der Sphäre der kapitalistischen Produktion war aber selbstredend in jenen Zeiten die Ausbeutungsfreiheit noch so uferlos, dafs von einem gewerkschaftlichen Widerstande gar keine Rede sein konnte. Wo also hätte eine Kampfesorganisation der Gesellenschaft festen Fuss fassen können? Was uns Schoenlank selbst — vgl. namentlich das IX. Kapitel — von der Gestaltung der Arbeitsbedingungen seit Ende des 16. Jahrhunderts, also seit der kompromittierlichen Ordnung von 1573 mitteilt, läfst schon auf eine unbegrenzte Ausbeutung der Arbeiterschaft auch im Handwerk schliefsen. Man lese die Ausführungen über Kündigungsfristen (S. 131), Arbeitszeit (S. 132), Lohnfest- und -herabsetzungen (S. 133, 139), Verlängerung der Gesellenwartezeit (S. 144), ein ganzes Bouquet von arbeiterfeindlichen Mafsnahmen und Geschehnissen. Wurde doch im Jahre 1653 den Nürnberger Gesellen die Freiheit genommen, Degen zu tragen, ein Recht, das sie bis dahin besessen hatten! Und während alledem schweigt die Organisation. Was Schoenlank selbst für die spätere Zeit des Gesellenwesens zugiebt, das gilt wohl schon bald nach dem mannhaften, aber unglücklichen Vorstofs der Gesellenverbände im 16. Jahrhundert: „es gipfelt, wie die Ordnung der Seidenwebergesellen, die letzte, die der Rat erliefs, in Gottesfurcht und fünfzehnstündiger Arbeit" (S. 146). Die Gesellenverbände sind segensreiche Genossenschaften des Gesellentums gewesen und haben sich vielleicht in dem Mafse entfaltet, als das Gesellentum — lebenslängliches oder auch zeitweiliges — entsprechend dem allgemeinen geistigen Erwachen selbstbewufster, kecker, lebenskräftiger wurde. Als sie aber einen Schritt weiter thun und Gewerkschaften, Kampfesorganisationen werden wollten, um ein oppositionelles Berufs-Gesellentum zu verselbständigen und ökonomisch zu besseren Arbeitsbedingungen zu führen, da brachen sie zusammen, und mufsten

Digitized by Google

zusammenbrechen, denn die Zeit der Gewerkschaften war noch nicht erfüllt. Die technisch-ökonomische Entwicklung war auf lange hinaus der Organisation der Arbeiterschaft ebenso abträglich wie sie ihr heute förderlich ist.

Das ist der Eindruck, den ich wieder aus Schoenlank's anregender Schrift empfangen habe.

Breslau. WERNER SOMBART.

Platter, Dr. Julius, Professor der Staatswissenschaften am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, *Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorieen.* Basel, Verlag von Dr. H. Müller, 1894. VI., 558 Seiten, grofs Oktav.

Die wissenschaftlichen Leistungen des Züricher Gelehrten dürften in Deutschland selbst manchem Fachökonomen noch ziemlich unbekannt sein. Platter hat kein System, keine dickleibige Enquêteverarbeitung, keine weitläufige historische Untersuchung mit sauberen Aktenauszügen, keine Schrift des Vereins für Sozialpolitik, überhaupt nicht einmal ein richtiges Buch veröffentlicht. Er ist ein Mann — und Meister der Abhandlung, des Essais. Ein kleiner Teil seiner Arbeiten ist in Broschürenform, der weitaus gröfsere in Zeitschriften erschienen, aber zumeist nicht in solchen, die jeder deutsche Fachgenosse genau kennt, sondern in E. Pernerstorfer's Deutschen Worten (Wien), in den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik (Basel) und in der Neuen Züricher Zeitung. Warum gerade da? Warum in österreichischen und schweizerischen Organen? Vielleicht, weil Platter der Geburt nach Oesterreicher (Tiroler), seinem derzeitigen Wirkungskreise nach Schweizer ist. Ich glaube indes nicht, dafs hierauf der Hauptaccent zu legen wäre. Ich meine vielmehr, Platter hat sich der genannten Organe deshalb mit besonderer Vorliebe bedient, weil sie ihren Mitarbeitern eine unbedingte Bewegungsfreiheit gestatten. Ihre Herausgeber sind keine Männer in Aemtern und Würden, keine hervorragenden Gelehrten von scharf ausgeprägter Richtung, sie sind weder durch Rücksichten nach oben noch solche nach unten irgendwie beengt. Vollkommene Gedankenfreiheit ist aber für einen Mann wie Platter, der keine Partei, keine Schule, kein Gefühl und keine Tradition schont, der mit unerbittlicher Strenge alles vor den Richterstuhl seiner Kritik zieht und mit rücksichtsloser Offenheit sein Urteil fällt, geradezu Existenzbedingung.

Wenn also je die Vereinigung derartiger, an verschiedenen Orten zerstreuter Aufsätze wünschenswert gewesen ist, so trifft das in unserem Falle zu. Obwohl die Platter'schen Arbeiten zum grofsen Teile Gelegenheitsschriften sind — sie knüpfen an eine neue litterarische Erscheinung, an einen Gesetzentwurf oder ein Zeitereignis an — kommt

Digitized by Google

ihnen doch ein hoher, bleibender Wert zu. Vom Besonderen, von der zufälligen einzelnen Erscheinung geht der Verfasser rasch und sicher auf das Wesen, das Grundsätzliche der Frage los. Unter höchst unscheinbarem Titel werden auf diese Weise schliefslich die wichtigsten Fragen der Theorie und Politik ebenso lehrreich wie fesselnd behandelt. Platter's Kritik ist durchaus positiver Art. Hier wird nicht einfach festgestellt, dafs der Inhalt eines Buches seinen Auffassungen widerspricht, hier macht sich kein kleinliches schulmeisterliches Besserwissen breit, wir erklimmen an einer zuverlässigen Führerhand vielmehr einen höheren Standpunkt, von dem wir den Zusammenhang der einzelnen Frage mit den Grundproblemen unseres Wissensgebietes, oft denen der menschheitlichen Entwickelung überhaupt, leichter erfassen können. Er begnügt sich nicht mit der Korrektur des Fehlerhaften, er zeigt, was an dessen Stelle zu setzen wäre, oder er deutet wenigstens den Weg an, auf welchem eine bessere Erkenntnis winkt. Es weht aus den Platter'schen Aufsätzen etwas von der anregenden, scharfen, würzigen, freien Luft des Hochgebirges, in dem seine Wiege stand, und das auch seinem gegenwärtigen Wohnsitze so nahe liegt; etwas so Urgesundes, Kerniges und Erfrischendes, dafs man immer wieder von neuem zu dem Buche greifen mufs. Zweifelsohne zählt Platter zu den eigenartigsten und unabhängigsten Nationalökonomen deutscher Zunge. Er ist ein wissenschaftlicher Selfmademan in des Wortes bestem Sinne.

Hier hat die mangelhafte Organisation des staatswissenschaftlichen Unterrichtes an den österreichischen Hochschulen einmal eine gute Folge gehabt. Es ist ja gewifs, je besser der Unterricht, sei es durch die hervorragende Persönlichkeit eines Lehrers, sei es durch vortreffliche Seminareinrichtungen, desto leichter fällt es dem Durchschnittsmenschen, sich zu tüchtigen Leistungen emporzuarbeiten, desto schwerer aber auch dem Begabten, seine geistige Selbständigkeit zu bewahren. Und mit solchen Schwierigkeiten hatte Platter eben wenig zu kämpfen.

Es sind im ganzen vierundzwanzig Aufsätze, die das Buch enthält, gesondert nach vier Gruppen: Theoretisches, Kritisches, Politisches und Sozialpolitisches. In der ersten Abteilung verdienen besondere Beachtung: „Die Pflichten des Besitzes" und die „Ethik des Landbesitzes"; in der zweiten: „Karl Marx und Malthus", „Sozialdemokratische Kuriositäten" (Fr. Engels, Ursprung der Familie u. s. w.), „Eine neue soziale Theorie" (G. Hansens, Drei Bevölkerungsstufen), „Aus dem Lager der ‚Jungen' in der sozialdemokratischen Partei Deutschlands" (H. Müller, Der Klassenkampf in der deutschen Sozialdemokratie), „Zu einem neuen Buche" (K. Bücher's Entstehung der Volkswirtschaft): in der dritten: „Der Staat und die Nationalitäten in Oesterreich"; in der vierten: Die klassische Studie „Der Wucher in der Bukowina", „Die Bodenverstaatlichung der Freiländer" und „Niedriger Hypothekenzins".

Wie schon früher bemerkt worden ist, sind auch die vorwiegend kritischen Aufsätze reich an positiven Gedanken. Es wird dem Fach-

Digitized by Google

mann nicht besonders schwer fallen, sich in allgemeinen Zügen ein System der positiven Anschauungen Platter's zu entwerfen. Nichtsdestoweniger können wir den Wunsch nicht unterdrücken, Platter möchte uns einmal einen Teil unserer Wissenschaft, sei es der Theorie, sei es der Sozial- oder Agrarpolitik, in systematischem Zusammenhange vorführen. Erst dann wird sein reiches Wissen und Können sich weiteren Kreisen voll erschliefsen. Und das mufs jeder Freund des sozialen Fortschrittes wünschen. Giebt es heute doch kaum einen anderen Sozialpolitiker, der seiner Begabung wie seiner ganzen Stellung nach so geeignet wäre, unsere Arbeiter von dem auf ihnen lastenden verhängnisvollen Banne des Parteidogmatismus wirksam zu befreien als eben Julius Platter. Glücklich die Schweizer Arbeiter, die sich dessen voll bewufst zu sein scheinen. „Natürlich geht Prof. Platter," so schrieb der Baseler „Vorwärts", „auch mit der sozialdemokratischen Orthodoxie ins Gericht, und mancher Genosse, der bisher weder rechts noch links geschaut, wird sich hier und da etwas unsanft vor den Kopf gestofsen fühlen. Aber diese Bewegung gehört sicher zu den gesundesten und ist in unserem eigenen Interesse nur zu wünschen. Die „Kritischen Beiträge" sollten in keiner Arbeiterbibliothek fehlen."

Karlsruhe. H. HERKNER.

Annuaire des syndicats professionnels industriels, commerciaux et agricoles institués conformément à la loi du 21 Mars 1884 en France et en Algérie. 4e et 5e année, 1892 et 1893. Librairie administrative de Berger-Levrault & Cie, 1893 et 1894. 2 vols. 8°. 482, LXVII, 438 pp.

Die unter vorstehendem Titel erschienenen Annuaires, eine Publikation des Ministeriums für Handel und Industrie, geben uns ein übersichtliches Bild der Entwickelung, welche die Fachvereine in den beiden letzten Jahren genommen.

Am 1. Juli 1893 betrug die Zahl der gesetzmäfsig konstituirten Syndikate 3253, welche Zahl sich nach Art und Zusammensetzung ihres Personalbestandes wie folgt verteilte:

Industrielle und kommerzielle Syndikate von Arbeitgebern .	1127
„ „ „ „ „ Arbeitern . .	1250
Gemischte industrielle und kommerzielle Syndikate . . .	126
Landwirtschaftliche Vereine	750

Am 1. Juli 1892 wurde das Bestehen von 3811 Syndikaten festgestellt, die sich wie folgt verteilten:

Industrielle und kommerzielle Syndikate von Arbeitgebern .	1212
„ „ „ „ „ Arbeitern . .	1589
Gemischte industrielle und kommerzielle Syndikate . . .	147
Landwirtschaftliche Syndikate	863

Digitized by Google

Die Gesammtzunahme betrug somit 558 Syndikate, nämlich:

Industrielle und kommerzielle Syndikate von Arbeitgebern .	85
„ „ „ „ „ Arbeitern . .	339
Gemischte industrielle und kommerzielle Syndikate . . .	21
Landwirtschaftliche Syndikate	113

Aufser den gesetzmäfsig konstituirten Syndikaten führt der Annuaire für 1892 noch als am 1. Juli dieses Jahres bestehend an: 177 irreguläre Syndikate, 11 von Arbeitgebern, 159 von Arbeitern und 7 landwirtschaftliche. Im Annuaire für 1893 geschieht der irregulären Syndikate keine Erwähnung. Am 1. Juli 1893 belief sich die Anzahl der gesetzmäfsig begründeten Syndikate auf 4448 und bestand aus

1397 industriellen und kommerziellen Syndikaten von Arbeitgebern
1926 „ „ „ „ „ Arbeitern
173 gemischten, industriellen und kommerziellen Syndikaten
952 landwirtschaftlichen Syndikaten.

Die Zunahme seit 1. Juli 1892 beträgt 637 Vereine, und zwar sind dies:

185 industrielle und kommerzielle Sydikate von Arbeitgebern
337 „ „ „ „ „ Arbeitern
26 gemischte, industrielle und kommerzielle Syndikate
89 landwirtschaftliche Syndikate.

Unter den neuen Syndikaten von Arbeitgebern figuriren 27 Vereine von Aerzten und Hebammen. Die Rechtsprechung hatte diesen die Wohlthaten des Gesetzes von 1884 versagt. Als Reform dieser Rechtsprechung hat nunmehr das Gesetz vom 30. November 1892 Aerzten, Chirurgen, Zahnärzten und Hebammen das Recht zuerkannt, sich zu Syndikaten zusammenzuschliefsen.

Dem Herausgeber des Annuaire für 1893 zufolge „ist die Vermehrung der Zahl der Arbeitersyndikate in den meisten Departements sowohl der Errichtung neuer Arbeiterbörsen als der Entwickelung der bereits vorhandenen Arbeiterbörsen zuzuschreiben. Die Feststellung der geschehenen Zunahmen läfst ferner eine sehr bemerkenswerte Thatsache hervortreten, die Ausdehnung der Arbeitersyndikatsbewegung auf das Land, nachdem sie sich bisher auf die Industriezentren beschränkt hatte. Denn geht man der beträchtlichen Zunahme in einigen Departements, wie im Loiret, in der Nièvre, im Cher, auf den Grund, so zeigt sich, dafs sie fast einzig herrührt aus der erst jüngst vollzogenen Errichtung von Syndikaten von Holzhauern oder Feldarbeitern, deren Anzahl in der von diesen drei Departements gebildeten Gegend immer gröfser wird."[1])

Die Syndikate zählten am 1. Juli 1871 596380 Mitglieder; von diesen kamen auf

[1]) Annuaire de 1893, p. XXIX.

Digitized by Google

die Syndikate von Arbeitgebern	106157
„ „ „ Arbeitern	205152
„ gemischten Syndikate	15773
„ landwirtschaftlichen Syndikate . . .	269298

Von 723680 Mitgliedern am 1. Juli 1892 kamen auf

die Syndikate von Arbeitgebern	102949
„ „ „ Arbeitern	288770
„ gemischten Syndikate	18561
„ landwirtschaftlichen Syndikate . . .	313800

Am 1. Juli 1893 betrug die Mitgliederzahl 900236, von denen angehörten

den Syndikaten von Arbeitgebern . . .	114176
„ „ „ Arbeitern	402125
„ gemischten Syndikaten	30052
„ landwirtschaftlichen Syndikaten . . .	353883

Man wird bemerken, dafs die 1892 in der Anzahl der zu Syndikaten vereinigten Arbeitgeber eingetretene Verminderung 1893 nicht mehr vorhanden war. Es verdient ferner hervorgehoben zu werden, dafs im Jahre 1893 die Zahl der Mitglieder der Arbeitersyndikate zum ersten Male jene der landwirtschaftlichen Syndikate übersteigt.

Die Anzahl der Syndikatsverbände, welche 1891 63 betrug, belief sich 1892 auf 93, von denen 24 Arbeitgeberverbände, 47 Arbeiterverbände, 8 gemischte Verbände, 14 landwirtschaftliche Verbände waren. Am 1. Juli 1893 zählten die Verbände 117, von denen 29 Arbeitgeber-, 61 Arbeiter-, 11 gemischte, 16 landwirtschaftliche Verbände waren.

Die Arbeitsbörsen sind, wie der Herausgeber des Annuaire für 1892 schreibt, für die verschiedenen Vereine derselben Stadt ein Band gemeinsamer Vereinigung, der Mittelpunkt für Stellennachweise, die Fachkurse, die Bibliotheken und die Lehrlingswerkstätten. Es waren ihrer am 1. Juli 1891 zwölf, welche ungefähr 390 Syndikatskammern vereinigten, am 1. Juli 1893 neunzehn mit zusammen 550 Syndikaten. Im Jahre 1893 zählte man 28, ohne die am 9. Juli polizeilich geschlossene Arbeitsbörse von Paris. Die Anzahl der von diesen 28 Arbeitsbörsen umschlossenen Syndikate beläuft sich auf ungefähr 400.

Der Annuaire für 1893 enthält eine lange Aufzählung der von den Syndikaten geschaffenen Einrichtungen, der wir folgende Ziffern entnehmen.

Unter den Veranstaltungen für die gewerbliche Fachbildung gab es:

	1892	1893
Fachschulen	18	15
Fachkurse, Konferenzen, Preisbewerbungen, Lehrlingspatronagen	140	173
Bibliotheken	396	491

Digitized by Google

Unter den Spareinrichtungen gab es:

	1892	1893
Unterstützungskassen	320	305
Sparkassen	36	38
Strikekassen	71	67
Kredit- und Darlehnskassen	7	10
Pensionskassen	43	38
Armenkassen	2	3
Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit gegen Arbeitsunfälle	17	21

Im Jahre 1892 bestanden 38, im Jahre 1893 43 von Syndikaten gegründete Konsumvereine, ferner 12 Produktivgenossenschaften im Jahre 1892 und 16 im Jahre 1893.

Auffällig ist das weit schnellere Fortschreiten der Stellenvermittelungsbureaus, welche 1892 271, 1893 dagegen 405 zählten.

Paris. RAOUL JAY.

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. **HEINRICH BRAUN.**

ACHTER BAND.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1895.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Digitized by Google

Nachdruck und Uebersetzung vorbehalten.

Verlags-Archiv 2471.

Digitized by Google

INHALT DES ACHTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Brentano, Prof. Dr. Lujo, Entwicklung und Geist der englischen Arbeiterorganisationen 75

Cohn, Prof. Dr. Gustav, Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle 396

Gizycki, Lily von, Zur Beurteilung der Frauenbewegung in England und Deutschland 575

Lotmar, Prof. Dr. Philipp, Der Dienstvertrag des zweiten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich 1

Natorp, Prof. Dr. Paul, Platos Staat und die Idee der Sozialpädagogik 140

Schulze-Gaevernitz, Prof. Dr. Gerhardt, Eine Studie zum osteuropäischen Merkantilismus 436

Sombart, Prof. Dr. Werner, Studien zur Entwicklungsgeschichte des italienischen Proletariats. IV. Die Arbeiterkammern (Camere del Lavoro) in Italien 521

Thiess, Dr. Karl, Die neuesten Versuche einer staatlichen Regelung des Getreidehandels 345

Tönnies, Prof. Dr. Ferdinand, Das Verbrechen als soziale Erscheinung 329

GESETZGEBUNG.

Deutsches Reich. Die unehelichen Kinder und das bürgerliche Gesetzbuch. Von Dr. *Kurt Steinitz* 474

Grofsbritannien. Wortlaut des Gesetzes zur Ergänzung und Ausdehnung der Bestimmungen über Fabriken und Werkstätten. Vom 6. Juli 1895 645

Schweden. Die Invaliditäts- und Altersversicherung für das Königreich Schweden. Von Landgerichtsrat *W. Kulemann* . . 598

Digitized by Google

Seite

Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes für das Königreich Schweden, betr. Versicherung zum Zwecke der Gewährung einer Pension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit 632

Schweiz. Die geplante Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. Von Dr. *Ernst Lange* 172

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Fabrikgesetzgebung der Vereinigten Staaten. Von *Florence Kelley*, Chief Inspector of Factories 192

MISZELLEN.

Die niederländische Fabrikinspektion. Von Prof. Dr. R. van der Borght 210

Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. Von Dr. E. Hofmann 227

Zur Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie. Von Referendar Rudolf Martin 240

Die schwedische Sozialpolitik des Jahres 1894. Von Dr. Axel Raphael 283

Die österreichische Gewerbeinspektion in den Jahren 1893 und 1894. Von Prof. Dr. Ernst Mischler 492

Zur Statistik der Frauenarbeit in England und Wales. Von Dr. Ludwig Sinzheimer 682

Armenpflege und Altersversorgung in England. Von Dr. Emil Loew 695

LITTERATUR.

Berghoff-Ising, F., Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. *(E. Hofmann)* 503

Board of Trade. — Labour Department. Report on Agencies and Methods for Dealing with the Unemployed (Presented to both Houses of Parliament). *(E. Hirschberg)* 300

Brückner, N., Erziehung und Unterricht vom Standpunkt der Sozialpolitik. *(L. M. Hartmann)* 716

Engel, E., Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt. *(E. Hofmann)* 707

Gizycki, G. v., Vorlesungen über soziale Ethik. *(Ferdinand Tönnies)* 705

Hartmann. L. M., I. Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030. II. Zur Geschichte der Zünfte im frühen Mittelalter. *(Carlo Calisse)* 320

Janschul, J. J., Gewerbliche Syndikate oder Unternehmerverbände zur Regelung der Produktion vornehmlich in den Vereinigten Staaten von Amerika. *(Peter v. Struve)* 514

Digitized by Google

Seite
Kidd, B., Soziale Evolution. *(G. Simmel)* 507
Kulemann, W., Die Reform unserer Sozialversicherung. *(Ernst Lange)* 325
Overbergh, Cyr. van, Les inspecteurs du travail dans les fabriques et les ateliers. *(Adolf Braun)* 316
Pöhlmann, Dr. Robert, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus. *(E. Suanto)* 308
Reyer, E., Handbuch des Volksbildungswesens. *(L. M. Hartmann)* 716
Russell, J., Die Volkshochschulen in England und Amerika. *(L. M. Hartmann)* 716
The American Journal of Sociology. *(Ferdinand Tönnies)* 723

Digitized by Google

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum VIII. Bande Beiträge lieferten.

Borght, R. van der, in Aachen 210.
Braun, A., in Berlin 316.
Brentano, L., in München 75.
Calisse, C., in Siena 320.
Cohn, G., in Göttingen 396.
Giżycki, L. von, in Berlin 575.
Hartmann, L. M., in Wien 716.
Hirschberg, E., in Berlin 300.
Hofmann, E., in Stettfurt 227. 503. 707.
Kelley, F., in Chicago 192.
Kulemann, W., in Braunschweig 598.
Lange, E., in Friedenau 172. 325.
Lotmar, Ph., in Bern 1.
Löw, E., in Wien 695.
Martin, R., in Dresden 240.
Mischler, E., in Graz 492.
Natorp, P., in Marburg i. H. 140.
Raphael, A., in Stockholm 283.
Schulze-Gaevernitz, G., in Freiburg i. B. 436.
Simmel, G., in Berlin 507.
Sinzheimer, L., in London 682.
Sombart, W., in Breslau 521.
Steinitz, K., in Breslau 474.
Struve, P. von, in St. Petersburg 514.
Szanto, E., in Wien 308.
Thiess, K., in Berlin 345.
Tönnies, F., in Hamburg 329. 705. 723.

Digitized by Google

Der Dienstvertrag

des zweiten Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Von

DR. PHILIPP LOTMAR,
Professor an der Universität in Bern.

Bei den alten Lokrern galt eine Satzung des Zaleukus, welche nach Gibbon die Reinheit ihres Staatswesens aufrechterhielt. Der Lokrer, welcher ein neues Gesetz vorschlug, mufste mit einem Strick um den Hals vor die Volksversammlung treten und wurde, wenn sein Vorschlag verworfen wurde, alsobald erdrosselt. So eilig und blutig verfährt die moderne Zivilisation nicht mehr; aber der Strick um den Hals ist nicht gänzlich abgekommen, nur trägt ihn bei uns der Vorschlag, nicht sein Urheber, und Kenner wie Interessenten dürfen in Wort und Schrift an dem Stricke zerren, um das ihnen schädlich dünkende Werk abzuthun. Die Publikation des Vorschlages soll die Kritik erwecken, ihm aber auch womöglich Verteidiger und Verbesserer gewinnen.

Die literarische Bearbeitung eines Rechtsinstituts wird verschieden sein, je nachdem es sich um geltendes, oder um projektiertes Recht handelt. Ist die Geltung entschieden, so kann sich nur noch fragen, ob sie fortdauern, nicht mehr, ob sie anfangen soll. Damit ist zwar die Kritik nicht ausgeschlossen, aber sie ist ferner gerückt, und ihre Wirksamkeit vermindert. Hier darf schon die blofse Darlegung des Bestehenden auf Teilnahme rechnen, wenn sie seine Erkenntnis erleichtert oder verbreitet. Hingegen das erst entworfene Gesetz wird man nicht ohne kritischen Blick lesen und von Anderen nicht blos dargestellt, sondern auch beurteilt

Digitized by Google

sehen wollen. Dieser Unterschied beruht gewifs vornehmlich darauf, dafs die Kritik, wo sie nicht zustimmend ausfällt, sich gegenüber dem erst geplanten Recht gröfseren Einfluſs versprechen darf, als gegenüber dem schon ausgeführten. Die Lage ist ähnlich in der Architektur. Den fertigen Bau können die schwersten Argumente nicht von der Stelle rücken, die schärfsten Einwürfe vermögen keine Einzelheit anders zu machen, als sie ist. Dagegen mufs ein Bauplan mitunter schon sehr leichten Tadelsworten nachgeben.

Auf dem Gebiet des Rechts ist das Walten der Kritik an Entwürfen erst unlängst und weithin sichtbar geworden nach der vor sieben Jahren geschehenen Veröffentlichung eines Entwurfes zu einem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Die wahre Fluth zum Teil sehr wertvoller Besprechungen, welche er hervorgerufen hat, ist zum Anlafs seiner Revision und der Aufstellung eines neuen Entwurfes geworden. Dafs dieser sich vom alten an vielen Stellen und meist vorteilhaft unterscheidet,[1]) kann man schon aus einer kurzen Betrachtung der Gegenüberstellung beider Entwürfe entnehmen, welche seit 1892 von Reatz veröffentlicht wird.[2]) Der Entwurf zweiter Lesung, obwohl seine drei ersten Bücher schon vor Jahresfrist an's Licht getreten sind, scheint in viel geringerem Mafs zu literarischer Diskussion anzuregen, als seine Vorgänger. Die verhältnismäfsige Passivität, mit der er bisher aufgenommen worden ist, läfst sich aus dem Wegfall des Reizes der Neuheit der Aufgabe, oder daraus erklären, dafs die zweite Lesung sich eines allgemeineren Beifalls zu erfreuen hat. Andererseits mufs man doch sagen, dafs der neue Entwurf der Gesetzwerdung näher steht, indem jede folgende Lesung mit gröfserer Wahrscheinlichkeit auf Behandlung und Annahme durch die gesetzgebenden Gewalten rechnen darf. Der Anlafs,

[1]) „Wer heute daran geht, ein Stück des Entwurfs zweiter Lesung öffentlich zu besprechen, mufs sich gedrungen fühlen, den Leitern dieser Lesung aufrichtigen Dank zu sagen." Bekker in Jherings Jahrbüchern Bd. 34 S. 1. Nach seinem Bericht wird „eine wesentliche Besserung" allgemein anerkannt. Nach Unger a. a. O. Bd. 33, S. 304 hat bei der zweiten Lesung der Entwurf „überhaupt eine wesentliche (wenngleich nicht ausreichende) Verbesserung in Form und Inhalt erfahren".

[2]) „Die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter Gegenüberstellung der ersten Lesung. Im Auftrage des Vorstandes des deutschen Anwaltsvereins dargestellt und aus den Protokollen der zweiten Lesung erläutert."

Digitized by Google

den neuen Entwurf auf seine Vorzüge und Schwächen zu prüfen, ist daher nicht kleiner, sondern eher dringender geworden, als der durch die frühere Publikation gebotene. Wer etwas für oder gegen das neue Projekt glaubt sagen zu können, sollte sich dadurch, daſs die Entwicklung des legislatorischen Unternehmens dem Ziele um eine Stufe näher gekommen ist, noch mehr aufgefordert finden, hervorzutreten.

Liegt nun, wie gesagt, die Kritik eines Gesetzentwurfes schon in der Aufgabe seiner Erörterung, so mag es gut sein, sich zu vergegenwärtigen, von welcher Art solche Kritik sein kann. Die sachliche — im Gegensatz zur sprachlichen, d. h. Grammatik und Sprachgebrauch zur Richtschnur nehmenden — kann juristische, oder aber politische sein.

Die juristische Kritik hat ausschlieſslich die Fassung oder Redaktion zu beurteilen, nicht auch den Inhalt oder den Wert der Satzung. Für die juristische Kritik sind die Juristen zuständig, sie wahren hiermit unmittelbar ihr eigenes oder Berufsinteresse, mittelbar auch das des Publikums. Denn es ist zunächst ihr Interesse, daſs die Fassung des neuen Gesetzes die beste sei, nämlich die gröſstmögliche Präzision darbiete. Hauptsächlich durch diese wird die Erlangung der Rechtsgewiſsheit, die Leichtigkeit und die Sicherheit der Rechtspflege bestimmt. Es ist klar, daſs die Rechtgemäſsheit des Urteils bälder und wahrscheinlicher erreicht wird, wenn was Rechtens sein soll, ausdrücklich oder stillschweigend klar gesagt ist, als wenn Zweifel über den Umfang und die Tragweite der Satzung den Rechtsweg versperren oder verdunkeln. Nach der Rechtmäſsigkeit der Rechtsprechung trachtet aber nicht blos wer auf dem Richterstuhle sitzt; auch die Partei, die ihre Sache vor dem Richter führt, und der Anwalt oder Verteidiger, der sie für die Partei vertritt, streben nach der Rechtmäſsigkeit und suchen den Anspruch oder die Abwehr als rechtmäſsig darzuthun. Von dem abnormen Fall abgesehen, wo sie im Trüben fischen wollen, muſs die gröſste Klarheit und Genauigkeit der Rechtssatzung ihnen am Herzen liegen, da sie um so eher ein von ihnen als rechtmäſsig anzuerkennendes Urteil erhoffen dürfen, je weniger Ungewiſsheit über das Recht aufkommen kann. Wer ferner testiert oder kontrahiert, verpfändet oder beurkundet, muſs wiederum lebhaft wünschen den mündlichen Akt oder die Handschrift mit dem geltenden Recht in die gröſste Harmonie zu setzen und vermag das um so mehr je vollkommener dessen Formulierung ist. Und um so eher kann er

Digitized by Google

darauf bauen, dafs der Richter den auf die Urkunde gegründeten Anspruch, soweit dieser vom Recht abhängt, ohne weiteres begründet finden wird, ja dafs, weil auf solches Erkenntnis zu rechnen ist, schon ein Streit aus der Urkunde nicht leicht sich entfachen wird. Selbst die Unterweisung im Recht, mag sie nur im einzelnen Fall erbeten und geboten, oder systematisch, schulmäfsig für viele Fälle gewährt werden, mufs sich um so müheloser und erfolgreicher vollziehen, je ebener der Boden, auf welchem, je schärfer die Grenzen, in welchen sie sich zu bewegen hat. Abermals handelt es sich dabei um die Interpretation der Satzung und um die Vorbereitung der entscheidenden vom Richter geübten.

Diese, nach der unübertrefflichen Darlegung von Ludwig Knapp, das Geschäft des Juristen ausmachende „Erbringung der Rechtsgewifsheit" hängt bei dem geltenden Recht ab von dem Grad der Präzision, welcher bei seiner Redaktion erreicht worden ist. Was die Juristen als Redaktoren verfehlen, das haben sie als Interpreten zu büfsen, und weiter leiden dann darunter die Rechtsgenossen. Die Jurisprudenz wäre also die beste, welche die Gesetze so gut redigiert, dafs sie selbst dadurch überflüssig wird.

Was alles nun zur Präzision gehört, die von der Redaktion um der Interpretation willen zu erstreben ist, das pflegt kein Lehrbuch direkt anzugeben. Aber aus all den Hülfsmitteln und Verhaltungsmafsregeln, Gebrauchsanweisungen und Notbehelfen, mit denen die Kompendien den Interpreten ausrüsten, kann der besonnene Redaktor entnehmen, was er thun und lassen mufs, um das Geschäft der Interpretatien durch die gröfste Präzision womöglich gegenstandslos zu machen.[1])

Die juristische Kritik von Gesetzentwürfen pflegt vornehmlich die Juristen zu interessieren, weil sie vor Anderen zum Umgang mit dem Recht berufen sind. Aber diese Kritik verdient auch die Teilnahme der Nichtjuristen, weil dabei eine Eigenschaft des Rechts in Frage steht, von der alle Volksgenossen als Rechtsuchende und Rechtnehmende betroffen werden. Und bei der Prüfung dieser Eigenschaft, der Sinngewifsheit, ist die juristische Kritik nicht an die Schranken gebunden, durch welche die Freiheit der politischen beeinträchtigt wird.

[1]) „Denn alles Redigieren besteht nur in einem verdichtenden Vorschauen auf die Interpretation": Ludwig Knapp, System der Rechtsphilosophie (1857) S. 220.

Digitized by Google

Die politische Kritik eines Gesetzentwurfs beurteilt nicht seine Fassung, sondern seinen Inhalt, sie schätzt den Einfluſs ab, welchen seine Satzungen auf seinen Gegenstand, etwa die Gesundheit, die Sicherheit, den Wohlstand, die Sittlichkeit, die Macht Aller oder einer Gruppe voraussichtlich ausüben wird. Nachdem der Kritiker mühsam oder mühelos zum Verständnis dessen gelangt ist, was der Gesetzentwurf bestimmt, prüft er als politischer Beurteiler, ob es wohl gethan war, das zu verfügen, was da verfügt worden ist. Und diese Frage beantwortet er nach den Wirkungen, welche er vermöge seiner Erfahrung, seiner Kenntnis der Wirklichkeit der neuen Satzung glaubt zuschreiben zu müssen. Die Frage selbst ist so zusammengesetzt und verwickelt als möglich, und ihre Beantwortung kann noch durch andere Umstände erschwert sein.

War es wohl gethan zu verfügen was da verfügt worden ist? heiſst nämlich auch: hätte der Gesetzgeber nicht besser ganz geschwiegen, es bei dem Bisherigen bewenden lassen? Ferner: hätte er nicht weniger und hätte er nicht mehr sagen sollen? Und all dies Ob, Was, Mehr, Weniger betrifft sowohl den Thatbestand als die Rechtsfolgen. Mit anderen Worten, es fragt sich bei jeder Satzung nicht bloſs: soll dieser Thatbestand geregelt werden, jeder solche, ausnahmslos, nicht auch jener ähnliche? — sondern auch: soll diese Rechtsfolge Platz greifen, oder eine andere, eine schwerere, eine leichtere, eine wandelbare, nach Ermessen der Beteiligten, des Richters u. s. w.?

Es versteht sich, daſs die Fragen und die Antworten der Rechtspolitik und damit der politischen Kritik eine unvergleichlich gröſsere Zahl von Kenntnissen voraussetzen und ins Spiel bringen, als die juristische Kritik erfordert, für welche schon die Jurisprudenz genügt. Dieser, und zwar theoretischer wie praktischer, bedarf auch der politische Kritiker, wenn er „Justizgesetze“ zum Vorwurf hat, er braucht aber auch die Kenntnis des Handels-, Börsen-, Schiffahrts-, Wechsel-, Versicherungswesens, wenn er Entwürfe zu Handels-, Börsen-, Wechsel- und Versicherungsgesetzen beurteilen soll. Er kann ferner je nach dem Inhalt des Entwurfs, der seiner politischen Kritik unterliegt, der Kenntnis der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks, der Medicin, des Gefängnis-, Schul- und Apothekenwesens nicht entraten, und er müsste überdies mit der Lebenslage und dem Bildungsgrade, den Strebungen und den Leiden all der Menschenklassen vertraut sein, die von dem Gesetzentwurf unmittelbar

Digitized by Google

oder mittelbar erfafst werden, den er beurteilen soll.[1]) Wer möchte sich getrauen so vielen Anforderungen zu entsprechen!

Zu alledem hat die politische Kritik vor der juristischen noch die Schwierigkeit voraus, dafs sie sich nicht unbeschränkt ergehen kann. Denn erstens mufs sie mit der Erreichbarkeit rechnen. Der juristische Kritiker kann vorbehaltlos die klarste und schärfste Fassung und jederzeit die Redaction verlangen, welche der Erbringung der Rechtsgewifsheit am förderlichsten ist. Er mag sich eingestehen, dafs das Ideal von Präcision, das vollendete Kunstwerk, nicht realisierbar ist, er braucht aber darum von seiner Erstrebung nicht abzulassen. Ganz anders der politische Beurteiler eines Entwurfs. Er mufs sich stets gegenwärtig halten, dafs, wie Friedrich Engels sagt, die Staatsgesetze nicht rein willkürliche Befehle sind, die jeden Augenblick ebenso gut durch ihr gerades Gegenteil ersetzt werden können, dafs sie vielmehr mit den Produktionsbedingungen zusammenhängen. Der politische Kritiker mufs sich vorstellen, dafs der Gesetzgeber selber durch die Geschichte und die Statistik — aufser ihm liegende Mächte — gebunden ist, daher nicht jede Bewegung, nicht jede Bewegung in der dem Kritiker erwünschten Richtung auszuführen imstande ist. Nimmermehr kann er heute das Verbot des Zinsennehmens erlassen, alle Zinsverträge für nichtig erklären. So lange es ein Kapital giebt, mufs es auch Zinsen geben. Das Rechtsverbot würde vom ökonomischen Gebot übermannt werden. Nur in einem gehörig vorbereiteten Boden können neue Rechtspflanzen Wurzel fassen. Es ist daher nicht ein unbilliges, sondern ein unmögliches Verlangen eines politischen Kritikers, dafs der Gesetzgeber von heute verordne, was sich vor hundert Jahren bewährt hat, oder so legiferiere, wie wenn eine heute erst wahrnehmbare Entwicklung bereits zum Abschlufs gelangt sei. Freilich manches, das jetzt unmöglich erscheint, ist es schon jetzt nicht: Quam multa fieri non posse antequam facta sunt putantur!

Ist hierdurch dafür gesorgt, dafs die Einmütigkeit der politischen Kritik gestört werden kann — da die Erreichbarkeit dem Dissens ausgesetzt ist — so ist dies noch zweitens der Fall in Folge der Thatsache, dafs auf die Fragen jener Kritik: was ist

[1]) „Soweit der Rechtsinhalt geht, soweit reicht die Politik; aus so viel Lebensquellen er herfliefst, aus so viel Wissensquellen die Politik": Knapp, Rechtsphilosophie S. 237.

Digitized by Google

gut, zweckmäfsig, nützlich u. s. w.? mitunter verschiedene Antworten möglich sind, je nach den Wünschen und Neigungen, welche der Kritiker bewufst oder unbewufst hegt und vertritt. Die Entwurfsverfasser selber, so sehr sie nach Unparteilichkeit gestrebt und die Wohlfahrt des Ganzen im Auge gehabt haben mögen, können gar nicht mit der völlig gleichen Empfänglichkeit und Sympathie für alle die Interessen ausgestattet sein, in die sie mit ihrer Legislation eingreifen. Sie müssen selber — kraft in ihnen liegender Mächte — als Kinder ihrer Zeit, nach ihrer persönlichen Geschichte, als Glieder eines Geschlechts, eines Standes oder einer Klasse bestimmt haben, was Recht werden oder bleiben soll. Dann mufs aber auch jeder politische Kritiker eines Entwurfs befugt wie verpflichtet sein, seine abweichenden Ansichten über Nützlichkeit und Schädlichkeit von Bestimmungen vorzutragen und das Streben der Redaktoren nach Gerechtigkeit teilend auf die Punkte hinzuweisen, an denen er dieses Ziel verfehlt findet.

Mit diesen Vorbemerkungen wird nichts prätendiert, sondern höchstens gezeigt, dafs sich der Verfasser die Aufgabe bewufst zu machen gesucht hat, für deren Lösung das Folgende einen kleinen Beitrag bilden soll. In dieser Erörterung ist die juristische Kritik von der politischen nicht getrennt worden, weshalb einleitungsweise an ihren Unterschied erinnert wurde. Da es nicht auf die Besprechung des ganzen Kodifikationswerkes abgesehen war, so konnte unter vielen einzelnen Gegenständen die Wahl getroffen werden. Die unsrige ist auf den Dienstvertrag gefallen — Buch II („Recht der Schuldverhältnisse"), 7. Abschnitt („Einzelne Schuldverhältnisse"), 7. Titel — geleitet durch die gewaltige Bedeutung der Sache. An die Stelle der Sklaverei, der Leibeigenschaft und der Frohnden haben wir in gröfster Verbreitung die temporäre Ueberlassung von menschlicher Arbeitskraft für einen Vermögensvorteil. Dieser Umsatz wird nun rechtlich vorbereitet und garantiert durch den Dienstvertrag. Es giebt für den Kenner der untersten Gesellschaftsschichten nicht wenige Dienstverhältnisse, welche ohne alle Rechtsordnung zu bestehen scheinen. Wer sich in Gedanken mit menschlichem Mitleid in diese Tiefen versenkt, wo die gröfste Hülflosigkeit und Nachgiebigkeit mit der gröfsten Willkür und Selbstsucht zusammentreffen, der wird gewifs nicht die Rechtsseite des Dienstverhältnisses immer für die Hauptsache halten. Der Kritiker eines Gesetzentwurfs über den Dienstvertrag mufs von solchen Sphären

Digitized by Google

faktischer Rechtlosigkeit absehen und sich seinem Gegenstand so hingeben, wie wenn die privatrechtliche Gestaltung des Dienstverhältnisses von nie versagender Wirksamkeit wäre.

Was der deutsche Entwurf über den Dienstvertrag festsetzt, stimmt oft mit der vom schweizerischen Obligationenrecht gegebenen Ordnung überein, und da ferner diese Kodifikation der jüngste Vorgänger des Reichsentwurfes ist, so war es angezeigt, ihn zur Vergleichung herbeizuziehen.

I. Thatbestand des Dienstvertrags.

Bei der Feststellung des Thatbestandes begegnen wir der Schwierigkeit, dafs der Entwurf den Thatbestand als solchen oder explicite nicht angegeben hat. Vielmehr beginnt er seine Dispositionen sogleich mit der Festsetzung der Verpflichtungen d. h. von Rechtsfolgen des Dienstvertrags und bringt den Thatbestand nur implicite zum Ausdruck. Denn § 551 Abs. 1 sagt: „Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher die Dienste zusagt[1]), zur Leistung der versprochenen Dienste[2]), der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet."

Die in dieser Satzung statuierten Rechtsfolgen sind nicht die einzigen, welche der Entwurf an den Dienstvertrag knüpft. Es ist nun wegen der Rechtsfolgen wichtig den Thatbestand herauszustellen, damit man erkenne, auf welche Arten von Vorgängen die Satzungen vom Dienstvertrag anzuwenden sind.

Der angeführte Paragraph des Entwurfs ergiebt, dafs sein Dienstvertrag aus Zusage oder Versprechen von Diensten und aus Vereinbarung einer Vergütung besteht. Man versteht nicht, warum die Dienste versprochen sind, die Vergütung vereinbart ist und nicht umgekehrt, oder beide versprochen, beide vereinbart: denn gewifs wird die vereinbarte Vergütung versprochen und versprochen von dem Kontrahenten, dem die Dienste versprochen werden.

Ueber die Form der beiden Versprechen wird im Entwurf nichts gesagt; sie ist daher[3]) frei, soweit nicht Spezialgesetze[4]) oder Privatdisposition Schranken aufstellen.

[1]) Sollte heifsen: zugesagt hat.

[2]) Zur Leistung von Diensten kann man auch „kraft Gesetzes" verpflichtet sein: § 768.

[3]) Nach § 104: „Für ein Rechtsgeschäft ist eine besondere Form nur erforderlich, wenn eine solche durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt ist."

[4]) z. B. Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, § 11 und § 24.

Digitized by Google

Die beiden Kontrahenten des Dienstvertrags heifsen im deutschen Entwurf „der zur Dienstleistung Verpflichtete“ und „der Dienstberechtigte“, Namen, die schleppend und im Leben nicht gebräuchlich sind. Im schweizerischen Obligationenrecht heifst jener „Dienstpflichtiger“ oder „Arbeitnehmer“, dieser „Arbeitgeber“. Nicht ganz mit Unrecht aber nennt es Engels im Vorwort zur dritten Auflage von Marx, Kapital Bd. I „Kauderwälsch“. dafs „derjenige, der sich für bare Zahlung von andern ihre Arbeit geben läfst, der Arbeitgeber heifst, und Arbeitnehmer derjenige, dessen Arbeit ihm für Lohn abgenommen wird“.

Ueber die Natur der Vergütung spricht sich der Entwurf im Eingang, wo er ihrer zuerst gedenkt, gar nicht aus. Ueber die Natur der Dienste spricht er sich hier allgemein aus mit den Worten des zweiten Absatzes: „Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.“

Zunächst die Natur der Vergütung läfst sich mit ziemlicher Deutlichkeit aus den ferneren Vorschriften des Entwurfs erkennen. Zwar ist nach den Motiven zum ersten Entwurf (II, 460) geflissentlich „eine Bestimmung darüber, worin die Vergütung bestehen kann, nicht aufgenommen“ worden, was ebenso von der zweiten Lesung zu gelten scheint; auch halten es jene Motive für überflüssig im Gesetze auszusprechen, dafs die Vergütung nicht blofs in Geld, sondern auch in anderen Leistungen bestehen könne. Allein nimmermehr ist damit der Schlufs begründet, dafs die Redaktoren des zweiten Entwurfs jede Leistung, oder gar — weil nach § 205 „die Leistung in einem Thun oder einem Unterlassen bestehen kann“ — jedes Thun oder Lassen als mögliche Vergütung ihres Dienstvertrags anerkannt haben. Die Unmöglichkeit der zweiten Folgerung braucht nicht ausgemalt zu werden. Genug, dafs der Begriff der Vergütung des zweiten Entwurfes nicht nach den Aeufserungen der Motive zum ersten, sondern nach den Aussprüchen des zweiten Entwurfes selber zu bestimmen ist. Und an solchen mafsgebenden Aussprüchen fehlt es nicht.

Wir lesen nämlich in § 552: „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäfsige Vergütung . . . als vereinbart anzusehen.“ Hier ist von Höhe der Vergütung die Rede, und eine Taxe dafür ins Auge gefafst. Beides ist nur möglich, wenn der Vergütung Vermögenswert beigemessen wird. Es sprechen ferner § 556 und § 557 davon, dafs auf die Vergütung ein gewisser Wert und ein ge-

Digitized by Google

wisser Betrag angerechnet werde, was, wenn nicht die Vergütung selbst einen Wert oder Betrag darstellt oder hierauf zu reduzieren ist, unausführbar sein würde. Endlich haben es § 561 und § 565 mit festen Bezügen als einer Art der Vergütung zu thun. Aus alledem ist zu schliefsen, dafs Vermögenswert der Vergütung des Entwurfs wesentlich ist, dafs sie wenn auch nicht eine Sach- oder gar Geldleistung, doch eine vermögenswertige, eine Vermögensleistung sein mufs. Dies wird auch durch das schweizerische Obligationenrecht — so oft das Vorbild des deutschen Entwurfs — bestätigt, indem es Art. 340 sagt: „Sofern nicht vorgängige oder periodische Bezahlung vereinbart oder üblich ist, mufs die Vergütung erst entrichtet werden . . ." Den Ausdruck „entrichten", der an Sachleistung und damit Vermögensleistung denken läfst, finden wir auch vom Entwurf in § 555 und § 566 Abs. 1 Satz 3 gebraucht.

Man hat dem Ausdruck „Vergütung" vorgeworfen, dafs er im gemeinen Sprachgebrauch mit „Entschädigung" gleichbedeutend ist[1]); im kaufmännischen Verkehr wird er auch im weiteren, der Meinung des Entwurfs entsprechenden Sinne genommen. Man könnte ihm ferner entgegenhalten, dafs er die Vorstellung eines Aequivalents, nämlich einer Gleichheit zwischen dem Wert der Dienste und der Vergütung erwecke; während doch nach der von vielen adoptirten Erklärung des Mehrwertes durch Marx zwar die Arbeitskraft im Lohn ihr Aequivalent findet, nicht aber die in Arbeit oder Diensten entfaltete, in der materiellen Produktion flüssig gemachte Arbeitskraft: denn die Arbeit wird dem Kapitalisten in gröfserem Umfang geleistet als zur Hervorbringung des im Lohn ausgedrückten Wertes der überlassenen Arbeitskraft erforderlich ist.[2]) Man kann endlich gegen den Ausdruck „Vergütung" einwenden, dafs er zweierlei grundverschiedene Handlungen umfasse, nämlich sowohl die Gegenleistung (Entgelt), um derentwillen die Dienste geleistet werden, als auch die Honorargewährung oder Sustentation, welche zur Ermöglichung der liberalen Berufsleistung häufig vorgenommen wird. Die Vergütung steht im einen Fall in einem andern wirtschaftlichen und

[1]) Degenkolb, Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 76, S. 23—25, unterscheidet zwei Reparationen: den Geldersatz wegen Vermögensschadens und die Vergütung wegen anderweitiger Verletzung.

[2]) Vgl. den Unterschied von „Wert der Arbeitskraft" und „Wert ihrer Funktion, der Arbeit selbst" bei Marx, Kapital I[3], 6. Abschnitt, 17. Kapitel, bes. S. 551—553.

Digitized by Google

psychischen Verhältnifs zur Dienstleistung als im anderen. Es ist möglich, ja wie wir sehen werden gewifs, dafs die Redaktoren selber diesen Unterschied nicht anerkannt haben, dafs ihnen die Vergütung immer Vergeltung ist. Allein es wäre doch möglich, dafs sie der von anderen festgehaltenen Unterscheidung wie den von ihnen selber anerkannten äufseren faktischen Differenzen durch den Ausdruck Rechnung zu tragen gesucht, dafs sie demgemäfs mit dem Wort „Vergütung" absichtlich eine umfassende und daher ungewöhnliche, mitunter auch unpassende Bezeichnung gewählt oder beibehalten haben. Wenn etwa ihr Dienstvertrag den Vertrag des Fabrikarbeiters mit dem Unternehmer, des kaufmännischen Prinzipals mit dem Handlungsgehülfen, des Rheders mit dem Schiffer, des Schiffers mit der Schiffsmannschaft, des Schauspielers mit dem Direktor der Truppe, des Klienten mit dem Advokaten, des Gläubigen mit dem Priester umfassen sollte, dann mufste auch ihre Vergütung für Lohn, Salär, Gehalt, Heuer, Gage, Honorar und Stolgebühr stehen, d. h. die Mannigfaltigkeit der Farben in einem durch sie komponirten farblosen Weifs verschwinden.[1])

Die Gröfse oder Höhe der Vergütung braucht im Dienstvertrag nicht bestimmt zu sein. Ist sie unbestimmt geblieben, so gilt nach § 552 Abs. 2[2]) die taxmäfsige Vergütung als vereinbart, falls eine Taxe besteht, im anderen Fall die übliche Vergütung. Indem hier das Uebliche für mafsgebend erklärt ist, wird der dienstpflichtigen Partei der Vorteil versagt, den § 267 anderen Vertragsgläubigern einräumt. Ist nämlich sonst „der Umfang der für eine Leistung versprochenen Gegenleistung nicht bestimmt, so steht die Bestimmung im Zweifel demjenigen Teile zu, welcher die Gegenleistung zu fordern hat."

Was sodann die Dienste anlangt, so können nach dem Entwurf „Dienste jeder Art" Gegenstand des Dienstvertrags sein; auch die „Besorgung eines Geschäfts" (§ 567), was die Motive des I. Entwurfs für ein Kriterium des Auftrags erklärt hatten (Bd. II. S. 527)). Für den Entwurf giebt es in Ansehung der

[1]) Schon das Gesetz betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 sagt im § 1: „Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden . . ." S. auch daselbst § 3 Satz 1.

[2]) „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäfsige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen."

Digitized by Google

Anwendbarkeit seiner Satzungen vom Dienstvertrag keinen Unterschied unter den Diensten, nur dafs er, für den Fall dafs Dienste „höherer Art" zu leisten sind, in § 561, § 565 und § 567 Besonderes über die Kündigung bestimmt.

An diese Gleichgültigkeit der Dienste (ihrer Art nach) für das Dasein des Dienstvertrags knüpfen sich bemerkenswerte Konsequenzen.

Einmal erscheinen danach als Dienstverträge die Verträge des Prinzipals mit dem Handlungsgehülfen, des Rheders mit dem Schiffer, des Schiffers mit der Schiffsmannschaft und des Unternehmers mit dem gewerblichen Arbeiter, falls hier der Zusage der betreffenden Dienste eine Lohnzusage gegenübertritt. Die durch diese Dienstverträge begründeten Rechtsverhältnisse der genannten Personen sind nun schon durch in Geltung stehende Reichsgesetze geregelt, welche durch das projektirte Zivilgesetzbuch nicht aufgehoben werden sollen. Diese Reichsgesetze oder ihre einschlagenden Partien, z. B. die Gewerbeordnung, werden dem Zivilgesetzbuch gegenüber als Spezialgesetze erscheinen, welche von Dienstverträgen einer besonderen Art gelten, deren Besonderheit durch die Natur der Dienste, oder durch die Personen bestimmt wird, welche diese Dienste zu leisten pflegen. Das Zivilgesetzbuch seinerseits wird subsidiäres Recht dieser Spezialgesetze enthalten, welches also nur soweit in Aktion tritt, als das Spezialrecht nicht ausreicht. Diese blose Subsidiarität für weite Gebiete des Dienstvertrags bedeutet keine kleine Einschränkung des im Zivilgesetzbuch aufzustellenden Dienstvertragsrechts.

Für eine sehr zahlreiche Klasse von Personen, welche berufsmäfsig Dienste leisten und Dienstverträge im Sinne des Entwurfs abschliefsen, nämlich die Dienstboten, die städtischen und die ländlichen, das sog. Gesinde, existiert kein reichsgesetzliches Spezialrecht. Ihre Rechtsverhältnisse werden in mehreren deutschen Bundesstaaten durch nur diesen angehörige, also particularrechtliche Gesindeordnungen geregelt.[1]) Hieran hat durch den ersten Entwurf, wie der Entwurf zu einem Einführungsgesetz Art. 46 lehrt,[2]) nichts geändert werden sollen. Mehrere Beurteiler

[1]) „Dieses Sonderrecht wird nicht lange mehr haltbar sein, das gemeine Arbeiterrecht wird mehr und mehr auch das Recht des Gesindes werden": F. Tönnies, Archiv für öffentliches Recht. Bd. 10 S. 137.

[2]) „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderechte angehören, unbeschadet" u. s. w.

Digitized by Google

haben diese geflissentliche Zurückhaltung sehr getadelt, nicht weil durch sie die partikuläre Rechtsverschiedenheit aufrecht erhalten wird, welche für alle anderen Dienstverträge teils beseitigt worden ist, teils beseitigt werden soll, sondern vielmehr darum, weil mehrere geltende Gesindeordnungen Normen enthalten, die man zum mindesten für unzeitgemäfs erklären darf, da sie Manchen mittelalterlich angemutet haben. Dieser mehrseitige Tadel hat inzwischen weder zur Aufstellung einer Gesindeordnung von Reichswegen geführt, noch zu einer solchen Gestaltung des neuen Entwurfs, dafs seine Dienstvertragssätze als auch für die Dienstverträge der Dienstboten bestimmt erkennbar sind. Dennoch hat sich die Kommission der zweiten Lesung wenigstens in einer unserem Titel zugehörigen Anmerkung zu Gunsten dieser Dienstverträge vernehmen lassen. Sie will danach im Entwurf des Einführungsgesetzes unter den Vorschriften, deren Geltung nicht beeinträchtigt werden darf, den (unten zu besprechenden) § 558 aufgeführt sehen. Hierin hat H. Jastrow, der sich im „Sozialpolitischen Zentralblatt" No. 6 (am 5. November 1894) über das Gesinderecht im Verhältnis zum Entwurf ausgesprochen hat, „einen leisen Zug sozialen Hauches" zu spüren gemeint. Wird nämlich die Absicht jener Anmerkung verwirklicht, so wird den Dienstboten über die partikulären Gesindeordnungen hinweg der reichsgesetzliche Lebens- und Gesundheitsschutz des § 558 geboten werden, und damit der Dienstvertrag der Dienstboten wenigstens in einem Punkte auf die Höhe reichsrechtlicher Fürsorge und Normierung erhoben sein. Im schweizerischen Obligationenrecht ist er einfach ein Fall des gemeinen Dienstvertrags.

An die Gleichgültigkeit der Art der Dienste für das Dasein des Dienstvertrags in den Augen des deutschen Entwurfs knüpft sich noch eine zweite bemerkenswerte Folge. Zu den „Diensten", die einer einem anderen zu leisten versprechen, und für welche eine „Vergütung" vereinbart werden kann, gehört sicherlich auch die Aufbewahrung einer beweglichen Sache. Wird also dieser Dienst gegen Vergütung versprochen, so haben wir einen Dienstvertrag. Allein nach §§ 628 und 629[1]) des Entwurfs ist dieser

[1]) § 628: „Durch den Hinterlegungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren." — § 629: „Für die Aufbewahrung kann eine Vergütung vereinbart werden. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war."

Digitized by Google

nämliche Vertrag auch ein Hinterlegungsvertrag. Diese Titelkumulation ist eine Erscheinung, die auch einem nicht romanistisch geschulten Juristen sehr seltsam vorkommen mufs und auf einen Fehler in der Systematisierung zu deuten scheint. Eine praktische Bedeutung, nämlich ein Einfluſs auf die Beurteilung vorkommender Fälle dürfte dieser unerhörten Congruenz nicht anhaften, wohl aber hätte sie zu einer Ersparnis an Satzungen führen sollen. Ist nämlich der geschilderte Hinterlegungsvertrag ein Dienstvertrag, so gilt für ihn selbstverständlich die Bestimmung im § 552 Abs. 1[1]), und es ist nicht zu verstehen, warum dieselbe in § 629 Satz 2 (S. 13 Anm. 1) wiederholt worden ist; ebensowenig ist zu verstehen, warum dann wiederum die Wiederholung von § 552 Abs. 2[2]) im Anschluſs an § 629 Satz 2 unterblieben ist. Ist der geschilderte Hinterlegungsvertrag ein Dienstvertrag, so gilt für ihn selbstverständlich der § 555[3]), und es nicht zu verstehen, warum diese Satzung in § 639[4]) für den Hinterleger wiederholt worden ist. Diese und einige andere, hier zu übergehende Erscheinungen ergeben sich daraus, daſs der Hinterlegungsvertrag des Entwurfs, wie ein Römer sagen würde, egreditur depositi notissimos terminos (Dig. 16, 3, 24). Die Verfasser des Entwurfs waren nicht gehalten, diese sehr bekannten Grenzen des Depositums zu beobachten, sie konnten den Hinterlegungsvertrag nach eigenen Heften begrenzen. Dies haben die Verfasser des ersten Entwurfs schon beim Auftrag gethan, indem sie das römische Erfordernis der Unentgeltlichkeit der Mandatarleistung fallen lieſsen. Es ist aber vornehmlich von Th. Loewenfeld[5]) gezeigt worden, daſs sie damit auch die Unterscheidbarkeit von Auftrag und Dienst- oder Werkvertrag fallen lieſsen.

---

[1]) „Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war."

[2]) „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäſsige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen."

[3]) „Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten."

[4]) „Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Hinterlegung zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten."

[5]) In den Gutachten aus dem Anwaltstande über die erste Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs u. s. w. Heft 10.

Digitized by Google

Die Verfasser des zweiten Entwurfs haben darum die Unentgeltlichkeit als wesentliches Merkmal des Auftrags wieder aufgenommen.[1]) Dasselbe Merkmal haben die Römer für das Depositum aufgestellt[2]): wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so ist depositum, wird sie für Geld übernommen, so ist locatio conductio gegeben.[3]) Die Unentgeltlichkeit ist also für die Römer die raison d'être ihres Hinterlegungsvertrages, die Aufbewahrung an sich ist ein Dienst wie jeder andere, der der Dienstmiete unterfallen kann. Wie sich diese Natur des römischen Depositums historisch erklärt und dogmatisch ausprägt, braucht hier nicht verfolgt zu werden. Die Verfasser des deutschen Entwurfs konnten, wie gesagt, entgeltliche und unentgeltliche Aufbewahrung für einen sekundären[4]) Unterschied erklären, so tiefgreifend er auch den Römern erschien, aber sie müssen dann auch das paradoxe Ergebnis hinnehmen, dafs ein Hinterlegungsvertrag ein Dienstvertrag sein, also sowohl dem 7. als dem 14. Titel von Buch II Abschnitt VII unterliegen kann.[5])

[1]) S. Reatz, die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs S. 306. Die Motive (II. 571) sagen, der Entwurf bringe „im Anschlusse an die entsprechende Bestimmung für das Mandat" zum Ausdruck, dafs Unentgeltlichkeit nicht mehr „ein wesentliches Erfordernis des Hinterlegungsvertrages" sei. Die „entsprechende Bestimmung für das Mandat" ist gefallen, so sollte die des Depositums ihr nachfolgen. Nach Unger, Ihering's Jahrbücher Bd. 33, S. 325 „ist und bleibt das Depositum seiner Natur nach „unentgeltlich", wenngleich es im heutigen Recht die Zusicherung oder Gewährung einer Vergütung (salarium, Honorar) verträgt, ohne jedoch dadurch zu einem Lohndienst (Dienstvertrag, Lohnvertrag) zu werden." Allein die Vergütung des Entwurfs ist nicht ein Honorar, sondern ein Entgelt, die vergütete Aufbewahrung eine entgeltliche und damit ein Lohndienst, die hierauf gehende Vereinbarung darum ein Lohn- oder Dienstvertrag.

[2]) Einigermafsen opponiert Baron, Pandekten § 299 I.

[3]) z. B. Dig. 16, 3, 1 § 3; Si vestimenta servanda balneatori data perierunt, si quidem nullam mercedem servandorum vestimentorum percepit, depositi eum teneri et dolum dumtaxat praestare debere puto: quod si accepit, ex conducto.

[4]) Den Grad der Sorgfalt beeinflussenden nach § 630: „Ist die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt."

[5]) Besser hätten sie gethan, wenn sie in § 628 vor „aufzubewahren" gesetzt hätten „unentgeltlich", hierauf §§ 629 und 639 gestrichen, § 630 modifiziert und endlich nach dem Vorbild von § 606 einen Paragraphen aufgenommen hätten, der bestimmt, welche Vorschriften des 14. Titels Anwendung finden,

Digitized by Google

Dieses Ergebnis beruht wahrscheinlich auf einer Unterschätzung der Unentgeltlichkeit bei der Definition der juristischen Thatbestände, die auch bei der des Dienstvertrags zum Vorschein kommt. Denn an die noch in Rede stehende Nichtunterscheidung der Dienste, welche den Gegenstand des Dienstvertrages sollen bilden können, knüpft sich als bemerkenswerte dritte Konsequenz, dafs dadurch die liberalen Berufsleistungen, welche von altersher wesentlich unentgeltlich und unentgeltbar sind, vom Dienstvertrag nicht ausgeschlossen werden.

Die Verfasser des ersten Entwurfs haben nach Ausweis der Motive gerade durch die Bestimmung, dafs Dienste jeder Art Gegenstand des Dienstvertrags sein können, jene liberalen Berufsleistungen (von Gelehrten, Künstlern, Priestern) einbeziehen wollen. Sie haben damit einen von den Römern eingegrabenen Grenzstein, der die operae locari solitae von den sogenannten liberales scheidet, ausgehoben und einen neuen Dienstvertrag geschaffen. Dafs jene Scheidung der Römer nicht auf nationalem Vorurteil, nicht auf aristokratischer Beschränktheit, nicht auf dem Gegensatz der Sklavenarbeit und der freien Arbeit beruhe, dafs die Römer, die Juristen unter den Kulturvölkern, mit jener Scheidung nur juristisch formuliert haben, was die Auffassung aller Stimmführer des Altertums und der mittelalterlichen Kirche war, und heute noch von vielen, welche liberale Berufsleistungen empfangen oder gewähren, für selbstverständlich und unumgänglich gehalten wird — das Alles hat mit triftigen Gründen und beweglichen Worten Th. Loewenfeld im oben erwähnten Gutachten gegenüber dem Entwurf erster Lesung entwickelt, „Die wissenschaftlichen, theoretischen wie praktischen Berufe", sagt er im Hinblick aufs Altertum „unterscheiden sich von dem Gewerbe, der „banausen" Arbeit, durch das wesentliche Merkmal der Freiheit vom Entgeltsmotiv. Die Abhängigkeit von merzenärer Bestimmung und die Bedingtheit durch solche ist nach den Anschauungen der Alten nicht vereinbar mit dem Wesen und mit den Zielen der wissenschaftlichen Arbeit." „Mit solcher Berufsauffassung war die Anwendung derjenigen Vertragsform unvereinbar, welche für das Lohngewerbe typisch ist, die Form der locatio-conductio." „Nach römischer Rechtsanschauung bildet das beneficium die notwendige Er-

falls die Verpflichtung zur Aufbewahrung durch einen Dienst- oder einen Werkvertrag übernommen worden ist.

Digitized by Google

scheinungsform der liberalen Berufsübung und ist von dieser letzteren, ohne Rücksicht auf persönliche Beliebung und Beziehung, unzertrennlich. Daher kann auch von Bezahlung liberaler Berufsleistung in keiner Form rechtens die Rede sein, sondern immer nur von Sustentationen für Berufszwecke." Dafs diese von Loewenfeld glänzend geschilderte und befürwortete römische Rechtsanschauung noch heute viele bewufste und unbewufste Vertreter unter den Empfängern wie den Spendern liberaler Berufsleistungen hat, kann nicht in Abrede gestellt werden.

Freilich von Seiten der Sprache läfst sich nichts einwenden, wenn die liberalen wie die merzenären Berufsarbeiten als „Dienste" bezeichnet werden, und wenn der Name „Vergütung" auf den Lohn, das Entgelt der Letzteren, wie auf das Honorar oder den Sustentationsbeitrag angewandt wird, die bei den ersteren vorzukommen pflegen. Aber das Verhältnis der beiderseitigen Leistungen ist in den zwei Fällen verschieden und ergiebt daher eine Verschiedenheit der zwei jene Leistungen zusichernden Verträge. Bei der Dienstmiete, in welcher vergeltbare Arbeit gegen Lohn zugesichert wird, ist eines jeden Kontrahenten Leistung (oder Zusage) nur Mittel die Gegenleistung (oder Gegenzusage) zu erlangen, so dafs beide auf Erwerb ausgehen, ein Erwerbs- oder Tauschgeschäft machen. Wer dagegen in Ausübung seines liberalen Berufes einem Anderen eine Leistung macht oder zusagt, der thut dies nicht des eigenen Erwerbs wegen, sondern dem Andern zum Wohle, um ihn zu stärken, zu trösten, zu heilen, aufzuklären, zu erheitern oder zu erheben, und das Honorar, das er empfängt oder sich zusagen läfst, soll ihm nur die Fähigkeit zu solcher Berufsübung erhalten, wird daher dem nämlichen Zweck wie diese gewidmet; der Vertrag kann darum nicht Tausch- oder Erwerbsgeschäft sein. Werden solchergestalt verschiedene Thatbestände unter dem Titel „Dienstvertrag" zusammengefafst und einer gemeinsamen Regelung unterstellt, so empfängt man den Eindruck, dafs nur das Aeufsere beider Fälle — nämlich Gewährung von Arbeit nebst Gewährung einer Vergütung — für jene Vereinigung mafsgebend gewesen sei, wo doch der innere Unterschied eine Trennung verlangt.

Gleichwohl haben die Urheber des zweiten Entwurfs die Fassung des ersten beibehalten und (wie Reatz aus den Protokollen mitteilt) die Bedenken, welche aus den Kreisen der Anwälte und Aerzte gegen die Anwendung der Vorschriften über

Digitized by Google

den Dienst- oder Werkvertrag auf ihre Berufsthätigkeit geltend gemacht worden seien, für unbegründet erklärt.

Hält man diese Bedenken damit noch nicht für erledigt, so kann man zum neuen Entwurfe folgende Glossen machen. Wenn er mit seinem Dienstvertrag nur die Locatio conductio operarum der Römer in deutschem Gewande hätte vorführen wollen, so würden demselben, trotzdem er alle Unterscheidung der Dienste ausschliefst, die liberalen, wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen entzogen geblieben sein. Denn, wie Brinz in seinen Pandekten (II, S. 762) bei Darstellung der Locatio conductio operarum sagt, „nur Arbeiten, welche unter der Herrschaft und nach Anordnung des Arbeitsgebers verrichtet werden, bei denen der Leistende sich also in dienendem Verhältnisse zum Empfänger verhält, nicht beliebiges Thun, sind operae." Weitaus die meisten liberalen Berufsleistungen: des Priesters, des Arztes, des Anwaltes, des Schriftstellers, des Künstlers sind solche, bei welchem diese Unterordnung unter einen Arbeitsherrn nicht vorkommt, oder nur unter Preisgebung ihres Wesens vorkommen kann, bei welchen vielmehr der Arbeitende, um seinem Berufe gerecht zu werden, nur der Stimme seines Glaubens, seiner Wissenschaft oder seiner Phantasie gehorchen mufs.[1])

Allein eben die Voraussetzung blofser Germanisierung der römischen locatio conductio operarum braucht hier nicht zuzutreffen. Die Redaktoren konnten wie einen eigenen Hinterlegungs- so einen eigenen Dienstvertrag aufstellen, dem die Direktion des Arbeitsherrn nicht wesentlich ist, wie sehr sie sich auch in seinen meisten Anwendungsfällen fühlbar macht.

Liegt insofern noch kein juristischer Mifsgriff in der Vereinigung der mercenären und der liberalen Berufsleistungen unter dem Titel des Dienstvertrags (oder auch des Werkvertrags), so läfst sich wohl auch die gesetzliche Verlassung der altüberlieferten von der Sache geforderten Unterscheidung, wenngleich nicht loben, doch befriedigend erklären, insofern die Erkenntnis

[1]) Man hat, wie Reatz S. 288 aus den Protokollen mitteilt, in der Kommission geltend gemacht: „Selbst der gewöhnliche Maurer dürfe der Weisung des Bauherrn nicht Folge leisten, wenn sie mit der ihm nach § 330 des Strafgesetzbuches obliegenden Verantwortlichkeit für Beobachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst nicht im Einklange stehe." Allein hier zeigt sich gerade, wie allererst die Pflicht nicht wider das Strafgesetzbuch zu verstofsen, den Maurer von einer zivilrechtlichen Unterordnung zu befreien vermag, welche für den Künstler und den Gelehrten schon zivilrechtlich nicht aufkommen kann.

Digitized by Google

der Gründe Befriedigung verschafft. So scharfe Beobachter des wirtschaftlichen Lebens und der gesellschaftlichen Entwicklung wie Marx und Engels haben schon vor siebenundvierzig Jahren ausgesprochen[1]): „Die Bourgeoisie hat alle bisher ehrwürdigen und mit frommer Scheu betrachteten Thätigkeiten ihres Heiligenscheins entkleidet. Sie hat den Arzt, den Juristen, den Pfaffen, den Poeten, den Mann der Wissenschaft in ihre bezahlten Lohnarbeiter verwandelt." Dafs die Macht des Kapitals, deren persönliche Vertreter, leitende Mehrer und willige Genieſser die „Bourgeoisie" ausmachen, seit jenem Ausspruch nicht nachgelassen, vielmehr sich riesenhaft ausgedehnt hat, ist eine geschichtliche Thatsache von solcher Weltbekanntheit, dafs man weder auf den Kurszettel, der sie direkt, noch auf die dem Proletariat geltenden Gesetze, die sie indirekt am schnellsten beweisen, hinzudeuten braucht. Und mit jener Ausdehnung ist der gröfsere Teil der Menschenarbeit der Kapitalmacht unterworfen worden, indem der Austausch von Arbeit und Lohn aus der Sphäre der Handarbeit in die der Kopfarbeit übertragen worden ist. Noch immer giebt es zahlreiche Köpfe von Künstlern, Gelehrten, Priestern, Publizisten, Juristen und Aerzten, die sich in ihrer Berufsarbeit auf solche Tauschgeschäfte nicht einlassen, mit ihren Kenntnissen, Ueberzeugungen und Fertigkeiten nicht Handel treiben wollen und ein gleichgesinntes Publikum finden; aber aus den stets sich erneuernden Klagen über den „Gewerbebetrieb" in Lehre und Seelsorge[2]), über die Eingriffe des Kapitals in Presse, Kunst und Literatur, über die Soldschreiber und über die moneymakers unter Aerzten und Juristen, möchte man den Schlufs ziehen, dafs jene mutigen Bekenner der Antike oder „Bürger derer, welche kommen werden," in die Minderheit versetzt worden sind. Sollte dem wirklich so sein, was sich statistisch nicht erfassen und bewähren läfst, so würde der Entwurf im Dienstvertrag mit Vermeidung der Ideologie sich der modernen Strömung angeschlossen, nur einen Standpunkt eingenommen haben, den man als herrschenden anerkennen müfste.

[1]) Im „Kommunistischen Manifest", London 1848.

[2]) In der letzten Sitzung der vereinigten Kreissynoden soll, nach einem Bericht der Vossischen Zeitung, ein Prediger geäufsert haben: „Es ist ein offenes Geheimnis, dafs arme Eltern oft erst nach vielen Bemühungen einen Geistlichen finden, der ihr Kind in den Konfirmandenunterricht aufnehmen will, ferner mittellose Hinterbliebene oft von einem Geistlichen zum andern wandern müssen, ehe sie geistliche Begleitung finden."

Digitized by Google

Eine Umwandlung der ökonomischen Verhältnisse und eine Reform der von diesen abhängigen Ideale konnte nicht die Aufgabe seiner Verfasser sein. „Ein gerechter Beurteiler des Entwurfs", sagt bei einer anderen Gelegenheit Strohal,[1]) „wird demselben daher auch nicht jede einzelne Entscheidung als Fehler anrechnen dürfen, welche er von seinem Standpunkte aus anders getroffen hätte." Das darf uns aber nicht abhalten zu befürchten, dafs die geplante gesetzliche Gleichstellung von Haus aus so disparater Dinge, wie die mercenären und die liberalen Dienste, ihrer kapitalistischen Gleichstellung Vorschub leisten könnte. Die generelle Gleichsetzung im Eingang der Normierung hat ferner nicht zu hindern vermocht, dafs in der Folge für die „Dienste höherer Art" ihrer Besonderheit Rechnung tragende singuläre Sätze aufgestellt wurden (durch die §§ 561, 565 Abs. 2 und 567 Abs. 2), indem die einheitliche Regulierung nicht durchgeführt werden konnte. Hätte ferner der Entwurf den Dienstvertrag nur auf die diesen angestammten Dienste bezogen, so hätte er wohl den letzteren mehr bieten können; denn wahrscheinlich würden, hätten die Verfasser nur solche Dienstpflichtige ins Auge gefafst, welche im Dienstvertrag die unterthänige Rolle spielen, den schwächeren Teil bilden und daher des Rechtsschutzes besonders bedürftig sind, manche von den Lücken im Dienstvertragsrecht nicht entstanden sein, welche noch zur Sprache kommen werden. Sollte diese Vermutung begründet sein, so wäre die geplante Neuordnung des Dienstvertrags mit einem zwiefachen Nachteil erkauft: eine den Interessen der wirklichen Lohnarbeit im einzelnen sorgsam nachgehende Gesetzgebung wäre versäumt, weil solche nicht der liberalen Dienstleistung hätte angepafst werden können, und diese wiederum würde durch ihre rechtliche Gleichsetzung mit der Lohnarbeit einen gesellschaftlichen Hang verstärkt sehen, der auf Zersetzung ihrer altruistischen Natur gerichtet ist.

Der deutsche Entwurf wie das schweizerische Obligationenrecht stellen neben die bisher allein betrachtete Dienstvertragsform eine zweite. Der Dienstvertrag beider Werke mit allen seinen Rechtsfolgen kann nämlich auch vorhanden sein, o h n e dafs aufser dem Versprechen der Dienste eine Verein-

[1]) Zur Beurteilung des Rechtes der Schuldverhältnisse nach der zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, in Ihering's Jahrbüchern Bd. 33, S. 366.

Digitized by Google

barung einer Vergütung stattgefunden hat. Diese Dienstvertragsform ist dann und nur dann gegeben, wenn — wie § 552 des Entwurfs (und ähnlich das schweizerische O.R. Art. 338 al. 2) sagt — „die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war." Auf die wirkliche Erwartung kommt es nicht an, und der Empfänger der Dienste, der die Umstände verkannt und daher an eine Vergütung nicht gedacht hätte, würde gleichwohl zur Gewährung einer solchen verbunden werden.

Der deutsche Entwurf wie das schweizerische Obligationenrecht sprechen für den Fall, dafs zwar Dienste aber nicht Vergütung versprochen, vielmehr jene nur gegen diese zu erwarten waren, nicht die Rechtsfolge der Verpflichtung zur Vergütung aus, wie sie den vollständigen Dienstvertrag durch Angabe seiner Rechtsfolgen definiert hatten (S. 8). Konsequent wäre die Fassung gewesen: „Die Verpflichtung zur Gewährung einer Vergütung besteht auch ohne Vereinbarung, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war." Man hat aber vorgezogen den Thatbestand in den Vordergrund, ja allein hinzustellen, indem man sagte: „Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart" — was die Sprache der Fiktion ist. Das Wort „stillschweigend" hätte man sich sparen können, wie es ja auch im Abs. 2 weggeblieben ist.[1]) Die Rechtsfolge der vom Recht angenommenen oder fingierten Vereinbarung anzugeben hat man sich erspart — sie ergiebt sich ohne weiteres aus der vorangehenden Festsetzung.

Wenn die Parteien eine Vergütung nicht vereinbart haben, so ist natürlich auch nicht die Höhe der Vergütung von ihnen bestimmt worden. Aber der oben (S. 11) besprochene Abs. 2 des § 552 gilt nicht blofs für den Fall, dafs zwar eine Vergütung vereinbart, und nur ihre Höhe unbestimmt gelassen worden ist, sondern auch für den Fall eine Vereinbarung nicht erfolgt, sondern nur fingirt ist.

Eine zweite Art fingirter Dienstvertragsschliefsung wird durch den § 564 des Entwurfs[2]) geboten, nämlich eine Verlänge-

[1]) „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäfsige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen."

[2]) „Wird das Dienstverhältnis nach seiner Beendigung von dem zur Dienstleistung Verpflichteten mit Wissen und ohne Widerspruch des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert."

Digitized by Google

rung oder Erneuerung eines früher abgeschlossenen Dienstvertrages, als welche die Fortsetzung eines abgelaufenen vertragsmäfsigen Dienstverhältnisses gilt, falls sie mit Wissen und ohne Widerspruch des Dienstberechtigten erfolgt. Es ist eine Uebertragung des Rechts von der relocatio tacita.

Zum ersten Punkt unserer Erörterung, dem Thatbestand des Dienstvertrags, gehört endlich noch der § 553, der sich auf die Eingehung des Vertrags bezieht und also lautet: „Nimmt jemand, der zur Leistung gewisser Dienste öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, einen auf solche Dienste gerichteten Antrag nicht an, so ist er verpflichtet die Ablehnung dem Antragsteller unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand dem Antragsteller gegenüber zur Leistung gewisser Dienste erboten hat."

Diese erst in der zweiten Lesung getroffene Bestimmung entspricht fast gänzlich einer schon in der ersten Lesung im § 587 (jetzt 594) für den Auftrag getroffenen. Sie demgemäfs auch für Dienstvertrag zu geben wird in dem Loewenfeld'schen „Gutachten aus dem Anwaltstande" S. 870 angeregt. Man kann sie als Uebertragung und Erweiterung eines Satzes betrachten, der in der Rechtsanwaltsordnung von 1878 § 30 für Rechtsanwälte aufgestellt worden ist. Sie verfolgt wahrscheinlich einen doppelten Zweck. Einmal soll thatsächlich der Antragsteller so bald als möglich von der Ablehnung seines Antrags unterrichtet werden, namentlich damit er bälder die Dienste eines Dritten in Anspruch nehmen könne. Und dann soll dem Antragsteller, der nach § 118[1]) an seinen Antrag gebunden ist und die Nichtannahme des dem Abwesenden gemachten Antrages nach § 120[2]) aus dem Ablauf der Annahmezeit zu schliefsen hat, eine ausdrückliche Ablehnung verschafft werden. Möglicherweise soll auch durch das Gebot unverzüglicher Anzeige die Dauer der Gebundenheit gegenüber der regelmäfsigen verkürzt werden. Unser § 553 gebietet unverzügliche Anzeige, bestimmt aber nicht die Rechtsfolge der Uebertretung dieses Gebotes. Diese Rechtsfolge wird aus § 746 zu entnehmen sein. Hier wird „wer gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz ver-

[1]) „Wer einem Anderen die Schliefsung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dafs er die Gebundenheit ausgeschlossen hat."

[2]) „Der einem Abwesenden gemachte Antrag mufs bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäfsigen Umständen erwarten durfte.."

Digitized by Google

stöfst . . . dem Anderen zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet."[1])

Mit dem Hinweis auf diese Verpflichtung, welche beim Versuch zur Eingehung eines Dienstvertrages entstehen kann, sind wir zum zweiten Hauptpunkt unserer Darlegung gekommen, den

II. Rechtsfolgen des Dienstvertrags.

Von diesen sind die beiden hervorragendsten, nämlich die Verbindlichkeit zur Dienstleistung und die Verbindlichkeit zur Gewährung der vereinbarten oder als vereinbart geltenden Vergütung schon durch den besprochenen Eingangsparagraphen (§ 551) festgesetzt. Es ist bemerkenswert, dafs von dem übrigen Dienstvertragstitel des Entwurfs — nach den hier oben abgehandelten drei ersten Paragraphen — nur fünf (§§ 554—558) den aus dem Dienstvertrag erwachsenden Rechtsfolgen gewidmet sind. Der ganze Rest bis § 568 — mit Ausnahme des von der relocatio tacita handelnden § 564 (oben S. 22) — ist der Kündigung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses und den hieran anknüpfenden Rechtsfolgen gewidmet. Im schweizerischen O.R. sind es gar nur drei Artikel, welche nach dem grundlegenden am Eingang zur Regelung der Rechtsfolgen bestimmt sind.

Unterscheidet man weiter die Verbindlichkeit des Dienstleistenden und die des Dienstempfängers, so wird man nicht ohne Verwunderung gewahr werden, dafs ebenso von den fünf genannten Paragraphen des deutschen Entwurfs, wie von den drei Artikeln des schweizerischen Obligationenrechts nur ein einziger sich mit der Bestimmung der Verbindlichkeit des Dienstleistenden befafst, nämlich § 554 des deutschen Entwurfs[2]) und

[1]) Statt der Schadensersatzpflicht soll, wie Unger in Ihering's Jahrbüchern Bd. 33, S. 345, Anm. 118 gegen die Motive (Bd. II, S. 530) befürwortet, beim Auftrag als Präjudiz des Schweigens die Annahme der Vertragsofferte gelten. „Die Fiktion der Annahme" führt nach den erwähnten Motiven „auch im wesentlichen kaum zu einem anderen Ergebnisse, als das Prinzip der Schadensersatzpflicht." Für den Dienstvertrag möchten wir diese wesentliche Uebereinstimmung nicht zugeben. Denn die Passivität des Arztes, dem ein Antrag zur Dienstleistung zugegangen, ist nach dem Prinzip des Schadensersatzes nur Verletzung eines gesetzlichen Anzeigepflicht, nach dem Prinzip der Vertragsannahme aber Verletzung einer vertragsmäfsigen Hülfeleistungspflicht. Die etwaige Gleichheit der Schadensersatzbeträge scheint uns hier nicht das Wesentliche zu sein.

[2]) „Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar."

Digitized by Google

Art. 339 des schweizerischen Obligationenrechts.[1]) Und diese beiden Satzungen bestimmen nicht mehr, als dafs der Dienstpflichtige die Dienste im Zweifel in Person zu leisten hat, und dafs er sie — nach dem deutschen Entwurf — im Zweifel auch keinem anderen als dem ursprünglichen Gläubiger zu leisten braucht. Man begreift ohne weiteres, dafs mit dieser einzigen, noch dazu sekundären Satzung das gewaltige, fast unübersehbare Gebiet der Verbindlichkeit zur Dienstleistung nicht hat juristisch gedeckt werden sollen. Man wird auch nicht glauben, dafs die ganze übrige Regelung, die quantitative und die qualitative, die örtliche und die zeitliche Bestimmung der Dienstleistung allein der Privatautonomie, der vertraglichen Ordnung hat anheimgegeben werden sollen. Vielmehr greifen hier zuvörderst die zahlreichen reichs- und partikularrechtlichen Sätze aus Gesetzen und Verordnungen ein, deren theilweise schon gedacht worden ist. Was alles die Gewerbeordnung mit dem wichtigen Abänderungsgesetz vom 1. Juni 1891, das Handelsgesetzbuch, die Gesindeordnungen und auch die Rechtsanwaltsordnung hierher Gehöriges festsetzen — man denke nur an die Sonntagsruhe und an die Arbeits- oder Fabrikordnungen — das kann ohne beträchtliche Rahmenüberschreitung hier nicht einmal angeführt werden.

Weiterhin mufs man erwarten, dafs unser Entwurf selber aufserhalb seines Dienstvertragstitels noch Satzungen enthalten werde, die auf seinen Dienstvertrag anzuwenden sind. Für eine Art von Dienstleistung, nämlich die Geschäftsbesorgung, hat er selber in § 606 eine solche Anwendung vorgeschrieben.[2]) Hiernach sollen die §§ 596—601, 603—605, welche für den Auftrag aufgestellt sind auf den Dienstvertrag angewandt werden, welcher wie der Auftrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat. Von diesen analog anzuwendenden Paragraphen gehören nur § 596 bis § 599 hierher, weil nur sie die Verbindlichkeit des Geschäftsbesorgers betreffen.

Aufser von diesen besonders auf den Dienstvertrag übertragenen anderweitigen Bestimmungen des Entwurfs wird die

[1]) „Der Dienstpflichtige hat, wenn sich nicht aus der Verabredung oder aus den Umständen etwas anderes ergiebt, die versprochenen Dienste in eigener Person zu leisten."

[2]) Im Titel vom Auftrag: „Die Vorschriften der §§ 596—601, 603—605 finden entsprechende Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Geschäftsbesorgung durch einen Dienst- oder einen Werkvertrag übernommen ist."

Digitized by Google

Verbindlichkeit des Dienstleistenden noch von vielen Sätzen berührt, die in den sechs ersten Abschnitten des zweiten Buches, welche den „Einzelnen Schuldverhältnissen" vorausgehen, aufgestellt sind. So ist z. B. nach § 206 der Schuldner (in unserem Fall der Dienstpflichtige, z. B. die Büglerin oder die Putzfrau) „verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern." So richtet sich ferner die Vertretung von dolus und culpa nach der Satzung des § 233.[1])

Obwohl hiernach die Wortkargheit unseres Titels in Ansehung der Dienstleistungspflicht durch die Fülle anderwärts stehender Regeln erklärt und wett gemacht zu sein scheint, so muſs doch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht noch wichtige Punkte übrig sind, die durch alle jene Quellen nicht geregelt werden, deren daher die Redaktoren im Dienstvertragstitel sich hätten annehmen sollen. Man weiſs z. B. aus fast täglicher Erfahrung, welche groſse, in das Wohl und Wehe des Arbeiters und der Arbeiterin eingreifende Rolle das Ausschieſsen und Nullen von Arbeitsprodukten, überhaupt die Bemängelung und Zurückweisung der Arbeit durch den Arbeitsherrn spielt. Auch entspringen ihr zahlreiche Strike und Prozesse.[2]) Beim Werkvertrag, wo Besteller und Unternehmer einander gegenüberstehen, hat der Entwurf in den §§ 571—577 eingehende Bestimmungen für den Fall der Mangelhaftigkeit des Werkes getroffen. Der Lohnarbeiter, der im Stücklohn arbeitet, ist gewiſs nicht immer ein Unternehmer auch nur im Rechtssinn, sondern oft dienende Partei in einem Dienstvertrag.[3]) Soweit es mit den

---

[1]) Abs. 1: „Der Schuldner hat, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, Vorsatz und die Aufserachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (Fahrlässigkeit) zu vertreten. Die Vorschriften der §§ 750, 751 finden Anwendung."

[2]) In den „Berichten der schweizerischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1892 und 1893 (Aarau 1894) sagt Schuler S. 51: „Lohnabzüge für schlechte Arbeit sind gesetzlich zugestanden, vielfach notwendig, aber recht oft die Quelle groſser Verbitterung. Das gilt besonders für die Stickerei, wo die Abzüge oft zweifellos zur Bereicherung des Arbeitgebers dienen oder auch, wie die oben erwähnten Vorschüsse, dazu die Arbeiter sklavengleich an das Geschäft zu fesseln."

[3]) z. B. die Arbeiterfrau, welche für ein Konfektionshaus zugeschnittene Knabenanzüge zu nähen hat und für das Dutzend 6,60 Mark erhält. „Die Qualität der Arbeit ist hier (beim Stücklohn) durch das Werk selbst kontrolliert, das die durchschnittliche Güte besitzen muſs, soll der Stückpreis voll bezahlt

Digitized by Google

schwachen Mitteln des Gesetzes möglich ist, müfste er dagegen geschützt werden in allen Fällen umsonst oder mit Verlust gearbeitet zu haben, in denen seine Arbeit nicht tadellos ausgefallen ist. Ein positiver Schaden des Arbeitsherrn brauchte darum nicht unersetzt zu bleiben.

Die Verbindlichkeit des Dienstempfängers, der wir uns nun zuwenden, ist schon im Dienstvertragstitel mit mehreren Paragraphen — §§ 555—558[1]) — bedacht, und es greifen aufserdem wiederum teils primär teils subsidiär die übrigen Quellen ein, die bei der Dienstleistungspflicht erwähnt worden sind. Nach den angezogenen Paragraphen sind es nur zwei Verpflichtungen, welche die Verbindlichkeit des Dienstempfängers ausmachen. Die eine hat die Vergütung zum Gegenstand, die andere Vorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit des Dienstpflichtigen. Die Vergütungspflicht wird zunächst in Ansehung der Zeit geregelt durch § 555, welcher sagt:

„Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten."

Die Vorschrift, dafs die Vergütung nach der Dienstleistung zu entrichten sei, kann nur bedeuten, dafs sie nicht früher zu erfolgen brauche, nicht dafs sie nicht früher erfolgen könne. Auf die hier gegebene gesetzliche Bestimmung der Leistungszeit findet Anwendung was § 227 Abs. 2 vielleicht nur mit Bezug auf Zeitbestimmungen sagt, die durch Privat-Disposition aufgestellt sind, nämlich: „Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs der Gläubiger vor dieser Zeit die Leistung nicht fordern, der Schuldner aber zu jeder früheren Zeit leisten kann."

Schreibt also § 555 Postnumeration der Vergütung vor, so kann sich der Dienstberechtigte selber jederzeit von dieser Vorschrift entbinden, so dafs sie eigentlich Pränumeration der Dienste vorschreibt. Es ist aber fraglich, ob sich der Dienstpflichtige die Postnumeration der Vergütung immer gefallen lassen mufs. Im § 555 ist die Postnumeration als Regel hingestellt, aber nicht als eine Regel, die durch Vereinbarung oder Uebung ausge-

---

werden. Der Stücklohn wird nach dieser Seite hin zu fruchtbarster Quelle von Lohnabzügen und kapitalistischer Prellerei." Marx, Kapital I. 3. Aufl., S. 565/66.

[1]) Die folgenden Paragraphen (bis § 568) betreffen die Endigung des Dienstverhältnisses.

Digitized by Google

schlossen wird,[1]) sondern, wenn man dem Wortlaut trauen dürfte, als ausnahmslose Regel. Eine Einschränkung liegt im zweiten Satz, welcher periodische Entrichtung der Vergütung vorschreibt, aber nicht auf Grund von Abrede oder Ueblichkeit, sondern schlechthin, sobald die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen ist.

Es wäre nun aber gar nicht verständlich, warum der Entwurf den Grundsatz der Postnumeration der Vergütung (oder der Pränumeration der Dienste) vorbehaltlos hingestellt, der Abrede und Uebung keinen Raum gelassen haben sollte. Man mufs daher annehmen, dafs § 555 nur als dispositives Recht gemeint ist[2]) und jedenfalls würde er sich nur als solches halten können. Man braucht nicht der praktisch unwichtigen Polizeiverordnungen zu gedenken, welche unter Umständen dem Fahrgast die vorgängige Bezahlung der Droschkenkutscherdienste gebieten, zumal hier oft, wie bei Eisenbahn- und Posttransporten, eher Werkverdingung als Dienstmiethe vorliegt. Es sei vielmehr an die allgemein bekannte und massenhaft vorkommende Thatsache erinnert, dafs Vergütung nicht blos die Gestalt der Geldzahlung, sondern die mannigfaltige Gestalt der Naturalleistung hat. Die Nahrung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, welche tausenden von Gesellen, Kellnern, Kellnerinnen, Näherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Wärtern und Wärterinnen — von den Dienstboten gar nicht zu reden — Tag um Tag als Teil[3]) der Vergütung ihrer Dienste

[1]) Wie im schweizerischen Obligationenrecht Art. 340: „Sofern nicht vorgängige oder periodische Bezahlung vereinbart oder üblich ist, mufs die Vergütung erst entrichtet werden, wenn die Dienste geleistet sind."

[2]) Hierfür spricht noch nicht der in § 566, Abs. 1, Satz 3 vorkommende Fall: „Ist die Vergütung für eine *spätere* Zeit *im voraus* entrichtet..."; denn diese Vorausentrichtung kann eine freiwillige sein. — Wahrscheinlich wird auch der zweite Satz unseres § 555 einer Privatdisposition nachstehen, also die Möglichkeit gelten sollen, dafs die nach Tagen bemessene Vergütung erst nach Ablauf einer Woche entrichtet werde.

[3]) Auch blofse Naturalleistung, ohne Geldlohn, kommt vor, siehe z. B. Bd. 5 dieser Zeitschrift, S. 105 unten, S. 106 unten. Die Gewährung der Gelegenheit zu Trinkgeldeinnahmen (S. 107) gehört zur Geldlöhnung. Diese besteht bei grofsstädtischen Restaurationskellnern oft nur in besagter Gewährung: M. Schippel, Die Lage der grofsstädtischen Kellner, Neue Zeit 1891, II. S. 103—105, 143. Vielleicht aber ist es richtiger, die Dienste *solcher* Kellner zu unterscheiden: für die dem Wirt geleisteten erhalten sie von diesem Naturalgaben, für die den Gästen geleisteten erhalten sie von diesen Geldlohn (nach Mafsgabe von § 552). Andere Surrogate des festen Bargehalts erwähnt die Erhebung über die Arbeits-

Digitized by Google

gewährt wird, kann denselben gar nicht erst „nach der Leistung der Dienste“ entrichtet werden. Hier müfste sich das Gesetz, auch wenn es nicht (wie angenommen) als blos dispositives gemeint sein sollte, einen durch die Natur der Sache diktierten Einbruch gefallen lassen.

Die vom Gesetz vorgeschriebene Postnumeration der Vergütung hat eine doppelte, eine juristische und eine ökonomische, Bedeutung.

Die juristische ergiebt sich aus den §§ 271 und 272. Der § 271 sagt:

„Bei einem gegenseitigen Vertrage kann jeder Teil, sofern er nicht vorzuleisten verpflichtet ist, die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern.“

Der Dienstvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, ja nach dem Entgeltscharakter, den im Entwurf die Vergütung haben soll, ein Austauschvertrag. Durch die Vorschrift der Postnumeration der Vergütung wird das im angezogenen § 271 aufgestellte Retentionsrecht[1]) als Recht provisorischer Leistungsverweigerung dem Dienstberechtigten ebenso bestimmt eingeräumt, als es dem Dienstpflichtigen versagt wird. Von dieser Versagung wird im Notfall zu Gunsten des Dienstpflichtigen eine Ausnahme gemacht im zitierten § 272:

„Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrags eine wesentliche, den Anspruch auf die Gegenleistung gefährdende Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eintritt, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.“

Der Art. 96 des schweizerischen Obligationenrechts sagt:

„Wenn der eine Teil in Konkurs geraten ist oder seine Zahlungen eingestellt hat, so kann der andere seine Leistung zurückhalten, bis ihm die Gegenleistung sicher gestellt wird.“

Man sieht, diese Bestimmung läuft der deutschen parallel, geht aber nicht so weit und ist daher dem Dienstpflichtigen weniger günstig.

Sodann die ökonomische Bedeutung der Postnumeration

---

und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen (vom Jahre 1893). Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen No. 6, S. 120.

[1]) Von „Zurückbehaltungsrecht“ könnte hier ebenso wohl die Rede sein wie in § 230 und § 231, wo der Entwurf diesen Ausdruck gebraucht, den er in den §§ 271—273 vermeidet.

Digitized by Google

der Vergütung erhellt am besten aus folgender Aeufserung von Marx, Kapital I[8], S. 152: „In allen Ländern kapitalistischer Produktionsweise wird die Arbeitskraft erst gezahlt, nachdem sie bereits während des im Kaufkontrakt festgesetzten Termins funktioniert hat, z. B. am Ende jeder Woche. Ueberall schiefst daher der Arbeiter dem Kapitalisten den Gebrauchswert der Arbeitskraft vor; er läfst sie vom Käufer konsumieren, bevor er ihren Preis bezahlt erhält, überall kreditiert der Arbeiter dem Kapitalisten. Dafs dieses Kreditieren kein leerer Wahn ist, zeigt nicht nur der gelegentliche Verlust des kreditierten Lohns beim Bankerott des Kapitalisten, sondern auch eine Reihe mehr nachhaltiger Wirkungen."

Dem „Verlust des kreditierten Lohns beim Bankerott des Kapitalisten" kann das vorhin erwähnte Recht die Dienstleistung bei drohender Gefahr zu retinieren nicht vorbeugen. Eher vermag dies das Konkursprivileg, welches, alter Ueberlieferung folgend, die Konkursordnung (§ 54 Ziff. 1) gewissen Lohn- und ähnlichen Forderungen eingeräumt hat. Aber man kann die Frage aufwerfen, ob nicht die Redaktoren des Entwurfs, da sie im Einklang mit dem bisherigen Recht den Dienstpflichtigen zur Kreditierung seiner Dienste verhalten haben, wohl gethan haben würden, diesem erzwungenen Kredit von Personen, die selber nicht Kapitalisten zu sein pflegen, einige Sicherheit zu verschaffen.[1]) Im § 501 ist dem Vermieter eines Grundstücks für seine Forderung aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters gewährt. Nach § 583 hat der Unternehmer für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers. Man sollte denken, dafs eine Pfandsicherheit, wie sie bei der locatio conductio rei und bei der locatio conductio operis dem kreditierenden Teil eingeräumt worden ist, sich auch bei der locatio conductio operarum dem Kreditierenden irgendwie hätte gewähren lassen. Manchenorts müssen Notare oder Beamte eine Kaution öffentlich hinterlegen, aus welcher Schäden, die sie in Ausübung ihres Berufs anrichten,

[1]) In einer Verhandlung, welche vor dem Rixdorfer Schöffengericht im Oktober v. J. stattfand, wies (nach dem Bericht des Vorwärts vom 10. Oktober) ein Bauarbeiter „auf die mannigfachen Schwierigkeiten hin, mit welchen die Bauarbeiter heutzutage vielfach zu kämpfen haben, um ihren sauer verdienten Lohn zu erhalten. Er habe z. B. nicht weniger als zehn ausgeklagte Lohnforderungen an Bauherren, könne aber keinen Pfennig erhalten."

Digitized by Google

gedeckt werden sollen. Der Vormund des gemeinen Rechts mufs durch eine Kaution seinen Mündel wegen der Vormundschaft sicher stellen. Richtet, wer hundert Arbeiter, die ihm ihr einziges Gut, den Wert ihrer Arbeitskraft, anvertraut haben, um ihren mühsam verdienten Wochenlohn bringt, etwa weniger Schaden an, als der Vormund, der seines Mündels Vermögen verschleudert? Und würde es da so fern liegen und unausführbar sein, von demjenigen, der als Unternehmer Dienstverträge in gröfserer Zahl abschliefst, z. B. von einem Bauunternehmer oder Theaterdirektor zu verlangen, dafs er einen einer gewissen Lohnperiode entsprechenden Geldbetrag zur Sicherstellung der Lohnforderungen hinterlege?

Auf die „Reihe mehr nachhaltiger Wirkungen", welche Marx im Auge hat und durch Beispiele aus der englischen Praxis erläutert, können wir uns hier nicht einlassen. Es genügt vielmehr darauf hinzuweisen, dafs der Kredit, welchen zu geben der Arbeiter durch die Postnumeration des Lohnes genötigt ist, ihn wieder nötigt seinerseits Kredit zu nehmen, nämlich beim Bäcker, beim Krämer, bei sonstigen Lieferanten. Wer als Proletarier erst zahlen kann wann er selber bezahlt worden ist, mufs in der Zwischenzeit auf Borg leben, statt Barkäufe Kreditkäufe abschliefsen. Dafs er dabei nicht blofs höhere Preise bewilligen, sondern auch schlechtere Waren sich gefallen lassen mufs, also doppelt schlecht fährt, ist männiglich bekannt. Die regelmäfsige Pränumeration im Dienstvertrag statt der üblichen, durch das deutsche Gesetzbuch zu befestigenden Postnumeration würde wahrscheinlich nicht blofs die Parteien des Dienstvertrags berühren, sondern mittelbar die Volkswirtschaft wohlthätig beeinflussen. Dies ist eine Vermutung, nicht ein Vorschlag, eine Vermutung, die noch lange keine Aussicht hat erprobt zu werden. Bei der gegenwärtigen Produktionsweise, wo die Unternehmer das konstante Kapital (an Arbeitsgegenständen und Arbeitsmitteln) und das variable (auf den Arbeitslohn verwandte) im ökonomischen Sinn riskieren, indem die Rückverwandlung in Geld ausbleiben kann, werden sie sich scheuen das variable Kapital auch noch im juristischen Sinn zu riskieren, d. h. sich der Gefahr auszusetzen, dafs die Gegenleistung ausbleibe. Aber ist diese Gefahrübernahme notwendig mit der Pränumeration der „Vergütung" verbunden, so notwendig, dafs sie durch keine gesetzgeberische Mafsnahme davon getrennt werden kann?

Von dieser ins Weite und Unsichere führenden Betrachtung

Digitized by Google

haben wir uns zu den §§ 556 und 557 des Entwurfs zurückzuwenden, welche ferner noch die Vergütungspflicht bestimmen. Zunächst der erstere, der vom Verzug des Dienstberechtigten als Gläubigers handelt, hat keine Parallele im schweizerischen Obligationenrecht, obgleich sein billigenswerther Grundsatz sich im römischen Recht vorgebildet bis auf unsere Tage fortgepflanzt hat. „Kommt der Dienstberechtigte — sagt § 556 — mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein." Dieser Teil des Paragraphen ist ohne weiteres verständlich und einleuchtend. Aber beim folgenden zweiten Teil müssen sich Bedenken regen: „Er (der Schuldner d. i. der Dienstpflichtige) mufs sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte."

Mit welcher peinlichen Sorgfalt trachtet hier der Entwurf danach zu verhindern, dafs der Arbeiter sich auf Kosten des Arbeitsherrn bereichere oder sich der Unthätigkeit überlasse. Dafs der Arbeiter, dessen Dienste von ihm angeboten, vom Dienstberechtigten aber nicht angenommen worden sind, und der gleichwohl die für jene Dienste versprochene Vergütung verlangen kann, in Abzug bringen mufs, was er durch wirkliche anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat, war schon der römischen bona fides entsprechend und wird man auch heute nicht unbillig finden. Aber dafs der Arbeiter, der den Lohn zu verdienen bereit war, sich von demselben in Abzug bringen lassen mufs, „was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart", ist eine Genauigkeit der Kalkulation, welche von Liberalität so weit als möglich entfernt ist. Es ist nicht leicht nennenswerte Ersparnisse anzugeben, welche der Dienstpflichtige durch die Nichtdienstleistung macht, mag er Handarbeiter, Lehrer, Arzt sein. Man möchte daher vermuthen, dafs den Verfassern der Gedanke solche Ersparnisse anzurechnen nicht hier bei der Dienstleistung gekommen, sondern auf diese nur konsequenzhalber aus § 275 übertragen worden ist, wo sie beim gegenseitigen Vertrag überhaupt und im Fall gewisser Unmöglichkeit der Leistung vorkommt.[1]) Wenn ich eine Sachleistung,

[1]) § 275 (Abs. 1): „Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen

Digitized by Google

nicht eine Dienstleistung, nicht zu machen brauche, so werde ich leicht einen Aufwand ersparen, den ich daher von meiner Gegenleistungsforderung in Abzug bringen mufs. Indessen da doch auch der Dienstpflichtige an Kleidung, Werkzeugen, Materialien und Selbsttransportkosten sparen kann, dürften wir die Genauigkeit der Kalkulation nicht bemängeln, wenn sie nun auch genau, nämlich auch zum Vorteil des Arbeiters durchgeführt wäre. Wenn ich die Dienste einer Näherin oder eines Kochs, die ich engagiert habe, zurückweise, damit in Verzug komme und den Lohn gleichwohl zahlen mufs: dann sollen Näherin und Koch um so viel weniger erhalten als sie ersparen, aber auch um so viel mehr als sie nun zu ihrem Schaden aufwenden müssen z. B. für Beleuchtung und Heizung ihres Zimmers, deren sie nicht bedurft hätten, wenn sie in meinem Zimmer, in meiner Küche gearbeitet haben würden. Der Gedanke solchen Schadenersatzes ist dem Entwurfe nicht ganz fremd, da er in § 258 bestimmt:

„Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste."

Dürften wir unter „geschuldetem Gegenstand" auch die Arbeitskraft verstehen, so wäre unserem Verlangen nach Gleichbehandlung der Parteien entsprochen.

Dagegen erscheint als unverbesserlich die dritte Bestimmung, nämlich dafs er sich in Abzug bringen lassen mufs, was er „hätte erwerben können, wenn er es (das Erwerben) nicht böswillig unterlassen hätte." Der Dienstpflichtige, der zu arbeiten bereit war, ist durch einen Zufall, den Verzug des Dienstberechtigten, in die ungewohnte angenehme Lage versetzt worden, den versprochenen Lohn auch ohne seine Dienstleistung beanspruchen zu können. Diese Situation darf er nach dem Entwurf nicht auskosten, er mufs sich vielmehr nach einer Gelegenheit zu „anderweitiger Verwendung seiner Dienste" umsehen, mit Fleifs umsehen und die gefundene gebrauchen. Während er sonst sich sagen kann, dafs was er durch seine Arbeit verdient, er für

Teil obliegende Leistung infolge eines von dem anderen Teile zu vertretenden Umstandes unmöglich, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Er mufs sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte."

Digitized by Google

sich selbst verdient, mufs er nun durch Arbeit verdienen, um seinem ersten Herrn Kosten zu vermindern, Kosten, an deren Dasein der Arbeiter unschuldig ist. Am Arbeiter, der unter solchen Umständen seine Arbeitskraft schont, wird wohl kein Unbefangener eine Böswilligkeit zu entdecken vermögen. Dafs er das fremde Interesse nicht wahrnimmt, wo er dies nur mit eigenem Aufwand thun könnte, kann ihm nur der zum Vorwurf machen, der sich auf den Standpunkt des Dienstberechtigten stellt. Diesen nicht neutralen Standpunkt hat der Entwurf hier eingenommen.

Dafür ist er im folgenden § 557 von der Strenge des Rechts zu Gunsten des Dienstpflichtigen, meist des schwächeren Teils, abgewichen, nach dem Vorbild des schweizerischen O.R. Art. 341, ohne doch demselben gleichzukommen. Im Entwurf § 274 Abs. 1 ist folgender Grundsatz aufgestellt: „Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teil obliegende Leistung in Folge eines weder von ihm noch von dem anderen Teile zu vertretenden Umstandes unmöglich, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung." Ein solcher gegenseitiger Vertrag ist der Dienstvertrag des Entwurfs. Es würde daher nach dem § 274 der Dienstpflichtige die Lohnforderung verlieren, wann er schuldlos an der Dienstleistung verhindert ist, z. B. durch Krankheit, durch Abwesenheit als Zeuge u. s. w. Hier bestimmt nun der Entwurf in § 557: „Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dafs er für eine verhältnismäfsig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist." Hierunter würden auch unverschuldete Verspätungen fallen.[1]) Auch das schweizerische O.R. Art. 341 hält die Vergütungsansprüche aufrecht, wenn der Dienstpflichtige „durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnismäfsig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert ist." Aber während das O.R. weiter noch voraussetzt, dafs ein „auf längere Dauer" abgeschlossener Dienstvertrag gegeben sei,[2]) verlangt der deutsche Entwurf,

[1]) Nicht auch die Pausen, welche durch Feiertage herbeigeführt werden. Beim Berliner Gewerbegericht galt eine zeitlang die Praxis, die kürzlich mit Recht verlassen worden ist, dafs für Feiertage Lohnabzüge gemacht werden könnten auch wo Wochenlohn vereinbart war. . . .

[2]) Auch der deutsche Entwurf erster Lesung hatte in § 562 ein „dauerndes"

Digitized by Google

dafs die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen sei. Damit ist das Anwendungsgebiet der Milderung einerseits weiter, andererseits enger geworden als im schweizerischen Gesetz, wie auch im Entwurf erster Lesung. Es ist weiter, weil der Lohnanspruch auch demjenigen gewährleistet ist, der nur auf eine Woche, oder nur auf wenige Tage in Dienst getreten war, in welchen Fällen man schwerlich einen „auf längere Dauer" abgeschlossenen Dienstvertrag finden wird. Es ist das Anwendungsgebiet aber enger insofern, als der neue Entwurf nur für Zeitlohn, nicht auch für Stücklohn gilt, während das schweizerische Gesetz, gleich dem früheren Entwurf, diesen Unterschied nicht macht. Für diese Unterscheidung ist aber auch kein triftiger Grund anzuführen. Wenn der im Stücklohn stehende Dienstpflichtige (z. B. ein Heimarbeiter, ein Setzer) einen Tag lang durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert ist, so ist der Betrag der Vergütung, dessen er verlustig gehen würde, nicht so leicht ersichtlich wie im Fall des Tagelohnes.[1]) Aber dafs die Vergütung das eine mal „nach Zeitabschnitten", das andere mal nach Stücken bemessen wird, steht aufser jedem Zusammenhang mit dem Grunde, aus dem im ersten Fall vom Gesetz der Dienstpflichtige vor dem Verlust der Vergütung bewahrt werden soll. Denn nach den Motiven zu § 562 der ersten Lesung „beruht die eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen enthaltende Bestimmung auf sozialpolitischen Rücksichten und auf Gründen der Humanität"; und anders liefse sich auch der jenen § 562 ersetzende § 557 der zweiten Lesung nicht motivieren. Diese Motive haben aber nichts mit der Form der Entlohnung zu thun. Auch der Voraussetzung, dafs der Dienstpflichtige „für eine verhältnismäfsig nicht erhebliche Zeit" verhindert sei, kann im Fall des Stücklohns nicht weniger als in dem des Zeitlohns entsprochen werden.

Sehr weit hingegen ist der neue Entwurf hinter das schweizerische Gesetz wie hinter die erste Lesung zurückgetreten, indem er folgenden Zusatz gemacht hat:

„er (nämlich der zur Dienstleistung Verpflichtete) mufs sich

---

und überdies ein die Erwerbsthätigkeit des Dienstpflichtigen vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmendes Dienstverhältnis gefordert.

[1]) „Der Stücklohn ist nichts als verwandelte Form des Zeitlohns . . . Beim Zeitlohn mifst sich die Arbeit an ihrer unmittelbaren Zeitdauer, beim Stücklohn am Produktenquantum, worin Arbeit während bestimmter Zeitdauer verdichtet . . . Aus der Praxis ist bekannt, wieviel das Durchschnittsprodukt einer Stunde." Marx, Kapital I, 19. Kapitel.

Digitized by Google

jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt."

Hier nimmt abermals der Entwurf in peinlicher Kalkulation dem schuldlosen Dienstpflichtigen einen Teil der Wohlthat wieder weg, die er ihm eben gewährt hatte. Diese anfechtbare Bestimmung ist in § 133 c der Gewerbeordnungsnovelle (vom 1. Juni 1891) für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker getroffen und nun im Entwurf auf die Dienstpflichtigen aller Dienstverträge ausgedehnt worden. Anfechtbar ist diese Bestimmung vorzüglich darum, weil das dem Arbeiter aus der gesetzlichen Krankenversicherung gereichte Krankengeld zum Theil durch seine eigenen Beiträge zu stande gekommen ist. Es unter diesen Umständen vom Lohn, der ihm belassen wird, ganz in Abzug zu bringen, ist das Gegenteil von Generosität.

Wie vorteilhaft sticht hiervon der Zusatz ab, welchen das schweizerische O.R. seinerseits zu dem besprochenen Prinzip gemacht hat:

„Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen."

Eine ähnliche Bestimmung ist von Gierke für den deutschen Entwurf postuliert worden, aber vergeblich.

Gröfseren Erfolg hat das von mehreren Kritikern, am nachdrücklichsten und wärmsten von Anton Menger (in dieser Zeitschrift Bd. 2 S. 454—462) erhobene Verlangen gehabt, es im künftigen deutschen Civilgesetzbuch, nicht bei der Vergütungspflicht des Arbeitsherrn bewenden zu lassen. Es wurde darauf hingewiesn, dafs in der Masse der Dienstverträge der Dienstleistende seine Person aufs Spiel setzt und meist nur mit dieser den wirtschaftlichen Kampf führen kann, in den er durch Schliefsung des Dienstvertrags rechtlich eintritt. Hierauf gründet sich die Forderung, dafs bei der Dienstleistung alle persönlichen und sächlichen Güter, die dem Dienstpflichtigen gehören, so viel als möglich geschützt seien. Die Erfüllung dieser Forderung ist durch die allgemeinen Vorschriften, dafs der Schuldner (hier der Dienstherr) Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 233) und jeder den Schaden zu ersetzen hat, den er vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines Anderen widerrechtlich verletzend verursacht hat (§ 746), nur unvollkommen gewährleistet. Es mufste vielmehr eine be-

Digitized by Google

sondere Schutzpflicht des Dienstempfängers als Rechtsfolge des Dienstvertrags aufgestellt werden. Dies ist nach dem Vorbild des § 120 a der Gewerbeordnungsnovelle — der selber dem Art. 2 des schweizerischen Fabrikgesetzes nachartet — durch den § 558 des neuen Entwurfs geschehen, welcher besagt:

„Der Dienstberechtigte ist verpflichtet, Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dafs der zur Dienstleistung Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet."

Der Schaden, der aus der schuldhaften Nichterfüllung dieser durch den Dienstvertrag begründeten Verpflichtung entstanden ist, mufs vom Dienstberechtigten ersetzt werden,[1]) und dieser Schadensersatz regelt sich nach den §§ 765—769, welche für den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen gelten.[2])

Die praktische Bedeutung der neuen Vorschrift ist dadurch erhöht, dafs ihr gegenüber abweichenden privaten und landesgesetzlichen Dispositionen das Uebergewicht beigelegt worden ist. Denn einmal fügt der Entwurf selbst bei (Abs. 2): „Die Verpflichtung des Dienstberechtigten kann nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden."

Und ferner soll nach einer Anmerkung zum § 558 dieser Paragraph im Einführungsgesetz unter den Vorschriften aufgeführt werden, deren Geltung nicht beeinträchtigt werden darf.

[1]) „Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so hat er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen:" § 558 Abs. 1 Satz 2. Mit „daraus" kann der Entwurf nicht das Verschulden allein gemeint haben, sondern die unter Verschulden erfolgende Nichterfüllung. Also würde es besser sein zu sagen: „Erfüllt er diese Verpflichtung schuldhafter Weise nicht, so hat er . . ."

[2]) „Die für den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 765—769 finden entsprechende Anwendung:" § 558 Abs. 1 Satz 3. Die §§ 213—217 sind damit nicht für unanwendbar erklärt; § 217 kann leicht den § 558 lahm legen. — In manchen Hinsichten (Kompetenz der Gewerbegerichte, Vererblichkeit) kann es wichtig sein, festzuhalten, dafs diese Schadensersatzpflicht auf dem Dienstvertrag basiert. (Vgl. Loewenfeld, Kontraktbruch und Koalitionsrecht, in dieser Zeitschr. III., S. 395, 402, und Jacobi, Lehre vom Dienstvertrag, im Archiv f. bürg. Recht IV., S. 162.) Danach wird es auch dem Dienstberechtigten als Vertragsschuldner obliegen zu beweisen, dafs ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Digitized by Google

so dafs er auch für das sonst vom Entwurf nicht berücksichtigte partikuläre Gesinderecht mafsgebend sein soll.

Die Verbesserung, welche dem Entwurf in zweiter Lesung durch die Einfügung des § 558 zuteil geworden ist, liegt so sehr auf der Hand, dafs sie nicht der Beleuchtung und nicht der Anpreisung bedarf. Aber auch einige Mängel, die der neuen Vorschrift anhaften, springen in die Augen. Es sind vornehmlich, nicht ausschliefslich, folgende drei. Einmal nämlich verpflichtet der § 558 den Dienstberechtigten zur gefahrlosen Einrichtung und Unterhaltung nur derjenigen Räume, welche er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat. Allein es ist wohl bekannt, dafs für zahllose Personen nämlich das sogenannte Dienstpersonal zu Lande und zu Wasser, für die städtischen und ländlichen Knechte und Mägde, Kellner und Kellnerinnen, Gesellen und Lehrlinge, der Arbeitsherr nicht blofs Diensträume, sondern auch Wohn-, namentlich Schlafräume zu beschaffen hat.[1]) Und ebenso haben viele Enquêten gelehrt, dafs die Schlafräume dieser hausgenössischen Arbeiter wie der in Baracken untergebrachten Ziegler und Zuckerarbeiter in nicht wenigen Fällen den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen, gesundheitsschädigend, nicht selten menschenunwürdig sind.[2]) Auch für gefahrlose Schlafräume müfste der Herr, der mit Wohnung vergütet, zu sorgen durch das Gesetz verpflichtet werden.

Zweitens nimmt das Gesetz den Dienstpflichtigen nur gegen die Gefahr für Leben und Gesundheit in Schutz; es hätte auch Ehre, namentlich Geschlechtsehre, einbeziehen sollen.[3]) Auch

[1]) Das amtliche Teltower Kreisblatt berichtet in seiner No. 235, dafs der Landrat des Kreises Plön (Holstein) „sämtliche Amtsvorsteher seines Kreises ersucht habe, dahin zu wirken, dafs im kommenden Winter dem ländlichen Gesinde für den Abend stets eine warme Stube von der Dienstherrschaft zum Aufenthalt eingeräumt werde. Er will zum 1. März k. J. Bericht darüber haben, inwieweit dieser Vorschrift von der Dienstherrschaft freiwillig oder auf behördliches Eingreifen nachgekommen worden ist. Man sollte es kaum für möglich halten, so meint das Kreisblatt, dafs derartige selbstverständliche Forderungen der Menschlichkeit und zugleich des eigensten Interesses der Dienstherrschaften noch erst durch behördliche Verfügungen erzwungen werden müssen." Vorwärts, 2. Beilage, 21. Nov. 1894.

[2]) Siehe z. B. Cohen, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Münchener Kellnerinnen, Bd. 5 dieser Zeitschrift, S. 114, 115. Schippel, Die Lage der grofsstädtischen Kellner, Neue Zeit 1891, II. S. 145.

[3]) Motivierende Thatsachen z. B. bei Cohen a. a. O. S. 122—124. — In der von Reatz besorgten Ausgabe der Entwürfe erster und zweiter Lesung ist

Digitized by Google

dafs das geringe Hab und Gut der dienenden Hausgenossen und ihr sauer verdienter Sparpfennig gegen die Verlustgefahr geschützt werde, die der Mangelhaftigkeit (namentlich Feuergefährlichkeit) der Räume entspringt, wäre ein billiges Verlangen.

Gegenüber den beiden Ausstellungen, die wir gemacht haben, genügt es nicht auf § 565 zu verweisen, wonach der Dienstpflichtige ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, und ein solcher würde z. B. der gefahrdrohende Schlafraum sein. Der Gebrauch dieses Rechts ist zu kostspielig für den Berechtigten, selbst wenn er nach § 566 Abs. 2 Schadensersatz erhält.[1])

Vielmehr ist es geboten — und damit kommen wir zum Dritten was wir in § 558 vermissen — dafs obrigkeitliche (also bundesrätliche und polizeiliche) Verordnungen, wie solche durch § 120d und § 120e der Gewerbeordnung vorgesehen und demgemäfs erlassen worden sind — die Grundsätze des § 558 zu einzelnen Forderungen ausgestalten, auf deren Erfüllung die Gesundheitspolizei zu dringen habe, damit der Schade gar nicht erst entstehe, zu dessen Ersatz der § 558 verbindlich macht. Es wäre also der § 558 dadurch wirksamer zu machen, dafs ihm der Hinweis auf Ausführungsbestimmungen einverleibt wird, welche teils beim bürgerlichen Rechtszwang (Schadensersatz) stehen bleiben,[2]) teils Strafen verhängen.

---

hier S. 290 die Anmerkung gemacht: „Der Schutz des Dienstpflichtigen gegen die Gefahren für die Sittlichkeit gehört in das öffentliche Recht." Das dürfte mit ebenso viel Grund von der Gefahr für Leben und Gesundheit gesagt werden können.

[1]) Haben doch selbst mittelst Strikes die Bauarbeiter nicht erreichen können, dafs gewisse für den Schutz ihrer Gesundheit und ihres Lebens erforderliche Einrichtungen an den Bauten, ihren Diensträumen, von den Bauunternehmern beschafft werden. Siehe die aus eigener Erfahrung stammenden Mitteilungen eines Bauarbeiters in der Neuen Zeit 1894/95, No. 17, S. 524—529.

[2]) Dieser selbst würde dadurch wirksamer zu machen sein, dafs die Bedingung „wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt" ganz gestrichen, d. h. die Schadensersatzpflicht schlechthin aufgestellt würde; von ihr würde sich der Dienstberechtigte nur durch den Beweis (der Einrede) des eigenen Verschuldens des Verletzten befreien können. Damit wäre eine Ausnahme von § 746 Abs. 1 Satz 2 gegeben. Fälle von Haftung ohne Verschulden hat das bürgerliche Recht schon im Haftpflichtgesetz. Rechtfertigung bei Unger, Ihering's Jahrbücher Bd. 30, S. 409—421, der selber „das für Eisenbahnunternehmungen geltende strenge Haftpflichtrecht" „in entsprechender Ausdehnung auf bestimmte andere gemeingefährliche Gewerbebetriebe dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche

Digitized by Google

Mit dem § 558 hat der deutsche Entwurf dem schweizerischen Obligationenrecht einen wirklichen Vorsprung abgewonnen. Man kann aber darauf rechnen, dafs dies nur vorübergehend der Fall sein, und dafs der schweizerische Gesetzgeber in nicht ferner Zeit den Vormann wieder überholt haben wird. Es ist nicht mehr eine Buch-, sondern schon eine Zeitungswahrheit, dafs die Gesetze nicht nur von den herrschenden Klassen, sondern auch vorwiegend im Dienst ihrer Interessen gemacht werden. Beides ist eine geschichtliche Notwendigkeit, die mit dem Klassenunterschied gegeben ist. Im Dienstvertrag stehen hauptsächlich die Interessen der dienenden Klasse auf dem Spiel, und es ist zu vermuten, dafs diese Interessen dort besser vertreten sein werden, wo der Klassengegensatz weniger entwickelt und die Freiheit der Meinungsäufserung weniger beschränkt ist.

III. Endigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis des Entwurfs kann aus einem der folgenden fünf Gründe endigen, nämlich

1. durch Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen worden ist;
2. durch Kündigung;
3. durch Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist;
4. durch Eintritt der Unmöglichkeit der Dienstleistung;
5. durch Tod oder durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Dienstberechtigten.[1])

1. Dafs „das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für welches es eingegangen (worden) ist", sagt § 559 Abs. 1. Der Dienstvertrag, welcher ein solches auf Zeit eingegangenes Dienstverhältnis erzeugt, ist nach dem Ausdruck von Buch I Abschnitt III Titel 5 mit einer „Zeitbestimmung" und zwar nach § 133 mit einem „Endtermin" versehen.

Dafs ein für Zeit eingegangenes Dienstverhältnis mit ihrem Ablauf endigt, würde man nach dem Sinn solcher Zeitbestimmung wie auch nach § 133 unbedenklich annehmen, selbst wenn es in

---

Reich einzuverleiben" für wünschenswert erklärt. Unser Vorschlag hat nicht „gemeingefährliche Betriebe", sondern jeden Fall im Auge, in welchem Leben oder Gesundheit des Dienstpflichtigen (als solchen) durch den Dienstberechtigten gefährdet wird. Fremde menschliche Arbeitskraft soll nur salva rei substantia benutzt werden können; vgl. Ofner, Studien sozialer Jurisprudenz (Wien 1894), S. 70.

[1]) Dafs auch die Vereinbarung der Parteien das Dienstverhältnis endigen kann, ist für den Entwurf selbstverständlich.

Digitized by Google

§ 559 Abs. 1 nicht gesagt wäre.[1]) Im schweizerischen Obligationenrecht ist es, wohl weil überflüssig, nicht ausgesprochen, kann jedoch aus Art. 342 und Art. 343 geschlossen werden.

Der Hinterlegungsvertrag, bei dessen Abschlufs eine Vergütung vereinbart worden ist, ist — wie S. 13/14 gesagt — zugleich ein Dienstvertrag. Auch für die Hinterlegung kann eine Zeit bestimmt sein, und aus § 639 Abs. 2[2]) ist zu schliefsen, dafs die Hinterlegung mit dem Ablauf dieser Zeit endigen kann.

Allein so selbstverständlich unser § 559 Abs. 1 aussieht, nämlich die Bestimmung, dafs „das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen ist": so giebt doch dieser Satz zu einer Frage Anlafs.

Fragen wir nämlich: wann ist denn ein Dienstverhältnis für Zeit eingegangen, so dafs es mit Ablauf der Zeit endigen kann, so erwarten wir wohl im § 559 selbst die Antwort zu finden, indem sein zweiter Absatz anzugeben scheint, wann der erste nicht anzuwenden, und was dann anzuwenden ist. Der zweite sagt nun: „Ist das Dienstverhältnis nicht für bestimmte Zeit eingegangen und ergiebt sich die Dauer auch nicht aus dem Zwecke der Dienste, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Mafsgabe der §§ 560—562 kündigen." Die folgenden §§ 560 bis 562 sind eine Ausführung der Bestimmung des § 559 Abs. 2.

Im § 559 bestimmen Abs. 1 und Abs. 2 verschiedenes; jener giebt als Endigungsgrund an den Zeitablauf, dieser die Kündigung nebst Ablauf einer Kündigungsfrist. Da aber beide Absätze zu einem Paragraphen vereinigt sind, so scheint der Schlufs auf einen logischen Zusammenhang nahe zu liegen, nämlich der Schlufs, dafs gerade die beiden (im Abs. 2 angegebenen) Fälle, deren Nichtvorhandensein Bedingung für den Absatz 2 ist, den Thatbestand des ersten Absatzes ausmachen. Die obige Frage: wann ist ein Dienstverhältnis für Zeit eingegangen? würde danach so zu beantworten sein: wenn entweder es für bestimmte Zeit eingegangen ist, oder seine Dauer sich aus dem Zweck der Dienste ergiebt.

Allein diese Antwort ist nicht im Sinne des Entwurfs und trägt vielleicht auch dem Wortlaut des § 559 — der „Zeit" und

[1]) Jedoch dauern nach preufsischen Gesindeordnungen Dienstverhältnisse trotz Ablaufs der vereinbarten Zeit fort, wenn nicht vorher gekündigt worden ist; Jacobi a. a. O. S. 157.

[2]) „Endigt die Hinterlegung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann . . ."

Digitized by Google

„bestimmte Zeit“ unterscheidet — nicht Rechnung (vgl. unten S. 66). Im Sinn des Entwurfs ist nämlich nicht zu bezweifeln, dafs das Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen ist, nicht nur endigt, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen ist, oder sich die Dauer aus dem Zweck der Dienste ergiebt. Nach § 563 kann ein Dienstverhältnis „für die Lebenszeit einer Person“ eingegangen sein. Das kann sowohl die Lebenszeit des Dienstempfängers, als die des Dienstleistenden als die eines Dritten sein. Ein für die Lebenszeit einer Person eingegangenes Dienstverhältnis ist gewifs nicht für bestimmte Zeit eingegangen, falls man unter bestimmter Zeit den wohlbekannten dies certus quando versteht; und sicherlich ist ein für die Lebenszeit einer Person eingegangenes Dienstverhältnis keines dessen Dauer sich aus dem Zweck der Dienste ergiebt. Andererseits wird niemand daran zweifeln, dafs ein für die Lebenszeit einer Person eingegangenes Dienstverhältnis mit dem Ablauf dieser Zeit endigt, somit dem Absatz 1 des § 559 unterfällt.

Es steht nun aber auch der Wortlaut von § 559 Abs. 1, von dem wir ausgegangen sind, diesem Ergebnis nicht im Wege. „Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche es eingegangen ist“: gilt sowohl von dem Fall, da diese Zeit bei Eingehung des Dienstverhältnisses schon bestimmt ist (z. B. „drei Monate“), als von dem Fall, da diese Zeit bei Eingehung des Dienstverhältnisses noch unbestimmt ist, d. h. sich noch nicht kalendermäfsig fixieren läfst (z. B. „für die Zeit der Abwesenheit des Sohnes“). Bei dieser Auffassung werden auch ohne weiteres von Absatz 1 die Fälle begriffen, in denen sich die Dauer des Dienstverhältnisses „aus dem Zweck der Dienste ergiebt.“ Solche Dienstverträge sind „auf Zeit“ eingegangen. Ist ein Knecht zum Zweck der Einbringung einer Heuernte, ein Maler oder Anstreicher zum Zweck von Reparaturen, ein Krankenwärter zum Zweck der Verpflegung eines Kranken gedungen worden, so endigen diese Dienstverhältnisse zweifellos mit der Einbringung der Heuernte, mit der Vollendung der Reparaturen, mit der Genesung des Kranken. Mit diesen Ereignissen wird die Ungewifsheit über das Wann des *dies*, unter dem jene Dienstverträge geschlossen worden sind, gehoben.

Ob in den Fällen, in denen das Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Zeit endigt, für welche es eingegangen ist, nicht auch andere Endigungsgründe platzgreifen können, ist eine später (z. B. S. 48) zu beantwortende Frage.

Digitized by Google

2. Die Kündigung gehört zu den Rechtsgeschäften, welche, wie § 87 sagt, „die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses betreffen." Sie ist „eine Willenserklärung, die einem Anderen (nämlich dem Dienstberechtigten, bezw. dem Dienstpflichtigen) gegenüber abzugeben ist", und steht danach unter den Regeln des § 107.[1]) Sie ist verschieden von dem „Rücktritt", welchen Buch II, Abschnitt II im fünften Titel (§§ 298f.) behandelt. Denn einmal ist dieser Rücktritt ein vertragsmäfsig vorbehaltener, während die Kündigung in mehreren Fällen von Rechtswegen erfolgen kann. Ferner sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, wie § 298 sagt, „unter einander[2]) so verpflichtet, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre."[3]) Dagegen hat die Kündigung eine solche Wirkung niemals,[4]) sondern sie macht nur, sei es sofort oder für sich allein, sei es mit Ablauf der Kündigungsfrist dem Dienstverhältnis ein Ende.

Als Endigungsgrund des Dienstverhältnisses kommt die Kündigung für sich allein (d. h. ohne Kündigungsfrist) vor in den §§ 562 Satz 1, 565—567, 635 und 636. Es besteht aber kein Grund gegen die Annahme, dafs im Sinn des Entwurfs auch in anderen Fällen oder allgemein durch Vertrag im voraus der blofsen Kündigung endigende Kraft beigelegt werden könne. Jedenfalls ist daraus, dafs der Entwurf Fälle anführt, in denen das Dienstverhältnis durch die blofse Kündigung endigt, nicht zu schliefsen, dafs diese Endigung nur in den angeführten Fällen stattfinden kann. Für das Gegenteil findet man im Entwurf selbst Deckung. Denn wenn nach § 559 „das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche es eingegangen ist," und

---

[1]) „Eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn vor oder gleichzeitig mit ihr ein Widerruf zugeht.

Auf den Eintritt der Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluſs, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Die Wirksamkeit tritt nicht ein, wenn der andere Teil zu der Zeit geschäftsunfähig ist, in welcher ihm die Erklärung zugeht; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche, es sei denn, dafs die Erklärung ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt oder dafs der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt hat."

[2]) d. h. einander.

[3]) d. h. geschlossen worden wäre.

[4]) Mit Ausnahme von § 566, Abs. 1, Satz 3 (unten S. 61 ff.).

Digitized by Google

wenn, wie wir sahen, diese „Zeit" auch eine unbestimmte sein kann, so mufs ein Dienstverhältnis durch blofse Kündigung endigen, falls es gemäfs der Eingehung gelten sollte „bis zur Kündigung"; denn mit der Kündigung wäre hier die Zeit abgelaufen, „für welche es eingegangen ist". Zu dem nämlichen Ergebnis gelangt man auch vom Standpunkt der sogenannten Vertragsfreiheit, welchen der Entwurf zweiter Lesung beim Dienstvertrag (und nicht blofs bei diesem) einnimmt, wie ihn schon der frühere Entwurf eingenommen hat. „Vermöge des Prinzips der Vertragsfreiheit, von welchem das Recht der Schuldverhältnisse beherrscht wird" — so äufsern sich die Motive Bd. II S. 2 — „können die Parteien ihre Rechts- und Verkehrsbeziehungen nach ihrem Ermessen mit obligatorischer Wirkung unter sich bestimmen, soweit nicht allgemeine oder bestimmte einzelne absolute Gesetzesvorschriften entgegenstehen." Dieses bestimmende Parteiermessen kann vom Gesetz (Entwurf) gegebene Rechtsfolgen auch noch in anderen Fällen und unter mehr oder weniger Voraussetzungen eintreten lassen, als im Gesetze stehen. Und ebenso kann es vom Gesetz gegebene Rechtsfolgen gänzlich oder teilweise ausschliefsen. Indem der Entwurf nur von einer seiner Dienstvertragsbestimmungen — der des § 558 Abs. 1 — im Abs. 2 desselben Paragraphen sagt (oben S. 36), dafs die dort statuierte Verpflichtung „nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden kann", führt er zu dem Schlufs, dafs seine übrigen Dienstvertragssätze der vertragsmäfsigen Aufhebung oder Beschränkung zugänglich sind. Im § 554 läfst er, indem er „im Zweifel" anzuwendende Sätze aufstellt, der Privatdisposition den Vortritt, welche ja den „Zweifel" nicht aufkommen zu lassen braucht und andere als die „im Zweifel" anzuwendenden Sätze zur Geltung bringen kann. Und wenn der Entwurf im § 555 sagt: „Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten", so hat er gewifs nicht die private Vereinbarung einer anderen Zeitfolge ausschliefsen wollen (oben S. 27).

Wenn die Vertragsfreiheit, wegen Mangels einer sie ausschliefsenden Bestimmung des Entwurfs, auch für die blofse Kündigung gelten sollte, so dafs diese auch in anderen als den vom Entwurf genannten Fällen das Dienstverhältnis endigt, nämlich da wo dies vereinbart worden ist, so könnte das Kündigungsrecht nicht nur beiden Parteien, sondern auch blofs einer, z. B. dem Dienstherrn, vertragsmäfsig eingeräumt werden. Man weifs

Digitized by Google

aber aus täglicher Erfahrung, und es ist auch schon oft literarisch geltend gemacht worden, dafs bei Abschliefsung von Dienstverträgen Kontrahenten von sehr verschiedener sozialer und wirtschaftlicher Stärke einander zu begegnen pflegen.[1]) Man hat namentlich hervorgehoben,[2]) dafs diese Differenz in vielen Fällen so grofs ist, dafs man nur nominell oder juristisch von Vertragschliefsung noch reden kann,[3]) indem der schwächere Teil durch seine Schwäche genötigt ist, sich den Vertragsbedingungen des anderen zu unterwerfen.[4]) Die ihm vom Recht gewährte Vertragsfreiheit verflüchtigt sich vor seiner ökonomischen Zwangslage bis zur Unsichtbarkeit.[5]) Angesichts dieses notorischen Sachverhalts hätte der Entwurf im Abschnitt vom Dienstvertrag[6]) und namentlich wo die Beendigung des Dienstverhältnisses behandelt wird (§§ 560—568), so deutlich als möglich aussprechen sollen, ob und wieweit seine Bestimmungen der Erweiterung, Einengung oder Abschaffung durch Privatdisposition unterliegen.[7])

[1]) Selbst in den Motiven zur Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ist diese Ungleichheit der Kontrahenten beim (gewerblichen) Dienstvertrag betont. Loewenfeld in dieser Zeitschr. Bd. 3, S. 467. Mittel zu ihrer Behebung bei Herkner, Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses, Bd. 4 dieser Zeitschr., S. 563—599.

[2]) z. B. Gustav Pfizer, Arbeitsertrag und Arbeitsvertrag, in der Beilage zur Allgem. Zeitung 1892, No. 159.

[3]) „Die fictio juris des Kontrakts" sagt mit Bezug auf den Lohnarbeiter Marx, Kapital I[3], S. 588. Vgl. Loewenfeld a. a. O. S. 391.

[4]) Es ist daher ein diesem Sachverhalt angemessener Sprachgebrauch, wenn die Gewerbeordnung § 105a und § 105i nicht die Arbeiter sich zu etwas verpflichten läfst, sondern die Gewerbetreibenden die Arbeiter zu etwas verpflichten läfst.

[5]) So wurde in den Verhandlungen des ersten nationalen Bergarbeiterkongresses in Essen (Dezember 1894) von Arbeitsordnungen berichtet, in denen „bei Strafe Ueberarbeit verlangt wird". Von erzwungener Ueberarbeit berichten manche Fabrikinspektoren; s. auch Marx, Kapital III. 1, S. 71, und Loewenfeld a. a. O. S. 435.

[6]) Namentlich bei § 556 (oben S. 31) und § 557 (oben S. 33ff.). Der letztere würde z. B. ausgeschlossen werden durch folgenden Passus eines Dienstvertrags, den ein Berliner Weifswarengeschäft mit seinen Gehülfinnen eingeht, und der im Reichstag zur Sprache gebracht worden ist. „Die Tage, an denen Fräulein N. N. nicht im Geschäft ist, werden vom Gehalt abgezogen. Geschieht das Fehlen vor oder nach einem Sonn- oder Feiertage, so werden die Sonn- resp. die Feiertage mit vom Gehalt abgezogen."

[7]) Vgl. Gewerbeordnung § 122: „Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart (als die vierzehntägigen), so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig." — Die

Digitized by Google

Nach § 607 Abs. 3 berechtigt ein „wichtiger Grund“ den Beauftragten zur Kündigung „auch dann, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat“ d. h. der Verzicht ist unwirksam. Im § 661 Abs. 3 wird „eine Vereinbarung, durch welche das (dem Gesellschafter durch vorausgehende Vorschriften eingeräumte) Kündigungsrecht diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird“ für „nichtig“ erklärt. Eine solche die absolute Geltung garantierende Nichtigkeitserklärung ist bei der in Rede stehenden Kündigung des Dienstvertrags im Entwurf zu vermissen, z. B. bei § 565 Absatz 1.

Sollte — wie es den Anschein hat — mit den Bestimmungen des Entwurfs eine beliebige vertragsmäfsige Vereinbarung sofort wirkender Kündigung freigestellt sein — beliebig nach Fällen, Subjekten und Gründen — so würde damit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Imparität der Kontrahenten in vielen Fällen nicht Rechnung getragen sein. Die Gleichbehandlung des Ungleichen verstöfst wider die Gerechtigkeit wie sie Aristoteles definiert hat.[1])

Vom Entwurf selbst ist die sofort wirkende Kündigung als Endigungsgrund des Dienstverhältnisses vorgesehen einmal in § 635[2]) und § 636.[3]) Beide scheinen zwar nur von dem Hinterlegungsvertrag zu handeln. Allein der Hinterlegungsvertrag des Entwurfs ist, wenn für die Aufbewahrung eine Vergütung vereinbart worden ist, wie wir S. 13, 14 gesehen haben, auch ein Dienstvertrag. Das durch diesen Dienstvertrag begründete Dienstverhältnis kann der Hinterleger durch Kündigung d. i. hier Zurückforderung des Hinterlegten endigen. Ebenso kann vom Verwahrer jenes Dienstverhältnis

---

durch das Handelsgesetzbuch Art. 61 für „das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener“ hinsichtlich der Kündigungsfrist garantierte Vertragsfreiheit hat zu Mifsständen geführt. Wegen ihrer Erhebung und Bekämpfung s. Quarck im Sozialpolitischen Centralblatt, 3. Bd., S. 271.

[1]) Die Ungleichheit besteht hier in Ansehung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft. Auf „den nach konkreter Staatsverfassung dem Einzelnen zukommenden Wert“ (Stammler in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 621) kommt es für die Gerechtigkeit als verhältnismäfsige Gleichheit nach Aristoteles nicht an.

[2]) „Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.“

[3]) „Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.“

Digitized by Google

durch Kündigung d. i. hier Verlangen der Rücknahme des Hinterlegten geendigt werden. Nur steht dem Verwahrer diese Kündigung zeitlich unbeschränkt zu blofs wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt worden ist. Im anderen Fall mufs die Kündigung durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt sein. Ueber die Wichtigkeit spricht sich der Entwurf nicht aus. Vgl. unten S. 49.

Im Dienstvertragstitel selbst kommt die sofort wirkende Kündigung vor zunächst in § 562. Dieser Paragraph bildet noch eine Ausführungsbestimmung zu § 559 Abs. 2. Er setzt also voraus, dafs das Dienstverhältnis weder unmittelbar noch mittelbar, nämlich durch den Zweck der Dienste, zeitlich begrenzt sei. Ist solchenfalls „die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden." Damit ist nicht blos gesagt, dafs die Kündigung in jedem Augenblick nach Eingehung des Dienstvertrags erfolgen kann, sondern auch dafs zum Eintritt ihrer Wirkung, der Endigung des Dienstverhältnisses, nicht noch Zeit nach der Kündigung zu verfliessen braucht.[1]) Diese zeitlich unbeschränkte und sofort wirkende Kündigung ist zulässig und für beide Parteien zulässig, wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten, sondern z. B. nach Arbeitsergebnissen, etwa Metern eines Gewebes, oder Stücken bemessen ist. Da ist nun zunächst nicht ohne weiteres klar, warum in allen Fällen der Zeitvergütung der Entwurf eine Kündigungsfrist gewährt, nicht aber wenn die Vergütung anders als nach der Zeit bemessen ist.[2]) Liegt in der

[1]) Dies letztere ergiebt sich daraus, dafs § 562 dem oben angeführten einen Satz mit „jedoch" folgen läfst, in welchem für einen besonderen Fall (des ersten Satzes) die Einhaltung einer Kündigungsfrist vorgeschrieben ist.

[2]) Es ist wahr, der Stücklohn ist nur eine Metamorphose des Zeitlohns (oben S. 34 Anm. 1) und wahr, dafs die in der Gewerbeordnung § 122 vorgesehene befristete Kündigung für den Fall des Stücklohns nicht minder als den des Zeitlohns gilt; aber dadurch wird es nur um so fragwürdiger, warum der Entwurf in allen Fällen der Zeitvergütung eine Kündigungsfrist gewährt und nicht in allen anderen. Keineswegs wird durch die angeführten Thatsachen unsere Fragestellung selbst abgeschnitten. Es kann nicht im Sinne des Entwurfs gelegen haben, eine Kündigungsfrist auch für den Fall des Stücklohns aufzustellen und sich damit einer Unterscheidung beider Löhnungen für die Frage der Kündigung zu enthalten, wie es der erste Entwurf § 563 gethan hatte. Denn sonst hätte er von den den § 559 Abs. 2 ausführenden §§ 560—562 nicht die §§ 560, 561 nur den Fällen widmen können, in denen die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen ist, dagegen den § 562

Digitized by Google

Notwendigkeit der Einhaltung einer Kündigungsfrist eine Rücksichtnahme auf den Gegner, so weifs man nicht, warum diese Rücksicht nicht oder weniger angebracht ist, im Fall die Vergütung nicht nach der Zeit bemessen ist. Dem Bedürfnis sofort wirkender Kündigung ist durch § 565 hinlänglich Rechnung getragen. Nach unserem § 562 kann, auch ohne dafs ein wichtiger Grund vorliegt, der sog. Akkordarbeiter (z. B. ein nach dem Bogen bezahlter Schreiber) nach dem Anfang oder mitten in der Arbeit das Dienstverhältnis beliebig durch Kündigung endigen, wie er auch beliebig durch Kündigung entlassen werden kann. Man sieht sofort, dafs hierdurch, d. h. wenn sich die angegebenen Möglichkeiten verwirklichen, schwerwiegende Interessen des Dienstberechtigten oder des Dienstpflichtigen verletzt werden können. Der erstere kann z. B. sich in die Schwierigkeit versetzt sehen, einen passenden Ersatz für die Vollendung der Arbeit zu finden, oder kann in die Lage kommen, den zur Vorbereitung der Arbeit gemachten Aufwand umsonst gemacht zu haben. Auch der Dienstpflichtige kann zur Ermöglichung oder zur Erleichterung seiner Dienstleistung Anschaffungen gemacht, oder mit Dritten Verträge eingegangen haben, deren er beim Ende des Dienstverhältnisses entledigt sein möchte, so dafs er diese Entledigung in einer ihm gegenüber einzuhaltenden Kündigungsfrist vorzubereiten wünschen mufs. Dafs durch die sofort wirkende Kündigung beachtenswerte Interessen des von ihr Betroffenen leiden können, ist, wie §§ 567 und 566 zeigen, dem Entwurf selbst nicht entgangen. Der § 567 hat nämlich für den Fall, dafs die Dienstleistung in der Besorgung eines Geschäftes für den Dienstberechtigten besteht, die Ausübung des Rechts zu sofort

---

dem Fall, da die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist. Ferner kann man die Stücklöhnung trotz der angegebenen Natur des Stücklohns nimmermehr unter der Vergütung „nach Zeitabschnitten" verstehen. Dieser in den §§ 555, 557, 560 Abs. 4, 561, 562 vorkommende Ausdruck kann sich nicht auf die wechselnden Zeiträume beziehen, in denen gewisse Arbeitsergebnisse erzielt werden. Dieser Ausdruck kann sich vielmehr nur auf feststehende, d. h. durch den Kalender oder die Uhr bemessene Zeiträume beziehen, vgl. § 156. Das hat nicht blos den allgemeinen Sprachgebrauch für sich, sondern auch die Fassung der §§ 560 und 561. Nachdem in § 560 von der nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Vergütung gesprochen worden ist, wird fortgefahren: „Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen." Und ebenso sagt § 561: „wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist."

Digitized by Google

wirkender Kündigung an Schranken geknüpft, welche die Interessen des Dienstberechtigten wahren sollen. Und der § 566, welcher ausweislich seines ersten Satzes die durch § 565 eingeräumte, auf anderen Voraussetzungen als die unseres § 562 beruhende, sofort wirkende Kündigung behandelt, trägt ebenfalls dem Interesse des von der Kündigung betroffenen Dienstberechtigten Rechnung.[1]) Dahingegen ist in unserem § 562 auf die Folgen der sich an die Kündigung unmittelbar anschliessenden Endigung des Dienstverhältnisses gar nicht Bedacht genommen. Es scheint uns hier wieder eine empfindliche Lücke zu bestehen. Man kann ihr Vorhandensein nicht darum in Abrede stellen, weil der § 562 durch seinen zweiten Satz dafür gesorgt hat, dafs sie seltener empfunden werden kann.[2]) Nach diesem zweiten Satz ist nämlich die sofort wirkende Kündigung in allen den unter § 562 gehörigen Fällen ausgeschlossen, in denen das Dienstverhältnis „die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch" nimmt. Hier ist von beiden eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die vom zweiten Satz des § 562 getroffenen Fälle sind gewifs sehr zahlreich, bilden möglicherweise die Mehrzahl. Aber die übrigen dürften doch mehr als ἅπαξ ἢ δίς (einmal oder zweimal) vorkommen, so dafs die Gesetzgeber nicht, nach der Vorschrift des Theophrast (Dig. 1, 3, 6), an ihnen vorbeigehen sollten.

Von ungleich gröfserer Bedeutung als die des § 562 ist die sofort wirkende Kündigung, welche § 565 gewährt. Denn sie bezieht sich auf direkt oder indirekt befristete Dienstverhältnisse nicht minder als auf solche, die nicht im Voraus begrenzt worden sind, und macht auch letzterenfalls keinen Unterschied, ob die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen ist, oder nicht. Endlich steht sie jedem Theil, d. h. dem Dienstempfänger wie dem Dienstleistenden zu. Sie ist regelmäfsig nur an eine Bedingung oder „Voraussetzung" geknüpft, welche im Abs. 1 angegeben ist. Er lautet: „Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne

[1]) Siehe unten S. 54 vgl. S. 58.

[2]) Ein Beispiel würde der Dienstvertrag mit einem Musiker bieten, der auf unbestimmte Zeit zur abendlichen Mitwirkung in einem Stadtorchester verbunden ist, eine Vergütung für jedes Mal seiner Mitwirkung verlangen kann und seinen Unterhalt hauptsächlich durch Unterrichtserteilung findet. Ein anderes Beispiel: der Schullehrer, der für seine Freistunden die Ordnung und Katalogisierung der von einem Verein angeschafften und anzuschaffenden Bücher übernommen hat und eine Vergütung für je fünfzig Büchernummern empfangen soll.

Digitized by Google

Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt."

Diese Bedingung ist auch, wie wir S. 46 gesehen haben, im § 636 für die Kündigung des Verwahrers aufgestellt, falls im entgeltlichen Hinterlegungsvertrag „eine Zeit für die Aufbewahrung" bestimmt worden ist. Ebenso war diese Bedingung schon früher für die Aufhebung des Dienstverhältnisses von Handlungsgehülfen aufgestellt im Handelsgesetzbuch Art. 62, welcher verordnet: „Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Artikel 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Teile verlangt werden."

Dagegen läfst der Entwurf im zweiten Absatz unseres § 565 jene Bedingung für gewisse von ihm zu den Dienstverhältnissen gerechnete Verhältnisse fallen,[1]) indem er bestimmt: „Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung zulässig."

Der hier gemachte Zusatz „ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen" führt mittelst argumentum e contrario zum Schlufs, dafs beim Bestehen eines dauernden Dienstverhältnisses mit festen Bezügen wiederum die Regel des ersten Absatzes zur Geltung kommt, d. h. die Kündigung einen wichtigen Grund voraussetzt.

Diese Unterscheidung der höheren, auf Vertrauen gegründeten Dienstverhältnisse läfst der Entwurf wieder fallen im § 567, wo er eine einseitige Einschränkung des durch § 565 Abs. 2 gewährten freien Kündigungsrechtes vornimmt. Er bestimmt nämlich in § 567 Abs. 2: „Sind Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen,[2]) so gelten diese Vorschriften (d. h. die des Abs. 1) auch dann, wenn die Dienstleistung nicht in einer Geschäftsbesorgung besteht."

„Diese Vorschriften" des Abs. 1 geben eine einschneidende Beschränkung des durch § 565 gewährten bedingten und unbe-

[1]) Eximiert sie vom Dienstvertragsrecht und erkennt damit stillschweigend an, dafs der Dienstvertrag thatsächlich verschieden ist von dem über liberale Berufsleistungen geschlossenen Vertrag.

[2]) Einerlei, ob dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen besteht oder nicht.

Digitized by Google

dingten Kündigungsrechts. „Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete — so lautet besagter Abs. 1 — ein Geschäft für den Dienstberechtigten zu besorgen, so darf er, wenn ihm das Recht zusteht, das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, von diesem Rechte nur in der Art Gebrauch machen, dafs der Dienstberechtigte für die Besorgung des Geschäfts anderweitig Fürsorge treffen kann. Kündigt der Verpflichtete zur Unzeit, so hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, dafs ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt."

Die durch diese Vorschriften gemachte Beschränkung des Rechts sofort wirkender Kündigung hat folgenden Umfang:

a) betrifft sie das Dienstverhältnis, in welchem der Dienstpflichtige ein Geschäft für den Dienstberechtigten zu besorgen hat, und zwar sowohl im Fall das Kündigungsrecht durch Vertrag eingeräumt ist, als im Fall da es ohne Vertrag nach § 565 Abs. 1 auf dem Dasein eines wichtigen Grundes beruht. Sie betrifft ferner den Fall da Dienste höherer Art zu leisten sind, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, und hier sowohl die unbedingte Kündigung, die beim Fehlen eines dauernden Dienstverhältnisses mit festen Bezügen durch § 565 Abs. 2 gewährt ist, als die durch das Dasein eines wichtigen Grundes bedingte, welche bei dauernden Dienstverhältnissen mit festen Bezügen Platz greifen kann.

b) Die Beschränkung betrifft in allen ihr unterliegenden Fällen nicht den Dienstberechtigten, sondern den Dienstpflichtigen — eine Einseitigkeit, die schwer begreiflich ist, namentlich wenn man erwägt, dafs

c) die Beschränkung nicht in unter Umständen stattfindender Versagung der Kündigung, sondern darin besteht, dafs der Dienstpflichtige den durch seine unzeitige Kündigung entstandenen Schaden ersetzen mufs. Eine unzeitige, den Empfänger schädigende Kündigung kann doch auch vom Dienstberechtigten ausgehen, also dem Dienstpflichtigen widerfahren. Dafs die Verfafser des Entwurfs diese Seite nicht berücksichtigt, dem dem Dienstpflichtigen aus unzeitiger Kündigung erwachsenden Schaden nicht gleichmäfsig Rechnung getragen haben, erklärt sich wohl daraus, dafs bei dem ihnen nächstliegenden Fall ein Interesse des Dienstpflichtigen nicht auf dem Spiel zu stehen schien. Dieser Fall war der, dafs der Dienstpflichtige ein Geschäft des Dienstherrn zu besorgen hat (aufserhalb der vertraulichen höheren Berufs-

Digitized by Google

leistung). Denkt man hier an Kündigung „zur Unzeit", so scheint sich als solche gar keine andere darzubieten, als die, in welcher der Herr für die Besorgung des Geschäfts anderweit nicht Fürsorge treffen kann — wie denn auch beim Auftrag, wo wirklich der Beauftragte an der Geschäfsbesorgung von Rechtswegen kein Vermögensinteresse haben kann und soll, nur beim Beauftragten von unzeitiger Kündigung die Rede ist: § 602 vgl. § 593. Allein nach § 567 Abs. 2 finden, wie wir unter a) gesehen, die die Kündigung beschränkenden Vorschriften auch noch auf andere Fälle als die der Geschäftsbesorgung Anwendung. Zieht man das beim ersten Absatz in Betracht, so wird man leicht einsehen, dafs eine Unzeitigkeit der Kündigung sowohl vom Standpunkt des Dienstpflichtigen als von dem des Dienstberechtigten gegeben sein kann. Es kündigt aus wichtigem Grund (§ 565 Abs. 1) z. B. Erzieher, Privatbeamter, Gesellschafterin, aber zu einer Zeit, da „die Herrschaft" nicht oder nicht leicht „anderweit Fürsorge treffen kann", dafs ihr die Dienste jener Personen geleistet werden. Nach § 567 haben solchenfalls Erzieher, Privatbeamter, Gesellschafterin „den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen." Der nämliche Paragraph würde dagegen keinen Ersatz des Schadens gewähren, der den gedachten Personen daraus entsteht, dafs ihnen aus wichtigem Grund (§ 565 Abs. 1) zu einer Zeit gekündigt wurde, wo sie ihrerseits nicht oder nicht leicht „anderweit Fürsorge treffen" können, um neue Unterhaltsmittel in Gestalt von naturalen und pekuniären „Vergütungen" zu erlangen. Man wird wohl nicht im allgemeinen behaupten können, dafs bei den Dienstverhältnissen, welche von § 567 Absatz 2 den Vorschriften des Abs. 1 unterworfen werden, durch eine sofort wirkende Kündigung die dienende Partei seltener von Schaden betroffen werde, oder weniger schadensersatzbedürftig sei, als die von ihr bediente Partei.

d) greift die in Rede stehende Beschränkung dann nicht Platz — fällt also auch die Schadensersatzpflicht weg — wenn „ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt" d. i. ein wichtiger Grund nicht für die Kündigung an sich (§ 565 Absatz 1), sondern für die Kündigung zu der Zeit, da sie erfolgt. Der Dienstpflichtige kann eines wichtigen Grundes für das freie Kündigungsrecht bedürfen — siehe oben unter a — und kann einen solchen haben, ohne einen wichtigen Grund für die unzeitige Kündigung zu haben. Ein Beispiel eines solchen Grundes als Muster hat der Entwurf nicht angegeben.

Digitized by Google

Nach dieser (S. 49 begonnenen) Betrachtung der Schranke, welche in § 567 dem durch § 565 statuierten freien Kündigungsrecht gesetzt worden ist, kehren wir zur Regel dieses § 565 zurück. Es fällt auf, dafs sich hier der Entwurf jeder Bestimmung dessen enthalten hat, was für ihn „ein wichtiger Grund" ist. Wenn er dies auch in § 636 Satz 2 und in § 567 Abs. 1 Satz 2 wie in § 602 Abs. 3 Satz 1, § 661 Abs. 2 Satz 2 gethan hat, so ist es dort weniger zu beanstanden, weil es sich dort um Fälle handelt, die an praktischer Bedeutung dem in § 565 vorliegenden entfernt nicht gleichkommen. Denn der wichtige Grund wird in § 636 nur für die vorzeitige Kündigung des Depositars, in § 567, § 602 und § 661 Abs. 2 nur für die schadensersatzfreie unzeitige Kündigung des Dienstpflichtigen, des Mandatars und des Gesellschafters (socius) verlangt.

Im § 661 des Entwurfs wird die Kündigung bei der Gesellschaft behandelt. Sie kann jederzeit erfolgen, wenn die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen worden ist, sonst d. h. vor dem Ablauf der bestimmten Zeit nur „wenn ein wichtiger Grund vorliegt." Und bei diesem Fall, der an praktischer Bedeutung hinter der sofort wirkenden Kündigung beim Dienstvertrag gewifs zurücksteht, fährt der Entwurf sogleich mit folgender Erläuterung fort: „ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn . . . . oder wenn . . . .", reiht also zwei Beispiele als Muster an.

Eine solche Exemplifikation ist bei unserer Kündigung schon im Entwurf erster Lesung unterblieben. Seine Motive (II S. 469) begründen dies damit, dafs die zu berücksichtigenden Verträge so verschiedenartig seien, „dafs eine erschöpfende Aufstellung der einzelnen Gründe oder auch nur die Hervorhebung einiger Beispiele sich nicht als ausführbar erweist. Das Eine wie das Andere ist mit Aussicht auf Erfolg nur möglich, wenn die Regelung auf gewisse Arten von Verträgen beschränkt, folglich in den Bereich der einschlagenden Spezialgesetze eingegriffen wird."

Gleichwohl müssen wir annehmen, dafs die Hervorhebung einiger wichtiger Gründe, also die Darbietung von Konkretem statt des abstrakten „wichtigen Grundes" ausführbar und zweckmäfsig wäre. Sie wäre zweckmäfsig nicht blofs darum, weil sie dem richterlichen Ermessen eine Wegleitung gewähren, sondern auch weil sie den Parteien und namentlich der schwächeren einige sichere, durch keinen Richter zu versperrende Aussichten er-

Digitized by Google

öffnen würde von einem unerträglichen Dienstverhältnis erlöst zu werden.

Die Motive zum ersten Entwurf sprechen aus, das Recht sich noch vor Ablauf der Dienstzeit unter gewissen Voraussetzungen vom Vertrag für die Zukunft „loszusagen", müsse den Parteien zustehen „nicht allein in dem Falle, wenn der andere Teil seine Vertragspflichten verletzt oder nur mangelhaft erfüllt, sondern auch, wenn ohne eine solche Pflichtversäumnis eine wesentliche Aenderung der bei der Eingehung des Vertrags mutmafslich gewürdigten Umstände eintritt." Die ersten beiden Momente, die Verletzung und die mangelhafte Erfüllung der Vertragspflichten werden wohl von dem „vertragswidrigen Verhalten" umfafst, das als Veranlassung der Kündigung in § 566 wiederholt vorkommt und da vielleicht als „wichtiger Grund" gilt; dafs es als wichtiger Grund gelten müsse, ist im § 566 nicht gesagt. Vom dritten Moment aber, der „wesentlichen Aenderung der Umstände", sollte man denken, dafs es aus konkreten Daten abstrahiert sei, von denen einige im Text des Gesetzes namhaft zu machen nicht als unmöglich erscheinen kann.

Nach den Motiven soll es der richterlichen Würdigung überlassen werden, welche Gründe als wichtige anzusehen sind, und hierfür soll „der Vorgang des Art. 62 des Handelsgesetzbuchs sich geltend machen" lassen.

Allein eben das Handelsgesetzbuch begnügt sich, wo es das Dienstverhältnis der Handlungsgehülfen regelt[1]) nicht mit den „wichtigen Gründen" und der Ueberlassung ihrer Abwägung an den Richter, sondern es läfst dieser clausula generalis in den Artikeln 63 und 64 konkrete Thatsachen folgen, bei welchen „insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden kann" gegen den Prinzipal-, bezw. gegen den Handlungsgehülfen.

Unter diesen Thatsachen finden wir beide male „thätliche Mifshandlungen" und „schwere (bezw. „erhebliche") Ehrverletzungen" aufgeführt. Sollte nicht z. B. die Anführung dieser beiden Thatsachen als wichtiger Kündigungsgründe „ausführbar" gewesen sein? und sollte das „mit Aussicht auf Erfolg" nicht möglich gewesen sein, trotzdem sich „die Regelung" nicht „au

[1]) Aehnlich die Gewerbeordnung beim Verhältnis der Gesellen und Gehülfen: § 124a nach §§ 123 und 124, beim Verhältnis der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker: § 133b mit Ausführung in § 133c und § 133d.

Digitized by Google

gewisse Arten von Verträgen beschränkt"? Ja wäre es nicht dem heutigen Stand der deutschen Kultur angemessen, wenn die Erleidung von Real- und Verbalinjurien für so unverträglich mit dem Dienstverhältnis, also mit jedem Dienstverhältnis[1]) erachtet würde, dafs sie auch über die Gesindeordnungen hinweg das sofortige Kündigungsrecht gewähren müssen, ähnlich wie die Gesindeordnungen den Lebens- und Gesundheitsschutz des § 558 nicht beeinträchtigen dürfen (oben S. 36/37).

Das schweizerische Obligationenrecht Art. 346 Abs. 1 und 2 bietet nicht mehr als § 565 Abs. 1 des deutschen Entwurfs. Das kann aber für diesen keine Stütze bilden, wenn man bedenkt, dafs zwischen beiden legislatorischen Arbeiten mehr als ein Jahrzehnt liegt. Nur einen Fortschritt bekundet der deutsche Entwurf. Im zweiten Absatz verzichtet er, wie wir sahen, auf den „wichtigen Grund", wenn es sich um gewisse liberale Berufe handelt. Das schweizerische O.R. wendet im Art. 348 auf die „freien Dienste" schlechthin die Vorschriften des Dienstvertrages an, ohne auch nur im Kündigungsrecht vom jus commune abzuweichen.

Dem im vorstehenden besprochenen § 565, welcher die Endigung des Dienstverhältnisses durch sofort wirkende Kündigung festsetzt, reiht sich der § 566 auch inhaltlich an. Denn er bestimmt, wie es im Fall solcher Kündigung mit der Vergütung und mit dem Schaden gehalten werden soll. Das Recht auf die Vergütung ist ein Recht nur der einen Partei, des Dienstpflichtigen, während die Verpflichtung zum Schadensersatz beiden Parteien, d. h. dem Dienstempfänger oder dem Dienstleistenden obliegen kann. Mit der Vergütung befafst sich der erste, mit dem Schadensersatz der zweite Absatz. Dieser lautet: „Ist die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlafst,[2]) so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet."

Gegen diese Begrenzung der Schadensersatzpflicht läfst sich mehreres einwenden. Diese Pflicht sollte gelten nicht blofs wenn die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlafst worden ist. Man kann nämlich versucht sein unter vertragswidrigem Verhalten nur dasjenige Verhalten zu ver-

[1]) Vgl. § 123 Nr. 5, § 124 Nr. 2, § 133c Nr. 5 und § 133d Nr. 1 der Gewerbeordnungsnovelle von 1891.

[2]) d. h. veranlafst worden.

Digitized by Google

stehen, welches wider die Vereinbarung verstöfst, und den Gegenstand der Vereinbarung bilden die Dienste und die Vergütung. Nach § 558 (S. 36ff.) ist der Dienstempfänger zu einem gewissen Thun — Einrichtung, Unterhaltung, Regelung — im Interesse von Leben und Gesundheit des Dienstleistenden verpflichtet, ohne dafs diese Verpflichtung vereinbart worden zu sein braucht. Da sie eine (unabdingbare) Rechtsfolge des Dienstvertrags ist, so kann man ihre Vernachlässigung oder Nichterfüllung sehr wohl als „vertragswidriges Verhalten" bezeichnen (S. 36 Anm. 2). Da aber dieser Ausdruck auch im engeren Sinn eines Verstofses gegen den Thatbestand (die Vereinbarung) genommen werden kann, so sollte er durch einen weiteren ersetzt werden. Denn auch wenn wegen Vernachlässigung der Pflicht des § 558 gekündigt worden ist, sollte Schadensersatz zu leisten sein. Der § 558 ist „ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz." Wer wider ein solches verstöfst, begeht damit, wie aus § 746 zu schliefsen ist, eine „unerlaubte Handlung." Es ist aber nicht einzusehen, warum in unserem § 566 Abs. 2 die Schadensersatzpflicht auf die Fälle beschränkt sein soll, wo die Kündigung durch „vertragswidriges" Verhalten veranlafst worden ist, statt auch dann Platz zu greifen, wann die Kündigung durch „unerlaubtes" oder „rechtswidriges" Verhalten veranlafst worden ist. Die schwere Ehrverletzung z. B. würde sonst hinter der Vertragswidrigkeit zurückstehen.

Andererseits scheint unser § 566 Abs. 2 eine Einengung zu verlangen, Der Veranlasser der Kündigung ist „zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet." Wem entstandenen Schadens? Gewifs kann durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses auch dritten d. h. nicht am Dienstverhältnis beteiligten Personen ein Schaden entstehen. Das ist auch ohne Beispiele einleuchtend, man denke nur an den entgangenen Gewinn.[1]) Solchen Schaden eines Dritten sollte der Veranlasser der Kündigung nicht auch noch zu ersetzen verpflichtet sein; danach hätte § 566 Abs. 2 eine engere Fassung zu bekommen.

Eine solche ist ihm auch in anderer Hinsicht zu wünschen. Der „aus der Aufhebung des Dienstverhältnisses enstandene

[1]) § 214: „Der zu ersetzende Schaden umfafst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte."

Digitized by Google

Schaden" dürfte nämlich noch zu weit sein.[1]) Das wird sich nicht bei der Berechnung des positiven Schadens, aber bei der des entgangenen Gewinns geltend machen. Die Motive des ersten Entwurfs (II. S. 470) haben zwar gesagt, dafs eine den Schadensersatz eingrenzende Vorschrift „in nicht zulässiger Weise ein allgemeines, die strenge Durchführung erforderndes Prinzip modifizieren würde." Aber sie haben nicht gesagt, warum hier das Schadensersatzprinzip „die strenge Durchführung erfordert." Die Verpflichtung zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens ist, obwohl die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten veranlafst ist,[2]) nicht eine „Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit." Für diese letztere Ersatzpflicht hat der neue Entwurf in § 215[3]) eine Schranke aufgestellt, welche, wie Reatz in seiner Ausgabe S. 109 anmerkt, „einem Gebote der Billigkeit zu entsprechen schien." Eine ähnliche Schranke sollte die Billigkeit auch der Ersatzpflicht des § 566 Abs. 2 (wie des § 567 Abs. 1 Satz 2) gewähren. Soll ferner das Schadensersatzprinzip „die strenge Durchführung" erfordern auch da wo das durch die Kündigung des A. geendigte Dienstverhältnis ebensowohl durch die Kündigung des B. sein Ende hätte finden können? Nicht selten haben die Parteien des Dienstvertrags einander vertragswidriges Verhalten vorzuwerfen. Soll, wo dies der Fall, diejenige und gerade nur diejenige Partei vollen Schadensersatz verlangen dürfen, welche mit der Kündigung zuvorgekommen ist?[4])

---

[1]) An die Stelle der Verpflichtung „zum Schadensersatz", wie sie der erste Entwurf hatte, ist im zweiten die Verpflichtung „zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens" getreten, was eine Verbesserung ist.

[2]) z. B. der Chef de cuisine eines Hotels pflege morgens so spät aufzustehen, dafs er vertragswidrig das Dejeuner nicht zubereiten kann, also dafs diese Arbeit von anderen besorgt werden mufs. Es wird ihm gekündigt.

[3]) „Die Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf den Schaden, dessen Entstehung nach den Umständen, welche der Schuldner kannte oder kennen mufste, aufserhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit lag." Auf die Ersatzpflicht des § 558 ist die angeführte Bestimmung anzuwenden.

[4]) Hier ist kein Raum für Anwendung von § 217: „Hat bei der Entstehung des Schadens, wenn auch nur durch Unterlassen der Abwendung oder Minderung desselben, ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von

Digitized by Google

Als „durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schaden" scheint der Dienstpflichtige in allen Fällen einen gewissen Gewinnentgang geltend machen zu können. Es bestimmt der § 214: Der zu ersetzende Schaden umfafst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte." Danach dürfte der Dienstpflichtige, welcher „durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils" veranlafst gekündigt hat, als entgangenen Gewinn die Vergütung ansprechen, welche ihm bis zu dem Zeitpunkt zu teil geworden wäre, in dem das Dienstverhältnis ohne jene aufserordentliche Kündigung frühestens sein Ende hätte finden können.[1]) Haben wir es z. B. mit einem der ordentlichen (d. h. befristeten) Kündigung unterliegenden Dienstverhältnis zu thun, so müfste der besagte Gewinnentgang bis zum Ablauf der Kündigungsfrist berechnet werden. Ferner müfste der Arbeitgeber, welcher „bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung des Arbeiters sorgt" und dadurch die durch § 124 der Gewerbeordnungsnovelle dem Arbeiter gestattete Aufhebung des Dienstverhältnisses herbeiführt, verbunden sein, dem Arbeiter den Durchschnittsverdienst der vierzehn Tage zu vergüten, welche nach § 122 die Kündigungsfrist ausmachen. Mit der Statuirung dieser Verbindlichkeit des Arbeitgebers wird eine in der Praxis empfundene Lücke durch den Entwurf ausgefüllt.

Allein andererseits läfst sich denken, dafs die Berechnung des Gewinnentgangs bis zum frühesten normalen Ende des Dienstverhältnisses den Dienstberechtigten in unbilliger Weise benachteiligen kann. Man braucht sich nur die Fälle vorzustellen, in denen die ordentliche Kündigung entweder überhaupt ausgeschlossen ist, weil das Dienstverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen ist (unten S. 65, 66) oder nur auf einen gewissen Zeitpunkt zulässig ist (§ 560, Abs. 3, 4, § 564). Ferner kann es befremden, dafs der Entwurf seiner Schadensersatzpflicht des § 566,

---

den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht (worden) ist."

[1]) § 213: „Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat denjenigen Zustand herzustellen, welcher bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre."

Digitized by Google

Abs. 2 nicht eine Schranke von der Art beigefügt hat, wie wir sie bei § 556, Satz 2 kennen gelernt und oben S. 31—33 gewürdigt haben. Es mufs doch in seinem Sinne liegen, dafs der Dienstpflichtige (z. B. Erzieher, Privatbeamter, Gesellschafterin, Schauspieler), der nach § 566, Abs. 2 schadensersatzberechtigt geworden ist, sich den Wert desjenigen anrechnen lassen müsse, „was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte." Wenn eine solche Beschränkung der Schadensersatzleistung im Sinne des Entwurfes lag, so war ihre ausdrückliche Aufrichtung durch den oben zitierten § 213 nicht überflüssig oder nicht völlig überflüssig gemacht.[1]) Denn jedenfalls braucht, so lange die Einschränkung nicht getroffen ist, die Gouvernante, welche „durch vertragswidriges Verhalten" des Hausherrn zur Kündigung veranlafst worden ist, sich auf ihren Schadensersatzanspruch nicht anzurechnen, was sie hätte erwerben können, wenn sie nach dem Verlassen ihrer Stelle eine andere anzunehmen nicht „böswillig unterlassen hätte".

Dafs wir hiermit eine Anrechnung dieser letzten Art nicht befürwortet haben wollen, ergiebt sich schon aus dem S. 32/33 Gesagten.

Endlich haben wir (oben S. 46—48) gesehen, dafs der Entwurf aufser der sofort wirkenden, aus wichtigem Grunde gestatteten Kündigung des § 565, auf welchen sich unser Absatz 2 des § 566 bezieht, noch einen Fall solcher Kündigung gegeben hat in § 562. Wenn nämlich das Dienstverhältnis die Erwerbsthätigkeit des Dienstpflichtigen nicht vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt und zugleich die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, so kann „jederzeit gekündigt werden". Man versteht ohne weiteres, dafs auch diese Kündigung „durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlafst" sein und dafs aus solcher Aufhebung des Dienstverhältnisses Schaden entstehen kann. Aber eine Verpflichtung zu seinem Ersatz begründet weder § 566. Abs. 2, da er sich nur auf die Kündigung des § 565 bezieht, noch § 562 selber, da er von solcher Verpflichtung schweigt. Hier hätte das mehrerwähnte „Schadensersatzprinzip" einen dringenden Anlafs, Berücksichtigung zu fordern.

---

[1]) Dafs § 275 Abs. 1 (oben S. 31 Anm. 1) hier nicht anwendbar ist, bedarf keiner Ausführung. Handelt es sich doch in unserem Fall um Schadensersatz und ferner nicht um Unmöglichkeit der Leistung.

Digitized by Google

Der Absatz 1 des § 566, welchem wir uns nun zuwenden, befafst sich, wie schon S. 54 bemerkt, nur mit dem Vergütungsanspruch. An der Spitze steht hier die Regel:„ Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 565 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen."

Die durch § 565 jedem Teil gewährte Kündigung kann (nach Schliefsung des Dienstvertrags) schon vor Beginn der Dienstleistung erfolgen. Man möchte es nun fast für selbstverständlich halten, dafs falls sie nach Beginn der Dienstleistung erfolgt, ein der bis dahin gemachten Dienstleistung entsprechender Teil der Vergütung verlangt werden kann. In den Dienstvertragsfällen, in denen die „Vergütung" ein Entgelt für Dienste sein kann und soll,[1]) liegt es äufserst nahe, dafs die Vergütung nach Mafsgabe der Dienstleistung zu entrichten ist, einerlei ob die Vergütung nach der Zeit oder auf andere Art bemessen ist. Wenngleichwohl die Verfasser des Entwurfs die Bestimmung von der Vergütung pro rata zu treffen für nötig gehalten haben, so mufs sie ihnen nicht selbstverständlich erschienen sein.[2]) Dann aber müssen wir sagen, dafs wir eine gleichlautende Bestimmung im § 562 vermissen. Die des § 566 bezieht sich ausdrücklich nur auf die Kündigung des § 565. Allein nach § 562 kann, wie wir S. 46—48 sahen, eine sofort wirkende Kündigung vorkommen, nachdem Dienste geleistet worden sind, deren Vergütung nicht nach der Zeit bemessen ist. Es läfst sich kein Grund dafür absehen, warum solchenfalls der Dienstleistende nicht auch wie im Fall des § 566 „einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung" sollte verlangen können.[3]) Der Entwurf betrachtet dies wohl als selbstverständlich, aber es dürfte besser sein es auszusprechen, damit nicht aus § 566 e contrario argumentiert werde.

---

[1]) Was im Sinne des Entwurfs auch für die „Dienste höherer Art" zutrifft.

[2]) Auch für den unter Vereinbarung einer Vergütung geschlossenen Hinterlegungsvertrag, einen Fall des Dienstvertrags, bestimmt § 639: „Endigt die Hinterlegung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern sich nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung ein Anderes ergiebt."

[3]) § 298, Abs. 1, Satz 3 („Für geleistete Dienste ... ist der Wert zu vergüten") würde nicht anwendbar sein, weil er sich auf den vertragsmäfsigen, vorbehaltenen Rücktritt bezieht.

Digitized by Google

Nach der Regel, dafs der Dienstpflichtige „einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen" kann, ist auch der Fall zu entscheiden, in dem Pränumeration stattgefunden hat. Solchenfalls kann der Dienstpflichtige nur „einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung" behalten und mufs den Ueberschufs dem Dienstberechtigten herausgeben. Man darf nicht glauben, dafs sich auf diesen Fall der dritte Satz unseres Absatzes beziehe.[1]) Denn einmal folgt dieser dritte Satz nicht unmittelbar dem die Regel enthaltenden ersten, sondern dem eine Ausnahme bietenden zweiten Satz. Und ferner ergiebt der Hinweis auf die §§ 298 und 279, dafs der dritte Satz im Zusammenhang mit der durch den zweiten aufgestellten Ausnahme steht, in welchem Zusammenhang er nachher betrachtet werden wird. Auf die Regel bezogen müfste er ja lauten: „Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie, soweit sie den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil übersteigt, zurückzuerstatten."

Die Ausnahme selbst nun bestimmt der Satz 2 mit folgenden Worten: „Hat er (nämlich „der zur Dienstleistung Verpflichtete") gekündigt, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlafst zu sein, oder hat er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teils veranlafst, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben."

Dieser Satz ist eine Neuerung der zweiten Lesung und eine solche, die nicht ohne weiteres einleuchtet, also dafs man den Mangel von Motiven empfindet. Dafs die bisherigen Leistungen des zur Dienstleistung Verpflichteten „infolge der Kündigung" für den anderen Teil kein Interesse haben, kann wohl nur von der weiteren Folge der Kündigung, nämlich von der Aufhebung des Dienstverhältnisses verstanden werden. Denn wie könnte schon die Kündigung für sich die Ursache der Interesselosigkeit der Dienste sein. Diese wenigstens indirekt auf die Kündigung zurückgehende Interesselosigkeit der Dienste soll nun dem, der diese geleistet hat, den Anspruch auf die Vergütung gänzlich

[1]) Er lautet: „Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Mafsgabe des § 298 und des § 279, Satz 2 zurückzuerstatten."

Digitized by Google

oder teilweise benehmen, so dafs er, weil er umsonst, nämlich frustra gearbeitet hat, nun auch umsonst nämlich gratis gearbeitet haben soll. Das bedeutet für den Dienstpflichtigen Verlust einer „Vergütung", namentlich eines Lohnes, auf die er nach dem Dienstvertrag und vermöge der geschehenen Dienstleistung rechnen durfte und gerechnet hat. Ein solcher Verlust wird als Strafe empfunden und kann eine Strafe sein ohne Schuld. Denn hat der Dienstpflichtige gekündigt, „ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlafst zu sein", so kann sein Kündigungsgrund doch ein solcher gewesen sein, an dessen Auftreten er selber völlig unschuldig war. Man denke die Baronin von Karger hat nach langem Suchen die Mifs Nightingale engagieren können, welche die gnädige Frau, die nach drei Monaten eine Reise nach England machen will und des Englischen unkundig ist, in dieser Sprache unterrichten soll; für je zehn Stunden ist ein Honorar von 25 Mark vereinbart worden. Nach Verfluſs von sechs Wochen, während welcher 30 Stunden erteilt waren, wird die Engländerin durch den Tod ihrer auswärts wohnenden Mutter zur Abreise und damit zur Kündigung veranlafst: nicht „durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils." Aber für die Schülerin haben „die bisherigen Leistungen" der Lehrerin „infolge der Kündigung kein Interesse." Sie ist nicht viel über die Anfangsgründe hinausgekommen und wird sich, wie die Umstände liegen, auch in der ihr vor der Reise verbleibenden Zeit keine Fortsetzung des Unterrichts verschaffen können. Nach unserem Ausnahmesatz steht der Lehrerin „ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als ihre bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben." „Der andere Teil" aber, der daraufhin die Honorarzahlung verringern oder verweigern würde, würde sich damit nichts weniger als ladylike benehmen.

Soll die Ausnahme, die durch den eben besprochenen Satz des § 566 begründet wird, durchgeführt werden, so mufs auch für den Fall der Pränumeration der Vergütung Vorsorge getroffen sein. Das ist durch den folgenden Schlufssatz des ersten Absatzes geschehen, mit den Worten: „Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete[1]) sie nach Mafsgabe des § 298 und des § 279 Satz 2 zurückzuerstatten."

[1]) Gemeint ist, wie in den beiden vorangehenden Sätzen des § 566, der zur Dienstleistung Verpflichtete.

Digitized by Google

Hier mufs man sich zunächst über den im Bedingungssatz ausgedrückten Thatbestand verständigen. Aus dem Anschlufs des dritten Satzes an den vorangehenden Ausnahmesatz haben wir schon S. 60 entnehmen müssen, dafs auch der dritte nur gilt, wenn entweder der Dienstpflichtige gekündigt hat, ohne durch vertragswidriges Verhalten des Dienstherrn dazu veranlafst zu sein, oder wenn der Dienstpflichtige durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Dienstherrn veranlafst hat und wenn im einen oder andern Fall die bisherigen Dienste für den Herrn „in Folge der Kündignng" kein oder nur geringeres Interesse haben. Man könnte nun meinen, dafs eine „für eine spätere Zeit" entrichtete Vergütung auch „im voraus" entrichtet sei, und dafs eine „im voraus" entrichtete Vergütung auch „für eine spätere Zeit" entrichtet sei, so dafs eine von den beiden Zeitbestimmungen fehlen könnte. Allein dabei würde man nur an die der Entrichtung folgende Zeit denken. Der Entwurf hat aber mit der „späteren Zeit" wohl auch die der Kündigung folgende Zeit, also jeden Fall von Pränumeration treffen wollen und konnte darum eine umständlichere Ausdrucksweise wählen. Ist also irgendwie pränumerirt worden und sind die Voraussetzungen des zweiten Satzes gegeben, so mufs der Dienstpflichtige die empfangene Vergütung zurückerstatten und zwar nach Mafsgabe von § 298 und § 279 Satz 2. Das will heissen:

a) in Bezug auf den Teil der Vergütung, welcher den Diensten entspricht, die zur Zeit der Kündigung und der damit eintretenden Endigung des Dienstverhältnisses noch nicht geleistet sind: er ist ganz zurückzuerstatten. Dafs § 298 für mafsgebend erklärt wird, bedeutet, dafs hier die Kündigung unter die Rechtssätze vom vertragsmäfsigen Rücktritt gestellt wird. Wenn dieser erfolgt, so sind (nach § 298) die Parteien einander so verpflichtet, „wie wenn der Vertrag nicht geschlossen (worden) wäre."[1] „Jeder Teil ist berechtigt, die ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung zu verweigern, und verpflichtet, eine empfangene Leistung zurückzugewähren." Empfangen hat in unserem Fall der Dienstpflichtige die Vergütung. Hat er sie „nach Mafs-

[1]) Zu dieser Bestimmung bemerkt Strohal in Jherings Jahrbüchern Bd. 33 S. 367: „Es thut mir leid, sagen zu müssen, dafs hinter dieser Fassung ein klarer Gedanke überhaupt nicht steckt." Er rechnet den § 298 zu den „Formulierungen von gröfster Fragwürdigkeit."

Digitized by Google

gabe des § 298 zurückzuerstatten", so hat er — wovon hier unter a) zunächst die Rede ist — jedenfalls den Teil zurückzuerstatten, welcher für die der Kündigung folgende „spätere Zeit im voraus entrichtet" worden ist. Dies entspricht auch dem ebenfalls für maſsgebend erklärten § 279 Satz 2, welcher besagt: „Erfolgt der Rücktritt wegen eines von dem anderen Teile nicht zu vertretenden Umstandes, so haftet dieser Teil nur nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung." Wir dürfen hier nicht an volle Analogie denken, sondern dem Hinweis auf § 279 Satz 2 nur die Anrufung der Grundsätze von der ungerechtfertigten Bereicherung entnehmen. Wäre volle Analogie gemeint, so könnte für „Rücktritt" „Kündigung" gesetzt werden. Aber die Kündigung des § 566 Satz 2 (und Satz 3) erfolgt als vom Dienstberechtigten ausgehende keineswegs „wegen eines von dem anderen Teile nicht zu vertretenden Umstandes"; und als vom Dienstpflichtigen ausgehende erfolgt sie zwar „wegen eines von dem anderen Teile nicht zu vertretenden Umstandes", aber in Ansehung des in Rede stehenden Teils der pränumerierten Vergütung kann von einer Haftung des Dienstherrn nach den Grundsätzen von der ungerechtfertigten Bereicherung selbstverständlich nicht gesprochen werden. Wohl aber ergeben diese Grundsätze und insonderheit § 737 Abs. 1,[1]) daſs der Dienstpflichtige den in Rede stehenden Teil der Vergütung — da der „rechtliche Grund" mit der Endigung des Dienstverhältnisses „weggefallen ist" — zurückzuerstatten hat.

b) in Bezug auf den Teil der Vergütung, welcher den nach ihrer Entrichtung und bis zur Kündigung geleisteten Diensten entspricht: hier begegnet die vom Entwurf verlangte „Maſsgabe des § 298 und des § 279 Satz 2" einigen Schwierigkeiten. Denn

a) § 298 verpflichtet in Satz 2[2]) zur Zurückgewährung der empfangenen Leistung. Diese völlige Rückerstattung würde der durch § 566 Satz 2 geschehenen Versagung des Vergütungsanspruchs consequent sein für den Fall, die pränumerierten geleisteten Dienste „in Folge der Kündigung" für den Dienstberech-

[1]) „Wer durch die Leistung eines Anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht insbesondere auch dann, wenn der rechtliche Grund später weggefallen oder der mit der Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist."

[2]) „Jeder Teil ist berechtigt, die ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung zu verweigern und verpflichtet, eine empfangene Leistung zurückzugewähren."

Digitized by Google

tigten kein Interesse haben. Dagegen würde völlige Rückerstattung, die allein dem § 298 bekannt ist, über § 566 Satz 2 hinausgehen, wenn die Dienste „in Folge der Kündigung" nicht kein, sondern nur geringeres Interesse für den Dienstberechtigten haben, als dieser ihnen bei Schliefsung des Vertrags oder bei Entrichtung der Vergütung beimafs, weil solchenfalls der Vergütungsanspruch durch § 566 Satz 2 nicht versagt, sondern nur herabgesetzt wird.

Ferner spricht § 298 im dritten Satz aus: „Für geleistete Dienste . . . ist der Wert zu vergüten." Dieser (objective) Wert ist von jenem (subjectiven) Interesse verschieden. Der Wertersatz kann auch ohne Interesse Platz greifen. Greift er nach § 566 Abs. 1 Satz 3 wegen des Hinweises auf § 298 Platz, so ist der Dienstpflichtige im Fall der Pränumeration besser gestellt, als im Fall des § 566 Abs. 1 Satz 2, wonach ihm der Anspruch auf Vergütung vorbehaltlos versagt sein kann. Warum oder wozu diese Verschiedenheit eintritt, ist schwer zu begreifen.

β) § 279 Satz 2 hat den S. 63 oben angegebenen Wortlaut. Ist was dort vom Rücktritt gesagt ist auf unsere Kündigung anzuwenden, so kann es sich nur auf die vom Dienstpflichtigen ausgehende beziehen, da nur diese eine der beiden im § 566 Satz 2 gemeinten ist, nämlich nur diese „wegen eines von dem anderen Teil nicht zu vertretenden Umstandes erfolgt." Solchenfalls soll „der andere Teil" d. h. für uns der Dienstberechtigte „nur nach den Grundsätzen von der ungerechtfertigten Bereicherung" haften. Was bedeutet dies in unserem Fall, wo der Dienstberechtigte Dienste empfangen hat, an denen er „infolge der Kündigung" kein oder nur noch geringeres Interesse hat, und deren Vergütung ihm zurückerstattet wird? Nach § 737 ist „Wer durch die Leistung eines Anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat" dem Anderen zur Herausgabe verpflichtet. „Diese Verpflichtung besteht insbesondere auch dann, wenn der rechtliche Grund später weggefallen ist." Diesen Wegfall müssen wir nun hier annehmen, weil nach dem mafsgebenden § 298 nach dem Rücktritt die Parteien einander so verpflichtet sind, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre. Der § 279 Satz 2 in Verbindung mit § 737 (nebst § 742 Abs. 2) und § 298 würde also ergeben, dafs im Fall der Pränumeration, wenn im übrigen der Thatbestand von § 566 Abs. 1 Satz 2 gegeben ist, und der Dienstpflichtige gekündigt hat, diesem ein Anspruch auf Ersatz

Digitized by Google

des Wertes seiner Dienste trotz ihrer Interesselosigkeit für den Herrn zusteht. Indem allein Satz 3 (nicht auch Satz 2) sich auf § 279 Satz 2 beruft, ist der Bereicherungsanspruch für den Fall, da nicht pränumerirt ist, ausgeschlossen. Dies ist aber keineswegs einleuchtend, sondern erscheint als inkonsequent und darum anstöfsig. Nach dem Aufwand von Interpretation, den wir machen mufsten, um uns des § 566 Abs. 1 zu bemächtigen, fühlen wir uns zu dem Urteil gedrängt, dafs diese Partie ebenso als juristisches Kunstwerk mifslungen, wie sie dem Inhalt nach anfechtbar ist.[1])

3. Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist d. h. einer Frist nach der Kündigung. Auf diesen Grund der Endigung des Dienstverhältnisses beziehen sich die §§ 560—563 des Entwurfs. Im Verhältnis zu dem unter No. 2 besprochenen Endigungsgrund, der blofsen oder sofort wirkenden Kündigung, ist der in Rede stehende in den Augen des Entwurfs der regelmäfsige. Denn er steht dem anderen voran, und während der andere meistens nur beim Vorliegen eines „wichtigen Grundes" platzgreifen kann, ist die befristete[2]) Kündigung hiervon unabhängig. Andererseits kann, falls jener wichtige Grund vorliegt, mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (s. oben S. 48), wo ohne solchen Grund die Endigung erst mit Ablauf der Kündigungsfrist eintreten würde.

Wir haben schon gesehen (unter No. 1), dafs die durch die §§ 560—562 geregelte befristete Kündigung nach § 559 Abs. 2 voraussetzt, dafs die Dauer des Dienstverhältnisses weder ausdrücklich noch stillschweigend d. h. durch den Zweck der Dienste festgesetzt sei. Liegt einer dieser beiden Fälle vor,[3]) so ist nur Raum für die regelmäfsig einen wichtigen Grund voraussetzende sofortige Kündigung. Jede Kündigung hat die Aufgabe dem Dienstverhältnis einen Endtermin zu setzen, und die ordentliche

[1]) Die Anstände, welche sich aus § 566, Abs. 1, Satz 2 und 3 ergeben haben, sind durch Schweiz. OR., Art. 346, Abs. 3, Satz 2 ausgeschlossen, welcher, nachdem Satz 1 (entsprechend dem deutschen Entwurf § 566, Abs. 2) die Schadensersatzpflicht statuiert hat, einfach fortfährt: „Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches."

[2]) So heifst sie hier wegen der Kündigungsfrist; in manchen Fällen ist sie auch in dem Sinne befristet, dafs sie erst nach Ablauf einer Frist statthaft ist.

[3]) Von dem auch dahin gehörigen des § 563 wird vorläufig (bis S. 67) hier abgesehen.

Digitized by Google

soll durch die Kündigungsfrist auf den Eintritt dieses Endtermins vorbereiten. Wo aber das Dienstverhältnis auf Zeit eingegangen worden ist, da ist ihm von vornherein ein Endtermin gesetzt, an den sich die Parteien halten müssen, falls nicht die aufserordentliche (sofort wirkende) Kündigung platzgreifen kann.[1]) Als auf Zeit eingegangen kann man betrachten ebensowohl das Dienstverhältnis, das „für die nächsten drei Monate", als das Dienstverhältnis, das „für die Zeit der Abwesenheit des Sohnes" eingegangen worden ist (oben S. 41).

Allein nach dem Entwurf ist nicht anzunehmen, dafs die ordentliche Kündigung in diesen beiden Fällen ausgeschlossen ist. Denn er sagt: „Ist das Dienstverhältnis nicht für bestimmte Zeit eingegangen . . . so kann jeder Teil . . . kündigen." Hätte er mit seiner „bestimmten Zeit" auch die unbestimmte Zeit des zweiten Beispiels gemeint, so würde wohl etwa folgende Fassung gewählt worden sein: „Ist die Dauer des Dienstverhältnisses nicht bestimmt worden und ergiebt sie sich u. s. w." Bei der wirklich gewählten, vorliegenden Fassung kann sich die „bestimmte Zeit" nur auf eine Zeitbestimmung von der Art des ersten Beispiels beziehen. Nur in solchem Fall ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, während sie da zulässig ist, wo trotz der Zeitbestimmung die Dauer ungewifs, ja das die Dauer begrenzende Ereignis selbst ungewifs ist, wie im zweiten Beispiel.

Indem aber der Entwurf, wenn das Dienstverhältnis „nicht für bestimmte Zeit eingegangen ist", jeden Teil kündigen läfst, hat er nicht Vorsorge getroffen für den Fall, dafs das Dienstverhältnis nur in Ansehung einer Partei nicht für bestimmte Zeit eingegangen ist, während die andere sich für eine bestimmte Zeit gebunden hat. In einem solchen Fall müfste die Partei, die sich nicht für eine bestimmte Zeit gebunden hat, doch zur Einhaltung einer Kündigungsfrist verpflichtet sein.

Die Korrespondenz der Kündigungsfrist und der Frist, nach der die Vergütung bemessen ist, findet sich in § 560 durchgeführt; diese zwei Fristen sind nicht immer gleich grofs. Ist die Vergütung nach einer Frist bemessen (z. B. Zeitlohn), so bekundet das gewissermafsen die Absicht der Kontrahenten, das Dienst-

[1]) „Ist nun aber die Dienstzeit von vornherein bestimmt, so ist der Kündigung der Boden unter den Füfsen weggenommen und sie hat logisch keinen Sinn mehr." Dr. Hilty, Der moderne Gesindevertrag (2. Aufl., Chur 1893), S. 18. S. jedoch oben S. 40 Anm. 1.

Digitized by Google

verhältnis wenigstens eine solche Frist bestehen zu lassen, und es liegt nahe dem Ende eine um so längere Vorbereitungszeit (Kündigungsfrist) vorangehen zu lassen als eine längere Dauer für den Bestand des Verhältnisses in Aussicht genommen war. Diesem Gedanken dient ungefähr der § 560.

Der § 560 spricht von Bemessung der Vergütung nach Tagen, nach Wochen, nach Monaten, nach Vierteljahren oder nach längeren Zeitabschnitten. Dagegen ist des Falles, da die Vergütung nach halben Tagen oder nach Stunden bemessen ist, nicht gedacht worden. Aber dieser Fall ist keine Seltenheit. Auch kann die Vergütung teils nach Tagen teils nach Stunden bemessen sein, indem neben dem Tagelohn die Vergütung für „Ueberzeit" nach Stunden berechnet wird.

Die §§ 561—563 enthalten Fälle befristeter Kündigung, in denen die im § 560 vorkommende Korrespondenz von Kündigungsfrist und Vergütungsfrist nicht gilt, bezw. gar nicht gelten kann. Die befristete Kündigung des § 563[1]) betrifft den Fall, wo „das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen" worden ist. Wir haben hier somit eine Ausnahme von der Regel, dafs die befristete Kündigung ein zeitlich nicht begrenztes Dienstverhältnis voraussetzt. Uebrigens handelt § 563 von Kündigung nur des Dienstpflichtigen; der Dienstberechtigte hat hier die befristete Kündigung nicht.

Der erwähnten Regel unterliegt wiederum das Dienstverhältnis, welches „nach seiner Beendigung[2]) von dem zur Dienstleistung Verpflichteten mit Wissen und ohne Widerspruch des anderen Teils fortgesetzt" wird. Denn nach § 564 „gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert." S. oben S. 21/22.

4. Eintritt der Unmöglichkeit der Dienstleistung. Ueber diesen Grund der Endigung des Dienstverhältnisses hat der Entwurf nicht unmittelbar etwas bestimmt. Die Unmöglichkeit der Dienstleistung kann eine subjektive oder eine objektive sein. Unter subjektiver ist die durch den Tod oder durch die Dienstunfähigkeit des Dienstpflichtigen herbeigeführte zu ver-

[1]) „Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem zur Dienstleistung Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt worden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn der Verpflichtete die Dienste durch einen Anderen leisten lassen darf."

[2]) Die durch Zeitablauf herbeigeführt worden sein kann.

Digitized by Google

stehen. Wenn nach § 554 „der zur Dienstleistung Verpflichtete die Dienste im Zweifel in Person zu leisten hat,“[1]) so ergiebt sich, dafs das Dienstverhältnis regelmäfsig endigen mufs, wenn der Dienstpflichtige stirbt oder zur Dienstleistung unfähig wird. Für den Tod sagt es der Entwurf geradezu in § 604 nebst § 606 — freilich nur für den Dienstvertrag, dessen Gegenstand eine Geschäftsbesorgung ist. In diesem Fall erlischt das Dienstverhältnis „im Zweifel“ durch den Tod des Dienstpflichtigen. Nur gewissermafsen besteht nach den angezogenen Paragraphen das Dienstverhältnis noch eine zeitlang fort.

Unter objektiver Unmöglichkeit sind die übrigen Unmöglichkeiten zu verstehen, namentlich auch die mit dem Unerreichbarwerden des Zweckes der Dienste gegebene. Nach § 559, Abs. 2 kann sich die Dauer des Dienstverhältnisses aus dem Zweck der Dienste ergeben. Das Krankenpflegerdienstverhältnis mufs erlöschen mit dem Tode des Kranken. Aufserdem gehören hierher die §§ 232 und 274 des Entwurfs.

5. Eintritt des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Dienstberechtigten. Der endigende Einflufs des Todes kann aus § 554 entnommen werden. Dafs „der Anspruch auf die Dienste im Zweifel nicht übertragbar ist,“ bezieht sich auch auf die Uebertragung im Erbgang. Hingegen ergiebt sich aus § 603 mit § 606, dafs das Dienstverhältnis, dessen Gegenstand eine Geschäftsbesorgung ist, „im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit“ des Dienstberechtigten erlischt. Wo es doch geschieht, wird nach § 603 das Dienstverhältnis eine zeitlang gewissermafsen als fortbestehend behandelt.

Im § 568 hat endlich der Entwurf eine Bestimmung getroffen, welche für jede Art der Beendigung von Dienstverhältnissen gilt, allerdings nur, wenn das Dienstverhältnis ein dauerndes war. Was ein dauerndes sei, ist nicht definiert worden. Jene Bestimmung lautet: „Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der zur Dienstleistung Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste auszudehnen.“ Es wäre zu wünschen, dafs nicht blofs „bei der Beendigung“ gesagt, sondern diesen Worten beigefügt wäre „oder bei der Kündigung“.

[1]) In § 563, Satz 3 ist des Falles gedacht, dafs „der Verpflichtete die Dienste durch einen Anderen leisten lassen darf.“

Digitized by Google

Wenn nämlich nach der Kündigung eine Frist bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ablaufen mufs, so hat der Dienstpflichtige, der die Kündigungsfrist zur Eingehung eines neuen Dienstverhältnisses benutzen will, ein grofses Interesse daran zur Erreichung dieses Zweckes das ihm vom Entwurf zugesicherte Zeugnis benutzen zu können. Er sollte es darum nicht erst „bei Beendigung" des Dienstverhältnisses fordern können.

Die Wahrheit des Zeugnisses, namentlich des „auf die Leistungen und die Führung im Dienste" ausgedehnten, wird durch § 748 rechtlich insofern garantiert, als hier eine Pflicht zum Ersatz des durch unwahre Angaben zugefügten Schadens begründet worden ist.

Die im Vorausgehenden einzeln und gelegentlich geäufserten Bedenken und Vorschläge hier zum Schlusse noch einmal zusammenzustellen, wird Vielen überflüssig scheinen. Hingegen mag es Manchem willkommen sein, wenn unter Beiseitelassung alles dessen, was in sprachlicher und in juristischer Hinsicht am Entwurf ausgesetzt worden ist und durch redaktionelle Arbeit verbessert werden kann, drei umfassendere Postulate herausgestellt werden, deren Erfüllung zu einer inhaltlichen Umgestaltung des Entwurfs führen würde, die aus vielen Einzelheiten gefolgert und weder neu noch unerfüllbar sind.

Erstens sollte der Entwurf den Honorarvertrag vom Lohnvertrag trennen[1]) und nicht beide im Dienstvertrag zusammenfassen. Nicht darum ist dies zu wünschen, weil dann nicht, wie im jetzigen Dienstvertragstitel, Bestimmungen gegeben wären, welche nur auf den Lohnvertrag, und andere, welche nur auf den Honorarvertrag passen: denn diese Verquickung ist nicht unmittelbar von Einfluſs auf den Inhalt der Satzungen. Vielmehr ist die Trennung darum zu wünschen, weil sie allein ermöglicht, die beiderlei Thatbestände jeden für sich allein mit derjenigen Aufmerksamkeit auf seine Besonderheiten ins Auge zu fassen, welche die durch das Recht zu befriedigenden Bedürfnisse eines

[1]) Wie dies in der anonym erschienenen Schrift „Ein Reichsgesetzbuch über das Privatrecht", erstes Heft, Berlin 1895, geschehen ist und daselbst S. 12—13 begründet wird.

Digitized by Google

jeden entdecken läfst. Der auf beide Thatbestände zusammen gerichtete Blick mufs zu einer Abstraktion führen, in der die eigenen Rechtsbedürfnisse des einzelnen verschleiert oder ausgelöscht sind.

Zweitens sollte innerhalb des Lohnvertrags, des eigentlichen Dienstvertrags, das nachgiebige Recht vom zwingenden allenthalben unterschieden und das Gebiet des letzteren auf Kosten des ersteren beträchtlich erweitert werden. Das ist selbstverständlich nicht eine juristische Forderung, denn der Inhalt des Rechts ist ein anderer, je nachdem eine Satzung Platz greift, oder ausgeschlossen ist, weil eine anderweitige Privatabrede vorliegt. Es ist beispielsweise ein inhaltlicher Unterschied, ob der Dienstherr, der mit der Annahme der Dienste in Verzug gekommen ist, ohne Nachleistung der Dienste verlangen zu können, den Lohn zahlen mufs, oder ob er es nicht mufs. Läfst das Recht die Möglichkeit offen, dieses Müssen durch Abrede auszuschliefsen, so ist die für den Annahmeverzug geltende Satzung im Inhalt wesentlich anders, als wenn jene Möglichkeit abgeschnitten ist. Dafs aber beim Lohnvertrag das Gebiet des nachgiebigen Rechts zu Gunsten des zwingenden verengert werden soll, ist darauf zu gründen, dafs beim Lohnvertrag die dienstleistende Partei nicht blofs durch den Lohnvertrag rechtlich in dienende Stellung gebracht wird, sondern auch schon vor dem Lohnvertrag sozial in dienender Stellung sich befindet[1]) und in geringerem Mafs imstande ist, bei nachgiebiger Rechtssatzung durch Abrede ihren Vorteil wahrzunehmen und der Uebervorteilung durch den überlegenen Gegner vorzubeugen. Der § 557 giebt dem Dienstpflichtigen den Lohnanspruch auch für die kurze Zeit, in der er dienstunfähig ist. Aber der Arbeitslose und Stellungsuchende ist schlechterdings aufser Stande, der Zumutung seines Mitkontrahenten zu widerstehen auf Lohnanspruch für die Zeit der Dienstunfähigkeit zu verzichten. Vgl. oben S. 44 Anm. 6.

[1]) Für einen häufigen und wichtigen Fall sagt Marx, Kapital I[3], S. 593, 594: „In der That gehört der Arbeiter dem Kapital, bevor er sich dem Kapitalisten verkauft. Seine ökonomische Hörigkeit ist zugleich vermittelt und zugleich versteckt durch die periodische Erneuerung seines Selbstverkaufs, den Wechsel seiner individuellen Lohnherren und die Oscillation im Marktpreise der Arbeit." Dieser Hörigkeit entspricht auf Seiten der Kapitalisten das Recht auf die Arbeit der Proletarier, das zwar nicht so proklamiert wird, aber im Bestreben den Strike zu strafen und die Koalition zu hindern sich geltend macht.

Digitized by Google

Der Käufer darf den Verkäufer und dieser jenen übervorteilen, und nur die Verletzung über die Hälfte macht als laesio enormis den Handel anfechtbar. Wer seine Arbeitskraft, oft sein eins und alles, hingiebt, ist gar leicht einer laesio enormis ausgesetzt. Das moderne Privatrecht erschöpft sich schon lange nicht mehr darin, die Interessen der Privatpersonen nach Maſsgabe der Linien zu schützen, die jene durch ihre Uebereinkunft gezogen haben. Immer lauter und dringender und von immer mehr Seiten wird gefordert, daſs das Privatrecht selber Linien ziehe, innerhalb welcher allein, gemäſs unserem Kulturstand, eine Uebereinkunft von Privatpersonen Geltung finden kann. Das ergiebt nicht Beschränkung der Freiheit, sondern Erweiterung. Denn die Freiheit besteht aus den Freiheiten. Je Mehreren solche zustehen, vom Recht erhalten werden, um so gröſser ist der Bestand der Freiheit.[1])

Das neue Gesetzbuch muſs bei seinem Lohn- oder Dienstvertrag unüberschreitbare unterste Grenzen festsetzen.

Um dies zu bewerkstelligen, muſs der Gesetzgeber — und das ist das dritte Postulat — sich viel tiefer in das Meer der Thatsachen versenkt haben, die er rechtlich ordnen soll, als im gegenwärtigen Entwurf zu Tage tritt. Die intimste Kenntnis der gesellschaftlichen Zustände, die auch diese Zeitschrift zu erforschen trachtet, ist die selbstverständliche Voraussetzung ihrer rechtlichen Regelung. Diese Kenntnis wohnt den Juristen, welchen man die

[1]) Nach Lassalle, System der erworbenen Rechte (2. Aufl.) II., S. 217 ff., besteht „im allgemeinen der kulturhistorische Gang aller Rechtsgeschichte eben darin, immer mehr die Eigentumssphäre des Privat individuums zu beschränken." Und dies bezieht er auch auf die in der Vertragschliefsung waltende Herrschaft, indem er sagt, „daſs in immer fortschreitender Steigerung ein früher als veräuſserlich gedachter Teil der menschlichen Freiheit — auch von den Juristen schon Privatwillkür genannt — sich als zur unveräuſserlichen Freiheit des Menschen gehörig bestimmt weshalb er nun als der sittlichen Idee und dem öffentlichen Recht entflossen angesehen und durch absolute (zwingende) Gesetze geregelt wird. . . Daſs dies eine stetige Vermehrung der menschlichen Freiheit ist, ist von selbst evident denn vermindert und beschränkt wird dadurch eben nur die Willkür — die eigene oder die fremde —, das positive Wesen der Freiheit zu negieren. Diese Entfaltung und Vermehrung der Freiheit ist es nun aber, welche sich, in Bezug auf das Verhältnis der Einzelnen untereinander, notwendig als eine Beschränkung dessen, was der ausschliefsenden Willensherrschaft besonderer Individuen unterworfen werden kann, ausdrücken . . . muſs."

Digitized by Google

Regelung zu übertragen pflegt, nicht in geringerem, aber auch nicht in gröfserem Umfang bei, als jedem ihrer Volksgenossen. Die gesellschaftlichen Zustände haben einen so hohen Grad von Mannigfaltigkeit und Verwickeltheit erreicht, dafs selbst denen, die sich berufsmäfsig mit ihrer Erkenntnis abgeben, selten mehr als einen Ausschnitt des ungeheuren Gebiets intellektuell zu bewältigen und sich vertraut zu machen gelingen mag. Wessen Leben aber sich erschöpft in täglich sich wiederholendem Ringen um die Lebensmittel, oder wer als Forscher oder Nachbildner der Natur, oder als Wiedererwecker der Vergangenheit und ihrer Leistungen in Religion, Kunst, Sprache, Recht und Litteratur seine Tage verbringt — wer also gar nicht planmäfsig auf die Erkenntnis seiner Zeitgenossenschaft ausgeht, wie sie in allen ihren Schichten wird und vergeht, duldet und kämpft, arbeitet und geniefst: der kann von den gesellschaftlichen Zuständen der Gegenwart nur den winzigen Bruchteil in sein Bewufstsein aufnehmen, den glückliche oder unglückliche Zufälle nackt oder im Kleid der Kunst und Dichtung ihm vor die Augen bringen. Es fehlt natürlich auch hier nicht an Abstufung: aber die reichste ärztliche, juristische, priesterliche, pädagogische, armenpflegerliche und fabrikinspektorliche Praxis wie arm erscheint sie, wenn man sich die schier unermefsliche Mannichfaltigkeit der Schicksale und Gestalten zu vergegenwärtigen sucht, unter und in denen die Millionen vegetieren oder leben, die das Land bewohnen, das von dem projektierten Gesetzbuch beherrscht werden soll. Wenn dem so ist, so können gewifs nicht die Juristen beanspruchen, vor Anderen gehört zu werden, wenn der Inhalt eines bürgerlichen Gesetzbuchs herbeigeschafft und ausgelesen werden soll. Denn sein Inhalt soll thatsächlichen Zuständen angepafst sein, die jenen sachlich nicht mehr vertraut sein können als denen, die in diesen Zuständen leben. Der hieraus sich ergebende Folgesatz[1]) ist keineswegs auf alle Partieen des Privatrechts anwendbar, ohne Zweifel aber auf den Dienstvertrag. Die Juristen sind gewifs auch hier die zuständigen, weil berufsmäfsigen Redaktoren, am geübtesten und geschicktesten im Abstrahieren und Formulieren. Aber was da gelten soll für die Dienstverhältnisse — und dieses Was ist die Hauptsache — das sollten die festsetzen, welche Dienstverhältnisse einzugehen und auszuhalten, nicht blofs

[1]) In ähnlicher Begründung zuletzt aufgestellt durch L. R. v. Salis, Der Erlafs eines bürgerlichen Gesetzbuches (Bern und Basel 1894) S. 24.

Digitized by Google

zu beurteilen pflegen. Und hier wiederum sollten in erster Linie die gehört werden und durch ihre Vertreter an der Regelung mitwirken, die als Dienstleistende, nicht als Dienstempfänger in Dienstverhältnisse treten. Sie bilden dabei nicht bloſs die weit überwiegende Mehrzahl, sondern auch, vom nichtjuristischen Standpunkt, die wichtigere Partei des Dienstvertrags.

Diesem doppelten Verlangen konnte weder von der Kommission, die den ersten, noch von der Kommission, die den zweiten Entwurf aufstellte, entsprochen werden. Bestand jene ausschlieſslich, so besteht diese vorwiegend aus Juristen, und die Mitglieder, die nicht Berufsjuristen sind, gehören keineswegs zu den Personen, welche als Dienstleistende Dienstverträge abzuschlieſsen pflegen. Angehörige dieser Klasse haben zur Entwerfung einer Rechtsordnung bisher nicht beigesteuert, deren Wirkung sie kraft ihrer Sachkenntnis wahrscheinlich besser vorauszubestimmen und dank ihrer Lage sicherlich tiefer zu empfinden vermögen, als die Mehrzahl derer, die die Entwürfe geschaffen haben.

Es ist dafür gesorgt, daſs die Bäume nicht in den Himmel wachsen, und in einer in Klassen zerfallenden Gesellschaft kann die dienende nicht erwarten, daſs ihre Antagonisten die eigene Wohlfahrt der fremden völlig unterordnen werden. Aber daſs die Wünsche jener dienenden Massen, wie sie ihrer wirtschaftlichen Lage notwendig entspringen, jetzt, wo man sich anschickt auf den alten Grundpfeilern eine erneuerte Privatrechtsordnung aufzurichten, ausgiebig, an der Hand des Augenscheins, des Selbsterlebten und Selbsterduldeten zur Geltung gebracht werden, das ist eine gerechte und erfüllbare Forderung. Nimmermehr können sie mit Sicherheit darauf rechnen, daſs in einer Kommission, die wie die bisherigen zusammengesetzt ist, ihre Interessen diejenige Würdigung und Berücksichtigung finden, die sie von Ihresgleichen erwarten dürfen. Bleiben sie von der Grundlegung eines Werkes völlig ausgeschlossen, das ihr Geschick beeinflussen soll und in ihrem Sinn ausgebildet ihnen wohlthätig sein könnte, dann müssen sie seine Anlage wie seinen Ausbau mit Miſstrauen betrachten. Die Aufmerksamkeit auf die Vorgänge der Gesetzgebung ist in der Gegenwart so sehr verbreitet und das Bewuſstsein des Klassenunterschiedes dermaſsen entwickelt, daſs schon die Hintanhaltung von Kreisen, die durch die Natur der Sache zur Mitarbeit berufen sind, das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Legislation beeinträchtigen muſs. Die Volkstüm-

Digitized by Google

lichkeit, die wohl mit Rücksicht auf die Fassung am ersten Entwurf vermifst worden ist, ist noch viel mehr vom Inhalt zu beanspruchen. Aber diese viel höher stehende inhaltliche Volkstümlichkeit wird der Entwurf bei allen sonstigen Tugenden auf seinem weiteren Lebensgang und durch die gesetzgebenden Gewalten schwerlich erwerben, so lange er mit dem angeborenen Mangel behaftet bleibt, dafs er gewissermafsen hinter dem Rücken grofser und wichtiger Teile des Volkes geschaffen worden ist.

Digitized by Google

Entwicklung und Geist der englischen Arbeiterorganisationen.

Von

LUJO BRENTANO.

Im Jahre 1870 veröffentlichte The Early English Text Society als Einleitung zu einer von dem kurz vorher verstorbenen Toulmin Smith zurückgelassenen Sammlung von Gildestatuten meinen Essay „On the History and Development of Gilds and the Origin of Trade-Unions". Die Vorrede ist vom 21. Januar 1870 datiert. Darauf folgten meine „Arbeitergilden der Gegenwart", und seitdem bin ich durch verschiedene Veranlassungen genötigt worden, so oft über die englischen Gewerkvereine zu schreiben, dafs ich in den Augen Vieler sogar lediglich als der Geschichtsschreiber und Theoretiker der englischen Gewerkvereine gelte. Ich hoffe nun allerdings, in nicht zu ferner Zeit zu zeigen, dafs dieses Urteil denn doch ein zu enges ist. Aber einstweilen schäme ich mich keineswegs desselben; vielmehr ist dasselbe mein Stolz. Die englischen Gewerkvereine sind nichts anderes als die organisierte Arbeiterklasse. Es ist aber unbestritten, dafs das Problem des Aufsteigens der gewerblichen Arbeiterklasse, welches die wirthschaftliche Revolution der letzten 150 Jahre gestellt hat, zuerst in England aufgetaucht und dort seiner Lösung am nächsten gebracht ist. Geschichtsschreiber und Theoretiker der organisierten englischen Arbeiterklasse sein, heifst also nichts anderes als Geschichtsschreiber und Theoretiker des gröfsten Problems sein, welches die Gegenwart dem Nationalökonomen und Sozialpolitiker gestellt hat. Galt ich aber bisher als der Geschichtsschreiber der englischen Gewerkvereine κατ' ἐξοχήν, so werden gerade diejenigen, die mich lediglich als solchen würdigten, mir

Digitized by Google

nicht nur nicht verübeln, sondern geradezu von mir verlangen, dafs ich mein Urteil äufsere über ein Werk, das sofort bei seinem Erscheinen sowohl von der englischen als auch von der deutschen Presse als das ausgezeichnetste über die Materie begrüfst worden ist: The History of Trade Unionism by Sidney and Beatrice Webb. London: Longmans, Green & Co. 1894. Dabei glaube ich meiner Würdigung desselben einige Mitteilungen über die Entstehung meiner Arbeit vorausschicken zu dürfen. Dienen dieselben doch nicht bloss zur Beurteilung der letzteren und ihres Verhältnisses zu dem vorliegenden Werke, sondern einige derselben dürften auch als Ergänzung von dessen Ausführungen willkommen sein.

Im August 1868 folgte ich der Aufforderung meines Lehrers, des Direktors des preufsischen statistischen Bureaus, Dr. Engel, ihn auf einer Studienreise nach England zu begleiten. Ich war damals 23 Jahre alt, und begreiflicher Weise waren die Anschauungen, die mich damals beherrschten, die damals in Deutschland über die englische Arbeiterbewegung verbreiteten. Danach erschien die Genossenschaftsbewegung als der Schwerpunkt und die Zukunft derselben. Von den Gewerkvereinen hatte man nur trübe Vorstellungen; die Bourgeoislitteratur kannte sie nur als anachronistische Verbände, die mit Gewaltthätigkeit zünftigen Reminiszenzen nachjagten; Lassalle hatte sie bezeichnet als den vergeblichen Versuch der Ware Arbeit, sich als Mensch zu gebärden; die Berichte über die Sheffielder Greuelthaten liefsen sie in den Augen Vieler erscheinen als die Vorboten einer sozialen Revolution, welche zur Herrschaft der Brutalität und zum Untergang der Gesittung führen müsse. Diese Vorstellungen waren in mir allerdings durch das Studium des Gewerkvereinskongresses, der vom 3. bis 6. Juni 1868 zu Manchester tagte, sowie durch das damals erschienene Buch von J. M. Ludlow und Lloyd Jones, Progress of the working class, erschüttert worden.[1]) Aber noch fühlte ich keinen festen Boden zu einer der herrschenden widersprechenden Auffassung unter den Füfsen.

In London angelangt, machte ich die Bekanntschaft Ludlow's, wodurch ich sofort in den Mittelpunkt der damaligen Arbeiterbewegung geführt wurde. Ich erachte diese Bekanntschaft als

[1]) Vgl. meinen Bericht „Der Congrefs der Trades' Unions zu Manchester am 3. bis 6. Juni 1868" in der Zeitschrift des königl. preufs. statist. Bureaus von 1868, S. 239.

Digitized by Google

eines der segensreichsten Ereignisse in meinem Leben, durch welches sowohl der Gang meiner Studien ungemein erleichtert, als auch meine persönliche Stellungnahme zur Arbeiterfrage am nachhaltigsten beeinflufst worden ist. Nicht als ob ich die ökonomischen und sozialpolitischen Anschauungen Ludlow's jemals vollkommen geteilt hätte. Um nur einen Unterschied hervorzuheben — Ludlow, ein, wenn nicht der hauptsächliche Begründer der christlich-sozialen Bewegung von 1848, sah Schwerpunkt und Zukunft der Arbeiterbewegung in den Genossenschaften, während ich alsbald den Gewerkvereinen die Hauptbedeutung beilegen zu sollen glaubte. Allein das war nebensächlich; das eigene Beispiel Ludlow's lehrte mich alsbald solche Unterschiede als untergeordnet betrachten. Ich fand in ihm einen den besten Familien des Landes angehörigen Mann, der voll Selbstlosigkeit seine umfassende Bildung und seine aufserordentliche Arbeitskraft mit unerbittlichem Ernste und unerschöpflicher Liebenswürdigkeit und Güte der Befreiung der arbeitenden Klassen aus dem Elend, in das sie durch die wirtschaftliche Umwälzung gestürzt worden, und der Ersetzung des anarchischen Zustandes unserer Volkswirtschaft durch eine den Verhältnissen entsprechende Neuorganisation derselben geweiht hatte. Waren auch die Genossenschaften sein Ideal, so war ihm doch keine Bestrebung fremd, welche demselben Ziele, wenn auch auf andere Weise zu dienen suchte, und alle solche Bestrebungen erhielten seine Unterstützung. Nur denen trat er als erbitterter Feind gegenüber, die unter dem Schein der Fürsorge für die Arbeiterklasse das eigentliche Ziel der Arbeiterbewegung, die Erziehung der Arbeiter zu selbständigen Menschen und freien, gleichberechtigten Bürgern zu eskamotieren suchten, oder deren Agitation nicht zur sittlichen Hebung der Arbeiterklasse, sondern zu ihrer Verrohung zu führen in Aussicht stellte.

Die Arbeit Ludlow's in der christlich-sozialen Bewegung hatte ihn mit allen hervorragenden Persönlichkeiten der englischen Arbeiterbewegung — soweit sie sonst auseinandergingen — in freundschaftliche Beziehung gebracht. So war er nicht nur der intime Freund des Oweniten Lloyd Jones, sondern auch der langjährige Berater der Leiter der Londoner Gewerkvereine und der rückhaltlose Förderer der auf die Bestrebungen der christlich-sozialen Arbeiterfreunde folgenden Bestrebungen der Positivisten. So wurden denn auch Dr. Engel und mir durch ihn bei Bereisung des Nordens von England nicht nur die Thüren aller Genossen-

Digitized by Google

schafter geöffnet, sondern, nachdem ich nach der Rückkehr Engel's zu weiteren Studien in England blieb, trat ich durch ihn in freundschaftliche Beziehungen zu Maurice, Thomas Hughes, Furnivall und Vansittart Neale, wurde der fast tägliche Genosse von Lloyd Jones, geriet durch diesen in den innigsten Verkehr mit Wm Newton, Allan, Applegarth, Guile, Odger und in das freundschaftlichste Verhältnis zu den Positivisten Frederic Harrison, Prof. Beesly und Henry Crompton. So wurde ich denn bald ein lebhafter Teilnehmer an jenem Zusammenwirken von Männern, welche das vorliegende Buch als die Junta bezeichnet, welche zu Ende der sechsziger und Anfang der siebziger Jahre die Führung der englischen Gewerkvereinsbewegung in der Hand hatte. Während sieben Monaten wurde ich in fast täglichen Erörterungen in alle Einzelheiten der Arbeiterfrage eingeführt; alle Dokumente, welche für Vergangenheit und Gegenwart der Gewerkvereine Bedeutung hatten, wurden mir mitgeteilt; zu allen Versammlungen und Beratungen wurde ich mitgenommen, und bald war ich imstande, meinen Lehrern durch eigene Arbeiten ihre Mühe lohnen zu können. Allan, der Generalsekretär der Maschinenbauer, öffnete mir das Archiv seiner Gesellschaft, das ich in Ordnung brachte. Auf Grund seiner spärlichen Dokumente war ich nun imstande, eine Geschichte der Gesellschaft zu schreiben, und wo die Dokumente Lücken liefsen, konnte vielfach die persönliche Erinnerung Newton's und Allan's das Fehlende ergänzen oder das Dunkle aufklären. Dann ging ich in der Erforschung der Gewerkvereinsgeschichte Schritt für Schritt zurück. Aber bald schien mir das Wichtigste die Entstehung derselben zur Zeit der Auflösung der alten gewerblichen Ordnung. Das britische Museum lieferte zu ihrer Erforschung die nötigen Quellen, und allmählich führte mich die Untersuchung von einem Jahrhundert zum andern zurück bis ins Mittelalter. Dies machte denn auch gelegentlich die Benutzung des City-Archivs nötig, wenn dieses meist auch nur in der Bestätigung einiger Notizen Ausbeute bot. Aber bald war ich imstande, meinen Freunden mit dieser oder jener Mitteilung aus der Gewerkvereinsgeschichte einen Dienst zu erweisen, wofür ich andererseits vor der definitiven Feststellung wichtiger Dokumente, wie z. B. des Minderheitsberichts der königlichen Gewerkvereinskommission, um meine Meinung gefragt wurde.

Im Mai 1869 war ich genötigt, nach Deutschland zurückzukehren. Ich zog mich mit meinen Materialien nach Aschaffenburg

Digitized by Google

zurück, um sie dort in der Stille aufzuarbeiten. Aber kaum war ich daheim, so trat die stürmische Zumutung meiner englischen Freunde an mich heran, an Stelle des verstorbenen Toulmin Smith eine Einleitung über die Entwicklung des Gildewesens zu schreiben. Ich lehnte energisch ab. Aber bedrängt, die viele mir erwiesene Freundschaft durch einen entsprechenden Dienst zu vergelten, gab ich endlich nach. Die Aufgabe war an sich eine schwierige, für mich eine doppelt schwierige. Denn nicht nur, dafs es keine ordentliche Munizipalgeschichte Englands gab, fehlte es mir in Aschaffenburg vielfach an entsprechenden litterarischen Hülfsmitteln. Ich stürzte mich in das Studium der deutschen Litteratur über Gildewesen, und indem ich das mir zustehende englische Material in die Darstellung verflocht, lieferte ich eine Uebersicht über die Entwicklung nicht des englischen Gildewesens, sondern des Gildewesens überhaupt und eine Darstellung der Entstehung der englischen Gewerkvereine mit Aufhören der alten zünftigen Ordnung. Bald darauf liefs ich dieser Arbeit eine Abhandlung in The North British Review folgen, in der ich unter dem Titel „das Wachstum eines Gewerkvereins" die Geschichte der Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer erzählte.

Der Erfolg dieser Schriften war grofs. Nicht nur dafs sie, wie mir Harrison später sagte, auf das Urteil der öffentlichen Meinung über die Gewerkvereine einen tiefgehenden Einfluſs übten und zur Erreichung der gesetzlichen Anerkennung der Gewerkvereine zu Anfang der siebziger Jahre beitrugen, das ganze Gebiet der Gildegeschichte war für die englische Geschichtsschreibung und Nationalökonomie damit erst gewissermafsen entdeckt. Green, der Geschichtsschreiber des englischen Volks, schrieb in diesem Sinne eine glänzende Anzeige in The Saturday Review. Andere Besprechungen im ähnlichen Sinne folgten. „Sie wurden damals," sagte mir später Professor Ashley, „in Oxford vergöttert, um dann allerdings wiederum gekreuzigt zu werden." Allein in dem letzteren sehe ich keinen geringeren und weniger willkommenen Erfolg als in dem ersteren. Denn von meinem Essay datiert der Beginn einer eifrigen Erforschung der Gildegeschichte von Seiten der Engländer. Gar vieles wurde nun richtiger und besser dargelegt, als es mir mit meinen unvollkommenen Hülfsmitteln möglich gewesen. Es kamen nach dem Vorgang Ochenkowski's verschiedene Schriften von Ashley, Cunningham und anderen, die mich da und dort korrigierten, bis schliefslich der Amerikaner C. Grofs in einem auf umfassendem Studium beruhenden Werke,

Digitized by Google

The Gild Merchant, meine Grundauffassung über das Gildewesen umzustürzen bemüht war. Dieses Werk gilt nunmehr als das maſsgebende für das englische Gildewesen im Mittelalter, wenn mir auch neuerdings wieder einige Verteidiger gegenüber seinen übertriebenen Angriffen in Ashley[1]) und anderen erwachsen sind. Ich selbst aber habe gegenüber diesen Angriffen bisher geschwiegen und zwar aus einem einfachen Grunde. Als nämlich das Werk von Groſs erschien, hatten sich meine eigenen Anschauungen auf Grund fortschreitender Studien bereits in erheblichem Maſse geändert. Ich selbst erkannte längst viele meiner Darlegungen über die Gilden in erheblichen Punkten nicht mehr als richtig an, und eben dies war der Grund gewesen, warum ich eine längst notwendig gewordene neue Auflage meiner „Arbeitergilden" verweigert hatte. Aber so sehr ich Groſs in vielen seiner Bemerkungen gegen mich Recht gab, seine eigene Auffassung halte ich für ebenso irrig wie die in den „Arbeitergilden" ausgesprochene. Indes bedarf es, um meine jetzige Auffassung darzulegen, vorerst des Abschlusses anderer Vorarbeiten, an dem ich durch meine laufende Berufsthätigkeit bis jetzt verhindert worden bin. Sobald diese Arbeiten vollendet sein werden, hoffe ich auch zu einer Revision der Frage auf Grund neu gewonnener Gesichtspunkte und Materialien zu kommen.

Allein so viel meine Darlegung der Entwicklung des mittelalterlichen Gildewesens in England bestritten worden ist, meine Darlegung der Entstehung und weiteren Entwicklung der englischen Gewerkvereine ist — von einigen ganz unerheblichen Korrekturen abgesehen — unangefochten geblieben. Aber selbstverständlich ist die Entwicklung seit 1872, dem Jahre des Erscheinens des zweiten Bandes der „Arbeitergilden", bedeutend fortgeschritten. Hier habe ich mich nun lange vergeblich nach einem Erben gesehnt, der die von mir begonnene Arbeit in besserer Weise fortführen würde. Die Aussichten, welche das 1886 erschienene Werk von Baernreither: „Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht" eröffnet hatten, haben sich leider bis jetzt nicht erfüllt. Das Werk von Schulze-Gävernitz über den sozialen Frieden hat in vielem eine ausgezeichnete Ergänzung und Fortsetzung der „Arbeitergilden" geliefert: aber da es in Anlage und Aufgabe viel umfassender ist, ist die Geschichte und

[1]) Vgl. Ashley, An introduction to English economic history and theory, London 1893, II. 103 und an anderen Stellen.

Digitized by Google

Theorie der Gewerkvereine darin selbstverständlich nicht in dem ganzen Umfang neu behandelt, wie sie es erheischt. Da erscheint nun wirklich endlich der erhoffte Ersatz und die Fortführung meines seit lange veralteten Werkes. Und niemand Besseren hätte ich mir als Nachfolger wünschen können als die durch Geist, Kenntnisse und aufopfernde Hingebung an die Sache gleich ausgezeichneten beiden Verfasser. Nach allen Richtungen wissenschaftlich geschult, stehen sie seit Jahren inmitten der englischen Arbeiterbewegung, haben die intimsten Beziehungen zu allen Arten von Bestrebungen innerhalb derselben, haben praktisch derselben bereits die erheblichsten Dienste geleistet und durch glänzende litterarische Leistungen — ich erinnere nur an das Buch der Mrs. Webb über die britische Genossenschaftsbewegung und an Sidney Webb's historische Abhandlung in den Fabian Essays in Socialism — ihre hervorragende Befähigung zur Lösung der gestellten Aufgabe bewiesen.

Was die Verfasser in dem vorliegenden Bande liefern, ist zunächst eine Geschichte der Gewerkvereine seit Beginn des 18. Jahrhunderts. Mit unermüdlicher Gründlichkeit haben sie dabei alles irgend erreichbare Material herangezogen. Nicht nur jede Thatsache, sondern auch jede Broschüre und noch so verschollene Zeitung findet bei ihnen Berücksichtigung. Dabei wird jedweder Autor mit weitgehendster Objektivität von ihnen anerkannt. Sie haben durchweg ein wohlthuendes Bestreben, sowohl allen praktischen Bestrebungen als auch den verschiedenen litterarischen Leistungen heute häufig ganz vergessener Vorgänger gerecht zu werden, Besonders verdienstlich ist dabei die Behandlung der schwierigen Periode von 1825—1850. Als ich meine Geschichte der englischen Gewerkvereine schrieb, war es mir unmöglich, diese Zeit für mehr als einen Gewerkverein zu behandeln; denn ich kannte zwar die wichtigsten allgemeinen Gewerkvereins-Bestrebungen jener Periode, aber es fehlte mir zu sehr an Material, um die Darstellung derselben für die Gesamtheit der Gewerkvereine wagen zu können. Unsere Verfasser haben zum ersten Mal diese Periode für die Gesamtheit der englischen Gewerkvereine zur Darstellung gebracht. Dabei ist rühmend zu betonen, dafs sie auch für die neueste Zeit, in der sie selbst vielfach als Partei in der Gewerkvereinsbewegung thätig gewesen, wenn sie auch ihren Parteistandpunkt nicht verhüllen, das Streben nach objektiver Würdigung entgegenstehender Bestrebungen und Thatsachen zeigen. So ist ein Werk geschaffen,

Digitized by Google

das nur den dringenden Wunsch hervorrufen kann, dafs ihm bald die in Aussicht gestellte Kritik der englischen Gewerkvereine folgen möge.

Nun bleibt der Mensch stets insofern ein undankbares Geschöpf, als er bei aller Anerkennung für das empfangene Gute doch noch Wünsche auf dem Herzen behält. Von diesem Gesichtspunkte bitte ich die folgenden Bemerkungen zu verstehen. Wenn ich noch Ausstellungen geltend mache, so geschieht es, weil die Verfasser uns verwöhnt haben, in manchem noch besseres von ihnen zu erwarten, als sie geleistet. Und zwar beziehen sich meine Ausstellungen sowohl auf das Ganze der Behandlung, als auf manche Einzelheiten.

Wer die Geschichte der britischen Genossenschaften von Frau Webb gelesen hat, wird als besonderen Vorzug derselben anerkennen, wie meisterhaft sie es verstanden hat, die Entwicklung des Genossenschaftswesens mit der gleichzeitigen wirtschaftlichen, politischen, geistigen und sozialen Entwicklung in Verbindung zu bringen. Dadurch hat ihr Werk eine Anschaulichkeit, eine Wärme, ein Leben erhalten, welche dasselbe über eine reine Fachschrift hinausheben. In dieser Beziehung bleibt das vorliegende Buch hinter der genannten früheren Schrift etwas zurück. Hätte Frau Webb in ihrer meisterhaften Weise zu Beginn eines jeden Kapitels eine kurze Skizze der gleichzeitigen politischen, wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung Englands vorausgeschickt, so wäre damit das jeweilige politische und wirtschaftliche Entwicklungsstadium der Gewerkvereine viel verständlicher geworden. Die Beschränkung der Darstellung ausschliefslich auf die Gewerkvereinsbewegung ohne gleichzeitige Berücksichtigung des allgemeinen Hintergrundes, auf dem sie sich abspielte, hat derselben das Licht vorenthalten, das meines Erachtens die folgende synchronistische Uebersicht (s. S. 84 und 85) auf die Gewerkvereinsentwicklung fallen läfst.

Ich möchte nun im Folgenden unter Berücksichtigung der gleichzeitigen politischen, wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung Englands eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der englischen Gewerkvereine auf Grundlage des Webb'schen Werkes geben. Bei dieser Gelegenheit werde ich denn auch verschiedene Ausstellungen, die ich im Einzelnen zu machen habe, zur Geltung bringen.

Digitized by Google

Die Verfasser weisen mit Nachdruck die Vorstellung zurück, als handle es sich bei den Gewerkvereinen um die direkten Nachkommen der Zünfte.

Als ich vor 25 Jahren meinen Essay schrieb, herrschte diese Vorstellung bei Freunden und Feinden der Gewerkvereine. Auch konnte sie sich zu ihrer Begründung auf mancherlei Züge berufen, welche diesen mit den vergangenen Zünften gemein sind. So auf das Solidaritätsprinzip, das Alle für Einen einstehen läfst, auf das Ueberwiegen des Interesses der Gesamtheit gegenüber dem Interesse des Einzelnen, auf das Streben nach Sicherung eines Minimaleinkommens für ihre Mitglieder (Lohnminimum), auf die Begrenzung der Lehrlingszahl, auf die Beschränkung der Beschäftigung auf richtig ausgelernte Arbeiter, auf den Ausschlufs aller nicht zur Gemeinheit Gehörigen von der Arbeit u. dgl. m. Einige Schriftsteller behaupteten sogar, die Gewerkvereine seien dadurch entstanden, dafs die Meister sich allmählich aus den Zünften zurückzogen und diese somit zu blofsen Arbeiterorganisationen wurden.

Diesen Anschauungen bin ich bereits in meinem Essay[1]) und noch etwas ausführlicher in meinen Arbeitergilden entgegengetreten.

Allein so sehr ich mich der Bekräftigung dieser meiner Ausführungen durch die Verfasser freue, im übrigen ist das Kapitel des vorliegenden Buches, gegen das ich die meisten Einwendungen zu erheben habe, das erste, und zwar enthält gleich die erste Seite die Behauptungen, gegen die sich meine Einwendungen richten. Die Verfasser beginnen nämlich ihre Darstellung mit

---

[1]) So dankbar ich den Verfassern dafür bin, dafs sie der Behauptung, ich lasse die Gewerkvereine aus den Zünften entstammen, energisch entgegengetreten sind, möchte ich doch, um ein Mifsverständnis eines Wortes auf S. 12 zu verhüten, betonen, dafs ich dies nicht erst bei „erneuter Betrachtung" (Reconsideration) in meinen Arbeitergilden gethan habe, sondern dafs es bereits in meinem Essay, S. 102 heifst: „But the fact is that in no one single instance did such a with-drawing of the masters from the craft-gild, leaving it to the workmen alone, ever take place . . . and when calling them (the Trade Unions) the successors of the old Gilds, J did not mean to designate them as continuations of the Craft-Gild, nor do J think that their descent from these now certainly antiquated societies could justify their existence." Desgleichen habe nicht ich, „wie Schanz", die Gewerkvereine mit den Gesellenbruderschaften in Verbindung gebracht, sondern das vier Jahre nach den „Arbeitergilden" erschienene Buch von Schanz thut dies, wie ich es vorher gethan.

Digitized by Google

Synchronistische Uebersicht zur Entwicklung der englischen Gewerkvereine.

Politische Stadien der Entwicklung der englischen Gewerkvereine.	Gleichzeitige politische Entwicklung Englands.	Gleichzeitige wirtschaftliche Entwicklung Englands.	Welche Arbeiterklasse tritt in der Gewerkvereinsbewegung jeweilig besonders hervor?	Charakter der wirtschaftlichen Politik der Gewerkvereine.	Freunde und Helfer der Gewerkvereinsbewegung.
1. 18. Jahrh. bis 1799. Polizeilich halb verboten, halb geduldet; im ganzen verachtet.	Aristokratisch-patriarchalische Herrschaft der Grundbesitzer.	England im Innern überwiegend Agrarstaat; grofser Aufschwung des Aufsenhandels. Das Gewerbe ist noch überwiegend Handwerk und Hausindustrie; seit 1760 Beginn des Fabrikbetriebs.	Gesellen und hausindustrielle Arbeiter.	Zünftige Politik.	Einige wenige wohlwollende Anhänger der alten Zeit.
2. 1799—1824. Zeit der Proskription durch d. Gesetzgebung. Drakonische Koalitionsverbote.	Zeit der Demagogenverfolgungen.	Absterben d. gewerblichen Betriebsformen des Handwerks u. der Hausindustrie. Aufschwung des Fabrikbetriebes.	Untergehende hausindustrielle Arbeiter.	Zünftige Velleitäten. Kampf gegen die fortschreitende gewerbliche Technik. Zerstörung der Maschinen.	Nur Feinde, aufser Lord Byron.
3. 1824. Beseitigung der Koalitionsverbote.	Aussterben des Geistes der Demagogenverfolgungen.	Beginn des Kampfes zwischen Grofsindustrie und Grofsgrundbesitz.	Die Arbeiter aller durch die Umgestaltung der Technik revolutionierten Betriebe und die der neu aufkommenden noch ungeordneten Betriebsformen.	Die zünftlerischen Gedanken sind noch überwiegend. Nur erst bei einzelnen Arbeitern beginnen sich die wirtschaftlichen Anschauungen zu modernisieren.	Ricardo, Hume, Place, Macculloch.

Digitized by Google

4. 1825–1850.					
Die Koalitionsfreiheit bleibt bestehen, wird aber mit juristischen Fallstricken eingeengt. Thatsächliche Verfolgung der Gewerkvereine durch Gerichte u. Verwaltung. Intensives Mifstrauen d. Arbeiter gegen den Staat.	Zeit des Kampfes um die Parlamentsreform. Seit 1832 Herrschaft der Bourgeoisie.	Sieg d. Grofsindustrie über den Grofsgrundbesitz. 1846 Sieg des Freihandels.	Textilarbeiter, Grubenarbeiter, allmähliche Ausbildung der Organisation der Maschinenbauer.	Fehlschlagen der Versuche, die Lage der Arbeiter durch Koalitionen zu bessern, da die Organisationen noch zu mangelhaft. Revolutionäre wirtschaftliche Strömungen. Owen. Chartismus. Beginn der Forderung nach planmäfsiger Regelung der Produktion.	Die Radikalen.
5. 1850–1874.					
Der Kampf um gesetzlichen Schutz und gesetzliche Anerkennung. Gewerkvereinsprinzip: Ausschlufs aller Politik.	Zeit des Kampfes um weitere Ausdehnung des Wahlrechts. Die Parlamentsreform v. 1867 bringt den Arbeitern das Wahlrecht.	Grofser wirtschaftlicher Aufschwung des Landes.	Die Maschinenbauer schaffen das „neue Muster" der Gewerkvereine. Nachahmung desselben durch andere Gewerkvereine, namentlich in den Baugewerben. Neuorganisation der Grubenarbeiter.	Rückkehr zu den Grundlagen der bestehenden Wirtschaftsordnung. Festhalten an zünftigen Resten, soweit sie geeignet scheinen, eine planmäfsige Regelung der Produktion herbeizuführen und ein Lohnminimum zu sichern. Versuch mit der verbesserten individualistischen Nationalökonomie. Die Lohnfondtheorie fällt. Einigungsämter. Lohnskala.	Die christlichen Sozialisten und die Positivisten.
6. 1874—1889.					
Die Gewerkvereine sind gesetzlich anerkannt und werden gesellschaftlich anerkannt.	1884 weitere Ausdehnung des Wahlrechts.	Zeit der tiefsten wirtschaftlichen Depression.	Gruben- und Eisenarbeiter. Arbeiter d. Baumwollindustrie.	Teilweises Ungenügen dieser Versuche unter dem Einflufs der Krisis. Ringende Bestrebungen.	Liberale und Konservative.
7. Seit 1889.					
Politischer Machtfaktor.	Steigender Einflufs d. Arbeiterklasse.	Wirtschaftlicher Aufschwung, indes nur von kurzer Dauer.	Ungelernte Arbeiter.	Erneutes Einlenken in gesetzliche Bahnen. Starkes Wiederhervortreten des Verlangens nach planmäfsiger Regelung der Produktion.	Alle Parteien im Wetteifer.

Digitized by Google

einer Definition. „Ein Gewerkverein", so schreiben sie, „ist eine dauernde Verbindung von Lohnarbeitern zum Zweck der Hochhaltung und Verbesserung von Arbeitsbedingungen." Hierauf fahren sie fort, dafs sie vor dem 18. Jahrhundert auf den britischen Inseln nichts fänden, was unter diese Definition passe.

Nun will ich von der Prüfung der Trefflichkeit dieser Definition zunächst absehen. Es scheint mir, dafs, wo es sich um Institutionen handelt, die nicht dem schöpferischen Akt eines Gesetzgebers entsprungen, sondern organisch gewachsen sind, man besser thut, sie erst nach statt vor der Vorführung ihres Wachstums zu definieren. Ich will mich daher auch erst am Schluss dieser Abhandlung mit der Prüfung dieser Begriffsformulierung beschäftigen, sowie mit der Frage, worin etwa eine Gemeinsamkeit der Gewerkvereine mit den alten Gilden besteht. Aber selbst wenn sich dann zeigen sollte, dafs die Definition eine nach jeder Richtung befriedigende wäre, ist es wissenschaftlich bedenklich, bei der Untersuchung des Entstehens einer Institution mit einer scharfen Definition zu beginnen, um Alles, was nicht in deren Rahmen pafst, unberücksichtigt lassen zu können. Damit entsteht die Gefahr, dafs eine Reihe von Entwicklungsübergängen aus der Betrachtung ausgeschlossen werden und damit die ersten Keime der Entwicklung im Dunkel bleiben.

Wie berechtigt diese Bemerkung ist, zeigen uns sofort die Consequenzen, welche die Verfasser aus ihrer Begriffsbestimmung ziehen. Nach der Behauptung der Verfasser hätte es nämlich, wie gesagt, vor dem 18. Jahrhundert auf den britischen Inseln keine dauernde Verbindung von Lohnarbeitern zum Zweck der Hochhaltung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen gegeben. Dies wäre angesichts dessen, was wir über solche Verbindungen vor dem 18. Jahrhundert auf dem Kontinent wissen, eine solche Anomalie, dafs die Verfasser uns eine eingehende Erklärung derselben zu geben verpflichtet gewesen wären. Die ganze Behauptung erscheint indefs als nicht richtig; sie ist nichts anderes als die Folge einer falschen, weil viel zu engen historischen Methode.

In begreiflicher Reaktion gegen vorausgegangene Geschichtskonstruktionen leiden heute viele unserer Historiker an dem Fehler, nur das annehmen zu wollen, was die Quellen selbst mit unzweideutigen Worten aussprechen. Und gewifs, die Uebereinstimmung mit den Quellen bleibt die erste und letzte Forderung an jede historische Darstellung! Aber heifst das etwa, dafs wir

Digitized by Google

nur das für wahr annehmen dürfen, was die Quellen mit dürren Worten direkt aussprechen? Bei der notwendigen Lückenhaftigkeit unserer Quellen — gerade auf wirtschaftlichem Gebiete — blieben uns alsdann gerade die wichtigsten Vorgänge ganz unverständlich. So habe ich vor nicht lange darauf hingewiesen,[1]) dafs die meisten Flachsspinner und Leineweber in Schlesien im vorigen Jahrhundert Hörige gewesen sein müfsten, wenn anders die von Zimmermann berichteten Verhältnisse im schlesischen Leinengewerbe verständlich sein sollten. Da die von Zimmermann benutzten Quellen diese Hörigkeit aber nirgends direkt aussprechen, wurde ich wegen des Leichtsinns, einen solchen Einfall zu veröffentlichen, aufs heftigste angegriffen. Darauf forschte ich weiter, und siehe, es gelang mir, aus anderen quellenmäfsigen Zeugnissen einen Nachweis zu führen,[2]) der auch meine Gegner von der Richtigkeit meiner früheren Schlufsfolgerungen überzeugt haben dürfte. Nun war die Hörigkeit der meisten schlesischen Leinenarbeiter im vorigen Jahrhundert etwas Offenkundiges — gerade deshalb ja haben sie die Quellen nicht ausdrücklich erwähnt — und die Zeit, da diese Hörigkeit bestand, liegt noch kein ganzes Jahrhundert zurück. War aber sie schon in Vergessenheit geraten, so liegt auf der Hand, dafs es völlig unstatthaft ist, aus dem Mangel an ausführlicheren Berichten, die uns über gewerkvereinsähnliche Verbindungen der englischen Arbeiter vor dem 18. Jahrhundert erhalten sind, nach dem Prinzip quod non est in actis non est in mundo den Schlufs zu ziehen, solche Verbindungen habe es nicht in England gegeben. Man bedenke doch, dafs es sich um Verbindungen unter Angehörigen der niedrigsten Klasse der Bevölkerung handelte; dafs es Niemanden gab, der ein Interesse gehabt hätte, über das Thun und Treiben dieser Verbindungen besonders zu berichten; dafs dagegen alle diese Verbindungen von den Herrschenden wo nicht als verächtlich, so doch als verdächtig behandelt wurden, und dafs sie daher allen Anlafs hatten, sich unter fremdartigen Hüllen zu verstecken, ihr Thun geheim zu halten und die Spuren desselben zu verwischen. Erwägt man all' dies, so wird man zu-

[1]) Ueber den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1893, I 318 ff.

[2]) Ueber den Einflufs der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Grofsen auf das schlesische Leinengewerbe. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1894, II 295 ff.

Digitized by Google

geben müssen, dafs es nur zu wohl begreiflich ist, wenn uns von diesen Verbindungen nur dann berichtet wird, wo ihr Thun mit dem Interesse der Herrschenden einmal in einen störenden Konflikt geriet. Man erwäge ferner, dafs gerade die Verfasser in dem vorliegenden Buche (p. 191) berichten, dafs von den Dokumenten, auf Grund deren ich vor 25 Jahren die Geschichte der Gewerkvereine der Maschinenbauer vor 1850 schrieb, heute nichts mehr vorhanden ist. Nun habe ich nicht nur alle diese Dokumente in der Hand gehabt, sondern besitze noch heute meine daraus gefertigten, bis ins Einzelne gehenden Auszüge. Gewifs war es ein Zufall, dafs ich, ein Fremder, kam, diese Akten durchzusehen, auszuziehen und zu bearbeiten. Angenommen, ich wäre nicht gekommen, hätten die Gewerkvereinsorganisationen der Maschinenbauer deshalb nicht schon seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts existiert? In der That, erwägt man, dafs einerseits Furcht, andererseits Lässigkeit und Nichtachtung zu massenhafter Zerstörung der Spuren der regelmäfsigen Thätigkeit der früheren Gewerkvereinsorganisationen geführt haben müssen, so reichen die vereinzelten Bemerkungen der Quellen über sporadische Störungen der Ruhe der Herrschenden durch das Auftreten vereinter Arbeiter vollkommen aus, um überall da zum Schlufs auf die Existenz dauernder Vereinigungen zu berechtigen, wo die sonstigen gewerblichen Verhältnisse derartige waren, dafs sie in England ebenso wie auf dem Kontinent die Existenz besonderer Arbeiterorganisationen geradezu forderten.

Ich meine, die Verfasser könnten sich dieser Schlufsfolgerung selbst nicht entziehen, nachdem sie meinen Gedanken aufgenommen, dafs besondere Verbindungen der Arbeiter zur Wahrung ihrer Sonderinteressen überall in dem Augenblicke entstehen, da eine Trennung der Interessen der Arbeiter als einer Klasse von denen der Arbeitgeber stattfindet, und nicht durch eine besondere Gesetzgebung für diese Interessen gesorgt wird.

Mit Recht heben die Verfasser hervor, dafs diese Trennung der Interessen nicht erst nach dem Auftauchen des Maschinenbetriebs und des Fabriksystems auftritt; dafs die Koalitionen in England weit früher sind, als das Fabriksystem; dafs eine Masse lebenslänglicher Lohnarbeiter also auch auf anderem Wege als durch das Fabriksystem entstanden sein müsse. Aber sie gehen bei der Forschuug nach der Entstehung einer solchen Klasse lebenslänglicher Lohnarbeiter noch immer nicht weit genug zurück. Die Trennung des Arbeiters vom Eigentum an den Produktions-

Digitized by Google

instrumenten, worin sie mit Recht die Ursache der Klassendifferenzierung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erblicken, fand nämlich nicht blos statt aus technischen und wirtschaftlichen, sondern schon früher aus rechtlichen Ursachen. Die zahlreichen Nachrichten über englische Arbeiterkoalitionen vor dem 18. Jahrhundert geben uns auch für England hierfür ausreichende Belege.

Vergegenwärtigen wir uns kurz, in welcher Weise vor dem 18. Jahrhundert das Gewerbe in England betrieben wurde.

Wir finden zwei Arten von gewerblichen Betriebsformen: das Handwerk und die Hausindustrie.

Das Handwerk ist die ältere Betriebsform. Es hat seinen Sitz in den Städten und ist zünftig organisiert. Wir finden in England wie überall die üblichen Entwicklungsstufen des Handwerkers: den Lehrling, den Knecht oder Gesellen und den Meister. Nun haben die Verfasser gewifs ganz Recht, wenn sie meinen, so lange der Stand des Knechts oder Gesellen nur eine Durchgangsstufe zur Meisterschaft und nicht ein Lebensberuf war, hätten etwaige Mifsstände in der Lage der Gesellen noch nicht zu einem Klassengegensatz und zu besonderen Klassenorganisationen führen können. Allein um die Mitte des 14. Jahrhunderts, zur Zeit, da die Zünfte überall, sei es die Herrschaft in den Städten, sei es mafsgebenden Einfluſs auf das Stadtregiment erlangt hatten, ist es wenigstens in den reicheren Zünften nicht mehr richtig, dafs jeder Knecht oder Geselle auch Meister wird. Die Meister beginnen ihr Gewerbe gegen die Konkurrenz neuer Genossen zu schützen, — namentlich seitdem die Flucht der Hörigen nach den Städten in umfassendem Mafse begonnen. Auf dem Kontinent werden die so Eingewanderten bald als blofse Schutzverwandten, d. h. als Minderberechtigte, aufgenommen und diese in den Vorstädten angesiedelten Pfahlbürger bilden den ersten Ansatz zur Entstehung eines gewerblichen Proletariats. Denn waren sie den aufblühenden Zünften auch als Arbeitskräfte willkommen, so doch nicht als künftige Konkurrenten. Und so kam nun eine rechtliche Bestimmung nach der anderen, welche die nicht als Meistersöhne geborenen Aermeren, die nicht dazu gelangten, eine Meisterstochter oder Meisterswittwe zu heiraten, von der Meisterschaft ausschliefsen mufsten. Gleichzeitig finden wir, dafs die Knechte von den Trinkstuben der Zunft ausgeschlossen werden, dafs sie bei Prozessionen und anderen kirchlichen Schaugepränge von den Meistern sich absondern müssen, kurz es tritt zunächst in allen sozialen Beziehungen eine Diffe-

Digitized by Google

renzierung hervor. Die Rückwirkung derselben war die Organisation besonderer Bruderschaften der Knechte. Ihre ersten Aufgaben waren rein gesellige. Man errichtete eigene Trinkstuben, sorgte für besondere Gottesdienste, traf Anstalten zu besonderer Fürsorge für die in Noth gerathenen. Allein bald erstreckte sich der Einfluſs der eingetretenen Sonderung auch auf die Arbeitsverhältnisse der Knechte. Es taucht das Trucksystem auf; schon damals versuchte man, die Knechte durch Vorschüsse zu fesseln, um sie besser in der Hand zu haben; schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden sich Versuche der Meister, durch Verwendung von Lehrlingen an Stelle von Knechten, diese zu drücken. Die Zünfte werden immermehr zu Assoziationen blos der Meister, welche die Gesellen wie Instrumente benutzen. Und gegenüber dieser einseitigen Interessenpolitik der Meister wurde die Bruderschaft zu geselligen, kirchlichen und Unterstützungszwecken zum Mantel, unter dem sich ein Verband zur Wahrung der wirtschaftlichen und der übrigen Standesinteressen der Knechte verbarg. Dementsprechend kann es auch nicht Verwunderung erregen, wenn bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Meister lebhaft klagen, daſs die Knechte ihre Bruderschaften zur Verabredung von Lohnsteigerungen benutzten und diese Bruderschaften zu unterdrücken versuchen. Indes ohne Erfolg. Die Bruderschaften bleiben als besondere Organisationen der Knechte bestehen, werden als solche sogar anerkannt und in die Zünfte eingegliedert, und dienen schlieſslich unter der Oberaufsicht der Zünfte der Wahrung der besonderen Klasseninteressen der Knechte oder Gesellen.

Fragen wir aber, worauf die Ansprüche der damaligen Knechte oder Gesellen gerichtet waren, so handelte es sich damals allerdings noch nicht um die modernen Postulate der Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter und die Anerkennung gleicher Ehre für beide. Solche Gedanken lagen jener Zeit vollständig fern. Für die ganze Zeit charakteristisch war vielmehr die allgemeine Anerkennung einer kunstvollen Hierarchie der Klassen und das Streben nur nach möglichster Ehre der Klasse, da Niemand für sich persönlich, sondern nur insoweit es der Klasse, der er angehörte, zukam, Ansprüche erheben konnte. Entsprechend dem Geist der Zeit strebt man nach Anerkennung eines besonderen Gesellenrechts und nach einer besonderen Standesehre der Gesellen als Schutz gegen Willkür und Miſsachtung. Dieses Streben umgab sich dann mit einer Fülle von

Digitized by Google

Formen, auf deren Innehaltung streng bestanden wurde, und die schliefslich in die läppischsten Zeremonien und Gebräuche ausarteten.

Mit der Entwicklung der modernen Wirtschaftsweise machten diese von den Bruderschaften getragenen Ansprüche der Knechte oder Gesellen sich als ernstes Hemmnis des aufstrebenden modernen Unternehmertums fühlbar. Ueberall werden die überkommenen Ordnungen verletzt. Und nun entwickeln sich die alten Bruderschaften allmälig zu modernen Gewerkvereinen. Wenn Herr und Frau Webb in ihrem Buche als „Hauptzweck des Gewerkvereins den Schutz der Lebenshaltung, d. h. den organisierten Widerstand gegen jede Neuerung, die zur Verschlechterung der Lage der Lohnarbeiter als Klasse führen könnte" bezeichnen, werden sie gar nicht umhin können, die alten Bruderschaften als Gewerkvereine anzuerkennen. Denn zur Zeit der Zünfte war ihr Hauptzweck der Schutz des Standesrechtes und der Standesehre der Knechte gegenüber den Meistern und allen übrigen Gesellschaftsklassen, und als nicht nur das Zunftwesen, sondern das ganze Ständewesen fiel und die Gleichberechtigung und der Contractus an Stelle des Status traten, verwandelte sich ihr Streben nach Schutz des besonderen Standesrechts in das nach Schutz der Lebenshaltung. Zuerst suchen sie diesen Schutz in der Anrufung der alten Ordnung, und, als deren Schutz ihnen versagt wird, in der Arbeitseinstellung.

Indem die Verfasser die Behauptung aufstellten, vor dem 18. Jahrhundert hätten sie keine Spur von ihrer Begriffsbestimmung des Gewerkvereins entsprechenden Arbeiterorganisationen in England gefunden, haben sie sich die Kenntnisnahme dieser interessanten Metamorphose der alten Bruderschaften in Gewerkvereine und damit nicht nur die Kenntnis einer der wichtigsten Entstehungsursachen der letzteren, sondern auch die Erklärung einiger der charakteristischsten Merkmale der ersten Gewerkvereine künstlich verschlossen.

Aber vielleicht werden sie mir erwidern, was ich von der Entstehung einer besonderen Arbeiterklasse und besonderer Gesellenorganisationen um die Mitte des 14. Jahrhunderts erzählt, treffe vielleicht für den Kontinent zu, nicht aber für England. Und damit komme ich zu dem, was ich oben über eine falsche, we zu enge historische Methode, gesagt habe. Sehen wir einmal zu, ob sich, so viel von der englischen Munizipalgeschichte auch jetzt noch unbekannt ist, nicht jetzt schon ausreichende An-

Digitized by Google

haltspunkte für die Annahme finden, dass es in England genau so wie auf dem Kontinent war.

1. Vor allem finden wir, dafs die englischen Handwerker genau um dieselbe Zeit wie auf dem Kontinent, d. h. im Laufe des 14. Jahrhunderts, zu mafsgebendem Einflufs auf das städtische Leben gelangten. In London war sogar schon unter Heinrich III. der Versuch gemacht worden, das Wahlrecht zu den städtischen Aemtern den Zünften zu übertragen.[1]) Der Versuch war mifslungen. Allein gewisse vom Könige bestätigte Beschlüsse der Londoner Bürger aus dem 12. Jahre Eduards II. sind ein Beweis, dafs die Zünfte unter diesem Könige nicht nur als städtische Organisationen anerkannt waren, sondern auch bereits eine bevorzugte Stellung einnahmen. Denn diese Beschlüsse bestimmen nicht nur, dafs, wie schon früher, die Zurücklegung der Lehrzeit in einer Zunft zum Bürgerrecht führen solle, sondern dafs jeder Angehörige einer Zunft das Bürgerrecht von London erhalten soll, wenn sechs Zunftgenossen für ihn gutsprächen; allen übrigen konnte nur kraft eines Beschlusses der Communitas das Bürgerrecht erteilt werden.[2]) Somit gab die Zugehörigkeit zu einer Zunft schon beinahe das Bürgerrecht. Unter Eduard III. aber wurden die Zünfte auch formell als die Organisationen der Londoner Bürger anerkannt. Bis zum Jahre 1375 nämlich wurden die Stadtbehörden und die Vertreter der Stadt im Parlament von den Haushältern (was damals identisch mit Hausbesitzern war) der einzelnen Wards (Stadtbezirke) gewählt. Allein als John Warde Bürgermeister war, also im Jahre 1375, beklagte sich die Communitas der City bitter über das Regiment mehrerer Bürgermeister und Elterleute.[3]) Ohne Rücksicht auf ihren Eid und die Bedürfnisse der Stadtangehörigen hätten dieselben je nach dem eigenen Vorteil nach Belieben Ordonnanzen erlassen und wieder aufgehoben. Die Reicheren der Kommune hätten sie nicht zu Rate gezogen; aber um ihr Vorgehen zu decken, hätten sie kleine Leute, die in Stadtgeschäften weder erfahren gewesen seien noch auch ihnen zu widersprechen gewollt und gewagt hätten, zum Rate zusammengerufen und dann behauptet, ihre Mafsnahmen, so

[1]) Vgl. Gneist, Geschichte des Selfgovernment in England, 1863, S. 202.

[2]) Liber Custumarum, ed. Riley, London 1860, I, 269, 270. Vgl. dazu auch Liber Albus, ed. Riley, London 1859, I, 495.

[3]) Nach dem im Letter Book H., fol. 45b und 46 enthaltenen Berichte, von mir veröffentlicht im 34. Bande der Tübinger Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1878, S. 270 ff.

Digitized by Google

schädlich dieselben dem Volke auch gewesen, seien alle unter Zustimmung der Kommune erlassen. Hierdurch seien die Angehörigen der Kommune an Leib und Gut schwer geschädigt worden. Infolge dieser Beschwerde wurde u. a. als Mittel, um die Wiederkehr der beklagten Mifsstände zu verhindern, durch eine Ordonnanz in demselben Jahre das städtische Wahlrecht den Zünften verliehen und die Verbindlichkeit der Anordnungen der Bürgermeister und Elterleute von der Zustimmung der Mehrheit der Zünfte abhängig gemacht; jedoch so, dafs die reicheren und gröfseren Zünfte mehr Einflufs als die kleineren erhielten. Allein nicht lange blieb es bei dieser Ordnung der Dinge. Bei den Wahlen kamen mehrmals arge Gewaltthätigkeiten vor. Insbesondere ereigneten sich solche 1386, indem der damalige Bürgermeister, Sir Nicholas Brembre, ein Grocer, am Abend vor der Bürgermeisterwahl durch bewaffnete Anhänger die Gildhalle besetzen liefs, um seine Wiederwahl am darauffolgenden Tage zu sichern. Und wirklich setzten die Grocers gegen den Willen der ganzen City seine Wiederwahl durch. Darüber beklagten sich mehrere Optimaten[1]) und darauf wurde den Zünften das Recht, die Stadtbehörden zu wählen, 1386 wieder genommen und den Wardversammlungen zurückgegeben.[2]) Dagegen behielten die Zünfte noch weitere 84 Jahre das Recht, die Vertreter Londons im Parlamente zu wählen.[3]) Und wenn ihnen das formelle Wahlrecht auch genommen war, so beherrschten sie doch thatsächlich noch Jahrhunderte lang die Londoner Wahlen und Stadtververfassung.[4])

2. Dafs zu derselben Zeit, da auf dem Kontinent die Flucht der Hörigen nach den Städten stattfand, das Gleiche in England vorkam, zeigen die Worte bei Glanvilla V, c 5: „Item si quis nativus quiete per unum annum et unum diem in aliqua villa privilegiata manserit, ita quod in eorum communiam, scilicet gyldam, tanquam civis receptus fuerit, eo ipso a villenagio liberabitur". Dies ist dieselbe Bestimmung, dafs Stadtluft frei macht, die auf dem Kontinent zur Flucht der Hörigen nach den Städten den Anlafs gab,

[1]) „Par cause qui compleint des plusours bonez genz de la ville, Liber Albus I, 462; „parvipendebantur majores a minoribus", Liber Albus I, 41.

[2]) Vgl. über diese Vorgänge Liber Albus I, 41 und 462—464; ferner Norton, Commentaries on the History, Constitution and chartered Franchises of the City of London, 3 ed. London 1869, S. 114—116.

[3]) Norton a. a. O.

[4]) Gneist a. a. O.

Digitized by Google

und wie wir da der energischen Auflehnung der Grundherren gegen diese Flucht begegnen, so finden wir auch in England in der Zeit da die Grundherren maſsgebend waren im Parlament — unter Richard II. und Heinrich IV. — Gesetze, welche die Einwanderung der Arbeiter in die Städte verhindern sollten.[1]) Nun bin ich allerdings nicht imstande, anzugeben, ob die nach der Stadt eingewanderten Hörigen, ähnlich wie auf dem Kontinent, von den Städten nur als minderberechtigte Schutzgenossen aufgenommen wurden. Aber für unsere Zwecke genügt vollständig ein Statut der Londoner Stadtverwaltung von 1387, „dass von nun an kein Fremder als Lehrling eingetragen oder durch Zurücklegung einer Lehrzeit zum Bürgerrecht zugelassen werden solle, es sei denn er schwöre, daſs er ein Freier und kein Höriger sei". Und wie Ashley eingehend dargethan hat,[2]) zeigen die Zunftstatuten deutlich, daſs auch in England um dieselbe Zeit wie auf dem Kontinent eine Differenzirung innerhalb der Zünfte eintrat, die zur Entstehung einer besonderen Klasse lebenslänglicher Lohnarbeiter führen muſste. Bereits 1364 beschlieſsen die Tuchmacher, „daſs keiner das Gewerbe betreiben solle, der nicht durch gemeinsamen Beschluſs der Zunft dazu zugelassen". Desgleichen deutet auf diese Differenzirung nach meinem Daſürhalten die Bestimmung der Klingenschmiede von 1408: „Und daſs kein Angehöriger des genannten Gewerbes seinen Arbeitern das Geheimniſs seines Gewerbes so lehre, wie er es seinen Lehrlingen lehren würde". Ich übergehe die übrigen von Ashley beigebrachten Belege, um nur noch die Einleitung zu einem Gesetze Heinrichs VIII. von 1536 (28. H. VIII. c 5) anzuführen, in der es nach Aufführung verschiedener gegen Handwerksmiſsbräuche gerichteter Gesetze heisst, dass die Meister diese Gesetze zu umgehen suchten, indem sie von den Lehrlingen unmittelbar nach Vollendung ihrer Lehrzeit einen Eid auf das Evangelium verlangten, daſs sie sich niemals ohne besondere Genehmigung der Zunft als selbständige Gewerbetreibende niederlassen wollten. Damit haben wir den Höhepunkt des Miſsbrauchs der Gewerbeautonomie seitens der Zünfte. Daſs die Entstehung einer Klasse lebenslänglicher Lohnarbeiter mit Sonderinteressen die notwendige Folge war, läſst sich wohl nicht bestreiten.

3. Fehlt es somit auch in England nicht an denselben Vor-

[1]) Vgl. Ashley II. 85, 88.

[2]) Ashley II. 76–78, 84–106.

Digitized by Google

aussetzungen, die auf dem Kontinent zu besonderen Organisationen geführt haben und dazu notwendig führen mufsten, so hat es auch nie gänzlich an direkten Nachrichten über solche Organisationen in England gefehlt, und auch hier wiederum ist es Ashley[1]) der nachweist, dafs diese keineswegs Ausnahmen waren, dafs vielmehr auch in dieser Beziehung die englischen Zustände denen des übrigen westlichen Europa ähnlich waren.

Bereits 1303 wird den Knechten der Corduaner verboten,[2]) „irgend welche Versammlung zu halten oder Ordnung zu treffen, welche dem Gewerbe und dem gemeinen Volke zum Schaden gereichen könnte." Die Ordonnanzen der Tuchmacher von 1350 erzählen[3]), dafs bei Streitigkeiten zwischen einem Meister und seinem Knecht dieser zu allen Knechten desselben Gewerbes innerhalb der Stadt zu gehen pflege, und dafs sie dann „auf Grund von Vereinbarungen und Verschwörungen, die sie mit einander eingingen, bestimmen, dafs keiner von ihnen bei seinem eigenen Meister fortarbeite, bis jener Meister und Knecht sich gütlich verständigt hätten." Im Jahre 1383 wird sodann ein allgemeines Koalitionsverbot erlassen.[4]) Allein dasselbe blieb ohne Erfolg. Am 17. August 1387 verklagten die Zunftmeister der Corduaner die Schuhknechte, weil sie entgegen diesem Verbote eine Verbindung gegen die Zunft ins Leben gerufen hätten, und bei dem Verhöre stellte sich heraus, dafs sie einem Dominikaner Geld gegeben, damit er ihnen vom Papste eine Bestätigung ihrer Bruderschaft verschaffe, „so dafs Niemand bei Strafe der Exkommunikation oder noch gröfserer Strafe den Interessen der Bruderschaft entgegentreten dürfe."[5]) Aehnlicher Weise hatten die Sattlerknechte 1396 eine Bruderschaft mit besonderer Tracht, besonderen Versammlungen, kirchlichen Feiern und Totenmessen für ihre Mitglieder; aber die Meister behaupteten, diese Frömmigkeit sei nur Schein; die Hauptsache sei die Erzielung höherer Löhne, und während man früher einen Knecht für 40 Shilling oder 5 Mark jährlich und die Kost habe dingen können, sei nunmehr keiner unter 10 bis 12 Mark zu haben.[6]) Von nun an nehmen die Bestimmungen gegen widerspänstige Arbeiter in den

[1]) Vgl. Ashley II. 106—124.

[2]) Liber, Custumarum II. 541.

[3]) Riley, Memorials of London and London Life, London 1868. 247.

[4]) Riley, Memorials 480.

[5]) Riley, Memorials 495.

[6]) Riley, Memorials 542.

Digitized by Google

Londoner Zunftartikeln immer mehr zu.[1]) Der für uns interessanteste Fall aber ist der der Londoner Schneidergesellen, indem uns hier eine Verbindung der Lohnarbeiter von so langer Dauer entgegentritt, dafs selbst unsere Verfasser sie eigentlich als Gewerkverein gelten lassen müfsten. 1415 hören wir von Schneidergesellen, welche zusammen wohnten, Versammlungen und Konventikel hielten, eine besondere Tracht anlegten und den Leitern der Schneiderzunft die gröfsten Schwierigkeiten bereiteten. Trotz des erlassenen Verbots begegnen wir zwei Jahre später abermals der Bruderschaft dieser Schneidergesellen. Nun werden ihre Versammlungen nicht absolut verboten, sondern nur die vorgängige Genehmigung der Meister zur Voraussetzung gemacht.[2]) Dann schweigen die Quellen bis 1446. Da finden wir, dafs die Bruderschaft der Gesellen — genau so wie unsere deutschen Gesellenladen — als untergeordnete Genossenschaft in die Zunft eingegliedert worden ist. 1458 wird der Vorsteher dieser Bruderschaft erwähnt. Dann schweigen die Nachrichten wieder ein Jahrhundert lang. Aber 1569 finden wir die Gesellenbruderschaft der Schneider wieder ganz ähnlich wie die gleichzeitigen deutschen Gesellenladen organisiert, mit Vorstehern aus der Meisterschaft, die sie gemeinsam mit Beisitzern, die augenscheinlich von den Gesellen gewählt wurden, regieren.[3]) Ich will von den Belegen, die Ashley des Weiteren beigebracht hat, um die Allgemeinheit der Gesellenbruderschaften in England zu zeigen, keine weiteren hier anführen. Das Vorgeführte dürfte genügen. Die Auffassung unserer Verfasser bezüglich der englischen Gesellenbruderschaften ist aber um so erstaunlicher, als sie selbst aus dem 16. Jahrhundert noch einen weiteren Beleg für ihr Vorkommen beibringen: Im Jahre 1538 versammelten sich 21 Schuhknechte von Wisbech auf einem Hügel vor der Stadt und liefsen die Schuhmachermeister durch drei Sendboten zu einer Zusammenkunft entbieten, um höhere Löhne zu erlangen; sie drohten, „binnen Jahr und Tag solle Niemand in die Stadt kommen, für diesen Lohn zu dienen, ohne dafs sie einen Arm oder ein Bein von ihm haben wollten, es sei denn, dafs er einen Eid schwöre, wie sie ihn geschworen." Noch mehr Anstand erregt, wenn unsere Verfasser gegenüber einem Dokumente, das ich in meinem Essay[4])

[1]) Vgl. z. B. Riley, Memorials 563, 626, 634.

[2]) Riley, Memorials 609.

[3]) Ashley II 112, 113.

[4]) Auf S. 97; vgl. Arbeitergilden I 279 Note 351.

Digitized by Google

abgedruckt habe und das die Existenz eines regulären Bruderladens im Jahre 1666 zeigt, bezweifeln (S. 20), dafs derselbe gedauert habe, da Franklin, der 1725 als Setzer in London gearbeitet habe, ihn nicht erwähne, während sie selbst S. 66 sagen, dafs Franklin sowol diesen Bruderladen als auch seine Regeln erwähne.

4. Bereits aus dem über die Schneider im Vorstehenden Anführten geht hervor, dafs die Analogie der englischen Entwicklung mit der kontinentalen sich aber nicht nur in der Entstehung besonderer Gesellenbruderschaften seit Beginn der Differenzierung innerhalb der Zunft im 14. Jahrhundert zeigt, sondern auch in der Weiterentwicklung derselben: in der schliefslichen Eingliederung derselben als Unterorganisationen in die Zunft. Dies zeigt noch mehr die Weiterentwicklung der Schneider im 16. und 17. Jahrhundert. Dasselbe zeigen aber die übrigen Gewerbe, für die Ashley[1]) zahlreiche Belege beibringt; insbesondere aber zeigt uns dies auch die Geschichte der wichtigen Londoner Tuchmacherzunft. Ueberall zuerst das Verbot „unerlaubter Versammlungen, Bruderschaften, Ansammlungen und Aufläufe" der Gesellen, um dann nach Jahrhunderten mit der Bestimmung zu enden: „Die Zunftvorsteher und ihre Beisitzer sollen den Vorsteher der Gesellenschaft erwählen; sie sollen die Gesellenschaft auf solche Weise regieren, wie dies in früheren Zeiten üblich gewesen."[2])

5. Nachdem so dargethan, dafs England dieselben Gesellenorganisationen wie der Kontinent gehabt hat, erscheint auch die auffallende Uebereinstimmung der Gebräuche der ersten englischen Gewerkvereine mit den Gebräuchen, wie sie in den deutschen Gesellenladen[3]) und im französischen Compagnonnage[4]) üblich waren, nicht mehr bedeutungslos. Die Verfasser sagen zwar, dieselben Gebräuche fänden sich bei allen englischen Hülfskassen (Friendly Societies), diese aber hätten sie von den Freimaurern, doch folgere Niemand daraus eine wesentliche Aehnlichkeit zwischen Hülfskassen, Freimaurern und Gewerkvereinen. Ganz richtig! Aber nicht von Aehnlichkeit, sondern von Ursprung

[1]) Ashley II 113—124.

[2]) Vgl. Herbert, The history of the twelve great livery companies of London, 1836, II 643 ff.

[3]) Vgl. Berlepsch, Chronik der Gewerbe II—IX.

[4]) Vgl. Agricol Perdiguier, Le livre du compagnonnage, 3. ed., Paris 1857, 2 Bände.

Digitized by Google

ist hier die Rede. Der Ursprung der Friendly Societies ist noch im Dunkel, und wer weifs, ob sie nicht auch aus den Bruderladen oder nach deren Vorbild sich entwickelt haben. Dafs die Freimaurer mit den Organisationen der alten Bauhandwerker zusammenhängen, ist eine allbekannte Sache; aber nicht diese Organisationen haben jene Gebräuche von den Freimaurern, sondern umgekehrt. Die ersten Gewerkvereine, die aber nichts anderes zu thun hatten, als an die Stelle des Kampfes um das besondere Standesrecht und die Standesehre der Gesellen den Kampf um die Lebenshaltung und die Gleichberechtigung zu setzen, um sich aus Gesellenladen in Gewerkvereine zu verwandeln, haben diese Gebräuche gewifs nicht auf dem Umweg der Nachahmung der Freimaurer, sondern direkt bezogen. Dafür spricht auch noch eines: die charakteristischste Unterstützung der alten Gesellenladen, die Unterstützung, die dem Wandernden auf der Suche nach Arbeit gewährt wurde, hiefs „das Geschenk"; genau so — Donation — heifst noch heute die charakteristischste Unterstützung der Gewerkvereine, die bei Arbeitslosigkeit.

Ist das zuletzt Ausgeführte an sich auch von untergeordneter Bedeutung, so scheint die dargelegte Uebereinstimmung der Gebräuche doch als eine nicht zu vernachlässigende Unterstützung der übrigen vorgeführten Beweise. Sie alle zusammen machen mir es unzweifelhaft, dafs die ersten Gewerkvereine die Gesellenladen waren, die bei Beginn der Differenzierung der Interessen von Meistern und Knechten ins Leben traten, zunächst um die besonderen Standesansprüche der Arbeiter zu wahren; als dann die alte zünftige Ordnung fiel, war das Vorbild für den modernen Gewerkverein da. Es trat nur an die Stelle des Kampfes um das Standesrecht der um die Lebenshaltung und Gleichberechtigung.

Aber nur den Rahmen, das Muster, den Geist haben die Gesellenladen der Zunftzeit den entstehenden Gewerkvereinen geliefert. Dagegen ist es nur in wenigen Gewerben, wie bei den Buchdruckern, vielleicht auch bei den Hutmachern[1]) und Schnei-

[1]) Bezüglich der Hutmacher möchte ich die Aufmerksamkeit der Forscher auf folgende Thatsachen lenken. Wir finden bei ihnen, wie ich (Arbeitergilden I, 106) gezeigt habe, bereits 1772 einen äusserst energischen Gewerkverein. Andererseits finden wir (vgl. Ortloff, Corpus Juris Opificiarii, 1804, S. 431), dafs die deutschen Hutmacher im 18. Jahrhundert auf ihrer Wanderschaft auch nach England gingen, und ferner ist der moderne Gewerkverein der deutschen Hutmacher aus alten Gesellenverbrüderungen hervorgegangen (vgl. Held, die deutsche Arbeiterpresse, 1873, S. 139).

Digitized by Google

dern wahrscheinlich, dafs ihre ersten modernen Gewerkvereine direkt aus alten Gesellenladen hervorgegangen. Wie der moderne Industriebetrieb sich zuerst nicht aus dem Handwerk, sondern aus der Hausindustrie heraus entwickelte oder in ganz neuen Industriezweigen seinen Ursprung nahm, so sind der klassische Boden der Entstehung der modernen Gewerkvereine nicht die Gewerbe, die bis dahin handwerksmäfsig, sondern diejenigen, die hausindustriell betrieben worden waren. Wann nimmt der Gewerkverein in ihnen seinen Anfang?

Die Hausindustrie war nicht zünftig geregelt. Sie wurde auf dem Lande betrieben und war eben deshalb auf das Land gezogen, weil sie da frei war von den Beschränkungen der Zünfte. Seit Eduard IV. hatten die Könige die Tuchmanufaktur durch die mannigfachsten Schutzmafsregeln zu treiben gesucht. Infolgedessen waren die Wollpreise gestiegen, war die Schafzucht in Bedenken erregendem Mafse an die Stelle des Ackerbaus getreten, war das kaufmännische Element in die Klasse der Grundeigentümer gedrungen. Bereits 1533 finden wir den Gedanken an ein Gesetz, „dafs Kaufleute ihr Vermögen stets im Handel und nicht im Ankauf von Land nutzbar machen und Handwerker ihr Gewerbe stets in den Städten betreiben und sie nicht verlassen und Landgüter pachten sollen." Mit dem Eindringen der Kaufleute in die Klasse der Grundeigentümer trat nämlich an Stelle der herkömmlichen Bewirtschaftungsweise das Streben nach dem gröfstmöglichen Gewinn. Viele kleine Bauernhöfe wurden zu einer einzigen Wirtschaft vereinigt, die Bauernhäuser wurden niedergelegt, das Ackerland in Weideland verwandelt, und auf diesen grofsen Landgütern fand dann neben der Schafzucht sofort auch die Wollverarbeitung statt.

Zuerst hatte die Gesetzgebung dieser Entwicklung, die sie durch ihr Schutzsystem doch selbst hervorgerufen hatte und fortwährend neu hervorrief, durch Verbote entgegenzutreten gesucht. Dann suchte man die Verhältnisse der neu entstandenen gewerblichen Betriebsform gesetzlich zu regeln. Die Mafsnahme, durch die dies geschah, war der Act 5 Eliz. c. 4 von 1562, das sogenannte Lehrlingsgesetz.

Ich habe dieses Gesetz in früheren Schriften als eine Kodifikation der alten zünftigen Ordnung bezeichnet, und diese Bezeichnung ist auch in zweifacher Beziehung zutreffend. Einmal werden darin der bisherigen zünftigen Ordnung entsprechende Bestimmungen erlassen, und zweitens werden darin alle in den

Digitized by Google

bisherigen Arbeitergesetzen enthaltenen Bestimmungen kodifiziert, und es wird bestimmt, dafs das neue Gesetz an die Stelle der bisherigen treten solle. Allein die Bezeichnung würde unrichtig sein, wenn sie so verstanden würde, als hätte das Lehrlingsgesetz nunmehr auch die Gewerbe geregelt, die kraft besonderer Privilegien zünftig geordnet waren. Für diese blieb vielmehr ihre besondere Zunftordnung mafsgebend. Da nun alle Handwerke zünftig geordnet gewesen sein dürften, so erscheint das Lehrlingsgesetz praktisch als Gesetz zur Ordnung der neu entstandenen Hausindustrie nach Gesichtspunkten, die den Regeln der Zünfte entlehnt waren.[1])

Durch dieses Gesetz wird bestimmt, dafs in den Gewerben der clothiers, woollen-cloth weavers, tuckers, fullers, clothworkers, sheremen, dyers, hosiers, taylors, shoemakers, tanners, pewterers, bakers, brewers, glovers, cutlers, smiths, farriers, curriers, sadlers, spurriers, turners, cappers, hat-makers or felt-makers, bowyers, fletchers, arrow-head-makers, butchers, cooks, millers, d. h. also wohl so ziemlich in allen damals vorhandenen Gewerben niemand eine Person für weniger als ein ganzes Jahr dingen solle, mit beiderseitiger vierteljährlicher Kündigung. Niemand sollte als Meister oder Arbeiter irgend eines der genannten Gewerbe betreiben, der nicht 7 Jahre als Lehrling dazu herangebildet worden. Jeder Haushalter durfte Lehrlinge annehmen; wer indes 3 Lehrlinge hatte, musste einen Gesellen halten und für jeden Lehrling über 3 wieder einen. Die Arbeitszeit wurde festgesetzt auf 12 Stunden im Sommer und auf von Tagesanbruch bis Nacht im Winter. Der Lohn sollte jährlich von den Friedensrichtern und Stadtmagistraten festgesetzt werden, und zwar so, dafs „der gedungenen Person sowohl in Zeiten des Mangels wie des Ueberflusses ein hinlänglicher Lohn zu teil wurde.“ Diese Behörden sollten auch alle Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen schlichten und die letzteren beschützen. Arbeitgeber, welche mehr als den festgesetzten Lohn zahlten, sollten mit 10, Arbeiter, welche einen höheren Lohn nahmen, mit 21 Tagen Gefängnis bestraft werden. Durch ein Gesetz von 1603 bis 1604 (1. Jac. c. 6) wurde die Macht der Friedensrichter und Stadtmagistrate, den Lohn festzustellen, noch einmal ausdrücklich auf

[1]) Ich habe dies bereits 1891 ausgesprochen in meinem Artikel „Die Gewerkvereine in England“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, 8. Vgl. jetzt auch Ashley, Economic History II, 94—98.

Digitized by Google

den Lohnsatz aller und jeglicher, ungelernter und gelernter Arbeiter ausgedehnt und weiter bestimmt, dafs kein Tuchfabrikant als Friedensrichter den Lohn irgend eines in der Tuchfabrikation beschäftigten Arbeiters feststellen dürfe.

Es erhellt, dafs mit diesen Bestimmungen fast alles gegeben war, wofür die Gewerkvereine im 19. Jahrhundert kämpfen sollten: Stetigkeit der Beschäftigung, Regelung des Angebotes der Arbeit, Normalarbeitstag, Lohnminimum; das Einzige was fehlte, war die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Arbeitgebern; aber theoretisch wurde in jener Zeit der Klassenhierarchie dies auch von den Arbeitern nicht als Mangel empfunden, und auch praktisch machte es sich nicht fühlbar, denn die Behörden, welchen die Regelung der Arbeitsbedingungen anvertraut war, waren Grundbesitzer, welche schon mit Rücksicht auf die Armenlast alles Interesse hatten, die Arbeitsbedingungen der Industriearbeiter möglichst günstig zu gestalten. So lange der Staat durch seine Organe den besonderen Bedürfnissen der Arbeiter entgegenkam, war für Gewerkvereine kein Raum, und daher finden wir auch, so lange dies der Fall war, in der Hausindustrie keine Gewerkvereine.

Zunächst setzten sich nun die hausindustriellen Meister über die Bestimmungen, welche die Zahl der Lehrlinge im Verhältniss zur Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter regelten, hinweg, und sofort entstanden Arbeiterkoalitionen, die auf ihrer Beachtung bestanden. Dies fand statt namentlich mit dem Aufkommen der Manufaktur — der auf Arbeitsteilung beruhenden grofsen Werkstätte — an Stelle der alten Hausindustrie. Dann kamen die Lohnregelungen durch die Behörden ausser Gebrauch; und nun entstanden Arbeiterkoalitionen, die auf solchen Lohnregelungen bestanden. Das Gesetz war auf ihrer Seite, und zuerst war es auch noch die Gesetzgebung und die Verwaltung — beides damals die Grundbesitzer. Allein die Arbeitgeber leisteten heftigen Widerstand gegen Massnahmen, die mit ihrer modernen Betriebsweise im Widerspruch waren. Das Unterhaus gerieth ins Schwanken. Zuerst erliefs es noch Gesetze, welche die Bestimmungen der alten Gesetzgebung bekräftigten, verbot aber gleichzeitig alle Koalitionen der Arbeiter, die bezweckten, sich selbst Recht zu schaffen. Dann wurden für ein Gewerbe nach dem anderen gesetzliche und zünftige Bestimmungen, welche Lehrlingszahl und Lohnsätze regelten, auf Andrängen der Arbeitgeber beseitigt, und als Adam Smith's Verteidigung des freien

Digitized by Google

Arbeitsvertrages 1776 erschien, mufste dieselbe, wie die Verfasser treffend bemerken, nicht so sehr als eine Neuerung, sondern als die Verallgemeinerung der praktischen Erwägungen erscheinen, zu denen die Erfahrung bereits wiederholt den Anlafs gegeben hatte.

Nun nehmen die Arbeiterkoalitionen zu. Ueberall, wo die alten Regeln in Verfall geraten, verbinden sich die Arbeiter, um sie aufrecht zu erhalten; wo sie bereits in Gesellenladen unter Oberaufsicht der Meister verbunden waren, verwandeln sich die Gesellenladen in Organisationen gegen die Arbeitgeber, wie bei den Schneidern; wo sie noch nicht verbunden waren, entstehen neue Verbindungen unter Anschluss an das reformirte Muster der Gesellenladen. Da der gesetzliche Schutz verweigert wird, nehmen die Arbeiter die Sache selbst in die Hand und suchen durch Gewerkvereinsvorschriften aufrechtzuerhalten, was durch Gesetze vorgeschrieben gewesen. Dabei finden sie zahlreiche Freunde und Verteidiger unter den wohlwollenden Anhängern der alten Zeit. Aber diese können gegenüber dem wachsenden Einfluſs der Vertreter der modernen Betriebsweise und ihrer Bedürfnisse nicht aufkommen. Das Lehrlingsgesetz der Elisabeth wird 1814 trotz des Protestes von 300 000 Arbeitern auf Grund der Petitionen von 2 000 Arbeitgebern beseitigt. An die Stelle der überkommenen Ordnung des Arbeitsvertrags tritt die Verfolgung der Gewerkvereine der Arbeiter, welche ihre Aufrechterhaltung bezwecken.

So lange das Prinzip der alten gewerblichen Ordnung — die Regelung der Arbeitsbedingungen — in Geltung war, waren alle Arbeitseinstellungen verboten gewesen. Aeufserst zahlreich sind namentlich die während des 18. Jahrhunderts erlassenen Koalitionsverbote. Allein diese Koalitionsverbote beruhten auf einem ganz anderen Prinzip als das war, auf das sich seit Ausgang des 18. Jahrhunderts Gesetzgebung und Rechtsprechung stellten. Die früheren Verbote waren gleichzeitig Gesetze gewesen, die für die Regelung der Arbeitsbedingungen Fürsorge trafen. So lange der Gesetzgeber von der Anschauung ausging, dafs er selbst die Arbeitsbedingungen zu regeln habe, konnte er keine Arbeitseinstellung zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen, d. h. keine Auflehnung gegen sich selbst zulassen. Nun verliess der Gesetzgeber die Auffassung, dafs er die Arbeitsbedingungen zu regeln habe; er proklamierte laut die Freiheit des Arbeitsvertrags; allein nun verfolgten Gesetzgebung und Rechtsprechung auch jede freie

Digitized by Google

Vereinigung, welche sich zum Ziele setzte, die Arbeitsbedingungen ähnlich wie er sie früher selbst festgesetzt hatte, im freien Arbeitsvertrage zur Geltung zu bringen, als „Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit". Das war die physiokratische Doktrin, dafs der volkswirtschaftliche Prozefs nur auf der isolierten Aktion der Individuen beruhe und jedwede Vereinigung von Verkäufern und Käufern, Arbeitern und Arbeitgebern als Störung derselben zu verbieten sei. In Frankreich hatte die Revolution sie zur Herrschaft gebracht und das Gesetz vom 14./17. Juni 1791 hatte nicht nur die alten Korporationen beseitigt, sondern auch jede weitere Association von Arbeitern, Arbeitgebern und Wareninhabern, sowie jedwede Koalition von Genossen desselben Gewerbes verboten. Aehnlich die von analogem Geiste erfüllte preufsische Gewerbegesetzgebung, welche die gewerbliche Bedeutung der Zünfte beseitigte und die Koalitionsverbote des Polizeistaats beibehielt. In England wurde 1799 — also lange bevor mit dem Lehrlingsgesetz das Prinzip der alten Gewerbeordnung beseitigt war — ein drakonisches Koalitionsverbot erlassen, und nach 1814 konstruierte man, um der physiokratischen Auffassung Geltung zu schaffen, die Koalitionen als im Widerspruch mit dem Common-law.

Unsere Verfasser sagen S. 62, die Gründe, welche zu dem Koalitionsverbot geführt hätten, seien nirgends klar ausgesprochen. Da stofsen wir auf eine weitere Folge ihres Ausgehens von einer zu engen Definition der Gewerkvereine und ihres Absehens von allem, was nicht streng in den Rahmen derselben fällt. Hätten sie die Gewerkvereine in ihrer historischen Entwicklung statt gemäfs der zeitweiligen Bethätigung ihrer Wirksamkeit definiert, so wären sie ihnen als die korporativen Organisationen der arbeitenden Klasse Englands erschienen, und naturgemäfs wäre die Geschichte dieser der Schlüssel gewesen, auch das Koalitionsverbot von 1799 zu erklären. Denn fafst man die Gewerkvereine so auf, so mufste selbstverständlich alles, was sich gegen das Aufsteigen der arbeitenden Klasse richtete, in erster Linie gegen deren Koalitionen richten, d. h. gegen deren Versuch, sich korporativ zu gestalten. So wird uns zwar gelegentlich, S. 64, gesagt, dafs „die regierenden Klassen in England unter dem Schatten der französischen Revolution alle Assoziationen des gemeinen Volks mit der äufsersten Furcht betrachteten." Aber wer wäre besser imstande gewesen als Frau Webb, die den politischen Hintergrund der englischen Genossenschaftsbewegung

Digitized by Google

so meisterhaft zu zeichnen verstanden hat, uns das Bild des Englands der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts zu zeichnen, wie es z. B. — schriftstellerisch allerdings sehr unvollkommen — in den beiden ersten Kapiteln von Prentice's Manchester[1]) uns entgegentritt! Vergegenwärtigt man sich die politischen oder richtiger die polizeilichen Zustände des damaligen Englands, so braucht es gar nicht mehr der Angabe besonderer Gründe, um das Koalitionsverbot von 1799 zu verstehen.

Seit den Metzeleien von Paris war ein Todesschrei des Entsetzens, nicht nur von Seiten der französischen Aristokraten und Emigranten, sondern des ganzen Europa ergangen. Allerdings war England politisch ruhig und die enorme Mehrheit der Engländer ihrem Könige blind ergeben. Allein Georg der Dritte soll gesagt haben: „Wenn den französischen Prinzipien kein Einhalt gethan wird, wird in wenigen Jahren kein König in Europa übrig sein." Darauf erfolgte nicht bloſs eine blinde Verfolgung aller Reformbestrebungen, sondern selbst die Versammlungen und Vereine zu den friedlichsten Zwecken wurden mit wüthendem Polizeieifer unterdrückt. Nun gab es damals zwar keine soziale Reformgesetzgebung, deren Durchführung und weitere Ausbildung man hindern wollte. Allein die Koalitionen der Arbeiter in den Grafschaften des aufstrebenden modernen Industriebetriebs, in Yorkshire und Lancashire, nahmen zu und verlangten eben jene Regelung der Arbeitsbedingungen, die man auch heute in Deutschland verweigert. Die englischen Industriellen haben aber schon früher als die deutschen verstanden, allgemeine politische Stimmungen ihrem Verlangen nach Repression der Arbeiter dienstbar zu machen. Und unter der Nutzbarmachung dieser Stimmungen erfolgte die Annahme der damaligen Umsturzvorlage, des Koalitionsverbots von 1799.

Der Erfolg war ein äuſserst betrübender. Nicht als ob die Koalitionen damit unterdrückt worden wären. Liest man allerdings die Bestimmungen des Gesetzes, so begreift man nicht, wie damals ein Arbeiterführer anderswo als im Zuchthaus sich aufhalten konnte. Allein wenn selbst die Koalitionsverbote des deutschen Polizeistaates die Gesellenladen niemals ganz unter-

[1]) Es dürfte heute für Manche in Deutschland ein Trost sein, wenn eine Zeitschrift die beiden ersten Kapitel von Archibald Prentice, Historical sketches and personal recollections of Manchester, 2. ed. Manchester 1851, in deutscher Uebersetzung bringen wollte.

Digitized by Google

drücken konnten, so war es bei der äufserst unwirksamen Organisation der englischen Polizei noch weit weniger möglich, die Gewerkvereinsbildungen zu unterdrücken. Die Folge war vielmehr die äufserste Willkür in der Behandlung aller Arbeitervereinigungen und des weiteren die absolute Verwilderung der Arbeiterklasse.

Die Verfasser führen eine ganze Anzahl von Gewerkvereinen an, welche trotz des Gesetzes fortbestanden. Es sind dies allerdings Vereine in solchen Gewerben, in denen wahrscheinlich schon zu Zunftzeiten Gesellenladen bestanden hatten, wie im Gewerbe der Buchdrucker, Küfer, Tischler, Zimmerleute u. s. w. Hier verhandelten die Meister nach wie vor mit den organisierten Arbeitern über Preislisten und Tarife. Aber wenn es einem Arbeitgeber einfiel, denunzierte er die Arbeiter wegen Verletzung des Koalitionsverbots von 1799, und dann erfolgten die drakonischsten Verurteilungen, während es nie vorkam, dafs Arbeitgeber wegen Verletzung des Koalitionsverbotes verurteilt wurden, trotzdem es sich auch auf sie erstreckte. Die Folge war, dafs der Charakter der Arbeiterorganisationen sich änderte. Während ihre Statuten früher vielfach bestimmt hatten, „dafs niemand als Mitglied aufgenommen werden dürfe, der nicht von treuer Gesinnung gegen Seine Majestät und die protestantische Thronfolge und in guter Gesundheit und von ehrbarem Charakter," wurden die Arbeiterorganisationen nun zu geheimen Verschwörungen. Die innere Disziplin wurde rigoroser, die Behandlung der Nicht-Gewerkvereinler willkürlicher, der Einfluſs der Vertrauensmänner unumschränkter und geheimnisvoller. Die Wirkung der Koalitionsverbote und der Art ihrer Handhabung war, die Gewalt weniger Führer enorm zu stärken. Furchtbare Eide wurden eingeführt, um gegen Verrat zu schützen. Zu ihrem Erstaunen sahen die Arbeitgeber, wie an Stelle der alten zünftigen Rivalität ein Solidaritätsgefühl unter den Arbeitern der verschiedenen Gewerbe entstand, das sie zu aktiver gegenseitiger Unterstützung in Streitigkeiten mit den Arbeitgebern veranlafste.

Namentlich nach der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes von 1814 nahm die Entwicklung unter den englischen Arbeitern mehr und mehr diese Richtung. Im übrigen trug die gewerbliche Politik der Arbeiterorganisationen noch ein rein zünftlerisches Gepräge. Auch ist dies nicht zu verwundern. Es war die Zeit, da die alten gewerblichen Betriebsformen, das Handwerk und die Hausindustrie, in dem letzten Stadium ihres Todeskampfes mit

Digitized by Google

dem aufkommenden Fabrikbetrieb sich befanden. Was war natürlicher, als dafs die darunter leidenden Arbeiter zunächst an den Mitteln festhielten, in denen die vorausgegangenen Jahrhunderte das Heil erblickt und gefunden hatten: an der Beschränkung der Lehrlingszahl, am Ausschlufs nicht richtig ausgelernter Arbeiter, am gesetzlichen Lohnminimum, an Verboten von arbeitssparenden Maschinen. Als der Protest gegen letztere im Zerschlagen derselben sich äufserte, kam „das grofse Spezifikum, das nie fehlbare Universalrezept aller Staatsquacksalber von den Tagen Draco's bis auf unsere Tage," es wurde ein besonderes Gesetz erlassen, das die Zerstörung von Maschinen mit dem Tode bestrafte. Die Arbeiter aber hatten damals keinen Freund aufser Byron, der in seiner grofsherzigen, Indignation und Talent sprühenden Jungfernrede im Oberhaus, wenn auch vergeblich, dagegen protestierte.

Aber bald sollten die Arbeiterkoalitionen einen wirksameren Freund erhalten: Francis Place, seinem bürgerlichen Berufe nach Schneidermeister, im politischen Leben orthodoxer Oekonomist und Radikaler, der Freund Benthams, Joseph Hume's, Ricardo's und Macculloch's, einer der thatkräftigsten und geschicktesten politischen Organisatoren des 19. Jahrhunderts. Es ist ein Hauptverdienst des vorliegenden Buchs, die Geschichte der Aufhebung der Koalitionsverbote und der Rolle, welche Place dabei spielte, zum ersten Male dargelegt zu haben. Zehn Jahre widmete Place der sorgfältigen Vorbereitung der Aufhebung der Koalitionsverbote. Er brachte alle Fälle der haarsträubenden Ungerechtigkeit in ihrer Anwendung zur öffentlichen Kenntnifs. Er wies nach, wie diese Ungerechtigkeit das Rechtsgefühl der Arbeiter zerstöre und sie gleichgiltig machte gegen die Anwendung wirklich verbrecherischer Mittel, da ja auch die völlig unschuldiger wie ein Verbrechen bestraft wurde. Er ging noch weiter: er glaubte in seinem individualistischen Doktrinarismus, dafs nur die Koalitionsverbote es seien, welche die Arbeiter in ihren Associationen zusammenhielten; sobald man die Koalitionsverbote aufhebe, meinte er, würden die Koalitionen — von gelegentlichen, da und dort und unter besonderen Umständen, abgesehen — alsbald aufhören. Er erfreute sich bei seinem Bestreben keinerlei Unterstützung seitens der Arbeiter. Diese waren vielmehr zu verwildert, als dafs sie die Tragweite einer Beseitigung der Koalitionsverbote so weit hätten begreifen können, um sich dafür zu begeistern und Opfer zu bringen. Und vielleicht war diese ihre Teilnahms-

Digitized by Google

losigkeit etwas, was die Aufhebung der Koalitonsverbote gerade erleichterte. Der Geist der Demagogenverfolgung, der seit den Kriegen mit Frankreich England kaum minder als die Länder der heiligen Allianz geschändet hatte, war im Aussterben. Gerade die Teilnahmslosigkeit der Arbeiter verhinderte, dafs dieser Geist neue Nahrung erhielt, indem die Aufmerksamkeit der aussterbenden Demokratenhetzer der Frage sich zuwandte. So gelang es Hume die Aufhebung zusammen mit der Aufhebung der Verbote der Auswanderung gelernter Arbeiter und der Maschinenausfuhr durchs Parlament durchzuschmuggeln, ohne dafs dessen Mitglieder oder die Presse sich der Massregel recht bewusst wurden, ja so, dafs der Premierminister Lord Liverpool und der Kanzler Lord Eldon das Jahr darauf erklären konnten, sie hätten gar nicht bemerkt, dafs die Koalitionsverbote aufgehoben worden seien.

Aber bald sollte der Oeffentlichkeit die in der Gesetzgebung eingetretene Aenderung in unangenehmster Weise zum Bewusstsein gebracht werden. Es war eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges und des gleichzeitigen Steigens der Lebensmittelpreise. Ueberall — nicht in einem Gewerbe — nein von einem Ende des Landes zum andern fanden Arbeitseinstellungen statt, um Lohnerhöhungen zu erzielen. Die Arbeitgeber wurden mit Schrecken erfüllt, als sie fanden, dafs kein Gesetz mehr bestehe, das solche Arbeitseinstellungen verbot. Sie verlangten dringend nach Wiedererlafs der Koalitionsverbote. Aber waren die Arbeiter gleichgiltig, als es sich um deren Beseitigung handelte, so waren sie das Gegenteil gegenüber diesen reaktionären Bestrebungen. Sie bestürmten das Parlament mit Petitionen, und so unterstützt gelang es Hume, die Gesetzentwürfe der Arbeitgeber zum Scheitern zu bringen. Ein neues Koalitionsgesetz wurde allerdings 1825 erlassen, aber wenn es auch nicht die volle Koalitionsfreiheit des Gesetzes von 1824 aufrecht erhielt, sondern die Verschwörungsverbote des Common-law aufs neue bekräftigte, so wurden doch alle Verbindungen zur Regelung der Löhne und Arbeitszeit von dem Verbot ausdrücklich ausgenommen. Das Recht, über die Arbeitsbedingungen kollektiv Verträge zu schliessen mit Einschluss des Rechts, auf gemeinsame Vereinbarung hin die Arbeit vom Markte zurückzuziehen, wurde aufs neue ausdrücklich anerkannt.

Aber alsbald war es an den Arbeitern, Enttäuschung zu

Digitized by Google

fühlen. Es beginnt die Periode der tiefsten Entmutigung der englischen Arbeiterklasse.

So lange die Koalitionsverbote bestanden hatten, hatten die Arbeiter immer und immer wieder erlebt, dafs ihre Bestrebungen, ihre Lage zu bessern, durch Anrufung des Gesetzes unterdrückt wurden. Nun war das gesetzliche Hindernis gefallen und damit sahen sie den Weg frei, ihre Emanzipation zu erkämpfen. Aber Ende des Jahres 1825 folgte auf den vorausgegangenen wirtschaftlichen Aufschwung der Niedergang und damit das Fehlschlagen aller Arbeitseinstellungen. Damit brach nicht nur die damalige Gewerkvereinsbewegung zusammen, es erschien der praktische Beweis erbracht, dafs es unmöglich sei auf der von Place vertretenen Grundlage, der Grundlage der klassischen Nationalökonomie, zur Emanzipation zu gelangen, und es ist begreiflich, dafs die Arbeiter nunmehr revolutionären Bestrebungen sich zuwandten.

Da war zunächst Cobbett mit seiner Agitation für Parlamentsreform. Mit Inbrunst schloss man sich der Bewegung an, von der man das allgemeine Wahlrecht erhoffte. Allein das Reformgesetz von 1832 brachte nicht das allgemeine Wahlrecht, und nun folgen sich eine Reihe teils sozialer teils politischer revolutionärer Bestrebungen, die alle ihre Ziel nicht erreichen konnten, trotzdem aber durch die erziehliche Wirkung, welche sie ausübten, von nachhaltigem Einfluss waren.

Zunächst entsteht eine neue Gewerkvereinsbewegung, die von 1829—34 in einem Anlauf den Himmel zu stürmen hoffte. Es ist ein besonderes Verdienst der Verfasser diese Episode in der Geschichte der englischen Arbeiterklasse zum ersten Male beschrieben zu haben.

Die Gewerkvereinsorganisationen waren bisher nur lokale gewesen. Die Arbeiter eines Gewerbes an einem Orte bildeten die Mitgliedschaft der Gesellschaft. Damit war gesagt, dafs die Mittel eines jeden Vereins sehr begrenzte waren. Die Nachteile davon hatte man in dem Fehlschlagen der Bewegung von 1825 empfindlich kennen gelernt. Um diesen Fehler zu heilen verlangte man nun nach Organisationen, die das ganze Land umfassten, nationale Gewerkvereine. Allein statt diese Organisationen zunächst für jedes Gewerbe besonders zu schaffen, verfolgte man das Ideal einer nationalen Organisation der Lohnarbeiter aller Gewerbe. So etwas konnte als Resultat einer Entwickelung, welche die Arbeiter der einzelnen Gewerbe vorerst in Sonderorganisationen erzogen hatte, sich einmal ergeben. Einstweilen war das Pro-

Digitized by Google

jekt ein verfrühtes. Trotz der Hunderttausende, die in kürzester Zeit dem grossen Nationalverein der konsolidirten Gewerbe beitraten, ging er alsbald an seinen inneren Schwächen, an dem Mangel an Mitteln, Disziplin, Opferwilligkeit und an Sektionsstreitigkeiten zu Grund. Das Einzige, was er zur Folge hatte, war, dafs er den herrschenden Klassen einen heillosen Schrecken einjagte und — da das Whigministerium den Mut nicht hatte, ein Ausnahmegesetz einzubringen — zur systematischen Ausbildung jener Verfolgung der Gewerkvereine als Verschwörungen auf Grundlage des gemeinen Rechts den Anstoss gab, unter der die Gewerkvereine für Dezennien leiden sollten.

Als dann die himmelsstürmende Strikebewegung des grofsen National-Gewerkvereins zusammengebrochen, erhielten Robert Owen's Anschauungen in ihm die Oberhand. Der Strike wurde als Emanzipationsmittel laut perhorresziert; der genossenschaftliche Kommunismus Owen's mit seiner Kulmination in den Arbeitsbörsen, an denen die Produkte nach der Menge gesellschaftlicher Arbeitszeit, die ihre Herstellung gekostet, gegen einander umgesetzt werden sollten, wurde das Ideal. Owen setzte seine Hoffnung auf die Verwirklichung seiner Projekte durch die Gewerkvereine, und diese ergingen sich — voll Siegesgewifsheit — bereits in den übermütigsten Reden. Da erfolgte auch hier das Fehlschlagen aller Experimente, — nicht ohne dafs Owen, wie wir gleich sehen werden, fruchtbare Keime für eine neue Politik der Gewerkvereine zurücklassen sollte.

Dann kam aufs neue ein Augenblick der Bedrohung der Gewerkvereine durch die Gesetzgebung. Die Baumwollspinner von Glasgow hatten ein Regiment des Schreckens eingeführt, das — wenn es selbst auch durch Klassentyrannei hervorgerufen war — doch gerechte Entrüstung hervorrufen mufste. O'Connell, der mit den irischen Gewerkvereinen unzufrieden zu sein Veranlassung hatte, benutzte dies zu einem heftigen Angriff auf die Gewerkvereine im Unterhaus. Ein Untersuchungsausschufs wurde niedergesetzt. Aber abgesehen von 2 Bänden Zeugenaussagen hat dieser Ausschufs nichts zur Folge gehabt.

Da kam der grofse wirtschaftliche Niedergang zu Ende der dreifsiger Jahre. Damit gingen auch die Gewerkvereine zurück, und wenn sie auch als solche keinen Anteil nahmen an der Chartistenbewegung, so wandten ihre Mitglieder doch angesichts des Fehlschlagens aller übrigen Bestrebungen des letzten Dezenniums der Bewegung sich zu, welche von der Eroberung der

Digitized by Google

politischen Gewalt durch die Arbeiterklasse die wirtschaftliche und soziale Emanzipation derselben erwartete. Die Grundlehre derselben, dafs es unmöglich sei, die Arbeiterklasse innerhalb der bestehenden Ordnung wirtschaftlich, sittlich und geistig zu heben, schien nur allzusehr in Uebereinstimmung mit den gemachten Erfahrungen. Aber auch diese Bewegung — die erste eigentlich sozialdemokratische Bewegung der Neuzeit — schlug fehl und mufste fehlschlagen, weil sie über der Verfolgung der politischen Interessen die Hebung des wirtschaftlichen, sittlichen und geistigen Menschen vernachlässigte, ohne welche selbst ein Sieg der Arbeiter nicht von Dauer sein konnte. Trotzdem hat sie wichtige Resultate auch für die Entwicklung der Gewerkvereine gebracht. Einmal hatte sie die Wirkung, die englische Arbeiterklasse bis in den entlegensten Winkel des Landes aus den überkommenen Anschauungen der Unterwürfigkeit aufzurütteln und zum Bewufstsein ihrer besonderen Klasseninteressen zu bringen, sodann brachten einzelne ihrer Führer, wie Bronterre O'Brien, selbst den zurückgebliebensten englischen Arbeitern zum Bewufstsein, dafs es sich bei der sozialen Bewegung nicht um ein Zurücklenken in die Geleise veralteter Wirtschaftspolitik, sondern um eine neue gesellschaftliche Organisation handle. Durch die Chartistenbewegung aufgerüttelt schuf die englische Arbeiterklasse in den folgenden Dezennien dann die Grundlage für ihre spätere politische Emanzipation, indem sie, unterstützt durch die höheren Gesellschaftsklassen, mit unvergleichlicher Energie dahin strebte, vorerst die wirtschaftlichen, sittlichen und geistigen Grundlagen ihres politischen Aufsteigens zu schaffen.

Den Umschwung, der nach dem Fehlschlagen der vorgeführten sozialen und politischen revolutionären Bestrebungen eintrat, schildern die Verfasser am Eingang ihres 4. Kapitels mit folgenden Worten: „Sie (die Gewerkvereine) legten alle Projekte sozialer Revolution bei Seite, setzten resolut ihre ganze Kraft ein, den schlimmsten gesetzlichen und wirtschaftlichen Bedrückungen, unter denen sie litten, Widerstand zu leisten und bauten langsam die Organisationen aus, die ein integrirender Teil der modernen Wirtschaftsorganisation geworden sind. Wir sehen die Hauptursache dieses Erfolges in der Ausbreitung von Bildung unter der Masse und in den praktischen Gesichtspunkten, die seit 1842 in der Gewerkvereinswelt die Oberhand erhielten. Indes dürfen wir die Wirkungen der eintretenden wirtschaftlichen Veränderung nicht übersehen. Die Periode von 1825—1848 ist durch die

Digitized by Google

Häufigkeit und Heftigkeit der wirtschaftlichen Krisen bemerkenswert. Seit 1850 (d. h. seit Beginn der Aera des Freihandels) war der wirtschaftliche Aufschwung für viele Jahre gröfser und stetiger als in jeder vorausgegangenen Periode. Es ist kein blofser Zufall, dafs diese Jahre des Wohlstands die Annahme eines „neuen Musters" der Organisation seitens der Gewerkvereinswelt sehen, einer Organisation, unter der die Gewerkvereine eine finanzielle Stärke, einen gelernten Stab besoldeter Beamter und einen bleibenden Bestand an Mitgliedern erhielten, wie sie bisher unbekannt waren." „Es entstanden die gröfseren „Vereinigten Gesellschaften" aller gelernten Arbeiter zusammengehöriger Gewerbe, welche Hilfskassenzwecke mit Gewerkvereinszwecken verbanden und, wo immer möglich, „eine industrielle Diplomatie" an die Stelle der rauheren Methode des Klassenkriegs setzten."

Ich will hier nicht bei der Entstehung und Schilderung des „neuen Musters" der Gewerkvereinsorganisation verweilen. Dieses Muster ist die Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer, deren Entwicklung und Verfassung ich in meinen Arbeitergilden ausführlich erzählt habe, eine Darstellung, auf welche die Verfasser wiederholt Bezug nehmen. Desgleichen will ich mich bei dem Versuch der vierziger Jahre, einen neuen Verband aller Gewerkvereine in der „Nationalen Assoziation der Vereinigten Gewerkvereine" zu schaffen, nicht länger aufhalten. Er war von untergeordneter Bedeutung und, wie die Verfasser treffend bemerken, ein Uebergangsstadium zwischen dem allgemeinen Gewerkverein der dreifsiger Jahre, von dem oben die Rede war, und der gemeinsamen parlamentarischen Aktion der Jahre 1863—75. Wichtiger scheint mir die Betrachtung des neuen Geistes, der in die Gewerkvereine einzog. Ich möchte da auf Grund teils eigener Studien, teils des persönlichen Umgangs mit den Männern, die in ihrer Jugend die damalige Bewegung geleitet haben, die Ausführungen der Verfasser in nicht unerheblichen Punkten ergänzen. Diese Ergänzung erscheint mir von Wichtigkeit für das Verständnis sowohl der Gewerkvereinsbewegung überhaupt als auch insbesondere derjenigen der letzten zehn Jahre.

Die Verfasser scheinen mir nämlich die Spuren, welche die Owen'sche Bewegung in den Gewerkvereinen hinterlassen haben, etwas zu unterschätzen. Dieselben waren sehr nachhaltiger Natur. Nur mufs man zwischen der esoterischen und exoterischen Auffassung der Gewerkvereine unterscheiden.

Vor allem möchte ich darauf hinweisen, dafs Owens Agitation

Digitized by Google

gegen die auf der Konkurrenz beruhende Wirtschaftsorganisation in den englischen Arbeitern ein nachhaltiges Verlangen nach planmäfsiger Regelung der Produktion hervorgerufen hat. Ganz unzweideutig tritt dies in der merkwürdigen Adresse hervor, welche 1844 der Verein der Grubenarbeiter an die Grubenbesitzer von Grofsbritannien und Irland gerichtet hat.[1]) Die Grubenarbeiter verlangen darin ein Lohnminimum; dazu sollen die Grubenbesitzer soviel draufschlagen, als sie als gehörigen und vernünftigen Gewinn ihres Kapitals ansehen; und um die Kohlenpreise auf einem Satze zu halten, der sie in Stand setzt, diese Löhne zu zahlen und diesen Gewinn zu realisieren, sollen sie sich, statt miteinander zu konkurrieren, kartellieren. Diese Auffassung haben mächtige Bruchteile der englischen Grubenbevölkerung seitdem ununterbrochen festgehalten. Macdonald hat dieselbe gegenüber dem Verlangen nach gleitenden Lohnskalen, von dem noch zu reden sein wird, wiederholt geltend gemacht. In dem Schiedsgericht, das 1879 die Streitigkeiten zwischen den Grubenbesitzern und den Grubenarbeitern der Grafschaft Durham zu entscheiden hatte, hat sie der alte Owenit Lloyd Jones mit Nachdruck vertreten.[2]) Wir werden noch sehen, wie sie in neuester Zeit noch lebendig ist.

Desgleichen mufs ich noch betonen, dafs gerade die leitenden Geister, welche das „neue Muster" ausgebildet und mit unübertrefflicher Geschicklichkeit geleitet haben, überzeugte Oweniten waren. Wie oft habe ich mit Newton und Allan zusammengesessen, wenn sie ihren unverbrüchlichen Glauben an die Zukunft einer kommunistischen Organisation der Volkswirtschaft darlegten! Owens Einflufs war also äufserst nachhaltig in der Bestimmung der bleibenden Ideale der englischen Arbeiter. Aber der Unterschied gegen die dreifsiger Jahre war der, dafs diese Ideen den Charakter von Idealen oder, wie Allan sich auszudrücken pflegte, von Sonntagsideen angenommen, denen man wie süfsen Träume an ein besseres Jenseits sich hingab, während man an Werktagen äufserst opportunistisch seine Politik den gegebenen Verhältnissen des Augenblicks anpafste.

War dies die esoterische Lehre, so war die exoterische nunmehr genau den bestehenden wirtschaftlichen und politischen

---

[1]) Abgedruckt im 45. Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik Seite 11.

[2]) Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 45. Band S. 187.

Digitized by Google

Verhältnissen angemessen. Man stellte sich resolut auf die Basis der herrschenden ökonomischen Doktrin, dafs der Lohn durch Angebot und Nachfrage bestimmt werde. Dagegen anzukämpfen fiel niemand mehr ein. Allein man verlangte nur, ebenso wie andere Waarenverkäufer das Angebot ihrer Waare, so das der Arbeit der Nachfrage anpassen zu können, und zu diesem Zweck hielt man teils an Einrichtungen, die aus der alten gewerblichen Ordnung überkommen waren — wie an der Regelung der Lehrlingszahl und an dem Ausschlufs nicht gelernter Arbeiter — fest, teils suchte man durch moderne Mafsnahmen — wie Regelung der Arbeitszeit, insbesondere des Ueberzeitarbeitens, und durch Organisation der Auswanderung — auf das Angebot einen Einfluſs zu gewinnen. So hoffte man in Stand gesetzt zu werden, eventuell wie andere Waarenkäufer bei ungenügendem Preise seine Waare vom Markt zurückhalten zu können, bis deren Preis wieder stieg. Man bildete den Gewerkverein aus zur natürlichen und notwendigen Ergänzung der Nationalökonomie auf Grundlage vollkommener Freiheit. Dabei waren es nunmehr gerade die Gewerkvereine, welche den Arbeitgebern vorzuführen suchten, dafs die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern identisch seien. Man suchte die alte gesetzliche Lohnregelung, wie sie sich am längsten bei den Seidenwebern erhalten hatte, zeitgemäfs umzugestalten, indem man nach Lohnregelung in Schieds- und Einigungsämtern durch eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern verlangte. Wie die Verfasser es treffend ausdrücken, entstand auf Seiten der Gewerkvereine ein allgemeines Verlangen, die für die Lage der Arbeiter mafsgebenden wirtschaftlichen und sozialen Thatsachen kennen zu lernen. Wie alle Arbeitsbedingungen, so sollten die Schieds- und Einigungsämter insbesondere die Lohnsätze auf Grund dieser Thatsachen den Prinzipien der Nationalökonomie gemäfs festsetzen.

Nicht minder opportunistisch verfuhr man in politischen Dingen. Es ist fast selbstverständlich, dafs die enorme Mehrzahl der Gewerkvereinler allzeit für das allgemeine Wahlrecht und sonstige weitgehende politische Forderungen war. Aber dies waren sie nur individuell — als private Bürger. Dagegen hielt man streng auf die Fernhaltung aller Politik und aller Religion von den Gewerkvereinen als solchen. Die Erfahrung hatte gelehrt, dafs nur bei solchem Verhalten innerhalb der Gewerkvereine die nötige Eintracht zu erhalten und von den herrschenden Parteien die im

Digitized by Google

Interesse der Gewerkvereine unentbehrlichen gesetzlichen Reformen zu erreichen seien.

Dabei enthielt diese strenge Unterscheidung zwischen dem aktuellen Verhalten und dem, was man einmal für eine ferne Zukunft erhoffte, keineswegs eine Heuchelei. So lange man nichts selbst that, um diese Zukunft herbeizuführen, wer konnte Einem das Träumen über diese Zukunft verwehren? Hat nicht jede Partei aufser denen, die, weil vollkommen gesättigt, überhaupt keine Zukunft haben, Träume über die Entwickelung, die sie erhofft, welche mit der Gegenwart nicht übereinstimmen? Höchstens die ökonomischen Doktrinäre, welche die bestehende Wirtschaftsordnung für eine ewige Kategorie ansahen, die so, wie sie heute war, von jeher bestanden und in alle Zeiten bestehen werde, konnten Anstoss daran nehmen. Wer aber wusste, dafs — ebenso wie die wirtschaftliche, soziale und politische Vergangenheit ganz anders wie die Gegenwart aussah — bezüglich der Zukunft nur Eines sicher sei, nämlich, dafs sie sehr verschieden von der Gegenwart aussehen werde, konnte an jenen „Sonntagsideen" nicht Anstofs nehmen. War doch Eines gewifs, dafs die Zukunft, so wie sie kommen wird, durch ganz andere Momente bedingt wird als durch solche Träume, und dafs sie so, wie sie kommen soll, kommen wird, gleichviel, ob diese Träume so oder anders beschaffen waren. Also ging es Niemand etwas an, wie die Führer der Gewerkvereine über die Zukunft dachten, hofften und träumten, so lange sie sich in ihrem aktuellen Handeln streng innerhalb der Grenzen des Bestehenden und Gesetzlichen hielten. Fiel doch auch keinem der Gewerkvereinler ein, die übrigen Gesellschaftsklassen nach ihren Zukunftsidealen zu fragen, und andererseits war sicher, dafs nur bei solchem Freigeben der Zukunftsideale, die Anschauungen, soweit sie utopistische waren, sich korrigieren würden.

Indem man so die Gewerkvereine von allen Theoremen, Doktrinen, Prinzipien, Glaubensbekenntnissen, kurz vor allem Unbeweisbaren und Hypothetischen, um dessentwillen die Menschen sich am meisten befehden, fernhielt und sich streng auf das konzentrierte, was unter den gegebenen Verhältnissen die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter zu heben im Stande war, machte man den Gewerkverein zum notwendigen Mittelpunkt für alle auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen, ohne der Zukunft irgend zu präjudizieren. Dadurch erlangte man eine Stärke, die notwendig zum Siege führen musste. Man machte den Ge-

Digitized by Google

werkverein zu dem, was er wirklich geworden ist, zur Organisation der Arbeiterklasse. Indem man ferner das Hülfskassenwesen mit dieser Organisation verband und in Verbindung mit ihr weiter ausbildete, schuf man ein zwar nicht unentbehrliches, aber doch äusserst wirksames Mittel, um diejenigen, welche die Begeisterung im Augenblick des Klassenkampfes ihr zugeführt hatte, ihr auch in den normalen Zeiten des Friedens zu erhalten. Und was man erhofft hatte, trat ein. Diese neue Politik führte das „neue Muster" und die Gewerkvereine, die sich nach ihm umgestalteten, trotz mancher bitterer Kämpfe, die nicht immer unmittelbar erfolgreich waren — ich erwähne der Aussperrung der Maschinenbauer von 1852, derjenigen der Londoner Baugewerbe von 1859 — von Triumph zu Triumph. Dabei war von wesentlicher Bedeutung die Unterstützung, welche den Gewerkvereinen von ausgezeichneten Angehörigen der höheren Klassen zu Teil wurde, zuerst von den christlichen Sozialisten — Maurice, J. M. Ludlow, Thomas Hughes, Charles Kingsley, Lord Goderich (dem jetzigen Marquis von Ripon), Furnivall, Vansittart Neale — dann von den Positivisten — Frederic Harrison, Professor Beesly, Henry Crompton, John Morley. In diesen Personen erhielten die Gewerkvereine eine Anzahl der glänzendsten Federn Englands zu beredten Verteidigern. Wo immer eine Arbeitsstreitigkeit die öffentliche Meinung aufregte, setzten sie der in den Blättern allein vorherrschenden, den einseitigen Standpunkt der Arbeitgeber vertretenden Darstellung die wirkliche Lage und alle Thatsachen des Streitfalls entgegen. Sie machten das Publikum, das die Meinungen der Arbeiter nur aus den Karrikaturen der Soldschreiber kannte, mit der wirklichen Auffassung der Arbeiter bekannt, und da sie nicht etwa beschönigten, sondern, wo sie nicht verteidigen konnten, auch tadelten, hatten sie selbst wiederum die Erziehung dieser Auffassung zur Folge. Aber vor Allem bestand die Wirkung doch in der Beseitigung der wahnwitzigen Vorurteile der herrschenden Klassen, und selbst die ökonomische Wissenschaft fand Gelegenheit, sich von erheblichen Irrtümern, wie z. B. der Lohnfondtheorie zu befreien. Das Wichtigste aber, was die Freundschaft der genannten Advokaten und Literaten den Gewerkvereinen brachte, war ihre Anerkennung durch die Gesetzgebung.

Die vorzüglichsten Leiter der Gewerkvereinsbewegung der fünfziger und sechsziger Jahre waren, abgesehen von William Newton, dem eigentlichen Schöpfer des neuen Musters, Allan der Generalsekretär der Maschinenbauer, Applegarth der General-

Digitized by Google

sekretär der Zimmerleute und Schreiner, Guile der Generalsekretär der Eisengiesser, Coulson der Generalsekretär der Backsteinmaurer, und Odger, ein Damenschuhmacher. Die Verfasser haben diesen Männern, die durch enge Freundschaft mit einander verbunden, eine Art Arbeiterministerium darstellten, den Namen der Junta gegeben — ein Wort, welches aber vielleicht doch etwas übertreibt, indem es die Vorstellung einer förmlichen Organisation hervorzurufen geeignet ist, während die gesamte Thätigkeit dieser Männer auf spontanem Zusammenwirken beruhte. Halten wir aber das Wort fest, so wäre der Junta noch unbedingt Lloyd Jones hinzuzuzählen, weitaus das geistvollste und lebendigste Glied dieses Bundes von Freunden. Ihnen standen als Alliirte die schon genannten christlichen Sozialisten und Positivisten zur Seite. Ausserhalb Londons waren die geistesverwandten Führer A. Macdonald, der Schöpfer der Nationalen Organisation der Grubenarbeiter, Kane, der Sekretär der nordenglischen Eisenarbeiter, Dronfield, ein Buchdrucker in Sheffield, und der leitende Geist des Glasgower Gewerkvereinsrats A. Campbell.

Die ganze Leitung der Gewerkvereine durch diese Männer war getragen von einem tiefen Bewufstsein der Verantwortlichkeit ihrer Stellung. Sie erkannten, dafs die äufserste Vorsicht das erste Erfordernis sei, um ihr Ziel zu erreichen. Daher waren sie vor allem Gegner aller sinnlosen Strikes, und energisch verweigerten sie denen ihre Unterstützung, die sich sträubten, den Streitfall einem Schiedsgericht unter einem wohlwollenden Unparteiischen zu unterbreiten. Sie suchten grofse Reservefonds anzusammeln, aus denen sie den Arbeitslosen eine liberale Unterstützung zu Teil werden liefsen, und unterstützten vor allem die Arbeiter mit schlechteren Arbeitsbedingungen in dem Streben, die Arbeitsbedingungen zu erlangen, welche seitens der besten Arbeitgeber gewährt wurden. Auf diese Weise suchten sie zunächst ein gleichmäfsiges Minimum der Lebenshaltung für die gesamte Arbeiterschaft ihrer Gewerbe als eine unentbehrliche Voraussetzung alles weiteren Fortschreitens zu schaffen. Im übrigen waren sie bemüht, die schlimmsten Mifsstände der Gewerbegesetzgebung zu beseitigen, die grobe Ungerechtigkeit in der gesetzlichen Behandlung des Arbeitsvertragsbruchs, die Mängel der Bergwerksgesetzgebung, die rechtliche Schutzlosigkeit der Koalitionen und der Gewerkvereinsgelder. Daneben waren sie, wenn auch nicht in ihrer Eigenschaft als Gewerkvereinsführer, so doch als Bürger eifrig thätig für die Erweiterung des Wahlrechts

Digitized by Google

und für alle gesetzlichen Mafsnahmen zur Hebung der Volksbildung.

Es war keine leichte Sache, die Arbeiterwelt zu dieser Politik des sicheren und stetigen Fortschritts zu erziehen. Heftig waren die Anfeindungen, welchen die Junta von Seiten der stürmischeren und extremeren Elemente ausgesetzt war. Andererseits erkannten die Arbeitgeber an dem wachsenden Einfluſs, den die Gewerkvereine auf die öffentliche Meinung erhielten, daſs diese realistische Anpassung der Arbeiterpolitik an die bestehende Ordnung ihnen weit gefährlicher war als die revolutionären Bewegungen der dreifsiger und vierziger Jahre. Mit Zähigkeit verteidigten sie namentlich auf dem Gebiete der Kontraktbruchsgesetzgebung das alte ungerechte Gesetz. Aber schon schien der friedliche Triumph der Gewerkvereine gewifs, da traten Ereignisse ein, welche den Arbeitgebern noch einmal — es war dies das letzte Mal — die Gelegenheit geben sollten, die öffentliche Entrüstung gegen die Gewerkvereine als kriminelle Verschwörungen zu entfesseln und damit die weitere friedliche Entwicklung der Arbeiterfrage in Frage zu stellen. Die scheufslichsten Attentate fanden statt; zwar waren es keine Attentate gegen souveräne Häupter oder Präsidenten von Republiken, sondern nur gegen Arbeiter; aber was weit schlimmer war, es waren wirklich Gewerkvereine, von denen sie ausgegangen waren. Die zurückgebliebenen Organisationen der Ziegelstreicher von Manchester und der Sägenschleifer von Sheffield hatten eine Anzahl nichtswürdiger Verbrechen gegen Nichtgewerkvereinler begehen lassen und die Vollzieher ihrer Befehle aus Vereinsmitteln dafür bezahlt. Abermals ging ein Schrei des Entsetzens durch das Land und die Arbeitgeber verlangten ungestüm nach Unterdrückung aller Gewerkvereine durch das Gesetz. Eine Untersuchungskommission wurde niedergesetzt, um das dazu nötige Material zu beschaffen, und nur mit Mühe gelang es, dem christlichen Sozialisten Thomas Hughes und dem Positivisten Frederic Harrison als Verteidigern der Gewerkvereine Sitz und Stimme in dieser Kommission zu verschaffen. Und wie ein Unglück niemals allein zu kommen pflegt, gleichzeitig erklärten die Gerichte, daſs die Gewerkvereine kein Recht hätten, ihre Beamten, wenn sie Gewerkvereinsgelder unterschlügen, gerichtlich zu verfolgen. Somit wurde das gesamte angesammelte Gewerkvereinsvermögen von den Gerichten lediglich der persönlichen Ehrenhaftigkeit der Gewerkvereinsbeamten preisgegeben.

Digitized by Google

Aber gerade der übertriebene Eifer der Arbeitgeber erleichterte den Triumph der Gewerkvereine. Je mehr die Arbeitgeber alle Gewerkvereine mit den Missethaten von Manchester und Sheffield zu identifizieren suchten, desto glänzender zeigte sich die Unschuld, als die Untersuchung nunmehr die solide, gesetzliche, strikefeindliche Politik der grofsen, nach dem „neuen Muster" reorganisierten Gewerkvereine offenbarte. Weit entfernt als revolutionäre Störenfriede erschienen sie als grofsartige Hülfskassen, die, indem sie die Arbeiter gegen Krankheit, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit versicherten, einem wesentlichen Mangel in der bestehenden Wirtschaftsorganisation entgegenkamen. Auch nutzte es den Arbeitgebern nichts, als sie, aufser Stand, ihre Anklage gegen die Gewerkvereine als kriminelle Verschwörungen aufrecht zu erhalten, den Kampfplatz zu wechseln suchten, indem sie auf Grund der Gutachten von Versicherungstechnikern die drohende Insolvenz der Gewerkvereine als Versicherungsgesellschaften denunzierten. Es führte dies nur zu der Einräumung der Versicherungstechniker, dafs wo, wie bei den Gewerkvereinen, die Möglichkeit gegeben sei, jedes etwa entstehende Defizit durch eine aufserordentliche Umlage zu begleichen, alle ihre üblichen Versicherungsregeln unanwendbar seien. Die Folge war, dafs selbst der Mehrheitsbericht der Untersuchungskommission, von der die Gegner die gesetzliche Unterdrückung der Gewerkvereine erwartet hatten, mit einem Antrag auf Legalisierung derselben endete. Allerdings sollte diese Legalisierung teilweise an Bedingungen, die für die Gewerkvereine unannehmbar waren, geknüpft werden. Aber dafür war die Minderheit der Kommission da, um dies zu verhindern. Sie befürwortete die Beseitigung aller Art von Ausnahmsgesetzgebung über den Arbeitsvertrag auf Grund des Prinzips, erstens, dafs keine Handlung ungesetzlich sein solle, wenn von einem Arbeiter begangen, es sei denn, dafs diese Handlung gleichfalls ungesetzlich sei, wenn von irgend einer anderen Person begangen, und zweitens, dafs keine Handlung, die auf Grund einer Koalition von Personen begangen, als ein Verbrechen anzusehen sei, es sei denn, dafs sie auch als Verbrechen erachtet werde, wenn von einer einzelnen Person begangen. Dagegen forderte die Minderheit den Schutz für die Gewerkvereinsgelder; im übrigen begnügte sie sich absichtlich mit der Beibehaltung des gesetzlich abnormen Zustands, dafs diese Vereine, aufser was den Schutz ihrer Gelder anging,

Digitized by Google

in ihrer korporativen Eigenschaft weder klagen noch verklagt werden konnten.

Grofse Schwierigkeiten standen der Verwirklichung dieses Programmes im Wege, und zwar kamen die Schwierigkeiten nicht blos von Seiten der Arbeitgeber. Viele Arbeiter wollten davon nichts wissen. Man perhorreszierte den Staat, selbst wenn er Wohlthaten erweisen sollte. Der Grund hierin liegt in dem intensiven Mifstrauen, welches die fast hundertjährige Verfolgung selbst der legitimsten Arbeiterbestrebungen seitens der Gesetzgebung und der Verwaltung in dem englischen Arbeiter erzeugt hatte. Aufserhalb des Gesetzes waren ihre Organisationen entstanden, gewachsen und zu einer nicht mehr zu beseitigenden Macht geworden; daher der Wahlspruch: „je weniger die Arbeiter mit dem Gesetz, gleichviel welcher Art, zu thun haben, desto besser." Aber schliefslich gelang es den Führern, die Massen zur Erkenntnis der Vorteile des Programms der Minderheit der Kommission zu erziehen. Dann kam 1867 die Parlamentsreform, welche den Gewerkvereinlern das Wahlrecht verlieh. Nun folgten eine Reihe von Gesetzen, welche die Gewerkvereine für gesetzlich erklärten. Aber immer noch blieben eine Reihe von gesetzlichen Fallstricken, die bei Arbeitseinstellungen verhängnisvoll werden konnten. Die liberale Partei hatte sie, als sie am Ruder war, nicht beseitigen wollen. Darauf gingen die Gewerkvereine in die Opposition, und, als Gladstone 1874 Neuwahlen ausschrieb, blieben die Liberalen in der Minderheit. Die konservative Partei, die darauf ans Ruder kam, hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als das volle Programm des Harrison'schen Minderheitsberichts von 1867 zu verwirklichen. Die kollektive Vereinbarung der Arbeitsbedingungen mit allem, was zu ihrer Durchführung notwendig ist, ward endlich nach fünfzigjährigem Kampfe von der Gesetzgebung des Landes anerkannt.

Gleichzeitig mit diesem Triumph der Gewerkvereine in der Gesetzgebung ging eine bis dahin unerhörte Ausbreitung derselben in allen Gewerben und ihre gesellschaftliche Anerkennung Hand in Hand.

Um die erstere richtig zu würdigen, dürfen wir nicht aufser Acht lassen, dafs auf den deutsch-französischen Krieg ein enormer Aufschwung im Wirtschaftsleben stattfand, der in England bis zum Jahre 1874 fortdauerte. Wie immer, so ging auch diesmal damit eine mächtige Bewegung für bessere Arbeitsbedingungen und im Zusammenhang damit ein Anschwellen der Gewerk-

Digitized by Google

vereinsorganisation Hand in Hand. Das bemerkenswerteste dabei war, dafs nun auch die ländlichen Arbeiter sich zu organisieren begannen. Der rastlosen Energie Joseph Arch's gelang es, innerhalb zweier Monate einen Nationalverband ländlicher Arbeiter ins Leben zu rufen, dem nahezu hunderttausend Mitglieder angehörten. Die alten Gewerkvereine unterstützten aufs lebhafteste die Bewegung, indem sie Gelder beisteuerten und Organisatoren entsandten. Unter dem Einflufs der Bewegung wurde das Programm der Gewerkvereine erweitert und auf die Bodenbesitzreform erstreckt.

Eine andere Folge des wirtschaftlichen Aufschwungs war die Neunstundenbewegung. Sie begann bei den Maschinenbauern in Sunderland. Nach fünfmonatlichem Strike setzten sie ihre Forderung durch, und so geschickt führten sie ihre Sache, dafs sie — ein noch nie dagewesener Erfolg — sogar die Times auf ihre Seite brachten. Dann wurde der Neunstundentag vom Londoner Baugewerbe durchgesetzt, und darauf ergriff die Neunstundenbewegung auch die Baumwollarbeiter.

Ich sehe mich hier genötigt, in einem nicht ganz unerheblichen Punkte von der Darstellung unserer Verfasser abzuweichen. Sie sind beide als lebhafte Befürworter einer Verkürzung des Arbeitstags auf dem Wege der Gesetzgebung statt durch Gewerkvereinsmittel bekannt. Ohne ihrem Postulate prinzipiell entgegentreten zu wollen, mufs ich doch betonen, dafs sie, um demselben die Wege zu ebnen, die Dinge nicht ganz sachgemäfs darstellen und damit das Verständnis der Entwicklung, statt es zu erleichtern, erschweren.

Sie konstruieren nämlich einen künstlichen Gegensatz zwischen den damaligen Londoner Gewerkvereinsführern und den Gewerkvereinen der Baumwollarbeiter und Grubenleute, der wirklich nicht bestand, indem sie sagen, für die letzteren sei von eher das Verlangen nach einem Schutz der Lebenshaltung, des Standard of Life, durch die Gesetzgebung charakteristisch. Dieser Gegensatz wäre nur dann anzuerkennen, wenn die Baumwollarbeiter und Grubenleute in denselben Fragen die Gewalt des Gesetzgebers angerufen hätten, in denen die Londoner Gewerkvereine ihn zurückwiesen, also etwa in der Frage der Regelung des Lohnes. Aber das aus der Zeit der alten gewerblichen Ordnung stammende Postulat der gesetzlichen Festsetzung eines Lohnminimums hatten die Baumwollarbeiter und Grubenarbeiter ebenso lange wie die Londoner durch die Regelung des-

Digitized by Google

selben durch die Gewerkvereine ersetzt. Wo sie von der Gesetzgebung mehr verlangten als diese, erklärt sich dies einfach aus der besonderen technischen Natur ihrer Gewerbe und erstreckte sich auf Punkte, wo dieses Verlangen die volle Billigung und zwar die prinzipielle Billigung der Londoner hatte.

Nachdem die Maschinenbauer und die Baugewerbe den Neunstundentag selbständig durchgesetzt, verlangten nämlich die Baumwollarbeiter eine Herabsetzung ihres Arbeitstages von 10 auf 9 Stunden durch die Gesetzgebung. Warum durch die Gesetzgebung und nicht durch die Gewerkvereine? Die Antwort wird leicht, wenn wir erwägen, dafs die grofse Masse der in der Baumwollindustrie Beschäftigten Frauen und Kinder sind. Nun hat die Gesetzgebung seit Beginn des Jahrhunderts anerkannt, dafs sie für Frauen und Kinder den Arbeitstag zu ermäfsigen habe. Auch gab es gar keine andere Möglichkeit für diese unorganisierten Klassen die Herabsetzung zu erreichen. Andererseits war die Arbeit der erwachsenen Männer von der der Frauen und Kinder abhängig. Setzte das Gesetz für diese den Arbeitstag herab, so war gleichzeitig auch für die Gewerkvereinler dasselbe erreicht. Es war also ganz selbstverständlich, dafs die Gewerkvereine der Baumwollspinner für eine gesetzliche Herabsetzung des Arbeitstags der Frauen und Kinder von 10 auf 9 Stunden agitierten, wenn sie die gleiche Herabsetzung für sich erreichen wollten. Und wie wenig sozialistisch dies auf ihrer Seite gedacht war, zeigt, dafs Mundella es war, der den Gesetzentwurf im Parlament vertrat. Im Uebrigen gewährte die Gesetzgebung weniger als die Maschinenbauer und Baugewerbe bereits erreicht hatten: statt des Neunstundentags wurden $56\frac{1}{2}$ Wochenstunden für das Baumwollgewerbe dekretiert, für die ersten fünf Wochentage ein Zehnstundentag, für den Samstag $6\frac{1}{2}$ Stunden.

Ebensowenig stand die von den Grubenleuten verlangte Bergwerksgesetzgebung im Widerspruch mit den sonstigen Gewerkvereinsprinzipien. Sie erstreckte sich auf die Beschaffung der unentbehrlichen Ventilation und auf die Verhinderung des Betrugs bei der Lohnzahlung durch das Trucksystem und durch Nullen der Förderwagen. Das Verhüten von Unglücksfällen aber konnte auch der doktrinärste Individualist ohne Verletzung seiner Prinzipien der Gesetzgebung zumuten, und was die Verhinderung von Betrug bei der Lohnzahlung angeht, so handelt es sich hier um Mafsnahmen, die bereits Adam Smith damit gerechtfertigt hat, dafs es sich hier um ein Eingreifen des Staates nicht in die Be-

Digitized by Google

dingungen eines erst abzuschliefsenden, sondern zur Sicherung der Durchführung eines abgeschlossenen Arbeitsvertrags handle. Wo dagegen Arbeitsbedingungen, die den Grubenleuten mit den übrigen Gewerben gemein waren, in Frage standen, war ihre Politik in nichts von der der übrigen Gewerkvereine verschieden.

Wohl aber unterschieden sich die Gewerkvereine der Baumwollarbeiter und Grubenarbeiter von den übrigen dadurch, dafs sie von jeher der Verbindung mit Hülfskassenzwecken entbehrten. Es ist eine beachtenswerte Bemerkung der Verfasser, dafs die lokale Konzentration ihrer Gewerbe diesen Gewerkvereinen die Möglichkeit bot, auch ohne solche Nebenunterstützungen ihre Leute in Friedenszeiten bei der Fahne zu halten. Des Weiteren verdient die Bemerkung der Verfasser Beachtung, dafs diese Abwesenheit von Hülfskassenzwecken dazu führte, dafs diese Gewerkvereine zuerst einen neuen Typus von Beamten entwickelten. Während der Beamte der übrigen Gewerkvereine notwendig etwas vom Versicherungsbeamten annahm, entstanden hier die schlauen Beobachter der wirtschaftlichen Lage des Marktes und die energischen Organisatoren, die bei der Weiterentwicklung der Gewerkvereine die Hauptrolle spielen sollten.

Die Triumphe, welche die Gewerkvereine im Parlament und bei ihren Bestrebungen, die Lage der Arbeiter zu bessern, feierten, erfüllten die Arbeitgeber nun mit Entsetzen. Ende 1873 wurde ein „Nationaler Bund vereinigter Arbeitgeber" gegründet, da die „freiwilligen und intermittierenden Anstrengungen einzelner Arbeitgeber", ja selbst die von Arbeitgebervereinen, wenn sie sich nur auf ein Gewerbe oder einen Ort beschränkten, hülflos seien gegenüber „der aufserordentlichen Entwicklung, den weitgehenden, eingestandenen Absichten und der durchgearbeiteten Organisation der Gewerkvereine". „Wenige", sagt das Manifest des Bundes, „sind sich des Umfangs, der Strammheit der Organisation, der grofsen Hülfsmittel und des grofsen Einflusses der Gewerkvereine bewufst. Diese verfügen über enorme Gelder, die sie zur Förderung ihrer Zwecke reichlich verausgaben, und der Bruchteil ihres Verdienstes, den die Arbeiter dem Dienst ihrer Führer weihen, ist erstaunlich. Sie haben einen wohlbezahlten und zahlreichen Stab von Führern, deren Mehrzahl in der Leitung von Strikes wohl erfahren ist; viele von ihnen sind geschickte Organisatoren; dieselben bilden eine besondere Klasse, eine Profession, und die Interessen derselben stehen, wenn auch nicht notwendig den Interessen der von ihnen geführten

Digitized by Google

Arbeiter, so doch naturgemäfs denen der Arbeitgeber und des ganzen Landes feindlich entgegen. Durch die Gelder, über die sie verfügen, durch das Imponierende ihrer Organisation und in Folge der verfehlten humanitären Bestrebungen einer Anzahl von Schriftstellern von Ruf, steht ihnen eine grofse Armee literarischer Talente zur Verfügung, wo immer eine Kontroverse entsteht. Sie haben eine eigene Presse. Ihre Schriftsteller haben freien Zutritt zu den leitenden Londoner Journalen. Sie halten häufig öffentliche Versammlungen, in denen bezahlte Redner die Arbeiterklasse mit ihren Anschauungen durchtränken und sie anspornen, den Parlamentskandidaten Bedingungen vorzuschreiben. So üben sie einen Druck auf die Mitglieder des Parlaments und auf diejenigen, die nach der Ehre, es zu werden, streben, der aufser Verhältnifs steht zu ihrer wirklichen Macht und der weit gröfser ist, als diejenigen glauben, die seine Wirkungen nicht selbst beobachten konnten. Sie haben einen permanenten parlamentarischen Ausschufs und ein Programm, und aktive Parlamentsmitglieder sind energisch in ihrem Dienste. Sie haben das Ohr des Ministeriums, und ihre Mitteilungen werden sofort und mit achtungsvoller Aufmerksamkeit entgegengenommen. So oft das Parlament eine der Fragen behandelt, die auf ihre Anregung ihm vorgelegt sind, haben sie eine zahlreiche Vertretung in London. So, unbehindert durch pekuniäre Erwägungen, speziell für diese Arbeit ins Leben gerufen, ohne andere hemmende Beschäftigung, gleichen sie dem Stab einer wohlorganisierten und wohlverpflegten Armee, für die alles zur Verfügung ist, was Voraussicht und Vorbereitung für einen bestimmten Zweck zu beschaffen vermag." — Gewifs ist, dafs dieser Angstschrei übertrieb; aber im Grofsen und Ganzen waren seine Angaben richtig. Nie ist den Gewerkvereinen und ihren Leitern eine glänzendere Anerkennung geworden als die vorstehende aus der Feder der Arbeitgeber, und es ist begreiflich, dafs die Gewerkvereinsführer das Manifest in Tausenden von Exemplaren unter den Arbeitern verbreiteten.

Aber — nach dem politischen Triumphe und den wirtschaftlichen Errungenschaften wurde den Gewerkvereinen nun auch die gesellschaftliche Anerkennung zu Teil. Jene Gewerkvereinsführer, die man noch vor wenigen Jahren als elende Schmarotzer, die von Arbeiterpfennigen ein faules Leben führten, hingestellt und wie die Pest gemieden hatte, wurden nun aufgesucht und geehrt. Einer der Gewerkvereinssekretäre wurde zum Unterstaatssekretär

Digitized by Google

gemacht, ein anderer zum Vorstand der Abteilung für Arbeit im Handelsministerium, wieder andere zu Friedensrichtern, zu Fabrikinspektoren, um es kurz zu sagen, wie die übrigen als „respektabel" angesehenen Gesellschaftsklassen erhielten nun die Arbeiter einen Anteil an der Regierung und Verwaltung des Landes — der zahlreichen Gewerkvereinssekretäre, die ins Parlament eintraten, ganz zu geschweigen. Es war nur naturgemäfs, dafs die Arbeiter sich aufs engste mit der liberalen Partei verbunden fühlten, deren Politik ihnen, trotz des Bedürfnisses gelegentlichen Nachdrucks seitens der Arbeiter, diese Triumphe gebracht hatten.

Da konnte es denn nicht ausbleiben, dafs auch die Arbeitgeber ihre Stellung gegenüber den Gewerkvereinen änderten. Früher hatten sie sich stets geweigert, sie als die Organisationen der Arbeiter anzuerkennen. Ihren Beamten, wenn sie zur Verhandlung in einer Arbeitsstreitigkeit kamen, hatte man die Thüre gewiesen. Herr v. Stumm kann nicht feindseliger gegen das Prinzip der gemeinsamen Vereinbarung der Arbeitsbedingungen in Schieds- und Einigungsämtern sein, als es die englischen Arbeitgeber gewesen. Nun wurde dies alles anders. Von Nichtanerkennung und Fortweisen war keine Rede mehr; das Prinzip der gemeinsamen Vereinbarung der Arbeitsbedingungen wurde sogar bis in die minutiösesten Einzelheiten ausgearbeitet: die Gewerkvereine hatten auf der ganzen Linie gesiegt.

Aber nun kam eine Zeit, welche die Gewerkvereine bis in ihr innerstes Mark erschüttern, zur erneuten Prüfung ihrer Prinzipien nötigen und zu einer neuen Umgestaltung führen sollte.

Ich habe oben ausgeführt, man müsse bei den Gewerkvereinsleitern der Periode, in der das „neue Muster" aufkam, zwischen esoterischen und exoterischen Anschauungen unterscheiden. In ihren Idealen seien sie Oweniten gewesen, und wenn sie eine ferne Zukunft sich ausmalten, hätten sie sich dieselbe kommunistisch gedacht; wo aber praktische Fragen zur Behandlung standen, hätten sie sich mit grofser staatsmännischer Geschicklichkeit den Verhältnissen angepafst, um die gewünschten Fortschritte zu erreichen. So hatte man, indem man sich auf den Boden der individualistischen Nationalökonomie stellte und alles Revolutionäre vermied, die vorgeführten grofsen Triumphe erzielt. Es ist ganz naturgemäfs, dafs nichts so sehr auf die Umgestaltung auch der esoterischen Anschauung der Gewerkvereine einwirken mufste, als gerade diese auf Basis der individualistischen Nationalökonomie erzielten Fortschritte. Ganz besonders gilt dies für die

Digitized by Google

neue Generation von Gewerkvereinsführern, die unbeeinflufst von den Ideen der dreifsiger und vierziger Jahre in der Zeit des Sieges von 1850—1874 herangewachsen war.

Für die absterbende Generation, welche jene Fortschritte wirklich herbeigeführt hatte, trifft dies weit weniger zu. Die Verfasser haben bezüglich der einzelnen Persönlichkeiten derselben nicht immer die richtige Vorstellung; so z. B. nicht bezüglich des Generalsekretärs der Maschinenbauer William Allan, und ebenso nicht, wenn sie Applegarth als die eigentliche Seele der Junta bezeichnen. Nach aufsen mag Applegarth bei seiner weit gröfseren Beweglichkeit wohl Manchen in diesem Lichte erschienen sein. Im Kreise derer, welche die entscheidenden Beschlüsse wirklich fafsten, trat seine Bedeutung hinter derjenigen der alten Garde — Newton's, Allan's, Guile's, Odger's, Lloyd Jones' — erheblich zurück. Der geniale Gewerkvereinsorganisator unter diesen war Newton. Allan war der solide Geschäftsmann der neuen Organisation. Von den esoterischen Anschauungen dieser Männer habe ich schon oben gesprochen; sie blieben dieselben nach wie vor dem Siege. Aber, wie gesagt, diese Anschauungen waren nur ihre Sonntagsideen. Nie habe ich dagegen Arbeiterführer gesehen, die da, wo praktisches Handeln in Frage war, weniger beeinflufst von irgend welchen Doktrinen gewesen. So hat Allan sich zu einer Zeit, da Applegarth für die Mundella'schen Schieds- und Einigungsämter die lebhafteste Agitation betrieb, dem Prinzip derselben zwar freundlich gezeigt; aber für sein Gewerbe wollte er praktisch nie etwas davon wissen, da er der Sache aus konkreten Ursachen mifstraute. Andererseits hielt er sich stets von der Internationalen fern, obgleich damals Karl Marx mit einem Opportunismus, der ihn zur Zeit des Streites Bebel-Vollmar heftigen Rekriminationen seitens der sozialdemokratischen Partei ausgesetzt hätte, sich lebhaft um die englischen Gewerkvereine bemühte. Er teilte in dieser Beziehung den für die englischen Arbeiter jener Zeit und vielfach noch heute charakteristischen Standpunkt: Man sympathisierte aufs lebhafteste mit dem kontinentalen Arbeiter, aber man perhorreszierte ebenso lebhaft ihre Taktik. Der englische Arbeiter will praktische Erfolge. Von den kontinentalen Arbeitern aber sagte er, dafs er nichts thue, als durch ein revolutionäres Bravado die herrschenden Klassen zu Repressivmafsregeln reizen, welche statt zu Fortschritten zu führen, die Hebung der arbeitenden Klassen für Dezennien zurückzuwerfen drohten. Aufserdem fürchtete man durch

Digitized by Google

eine nähere Verbindung mit den kontinentalen Arbeitern plötzlich in irgend welche tolle Verschwörungen derselben verwickelt zu werden. Dafs diese zu nichts führten, hatte man in den dreifsiger und vierziger Jahren ausreichend erlebt. Dagegen sah man voraus, dafs sobald eine Verschwörung auf dem Kontinent einen neuen Sturm der öffentlichen Entrüstung entfesseln werde, die englischen Arbeitgeber nicht verfehlen würden, die Gewerkvereine für ihre Freunde auf dem Kontinent mit verantwortlich zu machen. Man sagte sich aber, dafs man dadurch, dafs man die öffentliche Meinung in England gewonnen, alle gemachten Fortschritte erzielt hatte; man scheute also die Gefahr, diese grofse Macht aufs Neue gegen sich zu wenden. So dachte die alte Garde. Applegarth dagegen brachte es mit wunderbarem Eklektizismus fertig, gleichzeitig für Schaffung kleinbäuerlicher Besitzer einzutreten und Mitglied des Ausschusses der Internationalen zu sein und noch einer Menge sich ähnlich widersprechender Bestrebungen zu dienen. Er war überaus thätig, hat unbestreitbare Verdienste; aber er war überall nur Nachahmer und rezeptiv, und so schätzbar er als Streiter war, im Rate stand er an Wucht und Gewicht den übrigen Mitgliedern der Junta doch nach.

Nun aber verschwanden diese Männer überhaupt von dem Schauplatz. Allan starb 1874, Newton 1876; Applegarth fiel dem Neide, den seine Heranziehung seitens der Regierung bei seinen Gewerkvereinsgenossen erweckte, um dieselbe Zeit zum Opfer.[1]) Mit dem Schwinden dieser Männer traten ihre Epigonen an ihre Stelle, und es wiederhölte sich das Gesetz alles Epigonentums: die Thaten der Vorbilder wurden auf Prinzipien gezogen und dogmatisiert. Dies bedeutete für die mit Hülfskassen verbundenen Gewerkvereine eine Stagnation; für die übrigen ein doktrinäres Ueberwuchern der Lehren der individualistischen Nationalökonomie über die Anforderungen, welche die konkreten Verhältnisse an das Handeln stellten; desgleichen wurden gewisse Fehler des Vorbilds bis zu positiven Schäden gesteigert.

Schon unter Allan hatte die Verbindung der Hülfskassenzwecke mit den Gewerkvereinen deren Thätigkeit zur Hebung

[1]) Es war dies nicht, wie die Verfasser sagen, eine Folge des Zuges des Schwerpunktes der Gewerkvereinsbewegung von London nach dem Norden, sondern der Sitz des Gewerkvereins der Zimmerleute und Schreiner wurde nach Manchester verlegt, um den Generalsekretär der Versuchung, sich an anderen Bewegungen zu beteiligen, zu entziehen, und der Gewerkverein krankte lange an den Folgen dieser Verlegung.

Digitized by Google

der Arbeitsbedingungen zu lähmen begonnen. Ich erinnere mich noch deutlich der Sorgen, die Allan äusserte. Die Gutachten der Versicherungsaktuare, dafs die Gewerkvereine von Insolvenz bedroht seien, hatten ihn, trotzdem sie siegreich zurückgewiesen, doch mit einem gewissen Unbehagen erfüllt. Nicht als ob es nicht richtig gewesen wäre, dafs die Gewerkvereine in den aufserordentlichen Umlagen, die sie jederzeit ausschreiben können, ein Mittel hätten, um den an sie gestellten Ansprüchen jederzeit genügen zu können. Aber die Anwendbarkeit dieses Mittels beruhte denn doch darauf, dafs allezeit eine ausreichende Anzahl begeisterter Jüngerer dem Verein beitraten, die bereit waren, solchen aufserordentlichen Anforderungen zu entsprechen. Und der sechzigjährige Allan, der an einem unheilbaren Leiden krankte, sah nicht mehr, dafs gerade das resolute Eintreten für Besserung der Arbeitsbedingungen am ersten geeignet sei, ihm diesen wachsenden Zutritt Jüngerer zu schaffen. Er glaubte vor allem alles meiden zu müssen, was die Lasten hätte steigern können, um niemanden vom Beitritt abzuschrecken. Seine Nachfolger aber hielten an dieser vorsichtigen Politik in einem Mafse fest, das bald die lebhafte Opposition gerade der Jüngeren hervorrufen sollte.

Noch interessanter waren die Wirkungen des Epigonentums auf die Gewerkvereine, die, wie die der Grubenarbeiter, der Verbindung mit Hülfskassenzwecken entbehrten. Ich habe in meinen Arbeitergilden mit besonderem Nachdruck nachgewiesen[1]), dafs nicht der in jedem Augenblicke höchstmögliche Lohn, sondern ein ausreichendes aber stetiges Einkommen die traditionelle Lohnpolitik der englischen Gewerkvereine gewesen ist. Mit Rücksicht darauf hatten sie bei Aufhören der alten gewerblichen Ordnung zunächst um die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Festsetzung der Löhne petitionirt. Hierauf haben sie mittelst ihrer Gewerkvereine ein Lohnminimum festzuhalten gesucht. Sie suchten dann später dieses Lohnminimum in der Weise festzuhalten, dafs sie nur solche Arbeiter aufnahmen, die den von ihnen für nötig erachteten Minimallohn zu verdienen im Stande waren. An diesem Minimallohn hielten sie aber dann unverbrüchlich fest. Daher waren sie denn auch im Hüttengewerbe und in den Bergwerken die heftigsten Gegner der gleitenden Lohnskala, als diese zuerst auftauchte. Abgesehen von den Mifsbräuchen bei Feststellung

[1]) Arbeitergilden der Gegenwart II. 31—40, 131—139, 213—218.

Digitized by Google

der Verkaufspreise von Eisen und Kohlen, mit denen die Löhne auf- und abschwanken sollten, fürchteten sie von der gleitenden Lohnskala ein eventuelles Heruntergehen der Löhne unter den zur Aufrechterhaltung der Lebenshaltung der Arbeiter unentbehrlichen Minimallohn. Nun aber waren in der Zeit ihres Triumphes jene Mifsbräuche bei Feststellung der Verkaufspreise beseitigt worden, und die Gefahr eines Heruntersinkens des Lohnes schien ausgeschlossen in einer Zeit der steigenden Konjunktur, wie sie gleichzeitig stattfand. Desto leichter triumphirten die Lehren der Nationalökonomie, welche das Festhalten eines Lohnminimums für überhaupt unmöglich erklärten, und nicht nur, dafs trotz des Protestes von Macdonald und Lloyd Jones die gleitende Lohnskala nunmehr völligen Eingang fand, die Führer der Gewerkvereine der Grubenleute von Northumberland, Durham und Südwales wurden auch insofern gläubige Adepten der Nationalökonomie, als sie nicht blos die gleitende Lohnskala für das beste Mittel hielten, um den Arbeitern ohne Strikes ihren Anteil an der steigenden Konjunktur zu sichern, sondern als sie auch ausdrücklich das Festhalten an einem Minimallohn für ökonomisch unmöglich erklärten. Wir werden sofort die Folgen erkennen, die sich daraus ergaben.

Nach dem grofsen Aufschwung zu Anfang der siebziger Jahre kam 1874 der wirtschaftliche Niedergang, der 1879 seinen ärgsten Tiefstand erreichte, um nach kurzem Aufflackern der Geschäfte zu Anfang der achtziger Jahre sich bis zum Jahre 1889 fortzusetzen. Nun wurden die Arbeiter zu Zehntausenden brodlos. Alles, was in der Zeit des Aufschwungs an wirtschaftlichen Vorteilen gewonnen worden war, ging wieder verloren oder drohte wieder verloren zu gehen. Lohnherabsetzung folgte auf Lohnherabsetzung. In vielen Gewerben wurde die Arbeitszeit verlängert. Aller Widerstand dagegen endete mit kläglichen Niederlagen. Die Gewerkvereinskassen drohten durch die Ansprüche, welche die Unterstützung der Arbeitslosen an sie stellte, erschöpft zu werden. Schon triumphirten die Gegner der Gewerkvereine, die von rechts und die von links, dafs deren Ende nun vor der Thüre stehe. Aber trotz dieser gewaltigen Anforderungen, welche die Ungunst der Zeiten an die Gewerkvereine stellten, das Rückgrat ihrer Organisation blieb unversehrt. Die Mitglieder blieben. Die durch die Unterstützungen ihren Kassen entzogenen Gelder wurden nach Rückkehr der guten Zeiten durch aufserordentliche Umlagen wieder ersetzt. „Die Prüfung von 1879", schreiben die

Digitized by Google

Verfasser, „bewies, dafs die Gewerkvereinsbewegung endlich über alle Gefahr der Vernichtung oder des Zusammenbruchs hinaus und dafs die Gewerkvereinsorganisation zu einem dauernden Bestandteil unserer gesellschaftlichen Organisation geworden war."

Aber andererseits führten die Ereignisse der Jahre 1874—1889 zu einer erneuten Kritik der Grundlage der Gewerkvereinsbewegung, zu neuen Organisationen und wichtigen Ausgangspunkten.

Zuerst wandte sich der Sturm gegen die individualistische Nationalökonomie, deren Auffassung, nachdem sie die Gewerkvereine zu ihrem Siege zu Beginn der siebziger Jahre geführt hatte, in den Gewerkvereinsleitungen zur Herrschaft gelangt war. Wie schon einmal, als sie 1824 die Beseitigung der Koalitionsverbote herbeigeführt hatte, erschien sie aufs neue ungenügend im Falle der Not. Und wie damals die sozialrevolutionäre Aera Owens und der Chartisten, begann eine Periode sozialrevolutionärer Hochfluth. Unter dem Einfluss zuerst von Henry George, dann der Schule von Karl Marx entstand eine Agitation nicht mehr zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen sondern zur Beseitigung der gesammten privatwirtschaftlichen Produktionsweise. Henry George erschütterte das Verlangen nach Ersetzung der Latifundien durch kleinbäuerliche Besitzer, Karl Marx den Glauben an die Fortdauer selbständiger gewerblicher Unternehmungen. Es entstand eine Propaganda für die alleinseligmachende Verstaatlichung der Produktionsmittel.

Abgesehen aber davon erhob sich noch spezieller Widerstand gegen einzelne Punkte in der Gewerkvereinsleitung, die zunächst starr und steif auf ihrem traditionellen Standpunkt verharrte.

Man eiferte gegen die Verbindung der Hülfskassen mit den Gewerkvereinen. Die Sorge für die Hülfskassenzwecke habe diese zu ängstlichen Versicherungsgesellschaften gemacht und sie des Muts der Initiative in allen Fragen der Vertretung und Besserung der Arbeitsbedingungen beraubt.

Man verlangte nach gesetzlicher Verkürzung des Arbeitstages als nach einem Mittel zur Minderung der Zahl der Arbeitslosen.

Gegenüber den Lohnherabsetzungen waren es zuerst die Arbeiter der Baumwollindustrie, welche die Forderung nach planmässiger Regelung der Produktion durch Vereinbarungen der Arbeitgeber wieder erhoben. In der Bergwerks-Industrie aber erhob sich gegenüber dem fortwährenden Sinken der

Digitized by Google

Verkaufspreise der Kohlen erneuter Widerstand gegen die Lohnskalen, und die alte Forderung eines Lohnminimums trat auf's Neue hervor.

Besonders aber erhob sich eine Agitation gegen die Exklusivität der alten Gewerkvereine, welche nur den gelernten Arbeitern und zwar nur den tüchtigsten unter diesen zugute kämen. Gerade aus der Mitte der alten Gewerkvereine erhoben sich Führer, welche die bisher so Ausgeschlossenen organisierten, um auch sie zur Besserung ihrer Lage zu führen.

Angesichts des Widerstandes der alten Gewerkvereinsleiter und der Heftigkeit der Jungen drohte der Zwiespalt zwischen der alten und neuen Gewerkvereinsbewegung zu einem dauernden Riſs zu führen, der die Zukunft nicht nur der englischen Arbeiterbewegung, sondern damit auch die Zukunft Englands ernstlich bedroht hätte.

Da bewährte sich aufs Neue die Erfahrung, welche die Geschichte der Arbeiterbewegung in England so oft aufweist. Nicht die Niederlage der Arbeiter, sondern ihr Sieg brachte die Beruhigung und damit die Abwendung der Gefahr für die weitere glückliche Entwicklung nicht nur der Arbeiterbewegung, sondern auch des Landes.

Das Jahr 1889 brachte den grossen Dock-Strike. Ich werde die bekannte Geschichte dieser groſsartigen Bewegung der ungelernten Arbeiter und ihres Erfolges unter Beihülfe der Gewerkvereine und der Angehörigen der höheren Gesellschaftsklassen nicht nochmals erzählen. Dieser Sieg und die weitere daran knüpfende Entwicklung führten zur Wiederversöhnung der verschiedenen Gewerkvereinslager auf neuer Grundlage.

Zunächst entstanden allenthalben im Lande Gewerkvereine der ungelernten Arbeiter und zwar ohne Hülfskassenzwecke. Wie die Pilze schossen sie hervor und unerhört war die Ziffer ihrer Mitgliederzahl. Aber der wirtschaftliche Aufschwung, der sie hervorgerufen, war nicht von langer Dauer. Damit gingen auch die hohen Mitgliederzahlen wieder zurück, und es zeigte sich auch den Jungen, daſs die Verbindung mit Hülfskassenzwecken doch nicht blos die Bedeutung habe, die Gewerkvereinsinitiative zu lähmen. Vielmehr zeigte die weitere Betrachtung, daſs, wo eine solche Lähmung eingetreten war, sie nicht mit der Verbindung mit den Hülfskassenzwecken an sich zusammenhänge, sondern damit, daſs einer wachsenden Geschäftslast ein ungenügender Beamtenstab gegenüberstand. Wo man dieser Ge-

Digitized by Google

schäftslast entsprechend den Beamtenstab vergrösserte und je nach den besonderen Aufgaben der Organisation, Gewerkvereinsverwaltung, Hülfskassenverwaltung und Führung differenzierte, wie bei den Kesselschmieden, blieb die Initiative lebendig und gleichzeitig diente die Verbindung mit Hülfskassenzwecken der Erhaltung des Mitgliederbestands. Daher denn auch die Gewerkvereine der Ungelernten anfangen, Hülfskassenzwecke mit ihren Organisationen zu verbinden.

Sodann nahm die Agitation für eine gesetzliche Begrenzung des Arbeitstags mehr und mehr zu. Nach heftigem Widerstand der alten Gewerkvereinler erhielt dieselbe auf den Gewerkvereinskongressen stets wachsende Majoritäten. Aber andererseits erkannte man, dafs die Frage, ob die von Allen gleichmäfsig gewünschte Herabsetzung des Arbeitstags durch Gesetz oder Gewerkvereinsmittel stattfinden solle, weniger eine Prinzipien- als eine Zweckmäfsigkeitfrage sei; man ist übereingekommen, dafs diese Frage der Entscheidung eines jeden Gewerbes zu überlassen sei, und der Streit dreht sich nunmehr darum, ob gesetzlich bestimmt werden solle, dafs es von der Mehrheit eines Gewerbes abhänge, ob der Achtstundentag in ihm zur Anwendung kommen solle, oder ob das Gesetz den Achtstundentag einführen und bestimmen solle, dafs es von der Mehrheit eines Gewerbes abhänge, ob er in ihm nicht zur Anwendung kommen solle.

Noch wichtiger ist die Entwicklung der Frage des Lohnminimums. Als die Konjunktur wieder zurückging, zeigte sich, dafs die Grubenbesitzer mit Rücksicht auf den erwarteten Rückgang lange Kontrakte abgeschlossen hatten und zwar zu exorbitant niedrigen Preisen, um sich auch bei rückgängiger Konjunktur einen steten Absatz zu sichern. Da die Lohnskalen es mit sich brachten, dafs die Löhne entsprechend den sinkenden Preisen herabgingen, waren die Grubenbesitzer imstande, sich für die niedrigen Kontraktpreise schadlos zu halten und wälzten so das Risiko der niedergehenden Konjunktur vom Unternehmer auf den Arbeiter ab. Da trat die Bedeutung eines Lohnminimums, unter welches die Lohnskala niemals herabgehen dürfe, wieder hervor. Als bedeutungsvolles Symptom zeigte sich ferner das Wiederauftauchen des Projektes einer planmäfsigen Regelung der Produktion durch Kartelle, welche die Grubenarbeiter bereits 1844 gefordert hatten. Aber diesmal waren es nicht die Grubenarbeiter, welche sie forderten, sondern Sir George Elliot, einer der gröfsten Grubenbesitzer des Landes.

Digitized by Google

Als letztes sei endlich genannt das Schwinden des exklusiven Geistes in den alten Gewerkvereinen und ihr Streben, an die Stelle der minimalen Arbeitsbedingungen, was Lohn und Arbeitszeit angeht, auf denen sie bisher nur zu Gunsten ihrer Mitglieder bestanden, die Forderung zu setzen, dafs Staat und Gemeinden keine Arbeiter zu anderen als diesen Bedingungen beschäftigen und dafs sie Arbeiten nur an solche Arbeitgeber begeben, die diese Minimalbedingungen verwirklichen. Und vermöge des Einflusses, den die Arbeiter mit dem oben geschilderten Siege ihrer Gewerkvereine seit Beginn der siebenziger Jahre in Staat und Gemeinde erlangt haben, sehen sie diese ihre Forderung in steigendem Mafse erfüllt.

So hat wenigstens die Mehrzahl der alten Gewerkvereinler sich zu wichtigen Revisionen ihres Programms verstanden. Wer aber nicht blofs die Anschauungen, wie sie von 1867 bis 1885 in der Gewerkvereinswelt die herrschenden waren, sondern die Bestrebungen, welche sie während der ganzen Entwicklung seit dem Untergang der alten gewerblichen Ordnung beherrschten, ins Auge fasst, wird darin keine grundstürzende Neuerung, sondern nur ein Zurückgreifen auf ältere Anschauungen erblicken, das da stattfand, wo die individualistische Nationalökonomie der siebenziger Jahre sich als unzureichend zeigte, um dem Arbeiter die elementarsten Lebensbedingungen zu sichern. Da die ganze Gewerkvereinsentwicklung durchweg von praktischen, nicht aber von irgend welchen doktrinären oder theoretischen Gesichtspunkten getragen ist, lag es ganz im Geiste derselben, diejenigen unter den alten Forderungen — teils in alter, teils in etwas veränderter Form — wieder aufzunehmen, welche die Lücken und Fehler des alten Programms zu verbessern versprachen. Damit steht nun nicht etwa in Widerspruch, wenn auf den beiden letzten Gewerkvereinskongressen die Anträge auf Verstaatlichung der Produktionsmittel Mehrheiten gefunden haben. Derartige Resolutionen entsprechen ganz den „Sonntagsideen" meines alten Freundes Allan, der nicht nur der Typus eines alten Gewerkvereinlers, sondern sogar einer der Hauptschöpfer des „neuen Musters" der alten Gewerkvereine war. Sie zeigen nur, dafs diese Sonntagsideen nun die Sonntagsideen einer grossen Anzahl von Gewerkvereinlern sind. Aber sie haben keine gröfsere Bedeutung als wenn etwa ein Katholikenkongrefs erklärt, dafs alle Christen, gleichviel welcher Konfession, geistliche Unterthanen des Papstes seien und dafs kein Heil zu erhoffen, bis die

Digitized by Google

ganze Menschheit als eine Herde unter einem Hirten stehe. So lange der opportunistische Geist, der die ganze Gewerkvereinsentwicklung beherrscht hat, weiter in derselben maſsgebend bleibt, haben derartige Resolutionen gar keine praktische Bedeutung; denn so lange geschieht nichts zu deren Verwirklichung, sondern es geschieht immer nur das, was das den jeweiligen Verhältnissen Entsprechende ist. Dafür aber, daſs dieser Geist der herrschende bleibt, giebt gerade die Entwicklung der Gewerkvereine seit 1889 die schlagendsten Belege. Denn nicht nur die alten Gewerkvereinler haben Einkehr bei sich gehalten, sondern ebenso die neuen. Die neuen Gewerkvereinler haben sich von der revolutionären Propaganda von Hyndmann und Genossen, wie uns die Verfasser ausdrücklich berichten, abgekehrt. An die Stelle des revolutionären sozialdemokratischen Programms ist das konstitutionell-staatssozialistische der Fabier getreten. John Burns und Tom Mann, die Hauptführer der neuen Gewerkvereinsbewegung, sind trotz der heftigen Schmähreden von gewisser Seite, die sie sich damit zuzogen, aus der sozialdemokratischen Föderation ausgetreten. An Stelle des früheren Schlagworts: jeder Gewerkvereinler und Genossenschafter müsse ein Sozialdemokrat werden, lautet das jetzige umgekehrt, jeder Sozialdemokrat müsse ein Gewerkvereinler und Genossenschafter werden. So ist die Bewegung, nachdem sie eine Zeitlang eine revolutionäre Wendung zu nehmen drohte, wieder auf die Wege geleitet worden, die sie zu ihrem Heile und zum Heile des Landes schon einmal — nach den Stürmen der dreiſsiger und vierziger Jahre — zur Gesetzlichkeit und damit zum fortschreitenden Siege geführt haben.

Für uns Kontinentalen hat es selbstverständlich groſses Interesse, uns besonders der Bedingungen bewuſst zu werden, vermöge deren England immer und immer wieder der sozialrevolutionären Anläufe Herr geworden ist, sowohl derjenigen der dreiſsiger und vierziger als auch derjenigen der achtziger Jahre. Mir erscheinen als solche Bedingungen sowohl politische als auch wirtschaftliche.

Die politischen liegen meines Erachtens in der Haltung sowohl der herrschenden Parteien als auch der Arbeiter. Die Arbeiterbewegung der dreiſsiger und vierziger, wie die der achtziger Jahre trat zunächst auf in heftiger Rebellion gegen die herrschenden Parteien. Auch in England war das Schlagwort der Arbeiter, daſs alle übrigen Gesellschaftsklassen ihnen gegen-

Digitized by Google

über nur eine reaktionäre Masse seien, und in besonderer Feindschaft wandten sie sich häufig auch dort gegen die ihnen nach der Natur der Sache von Haus aus am nächsten stehende liberale Partei. Allein, als sie sahen, dafs sie damit die Liberalen wirklich nur ins reaktionäre Lager trieben, lenkten sie ein, um nicht durch Besorgung der Geschäfte der Reaktion die Erreichung ihres Ziels zu vereiteln. Die Liberalen aber benutzten, sobald die Arbeiter wieder vernünftigere Saiten aufzogen, willig die ihnen gebotene Gelegenheit, durch entsprechende Programmerweiterung die neuen Bundesgenossen an sich zu fesseln. So sind die Arbeiter ein zwar mitunter — und zwar mit Recht — störrischer aber doch immer ein Bestandteil der liberalen Partei, d. h. einer der herrschenden Parteien geworden. Sie haben dabei nichts geopfert, was nicht opfernswert war; aber sie haben dabei den grofsen Vorteil erreicht, dafs sie nach und nach die liberale Partei mit ihrem Programm durchtränkt haben und weiter durchtränken. Der Abgeordnete Keir Hardie ist der einzige unter den gegenwärtigen sogenannten Arbeitervertretern im Parlament, welcher den Standpunkt unverbrüchlicher Feindschaft gegen die bestehenden Parteien und die gesamte bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung vertritt. Die Thätigkeit von John Burns im Parlament charakterisiert den Standpunkt des auf dem linken Flügel der liberalen Partei stehenden neuen Gewerkvereinlers. Die relativen Erfolge beider sind bezeichnend für den Wert der einen und der anderen Politik für die Arbeiter wie für das Land. Vor allem aber ist diesem Verhalten der liberalen Partei wie der Arbeiter zu danken, dafs das englische Gesetzbuch von jedem Gesetz bewahrt geblieben ist, bloss bestimmt, das naturgemäfse Aufsteigen der arbeitenden Klasse zu hindern.

Damit ist denn auch eine Erklärung für die wirtschaftlichen Bedingungen gegeben, denen gegenüber bis jetzt noch stets die sozialrevolutionären Anläufe in England verschwunden sind. Da man den Arbeitern die nötige Freiheit liefs, die zur Beseitigung der Mifsstände, unter denen sie litten, nötigen Organisationen und Agitationen ins Leben zu rufen, und das Land wirtschaftlich weiter fortschritt, sind ihnen auch die wirtschaftlichen Erfolge der letzteren nicht ausgeblieben; und mit jedem Erfolge im Rahmen der bestehenden Ordnung minderte sich das Streben, gegen sie anzustürmen.

So gingen denn, seit der grofse Dock-Strike von 1889 auch den Ungelernten gezeigt hat, dafs innerhalb des bestehenden

Digitized by Google

Staates ihr Fortschreiten möglich sei, die Bestrebungen des englischen Sozialismus, wie die Verfasser ausführen, nicht mehr auf Revolution, sondern dahin, für die Masse der unorganisierten Arbeiter durch Gewerkvereinsorganisationen, durch die Gemeinde und durch den Staat zu sorgen. Statt die bestehenden sozialen und staatlichen Organisationen zu verdrängen, suchte man sie dem Interesse der Lohnarbeiter dienstbar zu machen und mit den eigenen Idealen zu durchdringen. Dabei ist diese Politik, so sehr sie einigen staatssozialistischen Programmen des Kontinents zu ähneln scheint, doch in einem wesentlichen Punkte himmelweit von diesen Programmen verschieden. Auch nach diesen werden ja Gemeinde und Staat in Anspruch genommen, und es ist richtig, dafs heute auch die englischen Gewerkvereine sich nicht mehr scheuen, die ersten Staatsbeamten in Arbeitsstreitigkeiten als Schiedsrichter anzurufen und sich der Gesetzgebung und Verwaltung zur Verwirklichung ihrer Postulate zu bedienen. Wer aber daraus den Schlufs ziehen würde, die englischen Gewerkvereine stünden heute auf dem Boden der staatssozialistischen Programme des Kontinents oder das Programm der Fabier wäre mit diesem identisch, würde ein wesentliches Moment übersehen. Was ist es denn, warum die englischen Gewerkvereine früher eine so grofse Scheu vor dem Staate hatten und heute zum grofsen Teil diese Schen überwunden haben? Der Grund ist der, dafs der Staat ein anderer geworden ist. So lange der Staat der Staat der Grundbesitzer war und dann der Staat der Fabrikanten, waren — seit dem Niedergang der alten gewerblichen Ordnung — die Interessen und Bestrebungen der gewerkvereinten Arbeiter verfolgt worden. Die Anstrengungen der alten radikalen Individualisten und der alten Gewerkvereinler haben dann, wie die Verfasser treffend bemerken, die gesetzgebende Gewalt und die Zivilverwaltung in die Hand der vom Volke gewählten Vertretungskörper gebracht. Die Besteuerung steht heute unter der Kontrole der Arbeiter, statt der Landbesitzer. Die Verwaltung wird heute geleitet gemäfs den Interessen der Arbeiterbevölkerung, nicht gemäfs denen der Kapitalisten. Die staatlichen und gemeindlichen Organe erhalten ihre Richtschnur heute nicht von einem den Arbeitern fremden Willen, der für sie bestimmt, sondern von den Arbeitern selbst. Ganz naturgemäfs, dafs da die Stellung der Arbeiter zum Staat eine andere geworden ist — dafs sie sich der staatlichen und gemeindlichen Organe nunmehr zur Verwirklichung ihrer Postulate zu bedienen versuchen, wo eine solche

Digitized by Google

Verwirklichug auf diesem Wege möglich ist. Und demgemäfs geht die heutige Politik der Arbeiterführer vor allem dahin, die grofsen Massen der undisziplinierten Arbeiter zu erziehen und sie zu lehren, wie sie ihren neu errungenen politischen Einflufs zu benutzen haben, um auf völlig konstitutionellem Wege alle Veränderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung zu erreichen, nach denen sie verlangen. Nichts verkehrter aber wäre, als anzunehmen, dafs die englische Arbeiterbevölkerung heute die gleiche Stellung zum Staate auch da einnehmen würde, wo ein ihr fremder Wille für Gesetzgebung und Verwaltung mafsgebend wäre.

So haben denn die Gewerkvereine nicht blos zur wirtschaftlichen und sittlichen Hebung der englischen Arbeiterklasse geführt, sondern es ist dieser als eine nicht zu umgehende Folge der stattgefundenen Hebung der politische Einfluss zugefallen, den die Chartisten in den dreifsiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts vergeblich erstrebt hatten. Die Arbeiterklasse ist heute ein ausschlaggebender Faktor im englischen Staatsleben.

Indem die Freiheit der Organisation zu dieser Entwicklung geführt hat, hat sie aber nicht nur den Interessen der Arbeiter, sondern denen des ganzen Landes gedient. Denn sie hat das grofse Problem unserer Zeit, das Aufsteigen der Arbeiterklasse zu mafsgebender Stellung im Staats- und Gesellschaftsleben, für England in friedlichster Weise seiner Lösung nahe gebracht. Dabei zeigt sich uns, dafs heute, ebensowenig wie vor Jahrhunderten, als es sich um das Aufsteigen des vom beweglichen Besitz lebenden Bürgertums handelte, ein solches Aufsteigen einer neuen Klasse das Verschwinden der früher herrschenden bedeutet. Mit dem Aufkommen des Bürgertums in Staat und Gesellschaft ist nicht etwa der grundbesitzende Adel verschwunden, der ja noch heute vorhanden ist. Er ist, was die Personen der Herrschenden angeht, vielfach noch heute an der Regierung beteiligt. Aber trotzdem dies der Fall ist, hat sich mit dem Aufkommen des Bürgertums alles in Staat und Gesellschaft geändert; das Bürgertum fing an, dem ganzen öffentlichen Leben das Gepräge zu geben, in Wirtschaft und Politik, in Litteratur und Kunst; und selbst wo der grundbesitzende Adel persönlich am Ruder blieb, regierte er fortan durchtränkt von bürgerlichen Gesichtspunkten. So sehen wir auch heute mit dem Aufsteigen der Arbeiterklasse in England nicht etwa die bisher regierenden Klassen verschwinden. Nach wie vor sind sie da, und, trotz der zunehmenden Beteiligung

Digitized by Google

von Angehörigen der Arbeiterklasse selbst an der Regierung, gehört wie früher die ganz überwiegende Mehrzahl der regierenden Personen zu den besitzenden Klassen. Aber trotzdem sind es nicht mehr die Besitzenden, die ihrer Regierung das Gepräge geben; die Interessen und Anschauungen der Arbeiterklasse sind es, die mehr und mehr in ihrer Regierung zur Geltung gelangen; wie auf die Epoche der vorherrschenden Interessen und Anschauungen des Grundbesitzes die des Uebergewichts des Bürgertums gefolgt ist, so hat nunmehr in England bereits unzweideutig die Aera der Arbeiterklasse begonnen.

Nun habe ich freilich Arbeitgeber in England getroffen, die sich sehr darüber wunderten, dafs man sich in Deutschland wegen der Sozialdemokraten beunruhige. Dieselben seien doch weit bequemer als die englischen Arbeiter. Die deutschen Sozialdemokraten rebellierten allerdings gegen Staat und Gesellschaft, im übrigen seien sie aber mit niedrigen Löhnen zufrieden; die englischen Gewerkvereinler dagegen fühlten sich in vollkommener Uebereinstimmung mit der bestehenden Ordnung der Dinge, dagegen verlangten sie höhere Löhne. Und so mag es auch viele geben, welche die Freiheit und die Arbeiterorganisationen, eben weil sie zu dieser friedlichen Lösung des Problems des Aufsteigens der Arbeiterklasse geführt haben und führen, verurteilen, statt sie deshalb anzuerkennen. Das sind die Herren, deren Lösungsmittel der sozialen Fragen einesteils in Wohlfahrtseinrichtungen besteht, um die Arbeiter in Unterwürfigkeit zu erhalten, und anderenteils in der Anwendung von Gewalt gegen diejenigen, die über das hinausstreben, was der Patriarchalismus der Wohltäter ihnen zumifst. Wer aber statt der engen Interessen der Arbeitgeber und der dermals herrschenden Klassen die dauernden Interessen des Ganzen ins Auge fafst, wird ebenso wie über jenes Urteil der erwähnten englischen sich über dieses unserer deutschen Arbeitgeber entrüsten. Schon einmal hat der Unverstand der Herrschenden in Deutschland dazu geführt, das naturgemäfse Aufsteigen der Klassen mit Gewalt niederzukämpfen. Als gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Bauern in Deutschland nach denselben Rechten strebten, die sie in anderen vorgeschrittenen Ländern bereits erlangt hatten, griffen die Besserberechtigten zu demselben Mittel, das Fürst Bismarck im Jahre 1889 dem Deutschen Kaiser angeraten haben soll: sie schlugen die Bauern tot. Das deutsche Volk aber, dem die Verjüngung mit neuer Lebenskraft, welche das gesetzmäfsige Aufsteigen der

Digitized by Google

Gesellschaftsklassen mit sich bringt, versagt blieb, versiegte im Innern wie nach Aussen. In Politik wie Kultur wurde es von den westlichen Nationen weit überflügelt, und erst nach Jahrhunderten begann wieder ein neues Aufsteigen, als die Gesetzgebung verspätet nachholte, was die Kurzsichtigkeit der Herrschenden den früheren Jahrhunderten versagt hatte.

— — —

Kehren wir aber von diesen Betrachtungen, welche das Lesen des Webb'schen Buches in den gegenwärtigen Zeitläuften aufdrängt, zu den Verfassern zurück. Ich übergehe das letzte Kapitel mit seiner anschaulichen Schilderung des Lebens des Gewerkvereinlers. Dagegen mufs ich jetzt — nach Vorführung der Gewerkvereinsentwicklung — die zu Anfang dieser Abhandlung aufgeworfene Frage nach dem Begriff des Gewerkvereins wieder aufnehmen.

Erscheint, wenn wir die Gewerkvereine in ihrer Entwickelung von ihren ersten Anfängen bis heute ins Auge fassen, der Gewerkverein wirklich ausreichend definiert mit jener Begriffsbestimmung, welche die Verfasser an die Spitze ihres Buches gestellt haben? Ist der englische Gewerkverein wirklich nichts anderes als „eine dauernde Verbindung von Lohnarbeitern zum Zweck der Hochhaltung und Verbesserung von Arbeitsbedingungen"? Gewifs ist es, dafs er dies ist. Aber ist er nicht mehr? Und besteht seine einzige Aehnlichkeit mit den alten Gilden darin, dafs er wie diese die Lebenshaltung der Mitglieder hochzuhalten bestrebt ist?

Wer mit dem alten Gildenwesen auch nur einigermafsen vertraut ist, weifs wie richtig Gierke den Charakter der alten Gilden gekennzeichnet hat, indem er sagte, sie hätten die Tendenz gehabt, den ganzen Menschen zu ergreifen. Sie waren nicht blos die Organisation, mittelst deren die Gildegenossen um ihre wirtschaftlichen Existenzbedingungen kämpften, sondern sie waren die Organisation, innerhalb deren sich ihr ganzes Dasein abspielte, das Mittel zur Steigerung der gesellschaftlichen Stellung und zur Erlangung politischen Einflusses. Nach allen diesen Richtungen haben wir die Gewerkvereine dieselbe Aufgabe erfüllen sehen. Daher genügt es nicht, sie als dauernde Verbindungen zur Hochhaltung und Besserung der Arbeitsbedingungen zu definieren. Sie sind vielmehr, wie sie schon Ludlow bezeichnet hat, der Versuch der lohnerhaltenden Klasse von Gewerbe

Digitized by Google

zu Gewerbe sich korporativ zu gestalten. Was dann in die Aufgaben dieser Korporation fällt, ist verschieden, je nach dem Wandel der Zeit und der Umstände. Es fällt Alles hinein, was je nach diesen Gegenstand des Arbeiterinteresses wird.

Hatte ich aber in dem Vorstehenden im Ganzen wie im Einzelnen gar manche Ausstellungen an den Ausführungen der Verfasser zu machen gehabt, so sind diese doch alle untergeordneter Natur gegenüber der lauten Anerkennung, welche mir ihr Werk abnötigt. Dasselbe ist ohne Zweifel bis jetzt die beste Geschichte der englischen Gewerkvereine. Mögen die Verfasser desselben recht bald die in Aussicht gestellte kritische Bearbeitung des Gewerkvereinswesens folgen lassen!

Digitized by Google

Plato's Staat und die Idee der Sozialpädagogik.

Von

PAUL NATORP.

Der Mensch bildet sich zum Menschen nur in menschlicher Gemeinschaft. Umgekehrt besteht und entwickelt sich eine menschliche Gemeinschaft allein durch die menschliche Bildung ihrer Glieder. Sie bedeutet im höchsten Sinn Gemeinsamkeit des wesentlichen geistigen Inhalts des Daseins: Gemeinschaft der Erkenntnis, des Wollens, selbst des künstlerischen Empfindens; Gemeinschaft der ganzen Lebensarbeit und Lebensauffassung, folglich der Bildung im denkbar umfassendsten Sinn.

Diese notwendige Wechselbeziehung der Begriffe Bildung und Gemeinschaft in Erinnerung zu halten, soll der Ausdruck „Sozialpädagogik" uns dienen. Eine Individualpädagogik würde lediglich das individuelle Subjekt, das gebildet werden soll, und die individuelle Einwirkung auf es als Mittel der Bildung ins Auge fassen. Aber alle Bildung des Einzelnen durch den Einzelnen mufs sich dem ungleich mächtigeren erziehenden Einflufs, den das Leben der Gemeinschaft auf alle an ihm Teilnehmenden übt, unterordnen. Die entscheidenden Bedingungen auch der Bildung des Einzelnen liegen im Leben der Gemeinschaft. Also weist die Individualpädagogik zurück auf die Sozialpädagogik und ist nur durch diese, wissenschaftlich und praktisch, zu begründen.

Indem wir also diesen Begriff der sozialen Pädagogik, der Bildungsgemeinschaft und Gemeinschaftsbildung, zugrunde legen, fragen wir: welche Aufklärung bietet derselbe für den Begriff des Staats?

Eine tiefe Beziehung der Begriffe Staat und Erziehung würde sich ergeben, wenn man voraussetzen dürfte, was mancher wohl

Digitized by Google

auch ohne Beweis zugestehen würde: dafs auf der Idee menschlicher Gemeinschaft, auf der Idee, dafs diese Gemeinschaft sein soll, der Staat selbst beruht. Denn auf eben diesen Grund weist, wie wir uns überzeugt haben, der Begriff der Bildung oder Erziehung zurück. Beide, Staat und Erziehung, würden also auf ein und dasselbe letzte Ziel gerichtet sein und nur gleichsam nach zwei Seiten, sagen wir nach aufsen und nach innen, dieselbe menschliche und zwar gemeinmenschliche Aufgabe zu lösen haben.

Allein jene Auffassung des Staats ist keineswegs selbstverständlich. Staat ist nicht Gemeinschaft im präzisen Sinn des Worts. Er trägt in seinem Begriff ein Merkmal, das mit Gemeinschaft zunächst kaum vereinbar scheint, das Merkmal der Zwangsgewalt. Gemeinschaft im strengen Sinn besagt innere Einigkeit über das Ziel des Menschseins und selbst über die wesentlichen Mittel, diesem Ziel näher zu kommen. Sie läfst sich, wo sie nicht vorhanden ist, nicht erzwingen; wo sie vorhanden, hat der Zwang sein Recht verloren. Staat bedeutet vielmehr eine äufsere Regelung bestimmter allgemeiner Verhältnisse menschlichen Zusammenlebens, die auf eine vorhandene innere Gemeinschaft weder rechnet noch sie erzwingen will, dagegen das äufsere Verhalten seiner Angehörigen mafsgeblich zu bestimmen beansprucht und diesen Anspruch, soweit möglich und nötig, durch Zwang aufrecht hält. Zwischen Gemeinschaft und Staat liegt also die ganze Kluft, die wir in Ausdrücken Kant's bezeichnen würden durch den Unterschied und Gegensatz von Autonomie und Heteronomie, Gesetzlichkeit der Freiheit und äufserer Gesetzlichkeit.

Allein wo Gegensatz, da mufs auch positive Beziehung sein. Und wie sollten wohl äufsere Gesellung und innere Gemeinschaft zu einander beziehungslos bleiben? Inneres und Aeufseres müssen sich hier wie allenthalben im menschlichen Wesen verhalten als Geist zum Buchstaben, als die begriffene Grundlage zu den erst begrifflos aus blofser Erfahrung hingenommenen Wirklichkeiten. Kein Aeufseres kann für den entwicklungsfähigen Menschengeist ein blofs Aeufseres bleiben, es verlangt ins Innere hineinbezogen, von ihm aus begriffen, ja in ein Inneres zurückverwandelt zu werden. Die Knechtschaft unter dem äufseren Gesetz soll zur Freiheit werden, sie hat überhaupt nur ein Recht als Vorbereitung, als Schule, als mehr und mehr zu überwindende Vorstufe zu ihr.

Auch die schlechteste äufsere Regelung menschlichen Zu-

Digitized by Google

sammenlebens schafft in der That, dadurch allein, dafs sie sich auf einen bestimmten Verband von Menschen gleichermafsen erstreckt und sie, wäre es auch mit brutaler Gewalt, zusammenhält, zwar sicher nicht wahre, innere Gemeinschaft, aber doch einen Boden, auf dem sie erwachsen kann, schliefslich erwachsen mufs. Ein gewisser Grad von Gemeinschaft, ein dunkles Gefühl von Zusammengehörigkeit wenigstens mufs vorhanden sein, wenn man sich den Zwang der äufseren Ordnung überhaupt gefallen läfst; durch ihren dauernden Bestand festigt sich dies Gefühl der Zusammengehörigkeit. Nicht aus der äufsern, staatlichen Ordnung zwar, aber doch auf ihrem Boden, unter ihrer schützenden Hülle entwickelt sich in steigender Klarheit das Bewufstsein, dafs wahre, innere Gemeinschaft unter den Menschen sein sollte, ja dauernd gar nicht entbehrt werden kann, wo erst nur der äufsere Zwang des Miteinanderlebens und Sichvertragens sie zusammenhielt.

Gerade infolge dieser Entwicklung zwar wendet sich die sittliche Idee der Gemeinschaft notwendig kritisch, oft revolutionär gegen die gegebenen Staatsordnungen. Ist eine staatliche Ordnung überhaupt zuletzt allein zu rechtfertigen durch die sittliche Forderung der Gemeinschaft, so wird diese einer jeden bestehenden Staatsordnung gegenüber ihr ursprünglicheres Recht behaupten. Für eine gewisse Stufe des Gemeinschaftsbewufstseins wird die bedingungslose Anerkennung dieses Rechtes der sittlichen Kritik zur unerläfslichen Voraussetzung einer menschlich erträglichen Staatsordnung. Ist aber diese Voraussetzung erfüllt, so ist und bleibt die sittliche Idee der Gemeinschaft die festeste, die allein unerschütterliche Grundlage staatlicher Ordnung überhaupt, insofern die eigentlich staatserhaltende Kraft.

Folglich hängt für den Staat selbst nicht weniger als alles daran, dafs diese Idee möglichst in allen lebendig sei. Das setzt aber voraus, dafs der Staat ausnahmslos in allen seinen Einrichtungen auf die möglichste sittliche Bildung seiner Bürger, auf ihre Bildung zum Geiste der Gemeinschaft berechnet sei. So allein würde er, auf zugleich realstem und idealstem Grunde ruhend, sich stetig selber zu erhalten fähig sein, während jeder nicht so begründete Staat des inneren Gleichgewichts entbehrt und so aus den Schwankungen und Umwälzungen nicht herauskommt.

Diese sozialpädagogische Idee des Staats ist es, die ihren klassischen Ausdruck durch Plato gefunden hat. Eine Er-

Digitized by Google

örterung der Grundzüge seiner Staatslehre wird uns vorzüglich dienen, jene Idee vollständiger zu entwickeln und auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Das Erste, was an Plato's Lehre auffällt, was sie in den Augen der Meisten schon richtet, ist, dafs sie den Staat nicht als thatsächliches Gebilde beschreibt und auf seine faktische Entstehung untersucht, sondern eine allgemeingültige Idee des Staats aufstellt, und so auch nur in der Idee ihn vor uns entstehen läfst. So war es freilich leicht (sagt man), ihm alle erdenkliche Vortrefflichkeit anzudichten, ihn gipfeln zu lassen, wo der wirkliche Staat wahrlich nicht gipfelt, in den Höhen der Ideenerkenntnis. Aber so bleibt auch das Ganze ein Gedicht, vielleicht vom höchsten künstlerischen Wert, ein Hochgenufs für ideale Geister, die in der glücklichen Lage sind, sich um die rauhe Wirklichkeit nicht besonders kümmern zu müssen, doch ohne alle Realität, weil der Erfahrung ganz und gar entfremdet.

Wäre dies Urteil zutreffend, so wäre allerdings kein Anlafs, aufser den Grenzen rein historischer Betrachtung von der Sache zu reden. Aber die Geschichte selbst belehrt uns anders: von Plato ist Morus, von diesem der moderne Sozialismus ausgegangen, dessen nicht blofs poetische Bedeutung heute wohl keinem erst bewiesen zu werden braucht.

Was also ist es mit der Idealität des platonischen Staats? Was hat sie zu bedeuten, wie ist sie zu rechtfertigen? Das mufs unsere erste Frage sein.

An den Empirikern der Staatslehre fehlte es auch damals nicht, wir kennen sie aus Plato's eigenen Darstellungen. So führt er uns den Meister der Sophisten, Protagoras, vor mit einer Staatstheorie,[1]) die ungefähr den reinen Gegensatz der seinigen darstellt und ihr doch ersichtlich zum Ausgangspunkt gedient hat.

[1]) Plato, Protagoras S. 320—328. Man hat vielfach gezweifelt, ob die Theorie wirklich dem Sophisten angehört und nicht vielmehr eine platonische Fiktion ist. Abgesehen von Gründen, die sich aus einer genauen Prüfung der Anlage und Absicht der platonischen Schrift ergeben, spricht für die erstere Annahme 1. die klare Uebereinstimmung mit dem, was aus Plato's „Theätet" über die politisch-pädagogische Weisheit des Protagoras bekannt ist; 2. selbst die Berührungen mit Plato's eigener Theorie („Staat" S. 369, „Staatsmann" S. 274), da Aristoxenus (bei Diog. Laert. III 37) eine weitgehende Uebereinstimmung des platonischen Staats mit den „Antilogika" des Protagoras behauptet hat.

Digitized by Google

Die Theorie verdient auch ihrer selbst wegen unsere Aufmerksamkeit. Schon sie setzt die Begriffe Staat und Erziehung in die denkbar engste Verbindung. Die einleuchtende Analogie des Staatsgesetzes mit dem Gebote des Erziehers, buchstäblich mit der Vorschrift des Schreiblehrers, der Zwangsgewalt des Staats mit der Zwangsgewalt des Pädagogen empfiehlt die Verknüpfung beider Begriffe schon dem gemeinen Menschenverstand. Aber auch auf eine ernsthafte Theorie vom Ursprung des Staats versucht Protagoras sie zu stützen.

Sein Daseinsgrund ist nach ihm das Bedürfnis wechselseitiger Hülfe im Kampf ums Dasein unter den lebenden Wesen, da der Einzelne für sich den Naturgewalten im Wettbewerb aller mit allen um die Existenzmittel nicht gewachsen wäre. Dem Zweck gemeinsamer Lebenserhaltung dient erstlich die Technik im gewöhnlichen Sinn: Landbau und Industrie mit Hülfe des der Sage nach von den Göttern entwendeten Geheimnisses des Feuergebrauchs. Aber das allein würde nicht ausreichen, denn der schlimmste Feind des Menschen ist der Mensch. Daher bedurfte es noch einer zweiten Technik, besonderer Veranstaltungen nämlich, um Sitte und Recht, auch Religion den Gemütern, und zwar möglichst allgemein, einzupflanzen. Dazu dienen die zusammenwirkenden, dem Wesen nach gleichartigen Zwangsmittel der Erziehung, der Gesetzgebung (die den Kultus einschliefst) und der Rechtsprechung, die zusammen jene zweite, sagen wir soziale Technik ausmachen. Der Staat ist somit der eigentliche Erzieher, seine ganze Absicht eine erziehende, zivilisatorische; der einzelne Erzieher: Vater oder Mutter, Pädagog oder Sophist (so etwas wie Professor), ist nur Beauftragter des Gemeinwesens, Vollstrecker des Gemeinwillens. Des Gemeinwillens: denn es mufs — naturnotwendig — der Wille aller sein, dafs Recht und Sitte allgemein beobachtet werden, da es so im eigenen Interesse eines jeden liegt; und so sehen wir denn auch, dafs thatsächlich jeder an dem gemeinsamen Erziehungswerk willig teilnimmt.

Die Theorie geht etwas summarisch zu Werk, aber sie enthält eine Reihe richtig der Erfahrung abgelauschter Züge.

Es ist zutreffend, dafs Staat Zwangsgewalt bedeutet. In Plato's Darstellung ist dieser Grundzug der Heteronomie mit absichtlichem Nachdruck betont: der Staat als solcher erkennt keinen eigenen Willen an; er scheut auch vor den härtesten Zwangsmitteln nicht zurück, um dem Gemeinwillen gegen den abweichenden Willen des Einzelnen Nachdruck zu verschaffen.

Digitized by Google

Es ist ebenso zutreffend, dafs, auch abgesehen von jedem Gedanken an sittliche Gemeinschaft, das nackte Lebensbedürfnis die Menschen zusammenzwänge; ja dafs Sitte, Recht, Religion in ihren primitiven Formen fast nichts sind als ein System von Veranstaltungen, die Existenz, die durch die gemeine Lebensnot aufgezwungene gesellige Existenz des Menschen zu sichern. Ein Staat ist erstwesentlich eine Wirtschaftsordnung; durch diesen seinen dringlichsten Zweck sind alle seine Einrichtungen, ist auch die ganze durch ihn direkt und indirekt geübte Erziehung auf allen Stufen mitbedingt, und unter dem Zwange der Lebensnot, unter der Drangsal des Kampfes ums Dasein, in dem der Mensch des Menschen ärgster Feind ist, wird die soziale Ordnung auf dieser Stufe so lange festgehalten, als nicht eine Form der Wirtschaft sich durchgesetzt hat, welche die quälendste aller sozialen Fragen, die Hungerfrage, in einer Weise löst oder doch beschwichtigt, dafs für Höheres überhaupt erst Raum wird.

Das alles gesteht Plato dem Kerne nach zu und legt es seiner eigenen Theorie zugrunde. Dafs man aber dabei nicht stehen bleiben kann, ist ihm von Anfang an klar. Jener Staat ist ihm noch gar kein Staat, denn ihm fehlt das wesentlichste Merkmal: die Gemeinschaft.

So lange man von der blofsen Existenzfrage ausgeht, ist dem nackten — oder schwach verhüllten — Individualismus auf keine Weise zu entrinnen. Jene Theorie vermeidet ihn in der That blofs zum Schein, indem sie von einem Gemeinwillen spricht, wo wirklich kein Gemeinwille ist. Das blofse Interesse der Lebenserhaltung begründet keinen Gemeinwillen. Mein Leben kann ich in zahllosen Fällen nur erhalten auf Kosten des Lebens anderer; an dem Brote, das ich esse, an dem Wein, den ich trinke, klebt Schweifs und Blut meiner Brüder.

Zwar die Erarbeitung der Existenzmittel fordert mehr und mehr gegenseitige Hülfe; darin allein liegt das Verführende jener Theorie. Aber das führt wirklich zu keiner Gemeinschaft, sondern blofs zu einer losen Gesellung Einzelner, wobei jeder an sich nicht den Zweck des andern, sondern seinen eigenen im Auge hat, der mit dem des andern in gewissen Grenzen zufällig, aber nicht innerlich und wesentlich zusammentrifft. Die unentrinnbare Folge ist — die Ungleichheit, die Bevorrechtung derer, die sich durchzusetzen die Kraft haben, während der Schwache gutwillig weichen mufs oder mit Gewalt bei Seite geschoben wird.

Digitized by Google

Dafs dies das Reinergebnis einer jeden nicht auf die Idee der Gemeinschaft, sondern auf den vermeinten Erfahrungsgrund der unbegrenzten Selbstsucht gestützten Auffassung des sozialen Lebens ist, hat Plato in manchen, auf Theorie und Praxis der zeitgenössischen Politik hinweisenden Ausführungen in grellem Lichte dargestellt. Es genügt, an die Figur des Kallikles im Dialog Gorgias zu erinnern, einen Typus des politischen Strebertums von einer psychologischen Wahrheit, dafs jedes Zeitalter seine Leute darin wiedererkennt. Diesem Manne ist, rund heraus, der Vorteil des Machthabers das, was im Staate den Ausschlag giebt. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist widernatürliche Erfindung der Schwachen, ein Zaubergesang, mit dem sie die Löwen der Gesellschaft einlullen möchten, sie um ihren Löwenanteil zu betrügen; nach dem wahren Gesetze der Natur, das sich denn auch thatsächlich immer wieder durchsetzt, gilt vielmehr das Vorrecht des Stärkeren, die herrliche Freiheit der Ausbeutung, des schrankenlosen Geniefsens, die nur in der persönlichen Ueberlegenheit des Einzelnen den nötigen Rückhalt haben mufs. Von solcher Höhe sieht er auf die dienstfertige Erziehung im Interesse des „Gemeinwillens", wie die Sophisten sie anbieten (und dafür ordentliche Bezahlung nehmen), mit aller Verachtung herab: vollends kindisch mutet das Gebahren des Träumers Sokrates ihn an, der im verborgenen Winkel vor einem Häuflein Studierender ideologischen Träumen von Gleichheit, von Gerechtigkeit nachhängt: er soll sich nur vorsehen, dafs ihm nicht sein Traum, in dem er sich zum Richter der bestehenden Staatsordnung aufwirft, die Heiligtümer des Patriotismus angreift und den Machthabern mit verwegener Kritik entgegentritt, einmal schlecht bekommt; ist er doch in solcher Träumerei mit dem wirklichen Staat, mit den realen Faktoren, die da entscheiden, mit der Praxis des Gerichts und der Volksversammlung so unbekannt geblieben, dafs es dem schlechtesten, nur etwas geriebenen Kerl ein Leichtes sein mufs, ihn zu Fall zu bringen.

So kennt Plato die Natur des wirklichen Staats. Solche Anschauungen waren es, die ihm in den Erfahrungen seiner Zeit allenthalben entgegentraten. Mit der Ruhe des Theoretikers erklärt er sie als Frucht der Erziehung, nicht jener sophistischen, wie man mifsverstanden hat, sondern der ungleich erfolgreicheren durch den Erzsophisten und Jugendverderber, wie er ihn einmal nennt: das Bürgertum Athens; dessen Erziehung um so wirksamer ist, weil sie den Worten die Thaten auf dem Fufse folgen

Digitized by Google

läfst.[1]) Die herrschende Staats- und Gesellschaftsordnung, das ist die Erziehung, die solche Charaktere und Theorieen zeitigt.

Mehr noch: er erkennt, dafs auch die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Arbeit, die für Protagoras die erste Voraussetzung bildete und von der auch seine Theorie den Ausgang nimmt, zuletzt verloren gehen mufs, wo die Faktoren fehlen, die eine wahre, innere Gemeinschaft sichern. Es ist für uns heute lebende besonders überraschend, mit welcher Bestimmtheit er bereits ausspricht, was heute auf allen Gassen wiedertönt: wie die Gewalt, die der Besitz dem Besitzenden über den Nichtbesitzenden verleiht, endlich dahin führen mufs, dafs die Inhaber der Produktionsmittel nicht mehr arbeiten, die Arbeitenden sich von den Produktionsmitteln entblöfst sehen[2]); wie so, was man einen Staat oder ein Volk nennt, zuletzt gar nicht mehr einer, sondern ihrer viele sind, indem sich zum wenigsten zwei Nationen, die Besitzenden und die Nichtbesitzenden, jede in sich durch starke natürliche Interessen zusammengehalten, in unversöhnlichem Krieg gegenüberstehen.[3]) Fast wie aus einer heutigen sozialistischen Predigt entnommen, muten die Worte uns an, in denen er den Zustand schildert, der daraus schliefslich erfolgt: wie die Herrschenden, aus Helfern zu Sklavenhaltern ihrer Mitbürger geworden, hassend und gehafst, verfolgend und verfolgt, in gröfserer Furcht vor dem inneren als vor dem auswärtigen Feinde leben, und so selber mitsamt dem Staat haltlos dem Verderben entgegenrennen.[4])

Die Palliative der Gesetzgebung müssen da machtlos bleiben. Sie stöfst nur heute um, was sie gestern selber aufgebaut; der Staat führt dabei ein Leben wie das des Patienten, der immer neue Kuren probiert und damit seine Krankheit in Wahrheit nur mannigfaltiger macht — um sich nur nicht der Radikalkur unterziehen zu müssen, dafs er abliefse zu schlemmen, zu saufen, niederen Lüsten zu fröhnen und auf der faulen Haut zu liegen.

---

[1]) Staat S. 492.

[2]) Staat S. 421.

[3]) Ebenda S. 422, 551 ff. Das Wort von den „zwei Nationen" hat nicht erst Carlyle oder Disraeli, sondern bereits Condorcet wieder aufgebracht. Siehe „Condorcet's Ideen zur Nationalerziehung", Monatsh. d. Comenius-Gesellschaft 1894, S. 132.

[4]) Ebenda S. 417. Auch hierzu vergl. die Schilderung der Oligarchie S. 551 ff.

Digitized by Google

Einer solchen Radikalkur bedürfte zu seiner Gesundung der Staat, dann könnte er die Mittel und Mittelchen der Gesetzgebung sparen.[1])

Aehnliches gilt von der Justiz. Gleich unsern Modernsten legt Plato das Verbrechen wesentlich der Gesellschaft, nicht dem Einzelnen zur Last; er sieht darin eine Krankheit, aber eine sozial verursachte.[2]) Nur die Radikaländerung der Gesellschaft würde auch dagegen helfen.

Kannte also wohl Plato den wirklichen Staat? — Um so schlimmer, wird man entgegnen, wenn er, bei solchen Einblicken in die realen Faktoren des Staatslebens es dennoch fertig bringt, zu dem ideologischen Wahngebild eines Staates zu flüchten, der von dieser Wirklichkeit aus offenbar nie zu erreichen ist. So ist es von je gewesen, so ist es bis heute, so mufs es immer bleiben. Was hilft uns die „Idee", dafs es anders sein sollte!

Nochmals also: was ist es mit dem Appell an die Idee? — Auch Kant erlaubt sich, die Berufung auf Erfahrung, sofern sie aus dem, was bisher gewesen und noch ist, Beweise schmieden will gegen das, was sein soll, mit dem unsanften Beiwort „pöbelhaft" abzufertigen. Mit welchem Recht, da gerade ihm sonst Erfahrung so viel wie Wissenschaft, ein Vorgehen anders als nach den Gesetzen der Erfahrung Nichtachtung der ewigen Grenzen menschlicher Erkenntnis bedeutet?

Nicht das Zeugnis der Erfahrung wird verworfen, sondern diejenige Berufung auf Erfahrung, welche für ihre stets bedingten Aussagen unbedingte Geltung in Anspruch nimmt. Erfahrung ist jederzeit bedingte Erkenntnis; der Ausspruch eines Erfahrungssatzes als eines unbedingt gültigen ist also dem Grundgesetz der Erfahrung selbst entgegen.

Daher allein begreift sich die Möglichkeit, dem Willen Aufgaben zu stellen, die über alles bisher Erfahrene hinausgehen. Von einem Willen hätten wir gar keine Veranlassung zu reden, fände sich der Mensch in einen unabänderlich abgegrenzten Interessenkreis ein für allemal eingeschlossen, stände ihm nicht der Ausblick frei auf eine nirgend prinzipiell begrenzte Erweiterung seiner Ziele, auf eine unendliche vor ihm liegende Bahn der Entwicklung. Das und nichts anderes ist es, was uns berechtigt, von Idee anders als von einem Hirngespinnst zu reden.

---

[1]) Ebenda S. 425 f.

[2]) Am merkwürdigsten im „Timäus" S. 86 f.

Digitized by Google

Der unendlich ferne Richtpunkt solchen Ausblicks, das und nichts anderes heifst uns Idee. Ihre Behauptung streitet daher mit keiner Erfahrung; Erfahrung besagt nur den Fortschritt im Endlichen, Bedingten, der den Ausblick auf ein unendliches, unbedingtes Ziel nicht nur nicht verwehrt, sondern fordert. Der Aufblick zur Idee bedeutet nicht ein Verlassen des Weges der Empirie, sondern vielmehr die Wegräumung jeder absoluten Schranke, die dem unbegrenzten Fortschritt der Erfahrung erst freie Bahn schafft.

Plato hat die „Idee" nicht anders verstanden. Er schildert sie oft überschwänglich. Aber dicht daneben stehen wieder ganz schlichte, nüchterne Ableitungen, die in gar keinen „überhimmlischen Raum", sondern recht mitten in die Erfahrung hinein führen. Die Idee bedeutet ihm ursprünglich etwas so Verständliches, ja Alltägliches wie das Muster oder Modell, das dem Geiste des Künstlers, richtiger des Technikers vor Augen steht, indem er sich Mühe giebt, sein Werk möglichst gut, d. i. möglichst so, wie es sein soll, zu gestalten. Es soll in allen Teilen harmonisch sein, einstimmig nur das reine Gesetz des darzustellenden Gegenstands ausdrücken. Betrachten wir nun (wie wir schon thaten) auch den Staat als das Werk einer eigenen Technik, so wird sofort verständlich, was demgemäfs die Idee des Staats bedeuten mufs: auch dies menschliche Werk kann vollkommener oder minder vollkommen gearbeitet sein; also wird sich auch ein Modell aufbauen lassen, nicht aus Holz oder Stein, sondern aus dem fügsameren Stoff des Gedankens; von dem jeder gegebene Staat zwar mehr oder weniger weit entfernt bleiben wird, dem er jedoch entsprechen sollte, d. h. in dem das reine Gesetz staatlicher Ordnung überhaupt erfüllt wäre.

Bestimmter richtet Plato sein Staatsmodell auf die „Idee des Guten". Darin hat man ich weifs nicht was für mystische Tiefen gesucht; wir sehen jedoch, wie schlicht und geraden Weges sich auch das aus dem platonischen Sinn der Idee überhaupt ergiebt. Man mufs sich dabei erinnern an die hausbackenen sokratischen Analogieen, von denen Plato in seinen Ableitungen der Idee regelmäfsig ausgeht: was ist ein guter Tisch, ein gutes Messer u. s. f.? Dasjenige, welches dem Begriff, dem Gesetz eines solchen Geräts, der allgemeinen Forderung dessen, was es leisten soll, möglichst rein entspricht. So ist der Leib des Menschen in guter, tüchtiger Verfassung, d. i. gesund, wenn alle seine Funktionen mit einander und ihrem gemeinsamen Gesetz in reinem

Digitized by Google

Einklang sind. Gar nicht anders ist die Güte oder Tugend der Seele aufzufassen, die daher fort und fort beschrieben wird als Gesundheit, als Harmonie, kurz gesetzentsprechende Verfassung des Gemüts. Was mufs demgemäfs die Idee „des" Guten allgemein bedeuten? Nichts anderes als die Idee der Idee selbst, das Gesetz der Gesetzlichkeit überhaupt, das Gesetz, welches die gesetzmäfsige Verfassung eines jeden Gegenstands als die wahre, seinsollende ausspricht.

Auf keinen andern Weg als den der Gesetzesforschung also weist uns Plato's Idee; die Idee besagt die Deduktion[1]). Zwar wenn schon die reine Vollendung eines Geräts, sagen wir die absolut reine Stimmung eines musikalischen Instruments, vollends die Gesundheit des physischen Organismus eine „blofse" Idee ist, mit der keine gegebene Erfahrung sich jemals decken wird — obgleich Erfahrung lehrt, von welchen Bedingungen es abhängt, dafs ein gegebenes Gebild von der Idee mehr oder weniger weit entfernt bleibt —, so wird das im höchsten Mafse gelten von der seelischen Vollendung sei es des Individuums oder eines ihm analog gedachten sozialen Gebildes. Denn Seele bedeutet Bewufstsein, und dem Bewufstsein gerade ist es eigen, das Bedingte der Erfahrung zu messen an der Idee des Unbedingten: aber keines andern als des unbedingten Gesetzes. Sucht Erfahrung, die Erfahrung der Wissenschaft, in den Erscheinungen die Spur des Gesetzes, so legt sie eben damit an Erfahrung selbst den Mafsstab der Idee an, welcher der Mafsstab des Bewufstseins ist.

Das erste, was dann klar wird, ist freilich die notwendige Inkongruenz, die Unendlichkeit des Abstands zwischen Erfahrung und Idee, zwischen dem was ist und was sein soll. Es begreift sich, dafs, wer das zum ersten Mal erkannte, nicht sogleich den Mut fand, der Idee eine andere als kritische Bedeutung der Erfahrung gegenüber einzuräumen. Sokrates[2]) ist darüber, wie es scheint, nicht hinausgekommen, und die Schriften der Frühzeit Plato's bleiben wesentlich dabei stehen. Wird der Inhalt der Idee des Guten zwar bald in positiver Bestimmtheit gedacht, so bleibt ihm dennoch die Idee vorerst ein Jenseitiges,

---

[1]) Obwohl dieser Sinn der „Idee" allenthalben bei Plato (so auch in der berühmten Darstellung im 6. und 7. Buche des „Staats") zu erkennen ist, sei auf die vorzüglich klare Darlegung im „Phädo" S. 100ff. besonders hingewiesen.

[2]) „Ueber Sokrates", Philos. Monatshefte Bd. 30, S. 356ff.

Digitized by Google

zu dem die Seele „so schnell als möglich" von der Vergänglichkeit und dem Verderben des Diesseits flüchten mufs, denn die Idee allein besteht, wenn alles hienieden vergeht.

Von solcher Transzendenz ist denn anfangs auch die Staatslehre Plato's noch beherrscht. In dieser Stimmung ist namentlich der „Gorgias" geschrieben, der sonst in sehr vielem auf das Werk der reifsten Zeit, den „Staat", vorausdeutet. Schon dort steht die Idee einer rein sittlichen Gestaltung der Gemeinschaftsordnung ihm klar vor Augen. Diese erkennt der Phisosoph, und indem er zur gleichen Erkenntnis auch nur wenige Einzelne erzieht, sorgt er besser für das wahre Heil des Staats als die gepriesenen Staatsmänner alle, die vergötterten Helden des patriotischen Atheners. Das ist sein herbes Urteil über sie: sie haben als dienstwillige Köche und Zuckerbäcker mit ihren Leckereien, als Häfen, Werften, Festungswerken und derlei „Possen" den süfsen Bengel, den Demos von Athen, verfüttert und damit seine physische und geistige Gesundheit untergraben, statt als Aerzte, sei's auch mit Schneiden und Brennen, ihn zu bessern. Man preist die Männer, die die Bürgerschaft gut bewirtet haben mit allem, was ihr Herz begehrte, und sagt, sie haben die Stadt grofs gemacht; man merkt nicht, dafs sie durch sie nur faulig und innerlich krank geworden ist. Denn alle jene Herrlichkeiten machen einen Staat nicht grofs, wenn es an der inneren Tüchtigkeit der Bürger fehlt, ohne die sie solche äufseren Machtmittel nur zu ihrem eigenen Verderben gebrauchen werden. Darin liegt der positive Kerngedanken der platonischen Staatslehre: das Heil der Staaten, ja der Menschheit hängt schliefslich ab von der wissenschaftlich sittlichen Erziehung und der Regierung der so Erzogenen; denn es ruht nicht auf den nur dienenden Künsten der Lebenserhaltung, nicht auf Heer, Flotte und Festungen, sondern auf der Erkenntnis der ewigen Gesetze, von denen die innere, physische und geistige Gesundheit des sozialen Körpers abhängt, und der friedlichen Herrschaft, die solche Erkenntnis sich, durch keine andere Macht als die der Wahrheit, zu erringen imstande ist.

Allein, dafs dies nun ein erreichbares Ziel wäre, erreichbar von dem gegebenen Zustand aus, dessen Verderben er so klar vor Augen sieht, das bleibt noch verborgen. Den Sokrates, der ihnen unbeirrt die Wahrheit sagte, haben sie, aus schlechtem Gewissen, als „Jugendverderber" verurteilt — wie die Kinder den Arzt, den der Koch verklagt. Und ein Archelaus, der

Digitized by Google

meuchelmörderische Usurpator Mazedoniens, hat sich in Glanz und Macht behauptet bis ans Ende! Aber nicht, wer Unrecht leidet — und geschähe ihm hier das Aeufserste — sondern wer Unrecht thut — und behauptete er äufserlich den Sieg bis zuletzt — ist unselig, weil vor dem ewigen Gericht des Sittengesetzes verdammt. Die Idee hat ihr Königreich und ihr Gericht im Unsichtbaren, im Hades; die herrschenden Mächte haben gewissermafsen Recht, ihre Fürsprecher je bälder je lieber dorthin zu entsenden![1]) Dafs die Idee auch die Kraft beweisen sollte hienieden ihr Reich zu gründen, anders als in den Träumen einsamer Ideologen, die im weltverlorenen Winkel abseits vom Verderb des öffentlichen Lebens der geräuschlosen Arbeit der Wissenschaft obliegen, das kommt nicht zum Vorschein. Die revolutionäre Kraft der Idee scheint noch sich zu erschöpfen in vernichtender Kritik des Bestehenden.

Aber bei dieser „akademischen" Haltung ist der Stifter der Akademie nicht stehen geblieben. Um in seinem Gleichnis zu sprechen: es hat dem wie vom überirdischen Glanz Geblendeten Zeit gekostet, bis sein Auge sich in das Dunkel dieser Höhle, in die wir hienieden gebannt sind, erst wieder gewöhnte. Aber es hat sich gewöhnt. Vielleicht lassen sich die Hauptschritte der Entwicklung in seinen Schriften[2]) und seinem äufseren Lebensgang noch nachweisen, die ihn von jener negativ kritischen Stellung zum Staat zu einer mehr und mehr positiv revolutionären führte.

Diese Haltung zeigt vor allem der „Staat". Das schmeckt

[1]) Ich entnehme den herben Scherz, in freier Nachbildung, dem „Phädo" (S. 64), über dessen politische Beziehung s. u. Anm. 2 auf S. 154. Die etymologisierende Metapher: „Hades" für „to aïdes", das Unsichtbare, d. h. das nur dem Gedanken erfafsliche Reich der Ideen läfst sich im Deutschen schwer in einem ähnlichen Wortspiel wiedergeben. „Schattenwelt" z. B. träfe den Sinn Plato's nicht, da ihm vielmehr die Erscheinungen die Schatten der Ideen sind.

[2]) Hier ist vorzüglich das „Gastmahl" zu beachten, wo Menschliches und Göttliches, Sterbliches und Unsterbliches (Erfahrung und Idee) in einer genauen Stufenfolge wissenschaftlicher Verfahrungsweisen zusammenhängen und ein streng in sich verknüpftes Ganze bilden; wo die leiblich-geistige Fortpflanzung des Menschentums von Geschlecht zu Geschlecht eine Unsterblichkeit des Sterblichen, ein Leben der Idee inmitten der Erfahrung darstellt. Wenn dann in eben diesem Zusammenhang der „unsterblichen" Werke der Dichter und Gesetzgeber gedacht und zum Wettstreit mit diesen aufgefordert wird, so kann man wohl nicht umhin, an den Dichter und Gesetzgeber in einer Person, den Verfasser des „Staats", zu denken.

Digitized by Google

nicht nach bloſs akademischer Erörterung, wie er sich dort mit erschütternder Predigt nach aufsen, an sein Athen, ja an ganz Hellas wendet, nicht mehr mit bitterer Kritik allein, die freilich nicht gespart wird, sondern mit positiven, ernst gemeinten, erweislich an geschichtliche Vorbilder überall anknüpfenden[1]) Reformvorschlägen. Ein besonderer Teil erörtert eingehend die Möglichkeit der Verwirklichung seines Entwurfs. Die Entscheidung lautet: Der gedachte Staat ist möglich, wenn auch die Hoffnung der Verwirklichung gering. Wäre es anders, so würde man ihn allerdings mit Recht auslachen, daſs er sich mit frommen Wünschen unterhalte. Er weist auf bestimmte ihm vorschwebende Aussichten der Verwirklichung hin. Die Bedingung wäre, daſs „entweder die Philosophen Könige oder die Könige Philosophen würden". Das steht nicht da als lediglich theoretischer Satz; wie es gemeint ist, das lehrt sein eigener, dramatisch bewegter Lebensgang.

Eine Tragödie schon im Hintergrund: der Tod des Sokrates hatte seine Berufung bedeutet; in die Fuſsstapfen des politisch Verurteilten trat er. Seine Denkschrift über das Geschehene, eine „Apologie des Sokrates", vielmehr die bitterste Anklage gegen das demokratische Athen, bezeichnet sein erstes öffentliches Hervortreten.[2]) Im „Gorgias" aber spricht er klärlich von sich, nicht von Sokrates allein: für sein eigenes Auftreten erwartet er kaum einen andern Lohn als den Sokrates davongetragen.[3]) Und dass das nicht rhetorische Wendung ist, be-

[1]) K. F. Hermann, Die historischen Elemente des platonischen Staatsideals, in „Ges. Abhandlungen und Beiträge", Göttingen 1849, S. 140ff. Hermann kommt zu dem Schluss, dass Plato „fast jeden einzelnen Zug" seines Staatsbildes „aus der Wirklichkeit des griechischen Staatslebens geschöpft" hat. Was seine Theorie nach dieser Auffassung an „vermeinter Idealität" verliere, werde sie „auf der anderen Seite wieder durch die Einsicht in die Schärfe und Gediegenheit gewinnen, mit welcher Plato die Lebensbedingungen hellenischer Staatsgemeinschaft in ihrem tiefsten Grunde aufgefafst und ihre Schäden dergestalt durchschaut hat, dafs die Unausführbarkeit seiner Verbesserungsvorschläge selbst nur einen Beweis mehr für die gänzliche Unheilbarkeit der politischen Zustände seines Volkes ergiebt." Ueber die ernste Absicht des platonischen Entwurfs s. auch Oncken, Staatslehre des Aristoteles, 105—148. Schon Rousseau übrigens urteilt (im Émile, l. I.): Die platonische Staatsverfassung gelte für ein utopisches Hirngespinnst, aber hätte Lykurg die seinige bloſs in einem Buche vorgeschlagen, so würde sie für weit utopischer gelten.

[2]) Vgl. die oben zitierte Abh. „Ueber Sokrates" S. 348.

[3]) „Ueber Grundabsicht und Entstehungszeit von Plato's Gorgias." Archiv f. Gesch. d. Philosophie, Bd. 2, S. 398ff.

Digitized by Google

stätigen seine Erlebnisse zu Syrakus. Sein unerschrockenes Auftreten vor dem Herrscher Dionys, der ihn zur Erhöhung des Glanzes seiner Hofhaltung zu sich eingeladen; seine Befreundung mit dessen nachmals einflufsreichem Verwandten, dem edlen und hochbegabten Dio, war nach bestimmter Angabe[1]) geleitet von jener Ueberzeugung, die der „Staat" mit so besonderem Nachdruck ausspricht: der Philosoph ist der zum Herrschen Berufene, es sei denn, es entschliefse sich der Herrscher selbst zu philosophieren. Doch jener dachte und that wie ein Kallikles: er lieferte den Ueberstolzen den wütenden Feinden Athens in die Hände. Kaum entging er schmachvollem Tode; er sollte als Sklave verkauft werden, ein glücklicher Zufall gab ihm die Freiheit zurück.[2]) Nach Athen heimgekehrt, sichert er nun durch Stiftung eines dazu angekauften Grundstücks den Bestand und die Unabhängigkeit seiner in sakralen Formen organisierten Genossenschaft, der „Akademie". Vor Augen stand ihm das Vorbild des pythagoreischen Bundes, der auch einen nicht blofs wissenschaftlichen und sittlich-religiösen, sondern einen zeitweilig sehr mächtigen politischen Verein bedeutet und dessen Einrichtungen er in Unteritalien, wo sie trümmerhaft noch bestanden, kennen gelernt hatte.[3]) Sein „Staat" selbst läfst keinen Zweifel darüber, dafs die Akademie gegründet war in der bestimmten Absicht, die notwendige Staatsreform anbahnen zu helfen durch die wissenschaftlich-sittliche Erziehung regierungsfähiger

[1]) Des siebenten der Plato-Briefe (S. 326), der, obschon Fiktion, aus guter, historischer Kenntnis schöpft. Zeller findet die Motivierung bedenklich, weil sie den „Staat" als damals schon geschrieben voraussetze. Aber sie setzt wohl nur voraus, dafs Plato die nachmals im „Staat" ausgesprochene Ueberzeugung damals schon gehegt hat, was um so weniger zu bezweifeln, da dieselbe Ueberzeugung dem Kerne nach schon im „Gorgias" ausgesprochen ist.

[2]) Den unmittelbaren Reflex dieser Erlebnisse glaube ich im „Phädo" zu erkennen. Ungern berufe ich mich auf Stimmungsgründe. Aber auf weite Forschungsreisen wird S. 78 deutlich hingewiesen; auf den Aufenthalt in Italien weist die besondere Berücksichtigung gleichzeitiger pythagoreischer Lehren, namentlich des Echekrates, den Plato nach Cicero de fin. V. 29 in Locri in Unteritalien besucht hat; auf Kenntnis des sizilischen Bodens die Beschreibung des Aetnakraters (S. 111 extr.); nach ganz glaublicher Tradition (Diog. Laert. III 18 u. sonst) hat Plato zunächst des Aetna wegen Sizilien aufgesucht. Sogar die Wahl des Phädo als Gesprächsperson könnte durch die Erinnerung an dessen merkwürdig ähnliche Schicksale mitveranlafst sein.

[3]) Nicht bedeutungslos ist daher der Hinweis auf die Stiftung des Pythagoras im „Staat" S. 600 (wo man die Worte *εἰ μὴ δημοσίᾳ* nicht übersehe).

Digitized by Google

Männer. Der Erziehungsplan der „Hüter" seines Staats ist der Erziehungsplan der Akademie; die „Hüter" sind die „Philosophen", dieselben „Philosophen", als deren Haupt Plato selbst dasteht.[1]) Mehr: das Werk enthält eine denkwürdige psychologische Charakteristik des Tyrannen, ausdrücklich aus eigenem persönlichstem Umgang geschöpft; man hat das nie anders als auf Dionysius beziehen können.[2]) Aber er deutet unmifsverständlich an, dafs er nunmehr auf den Sohn seine Hoffnung setzt.[3]) Er hatte alles Recht dazu, nachdem es ihm gelungen, den mächtigen Dio ganz für sich zu gewinnen. Thatsächlich hat er nach dem Tode des älteren Dionys, von dessen Sohn und Nachfolger Dionys II. auf Dios Betreiben herbeigerufen,

[1]) Der Beweis im einzelnen würde zu weit führen; er kann übrigens keinem entgehen, der beachtet, dafs „die Philosophen" bei Plato in polemischem Bezug geradezu Parteiname ist für den um ihn selbst versammelten Kreis; es besagt in concreto stets: „ich und die Meinen". Ohne diese persönliche Deutung, die sich übrigens auch auf Schritt und Tritt aufdrängt, wären die langen Erörterungen des Staats, S. 473—540, ein leidenschaftliches Gerede ohne wirklichen Hintergrund, durch das, ohne erkennbaren Zweck, der Plan des Ganzen in unerträglicher Weise zerrissen wäre. So wirft vielmehr dieser Teil erst Licht auf die Absicht des Ganzen. Diese Erkenntnis ist auch entscheidend für das Urteil über die Abfassungszeit des „Staats".

[2]) Staat S. 562—580, bes. S 577. Vgl. Hermann a. a. O.

[3]) Die Bedingung der Verwirklichung seines Staatsideals, dafs entweder die Philosophen Könige oder die Könige Philosophen werden müfsten, wird S. 499 genauer so bestimmt, dafs entweder für jene wenigen Philosophen, die man jetzt „nicht schlecht, aber unbrauchbar" schilt, sich eine Notlage ergiebt, sich des Staats, ob sie nun wollen oder nicht, anzunehmen und ihre Dienste ihm zu widmen, oder die Söhne der heutigen Machthaber oder Könige oder diese selbst wie von göttlichem Anhauch die wahre Liebe der wahren Philosophie ergreift. Dafs aber das Eine oder das Andere (oder auch Beides) unmöglich geschehen könne, bekennt er keinen Grund zu sehen; sonst freilich „würden wir mit Recht ausgelacht, als ob wir nur fromme Wünsche vortrügen." Unmöglich ist es nicht, schwer allerdings. Nochmals S. 502: Dafs irgend einmal Nachkommen von Königen oder Herrschern mit philosophischer Anlage geboren werden, ist doch nichts Unmögliches. Zwar dafs sie auch dann leicht verdorben werden würden, ist gewifs; aber dafs in aller Zeit auch nicht Einer von allen dem entgehen sollte, ist doch nicht anzunehmen. Das aber würde genügen: ein solcher könnte dann kraft seiner Macht die Gesetze ändern; die Bürger würden sich schon darin finden. Dafs Plato nötigenfalls vor Gewaltmafsregeln nicht zurückscheuen würde, lehrt u. a. der Vorschlag S. 540 extr. Der wahre Herrscher ist nach ihm überhaupt an kein Gesetz gebunden, denn Vernunft geht vor Gesetz (vgl. unten Anm. 1, S. 165).

Digitized by Google

auf den noch jugendlichen Herrscher persönlich einzuwirken versucht; einen Augenblick mit entschiedenem Erfolg: Dionysius näherte sich, soweit es sein Charakter oder seine Charakterlosigkeit zuliess, einer persönlich anständigen Lebensführung und einer mafsvollen Regierung. Aber das leicht erregte, eifersüchtige Mifstrauen des Tyrannen vereitelte alles. Seine Anhänglichkeit an Plato safs tief genug, dafs er, auch als es einer Camarilla gelungen war, Dio zu entfernen, Plato selbst mit Gewalt bei sich festhielt; doch konnte sich ein inneres Verhältnis nun nicht mehr gestalten, und Plato reiste unverrichterer Sache ab. Ein letzter Versuch, den Plato einige Jahre später wagte, lief noch unglücklicher ab: da er nicht davon abstand, Dionys mit Dio wieder aussöhnen zu wollen, erzürnte sich der Tyrann wider ihn, und nur mit Not entging er ähnlichen Schicksalen wie unter dem älteren Dionys. Erst seitdem hat er, schon ein Greis, wohl jede Hoffnung eines persönlichen Einflusses auf die Geschicke von Hellas notgedrungen aufgegeben. Das Werk seiner letzten Jahre, die „Gesetze", spielt deutlich auf jene Ereignisse an,[1]) zeigt aber im ganzen eine resignierte Haltung.

Allerdings, nur auf eine Art Wunder konnte er seine Hoffnung setzen. An dem damaligen Staatsleben, wie es war, sich zu beteiligen, sich ihm als Staatsretter gar aufzudrängen, dazu war er von viel zu tiefer Verachtung gegen es erfüllt. Da war, nach seinen eigenen Worten, nichts gesund; kein Bundesgenosse, mit dem er zusammengehen konnte; sondern wie einer, der unter wilde Tiere gefallen, müsste er entweder selber mit Unrecht thun oder ganz vergeblich als Einzelner gegen all die Wilden ankämpfen; er wäre, ohne der Stadt oder den Freunden etwas zu helfen, bald umgekommen, unnütz sich selbst und andern. Somit blieb nichts übrig, als sich still zu halten, sein Privatgeschäft zu treiben und — wie einer im Winter, wenn Staub und Regen im Wirbel herumtreibt, unter ein Dach tritt — während er andere voller Frevel sah, nur für sich rein von Unrecht und unheiligem Werk sein Leben daher zu vollbringen und mit besserer Hoffnung in friedlicher und freundlicher Gesinnung von hinnen zu scheiden. Damit wird er schon nichts ganz Geringes vollbracht haben — freilich auch nicht das Gröfste: weil er

[1]) Ges. S. 709—712. Auf die gescheiterte Hoffnung und den Sturz des Dionys weist mit gröfster Deutlichkeit 691 (vgl. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus, S. 482). Die alten Ideale sind ausdrücklich aufgegeben, S. 739; s. u. Anm. 1, S. 165.

Digitized by Google

keinen tauglichen Staat gefunden hat, in dem er selbst gröfser werden und mit dem eignen das gemeine Beste hätte fördern können.[1]) Allein ursprünglich war er zu solchem Verzicht keineswegs gestimmt. Das Staatsschiff schwankte nach seiner Ueberzeugung dicht am Rande des Untergangs, jeder Tag konnte für Athen und Hellas eine Katastrophe bringen, die vielleicht dahin führte. dafs man sich in der Not auf die rechten Steuerleute besann. Für diesen kommenden Tag galt es gerüstet sein. Dafs er nicht kam, dafs die Nation nicht mehr die Kraft bewies zu einem ernsten Aufraffen, sondern in matter Gleichgültigkeit von Jahr zu Jahr, von Geschlecht zu Geschlecht tiefer in Schmach und Unbedeutendheit versank, das war nicht seine Schuld, es war nur das Siegel der Geschichte auf sein herbes Urteil. Uebertriebenen, die wirkliche Lage wesentlich verkennenden Hoffnungen hat er sich keinen Augenblick überlassen. —

Lernen wir denn nun seinen Entwurf selbst kennen, so sind wir jetzt schon vorbereitet zu der Erkenntnis, dafs es nicht jene Utopie ist, utopischer als die des Morus, für die man ihn gehalten. Realistisch ist die Grundlage, realistisch die letzte Absicht. Er stellt sich entschlossen fest inmitten der Erfahrung, doch einer durch die Idee erleuchteten, über sich selbst aufgeklärten Erfahrung.

Zunächst wird die wirtschaftliche Grundlage des Staats rückhaltlos anerkannt. Den Staat rief ins Dasein[2]) die menschliche Bedürftigkeit: weil der Mensch des Menschen zu wesentlichen Lebenszwecken bedarf, verstand man sich im eigenen Interesse zu dauernder Genossenschaft und wechselseitiger Hülfsleistung. Auf Grund dieser allgemeinen Voraussetzung wird, wenn auch nur in grossen Zügen, die Entwicklung eines Gemeinwesens typisch gezeichnet. Mit Protagoras geht er von den schlichtesten Bedürfnissen: Nahrung, Behausung, Kleidung aus;

[1]) Staat S. 496.

[2]) Plato läfst (S. 369 ff.) den Staat vor unsern Augen entstehen, aber nur in der Idee; d. h. nur auf Feststellung der in der Natur und Lage des Menschen gegebenen Bedingungen des Bestandes eines Staats kommt es an; die historische Darstellung ist nur bequeme Form, die denn auch über die ersten Stadien hinaus nicht festgehalten wird. Aehnlich verhält es sich mit der Schilderung des successiven Hervorgehens der schlechteren Verfassungen aus dem erst gedachten besten Staat (von S. 544 an). Vgl. auch hier Rousseau's Vorgehen in der Abh. „Ueber die Gründe der Ungleichheit".

Digitized by Google

gleich ihm führt er als Haupttreiber des Fortschritts die Technik, insbesondere den Gebrauch des Eisens ein. Das Bedürfnis der Technik, der Industrie wie des Landbaus, begünstigt eine immer weitergehende Teilung der Arbeit; ein auch schon bei Protagoras angedeutetes, aber von Plato zuerst zu leitender Rolle erhobenes Prinzip. Aus der Arbeitsteilung folgt: Produktion nicht blofs zum eigenen Bedarf, sondern zum Austausch, Warenproduktion, und als notwendiges Gegenstück: Warenhandel. Die Funktion des Geldes als „Symbol des Tausches", d. i. allgemeines Ausdrucksmittel des Tauschwerts, wird bemerkt. Diese wenigen Faktoren, zunächst in bescheidenster Ausdehnung, reichen für die nächsten Bedürfnisse aus. Mehr braucht es nicht zu einem naturgemässen, somit behaglichen, freilich noch nicht viel mehr als tierischen Dasein. Aber dabei bleibt es nicht: die Grenze der Notdurft wird überschritten, den natürlichen Bedürfnissen gesellen sich künstliche bei, zu deren Befriedigung jener einfachste Staat nicht ausreicht. Erweitern aber kann er sich bald nur noch durch Krieg. Der Krieg ruft, wieder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung, eine eigene Kriegerklasse ins Leben. Aus dieser ergiebt sich, wieder sehr natürlich, eine Klasse Regierender, welche beiden sich von der erwerbenden Klasse bestimmt scheiden.

So sehr die Ableitung in typischer Allgemeinheit gehalten ist, so trifft sie doch in den Hauptzügen den Entwicklungsgang, wie er sich gerade bei den Griechen im grossen und ganzen vollzogen hat. Die umwälzende Bedeutung des Grofsbetriebs, die in gewissem Umfang schon damals zu Tage getreten war, ist zwar nicht in voller Schärfe gekennzeichnet, aber keineswegs übersehen: erwähnt wird doch, neben dem Luxus, der unbegrenzte Erwerbstrieb, der freilich, wie jener, mehr Folge als Ursache der ungeheuren Veränderung ist, die der Grofsbetrieb, Hand in Hand mit dem Fortschritt der Technik und der Erweiterung des Verkehrs, herbeiführt.

Klar ist in jedem Fall die realistische Absicht der Zeichnung: dies alles nimmt Plato als gegebene Faktoren, an denen er nicht vorbeisieht, noch sie wegzuschelten versucht, die er vielmehr als Hebel des Kulturfortschritts anerkennt und unverkürzt in seine Rechnung einstellt. Man hat sich darüber verwundern wollen, weil mit Luxus, entfesseltem Erwerbsbetrieb, vollends Krieg ja alle die Uebel im Keime schon gesetzt sind, gegen die sein Denken, seine Sittlichkeit sich auflehnt. Es scheint aber,

Digitized by Google

dafs die Achtung vor den Thatsachen, die Energie des kausalen Denkens in Plato mächtiger war, als man dem ideologischen Träumer hat zutrauen wollen.

Allerdings sollte man nach dieser Ableitung nun erwarten, dafs die Heilung der Schäden des so gewordenen Staats in einer bis auf die Wurzel seiner wirtschaftlichen Bedingungen zurückgreifenden Umgestaltung gesucht würde. Wir stehen vor der merkwürdigen Thatsache, dafs sein Staatsentwurf auf eine Abänderung der Wirtschaftsordnung nicht gebaut ist. Er lehrt einen Kommunismus, aber nur für die Oberklasse, die Regierenden. Gerade die Klasse, in deren Händen die Produktion ist, die arbeitende und erwerbende, bleibt von der gedachten Umwälzung so gut wie unberührt; eine neue Wirtschaftsordnung wird nicht in Aussicht gestellt.[1])

[1]) Dies bedarf jedoch der Einschränkung, sofern man sich nicht an den ‚Staat" allein hält. Es ist so gut wie unbemerkt geblieben, dafs Plato den Gedanken der Gemeinwirtschaft mit deutlichen Worten ausgesprochen hat, nur nicht im „Staat", sondern erst in den „Gesetzen" (S. 739), übrigens im Rückblick auf das ältere Werk. Dort wird völlig unzweideutig als unbedingtes, freilich nur für „Götter und Göttersöhne" erfüllbares Ideal Gemeinsamkeit des gesamten Eigentums (*χρήματα ξύμπαντα*) und der gesamten wirtschaftlichen Arbeit (*καὶ χεῖρας κοινὰ πράττειν — κοινῇ γεωργούντων*) für den ganzen Staat (*κατὰ πᾶσαν τὴν πόλιν*), also nicht blofs für eine besondere Klasse, aufgestellt, mit der aus dem „Staat" bekannten Begründung, dafs nur so die Einheit des Staats zu Wege gebracht werde. Für seinen zweitbesten Staat (s. oben Anm. 1 S. 156) lautet seine Vorschrift: „Man soll erstlich den Grund und Boden nebst Gebäuden teilen, nicht aber ihn gemeinsam bebauen; das wäre zu grofs für das jetzige Geschlecht und die Art, wie es aufwächst und erzogen wird. Man teile ihn also, doch in der Gesinnung, dafs ein jeder das Ackerlos, das auf ihn fällt, als Gemeingut des ganzen Staats ansehen müsse, und dafs er, weil es vaterländischer Boden ist, es pflegen müsse besser als Kinder ihre Mutter." Demnach hat Plato den echten, wirtschaftlichen Kommunismus als wahre Konsequenz seiner Voraussetzungen wohl erkannt, und nur mit Rücksicht auf die praktische Durchführbarkeit, auf die er nicht verzichten wollte, in seinen Forderungen nicht so weit zu gehen gewagt, da er das derzeitige Geschlecht dazu nicht reif glaubte. An der Möglichkeit der Verwirklichung seines vollen Ideals, wenn auch in ferner Zukunft (*εἴτε που νῦν ἔστιν εἴτ' ἔσται ποτέ*) hält er übrigens auch in den Gesetzen unverändert fest. — Dieser Auffassung kommt Pöhlmann (a. a. O. S. 358ff.) so nahe, dafs man sich nur verwundert, sie nicht völlig erreicht zu sehen. (Richtig dagegen Beger, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1879, S. 425.) Pöhlmann beobachtet zutreffend, dafs auch schon im „Staat" (S. 462) die „Gemeinschaft von Lust und Schmerz", der

Digitized by Google

Die Lücke der Konsequenz liegt am Tage. Der Unterschied von Arm und Reich, hörten wir, sei es, der die Einheit des Staats zunichte mache. Darum soll er fallen — für die regierende Klasse. Warum blofs für sie? Verträgt der Staat als Ganzes, verträgt die zahlreichste Klasse den Zustand des inneren Kriegs, den Plato selbst so packend zu schildern weifs und so klar als unvermeidliche Folge der Besitzungleichheit erkannt hat? Oder würde eine, selbst vom wirtschaftlichen Leben ausgenommene, eben damit aber von der Erwerbsklasse empfindlich abhängige Klasse dauernd die Macht beweisen, sich in der verlangten Selbständigkeit und Ueberlegenheit zu behaupten, um durch ihren mächtigen moralischen Einfluſs und ihre starke Exekutivgewalt den wirtschaftlichen Krieg, dessen Quell nicht verstopft ist, doch in den Grenzen des Erträglichen zu halten?

Ausschluſs jedes „Zueigenhabens" (*ἰδίωσις*, nicht juristisch: Privateigentum, sondern allgemein psychologisch: Privatinteresse, Egoismus) im Prinzip für den ganzen Staat (*πάντες οἱ πολῖται*, wie in den „Gesetzen" *κατὰ πᾶσαν τὴν πόλιν*) als Ideal aufgestellt wird, woraus ja der wirtschaftliche Kommunismus an sich folgen würde und Ges. S. 739 wirklich gefolgert wird. Aber das Merkwürdige ist eben, daſs diese Folgerung im „Staat" (auch in der Fortsetzung der angeführten Stelle) nicht gezogen wird, daſs vielmehr Plato beim „halben" Kommunismus (P. S. 359) hier durchweg stehen bleibt. Pöhlmann zitiert darauf (S. 362) zwar die Stelle der „Gesetze", übersieht aber, wie fast Alle, den Grundunterschied gegen den „Staat", daſs hier aufs deutlichste der wirtschaftliche Kommunismus als Ideal ausgesprochen ist. Allgemein nähert er den „Staat" viel zu sehr dem Standpunkte der „Gesetze" an, während er den weiten Abstand zwischen beiden (zeitlich wohl um ungefähr ein Menschenalter getrennten) Werken hinterher doch anerkennen muſs. Dadurch wird übrigens das Verdienst seiner eingehenden Würdigung der „Gesetze" nicht geschmälert. Mit vollem Recht rühmt er die Sorgfalt, die dort gerade der Lage der arbeitenden Klasse zugewandt wird; er weist nach, wie der sittliche Wert der wirtschaftlichen Arbeit im vollen Umfang anerkannt, den Aufgaben einer allgemeinen Volksbildung (S. 794, 819) mit unbeschränkter Ausdehnung auch auf die weibliche Jugend (bes. S. 805) alle Aufmerksamkeit geschenkt, auch die Bedeutung der Arbeitsbildung (S. 643) nicht übersehen ist; er zeigt, daſs die allgemeine Arbeitspflicht auch schon im „Staat" (z. B. S. 423) prinzipiell vorausgesetzt, in den „Gesetzen" in aller Strenge durchgeführt, überhaupt die Bedeutung der Technik zu allen Zeiten von Plato gewürdigt worden ist, sehr gegen die hergebrachte Meinung von dem blinden „aristokratischen Vorurteil" Plato's. Unsere Darlegung wollte sich zunächst auf den „Staat" beschränken; um so mehr sei hier auf die sozialpädagogisch wichtigen, auch von Morus (s. unten Anm. 1 S. 166) sehr beachteten Ausführungen in den „Gesetzen" wenigstens im Vorübergehen hingewiesen.

Digitized by Google

Wenn auch, würde es dann nicht zum mindesten immer neuer Palliative bedürfen, statt der von Plato selbst verlangten Radikalkur?

Doch urteilen wir noch nicht, bis wir den Grund des auffälligen Umstands ganz erkannt haben. Er begreift sich zuletzt aus der psychologischen Ableitung der drei Grundfunktionen des Staatslebens, die wir jetzt, als den originalsten und, ich stehe nicht an zu sagen, bleibend wertvollsten Bestandteil der Theorie kennen lernen wollen. Es ist zugleich derjenige, in dem ihr sozialpädagogischer Charakter rein und klar zu Tage tritt.

Der Staat ist der Mensch im Grofsen, der Mensch der Staat im Kleinen. Dieselben Grundfunktionen müssen wiederkehren im Leben des Individuums und in dem der Gesellschaft, da doch der soziale Körper aus den Individuen besteht. So ist es an sich zu erwarten, und so findet seine auch hier ganz empirisch geführte Untersuchung es bestätigt.

Sie weist drei Grundfunktionen nach, auf deren gesundem, normalem Verhältnis zu einander, auf deren Gleichgewicht die rechte Beschaffenheit oder „Tugend" des Individuums wie des Gemeinwesens beruht. Die niederste, elementarste ist die, um die sich bisher alles drehte, sie bezieht sich in erster Linie auf das Gebiet der Ernährung und Fortpflanzung; die psychische Kraft, der dies Gebiet unterstellt ist, ist die des Begehrens oder des sinnlichen Triebs, ihre soziale Gestalt das Wirtschaftsleben. Die zweite, edlerer Natur, erstreckt sich auf die thatkräftige Lenkung, den entschlossenen Einsatz der natürlichen Kräfte für das für gut Gehaltene; ihre psychologische Gestalt ist das „Mutartige", gemeint ist die aktive Energie des Triebs, die zwar auch sinnlicher Natur, aber nicht wie die Begierde vom Gegenstande des Verlangens passiv abhängig ist; im sozialen Leben entspricht ihr die exekutive, disziplinierende Gewalt, dargestellt in dem Faktor, der erst zuletzt eingeführt wurde: dem Heer, dem bei Plato auch die ganze Exekutivgewalt im Innern zufällt. Die dritte, beherrschende Funktion ist die der Einsicht, ihr psychologischer Ausdruck die Vernunft; im Staat, nämlich im Idealstaat Platos, entspricht dem der höchste, aus dem Heer erst wieder abgeleitete Stand der auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnis Regierenden. Ihnen als den „Hütern" des Staats sind die Krieger als „Helfer" beigeordnet; diese beiden Stände bilden in der Art eine engere Einheit, dafs die Regierenden aus der Kriegerklasse durch eine sehr gründliche Auslese hervorgehen, namentlich

Digitized by Google

durch eine sorgfältige und langdauernde wissenschaftlich-sittliche Erziehung erst zu den regierenden Stellungen vorbereitet werden, die sie denn auch erst in höherem Alter antreten dürfen.

Das System versteht sich vornehmlich aus den psychologischen Voraussetzungen der Ethik Plato's. Als Sokratiker ist er überzeugt, dafs Erkenntnis, wo sie nur in gehöriger Kraft entwickelt ist, eine unbedingte Herrschaft über die sinnlichen Triebe üben mufs. Von der rechten Ausrüstung des regierenden Standes, nämlich der gründlichen wissenschaftlichen und sittlichen Erziehung der Hüterklasse hängt daher das Wohl des Staates ganz allein ab. Die Erziehung — wir begreifen jetzt, warum es sich allein um die Erziehung der regierenden Klasse handelt — ist daher für ihn die „eine grofse Sache", wogegen alles Andere nur Kleinigkeiten sind. Wäre dafür recht gesorgt, so würde es einer Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht mehr bedürfen, so wie eine gesunde Gymnastik die Heilkunde entbehrlich machen würde.

So ist denn auch ein sehr bedeutender Teil seines „Staats" der Erziehungslehre gewidmet. Der Staat mufs in allen seinen Einrichtungen einstimmig auf die sittliche Bildung seiner Bürger berechnet sein. Nicht nur ein genau vorgezeichneter musisch-gymnastischer, dann eigentlich wissenschaftlicher Unterrichtskursus dient diesem Zwecke, sondern das ganze Leben im Staat soll einen und denselben ethischen Charakter ausprägen von den Ammenmärchen an bis zu den Werken der Handwerker und Künstler, Musik und Dichtung besonders. Denn alles, was man nur sieht und hört, mufs zur sittlichen Bildung der Bürger beitragen; wie ja selbst die Verfassung dieses idealen Staats nur ein vergröfsertes Abbild der Normalverfassung des Individuums ist und so auf dessen normale Bildung mit unwiderstehlichem Einflufs zurückwirkt.

So ganz ist ihm die reine Bildung des Individuums von der reinen Gestaltung des Gemeinschaftslebens abhängig. Umgekehrt zielt diese Bildung auf möglichste Entfaltung des Sinns der Gemeinschaft, und damit auf die Selbsterhaltung des Staats in dieser allein sittlich zuträglichen Verfassung. Gemeinschaftlicher Besitz, gemeinsame Erziehung, Gemeinschaft der ganzen äufseren Lebensordnung, eine Gemeinschaft, von der das Weib, von der die Ordnung der Fortpflanzung nicht ausgenommen ist, blofs damit alles Eine Familie sei: das zusammen mufs eine durchgängige „Gemeinschaft von Lust und Schmerz"

Digitized by Google

zur Folge haben, so wie im Einzelorganismus jeder Teil Freud und Leid des Ganzen spürt. Alles Zueigenhaben dagegen, alles Mein und Nicht-mein ist vom Uebel; nichts überhaupt soll man für sich haben als allein den Leib. Damit ist aller Zwietracht die Wurzel abgeschnitten und so alle Schäden auf einmal abgestellt.[1])

Zuletzt aber schafft alle solche äufsere Gemeinschaft nur erst die Vorbedingungen zu einer höchsten, innerlichsten Gemeinschaft — im Aufblick zur Idee. Damit wird der Staat erst auf den letzten, allein unerschütterlichen Grund gestellt: den des Sittlichen im höchsten Sinn, d. i. der Erkenntnis und des thatkräftigen Wollens desselben Einen, für alle und alles gemeinsamen Guten. Zu dieser letzten, eigentlich philosophischen Grundlegung dient vornehmlich jene energisch theoretische Vertiefung nicht blofs in die besonderen Wissenschaften, sondern dann auch in deren wechselseitige Verkettung und letzte Verwurzelung in dem transzendentalen Einheitsgrunde aller Erkenntnis, der Idee. Das zuletzt besagt es, dafs die Herrscher „philosophieren" müssen. Erst die Einsicht in den letzten Wahrheitsgrund, auf dem all unser Thun und Leben ruht, giebt dem Menschen „Ein Ziel des Lebens",[2]) in dem alle seine Bestrebungen sich vereinigen. Eben darin wurzelt daher auch erst die letzte Einheit des Staats; darin enthüllt sich erst der tiefste Sinn und Grund — der Gemeinschaft.

Dafs dies nun das höchste, eben damit freilich empirisch fernste Ziel ist, dafs die Vorbedingung dazu die Harmonie der drei Grundkräfte — Trieb, Wille, Vernunft, wie wir etwa sagen würden[3]) — und endlich, dafs diese Harmonie für den Einzelnen nur dann sicher erreichbar ist, wenn auf die gleiche Harmonie das Leben der Gesamtheit gerichtet ist, diese wesentlichen Grundzüge der platonischen Staatslehre, denken wir, bleiben unerschütterlich fest.

Aber um so befremdender wird dann die Einschränkung dieser grofsen Forderung auf eine eng begrenzte Klasse, während die grofse Mehrheit der Bürger aller Drangsal des Lebenskampfes,

[1]) Staat S. 416, 424 u. bes. S. 462—465, vgl. Gesetze S. 739 und oben Anm. 1, S. 159.

[2]) Staat S. 519.

[3]) Vgl. meine „Grundlinien einer Theorie der Willensbildung", 1. Stück, Arch. f. systematische Philosophie Bd. I. (1895), S. 65 ff. Die Anwendung auf das Gemeinschaftsleben folgt in der Fortsetzung der Abhandlung.

Digitized by Google

ja allem sittlichen Elend eines der blinden Herrschaft der Triebe hingegebenen Daseins überlassen bleibt.

Dafs es aus den wirklich fundamentalen Voraussetzungen der Theorie so nicht folgt, liegt am Tage. Nach der Anlage des Systems müfsten den drei, nach Plato's Vorstellungsweise scharf getrennten, vielfältig gegen einander streitenden psychischen Grundkräften drei ebenso gesonderte Klassen entsprechen; Plato hat deren nur zwei, blofs mit einer ferneren Abstufung innerhalb der Oberklasse. Und zwar sind nicht etwa die beiden triebartigen Kräfte unter sich, sondern der edlere, aktive Trieb mit der dritten, der Vernunftkraft gegen die niedere, passive Begierde verbündet; entsprechend im Staat die regierende und exekutive Klasse (die eigentlich nur eine sind, mit blofs partieller Scheidung der Funktionen) gegen die dritte, die erwerbende, die von allem Anteil an der Regierung und selbst am Waffendienst ausgeschlossen bleibt. Ist hier nicht geradezu der ungesunde Zustand des inneren Zwiespalts, der in der Normalverfassung des Staats wie der Einzelseele doch nicht statthaben dürfte, zur Norm erhoben? Wirklich sollten Trieb, Wille und Vernunft nicht blofs gewaltsam in Frieden gehalten werden, sondern in natürlichem Gleichgewicht stehen. Müfste man aber einen ursprünglichen, nie zu überwindenden Zwiespalt in der Einzelseele sogar zugeben, so würde doch die Folgerung auf die Scheidung der Stände im Staat nicht einleuchten. Zerfiele der einzelne Mensch wirklich so zu sagen in drei Menschen, einen unter sinnlichen Genufs und sinnliche Arbeit rettungslos geknechteten, einen, dem die Willensdisziplin, und einen, dem die leitende Einsicht zufiele, so müfsten doch die Menschen aller drei Klassen an allen drei wesentlichen Funktionen teilnehmen, es dürfte normaler Weise nicht, am wenigsten in ganzen Klassen, die eine Kraft so ganz auf Kosten der andern ausgebildet sein; das giebt verstümmelte Menschen, nicht weniger verstümmelt, wenn das Triebleben, als wenn die Willenskraft oder die Klarheit der Einsicht vergewaltigt ist. Plato scheint das teilweise selbst empfunden zu haben, da er doch die beiden Oberklassen nicht in so schroffer Weise scheidet, die kriegerische mit der höheren, wissenschaftlichen Ausbildung verbindet, nur beide, und ebenso die thatsächliche Ausübung beider Funktionen, auf verschiedene Lebensalter verteilt. Auch sollen immerhin geeignet begabte Mitglieder der Erwerbsklasse in die der Herrschenden, untaugliche Glieder der letzteren in die erstere versetzt werden können, so jedoch, dafs die

Digitized by Google

Kluft zwischen den Ständen selbst immer fortbesteht. Folgerecht müfste vielmehr jedem Gliede des Normalstaats ein der erreichbaren Höhe seiner Ausbildung entsprechender Anteil an allen drei Grundfunktionen zufallen: an wirtschaftlicher Arbeit, an der exekutiven und an der Regierungsthätigkeit; es müfste dem entsprechend die auf möglichst harmonische Entfaltung aller seelischen und leiblichen Kräfte gerichtete Erziehung für Alle wesentlich gleich und gemeinsam sein. Eine Abstufung nach der individuellen Begabung und zumal nach den Lebensaltern würde sich auch so ergeben, aber sie könnte dann nicht mehr so ausfallen, dafs ganze Klassen an ganzen Grundvermögen verkürzt werden, wie es bei Plato, gewifs sehr gegen die ursprüngliche Absicht, herauskommt.[1])

Endlich ist auch das Prinzip selbst, die Analogie von Staat und Einzelwesen, nicht in ganzer Schärfe begriffen. Es genügt

[1]) Wieder sehr merkwürdig ist es, wie nahe Plato selbst der Erkenntnis dieses ernstesten Fehlers seiner Theorie gekommen ist. Im „Staatsmann" (S. 274 bis 275) wird ausgeführt: Der Herrscher als Hirt der Menschen — ein im „Staat" durchweg zugrunde gelegter Vergleich — müfste ebenso hoch über den Beherrschten stehen, wie der Hirt über der gehüteten Herde; d. h. er müfste, wenn doch die Beherrschten Menschen sind, nicht ein Mensch, sondern ein Gott sein. In Wahrheit sei also eine gröfsere Gleichartigkeit zwischen Herrschern und Beherrschten nach Anlage und Erziehung vorauszusetzen. Er folgert daraus aber nicht, dafs die untere Klasse an den Funktionen der oberen teilnehmen oder sich schrittweis zu ihr erheben müfste, sondern nähert vielmehr auf dem umgekehrten Wege beide einander an, indem er von den hohen Forderungen an die herrschende Klasse mehr und mehr abläfst. So verteidigt er zwar (S. 294 ff.) mit Nachdruck den auffallenden Satz seines „Staats", dafs die ideale Herrschaft, weil auf Wissenschaft gestützt, an kein Gesetz gebunden sein dürfe, bricht aber seiner Verteidigung selber die Spitze ab durch das schliefsliche Zugeständnis, dafs diese ideale Herrschaft unter Menschen schwerlich zu finden und also Gesetze eine leidige Notwendigkeit seien (S. 301). Dem entspricht ganz das letzte Werk, die „Gesetze", das an der mehr zitierten Stelle S. 739 und nochmals S. 875 auf den „Staatsmann" zurückweist. Dort ist die Kluft zwischen Herrschern und Beherrschten fast geschlossen, der stolze Bau der wissenschaftlich begründeten Staatsregierung bis auf traurige Ruinen wieder abgetragen, die Regierenden folgerecht an strenge Gesetze gebunden. Nur die zäh festgehaltene Rücksicht auf das unter den gegebenen Bedingungen Erreichbare erklärt diese förmliche Selbstzerstörung seines eigenen theoretischen Gebäudes. Das höhere Ideal wird dabei zwar immer festgehalten, ja (wie Anm. 1 S. 159 gezeigt) erst ganz zuletzt noch um eine Stufe höher erhoben — um aber leider nur noch für „Götter oder Göttersöhne" oder für eine unabsehbar ferne Zukunft des Menschengeschlechts zu gelten.

Digitized by Google

nicht, dafs sich der Staat aus den Individuen zusammensetzt und also aus den Grundkräften des Individuallebens auf die Grundkräfte des Soziallebens geschlossen werden darf. Aus dem Leben der Individuen geht ein soziales Leben vielmehr erst dadurch hervor, dafs die Individuen sich in ihren gleichartigen Funktionen vereinen, so dafs aus den Teilleistungen der Einzelnen Gesamtleistungen, aus ihrer stückweisen wirtschaftlichen Arbeit ein Wirtschaftssystem, aus der Vereinigung ihrer Willensleistungen eine Gesamtwillensthat, aus der Vereinigung ihrer theoretischen und praktischen Vernunftthätigkeit eine Gesamtvernunft hervorgeht. Demgemäfs müssen sich umgekehrt auch die Funktionen für die Einzelnen in eigentümlicher, durch die Gemeinschaft bedingter Weise gestalten. So wird zugleich und in Einem das Gesamtleben durch das Leben der Einzelnen, das Einzelleben durch das Leben der Gesamtheit bedingt, und hängt die harmonische Gestaltung des Einzellebens von der des Gesamtlebens ebenso entscheidend ab wie umgekehrt. Die Konsequenz auch dieser Berichtigung ist dieselbe wie aller vorigen.

Das unerwartete Ergebnis ist, dafs Plato, dem man immer nur einen überkühnen, die Bedingungen der Wirklichkeit überfliegenden Idealismus zum Vorwurf gemacht, in Wahrheit noch gar nicht frei genug über die derzeitige Erfahrung hinaus die sittliche Forderung zu erheben gewagt hat, indem er zwar eine tiefgreifende Umwandlung der regierenden Klasse — hier ohne Zweifel über das Ziel hinausschiefsend — fordert, an eine sittliche Erneuerung des ganzen Staats dagegen nicht gedacht zu haben scheint. Man kann nicht umhin zu bewundern, mit welcher Sicherheit Thomas Morus in seiner „Utopie" fast in jeder Hinsicht die richtige Konsequenz aus Plato's Prämissen gezogen hat; denn er hat den Grundgedanken seines Kommunismus klärlich von Plato übernommen und glaubt sich im Grunde mit ihm einig.[1]) Das Ergebnis war mit Notwendigkeit: die

[1]) „Utopia, Unland, ob der Oede einst benannt,
Wag ich den Wettstreit jetzt mit Plato's Staat; vielleicht
Sein Ueberwinder; denn, was im geschriebnen Wort
Er nur entworfen, ich allein stell's wirklich vor
Mit Volk, Besitztum, trefflichen Gesetzen auch:
Eutopia, Wohlland, sollt mit Recht mein Name sein."

Mit diesem „Hexastichon" (in elegantem Latein) führt das bedeutsame Werk sich ein. In der That beweist der ganze wuchtige Schlufs des 1. Buchs (Froben'sche Ausg. 1518, S. 65 ff.), dafs Morus den kommunistischen Grund-

Digitized by Google

Ausdehnung des Kommunismus auf das ganze Gemeinwesen. Es ist hier nicht die Frage, ob der uneingeschränkte wirtschaftliche Kommunismus — insbesondere nach der heute angenommenen Formel des „Kollektiveigentums an den Produktionsmitteln" — aus den platonischen Voraussetzungen wirklich unabweisbar folgt; das Prinzip allerdings: dafs im Wirtschaftsleben so gut wie im Heer oder Beamtenstand einer für alle, alle für einen stehen sollten, ergiebt sich aus der platonischen Deduktion mit zwingender Logik — auch gegen Plato selbst.

Forscht man endlich nach den Gründen, die Plato verhindert haben, die volle Konsequenz des so sicher getroffenen Prinzips zu ziehen, so läfst sich zwar manches anführen, was mehr oder weniger mitgewirkt haben mag,[1]) der entscheidende Grund aber

gedanken in seiner ganzen, jedes Palliativ ablehnenden Schärfe mit Plato zu teilen sich bewufst ist. „Wenn ich das bei mir bedenke," sagt er, „mufs ich Plato wohl Recht geben, und wundere mich weniger, dafs er denen irgend welche Gesetze zu geben verschmähte, welche die von sich wiesen, wonach Alle gleichermafsen an allen Vorteilen teilhaben sollten." Auf Plato weisen die schneidenden Worte über die Unmöglichkeit für die Philosophen, sich der Staaten, so wie sie sind, anzunehmen — und dabei Philosophen zu bleiben; nicht minder die trotzdem festgehaltene, wenn auch noch so schwache Hoffnung, dafs doch einmal ein König sich finden werde, der Philosoph genug wäre, die verlangte Umwälzung als notwendig zu begreifen und durchzusetzen; wobei er nicht unterläfst, an Plato's Verhältnis zu Dionysius zu erinnern (S. 54). Endlich das auch sozialpädagogisch wichtige Prinzip, dafs dem Verbrechen vielmehr durch gesunde soziale Einrichtungen vorzubeugen als hinterdrein mit harten Strafen zu begegnen, dafs mehr die Gesellschaft als die einzelne verbrecherische Person dafür haftbar zu machen sei, ist ganz platonisch. Damit sind aber die theoretischen Grundgedanken des ersten Buchs, die zugleich die Leitgedanken des Ganzen sein wollen und sind, ungefähr erschöpft. Aber auch die Schilderung der utopischen Zustände selbst entnimmt zahlreiche Einzelheiten aus Plato; auch die utopische Moral ist ziemlich genau die Plato's (in den „Gesetzen"; s. Beger, Thomas Morus und Plato, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 35, 1879; bes. die Zusammenfassung S. 466). Es ist das Verdienst Kautsky's (Thomas Morus und seine Utopie, Stuttgart 1890), nachgewiesen zu haben, dafs sich Morus seine leitenden Gedanken auf Grund scharfer Beobachtung der sozialen Zustände seines Zeitalters selbständig erarbeitet hat. Aber diese Beobachtungen lehrten ihn nichts anderes, als den Plato die seinigen; eben damit begriff er, dafs Plato's Staat wohl etwas mehr als ein Hirngespinnst gewesen, und wurde er in Stand gesetzt zu erkennen, was die Philologen bis heute nicht sehen wollen und was doch klar am Tage liegt: dafs die Voraussetzungen des platonischen Staats den wirtschaftlichen Kommunismus verlangen, auch trotz Plato.

[1]) Es läge nahe, in der Ueberspannung des Prinzips der Differenzierung

Digitized by Google

war ohne Zweifel dieser: Plato hatte nicht die Absicht bloſs „fromme Wünsche" auszusprechen; er wollte nicht bloſs einen „besten", sondern einen „möglichen" Staat zeichnen. Also muſste er zeigen, wie der gegebene Staat in folgerechter Weiterentwicklung zu der ihm vorschwebenden edleren Gestalt umgebildet werden könne. Eine Umwandlung der leitenden Klasse aber in dem von ihm gedachten Sinne lieſs sich unter den gegebenen Bedingungen als erreichbares Ziel ins Auge fassen, zu einer radikalen Aenderung der Wirtschaftsordnung dagegen, vollends zu einer allgemeinen Erhebung auch der arbeitenden Klasse auf eine höhere Stufe physisch-geistiger Bildung, fehlten damals alle Vorbedingungen.

Gerade der regierende Stand des platonischen Staats, sein Stand der Hüter, ist nicht eine leere Konstruktion, sondern gilt ihm, den wesentlichen Voraussetzungen nach, als gegeben. Er ist deduziert aus so realen Ursachen, wie Luxus und Krieg, d. h. er ist gedacht als der vorhandene Militär- und Besitzadel. Ob jene Ursachen an sich unheilvoll gewesen, soll ausdrücklich nicht gefragt werden; genug, sie hatten einem Stande das Dasein gegeben, der nun vielleicht eine schwache, aber leider die einzige Hoffnung der Rettung bot. Die volle Freiheit von der Erwerbsnot gab doch diesem Adel, ihm allein, die Möglichkeit zur Ueberwindung der verderblichen Profitwut und damit zu jener edleren, unabhängig geistigen Kultur, die die erste Voraussetzung jeder

der sozialen Funktionen den Grund zu suchen. Dieses erklärt allerdings bei Plato den Bestand der drei Stände; aber dafs sie, in der gleichen schroffen Scheidung, immer fortbestehen müfsten, folgt daraus nicht. Es liefse sich an sich wohl denken, dafs seine Wirkung wieder aufgewogen würde durch das entgegengesetzte Prinzip der „Einheit", d. i. der Gemeinschaft, das doch im Fortgang der platonischen Konstruktion so sehr die Oberhand gewinnt, dafs ihm zu Liebe selbst ein qualitativer Unterschied zwischen beiden Geschlechtern geleugnet wird. Und noch weiter gehen die Zugeständnisse im „Staatsmann" (s. oben Anm. 1 S. 165). — Zumeist aber und mit dem scheinbarsten Recht hat man sich auf das unüberwindliche aristokratische Vorurteil Plato's gegen die Erwerbsarbeit als solche berufen. Allein wenigstens in den Gesetzen (S. 918) wird der Wert jeder Arbeit, auch der verachtetsten, hinsichtlich dessen, was sie der Gesamtheit leistet, betont und die Verachtung, in der besonders der Handel steht, lediglich der damit verbundenen Verführung zur Gewinnsucht, von der die wenigsten sich freizuhalten vermögen, zugeschrieben. Bis so weit bewährt sich also der soziale Zug seines Denkens auch dem Vorurteil seiner adligen Erziehung zum Trotz. Hierher gehören denn auch die oben Anm. 1 S. 159 (gegen Schluſs) angeführten Thatsachen.

Digitized by Google

Besserung nach Plato's Ueberzeugung ausmachte. War es ein allzu kühner Gedanke, durch eine tiefgehende, sehr durchdachte wissenschaftliche und sittliche Ausbildung, wie seine Akademie sie bot, diesen Adel sowohl regierungstüchtig als auch zu der uneigennützigen Art der Regierung, die allein zum Heile führen konnte, willig zu machen? Hatte doch Sokrates bereits die besten dieses Adels — einen Alcibiades, den Typus des unbändigsten Ehrgeizes und der glühendsten Genufsliebe! — durch die sieghafte Kraft der unbestochenen Wahrheit, die in ihm wie verkörpert war, unwiderstehlich an sich zu ziehen und wenigstens auf Zeit für Ideale zu entflammen vermocht, wie sie in einem andern Spross desselben Adels — Plato selbst — nur mächtiger wiederaufgelebt waren, um alsbald eine Schar begeisterter Jünglinge zu ergreifen und zu einem edlen, hohe Kräfte des Geistes und Willens in sich bergenden Verein zu sammeln. Und war doch bereits durch den Anstofs, der von dem einzigen, unvergleichlichen Manne, Sokrates, mit seinem logischen und ethischen Radikalismus ausgegangen, in Erfüllung zugleich älterer Vorahnungen des für Wissenschaft besonders hochbegabten Griechenvolkes, eine in der Menschengeschichte bisher nicht erhörte Tiefe der theoretischen und sittlichen Erkenntnis erreicht, die nunmehr für das Leben der Nation, ja der Menschheit fruchtbar zu machen die verheifsungsreiche Aufgabe war. Somit war es für Plato kein fernliegender, vielmehr fast ein unvermeidlicher Gedanke, dass jener ursprüngliche Militär- und Besitzadel sich müsse umwandeln lassen in einen Adel der Gesinnung und der wissenschaftlichen Bildung, der, in der Fülle des Besitzes so viel edlerer Güter, auf den Wahn des Mehr-haben- und Mehr-sein-wollens, auf die Eitelkeiten des Land- und Geldeigentums, auf das Trugbild einer mit List und Gewalt doch kaum aufrecht zu haltenden Knechtung der Mitbürger mit Wonne verzichten, das Vorrecht der Freiheit von Erwerbspflichten zwar behaupten, aber nur anwenden würde, um sich ungeteilt der gründlichsten theoretischen Durchbildung und dem redlichsten Dienste des Gemeinwesens zu widmen. Der Gedanke war nicht utopisch, er war am wenigsten als Utopie gemeint, er mutete dem Adel Athens, den Fürsten und Fürstenberatern von Syrakus nichts zu, was nicht Plato und seine gleichgesinnten Genossen gegebenen Falls leisten könnten, leisten würden; nichts anderes als genau das, wozu seine Akademie die genial organisierte Pflanzschule darstellte.

Und liegt nicht schliefslich in dem Gedanken auch etwas

Digitized by Google

Berechtigtes? Was auch für den berechtigt bleibt, der überzeugt ist, daſs das sozialistische Ideal vielmehr auf demokratischen Grund zu stellen ist? Eine geistige Aristokratie, und wäre es eine Aristokratie im Arbeiterkittel, müsste es auch dann sein, die den Keim der neuen Gesellschaft in sich birgt und nun die Kraft beweisen soll, sie ganz mit ihrem Geiste zu durchdringen und so zu erneuen. Ist das Utopie, so ist der heutige Sozialismus genau so utopisch wie der platonische.

Man hält dem entgegen, daſs die geistige Höherhebung der heute gedrückten Klassen vielmehr die Umgestaltung der Wirtschaftsordnung zur Voraussetzung habe. Allein die herrlichste Wirtschaftsordnung würde, wenn sie heute vom Himmel herabfiele, morgen wieder dahin sein, wenn nicht zuvor die Höhe der physisch-geistigen Bildung, und zwar für die Gesamtheit der Arbeitenden errungen ist, die allein eine bessere Ordnung der Dinge herbeizuführen und, wenn herbeigeführt, zu erhalten, imstande ist. Sicher müssen schon dazu wirtschaftliche Vorbedingungen erfüllt sein, die heute nicht erfüllt sind; aber nur um so aussichtsloser ist es, alles auf den einen groſsen Tag aufsparen und bis dahin die Dinge gehen lassen zu wollen, wie sie leider gehen.

Nicht ohne tiefe Bewegung sieht heute jeder aufmerksam Beobachtende weite Schichten der arbeitenden Klassen nach dem ihnen gebührenden Anteil am Menschentum, an allen, auch den geistigsten Gütern der Menschheit ringen. Alle Besonneneren unter ihnen wissen ganz wohl, daſs ihr Ringen weder morgen noch übermorgen auf den heiſs ersehnten Sieg rechnen darf. Das Bewuſstsein selbst, für die kommenden Geschlechter zu kämpfen, legt in die gegenwärtige Bewegung der arbeitenden Klassen einen sittlichen Keim, den man um alles nicht ersticken, sondern ja recht lebendig erhalten sollte. Das eine, was not thut, wogegen fast alles andere von untergeordneter Bedeutung ist, ist heute: daſs man diesem Drange der arbeitenden Klassen nach vollem Anteil an Menschenbildung mit allen nur zu Gebote stehenden Kräften zu Hülfe kommt. Wenn eine Bewegung, die ihrer wahrsten Tendenz nach auf die geistige Erhebung der Massen gerichtet ist, je einmal einen Charakter annehmen sollte, der sie für den Fortschritt, ja für die Erhaltung der bisher errungenen Kulturgüter bedrohlich erscheinen lieſse, so mache man sich wohl klar, wessen die Schuld ist; wessen anders als unsere, der Gebildeten und Besitzenden, die wir leider heute jenen

Digitized by Google

edleren Keim mehr zu unterdrücken als zu fördern in Gefahr sind. Hier, meine ich, sei die Aufgabe für uns alle klar vorgezeichnet. Der Sozialismus der Bildung sollte über alle Klüfte hinweg uns vereinen. Zu ihm dürfte sich ohne Schwanken bekennen, auch wem die ökonomische Frage noch nicht so glatt entschieden ist wie den Radikalen in beiden Lagern. Sucht man auf jenem Boden redlich Verständigung, man wird sie finden; ungleich leichter ist dann auch über die ökonomische Frage, wenigstens über das vorerst Mögliche und Notwendige, Verständigung zu erhoffen.

So könnte vielleicht die sozialpädagogische Idee des Staats, so fernab sie, heute wie in Plato's Zeit, der bisherigen Erfahrung liegt, uns dennoch jetzt schon unsern Pfad beleuchten und uns sichere Schritte thun lassen, wo wir ohne ihr Licht ratlos im Finstern tappen.

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

SCHWEIZ.

Die geplante Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz.

Von

DR. ERNST LANGE.

Am 26. Oktober 1890 beschlofs das Schweizer Volk mit grofser Mehrheit, folgenden Artikel 34b in die Bundesverfassung aufzunehmen:

> „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären."

Der Bundesrat ging sofort an die ihm hiermit gestellte Aufgabe. Nach einer Reihe von Vorarbeiten — statistischen Aufnahmen, Studienreisen nach Deutschland und Oesterreich u. s. w. — beauftragte er im Dezember 1891 den Nationalrat Forrer mit der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen über die Kranken- und Unfallversicherung. Im Frühjahr 1893 hatte Forrer beide Entwürfe vollendet, die nunmehr einem Ausschufs von Sachverständigen (der „Expertenkommission") vorgelegt wurden. Diese Kommission tagte vom 15. bis 20. Mai und 2. bis 14. Oktober 1893 und unterzog die Entwürfe einer eingehenden Durchberatung. Das „stenographische Bulletin" dieser Verhandlungen umfafst nicht weniger

Digitized by Google

als 716 Quartseiten. Man mufs diesen umfangreichen Bericht studieren, um einen Begriff davon zu bekommen, einerseits, mit welchen Schwierigkeiten Forrer bei seiner Arbeit zu kämpfen hatte, und andererseits, mit welcher Gründlichkeit derartige Gesetze in der Schweiz vorbereitet und in voller Oeffentlichkeit durchgearbeitet werden, ehe sie an die eigentlich beschliefsenden Körperschaften gelangen.

Nachdem inzwischen das geplante Werk durch die Agitation für das bekanntlich nicht zu stande gekommene Initiativbegehren auf Einführung der unentgeltlichen staatlichen Krankenpflege vorübergehend in Frage gestellt war, sind im Industrie- und Landwirthschafts-Departement die Entwürfe endgültig festgestellt und Anfang dieses Jahres vom Bundesrat in der definitiven Redaktion veröffentlicht worden. In dieser Fassung werden sie demnächst den eidgenössischen Räten zur Beschlufsfassung unterbreitet werden.

Im folgenden soll nun auf die ganze Vorgeschichte des Werks, die zum Teil sehr interessant und lehrreich ist, nicht weiter eingegangen werden; wir werden uns vielmehr auf die Betrachtung der Entwürfe in der jetzt vorliegenden endgültigen Form in ihren wichtigsten Bestimmungen beschränken.

1. **Umfang der Versicherung.** Dem Versicherungszwange unterworfen werden alle unselbständig erwerbenden Personen, die auf schweizerischem Gebiet in inländischen (Transport-, industriellen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirthschaftlichen) Betrieben arbeiten, sowie alle Dienstboten inländischer Dienstherrschaften vom zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre an, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Ausländische Betriebe, die in der Schweiz Zweigniederlassungen haben oder gröfsere Unternehmungen ausführen, werden für diese den inländischen Betrieben gleichgestellt. Umgekehrt bleiben versicherte Personen auch dann im Versicherungsverbande, wenn sie vorübergehend im Auftrage des inländischen Arbeitgebers im Auslande arbeiten. Oeffentliche Beamte sowie Angestellte im öffentlichen und Privatdienste, deren Jahresgehälter den Betrag von 3000 Franken übersteigen, sind vom Versicherungszwange ausgenommen.

Die Kantone und die Versicherungsgemeinden — auf den Begriff Versicherungsgemeinde werden wir sogleich näher ein-

Digitized by Google

gehen — können den Versicherungszwang ausdehnen: a) auf Tagelöhner und andre abwechselnd im Lohne Dritter arbeitende Personen, b) auf die selbständig erwerbenden Angehörigen der Hausindustriebetriebe, soweit sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Freiwillig versichern kann sich endlich bei den öffentlichen Krankenkassen gegen Krankheit jede nicht versicherungspflichtige Person, die bei der Meldung nachweist, dafs sie gesund ist und das Alter von 45 Jahren noch nicht erreicht oder gewisse andere Bedingungen, durch die die Freizügigkeit zwischen den Kassen gewährleistet wird, erfüllt hat. Ob und unter welchen Bedingungen auch für die Unfallversicherung die freiwillige Versicherung zugelassen werden soll, hat der Bundesrat unter Zustimmung der Bundesversammlung zu entscheiden.

Die Versicherung erstreckt sich auf die wirthschaftlichen Folgen von Krankheiten und von körperlichen Unfällen jeder Art, nicht nur von Unfällen beim Betriebe.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den in Deutschland geltenden, so fällt sogleich ihre Einfachheit und Klarheit vorteilhaft auf. Beide Gesetze beziehen sich genau auf denselben Kreis von zwangsweise versicherten Personen, und dieser ist gleich so weit und umfassend, dafs spätere besondere Gesetze für weitere Personenkreise ausgeschlossen sind — so lange man wenigstens von der Arbeiterversicherung nicht zur allgemeinen Volksversicherung übergeht. Welch unschätzbarer Vorzug hierin liegt, das vermag wohl nur der ganz zu würdigen, der die Kämpfe kennt, die auf den Grenzgebieten der Wirkungskreise der verschiedenen deutschen Versicherungsgesetze fortwährend geführt werden! Ferner wird in der Schweiz nicht nur die Kranken-, sondern auch die Unfallversicherung auf der Person ruhen, nicht auf der Thätigkeit der Person — in der Hauptsache gleichfalls ein grofser Vorzug gegenüber der deutschen Gesetzgebung. Jeder Einzelne wird dadurch in den Stand gesetzt, jederzeit zu wissen, woran er ist: er ist entweder in allen Lebenslagen gegen Unfall versichert, oder er ist es gar nicht, ein drittes ist ausgeschlossen. In Deutschland dagegen darf sich in vielen Fällen nur der Sachverständige — und dieser auch oft nur mit grofser Zurückhaltung — ein Urteil darüber erlauben, ob ein Verunglückter für die Thätigkeit, bei der ihm der Unfall ereilte, gerade versichert war oder nicht. Andererseits mufs allerdings hervorgehoben werden, dafs gerade ein Teil der wirtschaftlich am schlechtesten gestellten

Digitized by Google

Personen — die Tagelöhner und abwechselnd im Lohne Dritter beschäftigten Personen — in der Schweiz von der Zwangs-Versicherung nicht mit erfaſst werden, soweit nicht die Versicherungsgemeinden oder Kantone von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, sie dem Versicherungszwange zu unterwerfen; während in Deutschland auch diese Personen, sobald und solange sie in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind, wenigstens stets gegen Betriebsunfälle versichert sind.

2. **Organisation.** Durch gleiche Einfachheit und Durchsichtigkeit zeichnet sich im ganzen die geplante Organisation aus. Die Schweiz wird in Versicherungskreise geteilt, die ihrerseits aus den Versicherungsgemeinden bestehen. Jede Versicherungsgemeinde soll mindestens 2000 Einwohner umfassen und aus einer oder mehreren politischen Gemeinden gebildet werden. Welche Organe der politischen Gemeinden die für die Versicherungsgemeinden verbindlichen Handlungen vorzunehmen haben, welche Formen dabei zu beobachten sind u. s. w., bestimmen die Kantone. Die Geschäfte des Versicherungskreises werden von der Kreisverwaltung und dem Kreisrat besorgt. Die Kreisverwaltung besteht aus einem Kreisverwalter als Vorsteher, einem Kreisarzt oder mehreren Kreisärzten und einem oder mehreren Angestellten. Der Bundesrat bestimmt die Zahl der Kreisärzte und Angestellten und wählt die Beamten und Angestellten, wobei jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger wählbar ist. Der Kreisverwaltung zur Seite steht der Kreisrat, der aus dem Kreisverwalter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern und deren Ersatzmännern besteht. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kreisrats werden vom Volk auf die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Jeder im Kreise wohnhafte stimmberechtigte Schweizer Bürger ist wählbar.

Die Oberaufsicht über die gesamten Organe der Versicherung übt das eidgenössische Versicherungsamt, das aus einem Direktor, zwei oder drei Vizedirektoren und dem erforderlichen Hülfspersonal besteht. Der Direktor, die Vizedirektoren und die ständigen Hülfsarbeiter werden durch den Bundesrat gewählt.

In jeder Versicherungsgemeinde besteht eine Gemeindekrankenkasse; in grofsen Gemeinden können für einzelne Gemeindeteile von mindestens 2000 Einwohnern besondere Krankenkassen gebildet werden. Jeder Versicherungspflichtige wird nun Mitglied der zuständigen Gemeindekrankenkasse, soweit er nicht einer Betriebskrankenkasse angehört oder einer eingeschriebenen

Digitized by Google

Privatkrankenkasse seines Wohn- oder Beschäftigungsorts beigetreten ist. Nicht versicherungspflichtige Personen können der Gemeindekrankenkasse ihres Wohnorts als vollversicherte oder halbversicherte Mitglieder beitreten. Die Vollversicherten besitzen gleich den obligatorischen Mitgliedern Anspruch auf Krankenpflege und Krankengeld, die Halbversicherten nur auf Krankenpflege.

Die Organe der Gemeindekrankenkassen sind: die Generalversammlung der Arbeiter und deren Bureau, die Generalversammlung und der Ausschufs der Arbeitgeber, der Vorstand und der Kassierer und endlich die Rechnungsrevisoren. Die Generalversammlung der Arbeiter kann auch aus Delegierten bestehen. In jedem Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung an einem Sonntag im ersten Halbjahr statt; aufserdem sind aufserordentliche Generalversammlungen nach Bedürfnis einzuberufen. Die Teilnahme an der konstituierenden Generalversammlung, die das Statut beschliefst, ist obligatorisch. Wer ohne ausreichende Entschuldigung fehlt, verfällt in eine Bufse von 50 Rappen zu Gunsten der Kasse. Die Generalversammlung wählt ihr Bureau und den Vorstand der Kasse. Die Amtsdauer dieser Organe, die höchstens drei Jahre dauern darf, bestimmt das Statut. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die aus den handlungsfähigen Mitgliedern der Kasse gewählt werden, die mindestens 20 Jahre alt sind. Dieser Vorstand, der also nur aus Versicherten besteht, betreibt die Geschäfte der Kasse, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statut andren Organen zugewiesen sind. Das Vermögen der Kasse verwaltet unter der Aufsicht des Vorstandes der Kassierer. Der Kassierer und die ihm etwa beigegebenen Gehülfen brauchen nicht Kassenmitglieder zu sein. Die Jahresrechnung wird von den Rechnungsrevisoren, die gleichfalls die Generalversammlung der Arbeiter zu wählen hat, geprüft.

Alle diese Organe der Gemeindekrankenkassen sind allein von den Versicherten abhängig. Die Arbeitgeber kommen nur in der Generalversammlung der Arbeitgeber und dem von dieser gewählten Ausschufs (Bureau) zu Worte. Die Teilnahme an der konstituierenden Generalversammlung ist auch hier obligatorisch; die Bufse für unentschuldigtes Versäumnis beträgt einen Franken. Obgleich, wie wir später sehen werden, die Arbeitgeber einen gleichen Teil der Versicherungslasten zu tragen haben wie die Arbeiter, sind die Befugnisse der Generalversammlung der Arbeit-

Digitized by Google

geber sehr beschränkt. Sie bestehen in der Hauptsache darin, dafs die Versammlung zu genehmigen hat: das Kassenstatut und dessen Revision, die Höhe des Einheitssatzes der Beiträge, die von der Generalversammlung der Arbeiter abgenommenen Rechnungen, den An- und Verkauf von Liegenschaften, sowie endlich Beschlüsse der Generalversammlung der Arbeiter, die Verträge von allgemeiner und grofser Tragweite zum Gegenstand haben. Direkten Anteil an der Verwaltung können die Arbeitgeber nur insofern nehmen, als sich ihre Generalversammlung im Vorstand durch eine Person vertreten lassen kann, die aber nur beratende Stimme und das Recht der Antragstellung hat.

Die Versicherung bei den Gemeindekrankenkassen bildet, wie bereits erwähnt, die Regel. Aufserdem sind aber als öffentliche Krankenkassen noch Betriebskrankenkassen zugelassen. Betriebskrankenkassen können für jeden Betrieb errichtet werden, in dem durchschnittlich mindestens 100 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden. Unter Umständen kann der Betriebsunternehmer auch gezwungen werden, eine Betriebskrankenkasse zu errichten, selbst wenn er weniger als 100 Arbeiter beschäftigt. Die Bewilligung und Anordnung der Errichtung von Betriebskrankenkassen liegt dem eidgenössischen Versicherungsamt ob. Sämtliche versicherungspflichtigen Personen, die in dem Betriebe beschäftigt werden, gehören der Betriebskrankenkasse an. An Stelle der Generalversammlung der Arbeitgeber tritt der Betriebsunternehmer. Die Betriebskrankenkasse kann jederzeit durch das eidgenössische Versicherungsamt aufgehoben werden, wenn besondere Gründe die Aufhebung rechtfertigen — insbesondere, wenn die Gemeindekrankenkasse durch das Fortbestehen der Betriebskrankenkasse gefährdet wird.

Einzelne Gemeindekrankenkassen desselben Kreises und ebenso einzelne Betriebskrankenkassen desselben Kreises können unter sich Reserveverbände bilden. Diese Verbände können zum Zweck haben sowohl die Bildung und Verwendung eines gemeinsamen Reservefonds als auch die gemeinsame Bestreitung der Kassenleistungen bis zu einem Teil, der die Hälfte nicht übersteigen darf.

Nach der am Anfang dieses Berichts wiedergegebenen Verfassungsbestimmung sollen die bestehenden Krankenkassen bei der neuen Einrichtung berücksichtigt werden. Dies geschieht nun in der Weise, dafs sämtliche Privatkrankenkassen der Bundes-

Digitized by Google

aufsicht unterstellt werden. und dafs ihnen für jedes Mitglied schweizerischer Nationalität der Bundesrappen (vergl. S. 179) gewährt wird, wenn sie gewisse Mindestleistungen übernehmen. Der Anspruch auf den Bundesrappen fällt aber für solche Personen fort, die gleichzeitig Mitglieder öffentlicher Krankenkassen sind. Die Privatkrankenkassen können sich auch, wenn sie den Verletzten mindestens die gleichen Wohlthaten gewähren wie die öffentlichen Krankenkassen und noch einige andere Bedingungen erfüllen, an der Zwangsversicherung beteiligen. Sie erwerben alsdann durch die Anmeldung bei der Kreisverwaltung den Charakter von eingeschriebenen Krankenkassen, sobald nicht anzunehmen ist, dass eine öffentliche Krankenkasse dadurch gefährdet wird.

Die Aufgaben der Versicherungsgemeinde sind im allgemeinen gering. Das Gemeindekrankenkassenstatut und jede Aenderung des Statuts bedarf ihrer Zustimmung; sie kann die Revision des Statuts beantragen und übt überhaupt eine gewisse Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindekrankenkasse, in deren Vorstand sie sich in derselben Weise vertreten lassen kann wie die Generalversammlung der Arbeitgeber. Alles thatsächliche Eingreifen in die Geschäftsführung, das Vorgehen gegen einzelne Kassenorgane u. s. w. liegt jedoch in erster Linie den Kreisbehörden, in zweiter dem eidgenössischen Versicherungsamt ob. Die Betriebskrankenkassen unterstehen der unmittelbaren Aufsicht der Kreisbehörden. Auf diese Dinge im einzelnen einzugehen, würde hier zu weit führen.

Für die Unfallversicherung wird eine besondere Unfallversicherungsanstalt errichtet, die vom eidgenossenschaftlichen Versicherungsamt betrieben wird. Das Versicherungsamt bedient sich dabei der Hilfe der Kreisverwaltungen und der öffentlichen und eingeschriebenen Krankenkassen. Nach Schluss jedes Jahres werden den Krankenkassen dafür angemessene Beiträge zu den Verwaltungskosten gewährt. Dem eidgenossenschaftlichen Versicherungsamt wird ferner ein Versicherungsrat beigegeben, der aufser dem Direktor und den Vizedirektoren des Versicherungsamts aus 6 bis 16 Mitgliedern besteht, von denen je mindestens drei der Klasse der prämienpflichtigen (vergl. S. 182) und der Klasse der versicherten Personen angehören müssen. Er hat über wichtige Angelegenheiten der Anstalt zu berathen und besonders bei der Aufstellung des Gefahrentarifs, des Rentendeckungstarifs, von Unfallverhütungsvor-

Digitized by Google

schriften, des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie bei der Verwaltung der Reserven mitzuwirken. Sein Rat kann auch in Angelegenheiten der Krankenversicherung eingeholt werden.

Bestehende oder sich bildende Berufsverbände haben einen Anspruch auf Mitwirkung beim Betriebe der Anstalt. Die Gegenstände und die Art und Weise dieser Mitwirkung setzt der Bundesrat auf dem Wege der Verordnung fest. Vornehmlich soll sich die Mitwirkung beziehen auf die Feststellung der Unfallereignisse, die Unfallverhütung, die Feststellung und Aenderung der Gefahrentarife, sowie auf die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs.

Wie man sieht, ist der Apparat, der für die Versicherung geschaffen werden soll, immer noch grofs genug, aber ein wahres Muster von Einfachheit und Verständlichkeit im Vergleich zu dem, der in Deutschland für dieselben Zwecke in Thätigkeit ist. In der Schweiz ist wenigstens für ein Zusammenarbeiten und Ineinandergreifen aller Teile gesorgt, während in Deutschland nur zu oft ein Teil dem andern im Wege steht und von einem harmonischen Zusammenwirken nur ausnahmsweise die Rede sein kann. Dafs im ganzen die territoriale Dezentralisation zum siegreichen Durchbruch gelangt ist und den Berufsverbänden nur die ihnen der Natur der Sache nach gebührende sekundäre Stellung eingeräumt worden ist, ist in erster Linie das nicht hoch genug anzuerkennende Verdienst Forrers. Die Vorverhandlungen ergeben dies klar. Er hat damit der Sache der Arbeiterversicherung im allgemeinen — weit über die Grenzen der Schweiz hinaus — einen grofsen Dienst geleistet.

3. **Aufbringung der Mittel.** In die Lasten der Krankenversicherung teilen sich der Bund, die Arbeitgeber und die Versicherten. Der Bund bezahlt für jedes obligatorische und für jedes schweizerische freiwillige Mitglied, einen Rappen — den sog. Bundesrappen — auf jeden Tag der Mitgliedschaft an die Krankenkasse. Der Rest der Betriebsausgaben wird in der Regel durch die Beiträge der Versicherten und deren Arbeitgeber aufgebracht. Auf jedes obligatorische oder vollversicherte freiwillige Mitglied entfällt für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag (die Vollauflage), der einen Prozentsatz des nach Klassen abzustufenden täglichen Arbeitsverdienstes bildet. Auf jedes halbversicherte freiwillige Mitglied entfällt für jeden Monat ein Versicherungsbeitrag (die Halbauflage), der in der Regel für alle solche Mit-

Digitized by Google

glieder gleich hoch ist. Der Einheitssatz der Vollauflage darf höchstens 4 pCt., die höchste Halbauflage nicht mehr als die auf die unterste Klasse der Vollversicherten entfallende Monatsauflage betragen. Die Auflage ist in der Regel monatlich im voraus an die Kasse abzuführen, und zwar sind zur Zahlung verpflichtet: für die kraft des Gesetzes obligatorisch Versicherten die Arbeitgeber oder Dienstherren, für die durch Gemeinde- oder Kantonsbeschluſs Versicherten (Tagelöhner und Hausindustrielle) sowie für die freiwillig Versicherten die Mitglieder selbst. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist berechtigt, die Hälfte der von ihm entrichteten Monatsauflage von dem demnächst fällig werdenden Lohne des Versicherten abzuziehen. Wenn ein durch Gemeinde- oder Kantonsbeschluss Versicherter die Auflage nicht rechtzeitig bezahlt, so ist die Versicherungsgemeinde zur Leistung verpflichtet, erhält aber dafür ein Rückgriffsrecht auf den Schuldner. Im Falle gänzlicher Arbeitslosigkeit eines freiwilligen Mitgliedes kann der Vorstand den Beitrag ganz oder theilweise für höchstens vier Wochen nachlassen. Zeigt sich beim Abschluſs der Jahresrechnung einer Gemeindekrankenkasse ein Ausfall, so kann die Kreisbehörde bestimmen, daſs er ganz oder zum Teil durch die Versicherungsgemeinde zu decken ist; bei den Betriebskrankenkassen tritt hier der Betriebsunternehmer an die Stelle der Versicherungsgemeinde. Erklärt das eidgenössische Versicherungsamt einen Betrieb oder Betriebsteil für besonders gefährlich, was die Erkrankungs- oder Unfallgefahr der darin Beschäftigten anbelangt, so kann die auf diesen Betrieb oder Betriebsteil entfallende Auflage bis auf das dreifache erhöht werden; der Unternehmer ist jedoch auch in diesem Falle nicht befugt, dem Arbeiter mehr als die Hälfte der einfachen Auflage vom Lohne abzuziehen.

Wie man sieht, sind die wirtschaftlich Schwächsten — die Tagelöhner und Hausindustriellen —, wenn sie überhaupt der Versicherung unterworfen sind, doch noch am schlechtesten gestellt. Sie müssen die ganze Auflage selbst tragen und werden, wenn sie dazu nicht fähig sind, Schuldner der Versicherungsgemeinde. Diese Aussicht wird auch die Versicherungsgemeinden nicht gerade dazu anregen, den Versicherungszwang auf die genannten Arbeiterklassen auszudehnen. Die Bestimmung ist in der That recht hart und wird gewiſs noch manchen Widerspruch erregen. Beabsichtigt ist diese Härte gewiſs nicht; aber eine befriedigende Lösung der Frage, wie denn die Dinge für die abwechselnd im Lohne Dritter arbeitenden Personen und die Haus-

Digitized by Google

industriellen geordnet werden sollen, ist bei dem System der indirekten Heranziehung der Arbeiter zu den Beiträgen durch die Arbeitgeber wohl überhaupt nicht möglich, weil die zu verpflichtenden Arbeitgeber hier eben fehlen. Jeder, der sich ernstlich mit der Arbeiterversicherung beschäftigt hat, wird auf diesen Uebelstand gestofsen sein. Der Verfasser dieser Skizze ist durch das vergebliche Bemühen, dieser Schwierigkeit Herr zu werden, mit dazu veranlafst worden, die Forderung zu erheben, das System der Versicherung im eigentlichen Sinne durch das der Versorgung zu ersetzen, bei dem die Lasten durch allgemeine Steuern aufgebracht werden. Nach Forrers erstem Entwurf wäre der Uebergang zu dem Versorgungssystem leicht gewesen, denn er wollte (in den §§ 115 und 116) den Kantonen und Versicherungsgemeinden das Recht geben, die Beiträge an die Gemeindekrankenkassen überhaupt ganz oder teilweise auf die eigenen Kassen zu übernehmen. Leider sind diese Bestimmungen schon von der Mehrheit der Expertenkommission abgelehnt worden. Es ist aber anzunehmen, dafs man sich über kurz oder lang doch gezwungen sehen wird, mit Rücksicht auf die Tagelöhner u. s. w. zu derartigen Mafsregeln überzugehen.

Die obligatorischen und die vollversicherten freiwilligen Mitglieder der Kassen werden nach ihrem Tagesverdienst in Lohnklassen eingeteilt; und zwar bestehen neun Lohnklassen, von denen die erste die Versicherten umfafst, deren tägliche Lohnbezüge 1,20 Franken nicht übersteigen, die neunte die, deren Tagesverdienst sich auf über 6 Franken stellt. Der höchste Lohn in jeder Klasse gilt gleichmäfsig als Tagesverdienst sämtlicher zu der Klasse gehörenden Mitglieder, in der neunten Klasse und somit überhaupt gilt der Satz von 7,50 Franken als höchster in Betracht kommender Verdienst.

Die Verwaltungskosten der Unfallversicherung trägt vollständig der Bund, aufserdem noch ein Viertel der auf die Zwangsversicherung entfallenden Gesamtprämie. Falls die Unfallversicherung auch auf die freiwillige Versicherung ausgedehnt wird, kann der Bund ebenfalls bis zu einem Viertel der Prämien der freiwilligen Versicherungsnehmer schweizerischer Nationalität übernehmen. Die Prämie wird so bestimmt, dafs für jeden Rentenfall der zur Deckung der Rente erforderliche Betrag in dem Betriebsjahre aufgebracht wird, in dem sich der Unfall ereignet hat. Die Prämie, die auf jede versicherte Person für jeden Arbeitstag entfällt, wird nach der Höhe der Unfallgefahr und des

Digitized by Google

Tagesverdienstes festgestellt. Für die Bestimmung des Tagesverdienstes ist die Lohnklasse maſsgebend. Die Prämie für die kraft des Gesetzes versicherten Personen hat nach Abzug des Bundesviertels der Arbeitgeber allein zu tragen. Die durch Gemeinde- oder Kantonsbeschluſs versicherten Personen (Tagelöhner, Hausindustrielle u. s. w.) sind jedoch, wie zur Zahlung der Krankenversicherungsauflagen, so auch zur Zahlung der Unfallversicherungsprämien selbst verpflichtet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie hat auch hier wiederum die Versicherungsgemeinde einzutreten, die dafür ein Rückgriffsrecht auf den Schuldner erhält. Für diese Verbindlichkeiten der Versicherungsgemeinde haftet der Kanton der Anstalt. Also auch hier wieder die bereits besprochene Härte diesen Arbeiterkategorien gegenüber! Da für die unvermeidlichen Ausfälle schlieſslich die Kantone in Anspruch genommen werden können, so werden auch sie sich besinnen, ehe sie von ihrem Recht, den Versicherungszwang auf diese Personen auszudehnen, Gebrauch machen. — Die Prämien sind monatlich im voraus zu zahlen und zwar in der Regel an die Krankenkassen.

Das eidgenössische Versicherungsamt erläſst einen Gefahrentarif, der das Verhältnis der Unfallgefahr der einzelnen Betriebsarten zu einander festsetzt und der jährlich abgeändert werden kann. Auf grund dieses Tarifs werden die Versicherten jährlich durch die Kreisverwaltungen nach der Unfallgefahr eingeschätzt. Die Einschätzung von Betrieben mit mehr als einem Arbeiter kann zusammen oder nach einzelnen Arbeitergruppen geschehen. Der Einschätzungsbeschluſs ist dem eidgenössischen Versicherungsamte, der zuständigen Krankenkasse, dem Prämienpflichtigen und für die durch Gemeinde- oder Kantonsbeschluſs Versicherungspflichtigen aufserdem noch der Versicherungsgemeinde schriftlich gegen Empfangsschein mitzuteilen. Gegen die Einschätzung steht dem Prämienpflichtigen und der Versicherungsgemeinde, sofern sie beteiligt ist, die Beschwerde an das eidgenossenschaftliche Versicherungsamt zu. Jeder Arbeitgeber und jede nach Gemeinde- oder Kantonsbeschluſs versicherungspflichtige Person ist verpflichtet, von jeder erheblichen Aenderung im Betriebe oder in der Berufs- und Erwerbsart des Versicherten der zuständigen Krankenkasse oder der Kreisverwaltung Kenntnis zu geben, worauf eine neue Einschätzung erfolgen kann.

Mit Erstaunen wird der Leser den letzten Darlegungen gefolgt sein. Wer je praktisch mit ähnlichen Dingen zu thun ge-

Digitized by Google

habt hat, wird von einem wahren Grauen erfafst worden sein bei der Vorstellung von dem erfolglosen Hin- und Herverhandeln, von den endlosen Schreibereien, die diese Einschätzung zu den Klassen des Gefahrentarifs mit sich bringen müfste. Man hat den Eindruck, als wehe einem hier plötzlich der Geist eines unverfälschten Bureaukratismus entgegen. In der That glaube ich nicht, dafs wir es hier mit dem Forrerschen Geiste zu thun haben. Forrers Interesse konzentrierte sich vornehmlich auf das Krankenversicherungsgesetz; zum Unfallversicherungsgesetz hatte er der Expertenkommission nur einen in den Einzelheiten noch nicht völlig ausgearbeiteten Entwurf vorgelegt. Es wird nun irgend ein Bureaukrat im Industrie- und Landwirthschafts-Departement die weitere Ausarbeitung übernommen und so auch diesen Bestimmungen ihre jetzige Fassung gegeben haben. Gesetzt, es gelänge, auf dem in Aussicht genommenen Wege das erstrebte Ziel — eine gerechte Einschätzung der Versicherten — zu erreichen, so wären doch die damit verbundene Arbeit und Mühe, das Heer der zu erhaltenden Beamten und Schreiber, die erwachsenden Kosten so grofs, dafs man billig daran zweifeln müfste, ob Zweck und Mittel noch im richtigen Verhältnis zu einander ständen. In Wirklichkeit ist aber der gewollte Zweck durch die vorgeschlagenen Mittel gar nicht zu erreichen. Die Versicherung erstreckt sich nicht nur auf die Betriebsunfälle, sondern auch auf die Unfälle des Privatlebens. Bei diesen spielen nun rein persönliche, gar nicht abzuschätzende Neigungen der Einzelnen eine grofse Rolle. Wer am Abend gern das Wirtshaus aufsucht und dann häufig im Dunkeln unsicheren Ganges — womöglich auf holperigen Wegen — seine Wohnung aufsucht, ist weit gröfseren Unfallgefahren ausgesetzt als sein Kollege, der des Abends meist mit einem Buche zu Hause sitzt u. s. w. mehr. Will die Kreisverwaltung etwa in diese Privatangelegenheiten eindringen und sie bei der Einschätzung mit veranschlagen? Es ist kaum anzunehmen, dafs sich die Schweizer Bürger das gefallen liefsen — zumal ja in der Regel nicht sie, die Versicherten, sondern ihre Arbeitgeber die Prämien zu bezahlen haben. Die Einschätzung allein nach der Berufsthätigkeit aber würde zu ganz unrichtigen Ergebnissen führen. Es läfst sich sogar annehmen, dafs bis zu einem gewissen Grade ein Ausgleich der Gefahren innerhalb und aufserhalb des Betriebes stattfindet. Wer im Berufe körperlich angestrengt arbeitet, wird nach der Arbeit im allgemeinen den Körper ruhen. Wer dagegen bei der Arbeit wenig Bewegung hat —

Digitized by Google

etwa mit Schreiben u. s. w. beschäftigt ist — wird das Bedürfnis haben, sich nach Beendigung der Berufsthätigkeit zu tummeln, Berge zu besteigen, zu turnen, Rad zu fahren u. s. w.; er ist also den gröfseren Gefahren aufserhalb des Betriebes ausgesetzt. Selbst beim Aufenthalt im Hause sind je nach der Beschaffenheit der Häuser und Wohnungen (Treppen etc.) die Gefahren sehr verschieden. Die wirkliche Unfallgefahr, der der Einzelne ausgesetzt ist, wird also durch die Unfallgefahr im eigentlichen Betriebe nicht gedeckt. Es ist dringend davor zu warnen, dafs man auch nur durch den Versuch einer Einschätzung in der vorgeschlagenen Weise die Gesetzgebung diskreditiere. Dem Mafs von Gerechtigkeit, das sich bei dem geplanten System der Beitragszahlung überhaupt erreichen läfst, geschieht vollkommen Genüge, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, dafs für besonders gefährliche Betriebe oder Betriebsteile die im übrigen nach dem Tagesverdienst festgestellte Prämie erhöht werden kann, ähnlich wie die Krankenkassen-Auflage (vgl. S. 180).

4. **Meldewesen und Verfahren bei Erkrankungen und Unfällen.** Jeder Arbeitgeber und jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, der Gemeindekrankenkasse den Ein- und Austritt jeder versicherungspflichtigen Person, die keiner Betriebskrankenkasse angehört, innerhalb zweier Tage anzuzeigen. Die durch Gemeinde- oder Kantonsbeschlufs Versicherungspflichtigen müssen sich selbst an- und abmelden. Das freiwillige Mitglied, das aus dem Gebiet der Gemeindekrankenkasse fortzieht, hat dies der Kasse mitzuteilen. Jeder Arbeitgeber, der durchschnittlich mehr als fünf Personen beschäftigt, ist verpflichtet, ein geordnetes Arbeiterverzeichnis zu führen.

Bei Erkrankungen oder Unfällen hat der Betroffene sofort seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder die Krankenkasse, in der er versichert ist, in Kenntnis zu setzen. Ebenso ist jeder Arbeitgeber zur Meldung bei der Krankenkasse verpflichtet, sobald er von der Erkrankung oder dem Unfall Kenntnis erhalten hat. Der Vorstand der Krankenkasse trifft alsdann die weiteren Anordnungen; bei Unfällen hat er sofort die Kreisverwaltung zu benachrichtigen, aufserdem die näheren Umstände (die Ursachen, die voraussichtlichen oder bereits eingetretenen Folgen u. s. w.) sogleich zu untersuchen und das Ergebnis der Kreisverwaltung mitzuteilen. — Alle Meldungen gehen also stets an dieselbe Stelle, über die gar kein Zweifel obwalten kann. Dies bedeutet einen

Digitized by Google

Vorzug vor den deutschen Einrichtungen, der kaum überschätzt werden kann.

5. **Leistungen der Kassen und der Versicherungsanstalt.** Jedes erkrankte Kassenmitglied hat Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie andere Heilmittel, wie Brillen, Bruchbänder u. s. w. Bleibt das vollversicherte Mitglied während der Krankheit nicht völlig erwerbsfähig, so hat es ausserdem noch Anspruch auf ein Krankengeld; für die halbversicherten freiwilligen Mitglieder fällt der Anspruch auf das Krankengeld weg. Das Krankengeld beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit $^2/_3$ des Tagesverdienstes nach Maſsgabe der bereits erwähnten Lohnklassen (S. 181); bei nicht aufgehobener, sondern nur verminderter Erwerbsfähigkeit wird das Krankengeld verhältnismäſsig gekürzt. Ist die Krankheit durch einen Unfall verursacht worden, so erfolgen die Leistungen der Krankenkassen vom Beginn der sechsten Woche an auf Rechnung der Unfallversicherungsanstalt; auch kann diese dann jederzeit die Obliegenheiten der Krankenkassen auf sich übernehmen. Verursacht der Unfall einen dauernden körperlichen Nachteil, so erhält der Verletzte lebenslänglich eine jährliche Rente, die $^2/_3$ des ihm entgehenden Jahresverdienstes beträgt, wobei als Jahresverdienst der dreihundertfache Tagesverdienst gilt. Die Rente kann später erhöht und verkürzt werden. Ob man hier wohl daran gethan hat, von dem entgehenden Arbeitsverdienst statt von der verminderten Erwerbsfähigkeit auszugehen, ist mir sehr zweifelhaft. Mir ist überhaupt nicht ganz klar, wie die praktische Feststellung der Renten gedacht ist; auch die Verhandlungen der Expertenkommission lassen hier vollständig im Stich. — In bloſsen Krankheitsfällen hören alle Leistungen nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Krankheit auf.

Hier wird sich in nicht allzu ferner Zukunft die Invaliditätsversicherung anschlieſsen müssen, denn man wird die durch die vorliegenden beiden Gesetzentwürfe geschaffene Rechtslage in zahlreichen Fällen als groſse Härte empfinden. Der Begriff Unfall ist im Gesetze nicht definiert, die praktische Auslegung des Gesetzes wird erst lehren, was man in der Schweiz unter Unfall versteht. Es läſst sich aber annehmen, daſs man eine Erkältung, die durch kein bestimmt anzugebendes auſsergewöhnliches Ereignis herbeigeführt ist, nicht als Unfall gelten lassen wird. Wer nun infolge solcher Erkältung, die er sich bei der Arbeit zugezogen hat, dauernd erwerbsunfähig wird, erhält nach Ablauf eines

Digitized by Google

Jahres keine Unterstützung mehr. Ein anderer dagegen, der bei einer Vergnügungsfahrt ins Wasser gefallen ist und infolge der dabei erlittenen Erkältung dauernd erwerbsunfähig wird, erhält eine dauernde Unfallrente. Hierin liegt in der That eine offenbare Ungerechtigkeit, die viel Unzufriedenheit — in einzelnen Fällen sogar zweifellos Erbitterung — hervorrufen muſs und die gar bald mit Notwendigkeit zur Ergänzung der jetzt geplanten Gesetzgebung durch die Invaliditätsversicherung sowie zugleich durch die Witwen- und Waisenversorgung führen wird. In der Expertenkommission war man sich auch darüber vollkommen klar, daſs jetzt nur ein erster Schritt gemacht werde, und daſs dieser so gemacht werden müsse, daſs in der eingeschlagenen Richtung mit möglichst wenig Schwierigkeiten weiter geschritten werden könne — ein Bewuſstsein, daſs den Schöpfern der deutschen Versicherungsgesetze anscheinend vollständig gefehlt hat.

Im Falle des nicht durch Unfall hervorgerufenen Todes hat die Krankenkasse die ortsüblichen Bestattungskosten zu tragen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, höchstens aber im Betrage von 60 Franken. Stirbt ein Versicherter infolge eines Unfalls, so trägt die Versicherungsanstalt die Bestattungskosten in diesem Umfange. Ausserdem erhalten alsdann die Hinterbliebenen Renten, die nach dem Arbeitsverdienst des Verstorbenen berechnet werden und die betragen:

1. für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung 30 pCt.,
2. für den Witwer, wenn und so lange er sich nicht wieder verehelicht, insofern er erwerbsunfähig ist oder innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren seit dem Tode der Ehefrau erwerbsunfähig wird, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit 20 pCt.,
3. für jedes hinterbliebene oder nachgeborene eheliche Kind des Verstorbenen bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre 15 pCt. und, wenn es auch den zweiten Elternteil verliert oder verloren hat, 25 pCt.,
4. für die minderjährigen Geschwister, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, zusammen 20 pCt.

Der Gesamtbetrag aller dieser Renten darf jedoch 50 pCt. nicht überschreiten, und die Geschwister sind nur dann berechtigt, wenn der Witwe (oder dem Witwer) und den Kindern zusammen weniger als 50 pCt. zukommen. Adoptierte und legiti-

Digitized by Google

mierte Kinder gelten den ehelichen gleich, ebenso aufsereheliche Kinder, soweit es sich um Ansprüche aus dem Tode der Mutter handelt. Aus dem Tode des Vaters können aufsereheliche Kinder nur dann Ansprüche herleiten, wenn dessen Pflicht zur Alimentation gerichtlich festgestellt ist; die Rente darf indefs dann den Wert der Leistung, die der Vater bei seinen Lebzeiten für die gleiche Zeit geschuldet hätte, nicht übersteigen. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag der Jahresrente als Abfindung.

Jede Rente, die weniger als 100 Franken jährlich beträgt, kann — auch gegen den Willen des Empfängers — ausgekauft werden; auf Antrag des Berechtigten kann dies ausnahmsweise auch bei Renten geschehen, die 100 Franken oder mehr betragen.

Das Krankengeld wird am Schlufs jeder Woche baar ausgezahlt; die Renten sind monatlich im voraus von der Post zu erheben.

Der Einflufs der deutschen Versicherung auf diese Bestimmungen ist unverkennbar. Es erübrigt sich aber, hier auf das Abweichende und Uebereinstimmende näher einzugehen, da diesen Einzelheiten keine prinzipielle Bedeutung beizumessen ist.

Die Krankenkassen und die Versicherungsanstalt sind berechtigt, eigne Aerzte zu bestellen, an die sich die Kranken und Verletzten zu halten haben; doch soll, wenn möglich, den Patienten mindestens zwischen zwei Aerzten die Wahl bleiben. Unter Umständen kann auch die Ueberführung in eine Heilanstalt angeordnet werden.

Wer sich eine Krankheit oder einen Unfall durch ein Vergehen oder „auf arglistige Weise“ oder einen Unfall vorsätzlich zugezogen hat, kann den Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse und der Versicherungsanstalt ganz oder teilweise verlieren. Ist eine Krankheit oder ein Unfall durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet, so kann das Krankengeld und die Unfallrente bis auf die Hälfte gekürzt werden. Diese Bestimmungen sind insofern bedenklich, als sie einige Unsicherheit in das ganze Versicherungsgeschäft hineintragen, denn die Begriffe „grobe Fahrlässigkeit“ und „Arglist“ sind zu unbestimmt, als dafs sie nicht gelegentlich mifsdeutet oder auch mifsbraucht werden könnten. Sehr scharf werden Simulanten angefafst: sie können bis zum doppelten Ersatz der bereits erwirkten Leistungen angehalten werden und unterliegen noch anderen schweren Nachteilen. In

Digitized by Google

manchen Fällen kann sogar auf den Ausschluss aus der Versicherungsanstalt bis auf eine Dauer von 5 Jahren erkannt werden, was zugleich zur Folge hat, dafs der Ausgeschlossene während dieser Zeit aufhört und unfähig bleibt, freiwilliges Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse zu sein.

6. **Rechtsmittel.** Streitigkeiten zwischen Krankenkassenvorständen und Kassenmitgliedern sowie eine Reihe anderer Streitigkeiten, unter denen vor allem solche zwischen Arbeitgebern und Versicherten über die zu leistenden Beiträge hervorzuheben sind, entscheiden die Kreisschiedsgerichte. Für jeden Versicherungskreis besteht ein Kreischiedsgericht: ausnahmsweise kann auch für einzelne abgelegene Teile des Kreises ein besonderes Schiedsgericht errichtet werden. Jedes Schiedsgericht besteht aus dem Kreisverwalter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und je zwei Schiedsrichtern aus dem Kreise der Versicherten und der Arbeitgeber. Die General- oder Delegiertenversammlung der Arbeiter jeder öffentlichen Krankenkasse wählt alljährlich auf je 100 Mitglieder einen Schiedsrichter, die Generalversammlung der Arbeitgeber jeder Gemeindekrankenkasse unter Zuziehung der Unternehmer von Betrieben mit eignen Betriebskrankenkassen hernach ebensoviel Schiedsrichter, wie die Arbeiter gewählt haben. Bei Schiedsgerichtssitzungen entscheidet das Los, welche von sämtlichen Schiedsrichtern des Kreises an der Sitzung teilzunehmen haben. Die Parteien besitzen ein angemessenes Ablehnungsrecht. Gegen das Urteil des Schiedsgerichts besteht kein anderes Rechtsmittel als das der Revision durch das Schiedsgericht selbst.

Ueber Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Unfallversicherungsanstalt über die Leistungen der Anstalt und auch zwischen der Anstalt und einer Krankenkasse über ihre gegenseitigen Ansprüche entscheidet das Bundesversicherungsgericht in erster und letzter Instanz. Das Bundesversicherungsgericht besteht aus drei ständigen Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die von der Bundesversammlung gewählt werden, und aus Mitgliedern, die vom Volke gewählt werden und von denen je vier an einer Sitzung teilnehmen. Jeder Versicherungskreis wählt auf je 100 000 Einwohner ein solches Mitglied. Auch hier besitzen die Parteien ein angemessenes Ablehnungsrecht.

7. **Unfallverhütung.** Zum Erlafs allgemeiner Unfallverhütungsvorschriften ist das eidgenossenschaftliche Versicherungsamt befugt. Ebenso kann das Amt mit Bezug auf einzelne Betriebe

Digitized by Google

oder einzelne Personen besondere Vorschriften erlassen. Gegen die allgemeinen und besonderen Vorschriften ist der Rekurs an den Bundesrat zulässig. Bei Mifsachtung derartiger allgemeiner Vorschriften oder besonderer Erlasse kann der Anspruch auf das Bundesviertel der Prämie auf eine gewisse Zeitdauer verloren gehen, die Prämie für die Zeit der Versäumnis bis auf das zehnfache erhöht und aufserdem der Betrieb in eine höhere Gefahrenklasse versetzt werden. In schweren Fällen des Ungehorsams kann sogar die Zwangseinstellung des Betriebes angeordnet werden. Diese drakonischen Strafen sind sehr charakteristisch für die schweizerische Auffassung der Pflichten eines Betriebsunternehmers.

Was dem, der an deutsche Verhältnisse gewöhnt ist, bei der Betrachtung des geplanten Gesetzgebungswerkes am meisten auffällt, ist der grofse Einflufs, den die Arbeiter und das Volk bei der Durchführung der Versicherung haben, und das augenfällige Zurücktreten der Arbeitgeber und Betriebsunternehmer. Dabei haben diese den gröfsten Teil der Lasten zu tragen: abgesehen von der Betheiligung des Bundes die Hälfte der Kosten der Krankenversicherung und die ganze Unfallprämie. Man geht also nicht wie in Deutschland von dem Grundsatz aus, dafs die Beteiligung der Interessengruppen an der Verwaltung der Verteilung der Lasten auf die Interessengruppen, wie sie dem formalen Recht nach erscheint, entsprechen müsse. Offenbar ist die schweizerische Auffassung von dem Wesen eines wirtschaftlichen Unternehmens eine grundsätzlich andere als die in der deutschen Gesetzgebung bisher noch herrschende. Der schweizerische Gesetzgeber betrachtet den Betrieb nicht nur als Mittel, dem Unternehmer einen Gewinn zu verschaffen, sondern als die gemeinschaftliche Quelle für den Unterhalt des Unternehmers und der Arbeiter. Der Arbeiter ist nicht allein der unselbständige, abhängige Gehülfe, dessen Thätigkeit nur für den Unternehmer da ist und der seine Aufgabe um so besser erfüllt, je weniger er für sich selbst verlangt und zu je grösseren Gewinnen er dem Unternehmer verhilft, sondern ihm als selbständiger Person gebührt sein Anteil an dem Erzeugnis des gemeinschaftlichen Unternehmens so gut wie dem Unternehmer. Da nun nach der Lage der Dinge der Unternehmer stets der Eigentümer der Erzeugnisse wird und der Arbeiter nur einen vorher festgesetzten Anteil in Gestalt des Lohnes oder Gehalts erhält, die Versiche-

Digitized by Google

rungsbeiträge aber aus dem Erzeugnis gedeckt werden sollen, so erscheint es naturgemäfs, dafs der Unternehmer als Besitzer und Verwerter der Erzeugnisse zur Zahlung des gröfsten Teils der Beiträge herangezogen wird. Die Beiträge gelten in der Hauptsache mit als Geschäftsunkosten und sind somit wie alle übrigen Unkosten des Betriebes vom Unternehmer zu zahlen. Da die Versicherung selbst aber eine Angelegenheit der Arbeiter ist, so haben auch sie die Verwaltung zu leiten, während für die Unternehmer ein gewisses Aufsichtsrecht genügt. Wirkliche Selbstverwaltung ist eben nur da zu finden, wo die Interessengruppen ihr eigenes Wohl und Wehe selbst wahrnehmen, nicht aber wo eine Interessengruppe über das der anderen bestimmt. Es heifst den Begriff Selbstverwaltung sehr oberflächlich auffassen, wenn man darin nur einen Gegensatz zur Staatsverwaltung sieht. Die berufsgenossenschaftliche Verwaltung in Deutschland z. B. ist vom Standpunkt der Versicherten aus das genaue Gegenteil einer Selbstverwaltung: eine fast unbeschränkte Bevormundung durch die Interessengruppe, die aus dem gemeinschaftlichen Ergebnis der wirtschaftlichen Arbeit die Versicherungskosten absondert und bezahlt, ohne selbst der Versicherung zu unterliegen.

Ohne Zweifel war den Schweizern ihre Aufgabe bei der Schaffung der Versicherungsgesetzgebung bedeutend erleichtert durch das Vorangehen anderer Staaten, namentlich Deutschlands und Oesterreichs. Aufserdem kam ihnen aber bei der Einrichtung einer Verwaltung, wo der Natur der Sache nach weitgehende Dezentralisation allein den wirklich befriedigenden Erfolg gewährleistet, die Kleinheit des Staatsgebiets und die Dezentralisation der politischen Gewalten sehr zu statten. Man möchte daher fast bedauern, dafs auf dem Gebiete dieser Gesetzgebung die Schweiz nicht den anderen Staaten vorangegangen ist. Es ist sicher, dafs viele der Fehler, die in Deutschland und Oesterreich gemacht worden sind und in diesen grofsen, in der sozialpolitischen Gesetzgebung schwerfälligen Staaten nur äufserst schwer wieder gründlich zu beseitigen sind, in der Schweiz einfach aus der Natur der Verhältnisse heraus vermieden worden wären. Dadurch wären alsdann später voraussichtlich auch die anderen Staaten vor diesen verhängnisvollen Mifsgriffen bewahrt geblieben.

Zum Schlufs noch ein Wort über die Sprache der Gesetzentwürfe — ein Punkt, auf den bei sozialpolitischen Gesetzen, die doch gerade für die grofse Masse des Volkes da sind und daher auch, wenn sie ihren Zweck wirklich erfüllen sollen, von

Digitized by Google

dieser leicht verstanden werden müssen, grofses Gewicht zu legen ist. Die Stilistik der Entwürfe ist keineswegs tadellos. Es fallen einige landläufige Sprachfehler unangenehm auf, und auch einige Provinzialismen wären wohl besser vermieden worden; einzelne von diesen berühren allerdings auch recht anmuthend, so z. B. der Ausdruck „in guten Treuen". Doch diese Mängel sind nur Kleinigkeiten im Vergleich zu dem Vorzug der fast durchweg sehr klaren, einfachen und verständlichen Satzbildung und Gedankenentwicklung. Die Entwürfe stehen in dieser Beziehung hoch über den deutschen Versicherungsgesetzen, und Forrer konnte mit vollem Recht sagen (Stenogr. Bulletin der Verhandlungen der Expertenkommssion S. 418): „Ich beanspruche für meine Entwürfe, dafs sie regelmäfsig viel deutlicher und leichter verständlich sind als die deutschen Gesetze, welche für viele Millionen Menschen mehr gelten."

Digitized by Google

VEREINIGTE STAATEN.

Die Fabrikgesetzgebung der Vereinigten Staaten.

Von

FLORENCE KELLEY,
Chief Inspector of Factories in Chicago.

Wenn im nachstehenden versucht wird, eine Skizze des gegenwärtigen Standes der Fabrikgesetzgebung in der Union zu geben, so wird für den deutschen Leser von vornherein hervorgehoben werden müssen, dass es in den Vereinigten Staaten zweierlei Arten von Fabrikgesetzen giebt: die Bestimmungen, deren Beobachtung die Fabrikinspektoren kontrollieren, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Eine Besprechung bezw. Darstellung der letzteren erübrigt, da sie lediglich tote Buchstaben sind, so z. B. die Vorschriften über den Normalarbeitstag in den Staaten, wo keine Fabrikinspektion existiert. In den folgenden Zeilen sind daher unter Fabrikgesetzen nur die der ersteren Kategorie gemeint.

Diese Gesetze nun, welche in allen Staaten mehr oder weniger von einander abweichen, schaffen das Amt der Fabrikinspektoren, bestimmen ihre Pflichten und Rechte und stellen an die Leiter gewerblicher Unternehmungen gewisse Forderungen, denen entweder allgemein oder nur unter bestimmten Voraussetzungen Folge zu leisten ist. Eine Einmischung in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht den Inspektoren nicht zu, und in Lohnfragen haben sie nur dort einzugreifen, wo ihnen das Gesetz aufträgt, die wöchentliche oder vierzehntägige Barzahlung der Löhne zu kontrollieren. Die Beschäfti-

Digitized by Google

gung mit der Lage der industriellen Verhältnisse oder mit jener der Arbeiterklasse, abgesehen von dem Bereiche ihrer speziellen Aufgabe, gehört nicht zu ihrer amtlichen Thätigkeit. Um die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter haben sie sich allenfalls nur dort zu kümmern, wo, wie in der Tabak- und Kleiderfabrikation, Hausindustrie besteht und die Stube des Arbeiters oder der Arbeiterin als Werkstätte angesehen wird. Auch Wohlthätigkeitseinrichtungen, wie Gewinnbeteiligung u. s. w., sind ihrer amtlichen Einwirkung entzogen. Jede Vermittlerrolle liegt ihnen fern; ebensowenig fungieren sie als Berater. Sie sollen lediglich soweit als thunlich sämmtliche Fabriken und Werkstätten ihres Bezirks revidieren und dort, wo die Bestimmungen der Fabrikgesetze nicht befolgt werden, einschreiten.

In den die Verhältnisse bezw. Befugnisse der Fabrikinspektoren betreffenden Bestimmungen sind die Fabrikgesetze der verschiedenen Staaten allein einheitlich. In allen übrigen weichen sie, wie bereits bemerkt, mehr oder minder von einander ab. Die Gründe hierfür sind mannigfache. Ein Fabrikgesetz für die gesamte Union verbietet schon die gegenwärtige Bundesverfassung, welche die bezügliche Gesetzgebung den Einzelstaaten überlässt. In den Einzelstaaten wiederum müssen sich die Fabrikgesetze den Eigentümlichkeiten der Staatsverfassung anpassen; ausserdem beeinflussen sie die Verschiedenheiten der Industrien in den einzelnen Landesteilen, ferner die Entwicklung, die Macht und die Intelligenz der Arbeiterbewegung, und schliefslich ist in nicht geringem Mafse die Persönlichkeit der Inspektoren selbst für die Richtung mafsgebend, welche die Fabrikgesetzgebung einschlägt.

Unter den 44 Staaten des nordamerikanischen Staatenbundes haben nur 14 Fabrikinspektoren; in den übrigen dürfte das Fehlen dieser Einrichtung auf dem geringeren Fortschritt der Industrie zurückzuführen sein. Die hier bestehenden Fabrikgesetze weisen gegenüber denen der 14 Staaten mit Fabrikinspektoren keinerlei Besonderheiten auf, so dafs wir schon aus diesem Grunde uns an die eingangs gemachte Beschränkung halten können.

Das Institut der Fabrikinspektoren besteht in Maine, Massachusetts, Connecticut, Rhode Island, New-York, New Jersey, Pennsylvania, Ohio, Tennessee, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota und Missouri. Bemerkenswert ist, dafs nur einer der Südstaaten hierher gehört, nämlich Tennessee. In diesem und

Digitized by Google

den sechs Weststaaten Ohio, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota und Missouri sind kaum die Anfänge der Textilindustrie vorhanden, deren Frauen- und Kinder-Ausbeutung die ersten amerikanischen Fabrikgesetze zeitigte. Die ersten Fabrikinspektoren der Union wurden im Jahre 1887 vom Gouverneur des Staates Massachusetts ernannt. Es waren ihrer zwei, beide sind noch im Amte. Als im Jahre 1879 die International Association of Factory Inspectors of America erstmals in Philadelphia tagte, waren erst vier Staaten dem Beispiele Massachusetts gefolgt, nämlich New-Jersey (1881), Ohio, Wisconsin und New-York (1886). Rhode Island, Michigan und Illinois führten das Institut erst im Jahre 1893 ein, während in der Zeit von 1887—1893 die übrigen sieben Staaten sich bereits jenen angeschlossen hatten.

Was nun den Begriff der der Inspektion unterworfenen gewerblichen Unternehmung, der „Fabrik", betrifft, so hat er im Laufe der Jahre mancherlei Aenderungen erfahren und ist in den einzelnen Staaten noch heute ein verschiedener. In den ältesten Gesetzen verstand man unter „Fabrik" ein gewerbliches Unternehmen, in welchem zehn oder mehr Personen beschäftigt waren. Einige Staaten beschränkten sich hierbei in ihren Fabrikgesetzen auf Arbeitsstellen, in denen Frauen und Kinder beschäftigt wurden. Das zur Zeit gültige Gesetz des Staates Massachusetts dagegen bestimmt, daſs jedes gewerbliche Unternehmen der Inspektion unterliege, in welchem Dampf, Wasser oder andere mechanische Triebkraft zum Betriebe verwendet werde, und ferner als Werkstätte jede Räumlichkeit, in der eine Person oder mehrere mit der Herstellung zum Verkaufe bestimmter Waren beschäftigt seien. Das Gesetz des Staates New-York unterwirft der Inspektion als „manufacturing establishment" jedes Werk, jede Fabrik oder Werkstatt, wo eine Person oder mehrere zur Arbeit angestellt sind, desgleichen das Gesetz von Illinois als „manufacturing establishment, factory or workshop" jedes Haus, jede Räumlichkeit oder jeden Ort, in denen Waren oder Produkte gänzlich oder teilweise hergestellt, gereinigt oder repariert werden. Gebraucht eine Familie oder eine Person die eigene Wohnung als Arbeitsstelle, so gilt dieselbe als Werkstätte und unterliegt gleichfalls der Inspektion. In Pennsylvania wiederum untersteht der Inspektion kein gewerbliches Unternehmen, das weniger als fünf Frauen oder Kinder beschäftigt, obwohl es hierzu neben Fabriken und Werkstätten auch kaufmännische Geschäfte und Waschanstalten rechnet.

Digitized by Google

Michigan unterwirft der Inspektion in den Städten alle Räumlichkeiten, in denen Güter, Waren oder Produkte hergestellt, repariert oder gereinigt werden, aufserhalb der Städte hingegen nur solche, in welchen fünf und mehr Personen beschäftigt sind. In Missouri werden alle Fabriken kontrolliert, die fünf oder mehr Personen beschäftigen, desgleichen alle Werkstätten mit fünf und mehr jugendlichen Arbeitern, doch übt die Inspektion hier ihre Aufsicht lediglich über die hygienischen Verhältnisse. Den gesetzlichen Vorschriften ausnahmslos unterliegen in Missouri nur gewerbliche Unternehmungen mit mehr als zehn Arbeitern. Rhode Island beschränkt die Kontrolle auf Unternehmungen mit mehr als fünf Personen.

Die Kleinwerkstätten waren ursprünglich in den Gesetzen fast überall ausgenommen, eine Bestimmung, welcher man heute noch die Blüte des Schwitzsystems in Philadelphia verdankt, während man in Massachusetts, New-York und Illinois nach Möglichkeit bemüht ist, es zu beseitigen. So hat sich der Begriff der Fabrik und der Werkstätte stetig erweitert und umfafst immer kleinere Gruppen von Arbeitern.

Abgesehen von den angedeuteten Verschiedenheiten im Begriffe der Fabrik machen sich in den Gesetzen erhebliche Abweichungen in der Auffassung von dem Amte des Fabrikinspektors geltend. So zählen in Massachusetts die Fabrik-Inspektoren zur Distriktspolizei. Die 26 Beamten, welche den Dienst der Fabrikinspektoren versehen, haben aufser den Fabriken noch alle Schulen, Theater, Hotels und grofsen kaufmännischen Etablissements bezüglich der Heizungs-, Lüftungs-, Fahrstuhl- u. s. w. Einrichtungen zu beaufsichtigen, was, wie die Jahresberichte der Fabrikinspektoren von Massachusetts zeigen, die Durchführung der ihrem Amte ursprünglich gestellten Aufgaben wesentlich beeinträchtigt hat. In anderen Staaten unterstehen die Fabrikinspektoren dem Bureau of Labor Statistics, eine Einrichtung, die der Wirksamkeit beider Institute schadet. Die Inspektoren sollen das Gesetz durchführen, was äufserst häufig ein gerichtliches Verfahren im Gefolge hat, während die Aufgabe des Bureaus für Arbeiterstatistik andererseits ausschliefslich in der Untersuchung und Veröffentlichung von Thatsachen der Arbeiterverhältnisse besteht oder zum wenigsten bestehen soll. Es sollten daher die Beziehungen des Amtes zu den Unternehmern möglichst freundliche sein, was sie aber nicht sein können, wenn ein dem Amte unterstellter Fabrikinspektor gegen einen Fabrikbesitzer

Digitized by Google

ein gerichtliches Verfahren wegen Uebertretung der Fabrikgesetze veranlafst. In New-York liegt den Fabrikinspektoren aufser der Beaufsichtigung der Fabriken und der Verfolgung der Uebertretungen nach einem neuen Gesetze noch die Pflicht ob, zu kontrollieren, dafs seitens aller Körperschaften mit Einschlufs selbst der inkorporierten Städte die Arbeitslöhne bar und wöchentlich ausbezahlt werden.

Die Anzahl der Fabrikinspektoren ist in den einzelnen Staaten äufserst verschieden. So gab es deren 1894 in Massachusetts 28, in New-York 26, in Ohio 13, in Illinois 12, in Pennsylvania 12, in New-Jersey 7, in Michigan 7, in Minnesota 4, in Wisconsin 2, in Rhode Island 2, in Maine, Connecticut, Tennessee und Missouri je einen. Selbstverständlich mufs bei einer solchen Verschiedenheit der Anzahl auch die Häufigkeit und Gründlichkeit der Visitationen eine sehr verschiedene sein.

Ebenso verschieden ist die Besoldung der Inspektoren in den genannten 14 Staaten. So erhielten die Inspektoren im Jahre 1894: in Massachusetts insgesammt 72 325 $, und zwar an Gehalt für 27 Inspektoren je 1500 $, für den Oberinspektor 2500 $ und an Reisediäten 29326 $; in New-York 56600 $, und zwar an Gehalt für 24 Inspektoren je 1200 $, für den Hülfsinspektor 2500 $, für den Oberinspektor 3000 $, für Bureaubeamte u. s. w. 6900 $ und an Reisediäten 14400 $. In Ohio beliefen sich 1894 die Gesamtkosten für das Inspektorat auf 23000 $, worunter 13000 $ als Gehalt für 13 Inspektoren. Illinois weist für 1894 nur eine Ausgabe von 14000 $ für die Fabrikinspektoren auf, wovon 10000 $ auf Gehälter und 4000 $ auf Reisediäten entfallen.

Im Einklang mit dieser Verschiedenheit in Zahl und Dotation der Fabrikinspektoren standen im selben Jahre ihre Leistungen. Während der Jahresbericht des New-Yorker Inspektorats für 1894 uns mitteilt, dafs im Laufe des Jahres 13866 verschiedene Fabriken und Werkstätten besucht worden seien, darunter 2609, welche zweimal und öfter inspiziert wurden, meldet der Jahresbericht für Illinois nur von 3440 visitierten Betrieben, wobei der Oberinspektor noch versichert, dafs es im Staate noch eine ganze Anzahl von Industrieorten gäbe, die wegen mangelnder Reisediäten nicht besucht werden konnten. So wird das Fabrikinspektorat seiner obersten Bestimmung, eine gleichmäfsige, gründliche und alle gewerblichen Betriebe einschliefsende Durchführung der Fabrikgesetze herbeizuführen, in den meisten Staaten nur sehr unvollkommen gerecht. Denn die Lösung dieser Aufgabe hängt eben

Digitized by Google

nicht allein ab von der Anzahl und Tüchtigkeit der Inspektoren, sondern auch von den ihnen zur Verfügung gestellten Geldmitteln.

Eine weitere Verschiedenheit in den Fabrikgesetzen der einzelnen Staaten zeigen die bestehenden Strafvorschriften. In Illinois beträgt die Strafe 3 bis 100 $ oder statt dessen 6 bis 50 Tage Haft. Es ist indessen dort bisher noch niemand auf Grund dieser Strafbestimmungen ins Gefängnis gewandert. In der Regel hat es mit der Einziehung der Gerichtskosten sein Bewenden. Hin und wieder erreicht die Strafe einschl. der Gerichtskosten den Betrag von 3 bis 5 $, und ganz vereinzelt wurde eine Buſse von 25 $ einschl. der Gerichtskosten auferlegt, was fast ausnahmslos die Berufung an das höhere Gericht im Gefolge hatte. Die Zahl der mit Verurteilung endenden Prozesse im Jahre 1894 belief sich auf 163, welche gegen 81 Fabrikanten geführt wurden. In Massachusetts beginnt die Strafe mit 10 $ und steigt bis auf 1000 $ oder ein Jahr Gefängniss oder auch beides zugleich. In New-York variiert das Strafmaaſs zwischen 20 und 200 $. Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen einen Fabrikanten, in Massachusetts eine aufserordentliche Seltenheit, ist hier ziemlich häufig. Es wurden im Laufe des Jahres 1894 115 Leiter industrieller Unternehmungen mit einer Gesamtstrafe von 2410 $ belegt.

Zur Abhülfe der Miſsstände, welche sich aus den verschiedenen Unzulänglichkeiten in der Fassung der Fabrikgesetze, in Zahl, Besoldung und Verfahren der Fabrikinspektoren ergeben, haben nun diese seit 1887 eine freiwillige Vereinigung, die erwähnte International Association of Factory Inspectors of America, gegründet, welche in alljährlicher Tagung den Austausch ihrer Erfahrungen mit der Fabrikgesetzgebung in den einzelnen Staaten und ihrer Durchführung bezweckt und ausserdem die Legislatur der Staaten im Sinne einer möglichst einheitlichen Gestaltung der Aufgaben und der Wirksamkeit der Fabrikinspektoren beeinflussen soll. In ihrer letzten Jahresversammlung, welche September 1894 in Philadelphia stattfand, wurde eine aus je einem Inspektor der in der Zusammenkunft vertretenen Staaten bestehende Kommission mit der Aufgabe betraut, die Paragraphen der verschiedenen Fabrikgesetzgebungen über sechs Hauptpunkte zusammenzustellen. Es sollen hierdurch die Oeffentlichkeit und die gesetzgebenden Faktoren besonders auf die bestehenden Ungleichheiten der Fabrikgesetzgebungen aufmerksam gemacht werden. Die fragliche Zusammenstellung ist bereits, vom

Digitized by Google

Sekretär der Vereinigung überarbeitet und ergänzt, in deren kürzlich erschienenen Jahresbericht zur Veröffentlichung gelangt. Sie betrifft folgende Punkte: Die Kinderarbeit, die Arbeitszeit und den Normalarbeitstag, die gesetzliche Regelung der Beschäftigung im Handelsgewerbe, das Schwitzsystem, die Schutzmaafsregeln gegen Unfälle (mit Einschluss der Dampfkesselrevisionen), die sanitären Einrichtungen und endlich die Unfallmeldepflicht der Fabrikleiter.

Eine treffende Illustration der Unterschiede in den Fabrikgesetzen der einzelnen Staaten gewähren die in der Zusammenstellung mitgeteilten Vorschriften bezüglich des Minimalalters der zu beschäftigenden Kinder. So dürfen in Rhode-Island in Fabriken oder kaufmännischen Geschäften Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden, während eine eidliche Aussage der Eltern hinsichtlich des Alters ihrer Kinder nicht vorgeschrieben ist. In Pennsylvania dagegen soll kein Kind unter 13 Jahren in Fabriken oder in kaufmännischen Betrieben beschäftigt werden, auch wird hier die erwähnte eidliche Aussage der Eltern gefordert. In New-Jersey gilt das Verbot der Fabrikarbeit für Knaben unter 12 und für Mädchen unter 14 Jahren, während die eidliche Aussage der Eltern nicht erforderlich ist. Ohio gestattet, jedes Kind im Alter von 12—14 Jahren täglich 8 Stunden in der Zeit zu beschäftigen, in welcher es nicht zum Schulbesuch verpflichtet ist; keine eidliche Aussage. In Michigan dürfen keine Kinder unter 14 Jahren beschäftigt werden; keine eidliche Aussage. Illinois lässt keine Kinder unter 14 Jahren zur Fabrikarbeit zu und fordert die eidliche Aussage der Eltern, desgleichen New-York. In Massachusetts ist verboten, Kinder unter 13 Jahren in Fabriken oder kaufmännischen Betrieben zu beschäftigen, ferner ist eidliche Aussage und Schulzeugnis vorgeschrieben. Des weiteren muss das beschäftigte Kind zwischen dem 13. und 14. Lebensjahre die Schule 30 Wochen lang besuchen, und in Städten, wo in den Schulen Handfertigkeitsunterricht ertheilt wird, mufs sich dieser Schulbesuch auf das 15. Jahr ausdehnen. Einen äusserst schroffen Gegensatz in dieser Beziehung bieten die Nachbarstaaten Indiana und Illinois. Indiana hat keine Fabrikinspektoren und daher nur Fabrikgesetze auf dem Papier. In den zahlreichen Glashütten, welche seit der Entdeckung des Naturgases dort entstanden sind, begegnen wir einer mafslosen Ausbeutung kleiner Knaben. Vom siebenten Jahre an arbeiten sie dort Tag und Nacht. Hundert englische Meilen westlich liegen die grofsen

Digitized by Google

Werke der Illinois Glafs Co. mit neun mächtigen Glashütten, wo das Gesetz von Illinois ausnahmslos, wie bemerkt, die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren verbietet. Als hier diese Vorschriften in Geltung traten, wurden von der Gesellschaft etwa 200 Kinder unter 14 Jahren entlassen. Wie nunmehr versichert wird, sind die Eltern solcher Kinder einfach nach Indiana gezogen, um sie dort weiter arbeiten zu lassen. Uebrigens ist gegenwärtig die gesetzgebende Gewalt Indianas mit einer Vorlage beschäftigt, welche nach dem Muster der Gesetze von New-York und Illinois die Beschäftigung aller Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre untersagt und aufserdem das Institut der Fabrikinspektoren einführt. Ein ähnlicher Gegensatz machte sich früher längere Zeit zwischen Massachusetts und den beiden kleineren Industriestaaten an seiner Südgrenze, Rhode Island und Connecticut, bemerklich. Sieben Jahre nach der Einführung des Fabrikinspektorats in Massachusetts blieb Connecticut unthätig, bis es 1886 ein sehr engherziges Schulzwanggesetz einführte, und erst 1889 fühlte es sich bewogen, einen Fabrikinspektor zu ernennen. Rhode Island folgte diesem Beispiel sogar erst im Jahre 1893, 14 Jahre später als der Nachbarstaat Massachusetts. Die Beschränkung der Kinderarbeit illustriert vielleicht am besten den Entwickelungsgang, welchen die Fabrikgesetzgebung in diesem Mutterstaate der amerikanischen Fabrikgesetze genommen hat. Das erste derartige Gesetz wurde in Massachusetts 1879 erlassen; es wurde dort bestimmt, dafs Kinder unter 10 Jahren in keiner Fabrik beschäftigt werden dürfen und Kinder zwischen dem 10. und 12. Jahre nur, wenn sie in jedem dieser beiden Jahre schon eine gewisse Zeit lang die Schule besucht hätten. Allmählich wurde die Dauer dieses Schulbesuches verlängert, bis er heute endlich von 10 Wochen auf das ganze Schuljahr gestiegen ist. Das Schuljahr variiert zwar in den verschiedenen Orten, doch beträgt es nirgends unter 20 Wochen und umfafst in den Fabrikstädten zumeist 36—40 Wochen. Es hat sich somit das gesetzliche Mindestalter für den Beginn der Lohnarbeit vom 10. auf das 13. Lebensjahr erhöht, und ferner umfafst diese Beschränkung nunmehr auch das Handelsgewerbe. Allerdings enthält die einschlägige Gesetzgebung noch Bestimmungen, welche den Wert ihrer Schutzvorschriften erheblich mindern. So ist wohl vorgeschrieben, dafs jedes 13jährige Kind englisch lesen und schreiben können müsse, doch darf man auch 13jährige Kinder beschäftigen, die das nicht können, wenn sie nur 40 Wochen

Digitized by Google

lang im Jahre eine Abendschule oder Halbtagsschule besuchen. Offenbar aber bedeutet es eine Quälerei, wenn ein Kind, nachdem es sich in der Fabrik oder im Laden 10 Stunden lang angestrengt hat, sich in der Abendschule noch weiter anstrengen mufs, und dies in einem Alter, welches von den Aerzten als von gröfster Bedeutung für den ganzen späteren Gesundheitszustand bezeichnet wird. — Die Kinderarbeit ist in Massachusetts ferner noch dadurch beschränkt, dafs kein 13jähriges Kind nach 7 Uhr abends oder vor 6 Uhr morgens beschäftigt werden darf. Auch ist es untersagt, ein 13jähriges Kind eine Maschine irgend welcher Art, die sich im Gange befindet, reinigen zu lassen, und ebenso, ein 14jähriges Kind mit der Handhabung eines Personen- oder Waaren-Aufzuges zu betrauen. Des weiteren dürfen Kinder im Alter von 14—16 Jahren nur beschäftigt werden, wenn sie dem Arbeitgeber ein Alters- und Schulzeugnifs behändigt haben; der Arbeitgeber ist zudem gehalten, eine Liste solcher Kinder zu führen. Ausfer den Fabrikinspektoren liegt auch der Schulbehörde ob, die Arbeitsstätten, in denen Kinder beschäftigt werden, zu visitieren und gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen der Arbeitgeber in dieser Hinsicht gerichtlich zu verfolgen.

Die einschlägige Gesetzgebung des Staates Massachusetts galt bis vor ganz kurzem als Muster für alle übrigen Staaten, und heute noch behauptet sie diesen ersten Rang, mufs ihn aber seit Beginn dieses Jahres mit der Gesetzgebung New-Yorks teilen. Denn mit dem 1. Januar 1895 ist in diesem Staate ein Schulzwanggesetz in Kraft getreten, welches den obligatorischen Schulbesuch aller Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und aufserdem der nicht beschäftigten im Alter von 14—16 Jahren vorschreibt. Schon seit 1889 durfte übrigens in New-York kein Kind in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, das nicht englisch lesen und schreiben konnte. Wenn diese Bestimmungen der Gesetzgebung von Massachusetts gegenüber einen unleugbaren Vorzug bedeuten, so ist andererseits hervorzuheben, dafs Massachusetts seine Vorschriften auch auf das Handelsgewerbe ausgedehnt hat, was leider in New-York nicht der Fall ist. In Illinois besteht überhaupt kein Schulzwang. Auch gilt hier die Beschränkung der Kinderarbeit nur für Fabrik und Werkstätte. In diesen allerdings darf kein Kind unter 14 Jahren beschäftigt werden; aufserdem sind vom Fabrikanten Listen, Alterszeugnis und Gesundheitskarten der von ihm beschäftigten Kinder zu führen bezw. zu bewahren und dem In-

Digitized by Google

spektor bei der Revision vorzulegen. In Pennsylvania existiert gleichfalls kein Schulzwang. Das Minimalalter der arbeitenden Kinder war 1889 auf das vollendete 12. Lebensjahr festgesetzt worden und wurde 1893 auf das vollendete 13. erhöht. Das Fabrikinspektionsgesetz des Staates New-Jersey vom Jahre 1881 wurde 1883 durch die Bestimmungen erweitert, dafs vor vollendetem 12. Lebensjahr kein Knabe und vor vollendetem 14. Lebensjahr kein Mädchen in einer Fabrik, Werkstatt, Grube oder sonstigen gewerblichen Unternehmung beschäftigt werden darf. Kinder im Alter von 12 bezw. 15 Jahren dürfen zudem nur beschäftigt werden, wenn sie im vorhergehenden Jahre mindestens 12 Wochen hintereinander die Schule besucht haben. Als Schulbesuch gilt jedoch auch der Besuch der Abendschule, und zwar ein zweiwöchiger Abendschulbesuch gleich einer Woche Tagesschulbesuch. Der Schulzwang wurde, dank den unermüdlichen Anstrengungen des Oberinspektors Fells, 1885 für alle Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren eingeführt. Eine Abschwächung dieser Vorschriften bedeutet es, dafs der Vormund armer Waisenkinder unter 12 Jahren eventuell vom Fabrikinspektor die Erlaubnis ihrer Beschäftigung erlangen kann „unter den Bedingungen, welche dieser für notwendig erachtet." Es war die Einfügung dieser Bestimmung das Resultat eines Kompromisses mit den Glasfabrikanten, welche bisher Kinder im Alter von 7—8 Jahren beschäftigt hatten.

Ueberblickt man die Entwicklung der Gesetzgebung betreffs der Kinderarbeit im grofsen ganzen, so mufs man sich gestehen, trotzdem kein Jahr vergeht, ohne dafs irgend ein Staat neue Beschränkungen einführt, dafs die bezüglichen Mafsnahmen leider in keiner Weise Schritt halten mit der Riesenentwicklung der Industrie. Wie geringfügig und kläglich erscheint der Schutz, welcher armen Kindern bisher in unserer grofsen Republik zu teil oder für sie auch nur gefordert wurde! Jedenfalls befindet sich die ganze Bewegung zu Gunsten des Kinderschutzes noch immer in ihren Anfängen, obwohl bereits 15 Jahre verflossen sind, seitdem die ersten Schritte in dieser Richtung geschahen. Tröstliche Zuversicht gewährt es indessen, dafs man allgemein die Kinderarbeit als Uebel anerkennt. Niemand verteidigt sie heute mehr als notwendige Einrichtung der modernen Gesellschaft. Man ist darüber einig, dafs der Vater selbst zur Ernährung seiner Kinder in stand gesetzt werden mufs, während der Staat oder die Privatwohlthätigkeit für die Waisenkinder während

Digitized by Google

ihrer Schulzeit zu sorgen hat. Die entsprechende Forderung der Gewerkvereine wird diesen sogar von denen als Vorzug angerechnet, welche ihren sonstigen Bestrebungen nicht freundlich gegenüber stehen. Und selbst die Fabrikanten, welche in geräuschvollster Weise alle übrigen Bestimmungen der Fabrikgesetze bekämpfen, wagen es nicht, die Kinderschutz-Paragraphen anzugreifen.

Was nun einen weiteren bedeutsamen Punkt der Fabrikgesetzgebung, die Unfallmeldepflicht der Fabrikanten bei dem Inspektor, anlangt, so ist diese Pflicht in sieben Staaten eingeführt: in Massachusetts, Rhode Island, New-York, Pennsylvania, New-Jersey, Ohio und Missouri. Es soll, wie bekannt, diese gesetzliche Verpflichtung dem Inspektor Gelegenheit geben, die Veranlassung der Unfälle zu untersuchen und ihnen durch entsprechende Einrichtungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Auch die bezüglichen Vorschriften der genannten sieben Staaten weichen erheblich von einander ab. So ist in Massachusetts die Meldung eines tötlichen Unfalls sofort nach Eintritt des Todes zu erstatten, andernfalls am vierten Tag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Verletzten. Ist die Arbeitsunfähigkeit eine kürzere als viertägige, so braucht der Unfall nicht gemeldet zu werden. In New-York ist jeder Unfall, der den Tod oder eine erhebliche Verletzung eines Arbeiters im Gefolge hat, innerhalb 48 Stunden unter Angabe aller Einzelheiten zu melden; auch mufs die Heilanstalt angegeben werden, nach welcher der Verletzte gebracht wurde. Pennsylvania beschränkt die Meldefrist auf 24 Stunden. In New-Jersey sind Unfälle mit tötlichem Ausgange binnen 24 Stunden und solche, die den Arbeiter 14 Tage lang am arbeiten verhindern, am Schlusse des 14. Tages zu melden. In Ohio braucht ein Unfall, der den Tod eines Arbeiters verursachte, erst nach 7 Tagen gemeldet zu werden, jeder andere Unfall aber mit einer mindestens sechstägigen Arbeitsunfähigkeit des Verletzten erst vor Ablauf von 30 Tagen. In Illinois besteht leider die Meldepflicht überhaupt nicht. Die Zeitungen verschweigen hier zudem alle Unfälle mit Ausnahme derer, die sich im Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieb ereignen. Es sind daher die Inspektoren über die relative Gefahr der verschiedenen Beschäftigungsklassen sehr wenig unterrichtet und entbehren hierüber fast aller Erfahrungen.

Die Pflicht der Fabrikinspektoren, Sicherheitsvorrichtungen für die Maschinen der ihrer Kontrolle unterstellten

Digitized by Google

Betriebe vorzuschreiben, besteht in 9 Staaten, zu denen leider Illinois gleichfalls nicht gehört. Die fraglichen Bestimmungen setzen sämmtlich Fristen fest, innerhalb deren die Vorrichtungen angebracht oder fertiggestellt sein müssen. In New-York, Massachusetts und Ohio haben die Inspektoren die Befugnis, an irgend einer Maschine oder einem Aufzug eine Warnung vor ihrer Benutzung anzubringen und diese so lange zu verbieten, bis die von ihnen angeordneten Aenderungen bewirkt sind. Dies Verfahren hat sich indessen als durchaus unzulänglich erwiesen. Ist der Inspektor mangels zureichender Mittel oder wegen Arbeitsüberbürdung aufser stande, eine Fabrik öfter als ein- oder zweimal jährlich zu besuchen, so ist Gelegenheit zu zahllosen Unfällen gegeben, bevor er die Maschinen besichtigen kann, die zwischen seinen Inspektionen aufgestellt und in Betrieb gesetzt worden sind. Denn es ist dies letztere bis zum Besuche des Inspektors keineswegs untersagt, sei auch die Maschine noch so gefährlich. Die Folgen eines Unfalls sind, abgesehen von dem eventuell geforderten Anbringen von Sicherheitsvorrichtungen, lediglich zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, und die Angst der Fabrikanten vor diesen wird so ziemlich auf null reduziert durch die privaten Unfall-Versicherungsgesellschaften, deren Prämien, wenn auch nominell zum Teil von den Fabrikanten bezahlt, doch in den meisten Fällen ganz ungeniert vom Lohne des Arbeiters abgezogen werden. Ist ein Entschädigungsanspruch fällig, so beeilt sich die Gesellschaft (welche übrigens nicht vom Arbeiter selbst, sondern vom Fabrikanten gewählt wurde) durchaus nicht mit der Auszahlung der versprochenen Summe. Es wird erst eine Abfindung vorgeschlagen oder es wird der Ausgang einer Klage abgewartet, wobei in sehr vielen Fällen die Gesellschaften in der Zwischenzeit falliert und die Kläger das Nachsehen haben. Oefters ist auch die Witwe des Getöteten nicht im Besitz der Mittel, einen kostspieligen Prozefs zu führen. Bei geringeren Verletzungen zahlt der Fabrikant in der Regel allein die Doktorrechnung. Einem drohenden Schadenersatzanspruch wird ferner häufig dadurch begegnet, dafs man den noch im Kindesalter stehenden Sohn des Verletzten anstatt des Vaters arbeiten läfst (und ihn selbstverständlich nur für Kinderarbeit lohnt), ein Gebrauch, der die Gefahr eines Unfalls durch die Jugend und Unerfahrenheit des Ersatzarbeiters nur noch gröfser macht. So wurden von einem Fabrikinspektor bei seinem Besuche eines der gröfsten Betriebe in Illinois drei verschiedene

Digitized by Google

Fälle dieser Art entdeckt, in denen Knaben ihren Vater in der Handhabung gefährlicher Maschinen vertraten.

Aufserhalb der wenigen Staaten, in denen die Inspektoren mit der Beaufsichtigung des Maschinenbetriebs betraut sind, ist die Frage der Sicherstellung des Arbeiters gegen Unfälle kaum berührt. Und selbst dort beklagen sich die Inspektoren fortwährend darüber, dafs es ihnen häufig unmöglich sei, ein dringend erforderliches Eingreifen zu bethätigen. Es verlangt weder die Regierung der Vereinigten Staaten, neue patentierte Maschinen mit Sicherheitsvorrichtungen zu versehen, noch verbietet, wie bereits bemerkt, einer der Staaten, Maschinen aufzustellen und in Betrieb zu setzen, die den Arbeiter mit leicht vermeidbaren Gefahren bedrohen. Es ist somit die ganze Verantwortlichkeit der Entdeckung und Abstellung dieser Gefahren thatsächlich dem Fabrikinspektor aufgebürdet. Nicht nur soll er die Gefahr erkennen und es verstehen, die sie am besten abwendende Vorrichtung anzuordnen, — er mufs auch auf die Befolgung dieser Anordnung sehen und geeignetenfalls ein gerichtliches Verfahren veranlassen. Nun mache man sich einen Begriff, wie in einem grofsen Industriestaate alles das ein oder zwei oder auch zehn oder zwölf Inspektoren bewerkstelligen sollen! Zur Abhülfe dieser Uebelstände machen nun die Inspektoren Ohios, welche sich schon lange mit dem Problem der Sicherheitsvorrichtungen befafst haben, den Vorschlag, für jeden Industriezweig gewisse Normen der Vorrichtungen aufzustellen und deren Ausführung als obligatorische zu gebieten. Diese Vorschriften sollen, in Wort und Bild dargestellt, in jeder Fabrik für jedermann leicht und deutlich erkennbar angebracht werden, und es soll der Betriebsleiter gehalten sein, seine Fabrik ihnen entsprechend einzurichten. Die Unterlassung dieser Einrichtungen soll als Uebertretung gelten und entsprechend bestraft werden. Es wäre auf diese Weise die Last der Verantwortlichkeit auf den Inspektor und den Fabrikanten verteilt. Aufgabe des Inspektors wäre dann in erster Reihe die Aufstellung der Normen und sodann der Besuch der Fabriken behufs Vergewisserung, ob die Vorschriften durchgeführt werden — gewifs eine weit befriedigendere Rolle, als sie ihm die gegenwärtig geltende Gesetzgebung zuweist. Es wäre auch unter einer derartigen Regelung allein der Fabrikant verantwortlich, wenn er eine der allgemeinen Vorschrift nicht entsprechende Maschine aufstellte und in Betrieb setzte und diese vor dem nächsten Besuche des Inspektors einen

Digitized by Google

Unfall verursachte. Was unter den jetzigen Vorschriften alles möglich ist, möge daraus erhellen, dafs in einer Fabrik Chicagos innerhalb drei Jahren drei Knaben ums Leben kamen, von denen der letzte drei Monate vor seinem Tode bereits drei Finger an seiner Maschine eingebüfst hatte. Und dabei wurde weder ein zivil-, noch ein strafrechtliches Verfahren gegen die Besitzerin, eine Gesellschaft, eingeleitet!

Eine weitere Aufgabe der Fabrikinspektoren, die Dampfkessel-Revision, liegt in Massachusetts diesen Beamten nur bezüglich solcher Kessel ob, welche nicht schon bei einer privaten Gesellschaft versichert sind. In New-York, Illinois und den meisten anderen Staaten werden die Kessel überhaupt nicht von Organen des Staats revidiert. In Pennsylvania existiert ein besonderes staatliches Amt für Kesselrevisionen. Allerwärts sonst herrscht eine erstaunliche Gleichgültigkeit gegenüber der Gefahr nicht revidierter Dampfkessel.

Was ferner die Aufrechterhaltung der Reinlichkeit in den Betrieben betrifft, so findet sich fast in jedem Fabrikgesetz die Vorschrift, dafs die Arbeitsräume sauber zu halten sind. Nun ist aber der Begriff der Sauberkeit ein so dehnbarer, dafs sich eine derartige Bestimmung nur durchführen läfst, wenn sie genauer präzisiert ist. So können die Inspektoren in Massachusetts verlangen, dafs jede Räumlichkeit mindestens zweimal jährlich getüncht werde. In Massachusetts und New-York müssen die Inspektoren, namentlich bei der Fabrikation von Zigarren, Kleidungsstücken etc., auf Reinlichkeit halten und sind berechtigt, eine Werkstatt, welche ihren bezüglichen Forderungen nicht nachkommt, zu schliefsen. Ueberall, wo Frauen und Mädchen beschäftigt werden, müssen Waschräume vorhanden sein. Schwer einzusehen ist allerdings, warum männliche Arbeiter der Tabak-, Blei-, Messing-, Farben- u. s. w. Industrie nicht gleichfalls einer solchen Wohlthat teilhaftig sein sollen. Eine Gewerbehygiene giebt es eben in den Vereinigten Staaten nicht, und die spärlichen Bemerkungen darüber in den Berichten der Inspektoren oder der Bureaus of Labor Statistics beweisen nur allzusehr, dafs hier noch ein ungeheueres Gebiet der ersten Pflege harrt.

In der wichtigen Frage der Arbeitszeit endlich finden wir von vornherein, dafs allein für weibliche und jugendliche Arbeiter ein Normalarbeitstag festgesetzt ist. In den meisten Staaten beträgt er zehn Stunden, ein Satz, der indessen nur dort inne-

Digitized by Google

gehalten wird, wo es Fabrikinspektoren giebt. Die erste Beschränkung der Arbeitszeit auf dem Wege der Gesetzgebung — in Massachusetts — datiert von 1874. Doch blieben die sich darauf beziehenden Vorschriften bis 1879 tote Buchstaben, und selbst nach der in diesem Jahre erfolgten Ernennung zweier Inspektoren, deren besondere Aufgabe darin bestand, gegen alle Ueberschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit gerichtliche Verfolgung einzuleiten, stellte sich heraus, dafs es wegen der Fassung der betreffenden Gesetzesparagraphen leider unmöglich sei, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Als hierauf das Gesetz entsprechend vervollkommnet worden war, appellierten die Fabrikanten an das oberste Staatsgericht, und erst als dieses das neue Gesetz als verfassungsmäfsig erklärt hatte, konnte der Arbeitstag in Wahrheit als geregelt gelten. Bis zum Jahre 1890 liefs man es in Massachusetts in der Festsetzung der Arbeitszeit bei den 6 Arbeitstagen der Woche mit je 10 Stunden bewenden. In diesem Jahre indessen wurden die 60 Arbeitsstunden der Woche auf 58 reduziert, und gegenwärtig ist die gesetzgebende Gewalt des Staates mit einer Vorlage beschäftigt, welche die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden bezw. die wöchentliche auf 48 Stunden festsetzt. — In New-York giebt es einen Normalarbeitstag für weibliche Arbeiter bis zum Alter von 21 Jahren und für männliche bis zum vollendeten 18. Jahre. Er beträgt für beide Kategorien 60 Stunden pro Woche oder 10 Stunden pro Tag, doch dürfen die geschützten Personen an gewissen Tagen länger beschäftigt werden, um den halben Feiertag des Sonnabends zu gewinnen. Jede derartige Verlängerung des Arbeitstages mufs dem Inspektor gemeldet und von ihm für eine genau begrenzte Zeit genehmigt werden. In beiden Staaten dürfen ferner die genannten Kategorien zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden. — In New-Jersey ist zur Zeit vor dem obersten Staatsgerichtshofe ein Prozefs, und zwar seit 3 Jahren, in der Schwebe, von dessen Ausgang abhängen wird, ob ein Normalarbeitstag in diesem Staat existieren soll. Es wurde dort im Jahre 1891 ein Gesetz erlassen, welches bestimmte, dafs niemand ohne Unterschied des Alters und Geschlechts mehr als 10 Stunden täglich oder 55 Stunden wöchentlich in einer gewerblichen Unternehmung beschäftigt werden dürfe. Ferner schrieb das Gesetz vor, dafs die Beschäftigung nur für die Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 6 Uhr abends an den ersten 5 Wochenarbeitstagen bezw. für die zwischen 7 Uhr morgens und 1 Uhr nachmittags am Sonn-

Digitized by Google

abend gestattet sei. Schon in den unteren Instanzen der Gerichte wurde entschieden, dafs das Gesetz sich nur auf die geschützten Arbeiterkategorien beziehen könne. So lange der oben erwähnte Prozefs anhängig ist, dürfte es jedenfalls fast unmöglich sein, dem 1891er Gesetze Gehorsam zu erzwingen. — Das Gesetz des Staates Illinois bestimmt, dafs eine weibliche Person nicht über 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden darf. Indessen gilt diese Beschränkung lediglich für Fabriken und Werkstätten, nicht auch für das Handelsgewerbe. Als das fragliche Gesetz 1893 in Kraft getreten war, thaten sich die Fabrikanten, welche vorwiegend Arbeiterinnen beschäftigen, sofort zu einer Vereinigung zusammen, welche das Ziel verfolgte, eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes des Staates über die Verfassungsmäfsigkeit des Gesetzes zu ihren Gunsten herbeizuführen. Zu diesem Behufe liefsen sich die Mitglieder der Vereinigung allerlei Gesetzesübertretungen zu Schulden kommen, und, in über einem Dutzend Fällen deshalb verurteilt, appellierten sie in 9 Fällen an den obersten Gerichtshof. Die Verhandlung in der Sache vor diesem letzteren fand bereits am 3. Mai 1894 statt, und man erwartete täglich die Entscheidung. Gleich dem obersten Gerichtshof von New-Jersey scheint indessen auch der des Staates Illinois mehrjähriger Erwägungen zu bedürfen, um Klarheit in der Angelegenheit zu gewinnen. Sollte aber auch das Gesetz für verfassungsmäfsig erklärt werden, so bedürfte es dennoch einer Erweiterung, denn es schützt nur die weiblichen Arbeiter und überläfst die Knaben der gewissenlosesten Ausbeutung. So liefs man noch vor 6 Wochen in den Glashütten Knaben die ganze Nacht hindurch arbeiten, und heute noch ist das keine Gesetzesübertretung, sofern nur die Knaben das Alter von 14 Jahren erreicht haben. In Erkenntnis dieser Mifsstände hat man daher im gesetzgebenden Körper des Staates eine Vorlage eingebracht, welche für männliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den achtstündigen Arbeitstag vorschreibt.

Der gegenwärtige Stand der amerikanischen Fabrikgesetzgebung und vor allem ihrer Durchführung ist jedenfalls direkt mehr oder minder dem Wirken und der Persönlichkeit der Fabrikinspektoren zuzuschreiben. So in Massachusetts, wo seit 1879 dem ursprünglichen Gesetz auf ihre Anregung in jedem Jahre eine neue Bestimmung hinzugefügt wurde. Nach den unzulänglichen Anfängen einer Regelung der Kinderarbeit kam die Ver-

Digitized by Google

pflichtung der Inspektoren, Sicherheitsvorrichtungen im Maschinenbetrieb, Ventilations- und Feuerwehr-Einrichtungen vorzuschreiben, sowie Maſsnahmen zur Sicherung der Dampfkessel und Aufzüge anzuordnen. Auch Zeit und Art der Lohnzahlung sind nunmehr der Kontrolle dieser Beamten unterworfen. Der Beschluſs der Legislatur von Massachusetts, die gesamte Hausindustrie ihrer Aufsicht zu unterstellen, wurde vor vier Jahren gefaſst, und es muſs nunmehr, wer in seiner Behausung arbeiten lassen will, zuvor hierzu die Erlaubnis des Fabrikinspektors einholen, soweit die Kleider- und Tabakindustrie in Frage kommt. Endlich wurden dem Stabe der Fabrikinspektoren zwei Architekten beigegeben, welche vor der Errichtung eines Fabrikgebäudes dessen Bauplan einer Prüfung zu unterziehen haben. In New-York war die Entwickelung der Fabrikgesetzgebung in den 8 Jahren seit 1886 so ziemlich die gleiche, nur fehlt hier noch die Prüfung der Fabrik-Baupläne.

So wächst von Jahr zu Jahr in den verschiedenen Staaten Zahl und Aufgabe der Fabrikinspektoren. Gleichzeitig wird der Einfluss der Inspektoren bezw. der Oberinspektoren der Staaten auf die Richtung und den Fortschritt der Fabrikgesetzgebung immer bedeutsamer. Es geschieht jetzt nicht selten, daſs der Gouverneur in seiner Botschaft an die gesetzgebende Versammlung des Staates die vom Oberinspektor empfohlenen Maſsnahmen besonders erwähnt, und fast stets bilden diese Vorschläge die Grundlage eines Gesetzentwurfes, der eingebracht und zumeist auch angenommen wird. Wesentliche Unterstützung in dieser Vorbereitung von Gesetzvorlagen finden die Inspektoren selbstverständlich in dem Wirken der Arbeitervereinigungen, ohne deren kräftigen Beistand trotz aller Bemühungen der Inspektoren die Fabrikgesetzgebung wohl noch nicht einmal ihre gegenwärtige mangelhafte Gestalt erreicht hätte.

Der Leser der vorstehenden Skizzen wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daſs die Fabrikgesetzgebung der Vereinigten Staaten keinerlei gleichmäſsige und abgerundete Entwickelung zeigt, und daſs sie auf keinem Systeme, auf keiner Theorie der Gesellschaft fuſst. Man versuchte und versucht sich mit Gesetzen an bestimmten Miſsständen, die, wie die Kinderarbeit und die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch das Schwitzsystem, unerträglich geworden sind. Werden derartige gesetzgeberische Unternehmungen von der geachteten und energischen Persönlichkeit des Oberinspektors unterstützt, wie dies von Anfang an in Massa-

Digitized by Google

chusetts und New-York der Fall war, und ferner durch eine kräftige und geklärte Arbeiterbewegung, so entwickelt sich bald eine wirksame und fortschreitende Fabrikgesetzgebung. Ist aber die Arbeiterbewegung träge oder gar korrupt, wird der Posten des Oberinspektors von ungeeigneten Männern eingenommen, oder seine Besetzung zu häufig gewechselt, wie in Ohio und Pennsylvania, so bleibt alle Fabrikgesetzgebung ein leerer Schall.

Digitized by Google

MISZELLEN.

Die niederländische Fabrikinspektion.

Von

PROF. DR. R. VAN DER BORGHT.

Die niederländische Fabrikinspektion führt ihren Ursprung zurück auf das Gesetz vom 5. Mai 1889 betr. Maſsregeln zur Verhinderung übermäſsiger und gefährlicher Arbeit von jungen Leuten und Frauen. Dies Gesetz[1]) verstärkte die Arbeiterschutzbestimmungen gegenüber dem ersten bezüglichen Gesetz vom 19. November 1874 und schrieb in dem Art. 12—16 eine ständige Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes durch Fabrikinspektoren vor. Die Zahl der Inspektoren soll höchstens 3 betragen (§ 12); die Inspektoren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar an Fabrik- oder Handwerksunternehmungen beteiligt sein (§ 14) und haben jährlich bis zum 1. Mai Berichte zu erstatten (§ 16). Die Betriebsunternehmer, Betriebsleiter und andere Betriebspersonen müssen den Inspektoren die erforderten Auskünfte geben (§ 13).

Ueber etwaige Unfälle mit mehr als 48stündiger Erwerbsunfähigkeit in Fabriken oder Werkstätten sind binnen 48 Stunden schriftliche Anzeigen an den Gemeindebürgermeister zu erstatten, der seinerseits dem Farikinspektor binnen 24 Stunden Kenntnis von der Anzeige und späterhin von dem Erfolg seiner Untersuchungen über den Unfall zu geben hat. Der Fabrikinspektor ist zu weiteren Untersuchungen befugt (§ 15).

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erging unter dem 21. Februar 1890 eine königliche Verordnung, die des näheren die Befugnisse und Aufgaben der Fabrikinspektoren regelt. Dieselbe ist zur

[1]) Vergl. darüber Pringsheim's Aufsatz in diesem Archiv Bd. II (1889) S. 506 ff.

Digitized by Google

Zeit noch in Geltung; nur ist laut Verordnung vom 3. Februar 1893 an Stelle des Justizministers als Aufsichtsorgan der Minister für Wasserwesen, Handel und Gewerbe getreten.

Hiernach sind zur Zeit in den Niederlanden 3 Aufsichtsbezirke (also die gesetzliche Maximalzahl) eingerichtet. Der erste Bezirk umfasst die Provinzen Nordbrabant, Seeland und Limburg und diejenigen Teile der Provinzen Gelderland und Südholland, welche südlich des linken Ufers der durch Rhein, Lek und Neue Maas bezeichneten grofsen Wasserader liegen. Zum zweiten Bezirk gehören der nördlich dieser Linie gelegene Teil von Gelderland sowie die Provinzen Friesland, Ober-Jissel, Groningen und Drenthe. Der Rest (also der nördliche Teil von Südholland, sowie Nordholland, Utrecht und das zu keiner Provinz gehörige Wassergebiet) bildet den dritten Bezirk.

Die amtliche Bezeichnung der Bezirke ist „Arbeits-Inspektion" (arbeidsinspectie). An der Spitze jedes Bezirks steht ein „Arbeitsinspektor"; die Amtssitze der Inspektoren sind Breda, Zwolle und Haarlem. Eine etwaige Aenderung dieser Amtssitze kann von dem zuständigen Minister für Handel und Gewerbe angeordnet werden und ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen. Die Arbeitsinspektoren, die vom zuständigen Minister auf „eifrige, gewissenhafte und unparteiische" Erfüllung ihrer Amtspflichten vereidigt werden, dürfen — wie die Verordnung im Anschlufs an das Gesetz vom 5. Mai 1889 wiederholt — weder mittelbar noch unmittelbar an Fabrik- und Handwerksbetrieben bezw. -Unternehmungen beteiligt sein und können Nebenämter nur mit königlicher Genehmigung bekleiden.

Ihren Amtsbezirk dürfen sie nur mit Genehmigung oder im Auftrage des zuständigen Ministers verlassen. Im Fall der Abwesenheit oder der Verhinderung aus sonstigen Gründen kann der Minister einen der anderen Inspektoren mit der Vertretung betrauen.

Bei Ausübung ihres Amtes müssen sie eine vom Minister ausgestellte Legitimationskarte bei sich führen.

Die Aufgabe der Arbeitsinspektoren ist zunächst die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes vom 5. Mai 1889 nach Mafsgabe der Verordnungen und ministeriellen Vorschriften. Zu dem Zwecke besuchen sie, soweit es nötig ist, die Arbeitsplätze. Der Zutritt darf ihnen nicht verweigert werden; gegebenen Falles können sie den Gemeindebürgermeister oder einen sonstigen zuständigen Hilfsbeamten der Justiz zu Hilfe rufen. Ueber die Arbeitsstätten, die sie besucht haben, und über ihre dortigen Wahrnehmungen haben sie Aufzeichnungen zu machen. Die Berichte über etwaige Uebertretungen des Gesetzes haben sie dem zuständigen Beamten des Ministers der öffentlichen Arbeiten einzusenden und gleichzeitig dem Minister für Handel und Gewerbe einen Auszug daraus zukommen zu lassen. Ueber eine gleichmässige Handhabung der Aufsicht haben sie sich untereinander zu verständigen. Zu gleichem Zwecke werden sie mindestens alle drei

Digitized by Google

Monate einmal zu einer Besprechung in das zuständige Ministerium eingeladen.

Ihre zweite Aufgabe ist die Entgegennahme der Unfallanzeigen und der Untersuchungsberichte der Bürgermeister darüber im Sinne des Art. 15 des Gesetzes vom 5. Mai 1889. In bestimmten, vom zuständigen Minister festzustellenden Zeiträumen haben sie diesem von den Unfallanzeigen und Untersuchungsprotokollen Abschriften einzusenden und einen Bericht über ihre eigenen näheren Untersuchungen beizulegen.

Den Arbeitsinspektoren ist weiterhin die Aufgabe gestellt, behufs gerechter Ausführung des Arbeiterschutzgesetzes vom 5. Mai 1889 besonders zu achten auf die Gefahren, die für Gesundheit und Leben der Arbeiter unter 16 Jahren und der weiblichen Arbeiter aus bestimmten Arten von Arbeiten entweder durch die Eigentümlichkeit der Arbeit selbst oder durch die verarbeiteten Stoffe entstehen. Das läuft auf eine ständige Sammlung von Material hinaus, wie es für die Durchführung des Arbeiterschutzes nötig ist.

Gleichzeitig sollen die Inspektoren mit ihrem Ratschlag den beteiligten Kreisen zur Seite stehen, um die Anforderungen des Gesetzes mit den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Einklang zu bringen und um Schwierigkeiten abzustellen, die für die Industrie aus der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen hervorgehen können. Bei Zweifeln über die Auslegung der in Frage kommenden Bestimmungen und Vorschriften haben sich die Inspektoren an den Minister für Handel und Gewerbe um Auskunft zu wenden.

Endlich sind den Inspektoren gutachtliche Obliegenheiten zugewiesen.

In dieser Beziehung haben sie zunächst den königlichen Kommissaren in den Provinzen und den Gemeindebürgermeistern zur Verfügung zu stehen, wenn es sich um Gewährung von Ausnahmen bezüglich der täglichen Arbeitszeit jugendlicher und weiblicher Arbeiter und bezüglich der Sonntagsarbeit handelt. Weiterhin haben sie dem Minister für Handel und Gewerbe Gutachten und Berichte über gesetzgeberische Mafsnahmen bezüglich der Arbeit zu erstatten.

Nachdem so durch Gesetz und Verordnung der allgemeine Rahmen für die Thätigkeit der Arbeitsinspektoren geschaffen worden war, ging die Regierung unverzüglich zur Ernennung der Arbeitsinspektoren über, die am 1. März 1890 ihre Thätigkeit begannen.

Ausser den drei Arbeitsinspektoren ist durch Art. 18 u. ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1889 auch den Beamten der Staats- und Gemeindepolizei und der Gensdarmerie die Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen. Diesen Beamten liegt die Feststellung etwaiger Uebertretungen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen ob. Der Eintritt in die Betriebsstätten darf den Beamten nicht verweigert und kann gegebenen Falles erzwungen werden. Selbst-

Digitized by Google

verständlich sind die Beamten ebenso wie die Arbeits-Inspektoren zur Wahrung der Betriebsgeheimnisse verpflichtet und setzen sich im Falle der Zuwiderhandlung empfindlichen Strafen (bis zu 6 Monaten Gefängnis- oder 600 Gulden Geldstrafe) aus; unter Umständen tritt Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ein. Die gerichtliche Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ueber die Ergebnisse der so organisierten Beaufsichtigung der Fabriken liegen in vier starken Bänden die Berichte der drei Arbeitsinspektoren für die Jahre 1890—1893 vor. Dafs dabei die Berichte der einzelnen Inspektoren unverkürzt veröffentlicht sind, darf als ein Verzug angesehen werden. Indefs wird die Benutzung des gebotenen Materials dadurch erschwert, dafs weder eine zusammenfassende Bearbeitung, noch ein Sachregister beigegeben ist. Wenn man zu dieser Unterlassung durch die Erwägung geführt sein sollte, dafs ein einheitliches Schema für die Berichterstattung zugrunde gelegt wird, so zeigt sich doch in den Berichten deutlich genug, dafs dies allein nicht genügt. Dem subjektiven Ermessen ist bei der Bearbeitung des Berichtes noch genügender Spielraum geboten, um abweichende Stoffanordnung zu ermöglichen.

Die Berichte gliedern sich in je 4 Abschnitte:

1. Allgemeine Uebersicht.
2. Einrichtung der Fabriken und Werkstätten.
3. Schutz gegen Unfälle in Fabriken und Werkstätten.
4. Einrichtungen im Interesse der Arbeiter.

Beim Durchlesen der Berichte ist sofort zu erkennen, dass die Beaufsichtigung noch nicht umfassend genug durchgeführt wird. Drei Arbeitsinspektoren für den ganzen Staatsbezirk ist wenig, und die Heranziehung von technischen Hülfskräften wird von den Inspektoren widerholt als dringend notwendig bezeichnet. Die Uebertragung von Aufsichtsbefugnissen an die Gemeinde- bezw. Polizeiorgane hat sich überdies nicht überall als eine wirkliche Erleichterung für die Inspektoren erwiesen. In jedem Bericht kehrt die Klage wieder, dass die Beaufsichtigung namentlich seitens der Ortspolizeibehörden nicht regelmäfsig genug und auch nicht immer sachverständig genug durchgeführt werde. Vorzugsweise gilt das für kleinere Gemeinden. Hier fehlt es durchaus nicht an Beispielen dafür, dafs die Bürgermeister die gesetzlichen Vorschriften nicht richtig verstanden haben und deshalb verkehrte Mafsregeln trafen. Dafs durch die Beseitigung solcher Mifsverständnisse den Inspektoren die Erfüllung ihrer Obliegenheiten erschwert wird, liegt auf der Hand. Auch in gröfseren Gemeinden besteht Anlafs zu Klagen, weil man bisweilen lediglich niederen Beamten die Handhabung der Aufsicht überläfst. Mit Recht hebt der Inspektor des III. Bezirks im Bericht für 1891 S. 284 hervor, dafs diese Aufgabe von den höheren Polizeibeamten durchgeführt werden mufs.

Die Inspektoren selbst sind recht emsig.

Digitized by Google

Die Zahl der von ihnen besuchten Betriebe und der von diesen beschäftigen Arbeiter war folgende:

Jahr	Zahl der besichtigten Betriebe	Zahl der Arbeiter	darunter jugendliche (bis 16 Jahre) männl.	weibl.	erwachsene weibliche unverh.	verh.
1890	1237	65 061	6934	3252	8580	2105
1891	1518	70 728	7372	3213	8423	1853
1892	1561	64 753	6809	2867	7773	1837
1893	1502	63 602	5958	2459	7032	1705

Wie wenig aber damit die Gesamtheit der zu überwachenden Betriebe erfafst wird, zeigt die Uebersicht über die Betriebe, die gemäfs § 10 des Arbeitsgesetzes Arbeitskarten für ihre jugendlichen Arbeiter bezw. nach § 11 Listen der beschäftigten jugendlichen und weiblichen Arbeiter haben müssen. Da in beiden Fällen eine Mitwirkung der Bürgermeister (zur Ausstellung und Ausgabe der Karten und zur Zeichnung der Listen) nötig ist, so kommen die betr. Ziffern der Wirklichkeit ziemlich nahe. Hiernach wurden in den über 1100 Gemeinden, die von den §§ 10 und 11 berührt werden, gezählt:

	Fabriken mit Listen geschützter Arbeiter	Zahl der ausgestellten Arbeitskarten	Giltige Arbeitskarten für jugendliche männl.	weibl. Arbeiter	Zahl der erwachsenen weibl. Arbeiter (nach den Listen)
1890	18 533	69 843	35 014	9 006	14 845
1891	21 071	43 932	35 796	10 091	21 429
1892	23 620	44 074	37 001	10 344	24 746
1893	23 256	43 430	37 093	12 000	25 812

Nach diesen Zahlen ist es ohne weiteres klar, dafs nur ein kleiner Bruchteil ber bestehenden Betriebe bisher von den Arbeitsinspektoren hat besucht werden können.

Soweit Besuche stattfanden, haben die Inspektoren bei den Arbeitgebern im allgemeinen viel Entgegenkommen gefunden, wie sie auch wiederholt hervorheben. Selbstverständlich giebt es auch Ausnahmen: aber man gewinnt doch beim Durchlesen der Berichte im ganzen einen günstigen Eindruck. Auch die Zahl der Uebertretungen, die zur Aburteilung gebracht worden sind und die in den Berichten nach den Mitteilungen der Ortsbehörden zusammengestellt werden, ist angesichts der Neuheit der Sache nicht bedenklich grofs. Es mag sein, dafs nicht alle Uebertretungen zur Kenntnis der Behörden gelangt sind; aber man mufs doch annehmen, dafs sich die Zahl der unbekannt gebliebenen Gesetzesverletzungen fortgesetzt vermindert, weil die Aufsicht von Jahr zu Jahr intensiver wird. Deshalb ist es auch nicht auffällig, dafs die Uebersichten über die Uebertretungen einstweilen noch steigende Ziffern aufweisen. Den Arbeitsinspektoren sind mitgeteilt

1890:	311	Urteile,	welche	396	Uebertretungen betrafen
1891:	491	„	„	552	„ „
1892:	460	„	„	738	„ „
1893:	486	„	„	827	„ „

Digitized by Google

Das Gros der mehr als 20000 Arbeitgeber, welche jugendliche und weibliche Arbeiter beschäftigen, hält hiernach augenscheinlich die gesetzlichen Bestimmungen inne.

Die Uebertretungen betreffen in sehr vielen Fällen die formellen Vorschriften der §§ 10 und 11 des Arbeitsgesetzes; es bezogen sich auf

	Führen der Arbeitskarten für jugendl. Arbeiter	Rückgabe der Arbeitskarten bei Entlassung der jugendl. Arbeiter	Führen der Listen der geschützten Arbeiter	zusammen
1890	127	36	111	274 = 69,2 pCt. aller Uebertretungen
1891	157	23	231	411 = 74,3 „ aller Uebertretungen
1892	187	24	322	533 = 72,2 „ aller Uebertretungen
1893	239	8	375	622 = 75,2 „ aller Uebertretungen

Bei diesen Uebertretungen, die ca. $^3/_4$ der Gesamtzahl ausmachen, handelt es sich um Formalitäten, die in der That für Betriebe mit vielen geschützten Arbeitern lästig sind und die mitunter auch durch ungeschickte Handhabung recht unbequem wurden. Auch die Inspektoren erkennen das gelegentlich an.

Aus dem II. Bezirk wird 1891 (S. 171) von Listen von je $1^1/_2$ m, ja in einem Falle von 5 m Länge berichtet, die dadurch entstanden waren, dafs man die Namen der Austretenden nicht ausstrich und die Namen der an ihre Stelle tretenden Arbeiter unten anfügte. Dafs damit der Zweck der ganzen Kontrolbestimmungen verloren geht, leuchtet sofort ein.

Von den verbleibenden Uebertretungen bezieht sich der gröfste Teil auf die Verletzung des § 5 des Arbeitsgesetzes. Hier wird vorgeschrieben, dafs für die geschützten Personen die Arbeitszeit nicht vor 5 Uhr vorm. beginnen und nicht nach 7 Uhr nachm. aufhören und längstens 11 Stunden täglich betragen darf. Von dieser Vorschrift sind gewisse Ausnahmen für bestimmte Betriebszweige durch die Königl. Verordnungen vom 9. Dezember 1889, 30. Oktober 1890, 17. Oktober 1891 und vom 10. Juni 1892 zugelassen worden. Aufserdem können die Königl. Kommissarien in den Provinzen und die Bürgermeister vorübergehende Ausnahmen für einzelne Betriebe gestatten. Davon ist wiederholt Gebrauch gemacht worden. Es wurden Ueberstunden genehmigt durch den

	Königl. Kommissar	Bürgermeister	zusammen
1890 in	193	530	723 Fällen
1891 „	329	279	608 „
1892 „	331	364	695 „
1893 „	327	454	791 „

Digitized by Google

Ohne solche Erlaubnis wurde die Vorschrift verletzt

1890	in	77 Fällen
1891	„	113 „
1892	„	117 „
1893	„	117 „

Die Bewegung der letzteren Zahlen zeigt, dafs sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht nicht verschlechtert haben. In der That kommen die Arbeitgeber mehr und mehr zu der Ueberzeugung, dafs die mäfsige Verkürzung der Arbeitszeit für das Produktionsergebnis nicht nachteilig ist. Die Arbeitsinspektoren betonen das wiederholt, gestützt auf die Auslassungen der Arbeitgeber. Bemerkenswert ist, dafs diese Erfahrung auch auf die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter einzuwirken beginnt. Verschiedene thatsächliche Beispiele werden mitgeteilt, die beweisen, dafs die mäfsige Verkürzung der Arbeitszeit nicht zur Minderproduktion führt und dafs die Ueberstunden oft unwirksam sind. Hier sei nur eins wiedergegeben (1891 S. 222). In einer grofsen Zigarrenfabrik waren Ueberstunden eingeführt worden. Es ergab sich, dafs dadurch die Produktion

in der ersten Woche um	10000 Zigarren,
in der zweiten Woche nur noch um	7000 „
in der dritten Woche nur noch um	4000 „

über diejenige vor Einführung der Ueberstunden hinausging. In der fünften Woche war die Mehrproduktion beinahe unmerkbar, so dafs die Ueberstunden wieder abgeschafft wurden.

Dafs die Verhältnisse sich in Bezug auf die tägliche Arbeitszeit im allgemeinen zum Besseren gewendet haben, dafür führt der Inspektor des III. Bezirks im Bericht für 1893 S. 288 folgende Zahlen an: Von 1643 Betrieben, die 1888/89 aus Anlafs der damaligen Industriestatistik besucht worden waren, hatten

	55,5	pCt.	eine Arbeitszeit	von mehr als	11 Stunden,
	44,5	„	„	bis 11	Stunden,
darunter	3,4	„	„	„ 9	„
	3,4	„	„	von $9^1/_2$	„
	11,0	„	„	„ 10	„
	12,4	„	„	„ $10^1/_2$	„
	14,3	„	„	„ 11	„

Dagegen zeigten 1806 während der Jahre 1890—1893 besuchte Betriebe folgende Verhältnisse: Die Arbeitszeit war bei

42,4	pCt.	mehr als 11 Stunden,
57,6	„	bis 11 Stunden, darunter
1,1	„	„ 9 „
1,6	„	$9^1/_2$ Stunden.
12,1	„	10 „
11,1	„	$10^1/_2$ „
31,7	„	11 „

Diese Zahlen ergeben, so weit man überhaupt Schlüsse daraus ziehen darf, dafs man die längeren Arbeitszeiten seltener als sonst anwendet. Dabei steht der elfstündige Arbeitstag im Vordergrunde. Nach

Digitized by Google

den Mitteilungen über die Arbeitszeit der besuchten Betriebe scheint indes auch eine noch kürzere Arbeitszeit häufiger zu werden. Genauere Nachweise hierüber finden sich für die Jahre 1890—1892 nur für den II. und III. Inspektionsbezirk. Erst 1893 wird auch in dem Bericht über den ersten Bezirk eine entsprechende Uebersicht gegeben. Von den besuchten Fabriken hatten im Sommer eine Arbeitszeit

	1890 II. u. III. Bez.	1891 II. u. III. Bez.	1892 II. u. III. Bez.	1893 II. u. III. Bez.	1893 I., II. u. III. Bez.
a) für geschützte Personen bis 9 Stdn.	30	74	56	57	78
„ „ „ von 9½ „	28	38	47	49	73
„ „ „ „ 10 „	100	160	166	165	222
„ „ „ „ 10½ „	109	141	201	172	300
„ „ „ „ 11 „	451	452	408	329	520
Zusammen	718	865	878	772	1193
b) für andere Arbeiter bis 9 Stdn.	18	15	15	25	32
„ „ „ von 9½ „	13	21	38	27	34
„ „ „ „ 10 „	88	103	145	101	151
„ „ „ „ 10½ „	102	82	178	143	214
„ „ „ „ 11 „	276	250	287	284	457
„ „ „ „ 11½ „	72	118	98	109	185
„ „ „ „ 12 „	123	169	154	119	178
„ „ „ „ 12½ „	30	56	37	46	67
„ „ „ „ 13 „	36	54	25	51	67
„ „ „ „ 13½ „	13	15	6	20	24
„ „ „ „ 14 u. mehr St.	17	19	34	22	24
Zusammen	788	902	1017	947	1433

Bei den geschützten Personen ist hiernach die Anwendung der elfstündigen Arbeitszeit seltener geworden. In dem II. und III. Bezirk hatten 1890 circa 63 pCt., dagegen 1893 nur circa 43 pCt. der berücksichtigten Fabriken diese Arbeitszeit, während die Zahl der Betriebe mit kürzerer Arbeitszeit gewachsen ist. Zuverlässige Schlüsse sind natürlich bei der Beschränktheit des Materials und den zufälligen Umständen, die bei dessen Ermittlung mitgewirkt haben, nicht möglich. Bei den Arbeitszeiten der nicht geschützten Personen sind nach den vorliegenden Zahlen wesentliche Verschiebungen nicht erkennbar.

Ueber ungewöhnlich lange Arbeitszeiten der nicht geschützten Arbeiter wird nur vereinzelt berichtet.

Von den sonstigen Uebertretungen des Arbeiterschutzgesetzes bezogen sich

1890 . . .	36	1892 . . .	58
1891 . . .	58	1893 . . .	46

auf die Verletzung des Art. 3, nach welchem Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht gewerblich beschäftigt werden dürfen. Die Inspektoren selbst berichten nur über vereinzelte Fälle einer Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren. Einmal wird sogar die gewerbliche Beschäftigung eines Kindes von 10 Jahren erwähnt (1893 S. 15), doch scheint die Arbeit „spielender Weise" geschehen zu sein. In hausindustriellen

Digitized by Google

Betrieben sind dagegen auch Kinder von 7 und 8 Jahren bei der Arbeit bemerkt worden (1891 S. 164).

Vom 12. Lebensjahr an werden freilich die Arbeitskräfte nicht gerade selten benutzt. In den besuchten Betriebsstätten wurden gezählt

	1890	1891	1892	1893
männliche Arbeiter von über 12—13 Jahren	789	1017	1031	840
„ „ „ „ 13—14 „	1580	1698	1670	1466
„ „ „ „ 14—15 „	1970	2223	1950	1820
„ „ „ „ 15—16 „	2595	2434	2098	1832
Zusammen	6934	7372	6749	5958
weibliche Arbeiter von über 12—13 Jahren	361	341	376	294
„ „ „ „ 13—14 „	730	707	676	564
„ „ „ „ 14—15 „	940	1006	879	771
„ „ „ „ 15—16 „	1221	1159	936	830
Zusammen	3252	3213	2867	2459

Für die geschützten Personen ist durch Art. 6 des Arbeitsgesetzes eine mindestens einstündige Mittagspause vorgesehen, die in die Zeit zwischen 11 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags fallen mufs. Während dieser Ruhezeit dürfen die geschützten Personen nicht in einem geschlossenen Raum bleiben, in welchem gleichzeitig gearbeitet wird. Diese Vorschrift ist nur selten verletzt worden, 1890 7mal, 1891 22mal, 1892 6mal und 1893 3mal.

Ebenso ist auch das durch Art. 7 begründete Verbot der Sonntagsarbeit der geschützten Personen nur selten übertreten worden, 1890 nur 1mal, 1891 5mal, 1892 8mal, 1893 7mal.

Gegen das Verbot, Wöchnerinnen in den ersten 4 Wochen nach der Niederkunft zu beschäftigen (Art. 8), sind nur 1890 zwei Uebertretungen ermittelt worden.

Im ganzen werden also doch die Vorschriften des Gesetzes, die allerdings weit hinter denen des deutschen Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 zurückbleiben, thatsächlich befolgt. In manchen Betrieben haben freilich die Schutzbestimmungen auch dazu geführt, dafs weniger geschützte Personen angenommen wurden. Ob das so häufig geschehen ist, dafs überhaupt weniger derartige Personen Arbeit fanden, ist aus dem vorliegenden Material nicht zu ersehen. Bei den besuchten Fabriken ist jedenfalls der Anteil der geschützten Personen an der Gesamtarbeiterzahl geringer geworden. Er betrug

	1890	1891	1892	1893
bei jugendl. männlichen Arbeitern	10,66 pCt.	10,4 pCt.	10,4 pCt.	9,4 pCt.
„ „ weiblichen „	5,0 „	4,5 „	4,4 „	3,9 „
„ erwachs. „ „				
unverheirateten	13,2 „	11,9 „	12,0 „	11,7 „
verheirateten	3,3 „	2,6 „	2,9 „	2,9 „

Es läfst sich aber nicht erkennen, wie weit hier zufällige Umstände mitwirken.

Die Unfall-Anzeigepflicht der Betriebsunternehmer bezw. Betriebsleiter, wie sie durch Art. 15 des Arbeitsgesetzes vorgesehen ist, wurde

Digitized by Google

anscheinend im allgemeinen erfüllt. Wenigstens werden für 1890 nur 3, für 1891: 16, für 1892: 15 und für 1893: 22 Zuwiderhandlungen aufgeführt. Da aber eine geregelte Unfallversicherung nicht besteht, so ist die Möglichkeit vorhanden, dafs die Unterlassung der Anzeige nicht immer bekannt wird.

Immerhin ist für einen ansehnlichen Teil der Unfälle Material gewonnen worden, das auch in den Berichten zu verschiedenen Uebersichten verarbeitet worden ist. Leider fehlt es an genügenden Angaben über die Gesamtziffern, die zum Vergleich herangezogen werden müfsten, wenn man wirklich Schlüsse aus den Unfallzahlen ziehen wollte. Ueber die Folgen der nicht tötlichen Unfälle liegen nur lückenhafte Angaben vor, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Im ganzen sind gemeldet:

1890	1509	Unfälle
1891	1920	„
1892	2318	„
1893	2425	„

Am meisten war dabei vertreten der Schiffs- und Wagenbau (mit 463 bezw. 623 bezw. 649 bezw. 641 Unfällen), die Herstellung von Dampf- und anderen Werkzeugen (mit 331 — 398 — 544 — 538 Unfällen), die Baubetriebe (mit 75 — 181 — 287 — 363 Unfällen), die Nahrungs- und Genufsmittel-Industrie (mit 174 — 222 — 227 — 250 Unfällen), die Textil-Industrie (mit 105 — 97 — 124 — 113 Unfällen), die Metallverarbeitung (mit 112 — 112 — 114 — 139 Unfällen), und die Holzindustrie (mit 79 — 76 — 92 — 101 Unfällen).

Ein sehr starker Bruchteil der Unfälle wurde veranlafst durch Fallen von Treppen, Leitern etc. und durch herabfallende Gegenstände, nämlich:

1890	552	= 36,0	pCt.	der Gesamtzahl
1891	758	= 39,5	„	„ „
1892	958	= 41,3	„	„ „
1893	971	= 40,0	„	„ „

Auch der Fuhrbetrieb veranlafste viele Unfälle:

1890	113	= 7,5	pCt.	der Gesamtzahl
1891	135	= 7,0	„	„ „
1892	175	= 7,5	„	„ „
1893	195	= 8,9	„	„ „

Unter den verletzten Körperteilen spielen Hand und Arme, Finger und Füfse die Hauptrolle. Es wurden gezählt an Verletzungen

	der Hände und Arme	der Finger	der Füfse
1890	302	293	191
1891	364	375	254
1892	506	484	301
1893	459	509	294

Die Zahl der Todesfälle war 41 bezw. 54 bezw. 64 bezw. 64.

Weibliche Personen wurden nur wenig verletzt (33 bezw. 23 bezw. 55 bezw. 38), und unter den männlichen Verletzten sind naturgemäfs

Digitized by Google

die Altersklassen 20—40 und 40—60 Jahre am stärksten vertreten, nämlich die Altersklasse von

		20—40 Jahren	40—60 Jahren
1890	mit	611	411 Unfällen
1891	„	841	527 „
1892	„	1045	587 „
1893	„	1143	671 „

Die Verteilung auf Wochentage bietet nichts bemerkenswertes. Die Verteilung auf die Tagesstunden ist nicht vollständig genug durchgeführt, als dafs irgend etwas daraus abgeleitet werden könnte.

Reicht das Material über die Unfälle hiernach auch nicht aus, um einen genaueren Einblick zu ermöglichen, so ist doch die Zahl der gemeldeten Unfälle grofs genug, um die unzulängliche Regelung der Fürsorge für die Verletzten und ihre Hinterbliebenen hervortreten zu lassen.

Eine Versicherung findet sich nach den Berichten nur vereinzelt, und auch die Zahl der eigenen Kasseneinrichtungen der Beriebe ist nur gering. Eine Reihe von Arbeitgebern erkennt zwar die moralische Verpflichtung an, für die in ihren Betrieben verletzten Arbeiter zu sorgen und zahlt den Lohn ganz oder zu einem bestimmten Bruchteil weiter; aber meist geschieht nichts und, wie anderswo, so hat sich auch hier das Prinzip der freiwilligen Unfallfürsorge nicht als ausreichend erwiesen. Bezeichnend ist es, wenn der Inspektor des III. Bezirks einmal (1891, S. 331) bemerkt, dafs viele Arbeitgeber sich der Fürsorge für die Verletzten enthalten, weil ihnen die Last zu grofs ist und „weil auch ihre Kollegen es nicht thun." Wenn die Holländer die Statistik ihrer Fabrikinspektoren über die Unfälle aufmerksam studieren wollten, so würden sie bald zu der Ueberzeugung kommen, dafs ohne obligatorische Versicherung eine genügende Fürsorge nicht zu ermöglichen ist.

Ganz ebenso steht es mit der Fürsorge für Kranke und Invalide. Die Inspektoren heben gewissenhaft alle Fälle hervor, in denen hier schon eine Fürsorge stattfindet, offenbar in der Absicht, auch andere Arbeitgeber zur Nachahmung zu veranlassen. Aber das, was sie darüber berichten können, ist im ganzen doch höchst winzig.

Nicht besser steht es mit der ersten Hülfeleistung für Verunglückte; nur ganz wenige Fabriken haben Verbandkästen angeschafft. Auch die Unfallverhütung liegt noch sehr im Argen, wenn man auch den bezüglichen Anordnungen der Inspektoren meist nachkommt. Vielfach wird erst gewartet, bis ein Unfall eingetreten ist, und im ganzen verschweigen die Inspektoren nicht, dafs hier noch sehr viel zu thun bleibt. Möglicher Weise trägt das zu Amsterdam errichtete Unfallverhütungsmuseum, das in einem von der Gemeinde gestellten Lokal untergebracht ist (1893, S. 333—334), mit zu weiteren Fortschritten bei.

Die letzten Bemerkungen führen uns schon auf das Gebiet der

Digitized by Google

Einrichtung der Fabriken. Die Berichte enthalten hierüber zahlreiche Einzelheiten, zum Teil recht unerfreulicher Art. Wiederholt und eingehend wird klargelegt, dafs oft nicht genügend für Ventilation bezw. überhaupt für genügenden Luftraum in den Arbeitsräumen gesorgt sei. Auch die Beleuchtungs- und Erwärmungsverhältnisse zeigen manches Bedenkliche. Für den Fall eines Brandes ist oft nicht ausreichend gesorgt; es fehlt sowohl an Löschvorrichtungen als auch an geeigneten Ausgängen (Treppen, Notleitern, nach aufsen schlagenden Thüren etc.) für die Arbeiter. Insbesondere wird in dieser Hinsicht über einen Teil der Spinnereien geklagt, trotzdem hier die Feuersgefahr besonders grofs ist.

In Bezug auf die Ableitung des Staubes und schädlicher Dämpfe ist auch noch nicht viel geschehen. Die Aborte sind zum Teil in sehr unbefriedigender Verfassung, befinden sich sogar bei verschiedenen Anlagen im Arbeitslokal, und für Trennung der Geschlechter ist dabei oft genug nicht Sorge getragen.

Auch die Reinhaltung der Arbeitslokale giebt zu vielfachen Ausstellungen Anlafs.

Nicht minder ist in Bezug auf das Trinkwasser zu klagen. Mufsten sich doch nicht selten die Arbeiter mit Regenwasser oder unfiltriertem Flufs- oder Kanalwasser begnügen und in verschiedenen Fällen ist die vollständige Unbrauchbarkeit des Trinkwassers festgestellt worden.

Selbstverständlich handelt es sich hier nicht um allgemeine Erscheinungen. In vielen Betrieben ist auch in diesen Dingen nichts zu beanstanden, und in vielen anderen haben die Ermahnungen der Inspektoren schon zu wichtigen Verbesserungen geführt, die freilich bisweilen bei den Arbeitern selbst auf Widerstand stiefsen. Der Bericht des Inspektors für den III. Bezirk für 1893 (S. 312) führt das drastische Beispiel an, dass die Arbeiter das gute Wasser eines neu angelegten Brunnens weniger schmackhaft fanden als das bisher getrunkene Flufswasser, das von einem Arbeiter als „viel fettiger" bezeichnet wurde. Bei den älteren Anlagen stehen den Verbesserungen naturgemäfs oft sehr grofse Schwierigkeiten entgegen. Aber es ist den fortgesetzten Bemühungen der Inspektoren doch gelungen, die Arbeitgeber dahin zu bringen, dafs sie bei Erweiterungs- und Neubauten von vornherein auf gute hygienische Verhältnisse Rücksicht nehmen. Im III. Bezirk sind sogar vielfach die Baupläne freiwillig dem Arbeitsinspektor unterbreitet worden, um ihm Gelegenheit zur Geltendmachung hygienischer Anforderungen zu schaffen (1893, S. 308).

In Bezug auf eigentliche Wohlfahrtseinrichtungen ist manches — vorzugsweise von gröfseren Fabriken — geschehen, aber noch viel, sehr viel mufs geschehen. Die Berichte können anerkennend hervorheben, dafs ein Teil der Unternehmer aus freien Stücken an Samstagen die Arbeiter früher zu entlassen pflegt. Auch die Entlassung der Frauen um $^1/_2$12 Uhr Mittags ist freiwillig bei einigen Betrieben durchge-

Digitized by Google

führt. Für Frauen und Mädchen haben manche Arbeitgeber besondere Abend-Vereinigungen geschaffen, denen günstige Erfolge nachgesagt werden.

Vereinzelt finden sich zu Nutz und Frommen der jugendlichen Arbeitskräfte Fabrikschulen, insbesondere wird auch in manchen Fabriken für Zeichenunterricht der jungen Arbeiter gesorgt. Ein Teil der Arbeitgeber hält dieselben an, sich an dem Fortbildungsunterricht zu beteiligen. Aber auch hier handelt es sich erst um einzelne Ansätze. Jedenfalls hat ein Teil der Arbeitgeber — und zwar allem Anschein nach der gröfste Teil — noch kein besonderes Interesse für diesen Zweig der praktischen Sozialpolitik.

An eigentlichen Fachschulen für die Arbeiter fehlt es noch in erheblichem Mafse, und mit Recht mahnt der Bericht für 1891 (S. 238) zu erhöhter Thätigkeit auf diesem Gebiet.

Selten nur finden sich besondere Räumlichkeiten, in welchen die Arbeiter während der Pause sich aufhalten und ihr Mittagessen, ihren Kaffee etc. verzehren können. Soweit die Berichte auf solche Einrichtungen überhaupt zu sprechen kommen, dreht es sich um ganz vereinzelte Fälle. Allerdings ist es nicht immer leicht, solche Räumlichkeiten ohne unverhältnismäfsigen Aufwand zu schaffen; namentlich bei älteren Betriebsanlagen stehen oft sehr grofse Schwierigkeiten im Wege. Auf der anderen Seite sind die Arbeiter selbst nicht immer solchen Veranstaltungen günstig gesinnt, weil sie nicht gern mit anderen zusammen ihr Essen verzehren wollen (1890, S. 233, 1891, S. 249).

Dagegen scheinen die Arbeiter sich der vereinzelt geschaffenen Badeeinrichtungen sehr gern zu bedienen, obwohl gerade hier die Arbeitgeber vielfach die Meinung hatten, die Arbeiter würden keinen Gebrauch davon machen.

Nach dem Bericht für 1892 (S. 236 ff.) hat z. B. in Enschede eine Firma am 1. Juli 1892 eine Schwimm- und Badeeinrichtung zur unentgeltlichen Benutzung für ihre Arbeiter im Sommer und Winter eröffnet, und bis Ende 1892 hatten die Arbeiter schon 13327 mal davon Gebrauch gemacht.

Auch der Bericht für 1893 (S. 334/335) führt ein bemerkenswertes Beispiel an. Die städtische Gasfabrik im Haag hat eine Badeeinrichtung geschaffen, die im Winter und Sommer von den Arbeitern (230 bis 280) unentgeltlich benutzt werden kann. Auch Seife und Handtuch werden unentgeltlich gegeben. Vom 7. Juni bis 31. Dezember 1893 wurde 17107 mal davon Gebrauch gemacht. Ueberhaupt stellt der Bericht fest, dafs die Arbeiter diese Einrichtungen auch anderswo gern benutzen, sofern nur die Einrichtung gut ist — und man darf wohl hinzusetzen, den Arbeitern keine Kosten verursacht.

Selbstverständlich sind nur grofse Betriebe in der Lage, sich eigene Badeeinrichtungen zu leisten. Gewifs liefse sich aber durch

Digitized by Google

gemeinsame Thätigkeit noch manches auf diesem Gebiet erreichen, wobei freilich der Erwerbszweck zurücktreten müsste.

In Bezug auf die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter herrschen zum Teil recht unerfreuliche Zustände. Auch fand sich mehrmals, dafs Arbeiter in der Fabrik übernachteten, ohne dafs genügende Vorkehrungen dafür getroffen waren. Eigene Arbeiterwohnungen sind nur von einigen gröfseren Fabriken errichtet worden; doch herrscht im ganzen auf diesem Gebiet noch wenig Bewegung. Einer lebhafteren Thätigkeit mufs es entgegenstehen, dafs die Arbeiter nicht immer bereit waren, diese Wohnungen zu benutzen. (Vgl. z. B. 1891, S. 136.) Es wiederholt sich eben immer wieder die Erfahrung, dafs ein Teil der Arbeiter das, was an Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen ist, nicht wirklich zu würdigen weifs und durch seinen Undank dem Arbeitgeber weitere Mafsnahmen erschwert. Derartige ungünstige Erfahrungen wirken, wenn sie auch nur vereinzelt auftreten, doch auf weitere Kreise zurück. Jeder, der praktische Sozialpolitik treibt, mufs von vornherein entschlossen und im Stande sein, viel Geduld zu üben und durch ungünstige Erfahrungen sich nicht abschrecken zu lassen; das ist in Holland nicht anders als in sonstigen Industriebezirken.

Arbeitsordnungen scheinen noch sehr wenig Wurzel gefafst zu haben. Als beachtenswertes Beispiel einer solchen Arbeitordnung ist diejenige der niederländischen Spiritus- und Oelfabrik zu Delft im Bericht für 1891, S. 326 ff., abgedruckt.

Der Frage der Lohnzahlung an Minderjährige ist man nach dem Bericht für 1893 (S. 219—220) in Enschede näher getreten. Man hatte hier wie in anderen Fabrikorten empfunden, dafs die minderjährigen Arbeiter infolge ihres verhältnismäfsig hohen Lohnes verleitet werden, sich der elterlichen Aufsicht zu früh zu entziehen und sich Bedürfnisse anzugewöhnen, die später — nach der Verheiratung — nicht befriedigt werden können, während andererseits eine ausreichende Fürsorge der erwachsenen Kinder für ihre alten Eltern auf diese Weise unmöglich wird. In Enschede verliefsen sogar 14jährige Arbeiter die Wohnung der Eltern, und ähnliche Mifsstände finden sich auch anderswo. Der Fabrikantenverein zu Enschede hat sich bereit erklärt, hiergegen vorzugehen. Der zuständige Arbeitsinspektor empfiehlt als Gegenmittel, dafs die Arbeitsverträge bis zum Ablauf eines bestimmten Lebensjahres mit den Eltern bezw. Vormündern vereinbart werden und dafs gleichzeitig die Auszahlung des Lohnes an die Eltern bezw. den Vormund vorgesehen wird. Eine Firma in Hengelo hat seit 1883 die Einrichtung getroffen, dafs den Minderjährigen, die nicht für Anverwandte zu sorgen haben, der über 5 Gulden wöchentlich hinausgehende Lohnbetrag nur zu 40 pCt. ausgezahlt wird, während 60 pCt. für den betr. Arbeiter aufgespart werden. Der Arbeitsinspektor des II. Bezirks, der hierüber berichtet, hält die Verallgemeinerung dieses Verfahrens für wünschenswert.

Digitized by Google

Der Inspektor des ersten Bezirks kommt in den Berichten für 1890 (S. 108), 1891 (S. 144—146) und 1893 (S. 146) auf die Ladengeschäfte zu sprechen, die von den Arbeitgebern bezw. von ihnen nahestehenden Personen betrieben werden. Im Bericht für 1890 wird hervorgehoben, dafs solche Läden mit Ausübung eines Zwanges auf die Arbeiter, dort ihren Bedarf zu decken, mehr und mehr verschwinden. 1891 geht der Inspektor dann des näheren auf die Sache ein mit sehr beachtenswerten Ausführungen. Er stellt fest, dafs ziemlich ansehnliche Gemeinden mit viel Hausindustrie bestehen, wo fast jeder Arbeitgeber auch zugleich ein Ladengeschäft betreibt; die Arbeiter kommen naturgemäfs in der Regel auch in den Laden.

Auch viele gröfsere Fabrikanten halten solche Läden entweder selbst oder durch Vermittlung eines Angestellten oder eines Verwandten. Ein „leiser Zwang" zur Benutzung der Läden ist dann leicht möglich, während der Arbeiter nur schlecht in Bezug auf Preise, Beschaffenheit und Gewicht der Waren irgend welche Ausstellungen machen kann. Es kommt auch vor, dafs die Löhne nicht in Geld, sondern zum grofsen Teil in Bons für allerlei Waren bezahlt werden, die dann von einem bestimmten Laden zu beziehen sind. Daraus entwickelt sich leicht eine schädliche Borgwirtschaft, und mancher Mifsbrauch schleicht sich ein, wie der Inspektor des näheren darlegt. Auch in dem Bericht für 1893 wird auf diese Gefahr hingewiesen, gleichzeitig aber auch konstatiert, dafs mehrere derartige Ladengeschäfte inzwischen eingegangen sind, und dafs in anderen Fällen Vorkehrungen gegen etwaige Mifsbräuche getroffen worden waren. Immerhin liegt in solchen Einrichtungen, auch wenn sie an sich gut gemeint sind, leicht ein Anlafs zur Unzufriedenheit, weil beim Eintreten eines auch nur mittelbaren Zwangs die Arbeiter sich nur zu oft übervorteilt glauben, und nicht immer mit Unrecht.

Gröfsere Arbeitseinstellungen kamen in den Berichtsjahren nicht vor. Die Mitteilungen, die der Inspektor des ersten Bezirks in den Berichten für 1891 (S. 4), 1892 (S. 14) und 1893 (S. 14) darüber macht, zeigen nur vereinzelte lokal beschränkte Bewegungen, von denen 1892 zwei und 1893 eine einen bedrohlichen Charakter annahmen. Indes wurde in allen Fällen bald die Sache zu Ende gebracht. Der Inspektor nimmt aus den gemachten Beobachtungen Anlafs zu betonen (1892, S. 16—17), dafs es wünschenswert sei, wenn die Arbeiter häufiger Gelegenheit zu persönlicher Aussprache mit dem Arbeitgeber haben. Wo das der Fall sei, bestehe auch ein gutes Verhältnis zwischen beiden Teilen. In grofsen Betrieben bleiben sich freilich Unternehmer und Arbeiter fremd. Hier müsse man für gute Meister und Vorarbeiter[1]) sorgen und insbesondere dann, wenn diese den Arbeitern selbst entnommen werden, darüber wachen, dafs sie keinen allzu

[1]) „Meesterknechts", eigentlich entsprechend dem deutschen „Altgeselle".

Digitized by Google

herrischen Ton gegen ihre früheren Kameraden anschlagen. Diese Personen sollten mehr als wirkliche Vertrauensmänner zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vermitteln.

Die vorgebrachten Einzelheiten dürften genügen, über den Inhalt der Berichte einen allgemeinen Ueberblick zu geben und zum genaueren Studium der vorliegenden Jahrgänge anzuregen. Man wird dabei manches Interessante finden, namentlich auch in den näheren Darlegungen über Veranlassung und Hergang der Unfälle.

Im ganzen gewinnt man den Eindruck, dafs die Inspektoren mit Eifer und Geschick sich ihrer Aufgabe widmen und die vielfachen Schwierigkeiten, die bei Neueinrichtung einer Gewerbeinspektion naturgemäfs erwachsen, in der Hauptsache zu überwinden verstehen. Man fühlt aber auch, dafs für drei Inspektoren ohne technisch geschulte Hülfskräfte das Arbeitsgebiet zu grofs ist. Namentlich die Anregung zu Unfallverhütungsmafsregeln, zu hygienischen Verbesserungen und dergleichen mehr kann auf diese Weise nicht in dem wünschenswerten Umfang erfolgen. Ueberdies ist bei der bestehenden Organisation den örtlichen bezw. Polizei-Behörden ein so erheblicher Teil der Aufsicht übertragen, dafs sich leicht Mifsstände entwickeln können. Die Arbeitgeber werden es in Holland vermutlich ebenso wie in anderen Ländern auf die Dauer vorziehen, mit technisch durchgebildeten Männern anstatt mit Polizeibeamten die Einzelheiten ihres Betriebes zu besprechen und sie werden auch von solchen Aufsichtsbeamten mehr brauchbare Anregungen erhalten können.

Das letztere scheint durchaus wünschenswert zu sein. Soweit man sich aus den Berichten ein Urteil bilden kann, sind die holländischen Arbeitgeber im allgemeinen der praktischen Ausbildung eines vernünftigen Arbeiterschutzes nicht abgeneigt; aber die holländische Gewerbethätigkeit ist zu lange ohne fachmännische Aufsicht gewesen, als dafs nicht häufige Anregungen nötig sein sollten, um sie zu praktischen Verbesserungen zu veranlassen. Ohne alle Frage bedeutet die Einführung der Gewerbeinspektion einen wesentlichen Fortschritt, der freilich lange genug auf sich hat warten lassen; aber es ist auch noch auf vielen Gebieten eine weitere Entwicklung nötig. Manche Gruppe von zweckmäfsigen Verbesserungen steckt noch in den ersten Anfängen.

Mit der Neuheit der Sache und der Beschränktheit des technischen Aufsichtspersonals hängt es jedenfalls zum Teil zusammen, dafs gewisse Gebiete, über die eine Aufklärung erwünscht wäre, in den Berichten entweder gar nicht oder nur unzulänglich berührt werden So ist insbesondere die allgemeine Lage der Arbeiter und ihre Beeinflussung durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt. Nur einige dürftige Notizen über die Löhne finden sich. Auch fehlt es — wie schon erwähnt — an genügenden allgemeinen arbeits-statistischen Daten; sie sind auf die Dauer unentbehrlich, wenn die unfallstatistischen Erhebungen wirklich verwertet werden sollen.

Digitized by Google

Die Unfallstatistik selbst bedarf noch einer Ergänzung nach verschiedenen Richtungen. Die Tagesstunden, in denen die Unfälle eintraten, müssen weniger summarisch behandelt werden; die Ursachen der Unfälle (Leichtsinn, Unerfahrenheit, Fehlen von Schutzvorrichtungen, verbotwidriges Handeln etc.) müssen tabellarisch verarbeitet werden. Die Folgen der Invaliditätsfälle sind umfassender zu berücksichtigen etc. So lange eine gesetzliche Regelung der Unfallversicherung nicht besteht, mufs eben die Fabrikinspektion diejenigen Materialien beschaffen, welche zur Klarstellung der Verhältnisse erforderlich sind. Dabei sollte auch nicht unterlassen werden, zu ermitteln, ob und in welchem Mafse die Unfälle zu gerichtlichen Streitigkeiten Anlafs geben. Ueberhaupt müfsten etwaige Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Berichten eine eingehende Bearbeitung erfahren.

Mit einem Wort, es sind hier noch wichtige Aufgaben zu lösen. Das würde freilich eine Zerlegung der Inspektionsbezirke in kleinere, von technisch gebildeten Beamten zu revidierende Unterbezirke nötig machen, über die von den Arbeitsinspektoren die Oberaufsicht zu führen wäre. Der Wortlaut des Gesetzes vom 5. Mai 1889 steht einem derartigen Ausbau der Gewerbeinspektion nicht entgegen und das Interesse der Arbeitgeber noch weniger. Einsichtige gerechte und humane Arbeitgeber müssen vielmehr hier wie überall eine intensivere, aber sachverständige und einheitlich geleitete Beaufsichtigung der Betriebsstätten geradezu wünschen.

Digitized by Google

Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.

Von

Dr. E. HOFMANN,
Pfarrer in Stettfurt, Kanton Thurgau.

Es ist wohl kein blofser Zufall, dafs in der Schweiz die Stadt Bern die Arbeitslosenversicherung zuerst in die Hand genommen hat; denn während in den meisten schweizerischen Städten, in welchen die Arbeitslosigkeit als chronische Massenerscheinung zu Tage tritt, der Zusammenhang der Arbeiterversicherung mit der Armenpflege und ihren finanziellen Lasten weniger empfunden wird, weil der arme Arbeiter vielfach in einer anderen Gemeinde oder gar in einem anderen Kanton unterstützungsberechtigt ist, als wo er seine Kräfte verbraucht, mufste in Bern die Arbeiterversicherung schon aus dem Grunde unter den Gesichtspunkt der vorbeugenden Armenpflege fallen, weil der Kanton Bern die öffentliche Armenpflege auf Grund des Territorialprinzips reguliert. Es war hier somit die Grundlage für ein Eingreifen der Gemeindeverwaltungen von vornherein gegeben, indem die hauptsächlichsten Bedenken, welche sich dem Projekte der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz entgegenzustellen pflegten, auf ein Minimum reduziert werden konnten. Durfte man ja ganz sicher sein, durch die Einführung dieses Versicherungszweiges weder andere Gemeinden von ihren gesetzlichen Pflichten zu entlasten, noch den Zustrom „auswärtiger" Arbeitskräfte zu befördern. Ueber das schwerwiegende Bedenken des Fehlens ähnlicher Einrichtungen in der Schweiz und der Lückenhaftigkeit der Arbeitsstatistik mochten die gerade in Bern mit konstanter Hartnäckigkeit auftretende Arbeitslosigkeit sowie die bezüglichen Wünsche der Arbeiterschaft hinweggeholfen haben.

Bereits hatte diese Arbeitslosigkeit zu näheren Untersuchungen über Zahl, Beruf, Familienverhältnisse etc. der Arbeitslosen sowie zur Bildung eines Komitees „zur Unterstützung der Arbeitslosen", welches sich dann im Sommer 1892 zu einer Arbeitslosenkommission erweiterte, Anlafs gegeben, während der Handlangerbund Bern und Umgebung

Digitized by Google

den Zweck verfolgte, durch Gründung einer Sparkasse und einer Arbeitslosenkasse gegen die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen anzukämpfen. Diesen Bestrebungen suchte die Arbeitslosenkommission dadurch entgegenzukommen, dafs sie dem Stadtrat den Antrag unterbreitete, an Arbeiterorganisationen, welche die Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder bezwecken, jährlich die Hälfte der ausgerichteten Unterstützungen bis auf den Gesamtbetrag von 5000 Frcs. nach festzusetzenden reglementarischen Bestimmungen aus der Gemeindekasse zurückzuvergüten. Allein die Behörden fürchteten zunächst Konflikte zwischen ihren Vertretern und denjenigen der Arbeiterunion, und dann erschien es unbillig, die durch den Gemeindebeitrag zu leistende Hülfe auf die Mitglieder eines einzelnen Verbandes zu beschränken, weshalb beschlossen wurde, es solle die Gemeinde die Errichtung einer Arbeitslosenkasse selber in die Hand nehmen.

Mit dem 1. April 1893 trat „die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit" ins Leben, um schon im ersten Jahre sowohl ihre unumgängliche Notwendigkeit als auch ihre organischen Fehler deutlich zu zeigen. Die Notwendigkeit dieses Instituts zeigt sich wohl darin am deutlichsten, dafs von den 354 Mitgliedern der Kasse im ganzen 216 sich als arbeitslos anmelden mufsten, wovon 165 mit 6835,75 Frcs. unterstützt wurden, während 50 Mitglieder zeitweise wieder Beschäftigung erhielten.[1]) Die dieser Institution anhaftenden Fehler aber dürften am sichersten durch die geringe Teilnahme der Arbeiterschaft belegt werden, welche nicht nur durch die Beschränkung des freien Selbstbestimmungsrechts der Versicherten in der Organisation der Versicherungskasse herbeigeführt wurde, sondern wohl hauptsächlich der Erkenntnis zu danken ist, dafs es sich hierbei weniger um eine eigentliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, als um Arbeitslosenunterstützung mit Sparzwang für den Arbeiter handelt.

In Stadt und Kanton St. Gallen hatte neben der sich jeden Winter bemerkbar machenden Arbeitslosigkeit die furchtbare Krisis der Stickerei, welche im Winter 1891/92 in Form eines schweren, weit verbreiteten Notstandes ihren Höhepunkt erreichte, für den Gedanken der Arbeitslosenversicherung den richtigen Nährboden geschaffen. Das zeigte sich sowohl in der Art und Weise, in welcher die Arbeiterschaft den Gedanken einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung aufnahm, als auch in der raschen regierungsrätlichen Abwickelung dieser auf dem Wege einer Motion seitens der demokratischen Fraktion in Flufs gebrachten Angelegenheit sowie in der überraschend grofsen Mehrheit, mit welcher der Grofse Rat dem „Gesetz betreffend die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit" seine Zustimmung gab. Dieses seit dem

[1]) Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern. Bericht von Herrn S. Scherz, Präsident der Verwaltungskommission. Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrgang 1894, S. 305 ff.

Digitized by Google

24. Juni 1894 in Kraft bestehende Gesetz bestimmt Umfang und Leistungen der Arbeitslosenversicherung, giebt den Gemeinden das Recht, dieselbe für alle Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Frcs. nicht übersteigt, obligatorisch zu organisieren und sichert Staatsbeiträge an die Auslagen für diesen Versicherungszweig. Trotzdem vermochte die Furcht vor finanzieller Belastung einem im Rahmen dieses Gesetzes ausgearbeiteten Statutenentwurf für die Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell in den Vororten der Stadt St. Gallen das Genick zu brechen, so dafs sich letztere genötigt sah, diese Frage für sich allein zu lösen. Leider kam sie über der Furcht vor „Ueberschwemmung" mit Arbeitslosen nicht zu einem Entschlufs und hat der Grofse Rat letzthin bei der Budgetberatung die Streichung des von der Regierung vorgesehenen Postens für Arbeitslosenversicherung beschlossen. Zur Stunde scheint man wieder auf dem früheren Standpunkt angelangt zu sein, wie aus den Beratungen einer Versammlung von Delegierten der Gemeinderäte von St. Gallen, Straubenzell und der Arbeiterunion St. Gallen hervorgeht, welche neuerdings eine Verständigung über den Entwurf einer Arbeitslosenversicherung in St. Gallen und den beiden erwähnten Vororten herbeiführte.

In Zürich ist man trotz der grofsen Zahl von Arbeitslosen und den bedeutenden Summen, welche deren Unterstützung in den drei letzten Wintern erforderten, über die Vorarbeiten zur Arbeitslosenversicherung noch nicht hinausgekommen. Glücklicherweise steht dem Stadtrat bei Erfüllung der Aufgabe, die er am 5. Dezember 1894 zugewiesen erhalten hat, „eine Vorlage betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund der obligatorischen Versicherung aufzustellen," ein Hülfsmittel zu Gebote, um das ihn andere, an ähnlicher Arbeit sich befindende Behörden beneiden könnten. Das schweizerische Arbeitersekretariat hat nämlich durch August Merck[1]) eine Schrift geliefert, welche die Statistik der Arbeitslosigkeit in Zürich während der beiden verflossenen Jahre mit gröfstmöglichster Pünktlichkeit, praktischem Geschick und klarem Blick lebensvoll beleuchtet.

Der Kanton Baselstadt ist Zürich in der Frage der Arbeitslosenversicherung noch ein gut Stück vorausgekommen. Denn der Gesetzentwurf, welchen dort der Regierungsrat am 8. November 1894 dem Grofsen Rat vorgelegt hat,[2]) bedeutet unstreitbar eine wesentliche Vertiefung und Bereicherung der Frage der Arbeitslosenversicherung, während das demselben beigegebene Gutachten[3]) eine grofse Anzahl

[1]) Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern von 1892/93 und 1893/94 und Versuch einer Arbeitslosen-Statistik. Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrgang 1894, S. 314 ff.

[2]) Ratschlag und Gesetzentwurf betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

[3]) Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-

Digitized by Google

praktischer und theoretischer Bedenken und Schwierigkeiten glücklich zu lösen weifs. Weshalb eine Darlegung der Prinzipien der Arbeitslosenversicherung, wie sie gegenwärtig in der Schweiz zur Gestaltung zu kommen suchen, am besten an der Hand dieses Entwurfes geschehen kann.

I. Umfang der Versicherung.

Die Erfahrungen der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern, der eigentlich nur die Aermsten der Armen, denen das Damoklesschwert der Arbeitslosigkeit im Sommer fast wie im Winter über dem Haupte schwebt, beitraten und das nur durch ungenügende Beteiligung der Arbeiter herbeigeführte Scheitern des Projekts einer Arbeitslosenversicherung in der Stickereiindustrie,[1]) sowie die Erwägung, dafs ein Arbeitgeber, der einen Teil seiner Arbeiter entlassen mufs, gerade die Versicherten, welche er vor Not geschützt weifs, entlassen könnte, veranlafsten, die Versicherung für einzelne Klassen obligatorisch zu erklären.

Das Basler Gesetz sieht die Versicherung der ständig ansässigen Fabrik-, Bau- und Erdarbeiter voraus, die weniger als 2000 Frcs. Jahreseinkommen haben, während das erwähnte St. Galler Statut die Versicherung auf alle schweizerischen Lohnarbeiter ausdehnt, deren Tagelohn 5 Frcs. nicht übersteigt. Ausgeschlossen sind an beiden Orten Lehrlinge und Volontärs mit kaum nennenswertem Arbeitsverdienst, wozu in St. Gallen noch die minderjährigen Arbeiter mit 2 Frcs. Tagelohn hinzukommen sollen.

Ferner werden in Basel die nicht ständig im Kantonsgebiet Ansässigen und in St. Gallen die Ausländer vom Versicherungszwange befreit. Während in Bern nur ansässige Arbeiter oder Aufenthalter schweizerischer Herkunft der Versicherungskasse beitreten können und das St. Galler Statut den Eintritt von Ausländern an die Bedingung längeren Aufenthalts in einer der drei Gemeinden knüpft, welcher für Verheiratete auf $^1/_2$ Jahr und für Ledige auf $1^1/_2$ Jahr festgesetzt wird, macht Basel mit Bezug auf die Nationalität keinen Unterschied — was wohl die einzig richtige Lösung sein dürfte.

II. Leistungen der Versicherung.

Hier handelt es sich vor allem darum, den vielumstrittenen Begriff der unverschuldeten Arbeitslosigkeit scharf zu umschreiben, um das Anrecht auf Unterstützung genau definieren zu können; denn Ereignisse,

---

Stadt. Von Dr. Georg Adler, a. o. Professor. Basel. Verlag von Dr. H. Müller, 1895.

[1]) Vergl. hierzu „Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf industriellem Gebiete". Von Richard Lenz. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, II. Jahrg., I. Bd., S. 278.

Digitized by Google

die der Versicherte voraussehen konnte oder absichtlich herbeigeführt hat, fallen, als nicht zufällig, so wie so nicht in den Bereich der Versicherung.[1]) Die Ausscheidung schweren Verschuldens und absichtlicher Handlungen, die bei den meisten Versicherungszweigen zu Schwierigkeiten führt, gestaltet sich aber bei der Arbeitslosenversicherung besonders schwierig, und man merkt den Bestimmungen an dieser Stelle an, dafs den Kassen von dieser Seite Gefahr droht.

Als selbstverschuldet gilt die Arbeitslosigkeit infolge „von Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dergl.," wie es mit bezeichnender Unabgeschlossenheit der Reihe der Verwirkungsgründe in § 10 des Berner Reglements heifst, oder als Folge eines Verhaltens des Versicherten, das nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Fabrikgesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigt, wie sich das Basler Gesetz ausdrückt. Ebenso gilt die Arbeitslosigkeit infolge von Lohnstreitigkeiten und freiwilligen Austritts als selbstverschuldet. Wie oft wird der Arbeitgeber Selbstverschulden seitens des Arbeiters behaupten, während dieser das Gegenteil zu beweisen sucht, wie oft werden beide das Selbstverschulden verschweigen! Ob aus diesen und ähnlichen Erwägungen die übertrieben strenge Bestimmung, dafs, entgegen den allgemein gültigen Sätzen des Versicherungsrechtes, auch bei leichtem Verschulden des Arbeiters jeder Anspruch verwirkt wird, sich genügend rechtfertigt, wird die Zukunft lehren.

Nicht minder schwierig ist die Umschreibung der Gefahr. Wird ja der Pflichtenkreis der Versicherung wesentlich eingeengt durch die Verpflichtung des Arbeitslosen, angebotene Arbeit anzunehmen, wie dies in Bern der Fall ist, wo die Verwaltung der Versicherungskasse bei eingetretener Arbeitslosigkeit in Verbindung mit dem Bureau für Arbeitsnachweis den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen sucht, die diese „ohne genügenden Grund" nicht ablehnen dürfen. Hier scheint also die Verpflichtung zu bestehen, die angebotene Arbeit auch dann anzunehmen, wenn diese eine andere Bethätigung als die des früheren Berufs erfordert, schlecht gelöhnt ist, die Gesundheit bedroht, oder die Standesehre verletzt. Trotz dieser Möglichkeit sind dieser Versicherungskasse gröfsere Schwierigkeiten blofs deshalb nicht entstanden, weil ausgebildete Arbeiter sich im grofsen und ganzen von derselben fernhielten. Denn entweder sind die Leistungen der Versicherungskasse nur als Entgelt für geleistete Prämien zu betrachten — dann kann es sich bei eingetretener Arbeitslosigkeit blofs um Anweisung passender Arbeit handeln, oder aber die zu beziehenden Beträge sind ein Almosen, zu dem der Arbeiter einen Beitrag zu leisten hatte.

Aus diesen und ähnlichen Gründen ist die Verpflichtung, Arbeit anzunehmen, im Entwurf von Basel und von St. Gallen wesentlich

[1]) G. Schärtlin, Die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik, I. Jahrg., S. 41 ff.

Digitized by Google

eingeengt worden und handelt es sich in beiden Fällen blofs noch um passende Arbeit, welche für gelernte Arbeiter Bethätigung in demselben, für halbgelernte Arbeit in ähnlichem Berufszweige bedeutet, während nur für die unausgebildeten Arbeiter von Anweisung jeder, ihre Kräfte nicht übersteigenden Arbeit die Rede ist. Leider fehlt im Basler Entwurf noch eine Einschränkung dieser Pflicht, Arbeit anzunehmen, die sich in dem erwähnten Statut der St. Galler Gemeinden findet, nämlich die Bestimmung, dafs die angewiesene Arbeit zu den orts- und saisonüblichen Tagespreisen bezahlt werde. Es ist das eine Bestimmung, über deren Berechtigung man wohl keine weitere Worte zu verlieren braucht. Ebenso berechtigt erscheint die Ausdehnung des Ausschlusses vom Bezuge der Unterstützung auf alle diejenigen Versicherten, welche infolge Unfalls oder Krankheit arbeitslos geworden sind, sowie derjenigen, welche der Versicherungsanstalt nicht mindestens 6 Monate lang angehört haben — weshalb diese Bestimmungen bei sämtlichen in Rede stehenden Statuten zu finden sind.

Die gleiche Uebereinstimmung herrscht mit Bezug auf die zeitliche Beschränkung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Bern unterstützt blofs 2 Monate und nur im Winter, St. Gallen sieht 10 Wochen und Basel 13 Wochen Unterstützungspflicht voraus. Allerdings ist Gefahr vorhanden, dafs derjenige Teil, welcher diese Grenze überschreitet, der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt, wie Fürsprech A. Schorrer[1]) in Zürich ganz richtig bemerkt. Aber diese Erwägung berechtigt noch lange nicht zu dem Schlufs, dafs eine Arbeitslosenversicherung, die als sozialpolitisches Unternehmen einen wirtschaftlichen Nutzen bringen soll, ihre Leistungen zeitlich nicht beschränken darf.

Mit Bezug auf die Höhe der zu gewährenden Arbeitslosenunterstützung glaubt man aus finanziellen und sozialpolitischen Gründen nur die Leistung des Existenzminimums in Aussicht stellen zu sollen, ohne sich jedoch mit der Feststellung dieses Begriffs irgend welche Mühe zu geben. So leistet die Versicherungskasse in Bern an verheirathete Mitglieder 1,5 Frcs. Taggeld und an ledige 1 Frc. und meinte wohl damit das Existenzminimum garantiert zu haben. Der in dieser Ansicht steckende Irrtum brauchte ziemlich lange, bis er entdeckt wurde. Wenigstens hat erst die am 8. März a. c. vom Stadtrate beschlossene Reorganisation der beiden Anstalten für Arbeitsnachweis und Versicherung gegen Arbeitslosigkeit die Erhöhung des Taggeldes auf 2 Frcs. für Verheiratete und auf 1 1/2 Frcs. für Ledige gezeitigt. Der „Hilfsverein für die Arbeiterschaft der schweizerischen Stickereiindustrie" stellte seinen Mitgliedern für jeden Werktag der Arbeitslosigkeit 2 Frcs. bezw. 1 Frc., soweit Fädlerinnen inbetracht fallen, in Aussicht. Das St. Galler

[1]) Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. II. Jahrg., II. Bd., S. 289 f.

Digitized by Google

Statut stuft die Leistungen einfach nach der Höhe der geleisteten Prämien ab und verspricht täglich 1,80, 2,10 und 2,40 Frcs., während in Basel das Taggeld sowohl nach dem Familienstand des Arbeitslosen als auch nach seinem üblichen Wohenverdienste bemessen wird, wobei in den 3 Lohnklassen das an die ledigen Mitglieder ausbezahlte Minimum 80, 90 Rp. und 1 Frc. pro Tag beträgt, während das Maximum, welches an Verheiratete mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren entrichtet wird, 1,2, 1,7 und 2 Frcs ausmacht.

Angesichts solcher Leistungen konnte der Einwand nicht ausbleiben, dafs diese Beträge zu niedrig seien. Welcher Einwand auch völlig stichhaltig ist, trotzdem er in Basel von den Handwerksmeistern zuerst und am nachdrücklichsten erhoben wurde.[1]) Zu dieser Ansicht leitet einmal die Thatsache, dafs die Arbeitslöhne sich nicht allzuhoch über der Grenze des Existenzminimums zu halten pflegen und eine Verkürzung der Einnahmen um etwa die Hälfte, wie eine solche die vorgesehenen Unterstützungsbeträge mit sich führten, die meisten Arbeiterfamilien zu den folgenschwersten, verhängnisvollsten Einschränkungen zwingen müfste. Sodann zeigen auch die von Landolt veröffentlichten Basler Haushaltungsbudgets[2]) klar und deutlich, dafs selbst die höchsten Beträge der Arbeitslosenunterstützung einer Familie das Existenzminimum noch lange nicht gewähren — wobei nicht zu vergessen ist, dafs die Arbeitslosigkeit fast ausschliefslich in eine Jahreszeit zu fallen pflegt, die so wie so erhöhte Ansprüche an die Bedürfnisbefriedigung stellt.

Schon aus diesem Grunde hätte die Frage des Nebenverdienstes der Arbeitslosen bei Berechnung der von der Kasse zu leistenden Unterstützung, welche bei der Berner Versicherungskasse wie auch beim St. Galler Statut aufser Betracht fällt, eine weniger subtile Lösung vertragen, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, dafs hier mit möglichster Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Bedenken verfahren wurde, wie folgende Fassung zeigt: „Mitglieder, welche eine Unterstützung empfangen, sind verpflichtet, über allfälligen Nebenverdienst durch Arbeit dem Verwalter der Versicherungsanstalt spätestens bei der nächstfolgenden Abrechnung genaue Mitteilung zu machen. Ein wöchentlicher Arbeitsnebenverdienst bis 3 Frcs. einschliefslich bleibt bei der Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung unberücksichtigt. Bei einem höheren wöchentlichen Arbeitsnebenverdienst wird die an den Arbeitslosen zu zahlende Unterstützung gekürzt, und zwar geschieht diese Kürzung in der Weise, dafs immer zwei Dritteile von dem Ver-

[1]) Prof. Dr. Georg Adler, die Basler Arbeitslosenversicherung. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 1895, I. Bd., S. 134.

[2]) Carl Landolt, Zehn Basler Arbeiterhaushaltungen. Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrg. 1891, S. 281 ff.

Digitized by Google

dienst, soweit derselbe 3 Frcs. übersteigt, von der Unterstützung in Abzug gebracht werden."

Aus dem gleichen Grunde können wir nicht begreifen, warum bei Abmessung der Unterstützung die regelmäfsige, volle, tägliche Beschäftigung der Frau noch in Betracht fallen soll. Balanziert das Budget der Familie blofs durch den Arbeitsverdienst der Frau, so wird dies auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit des Familienvaters zutreffen. Ist aber die Frau auch Mitglied der Versicherungskasse und sind beide Ehegatten zugleich arbeitslos, so wird ihre Lebenshaltung in dieser Zeit knapp genug sich gestalten müssen, auch wenn ihnen der ganze Unterstützungsbeitrag ausbezahlt wird, abgesehen davon, dafs eine solche Schmälerung der Unterstützung versicherungstechnisch anfechtbar ist.

Entsprechend der Nötigung für den Arbeitslosen, passende Arbeit auch aufserhalb seines Wohnortes anzunehmen, sichert die Basler Versicherung dem arbeitslosen Mitglied, das aufserhalb des Kantons eine Stelle annimmt, einen „Zehrpfennig", der 1 Frcs. beträgt pro Reisetag für denjenigen, der allein reist, 2 Frcs. pro Reisetag für denjenigen, welcher mit seiner Familie reist, sowie ein Reisegeld, das im Ersatze der Kosten der Personenbeförderung bis zu einer Entfernung von höchstens 200 km besteht.

III. Die Aufbringung der Mittel.

Die Frage, wer die Kosten zu tragen hat und wie die Verteilung derselben geschehen soll, ist für die Entwickelung dieses spezifischen Zweiges der Arbeiterversicherung von gröfster Wichtigkeit. Vorderhand werden die Kosten von den nächsten Interessenten getragen, was der Volksstimmung am besten zu entsprechen scheint, wenn auch die Meinungen über die Verteilung der Lasten unter die Arbeiter, Arbeitgeber, Gemeinden und Staat höchst verschieden sind.

Wenigstens hat man bereits bemerken können, dafs man sich auf den guten Willen der Arbeitgeber nicht verlassen darf. Betrugen ja in Bern die freiwilligen Beiträge der Arbeitgeber blofs 949,6 Frcs. und mufs eingestanden werden, dafs „auch die Arbeitgeber die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt haben". In Basel sollen deshalb die Arbeitgeber obligatorisch zu Beiträgen herangezogen werden, was sich aus der Natur des Arbeitsvertrags genügend rechtfertigt. Trotz der äufserst niedrig bemessenen Beitragspflicht der Unternehmer ist bei den Christlich-Sozialen die Befürchtung ausgesprochen worden, etwelche Arbeitgeber möchten vorzugsweise nicht versicherungspflichtige Arbeiter anstellen, und scheint dem Gesetze von Seite der beteiligten Unternehmer, wenn auch unter anderem Schilde, Opposition nicht erspart zu bleiben, was aus den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbevereins sowie aus den Einwendungen einzelner Handwerksmeister deutlich zu ersehen ist. Man betrachtet also in diesen Kreisen die Möglichkeit, die in Frage stehenden Lasten entweder auf den Verkaufspreis

Digitized by Google

der Produkte zu schlagen, oder den Arbeitern vom Lohne zu kürzen, oder auf beides zu verteilen, doch nicht als den nächsten Ausweg, und es ist wohl die Furcht, dafs die wirtschaftlich Schwächsten die Last zu tragen haben, wem man sie auch nominell aufgepackt haben mag, hier kaum gerechtfertigt.[1])

Neben den Arbeitern rücken Gemeinde und Staat als Dritte im Bunde der Beitragspflichtigen in die Linie. Das Gesetz im Kanton St. Gallen sieht Zuschüsse der politischen Gemeinden voraus, welche jedoch in der Regel nicht mehr als 2 Frcs. jährlich für jedes Verbandsmitglied betragen sollen, die Verwaltungskosten, welche ohnehin von der Polizeikasse zu übernehmen sind, nicht mitgerechnet. Die finanzielle Tragweite dieser Bestimmung mag daraus erhellen, dafs die Gemeinde Tablat eine Mehrbelastung von rund 3000 Frcs. durch die Einführung der Arbeitslosenversicherung befürchtete, während der Kanton schon fürs erste Jahr 5000 Frcs. zur Unterstützung dieses Versicherungszweiges in Aussicht nahm. In Basel soll der Staatszuschufs nach dem Entwurfe von Prof. Adler jährlich etwa 40000 Frcs., d. h. die Verwaltungskosten nebst einem Beitrag von etwa 25000 Frcs. betragen. Trotz dieses bedeutenden Zuschusses wünscht die Arbeiterschaft Erhöhung des Staatsbeitrags, um die Beiträge der Versicherten reduzieren zu können.

Der Wunsch nach Reduktion der Beiträge ist ein sehr naheliegender, und man bekommt einen hohen Respekt vor dem Solidaritätsgefühl der Basler Arbeiterschaft, die, trotzdem nicht blofs viele einzelne Arbeiter, sondern sicherlich auch ganze Branchen nur geringe oder gar keine Rückzahlung aus der Kasse zu erwarten haben, ein Opfer von je 10, 20 oder 30 Rpp. wöchentlich auf sich nehmen will. Denn man darf sich hierbei nicht verhehlen, dafs die Berechnung der Gröfse der Gefahr, d. h. die Herstellung des Prämientarifs die gröfsten Schwierigkeiten bietet, deren sich auch die Arbeiterschaft mehr oder weniger bewufst ist. Abgesehen von dem Umstand, dafs die Gefahr von Beruf zu Beruf und von Ort zu Ort wechselt und wesentlich abhängig ist von dem Alter, dem Familienstand, der Geschicklichkeit, der Moral und dem Temperament des Versicherten, macht sich hier der Mangel einer zuverlässigen Arbeitsstatistik schwer fühlbar. Allerdings hat Adler, auf Grund eines sehr reichhaltigen Materials die Zahl der Arbeitslosen im Baugewerbe auf $66^2/_3$ pCt. und in der Industrie auf 11 pCt. schätzend, für Basel einen Durchschnitt von 20 pCt. angenommen. Allein die Arbeitslosigkeit nimmt in jeder Stadt sozusagen eine besondere Gestalt an und sind Erhebungen von anderen Orten, selbst wenn sich dieselben durch gröfste Genauigkeit auszeichnen sollten, nur höchst vorsichtig zu

[1]) Vergl. hierzu: Dr. Ernst Lange, Die positive Weiterentwickelung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Archiv f. soziale Gesetzgeb. u. Statistik, Jahrg. 1892, S. 397.

Digitized by Google

verwenden. Vor allem sollten nicht nur die Kontingente, welche die einzelnen Berufsgruppen zu der Zahl der Arbeitslosen zu stellen pflegen, prozentualisch berechnet werden, sondern es sollte zur Aufstellung des Prämientarifs auch das Verhältnis der Arbeitslosen zur Gesamtzahl ihrer speziellen Berufsgenossen bekannt sein. Ohne dieses Hülfsmittel läuft man Gefahr, die Prämienansätze für die meist gefährdeten Berufsgruppen zu niedrig anzusetzen, was eigentlich darauf herauskommt, armen Leuten Geld zu nehmen, um es anderen armen Leuten zu geben, wobei noch zu bedenken ist, dafs bei Arbeitslosigkeit, welche durch schwere Krisen hervorgerufen wird, die Leistungsfähigkeit der Versicherung ohnehin in Frage gestellt ist. Es sollten deshalb bei einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung für verschiedene Berufsgruppen die Prämien nicht blofs nach dem bezogenen Durchschnittslohn, sondern auch nach dem Risiko abgestuft werden. Ist das heute noch nicht möglich, so würde es sich wohl empfehlen, die Versicherung blofs auf die am meisten gefährdeten Gewerbe auszudehnen und mit den Bau- und Erdarbeitern sowie den Tagelöhnern, die, heute hier, morgen dort arbeitend, ein beträchtliches Kontingent zu den Arbeitslosen zu stellen pflegen, den Anfang zu machen. Müfsten auch die Prämien entsprechend dem Risiko etwas hochgestellt werden, so wäre hier die Beschaffung von Arbeit, als die beste Hülfe für die Arbeitslosen, verhältnismäfsig am leichtesten durch eine planmäfsige Regelung der öffentlichen Arbeiten nach volkswirtschaftlichen Rücksichten durchzuführen. Zudem könnte die Beitragspflicht der Arbeitgeber wesentlich erhöht werden, um der Herbeiziehung gröfserer Arbeitermassen seitens der Spekulanten vorzubeugen.

Jede andere Regelung ist vorderhand versicherungstechnisch als gewagt zu bezeichnen und mufs naturgemäfs zu Unbilligkeiten führen, wie ein Blick auf die die Beitragspflicht normierenden Bestimmungen deutlich zeigt. So bestimmt das St. Galler Statut die Prämie einfach nach der Höhe des Tagelohns und verlangt bei 3 Frcs. Lohn einen wöchentlichen Beitrag von 15 Rpp., bei 4 Frcs. einen solchen von 20 Rpp. und bei 5 Frcs. einen solchen von 30 Rpp., während die Berner Versicherungskasse vom Versicherten ohne Ausnahme monatlich 40 Rpp. bezog, welcher Beitrag durch die Neuorganisation dieses Instituts auf 50 Rpp. erhöht wurde. Selbst der Basler Entwurf vermag die erwähnte Schwierigkeit nur ungenügend zu überbrücken. Allerdings unterscheidet er nach der Gröfse der Gefahr zwei Klassen und normiert die wöchentlichen Beiträge nach den bereits im früheren erwähnten Lohnklassen auf 20, 30, 40 Rpp. für alle Arbeiterkategorien mit Ausnahme der Bauarbeiter, deren Leistungen auf 40 bezw. 50 oder 60 Rpp. festgesetzt werden. Dasselbe Prinzip zeigt sich auch bei Festsetzung der Beitragspflicht der Arbeitgeber, welche für jeden Versicherten in der ersten Klasse 10 Rpp. und in der zweiten Klasse 20 Rpp. wöchentlich zu bezahlen haben. Trotzdem würde der Gesamtbeitrag des Baugewerbes blofs etwa

Digitized by Google

48800 Frcs. ergeben, während durch die Industriearbeiter nebst ihren Arbeitgebern circa 135650 Frcs. aufzubringen wären. Der Anteil der Industriearbeiter an den auf 155100 Frcs. berechneten Arbeitslosen-Unterstützungen dagegen würde blofs etwa 61000 Frcs. betragen.

Angesichts dieser Zahlen will es uns scheinen, der Entwurf bringe das Prinzip der Solidarität der Arbeiterklasse zu gunsten der ärmsten Schicht allzu kräftig in Anwendung. Wir können es begreifen, dafs trotz gleich grofser Prämien der Verheiratete eine gröfsere Arbeitslosen-Unterstützung beziehen soll als der Ledige, der Vater mehrerer Kinder unter 14 Jahren mehr erhält als der kinderlose Haushaltungsvorstand u. s. w., dagegen erscheint es uns unbillig, einem Teile der Arbeiterschaft zu gunsten anderer Opfer aufzuerlegen, die in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden Gegenleistung stehen. Wir müssen hierbei noch darauf aufmerksam machen, dafs diese staatlich organisierte Versicherungskasse Nebenzwecke, wie sie ähnliche auf Freiwilligkeit beruhende Institute im Auge haben, völlig ausschliefst. Für diese Nebenzwecke bedeutet die an sich anerkennenswerte Bestimmung, dafs bei der Arbeitsvermittelung die durch Lohnstreitigkeiten unbesetzten Stellen als nicht offen betrachtet werden, nur höchst geringen Ersatz.

Diese Art der Prämienberechnung wäre weniger bedenklich, wenn sich die „alternative Leistung" der Versicherung, welche A. Schorrer vorschlägt, verwirklichen liefse. Nach diesem Vorschlag soll jeder Versicherte nach Erreichung des 60. Altersjahrs seine einbezahlten Prämien nach Abzug der erhaltenen Leistungen der Kasse zurückerhalten. Stirbt er vorher, so wird der entsprechende Betrag seinen Hinterlassenen ausbezahlt. Leider ist dies schwerlich durchführbar; denn die Einnahmen der Kasse würden in diesem Falle bei denjenigen Mitgliedern, welche sie nie in Anspruch genommen haben, blofs in dem Zins- und Zinseszinsertrag der Prämien bestehen[1]), was blofs durch enorme Zuschüsse des Staats möglich wäre. „Wird ja eine Arbeitslosen-Versicherungsanstalt froh sein, wenn sie im Jahr so viel einnimmt, als nötig ist, um die Kosten für die Arbeitslosen zu bestreiten und einen Reservefonds für besonders ungünstige Jahre zu sammeln."[2]) Deshalb giebt das Berner Reglement selbst nicht einmal der Hoffnung auf Gründung eines Reservefonds Raum und fafst das St. Galler Statut blofs für den Fall der Auflösung der Versicherungskasse die Verwendung der vorandenen Gelder und Fonds im Interesse der Arbeiter ins Auge. Das Basler Gutachten dagegen rechnet auf einen jährlichen Einnahmeüberschufs von 48100 Frcs., welcher dazu dienen soll, „den Reservefonds so reichlich zu dotieren, dafs man in nicht langer Zeit dazu wird

[1]) Schorrer a. a. O. S. 290.

[2]) Prof. Dr. Georg Schanz, Der Schorrer'sche Vorschlag zur Arbeitslosenversicherung. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik, III. Jahrgang, I. Bd., S. 136.

Digitized by Google

übergehen können, die Beiträge der Arbeiter herabzusetzen oder die Zahlungen an die Arbeitslosen zu erhöhen." Auf diese Weise wird die Sorge für die Zukunft allzu ausgiebig gepflegt, und der Vorschlag Adlers ist sehr zu begrüfsen, dem Begehren der Arbeiterschaft durch eine Reduktion der wöchentlichen Beiträge um 10 Rpp. zu entsprechen, wodurch der Reservefonds jährlich blofs um 13100 Frcs. zunehmen würde.

IV. Die Verwaltung der Kasse.

Charakter und Tendenz dieser Versicherungsanstalten prägen sich fast am deutlichsten in der Organisation ihrer Verwaltung aus, soweit dies bei dem Streben nach gröfster Einfachheit der Gestaltung möglich ist. Wo Gemeinde und Staat ihre Leistung hauptsächlich als Aequivalent für den vom Arbeiter freiwillig übernommenen Sparzwang ansehen, werden sich dieselben ängstlich den gröfsten Einflufs auf die Verwaltung derartiger Kassen wahren wollen, während eine objektive Würdigung der sozialpolitischen Bedeutung derartiger Anstalten sich damit zufrieden giebt, den Einflufs auf den Gang der Versicherung unter die Beitragspflichtigen nach dem Mafsstab der Beiträge verteilt zu wissen.

In Bern wurde die Verwaltung von einer siebengliedrigen Kommission besorgt, zu der zwei Mitglieder von den beitraggebenden Arbeitgebern und zwei von der Arbeiterunion bezeichnet wurden, während der Gemeinderat die übrigen Mitglieder zu wählen hatte. Nach der Reorganisation dieser Versicherungsanstalt soll die aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission zu je einem Drittel vom Gemeinderat, den Arbeitgebern und den Arbeitern gewählt werden. Das St. Galler Statut nimmt eine 13gliedrige Kommission in Aussicht, zu der 4 Mitglieder von den drei die Aufsicht handhabenden Gemeinderatskollegien und neun von den versicherten Arbeitern abgeordnet werden. In Basel besteht die Kommission für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit aus neun Mitgliedern, wovon der Präsident durch den Regierungsrat, drei durch die beitragspflichtigen Arbeitgeber und fünf durch die versicherungspflichtigen Arbeiter gewählt werden.

Die Geschäftsführung der Kasse wird je nach dem Umfang der zu bewältigenden Schreibereien, Rechnungen und Zahlungen von für diesen Zweck angestellten und besoldeten Beamten besorgt oder bereits bestehenden Bureaus für Arbeitsnachweis etc. übertragen.

Neben diesen Versuchen geht die Forderung einher, es solle die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Bundeswegen in die Hand genommen werden,[1]) wobei man durch eine vom Bund ins Leben gerufene

[1]) Schorrer a. a. O.; A. Drexler, Das Recht auf Arbeit und die Arbeitslosenversicherung. Eine Anregung zur allgemeinen Volksversicherung. Basel 1894.

Digitized by Google

Organisation und Centralisation des Arbeitsnachweises und einer damit verbundenen Arbeitslosen-Statistik dem Uebel am besten beizukommen hofft. Obschon diese Ansicht vielfach angefochten wird,[1]) hat der Bundesrat in Vollziehung des bekannten, den Verhandlungen über das Recht auf Arbeit entsprungenen Postulates der gesetzgebenden Räte vom 12./26. Juni 1894 die Kantonsregierungen, sowie den Handels- und Industrieverein, Gewerbeverein und Arbeiterbund eingeladen, ihm bis zum 30. Juni 1895 Bericht zu erstatten über die Frage, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei.

Hierzu gesellt sich der Vorschlag, freiwillige, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungskassen, am besten im Anschlufs an die Krankenkassen, zu gründen,[2]) welches Projekt in etwas anderer Form seiner Verwirklichung näher geführt zu werden schien durch die Gründung des bereits erwähnten „Hülfsvereins für die Arbeiterschaft der schweiz. Stickereiindustrie". Trotz einer bereits beschlossenen Subvention von 5000 Frcs. seitens des Stickereiverbandes und fast sicher in Aussicht stehender Zuschüsse mehrerer Kantone gelangte diese versicherungstechnisch auf ziemlich festen Füfsen stehende Anregung nicht zur Verwirklichung, was um so bedauerlicher ist, als in der Periode des Suchens und Tastens, in welcher sich die Arbeitslosenversicherung zur Stunde befindet und wohl noch längere Zeit befinden wird, jeder Versuch doppelt wertvoll ist.

Dr. Ernst Lange, Zur Arbeiterversicherung in der Schweiz. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik, II. Jahrg., I. Bd., S. 385.

[1]) Vergl. hierzu z. B.: Das Recht auf Arbeit und der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Von Nationalrat Schäppi. Zürich 1894.

[2]) L'Assurance contre le chomage et la société moderne. Par Louis Egger. Neuchatel (Attinger frères).

Digitized by Google

Zur Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie.

Von

RUDOLF MARTIN,

Referendar am Statistischen Bureau des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern.

Es mag dem Verständnis für die Gegenwart dienlich sein, wenn die Frage einer Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie zunächst an dem Handbetrieb der Vergangenheit erörtert wird.

Die Urkunden des Mittelalters berichten über die Arbeitszeit in der handwerksmäfsig betriebenen Textilindustrie aufserordentlich wenig. Selbst das führende und entwickeltste unter den zünftigen Handwerken der Textilarbeit, die Tuchmacherei, hat uns nur sehr dürftige Andeutungen über die Länge der Arbeitszeit hinterlassen. Den Grund sehe ich darin, dafs im allgemeinen die Verkürzung der Arbeitszeit in der Tuchmacherei nie zu einem dringenden Bedürfnisse der Arbeiter und damit nicht zu einer brennenden Frage geworden ist.

In dem 14. Jahrhundert scheint die tägliche Arbeitszeit nicht sehr lang gewesen zu sein. Im Winter mag sie oft kaum 7 Stunden betragen haben. Denn zu dem Weben gehört viel Licht und es war wohl allgemein Brauch, nicht bei Kerzenlicht zu arbeiten. Dieser Brauch beruhte auf der Feuergefährlichkeit der Wolle und der damaligen, aus Holz gebauten Städte. In Köln wurde im Jahre 1332 der Knecht, welcher mit Kerzen wirkt, mit Verlust seines Amtes auf ein Jahr bestraft.[1]) In Frankfurt a. M. wurde im Jahre 1355 das Weben bei Nacht[2]) und in Schweidnitz in Schlesien im Jahre 1335 das Weben bei Licht verboten.[3]) Da der Knappe nach Stücklohn arbeitete und im Winter die Versuchung, bei Licht zu arbeiten, sehr grofs war, so setzten die

[1]) Schmoller, Strafsburger Tücher- und Weberzunft. S. 451.

[2]) Böhmer, Urkundenbuch der Stadt Frankfurt a. M. S. 636.

[3]) Cod. Sil. VIII. 18. Schweidnitzer Tuchmacherordnung 1335, No. 23.

Digitized by Google

Innungssatzungen der Tuchmachermeister zu Reichenbach in der Oberlausitz vom Jahre 1346 (§ 12) und 1356 (§ 20) eine aufsteigende Geldstrafe für den ersten, zweiten, dritten und vierten Uebertretungsfall fest.[1]) Die letztere (1/2 Mark damaligen Geldes) war so hoch, dafs man voraussah, der Knappe werde sie nicht bezahlen können, und anordnete, einen etwaigen Fluchtversuch den Meistern anzuzeigen. Neben der Geldstrafe sollte ihm beim vierten Uebertretungsfalle sein Handwerk auf Jahr und Tag gelegt werden. Werden wohl die Knappen bei der kürzeren Arbeit im Winter so viel fertig gebracht haben als bei der längeren im Sommer? Die alten Tuchmachermeister Reichenbachs waren nicht der Meinung, denn sie erhöhten für die Zeit von Michaelis bis Weihnachten, in der der Tag am kürzesten ist, den Stücklohn des Webers um 2 Pfennige, d. h. etwa 15 pCt.[2]) Es sollte das sicher keine volle Entschädigung für den ausfallenden Gewinn sein, aber vielleicht dürften die 15 pCt. als die Hälfte oder ein Drittel des Ausfalles zu betrachten sein. Ich habe mit manchem Tuchmacher, der noch an dem Hand-Webstuhle mit dem Handschützen gearbeitet hat, über das Verhältnis von Arbeitszeit zur Arbeitsleistung gesprochen. Und ich glaube objektiv ihre Ansichten wiederzugeben, wenn ich sage, keiner von ihnen glaubt, dafs sich in 7 oder in 8 oder in 9 Stunden das herstellen läfst, was man in 11 Stunden erreichen kann.

Die Sitte, nicht bei Kerzenlicht zu arbeiten, schwand übrigens in dem Mafse, als die deutsche Textilindustrie für den Weltmarkt thätig wurde. Im Jahrhundert der Reformation spielt schon allgemein die Bezahlung des Kerzenlichtes, das zu der Arbeit nötig war, eine Rolle in den Streitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern in der Textilindustrie.[3])

Die Festtage, der blaue Montag und in gewisser Weise auch das Wandern der mittelalterlichen Knappen erinnern daran, dafs neben der täglichen Arbeitszeit stets nach der jährlichen Arbeitszeit gefragt werden mufs, wie dies Victor Böhmert in seinem Artikel „Arbeitszeit" in Conrad's Handwörterbuch I, S. 761, bereits gefordert hat. Wie sehr die Feiertage vor der Reformation die jährliche Arbeitszeit verkürzten, mag daraus ersehen werden, dafs in dem katholischen Oesterreich noch um das Jahr 1772 unter Josephs II. Mitregentschaft nicht weniger als 22 Feiertage aufgehoben und allerdings mittels mehrmaliger nachdrücklicher

[1]) Hermann Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz. (Sep.-Abdr. aus dem Neuen Lausitzer Magazin, Bd. LVIII.). Dresden 1883. S. 97 u. 101.

[2]) Hermann Knothe, ebenda S. 35, 97, 100.

[3]) Ueber Streitigkeiten um das Licht in der Barchent- und Leinenweberzunft in Nürnberg in den Jahren 1581—1597 und 1601. Vgl. Bruno Schoenlank, Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren. Leipzig 1894. S. 138 bis 140.

Digitized by Google

Verordnungen in Arbeitstage umgewandelt werden konnten.[1]) Es erscheint mir wahrscheinlich, dafs die Sitte des „blauen" oder „guten Montags" in der Tuchmacherei sich während des ganzen 16. Jahrhunderts in der Hauptsache erhalten hat. Wenn in den Urkunden so wenig über ihn zu finden ist, so liegt dies daran, dafs ein Anlafs zu seiner Erwähnung für die Innungs-Artikel der Meister nicht bestand. Knappen- oder Gesellen-Ordnungen finden sich aber vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur sehr vereinzelt. In der ersten Knappen-Ordnung, welche den Tuchmacherknappen zu Grofsenhain im Jahre 1557 vom Rate erteilt wurde, wird ihnen der gute Montag ausdrücklich gewährt. Der betreffende Artikel[2]) lautet: „Dieweil die Knappen sich selbst mit eigener Kost zu ihres Leibes Notdurft versehen und also, was sie die ganze Woche über bedürfen, wo sie wissen, um ihr Geld erholen müssen, so soll ihnen der gute Montag, wie von Alters hergebracht, freistehen, doch bescheidentlich also, falls ein Meister das Prüfwerk sollte fördern (wenn ein Meister zur baldigen Schau noch etwas fertig bringen mufs) und es wäre schweres Tuch zu wirken oder anderes, so dazu gehört, zu arbeiten, so sollen die Knappen demselben Meister auch am Montag ohne alle Widerrede auf's fleifsigste „behülfen" sein bei Strafe von 5 Gr. in die Lade, so oft es einer verweigert." — Wenn aber ein Knappe sonst in der Woche einen Tag wider seines Meisters Willen feierte, so wurde er nach derselben Knappenordnung gestraft. Da Grofsenhains Tuchmacherei damals in besonderer Blüte stand, so ist anzunehmen, dafs die zahlreichen dort vorübergehend arbeitenden Gesellen die Sitte des „blauen Montags" auch anderswo festhielten. In Meifsen wurde den Tuchmacherknappen im Jahre 1622 nachdrücklichst der „blaue Montag" in den Zunftsatzungen verboten[3]), er mufs also doch bis dahin sich erhalten haben.

Eine so übermäfsig lange Arbeitszeit, wie sie in anderen Gewerben üblich war, in denen bis zu 15 Stunden täglich gearbeitet wurde, war in der Tuchmacherei aus mancherlei Gründen wirtschaftlicher und sozialer Art ausgeschlossen. Der Tuchmacherknappe arbeitete nahezu alles nach Stücklohn. Er wird sich also wohl gehütet haben, die Intensität seiner Arbeit durch zu lange Arbeitszeit abzuschwächen. Zudem war die Arbeit nur kurz vor der Messe „pressant", auch bestimmte keine Fabrikpfeife Beginn und Ende seines Tagewerkes. Ueberdies arbeitete er vielfach mit dem Meister an demselben Werke. So webte er beispielsweise gleichzeitig mit dem Meister an demselben breiten „zweimännischen" Stuhle. Und es ist anzunehmen, dafs auch der

[1]) Ludwig Hübner, Geschichte der Reichenberger Tuchmacherzunft. S. 113 und 129.

[2]) Chronik der Stadt Grofsenhain von Dr. G. W. Schuberth (1887—1892). S. 241.

[3]) Dresden, Hauptstaatsarchiv. Meifsener Tuchmacher-Urkunde.

Digitized by Google

Meister eine kürzere, aber intensivere Arbeit vorgezogen hat. Die Hauptsache aber war, dafs der Meister selten übermäfsig viel Arbeit hatte. Seine Jahresproduktion war vielmehr teils direkt, teils indirekt auf ein bestimmtes Mafs begrenzt. Direkte Beschränkungen der Jahresproduktion auf eine bestimmte Anzahl Tuch von festgesetzter Länge sind mir bekannt aus Lüneburg (im Jahre 1482)[1]), Zwickau (1526 und 1536)[2]), Meifsen (1560 und 1622)[3]), Plauen im Voigtlande (1577)[4]), Iglau in Mähren (1569)[5]), Freiberg in Sachsen (1608)[6]), Krimmitschau (1610)[7]), Werdau (1619)[8]), Pöfsneck in Sachsen-Meiningen (1660)[9]), Meerane (1651)[10]). An einem Beispiele mag diese Beschränkung klargelegt werden. In Werdau und Krimmitschau durfte um das Jahr 1619 ein Tuchmachermeister nur auf einem Webstuhle arbeiten und nur 65 Stück Tuch im Jahre verfertigen. Dieses Tuch hatte 1056—1200 Kettenfäden, war also ein schmales Tuch und mag 3—3½ Leipziger Ellen am Webstuhle breit gewesen sein. Die Länge betrug 45—50 Ellen am Webstuhle und 26—29 Ellen in nadelfertigem Zustande, d. h. nach der Appretur. Die Maximal-Jahresproduktion betrug also in Krimmitschau und Werdau auf einem Stuhle 2925—3250 Ellen roh gewebter Waare. Das Maximum war so eingerichtet, dafs es von einem Meister mit den erlaubten oder üblichen Arbeitskräften und Arbeitsmitteln bequem erreicht werden konnte.

So begrenzte die jährliche, auf ein Maximum gesetzlich beschränkte Arbeitsleistung[11]) die jährliche und durch sie auch die tägliche Arbeitszeit.

Wo solche direkten Beschränkungen nicht bestanden, war gleichwohl eine übermäfsige Anstrengung der Knappen durch die Verhältnisse

---

[1]) Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. S. 253.

[2]) Zwickauer Ratsarchiv, 3 Alma, 7 Schubkästlein, No. 11.

[3]) Dresden, Hauptstaatsarchiv. Meifsen, CLXXVIII., Bd. 1—100.

[4]) Bein, Industrie des Voigtlandes. Urkunde der Tuchmacher in Plauen aus dem Jahre 1577.

[5]) K. Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, 1861.

[6]) Freiberger Ratsarchiv. Tuchmacher.

[7]) Krimmitschauer Ratsarchiv. Tuchmacher-Urkunde vom Jahre 1575 mit Anhang vom Jahre 1610. Abschrift dieser Urkunde auch im Krimmitschauer Gewerbeverein.

[8]) Dresdener Hauptstaatsarchiv. Werdau, Tuchmacher-Urkunde vom Jahre 1619.

[9]) Pöfsnecker Tageblatt No. 96 vom Jahre 1887. Geschichte der Pöfsnecker Tuchmacherei von Lehrer B. Gradler.

[10]) Meeraner Ratsarchiv, Akten vom Jahre 1705. Sekt. XV, Kap. II, No. 12.

[11]) Aufser den oben genannten finden sich Beschränkungen der Jahresproduktion in der Tuchmacherei zu London um das Jahr 1300 (vgl. Ashley, The Early History of the English Woolen Industry), und zu Basel um das Jahr 1532 (vgl. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. S. 516.

Digitized by Google

ausgeschlossen. Wenn sich an eine Tuchmacherstadt nachhaltig eine stärkere Nachfrage nach Tuchen richtete, so führte dieselbe zu einer Vermehrung der Meister, aber nicht zu einer gröfseren Ausbeutung der Gesellen. Es ist ein Irrthum, wenn man meint, es sei zu irgend welcher Zeit vor dem 30jährigen Kriege oder nach demselben den Tuchmachergesellen in Deutschland schwer gemacht worden, Meister zu werden. Fast nirgends haben sich die Tuchmacherzünfte für geschlossen erklärt. Nur in sehr vereinzelten Gebieten wird der Besitz eines Hauses oder eines kleinen Kapitales bei der Erlangung der Meisterwürde gefordert. Einer der wenigen Fälle dieser Art ist das Verlangen der Wollweberordnung der Markgrafschaft Baden im Jahre 1486,[1]) dafs der Meister „husheblich sitze." Aber das Entstehen einer „sozialen Frage", einer Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital wird dadurch verhütet, dafs der Geselle sich daselbst als Unternehmer mit etwas beschränkterem Betriebe (als Hausknappe) niederlassen konnte. Diese badischen „Hausknappen" bildeten einen gesunden Mittelstand, durch den der unbemittelte Knappe sich zu einem hausbesitzenden Meister durcharbeiten konnte.

Wohl wurde von demjenigen, welcher Meister zu werden wünschte, an einigen Orten der Nachweis eines kleinen Vermögens — am Ende des 15. Jahrhunderts in Hamburg von 10 Mark damaligen Geldes und in Lübeck von 20 Mark[2]) — verlangt. Aber solche Erfordernisse waren grofse Ausnahmen.

Die üblichen gesetzlichen oder zünftigen Bestimmungen, die den Meister gewöhnlich auf einen, ausnahmsweise auf zwei bis drei Webstühle, einen bis drei Gesellen, kaum auf einen Lehrling durchschnittlich und auf eine bestimmte Jahresproduktion beschränkten, sicherten den Kleinbetrieb und damit das harmonische Aufsteigen der Gesellen in den Meisterstand.

Gewifs hat sich vom 13. bis zum 17. Jahrhundert die Zeit verlängert, die ein junger Mensch als Lehrling und Knappe arbeiten mufste, um Meister werden zu können. Aber in dieser Beziehung ist kaum irgendwo mehr gefordert worden, als das Fortschreiten der Technik und der Wirtschaft notwendig erheischte, meistens aber weniger. Im Durchschnitt mag die gesamte erforderliche Vorbereitungszeit, um aus einem unerfahrenen Knaben von 14 Jahren einen Meister zu machen, um das Jahr 1600 7 Jahre betragen haben. Mehr als vierjährige Lehr- und vierjährige Knappenzeit einschliefslich Mutzeit ist nur sehr selten in der Tuchmacherei gefordert worden. Auch die Aufnahmegebühren sind im allgemeinen nur mäfsig geblieben. Wem aber irgendwo eine Be-

[1]) Mone, Zeitschrift des Oberrheins, IX., sowie Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. I. S. 545.

[2]) Schmoller, Strafsburger Tücher- und Weberzunft. S. 536.

Digitized by Google

dingung nicht behagte, der fand in zahlreichen anderen Städten und Städtchen Gelegenheit, sich niederzulassen.

Wenn einzelne berühmte Plätze der Wollenindustrie dem fremden Knappen die Erwerbung des Meisterrechtes etwas erschwerten, so wurde dadurch in keiner Weise eine Notlage des Arbeiters geschaffen. Sowohl in seiner Heimatsstadt als auch in zahlreichen kleineren Städten konnte er ohne jede Schwierigkeit das Meisterrecht erlangen. Wenn die Stadt Ulm von dem fremden Knappen verlangte,[1]) dafs er fünf Jahre in Ulm gearbeitet und als Bürger gelebt habe, ehe er das Meisterrecht erhielt, so stand es ja jedem jungen Knappen von 17 oder 18 Jahren, der soeben ausgelernt hatte, frei, dorthin zu wandern, und er konnte mit dem 22. oder 23. Lebensjahre Meister zu Ulm sein.

Es bedürfen diese erfreulichen sozialen Verhältnisse der mittelalterlichen Tuchmacherei im Gebiete des heutigen Deutschland noch einer Erklärung, die in der Technik dieses Gewerbes begründet ist. Die überwiegende Mehrzahl der Webstühle waren schmale, an denen ein Mann allein arbeiten konnte, während die breiten Webstühle, an denen zwei Mann sich gegenseitig das Weberschiffchen zuwerfen mufsten, nur in der Minderheit sich befinden. Daher arbeitete stets ein ansehnlicher Teil der Meister ohne Gesellen und ohne Lehrling. Den Gesellen brauchte er nicht, und wenn ein Lehrling bei ihm ausgelernt hatte, so durfte der Meister oft zwei bis vier Jahre keinen neuen Lehrling annehmen.[2])

---

[1]) Bruno Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. VII. S. 109 (Jahrg. 1866).

[2]) Die Tuchmacher-Statuten der durch seine Tuchmacherei damals berühmten Stadt Zwickau vom Jahre 1423 (Zwickauer Stadtrecht, Fol. 38a ff. im Ratsarchiv) bestimmten z. B., dafs der Meister nicht mehr als einen Lehrling und nach Beendigung der Lehrzeit zwei Jahre lang keinen Lehrling haben durfte „darum, dafs ein ander Meister auch zu einem Lehrling mag kommen".

Die Handwerksordnung der Tuchmacher zu Chemnitz vom 12. März 1470 (vgl. „Zur Geschichte der Schneider- und der Tuchmacherinnung in Chemnitz" von Dr. A. Mating-Sammler, S. 37. Chemnitz, Druck von J. W. Geidel, 1889) verfügte: Wer noch nicht zwei Jahre lang Meister ist oder kein eigenes Haus besitzt oder bereits einen Lehrling hat, darf keinen Lehrling annehmen, ebenso wenig der Meister, dessen letzter Lehrling vor weniger als zwei Jahren ausgelernt hat.

Mach den Tuchmacher-Statuten in Bernstadt in der Oberlausitz vom Jahre 1650 (vgl. Hermann Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz. S. 57) mufste der Meister mindestens seit drei Jahren Meister sein, auch ein eigenes Haus und Gezehe (Webstuhl) besitzen, ehe er einen Lehrling aufnehmen konnte, und mufste nach Auslernung desselben vier Jahre warten, ehe er einen neuen annehmen durfte.

Digitized by Google

Die besprochenen sozialen und wirtschaftlichen Zustände in der mittelalterlichen Tuchmacherei, auf die ich an anderer Stelle näher eingehen werde, mögen hinreichend beweisen, dafs es in der Hauptindustrie des Mittelalters keinen Arbeiterstand gab, den die Unternehmer dauernd durch schlechte Arbeitsbedingungen ausbeuten konnten. Hatten die Unternehmer infolge anhaltender Nachfrage viel zu thun, so führte das schnell zur Niederlassung neuer Meister und damit zum Ende etwaiger Ueberstundenarbeit. Hatten sie aber wenig zu thun, so lag zu Ueberstunden auch keine Veranlassung vor.

Schliefslich sei noch darauf hingewiesen, dafs das Geschäftsleben zu jener Zeit überhaupt noch nicht so anstrengend und aufregend war wie in dem 19. Jahrhundert. Die Tuchmachermeister betrieben als Nebengewerbe selbst in gröfseren Städten häufig, in kleineren Städten regelmäfsig Ackerbau und Viehzucht. Für einen Teil ihrer Tuche hatten sie im Bannkreise der Stadt oder Gerichtsherrschaft einen sicheren Absatz, da gewöhnlich nur die Einfuhr von theuereren Tuchen als den einheimischen gestattet war. Ueberdies hatte sich bis zum 30jährigen Kriege, von Ausnahmen abgesehen, nur die erste Stufe der Hausindustrie, das Kaufsystem, neben dem rein handwerksmäfsigen Betriebe mit lokalem Absatze in der Tuchmacherei eingebürgert.

So können wir denn aus der Thatsache, dafs die Urkunden des Mittelalters sich über die tägliche Arbeitszeit in der Tuchmacherei ausschweigen, den Schlufs ziehen, dafs sie keine unmäfsige, zu Klagen Anlafs gebende war.

In einem Falle scheint mir eine Verkürzung der Arbeitszeit direkt durch Steigerung der Fruchtbarkeit der Arbeit herbeigeführt worden zu sein.

Als um das Jahr 1618 in Krimmitschau und Werdau das Spinnrad in der Tuchmacherei Einführung fand,[1]) bestimmten die Innungssatzungen beider Städte, dafs derjenige Meister, welcher Radetuche machte, d. h. zu seinen Tuchen an dem Spinnrade gesponnenes Garn verwandte, sein Werk in der Wolle und nicht im Garn färben sollte. Gefärbte Wolle konnte nun aber abends bei Kerzenlicht nicht versponnen werden, da die Spinnerin den Faden nicht wohl sehen konnte. Die Absicht der Zunftsatzungen war meines Erachtens, die Arbeit des Spinnrades einzuschränken, um der Spinnerei mit Rocken und Spradel, die kaum halb so viel als das Rad produzierte, das Leben zu fristen.

Während in Deutschland die Gewerbegesetzgebung meist den Zünften und Städten überlassen blieb und die Staatsgewalt nur selten eingriff, ist in England sehr frühzeitig durch das Lehrlingsgesetz der

[1]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz: „Eine Revolution der Technik im Mittelalter" in der Kölnischen Zeitung vom 12. und 13. Oktober 1894, Morgenausgabe, Feuilleton.

Digitized by Google

Königin Elisabeth im Jahre 1562 von Staatswegen eine für alle Gewerbe geltende Gewerbeordnung geschaffen worden. Dieselbe war gewissermafsen eine Kodifikation der unter den Zünften schon bestehenden Ordnung.[1]) Durch sie wurde, wie für alle Gewerbe, so auch für die Tuchweberei die Arbeitszeit auf 12 Stunden im Sommer und im Winter auf die helle Tageszeit beschränkt.

Die deutschen Tuchmacher jener Zeit mögen im Sommer die gleiche Arbeitszeit wie die englischen gehabt haben; im Winter arbeiteten aber die Deutschen damals schon allgemein bei Kerzenlicht, also länger. Und doch wurden von dem 15. Jahrhundert bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges in immer steigendem Mafse englische Tücher in Deutschland eingeführt. Ob wohl bei Erlafs des Lehrlingsgesetzes der Elisabeth englische Tuchmacher unter Hinweis auf die längere tägliche Arbeitszeit in Deutschland eine Verlängerung der englischen Arbeitszeit für den Winter gefordert haben mögen? Wenn sie sich solcher Forderungen enthalten haben, so hat ihnen der geschichtliche Verlauf Recht gegeben. Die englische Tuchmacherei und übrige Textilindustrie hat damals ebensowenig als seit der Mitte des 19. Jahrhunderts durch ihre kürzere Arbeitszeit irgend welchen Schaden erlitten.

Die weitergehenden Gesichtspunkte, von welchen aus heut der Gesetzgeber sich mit der Verkürzung der Arbeitszeit befassen mufs, lagen seinem mittelalterlichen Vorgänger erklärlicher Weise fern. Eine Verkürzung der Arbeitszeit hatte damals nicht entfernt die Bedeutung wie in der Gegenwart. Eine Hebung des Arbeiterstandes sowie eine Förderung der Technik und Wirtschaft liefs sich nur in sehr bescheidenem Umfange von ihr erwarten. Und für diese Wirkungen fehlte zudem dem Gesetzgeber das sozialpolitische Verständnis.

Die Gelegenheit, durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf die sozialen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse fördernd einzuwirken, bietet sich der öffentlichen Gewalt erst durch das Aufkommen des geschlossenen mechanischen Etablissements, also in Deutschland seit Beginn dieses Jahrhunderts. Auch im Mittelalter hat die öffentliche Gewalt das Gewerbe und insonderheit auch die Textilindustrie in sozialer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht zu fördern verstanden. Aber die Art ihres Einwirkens war eine wesentlich andere als die, welche die modernen Verhältnisse erfordern. In der Neuzeit nämlich mufs die öffentliche Gewalt vornehmlich durch Gestaltung der Arbeiterverhältnisse auf die Entwicklung der Industrie einzuwirken suchen, während sie im Mittelalter mehr durch Vorschriften anderer Art das Gewerbe förderte. Zu beiden Zeiten bedarf das Gedeihen des Gewerbes eines sorgsamen Zusammenwirkens des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems mit dem der freien Konkurrenz. Ob nicht am Ende gar die am meisten fortgeschrittenen

[1]) Vgl. Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäfs dem heutigen Rechte. S. 43; sowie von Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden. I, S. 18.

Digitized by Google

Kulturländer der Gegenwart in noch weit höherem Maſse ein direktes Eingreifen der öffentlichen Gewalt in die industriellen Verhältnisse nötig haben als die Staaten des Mittelalters?

Dadurch, daſs die Textilarbeit aus der Familie und dem häuslich-handwerksmäſsigen Betriebe in das geschlossene mechanische Etablissement überführt wurde, bot sie der öffentlichen Gewalt besser als zuvor die Möglichkeit, ihr eine bestimmte Ordnung zu verleihen. Die Form aber, in der bisher die öffentliche Gewalt das gewerbliche Leben beeinflufst hatte, war fernerhin unverträglich mit dem System der freien Konkurrenz. Man schüttelte sie ab und vertraute sich, statt sorgsam darüber nachzusinnen, in welcher Form das öffentliche Interesse sich künftig im gewerblichen Leben geltend machen solle, schrankenlos dem privatwirtschaftlichen System der freien Konkurrenz an.

Ein wesentlicher Teil von dem, was wir die soziale Frage nennen, ist darauf zurückzuführen, daſs die Kulturvölker beim Eintritt in die moderne Revolution der Technik von dem irrigen Glauben beseelt waren, die öffentliche Gewalt müsse nunmehr sich einer Einwirkung auf die industrielle Entwicklung enthalten. War es wirklich eine übermenschliche Aufgabe am Ende des vorigen Jahrhunderts in England und um das Jahr 1820 in Deutschland, zu erkennen, in welcher Form das zwangsgemeinwirtschaftliche System das privatwirtschaftliche der freien Konkurrenz hinfort zu ergänzen hatte, um die soziale, wirtschaftliche und technische Entwicklung zu einer mehr idealen zu gestalten? Mufste insonderheit jener Zeit der Gedanke gänzlich fernbleiben, die Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie durch Gesetz zu verkürzen?

Einzelne soziale Uebel, mit deren Abhilfe sich heut die Gesetzgebung befafst, mufsten damals, wo sie neu auftraten, noch deutlicher empfunden werden. Die Kinder und die Ehefrauen, die bis dahin ausschliefslich in der Familie sich an der gewerblichen Produktion beteiligt hatten, wurden plötzlich aus dem Hause in das geschlossene Etablissement, in eine gewisse Oeffentlichkeit zur Arbeit überführt.

Das Steigen der Fruchtbarkeit der Arbeit hätte es der öffentlichen Meinung nahe legen können, den Arbeiter durch Minderung seiner Arbeitszeit in den Mitgenufs dieser Mehrleistung zu setzen. Statt dessen verlängerte sich die Arbeitszeit durch Einführung der Mechanik in sehr erheblicher Weise. Eine 16stündige Arbeitszeit in der mechanischen Spinnerei des Königreichs Sachsen mag für die Zeit von den dreifsiger bis sechsziger Jahren als eine durchschnittliche betrachtet werden. Gewöhnlich arbeitete die Spinnerei auch Sonntags mit Ausnahme einiger Stunden während des Gottesdienstes am Vormittage ohne Unterbrechung durch. Wo man Sonntags aber nicht arbeitete, da blieb die Fabrik am Sonnabend bis 10 Uhr, ja 12 Uhr abends im Gange.

Daſs die Arbeitszeit sich von selbst verkürzen werde, konnte nicht als wahrscheinlich erscheinen. Selbst wenn die Fruchtbarkeit der Ar-

Digitized by Google

beit in einem doppelt oder gar zehnfach so schnellen Verhältnisse zugenommen hätte, als es thatsächlich geschehen ist, wäre es den Fabrikanten nicht in den Sinn gekommen, die Arbeitszeit herabzusetzen, aufser auf Zeit, so lange eben eine Ueberproduktion dazu nötigte. Der Ersatz der Arbeit durch Kapital, das gebieterisch Verzinsung heischt, liefs es dem Unternehmer wünschenswert erscheinen, dieses Kapital möglichst auszunutzen. Je fruchtbarer die Arbeit oder je gröfser die Produktivität der Arbeit war, um so ausgedehnter war der Ersatz der Arbeit durch Kapital, um so wichtiger erschien dem Unternehmer eine lange Arbeitszeit. Da, wo das Kapital auf das äufserste ausgenutzt wird, tritt allerdings von selbst eine Verkürzung der Arbeitszeit für den Arbeiter ein.[1]) Die 24 Stunden eines Tages werden in eine Tag- und Nachtschicht zerlegt, so dafs, da zwischen beiden aus Betriebsrücksichten in der Textilindustrie eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu sein pflegt, die Arbeitszeit einer jeden Arbeiterschicht selten mehr als 11—11½ Stunden ausschliefslich etwaiger Pausen beträgt. Da, wo der Ersatz der Arbeit durch Kapital am vollendetsten ist, in den Riesenunternehmungen der modernen Wollkämmereien arbeitet man mit besonderer Vorliebe Tag und Nacht.

Das geschäftsmännische Denken legte den Arbeitgebern nur eine sehr mäfsige Verkürzung der Arbeitszeit nahe. Eine tägliche Arbeitszeit von 14—16 Stunden mufste in ihnen Bedenken wachrufen, da die zu grofse Ermüdung des Arbeiters nachteilig auf die Qualität und auch auf die Quantität der Arbeitsleistung wirken mufste. Indessen kamen solche Bedenken erst im Laufe der Zeit, und nur ganz allmählich hätten sie eine gröfsere Zahl von Arbeitgebern zur Verkürzung der Arbeitszeit veranlassen können, und auch dann nur zu einer sehr mäfsigen Verkürzung etwa bis auf 12 Stunden. Aber auch eine 12stündige Arbeitszeit versetzte den Arbeitgeber, welcher sie einführte, hinsichtlich eines Teiles seiner Maschinen in eine ungünstigere Lage gegenüber seinem Konkurrenten, welcher eine 14- oder gar 16stündige Arbeitszeit beibehielt. Die Gründe hierfür werde ich weiter unten entwickeln.

Ganz anders mufsten sich die Verhältnisse gestalten, wenn der Staat durch Gesetz die Arbeitszeit in der gesamten mechanischen Textilindustrie verringerte. Besonders leicht liefs sich eine solche staatliche Verkürzung der Arbeitszeit herbeiführen, wenn der Staat ein grofses Territorium mit starker Bevölkerung beherrschte, dessen Bedarf an Textilwaren in der Hauptsache im Inlande erzeugt wurde und in dem eine tüchtige Maschinenindustrie schon bestand oder wenigstens sich entwickeln liefs. Hätte etwa Sachsen-Meiningen in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts die Arbeitszeit seiner mechanischen Textil-

[1]) So ist die thatsächliche tägliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters in der Textilindustrie Japans oder Belgiens infolge der doppelten Schicht meist kürzer als die noch vor 4 Jahren in Deutschland allgemein übliche.

Digitized by Google

industrie (Pöfsneck) bedeutend durch Gesetz verkürzt, so würde es dieselbe meines Erachtens schwer geschädigt, vielleicht vernichtet haben. Das Königreich Sachsen war vielleicht dazu schon eher in der Lage, da es einen gröfseren Teil der gesamten deutschen Industrie beeinflussen konnte, was wiederum günstige Rückwirkungen auf den Maschinenbau gehabt hätte. Alle Staaten des deutschen Zollverbandes zusammen konnten schon recht ansehnliche Verkürzungen der Arbeitszeit ihrer mechanischen Textilindustrien vornehmen. Hätten sie frühzeitig solche Verkürzungen vorgenommen, so wäre der Ersatz der Arbeit durch Kapital viel schneller fortgeschritten, so würde heut voraussichtlich die deutsche Baumwollspinnerei und vielleicht auch diejenige benachbarter Staaten ihre Maschinen in Deutschland statt in England bauen lassen, so würde ferner die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Baumwollspinnerei gegenüber England wesentlich gestärkt worden sein. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist nur eine in einer Reihe von Thatsachen, welche darauf hinweisen, dafs eine zeitgemäfse Ergänzung des Systems der freien Konkurrenz durch das zwangsgemeinwirtschaftliche System in deutschen Landen die Begründung des Deutschen Reiches zur Voraussetzung hatte.

War schon vom Eintritt in die moderne Revolution der Technik an eine Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie nur durch den Staat zu erwarten, so wird in Zukunft noch weniger Neigung auf Seiten der Arbeitgeber sein, eine weitere Verminderung der Arbeitszeit eintreten zu lassen. Der Grund des wachsenden Widerwillens der Arbeitgeber, selbst die Arbeitszeit zu verkürzen, ist darin zu suchen, dafs bei zunehmender Minderung der Arbeitszeit eine Steigerung der Arbeitsleistung allein durch eine Veränderung auf Seiten der Arbeiter immer weniger zu erwarten ist. Wo die Arbeitgeber ausnahmsweise selbst danach streben, eine Minderung der Arbeitszeit durch Zusammenschlufs einer gröfseren Zahl von Arbeitgebern durchzusetzen, beabsichtigen sie, auch eine entsprechende Minderung der Produktion herbeizuführen. Es erscheint nicht wahrscheinlich, dafs die Ueberproduktion einmal eine solche Ausdehnung gewinnen könnte, dafs die Unternehmer ihren Widerwillen gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit überwinden und selbst von dem Staate ein dieselbe herbeiführendes Gesetz verlangen würden.

Wenn ein Unternehmer in der mechanischen Textilindustrie die Folgen einer etwaigen Verkürzung der Arbeitszeit in Erwägung zieht, so fragt er sich, ob seine Arbeiter die ausfallende Arbeitszeit durch intensivere Arbeit wett zu machen willens und fähig sind. Gewöhnlich kommt der Unternehmer zu dem Resultat, dafs der Ausfall der Arbeitszeit nicht durch intensivere Arbeit ausgeglichen werden kann. So war es in der Vergangenheit, so wird es noch mehr in der Zukunft sein.

Und in der That, die Möglichkeit, eine Minderung der Arbeitszeit durch intensivere Thätigkeit wett zu machen, hat, soweit sie bei den

Digitized by Google

Arbeitern allein liegt, in der mechanischen Textilindustrie immer nur in ziemlich beschränktem Umfange bestanden, nimmt zudem wohl auch im allgemeinen, von Ausnahmen abgesehen, ab in dem Mafse, als die Verkürzung zunimmt, und ist von jeher für einen nicht unbeträchtlichen Teil der mechanischen Textilindustrie ganz ausgeschlossen gewesen. Diese Thatsachen sind nicht in dem Wesen der Textilarbeit, sondern in der Maschinentechnik begründet und finden daher ihre Bestätigung auch in anderen mechanischen Industrien, wenn auch in verschiedenem Mafse. Da dieser Sachlage in der Litteratur, soweit meine Kenntnis reicht, noch nicht Rechnung getragen worden ist, so scheint es angebracht, etwas näher darauf einzugehen. Es würde zu weit gehender Erklärungen technischer Zustände bedürfen, wenn ich meine vorstehende Behauptung auch nur für die Hauptzweige der Textilindustrie hier im einzelnen rechtfertigen wollte. Ich beschränke mich für heute darauf, ihre Richtigkeit an derjenigen Industrie nachzuweisen, welche die einfachste Maschinentechnik besitzt und deren wichtigste Maschinen mit nur geringer Veränderung sich in den übrigen Hauptarten der mechanischen Textilindustrie wiederfinden. Es ist dies die Streichgarnindustrie, die Nachfolgerin der alten Tuchmacherei.

Betrachten wir zunächst die Streichgarn-Spinnerei. Von den ersten Vorbereitungsmaschinen kommt der Rohstoff (Schafwolle, Baumwolle oder Kunstwolle) auf das Krempel-Assortiment, welches in der Regel aus drei verschiedenartigen Krempel-Maschinen besteht, deren letzte als Produkt das Vorgarn liefert. In verschiedenen Teilen Deutschlands, in Schottland, England und Belgien fand ich, dafs gewöhnlich eine erwachsene, meist weibliche Person ein solches Krempelassortiment zu bedienen hat. Da die Krempelmaschinen ohne jede Unterbrechung die volle Arbeitszeit im Gange bleiben [1]), so ist das Quantum ihres Arbeitsresultats von dem Willen und der Fähigkeit des Krempelmädchens vollständig unabhängig. Da die Bedienung der drei Krempelmaschinen dem Krempelmädchen eine gewisse freie Zeit übrig läfst und sie nicht besonders anstrengt, so ist auch bei sehr langer Arbeitszeit keine fehlerhafte Behandlung der Maschinen und des Rohmaterials zu befürchten. Wird nun, wie das in Deutschland infolge der Gewerbe-Ordnung im Jahre 1892 vielfach geschehen ist, die Arbeitszeit der Krempelei von 12 auf 11 Stunden herabgesetzt, so vermindert sich das Arbeitsresultat der Krempelei um eine volle Stunde. Selbst bei Herabsetzung der Arbeitszeit von einer ganz unmäfsigen Ausdehnung und um ein beträchtliches etwa von 14 auf 11 Stunden sinkt die Arbeitsleistung um die Minute, also um volle 3 Stunden. Darüber herrscht

[1]) Der in der Woche mehrmals auf mehrere Stunden sich ereignende Stillstand der Krempelmaschinen zum Zwecke des Ausputzens kommt hier nicht in Betracht, da das Ausputzen von einer besonderen Arbeiterklasse, den Krempelausputzern, besorgt wird.

Digitized by Google

Uebereinstimmung unter allen Fachleuten, welche ich in den genannten Staaten gesprochen habe, und auch die Arbeiter, so sehr sie sich meist auch anfangs sträubten, diese Thatsache anzuerkennen, gaben bei gründlicher Erörterung ihren Widerspruch auf. Uebrigens füge ich schon hier hinzu, dafs sich scheinbar von dieser Regel Ausnahmen finden. Einzelne Unternehmer haben bei der stattgehabten Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden eine höhere Arbeitsleistung pro Stunde erzielt Der Ausfall der Arbeitszeit war ihnen so empfindlich, dafs sie besseren Rohstoff kauften und nunmehr ihre Maschinen schneller laufen lassen konnten. Es bedarf kaum der Erwähnung, dafs diese Wirkung im allgemeinen nicht als eine glückliche bezeichnet werden kann. Auch giebt es immer Unternehmungen, deren Betrieb so schlaff von statten geht, dafs erst die durch eine Verkürzung der Arbeitszeit hervorgerufene Zwangslage eine pünktliche Eröffnung und Schliefsung der Arbeitszeit zur Folge hat. In solchen Unternehmungen hat sich das Arbeitsresultat der Krempelei bei Verkürzung der Arbeitszeit nicht ganz um den entsprechenden Betrag gekürzt. Demjenigen Leser aber, welcher mit der Maschinerie der Krempelei nicht vertraut ist, möchte ich die Machtlosigkeit des Arbeiters gegenüber dem Arbeitsresultat durch Hinweis auf die bekannteste Maschine, die Dampfmaschine, klar machen. An jeder gröfseren Dampfmaschine, einerlei ob sie 150 oder 500 Pferdekräfte hat, ist ein besonderer Maschinist angestellt. Es leuchtet ein, dafs dieser absolut unfähig ist, bei einer Verkürzung der Arbeitszeit der Dampfmaschine deren Arbeitsleistung pro Stunde auch nur im geringsten zu erhöhen. Ebenso verhält es sich mit dem Krempelmädchen in der Streichgarnspinnerei.

Etwas anders liegen die Verhältnisse in der eigentlichen Spinnerei, auch „Feinspinnerei" genannt. Während der 11 Arbeitsstunden ist der Selfaktor der Streichgarnspinnerei im ganzen $^1/_2$—3 Stunden nicht im Gange, sondern steht still, damit die fertigen Cops durch leere Papierhülsen (Spulen) und die abgelaufenen Vorgarn-Walzen durch volle ersetzt und auch andere Verrichtungen vorgenommen werden können. Es sei hier erwähnt, dafs diese Pausen um so öfter und länger sind, je schlechter das Rohmaterial und je niedriger die Garn-Nummern sind. Bei gutem Rohmaterial kommen weniger Fadenbrüche vor und bei hohen Garn-Nummern langen die Vorgarn-Walzen sowie die Spulen auf den Spindeln länger aus. Diese Pausen, welche dem Eingreifen des Arbeiters in die Maschine und das Rohmaterial dienen, können durch gröfsere Intensität der Arbeit verkürzt werden. So weit die Möglichkeit dieser Verkürzung reicht, so weit kann die Arbeitsleistung der Maschine pro Stunde gesteigert werden. Bei schlechtem Rohmaterial und niedrigen Garn-Nummern ist also auch die Möglichkeit einer Steigerung der Arbeitsleistung pro Stunde gröfser. Im ganzen ist aber die Möglichkeit, die Pausen zu verkürzen, ziemlich beschränkt. Dementsprechend ist die Möglichkeit einer Steigerung der Arbeitsleistung

Digitized by Google

pro Stunde im Falle einer Minderung der täglichen Arbeitszeit nur eine beschränkte.

Wie weit nun ist bei einer Verkürzung der täglichen Arbeitszeit ein Festhalten der früheren täglichen Arbeitsleistung zu erwarten? Bei einer Minderung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden sinkt das Arbeitsresultat fast niemals um eine volle Stunde, sondern höchstens um eine halbe bis dreiviertel Stunden. In vielen Fällen ist allerdings die Minderung sogar ganz ausgeglichen worden. Und dies war dann gewöhnlich der Fall, wenn den meistens nach Zeitlohn gezahlten Fadenanlegern der frühere Tagesverdienst unter der Bedingung des früheren Arbeitsresultats zugesichert war. Dagegen ist bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden eine Steigerung der Arbeitsleistung pro Stunde durch die Arbeiter, soweit es auf sie allein ankommt, nur in sehr beschränktem Umfange zu erwarten.

In der Weberei der Tuch-, Bukskin- und Paletotstofffabrikation, in der auf schweren mechanischen Webstühlen gearbeitet wird, bedient ein erwachsener männlicher oder weiblicher Arbeiter einen Webstuhl. Die Möglichkeit, auf diesem Webstuhle bei einer Verkürzung der Arbeitszeit ein höheres Arbeitsverhältnis pro Stunde herzustellen, ist hier weit gröfser als in der Spinnerei. Auch bei einem ganz vorzüglichen männlichen Arbeiter steht ein mechanischer Webstuhl, der 55 Schufs in der Minute macht, in der Bukskinfabrikation (Stapelware) zu Krimmitschau von 11 Arbeitsstunden mindestens $2^1/_2$ Stunden im Durchschnitt still. Diese $2^1/_2$ Stunden setzen sich aus den Pausen zusammen, in denen der Weber in die Maschine und das Material eingreifen mufs, um die neue Kette anzuschnellen, zerrissene Schufs- und Kettenfäden anzuknüpfen, neue Webspulen einzulegen und dergleichen mehr. Bei einem Arbeiter von geringerer Leistungsfähigkeit steht der Webstuhl bis zu 5 Stunden und noch länger durchschnittlich täglich still. Bei einem normalen Arbeiter dürfte der Zeitverlust $3^1/_2$ Stunden unter 11 Arbeitsstunden bei Krimmitschauer Stapelware betragen. Wenn nun durch Steigerung der Lebenshaltung und Verkürzung der Arbeitszeit sich die Leistung des geringen und des normalen Arbeiters aufserordentlich steigern sollte, so ist es denkbar, dafs sie wie der erwähnte vorzügliche Arbeiter nur $2^1/_2$ Stunden unter 11 Arbeitsstunden den Stuhl stehen lassen müssen. Eine weitergehende Verkürzung der verlorenen Zeit ist aber nicht denkbar. Denn der von uns als typisches Beispiel gewählte ganz vorzügliche Stuhlarbeiter ist eine ungewöhnliche Arbeitskraft und verdient bei dem gleichen Stücklohn, wie ihn die anderen männlichen Stuhlarbeiter derselben Krimmitschauer Stapelwarenbukskinfabrik beziehen, (90 Pfg. pro sechs Leipziger Ellen roh gewebter Ware) 1125 Mark pro Jahr, während das jährliche Durchschnittseinkommen der männlichen Stuhlarbeiter dieser Fabrik, die nur einen Artikel ver-

Digitized by Google

fertigt, 914 Mark betrug.[1]) Es sind übrigens bei dieser Berechnung nur diejenigen männlichen Stuhlarbeiter — im ganzen 30 an der Zahl — in Betracht gezogen worden, welche das ganze Jahr 1891 in der betreffenden Fabrik ohne Unterbrechung beschäftigt gewesen sind. Solche vorzüglichen Weber, von denen es unter 1000 vielleicht nur 40—50 giebt, vermögen sehr wohl wenigstens in den besten Lebensjahren bei elfstündiger Arbeitszeit ebensoviel pro Stunde zu leisten als etwa bei zweistündiger.

Man mag daher annehmen, dafs bei der betreffenden Webware ein durchschnittliches Stillstehen des Webstuhles während $2^1/_2$ Stunden unter 11 Stunden täglicher Arbeitszeit nicht zu umgehen ist. Ich möchte übrigens davor warnen, solche Angaben zu internationalen Vergleichungen zu benutzen, sofern man nicht selbst die Möglichkeit hat, an Ort und Stelle den Thatbestand sicher aufzunehmen. Um beurteilen zu können, ob ein Stillstand von nur $2^1/_2$ Stunden eine Leistung ist, mufs man wissen, wie oft die Kette angeknüpft werden mufs, wieviel Kettenfäden sie hat, ferner, welcher Beschaffenheit die Garne sind, insonderheit, wieviel Kunstwolle sie enthalten, und anderes mehr.

Es ist also nicht ausgeschlossen, dafs bei einer dauernden Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden pro Tag mit der Zeit die Masse der Stuhlarbeiter um so viel intensiver arbeitet, dafs der durchschnittliche Webstuhl um etwa eine Stunde täglich weniger still stünde als früher und dafs somit das Arbeitsresultat bei 10 Stunden dasselbe wäre als früher bei 11 Stunden. In Krimmitschau ist die Mehrzahl der Fabrikanten darüber einig, dafs seit der im Jahre 1881 erfolgten Herabsetzung der Arbeitszeit in der Webereiabteilung der Bukskinfabriken von 12 auf 11 Stunden pro Tag die Arbeitsleistung an denselben Stühlen nicht abgenommen hat. Und wo immer in der Weberei in Deutschland, Belgien oder England diese Verkürzung von 12 auf 11 Stunden vorgenommen ist, fand ich dieselbe Ansicht, dafs die frühere Arbeitszeit unnötig und unwirtschaftlich lang gewesen sei, bei den Fabrikanten selbst als die herrschende vor.

Brentano lehrt[2]): Auf niederer Stufe der Kultur mindert die Minderung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung in gleichem Verhältnisse. Und auch bei den modernen Arbeitern bewirkt nicht jede Kürzung der Arbeitszeit eine Steigerung der Leistungen, sondern nur diejenige, welche zu einer Steigerung der gesitteten Lebenshaltung führt. Tritt nun infolge von Kürzung der Arbeitszeit eine Erhöhung der Lebenshaltung ein, so ermöglicht sie auch intensivere Arbeit.

---

[1]) Diese Angaben sind mir, nebenbei bemerkt, von dem Besitzer der betreffenden Fabrik, die zu den gröfseren am Platze zählt, aus den Büchern belegt worden und beziehen sich auf das Jahr 1891.

[2]) Lujo Brentano, Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig 1893. S. 32, 33 u. 34.

Digitized by Google

Sofern man aber auf grund dieser Lehren Brentanos erwarten sollte, dafs eine gesetzliche, also dauernde Verkürzung der Arbeitszeit zu einer weitergehenden als der von mir gekennzeichneten Steigerung der Arbeitsleistung der oben erwähnten Arbeitergruppen, so weit es auf die Arbeiter selbst ankommt, führen würde, so möchte ich ausdrücklich versichern, dafs dies nicht möglich ist. Wo wie gewöhnlich in Belgien und nicht selten in England an Stelle des Krempelmädchens ein erwachsener Mann steht, ist die Arbeitsleistung des Arbeiters ceteris paribus auch nicht gröfser. Und wo an Stelle des weiblichen ein auf der Webschule gebildeter männlicher Stuhlarbeiter tritt, nimmt auch die Möglichkeit, auf demselben Webstuhle ein gröfseres Arbeitsresultat zu erzielen, nicht ohne weiteres zu. Allerdings aber kommt es zur Steigerung der Arbeitsleistung in der Weberei auf die persönliche Gewandtheit und Schnelligkeit des Arbeiters, wie die obige Erörterung ergiebt, schon in viel höherem Mafse an als bei den Andrehern und Auslegern in der Spinnerei oder gar bei den Krempelmädchen. Von Natur wenig gewandte und insonderheit ältere Stuhlarbeiter haben naturgemäfs in viel beschränkterem Mafse die Möglichkeit, eine Verkürzung der Arbeitszeit durch intensivere Arbeit wett zu machen. Im übrigen aber sind die Arbeiter der modernen Streichgarnindustrie, die sich ja schon einer sehr fortgeschrittenen Konzentration erfreut, von Jugend an so an die Maschinen gewöhnt, dafs es nicht erst einer gröfseren Lebenshaltung bedarf, um in dem oben gekennzeichneten Umfange die Arbeitsleistung zu steigern, und dafs andererseits auch eine wesentliche Steigerung der Lebenshaltung nicht im stande sein würde, eine weitergehende Erhöhung der Arbeitsleistung herbeizuführen.

Wenn nun aber die Arbeitsleistung der Krempel gar nicht, des Selfaktor wenig und des mechanischen Webstuhles nur gerade in etwas höherem Mafse sich steigern läfst, so kann doch wohl ein Arbeiter bei kürzerer Arbeitszeit ein gröfseres Quantum dieser Maschinerie bedienen und dadurch seine Arbeitsleistung erhöhen? Diese Frage berührt schon die Mitwirkung der Arbeitgeber bei einer Erhöhung der Arbeitsleistung. Wir wollen die Arbeitgeber zunächst aus dem Spiele lassen und die Frage nur insoweit ins Auge fassen, als die Arbeiter ein Mehr von Maschinerie übernehmen können, ohne dafs der Unternehmer wesentliche Veränderungen in der Technik und Wirtschaft vornimmt. Nach dem Stande der Technik war es nun bisher ganz ausgeschlossen, dafs ein Krempelmädchen in der Streichgarnspinnerei mehr als drei Krempelmaschinen und ein Stuhlarbeiter mehr als einen schweren mechanischen Webstuhl leiten konnte. Wer die Technik selbst kennt, wird sich darüber im klaren sein. Für jedermann aber mag die Thatsache als Beweis genügen, dafs eben diese Regel unter sonst ziemlich verschiedenen Arbeitsverhältnissen sich in Deutschland, England und Belgien findet, wie ich selbst beobachtet habe. Sogar in Amerika bestätigt sich diese Regel, so viel ich von deutschen Arbeitern und englischen Fabri-

Digitized by Google

kanten, die in der dortigen Streichgarnindustrie thätig gewesen sind, in Erfahrung gebracht habe. Auch J. Schönhof erwähnt ausdrücklich, dafs bei den schweren Tuchwaren in England wie in Amerika ein Arbeiter nur einen Webstuhl versorgt.[1]) Auch da, wo ein erwachsener Mann die Stelle des Krempelmädchens einnimmt, konnte er bisher nicht mehr als drei Maschinen bedienen. In der Spinnerei ist die auf 1000 Spindeln oder auf einen Selfaktor von bestimmter Gröfse entfallende Arbeiterzahl fast ausschliefslich von dem Rohstoff und der Garnnummer abhängig. Eine Verkürzung der Arbeitszeit vermag die auf 1000 Spindeln entfallende Zahl von Arbeitern, soweit es auf die Arbeiter allein ankommt, in Zukunft nicht mehr zu mindern.

Die vorstehenden Erörterungen über die Streichgarnindustrie führen uns zu folgenden Sätzen: Je weniger eine Maschine menschlicher Eingriffe bedarf, um so geringer ist die Möglichkeit, ihr Arbeitsresultat durch intensivere Thätigkeit des Arbeiters zu erhöhen. Und ebenso: Je begrenzter durch die Technik das Quantum an Maschinerie ist, welche ein Arbeiter bedienen kann, um so geringer ist für ihn die Möglichkeit, seine Arbeitsleistung durch intensivere Thätigkeit zu erhöhen.

Man mag diese beiden Sätze dahin zusammenfassen:

Je mehr durch die Technik das Quantum der Maschinerie begrenzt ist, welches ein Arbeiter bedienen kann, und je weniger dasselbe menschlicher Eingriffe bedarf, um so weniger vermag ein Arbeiter, soweit es an ihm allein liegt, eine Verkürzung der Arbeitszeit durch intensivere Thätigkeit wettzumachen.

Die moderne Maschinerie erfordert nun weniger menschlicher Eingriffe als die Maschinerie früherer Jahrzehnte. Daraus folgert, dafs heute die Arbeiter in geringerem Mafse als früher die Möglichkeit haben, die Arbeitsleistung durch intensivere Arbeit zu steigern, so weit es auf die Arbeiter allein ankommt.

Würde nun die Technik in allen Teilen der mechanischen Textilindustrie den Arbeiter auf ein mäfsiges Quantum an Maschinerie begrenzen, so würde er dementsprechend nur einen beschränkten Spielraum für Vergröfserung der Arbeitsleistung durch intensivere Thätigkeit haben. Aber die Technik ist wandelbar! Und so erweitert sich immer wieder der dem Arbeiter einmal gesetzte Spielraum, in dessen Grenzen er durch sich selbst eine Steigerung der Arbeitsleistung herbeiführen kann.

Die Erweiterung des Spielraumes, die Veränderung der Technik ist aber nicht allein Sache des Arbeiters. Sie führt uns hinüber in das grofse Gebiet der Veränderungen, die auf Seiten des Arbeitgebers und

[1]) J. Schönhof, The Economy of High Wages, p. 339. New-York und London 1892.

Digitized by Google

durch Zusammenwirken zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich sind. Wir bedienen uns dabei der Disposition, die Brentano in seiner genannten, für die Lehre von der Arbeitszeit und der Arbeitsleistung grundlegenden Schrift zur Anwendung gebracht hat.

Um zu verstehen, wie eine Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitgeber zu Veränderungen veranlassen kann, die eine Erhöhung der Arbeitsleistung zur Folge haben, mufs man sich vergegenwärtigen, dafs seit Einführung der Mechanik die Technik und Wirtschaft in der mechanischen Textilindustrie wie auch auf anderen Gebieten in einem ununterbrochenen Strome der Umwandlung zu vollkommneren Formen sich befindet. Das Tempo dieses Stromes wird in hervorragender Weise durch den Stand der Arbeitsbedingungen beeinflufst. Je besser die Arbeitsbedingungen, je höher die Lebenshaltung der Arbeiter, je kürzer insonderheit auch die Arbeitszeit, um so schneller verbessern sich Technik und Wirtschaft der Produktion. Diese Wechselwirkung ist keineswegs etwas auffallendes. Vielmehr mufs man sich wundern, dafs sie so lange Zeit der Volkswirtschaftslehre verborgen geblieben ist. Erst Brentano, v. Schulze-Gävernitz, Sinzheimer, Schönhof und seitdem andere Schriftsteller haben diese Zusammenhänge klargelegt. Die moderne Technik ist eine Unterwerfung der Natur durch den Menschen, eine Ersetzung menschlicher Arbeit durch das Kapital. Kam dem Unternehmer die Arbeit teuer, weil der Lohn hoch war, wurde ihm die Ausnutzung derselbeu erschwert, weil die Arbeitszeit durch Gesetz verkürzt wurde, so fühlte er sich veranlafst, die Arbeit durch Kapital zu ersetzen. Die verbesserte Technik der Wirtschaft erforderte allerdings tüchtigere Arbeitskräfte. Aber diese wiederum erstanden durch die nunmehr mögliche höhere Lebenshaltung der Arbeiter und die Zunahme der allgemeinen Bildung. Wie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der mechanischen Textilindustrie die Unternehmer zur Vervollkommnung der Technik der Wirtschaft veranlafst, mag an der Hand der Baumwoll-Industrie am besten aus v. Schulze-Gävernitz „Der Grofsbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt" ersehen werden. Ich will mich an dieser Stelle darauf beschränken, zu bemerken, dafs ich an der Schafwoll-Industrie der Gegenwart wie Vergangenheit allenthalben eine Bestätigung der von dem genannten Volkswirt in dieser Beziehung aufgestellten Lehren gefunden habe.

Es dürfte von Wert sein, wenn wir uns an dem einfachen Maschinensystem der Streichgarnindustrie die Wirkung einer Verkürzung der Arbeitszeit auf Technik und Wirtschaft vergegenwärtigen. Eine solche Verkürzung der Arbeitszeit etwa von 65 auf 56½ Stunde pro Woche kann, wie wir gesehen haben, nur von einem Teile der Arbeiter, den Stuhlarbeitern, annähernd durch intensivere Thätigkeit wettgemacht werden. Gerade diejenigen Arbeiter aber, welche die teuersten Maschinen versorgen, nämlich die Krempelmädchen, können in keiner Weise ihre Arbeitsleistung steigern. Ein schwerer mechanischer Web-

Digitized by Google

stuhl kostet ca. 1200 Mark und ein Krempelsortiment, bestehend aus 3 Krempelmaschinen, kostet 7500 Mark. Kein Wunder, dafs die Verkürzung der Arbeitszeit in dem Unternehmer ein empfindliches Gefühl der Unlust und Besorgnis wachruft. Was wird er thun, um eine Verringerung seiner Produktion zu verhindern? Er wird möglichst viele seiner alten Krempelsortimente mit einer Arbeitsbreite von 48 sächs. Zoll,[1]) 120 Touren des Tambours in der Minute und einem täglichen Arbeitsresultat von 65 kg bei 11 stündiger Arbeitszeit zum alten Eisen werfen und sie durch neuere Krempelassortimente mit einer Arbeitsbreite von 60 sächsischen Zoll, 140 Touren des Tambours in der Minute und einem täglichen Arbeitsresultat von 100 kg bei 11 stündiger Arbeitszeit ersetzen. Vielleicht wählt er, wenn er unternehmungslustig ist, sogar ein Krempelassortiment allerneuester Koustruktion von 76 sächsischen Zoll (= 1,80 m) und entsprechend gröfserer Produktion. Indessen ist das Allerneueste immer noch mit kleinen Mängeln behaftet, für deren Abhilfe die Erfahrungen zu sammeln, mancher Unternehmer gern seinem Konkurrenten überläfst. Aber da er einmal neue Maschinen anschafft, so bestellt er für sie auch sonst die neuesten Vorrichtungen. Und die wertvollste derselben ist ein im Jahre 1893 von einer Werdauer Maschinenfabrik erfundener Apparat, der das Arbeitsresultat der ersten Krempelmaschine automatisch auf die zweite und ebenso von dieser auf die dritte überführt und auch sonst dem Krempelmädchen den wesentlichsten Teil seiner Arbeit abnimmt. Wie gewöhnlich bei Erfindungen haben diese automatischen Uebertragungen schon seit Jahrzehnten Eingang gesucht, aber erst die genannte neueste Erfindung hat alle noch bestehenden Schwierigkeiten beseitigt. Nunmehr kann mit einem Male ein Krempelmädchen nicht nur ein Krempelassortiment, sondern bequem zwei, ja sogar drei Assortimente, im ganzen also neun Krempelmaschinen bedienen. Diese Vorkehrung erweitert wiederum den Spielraum, innerhalb dessen eine Arbeiterin von selbst durch intensivere Thätigkeit das Arbeitsresultat zu erhöhen vermag. Eine gewandte, nicht durch lange Arbeitszeit überanstrengte Arbeiterin kann nunmehr 3 Assortimente, eine des Denkens unfähige und auch körperlich zurückgebliebene aber kaum 2 Assortimente bedienen. An Stelle der Muskelkraft wird nunmehr Gewissenhaftigkeit, Berechnung und Schnelligkeit in der Bewegung verlangt. Solche Arbeiterinnen, die für neun Maschinen im Werte von zusammen ca. 22500 Mk. samt dem von ihnen verarbeiteten Material die Verantwortung tragen und denselben die sachgemäfse Behandlung angedeihen lassen müssen, bedürfen kürzerer Arbeitszeit und gleichzeitig höherer Löhne, kurz einer besseren Lebenshaltung und auch vermehrter Bildung.

In der mechanischen Weberei schwerer Stoffe wird der Fabrikant Webstühle älterer Konstruktion mit 48 Schufs in der Minute durch

[1]) 1 m = 42,37 sächs. Zoll.

Digitized by Google

solche neuerer Konstruktion mit 70 oder gar 80 Schufs in der Minute und entsprechend höherer Arbeitsleistung ersetzen. Hier zeigt sich zunächst keine Möglichkeit, das auf einen Arbeiter entfallende Quantum an Maschinerie durch technische Veränderungen zu vermehren. Aber ich habe mit Interesse gesehen, wie gerade in der Gegenwart gleichzeitig in Deutschland, England und Belgien einzelne Unternehmer unablässig Versuche machen, diese Schranke der Produktivität zu durchbrechen und einem Weber mehrere schwere Webstühle anzuvertrauen. Die Erfahrung lehrt, dafs solche Versuche meist von endgültigem Erfolge gekrönt sind, und es ist begreiflich, dafs ein eventueller Druck durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen zur Vermehrung und Verstärkung dieser Versuche führen würde.

In der Streichgarnspinnerei wird der Unternehmer ältere Selfaktors, deren Spindel 3000 Touren per Minute macht, durch neuere, deren Spindel 3500 Touren in der Minute macht und die auch sonst besser gebaut sind, ersetzen und damit das Arbeitsresultat qualitativ und quantitativ um etwa 15 pCt. steigern. Aufserdem wird die Verkürzung der Arbeitszeit ihm ein Sporn sein, die wirtschaftliche Organisation des Betriebes möglichst praktisch zu gestalten. Und gerade in der Feinspinnerei läfst sich in dieser Hinsicht meist viel verbessern.

Insonderheit wirkt eine Verkürzung der Arbeitszeit auf eine Vergröfserung der Betriebe hin, und ich bin überzeugt, dafs die höhere Stufe, auf der auch die englische Streichgarnindustrie in dieser Hinsicht im Vergleich zu der deutschen steht, wesentlich der kürzeren Arbeitszeit zu verdanken ist.

Die bisherigen Erörterungen über die Einwirkung einer Verkürzung der Arbeitszeit an der Hand der Maschinen der Streichgarnindustrie mögen uns als Schlüssel dienen, um zur Erkenntnis zu gelangen, was unter den sich oft scheinbar, oft in Wirklichkeit schroff widersprechenden Behauptungen über die Folgen einer Verkürzung der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung in der mechanischen Textilindustrie das wahre und was das falsche ist. Die Beantwortung der Frage, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit durch eine Erhöhung der Arbeitsleistung wettgemacht werden kann, stellt sich sehr verschieden. Von Wichtigkeit für die Beantwortung der Frage ist besonders zu wissen: die Länge der bisherigen Arbeitszeit, das Mafs der Verkürzung, der Stand der Technik und Wirtschaft in allen Arbeitsprozessen des betreffenden Etablissements bezw. der Gesamtheit der Etablissements des betreffenden Staates, die höchste schon erreichte Grenze der Technik und Wirtschaft in der betreffenden Industrie. Man dürfte sich zweckmäfsig des weiteren fragen, ob diese Grenze Aussicht hat, erweitert zu werden, ob die Maschinenbau-Industrie floriert, ob andere Industrien, insonderheit andere mechanische, zur Zeit besondere Fortschritte gemacht haben. Denn die Proportionalität des technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes zwischen verschiedenen Industrien ist kein leerer Wahn. Endlich ist der allgemeine

Digitized by Google

Bildungsstand, die schon erreichte und eventuell noch zu erreichende Lebenshaltung der Arbeiter mit in die Berechnung zu ziehen.

Eine mit den neuesten Maschinen ausgestattete, technisch und wirtschaftlich so gut als möglich geleitete Tuch- und Bukskinfabrik würde bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit von 65 auf 48 Stunden pro Woche einen sehr erheblichen Ausfall an der Gesamt-Arbeitsleistung haben. Da sie die neuesten Maschinen in Anwendung hat, beschäftigt sie auch nur tüchtige Arbeiter. Ein alter Mann von 50—60 Jahren ist für einen modernen mechanischen Webstuhl von 80 Schufs in der Minute einfach nicht zu verwenden. Besonders kräftige und gewandte Weber können aber sehr wohl in 65 Stunden dasselbe pro Stunde fertig bringen wie in 48 Stunden. Einzelne sehr gewandte Mädchen, wie sie sich ein gut geleitetes Etablissement leichter Mühe durch einen sehr geringen Lohnzuschlag anwerben kann, vermögen sehr wohl auch 65 Stunden lang 2--3 Assortiments zu bedienen. So mag es kommen, dafs solch ein Etablissemnnt eine nahezu um 17 Stunden geringere Arbeitsleistung bezw. höhere Produktionskosten aufweist. Will eine solche Fabrik die alte Höhe der Jahres-Produktion innehalten, so mufs sie eben das Etablissement vergröfsern. Nun ist aber allerdings unter 100 Fabriken der mechanischen Tuch- und Bukskinfabrikation kaum eine, die technisch und wirtschaftlich ganz auf der Höhe der Zeit steht. Nur die allerneuesten Fabriken haben die besten Maschinen, aber selbst unter ihnen finden sich solche, deren Wirtschaftsorganisation zu wünschen übrig läfst. Ich glaube in dieser Hinsicht um so eher zu einem Urteil berechtigt zu sein, als ich eine so grofse Anzahl von Fabriken in den Haupt-Industriestaaten persönlich kennen gelernt habe, wie es schwerlich irgend einem Fabrikanten dieser Branche vergönnt war.

Wir sehen, dafs es Fabriken, wenn auch nur in geringer Zahl, giebt, welche im Falle einer Verkürzung der Arbeitszeit ihre Arbeitsleistung ohne Vergröfserung ihres Etablissements nicht zu erhöhen vermögen. Vielleicht kann man sagen, dafs etwa 20 pCt. aller Etablissements der Streichgarn-Industrie nur so geringe technische und wirtschaftliche Verbesserungen vornehmen können, dafs eine Minderung der Arbeitszeit von 65 auf 48 Stunden, wenn auch nicht ganz, so doch fast entsprechend die Arbeitsleistung des Etablissements vermindert. Die übrigen 80 pCt. der Fabriken der Streichgarn-Industrie wären vielleicht im stande, durch Ersetzung der alten Maschinen durch neue die Arbeitsleistung pro Stunde in der Weise zu steigern, dafs die frühere Arbeitsleistung pro Woche sogar noch von der neuen übertroffen wird. Nach einiger Zeit mag die gleiche Anzahl von Arbeitern, welche früher zur Zeit der längeren Arbeitszeit in der Streichgarn-Industrie beschäftigt war, nunmehr in 48 Stunden pro Woche ein noch gröfseres Arbeitsresultat herstellen als ehedem in 65 Stunden.

Nun ereignet sich eine solche Umwandlung nicht in der Weise, dafs nur diejenigen Arbeitgeber Veränderungen vornehmen, die technische

Digitized by Google

und wirtschaftliche Verbesserungen besonders notwendig haben. Sie sind zudem meistens nicht gerade die bemitteltsten. Vielmehr werden gerade diejenigen Fabriken, welche die beste Technik und Wirtschaft bisher anwandten, danach streben, die bisherige Jahresproduktion festzuhalten. Sie werden also ihre Betriebe vergrößern. Der wachsende Grofsbetrieb wird ihre Produktionskosten nicht unwesentlich verringern und ihre Ueberlegenheit über andere Betriebe vermehren. Solche Unternehmer aber, die bisher an einer veralteten Technik festgehalten haben und nicht bemittelt genug sind, diejenigen Verbesserungen der Technik und Wirtschaft vorzunehmen, welche notwendig wären, um das frühere Jahresprodukt zu erzeugen, können allerdings aus Anlafs der Verkürzung der Arbeitszeit zu Grunde gehen.

Im allgemeinen ist nun aber gerade eine Verkürzung der Arbeitszeit das geeignetste Mittel, um die Unternehmer zu technischen und wirtschaftlichem Fortschreiten finanziell zu befähigen. Indem die Verkürzung der Arbeitszeit zunächst die Produktion beschränkt und dadurch die Preise hochhält, erleichtert sie dem Unternehmer auch die Erlangung der Geldmittel, bessere Maschinen zu kaufen oder Neubauten vorzunehmen. Dafs in dieser Beziehung für den einzelnen Unternehmer Schwierigkeiten verbleiben können, liegt auf der Hand. Aber das System der freien Konkurrenz bringt dem Unternehmerstande auch Vorteile genug. Härten wird es für den einzelnen Unternehmer immer in sich bergen. Eine staatliche Verkürzung der Arbeitszeit, allmälig und in mafsvoller Weise vor sich gehend, erscheint gerade als ein Mittel, um die Härten des privatwirtschaftlichen Systems der freien Konkurrenz, die den einzelnen Unternehmer so oft betreffen, zu mildern. Sie fördert nämlich aufserordentlich eine organische Entwicklung der Industrie.

Die mechanische Textilindustrie Deutschlands hat seit den dreifsiger Jahren dieses Jahrhunderts sehr darunter zu leiden gehabt, dafs sie unter dem Schutze hoher Einfuhrzölle und in Ermangelung einer Arbeiterschutzgesetzgebung ihr Heil in langer Arbeitszeit und niedrigen Löhnen, kurz in mangelhaften Arbeitsbedingungen suchte. Gestützt auf lange Arbeitszeit und niedrige Löhne verabsäumte sie es, die Technik und Wirtschaft zeitgemäfs zu verbessern,[1]) während die englische Industrie durch den schon im Jahre 1850 in Kraft tretenden zehnstündigen Arbeitstag für Frauen und Kinder, sowie die von den Gewerkvereinen erzwungenen Lohnerhöhungen einen mächtigen Sporn zur Vervollkommnung erhielt. Die traurigen Folgen dieser Verhältnisse zeigen sich darin, dafs die Geschichte der deutschen Streichgarn-, Kammgarn- und Baumwollspinnerei bis in die siebziger Jahre sich als eine Geschichte der Bankerotte darstellt. Von den mechanischen Spinnerei-

[1]) Rudolf Martin, Der wirtschaftliche Aufschwung der Baumwollspinnerei im Königreich Sachsen. Schmoller's Jahrbuch 1893, 3. Heft.

Digitized by Google

firmen des Königreichs Sachsen, die im Jahre 1830 bestanden und uns in Wincks trefflichem Buche namentlich aufgezählt sind, dürften nicht 10 pCt. mehr bestehen. Die übrigen haben bankerott gemacht oder liquidieren müssen. Die mit Millionen begründeten Riesenetablissements unserer modernen deutschen Baumwoll- und Kammgarnspinnerei stehen zum Teil auf den Trümmern dahingesunkener, auf den Sand schlechter Arbeitsbedingungen errichtet gewesenen Industrieen.

Ein Punkt mufs noch erörtert werden, der wichtig ist für die Beurteilung staatlichen Eingreifens zum Zwecke der Verkürzung der Arbeitszeit. Eine niedere Technik und Wirtschaft kann mit einer höheren immer bis zu einem gewissen Grade sowohl auf Grund schlechterer Arbeitsbedingungen als auch auf Grund ausgedehnterer Anwendung von Arbeit konkurrieren. Die höhere Technik und Wirtschaft ist nicht absolut notwendig die billigere. Aber sie wird es stets im Laufe der Zeit. Nur kann ein solcher Konkurrenzkampf zwischen niederer und höherer Technik bezw. Wirtschaft sich über lange Zeiträume ausdehnen. Wer zweifelt daran, dafs einst der letzte Handwebstuhl in Deutschland in den Ofen wandern wird, weil dann die Handweberei auch bei den tiefsten Löhnen teurer als die mechanische Weberei produziert? Aber sie kann sich unter Umständen noch Jahrzehnte halten, nachdem sie auch in ihren letzten Positionen schon seit Jahrzehnten die Konkurrenz der Mechanik zu fühlen bekommen hat. Auch die obigen Darlegungen über die Technik der Streichgarnindustrie zeigen, wie immer neben den neuesten Maschinen solche älterer und ältester Konstruktion von mitunter kaum halber Leistungsfähigkeit existieren. Wie für den Menschen, so kommt auch für die Anwendung einer älteren Technik und Wirtschaftsform der Todestag. Der Staat hat also keine Ursache, von einer Verkürzung deshalb abzusehen, weil sie möglicher Weise einigen veralteten Betrieben den Todesstofs geben kann. Die Technik und Wirtschaft bildet sich international weiter aus. Und über kurz oder lang würden die Konkurrenz anderer Staaten oder neue Gründungen im Inlande den alten Betrieben den Todesstofs geben. Der Todestag läfst sich ungefähr berechnen. Er kommt, so bald auch der billigste Lohn und die längste Arbeitszeit teurere Produkte liefern als die gebändigten Naturkräfte der fortgeschrittenen Industrieen.

Die bisherigen Erörterungen machen uns auch die Beantwortung der Frage leicht, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit die Beschäftigungslosen aufsaugt oder nicht. Sie beantwortet sich nach denselben Gesichtspunkten wie die Frage nach der Steigerung der Arbeitsleistung. Stand die bisherige Technik auf der Höhe der Zeit und gewährte sie dem Arbeiter keinen oder nur einen geringen Spielraum, innerhalb dessen er aus sich selbst heraus seine Arbeitsleistung steigern konnte, so wird die Industrie zu einer der Verkürzung der Arbeitszeit entsprechenden Vergröfserung und damit Vermehrung des Verbrauchs an

Digitized by Google

Arbeitskräften gezwungen. Nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse ist anzunehmen, dafs im Deutschen Reiche in der Gegenwart eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf eine Maximalarbeitszeit von 56½ Stunden für alle Arbeiter der mechanischen Textilindustrie den Beschäftigungslosen nicht zu gute kommen würde. Vielmehr würden die Folgen einer solchen Herabsetzung der Arbeitszeit — obgleich gegenwärtig die Fabriken zu einem nicht unerheblichen Teile noch circa 70 Stunden pro Woche beschäftigt sind — nach aufsen wenig hervortreten, sondern sich hauptsächlich in einer Verbesserung der Maschinen zeigen.

Inwieweit werden nun die bisher gewonnenen Aufstellungen von der Praxis bestätigt? Wir sehen, dafs in der Krempelei jede Verringerung der Arbeitszeit entsprechend die Arbeitsleistung der Maschinen verringert und dafs auch die Arbeiter bis zur Erfindung des zweifachen automatischen Uebertragungs- und Selbstwiege-Apparates ihre Arbeitsleistung nicht durch Uebernahme eines gröfseren Quantums an Maschinerie vergröfsern konnten. Dem entsprechend haben bisher die Streichgarn-Spinnereien die Gewohnheit gehabt, ihre Krempelei und die derselben vorausgehende, denselben Bedingungen unterliegende Wolferei länger laufen zu lassen als die Selfaktor- oder Fein-Spinnerei. So arbeiteten z. B. die Baumwollstreichgarn- (Vigogne-) Spinnereien in Krimmitschau und Werdau bis zum 1. Januar 1890 im Durchschnitt 12 Stunden täglich. Die Krempeleien samt Wolfereien dieser Industrie pflegten aber 2 Stunden länger, also 14 Stunden, im Gange zu sein, nämlich auch während der den übrigen Arbeitern gewährten Pausen (eine Stunde Mittag und je ½ Stunde zu Frühstück und Vesper). Als diese Industrie am 1. Januar 1890 durch gemeinsamen Beschlufs der Unternehmer ihre Arbeitszeit auf 11 Stunden herabsetzte, liefs man wiederum die genannten Vorbereitungsmaschinen (Wolf und Krempeln) zwei Stunden länger laufen. Als am 1. April 1892 die Arbeitszeit der Arbeiterinnen infolge des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 auf 11 Stunden herabgesetzt werden mufste, waren die Vigogne-Spinner nicht in der Lage, ihre von Arbeiterinnen bedienten Krempeln nur 11 Stunden laufen zu lassen, da eben sonst das Arbeitsresultat sich um 2 Stunden verringert hätte. Sie halfen sich nun auf doppelte Weise. Einmal vermehrten sie die Zahl ihrer Arbeiter, so dafs besondere Reservearbeiter männlichen wie weiblichen Geschlechts die Krempelmaschinen in der 13. und 14. Stunde leiten konnten. Sodann ersetzten sie nach und nach ihre älteren Krempelmaschinen durch solche neuerer Konstruktion mit gröfserer Arbeitsleistung. Durch die letztere Mafsregel wurde die erstere mehr und mehr überflüssig gemacht, so dafs zur Zeit auch die Krempeln vielfach nicht länger als 11 Stunden laufen. Hätte das Gesetz vom 1. Juni 1891 den 11stündigen Maximalarbeitstag auch auf die männlichen Arbeiter ausgedehnt, so würde gleichwohl das System der Reservearbeiter, die in den Frühstücks-, Vesper- und Mittagspausen die Maschinen versorgen, aufgekommen sein. Wäre aber ein 11stündiger

Digitized by Google

Maximalarbeitstag für den Betrieb, für die Maschinen vorgeschrieben worden, so würde die Folge ein sehr schneller Ersatz älterer durch neuere Krempelmaschinen gewesen sein. Entsprechende Verhältnisse habe ich in den Streichgarn-Spinnereien des Voigtlandes, der Tuch- und Bukskin-Industrie der Nieder-Lausitz und der Rheinlande sowie der Flanell-Industrie zu Pößneck in Sachsen-Meiningen vorgefunden.

Eine weitere Bestätigung meiner Behauptung mag darin gefunden werden, daſs in England, wo schon seit dem Jahre 1875 eine Maximalarbeitszeit von 56½ Stunde pro Woche für Frauen und jugendliche Arbeiter durch Gesetz eingeführt ist, dennoch ein Teil der Fabriken der woolen-industry — unter diesem Namen faſst der Engländer die Streichgarn-Industrie in ihren verschiedenen Unterarten zusammen — von vornherein darauf eingerichtet ist, daſs die Wolferei und Krempelei wesentlich länger als 56½ Stunde im Gange sind. Um die Arbeitszeit dieser Vorbereitungsprozesse zu verlängern, beschäftigt man entweder in ihnen nur Männer oder hält Reservearbeiter zur Hand. In Leeds haben die männlichen Wolfereiarbeiter (willeyers) und Krempelausputzer (fettlers) in den Pausen an Stelle der Krempelmädchen die Bedienung der Krempelmaschinen zu übernehmen, damit diese im Gange bleiben können. Daher haben diese Arbeiter eine durchschnittliche Arbeitszeit von 66 Stunden pro Woche.[1]) Es ist nicht ersichtlich, ob es sich nur auf die Wolferei und Krempelei oder auf die ganze Spinnerei bezieht, wenn Mr. J. Bannister, Sekretär des Gewerkvereins der Wolfereiarbeiter und Krempelausputzer in Leeds, vor der Royal Commission on Labour aussagte, daſs zwar die Fabrik, in der er selbst arbeitete, nur 56½ Stunde pro Woche im Gange sei, daſs sie aber die einzige sei, die sich auf diese Arbeitszeit beschränke.[2])

In Verviers in Belgien sind in der Wolferei und Krempelei gewöhnlich nur Männer beschäftigt, wodurch diese Arbeitsprozesse von den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit der Frauen sich ganz befreit haben.

Es muſs noch eine offene Frage bleiben, ob die erwähnte neue Erfindung die Arbeitgeber veranlaſst, die Arbeitszeit in der Krempelei zu verkürzen, damit nunmehr ein Arbeiter bei intensiver Arbeit drei Krempelassortimente bedienen kann. Mancher Arbeitgeber steht zur Zeit vor dem Rechenexempel, ob es für ihn vorteilhafter ist, 3 Krempelassortimente mit 3 Krempelmädchen und noch Ersatzarbeitern 13 Stunden oder 3 Krempelassortimente mit 1 Krempelmädchen 11 Stunden arbeiten zu lassen. Der Wochenlohn eines Krempelmädchens beträgt in Krimmitschau 9—10 Mk., der Jahreslohn also höchstens 520 Mk. Würde nun gleichzeitig etwa durch die Thätigkeit eines mächtigen Ge-

[1]) Digest of the Evidence taken before Group C on the Royal Commission on Labour. Vol. II p. G.

[2]) Ebenda S. 10.

Digitized by Google

werkvereines der Lohn der Krempelmädchen wesentlich aufgebessert, so würde es dem Arbeitgeber ein weiterer Sporn sein, mit weniger Arbeitskräften und verkürzter Arbeitszeit unter Zuhilfenahme einer verbesserten Technik nach Erreichung des früheren Arbeitsresultates zu streben.

Unsere in der Wolferei und Krempelei gemachten Erfahrungen haben eine gröfsere Bedeutung als die Ausdehnung der Streichgarnindustrie vermuten läfst. Einmal kehren dieselben Krempelmaschinen in wenig veränderter Form in der Baumwollspinnerei, der Wollkämmerei, Juteindustrie wieder. Dann aber hat gerade in der Baumwoll-, Kammgarn-, Jute- und Leinenindustrie ein grofser Teil aller Maschinen dieselben Eigentümlichkeiten, welche wir an den Krempelmaschinen gefunden haben. Die Krempel- oder Kratzmaschinen der Baumwollspinnerei, deren Arbeit von Schulze-Gävernitz so anschaulich beschreibt,[1]) bleiben auch die volle Arbeitszeit im Gange, können also nicht ihre Arbeitsleistung bei kürzerer Arbeitszeit steigern. Nur war hier von jeher durch die Technik die Möglichkeit gegeben, dafs der Arbeiter sein Quantum an Maschinerie vermehrte. In manchen Fabriken hat eine Arbeiterin 7, in anderen 10 solcher Kratzmaschinen zu versorgen. In der Baumwollspinnerei von W. Holland & Son in Manchester, die nur Nummern über No. 50, also sehr fein spinnt, fand ich sogar, dafs je ein Krempelmädchen 20 Kratzmaschinen zu versorgen hat. Von den meisten übrigen Vorbereitungsmaschinen der Baumwollspinnerei und von den Vorbereitungsmaschinen der Wollkämmerei gilt das gleiche wie von den Krempeln: das Arbeitsprodukt der Maschinen läfst sich durch die Arbeiter selbst in keiner Weise pro Stunde erhöhen, da sie während der ganzen Arbeitszeit ununterbrochen im Gange sind. Die in beiden Industrieen zahlreich vertretenen Streckmaschinen pausieren insonderheit gar nicht, ebenso die Kämmstühle der Wollkämmerei.

Was nun die Feinspinnerei anlangt, so vollzieht sich dieselbe in der Baumwoll- und Kammgarnspinnerei noch weit mehr automatisch als in der Streichgarnspinnerei. Die Spinnerei der erstgenannten Industrieen bedarf weniger der menschlichen Eingriffe in die Spinnmaschine und das Material und steht daher seltener still. Die Gründe sind folgende[2]): In der Streichgarnspinnerei ist das Vorgarn weniger gründlich vorbereitet, da es direkt von den Krempeln kommt. Dazu kommt, dafs ein grofser Teil des Rohstoffes der Streichgarnspinnerei ganz geringwertiger Art (Kunstwolle und minderwertige Baumwolle) ist. Beides verursacht viel mehr Fadenbrüche. Die kleinen, oft ver-

[1]) v. Schulze-Gävernitz, Grofsbetrieb. S. 123.

[2]) Vgl. meine Abhandlung: Der wirtschaftliche Aufschwung der Baumwollspinnerei im Königreich Sachsen. Schmoller's Jahrbuch 1893. 3. Heft. S. 20 bis 23.

Digitized by Google

schiedenfarbigen Partieen, welche die Wirtschaft der Streichgarnindustrie nun einmal mit sich bringt, veranlassen ein oftmaliges Putzen und Reinigen der Maschinen. Die grofse Verschiedenheit der Nummern erfordert ein häufiges Umstellen der Selfaktors. Diese Umstände führen zu öfter vorkommendem und länger andauerndem Stillstehen der Spinnmaschinen, welches dadurch noch vermehrt wird, dafs in dieser Industrie der Selfaktor beim Einsetzen einer jeden neuen Vorgarnwalze „ausgelegt", d. h. zum Stillstand gebracht werden mufs.

Aus diesen Gründen hat der Arbeiter in der Streichgarnselfactorspinnerei immer noch weit mehr die Möglichkeit, die Arbeitsleistung der Maschine zu steigern als etwa in der Selfaktorspinnerei der Kammgarn- oder gar der englischen Baumwollindustrie, in der die Selfaktors 95 pCt. der gesamten Arbeitszeit thatsächlich im Gange zu sein pflegen.[1]) Bei den Drossel- oder Ringspinnmaschinen, die in der Baumwollspinnerei eine ansehnliche Verbreitung haben und die auch schon in der Streichgarnspinnerei in neuester Zeit Eingang gefunden haben, sind noch weniger das Getriebe aufhaltende Eingriffe des Menschen erforderlich als bei den Selfaktors.

Wie auf dem schweren Webstuhle der Tuchmacherei, so hat auch auf den leichten Stühlen der Kammgarn-, Halbwoll- und Baumwollweberei der Weber in ziemlich bedeutendem Mafse die Möglichkeit, bei kürzerer Arbeitszeit durch intensivere Arbeit eine Mehrleistung pro Stunde zu erzielen. Aber nur ein Teil der Weber erscheint wie der Tuch- und Bukskinweber auf ein bestimmtes Quantum an Maschinerie durch die Technik begrenzt zu sein. Der auf einem leichten Stuhle arbeitende Flanellweber hat in Deutschland wie in England nur einen Stuhl. Die Kammgarnweberin hat in beiden Saaten wie auch in Belgien zwei Stühle, aber niemals mehr. Da die Flanellweberei auf denselben leichten mechanischen Stühlen arbeitet wie die Kammgarnweberei, dürfte es von Interesse sein, einmal festzustellen, wie die Technik mitunter den Arbeiter begrenzt. Die Flanellweberin verwendet Streichgarn, welches nur in gröberen Nummern hergestellt wird. Die mit dem groben Streichgarn gefüllte Webspule der Flanellweberei läuft nun um vieles schneller ab, da weniger Garn auf die Spule geht, als die mit dem feiner gesponnenen Kammgarn gefüllte Webspule der Kammgarnweberei. Da die Technik und keine Ortsgepflogenheiten hier das bestimmende ist, so bedient auch in Reichenbach i. Voigtl., wo beide Industrieen sich neben einander finden und dieselben Lohnwebereien mitunter Kammgarnstoff, mitunter Flanelle weben, der Flanellweber nur einen, die Kammgarnweberin aber zwei Webstühle. In der Baumwollweberei, die gleichfalls auf leichten Stühlen arbeitet, versieht in Deutschland die Weberin meistens nur zwei, in England aber im Durchschnitt

[1]) v. Schulze-Gävernitz, Grofsbetrieb. S. 117.

Digitized by Google

vier, zuweilen sechs, in Amerika sechs bis acht Stühle.[1]) In der Baumwollweberei hat also eine Arbeiterin auch die Möglichkeit, ein gröfseres Quantum an Maschinerie zu übernehmen.

Nach diesen Erörterungen wird uns die Handhabung der Praxis erklärlich werden. So hat die Streichgarn-Spinnerei in England und Schottland grofse Neigung, mehr als 56½ Stunde pro Woche zu arbeiten. Es ist hier durchaus nichts seltenes, dafs Monate hindurch in einzelnen Etablissements bis 9 Uhr abends gearbeitet wird. Ich habe mich selbst davon hinlänglich durch Augenschein überzeugt. Der Sekretär des Gewerkvereins der Wolfereiarbeiter und Krempelausputzer (Willeyer's and Fettler's Union) zu Leeds, Mr. J. Bannister, konstatierte vor der Royal Commission on Labour[2]) im Frühjahr 1892 einen Fall, dafs eine Streichgarn-Fabrik seit 20 Jahren mit nur zeitweiliger ganz kurzer Unterbrechung bis 9, ja 10 und 10½ Uhr abends zu arbeiten pflegte. Diese Firma gab kurz zuvor ein Fest für diejenigen Arbeiter, die Ueberzeit arbeiteten, verweigerte aber die Karten für diejenigen, die nur bis 9 Uhr und nicht länger thätig waren, da erst die Zeit nach 9 Uhr abends als „Ueberzeit" betrachtet wurde.

Nicht wenige dieser Spinnereien arbeiten, wenn auch nicht regelmäfsig, so doch längere Zeiten hindurch Tag und Nacht. Das Bedürfnis nach längerer Arbeitszeit hat manche Spinnereien dazu geführt, die weibliche Arbeit ganz auszuscheiden. In noch ausgedehnterem Mafse arbeitet in Verviers in Belgien die Streichgarn-Spinnerei Tag und Nacht durch. Wenn eine der führenden unter den auf den Export arbeitenden Streichgarn-Spinnereien einmal auf Zeit die Nachtarbeit einstellt, so weifs ganz Verviers, dafs schlechte Geschäftszeiten in Anzug sind. Die Tagschicht arbeitet von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends mit 1 Stunde Mittag-, ½ Stunde Frühstück- und ¼ Stunde Vesperpause. Sie arbeitet also im ganzen 11¼ Stunden. Die Nachtschicht arbeitet von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mit nur ½ Stunde Pause um Mitternacht, also im ganzen 10½ Stunden. In der gröfsten Streichgarn-Spinnerei von Hauzeur Gérard Fils (25 000 Spindeln und 33 Krempel-Assortimente) wurde mir im Januar 1894 von dem Inhaber versichert, dafs bei dieser Arbeitszeit das meiste geleistet werde und dafs während der Nacht pro Stunde das gleiche Arbeitsprodukt erzielt werde als am Tage. Das Etablissement dieser Firma war nachts elektrisch erleuchtet, und ich fand allerdings, dafs der technische Betrieb nächtlicherweile so gut funktionierte wie nur in irgend einer der besteingerichteten

---

[1]) v. Schulze-Gävernitz, Grofsbetrieb. S. 144—145. Es ist zu beachten, dafs auch in England die Baumwollweberin stets nur zwei Webstühle hat, sobald der Schufs aus Baumwoll-Streichgarn besteht, was in Deutschland häufiger als in England der Fall ist.

[2]) Royal Commission on Labour. Digest of the Evidence. Group C. Vol. II p. 10.

Digitized by Google

Spinnereien, die ich besucht habe. Unter diesen Umständen ist das Arbeitsprodukt pro Woche und pro Sortiment Krempeln gleicher Beschaffenheit ziemlich genau doppelt so grofs als in einer deutschen Streichgarn-Spinnerei mit 65 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit. Frauen, sofern sie nur 21 Jahre alt sind, dürfen in Belgien auch die Nacht durch arbeiten. In der genannten Fabrik, die ich um deswillen besonders erwähne, da sie anerkanntermafsen die vollendetste technische und wirtschaftliche Einrichtung hat, wurden $^3/_4$ der Krempelassortimente von weiblichen und $^1/_4$ von männlichen Drusseuren bei Tag wie bei Nacht geleitet. Genau wie in Deutschland oder England wurde je ein Krempelassortiment von drei Krempelmaschinen von einer Person (Drusseur) versorgt. Ein Verbot der Nachtarbeit der Frauen würde in der Streichgarnspinnerei in Verviers keineswegs die Nachtarbeit überhaupt in Wegfall bringen. Schon jetzt arbeitet ein Teil der Spinnereien nachts nur mit männlichen Arbeitskräften. Streichgarnspinnereien, die nur tags arbeiten, pflegen dort 13 Stunden in Gang zu sein. Bei dieser langen Arbeitszeit ist es nicht zu verwundern, dafs die Technik zu Verviers keineswegs allenthalben auf der Höhe der Zeit steht. Ein ansehnlicher Teil der Maschinen sind sehr altertümlicher Art und infolge dessen wenig leistungsfähig. Dieselben haben aber für die Besitzer den Vorzug, dafs sie sie alt und daher zu äufserst billigen Preisen gekauft haben. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dafs die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit sowie überhaupt über den Arbeiterschutz durch die Disharmonie, die zwischen ihnen besteht, sehr eigentümliche Verhältnisse in der Wirtschaft erzeugt haben. Da weibliche Personen unter 21 Jahren und jugendliche Personen unter 16 Jahren nicht nachts und nicht länger als 12 Stunden arbeiten dürfen, so sind in Belgien die rattacheurs (Fadenanleger) an den Spinnmaschinen meist junge Männer über 16 Jahre, was die Produktion wiederum wesentlich verteuert. Der Mangel eines Arbeiterschutzes von gröfserem Umfange mag der belgischen Streichgarnindustrie in diesem oder jenem untergeordneten Punkte die Konkurrenz mit Deutschland und England erleichtert haben. Die eigentliche Stärke der belgischen Streichgarnspinnerei beruht aber keineswegs, wie man so vielfach, auch im deutschen Reichstage, behauptet hat, auf den schlechten Arbeitsbedingungen. Sie beruht vielmehr auf einer Reihe wirtschaftlicher Verhältnisse, die eben Belgien einige wichtige Spezialitäten zugewiesen haben.[1]) Ein Verbot der Nachtarbeit und eine Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf etwa $56^1/_2$ Stunde würde daher die den Weltmarkt beherrschende Stellung der belgischen Streichgarn-Spinnerei nicht erschüttern. Es würden solche Mafsregeln aber eine bedeutende Vermehrung der Produktionsmittel, Steigerung der durchschnittlichen Gröfse der Betriebe, Verbesserung der Maschinen

[1]) Diese Verhältnisse werde ich später an anderer Stelle darlegen.

Digitized by Google

zur Folge haben und somit höchstens nur vorübergehend die Preise der Produkte verteuern, schliefslich dieselben aber noch weiter verbilligen. Ich möchte noch erwähnen, dafs die Streichgarnspinnereien zu Aachen und zu Forst in der Nieder-Lausitz auch jetzt noch 72 Stunden pro Woche arbeiten, obgleich diese lange Arbeitszeit grofse Schwierigkeiten in der wirtschaftlichen Organisation der Betriebe mit sich bringt. Dürfen doch in Deutschland die jugendlichen Arbeiter nur 10 und die Frauen nur 11 Stunden arbeiten! In der 12. Stunde müssen daher die Spinnmaschinen von den erwachsenen männlichen Spinnern, den Krempelausputzern und etwaigen Ersatzarbeitern männlichen oder weiblichen Geschlechts versorgt werden. Es bedarf keiner Erwähnung, dafs bei diesem System den Uebertretungen des Gesetzes Thür und Thor geöffnet ist. In Aachen kommt es noch vor, dafs die Mädchen des Nachts in den Spinnereien auf den Wollhaufen schlafen. Und das in Spinnereien, die 12 Stunden arbeiten, während die Mädchen nur 11 Stunden thätig sein dürfen. Ist da die Gefahr einer Verletzung des Gesetzes nicht eine sehr grofse? Sehr bezeichnend ist es nun, dafs ich, wie auch in Verviers und Forst, so besonders in Aachen eine grofse Zahl der veralteten Handspinnmaschinen (mule-jennies) vorgefunden habe. In den Streichgarn-Spinnereien Aachens sollen nur 50 pCt. der Spinnmaschinen Selfaktors sein. Es giebt dort Spinnereien, die nur mit Hand-Spinnmaschinen (mule-jennies) betrieben werden. In der Vigogne-Spinnerei zu Krimmitschau und Werdau, die schon seit dem 1. Januar 1890 den 11stündigen Arbeitstag eingeführt hat und die in ihrer Spezialität den Weltmarkt beherrscht, giebt es unter nunmehr ca. 600 000 Spindeln nicht eine Hand-Spinnmaschine mehr. Und nach dem Urteil der Fachmänner würde eine Vigogne-Spinnerei mit Hand-Spinnmaschinen sehr schnell zu Grunde gehen. Dabei werden in Krimmitschau und Werdau wesentlich höhere Löhne gezahlt als in Aachen und Forst.

Verleitet durch den Wert, den eine längere Arbeitszeit in der Wolferei und Krempelei, sowie, wenn auch in etwas geringerem Mafse, in der Feinspinnerei für sie hat, haben vielfach Tuch-, Bukskin-, Paletotstoff- und andere Fabrikanten streichgarner Kleiderstoffe für ihr gesamtes Etablissement eine längere Arbeitszeit festgehalten als vom Gesetz für die Frauen als Maximalarbeitstag vorgeschrieben ist. So arbeitet ein Teil der Fabrikanten dieser Industrien in Leeds und Umgegend nicht 56½, sondern 60 Stunden pro Woche, obgleich diese längere Arbeitszeit in vieler Hinsicht Unbequemlichkeiten bereitet, da die weiblichen und jugendlichen Arbeiter an die gesetzliche Arbeitszeit gebunden sind. Man findet daher sehr selten, dafs die Weberei auch länger als 56½ Stunde pro Woche arbeitet, da hier die weiblichen Arbeiter die Majorität darstellen. Die männlichen Arbeiter mögen indessen von einzelnen Fabrikanten nur noch mit Rücksicht darauf auch als Weber beschäftigt werden, dafs sie in stark beschäftigter Zeit Ueberstunden machen können. Es ereignet sich daher in solchen Zeiten, dafs ein-

Digitized by Google

zelne Fabriken vollständig mit Ausnahme der Webstühle, die von Frauen bedient werden, bis 9, ja 10 Uhr abends in Gang sind. Ich habe selbst in Galashiels in Schottland sowie in der Umgegend von Huddersfield Herrenkleiderstoff- (Tweed- oder Bukskin-) Fabriken besucht, die so eingerichtet waren, dafs bei voller Beschäftigung die gesamte Spinnerei und die Walkerei, nicht aber die Weberei die Nacht durch arbeitete. Selbstverständlich sind dann nachts nur männliche Personen über 18 Jahre beschäftigt. Einzelne Fabriken der Streichgarn-Industrie arbeiten in besseren Jahren 6—7 Monate Tag und Nacht in zwei Schichten. Da ich nur die deutsche Industrie aus Augenschein kannte, hat mich die Ausdehnung der Nachtarbeit in der englischen Streichgarn-Industrie, als ich sie persönlich kennen lernte, nicht wenig überrascht. Für die Anwendung der gesetzlichen wie der gesetzwidrigen Ueberzeit der Nachtarbeit in der Streichgarn-Industrie sowie in der Kammgarn-Weberei auf schweren Stühlen verweise ich auch auf die Aussagen des Kammgarn-Webfabrikanten Jates, Mitglied der Handelskammer in Leeds, sowie der Gewerkvereinssekretäre Allen Gee, J. W. Downing, Ben Turner vor der letzten Royal Commission on Labour.[1])

Welchen hohen Werth die Unternehmer der Streichgarn-Industrie auf lange Arbeitszeit legen, beweisen am besten die gegenwärtigen Verhältnisse in der preufsischen Niederlausitz. In der mechanischen Tuch- und Bukskinfabrikation zu Forst (N.-L.) hat der am 1. April 1892 in Kraft getretene gesetzliche Maximalarbeitstag von 10 Stunden für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von 11 Stunden für die Frauen den bisher üblichen 12stündigen Betrieb, von einigen wenigen Fabriken abgesehen, nicht zu verkürzen vermocht. Die Forster Fabrikanten arbeiten vielmehr zumeist nach wie vor 72 Stunden pro Woche. Sie sind von jeher gewohnt, mit einem grofsen Aufwand von Arbeitskräften und veralteten Maschinen zu arbeiten. Die Arbeitskräfte sind erheblich billiger als etwa in Krimmitschau und Werdau. Statt nun energisch die Arbeit durch Kapital zu ersetzen, zogen sie es vor, noch mehr Arbeit einzustellen. Sie vermehrten die Arbeit, aber nicht das fixe Kapital. Damit die Krempeln 12—13 Stunden fortlaufen konnten, nahmen sie weibliche Ersatzarbeiter an. Damit die Selfaktors 12 Stunden im Gange bleiben durften, wählten sie die Fadenanleger aus den jungen Männern, die das 16. Lebensjahr vollendet hatten, oder sie halfen sich durch Vermehrung der jungen Leute zwischen dem 14. und 16. Lebensjahre oder der Frauen. Auch in der Weberei konnten sie sich nicht zu einer Verkürzung des Betriebes entschliessen. Wo — wie es meist der Fall ist — weibliche neben männlichen Stuhlarbeitern thätig sind,

[1]) Minutes of Evidence taken before Group C of the Royal Commission on Labour (London 1892): Jates p. 314 qu. 7877, Gee und Downing p. 202 qu. 4877—4888, 4956, 5037, 5106—5113, Turner p. 237 qu. 5777.

Digitized by Google

da wurde den weiblichen Arbeitern aufgegeben, eine halbstündige Frühstücks- und Vesperpause innerhalb der von 6—12 Uhr und von 1—7 Uhr für die Weberei während Arbeitszeit innezuhalten, damit ihre Arbeitszeit auf 11 Stunden beschränkt bleibe. Da nun die männlichen Weber keine Frühstücks- und Vesperpause haben, so ist natürlich die Gefahr sehr grofs, dafs die weiblichen Weber auch während dieser Pausen durcharbeiten. Unter diesen Umständen hat es mich nicht verwundert, dafs mir nicht nur die Führer der Arbeiter, sondern durchweg die von mir befragten Arbeiter beiderlei Geschlechtes versicherten, die Uebertretung des Gesetzes sei an der Tagesordnung. Es sei darauf hingewiesen, dafs die Tuch- und Bukskinfabrikation in Forst eine aufstrebende ist und dafs sie in ihrem Hauptartikel, nämlich billige, leichte Arbeiterstoffe aus gezwirntem Streichgarn, in dem die Schafwolle von der Kunst- und Baumwolle überwogen wird, geradezu ohne Konkurrenz im Deutschen Reiche dasteht. Gerade aus diesem Grunde wird Forst sich zu einem zeitgemäfsen Ersatze der Arbeit durch Kapital, zu einer vollendeten Maschinentechnik erst dann bequemen, wenn eine noch weitergehende, alle Arbeiter dieser Industrie betreffende Verkürzung der Arbeitszeit sowie eine Steigerung der Löhne dazu zwingen.

Wie stellt sich nun die Praxis in der Kammgarnindustrie? Die Wollkämmerei pflegt fast überall, von schlechten Geschäftszeiten abgesehen, Tag und Nacht mit doppelter Arbeiterschicht durchzuarbeiten. Die Länge der Tagesschicht entspricht in Deutschland und England genau und in Belgien ziemlich genau dem für die Frauen festgelegten Maximalarbeitstage. Die Nachtschicht füllt den Rest der 24 Tagesstunden aus, ist also in England länger als in Deutschland. Während der Nacht arbeiten also in England und Deutschland nur erwachsene männliche Arbeiter. Dieselben lösen die zum gröfsten Teil aus Frauen und jugendlichen Arbeitern, zum kleineren Teil aus Männern bestehende Tagesschicht ab, um an denselben Maschinen die Arbeit zu übernehmen. In England, wo sich die Kammgarnindustrie in der Hauptsache auf Bradford und Umgegend konzentriert, beginnt die Tagesschicht um 6 Uhr morgens und geht mit den üblichen Mittag- und Frühstückspausen von zusammen $1^1/_4$ Stunde bis $5^1/_4$ Uhr abends. Dann beginnt die Nachtschicht der Männer und dauert meistens ohne jede Unterbrechung bis 6 Uhr morgens, also volle $12^3/_4$ Stunden. Gewöhnlich findet die Nachtschicht nur in 5 Nächten (von Montag Abend bis Sonnabend Morgen) pro Woche statt. In besseren Geschäftszeiten aber mufs die Nachtschicht Sonnabend Mittag 1 Uhr die Tagesschicht, die dann ihre Wochenarbeit beendet hat, ablösen und noch bis abends 10 Uhr arbeiten und ebenso in der Nacht von Sonntag auf Montag von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens thätig sein.[1]) So haben sie zu Zeiten eine nächtliche Arbeitszeit von ca. 75

[1]) Vgl. hierzu die Aussagen der Abgeordneten des Gewerkvereins der Woll-

Digitized by Google

Stunden pro Woche. Die Arbeiter nehmen sich etwas zu essen mit und essen, wenn sie eben dazu Zeit finden.[1]) Da nachts nur Männer arbeiten, so kommen die Löhne während der Nachtarbeit pro Stunde viel höher zu stehen als am Tage. Wo eine in der Wollkämmerei beschäftigte Arbeiterin $2^1/_4$ d. pro Stunde (am Tage) bezahlt bekommt, erhält ein Mann, der ganz die gleiche Arbeit macht (nachts), $3^3/_4$ d.[2]) Wenn nun gleichwohl die Wollkämmereien nur in Ermangelung von Beschäftigung sich entschliefsen können, die Nachtarbeit aufzugeben, so sieht man daraus, welchen Wert sie auf dieselbe legen. In Belgien sind nun des Nachts auch Frauen, die über 21 Jahre alt sind, in bedeutender Zahl in den Wollkämmereien beschäftigt. Der Inhaber einer der gröfsten Kammgarnfabriken in Verviers sagte mir, sie, die Fabrikanten, hofften, dafs das Gesetz dahin abgeändert werde, dafs die Frauen schon vom 18. Lebensjahre an nachts arbeiten dürften.

In der Kammgarnspinnerei ist in England die Nachtarbeit wie die Ueberzeit ausgeschlossen. Das System der Spinnmaschinen (Drosselmaschinen) wie der zahlreichen vorbereitenden Maschinen erfordert die Anwendung weiblicher und jugendlicher Arbeit und begrenzt damit die Arbeitszeit auf den für dieselben vorgeschriebenen Maximalarbeitstag. Schon das Maschinensystem — die Maschinen (frames) laufen sämtlich nahezu ohne Unterbrechung — läfst erwarten, dafs bei einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit etwa auf 48 Stunden pro Woche die Arbeiter nicht in der Lage sind, so weit es auf sie ankommt, die Arbeitsleistung zu erhöhen. Selbst der vorurteilsfreie, als Schriftsteller bekannte Kammgarnspinnereibesitzer Mr. Swire Smith in Keighley bei Bradford hat mir gegenüber im Herbst 1893 sich dahin ausgesprochen, dafs es ihm sehr zweifelhaft sei, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden eine weitere Erhöhung der Arbeitsleistung pro Stunde herbeiführen könne. Der Kammgarnspinnereibesitzer B. C. Wates, Präsident der Handelskammer in Leicester, erklärte vor der Royal Commission on Labour,[3]) es sei unmöglich, dafs die Maschinen oder die Arbeiter mehr pro Stunde leisteten als dies schon gegenwärtig der Fall sei; drei Viertel der angestellten Frauen arbeitete um Stücklohn, und dieser Umstand schon treibe sie zur denkbar gröfsten Schnelligkeit an.

In Belgien, wo das deutsche Maschinensystem (Selfaktors) besteht und, wie erwähnt, die weibliche Arbeit weniger geschätzt ist, wird am Tage mindestens $11^1/_2$, oft 13—14 Stunden und mitunter Tag und Nacht gearbeitet.

---

kämmer vor der Royal Commission on Labour. Group C. Minutes of Evidence. Vol I. p. 241. qu. 5882.

[1]) Ebenda qu. 6020—6025. p. 245.

[2]) Ebenda qu. 5870—5875.

[3]) Digest of the Evidence. Group C. Vol. II. p. 76 unter Rubrik: B. Clothing Trade.

Digitized by Google

In der Kammgarnweberei auf leichten Stühlen (Damenkleiderstoffe) ist in England (Bradford) wie in Deutschland (Gera, Greiz, Glauchau) die Arbeitszeit durch das Vorherrschen der weiblichen Arbeiter auf den für dieselben geltenden Maximalarbeitstag beschränkt.

Von der Baumwollspinnerei gilt das gleiche. Die englische Baumwollspinnerei mag am besten illustrieren, wie schwer eine weitergehende Verkürzung der Arbeitszeit (von 56½ auf 48 Stunden pro Woche) durch den Arbeiter selbst auszugleichen ist. Bei der gegenwärtigen Kürze der Arbeitszeit und der Höhe der Löhne ist die Arbeit der Arbeiter eine äufserst intensive, die nicht wohl überboten werden kann. Während nun eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine oder gar mehrere Stunden dem Arbeiterstande seine trefflichen Arbeitsgewohnheiten und Fähigkeiten ohne Zweifel benehmen würde, bringt erfahrungsgemäfs eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um Minuten auch eine entsprechende Steigerung der Arbeitsleistung mit sich. Wie die Arbeitervertreter vor der Royal Commission on Labour (1891) übereinstimmend behaupteten und die Arbeitgeber und Fabrikinspektoren zugaben,[1]) bestand noch damals in nicht ganz unbeträchtlicher Ausdehnung das System der cribbing-time — man mufs diesen Arbeiterausdruck „gemauste Zeit" übersetzen — in der Baumwollindustrie, besonders in der Spinnerei zu Lancashire. Cribbingtime ist eine gesetzwidrige Ueberzeit, die dadurch entsteht, dafs eine jede Arbeitszeit einige Minuten (5—7 Minuten) vor dem offiziellen Beginn eröffnet und einige Minuten nach dem offiziellen Schlufs beendet wird. Auf diese Weise vermehrt sich in gesetzwidriger Weise die wöchentliche Maximalarbeitszeit der Frauen von 56½ Stunden zuweilen um 3—4 Stunden pro Woche. Mr. J. Mawdsley, der Sekretär des Gewerkvereines der Vereinigten Baumwollspinner, konstatierte, dass eine Spinnerei 16 Jahre hindurch sich solcher gesetzwidrigen Ueberzeit schuldig machte.[2]) Mr. Mullin, Sekretär des Gewerkvereins der „Card and Blowing-Room Operatives", bezeichnete[3]) Stockport, Wigan und die meisten der kleineren Plätze, die von dem Fabrikinspektor seltener besucht werden, als diejenigen, wo diese Unsitte im Schwunge ist. Pro Tag verlängert sich nach seiner Ansicht hierdurch die Arbeitszeit um 22 Minuten. Diese früher in weiterem Umfange verbreitete Unsitte hatte im Jahre 1891 infolge der Agitation der Gewerkvereine schon bedeutend abgenommen, bestand aber dennoch fort. Sie hielt sich nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Arbeiter, Arbeitgeber und Fabrikinspektoren gerade dadurch, dafs ein Teil der Arbeiter, nämlich die

[1]) Royal Commission on Labour. Digest of the Evidence. Group C. Vol. I. Textile p. 9, 11, 15, 16, 37. (London 1892.)

[2]) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. p. 372. qu. 8965.

[3]) Ebenda p. 13. qu. 409 flg.

Digitized by Google

Stücklohnarbeiter, an ihrem Fortbestehen interessiert waren. Die nach Zeit gelohnten Arbeiter bekamen keine Vergütung für die cribbing-time, aber die Stücklohnarbeiter partizipierten an dem vermehrten Arbeitsresultat. Und darin herrschte wiederum Einmütigkeit zwischen den Arbeitern, Arbeitgebern und dem Fabrikinspektor, dafs durch die cribbing-time entsprechend die wöchentliche Arbeitsleistung gesteigert wurde. Wenn ein Arbeitervertreter von solcher Umsicht und Erfahrung wie Mr. Mullin[1]) behauptet, dafs die Arbeitsleistung durch die cribbing-time entsprechend steigt, so ist daran kaum zu zweifeln.

Obgleich an sich in der Weberei längere Arbeitszeit pro Tag weniger die Tendenz hat, das Arbeitsresultat zu erhöhen, da hier der Arbeiter in besonderem Mafse die Möglichkeit vermehrter Arbeitsleistung durch intensivere Arbeit hat, so findet die cribbing-time in der Baumwollweberei zu Lancashire nicht in geringerem Mafse statt als in der Baumwollspinnerei. Der Grund scheint mir ein zweifacher zu sein. Einmal ist die Arbeitszeit schon so kurz, nämlich 56½ Stunden offiziell, dafs eine kleine Vermehrung die Intensität der Arbeit nicht zu schwächen vermag. Und dann sind in der Weberei fast alle Arbeiter, nämlich alle Weber, nach Stücklohn bezahlt. Sie sind also eher bereit, einige Minuten täglich länger zu arbeiten, da sie ein entsprechend gröfseres Wocheneinkommen haben. In der Spinnerei hingegen sind nur etwa 60 pCt. der Arbeiter Stücklohnarbeiter.[2]) Die übrigen 40 pCt. sind Zeitlohnarbeiter und setzen der cribbing-time leichter Widerstand durch Anzeigeerstattung bei dem Gewerkvereine oder der Fabrikinspektion entgegen. Auch Mr. Th. Birtwistle, der Sekretär des Gewerkvereins der Weber von Nord- und Ost-Lancashire, bezeugte ausdrücklich, dafs die in der Weberei übliche cribbing-time entsprechend die Arbeitsleistung erhöht.[3]) In welchem Umfange in der Baumwollweberei die cribbing-time zu finden ist, mag aus folgender Aeufserung dieses Zeugen erhellen[4]): „Obgleich es Unternehmer giebt, welche die genaue Zeit innehalten, so möchte ich sagen, im Durchschnitt dürften die Unternehmer 15 oder 20 Minuten Ueberzeit pro Tag, ungefähr 2½ pCt. der gesamten Arbeitswoche, erreichen.“ Diese Angaben finden eine sehr genaue Bestätigung in den Aussagen der gemeinschaftlich vernommenen Gewerkvereinsdeputierten Holmes und Booth. Mr. Holmes, Präsident des Gewerkvereins der Weber zu Burnley, bezifferte die tägliche Verlängerung der Arbeitszeit bei einem Teile der mechanischen Webereien auf 15—20 Minuten, wies darauf

[1]) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. qu. 429, p. 14.

[2]) Ebenda qu. 425.

[3]) Ebenda p. 53. qu. 1297.

[4]) Ebenda p. 53. qu. 1293.

Digitized by Google

hin, dafs dadurch nahezu die frühere Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche erreicht werde, und versicherte ausdrücklich, dafs durch die Ueberzeit die Produktion und entsprechend der Gewinn vermehrt werde.[1])

Es sei noch erwähnt, dafs die gesetzwidrige Ueberzeit im Verschwinden ist, aber nicht, weil die Arbeiter zu der Erkenntnis gekommen wären, dafs sie das Arbeitsresultat nicht entsprechend erhöhe, sondern weil die Gewerkvereine und die Fabrikinspektoren mit mehr Energie als früher den Uebertretern des Gesetzes zu Leibe gehen.

Die Arbeiter der englischen Baumwollindustrie haben dank der Macht ihrer Gewerkvereine einen bedeutenden Einfluſs auf die Höhe ihrer Löhne. Begünstigt durch den öffentlichen Charakter, der dieser Industrie aus wirtschaftlichen und technischen Gründen mehr als irgend einer anderen eigen ist, teilen sie sich gewissermafsen mit dem Unternehmer friedlich schiedlich in den Gewinn. Sie haben daher auch ein ganz besonderes Taktgefühl und Verständnis für das, was die Industrie ertragen kann. Ihre berufenen Vertreter, die Sekretäre der Gewerkvereine, haben sich nun sämtlich vor der Royal Commission on Labour gegen den Achtstundentag ausgesprochen.[2]) Sie fürchteten, durch den Achtstundentag werde entsprechend die Arbeitsleistung verringert, würden die Kosten der Produktion erhöht und somit notgedrungen ihre Löhne verringert werden. Mr. G. Silk, der Sekretär des Gewerkvereins der Card and Blowing Room Arbeiter in Oldham, versicherte, dafs die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in England die Konkurrenz des Auslandes zum Nachteile der Industrie von Lancashire um ungefähr 14 pCt. stärken werde.[3]) Der schon genannte Sekretär der Spinnereiarbeiter Mr. Mawdsley meinte, sie hätten die Arbeitgeber schon durch Steigerung der Löhne so weit „geschraubt" als irgend möglich, sollten sich, wie zu erwarten stände, durch den Achtstundentag die Produktionskosten erhöhen, so würde die Mehrbelastung in erster Linie von den Arbeitern zu tragen sein.[4])

Es ist deutlich aus den Aussagen dieser Arbeitervertreter zu erkennen, was sie zu der Ansicht bringt, dafs eine Verkürzung der Arbeitszeit in entsprechender Weise die Arbeitsleistung verringern und die Produktionskosten erhöhen müsse. Sie sind nur gewohnt, zu fragen, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit Veränderungen auf Seiten des Arbeiters, aber nicht, ob sie auch Veränderungen auf Seiten des Arbeitgebers hervorbringen werde. Und als vollendete Fachmänner gerade

---

[1]) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. p. 44—45. qu. 1089—1097. (London 1892.)

[2]) Royal Commission on Labour. Digest of Evidence. Group C. Vol. I. p. 55.

[3]) Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. qu. 647.

[4]) Ebenda S. 24—25 qu. 732—734.

Digitized by Google

auf dem eng begrenzten Gebiete der Arbeit erkennen sie klar, dafs eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden pro Woche nicht von dem Arbeiter, so weit es auf ihn allein ankommt, wett gemacht werden kann.

Kann es nach diesen Auslassungen so erfahrener Arbeiter verwundern, dafs einer der gröfsten Arbeitgeber in der Juteindustrie, M. J. H. Walker, Inhaber der Firma Harry Walker and Sons in Dundee, vor der Royal Commission on Labour behauptete, dafs in der Juteindustrie durch eine Verkürzung der Arbeitszeit von 56½ auf 48 Stunden entsprechend die Produktion verringert und damit die Kosten der Produktion erhöht werden würden? „In der Juteindustrie kann man," so erklärt er, „die Produktion nicht über ihren gegenwärtigen Stand erhöhen. Sie läuft nach der Uhr, und wenn eine Viertelstunde Arbeitszeit fehlt, so ist am Ende der Woche ein Verlust von einer Viertelstunde, der nicht gut gemacht werden kann." [1]) Und Mr. Walker führt des weiteren aus, dafs, auch wenn das Wocheneinkommen der Arbeiter sich entsprechend mindere, dennoch ein erheblicher Verlust für den Unternehmer verbleibe. Unter den Unkosten seien die „stehenden" besonders hoch, und da sich dieselben hinfort auf ein geringeres Arbeitsresultat verteilen müfsten, so werde die Produktion bedeutend verteuert.[2]) Indien, wo seit dem Jahre 1871 von England aus grofse mechanische Fabriken errichtet seien, mache immer fühlbarere Konkurrenz, gestützt auf lange Arbeitszeit und niedrige Löhne.[3]) Der Achtstundentag würde der Ruin der britischen Juteindustrie sein und würde die Unternehmer veranlassen, sich an den Ufern des Indus niederzulassen. Seine eigene Firma sei fest entschlossen, auf der Stelle diese Uebersiedelung auszuführen.[4]) Diese stenographisch festgestellten Aeufserungen des Herrn Walker erinnern ja sehr genau an Aeufserungen britischer Textilindustrieller aus den vierziger und siebenziger Jahren. Immerhin ist zu bedenken, dafs die grofsen Spinnereien und Webereien dieser Jutefirma, die 1300 Arbeiter beschäftigt, erst in den letzten 18 Jahren erbaut und jedenfalls technisch in guter Verfassung sind.[5]) Indessen ist aus den Aussagen des Mr. Walker zu ersehen, dafs er das Problem, auch so weit es die Juteindustrie allein betrifft, ganz und gar nicht durchdacht hat. Auch er hat nur eine Steigerung der Arbeitsleistung erwogen, so weit es auf die Arbeiter allein ankommt, und selbst da nur oberflächlich. Hat doch in der Juteweberei in Dundee die Stuhlarbeiterin gewöhnlich einen, häufig zwei, mechanische

[1]) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. p. 454, qu. 10936 und qu. 10929.

[2]) Ebenda qu. 10929.

[3]) Ebenda qu. 19905, 10920, 10928.

[4]) Ebenda 10937, 10940, 10941.

[5]) Ebenda 10731—10733.

Digitized by Google

Webstühle zu bedienen! Hat doch die Spinnerin zuweilen eine Spinnmaschine (frame), zuweilen zwei zu versorgen![1]) So ist auch ein Teil der Arbeiter in der Juteindustrie davon überzeugt, dafs sie in 9 Stunden täglich anstatt in 9 Stunden 20 Minuten wie bisher dasselbe Arbeitsresultat erzielen würden.[2])

Wir sehen, dafs sich den Arbeitern, so weit es auf sie allein ankommt, nur in sehr beschränktem Umfange die Möglichkeit bietet, bei einer noch weiteren Verkürzung der Arbeitszeit durch intensivere Thätigkeit die bisherige tägliche Arbeitsleistung zu erzielen. Berechtigt diese Thatsache zu der Befürchtung, dafs ein zehnstündiger oder gar achtstündiger Maximalarbeitstag für sämtliche Arbeiter der deutschen Textilindustrie zum Schaden gereichen werde? Nein, keineswegs! Gerade, weil die Arbeiter so wenig zu einer Erhöhung ihrer Arbeitsleistung thun können, fühlen sich die Unternehmer veranlafst, ihrerseits um so mehr zu thun, um die frühere tägliche Arbeitsleistung in der kürzeren Arbeitszeit zu erzielen. Das Bewufstsein, dafs ihre Arbeiter oder ihre Maschinen das frühere Arbeitsresultat hinfort nicht erzeugen werden, ruft ein Gefühl der Unzufriedenheit und das Verlangen in dem Unternehmer wach, diesem Uebelstand durch Verbesserung der Technik und Wirtschaft seiner Fabrik vorzubeugen oder, wenn er schon eingetreten ist, ihm abzuhelfen.

Aber das Empfinden des Unternehmers in dieser Lage ist ein Empfinden von Unlust und Unbehagen. Dieses Gefühl würde ihn voraussichtlich auch dann erfüllen, wenn er überzeugt wäre, dafs schliefslich diese Umwandlung, sagen wir Reformation, seiner Fabrik, ihm selbst, seinem Stande und seinem Vaterlande zum Heile gereichen werde.

Nun ist aber gemeinhin der Unternehmer kein studierter Sozialpolitiker. Er kennt die Gründe gar nicht, die auch von seinem Standpunkte aus für eine Verkürzung der Arbeitszeit sprechen. Sofern er überhaupt, was sehr selten der Fall ist, erwogen hat, wie sich sein Geschäftsbetrieb bei verkürzter Arbeitszeit gestalten würde, so hat er doch sicher noch nie darüber nachgedacht, in wie weit eine kürzere Arbeitszeit auf eine Verbesserung der Technik und Wirtschaft in der gesamten Industrie des Landes sowie in seinem Etablissement einwirken würde. Gerade diejenigen Erwägungen, aus denen heraus allein der Unternehmer innerhalb des Systems der freien Konkurrenz in eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen willigen kann, sind ihm noch

---

[1]) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence Group C. Vol. I. p. 445. qu. 10750; sowie Royal Commission on Labour. The Employment of Women. Reports by the Lady Assistant Commissioners. (London 1893) p. 301 bis 310, bes. 302.

[2]) Vgl. die Aussage des Gewerkvereinssekretärs Reverend Henry Williamson; ebenda p. 463—464. qu. 11175.

Digitized by Google

völlig fremd — und das ist in England kaum besser als in Deutschland. Diese Erwägungen setzen, da sie sich eben nur wenig mit der Möglichkeit der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Arbeiters, aber um so mehr mit der Möglichkeit der Vervollkommnung der Industrie und ihrer Rückwirkungen zu beschäftigen haben, eine so weitgehende volkswirtschaftliche Bildung voraus, wie man sie bei dem Unternehmer der Gegenwart schlechterdings nicht erwarten kann. Man hat daher allen Grund zu einem gewissen Pessimismus gegenüber dem sozialen Fortschritt.

Wie schwer ist es auch für gebildetere Arbeiter zur Erkenntnis der wahren Gründe, aus denen die Arbeitszeit verkürzt werden darf, sich durchzuarbeiten! Ein beredtes Zeugnis für diese Thatsache sind die Aussagen des Gewerkvereinssekretärs der Baumwollspinner, J. Mawdsley, vor der Royal Commission on Labour. Tom Mann hat sich bei dieser Vernehmung wie bei anderen das Verdienst erworben, durch seine Fragen als Mitglied der Kommission die weniger einfachen sozialpolitischen Gedankengänge dem Zeugen vorzuführen. Auf seine Fragen antwortete ihm Mr. Mawdsley,[1]) nach seiner Ansicht würden die verbesserten Methoden der Produktion auch ohne besondere Verkürzung der Arbeitszeit eingeführt worden sein, weil die Konkurrenz unter den Unternehmern sie dazu führte, alle möglichen Verbesserungen zu ersinnen, um die Produktion zu verbilligen. Diese Ansicht des Mr. Mawdsley darf als durch von Schulzes Untersuchungen widerlegt betrachtet werden. Allerdings aber hat Mawdsley ein gewisses, wenn auch mehr unbestimmtes Gefühl dafür, dafs die Höhe der von den Gewerkvereinen errungenen Löhne ihren Anteil an diesen Verbesserungen der Produktion haben.[2]) Wenn die Vertreter der Baumwollspinnerei-Arbeiter sich neuerdings für den achtstündigen Arbeitstag erklärt haben, so ist dies als ein Resultat ihrer fortschreitenden Erkenntnis von den Wirkungen kurzer Arbeitszeit auf Technik und Wirtschaft zu betrachten.

Wenn die Möglichkeit, die Textilindustrie eines Landes technisch und wirtschaftlich zu verbessern, nicht bestände, so würde allerdings eine Verkürzung der Arbeitszeit, die über den Punkt hinausgeht, wo der Arbeiter die gröfste Arbeitsleistung mit den vorhandenen Arbeitsmitteln enthalten kann, die Arbeitsleistung verringern und die Kosten der Produktion erhöhen. Dieser Punkt dürfte bei dem derzeitigen Stande der Technik und Wirtschaft in Deutschland im allgemeinen bei einer Arbeitswoche von 65 Stunden erreicht sein. Es liesse sich wohl nur für die Weberei eine kleine Verkürzung auf etwa 56½ Stunden pro Woche empfehlen. Die Möglichkeit, technische und wirtschaftliche Verbesserungen vorzunehmen, ist aber für die Textilindustrie als ein Ganzes betrachtet so aufserordentlich grofs, dafs auch eine bedeutende

[1]) Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. qu. 763.

[2]) Ebenda qu. 765.

Digitized by Google

Verkürzung der Arbeitszeit sehr wohl ertragen werden kann, wenn sie nur zu technischen und wirtschaftlichen Verbesserungen führt.

Wir haben schon oben gesehen, dafs die Möglichkeit technischer und wirtschaftlicher Verbesserungen für ein einzelnes Etablissement ausnahmsweise ganz ausgeschlossen und sehr wohl für eine gröfsere Anzahl von Fabriken sehr gering sein kann. Aber auch diese ausgezeichneten Fabriken haben ein Interesse daran, dafs sie noch weiter an Ausdehnung gewinnen. Und für den Grofsbetrieb giebt es in der Textilindustrie nach oben zu keine Schranke, die seine weitere Ausdehnung als unproduktiv erscheinen liefse. Im übrigen hat aber der Staat nicht das Interesse dieser oder jener Firma, sondern das Interesse der gesamten Industrie zu vertreten. Seine Pflicht ist es, zu fragen, ob das technische und wirtschaftliche Durchschnittsniveau der Industrie dermafsen gehoben werden kann, dafs eine Verkürzung der Arbeitszeit durch gröfsere Arbeitsleistung wettgemacht wird.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, die Vervollkommnungsfähigkeit der deutschen Textilindustrie im einzelnen nachzuweisen. Ich mufs mich darauf beschränken, auf die bezügliche Litteratur zu verweisen.[1]) Meine eigene Kenntniss insonderheit der Baumwoll-, Streichgarn- und Kammgarnindustrie sagt mir, dafs die Möglichkeit der Hebung des Durchschnittsniveaus der deutschen Textilindustrie eine aufserordentlich grofse ist.

Es ist nun zu beachten, dafs alle technischen und wirtschaftlichen Verbesserungen Geld kosten, Kapitalfestlegungen notwendig machen. Wenn dieselben sich ohne Geld durchführen liefsen, würde der Fabrikant schon heut einen schweren mechanischen Webstuhl mit 48 Schufs pro Minute durch einen neuen mit 70 Schufs pro Minute ersetzen. Aber nicht nur diejenigen Fabrikanten, welche kein Geld haben, unterlassen heut diese Veränderungen, sondern auch diejenigen, welche sehr viel Geld haben, gehen mit solchen Kapitalfestlegungen sehr langsam vor. Der Grund ist, wie wir schon oben erwähnten, darin zu suchen, dafs eben die bessere Technik und Wirtschaft nicht immer sofort auch die billigere ist. Eine Fabrik mit mehr Arbeit und weniger Kapital (d. h. hier festgelegtes Kapital) kann sehr wohl mit einer Fabrik mit weniger Arbeit und mehr Kapital längere Zeit konkurriren. Ebenso kann sich die Konkurrenzfähigkeit niederer Technik und Wirtschaft auf schlechtere Arbeitsbedingungen stützen. Eine solche Konkurrenzfähigkeit niederer Technik und Wirtschaft, gestützt auf gröfsere Anwendung von Arbeit oder auf schlechtere Arbeitsbedingungen, findet sich zwischen einzelnen Etablissements an demselben Platze, zwischen den Industrien verschiedener Teile etwa des Deutschen Reiches, zwischen verschiedenen

[1]) v. Schulze-Gävernitz, Grofsbetrieb. — Ludwig Sinzheimer, Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäfsigen Grofsbetriebes in Deutschland. Stuttgart 1893.

Digitized by Google

Staaten. Aber die niedere Technik und Wirtschaft ist allenthalben diejenige, welche zuerst abstirbt; sie hat gewissermafsen nur eine Galgenfrist. Und nach allen Erfahrungen der Praxis gehört demjenigen Etablissement, Industriebezirk oder Staat, wo die vollendetste Technik und Wirtschaft angewandt wird, auch die industrielle Zukunft.

Man hat mir oft von Seiten der Unternehmer vorgehalten, dafs die alte Maschine, wenn sie auch nur die Hälfte der Arbeit bei derselben Bedienungsmannschaft wie die neue leiste, doch noch einen Wert habe. Dieser Einwand ist wohl am praktischsten so zu widerlegen: auch Rocken und Spindel haben noch heute einen ökonomischen Wert, nämlich auf den Höhen des Himalaya-Gebirges, das Hand-Spinnrad für die Schafwoll-Streichgarn-Spinnerei sogar zu Donegal in Irland, wo sich in kleinem Umfange noch hausindustrielle Spinnerei findet.[1]) Aber der zur Zeit vorhandene Wert der Spindel oder des Spinnrades wird ebenso wie der Wert der mulejennies in Forst, Aachen oder Verviers beseitigt durch das Auftreten einer immer überlegeneren Technik und immer besserer Arbeitsbedingungen (höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit). Eine Verkürzung der Arbeitszeit trägt in gewissem Umfange dazu bei, den veralteten Maschinen und Anlagen ihren Wert zu entziehen.

Es ist nach dem gesagten ein verkehrtes Verfahren, wenn man eine Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb mäfsiger Grenzen, etwa bis zu $56^1/_2$ oder nach und nach 48 Stunden pro Woche, unter Hinweis auf die Konkurrenz des Auslandes ablehnt. Dasjenige Land, welches in der sozialen Reformation zurückbleibt, nicht dasjenige, was am schnellsten vorwärts schreitet, hat den Schaden zu tragen. Auch sei daran erinnert, dafs in Wirklichkeit gerade auf dem Gebiete der Textilindustrie die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Staaten viel geringer ist, als man gemeinhin annimmt. Die internationale Arbeitsteilung ist eine so ausgebildete, dafs in verschiedenen Staaten Hauptzweige der Textilindustrie wie etwa die Kammgarnspinnerei oder die Tuch- und Bukskinfabrikation kaum in diesem oder jenem unbedeutenden Artikel sich berühren. So hat z. B. die englische Kammgarn-Spinnerei in der Hauptsache ein anderes Maschinensystem (frames) als die deutsche (Selfactors). Englische Streichgarne werden in Deutschland und deutsche Streichgarne in England, englische Herrenkleiderstoffe werden in Deutschland und deutsche in England eingeführt, aber das entscheidende sind hier nicht die Produktionskosten, sondern ist die Arbeitsteilung.

Die Erörterungen dieser Abhandlung über den geringen Spielraum, innerhalb dessen der Arbeiter selbst seine Arbeitsleistung steigern kann, lassen es durchaus nicht ausgeschlossen erscheinen, dafs in einer späteren Zeit, vielleicht in 50 Jahren, wenn die Technik und Wirtschaft einen Zustand der Vollendung erreicht haben wird, der wenigstens für ab-

---

[1]) Royal Commission on Labour. The Employment of Women. London 1893. p. 327; sowie J. Schönhof, The economy of high wages. p. 46.

Digitized by Google

sehbare Zeit nicht verbessert werden kann, auch einmal eine Verlängerung der Arbeitszeit vielleicht von 7 auf 8 Stunden in der Absicht und mit dem Erfolge eintritt, dafs die Arbeitsleistung entsprechend gesteigert werde.

Es sei noch erwähnt, dafs die Verkürzung der Arbeitszeit nur in untergeordneter Weise als Sporn zur Verbesserung der Wirtschaft und Technik in Betracht kommt. Sie ist in dieser Beziehung kaum von höherer Bedeutung als etwa die Ausschliefsung der Ehefrauen schlechthin sowie derjenigen Witwen, die Kinder unter dem vollendeten 14. Lebensjahre besitzen, aus der mechanischen Textilindustrie. Weit wichtiger als Sporn zur Vervollkommnung der Technik und Wirtschaft erscheint eine Hebung des Arbeitslohnes der in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter.

Der Hauptwert der Verkürzung der Arbeitszeit für Vervollkommnung der Technik und Wirtschaft ist darin zu suchen, dafs sie zunächst die Produktion, also das Angebot der Textilwaren, einschränkt, somit die Preise hochhält und dem Unternehmer die finanziellen Mittel zur Vervollkommnung bietet. Sie wirkt insofern ähnlich wie eine soziale Gesamtreform, welche die Konsumtionsfähigkeit der Massen und damit ihre Nachfrage nach Textilwaren steigern würde. Auch sie würde den Unternehmern die finanziellen Mittel zur Vervollkommnung bieten.

Zu keiner Zeit dürfte sich ein Fortschreiten der sozialen Reform auf dem Gebiete der Arbeitszeitminderung so nahegelegt haben als in der Gegenwart. Wie die meisten Waren, so sind auch die Erzeugnisse der Textilindustrie seit dem Jahre 1873 stetig im Preise gesunken. Dieses Sinken der Preise beruht zu einem wesentlichen Teile auf dem Wachsen der Produktion und dieses auf der Verbesserung der neueren Produktionsmittel. Die grofse Menge der Fabriken der Textilindustrie hat es im Durchschnitt der letzten fünf Jahre kaum auf die landesübliche Verzinsung ihrer Kapitalien gebracht. Eine zeitweilige Einschränkung der Produktion, wie sie eine energische Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge haben würde, dürfte die am meisten zweckentsprechende Hülfe sein, welche der Staat den Unternehmern angedeihen lassen könnte. Während eine Hebung des nominellen Arbeitslohnes bei dem gleichzeitigen Sinken der Preise immer gröfseren Widerstand begegnet, während selbst in England seit einem Jahrzehnt das jährliche nominelle oder Geld-Einkommen der Textilarbeiter nicht mehr steigen will, vielfach sogar direkt sinkt, während mehr und mehr die Ohnmacht der freien Gewerkvereinsbewegung hinsichtlich der weiteren Lohnsteigerung zu tage tritt, ist die Arbeitszeitminderung das gegebene Feld der aktuellen staatlichen Sozialreform, zumal die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hier sich freundschaftlich begegnen. Es ist schwer zu sagen, ob die Klasse der Kapitalisten und Unternehmer oder die Klasse der Arbeiter zur Zeit an einer Verkürzung der Arbeitszeit das gröfsere Interesse hat.

Digitized by Google

Die Einführung des zehnstündigen Normalarbeitstages für junge Leute und des elfstündigen für Frauen seit dem 1. April 1892 im Deutschen Reiche hat eine weitere, für alle Arbeiter geltende Verkürzung der Arbeitszeit schon wesentlich vorbereitet. So haben sich mir gegenüber eine gröfsere Anzahl der Vigogne-Spinnereibesitzer und Bukskinfabrikanten zu Krimmitschau, darunter gerade die Besitzer der gröfseren Firmen, dahin geäufsert, dafs sie mit der Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von zehn Stunden für alle Arbeiter sehr wohl einverstanden sein würden. Hier wie in anderen Bezirken habe ich gefunden, dafs die Unternehmer des gegenwärtigen Zustandes, wo die jungen Leute zehn, die Frauen elf, die Männer aber unbegrenzt lange arbeiten dürfen, so überdrüssig sind, dafs sie gern einen allgemeinen 10stündigen Maximalarbeitstag oder eine 56½stündige Maximalarbeitswoche dafür eintauschen würden.

So wenig sich gegen einen achtstündigen Maximalarbeitstag für sämtliche Arbeiter der mechanischen Textilindustrie einwenden läfst, so dürfte es sich doch nicht nur aus politischen, sondern auch aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen empfehlen, erst für einige Jahre eine Maximalarbeitswoche von 56½ Stunden in Deutschland einzuführen. Eine solche Mafsnahme würde die organische Entwickelung unserer Textilindustrie sehr fördern. Aber sowohl bei einer 56½- als bei einer 48stündigen Arbeitswoche wird es von hoher Wichtigkeit sein, dafs der Sonnabend-Nachmittag von 1 Uhr ab gesetzlich freigegeben wird. Der freie Sonnabend-Nachmittag, wie er in England seit mehreren Jahrzehnten allgemein üblich ist, hat in ganz besonderer Weise zu einer körperlichen und geistigen Hebung des Arbeiterstandes beigetragen. Eine Gesetzesvorlage, die eine Verkürzung der Arbeitszeit ohne den freien Sonnabend-Nachmittag brächte, würde eine empfindliche Lücke enthalten.

Digitized by Google

Die schwedische Sozialpolitik des Jahres 1894.

Von

Dr. AXEL RAPHAEL
in Stockholm.

Was in andern modernen Staaten eine stärkere Entwickelung der sozialpolitischen Seite in Gesetzgebung und Verwaltung veranlafst hat, die wachsende Arbeiterbewegung und das Bestreben der leitenden Gewalten, den von ihr getragenen Forderungen durch positive Mafsnahmen zu begegnen, dieselben Momente zeitigen auch in Schweden, wenn auch erst seit den achtziger Jahren unseres Jahrhunderts, einen rascheren Fortschritt dieses Gebietes. Aber es ist hier weder die Anregung so kräftig wie anderwärts, noch kann das Resultat sich den sozialpolitischen Mafsnahmen anderer vorgeschrittener Länder an die Seite stellen. Die schwedische Industrie ist noch jung, sie kann daher die Schattenseiten des ausgebildeten Grofsbetriebs noch nicht in erheblichem Mafsstabe entfalten. Die Agitation findet darum unter den schwedischen Arbeitern noch keinen besonders fruchtbaren Boden, am allerwenigsten bei den ländlichen, deren Lage eine weit ungünstigere ist als die der gewerblichen Arbeiter. In kleinen Gruppen in weit von einander entfernten Orten zerstreut, jeder Art von Organisation bar, geduldig und genügsam, voller Ehrfurcht vor der Obrigkeit, wozu auch der „Hausherr" zählt, haben sie in ihrer grofsen Masse kaum das Gefühl der Unzufriedenheit mit ihren Verhältnissen und den zielbewufsten Wunsch, diese durch soziale Forderungen zu verbessern. Und selbst der Industriearbeiter, fortgeschrittener und geweckter als jene, ist schwer zugänglich. Auch fehlen energische Geister, welche im stande wären, dieses mehr oder minder widerspenstige Mittel nachhaltig und eindringlich zu bearbeiten.

Ein zwingender Anlafs für die Grofsen, den Wünschen der Kleinen besser als zuvor Rechnung zu tragen, existiert demnach in Schweden nicht. Dies erklärt, weshalb sich die Regierung in ihrem sozialpolitischen Wirken durchaus nicht beeilt und der Reichstag eben nur be-

Digitized by Google

schliefst, was ihm gerade pafst, wobei er selbstverständlich stets besorgt ist, dafs die Interessen der Besitzenden keinerlei Schädigung erfahren. Und zwar dominiert im gegenwärtig nahezu allmächtigen Reichstage, wo Grofsgrundbesitzer, Grofs- und Mittelbauern die Mehrheit bilden, das agrarische Interesse, wie die Abschreibungen der Grundsteuer und die sich folgenden Erhöhungen der Getreidezölle zur Genüge beweisen. Sozialpolitische Forderungen haben hier kaum Platz. Gelingt es auch bisweilen in der zweiten Kammer, dem Hause der Bauern — die übrigens, nebenbei bemerkt, soweit ihr Bodeninteresse nicht berührt wird, keineswegs aller Reform abgeneigt sind —, der kleinen, zumeist aus Städtern bestehenden fortschrittlichen Gruppe, einzelne bescheidene Forderungen durchzusetzen, so wird dieses Resultat fast stets durch die erste Kammer vereitelt, wo die Grofsgrundbesitzer und höheren Beamten herrschen und die Anträge der hier äufserst winzigen Fortschrittspartei oft ohne jede Verhandlung einfach beseitigen. Das Verdienst der zweiten Kammer, hier und da durch die Annahme einer Gesetzvorlage, eine Reform anzubahnen, erscheint mit Rücksicht auf diesen fast stets vorherzusehenden negativen Ausgang sonach äufserst zweifelhaft.

Soll diese Lage der Dinge eine andere werden, so wäre vor allem eine Umgestaltung des politischen Wahlrechts erforderlich, welche leider für absehbare Zukunft ausgeschlossen scheint. Während in Frankreich 27,1 pCt., in der Schweiz 22,6 pCt., im Deutschen Reiche 20,9 pCt., in Preufsen 19,3 pCt., in Grofsbritannien 16,1 pCt. der Bevölkerung das Wahlrecht besitzen, beträgt die entsprechende Zahl in Schweden nur 5,9 pCt. — eine Ziffer, welche nächst der Ungarns mit 5,6 pCt. in allen modernen konstitutionellen Staaten die niedrigste ist. An Versuchen, die Umgestaltung des schwedischen Reichstagswahlrechts herbeizuführen, hat es nicht gefehlt und fehlt es nicht. Da sind immer wiederkehrende und immer wieder fallende darauf bezügliche Motionen im Reichstage, Demonstrationen, Volksversammlungen, Stimmrechts-Meetings, und endlich ein sogenannter „Volksreichstag“ — alles aber leider nur „Worte“, denen seit Josuas Tagen noch keine politische Macht gewichen ist. Wenn jüngst das Komitee der „Vierten Allgemeinen Stimmrechts-Versammlung“ nach Mifsbilligung verschiedener mehr oder weniger gewaltsamer Mittel dabei beharrt, gelegentlich des 1896 zusammentretenden Volksreichstages überall im Lande durch gleichzeitige Stimmrechtsdemonstrationen „mit aller Sicherheit einen aufserordentlichen Einfluſs auf die Machthaber zu üben, besonders dadurch, dafs diese Demonstrationen an einem Arbeitstage stattfinden sollen“, so ist es wohl gestattet, dieser Zuversicht gegenüber einige Zweifel zu äufsern. Die Grundherren Schwedens, grofse und kleine, sind nur zu waschechte Realpolitiker, als dafs Phrasen, seien sie auch noch so schön, ihre Ueberzeugung ändern könnten, dafs „die Gewalt da liegen bleiben soll, wo sie liegt“. Es müfsten zur Erzielung der erstrebten

Digitized by Google

Aenderung andere Mittel in Bewegung gesetzt werden, und da diese für die nächste Zukunft schwerlich Anwendung finden werden, so wird es bei der Rednerbravour in Volksversammlungen sein Bewenden haben und die sozialpolitische Reform infolge dessen im bisherigen langsamen Tempo ihren Fortgang nehmen.

Somit wird es kaum überraschen, wenn das sozialpolitische Ergebnis des Jahres 1894 in Schweden äufserst dürftig erscheint. Nichtsdestoweniger wird der Leser dieser Zeitschrift auch diese bescheidenen Fortschritte mit Interesse verfolgen, deren Schilderung im folgenden versucht werden soll.

I.

Was vor allem die Frage der Arbeiterversicherung betrifft, die in Schweden seit 1884 auf der Tagesordnung steht und bereits von zwei Kommissionen berathen wurde, so gelangte sie auch im verflossenen Jahre noch nicht zur Entscheidung, und erst im laufenden hat die Regierung einen den ganzen Gegenstand umfasssenden Entwurf dem Reichstag vorgelegt. Dagegen wurden, wie für die Etatsjahre 1889 bis 1894, so auch für 1895 100 000 Kronen zu Mafsnahmen der Unfallversicherung und Gründung und Verwaltung von Krankenkassen bewilligt, auch wurde ein Teil dieser Summe zur Ausarbeitung und Veröffentlichung von Jahresberichten über das Krankenkassenwesen durch den Versicherungsinspektor bestimmt.

Ferner waren Anstalten und Vereinen, welche Unterrichtskurse für Arbeiter einrichten, für die Jahre 1889—1894 jährlich 20000 Kronen überwiesen worden, welchen Betrag man für 1895 auf 25000 Kronen erhöhte; die Bedingungen dieser Zuwendung blieben die gleichen. Es erhält jede derartige Anstalt oder Vereinigung einen Höchstbetrag von 3000 Kronen, während eine gleiche Summe von Gemeinden oder Privaten zu leisten ist. Die Kurse finden wöchentlich zu bestimmten Stunden während eines Zeitraums von 5—8 Monaten jährlich statt; für ländliche Verhältnisse kann die Regierung besondere Mafsnahmen treffen. Es wird darauf gesehen, dafs geeignete Lehrkräfte und genügendes Schreib- etc. Material vorhanden sind. Die Erörterung politischer und religiöser Streitigkeiten im Unterricht ist untersagt. Im übrigen untersteht die Anstalt oder der Verein der Beaufsichtigung der Regierung, wenn diese eine solche geraten finden sollte.

Die Frage der Regelung der Arbeitszeit hatte bereits 1891 die zweite Kammer beschäftigt; indessen war ein Antrag, nach welchem die Regierung ersucht werden sollte, Erhebungen über diesen Punkt anzustellen, weder damals noch bei seiner Wiederholung im Jahre 1893 zur Abstimmung gelangt. Im vergangenen Jahre endlich bequemte sich der Kammerausschufs, ihn zur Annahme zu empfehlen, freilich in abgeschwächter Form. Die ursprüngliche Fassung hatte Erhebungen darüber verlangt, wie weit die Arbeitszeit, namentlich in

Digitized by Google

öffentlichen und den der Gewerbeinspektion unterstellten Betrieben geregelt werden könne. Der Ausschufs dagegen will vorsichtig nur erörtert wissen, ob eine derartige Regelung überhaupt angebracht sei. Ohne die intellektuellen und moralischen Vorteile einer Kürzung der Arbeitszeit zu unterschätzen, betonte der Ausschufs vor allem den moralischen Gesichtspunkt. Nach dieser Milderung errang nunmehr der Antrag die Mehrheit der Kammer mit 101 gegen 89 Stimmen. Die erste Kammer jedoch ging ohne Abstimmung über ihn zur Tagesordnung über, und so fiel der Antrag zum dritten male. Nichtsdestoweniger hat man ihn im laufenden Jahre neuerdings eingebracht und hofft zuversichtlich auf seine endliche Annahme. Das Bedürfnis einer Regelung der Arbeitszeit ist in Schweden kaum geringer als anderwärts. Bereits im Jahre 1884 sprach sich die Arbeiterversicherungskommission dahin aus, dafs, was die minder gesundheitsschädlichen Betriebe anlange, die Verhältnisse in Schweden denen in England, der Schweiz und in Dänemark gegenüber im allgemeinen besser seien, dafs dagegen in den die Gesundheit stärker gefährdenden Gewerben die Arbeiter jener Länder mehr Schutz geniefsen als die schwedischen. Auch die zweite Arbeiterversicherungskommission des Jahres 1891 hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Die Gründe, welche die Ablehnung des obenerwähnten Antrages im Reichstage veranlafsten, sind längst nicht mehr neu. Wie früher in anderen Parlamenten, wurde auch hier behauptet, es werde beabsichtigt, unter dem Deckmantel sanitärer Mafsregeln einen sozialistischen Normalarbeitstag für erwachsene Arbeiter einzuschmuggeln. Ferner wurde jeder Zusammenhang der Gesundheitsgefahr gewisser Beschäftigungen mit der Länge der Arbeitszeit einfach bestritten. Es sei unmöglich, für ländliche Arbeiter, Gesinde, Seeleute u. s. w. eine bestimmte Arbeitszeit festzusetzen, auch sei es unbillig, dem Arbeiter zu verwehren, seine Arbeit gegen Stücklohn zu bethätigen. Auch die Besorgnis, dafs die geplante Mafsregel einzelnen Industrien den Untergang bereiten oder zum mindesten eine Verringerung der Löhne nach sich ziehen könne, wurde geäufsert. Auch die Vertragsfreiheit des Individuums wurde ins Treffen geführt, wobei man allerdings vergafs, dafs diese Freiheit bereits durch die 1870 er Verordnung über die Beschränkung der Arbeitszeit in der Phosphorindustrie beeinträchtigt worden ist. Dem durch die Erfahrung bewiesenen Satze, dafs oft bei kürzerer Arbeitszeit ein gleich grofses Produkt hergestellt werde als zuvor, begegnete man damit, dafs ja in solchen Fällen die kürzere Arbeitszeit auch ohne Gesetz eingeführt werden könne. Man berief sich auf den Mangel an ausländischem Gesetzgebungs-Material. Man betonte die Kostspieligkeit der geplanten Erhebungen. Es wurde sogar trotz aller Demonstrationen des 1. Mai behauptet, dafs die Arbeiter an der Sache gar nicht interessiert seien. Des weiteren berief man sich auf einschlägige freiwillig eingeführte Verbesserungen, die während des vergangenen Jahres bewerkstelligt worden seien. Andere Gegner des

Digitized by Google

Antrags wollten zum mindesten die Prüfung des 1892er Kommissionsberichts über die Verhältnisse der minderjährigen Arbeiter durch die Regierung sowie die Ergebnisse einer beabsichtigten Arbeiterstatistik und der Berichte der Gewerbeinspektoren abgewartet wissen. Nun bringen aber diese Berichte keinerlei Material zur Beurteilung der vorliegenden Frage, auch ist in der Instruktion für die Inspektion diese nirgends hervorgehoben. Ebensowenig kann ein Arbeitsamt die Lösung der Frage in Angriff nehmen, da es lediglich statistische Daten über die Arbeiterverhältnisse sammeln, sichten und veröffentlichen soll. Es dürfte gute Weile haben, bis ein solches Amt bei der Mannigfaltigkeit seiner Aufgaben dazu käme, sich mit dem Maximalarbeitstag zu beschäftigen.

In der Frage des Arbeiterschutzes beschlofs der Reichstag, die Regierung um Vorlage eines Zusatzes zum Arbeiterschutzgesetze des Jahres 1889 zu ersuchen, durch welchen die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Unternehmungen Anwendung finden sollen, die für Rechnung des Staats oder von Gemeinden betrieben werden, und zwar auch dann, wenn diese Betriebe nicht als gewerbliche gelten. Abgelehnt dagegen wurde ein Zusatzantrag, durch welchen der Unternehmer zur Anzeige eines jeden Unfalls mit nachfolgendem Tode oder nachfolgender Erwerbsunfähigkeit an die Ortspolizeibehörde oder durch diese an den Gewerbeinspektor verpflichtet werden sollte, und dies trotzdem die Zahl der Unfälle, die gegenwärtig zur Kenntnis der Behörden gelangen, äufserst gering ist, z. B. in den Jahren 1891—93: 53, bezw. 39 und 31 von vermutlich 10 000 Unfällen alljährlich.

Die Anzahl der Gewerbeinspektoren wurde im Jahre 1889 auf drei und ihre Gehälter auf zusammen 16 800 Kronen nebst Reisediäten festgesetzt. Die Thatsache indessen, dafs die Inspektoren in $2^1/_2$ Jahren 1393 von 8961 dem Gesetze unterworfenen Betrieben besuchen konnten, bewies, dafs zu wenig Gewerbeinspektoren vorhanden sind. Ihre Anzahl wurde daher auf fünf erhöht, ferner wurden als Ausgaben für sie eingestellt: 25 000 Kronen Gehalt, 3000 Kronen für Bureaubeamte u. dgl. und aufserdem 2000 Kronen für gelegentlich zur Kontrolle der Sprengstofffabrikation und anderer dem chemisch-technischen Gewerbe angehörenden Betriebe ernannte Inspektoren. Dagegen verweigerte der Reichstag die Bewilligung einer, übrigens unbeträchtlichen Summe, welche den Druck der vollständigen Originalberichte der Inspektoren ermöglichen sollte, die bisher nur in einem vom Kommerzkollegium veranstalteten Auszuge veröffentlicht wurden.

II.

Eine bedeutende Rolle spielten in der verflossenen Session die Verhältnisse des Grundeigentums.

Eine Regierungsvorlage, bereits 1893 von der zweiten Kammer angeregt und bestimmt, längst beklagte Lücken des schwedischen Pachtrechtes auszufüllen, wurde von der zweiten Kammer angenommen, von der ersten dagegen abgelehnt. Sie sollte den in mancher

Digitized by Google

Hinsicht geradezu schutzlosen Pächter sichern und wäre namentlich für Norrland am Platze gewesen, wo, wie unten näher ausgeführt werden wird, grofse Sägewerk-Gesellschaften Bauerngüter in Menge erwerben und ihre Besitzer scharenweise in Pächter verwandeln.

Ein weiterer, von besserem Erfolge begleiteter Regierungs-Entwurf bezweckte, unbemittelten oder weniger bemittelten Personen zum Erwerbe eigenen Grundbesitzes zu verhelfen und hierdurch der Auswanderung zu steuern und die ländlichen Arbeiter an den Boden zu fesseln. Bereits im Jahre 1891 hatte der Reichstag ein derartiges Ersuchen an die Regierung gerichtet. Die hierauf eingesetzte Regierungskommission war der Ansicht, dafs sich die angeregte Frage lösen lassen würde durch Parzellierung und Veräufserung gewisser Staatsdomänen, durch staatlicherseits zu bewirkende Entwässerung kulturfähiger Moorflächen und endlich durch Ueberlassung geeigneten Grundbesitzes in den beiden nördlichen Provinzen Vesterbotten und Norrbotten. Die nunmehr angenommene Regierungsvorlage hält sich in engeren Grenzen. Es sollen die Domänen, die kraft Reichstagsbeschlusses nach Ablauf der Pachtzeit zum Verkauf gelangen, ganz oder teilweise parzelliert werden. Ferner können Trennstücke von Domänen abgegeben werden, wenn es diesen an Gebäuden mangelt oder jene von der Stammhufe zu entfernt liegen und die Trennung ohne Schädigung der Stammhufe geschehen kann. Ist ein solches Trennstück nicht mit Privaten gehörigen Gebäuden besetzt, so soll sein Verkauf, falls er sich nicht unter der Hand zum festgesetzten Preise bewirken läfst, in öffentlicher Versteigerung gegen Meistgebot stattfinden. Sind jedoch solche Baulichkeiten vorhanden, so ist das Trennstück vorerst deren Eigentümer zum Kaufe anzubieten. Wird dieses Angebot nicht angenommen, so darf das Stück nicht veräufsert werden, sofern nicht die ganze Domäne zur Parzellierung bestimmt ist. In diesem Falle soll das Trennstück entweder unter der Hand oder in öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Dem Käufer ist gegen genügende Sicherheit gestattet, falls das erworbene Stück mit Gebäuden besetzt ist, den Kaufschilling in jährlichen Zehnteln abzutragen. Sind keine Gebäude vorhanden, so ist Sicherheit für die Hälfte des Kaufgeldes zu bestellen. Hat das Trennstück nach fünf Jahren noch kein Wohnhaus oder eventuell erforderliche andere Baulichkeiten, so gilt das Restkaufgeld als sofort fällig. Ferner wurde die Regierung ermächtigt, einen Höchstbetrag von 20000 Kronen dazu zu verwenden, Pläne zur Entwässerung und Kultur geeigneter Moorflächen in Vesterbotten und Norrbotten entwerfen zu lassen. Der dritte Vorschlag der Kommission indessen, die Entwässerung von Moorflächen in den übrigen Landesteilen, war in der Vorlage nicht berührt.

Einen wichtigen Gegenstand der Beratungen des verflossenen Reichstags bildete eine die sozialen Verhältnisse Norrlands betreffende

Digitized by Google

Resolution, welche angenommen wurde und hoffentlich die Besserung der dort herrschenden Mifsstände herbeiführen wird.

Norrland, der ausgedehnteste Landesteil Schwedens, etwa 60 pCt. der Gesamtfläche des Staates umfassend, besafs und besitzt teilweise noch grofsartigen Waldreichtum, dessen Wert indessen erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erkannt wurde, als nach 1860 durch die Befreiung des Holzhandels sowohl vom einheimischen Ausfuhrzolle als von den englischen und französischen Einfuhrzöllen, durch grofse Eisenbahnbauten, durch die Entwickelung des Bergbaus und die Fortschritte der europäischen Industrie überhaupt diesen schlummernden Schätzen ein lebhafter Markt erstand. Die Besitzer eines grofsen Teils der Waldflächen, die Bauern, waren aufser stande, die Vorteile der wirtschaftlichen Lage selbst auszunutzen; anders gewisse Sägewerk-Gesellschaften und Kaufleute in anderen Landesteilen, die nunmehr seit 30 Jahren in immer wachsendem Umfange und oft für lächerlich geringe Preise entweder den Grund und Boden mit den dazu gehörigen Waldungen oder das Recht der Abholzung für eine Zeit bis zu 50 Jahren jenen abkaufen. Diese Entwicklung nun, in welcher die Unbekanntschaft der Bauern mit der gesetzlichen Form, ihre Schreibunkenntnis u. s. w. oft in schmählichster Weise gemifsbraucht wurde, hat verhängnisvolle Wirkungen auf die ökonomischen und sozialen Verhältnisse Norrlands gezeitigt. Es hat sich ein grofser Teil des Bodens in verhältnismäfsig wenigen Händen vereinigt, hunderte von Millionen Kronen sind einigen glücklichen Spekulanten zugefallen, während andererseits die ehedem wohlhabenden und selbständigen Kleinbauern in vielen Gegenden in arme und gedrückte Pächter des Bodens verwandelt wurden, der einst ihren Vätern oder ihnen selbst zu eigen gehörte. Sieht man von den Domänen und gewissen relativ kleineren Landstrecken ab, so wird nahezu die Hälfte des ganzen weiten Norrlands schon im Besitze der Gesellschaften sein. Und es scheinen fast auch die noch übrigen selbständigen Bauern bestimmt, bald ihre Unterthanen zu werden, wenn sie nicht vorziehen, nach fremden Weltteilen auszuwandern.

Der dieses Resultat herbeiführende soziale Prozefs spielt sich regelmäfsig in folgender Weise ab. Haben die Bauern ihr Abholzungsrecht veräufsert, so gewahren sie leider bald, dafs sie sich von der Landwirtschaft allein nicht ernähren können. Das erhaltene Geld ist bald dahin und hat lediglich eine kostspieligere Lebensweise hinterlassen, für die keine Mittel mehr vorhanden sind. Der Bauer sucht sich nun dadurch zu helfen, dafs er sich bei den Gesellschaften als Holzhauer oder Flöfser verdingt, was nur zu kümmerlichen Löhnen, wenn überhaupt, geschieht, da die Gesellschaften oft vorziehen, „Losleute“ (Tagelöhner) aus andern Landesteilen zu werben. Durch diesen neuen Beruf aber wird die Bodenwirtschaft vernächlässigt, es werden jetzt Schulden bei den Gesellschaften und Banken kontrahiert, und früher

Digitized by Google

oder später kommt es endlich zur Subhastation des Besitztums, das nunmehr in die Hände der Gesellschaften oder von Grofskapitalisten übergeht. Oefters aber entwickelt sich die Sache auch in anderer Weise. In einigen Gegenden Norrlands besteht noch der alte Gemeinbesitz am Waldeigentum (skifteslag), deren Interessenten aus Furcht vor den Kosten der Separation sich dieser noch nicht unterzogen haben. Es suchen nun die Gesellschaften einen Anteil eines solchen Gemeindebesitzes an sich zu bringen, um dann auf Grund ihres Erwerbs die übrigen Beteiligten zur Auseinandersetzung zu zwingen. Diese haben nun die Wahl, der Abfindung halber Schulden zu machen oder „freiwillig" zu weichen und ihren Anteil abzutreten. Zumeist wird in diesem Falle die Gesellschaft ihr Nachfolger, und stehen sie später mit ihrem einstigen Besitze noch in Beziehung, so thun sie dies nur als Pächter. Aber auch dort, wo sich die Bauern ihr Eigentum noch zu wahren verstanden haben, äufsert sich der verderbliche Einflufs der Gesellschaft. Durch unverantwortliche Verwüstung des Nachwuchses bei der Abholzung wird der Zuwachs des Waldes erschwert, das Wild wird vertilgt, die Wiesen, von altersher ein wichtiges Element im Wirtschaftsleben der Bevölkerung, verlieren durch Räumung und Geradlegung der Wasserläufe ganz erheblich an ihrem Ertrage, und endlich mindert die Holzflösserei den Fischreichtum. Der Ersatz für alle diese Schäden ist oft durchaus unzulänglich, da er regelmäfsig nicht durch Schiedsrichter, sondern von Taxatoren festgesetzt wird, welche die Gesellschaften allein ernennen. Will der Bauer sein eigenes Holz flöfsen, so mufs er für die Benutzung der Wasserläufe eine ziemlich hohe Gebühr an die Gesellschaften zahlen, welche jene Beförderungsmittel, sogar die sogenannten „allgemeinen" Flüsse, nahezu unumschränkt beherrschen. Dazu kommt die wachsende Steuerlast, die um so drückender ist, als, einem ungereimten Steuersystem zufolge, Hufe, die jährlich für Tausende von Kronen Holz verkaufen, nur wenig höher veranlagt sind als solche, welche eine derartige Ergiebigkeit längst vermissen lassen. Nichtsdestoweniger haben sich diese übrig gebliebenen Eigentümer immerhin eine gewisse Unabhängigkeit noch bewahrt. Anders die Pächter der Gesellschaften, deren Lage, namentlich im oberen Norrland und in den Lappmarken sich bisweilen der Hörigkeit in bedenklichster Weise nähert. Es haben nämlich viele von ihnen keinerlei Kontrakte, oder es enthalten diese die drückendsten, ja unmögliche Bedingungen. So können sie oft jederzeit von den Gesellschaften gekündigt werden, ferner ist ihnen verboten, anderwärts als für die Gesellschaft zu arbeiten, und dies können sie wiederum nur zu von ihr selbst festgesetzten niedrigsten Löhnen. Zudem haben sich die Gesellschaften gegenseitig durch hohe Geldstrafen verpflichtet, die Löhne niedrig zu halten. Das Trucksystem blüht; die von den Gesellschaften oder deren Agenten in Lohnzahlung gelieferten Waren werden übertrieben hoch angesetzt, so dafs der „Arbeiter" bei der Abrechnung bisweilen

Digitized by Google

Schuldner des „Arbeitgebers" bleibt. Bei Streitigkeiten über die vom Pächter zu erfüllenden Verpflichtungen entscheiden willkürlich erwählte Schiedsrichter, gegen deren Entscheidung eine Berufung an den ordentlichen Richter nicht stattfindet. Der Pächter mufs die Grundsteuer zahlen, ist aber andererseits, dem Gesetze entgegen, des Gemeindestimmrechtes beraubt; dieses üben die Verwalter der Gesellschaft für ihn aus, die unumschränkt die Gemeindebeschlüsse diktieren können und es bisweilen auch thun.

Eine weitere bedauerliche Folge dieses Prozesses ist der Rückgang des Holzbestandes. Der rücksichtslose Abtrieb hat die Waldflächen in magere Weiden oder unfruchtbare Heide verwandelt, und hier und da fehlt es sogar auf ein halbes Jahrhundert hinaus oder vielleicht für immer am Brennholzbedarf. Es sind selbst grofse Gesellschaften bereits genötigt, stärkeres Holz aus den Staatsforsten zu beziehen. Der Ackerbau auf den Staatshufen befindet sich, abgesehen von den an der Meeresküste oder in der Nähe der Sägewerke liegenden, in schlechtem Zustande: Zäune, Wege, Deiche, Gebäude — alles verwahrlost. Die Armut in den Gemeinden nimmt stetig zu, und gerade dort ist sie am gröfsten, wo die Gesellschaft Bauernhufen besitzt. Hier rekrutieren sich die Armen nicht nur aus den Pächtern der Gesellschaften und den von ihnen depossedierten, sondern auch aus der Schar der „Losleute", die, von der Gesellschaft aus anderen Landesteilen angeworben, ihre Kräfte in ihrem Dienste abnutzen. Dieser Teil der Bevölkerung bedeutet übrigens für die Gemeinde schon eine wahre Plage, ehe er aufser stande ist, sich selbst zu unterhalten. Abgesehen davon, dafs diese Elemente die ansässige Bevölkerung in den Abholzungs- und Flöfsereiarbeiten verdrängen, haben sie diese durch wüsten Lebenswandel in verderblichster Weise beeinflufst. Schlägereien, Hausfriedensbrüche und ähnliche Rohheiten sind dort, wo sie hausen, an der Tagesordnung, und die Zahl der aufserehelich Geborenen steigt rapid. „Man stöfst jetzt", äufserte unlängst ein Abgeordneter aus Herjeadalen in der zweiten Kammer ohne Widerspruch, „nur zu häufig auf schweifwedelnde Kriecherei und Verkäuflichkeit für die schmählichsten Zwecke, auf wachsendes Mifsvergnügen, auf Versuche, durch Prozesse und andere mehr oder weniger verwerfliche Mittel wenigstens etwas von dem Grund und Boden zurückzuerobern, welcher der Bevölkerung abgelockt wurde. Der bessere Teil des Volkes ist verzagt und blickt mit Sorge in die Zukunft."

Zur Abstellung dieser Uebelstände oder vielmehr, um zu retten, was noch zu retten ist, wurden nun mehrere Vorschläge gemacht, von denen der annehmbarste kurz skizziert werden soll. Er bezweckt vor allem, die Trennung des Waldes vom Ackerland zu ermöglichen, um jenen für sich veräufsern zu können, was nach der gegenwärtigen Gesetzgebung Schwedens nicht angeht. Doch soll der Wald nur an einen Käufer übergehen dürfen, der sich bezüglich seiner Bewirtschaftung der

Digitized by Google

Staatsaufsicht unterwirft. Sodann soll es den Waldeigentümern freistehen, in zu bildende Waldgenossenschaften einzutreten. Man will hierdurch eine möglichst geregelte Forstwirtschaft herbeiführen, welche den Ertrag der Wälder gleichmäfsig auf das lebende Geschlecht und die zukünftigen Geschlechter verteilt, und ferner den Genossen ein Einkommen ohne willkürliche Waldverwüstungen sichern. Die Genossenschaft bezw. ihre Waldwirtschaft soll unter staatlicher Kontrolle stehen. Es überläfst nach diesem Plane der Eigentümer seinen Waldboden der Genossenschaft zu vollem Eigentum. Durch besonderen Vertrag mit dem Besitzer erwirbt ferner die Genossenschaft den auf diesem Boden wachsenden Holzbestand. Das Kaufgeld wird durch eine längere Reihe von Jahresrenten amortisiert, welche der Staat der Genossenschaft ohne Risiko vorschiefsen kann, da der Wald ihm als Hypothek haftet. Auch sollen die Vermögensbestände der Genossenschaften mindestens so lange der Staatsaufsicht unterworfen sein, als er ihr Gläubiger ist. Auf diese Weise würde nicht nur der sich noch im Besitz der Bauern befindliche Wald diesen erhalten bleiben, sondern auch die ungeheuren Waldflächen, welche nach Ablauf der Abholzungskontrakte ihren Eigentümern wieder zufallen.

Zweifelhaft bleibt indessen bei diesem Plane, ob die Amortisationskäufe der Genossenschaften mit den Barzahlungen der Gesellschaften und sonstigen Firmen werden konkurrieren können, ebenso, ob sich die Hufenbesitzer als Genossen halten werden, ob nicht ihre Anteile allmählich in die Hände von Grofskapitalisten übergehen. Jedenfalls aber verdient der Vorschlag alle Berücksichtigung.

Die parlamentarische Behandlung dieser sozialen Frage Norrlands ist noch jungen Datums. Als erste Mafsnahme in dieser Richtung wurde im Jahre 1892 beantragt, die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher dem unbeschränkten Erwerb von Grundeigentum seitens der Gesellschaften Grenzen ziehen solle. Der Antrag wurde in der zweiten Kammer ohne Abstimmung genehmigt, mifsfiel aber der ersten als zu radikal. Der Gegenstand wurde nach dieser Ablehnung in und aufser der Presse lebhaft erörtert.[1]) Im Jahre 1894 wurde die Motion aufs neue in der zweiten Kammer eingebracht; sie verlangte diesmal jedoch nur eine Enquete in der Angelegenheit. Diese Milderung und der Umstand, dafs sie von den meisten Abgeordneten der norrländischen Provinzen unterzeichnet war und aufserdem vom Kreistage und der Landwirtschafts-Gesellschaft Vesterbottens zur Annahme empfohlen wurde, verschafften ihr nunmehr Gnade vor den Augen der ersten Kammer. Der Reichstags-

[1]) Besondere Beachtung verdienen die — vielleicht etwas einseitigen — Briefe J. Stadlings im „Aftonbladet" 1894 (auch als Separatabdruck erschienen), welche die Eindrücke einer Reise des Verfassers in Norrland schildern und denen manche der obigen Mitteilungen entnommen sind.

Digitized by Google

beschlufs lautet dahin, die Regierung zu ersuchen „um Nachweise über den Grundbesitz von Gesellschaften in den Landesteilen mit erheblicher Waldwirtschaft nebst statistischen Angaben über die Vermehrung dieses Gesellschaftsbesitzes und die hierdurch verursachte Abnahme der Klasse selbständiger Landwirte und ferner um Vorschläge von Mafsnahmen zur Erhaltung einer selbständigen landbautreibenden Bevölkerung in jenen Gegenden."

Dafs die Regierung irgend welche Schritte in der angeregten Richtung unternommen hätte, ist bisher nicht bekannt geworden.

III.

Von erheblicher sozialpolitischer Bedeutung sind ferner die Steuerreformen des verflossenen Jahres. Als es nach 30jährigen Bemühungen dem Reichstage endlich gelungen war, die Frage der Landesverteidigung zu lösen, stellte diese Lösung neue grofse Forderungen an die Steuerkraft des Landes, da nicht nur die neue Heeresorganisation höhere Kosten als die alte erforderte, sondern auch als Preis ihrer Bewilligung die bis dahin auf dem nicht privilegierten landwirtschaftlich benutzten Boden ruhenden Lasten — die Grundsteuer und die Vakanzabgaben —, von denen 1885 bereits 30 pCt. abgeschrieben worden waren, auf diesem Wege aufgehoben wurden. Ein vom Finanzminister ausgearbeiteter Steuerplan befreite die kleinen Einkommen von der projektierten Steuererhöhung und sah ebenso von einer Höherbelastung von allgemeinen Gebrauchsartikeln und der notwendigen Lebensbedürfnisse ab, nahm vielmehr die gröfseren Vermögen stärker in Anspruch und forderte aufserdem eine ausgiebigere Regelung gewisser Stempelsteuern. Der Reichstag schlofs sich diesen Grundzügen an, und eine königliche Kommission beschäftigte sich im nächsten Jahre mit der Ausarbeitung entsprechender Vorlagen, deren erste, betreffend die Erbschaftssteuer und andere Stempelsteuern, 1894 dem Reichstage unterbreitet, in den wesentlichen Punkten angenommen und Gesetz wurde.

Die Erbschaftssteuer hatte bisher in Schweden keine erhebliche Ausbildung erfahren. Sie traf den Nachlafs ohne Rücksicht auf die Zahl der Erben und betrug 0,5 pCt., wenn der Erblasser Deszendenten hinterliefs, sonst 0,6 pCt. Die nunmehr durchgeführte Reform besteuert den einzelnen Anteil der Erben. Da aber die Eigenart der schwedischen Erbteilung die Gröfse dieses Anteils nicht immer genau ermitteln läfst, so wird die praktische Ausführung der fraglichen Bestimmungen öfters ihre Schwierigkeiten haben. Die Erben zerfallen in drei Klassen: 1) Deszendenten und Ehegatten, 2) Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge und 3) die übrigen Erben (mit Einschlufs der Testamentserben). Der volle Steuersatz von 1½ pCt. bezw. 3 pCt. und 6 pCt. tritt ein bei der 1. Klasse mit einem Anteil von 75 000 Kr., bei der 2. mit einem Anteil von 50 000 Kr. und bei der 3. mit einem solchen von 40 000 Kr. Im übrigen hat der Tarif folgende Gestalt:

Digitized by Google

1. Klasse.

	50 Oere	für	je	volle	100	Kr.	eines	Anteils	von		400	Kr.	an	u.	unter	2 000	Kr.	
	60	„	„	„	„	„	„	„	„		2 000	„	„	„	„	4 000	„	
	70	„	„	„	„	„	„	„	„		4 000	„	„	„	„	6 000	„	
	etc.																	
1	Kr. 00	„	„	„	„	„	„	„	„		10 000	„	„	„	„	12 000	„	
1	„ 10	„	„	„	„	„	„	„	„		12 000	„	„	„	„	25 000	„	
1	„ 20	„	„	„	„	„	„	„	„		25 000	„	„	„	„	40 000	„	
1	„ 30	„	„	„	„	„	„	„	„		40 000	„	„	„	„	55 000	„	
1	„ 40	„	„	„	„	„	„	„	„		55 000	„	„	„	„	75 000	„	
1	„ 50	„	„	„	„	„	„	„	„		75 000	und	darüber.					

2. Klasse.

	50 Oere	für	je	volle	100	Kr.	eines	Anteils	von		200	Kr.	an	u.	unter	500	Kr.	
	60	„	„	„	„	„	„	„	„		500	„	„	„	„	1 000	„	
	etc.																	
1	Kr. 90	„	„	„	„	„	„	„	„		7 000	„	„	„	„	7 500	„	
2	„ 00	„	„	„	„	„	„	„	„		7 500	„	„	„	„	8 500	„	
2	„ 10	„	„	„	„	„	„	„	„		8 500	„	„	„	„	10 000	„	
2	„ 20	„	„	„	„	„	„	„	„		10 000	„	„	„	„	15 000	„	
2	„ 30	„	„	„	„	„	„	„	„		15 000	„	„	„	„	20 000	„	
	etc.																	
3	Kr. 00	„	„	„	„	„	„	„	„		50 000	und	darüber.					

3. Klasse.

	50 Oere	für	je	volle	100	Kr.	eines	Anteils	von		200	Kr.	an	u.	unter	500	Kr.	
	75	„	„	„	„	„	„	„	„		500	„	„	„	„	1 000	„	
	etc.																	
4	Kr. 00	„	„	„	„	„	„	„	„		7 000	„	„	„	„	7 500	„	
4	„ 25	„	„	„	„	„	„	„	„		7 500	„	„	„	„	10 000	„	
	etc.																	
6	Kr. 00	„	„	„	„	„	„	„	„		40 000	und	darüber.					

Die neuen Stempelsteuern bleiben der ursprünglich vom Finanzminister ausgesprochenen Absicht, lediglich mit ihnen die wohlhabenden Klassen zu treffen und nur Beurkundungen von Umsätzen zu besteuern, welche Ansammlung von Geldkapitalien bezwecken, nicht immer treu. Es werden auch andere Geschäfte getroffen, und oft werden Leute den Stempel tragen müssen, die durchaus nicht zu den Kapitalisten gehören, während andererseits Transaktionen frei bleiben, bei denen das Grofskapital interessiert ist. Es wären diese Bestimmungen auch kaum Gesetz geworden, hätte nicht plötzlich inmitten ihrer Beratung die Aussicht auf einen Ausfall des Zuckerzolles im Betrage von 2 bis 3 Millionen nachhaltig für die Annahme gewirkt.

Es unterliegen nunmehr von 1895 an irgendwelche Uebertragungen von in- wie ausländischen Obligationen, die bisher frei waren, in Schweden einem Stempel von 0,3 pCt. Aktien bleiben dagegen frei, obwohl das Grofskapital bei ihrem Umsatz mehr als bei Obligationen engagirt sein dürfte. Desgleichen ist eine in Schweden sehr beliebte Art der Kapitalanlage, verzinsliche Depositen in Banken, mit einem Stempel belegt worden, und zwar beträgt derselbe für Beurkundungen von Beträgen bis 1000 Kronen: 50 Oere und 50 Oere für je fernere

Digitized by Google

angefangene 1000 Kronen. Depositenscheine über Beträge bis 100 Kronen verlangen einen Stempel von 20 Oeren und solche über höhere Beträge bis 500 Kronen von 30 Oeren. Giroanweisungen, Cheks und dergl. Bankpapiere mit einer Gebühr zu belegen, weigerte sich der Reichstag aus guten Gründen. Dagegen wurde die Stempelfreiheit gewisser anderer Handelspapiere aufgehoben. Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten hatte Schweden bisher nur auf Wechsel nach und vom Auslande eine Gebühr von 50 Oeren für Beträge unter 1000 Kronen bezw. von 1 Krone für höhere Beträge erhoben; Wechsel von unter 100 Kronen waren überhaupt frei. Dagegen unterliegen nunmehr alle Wechsel im Betrage von nicht über 1000 Kronen einem Stempel von 50 Oeren und von weiteren 50 Oeren für je fernere empfangene 1000 Kronen, doch gilt auch weiterhin die Stempelfreiheit für Wechsel von unter 100 Kronen, die im Inlande ausgestellt und im Auslande zahlbar sind; auch beträgt der Stempel für solche Wechsel von unter 300 Kronen nur 20 Oere und von unter 500 Kronen nur 30 Oere. Derselbe Satz besteht für Anweisungen und Urkunden, welche einen Inkasso-Auftrag enthalten.

Der Versuch, vermehrte Einnahmen aus einer erhöhten Besteuerung der einheimischen Rübenzuckerproduktion, die, namentlich in Schonen, während der letzten Jahre einen grossen Aufschwung genommen hat, zu erzielen, misslang, trotzdem infolge dieser Entwicklung die Zuckereinfuhr beträchtlich abgenommen hat und mit ihr der Ertrag des Zuckerzolles, der 1891 noch 11,5 Mill. Kronen, 1894 dagegen nur noch 9,6 Mill. betrug und für 1895 mit 7,8 Mill. veranschlagt wurde — eine Annahme, die schwerlich erreicht werden wird. Das einzige, was in der leider sehr vernachlässigten Zuckerfrage geschah, war ein Ersuchen des Reichstags an die Regierung, zu erwägen, ob zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Staates nicht eine veränderte Besteuerung der Rübenzuckerproduktion am Platze sei. Es ist aber bei der Furcht, den Interessen der grossen Zuckerfabrikanten auf den Leib zu rücken, kaum Aussicht vorhanden, dass irgend etwas in der Sache geschieht.

Ebenso scheiterten die vorgeschlagenen Erhöhungen des Tabakzolles, der Branntweinsteuer und des Kaffeezolles, der von 12 bezw. 20 Oeren auf 26 bezw. 35 Oere pro Kilogramm gesteigert werden sollte. Der Agitation für eine Rückkehr zu den vor 1892 in Geltung gewesenen Getreidezöllen gegenüber betonte der Ministerpräsident, dass die Vereinbarung jenes Jahres Zollerhöhungen auf notwendige Lebensmittel verhindere. Der betreffende Antrag fiel, und die Regierung blieb trotz des im Sommer und Herbst vorigen Jahres immer stärker werdenden Verlangens nach höheren Getreidezöllen standhaft, um gleich zu Anfang dieses Jahres unter Benutzung eines in den letzten 50 Jahren nicht angewandten Paragraphen des Grundgesetzes auf eigene Faust eine Erhöhung zu dekretieren, die sogar über die des Jahres 1891 hinausgeht.

Digitized by Google

Wenn der 1894er Reichstag auch in betreff der Konsumtionssteuern den status quo beibehielt, so wurde er dagegen wie sein Vorgänger gezwungen, eine sogenannte „Zusatzbewilligung" (Zuschlag zur Einkommen- und Vermögensteuer) zu genehmigen, die diesmal ebenso viel beträgt, wie die „Bewilligung" selbst, nämlich 1 pCt. von allem Reineinkommen mit Ausnahme der landwirthschaftlich benutzten Liegenschaften sowie von Gebäuden aller Art, von denen eine Vermögenssteuer (3 bezw. 5 Oere pro 100 kg des Schätzungswerthes) erhoben wird; doch sollen Steuerzahler, welche Ermäfsigungen der Steuersätze genieſsen, von dem Zuschlage befreit bleiben, falls ihr Einkommen weniger als 800 Kronen beträgt. Es war dies eine Erneuerung des Reichstagsbeschlusses von 1893, obzwar die Regierung damals volle Befreiung für Einkommen unter 1200 und halbe für solche von 1200 bis unter 1800 Kronen vorgeschlagen hatte. Aenderungen in dieser Richtung wurden abgelehnt. Nicht einmal den in finanzieller Hinsicht unwesentlichen Ersatz der Wendung „falls ihr Einkommen weniger als 800 Kronen beträgt" durch „falls ihr Einkommen 800 Kronen nicht übersteigt" liess man zu. Diese Aenderung wäre in politischer Beziehung nicht unwichtig gewesen, da sie vermutlich einer ganzen Anzahl Personen das politische Wahlrecht gewahrt hätte, dessen sie nun verlustig gehen. Denn das politische Wahlrecht besitzt, wer zu einem Mindesteinkommen von 800 Kronen veranlagt ist.

IV.

Eine nicht unbedeutende Rolle in den Verhandlungen des schwedischen Reichstags spielten während der letzten Jahre die Mäfsigkeitsbestrebungen, und in der verflossenen Session gelang es ihnen, einige ihrer Wünsche durchzusetzen.

Die Konzession für den Kleinhandel mit oder ohne Branntweinausschank wird zur Zeit in Schweden von der Provinzialregierung verliehen, darf aber in einer Stadt dem Befinden des Magistrats sowohl als der Stadtverordneten entgegen nicht bewilligt werden, jedenfalls ist die Zustimmung der Stadtverordneten stets erforderlich. Ebenso hängt auf dem Lande die Gewährung der Konzession von der Zustimmung der Gemeindeversammlung ab. Diese Befugnis der genannten Körperschaften nun wird derart gehandhabt, dafs neben England und den Vereinigten Staaten in Schweden der Branntweinverkauf am meisten eingeschränkt und in den meisten Landgemeinden überhaupt verboten ist. In den Städten allerdings ist man nicht soweit gegangen; es scheint sogar, als ob die Verminderung in den Landgemeinden einen vermehrten Ausschank in den Städten zur Folge gehabt habe, wo die Landbevölkerung nunmehr die Kundschaft der Branntweinschenken vermehrt. Zur Abhülfe dieses Uebelstandes wurde nun eine starke Agitation für Einführung der „local option" entwickelt und eine darauf bezügliche Massenpetition an die zweite Kammer gerichtet. Es wurde in dieser bean-

Digitized by Google

tragt, die Gestattung des Branntweinverkaufes in einer Kommune von einer Abstimmung aller ihrer Mitglieder abhängig zu machen, die ihr 21. Lebensjahr vollendet haben, gut beleumundet und schwedische Staatsangehörige sind. Diese Abstimmung solle stattfinden, sobald ein Zwanzigstel der Einwohner sie beantrage. Falle die Abstimmung für das Verbot aus, so solle dieses drei Jahre lang gelten, andernfalls solle es bei der bestehenden Ordnung fernere drei Jahre verbleiben. Die konzessionierten Schankstellen auf dem Lande sollen jedoch ihre Konzession ruhig fortbehalten.

Ein in diesem Sinne gehaltener Antrag wurde vom Gesetzgebungsausschusse nicht gutgeheifsen und fiel in der ersten Kammer ohne Debatte, desgleichen in der zweiten, hier aber erst nach längerer Diskussion und mit 141 gegen 74 Stimmen. Als Gründe seiner Ablehnung wurde verschiedenes angeführt. So befürchtete man, die Mässigkeitsbewegung könne durch die vorgeschlagene Maassnahme in eine politische Agitation für allgemeines Stimmrecht ausarten. Auch bestritten viele Gemeinden ihre Ausgaben aus der Besteuerung des Branntweinverkaufs. Die Erfahrungen des Auslandes mit dem Verbot sprächen nicht immer für seine Einführung. In Amerika dienten die Apotheken insgeheim als Branntweinschenken, auch würde Aether und dergl. an Stelle des Branntweins benutzt. Zudem seien in Portland z. B. ebenso viel Personen wegen Trunkenheit bestraft worden als in Stockholm. Es werde in Schweden mehr für die Abschaffung des Branntweintrinkens gethan als in irgend einem anderen Staate, Norwegen vielleicht ausgenommen. Im Jahre 1850 hätte der Branntweinkonsum in Schweden pro Person 22 Liter betragen, 1892 dagegen nur 6,4 Liter. Allein in 200 von 2387 Landgemeinden sei der Branntweinverkauf gestattet, und in 109 von diesen 200 hinge der Verkauf von Privilegien ab, deren Aufhebung nur eine Frage der Zeit sei. In den grossen und mittleren Städten liesse sich das Verbot nicht durchführen, und in den kleinen würden hierzu die geltenden Gesetze hinreichen.

Von den Anhängern des Antrages wurde dagegen betont, dafs die grofse Masse gerade für die Frage des Branntweinverbotes volles Verständnis habe. Unter dem jetzigen Systeme wäre es in 500—600 Kommunen möglich, dafs eine einzige Person allen andern gegenüber die Errichtung von Schankstätten dekretieren könne. Die Branntweinfrage sei im Grunde eine Steuerfrage. Die begüterten Elemente seien dem jetzigen Zustande geneigt, weil drei Viertel des Branntweinverkaufpreises dem Staat und der Gemeinde als Steuer zufielen und sie daher an direkten Steuern sparten. Die Fabrikationssteuer habe 1892 16192976 Kronen und die Schanksteuer 6942078 Kronen ergeben, wovon 4011054 Kronen den Stadtgemeinden zuflossen. Es müsse also hier das moralische dem finanziellen Interesse weichen. Nähme man den Städten ihren Anteil an der Schanksteuer, so könne das Verbot mit Leichtigkeit durchgeführt werden.

Digitized by Google

Zwei weitere Anträge, deren einer der Provinzialregierung das Recht zur Verlängerung der gesetzlichen Zeit des Branntwein-Ausschanks entziehen wollte, während der andere das gegenwärtige Maximum der Strafe für Trunkenheit von 20 auf 100 Kronen erhöhte, wurden gleichfalls abgelehnt.

Dagegen gelang es den Vertretern der Mäfsigkeitsbewegung, andere Wünsche durchzusetzen. So beschlofs der Reichstag, an die Regierung das Ersuchen um Erwirkung der Aufnahme einer Bestimmung in den französisch-schwedischen Handelsvertrag zu richten, nach welcher französische Handelsreisende Bestellungen auf Branntwein und andere geistige Getränke künftig nur von Inhabern privilegierter Verkaufsstellen annehmen dürften, sofern die bestellte Quantität nicht die für den Grofsverkauf gestattete kleinste Menge oder 250 Liter erreichte. Eine entsprechende Klausel ist bereits im norwegisch-französischen Vertrage enthalten. Des weiteren wurden vom Reichstage in diesem Ersuchen die Angriffe erörtert, welche sich gegen die Thätigkeit der Gesellschaften des sogenannten Gothenburger Systems richten, und betont, dafs die einschlägige Gesetzgebung einer Aenderung bedürftig sei. Der Zweck der Gesellschaften sei nach den gesetzlichen Anordnungen nicht, ihren Mitgliedern Gewinne und den Städten vermehrte Einnahmen zu schaffen, sondern es solle durch jene Organisationen lediglich der Branntweinverkauf im Interesse der Sittlichkeit geregelt werden. Daher müsse den Gesellschaften untersagt werden, Reiseagenten zum Aufsuchen von Bestellungen auszusenden, wie dies von einigen Gesellschaften geschehe. Ferner wurde der Regierung anheimgegeben, die Gesellschaften zur besseren Kontrolle der Verordnung über die Aktiengesellschaften zu unterstellen, wobei auf Grund eines von den Ortsbehörden zu erstattenden Gutachtens auf lokale Verhältnisse Rücksicht genommen werden könne.

Zur Einschränkung des Ausschenkens von Branntwein auf Kredit wurde aufserdem beschlossen, Forderungen für kreditierten Branntwein für nicht klagbar zu erklären, wenn der gelieferte Branntwein den Satz von 50 Litern nicht erreiche (diese Quantität hatte früher nur 20 Liter betragen). Auch wurde verboten, beim Handel mit der Lappenbevölkerung Branntwein zu verteilen. Endlich genehmigte man, wie im vorhergehenden Jahre, so auch 1894 2000 Kronen für ein Trinkerasyl.

Zum Schlusse seien noch zwei Versuche erwähnt, die Aufmerksamkeit der Regierung und des Reichstags auf wunde Punkte des herrschenden Systems der Armenpflege zu lenken. So wurde der Antrag gestellt, Witwen mit minderjährigen und unbemittelten Kindern zu unterstützen, auch wenn sie nicht völlig arbeitsunfähig seien, indessen fiel diese Motion sogar in der zweiten Kammer. Man glaubte sich darauf verlassen zu sollen, dafs die Armenverwaltung in solchen Fällen von selbst ihre Schuldigkeit thun werde, obwohl die Erfahrung bis-

Digitized by Google

weilen beweist, dafs diese Annahme fehl geht. Ein weiterer Antrag, die Regierung zu ersuchen, Gutachten der Provinzialregierungen darüber einzufordern, ob und wie weit in Armenhäusern und ähnlichen Anstalten erhebliche Mifsstände bezüglich der Beköstigung, Kleidung, Wohnung und Krankenpflege der unterstützten Armen vorhanden seien, wurde gleichfalls von der zweiten Kammer mit 121 gegen 89 Stimmen verworfen. Wie triftig auch die für den Antrag angeführten Gründe waren — die Gegner verschlossen sich ihnen geflissentlich, und es hatte fast den Anschein, als ob man sich fürchtete, Dinge an die Oeffentlichkeit zu ziehen, die am besten verborgen bleiben.

Digitized by Google

LITTERATUR.

Board of Trade. — Labour Department. Report on Agencies and Methods for Dealing with the Unemployed (Presented to both Houses of Parliament). London 1893. 438 S.

Der Bericht ist im September 1893 von dem Commissioner for Labour H. Llewellyn Smith erstattet worden und R. Giffen, als Leiter der betreffenden Abteilung des Ministeriums, überreichte denselben mit einigen Bemerkungen dem Board of Trade.

Unter den Bemerkungen Giffen's sind zwei von ihm selbst hervorgehobene beachtenswert. Einmal macht er auf den Begriff des Arbeitslosen aufmerksam, welcher kein feststehender, sondern je nach Jahreszeit, Arbeitszweig, Dauer u. s. w. verschieden zu beurteilen sei, dann aber weist er auf die Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung hin. Die Ursachen dieser Unregelmäfsigkeit zu studieren, hält Giffen für ganz besonders wichtig und erwartet demnach gerade von den in Aussicht gestellten weiteren Veröffentlichungen für die Gesetzgebung das wertvollste Material. Man wird dieser Auffassung nur beipflichten können, denn die Arbeitslosigkeit ist der Ausnahmezustand von der Regel der Beschäftigung. Wie aber soll man Gang und Umfang der Arbeitslosigkeit nach Gewerbe, Jahreszeit u. s. w. verfolgen können, wenn man den regulären Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses noch nicht kennt? Ehe man nicht die Regel gefunden hat, kann man die Ausnahmen nicht verstehen.

Der vorliegende Bericht bespricht nach einer Einleitung (I) in gesonderten Teilen die dauernden (II) und die vorübergehenden (III) Mafsnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit (268 S.). Dann folgt ein weitschweifiger, 90 Seiten langer Bericht über die Arbeiterkolonien (IV), obwohl man diese unserer Auffassung nach kaum im Sinne des Berichts als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, sondern höchstens zur Unterbringung Arbeitsloser betrachten kann, hierauf ein historischer Rückblick (V, 50 S.), endlich (im VI. Teil) ein Schlufswort.

Digitized by Google

In der Einleitung wird vorausgeschickt, dafs die Feststellung der Ursachen und Ausbreitung der Arbeitslosigkeit in einem besonderen Berichte erörtert werden würde und der vorliegende sich auf die Besprechung der dauernden und vorübergehenden Mafsnahmen beschränken müsse. Dabei wird der Begriff des Arbeitslosen in folgende vier verschiedene Teile zerlegt;

1. Die nur vorübergehend zur Beschäftigung angenommen gewesenen Arbeiter.
2. Die Arbeiter in Gewerbezweigen mit wechselndem Arbeitsquantum. Ist dieses Arbeitsquantum geleistet, so ist in dieser Branche Beschäftigung nicht erhältlich.
3. Die Arbeiter, welche überschüssig sind, weil überhaupt für sie nicht genügend Arbeitsgelegenheit vorliegt — wohl was ein deutsches Schlagwort mit dem Namen „industrielle Reservearmee" benennt.
4. Die minder kräftigen oder mit persönlichen Defekten behafteten Arbeiter, welche wegen dieser Eigenschaften keine Beschäftigung finden.

Und in Verbindung mit dieser Einteilung wird noch die Beschäftigungslosigkeit selbst nach folgenden hauptsächlichen Gesichtspunkten klassifiziert:

a) Schwankungen, welche von der Jahreszeit abhängen; z. B. liegt das Baugewerbe bei Frost darnieder.
b) Jährliche Schwankungen, welche von gewissen Ereignissen in anderen Ländern abhängig sind; z. B. hört die Arbeit für die Holzträger in den Häfen auf, sobald der Frost die Schiffahrt in den Exportländern unterbricht.
c) Regelmäfsige Schwankungen in kürzeren Zeitabschnitten als einem Jahre; z. B. hat die Landwirtschaft zur Zeit der Heu- und der Kornernte zwei Perioden lebhaften Betriebes, während sie im Winter feiert, und in der Wollen-Industrie sollen sechs solcher Perioden vorkommen.
d) Schwankungen in längeren Zeitperioden als einem Jahr; als Beispiel werden Stapelwaren genannt; Ausbeute an Kohlen, an Eisen; Schiff- und Maschinenbau.
e) Unregelmäfsige Schwankungen, welche vom Wechsel der Mode im Lande und aufserhalb desselben abhängen und sich in der Textilindustrie dauernd bemerkbar machen.
f) Oertliche Schwankungen, welche durch die Verlegung von Industrien von einem Landesteil in einen anderen entstehen und, während sie hier neue Arbeitsgelegenheit schaffen, dort dieselbe verringern. Beispiel: die Verlegung des Schiffbaues vor einigen Jahren von der Themse nach dem Clyde und Tyne.
g) Zeitweilige Schwankungen infolge Aenderung der Produktionsweise. Hierbei werden zwar neue Aussichten auf Arbeit eröffnet,

Digitized by Google

vorläufig aber während der Uebergangszeit Beschäftigte arbeitslos; z. B. der Uebergang von der Hand- zur Maschinenweberei. Auch die Einstellung ständiger Arbeitskräfte an Stelle von früher nach Bedarf angenommenen Gelegenheits-Arbeitern wird angeführt.

h) Aufsergewöhnliche Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses, wie z. B. der amerikanische Bürgerkrieg die Hungersnot in Lancashire zur Folge hatte.

An diese Einteilung schliefst der Bericht die ernste Betrachtung, dafs der Arbeitslose — wodurch immer seine Arbeitslosigkeit verursacht sein mag — im allgemeinen zu den wenigst leistungsfähigen Arbeitern gehören wird, nicht nur deswegen, weil die weniger leistungsfähigen Personen zuerst entlassen und zuletzt wieder beschäftigt werden, sondern auch, weil der Mangel an Beschäftigung selbst den Arbeitslosen körperlich und geistig herunterbringt.

Entsprechend nun der Veranlassung sind die Mittel zur Beseitigung des Uebels der Beschäftigungslosigkeit einzuteilen; als solche werden angeführt: Hülfskassen, Arbeitsnachweisestellen, Notstandsarbeiten, die öffentliche und die private Armenpflege, sowie die verschiedenen Formen, unter denen die letztere sich geltend macht.

Vor allem werden, ihrer für England bedeutenden Wirksamkeit entsprechend, die Gewerkvereine ausführlicher behandelt. Sie sind beruflich organisiert, sie kennen den Arbeitsmarkt des ganzen Landes, in welchem sie in Filialen zerstreut sind, und sie sind durch Selbsthülfe entstanden. Eine grofse Zahl von Gesellschaften gewährt eine Arbeitslosen-Unterstützung (1890 waren es 202 Gesellschaften mit 682025 Mitgliedern, die gezahlte Unterstützung betrug 222088 £). In der Regel ist die Unterstützung in den späteren Wochen geringer bemessen als in den ersten; sie betrug z. B. in den ersten zwölf Wochen 10 s. wöchentlich, in den nächsten zwölf nur 6 s. Die Anfangssätze schwanken übrigens zwischen 18 s. und 3 s. 6 d. Auch pflegt es vorgeschrieben zu sein, dafs das Mitglied bereits eine Zeit lang dem Verein angehört. Andere Vereine gaben Reise-Unterstützungen theils neben der Arbeitslosen-Unterstützung, theils als einzige Form der letzteren. Wieder andere Vereine helfen nur durch Verschaffung von Arbeit, und etliche verbieten ihren Mitgliedern sogar, anders Arbeit zu suchen als durch das eigene Bureau. Dieses bemüht sich in jeder Weise, auch durch Annoncen, und eine Gesellschaft zahlt 6 d. Belohnung dem Mitgliede, welches einem anderen eine Stelle verschafft. Auch werden Listen über den Stand des Arbeitsmarktes sowie auch der Werkstätten in den einzelnen Distrikten, wo Arbeit vorhanden ist, unentgeltlich verteilt. Endlich besteht in einzelnen Gewerken die Sitte, die Arbeit auszugleichen. Die Art und Weise, wie diese verschiedenen Arten der Beihülfe praktisch ausgeführt werden, wird dann in dem Bericht über einzelne Gesellschaften ausführlicher dargestellt. Hinsichtlich der Ausgleichung der Arbeit ist z. B. über den Schiffbauer-Gewerkverein mit-

Digitized by Google

geteilt, dafs dies versucht wird durch Festsetzung der Arbeiterzahl für die Ausführung bestimmter Werke, durch die Festsetzung der täglichen Arbeitsleistung des Einzelnen, durch Verhinderung der Annahme von Nebenarbeit seitens Beschäftigter, durch Verbot von Stückarbeit, durch Beschränkung der Ueberstunden-Arbeit, durch das Verlangen, bei dringender Arbeit möglichst die doppelte Zahl von Kräften oder noch mehr einzustellen.

Im Gegensatz zu den Gewerkvereinen ist die Thätigkeit der Hülfskassen auf dem Gebiete der Arbeitslosen-Unterstützung eine geringfügige, wie ja auch diese Art von Arbeitervereinigungen nicht so streng beruflich zergliedert ist und damit eines Haupterfordernisses für eine zweckmäfsige Regelung dieser Art von Hülfe entbehrt. Indessen sollen einzelne Gesellschaften auch auf diesem Gebiete besonders erfolgreich wirken, unter diesen die Hearts of Oak Benefit Society mit 190000 Mitgliedern. Dieselbe unterhält einen Fonds, aus welchem Mitgliedern, die wegen Beschäftigungslosigkeit aufser stande sind, ihre Beiträge zu zahlen, dieselben gestundet werden. Zu diesem Fonds zahlt jedes Mitglied vierteljährlich 1 d. Eine Kommission entscheidet über die Gewährung dieser Hülfe. Bei anderen Gesellschaften werden Reiseunterstützung oder direkte Arbeitslosen-Unterstützung gezahlt.

In ganz anderer Weise treten bekanntlich die Arbeitsämter oder die Arbeitsnachweisestellen bei Beschäftigungslosigkeit ein. Ihre Zahl ist jedoch in England geringfügig und beschränkt sich in der Regel auf einzelne engere Berufszweige, wie z. B. Dienstboten. Gleichwohl wurden im Winter 1892/93 25 derartige Arbeitsnachweisestellen ermittelt, von denen 15 indessen nur zeitweilig in Funktion waren. Häufig jedoch bedienten sich die Behörden dieser Einrichtung nur für ihren eigenen Bedarf, nicht zum Zweck anderweitiger Beschaffung von Arbeit. Unter den ständigen Arbeitsnachweisestellen unterscheidet der Bericht solche, welche alle Nachfragenden einschreiben, ohne nach den näheren Verhältnissen zu fragen, und solche, welche in dieser Beziehung bestimmte Anforderungen stellen. Wo letzteres nicht geschieht, sei zu fürchten, dafs gerade die unfähigen Arbeiter sich an das Bureau wenden — übrigens eine in der Praxis in Deutschland bisher nicht begründete Befürchtung —, wo aber Leistung und Fähigkeit genauer geprüft werden, sei das Bureau nur eine Arbeitsnachweisestelle für einen bestimmten Arbeiterkreis.

Das erste der Arbeitsnachweise-Bureaux wurde im Februar 1885 zu Egham eröffnet. Es wird geleitet vom Superintendent of Births, Deaths and Marriages und ist kostenfrei; jedoch ist es in das Belieben des durch das Bureau in Stellung gebrachten Arbeiters gestellt, 3 pence die Woche während der ersten Wochen des Engagements zu zahlen. Um die Bedingungen des Engagements kümmert sich das Bureau nicht. Andere Bureaux bestehen in Ipswich, Wolverhampton, Salford, Chelsea, sowie in London in den Stadttheilen St. Pancras, Battersea, Camber-

Digitized by Google

well. Ueber die angewandten Registerformulare u. s. w. werden nähere Mittheilungen gemacht, desgleichen über die Statistik:

Ort	Bewerber	Vermittelte Stellen	
		dauernd	vorübergehend
St. Pancras 23. Jan. bis 31. Aug. 1893 . .	3297	298	148
Chelsea 1. Jan. bis 31. Dez. 1892	3402	1329	320
Battersea 1. Jan. bis 30. Juni 1893	2315	68	501
Camberwell 19. Dez. 1892 bis 25. März 1893	2230	57	246
Westminster 6. März bis 15. Juni 1893 . .	936	25	—
St. Giles and St. Georges Bloomsbury 1. Jan. bis 28. März 1893	80	—	—
Egham 1. Okt. 1891 bis 31. Dez. 1892 . .	382	289	
Ipsvich 31. Okt. 1891 bis 31. Okt. 1892 . .	458	150	141
Wolverhampton 29. Dez. 1892 bis 20. Jan. 1893	763	10	10
Salford 19. Dez. 1892 bis 19. Juni 1893 . .	1456	217	78

Der Bericht ist der Ansicht, dafs es sich hier um Experimente handelt, über welche man noch nicht abschliefsend urteilen kann. Gleichwohl glaubt er folgendes schliefsen zu können: 1) Vorbedingung sei eine Auswahl der Bewerber, denn sonst würde der Unternehmer sich des Bureaux nicht regelmäfsig bedienen. Es würde also nötig sein, ein Zeugnis über die Bewerber zu besitzen. Es ist wohl nicht zuviel gesagt, dafs in Deutschland gerade dieses Verlangen die Entwickelung der Bureaux hemmen würde. 2) Man solle nicht Unterstützung und Arbeitsnachweis vermengen, eine u. E. sehr vernünftige Forderung. 3) Man soll Streikende nicht unterstützen und nicht in die Register eintragen. Der Unternehmer, in dessen Werkstatt eine Arbeitseinstellung stattfindet, soll dies dem Bureau mitteilen. Ein Eintreten bei Streiks schmälere den Nutzen derartiger Bureaux und mache sie mifsliebig — ein einseitiger Standpunkt, denn die Bureaux müssen ebenso unparteiisch wie gegenüber den Unternehmern auch den Arbeitern gegenüber verfahren. Dies kann aber u. E. nur dadurch geschehen, dafs entweder Streikende in die Listen der Bewerber zwar nicht eingetragen, aber auch dem betreffenden Unternehmer keine Arbeiter zugewiesen werden, oder indem beides unbekümmert um den Streik geschieht und den Arbeitern überlassen wird, die betreffende Werkstatt zu meiden, den Arbeitgebern aber die streikenden Arbeiter abzulehnen. So allein dürfte die 4. Forderung erfüllt werden können, dafs der Leiter des Bureaus das Vertrauen der Unternehmer und Arbeiter gleichmäfsig haben mufs.

Dem Arbeitsnachweis für weibliche Personen wird von dem Bericht eine besondere Beachtung geschenkt, indem mit Recht auf die besonderen Gefahren aufmerksam gemacht wird, in welche die meist noch jungen Mädchen geraten, wenn sie Stellungen ohne Kenntnis

Digitized by Google

ihrer Arbeitgeber annehmen oder sich während der Bemühungen um Anstellung in Schlafstellen aufhalten. Es handelt sich hier um Arbeiterinnen in Fabriken und Ladenmädchen, vor allem aber um Dienstmädchen. Bei letzteren ist der seltene Fall zu registrieren, dafs die Nachfrage nach solchen gröfser ist als das Angebot.

Die privaten Gesinde-Vermietungsbureaux sind überall verbreitet. Ein Londoner Bureau vermittelt Stellungen über das ganze Königreich hin; im Jahre 1892 wurden 38595 offene Stellen und 36580 Bewerber notiert. Die Gebühren schwanken je nach dem Gehalt zwischen 2 s. 6 d. bis 10 s. bei den Herrschaften. Dies Bureau befafst sich mit besseren Dienstboten. Namentlich in den Vermittelungsbureaux für mittlere und niedere Dienstmädchen scheinen erhebliche Mifsstände zu herrschen, indem die Leiter derselben die Mädchen entweder selbst in Logis nehmen oder in schlechte Logirhäuser empfehlen, wo sie bedenklichen Verkehr finden und bei ihren kargen Einnahmen Schulden machen.

Aufserdem werden noch zwei gröfsere gemeinnützige Gesellschaften für die Dienstboten-Vermittelung angeführt. Die Gesellschaft zum Schutze junger Dienstmädchen nimmt solche in Logis und verschafft ihnen Stellungen. Im Jahre 1892 meldeten sich 10009 Mädchen in den verschiedenen Filialen Londons, von denen 6165 durch den Verein in Stellungen gelangten. 3115 Mädchen wurden durch Gewährung von Wohnung und Unterkommen und 1471 durch Kleidung unterstützt. Eine andere Gesellschaft, welche mit der vorgenannten zusammenarbeitet, besetzte 3273 Dienstmädchen-Stellen, während 7629 Bewerberinnen und 7622 offene Stellen vorhanden waren. Aber viele Mädchen werden von den Mitgliedern der Gesellschaft durch Empfehlung an Bekannte, sogar in anderen Städten, untergebracht, ohne dafs eine Eintragung in die Register der Vermittelungsbureaux stattfände.

Um nun auch die Rolle festzustellen, welche die Zeitungs-Inserate bei der Stellenvermittelung spielen, wurden am 4. Juni 1893 — also zu einer Zeit des flotten Betriebs in fast allen Gewerbearten — aus vier Londoner und 11 Provinz-Blättern die gesuchten und offenen Stellungen nach der Branche ausgezählt. Dabei ergab sich:

Personal	London		Provinz	
	Gesuche	Vakanzen	Gesuche	Vakanzen
Frauen und Mädchen	206	558	291	551
Männer	577	285	174	446
Burschen	25	175	6	107
Zusammen . .	808	1018	471	1104
Davon Dienstmädchen	155	431	228	416
„ Bäcker, Schlächter u. s. w.	118	15	22	32
„ Gehülfen in Läden . . .	83	113	38	100

Digitized by Google

Diese Zahlen können jedoch nur wenig orientieren, da sie nicht die bei den Vakanzen dargebotenen Löhne mitteilen, welche das Mifsverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wohl vielfach aufklären würden.

Zu spezielleren Mitteilungen übergehend, beschäftigt sich der Bericht mit den von der Armee entlassenen Soldaten, Reservisten und Pensionären und mit den entlassenen Strafgefangenen. Hinsichtlich der Soldaten wird angeführt, dafs im Jahre 1892 11658 von der Armee entlassen und aufserdem 17890 zur Reserve erster Klasse übertragen wurden, so dafs 29548 Männer auf den „Arbeitsmarkt" kamen, während 40667 Rekruten ausgehoben wurden. Drei gemeinnützige Gesellschaften befafsten sich mit der Vermittlung von Stellungen für die Entlassenen. Die gröfste vermittelte im Etatsjahr 1892/93 2838 solche Stellen.

Alsdann werden Privat-Gesellschaften allgemeinen Charakters in ihrer Wirksamkeit vorgeführt, und zwar vor allem die bekannte Charity Organisation Society und die Heilsarmee.

Die erstgenannte Gesellschaft bildet den Centralpunkt der Bestrebungen von 88 ähnlichen Vereinen in und aufserhalb Londons und steht mit der behördlichen Armenpflege in dauernder Verbindung. Im ganzen kann bei den verschiedenen hier inbetracht kommenden Gesellschaften eine dreifache Thätigkeit gegenüber den Arbeitslosen unterschieden werden: die Beschäftigung seitens des Vereins, die Unterstützung und die Beschaffung von Stellungen. Aber gerade auf letzterem Gebiete erscheint die Thätigkeit der Gesellschaft minder ausgedehnt.

Anders bei der Heilsarmee. Ihre Thätigkeit den Arbeitslosen gegenüber bewegt sich in drei Richtungen: die Arbeiterbörse verbunden mit Obdach, dann zwei Werkstätten, in welche ein Teil der in der Arbeiterbörse eingetragenen Personen dirigiert wird, und endlich die Farm in Essex, wohin die in den Werkstätten beschäftigten und andere Arbeiter gewiesen werden. Im Arbeitsnachweisebureau wurden im Jahre 1892 10743 Personen eingetragen, von denen 6654 beschäftigt werden konnten, 3223 vorübergehend, 421 dauernd und 3010 in den eigenen Werkstätten. In der Farm arbeiteten Ende Juni 1893 253 Personen. An diese Mitteilungen werden dann weitere über Privat-Gesellschaften angeschlossen, die hier um so eher übergangen werden können, als man im ganzen nicht den Eindruck gewinnt, als ob die private Fürsorge Unbeteiligter in England den Arbeitslosen wesentliche Hülfe zu Teil werden läfst.

Weit wichtiger ist der dritte Hauptteil des Berichts, welcher sich mit den behördlichen Mafsnahmen zur Abhülfe bei vorübergehender Arbeitslosigkeit beschäftigt. Es wird hervorgehoben, dafs seit dem Jahre 1890 die Beschäftigungslosigkeit zunahm — in den Gewerkvereinen von Ende 1891 bis dahin 1892 von 4,3 bis 10,2 pCt. der Arbeiter, welche

Digitized by Google

allerdings durch die Gewerkvereine unterstützt, also nicht in Not waren. Aber dennoch führte die Arbeitslosigkeit zu Versammlungen und Resolutionen, wie sie bekanntlich auch in den grofsen Städten des Kontinents vorkamen, und schliefslich zu aufserordentlichen Mafsnahmen in einzelnen Städten führten. Ueber diese wird dann ausführlicher berichtet.

In London fanden bei 33 Lokalbehörden Notstandsarbeiten statt, aufserdem bei 63 anderen Magistraten, wovon 7 auf Schottland entfielen. Die Beschäftigung bestand in der Regel in Strafsen-, Kanalisations-, Reinigungs- und Erdarbeiten. Allgemeine Prinzipien bei der Annahme der Arbeiten — wie dies in deutschen Städten mehrfach der Fall war — scheinen nicht bestanden zu haben. Die Löhne betrugen in der Regel zwischen 1 sh. pro Tag oder 6 d. pro Stunde. Mehrfach wurden auch die gewöhnlichen Löhne gezahlt. Auch die Zahl der Arbeitsstunden am Tage und der Arbeitstage in der Woche war verschieden. Die Arbeiten wurden teils direkt vergeben, teils wurden Verträge mit Gesellschaften abgeschlossen, welche das weitere übernahmen.

Interessant sind die in London von dem Rathaus-Komité geleiteten Arbeiten. Bei den Dock-Verwaltungen nämlich bestanden die Arbeiter zum gröfsten Teil aus Gelegenheitsarbeitern, bei denen die Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung von dem Mangel jeglichen Planes beim Vergeben der Beschäftigung abhing. Es wurden daher die ständigen Arbeiter vermehrt, die übrigen mit A.- und B.-Karten versehen dergestalt, dafs die A-Karten an die tüchtigeren, die B-Karten an die minder tüchtigen Arbeiter abgegeben wurden und bei Bedarf die ersteren, dann die letzteren und schliefslich die ohne Karten berücksichtigt wurden. Dadurch wurde zwar für einen gewissen Teil der Arbeiter eine weit regelmäfsigere Arbeitsgelegenheit geschaffen, für den Rest jedoch die Chance der Beschäftigung nahezu ausgeschlossen. Um den hierdurch versuchten Notstand zu heben, stellte die Stadt dem Komité Oedland zur Verfügung. Zur Bestellung desselben wurden die in gewissen den Docks benachbarten Bezirken ansässigen Arbeiter zugelassen. Bevorzugt wurden die Arbeiter mit Familie, ausgeschlossen die dauernd erwerbsunfähigen, sowie Personen im Alter von über 65 Jahren. Der Lohn betrug 6 d. pro Stunde, die Arbeitszeit 8 Stunden, am Sonnabend 5. Der Arbeiter wurde zunächst auf 2 Wochen angenommen, dann hatte er mit dem Komité zu beraten, wie ihm weiter zu helfen sei. Die ganzen Arbeiten währten sieben Wochen. Zu gleicher Zeit arbeiteten etwa 130 Mann, im ganzen 224, ungerechnet 25 wegen Ungehorsam, 4 wegen körperlicher Schwäche entlassener, 23, welche die Arbeit ablehnten. Von den 372 im ganzen inbetracht kommenden Arbeitern waren 228 in London geboren. Nach Abschlufs der Arbeiten hat 128 nicht weiter geholfen werden können, 21 bekamen Arbeiten, 14 wurden mit Werkzeugen versehen, 7 erhielten eine B-Karte für die Docks. 23

Digitized by Google

das Geld für die Gewerkvereinsbeiträge, 16 wanderten aus, 3 gingen in die Provinz, 5 wurden etabliert, 6 mit Geld unterstützt, 1 an eine andere Gesellschaft empfohlen.

Ueber den Erfolg der Notstandsarbeiten ist das Urteil des Berichts, wenn auch nicht absprechend, so doch sehr zurückhaltend. Es müssen eben erst Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt werden, und es ist für die soziale Praxis aller Länder von grofsem Wert, in dem Bericht recht eingehende Schilderungen der Notstandsarbeiten zu finden.

Die Mitteilungen über verschiedene Mafsnahmen des Auslandes, sowie über geschichtliche Vorgänge dort in England können hier trotz ihres Umfanges (136 S.) übergangen werden, weil sie keine neuen Thatsachen beibringen. Interessant wird manchem im Schlufswort das Eingeständnis erscheinen, dafs viele der geschilderten Veranstaltungen das Uebel nur oberflächlich berühren. Mit Recht wird hervorgehoben, dafs der Schwerpunkt nicht in Heilmitteln zu suchen sein wird, sondern in vorbeugenden Mafsnahmen, nicht so sehr in der Beseitigung der Folgen, als in der Aufdeckung und Unterdrückung der Ursachen. Die letztere Frage sollen künftige Berichte erörtern. Man wird denselben mit um so gröfserem Interesse entgegensehen, als die Literatur an solchen Darstellungen arm ist; wie ja auch der hier besprochene vortreffliche Bericht ein von den amtlichen Publikationen anderer Länder leider noch nicht behandeltes wichtiges Problem gewissenhaft aufzuklären sucht.

Berlin. E. HIRSCHBERG.

Pöhlmann, Dr. *Robert*, Professor der alten Geschichte an der Universität Erlangen, *Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus*. München, 1893, 1. H., Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Oskar Beck.

Der Titel des Pöhlmannschen Buches läfst von vornherein zwei von einander verschiedene Annahmen über die Absichten des Verfassers zu. Er konnte sich die Aufgabe gestellt haben, wirklichen oder vermeintlichen Spuren des Kommunismus und Sozialismus in den Zuständen des antiken Staats- und Wirtschaftslebens nachzugehen und ihr Wesen aufzuzeigen, oder er konnte die Absicht haben, eine Geschichte der kommunistischen und sozialistischen Theorien des Altertums zu geben ohne Rücksicht darauf, ob sie teilweise in Wirklichkeit umgesetzt wurden, und nur mit Beziehung auf die thatsächlichen wirtschaftlichen Zustände, die jene Theorien als Reaktion hervorgerufen haben. Er konnte also eine Geschichte sozialistischer Zustände, wenn es eine solche giebt, schreiben oder eine Litteraturgeschichte der sozialistischen Theorien. Thatsächlich hat er beides gethan, das eine für die älteste Zeit und für den spartanisch-kretischen Staat, das andere für die klassische und die ihr folgende Zeit. So fallen denn beide Teile des

Digitized by Google

Werkes in ihren Absichten und Zwecken völlig auseinander und können wie zwei völlig verschiedene Bücher beurteilt werden, ohne dafs man dem Verfasser aus diesem durch die Art der Ueberlieferung bedingten Dualismus einen ernsteren Vorwurf machen könnte als den, dafs er zwei Bücher statt eines hätte schreiben sollen. Der gröfste Teil des Werkes ist natürlich der Geschichte der Theorie und zwar speziell der Platos gewidmet, und das wird derjenige bedauern, der glaubt, dafs sich aus der Betrachtung der Zustände des 5. und 4. Jahrhunderts interessantere, weil noch unbekannte Elemente sozialistischer Auffassungen in Politik, Gesetzgebung und inneren Kämpfen ergeben hätten, wenn der Herr Verfasser seine Kraft einem solchen Unternehmen hätte widmen wollen. Eine Geschichte, d. h. eine Entwicklung, hätte sich dabei aber schwer nachweisen lassen, und so war es für die Entwerfung eines Gesamtbildes vorteilhafter, die Entwicklung utopistischer oder wenigstens unrealisierter Theorien darzulegen.

Das erste Kapitel behandelt den „Kommunismus älterer Gesellschaftsstufen". Im Sinne der herrschenden Theorie wird in demselben angenommen, dafs die Besiedlung des Bodens auch in Griechenland von den Familienverbänden ausgegangen, also in genossenschaftlicher Form erfolgt sei, nur wird bestritten, dafs die Form des Kollektivbesitzes über die Zeit der Sefshaftigkeit hinaufrage. Es wird vielmehr als methodische Forderung aufgestellt, dafs für jedes indogermanische Volk gesondert die Untersuchung über die Form des Eigentums angestellt werden müsse, die sich bei ihm nach der Zeit des Uebergangs zur Sefshaftigkeit entwickelt hat, und nicht eine stereotyp wiederkehrende, eine typische Entwicklung für alle Völker von vornherein angenommen werden dürfe. Mit Recht wird betont, dafs einzelne Bestimmungen griechischen Erbrechts, welche unter Umständen eine Anwärterschaft des Geschlechtes statuieren, nicht als Ueberreste eines ehemaligen Gemeineigentums gefafst werden müssen. Es hätte noch hinzugefügt werden können, dafs sich in zahlreichen Inschriften späterer Zeit ein Weiderecht für den Gemeindeacker findet, das offenbar jedem Bürger zustand, das aber auch an Fremde verliehen werden konnte (Epinomie). Es ist keine Frage, dafs ein solches Weideland in historischer Zeit nicht Kollektiveigentum der Bürger, sondern Privateigentum des Staates oder der Gemeinde war. Die Form der Ausnutzung desselben durch Abweiden einer limitierten Anzahl von Vieh während einer limitierten Stundenzahl seitens der Berechtigten könnte aber auf eine Entwicklung aus ehemaligem Kollektiveigentum schliefsen lassen: freilich ist auch hier diese Entwicklung keineswegs gesichert und jedenfalls unbeweisbar.

Die älteste geschlossenere Ueberlieferung, aus der sich ein Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse gewinnen läfst, bieten die homerischen Gedichte. In ihrer Besprechung zeigt der Herr Verfasser eine glückliche Hand, indem er mit vollem Erfolg die Annahme einer Feldgemeinschaft

Digitized by Google

bei Homer, wie sie namentlich von Ridgeway vertreten wird, bekämpft und aus den hierfür geltend gemachten Stellen nicht nur nachweist, dafs sich dieselben auch ohne Feldgemeinschaft erklären, sondern auch direkt zeigt, dafs der wirtschaftliche Betrieb, wie ihn die homerischen Gedichte schildern, mit einer Feldgemeinschaft schlechthin unverträglich ist — und zwar nicht blofs für die Odyssee, die eine fortgeschrittene Cultur aufweist, sondern auch für die Ilias. Dagegen hält der Herr Verfasser an der Hauskommunion für die homerische Zeit mit Rücksicht auf die Schilderung des Hauses des Priamos in der Ilias fest, in welchem er die „Vereinigung von Abkömmlingen desselben Stammvaters, Blutsverwandten zweiten bis dritten Grades, welche in demselben Gehöfte wohnen, Grund und Boden gemeinschaftlich besitzen und von dem Ertrag gemeinsamer Arbeit gemeinsam leben" erkennt. Freilich handelt es sich hier um einen Königspalast und eine Königsfamilie, und es wäre noch zu erwägen, ob man berechtigt ist, das Bild der Hauskommunion des Königs Priamos auf die Verhältnisse der Gesamtbevölkerung zu übertragen, eventuell ob sich nicht in der Königsfamilie ein überwundener Standpunkt älterer Wirtschaftsordnung konserviert habe. Finden sich so in der ältesten Zeit keine Spuren eines früheren Sozialismus oder Kommunismus, so kann auch der sogenannte Kommunistenstaat auf Lipara, von dem Diodor berichtet, nicht als ein Ueberrest einer solchen Wirtschaftsordnung angesehen werden, vielmehr erklärt sich die dort vorkommende Feldgemeinschaft als eine vorübergehende militärische Organisation. Ebenso erklärt der Herr Verfasser die spartanischen Syssitien, die gemeinsamen Bürgermahlzeiten, nicht als Ueberrest einer Agrarverfassung, sondern fafst sie als einen „Bestandteil der Wehrverfassung" auf. Es ist die Organisation des reinen Kriegerstaates, welche die Waffenbrüderschaften des Kriegszustandes zu Tischgenossenschaften des Friedensstandes macht. Ja selbst die kretischen Syssitien, die sich von den spartanischen dadurch unterscheiden, dafs ihre Kosten von Staatswegen bestritten werden, während in den spartanischen der einzelne Teilnehmer seinen Beitrag leisten mufs und sogar das Bürgerrecht verliert, wenn er ihn nicht aufzubringen vermag, sind nicht eine bewufst sozialistische Einrichtung, sondern eine organische Weiterbildung der durch den kriegerischen Gesellschaftstypus bedingten Konsumtionsgenossenschaft. Privateigentum giebt es auch in Kreta und ebenso grofse Differenzen in der Gröfse des Besitzes, während Produktionsgemeinschaft nicht vorhanden ist. Das wird sehr richtig gegen vereinzelte Annahmen eines Kommunismus im spartanisch-kretischen Staat ausgeführt. Schwieriger steht die Sache mit der spartanischen Landaufteilung. Es leidet keinen Zweifel, dafs das eroberte spartanische Land in Hufen eingeteilt war, in denen Heloten safsen, die einen bestimmten Ertrag und zwar immer den gleichen an ihre Herren entrichten mufsten. Der Betrieb dieser Hufen ist zwar sicher ein individualistischer, jeder Hof steht für sich und zinst an seinen Herrn;

Digitized by Google

aber eine Aufteilung eroberten Landes in gleiche Hufen mufs doch einmal vorgenommen worden sein. Grotes Annahme, dafs die Ueberlieferung von der gleichen Hufenverteilung unter Lykurg erst durch die Reformpläne der Könige Agis und Kleomenes im 3. Jahrhundert hervorgerufen wurde, ist nur, soweit sie die überlieferten Zahlen betrifft, richtig; dafs Hufenaufteilungen thatsächlich stattgefunden hatten, war schon im 4. Jahrhundert bekannt. Namentlich auf Grund der einschlägigen Untersuchungen Duncker's konnte man schon früher behaupten, dafs sich auch in diesem Punkte wie in vielen anderen die Entwicklung der spartanischen Institutionen nicht so sehr von der anderer griechischer Staaten unterscheide, und die Scheidewand, die man zwischen Sparta und den anderen Staaten aus dem Gesichtspunkte des Gewordenen aufgerichtet hat, nicht besteht, wenn man die Sachen aus dem Gesichtspunkte des Werdens betrachtet. Flurаufteilungen kommen auch sonst in griechischen Staaten vor, und wenn Eroberungen stattfinden, so ist die Einteilung in Hufen und angemessene Zuteilung der Hufen an die Erobernden das schlechthin Gegebene.

Es liegt hier derselbe Thatbestand wie bei den attischen Kleruchien vor, nur dafs dort vielleicht, weil die Eroberungen der Athener in Gebieten erfolgten, die aufserhalb des Landes lagen und mit demselben in keinem natürlichen geographischen Zusammenhang standen, die Verteilungen an die arme und überschüssige bürgerliche Bevölkerung vorgenommen wurden, während in Sparta die geringe Bürgerzahl, die überdies zum Hoplitendienst verwendet werden mufste, die Bebauung des zugeteilten Landes durch Heloten nötig machte und die Klerenbesitzer dadurch sofort zu Gutsherren stempelte.

Wenn der Herr Verfasser diese Darstellung für die historische Zeit vielleicht zugeben dürfte, so läfst er die ganze Frage für die Zeit der Besiedlung Lazedämoniens durch die Dorer unentschieden und polemisiert nur gegen Duncker, indem er die Möglichkeit eines Gemeindebesitzes für die älteste Zeit offen lassen will; für die spätere Zeit nimmt er mit der Mehrzahl der Forscher privates Eigentum an und sieht in gewissen Gesetzen, wie dem Verbot der Veräufserung des Kleros, nur eine relativ geringe Gebundenheit des Eigentums.

Nachdem der Herr Verfasser so die wirtschaftlichen Zustände eigentlich nur für die homerische Zeit sowie für Sparta und Kreta untersucht hat und zu dem Resultate gekommen ist, dafs sich erhebliche Spuren sozialistischer oder kommunistischer Ordnung nicht vorfinden, lenkt er in leisem Uebergang zu dem eigentlichen Thema, der Darstellung sozialistischer Theorien, über. Es ist bekannt, dafs die legendarische Darstellung des lykurgischen Staates, der auf der Gütergleichheit aufgebaut sein soll, ihren Hauptvertreter in einem Historiker des 4. Jahrhunderts, in Ephorus, hat; nicht in ihm allein, denn auch spartanische Quellen des 4. Jahrhunderts scheinen die Gütergleichheit als eine ursprüngliche Einrichtung des lakonischen Staates angesehen und die Institutionen jener

Digitized by Google

goldenen Zeit in Parallele gesetzt zu haben mit den Zuständen ihrer Gegenwart. Einzelne Reformversuche haben schon damals stattgefunden, und zur Begründung des Erstrebten konnte sehr wohl das Ideal der Zukunft als in der Vergangenheit verwirklicht hingestellt werden. In gewissem Sinne ist es also vollkommen richtig, wenn man die Konstruktion des lykurgischen Staates, die mit dem Anspruch historischer Glaubwürdigkeit auftritt, als die erste sozialistische Utopie ansieht. Fraglicher aber ist es, ob auch die ausserspartanische Ueberlieferung, die diese Geschichtskonstruktion gläubig nachgeschrieben hat, im spartanischen Idealstaat das Heilmittel gegen die wirtschaftlichen Uebel der Zeit gesehen hat. Zweifellos giebt es eine Reihe von Schriftstellern, die in der spartanischen Verfassung die Blüte menschlicher Weisheit erblicken, aber dafs deren wirklicher oder vermeintlicher Sozialismus oder vielmehr, worauf es hier ankommt, die intendierte Gütergleichheit derselben dasjenige gewesen ist, was zu dieser Schätzung Anlafs bot, steht doch dahin. Mit viel gröfserem Recht zitiert der Herr Verfasser die Schilderung des glückseligen Lebens der Naturvölker bei Ephorus als Beweise dafür, dafs man nun begonnen hatte, sich von den harten Bedingungen des Lebens weg zu einer Staatsform zu sehnen, die die Menschheit mutwillig verlassen zu haben schien. Als Grote in seiner epochemachenden Kritik der lykurgischen Verfassung diese als eine bewufste Rückverlegung der Reformpläne der Könige Agis und Kleomenes fafste, glaubte man allgemein, dafs diese Utopie eben in jener Zeit entstanden sei. Jetzt glaubt man vielfach — und hauptsächlich ist das ein Verdienst Eduard Meyers — dafs das, was Grote für das 3. Jahrhundert annahm, bereits im 4. eingetreten sei, und weitere Belege für diese Auffassung beigebracht zu haben, war dem Herrn Verfasser in dem eben besprochenen Kapitel vorbehalten.

Mit einem Schlage werden wir nun aus dem engen Bereich des spartanischen Staates in die griechischen Verhältnisse des 4. und 3. Jahrhunderts überhaupt versetzt. Es wird behauptet, dafs in jener Zeit überall in Griechenland eine Verschärfung der sozialen Gegensätze, ein Schwinden des Mittelstandes, ein Widerstreit zwischen Plutokratie und Pauperismus eingetreten sei. Richtig ist daran, dafs offenbar die Menge zirkulierenden Geldes vom 5. zum 4. Jahrhundert beträchtlich gestiegen ist und Vermögensanhäufungen daher nicht nur an Grundbesitz, sondern auch an mobilem Kapital stattfinden konnten, und dafs die Verwertung des mobilen Kapitals sich lukrativer gestaltete und gröfsere Anhäufungen von Reichtum gestattete. Nicht richtig ist, dafs der Mittelstand verschwand. So weit wir sehen können, machte sich z. B. in Athen gerade im 4. Jahrhundert die Notwendigkeit geltend, auch die offenbar grofse Anzahl mittlerer Vermögen zu erhöhten Steuerleistungen heranzuziehen. Was endlich die arme Bevölkerung anbelangt, so haben wir keinen Grund, ihre Zahl für wesentlich vergröfsert zu halten. Aber ein anderes ist richtig. Mit der fortschreitenden Demokratisierung der Ge-

Digitized by Google

sellschaft hatten die Besitzlosen thatsächlich politische Rechte erlangt und waren im stande, sich den Besitzenden gegenüberzustellen. Wenn also eine Verschärfung der Klassengegensätze eintrat, so war sie eine Folge der politischen Berechtigung und nicht der Verschlimmerung der wirtschaftlichen Lage. Es ist natürlich, dafs die Parteien einander auf das heftigste befehdeten, und die Art, wie im Altertum politische Parteien miteinander den Kampf führten, steht nicht im Geruch übergrofser Zartheit. Aber aus dem bestehenden Parteienkampf die Theorie einer atomistischen Zersetzung der Gesellschaft, eines extremen Individualismus, der nach einer erlösenden Sozialphilosophie geschrieen habe, abzuleiten, geht nicht an. Sicherlich war die Gesellschaft des 4. und 3. Jahrhunderts individualistisch, aber es hat keine Zeit der griechischen Geschichte gegeben, in der sie das nicht gewesen wäre, und wenn uns die Versuche der edelsten Denker Griechenlands, den besten Staat zu finden, sittlich mehr anmuten als der wüste Kampf des täglichen Lebens. und wenn in jenen Versuchen, wie sich von selbst versteht, die freiwillige Einschränkung des Individuums zu Gunsten der Allgemeinheit eine so grofse Rolle spielt, wie im praktischen Leben die rücksichtslose Ausbeutung anderer durch das Individuum, so berechtigt uns das noch nicht, mit dem Herrn Verfasser von einem bewufsten „Kampf der idealistischen Sozialphilosophie gegen den extremen Individualismus" zu sprechen und zwar deshalb nicht, weil uns die Versuche jener Denker viel zu sehr auf die sittliche Hebung der Staatsbürger und viel zu wenig auf eine Aenderung der individualistischen Produktionsweise abzuzielen scheinen. Die Theorien, die im 4. Jahrhundert über Zweck und Bedeutung des Staates aufgestellt wurden, haben daher auch wenig mit den wirtschaftlichen Fragen zu thun. Wenn Hippodamos von Milet die Gesetzgebung auf die Sicherung von Person und Eigentum einschränken wollte und deshalb als ältester Vertreter der Rechtsstaatstheorie angesehen wird, so ist mir nach dem Wortlaut der aristotelischen Stelle, die dies berichtet, noch sehr fraglich, ob er wirklich die Thätigkeit des Staates so weit einschränken wollte. Vom politischen Standpunkte kann man hier vielleicht von einer atomistisch-individualistischen Staatsauffassung sprechen, ob auch von wirtschaftlichem, ist um so fraglicher, als Hippodamos ja die Aufteilung des Landes in heiliges, gemeinsames und privates forderte und den Ertrag dieser drei Teile je für religiöse Pflichten, den Kriegerstand und den Bauernstand bestimmte, so dafs also nur für den letzteren Privateigentum an Grund und Boden und auch dieses nur eingeschränkt auf ein Drittel des Gesamtlandes bestehen sollte. Wenn Aristoteles gegen solche Vorgänger polemisierte, so wollte er nur die politische Fürsorge des Staates auf ein weiteres Gebiet ausdehnen und auch sittliche Anforderungen an denselben stellen. Den Gegensatz von Individualismus und Sozialismus sucht der Herr Verfasser gerade in diesem Kapitel so häufig an Orten, wo er nicht zu suchen ist, dafs er sich gelegentlich zu ernsthaften Uebertreibungen

Digitized by Google

verleiten läfst. Als Beispiel zitiere ich, worauf Theodor Gomperz in gelegentlicher Aeufserung aufmerksam machte, seine Witterung des Schlagwortes der Manchesterschule in dem Bericht über die Lehre des Phaleas von Chalkedon. Der Herr Verfasser behauptet nämlich, dafs Aristoteles gegenüber dieser deutlich ausgesprochenen Theorie des „laissez faire", die sich fast in wörtlicher Uebersetzung in den griechischen Worten *πάντα ἐατέον* finde, die Notwendigkeit einer „sittlichen Reinigung des Wirtschaftslebens betone", und findet in der Note dazu, dafs diese Stelle verdient hätte, in der Geschichte des laissez faire genannt zu werden. Und doch steht etwas ganz anderes in der Stelle. Aristoteles tadelt nämlich dort den Phaleas wegen der Mittel, durch die er die Gleichheit des Vermögens herstellen zu können meint, weil er blofs den Grundbesitz aufteilen wolle und nicht beachte, dafs es noch anderes Vermögen, wie Sklaven, Vieh, baares Geld u. dgl., gebe, und schliefst seine Bemerkung mit den Worten, man müfste daher entweder alles das teilen, oder man müfste alles lassen (*ἢ πάντα ἐατέον*). Und aus diesen völlig aus dem Zusammenhang gerissenen Worten konstruiert der Herr Verfasser ein nationalökonomisches Prinzip, das dem laissez faire der Manchesterleute entsprechen soll!

Um so richtiger ist es natürlich, dafs der Gegensatz zwischen arm und reich nicht aufhörte, lebhafter empfunden zu werden, weil die Philosophie in dem Mafse, als sie sich mit den Staatsproblemen abzugeben begann, auch dieses Hauptübel in den Bereich ihrer Betrachtung zog. Die scharfen Worte Platos gegen die Anhäufung von Reichtümern standen ohne Zweifel nicht vereinzelt da und auch die inhärenten Mifsbräuche des Reichtums sind kundigen Beurteilern nicht entgangen. Es ist kein Wunder, dafs in einem Zeitalter geschulteren Denkens, welches nicht geneigt war, überkommene Zustände ungeprüft zu übernehmen, sondern bestrebt war, sie auf die Notwendigkeit ihres Bestandes zu untersuchen, die soziale Frage und die Mittel zu ihrer Lösung einzelne Denker beschäftigte, während ältere Zeitepochen, die an diesen Gegensätzen ebenso scharf gelitten hatten, keine Theoretiker des Sozialismus aufzuweisen haben. Namentlich Plato hat an den bestehenden Zuständen strenge Kritik geübt, die von Pöhlmann klar dargestellt wird. In einem Kapitel, welches „Angriffe der idealistischen Sozialphilosophie auf die Grundlagen der bestehenden wirtschaftlichen Rechtsordnung" betitelt ist, werden hauptsächlich Platos Einwände gegen den freien wirtschaftlichen Wettbewerb, gegen die ungemessene Handelsspekulation, seine Stellung zum Zinsgeschäft mit zahlreichen, vielleicht zu zahlreichen Parallelen aus der ökonomischen Litteratur der modernen Zeit in mafsvoller Weise gewürdigt und das Hauptverdienst der platonischen Lehre in der Theorie gesucht, dafs die sozialen Mifsstände in der Art der Verteilung der Güter ihren Grund haben.

Damit geht Pöhlmann zum Hauptthema seines Werkes über, zur Besprechung der positiven sozialistischen Lehren, die mit dem Anspruch

Digitized by Google

auftraten, eine neue Gesellschaftsordnung zu begründen. Nach kurzer Besprechung der Pläne des Phaleas von Chalcedon wendet er sich zu Plato, dessen Staatsideal in dem weitaus gröfsten Teile des Buches eingehendst und zwar vom wirtschaftlichen Standpunkte aus besprochen wird. Zunächst wird die Hüterklasse im Staate Plato's besprochen, die einzige Klasse, die wirklich eine sozialistische Ordnung hat. Die Gemeinschaft der Güter, der Frauen und Kinder, welche für die Hüter des platonischen Staats gefordert wird, ist demnach nicht ein Ausfluſs des Wunsches nach einer derartigen Ordnung der Gesellschaft überhaupt, sondern hat nur den Zweck, diesen mit der Regierung des Staates betrauten Teil der Gesellschaft völlig unabhängig zu gestalten und seinem Zweck entsprechend zu machen. Hervorgegangen ist diese Idee aus der schon von Sokrates gestellten Forderung einer Herrschaft der Tüchtigen, und es war nur die Frage zu erledigen, welches die Garantien sind, die der Staat für die Tüchtigkeit seiner Herrscherklasse gewinnen könne. Aus dieser Ueberlegung heraus fordert Plato eine so weitgehende kommunistische Verfassung des vornehmsten Teiles der Bürgerschaft seines Idealstaates, die ihm den Ruhm des Ahnherrn des Sozialismus und Kommunismus eingetragen hat. In etwas zu breiter und auch hier zu sehr mit modernen Analogien versetzter Ausführung wendet sich Pöhlmann sodann zur Besprechnng des Bürgertums im platonischen Staate und bekämpft mit Glück die vielbesprochene Ansicht, als ob Plato sich um das Wohl dieser zahlreichsten Klasse seines Staates nicht gekümmert, ja ihre Funktionen nicht einmal einer genauen Erwägung für würdig gehalten habe. Es wird mit groſsem Apparat nachgewiesen, daſs es vielmehr das Wohl des Ganzen gewesen, zu dessen Förderung Plato sein Staatsideal entworfen habe, daſs die Einsetzung der Hüterklasse bei vornehmer Gleichgültigkeit gegen die Masse der Bevölkerung kaum einen Sinn gehabt hätte, und gezeigt, daſs eine Reihe von Einrichtungen gerade für den Bürgerstand geschaffen wurde. Dagegen gelingt es trotz einzelner nachgewiesener gesetzlicher Bestimmungen, denen man sozialistischen Charakter nicht absprechen kann, nicht, zu zeigen, wie sich Plato den wirtschaftlichen Ausbau seines Staates, die Regelung der Produktionsweise und die Verteilung der Güter vorgestellt habe. Mit Recht wird betont, daſs der platonische Staat zwar mit Rücksicht darauf, daſs die Herrschaft ausschlieſslich bei der Klasse der Regierenden liegt, ein aristokratisch-oligarchischer genannt werden könne, daſs aber seine Tendenz auf das Wohl des Ganzen, die Erhaltung des Staats und das wahre Glück der Gesamtbevölkerung gerichtet sei. An die Darstellung schlieſst sich eine Kritik des platonischen Staates und eine Würdigung der Stellung der Politeia in der Geschichte, welche vielfach treffende Gedanken enthält. Sehr lesenswert ist dann die Darstellung des Staates der platonischen „Gesetze“ und die Parallele zwischen dem absoluten Idealstaat Platos und diesem zweitbesten, der eine Konzession an die praktischen Verhältnisse und

Digitized by Google

doch auch an die unzureichende Natur des Menschen ist. Eine kurze Darstellung des Aristotelischen Staatsideals und des sozialen Staates Zenos beschliefst das Buch, welches nur der erste Band des Gesamtwerkes ist, dessen zweiter sowohl Hellas als auch Rom gewidmet sein soll. Wir wünschen dem Herrn Verfasser Mufse und Arbeitskraft, um uns bald mit diesem zweiten Bande beschenken zu können.

Wien. E. SZANTO.

Overbergh, Cyr. van, Docteur en droit, Commissaire d'arrondissement à Courtrai, ***Les inspecteurs du travail dans les fabriques et les ateliers.*** Études d'économie sociale. Louvain, A. Uystrpruyst-Dieudonné, Paris, L. Larose, 1893. VII und 488 S. gr. 8⁰.

Es ist erstaunlich, dafs die erste umfangreichere Arbeit über die Gewerbeinspektion in französischer und nicht in deutscher Sprache erscheint. Die deutsche Literatur hat so zahlreiche und zum Teil wertvolle Einzeluntersuchungen auf diesem Gebiete — wir erinnern blofs an die Arbeiten von Victor Adler, Schuler und Weyer — in unseren wissenschaftlichen Zeitschriften wird regelmäfsig über die Fabrikinspektorenberichte aller Länder referiert und doch ist das vorliegende Werk, das von einem belgischen Beamten herrührt, die erste gröfsere Arbeit über die Fabrikinspektion, der wir nichts ähnliches an die Seite zu stellen haben. Wer vor zehn Jahren von einem belgischen Beamten vermutet hätte, dafs er sich auf eine zweijährige soziale Studienreise begeben würde, der wäre verspottet worden, und heute besitzt Belgien eine umfangreiche sozialpolitische Literatur, und die vorliegende Schrift ist das Ergebnis eingehenden in England, Frankreich, der Schweiz, Deutschland und Oesterreich gepflogenen Studiums. Leider ist das umfangreiche Werk aber blofs eine reichhaltige Materialiensammlung und kein abschliefsendes wissenschaftliches Werk. Schon in der Beschränkung seiner Untersuchungen auf die angeführten Länder und in der Nichtbehandlung der Bergwerksinspektion liegen grofse Mängel der Arbeit. Die Fabrikinspektion ist nicht blofs in den vom Verfasser besuchten Ländern, sondern, wenn wir von den Vereinigten Staaten und Indien ganz absehen, in Europa doch auch in Holland, Ungarn und Rufsland zu studieren.

Auf den ersten 27 Seiten giebt der Verfasser in einer Einleitung einen historischen Rückblick auf die Geschichte der Industrie und des Fabrikinspektorats von den Zeiten der Zünfte des 13. Jahrhunderts an mit Bemerkungen über die wirtschaftspolitischen Theorien der Merkantilisten und Physiokraten und einigem anderen. Ohne den Zwecken seiner Arbeit und der Wissenschaft zu schaden, hätte diese Einleitung auch ungeschrieben bleiben können.

Der erste Abschnitt handelt von der Fabrikinspektion in England.

Digitized by Google

Die ersten fünf Kapitel dieses Abschnittes (S. 29—82) behandeln die Entwicklung derselben bis auf die Gegenwart. Da sich diese Ausführungen im wesentlichen auf Marx, Plener, V. Adler, Weyer stützen, so können sie dem deutschen Leserpublikum nichts neues bieten. Mit gröfseren Erwartungen wendet man sich den weiteren Kapiteln zu, welche die Organisation der Inspektion (S. 83—96) und die Erfolge derselben (S. 97—109) behandeln. In dem Kapitel über die Organisation finden wir die äussere Organisation ganz gut dargestellt, die Hierarchie des Corps der Aufsichtsbeamten wird geschildert, eine Liste der Inspektoren, sowohl der superintending inspectors als der inspectors und der juniors mit Angabe ihrer Kreise, ihrer Wohnsitze, Bezahlung, angerechneten Spesen und zurückgelegter Meilenzahl, dann eine Tabelle über die Inspektionsbezirke mit Angabe der Fabriken und Werkstätten, sowie der im Berichtsjahre 1890/91 inspizierten Fabriken und Werkstätten wird mitgeteilt, ebenso die Aufnahmebedingungen in das Corps der Inspektoren. Was aber im wesentlichen fehlt und was aus den englischen Fabrikinspektoren-Berichten selbst nicht genügend erkannt wird, nämlich die innere Organisation der Inspektion, eine Darstellung und Kritik der Art und des Umfanges, in dem die Fabrikaufsicht in den einzelnen Etablissements gehandhabt wird, darüber erfahren wir fast gar nichts. Das letzte Kapitel über die englische Fabrikinspektion behandelt ihre Erfolge, es zerfällt in zwei Unterabteilungen: allgemeine und spezielle Erfolge. Um die allgemeinen Erfolge darzustellen, wählt der Verfasser ein nicht glückliches Verfahren, er zitiert Ansichten Bakers, die in einem vor einem Vierteljahrhundert geschriebenen Berichte ausgesprochen sind und das, was Freycinet 1870 in einem Berichte an die Regierung Napoleons III. über die englische Fabrikinspektion niedergelegt hat. Und die wenigen Zeilen, die er hierüber aus englischen Fabrikinspektoren-Berichten mitteilt, geben Erfahrungen aus den Jahren 1868 und 1876 wieder. Auch was er über die Stellung der Fabrikinspektoren in der öffentlichen Meinung mitteilt, stützt sich auch blofs auf Baker und Freycinet. In den Debatten des Unterhauses, in den Verhandlungen der Trades-unions-Kongresse, in den Aeufserungen der Fabians und in der in den letzten Jahren so üppig aufgeschossenen sozialpolitischen Litteratur Englands hätte Verfasser leicht Urteile aus der jüngsten Gegenwart beibringen können, wenn er selbst mit der Wiedergabe eigener Eindrücke und Erfahrungen zurückhalten mufste. Eigentlich ohne jeden Zusammenhang mit der Fabrikinspektion ist die zweite Unterabteilung des letzten Kapitels über England, welches die speziellen Ergebnisse behandeln soll. Hier wird nach Schultze-Gaevernitz u. a. an einigen Zahlen die Entwicklung der Lohnhöhe und der Lebensmittelpreise, dann der von einem Arbeiter in einzelnen Industrien und von einzelnen Industrien produzierten Mengen angegeben, die Fabrikinspektion aber mit keinem Worte erwähnt.

Mit weit mehr Nutzen wird man die Ausführungen des Verfassers

Digitized by Google

über die französische Fabrikinspektion lesen, hier kommt ihm freilich zu gute, dafs die neuere soziale Geschichte Frankreichs weniger zahlreiche und nicht so gründliche Bearbeiter gefunden hat wie die Englands. Das englische Fabriksystem hat deutsche, englische und französische Forscher aller Richtungen von Faucher bis Marx und ununterbrochen seit mehr als 50 Jahren zu Studien angeregt, dagegen hat ausser Gesetzeskommentaren selbst die französische Litteratur nur aufserordentlich wenige Werke über das Fabriksystem des eigenen Landes aufzuweisen, desto willkommener ist die Zusammenstellung van Overbergh's. Was er mitteilt, sind in erster Linie die Gesetzestexte und Auszüge aus den parlamentarischen Verhandlungen. Dann giebt er wie für England ein Bild der äufseren Organisation der Inspektion. Eine kleine Tabelle zeigt, dafs die Zahl der Inspektionen fast ununterbrochen vom Jahre 1876 mit 10041 bis zum Jahre 1891 mit 69951 amtlichen Besuchen der Aufsichtsbeamten gestiegen ist. In einer weiteren Tabelle wird für das Jahr 1891 und jeden der 21 Aufsichtsbezirke die Zahl der Inspektionen und zwar der ein- und mehrmaligen, die Zahl der Inspektoren und der auf sie im Durchschnitte kommenden Besuche zusammengestellt. In einer weiteren Tabelle wird für jeden Inspektionsbezirk die Bevölkerung, die Zahl der Unternehmer, welche Dampfbetrieb besitzen, die Zahl der verwendeten Pferdekräfte und der verbrauchten Kohlenmengen angegeben. Wertvoll ist das, was zur Kritik der vielgestaltigen Organisation der französischen Fabrikaufsicht in den Jahren 1875—1892 gesagt wird.

Da das Buch Overberghs im Jahre 1893 erschienen ist, so kann er über die Wirkungen des Gesetzes vom 2. November 1892 nichts beibringen, doch giebt er eine ganz kurze Entstehungsgeschichte, den Text desselben und einen Ueberblick über die Neuorganisation der Fabrikinspektion.

Was der Verfasser über die deutsche Arbeiterschutz-Gesetzgebung und Fabrik-Inspektion mitteilt, ist im wesentlichen richtig, kann aber einem Leser dieser Zeitschrift nach keiner Richtung etwas neues bieten, erwähnt sei blofs, dafs er tadelnd das wenig sympathische Wesen verschiedener deutscher Fabrikaufsichtsbeamten, den Mangel an konzilianten Umgangsformen und ihre zu intimen Beziehungen zu den Fabrikanten erwähnt. Sehr treffend ist das, was der Verfasser über die Verbindung von Fabrikinspektion und Kesselrevision sagt.

Am genauesten scheint der Verfasser die schweizerische Fabrikinspektion studiert zu haben, dieser Teil seines Werkes wird seine Landsleute weit besser als die der englischen und deutschen Fabrikinspektion gewidmeten Kapitel über die Bedeutung der Institution informiert haben.

Der Oesterreich behandelnde Teil des Werkes enthält reichhaltiges, aber ungleichwertiges Material. Mehr noch wie bei den anderen Teilen des Werkes kommt hier der Enthusiasmus des Verfassers für die Fa-

Digitized by Google

brikaufsicht, sein grofser Eifer, durch persönlichen Verkehr und durch Studium der Litteratur möglichst viel Einzelheiten zu erfahren, aber auch die grofse Flüchtigkeit bei der Verarbeitung des Materials zu Tage; kritiklos wird aneinandergereiht, schnell das wiedergegeben, was vor kurzem aufgenommen wurde. Der Verfasser hat es an Zeit fehlen lassen, zu einem selbständigen Urteile zu kommen.

Mit dem reichen Material, dafs der Verfasser sich verschafft hat und mit seinem anscheinend grofsen Geschick, Autoritäten verschiedenster Richtungen zu befragen, hätte er eine weit bessere Arbeit liefern können als die, welche vorliegt. Er scheint auch viel zu wenig vorbereitet an seine Arbeit gegangen zu sein. Seine Darstellung erweckt den Anschein, als ob er alles erst auf der Reise gelernt hätte. Wäre dies nicht der Fall, so hätten seine Studien und Erfahrungen ein viel abgeklärteres Bild geliefert, wäre alles in mehr verarbeiteter Form anstatt in zum Teil blofs nebeneinandergereihten Materialien publiziert worden, der Eindruck der Oberflächlichkeit wäre nicht so oft erweckt worden. Hätte der Verfasser schon vor seiner Reise die einschlägige Litteratur studiert, so hätte er seine Zeit weit rationeller verwerten können. Er hätte es auf Grund seiner Empfehlungen wahrscheinlich leicht durchsetzen können, dafs er die Amtsreisen der Inspektoren hätte mitmachen, sie an der praktischen Arbeit sehen können. Dann hätte er uns auch über die Technik der Inspektion Aufschlüsse geben können, diese fehlen aber in seiner Darstellung der Fabrikinspektion der einzelnen Länder vollständig und ebenso in dem am besten geglückten Teile des Werkes, in dem zusammenfassenden Schlussabschnitte, der eine wertvolle, auch für den deutschen Fachmann sehr lesenswerte Abhandlung über die Fabrikinspektion im allgemeinen enthält. Dieser Abschnitt ist in folgende Kapitel eingeteilt: Stand der Frage, die Einrichtungen zum Zwecke der Fabrikinspektion (mit folgenden Unterabteilungen: örtliche Kommissionen, staatliche Beauftragte, Polizeiorgane, Fabrikinspektoren), spezielle Fabrikinspektion (mit den Unterabteilungen: Zahl der Inspektoren, die Inspektionsbezirke, die erforderlichen persönlichen Eigenschaften der Fabrikinspektoren, Inspektoren aus dem Kreise der Arbeiter, weibliche Fabrikinspektoren, Gehaltsverhältnisse, Unvereinbarkeit mit anderen Berufen und andere Garantien der Unparteilichkeit, die Berichterstattung, Taktik, Befugnisse, Centralisation, Gesetzgebung und Regierung, Inspektion und Politik). Was in diesen Abschnitten zusammengetragen ist, mufs der Referent, wenn er auch nicht mit allen Einzelansichten einverstanden ist, so z. B. mit der Ueberschätzung des österreichischen Centralgewerbeinspektors und seines alljährlichen allgemeinen Berichtes an den Handelsminister, als einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung der Fabrikinspektion bezeichnen.

Eine mehr äufserliche Bemerkung zu dem sonst trefflich ausgestatteten Werke sei noch gemacht: die deutschen Citate wimmeln von Druckfehlern.

Digitized by Google

Können wir auch in dem Werke keine hervorragende wissenschaftliche Leistung sehen und bietet es auch dem deutschen Fachmanne blofs wenig neues, so wird das Buch, wie wir hoffen, für Belgien desto nützlicher sein. Dem belgischen Staatsmanne, Parlamentarier, jedem Sozialpolitiker in Belgien wird das Werk wertvoll sein, es kann als eine gewichtige Stimme für die Einführung der Fabrikinspektion in einem Lande wirken, das diese Institution so nötig hat wie nur irgend ein anderes Land.

Berlin. ADOLF BRAUN.

L. M. Hartmann, I. ***Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030.*** Freiburg, 1892. II. ***Zur Geschichte der Zünfte im frühen Mittelalter.*** (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, III, 1.)

Als ich vor kurzem das neue Werk von E. Rodocanachi besprach,[1]) bedauerte ich, dafs derselbe nicht versucht hat, die Zünfte, deren Geschichte vom 13. Jahrhundert ab er giebt, in Verbindung zu bringen mit denen, welche zweifelsohne im Mittelalter als Fortsetzung der alten römischen bestanden haben. Ich bemerkte, dafs er dies wohl hätte unternehmen können, nachdem ihm die Arbeit Hartmanns über die Genossenschaft der Gärtner in Rom, von welcher er Kenntnis hatte, den Weg dazu eröffnet hatte. Hartmann in seiner Besprechung von Rodocanachis Werk macht die gleiche Bemerkung mit dem Unterschiede, dafs ihn dies zu einer neuen und wichtigen Untersuchung (die zweite, oben zitierte Schrift) veranlafst, worin er überzeugende Gründe für die Abstammung der mittelalterlichen Zünfte von denen der griechisch-byzantinischen Zeit beibringt.

Die Urkunde über die Genossenschaft der Gärtner, die Hartmann mit grofser Gelehrsamkeit erläutert hat, ist thatsächlich so beschaffen, dafs über ihre richtige Interpretation vielfach Zweifel bestehen bleiben, besonders weil sie als bestehend und bekannt so viele Dinge voraussetzt, von welchen wir keine Kenntnis haben.

Acht Leute, die sich Gärtner nennen, wählen einen Prior für die von ihnen gebildete Genossenschaft. Dieser Vorsteher erhält dadurch Pflichten und Rechte. Es ist seine Aufgabe, Streitigkeiten, die unter seinen Gärtnern entstehen können, wegen Schäden, die sie einander verursachen, zu entscheiden. Hartmann unterscheidet hier mit Recht zwei Stufen der Jurisdiktion, denn die Urkunde sagt, dafs, so oft der Prior nicht Recht sprechen kann, die Streitsache vor andere Vorsteher der Gärtner gebracht werden müsse; diese gelten also als höhere Richter, und ihre Erwähnung ist ein sicheres Zeugnis dafür, dafs es

[1]) Les Corporations ouvrières à Rome depuis la Chute de l'Empire Romain. Rezension im Archivio Storico Italiano, letztes Heft.

Digitized by Google

eine andere Vereiniguug der Gärtner gab, von welcher die unsere nur ein Teil ist. Kurz darauf setzt die Urkunde, die zu dem Punkt zurückkehrt, dafs der Prior für Gutmachung der unter den Gärtnern vorkommenden Schäden sorgen mufs, für eine bestimmte Gattung von Schäden einen besonderen Vorgang fest: die ganze Genossenschaft kommt vor den Prior, welcher Recht sprechen soll; von zwei Arten der Rechtsprechung ist nicht mehr die Rede, weil der Vorsteher nichts anderes zu thun hat, als anzuwenden, was das Gesetz, das ist das Statut der Genossenschaft, vorschreibt. Was sind das aber nun für Schäden? Ich bekenne, dafs ich von der allerdings sehr scharfsinnigen Erklärung Hartmanns nicht ganz überzeugt bin. Die Urkunde sagt: Convenit inter nos, ut quocumque ex nobis dominicalem pertinet facere, nullam intentionem faciat, set studiose, diligenter faciat, ut nullum ortum dampnatum fiat. Sonst mufs, wie gesagt, nach dem Statut der Schaden gut gemacht werden. Man mufs also in diesem Falle Art und Veranlassung des Schadens in den Worten dominicalem facere suchen. Was ist deren Bedeutung? Hartmann meint, es handle sich um eine jener Dienstleistungen, welche die Pächter häufig dem Eigentümer leisten mufsten zum Vorteile hauptsächlich des von diesem selbst bewirtschafteten Grundstückes, deshalb dominicalis, domnicata genannt. Man mufs, um diese Hypothese annehmen zu können, voraussetzen, dafs, wie Hartmann richtig ausführt, die Existenz eines von der Zunft verschiedenen und ihr übergeordneten Eigentümers ausgeschlossen ist, und dafs der Vorsteher als Eigentümer gilt, dem ein Grundstück zugewiesen wird, welches gegenüber anderen den Charakter einer domnicata annimmt. Das scheint mir aber zu viel vorausgesetzt; doch möchte ich es immerhin zugestehen, trotz der vielen Lücken der Urkunde, wenn diese Hypothese nur hinreichen würde, die Frage zu lösen. Mir scheint sie diese im Gegenteil eher zu verwickeln, indem sie das Bedenken wachruft, wie es möglich sei, dafs ein Gärtner, indem er dem Herrn Dienst leistet, dem Garten eines Genossen Schaden zufügt. Auch bleibt noch immer die Frage zu beantworten, warum man für Gutmachung dieser Art von Schaden einen von dem gewöhnlichen abweichenden Vorgang vorhergesehen hat. Allein, es ist viel leichter, Einwürfe zu machen, als ihnen zu begegnen. Vielleicht mufs man dem dominicalem facere eine andere Auslegung geben. Man bemerke, die Urkunde sagt: derjenige, dem es obliegt, dominicalem facere; das zweite mal heifst es statt pertinet: tetigerit, was die Vorstellung von etwas, das nicht allen obliegt, erweckt. Wenn es sich um Dienstleistungen von der mit dominicalis bezeichneten Art handelte, die dem Vorsteher, hier als Herr erscheinend, geleistet werden müssen, warum sollten sie nicht allen Mitgliedern der Genossenschaft obliegen? In der That erstreckt sich auf alle die ausdrücklich festgesetzte Verpflichtung, dafs jeder Gärtner dem Prior einen Arbeitstag zu leisten hat. Wenn man nun statt an einen zu leistenden Dienst an ein auszuübendes Amt dächte, scheint mir, dafs alles sich

Digitized by Google

erklären liefse. Das heifst, wenn unter dominicalem facere ein Amt der Ueberwachung verstanden würde oder etwas ähnliches, das eine gewisse Gewalt über die Einzelheiten der täglichen Ausübung des Gewerbes verleiht, ein Amt, das von dem Gärtner versehen worden wäre, dem es im Turnus, durch Wahl oder auf andere Weise zugefallen wäre, so würde man verstehen, wie jener Gärtner einem seiner Genossen Schaden habe thun können, indem er sein Amt mifsbrauchte, und man verstünde auch, warum, nachdem der Schaden gethan worden, der Vorsteher zuerst, um die Thatsachen festzustellen, die ganze Genossenschaft hören mufste und nachher nur das Statut zur Anwendung zu bringen hatte, weil in demselben dieser Fall, der von Wichtigkeit war und die Ausübung eines Amtes der Genossenschaft betraf, jedenfalls vorhergesehen sein mufste.

Eine andere Pflicht des Vorstehers war die, die Gärtner im ruhigen Besitz ihrer Grundstücke zu erhalten, die sie nicht als Eigentümer, sondern als Pächter besitzen. Ich stimme vollkommen mit dem Autor überein, dafs die Eigentümerin der Gärten die Zunft selbst als juristische Person war. Das erklärt uns auch die Bildung einer Genossenschaft innerhalb einer gröfseren Vereinigung. Wie z. B. in Ravenna innerhalb der Fischerzunft sich kleinere Gesellschaften unter denjenigen bildeten, welche auf dem Markte denselben Platz einnahmen und mit gemeinsamem Vorteil verkauften, so hätte sich unter den Gärtnern Roms eine Genossenschaft von acht derselben gebildet, welche ein bestimmtes Gut gemeinsam besafsen. Die Gärtner waren der Zunft gegenüber in der Lage von Pächtern, und der prior mufste für den ungestörten Genufs ihres Besitzes Sorge tragen. Wer konnte sie stören? Es soll nicht gestattet sein, sagt die Urkunde, dafs einer den Anteil des andern an sich bringt. Es war demnach eine innere Gefahr, die eintreten konnte, dum (libellarii) completi fuerint, wie es heifst, das ist nach meiner Ansicht: nachdem der Pachtvertrag abgelaufen ist. So lange er dauert, sehen die acht Genossen schwerlich für den Fall vor, dafs einer von ihnen, gegen jedes Recht, einen anderen von seinem Grund vertriebe, und wenn es dennoch vorkäme, so ist ja schon dafür vorgesehen, dafs der Vorsteher und die Richter für Gutmachung des Schadens sorgen. Ich halte dafür, dafs es sich um einen neuen Fall handelt. Der Pachtvertrag ist abgelaufen; der Pächter hat ein Interesse an seiner Erneuerung und bleibt indessen auf dem Gut, ein anderer soll ihm nun nicht Konkurrenz machen, noch viel weniger mit Gewalt vorgehen, um ihm den Besitz zu entreifsen. So will es das Gesetz der Rücksicht, welche die Glieder aller Genossenschaften einander schuldig sind, so verlangt es das Interesse, unter den Genossen das Gleichgewicht jener Bedingungen zu erhalten, für welche die Gesellschaft gegründet worden ist.

Der Vorsteher hat aber auch Rechte. Die Gärtner versprechen ihm ein Zwölftel von gewissen Summen, die an die Zunft zu zahlen sind.

Digitized by Google

Welcher Art diese seien, ist eine andere Frage, deren Erklärung durch Hartmann mir Zweifel übrig läfst. Die Gärtner erklären, dafs jeder von ihnen beim Eintritt in das Pachtverhältnis eine Kaution von 6 Denaren bei der Zunft erlegen soll, und fügen hinzu: Si vero adquirimus denarios de placitum ex nostra schola sibe de predicti libellarii; von je 12 Denaren erhält einen der Prior, die anderen gehören der Zunft gemeinsam. Hartmann glaubt, dafs hiermit das livellaticum gemeint sei, das ist die Summe, welche die Pächter, abgesehen vom Jahreszins, nur einmal zahlten bei Eingehung oder Erneuerung des Vertrages. Mir scheint diese Hypothese wenig annehmbar. Wenn es sich um das livellaticum handelte, so müfste man annehmen, dafs die Gärtner noch von der Pacht sprächen, die sie eingegangen sind, wofür sie die Kaution von 6 Denaren erlegt haben; und Hartmann sagt in der That, es handle sich um eine zweite Zahlung, der dann die dritte, der jährliche Zins, folgt; davon hat die Urkunde aber keine Andeutung, während im Gegenteil aus ihrem Wortlaut hervorgeht, dafs die Gärtner von einem davon verschiedenen Akt sprechen, der deutlich mit den Worten si vero und auch durch den Sinn des ganzen Satzes ausgedrückt wird. Denn wie könnte eine Zahlung wie das livellaticum jemals als eine Erwerbung angeführt werden? Si vero adquirimus denarios, sagen die Gärtner, wenn wir aber Geld erwerben, übersetzt Hartmann richtig; es handelt sich also darum, zu empfangen, nicht zu zahlen. Man bemerke, wo sie von der Kaution reden, sagen die Gärtner: quodcumque de nos; sie fühlen sich also individuell, im zweiten Falle aber, indem sie im Plural sprechen, erscheinen sie gemeinsam als Vertreter der Interessen der Zunft. Deshalb möchte ich, um eine Hypothese vorzubringen, folgende Erklärung geben: Der Grundbesitz der Zunft wird in Pacht gegeben teils den acht assoziirten Gärtnern, teils auswärtigen. Diese letzteren, welche der Zunft nicht angehören, müssen gegenüber den acht, für welche die Erlegung der Kaution genügt, wie gewöhnliche Pächter livellaticum und Jahreszins leisten. Das ist also das Geld, von welchem die acht Gärtner sprechen als zu erwerben de placitum ex nostra schola, das heisst durch Vertrag, den unsere Genossenschaft schliefsen soll: das ist das Geld, dessen zwölfter Teil dem Prior zukommt, während der Rest der gemeinsamen Kasse zufliefst. Diese Annahme setzt Land voraus aufser dem, das von den acht Genossen in Pacht genommen ist, aber sie entspricht dem, was die Urkunde selbst durchblicken läfst, nämlich dafs ein Grundbesitz für den Genufs des Priors übrig bleibt, der dadurch das Recht auf einen Arbeitstag von Seite jedes seiner Gärtner erwirbt.

Diese Bemerkungen beziehen sich auf die Interpretation der Urkunde. Ob sie nun annehmbar seien oder nicht, die Hauptsache bleibt jedenfalls erwiesen: die Thatsache, dafs zu Beginn des 11. Jahrhunderts eine vollkommen organisierte Zunftvereinigung bestand. Dies legt, wie Hartmann richtig darthut, nicht nur Zeugnis ab für ihr eigenes höheres

Digitized by Google

Alter, das schon das Bestehen eines Statutes bezeugt, zu dessen Bildung eine Gesellschaft nicht gelangt, wenn sie nicht die Periode ihrer eigenen Bildung überwunden hat, sondern es beweist auch sicher, obgleich nicht unmittelbar, dafs auch andere Zünfte bestanden. Warum sollten allein die Gärtner im Mittelalter sich vereinigt haben oder besser: vereinigt geblieben sein, da man doch weifs, dafs gegen Ende des römischen Reiches viele andere Handwerker Zünfte bildeten? Auch darin hat Hartmann recht, dafs er in der Urkunde von 1030 einen Beweis zu Gunsten der für mich sicheren Anschauung sieht, dafs sich die mittelalterlichen Zünfte gröfstenteils von den römischen herleiten. Ueber diese handelt er ausführlich und mit grofser Kenntnis in der Einleitung, die dem Text und der Erläuterung der Urkunde vorausgeht, indem er einen breiten und sicheren Weg für jeden bahnt, der sich diesem so wichtigen Kapitel der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte zuwenden will.

Zu Gunsten unserer Hypothese hat Hartmann, wie schon gesagt, neue und gewichtige Gründe, ja solche, die sie zu einer erwiesenen Sache machen, in seiner zweiten, oben zitierten Schrift beigebracht. Für diese verdankt Hartmann viel dem Funde eines Ediktes Leos des Weisen (886—912) über die Zünfte in Konstantinopel, welchen Jules Nicole[1]) in einem Genfer Kodex gemacht hat, desgleichen dem Werke Rodocanachis, noch mehr aber seinem höchst erfolgreichen Bestreben, den Einwürfen, welche gegen seine Bemerkungen über die Urkunde von 1030 erhoben wurden, zu begegnen

Der erste und dritte Abschnitt dieser zweiten Arbeit Hartmanns sind der Untersuchung der erwähnten Publikationen Nicoles und Rodocanachis gewidmet. Der zweite Abschnitt dagegen behandelt die Frage des Zusammenhanges der mittelalterlichen Zünfte mit denen der römischen und byzantinischen Zeit, indem sich der Autor die vielen und wichtigen Vergleichspunkte zu nutze macht, die das Edikt Leos des Weisen darbietet. Ich stimme in allem mit dem Autor überein, der hier einen vollgiltigen Beweis seines Wissens und seines kritischen Scharfsinns gegeben hat. Er zieht die ältesten Zunftvereinigungen in Ravenna zur Untersuchung heran, speziell die der Fischer, welche zum ersten mal nach unserer Kenntnis in einer Urkunde vom 12. April 943 erwähnt wird. Zuerst legt er dar, dafs aus der Urkunde selbst, sowie aus anderen Umständen das Bestehen dieser Zunft für eine dem 10. Jahrhundert weit vorangehende Zeit sich ergiebt. Dann weist er auf alle die Punkte hin, nach welchen die Einrichtungen der ravennatischen Zunft nur als Wiederholung derjenigen der römisch-byzantinischen erscheinen. Die Bestimmung, dafs für jedes Handwerk der Ort der

[1]) *Λέοντος τοῦ σοφοῦ τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον.* Griechischer Text, zum ersten male herausgegeben von Jules Nicole. Mit einer lateinischen Uebersetzung. Genf 1893.

Digitized by Google

Ausübung an ein bestimmtes Quartier gebunden wird, die Erwähnung des primicerius und des sacellarius unter den Funktionären der Zunft, die Bestätigung dieser Vorstände durch die Obrigkeit, die Gewohnheit, dafs die Söhne der Zunft ihres Vaters angehörten, die Festsetzung eines Zwischenraums zwischen den Verkaufsbuden desselben Handwerks, die Benennung der Werkstätten als stationes in Ravenna wie im alten Rom, der Umstand, dafs die Fischer, die einen gemeinsamen Verkaufsstand hatten, sich in Ravenna camaroti nennen, wie in Konstantinopel die zum Verkauf dienenden Stellen καμάραι hiefsen, die Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung und Redlichkeit unter den Mitgliedern einer Zunft und viele andere Dinge sind den römischen, den byzantinischen und den mittelalterlichen Zünften in Rom, Ravenna und an anderen Orten gemeinsam. Was müsste nun der thun, der trotz alledem nicht zugeben wollte, dafs zwischen diesen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht? Wie Hartmann sagt, den Beweis für seine Behauptung erbringen. Bis dieser Beweis nicht erbracht ist und in einer Weise, dafs alle entgegenstehenden Argumente hinfällig werden, wollen wir an dem, was Hartmann in glänzender Weise dargethan hat, als an einem Gewinn für die historische Wissenschaft festhalten.

Siena. CARLO CALISSE.

Kulemann, *W.*, Landgerichtsrat in Braunschweig, *Die Reform unserer Sozialversicherung.* Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, N. F., 18. Jahrg., Heft 3, 4. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. VI, 131 S.

Wir haben es hier mit einer wirklich ernsthaften Arbeit zu thun, die im ganzen mit grofser Sachkenntnis verfafst ist und deren Verfasser ehrlich den Fortschritt will. Der Verfasser bleibt weder bei der blofsen Negation stehen, noch läfst er sich durch die Tiraden der Lobredner des Bestehenden täuschen. Den gehaltlosen Schaumschlag der Freunde sowohl wie der Gegner der bestehenden Arbeiterversicherung erkennt er vollständig als das, was er ist, und versucht überall den Dingen auf den Grund zu gehen, um so zu positiven Verbesserungsvorschlägen zu gelangen. Dadurch wird die Arbeit aufserordentlich lehrreich und gehaltvoll. Sie besteht aus zwei Abschnitten: der erste behandelt die Reform des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, der zweite giebt Vorschläge zur Umgestaltung aller Arbeiterversicherungsgesetze zu einem Gesamtversicherungsgesetz. In beiden Abschnitten sind die Vorschläge zu fertigen Gesetzentwürfen verarbeitet.

Es soll hier auf die Vorschläge im einzelnen nicht eingegangen werden. Möge jeder, der sich für die behandelten Fragen interessiert, die Schrift selbst zur Hand nehmen! Durch eine Wiederholung dessen,

Digitized by Google

was vortreffliches in dem Buche steht, würde ich, wie ich glaube, der Sache viel weniger dienen, als wenn es mir gelänge, möglichst viele zur Lektüre der Schrift selbst anzuregen. Ebenso ist es mir nur um die Förderung der Sache, nicht etwa um eine Herabsetzung der Kulemannschen Arbeit zu thun, wenn ich im folgenden auf einige Schwächen und Einseitigkeiten, die meiner Ansicht nach in den Ausführungen des Verfassers hervortreten, aufmerksam mache.

Kulemann stellt zunächst als feststehend dar, dafs die Abneigung gegen das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz allgemein und tiefgehend sei, dafs niemand mit dem Gesetz zufrieden sei und ihm alle Welt mit einem Mifsmut gegenüberstehe, der sich hier und da zum Widerwillen, ja zur Erbitterung steigere. Die allgemein übliche Bezeichnung „Klebegesetz" sei charakteristisch nicht nur für die mifsmutige Stimmung im Volke gegen das Gesetz an sich, sondern auch für den Grund dieser Unbeliebtheit. In der Markenkleberei und der damit verbundenen Schererei liege der eigentliche Grund der Unpopularität des Gesetzes; sie sei daher vor allem zu beseitigen. Kulemann geht hier meines Erachtens insofern zu weit, als er einen anderen Grund übersieht, der besonders für das mangelnde Interesse der Versicherten selbst in erster Linie steht und viel mehr zu bedeuten hat als die Markenkleberei, nämlich den Umstand, dafs man mit der Invaliditätsversicherung nicht gleich die Witwen- und Waisenversorgung verbunden hat. Kein vermögensloser Beamter, der Familie hat, wird darüber im Zweifel sein, dafs er auf die Pensionsberechtigung viel weniger Gewicht legt, weil sie ihn im Falle der Arbeitsunfähigkeit versorgt, als weil dadurch im Falle seines Todes für seine Familie gesorgt ist. Der Arbeiter empfindet nicht anders; thäte er es, so wäre es höchst traurig! Jedem thätigen Manne liegt der Gedanke, dafs er einmal dauernd erwerbsunfähig werden könnte, verhältnismäfsig fern, der Gedanke, dafs er sterben und Frau und Kinder im Elend zurücklassen könne, sehr nahe. Das Wort, das man jetzt täglich aus Arbeitermund zu hören bekommen kann: „die ganze Kleberei hat ja keinen Zweck, ich habe nichts davon, denn 70 Jahre alt werde ich nicht," ist nur zu erklärlich. Der gesunde Arbeiter denkt eben gar nicht daran, dafs er anders als durch einen Betriebsunfall arbeitsunfähig werden könnte, und so wird in der versicherten Bevölkerung bei dem Gesetz im allgemeinen überwiegend an die Altersversicherung gedacht. Dafs dieses Mifsverständnis von manchen Seiten absichtlich im Volke genährt und damit die Abneigung gegen das Gesetz noch künstlich gestärkt wird, ist allerdings leider richtig. Doch wird die Stimmung der Versicherten dem Gesetz gegenüber auch durch die gründlichste Aufklärung über die Ziele des Gesetzes nicht wesentlich gebessert werden. Hätte der Arbeiter das Bewufstsein, dafs durch das Gesetz seine Familie im Falle seines Todes vor Not und Elend geschützt würde, dann würde er sicherlich seine Beiträge gern leisten und sich um die Unannehmlichkeiten, die der Arbeitgeber von

Digitized by Google

dem Markenkleben hat, nicht allzuviel kümmern. Wäre das Gesetz durch die Kreise, auf die sich die Versicherung erstreckt, selbst gemacht oder auch nur ausschlaggebend beeinflufst worden, so hätte es sicherlich von vorn herein dem Empfinden der besitzlosen Massen mehr entsprochen. So aber stellt es sich als ein Gesetz dar, das für die eine soziale Klasse von der andern gemacht ist und daher dem Empfinden derer, für die es bestimmt ist, nicht gerecht wird.

Sieht man indes von derartigen Erwägungen ab und beschränkt man sich auf die Untersuchung, wie die Invaliditäts- und Alters-Versicherung als solche populärer gemacht werden kann — namentlich auch in den Kreisen der Arbeitgeber —, so hat Kulemann ganz recht, vor allem dem Markensystem den Krieg zu erklären. Den Kampf selbst gegen die Markenkleberei führt er in meist sehr glücklicher Weise, indem er darlegt, wie die wichtigsten Gründe, die für das System geltend gemacht werden können, nicht stichhaltig sind, wenn man nur vor einer gründlichen Reform des Gesetzes nicht zurückscheut.

Den zweiten Hauptfehler des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und der Versicherungsgesetze überhaupt sieht Kulemann darin, dafs man bei dem Aufbau der Gesetze von dem Gegensatze zwischen selbständiger und unselbständiger Arbeit oder mit anderen Worten zwischen Unternehmern (Arbeitgebern) und Arbeitern ausgegangen ist. Versichert wird nicht der Besitzlose, der Arme, sondern der Arbeiter (Beamte), während der Unternehmer, der selbständig Arbeitende, unversichert bleibt, wenn er auch noch so ungünstig dasteht. Der Verf. hat hier mit seiner Kritik zweifellos recht, doch läfst er nicht klar genug heraustreten, aus welchen Gründen die Gesetzgebung zu diesem Ausgangspunkt gekommen ist. Diese sind kurz folgende: Man wollte die Kosten der Versicherung zum Teil von den Versicherten selbst durch Beiträge aufbringen lassen; es sollte eben keine Versorgung, sondern eine Versicherung geschaffen werden. Damit war der Ausgangspunkt gegeben, denn es giebt keinen Weg, derartige Beiträge anders anzuziehen als in der Form von Lohnabzügen. Wollte man sie direkt von den in der Regel besitzlosen Versicherten einziehen, so müfsten die Ausfälle ungeheuer sein, selbst wenn der Exekutor fortwährend auf den Beinen wäre. Von den besitzlosen Massen mit geringem Einkommen sind solche regelmäfsigen Beiträge nur zu erlangen, wenn man sie ihnen nimmt, ehe sie überhaupt in ihren Besitz gelangt sind, d. h. wenn sie ihnen von ihren Arbeitgebern bei der Lohnzahlung abgezogen werden. Somit ergab es sich aus rein praktischen Rücksichten von selbst, dafs keine Armen- oder Besitzlosenversicherung, sondern eine Arbeiterversicherung geschaffen wurde. Man kann von dieser zu einer allgemeinen Volksversicherung nur gelangen, wenn man auf die individuellen Beiträge verzichtet und die Kosten der Versicherung oder Versorgung aus allgemeinen Steuererträgen deckt. Kulemann empfiehlt dann auch, einstweilen den von ihm selbst als falsch erkannten Aus-

Digitized by Google

gangspunkt beizubehalten, die Versicherung zwar auf die selbständigen Kleingewerbetreibenden, die regelmäfsig nicht mehr als zwei Arbeiter beschäftigen, und auf die Hausindustriellen auszudehnen, dafür aber die unständigen Arbeiter und die weiblichen Dienstboten von der Versicherung auszuschliefsen — gewifs ein recht wenig zufriedenstellendes Ergebnis!

Sehr verständige Ansichten entwickelt Kulemann über die Notwendigkeit der Dezentralisation der Verwaltung. Setzt man eine Neuordnung der Verwaltung nach dem Prinzip möglichst weit gehender territorialer Dezentralisation voraus, so liefsen sich in der That aus der schon bestehenden Verpflichtung der Betriebsunternehmer zur Einreichung von Lohnnachweisungen an die Organe der Unfallversicherung solche Einrichtungen entwickeln, dafs man schliefslich zu einer wirklichen Lohnstatistik gelangen könnte. Kulemann streift diesen Gedanken nur sehr flüchtig, so dafs es fast den Eindruck macht, als wenn er meine, dafs bereits die jetzt bestehenden Berufsgenossenschaften die geeigneten Organe zur Schaffung einer brauchbaren Lohnstatistik wären. Nach dem Geist der ganzen Schrift kann dies aber unmöglich die Meinung des Verfassers sein: er wird sich vielmehr vollständig darüber klar sein, dafs nur örtliche Organe im stande sind, hier etwas haltbares zu schaffen. Eine Volkszählung ist sicher ein Kinderspiel im Vergleich zu einer Lohnstatistik. Wem würde es aber einfallen, eine Volkszählung so zu organisieren, dafs etwa von einer Zentralstelle in Berlin alle Tischler, von einer anderen in Leipzig alle Schneider u. s. w. gezählt würden? Noch viel weniger ist in ähnlicher Weise eine allgemeine Lohnfeststellung durchzuführen. Die Leser vor einem derartigen Mifsverständnis der etwas flüchtigen Aeufserungen des Verfassers über diesen Punkt zu bewahren, schien mir zum Schlufs nicht unangebracht.

Berlin-Friedenau. Dr. ERNST LANGE.

Digitized by Google

Das Verbrechen als soziale Erscheinung.

Von

PROF. DR. FERDINAND TÖNNIES.

I.

Den soziologischen Begriff des Verbrechens bestimme ich als eine Spezies des juristischen Begriffes der strafbaren Handlung. Es ist nicht zweckmäfsig, ihn von diesem Begriffe zu trennen und als einen wesentlich moralischen Begriff zu definieren; darum nicht zweckmäfsig, weil es unmöglich wäre, zwischen dem weiten Begriffe der unmoralischen Handlung und dem des Verbrechens einen festen und deutlich erkennbaren Grenzstein zu errichten, und weil selbst jener weite Begriff nirgendwo durch eine anerkannte Autorität gesetzlich bestimmt wird.

Die strafbaren Handlungen werden in den wichtigsten neueren Gesetzbüchern nur nach Art und Mafs der angedrohten Strafen unterschieden, so dafs die leichtesten „Uebertretungen" (contraventions), schwerere „Vergehen" (délits), die schwersten „Verbrechen" (crimes) heifsen. Nach einem inneren Merkmale aber zerfallen sie in **zwei** Kategorien. Verbrechen sind Unternehmungen, die einen absichtlich gewollten Bruch der Grundregeln des politischen und sozialen Zusammenlebens enthalten A. des politischen Zusammenlebens, nämlich einen Angriff auf die Verfassung, auf wesentliche Einrichtungen und Rechte des Staates (bezw. der Regierung des Staates); B. des sozialen Zusammenlebens, nämlich einen Angriff auf die Integrität a) der Person, b) des Besitzstandes, c) der Ehre jedes dem Schutze der Staatsgewalt unterstehenden Individuums, auch mehrerer und unbestimmter Subjekte. — Vergehen sind teils unabsichtliche Ver-

Digitized by Google

letzungen jener Regeln und Rechte, teils absichtliche und unabsichtliche Uebertretungen von Regeln, die der Gesetzgeber als Bedingungen eines guten Zusammenlebens aufstellt; d. h. Verletzungen oder Gefährdungen gemeinsamer oder fremder Interessen und Empfindungen (nicht gemeinsamer und fremder Rechte), deren Achtung das Gesetz erheischt.

Mit dem Strafgesetzbuche des Deutschen Reiches verglichen, umfafst dieser Begriff des Verbrechens fast alle Handlungen, welche dort als Verbrechen bedroht werden, greift aber darüber hinaus auf viele Handlungen, die darin als „Vergehen" gelten. Hingegen werden in meinem Begriffe des Vergehens ein Teil derer, die das Strafgesetzbuch so bezeichnet, mit einigen „Verbrechen" und mit „Uebertretungen" zusammengefafst. Mein Begriff des Verbrechens bezieht sich auf strafbare Handlungen wider natürliches Recht, mein Begriff des Vergehens auf strafbare Handlungen wider positives Recht, das aufserhalb des natürlichen steht. Jene werden immer und überall von politisch verbundenen Gesamtheiten („politischen Körpern") als gegen sie gerichtete Feindseligkeiten der Individuen empfunden; in Bezug auf diese (die Vergehen) findet grofse Variation statt. Jeder gesetzliche Wille einer Regierung kann durch angedrohte Strafen sanktioniert werden, also jede gesetzwidrige Handlung als Vergehen charakterisiert werden. Verbrechen sind nur jene Handlungen, die mit dem Dasein eines politischen Verbandes, mit den Garantien persönlichen Lebens, persönlichen Eigentums und persönlicher Würde in absolutem Widerspruch stehen.

Das Naturrecht in diesem Sinne deckt sich nicht mit der Moral. Die meisten Verbrechen sind zugleich unmoralische Handlungen, aber nicht alle. Die gültige Moral und das moralische Urteil wechselt nach verschiedenen Zeiten viel stärker als das Naturrecht. Ferner sieht das moralische Urteil in Bezug auf die antimoralischen Handlungen viel mehr auf die Motive oder die Gesinnungen, denen sie entspringen; das rechtliche Urteil mufs sich an die Thatsache des gewollten Erfolges halten.

Das positive Recht kann aber die Moral in ihr Bereich hineinziehen, und Handlungen, die wesentlich unmoralisch sind, mit Strafe bedrohen, also als Vergehen darstellen. Solche Vergehen werden dadurch, dafs sie mit schwereren Strafen als manche Verbrechen bedroht werden, nicht selber zu Verbrechen. In diesem Sinne müssen die ehemaligen Delikte gegen die christliche Religion und die Kirche, als Atheismus und Zauberei, beurteilt

Digitized by Google

werden. Sie waren niemals „Verbrechen", so wenig wie sie es heute sind. Sie waren aber schwere Vergehen nach dem positiven Rechte jener Zeit, wie heute in monarchischen Staaten die Majestätsbeleidigung ein schweres Vergehen ist.

So bestraft auch das geltende Recht heute in allen Ländern Vergehen „gegen die Sittlichkeit", die nur insoweit Verbrechen sind, als sie eine absichtliche Verletzung der Person oder der Ehre eines Menschen enthalten.

Die pflichtwidrigen Handlungen von Beamten sind, wenn auch mit besonders schweren Strafen bedroht, Vergehen und nicht Verbrechen, wenn sie von anderen Personen begangen, nicht Verbrechen sein würden. Es gehört aber zu den gemeinsamen Interessen und Empfindungen politisch verbundener Menschen, dafs eine besondere Macht nur ihrem Zwecke gemäfs gebraucht, und dafs jeder eigennützige Gebrauch aufserhalb dieses Zweckes oder gar wider denselben verhindert werde. Man sollte daher bei den besonderen Verbrechen und Vergehen der Beamten unterscheiden, was darin Mifsbrauch der Amtsgewalt und was an und für sich ein Verbrechen oder Vergehen ist. So involviert das zu einer unrechtmäfsigen Handlung sich bestechen lassen, aufserdem dafs ein Beamter dadurch von seiner Amtsgewalt unerlaubten Gebrauch macht (ein Vergehen), in den meisten Fällen das Verbrechen eines wenigstens versuchten Betruges; auch wenn die Handlung der zufällig in den Gesetzbüchern gegebenen Definition des Betruges nicht entsprechen sollte.

II.

Diese Erörterung über den Begriff des Verbrechens ist darum für das Urteil über die soziale Erscheinung des Verbrechens wichtig, weil sie uns eine kritische Stellung zu dem Inhalte neuerer Kriminal-Statistik verleiht.

Diese bezieht sich z. B. im Deutschen Reiche auf Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze. Unter den Vergehen figurieren eine erhebliche Anzahl solcher, die mit verbrecherischen Tendenzen nichts gemein haben. Ein charakteristisches Delikt in dieser Hinsicht ist die Verletzung der Wehrpflicht, die auch von den Bearbeitern der Statistik als aus deren Rahmen heraustretend bezeichnet wird. Dies geschieht, weil regelmäfsig wegen dieses Vergehens Abwesende verurteilt werden, von denen man nicht einmal weifs, ob alle noch am Leben sind, von denen als Kinder viele mit ihren Eltern ausgewandert sind und die Staatsangehörig-

Digitized by Google

keit rechtsgültig verloren haben. Aber auch die Ursachen der nicht erlaubten Auswanderung berühren sich mit Angriffen auf die Verfassung des Staates nicht, oder nur in entfernter Weise. Ebenso ist aber die Beleidigung ein Vergehen, das in weitaus den meisten Fällen keine verbrecherischen Absichten kundgiebt und an und für sich keinen verbrecherischen Charakter hat. Denn die Anwendung grober und geringschätzender Ausdrücke nimmt einem Menschen nichts von dem Rechtsgute der öffentlichen Achtung und seines guten Namens, dies geschieht nur durch gewisse Arten der Beleidigung, insbesondere durch Verleumdungen, deren Zahl aber aus der grofsen Zahl der abgeurteilten Beleidigungen sich nicht herausschälen läfst. Auch hat die Strafverfolgung dieses Deliktes wie mehrerer anderer, nämlich des Hausfriedensbruchs, der einfachen und fahrlässigen Körperverletzung der Sachbeschädigung, des Ehebruchs, insofern besondere Voraussetzungen, als hier regelmäfsig die Mitwirkung der Betroffenen selbst erforderlich ist, um jene Verfolgung herbeizuführen. Eben darin kommt der nichtkriminalistische Charakter bei der Beleidigung, bei der einfachen Körperverletzung und beim Ehebruch zum Ausdruck. Andere Vergehen — aufser denen, die nach dem hier vorgelegten Begriffe Verbrechen sind — haben diesen kriminalistischen Charakter in vielen Fällen, weil sie mit Verbrechen und mit einer auf Verbrechen gerichteten, vielleicht darauf angewiesenen Lebensweise nahe Berührungen haben; oder weil ihr äufserer Thatbestand dem eines Verbrechens sehr ähnlich ist. Die in beiden Rücksichten merkwürdigsten Vergehen fallen aber, obgleich sie regelmäfsig bestraft werden, aufserhalb des Planes der deutschen Kriminalstatistik. Die Bettelei, weil sie eine „Uebertretung" ist — während sie im französischen Rechte unter gewissen Umständen als „Vergehen" gilt —; der Holzdiebstahl, weil er nur nach Landesgesetzen abgeurteilt wird. Die Bestrafungen des Bettelns, die den lokalen Gerichten anheimfallen, müfsten mit allen Fällen bestraften Diebstahls in denselben Gerichten verglichen werden können, weil hier die Beziehungen zwischen Vergehen und Verbrechen am deutlichsten hervortreten würden; so wäre es ein interessantes Problem, zu untersuchen, ob die strengere Verfolgung des Bettelns den Diebstahl befördere und umgekehrt. Der Holzdiebstahl ist darum kein Verbrechen, weil er nicht mit dem Bewufstsein einer Verletzung fremden Eigentums zu geschehen pflegt, sondern eine Art von Vindikation alter Gemeinderechte darstellt. Aber auch

Digitized by Google

hier wäre die Beziehung zu dem verwandten Verbrechen des gemeinen Diebstahls von besonderer soziologischer Bedeutung.

Was nun die grofse Menge der übrig bleibenden Verbrechen und kriminalistisch bedeutsamen Vergehen anbetrifft, so kann die Kriminal-Statistik ihrer Natur nach nur eine beschränkte Auskunft über diese geben. Sie kann nicht die wirklich geschehenen Verbrechen (um von jenen Vergehen ganz abzusehen) registrieren. Von diesen gelangt eine erhebliche Anzahl zu keiner öffentlichen Kenntnis, und zwar viele darum nicht, weil sie nach dem Buchstaben des Strafgesetzes keiner Verfolgung unterliegen. Dahin gehört eine grofse Menge der Manipulationen, die im Handelsverkehr fortwährend geübt werden. Es bezeichnet die Lage dieser Dinge, dafs die Gesetzgebung der fortgeschrittensten Länder immer neue und erweiterte Versuche macht, durch spezielle Bestimmungen und Strafen die Urheber solcher Manipulationen verantwortlich zu machen. Man erinnere sich der immer noch so unzulänglichen Gesetze gegen Verfälschung der Nahrungsmittel und gegen Warenverfälschung überhaupt; man denke an die neueren Gesetzentwürfe gegen den unlauteren Wettbewerb (concurrence déloyale), gegen die Unterschlagungen der Banquiers, die Praktiken der Loshändler u. s. f.

Andere Verbrechen gelangen darum nicht zur öffentlichen Kenntnis, weil sie nicht angezeigt werden. Die verschieden gearteten Gewohnheiten des Volkes sind in dieser wie in anderen Hinsichten niemals erforscht worden. Für gewifs darf gelten, dafs z. B. Anzeigen von Verbrechen gegen die „Sittlichkeit" oft aus Scham unterbleiben, oft aber auch durch begüterte Uebelthäter abgekauft werden. Anzeigen über geschehene Diebstähle und Betrugsfälle werden oft abhängig sein von der Schätzung des Wertes der gestohlenen Gegenstände, mithin durch die Verhältnisse der Bestohlenen sich bedingen; oft werden sie unterbleiben wegen geringer Hoffnung auf Wiedererlangung, oft weil die Ermittelung des Thäters nicht einmal für wahrscheinlich gehalten wird. Von dem ganzen Heere der Hausdiebstähle kommen nach den meisten Rechten nur solche zur Untersuchung, bei denen ein ausdrücklicher Antrag des Bestohlenen vorliegt — diese stehen also insofern mit Beleidigungen und den übrigen vorhin genannten Delikten gleich. Ferner werden in Berlin z. B. in 30—40 pCt. der Fälle von Diebstahlsanzeigen regelmäfsig die Thäter nicht ermittelt. Da die Häufigkeit dieser Erfolglosigkeit in geradem Verhältnisse zur wachsenden Volkszahl der

Digitized by Google

Städte stehen dürfte, so ist ihr allgemeines Wachstum zu erwarten, weil ein immer gröfserer Teil der Volksmenge in grofsen Städten wohnt; und diese zunehmende Erfolglosigkeit wird vermutlich auf die Neigung, geringere Diebstähle und Betrügereien zur Anzeige zu bringen, dämpfend wirken.

Ueber das Verhältnis, worin die Anzeigen strafbarer Handlungen — darunter freilich auch falsche und irrtümliche — zu Anklagen und Verurteilungen führen, giebt uns die Geschäftsstatistik der Justizbehörden einigen Aufschlufs. In Preufsen (d. h. den alten Departements ausschliefslich Köln) wurde von den Sachen, die bei den Staatsanwaltschaften anhängig waren, in den Jahren 1854—1878 niemals mehr als die Häfte durch Erhebung einer Anklage erledigt; und dieser Teil sank von durchschnittlich 48,6 pCt. im Jahrfünft 1854/58 auf 39,5 pCt. im Durchschnitte der Jahre 1874/78. — Im Deutschen Reiche wurden während der zehn Jahre 1881—1891 von allen Anträgen und Anzeigen die der Staatsanwaltschaften vorlagen, regelmäfsig — mit sehr geringen Schwankungen — etwa 17 pCt. ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, etwa 8 pCt. an andere Behörden abgegeben. Von den beendeten Vorverfahren wurden durch Einstellung des Verfahrens beendet etwa 37 pCt., und zwar ist diese Quote eine leise zunehmende; durch Beschlufs des Gerichts auf Eröffnung des Hauptverfahrens nur 43—45 pC. Die Stetigkeit dieser Proportionen macht allerdings jene Voraussetzung leidlich wahrscheinlich, die schon Quetelet als wesentliche Grundlage unserer statistischen Kenntnisse von Verbrechen und Vergehen hingestellt hat: dafs zwischen den bekannten und abgeurteilten Handlungen und der unbekannten Totalsumme der begangenen ein nur unbedeutenden Schwankungen unterliegendes Verhältnis bestehe (Quetelet, Ueber den Menschen. Deutsche Uebersetzung. S. 407).

III.

Die Menge der von den Gerichten behandelten Sachen, die Menge der untersuchten Handlungen, die Zahl der Angeklagten, Abgeurteilten und der Verurteilten, alle diese Quantitäten müssen daher als verhältnismäfsig durch gleiche Zeiten in gleichen Orten gleichbleibende Mafsstäbe für die wirklich geschehenen strafbaren Handlungen gelten.

Unter den strafbaren Handlungen ragen aber einige hervor, teils durch ihre Häufigkeit schlechthin, teils besonders dadurch,

Digitized by Google

dafs sie von denselben Personen viele Male begangen werden. Mit der Häufigkeit wächst — unter sonst gleichen Umständen — die Wahrscheinlichkeit strafgerichtlicher Behandlung, und durch die subjektive Wiederholung die Wahrscheinlichkeit, dass die begehenden Personen der Verurteilung für ihre Handlungsweise anheim fallen.

Die Thatsache, dafs eine gewisse (bekannte) Anzahl von Personen in einem bestimmten Gerichtsbezirke und in einem ganzen Staate, während eines Jahres wegen einer bekannten Zahl strafbarer Handlungen verurteilt wurde, muss jedoch von der Thatsache, dafs eine (unbekannte) Anzahl von Personen eine (unbekannte) Anzahl von strafbaren Handlungen — in der gleichen Zeit und im gleichen Raum — begangen hat, streng unterschieden werden. Die Verurteilungen beziehen sich zwar zum grösseren Teile auf Handlungen des gleichen Jahres, aber zu einem kleineren auch auf früher geschehene. Die Verurteilungen mehrerer Jahre stehen in einem (unbekannten) Verhältnisse zu den strafbaren Handlungen der gleichen Zeit, aber dieses Verhältnis darf nach vielen Analogien als ein nicht sehr variirendes angenommen werden. Einen viel grösseren Teil machen ohne Zweifel die verurteilten Personen von den Personen aus, die solche Handlungen begangen haben — eben darum, weil gleichartige Handlungen von den gleichen Personen immer auf's neue begangen werden.

Die Wiederholung der gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlung entspringt aus erneuter Begierde und erneuter Gelegenheit; wogegen die Furcht vor neuer, wenn auch schwererer Strafe um so weniger vermag, je grösser die — mehr oder minder begründete — Hoffnung, unentdeckt zu bleiben oder doch nicht überführt zu werden. Bei vielen solchen Handlungen spielt diese Erwägung der Chancen schon darum keine oder eine sehr geringe Rolle, weil sie in einem Zustande des heftigen Affektes und sehr häufig unter dem Einflusse berauschender Getränke zu geschehen pflegen. So ist es mit den meisten Sittenverbrechen und Körperverletzungen. Ganz verschieden von diesen beiden wichtigen Kategorien der Verbrechen ist die wichtigste, die der Verbrechen gegen das Eigentum. Deren Ausübung geschieht zwar theils unter dem Einflusse einer starken Versuchung und bei günstigen Gelegenheiten, wo die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung gering ist; zum grofsen Teile aber geschieht sie als eine Art von Kunst, die ihre bestimmten

Digitized by Google

Regeln hat; und ein wesentliches Stück der Kunst besteht eben darin, sich die Chancen der Entdeckung möglichst günstig zu gestalten.

Aus den Statistiken ist nicht zu ersehen, wie viele der wegen Diebstahls verurtheilten Personen wirkliche Diebe „von Profession" sind, wie viele dagegen nur bei günstiger Gelegenheit, wenn auch zum oft wiederholten Male, einen Diebstahl begangen haben; zu den letzteren gehören viele Personen, die Bettler „von Profession" sind und die höchstens als ein „Nebengewerbe" den Diebstahl betreiben und ihn meistens an kleinen, leicht verkäuflichen oder in eigenen Gebrauch genommenen Gegenständen ausüben. Dazu kommen dann die Anfänger und Lehrlinge in der diebischen Kunst, von denen manche, auch ohne erlittene Strafen, durch die Schwierigkeiten, die Gefahren und die Schändlichkeit der Sache, bei zunehmender Reife des Denkens, abgeschreckt werden und wenigstens Versuche machen, in eine ehrlichere Laufbahn zu gelangen; Versuche, die teils durch Armut, teils durch Einflüsse der Umgebung, teils angeborener, teils erworbener Kameradschaft, erschwert und oft vereitelt werden. Bei einigen solcher Individuen wirkt die Strafe, zumal wenn sie von nicht zu kurzer Dauer und in Isolirhaft vollzogen wird, in derselben Richtung, bei manchen aber auch in umgekehrter Richtung, zumal, wenn jene Bedingungen nicht erfüllt sind; fast in allen Fällen aber werden jene Versuche durch einmal erlittene Strafen noch mehr erschwert werden.

Wie viele dieser Anfänger später ehrliche Arbeiter werden, lässt sich nicht ermitteln. Denn einmal beweist die Tatsache, dafs sie, obgleich noch am Leben befindlich, nicht von neuem vor einem inländischen Gerichte angeklagt werden, nicht mit Gewifsheit, dafs sie sich keiner strafbaren Thaten schuldig gemacht haben; sie beweist nicht einmal, dafs sie sich keines Diebstahls schuldig gemacht haben; selbst wenn aber dies fest stände, so hätten sie sich vielleicht in eines der vielen grofsstädtischen Gewerbe begeben, die zu schwer nachweisbaren Betrügereien reichliche Gelegenheit geben, z. B. in die Profession des Kellners; ganz abzusehen davon, dafs es Erwerbsarten gibt, die, ohne direkt unter das Strafgesetz zu fallen — und wenn sie darunter gestellt werden, doch ohne ein Verbrechen zu begründen — ebenso schmarotzerhaft sind und wirken, wie direkter Diebstahl und Betrug, z. B. die Dienstleistungen für die Prostitution und manche Handelsgewerbe, die nur auf Kosten der Thorheit und

Digitized by Google

Lüderlichkeit der Menschen existieren. Ferner aber begeben sich viele Individuen, zumal jüngere, die sich strafbar gemacht haben, ins Ausland, wo ihr Verharren im diebischen oder ihr Uebergang in ein verwandtes Gewerbe noch schwerer sich konstatieren lässt.

Im übrigen wird die Laufbahn des Diebes teils durch länger werdende Freiheitsstrafen begrenzt, die sein Ableben während dieser Strafzeit wahrscheinlicher machen; teils durch den Tod überhaupt, der ohne Zweifel durch die Strapazen des Gefängnisslebens, wie durch die unregelmäfsige, gehetzte, bald von Hunger und Frost geplagte, bald unmäfsig ausschweifende Lebensweise in schmutzigen Winkeln grosser Städte, beschleunigt wird; noch mehr beschleunigt, als der Tod gewerblicher Arbeiter durch lange Arbeitszeiten, ungesunde Werkstätten, Alkoholismus u. s. w. — ferner aber ist die Ausübung der diebischen Thätigkeit in ihrer spezifischen Form, der des Einbruchs, durch körperliche Kräfte und Gewandtheit bedingt, — sogar die Hülfsthätigkeit dabei durch die Fähigkeit raschen Entrinnens — so dafs ein gewisses Lebensalter und abnehmende Kräfte zum Verzichte auf diese Berufstätigkeit nötigen. Die Neigung dazu und der Geschmack daran möchte in einigem Mafse gleichzeitig abnehmen, wie die gleiche Koinzidenz bei anderen Thätigkeiten zutrifft. Es folgt daraus nicht die Abnahme eines „Hanges zum Verbrechen" (penchant au crime) schlechthin; dieser angebliche Hang läfst sich schon darum nur in mangelhafter Weise an der Bevölkerung, auch an der kriminalfähigen, messen, weil in den höheren Lebensaltern zumal der freien Bevölkerung, d. h. aufserhalb der Strafanstalten, die zu Verbrechen, insbesondere zum Diebstahl „geneigten" Individuen wegen ihrer grofsen Sterblichkeit schwächer vertreten sind. Dazu kommt aber nun, dafs auch wegen zunehmenden Alters der Dieb sich in ein minder gefährdetes, oder in ein strafrechtlich nicht erfafsbares Gewerbe zurückzieht. Die ideale „Begünstigung" guter Freunde, die noch im Gewerbe thätig sind, kann nicht angeklagt werden, wenn sie nur in der Gewährung von Obdach und Nahrung, gegen Entgelt und in lebhaftem Interesse für die ausgeführten Coups sich äufsert; aber auch die reale Begünstigung ist, nach dem Deutschen Straf-Gesetzbuche, straflos, wenn sie dem Thäter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen. In anderen Fällen kann sie sich leicht in Formen verstecken, die als „wissentlicher Beistand" nicht nachgewiesen

Digitized by Google

werden. Ohne eine grofse Zahl von jenen Individuen, die in der Sprache der Diebe „kess" heifsen (d. i. Diebes-Vertraute), wäre der schwunghafte Gang des Geschäftes in grofsen Städten nicht wohl denkbar.

IV.

Es wird neuerdings sehr viel verhandelt über den Unterschied von Gelegenheits- und Gewohnheits-Verbrechern. Als Gewohnheits-Verbrecher pflegt man die ganze soziale Schicht zu verstehen, die regelmäfsig von den Erträgen des Diebstahls oder des strafrechtlich faſsbaren Betruges ihr Leben — fristet oder pflegt. Viel zweckmäfsiger nannte eine ältere Literatur diese soziale Schicht die der „Gauner"; denn als Gewohnheits-Verbrecher ist man genötigt, auch alle Individuen zu verstehen, die zu wiederholten Malen wegen gefährlicher Körperverletzung oder wegen Sittenverbrechens verurteilt wurden; unter diesen ist zwar ein Teil, der jener sozialen Schicht angehört, keineswegs gilt dies von allen. Unter den Gewohnheits-Sittenverbrechern sind manche Personen (wenn auch unter den bestraften eine geringere Anzahl als unter den wirklichen), die den höchsten Schichten der Gesellschaft angehören, aufserdem aus allen Schichten kranke und abnorme Individuen. Unter den „Messerstechern" und anderen „Raufbolden" aber sind teils rohe und streitsüchtige, bei Zechgelagen leicht reizbare junge Männer, teils überhaupt von Kraft und Uebermut strotzende, aber ehrliche Gesellen, die, wenn sie nicht der Arbeiterklasse, sondern der Aristokratie angehörten, als Duellanten sich der höchsten Achtung erfreuen und, wenn sie mit studentischen nicht tötlichen Waffen ihre Körperverletzungen begingen, regelmäfsig straffrei bleiben würden. Gleichwohl betrachtet man mit Recht die Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung als ein kriminalistisch merkwürdiges Phänomen, und kann die Individuen, die oft deswegen verurteilt wurden, als „Gewohnheits-Verbrecher" bezeichnen; aber es ist klar, daſs hier die Wiederholung, zumal da, wo sie nicht mit anderen Verbrechen oder der Gaunerei zugethanen Gewerben zusammenhängt, anders verursacht und anders begrenzt ist. Sie beruht nicht in einem spezifischen Stande und Milieu der Verbrecher, sondern in weit gröfserem Umfange in individuellem Naturell und Charakter; sie begründet keinen Erwerbszweig und keine spezifische Lebensweise, wenn sie auch hier und da mit solchen verknüpft ist; in diesem Sinne sind die

Digitized by Google

Körperverletzungen, die von Zuhältern der Prostitution begangen werden, ein für sich zu betrachtendes Phänomen.

Auch der gemeine — „einfache" — Diebstahl ist ein Verbrechen; aber auch dessen oft wiederholte Begehung und die wiederholte Bestrafung dafür, macht nicht jeden Thäter zu einem Verbrecher in dem Sinne, der diesem Worte jetzt gegeben und auch durch das Prädikat „unverbesserlich" ausgedrückt wird; dieses Prädikat ist durchaus zweideutig, je nachdem es auf die mögliche Zerstörung vereinzelter übler Neigungen und Gewohnheiten, oder auf die Umwandlung des ganzen Menschen, d. i. seiner wesentlichen Willensrichtung sich bezieht. Auch der Begriff des „geborenen" Verbrechers ist in derselben Hinsicht der Kritik ausgesetzt. Die Unempfindlichkeit für den Unterschied des „Mein und Dein" kann ihrer Anlage nach ebenso für eine angeborene und vererbte Eigenschaft gelten wie ihr Gegenteil, die Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit; in Wirklichkeit wird es immer um Grade des natürlichen Leichtsinns oder Schwersinnes in Bezug darauf sich handeln. Bei dem armen Manne wird diese Anlage sich leicht zu einer Gewohnheit des Stehlens, bei dem reichen zur rücksichtlosen Habsucht, zur Gewohnheit des Schwindelns und Andere „übers Ohr Hauens" sich entwickeln, ohne dafs der letztere strafbar wird. Beide können geborene Verbrecher heifsen; aber beide sind es nicht in dem Sinne, dafs sie dazu prädestiniert wären, der „Verbrecherwelt", den „gefährlichen Klassen" anzugehören; auch nicht, dafs sie jemals gesonnen wären, wesentlich durch Diebstahl oder Betrug zu leben; sondern sie wollen das Gewerbe betreiben, das sie gelernt haben; das des einen — etwa der Pferdehandel oder die Gesinde-Agentur — giebt zum Erwerbe auf Kosten Anderer reichliche Gelegenheit; das des Anderen — etwa die Tischlerei — führt ihn oft in fremde und reiche Häuser, wo er der Versuchung, einen überflüssigen silbernen Löffel unter seinem Wamms zu verbergen, nicht widerstehen kann; wenn er nach jeder Bestrafung seinen Wohnort wechselt, so kann er um so eher dem Strafrichter wegen „Diebstahls im wiederholten Rückfall" vorkommen. Er ist sonst vielleicht ein fleifsiger und tüchtiger Mann; auch widersteht er, so lange als Not, Krankheit in der Familie, Verschuldung ihm fern bleiben; aber durch einmalige Bestrafung herabgekommen, kann er sich nicht wieder erheben. Die Not wiederholt sich, die Unredlichkeit wiederholt sich. Ein „geborener" Verbrecher, ein „Gewohnheits-Verbrecher", ein „Unverbesser-

Digitized by Google

licher". Und doch zugleich nichts als „Gelegenheits-Verbrecher". Darum ist auch jene Einteilung Ferri's, der sich Lombroso angeschlossen hat, unzulänglich [sie unterscheiden geborene, Gewohnheits-, Gelegenheits- und Leidenschafts-Verbrecher]. Der erste Unterschied im Verhältnisse des Menschen zu bestimmten Handlungsweisen liegt darin, ob sein Wille mehr passivisch davon bestimmt wird oder mehr aktivisch darauf gerichtet ist. Gewohnheiten können auf der einen wie auf der anderen Grundlage beruhen. In Bezug auf die einzelne Begehung eines Verbrechens entspricht der Unterschied dem von Culpa und Dolus; in Bezug auf Gewohnheiten ist er begrifflich nicht ausgebildet worden. Von Verbrechen schlechthin wird aber weder ein Wille passivisch angezogen, noch ist er aktivisch darauf gerichtet — aufser in wenigen Fällen, und aufser insofern verbrecherische Thätigkeit von einer Art mit den übrigen Arten zusammenhängt oder sie als Folgen nach sich zieht. — Die Gattung, in betreff deren jener Unterschied ausgeprägt vorliegt, ist die der Eigentums-Verbrechen. Der grofsen Menge gelegentlicher und habitueller Diebe und Betrüger steht die engere Gruppe der eigentlichen Gauner gegenüber. Diese ist nicht fest begrenzt gegen jene; aber sie ist noch viel weniger begrenzt gegen scheinbar ehrliche, d. h. nicht direkt verbrecherische Gewerbe, von denen oben die Rede gewesen ist; deren Träger dem Strafrichter vielleicht garnicht, vielleicht als einmal bestrafte, mithin als „gebesserte" Verbrecher bekannt sind und die als friedliche „Geschäftsleute" zu der „Gesellschaft" gehören, die gegen jene „unverbesserlichen" Gewohnheits-Verbrecher geschützt werden soll. — Wenn aber hier von gelegentlichen und habituellen Betrügern wie von ebensolchen Dieben geredet wird, so ist doch die Differenz offenbar. Der Betrug erfordert seiner Natur nach einen aktiveren, bestimmteren Willen, als der gewöhnliche Diebstahl, von dem sich in dieser Hinsicht seine ausgezeichneten Arten, als Einbruchs-Diebstahl, Taschen-Diebstahl, Laden-Diebstahl und andere, abheben. Jener ist also an und für sich schon — gleich diesen Arten des Diebstahls — für das Gaunertum charakteristisch. Er unterscheidet sich aber auch dadurch von allem Diebstahl, dafs er innerhalb bestimmter gewerblicher Thätigkeiten — besonders des Handels und der persönlichen Dienste — ausgeübt werden kann und sehr oft ausgeübt wird. Dennoch ist dieser gewohnheitsmäfsige Betrug von den Arten des Betruges, worin

Digitized by Google

das Gaunertum sich bethätigt, als soziale Erscheinung in der Regel verschieden.

V.

So ist überhaupt das Verbrechen als soziale Erscheinung zweierlei:

1. Einfacher und unmittelbarer Ausdruck gewisser Zustände, als: grofser Ungleichheit der ökonomischen und moralischen Lage, wie sie durch das ländliche und industrielle Proletariat, einer Herren-Klasse gegenüber, bezeichnet wird; spezieller Not durch Mifsernte, Teurung, Arbeitlosigkeit; individueller durch Krankheit, Verwitwung, Verwaisung; ferner im allgemeinen: eines heimatlosen, zumal vagierenden Lebens; besonders unter Stammfremden; des Gegensatzes der Rassen, der Sprache, der Gewohnheiten und Denkweisen; andererseits aber in einem homogenen Volksteile, teils urwüchsiger, in ihrem Kerne nicht verbrecherischer Sitten, teils entfesselter Roheit, die der Genufs alkoholischer Getränke besonders fördert; endlich aber sind besonders die sexuellen Verbrechen Ausdruck einer physisch-moralischen Entartung der Individuen, die selber in mannigfachen sozialen Zuständen und daraus sich entwickelnden Lebensweisen und Gewohnheiten der Individuen selber, mehr aber ihrer Aszendenten, zu beruhen pflegt. Das Verbrechen dieser letzten Art ist nur eine Begleitung der sozialen Erscheinung psychischer Erkrankungen.

2. Ist aber das Verbrechen komplizierter und mittelbarer Ausdruck aller dieser sozialen Zustände. Das Gaunertum rekrutiert sich daraus, soweit es nicht aus sich selber sich erneuert. Während jenes — das überwiegend kleine und planlose Verbrechen — mit der Zerrüttung der Volks-Gemeinschaft und der Proletarisierung der Massen sich fortwährend vermehrt hat, ist dieses — das nur eine der Formen des sozialen Schmarotzertums darstellt — wie es scheint, durch Jahrhunderte in annähernd gleichem Verhältnisse zur Volks-Menge geblieben, da die anderen Formen des sozialen Schmarotzertums leichteres Wachstum haben. Das Gaunertum, ehemals überwiegend ohne festen Wohnsitz, ist im Laufe dieses Jahrhunderts mehr und mehr spezifisch grofsstädtisch geworden. Seinen historischen Kern bilden wohl überall volksfremde, nicht assimilierte, wandernde Elemente: in Deutschland polnische Juden und Zigeuner, mit denen sich frühzeitig Elemente verbinden, die den verachteten Gewerben

Digitized by Google

angehören, und teils volksfremden Ursprunges sind, teils uneheliche Kinder, entlassene Soldaten und deren Kinder, Bediente grofser Herren, und grofse Herren selber, die sich durch Spiel und andere Laster ruiniert haben. Endlich vereinigt das Gaunertum in sich die Deklassierten aller Volksschichten — „vom verdrängten Thronerben mit dem Stern auf der Brust, vom verabschiedeten Offizier, vom abgesetzten Geistlichen, vom abgebrannten Bürger an bis zum elendesten Bettler" (Avé-Lallemant, das deutsche Gaunertum, Bd. 2, S. 3). Ebenso bildet sich unterhalb der Clans in mehr primitiven Kulturen — wie in Indien — aus den Verstofsenen ein Räuber-Clan, „zusammengeschweifst unter den verbundenen Einwirkungen mannigfacher Zufälle und Interessen, gemeinsamen Mifsgeschickes, eigentümlicher Neigungen und Gewohnheiten, besonders aber drückender Not (Sir Alfred Lyall, Asiatic Studies p. 161).

VI.

Die hier vorgetragene Einleitung in die Kriminal-Soziologie will ich in folgenden Thesen zusammenfassen und bündig ergänzen.

1. Aus der Statistik strafbarer und abgeurtheilter Handlungen wie Personen müssen diejenigen ausgeschieden werden, die nicht mit Verbrechen im soziologischen Sinne zu thun haben.

2. Verbrechen in Bezug auf das Eigentum unterscheiden sich von allen anderen dadurch, dafs ein grofser Teil, und gerade die signifikantesten Formen von Personen begangen werden, die einen regelmäfsigen Erwerb daraus zu gewinnen versuchen, oder gewohnt sind.

3. Der „Rückfall", d. h. die erneute Bestrafung wegen der gleichen strafbaren Handlung, hat eine ganz und gar verschiedene Bedeutung, je nach den Subjekten, die ihm unterliegen. Er beweist entweder, dafs die auch erlittene Strafe so wenig als die blos vorgestellte, starke Begierden oder Leidenschaften gewisser Individuen, bei starker Versuchung, zu hemmen vermag; und die urkundliche Thatsache des Rückfalles charakterisiert diese Individuen, wesentlich in psychologischer Richtung. Oder der Rückfall beweist nur äufserlich und accidentell, eine soziale Thatsache in Betreff einzelner Individuen, die an und für sich feststeht: dafs nämlich eine unbestimmte

Digitized by Google

Menge von Individuen fortwährend auf eine nicht blos materiell, sondern auch formell unredliche Art und Weise die Mittel ihres Lebensunterhalts oder sogar ihrer Bereicherung erwirbt. In diesem Fall ist der „Nicht-Rückfall" keineswegs ein Beweis der „Besserung"; vielmehr macht er es wahrscheinlich, dafs die Polizei in Beobachtung der gefährlichen Klasse nicht scharf und stark genug ist.

4. Die Verbrechen hängen, auch als psychologische Phänomene, mit sozialen Ursachen zusammen. Insbesondere ist der (etwanige) pathologische Seelenzustand des Verbrechers teils — wie sein gesamter persönlicher Zustand — durch seine Herkunft und seine Erziehung, teils durch die Hemmungen, die er in seinem Kampfe ums Dasein erfahren hat, bedingt. Der gesamte Zustand des professionellen „Gauners" ist unmittelbarer Ausdruck seines sozialen Zustandes; dieser ist daher ein besonderer Gegenstand der soziologischen Wissenschaft, die ihn zu beschreiben und zu erklären hat. Dieselbe Aufgabe liegt ihr in Bezug auf das Verbrechen als soziale Erscheinung in einem anderen Sinne ob. Insoweit, als dessen Erklärung auf den Bestand des Gaunertums hinführt, geht sie in die Erforschung von Thatsachen und Ursachen dieser Erscheinung über. Aufserhalb ihrer sind dem „Verbrechen" lauter relativ-zufällige „Verbrecher" korrelat, deren Urheberschaft teils in ihrer individuellen Beschaffenheit, teils ihrer sozialen Lage beruht; ihre individuelle Beschaffenheit geht aber zum Teile wieder nachweislich auf soziale Zustände allgemeiner und spezieller Art zurück. Die allgemeinen Ursachen, die das Verbrechen fördern oder hemmen, müssen mit den besonderen Ursachen, die das Gaunertum fördern oder hemmen, verglichen werden; aufserdem aber die Ursachen der einzelnen Verbrechen unter einander.

5. Das erste Ziel der Forschung sollte eine Geographie und Genealogie der Gauner und aller schweren Verbrecher sein, in Verbindung mit einer gleichen Beschreibung von Prostituierten, Vagabunden, Wahnsinnigen, Idioten und Imbecillen. D. h. man mufs, in möglichst weitem Umfange, von allen diesen Gattungen die biologischen und soziologischen Ursprünge erforschen, um ihre Beschaffenheit daraus abzuleiten.

6. Die anthropologische Analyse der Gauner und anderen Verbrecher kann nur auf Grund der gleichen anthropologischen Analyse von Rassen, Nationen, Volksstämmen und Familien, zu brauchbaren Ergebnissen führen. Insbesondere sollte ihr ein

Digitized by Google

empirisch-statistisches Studium der Physiognomik vorangehen, das mit zureichender Methode noch niemals unternommen wurde. Auf derselben Grundlage bedarf die „science des rapports du physique et du moral“ die durch Cabanis und einige andere Physiologen mit Glanz begonnen wurde, der Erneuerung und des Ausbaues durch Hinzufügung der „rapports du milieu social“ mit der Einheit physischer und moralischer Phänomene.

Digitized by Google

Die neuesten Versuche einer staatlichen Regelung des Getreidehandels.

Von

Dr. KARL THIESS.

Seit der Antrag Kanitz auf Verstaatlichung der Getreideeinfuhr und Verkauf des ausländischen Getreides zu fixierten Preisen im April 1894 urplötzlich in die politische Diskussion geworfen worden ist und sich einen so breiten Raum in den wirtschaftspolitischen Erörterungen der Gegenwart gesichert hat, hat man in Deutschland überhaupt erst angefangen, sich in weiteren Kreisen mit den Vorschlägen einer staatlichen Beeinflussung der Kornpreise und einer Regelung des Kornhandels ernstlich zu befassen. Und man kann auch jetzt noch nicht behaupten, dass die Erörterungen über diesen Gegenstand besonders tief gehen und das Prinzipielle der Sache treffen; sie sind zu sehr beeinflufst von der in der Agitation für den Antrag Kanitz hervorgetretenen speziell agrarischen Ausgestaltung des Grundgedankens, welche die Erörterungen über den ganzen Gegenstand in Deutschland zu lediglich parteipolitischen macht und sie dadurch verflacht. Diese Erscheinung hängt zum Teil auch damit zusammen, dass die Nationalökonomen, welche in letzter Zeit sonst fast alle wirtschaftspolitischen Reformen in jahrelangen Arbeiten und theoretischen Kontroversen vorbereitet hatten, von dem Antrag Kanitz völlig überrascht und ohne Vorstudien dazu angetroffen wurden. Wohl haben Einzelne unter ihnen seitdem das Wort genommen,[1]) aber auch sie betrachten den Antrag Kanitz nicht im Zusammenhang mit den ihm

[1]) Conrad in seinen „Jahrbüchern für Nationalökonomie etc." Februarheft 1895. Schmoller in seinem „Jahrbuch für Gesetzgebung etc." 1895, 2. Heft.

Digitized by Google

parallel gehenden Erscheinungen, sondern setzen sich fast lediglich mit dem Antrag als singulärer Erscheinung auseinander; ihre Argumentationen sind, wenn auch durch genaueres Material gestützt und schärfer ausgeführt, doch im Grunde nicht sehr verschieden von denen der Parlamentarier und der Tagespresse. Das liegt nicht an mangelndem Material; Erörterungen über Verstaatlichung des Getreidehandels, über staatliche Beschränkung der Getreideeinfuhr und ähnliches liegen aus dem letzten Jahrzehnt eine ganze Reihe vor, und zwar aus verschiedenen Ländern, aber die nationalökonomische Wissenschaft ist an ihnen vorbeigegangen und hat sie nicht beachtet, bis das kräftig geltend gemachte wirtschaftliche Interesse einer mächtigen Wirtschaftsgruppe für eine von ihnen die allgemeine Aufmerksamkeit erzwungen hat. Da dies Interesse unter allen Umständen stark genug ist, um den Antrag Kanitz oder ihm ähnliche Vorschläge sobald nicht wieder aus der volkswirtschaftlichen Diskussion verschwinden zu lassen, so ist es um so dringender geboten, die Erörterungen darüber auf möglichst tiefer und breiter Grundlage zu führen, die theoretische Kenntnis von den neuen Ideen über die Einflussnahme des Staats auf den Getreidehandel noch nachträglich zu ergänzen und zu vervollständigen. Ein Anlauf dazu ist bereits zu verzeichnen. Als im März 1895 eine Abteilung des preufsischen Staatsrats zu Beratungen über die Agrarkrisis einberufen wurde, da wurden ihr als die ersten Punkte der Beratung die folgenden vorgelegt:

„I. Maßnahmen zur Hebung der Preise landwirtschaftlicher Produkte. 1. Zur Hebung des Getreidepreises. Die Notlage der Landwirtschaft wird zumeist als eine Folge der immer steigenden Unrentabilität des Körnerbaues angesehen. Zur Hebung dieses Mifsstandes sind aus den Kreisen derer, die sich mit dieser Notstandsfrage beschäftigen, Vorschläge gemacht worden, die wesentlich auf dem Gedanken der Monopolisierung des Handels mit Getreide bezw. mit Brot beruhen.

Folgende Vorschläge stehen jetzt im Vordergrunde der Erörterung: a) die Monopolisierung des Handels mit ausländischem Getreide in Verbindung mit einer Bestimmung der Preise für das eingeführte ausländische Getreide nach Maßgabe des Preisstandes im Inlande innerhalb der letzten 40 Jahre; b) die Monopolisierung des Handels mit ausländischem und inländischem Getreide; c) die Kontingentierung der Einfuhr von ausländischem Getreide; d) die Besteuerung

Digitized by Google

des zum Verbrauche ins Inland eingeführten ausländischen Getreides in Staffelform; e) die Einführung eines staatlichen Brotmonopols; f) der Ankauf von Getreide seitens des Staates und die Verarbeitung desselben zu Mehl in fiskalischen Mühlen."

Unter diesen 6 Vorschlägen stellen 4 die Haupttypen der in Betracht kommenden Pläne dar, während die Vorschläge unter d) und f) untergeordneter Natur sind. Durch die Erledigung dieses Beratungsprogramms konnte eine gründlichere Beratung auch des Antrags Kanitz ermöglicht werden, und dieser durch den Vergleich mit den ihm nahestehenden Vorschlägen seine richtige Beleuchtung erhalten. Aber das Programm gelangte nicht zur Ausführung; nach den Veröffentlichungen aus dem Staatsrat zu urteilen, kam nur der Antrag Kanitz zur Beratung. In dieser ausschliesslich aus Praktikern bestehenden Versammlung, die zudem in Zeit und Ziel der Beratung von vornherein gebundene Marschroute hatte, konnte natürlich kaum Neigung vorhanden sein, die Behandlung eines politisch aktuellen Gegenstandes mit wissenschaftlichen Erörterungen von dreifachem Umfang zu beschweren. Es würde aufserordentlich wünschenswert sein, wenn die Behörde, die das obenstehende Studienprogramm entworfen hat, dasselbe nun auch in vollem Umfange durchführen wollte.

Im folgenden sollen die prinzipiell verschiedenen Gruppen der auf die preisregulierende staatliche Beeinflussung des Getreidehandels bezüglichen Vorschläge in ihrem Wesen dargestellt und die einzelnen dahin gehörigen Vorschläge angeführt und besprochen werden. Die Vollständigkeit des beigebrachten Materials ist dabei freilich keineswegs garantiert, da nur das benutzt worden ist, was in Deutschland in Litteratur und Verhandlungsberichten zugängig geworden ist. Indessen reicht das Material doch hin, um die Grundideen der betreffenden Vorschläge nach allen Richtungen zu beleuchten.

Die Veranlassung zu fast allen den im letzten Jahrzehnt aufgetauchten Plänen einer Beeinflussung der Getreidepreise und des Getreidehandels von staatswegen ist der Wunsch gewesen, dem Preisfall des Getreides, der auf den mittel- und westeuropäischen Märkten infolge der gesteigerten ausländischen Konkurrenz etwa seit 1874 eingetreten ist, entgegenzuwirken. Die Konkurrenz der neu erschlossenen und billiger produzierenden Getreideproduktionsländer im Osten Europas und in den übrigen

Digitized by Google

Weltteilen unterbrach, durch die Entwicklung der modernen Verkehrsmittel und die Ausdehnung des Welthandels begünstigt, in den alten Kulturländern die dort im ganzen aufwärts gehende Preisbewegung für landwirtschaftliche Produkte, drückte die Preise allmählich sehr erheblich herab und brachte so die Landwirtschaft dieser Länder, die sich in Produktionskosten, Betriebsart, Belastung ganz den höheren Preisen angepasst hatte, in eine schwierige Lage. Den Landwirten durch Abwehr und Rückgängigmachung des Preisdrucks für ihr Hauptprodukt, für Getreide, zu helfen, war allgemein der nächste Zweck der auf die Beeinflussung der Getreidepreise abzielenden Vorschläge. Doch blieben die Vorschläge nicht alle auf die Bekämpfung der zu niedrigen Preise beschränkt, die radikaleren derselben verlangen gleichzeitig auch die Begrenzung der Preise nach oben hin, also ebensowohl die Vermeidung zu hoher wie die zu niedriger Preise, und die Fixierung eines Preises auf mittlerer, normaler Höhe. Die letzteren Pläne würden also auch gegen eine Preisteuerung in Anwendung gebracht werden können.

Als technisch einfachstes Mittel, den durch das ausländische Getreide verursachten Preisdruck auszuschliefsen oder abzumildern, erwiesen sich die Schutzzölle auf Getreide, welche den Preis des ausländischen Getreides um den Zollbetrag erhöhen und so diesem das Unterbieten der inländischen Landwirte erschweren sollten, damit letztere ihr Korn um den ganzen Betrag des Zolles oder doch um einen Teil desselben teurer absetzen könnten. Dieser Zweck, die Getreidepreise im Inland zu erhöhen, wurde früher von den Schutzzöllnern aus taktischen Gründen oft verschleiert oder geradezu in Abrede gestellt. Gelegentlich der Agitation für den Antrag Kanitz, durch den die Preiserhöhung offen angestrebt wird, ist aber in Deutschland allseitig zugegeben worden, dass die Preissteigerung genau ebenso auch der Zweck der Schutzzölle gewesen sei. Die Getreidezölle waren namentlich von England her, dessen Landwirtschaft von der kontinentalen Getreideausfuhr schon in früheren Jahrhunderten eine ähnliche Konkurrenz wie jetzt Mittel- und Westeuropa zu erleiden gehabt hatte, bekannt, und wurden, nachdem die älteren Zölle in den Jahrzehnten vorher fast überall beseitigt worden waren, seit etwa 1880 in der Mehrzahl der west- und mitteleuropäischen Staaten, soweit diese auf die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des inländischen Getreidebaues entscheidenden Wert legten, eingeführt, in den meisten Ländern seitdem auch wiederholt gesteigert. Aber

Digitized by Google

diese Steigerung fand bald ihre Grenzen. Teils verhinderte es ein innerpolitischer Grund, das energisch sich geltend machende Interesse der Konsumenten an billigem Brotgetreide, teils ein in der auswärtigen Politik liegender Grund, die Notwendigkeit, den Getreideausfuhrländern als Entgelt für ihre handelspolitischen Zugeständnisse dem Industrieexport gegenüber Konzessionen auf dem Gebiete der Getreideeinfuhr zu machen, dafs die Zölle so hoch, wie es in den Wünschen der Landwirte lag, gesteigert wurden, so in Frankreich, oder die nämlichen Gründe schlossen jede Steigerung durch internationale Verträge überhaupt aus und setzten sogar die Zölle herunter, so in Deutschland. Daneben wurden auch starke Bedenken laut, ob die Schutzzölle wirklich die beabsichtigte Wirkung hätten. Selbst Agrarier, wie in Deutschland v. Grafs-Klanin, Graf v. Kanitz, Ruhland, behaupteten, sie hätten nicht die deutschen Preise um den Zollsatz erhöht, sondern nur die Weltmarktpreise gedrückt. Ueberwiegend herrscht wohl die Meinung, dafs die Zölle teils in der einen, teils in der anderen Richtung wirken, dafs man das Mafs der Wirkung nach der einen oder der anderen Seite im einzelnen genau nicht abmessen kann. Aber wie dem auch sei, jedenfalls waren die Zölle der vorherrschend sinkenden Tendenz der Preise nicht gewachsen. Man sann auf andere Mafsnahmen, deren Wirkung gründlicher und sicherer wäre.

Eine Hauptursache des Preisdrucks auf dem inländischen Markt erkannte man in der Ueberführung desselben mit fast beliebig grofsen Mengen ausländischen Korns, welche dann natürlich, um abgesetzt zu werden, einander und das konkurrierende inländische Getreide unterbieten und so die Preise immer weiter drücken mufsten. Dagegen wurde zunächst die Beschränkung der Getreide-Einfuhrmengen auf das im Inland nicht gewonnene, zur Ernährung der Bevölkerung aber noch notwendige Quantum in Anregung gebracht. Schon durch den Schutzzoll wollten einige seiner Befürworter eine derartige Beschränkung mit erreichen. Da dieser nämlich die Konkurrenzbedingungen des ausländischen Getreides durch Ueberwälzung eines Teils des Zolls auf das Ausland erschwerte, so hoffte man, würde ein Teil des Importgetreides unter den ungünstigeren Bedingungen den Wettbewerb auf dem zollgeschützten Markte nicht mehr mitmachen können. Diese indirekte Wirkung des Zolls war indessen verschwindend. Nun will man die Beschränkung direkt versuchen. Ernte und Bedarf des Inlands sollen statistisch ermittelt und aus

Digitized by Google

ihrer Differenz die zur Einfuhr notwendige Menge fremden Getreides ermittelt werden. Ueber diese Menge hinaus soll fremdes Getreide nicht hereinkommen dürfen. Eine direkte Beeinflussung der Preise über die Zölle hinaus ist in diesen Plänen zumeist nicht mehr beabsichtigt, ja es ist sogar von einer Seite vorgeschlagen worden, von dem notwendigen Einfuhrquantum keine Zölle zu erheben. Man hofft eben, dafs wenn Angebot und Nachfrage miteinander genau ausgeglichen sind, wenn das preisverderbende Ueberangebot beseitigt ist, dafs dann die überwiegende Menge des inländischen Angebots ihren entsprechenden Einfluſs auf die Preisbildung wiedererlangt und es durchsetzt, dafs für heimisches Getreide ein den heimischen Produktionskosten, Erwerbs- und Lohnverhältnissen entsprechender Preis gezahlt wird. Dieser Einfluſs soll in den meisten betreffenden Vorschlägen noch durch die andere Bestimmung gesichert werden, dafs die Einfuhr des erlaubten Quantums nicht gleich nach der Ernte, sondern immer erst dann stattfinden soll, wenn die einheimische Ernte ganz oder zu ihrem gröfsten Teil ohne Belästigung durch die ausländische Konkurrenz verkauft ist. Diese ganze Gruppe von Vorschlägen hat noch ebenso wie der Schutzzoll nur den Zustand als gegeben und dauernd im Auge, dafs die Preise im Ausland ständig niedriger sind als die der geschützten Länder, und dafs es demnach die normalen Preise nur gegen zu niedrige, nicht auch gegen zu hohe herzustellen und zu sichern gilt. — Die Beschränkung der Einfuhr auf ein bestimmtes Quantum verlangt im Interesse der gerechten und gleichmäfsigen Behandlung der Einfuhrhändler und schon mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer leichten und sicheren Kontrolle eine bestimmte Regelung des Einfuhrhandels. Meist wird diese in der Weise verlangt, dafs das Einfuhrquantum in einem Kontingentierungsverfahren nach bestimmten Regeln unter die Importeure verteilt wird, und dieser Teil des Plans verschafft der ganzen Gruppe von Vorschlägen den Sammelnamen der Pläne einer „Kontingentierung der Getreideeinfuhr". Ein anderer Plan der Getreide-Einfuhrbeschränkung will die Einfuhr des statistisch festgestellten Einfuhrquantums dem Staate in die Hand geben und durch diesen zu den Marktpreisen verkaufen lassen; er leitet damit zu den Vorschlägen auf Verstaatlichung der Getreideeinfuhr über.

Die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr mufste in Ländern, welche an die Wirksamkeit einer starken und vielseitig thätigen Staatsgewalt gewöhnt sind, also namentlich in Frankreich

Digitized by Google

und Deutschland, als Vorschlag leicht an die Stelle der Kontingentierung treten, da sie für solche Länder dem letzteren System gegenüber mancherlei Vorzüge besitzt. Wenn man die Beschaffung der berechtigten und notwendigen Einfuhrmengen anstatt dem Privathandel dem Staate überträgt, so werden damit alle die grofsen Schwierigkeiten und Bedenken, welche jeder, auch der sorgfältigsten Kontingentierungsart anhaften, vermieden. Die grofsen Gewinne, welche bei den entstehenden gröfseren Differenzen zwischen In- und Auslandspreisen aus dem Ausfuhrhandel resultieren, und welche mit einem erhöhten festen Zoll wegzusteuern wegen völkerrechtlicher oder auch schon wegen technischer Schwierigkeiten nicht immer möglich ist, fallen dann nicht wenigen begünstigten Privaten, sondern der Staatskasse zu; und vor allem ist die gewaltige und nach Vieler Meinung unüberwindliche Schwierigkeit, mit den unvollkommenen Hülfsmitteln unserer wirtschaftlichen Statistik den Bedarf des Landes an fremdem Getreide gerade genau richtig, nicht zu hoch und nicht zu niedrig anzuschlagen, für die staatliche Einfuhr kein Hindernis. Der Staat kann im Zweifel immer gröfsere Mengen einführen, um jeden Mangel an Nahrungsmitteln unmöglich zu machen, denn er kann die überschüssigen Vorräte in seinen Lägern zurückhalten, während in den Händen der privaten Spekulation auch sehr kleine überschüssige Mengen, die bei einem solchen System ohne erhebliche Verluste nicht wieder von dem teureren Markte des Einfuhrlandes entfernt werden könnten, die Preise sehr ungünstig beeinflussen würden. Darüber, in welcher Weise und zu welchen Bedingungen der Staat das von ihm eingeführte Getreide auf den inländischen Markt bringen soll, gehen die Meinungen sehr auseinander. Manche hoffen schon davon, dafs der Staat sich mit seinem Angebot nicht vordrängt und dem heimischen Getreide nicht geflissentlich Konkurrenz macht, sondern wie ein altes, solides Geschäft die Käufer an sich herankommen läfst und ihnen zu den landesüblichen Preisen verkauft, einen genügenden Schutz der heimischen Produzenten. Häufiger aber wird dem Staate vorgeschrieben, dafs er, um die Konkurrenz mit seinen eigenen Landwirten möglichst ganz zu vermeiden, erst dann mit seinem Angebot hervortreten soll, wenn das heimische Getreide auf dem Markte zu erscheinen aufhört. Dann erst soll er zu den an den Orten seiner Magazine üblichen Marktpreisen verkaufen. Ein dritter Vorschlag endlich, der in Deutschland durch die letzten politischen Erörterungen am meisten bekannt geworden ist, ver-

Digitized by Google

langt, dafs der Staat das in seinen Händen befindliche Getreide nur zu festen, gesetzlich bestimmten Preisen verkauft. Die Voraussetzung dabei ist, wie mehr oder weniger bei allen den hier besprochenen Vorschlägen, dafs das Land, welches die Getreideeinfuhr verstaatlicht und die Verkaufspreise fixiert, beständig mehr Getreide braucht als es selbst erzeugt, so dafs die Preise des importierten Getreides stets einen mafsgebenden Einflufs auf die gesamten im Inland gezahlten Preise haben. Denn der Inlandspreis kann dann nicht wesentlich niedriger sein, weil die Einfuhrmengen auf dem Markte gebraucht werden und nach einem volkswirtschaftlichen Gesetz das teuerste Quantum einer Ware, das auf dem Markte noch notwendig gebraucht wird, die Preise diktiert. Der Inlandspreis kann aber auch nicht wesentlich höher steigen, weil in solchem Fall der Staat gröfsere als die notwendigen Mengen dem Weltmarkt oder seinen Magazinen entnehmen und sie zu seinen Normalpreisen verkaufen kann. — Die Normalpreise sind prinzipiell so angenommen, dafs sie dem inländischen Getreidebau einen Ersatz seiner Produktionskosten und eine genügende Rentabilität gewähren, praktisch sind sie teils nach den Produktionskosten, teils nach den Landes-Durchschnittspreisen der letzten Jahrzehnte berechnet. Man will also hier dieselben Preise, welche nach der Hoffnung der Anhänger der Einfuhrbeschränkung und der Verstaatlichung ohne feste Preise sich von selbst herausstellen werden, auf jeden Fall sichern und festlegen. Der nächste Zweck ist natürlich auch hierbei, dem herrschenden Preisdruck entgegenzuwirken, aber bei dieser letzteren Mafsregel ist die Wirkung schon nicht mehr auf die Bekämpfung zu niedriger Preise beschränkt. Die Normalpreise können mit Hülfe eines Reservefonds und eines staatlichen Magazinierungs-Systems, das vielfach mit ihnen gleichzeitig gefordert wird, auch zur Bekämpfung der Preisteuerung und zur Aufrechterhaltung der Normalpreise gegen den Einflufs von dieser Seite her benutzt werden, und in der That ist in manchen Plänen eine solche Benutzung schon jetzt vorgesehen.

Wie man zu den Normalpreisen greift, weil man gegenüber der Kontingentierung und dem staatlichen Verkauf zu Marktpreisen sicherer gehen will und weil man auf die selbstthätige Wirkung der ersteren Mafsregeln auf die Preise kein rechtes Vertrauen setzt, so ist auch die Wirkung der Normalpreise für das Importgetreide auf die Preisbildung im Lande nicht zweifellos und unbestritten. Wenn auch der Jahresbedarf des Landes an

Digitized by Google

Getreide durch die inländische Ernte nicht ganz gedeckt sei, so komme doch gleich nach der Ernte wegen des dringenden Geldbedarfs der Bauern ein viel zu grofses Angebot auf den Markt, und dies zeitweilige Ueberangebot setze den Händler in die Lage, wie bisher die Preise zu diktieren und zu drücken. Es sei ferner nicht ausgeschlossen, dafs die Spekulation dem Staate sein Importgetreide abkaufe und dann eine Preistreiberei beginne. Endlich sei es unsicher, ob nicht bei guten Ernten und namentlich bei dem infolge besserer Preise vermehrten Anbau die Inlandsernte schon allein den ganzen Bedarf des Landes übersteigen würde, dann würde gar kein Einfuhrgetreide mehr gebraucht und es könne auch keinen Einfluſs mehr auf die Preise ausüben. Die Summe dieser Bedenken hat andere weitergehende Vorschläge hervorgerufen, nach denen der Staat neben der Einfuhrverstaatlichung auch zu direkten Eingriffen in den Handel mit inländischem Getreide berechtigt und verpflichtet sein soll. Entweder soll er durch ein Magazinierungssystem und durch rechtzeitige An- und Verkäufe auch im Inland das Verhältnis von Angebot und Nachfrage so regulieren, dafs sich die Preise stets auf einer gewissen mittleren Höhe zwischen einem festgestellten Höchst- und einem Mindestpreise halten, ein System, welches durch die neuesten Forschungen als das Friedrichs des Grofsen bekannt geworden ist. Oder er soll jederzeit gehalten sein, zu dem festgesetzten Normalpreis beliebige Mengen inländischen Kornes in seine Magazine zu übernehmen, um so diesen Preis in steter Geltung zu erhalten. Oder aber es führen diese Vorschläge zu der radikaleren Forderung, der Staat solle den ganzen Getreidehandel — mit inländischem wie mit ausländischem Korn — übernehmen. Durch diese Verstaatlichung soll jeder Einfluſs der Spekulation auf die Preise des Brotgetreides beseitigt, den Landwirten wie den Konsumenten ein angemessener Preis gesichert, und der übergrofse Gewinn, den, wie man meint, der Zwischenhandel bisher unberechtigterweise gemacht hat, unter die Landwirte, Konsumenten und die Staatskasse verteilt werden. Die Vorschläge einer direkten Einflufsnahme auch auf den inländischen Getreidehandel berücksichtigen durchweg Landwirte und Konsumenten, die Fürsorge gegen zu niedrige und gegen zu hohe Preise prinzipiell in gleicher Weise.

Aber wenn bei diesem System, vorausgesetzt, dafs es zur Ausführung gelangt und in dem gewünschten Sinne funktioniert, den Landwirten die ihnen zugedachten Vorteile gesichert sind,

Digitized by Google

so ist das für die Konsumenten noch nicht ganz der Fall. Wenn der Staat nur die Preise des Brotgetreides mafsgebend beeinflufst, so regelt er damit noch nicht die Brotpreise selbst. Das Getreide geht noch durch die Hände des Müllers und des Bäckers, vielleicht noch einiger Zwischenhändler, und auf diesem Wege kann eine Preisbeeinflussung, die den staatlichen Absichten entgegenwirkt, sehr wohl stattfinden. Diejenigen Politiker, die auch nach dieser Richtung hin, also in dem Schutz des Brotkäufers ganz sicher gehen wollen, verfolgen ihre Verstaatlichungsvorschläge noch einen Schritt weiter. Sie verlangen strengere Beaufsichtigung und Reglementierung der Müller- und Bäckerbetriebe, Einführung von Brottaxen und ähnliches; oder sie verlangen rundweg die Verstaatlichung des ganzen Brotgewerbes. Wenn nur der Staat mahlen und backen darf, so liegt darin in Ländern mit überwiegender Getreideeinfuhr von vornherein für ihn die Notwendigkeit, das ganze inländische Brotgetreide, soweit es nicht zu anderen als Brotbereitungszwecken gebraucht wird, zu kaufen, was zu Normalpreisen geschehen soll, und die Einfuhr auf eigene Kosten zu betreiben. Von einer solchen Regelung erhofft man einmal die Eliminierung der jetzt von Händlern, Müllern und Bäckern gemachten Handelsgewinne und zu zweit eine Verbesserung und Verbilligung der beiden Veredlungsgewerbe, so dafs man durch diese Ersparnisse in die Lage gesetzt wird, dem Landwirt höhere Preise als jetzt zu bewilligen und trotzdem dem Konsumenten das Brot besser und billiger als jetzt zu liefern. Damit meint man den Interessen-Widerstand gegen die Neuordnung leicht überwinden zu können, so dafs diese technisch gröfsere Umgestaltung praktisch eher durchzuführen wäre, als die vorher erwähnten Mafsnahmen.

Damit ist die Uebersicht über die vier Hauptgruppen der auf staatliche Regelung des Getreidehandels und Beeinflussung der Getreidepreise abzielenden modernen Bestrebungen beendigt. Der Zusammenhang, die Stufenleiter und die Grundgedanken dieser Vorschläge sind kurz angedeutet. Nunmehr sollen, nach den unterschiedenen vier Gruppen getrennt, die einzelnen Gesetze, Anträge und Vorschläge, welche in letzter Zeit nach jeder dieser Richtungen hin genauer formuliert und eingehender begründet worden sind, dargestellt werden. Hierbei werden die Beweggründe im einzelnen, der jeweilige speziellere Zweck und die zu seiner Erlangung vorgeschlagenen detaillierten Mittel, die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit ihrer Durchführbarkeit, ihre augen-

Digitized by Google

scheinlichen oder mutmafslichen Erfolge und die Bedenken gegen sie besser erörtert werden können und deutlicher erkennbar sein, als das bei einer sich an die blofsen Grundgedanken anschliefsenden Untersuchung der Fall sein würde.

I.

Die Mengenbeschränkung und Kontingentierung der Getreideeinfuhr ist die einzige der hier zu erörternden Mafsnahmen, bei der wir als Grundlage der Untersuchung nicht nur Gesetzentwürfe, Anträge und mehr oder minder allgemein gehaltene Pläne zu verzeichnen haben, sondern auch eine ausgebildete und in einem europäischen Lande zu Kraft bestehende Gesetzgebung und die aus der Praxis geschöpfte Erfahrung aus neuester Zeit. In **Portugal** hat die auswärtige Getreidekonkurrenz, begünstigt durch die mifslichen politischen und finanziellen Zustände des Landes, die Landwirtschaft so beeinträchtigt, dafs jetzt die Hälfte des grofsenteils fruchtbaren Landes öde liegt. Besonders die Hauptnahrungsfrucht, Weizen, mufs in erheblichen Mengen mehreingeführt werden, auch Mais, während Roggen und Gerste zeitweise sogar exportiert werden können. Eine erhebliche Schutzzollerhöhung im Sommer 1888 wirkte nicht genügend, obwohl sie durch direkte kleine Mafsregeln zur Begünstigung des heimischen Getreides unterstützt wurde: diejenigen Mühlen, welche sich verpflichteten, nur portugiesisches Getreide zu mahlen, wurden auf 10 Jahre von der Gewerbesteuer befreit, die Städte in der Errichtung kommunaler Bäckereien auf mancherlei Weise, u. a. durch die zollfreie Einfuhr der dazu nötigen Maschinen und Geräte unterstützt, damit die Umwandlung von Getreide in Brot verbilligt und so die Zahlung eines höheren Preises für Getreide erleichtert würde. Deshalb ging Portugal vom Schutzzoll- zum Kontingentierungssystem über. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1889[1]) wird die freie, unbeschränkte Weizeneinfuhr verboten, und nur unter ganz bestimmten, genau formulierten Bedingungen eine beschränkte Einfuhr zugelassen. Einführen darf erstens nur, wer nachweisen kann, dafs er in dem betreffenden Erntejahre bereits doppelt so viel einheimischen Weizen gekauft und vermahlen hat, als er einführen will. Diese Bestimmung besagt damit, dafs nur

[1]) Die betr. Gesetze und Verordnungen sind regelmäfsig im „Deutschen Handelsarchiv" abgedruckt worden, und diese auszugsweisen Uebersetzungen sind die hauptsächlichste Quelle der folgenden Schilderungen.

Digitized by Google

Mühlen einführen dürfen. Sodann darf die Einfuhr nur bei eintretender Teuerung stattfinden, das heifst wenn der Preis für einheimischen Weizen über 60 Reis das Kilogramm (etwa 27 M. für den Meterzentner) beträgt, oder wenn die Direktion des landwirtschaftlichen Centralmarktes erklärt, es sei kein heimischer Weizen auf dem Markte mehr angeboten worden. Doch darf die Regierung auch dann nur nach Anhörung der Generalräte der Zölle, des Ackerbaues, des Handels, der Industrie und des Centralmarktes die für den Verbrauch gerade erforderliche Menge hereinlassen. Eine Ausnahme von dem Einfuhrverbot bildet Saatweizen, soweit dessen Verwendungszweck gesichert erscheint. Die Mehleinfuhr wird im Interesse der heimischen Mühlenindustrie ganz verboten und nur eine einzige Ausnahme zugelassen: wenn nämlich durch Mangel an Mehl, durch schlechte Beschaffenheit desselben, durch einen Ausstand der Müller oder durch eine andere Ursache eine Brotteuerung unmittelbar bevorsteht. Dann kann die Regierung nach Anhörung des Parlaments oder der genannten Generalräte die Einfuhr gegen einen Zoll von 15—30 Reis pro Kilogramm gestatten. Das gleiche Gesetz behält den Zoll auf Weizen mit 20 Reis bei und erhöht den für Mais von 8 auf 18 Reis.

Das „Gesetz, betreffend die Einfuhr von Getreide" hat nach der Uebersetzung des „Handelsarchivs" (Jahrgang 1889, I, S. 558) aus dem „Diario do governo" vom 16. Juli 1889 folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Die Eingangsabfertigung (Abfertigung zum Verbrauch) von fremdem Weizen irgend welchen Ursprungs ist verboten, ausgenommen in folgenden Fällen:

1. Wenn nachgewiesen wird, dafs man doppelt so viel einheimischen Weizen gekauft oder vermahlen hat, als man fremden einzuführen gewillt ist.
2. Wenn die Preise des einheimischen Weizens durchschnittlich 60 Reis für das Kilogramm übersteigen, oder sobald die Direktion des Centralmarktes für landwirtschaftliche Produkte, nach Erfüllung der in dem Reglement festzustellenden Vorschriften, die Erklärung abgiebt, dafs kein Angebot von einheimischem Weizen am Markte ist.

§ 1. In dem unter No. 2 dieses Artikels vorgesehenen Falle kann die Regierung, nach Anhörung der Generalräte der Zölle, des Ackerbaues, des Handels und der Industrie und des Rats des Centralmarktes, die Abfertigung von fremdem Weizen für einen angemessen erscheinenden Zeitraum gestatten; diese Abfertigung mufs aber so geregelt werden, dafs nur das für den Konsum erforderliche Quantum hereingelassen wird.

§ 2. Es ist jedoch nach Mafsgabe der in Kraft stehenden gesetzlichen Be-

Digitized by Google

stimmungen und Reglements die Abfertigung von Saatweizen bei den von der Regierung dazu ermächtigten Zollämtern gestattet, doch hat sich der Importeur den durch die Reglements auferlegten Förmlichkeiten zu unterwerfen, um zu verhindern, dafs solcher Weizen einem anderen Zwecke diene.

§ 3 etc.

Artikel 2. Der Einfuhrzoll auf Weizen wird 20 Reis für das Kilogramm betragen. Die Einfuhr von Mehl wird verboten unter Vorbehalt der Bestimmungen des folgenden Paragraphen.

Einziger Paragraph. Die Regierung hat durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel einer, sei es durch Mangel an Mehl oder durch mangelhafte Qualität desselben, oder durch einen Ausstand der Müller, oder durch irgend welche andere Ursache herbeigeführten Brotteuerung vorzubeugen. Sie kann unter solchen Umständen, während der Vertagung der Kortes, nach Anhörung der Generalräte für den Ackerbau, Handel und Industrie und des Oberzollkollegiums, die Einfuhr von Mehl gestatten und durch Dekret den Eingangszoll sowie den Modus der Abfertigung bestimmen, jedoch darf der Zoll nicht über 30 Reis und nicht unter 15 Reis für das Kilogramm betragen.

Artikel 3. Die Regierung wird ermächtigt, in möglichst kurzer Zeit die zur Ausführung der vorhergehenden Artikel notwendigen Reglements zu erlassen.

Artikel 4. Der Einfuhrzoll auf Mais wird auf 18 Reis erhöht; die Regierung kann ihn jedoch, falls die Umstände es erheischen, auf 16 Reis ermäfsigen.

Einziger Paragraph. So lange in der Umgegend von Oporto das Institut, auf welches sich der Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1888 [1]) bezieht, noch nicht errichtet ist, hat die Regierung Sorge zu tragen, dafs die Bestimmungen des § 1 desselben Artikels, welcher sich auf den Konsum von Mais und Roggen bezieht, in den Orten, wo es geeignet erscheint, sofort zur Ausführung kommen.

Artikel 5. Der in den überseeischen Provinzen erzeugte Mais, auf welchen sich das Gesetz vom 15. Juni 1882 bezieht, wird in den Häfen des Königreichs und der zugehörigen Inseln die Hälfte des Zolles auf fremden Mais bezahlen.

Artikel 6. Dieses Gesetz tritt von dem Tage seiner Veröffentlichung an in Kraft in den Teilen, welche sich auf die Abfertigung von fremdem Weizen und Mais beziehen und welche nicht von dem Erlafs des Reglements abhängen.

Artikel 7. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

Mit diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen betrat der Staat ein völlig neues Gebiet der Wirtschaftspolitik; die praktische Erfahrung mufste die Brauchbarkeit der Mafsregeln erweisen und ihre Abänderungen bedingen. Die Grundzüge und manche Einzelheiten des Plans scheinen sich in den Augen seiner Urheber bewährt zu haben, denn sie sind bis heute beibehalten worden, die Einzelbestimmungen der Ausführung haben dagegen manche Wandlung erfahren. Die Beschränkung der Einfuhr ist

[1]) Betreffend die Errichtung kommunaler Bäckereien.

Digitized by Google

zunächst eine zeitliche; erst wenn kein heimisches Getreide zu mäfsigen Preisen mehr zu kaufen ist, soll in jedem Jahr die Einfuhr beginnen. Diese Beschränkung ist mit einer erheblichen Modifikation beibehalten worden. 1890 wurde die Einfuhr vom 13. März ab (bis 31. August) gestattet, 1891 vom 14. April ab. Von 1892 ab durfte nach einer neuen Verordnung zwar schon eher eingeführt werden, indes mufste das ausländische Getreide so lange in den Speichern unter Zollverschlufs lagern, bis die inländischen Vorräte sich dem Ende zuneigten. Dann erfolgte auch in den letzten drei Jahren im März oder Februar die Ankündigung, dafs eingeführt werden könne; doch verlor diese Bestimmung an Bedeutung, da seit 1892 gleichzeitig die einzuführende Menge genau bestimmt und kontingentiert wurde. Die Mengenbeschränkung war neben der zeitlichen Beschränkung schon im Gesetz vom 15. Juli 1889 vorgesehen, es sollte nur „die für den Verbrauch gerade erforderliche Menge" hereingelassen werden. Jedoch wollten die Ausführungsbestimmungen der ersten Jahre dies Ziel nur indirekt erreichen. Gegenüber einer zu grofsen Einfuhr sollte neben der zeitlichen und der nachher zu besprechenden persönlichen Beschränkung noch die Bestimmung zum Schutze dienen, dafs nach dem 31. August die Mühlen von ihren Vorräten nur die durchschnittliche Produktion eines Monats verkaufen durften, für den Rest aber auf je 100 kg Mehl 260 kg einheimischen Weizen kaufen mufsten. Diese Beschränkung der Uebernahme grofser Vorräte in das neue Erntejahr mufste sowohl gegen die spekulative Zurückhaltung mit dem Verkauf wie zugleich gegen die Einführung zu grofser Mengen wirken. Gegen eine zu geringe Einfuhr war zunächst eine zeitweilige bedeutende Ermäfsigung der Einfuhrzölle in Uebung (1891 für Weizen von 20 auf 10, dann auf 7 Reis), deren Mifsbrauch durch die Bestimmung wirksam erschwert wurde, dafs falls trotz der Zollermäfsigung bis zum 31. August eine Brotteuerung eintrete, die Müller die Differenz zwischen dem ermäfsigten Zoll von 7 Reis und dem früheren von 10 Reis nachzahlen müfsten (Verordnung vom 15. Juli 1891). Für den Fall, dafs trotzdem eine Brotteuerung eintrat, war die radikale, für die einheimischen Müller verhängnisvolle Freigabe der Mehleinfuhr gesetzlich vorgesehen worden. Erst die königliche Verordnung vom 27. August 1891 leitete prinzipiell zur Regelung der direkten Mengenkontingentierung der Einfuhr über.

Diese wichtige Verordnung lautet nach dem „Diario do go-

Digitized by Google

verno" vom 31. August 1891 („Handelsarchiv" Jahrgang 1891, I. S. 1026):

Art. 1. Die erste Bedingung des Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 wird aufgehoben, die übrigen Vorschriften desselben Gesetzes jedoch sollen pünktlich ausgeführt werden.

Art. 2. Falls die Preise des einheimischen Weizens, wenn sie in gesetzmäfsig kursirender Münze bezahlt werden, die in der einen Teil der Verordnung vom 29. August 1889 ausmachenden Tabelle festgesetzten Preise überschreiten, kann die Regierung, indem sie von der ihr durch den § 1 des Art. 1 des genannten Gesetzes gegebenen Ermächtigung Gebrauch macht, die Abfertigung von fremdem Weizen für den Konsum gestatten, gegen Zahlung des den Umständen nach ratsam erscheinenden Zolles, oder auf dieselbe Weise die Einfuhr von fremdem Mehl erlauben.

Art. 3. Die Ueberschüsse von fremdem Weizen, auf welche sich der Art. 41 des Reglements vom 29. August 1889 bezieht, können in den betreffenden Fabriken, ohne von Certifikaten über den Einkauf von einheimischem Weizen abhängig zu sein, vermahlen werden.

Einziger Paragraph. Der übrige in Speichern für den Konsum gelagerte Weizen bleibt unter Zollverschlufs und kann nicht verbraucht werden, bevor nicht das Angebot von einheimischem Weizen zu den Bedingungen des Reglements aufgehört hat.

Art. 4. Die durch den Art. 46 des Reglements für den Weizenhandel gebildete beständige Kommission wird der Regierung sobald wie möglich die notwendigen Instruktionen vorlegen, um für den Zeitraum zwischen dem Augenblick, an welchem von den betreffenden Stationen erklärt wird, dafs der einheimische Weizen aufgebraucht sei, bis zum Anfang des neuen Erntejahres die Abfertigung von fremdem Weizen in Gemäfsheit dieser Verordnung zu regeln.

Art. 5. Der Präsident des Centralmarktes für landwirtschaftliche Produkte wird täglich an den Finanzminister und an den Minister der öffentlichen Arbeiten eine detaillierte Aufstellung der durch Vermittlung des genannten Marktes stattgehabten Operationen einsenden, insbesondere aber des Angebots von Weizen unter Aufgabe der Quantitäten und der Preise.

Art. 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung beginnen am 1. des kommenden Monats September ausgeführt zu werden.

Art. 7. Die Regierung wird den Kortes von den Bestimmungen dieser Verordnung Rechenschaft ablegen.

Art. 8. Jede entgegenstehende Gesetzgebung wird widerrufen.

Im Verfolg dieser Verordnung wurde für 1892 das notwendige Einfuhrquantum auf 60 Millionen Kilogramm, für 1893 auf 138, 1894 auf 150 und 1895 auf 90 Millionen Kilogramm festgestellt (das sind im vierjährigen Durchschnitt 109500 Tonnen Weizen, während z. B. die ganze deutsche Einfuhr von Weizen im zehnjährigen Durchschnitte 658000 Tonnen beträgt; es sind also sehr erhebliche Mengen, deren Verkehr in dieser Weise reguliert ist).

Digitized by Google

Mit den Einfuhrmengen zugleich wird der dafür zu zahlende Zoll veröffentlicht, der zwischen $1^1/_2$ Reis (1892) und 20 Reis (1895) pro Kilogramm schwankt und nach den Weltmarktpreisen so bestimmt wird, dafs er den Normalbrotpreis von 80 Reis pro Kilo möglichst festhält. Die Beschränkung der an der Einfuhr beteiligten Personen, die ja, nicht aus wirtschaftlichen, aber aus verwaltungstechnischen Gründen mit dem System der Einfuhrbeschränkung verbunden sein mufs, ist in Portugal im Laufe der sechs Jahre ebenfalls verschieden geregelt gewesen. Von Anfang an wurde die Einfuhr nur den Gewerbetreibenden gestattet, welche das Getreide zu Nahrungsmitteln verarbeiten, also den Müllern und daneben zuweilen den Nudelfabrikanten. Die dem einzelnen Müller zugestandene Einfuhrmenge war anfangs dadurch beschränkt, dafs er nachweisen mufste, in dem betreffenden Jahr schon doppelt so viel einheimischen Weizen verarbeitet zu haben. Ferner waren die bei der indirekten Mengenbeschränkung erwähnten Bestimmungen so getroffen, dafs das Interesse der Müller aufs engste mit der Einführung der genau richtigen Mengen zusammentraf. Eine Aenderung der Bestimmungen leitete auch hier die Verordnung vom 27. August 1891 ein, denn mit der genauen Feststellung des einzuführenden Quantums war auch seine Verteilung unter die Einfuhrberechtigten durchaus geboten. Die Berechtigung zur Einfuhr wurde nur den Mühlen, die vor dem 1. Februar 1892 im Betriebe waren und den Kauf einer ihrer Produktion entsprechenden Menge portugiesischen Weizens nachweisen konnten, gewährt. Für das nächste Jahr wurde durch Verordnung vom 30. September 1892[1]) das Kontingentierungs-

[1]) Die Verordnung lautet:

Art. 1. Während der Dauer des laufenden Erntejahres wird die Einfuhr von 138 Mill. kg Weizen in Gemäfsheit der Bestimmungen dieser Verordnung gestattet.

Art. 2. Die Abfertigung zum Konsum von fremdem Weizen irgend welchen Ursprungs ist ausschliefslich den Mehlfabrikanten gestattet, die als solche in die bestehende Matrikel der Fabriken und Wind- und Wassermühlen eingetragen sind.

Art. 3. Der Prozentsatz, welcher von der Gesamteinfuhr auf jede einzelne Fabrik, Wind- und Wassermühle entfällt, wird nach der dieser Verordnung beigefügten und einen Teil derselben bildenden Liste geregelt.

§ 1. Der Prozentsatz, auf welchen dieser Artikel sich bezieht, regelt auch die Verteilung der bis zum 26. September bei dem Centralmarkte angemeldeten Restvorräte von einheimischem Weizen unter die immatrikulierten Fabrikanten.

Digitized by Google

verfahren definitiv geregelt. Die einfuhrberechtigten Müller, zu denen einige Nudelfabrikanten treten, wurden in eine Matrikel eingetragen, der Anteil jedes einzelnen an der Einfuhr wurde nach Maſsgabe des Produktionsvermögens bei Erlaſs der Verordnung vom 27. August 1891 bestimmt. doch muſsten die Einfuhrberechtigten sich sämtlich verpflichten, einen ihrem Kontingent entsprechenden Teil der bis zum 26. September angemeldeten Restvorräte von einheimischem Weizen anzukaufen und zwar, bevor die Einfuhrerlaubnis in Kraft tritt. Aufserdem müssen sie sich verpflichten, einen entsprechenden Teil des Weizens zu kaufen, welcher auf dem Centralmarkt mit der einschränkenden Bestimmung zum Verkauf angeboten wird, daſs das Geschäft zurückgeht, falls der Weizen bis Ende Mai wegen Ueberschwemmungen zur neuen Aussaat gebraucht wird. Die Zahl der Be-

---

§ 2. Bevor der Fabrikant den Kauf des ihm in Gemäſsheit des vorhergehenden Paragraphen zukommenden Quantums an einheimischem Weizen nachgewiesen hat, kann keine Zollabfertigung stattfinden.

§ 3. Um die Erlaubnis zur Zollabfertigung zu erhalten, ist ferner erforderlich, daſs die Fabrikanten sich verpflichten, den entsprechenden Anteil desjenigen Weizens zu kaufen, der im Centralmarkte unter der Bedingung angeboten werden könnte, die Lieferung nur dann vollziehen zu müssen, wenn er bis Ende Mai 1893 nicht zur neuen Aussaat, wegen Ueberschwemmung der Flusniederungen erforderlich sein sollte.

Art. 4. Die Abfertigung beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 31. Juli 1893 mit der Beendigung des Getreidejahres.

Art. 5. Den in der im Artikel 3 erwähnten Liste mit einem Prozentsatz bedachten Fabrikanten ist ausdrücklich verboten, das von ihnen erworbene Recht zur Einfuhr ihrer Quote auf einen Anderen zu übertragen.

Einziger Paragraph. Im Uebertretungsfalle wird der Fabrikant durch Streichung aus der Liste für das nächste Erntejahr bestraft.

Art. 6. Von der Quote, welche in Gemäſsheit des Art. 3 auf jeden Fabrikanten entfällt, wird im Falle zeitweiligen Stillstandes der Fabrik der seiner Dauer entsprechende Teil abgezogen.

Art. 7. Dem Fabrikanten wird eine Toleranz von 3 pCt. auf das Quantum der letzten von ihm einzuführenden Ladung zugestanden.

Art. 8. Der Einfuhrzoll auf Weizen wird auf 12 Reis für das Kilogramm ohne Zuschläge irgend welcher Art festgesetzt.

Art. 9. Die Regierung erhält die Ermächtigung, die Einfuhr eines gelegentlich festzusetzenden Quantums von Hartweizen zu gestatten zur Versorgung solcher Nudelfabriken, die in der im Art. 3 erwähnten Liste nicht einbegriffen sind.

Art. 10. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

Digitized by Google

rechtigten wird für das vorletzte Erntejahr auf 47 Müller und 13 Nudelfabrikanten angegeben.

Damit sind die Hauptzüge der jetzt bestehenden portugiesischen Gesetzgebung bezüglich des Getreidehandels wiedergegeben. Man mag die volkswirtschaftlich vorteilhaften Erfolge dieser wirtschaftspolitischen Maßnahmen in Zweifel ziehen oder ganz in Abrede stellen, man mag angesichts der wiederholten Aenderungen in der Ausführung die großen praktischen Schwierigkeiten betonen, und man kann besonders sagen, die Gesetzgebung besteht noch nicht lange genug, um endgültige Schlüsse über ihre Wirkungen zuzulassen; das eine wird man gegenüber der Thatsache dieser Gesetzgebung zugeben müssen, unmöglich sind derartige tief einschneidende Eingriffe in das moderne Wirtschaftsleben nicht. Und direkt verderblich für die Volkswirtschaft des betreffenden Landes, wie das wohl strikte Freihändler behaupten, sind sie auch nicht. Im Gegenteil haben alle Beteiligten in Portugal längst mit der neuen Ordnung zu rechnen gelernt. Mit größter Spannung verfolgt man dort alle Nachrichten über den Stand der Saaten, die heimische Ernte und die Preisbildung, und knüpft daran Kombinationen über den Zeitpunkt der Einfuhrfreigabe, über die künftige Zollhöhe und über die Höhe des freigegebenen Einfuhrquantums. All diese Thatsachen sind für die dortige Volkswirtschaft so wichtig geworden, daß sie in den Konsulatsberichten über Portugal die erste Stelle einnehmen. Zwar in den deutschen Berichten des „Deutschen Handelsarchivs" hat der Verfasser nichts darüber gefunden, wohl aber berichtet der österreichische Generalkonsul im „Handelsmuseum" Monat für Monat über die Verhältnisse des Getreidehandels in Portugal. Natürlich versuchen die Interessenten die Kornhandelspolitik stets zu ihrem Nutzen zu beeinflussen. So wird berichtet, daß die Großgrundbesitzer, die durch diese Gesetzgebung sehr gekräftigt seien und die größte wirtschaftliche Macht hätten, stets dafür agitierten, daß die Grenzen möglichst spät geöffnet würden, wenn das inländische Getreide vollständig verkauft sei. Dagegen haben die Müller und Bäcker ein Interesse an möglichst reichlicher Einfuhr, namentlich wenn außergewöhnlich wohlfeile Weltmarktpreise die Beschaffung des Rohmaterials im Auslande sehr viel billiger machen, die Müller außerdem noch aus dem technischen Grunde, weil sich gemischtes Getreide besser vermahlt als der heimische Hartweizen allein. In dem Augenblick, wo durch die Verhinderung der Einfuhrfreigabe eine wirkliche Knappheit an Brotkorn

Digitized by Google

und eine Preissteigerung einzutreten droht, mufs sich auch das gesamte Konsumenteninteresse an ihre Seite stellen. Den Widerstreit dieser Interessen schildert z. B. für das letzte Erntejahr der Dezemberbericht des österreichischen Konsuls von 1894 wie folgt: „Seitens der Müller und Bäcker wird behufs Einfuhr von weichem Weizen aus den Vereinigten Staaten agitiert. Die Müller geben nicht das nötige Mehl ab, da es ihnen angeblich an Rohmaterial zur Fabrikation fehlt. Die Bäcker klagen und petitionieren, man stellt Erhöhung der Brotpreise in Aussicht, doch die Landwirte verwahren sich gegen neue Zufuhren, so lange nicht der letzte nationale Weizen begeben sei. Allerdings macht sich ein gewisser Mangel an weichem Weizen geltend, was auch seine Bestätigung in dem Umstand findet, dafs derselbe höher als der harte bezahlt wird, während früher der umgekehrte Fall eintrat." Die Regierung scheint sich indes den verschiedenen Interessen gegenüber selbständig zu entscheiden, die Verordnungen fallen mitunter ganz anders aus, als man vorher kombiniert hatte; so ist im laufenden Jahre beispielsweise eine weit gröfsere Einfuhrmenge freigegeben worden, als man vorher angenommen hatte.

Die Gesetzgebung hat im ganzen wohl die von ihr erhofften wirtschaftlichen Erfolge gebracht, die indessen nicht alle als sozialpolitisch richtig und wohlthätig bezeichnet werden können. Dem Konsumenten ist ein gleichmäfsiger, nicht übermäfsig hoher Brotpreis ziemlich gesichert worden, nur sollen nach der Andeutung eines Konsulatsberichts bisweilen die finanziellen Kalamitäten und der fortwährende Geldbedarf des Staats einer im Interesse des Preisausgleichs notwendigen Zollherabsetzung entgegengewirkt haben. Einem übermäfsigen Preisaufschlag der Müller weifs der Staat mit Erfolg durch eigene Mehleinfuhr, dem der Bäcker durch Unterstützung kommunaler Bäckereien entgegenzuwirken. Aufserdem hat er durch die systematische Verringerung der Zahl der im Brotgewerbe Beschäftigten und durch die Begünstigung des Grofsbetriebs die Kosten der Brotgewerbe herabgesetzt. Die Grundbesitzer, in Portugal allermeist Grofsgrundbesitzer, haben die erhofften Vorteile einer besseren Preisgestaltung vollkommen erreicht und ihre politische und soziale Stellung dadurch erheblich verbessert. Aber der landwirtschaftliche Betrieb und die Masse der auf dem Lande arbeitenden Bevölkerung haben einem privaten deutschen Berichte zufolge[1]) keinen Vorteil von dieser

[1]) Frankfurter Zeitung No. 126 vom 7. Mai 1895.

Digitized by Google

Preisaufbesserung gehabt. Die Güter sind dort meist im ganzen oder parzelliert in kurzfristiger Pacht, so dafs der Pächter trotz höherer Preise kein Interesse daran hat, Meliorationen vorzunehmen. Die nach wie vor sehr schlecht gestellten Landarbeiter wandern massenweise in die Städte oder ins Ausland ab. Diese Mifsstände haben zur Folge, dafs trotz der Preiserhöhung und Handelsregulierung das Weizenareal gegenüber den 1880er Jahren sich nicht vergröfsert und der Ertrag pro Hektar eher ab- als zugenommen hat. Der mangelnde Erfolg in dieser Richtung liegt aber offenbar nicht in der neuesten Kornhandelspolitik, sondern in den ungesunden, historisch gewordenen Besitzverhältnissen begründet. Wäre ein breiter Bauernstand im Lande vorhanden gewesen oder mit Einführung der besprochenen Gesetzgebung gleichzeitig geschaffen worden, er hätte unter dem Schutz der ausreichenden und stabilen Kornpreise gewifs festen Fufs fassen und gedeihen können. Ob freilich in diesem Falle ein erhebliches Anwachsen des Weizenareals die Folge gewesen wäre, das steht auch dann dahin; mancherlei Erfahrungen mit den Schutzzöllen haben gelehrt, dafs ein geschützter Preis für Bodenprodukte viel mehr in der Richtung der Konsolidierung und Erhaltung der bestehenden Verhältnisse als in der Richtung auf vermehrten Anbau und intensivere Kultur zu wirken pflegt. Eine Untersuchung darüber, ob bei den eigentümlichen portugiesischen Verhältnissen die Einfuhrverstaatlichung gröfsere Vorteile geboten haben würde als die Kontingentierung, könnte nur nach genauestem Studium der gesamten politischen Verhältnisse des Landes mit Erfolg durchgeführt werden, sie mufs daher hier unterbleiben.

Das portugiesische Beispiel wirkte auch nach **Spanien** hinüber, dessen Landwirtschaft in ähnlicher Lage sich befindet wie die des kleineren Nachbarlandes. Im Herbst 1894 verlangten die spanischen Agrarier nach Zeitungsmitteilungen ein eigentümliches System der Einfuhrbeschränkung. Die Einfuhr von ausländischem Getreide und Mehl solle nur gestattet sein, wenn auf sechs verschiedenen Binnenmärkten die Preise 14 Tage lang über 24 Pesetas (= 19,44 M.) für den Doppelzentner Weizen, über 16 (= 12,96 M.) für Roggen, über 14 (= 11,34 M.) für Gerste und über 36 (= 29,16 M.) für Mehl stehen würden. Dieser Vorschlag würde, in die Praxis übersetzt, im wesentlichen auf die Beschränkung der Einfuhr auf die Zeit des Erntejahres, wo das heimische Getreide bereits verkauft ist, hinauslaufen, wenn er auch daneben noch eine Spitze gegen die Preistreiberei mit heimischem Ge-

Digitized by Google

treide hat. Eventuell verlangten die Antragsteller einen gleitenden Zoll, der ihnen Normalpreise gewährleiste. Die historisch erprobte Unbehülflichkeit und schädliche Wirkung des gleitenden Zolls würde bei seiner Annahme bald dazu geführt haben, ihn wie in Portugal mit direkter Mengenbeschränkung der Einfuhr zu verbinden. Diese Vorschläge hatten indes keinen praktischen Erfolg, vielmehr beschlofs der spanische Ministerrat nach langen Kommissionsberatungen, sich für blofse Erhöhung der Zölle zu entscheiden und ihre Wirkung durch erhöhte Tarife für das landeinwärts gefahrene Einfuhrgetreide noch zu verschärfen. Die gesetzgebende Körperschaft erklärte sich nach eingehenden Beratungen schliefslich damit einverstanden.

In **Frankreich** ist im Jahre 1890 vom Grafen de Leusse[1]) gleichfalls ein Kontingentierungsplan verfochten worden. Nach diesem Plan sollen in einer zu gründenden mitteleuropäischen Zollunion, als deren Mitglieder zunächst Frankreich und Deutschland gedacht sind, die zur Ernährung der Bevölkerung nötigen Mengen von Brotfrucht, Vieh und Viehprodukten jährlich statistisch festgestellt werden, und die Einfuhr sei dann auf diese Mengen, soweit sie nicht durch die Inlandserzeugung gedeckt seien, zu beschränken. Zur Erleichterung der Kontrolle wäre ferner bezüglich der erlaubten Einfuhrmengen genau zu bestimmen, zu welcher Zeit und an welchen Grenzpunkten sie hereingebracht werden dürften.

In **Deutschland** brachte die Einbringung und Beratung des Antrags Kanitz im Reichstag auch die Erörterung mehrerer Kontingentierungsvorschläge in Flufs. Gleichzeitig mit dem Auftauchen des Antrags Kanitz erschienen im „Reichsboten" im April und Mai 1894 eine lange Reihe von Artikeln, welche die Beschränkung der Einfuhrmengen auf den wirklichen Bedarf und die Kontingentirung unter die am Einfuhrhandel beteiligten Getreidegeschäfte empfahlen. In den folgenden Monaten griffen eine Reihe von deutschen Centrumsblättern, voran das „Westfälische Volksblatt", den vorgenannten französischen Plan auf und verfochten dem Antrag Kanitz gegenüber seine Durchführung in Deutschland.

Näher formuliert und eingehend verhandelt wurden hierher gehörige Vorschläge in den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats „über Mafsregeln zur Hebung der Getreide-

[1]) Union douanière agricole du centre de l'Europe. Paris 1890.

Digitized by Google

preise in Deutschland" am 5. und 6. März 1895. Hierzu lagen neben mehreren auf Verstaatlichung der Getreideeinfuhr abzielenden Anträgen auch zwei die Beschränkung der privatbleibenden Einfuhr fordernde Anträge vor. Graf Bernstorff beantragte:

„Der deutsche Landwirtschaftsrat wolle erklären:

1. Da die über den thatsächlichen Bedarf hinausgehende Mehreinfuhr von ausländischem Getreide eine der wichtigsten Ursachen des Preisdruckes bei uns ist, so ist dieselbe auf das richtige Maſs zurückzuführen — es ist daher das Maſs des Mehrimportes jährlich durch den Bundesrat festzustellen.
2. Der Handel mit auswärtigem Getreide bedarf der Konzession. Die Verteilung des genehmigten Mehrimports auf die beteiligten Geschäfte erfolgt durch den Bundesrat. Die Einfuhr ausländischen Getreides zum Ausgleich von ausgeführtem inländischen Getreide wird dadurch nicht berührt."

Damit ist also eine Mengenbeschränkung und eine Kontingentierung gegeben. Mit Offenlassung der Kontingentierungsfrage und mit Einfügung einer indirekten zeitlichen Beschränkung fordert der Antrag v. Hammerstein-Metz:

„Den Herrn Reichskanzler und den hohen Bundesrat zu ersuchen, dem Reichstag thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

die Einfuhr ausländischen Getreides und Mehles derart geregelt wird, daſs die Mengen des ausländischen Getreides und Mehles, welches in den freien Verkehr Deutschlands eingeführt werden darf, vierteljährlich je für das nächste Vierteljahr durch den Bundesrat festgestellt, jede weitere Einfuhr unter empfindliche Strafe gestellt wird."

Graf Bernstorff will die Zulassung der Getreideeinfuhr an eine Konzession knüpfen und unter die jetzt bestehenden Handlungen kontingentieren. Dadurch hofft er den Handel so wenig als möglich zu stören, v. Hammerstein will dagegen alle Modalitäten der beschränkten Einfuhr dem Bundesrat überlassen.

Einen eigentümlichen Ausführungsmodus der Einfuhrbeschränkung brachte Dr. Ruhland in landwirtschaftlichen Zeitschriften 1894 in Vorschlag. Er wollte gleichfalls nur die zur Versorgung des Inlands als erforderlich ermittelten Einfuhrmengen hereinlassen. Zum Zwecke der Einfuhr sollen alle Getreidehändler in Deutschland in eine Zwangsberufsgenossenschaft zusammengefaſst werden, für welche der Bundesrat als Aufsichtsbehörde fungiert. Alle näheren Bestimmungen über die Einfuhr, insbesondere ihre Verteilung unter die Händler, nimmt die Berufsgenossenschaft selbst vor; sie unterliegen der Genehmigung des Bundesrats. Diese Ordnung würde zwar die Schwierigkeiten einer staatlichen

Digitized by Google

Kontingentierung umgehen, aber auch bei weitgehenden Vorsichtsmafsregeln Ringbildungen und Spekulationen à la hausse seitens der Händler geradezu provozieren.

II.

In Frankreich und Deutschland führte die Erkenntnis von der Unzulänglichkeit der Getreidezölle mehrfach mit Uebergehung der Mengenbeschränkungs-Vorschläge direkt auf den Gedanken einer Verstaatlichung der Getreideeinfuhr. In **Frankreich** fand dieser Gedanke formulierten Ausdruck in dem Antrag, den der sozialistische Abgeordnete Jaurès in Verbindung mit sieben Parteigenossen am 8. Februar 1894 als Verbesserungsantrag gegenüber der Vorlage auf Erhöhung der Schutzzölle und einem noch weitergehenden schutzzöllnerischen Antrag in der Deputirtenkammer einbrachte. Der Antrag lautete:

Der Staat hat allein das Recht, Getreide und Mehl aus dem Auslande einzuführen.

Er verkauft es zu einem jährlich durch Gesetz fixierten Preise. Er verkauft das Mehl zu einem Preise, der nach dem fixierten Getreidepreis berechnet und gleichfalls gesetzlich bestimmt ist.

Der Antrag war absichtlich ganz allgemein gefafst, um die Erörterung von allen Detailfragen freizuhalten und sie zunächst ganz auf die prinzipielle Seite des Antrags zu beschränken. In der Debatte, welche am 17., 19. und 20. Februar stattfand, entwickelte der Antragsteller in längeren Ausführungen eine Reihe von Details seines Planes, die teils in Uebereinstimmung mit seinen Parteigenossen, teils als seine persönliche Meinung vorgebracht wurden. Jaurès betrachtete seinen Vorschlag gegenüber dem Schutzzoll als die spezifisch sozialistische Verbesserung und Ausgestaltung der Preisregulierung. „Sicherlich entstammt der Vorschlag der sozialistischen Idee, und es ist die Ehre unserer Partei, dafs alle partiellen Reformen, dafs alle Einzelvorschläge, welche wir auf dieser Tribüne vorbringen, demselben Geiste entstammen und sozusagen dieselbe Marke tragen.“ Dem gegenüber hob in der Debatte allerdings der Führer der Marxisten, Jules Guesde, hervor, der Vorschlag sei nicht eigentlich sozialdemokratisch, seine Freunde müfsten aber mit der Thatsache rechnen, dafs die Erhöhung der Schutzzölle unabwendbar sei, und wollten nun diese Thatsache wenigstens so weit als möglich zum Nutzen der Bauern und Landarbeiter wenden. Und neuerdings bemüht sich die deutsche sozialdemokratische Presse, es so darzustellen,

Digitized by Google

als ob der Antrag Jaurès nur der wenig überlegte Einfall eines geistreichen Mannes gewesen sei, von dem die französischen Sozialisten selbst jetzt nichts mehr wissen wollten. Ein solcher Rückzug ist aber nach deren offener Stellungnahme im Parlament kaum anzunehmen. — Jaurès führt dann weiter aus, sein Antrag wolle an Stelle des Zwischenhandels den Staat setzen und dadurch alle schädlichen Folgen der Spekulation und der ungehinderten Konkurrenz beseitigen, er wolle durch normale Preise der Agrarnot steuern. Diese normalen Preise will Jaurès nach den Produktionskosten ermitteln. Er hält etwa 25 Fr. pro Doppelzentner, also 200 M. pro Tonne für den normalen Verkaufspreis, den er persönlich nach Möglichkeit festhalten möchte, während der Wortlaut des Antrags ihn jährlich nach dem Ausfall der inländischen Ernte, also nach der jeweilig verschiedenen Höhe der Produktionskosten für die Mengeneinheit, zu verändern gestattet. Ein solcher Normalpreis sei notwendig, um dem Bauern einen entsprechenden Ertrag seiner Arbeit zu ermöglichen. Allerdings liege eine grofse Schwierigkeit darin, dafs dieselbe Aktion, die dem kleinen selbstarbeitenden Eigentümer, dem Pächter und Halbpächter die Früchte seiner Arbeit wiedergebe, auch dem müfsigen Grofsgrundbesitzer eine ungerechtfertigte Rente wiederherstelle. Daher sei es nötig, durch ergänzende Mafsregeln die Vorteile des Systems den Arbeitenden zu sichern. Für die Bauern liege der Lohn in dem Preise ihrer Produkte, ihnen würde durch die Normalpreise ein Normallohn gewährt. Den Landarbeitern aber müsse direkt ein Minimallohn gewährt werden, denn ob ihnen von selbst ein Anteil an den Vorteilen der Besitzer zufliefsen würde, sei zweifelhaft. Ingleichen müfste es für die Pächter sicher gestellt werden, dafs die Früchte ihrer Arbeit und die Vorteile des neuen Systems ihnen und nicht den Verpächtern zu gute kämen. Doch auch nach der anderen Seite, gegenüber einer Preisteuerung, werden die Vorteile der Normalpreise und der Einfuhrverstaatlichung hervorgehoben, sie würden gegen Hungersnot, Brotteuerung und übermäfsige Belastung der Konsumenten ein fester Damm sein, während das Schutzzollsystem bei Krisen die Preise übermäfsig anschwellen liefse. Durch die grofsen Handelsverdienste in guten Jahren werde der Staat in die Lage versetzt, in Teuerungsjahren mit Verlust zu verkaufen und dadurch die Teuerung vom eigenen Lande fernzuhalten. In der Diskussion betonte Léon Say namens der Freihändler, der Antrag würde den Sozialismus herbeiführen und die jetzige Gesell-

Digitized by Google

schaft vernichten. Er würde auch nicht die erhofften Vorteile bringen, da er auf die Löhne keinen Einfluſs hätte und den meisten Kleinbesitzern nichts nütze. Der Staat nehme zudem eine zu schwere Verantwortung auf sich, er sei bisher noch nie der Aufgabe gewachsen gewesen, für die Volksernährung in allen Fällen zu sorgen. Méline, der Führer der Schutzöllner, gab direkt zu, daſs der Antrag, falls er seine Ziele erreiche, das Glück der Welt sein würde, aber er sei undurchführbar, und die Reglementierung der Löhne sowie die allgemeine sozialistische Ordnung, welche die Folge sein würde, sei für die Arbeiter selbst und für alle ein Unglück. Von mehreren der folgenden Redner wurden die praktischen Schwierigkeiten noch besonders betont, so vom Ackerbauminister Viger die Schwierigkeit des Einfuhrgeschäfts, die Unmöglichkeit, nach der Ernte, wenn viele Bauern verkaufen müſsten, die Normalpreise ohne Verstaatlichung des ganzen Getreidehandels aufrecht zu erhalten, die Schwierigkeit, die vorhandenen groſsen Preisdifferenzen nach Gegenden genügend zu berücksichtigen und das Einfuhrquantum richtig zu bemessen; so ferner von G. Leygues aufserdem noch die Bedenklichkeit des groſsen Beamtenapparates und die geringe Befähigung des Staats zu Handelsgeschäften; so von Souhet die Schwierigkeiten, die der Staat als Einkäufer groſsen ausländischen Ringbildungen im Getreidehandel gegenüber haben würde. Da diese Einwände in analoger Weise beim Antrag Kanitz in Deutschland wiederkehren, so erübrigt es sich, hier darauf im einzelnen einzugehen. Jaurès wandte den Einzelbedenken gegenüber ein, daſs derartige Bedenken gegen alle Monopole geltend gemacht werden könnten, daſs sie sich aber noch immer als unbegründet erwiesen hätten. Der Antrag Jaurès wurde schlieſslich mit 481 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

In **Deutschland** haben namentlich die beiden letzten Jahre eine ganze Reihe von Getreideeinfuhr-Verstaatlichungsplänen gebracht, die teils mit, teils ohne Normalverkaufspreise gedacht sind, und die sich teils gegenseitig bekämpfen, teils verbessern und ergänzen wollen. Ausgehend von der Kritik des Antrags Kanitz hat E. Klapper[1]) einen Vorschlag ausgearbeitet, der zwischen diesem und den Vorschlägen auf Beschränkung der privat bleibenden Einfuhr die Mitte hält. Darnach soll die Getreideeinfuhr ausschliefslich durch das Reich und auf Kosten des

[1]) Fühlings Landwirtschaftliche Zeitung vom 1. Mai 1894.

Digitized by Google

Reichs erfolgen und zwar in den statistisch als notwendig festgestellten Mengen, welche stets auf zwei Jahre im voraus gedeckt werden sollen. Die Einfuhrmengen werden in den über das ganze Reich zu errichtenden staatlichen Magazinen gelagert. Der Verkauf aus diesen Magazinen ist zeitlich beschränkt; so lange das inländische Getreide auf den Markt kommt, in der Regel vom 1. August bis 1. April, darf aus den Magazinen nicht verkauft werden, um das inländische Getreide nicht durch die Konkurrenz im Preise zu drücken oder unverkäuflich zu machen. Den genauen Termin der Eröffnung der Staatsmagazine bestimmt in jedem Jahre der Bundesrat, und der Verkauf geschieht alsdann zu den im freien Verkehr des Magazinortes zur Zeit notierten Preisen. Eine selbständige direkte Preisbeeinflussung von staatswegen ist also nach diesem Plane nicht beabsichtigt. Wie nach diesem System vermieden werden soll, dafs die Händler durch Ringbildung das private Getreide vom Markt fernhalten, dadurch zugleich die heftigste Preissteigerung und die Eröffnung der Magazine bei Teuerungspreisen erzwingen und dann, im Preise gegenüber dem Staatsgetreide Schritt für Schritt immer ein wenig nachgebend, grofse Getreidemassen zu übermäfsig hohen Preisen verkaufen können, das wird in dem Vorschlag nicht näher ausgeführt. Klapper hat seine Vorschläge später so umgeändert, dafs der Staat auch in den inländischen Getreidehandel eingreift. Dieser veränderte Vorschlag fällt damit in den nächsten Abschnitt.

Aehnlich dem Klapperschen Vorschlag ist ein im deutschen Landwirtschaftsrat vom Domänenrat Rettich gestellter Antrag:

„Der deutsche Landwirtschaftsrat wolle erklären:

1. Die über das Mafs des thatsächlichen Bedarfs hinausgehende Einfuhr von Getreide nach Deutschland ist die hauptsächlichste Ursache des Preisdruckes bei uns.
2. Um dieselbe auf das richtige Mafs zurückzuführen, ist die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr geboten.
3. Da der Festsetzung eines Mindestpreises für den Wiederverkauf ausländischen Getreides mannigfache schwere Bedenken entgegenstehen, so ist von einer solchen abzusehen. Als den gleichen Erfolg versprechend — namentlich wenn die deutsche Landwirtschaft bald im stande sein wird, den inländischen Bedarf zu decken — ist der Ankauf ausländischen Getreides durch das Reich und die Lagerung nur in staatlichen Lägern, die erst bei Eintritt des Nichtausreichens der inländischen Getreidemengen zu öffnen sind, ins Werk zu setzen.
4. Das Reich soll verkaufen zu den am Ort des Lagers geltenden Preisen,

Digitized by Google

> mufs aber bestrebt sein, einen Erlös zu erzielen, der mindestens den Einkaufspreis plus Zinsen plus Lagerungskosten plus 3,50 M. als Ersatz für den Zoll für den Doppelzentner deckt."

Rettich will danach den Preis wenigstens insofern bestimmen, als er die Kosten und die Zolleinnahmen decken will, während Klapper von dem als nötig befundenen Einfuhrquantum keine Zölle mehr erheben und die Preisbestimmung unbeschränkt in die Hände des inländischen privaten Handels geben will. Begründet wird diese Mafsregel ganz analog den Kontingentierungsvorschlägen. Gegen feste Preise wird hier noch geltend gemacht, dafs diese auf die Dauer den Erfolg nicht sicherten, namentlich wenn das Inland seinen Bedarf wieder selber decken würde, dafs sie ihn im Gegenteil für die Zukunft schmälerten, da sie den steigenden Produktionskosten und den Wandlungen des Wirtschaftslebens nicht folgen könnten.

Auch als Plan der Einfuhrverstaatlichung mit festen Verkaufspreisen steht der Vorschlag des Grafen v. Kanitz nicht allein, sondern hat schon einige Vorgänger. Bereits 1883 hat — nach dem Referat von Klein-Wertheim im deutschen Landwirtschaftsrat — der Bürgermeister Dr. Weifs ein Reichsmonopol auf die Getreideeinfuhr mit direkter Beeinflussung der Preisbildung beim Verkauf empfohlen und hat diesen Gedanken seither in mannigfachen Aufsätzen und Petitionen vertreten, ohne allgemeine Beachtung damit zu finden. — Ende 1893 veröffentlichte der mecklenburgische Gutsbesitzer H. C. Bock in einer Schrift über „Roggen- und Weizeneinfuhr durch das Deutsche Reich" den Plan einer Verstaatlichung der Brotgetreideeinfuhr mit staatlichem Verkauf des Roggens zu 160 M., des Weizens zu 200 M. pro Tonne. Eine spätere Umformung dieses Planes im Herbst 1894 wirkte auf die Umgestaltung des ersten Antrags Kanitz durch den Bund der Landwirte mitbestimmend ein. — Graf v. Kanitz-Podangen hatte einen Vorschlag zur Verstaatlichung der Getreideeinfuhr mit Minimal-Verkaufspreisen schon vor der letzten Zollerhöhung von 1887 formuliert, hielt aber damals, um die Aktion für den höheren Schutzzoll nicht zu stören, mit seinem Plane zurück. Erst als im März 1894 durch Abschlufs des russischen Handelsvertrages jede Hoffnung auf baldige Erhöhung des Zollschutzes geschwunden war, trat er damit an die Oeffentlichkeit. Am 7. April 1894 brachte er, unterstützt von mehreren seiner konservativen Parteigenossen, den folgenden Antrag im Reichstage ein:

Digitized by Google

Der Reichstag wolle beschliefsen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach:

1. der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiete bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschlufs der Mühlenfabrikate, ausschliefslich für Rechnung des Reichs erfolgt,
2. die Verkaufspreise im Mindestbetrage wie folgt festgesetzt werden:
   a) für Weizen auf 215 M. pro Tonne
   b) für Roggen „ 165 „ „ „
   c) für Gerste „ 155 „ „ „
   d) für Hafer „ 155 „ „ „
   e) für Hülsenfrüchte „ 185 „ „ „
   f) für Lupinen „ 80 „ „ „
   g) für Malz „ 175 „ „ „
   h) für Mais „ 155 „ „ „
   i) für Mehl und Mühlenfabrikate: entsprechend den für das Getreide festgesetzten Mindestpreisen, nach dem gesetzlich fixierten Ausbeuteverhältnis.

Graf Kanitz hatte ursprünglich nur Weizen und Roggen als Gegenstand des Ausfuhrmonopols im Auge gehabt und hatte die Preise dafür entsprechend dem preufsischen Preisdurchschnitt der Periode 1850/80 angesetzt. Die übrigen Getreidearten sind in den Beratungen der konservativen Fraktion eingefügt worden und die Preise dafür als angemessene schätzungsweise gefunden. Ueber das Funktionieren dieses Antrags, wie es der Antragsteller sich denkt, giebt eine Broschüre von ihm[1]) nähere Auskunft. Die Preise im freien Verkehr werden sich den festgesetzten Mindestpreisen angleichen, nur in den östlichen Getreide exportierenden Provinzen wird die zu exportierende Menge, für welche nur der Mindestpreis abzüglich der Transportkosten zu erzielen ist, den Gesamtpreis um diese Transportkosten drücken. Nur ein Fall ist denkbar, dafs die Inlandspreise erheblich unter den Mindestpreis sinken, wenn nämlich die inländische Getreideproduktion den Bedarf übersteigt. In diesem Fall aber wären die grofsen Erntemengen eine Entschädigung für den niedrigeren Preis. Die Normalpreise gelten nur für gute Ware, schlechtes Auslandsgetreide wird überhaupt nicht angekauft, und das schlechte inländische mufs im Preise etwas nachgeben. Bezüglich der praktischen Ausführung führt Graf Kanitz aus: die Reichsbehörde ermittelt den Einkaufspreis nach den Preisen auf dem Weltmarkt. Am ein-

[1]) Die Festsetzung von Mindestpreisen für das ausländische Getreide. 3. Aufl. Berlin 1895.

Digitized by Google

fachsten würde sich das Geschäft gestalten, wenn das Getreide an dieselben Händler, von denen es die Reichsregierung an der Grenze kauft, gegen die Mindestpreise sogleich wieder verkauft würde. Die Händler hätten dann praktisch nur die Differenz zwischen den Einkaufspreisen und dem Normalpreis zu zahlen, und die Arbeit der Behörden wäre alsdann nicht gröfser als jetzt die der Zollämter. Bei diesem Plan übersieht indes Graf Kanitz ganz, dafs der von ihm betonte Unterschied seines Systems von dem gleitenden Zoll dabei ganz wegfällt, und dafs die Aufrechterhaltung des gleichmäfsigen festen Verkaufspreises nur eine Fiktion ist. Denn die Regierung kann den Händlern nicht gerade den von ihnen gezahlten oder überhaupt immer einen auch nur durchschnittlich genau entsprechenden Einkaufspreis berechnen, und je nachdem den Händlern ihre Einkaufspreise und Kosten vom Staate zu niedrig oder zu hoch berechnet werden, wachsen ihre Selbstkosten durch die Differenzzahlung über den Normalpreis hinaus oder bleiben dahinter zurück. Sie werden also auch ihre Verkaufspreise höher oder niedriger als die Normalpreise ansetzen. — Aber auch für den Fall, dafs das Reich selber den Verkauf an die Konsumenten übernehme, meint Graf Kanitz, würde sich dies ohne Schwierigkeit durchführen lassen. Die nötigen Magazine würden, event. durch Miete, leicht zu beschaffen sein. Das richtige Mafs der Einfuhrmengen soll nach dem Kanitzschen Plane nicht durch Kontingentierung und direkte Beschränkung der Einfuhr herbeigeführt werden, sondern ein zu grofses oder zu geringes Angebot von Getreide soll durch eine geringe Herabsetzung oder Erhöhung der Einkaufspreise ausgeglichen werden. Dadurch sei es der Regierung ermöglicht, alles an der Grenze angebotene Getreide abzunehmen, so dafs der Einfuhrhandel nicht ruiniert und der Markt jederzeit vollständig versorgt würde.

Aehnlich begründete Graf Kanitz in den Reichstagsverhandlungen am 13. und 14. April 1894 seinen Antrag. Die Debatte ging bei der Neuheit des Gegenstandes nicht besonders tief. Die konservativen und antisemitischen Verteidiger des Antrags begnügten sich damit, allgemein auf die grofse Notlage der Landwirtschaft hinzuweisen, zu betonen, dafs dagegen etwas geschehen müsse und dafs bisher kein besseres Mittel vorgeschlagen sei. Die Redner aller anderen Parteien sprachen sich scharf gegen den Antrag aus, der nach ihnen keiner ernsten Verhandlung bedurfte (Dr. Barth), der die Familie zu zerstören drohte (Dr. Bachem)

Digitized by Google

und der an Gemeingefährlichkeit alle sozialdemokratischen Anträge überböte (Dr. v. Bennigsen). Im einzelnen wurde die Unvereinbarkeit des Antrags mit einer loyalen Ausübung der Handelsverträge, die Unwirksamkeit der Normalpreise in guten Erntejahren, die sozialistische Konsequenz, dafs der Antrag zu weiteren Verstaatlichungen führen müsse, hervorgehoben. Schliefslich wurde der Antrag mit grofser Mehrheit — mit 159 gegen 46 konservative und antisemitische Stimmen — abgelehnt.

Die Reichstagsverhandlungen sollten nach dem Willen der Reichstagsmehrheit jeden Gedanken an die Realisierbarkeit des Antrags beseitigen. Doch das Gegenteil wurde erreicht. Ueberall im Lande erklärten sich Versammlungen von Landwirten für den Antrag. Der Bund der Landwirte setzte im Herbst 1894 einen Sonderausschuss zur Beratung über Mafsregeln zur Hebung der Getreidepreise ein, welcher schliefslich zu Beschlüssen ganz im Sinne des Antrags Kanitz kam. Die Agitation im Lande hatte ergeben, dafs der Grundgedanke des Antrags, die Preisfestlegung, grofsen Anklang fand, dafs aber die Nennung bestimmter hoher, nicht genügend motivierter Preisziffern, und die Preisbegrenzung einseitig nur nach unten hin die Nichtlandwirte abstiess. Diese Bedenken führten dazu, als Verkaufspreise „den Durchschnitt der letzten 40 Jahre“ ohne Nennung der Ziffern einzusetzen und die Kanitzschen Minimalpreise in Normalpreise, die auch Teuerungspreisen auf dem Weltmarkt gegenüber Geltung behalten sollten, zu verwandeln. Das Bestreben, möglichst schnell auf praktische Erfolge hinzustreben, führte die Kommission und den Gesamtausschufs des Bundes der Landwirte zu der Umwandlung des Antrags in einen mehr detaillierten Gesetzentwurf mit folgendem Wortlaut:

§ 1. Der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im deutschen Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschlufs der Mühlenfabrikate, erfolgt ausschliefslich für Rechnung des Reiches.

§ 2. Die Verkaufspreise des Getreides werden den Durchschnittspreisen der letzten 40 Jahre gemäfs festgesetzt unter entsprechenden Zuschlägen für die einzelnen teuerer produzierenden Gebietsteile des Deutschen Reiches. Die Preise der Mühlenfabrikate richten sich nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis.

§ 3. Das Deutsche Reich lagert mindestens den dritten Teil des im Durchschnitt der letzten 10 Jahre per Jahr eingeführten Getreides in Lagerhäusern. Aufserdem wird die Regierung ermächtigt, für besondere Bedürfnisse — Mifsernten, Kriegsfälle u. s. w. — aufserordentliche Vorräte anzusammeln.

§ 4. Eine Lagerung von Mühlenfabrikaten findet in den Lagerhäusern des Reiches nicht statt.

Digitized by Google

§ 5. Aus den jährlich erzielten Ueberschüssen der Reichs-Getreideeinfuhr wird:

1. ein den jetzigen Zollsätzen und der thatsächlichen Einfuhr entsprechender Betrag an die Reichskasse abgeführt;
2. ein Reservefonds in gesetzlich festzustellender Höhe gebildet, um für Jahre mit hohen Auslandspreisen es dem Reiche zu ermöglichen, das ausländische Getreide zu dem nach § 2 zu ermittelnden Durchschnittspreise an die Konsumenten abzugeben. Die Zinsen dieses Fonds fliefsen in die Reichskasse.
3. Die Verfügung über den danach verbleibenden Ueberschufs wird besonderer Gesetzgebung vorbehalten.

§ 6. Für den Fall des Eintritts von Auslandspreisen, die zu den nach § 2 festzustellenden Durchschnittspreisen im Mifsverhältnis stehen, wird der Bundesrat ermächtigt, ein Ausfuhrverbot für Getreide und Mühlenfabrikate zu erlassen.

§ 1 entspricht dem ersten Absatz des ursprünglichen Antrags Kanitz. § 2 nimmt die 40jährigen Durchschnittspreise herein, die für das Reich durch eingehende Arbeiten und das Zurückgehen auf das zerstreute und teils ungedruckte Einzelmaterial noch erst rekonstruiert werden müfsten und die für die minder wichtigen Fruchtarten überhaupt schwer zu beschaffen sein werden. Einen Anhalt geben die preufsischen Durchschnittspreise von 1854/93, die für Roggen 166,75 M., für Weizen 205,73, Gerste 158,95 und Hafer 153,68 M. pro Tonne betragen, die also den Preisen des ersten Antrags ziemlich nahe kommen. Ausserdem bringt § 2 noch die Bestimmung, dafs die Preise für die teurer produzierenden Gebiete entsprechend erhöht werden sollen, wonach also die historisch gewordenen Preisdifferenzen der einzelnen deutschen Landschaften beibehalten bezw. wiederhergestellt würden. § 3 bringt Detailbestimmungen, § 4 einen besonderen Schutz der deutschen Mühlenindustrie, § 5 trifft Bestimmungen über die Verwendung der aus dem Monopol zu erzielenden Einnahmen. Die jetzigen Zolleinnahmen werden garantiert, dann ein Reservefonds gebildet, um es dem Reich zu ermöglichen, bei Weltmarktpreisen, die höher als die Normalpreise sind, mit Verlust zu verkaufen und die Normalpreise im Inland auch dann aufrecht zu erhalten. Das ist natürlich nur möglich, wenn das mit Verlust verkaufte Importgetreide nicht beständig wieder auf den teureren Weltmarkt abströmen und so die Wirkung der Mafsregel auf den Inlandsmarkt vereiteln kann. Deshalb sieht § 6 mit Recht ein Ausfuhrverbot für solche Fälle vor. Ein Teil der Einnahmen soll aufserdem zur Verfügung der Reichskasse bezw. der gesetzgebenden Körperschaften stehen und diesen so den Antrag angenehm machen.

Digitized by Google

Dieser Gesetzentwurf hat an Agitationskraft und an Klarheit gegenüber dem ersten Antrag unzweifelhaft gewonnen, andererseits befürchteten seine Freunde aber, er würde im Parlament einen noch schwierigeren Stand haben, weil die Einführung der Preisunterschiede nach Gebieten die Landesteile gegen einander aufbrächte, die Detailbestimmungen die Schar der prinzipiellen Gegner bei jeder Einzelbestimmung um die Gegner dieser Einzelmafsregel vermehrte, und namentlich weil die Möglichkeit, bei Teuerungen mit grofsem Verlust für das Reich zu verkaufen, die Regierung abschrecken würde. Der „Bund der Landwirte" unterbreitete seinen Gesetzentwurf der „Wirtschaftlichen Vereinigung des Reichstags", einer Gruppe von circa 140 agrarischen Abgeordneten. Hier legte gleichzeitig Graf v. Schwerin-Löwitz einen abgeänderten Gesetzentwurf vor,[1]) der noch mehr Detailbestimmungen enthielt, aber die einschränkende Bestimmung brachte, dafs der Reservefonds bei Teuerungen nur die Zolleinnahmen decken solle, dafs aber das Reich nicht mit direkten Verlusten unter dem Weltmarktpreis verkaufen solle, sondern in solchen Fällen entweder die Verkaufspreise entsprechend erhöhen, oder für die Dauer dieses Preisstandes die Getreideeinfuhr der Privatunternehmung freigeben solle. Die „Wirtschaftliche Vereinigung" entschied sich, dem Vorschlag der von ihr eingesetzten Kommission folgend, aus den oben erwähnten Bedenken dafür, die Details des Gesetzentwurfs fallen zu lassen und ihn wieder in einen einfachen Antrag zurückzuverwandeln. So beschlofs sie, als revidierten Antrag Kanitz (Antrag Holtz, Graf v. Kanitz und Genossen) den folgenden dem Reichstag vorzulegen:

„Der Reichstag wolle beschliefsen:

den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach:

1. der Ein- und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschlufs der Mühlenfabrikate, ausschliefslich für Rechnung des Reichs erfolgt,
2. die Verkaufspreise des Getreides nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode von 1850—1890, die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis, den Getreidepreisen entsprechend, bemessen werden, so lange hierdurch die Einkaufspreise gedeckt sind, während bei höheren Einkaufspreisen auch die Verkaufspreise entsprechend zu erhöhen sind,

[1]) Abgedruckt in seiner Broschüre: Staatliche Getreide-Einfuhr oder Kornzölle. Anklam 1894.

Digitized by Google

3. über die Verwendung der aus dem Verkauf des Getreides und der Mühlenfabrikate zu erzielenden Ueberschüsse derart Bestimmung getroffen wird, dafs:
   a) alljährlich eine den jetzigen Getreidezoll-Einnahmen mindestens gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt wird,
   b) zur Ansammlung von Vorräten für aufserordentliche Bedürfnisse (Kriegsfälle etc.) die nötigen Mittel bereit gestellt werden,
   c) ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführenden Summe (a) sicher zu stellen."

Dieser Antrag läfst also die Frage der lokal verschiedenen Preisfestsetzung offen, er behält die 40jährigen Durchschnittspreise bei, nur legt er statt der letzten Jahre 1855/94 die Jahre 1850/90 zu Grunde. Dagegen bleibt die Umwandlung des Minimalpreises in den Normalpreis, dem Vorschlage des Grafen v. Schwerin-Löwitz entsprechend, hier auf halbem Wege stehen. Dem jetzigen Zustand gegenüber ist freilich eine gewisse Preisausgleichung in Aussicht genommen; während jetzt der Schutzzoll niedrige und hohe Preise unterschiedslos erhöht, während er nach verbreiteter Ansicht gerade in Teuerungszeiten am schärfsten wirkt, will der neue Antrag Kanitz jede künstliche Preissteigerung über die Normalpreise hinaus aufhören lassen und will insofern das variable Element aus den Preisen heraus auf die Reichseinnahmen verlegen. Aber wenn der Weltmarktpreis über den Normalpreis steigt, dann soll er nicht mehr auf ihn zurückgeführt werden; die dahin abzielenden Vorschläge des Bundes der Landwirte sind aufgegeben worden.

Bevor der so gestaltete Antrag im Plenum des Reichstags zur Erörterung gelangte, beschäftigte er den deutschen Landwirtschaftsrat und eine Abteilung des preufsischen Staatsrats unter dem Vorsitz des Königs.

Der deutsche Landwirtschaftsrat hat am 5. und 6. März neben den meist schon erwähnten etwas andersartigen Plänen auch den Antrag seiner Referenten beraten, „eine auf den Grundlagen des Antrages Kanitz beruhende Mafsnahme zur direkten Hebung der Getreidepreise in Aussicht zu nehmen" und hat diesen Antrag schliefslich mit 36 gegen 32 Stimmen angenommen. Doch ist bemerkenswert, dafs der erste Referent Freiherr v. Erffa den Antrag Kanitz nicht als prinzipiell bessere Ordnung des Getreidehandels und als dauernde Einrichtung empfahl, sondern nur als vorübergehende Hülfe, bis die Landwirtschaft durch Kündigung der Meistbegünstigungsverträge und durch Aenderung der

Digitized by Google

Währung wieder in bessere Lage gebracht sei. Auf die Dauer sei der Antrag Kanitz nicht durchführbar, weil unter seiner Wirkung schon nach einigen Jahren der ganze Getreidebedarf im Inland gedeckt werden würde. Hier tritt also die Idee, dafs der Antrag Kanitz nur ein vorläufiger Notbehelf sei, die bei seiner ersten Beratung noch überwog, die dem Antrag unter den Praktikern die meisten Anhänger geworben hat und die noch heute weit verbreitet ist, offen hervor.

Der Staatsrat hat Mitte März d. J. in achttägiger Beratung neben vielen anderen agrarischen Fragen in erster Linie auch den Antrag Kanitz beraten und ihn mit grofser Mehrheit abgelehnt. In einer im „Reichsanzeiger" veröffentlichten Denkschrift wurden die Gründe zusammengestellt, aus welchen die Ablehnung erfolgt war. Zuerst wurde die Wirksamkeit des Antrags bezweifelt, er würde die Inlandspreise nicht auf die Höhe der Normalpreise heben und er würde den an Zahl weitaus überwiegenden Besitzern von weniger als 5 ha nichts helfen. Sodann werden in sehr breiten Ausführungen die technischen Schwierigkeiten des Antrags dargelegt und dem Staat die Fähigkeit, sie zu überwinden, abgesprochen. Ferner wird behauptet, der Antrag würde den ganzen ausländischen Getreidehandel vernichten und damit schliefslich den ganzen deutschen Exporthandel, die Normalpreise für Getreide müfsten solche für alle anderen Produkte und Normallöhne nach sich ziehen, die Konsumenten würden durch den Antrag zu sehr belastet, und endlich der Antrag sei unvereinbar mit den Handelsverträgen.

Im Reichstag stand der Antrag am 29. und 30. März 1895 zur Debatte, während seine Anhänger gleichzeitig in beiden Häusern des preufsischen Landtags zu seiner Unterstützung einen Vorstofs unternahmen. Dem Antrag ist eine Begründung beigefügt worden, in deren Eingang betont wird, dafs der Vorschlag unter dem Zwange der gesetzlichen Lage, wegen der Unmöglichkeit, in den nächsten 9 Jahren die Zölle zu erhöhen, gemacht sei, und in der dann die 4 Hauptgruppen von Einwänden gegen den Antrag widerlegt werden. Diese Widerlegung führte dann Graf v. Kanitz in seiner Begründung des Antrags im Reichstag weiter aus. Bezüglich eines äufseren Hinderungsgrundes des Antrags, der Unvereinbarkeit mit den Handelsverträgen, führte die Begründung aus, der Antrag verstofse nicht gegen den Wortlaut der Handelsverträge, überdies könne man die betreffenden Handelsverträge durch Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn und Rufs-

Digitized by Google

land ändern. Graf v. Kanitz hebt nur das letztere hervor und betont, durch die Ausdehnung der Handelsvertragsvorteile auf die Meistbegünstigungsländer hätten die genannten vertragsverbundenen Länder eher Schaden wie Nutzen von den Verträgen gehabt, eine Begünstigung bei den ausländischen Getreidekäufen des Reichs würde sie einem gütlichen Abkommen geneigt machen. Die Behauptung, dafs der Antrag mit den Handelsverträgen vereinbar sei, läfst er fallen mit der Bemerkung, bei völkerrechtlichen Verträgen kommt eine einseitige Auslegung nicht in Betracht, es müsse stets eine Uebereinkunft erzielt werden. Dem Einwurf der „sozialistischen Tendenz" gegenüber betont die Begründung, der Antrag sei wohl wirtschaftlich sozialistisch und und zwar „sozialkonservativ", wirke aber politisch auf Erhaltung der bestehenden Wirtschaftsverhältnisse hin. Der Antragsteller führt aus, dafs mit den festen Preisen wegen der Ernteverschiedenheiten noch kein festes Einkommen gegeben sei, sozialistisch könne man das System ebenso wenig wie den Schutzzoll, den gleitenden Zoll und wie Monopole anderer Art nennen. Dem Vorwurf der Brotverteuerung gegenüber führt die Begründung aus, die künstliche Steigerung der Brotpreise durch das Einfuhrmonopol sei durch den Normalpreis nach oben begrenzt, während sie jetzt beim Schutzzoll unbegrenzt sei. Aufserdem beeinflufsten jetzt die Kornpreis-Schwankungen den Brotpreis ungünstig und würde dieser bei stabilen Kornpreisen sich relativ niedriger stellen. Graf v. Kanitz führt weiter aus, die jetzigen billigen Brotpreise hülfen weder der Industrie, wenn sie wegen der Agrarkrise keine Aufträge, noch den Arbeitern, wenn sie aus dem gleichen Grunde nicht genügend Beschäftigung hätten. Ueber die praktische Durchführbarkeit des Antrags, über welche die Begründung ganz kurz hinweggeht, macht der Antragsteller einige nähere Ausführungen, in denen er nicht mehr auf seinem ursprünglichen Plan besteht, dafs alle Händler an der Grenze nur die Differenz, d. i. einen gleitenden Zoll zahlen sollten. Getreidehandel und Mühlenindustrie würden nicht gestört werden. Ein Drittel der Getreideeinfuhr ginge von vornherein nach wie vor in die Mühlenläger. Diese zahlten die Preisdifferenz erst später. Der Händler erhält an der Grenze den periodisch von der Reichsbehörde festgesetzten Ankaufspreis; er kann auch event. sein Getreide in Transitläger bringen und auf bessere Einkaufspreise warten. Das Reich verkauft das Getreide an den jetzigen Eingangsstellen gröfstenteils sofort zu den Normalpreisen weiter,

Digitized by Google

zum Teil an die nämlichen Händler, von denen es gekauft hat, zum Teil gegen Vorausbestellung an die inländischen Geschäfte. Nur ein kleiner Teil des Getreides braucht dann an den jetzigen Eingangsstellen in Magazine gelagert zu werden. Aufserdem sollen noch allmählich im Innern des Landes Reservevorräte für die Volksernährung in Kriegszeiten angesammelt werden. Die Einnahme des Reichs aus der Getreideeinfuhr steigt durch das Einfuhrmonopol von 76 auf 230 Millionen Mark, und diese Steigerung ermöglicht die Bildung eines Reservefonds, welcher bei Preisteuerungen auf dem Weltmarkt den gänzlichen Verzicht des Reichs auf Einnahmen aus diesem Monopol ermöglicht. Seitens der Regierung und der gegnerischen Parteien wurden im wesentlichen die nämlichen Gründe geltend gemacht, wie sie in dem Gutachten des Staatsrats enthalten sind. Von mehreren Seiten wurde besonders hervorgehoben, dafs der Nutzen des Antrags bestenfalls nur einem kleinen Bruchteil der Landwirte zufallen würde, alle kleinen Besitzer würden eher Schaden als Vorteil davon haben.

Der Antrag wurde schliefslich mit grofser Mehrheit einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen, die bis zum Schlufs des Reichstags 17 Sitzungen abgehalten hat. Sie erörterte zuerst den allgemeinen Zweck des Antrags und lehnte eine Resolution des Grafen v. Schwerin-Löwitz:

„Die Kommission billigt den von den Antragstellern näher dargelegten allgemeinen Zweck des Antrags, anstatt der bisherigen — zeitweise unzureichenden, bei hohen Weltmarktpreisen dagegen ungerechtfertigten — Preissteigerung durch Schutzzölle einen Ausgleich der Getreidepreise auf mittlerer Höhe zu suchen; vorbehaltlich jeder weiteren Entscheidung, sowohl über die Zweckmäfsigkeit und Durchführbarkeit der hierfür vorgeschlagenen Mittel als auch der Preishöhe, bei welcher ein Ausgleich wünschenswerth erscheint."

mit 13 gegen 12 Stimmen ab. Eigentlich aber hatte diese Resolution eine Mehrheit in der Kommission für sich, da Mitglieder des Centrums und der Sozialdemokratie nach ihren Ausführungen nur aus taktischen Gründen dagegen stimmten, um nicht den Eindruck zu erwecken, dafs die Kommission für den ganzen Antrag Kanitz sei. Ueber die Durchführbarkeit des Antrags gingen die Meinungen hier weniger als in den früheren Erörterungen auseinander. Dafs der Antrag technisch zu realisieren sei, wurde ganz überwiegend zugegeben. Das Hauptbedenken galt dem Falle, dafs Deutschland seinen Kornbedarf wieder selbst decken würde. Von den Anhängern des Antrags befürwortete Graf

Digitized by Google

v. Kanitz mehr das System der Differenzzahlung und der bloſsen Handelsvermittlung, v. Plötz mehr ein vollständiges Verkaufsmonopol für ausländisches Getreide, allerdings neben einem erheblichen Verkauf gleich an der Grenze. Zu dem dritten Punkte der Kommissionsberatungen: ist der Antrag ein Mittel, der Landwirtschaft zu helfen, wurden nur für Süddeutschland Bedenken geltend gemacht. An sozialen Bedenken wurden vorgebracht, der Bauernstand würde von der Regierung weit mehr als bisher abhängig werden, die Hülfe für die gröſseren Besitzer würde die kleinen noch mehr erbittern, ebenso die anderen Stände und namentlich die niedrig gelohnten Landarbeiter, und schlieſslich würde die Ausdehnung des Prinzips des Antrags auf die anderen Stände zum sozialistischen Staate führen. Dem gegenüber betonte Graf v. Kanitz, die staatliche Regelung der Wirtschaftsverhältnisse dürfe man nicht grundsätzlich verwerfen, sondern man müsse sie fordern, wenn das Bestehen oder Fortkommen von ganzen Berufsständen in Frage stehe. Die Erörterung über die handelspolitischen Bedenken ergab nichts neues. Der Abschluſs der Beratungen wurde durch den Schluſs des Reichstags verhindert, so daſs es auch zu keiner Gesamtabstimmung kam.

Die Beurteilung der Einfuhrverstaatlichungspläne kann sich nicht in dem Maſse wie bei der Kontingentierung auf die Erfahrung einer modernen, zu Kraft bestehenden Gesetzgebung stützen, sie kann auch die öffentliche Debatte, die namentlich über den Antrag Kanitz so eingehend und lebhaft geführt worden ist, nur mit groſser Vorsicht benutzen. Denn in all diesen Debatten hat nicht die prinzipielle Aenderung des Wirtschaftslebens durch staatliches Eingreifen, sondern der augenblicklich damit verfolgte agrarische Zweck der Steigerung der Getreidepreise durchaus im Vordergrund gestanden; danach haben sich die Parteien gruppiert, dadurch ist die Auswahl und die Benutzung der Argumente hinüber und herüber maſsgebend beeinfluſst worden. Um die Steigerung der Getreidepreise zu erreichen, haben die einen sich über prinzipielle Bedenken, denen sie sonst stattzugeben pflegen, hinweggesetzt; um sie zu hintertreiben, haben die anderen praktische Schwierigkeiten aller Art über Gebühr aufgebauscht und in den Vordergrund gestellt.

Ob die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr zur Regulierung und Ausgleichung der Preise als wünschenswert anzusehen ist, das ist keine Einzelfrage, das entscheidet sich nach der prinzipiellen Stellung jedes einzelnen zu dem Problem der besten

Digitized by Google

Wirtschaftsordnung überhaupt, danach, ob ihm das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte oder ihre bewufste Beeinflussung und Leitung als das Richtige erscheint. Wenn man von prinzipiellen Gesichtspunkten aus sich einmal zur Durchführnng dieser Mafsregeln entschlossen hat, wenn man sie als dauernde Verbesserung des Wirtschaftslebens ins Leben rufen will, dann kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dafs die praktischen Bedenken, dafs der Staat zum Handel wenig geeignet sei, dafs dafür keine geschulten Beamten zu Gebote ständen, dafs die Handelsverträge im Wege ständen, nur untergeordneter Natur sind, und wohl aufschiebend, aber nicht hindernd wirken können. Wer die Einfuhrverstaatlichung lediglich als provisorische Mafsnahme, etwa nur für die Zeit der deutschen Handelsverträge durchführen will, dem gegenüber fallen freilich jene Bedenken aufs allerschwerste ins Gewicht. Ob die grofse Masse derer, die jetzt in Deutschland für den Antrag Kanitz eintreten, sich dazu entschliefsen werden, sich prinzipiell und dauernd für ihn zu entscheiden, oder ob dieser Frage gegenüber die Parteien sich in naher Zeit mehrfach anders gruppieren werden, das ist freilich noch eine offene Frage, welche vielleicht die nächste Zukunft entscheiden wird. Die weitere Frage, ob die Einfuhrverstaatlichung die gewünschte Wirkung der Preisbeeinflussung haben wird, liegt bei der Verstaatlichung analog wie bei der Kontingentierung und ist nach den Gesetzen der Nationalökonomie wie nach den Erfahrungen in Portugal entschieden zu bejahen. Nur die Voraussetzung ist dazu allerdings unerläfslich, dafs die Einfuhr noch zur Ernährung des Inlandes notwendig gebraucht wird; trifft diese Voraussetzung nicht mehr zu, so ist eine direkte Einflufsnahme lediglich auf das ausländische Getreide nicht mehr von der beabsichtigten Wirkung.

Die praktisch so wichtige Frage, welches das Ziel der Preisbeeinflussung sein soll, welche Preise als die normalen anzusehen und zu erstreben sind, ist in der Diskussion noch sehr wenig berührt worden. Beim Antrag Kanitz sind die Normalpreise allein von den Agrariern, von den an hohen Preisen Interessierten festgesetzt worden, und ihnen ist es während der ganzen öffentlichen Diskussion gelungen, ihren ganzen Plan, seine sozialistische Grundbeschaffenheit und seine agrarische Tendenz als notwendig zusammengehörend und einheitlich hinzustellen, so dafs eine Kritik der gewählten Preishöhe bisher nicht stattgefunden hat. Graf v. Kanitz hatte als Normalpreise ursprünglich die preufsischen Durchschnittspreise der Periode 1850/80 zu grunde

Digitized by Google

gelegt, weil diese Zeit eine Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs gewesen sei, der also durch derartige Preise nicht gehemmt sei. Der neue Antrag fordert die Durchschnittspreise der Periode 1850/90, in der Annahme, dafs diese den Produktionskosten ungefähr entsprochen hätten und entsprächen. Diese Preise sind in Preufsen für Weizen 203, Roggen 164, Gerste 157, Hafer 151 und Erbsen 204 M. pro Tonne, für die übrigen Fruchtarten sind sie bisher noch nicht ermittelt worden. Die Veränderungen der Produktionskosten in den letzten 40 Jahren, die Verteuerung der Produktion durch höhere Löhne, Steuern, Zinsen, die Verbilligung durch technische Fortschritte und billigere Frachten sind dabei kaum genauer abgewogen worden, überhaupt ist die Richtigkeit der Annahme, dafs die Preise der letzten 40 Jahre sich mit den Produktionskosten decken, im einzelnen bisher nicht erwiesen. Die Preise müfsten noch viel genauer und von Freunden und Gegnern hoher Preise gemeinsam geprüft werden, damit sie zwar nicht niedriger formuliert werden, als die Produktionskosten einschliefslich der Kosten der zum Getreidebau gesellschaftlich notwendigen Arbeit, aber auch nicht erheblich höher, damit die Konsumenten in ihrem wichtigsten Massenbedürfnis nicht über das Notwendige hinaus belastet werden. Auch die Frage ist noch nicht genügend erörtert und zur Entscheidung gebracht worden, ob es sich empfiehlt, den Preis ein für allemal festzusetzen, so dafs die Einnahmen der Landwirte je nach dem Ernteausfall erheblich schwanken würden, mehr als bisher, da jetzt die Schwankungen der Erntemengen durch entgegengesetzte Schwankungen der Preise in etwas ausgeglichen werden; oder ob der Preis besser jährlich je nach den Produktionskosten des betreffenden Jahres festzusetzen ist, oder aber ob die Preisbestimmung, nachdem die jetzigen schädlichen Preiseinflüsse des Auslandes durch die Einfuhrverstaatlichung beseitigt sind, dem freien Verkehr zu überlassen sei.

Der Streit darüber, ob und in welcher Gestalt die Einfuhrverstaatlichung, wenn sie durchgeführt wird und die von ihren Freunden vorausgesagte Wirkung hat, einen günstigen Einfluſs auf die Volkswirtschaft ausüben wird, leidet gleichfalls daran, dafs die agrarische Tendenz in ihrer jetzigen Form als wesentlicher Bestandteil der Mafsregel angesehen wird. Dadurch tritt der Kampf um die Vorteile, welche die Befürworter des Antrags für sich verlangen, fast allein in den Vordergrund. — Die Normalpreise für Getreide sollen auf der einen Seite dem Landwirt,

Digitized by Google

dem Getreideproduzenten nützen. Während jetzt die ausländische Konkurrenz ihn in die Lage bringt, oft sein Getreide unter den Gestehungskosten abzugeben, ihn also zwingt, ohne Verdienst oder gar mit Schaden zu arbeiten, wenn er seinen Betrieb aufrecht erhalten und nicht das im Boden steckende Kapital sowie die gesicherte Arbeitsgelegenheit aufgeben will, soll der Normalpreis ihm die Möglichkeit, zu existieren und einen angemessenen Lohn herauszuwirtschaften, wieder gewähren. Dieser Gedankengang hat also solche Landwirte im Auge, welche auf eigenem Boden selbst arbeiten und welche genug gewinnen, um Getreide auf den Markt bringen zu können. Soweit solche Landwirte in Frage kommen, werden die Folgen der Verstaatlichung günstige sein. Daneben haben wir aber auf der einen Seite den Grofsgrundbesitz, auf dem die Arbeit ganz überwiegend von Lohnarbeitern geleistet wird und der Gewinn unmittelbar nur dem Besitzer zu gute kommt, und zwar ein Gewinn, der falls der Besitz nicht ganz überschuldet ist, im Verhältnis zu der gewonnenen Getreidemenge, d. i. in dem zur Gröfse des Gutes und sehr oft noch darüber steigt. Hier liegt die Gefahr vor, dafs auf Kosten der gesamten Konsumenten neue arbeitslose Renten geschaffen werden, dafs die Mafsregel, welche der Arbeit am Boden einen angemessenen Lohn sichern soll, dies bei den Landarbeitern nur ungenügend thut, und dafs schliefslich die gröfseren Gewinne der Grofsgrundbesitzer für diese ein starker Anreiz zur Vergröfserung ihrer Güter, zum Bauernlegen werden können, wodurch den Bauern, die man gerade durch den Antrag in ihrem Besitzstande schützen will, eine neue schwere Bedrohung erwüchse. Diese schädliche Nebenwirkung kann beseitigt oder doch gemildert werden, wenn gleichzeitig mit oder vor Durchführung der Einfuhrverstaatlichung durch Gesetz eine weitgehende innere Kolonisation, eine Aenderung und Modernisierung des Landarbeiterrechts und eine Erschwerung der Latifundienbildung in die Wege geleitet wird. Auf der anderen Seite giebt es zahlreiche Zwergbesitzer, welche nur sehr wenig Getreide verkaufen, oft nur entsprechend den Brotmengen, die sie kaufen müssen. Diese würden nur insoweit Vorteil haben, als die Brotpreise mit den Getreidepreisen nicht genau parallel gehen, ein Problem, das bei dieser Gelegenheit auch erst gründlicher untersucht werden müfste. Der zu kleinen Besitzungen könnte sich ebenfalls die innere Kolonisation und die Rentengutsgesetzgebung annehmen, um auch nach dieser Richtung hin die Ungleichheiten abzuschwächen; gänzlich

Digitized by Google

beseitigen werden sie sich durch dies System ebenso wenig wie auf irgend eine andere Weise lassen, wenn nicht die ganze Gesellschaft sozialistisch organisiert wird. — Die Normalpreise für Getreide sollen aber auch dem Konsumenten nützen, indem sie die grofsen Preisschwankungen beseitigen und so ihn besser in die Lage versetzen, sich mit seinen Einnahmen und seiner ganzen Lebensweise den vorher zu berechnenden notwendigen Ausgaben anzupassen. Sie sollen ihn ferner vor Teuerungspreisen bewahren, was sie nach dem Antrag Kanitz jetzt freilich nur dem Schutzzollsystem, nicht aber dem Freihandel gegenüber thun. Hier wäre zu erwägen, ob man nicht auch nach dieser Richtung weitergehen und auf die Vorschläge des Bundes der Landwirte zurückgreifen kann. Grofse magazinierte Vorräte, die zu billigen Preisen erstanden sind, und ein Ausfuhrverbot würden es dem Staat ermöglichen, die Normalpreise im Inland ohne eigene Verluste auch gegen höhere Weltmarktpreise aufrecht zu erhalten. Alle diese Bedenken sind in der öffentlichen Erörterung noch sehr wenig berührt, und doch wird es vielleicht wesentlich von der Möglichkeit und Bereitwilligkeit zu ihrer Beseitigung abhängen, ob eine Mehrheit von Interessen und Personen im Lande sich von der Verwirklichung des Plans Vorteile versprechen und damit seine schliefsliche Verwirklichung sichern wird.

Als eigener Plan neben der Einfuhrverstaatlichung wird bisweilen noch der Vorschlag bezeichnet, nicht die Getreideeinfuhr zu verstaatlichen, wohl aber von dem eingeführten Getreide eine besondere Verbrauchsabgabe zu erheben, welche sich praktisch mit der anfangs von Graf Kanitz vorgeschlagenen Differenzzahlung bei der Einfuhr im wesentlichen decken würde. Dieser Vorschlag ist u. a. in dem einleitend angeführten Staatsratsprogramm besonders genannt. Es ist aber in Wirklichkeit nur eine Umschreibung des Einfuhrmonopols, eine andere Form, durch welche eine Verletzung der Handelsverträge vermieden werden sollte. Diese Form ist indes in gänzlicher Unkenntnis der Verträge gewählt und verstöfst direkt gegen deren Wortlaut, sie kommt deshalb nicht ernstlich in Betracht.

III.

Für den einzigen Fall, in welchem die preisregulierende Wirkung der Getreide-Einfuhrverstaatlichung gänzlich in Frage gestellt wird, wenn nämlich die Inlandsernte den ganzen Bedarf des Landes deckt, entsteht, wenn man nicht die Preisregulierung

Digitized by Google

ganz fallen lassen will, von selbst die Notwendigkeit, dafs der Staat auch in den inländischen Getreidehandel eingreift. Er mufs bei derart reichlichen Ernten im Inlande so viel Getreide aufkaufen, dafs das private Angebot wieder etwas kleiner wird als die Nachfrage, und so die Normalpreise weiter in Geltung bleiben. Da bei Durchführung der Preisregulierung der deutsche Getreidebau steigen und in günstigen Erntejahren der Bedarf des Landes durch ihn gedeckt werden kann, so wollen manche deutsche Vorschläge die Einfuhrverstaatlichung gleich im Rahmen eines grofsen Magazinierungssystems und mit Operationen auf dem inländischen Getreidemarkt ausführen. Dahin geht der Eventualantrag des Professors Orth im „Deutschen Landwirtschaftsrat" „um umgehende baldige Prüfung, wie weit nach der Richtung der Getreidehandelspolitik Friedrichs des Grofsen eine Abhülfe der jetzigen schweren Notlage herbeigeführt werden kann." Denn die Getreidehandelspolitik Friedrichs des Grofsen ging nach den neuesten Forschungen von Dr. W. Naudé dahin, durch ein Magazinierungssystem und durch planmäfsige Regelung der Aufkäufe im Aus- und Inland und der Verkäufe die inländischen Getreidepreise stets auf einer mittleren Höhe zu halten, bei der einerseits die Landwirte, andererseits die Handwerker, Arbeiter und Soldaten bestehen könnten. Die Verkäufe aus den Magazinen erfolgten nicht nach festen Preisen, sondern so, dafs durch sie die Preise im freien Verkehr stets zwischen einem gewissen — nach Provinzen verschiedenen — Maximum und Minimum sich hielten. Die Magazine will der Antrag Orth auch dazu benutzen, um die Jahresproduktion auszugleichen, also zu verhindern, dafs gleich nach der Ernte zu viel Getreide auf den freien Markt kommt und die Preise drückt. Damit würde gleichzeitig auch dies Bedenken gegen die Wirksamkeit der Einfuhrverstaatlichung beseitigt, die Jahresschwankungen der Preise unmöglich gemacht und somit das erreicht sein, was gegenwärtig eine starke agrarische Strömung durch Silogenossenschaften und Beleihung des Getreides erreichen will.

Ebenfalls in der Besorgnis, dafs die Einfuhrverstaatlichung bei grofsen Inlandsernten wirkungslos sein wird, ergänzt neuerdings E. Klapper[1]) seine bezüglichen Vorschläge in folgender Weise. Das Reich legt grofse Magazine mit bestimmt fixiertem „eisernen Bestande" an. Dieser Bestand ist unbeschadet des Ein-

[1]) Fühlings Landw. Zeitung vom 15. Februar 1895.

Digitized by Google

fuhrmonopols in erster Linie im Inland zu bilden, sobald hier noch Weizen für nicht mehr als 250 M., Roggen für nicht mehr als 200 M. pro Tonne u. s. w. zu kaufen ist. Erst soweit dies nicht mehr der Fall ist, führt das Reich Getreide vom Auslande her ein. Aufserdem wird den Landwirten verboten, ihre Bestände vom Markte zurückzuhalten, und den Händlern ein Höchstmafs ihrer Lagerbestände vorgeschrieben, Bestimmungen, die natürlich wieder eine sehr umfassende und einschneidende Kontrole des Getreidebaues und Getreidehandels nötig machen. Die Hauptmasse des im Inlande gebauten Getreides mufs an obligatorische Silogenossenschaften abgegeben werden, denen ein Normalquantum für die Lagerung vorgeschrieben wird, welches eventuell durch Ankäufe des Reichs im Auslande zu ergänzen ist. Manche Einzelheiten dieses Plans gehen von den irrigen, auf der falschen Annahme non einem Jahr für Jahr gleichen Getreidebedarf des Reichs beruhenden und durch die Thatsache der starken Mehreinfuhr widerlegten Meinung aus, dafs Deutschland seinen Getreidebedarf eigentlich schon jetzt selber decken könne. Die verschiedenartigen tiefgehenden und doch in ihrer Durchführbarkeit und ihrer Wirkung zweifelhaften Eingriffe in den inländischen Getreidehandel, welche dieser Plan und ähnliche in derselben Richtung sich bewegende vorsehen, mufsten zu der Frage führen, ob man nicht durch ein vollständiges Getreidemonopol einfacher und sicherer zu dem gewünschten Ziele käme. Ebenso wies die Befürchtung, dafs so lange der Getreidehandel im Inland bestände, dieser doch noch spekulative Preistreibereien veranlassen könne, auf denselben Weg.

In der That ist auch gleichzeitig mit dem Antrag Kanitz ein vollständiger Monopolplan in landwirtschaftlichen Kreisen Deutschlands ernsthaft erörtert worden. Es ist das ein „Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft für Weizen und Roggen". Der Entwurf will das Monopol zwar nicht direkt in die Hände des Reichs legen, sondern in die einer Zwangsgenossenschaft, die aus allen regelmäfsig Getreide verkaufenden Landwirten des Reichs gebildet wird, jedoch unterliegen die Festsetzungen der Preise, der Kontrollvorschriften, Bestätigung der Beamten etc. der Reichsgesetzgebung, so dafs der Unterschied rein äufserlich ist, und man ebenso wohl die ganze Organisation als staatlich, die Organe der Genossenschaft als Selbstverwaltungsorgane auffassen kann. Die Genossenschaft erhält allein das

Digitized by Google

Recht, Brotfrüchte (Roggen und Weizen) einzuführen, ihre Mitglieder — also sämtliche Getreide verkaufenden Landwirte — müssen ihre gesamten überschüssigen Produktionsmengen an die Genossenschaft abgeben; nur der Verkehr mit Saatgetreide und Getreide zu anderen als Brotbereitungszwecken unterliegt besonderen Bestimmungen. Die Genossenschaft kauft im Inland zu dem Maximalpreise von 18 M. für den Doppelzentner Weizen und 15 M. für Roggen, sie verkauft im Maximum den Weizen für 19 und den Roggen für 16 M. Die Maximalpreise gelten für die beste Qualität, während für die geringeren entsprechend weniger bezahlt bezw. gefordert wird. Eingehende Bestimmungen des von einem ehemaligen höheren Verwaltungsbeamten in Preußen herrührenden Gesetzentwurfes schreiben eine komplizierte Organisation der Genossenschaft vor. Ferner ist hier natürlich die Preisfeststellung nach Qualitätsabstufungen bis ins einzelne genau vorzuschreiben, weil jede freie Konkurrenz wegfällt. Für jeden Ort sind jährlich Ernte-, Vorrats- und Bedarfskataster aufzustellen, um danach die Getreidemengen entsprechend über das Land verteilen und den im Ausland zu deckenden Mehrbedarf übersehen zu können. Der Getreideverkauf erfolgt nur an die Mühlen auf Grund einer Kontingentierung, und obligatorische Müllerkammern wirken bei Herstellung der statistischen Uebersichten und der Regelung des Kleinverkehrs mit. Damit ist nach Seiten der Landwirte hin eine vollständige Ausgleichung und Stabilisierung der Getreidepreise gegeben, eine inländische Ueberproduktion an Getreide müßte auch eine Festsetzung und Kontingentierung der Anbauflächen nach sich ziehen, da sonst die Notwendigkeit, unbegrenzte Mengen über den Bedarf hinaus zu kaufen, den Ruin der Genossenschaft herbeiführen würde. Nach Seiten der Konsumenten hin sind die Preise für Brotgetreide zwar auch festgelegt; wie sich aber, falls nicht weitere gesetzliche Regelungen erfolgen, unter dem thatsächlichen Monopol der kontingentsberechtigten Müller die Mehlpreise, wie sich bei dem staatlich regulierten und beschränkten Angebot die Brotpreise gestalten werden, das ist ganz unsicher.

Auch die Pläne eines Eingriffs in den inländischen Getreidehandel sind nicht auf Deutschland beschränkt, auch sie sind im Ausland älter als der Antrag Kanitz. In der **Schweiz**[1]) hat ein Führer der Sozialdemokratie, der jetzige Arbeitersekretär Greulich

[1]) Vgl. „Deutsche Tageszeitung" vom 3. Mai 1895.

Digitized by Google

bereits im Jahre 1886 einen Plan aufgestellt, nach welchem der Staat einmal die Getreideeinfuhr monopolisiert und zweitens das von schweizerischen Landwirten gewonnene Getreide um 40 Francs pro Tonne teurer, als seine Selbstkosten für die Einfuhr sich berechnen, zu kaufen sich verpflichtet. Der Vorschlag kombiniert also erstens die preissteigende Wirkung des Schutzzolls, zweitens die Abwehr des Preisdrucks vom Auslande her, welche die spekulative Ueberführung des Marktes mit fremdem Getreide mit sich bringt, und welche durch das Einfuhrmonopol ohne Normalpreise verhindert werden soll, und drittens die Abwehr des Preisdrucks, welche durch ungewöhnlich grofse inländische Ernten entstehen kann, und welche durch die Bereitwilligkeit des Staats, jederzeit zu guten Preisen auch im Inland zu kaufen, vermieden wird. Dieser Plan hat nur den gegenwärtigen Tiefstand der Preise im Auge, gegen zu hohe Preise würde er ebenso wenig wie die jetzt üblichen Schutzzölle Hülfe bringen. — Zu Anfang des Jahres 1895 sind ähnliche Bestrebungen in den schweizerischen Bauernvereinen eifrig erörtert worden. Der waadtländische Bauernverein hat einen Antrag des Führers der westschweizerischen Demokraten A. de Rougemont sich zu eigen gemacht, welcher einen Normalpreis festsetzt und diesen in ähnlicher Weise wie früher der Graf v. Kanitz durch die Erhebung einer Differenzzahlung von dem ausländischen Getreide feststellen will. Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Eidgenossenschaft verfügt, dafs der Preis des inländischen Getreides nicht unter 20 Francs für 100 kg sinken darf. So lange das fremde Getreide diesen Minimalpreis nicht erreicht, wird die Differenz zwischen beiden Parteien von der Eidgenossenschaft einkassiert, welche die daraus erwachsenden Summen ganz oder teilweise an die Kantone abgeben darf. Sobald das fremde Getreide auf 20 Francs steht, fallen die Gebühren weg."

Ende Februar 1895 hat sich der schweizerische Bauernbund mit diesem von den westschweizerischen Bauernvereinen bereits vorher angenommenen Antrag beschäftigt und hat sich, darüber hinausgehend, für ein vollkommenes Getreidemonopol, mit der Pflicht des Bundes, in dem inländischen Ankaufspreise die Produktionskosten zu ersetzen, entschieden. Er fafste den Beschlufs:

„Der Bauernbund unterstützt das Begehren der Waadtländer in dem Sinne, dafs der Bund verpflichtet wird: 1. Sofort den ganzen Bedarf der Kriegsreserve und des Truppenunterhaltes durch inländisches Produkt zu decken. 2. Das Getreidemonopol einzuführen mit der Verpflichtung, im voraus das gesamte

Digitized by Google

zum Verkauf stehende schweizerische Produkt zu einem den inländischen Produktionskosten entsprechenden Preise anzukaufen."

Das Getreidemonopol wird hier offenbar ebenfalls nur als Hülfe gegen niedrige Getreidepreise vorgeschlagen, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs eine nähere Formulierung des Plans den Preis nach oben wie nach unten begrenzen würde.

IV.

Die vorher besprochenen Pläne gingen praktisch alle von der Thatsache der niedrigen Getreidepreise aus und suchten ihnen gegenüber einen Normalpreis festzustellen, ursprünglich mit dem rohen und unsicher wirkenden Mittel des Schutzzolls, dann von dem Wunsche, sicher zu gehen und von dem Gefühl, den Normalpreis auch nach der anderen Seite stützen zu müssen, getrieben, mit immer komplizierter werdenden Systemen. Wer zeitlich weit zurückgehen wollte, in Perioden, wo man weniger unter Getreideüberflufs als unter zeitweisem Mangel und Theuerungen zu leiden hatte, der könnte wohl eine analoge Kette von Mafsregeln und Vorschlägen gegen Brotteuerung zusammenstellen: Brottaxen, Festsetzung von Normalpreisen für Brot, Verbote des spekulativen Zurückhaltens von Mehl, staatliche Bäckereien etc. Für Brottaxen haben sich übrigens neuerdings einige Befürworter des Antrags Kanitz zur Ergänzung dieses Antrags nach der Konsumentenseite hin ausgesprochen, eine Reglementierung der Bäckereien und staatliche Brotfabriken finden wir im Anschlufs an die portugiesische Kontingentierungsgesetzgebung wieder. Da Getreide- und Brotpreise in letzter Linie immer in Abhängigkeit von einander stehen, so müssen beide Reihen von Mafsnahmen, die Regelung der Getreidepreise und die der Brotpreise, sich schliefslich in einer Spitze vereinen: Monopolisierung des Getreideankaufs und des Brotverkaufs. Wer gleichzeitig eine Regulierung der Getreide- und der Brotpreise durch staatliches Eingreifen im Auge hat, der wird sich sagen müssen, dafs er seine Absicht ganz sicher nur erreichen kann, wenn er das Brotgetreide zu den von ihm normierten Preisen von den Landwirten kauft und es dann in Händen behält, bis er es wieder als Brot an die Konsumenten verkauft, dafs er also die gesamten Funktionen der Müller und Bäcker, der Getreide-, Mehl- und Brothändler auf sich übernimmt.

Ein Plan, der auf dieser Idee beruht, wird in **Oesterreich** von dem Kunstmühlen- und Bäckereibesitzer Vincenz Till zu

Digitized by Google

Bruck a. d. Mur seit etwa einem Jahrzehnt in zahlreichen Broschüren, Flugblättern, Vorträgen und Eingaben verfochten.[1]) Till ist ursprünglich nicht von agrarischen, sondern von technisch-gewerblichen Gesichtspunkten auf seinen Plan gekommen, er ist aber neuerdings auch selbst mit seinem Vorschlag in die Diskussion über den Antrag Kanitz eingetreten, seine Freunde, u. a. Rudolph Meyer, haben ihm sogar wegen der Uebereinstimmung mit diesem Antrag in der allgemeinen Richtung eine Priorität bezüglich des letzteren einräumen wollen, was angesichts der im vorstehenden beobachteten Thatsache, dafs ähnliche Pläne mit viel mehr Uebereinstimmung im einzelnen ganz unabhängig von einander entstanden sind, durchaus abzuweisen ist. Till sah in seinem Beruf, wie die Müller und Bäcker eine uralte, längst überholte Betriebstechnik beibehalten haben, wie sie weder wirtschaftlich noch hygienisch zweckmäfsig verfahren und durch ihr unwirtschaftliches Arbeiten einen unverhältnismäfsig grofsen Preisaufschlag auf die von ihnen umgeformten Produkte bewirken. In diesen hohen Spesen des Mühlen- und Bäckereibetriebes sieht er die Hauptschwierigkeit einer guten und billigen Brotbeschaffung und auch eine hauptsächliche Ursache des Preisdrucks auf Getreide. Namentlich für den Bäckereibetrieb hält er eine ganz durchgreifende Reform und Konzentrierung für notwendig, welche es ermöglichen würde, dafs gleichzeitig der Getreidepreis höher und der Brotpreis niedriger würde. Diese Reform könne aber nur der Staat durch Uebernahme des ganzen Bäckergewerbes durchführen. Der Staat mufs demnach alles Getreide, was zu Brotbereitungszwecken überhaupt im Lande gewonnen wird, aufkaufen — und er kann das ohne Gefahr in Oesterreich wie in allen Ländern, die der Regel nach mehr Getreide verbrauchen als sie gewinnen. Dies Getreide kauft er zu Preisen, die er in jedem Jahr nach den jeweiligen Produktionskosten der Landwirte, also je nach dem Ernteausfall verschieden berechnet und dann für das betreffende Jahr öffentlich bekannt giebt. Diese jährliche Preisfestsetzung denkt sich Till als einen einfachen Verwaltungsakt, und er übersieht die Interessenkämpfe zwischen Landwirten und Konsumenten, die an diesem Punkte einsetzen müssen. Er hat eben nur die erste Zeit im Auge, wo er beiden

[1]) Vgl. Till, Das Jahr 1910. Ein Vorschlag zur Verbesserung der allgemeinen Verhältnisse, Bruck a. d. M. 1890; Der Bauer und sein Getreide, Graz 1892; Die Umwandlung des Getreides in Brot, Graz 1894.

Digitized by Google

Teilen auf Kosten der jetzigen Zwischenhandelsverdienste grofse Konzessionen machen zu können meint. Das erklärt auch die folgende Argumentation, mit der er die Vorteile seines Planes auseinandersetzt: der Landwirt hat nur ein Interesse an höheren Getreidepreisen, nicht aber an höheren Brotpreisen; umgekehrt hat der Konsument nur Interesse an billigeren Brotpreisen, nicht aber an billigeren Getreidepreisen. Nur die kleine Klasse der Müller und Bäcker — die Zwischenhändler treten bei ihm ganz zurück — sei einerseits auf Herabdrückung der Getreidepreise und andererseits auf Erhöhung der Brotpreise bedacht. Wenn diese Kreise ausgeschaltet würden, so fielen damit alle Interessengegensätze fort. Das gilt eben nur für die erste Zeit, hernach müfste das gemeinsame Interesse aller an stabilen Preisen und an einer gesunden Volkswirtschaft die Vorteile, welche die einen gegenüber den anderen gewinnen können, ausgleichen. — Den im Inland nicht zu deckenden Mehrbedarf an Getreide kauft die Regierung möglichst billig im Ausland. Dann läfst der Staat sein Getreide in den Mühlen, welche sich gewissen technischen Mindestanforderungen und der staatlichen Kontrolle unterziehen, vermahlen. Gebacken wird es in staatlichen Brotfabriken, bei deren Einrichtung auf Beschränkung der Kosten und Verbesserung des Brotes besonders Bedacht genommen wird. Eine sorgfältig regulierte Organisation des Brotverkaufs zu möglichst mäfsigen Preisen vervollständigt den Vorschlag.

Wenn dieser Vorschlag in dem angegebenen Sinne durchgeführt würde, so ist es wohl zweifellos, dafs er die von ihm erwarteten Wirkungen in vollem Umfange haben könnte. Den Ansprüchen der Landwirte an den Getreidepreis würde er so vollständig wie nur einer der anderen Pläne gerecht werden können, und die Ausgleichung des Brotpreises ist durch ihn sicherer und vollständiger garantiert als durch jeden der anderen, was besonders Schmoller[1]) gegenüber dem Antrag Kanitz lebhaft betont. Aber wie seine Wirkung am sichersten ist, so ist auch sein Apparat am gröfsten. Die durch ihn bedingte Umgestaltung im heutigen Wirtschaftsleben ist ganz beträchtlich. Ganze Gewerbe, ganze Zweige und Funktionen des Handels werden durch den Plan auf den Staat übertragen. Die gegen den Vorschlag zu erhebenden Einwände würden sich hier weit weniger mit denen gegen ein Staatsmonopol als mit denen gegen die sozia-

[1]) A. a. O.

Digitized by Google

listische Regulierung des Wirtschaftslebens decken. Dadurch wächst aber die prinzipielle und schroffe Gegnerschaft und wird die baldige Ausführung des Plans sehr schwierig und problematisch gemacht.

In **Deutschland** hat der Tillsche Plan in letzter Zeit Befürworter gefunden. In der Berliner Wochenschrift Die Zukunft empfiehlt ihn Professor Kleinwächter, und in der Kreuzzeitung vom 24., 25. und 26. Januar 1895 tritt Paul Dehn für ihn ein mit einer der Till'schen ganz analogen Argumentation, der Plan ermögliche die Steigerung der Getreidepreise ohne ein gleichzeitiges Heraufgehen der Brotpreise.

Im vorstehenden konnten aus sechs verschiedenen mittel- und westeuropäischen Ländern, die alle einen noch bedeutenden Getreidebau, aber trotzdem eine Mehreinfuhr von Getreide aufweisen, eine ganze Reihe von verschiedenen Plänen besprochen werden, welche, im einzelnen selbständig und von sehr verschiedenen politischen Richtungen ausgehend, doch die Hauptpunkte ähnlich oder gemeinsam haben und welche alle auf die Regulierung der Getreidepreise durch staatliche Eingriffe in den Getreidehandel abzielen. Das ist ein Beweis dafür, dafs von vielen Seiten die jetzige Bildung der Getreidepreise als ein schwerer Mifsstand empfunden wird und dafs über die allgemeine Richtung der Abhülfe eine gewisse Uebereinstimmung herrscht, dafs aber im einzelnen wegen der mangelnden Uebersicht über alle einschlägigen Verhältnisse, wegen der naturgemäfs verschiedenen Abschätzung der Schwierigkeiten und wegen des Widerstreits der davon berührten Interessen noch kein einzelner Vorschlag sich die dominierende Stellung hat erringen können. Diesem Stand der Dinge entsprechend ist auch die allgemeine Erörterung über die Berechtigung und Zweckmäfsigkeit eines Vorgehens nach dieser Richtung hin noch in den ersten Stadien und zu keinem endgültigen Ergebnis gelangt. Bisher ist immer nur über einzelne Ausgestaltungen des gemeinsamen Grundgedankens, von denen die Zusätze der Interessentengruppen nicht getrennt wurden, gestritten, und es ist also damit über den Grundgedanken selbst noch nichts entschieden worden. Sollte aber in einem der grofsen in Betracht kommenden Länder eine Einigung dahin erzielt werden, dafs ein preisregulierendes Eingreifen des Staates über die Schutzzölle hinaus berechtigt ist — was man nach dem

Digitized by Google

bisherigen Gang der Wirtschaftspolitik als wahrscheinlich annehmen darf — und ferner dafs es zweckmäfsig ist, dann entsteht erst die ungleich schwerere Frage, für welchen der vielen vorhandenen und vielleicht in Zukunft noch zahlreicher auftauchenden Vorschläge man sich entscheiden soll. Dann mufs man bei jedem einzelnen der Summe von Vorteilen, die er sicher oder wahrscheinlich bringt, die Summe von Schwierigkeiten, Bedenken und schädlichen Nebenwirkungen gegenüberstellen und untersuchen, welcher von ihnen die günstigste Bilanz aufweist; denn bisher kann auch die portugiesische Gesetzgebung, selbst wenn man sie im einzelnen studiert und zu einem sehr günstigen Urteil gelangt, noch keine allgemein gültige Norm abgeben, sie darf nicht ohne weiteres aus dem kleinen Land mit ganz anderen politischen und wirtschaftlichen Zuständen etwa auf Deutschland übertragen werden. Dafs die Erörterung über die behandelten Probleme noch lange nicht abgeschlossen sein wird, dafs man sie nicht ohne weiteres wieder fallen lassen wird, ist nach dem Angeführten wohl klar. Dafs von den Plänen in Deutschland und den Nachbarländern bei der Verworrenheit der Ansichten über sie keiner auf eine sehr nahe Verwirklichung rechnen kann, ist auch wohl anzunehmen. Wie sich die Dinge später entwickeln werden, ob aus all den Plänen sich eine neue und heilsame Gesetzgebung herauskrystallisieren, oder ob man alle derartigen Pläne wieder fallen lassen wird, darüber werden die Urteile naturgemäfs auseinandergehen. Nach der Meinung des Verfassers läfst sich zwischen der mutmafslichen Entwickelung dieser und der einer anderen modernen sozialpolitischen Bewegung ein Vergleich ziehen, der freilich nichts beweisen, sondern nur die Anschauung des Verfassers klarlegen kann: Die Bewegung für den Normalarbeitstag ging gleichfalls von einer durch die moderne wirtschaftliche Entwickelung geschaffenen Notlage aus, von der Intensifikation der Arbeit durch die Maschinen ohne gleichzeitige Verkürzung oder gar mit Verlängerung der Arbeitszeit, wodurch die Zerrüttung der Gesundheit der Arbeiter, besonders der Frauen und Kinder bedingt wurde. Dagegen tauchten die Forderungen verkürzter Arbeitszeit auf, die sich in einem Maximalarbeitstag ihr Ziel setzten. Die Arbeitszeitverkürzung wurde zunächst nur von Arbeitern oder im Interesse der Arbeiter an vielen Orten vereinzelt und ohne andere allgemeinere Begründung als mit dem Hinweis auf die im speziellen Falle offen liegenden Schäden gefordert; gegen sie wurden zahl-

Digitized by Google

reiche Bedenken vorgebracht: die Sorge um die individuelle und nationale Konkurrenzfähigkeit der Industrien, um den höheren Lohn der Arbeiter selbst, die Bedenken wegen der Verteuerung der Baumwolle des armen Mannes, wegen der schlechten Verwendung der freien Zeit. Das reichte wohl hin, praktische Erfolge der Agitation in vielen Fällen zu vereiteln, nicht aber, die ganze Bewegung zu beseitigen; vielmehr erweiterte sich die Argumentation, statt des Maximalarbeitstages im Interesse der Arbeiter wurde der Normalarbeitstag im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeiter gefordert. Und allmählich hat die Bewegung in fast allen Ländern der kapitalistisch arbeitenden Welt Erfolge erzielt, seien es auch direkte nur für Frauen und Kinder. Die Urteile über das Maſs und den Wert des Erreichten, über das Maſs des noch zu Erkämpfenden gehen nach wie vor weit auseinander; aber darüber herrscht wohl ziemliche Einigkeit, daſs das bisher an Regelung der Arbeitszeit Erreichte notwendig und heilsam ist, und daſs die Bewegung des Wirtschaftslebens allmählich ganz notwendig zu weiteren Beschränkungen der Arbeitszeit führen muſs. So wird vielleicht auch die Bewegung auf Regulierung der Brotkornpreise im Rahmen einer sehr viel weiter angelegten sozialpolitischen Ausgestaltung des Wirtschaftslebens in nicht zu ferner Zukunft schrittweise zu praktischen Ergebnissen führen, die allgemein befriedigen und als Verbesserung empfunden werden, während der Streit um Maſs und Endziel der Eingriffe im einzelnen nicht aufhören wird.

Digitized by Google

Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle.

Von

GUSTAV COHN.

I.

Die Auffindung eines Kartellvertrages der Englischen Kohlengrubenbesitzer, der dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts angehört, zusammen mit manchen Spuren, die zeitlich weiter zurückreichen und auf ähnliche Erscheinungen in anderen Produktionszweigen deuten, soll hier neben seiner Mitteilung zu einigen erläuternden Bemerkungen Anlafs geben. Diese scheinen mir um so mehr geboten, als ich von den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über diesen Gegenstand den Eindruck erhalten habe,[1]) dafs die dabei im Streite liegenden Ansichten der Klärung noch sehr bedürftig sind, während doch an jenen Verhandlungen gerade diejenigen Vertreter des Faches sich betheiligten, die ihr besonderes Interesse den Fragen der Gewerbeverfassung zugewendet haben.

Das Problem der Kartelle ist nach meiner Auffassung dieses: Wie soll sich unsere Wirtschaftsordnung zu einem Entwickelungsprozefs verhalten, vermöge dessen ein grundlegendes Prinzip der-

[1]) Verhandlungen der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht auf Grund der Stenographischen Niederschrift herausgegeben vom ständigen Ausschufs. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LXI.) Leipzig 1895. Ueber wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande. Fünfzehn Schilderungen nebst einer Anzahl Statuten und Beilagen. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LX.) Leipzig 1894.

Digitized by Google

selben, die freie Konkurrenz, aus eigner Kraft in ihr Gegenteil umzuschlagen droht?

Der Versuch, diese Frage über das Sollen zu beantworten, führt zu einer Frage danach, wie es gekommen ist, dafs jenes Prinzip in sein Gegenteil sich verkehrt hat, und damit zu einer näheren Betrachtung jenes Prinzips selber.

Diese Betrachtung setzt aber bei den Vätern unserer Wissenschaft ein, die zugleich die Geburtshelfer der neuen Volkswirtschaft wurden, welche mit keinem anderen Worte so oft und vielleicht so bezeichnend von der Vergangenheit unterschieden worden ist als mit dem der freien Konkurrenz.

II.

In den Schriften der physiokratischen Schule habe ich leider vergebens nach einer deutlichen Vorstellung oder gar einer näheren Erläuterung des Wesens der Konkurrenz gesucht. Es entspricht das dem abstrakten Charakter ihrer Methode. Nur das Wort selber kommt vor und auch dieses nur als eines ihrer Postulate, welches als solches einer näheren Erklärung nicht bedarf. So nennt der Abbé Baudeau (Première Introduction à la Philosophie économique 1771: éd. Daire p. 729) da, wo er von den „Préjudices faits au commerce" redet, als erstes Hindernifs des Verkehrs: „Monopole (d. h. obrigkeitliche Schranken) c'est tout ce qui restreint forcément le nombre et la concurrence des vendeurs et acheteurs." Oder Le Trosne (De l'Intérêt social éd. Daire p. 895) sagt: „La valeur dépend de la rareté ou de l'abondance; mais c'est que cet estat est rélatif et c'est la concurrence qui le détermine." In den neuerdings veröffentlichten Ergänzungen der physiokratischen Literatur, wie dem Briefwechsel des Markgrafen Carl Friedrich von Baden mit dem älteren Mirabeau und Dupont, der Korrespondenz Turgot's mit Condorcet, findet sich nichts der Art. Auch Turgot in seinen Réflexions sur la Formation et la Distribution des Richesses redet wohl einmal (§ 63) von der „Concurrence des capitalistes entrepreneurs", welche „établit le prix courant des fermages", ohne näher auf die Beschaffenheit dieser Konkurrenz einzugehen.

Adam Smith ist von der Wirksamkeit der Konkurrenz (wenn nur keine obrigkeitliche Gewalt sie hindert), so überzeugt, dafs er (Wealth of Nations book IV, ch. 5) in seiner Erörterung des Kornhandels „die verbreitete Furcht vor engrossing and forestalling" mit der verbreiteten Furcht vor Hexerei vergleicht.

Digitized by Google

Er ist ganz der Geistesverwandte der Physiokraten darin, dafs er es für überflüssig hält, in eine Erörterung der Konkurrenz einzutreten. Er setzt sie als Folge des Fehlens obrigkeitlicher Schranken wie jene anderen voraus. Es stimmt aber zu der sonstigen Verschiedenheit seiner Methode von derjenigen der Physiokraten, dafs er gelegentlich, ohne eigentlichen Plan, durch eine empirische Bemerkung die Zweifel an jenem Postulat rege macht. An der Stelle, an der er von dem Koalitionsrecht der Arbeiter redet (book I ch. 8), tritt mit einem mal ein anderes Prinzip herein, das doch eben so gut wie die Konkurrenz frei aus dem Interesse der einzelnen Gewerbetreibenden hervorgeht. Die Unternehmer, sagt Smith hier, sind immer und allenthalben in einer Art von stillschweigender, aber beständiger und gleichförmiger Koalition behufs Niederhaltung des Lohns auf seinem gegenwärtigen Stande. Ja, er fügt hinzu: „Wir hören selten von dieser Koalition, weil sie der gewöhnliche und, man kann sagen, der natürliche Zustand der Dinge ist, von dem Niemand weiter redet."

Wie ist nun, so lautet der Zweifel, den Smith anregt, die Thatsache, dafs die Koalition der Unternehmer zur Niederhaltung des Lohnes als der natürliche Zustand der Dinge erscheint, in Einklang zu bringen mit der anderen Thatsache, dafs im Allgemeinen die Konkurrenz, das Gegenteil der Coalition, als das aus der wirtschaftlichen Freiheit folgende Verhalten, als der natürliche Zustand der Dinge erscheint? Denn es kann doch nicht gemeint sein, dafs gerade nur bei der Lohnbestimmung die Koalition der natürliche Zustand sein, sonst aber die Koalition eine übernatürliche Kraft sein soll gleich der Hexerei, an welche ein verständiger Mensch nicht glaubt?

Es ist bemerkenswert, dafs der in die Ideen der Physiokraten und des Ad. Smith noch nicht eingetauchte James Steuart es ist, welcher ein eigenes Kapitel (book II ch. 7) seiner ausführlichen Behandlung der Preislehre der Konkurrenz widmet, dafs er zum Gegenstande seiner Betrachtung die Frage macht, ob und inwieweit auf beiden Seiten des Preiskampfes die Konkurrenz gleich stark ist. Gemäfs dieser Prinzipien, sagt er, wird das Monopol (sc. das faktische, nicht das rechtliche) ein Verbrechen, weil es die Konkurrenz vermindert, die stattfinden sollte unter verschiedenen Personen, welche dieselbe Waare zu verkaufen haben; der Monopolist kauft alles in der Absicht, mit mehr Profit zu verkaufen; nachdem er so alle Konkurrenten entfernt hat,

Digitized by Google

tritt er allein auf der einen Seite des Preiskampfes auf, gegen mehrere Konkurrenten auf der anderen Seite: dieser Mensch wird vom Staate bestraft, weil er verhindert hat, dafs der Preis der Waare zu einem gerechten Verhältnis mit ihrem Werte gelangte; er hat das Publikum bestohlen; er soll Ersatz dafür leisten.

Steuart also, anders als sein Zeitgenosse Smith, glaubt noch an die Hexerei. Und es ist ein Hexenglaube, der mit der alten Volkswirtschaft nicht begraben wird. Er wird erneuert durch die Angriffe der Sozialisten gegen die Wirtschaftsordnung der freien Konkurrenz.

Louis Blanc (Organisation du Travail, 1841, p. 41) behauptet angesichts der Erscheinungen der neuen Volkswirtschaft „La concurrence conduit au monopole et par la même raison, le bon marché conduit à l'exagération des prix." Insbesondere ist es Proudhon, der auf diese Seite der modernen Entwickelung seine Kritik richtet. „Je mehr sich, sagt er,[1]) die Konkurrenz entfaltet, desto mehr ist sie darauf aus, die Zahl der Konkurrenten zu vermindern . . . . Die Konkurrenz tödtet die Konkurrenz." Und er erzählt einen Fall, der damals in Frankreich die Oeffentlichkeit beschäftigte.

„Ein Koalitions- oder vielmehr Assoziationsvertrag (denn die Gerichte wären sehr in Verlegenheit, beide zu definiren), hat soeben alle Steinkohlenwerke des Loirebeckens in eine einzige Kompagnie vereinigt. Auf die Beschwerde der Munizipalitäten von Lyon und St. Etienne hat der Minister eine Kommission ernannt, die den Charakter und die Absichten dieser schrecklichen Gesellschaft untersuchen soll. Wohlan! Ich frage, was vermag hier die Dazwischenkunft der Regierung mit Hilfe der Civilgesetze und der politischen Oekonomie? Man schreit: Koalition! Kann man aber die Grubeneigentümer hindern, sich zu assoziieren, ihre allgemeinen und ihre Produktionskosten herabzusetzen um durch eine besser organisirte Arbeit mehr Vorteil aus ihren Gruben zu ziehen? Wird man ihnen befehlen, ihren alten Krieg wieder zu beginnen und sich durch die Erhöhung der Kosten, durch Verschleuderung, Ueberproduktion, Unordnung, fallende Preise zu Grunde zu richten? Alles das ist abgeschmackt. Wird man sie hindern, ihre Preise zu erhöhen, so dafs sie die Zinsen für ihre

[1]) Philosophie der Staatsökonomie, Deutsch bearbeitet von Karl Grün (1847) I, 189, 197.

Digitized by Google

Kapitale wieder erlangen? — — Die Koalition der Loiregruben hat die soziale Frage so scharf gestellt, dafs man nicht mehr an ihr vorbeikommen kann. Entweder die Konkurrenz das heifst das Monopol und was daran hängt; oder Ausbeutung durch den Staat d. h. Theuerung der Arbeit; oder endlich eine Lösung im Sinne der Gleichheit, m. a. W. Organisation der Arbeit."

Soweit Proudhon.

Die Antwort auf diese Angriffe gegen die bestehende Wirtschaftsordnung hat Bastiat zu geben versucht, indem er in einem langen Kapitel seiner „Harmonies Economiques" (chap. X: concurrence; 5. édit. 1864 p. 249—387) einen Lobgesang auf die Konkurrenz ertönen läfst. Er wiederholt bei dieser Grundfrage wie sonst die Vorstellungen der physiokratisch-Smith'schen Schule. So meint er: „es genügt zu wissen, dafs die Konkurrenz nichts anderes ist, als die Abwesenheit einer willkürlichen Autorität, die in die Tauschakte eingreift, um daraus zu folgern, dafs die Konkurrenz unzerstörbar ist." Allerdings erklärt dieser Satz durchaus nicht die Erscheinungen, auf die Proudhon hindeutet, um zu beweisen, dafs „die Konkurrenz die Konkurrenz tötet." Und Karl Marx gibt demselben Gedanken, wie Proudhon, Ausdruck, wenn er am Schlusse seines ersten Bandes die Entwickelungstendenz der heutigen Produktionsweise bezeichnet: „Diese Expropriation vollzieht sich durch das Spiel der immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktion selbst, durch die Konzentration der Kapitalien: je ein Kapitalist schlägt viele tot." (Das Kapital, I Bd., 2. Aufl., p. 792.)

III.

Die sozialistische Kritik hat die Annahme, dafs die Konkurrenz in dem Zustande der wirtschaftlichen Freiheit „unzerstörbar" sei, auf den Boden der Thatsachen verwiesen. Die Thatsachen, welche die Kritik der Hypothese entgegenhält, sind ihrerseits nur einzelne Erscheinungen im Gebiete der neuen Volkswirtschaft; sie deuten auf gewisse Entwicklungstendenzen der heutigen Volkswirtschaft; sie sind aber weit davon entfernt, die ganze Wahrheit der Thatsachen an die Stelle einer irrtümlichen Hypothese zu setzen. Sie haben nur der Wissenschaft die Pflicht ans Herz gelegt, die Thatsachen näher zu beobachten.

Unterdessen stehen die beiden Standpunkte unvermittelt einander gegenüber, und ein flüchtiger Blick auf die heutige Volkswirtschaft zeigt, dafs sie beide einer begrenzten Wahrheit Aus-

Digitized by Google

druck geben. Diese Begrenzung entspringt zunächst der Verschiedenheit der Erwerbsgebiete, aus deren Umständen die Bedingungen für eine verschiedene Gestalt der Konkurrenz oder ihres Gegensatzes hervorgehen. Die Fusion der Kohlengruben des Loirebeckens, welche vor einem halben Jahrhundert in Frankreich die öffentliche Aufmerksamkeit erregte und die von Proudhon erwähnt wird, zeigt die Aufhebung der Konkurrenz unter Umständen, da einige wenige sehr grofse Unternehmungen auf einem Erwerbsgebiete, das an sich der Konkurrenz Schwierigkeiten entgegenstellt, allein als Mitwerbende in Betracht kommen. Die natürliche Beschränktheit des Vorkommens von Kohlengruben, die überragende Gröfse und die kleine Zahl der auf ihre Ausbeutung gerichteten Unternehmungen sind Eigenschaften, welche dieses Erwerbsgebiet von vielen anderen Erwerbsgebieten, auch in der gegenwärtigen Volkswirtschaft, unterscheiden. Die eigentümlichen Bedingungen derselben können daher Erscheinungen hervorrufen, die in vielen sonstigen Produktionszweigen sich deshalb nicht einzustellen brauchen, weil hier die Bedingungen andersartige sind.

Jedoch würde die Frage damit nicht erschöpft sein. Denn wenn der Nachweis geliefert ist, dafs die vorausgesetzte Wirksamkeit der freien Konkurrenz in einer Kategorie von Fällen versagt, dafs hier an die Stelle der Mitwerbung die Vereinbarung, das Einverständnis, die Verschmelzung tritt, so wäre damit die fernere Frage zur Lösung aufgegeben, wie es denn überhaupt kommt, dafs unter irgend welchen Umständen mehrere mitwerbende Unternehmungen aufhören, sich zu bekämpfen, und es vorziehen, Frieden mit einander zu schliefsen? Ist nämlich die Voraussetzung richtig, dafs die Konkurrenz jederzeit in dem Zustande der wirtschaftlichen Freiheit Platz greift, wo immer mehrere Unternehmer sich anheischig machen, der Gesellschaft dieselbe Leistung darzubieten, so darf eine Erscheinung, wie die eben betrachtete, niemals vorkommen. Kommt sie dennoch vor, so ist bewiesen, dafs nicht eine konstante Form des Verhaltens, sondern eine Mannigfaltigkeit von Formen der Wirklichkeit entspricht. Diese Thatsache ist, wie wir gesehen haben, von Ad. Smith bereits gestreift worden; er hat nur nicht die wissenschaftlichen Konsequenzen daraus gezogen.

Wenn aber das Studium jener Erscheinungen auf eigenartigen Erwerbsgebieten so lehrreich, nicht nur für die Erkenntnis dieser Erwerbsgebiete, sondern für die Erkenntnis der Vorgänge in der

Digitized by Google

gesamten Volkswirtschaft ist, so hatten Arbeiten, wie meine „Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik" neben ihren speziellen Zielen einen allgemein wissenschaftlichen Zweck in der Aufhellung dieses Problems. Hierüber einige Worte.

IV.

Aus dem technischen Wesen jeder Strafse, welche den Verkehr eines Gemeinwesens vermittelt, folgt, dafs sie eine einheitliche Veranstaltung ist, deren volle Ausnutzung ihre Ausschliefslichkeit in ihrem Gebiete fordert.

Hierauf beruht im letzten Grunde dasjenige, was man den öffentlichen Charakter der Strassen nennt, und das daraus folgende Verlangen, dafs entweder ein centrales Organ des Gemeinwesens selber die Strafse herstellt, oder, wenn dem Schwierigkeiten im Wege stehen, nur auf Grund obrigkeitlicher Vorkehrungsmafsregeln private Unternehmungen zugelassen werden, die denselben Charakter der Ausschliefslichkeit an sich tragen. Hier ist von vornherein der Grundsatz der Mitwerbung abgelehnt. Die englische Gesetzgebung, welche seit zwei Jahrhunderten den letzteren Weg eingeschlagen hat, führt jedoch alsbald das Prinzip der freien Mitwerbung herein, indem das Pflichtenheft des also zugelassenen Strafsenunternehmens die unwandelbare Vorschrift enthält, dafs alle Personen, ohne Bevorzugung des Einen oder des Anderen, Freiheit der Benutzung dieser Strafse haben sollen gegen Entrichtung der in demselben Pflichtenheft festgestellten Wegezölle. Wie entwickelt sich diese Mitwerbung in der Wirklichkeit? Auf der Kunststrafse, auf dem Kanal entstehen grofse Fuhrunternehmungen, denen es gelingt, die Hauptmasse der Personenbeförderung und der Güterbeförderung allmälig an sich zu reifsen und mitwerbende Unternehmer davon auszuschliefsen. Schon hier zeigen sich die typischen Erscheinungen, durch welche sich die Mitwerbung in Konzentration der Unternehmungen auflöst: zeitweiliger Kampf, Unterwerfung des Schwächeren, Vereinbarung zwischen Stärkeren, Verschmelzung zur Einheit.

Die Eisenbahnen mit Dampfbetrieb führen ein neues Moment der Konzentration durch ihre Technik ein. Zwar versucht die englische Gesetzgebung, die neuen Eisenbahnen ebenso zu behandeln, wie die Kanäle und Landstrafsen; mehrere Jahrzehnte lang sichern die Vorschriften des Parlaments dem Publikum das Recht zu, seine eigenen Wagen und Lokomotiven auf der Eisenbahn fahren zu lassen; aber die Erfahrung zeigt bald, dafs dieses

Digitized by Google

Recht ein toter Buchstabe bleibt. Denn die Sicherheit der Fahrt gestattet es nicht, konkurrierende Züge auf derselben Bahn fahren zu lassen, und das Widerstreben der Eisenbahnverwaltungen weifs etwaige Versuche im Keime zu ersticken. Dadurch ballt sich ein so viel gröfseres Kapital in der Hand derselben Unternehmung zusammen, die neue Technik ist der Grund einer neuen Konzentration im Gegensatz zu der gesetzlichen Fiction eines freien Wettbewerbes auf der Schiene. Zugleich überzeugt sich das Parlament von der Schwierigkeit, diese grofsen Unternehmungen durch die üblichen Pflichtenhefte und durch neue gesetzliche Vorschriften den öffentlichen Anforderungen zu unterwerfen. In die Lücke, welche die staatliche Kontrole offen läfst, springt alsbald der Grundsatz der Mitwerbung wieder herein. Jetzt in der Gestalt einer Mitwerbung verschiedener Eisenbahnunternehmungen auf konkurrierenden Linien. Im Wesen der Strafse liegt es allerdings, dafs nicht zwei Strafsen neben einander für denselben Bezirk gebaut werden können, ohne eine Kapitalvergeudung zu veranlassen. Und wirklich geschieht dieses im strengen Sinne nur ganz ausnahmsweise, bei ungewöhnlich grofsem Verkehr, auf einer kurzen Strecke (zwischen Liverpool und Manchester); aber eine weniger direkte Konkurrenz der Bahnlinien wird thatsächlich durch das Parlament zugelassen, ja ermutigt, um eine Bürgschaft für die Befriedigung der Verkehrsansprüche zu erhalten. Man läfst neue Bahnunternehmungen zu, welche dieselben Endpunkte verbinden wie die alten bereits vorhandenen Bahnunternehmungen, sofern sie nur einen anderen dazwischen liegenden Bezirk durchlaufen. Die Verbindung Londons mit Liverpool, mit Dover, mit Schottland, ist seit einem Menschenalter eine vielfältige; aber jede Eisenbahn geht durch einen anderen Landstrich.

Auch zeigt diese Methode der Fürsorge für das öffentliche Interesse in den ersten Stufen ihrer Bethätigung sich erfolgreich. Das eigentümliche öffentliche Streitverfahren vor Ausschüssen des Parlaments, durch welches jedes neue Eisenbahnprojekt hindurchgehen mufs, ruft die mitwerbenden Interessenten auf den Kampfplatz, und mit den Waffen eines enormen Kostenaufwandes wird hier um den Sieg gefochten. Der Kampf wird dem neuen Projekt um so schwerer gemacht, je kleiner die Kräfte desselben, je gröfser die Kräfte des sich gegen neue Mitwerbung wehrenden bereits bestehenden Unternehmens sind. Hier in diesem Vorbereitungsstadium bereits endet oft der Kampf mit dem Unter-

Digitized by Google

liegen des Schwächeren, ehe die erwartete Mitwerbung aus den Pforten des Parlaments in das Leben hinaus getreten ist. Gelingt dieses dennoch, so setzt sich in der That der Kampf in dem Betriebe der Bahnunternehmungen fort. Wie lange und wie sieht der Kampf aus? Die Erwartung, die man mit der Vorstellung einer Mitbewerbung in der Volkswirtschaft verbindet, schliefst zweierlei in sich. Einmal die Vernichtung des Schwächeren durch den Stärkeren; dann das nebeneinander Fortbestehen der gleich Starken. Das eine treibt zur Aufhebung der Konkurrenz zu Gunsten des Stärkeren; das andere führt zur Vereinbarung unter den als Mitwerber Gedachten. In beiden Fällen verändert das Bild der Mitwerbung sein Gesicht. Beides hat sich in der Konkurrenz der englischen Eisenbahnen gezeigt. Immer findet der Kampf sehr schnell seine Schranken und so hat er sie auch hier gefunden. Ein vernichtender Kampf treibt den Gegner zur Unterwerfung; ein gemilderter Kampf legt sich selber die Fesseln auf und schliefst den Uebergang zur Vereinbarung in sich.

Die Vereinbarung aber vollzieht sich in verschiedenen Graden der Straffheit bis hinauf zur Verschmelzung, d. h. zur Herstellung jener Centralisation, die in dem Keime jeder Strafsenanlage schlummert, durch die Versuche der Konkurrenz in der Niederlage des Schwächeren schnell wiederhergestellt wird, in der Vereinbarung unter Gleichen langsamer.

Die erste Stufe der Vereinbarung ist die, bei welcher für gleiche Tarifsätze und mitunter für gleiche Fahrgeschwindigkeit ein Abkommen getroffen wird. Diese Art ist die übliche, so lange nicht eine höhere Stufe der Vereinbarung erreicht ist. Sie kann ohne jede Sanktion des Parlaments und ohne Mitteilung an das Publikum jederzeit eingegangen werden, sobald ein konkurrierender Verkehr zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnunternehmungen sich einstellt. — Die zweite Stufe, eine vollkommenere Form der Koalition als die erste, ist die Uebereinkunft der Eisenbahnverwaltungen, ihre Gleise gemeinsam zu benutzen, mit der Bestimmung, dafs jede den ganzen Ertrag des Verkehrs auf ihrem eigenen Gleise empfängt; oder in der Weise, dafs jede Gesellschaft der anderen gestattet, ihre Züge auf der fremden Bahn fahren zu lassen, mit der Bedingung, dafs die beiden Gesellschaften an dem Gewinn der so zugelassenen Züge in gewissen festen Anteilen partizipieren. Auch solche Uebereinkünfte bedürfen keiner gesetzlichen Gutheissung. — Die dritte Stufe ist diejenige, bei welcher die verschiedenen Gesellschaften eine „ge-

Digitized by Google

meinsame Kasse" zu führen sich einigen. Sie verteilen den Gewinn aus einem bestimmten Verkehr, ohne Rücksicht auf die Betheiligung ihrer Gleise oder ihrer Wagen, in festen Verhältnissen unter einander. Während bei der zweiten Stufe jede Gesellschaft noch ein Interesse hat, möglichst viel von dem Verkehr auf ihren Gleisen mit ihren Wagen zu besorgen, ist es bei der dritten Stufe bereits für die einzelne Gesellschaft gleichgültig, wie viel sie, wie viel die andere leistet, da die gemeinsamen Einnahmen in eine gemeinsame Kasse gethan und daraus nach vorher bestimmtem Verhältnisse verteilt werden.

Die vierte und höchste Stufe der Vereinigung ist die Verschmelzung (Fusion, Konsolidation, Amalgamation). Sie läfst im Unterschiede von der dritten Stufe keinen Beweggrund übrig, dafs etwa jede der bisher unabhängigen Gesellschaften im Hinblick auf eine zukünftige Auflösung des Uebereinkommens ein Sonderinteresse festhält und ihre eigene Bahn begünstigt; sie hebt nicht nur alle thatsächliche, sondern auch alle potentielle Konkurrenz auf.

Diese vollkommenste Form ist in dem System der englischen Eisenbahnunternehmungen in ausgedehntem Mafse angewendet worden. Bereits im Jahre 1871 war (nach einer amtlichen Statistik) der Zustand dieser. Die gröfste der bestehenden Eisenbahngesellschaften, die London and North-Western, hatte sich in den 25 Jahren von 1846—1871 aus ursprünglich sechzig selbständigen Eisenbahnunternehmungen zu einem Komplex von 1507 englischen Meilen entwickelt. Die nächstgrofse, die Great Western, aus vierzig Gesellschaften zu einer einzigen von 1387 englischen Meilen. Die dritte, die North Eastern, im Jahre 1854 aus 17 ursprünglich selbständigen Unternehmungen entstanden, bis 1871 durch Verschmelzung mit ferneren 11 Unternehmungen zu einer Einheit von 1281 englischen Meilen gediehen. Und ähnlich mehrere andere.

Auch hat man, seitdem diese Entwicklung deutlich wurde, seit einem halben Jahrhundert die Konsequenzen derselben ins Auge gefafst und ein Gesetz behufs Verstaatlichung des englischen Eisenbahnnetzes erlassen. Da ist es nun um so lehrreicher, dafs inmitten dieser der Konkurrenz besonders ungünstigen, eigenartigen Umstände der Eisenbahnunternehmungen, und im Gegensatz zu manchen Voraussagungen, die Konkurrenz auch heute noch im englischen Eisenbahnsystem eine Rolle spielt. Wie ist das gekommen? Trotz der auf Konzentration gerichteten

Digitized by Google

Entwicklungstendenz, die sich durch nahezu zwei Menschenalter bethätigt hat, gibt es noch im heutigen England (einschliefslich Schottland und Irland) 39 selbständige Eisenbahnunternehmungen. Sie stehen zu einander regelmäfsig in dem Verhältnis der Vereinbarung auf einer von deren niederen Stufen. Aber eben diese sind so beschaffen, dafs sie einen Spielraum übrig lassen für die Bethätigung des Wettbewerbes. Es ist richtig und seit lange gesagt worden, dafs die Vereinbarung über die Tarifsätze in ihrer Konsequenz auch die Vereinbarung über identische Leistungen in sich schliefst; dafs daher der alte Trost, den die englischen Eisenbahnverwaltungen angesichts ihrer Koalitionen dem Publikum hinhalten — es bleibe die Konkurrenz in den Leistungen — in sich zusammenfallen müsse. Gleichwol ist es wahr, dafs der Weg zu dieser Folgerichtigkeit in dem abstrakten Denken kurz, in dem wirklichen Leben lang ist, dafs er in dem heutigen Eisenbahnsystem Englands noch lange nicht zurückgelegt ist.

Während also in den Eisenbahnunternehmungen von ihren Anfängen her, in Folge ihrer besonderen technisch-ökonomischen Natur, eine hohe Kapitalkonzentration, eine weitgehende Ausschliefsung der freien Konkurrenz gegeben ist, während diese im Einzelnen zu einer Steigerung der Konzentration geführt hat, welche in die Hand einer einzigen Eisenbahnverwaltung ein Kapital von mehr als zweitausend Millionen Mark (London and North Western) legt — ist dennoch die Konkurrenz nicht vertilgt und durchsetzt noch gegenwärtig das englische System der Koalitionen und Fusionen.

V.

Es ist gleichsam der Gipfel der Kapitalkonzentration, auf dem wir uns mit den eben betrachteten Eisenbahnen befinden. Ihm nähern sich die Unternehmungen verwandter Natur, welche eine einheitliche Veranstaltung mit gröfserem fixierten Kapitalaufwande herstellen. Dahin gehört eine Reihe der anderen Verkehrsmittel, dahin gehören die Gas- und Wasserwerke, die man in England herkömmlich unter ein ähnliches Verwaltungsrecht gestellt hat wie die Kanäle und Eisenbahnen, weil ähnlich wie diese das Gemeinwesen sie dem privaten Unternehmungswesen überlassen hat. Bei den elektrischen Telegraphen, zumal den grofsen submarinen Veranstaltungen für den Weltverkehr, bei den Dampfschiffunternehmungen, neuerdings bei den Telephongesellschaften in England, haben sich die typischen Erfahrungen und die

Digitized by Google

typischen Entwickelungsstufen von Konkurrenz und Koalition wiederholt.

Indessen, wenn wir von dieser Höhe eigentümlich günstiger Bedingungen der Kapitalkonzentration hinabsteigen, so entdecken wir freilich nicht oft Konzentrationen von ähnlicher Grösse, aber die Tendenz zur Konzentration oder doch zur Koalition in ihren ersten Stufen erscheint als eine weit verbreitete bis hinab in solche Zweige der Produktion, welche der Entwicklungsstufe des kapitalistischen Grofsbetriebes noch entrückt, überwiegend in den Formen des alten Kleinbetriebes verharren.

Diese Gleichartigkeit der Erscheinungen in dem scheinbar so weit von einander Getrennten ist auch von der Wissenschaft längst betont worden.[1]) Und wenn in diesem breiteren Gebiete des wirtschaftlichen Lebens die Thatsachen weniger schroff hervortreten, so ist der Spielraum ihrer Entwicklungsstufen ein so viel gröfserer. Die Unterschicht wird hier gebildet von jener durch die Sitte gebundenen Konkurrenz, bei welcher die Keime der Koalition in den stillschweigend entstandenen Schranken der Leistungen liegen, einschliefslich eines herkömmlichen Schlendrians, dem alle Mitwerbenden mit einander huldigen, wie lahme Gäule auf der Rennbahn. Ausgesprochener tritt dieselbe Tendenz hervor, wenn die Preise für solche Konkurrenz infolge erheblicher Aenderungsursachen durch gemeinsame Vereinbarungen festgesetzt werden, wenn Preise der täglichen Lebensmittel, des Brotes, des Fleisches, der Milch, gegenüber den Bewegungen der Grofshandelspreise oder der Steuergesetzgebung von den Bäckermeistern, den Schlächtermeistern, den Milchproduzenten erhöht oder aufrecht erhalten werden.

Aus dieser breiten Unterschicht weisen aufwärts die energischeren Kräfte, welche die Konkurrenz verschärfen, gröfseres leisten, wohlfeiler produzieren, welche den Uebergang bilden vom Kleinbetriebe zum Grofsbetriebe. Es sind jene Erfolgreichen, welche oft in einseitigen Schilderungen der heutigen Produktionsweise als die einzig lebensfähigen bezeichnet worden sind. Aber für gewisse Gebiete der Produktion ist es nicht mehr zu be-

[1]) Vgl. meine Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik (1875) II, S. 372—386; David Syme, Outlines of an industrial science (1876) p. 60 bis 74. John B. Clark, The Philosophy of Wealth (1886) p. 143ff. Neuerdings F. C. Hicks, Competition as a basis of economic theory, Seventh Annual Meeting of the American Economic Association, December 1894 (Publications vol. X, No. 3, Supplement p. 82ff. und die Debatte dazu).

Digitized by Google

zweifeln, dafs der grofse Betrieb der allein lebensfähige ist, dafs aus dem grofsen Betriebe immer gröfsere hervorgehen, weil die gesteigerte Gröfse der gesteigerten Oekonomie entspricht. Für sie trifft im einzelnen zu, was das „kommunistische Manifest" bereits vor einem halben Jahrhundert von der gesamten Produktion der Gegenwart gesagt hat. Hier ist wegen der Ruhelosigkeit der neuen Technik und ihrer Fortschritte auch die ruheloseste Bewegung in Konkurrenz und Koalition. Hier liegt die Hauptmasse der Organisationen, welche die Aufmerksamkeit neuerdings an sich gezogen hat — Aktiengesellschaften, Kartelle, Trusts, Industriemonarchien u. s. w. — mit welchen Namen immer benannt, nur die Wiederholung dessen, was wir bei den Eisenbahnen bereits kennen gelernt haben.

Unsere Aufgabe führt uns für dieses mal in ein Sondergebiet des grofsen Betriebes, welches als eines der ersten dessen Charakterzüge angenommen hat, — in das englische Kohlengewerbe. Einem Redner in der oben erwähnten Versammlung des Vereins für Sozialpolitik sind „grofse Kartelle von englischen Kohlenbergwerken schon aus den vierziger Jahren" (dieses Jahrhunderts) bekannt. In Wahrheit haben dieselben, in das achtzehnte Jahrhundert zurückreichend, in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts bereits aufgehört. Ich will zeigen, wie das Alter dieser Organisation einerseits, der Verfall derselben unter dem Anprall einer neuen Konkurrenz andererseits diese Erscheinungen in ein wesentlich verschiedenes Licht rücken, verglichen mit demjenigen, in welchem die übliche Betrachtung der Kartelle sie zu sehen geneigt ist. Ich will zeigen, wie das Doppelwesen, welches aus dem Begriffe der Konkurrenz entspringt, sich auch in der historischen Entwicklung wieder findet.

VI.

Ich bin dabei Spuren gefolgt, die an eine ältere Arbeit von mir anknüpften.[1]) Soweit in den Akten des Parlaments Aufschlüsse zu finden sind, habe ich dieselben zu finden mich bemüht. Eine darüber hinausgehende Nachforschung zur Ausfüllung der Lücken, welche übrig bleiben, hat im einzelnen die Schwierigkeit des Erfolges gezeigt.

Dem Kohlengewerbe und Kohlenhandel hat die englische

[1]) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1877, S. 103—116.

Digitized by Google

Gesetzgebung im siebzehnten und achzehnten Jahrhundert eine besondere Aufmerksamkeit aus dreierlei Gründen zugewendet: wegen der öffentlichen Wichtigkeit der angemessenen Versorgung des Bedarfs, wegen der beschränkten Produktions- und Zufuhrverhältnisse, wegen der Heranbildung von Schiffsvolk für die Kriegsmarine durch die Kohlenschiffahrt.

Der erste Grund entspringt demselben Gedankengange, aus welchem die assisa panis entsprungen ist, die vom Mittelalter her (1266, 51 Henr. III) bis ins achtzehnte Jahrhundert gegolten hat.[1]) Im Jahre 1664 (16 und 17 Charles II, bestätigt durch 7 u. 8 William III) ist ein Gesetz erlassen „behufs Regulierung der Mafse und Preise der Kohlen." Dieses Gesetz schreibt vor: Zur Vermeidung der mannigfaltigen Betrügereien in dem Messen und Verkaufen von Kohlen sollen alle Seekohlen, die in die Themse gebracht werden, nach dem Chaldron verkauft werden, enthaltend 36 Bushel, und nach dem Bushel, das zu diesem Zweck in Guildhall geaicht ist . . . und soll der Lordmayor von London und der Rat der Aldermen und die Friedensrichter der verschiedenen Grafschaften bevollmächtigt sein, die Preise aller Kohlen zu bestimmen, so wie sie jeweilen es für angemessen halten, indem sie einen gebührenden Gewinn dem Händler zugestehen: wenn aber irgend ein Grofshändler oder Kleinhändler sich weigert, zu solchen Preisen zu verkaufen, dann soll die oben genannte Obrigkeit einen Beamten ernennen dürfen, welcher — erforderlichenfalls mit Hilfe eines Konstablers — in das Kohlenlager sich begiebt und die Kohlen zu angemessenen Preisen verkauft, deren Erlös er den Händlern, abzüglich der notwendigen Auslagen, übergiebt.

Es ist nicht ersichtlich, dafs dies Gesetz angewendet worden ist. Thatsache ist, dafs die ältere Gesetzgebung über die obrigkeitliche Bestimmung des Brotpreises um dieselbe Zeit bereits unverständlich geworden war und bald ausdrücklich aufgehoben wurde. Aber, verschieden von dem Brote, war die Kohlenproduktion durch die natürlichen Verhältnisse und durch die Bedingungen der damaligen Verkehrsmittel auf einen engen Bereich beschränkt. Hier waren daher die Voraussetzungen günstig für das, was in jenem Zeitalter überhaupt die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung beschäftigte, die Bildung von Koalitionen

[1]) Schanz, Englische Handelspolitik I, S. 637; dazu Faber, die Entstehung des Agrarschutzes in England S. 67.

Digitized by Google

behufs Aufrechterhaltung oder Erhöhung der Preise.[1]) Im neunten Regierungsjahre der Königin Anna (1711) wurde daher ein Gesetz erlassen,[2]) des Inhalts: Sintemal die Städte London und Westminster und andere Orte mit Kohlen hauptsächlich zur See von Durham, Northumberland und Newcastle am Tyne versorgt werden, und weil die Beschaffung derselben zu wohlfeilen Preisen mächtig zur Hebung der Manufakturen, des Handels und der Schiffahrt dieses Königreichs beiträgt, weil die Heranbildung vieler Tausende von geschickten Seeleuten für den Dienst Ihrer Majestät damit verknüpft ist . . . es daher notwendig ist, dafs der Kohlenhandel nicht monopolisiert werde, sondern frei und offen sei — so wird vorgeschrieben, dafs alle Vereinbarungen und dergleichen zwischen Kohlengrubenbesitzern, Schiffseigentümern, Leichterschiffsleuten zum Aufkauf (engrossing) von Kohlen oder zur Abhaltung irgend einer Person von freiem Kaufen und Verkaufen derselben, hierdurch für null und nichtig erklärt werden bei Strafe von hundert Pfund für jeden Kohlengrubenbesitzer (fünfzig, zwanzig Pfund für Schiffer u. s. w.). Im einzelnen werden bestimmte Formen des hier im allgemeinen bedrohten Verhaltens untersagt. So dürfen im Hafen von Newcastle oder einem andern Hafen zwischen Newcastle und London nicht mehr als fünfzig mit Kohlen beladene Schiffe länger als sieben Tage, aufser durch höhere Gewalt liegen, bei Strafe von fünfzig Pfund für jedes Schiff.[3])

Dann wendet dieser Kampf gegen die Koalition, dem das Gesetz vom Jahre 1711 nach allen Seiten der beteiligten Interessen Ausdruck giebt, sich innerhalb dieses Kreises selber von der einen Gruppe gegen die andere. Im Jahre 1729 gelangen mehrere Petitionen an das Unterhaus,[4]) von Schiffseigentümern aus Whitby, aus Newcastle, Sunderland, Scarborough, die sich darüber beklagen, dafs der Kohlenhandel, die hauptsächliche

---

[1]) Hewins, English Trade and Finance (1892) p. XI. Ad. Held, Soziale Geschichte Englands (1881) S. 479—483.

[2]) Die Journals des House of Commons enthalten über die Entstehung dieses Gesetzes nichts. Cobbetts Parl. History enthält überhaupt nichts, auch nichts über die späteren Gesetze, die uns beschäftigen.

[3]) Dieses Gesetz wird auch von Anderson, Origin of Commerce vol. III, p. 40, sowie von Macpherson, Annals of Commerce (1805), vol. 3, p. 15 mitgeteilt.

[4]) Journals of the House of Commons, 26. Febr. 1729, vol. 21, p. 465, ibid. 27. Febr., p. 468; 25. März, p. 516—518.

Digitized by Google

Schule der Seeleute, zu Grunde gerichtet werde besonders durch die Gilde der Leichterschiffsmänner von London, und die darum bitten, dafs der Kohlenhandel für jedermann frei sein möge. Wenige Tage später folgt eine Petition von Kohlenhändlern aus London und Westminster, die sich über die grofse Unzuträglichkeit beklagen, welche dem ausschliefslichen Vorrecht entspringt, das den Leichterschiffsleuten durch die Inkorporation (als Waterman's Company vermittelst Gesetz von 11 u. 12 Will. III) gewährt ist. Ein Ausschufs des Unterhauses untersucht diese Beschwerden und vernimmt Zeugen. Der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung sagt, dafs es über tausend Schiffe im Kohlenhandel gebe, davon 400 die nach London fahren. Die Kohlenhändler (Schiffseigentümer) klagen, dafs sie in den letzten zwölf Jahren nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ pCt. Gewinn gemacht haben, weil ein geschlossener Kreis von fünfzehn Personen für die Kohlen im Hafen von London die einzigen Käufer sind, und das ist die Gilde der Leichtermänner. Sie steigern und erniedrigen den Kohlenpreis nach Belieben und hindern jede andere Person am Gebrauch von Leichterfahrzeugen; sie nützen ihr Monopol mit bedrückender Willkür aus. Der Ausschufs erklärt, dafs es der Schiffahrt sehr nachteilig gewesen, wenn man die Kohlenhändler verhindert habe, in ihren eigenen Leichterfahrzeugen Kohlen nach der Themse zu bringen; dafs die Leichterleute, seit ihrer Inkorporierung, unrechtmäfsige Vorteile gefordert haben; dafs solches Verhalten schädlich für die am Kohlenhandel beteiligten Schiffseigentümer, dafs es zu einem Monopole führe und dem Publikum höchst verderblich sei. Das Unterhaus schliefst sich den Vorschlägen des Ausschusses an und beauftragt ihn mit Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs.

Das Ergebnis ist das Gesetz „zur besseren Regulierung des Kohlenhandels".[1]) Dieses hat folgenden Inhalt: Es soll jedermann, der mit Kohlen oder anderen Waren handelt, das Recht haben, seine eigenen Leichterfahrzeuge vom und zum Schiff zu halten, gegen die Verpflichtung, bei der Lightermen's Company sich eintragen zu lassen und 5 Shilling Beitrag zu dieser zu zahlen. Im übrigen werden mehrere Mifsbräuche, die bei der Messung der Kohlen sich eingeschlichen haben, durch schärfere Kontrolle

[1]) Journals of the House of Commons vol. 21, p. 576, 587. Vgl. Public Statutes 1730, p. 535—546, „An Act for the better regulation of the Coal Trade." 3 Geo. II ch. 26. Eine Ergänzung dazu bildet 4 Geo. II ch. 30.

Digitized by Google

abzustellen gesucht. Dann wird die Bestimmung, die sich schon im Gesetze von 1711 findet, es solle kein Kohlenfaktor sich von einem Kohlenbesitzer dafür Gratifikation zahlen lassen, dafs er eine besondere Sorte Kohlen im Vorzuge vor einer anderen Sorte verkauft bei Strafe von 50 Pfd. Sterling, diese Bestimmung, weil sie unwirksam geblieben, wird verschärft durch Erhöhung der Bufse auf 500 Pfd. Sterling.

Eben diese letztere Vorschrift giebt im Jahre 1788 zu einer Beschwerde an das Unterhaus Anlafs.[1]) Es waren nämlich gegen die Mehrzahl der Londoner Kohlenhändler seitens eines bankerotten Kohlenhändlers Prozesse eingeleitet worden wegen Verletzung jener Vorschrift des Gesetzes vom Jahre 1730, deshalb, weil sie gewisse Vergütigungen von den Kohlengrubenbesitzern erhalten hatten, so dafs sie jetzt durch die Kosten zahlreicher Prozesse bedroht waren, die auch im Falle ihres Obsiegens angesichts der Zahlungsunfähigkeit des Klägers ihnen zur Last gefallen sein würden. In der That handelte es sich um usancemäfsige Vergütungen, welche die Kohlenproduzenten den Londoner Kohlenhändlern machen, keineswegs im Sinne einer Bevorzugung des Einen vor dem Anderen oder einer Kohlensorte vor der anderen, auch nicht mit der Folge einer Verteuerung der Kohlen für die Konsumenten, sondern als den durch alten Brauch begründeten Geschäftsgewinn der Händler, ohne welchen sie nicht bestehen konnten, es sei denn, dafs der Londoner Marktpreis erhöht wurde. Also ein System ähnlich dem des Buchhandels. Das Parlament gab diesen Vorstellungen nach, obwohl der Denunziant, ein Mr. Oxlade, seinerseits eine Petition überreichte, in welcher er sich das Verdienst zuschrieb, eine furchtbare Koalition der Londoner Kohlenhänder, die höchst verderblich für das Publikum geworden, aufgedeckt zu haben, und in welcher er Gehör vor dem Ausschusse verlangte. Die Folge war das Gesetz (28 Geo. III. ch. 53). Dieses bestimmt folgendes: Sintemal das Gesetz aus dem neunten Regierungsjahre der Königin Anna verbietet, dafs Leichtermänner u. s. w. eine Vergütigung empfangen, damit sie eine Sorte Kohlen im Vorzuge vor einer anderen Sorte Kohlen verkaufen, und das Gesetz aus dem dritten Regierungsjahr Georg's des Zweiten die Strafe dafür verschärft, und da, trotz der genannten beiden Gesetze, es seit vielen Jahren Brauch gewesen ist, dafs die Kohlenproduzenten des Nordens für Schiffsladungen nach dem Lon-

[1]) Journals of the House of Commons vol. 43, p. 161, 194, 230.

Digitized by Google

doner Markte höhere Preise berechnet haben, als für die Ladungen nach den Aufsenhäfen, um damit den Londoner Kohlenhändlern ihre üblichen Vergütigung zu machen als deren billigen Geschäftsgewinn, da aber eine grofse Zahl von Prozessen gegen mehrere Kohlenproduzenten und Kohlenhändler eingeleitet worden ist wegen Verletzung jener alten Gesetze, die den Ruin des Beklagten zur Folge haben können . . . . so sei hiermit bestimmt, dafs alle diese Personen von allen Strafen befreit sein sollen.

In demselben Augenblicke aber, da an diesem Punkte eine alte Schranke des freien Verkehrs im Kohlenhandel beseitigt wird, errichtet das Parlament eine neue.

Bis zum Jahre 1769[1]) wurde der Kohlenmarkt für London in Billingsgate an jedem Wochentage öffentlich gehalten (an einem Platze mit Namen Rome land), und zwar seit Jahrhunderten, wie es namentlich ein amtliches Aktenstück aus dem Jahre 1682 beweist. Hier war eine Art von Kohlenbörse, hier verkauften die Kohlenschiffer ihre Ladungen. Jedoch im Jahre 1768 errichteten mehrere der gröfsten Kohlenhändler ein Gebäude,[2]) das sie die Kohlenbörse nannten, und wohin sie thatsächlich die alte Börse verlegten, indem sie Marktgelder erhoben von denen die an dem Verkehr teilzunehmen beabsichtigten, ohne dafs die Obrigkeit der City von London ihre Genehmigung dazu erteilt hatte. Es wurden mehrere erfolglose Versuche gemacht, dieser Vergewaltigung Widerstand entgegenzusetzen, indem Klagen eingereicht wurden wegen Verletzung des in vielen Gesetzen sanktionierten Grundsatzes, dafs „der Handel nicht monopolisiert werden soll, sondern frei und offen sein soll." Thatsächlich bestand diese Vergewaltigung in der Forderung eines jährlichen Börseneintrittsgeldes von drei Pfund und achtzehn Schilling.[3]) Auch gab die Gesetzgebung diesen Klagen nicht direkt nach. Jedoch verfügte das Gesetz vom Jahre 1788: Weil eine gewisse Anzahl von Kohlenhändlern sich zu einer Gesellschaft zusammen-

[1]) An Opinion of John Read, Oct. 5, 1793: Appendix No. 30 zum Report on Coal Trade 23. June 1800, p. 132.

[2]) Im Jahre 1800 sind es 35 proprietors, denen die 64 Anteile gehören, die das Kapital des Baues darstellen. Zu deren Verzinsung erheben sie das Eintrittsgeld. Dasselbe Verhältnis, wie es heute noch bei der Londoner Stock Exchange besteht.

[3]) Die Zahl der Mitglieder betrug im Jahre 1800 reichlich 150: Jedermann konnte Mitglied werden, schon für einen Halbjahrsbeitrag. Evid. R. Clarke, 1. Report 1800, p. 26.

Digitized by Google

gethan und private Versammlungen auf der Kohlenbörse von London gehalten haben, mit dem Zweck, Ordnungen für den Betrieb des Kohlenhandels zu schaffen, Ordnungen, die eine Tendenz haben mögen, besagten Handel in seinem freien und offenen Betriebe zu stören, so soll vom 1. Juni 1788 ab jede Anzahl von Personen, die in covenants oder partnerships vereinigt ist, wenn sie mehr als fünf beträgt, sei es, dafs sie den Kohlenhandel zum Gegenstande hat oder Ordnungen für dessen Betrieb, als eine gesetzwidrige Koalition zur Steigerung der Kohlenpreise angesehen werden, und jeder daran Beteiligte soll der dafür verhängten Strafe vor dem königlichen Gerichtshofe verfallen.

Erst später ist im Sinne des Unterhausausschusses vom Jahre 1800 jenem Wunsche Genüge geschehen,[1]) indem auf freiwilliges Ansuchen der City beim Parlament seit 1803 ein freier Markt für den Kohlenhandel an Stelle jener korporativen Börse von 1769 hergestellt wurde, da die letztere durch die Stadtverwaltung angekauft und unter Aufsicht ihrer Beamten gestellt wurde. Eine bemerkenswerte Entwicklung im Gegensatze zu den korporativ gebliebenen andern Börsen des Londoner Handels, insbesondere der Wertpapierbörse.

Das Mifstrauen, welches sich in der oben erwähnten Vorschrift des Gesetzes vom Jahre 1788 gegen gröfsere Vereinbarungen im Kohlenhandel kundgiebt, erfährt eine eigentümliche Beleuchtung durch eine Unterhausdebatte des voraufgehenden Jahres. Am 16. Mai 1787 wurde eine Petition der Stadtobrigkeit von London überreicht gegen die im Jahre 1772 erfolgte Aufhebung „der meisten Gesetze, welche die Weisheit unserer Vorfahren notwendig erachtet hat zur Verhinderung des Aufkaufs (forestalling and regrating) von Vieh und anderen Nahrungsmitteln." Anlass waren hohe Preise, die angeblich die Folge von Aufkauf waren.[2]) Gegen diese Petition erhob sich Burke und warnte mit durchschlagendem Erfolge davor, die „trocknen Knochen jener zum Galgen verurteilten Gesetze wieder mit Fleisch zu bekleiden." Und womit suchte er die Abge-

[1]) Report 1800 Evid. Wilson, p. 83, Letter from Mr. Gillespy: Appendix, p. 118. Report from the Select Comittee of the House of Commons on the State of the Coal Trade in the Port of London (13. July 1830) Evid. Woodthorpe, townclerk to the City of London. Es sind vom Parlament drei Acts dieserhalb erlassen worden in den Jahren 1803, 1804, 1807. cf. Pearsall, clerk to the Coalmarket, Report 1830, p. 157.

[2]) Parl. History of England vol. 26, p. 1167--1172.

Digitized by Google

schmacktheit dieser Gesetze zu beweisen? Er hielt den Handelsherren aus der City das Beispiel des Grofshandels hin, der in der Freiheit das beste Schutzmittel gegen jede Unbill mit sich führe.

So voll von Widersprüchen war die Gesetzgebung dieses Zeitalters. So war der gesetzliche Hintergrund für eine Erscheinung, die den eigentlichen Gegenstand dieser Blätter bildet.

VII.

Im Jahre 1800 wurde der hohe Kohlenpreis in London Anlass zur Niedersetzung eines Untersuchungsausschusses im Unterhause.[1]) Dieser kam zu der Ueberzeugung, dass der hohe Preis herbeigeführt sei durch die Beschränkung der Verkaufsmassen (Limitation of Vends) vermöge deren jede Kohlengrube am Tyneflusse jährlich auf die Produktion eines gewissen Quantums Kohlen eingeschränkt ist nach der gemeinsamen Festsetzung seitens der Kohlengrubenbesitzer. Daneben wurden noch mehrere andere Gründe genannt, wie die Hinhaltung der Kohlenschiffe im Hafen von Newcastle wegen Abwarten ihres Turnus, der Mangel eines offenen Kohlenmarktes in London, der Aufenthalt bei der Entladung aus Mangel an Kohlenmessern. Auf den ersten Grund konzentrierte sich mit Recht das hauptsächliche Interesse.

Die Hauptstadt London und ihre Nachbarschaft wird mit Kohlen in jener Zeit versorgt vorzugsweise durch die Kohlengruben im Nordosten Englands, die an den Flüssen Tyne und Wear liegen und deren Haupthafen Newcastle ist. Die Kohlengruben werden hier[2]) entweder durch die Eigentümer des Grundes und Bodens ausgebeutet oder durch Unternehmer, die das Recht dazu erwerben. Die Gruben sind verschieden in der Qualität der Kohlen, in der Tiefe, in der Lage zum Hafen. Der Gang der Geschäfte von der Grube bis zum Konsumenten ist im Einzelnen dieser. Sobald die Kohle gewonnen ist, wird ein Vertrag mit einem der Faktors abgeschlossen, der eine feste Provision erhält für Vermittlung des Kohlenverkaufs, für Zufuhr der Kohlen zum Hafen und für die Bürgschaft, die er auf sich nimmt, dafs

---

[1]) Macpherson, Annals of Commerce vol. 4, p. 511. Vgl. Journals of the House of Commons vol. 55, p. 297, 688.

[2]) Report from the Select Committee of the House of Commons 31. December 1800.

Digitized by Google

der Käufer, welcher regelmäfsig der Schiffseigentümer ist, die Zahlung leistet. Die kleinen Kosten für Zufuhr der Kohlen zum Schiff aus den Hafenfahrzeugen werden von dem Schiffseigentümer getragen. Sobald die Kohlen an Bord gebracht sind, erwirkt der Faktor ein Zertifikat vom Zollamt, das dem Schiffe das Auslaufen gestattet, und ein Zeugnis über die von demselben eingenommenen Kohlen nach Quantum, Grube, gezahltem Preise. Es gehört ferner zu den Geschäften der Faktors, in ihren Kontors Listen über die Gattungen der Kohlen zu halten, über die sie zu verfügen haben, damit der Schiffseigentümer (oder Schiffskapitän), wenn er in dem Hafen anlangt, einen Einblick erhalten kann, um dann mit dem Namen seines Schiffes die verlangte Sorte Kohlen zu bezeichnen und die Ladung zu erhalten, sobald sein Schiff am Turnus ist. Bei der Ankunft des Schiffes im Hafen von London werden die Schiffspapiere an einen der Londoner Kohlenfaktors ausgehändigt, durch welche die Verkäufe aller Kohlenladungen in London vermittelt werden. Er ist es, der die Papiere zum Zollamt bringt, der hier ein Zertifikat erlangt gegen Sicherheit für die schuldigen Zollgebühren, und dann die Kohlen an der Kohlenbörse zum Kauf ausbieten darf. Hier beschränkt sich der Verkehr auf die Zahl der Börsenmitglieder (Coal buyers). Diese sind die Grofshändler, welche mit einem angeblich festen Gewinn von einem Schilling für das Chaldron an die grofsen Konsumenten, mit einem höheren Gewinn an die kleinen Konsumenten verkaufen. Das Zumessen der Kohlen vom Schiff an den Grofshändler, von diesem an den Konsumenten war mit mancherlei alten Gebräuchen durchsetzt, welche zu allerhand Unregelmäfsigkeiten Anlafs gaben und reformbedürftig erschienen.

Indessen richtete sich das hauptsächliche Interesse des Parlaments auf jene Vereinbarung über die Produktion der Kohlen unter den Grubenbesitzern selber. Hiermit hatte es folgende Bewandnis.[1])

Im Jahre 1771 zeigten sich wegen eines Mangels an Verein-

[1]) Dieser Darstellung liegen die Aussagen mehrerer sachkundiger Zeugen vor dem Parlamentsausschusse vom Jahre 1800 zugrunde. So diejenige des Francis Thompson, der zu Anfang des Jahres 1755 Gehülfe bei einem grofsen Grubenbesitzer in jenem Revier wurde, seit 1768—1772 Direktor eines Kohlenbergwerks, dann Teilhaber in einem Kohlengeschäft der Hauptstadt. Ferner das Zeugnis des Stadtschreibers von Newcastle, Clayton. Evid. zum Report 1800, p. 13 ff. u. 19 ff. Sowie der Bericht des Unterhausausschusses selber.

Digitized by Google

barung unter den Kohlengrubenbesitzern grofse Unregelmäfsigkeiten. Einer der Beteiligten, Direktor der Washington-Kohlengrube, die nahezu fünfzehntausend Pfund Sterling gekostet und infolge dieser Unordnungen ganz geringe Erträge hatte, regte bei einigen Vertretern anderer Kohlengruben an, eine Versammlung abzuhalten, um die bestehenden Mifsbräuche zu beseitigen und feste Verkaufspreise zu normiren. Es fanden damals drei oder vier solche Versammlungen statt, denen dann in den nächsten Jahren andere folgten. Hieraus entstand allmälig (1786—87) ein festes Kartell, die „Limitation of the Vends." Und zwar ein Kartell für die Gruben am Tyne; dann ein zweites Kartell von ähnlicher Verfassung für die Gruben am Wear. Die Einrichtung des ersteren war diese:

Die Kohlengrubenbesitzer und Kohlenproduzenten kommen jährlich zusammen und ermitteln den gesamten Absatz von Kohlen für das vergangene Jahr; hierzu machen sie einen Zuschlag von einem imaginären Umfange und verteilen die Summe unter die sämtlichen beteiligten Gruben, indem sie jeder nach ihren Kräften ein Produktionsquantum zuteilen. Dies nennt man „die Basis." Dann wird die Verkaufsmasse der im bevorstehenden Jahr zu fördernden Kohlen festgestellt und dieselbe ebenfalls unter die einzelnen Gruben verteilt im Verhältnis zu jener Basis. Der Zweck der Einrichtung ist, jeder Grube ein Recht auf Lieferung eines bestimmten Anteiles an dem jährlichen Gesamtabsatze zu gewähren. Sofern nun eine Grube weniger liefert als ihr zukommt, so haben die anderen Gruben, welche mehr liefern als sie zu liefern berechtigt sind, die Verpflichtung, sie für den Ausfall zu entschädigen, nach einem bestimmten Satze für das Chaldron. Weil aber dieser Satz nicht so hoch ist, wie der Gewinn, den der Ueberschufs einträgt, so besteht zur Verhütung einer zu starken Ueberschreitung des den einzelnen Gruben zugemessenen Quantums und zumal zur Verhütung einer Ueberflutung des Marktes, aufserdem noch ein aufsichtsführender Ausschufs, welcher monatlich je nach dem Absatze des verflossenen Monats und nach der Lage des Marktes den Anteil jeder Grube bestimmt. Es ist öfter vorgekommen, dafs Schiffe in Newcastle zurückgehalten wurden, weil sie gewisse Qualitäten Kohlen laden wollten, deren Förderungsquantum für den laufenden Monat erschöpft war, so dafs sie erst im folgenden Monat die verlangten Kohlen erhalten konnten.

Etwas lockerer ist das Kartell der Kohlengruben vom Wear;

Digitized by Google

aber beide Bezirke stehen mit einander in Vereinbarung, derart, dafs sie ein Gesamtquantum gemeinsam festsetzen, wovon dreifünftel die Gruben vom Tyne, zweifünftel die Gruben vom Wear produzieren.

Die Entwickelung der Produktionsmasse in jener Zeit ist unbedeutend. Laut einem Aktenstück, das dem Parlamentsausschusse vom Jahre 1800 vorgelegt wurde (Appendix No. 19 to Report on Coal Trade 23 June 1800: A Statement of the actual vend of Coals upon the Rivers Wear and Tyne from 1772 to 1799) ist das verkaufte Quantum:

am Wear	Jahr	1772: 257 274	chaldrons
„	„	1799: 287 738	„
am Tyne	„	1772: 434 554	„
„	„	1799: 457 427	„

Der Zweck dieser Ordnung der Kohlenproduktion war nach den Angaben der Interessenten der folgende. Man wollte den Produzenten einen angemessenen Gewinn sichern. Denn der Preisdruck, der durch die Regellosigkeit der Kohlenproduktion herbeigeführt wurde, hatte die Folge, dafs die Gruben mit höheren Produktionskosten nicht fortarbeiten konnten. Ist aber einmal eine Grube abandonniert, so ist die Gefahr da, dafs sie zusammenstürzt oder ersäuft wird, dafs also die ganzen Anlagekosten verloren gehen, wenn nicht volkswirtschaftlich, so für die Besitzer.[1]) Die übrigen Gruben, d. h. diejenigen mit wohlfeileren Produktionskosten, erhalten durch den Ruin der anderen Gruben den Vorteil, dafs sie für ihre (unzureichende) Förderung soviel höhere Preise bekommen. Der Zweck war weiter der, eine Regelmäfsigkeit in der Zahl der beschäftigten Arbeiter, Pferde und in den sonstigen Ausgaben für jede Grube herzustellen.

Die Dauer dieser Vereinbarung wurde jedes Jahr in Frage gestellt durch die Verhandlungen, die sich namentlich auf das jeder Grube zuzumessende Quantum bezogen. Es gelang gleich-

[1]) Nach den Angaben vor einem späteren Untersuchungsausschufs (Lord's Committee 1829 p. 31 durch den Sachverständigen Mr. Buddle) kostet die Anlage einer Kohlengrube 10,000 £ bis 150,000 £. Wegen des grofsen Risikos ist es regelmäfsig eine Gesellschaft von Unternehmern, die eine solche Anlage in die Hand nimmt. Das also festgelegte Kapital am Tyne beträgt 1829 etwa $1^1/_2$ Millionen Pfund Sterling; am Wear 600—700,000 £. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter am Tyne ist damals nach amtlichen Ausweisen 11 954, am Wear schätzungsweise 9000. Die Zahl der Schiffe ist rund 1400 (zu 220 London chaldrons) mit 17 000 Seeleuten u. s. w.

Digitized by Google

wol meist, das Abkommen zu erneuern. Während es in der Zeit zwischen 1787 und 1800 regelmäfsig in Kraft war, gab es nur einige Unterbrechungen, da die Produktion wieder offen war.

Ich lasse die Tabelle umstehend folgen, welche das Kartell der Kohlengruben am Tyne für das Jahr 1799 enthält.

Gegen dieses Kartell ist der öffentliche Ankläger in Newcastle zu Ostern 1795 eingeschritten, indem er eine Anzahl der dabei beteiligten Kohlengrubenbesitzer bei dem Gerichtshof der King's Bench verklagte, weil sie „illegally, wickedly and oppressively confederate, conspire and agree among themselves" . . . . „weil sie handeln als ein Ausschufs um zu regulieren, festzusetzen und zu bestimmen die Quantitäten Kohlen, die verkauft werden sollen."[1]) Die Klage ist aber im Sande verlaufen, wie die Thatsache beweist, dafs die durch den öffentlichen Ankläger verfolgte Vereinbarung fortbestand und der Bericht des Parlamentsausschusses im Jahre 1800 sich neuerdings gegen dieselbe aussprach, weil sie den Preis für die Kohlenkonsumenten in London erhöht hat und weil sie die Macht besitzt, zu jeder Zeit den Preis eines Artikels von solcher Dringlichkeit „zur Unterdrückung und Gefährdung des Publikums" zu erhöhen.

Die Vereinbarung hat im Gegensatze zu dieser Absicht des Ausschusses noch weiterhin bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts fortbestanden.[2]) Es hat immer wieder Unterbrechungen der Vereinbarung gegeben, die namentlich daher rührten, dafs sich die einzelnen Kohlenproduzenten über ihren Anteil an der Gesamtproduktion zeitweilig nicht einigen konnten, wenn etwa der Besitzer einer Grube mehr für sich forderte, als die anderen ihm zugestehen wollten.

Es war in den Jahren 1829 und 1830, wo neuerdings das Parlament die Frage untersuchte, wie die Kohlenpreise sich ermäfsigen liefsen. Zuerst beschäftigte sich das Oberhaus damit, im folgenden Jahre das Unterhaus.[3])

---

[1]) Appendix zum Report 1800, p. 152—157, enthält den Wortlaut dieses weitschweifigen Aktenstückes.

[2]) This system . . . has continued in operation, with occasional interruptions, to the present time, sagt der Bericht des Parlamentsausschusses zur Untersuchung des Kohlenhandels im Hafen von London, vom 13. Juli 1830 (p. 6).

[3]) Nach dem Unterhausbericht vom 13. Juli 1830 S. 6 waren die Durchschnittspreise für das London chaldron (1 Newcastle chaldron = 2 London oder Imperial chaldrons = 53 Cwt. Lords Report 1829, p. 11, 15) in

Digitized by Google

„An Account of the proportioned Vend of Coals upon the River Tyne for 1799."
(Entnommen dem Appendix No. 4 to Report 23 June 1800.)

Name der Grube	Basis	Vended from 31. Dec. 1798 to 31. Dec. 1799	Proportion	Ship-Coals on the Staith 31. Dec. 1799	Fallings short for want of Coals	Added to those who have Coals to supply the trade	Makes proportion for each as under	£. sh.	shorts.		
1. SirT.Liddell&Partners	62	34 723	42 150	586	6 841	—	35 309	87,18	586		
2. Lords Bute & Hertford	30	21 354	20 395	351	—	1 310	21 705	52,13	351		
3. Team	26	17 796	17 676	264	—	384	18 060	39,12	264		
4. Mr. Silvertop . . .	22	16 887	14 956	960	—	2 891	17 847	144	960		
5. Mrs. Montague . .	22	20 000	20 000	—	—	—	20 000	—	—		
6. Byker	18	12 889	12 237	400	—	1 052	13 289	60	400		
7. Benwell	17 1/2	11 490	11 897	807	—	400	12 297	121,1	807		
8. Miss Simpson . . .	15	10 794	10 198	275	—	871	11 069	41,5	275		
9. Tyne Main . . .	13 1/2	10 444	9 178	—	—	1 266	10 444	—	—		
10. Holywell Main . .	13 1/2	8 524	9 178	380	274	—	8 904	57	380		
11. Flatworth	13 1/4	10 420	9 008	243	—	1 655	10 663	36,9	243		
12. Wylam	13	7 334	8 838	360	1 144	—	7 694	54	360		
13. Wall bottle Moor .	12 3/4	6 717	8 668	380	1 571	—	7 097	57	380		
14. Mr. Crawford . .	11	5 847	7 478	800	831	—	6 647	120	800		
15. Bakers Main . . .	9 1/2	5 532	6 459	360	567	—	5 892	54	360		
16. Marley Hill . . .	8	6 721	5 438	600	—	1 399	6 837	178	116		
17. Kenton	—	13 460	13 460	—	—	—	13 460		—		
	307	220 932	227 214	6766	11 228	11 228	227 214		6282	overs	£. sh.
18. Walls End . . .	64 1/2	43 328	43 000	—	—	—	43 000	—	—	328	49,4
19. Walker	45	29 191	28 558	—	—	56	28 614	—	—	577	86,11
20. Willington	45	30 010	28 558	—	—	56	28 614	—	—	1396	209,8
21. Biggs Main . . .	45	29 992	28 558	—	—	56	28 614	—	—	1378	206,14
22. Heaton	45	30 082	28 558	—	—	56	28 614	—	—	1468	220,4
23. Hebburn	45	28 246	28 558	—	312	—	28 246	—	—	—	—
24. Brandling-Main . .	27	17 899	17 134	—	—	34	17 168	—	—	731	109,13
25. Sheriff Hill . . .	25	16 397	15 865	—	—	31	15 896	—	—	501	75,3
26. Usworth Main . .	18	11 350	11 424	—	—	23	11 447	14,11	97	—	—
	359 1/2	236 495	230 213	—	312	312	230 213	956,17	6379	6379	956,17
		457 427	457 427								

Digitized by Google

Einen wesentlichen Gegenstand der Untersuchung bildete abermals die Limitation of the Vends, wie sie in den nördlichen Kohlenrevieren fortbestand. Nach den eigenen Worten, die der Präsident dieses Kartells vor dem Ausschusse des Oberhauses[1]) brauchte, herrschte in der öffentlichen Meinung der Eindruck vor, dafs diese Vereinbarung der Grubenbesitzer eine nichtswürdige Koalition sei, die den Zweck verfolge exorbitante Kohlenpreise zu erpressen. Gegen diese Vorwürfe rechtfertigte er sie mit den uns bekannten Gründen. Die Klagen der Konsumenten seien unberechtigte. Dank dem Kartell sei der Londoner Kohlenmarkt jederzeit regelmäfsig und zu einem festen Preise versorgt gewesen. Und auf die Frage, ob eine solche Vereinbarung in irgend einem andern Gewerbe vorkommt, vergleicht er dieselbe mit der Art und Weise, wie die Verwaltung einer Erwerbsgesellschaft, der ostindischen Companie, der Bank von England, der Kanalgesellschaften, sich in regelmäfsigen Sitzungen vereinigt, um die zweckmäfsigste Art für Leitung ihrer Geschäfte zu erwägen. Die Schiffsreeder des Nordens hätten nur kürzlich sich zusammengethan und eine öffentliche Ankündigung erlassen, worin sie die Frachtsätze mitteilten, an die sich als Minima jedes Mitglied ihres Verbandes gebunden erklärte.

Ich lasse hier (S. 423) zum Vergleiche die Tabelle über das Kartell der Kohlengruben am Tyne für das Jahr 1828 folgen. Das Quantum ist dasjenige, welches dem Coast Vend entspricht, 60 pCt. davon geht nach London, 40 pCt. nach den übrigen Küstenplätzen Englands. Nicht eingeschlossen ist das nach Irland und den Orkney-Inseln ausgeführte Quantum.[2])

Ein genauerer Vergleich der Quantitäten von 1799 zu 1828

Newcastle	1771	. . . . .	6	shilling	9	pence
	1800	. . . . .	11	„		
	1828	. . . . .	14	„		
London	1788	. . . . .	30	„	5	„
	1800	. . . . .	52	„	3½	„
	1813	. . . . .	54	„	9	„
	1829	. . . . .	31	„	6	„

Gillespy berechnet im Jahre 1800 (Report 1800, p. 38 und Appendix p. 103 bis 105) bei einem Londoner Preise von 35 sh. einen Preis f. o. b. Newcastle von 13 sh. 7½ d., dazu Fracht 8 sh. 10½ d., dann an Zoll u. s. w. in London 12 sh. 6 d.

[1]) Lords Committee 1829, p. 55, Evid. Brandling.

[2]) Buddle, Lords Committee 1829, p. 59.

Digitized by Google

ist schwierig. Ich bemerke nur, dafs der Absatz an Kohle vom Tyne nach den Küstenhäfen sich so entwickelt hat:[1])

1800	. . .	537 793	Newcastle Chaldrons
1810	. . .	632 299	„ „
1820	. . .	756 513	„ „
1828	. . .	725 082	„ „

Daneben die Ausfuhr in das Ausland:

1800	. . .	47 487	Newcastle Chaldrons
1810	. . .	17 253	„ „
1820	. . .	44 826	„ „
1828	. . .	59 325	„ „

Die Schwankungen, welche durch die Regulierung und die Nichtregulierung der Kohlenproduktion in der Zufuhr zum Londoner Markt eintraten, waren thatsächlich diese. Im Jahre 1825 war die Vereinbarung in Kraft und die Zufuhr betrug 6564 Schiffe mit 1 456 162 chaldrons; dagegen war im Jahre 1826 die Vereinbarung unterbrochen und die Zufuhr betrug 6810 Schiffe mit 1 600 229 chaldrons; im darauffolgenden Jahre 1827 bestand wieder die Vereinbarung und die Zahl der Schiffe ging auf 6491 (mit 1 476 331 chaldrons) zurück. Der Preis war in dem Jahre 1826 um 4—5 sh niedriger als 1825 und 1827.[2])

Die Vorgänge im Parlamente während der Jahre 1829—1830 zeigen, dafs die Grubenbesitzer zur Aufklärung des Publikums eine gründliche Untersuchung forderten. Nachdem im Jahre 1829 der Untersuchungsausschufs des Oberhauses Zeugen vernommen hat, überreicht am 12. Februar 1830 der Marquis von Londonderry, selber ein grosser Grubenbesitzer, dem Oberhause eine Petition von Grubenbesitzern am Tyne und Wear, Mitgliedern beider Häuser, welche darum bitten, die Untersuchung noch einmal aufzunehmen „über den Stand des Kohlenhandels zusammen mit den Steuern und Lasten, die darauf ruhen."[3])

Diese Aufgabe übernimmt dann ein Ausschufs des Unterhauses, der im Gegensatze zu dem Bericht des Jahres 1800 am Schlusse seiner Untersuchung erklärt: „Der Ausschufs des Unter-

[1]) Buddle, Lords Committee 1829, p. 30. Den Angaben desselben Zeugen (a. a. O. p. 57 f.) ist auch die folgende Tabelle über das Kartell entnommen. Buddle ist coal viewer, war 25 Jahre Sekretär des Coal Trade Committee, dessen Präsident Brandling ist.

[2]) Evid. Pearsall, Commons Report 1830, p. 158.

[3]) Hansard's Parl. Debates N. S. vol. 22, p. 92.

Digitized by Google

Tyne Vend, showing Basis, issues each Month and giving overs and shorts for the port of N'castle for 1828.

Basis	Name [35 Collieries]	Allowed chaldrons	Vended chaldrons	over chaldr.	short chaldrons
27½	Backworth	22 323	22 036	—	287
42½	Burradon & Killingworth.	34 499	32 907	—	1 592
30	Coxlodge	24 352½	23 137	—	1 215½
29	Fawdon	23 541	23 325½	—	215½
28	Heaton	22 729	22 729	—	—
28	Hebburn	22 729	21 246	—	1 483
23	Holywell	18 670	18 683	13	—
26	Hotspur	21 105½	20 875	—	230½
27	Jarrow	21 917	21 917	—	—
42½	Percy Main	34 499	34 347	—	152
33	Wallsend	26 788	26 788	—	—
25½	Walker	20 699½	21 712	1012½	—
27	Wideopen	21 917	20 969½	—	947½
32½	Willington	26 382	25 535	—	847
17	Benwell	13 800	13 804	4	—
25	Collingwood Main	20 294	20 794	500	—
18	Cramlington	14 611½	14 588	—	23½
20	Elswick	16 235	16 275	40	—
16	Felling	12 988	12 795	—	193
20	Heworth	16 235	16 191	—	44
22	Low Moor & South Moor	17 858½	17 471	—	387½
25	Manor Wallsend	20 294	19 545	—	749
21	Pelaw Main	17 047	17 128½	81½	—
23	Pontop & Garesfield	18 670	17 860	—	810
23½	Seghill	19 076	19 102	26	—
16½	Sheriff Hill	13 394	13 410	16	—
21	Springwell	17 047	16 308	—	739
18	Tanfield Moor	14 611½	15 251	639½	—
22	Team	17 858½	20 132	2273½	—
17	Townley Main	13 800	13 551	—	249
25½	Tyne Main	20 699½	20 710	10½	—
11	Usworth	8 929½	8 847	—	82½
18½	Walbottle	15 017	15 125	108	—
12	Whitley	9 741	9 413	—	328
16	Wylam	12 988	12 977	—	11
829½		673 346½	667 484½	4724½	10 586½

hauses, der im Jahre 1800 safs, sah sich veranlafst, seine Besorgnis zu äufsern, dafs eine Macht entspringend aus dem wechselseitigen Einvernehmen der Grubenbesitzer zu irgend einer Zeit befähigen mag, den Preis eines Gegenstandes von solcher Dringlichkeit zu erhöhen zur Unterdrückung und Gefährdung des Publikums. Jedoch bei der Entscheidung über das Verhalten, welches gegenwärtig gegenüber jener Vereinbarung angemessen sei, ist Ihr Ausschufs geneigt zu glauben, dafs man den Handel

Digitized by Google

besser der Herrschaft jener Konkurrenz überläfst, die bereits eingegriffen hat; und solange die neuen Kohlenreviere, die wir im Auge haben, nicht in die Vereinbarung hineingezogen sind (was, wie wir hoffen, nicht geschehen wird), kann die Wirkung ihrer Zufuhr auf den Markt nicht verfehlen, sich geltend zu machen."[1])

VIII.

Was war das für eine Konkurrenz, die der Bericht des Unterhauses vom Jahre 1830 meinte?

Es war die Aufschliefsung der anderen Kohlenreviere Englands, die ihrerseits herbeigeführt wurde durch die Entwicklung der Binnenschiffahrt, dann der Eisenbahnen. Eine Konkurrenz, welche die merkwürdige Wirkung haben sollte, dafs allmälig mit dem Verluste der Alleinherrschaft des Kohlenreviers von Durham und Northumberland über den Londoner Markt auch jene Organisation sich auflöste, nicht etwa um in einer umfassenderen Organisation gleicher Art, die sich auf ganz England und Schottland erstreckte, aufzugehen, sondern um für ein halbes Jahrhundert einem Zustande der nicht kartellierten Konkurrenz Platz zu machen.

Aus dem Hafen von Newcastle sind ausgeführt nach englischen Häfen und dem Auslande[2])

1801: 1 331 870 tons Kohlen (133 562 ins Ausland)
1835: 2 579 638 „ „ (313 107 „ „)

aus dem Hafen von Sunderland

1801: 624 804 tons Kohlen (12 607 ins Ausland)
1835: 1 083 725 „ „ (154 538 „ „)

Es hat also in dem ersten Drittel des Jahrhunderts eine Steigerung der Ausfuhr des nordöstlichen Kohlenreviers im Verhältnis von 2 : 3 1/2 stattgefunden. Hierzu tritt die Entwicklung der Ausfuhr von Stockton und Seaham, die erst im Jahre 1822 begann und 1835 bereits 704 781 t betrug. Hiernach hätte sich das Quantum mehr als verdoppelt.

Daneben aber hat sich nicht nur in unmittelbarer Nähe der

[1]) Im Oberhause hält Marquis von Londonderry, an diesen Bericht anknüpfend, eine Rede, um die Grubenbesitzer zu verteidigen gegen die Verleumdungen, die in dem Publikum umlaufen. Er hoffe, dafs der Bericht denselben ein Ende machen werde. Vergl. Hansard's Parl. Debates N. S. vol. 25 (1830), p. 1237—1238.

[2]) Porter, Progress of the Nation sect. II ch. 6 (1836).

Digitized by Google

Kohlenreviere von Lancashire, Yorkshire, Nottingham, Derby, Leicester, Birmingham, Wolverhampton, Coventry, Staffordshire eine grosse Industrie entwickelt, deren Standort wesentlich durch die Nähe der Kohlenlager bestimmt war; aus eben diesen Kohlenrevieren ist auch der Transport mit der Entwicklung der Kanäle und der Eisenbahnen herangewachsen und in immer stärkere Mitwerbung gegen die Kohlengruben des Nordostens getreten, welche die Kohle auf dem Seewege beförderten.

Bereits im Jahre 1816 hat diese neue Konkurrenz die Kohlenproduzenten des Nordostens beunruhigt und die Absendung einer Kommission veranlafst, welche feststellen sollte, wie grofs der Umfang der auf dem neuen Wege versendeten Kohlenmassen sei. In dem Berichte dieser Kommission wurde mitgeteilt, dafs jenes Quantum 4 Mill. Newcastle Chaldrons (gleich 10,8 Mill. Tons) betrage.[1]) Diese Gröfse nur schätzungsweise gewonnen, hat sich vollends im Laufe der Jahre mit der Entwickelung der neuen Binnenwege vergröfsert und die relative Bedeutung von Northumberland und Durham verkleinert.

Schon der parlamentarische Kohlenausschufs des Jahres 1800

---

[1]) Lords Committee 1829 p. 59 überreicht Buddle „Extract from a Report of a Deputation from the Wear, sent to inquire into the quantities of coal conveyed by Canal and Railway's in different parts of the Kingdom in 1816."

Im Jahre 1829 war man mit einer neuen Ermittelung dieser Art beschäftigt; das Ergebnis ist aber nicht mitgeteilt. Auch Porter, Progress of the Nation a. a. O. reproduziert nur die Angaben für 1816.

Buddle (p. 71) veranschlagt den damaligen (1829) Kohlenverbrauch in England und Wales

Industrie	3½	Mill. London Chaldrons
Haushalt	5½	„ „ „
	9	Mill. aus dem Innern kommend
dazu	3	„ durch Küstenschiffahrt zugeführt
	12	Mill. London Chaldrons.

Die 3 Mill. Chaldrons, die auf dem Seewege zugeführt sind, müssen 6 sh. Zoll zahlen. London führt davon die Hälfte ein (1828: 1 476 063 Chaldrons gegen 1 Mill. im Jahre 1800).

Der Kohlenzoll stammt aus der Zeit der Elisabeth, er betrug bis 5. April 1824: 9 sh. 4 d. p. Chaldron, seitdem 6 sh., für Kohle, die von der Küste nach London kam. Für das übrige England schon vor 1824 nur 6 sh. Wales und Irland hatten abermals andere Sätze. Seit 1831 fiel der Kohlenzoll ganz. Die Steuer brachte:

1820	£ 1 041 195
1828	„ 879 207.

Digitized by Google

hat sich mit dieser Frage beschäftigt. Er befand sich aber vor einem seltsamen Zustande der Gesetzgebung über die Kohlenzufuhr nach London, der erst allmählich, nach Verlauf eines ferneren Menschenalters beseitigt wurde. Der Seeweg hatte durch die hergebrachte Ordnung im schiffahrtspolitischen und finanziellen Interesse das Vorrecht der Zufuhr; dafür war der Eingang auf diesem Wege mit einem hohen Zolle belastet. Die Zufuhr auf dem Inlandwege, sei es durch Binnengewässer, sei es zu Lande, war von diesem Zolle frei; dafür war sie nur in engen Grenzen gestattet,[1]) und die einzelnen neuen Kanalunternehmungen hatten dieserhalb vor dem Parlamente um Ermächtigungen zu kämpfen.

In technischer Hinsicht stellte der Ausschuſs von 1800 auf Grund genauer Untersuchung[2]) fest, daſs ein fast unerschöpflicher Ueberfluſs vermittels der Binnenschiffahrt aus Stafford, Worcester, Warwick, Salop, Leicester, Glamorganshire zu ziehen sei, daneben auf dem Seewege von Wales und Yorkshire. Eine Gefahr für die Ausfuhr des Nordostens und für ihre dem Reiche wichtige Kauffahrtei[3]) sei, wie der Ausschuſs sagte, dennoch nicht vorhanden wegen der besseren Qualität jener Kohlen. Der Ausschuſs schlug daher Aufhebung der gesetzlichen Einschränkungen des Kanalverkehrs vor.

Durch diesen Ausschuſs wurde daher bereits die Entwicklung der Kanäle, daneben der Eisenbahnen in deren damaliger primitiver Gestalt zur Ergänzung der Kanäle erörtert, als Werkzeug des neuen Kohlenverkehrs. Mit Vorsicht folgte das Parlament diesen Anregungen. Durch Gesetze der Jahre 1805, 1806, 1807 wird den beiden Kanälen des Grand Junction und von Paddington jeweilen auf ein Jahr erlaubt, eine begrenzte Masse Kohlen nach London heranzubringen (45 Geo. 3 c. 128).

Noch vor dem Unterhausausschuſs des Jahres 1830 beklagt sich der Vorsitzende des Kohlenkartells von Newcastle[4]) darüber, daſs zwar eine beträchtliche Zunahme ihrer Kohlenausfuhr neuer-

[1]) Der Grand Junction Canal durfte z. B. die Kohlen nicht weiter als bis Reading führen.

[2]) Vgl. Appendix 1800 p. 21—42. Sachverständige aus den Kohlenbezirken Evid. 1800 pp. 76—82.

[3]) The difficulties of coal navigation give the seamen superiority in skill, expertness, patience of fatigue — daher die Schule der Kriegsmarineleute, sagt der Report von 1800.

[4]) Brandling p. 251—270.

Digitized by Google

dings stattgefunden habe, aber nicht so beträchtlich wie sie gewesen sein würde ohne die Bevorzugung, welche das Parlament der binnenländischen Kohlenzufuhr gegeben durch deren Befreiung vom Zolle. Nicht sowohl auf dem Londoner Markte habe sich dieses geltend gemacht als in den kleineren Seeplätzen, die bedeutende Massen zollfreier Kohlen durch Kanäle und Eisenbahnen erhalten.

Auch macht sich jetzt die Konkurrenz der Kohle von Schottland, Wales, Yorkshire, Stockton bemerkbar, derart, dafs die Preisfestsetzung des Kohlenkartells auf deren Preise Rücksicht nehmen mufs. Bei der Vereinbarung vom Jahre 1828[1]) war der Preis etwas zu hoch gestellt, und die Folge war, dafs von jenen mitwerbenden Revieren eine starke Zufuhr hereinströmte, so dafs der Kartellpreis in Newcastle herabgesetzt werden mufste.

Von der Aufhebung des Zolles versprachen die Interessenten[2]) als Folge die Aufhebung des Kartells, weil dann der Kohlenbedarf so wachsen würde, dafs er fast gleichkäme der äufsersten Möglichkeit der Jahresausbeute der Kohlengruben (die man bisher auf das Doppelte der wirklichen, kartellierten Ausbeute angenommen hatte).

Als der Zoll im folgenden Jahre aufgehoben war, ist dies zunächst nicht eingetreten. Der nächste Parlamentsausschufs, der sich mit unserem Gegenstande beschäftigt, derjenige vom Jahre 1836, konstatiert noch den Fortbestand, ja die straffere Zusammenschliefsung des Kartells. Die Kohlengruben vom Tees (Stockton), die in den letzten Jahren scharfe Konkurrenten des alten Kohlenreviers und seines Kartells gewesen, traten im Jahre 1833 in diesen Ring hinein.[3]) Die Materialien, welche der Ausschufs von 1836 veröffentlicht, enthalten zwei Tabellen, in denen die „Limitation of Vend" für April und für Mai 1836 wiedergegeben ist, ebenso wie die Statuten des Kartells.[4]) Abermals verteidigen die aus den früheren Untersuchungen bekannten Zeugen ihre Regulierung von Produktion und Preis. Ja, einer derselben, einer der ältesten und erfahrensten,[5]) behauptet (wovon ich bisher deutlichere Spuren nicht habe auffinden können), die Eisenproduktion sei gerade so reguliert wie die Kohlenproduktion. Ja im Jahre

[1]) Evid. 1830, p. 254 ff.

[2]) Brandling p. 322.

[3]) Brandling Evid. 1836, qu. 93.

[4]) p. 54—55, p. 6—9.

[5]) Buddle qu. 1798—1811.

Digitized by Google

1836 erhält man den Eindruck, dafs dieses alte Kartell stärker und fester geworden als je zuvor. Hören wir, wie der damalige Parlamentsbericht seine Verfassung darstellt:

Jede Kohlengrube sendet einen Vertreter zur Wahl eines Ausschusses, welcher aus sieben Mitgliedern für die Gruben des Wear-Flusses und aus neun Mitgliedern für die Gruben des Tyne-Flusses besteht. Darauf werden die Produzenten der besten Kohlen aufgefordert, den Preis zu nennen, zu welchem sie ihre Kohlen während der nächsten zwölf Monate verkaufen wollen: nach diesen Preisen setzen die übrigen Grubenbesitzer ihre Preise fest. Alsdann wird jede Grube um Mitteilung der verschiedenen Sorten und der bei voller Arbeit herstellbaren Masse ersucht. Auf Grund dieser Ausweise bestimmt der Ausschufs die Proportion des von jeder Grube zu liefernden Quantums; diese Proportion wird festgehalten, gleichviel wie grofs das zu liefernde Gesamtquantum ist. Das letztere wird in monatlichen (1830) oder halbmonatlichen (1836) Sitzungen des Ausschusses je nach der zu erwartenden Nachfrage bestimmt und auf die einzelnen Gruben, entsprechend der festen Proportion, verteilt. Für das Urteil über den Stand der Nachfrage ist der Preis des Londoner Kohlenmarktes mafsgebend, derart, dafs, wenn der im Vorwege vereinbarte Preis an den Gruben nebst Fracht den Londoner Preis übersteigt, die Produktion vermindert wird, wenn der Londoner Preis dagegen höher ist, die Produktion erweitert wird. Die Anordnung der Proportion jeder Grube findet auf Grund eingehender Prüfung durch den Ausschufs statt, mit der Absicht, jedem Produzenten einen gerechten Anteil zu geben. Bei Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht von drei Unbeteiligten. Ueberschreitung des festgesetzten Quantums wird mit Konventionalstrafen gebüfst. Die Vereinbarung wird jährlich erneuert.

So der Bericht des Parlamentsausschusses vom Jahre 1836.

Der im Jahre 1830 seitens der Vertreter der nordöstlichen Kohlengruben in Aussicht gestellte Erfolg einer Aufhebung der alten Kohlenzölle trat nicht ein. Die im Jahre 1831 geschehene Aufhebung konnte die zugesagte Wirkung auf Steigerung des Kohlenbedarfs schon deshalb nicht in der Weise entfalten, weil die Kohlenproduzenten sich bemühten und mit Erfolg bemühten, die Verwohlfeilerung der Kohlenpreise den Konsumenten vorzuenthalten, derart, dafs ein Teil der alten Zölle den Produzenten zufiel. Zu gleicher Zeit hatte sich die alte Einrichtung neu befestigt, vermöge deren der Verkauf der Kohlenladungen am Lon-

Digitized by Google

doner Markt organisiert war. Die Londoner Faktoren arbeiteten im Jahre 1834 ein neues Reglement aus, nach welchem eine gleitende Skala eingeführt wurde, die für eine gewisse Preishöhe eine gewisse Anzahl von auszubietenden Kohlenladungen bestimmte.[1])

Aber etwas Anderes hatte sich ereignet. Eine Aktiengesellschaft für Kohlenhandel in London hatte sich um die[2]) Genehmigung des Parlaments beworben, indem sie sich anheischig machte, die Kohlen zu 4 sh. p. t. wohlfeiler zu liefern, als die herrschenden Preise waren. In der Verteidigung des Kohlenkartells war (damals schon) ein beliebter Gesichtspunkt gewesen,[3]) es werde dadurch vielen kleinen Kohlenproduzenten die Mitwerbung möglich gemacht, dagegen den Unternehmern von mächtigem Reichtum oder den grofsen Aktiengesellschaften verwehrt, ein Monopol in diesem Gewerbe zu erobern.[4]) Und wirklich hatte ja die englische Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts durch 28. Geo. 3 cap. 53 in dem Teil des Gesetzes, welcher gegen die Koalitionen im Kohlengewerbe bessere Vorkehr treffen wollte, bestimmt, dafs vom 1. Juni 1788 ab „jede Anzahl von Personen in Gesellschaften oder Partnerschaften, bestehend aus mehr als fünf Personen, zum Kaufe von Kohlen behufs Wiederverkaufes oder zur Festsetzung von Vorschriften für die Art des Betriebes von gedachtem Kohlenhandel, als eine gesetzwidrige Koalition zur Steigerung der Kohlenpreise angesehen werden und jede dazu gehörige Person strafbar sein solle."

Auch führt die Befragung von Rechtsgelehrten über die Gesetzmäfsigkeit des neuen Aktienunternehmens im Jahre 1836 zu dem Bescheid, dafs jenes Gesetz im Wege stehe. Der Ausschufs von 1836 aber bemerkte dazu: „In allen Gesetzen, welche zur Regulierung des Kohlenhandels erlassen worden sind, hat sich die augenscheinliche Absicht des Parlaments bekundet, Koalition und Monopol zu verhindern und dem Konsumenten, soweit als möglich, eine reichliche Zufuhr jener Waare zu einem billigen Preise zu sichern." Der Ausschufs empfiehlt daher die Auf-

---

[1]) Report 1836 p. XXIX f. Evid. qu. 240—249, 403, 433—436, 1943—47, 2191, 2552—2729.

[2]) Report p. XXXVI. Evid. qu. 2901—7.

[3]) Vgl. neuerdings Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik a. a. O. S. 168: „Die Schwachen sind immer für ein Kartell" (Kockert).

[4]) Buddle Evid. 1836 qu. 1753—55.

Digitized by Google

hebung des Gesetzes von 1788;[1]) er empfiehlt damit die Zulassung jener stärkeren Kapitalkonzentration als Waffe gegen die schwächere Kapitalkonzentration des alten Kohlenkartells. Von den grofsen Koalitionen (Syndikaten) des Bank- und Börsengeschäfts hat nachmals vor einem Ausschusse des englischen Parlaments ein Sachverständiger ausgesagt: jedes grofse Bankhaus ist eine solche Koalition.[2])

Diese grofse Konzentration beginnt den Reigen auf einer höheren Staffel und setzt den Zirkeltanz der Konkurrenz weiter fort. Ihr reicht die fortschreitende Technik die Hand in den neuen Dampfeisenbahnen, gegen welche sich gleichfalls das alte Zeitalter zu wehren sucht. Vor den Ausschüssen von 1830 und 1836 beklagen sich die Kohlengrubenbesitzer des Nordens, die Brandling und Genossen „darüber, dafs die Regierung den Besitzern der im Binnenlande gelegenen Kohlengruben dazu verhelfen will, sie zur Konkurrenz mit den von uns bisher beherrschten Märkten zuzulassen."[3]) Am 2. April 1836 fand eine grofse Versammlung der Grubenbesitzer in Newcastle statt, am 16. April eine ähnliche in London, um gegen die vor dem Parlament liegende Bill der South Durham-Eisenbahn zu beschliefsen, „selbige sei durch kein öffentliches Bedürfnis gefordert, sie sei für die lange bestehenden Gewohnheiten des Landes subversiv und ungerecht gegen die Besitzer von Kohlengruben."

Diese Proteste halten die Entwickelung des neuen Zeitalters nicht auf. Weit über alle Erwartungen hinaus erschliefsen die Eisenbahnen die Kohlenreviere Grofsbritanniens und es gelingt ihnen, gegenüber der alten Küstenschifffahrt eine bewundernswerte Ueberlegenheit zu entfalten und[4]) damit den Rang des alten Kohlenreviers herabzusetzen.

Es vergehen seit jenem letzten Parlamentsausschusse von 1836 nur wenige Jahre und das Kartell bricht zusammen, um nicht wieder aufzuleben. In erweitertem Spielraume messen sich jetzt die gröfseren Kräfte und man kann nicht voraussagen, was

---

[1]) Sie ist erfolgt durch an act to repeal certain provisions respecting the Coal Trade 6 and 7 Will. 4 cap. 59.

[2]) Evid. Foreign Loans Committee 1875 qu. 5179, 5226—36. Vgl. Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1877, 113 ff.

[3]) Report 1830 p. 269.

[4]) Vgl. den Aufsatz der Quarterly Review (1857) vol. 102 über George Stephenson anknüpfend an Smiles, Life of Geo. Stephenson, auch meine Untersuchungen über die engl. Eisenbahnpolitik II, 322—330.

Digitized by Google

die Zukunft in ihrem Schoofse birgt, ja manche Anzeichen haben in den letzten Jahren auf Versuche zu neuen Vereinbarungen gedeutet. Aber eine Thatsache ist es, dafs seit dem Ausschusse von 1836 nie wieder von einer ähnlichen Erscheinung im Parlament die Rede gewesen, wie von jener „Limitation of Vends." Trotz sorgfältigen Suchens ist es mir nicht gelungen, in Hansards Debatten, in den Blaubüchern, in den Vierteljahrsschriften für den seitdem verflossenen Zeitraum etwas der Art aufzufinden, wie eine Beschwerde über Koalitionen der Grubenbesitzer im Kohlengewerbe.

Die einzige Spur ist diese.

Im Jahre 1873 veranlafste die Preissteigerung der Kohlen, die mit der allgemeinen Preissteigerung als Folge des damals hochgespannten Unternehmungsgeistes zusammenhing, eine parlamentarische Untersuchung über die Gründe des erhöhten Kohlenpreises, nachdem nur erst im Jahre 1871 die im Jahre 1866 niedergesetzte Königliche Kommission ihre grofsen Arbeiten über Vorräthe und Verbrauch der englischen Kohlenlager abgeschlossen hatte. Der Ausschufs des Unterhauses hörte im Frühjahr 1873 eine Reihe von Zeugen, insbesondere die grofsen Kohlengrubenbesitzer und die Führer der Gewerkvereine der Kohlengrubenarbeiter, die Alexander Macdonald, Halliday, Normansell und andere. Ihnen hatte man vorgeworfen, dafs die Mafsregeln der Gewerkvereine auf Einschränkung der Kohlenausbeute im Interesse höherer Löhne gerichtet seien. In der That suchte diesen Vorwurf ein Mitglied des Ausschusses, auch nach dem Verhör aufrecht zu erhalten, indem es zu dem Bericht folgenden Satz beantragte: „Die Zeugenaussagen beweisen die Thatsache, dafs mächtige und ausgebreitete Koalitionen der Arbeiter bestehen, in einzelnen Fällen mit dem erklärten Zweck, die Anhäufung von Vorräthen zu hindern, und in den meisten Fällen mit dem Verlangen, private Interessen zu befördern, die nicht immer in Einklang sind mit dem gemeinen Wohl." Dieser Antrag wurde von der Mehrheit abgelehnt.[1]) Dasselbe Mitglied des Ausschusses beantragte aber auch den folgenden Satz:

„Die Natur der Kohlenproduktion ist eine exzeptionelle. Die Produktion liegt in den Händen von verhältnismäfsig wenigen Grubenbesitzern; sie wird nicht beeinflufst von der Konkurrenz des Auslandes und konstituiert daher ein Monopol, das — ver-

[1]) Proceedings of the Committee, Report 18 July 1873, p. XXVII.

Digitized by Google

schieden von den Einrichtungen in Frankreich, Belgien, Norwegen, Schweden — keiner staatlichen Kontrole unterworfen ist. Unter diesen Umständen besteht eine grofse Leichtigkeit für gemeinsames Handeln und eine Preissteigerung wird auf einen Schlag erfolgen können."

Auch dieser Satz wurde von dem Ausschusse abgelehnt. In der That enthält das Zeugenverhör keinerlei Material zur Unterstützung dieses Satzes, während zu Gunsten des ersteren doch die Thatsache der Arbeiterkoalitionen vorlag. Von Koalitionen der Grubenbesitzer zeigte sich in den Aussagen an Thatsachen nicht das geringste. Daher erklärt der Bericht:[1])

„Ihr Ausschufs sieht keinerlei Grund zu glauben, dafs irgend eine Anstrengung seitens der Kohlengrubenbesitzer gemacht worden sei behufs Einschränkung der Kohlenzufuhr und künstlicher Erzeugung einer Knappheit derselben auf dem Markte. Im Gegenteil haben dieselben offenbar Mafsregeln ergriffen, um den aufserordentlichen Bedarf zu befriedigen. . . . Mit Bedauern bemerkt Ihr Ausschufs, dafs unter den Arbeitern einige Anstrengungen gemacht worden sind, die Grubenbesitzer von einer Erhöhung der Kohlenausbeute abzuhalten, um dadurch, wie sie meinen, eine Knappheit zu erzeugen und einen hohen Lohnsatz aufrecht zu erhalten. Jedoch angesichts der grofsen Ausdehnung der Kohlenfelder in Grofsbritannien, der Zahl der Kohlengruben, die in Betrieb sind, und der Mannigfaltigkeit der produzierten Kohlen, glaubt Ihr Ausschufs nicht, dafs irgend eine Koalition, sei es von Unternehmern oder von Arbeitern durch künstliche Mittel die normalen Ergebnisse der Beziehungen von Angebot und Nachfrage oder den Preis dauernd beeinflussen kann."

Wie aber endete jene alte Vereinbarung der Grubenbesitzer in Durham und Northumberland?

Da ein tiefes Schweigen den Zeitraum seit dem Ausschusse vom Jahre 1836 deckt, da niemals wieder im Parlament von diesen oder ähnlichen Erscheinungen geredet worden ist, so versagen die amtlichen Quellen. Ich habe mich, zur Ausfüllung dieser Lücke, an einen der gröfsten Industriellen des Gewerbes in jenem Revier gewendet, in der Hoffnung, dafs Erinnerungen der ältesten noch lebenden Interessenten zu Hilfe kommen möchten, dafs

[1]) Report p. IX f.

Digitized by Google

vielleicht Spuren von schriftlichen oder gedruckten Urkunden aus jener Zeit an Ort und Stelle zu entdecken seien. Bis jetzt ohne anderen Erfolg, als dafs ich der freundlichen Mitteilung aus jener Quelle das folgende entnehme:[1]) „Die Limitation, von der Sie sprechen, kam zu einem traurigen Ende ungefähr vor fünfzig Jahren . . . meine eigene Erfahrung im Kohlengewerbe beginnt im Jahre 1864; seit diesem Jahre bis zum Jahre 1894 hat es keine Vereinbarung gegeben von der Art, die Sie im Auge haben."

Vielleicht gelingt es mir in nicht zu langer Zeit diese Lücke durch fernere Nachforschungen zu füllen. Aber ich glaube, schon aus der hier dargestellten Entwicklung ergiebt sich das Folgende:

Das Wesen der Konkurrenz, das heifst einer Organisation der Volkswirtschaft, in welcher die Sorge für den Bedarf der Gewinnlust mehrerer oder beliebig vieler Einzelner überlassen ist, um durch deren Wettbewerb die Interessen des Bedarfs sicherzustellen, schliefst in sich zweierlei Momente, die einander im Verlaufe der Dinge aufzuheben trachten. Das eine ist das Moment der stillschweigenden oder ausdrücklichen Vereinbarung, insofern die Konkurrenz die Möglichkeit gewähren soll, dafs die Mitwerbenden neben einander bestehen können, weil sonst der Sieg einzelner Stärkerer die Konkurrenz aufheben würde. Das andere ist das Eintreten dieses Sieges der Starken und damit der Untergang der Schwachen als Folge gerade einer scharfen Konkurrenz, die von dem Element der Vereinbarung sich losgerissen hat.

Welches der beiden Momente das stärkere ist, bis zu welcher Höhe es seine Macht entfaltet, wie der historische Verlauf ihrer Folgewirkungen ist, hängt von den Bedingungen jedes einzelnen Erwerbsgebietes ab, die den gesetzlichen, technischen, psychologischen Umständen desselben entspringen.

Es sind gesetzliche Umstände, welche gemäfs der Tradition des Verwaltungsrechts die Konkurrenz von Eisenbahnunternehmungen von vornherein einschränken. Es sind technische Umstände, die das alte Verwaltungsrecht der Strafsen im letzten Grunde bestimmen und die das neue Verwaltungsrecht der Eisenbahnen verschärfen. Technische Umstände sind es, welche die relative Beschränktheit der vorhandenen Kohlengruben ver-

[1]) Schreiben vom 2. Mai und 7. Juni 1895.

Digitized by Google

ursachen und damit die Beschränktheit ihrer Konkurrenz veranlassen. Technische Umstände sind es auch, welche die verhältnismäfsige Konzentration jeder auf Ausbeutung der Kohlengruben gerichteten Unternehmung ebenso wie vollends jedes Eisenbahn-Unternehmens bestimmen. Psychologischer Art sind die Gründe, welche die Koalition der Arbeitgeber behufs der Lohnbedingungen im Unterschiede von ihren sonstigen Koalitionen in so augenscheinlicher Weise hervorrufen, dafs Adam Smith sie als „natürlich" ansieht und das Vorhandensein der übrigen ignoriert. Psychologisch ist jener Wechsel der Vereinbarungen und der Kämpfe zu erklären, der uns in der Geschichte jedes Kartells begegnet.

Es sind Einflüsse der Gesetzgebung, welche bald an dem einen, bald an dem anderen Ende des englischen Kohlenhandels bis in das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts hinein einer Uebervorteilung der Kohlenkonsumenten durch die Uebermacht der Kohlenproduzenten (Kohlenschiffer, Kohlenhändler) entgegenzuarbeiten suchen. Das alte Landesrecht, welches die Koalition verbietet und welches fortbesteht, auch nachdem die anderen Gesetze jener Gattung gefallen sind, ist machtlos gegen die thatsächliche Zweckmäfsigkeit jener „Limitation of the Vends" die zwei Menschenalter bestanden hat. Aber gescheitert ist diese selber an der Macht der neuen Technik, welche Verkehrsmittel von unerhörter Schnelligkeit und Wohlfeilheit schafft. Diese erschliefsen neue Bezirke des Landes und führen eine neue Konkurrenz auf den alten Kampfplatz, eine Konkurrenz, die so wirksam ist, dafs die alte Vereinbarung des einst alleinherrschenden Produktionsgebietes, weil gegenstandslos, zusammenbricht. Psychologischer Art ist die Frage, warum nun seit einem halben Jahrhundert die alten Beispiele einer Vereinbarung im Kohlengewerbe Grofsbritanniens nicht zu neuen Organisationen geführt haben, zu Organisationen, welche die Gesamtheit der gegenwärtigen Kohlengrubenbezirke des Landes umfassen, wie jene älteren die Bezirke des Nordostens? Und wenn wirklich dieses gelungen sein sollte, wenn die psychologische Frage im Sinne der auf Vereinbarung gerichteten Stimmungen und nicht der auf Kampf gerichteten gelöst sein würde, dann bliebe wiederum, die Dauer dieses psychologischen Zustandes vorausgesetzt, die Frage übrig, welche abermalige neue Technik in diesen Frieden neuen Kampf hineinzutragen berufen wäre, welche fernere Entwicklung der Verkehrsmittel, insbesondere der Verkehrsmittel des Weltmarktes.

Digitized by Google

oder welche neue Krafterzeugung in dieser Richtung wirken könnte, die an die Stelle der jetzigen Träger des Kohlenbedarfs tritt?

Diese Ansicht von dem Entwicklungsprozesse der Konkurrenz ist freilich weit entfernt von der abstrakten Vorstellung der „Unzerstörbarkeit" der Konkurrenz; sie will im Gegensatze zu einer solchen die Wirklichkeit der Erscheinungen untersuchen, sie will auf die Mannigfaltigkeit der Bedingungen hinweisen, welche die thatsächliche Gestaltung der Konkurrenz bestimmen, die in jedem Erwerbsgebiet, in jedem Lande, in jeder Landschaft andere Formen derselben erzeugen. Sie will aber eben darum zugleich der Vorstellung des anderen Extrems entgegentreten, welche den gesamten Entwicklungsgang der heutigen Produktionsweise einem einzigen Verhängnis verfallen meint, vermöge dessen jeder Rest der Konkurrenz durch die Konkurrenz verschlungen werde. Dieser Ansicht gegenüber ist namentlich darauf hinzuweisen, dafs, wenn unsere Beobachtung der technisch vorzugsweise zur Konzentration angelegten Erwerbsgebiete zeigt, welche Lebenskraft jenem Momente des Kampfes innewohnt, eine so viel grössere Zähigkeit der Menge der anderen Gebiete zugeschrieben werden darf, deren technische Bedingungen der Konzentration so viel weniger günstig sind.

Ist aber mit den voraufgehenden Blättern ein Beitrag zu der Erkenntnis der wirklichen Entwicklung zu geben versucht worden, so sagt unsere Betrachtung zunächst nichts über die praktische Seite des Gegenstandes, die heute im Vordergrunde der Erörterungen steht, sei es nun, dafs man die Kartelle fürchtet, sei es, dafs man sie liebt und mit ihrer Hülfe die soziale Frage löst, sei es, dafs sie als die Uebergangsstufe zu dem unvermeidlichen sozialistischen Staate erscheinen. Ich habe zeigen wollen: erst ist zu untersuchen, welche Geschichte und welche Wirklichkeit diese Gestaltungstendenz in der heutigen Volkswirtschaft hat.

Göttingen, Ende Juli 1895.

Digitized by Google

Eine Studie zum osteuropäischen Merkantilismus.[1])

Von

Prof. Dr. v. SCHULZE-GAEVERNITZ.

Die heutige russische Industrie trägt einen kolonialen Charakter; die modernen Formen des Grofsbetriebes, Verlagssystem und Fabrik, wurden vom Westen her übernommen und unvermittelt aufgebaut über den altertümlichen Formen des „nationalen Gewerbes", welches bäuerlicher Hausfleifs war.[2])

Die Entwicklung des Gewerbes beginnt in Rufsland wie anderwärts mit der Familie als der ursprünglichen, nach aufsen unabhängigen Wirtschaftseinheit. Dafs die grofse und geschlossene Bauernfamilie (pjetschischtsche, d. h. grofser Herd) der Gemeinde zeitlich vorangeht, ist für Rufsland auf das deutlichste festzustellen.[3]) Denn erst im vorigen Jahrhundert sind in abgelegenen Teilen des Nordens diese einzelnen Bauernhöfe zwangsweise zu Gemeinden vereinigt worden.

Der Bauernhof produzierte zunächst nur zum eigenen Ver-

[1]) Die Titel der russischen Litteratur gebe ich übersetzt wieder; ich fürchte nicht, dafs dadurch die Auffindung der betreffenden Bücher erschwert wird, während der des Russischen unkundige Leser einen Ueberblick über die benutzte Litteratur erhält.

[2]) Hier und im folgenden wird die Bücher'sche Terminologie angewandt; vergl. Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Art. Gewerbe.

[3]) Vergl. Engelmann, Leibeigenschaft in Rufsland. Leipzig 1884, S. 5, und die dort angeführte Abhandlung von Jefimenko, Bäuerlicher Grundbesitz im äufsersten Norden, Russischer Gedanke, 1882 nnd 1883. Jefimenko entwickelt, wie aus den Familiengütern durch Teilung dann Sondereigentum wird, wenn die Bauern frei bleiben, während, wo das Land Staatsbesitz wird, das fiskalische Interesse des Grofsfürsten den Gemeindegesamtbesitz entwickelt.

Digitized by Google

brauch, neben Nahrungsmitteln und Rohstoffen auch gewerbliche Produkte, am frühesten Gewebe.

Dies that, ähnlich wie die bäuerliche Familie, dem gröfseren Verbrauch entsprechend in gröfserem Mafse, auch der adlige Gutshof.

Eine solche sich selbst genügende Gutswirtschaft mit bereits hoch entwickelten gewerblichen Bedürfnissen schildert der „Domostroi", ein Laienbrevier aus dem 16. Jahrhundert, ähnlich wie auch im Westen derartige Haushaltsanweisungen die Anfänge der volkswirtschaftlichen Litteratur enthalten. Aus diesem Buche gewinnen wir den Eindruck, als habe eine wirtschaftliche Thätigkeit aufserhalb des Hauses gar nicht stattgefunden; es findet sich keine Andeutung von dem Begriffe der Volkswirtschaft. „Aller Lebenszweck scheint darin zu bestehen, das einmal im Besitze vorhandene so zu verwalten, dafs Keller, Speise- und Kleiderkammer nicht leer werden, dafs die hamsterartig aufgehäuften Vorräte möglichst vollständig erhalten, mit möglichst geringen Opfern ergänzt werden."[1])

Hier wie überall trieb die Bevölkerungsfrage zu höheren Wirtschaftsformen. Nur so ist es zu erklären, dafs im Norden, wo die Natur karg und der Nahrungsspielraum beschränkt war, die bäuerlichen Familien sehr früh begannen, Ueberschüsse ihres Hausfleifses zu verkaufen. Das Mittel bildete der Hausierhandel; er vertrieb die Erzeugnisse bäuerlicher Industrien nach dem Süden, der dafür Getreide lieferte.

Später kamen auch Ausländer, welche die bäuerlichen Gewerbeprodukte holten; insbesondere bestand eine seit dem 16. Jahrhundert rege Tuch- und Leinenausfuhr über Archangel seitens der Engländer, welche den Hanseaten den auswärtigen Handel Rufslands entrissen hatten. Bezeichnet wird dieser Umschwung durch den Niedergang Nowgorods und das Aufblühen von Archangelsk, nachdem die Engländer 1553 den Seeweg nach Rufsland durch das Weifse Meer endeckt hatten. Bis tief in das Innere hinein wird von englischen Handelsniederlassungen im vorigen und vorvorigen Jahrhundert berichtet. Ivan IV. der Grausame, der Zerstörer Nowgorods (1533—84), wurde wegen seiner regen Beziehungen zu England auch „der englische Zar" genannt, und die Engländer erklärten zur Zeit der Elisabeth, dafs ihnen der

[1]) Brückner, J. Possoschkow. Leipzig 1878, S. 243. Derselbe, Russische Revue. IV, S. 1 ff.

Digitized by Google

Handel mit keinem Lande solchen Vorteil bringe wie der mit Rufsland.[1])

Neben dem bäuerlichen Hausfleifs war die andere Form des nationalen Gewerbes das Wandergewerbe; der Ausgangspunkt war ebenfalls der Norden. Noch heute wandern Tausende von Schreinern, Maurern, Glasern u. s. w. von Wjatka und Wladimir nach dem landwirtschaftlichen Süden, wo sie umherziehend ihre Dienste anbieten.[2]) Das Wandergewerbe ist der Boden, auf welchem das Artell entstanden ist. Wie der Mensch überhaupt als Gruppe in die Geschichte eintritt, so vereinigt er sich, wo er die natürliche Gruppe, die Familie, zu verlassen gezwungen ist, zu neuen künstlichen Gruppen. Das Artell trägt, gleich seinem Vorbilde der Familie, einerseits, einen produktivgenossenschaftlichen Charakter und ist zugleich eine Vereinigung zum Zweck der Konsumption: es umfafst den ganzen Menschen und verbindet ihn nach aufsen in Solidarhaft. Bezeichnenderweise kam es nur bei „wandernden Industrien" vor,[3]) weil es hier eben die im Boden wurzelnde Genossenschaft, die Familie, ersetzte.

Dies etwa der gewerbliche Zustand Rufslands im 17. Jahrhundert. Träger der Industrie war damals und bis tief in unser Jahrhundert hinein der Bauer.

Die Handwerker, welche der Hof für seine Bauten und Luxusbedürfnisse brauchte, wurden aus dem Auslande verschrieben. Erst waren es Griechen; nach dem Fall des byzantinischen Reiches folgten ihnen die Deutschen. Diese fremden Handwerker befanden sich in einer halben Beamtenstellung und bildeten eine von der einheimischen Bevölkerung streng geschiedene Klasse; ja sie betrachteten ihre Kunst als Geheimnis und hüteten sich, sie den Eingeborenen mitzuteilen, was selbst Peter d. Gr. noch gegenüber den von ihm berufenen deutschen Handwerksmeistern

---

[1]) Vergl. Ordega, Die Gewerbepolitik Rufslands von Peter I. bis Katharina II. Tübingen 1885, S. 35 und 42. Brückner, Ivan Possoschkow. Leipzig 1878, S. 237—314. Derselbe, Peter der Grosse. S. 6.

[2]) Vergl. Struve, Kritische Bemerkungen über die wirtschaftliche Entwicklung Rufslands. Petersburg 1894, S. 190/191; und Thun, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrufsland. Leipzig 1880. passim.

[3]) Vergl. Stieda in Conrads Jahrbüchern, Neue Folge, Bd. VI, S. 193ff. Mit den modernen Wirtschaftsgenossenschaften Westeuropas scheinen mir die Artelle nichts gemein zu haben; erstere ruhen auf individualistischer Grundlage und ihre Entwicklung weist nach der Zukunft; die Artelle weisen nach der Vergangenheit und verfallen mit der Entwicklung individualistischer Denkweisen.

Digitized by Google

argwöhnte. Unter den Gewerben, welche diese Ausländer betrieben, werden Goldschmiede, Glocken- und Kanonengiefser, Architekten, Uhrmacher, Bildhauer und Maler, Bergleute, Tucharbeiter u. s. w. genannt. Nach Brückner betrug die Zahl der schon vor Peter d. Gr. in Rufsland thätigen Ausländer an 17—18000.[1])

Weil es kein einheimisches Handwerk gab, konnte es auch keine Klassenbestrebungen des Handwerks geben, keinen Kampf gegen die Lohnarbeit in den Häusern der Kunden, gegen das ländliche Gewerbe und das Wandergewerbe, keine Regelung der Produktion innerhalb des Handwerks selbst. Daher herrschte in Rufsland völlige Gewerbefreiheit bis Peter dem Grofsen, wie solche ja auch der Ausgang unserer westeuropäischen Entwicklung war. Die von Peter d. Gr. eingeführte Zunftverfassung trug einen rein bureaukratischen Charakter mit fiskalem Zweck. Nach Brückner bestanden die Zünfte nur nominell; ein Ukas des Kaisers bedrohte die Oberpräsidenten des Magistrats mit Zuchthaus, wenn die Zunftverfassung nicht binnen bestimmter Zeit eingeführt sei — die Strenge der Strafe ist jedenfalls ein Beweis der Machtlosigkeit des kaiserlichen Willens.[2])

Weswegen fehlte in Rufsland eine einheimische Handwerksentwicklung nach der Art unserer mittelalterlichen? Es fehlte der Handel, welcher gegenüber dem Handwerk das primäre ist, indem er ursprünglich mit ausländischen Wertgegenständen und kostbaren Naturgaben des Inlands handelt. Damit schafft der Handel eine Klasse, welche zwar über Geld, weniger aber über Arbeitskräfte verfügt und Gewerbeprodukte kauft, wie die Altfreien unserer mittelalterlichen Städte. Die frühen, viel versprechenden Anfänge des russischen Handels aber wurden vernichtet durch die Einfälle asiatischer Barbaren; die Handelswege wurden abgeschnitten, welche vom Norden über Kiew nach Griechenland und Asien wiesen. Nach dem glänzenden Kulturaufschwung des alten Rufslands[3]) trat eine wirtschaftliche Rückentwicklung ein, mit der

---

[1]) Brückner, Peter der Grofse. Berlin 1879, S. 200. Ordega a. a. O. S. 7, 35, 80—83.

[2]) Brückner, Peter der Grofse. S. 521. Ordega a. a. O. S. 82. Als zum Umbau des Schlosses in Petersburg 1761 Tischler erfordert wurden, stellte sich heraus, dafs nicht einer in die Tischlerzunft eingetragen war. Rosenberg, Arbeiterschutzgesetzgebung in Rufsland. Leipzig 1895, S. 10.

[3]) Adam v. Bremen nennt Kiew „Aemula sceptri Constantinopolitani et clarissimum decus Graeciae."

Digitized by Google

verglichen die Deutschlands nach dem dreifsigjährigen Kriege unbedeutend war. Seitdem, insbesondere seit der Tatarenherrschaft waren die russischen Städte nichts als Zusammenhäufungen adliger, sich selbst versorgender Herrenhöfe. Dem gegenüber besafs Westeuropa auf Grund geographischer und historischer Bedingungen Handel und Handelsstrafsen, welche die Städte — geldwirtschaftliche Inseln in dem Meere der Naturalwirtschaft — untereinander verbanden.

Ein Beweis für die Rückständigkeit des Handels in Rufsland sind die steten Klagen über Betrügereien, in denen die Russen den Ausländern weit überlegen seien, — ohne dafs sie damit dauernde Vorteile erreichten. Peter der Grofse bedrohte mit Todesstrafe diejenigen, welche den Hanf mit Steinen beschwerten, da die Engländer sich weigerten, Hanf von den Russen zu kaufen. Russische Biberwolle wurde in Frankreich einzuführen verboten, weil sie mit Katzenhaaren vermischt und für die Fabrikation ungeeignet war.[1])

Noch zur Zeit Peters konnte eine Handelsbilanz von nur 2000 Rubel als günstig erwähnt werden.[2])

Die kommerzielle Beherrschung Rufslands durch die Ausländer in jener Zeit ist ein weiterer Beweis für den Mangel eines Kaufmannstandes im westeuropäischen Sinne. Der einheimische Handel, soweit er vorhanden war, stand eben auf einer ähnlichen Entwicklungsstufe, wie das Gewerbe. Grofsenteils war er noch Nebenerwerb der geschlossenen Hauswirtschaft. So ist es zu erklären, wenn die Reformer noch zur Zeit Peters über das Hineinpfuschen aller Stände in die Handelsgeschäfte klagen. Nach einer Bemerkung von Possoschkoff treiben Bojaren und Edelleute Handel,[3]) was in dem Mafse aufhörte, als der Adel Dienstadel wurde. Die bäuerliche Wirtschaft betrieb den Handel in der Form des Hausierhandels. Man spricht von der Wanderlust des russischen Volkes. Was als ein angeborener nomadischer Hang angesehen wird, war und ist das Ergebnis wirtschaftlicher Verhältnisse: der Wandergewerbe und des Hausierhandels. Beides, verbunden mit der wilden Feldgraswirtschaft im Ackerbau, bewirkte jene Beweglichkeit des russischen Volkes, welche noch

---

[1]) Brückner, J. Possoschkoff. S. 303, 304.

[2]) Vgl. Brückner, J. Possoschkoff, S. 279—304.

[3]) Vgl. Miljukoff, Die Staatswirtschaft Rufslands im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. Petersburg 1892, S. 342.

Digitized by Google

heute den westeuropäischen Reisenden erstaunt: es scheint gleich einem Sandhaufen, in welchem gerührt wird.

Wie wir sehen, fehlte Handel und Handwerk als gesonderte Berufe; damit fehlte zugleich die Grundlage jenes westeuropäischen Bürgertums, in dessen Kreisen gegen Ausgang des Mittelalters individualistische Stimmungen aufkeimten. Es fehlte eine Renaissance und eine Reformation. Wenn die Slavophilen diesen Mangel an Individualismus bei dem russischen Volke als Tugend verherrlichen, so ist das ihre Sache und nicht mit ihnen zu rechten. Nur so viel läfst sich wirtschaftsgeschichtlich feststellen: um diesen Mangel, beziehungsweise Tugend zu erklären, bedarf es nicht eines besonders gearteten russischen Nationalgeistes. Die Rückständigkeit der russischen Wirtschaftsentwicklung erklärt es, dafs das Individuum ungeweckt blieb.

Man pflegt zu sagen: Peter der Grofse europäisierte Rufsland, indem er, was er auf Reisen kennen gelernt hatte, den Merkantilismus Hollands, Frankreichs und Englands, nach seinem Reiche verpflanzte. Dies ist richtig, aber erschöpft nicht das Verhältnis. Gerade hierin zeigt sich deutlich die Abhängigkeit der Ideen von dem wirtschaftlichen Boden, auf dem sie gewachsen sind, dafs sie auf andern Boden übertragen anderen Zwecken dienen und zu andern Ergebnissen führen.

Peter war persönlich durchtränkt von den Ideen des Westens. Aufgewachsen unter dem Einflufs der „deutschen Vorstadt" Moskaus und ihres angesehensten Bürgers, des Schotten Gordon, „liebte er die Deutschen", wie das Volk zu seinem Entsetzen wahrnahm; bald nach Regierungsantritt besuchte er Archangelsk, die nach Europa gewandte Seite und den einzigen Seehafen des damaligen Rufslands. Hier lernte er holländisch, verkehrte mit englischen Kaufleuten, schob mit holländischen Matrosen Kegel und suchte insbesondere die Geheimnisse der Schiffbaukunst zu erlernen. Die russischen Zimmerleute werden zu „schiptimmermanni", der Boewode des Archangelschen Bezirks „min her gubernor."[1]) Später während seines berühmten Aufenthaltes in den Niederlanden wurde Peter halber Holländer. Der Reichtum der Generalstaaten, die Macht Englands wurden das Ideal, dem von nun an all seine Thätigkeit nachsteuerte. Fast sämtliche Mafsregeln des westeuropäischen Merkantilismus wurden von ihm in

[1]) Vgl. Miljukoff, Die Staatswirtschaft Rufslands in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, S. 204.

Digitized by Google

irgend welcher Weise nachgeahmt, wie er denn persönlich in der merkantilistischen Wirtschaftsauffassung völlig befangen war.

Trotzdem besteht ein sehr grofser Unterschied zwischen dem Merkantilismus etwa einer Elisabeth, eines Colbert oder Cromwell und dem Peters des Grofsen. Der französische und englische Merkantilismus bedeutete eine Zusammenfassung der Städte und des Bürgertums, welches das höchste Ergebnis der mittelalterlichen Entwicklung und zugleich geistig wie wirtschaftlich der Ausgangspunkt der neueren Geschichtsperiode war. Hier war der moderne Staat nichts anderes als die Organisation dieses Bürgertums, gleichviel ob sie erfolgte durch die Hand der überkommenen Dynastie, wie in Frankreich und England, oder im Gegensatz zu ihr, wie in den Niederlanden. Des Staates bediente sich die neu emporgekommene Klasse, um in Handelskriegen, Kolonialpolitik u. s. w. brutal, aber durch Kraft bewundernswert ihre Interessen zu fördern. Leute mit bürgerlichen, selbst kaufmännischen Zügen treten zum ersten mal unter den Staatsmännern der Zeit hervor — ein de Witt, ein Colbert.

Zwei Züge wies dieser moderne Staat auf, in denen er sich völlig unterschied von dem sogenannten Merkantilismus Osteuropas.

Seine Finanzwirtschaft — weil aufgebaut auf einer geldwirtschaftlichen Klasse — war geldwirtschaftlich. Mit Geld bezahlte der König seine Beamte, seine Offiziere und Soldaten. Damit unabhängig vom Adel, drängte er die feudalen Verhältnisse zurück und beschränkte die Hörigkeit. Mit dieser Entwicklung also stieg zugleich der Bauer empor; Cromwells Reiter waren Bauern; von der hohen Lage des französischen Bauernstandes legt ihre Kraft in der Revolution Zeugnis ab.

Geistig war diese Entwicklung individualistisch, wie es der Handel ist, auf dem sie beruhte. Man denke an William Petty, den scharfsinnigsten aller merkantilistischen Schriftsteller; neben aller Verherrlichung der Staatsgewalt ist die stillschweigende Voraussetzung fast jeder Seite seiner Schriften ein starkes, sich selbst genügendes Individuum. Ein kühner welterobernder Handelsgeist kommt in ihm, einem Temple, Raleigh u. s. w. zum Ausdruck.

Anders in Frankreich. Trotz aller Erfolge auf dem Gebiete der Gewerbepolitik gelang es Colbert nicht, den französischen Handel seinen Rivalen gleich zu machen. Damit fehlte Frank-

Digitized by Google

reich die wirtschaftliche Quelle des geistigen Individualismus; der Staat erstickte das Individuum.

In Holland und in England überwog der Handel, der Träger des Individualismus. Daher wurde hier trotz aller staatlichen Zusammenfassung die Freiheit des Individuums nicht unterdrückt. Im Kampfe der Nationen aber siegte diejenige, welche die stärkste Organisation nach aufsen mit der kräftigsten Entwicklung von Individuen nach innen verband. Es war ein Blitz jenes geistvollen Realismus, womit A. Smith seinen Deduktionen häufig einen so grofsen Reiz verleiht, wenn er — in Uebereinstimmung mit seinem Freunde Hume — behauptete, in dem Besitze gröfserer innerer Freiheit bestehe der wichtigste Vorteil Englands im Kampfe mit Frankreich.

Vergleichen wir hiermit Rufsland und den osteuropäischen Merkantilismus.

Die reiche und viel versprechende mittelalterliche Entwicklung Rufslands war durch die tatarische Eroberung gebrochen worden. Alles Land wurde Eigentum des Chans, alle Unterthanen seine Sklaven. Mit dem Wegfall der Tatarenherrschaft 1480 rückte der Grofsfürst von Moskau, welcher als Generalsteuereinnehmer des Chans eine Zentralgewalt entwickelt hatte, in dessen Stelle. 1547 nahm er den Titel des Zaren an, während der Staat den tatarischen Charakter bewahrte: eine absolute, auf Eroberung ruhende Monarchie auf Basis eines naturalwirtschaftlichen Bauern. Dieses Staatswesen war jeder Entfaltung des Individuums feindlich; der Gedanke der rechtlich geschützten Sphäre des Einzelnen, einer Sphäre der Freiheit und des Eigentums, in die selbst der Staat nicht eingreifen darf, war diesem Staate von Natur so entgegengesetzt wie möglich, entgegengesetzt auch jede Sonderrechtsbildung; wie denn die fortgeschritteneren und freiheitlicheren Zustände von Nowgorod und Pleskau durch Moskau gewaltsam nivelliert wurden.

Aber auch im Moskau-Staate regten sich alsbald nach Beseitigung der Tatarenherrschaft westeuropäische Entwicklungsmomente in der Emporentwicklung des Adels.

Das 16. und 17. Jahrhundert waren voll von inneren Unruhen, welche zeitweise die zarische Gewalt gänzlich zu beseitigen und Rufsland einem Schicksal ähnlich dem Polens zu überliefern drohten. Dazu kam die Gefahr der westlichen Invasion, ja Eroberung; Sigismund von Polen befahl zeitweise in

Digitized by Google

Rufsland und der Kreml in Moskau enthielt damals eine polnische Garnison.

Wollte man nicht eine Provinz, sondern ein selbständiges Glied Europas werden, so mufste man die zentrifugalen Tendenzen der Bojaren durch die Monarchie brechen und die Kräfte dieser Monarchie abwehrend und erobernd nach aufsen wenden. Wie man gewerblich die Stufe des mittelalterlichen Handwerks übersprang, so übersprang man politisch die Stufe der Feudalität; das Problem war, eine der westeuropäischen militärisch gewachsene Monarchie auf den naturalwirtschaftlichen Bauern zu gründen.

Die militärische Technik Westeuropas in grofsem Mafsstabe nach Rufsland übertragen zu haben, war das Werk Peters; ihr diente der Staat, ihr sein Merkantilismus. Hier im Osten ist der militärische Zweck Selbstzweck des Staates.

In seinem gründlichen Werke über das Finanzsystem Peters des Grofsen hat Miljukoff gezeigt, wie sehr die Herstellung eines Heeres und einer Flotte nach westeuropäischem Muster „die bewegende Ursache aller Neuerungen auf dem Gebiete der Staatswirtschaft war."[1]) In dem Budget von 1701 machen die Ausgaben für militärische Zwecke 78 pCt., aus, während der nächsthöhere Posten auf Finanzoperationen und merkantilistische Mafsregeln fällt, welche doch letztlich wieder dem militärischen Zwecke zu dienen hatten. Dieses Verhältnis stieg immer weiter, bis 1705 die militärischen Ausgaben 96 pCt. der Staatseinkünfte verschlangen.[2])

Der militärische Zweck des Staates aber konnte nicht erreicht werden durch dieselben Mittel, welche die westeuropäische Monarchie anwandte: durch eine geldwirtschaftliche, auf dem Bürgertum ruhende Finanzwirtschaft. Denn eine solche Klasse gab es in Rufsland nicht. Daher lag in der Kopfsteuer, erhoben von Staatsbauern wie Gutsbauern, der Schwerpunkt der Finanzwirtschaft.[3]) Aber da die Bauern kaum etwas verkauften, so hatten sie wenig Geld, um die Steuer zu zahlen; ihr Ertrag war auf nicht mehr als 4 Millionen Rubel berechnet, welche aber schlecht eingingen. Das Buch von Miljukoff ist voll von Belegen

---

[1]) Miljukoff, a. a. O., S. 166.

[2]) Miljukoff a. a. O. S. 162, 234.

[3]) Vgl. Janschul, Grundlagen der Finanzwirtschaft. Petersburg 1890, S. 357; ferner Miljukoff, a. a. O., S. 635—648, 692 ff.

Digitized by Google

der Zahlungsunfähigkeit der Bauern, welche sich massenhaft der mittelst schwerer Strafe eingetriebenen Steuer durch die Flucht entzogen — „teils nach Sibirien, teils zu den Baschkiren, teils über die polnische und littauische Grenze." „Bald empfangen — so schildert Miljukoff — ganze Regimenter jahrelang keinen Sold und werden zu halben Bettlern und Landstreichern, bald kann das Eskadre nicht aus der Newa fahren wegen Mangel an Geld und so wird die geplante Campagne um ein Jahr aufgeschoben; hier sterben die Artilleristen vor Hunger und dort sitzen Diplomaten im Auslande ganze Jahre ohne Gehalt."[1])

Nach weiterer Schilderung derartiger Zustände fährt Miljukoff fort: „Was unternahm die Regierung? Zunächst bestand sie auf buchstäblicher Erfüllung der Steuerauflagen, wiederholte die Befehle an die Gouverneure, bedrohte sie mit Strafen und bestrafte sie zuweilen thatsächlich, machte für die Steuern die Steuerkommissare der Gouvernements haftbar und setzte die unteren Beamten ins Gefängnis und schickte endlich, nach Erschöpfung dieser Mittel, Militär in das betreffende Gouvernement. Wieder wurde geschrieben, geprügelt, gestraft, eingesperrt und nachdem alle Mittel des Zwanges versucht worden waren, wandten sich die Offiziere an ihre Vorgesetzten mit derselben Frage: was jetzt thun? Es ist klar, dafs der Staat andere Mittel versuchen mufste."

Aber die anderen Objekte, die man zu besteuern vorfand, waren äufserst gering; ein Beweis hierfür sind die merkwürdigsten Steuern, die man mangels besserer ersann. Man besteuerte Bärte, Särge, Badestuben, Schornsteine, Keller und Brunnen; sehr entschieden tadelt der Engländer J. Perry die Steuer auf Backsteine — eine Mafsregel allerdings ganz entgegengesetzt dem Geiste des Merkantilismus.[2])

Da ein Handelsstand, den man hätte besteuern können, fehlte, so nahm Peter den Handel in die eigene Hand. Die wichtigsten Handelswaren waren Staatsmonopol: Juchten, Hanf, Pottasche, Theer, Wachs, Talg, Hanföl, Leinsaat, Borsten, Kaviar, Wagenschmiere und Leberthran, vor allem Salz, Branntwein und Tabak. Regal war die Bienenzucht und Walfischfang, regal war auch der Handel mit China.[3])

---

[1]) Miljukoff, a. a. O., S. 505.

[2]) Brückner, Peter der Grofse, S. 512.

[3]) Vgl. Stieda, Russische Revue, Bd. IV, S. 229 ff.

Digitized by Google

Seit 1711 hat Peter die Mehrzahl dieser Monopole fallen lassen; nur das Branntwein-, das Tabak- und das Salzmonopol blieben bestehen — gewifs nicht deswegen, weil, wie Ordega will, der Zar nunmehr „liberaleren" Grundsätzen huldigte. Dafs kein prinzipieller Widerspruch gegen Monopole vorlag, beweist die Thatsache, dafs der Zar zwar die Staatsmonopole vielfach aufhob, um so bereitwilliger jedoch Privatleuten Monopole erteilte[1]) — oft Monopole der wunderlichsten Art; beispielsweise wurden Ausländern Monopole für Mastbäume, Seekarten u. s. w. erteilt. Noch weniger durchschlagend ist der Grund, den Scherer anführt, der Zar habe eingesehen, dafs „ein Fürst nicht zur untergeordneten Rolle des Kaufmanns herabsteigen dürfe, damit nicht der Handel die königliche Würde herabsetze." Wo immer etwas zu verdienen war, hat der Zar gleich andern Monarchen seiner Zeit selbst Handelsgeschäfte gemacht, z. B. nach Spanien, Portugal u. s. w.[2]) Wie wenig scrupulös er in dieser Hinsicht verfuhr, zeigt folgende Geschichte:

Der Zar kaufte einmal eine bestimmte Menge Hanf und liefs sie an seine Häfen liefern. Dann verbot er allen Kaufleuten Hanf zu verkaufen, bis er den seinigen abgesetzt hatte, für welchen er einen hohen Preis festsetzte,[3]) womit das kurzlebige Hanfmonopol wieder aufhörte.

Der offenkundige Grund der Aufgabe der meisten Monopole ist vielmehr der, dafs sie nichts einbrachten, d. h. an den naturalwirtschaftlichen Zuständen des russischen Volkes scheiterten. Alle Ausländer, welche über das damalige Rufsland schrieben, stimmten darin überein, dafs Rufsland zwar viele kostbaren Naturprodukte, aber „wenig Geld" besitze.

War auf dem Wege einer geldwirtschaftlichen Finanz das angestrebte Ziel nicht zu erreichen, so blieb nichts übrig, als die Bedürfnisse des Staates und der Armee naturalwirtschaftlich zu befriedigen. Die Soldaten gewann man durch Konskription; die Einstellung zum Militär, welche der Bauer nicht weniger als ein Todesurteil fürchtete, wurde zum schärfsten Strafmittel in der Hand des Gutsherrn gegen halsstarrige Leibeigene. Auch für andere staatliche Arbeiten bediente man sich der zwangsweisen

---

[1]) Stieda, a. a. O., S. 220, 229, 230.

[2]) Vgl. Brückner, Possoschkoff, S. 291. John Perry, Etat présent de la grande Russie. Traduit de l'Anglais. 1717. p. 242.

[3]) Vgl. Stieda, Russische Revue. IV., S. 226, 241.

Digitized by Google

Konskription; so wurden die Erdarbeiter zum Baue St. Petersburgs zwangsweise ausgehoben; nach der Rückkehr aus dem Kriege verwandte Peter die Soldaten zu Kanalbauten und ähnlichem.[1]) Da ihre Verpflegung in Friedenszeiten mehr Schwierigkeiten machte, wie auf fremdem Territorium im Kriege, so hat Peter vielfach die Regimenter über weite Landstrecken in Bauernquartiere zerstreut, wobei den Gemeinden die Unterhaltung der Truppen als unentgeltliche Pflicht auferlegt wurde.[2])

Auch Offiziere und Beamten wufste man auf naturalwirtschaftlichem Wege sich zu verschaffen; man legte dem Adel die Verpflichtung des Staatsdienstes auf und gab ihm dafür die Herrschaft über den Bauern. Dies bezeichnet einen besonders tiefen Gegensatz zwischen dem westlichen und östlichen Merkantilismus. Auf dem Schlachtfelde von Tewkesbury 1471 rief Eduard IV., ein typischer Vertreter der westeuropäischen Monarchie: „schonet das Volk und tötet die Herren" — in Rufsland führte Peter der Grofse die Leibeigenschaft einen starken Schritt vorwärts und ihren Höhepunkt erreichte diese Institution erst unter der erluchteten Katharina II.; damals fiel die Grenze, welche die Leibeigenschaft von der Sklaverei scheidet: auch ohne Land wurden Menschen verkauft, vertauscht, vermacht und verpfändet – in den Zeitungen neben Hunden und Papageien Zofen und Kammerdiener ausgeboten, auf den Märkten der Städte die gewöhnlicheren Exemplare der Menschenware an den Meistbietenden versteigert.[3]) 1771 mufste Katharina verbieten, bei Zwangsversteigerung von Landgütern die Bauern gesondert vom Lande unter den Hammer zu bringen. Erst 1808 wurde der Verkauf von Menschen auf öffentlichen Märkten verboten.

Der preufsische Merkantilismus des vorigen Jahrhunderts, bisher meist vom Westen gesehen, sollte auch vom Osten her beleuchtet werden. In der That ist er ein Mittelding zwischen Westeuropa und Rufsland; das erstere ist er dem „woen" nach, das letztere in vielen Fällen ist sein „vollbringen."

Das Finanzsystem Brandenburg-Preufsens hat gegenüber dem Rufslands einen westeuropäischen Zug: die Accise als eine den Städten auferlegte Verbrauchssteuer. Ihre Bedeutung

[1]) Brückner, Peter der Grofse, 8. 526.

[2]) Miljukoff, a. a. O., S. 697.

[3]) Vgl. Semjewski, Die Bauern unter der Regierung Katharina II. Petersburg 1881. Bd. I, S. 145—157. Vgl. ferner Transehe Roseneck, Gutsherr und Bauer in Livland. Strafsburg 1890, S. 198/199.

Digitized by Google

beweist, dafs die preufsischen Könige wenigstens schwache Reste eines steuerfähigen Bürgertums in ihrem Staate vorfanden.

Aber dieselben waren finanziell nicht stark genug, um das Heerwesen auf ihnen ausschliefslich aufzubauen, womit das Königtum unabhängig von den Junkern gewesen wäre. Osteuropäisch ist der notgedrungene Kompromifs mit dem Adel, auf welchem der preufsische Staat des vorigen Jahrhunderts beruhte. „Das fürstliche Klassenbewufstsein" der preufsischen Könige war westeuropäisch und führte zu fortgesetzten Protesten gegen die Leibeigenschaft. So hat bekanntlich Friedrich der Grofse — ähnlich schon sein Vater — 1763 dekretiert: es sollen absolut und ohne das geringste Raisonnieren alle Leibeigenschaften von Stund an abgeschafft sein; aber noch im preussischen Landrecht 1794 besteht, wenn auch unter anderem Namen, die Leibeigenschaft fort; ja zu dem Paragraphen, welcher die Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei verbietet, machten die Stände der Uckermark, Neumark und der Kreise Beeskow und Storkow damals noch die Bemerkung: jener Paragraph würde geltendes Recht ändern.[1]) „Der König war mehr als halb besiegt" — dieses Wort Knapps bezeichnet den fruchtlosen Kampf der preufsischen Könige gegen die Leibeigenschaft überhaupt. Was die preufsischen Könige erfolglos bekämpften, haben die grofsen Zaren des vorigen Jahrhunderts — Peter und Katharina — bewufst geschaffen. Der Grund war in beiden Fällen der gleiche: man brauchte den Adel als Offizier und Beamten und hatte nicht das Geld, seine Dienste zu bezahlen. Man zahlte mit Menschen.

Osteuropäisch im preufsischen Staate des vorigen Jahrhunderts ist auch die Kantonpflicht, d. h. die zwangsweise Knskription der Bauern zum Heer. Mifsverständlicherweise hat man diese Institution mit der modernen allgemeinen Wehrpflicht in Zusammenhang gebracht. Letztere beruhte auf der Idee des Volksheeres, wie es zum ersten male die französische Revolution der alten Monarchie entgegengesetzt hat; eingestandenermafsen wollte Scharnhorst das französische mit dem deutschen Volksheer bekämpfen. Ihrer Natur nach verlangt die allgemeine Wehrpflicht eine das Volk und Heer tragende und vereinigende Idee. Nichts aber ist der Monarchie des vorigen Jahrhunderts entgegen-

[1]) Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig 1891. Derselbe, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. Leipzig 1887, I. S. 120.

Digitized by Google

gesetzter, die in der Armee ein Instrument ihres Willens, nicht ein Organ des erst werdenden Staates erblickt. Einsichtsvoller als ihre Verherrlicher, haben die preufsischen Könige daher grundsätzlich das Werbesystem vorgezogen und nur wegen Geldmangels in gröfserem Umfange zur Konskription gegriffen.

Osteuropäisch endlich im Preufsen des vorigen Jahrhunderts war jene schulmeisterliche Stellung des Staates zum Unterthanen, welche Brentano mit folgenden Worten dem westeuropäischen Merkantilismus entgegensetzt[1]):

„In England war die Staatsgewalt in ihren wirtschaftlichen Mafsnahmen meist nur das Organ der Wirtschaftsinteressenten selbst. Diese waren es, von denen die Initiative ausging. Sie regten an, schlugen vor, die Staatsgewalt prüfte und verordnete. In Schlesien war es die Staatsgewalt, welche den Wirthschaftsinteressenten befahl, welche aus eigener Initiative ins Leben rief, ordnete und regelte" — oder in der drastischen Weise der Zeit ausgedrückt: „Der Plebs geht von der alten Leyer nicht ab, bis man ihn bei Nase und Armen zu seinem Vorteil hinschleppt."[2]) Wie Peter der Grofse seine Kaufleute als Kinder bezeichnete, die „willig oder widerwillig" das ABC lernen sollten, so galt auch in Preufsen der Satz: „Der Kaufmann bleibet bei dem, was er erlernt hat." Dem in der That „beschränkten Unterthanenverstand" wurde es schwer verdacht, „die ihm geschehenen Anträge skeptisch zu behandeln."[3]) Grund dieser Erscheinung war die wirtschaftliche Rückständigkeit des Ostens, welchem jenes Grofsbürgertum völlig fehlte, aus dessen Kreisen die Literatur des westeuropäischen Merkantilismus hervorging, welche im Osten wie im Westen dem Staate selbst die leitenden Gesichtspunkte angab.

Wir haben damit die grundsätzliche Verschiedenheit des

---

[1]) Vgl. Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I., S. 338, 339, II. S. 348 ff.

[2]) Vgl. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Grofsen. Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verw., N. F., VIII., S. 8. „Allen ist bekannt," sagt in ähnlicher Weise Peter, „dafs unsere Leute nichts von selbst anfangen, ohne dafs man sie nicht zwinge. Daher mufs das Kommerzkollegium die Richtung der Handelsentwicklung leitend bestimmen, etwa wie eine Mutter wohl für ihr unmündiges Kind sorgt."

[3]) Vgl. bei Zimmermann, Blüte und Verfall der schlesischen Leinenindustrie, S. 129, 130.

Digitized by Google

west- und des osteuropäischen Merkantilismus erörtert, welche in letzter Linie auf der Verschiedenheit der finanziellen Grundlagen des Staates beruht. Im folgenden betrachten wir im besonderen die Gewerbepolitik des russischen Merkantilismus, bei welcher sich ebenfalls gewisse Analogieen mit der Fridricianischen Gewerbepolitik als naheliegend ergeben.

Alle gewerblichen Unternehmungen in Rufsland zerfallen bis zu den Reformen Alexanders II. in zwei streng geschiedene Gruppen: die gutsherrlichen und die unter Staatsaufsicht befindlichen, staatlichen oder halbstaatlichen Fabriken. Dieser Unterschied beruht auf der Strenge der Leibeigenschaft, wie sie seit Peter im vorigen Jahrhundert ihren Gipfel erreichte.

Nur der adlige Gutsherr hatte grundsätzlich das Recht, Leibeigene zu halten, also auch unbeschränkt zur Fabrikarbeit zu verwenden. Daneben war es nur der Staat, welcher Bauern zur Fabrikarbeit zwingen und nicht adligen Unternehmern das Privileg der Leibeignenhaltung zwecks Fabrikarbeit verleihen konnte. Für dieses Privileg behielt er sich ein weitgehendes Aufsichtsrecht des gesamten Gewerbebetriebes vor.

Betrachten wir zunächst die gutsherrlichen Fabriken, welche sich ganz unabhängig vom Staate entwickelten. Mit Recht nennt Engelmann die Gutsherrschaft einen geschlossenen und unabhängigen „Staat im Staate", lediglich durch die Dienstpflicht seines Herrn (und die Kopfsteuer der Bauern) mit der Centralregierung verbunden.

1. Die gutsherrlichen Fabriken.

Die Leibeigenschaft ist gewifs von nicht geringem Einfluſs auf die russische Gewerbeentwicklung gewesen. Sie wirkte, wie die Einführung der Unfreiheit einst im westlichen Europa, zunächst zu Gunsten des technischen Fortschritts. Wie einst die Grundherrschaft im frühen Mittelalter die fortgeschrittene landwirtschaftliche Technik der römischen Villa dem germanischen Markgenossen aufzwang, so wurde hier auf gleichem Wege die fortgeschrittene gewerbliche Technik des Westens in Verhältnisse eingeführt, die noch weit entfernt waren, sie aus sich heraus zu entwickeln.

Ausgang der Entwicklung war hier wie dort die geschlossene Gutswirtschaft. Geschickte Bauernsöhne nahm der Gutsherr auf den Herrenhof und bildete sie hier zu Handwerkern,

Digitized by Google

sogenannten Hofleuten, aus.[1]) Daneben mufsten die Bauern aufser landwirtschaftlichen Abgaben und Frohnden den Ueberschufs ihres gewerblichen Hausfleifses dem Gutsherrn abgeben.

Nach einer feinen Bemerkung von A. Smith sind es die Luxusbedürfnisse des Adels gewesen, welche zuerst einen Anstofs zu geldwirtschaftlicher Entwicklung der Verhältnisse des platten Landes gaben. So auch wünschte der russische Adel weniger Naturalprodukte als Geld; denn er hatte auf Reisen und Kriegen westeuropäische Bedürfnisse kennen gelernt, die nur durch Geld zu befriedigen waren.

Geld konnte sich aber der Bauer immerhin eher noch durch Verkauf gewerblicher Erzeugnisse oder durch Wandergewerbe verschaffen, als durch Verkauf landwirtschaftlicher Produkte. Daher begünstigte der Gutsherr die bäuerlichen Gewerbe. Insbesondere waren nach Haxthausen im nördlichen Rufsland, wo der bäuerliche Hausfleifs seinen Sitz hat, die Geldabgaben der Bauern häufig, während im rein landwirtschaftlichen Süden Naturalabgaben und Frohnden überwogen. Ein grofser Teil dieser fälschlich sogenannten Hausindustrien ist zweifellos zwangsweise durch den Adel eingeführt oder ausgedehnt worden. Noch heute gilt ein ähnliches Verhältnis. An die Stelle der gutsherrlichen Abgaben sind heute Ablösungs- und Steuerzahlungen getreten; um sie aufzubringen, ist der sonst naturalwirtschaftliche Bauer vielfach zur Fabrikarbeit während des Winters gezwungen, als der einzigen Quelle des Gelderwerbs.

Diese gutsherrliche Hausindustrie war nicht ohne Analogien im Westen. So hat Brentano auf den gutsherrlichen Charakter der schlesischen Leinenindustrie hingewiesen.[2]) Freilich fehlen auch die Unterschiede nicht. Der schlesische Adel hatte das Recht zum Gewerbebetriebe auf Grund von Verträgen seitens der Städte erworben, welche früher ein ausschliefsliches Gewerberecht besafsen; der russische Adel dagegen hatte ein thatsächliches Monopol des Gewerbebetriebes, weil er allein Leibeigene hatte und Menschen fehlten, welche freiwillig dem Gewerbe sich hingegeben hätten. Schlesien hatte ein städtisches Mittelalter und erlebte lediglich eine wirtschaftliche Rückentwicklung, bedingt durch Verlegung der Welthandelstrafsen, den dreifsigjährigen Krieg u. s. w.; in Rufsland

[1]) Ordega a. a. O. S. 80.

[2]) Vgl. Brentano, Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. I., S. 318 ff., Bd. II., S. 235.

Digitized by Google

fand die neuere Gewerbeentwicklung überhaupt keine städtisch gewerbliche Anknüpfung vor.

In Rufsland allein auch konnte der gutsherrliche Gewerbebetrieb seine Tendenzen voll entfalten. Der Adel ging hier über die Hausindustrie hinaus. In Uebertragung der verbesserten gewerblichen Technik Europas vereinigte er die unfreie Arbeit in Werkstätten, und so entstand die gutsherrliche Fabrik, der wichtigste Ausgangspunkt des modernen Gewerbebetriebes in Rufsland.

Man kann verschiedene Stufen dieser Entwicklung unterscheiden. Zunächst wurden die Bauern gezwungen, insbesondere des Winters, Frohntage in den gutsherrlichen Werkstätten zu leisten. Aber der Bauer erwies sich als völlig unbrauchbar zu halbwegs gelernter gewerblicher Arbeit; er arbeitete so wenig als möglich und verdarb die ihm anvertrauten Werkzeuge. Das Nächstliegende war Trennung der gewerblichen von der landwirtschaftlichen Arbeit.[1])

Die zur Fabrikarbeit tauglichen Bauern wurden dauernd in die Fabriken aufgenommen, in Arbeiterkasernen untergebracht und beköstigt; so entstanden gewerbliche Gebilde, welche den Sklavenbetrieben des Altertums glichen: es handelte sich hier wie dort um die wirksamste Ausnutzung des Ueberschusses an Menschenmaterial des Oikos.[2])

Aber es gab zahlreiche Adlige, die nicht in der Lage waren, eigene Fabriken anzulegen. Diese verkauften oder vermieteten ihre überschüssigen Arbeitskräfte an Fabriken (Kabalni rabotschi); man machte bald die Erfahrung, dafs diese lokale Versetzung die Arbeitsleistung bedeutend steigerte. Daher zogen vielfach auch die Gutsherren, welche mit eigenen Leibeigenen die Fabriken betrieben, es vor, von entfernteren Gütern die Arbeiter kommen zu lassen und geographisch auszutauschen. In dieser Trennung vom Lande lag einer der Gründe der Entstehung einer besonderen Fabrikarbeiterklasse, welche zur Zeit der Befreiung schon vom Lande gelöst war und daher ohne Land befreit wurde.[3])

---

[1]) Vgl. Semjebski, Bäuerliche Frage. Petersburg 1888. Bd. I., S. 333—339. Ueber diesen Gegenstand stellte die Freie ökonomische Gesellschaft von St. Petersburg schon 1812 eine Preisaufgabe.

[2]) Semjewski, Die Bauern zur Zeit Katharina II. Petersburg 1881. I. S. 479.

[3]) Vgl. für die gutsherrliche Fabrik den Aufsatz von Pogojeff im Europäischen Boten 1889, insbesondere S. 8—21: ferner: Sammlung statistischer Mit-

Digitized by Google

Uebrigens wirkt diese geographische Verpflanzung noch heute. Nur in denjenigen Bezirken des Moskauer Gouvernements, welche seit lange gewerblich sind, überwiegt heute die Zahl der im Bezirk geborenen Arbeiter; in den weniger und seit kürzerer Zeit gewerblichen Bezirken bilden noch heute die Arbeiter auswärtiger Abstammung bei weitem die Mehrzahl.[1])

Aber die Notwendigkeit, leistungsfähigere Arbeit zu gewinnen, wie sie zu gewerblicher Thätigkeit unentbehrlich ist, trieb weiter. Haxthausen bemerkt in seinem 1847 geschriebenen Werke, dafs die Russen sehr schlechte Fabrikarbeiter seien, wenn sie als unfreie Fröhnder arbeiten; „arbeiten sie aber zum eigenen Vorteil, dann arbeiten sie herzhaft" — ein Satz, der gewifs nicht blofs auf die Russen pafst. Der letzte Schritt also war der, den Unfreien auf eine feste Geldabgabe zu setzen und die Verwertung seiner Arbeitskraft ihm selbst zu überlassen; es geschah dies zumeist mit solchen Leigeignen, welche Handel oder selbständig Gewerbe betrieben. So gab es reiche Kaufleute, welche den Obrok als Zeichen der Unfreiheit einem Gutsherrn Generationen hindurch entrichteten.

Desgleichen traten unfreie Bauern als hausindustrielle Verleger oder Fabrikunternehmer auf und erwarben als solche oft grosse Vermögen.

Höchst bezeichnend ist die Geschichte der Morosoff, eine der ersten russischen Fabrikantenfamilien der Gegenwart. Der Stammvater derselben, der Leibeigene eines gewissen Rumin, begann gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine Seidenweberei, welche durch die Unverfälschtheit der Seide und die Dauerhaftigkeit ihrer Farben sich auszeichnete — eben das Geschäft, aus dem sich später die gröfsten Baumwollspinnereien des Wladimirschen Gouvernements entwickelten. Erst 1820 gelang es ihm, sich um den für jene Zeit beträchtlichen Preis von 17000 Rubel freizukaufen.[2]) Dagegen wurden die Malzoffs, die älteste russische Fabrikantenfamilie, schon frühe, von Katharina II. 1775 in den Adelstand erhoben, womit das wertvolle Recht verbunden war,

---

teilungen über das Gouvernement Moskau, Bd. IV., Teil I. Erisman, insbesondere S. 55, 69, 70, 91.

[1]) Erisman a. a. O. S. 243.

[2]) Schischmarjeff, Kurze Beschreibung der Industrie des Bezirks der Eisenbahn Nischni Novgorod—Schuja—Ivanovo. Petersburg 1892. S. 29.

Digitized by Google

Leibeigene zu kaufen und ohne Beschränkung und Staatsaufsicht zur Fabrikarbeit zu verwenden.[1])

Besonders interessant waren die Verhältnisse in Ivanobo, welches seit Mitte vorigen Jahrhunderts einer der ersten russischen Industrieorte, insbesondere Mittelpunkt der Kattundruckerei und Sitz zahlreicher wohlhabender Fabrikanten wurde; bis 1861 gehörte es dem Grafen Scheremetjeff eigentümlich. Die Bauern-Fabrikanten kauften und verkauften Land und Leibeigene zu Zwecken der Fabrikation, konnten jedoch als Unfreie nur im Namen ihres Herrn diese Rechtsgeschäfte abschliefsen. Jedes einzelne ihrer Geschäfte bedurfte der Bestätigung des im Orte ansässigen gutsherrlichen Verwalters, welcher davon eine Abgabe erhob nach dem Wert des Objekts. Auch konnten die unfreien Fabrikanten rechtlich nicht für sich, sondern nur für den Herrn erwerben; Fabriken, Maschinen und Arbeiter gehörten dem Herrn. Dieses Verhältnis machte sich wenig fühlbar, solange die Leibeigenschaft bestand. Denn der Herr hatte ein Interesse daran, dafs die Industrie möglichst unbehindert sich entfaltete. Ausser den angeführten Gebühren sowie dem regelmäfsigen Obrok besafs er nämlich noch andere Mittel, sich den industriellen Reichtum seiner Leibeigenen zu nutze zu machen. Reiche Fabrikantentöchter zahlten, wenn sie aus dem Kreise der Gemeindemitglieder hinaus heiraten wollten, wodurch das grundherrliche Eigentum an ihrer Person verloren ging, 10000 Rubel und mehr. Nicht weniger (bis 30000 Rubel) hatten die Fabrikantensöhne zu zahlen, um sich der Militärpflicht zu entziehen, die der Gutsherr ihnen auferlegen konnte, und die nicht viel weniger als Todesstrafe war. In seltenen Fällen gelang es einzelnen Fabrikanten für sich und ihre Nachkommen die Freiheit zu erkaufen, worauf der Herr meist wenig bereitwillig einging. Die Fabrik und das zugehörige Land blieb aber auch dann im Eigentum des Herrn; die Freigelassenen hatten die Gebäude und Maschinen nunmehr von ihrem früheren Herrn zu mieten. Bei der Bauernbefreiung gingen die Fabriken nicht ohne weiteres in das Eigentum der Befreiten über, vielmehr war hierzu eine besondere Ablösung erforderlich, deren juristische Komplikationen Garelin beschreibt.[2])

Aber auch bei Leibeigenen, welche nicht Fabrikanten, son-

[1]) Schischmarjeff a. a. O. S. 41.

[2]) Vgl. Garelin, Die Stadt Ivanobo Bosnesensk. Schuja 1884, I., S. 114, 166; II. 7 ff.

Digitized by Google

dern Fabrikarbeiter waren, erwies sich eine ähnliche Behandlung als vorteilhaft. Der Herr begnügte sich mit einer festen Geldabgabe und der Arbeiter vermietete sich auf Grund eines freien Arbeitsvertrages. Der Fabrikant Kosnoff berichtete 1803, dafs solche Arbeiter ein Gewebe gegebener Länge für 9 Rubel herstellten; wenn er dasselbe Gewebe mit gekauften Arbeitern herstellen wolle, so koste ihm Verzinsung und Unterhalt des lebenden Kapitals pro Stück Gewebe 10 Rubel.[1])

Es ist interessant, hier in unserm Jahrhundert jene Entwicklungsstufen der gewerblichen Arbeit von der Unfreiheit zur Freiheit nahe beisammen zu sehen, welche wir ähnlich bei dem Uebergange der Grundherrschaft zur Stadt im Mittelalter Westeuropas mutmafsen müssen.

Die allgemeine Befreiung der Bauern 1861 setzte jedoch ein, bevor die geschilderte Entwicklung allgemein vollendet war. Der gröfste Teil der Fabrikarbeiter leistete noch gezwungene Arbeit; nur bei wenigen erst war das Eigeninteresse genügend in das Spiel gesetzt, um sie an der Arbeit festzuhalten. Scharenweise flohen daher die befreiten Bauern aus den Fabriken in die Dörfer, so dafs das Befreiungswerk Alexanders II. zunächst eine ernstliche Krisis für die russische Grofsindustrie überhaupt bedeutete.[2])

Gesetze, wenn auch tief in das Wirtschaftsleben einschneidend, verändern eben nicht mit einem Schlage die psychologischen Bedingungen, welche die Grundlagen aller Wirtschaftsverhältnisse sind.

Durch die Befreiung wurde der Bauer zwar „freier Arbeiter", nicht aber mit einem Schlage jenes thatsächlich freie Individuum, das auf dem Wege der Arbeiterbewegung seine Interessen bewufst wahrnimmt; nichts lag ihm zunächst ferner, als Steigerung seiner Lebenshaltung über das gewohnheitsmäfsig niedrige Niveau des früheren Leibeignen hinaus, nichts auch ferner als dementsprechende Steigerung seiner Arbeitsleistung. Wie die geistige Nachwirkung der Leibeigenschaftsverhältnisse gewifs einer der Gründe ist, welche in deutschen Orten das Aufkommen einer Industrie auf dem Lande verhindern, wie die einzige Ausnahme, die schlesische

[1]) Erisman a. a. O. S. 75. Semjewski, Die Bauern unter der Regierung Katharina II. Petersburg 1881. S. 481. Semjewski erzählt sogar von Fällen, in denen die Leibeigenen eines fabrikbesitzenden Gutsherrn nicht selbst arbeiteten, sondern Arbeiter für die Fabrik als Stellvertreter mieteten.

[2]) Ueberblick über die Industrie, Ausgabe des Handelsdepartements. Petersburg 1886. Bd. II., Abschnitt über die Baumwollindustrie. S. 96.

Digitized by Google

Industrie, noch heute über eine weniger leistungsfähige Arbeit verfügt, als der deutsche Westen,[1]) so leidet die russische Industrie noch heute darunter, dafs die in ihr beschäftigte Arbeit geistig der Stufe der Unfreiheit immer noch nahe steht.

Wie ich in dem angeführten Buche entwickelte, ist aber der Bruch gewohnheitsmäfsiger Lebenshaltung — auch wenn er mit zeitweiser Herabdrückung des Arbeiters selbst verbunden ist — Voraussetzung für die Emporentwicklung wahrhaft leistungsfähiger Arbeit und wichtige Bedingung der Weltmarktsfähigkeit einer Industrie.

Aber ebenso verschieden wie der unfreie Fabrikarbeiter Rufslands von dem modernen, westeuropäischen Arbeiter war, ebensowenig glich der Gutsherr-Fabrikant dem westeuropäischen Arbeitgeber, welcher in England wenigstens bereits um die Wende des Jahrhunderts das Individuum der klassischen Nationalökonomie so ziemlich verwirklichte. Der adlige Fabrikbesitzer verfolgte nicht im freien Kampfe seine Interessen mit kaufmännischem Geiste. Seine Stellung beruhte auf rechtlichem und thatsächlichem Monopol. Die unfreie Arbeit, welche er allein frei zuverwenden das Recht hatte, veranlafste ihn zu möglichst niedrigem Kapitalaufwand „in der Hoffnung, durch eine nichts oder wenig kostende Arbeit die Abwesenheit technischer Vervollkommnung zu ersetzen."[2]) Daneben gewährte die Schlechtigkeit der Verkehrsmittel ein thatsächliches Monopol des lokalen Marktes; ein Beweis hierfür ist, dafs z. B. die Petersburger Kaufleute von dem Dasein zahlreicher Fabriken in Moskau erst durch die Ausstellung von 1829 erfuhren.[3])

So lange die Leibeigenschaft bestand, kämpften die aus dem Bauernstande sich emporentwickelnden hausindustriellen Verleger einen ungleichen Kampf.

Erhielten doch die wenigen damals vorhandenen freien Arbeiter das Doppelte des Lohnes der unfreien, wobei freilich ihre

---

[1]) Vgl. meinen Grofsbetrieb, S. 145. Vgl. Brentano, Ueber den Einfluſs der Grundherrlichkeit und den Einfluſs Friedrichs des Grofsen auf das schlesische Leinengewerbe. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, II., Heft 3, S. 341 ff., woselbst Brentano die mangelnde Konkurrenzfähigkeit der schlesischen Industrie gegenüber der irländischen auf die durch die Unfreiheit bedingte technische Rückständigkeit zurückführt.

[2]) Vgl. Erisman a. a. O. S. 49.

[3]) Ueberblick über die Industrie. Ausgabe des Handelsdepartements. Petersburg 1886. Abschnitt über Baumwolle, S. 83.

Digitized by Google

grössere Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist.[1]) Ausserdem waren die Fabrikanten selbst, wie wir sahen, mit oft beträchtlichen gutsherrlichen Lasten belegt.

Als die Leibeigenschaft aber gefallen war, da zeigte sich, dafs die Unfreiheit der Arbeit auch die Herren in ihrer wirtschaftlichen Widerstandskraft verweichlicht hatte. Der Adel, obgleich er europäische Bücher las, war in der Selbstbehauptung seiner Interessen weniger Europäer als die aus dem Bauernstande sich emporkämpfenden Fabrikanten. Aehnlich wie in England die Quäker, so waren in Rufsland die Altgläubigen die Brutstätte für ein energisches Fabrikantengeschlecht. Wie der Schnee an der Sonne schmolzen mit Authebung der Leibeigenschaft die gutsherrlichen Fabriken. Nur diejenigen, welche von Natur günstig gelegen waren oder technisch über den Durchschnitt hervorragten, blieben bestehen; aber sie gelangten meist durch Kauf in die Hand jener dem Bauernstand entstammenden Fabrikanten, in deren Besitz sie sich an Umfang bald ausserordentlich erweiterten.[2]) Nunmehr erst kamen die Tendenzen des modernen Gewerbebetriebs nach geographischer und kapitalistischer Konzentrirung voll zur Geltung.

2. Die staatlichen Fabriken.

Neben den Fabriken, welche ohne Staatsbeihülfe dem Adel ihre Entstehung verdankten, gab es seit Peter solche, welche auf staatlichem Privileg beruhten und aus Staatsmitteln unterstützt wurden. Die gutsherrlichen, meist auf lokalen Absatz arbeitenden Fabriken befriedigten nämlich bei weitem nicht die gewerblichen Bedürfnisse des Monarchen, welchen militärisch-auswärtige Gesichtspunkte zu Grunde lagen: die Bedürfnisse der modernen Kriegstechnik, die er im eigenen Lande nicht kaufen konnte, wollte er selbst herstellen, um im Kriegsfall unabhändig von den Nachbarn zu sein. Peter wurde damit nicht nur der grösste Kaufmann, sondern auch der gröfste Gewerbetreibende seines Landes. Der ganze Staat gewann etwas von einer einzigen riesigen Hauswirtschaft und erinnert, unter merkantilistischer Umhüllung, an früh mittelalterliche Monarchieen. Der Zweck der Gewerbepolitik Peters des Grofsen wird klar, wenn man erwägt, dafs fast sämtliche von ihm besonders gepflegte Gewerbezweige waren solche, die der Ausrüstung von Heer und Flotte dienten.

---

[1]) Vgl. Erisman a. a. O. S. 74.

[2]) Vgl. Erisman a. a. O. S. 49.

Digitized by Google

An der Spitze stand die Tuchmanufaktur, deren ausgesprochener Zweck die Bekleidung der Armee war. Zwar hatte Peter die Bekleidung der Armee für eine Pflicht der Kaufmannschaft erklärt, der sie sich „willig oder widerwillig" zu unterziehen hätte. Aber die gewünschten Fabriken entstanden nicht; und wenn Peter auch Gewaltmittel gegen die störrige Kaufmannschaft angewandt wissen wollte, so konnten solche Maßregeln nicht größeren Erfolg haben, als jene „Polizeibereuter", die schlesischen Kaufleuten in das Haus gelegt wurden, um sie zum Vertriebe von Leinengeweben zu veranlassen.[1])

Nur durch eigenen Gewerbebetrieb also konnte es dem Zaren gelingen, das aufgestellte Ziel wenigstens teilweise zu erreichen. Peter verfuhr dabei ähnlich wie die preußischen Könige. Er baute die Fabriken meist auf eigene Kosten, und suchte sodann nach Privaten, meist Ausländern, welche ihre Leitung gegen Privilegien und Bezahlung übernahmen.

Wie naturalwirtschaftlich dieses System war, ersieht man daraus, daß selbst der Rohstoff nicht gekauft, vielmehr eine Quote der Staatssteuern in Wolle geliefert wurde. Wolle und Schaffelle durften nur an den staatlichen Tuchhof verkauft werden.[2])

Nur durch weitgehende Privilegien gelang es, Persönlichkeiten zu gewinnen, die zur Uebernahme der Fabriken bereit waren.

Die allgemeinen gesetzlichen Privilegien waren nach Ordega folgende:

a) Dienstfreiheit für die Gründer (incl. Kompagnons) und einen Teil des Personals der Fabrik. Wer eine Fabrik anlegte, „der sollte mit seinen Brüdern und Kindern, welche mit ihm zusammen in demselben Hause wohnten, von allen Staatsdiensten (Kriegsdiensten) befreit werden."

b) Abgabenfreiheit. Die Besitzer von Fabriken hatten keine Steuern und keinen Zehnten zu zahlen.

c) Zollprivilegien. Besitzer neu angelegter Fabriken, welche „wirklichen Eifer zeigten," sollten einige Jahre sowohl für die Waren, welche sie verkaufen, als für die Waren, die sie kaufen, Zollfreiheit „zur Belohnung" genießen. Andererseits wurden auf

---

[1]) Vgl. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. S. 130, 136, 138.

[2]) Ordega a. a. O. S. 42 u. 43.

Digitized by Google

alle ausländischen Waren, welche in Rufsland fabriziert wurden, Tuch ausgenommen, hohe Schutzzölle gelegt.

Besondere Begünstigungen wurden Ausländern zugesagt, um sie zu veranlassen, nach Rufsland zu kommen und in Rufsland Fabriken und Manufakturen zu gründen, weil erfahrungsgemäfs wenige Russen sich fanden, die trotz der ihnen zugesicherten Privilegien zu neuen Fabrikunternehmungen bereit waren. Allen Fremden wurde erlaubt, Fabriken anzulegen und zugesichert:

a) Der freie Eintritt und das freie Verlassen Rufslands mit ihrem ganzen Vermögen.

b) Der zollfreie Verkauf der in ihren Fabriken gefertigten Produkte, während einer begrenzten Zeit.

c) Das Recht, die notwendigen Rohmaterialien und Arbeitsinstrumente zollfrei in Rufsland zu kaufen sowie aus dem Auslande zollfrei zu beziehen.

d) Sie sollten frei von allen Abgaben, Diensten und von der Einquartierung sein und keiner anderen Obrigkeit als dem Manufaktur-Kollegium unterstehen, welches ihnen in Notfällen zu helfen und sie zu schützen verpflichtet war.

e) Bei ihrer Ankunft in Rufsland sollten sie vorbereitete Wohnungen finden und

f) einige Jahre lang Geldvorschüsse von der Krone bekommen.

Für die Tuchmanufaktur traf Peter die weitgehendste Fürsorge.

Auf das genaueste wurde den Fabrikanten vorgeschrieben, welche Arten und wieviel Stück Tuch sie in gegebener Zeit, sowie zu welchem Preise sie zu liefern hätten; sie wurden bestraft, wenn sie weniger produzierten oder die technischen Vorschriften vernachlässigten. Ja sie wurden meist verpflichtet, nur Soldatentuch zu weben, da gewöhnlich der Bedarf die Produktion weit überstieg.

Uebrigens waren die Erfolge dieser Politik keineswegs glänzend. Das Tuch war häufig schlecht und unhaltbar. Beispielsweise fand in den dreifsiger Jahren auf Antrag des Feldmarschalls Grafen Münich eine Untersuchung aller Tuchfabriken statt, bei der viel schlechtes Fabrikat konfisziert und die unsoliden Fabrikanten hart bestraft wurden.

In ähnlicher Weise verdankte das eingehendste aller derartigen Reglements der Tuchindustrie 1741 wiederum der Klage der Militärbehörden über schlechtes Tuch seine Entstehung.

Digitized by Google

Gegen Ende seiner Regierung hat Peter die Grenze für preufsisches Tuch wieder geöffnet; er überzeugte sich, dafs die einheimischen Fabrikanten den Bedarf nicht befriedigen konnten.

Von anderen Fabrikationszweigen sind zu nennen: die Salpeterindustrie und die Pulverfabriken, Gewehr- und Waffenfabriken, Kanonengiefserei, im Zusammenhange hiermit Bergbau und Eisenverhüttung, Segeltuchfabrikation u. s. w. Daneben standen eine Anzahl von Fabriken, welche lediglich allgemein merkantilistischen Gesichtspunkten entsprangen: Spiegelfabriken, Seidenwebereien u. s. w., letztere in gewifs sehr geringem Umfang.

Allen diesen Fabriken war es gemeinsam, dafs sie unter strengster Staatsaufsicht standen, zu welchem Zwecke Peter 1718 eine besondere Behörde, das Manufakturkollegium, gründete. Dabei machte es keinen allzugrofsen Unterschied aus, ob die Fabriken im staatlichen Eigentum standen und auf Staatsrechnung von Beamten betrieben wurden oder ob sie vom Staate an Private vermietet oder zu Eigentum gegeben waren. Letztere waren eben auch wenig anders als Beamte, sie hatten „die Pflicht" zu fabrizieren für die Privilegien und Vorschüsse, welche ihnen die Regierung ertheilte. Bezeichnenderweise werden sie „Unterhalter von Fabriken" genannt. Damit sie ihre Pflicht erfüllten, bestand ein ganzes System von Strafen, welches in Rückfall der Fabriken an den Staat gipfelte.

Aehnlich wie die preufsische Gewerbepolitik hatte auch die russische des vorigen Jahrhunderts viel unter abenteuernden Ausländern zu leiden. Es ist viel von Leuten die Rede, die nur „zum Scheine" Fabriken betrieben und gegen die strenge Strafen angedroht wurden. Aber auch die wirklich in Betrieb befindlichen Fabriken scheinen häufig den Erwartungen wenig entsprochen zu haben. Peter klagte darüber, dafs ihm „die Fabriken viel kosteten." Hier wie sonst fehlte eben dem bureaukratischen Gewerbebetriebe jener kaufmännische Geist, welcher Konjunkturen berücksichtigt, technische Vorteile selbst im kleinsten wahrnimmt und meist die Ueberlegenheit freier Unternehmungen über staatliche ausmacht. Auch jene „Fabrikunterhalter" Peters hatten, so scheint es, ein geringes Interesse am Erfolg des Geschäftes. „Sie verschmolzen mit der Klasse der Angestellten, welche sich nicht bestreben nach einer weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der industriellen Unternehmungen, sondern nur an möglichst schnellen

Digitized by Google

Gewinn denken, um zu Ehre und sorglosem Dasein zu gelangen."[1])

Wer waren die Arbeiter in diesen staatlichen oder halbstaatlichen Fabriken, welche, nach einer wohl unausgeführt gebliebenen Verordnung, uniformirt[2]) gehen sollten? Semjewski in seinem Buche über die Bauern zur Zeit Katharinas II., einem der trefflichsten Bücher der russischen Volkswirtschaftsliteratur überhaupt, giebt hierüber eingehende Auskunft. Waren schon Fabrikanten, welche sich freiwillig dem Gewerbe gewidmet hätten, schwer zu finden, so war diese Schwierigkeit hinsichtlich der Arbeiter noch gröfser. Wie man Soldaten zwangsweise konskribierte, so war auch die Fabrikarbeit eine zwangsweise zu leistende Pflicht der Bauernschaft. In erster Linie entnahm der Zar, welcher ja einen grofsen Teil aller Bauern zu Eigentum besafs, diesen Staatsbauern das zur Industrie erforderliche Menschenmaterial. Staatsbauern teils mit, teils ohne Land bildeten die übliche Ausstattung zu gründender Fabriken. Daneben erhielten die Fabrikanten das Recht, Leibeigene auch ohne Land von den Gutsherren zu kaufen.[3]) Nach einigen Schwankungen bestätigte Kaiser Paul I. noch 1798 dieses Recht, welches erst von Alexander I. endgültig aufgehoben wurde. Seitdem durften Fabriken nur benachbarte Dörfer, also die Menschen nur mit dem Lande kaufen.

Aber die Fabrikanten konnten meist billiger zu den nötigen Arbeitskräften kommen. Dafür sorgte die Strenge der Leibeigenschaft. Es wimmelte im Reiche von Läuflingen, welche, wenn aufgegriffen, ihre Abstammung nicht zu wissen vorgaben. Peter hat sogar, um die Fabriken zu begünstigen, das Vindikationsrecht des Gutsherrn an entlaufenen Leibeigenen, die einmal in Fabriken beschäftigt waren, kurzweg aufgehoben — was jedoch von seinen gegenüber dem Adel schwächeren Nachfolgern zurückgenommen wurde.[4])

Diese Läuflinge trugen in reichem Mafse zur Bildung des künftigen Fabrikproletariats bei, indem sie einfach den Fabriken zugeschrieben wurden, schon damit der Staat die Kopfsteurer nicht

---

[1]) Nisselowitsch, Geschichte der russ. Fabrikgesetzgebung. Petersburg 1883. Teil I., S. 82.

[2]) Semjewski, Bauern zur Zeit Katharina II. Petersburg 1881. I. S. 463.

[3]) Semjewski a. a. O. S. 394.

[4]) Semjewski a. a. O. S. 399.

Digitized by Google

verlöre. Die zwecks Begünstigung der Gewerbe ausgesprochene Steuerfreiheit der Fabrikarbeiter wurde nämlich schon unter Kaiserin Elisabeth aufgehoben.

1718 wurde eine Jagd auf die minderjährigen Bettler gemacht, welche sich auf den Strafsen von Moskau und Rjasan herumtrieben;[1]) öffentliche Mädchen und verurteilte Verbrecher wurden in die Fabriken geschickt; ebenso Soldatenkinder, entlassene Soldaten und Kriegsgefangene, insbesondere Schweden nach der Schlacht von Poltawa. Soldatenweiber wurden, währrend ihre Männer im Kriege waren, den Fabriken zugeteilt, und es mag oft genug vorgekommen sein, dafs die Männer sie nach Rückkehr aus dem Kriege nicht mehr zurückforderten.[2]) Wenigstens bemerkt Semjewski, dafs, wer einmal — und sei es auch nur vorübergehend — einer Fabrik zugeteilt war, gewöhnlich für sich und seine Nachkommen daran gefesselt war.

Trotz ihres verschiedenen Ursprunges verschmolzen die den Fabriken zugeschriebenen Leibeigenen gegen Beginn des Jahrhunderts zu einer Klasse (possessionyxe krestjane), welche von den Fabriken so wenig getrennt werden durfte, wie die Ackerbau treibenden Bauern vom Lande.[3]) Indem die Staatsbauern durch Zuschreibung an eine Fabrik von ihrem bisherigen Niveau herabgedrückt wurden, stiegen zweifelsohne die der Gutsherrschaft entlaufenen Leibeigenen durch Aufnahme in den Fabrikarbeiterstand.[4]) Der beste Beweis hierfür sind die steten Reklamationen des Adels wegen Aufnahme von Läuflingen in den Fabriken.

In der That behielt sich der Staat, indem er nichtadligen Fabrikanten das Recht, Leibeigene zu besitzen, zugestand, die Regulierung auch des Arbeitsverhältnisses vor. Es entsprach dies der Stellung der Fabrikanten als halber Beamten. So regelte der Staat die Arbeitszeit und die Arbeitslöhne, er befahl die Landausstattung der Arbeiter. Wenn auf einen Webstuhl nicht weniger als 42 Seelen gerechnet wurden,[5]) so ist dies ein Beweis für den halbbäuerlichen Charakter auch dieser Arbeiterklasse und für die ungeheure Verschwendung an Arbeitskräften, wie sie mit der Leibeigenschaft verbunden zu sein pflegt. Die

[1]) Semjewski a. a. O. S. 403.

[2]) Semjewski a. a. O. S. 404.

[3]) Vgl. über diese Arbeiterklassen aufser Semjewski den Aufsatz im Europäischen Boten 1878, Oktober S. 615 ff. und November S. 153 ff.

[4]) Dieser Ansicht ist auch Semjewski a. a. O. S. 405, 411.

[5]) Erisman a. a. O. S. 64.

Digitized by Google

Rechte dieser Fabrikarbeiter waren geschützt durch ein auch wiederholt ausgeübtes Beschwerderecht[1]) an die Behörde. Das Manufakturkolleg, später Kommerzkolleg, sollte auf Grund eines mündlichen Verfahrens entscheiden. Aus dem Subordinationsverhältnis gegenüber dem Staat, in dem sich Fabrikanten wie Arbeiter befanden, ergaben sich strenge Strikeverbote, wie sie noch heute als Nachwirkung älterer Statusverhältnisse in Rufsland bestehen. Gegen Arbeiterbewegungen wurde allgemein mit Militär eingeschritten; die Schuldigen wurden der Knute unterworfen, und zwar in Anwesenheit ihrer Kameraden. 1752 wurde in den Eisenwerken des Ural bei einer derartigen Gelegenheit eine förmliche Schlacht geliefert, bei der 9 Offiziere und 188 Soldaten verwundet wurden.[2]) Aber gerade die Möglichkeit kräftiger Strikebewegung beweist eine günstigere Lage dieser dem Staate direkt unterstehenden Arbeiter gegenüber den nur durch Vermittlung des Gutsherrn mit dem Staate verbundenen Leibeigenen.

Aehnliches ergiebt sich aus zahlreichen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit, welche meist im Interesse ihrer Verlängerung erlassen wurden. Solange man nicht gezwungen war, kostbare Maschinen zu amortisieren, war, wie im Westen, der Arbeitstag durch das Tageslicht begrenzt; nach Erisman betrug die durchschnittliche Arbeitszeit 10—12 Stunden, wonach eine erhebliche Verlängerung der Arbeitszeit in unserem Jahrhundert stattgefunden hätte.[3]) Es entspricht dies einer auch im Westen gemachten Erfahrung, wonach z. B. in England mit Aufkommen der modernen Grofsindustrie der Arbeitstag stark verlängert wurde. —

Die Gewerbepolitik Peters des Grofsen wurde von den Energischeren unter seinen Nachfolgern fortgeführt; beispielsweise hat Paul I. wieder auf Staatskosten Fabriken errichtet und bestehende erweitert, für Fabrikanten Monopole, Privilegien und Prämien bewilligt.

Die von Katharina II. verkündigte und vorübergehend eingeführte Gewerbefreiheit hatte dem gegenüber nur eine theoretische

---

[1]) Vgl. Semjewski a. a. O. S. 465.

[2]) Vgl. den zitierten Aufsatz im Europäischen Boten, Oktober S. 641 ff., November S. 153 ff.

[3]) Vgl. den zitierten Aufsatz im Europäischen Boten, November, S. 163, ferner Erisman a. a. O. S. 72, 78, 85, endlich Semjewski a. a. O. S. 476.

Digitized by Google

Bedeutung in einem Lande, in dem selbst durch Belohnungen sich Menschen zum Gewerbebetriebe kaum bereit finden liefsen. Bekanntermafsen hatte die Einführung der Gewerbefreiheit selbst 1807 in Preufsen noch geringe praktische Bedeutung.[1])

Noch gegen Mitte unseres Jahrhunderts war Rufsland im grofsen und ganzen ein ungewerbliches Land, soweit nicht bäuerlicher Hausfleifs in Frage kam. Die Gewerbepolitik Peters ist im wesentlichen ohne Erfolg geblieben, ähnlich wie auch die Erfolge der friederizianischen Politik in dieser Richtung äufserst geringe waren, was schon daraus hervorgeht, dafs noch bis in die sechziger Jahre dieses Jahrhunderts ein industrielles Schutzzollinteresse im preufsischen Osten nicht bestand. Man hört fortwährend von Mafsregeln zur Beförderung einzelner Gewerbe, aber gerade ihre ewige Wiederholung, die Verschärfung der Strafen wegen Nichtbefolgung der staatlichen Regulierung u. s. w. ist ein Zeugnis der Vergeblichkeit dieser Anstrengungen.

Peter pries den Reichtum Rufslands an Metallen und suchte ihre Gewinnung mit allen Mitteln zu fördern; Possoschkoff machte auf das Vorhandensein vieler Farbstoffe in Rufsland aufmerksam; er knüpfte an die Entdeckung des russischen Schwefels, Naphtas und der russischen Steinkohle grofse Hoffnungen. Trotz aller Versuche einer merkantilistischen Gewerbepolitik blieb die Ausbeutung dieser Naturschätze und die darauf zu gründenden Gewerbe lange Zeit völlig unentwickelt. Schon 1723 wurden die Kohlenschätze des Dnjeprgebietes entdeckt; Peter sandte zur Untersuchung der Lager einen Sachverständigen ab; aber erst in den letzten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts hat diese Industrie Aufschwung genommen.[2])

Im wesentlichen blieb Rufsland auf die Einfuhr der meisten Industrieprodukte angewiesen; ja die frühere Ausfuhr von Leinengeweben nach Westeuropa und von Tuchen nach China ging verloren; gegenüber den technischen Fortschritten des Westens konnte der bäuerliche Hausfleifs auf neutralen Märkten eben nicht mehr konkurrieren.

Aehnlich sagt Brückner, einer der besten Kenner der Zeit und Geschichte Peters: „Peters Schüler und Gesinnungsgenosse Possoschkow hoffte, die Glasindustrie werde einen solchen Auf-

---

[1]) Vgl. Schmoller, Kleingewerbe. Halle 1870. S. 51 ff.

[2]) Vgl. Stieda, Peter der Grofse als Merkantilist. Russ. Revue, Bd. IV, S. 206.

Digitized by Google

schwung nehmen, dafs Rufsland alle Länder mit Glaswaren werde versorgen können. Einem solchen Optimismus entsprach die einzige, nur eine unbedeutende Produktion aufweisende Glasfabrik keineswegs." „Peter beabsichtigte durch einheimische Fabrikation von Soldatentuch den Bedarf der ganzen Armee zu decken. — — Dennoch war es auch zu Ende der Regierung Peters nicht möglich, die Armee mit Uniformen aus russischem Tuche zu versehen. Aehnliche Bestrebungen betrafen die Leinenindustrie, welche insbesondere auch für den Export produzieren sollte, aber aus den Berichten der russischen Residenten im Auslande erfahren wir, dafs die Güte der Waren den Anforderungen der westeuropäischen Konsumenten nicht entsprach."[1])

Erst in neuester Zeit gelang es einigen Industrieen auf russischem Boden feste und zukunftsvolle Wurzel zu schlagen. Merkwürdigerweise aber waren es keineswegs die einstigen Schofskinder des Merkantilismus. Die Baumwollindustrie Centralrufslands überholte weit die staatlich in erster Linie gepflegte Tuchfabrikation; die seit alters in staatlichen Händen befindliche Montanindustrie des Ural wurde überflügelt durch die jugendliche Industrie des Dnjeprgebietes, das noch vor kurzem leere Steppe gewesen war.

Aehnlich ist in Deutschland bekanntlich nicht der Schauplatz des fridricianischen Merkantilismus, sondern der deutsche Westen der Sitz der modernen Industrieentwicklung geworden; im Westen aber hatte früher schon die Kleinheit der Staatsgebilde eine bewufst merkantilistische Politik verhindert. Das industriellste Land des heutigen Deutschlands, das Königreich Sachsen, hat in Rücksicht auf den Leipziger Handel während des vorigen Jahrhunderts sogar eher eine freihändlerische Politik verfolgt. Die Krefelder Seidenindustrie beherrscht heute den Weltmarkt, obgleich die preufsischen Könige hier wenig eingriffen. Die mit aller Gewalt geförderte Berliner Seidenindustrie ist dagegen erloschen.

Welches sind die Bedingungen, deren Mangel die Mifserfolge des russischen, wie wahrscheinlicherweise auch des preufsischen Merkantilismus begründete? Eine Industrie verlangt zu ihrer Blüte zweierlei: einen Markt für ihre Produkte und einen Handel, der sie mit dem Markte verbindet. Beides aber ist Ergebnis einer allmählichen geistigen und ökonomischen Entwicklung. Nur wo diese inneren Bedingungen vorliegen, kann

[1]) Vgl. auch Stieda, Russ. IV., S. 215.

Digitized by Google

der staatliche Eingriff die Entfaltung der äufseren Blüte beschleunigen.

Aus den zahlreichen Studien des letzten Jahrzehnts über die fridricianische Gewerbepolitik gewinnt man den Eindruck, dafs das Haupthindernis einer Entfaltung der Industrie die Abwesenheit eines kauffähigen und kauflustigen Marktes war. Die schlesischen Kaufleute weigerten sich, das von Friedrich eingeführte kunstreichere Gewebe, den Damast, zu verlegen, weil ihnen niemand diese Ware abkaufe. Der Hof war der wichtigste Abnehmer der in Berlin und Potsdam mit grofsen Opfern ins Leben gerufenen Seidenweberei. Die Hugenottenkolonie in Magdeburg ging am Mangel an Absatz beinahe zu Grunde.[1]) Das Preufsen des vorigen Jahrhunderts setzte sich eben zumeist zusammen aus geschlossenen adligen und bäuerlichen Wirtschaften; der Absatz in das Ausland aber verkümmerte, weil der technische Fortschritt eine Welt der Konkurrenz und Freiheit erfordert; erst der Zusammenbruch monopolhafter Verhältnisse und das damit einsetzende Bestreben nach Verbilligung der Produktionskosten erweckt das erfinderische Genie.[2])

In noch viel höherem Mafse gilt das Gesagte von Rufsland. Hier fehlten die geistigen und volkswirtschaftlichen Bedingungen eines inneren Marktes gänzlich, während der auswärtige, wie wir sahen, wegen der rückständigen Technik damals verloren ging.

Es ist eine allgemeine Erfahrung, dafs die Bedürfnislosigkeit naturalwirtschaftlicher Völker das schwerste Hemmnis industrieller Entwicklung ist. Erst eine längere und wiederholte Berührung mit dem höher zivilisierten Ausland erweckt die Bedürfnisse der Zivilisation. Den Nationen Westeuropas war schon frühe — durch die Kreuzzüge und die Berührung mit der höheren Kultur der Mittelmeerländer — die Armut und Schmucklosigkeit des Lebens nördlich der Alpen zum Bewufstsein gebracht worden; denken wir an die Zeiten, da die Hohenstaufen, umgeben von orientalischer Pracht, ihre Reichstage in Deutschland abhielten. Aehnlich wirkte Peter der Grofse für Rufsland, indem er die oberen Schichten seines Volkes mit westeuropäischen Lebens-

[1]) Vgl. z. B. Schmoller, Jahrb. f. Gesetzgeb. und Verwaltung. N. F. Jahrgang XI, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grofsen. Art. XII, S. 48 und das öfters zitierte Buch von Zimmermann, passim.

[2]) Vgl. den öfters zitierten Aufsatz von Brentano in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. über die Konkurrenz der irischen und schlesischen Leinenindustrie. Vgl. ferner meinen „Grofsbetrieb" S. 29 ff.

Digitized by Google

gewohnheiten durchtränkte. In dieser Richtung lag die Berufung zahlreicher Ausländer nach Rufsland, die europäische Ordnung des Hofstaates, die Studienreisen, zu denen er zahlreiche junge Russen nach Europa schickte, die Gründung der Hauptstadt auf einem wesentlich westeuropäischen Boden, die Kriege des Kaisers mit Schweden und Polen, die Erwerbung der baltischen Provinzen, auch die zu Unrecht verspottete Kleiderordnung des Kaisers u. s. w. Hierdurch hat Peter sicherlich mehr für die künftige gewerbliche Entwicklung seines Landes gethan, als durch seine künstlichen Fabrikgründungen. Denn dadurch erweckte er erst die Nachfrage nach gewerblichen Produkten.

Aber die Entstehung des Marktes verlangt ausser der Geneigtheit auch das Vermögen zu kaufen. Hierzu gehört Bargeld und in dessen Besitz gelangt man allein dadurch, dafs man verkauft. Es ist einer der verhängnisvollsten Irrtümer des Merkantilismus gewesen, dafs er diese Wechselwirkung verkannte. Erst in dem Mafse, als die breiten landwirtschaftlichen Massen Rufslands, Adel und Bauern, geldwirtschaftlich wurden, war eine Entfaltung des Gewerbes in Rufsland möglich. Diese Vorbedingung aber war erst erfüllt durch Verkauf von Agrarprodukten in das Ausland. Denn jene kostbaren Naturprodukte, welche auch in unentwickelten Verkehrsverhältnissen die Ausfuhr lohnen, Pelzwerk, edle Metalle u. s. w., fielen in Rufsland nicht genügend in das Gewicht, um bar Geld in den Volksmassen zu verbreiten. Erst also mussten in Westeuropa Handels- und Industriestaaten entstehen, welche der Getreideeinfuhr bedurften, ehe die Stunde der Geldwirtschaft für Rufsland schlagen konnte. Weit entfernt also, dafs die russische Wirtschaftsentwickelung sich unabhängig vom Westen vollzog, wie die nationale Wirtschaftslehre sich vorzustellen beliebt: der wichtigste Fortschritt, den Rufsland seit dem vorigen Jahrhundert heute allmählich verwirklicht, der Uebergang zur Geldwirtschaft in den ländlichen Verhältnissen, setzte die westeuropäische Nachfrage nach Agrarprodukten voraus und diese war damit die Bedingung sowohl der Befreiung der Bauern, wie der Entfaltung einer eigenen Industrie. Noch heute gilt ein ähnliches Verhältnis: die russische Industrie hat nur Abnehmer dadurch, dafs der russische Landmann durch Absatz nach dem Westen kaufkräftig geworden ist — auch ihr Interesse ist daher keineswegs das des Abschlusses.

Aber jede Industrieentwicklung verlangt nicht nur einen Markt, sondern auch einen sie mit dem Markte verknüpfenden

Digitized by Google

Handel. Der Handel hat zunächst gewisse technische Voraussetzungen in den Verkehrsmitteln. Bis in die Neuzeit ist der Wasserweg dem Landwege so sehr überlegen gewesen, daſs Wasserwege, insbesondere maritime Lage, für die Entfaltung des Handels und damit des Gewerbes geradezu entscheidend waren. Der moderne Groſsbetrieb in der Gestalt des Verlagsystem entfaltete sich zuerst in den Seestädten, weil hier Massenausfuhr eine Massenproduktion ermöglichte. Die Handelsblüte Italiens und Deutschlands, später die Ueberlegenheit Englands über Frankreich weist auf solche geographische Vorzüge zurück. Ruſsland ist der kontinentalste Teil Europas und war als solcher der lösenden Wirkung des Handels am wenigsten zugänglich. Später wurde der Bezirk, welcher im ganzen russischen Fluſssystem durch gröſste Zugänglichkeit ausgezeichnet ist, das Becken der oberen Wolga und Oka, der Sitz des Handels und der Industrie, bezeichnet durch die Namen der beiden Städte, zwischen denen er liegt: Nischni und Moskau.

Aber die Technik des Verkehrs überwindet die Widerstände der Natur, zunächst durch Kanalbauten, später durch Eisenbahnen. Diese wie jede Technik lässt sich von einem Lande in das andere übertragen. Indem Peter Kanäle baute, insbesondere das Wolgasystem mit dem baltischen Meere verband, legte er eine wertvolle Grundlage für die spätere Entfaltung von Handel und Gewerbe. Ganz besonders fortschrittlich aber wirkte der Eisenbahnbau unter Alexander II. Hierdurch erst wurde Ruſsland wahrhaft in die Weltwirtschaft verflochten.

Wie sehr früher die Schlechtigkeit der Landwege den Austausch von Agrar- mit Gewerbeprodukten in Ruſsland erschwerte, ja unmöglich machte, hierfür giebt es eine Fülle von Belegen. Die Gesandtschaften Ruſslands nach den Mittelmeerländern zogen vor Erwerb der baltischen Küste die mehrere Monate währende und gefährliche Seefahrt über Archangelsk durch das Polarmeer dem Landwege vor.[1]) Für deutsche Industrieen, welche nach Ruſsland importirten, bedeutete anhaltendes Regenwetter, wegen Unpassierbarkeit der nach Ruſsland führenden Verkehrswege, Geschäftsstockung.[2]) Nach Wendland fährt heute die Eisenbahn 1 Pud Getreide für $^1/_{20}$ Kopeken einen Werst weit, selbst auf kurze Strecken, also viermal billiger, bei 500 Kilometer für $^1/_{40}$ Kopeken

[1]) Brückner, Peter der Grosse S. 8.

[2]) Vgl. Bein, Industrie des Voigtlandes II. S. 88.

Digitized by Google

den Werst, also achtmal billiger, und bei 1000 Kilometer für 1/70 Kopeken den Werst, also vierzehnmal billiger als es selbst bei günstigem Landstrafsenverkehr möglich wäre. Letzterer aber versagt bei Herbstregen und während der Schneeschmelze gänzlich.[1]) Welches Hindernis des Verkehrs müssen erst die Entfernungen und der völlige Mangel an Landstrafsen im vorigen Jahrhundert gewesen sein! Hier war der ganze Verkehr thatsächlich angewiesen auf den Schlitten während des Winters.

Aber wenn sich die technischen Grundlagen des Handels von einem Lande in das andere übertragen lassen, so gilt dies nicht in gleicher Weise von den geistigen Voraussetzungen. Der „Handelsgeist" ist eine Sache allmählicher psychologischer Entwicklung; hier war mit dem Befehle Peters, dafs sein Volk „willig oder nicht willig" Handel treiben sollte, am wenigsten zu machen, ebenso wenig als es dem Herrscher Preufsens gelang, unter Strafe militärischer Einquartierung seinen schlesischen Unterthanen Lust an Handelsgeschäften beizubringen. Nichts widerstrebt der Reglementierung von oben so sehr wie der Handel. Es ist denkbar, und in Preufsen wie in Rufsland des vorigen Jahrhunderts mehr oder weniger verwirklicht gewesen, die gewerbliche Produktion — soweit innerer Absatz in Betracht kommt — staatlich zu reglementieren; der Fabrikant wie der Arbeiter befinden sich dann in Beamtenstellung zum Staate und das Verhältnis beider zu einander wird nach der Art der militärischen Subordination geordnet. Der Handel dagegen bedarf seit seinem Auftreten individualistischer Motive. Es ist technisch unmöglich, die Führung von Handelsgeschäften unter Einzelvorschriften zu stellen, wie etwa die Tuchfabrikation oder die Spiegelmanufaktur. Die Entschlüsse, welche der Handel verlangt, beruhen auf der Beurteilung künftiger ungewisser Konjunkturen — Entschlüsse, die ihrem Wesen nach frei und unter der Strafe von persönlichem Verlust gefafst werden müssen. Noch mehr; der Kaufmann ist von Anfang an der self made man, der unabhängig von den überkommenen Standesverhältnissen Geld sammelt, um damit seine soziale Position zu erhöhen. Er verkümmert, wo die Ehren des Lebens allein durch staatlichen Rang bestimmt werden, wie dies bis in die neueste Zeit in Rufsland der Fall war.

In der verschiedenen Stellung des Staates zum Handel zeigt sich der tiefste Unterschied zwischen ost- und westeuropäischem

[1]) H. Wendland, Die deutschen Getreidezölle. Berlin 1892 S. 6.

Digitized by Google

Merkantilismus. Beiden gemeinsam ist die staatliche Förderung des Handels. Aber im Westen ist der Staat das Werkzeug, im Osten der Vormund des Handels. Im Westen beruht der Staat auf dem Handelsstande selbst, wie er als Ergebnis der mittelalterlichen Städteentwicklung vorlag. Denken wir an Venedig, den Ausgangspunkt und das Muster alles späteren Merkantilismus, an den nordischen Nachfolger Venedigs, die Niederlande. An der Spitze des Staates stehen im Westen oft Kaufleute selbst, z. B. die Medici in Florenz, Colbert in Frankreich oder Monarchen, welche vom Handelsgeiste durchtränkt sind. Im Osten dagegen begünstigen die Monarchen zwar den Handel, aber stehen ihm fremd gegenüber. Wie den Homunculus unter der schützenden Glasglocke, bewundern sie das künstliche Geschöpfchen, ohne es zu verstehen. Zeitlebens hat Peter der Grofse geklagt, dafs „das Kommerzwesen ihm besondere Schwierigkeiten bereite und dafs er sich von dem Zusammenhange desselben nie habe einen deutlichen Begriff machen können."

Wie der Monarch, so die Beamten. Im Osten, wo man den Kaufmann nur als Kleinkrämer und Hausierer kannte, achtete man ihn „geringer als eine Eierschale". Indem man meinte, die Sache besser zu verstehen als die Nächstbeteiligten, schädigte man nach Brückner oft mehr, als man nützte. In England, sagt John Perry, ein sachkundiger Zeitgenosse Peters, sporne man die Industriellen und Kaufleute zur Thätigkeit an; in Rufsland dagegen lähme die Brutalität und Raubsucht der Verwaltung alle Industriösität; wahrer Reichtum könne dort nicht gedeihen. „Die Geschichtsquellen", fügt Brückner hinzu, „berichten von zahlreichen Fällen der ärgsten Mifshandlung von Kaufleuten durch Beamte. Viele verloren Leben und Eigentum; manche wurden zu Tode gemartert." Nach demselben Schriftsteller pflegten Industrielle und Kaufleute ihren Wohlstand zu verbergen, um den Plackereien der Steuerbeamten zu entgehen. Lehrreich ist die Geschichte von J. Ssolowjeff, welcher ausgedehnte Bankgeschäfte betrieb; angeklagt der verbotenen Kornausfuhr aus Rufsland wurde er gefoltert, wobei ihm Arme und Beine gebrochen wurden, und 1 Million Rubel wurde ihm konfisziert. Später erkannte der Zar seine Unschuld, bat ihn um Verzeihung, ohne jedoch die Million zurückzugeben. Im Gegensatz zu Frankreich, wo Colbert ausdrücklich den Adel zur Beteiligung an industriellen Unternehmungen aufforderte, zu England, wo die Grundaristokratie und die City geradezu verschmolzen, galten in Rufsland Handels-

Digitized by Google

geschäfte als unehrenhaft für den Adel, welcher vielmehr in Beamtenstellungen auf dem einfacheren Wege der Erpressung sich die kaufmännischen Reichtümer aneignete.[1])

Ein Spiegelbild der Verhältnisse ist die Literatur. Die westeuropäische Literatur des Merkantilismus ist ihrem Wesen nach individualistisch; das treibende Moment des Wirtschaftslebens ist ihr das Streben nach Gewinn, worin sie sich nicht von der nachfolgenden sog. klassischen Literatur unterscheidet. Für die deutschen Kameralisten und noch mehr für den literarischen Vertreter des russischen Merkantilismus, Possoschkoff, steht als treibendes Moment der Volkswirtschaft mit dem Streben nach Gewinn zum mindesten der staatliche Zwang auf einer Linie. „Possoschkoff will den Handel organisieren, die Kaufmannschaft in scharf gesonderte Gruppen, je nach ihrem Handelsumsatz, teilen, jeden einzelnen Kaufmann überwachen und kontrollieren."

Dafs der osteuropäische Merkantilismus nicht im stande war, durch Zwang die wirtschaftlichen, geistigen und gesellschaftlichen Grundlagen des Handels zu legen, darauf beruht in letzter Linie sein Mifserfolg. Hierauf beruht es ferner, dafs in Preufsen wie Rufsland der Merkantilismus erst in der Gegenwart eine Renaissance feiern sollte — zu einer Zeit, da auch in Mittel- und Osteuropa die inneren Bedingungen für Handel und Geldwirtschaft auftauchten.

Welches waren diese Bedingungen für Rufsland? Den Anstofs zum wirtschaftlichen Fortschritt gab seit den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts der steigende Verkehr. Bereits unter Nicolai deutete er sich an durch die Zunahme des Schmuggels und die Möglichkeit durch Zollherabsetzungen die Staatseinnahmen zu vermehren. Daneben war es abermal die Nothwendigkeit, der militärischen Technik des Westens ein Pari zu bieten. Selten hat ein Krieg so sehr als Kulturträger gewirkt, wie der Krimkrieg; denn er machte den Eisenbahnbau zur strategischen Notwendigkeit. Die Nachbarschaft des technisch fortgeschrittenen Westens und militärisch-auswärtige Gesichtspunkte zwangen abermals und zwingen heute den Staat zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Fortschritts in der Richtung auf den „Kapitalismus".[2]) Mit dem Eisenbahnbau hielt Tausch und Geld-

[1]) Vgl. Brückner, Possoschhoff S. 248, 281, 299, 301. Brückner, Peter der Grofse S. 518 ff., derselbe Raumers historisches Taschenbuch 1877 über „Russische Geldfürsten" S. 8.

[2]) Vgl. die Streitfrage zwischen Danielson, dem Verteidiger der Haus-

Digitized by Google

wirtschaft Einzug in Rufsland; hierdurch, nicht durch litterarische Bewegungen, wurde Rufsland europäisiert. Dieser gewaltige Umschwung fand seinen Ausdruck in dem Reformwerk Alexanders II. Die Bedingungen für eine moderne Grofsindustrie waren erst gelegt, als der Bau der Eisenbahnen an Stelle von Monopolpreisen die Konkurrenz setzte, damit den technischen Fortschritt erzwang und Märkte eröffnete, als die Schaffung einer von der Verwaltung unabhängigen Ziviljustiz für die rechtliche Sicherung des gewaltig um sich greifenden Verkehrs sorgte.

Eine andere Folge der beginnenden Geldwirtschaft war die Befreiung der Bauern. Indem der Bauer in die Lage kam, Getreide zu verkaufen, erhielt er bar Geld. Hier wie anderwärts zog der Adel die Konsequenz der auftauchenden Geldwirtschaft, indem er die Leistungen von Leibeigenen in kapitalisierte Abfindungssummen verwandelte. Zum erstenmal erschien in der russischen Gesellschaft durch die Ausgabe der verkäuflichen Ablösungsscheine eine grofse Menge flüssigen Kapitals. Eisenbahn-, Bank- und Industrieunternehmungen schossen aus der Erde. Zudem wurde der Adel — zeitweise wenigstens — ein kaufkräftiger Abnehmer von Industrieprodukten; mit zunehmender Uebersiedlung nach den Städten legte er seine naturalwirtschaftliche Gewohnheiten ab. Sodann schuf das Emanzipationswerk die freie Arbeit. In der freien Arbeit aber gewann die Industrie erst die Grundlage, ohne welche die Anwendung komplizierter und wertvoller Maschinen nicht möglich ist. Mit Recht datiert Mendelejeff den Beginn der modernen Grofsindustrie von dem Reformwerk des Zar-Befreiers.[1])

Die Bemühungen Peters um die Industrie trugen nunmehr erst ihre Früchte. Wir sahen oben, wie sehr dem soeben befreiten Bauern die Fabrikarbeit widerstand. Soweit er mit Land ausgestattet war, floh er von den Fabriken auf das Land. Nur allmählich unter dem Druck der Bevölkerungszunahme und der Verengerung des Landes wäre er im Laufe der Jahrzehnte zur gewerblichen Arbeit zurückgekehrt. Der russische Merkantilismus aber hatte eine vom Lande getrennte Arbeitsklasse geschaffen, welche bei der Bauernbefreiung zwar befreit, aber

industrie, und P. v. Struve in des letzteren „Kritischen Bemerkungen zur ökonomischen Entwicklung Rufslands". Petersburg 1894, S. 277.

[1]) Vgl. Ueberblick über die Entstehung der russischen Industrie. Ausgabe des Departements für Handel und Manufakturen für die Ausstellung von Chicago. Derselben Ansicht ist Erisman a. a. O. S. 35.

Digitized by Google

nicht mit Land ausgestattet werden konnte. Sie war von vornherein zur Fabrikarbeit gezwungen und bildete die Grundlage der neuentstehenden freien Klasse von Industriearbeitern. Auch hier liegt eine Aehnlichkeit mit dem preufsischen Merkantilismus vor, dessen wichtigster Erfolg darin bestand, insbesondere in Berlin und Schlesien eine zur gewerblichen Arbeit bereite und fähige Bevölkerung geschaffen zu haben. Nachdem die anderen Bedingungen geschaffen waren, konnte sich ihrer die auftretende Grofsindustrie als bereiten Arbeitermaterials bedienen.

Vermeidet die zweite Welle des Merkantilismus, welche neuerdings über Rufsland hingeht, die Fehler der ersten? Auf diese Frage hoffe ich noch weiterhin Antwort zu geben.

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Die unehelichen Kinder und das bürgerliche Gesetzbuch.

Von

DR. KURT STEINITZ.

Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder und ihrer Mütter hat in der zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs nicht unbeträchtliche Verbesserungen erfahren. Es stellt sich dieser Fortschritt dar als eine Etappe in der wachsenden Erkenntnis und Würdigung der sozialpolitischen Bedeutung des Gegenstands. Seitdem der code civile durch Statuierung des Satzes „la recherche de la paternité est interdite" in brutaler Weise mit dem Grundsatz der Haftung des unehelichen Vaters für den Unterhalt seines Kindes gebrochen hatte, hatte sich auch in den maſsgebenden deutschen Kreisen das Gefühl für die moralische Verantwortlichkeit des Vaters und die soziale Notwendigkeit einer Fürsorge für die unehelichen Kinder — von einigen Rückschlägen abgesehen — mehr und mehr abgestumpft. Das preussische Gesetz vom 24. April 1854 ersetzte die den unehelichen Kindern aufserordentlich günstigen Bestimmungen des Landrechts durch ihr gerades Gegenteil. Noch weiter ging der deutsche Juristentag, auf dessen Tagesordnung die Paternitätsklage in den Jahren 1862 und 1863 stand. Die allgemeine Stimmung zielte auf eine möglichst nahe Anlehnung an das französische Prinzip. Sein endgiltiger Beschluſs ging dahin, dass „in einem gemeinsamen deutschen Gesetzbuch die Paternitätsklage

Digitized by Google

nur in Ausnahmsfällen zuzulassen" sein sollte. Denselben Geist athmet zum grofsen Teil die Literatur jener Zeit, und die prinzipiellen Gegner der Vaterschaftsklage verkünden mit Siegesbewufstsein, dafs „ein Rückschritt von der aufgehobenen Paternitätsklage zur Einführung derselben, ... geradezu unmöglich sei."

Mit dem Wiedererwachen des Bewufstseins von der Notwendigkeit sozialer Reformen ist ein Umschwung in der öffentlichen Meinung eingetreten. Dort, wo in Verfolg der rücksichtslosesten Interessenpolitik das Rechtsband zwischen Vater und Kind völlig zerschnitten war, also namentlich in Frankreich, regen sich immer eifriger Reformbestrebungen. In Frankreich sind sowohl dem Senat (1878), wie der Deputiertenkammer (1883) Gesetzentwürfe unterbreitet worden, welche sich gegen das Prinzip des code civile richten. In der Literatur hat die weitestgehende Haftung des unehelichen Vaters beredte, ja begeisterte Apostel gefunden, so namentlich in A. Dumas fils. Vor allem aber hat die Praxis es verstanden, dem sich gegen jenen brutalen Grundsatz mehr und mehr sträubenden Rechtsbewufstsein durch Schlufsfolgerungen aus den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts Geltung zu verschaffen. Auf Grund der Bestimmungen des Schadenersatzrechtes gewähren die französischen Gerichte der Geschwängerten, wenn sie zum Beischlaf verführt oder durch Mifsbrauch der Autorität bestimmt worden ist, auch wenn kein strafrechtlich zu ahndendes Delikt vorliegt, einen Entschädigungsanspruch gegen den Schwängerer, und bei Bemessung der Höhe dieses Anspruchs wird auf die Unterhaltskosten des aus dem Beischlaf hervorgegangenen Kindes weitgehende Rücksicht genommen.

Diesem Umschlag in der öffentlichen Meinung entsprechend hat auch schon der erste Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem noch kurz zuvor so eifrig befürworteten Grundsatz des französischen Rechts gebrochen und eine Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts des Kindes und zur Erstattung der durch die Geburt und das Wochenbett entstandenen Kosten zugelassen. Aber man merkt es den „Motiven zum Entwurf" und noch mehr der Ausgestaltung, welche der Entwurf selbst jenen Ansprüchen zu Teil werden liefs, noch deutlich an, wie tief auch schon in Deutschland jenes brutal-egoistische Prinzip Wurzeln geschlagen hatte. Die Motive erachten es für nötig, sich auf seitenlangen Erörterungen für die Zulassung der Vater-

Digitized by Google

schaftsklage gewissermafsen zu entschuldigen, während sie über die wichtigsten sozialpolitischen Forderungen in der Gestaltung der Unterhaltspflicht mit wenigen, häufig nichtssagenden Worten hinweggehen.

Doch die Redaktoren hatten sich über den Stand der öffentlichen Meinung getäuscht. Von keiner Seite erfolgte — so tiefgehend ist der Umschwung weniger Jahre — ein Widerspruch gegen das statuierte Prinzip der Vaterschaftsklage.[1]) Auch soweit sonst die Bestimmungen zu Gunsten des Kindes getroffen sind, fanden sie allgemeine Billigung. So erhob sich kaum eine Stimme, die dagegen Einspruch erhoben hätte, dass der Vater vor der Mutter, nicht neben ihr, zur Unterhaltsleistung verpflichtet sein, ferner dass der Anspruch gegen den Vater vererblich sein sollte. Auch dafs die dem Vater nach preufsischem Recht zustehende Befugnis, nach dem 4. Lebensjahre das Kind in eigene Obhut zu nehmen, keine Aufnahme gefunden hatte, welch' letztere Bestimmung nur all zu oft zu einer Ueberweisung des Kindes in die Pflege des Mindestfordernden durch den Vater geführt hatte, fand allgemeine Billigung.

Um so zahlreicher und lebhafter erhoben sich die Stimmen, welche — zum Teil in recht heftiger Form — die Vorschläge des Entwurfs als hinter den bescheidensten sozialpolitischen Ansprüchen zurückbleibend kritisierten.[2]) Die zweifellosen Fortschritte des Gedankens, dass eine umfassende Fürsorge für die uneheliche Mutter und deren Kind im Interesse des Staates, wie der Menschlichkeit geboten sei, fanden ihren Ausdruck im Gang und im Ergebnis der zweiten Lesung. Nicht eine Stimme erhob sich jetzt in der Kommission zu Gunsten des Standpunkts des französischen Rechts. Dagegen vereinigte der Antrag, die Einrede des Beklagten, dass die Mutter während der Konzeptionszeit mit mehreren Männern zu thun gehabt hätte, zu beseitigen, eine Minderheit von acht Stimmen gegenüber einer Mehrheit von elf Stimmen auf sich, so dafs die exzeptio plurium concumbentium, welche gewissermafsen den Prüfstein der Liberalität des Gesetzgebers in Sachen der unehelichen Kinder bildet, nur mit knapper Mehrheit zur Annahme gelangte.

[1]) Vgl. gutachtliche Aeufserungen der Bundesregierungen I, 167 ff., Zusammenstellung der gutachtlichen Aeufserungen zum Entwurf IV, S. 428 ff.

[2]) Vor allen Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, Archiv für soz. Gesetzgebg. u. Statistik 1889. Genauere Litteraturangaben in dem Anm. 1 zitierten Werk.

Digitized by Google

Ist hier auch vorläufig nur ein negatives Resultat zu verzeichnen, so muss doch der Kommission für die zweite Lesung rückhaltslos die Anerkennung gezollt werden, dafs sie in weitgehendem Mafse den schweren sozialpolitischen Bedenken, welche sich dem ersten Entwurf gegenüber auftürmten, Rechnung getragen hat. Der entscheidende Einfluſs, welchen teils offen, teils versteckt die Interessen der herrschenden Klassen auf den Gesetzgeber ausübten, war im ersten Entwurf auf Schritt und Tritt nachzuweisen. Bei der Eigenart unserer Materie kreuzen und verbinden sich hier zwei Interessenströmungen mit einander. Es ist nicht nur, wie in den Sphären des Vermögensrechts die sozial höher stehende Klasse, welche der besitzlosen gegenübertritt, sondern es gesellt sich der Gegensatz des herrschenden Mannes und des beherrschten Weibes hinzu. In der Praxis vereinigen sich diese Interessen, ein Widerstreit findet so gut wie niemals statt; die Fälle, in welchen ein Mädchen der höheren sozialen Schichten von einem der Klasse der Besitzlosen angehörenden Manne Mutter wird, kommen naturgemäfs selten vor, und auch in diesen seltenen Fällen hat die Rechtsfrage der Unterhaltspflicht keine praktische Bedeutung. Sich so gegenseitig verstärkend, wirken diese beiden Strömungen auf der ganzen Linie der hier zum Austrag kommenden Fragen dem sozialpolitischen Interesse entgegen.

Das uneheliche Kind bleibt aufserhalb der Familie des Vaters. Diese Vorschrift selbst ist nach Lage der Verhältnisse wohl nicht zu beanstanden. Interessant ist aber die Motivierung, die ihr der Entwurf giebt. „Die durch die Natur zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Erzeuger geknüpften Bande führen in den wenigsten Fällen zu einer innigeren Verbindung zwischen beiden. Meistens steht der Vater dem unehelichen Kinde gleichgiltig und fremd gegenüber. Er betrachtet dasselbe als eine Last und hat kein Interesse an dem Wohlergehen, der körperlichen und geistigen Ausbildung desselben.“ Dafs diese Schilderung für den Vater aus den höheren Gesellschaftsschichten, dem ein Mädchen aus den besitzlosen Klassen ein Kind geboren hat, thatsächlich zutrifft, ist leider nicht zu bestreiten. Aber dafs diese Moral der höheren Stände einfach als Thatsache hingenommen und zur Motivierung der grundlegenden Bestimmung über das Rechtsverhältnis der Kinder benutzt wird, dagegen mufs Widerspruch erhoben werden. Der mütterlichen Familie gegenüber werden solche Rücksichten nicht genommen. Das uneheliche Kind wird

Digitized by Google

nicht nur als Kind seiner Mutter anerkannt, sondern tritt mit ehelichen Kindern gleichberechtigt in die mütterliche Familie ein. Hier erklären die Motive das öffentliche Interesse daran, dafs diese Kinder nicht ohne den Schutz und die Wohlthaten des Familienlebens aufwachsen, für ausschlaggebend. „Der Rücksicht auf die Heiligkeit und die hohe Bedeutung der Ehe" — sagen sie — „wird aber schon dadurch in ausreichendem Mafse Rechnung getragen, dafs das uneheliche Kind zu dem Vater und dessen Familie rechtlich in keine Verbindung tritt." — Die Rücksicht auf das eheliche Leben des unehelichen Vaters spielt überhaupt eine grofse Rolle, vor allem als Argument gegen die Zulassung der Vaterschaftsklage überhaupt, aber auch da, wo diese im Prinzip anerkannt ist, als Argument für ihre möglichste Einschränkung. Damit also der Mann der höheren Stände im Genufs seines Familienlebens vor der Verantwortung für seine eigene Unsittlichkeit gesichert ist, soll sein leibliches Kind und dessen Mutter darben. — Ein weiteres beliebtes Argument der Motive gegen eine Reihe von Schutzbestimmungen für Mutter und Kind ist, dafs sie „für grofse Rechtsgebiete eine Verschärfung der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters mit sich bringen würden." Hier tritt also der Interessenstandpunkt ganz unverblümt zu Tage.

Wir werden das Wirken dieser Interessenpolitik im einzelnen noch öfters zu beleuchten haben. Man kann die Beobachtung machen, dafs nicht etwa eine Unkenntnis der sozialpolitischen Gründe, welche einer ausgiebigen Fürsorge für Mutter und Kind das Wort reden, die ablehnende Stellung des Gesetzgebers veranlafst, sondern dafs in den meisten Fällen über bekannte sozialpolitische Bedenken hinweggegangen wird, weil eben die Interessen des unehelichen Vaters über jene gestellt werden. Die zweite Lesung hat, wie noch zu zeigen, mit diesem Interessenstandpunkt nicht etwa völlig gebrochen, sie schlägt aber die sozialpolitischen Rücksichten etwas höher an und gelangt so vielfach zu anderen Resultaten.[1])

Die Verbesserungen bewegen sich in drei Richtungen: die Ansprüche sind im Umfang erweitert und in ihrem Bestand gefestigt, ihre prozessualische Geltendmachung ist erleichtert und endlich sind die Fälle, in welchen ein Anspruch überhaupt gegeben sein soll, vermehrt worden.

---

[1]) Zweiter Entwurf § 1593 ff. Erster Entwurf § 1568 ff.

Digitized by Google

Der erste Entwurf hatte den Vater nur verpflichtet, dem Kinde den notdürftigen Unterhalt und diesen nur bis zur Zurücklegung des 14. Lebensjahres zu gewähren. Die Motive konnten, von noch ungünstigeren Regelungen abgesehen, sich nur zwei Wege als gangbar denken; entweder werde der Vater vor der Mutter zur Leistung des Unterhalts des Kindes verpflichtet, dann aber nur zu der des notdürftigen, oder man stelle auf Leistung des standesmässigen Unterhalts ab, dann aber sei der Vater nur gemeinschaftlich mit der Mutter zu verpflichten. Dafs man eine primäre Unterhaltspflicht des Vaters anerkennen und diese zugleich nach den standesgemäfsen Bedürfnissen bemessen könne, daran denken die Motive in ihrer Einseitigkeit nicht einmal. Der zweite Entwurf hat diesen Grundsatz durchgeführt. Der zunächst von dem Vater zu leistende Unterhalt ist nach der Lebensstellung der Mutter bemessen. Durch die Praxis der Gerichtshöfe ist in den Ländern, welche den Vater nur für den notdürftigen Unterhalt haften lassen, diese Unterhaltspflicht auf eine Beitragspflicht zum Unterhalt des Kindes beschränkt worden. Bei der materiellen Lage jener Bevölkerungsschichten, aus welchen sich naturgemäfs das Gros der unehelichen Mütter rekrutiert, ist aber damit von vornherein das Kind zu einem Jammerdasein bestimmt. Denn die allein stehende Mutter, welche in ihrem ohnehin nur kärglichen Erwerb nun noch durch die Wartung des Kindes gehemmt wird, ist meist nicht im stande, den für ein menschenwürdiges Dasein, geschweige denn für eine sorgfältige Erziehung des Kindes erforderlichen Zuschufs aufzubringen. So kommt es denn, dafs die unehelichen Kinder körperlich wie geistig häufig verkommen und dafs, wie die Statistik lehrt, die Verbrecherwelt aus ihrer Mitte einen erschreckend starken Zuzug erhält. Zu den Tendenzen unserer heutigen Gesetzgebung, welche die Frau und vor allem die Mutter aus den Fabriken möglichst entfernen will, steht die Aufbürdung der Sorge für den ausreichenden Unterhalt des Kindes in grellem Widerspruch. Auf der anderen Seite läfst sich ein stichhaltiger Grund für die Schonung des erwerbsfähigeren Mannes, dessen einzige Verpflichtung gegen das Kind diese pekuniäre Fürsorge ist, absolut nicht auffinden. Dafs der wohlhabende Vater ein genufsreiches Leben führt, während sein Kind mit der bittersten Not kämpfen mufs, kann nur von der Höhe des moralischen Niveaus gutgeheifsen werden, den der oben zitierte Satz der Motive über das Verhältnis von Vater und Kind einnahm. Es

Digitized by Google

wird somit an der Fassung des zweiten Entwurfs zur Linderung der sozialen Not der unehelichen Kinder und ihrer Mutter mit aller Zähigkeit festgehalten werden müssen, zumal diese Fassung als eine Neuerung gegenüber dem in sämmtlichen Einzelstaaten bestehenden Zustand in den gesetzgebenden Körperschaften auf erheblichen Widerstand stofsen dürfte. Freilich kann gerade einer solchen Bestimmung, welche dem Ermessen des Richters den weitesten Spielraum gestattet, Leben erst durch die praktische Handhabung eingeflöfst werden. In dieser Hinsicht zeigt sich die Wichtigkeit einer sozialpolitischen Schulung unserer jungen Juristen, da sonst zu befürchten ist, dafs der schädliche Einfluſs der in Fleisch und Blut übergegangenen Interessen, welcher den Standpunkt der Motive zu einem so einseitigen gestaltete, in der Beurteilung jedes Einzelfalles wiederkehren wird. Das Erstrebenswerteste ist freilich, dafs bei der Bemessung des Unterhalts auch auf die Lebensstellung des Vaters Rücksicht genommen wird.

Statt des vollendeten 14. hat der zweite Entwurf die Zurücklegung des 16. Lebensjahres als Grenze für die Alimentationspflicht gesteckt. Diese Aenderung entspricht den wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Gesetzgebung verfolgt die Tendenz, die Thätigkeit der jugendlichen Arbeiter möglichst einzuschränken; ergreift das Kind ein Handwerk, so ist in den ersten Lehrjahren an einen eigenen Erwerb des Unterhalts noch nicht zu denken.

Der so gestaltete Anspruch wird nun in seinem Bestande durch den zweiten Entwurf gefestigt und gesichert. Dieser bestimmt, dafs der Unterhalt auch für die Vergangenheit verlangt werden kann, was der erste Entwurf, von den Fällen des Verzuges abgesehen, dem Kinde verweigert hatte. Der Anspruch der Mutter auf Ersatz der Entbindungs- und „Sechswochen"-kosten soll nicht schon in zwei, sondern erst in vier Jahren verjähren. Beide Neuerungen sind als geeignet, die materielle Lage der unehelichen Kinder und Mütter zu verbessern, ohne dafs auf der anderen Seite ein berechtigtes Interesse verletzt würde, zu begrüfsen.

Von grofser sozialer Bedeutung ist die Neuerung, welche hinsichtlich der Verfolgung dieser Ansprüche getroffen ist. Schon vor der Geburt des Kindes kann dem Schwängerer durch einstweilige richterliche Verfügung die Hinterlegung der Entbindungs- und Sechswochenkosten und der Alimentenbeträge für ein Vierteljahr zur alsbaldigen Zahlung nach der Geburt auferlegt werden.

Digitized by Google

Die Motive hatten sich über eine solche Bestimmung mit den dürren Worten, sie „verdient keine Billigung“ und dem kurzen Hinweis auf die Schwierigkeit hinweggesetzt, schon vor der Geburt festzustellen, wer der Vater ist. Thatsächlich wird sich aber bei dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft auch vor der Geburt des Kindes die Konzeptionszeit mit genügender Sicherheit feststellen lassen, zumal die einstweilige Verfügung ja erst in den letzten Wochen der Schwangerschaft provoziert zu werden braucht und provoziert werden wird. Sache des Klägers ist es dann, nach allgemeinen Prozefsgrundsätzen glaubhaft zu machen, dafs der Beklagte mit der Geschwängerten den Beischlaf in der kritischen Zeit vollzogen hat.

Falls die exceptio plurium concumbentium anerkannt wird, ist es allerdings nicht zu leugnen, dafs deren Beweis in dem abgekürzten Verfahren der einstweiligen Verfügung erschwert (keineswegs unmöglich gemacht) wird. Diese summarische Prüfung ist jedoch überall das Charakteristikum der einstweiligen Verfügung und durch die Wichtigkeit einer schnellen Entscheidung bedingt. Wenn diese in Fällen rein vermögensrechtlicher Natur mit in den Kauf genommen wird, so kann sie hier bei dem hohen menschlichen und sozialen Interesse, das auf dem Spiel steht, doch kein Gegenargument gegen die Zulassung der einstweiligen Verfügung bilden. Ueberdies ist sogar die Stellung des Beklagten hier eine günstigere als in anderen Fällen, da es ihm häufig möglich sein wird, bis zur Geburt des Kindes das ordentliche Verfahren durchzuführen.[1]) Die Rücksicht auf Mutter und Kind erheischt aber die nunmehr gegebene Bestimmung gebieterisch. Es ist naheliegend und wird in der Spezialliteratur[2]) nachgewiesen, dafs gerade unmittelbar nach der Geburt die Not am höchsten und das Elend von Mutter und Kind geradezu bejammernswert ist. Es gehört eine aufsergewöhnliche Hartherzigkeit dazu, vor der Geburt den Klageweg zu verschliefsen und jene somit in den ersten Wochen dem bittersten Elend preiszugeben. Die Erfahrungen der Praxis lehren aber auch, dafs die Alimentenprozesse, namentlich durch Erhebung der exceptio plurium concumbentium, sich nur allzu oft lange hinschleppen, sodafs jenes

[1]) Bei der unten befürworteten Beseitigung der Einrede fallen alle diese Bedenken von selbst fort.

[2]) Taube, Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig: Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin und ihr Schutz.

Digitized by Google

akute Elend häufig zu einem chronischen wird, und so schon in den ersten Monaten die Keime zu späterem Siechtum des Kindes gelegt werden oder sein Leben vernichtet wird.

Die Fälle, in welchen ein Anspruch gegen den Schwängerer überhaupt gegeben sein soll, werden in beiden Entwürfen durch die Zulassung der exceptio plurium concumbentium erheblich eingeschränkt. Immerhin aber hat der zweite Entwurf der Zulässigkeit dieser Einrede engere Grenzen gezogen. Er hat sie ausgeschlossen, wenn der in Anspruch Genommene die Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Es ist dadurch im wesentlichen der Standpunkt gewonnen, welcher in Preufsen, Hessen und dem französischen Rechtsgebiet schon geltenden Rechtes ist. Ferner aber hat der zweite Entwurf die Berufung auf eine Beiwohnung ausgeschlossen, welche den Umständen nach zur Empfängnis des Kindes nicht führen konnte. Hierher gehört auch der Fall, dafs aus dem Reifegrad des Kindes der Beweis für letztere Thatsache erbracht werden kann. In diesem Punkte war bei den Motiven die Einseitigkeit des Standpunkts auf das Krasseste hervorgetreten. Sie hatten die Berufung auf diese Thatsache zu Gunsten des Kindes ausdrücklich für unzulässig erklärt; vielmehr sollte der Umstand, dafs die Mutter in der fast vier Monate langen Empfängniszeit irgend wann und irgend wie einmal mit einem anderen zu thun hatte, ihren und ihres Kindes Anspruch ausschliefsen, auch wenn z. B. der Reifegrad des Kindes auf eine Empfängnis vor zehn Monaten hinwiese und der Beischlaf mit dem anderen erst vor sechs Monaten, auch sogar zu einer Zeit, wo die Schwangerschaft schon feststand, stattgefunden hat. Zu Ungunsten des Kindes sollten aber alle diese Einwendungen gestattet sein. Denn die Einrede der mehreren Beischläfer, welche der Entwurf zuläfst, kann schon durch den Nachweis, dafs der Beischlaf des Beklagten zu der Schwangerschaft nicht hat führen können, bewiesen werden. Diese kaum glaubliche, aber doch völlig bewufst geschaffene Rechtsungleichheit hat nunmehr der zweite Entwurf durch die Aufnahme der obigen Bestimmung beseitigt. — Schliefslich hat er auch einen Entschädigungsanspruch für die geschwängerte Braut statuiert, wenn sich die Verlobung ohne ihre Schuld auflöst.

Damit sind die Verbesserungen, welche durch die zweite Lesung errungen worden sind, zu Ende. Es fragt sich, ob die gegenwärtige Gestaltung eine zufriedenstellende genannt werden

Digitized by Google

kann. Die Frage mufs verneint werden. Die Tendenz zur fortschreitenden Berücksichtigung sozialpolitischer Forderungen, welche wir oben kennzeichnen konnten, berechtigt uns aber zu der Hoffnung, dafs im weiteren Fortgang des grossen Gesetzgebungswerks auch diejenigen berechtigten Wünsche, welche bisher noch eine Zurückweisung erfahren haben, ihre Rechnung finden werden. Eben darum aber gilt es, die öffentliche Meinung über das bisher Errungene und das noch zu Leistende aufzuklären und vor allem das Interesse der entscheidenden Faktoren der Gesetzgebung zu wecken.

Eine Reihe von Vorschlägen, welche zu einer durchgreifenderen Fürsorge für Mutter und Kind geeignet erscheinen, ohne dafs auf der anderen Seite berechtigte Interessen gegenüberstehen, soll nur kurz angedeutet werden. Das unbedingte Erlöschen der Alimentationsforderung mit dem 16. Lebensjahre erscheint dann als unangebracht, wenn durch besondere Zufälle das Kind auch über diesen Zeitpunkt hinaus hülfsbedürftig bleibt. Das preufsische Recht läfst hier einen weiteren Anspruch zu. Ebenso ist nicht ersichtlich, weshalb der Anspruch auf Ersatz der Wochenbettkosten auf die Zeit von sechs Wochen beschränkt sein soll, wenn im konkreten Falle unverschuldet die Mutter länger an das Lager gefesselt bleibt. Hier steht objektiv die Thatsache einer Schädigung fest; es geht nicht an, kurzweg zu sagen, dafs der Schwängerer nicht allzuschwer belastet werden solle; denn ein Teil mufs den entstandenen Vermögensschaden tragen; die Gründe, aus welchen der Vater hierzu sonst vor der Mutter verpflichtet sein soll, sind aber auch hier mafsgebend. Auch sollte der Betrag dieser Kosten nicht in die Grenzen der Notdurft eingeengt werden. Ferner müfste auch das im geltenden Recht überwiegend statuierte Prinzip eines beschränkten Erbanspruchs gegen den unehelichen Vater, wenn dieser ohne eheliche Nachkommenschaft verstirbt, in dem Entwurf Aufnahme finden.[1]) Bei Alimentenforderungen der ehelichen Kinder bestimmt die Civilprozessordnung, dafs ihretwegen Gehaltsansprüche des Schuldners ohne Rücksicht auf den Betrag pfändbar sein sollen. Eine einfache Ausdehnung dieser Bestimmung auf die unehelichen Kinder kann wegen der möglichen Kollision mit den Familienpflichten des Vaters Bedenken erregen; doch liessen sich diese wohl durch Spezialbestimmungen beseitigen.

[1]) Vgl. Soziale Praxis 1895, No. 40.

Digitized by Google

Diese Variationen in der Ausgestaltung des Anspruchs sind aber von geringerer Bedeutung gegenüber der prinzipiellen Vorfrage, in welchen Fällen denn überhaupt aus dem aufserehelichen Beischlaf ein Anspruch, sei es des Kindes, sei es der Mutter, bestehen soll. Verglichen mit dem im gröfsten Theil Preufsens geltenden Recht[1]) bezeichnet der Entwurf hier allerdings einen Fortschritt. Dort genügt schon die Thatsache, dafs die Mutter bereits aufserehelich von einem anderen Manne geboren, dafs sie für den Beischlaf Geld oder auch nur Geschenke angenommen hat, überhaupt, dafs sie in geschlechtlicher Beziehung bescholten ist, um jeden Anspruch der Mutter und des Kindes auszuschliefsen. Diese überaus harte Bestimmung hat der Entwurf sich nicht zu eigen gemacht. Dagegen hat er, wie schon erwähnt, diejenige von allen Einreden aufgenommen, welche praktisch von der gröfsten Bedeutung ist, die exceptio plurium concumbentium. Leider haben von allen Bundesregierungen nur zwei, Sachsen und Reuss ä. L., diese Bestimmung beanstandet, obgleich gegenwärtig über ein Drittteil der deutschen Bevölkerung unter einem Rechtssystem lebt, welches die Einrede nicht kennt.

Also auch nach der jetzigen Gestaltung des Entwurfs würden die Fälle gar nicht selten sein, in welchen Mutter und Kind jeder Anspruch versagt und sie ins Elend gestofsen werden. Unerklärlich erscheint es auf den ersten Blick, dafs auch das unschuldige Kind hier für den Fehltritt der Mutter büfsen soll. Die Erklärung wird uns aber von Seiten der Juristen zu Teil: der Rechtsgrund jener Ansprüche, so heifst es, sei die Vaterschaft. Nach allgemeinen Prozessgrundsätzen müsse diese vom Kläger bewiesen werden. Habe aber die Mutter während der Konzeptionszeit mit mehreren Männern verkehrt, so sei die Vaterschaft ins Unsichere gestellt. Der Beweis sei mifsglückt und die Klage daher abzuweisen. Vom Standpunkt der juristischen Konsequenz sei daher die Zulassung der exceptio geboten.

Thatsächlich ist es dieses Argument, welches nicht nur die Motive, sondern auch die Verfechter der exceptio in der zweiten Lesung in den Vordergrund stellten. Dieses Argument beruht aber auf einer Verkennung des Verhältnisses der juristischen Doktrin zu den Fragen der Gesetzgebung. Obgleich dieses Thema weit über den Rahmen des hier zu behandelnden Gegenstandes hinausgeht, wird es bei seiner Bedeutung für diesen erforderlich

[1]) Gesetz vom 24. April 1854.

Digitized by Google

sein, ein Streiflicht darauf zu werfen. Zugleich ist aber diese prinzipielle Frage gerade für den Sozialpolitiker von der gröfsten allgemeinen Bedeutung; denn, wie unser Beispiel lehrt und die Umschau in den Motiven, wie in der sonstigen juristischen Litteratur immer und immer wieder bestätigt, sind es gerade sozialpolitische Forderungen, welche besonders häufig unter jener angeblichen juristischen Konsequenz zu leiden haben. Um bei unserem Beispiel zu bleiben, wird diese vorgebliche Konsequenz zu Gunsten des Vaters in mehr als einer Hinsicht durchbrochen. Die Juristen streiten darum, ob die Alimentationspflicht — von Variationen abgesehen — ein Deliktsanspruch oder ein familienrechtlicher Anspruch ist. Die Motive statuieren die Theorie, dafs nur das durch die Zeugung geknüpfte Band der Blutsverwandschaft der „Rechtsgrund" jener Pflicht sei. Aber dieser Theorie widersprechen ebenso die Bestimmungen des Entwurfs, wonach die Alimentationspflicht nur bis zu einer bestimmten Zeit dauert, während doch das Blutsband fortbesteht; ferner die Bestimmungen, dafs nur der uneheliche Vater, nicht auch dessen Verwandte zur Alimentation des Kindes verpflichtet sind, und dafs diese Pflicht den Descendenten des Kindes gegenüber, auf welche sich das Blutsband doch auch erstreckt, nicht besteht, endlich das von den Motiven vorgesehene Mafs der Alimente, die ja dann durch den Stand des Vaters bestimmt werden müfsten. Die Motive äufsern selbst einmal (S. 882), dafs es keineswegs geboten sei, alle Konsequenzen des familienrechtlichen Charakters zu ziehen. Man sieht hier, wo es das Interesse der gesetzgebenden Klasse verlangt, wird es mit der angeblichen Konsequenz nicht so tragisch genommen; der Beseitigung der exceptio aber wird sie als gewichtiges Argument entgegengestellt. Hinsichtlich der in einer Ehe geborenen Kinder gilt ferner das Prinzip (§ 1466 ff. I. Entwurf, § 1486 II. Entwurf), dafs ein Beischlaf mit anderen Männern während der Empfängniszeit die Ehelichkeit nicht berührt; und dennoch beruht gerade die Ehelichkeit doch lediglich auf dem Blutsband zwischen Vater und Kind. Bei den unehelichen Kindern aber soll eine analoge Bestimmung nicht angängig sein.

Wie steht es nun mit der Behauptung, dafs dieser oder jener Satz, den ein praktisches Bedürfnis erheischt, mit der juristischen Konsequenz in Widerspruch steht und darum abzuweisen ist? Dafs zwei Rechtssätze, welche direkt einander widersprechen, nicht nebeneinander bestehen dürfen, ist selbstverständlich, trifft aber unser Thema nicht, da ja dann eben nur der eine oder der

Digitized by Google

andere praktisch wünschenswerth erscheinen kann. Die Doktrin behauptet jedoch, dafs dieser oder jener Rechtssatz, weil er einer Rechtstheorie widerspricht, nicht Gesetz werden soll. Eine Rechtstheorie ist aber nichts als die Abstraktion aus vorhandenen Rechtssätzen; sie führt kein von ihnen getrenntes Dasein. Sie kann nur auf ihre Richtigkeit de lege lata oder ihre Brauchbarkeit de lege ferenda geprüft werden, indem man auf deduktivem Wege ihre Konsequenzen entwickelt und mit dem bestehenden oder wünschenswerten Rechtszustand vergleicht. De lege ferenda ist also eine Rechtstheorie nie etwas Gegebenes, sondern sie unterliegt der Prüfung auf ihren Nutzen, ihre praktische Verwendbarkeit; und eine Kritik der Theorie ist eine Kritik ihrer Konsequenzen. Die Theorie kann hier für die richtige erst dann erklärt werden, wenn die Einzelsätze, als deren Abstraktion sie sich darstellt, von der Gesetzgebungspolitik gebilligt sind. Widerspricht, um bei dem konkreten Beispiel zu bleiben, die Beseitigung der exceptio plurium concumbentium der familienrechtlichen Theorie von der Vaterschaftsklage, so kann ich diese Theorie rechtspolitisch für die richtige eben nur dann erklären, wenn ich mir bei den auftauchenden Zweifeln vorher darüber klar geworden bin, dafs die Aufnahme der exceptio empfehlenswert ist. Komme ich aber dazu, ihre Beseitigung zu verlangen, so folgt eben daraus, dafs jene Klage nicht rein auf dem familienrechtlichen Bande basiert sein soll. Auf alle Fälle aber müssen vorher die Zweckmäfsigkeitsgründe zu dieser oder jener Gestaltung der positiven Rechtssätze geführt haben, ehe ich den rechtlichen Charakter der Klage bestimmen kann. Die Unklarheit des Ausdrucks „Rechtsgrund", mit dem die Jurisprudenz so vielfach operiert, hat ihr Teil zu der vorhandenen Konfusion beigetragen. Ein Rechtssatz wird eingeführt aus irgend einem Zweckmäfsigkeitsgrund, sei es sittlicher, sozialpolitischer oder sonstiger Natur. Die Summe der so über eine gewisse Materie ergangenen Rechtssätze zeigt dann einen bestimmten rechtlichen Charakter, der durch Abstraktion aus den positiven Sätzen sich ergiebt. Niemals aber kann dieser Rechtscharakter irgend einer Forderung der Zweckmäfsigkeit als Barrikade entgegengestellt werden. Vielmehr fällt der juristischen Doktrin bei der Gesetzgebung lediglich eine formale Arbeit zu.

Demgemäfs ist es ein logischer Widersinn, dem Drängen nach Beseitigung der exceptio plurium concumbentium mit dem Hinweis auf die juristische Konsequenz entgegenzutreten. Das Inter-

Digitized by Google

esse des Staates, dessen Ordnung durch die Verwahrlosung der unehelichen Kinder bedroht ist, das finanzielle Interesse der Allgemeinheit, deren Armenlasten sonst erheblich gesteigert werden, das Interesse vor allem der Menschlichkeit an dem Wohlergehen der Mutter und des Kindes erheischen aber diese Beseitigung aus genau den gleichen Gründen, welche überhaupt für die Existenz der Vaterschaftsklage ins Feld geführt werden. Es ist zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen: entweder die exceptio wird versagt, dann ist es möglich, dafs jemand, der nicht der Vater ist, auf den Unterhalt in Anspruch genommen wird; oder sie wird gewährt, dann ist Mutter und Kind ein jeder Anspruch, also auch der gegen den wahren Vater genommen. Beide Wege sind also unvollkommen. Bei dieser Gleichheit der Chancen müfste eine unparteiische Gesetzgebung schon ohne weiteres den letzteren Weg einschlagen; denn für ihn fallen eben alle jene sozialpolitischen Gründe ins Gewicht. Aber es ist nicht einmal richtig, dafs die Inanspruchnahme des Unrichtigen die gleiche Unbilligkeit bedeutet, wie die Versagung des Anspruchs auch gegen den wahren Vater. Denn soweit es sich um die sittliche Verantwortlichkeit handelt, steht ein jeder der Konkumbenten gleich. Sie alle haben ja, soweit es in ihrem Willen stand, dasselbe gethan; wenn aus dem Beischlaf des einen die Konzeption erfolgte, aus dem des anderen nicht, so ist dies ein Umstand, der völlig aufserhalb ihres Hinzuthuns liegt. Ihre Verantwortlichkeit ist also genau die gleiche und mufs daher, da die Frage, wer der wirkliche Vater ist, in Dunkel gehüllt bleibt, in einer Haftung aller für den Unterhalt ihren Ausdruck finden. Ein Unrecht wird dadurch keinem von ihnen zugefügt. Wie diese gemeinsame Haftung gestaltet werden soll, ist eine Frage der juristischen Technik, die hier nicht zu erörtern ist.

Für die exceptio plurium concumbentium werden aber von ihren Anhängern noch — man staune — Gründe der Sittlichkeit vorgebracht. Die Widerstandsfähigkeit des weiblichen Geschlechts soll durch ihre Ausschliefsung, wie überhaupt durch eine ihm günstige Gesetzgebung, geschwächt werden. Man hat versucht, diese Behauptung mit statistischem Material zu belegen, indem man auf den relativ niedrigen Prozentsatz unehelicher Geburten in Frankreich und den hohen Prozentsatz in Bayern und Sachsen hinwies. Dieser Hinweis ist aber verfehlt. Denn die Zahl der unehelichen Geburten wird durch so mannigfache Umstände beeinflufst, dafs es von vornherein völlig unzulässig erscheinen

Digitized by Google

mufs, aus einer thatsächlich obwaltenden Verschiedenheit der Geburtenziffer den Schlufs zu ziehen, sie werde durch die Verschiedenheit der Gesetzgebung über die unehelichen Kinder bedingt. In der That zeigt uns auch eine nähere Prüfung des statistischen Materials die Irrtümlichkeit jener Behauptung. Innerhalb ein und desselben Rechtsgebietes begegnen wir ganz enormen Abweichungen; so steht im Geltungsbereich des preufsischen Gesetzes vom 24. April 1854 im Durchschnitt der Jahre 1883/92 Westfalen mit 2,69 pCt. unehelichen Geburten neben Berlin mit 13,12 pCt. und Pommern mit 10,81, während Posen mit 6,81 pCt. etwa die Mitte hält. Von den Staaten mit einer den unehelichen Kindern ungünstigen Gesetzgebung weist neben den angeführten hohen preufsischen Prozentzahlen z. B. auch Württemberg 9,89 pCt. unehelicher Geburten auf, während Baden, welches die exceptio nicht kennt, deren nur 8,26 pCt. zählt.[1]) Man sieht so, dafs Staaten mit ungünstiger Gesetzgebung keineswegs immer ein günstiges Verhältnis in der Prozentzahl der unehelichen Kinder aufweisen, und dafs diese Zahlen auch bei gleicher Rechtslage von ganz anderen Umständen beeinflufst hin und her schwanken. Was aber die Sachlage beim Uebergang von einer günstigen zu der entgegengesetzten Gesetzgebung anlangt, so hat Preufsen vor 1854 (im Durchschnitt der Jahre 1845/50) 7,5 und nachher (1865/70) 8,3, jetzt (1883/92) 8,01 uneheliche Kinder unter 100 Geborenen aufzuweisen und gerade die Jahre 1858—68 zeigen eine ausnahmsweis hohe Zahl der unehelichen Geburten.[2]) Auch in Frankreich ist die Verhältniszahl der unehelichen Geburten seit Einführung des code civile ständig gestiegen.[3]) In beiden Fällen beobachten wir also gleichzeitig mit der Verschärfung der Gesetzgebung sogar eine Zunahme der unehelichen Geburten.

Machen wir uns doch aber einmal die psychologischen Momente klar, welche bei Beurteilung dieser Frage den Ausschlag geben. Allerdings kann eine jede der unehelichen Mutter und ihrem Kinde günstigere Bestimmung dazu beitragen, bei dem Weibe die Furcht vor den Folgen des Beischlafs zu verringern und so die Widerstandsfähigkeit zu vermindern. Aber jede der Mutter und dem Kinde günstigere Bestimmung bedeutet auf der

---

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1894, S. 1, 93.

[2]) Firks, In der Zeitschrift des preussischen statistische Bureaus 1878, S. 367.

[3]) Oettingen, Moralstatistik, S. 292, 294.

Digitized by Google

anderen Seite eine stärkere Belastung des Vaters. Bei dem männlichen Geschlecht wird sie also die gerade entgegengesetzte Wirkung haben; hier dient die Gewährung der exceptio dazu, die Angriffslust zu erhöhen. Und diese psychologischen Einflüsse auf der einen und der anderen Seite halten sich keineswegs nur die Wagschale; vielmehr müssen sie beim männlichen Geschlecht viel stärker ins Gewicht fallen. Denn bei dem Weibe ist jene Rücksicht nur eines von vielen Momenten, welche seinen Entschluſs beeinflussen. Natur, Moral und Recht vereinen sich, um es dem Manne gegenüber zu benachteiligen. Selbst wenn die Mutter wegen der Unterhaltskosten sich an einen andern halten kann, so hat ihr doch noch die Natur die Schmerzen der Geburt, die Sitte den Makel der Bescholtenheit und das Recht die unmittelbare persönliche Sorge für die Erziehung des Kindes aufgebürdet, zu welch' letzterer in all' den Fällen, in denen aus diesem oder jenem Grunde der Vater thatsächlich Alimente nicht zahlt, die pekuniäre Belastung doch wieder hinzutritt. Beim Manne fallen alle diese Rücksichten fort. Für ihn ist die gesetzliche Unterhaltspflicht die einzige Folge, welche der Beischlaf nach sich ziehen kann; jedes andere Band zwischen ihm und dem unehelichen Kinde ist zerschnitten, und an dem Geschlechtsverkehr eines ledigen Mannes nimmt die öffentliche Meinung keinen Anstoſs. So muſs denn auch die rechtliche Gestaltung der Unterhaltspflicht auf die Entschlieſsung des Mannes einen weit gröſseren Einfluſs ausüben als auf die des Weibes. Gerade im Interesse der Sittlichkeit ist also eine möglichst starke Belastung des Mannes geboten.

Es bleibt somit nur noch die von den Gegnern betonte Gefahr, daſs die Geschwängerte absichtlich, um die Rechtslage des zu erwartenden Kindes zu verbessern, auch anderen Männern den Beischlaf gestattet. Einmal würde aber hier in sehr vielen Fällen die zweite Beiwohnung gar nicht mehr in die gesetzliche Empfängniszeit fallen; dann aber schlieſst die Thatsache, daſs die Mutter zu deren Zeit schon schwanger war, nach den oben besprochenen Bestimmungen des Entwurfs ohne weiteres die Inanspruchnahme des späteren Konkumbenten aus. Der behauptete Anreiz zu weiterer Unsittlichkeit ist also kaum vorhanden; so weit er wirklich vorhanden sein sollte, wird er reichlich paralysiert durch die Thatsache, daſs unter der Herrschaft der exceptio plurium concumbentium der Konkumbent, um sich die Möglichkeit

Digitized by Google

der Einrede zu verschaffen, häufig absichtlich dem Mädchen noch andere Männer zuführt.

Soweit der Anspruch des Kindes. Der unehelichen Mutter gewährt der Entwurf beider Lesungen prinzipiell nur einen Anspruch auf Ersatz der Entbindungs- und Sechswochenkosten, wobei die Motive noch die geradezu verblüffende Bemerkung machen, dafs dieser Anspruch aus allgemeinen Grundsätzen nicht hergeleitet werden könne — ein krasses Beispiel für den oben zurückgewiesenen Uebergriff der juristischen Doktrin in die Gesetzgebungspolitik. Die sogenannte Defloralionsklage des kanonischen und gemeinen Rechts, welche in ihren Grundzügen auch für Sachsen und Württemberg gilt, d. h. der Anspruch der unbescholtenen Verführten auf Ehelichung oder Ausstattung bezw. Abfindung, ist dem Entwurf fremd. Er kennt nur (§ 728, I. Entwurf; § 770, II. Entwurf) eine „billige Geldentschädigung" für den Fall, dafs durch den Beischlaf gegenüber der Frau ein strafrechtlich zu ahndendes Delikt (Notzucht etc.) begangen wurde. „Aus allgemeinen Grundsätzen" — so bemerken auch hier wieder die Motive — „läfst sich ein solcher Anspruch (der Defloralionsanspruch) nicht rechtfertigen, selbst nicht für den Fall der Verführung, da die Verführte, wenn überhaupt zurechnungsfähig, trotz der Verführung der Willensfreiheit nicht beraubt ist, demjenigen aber, welcher in eine ihn beschädigende Handlung einwilligt, ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zusteht (§ 706)." Was aber in aller Welt könnte die Verführte dafür, wenn wirklich der Thatbestand der Verführung ein so eigenartiger wäre, dafs die sonst übliche juristische Schablone auf ihn nicht pafste! Zudem ist aber jene Deduktion noch unrichtig; denn gerade die Verführung, nicht der Beischlaf, ist hier die Handlung, welche, wie niemand bezweifeln wird, ein Unrecht gegen das Mädchen darstellt und welche für die Beschädigung kausal wird. Die Verführung aber ist lediglich Thätigkeit des Mannes, und dieser also, wie es auch in der französischen Praxis anerkannt wird, schon nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts haftbar. Dafs der Verführer, welcher, um seine Wünsche durchzusetzen, dem Mädchen die Ehe versprochen oder andere arglistige Mittel angewandt, vielleicht gar seine Autorität, etwa als Brotherr, mifsbraucht hat, später die Verführte ohne jede rechtliche Verantwortung soll von sich stofsen können, schlägt allen Grundsätzen der Moral ins Gesicht. Für die Bühne sind diese Verhältnisse längst ein viel verwertetes Problem geworden, der Gesetzgeber aber steht ihnen

Digitized by Google

mit verschränkten Armen gegenüber. Es wäre hohe Zeit, daſs der geradezu unglaublichen Frivolität, welche in diesem Punkte häufig unter den jungen Leuten der höheren Stände anzutreffen ist, energisch entgegengetreten wird. Auch daſs der Schutz wirthschaftlich abhängiger Mädchen gegen die Gelüste eines Machthabers, sei er der Brotherr oder ein Angestellter, verstärkt wird, ist ein zeitgemäſses Bedürfnis. Wenn auch hier noch die Motive für die Verwerfung des Entschädigungsanspruchs die Sittlichkeit ins Feld führen, so ist dies nur ein krasser Beweis dafür, zu welchen Ungerechtigkeiten den Gesetzgeber das unbewuſste Obwalten der Interessen verleiten kann. Einen kleinen Schritt des Entgegenkommens finden wir in der Bestimmung des zweiten Entwurfs (§ 1206), welche einen Entschädigungsanspruch wenigstens der im Brautstand Geschwängerten gewährt, wenn der Rücktritt vom Verlöbnis ohne ihre Schuld geschieht. Diese Bestimmung bedarf aber einer durchgreifenden Erweiterung, wenn das bürgerliche Gesetzbuch sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, auf Kosten der Moral eine engherzige Interessenpolitik getrieben zu haben.

Digitized by Google

MISZELLEN.

Die österreichische Gewerbeinspektion in den Jahren 1893 und 1894.[1])

Von

PROF. DR. ERNST MISCHLER
in Graz.

Mit dem Berichte für das Jahr 1893 feierte die Institution der Gewerbeinspektion in Oesterreich das Jubiläum des zehnjährigen Bestandes, und mit dem Berichte für 1894 beginnt die Serie den Lauf des zweiten Dezenniums. Bei einer so tief eingreifenden Einrichtung kann man erst nach geraumer Zeit erwarten, dafs sie sich eingelebt und speziell auch den Anschlufs an die benachbarten Verwaltungsgebiete gefunden habe. Ebenso sollte auch zu erwarten sein, dafs sie sich innerlich geklärt habe. Ich habe schon in den früheren Besprechungen an dieser Stelle betont, dafs dieser Klärungsprozefs durchaus noch nicht erfolgt sei, und bin nun in der Lage, die eigenen Worte des Central-Gewerbeinspektors hierfür anzuführen, aus welchen hervorgeht, dafs die Gewerbeinspektoren von vielen Seiten als eine Art Wundermänner angesehen werden, von denen man alles erdenkliche zu erwarten berechtigt zu sein glaubt, ohne dafs so recht bekannt wäre, wofür sie eigentlich da sind: Es heifst nämlich an dieser Stelle (1894, S. 4): „Die Gewerbeinspektoren (sind) Spezialorgane in Bezug auf den Arbeiterschutz, keineswegs aber Spezialorgane in allen technischen und sanitären Fragen . . .; ebensowenig sind sie gewerbliche Fachorgane überhaupt . . .“ Mehr könnte man allerdings von diesen

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1893. Wien 1894. Hof- und Staatsdruckerei, XIII. und 442 S. — Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1894. Wien 1895. Hof- und Staatsdruckerei, IX. und 425 S.

Digitized by Google

wenigen Männern, die ohne eigentliche Amtslokale, ohne Schreibkräfte und Diener ihrem Berufe nachgehen, wahrlich nicht verlangen. Es bedarf sonach nicht einmal einer inneren Expansivkraft, um den Thätigkeitsbereich auszudehnen: von allen Seiten werden Thür und Thor geöffnet, um dieser neuen sozialen Heilquelle Einlafs zu gewähren. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese elementare Wirkung nicht nur auf Rechnung des eigentlichen Thätigkeitskreises der zu behandelnden Objekte schreiben, so eminent wichtig diese auch sind, sondern mehr auf die Methode des Vorgehens der Inspektoren und endlich auf Rechnung ihrer Persönlichkeiten selbst. So verschiedenartig also jetzt noch, nach reichlich zehn Jahren des Bestandes, die Ansichten über den eigentlichen Aufgabenkreis der Gewerbeinspektion sind, ebenso klar und deutlich ist es, dafs das Verfahren derselben einen eklatanten allgemein anerkannten Sieg gefeiert hat. Es ist zum Ferment geworden und wird hoffentlich in dem ganzen sonstigen gewerbrechtlichen und sozialen Verwaltungsorganismus eine heilsame Gärung hervorbringen.

Bisher standen diese Männer jeder auf sich gestellt da, höchstens von zugeteilten Assistenten unterstützt, einander gleichberechtigt; sie vereinigten sich von Zeit zu Zeit zu gemeinsamen Konferenzen, und dem Central-Gewerbeinspektor oblag zwar im allgemeinen die Leitung des ganzen Dienstes, aber doch äufserte sie sich weniger in steter Bevormundung oder autoritativem Einzeleingreifen, als darin, dafs allgemeine Grundlinien für das Vorgehen gezogen wurden. Nun scheint aber diese Auffassung des Instituts zu Ende zu gehen und eine neue in Kraft zu treten. Es soll dem hierarchischen Gedanken der Ueber- und Unterordnung Eingang gegeben und Weisungen in Einzelfällen Raum gelassen werden. Allerdings wird das in keiner Weise entschieden ausgesprochen und durchgeführt, sondern mehr angedeutet, wie dies überhaupt die Art und Weise der Entwickelung dieses Institutes ist.

In dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1895 werden nicht mehr Gewerbeinspektoren (einerseits und Assistenten andererseits) angeführt, sondern 6 Oberinspektoren in der VI., 10 Inspektoren I. Klasse in der VII. und 9 Inspektoren II. Klasse in der VIII. Rangklasse; da der Stand für 1894 im ganzen 39 Inspektoren und Assistenten ausmacht, so dürften zu diesen 25 Inspektoren verschiedener Rangstufen noch mindestens 14 Assistenten in der IX. Rangklasse hinzutreten.

Damit ist der bisherige Aufbau des Personalstandes abgeschlossen; derselbe hatte sich folgendermaafsen entwickelt:

Jahr	Bei der Centrale	Inspektoren resp. Amtsleiter	Zugeteilte Assistenten	Zusammen
1884	1	9	—	10
1885	1	12	—	13
1886	1	15	—	16
1887	1	15	—	16

Digitized by Google

Jahr	Bei der Centrale	Inspektoren resp. Amtsleiter	Zugestellte Assistenten	Zusammen
1888	1	15	—	16
1889	1	16	8	25
1890	1	16	8	25
1891	1	16	14	31
1892	2	17	16	35
1893	2	18	20	40
1894	2	18	20	40

Was für Konsequenzen mit dieser Aenderung des Personalstandes verknüpft sein sollen, ist heute aus keinem Anhaltspunkte zu entnehmen. Vielleicht, dafs nur die Möglichkeit eröffnet werden soll, die Inspektoren im Laufe der Dienstjahre allmählich materiell besser zu stellen, indem man sie, von der IX. Rangklasse als Assistenten beginnend, bis zur VI. hinaufsteigen lassen kann. Es kann aber auch eine Abstufung der Kompetenzen verbunden sein, und hierüber mufs das Urteil vorbehalten bleiben bis näheres in die Oeffentlichkeit gedrungen sein wird.

Was die stärkere Ausbildung der Centralgewalt anbelangt, so sind in dieser Hinsicht zwei im Jahre 1894 angeführte Mafsregeln zu nennen; die eine besteht darin, dafs monatliche Rapporte an die Centralinspektion aufgetragen werden, statt der bisherigen jährlichen, und die zweite besagt, dafs bei wichtigen Fällen die Akten an das Centralinspektorat einzusenden sind. Was nun zunächst die neu eingeführte monatliche Berichterstattung anbelangt, so soll diese knapp gefafst, eine ziffermäfsige Darstellung der Dienstesthätigkeit sein und den Zwecken der Ueberwachung dienen; gleichzeitig könne sie als Vorarbeit für den Jahresbericht in Betracht kommen und sie bedeute eine neue „kaum nennenswerthe Belastung der Gewerbeinspektoren". Ich bin hierüber durchaus anderer Ansicht. Die monatliche Berichterstattung ist keine Vorarbeit für den Jahresbericht, letzterer daher keine Summe aus den zwölf Monatsposten; denn es giebt Angelegenheiten, die lange Zeit schweben, wichtige Detailbeobachtungen lassen sich monatlich garnicht darstellen, wie Haushaltungsbudgets, Lohnangaben, Kantinenrechnungen etc. und bei anderen hat die monatliche Nachweisung gar keine Bedeutung wie z. B. bezüglich der Unfälle nach Wochentagen, Stunden, Ursache und Körperteil, und vieles andere mehr. Die monatliche Darstellung ist vielmehr eine Verzwölffachung der Jahresarbeit. Dazu bedeutet sie eine enorme Belastung des Schreibgeschäftes, welches nach den eigenen Angaben des Central-Gewerbeinspektors die übrige Thätigkeit, namentlich die eigentliche Inspektionsthätigkeit zu überwuchern droht. Dem widerspricht es nun sehr, wenn der Central-Gewerbeinspektor selbst die Hand dazu bietet, das Schreibwerk zu vermehren. Wenn jeder Inspektor nur 2—3 Tage für jeden Monatsbericht — besonders dann, wenn er mangels einer Schreibkraft seinen Monatsbericht selbst arbeiten, konzipieren und abschreiben mufs — benötigt, und das braucht er doch

Digitized by Google

gewifs, so geht im Jahr ein voller Monat für die Inspektionsthätigkeit verloren, was einen grofsen Verlust bedeutet. Und der Gewinn ist sehr gering. Eine Ueberwachung der Inspektoren an der Hand der Monatstabellen wird schwer möglich sein. Dabei läfst sich die Thätigkeit der Inspektoren oft garnicht in Monate abgrenzen, die Einteilung mufs ihm überlassen bleiben, und endlich besagen die dürren Zahlen von so und so viel Strikes, Inspektionen u. dgl. so unendlich wenig gegenüber der Unsumme von Mühe und Plage, welche hinter ihnen verborgen ist.

Auch die andere Neueinführung des Jahres 1894, die Vorschrift der Aktenvorlage bei wichtigen Vorkommnissen an die Centralinspektion scheint wenig glücklich. Der Effekt soll hier sein, dafs Ratschläge in Einzelfällen gegeben werden können und dafs es möglich sei, ein gleichmäfsiges Vorgehen bei allen Inspektoren anzubahnen. Die Gründe liegen auf der Hand. Die „Akten" des Gewerbeinspektors sind oft sehr kurze Notizen, lose Blätter, mit Bleistift an Ort und Stelle notierte Thatsachen und Bemerkungen, Briefe u. dergl., häufig stenographisch oder sonst gekürzt geschrieben, genügend für seinen eigenen Zweck, aber für keine andere Person. Wenn nun diese Akten vorgelegt werden sollen, so wird in diesen und allen anderen Fällen ein „Akt" geschrieben werden müssen und die Schreibarbeit neuerlich vermehrt. Dazu kommt, dafs die Akten notgedrungenerweise länger bei der Centrale liegen bleiben, die Entscheidung hinausgeschoben wird, und der Inspektor nach längerer Zeit sich wieder in die „Aktenlage" hineinarbeiten mufs, während der Eindruck der unmittelbaren Anschauung längst durch andere Eindrücke verwischt worden ist. Und schliefslich fehlt es der Centrale — alle erdenkliche Sachkenntnis vorausgesetzt — doch an der Unmittelbarkeit, welche nur dem Inspektor selbst innewohnt, an der Kenntnis aller so wichtigen taktischen Nebenumstände, der allgemeinen lokalen sozialen Beziehungen etc., so dafs die Entscheidung, d. h. der Ratschlag wohl leicht fehl gehen wird. Für den Inspektor aber ist es unter allen Umständen eine mifsliche Sache, solche Ratschläge nicht zu befolgen. Dafs der Centralinspektor ein gleichmäfsiges Vorgehen anbahnen will, ist sehr zu billigen, aber dies geschieht eben viel zweckmäfsiger im Wege allgemeiner Normen, als an der Hand einzelner Akten. Ueberdies werden ja vermutlich Akten über die verschiedenartigsten Dinge eingeliefert werden.

Während diese beiden Emanationen der Centralinspektion vom praktischen Standpunkte aus wenig Beifall finden dürften, scheint mir eine andere sehr wichtige Aeusserung derselben vom juristischen und überdies auch vom verwaltungspolitischen Standpunkt aus bedenklich. Der Centralinspektor leitet (1893) aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 12) ab, dafs es „den Gewerbeinspektoren unter anderem zur Pflicht gemacht wird, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber . . und der

Digitized by Google

Hilfsarbeiter . . zu vermitteln." Demnach wären die Inspektoren verpflichtet, in solchen Vermittelungsfällen vorzugehen, falls sie hierzu von einer Partei oder einer Behörde aufgefordert werden, oder eventuell auch ex officio; in welchem Umfange diese Pflicht eintreten soll, bleibt sich für die juristische Bedeutung des Falles gleich. Die Vermittelung fiele also in den Aufgabenkreis. Nun ist aber dieser an anderer Stelle im Gesetze taxativ aufgezählt und dabei von einer Vermittelung nicht die Rede. Wohl aber kommt das Gesetz im § 12 auf die Vermittelung zu sprechen, dieser enthält aber eine Art Instruktion, nämlich eine allgemeine prozessuale Vorschrift über das Verfahren und da heisst es, die Inspektoren sollen bei Erfüllung ihrer Aufgaben „bemüht sein, . . . zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber . . . und Hilfsarbeiter zu vermitteln". Dies ist also nur die in Gesetzesform gekleidete Anleitung, die Gewerbeinspektoren sollen womöglich, so lange als es zweckdienlich, vermittelnd und ausgleichend vorgehen. Diese meine Auffassung wird übrigens auch von Gewerbeinspektoren geteilt (siehe Bericht über den IV. Bezirk S. 124, 1893), während die Arbeiterschaft nun nachdrücklich auf der Auffassung des Centralinspektors fufst. Wäre die Ansicht des Centralinspektors zutreffend, so wäre ja mit den Gewerbeinspektoren das so lange und heifs gesuchte Vermittelungsorgan gegeben und es wäre nicht erforderlich, Gesetze über Einigungsämter und ähnliches zu machen. Aber selbst wenn man, um dem juristischen Gewissen zu genügen, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen würde, so müsste zunächst eine Abänderung der Kompetenz anderer, heute in solchen Angelegenheiten kompetenten Behörden erfolgen und dann wäre der Paragraph erst noch undurchführbarer, weil die Inspektoren physisch absolut aufser Stande sind, allen oder auch nur den meisten der an sie herantretenden Ansinnen zu entsprechen.

Dagegen harren zahlreiche andere Angelegenheiten der Regelung, welche in Form von Anleitungen des Central-Gewerbeinspektors erfolgen, oder durch Initiative desselben, eventuell nach Beratung in den Konferenzen, in einer neuen Instruktion gegeben werden könnte, wie z. B. die Frage der Kosten bei Inspektionen und Unfallserhebungen für die Unfallversicherungsanstalten, die genaue Fixierung des Verhältnisses der Assistenten zu den Inspektoren, die Einrichtung der Kanzlei mit Rücksicht auf die ganz unzulänglichen Mittel, die Grundzüge für die Vereinheitlichung der Berichte mit fixen Tabellen zur Ermöglichung der Vergleichung notwendiger, und Vermeidung unübersichtlicher Darstellung, die zweckmässige Anordnung des Tagebuchs und seine Verbindung mit Gestionsprotokoll und Kataster, die Behandlung von Briefen, die Regulierung der Inspektion nach Art der Unternehmungen und Ort, die Abhaltung von Amtstagen, die Auslegung strittiger Punkte der Gewerbeordnung zur Darnachachtung für die Inspektoren, die Beseitigung

Digitized by Google

ungleichmäfsiger Praxis, die Einführung eines Amtsblattes und manches andere mehr.[1])

Eine weitere, geradezu das Lebensprinzip der Gewerbeinspektion berührende Angelegenheit ist das Einspruchsrecht der Inspektoren gegen Verfügungen der Gewerbebehörde; dieses Einspruchrecht steht ihnen kraft § 10 des Inspektionsgesetzes zu, ist aber z. B. im Jahre 1894 nur — 14 mal angewendet worden, und zwar 2 mal gegen Entscheidungen der I. und 12 mal gegen Entscheidungen der II. Instanz. Sollte in der That in allen Inspektoratssprengeln des Staates und während eines ganzen Jahres nur 14 mal Veranlassung zur Ausübung dieses Rechtes vorgelegen haben? Ich glaube wohl nicht. Die so seltene Anwendung desselben ist vielmehr darauf zurückzuführen, dafs das Einspruchsrecht eine zweischneidige Waffe ist. Wenn der Gewerbeinspektor bei Erhebung des Einspruchs gegen die ihm ja doch coordinierte Gewerbebehörde siegt, so wird mit dieser sofort gewissermaassen ein gespanntes Verhältnis hergestellt, welches der Inspektor mit Rücksicht auf seine sonstige Thätigkeit nicht wünschen kann; unterliegt der Gewerbeinspektor aber bei Erhebung des Einspruchsrechtes, so sieht er seine eigene Position gefährdet. Und im besten Falle, wenn alles gut verläuft, ist viel Zeit verloren, während die Thätigkeit des Inspektors ihren Wert unter anderem auch dadurch erhält, dafs „schnelle Justiz" gehandhabt wird. Dennoch ist das Einspruchsrecht begrifflich richtig, nur sind die Grenzen seiner Anwendung viel zu eng gezogen. —

Die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren in den beiden Jahren 1893 und 1894 ist im Vergleiche mit den früheren Jahren aus folgender Tabelle zu ersehen:

I. Inspektionsthätigkeit:	1884	1886	1888	1890	1893	1894
Besuchte Betriebe	2564	3513	4068	5892	7995	9666
Davon ohne Motoren	797	1223	1475	2494	3835	4636
Arbeiter in den besuchten Betrieben in 1000	228	274	265	343	337	446
Arbeiter im Durchschnitt per Betrieb	89	78	65	58	42	46
II. Sonstige Amtsgeschäfte:						
Einladungen zu Kommissionen .	104	671	1590	2786	8084	10760
Fälle persönlicher Anteilnahme hieran	104	442	618	887	2047	2617
Abgegebene schriftliche Gutachten	1100	?	?	?	5593	6070
EntgegengenommeneBeschwerden	100	1359	2780	5023	5915	5817
Erfolgreich interveniert in Prozenten	?	75	64	41	35	35
Fälle der Inanspruchnahme seitens der Unternehmer . . .	?	400	?	?	1978	2704

[1]) Siehe hierüber meinen Artikel „Die Gewerbeinspektion in Oesterreich" im „Oesterreichischen Staatswörterbuch" I. Band, Wien 1895.

Digitized by Google

Die Inspektionsthätigkeit weist rasch ansteigende Ziffern auf. In den letzten Jahren sind in den österreichischen sozialistischen Blättern häufig dringliche Wünsche nach Vermehrung der Inspektionen laut geworden. Ich will damit durchaus nicht sagen, dafs ein Connex zwischen diesen beiden Thatsachen bestehe, sondern ich möchte nur neuerdings bemerken, dafs man ein Urteil über den Umfang der Inspektionsthätigkeit aus der Anzahl der Etablissements, der Arbeiter und aus dem daraus gezogenen Durshschnitte nicht erhält. Ein einziges inspiziertes Riesenetablissement erhöht die Arbeiterzahl enorm, während die Zahl der besuchten Etablissements sich nur unmerklich ändert. Die Nachweisung über die Inspektionsthätigkeit würde erst dann das richtige Bild ergeben. wenn die Etablissements nach Gröfsengruppen der Arbeiterzahl aufgeführt würden; es müsste also z. B. gesagt werden, wieviele Etablissements mit 0, 1—2, 3—5, 6—10, 11—20, 21—50, 51—100, 101—200, 201—500, 501 bis 1000 und über 1000 Hilfsarbeitern besucht worden sind; auch wäre es zweckmäfsig, wenn bei der Unterscheidung der Etablissements mit und ohne Motoren, auch die jeweilig auf beide Gruppen entfallende Arbeiterzahl ersichtlich gemacht würde. Ich möchte sehr davor warnen, sozialistischen Wünschen mit solchen Scheinbefriedigungen zu entsprechen, denn die Haltlosigkeit dieser letzteren würde sofort durchblickt.

Als Neuerungen in der Berichterstattung in den beiden Jahren 1893 und 1894 sind zu erwähnen, dafs die beiden neuen Inspektorate, nämlich jenes für die Wiener Verkehrsanlagen sich 1893, und jenes für den Königgrätzer Bezirk sich 1894 mit dem Berichte eingestellt haben. Ob ein eigener Amtssprengel für die Wiener Verkehrsanlagen notwendig war, ist wohl sehr fraglich; es wäre möglich gewesen, den ganzen Wiener Rayon weit geeigneter, unter die 2 nun vorhandenen Inspectoren in dieser Stadt zu teilen. Aber jedenfalls ist eine jede Vermehrung der Zahl der Inspektoren zu begrüssen. Der Inspector der Wiener Verkehrsanlagen ist bei der geringen Anzahl der von ihm zu besuchenden Etablissements in der Lage, manche sehr oft. 40, 60, ja 90 mal zu besuchen und er kann eine so genaue Registerführung anlegen, wie kein anderer seiner Kollegen. Seine Berichte pro 1893 und 1894 sind auch thatsächlich sehr geschickt gearbeitet. Ich möchte aus dem von ihm Gebotenen namentlich folgende Uebersicht herausheben (s. Tabelle I.).

Das alljährlich sich in den meisten Städten erneuernde Bestreben der Bauarbeiter, den Beginn der Arbeit — wie man sich ausdrückt — von 6 auf 7 Uhr zu „verlegen", ist nach dieser vorstehenden Uebersicht darin gelegen, dafs sie bemüht sind, den seit Oktober durch den ganzen Winter üblichen späteren Beginn auch im Frühjahr aufrecht zu erhalten; von einer „Verlegung" ist hier keine Rede.

Sehr bemerkenswert sind auch die Beobachtungen über die Wohnverhältnisse der Wiener Bauarbeiter in den beiden Berichten von 1893 und 1894, aus denen man etwa die folgenden Resultate entnehmen kann (8 Fälle) (s. Tabelle II.).

Digitized by Google

Tabelle I.

Die Arbeitszeit in den Betrieben der Wiener Verkehrsanlagen.

Monate	1893.			1894.					
				Die effektive Arbeitszeit betrug					
	Beginn der Arbeit des Morg. Uhr	Ende der Arbeit des Abends Uhr	Effektive Arbeitszeit in Stunden	Stunden	bei Prozenten der Arbeiter	Stunden	bei Prozenten der Arbeiter	Stunden	Bei Prozenten der Arbeiter
Januar . .	?	?	?	8	75	9	25	—	—
Febr. . . .	7	5	8½	9	74	9½—10	26	—	—
März . . .	6	6	10	9½—10	81	11	19	—	—
April . . .	6	6	10	11	73	10	27	—	—
Mai	6	6	10	11	83	10	17	—	—
Juni . . .	6	6	10	11	84	10	16	—	—
Juli	6	6	10	11	92	10	8	—	—
August . .	6	6	10—11	11	90	10	10	—	—
Sept. . . .	6	6	10—11	10½—11	69	10	31	—	—
Okt. . . .	½7	½6	9½	8½—9	55	10	31	11	14
Nov. . . .	7	5	9	8½—9	62	10	22	11	16
Dez. . . .	½8	½5	8	8—8½	72	11	13	10	10 [1]

Tabelle II.

	1	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der Familienglieder	5	5	2	3	4	3	5	3
Zahl der Bettgeher	4	—	—	—	—	4	—	—
Zahl der Wohnräume mit Küchen	3	2	1	1	2	2	2	1
Davon von der Familie allein bewohnt . .	1	2	1	1	2	—	2	1
Kubikraum der bewohnten Räume per Bewohner in m³	14	32	26	10	25	14	24	13
Jahresverdienst des Familienhauptes in fl. .	450	405	375	420	?	?	?	?
Jahresverdienst der Familienglieder in fl. . .	—	[2]	[3]	240	100	?	?	?
Jahresmiete der Wohnung in fl.	190	150	79	72	150	92	60	48
Davon durch Bettgeher aufgebracht in fl. . .	124	—	—	—	—	145	—	

Da die Bauarbeiter zumeist als Bettgeher oder Schlafleute wohnen, so hat der Inspektor diesen Verhältnissen noch eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt und teilt im 1894er Berichte einige Fälle mit, aus denen sich die folgende kleine Uebersicht entwerfen läfst:

---

[1]) Ferner 5 pCt. siebenstündig.

[2]) Die Familienglieder erhalten sich selbst.

[3]) Kleiner Verdienst der Frau als Bedienerin.

Digitized by Google

	Anzahl der Schlafleute in ein und demselben Wohnraum	Anzahl der ihnen gebotenen Betten (Divans)	Wöchentliches Schlafgeld in kr. pro Mann	Jährliches Schlafgeld von allen Schlafleuten einer Wohnung zusammen in fl.
1. Fall	2 Maurer	1	50	26
2. „	1 Handlanger	1	70	36
3. „	4 Handlanger	2	70	72
4. „	1 Handlanger	1	80	42
5. „	4 Maurer	4	100	208

Auch die Lohnangaben des Berichtes über die Wiener Verkehrsarbeiter sind sehr zweckmäfsig gesammelt; wir möchten den dringlichen Wunsch aussprechen, dafs alle diese schönen Ansätze gleichmäfsig weiter geführt werden, damit im Laufe der Zeit ein Erfolg in statistischer Hinsicht erzielt werden könne.

Wenn wir auch gern auf einige Details aus den anderen Berichten genauer eingehen möchten, so müssen wir uns doch sehr kurz fassen, was der Ueberfülle des Stoffes wegen sehr schwer fällt. Nur der Continuität mit den früheren an dieser Stelle gegebenen Besprechungen wegen sei auf einiges hingewiesen

Unfälle nach Tagesstunden.

Stunden	Bei Tag					Bei Nacht	
	Wiener Bezirk 1894			Wiener Neustädter Bezirk		Wiener Neustädter Bericht	
	1892	1893	1894	1893	1894	1893	1894
6— 7 Uhr	118	197	246	86	85	**50**	**95**
7— 8 „	292	374	513	140	176	21	45
8— 9 „	307	471	620	160	178	18	19
9—10 „	**411**	**602**	**851**	241	237	19	22
10—11 „	382	549	723	**271**	**310**	18	26
11—12 „	263	319	459	171	235	15	28
12—1 Uhr	43	102	—	34	49	14	14
1—2 „	287	420	586	112	87	16	21
2—3 „	315	480	680	263	198	23	29
3—4 „	**400**	597	**826**	**269**	254	26	30
4—5 „	390	**600**	728	201	263	27	31
5—6 „	300	464	621	181	**288**	**29**	**33**
6—7 „	72	112	139	—	—	—	—

Es scheint sich also immer mehr zu bestätigen, dafs die Unfallgefahr vormittags und nachmittags ziemlich gleich ist, ebenso wie vor Mitternacht und nach Mitternacht, und dafs sie, was die Tagesarbeit anbelangt, bei Beginn der Arbeit am geringsten ist, sodann gegen die Mitte der Vormittagsarbeit ein Maximum erreicht, gegen Mittag zu abnimmt, worauf sich nachmittags ganz dieselbe Bewegung mit dem Maximum in der Mitte der Arbeitszeit zu wiederholen scheint. Bei Nacht dagegen fielen die meisten Unfälle am Beginn und Schlufs der

Digitized by Google

Arbeit vor, doch ist die Zahl der beobachteten Fälle noch zu gering, um einen weiterreichenden Schlufs zu rechtfertigen.

Auch die Angaben über Berufskrankheiten (1894, S. 31, 44) über die Ziegeleien, welche wegen des Strikes in allgemeiner Erinnerung sind, über die Strikes u. dgl. sind sehr beachtenswert. Dagegen werden die Mitteilungen von Haushaltungsbudgets leider immer seltener.

Behördliche Bewilligungen von Ueberstunden.

I. Länder.	Anzahl der Bewilligungen. 1892	1893	1894
Niederösterreich	190	200	231
Oberösterreich	11	9	21
Salzburg	—	1	—
Steiermark	29	31	24
Kärnten	2	3	5
Krain	13	18	14
Tirol-Vorarlberg	54	53	51
Böhmen	162	180	198
Mähren	134	129	163
Schlesien	36	42	45
Galizien	7	11	10
Küstenland	—	5	3
Zusammen	638	682	765

II. Industriegruppen.	Anzahl der Bewilligungen 1892	1893	1894
Textilindustrie	315	352	359
Maschinenindustrie	100	88	113
Metall- und Metallwaren-Erzeugnisse	49	53	63
Polygraphie und Kunstgewerbe	43	40	55
Bekleidungs- und Pelzwarenindustrie	32	36	46
Holzindustrie	31	35	38
Papierindustrie	25	25	27
Nahrungsmittelindustrie	17	22	22
Chemische Industrie	13	19	15
Thon- und Glasindustrie	9	9	12
Lederindustrie	4	3	8
Zusammen	638	682	765[1])

III. Dauer der bewilligten Ueberstunden bis zu	Zahl d. Etablissem., denen Ueberstunden bewilligt wurden 1892
1 Woche	20
2 Wochen	42
3 „	192
4 „	28
5 „	12
6 „	41
7 „	10
8 „	20
9 „	23
10 „	9
11 „	12
12 „	79
13 „	6
14 „	
Darüber	22
Zusammen	518

[1]) Darunter auch 5 Bewilligungen an Baugewerbe und 2 an Handels- und Verkehrsunternehmungen.

Digitized by Google

Im ganzen wurden in den 543 Betrieben, welchen im Jahre 1894 Ueberstunden gestattet wurden, 56 680 Arbeiter beschäftigt, von welchen 32 231 Arbeiter auf 246 Betriebe der Textilindustrie, 12 481 Arbeiter auf 76 Betriebe der Maschinenindustrie und der Rest, circa 12 000 Arbeiter, auf die anderen Industriegruppen zusammengenommen entfallen. Die Zahl der Bewilligungen steigt stetig an, ebenso auch die Zahl der Etablissements, denen sie gewährt werden; diese Praxis herrscht in den meisten Ländern und den meisten, darunter auch den wichtigsten Industriegattungen. Dabei sind es zumeist stets dieselben Etablissements, welche sich mit ihren Gesuchen einstellen. Wenn diese Praxis in derselben Richtung weiterschreitet, so muss die Gesetzgebung über den Normalarbeitstag immer mehr an Kraft verlieren.

Digitized by Google

LITTERATUR.

Berghoff-Ising, Dr. *Franz*, Privatdozent an der Universität Bern, *Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz.* Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in den letzten dreifsig Jahren. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1895. VI, 415 S.

Eine Geschichte der modernen Arbeiterbewegung in der Schweiz zu schreiben, ist nicht nur eine schwere, sondern auch eine undankbare Aufgabe; denn einmal ist unsere Arbeiterbewegung noch so im Kampfe, dafs fast jede Darstellung zu einer parteiischen werden mufs und dann ist das vorhandene Material zu einer solchen so zerstreut, die Quellen so mannigfach und häufig nur durch Zufall zugänglich, eine Menge von Angaben so widerspruchsvoll, dafs selbst die Männer, welche einen Teil dieser Geschichte selbt miterlebt und thätig mitgemacht haben, bis jetzt vor diesen Schwierigkeiten zurückschreckten. Allerdings ist nicht zu vergessen, dafs diese Geschichtsschreibung sich später noch wesentlich schwieriger gestalten wird, weil dann der Bearbeiter der sozialen Kämpfe unserer Zeit aus der Menge sich widerstreitender Angaben kaum das Glaubwürdige schlank und reinlich von dem Unglaubwürdigen wird unterscheiden können. Aus diesem Grunde mufs die Darstellung der sozialistischen Arbeiterbewegung in der Schweiz als ein sehr verdienstvolles Beginnen erscheinen, das des lebhaften Interesses seitens aller beteiligten Kreise von vornherein versichert sein durfte; denn über den Mangel an Unparteilichkeit pflegt man sich allenfalls bei Erstlingswerken hinwegzusetzen, wenn sie eine gründliche Sammlung und Sichtung des Materials darbieten,

Leider darf das vorliegende Buch keinen Anspruch auf diesen Milderungsgrund erheben, so notwendig es denselben auch hätte. Dagegen wollen wir eine andere Entschuldigung gelten lassen. Der Verfasser ist ein Ausländer und sind mannigfache Unebenheiten, schiefe Urteile und Oberflächlichkeiten hierauf zurückzuführen. Ebensowenig

Digitized by Google

wollen wir zu konstatieren vergessen, dafs Herr Berghoff-Ising für die kurze Zeit, welche er sich in unserem Lande aufgehalten hat, merkwürdig viel Material zu sammeln wufste, sowie dafs wir ihm die Fähigkeit zutrauen, das behandelte Thema trefflich zu gestalten, wenn er es an der vor allem nötigen Objektivität und an der Gründlichkeit, die unsere Einrichtungen nicht blofs aus den Büchern kennen lernt, nicht mangeln liefse. In der vorliegenden Gestalt erscheint uns das Buch als ein oberflächlich, flüchtig und eilfertig zusammengeschriebenes Werk, dessen Abfassung kaum Herzenz- und Gewissenssache gewesen sein dürfte.

Das geht schon aus der Gruppierung des Stoffes hervor, welcher rein äufserlich, ohne Berücksichtigung des inneren Zusammenhangs und ohne Klarlegung der treibenden Motive zusammengestellt wird. Statt weiterer Worte lassen wir die Kapitelüberschriften des Buches reden. „Vor der Internationale; Die Internationale in der Schweiz; Desorganisation und Wiederaufbau; Der schweizerische Arbeiterbund (1873—1880); Landespolitische Gründungsversuche im Arbeiterbunde. Reibungen mit den Anarchisten; das Interregnum (1880—1883); Das Aktionskomitee des schweizerischen Arbeitertages und die neue sozialdemokratische Partei der Schweiz; Der Grütliverein und die sozialdemokratische Partei der Schweiz; Politische Aktionen, Stand und Bewegung der schweizerischen Sozialdemokratie; Fremde Sozialisten und Anarchisten in der Schweiz; Der allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund und die allgemeine schweizerische Arbeiterreservekasse; Stand und Bewegung des allgemeinen Gewerkschaftsbundes. Arbeitslosenversicherung; Die Buchdrucker und die Uhrenarbeiter; Die Streiks; Die Gründung des schweizerischen Arbeitersekretariats und des schweizerischen Arbeiterbundes; Die Aufgaben und die Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariats; Kritik und Reform des Arbeitersekretariats; Die Politik des schweizerischen Arbeiterbundes."

Als Proben der Flüchtigkeit mag folgendes angeführt werden. Seite 31 wird J. Ph. Becker ein geborener Badenser genannt, während Seite 34 der Geburtsort richtig in die bayrische Pfalz verlegt ist. — Der Nachruf an J. Ph. Becker aus der Feder von Friedrich Engels erschien im „Sozialdemokrat" und wurde von der „Arbeiterstimme" blofs wiedergegeben. — Auf Seite 170 wird behauptet, die Organisation der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz sei durch den „Arbeitersekretariatsrummel" verzögert worden, während dieselbe in Wahrheit damit direkt in Verbindung steht. Gleichzeitig mit dem Arbeitertag in Aarau war eine Delegirtenversammlung der 1883 in Zürich geschaffenen Arbeiterorganisation und der ihr angehörenden Lokalvereine in Aussicht genommen. Blieb auch zu gründlicher Reorganisation in Aarau keine Zeit, so wurde derselben durch Verlegung des Aktionskomitees von Zürich nach Bern doch ein für allemal die Wege geebnet. — Seite 195 passiert dem Verfasser das Mifsgeschick, dafs er aus der

Digitized by Google

„umfangreichen schweizerischen Litteratur über das Recht auf Arbeit" die Schrift des Wieners Dr. Rudolf Singer aufmarschieren läfst. — Von der Reorganisation der Berner Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit weifs der Privatdozent an der Berner Universität nichts, ebenso scheinen ihm die bezüglichen Bestrebungen in Genf, Lausanne etc. sowie die Versuche der Arbeitslosenversicherung innerhalb beruflicher Organisationen unbekannt zu sein, worüber man sich bei der Unvollständigkeit seiner Litteraturangaben an diesem Punkte kaum wundern wird. — Seite 274 ist das Gesetz über die gewerblichen Schiedsgerichte im Kanton Solothurn, d. d. 15. Januar 1893, vergessen. — In einem Kapitel wird die Initiative für unentgeltliche Krankenpflege der sozialdemokratischen Partei an die Rockschöfse gehängt, um sie für den Mifserfolg der Initiative verantwortlich zu machen, während an anderer Stelle der Arbeiterbund als Vater dieser Bewegung aufgeführt wird. — Die Kürze einer tabellarischen Zusammenstellung, welche die Strikebewegung vom Juli 1890 bis Ende 1891 darstellen soll, um die grofse Rolle der zum Frieden ratenden Thätigkeit des Bundeskomitees zu zeigen, wird damit motiviert, dafs eine Uebersicht über einen längeren Zeitraum nicht möglich sei, trotzdem jedermann weifs, dafs eine solche Behauptung unrichtig ist.

Aber auch aus den lebenden Quellen hat der Verfasser nicht gründlich zu schöpfen verstanden. Zudem ist die Auswahl der in der Arbeiterbewegung stehenden Persönlichkeiten, welche er um Auskunft ersuchte, eine einseitige und viel zu beschränkte. Nur so läfst es sich erklären, dafs die Darstellung der Ausbreitung des Weitlingschen Kommunismus so dürftig ausgefallen ist. Diese Richtung war damals sozusagen „salonfähig" in der Schweiz. J. Ph. Becker z. B. wurde durch den Aarauer Frey, einen Bruder des Bundesrats Frey-Herosé, in die Theorieen des Kommunismus eingeführt. Der Waadtländer Volksmann und spätere Bundesrat Druey hat ein von Weitling verfafstes Buch ins Französische übersetzt und der durch Gottfried Keller verewigte Schneider Hediger gewährte Weitling in schwieriger Zeit Unterkunft. Im Hause Hedigers, wo der junge Gottfried häufig verkehrte, hat Weitling ein Buch verfafst und in aller Heimlichkeit vermittelst einer Handpresse gedruckt. — J. Treichler war noch in den fünfziger Jahren Leiter der sozialistischen Bewegung im Kanton Zürich. Als Sozialist wurde er Mitglied des Kantonsrates. Ebenso beschäftigte sich der Huttenverein, eine geheime Verbindung des Kantons Zürich, in jener Zeit lebhaft mit dem Kommunismus, wie ein früheres Mitglied mir erzählte. — Auch von Staatsanwalt Bruhin, der Ende der sechziger Jahre an der Spitze der Basler Arbeiterbewegung stand, scheint Berghoff-Ising nichts gehört zu haben. Ebenso wenig scheint er zu wissen, dafs Nationalrat Salomon Bleuler, welcher sich selber mit Vorliebe als Sozialdemokrat bezeichnete, um das Gelingen des schweizerischen Arbeiterkongresses in Olten (1873) ein hervorragendes Verdienst hatte. Es war Bleulers

Digitized by Google

Rat, die Delegirten der Fédération jurassienne von den Verhandlungen auszuschliefsen, welcher Rat denn auch befolgt wurde Doch wir müssen uns mit diesen Proben begnügen und wollen nur noch anführen, dafs Greulich natürlich mit dem Monatsgehalt von 40 Frk., mit dem er sich als Redakteur der Tagwacht begnügte, seine Familie nicht erhalten konnte, weshalb er als Nebenverdienst die Kaffeerösterei für den Konsumverein Zürich betrieb, welcher seine Entstehung auch der kommunistischen Bewegung der fünfziger Jahre und namentlich der Thätigkeit Carl Bürklis verdankt.

Wegen der Verständnislosigkeit für die nur aus dem schweizerischen Volkscharakter zu erklärenden Eigentümlichkeiten nicht blofs unserer Arbeiterbewegung, sondern unserer gesamten politischen und wirtschaftlichen Institutionen, wollen wir mit dem Verfasser nicht rechten. Sind ja sehr viele seiner Behauptungen nach dieser Richtung hin so windschief, dafs selbst ein Ausländer, der unsere Geschichte nur von ferne kennt, dies sofort merken dürfte. Statt weiterer Stichproben begnügen wir uns mit der Anführung des Satzes: „Der Schweizer ist durchweg konservativ und sieht in den Neuerern, zumal wenn sich ihre Pläne nicht klar übersehen lassen, in dubio die gefährlichen Menschen." Nach dem Gesagten wird es leicht begreiflich erscheinen, dafs das zu besprechende Buch den Errungenschaften und Erfolgen der Arbeiterbewegung nicht gerecht zu werden vermag. So weifs der Verfasser aus den „zahlreichen arbeiterfreundlichen Bestimmungen der Zürcherischen Gemeindeordnung," welche die Arbeiterschaft ihren Vertretern im Stadtrat verdankt, blofs den Minimallohn für städtische Arbeiter anzuführen (S. 205).

Für die zahlreichen Erfolge in anderen Gemeinwesen zu Stadt und Land, welche die Arbeiterschaft zur Besserung ihrer Lebensverhältnisse in vielen Beziehungen zu erringen vermochte, hat er nicht einmal mehr in einer Fufsnote Raum. Doch müssen wir uns auch da beschränken und wollen blofs noch auf zwei Punkte hinweisen. Die Anstrengungen der Arbeiterschaft für Schaffung des schweizerischen Fabrikgesetzes, dessen Ausdehnung und Ausführung sind viel tiefere, gröfsere und nachhaltigere gewesen, als Berghoff-Ising glauben machen will. Wer die Begeisterung miterlebt hat, mit der die Arbeiterbevölkerung diesem Gesetz entgegenstrebte, wer die Kämpfe auf diesem Boden miterlebte und die Freude mitfühlte, welche die Arbeiterschaft über den endlichen Sieg in der Volksabstimmung empfand, der weifs, dafs mit der Annahme des eidgenössischen Fabrikgesetzes Jahrzehnte alte Wünsche nicht blofs der Führer und ihrer Kerntruppen, sondern des gröfsten Teils der Arbeiterschaft in Erfüllung gingen. Das gleiche Mifsgeschick passiert dem Verfasser bei der Besprechueg des Schicksals der Initiative für das Recht auf Arbeit. Das Ergebnis der Unterschriftensammlung wird auf die lebhafte, mit allen Mitteln betriebene Agitation zurückgeführt, obwohl neben der Arbeiterpresse nur sehr wenige Zeitungen

Digitized by Google

diese Initiative befürworteten. Die grofse Zahl der annehmenden Stimmen dagegen wird nicht als Erfolg der Arbeiterschaft aufgefafst, sondern denen gutgeschrieben, „die dafür eintreten, dafs Staat und Gesellschaft mehr als bisher positive Mafsnahmen treffen, um die infolge der um sich greifenden unverschuldeten Arbeitslosigkeit bedrohten besitzlosen Klassen vor Elend und Untergang zu bewahren." Einzig der das schweizerische Arbeitersekretariat behandelnde Abschnitt zeichnet sich durch Gründlichkeit und verhältnismäfsig grofse Objektivität aus. Die Quellen flossen da reichlich und ziemlich mühelos, weshalb wohl dieser Abschnitt eine allzu grofse Ausdehnung erhalten haben mag.

Stettfurt (Schweiz). EMIL HOFMANN.

Benjamin Kidd, Soziale Evolution. Uebersetzt von E. Pfleiderer. Jena, Fischer, 1895. V u. 321 S.

In den oberen Klassen Englands bestehen seit einigen Jahren lebhafte Interessen für soziale Reformen im Sinne der Arbeiter und der Proletarier — eine Bewegung, die auf dem Kontinent wohl hauptsächlich deshalb nicht die gebührende Beachtung findet, weil sie keine so einheitliche Zusammenfassung und unzweideutige Parole besitzt, wie sie bei uns das Wort Sozialdemokratie bietet. Und nicht nur die Krystallisierung zur Partei und zum Schlagwort fehlt; auch die Gesinnung ist eine völlig andere. Man könnte diese soziale Tendenz, die vielfach von Geistlichen, Beamten, Gelehrten getragen wird, als einen humanisierten Liberalismus bezeichnen. Es handelt sich darum, die entsetzlichen Konsequenzen der individualistischen Wirtschaftsweise für den Arbeiter zu beseitigen, ohne auf die grofsartigen Erfolge und Kräfte zu verzichten, die sie nach anderen Seiten hin entwickelt hat. Die Triebfedern, aus denen diese Kreise die wirtschaftliche Reform entspringen lassen wollen, sind nicht selbst wirtschaftliche, sie rufen nur ethische und religiöse, also personale Motive auf, um das Licht des Individualismus von seiner Finsternis zu scheiden. So energische Verbindungen geht gerade das religiöse Empfinden mit dem sozialreformatorischen ein, dafs z. B. einer der Häupter der anglikanischen Kirche, ein Mann, der die Auferstehung Christi für das bestbezeugte Faktum der Weltgeschichte hält, mir einmal beweisen wollte, dafs Christus überhaupt ein Wirtschaftsreformer gewesen sei und seine ganze Thätigkeit sich als der materiellen Hebung der unteren Massen gewidmet deuten lasse! — Das vorliegende Werk gehört zu den Symptomen dieser Bewegung und zwar sowohl seinem Inhalt wie seinen Erfolgen nach, die in England selbst ganz ungewöhnliche sind. Die durchaus kernhaften Schlufsreihen, die es vorträgt, lassen sich folgendermafsen zusammenfassen.

Wäre die biologische Theorie richtig, nach der erworbene Eigenschaften der Eltern vererbt werden können, so dürfte man eine ideale

Digitized by Google

Gesellschaftsverfassung erhoffen, deren Entwicklungen ohne innere Konkurrenz blofs durch die Anhäufung der Erbschaften an Kultur, Erziehung, Sittlichkeit garantiert wären. Allein wahrscheinlich verhält es sich anders; wahrscheinlich giebt es keinen Fortschritt aufser durch Ansammlung ursprünglich angelegter, angeborener Variationen. Zu dieser Ansammlung kommt es aber nur durch fortwährenden Ausschlufs der untermittelmäfsigen Exemplare. Wo die Konkurrenz nicht unaufhörliche Selektion bewirkt, bleibt das Gesamtniveau nicht etwa stationär, sondern es mufs durch den nun zur Geltung kommenden Einflufs der schlechteren Exemplare zurückgehen; die erste Bedingung für die Erhöhung der Gattung ist also die negative: dafs die schlecht beanlagten Individuen ausgeschlossen werden; nur in diesem Falle bleiben die besten Exemplare übrig, und es bedarf also der denkbar härtesten und strengsten Lebensbedingungen, um die erforderliche Selektion zu vollziehen. Aus dieser für die ganze Natur geltenden Thatsache folgt ein unlösbarer Konflikt zwischen den Interessen des Individuums und denen der Gattung. Jenem mufs alles daran liegen, sich den unbarmherzigen Forderungen der Konkurrenz zu entziehen, einen Zustand möglichsten Friedens, sozusagen ein Reibungsminimum herzustellen Die Gattung dagegen bedarf umgekehrt eines Reibungsmaximums, einer unaufhörlich wirksamen — und natürlich nur durch den Konkurrenzkampf herstellbaren — Selektion, um sich fortzuentwickeln. Aus der erstgenannten Tendenz nun geht der Sozialismus hervor. Er will einen Zustand von Konkurrenzlosigkeit schaffen, um den Einzelnen des Kampfes ums Dasein zu entheben. Damit wäre der gegenwärtigen Generation sicher eine viel höhere Behaglichkeit und Sorglosigkeit gewährt, zugleich aber das Agens der Selektion beseitigt, die allein die Gattung auf die Dauer hochhalten und höher entwickeln kann. Der Sozialismus ist also ein Individualismus in höherer Potenz, er wirkt, wenn man die Interessen der Gattung als ganzer als die eigentlich sozialen bezeichnet, direkt antisozial, indem er die Zukunft der Gattung dem Wohle der jetzigen Generation aufopfert. Die blofs verstandesmäfsige Weltansicht wird deshalb im Augenblick zum Sozialismus treiben, denn es giebt keinen rationalen Grund, den momentanen Frieden der Konkurrenzlosigkeit für den Fortschritt künftiger Generationen, die man nicht mehr erlebt, dahinzugeben. Wenn das Individuum sich dennoch getrieben fühlt, den Kampf weiter zu kämpfen, sein eigenes Bedürfnis nach Behaglichkeit und Ruhe dem Fortschritt der Gattung aufzuopfern, so kann dies nicht aus verstandesmäfsigen Gründen, sondern nur aus einem als religiös zu bezeichnenden Gefühle hervorgehen. Jene biologische Grundansicht lehrt uns, dafs es im Laufe der blofs natürlichen Entwicklung zwischen den Interessen des Individuums und denen der Gattung keine Versöhnung giebt. Sollen wir dennoch auf jene verzichten, so kann die Entschädigung und Triebfeder nur in superrationalen Empfindungen

Digitized by Google

und Hoffnungen liegen, in Impulsen, deren alogisches, überintellektuelles Wesen nur als — im weitesten Sinne — religiös zu bezeichnen ist.

Diese Impulse, die freilich an der Oberfläche des Bewufstseins oft als blos ethische auftreten, sind nun im Laufe der Geschichte und insbesondere seit dem Christenthum, merklich gewachsen und einflufsreicher geworden. Die ganze demokratische Bewegung der neueren Zeit geht aus ihnen hervor. Denn zunächst ist diese keineswegs nur der Erfolg der Kräfte der unteren Stände und der erzwungenen Nachgiebigkeit der oberen, sondern diese würden die Macht gehabt haben, die Bewegung von vornherein zu unterdrücken, wenn nicht doch schliefslich höhere, aus dem blofsen Verstand nicht herleitbare Empfindungen die Anwendung der egoistischen Gewaltmittel verhinderten. Was aber die Hauptsache ist: diese ganze Demokratisierung des Lebens, die ganze Hebung der tieferen Schichten zu den Rechten und Ansprüchen der höheren geht nicht auf den Sozialismus als einen Zustand der Konkurrenzlosigkeit und der friedlichen Koordination der Individuen los, sondern umgekehrt auf eine viel schärfere Konkurrenz, einen viel erweiterten Kampf ums Dasein, indem nun auf der Basis der Gleichberechtigung und der gleichen Chancen Aller das Spiel der Kräfte ein viel freieres wird. Die Sonderung der Gesellschaft in Klassen hält den eigentlichen Konkurrenzkampf noch hintan, weil zu jeder Konkurrenz nur eine beschränkte Anzahl von vornherein zugelassen ist. Erst wenn alle Schranken gefallen sind, erst wenn jedem jede Gelegenheit, die höchsten Preise zu gewinnen, offen steht, wird die Rivalität eine vollkommene sein, der Begabteste die volle Sicherheit haben, an die erste Stelle zu gelangen, und die Selektion das gesamte Menschenmaterial zur Verfügung haben. Die Entwicklung der Gesellschaft drängt also zur völligen Gleichheit der Individuen, nicht aber, um die freie Konkurrenz aufzuheben, sondern im Gegenteil, um sie in idealer Weise durchzuführen, und es zu sichern, dafs wirklich nur die Besten, durch keine Fessel von Stand, Geburt, Reichtum, Ungunst irgend welcher äufseren Art mehr behindert, im Wettkampf siegen und damit die Ausschliefsung aller Schlechteren — die jetzt durch klassenmäfsige Bevorzugungen konserviert werden — und die Entwicklung der Gattung nach oben hin vollziehen.

Die näheren Ausführungen und historischen Beweise stehen nicht auf der Höhe dieser Grundgedanken, von denen ich glaube, dafs sie die Elemente zu einer durchaus ernsthaft zu nehmenden Sozialphilosophie enthalten. Ich möchte zunächst das auf der Hand liegende Bedenken nicht gelten lassen: dafs der Verfasser seine ganze Theorie auf den schwankenden Grund der biologischen Hypothese baut, nach der keine erworbenen Eigenschaften vererbt werden, sondern nur die Summirung ursprünglich günstiger und die fortwährende Ausstofsung der ursprünglich ungünstigen Anlagen die Entwicklung der Gattungen bewirkt. Denn einmal ist diese Lehre bedeutsam genug, um die Unter-

Digitized by Google

suchung zu rechtfertigen, wie denn unter ihrer Voraussetzung die soziale Entwicklung unsrer Art vor sich gehen muss. Und zweitens sind die Hauptlehren des Verfassers von dieser Theorie viel unabhängiger, als er selbst glaubt. Sie sind mit geringen Modifikationen auch auf jede andere Gestaltung der Entwicklungslehre anwendbar. Als diese Hauptlehren erscheinen mir die beiden Gedanken von der Unversöhnbarkeit des individuellen und des sozialen Interesses, da dieses den Kampf, jenes aber den Frieden verlange — und die Forderung einer völlig sozialisirten Verfassung, damit die echte und objektiv erfolgsicherste Konkurrenz — die nämlich, bei der alle Konkurrenten unter den genau gleichen Bedingungen kämpfen — stattfinden könne.

Der erstere Gedanke wiederholt eigentlich in moderner und sozialer Form eine Grundlehre Kant's. Alle bisherigen Philosophen, so meinte er, haben eine Harmonie zwischen der Tugend und der Glückseligkeit gelehrt; allein das ist eine unhaltbare Annahme. Das Glück hängt keineswegs von der moralischen Trefflichkeit des Menschen ab, sondern von Anlagen, von Chancen und von der Fähigkeit, sie auszunutzen. Dennoch fordert ein inneres, unnachläfsliches Bedürfnis, dafs jene Harmonie bestehe, dafs dem Guten ein Lohn, dem Bösen eine Strafe werde. Da wir nun aber diese Gerechtigkeit auf Erden nicht finden, so bleibt nichts übrig, als die Unsterblichkeit der Seele und eine göttliche Macht anzunehmen, welche im Jenseits die hier ausbleibende und dennoch für unser Gefühl völlig unentbehrliche Ausgleichung zwischen der sittlichen Qualität des Menschen und ihrem endämonistischen Lohne vollzöge. Das Gedankenmotiv ist das gleiche, wie bei Kidd; das soziale und das individuelle Interesse (bei Kant Tugend und Glückseligkeit genannt) treffen sich sozusagen erst im Unendlichen; sie sind einander prinzipiell so entgegengesetzt, dafs es der Beziehung auf eine superrationale Macht bedarf, um die Persönlichkeit, in der beide sich geltend machen, nicht in einen unheilbaren inneren Zwiespalt verfallen zu lassen. — Die sozialen Theorieen werden nicht umhin können, die thatsächliche Rolle des religiösen Empfindens in den Bewegungen der Gesellschaften, sogar der modernsten, anzuerkennen. Diese Rolle beweisen nicht nur Erscheinungen wie die Christlich-Sozialen und die Heilsarmee (die doch ernster zu nehmen ist, als es in Deutschland geschieht, wo man nur ihre kindliche Aussenseite kennt), sondern ebenso auch die fanatische Gegnerschaft der offiziellen Sozialdemokratie gegen das religiöse Wesen: die Beziehung zwischen sozialem und religiösem Interesse ist darum nicht weniger vorhanden, weil sie hier ein negatives Vorzeichen hat. Kidd enthält sich jeder Andeutung darüber, welche religiöse Vorstellung, welcher historische Glaubensinhalt es denn wäre, der, zu dem rationalistisch-egoistischen Triebe hinzutretend, diesen bewöge, sich mit der Hingabe an die Gattungsinteressen zu versöhnen. Er betont im Gegenteil, dafs der Glaube an etwas Uebernatürliches

Digitized by Google

überhaupt das einzig Gemeinsame und eigentlich Bewegende in der Mannigfaltigkeit der Religionen sei. Ich kann aber in diesem Glauben absolut die Kraft nicht entdecken, die ohne weiteres zu sozial-nützlichen Handlungen triebe; das Uebernatürliche sanktioniert an und für sich derartige Handlungen nicht mehr als beliebige andere. Vielleicht kommt man dem Zusammenhang zwischen Sozialinteresse und Religion näher, wenn man umgekehrt annimmt, dafs nicht das erste aus der zweiten, sondern diese aus jenem hervorgegangen sei. Eine grofse Anzahl von Verhältnissen zwischen Menschen oder von Beziehungen eines Einzelnen zu einer Gesamtheit gelangen in ihrer Entwicklung an jenen eigenartigen Grad von Festigkeit, Erhebung, Innigkeit, den man eben als religiös bezeichnet. Man könnte sagen, das Religiöse sei ein bestimmtes Stadium, ein Formcharakter, gleichsam ein Aggregatzustand der Beziehungen von Menschen untereinander. Das Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern wie das des Humanitätsenthusiasten zur Menschheit, des Beherrschten zu seinem Herrscher wie des Soldaten zu seiner Armee, des Arbeiters zu seiner sich emporringenden Klasse wie des Bürgers zu seinem Vaterland — kann jenen eigenartigen Spannungszustand des Gefühls, jene besondere Mischung aus Vergeistigung und konkreter Gefühlslebendigkeit annehmen, die religiös heifst.[1]) Das Uebernatürliche wäre dann nichts als eine Hypostasierung dieses Gefühlsverhältnisses, ungefähr wie man den weltschaffenden Gott als eine Hypostasierung des Kausalbedürfnisses gedeutet hat. Die Gesellschaften verdichten häufig Beziehungen, die ausschliefslich innerhalb ihrer bestehen, zu objektiven, gleichsam selbständigen Gebilden; so hat sich der Staat, so das Recht entwickelt, so vielleicht auch die Religion. Wir würden daraus verstehen, dafs so viele und inhaltlich sehr verschiedene soziale Bewegungen das Stadium der religiösen Charakterisierung und Sanktionierung durchmachen. Man könnte dann aber nicht, wie Kidd will, die ausgleichenden und demokratisierenden Sozialbewegungen der neueren Zeit aus religiösen Vorgängen entspringen lassen, sondern müsste umgekehrt aus den inneren Bedingungen und Entwicklungskräften dieser Bewegungen herleiten, wie so sie sich in bestimmten Epochen ein religiöses Gewand überziehen, die Impulse und Pflichten im gegenseitigen Verhältnis der Menschen zu Empfindungen gegen ein Uebernatürliches hypostasieren.

Von konkreterer Wichtigkeit ist der andere Gedanke Kidd's, dafs

[1]) Ich mufs diese Deutung der Religiosität als eines soziologischen Entwicklungsstadiums hier ohne nähere Beweise lassen, und will nur darauf hinweisen, wie auch das Gefühlsverhältnis zu Objekten auf dem gleichen Wege religiösen Charakter annehmen kann, indem die Objekte entweder andere Personen oder Gruppen symbolisch repräsentieren, oder direkt vermenschlicht werden, so dafs eine psychische Wechselwirkung zwischen ihnen und den Subjekten für diese besteht.

Digitized by Google

der Fortschritt der Gattung ein fortwährendes Ausscheiden der untüchtigeren Individuen durch den Konkurrenzkampf fordern, und dafs die Ausgleichung der Lebensbedingungen deshalb nicht ein Aufhören der Konkurrenz, sondern eine Verschärfung derselben durch Heranziehen unzähliger, jetzt noch ferngehaltener Mitbewerber zur Folge haben dürfe. Derartige prinzipielle Hypothesen sind auch für den reinen Praktiker bedeutsamer, als er selbst zu wissen pflegt. Denn mit irgend welchen Ideen, Hoffnungen, Prinzipien, mufs sich doch auch sein Denken in die Zukunft hineinerstrecken, sobald er nur den kleinsten Schritt zur Weiterentwicklung oder Umgestaltung der Gegenwart thun will; nur dafs er meist solche allgemeinen Voraussetzungen und Vermutungen, ohne die sein Thun gar keinen Sinn hätte und in deren Dienst er steht, nicht in begriffliches Bewufstsein erhebt. Zu der Kidd'schen Theorie selbst ist nun zu bemerken, dafs die historische Entwicklung der Konkurrenz grade den umgekehrten Weg eingeschlagen hat. Sie ist zwar intensiver und ausgedehnter geworden, und zwar sowohl was die Anzahl der umstrittenen Preise, wie was die Masse der Mitbewerber betrifft; allein sie führt immer weniger zu einem völligen Ausschlufs der vom Erfolg weniger Begünstigten. Die natürliche Auslese ist unter Wilden und auf niederen Stufen der Kultur aufserordentlich viel strenger, als in Kulturländern, wo nur indirekter um Leben oder Tod gekämpft wird — unmittelbar vielmehr nur um Wohlstand oder Elend. Und das letztere ist so weit entfernt, geradezu den Ausschlufs des Zukurzgekommenen zu bedeuten, dafs wir gerade in den niedrigsten Schichten der Kulturwelt den reichsten Kindersegen antreffen. Für die Menschenwelt ist die Zeit längst vorüber, in der dem Sieger im Kampf ums Dasein eine lebhaftere Propagation als den anderen zukam; heute sehen wir z. B. in Frankreich eine erschreckende Sterilität der wohlhabenden Stände mit einer kräftigen Fruchtbarkeit der ärmeren und ärmsten verbunden. Mit der Milderung der Sitten, mit dem Fortschritt der hygienischen Kultur, mit der Gleichmäfsigkeit in der Ausbildung der Individuen, die ja gerade nach Kidd jede latente Kraft konkurrenzfähig machen soll, wird der Schwächere, Zurückbleibende, immer seltener völlig ecrasirt. Man kann unmöglich die von Kidd erhofften Einrichtungen treffen, die die Ausgangspunkte und Bedingungen der Konkurrenz humanisieren und egalisieren, und dann von irgend einem Punkte an plötzlich die Schwächeren definitiv beseitigen. Die demokratisch-egalitäre Grundlage, auf der Kidd die Verschärfung der Konkurrenz sehr plausibel aufbauen will, verhindert so gerade den unbarmherzig radikalen Ausschlufs der Untüchtigeren von der Propagation, um dessentwillen er auf jener Verschärfung besteht.

Ich möchte umgekehrt die Entwicklung dahin deuten, dafs die Konkurrenz, bei aller Steigerung ihrer Intensität, immer weniger die Bestimmung über Sein und Nichtsein des ganzen Menschen trifft. Nur niederen Kulturen ist jener Radikalismus eigen, der ein partielles Ver-

Digitized by Google

gehen gleich mit dem Tode bestraft; der gestiegenen Bildung erscheint die Missethat meistens lokalisiert, so dafs nicht der ganze Mensch um ihretwillen ausgerottet zu werden braucht. Ja, dieser Lokalisierungsprozefs ist auf allen Gebieten eines der Hauptmerkmale der Kultur: sie entfernt das Schädliche in genau zirkumskripter Weise und schont alle noch verwendbaren Substanzen und Kräfte, die mit dem Zu-Entfernenden zwar ursprüglich verbunden waren, aber aus dieser Verbindung herauslösbar sind. So ist kein Zweifel, dafs doch auch in schwachen und konkurrenzunfähigen Persönlichkeiten noch irgend ein Mafs von Kraft, von möglicher Nützlichkeit steckt, die verloren geht, sobald gleich der ganze Mensch, weil er sich auf seinem Gebiete nicht durchzusetzen wufste, aus der Gesellschaft ausgeschaltet wird. Die Gesellschaft würde eine unsinnige Verschwendung treiben, wenn sie, nach Kidd's Idee, die schwächeren Kräfte, die zum Höchsten nicht zulangenden Anlagen, gleich als vollkommene Nullen, ja, als Passiva des Gattungsvermögens ansehen wollte, die sobald als möglich zu eliminieren sind. Es wird vielmehr darauf ankommen, das noch so geringe Mafs von Kraft und Anlagen für die Gesellschaft auszunutzen, das selbst der in der Konkurrenz Besiegte besitzt. Je feiner und schonender hier differenziert wird, je mehr wirklich nur das völlig Unnütze ausgestofsen, der Rest aber konserviert wird, desto reicher und entwickelter wird die Gesellschaft sein. Man kann dies auch so ausdrücken: die wachsende Arbeitsteilung und Feinheit der Organisation der Gesellschaft wird so spezialisierte Leistungen fordern, eine so grofse Anzahl differenzierter Arbeitsposten darbieten, dafs schliefslich jede Persönlichkeit, mag sie als ganze noch so schwach oder innormal sein, einen Platz für sozial-nützliche Bethätigung finden wird. In diesem Falle würde die Konkurrenz nicht zur Ausstofsung des Minderwertigen, sondern nur dahin führen, ihn auf die ihm angemessene Stelle zu bringen.

Hier erhebt sich nun freilich ein Konflikt, der tiefer greift, als der von Kidd betonte, weil er nicht zwischen den individuellen und den Gattungsinteressen, sondern innerhalb dieser letzteren selbst spielt. Der kulturelle Fortschritt fordert seinen objektiven Inhalten nach die angedeutete Entwicklung, die den Menschen weniger und weniger als unteilbare Einheit behandelt, sondern die einzelne nützliche Leistung von ihm und darum ihn selbst konserviert, gleichviel ob er als ganze Persönlichkeit unter oder über dem Durchschnittsniveau steht. Andererseits aber hängt gerade von dieser ganzen Persönlichkeit die Qualifikation seiner Nachkommenschaft ab. Die Natur operiert mit dem ganzen und einheitlichen Menschen und nicht mit seinen einzelnen Seiten, deren gesonderte Behandlung und Nutzung der Kultur obliegt. Das Interesse an dem Reichtum und der Qualität der objektiven Kulturinhalte kollidiert also mit dem an der Qualität der subjektiven Kulturträger. Jene Unterdrückung des aus-

Digitized by Google

wählenden und ausrottenden Konkurrenzkampfes, die Kidd als das ausschliefsliche Interesse des Individuums darstellt, ist doch auch soziales Interesse, insofern die objektive Kultursteigerung es erfordert. Schon die verschiedenen Seiten des letzteren also zeigen unter sich jenen Widerstreit, und die Versöhnung durch das religiöse Agens, die Kidd für möglich hielt, weil es dem Individuum eine Entschädigung für seine sozialen Opfer darbot, zeigt sich dieser Form des Konfliktes gegenüber machtlos.

Gleichviel indes, ob die von Kidd gestellten Probleme sich noch vertiefen und dadurch über die Lösung hinausführen lassen, die er selbst versucht, seine beiden sozialphilosophischen Grundgedanken werden auf lange hinaus diskussionsfähig bleiben: dafs das Interesse der Gattung als der jetzigen Summe der Individuen mit dem Sozialismus befriedigt wäre und sich so in Gegensatz stellte zu dem der Gattung als einer dauernden Entwicklungsreihe, die zu ihrem Fortschritt die Konkurrenz fordert; und der zweite, dafs die Ausgleichung der Lebensbedingungen, die der Sozialismus herbeiführen will, nicht dem Aufhören der Konkurrenz, sondern gerade ihrer Verbreiterung und Verschärfung dienen soll.

Berlin. G. SIMMEL.

Janschul, *J. J.*, Professor an der Universität Moskau und Mitglied der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften. *Gewerbliche Syndikate oder Unternehmerverbände zur Regelung der Produktion vornehmlich in den Vereinigten Staaten von Amerika.* Bericht an das Finanzministerium. Herausgegeben von dem Departement für Handel und Manufakturen. St. Petersburg 1895. XI u. 459 SS. (In russischer Sprache.)

Die Kartellfrage ist eine der akutesten wirtschaftlichen Fragen des modernen Rufslands. Wer die russische Presse während der letzten Zeit verfolgt hat, mufste einer sehr lebhaften Erörterung dieser Frage in den Zeitungsspalten begegnen. Die amerikanische Antitrustbewegung wiederholte sich auf russischem Boden, soweit von einer gesellschaftlichen Bewegung in einem Lande, welches eigentlich der Organe für die Aeusserung der öffentlichen Meinung entbehrt, überhaupt die Rede sein kann. Das Buch von Janschul, welches Anfang 1895 erschienen ist, spielte in diesen Erörterungen eine gewisse Rolle. Auf den Kopf des bekannten Moskauer Professors und früheren Fabrikinspektors des Moskauer Gouvernements entlud sich zum Teil die Mifsstimmung des russischen Publikums gegen die Unternehmerverbände. Die „kleinbürgerliche Angst" (Schippel) vor den Kartellen, provoziert durch die Nüchternheit der Ansichten Janschuls und die sogenannte akademische

Digitized by Google

Objektivität, mit welcher sie vorgetragen wurden, äufserte sich in recht stürmischen Angriffen auf den Verfasser der in Rede stehenden Schrift, z. B. brachte das einflufsreiche Blatt „Nowoje Wremja" einen mit grofsem Geschick und Talent geschriebenen Artikel über das Buch Janschuls, welcher den schreienden Titel führte: Ein Projekt der Ausplünderung der Konsumenten. Zu der „kleinbürgerlichen Angst" gesellte sich oft noch die krasseste Ignoranz in Bezug auf den wirklichen Stand der Dinge, insbesondere was die Erfahrungen des Auslandes betrifft. Prof. Janschul wurde als Liebediener des Kapitalismus und Erzbourgeois verschrien. Diese tendenziöse Charakteristik wird aber den Anschauungen Janschuls keineswegs gerecht. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, dafs dieselben die weitgehendste Aehnlichkeit mit den Ansichten des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Schippel, welcher 1894 das Referat über die Kartelle auf dem Frankfurter Parteitage[1]) hielt, zeigen, und das nicht etwa — weil Prof. Janschul ein Sozialdemokrat wäre, sondern aus dem einfachen Grunde, weil diese übereinstimmenden Ansichten das Resultat objektiver Forschung und somit wissenschaftliches Gemeingut sind. Dafs die Kartelle sensu stricto, d. h. die gewerblichen Unternehmerverbände ein naturnotwendiges Produkt der kapitalistischen Entwicklung sind und dafs ihnen deshalb keineswegs mit Verboten und anderen polizeilichen Mitteln beizukommen ist — darüber kann jetzt in der Wissenschaft nicht mehr gestritten werden. Und doch erscheinen solche Ansichten unseren an die polizeiliche Fürsorge gewöhnten „Kleinbürgern" als Ketzereien, als Verrat des „Volkes" an den Kapitalismus. Gleichwohl hat sich in dem ganzen Entrüstungssturm gegen Janschul ein ganz berechtigtes dunkles Gefühl Luft gemacht. Das Buch Janschuls ist das Ergebnis einer im Auftrage des russischen Finanzministeriums unternommenen Forschungsreise, es ist ein Bericht des Verfassers an das Finanzministerium. Nun, das russische Finanzministerium hat seine eigene Kartellpolitik,[2]) dank welcher Rufsland das unerquickliche Schauspiel einer staatlich geförderten und geleiteten Kartellbewegung bietet, bei vollständiger wirtschaftlicher und politischer Rechtlosigkeit der Arbeiter (Kriminalbestrafung des Kontraktbruches, Verbot der Strikes und Kriminalbestrafung derselben, absolutes Koalitionsverbot etc. etc.) und bei fast ebenso vollständigem Fehlen einer angemessenen Vertretung der Konsumenteninteressen, wie sie in Westeuropa durch den Anteil der Volksvertreter an der Gesetzgebung, durch die Prefs- und Ver-

[1]) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Frankfurt a. M. vom 21. bis 27. Oktober 1894. Berlin 1894. Seite 160 ff.

[2]) Der Passus im Bücherschen Referat über die Kartelle (vgl. die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, 1894), wo dieser ausgezeichnete Nationalökonom mit gewisser Sympathie über die russische Kartellpolitik spricht, wirkt geradezu befremdend.

Digitized by Google

sammlungsfreiheit gegeben ist. Zweifellos mufs diese skrupellose Klassenpolitik auch das kleinbürgerliche Gewissen verletzen, aber den Ausgang aus der wenig erfreulichen Situation findet der Kleinbürger nur im Hilferuf an die Polizei und gelangt somit glücklich dorthin, wovor er sich in erster Reihe retten sollte. In dem oben erwähnten Aufsatze des „Nowoje Wremja" stofsen wir auf folgende Argumentation: da nach russischen Gesetzen die Verbindungen der Arbeiter zum Zwecke der Lohnerhöhung etc. verboten seien, so solle der gleiche Zustand auch für die Unternehmer geschaffen werden. Ich glaube, dafs man auch vom Standpunkte der Arbeiterinteressen für diese Art der „sozialen Gerechtigkeit" und für diese Logik sich keineswegs erwärmen könne. Denn — abgesehen davon, dafs thatsächlich das Koalitionsverbot für die Arbeiter immer unendlich mehr Wirklichkeit besitzt als für die Unternehmer, welche tausend Mittel finden können, es zu umgehen, und deshalb die gesetzliche „Gleichheit vor der Polizei" nur eine scheinbare sein kann — verspricht die Ungleichheit in der gesetzlichen Lage der Arbeiter und der Unternehmer — aus naheliegenden sozialpsychologischen Gründen viel eher in wirkliche rechtlich gleiche Bewegungsfreiheit umzuschlagen, als die gemeinsame gesetzliche Unterwerfung unter das Polizeiverbot.[1]) Das Hegelsche Wort: „Der Widerspruch ist das Fortleitende" gilt auch hier. Deshalb ist der Schrei nach dem Polizeiverbot der Unternehmerkartelle in Rufsland ebenso reaktionär wie in Westeuropa. Von solchen reaktionären Anwandlungen ist Prof. Janschul ganz frei: er befürwortet nur das energische Einschreiten des Staates gegen spekulative Ringe und nöthigenfalls gegen die Händlerkartelle, deren scharf durchgeführte Unterscheidung von gewerblichen Kartellen m. E. ein grofser Vorzug der Janschul'schen Untersuchung ist. Für die gewerblichen Kartelle schlägt Janschul folgende zwei Existenzformen vor: 1) freie Kartelle, welche nur geduldet werden: der Kartellvertrag geniefst keinen Rechtsschutz und das Kartell trägt demgemäfs keine besonderen Pflichten gegenüber dem Staate und der Arbeiterschaft; 2) staatlich anerkannte Kartelle: der Kartellvertrag ist bindend für die Kartellmitglieder und geniefst somit den Rechtsschutz, welcher allen Verträgen zuteil wird; das Kartell erhält die Rechte der juristischen Persönlichkeit, andererseits ist aber dasselbe nicht nur zur alljährlichen öffentlichen Rechnungslegung, sondern auch zur ausführlichen Protokollierung und auszugsweisen Veröffentlichung sowohl

[1]) Die oben angezogene Argumentation des „Nowoje Wremja" erinnert lebhaft an ein eigenartiges litterarisches Präzedens. Als Kaiser Paul I. dem russischen Adel das ihm von der Katharina II. verliehene Privilegium der Freiheit von der Körperstrafe nahm (Alexander I. stellte es gleich wieder her), fand sich ein Dichter, welcher ganz aufrichtig in einer Ode Paul für die Gleichstellung aller Russen vor der Knute feierte. Vgl. Taganzeff, Vorlesungen über das Strafrecht, Lieferung IV. (In russischer Sprache. St. Petersburg 1892.)

Digitized by Google

des im Mitgliederplenum als auch im Kartellvorstande Verhandelten verpflichtet; dabei erhält der Staat das Recht auf faktische Kontrolle der Kartelloperationen und auf Preisregulierung; endlich will Janschul den staatlich anerkannten Kartellen gewisse Pflichten gegenüber der Arbeiterschaft auferlegen. Sonderbarerweise fehlt bei der Aufzählung dieser Pflichten die Fürsorge für unverschuldet Arbeitslose resp. deren Versicherung. Prof. Janschul tritt für Oeffentlichkeit der Kartelle ein. Es sei mir aber die Frage gestattet: welche Garantie bietet die Oeffentlichkeit der staatlich kontrollierten Kartelle in einem Staate, in welchem keine Freiheit der Meinungsäufserung und somit keine Möglichkeit einer wirklich freien Kritik da ist?

Die Behandlung der Frage der staatlichen Regelung der Unternehmerverbände ist bei Janschul überhaupt eine ganz abstrakte, und doch liegt die staatliche Einmischung und überhaupt der Machtzuwachs des Staates im Interesse der Volksmehrheit nur entweder unter ganz bestimmter politischer Voraussetzung (maassgebender thatsächlicher Einfluss des Volkes auf die Staatsleitung), oder dann, wenn diese Einmischung resp. dieser Machtzuwachs in einer ganz bestimmten Richtung stattfinden (Arbeiterschutz!).

Als ein lapsus calami mufs angesehen werden, wenn Janschul von einer „Bestrafung" (nakasánie) der vertragsbrüchigen Kartellmitglieder spricht, gewifs hat er dabei nur Entschädigungspflicht oder Konventionalstrafe im Auge.

Nach Erörterung dessen, was der Staat gegenüber den Kartellen thun solle und könne, geht Janschul zur Frage, was der Staat auf diesem Gebiete nicht thun dürfe, über. Hier gelangt er zu folgenden Schlüssen: „Der Staat darf niemanden zur Teilnahme an einem Kartell zwingen oder in dieser Richtung irgend welchen Druck ausüben. Er soll die Initiative zur Gründung der Kartelle nicht ergreifen" (S. 430). Ueberhaupt soll der Staat sich den Kartellen gegenüber mehr „passiv" als „aktiv" verhalten. Bemerkenswert ist es, dafs die Praxis des russischen Finanzministeriums diesen von Janschul aufgestellten negativen Forderungen schnurstracks entgegenläuft, was durch die Geschichte des russischen Zucker- und nicht minder des Petroleumkartells zur Genüge bewiesen wird.

Das Kapitel, welches die kartellpolitischen Vorschläge Janschuls enthält, ist das (VIII.) Schlufskapitel des ganzen Buches (374—434). Hier streift der Verfasser auch die Frage des Verhältnisses der Kartelle zu den wirtschaftlichen Krisen, indem er sich zu der m. E. unbegründet optimistischen Ansicht, dafs durch die Kartelle die Krisen beseitigt werden können, bekennt.[1]) Janschul bespricht hier auch die Rückwirkung der Unternehmerkartelle auf die Lage der Arbeiterklasse

[1]) Vgl. dagegen Kautsky, Das Erfurter Programm, und Schoenlank in diesem Archiv Bd. III und in den Verhandlungen des Frankfurter Parteitages.

Digitized by Google

und hebt die Notwendigkeit der Arbeiterverbände als Gegengewicht gegen die Uebermacht der vereinigten Unternehmer hervor. Er scheint in diesem Punkte durch das Studium der englischen Verhältnisse zu einer einseitigen Auffassung gelangt zu sein, welche ihm die Unzulänglichkeit des gewerkschaftlichen Kampfes gegen die Kartelle und die Notwendigkeit für die Arbeiter, das organisierte Kapital auf politischem Gebiete zu bekämpfen, nicht erkennen läfst.[1]) Selbstverständlich erörtert Janschul in seinem Buche, welches ja, wie gesagt, ein Bericht an das russische Finanzministerium ist, die Bedeutung der Unternehmerverbände für die Arbeiter, ohne auf die rechtliche Lage der russischen Arbeiter, welche eine notwendige Konsequenz der gesamten politischen Verfassung des Landes ist, irgendwie Rücksicht zu nehmen. Hier spricht der russische Akademiker ganz akademisch, und demnach haben seine Ausführungen für den russischen Leser nur ein akademisches Interesse.

Bemerkenswert ist die, ich möchte sagen marxistische, Entschiedenheit — obgleich der Moskauer Professor nichts weniger als Marxist ist —, mit welcher Janschul die Unvermeidlichkeit der fortschreitenden Kapitalskonzentration und ihre Verbreitung auf immer weitere Produktionszweige betont. Da aber Janschul eben kein Marxist ist, so kann hier mit Recht, im Gegensatz zur „kleinbürgerlichen Angst" von einer „grofsbürgerlichen" olympischen Ruhe und Kaltblütigkeit gesprochen werden.

Der übrige Inhalt des Buches zerfällt in eine Einleitung (1—33), in welcher die heutige Phase der freien Konkurrenz und deren Verdrängung durch Kombination und Assoziation erörtert wird, wobei Janschul das Wachstum des fixen Kapitals als das entscheidende Moment in dieser Entwicklung hinstellt, und 7 Kapitel, deren erstes (34—87) die Arten und Formen der Kartelle bespricht, zweites (88—145) in grofsen Zügen die europäischen Kartelle beschreibt und speziell über die russischen einige neue thatsächliche Mitteilungen und interessante Urteile enthält, die 5 folgenden (146—373) aber eine ausführliche Darstellung der amerikanischen Unternehmerverbände, ihrer Geschichte und rechtlichen Stellung geben. Diese Darstellung beruht auf einem selbständigen Studium der amerikanischen Enquêten und der amerikanischen Litteratur. Die amerikanische Antitrustgesetzgebung hält Janschul in Uebereinstimmung mit anderen Forschern für völlig verfehlt und weist ganz richtig auf ihren besonderen Charakter, den ich mit den Worten kleinbürgerlich-bäuerliche Tendenzgesetzgebung bezeichnen möchte, hin. Im Anhange (435—459) sind Aktenstücke des Standard Oil Trust und des Sugar Trust in russischer Uebersetzung mitgeteilt.

---

[1]) Vgl. hierfür Dr. Viktor Adler in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik und in den Verhandlungen des Frankfurter Parteitages.

Digitized by Google

Im ganzen verdient die gediegene Schrift Janschuls, welche meines Wissens die ausführlichste einheitliche Arbeit über die wirtschaftlichen Kartelle in der gesamten wissenschaftlichen Litteratur ist, Beachtung auch seitens der westeuropäischen Fachleute.

St. Petersburg. PETER v. STRUVE.

Eingesendete Schriften.

Adler, Prof. Dr. G., Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Gutachten, erstattet dem Departement des Innern der Stadt. Basel 1895, Müller. 8°, 72 S.

Bleicher, Dr. H., Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. und ihrer Bevölkerung. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. II. Theil: Die innere Gliederung der Bevölkerung. Mit 9 graphischen Beilagen, mehreren Textzeichnungen und einem alphabetischen Sachregister. Frankfurt a. M. 1895, Sauerländer. Gr. 8°, 385 S.

Brentano, Prof. Dr. L., und Leser, Prof. Dr. E., Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften, No. 5: William Staffords drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen. Herausgegeben von Emanuel Leser. Leipzig 1895, Duncker u. Humblot. 8°, 212 S.

Hainisch, Dr. Michael, Wittelshöfer, Otto, und Philippovich, Prof. Dr. E., Zur österreichischen Wahlreform. Wien 1895, Perles. 840 S.

Mischler, Prof. Dr. E., und Ulbrich, Prof. Dr. J., Oesterreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Lieferung 1--11. Wien 1895, Hölder.

Arnold, Dr. Ph., Das Münchener Bäckergewerbe. Eine technische, wirtschaftliche und soziale Studie. (A. u. d. T. Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz, Siebentes Stück.) Stuttgart 1895, Cotta. 8°, 108 S.

Singer, Dr. Karl, Die Abminderung der Sterblichkeitsziffer Münchens. Ein Beitrag zur Frage der Einwirkung hygienischer und sozialpolitischer Maßnahmen auf die Gesundheit der Städte. Beilage zu Bd. XIV. der Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt München. München 1895. 8°, 51 S.

Schüller, Dr. Richard, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner. Zur Geschichte der Nationalökonomie und Sozialpolitik seit Adam Smith. Berlin 1895, Carl Heymanns Verlag. 8°, 71 S.

Singer, Dr. Rudolf, Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung. Jena 1895, Fischer. Gr. 8°, 84 S.

Digitized by Google

Rauchberg, Dr. H., Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 dargestellt. Mit 10 Kartogrammen und 2 Diagrammen. Wien 1895, Hölder. Gr. 8°, 540 S.

de Terra, Otto, Eisenbahndirektor, Soziale Verkehrspolitik. Berlin 1895, Heymanns Verlag. 8°, 44 S.

Timm, Johannes, Das Sweating-System in der deutschen Konfektions-Industrie. Im Auftrag des Vorstandes des Verbandes deutscher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen verfafst. Flensburg 1895, Holzhäuser. 12°, 31 S.

Zadek, Dr., Arzt, Die Arbeiterversicherung. Eine sozialhygienische Kritik. Nach einem Referat, gehalten auf dem VIII. internationalen Kongrefs für Hygiene und Demographie in Budapest. Jena 1895, Fischer. 8°, 66 S.

Digitized by Google

Studien zur Entwicklungsgeschichte des italienischen Proletariats.

Von

WERNER SOMBART.

IV. Die Arbeiterkammern (Camere del Lavoro) in Italien.

Vorbemerkung.

Diese Studie setzt die Untersuchungen fort, die ich im VI. Bande dieser Zeitschrift begonnen habe.

Sie beruht — aufser natürlich auf Einsicht in die Litteratur und die gedruckten Quellen, die ich weiter unten zusammenstelle — einmal auf persönlicher Information im Frühjahr 1894, als ich die Arbeiterkammern von Mailand, Turin, Rom, Florenz und Bologna besichtigte. Um mein Material mit dem gegenwärtigen Stande der Dinge in Einklang zu bringen und zur Ergänzung der gedruckten Quellen und der persönlichen Wahrnehmung, habe ich im August dieses Jahres an sämtliche Arbeiterkammern einen ausführlichen Fragebogen versandt, auf den in befriedigendem Umfange Antworten eingelaufen sind. Ich benutze diese Gelegenheit, um den Herren Vorsitzenden oder Sekretären der verschiedenen Kammern meinen aufrichtigen Dank für ihre liebenswürdige Mithülfe auszusprechen.

Es gereicht mir zur Ehre, zunächst meine Landsleute mit einer Einrichtung bekannt machen zu dürfen, auf die Italien stolz sein kann. Wenn aber meinen Freunden in Italien dieser erstmalige Versuch, überhaupt einen systematischen Ueberblick über Wesen, Wirken und Wirkungen der Camere del Lavoro zu gewinnen, zur Ermunterung und Bekräftigung in ihrem Streben und Mühen für die gute Sache dienen würde, so wäre das der schönste Lohn für meine Mühe!

Litteratur und Quellen.

A. Allgemeine.

Gnocchi-Viani, Osvaldo, Delle Camere del Lavoro in Italia. 1889. 8°.
Idem, Edita a Cura della Camera del Lavoro di Milano. Milano 1893. 8°.
Idem, Le Borse del Lavoro: appendice. 1893. 8°.

Digitized by Google

Minuti, Luigi, Le Camere operaie e le Camere e borse del Lavoro. Articoli critici. Firenze 1893. 16°.

Gnocchi-Viani, Osv., e Guis. Garibotti, Le Camere del Lavoro industriali ed agricole. Cremona 1893. 16°.

Resoconto del primo Congresso delle Camere del Lavoro d'Italia. (Parma 29./30. Giugno; 1. Luglio 1893.) Parma 1893. 8°.

Federazione italiana delle Camere del Lavoro. Atti del Comitato centrale. (Flugblatt.) Bologna, 25. Juli 1895. Fol.

Giornale delle Camere del Lavoro. Bollettino ufficiale della Federazione italiana. Comitato centrale e Redazione del Giornale presso la Camera del Lavoro di Milano. Gennaio-Settembre 1894 9 Numeri.

B. Besondere.

Bologna: La Camera del Lavoro di Bologna nel suo primo anno di vita. Relazione della Commissione esecutiva. Bologna 1894. 8°.

Camera del Lavoro di Bologna (Il secondo anno). Bologna, 31. März 1895. Fol.

Firenze: Camera del Lavoro di Firenze e Provincia. Relazione al Consiglio communale di Firenze. Firenze 1893. 8°.

Milano: Città di Milano. La Camera del Lavoro nei suoi primi nove mesi d'esistenza. Relazione della Commissione esecutiva provvisoria fatta al teatro della Canobbiana il 15 maggio 1892. Milano 1892. Gr. 8°.

Citta di Milano. Camera del Lavoro (Locali del Castello). Statuto e Regolamento. Milano 1893. 16°.

Monza: Città di Monza. Camera di Lavoro. (Costituzione. Scopi della Camera del Lavoro. Movimento generale e bilancio dal 13 maggio 1894 al 10 giugno 1895.) Affiche. Gr. fol.

Napoli: Città di Napoli. Camera del Lavoro. Relazione presentatata dalla Commissione esecutiva all' onor. Municipio di Napoli per conseguire la sede stabile e la sovvenzione annua. Napoli 1893. Gr. 8°.

Città di Napoli e Provincia. Camera del Lavoro. Statuto e Regolamento. Napoli 1894. 8°.

Parma: Cabrini, Angiolo, Di una Camera del Lavoro in Parma e Provincia. Conferenza. Parma 1892. 8°.

Città e Provincia di Parma. Camera del Lavoro. Relazione della Commissione esecutiva provvisoria al Sindaco di Parma sui lavori del Primo Trimestre di vita sociale. (1. Juni bis 31. August 1893.) Parma 1893. Gr. 8°.

Camera del Lavoro di Parma e Provincia. Statuto. Parma 1894. Kl. 8°.

Camera del Lavoro di Parma e Provincia. Relazione

Digitized by Google

della Commissione esecutiva provvisoria (28. Mai 1893 bis 25. April 1894). Parma 1894. 8°.

Torino: Camera del Lavoro Torino e circondario. Relazione presentata dalla Commissione esecutiva all' onor. Municipio di Torino per conseguire la Sede stabile e la sovvenzione annua. Torino 1891. Gr. 8°.

Camera del Lavoro di Torino. Statuto e regolamento generale. Torino 1894. 16°.

Venezia: Camera del Lavoro Venezia. Relazione morale-finanziaria dal 15. gennaio 1893 al 31. marzo 1894. Venezia 1894. Gr. 8°.

Camera del Lavoro di Venezia. Relazione morale e finanziaria. Statuto e regolamento e regolamenti interni. Venezia 1894. 16°.

I.

Der Begriff, der sich mit dem Ausdruck „Arbeiterkammern" verbindet, ist so wenig feststehend, andererseits konkurriren mit der Bezeichnung „Arbeiterkammern" so viele andere, dafs es ratsam erscheint, einige terminologisch-systematisirende Bemerkungen diesem Aufsatz über die Arbeiterkammern in Italien vorauszuschicken.

Die hierher gehörigen Ausdrücke, deren Bedeutung ich kurz präzisiren werde, sind diese:

1. Arbeitsbureaus oder Arbeitsämter;
2. Arbeitersekretariate;
3. Arbeitsbörsen;
4. Arbeitskammern;
5. Arbeiterkammern.

In thunlichster Anlehnung an die übliche Terminologie verbinden wir mit diesen Bezeichnungen je folgende Begriffe:

1. Arbeitsbureaus oder Arbeitsämter sind rein statistische Organe, d. h. meist staatliche Einrichtungen zum Zwecke, die die Lohnarbeiter betreffenden sozialen und wirtschaftlichen Thatsachen zu erforschen und bekannt zu machen.

Hierher gehören die arbeitsstatistischen Aemter in den Vereinigten Staaten;[1]) ferner die neuerdings in Frankreich und England eingerichteten amtlichen Centralstellen für Arbeiterstatistik, das Office du Travail[2]) und das Labour Department des Board

[1]) Vgl. hierüber Carroll D. Wright in diesem Archiv Bd. I., S. 377ff.

[2]) Vgl. darüber Raoul Jay, ebenda Bd. IV., S. 700ff.

Digitized by Google

of Trade.[1]) Allenfalls kann man hierher rechnen auch die „Centralkommission für Arbeiterstatistik" des Deutschen Reichs. Es sei bemerkt, dass mit dem Wort „Arbeitsamt" gelegentlich auch noch ein anderer Sinn verbunden wird (siehe S. 526), ebenso wie dafs zuweilen die amerikanischen Bureaus Sekretariate genannt werden. Beides empfiehlt sich nicht. Nahe verwandt mit den Arbeiterbureaus sind die

2. Arbeitersekretariate: meist nicht oder nur halbamtliche Organisationen einmal wieder zum Zweck der Thatsachenermittlung in Verbindung jedoch mit der Funktion der Auskunftserteilung an Arbeiter und andere Interessenten.

Der wichtigste Typus dieser Gattung ist das „Schweizerische Arbeitersekretariat", ein Organ des grofsen „Schweizerischen Arbeiterbundes". Der Arbeitersekretär hat die Aufgabe, sich „mit Erhebungen über schweizerische Arbeiterverhältnisse und mit sozialen Studien zu beschäftigen und darauf bezügliche Gutachten zu fertigen". Nach diesem reglementsmäfsigen Arbeitsprogramm ist das schweizerische Arbeitersekretariat wesentlich statistisches Bureau, doch reicht seine Bedeutung im Verein mit dem von ihm vertretenen Arbeiterbunde weiter und es wird mit diesem eine Art von „staatlich anerkannter Organisation der Arbeiterinteressenvertretung",[2]) reicht also in die Kategorie 4 hinüber.

Neuerdings ist auch in Deutschland die Errichtung von Arbeitersekretariaten diskutirt, die vornehmlich als Erhebungs- und Auskunftsstellen gedacht werden. Es funktionirt bereits zur Zufriedenheit ein solches Arbeitersekretariat in Nürnberg. Das Institut ist ein von den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern Nürnbergs unterhaltenes Auskunftsbureau, das von jedem Arbeiter unentgeltlich in Anspruch genommen werden kann. Es gewährt dem Arbeiter Rat in allen gewerblichen Streitigkeiten, giebt ihm Anweisung, wie er seine Rechte in Beziehung auf das Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidengesetz wahren kann und erteilt praktische Winke hinsichtlich des Versammlungs- und Vereinsrechts. In enger Verbindung damit steht eine Reihe anderer Funktionen.[3])

[1]) Vgl. darüber Stephen N. Fox, ebenda Bd. VII., S. 317 ff.

[2]) Vgl. jetzt Otto Lang, Das schweizerische Arbeitersekretariat. Soziale Praxis, IV. Jahrg., S. 885 ff., und Berghoff-Ising, Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Leipzig 1895.

[3]) Vgl. den Geschäftsbericht über die Thätigkeit des Arbeitersekretariats im

Digitized by Google

3. Arbeitsbörsen. Wie der Name sagt, haben wir es hier mit Börsen für die Ware Arbeitskraft zu thun, d. h. mit einer Vereinigung von Angebot und Nachfrage, alias mit einem Arbeitsnachweis. Mag dieser von den Parteien, von Behörden, von Vereinen oder sonstwie eingerichtet sein. Die Vaterschaft des Gedankens der Arbeitsbörsen (Bourses du Travail) nimmt G. de Molinari für sich in Anspruch.[1])

Während heute die Bezeichnung Arbeitsbörsen für die meisten Arbeitsnachweise nicht beliebt wird, hat sie sich erhalten in Frankreich, Belgien und sporadisch in Italien (borse del lavoro), für eine ganz andere, viel umfassendere Einrichtung, die Arbeiterkammern (Typus 5).

In Italien hat man im allgemeinen sich gewöhnt, die Arbeiterkammern in einen gewissen Gegensatz zu den (Nur-) Arbeitsbörsen zu bringen, und es empfiehlt sich auch, hier einen Unterschied zu machen. In Frankreich, insbesondere in Paris wird es dagegen wohl bei der „Bourse du Travail" sein Bewenden haben, auch als Bezeichnung für das, was wir Arbeiterkammern nennen wollen. Als

4. Arbeitskammern werden wir füglich die Interessenvertretungen der Arbeiterschaft bezeichnen, die nach Analogie der Handels- und Gewerbekammern gedacht sind, um auch die sprachliche Parallelität mit den Handels- etc. Kammern zu markieren. Leider ist auch hier der Sprachgebrauch nicht feststehend. Wo von jenen Interessenvertretungen der Lohnarbeiterschaft die Rede war, hat es einmal „Arbeitskammern", ein anderes Mal „Arbeiterkammern" geheifsen. Letzteres ist in Oesterreich der Fall gewesen. Hier hat das Projekt einer staatlich anerkannten Vertretung des Arbeiterstandes durch besondere, mit politischen Rechten ausgestattete Organe eine konkrete, mit den Verfassungsverhältnissen zusammenhängende Gestalt gewonnen. Schon vor mehr als zwei Jahrzehnten war hier mehrfach die Rede von der Errichtung solcher Kammern, die gleichzeitig durch Ausstattung mit einem Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus als eine Ergänzung des bestehenden Systems der Interessenvertretung hätten gelten sollen. Es sind dann, nachdem zuerst im Jahre 1872 eine

---

ersten Halbjahr 1895 und dazu Blätter für soziale Praxis vom 27. Dezember 1894, sowie Soziale Praxis vom 31. Oktober 1895.

[1]) Vgl. G. de Molinari, Les Bourses du Travail. Paris, Guillaumin & Co. 1893; insbesondere S. 121 ff. Der Gedanke ist 1842 zuerst ausgesprochen.

Digitized by Google

Volksversammlung in Wien die Einrichtung derartiger Organe, „welche über sämtliche Arbeiterangelegenheiten Wünsche und Vorschläge in Beratung zu nehmen hätten, von der Regierung über die die Interessen der Arbeiter berührenden Gesetzentwürfe vor der Vorlage an die gesetzgebenden Körper um ihr Gutachten zu befragen wären, über die Arbeiterverhältnisse ihres Bezirks periodisch Bericht erstatten, eine bestimmte Anzahl von Vertretern in den Reichsrat entsenden würden" etc., gefordert hatte, einige Gesetzentwürfe beraten, Enquêten veranstaltet, ohne dafs bisher der Plan zu einem gesetzlichen Abschlufs gelangt wäre.[1])

Ebenfalls im Stadium des Entwurfs geblieben ist die von der deutschen Sozialdemokratie ausgegangene Anregung zur Errichtung von „Arbeitskammern", wie es hier hiefs. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat mehrmals, zuletzt im Jahre 1890[2]) einen Gesetzentwurf beim Reichstage eingebracht, worin sie beantragte, dafs ein „Reichs-Arbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Schiedsgerichte" eingesetzt werden.

Der Ausdruck „Arbeitsamt" ist hier, abweichend von der sonstigen Gepflogenheit, im Sinne einer Gewerbeaufsichts- und Arbeitsnachweisbehörde gebraucht. („Die Beamten des Reichsarbeitsamts und die Arbeitsräte oder deren Hülfspersonen haben das Recht, jederzeit Besichtigungen der Betriebsstätten vorzunehmen [§ 133a in der der Gewerbeordnung neu zu gebenden Fassung] und „das Arbeitsamt organisiert innerhalb seines Bezirks den unentgeltlichen Arbeitsnachweis und bildet für diesen Zweck eine Centralstelle" [§ 133c]).

Die Arbeitskammern dagegen sind durchaus nach Analogie der Handelskammern organisiert gedacht: „Für die Vertretung der Interessen der Unternehmer und ihrer Hülfspersonen, sowie zur Unterstützung der Aufgaben der Arbeitsämter tritt ... in jedem Arbeitsamtsbezirk eine Arbeitskammer in Thätigkeit, die je nach der Zahl der im Bezirke vertretenen verschiedenen Betriebe aus mindestens 24 und aus höchstens 36 Mitgliedern zu bestehen hat. Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Bezirke bestimmt das Reichsarbeitsamt. Die Mitglieder der Arbeitskammer sind zur Hälfte durch die grofsjährigen Unternehmer aus ihrer

---

[1]) Vgl. darüber V. Mataja, Artikel „Arbeiterkammern" (nur auf Oesterreich bezüglich) im Hdw. St.

[2]) Siehe den Gesetzentwurf in diesem Archiv Bd. III., S. 620 ff.

Digitized by Google

Mitte, zur anderen Hälfte durch die grofsjährigen Hülfspersonen aus deren Mitte ... zu wählen (§ 134).

Die Funktionen solcherart Arbeitskammern sind vornehmlich folgende (§ 135):

a) In allen das wirtschaftliche Leben ihres Bezirks berührenden Fragen mit Rat und That die Arbeitsämter zu unterstützen;
b) insbesondere Untersuchungen zu veranstalten über die Wirkung der Handels- und Schifffahrtsverträge, Zölle, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel und Mietpreise, Konkurrenzverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modell- und Mustersammlungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung;
c) Beschwerden über Mifsstände im gewerblichen Leben zur Kenntnis der bezüglichen Behörden zu bringen;
d) Gutachten über Mafsregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, welche das wirtschaftliche Leben ihres Bezirks berühren;
e) Berufungsinstanz wider die Urteile der aus ihrer Mitte zu bildenden Schiedsgerichte zu sein. Diese letzteren sollen über Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entscheiden (§§ 137ff.); ob sie nur fakultative oder obligatorische Schiedsgerichte sein sollen, geht aus dem Entwurf nicht hervor.

Offenbar: alle genannten Institute sind einander verwandt: die Funktionen des einen gehen öfters in die eines anderen über. Sie unterscheiden sich je nach dem prinzipalen Zweck, dem sie dienen und durch den sie je ihr eigentümliches Gepräge erhalten. Sich an eine etwas korrektere Terminologie zu gewöhnen, würde sich empfehlen. Natürlich bleibt die Hauptsache, dafs man jeweils weifs, was es sachlich mit einer der fraglichen Einrichtungen auf sich hat; aber um so besser, wenn die Nomenklatur von vornherein fördernd dem Verständnis zu Hülfe kommt. Darum möchte ich auch für die „Camere del Lavoro" eine von allen bisher gebrauchte abweichende deutsche Bezeichnung wählen und übersetze deshalb den italienischen Ausdruck einstweilen mit

5. Arbeiterkammern. Denn dafs die Camere del Lavoro, die die meiste Aehnlichkeit mit den ausgewachsenen und erweiterten französischen Bourses du Travail haben, mit keiner der durchgesprochenen Einrichtungen identisch sind, ja auch nur einer in ihrem Charakter sich vorwiegend nähern, lehrt ein oberflächlicher Blick auf ihre Organisation. Sie vereinigen eher einen

Digitized by Google

grofsen Teil der Funktionen aller übrigen ähnlichen Arbeiterinstitute in sich: sie sind Arbeitsnachweise und statistische Bureaus, Auskunftsstellen für Interessenten und Behörden, Schiedsgerichte und Aufsichtsbehörden — alles in einem. Sie sind aber vor allem Sammelpunkte der Arbeiterschaft und ihrer Vereine: räumlich in ihren Versammlungshäusern und geistig. Wollen wir sie deshalb, ehe wir ihr Wesen näher kennen, mit einem erklärenden Ausdruck bezeichnen, so könnte man sie etwa „Centralstellen für die ökonomische Arbeiterbewegung" nennen. Der Kürze halber spreche ich im Folgenden, wenn ich die Camere del Lavoro meine, von Arbeiterkammern.

II.

Der Gedanke, Arbeiterkammern oder so etwas ähnliches in Italien zu errichten, ist nicht ganz neu. Wenn es mir auch nicht statthaft erscheint, wie es von einigen Seiten her geschehen ist, ihn auf Mazzini selbst zurückzuführen,[1]) so ist es doch die in Mazzinischem Geist aufgewachsene Arbeiterschaft, von deren Organen wir zuerst, freilich in etwas krauser Form, die Anregung zur Schaffung von „Camere di Lavoro", auch „Camere operaie" genannt, ausgehen sehen.

Im Jahre 1876 beschliefst der „XIV. Allgemeine Arbeiterkongrefs"[2]) zu Genua, dafür zu wirken, „dafs angesichts der Handelsgerichte und Handelskammern auch Arbeitsgerichte und Arbeitskammern, deren Mitglieder Lohnarbeiter sind, errichtet werden zu dem Zwecke, die Interessen der letzteren zu schützen und sachverständig über die Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit abzuurteilen." Also eine Kreuzung von Gewerbegerichten und

---

[1]) Mazzini soll „im Jahre 1842" die Anregung zur Errichtung von Cam. del Lav. gegeben haben. Dabei kann man nur an die beiden Schriften Mazzinis aus jenem Jahre denken: Agli operai italiani del dover d'associarsi nazionalmente und Necessità dell' ordinamento speciale degli operai italiani (Opere, Vol. V. [1863], p. 248 et 253). Doch hält sich die Aufforderung Mazzinis an die italienischen Arbeiter, sich nach dem Vorbild der englischen und französischen Arbeiter zu „assoziieren", so allgemein, dafs man von irgend einer bestimmten Idee einer C. d. L. nicht sprechen kann; es sei denn, man hielte sich an den Hinweis Mazzinis auf die Handelskammern als die natürlichen Vertreter der industriellen Bourgeoisie.

[2]) Sc. der „Società affratellate" Mazzinischer Observanz; vgl. über diese den Aufsatz im Sozialpol. Centralbl. I. Jahrg. (1892), S. 479: „Der gegenwärtige Stand der italienischen Arbeiterbewegung."

Digitized by Google

Arbeitskammern im Sinne von begutachtenden Interessenvertretungen strebt man an.

Im Jahre 1879 wird dann die Anregung, die jener Kongressbeschluſs gegeben hatte, von dem gleichnamigen Organ der Florentiner Arbeitervereinigung „La Fratellanza Artigiana“ [1]) wieder aufgenommen. Es werden „Camere operaie“ verlangt und zwar wieder vorwiegend im Sinne von Interessenvertretungen nach Analogie der Handelskammern. Unmittelbare Veranlassung zur Wiederaufnahme des Gedankens hatte die Thatsache gegeben, daſs von der Regierung ein Gesetzentwurf zur Regelung der Kinderarbeit den Arbeitervereinen zur Begutachtung vorgelegt war: man glaubte, daſs die gewünschten „Camere operaie“ nicht nur als begutachtende, sondern später auch als die Ausführung des Gesetzes beaufsichtigende Organe sich eignen würden. Offenbar standen alle diese Beschlüsse und Anregungen während der 1870er Jahre unter dem Einfluſs der Vorgänge in Wien (vergl. S. 525/526). Zu irgend welchen praktischen Konsequenzen haben sie nicht geführt. Und als die Idee der „Camere di Lavoro“, „Camere operaie“ zehn Jahre später wieder auftauchte, hatte sie eine wesentlich andere Gestalt angenommen.

Nicht von Wien, sondern von Paris aus sollte die Anregung kommen, die dann zur Realisierung des Planes führte. In Paris war am 27. April 1887 die Bourse du Travail eröffnet worden. An dieser Einrichtung inspirierten sich wohl Männer wie Giuseppe Croce, der im Jahre 1888 vor einer Versammlung streikender Maurer in der Arena zu Mailand den Gedanken einer Arbeiterkammer vertrat, wie auch Osvaldo Gnocchi-Viani, der im Jahre 1889 eine Broschüre Delle Camere del Lavoro veröffentlichte, von deren Erscheinen vielfach die neuere Geschichte der italienischen Arbeiterkammern datiert wird. Können wir auch nach dem Gesagten nicht dem enthusiastischen Urteil eines Freundes Gnocchi-Vianis zustimmen, daſs dessen Schrift erschien „come un improvviso raggio di luce che irrompa in un buio assoluto“, so läſst sich doch nicht leugnen, daſs die Broschüre Epoche machte und daſs Gnocchi-Viani nicht mit Unrecht als Vater — „papà“, wie der Italiener gern sagt — der Camere del Lavoro in Italien gefeiert wird. Die Hauptsache war: es trat jetzt für den Gedanken ein Mann von anerkannter Energie begeistert ein, der sich einer

[1]) Vgl. „Frat. Art.“ 1879, No. 3, p. 25—28 und dazu Minuti (Vorsitzenden der Fr. Art.), Le Camere operaie e le camere e borse del Lavoro (1893), p. 6.

Digitized by Google

weitgehenden Sympathie in Arbeiterkreisen seit Jahrzehnten erfreute.[1]) Der persönlichen, temperamentvollen Initiative Gnocchi-Vianis ist es entschieden zu danken, wenn in Italien so rasch eine grofse Anzahl von Arbeiterkammern ins Leben getreten ist. Dazu kam, dafs Gnocchi-Viani nach dem schon bewährten Vorbilde der Pariser Bourse du Travail seinen Plan entwickeln konnte. Verwahrt er sich auch entschieden und mit Recht dagegen, dafs die italienischen Camere del Lavoro ein einfacher Abklatsch der französischen Arbeitsbörsen seien, so wird er selbst nicht leugnen, dafs er viel von den französischen Vorgängerinnen gelernt hat, was er für seine Agitation in Italien verwerten konnte.

Eine wesentliche Unterstützung empfing diese Agitation durch die zahlreichen, vom Besuch der Pariser Weltausstellung heimkehrenden Arbeiterdelegierten. Wieder ein Beispiel für die bedeutsame Rolle, die Weltausstellungen in der Geschichte der internationalen Arbeiterbewegung gespielt haben.

Mailänder waren die Wiedererwecker der Arbeiterkammern gewesen; Mailand, die fortgeschrittenste Stadt Italiens, sollte auch das erste Centrum der Agitation für die neue Idee werden. Auf Anregung Gnocchi-Vianis nimmt sich zunächst die Associazione fra gli operai tipografi italiani — der Buchdruckerverband — der Sache an; der nächste Verbündete wird die (sozialdemokratische) „italienische Arbeiterpartei", il Partito dei Lavoratori italiani, die ihre Centrale in Mailand hatte und hat. Aber auch die aufserdem vorhandenen allgemeinen Arbeitervereinigungen älteren Stils — ich komme noch auf sie zu sprechen — der Consolato operaio und die Associazione fra gli operai di Milano — zeigen sich dem Werke günstig. Auch die radikale bürgerliche Presse: der „Secolo", die „Italia del Popolo", der „Corriere della Sera" stellt sich in den Dienst der guten Sache. In der Arbeiterschaft herrscht anfangs Mifstrauen und Ungläubigkeit, die aber bald den vereinten Kräften der Iniziatoren weichen: Vorträge, Schriften, Auskünfte u. s. w. klären auch weitere Kreise über den segensreichen Charakter der geplanten Arbeiterkammern auf. Es beginnt der Sturm auf den Gemeinderat, um ihn zur Bewilligung einer Dotation geneigt zu machen; es trifft sich gut, dafs gerade in diesem Jahre Gnocchi-Viani Stadtverordneter wird. So gelingt es bald, den in seiner

[1]) Die Fachgenossen auch in Deutschland kennen Gnocchi-Viani als Berichterstatter über die soziale Bewegung in Italien im Richterschen Jahrbuch für Sozialwissenschaften (1879/81).

Digitized by Google

Majorität wohl radikalen Mailänder Gemeinderat zur Gewährung eines Zuschusses — und zwar in der respektablen Höhe von jährlich 15000 Lire — sowie zur kostenfreien Ueberlassung eines Palazzo von 80 Zimmern und Sälen zu bewegen: am 22. September 1891 werden die Räumlichkeiten der Exekutivkommission übergeben, und da bereits eine genügende Anzahl von Arbeitervereinen ihren Beitritt erklärt haben, so gilt nunmehr die erste italienische Camera del Lavoro mit diesem Tage als begründet.[1])

Fast gleichzeitig wie in Mailand war in einer Reihe anderer italienischer Städte die Agitation für die Errichtung von Arbeiterkammern begonnen worden; überall im selben Geiste aus der Initiative der Arbeiterschaft heraus, und an vielen Orten auf spezielle Anregung des rührigen Buchdruckerverbandes, eines der wichtigsten nationalen italienischen Gewerkvereine. Auch die Hergänge bei der Begründung wiederholen sich fast überall in ähnlicher Weise wie in Mailand. Meist sympathisch steht der Idee der Arbeiterkammern das liberale und namentlich radikale Bürgertum gegenüber, lau und argwöhnisch verhalten sich die Regierungsbehörden, positiv feindlich die Klerikalen.[2])

In Florenz und Bologna bemächtigt sich sogar die Handelskammer des Gedankens — vielleicht nicht ganz ohne selbstische Nebeninteressen — und bemüht sich unmittelbar selbst für das Zustandekommen der Arbeiterkammern.

In Florenz ist es ein Circular der Handelskammer vom 30. Juni 1892, von dem die Initiative ausgeht; in der Börse (!) tagen am 26. Februar 1893 die 45 Vereine, die die Statuten annehmen.[3])

In Bologna erbietet sich die Handelskammer, die zu begründende Arbeiterkammer mit 5000 Lire jährlich zu subventionieren, unter der Bedingung, dafs Präsident und Sekretär der Handels-

---

[1]) Siehe die Relazione della Commissione esecutiva provvisoria ec. Milano 1892. Man kann die Begründung einer Kammer vom Tage der Ueberweisung der Räumlichkeiten an datieren, wie es hier geschieht; danach ist die Mailänder Kammer die älteste, oder aber von irgend einem anderen Termine an, etwa der Annahme der Statuten durch die konstituierenden Vereine; so thut es z. B. Turin, das vom 18. Oktober 1890 schon die Existenz seiner Kammern rechnet.

[2]) Ueber deren Konkurrenzunternehmen: katholisch gefärbte Arbeiterkammern zu begründen, werde ich an anderer Stelle berichten.

[3]) Cam. del. Lav. di Firenze. Relazione al Consiglio communale. Firenze 1893, p. 1—2.

Digitized by Google

kammer auch ipso jure dieselben Chargen bei der Arbeiterkammer bekleideten.[1]) (Ev. Luc. Kap. IV., v. 5—7.)

In beiden Städten, nicht ohne einige Diskussion, hat die Arbeiterschaft den richtigen Instinkt gehabt, sich von jeder Pilotierung seitens der Handelskammern freizuhalten; sie akzeptiert dankend die Zuschüsse, steuert aber zielbewufst auf die vollständige Autonomie der Arbeiterkammer zu.[2]) Der Versucher hat keine Macht.

Recht bittere Erfahrungen haben diejenigen Städte machen müssen, deren Gemeinderäte sich klerikaler Majoritäten erfreuen: obenan Neapel. Auch hier hatte im Juni 1892 wiederum die Ortssektion des Buchdruckerverbandes die Begründung einer Camera del Lavoro in Angriff genommen und zwar anfänglich mit gutem Erfolg: die Handelskammer hatte eine einmalige Beisteuer von 500 Lire, die Provinz einen jährlichen Zuschufs von 2000 Lire bewilligt; im Dezember 1893 wird von 37 Vereinen das Statut angenommen: es fehlt nur noch der unentbehrliche Gemeindezuschufs. Der kgl. Kommissar stellt denn auch schon 5000 Lire in den städtischen Etat ein. Aber, wider Erwarten, lehnt der klerikale Gemeinderat mit 42 gegen 18 Stimmen am 25. Februar 1894 die Forderung ab und dabei ist es geblieben.[3]) Die Camera del Lavoro funktioniert gleichwohl mit den Zuschüssen von der Provinz und der Handelskammer und einigen anderen Mitteln weiter.

Es hat nur lokales Interesse, die Fährnisse und Schicksale der einzelnen Kammern in den verschiedenen Städten des Landes

---

[1]) La Cam. del Lav. di Bologna nel suo primo anno di vita. Relazione della Commiss esecutiva 1894, p. 8.

[2]) La Cam. del Lav. bisogna che sia la rappresentanza pura e semplice, wie es Gnocchi-Viani einmal ausdrückt. (Le Cam. del Lav. ind. ed agr. [1893] p. 12.)

[3]) Vgl. Giornale delle Cam. del Lavoro No. 3, 4, 5. — Einigermafsen geheilt von ihrer harmonieseligen Auffassung der Situation in Neapel müssen nach diesen Vorgängen jene sein, die in der Eingabe an den Gemeinderat so rosig die Einträchtigkeit unter den verschiedenen Klassen der Bevölkerung gerade in — Neapel zu schildern wufsten; „In Napoli" (heifst es in der Relazione pres. dalla Comm. esec. ec. Napoli 1893) „dove meno di altrove le cupide mire di classe si rivelano con forma brutale, le tradizioni di amorevole fratellanza (!) . . . non son venute mai meno, onde è che gli operai rivolgendosi a voi son quasi sicuri di non veder reiette" etc. etc.

Digitized by Google

zu verfolgen; wie schon gesagt, wiederholt sich im wesentlichen immer derselbe Vorgang. Der heutige Stand der Dinge ist folgender:

Es sind errichtet und funktionieren regelmäfsig Arbeiterkammern (in Klammern das Datum der Begründung) in:

1. Bologna (1. Juni 1893);
2. Brescia;
3. Cremona (27. August 1893);
4. Firenze (12. März 1893);
5. Milano (22. September 1891);
6. Monza (13. Mai 1894);
7. Parma (28. Mai 1893);
8. Pavia (März 1893;
9. Piacenza (15. Juni 1890); vgl. die Anm. 1 S. 531;
10. Roma (1893);
11. Torino (1891);
12. Venezia (15. Januar 1893);

die sämtlich der „Federazione italiana delle Camere del Lavoro" angehören; dazu kommt:

13. Napoli (6. Januar 1894),

das der „Federazione" nicht angehört. Als „konstituiert" — aber noch nicht funktionierend — bezeichnet mir der Sekretär jenes Verbandes der Arbeiterkammern, Herr Romeo Mingozzi, in einem Schreiben, d. d. Bologna 22. August 1895 — ich nummeriere weiter —:

14. San Pier d'Arena (die bekannte Fabrikstadt bei Genua);
15. Padova, wo schon eine Kammer bestanden hatte, die aber noch nicht recht Leben gewonnen zu haben scheint.[1])

Nach derselben Quelle sind „wirksame Initiativen" (efficaci iniziative) ergriffen in:

Ravenna (16), Terni (17), Palermo (18), Modena (19), ganz neuerdings („in questi giorni") in Messina (20).

Die Agitation für Errichtung von Kammern hat aber auch

---

[1]) Man erfuhr über die Paduaner Kammer, dafs sie 1894 eine „bella ed estesa relazione" für den Gemeinderat verfafst hatte: Giornale No. 1, doch berichtet im Juli 1894 G. Croce, der auf einer Tournée auch Padua berührt hatte: Francamente, la Camera a Padova non esiste: Giorn. No. 8. Ein Rundschreiben der „Federazione", d. d. Bologna, 25. Juli 1895, bezeichnet sie als „travolta nel turbine di scioglimenti avvenuti nel Settembre 1894."

Digitized by Google

schon begonnen in Genua,[1]) Vicenza,[1]) Macerata,[2]) Stradella,[3]) Bergamo.[4])

Also: rund ein Dutzend Arbeiterkammern in Funktion, ein weiteres halbes Dutzend im Entstehen begriffen, ein viertes halbes Dutzend angelegt: das ist das gewifs nicht zu unterschätzende äufsere Ergebnis einer nur fünfjährigen Bewegung.

Sehen wir uns nun Wesen und Art der erst ganz im Rohen charakterisierten Arbeiterkammern näher an.

III.

Die Prinzipien der Organisation sind in fast allen wesentlichen Punkten bei sämtlichen italienischen Arbeiterkammern die nämlichen. Diese weitgehende Einheitlichkeit hat verschiedene Gründe. Vor allem entscheidend ist das rasche Emporwachsen unter dem vorherrschenden Einflufs Mailands und der Mailänder — Gnocchi-Viani! Croce! — gewesen. Dadurch hatte man kaum die Mufse, etwas wesensverschiedenes von dem Mailänder Unternehmen zu schaffen; man wollte aber auch nichts anderes haben, denn so wie's die Mailänder vorschlugen, gefiel's gerade.

Das moralische Uebergewicht des industriereichen Mailands[5]) und der bedeutendsten Agitatoren bewirkt also eine Art von natürlicher Einheitlichkeit der Anlage und des Aufbaus sämtlicher italienischer Arbeiterkammern im Sinne einer Verallgemeinerung des Mailänder Plans. Statut und Reglement der Mailänder Kammer wurden vorbildlich für alle späteren, die meist nur im Ausdruck von jenen abweichen; der Leser sieht deshalb in dem im Anhang übersetzten Statut und Reglement der Camera del Lavoro von Mailand das Modell aller übrigen Kammerstatuten. Auf einige

---

[1]) Laut oben zitiertem Rundschreiben.

[2]) Wird auf dem 1. Congresso delle C. d. L. in Parma 1893 „vermifst"

[3]) Siehe Giornale, No. di saggio.

[4]) Giorn. No. 4.

[5]) Die Arbeiterkammern sind keineswegs nur als Industrie-Arbeiterkammern gedacht, sie sollen auch dem ländlichen Proletariat dienen und fangen an, ihm zu dienen, z. B. in Cremona, Parma und a. a. O. Ich werde mich jedoch im wesentlichen auf die Kammern in ihrer Bedeutung für die gewerbliche Arbeiterklasse beschränken, einmal, weil einstweilen hier das Schwergewicht liegt, sodann weil Erörterungen agrarischer Probleme in Italien dem Leser unverständlich bleiben, so lange er nicht über die Eigenart der Agrarzustände Italiens unterrichtet ist. Die Italia agricola aber stelle ich erst später im Zusammenhange dar.

Digitized by Google

wesentliche Abweichungen mache ich weiter unten noch aufmerksam.

Zu dieser naturwüchsigen Vereinheitlichung des Wesens der Camere del Lavoro sind dann im Laufe der Entwicklung noch einige aus bewufstem Streben nach einheitlichem Geschäftsgebahren hervorgegangene Mafsnahmen bezw. Einrichtungen getreten.

So wurde im Jahre 1893 zu Parma der erste Delegiertenkongrefs der Arbeiterkammern abgehalten, zu dem Zweck, sich über eine Reihe noch strittiger Punkte der Organisation, Geschäftsführung etc. zu vereinigen, was denn auch mit Erfolg geschehen ist. Aus den sehr angeregten, aber mit Würde und Sachkenntnis geführten Debatten dieses Kongresses[1]) ragen hervor Diskussionen über die Regelung der Mitgliederaufnahme — die strittigste der Organisationsfragen, auf die ich eingehend zu sprechen komme — über die Propaganda unter den ländlichen Arbeitern, über die Schaffung von Organen zur Herbeiführung gröfserer Einheitlichkeit des Vorgehens etc.

Die Erörterungen über diesen letzteren Punkt haben das Ergebnis gehabt, dafs man sich schlüssig geworden ist über

1. ein gemeinsames, im wesentlichen den bestehenden, i. e. Mailänder angepafstes Programm, eine formelle Sanktionierung thatsächlicher Gestaltungen;
2. die Begründung eines Bollettino, d. h. Prefsorgans der Arbeiterkammern Italiens;
3. die Begründung einer Föderation sämtlicher Camere del Lavoro;
4. die Schaffung eines „Segretariato nazionale del Lavoro", einer Art von nationalem Arbeitersekretariate.

Von diesen Beschlüssen ist der die Errichtung eines Arbeitersekretariats betreffende einstweilen nur soweit zur Ausführung gelangt, als das Comitato centrale der Föderation der Arbeiterkammern (siehe S. 536) gleichzeitig als Segretariato Nazionale del Lavoro funktioniert; dagegen ist den beiden anderen (2. und 3.) in vollem Umfange Folge gegeben.

Eine eigene Zeitschrift, das „Giornale delle Camere del Lavoro", wurde am 1. Januar 1894 ins Leben gerufen. Sie erschien monatlich und wurde in Mailand redigiert. Von ihr sind, so viel ich weifs, 9 Nummern erschienen, dann ist sie einge-

[1]) Resoconto del primo Congresso delle Camere del Lavoro d'Italia (Parma, 29./30. Juni, 1. Juli 1893). Parma 1893.

Digitized by Google

gangen, weil sie, was kaum anders zu erwarten war, mit einem Defizit abgeschlossen hat. Es kann das mit solcherart Blättern nicht anders sein, die im Grunde nur, ich möchte sagen, einen wissenschaftlich-administrativen Zweck haben und infolge dessen einen sehr beschränkten Leserkreis. Sie werden die Konkurrenz weder mit den politischen noch mit den gewerblichen Fachblättern aufnehmen können.

Wer die Absicht hatte wie ich, über die Camere del Lavoro eine wissenschaftliche Abhandlung zu schreiben, wird das Aufhören des „Giornale" sehr bedauert haben, denn es war für die Zeit seines Erscheinens eine ganz ausgezeichnete Quelle und so bequem! Es brachte alle wissenswerten Dinge schön geordnet und gesichtet, die man sich für die Zeit nach seinem Heimgang, also für das Jahr 1895, mühsam zusammenschleppen muſs. Andere aber, vor allem Arbeiter und Arbeiteragitatoren, werden ihm keine Thräne nachgeweint haben. Sein Verschwinden ist deshalb auch keineswegs ein Zeichen, wie etwas pessimistisch ein mir befreundeter Italiener, der an der Spitze der Arbeiterbewegung steht, höhnend sagte für die Jämmerlichkeit das „bel movimento", das nicht einmal ein gemeinsames Organ der Arbeiterkammern subventionieren kann. Das Giornale delle Camere del Lavoro wäre nur eine Luxusausgabe gewesen, und die kann sich allerdings, so klein sie sein mag, die italienische Arbeiterbewegung noch nicht gestatten.

Die Föderation der italienischen Arbeiterkammern (Federazione italiana delle Camere del Lavoro) ist im Jahre 1893 dem Kongreſsbeschlusse gemäſs zustande gekommen und besteht noch heute weiter. Sie wird vertreten durch ein Centralkomitee (Comitato centrale), das zuerst seinen Sitz in Mailand, seit dem 21. März 1895 in Bologna bei der Arbeiterkammer des Ortes hat. Es ist nach Bologna verlegt worden, weil Bologna der centralere Punkt ist und die Mailänder Kammer zu sehr mit Arbeiten überlastet war. Die Aufgabe des Centralkomitees besteht darin, eine beständige Fühlung der einzelnen Kammern untereinander zu erhalten, die Korrespondenz zwischen den Kammern zu vermitteln und die Kammern als solche zu repräsentieren. Es hat einstweilen, wo der Charakter der Camere del Lavoro wie auch der gesamten ökonomischen Arbeiterbewegung in Italien noch ein vorwiegend lokaler ist, mehr nur eine dekorative und formale Bedeutung. Zu weiterer Aussprache und Verständigung werden dann noch von Jahr zu Jahr Delegierten-

Digitized by Google

versammlungen abgehalten, auf denen sämtliche Kammern vertreten sind. Die letzte derartige „Konferenz", die also die Fortsetzer des erstjährigen „Kongresses" sind — in der That pafst der Name „Konferenz" für die Versammlung von 18 Menschen, wie z. B. in Parma, besser als der hochtönende „Kongrefs" — wurde heuer in Mailand Ende März abgehalten.

Das alles sind Organe, welche die Einheitlichkeit in der Orgasisation und Funktion der einzelnen Kammern zum Zweck haben. Welche nun sind diese selbst?

Aus dem kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Entstehung der Arbeiterkammern in Italien geht im wesentlichen schon der Charakter ihrer Stellung nach aufsen hervor: es sind selbstständige Organe der Lohnarbeiterschaft, des Proletariats, aus dessen Initiative hervorgegangen und auch seinem Einflufs allein unterworfen. Die Camere del Lavoro haben eine vollständig autonome Verwaltung; keine Behörde hat ihnen etwas drein zu reden, sie zu beaufsichtigen oder dergl. Die Kammern haben den Gemeinderäten Bericht über ihre Thätigkeit zu erstatten, aber nur, weil sie von diesen subventioniert werden. Vielleicht, dafs eine Art von indirekter Beeinflussung in solcher Gewährung von Zuschüssen seitens der Stadtverwaltungen gefunden werden könnte, denn der Zuschufs ist natürlich jedes Jahr widerruflich. Doch aber ist die Einwirkung nur eine sehr indirekte. Vielleicht äufsert sie sich am ehesten in dem Zwange, dem die Kammer unterworfen ist, ihr Programm einzuhalten und ihre Kompetenz nicht zu überschreiten, z. B. nicht in die politische Agitation einzutreten. Im übrigen aber, das hat auch die mehrjährige Erfahrung wohl zur Genüge bestätigt, kümmern sich die Gemeindeverwaltungen und natürlich noch viel weniger die Provinzen und Handelskammern, wo diese etwa mit einem Zuschufs ebenfalls beteiligt sind, um die Art der Geschäftsführung und überhaupt die Thätigkeit der Arbeiterkammern gar nicht.

Diese sind somit freie Herren in ihren Räumen und unterstehen lediglich dem Einflufs ihrer Mitglieder bezw. deren Vertreter.

Ueber die Höhe des Zuschusses, den die einzelnen Kammern und woher sie ihn beziehen, vgl. S. 557.

Die Arbeiterkammern — das sind ihre Mitglieder. Die Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft, über die Bedingung und Form der Aufnahme, über die Gliederung der Mitglieder innerhalb der Kammer sind deshalb von entscheidender

Digitized by Google

Wichtigkeit für die Wesenseigentümlichkeit der Kammern. Sie haben denn in der That bisher auch am meisten zu Diskussionen Anlafs gegeben.

Wie war das Material beschaffen, das man vorfand und aus dem eine Arbeiterkammer zu bilden war? Der Leser dieser Zeitschrift ist im wesentlichen durch meine früheren Studien über den gegenwärtigen Stand der Arbeiterbewegung in Italien unterrichtet: die Gewerkschaftsorganisation fängt eben an und fing bei Begründung der wichtigsten bestehenden Arbeiterkammer, also vor 3, 4, 5 Jahren noch viel mehr nur an, sich zu entwickeln; einige ältere Gewerkvereine, unter ihnen die schon genannten Buchdrucker, sind bereits centralisiert, die meisten dagegen noch lokal organisiert. Und auch das nur in bescheidenen Grenzen. Das eine Mailand hatte wohl schon im Jahre 1890 eine entwickeltere Gewerkvereinsbewegung, die übrigen Städte wiesen nur Spuren auf, als Arbeiterkammern in ihnen errichtet werden sollten. Zahlreich dagegen sind in Italien allerwärts die Unterstützungsvereine, Società di Mutuo Soccorso, die rund 800000 Mitglieder aufweisen. darunter allerdings einen beträchtlichen Prozentsatz von Nicht-Arbeitern. Die Società di Mutuo Soccorso findet der Leser in meinen früheren Studien beschrieben. Ich führte dort aus, welch buntes Bild diese zum Teil uralten Vereine bieten. dafs sie vor allem in ihrer Mehrzahl nicht den Charakter von klassenbewufsten Vertretungen des Proletariats haben, vielmehr um den sozialen Kampf unbekümmert ihre Zwecke, hauptsächlich Krankengelder ihren Mitgliedern zu gewähren, verfolgen, dafs die Mehrzahl sich sogar der Patronage reicher und wohlwollender Leute aus bürgerlichen Kreisen erfreut, die als „soci onorari", Ehrenmitglieder, durch Rat und That die Gesellschaften fördern. Also alles in Analogie zu den Friendly societies.

Zu diesen Kassenvereinen gesellen sich dann die zahlreichen Genossenschaften: Konsum-, Kredit- und namentlich (eine italienische Spezialität) Produktiv-Genossenschaften, oft freilich wahre Miniaturgebilde.

Der Italiener hat entschieden einen Zug zur Vereinsbildung. Man sehe sich das Leichenbegängnis eines populären Mannes an und man wird erstaunen über die Unmenge von Fahnen und Emblemen, die im Zuge folgen und um die sich je irgend eine Art von Verein gruppiert. Es ist natürlich, dafs hierzu noch das Kleinbürgertum ein starkes Kontingent stellt; doch ist auch das Proletariat nicht arm an Fahnen und dazu gehörigen Brüder-

Digitized by Google

schaften: Società, Associazioni, Fraternità, Leghe, Fratellanze, Federazioni, Sindacati, Circoli etc. etc. heterogenster Art.

Alle diese Arbeitervereinigungen fanden nun schon vor Errichtung von Arbeiterkammern in den meisten gröfseren Städten durch irgend eine Föderation ein einigendes Band. Diese häufig politisch und zwar dann meist mazzinistisch, wenn nicht klerikal gefärbten Vereinsverbände sind eine Art von Vorläufern der Camere del Lavoro. So u. a.

in Mailand: Il Consolato operaio;
„ „ L'Associazione generale fra gli operai;
„ Turin: L'Associazione generale degli operai;
„ Bologna: La Società operaia;
„ Pavia: La Confederazione operaia pavese;
„ Florenz: Il Fascio operaio;
„ „ La Fratellanza artigiana.

Einige dieser „allgemeinen Arbeitervereine" erblickten — und nicht mit Unrecht — in den Camere del Lavoro ein Konkurrenzunternehmen, dem sie anfangs Opposition zu machen versuchten. Es wurde davor gewarnt, neue Organe der Arbeitervertretung neben den schon bestehenden zu schaffen, wodurch beide in ihrem Gedeihen beeinträchtigt würden, und geraten, lieber die neue Institution an die alten Gebilde anzuknüpfen. So z. B. von dem Vorstande der Fratellanza artigiana in Florenz, Minuti[1]). Doch haben die Arbeiterkammern auch diesen älteren Schwestern gegenüber ihre volle Selbständigkeit bewahrt, ohne die freundschaftlichen Beziehungen zu ihnen aufzugeben und sind mit einer wirklich bewundernswerten Sicherheit ihren eigenen Weg weitergegangen.

Die entscheidend wichtige Frage war nun, wie schon gesagt, die: wie soll sich die Kammer zu den bestehenden Vereinigungen von Arbeitern stellen, soll sie sie bei der Bildung der eigenen Mitgliedschaft berücksichtigen, eventuell wie? Aus diesen mannig-

[1]) Le Camere operaie e le camere e borse del Lavoro. Articoli critici, Firenze 1893. Der Verfasser verteidigt aufs wärmste die Frat. art., die er zu einer Art von „Grand National" sich ausgebildet denkt: sie sei ciò che si può ideare migliore per un concetto di ordinamento operaio. . . Ordinata per collegi di arti e mestieri e federati per communi e regioni, tendeva a costituire l'unità nazionale operaia ed a formare entro lo stato politico lo stato artigiano" . . Er fügt dann traurig hinzu (a. a. O. p. 56): „ma gli operai non compresero nè comprendono ancora un così importante ordinamento nazionale." Alle diese Gebilde tragen den Stempel der Unreife an der Stirn.

Digitized by Google

fachen Zweifeln erwuchsen schliefslich mit ziemlicher Klarheit die folgenden scharf markierten Fragen, die nun zum Gegenstande der Diskussion gemacht wurden:

1. Soll die Mitgliedschaft der Arbeiterkammer nur von Vereinen (associazioni) oder nur von Einzelpersonen oder von beiden erworben werden können?

2. Wenn auch von Vereinen: sollen das immer nur „reine" Arbeitervereine sein, oder dürfen auch „gemischte" Vereine (società miste), d. h. solche, in denen neben den Arbeitern auch Unternehmer und andere Angehörige der herrschenden Klasse sich befinden, zur Mitgliedschaft zugelassen werden?

3. Nach welchem Prinzip sollen sich die Vereine oder Einzelpersonen, die Mitglieder der Kammer geworden sind, innerhalb dieser gliedern?

Verschiedene Strömungen sind hier in der Auffassung und Beantwortung dieser Fragen zu Tage getreten.[1])

1. Eine, wohl die kleinste Partei, wenigstens numerisch, hauptsächlich von Mailändern gebildet, wollte nur Vereine, und zwar nur reine Arbeitervereine, also im wesentlichen nur Fachvereine zur Mitgliedschaft der Kammern zulassen. Ihre Gründe für diese extreme Auffassung fanden sie in der Erwägung, dafs Hauptzweck der Arbeiterkammern die Pflege der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation sei, dafs man folgeweise gar nicht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft für nicht organisierte Arbeiter offen lassen dürfe, vielmehr zur Bedingung für diese den Beitritt zu der ihr angehörenden Fachorganisationen machen müsse.

Darauf erwiderten die Mittel- und Süditaliener: wollten wir diesen rigorosen Standpunkt teilen, so hiefse das auf die Gründung von Arbeiterkammern überhaupt verzichten. Denn warten wir, bis genügend viele und genügend starke, reine Arbeitervereine sich im Distrikt gebildet haben, so werden wir alt und grau werden, ehe wir auch nur den Anfang zu einer Camera del Lavoro erleben.

2. Gut, dann lassen wir nur Vereine als Mitglieder zu den Kammern zu, aber Vereine jedweden Charakters; also auch „gemischte", mit bürgerlichen Elementen durchsetzte Vereine.

Unmöglich, behaupten wiederum viele Vertreter des mittleren

[1]) Vgl. insbesondere die Verhandlungen des 1. Congresso, die Diskussionen in fast sämtlichen Nummern des Giornale und dann die Vertretung je des betreffenden Standpunkts einer Kammer in ihren Berichten.

Digitized by Google

und südlichen Italiens. Das hiefse der Kammer von vornherein ihren proletarischen Charakter nehmen und der fachgewerblichen Organisation den Weg verbauen. Denn wo die Associazioni miste, wie in den meisten italienischen Städten, aufser Mailand und etwa Turin, die grofse Mehrzahl bilden, würde sich sofort ein verderblicher Einfluſs der „padroni", der Brotherren geltend machen, die gewerkschaftliche Organisation würde verhindert, ihre Dringlichkeit würde auch gar nicht empfunden werden, da man ja schon „organisiert" in die Kammer hineinkäme.

3. Also — nehmen wir nur Einzelmitglieder und gar keine Vereine als Mitglieder auf.

Das wäre sehr thöricht, wird eingewandt. Einmal liefse man auf diese Weise etwa schon vorhandene fachgewerbliche Organisationen ganz ungenützt: ein natürlicher, aufsen schon bestehender Zusammenhalt würde gewaltsam bei Eintritt in die Kammer zerrissen. Aber man würde auch den Zufluſs der Mitglieder zur Kammer erheblich verringern. Denn das Hauptkontingent, so wufsten Bologna und andere Städte zu erzählen, liefern unserer Kammer die zahlreichen und „per affetto dei soci ed estensione dei capitali" mächtigen Società miste di M. S. u. a.

4. Schön, so mögen Einzelpersonen und Vereine, aber nur reine Arbeitervereine Mitglieder werden.

Bliebe der zuletzt unter 3 erhobene Einwand bestehen.

5. So nehme man Einzelpersonen und Vereine jedweden Charakters auf.

Ja — aber wird dann nicht — vgl. unter 2 — die Gefahr heraufbeschworen, dafs bürgerliche Elemente in der Kammer die Oberhand gewinnen und die gewerkschaftliche Organisation eher gehemmt als befördert wird, überall dort, wo die „gemischten" Vereine in der überwiegenden Mehrzahl sind?!

Man schien vor einem unlösbaren Rätsel zu stehen.

Zweierlei geht für den aufmerksamen Beobachter aus den zahlreichen Diskussionen und Verhandlungen über jene Fragen mit Deutlichkeit hervor:

Einmal, dafs fast völlige Uebereinstimmung über das, was man für den idealen Zustand, für den einer vollkommenen Arbeiterkammer entsprechenden Zustand hielt und hält: das ist eine Gliederung auf der Basis gewerkschaftlicher Organisation der Mitglieder; man wollte allgemein den Aufbau der Kammern „col criterio professionale delle arti e mestieri", wie ein Bologneser Berichterstatter sagte.

Digitized by Google

Sodann aber erhellt, dafs die Lösung des Problems, gerade damit man denselben Zweck: die Kammern zu Förderern der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation zu machen, erreichte, an den verschiedenen Orten eine verschiedene sein mufste. Aus dem einfachen Grunde, weil das Problem ein historisches ist, d. h. sich verschieden gestaltet je nach dem Grade der erreichten ökonomischen und sozialen Entwicklung und weil dieser augenscheinlich in den verschiedenen Gebietsteilen Italiens — man denke: Mailand und Neapel! — ein ganz verschiedener ist. Hier in Norditalien, vor allem Mailand, eine Anzahl erprobter Gewerkschaften, die man nur zusammenfassen brauchte; dort in ganz Mittel- und Süditalien ein buntes Gemisch heterogenster Vereinsbildungen und die grofse Schar der nicht organisierten Arbeiter.

Es sind denn auch — sehr vernünftigerweise — die Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft in den verschiedenen Kammern nicht völlig identisch. Fast alle Kammern stimmen jedoch darin überein, dafs sie Einzelmitglieder und Vereine aller Art zulassen. Es ist aber in den meisten ein sehr geschickter Ausweg gefunden, um einerseits der Gefahr einer bürgerlichen Patronage vorzubeugen, andererseits auch für die Einzelmitglieder und die Angehörigen der „gemischten" Gesellschaften einen Stimulus zur fachgewerblichen Organisation zu schaffen.

Man hat nämlich allgemein das Prinzip einer Gliederung nach Gewerben innerhalb der Kammer aufgestellt, d. h. fachgewerbliche Sektionen gebildet, in die sich die Mitglieder einschreiben müssen, mögen sie vereinzelt sein oder sich in einen nicht fachgewerblichen Verein befinden. Dann ist nun, verschieden in den verschiedenen Kammern, an die Bedingung der Zugehörigkeit zu einer Fachsektion der Kammer ein mehr oder weniger grofser Teil der Rechte und Vorteile geknüpft, die die Mitgliedschaft der Kammer gewährt. Mit den Associazioni miste hat man in der Weise versucht fertig zu werden, dafs man sie entweder nur für eine beschränkte Zeit zuliefs und nach deren Ablauf ihre Auflösung oder die Abstofsung der bürgerlichen Elemente verlangte, oder dafs man doch wenigstens, wo sie dauernd als solche Mitglieder der Kammer sein dürfen, die „Padroni" von aller Verwaltung und dem Genufs aller Wohlthaten der Kammer ausschlofs, d. h. man liefs und läfst die „gemischten" Gesellschaften in die Kammer eintreten, um sie sofort zu desorganisieren, gleichsam zu zersetzen, indem man zur selben Zeit (durch den Zwang zur Sektionsangehörigkeit) dafür sorgt, dafs die isolierten Einzel-

Digitized by Google

personen zu fachgewerblichen Verbänden zusammengeschlossen werden.

Ich lasse nun noch, zum besseren Verständnis, die Bestimmungen einiger Arbeiterkammern über den Erwerb der Mitgliedschaft und die Gliederung der Mitglieder innerhalb der Kammer folgen:

Mailand, das einzige Mailand[1]) kennt nur fachgewerbliche Arbeitervereine als Mitglieder seiner Kammer. Nach Art. 6 der Statuten sind aufnahmefähig „tutte le società di lavoratori salariati di Milano, organizzate per arti e mestieri". Nach einer mir im August d. J. gemachten Aufstellung sind 54 Vereine Mitglieder der Mailänder Kammer, die in 33 Sektionen (1892) gegliedert sind. Alle anderen Camere nehmen auch einzelne Arbeiter auf.

Turin bestimmt in Art. 3 seiner Statuten: „Alle Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen sowie alle gegen Gehalt arbeitenden Personen (den operai a salario werden die lavoratori a stipendio gegenübergestellt, also wohl Kommis, Elementarlehrer und andere niedere Beamtenkategorien, die in Italien gern den Anschluſs an das Proletariat suchen — siehe den sozialistischen Elementarlehrer Salsi im italienischen Parlament! —) können an der Kammer teilnehmen;" .. „es wird dann verlangt, daſs sie sich in einheitlichen und nach den Berufszweigen gegliederten Sektionen organisieren." An den Wohlthaten, welche die Kammer gewährt, können „alle Lohnarbeiter, auch wenn nicht organisiert", Anteil haben (Art. 6). Vertreten und verwaltet wird die Kammer von Delegierten der Sektionen, die auf je 100 Mitglieder einen Delegierten wählen (Art. 2 des Reglements); Wähler sind alle „eingeschriebenen Mitglieder", wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben (Art. 3), wählbar sind alle Wähler (Art. 4).

Arbeitervereine können in der Camera del Lavoro ihren Sitz aufschlagen, haben aber mit der Organisation der Kammer als solche nichts zu thun. Voraussetzung ihrer Zulassung in die Räume der Kammer ist gleichwohl, daſs sie von wirklichen aktiven Arbeitern geleitet werden und ihre Statuten keine den Intentionen der Kammer widersprechende Bestimmung enthalten (Art. 37, 38).

Florenz hat ähnliche Aufnahmebestimmungen, nur daſs es auch selbständige, selbst arbeitende, jedoch keine Hülfspersonen

---

[1]) Auch Monza enthält in seinen Statuten die nämlichen Aufnahmebedingungen wie Mailand. Es ist mir aber zweifelhaft, ob sie eingehalten werden. Es wird ähnlich wie in Neapel gehen; vgl. S. 545.

Digitized by Google

beschäftigenden Gewerbetreibende („che possano provare di essere lavoratori e di non aver alla loro dipendenza altri lavoratori") als Mitglieder zuläfst (Art. 3 der Statuten).

Die Mitglieder werden in Fachsektionen organisiert (Art. 4), die autonom werden, sobald sie die Zahl von 40 Mitgliedern erreichen (Regl. Art. 1). Aber ebenso wie Einzelpersonen können auch Vereine eingeschrieben werden, vorausgesetzt, dafs sie nur aus Arbeitern bestehen. „Die gemischten müssen die Padroni so gestellt haben, dafs diese nichts mehr bedeuten und keine weiteren beitreten dürfen."[1]) „Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sich in Fachsektionen einschreiben zu lassen, jedoch wenn sie es nicht thun, bleiben sie „senza scopo, senza appoggio, senza affiatamento."[1])

Venedig bestimmt in Art. 4 und 5 seiner Statuten (die für die uns beschäftigende Frage irrelevanten Aufnahmebedingungen lasse ich fort):

„Alle Arbeiter haben das Recht, sich in die Arbeiterkammer einschreiben zu lassen. Sie müssen jedoch den Nachweis führen, dafs sie wirklich, „realmente", der arbeitenden Klasse angehören, indem sie ein Gewerbe oder Handwerk ausüben („esercitando un mestiere od una professione"). Auch die Vereine, die ausschliefslich aus Lohnarbeitern (oder -Arbeiterinnen) oder Angestellten (lavoratori . . a salario od a stipendio) bestehen, sowie auch die selbständigen Produzenten (liberi produttori), die keine Arbeiter in ihrer Abhängigkeit haben, können in die Camera del Lavoro eingeschrieben werden."

„Die in die Arbeiterkammer eingeschriebenen Arbeiter werden nach Gewerben organisiert, deren jedes eine Sektion der Kammer bildet" (Art. 6). In diese Sektionen gehen auch die Vereine ein. „Diejenigen der Kammer angehörenden Vereine, die einen selbständigen Sitz in der Kammer aufser dem ihrer Sektion, der sie angehören, haben wollen, müssen Antrag bei der Exekutivkommission stellen" u. s. w. (Art. 11 des Regl.).

Der Leser sieht, dafs hier in Turin, Florenz, Venedig im allgemeinen die Mitgliedschaft der Kammern nach denselben Grundsätzen erworben wird und auch die Gliederung der Mitglieder in gleicher Weise erfolgt.

Auch in den übrigen Kammerstatuten finden sich keine Wesensverschiedenheiten in den einschlägigen Bestimmungen.

[1]) Auskunft auf Grund meines Fragebogens.

Digitized by Google

Es scheint fast, als ob feine Unterschiede, wie sie der juristisch geschulte Leser in den einzelnen Statuten findet, von deren Verfassern gar nicht beabsichtigt sind. Jedenfalls halten sich die Antworten auf die hierher gehörigen Fragen meines Quistionario ziemlich allgemein und lassen sich sogar nicht immer mit dem Statut in Einklang bringen. So lautet der Bescheid der Kammer in Neapel auf meine Fragen:

1. „Werden Vereine oder Einzelpersonen als Mitglieder eingeschrieben?" „„Die einen wie die andern.""
2. „Sind ‚gemischte' Gesellschaften zugelassen?" „Zeitweilig?" „„Nur für das Jahr 1894.""
3. „Besteht die Verpflichtung für die Mitglieder, sich in Fachsektionen einschreiben zu lassen?" „„Ja, wenn sie die Zahl von 25 erreichen.""

Während die gedruckten Statuten dieser Kammer wörtlich mit den Mailändern übereinstimmen,[1]) also keineswegs eine Praxis, wie sie aus den obigen Antworten sich entnehmen läfst, gestatten würden. Es scheint nicht so genau genommen zu werden.

Im grofsen Ganzen jedoch sind die Prinzipien klar, nach denen sich die Aufnahme und Organisierung der Mitglieder in den italienischen Arbeiterkammern regelt. Ich verzichte deshalb auf weitere Mitteilungen.

Ueber die innere Verwaltungsorganisation der Camere del Lavoro verbreite ich mich ebenfalls nicht. Sie ist überall dieselbe wie in Mailand. Diese aber ergiebt sich aus den Statuten und Reglements, die der Leser im Anhang in wörtlicher Uebersetzung findet.

IV.

Welches aber sind die Aufgaben der Arbeiterkammern, die ihnen ihre Begründer gesteckt haben, und wie haben sie sie bisher erfüllt?

Wohl war der Ausgangspunkt für die meisten das, was man eine Arbeitsbörse im eigentlichen Sinne heifst: eine Organisation für den Markt der Ware Arbeitskraft. Aber von vornherein gehen alle mafsgebenden Persönlichkeiten in ihrer Zwecksetzung über diesen engen Rahmen einer „Borsa" del Lavoro hinaus. Mit einer gewissen sittlichen Entrüstung weisen sie darauf hin, „che l'operaio odierno non può essere merce solamente," wie der

[1]) Ebenso wie die der Arbeiterkammern in Monza siehe oben S. 543, Anm.

Digitized by Google

Florentiner Bericht von 1893 sagt, oder wie Gnocchi-Viani selbst es öfters betont:[1]) „Occorre presentarla subito alla mente dei vostri compagni di lavoro non come un semplice mercato del lavoro (Arbeitsmarkt) ma come una nuova missione sociale, missione economicamente e moralmente redentrice... L'operaio come produttore di richezze sociali, non è solo braccia, ma è anzitutto uomo e come uomo deve entrare nella Camera del Lavoro e farla funzionare e sviluppare."

Also „als Mensch sollte der Arbeiter in die Kammern eintreten": was einstweilen noch kein recht greifbares Programm bedeutet, wie denn sich erst langsam aus dem allgemeinen guten Willen eine Reihe bestimmter Zwecke herauskrystallisiert, die nunmehr das Programm der Arbeiterkammern bilden. Diese Erschaffung aus dem Urnebel läfst sich noch recht deutlich in dem Programm der Mailänder Kammer nachweisen. Hier gehen die einzelnen Zwecke und Aufgaben noch recht bunt durcheinander, wie an einem ersten Schöpfungstage, an dem es auch noch an der nötigen Ordnung gebricht. Aus dem Mailänder Programm haben sich dann alle übrigen entwickelt: formell verbessernd, ohne sachlich etwas neues hinzuzuthun. Der Leser möge sich deshalb die Mühe nicht verdriefsen lassen, das noch etwas chaotische Mailänder Programm hinten im Anhang durchzulesen; es ist, wie gesagt, das aller übrigen Kammern geworden. Zur rascheren Orientierung ordne ich die einzelnen Programmpunkte etwas systematischer an.

Gleichsam über den Eingangspforten zu den Arbeiterkammern steht die Warnung verzeichnet: „Hier dürfen politische und religiöse Fragen nicht diskutiert werden." Die strikte Beschränkung auf das rein ökonomische Gebiet mufs als der oberste Grundsatz für die Thätigkeit der Arbeiterkammern angesehen werden. Er ist von grofser Bedeutung, sehr vernünftig und wird, so viel ich sehe, auf das Strengste eingehalten,

In dieser Beschränkung nun sollen die Kammern eine thunlichst umfassende „Interessenvertretung der arbeitenden Klasse" sein; sie sollen, wie der fast überall wiederkehrende Ausdruck lautet, „patrocinare gli interessi dei lavoratori in tutte le contingenze della vita;" „rappresentare presso il Commune e lo Stato i bisogni e gli interessi dei lavoratori salariati."

---

[1]) Vgl. z. B. seinen Brief in der Neuauflage seiner ersten Agitationsschrift für C. d. L. (1893) S. 33—37.

Digitized by Google

An einzelnen Aufgaben, die zur Erreichung dieses allgemeinen Zweckes dann gelöst werden müssen, ergeben sich:

1. Die Sammlung von Nachrichten, und zwar insbesondere, um die Arbeiter über die Bedingungen des Arbeitsmarktes, quantitative wie qualitative, im Inlande wie im Auslande zu unterrichten.

2. Die Errichtung eines Arbeitsnachweises entweder von Seiten der einzelnen Sekretäre oder von Seiten der Kammer selbst, so dann also, dafs ein Generalregister über angebotene und verlangte Stellen im Centralbureau der Kammer geführt wird, selbstverständlich in thunlichster fachgewerblicher Anordnung. Durch ein solches Generalregister wird zweierlei erreicht: einmal wird der etwa schon bestehende Arbeitsnachweis der Gewerkschaften centralisiert, die verwandten Berufszweige können besser Arbeitskräfte austauschen, sodann aber wird vor allem für die nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ein Arbeitsnachweis überhaupt erst geschaffen. Das Bemühen der Kammern ist, das Angebot möglichst bekannt zu machen und — was die Hauptsache natürlich bleibt — die Arbeitsherren zur Benutzung des Arbeitsnachweises zu veranlassen. Der Zusammenhang, der schon heute zwischen den Kammern besteht, gewährt den Ausblick auf eine dermaleinstige Centralisierung des Arbeitsnachweises. Der unpolitische Charakter der Arbeiterkammern macht die Benutzung des Arbeitsnachweises durch die Unternehmer wahrscheinlicher, als es bei einem rein gewerkschaftlichen Arbeitsnachweis der Fall ist.

3. Einflufs auf den Gang der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung zu gewinnen: für Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu agitieren, vor allem auch über die strikte Ausführung der bestehenden Gesetze zu wachen: eine in Italien mit seinen zwei Fabrikinspektoren besonders dringliche Aufgabe!

4. Einflufs auf die Unternehmerschaft zu gewinnen, insbesondere bei der Feststellung der Lehrlingskontrakte, der Lohntarife mitzuwirken, die Gleichstellung der Frau mit dem Manne durchzusetzen, die Wiederindienststellung entlassener Sträflinge zu erleichtern und was dergleichen schöne und erstrebenswerte Dinge mehr sind.

5. Die Funktion als Schiedsgerichte und Einigungsämter, Genauer ausgedrückt: Die Kammern sollen für Errichtung solcher Sorge tragen, wie es durchgehends heifst: „curare

Digitized by Google

(procurare) la formazione di arbitrati fra proprietari e lavoratori per appianare e risolvere le questioni di lavoro ec."

6. Die Förderung des Genossenschaftswesens: di consumo, di produzione, di credito; hauptsächlich auch dadurch, daſs die Kammern für Ueberweisung von Staatsaufträgen an Arbeitergenossenschaften Sorge tragen. Es wurde schon erwähnt, daſs die Produktivgenossenschaften in Italien eine nicht unbedeutende Rolle spielen, eine viel bedeutendere jedenfalls als z. B. in Deutschland.

Hier ist eine Art Geschäftsvermittlung, wie sie die Arbeiterkammern vornehmen können zwischen Genossenschaften und Behörden etc. von Wichtigkeit.

7. Endlich soll den Kammern die Pflege der geistigen und moralischen Interessen der Arbeiterschaft obliegen; „studiando", wie es in den Mailänder Statuten Art. 5m heiſst, „tutti quei mezzi che valgano ad elevare il carattere intellettuale, morale e tecnico dei lavoratori salariati, istituendo biblioteche, pubblicando un bollettino ufficiale" ec. ec. Wenn mit letzterem das oben erwähnte, bald wieder eingegangene „Giornale delle Camere del Lavoro" gemeint ist, so hat man dessen Bedeutung für die moralische und intellektuelle Hebung der Arbeiterklasse entschieden überschätzt. Aber sonst giebt's hier viel zu thun: Bibliotheken und Lesehallen einzurichten, Vorträge zu veranstalten, Fortbildungskurse abzuhalten, Unterricht im Lesen und Schreiben zu ertheilen u. dgl. m.

Das ist sicherlich ein reiches Programm, das hier die Männer aufgestellt haben, aus deren Iniziative in so wundersam rascher Zeit solch imposante Einrichtungen wie die italienischen Arbeiterkammern erwachsen sind. Und ihm gerecht zu werden: ein Streben wohl des Schweiſses der Edlen wert.

Fragen wir nun schon heute: was habt Ihr denn erreicht? was habt Ihr denn geleistet? so geschieht es in dem klaren Bewuſstsein, daſs die Zeit noch zu kurz ist, die seit Gründung der meisten Arbeiterkammern verflossen ist, um ein abschlieſsendes Urteil über das Maſs von Leistungsfähigkeit zu gewinnen, das den Kammern inne wohnt.

Immerhin aber läſst sich heute mit voller Sicherheit schon so viel sagen: sie haben sich als eine lebenskräftige, hoffnungsreiche Einrichtung erwiesen und was sie geleistet haben und leisten, ist, zumal für italienische Zustände, über alles Erwarten viel und bedeutend.

Digitized by Google

Ich spreche mein Urteil hier absichtlich in solchen Superlativen aus, weil es mir darauf ankommt, insbesondere auch meinen italienischen Freunden aus den Arbeiterkreisen zum Bewufstsein zu bringen, was sich hier in diesen Arbeiterkammern thatsächlich in verhältnismäfsig sehr kurzer Zeit an lebensfähigen Keimen entwickelt hat und dafs keinerlei Grund vorliegt, an der Zukunft zu verzweifeln, wie der sanguinisehe Südländer so gern thut, wenn er nicht alles in einem Ansturm erringen kann. Vielmehr haben die italienischen Arbeiter und ihre Führer alle Veranlassung, auf diese Schöpfung der Camere del Lavoro stolz zu sein. Ich wollte, wir hätten sie oder etwas ähnliches in Deutschland!

Ueber die Mitgliederzahl, in der sich gleichsam extensiv der Erfolg der Arbeiterkammern wiederspiegelt, habe ich dieses in Erfahrung bringen können:

Bologna, das immer die genauesten statistischen Uebersichten liefert, hat folgende Mitgliederziffern aufzuweisen.

Es betrug die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder:

	Stadt	Provinz	Insgesamt
Am 31. Dezember 1893	6441	79	6520
„ 15. April 1894	6742	357	7099
„ 31. März 1895	7065	927	7992
„ 22. August 1895	7367	2261	9628
(Schriftliche Mitteilung.)			

Die Zahl der „Società aderenti", also der „zur Kammer haltenden" Vereine, wie man aderenti, wörtlich anhängend, vielleicht sinngemäfs am besten übersetzen kann, beträgt zur Zeit 56, wovon 6 Kampfvereine, 31 Unterstützungsvereine und 19 Genossenschaften sind.

Wie sehr jedoch in diesen Vereinen noch das bürgerliche Element überwiegt, ergiebt sich daraus, dafs die Gesamtmitgliederzahl von 50 dieser Vereine, die im April 1894 der Kammer angehörten, 26789 betrug gegenüber einer Zahl eingeschriebener Kammermitglieder, d. h. den Arbeitermitgliedern jener Vereine von 7099.[1]) Also zwei Drittel bis drei Viertel der Vereinsmitglieder waren nicht einschreibeberechtigt, d. h. waren nicht Arbeiter.

Cremona. August 1893 13 Sektionen mit 1537 Mitgliedern,
„ 1894 24 „ „ 4494 „

[1]) Erster Jahresbericht S. 27.

Digitized by Google

Florenz. Laut schriftlicher Mitteilung gehörten der Kammer an:
1893 2005 eingeschriebene Mitglieder
1895 4000 „ „

Die Zahlen sind offenbar abgerundet; der Berichterstatter schreibt mir auch „oggi si calcola". Im Gegensatz zu anderen Städten überwiegen in Florenz die Einzelmitglieder. Denn die Zahl der Società aderenti bezifferte sich auf nicht mehr als 6 (4 di resistenza, 1 di M. S., 1 Cooperativa),

Mailand. Die Mailänder Kammer zählte (laut erstem Jahresbericht) am 15. Mai 1892 = 8061 Mitglieder. Jetzt (August 1895) dürfte die Zahl zwischen 12000 und 13000 schwanken. Was mir an genauem statistischen Material vorliegt, ist ein mir übersandtes Verzeichnis der der Kammer angehörigen Vereine, die sich auf 54 beziffern. Von diesen 54 Vereinen (die in Mailand alles Arbeitervereine sein müssen) ist bei 40 die Zahl der Mitglieder angegeben; diese 40 Vereine haben zusammen 9812 Mitglieder. Darnacht habe ich die Gesamtziffer veranschlagt.

Neapel. Laut schriftlichem Bericht gehörten 1894 der Kammer 2600 Mitglieder an, deren Zahl im 1. Halbjahr 1895 1800 betrug (also ein Rückgang). Vereine befanden sich in der Kammer 24, davon 5 Kampfvereine, 11 Unterstützungsvereine, 8 Genossenschaften. Bei Konstituierung der Kammer betrug die Zahl der teilnehmenden Vereine 37 mit einer Gesamt-Mitgliederzahl von 11310.[1]) Die schlechte finanzielle Lage der Kammer hat offenbar ihrer Entwicklung geschadet.

Parma. Die Kammer zählte 1893 = 1541; heute 1800 Mitglieder, von letzteren sind 1200 in Sektionen bereits konstituiert, 600 noch nicht (sparsi).

Pavia. Die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder betrug 1893 734 und stieg im Jahre 1894 auf 1134. Fachsektionen sind 19 gebildet. Von Vereinen gehören der Kammer an: 10 Unterstützungsvereine, 5 Kampfvereine und 2 Genossenschaften. (Schriftl. Bericht.)

Rom. Ende 1893 gehörten 61 Vereine der Kammer an mit 10782 Mitgliedern, die sich wie folgt verteilten:

Genossenschaften	27	mit	2295	Mitgliedern,
Kampfvereine	14	„	2687	„
Unterstützungsvereine	10	„	5716	„
Provinzial-(?)Verein (associazioni provinciali)	1	„	85	„

[1]) Nach einer Mitteilung im Giornale No. 1.

Digitized by Google

Aufserdem waren in der Kammer noch 680 Mitglieder, die keinem Vereine angehörten.[1])

Turin. Zahl der Mitglieder am 30. September 1891 (laut erstem gedruckten Bericht) 4806.

Venedig. Der erste Jahresbericht beziffert die „eingeschriebenen Mitglieder" am 23. November 1893 auf 9163.

Ueberaus schwer ist es, die Wirksamkeit einer Institution wie der Arbeiterkammern, ich möchte sagen quantitativ abzuschätzen. Ihre Bedeutung liegt oft in Leistungen, Verrichtungen, die überhaupt keine Gröfsenmessung zulassen. Wir sind daher meist, um ein Urteil über solcherart Einrichtungen zu gewinnen, auf Schlüsse aus bestimmten symptomatischen Erscheinungen angewiesen, wie es das Wachstum der Mitgliederzahl, das stillschweigende oder ausdrückliche Urteil der Interessenten ist und dergl. Nur um ein Bild zu geben, wie unsere Kammern funktionieren, will ich einige Mitteilungen aus den gedruckten oder handschriftlichen Berichten über ihre Thätigkeit machen, aus denen der Leser jedenfalls den einen Schlufs mit Sicherheit wird ziehen können, dafs die Arbeiterkammern blühen und gedeihen, ebenso wie ihm die eben mitgeteilten Mitgliederzahlen den Beweis geliefert haben, dafs sie wachsen.

Ich verzichte auf eine dramatisch belebte Schilderung der Thätigkeit unserer Kammern und stelle, in schematischer Anlehnung an meine Uebersicht über die Aufgaben, einige Leistungen der Kammern zusammen.

Nachrichtensammlung. Eine Reihe von Kammern hat eigene Enquêten veranstaltet. So die Bologneser über die Arbeitslosigkeit in ihrem Bezirk, die Cremoneser über Frauen und Kinderarbeit in Fabriken. Augenblicklich ist man dabei, Erhebungen über Betriebsunfälle zu machen. Die Arbeiterklasse fängt an, die Kammern als Auskunftsstellen zu betrachten.[2]).

Arbeitsnachweis. Eine statistische Uebersicht über den bisher durch die Kammern vermittelten Arbeitsnachweis wird geplant; zur Zeit ist man auf die ziemlich kümmerlichen Angaben der einzelnen Kammern angewiesen. Es scheint, als ob man in diesem Punkte, Bologna und Mailand etwa ausgenommen, mit den Erfolgen nicht sonderlich zufrieden wäre. Es fehlt einstweilen noch an der notwendigen Fühlung mit den

[1]) Giornale No. 1.

[2]) Bologna. 2. Jahresbericht.

Digitized by Google

Unternehmern, die sich noch nicht daran gewöhnt haben, aus den Listen der Arbeiterkammern ihren Bedarf an Arbeitskräften zu decken. Die Venetianer Kammer meint etwas naiv, weil ihre Räumlichkeiten zu abseits vom Zentrum der Stadt lägen. Der Grund des Uebels sitzt aber wohl tiefer. Hier einzelne Angaben:

Bologna schreibt mir: „ha potuto provedere in larga misura a collocamenti".

Cremona. Arbeitsnachweis vernachlässigt wegen Mangel an Personal. 84 Personen plaziert von August bis Dezember 1894. (Giorn. No. 1.)

Florenz. „Il collocamento va lentamente"; gut funktioniert es nur für persönliche Dienste. (Schriftlicher Bericht.)

Mailand. Von Dezember 1891 bis September 1893 wurden 5215 Personen untergebracht; jährlich im Durchschnitt 2500 (desgl.).

Neapel. „La Statistica è deficiente", weil die Kammer noch nicht ordentlich funktioniert (desgl.).

Parma. „Nicht 20 Personen plaziert" (desgl.). Als Grund giebt der Bericht an den primitiven Zustand der gewerblichen Verhältnisse in Parma und Umgegend.

Pavia. Ein Arbeitsnachweis findet fast ausschliefslich in den organisierten Gewerken statt. Für Köche und Kellner bedient sich seiner die ganze Provinz (desgl.).

Piacenza. Im Jahre 1893 wurden insgesamt 582 Arbeitslose beschäftigt. Davon über die Hälfte Bauhandwerker und Handlanger. (Giorn. No. 4.) Vom Juni 1891 bis dahin 1894 betrug die Zahl der durch Vermittelung der Kammer untergebrachten Personen: Köche, Kellner etc. 577, Maurer 256, Handlanger 302, Tischler 55, Gepäckträger 40, Verschiedene 85. (Ib. No. 6.)

Rom. Uebersicht über die angewiesenen Stellen vom 1. März bis 31. Oktober 1893: Buchgewerbe 11, Baugewerbe 365, Holzarbeiter 12, Metallindustrie 125, Manufakturbranche 86, öffentliche Dienste 234, Diverse 26.

Turin. Bis zum Frühjahr 1894 waren etwa 5000 Personen als Arbeitsuchende in die Register der Kammer eingeschrieben, 700 plaziert. (Mündliche Mitteilung.)

Venedig. Im Jahre 1893 wurden 1560 Arbeitern durch die Kammer Stellen angewiesen. Die Mehrzahl waren Kellner, Maurer, Tischler und Handlanger. (Erster Jahresbericht, S. 16.)

Mit Erfolg haben sich viele Kammer um die Veranstaltung von Notstandsarbeiten bemüht. Die Fühlung mit den Stadt-

Digitized by Google

verwaltungen wirkt hier äufserst segensreich. So kann Venedig (1893) berichten, dafs für mehr als 500 Arbeiter auf längere Zeit durch Vermittelung der Kammer Beschäftigung geschaffen sei, und zwar nicht nur Erd- bezw. Wasserarbeiten, sondern Arbeit für „Bildhauer, Maurer, Schmiede, Tischler" u. a.

Einflufs auf den Gang der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung. Wollte man hier die Bedeutung und Wirksamkeit der Arbeiterkammern allein nach der Fülle sozialpolitischer Gesetze beurteilen, die sie etwa seit ihrem Bestehen veranlafst haben, so wäre das unbillig. Der Flavus Tiber wird noch manche Schmutzwelle ins Meer wälzen, ehe denn in Montecitorio die Zeit für den Beginn einer sozialpolitischen Aera wird erfüllet sein. Auch die Arbeiterkammern können kein Wunder wirken und plötzlich eine sozialpolitisch fortschrittliche Regierung oder Kammermehrheit aus dem Boden stampfen. Es wird langer ausdauernder Arbeit bedürfen, ehe hier etwas erreicht wird. Aber wer genau hinschaut, wird doch schon Spuren eines wolthätigen Einflusses entdecken, den die Arbeiterkammern auf die Entwicklung der Sozialpolitik in Italien ausüben.

Man schaue z. B. auf den von den Kammern ausgehenden, überaus lehrreichen Kongrefs, den Vertreter von Arbeiterorganisationen dieses Frühjahr in Mailand abgehalten haben, um die Frage der Betriebsunfallentschädigung zu diskutieren.[1]) Hier werden — wenn auch weiter nichts zunächst erreicht wird — den mafsgebenden Persönlichkeiten, sagen wir mal in alter Gewohnheit der herrschenden Klasse, Dinge von einem Kaliber an den Kopf geworfen, dafs längere Zeit die Wirkungen sich werden spüren lassen. Ich meine: an solchen Kongrefs-Verhandlungen und -Beschlüssen können selbst die Crispis nicht achtlos vorüber gehen. Sie müssen Eindruck machen, sie müssen zur Besinnung bringen; sie liefern aber auch Winke und Ratschläge, Gesichtspunkte und Gedanken, die alle Ministerialkonferenzen der Welt nicht zu Tage fördern können.

So kommen denn auch unwillkürlich die Behörden, wenn sie etwas sozialpolitisches Wissen und Können nötig haben, und

[1]) Vgl. Resoconto del Congresso sugl' infortuni del lavoro in rapporto all' igiene, al lavoro delle donne e dei fanciulli ed all' istruzione obbligatoria tenutosi in Milano nei giorni 17., 18. e 19. marzo 1895. Milano, tip. degli operai. 1895. 78 pp. Die Verhandlungen erstreckten sich auf fast das gesammte Gebiet des Arbeiterschutzes, wie aus dem Titel hervorgeht.

Digitized by Google

fangen an, sich an die Arbeiterkammern um Rat und Auskunft zu wenden. Die Bologneser wurde bei Bildung der Probi viri kollegien befragt[1]), der Venetianer wurde die Umarbeitung der Schifferordnung vom Magistrat überwiesen[2]) u. s. w. Anfänge, erste Anfänge, aber voller Bedeutung.

Einfluſs auf die Unternehmerschaft gewinnen und wirksam als Schiedsgericht und Einigungsamt funktionieren, sind sehr verwandte Dinge; in dem Falle wenigstens, wie dem vorliegenden, daſs es sich um eine aus Arbeiterkreisen erwachsene Einrichtung handelt. Denn dann ist sie des Vertrauens der Arbeiter von vornherein versichert und es kommt nur darauf an, auch auf die Unternehmerschaft Einfluſs zu gewinnen, um gegebenenfalls auch zwischen den feindlichen Parteien mit gutem Erfolg vermitteln zu können.

Da muſs ich nun gestehen, daſs ich im höchsten Grade erstaunt bin, welchen Rang die Arbeiterkammern in Italien schon heute als schiedsrichterliche Organe einnehmen, wie weit schon heute ihr Einfluſs auf das Unternehmertum reicht. Allerorts giebt es Fälle zu berichten, in denen sich die Arbeitgeber Normalkontrakte, Lohntarife u. dgl. gefallen lassen, die die Arbeiterkammer veranlaſst hat. Natürlich wird sich auch hier, wenn man nur die quantitative Wirksamkeit ins Auge faſst, eine merkliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen in gröſserem Umfange kaum schon nachweisen lassen. Aber auch hier handelt es sich um erste Anfänge, die symptomatisch wichtig sind. Die meisten Kammern antworten mir auch auf meine Fragen, daſs ihre Thätigkeit als Einigungsamt eine fruchtbare sei. Bologna: „L'arbitrato funziona efficacemente"; Florenz: „Si sono accommodate varie vertenze fra padroni ed operai"; Neapel: „Meno due scioperi con risultati negativi gli altri verificatisi si sono risoluti favorevolmente agli operai;" Pavia: „La Camera funziona egregiamente per le controversie tra imprenditori e operai" u. s. w. Und die Rechenschaftsberichte bestätigen das vollauf.

Es hätte wenig Zweck, die Spalten hier mit Aufzählung einzelner Fälle, in denen die Kammern als Einigungsamt fungiert haben, zu füllen. Diese Fälle zählen schon nach Hunderten. In dem einen Rom wurden nur vom März bis November 1893 nicht weniger als 50 Streitigkeiten beigelegt. Man will sogar bemerkt

---

[1]) Zweiter Jahresbericht vom 31. März 1895.

[2]) Erster Jahresbericht S. 11.

Digitized by Google

haben,[1]) dafs dort, wo Arbeiterkammern errichtet sind, die Zahl der Streiks sich verringert hat, wie der Bericht hinzufügt „trovandosi conveniente ed energico ufficio preventivo di tutela morale e materiale degli operai nelle Camere stesse."

Einer der Gründe für die auffallend rasche Einbürgerung der Arbeiterkammern in ihrer schiedsrichterlichen Funktion kann wohl in der Thatsache gefunden werden, dafs die Italiener häufig und gern streiken, oft auch, wo eine ruhige Verständigung unschwer den Konflikt vermeiden würde.[2]) In diesen Fällen kann die Gegenwart jemandes, der besonnen zuredet, schon viel zur raschen Verständigung beitragen. Wie dem auch sei: jedenfalls ist hier wieder eine höchst segensreiche Wirksamkeit der Arbeiterkammern in bester Entwicklung begriffen. Die italienischen Camere del Lavoro leisten schon heute, so viel ich sehe, mehr als unsere Gewerbegerichte in der Beilegung von Streitigkeiten kollektiver Natur.

Ohne auf die das Genossenschaftswesen fördernde Thätigkeit unserer Kammern näher einzugehen — auch hier haben sie schon vereinzelt günstige Resultate aufzuweisen — möchte ich mit einem Wort nur noch ihrer Bedeutung als Bildungs- und Unterrichtsinstitute gedenken. Dafs hier gerade in dem Lande mit dem prächtig veranlagten Volke und den zwei Fünfteln Analphabeten grofses zu leisten ist, wurde schon hervorgehoben. Mit Feuereifer haben sich denn auch die meisten Kammern angelegen sein lassen, diesen Teil ihres Programms zur Ausführung zu bringen. Man hat Kurse eingerichtet, Vorträge veranstaltet: in Cremona sind Kurse für italienische und französische Sprache, Nationalökonomie und Recht, Hygiene und italienische Litteratur abgehalten; in Mailand wurde Gesetzeskunde gelehrt; in Bologna hat man Fachschulen eingerichtet, unternimmt Exkursionen, veranlafst die Professoren zu populären Vorträgen; auch Venedig hat für Fachschulen Sorge getragen; Florenz brilliert durch eine Reihe von Vorträgen über die schönsten und wissenswertesten Dinge u. s. w.

So sehen wir in allen Kammern emsige Arbeit: „überall reget sich Bildung und Streben." Sicherlich, aus dem monotonen summarischen Bericht, der hier nur gegeben werden konnte, läfst sich die Mannigfaltigkeit der Thätigkeit unserer Kammern nicht im

[1]) Zirkular des Centralkomitees der „Föderation" d. d. Bologna 25. Juli 1895.

[2]) Vgl. den Aufsatz über gewerbl. Streiks in Italien in diesem Archiv Bd. VI.

Digitized by Google

entferntesten ersehen; denn gar vielerlei, was sie thun, gehört in die Rubrik „Diverses", läfst sich beim besten Willen nicht klassifizieren, es sei denn, man wollte ganz allgemein von einer Rubrik „Interessenvertretung der Arbeiterklasse im allgemeinen" sprechen, womit aber auch noch nicht viel gesagt ist. Es verhält sich hier mit den Arbeiterkammern ganz ähnlich wie mit den Handelskammern. Auch deren Thätigkeit ist oft eine so mannigfaltige, vielseitige und führt zu einer Beschäftigung mit so heterogenen Sachen, wenn sie nur „Handel und Wandel betreffen", dafs jemand, der nicht selbst einmal mitgethan hat, sich schwer einen Begriff davon machen kann.

Hier nur ein paar Beispiele aus dem Bericht[1]) der Venetianer Arbeiterkammer für die „diverse" Thätigkeit: die Kammer sorgt, dafs in den neuen Verträgen mit den Schifffahrtsgesellschaften Bestimmungen aufgenommen werden, die die Gesellschaften verpflichten, ihre Bestellungen der nationalen Industrie zukommen zu lassen; Die Kammer bemüht sich beim Minister, dafs eine grofse Firma, die in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten und ihre Arbeiter entlassen zu müssen droht, für 150000 L. Aufträge erhält; die Kammer schickt Arbeiter in die königlichen Schiffswerften nach Taranto, andere nach Rumänien, noch andere nach Südamerika; die Kammer wirkt für Auswanderer Ermäfsigung der Fahrpreise bei den Schiffahrts- und Eisenbahngesellschaften aus; die Kammer nimmt sich der Perlenarbeiterinnen an, die von Zwischenmeistern ausgesogen werden; die Kammer befreit die Fremdenführer von der Verpflichtung, selbst die Eintrittsgelder im Dogenpalast bezahlen zu müssen, wenn sie Fremde führen u. s. w. u. s. w. Oder wie mir der Sekretär der Florentiner Kammer am Schlusse seines Berichtes schrieb: „Wir sorgen für die Pflege des Unterrichts durch Schulen und Vorträge, durch Publikationen, durch häufige Versammlungen; wir bemühen uns, dafs die Arbeiter in die Verwaltungen der Opere pie kommen. Wir kümmern uns, dafs die Wählerlisten in Ordnung sind. In allen städtischen Angelegenheiten lassen wir unsere Stimme vernehmen" (Portiamo la nostra parola in tutte le questioni cittadine!).

Und das alles, müssen wir schliefslich noch hinzufügen, trotzdem einstweilen die Fonds zur Deckung der notwendigen Ausgaben bei den meisten Kammern recht bescheiden sind.

[1]) Relazione . . dal 15. Gennaio 1893 al 31. Marzo 1894. Venezia 1894.

Digitized by Google

Wie oben schon erwähnt wurde, bestehen die Einnahmen der Arbeiterkammern zur Zeit im wesentlichen aus den Subventionen der öffentlichen Körper: der Stadt, der Provinz, vereinzelt der Handelskammer. Einzelne Kammern erheben bereits Mitgliederbeiträge, so Mailand 50 Cts. jährlich von jedem Mitgliede. Die meisten dürfen eine derartige Belastung noch nicht wagen!

Ich gebe zunächst eine Uebersicht über die Höhe der Zuschüsse, die die einzelnen Kammern beziehen, wo es möglich war für die Gegenwart, sonst die letztbekannte Summe. Uebrigens sind die Subventionen nicht wesentlich verändert seit dem Bestande der Kammern. Aufser den baren Zuschüssen werden viele Kammern noch durch freie Gewährung der Räumlichkeiten unterstützt. So erhält die Mailänder Kammer, wie schon erwähnt, einen „Palazzo" von 80 Zimmern, Florenz einen solchen von 14 Zimmern zur Benutzung, auch Turin, Venedig, Rom u. a. haben freie Wohnung.

Die Kammer erhält jährlichen Zuschufs in Lire von:

Arbeiterkammer in	der Stadt	der Provinz	der Handelskammer	anderswoher	insgesamt	Ihr Budget balanziert ungefähr mit Lire
Bologna	3 000	1 500	—	500 (Volksbank)	5 000	6 500
Cremona	1 600 [1mal3000]	?	? [1mal 200]	? [1mal 200] (Volksbank)	? [1mal3400]	?
Florenz	2 000	—	300	—	2 300	3500—4000
Mailand	10 000	—	200	—	10 200	14 000
Monza	500 [1])	—	—	600 (Vereine)	1 100	3 500
Parma	3 000	—	—	1500 (Sparkasse)	4 500	?
Pavia	2 000	—	—	—	2 000	?
Neapel	—	3 000	— [1mal 500]	—	3 000	?
Venedig	10 000	—	—	—	10 000	12 000

Um einen Begriff von der Verwendung der Einnahmen zu geben, lasse ich noch den Ausgabeetat für drei Kammern — eine grofse, eine mittlere und eine kleinere — folgen.

[1]) Jetzt lese ich in dem „Futuro sociale" vom 16. November 1895, dafs der Gemeinderat von Monza seinen Zuschufs der Kammer entzogen hat, „con la motivazione che la Camera era fomentatrice di scioperi" (?!).

Digitized by Google

I. Venedig (1893).

Passiva aus dem Jahre 1892	517	L. 52	C.
Kanzleispesen	293	„ 11	„
Möbelkonto	1 134	„ 95	„
Diverse Ausgaben, Unterstützungen etc.	296	„ 48	„
Beleuchtung und Heizung	479	„ 87	„
Post und Telegraphie	106	„ 60	„
Konsumartikel (oggetti consumo)	175	„ 66	„
Druck, Affichen, Stempel	2 537	„ 17	„
Gehälter und Löhne	5 788	„ —	„
Unvorhergesehene Ausgaben	86	„ —	„
1. Mai 1893	97	„ 16	„
Zeitungsabonnements	8	„ 05	„
Wohlthätigkeit	328	„ 70	„
Reisen etc.	116	„ 70	„
Insgesamt	11 965	L. 97	C.

II. Bologna (1894).

Ausgaben für:			
Ankauf von Möbeln und Reparaturen	416	L. 45	C.
Heizung	73	„ 85	„
Druckkosten etc.	620	„ —	„
Beleuchtung	187	„ 50	„
Kanzlei	105	„ —	„
Miete	905	„ 40	„
Gehälter und Löhne	2260	„ —	„
Annoncen und Schreibgebühren	545	„ 15	„
Darlehen (prestiti temporanei)	175	„ —	„
Konto: Gruppen	17	„ 80	„
Generalunkosten, Post, Zeitungsabonnement	362	„ 51	„
Bureaukosten für die (Kammer-) Wahlen 1894	262	„ 58	„
Postausgaben für den Arbeitsnachweis	167	„ 56	„
Insgesamt	6098	L. 80	C.

III. Monza (13. Mai 1894 bis 10. Juni 1895).

Ausgaben für:			
Einweihung	122	L. —	C.
Möbel	482	„ 85	„
Lokalmiete	636	„ 67	„
Druck- und Kanzleikosten	537	„ 63	„
Gasanlage	167	„ 90	„
Heizung	93	„ 85	„
Beschickung des Mailänder Kongresses	32	„ —	„
Gehälter und Löhne	525	„ —	„
Diverses	87	„ 09	„
Insgesamt	2772	L. 37	C.

V.

Aber es hiefse am Boden kriechen und nur Bäume statt eines Waldes sehen, wollte man wähnen, dafs eine Aufzählung der einzelnen Leistungen unserer Arbeiterkammern deren geschicht-

Digitized by Google

licher Bedeutung gerecht werden könnte. Es gilt den Standpunkt zu erhöhen: um von der höheren Warte aus das Ganze der sozialen Entwicklung zu überschauen und in ihr die eigentümliche Funktion der Arbeiterkammern zu bestimmen.

Dem aufmerksamen Leser kann es nicht zweifelhaft geblieben sein, worin diese zu suchen sei: Bewufst, obwohl es nicht im Programm steht, und noch mehr unwillkürlich, mittelbar wirken die Arbeiterkammern intensiv befruchtend, fördernd, belebend auf die Organisation der Arbeiterklasse ein, deren proletarisches Bewufstsein sie wach rufen helfen; sie bilden gleichsam einen Krystallisationspunkt für alle Ansätze zur Organisierung und Disziplinierung der Arbeiterschaft. Und darin liegt ihre eigentümliche historische Mission: dafs sie ihrem Lande zu dem Maximum von Ausdehnung und Energie der proletarischen Bewegung verhelfen, dessen es nach dem Stande seiner ökonomischen Entwicklung fähig ist. Es werden auf natürlichem Wege die Wachstumsbedingungen dieser Bewegung so günstig als möglich gestaltet; auf natürlichem: denn da die Arbeiterkammern aus der Energie des Proletariats hervorgewachsen und ein iniziativer Ausdruck der proletarischen Kraft geblieben sind, so ist ihr Einflufs kein forzierter, kein künstliches Stimulieren und treibhausartiges Züchten, sondern eben nur ein fördernder, befreiender, der Entfaltung aller Kräfte Spielraum gewährender.

Denn wodurch geschieht es denn, dafs die Arbeiterkammern diesen ihren organisatorischen Beruf ausüben? Ich will nicht einmal ihre unmittelbar auf die Schaffung von Arbeiterorganisationen gerichtete Thätigkeit in den Vordergrund stellen. Obwol auch sie nicht zu unterschätzen ist: gerade in den tiefsten Schichten des Proletariats, wo alles Leben stockt, bei den „ungelerntesten" Arbeitern: Strafsenkehrern und dergleichen haben die Leiter der Arbeiterkammern verschiedentlich durch selbstthätiges Eingreifen vortreffliche Erfolge erzielt und den amorphen Scharen die ersten Begriffe von gewerkschaftlicher Organisation beigebracht.

Aber auch hiervon abgesehen: Die Konzentrierung aller vorhandenen Arbeiterbestrebungen und Bewegungen, die räumliche und geistige Vereinigung der sämtlichen Arbeitervereine eines Ortes in den Kammern mufs stimulierend auf die Organisation der gesamten Arbeiterklasse einwirken. Das gute Beispiel der einen stachelt die andern an. Man spricht in den Bureaus, in

Digitized by Google

den Sitzungszimmern, in den Korridoren von den Schicksalen sämtlicher Organisationen. Dafs sich heute ein Gewerkverein der Herrenschneider konstituirt hat, dafs ihm gleich so und so viel Mitglieder beigetreten sind, dafs den Färbern in der und der Fabrik gekündigt ist, dafs die Anstreicher eine Lohnerhöhung bewilligt bekommen haben, dafs die Schuhmacher eine Produktivgenossenschaft errichten wollen, das und hundert andere Neuigkeiten aus dem Arbeiterleben bilden den Gesprächsstoff zunächst der Sekretäre und Vorstandsmitglieder der Kammer, dann aber auch der Vorstände der einzelnen Sektionen, wenn sie auf ihre Bureaus in der Kammer und in Berührung mit den Kollegen kommen. Dadurch wird gleichsam ein Zustand beständiger Gärung erzeugt: wenn in dem Einen Gewerk stille Zeit ist, rumorts im andern. Irgendwo ist immer etwas los und das Interesse für die Probleme der Arbeiterbewegung schläft nie ein. Aber es beschränkt sich auch nicht etwa blos auf die Führer. Auch die Massen werden zur Teilnahme herangezogen. Vor ihren Augen sehen sie sich täglich irgend welche Aktionen der Arbeiterkammer oder ihrer Sektionen abspielen, die Vorteile eines Anschlusses werden ihnen ad oculos demonstriert, weit deutlicher, als wenn die Weifsgerber erst von den Lackierern, oder die Hutmacher von den Friseuren lernen sollen, wie mans anfängt, um sich eine Position im Wirtschaftsleben zu erringen. So plausible Vorteile wie Arbeitsnachweis, gelegentlich geglückte Einmischung in Arbeitsstreitigkeiten oder dergl. locken die Arbeiter an. Sie können aber nicht Mitglieder der Kammer werden, ohne in das Regiment ihres Gewerkes, die Fachsektion, einrolliert zu werden. Sie werden gleichsam sofort eingekleidet und sehen sich von jetzt ab in der Uniform ihres Gewerbes, nicht mehr als einzelne, isolirte Individuen.

So wirkt die Arbeitskammer neubildend, neugestaltend, was noch amorphe Masse ist. Aber ebenso bedeutsam ist es, dafs sie vorhandene Bildungen umformt, sie mit neuem, klassenbewufsten, proletarischen Geiste füllt. Ich habe öfters ausgeführt, wie sich die zahlreichen Vereine Italiens, die Unterstützungsvereine insbesondere, als ausgezeichnete Ansätze zu modern-gewerkschaftlichen Organisationen erweisen würden, sobald es erst einmal gelungen, sie von ihren bürgerlichen Elementen zu befreien und sie aus dem Zwielicht der Harmoniefreudigkeit in das helle Licht des zielbewufsten, ökonomischen Kampfes herauszuziehen. Das nun aber besorgen die Arbeiterkammern in einer verblüffend

Digitized by Google

raschen und sicheren Weise. Ihre Organisationsprinzipien sind deshalb von mir so ausführlich dargestellt worden, weil in ihnen das Geheimnis für diese umgestaltende Thätigkeit der Kammern liegt. Wir haben gesehen, wie die Vereine, die der Kammer zunächst ganz harmlos beitraten, unweigerlich innerlich zersetzt werden, in ihre Elemente auseinander fallen müssen, die dann die Kammer zu Neubildungen vereint: überall bestimmen die Kammerstatuten, dafs in den Società miste die „Padroni" zu völliger Bedeutungslosigkeit verdammt werden, während gleichzeitig verfügt wird, dafs die sämtlichen Arbeiter-Mitglieder der alten Vereine in die Fachsektionen der Kammer eingeschrieben werden. Ein wirklich feines System zur Modernisierung der bestehenden Arbeitervereine und dessen was ihnen verwandt ist. So kann man sagen: in den Arbeiterkammern werden die Bataillone der grofsen proletarischen Armee formirt und einexerziert.

Die Stimmungsberichte lauten denn auch von überall her äufserst frohmütig; überall klingen Hoffnungsfreudigkeit und Frühlingsahnen durch. Es scheint, als ob man — namentlich in den Gebieten mit geringerer industrieller Entwicklung — selbst erstaunt wäre, wie belebend die Kammern auf die Entfaltung der Arbeiterbewegung einwirken.[1])

Aber die Camere del Lavoro stiften nicht nur Segen dadurch, dafs sie das Proletariat wachrütteln, dafs sie die Organisation der Arbeiterklasse fördern, sondern ebenso sehr durch das Wie, das Quale ihrer Bethätigung. Und hierin äufsert sich das, was man ihre sozialpädagogische Mission nennen kann. So sehr die Grundzüge der modernen proletarischen Bewegung festliegen, so selbstverständlich ihre Organisationsprinzipien von Land zu Land in der Hauptsache übereinstimmen: so verschieden kann doch die Grundstimmung, kann der Grundton sein, auf den die Bewegung abgestimmt ist. Der sozialen Bewegung in Italien aber werden durch die Arbeiterkammern eine Reihe von Zügen aufgeprägt, die sie vorteilhaft von denen anderer Länder unterscheiden.

---

[1]) Es war ursprünglich meine Absicht gewesen, über die neuere gewerkschaftliche Bewegung in Italien im Anschlufs an die Beschreibung der Arbeiterkammern zu berichten. Die Darstellung dieser selbst ist jedoch so umfangreich geworden, dafs ich die Erzählung der gewerkschaftlichen Bewegung einer selbständigen Studie vorbehalten will.

Digitized by Google

Einmal dieses: sowohl der persönliche Einfluſs der Männer, aus deren Initiative die neue Institution erwachsen ist, wie ihre ganze Anlage helfen dabei mit, die italienische Arbeiterschaft vor den Kinderkrankheiten eines fachgewerblichen Exklusivismus, ebenso wie eines Nur-Gewerkvereinlertums zu bewahren. Letzteres pflegt sich ja nur auf dem Nährboden der fachlich-zünftlerischen Isolierung recht zu entfalten. Dieser aber ist die Einrichtung der Arbeiterkammer von Natur feindlich. Die Einheitlichkeit der proletarischen Interessen und Bestrebungen, die Zusammengehörigkeit der sämmtlichen Lohnarbeiter aller „Gewerke" — bis zu den Elementarlehrern und Bureaubediensteten — zu der Einen groſsen Klasse wird täglich durch die Existenz und die Tätigkeit der Kammer dem Einzelnen vor Augen geführt. Die Kammer vertritt gleichsam den partikularistischen Velleitäten der Gewerke gegenüber die unionistische Tendenz des Proletariats als Klasse.

Dieser klassenproletarische Charakter der Arbeiterkammern tritt denn auch in dem Geist und der Gesinnung ihrer Leute zu Tage. Wir finden unter diesen, gerade an den bedeutendsten Kammern, Männer, die gleichzeitig im Vordergrunde der politischen Arbeiterbewegung stehen, d. h. also bekannte Sozialdemokraten. Und obwol die Kammern streng ihren unpolitischen Charakter wahren, sich jeder Beteiligung an der Politik als Kammern enthalten, so sind sie doch — schon durch eine Art von Personalunion — überall in Fühlung mit der allgemeinen proletarischen Bewegung. Im Sitzungszimmer des Zentralkomites der Mailänder Arbeiterkammer sah ich über dem Präsidentenstuhle den Holzschnitt von Karl Marx prangen und der 1. Mai ist überall auch von den Kammern in sehr dezenter aber entschiedener Weise als Arbeiterfeiertag markiert worden.

Ist so die Gefahr abgewendet, daſs die italienische Arbeiterbewegung in einem ökonomistischen Fachidiotismus versauert, so wirken die Arbeiterkammern doch nach der anderen Seite hin ebenso segensreich, indem sie die Bewegung vor einem andern Extrem, der Verflüchtigung in einen bodenlosen Politizismus bewahren. Durch die Arbeiterkammern ist jetzt schon eine durchaus sachentsprechende Berücksichtigung und Wertung der gewerkschaftlichen Seite der sozialen Bewegung in Italien gewährleistet. Kann man dort den Stand der Gesamtbewegung etwa mit der deutschen vor 30 Jahren vergleichen: welch' eine segensreiche Wirkung, welche fundamentale Bedeutung hätte in dem damaligen Deutschland eine Institution wie die Camere del

Digitized by Google

Lavoro haben müssen, durch die die gewerkschaftlichen Interessen als völlig gleichberechtigte neben die politischen gestellt werden, in einem Augenblicke, wo auch diese sich eben erst zu entfalten, zu entwickeln beginnen. Und gerade für Italien ist dieser Eisbeutel, den die Arbeiterkammern darstellen, von bester Heilwirkung: für ein Land, das seiner Natur wie seiner Geschichte nach zum Clubismus und Revolutionarismus inkliniert.

Aber die wolthätigen Wirkungen der Camere del Lavoro sind noch immer nicht erschöpft.

Wie wir sahen, dafs sie geeignet sind, die Neigungen zum fachgewerblichen Exklusivismus im Keime zu unterdrücken, so müssen wir hier hervorheben, dafs sie als ein ganz ausgezeichnetes Heilserum gegen eine andere Kinderkrankheit erscheinen, der die soziale Bewegung so arg leicht zum Opfer fällt. Man vergönne mir noch ein einziges Mal, welches der gute Geschmack allenfalls wol noch zuläfst, den Gebrauch eines Schlagworts, dann möchte ich das Uebel, das hier abgewendet wird, als eine Art proletarischen Chauvinismus bezeichnen. Was ich damit meine, ist jedem Kundigen klar: jenes Prahlen mit der eigenen Kraft nach Falstaffart, jenes unausgesetzte Beteuern der eigenen Gesinnungstüchtigkeit, der Festigkeit des eigenen Standpunkts, jenes hochmütige Herabblicken auf den Gegner, den man nicht nur als Gegner, sondern als Lumpen glaubt behandeln zu müssen, die durch all' das hervorgerufene Neigung zur Uebertreibung in der Form, die leicht zur Lügenhaftigkeit und Gehässigkeit führt: kurz alle jene Züge, die den nationalen wie den sozialen Jünger Chauvins in gleicher Weise abstofsend für jeden Menschen von Geschmack machen.

Die Arbeiterkammern bringen es mit sich, sie fordern es, dafs das Proletariat und seine Führer in steter Fühlung mit der Bourgeoisie und den Behörden bleiben. Die ganze Organisation der Kammern, ihr Programm heischen eine gewisse Verständigung, ja in gewisser Hinsicht ein Zusammengehen und Zusammenarbeiten der feindlichen Klassen. Mögen deshalb die Leiter der Arbeiterkammern noch so zielbewufste Sozialdemokraten sein, sie werden sich wol oder übel entschliefsen müssen, ihre etwaigen Krallen mit Sammetpfötchen zu versehen, wann sie die Kammer nach aufsen vertreten. Sie werden sich wol oder übel darein finden müssen, in den liberalen Stadtverwaltern, von denen man Zuschüsse oder Notstandsarbeiten erlangen will, wie in den Unternehmern, die man zur Benutzung des Arbeitsnachweises heran-

Digitized by Google

ziehen will, politische und soziale Gegner ja, aber Männer zu erblicken, denen man Achtung in Form wie Inhalt der Behandlung schuldig ist, vorausgesetzt natürlich, dafs sie diese Achtung als Menschen verdienen.

So weht denn in der That ein Geist der Mäfsigung durch alle Aeufserungen der Arbeiterkammern, der wolthuend wirkt. Man ist sich überall der eigenen Kraft, des ausgesprochenen Standpunkts mit Stolz bewufst, aber man spricht ohne Bitterkeit und Vergrämung, ohne Hafs und Geifer. Das Auftreten, die Haltung ist würdig, ohne abstofsend, sicher, ohne hochmütig zu sein. Man will die Arbeiterkammern zielbewufst zu mächtigen Zentren der sozialen Bewegung gestalten, aber man verschmäht nicht, gelegentlich mit den Vertretern der feindlichen Klasse oder den Behörden in geschäftsmäfsige Verhandlung zu treten und auf friedlichem Wege Konzessionen für die Arbeitersache zu erlangen. Ich mufs hier darauf verzichten, Einzelheiten anzuführen, die diese würdige Haltung der Arbeiterkammern erweisen. Sonst würde ich die ganze Ansprache hier zum Abdruck bringen, mit der der Vorsitzende der Mailänder Kammer — ein Buchdrucker — deren ersten Jahresbericht eröffnete.[1]) Sie ist ein ehrendes Wahrzeichen für die vornehme, besonnene und doch fortschrittlich-zielbewufste Denkweise eines Vertreters der modernen proletarischen Bewegung.

Und selbstverständlich ist es dann, dafs auf der anderen Seite eine Einrichtung wie die Arbeiterkammern auch das Verhalten der Behörden und der bürgerlichen Kreise der sozialen Bewegung gegenüber günstig beeinflufst. Etwas, wozu bürgerliche Körperschaften ihren finanziellen Beistand gewähren, kann von vornherein nicht als fluchwürdiges Beginnen einer Rotte Verworfener angesehen werden. Mag deshalb auch manchem pater conscriptus beim Anblick der Arbeiterkammern himmelangst geworden und ihm der Gedanke aufgestiegen sein: hier wären Enten aus den Eiern gekrochen, über denen die kommunale Henne gebrütet: es wird sich doch nicht so leicht ein feindseliges Verhältnis zwischen Behörden und Arbeiterkammern, zwischen diesen und der Bourgeoisie herausbilden, nachdem die Einrichtung unter der Aegide und mit Beihülfe der städtischen oder provinzialen Verwaltungsorgane ins Leben getreten ist. Selbst die Verfolgungen der Arbeiterklasse durch die staatlichen Behörden, selbst

[1]) Relazione della Com. esec. provv. Milano 1892. p. 1—4.

Digitized by Google

die Geifsel Crispis — sie werden in ihrer Wirkung abgeschwächt, sobald ihnen die Arbeiterkammer — ein halb „städtisches" Institut! — auf ihrem Wege begegnet. Dafs diese nicht alles Unheil hat verhüten können, das aus der Pandorabüchse des Crispischen Regimes ans Tageslicht gekrochen ist, braucht nicht erst ausdrücklich gesagt zu werden. Aber so viel ist sicher: ohne die Arbeiterkammern wäre unter dem Verfolgungssystem Crispis die Arbeiterbewegung noch viel mehr geschädigt, als sie es ist. Die Antworten, die mir über diesen Punkt geworden sind, bestätigen, dafs die rein ökonomische Arbeiterbewegung, wohl wesentlich dank den Camere del Lavoro, auf die Dauer weniger unter Crispi gelitten hat, als es anfangs schien.[1]) Manche behaupten sogar: Crispis Verfolgungssystem habe die Entwicklung der sozialen Bewegung gefördert. Auch nicht unmöglich.

Da können wir Deutsche denn zu unserem Erstaunen wahrnehmen, wie in Italien Arbeiterkongresse (!) mit der Ansprache eines Vertreters städtischer Behörden eröffnet und im Namen der Stadt willkommen geheifsen werden.

So begrüfste ein Mitglied des Magistrats von Parma die zum ersten Kongress der Arbeiterkammer versammelten Delegierten „a nome della cittadinanza e fa lieti auguri per la riuscita del congresso" — und wünscht den Verhandlungen guten Fortgang. Der Sindaco aber, der in dringlichen Geschäften von Parma abwesend ist, entschuldigt sich mit folgendem Telegramm: „Dringende Geschäfte halten mich in Rom zurück. Bedaure, nicht persönlich den Gruf's meiner Stadt den geehrten Vertretern der italienischen Arbeiterkammern darbringen zu können. Bitte Dich (den Magistratsdelegierten), mich zu vertreten und den willkommenen Gästen (graditissimi ospiti) mein lebhaftes Bedauern auszusprechen, nicht persönlich ihren wichtigen Beratungen beiwohnen zu dürfen, an denen ich das lebhafteste Interesse nehme!" Worauf der Kongrefs antwortet — man beachte den vornehm selbstbewufsten Ton! — „Erster Kongrefs der italienischen Arbeiter-

[1]) In Mailand z. B. wurden allerdings im September 1894 26 (!) Arbeitervereine polizeilich aufgelöst, weil sie der sozialistischen Partei angehörten. Sie haben sich aber sofort wieder als rein ökonomische Vereine konstituiert und bestehen weiter. (Schriftliche Mitteilung.) So wird es anderswo auch gegangen sein. — Dafs übrigens Crispi die Arbeiterkammern als Herde „revolutionärer Propaganda" erbittert hafst, äufserte er mir persönlich gegenüber. Von seinem Standpunkte aus, wo er in jedem Gewerkschaftler einen verkappten Anarchisten sieht, hat er so unrecht nicht.

Digitized by Google

kammern, erfreut, daſs sich der Name Parma mit den die Entwicklung dieser Kammern fördernden Arbeiten verknüpft, dankt für Ihr Eröffnungstelegramm, in dem er den ersten Anfang der erwünschten und schuldigen (doverosa) Teilnahme der öffentlichen Gewalten an dem heiligem Werke der Emanzipation des Proletariats (sante rivendicazioni proletariato) erblickt."

Wenn ein solcher Ton zwischen Behörden und Arbeiterführern herrscht: wie viel unnützes Gerede, wie viel Gehässigkeit, wie viel Schmutz wird aus dem öffentlichen Leben entfernt! Warum die Schärfe, warum die Bitternis auf beiden Seiten, wenn die moderne Gesellschaft auch sich entwickeln kann ohne sie?!

Aber ich will weder den Ankläger noch den Mahner spielen. Auch diese Studie hatte keinen anderen Zweck als den der leidenschaftslosen Untersuchung und Schilderung sozialer Zustände und Geschehnisse. Wir waren, als wir nach der entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung unserer Arbeiterkammern fragten, zum Schluſs nur unwillkürlich dazu gelangt, die der sozialen Bewegung in Italien eigentümlichen Züge, wie sie ihr wesentlich mit durch die Camere del Lavoro aufgeprägt werden, in einen gewissen Gegensatz zu den Dingen anderwärts zu stellen.

Sind die Arbeiterkammern ein verpflanzbares Gewächs? Soll es etwa die deutsche Arbeiterschaft mit ihnen probieren? Die Antwort auf die Frage heischte Erwägungen, die aufserhalb des Rahmens dieser Studie liegen. Einstweilen mag Italien seiner Camere del Lavoro noch recht froh werden. So viel aber ist aufser Zweifel: wo auch sich Arbeiterkammern in Zukunft entwickeln werden: sie werden trotz Frankreich von Italien zu lernen haben.

Italien hat bei aller Jugend seiner sozialen Bewegung in den Arbeiterkammern eine Einrichtung geschaffen, mit der es möglicherweise nicht unwesentlich den Gang der Entwicklung auch anderwärts beeinflussen kann. So entfaltet sich die moderne proletarische Bewegung unter der Teilnahme aller Kulturnationen. Italien hat gelernt — es wird uns lehren. Und mit Recht betont ein Bericht: mit den Camere del Lavoro „bisogna portare nel vasto, mondiale movimento operaio una nota nostra!"

Digitized by Google

Anhang.

Statuten und Reglement der Arbeiterkammer zu Mailand.

Mailand 1893.

I. Statuten.

Art. 1. Es wird in Mailand eine Arbeiterkammer errichtet. Die Arbeiterkammer begreift in sich die Bureaux aller Vereinigungen und Gruppen, welche sie bilden, die Säle für die Versammlungen der einzelnen Sektionen und die Generalversammlungen der Delegationen, ferner die Räume, um Konferenzen, gewerbliche Unterrichtskurse, Zusammenkünfte zur Begründung neuer Vereine abzuhalten, für Versammlungen der Arbeitslosen, zum Arbeitsnachweis und überhaupt zur Erreichung der von diesen Statuten gesteckten Ziele.

Art. 2. Die Vereinigungen der Lohnarbeiter werden, soweit sie der Arbeiterkammer beigetreten sind, in Gewerbesektionen (Sezioni d'arti e mestieri) organisiert. Diese können jedesmal, wenn das Bedürfnis dazu vorliegt, zu einer allgemeinen Versammlung zusammentreten, um ihre Angelegenheiten zu diskutieren, müssen sich aber durchaus auf das Studium und die Vertretung der ökonomischen Interessen in Industrie, Landwirtschaft und Handel und alles dessen, was sich auf die moralische und materielle Hebung der Arbeiterklasse bezieht, beschränken.

Art. 3. In der Arbeiterkammer darf keine Versammlung abgehalten werden, die einen politischen oder religiösen Charakter trägt, da die Arbeiterkammer solchen Fragen gänzlich fern steht und fern bleiben mufs.

Art. 4. Alle Arbeiter, ohne Unterschied der Nationalität, können, sofern sie nur in die Arbeiterkammer eingeschrieben sind, an den Vorteilen, die dieselbe gewährt, teilnehmen.

Art. 5. Die Arbeiterkammer will als Vermittlung dienen zwischen Arbeitsangebot und -Nachfrage und die Interessen der Arbeiter in allen Lebenslagen schützen, und zwar auf folgende Weise:

a) sie bringt alle Lohnarbeiter in Berührung und dauernde Beziehung zu einander, um sie praktisch zur Brüderlichkeit, Solidarität und gegenseitigen Unterstützung zu erziehen;

b) sie richtet für jede Gewerbesektion, indem sie im Bedarfsfalle die Kommunen, die Handels- und Arbeiterkammern, ausländische wie einheimische, dazu heranzieht, einen Nachrichtendienst (servizio d'informazioni) über die Lage des Arbeitsmarktes ein; sie verschafft den Arbeitern Auskunft über Angebot und Nachfrage in den bedeutenden Industriecentren und bezeichnet ihnen die Gegenden, in denen die Arbeit am meisten gesucht und am höchsten bezahlt wird;

c) sie stellt die Arbeitsbedingungen für die Lehrlinge auf; sie ruft wirksame Gesetze über Frauen- und Kinderarbeit ins Leben, sorgt für deren genaue Befolgung und sucht zu erreichen, dafs die Gesetzesvorschriften den Erfordernissen der Hygiene vollständig entsprechen; sie verlangt, dafs die

Digitized by Google

Arbeit der Frau bei gleicher Leistung ebenso gelohnt wird wie die des Mannes;

d) sie erleichtert es durch Oeffentlichkeit und Beauftragte den Lohnarbeitern beiderlei Geschlechts, passende Arbeitsstellen und -Kontrakte zu finden;

e) sie befördert die Wiederaufnahme der aus der Haft Entlassenen in den Werkstätten an und überwacht ihre Rehabilitierung;

f) sie ruft die Gründung von Syndikatskomitees für alle Gewerbe ins Leben; dieselben sollen die Arbeiterkammer bei der Zusammenstellung und Anwendung der Lohntarife unterstützen;

g) sie vertritt der Kommune und dem Staate gegenüber die Forderungen und Interessen der Lohnarbeiter;

h) sie sorgt für die Bildung von Schiedsgerichten zwischen Unternehmern und Arbeitern, um die Streitigkeiten über die tägliche Arbeitsdauer, desgleichen Lohn etc. etc. zu schlichten.

i) sie unterstützt die Entwicklung der Konsum-, Produktiv- und Kreditgenossenschaften und sorgt dafür, dafs die öffentlichen Arbeiten den Arbeiter-Cooperativgenossenschaften überwiesen werden;

k) sie richtet gewerblichen Unterricht für jedes Gewerbe ein;

l) schliefslich forscht sie nach all den Mitteln, welche zur Hebung der intellektuellen, moralischen und technischen Eigenschaften der Lohnarbeiter dienen, sie richtet Bibliotheken ein, veröffentlicht einen Amtsbericht etc. etc.

Art. 6. Alle Lohnarbeitervereinigungen Mailands, die nach Gewerben organisiert sind, können an der Arbeiterkammer teilnehmen.

Damit diese regelmäfsig funktioniert, ist dann erforderlich, dafs die Arbeitermitglieder der verschiedenen Vereinigungen sich in einzelne, nach Gewerben gesonderte Sektionen zusammenthun.

Beim Gesuch um Aufnahme müssen die Vereinsstatuten vereinbart werden; und, wenn die Arbeiterkammer in ihnen eine ihrem Geiste widersprechende Bestimmung findet, verlangt sie deren Streichung.

Art. 7. Recht auf Aufnahme in die Arbeiterkammer haben die Vereine beiderlei Geschlechts.

Art. 8. Die Ziele und Interessen jedes einzelnen Vereins, der in die Arbeiterkammer aufgenommen ist, werden berücksichtigt, sofern sie dem Geiste dieser und dem Zwecke, für den diese begründet ist, nicht widersprechen.

Art. 9. Die Arbeiterkammer wird von einer Exekutivkommission verwaltet, die aus allgemeiner Wahl hervorgeht. Sie setzt sich aus achtzehn Mitgliedern zusammen, die ein Jahr im Amte bleiben und wieder wählbar sind.

Die Kommission ernennt einen ersten, einen zweiten Sekretär, die monatsweise remuneriert werden, und einen Kassierer, der Tagegelder bekommt.

Die anderen Mitglieder der Exekutivkommission erhalten eine Entschädigung nur dann, wenn sie ihre Arbeit unterbrechen müssen, um einen Auftrag der Arbeiterkammer zu erledigen.

Art. 10. Ueber die Gehälter und Entschädigungen stimmt die Versammlung der Sektionsdelegierten jedes Jahr ab.

Art. 11. Die Sektionen bestimmen die Stunden, in denen ihre Beauftragten

Digitized by Google

die Arbeitsnachfragen und -Angebote in Empfang nehmen und die betreffenden Register für die Interessenten in Bereitschaft halten müssen.

Art. 12. Der erste Sekretär überwacht und leitet die Thätigkeit der Arbeiterkammer. Seine besondere Aufgabe ist die Einrichtung der Sektionen und der technische Teil der Arbeitsnachweise. Er stellt die monatliche Arbeitsstatistik zusammen, nämlich Arbeitsnachfrage und Angebot, Lohnhöhe, Zahl der beschäftigten und unbeschäftigten Arbeiter, Dauer des Arbeitstags, Krisen etc. etc. Er führt die Korrespondenz, die sich an diese seine Aufgaben schliefst. Jedes Jahr stellt er einen Generalbericht zusammen, in welchem der Fortschritt des Instituts und der Arbeiterbewegung, soweit sie sich in der Arbeiterkammer wiederspiegelt, dargelegt wird.

Der zweite Sekretär ist mit der Verwaltung und Rechnungsführung der Arbeiterkammer beauftragt, er führt die Korrespondenz administrativen Inhalts. Jedes Jahr überreicht er der Exekutivkommission das Ausgabebudget der Arbeitskammer; er unterbreitet ihr die Kriterien zur Aufstellung des Voranschlags.

Die beiden Sekretäre müssen sich unter einander über den Wechsel im Amte und über alle etwaigen, zur Kompetenz des Sekretariats gehörigen Arbeiten verständigen.

Die Protokolle der Sitzungen werden unterschiedslos von dem einen oder dem anderen Sekretär verfafst.

Art. 13. Der Kassierer und die Sekretäre sind verantwortlich der Exekutivkommission und der Versammlung der Delegierten für die Handlungen, welche sich auf die Institutsleitung beziehen. Diese mufs auch jede Woche von einer Kontrollkommission geprüft werden, welche sich in der vom inneren Reglement bezeichneten Weise zusammensetzt.

Art. 14. Die Exekutivkommission sorgt für die Ordnung, die Disziplin und regelmäfsiges Funktionieren der Arbeiterkammer, sowie dafs die derselben gesteckten Ziele erreicht werden. Sie ist der Delegiertenversammlung und der ganzen Kammer dafür verantwortlich.

Art. 15. Die inneren Reglements und Bestimmungen werden von der Delegiertenversammlung angenommen und genehmigt.

Art. 16. Die Exekutivkommission hat die Verpflichtung, der städtischen Behörde die Jahresbilanz und die Statistik über Arbeitsnachfrage und -Angebot zu überreichen.

Art. 17. Die Regeln für die Wahl der Exekutivkommission und der anderen Kommissionen, und auch jene für die innere Thätigkeit des Instituts, für die Kontrolle darüber, für die Aufnahme der Vereine, für ihr Geschäftsgebahren wie für ihre Beziehungen zu Mitgliedern und dritten Personen werden vom Reglement bestimmt.

Art. 18. Die Arbeiterkammer kann für aufgelöst erklärt werden nur aus Mangel an in sie aufgenommenen Sektionen.

Art. 19. Zusätze und Aenderungen zu diesen Statuten können angenommen werden nur mit Zustimmung der Mehrheit der die Arbeiterkammer bildenden Sektionen.

Digitized by Google

II. Reglement.

Repräsentation und Verwaltung

Art. 1. Die Arbeiterkammer wird repräsentiert durch ein Centralbureau das sich aus den Delegierten der Gewerbesektionen zusammensetzt, und verwaltet von einer Exekutivkommission, die aus allgemeiner Wahl seitens der Mitglieder aller Sektionen hervorgeht.

Art. 2. Unerläfsliche Bedingung für die Vereine, welche zur Arbeiterkammer gehören, ist, dafs sie von Lohnarbeitern geleitet und verwaltet werden, die auch wirklich ein Gewerbe ausüben.

Art. 3. Die gemäfs Art. 2 der Statuten in Sektionen gesonderten Vereinigungen wählen einen Delegierten auf je 100 Mitglieder. Die Delegierten bilden das Centralbureau.

Art. 4. Die Delegierten bleiben ein Jahr im Amte und sind wieder wählbar. Sie sind den Sektionen, von denen sie gewählt wurden, für die Ausübung ihres Mandats verantwortlich.

Nach drei aufeinander folgenden, nicht gerechtfertigten Versäumnissen verlieren sie ihr Mandat, und das Centralbureau zeigt dies der Sektion an, welche so bald als möglich einen anderen Delegierten an die Stelle setzen mufs.

Art. 5. Das Centralbureau mufs sich wenigstens einmal im Monate versammeln, um über die von der Exekutivkommisson überreichte Tagesordnung zu beraten. Abgesehen von der allgemeinen Ueberwachung des guten Funktionierens der Arbeiterkammer mufs es mittels der gemäfs Art. 27 errichteten Kontrollkommission dafür sorgen, dafs von der Exekutivkommission allen von den Sektionen reglementmäfsig eingebrachten Anträgen unverweilte Folge gegeben wird, und dafs die Thätigkeit der Arbeiterkammer regelmäfsig fortschreitet.

Art. 6. Das Centralbureau mufs über seine Beratungen Protokoll führen und jedes Halbjahr den in einer Generalversammlung vereinigten Sektionen Rechenschaft ablegen.

Art. 7. Das Centralbureau beschliefst die Abberufung der Verwalter aus folgenden Gründen:

a) drei nicht gerechtfertigte Versäumnisse;

b) Veruntreuungen in der Verwaltung der Arbeiterkammer;

c) Fahrlässigkeit, Ungenauigkeit und Unregelmäfsigkeit in der Amtsführung;

d) begründete Beschwerde einer Sektion.

Art. 8. Die im Art. 7 erwähnte Abberufung kann nur von der Generalversammlung der Delegierten ausgesprochen werden. Nichtsdestoweniger haben die Kontroll- und die Exekutivkommission Vollmacht, den Verwalter oder unter die Bestimmung jenes Artikels fallenden Delegierten zu suspendieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dafs die endgültige Abberufung von der Delegiertenversammlung, nach Berichterstattung der Exekutiv- und Kontrollkommission und nach Anhörung der Verteidigung des Betreffenden beschlossen werden mufs.

Art. 9. Der Verwalter oder Delegierte, der sich der Unterschlagung von Geldern oder anderen Institutseigentums schuldig macht, unterliegt der Bestrafung nach dem geltenden Recht.

Digitized by Google

Art. 10. Die Exekutivkommission, bestehend aus 18 Mitgliedern, ist gehalten, über die genaue Ausführung und Beobachtung der Statuten und der internen Bestimmungen, welche die Arbeitskammer regeln, zu wachen.

Art. 11. Die Gesuche um Säle müssen in der Reihenfolge, in der sie einlaufen, registriert, und die Vereine und Sektionen innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem Erfolg ihres Gesuchs in Kenntnis gesetzt werden.

Pflichten der Vereine, Sektionen und Aufgenommenen.

Art. 12. Sobald ein Verein oder eine Sektion einen dem Zweck der Arbeiterkammer entgegenstehenden Beschluſs faſst, beruft die Exekutivkommission eine Generalversammlung der Delegierten ein, welche, wenn es angebracht ist, die Uebertreterin auffordert, sich an das allgemeine Statut zu halten. Wenn diese dem Gebote nicht Folge leistet, wird ihre Ausstoſsung aus der Arbeiterkammer beschlossen. Die Mitglieder müssen sich nach den Bestimmungen der Statuten und des Reglements der Arbeiterkammer richten. Sobald jemand dagegen handelt oder in anderer Weise dem Institut und seiner Thätigkeit Schaden bringt, wird er von der Exekutivkommission zur Pflicht gemahnt; diese kann, wenn sie sieht, daſs ihre Ermahnungen fruchtlos bleiben, seine zeitweilige Ausstoſsung aus der Arbeiterkammer beschlieſsen, falls sie die Zustimmung des Centralbureaus hierzu erhält, an das, Berufung einzulegen, das betreffende Mitglied immer berechtigt ist.

Art. 13. Jede Sektion muſs ein Register über Arbeitsnachfrage und -Angebot führen. Diese Register müssen regelmäſsig nach Tag und Reihenfolge geführt werden.

Art. 14. Alle in die Arbeiterkammer Aufgenommenen zahlen einen Jahresbeitrag von fünfzig Centesimi und zwar, um sich mit der städtischen Behörde in die Betriebskosten des Instituts zu teilen.

Wahl des Centralbureaus.

Art. 15. Seitens der Exekutivkommission werden so viele Wählerlisten aufgestellt, als Gewerbe in der Arbeiterkammer vertreten sind. In den Listen sind auch die Frauen inbegriffen.

Art. 16. Die Wahl zur Ernennung der Delegierten, die das Centralbureau bilden, und der Exekutivkommission findet jedes Jahr im Monat März statt.

In der ersten Hälfte des Januar stellt die Exekutivkommission die Listen zusammen und läſst sie bis zum 15. Februar im Album der Arbeiterkammer behufs Einreichung der Reklamationen ausliegen. Nach diesem Termin sorgt die Kommission für Revision der Listen und Einberufung zur Wahl.

Art. 17. Die Wahl geht in den Räumlichkeiten der Arbeiterkammer vor sich, nachdem eine öffentliche Bekanntmachung vorausgegangen ist, die wenigstens acht Tage vor der Wahl öffentlich angeschlagen worden ist.

Art. 18. Die Wahlsektionen werden nach Gewerben gebildet. Niemand kann sich an der Abstimmung beteiligen, wenn er nicht in die Wählerlisten (Art. 16) eingetragen ist.

Art. 19. Wähler der Arbeiterkammer sind die Lohnarbeiter und -Arbeite-

Digitized by Google

rinnen, welche in einen der Arbeitervereine, die zur Arbeiterkammer gehören, eingeschrieben sind oder — wenn sie auch nicht einem Vereine angehören — seit einem Jahre in diejenige Sektion der Kammer eingetragen sind, die ihren Beruf vertritt, vorausgesetzt

a) dafs sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;

b) dafs sie nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nach dem Urteil des Centralbureaus die Streichung aus der Wählerliste der Arbeiterkammer nach sich zieht. Die Wiederaufnahme ist gestattet, und auch hierüber entscheidet das Centralbureau;

c) dafs sie das Gewerbe seit einem Jahre im Wahlkreis der Arbeiterkammer ausüben.

Art. 20. Wählbar in die Aemter der Arbeiterkammer sind die Lohnarbeiter und -Arbeiterinnen, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Abschnitt b) des vorhergehenden Artikels genügen.

Art. 21. Jede Sektion wählt auf je 100 Mitglieder einen Delegierten. Daher schreiben die Wähler auf die Zettel so viel Namen, als es Hundertschaften in ihrem Gewerbe giebt.

Der Bruchteil von hundert über ganze Hunderte hinaus giebt das Recht zur Ernennung eines weiteren Delegierten nur, wenn er ein Drittel überschreitet.

Art. 22. Die Sektionen, welche aus weniger als hundert Arbeitern bestehen, haben das Recht zur Ernennung eines Delegierten, wie klein auch ihre Zahl sein mag, wenn nur nicht weniger als fünfundzwanzig in sie eingeschrieben sind.

Art. 23. Im Fall von Rücktritten, Todesfällen oder Abberufungen werden im Laufe eines Monats die Sektionen, die vakante Delegiertenstellen haben, einberufen und schreiten zur Ergänzungswahl.

Die Neuerwählten bleiben so lange im Amte, wie das Mandat ihrer Vorgänger reicht.

Die Ergänzungswahl geschieht auf Grund der Wahllisten, die zur letzten allgemeinen Abstimmung dienten.

Art. 24. Die Wahlzettel müssen aus weifsem Papier geschnitten sein und tragen keine äufseren Zeichen, die sie erkennen oder von einander unterscheiden lassen.

Art. 25. Jede Wahlsektion wird von einem Vorsitzenden geleitet, der von den zehn zuerst gekommenen Wählern ernannt wird. Wenn in der ersten halben Stunde nach dem Aufruf sich in dem Wahllokal zehn Wähler nicht vorfinden, so geschieht die Ernennung durch die Anwesenden, welches ihre Zahl auch sein mag.

Der Vorsitzende ernennt unter den anwesenden Wählern einen zum Sekretär und zwei zu Beisitzern.

Art. 26. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit hat der älteste den Vorzug.

Kommissionen.

Art. 27. Das Centralbureau ernennt aus seiner Mitte vier Kommissionen zu je sechs Mitgliedern mit folgenden Namen:

Digitized by Google

Schiedsgerichtskommission,
Verwaltungskommission,
Kontrollkommission,
Statistische und Arbeitskommission.

Art. 28. Die Schiedsgerichtskommission hat zum Zweck, alle Streitigkeiten, welche zwischen den Vereinen und zugehörigen Sektionen entstehen können, beizulegen; in die Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit einzugreifen, sobald die Exekutivkommission ihre Dazwischenkunft verlangt.

Jedesmal, wenn sie es für nötig erachtet, überreicht sie dem Centralbureau Berichte und bewirkt gegebenen Falls auch Beschlüsse desselben.

An dieser Kommission beteiligt sich auch der erste Sekretär der Exekutivkommission.

Art. 29. Die Verwaltungskommission hat die Aufgabe, die Gesuche der Vereine, welche der Arbeiterkammer beitreten wollen, zu prüfen, zu sehen, ob ihre Statuten mit denen der Kammer in Uebereinstimmung stehen, und der Exekutivkommission Bericht zu erstatten.

Sie hat auch die Aufgabe, darüber zu wachen, dafs die Sektionen sich immer an den Tenor der Arbeiterkammer-Statuten halten. Sie sorgt nach Bedürfnis für die Einrichtung und den Umzug der Sektionsbureaus und berichtet darüber an die Exekutivkommission; sie schlägt dieser die Kosten für Ameublement und alles, was zur Ausstattung und Instandhaltung der Räumlichkeiten erforderlich ist, vor.

Zu dieser Kommission gehört der zweite Sekretär der Arbeiterkammer.

Art. 30. Die Kontrollkommission überwacht die Verwendung der Gelder und überzeugt sich von der genauen Führung der Register, die sie wenigstens einmal in der Woche vergleichen mufs; jedes Vierteljahr richtet sie an das Centralbureau einen Finanzbericht über den Gang der Arbeiterkammer.

Sobald sie Oberflächlichkeit oder ähnliches nachweist, berichtet sie darüber der Exekutivkommission und der Generalversammlung der Delegierten, indem sie bei der Darstellung die Mittel angiebt, die geeignet sind, den Ursachen vorzubeugen oder sie zu beseitigen.

Die Kontrollkommission hat in Uebereinstimmung mit der Exekutivkommission Vollmacht, provisorisch den Verwalter, Angestellten oder Delegierten, der den Bestimmungen des Art. 7 des allgemeinen Reglements verfallen ist, seines Amtes zu entsetzen.

Art. 31. Die statistische und Arbeitskommission hat zur Aufgabe, alles zu studieren, was zur allgemeinen Arbeiterbewegung gehört, und das, was in dieser Hinsicht von den Arbeiterkammern, einheimischen wie ausländischen, geschieht; im Bericht an das Centralbureau legt sie die Resultate der Mailänder Arbeiterkammer dar.

Die beiden Sekretäre der Arbeiterkammer nehmen an dieser Kommission teil.

Bibliothek.

Art. 32. Die Bibliothek (Art. 5m der allgemeinen Statuten), die gegründet ist zur Erziehung und technischen Fortbildung der Arbeiter, ist unter die un-

Digitized by Google

mittelbare Leitung der Exekutivkommission gestellt. In ihr werden die Bibliotheken der zur Arbeiterkammer gehörigen Vereine deponiert.

Art. 33. Bei neuen Erwerbungen soll die Exekutivkommission solchen Büchern den Vorzug geben, die sich auf den Fortschritt der Gewerbe beziehen, und denen, deren Lektüre zur Hebung des Charakters der Arbeiter beiträgt.

Art. 34. Jeder Entleiher ist verantwortlich für das Buch, das er entnommen hat, und wenn er es verliert, mufs er die Bibliothek mit dem entsprechenden Wert oder einem anderen Exemplar des verlorenen Bandes entschädigen.

Art. 35. Die Bibliothek ist geöffnet an Tagen und zu Stunden, die von der Exekutivkommission festgesetzt sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. Verfügungen, die in dem vorstehenden Reglement nicht getroffen sind, deren Notwendigkeit für die regelmäfsige Thätigkeit der Kammer sich aber herausstellt, haben Geltung nur mit der Zustimmung des Centralbureaus. Dieses kann auch Zusätze und Aenderungen am vorstehenden Reglement beschliefsen; in diesem Falle aber ist es nötig, dafs die betreffenden Beschlüsse von mindestens der Hälfte der Delegierten angenommen werden.

Statuten wie Reglement wurden von den Arbeitervereinen Mailands in den Versammlungen vom 30. März, 20. und 27. April 1890 angenommen und in der Sitzung des Centralbureaus vom 25. November 1892 abgeändert.

Digitized by Google

Zur Beurteilung der Frauenbewegung in England und Deutschland.

Von

LILY v. GIZYCKI.

Wer die Frauenbewegung der einzelnen Länder einigermafsen richtig beurteilen will, mufs sich zunächst über die allgemeinen Gründe ihrer Entstehung Klarheit verschaffen. Sie ist nicht, wie ihre Gegner häufig meinen, eine durch fanatische Agitatoren künstlich hervorgerufene Erscheinung, sondern ein notwendiges Produkt der Entwickelung. Wenn wir auf einzelne Epochen der Geschichte hinweisen, und von diesen ihren Ursprung herleiten, so geschieht es nicht, weil wir meinen, dafs sie in jenem Jahr oder an bestimmten Tagen wie Athene gerüstet aus dem Haupte des Zeus emporstieg, sondern weil die ökonomische und kulturelle Entwicklung gerade dann so weit vorgeschritten war, um zuerst für die historische Betrachtung sichtbar zu werden. Und wenn einzelne Männer und Frauen als Träger und Märtyrer dieser Bewegung namhaft gemacht werden, so behaupten wir damit nicht, dafs sie urplötzlich den Gedanken der Gleichberechtigung der Geschlechter in die Welt warfen, sondern es soll nur anerkannt werden, dafs sie es waren, welche zuerst die Worte für das Fühlen und Denken Tausender fanden.

Der Flügelschlag der Jahrhunderte hat den glimmenden Funken zur Flamme entfacht.

Schon im Altertum und im Mittelalter finden sich Spuren einer Frauenbewegung. Die Thatsache, dafs zur Zeit der Renaissance Frauen die Lehrkanzeln der berühmtesten Universitäten Italiens und Spaniens betraten, beweist, dafs sie um dies männliche Vorrecht gekämpft haben müssen, wenn es auch damals kein organi-

Digitized by Google

sierter Kampf um ein Allen zu gewährendes Recht, sondern ein Kampf Einzelner um eine persönliche Vergünstigung war. In allen Kulturstaaten finden wir auf der entsprechenden Entwickelungsstufe dieselbe Erscheinung. Sie ist nicht etwa nur darauf zurückzuführen, dafs hervorragende Talente sich mit Gewalt Bahn brachen, sondern zum grofsen Teil darauf, dafs Kochherd, Spindel und Webstuhl kein ausschliefsliches Besitztum jedes einzelnen Haushalts mehr waren und die Töchter in dem kleinen Industriebetrieb des Hauses nicht mehr ausreichende Beschäftigung fanden. Jede Arbeit, die der Hausfrau und der Haustochter aus der Hand gerissen wurde, bedeutete einen Schritt weiter auf dem Wege zu der in allen Kulturstaaten gleichmäfsig hervortretenden Erscheinung der Frauenbewegung.

So rief die Entwickelung der Industrie mit ihrem immer deutlicher zum Ausdruck kommenden Prinzip der Arbeitsteilung nicht nur die Arbeiterbewegung, sondern auch die Frauenbewegung hervor. Ihre Aehnlichkeit, ja ihr unlösbarer Zusammenhang mit der allgemeinen sozialen Bewegung tritt am klarsten in der Thatsache hervor, dafs die Revolutionen es waren, welche ihre Forderungen zum Ausdruck brachten. Schon während der englischen Revolutionsstürme des 17. Jahrhunderts nahmen die Frauen das Recht in Anspruch bei der Leitung des Staates nicht ohne Einfluſs zu sein. Die, so weit ich nachweisen kann, erste grofse, von Frauen unterzeichnete Petition an eine gesetzgebende Körperschaft, ist die der Engländerinnen vom Jahre 1643, welche vom sogenannten Langen Parlament unter Berufung auf den wirtschaftlichen Niedergang des Landes die Herstellung des Friedens verlangte.[1]) Die zweite wurde kurz vor dem Ausbruch der französischen Revolution an Ludwig XVI. gerichtet; in dieser hiefs es: „dafs die Männer die den Frauen zukommenden Gewerbe, wie Schneiderei, Stickerei, Putzmacherei ihnen nicht nehmen möchten. . . Wir wünschen uns zu bilden, uns zu beschäftigen, nicht weil wir des Mannes Herrschaft usurpiren, sondern weil wir geachteter sein und einen Lebensberuf gesichert haben wollen, wenn wir in Unglück geraten.“[2]) Die bescheidene Sprache und zaghafte Forderung dieser Petition traf natürlich auf taube Ohren. Es war der Marquis Caritat de Condorcet, welcher, als die Begeisterung für die allgemeinen Menschenrechte die Massen

[1]) Cobbets Parliamentary History of England. London 1809. Vol. II., S. 160.

[2]) A. Lefaure, Le Socialisme pendant la Revolution, S. 122.

Digitized by Google

entflammte, in seinen „Lettres d'un Bourgeois de New Haven à un citoyen de Virginie“[1]) mit dem ganzen Feuer seines reinen Charakters für die volle Gleichberechtigung der Geschlechter eintrat. Sein späterer Aufsatz über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht[2]) rief unter den Frauen jener Zeit eine Bewegung hervor, die sich zunächst in Olympe de Gouge's etwas pomphafter „Déclaration des droits des femmes“ äufserte. Bald darauf überreichten eine Anzahl Frauen der Nationalversammlung eine Petition, welche folgende Forderungen stellte: 1. Alle Privilegien des männlichen Geschlechts sollen in ganz Frankreich vollständig und auf alle Zeiten beseitigt werden. 2. Das weibliche Geschlecht hat dieselbe Freiheit, dieselben Vorteile, dieselben Rechte und dieselben Ehren zu genieſsen, wie das männliche.[3])

„Les femmes étaient l'avant-garde de la révolution“ sagte Michelet.[4]) Sie waren immer zur Stelle, wo es galt, für die Sache der Gerechtigkeit einzutreten. Im Jahre 1830 war es Madame de Mauchamps, die, von Männern wie Janin und Chateaubriand unterstützt, auf Grund der Verfassung an Louis Phillippe eine Adresse richtete, in der es hieſs: „qu'il est roi des françaises comme il est roi des francais“.[5]) In der Revolution von 1848 wurde Victor Considerant der Fürsprecher der Frauen, indem er die politischen Rechte für sie forderte und kurze Zeit darauf verteidigte der Sozialist Pierre Leroux ein ähnliches, von ihm eingebrachtes Gesetz.

Gedanken haben eine Fluggeschwindigkeit, die von keiner mechanischen Kraft bisher überholt worden ist. In ihrem Werk „Vindication of the Rights of Women“[6]) trat zu gleicher Zeit mit Condorcet Mary Wollstonekraft für die Rechte ihres Geschlechtes ein. Man bekämpfte heftig ihre „französischen Ideen“, die jedoch durchaus auf ihrem heimischen englischen Boden erwachsen waren. Wurden doch schon im 16. und 17. Jahrhundert selbstständige Frauen zur Wahl zugelassen und erst im Jahre 1739 wurde den

[1]) Oeuvres complètes. Paris 1804. XII., S. 19—21.

[2]) Journal de la société, 1789, No. 5. Deutsch in der „Frauenbewegung“ 1895, No. 14.

[3]) Wiedergegeben in Daniel Sterne, Histoire de la Revolution de 1848, S. 379.

[4]) Michelet, Les femmes de la Revolution, S. 24.

[5]) Theodore Stanton, Woman Question in Europe. London 1884, S. 240.

[6]) London 1792, und von Mrs. Fawcett neu herausgegeben, London 1890.

Digitized by Google

Frauen ausdrücklich verboten, ihre Stimme abzugeben.[1]) Auch liefsen sich die „französischen Ideen" nicht unterdrücken. Sie spukten weiter in den Köpfen des freien Inselvolkes, bis sie unter den Händen eines Bentham, Mill, Spencer u. A. immer festere Gestalt gewannen.

Die erste Petition um das Stimmrecht wurde dem Hause der Gemeinen im Jahre 1832 vorgelegt und von Sir Robert Peel verteidigt. Bald darauf erklärte Jeremy Bentham sich für die Gleichberechtigung der Frauen, Herbert Spencer folgte ihm.[2]) Mills Buch „The Subjection of Women"[3]) wurde wenige Jahre später das klassische Buch der Frauenbewegung. Bedeutender noch ist die Rede, durch die er am 20. Mai 1867 die Aufnahme der Steuern zahlenden Frauen in die Wählerlisten befürwortete. Nachdem er mit schlagender Schärfe alle, auch heute noch populären Einwendungen widerlegt hatte, sagte er, dafs durch die Annahme seines Antrags „das Gesetz aufhören würde, den Frauen die Fähigkeit, sich mit ernsten Dingen zu beschäftigen, abzusprechen, und feierlich zu proklamieren, dafs ihre Ansichten und Wünsche über Angelegenheiten, die sie ebenso, ja manchmal noch weit näher angehen wie die Männer, der Beachtung nicht wert sind. Sie würden nicht länger mit Kindern, Wahnsinnigen und Verbrechern auf eine Stufe gestellt, und für unfähig gehalten werden, über ihren eigenen Willen zu verfügen, nur darauf angewiesen, dafs andere, ohne nach ihrer Meinung zu fragen, über sie bestimmen. Wenn heute unter zwanzigtausend Frauen nur eine die Fähigkeit besitzt, das Wahlrecht auszuüben, so mufs es allen gegeben werden. Selbst diese fast nur theoretische Befreiung würde eine Last von ihnen nehmen, welche sie an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten verhindert."[4]) Sein Antrag wurde mit 194 gegen 73 Stimmen abgelehnt. Seitdem haben tausende von Petitionen mit hunderttausenden von Unterschriften dem Parlament vorgelegen und bei der letzten, aufserordentlich eingehenden Debatte im Jahre 1892, welche der konservative Abgeordnete Sir Albert Rollit mit einer warmen Empfehlung des Frauenstimmrechts einleitete, wurde der

[1]) Vgl. Modern Reports. Select cases adjudget in the Courts of King's Bench, Chancery, Common Pleas and Exchegners. 5. ed. London 1796.

[2]) Einleitung in das Studium der Soziologie. Uebersetzt von H. Marquardsen. Leipzig 1875. 2. T., S. 218 ff.

[3]) Deutsch unter dem Titel „Die Hörigkeit der Frau". Uebersetzt von Jenny Hirsch. 3. Aufl. Berlin 1891.

[4]) Vgl. die Parliamentary Reports vom Jahre 1892.

Digitized by Google

betreffende Gesetzentwurf nur mit der geringen Mehrheit von 19 Stimmen abgelehnt.

Einen gesetzgeberischen Erfolg erzielten die Bestrebungen um das Frauenstimmrecht in den Vereinigten Staaten, wo es in Wyoming, Colorado und Utah in die Verfassung aufgenommen wurde, und in Neu-Seeland, wo die Einführung des Frauenstimmrechts zu besonders interessanten Resultaten geführt hat. Einer der Minister, Mr. Reeve, erklärte, einem Interview in der Westminster Gazette zufolge: „Die Majorität war auf Seiten der sozialistischen und liberalen Parteien. Die Einführung des Frauenstimmrechts wird in der ganzen Welt den radikalen sozialistischen Fortschritt fördern, denn die Frauen haben am wenigsten Grund mit der Welt, wie sie ist, zufrieden zu sein. Selbst die Klugen und Geschickten unter ihnen werden heute überall durch die sozialen und wirtschaftlichen Zustände niedergedrückt und alle ihre Sympathien gehören deshalb denen, welche diese Zustände zu ändern versuchen." Auch hier finden wir wieder den Beweis des engen Zusammenhangs der Frauenbewegung mit der Arbeiterbewegung, Ein weiterer, schwerwiegender Beweis ist der, dafs überall dort, wo die Forderung der politischen Gleichberechtigung in den Vordergrund gestellt wurde, die Fortschritte der Frauenbewegung auf allen anderen Gebieten besonders glänzende waren. So ist auch für die gesammte fortschrittliche Bewegung der Neuzeit das allgemeine Wahlrecht der Ausgangspunkt und der Schlüssel zu allen anderen Rechten und Freiheiten. Wir finden in Amerika, wo der Kampf um das Stimmrecht seit Jahrzehnten mit grofser Energie und staunenswerten Opfern an Kraft, Zeit und Geld geführt wird, die Gymnasien und die Universitäten den Frauen geöffnet, wir finden Frauen in den städtischen und Schulbehörden, in den Gerichtshöfen und Hospitälern, auf den Kanzeln der Kirchen und den Lehrstühlen der Universitäten, wir finden sie in England als Aerzte, als Kommunalbeamte, als Fabrikinspektoren, als Polizeimatronen thätig, wir sehen sie in Frankreich als Studentinnen, als Aerztinnen, als gleichberechtigte Wähler zu den Handelskammern, als Assistenten der Fabrikinspektoren. In einem anderen Lande der Kulturwelt dagegen, wo es von dem Beruf der Frauen heifst: „Sie flechten und weben himmlische Rosen ins irdische Leben", wo sie als „züchtige Hausfrauen" daheim bleiben, den „Mädchen lehren" und „den Knaben wehren", und der Mann allein ins „feindliche Leben" hinaus mufs, in jenem Lande drang der Lärm der Revolutionen nur selten durch die Eichenthüren der

Digitized by Google

Kemenate, und das Licht einer neuen Zeit vermochte sich nur schwer einen Weg durch die Butzenscheiben hindurchzubahnen.

Die deutsche Frauenbewegung trägt einen ganz besonderen Stempel. Nirgends ist das weibliche Geschlecht so gering geachtet worden, als in den deutschen Landen und nirgends hat es weniger Gefühl dafür gehabt. Von den Minnesängern bis zur Gegenwart hat man es mit dem Zuckerbrote der Schmeichelei gefüttert und ihm so gründlich den Geschmack verdorben, dafs es sich nur schwer an kräftige Speise gewöhnt. Mehr als die Frauen anderer Nationen gleichen die deutschen Frauen den Sklaven Griechenlands und Roms: sie sind teils Arbeitssklaven, teils Lustsklaven. Havelock Ellis[1]) hat den Nachweis zu führen versucht, dafs die Frau „als Pionier, Erfinder und Schöpfer aller Industrie" gelten kann. Von dem Augenblick an, wo der Mann das erlegte Thier vor ihre Höhle, ihren Wigwam oder ihre Buschhütte warf und sie den Feuersteinsplitter abschlägt um ihn als Messer zu verwenden, trat sie als der erste Arbeiter in den Frohndienst. Je härter der Boden war, dessen Bearbeitung ihr überlassen blieb, während der Mann in den Krieg oder auf die Jagd zog, desto härter wurde ihr Loos, desto gebeugter ihr Nacken. Je gespannter sie ihren Blick auf die Erde heften mufste, desto trüber wurde ihr Augenlicht, desto mehr erlahmte die Schwungkraft ihres Geistes.

Schon im 16. und 17. Jahrhundert kam es zu einzelnen Federkriegen um die Frage der Zulassung des weiblichen Geschlechts zu den höheren Berufen. Damals wurde noch allen Ernstes gegen die weitverbreitete Behauptung gekämpft, die Weiber seien keine Menschen, und erst nachdem einige tapfere Kämpen, wie Andreas Schoppius und Balthasar Wandel, mit Aufbietung all ihres Scharfsinnes diese Ansicht widerlegt hatten, trat das „gelahrte Frauenzimmer"[2]) selbstbewufst aus dem stillen Jungfernstübchen in die Oeffentlichkeit. Nicht nur Fürstinnen, sondern auch Adlige und Bürgermädchen — meist Gelehrtentöchter — zeichneten sich durch ihr Wissen aus. In einer Schrift vom Jahre 1707 wird sogar die Errichtung einer deutschen „Jungfern-Akademie" vorgeschlagen, da man „den Jungfern noch nicht raten dürfte, mit den Herren Studenten im Kollegio eine bunte Reihe

[1]) Havelock Ellis, Mann und Weib. Deutsch von H. Kurella. Leipzig 1894.

[2]) Vgl. Georg Steinhausens Artikel über dieses Thema in „Nord und Süd", Oktober 1895.

Digitized by Google

zu machen". Dieser Plan tauchte während der nächsten Jahrzehnte immer wieder auf und wurde nach allen Richtungen hin besprochen. Zur Ausführung kam es nicht, dagegen ist erst kürzlich nachgewiesen worden,[1]) dafs an manchen Orten die Lehrsäle den Frauen offen standen. So wird Anna Christine Ehrenfried von Balthasar als „der Weltweisheit Baccalaurea" zu Greifswald in überschwenglicher Weise von ihren Zeitgenossen gepriesen. Aber all diese einzelnen Erscheinungen sind noch nicht die Symptome einer starken sozialen Bewegung, sie sind nur leise Ansätze dazu.

Es sollte jedoch auch an einem deutschen Condorcet nicht fehlen, dessen Stimme freilich die eines Predigers in der Wüste blieb. Theodor Gottfried v. Hippel, der erste deutsche Verfechter der vollen Gleichberechtigung der Geschlechter, war ein Ostpreufse, wie Kant, und lebte zu gleicher Zeit mit ihm in der alten Krönungsstadt Königsberg. Seine geistreichen Satiren, seine philosophischen Reflexionen, die der gewandte Weltmann in die gefälligste Form zu kleiden wufste und durch die er den Inhalt der schwerfälligen Perioden Kants dem grofsen Publikum mundgerecht zu machen verstand, haben ihm einen geachteten Platz in der Litteraturgeschichte erobert. Die deutschen Frauen aber haben ihn vergessen, obwohl er mehr als irgend ein Anderer verdiente, von ihnen gefeiert zu werden. In dem einzigen geschichtlichen Werk[2]) über die Frauenbewegung in Europa, das aus allen Ländern zum Teil gründliche Studien enthält, die von Theodor Stanton gesammelt und herausgegeben wurden, haben die drei deutschen Autoren nicht einmal seinen Namen erwähnt. Kein Wunder! Wäre es doch sehr fatal, zu konstatieren, dafs im Jahre 1792 von einem vornehmen deutschen Manne die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts in einem Umfange gefordert wurde, wie sie hundert Jahre später nur die schlimmsten „Umstürzler" verlangen, und dabei gestehen zu müssen, dafs keine einzige seiner Forderungen bisher erfüllt worden ist. Sein Buch über „die bürgerliche Verbesserung der Weiber"[3]) ist den Schriften eines Condorcet und eines Mill getrost an die Seite zu

---

[1]) Vgl. Steinhausen a. a. O.

[2]) The Womans Question in Europe. Edited by Theodore Stanton. London 1884.

[3]) Die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Berlin 1792. In der Vossischen Buchhandlung.

Digitized by Google

stellen. Mit Witz und schlagfertigem Scharfsinn weist er alle Gründe zurück, welche gegen die „bürgerliche Verbesserung der Weiber" vorgebracht werden können. Er will den Frauen die Richter- und Schöppenstühle, das Katheder und den Seziertisch erobern, aber wichtiger als alles andere erscheint ihm die Teilnahme an der Staatsverwaltung.

Ist sie gesichert, „gewifs hätten wir alsdann," so sagt er, „weniger Tyrannen, die auf festem Grund und Boden Schiffbrüchige mit Lust arbeiten sehen oder die solchen, die mit den Fluten ringen, vermittelst einer heilsamen Verordnung Strohhalme zuwerfen; weniger Blutegel, die hier jeden Bissen finanzmäfsig zuschneiden, dort den Schweifs und das Blut der Unterthanen ohne Mafs und Ziel verschwenden, die ihre Administrationen mit Plünderungen anfangen. Wir hätten weniger Meister, die vom Himmel fallen, ob sie schon entweder nur Kolporteurs von alten abgetragenen Meinungen sind, oder aber eine neue verzweifelte Kur nach der andern beginnen."

Es war im Zeitalter der französischen Revolution, als Hippel diese Sätze niederschrieb, und es dürfte nicht uninteressant sein, aus jener schon einmal zitierten Geschichte der Frauenfrage in Europa zu hören, wie die deutsche Autorin über die unleugbare Thatsache des revolutionären Ursprungs der Frauenbewegung urteilt: „Viele ausgezeichnete Reformen begegneten auf dieser Seite des Rheins einem langen und heftigen Widerstand, weil sie als das Produkt des Aufstandes von 1789 galten, und infolge ihres unglücklichen Ursprungs kam die Frauenbewegung unter der Bezeichnung der ‚Frauenemanzipation' in Verruf. Die Bedeutung, welche diesem Worte beigelegt wurde, war der gröfste Stein des Anstofses auf unserem Wege."

So viel es möglich war, haben die deutschen Frauenrechtlerinnen diesen Ursprung vergessen gemacht, und nicht nur das Wort „Emanzipation", sondern auch den ernsten Sinn desselben aus ihren Bestrebungen verbannt. Sie kämpften zum grofsen Teil nicht um eine Befreiung des weiblichen Geschlechts von politischen, sozialen und rechtlichen Fesseln, sondern um die Sicherstellung des Lebens der alleinstehenden Frauen. Zweifellos gehört der Kampf um dieses Ziel in die allgemeine Frauenbewegung, zweifellos würde seine Erreichung unendlich viel bedeuten, aber ebenso zweifellos ist es, dafs es allein niemals erreicht werden kann und das einseitige Streben darnach notwendig auf Abwege führt.

Digitized by Google

Von der berühmten Million überzähliger Frauen in Deutschland ist bis zur Ermüdung gesprochen worden. Unsere Frauenrechtlerinnen beriefen sich stets auf die hülfsbedürftige Million, und von diesem Standpunkt aus hatte der Philosoph des Unbewufsten, Eduard v. Hartmann, nicht so ganz unrecht, wenn er von einer Jungfernfrage sprach. Es handelt sich ja nicht einmal um diese überzählige Million, denn da in Deutschland gegen 10 pCt. Männer unverheiratet bleiben, aufserdem eine grofse Anzahl geschiedener und verwitweter Frauen gleichfalls allein stehen, so kommen wir schliefslich, nach der Gewerbezählung von 1882, zu der stattlichen Zahl von $5^1/_2$ Millionen lediger Frauen. Wie sehr gerade sie darauf angewiesen sind, für ihren Unterhalt zu sorgen, geht daraus hervor, dafs unter tausend erwerbsthätigen 800 ledige resp. verwitwete und geschiedene Frauen sind.

Während sich in Frankreich, England und Amerika die Frauenbewegung zuerst mit revolutionärer Gewalt äufserte und ihre Vertreter im Namen der Gerechtigkeit, der feierlich proklamierten allgemeinen Menschenrechte für die volle Gleichstellung der Geschlechter eintraten, steckte sie sich in Deutschland, nach einem flüchtigen Versuch, in dieselben Bahnen zu lenken, das einzige Ziel: Eröffnung der höheren Berufe. Sie wurde eine Bewegung für die Ueberzähligen. Zum Träger dieser Bewegung, deren Berechtigung vollkommen anerkannt werden mufs, wurde der im Oktober 1865 in Leipzig gegründete Allgemeine deutsche Frauenverein. Schon seine Gründung war eine That, welche seine erste Vorsitzende, Louise Otto-Peters, unvergefslich machen wird. Sie hatte mitten in den Stürmen von 1848 gestanden und mit ihrem nachherigen Gatten im Gefängnis Verlobung gefeiert, aber auch sie teilte in späteren Jahren das Schicksal des deutschen Liberalismus, der die Verkörperung eines freiheitlichen Bürgertums war, und heute zum grossen Teil nur noch den deutschen Philister repräsentiert.

Der Allgemeine deutsche Frauenverein erklärte in seinem Programm „die Arbeit für eine Pflicht und Ehre des weiblichen Geschlechts“ und nahm „das Recht der Arbeit“ für alle Frauen in Anspruch. Als seine Aufgabe erkannte er, „für die erhöhte Bildung des weiblichen Geschlechts und die Befreiung der weiblichen Arbeit von allen Hindernissen mit vereinten Kräften zu wirken.“ Seine dreifsigjährige Geschichte ist für die Entwicklung der deutschen Frauenbewegung von grofsem Interesse. Während z. B. in den ersten Jahren seines Bestehens nicht nur Pe-

Digitized by Google

titionen um Zulassung der Frauen zum Post- und Telegraphendienst von ihm ausgingen, sondern auch das Los der Fabrikarbeiterinnen insofern Berücksichtigung fand, als für die Bildung von Frauenverbänden zum Zweck der Lohnerhöhung eingetreten wurde, entwickelte er sich mit den Jahren mehr und mehr zu einem Verein von und für „höhere Töchter." Noch im September 1883 sprach Marianne Menzzer, eine der ältesten und radikalsten Mitglieder des Vereins, über die Lage der Handarbeiterinnen, und Gräfin Guillaume-Schack trat mit ihr für die Gründung von Frauengewerkvereinen ein. Es war der letzte energische Versuch im Allgemeinen deutschen Frauenverein für die Rechte der unterdrücktesten Frauen ebenso einzutreten, wie für die ihrer bessersituierten Schwestern. Inzwischen war nicht nur der wachsende Stipendienfond für das Universitätsstudium der Frauen und für die Gründung von Frauengymnasien der Anlafs gewesen, diese Richtung der Frauenbewegung zu bevorzugen, die immer stärker hervortretende Angst der deutschen Bourgeoisie vor der Sozialdemokratie, welche die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts in ihr Programm aufgenommen hatte, ergriff auch die vorwärtsstrebenden Frauen. Marianne Menzzer, die noch als Achtzigjährige voll jugendlichem Feuer tapfer ihre Ansichten vertrat, als ein kleines Häuflein deutscher Frauen gegen die Umsturzvorlage protestierte, zog sich aus dem Vorstand des Allgemeinen deutschen Frauenvereins zurück, Gräfin Guillaume-Schack schlofs sich der Sozialdemokratie an, als sie ohne Erfolg bei allen bürgerlichen Parteien die Unterstützung ihrer Bestrebungen gesucht hatte.

Kennzeichnend für die deutsche Frauenbewegung war in letzter Zeit die Gründung des Bundes deutscher Frauenvereine und die Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins im Oktober 1895. Frau Hanna Bieber-Böhm hatte vom Frauenkongress in Chicago die Idee eines nationalen Bundes der Frauenvereine mitgebracht, welcher sich wieder mit den gleichen Verbänden anderer Länder zu einer internationalen Union vereinigen sollte. Aus den Vertreterinnen jeder Nation sollte alle paar Jahre eine Art Weltparlament zusammentreten, das über die gemeinsamen Interessen zu verhandeln und Beschlufs zu fassen hat. Die Gründung des deutschen Bundes wurde den tonangebenden Frauen des Allgemeinen deutschen Frauenvereins anvertraut, und bereits in der Einleitungsrede der konstituierenden Versammlung erklärte die Vorsitzende, nachdem sie von der

Digitized by Google

Einigkeit, der Schwesternschaft u. s. w. viel Schönes und Rührendes gesagt hatte, dass die sozialdemokratischen Arbeiterinnenvereine zum Beitritt weder aufgefordert seien, noch jemals aufgefordert werden könnten. Es fanden sich damals unter den zahlreichen Delegirten nur vier Frauen, die widersprachen, und wenn in zwei Jahren der internationale Frauenkongress in London tagen wird, werden wir das interessante Schauspiel erleben, dass die deutsche Lehrerin, Studentin und höchstens noch die Kindergärtnerin und die berühmte „Stütze der Hausfrau", — für beide ist zum deutlichen Unterschied von den weiblichen Dienstboten der Name „Hausbeamtin" erfunden worden, — vertreten sein werden, man aber die Interessen, die Leiden, die Kämpfe und Hoffnungen der Arbeiterin ebenso ignorieren wird, wie sie bei der Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins ignorirt wurden. Unsere liberale bürgerliche Presse erschöpfte sich bei dieser Gelegenheit in Lobeserhebungen über die gemäfsigte Haltung der Rednerinnen, von denen eine die Gefühle der Anwesenden in Worte fasste, wenn sie sagte: „Alle sozialistischen Theorieen müssen an dem Widerstande und der Feinfühligkeit der weiblichen Seele und an der Zusammenfassung dieser Widerstände durch die deutsche Frauenbewegung scheitern."

An der deutschen Frauenbewegung also sollen die sozialistischen Theorieen scheitern. Manche unerfreuliche Symptome scheinen diese Ansicht zu unterstützen. Haben wir doch kürzlich erst erlebt, dass die Gattinnen „notleidender" schlesischer Agrarier dem Landwirtschaftsminister eine Petition überreichten, in der es unter anderem hiess: „Wenn der Arbeiter früher bei niedrigeren Löhnen zwei Pfennige mehr für sein Brot ausgeben konnte, warum sollte es ihm jetzt bei seinem hohen Lohn unmöglich sein? Es wäre im Gegenteil ein hoher sittlicher Vorteil für unsere Arbeiter, wenn sie das Brot etwas mehr kostete, dann bliebe ihnen etwas weniger für den entnervenden Schnaps übrig, an dem sie sich immer gar zu gütlich thun, und wodurch die Rohheit und Entsittlichung dieses Elements täglich wächst und immer gefahrbringender für alle Staatsordnung wird."

Um der einen Seite der deutschen Frauenbewegung gegenüber einen gerechten Standpunkt zu gewinnen, müssen wir uns fragen, was sie bisher Positives erreicht hat. Da in Deutschland Frauenbewegung und Wohlthätigkeitsbestrebungen sehr häufig verwechselt werden, so ist die Antwort nicht ganz leicht. Frauen-, Jugend- und Arbeiterinnenheime, Kindergärten, Krankenstationen,

Digitized by Google

Volksküchen, unentgeltliche Rechtshilfe und dergleichen mehr, haben mit der Frauenbewegung ebensowenig zu thun, wie etwa Arbeiterkolonieen, Asyle für Obdachlose, Wärmehallen u. s. w. mit der Arbeiterbewegung. Nun haben aber zweifellos die deutschen Frauen auf dem Gebiet der Wohlthätigkeit viel geleistet, wenn auch noch nicht entfernt so viel, wie die in dieser Richtung thätigen englischen Frauen. Nichtsdestoweniger haben die intelligenten Engländerinnen eingesehen, dafs die Beschränkung lediglich auf das Gebiet der Wohlthätigkeit im Grunde einen Verzicht auf die Lösung der eigentlichen Schwierigkeiten des sozialen Problems bedeutet. Zieht man alle Gründungen der Barmherzigkeit von den Resultaten der deutschen Frauenbewegung ab, so ist der Rest beschämend klein. Er reduziert sich auf die Zulassung der Frauen zum Post- und Telegraphendienst; auf die Gründung der Mädchengymnasien in Karlsruhe, Berlin und Leipzig, auf die Zulassung der Lehrerinnen zum Oberlehrerinnenexamen. Einer radikalen Strömung, welche sich aus dem Bannkreis des Allgemeinen deutschen Frauenvereins nach und nach herausbildete und jetzt anfängt in den Vordergrund zu treten, sind die Organisationen der Handlungsgehilfinnen in verschiedenen deutschen Städten zu verdanken, die, wenn ihnen auch der Gedanke der Gewerkschaft nicht zu Grunde liegt, doch auf Selbsthilfe beruhende, das Solidaritätsbewufstsein stärkende Vereinigungen bilden. Dieselbe hat sogar den Bund deutscher Frauenvereine mit sich fortgerissen, so dafs er sich entschlossen hat, um die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren, die Abschaffung der staatlich regulierten Prostitution, die Aenderung einiger die Stellung der Frau betreffenden Paragraphen im Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs zu petitionieren.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die Verhältnisse in England.

Im Frühling 1895 wohnte ich in London der Gründung des Bundes englischer Frauenvereine bei. Die Delegirten der konservativen Primrose-Ligue fehlten ebenso wenig, wie die der organisierten Arbeiterinnen. Mrs. Amie Hicks, eine Seilerin von Beruf, sprach sich bei der Gelegenheit über ihre Stellung zu dem geplanten Bunde aus. „Mehr als alle Anderen", so ungefähr sagte sie, „wissen wir Arbeiterinnen den Werth des Zusammenschlusses zu schätzen. Wir bedürfen für uns selbst keines neuen Bundes, denn wir sind mit den arbeitenden Frauen, wir sind mit der Arbeiterschaft der Welt solidarisch verbunden." Trotzdem erklärte

Digitized by Google

sie sich im Namen ihrer Vereine bereit, dem Bunde beizutreten, denn hier, wie überall, hoffe sie für die Religion ihrer Klasse, den Sozialismus, zu arbeiten. Und die Frau, die dies sagte, wurde einstimmig in den Vorstand gewählt.

Kurze Zeit darauf beobachtete ich die Vorbereitungen zu den Parlamentswahlen seitens der englischen Frauen. In den Bureaus der Frauenwahlrechts-Vereine, — es giebt deren in Grossbritannien viele Hunderte von allen Parteischattirungen mit Hunderttausenden von Mitgliedern, — entwickelte sich eine fieberhafte Thätigkeit. Neben den dauernd angestellten Beamtinnen arbeiteten freiwillige Hülfskräfte. Junge Mädchen und alte Frauen überboten einander an Eifer. Da wurden auf den Strassen Flugblätter vertheilt, dort, teils im Freien, teils in Konzertsälen, Kapellen und engen Wirtsstuben, Reden gehalten, die sich an Feuer des Ausdruckes und Schärfe der Beweisführung mit den Reden der Männer ruhig vergleichen liessen. In Wagen, die den sogenannten Zigeunerwagen ähnlich sind, fuhren andere Frauen durch das Land von Dorf zu Dorf, wo sie auf freiem Platze Halt machten und von da aus ihre Ansprachen hielten. Elegante Ladies und einfache Bürgerfrauen machten einander im „canvassing" den Rang streitig, d. h. sie gingen in ihrem Distrikt von Wohnung zu Wohnung, um jeden einzelnen Wähler womöglich für den Kandidaten ihrer Partei zu gewinnen. Zu dieser Arbeit gehört nicht nur eine genaue Kenntniss der einschlägigen politischen Fragen, es gehört auch ein feines Verständniss für die Wünsche und Bedürfnisse, für die Lebensverhältnisse und Bedingungen eines jeden dazu, mit dem verhandelt wird.

Eine andere Thätigkeit sah ich in einem der Londoner Vestries, einer einflussreichen Körperschaft, unseren Kommunalbehörden ähnlich, für welche die Frauen das aktive und passive Wahlrecht besitzen. Die Vestrie von St. Pankras, deren Arbeit ich näher kennen lernte, umfasst einen Distrikt Londons von ungefähr 45000 Einwohnern. Sie hat das Recht, selbständig Handels- und Sanitäts-Inspektoren zu ernennen, sie hat die Strassen, die Beleuchtung, die öffentlichen Waschhäuser, die Wasserleitungen, die Armenhäuser u. s. w. unter sich. Sie hat das Recht, ganze Stadtteile, welche den Sanitätsvorschriften nicht entsprechen, auf Antrag nur weniger Bürger niederreissen zu lassen. Inmitten der ungefähr 100 Mitglieder der Vestrie sass eine Dame, eine junge Irländerin; sie hatte, als ich kam, grade einen Plan zur Niederreissung eines der Slums von St. Pankras vorgelegt und verteidigte ihren,

Digitized by Google

von einem Architekten sachgemäss ausgeführten Entwurf zum Neuaufbau der Arbeiterhäuser jenes Viertels. Ihr Eifer, ihre Sachkenntniss und ihre Redegewandtheit wurde von keinem der Männer übertroffen und von allen so anerkannt, dass ich sagen hörte: „Miss Fitzpatrick leistet für unseren Stadtteil mehr, als wir alle zusammen bisher geleistet haben".

Ueberall, wo die Frauen im öffentlichen Dienste stehen, hört man ähnliche Urteile. Dass es nicht nur leere Phrasen sind, beweist der Umstand, dass bei jeder Neuwahl für die Schulaufsichtsbehörden, die Armenpfleger, die Vestries und Parish-Councils nicht nur die weiblichen Wähler, sondern auch die weiblichen Gewählten zahlreicher werden. So sind seit dem Sommer 1895 900 Frauen als Armenpfleger thätig. Zu jedem Schulaufsichtsrat gehört wenigstens eine Frau, ja sie führt zuweilen sogar den Vorsitz.

Der rastlosen Agitation englischer Frauen, an deren Spitze Miss Balgarnie stand, ist es ferner zu danken, dass die Anstellung weiblicher Polizeibeamte unter dem Namen Polizeimatronen in den grösseren Städten durchgesetzt wurde. Während der letzten Tage seines Ministeriums schrieb Mr. Asquith, dem die englischen Frauen auch die neuen Arbeiterinnen-Schutzgesetze zu verdanken haben, an Miss Balgarnie, dass alle weiblichen Gefangenen sofort unter Aufsicht einer Polizeimatrone gestellt werden sollen, und Visitationen und dergl. nur von einer solchen vorgenommen werden dürften. Der bedeutendste Erfolg aber der englischen Frauenbewegung scheint mir die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren und weiblicher Beamten im Arbeits-Ministerium zu sein.

Als in den Kommissionsverhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses die Frage der Anstellung weiblicher Gewerbeinspektoren zur Besprechung kam, erklärte der Regierungsvertreter, dass er nicht in der Lage sei, die Sache zu befürworten, da ihm kein Material aus den Staaten vorläge, wo das weibliche Fabrikinspektorat bereits eingeführt sei. Es schien ihm somit unbekannt zu sein, dass Minister Asquith nicht nur bei offiziellen und privaten Gelegenheiten wiederholt die Zufriedenheit der Regierung mit der Thätigkeit der weiblichen Inspektoren ausgesprochen hat, sondern dass die Regierung und die Arbeiterschaft jedes Jahr die Vermehrung der Fabrikinspektorinnen befürwortet. Aber auch der flüchtigste Vergleich der englischen Fabrikinspektoren-Berichte mit den deutschen, muss, von allen anderen Vor-

Digitized by Google

zügen abgesehen, uns in Bezug auf die Fauenarbeit die Ueberzeugung gewinnen lassen, dass zu ihrer Untersuchung und Beaufsichtigung die Anstellung weiblicher Beamten unbedingt erforderlich ist. Die Berichte[1]) der englischen Inspektorinnen zeichnen sich durch Objektivität, rückhaltlose Offenheit und Energie in der Verfolgung dessen aus, was sie für notwendig halten. Durch das Vertrauen, das ihnen die Arbeiterinnen entgegenbringen, gewinnen sie einen Einblick in ihre häuslichen Verhältnisse, der einem Manne niemals gestattet würde. Der Erfolg, mit dem sie das Schwitz-System bekämpfen, wird im Bericht des Chefinspektors besonders hervorgehoben, wenn er sagt: „Ihre Versuche haben entschieden zu der strengen Durchführung der Gesetze beigetragen und sie haben bewiesen, wie geeignet sie für die ihnen übertragenen Arbeiten sind". Das englische Fabrikgesetz, das auch die Werkstätten, z. B. die Schneiderateliers der Beaufsichtigung unterstellt, kommt ihnen dabei sehr zu Statten, und das von der ganzen Presse kolportierte Urteil der weiblichen Inspektoren über die maasslose Ueberanstrengung der Näherinnen an den Sonnabenden, die von den Betriebsleitern dadurch erklärt wurde, dass ihre vornehmen Kundinnen für den Kirchgang am Sonntag stets noch eilige Bestellungen machten, ist sicherlich nicht ohne Einfluss auf die Kundinnen und dadurch auf die Arbeiterinnen geblieben.

Die Erfolge der Thätigkeit der weiblichen Beamten im Arbeitsministerium sind ebenso offenkundig für jeden, der sie nicht absichtlich übersehen will. Die letzte von Miss Clara Collet veranstaltete Statistik der Arbeiterinnen von England und Wales[2]) giebt eine so genaue Uebersicht über die Löhne, das Alter, den Familienstand, dass ein Vergleich mit deutschen Verhältnissen höchst interessant wäre, wenn uns ein ähnliches authentisches Material vorläge. Wir haben nur vereinzelte Streiflichter, welche unsere Gewerbeinspektoren auf die Lage der Arbeiterinnen werfen, oder private Untersuchungen, die aus Mangel an Kräften und Mitteln ungenügend bleiben müssen.

Aus den zahlreichen privaten Institutionen, die aus der englischen Frauenbewegung hervorgewachsen sind, soll nur eine erwähnt werden, die nach mancher Richtung hin charakteristisch

---

[1]) Vgl. Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for the Year 1894. S. 11—45.

[2]) Vgl. Report on the Statistics of Employment of Women and Girls. C., 7564, 1895. (Publications of the Labour Departement of the Board of Trade.)

Digitized by Google

ist. Es ist dies ein Centralausschufs für Frauenarbeit, der erst im vorigen Jahre gebildet wurde, und in London und Glasgow in Thätigkeit ist. Die Gründer, Leiter und Mitarbeiter sind Männer und Frauen der verschiedensten politischen und religiösen Richtungen. Ihre Thätigkeit ist eine durch verschiedene Kommissionen systematisch geregelte und besteht in den Untersuchungen der Frauenarbeit, besonders in Bezug auf die Hausindustrie, die sich auch in England der staatlichen Aufsicht fast ganz entzieht. Es werden Enquêten veranstaltet, das einschlägige Material aus dem In- und Auslande wird gesammelt, die einzelnen Mitglieder ziehen wie Pioniere in alle Stadtteile, um durch Reden und Flugblätterverteilung die Arbeiterinnen aufzuklären und sie zum Eintritt in gewerkschaftliche Organisationen zu veranlassen.

Wer die deutsche Frauenbewegung mit der englischen vergleicht, mufs von hoffnungsloser Trauer befallen werden, wenn er über die Mauer nicht hinauszusehen vermag, die ihn und seine bürgerliche Gesellschaft umgiebt. Auch wir haben bisher nichts weiter betrachtet, als die Frauenbewegung, welche ausschliefslich von den oberen Schichten der Bevölkerung ausging. Ihre Erfolge in England sind auf die ganze freiheitliche Entwicklung des Königreichs zurückzuführen, dessen Verfassung schon seit dreihundert Jahren eine demokratische ist, in dessen Bourgeoisie noch heute das Blut der Cromwell rollt. Betrachten wir dagegen die auf dem Militarismus und Absolutismus aufgebaute Entwicklung Deutschlands, welche mit eisernen Sohlen über jedes Freiheitsbäumchen hinwegschritt, das einer oder der andere deutsche Idealist zu pflanzen versucht hatte, so dürfen uns die Mifserfolge nicht wunder nehmen. Für den Engländer, der es seit Generationen gewöhnt ist, als freier Bürger bei der Gesetzgebung des Landes mitzusprechen, war es eine logische Notwendigkeit, dafs er schon verhältnismäfsig früh die Bürgerrechte auch dem weiblichen Geschlechte zuerkannte und im weitesten Umfange über kurz oder lang zuerkennen wird, während der Deutsche sich erst langsam daran gewöhnt, eine eigene Meinung haben zu dürfen, wo er bisher nur zu schweigen und zu gehorchen hatte. Wie sollte er dazu kommen, der Frau Rechte einzuräumen, die ihm gegenüber dieselbe Stellung einnahm, welche er bis vor kurzem als gehorsamer Unterthan dem Landesherrn gegenüber bekleidete? Aber selbst da, wo er sich seiner eigenen Rechte und Freiheiten ganz voll bewusst geworden ist, vermag der deutsche Bürger von heute nur in einzelnen Ausnahmefällen ein Verteidiger der

Digitized by Google

Rechte des anderen Geschlechts zu werden. Derselbe Grund, der ihn dazu unfähig macht, ist auch die Ursache der allgemeinen Stagnation der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung. Wenn ihre Führerinnen nicht häufig genug betonen können, dafs sie nicht „blind nach Utopien" jagen, dafs sie nur „erreichbare Ziele" erstreben, so liegt hinter diesen Worten stets derselbe Sinn, den jene früher erwähnte Frankfurter Rednerin klar ausdrückte, wenn sie die Frauenbewegung aufrief, in den Kampf für „Religion, Sitte und Ordnung" und gegen die „sozialistischen Theorien" einzutreten.

Mit dem Augenblick, wo die deutsche Sozialdemokratie die Gleichberechtigung der Geschlechter in ihr Programm aufnahm, wurde es für die bürgerlichen Parteien zur Notwendigkeit, dagegen Front zu machen oder sich mindestens gleichgiltig zu verhalten. Die bürgerliche Frauenbewegung stand vor der Frage, entweder mit der Sozialdemokratie gleichen Schritt zu halten oder sich von dem breiten, grofsen Wege zum Ziel, den jetzt in geschlossenen Reihen der vierte Stand betrat, von diesem fort in Seitenschleichwege drängen zu lassen. Da sie keine andere als diese Entscheidung treffen konnte, so machte sie sich selbst zu dem, was sie heute ist. Die Furcht vor der Sozialdemokratie hat die einst so energisch ausgesprochenen Forderungen des freiheitlich gesinnten Bürgertums verstummen machen, die Furcht vor der Sozialdemokratie hat die Frauen dieses Bürgertums kraftlos gemacht. Ihre eigene Sache erscheint ihnen verdächtig, seitdem sie die Sache der Sozialdemokratie geworden ist. Die eigentliche Trägerin dieses Teiles der sozialen Bewegung, welche das weibliche Geschlecht betrifft, ist in Deutschland die Sozialdemokratie. In anderen Ländern, z. B. in England, hat die Bourgeoisie bei Zeiten erkannt, dafs gerade von ihrem individualistischen Standpunkt aus die Gleichberechtigung der Frauen anerkannt werden mufs, sie hat es öffentlich gethan, noch lange ehe die Sozialdemokratie auf dem Kampfplatz erschien, und sie hat heute keine Ursache, ihr altes Prinzip aufzugeben. Infolge dessen haben wir in England die interessante Thatsache zu konstatieren, dafs die dortigen Sozialdemokraten in der Praxis durchaus keine begeisterten Verteidiger der Gleichberechtigung sind, obwohl sie in der Theorie auf dem Standpunkt des Programms stehen, welches ihre Gesinnungsgenossen in der ganzen Welt zum Kampfe für die Rechte der Frauen verpflichtet.

Digitized by Google

Man hat die ritterlichen Deutschen stets gepriesen, die zur Zeit Walter von der Vogelweide's und Wolfram von Eschenbach's für ihre Herzenskönigінnen die gefährlichsten Abenteuer bestanden und in wilden Fehden wider einander stritten. Bewundernswerter aber als sie sind die modernen Nachkommen ihrer Knechte und Bauern: sie stehen Schulter an Schulter auf dem sozialen Kampfplatz, um das ganze weibliche Geschlecht aus seiner Knechtschaft zu befreien. Und als im Jahre 1891 der internationale Arbeiterkongress in Brüssel tagte, waren es diese deutschen Ritter der Neuzeit, welche den Antrag stellten, dafs ihre Brüder sich in allen Ländern auf den Satz verpflichten möchten: „der Frau auf zivilrechtlichem wie politischem Gebiete dieselben Rechte wie dem Manne zu gewähren." Auf die Bitte des Vorsitzenden, „in imposanter Weise den Beweis abzulegen, dafs die Sozialisten der ganzen zivilisierten Welt keine Rechtsungleichheit zwischen Mann und Weib anerkennen", wurde der Antrag mit allen gegen 3 Stimmen unter jubelndem Beifall angenommen. Diese Thatsache wetzt die Scharte wieder aus, welche der niedrige Stand der deutschen Frauenbewegung unserem Vaterlande geschlagen hat. Wir müssen sie uns vor Augen halten, wenn wir den Mut zum Kampf und die Hoffnung auf den Sieg nicht verlieren wollen.

Wenn eine Petition oder ein Antrag zu Gunsten der Frauen dem deutschen Reichstag vorliegt, so ist es immer die sozialdemokratische Fraktion, welche geschlossen dafür stimmt. Als dort zum ersten Mal das Frauenstimmrecht zur Besprechung kam,[1]) war es keine Petition bürgerlicher Frauen, sondern ein Antrag der Sozialdemokraten, welcher den Anlafs dazu bot.

Der Arbeiter, der meist mit der Arbeiterin auf der gleichen Bildungsstufe steht, der in den ländlichen Volksschulen in derselben Schulstube mit ihr aufwächst, und sie später auf dem Feld und in der Fabrik als Genossin seiner Leiden und Lasten wiederfindet, um dann schliesslich, wenn sie sein Weib wird, zu sehen, wie sie sich abrackern mufs von früh bis spät, ja wie sie häufig, wenn er arbeitslos wird, für die ganze Familie allein zu sorgen hat, — der Arbeiter müfste kein Herz und keinen Verstand haben, wenn er in einen Befreiungskampf eintreten wollte, der nicht beide Geschlechter umfafst, und für jedes Geschlecht das er-

[1]) Vgl. den stenographischen Bericht der Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 13. Februar 1895.

Digitized by Google

reichen will, was der Menschheit im Allgemeinen zu Gute kommt. Wie sehr er auf dem Boden der Wirklichkeit steht — nicht auf dem abstrakter Theorien — dafür lieferte z. B. kürzlich der Kampf um die Arbeiterinnenschutz-Gesetzgebung in England den Beweis. Die aufgeklärten, organisierten männlichen und weiblichen Arbeiter, mit ihnen die Sozialisten aller Schattierungen traten für den Arbeiterinnenschutz energisch ein, während die liberalen Frauenverbände unter Berufung auf die dadurch schwergefährdete Freiheit des Individuums mit allen Kräften dagegen agitierten. Es waren übrigens auch Arbeiterinnen unter ihnen, denn die, weit mehr noch, als der männliche Arbeiter, ausgebeutete und versklavte Arbeiterin ist der Aufklärung schwer zugänglich. Sie vermag oft nur das nächstliegende zu überblicken. Daher sehen die Sozialdemokraten es als eine ihrer schwersten und notwendigsten Aufgaben an, den Frauen über ihre eigene Lage die Augen zu öffnen und sie zu Mitstreitern zu erziehen.

In England, wo die bürgerliche Gesellschaft nicht nur die Frauenfrage, sondern auch die Arbeiterfrage schon seit Jahrzehnten mit einigem Verständnis und vielem Interesse erörtert und auf ihre Weise zu lösen versucht, ist zunächst durch die gewerkschaftliche Organisation der männlichen und weiblichen Arbeiter viel geleistet worden. Männer und Frauen der ersten Kreise haben dafür in grofsartiger Weise agitiert. Im Jahre 1893 bestanden 29 Gewerkvereine für Frauen allein mit 5116 Mitgliedern. Zu den Gewerkschaften mit männlichen und weiblichen Mitgliedern gehören 82 362 Arbeiterinnen.[1]) Da im Vereinigten Königreich nach der neuesten Statistik 5 081 495 Frauen erwerbsthätig sind,[2]) so ist dem gegenüber die Zahl der organisierten Frauen keine allzu imponierende. Wenn wir jedoch die entsprechenden deutschen Zahlen damit vergleichen, wird unsere Ansicht eine wesentlich andere werden, denn nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882 haben wir 5 541 000 erwerbsthätige Frauen und nach dem neuesten Bericht der Generalkommission der Gewerkschaften weisen die gewerkschaftlichen Organisationen nur 5251 weibliche Mitglieder auf. Allerdings ist bei der Gegenüberstellung der Umstand zu berücksichtigen, dafs die Gewerkschaften, besonders die deutschen, gröfstenteils

[1]) Vgl. The 7. Report on Trade Unions. C. 7808 of 1895.

[2]) Second Annual Report of the Labour Department of the Board of Trade (1894—95). C. 7900 1895.

Digitized by Google

nur Industriearbeiter und -Arbeiterinnen umfassen. Die anderthalb Millionen weiblicher Dienstboten z. B. entbehren noch jedes Zusammenhangs, garnicht zu reden von den $2^1/_4$ Millionen Frauen, die in der deutschen Landwirtschaft thätig sind.

Nach dieser Richtung ist kein Organisationsversuch gemacht worden, während in England einige Führerinnen der Frauenbewegung sich augenblicklich bemühen, die Kindermädchen und die zahlreichen in der ländlichen Milchwirtschaft thätigen Frauen zu organisieren. Bei beiden Berufsarten kann es sich natürlich nur um Vereinigungen von weiblichen Mitgliedern handeln. Wo jedoch Männer und Frauen in demselben Gewerbe arbeiten, zieht man vor, sie gemeinsam zu organisieren. Die Frauengewerkschaften sind teils ganz mifsglückt, teils haben sie sich zu Unterstützungs-, Bildungs- und Vergnügungsvereinen umgebildet, die auf die Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen ohne jeden Einfluſs geblieben sind. An ihrer Spitze stehen meist Damen der bürgerlichen Gesellschaft, die teils aus wirklichem Bedürfnis etwas Nützliches zu leisten, teils auch nur um die Mode mitzumachen, mit den „working-girls", — die verheiratete Arbeiterin heifst seltsamerweise „married-girl", — singen, Tennis spielen, turnen und schwimmen. Wie wenig Einsicht in die thatsächlichen Verhältnisse, wie wenig Verständnis nicht nur für die Bedürfnisse der Arbeiterinnen, sondern auch für die ganze soziale Entwicklung diese Damen haben, zeigt der schon oben erwähnte Umstand, daſs fast alle liberalen Frauenvereine gegen den Schutz der Frauenarbeit im Entwurf des neuen Fabrikgesetzes agitierten, an ihrer Spitze energische Vorkämpferinnen des Frauenstimmrechts, wie Mrs. Fawcett, Lady Carlyle und andere. Auch auf die grofsen englischen Gewerkschaften, welche Mitglieder aus beiden Geschlechtern haben, hat der Einfluſs des bürgerlichen Elements vielfach schädlich gewirkt. Wohl weist man mit berechtigtem Stolz auf die Textilarbeiter und -Arbeiterinnen Nordenglands hin, welche das Ziel „für gleiche Arbeit gleichen Lohn" erreicht haben, wohl denken wir mit stillem Neid an die Macht der Gewerkschaften, welche die Unternehmer zur Annahme ihrer Arbeitsbedingungen nötigen, aber wir dürfen nicht bei dem einseitigen Lob englischer Verhältnisse stehen bleiben. Der ausschlieſsliche Kampf um bessere Arbeitsbedingungen hat den politischen Kampf in den Hintergrund treten lassen. Der Ausfall der letzten Wahlen, die Schwäche und Uneinigkeit der sozialistischen Parteien sind der Beweis dafür. Wer also nicht von wohlgemeinten Reformen,

Digitized by Google

sondern vom Siege des Sozialismus das Heil erwartet, dem imponiert die vergleichsweise grofse Zahl der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht so sehr. Die englischen Arbeiterinnen stehen dabei im grofsen und ganzen den deutschen an Bildung und an politischem Interesse nach, nur sehr wenige der Agitatorinnen und Rednerinnen sind aus der Arbeiterschaft selbst hervorgegangen. Die intensive Beschäftigung der Damen höherer Gesellschaftskreise mit den Arbeiterinnen hat Mangel an Klassenbewufstsein und Solidaritätsgefühl zur Folge gehabt und das Vertrauen auf die eigene Kraft geschwächt. Auf der andern Seite hat es freilich dazu beigetragen, dafs die Frauen der englischen Bourgeoisie zu den aufgeklärtesten und fortgeschrittensten der Welt gehören.

In Deutschland ist die Organisation der Arbeiterinnen fast ausschliefslich von ihnen selbst und ihren männlichen Genossen in die Hand genommen worden. Mit Ausnahme der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, denen verhältnismäfsig wenig Frauen angehören, und einzelner kleiner Arbeiterinnenvereine, die lediglich bürgerliche Wohlthätigkeitsgründungen sind, ist die Entstehung der Arbeiterinnenvereine und der Männer und Frauen umfassenden Gewerkschaften der energischen Agitation der deutschen Sozialdemokratie zu verdanken. Sie hat das bürgerliche Element ferngehalten und nicht „Harmonie-Kränzchen", sondern Kampforganisationen geschaffen. Sie hat es vermocht, obwohl das Gesetz von allen Seiten die Freiheit der Bewegung hemmt und die Frauen den Unmündigen gleichstellt. Mit unermüdlichem Eifer und wachsendem Opfermut gehen die sozialdemokratischen Arbeiterinnen von Ort zu Ort, um ihre Genossinnen aufzuklären und zusammenzuscharen. Trotz der immer häufigeren polizeilichen Auflösungen der Arbeiterinnenvereine auf Grund der Kautschukparagraphen unserer Vereinsgesetze, ist die Arbeiterinnenbewegung in stetem Fortschritt begriffen, den man an den Zahlen der organisierten Arbeiterinnen nicht abmessen kann, wohl aber an der Zahl der sozialdemokratischen Wähler, deren Zunahme keine so rapide sein würde, wenn die Frauen nicht mehr und mehr an den Interessen der Männer verständnisvollen Anteil nehmen.

Zwischen der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung und der Arbeiterinnenbewegung besteht kein äufserer Zusammenhang, sie ignorieren meist gegenseitig die immer häufiger hervortretende Thatsache, dafs sie sich in ihren Wünschen begegnen. Während

Digitized by Google

die bürgerlichen Frauen um die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren, um Aenderungen im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches bei dem Reichstag petitionieren, tritt die sozialdemokratische Fraktion im Namen der Arbeiterinnen für dieselben Forderungen ein. Aber während weiter die bürgerlichen Frauen um die Abschaffung der staatlich regulierten Prostitution Bittschriften einreichen und verschiedene Mittel empfehlen, von deren Anwendung sie die Heilung des Volkskörpers von dieser fressenden Krankheit erwarten, sehen die Arbeiterinnen und ihre Vertreter im Reichstag einzelne dieser Mittel lediglich als momentan nützliche Palliative an, erwarten aber die Heilung allein von der radikalen Umgestaltung der wirthschaftlichen Zustände. Wenn die deutschen Frauen-Rechtlerinnen sich alle männlichen Berufe eröffnet haben, wenn sie rechtlich dem Manne gleichstehen und das aktive und passive Wahlrecht besitzen werden, so wird die Frauenfrage in Deutschland ebensowenig gelöst sein, wie in den Ländern, wo diese Wünsche bereits erfüllt sind. Erst wenn sie, wie die Frauen Neu-Seelands, durch den Besitz des Wahlrechts die sozialistische Strömung stärken, erst wenn sie ihre weibliche Bestimmung darin erblicken, auf der Seite der Leidenden und Unterdrückten zu stehen, nicht wie einst, in dunkleren Zeiten, unter dem Zeichen der Wohlthätigkeit, sondern unter dem Zeichen der Gerechtigkeit, als Kinder eines wissenschaftlich durchbildeten, erleuchteten Geschlechts, erst dann werden sie die Frauenfrage lösen helfen. Denn sie ist weder eine Jungfernfrage, noch eine sexuelle, noch eine politische oder rein ökonomische Frage, sie umfafst alle diese einzelnen Richtungen und ist selbst ein Teil, und zwar ein sehr wichtiger Teil der sozialen Frage.

Die Frau, die in Folge der wirtschaftlichen Entwickelung nicht nur aus der stillen Häuslichkeit mehr und mehr in das öffentliche Leben gezogen wird, sondern durch deren einst so engumfriedetes Heim der breite Strom des öffentlichen Lebens selbst hindurchflutet, verlangt, dafs ihr dieselben Bildungsmöglichkeiten, wie dem Manne gegeben werden. Je mehr sie hinaustritt in das Leben und mit dem Manne Schulter an Schulter den Kampf ums Dasein führt, desto mehr wächst ihr Interesse und ihr Verständnis für die innere Politik ihres Landes, unter dessen Gesetzen sie steht. Sie wird sich ihrer Pflichten als Staatsbürgerin bewufst und wird immer lauter die Bürgerrechte fordern. Aber der Kampf ums Dasein, der Millionen Frauen auf die Katheder, in die Fabriken und Werkstätten, auf die Bühnen und in die Schaubuden,

Digitized by Google

hinter den Ladentisch, ins Schanklokol und der Prostitution in die Arme treibt, ist ein aussichtsloser, solange sie sich nicht mit ihren männlichen Kampfgenossen solidarisch erklären. Wo dieser Kampf ums Dasein zugleich ein Konkurrenzkampf gegen den Mann ist, müssen sie auf weiten Gebieten, als die körperlich schwächeren, entweder selbst unterliegen, oder ihre Nachkommen von Geburt an dem Untergange weihen. Aber auch der kämpfende Mann wird sein Ziel nicht erreichen, wenn er die Frau nicht mit sich zieht. Wie ein Bleigewicht wird sie an seinem Fufse hängen. Wir dürfen nur daran denken, wie überall dort die Löhne sinken, wo Frauen sich in Scharen zur Arbeit drängen! An Stelle des Kampfes gegeneinander mufs der Kampf mit- und füreinander treten.

Die erste öffentliche Kundgebung einer Gruppe von Frauen war, wie wir gesehen haben, eine Petition um den Frieden, der, soweit unsere historische Kenntnis reicht, immer nur einen Waffenstillstand bedeutete. Der Frieden, den wir erhoffen, ist der wahre Frieden. Um ihn petitionieren wir nicht, wir kämpfen um ihn. Die Frau und der Arbeiter haben vom Ausgang dieses Kampfes ihre Befreiung zu erwarten.

An der Frauenbewegung werden nicht, wie jene Frankfurter Rednerin sagte, „alle sozialistischen Theorien scheitern", die Frauenbewegung wird vielmehr diese Theorien in die Praxis übertragen helfen.

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

SCHWEDEN.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung für das Königreich Schweden.

Von

W. KULEMANN,
Landgerichtsrat in Braunschweig.

Die deutsche Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung ist nicht das Ergebnis spezifisch deutscher Verhältnisse, sondern notwendig geworden infolge der allgemeinen sozialen Entwicklung, wie sie sich im wesentlichen gleichartig in der ganzen Kulturwelt vollzogen hat. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, dafs auch die übrigen Staaten in absehbarer Zeit gezwungen sein werden, dem deutschen Vorbilde zu folgen. Gilt nun freilich diese entwicklungsgeschichtliche Notwendigkeit nur für den Grundgedanken einer staatlichen Fürsorge für diejenigen Klassen, die mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage von einer Störung der normalen Erwerbsverhältnisse besonders hart betroffen werden und dabei nicht imstande sind, sich hiergegen aus eigener Kraft zu schützen, so liegt es doch nahe, dafs man auch hinsichtlich der Art der Abhülfe, insbesondere der Form einer Zwangsversicherung nicht umhin können wird, den von Deutschland eingeschlagenen Weg zu betreten. Augenblicklich verhält man sich freilich nicht allein in den romanischen Ländern, sondern auch in England gegen diesen Gedanken noch ablehnend, aber es scheint doch kaum mehr einem Zweifel zu unterliegen, dafs auf die Dauer die Macht der Thatsachen stärker sein wird als Theorien und Prinzipien.

Digitized by Google

Aber es ist nicht etwa lediglich ein berechtigter nationaler Stolz, der uns veranlafst, mit Befriedigung über unsere Führerschaft die weitere Entwickelung in den aufserdeutschen Ländern zu verfolgen, sondern wir haben hieran ein aufserordentlich hohes praktisches Interesse: haben wir doch unsere Gesetzgebung auf diesem Gebiete nicht entfernt bereits abgeschlossen, sondern alle Veranlassung, ähnliche Versuche in anderen Ländern sorgsam daraufhin zu prüfen, inwieweit sie von uns bei weiterer Ausgestaltung des zunächst nur im Rohbau hergestellten Gebäudes zu verwerten sind. Nun hat die deutsche Kranken- und Unfallversicherung nicht allein in Oesterreich, sondern auch in der Schweiz bereits weitgehend Nachfolge gefunden, hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung gehen uns schweizerische Staaten sogar mit gutem Beispiel voran, dagegen ist hinsichtlich des gröfsesten in Deutschland geschaffenen Werkes, der Invaliditäts- und Altersversicherung bisher das Königreich Schweden der einzige Staat, der den Versuch unternommen hat, das deutsche Vorbild nachzuahmen, und da dieses Gesetz nicht allein das gröfseste, sondern zugleich leider auch das unvollkommenste und noch am meisten der Umgestaltung bedürftige sozialpolitische Unternehmen darstellt, so ist es um so mehr am Platze, zu verfolgen, wie man in Schweden versuchen will, die gleiche Aufgabe zu lösen.

Man hat in Schweden in derselben Weise wie in Deutschland zunächst einen von einer besonderen Kommission ausgearbeiteten Entwurf veröffentlicht, der nicht bestimmt war, unmittelbar Gegenstand der gesetzgeberischen Behandlung zu werden, sondern den Zweck verfolgte, der öffentlichen Erörterung einen greifbaren Anhaltspunkt zu bieten. Erst nachdem man in dieser Weise kritisches Material gewonnen hatte, ist man daran gegangen, dem Reichstage eine Vorlage zu machen; dieselbe ist allerdings zunächst abgelehnt, doch besteht die Absicht, sie in fast unveränderter Form dem Reichstage in diesem Winter wieder zugehen zu lassen. In der Anlage ist die Regierungsvorlage in wörtlicher Uebersetzung wiedergegeben. Es hat nun allerdings Interesse, auch den ersten Entwurf zu kennen, um dessen Abweichungen in Betracht zu ziehen, aber da derselbe bereits in deutschen Zeitschriften[1]) veröffentlicht und jetzt durch die wirkliche Gesetzvorlage überholt ist, so dürfte ein wörtlicher

[1]) Vgl. Schmitz, Arbeiterversorgung, 1894, No. 19. Zeller, Die Invaliditäts- und Altersversicherung, 1894, No. 17 u. 18.

Digitized by Google

Abdruck nicht erforderlich sein, sondern es genügen, die Punkte zu bezeichnen, in welchen er mit der jetzigen Vorlage nicht übereinstimmt.

Nach Mitteilung des Materials soll dann in einem zweiten Abschnitte eine Vergleichung mit dem deutschen Gesetze stattfinden, um zu prüfen, inwieweit aus dem schwedischen Vorgehen Nutzen für eine Verbesserung unserer eigenen Einrichtungen zu ziehen ist.

I.

Ueber die Entwicklung, welche die Sache in Schweden genommen hat und zugleich über die wesentlichsten Punkte des ersten Entwurfes erhalten wir die beste Orientierung aus dem Berichte, welchen Professor A. Lindtstedt in Stockholm, der staatliche Aufsichtsbeamte des schwedischen Versicherungswesens, im Auftrage seiner Regierung auf dem vom 1. bis 6. Oktober 1894 in Mailand abgehaltenen dritten internationalen Kongresse für Arbeiterversicherung gehalten hat.[1]) Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„Seit dem Kongresse von Bern[2]) war in Schweden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Arbeiterversicherung nichts geschehen. Die Entwicklung der Sozialversicherung in Deutschland und insbesondere das beachtenswerte Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung ebenso wie die Ergebnisse des Kongressss in Bern hatten jedoch die schwedische Regierung veranlafst, die Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen und neue Erhebungen zu veranstalten. Zu diesem Zwecke berief man sofort nach unserer Rückkehr von Bern einen Ausschufs (grofsenteils aus Abgeordneten bestehend), welcher den Auftrag erhielt, für die gesetzliche Regelung der Unfall- und Altersversicherung der Arbeiter neue Vorschläge auszuarbeiten.

Dieser Ausschufs hat seine Arbeiten im Mai 1893 beendigt. Das Hauptergebnis dieser Arbeiten war ein von dem Ausschusse verfafster Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung einer Pension im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit, der sogleich auch in das Deutsche und das Französische übersetzt wurde. (Vgl. „Arbeiterversorgung“ 1894, No. 19, und „Bulletin du Comité permanent“ 1894, No. 2.

Wir wollen uns in diesem Berichte darauf beschränken, den Hauptinhalt dieses Gesetzentwurfes anzuführen in der Hoffnung, bei den Beratungen des Kongresses die Gelegenheit zu einer eingehenderen Prüfung der Einzelbestimmungen und zur Mitteilung der wesentlichsten Gesichtspunkte zu finden. Man

---

[1]) Der Vortrag ist wegen Mangels an Zeit nicht mündlich gehalten, sondern gedruckt an die Mitglieder des Kongresses verteilt.

[2]) Der erste internationale Kongrefs für Arbeiterversicherung tagte 1889 in Paris, der zweite 1891 in Bern.

Digitized by Google

wird daraus ersehen, dafs der Entwurf in sehr vielen Beziehungen sich mit den deutschen Gesetzen deckt, dafs er aber doch in anderen nicht minder wichtigen Punkten von den in Deutschland aufgestellten Grundsätzen abweicht.

Indem der schwedische Entwurf die Zwangsversicherung einführt, bezweckt er:

1. jedem Versicherten, sobald er arbeitsunfähig wird oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, eine Invalidenrente zu verschaffen ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall oder durch Krankheit, Gebrechlichkeit u. s. w. herbeigeführt ist;
2. eine jährliche Rente zu gewähren, welche bestimmt ist, zur Erziehung der hinterlassenen Kinder eines verstorbenen Versicherten und welche gezahlt wird vom Todestage des Vaters oder der Mutter bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.

Jeder, der nicht im Staats- oder Gemeindedienste angestellt ist oder ein selbständiges Gewerbe betreibt (Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten u. s. w., ebenso wie die Bemannung schwedischer Schiffe), ohne Unterschied des Geschlechtes, der als Arbeiter oder Beamter dauernd gegen Lohn oder Gehalt angestellt ist, sofern er nicht bei Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr überschritten hat, ist vom vollendeten 18. Lebensjahre ab der Versicherung unterworfen, die Beamten in gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmungen (Werkmeister, Inspektoren, Aufseher), ebenso die Schiffskapitäne jedoch nur dann, wenn ihre jährliche Arbeitsvergütung nicht 1800 Kronen (2530 Francs) übersteigt. Personen, die nur vorübergehend beschäftigt werden, sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihre Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber während sämtlicher Werktage einer Kalenderwoche dauert.

Die Frauen der Versicherten, selbst wenn sie keine versicherungspflichtige Thätigkeit ausüben, sind versichert, ohne dafs sie Beiträge zu zahlen brauchen.

Jede versicherungspflichtige Person erhält ein Rentenbuch (Quittungsbuch), welches für 5 Jahre (260 Wochen) gilt, in welches der Unternehmer oder Prinzipal für jede Arbeitswoche eine Beitragsmarke einkleben mufs, die er bei der Postanstalt käuflich erhält; die Hälfte des Wertes der Marke mufs von dem Versicherten erstattet oder darf von dem Unternehmer oder Prinzipal bei der Lohnzahlung abgezogen werden.

Die Marken (Wochen-, Monats-, Vierteljahrs- oder Halbjahrsmarken nach ihrem Werte) tragen aufser anderen Bezeichnungen die des Ausgabejahres und dürfen für eine weiter, als bis zum Beginn des nächst vorangegangenen Kalenderjahres zurückliegende Zeit nicht verwandt werden.

Der Entwurf kennt keine Fortsetzung der Versicherung durch freiwillige Beitragszahlung während zeitweiliger Arbeitslosigkeit des Versicherten oder wenn seine Versicherungspflicht wegen seiner Beschäftigung als selbständiger Unternehmer erloschen ist; der Entwurf schliefst auch vorläufig die Selbstversicherung aus, dagegen wahrt er den aus der Versicherung Ausscheidenden für den Fall, dafs sie später arbeitsunfäaig werden, die am Tage ihres Ausscheidens bereits erworbenen Rechte.

Weibliche Personen, welche infolge der Verheiratung mit einem der Ver-

Digitized by Google

sicherung unterworfenen Manne von der Versicherungspflicht befreit sind, behalten ihre bereits erworbenen Anrechte, ja diese steigen sogar noch, ohne dafs sie weitere Beiträge zu zahlen hätten, und zwar in der Weise, dafs die von dem Ehemann gezahlten Beiträge nicht allein für ihn selbst, sondern zugleich für seine Ehefrau zählen. Die Kosten dieser Erhaltung und Steigerung der Anrechte werden gedeckt durch aufserordentliche Beiträge der männlichen Versicherten und belaufen sich unter Einschlufs der Kosten der Erziehungsrenten der Kinder auf ein Fünftel des gesamten Beitrages.

Wenn jemand bei Vollendung des 60. Lebensjahres nicht mindestens für 5 Jahre (260 Wochen) versichert gewesen ist, so scheidet er für immer aus der Versicherung aus, erhält aber die von ihm selbst gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück.

Die Wochen, während welcher ein Versicherter infolge von Krankheit arbeitsunfähig ist — was er durch eine Bescheinigung nachweisen mufs — zählen als Beitragswochen.

Alle Versicherten sind in drei Klassen eingeteilt, in welchen sie nach der Höhe abgestufte Beiträge bezahlen und eine diesen Beiträgen entsprechende Rente erhalten.

Die erste Klasse umfafst die männlichen Versicherten, welche einen baaren Lohn von wöchentlich mindestens 10 Kronen (14 Francs) erhalten.

Die zweite Klasse umfafst die männlichen Versicherten, deren Wochenlohn geringer als 10 Kronen ist.

Die dritte Klasse umfafst alle weiblichen Personen, welche der Versicherungspflicht unterworfen sind, einschliefslich der Ehefrauen.

Der Betrag der jährlichen Rente setzt sich zusammen aus einem festen Satze von 50 Kronen nebst einer Steigerung für jede bezahlte Beitragswoche, welche beträgt:

2 Oere ($2^1/_2$ Centimes) in dritter Klasse
5 „ (7 „) „ zweiter „
10 „ (14 „) „ erster „

Die wöchentliche Steigerung während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird berechnet für Männer nach der zweiten Klasse, für Frauen nach der dritten Klasse.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind jährlich 30 Kronen (42 Francs).

Jeder Versicherte ohne Rücksicht auf das Alter, welcher dauernd arbeitsunfähig ist, erhält die Rente, sofern nicht die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder die Folge eines Verbrechens ist.

Arbeitsunfähigkeit wird angenommen, sobald der Versicherte infolge von Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit u. s. w. oder Unfälle nicht imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Jeder Versicherte, der das 70. Jahr vollendet hat, erhält die Rente, ohne dafs er seine Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen braucht. Die Rente wird auch jedem vorübergehend Arbeitsunfähigen während der ganzen Dauer der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, sobald er ununterbrochen während eines Jahres arbeitsunfähig gewesen ist.

Digitized by Google

Der Gesetzentwurf setzt für Erlangung der Rente eine Wartezeit von fünf Jahren (260 Wochen) fest, jedoch wird die Rente auch vor Ablauf der Wartezeit gezahlt, falls die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Unfalles ist (während der Arbeit oder nicht); in diesem Falle hat sie die Höhe derjenigen Summe, welche den Versicherten zustehen würde, wenn die Wartezeit abgelaufen wäre.

Die Pension wird vierteljährlich durch die Postanstalten ausbezahlt bis zum Ablaufe des Sterbemonats des Versicherten. Sie wird nicht bezahlt während des Aufenthaltes des Versicherten im Auslande, während der Dauer einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe und während der Unterbringung in einem Arbeitshause.

Die wöchentlichen Beiträge belaufen sich

für die dritte Klasse auf 20 Oere (28 Centimes)
„ „ zweite „ „ 30 „ (42 „)
„ „ erste „ „ 50 „ (70 „)

Diese Beiträge sind zu zahlen zur Hälfte von dem Arbeitgeber und zur anderen Hälfte von dem Versicherten; sie sind so berechnet, dafs sie die Kosten decken, welche durch die Renten in dem Falle entstehen würden, dafs alle Versicherten bis zur Zahlung der Rente oder bis zu ihrem Lebensende in der Versicherung blieben, dafs ferner alle der Versicherungspflicht unterworfenen Personen in dieselbe mit dem vorgeschriebenen Alter (18—20 Jahre) einträten und dafs keine Verwaltungskosten in Betracht kämen. Die Beiträge stellen deshalb die Reinkosten für das niedrigste Versicherungsalter dar in der Weise, dafs die künftigen Generationen vollständig die Kosten ihrer Renten zu tragen haben werden.

Die Kosten, welche daraus entstehen, dafs Personen in dem Alter von 20—55 Jahren versichert werden, ohne erhöhte Beiträge zu zahlen, ebenso die dadurch verursacht werden, dafs den Versicherten, welche von der Versicherungspflicht befreit sind, ihre Anrechte gewahrt werden, endlich alle Verwaltungskosten werden durch Aufwendungen des Staates aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden müssen. (Auf dieser Grundlage würden diese Aufwendungen ungefähr 20—25 pCt. der gesamten Kosten der Versicherung betragen.)

Um die Versicherung ins Werk zu setzen, sollen in jeder Gemeinde ein oder mehrere Pensionsanstalten eingerichtet werden unter der Verwaltung eines Ortsausschusses (Vertrauensrates), der gebildet wird aus einem für die Dauer von vier Jahren von dem Regierungspräsidenten ernannten Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen zwei aus den Arbeitgebern und zwei aus den Arbeitern zu wählen sind.

Diese Ausschüsse haben die Ansprüche auf Rentenfeststellung entgegenzunehmen, Gutachten abzugeben u. s. w.; sie bilden zugleich Schiedsgerichte, um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu entscheiden und haben das Recht, die ganze Versicherung in ihren Bezirken zu überwachen und zu beaufsichtigen.

Die Ausschufsmitglieder sollen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwalten.

Die Rentenfestsetzung, die Ausfertigung der Pensionsausweise, die Verwal-

Digitized by Google

tung der belegten Gelder und die technischen Versicherungsarbeiten soll einer Centralinstanz mit dem Namen Pensionsdirektion übertragen werden in d Weise, dafs es nur eine einzige Versicherungseinrichtung für den Umfang d ganzen, durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Arbeitslast giebt. Die Centra instanz kann Beauftragte in den einzelnen Bezirken bestellen, um ihre Befugniss zur Geltung zu bringen."

So weit der Bericht. In dem Entwurfe ist hinsichtlich des Staatszuschusses bestimmt, dafs zu jeder auf Grund dauernder Arbeitsunfähigkeit gewährten Pension der Staat jährlich eine Summe beisteuern soll, die 2 Oere für jeden entrichteten oder (wegen Krankheit) gut gerechneten Beitrag darstellt und dafs aufserdem der Staat die Verwaltungskosten trägt. Es soll ferner ein von anderen Staatsmitteln unabhängig zu haltender Pensionsfonds angelegt und durch alle 10 Jahre vorzunehmende Berechnungen auf derjenigen Höhe erhalten werden, dafs derselbe dem Kapitalwerte aller dem Fonds obliegenden Zahlungsverpflichtungen, vermindert um den Kapitalwert aller zu erwartenden Einnahmen, entspricht. Was für den Fall, dafs der Fonds den so berechneten Betrag nicht erreicht, geschehen, insbesondere ob eine Erhöhung der Beiträge oder des Staatszuschusses eintreten soll, ist nicht gesagt. —

Die mittels Schreibens vom 14. Januar 1895 dem Reichstage gemachte Vorlage entspricht im wesentlichen dem hier mitgeteilten Entwurfe, weicht aber doch von demselben in mehreren wichtigen Punkten ab, die hier kurz zusammengestellt sein mögen.

1. Der Kreis der versicherten Personen ist insofern verkleinert, als die im Entwurfe aufgenommene Besatzung schwedischer Schiffe in der Vorlage ausgeschlossen ist; ebenso ist das Alter, welches bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht überschritten sein darf, um von demselben umfafst zu werden, von 55 auf 40 Jahre herabgesetzt (§ 4). Da diese Personen die volle Rente erhalten, ohne doch die bei der Berechnung zugrunde gelegte volle Versicherungszeit hindurch Beiträge geleistet zu haben, so entsteht hier ein Ausfall, der sowohl nach dem Entwurfe als nach der Vorlage vom Staate getragen werden soll, derselbe ermäfsigt sich aber durch Herabsetzung des Lebensalters auf die Hälfte.

2. Nach dem Entwurfe waren, sofern überhaupt barer Lohn gezahlt wurde, Naturalbezüge in Geld abzuschätzen. Nach der Vorlage kommt ausschliefslich der baare Lohn in Betracht.

3. Die Dauer der anrechnungsfähigen Krankheit, die im Ent-

Digitized by Google

wurfe nicht begrenzt war, ist in der Vorlage auf höchstens ein Jahr bestimmt; dies ist jedoch wohl weniger eine Aenderung als eine Klarstellung, da nach einem Jahr der Krankheitsdauer das Recht auf Rente beginnt und während des Rentenbezuges keine Beiträge zu leisten sind (§ 7; § 17 Mom. 3).

4. Die Pensionsbeiträge sind von 50, 30 und 20 Oere auf 40, 25 und 15 Oere ermäfsigt (§ 6).

5. Während der Entwurf dem Arbeitgeber das Recht gab, die Hälfte des Markenwertes dem Arbeiter abzuziehen, also beide in gleichem Mafse beitrugen, fallen nach der Vorlage die Beiträge dem Arbeiter mit 25, 15 und 10 Oere, dem Arbeitgeber dagegen nur mit 15, 10 und 5 Oere zur Last (§ 9 Mom. 1). Diese Ermäfsigung der Arbeitgeberbeiträge ist dadurch erzielt, dafs der Staat die Kosten für die Frauen- und Waisenversorgung übernimmt und zu diesem Zwecke in erster Klasse 15 und in zweiter Klasse 10 Oere zu den Prämien beiträgt.

6. Eine Aenderung von der gröfsten Bedeutung, auf die unten noch näher einzugehen sein wird, besteht in dem nach § 9 Mom. 2 den kleinen Arbeitgebern eingeräumten Rechte, ihre Beiträge aus der Staatskasse ersetzt zu verlangen.

7. Das Alter, bei welchem der Versicherte aus der Versicherung ausscheidet, falls er bis dahin nicht mindestens 260 Wochenbeiträge geleistet hat, ist von 60 auf 50 Jahre herabgesetzt und hinzugefügt, dafs das Recht auf Rückerstattung der Beiträge von einer im Auslande wohnenden Person nicht ausgeübt werden kann (§ 15).

8. In § 20 der Vorlage ist, abweichend von dem Entwurfe, bestimmt, dafs die Verwirkung der Pension seitens des Mannes keinen Einfluſs auf die Rechte der Frau und der Kinder haben soll, auch ist die Verwirkung durch ein Verbrechen gestrichen.

9. Während nach dem Entwurfe die Beschlüsse über Bildung getrennter Versicherungsbezirke innerhalb derselben Gemeinde oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem einheitlichen Bezirke von der Provinzialregierung unter Vorbehalt eines Beschwerderechts an den König zu bestätigen waren, ist durch die Vorlage dieses Beschwerderecht an den König beseitigt (§ 25).

10. Die Zahl der Beisitzer des Pensionsausschusses sollte nach dem Entwurf stets vier betragen; nach der Vorlage ist lediglich vorgeschrieben, dafs die Zahl eine gerade sein soll (§ 26).

Digitized by Google

11. Für die Beisitzer sind einige im Entwurfe vorgesehene Erfordernisse (21. Lebensjahr, Freiheit von Schulden) fallen gelassen.

12. Entsprechend dem deutschen Gesetze ist in der Vorlage das im Entwurfe nicht vorgesehene Amt eines Vertrauensmannes (Staatskommissars) aufgenommen; allerdings sind dessen Befugnisse etwas anders als bei uns geregelt (§§ 30, 52).

13. Dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Pensionsausschusses ist für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Vergütung zugebilligt (§ 30).

14. Für den Fall der Entziehung der Pension war in dem Entwurfe dasselbe Verfahren vorgesehen, wie es bei der Bewilligung stattfindet, nämlich eine vorläufige Entscheidung des Pensionsausschusses mit Bestätigungsrecht der Pensionsdirektion; nach der Vorlage hat allein die letztere zu beschliefsen, die vorläufige Entscheidung des Ausschusses ist beseitigt.

15. Die Auszahlung der Pension oder Erziehungsbeihülfe erfolgt nicht, wie nach dem Entwurfe, vierteljährlich, sondern monatlich.

16. Das in § 32 des Entwurfes ausgesprochene Verbot für die Arbeitgeber, ihre zu Mitgliedern oder Ersatzmännern des Pensionsausschusses gewählten Arbeiter zu verhindern, sich rechtzeitig zu den Sitzungen einzufinden, für dessen Uebertretung übrigens der Entwurf eine besondere Strafe nicht vorgesehen hatte, ist in der Vorlage nicht aufgenommen.

17. Das Gleiche gilt hinsichtlich der in § 59 des Entwurfes enthaltenen Strafandrohung für höhere als die gesetzlich gestatteten Abzüge vom Lohn. Die Strafbestimmungen sind überhaupt noch unzureichend.

18. Auch die in § 60 des Entwurfes aufgenommene Klausel, dafs Verabredungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, um die Vorschriften des Gesetzes auszuschliefsen, ohne rechtliche Wirkung sein sollten, fehlt in der Vorlage.

19. In § 52 des Entwurfes war — abgesehen von den Verwaltungskosten — ein Staatszuschufs von 2 Oeren für jeden entrichteten oder angerechneten Beitrag vorgesehen. Dieser Zuschufs ist in der Vorlage auf die Hälfte der Arbeitgeberbeiträge in erster und zweiter Klasse bestimmt. Dazu kommen noch die übrigen in § 53 Abs. 3 der Vorlage bezeichneten Leistungen.

Digitized by Google

20. Während nach dem Entwurfe (§ 62) die Geldstrafen in vollem Betrage in die Staatskasse flossen, soll nach der Vorlage (§ 51) der Ankläger die Hälfte erhalten.

21. Nach dem Entwurfe (§ 53 Abs. 2) sollte freilich in zehnjährigen Perioden eine Nachprüfung darüber stattfinden, ob der Pensionsfonds ausreichend sei, um mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Einnahmen die Gesamtheit der Ausgaben zu decken; was in dem Falle geschehen sollte, dafs diese Prüfung ein ungünstiges Ergebnis lieferte, war nicht gesagt, doch war offenbar eine gesetzliche Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Renten ins Auge gefafst. In der Vorlage (§ 54) ist diese Lücke beseitigt, indem vorgeschrieben ist, dafs, falls die Berechnung ergiebt, dafs die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, nicht die ersteren erhöht, sondern die letzteren erniedrigt werden sollen, und zwar dadurch, dafs der bewegliche Teil der Rente (die wöchentlichen Steigerungen) ermäfsigt wird. Das soll übrigens nur für die Zukunft, d. h. für die bis dahin noch gar nicht versicherungspflichtigen Personen wirken; die bereits Versicherten behalten ihre einmal erworbenen Rechte und die Deckung des Fehlbetrages erfolgt aus der Staatskasse.

22. Die wesentlichste Aenderung, welche die Vorlage gegenüber dem Entwurfe enthält, ist die Zulassung nicht allein der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung, sondern auch der Selbstversicherung, beides entsprechend dem deutschen Gesetze. Bei der freiwilligen Fortsetzung (§ 16), die nur solchen Personen gestattet ist, die 260 Wochen versicherungspflichtig gewesen sind, mufs der Betreffende die vollen, für Arbeiter und Arbeitgeber gemeinsam vorgeschriebenen Beiträge zahlen, dagegen findet die Beibringung von Zusatzmarken nicht statt. Die Selbstversicherung (§ 56) hat Bedeutung nur für Personen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

II.

Wenn wir das schwedische Gesetz mit seinem deutschen Vorbilde zu dem Zwecke vergleichen wollen, an beiden Kritik zu üben, so würde es zunächst einer Erörterung darüber bedürfen, welche Forderungen bei der Lösung der gestellten Aufgabe zu erfüllen und nach welchen obersten Gesichtspunkten hierbei zu verfahren sei. Eine solche Untersuchung würde jedoch den hier zu ziehenden Rahmen weit überschreiten, und da ich vor kurzem

Digitized by Google

an anderer Stelle[1]) eingehend darzulegen versucht habe, worin die Hauptfehler des deutschen Gesetzes zu sehen und in welcher Weise die Abhülfe zu schaffen sei, so möge es mir gestattet sein, auf diese Ausführungen hier zu verweisen, und im folgenden auf sie Bezug zu nehmen, indem ich hier nur kurz die Hauptergebnisse bezeichne. Dieselben bestanden in folgenden Sätzen

1. Ein Hauptmangel unserer Sozial-Versicherung besteht in ihrer Zersplitterung nicht allein in so zahlreiche Einzelgesetze, sondern überhaupt in die getrennten Arten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, die weder in dem Kreise der umfafsten Personen, noch hinsichtlich der Grundlagen der Versicherung selbst übereinstimmen. So gilt für die K.-V. das Prämiensystem mit festen Sätzen, für die U.-V. das Umlageverfahren, für die I.- und A.-V. eine Mittelform, die sog. Prämiendeckung. Die Organisation umfafst bei der U.-V. grundsätzlich das ganze Reich, mindestens aber möglichst grofse Bezirke; bei der K.-V. sind diese umgekehrt möglichst klein, während die I.- und A.-V. einen Mittelweg geht. Die Gliederung ist bei der U.-V. ausschliefslich eine berufliche, bei der I.- und A.-V. ausschliefslich eine territoriale, während die K.-V. beide Formen neben einander hat. Die Last der Versicherung trifft bei der U.-V. ausschliefslich die Unternehmer, bei der K.-V. diese zu $^1/_3$ — abgesehen von der Verwaltung — und die Versicherten zu $^2/_3$, während bei der I.- und A.-V. beide Klassen in gleichem Mafse beteiligt sind und daneben noch das Reich einen Zuschufs leistet. Dem entspricht die Verschiedenheit der Verwaltung: Die U.-V. liegt ausschliefslich — bis auf die Mitwirkung bei der Unfall-Ermittelung und Verhütung — in den Händen der Unternehmer, bei der K.-V. in der Hand eines von beiden Theilen (zu $^2/_3$ und $^1/_3$) besetzten Vorstandes, bei der I.- und A.-V. in der Hand einer wesentlich bureaukratisch organisierten Behörde. Bei der U.-V. werden die Beiträge am Schlusse des Jahres umgelegt, bei der K.-V. werden feste Wochenbeiträge erhoben im Wege des Einziehungsverfahrens, die I.- und A.-V. endlich allein kennt das Markensystem, als Regel verbunden mit Selbsteinkleben, während als Ausnahme auch das Einziehungsverfahren zugelassen ist. Krankengeld und Unfallrente sind von der Dauer der Versicherungsangehörigkeit völlig unabhängig; das Erstere besteht in

[1]) Schmollers Jahrb. 1894 Heft 1 u. 3. Sonderausgabe: W. Kulemann, die Reform unserer Sozialversicherung, Leipzig 1894, Duncker & Humblot.

Digitized by Google

festen, meist klassenweise abgestuften Sätzen, die Letztere in einem Bruchteile des letztbezogenen individuellen Lohnes; einzig und allein die I.- und A.-V. kennt eine Abhängigkeit der Rente von der Höhe der gezahlten Beiträge. — Wohin wir sehen, eine Verschiedenheit in allen Punkten und in dem Mafse, dafs man denken sollte, es sei der Zweck gewesen, alle logisch konstruierbaren Formen auch einmal in der Praxis zu erproben.

Aber wäre dies wirklich beabsichtigt gewesen, so ist doch dieser Zweck hinfällig geworden mit seiner Erfüllung, und nachdem die Erfahrung uns die Möglichkeit geboten hat, die Vorzüge der einen Einrichtung gegen die anderen zu erproben, mufs eine Einheitlichkeit des ganzen Versicherungswesens als unabweisliche Forderung um so mehr aufgestellt werden, als mit dem jetzigen Zustande nicht allein eine Unübersichtlichkeit und Kompliziertheit der ganzen Versicherung verknüpft ist, welche ihre Volkstümlichkeit und Verständlichkeit von Anfang an ausschliefst, sondern ebenso eine aufs höchste zu beklagende Steigerung der Verwaltungskosten, die dem eigentlichen Zwecke Abbruch thut. — Das Ziel ist deshalb die Herstellung einer alle die bisherigen Einzelversicherungen umfassenden Gesamtversicherung.

2. Aber auch abgesehen hiervon leidet unsere bisherige Sozialversicherung an dem grundlegenden Mangel, dafs sie von einer völlig unrichtigen Auffassung ihrer Aufgabe ausgeht, indem sie für die Frage der Versicherungspflicht den lediglich produktionstechnischen Gegensatz zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbsthätigkeit zu Grunde legt, der sich noch dazu auf den Grenzgebieten gar nicht durchführen läfst, an Stelle des sozialen Unterschiedes nach der Höhe des Einkommens, der vielmehr lediglich bei einzelnen Klassen der Versicherten in Betracht gezogen wird. Dieser Fehler der Grundauffassung führt zu unerhörten Härten insbesondere für die kleinen Unternehmer auf gewerblichem und landwirtschaftlichem Gebiete, und es ist interessant, zu beobachten, wie der Gesetzgeber versucht hat, den von ihm begangenen Fehler durch allerlei Ausnahmsbestimmungen einigermafsen erträglich zu machen, die aber trotzdem ihren Zweck nicht erreichen.

3. Gilt das unter 1. und 2. Gesagte von unserer gesamten Sozialversicherung, so kommt bei der Invaliditäts- und Altersversicherung noch hinzu das unglückliche Markensystem, dem in allererster Linie die Unbeliebtheit des Gesetzes zur Last zu legen ist. Dieses selbst beruht auf der völlig individualistischen, also anti-

Digitized by Google

sozialen und aufserdem dem Grundgedanken einer Versicherung widersprechenden Aequivalenztheorie d. h. der Auffassung, dafs Leistung und Gegenleistung nicht etwa nur in ihrer Gesamtheit — das mufs selbstverständlich der Fall sein —, sondern bei jedem einzelnen Versicherten sich decken, dafs also jeder Versicherte grundsätzlich nur das erhalten solle, was von ihm selbst oder zu seinen Gunsten eingezahlt ist. Geht man hiervon aus, so mufs in der That eine genaue Feststellung dieser Leistungen erfolgen, und dann mag das Markensystem immerhin noch einfacher sein, als jeder andere Weg, insbesondere derjenige einer Buchführung mit 12 Millionen Konten.

4. Diese Aequivalenztheorie ist nun aber auch durchgeführt im Verhältnis der Versicherungsanstalten unter einander. Ist es schon an sich eine Jämmerlichkeit, dafs man lediglich politisch-partikularistischen Empfindlichkeiten zu Liebe die durch sachliche Erwägungen unabweislich gebotene Einrichtung einer ganz Deutschland umfassenden Reichsversicherungsanstalt abgelehnt hat, so sollte man wenigstens doch unter den jetzt geschaffenen 31 territorialen Versicherungsanstalten die ängstliche krämerhafte Abrechnung fallen lassen und davon ausgehen, dafs sich unter ihnen Leistung und Gegenleistung annähernd ausgleichen werden.

Legen wir diese Anschauungen bei unserer vergleichenden Kritik des schwedischen und des deutschen Gesetzes zu Grunde, so finden wir in dem ersteren gegenüber dem letzteren bedeutende Fortschritte, indem man teils die soeben entwickelten Forderungen in vollem Umfange erfüllt, teils wenigstens ihnen durch wichtige Zugeständnisse weitgehend Rechnung getragen hat.

Völlig erfüllt ist zunächst die Forderung einer Gesamtversicherung. In Schweden giebt es nicht Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung neben einander, sondern lediglich eine Versicherung gegen das, was allen jenen Formen gemeinsam ist, die Arbeitsunfähigkeit, mag diese durch die eine oder die andere der angegebenen Einzelursachen herbeigeführt sein. Allerdings hat man sich zunächst auf die dauernde Arbeitsunfähigkeit beschränkt und dadurch dasjenige ausgeschlossen, was unsere Krankenversicherung, ja auch ein Teil dessen, was unsere Unfallversicherung gewährt. Aber will man einmal schrittweise vorgehen, so eignet sich zu einer Scheidung zweifellos am besten der Gegensatz von dauernder und vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, denn gerade darauf, dafs bei der Unfallversicherung beides vermischt und dadurch ein Gegen-

Digitized by Google

satz zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen geschaffen ist, beruht ein Hauptmangel in der deutschen Gesetzgebung.

Die Berufsgenossenschaft hat das Hauptinteresse daran, die durch den Unfall herbeigeführte Störung der Erwerbsfähigkeit thunlichst vollständig wieder zu beseitigen, denn je gröfser der dauernde Ausfall an dieser ist, um so höher sind die ihr obliegenden Zuschüsse in Form von Renten. Deshalb mufs sie, ganz abgesehen von Rücksichten der Menschenfreundlichkeit, alles thun, was im Bereiche der Möglichkeit liegt, um die normale Erwerbsfähigkeit möglichst weitgehend wieder herzustellen, und selbst eine erhebliche Erhöhung der Kosten ist immer noch eine sehr wirtschaftliche Geldanlage, da die dadurch erzielte Ermäfsigung der Rente mit der Zahl der Jahre, für welche sie zu zahlen ist, multipliziert werden mufs. Gerade umgekehrt liegt es bei den Krankenkassen. Da ihre Leistungen nur so lange dauern, wie die Krankheit, d. h. derjenige Zustand besteht, den man als vorübergehend betrachtet, und eingestellt werden, sobald ein Stadium erreicht ist, welches, wenn auch nicht als völlige Gesundung, so doch als Abschlufs des eigentlichen Krankheitsstadiums und vielmehr als Dauerzustand anzusehen ist, so geht ihre Interesse dahin, dieses Stadium möglichst rasch herbeizuführen, auch wenn es nicht ausgeschlossen scheint, durch eine Fortsetzung der Krankheitsbehandlung und insbesondere durch eine andere Art derselben ein noch besseres Endergebnis zu erzielen. Mit anderen Worten: das Interesse der Berufsgenossenschaften richtet sich auf möglichst gründliche, wenngleich langsame und kostspielige Besserung, dasjenige der Krankenkassen dagegen auf möglichst rasche und billige, wenngleich nnvollständige Heilung. Es liegt auf der Hand, dafs dieser Interessengegensatz nicht allein einem guten Erfolge der ganzen Einrichtung äufserst abträglich ist, sondern auch zu höchst schädlichen Störungen und Reibungen führen mufs; ist es doch eine sehr mangelhafte Maschine, bei der die Wirkung einzelner Teile durch diejenige anderer neutralisiert wird, und das schwedische Gesetz steht deshalb, vom rein technischen Gesichtspunkte betrachtet, auf einer sehr viel höheren Stufe als das deutsche.

Wenn in Schweden die ein Jahr übersteigende vorübergehende Unfähigkeit der dauernden gleichgestellt ist (§ 17 Mom. 3), so entspricht dies dem deutschen Vorbilde. Von dem Ausgangspunkte des schwedischen Gesetzes betrachtet, ist es eine In-

Digitized by Google

konsequenz und zeigt den Mangel, an dem dasselbe noch leidet, insofern es nicht auch die Fälle der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit mit umfafst.

In dieser Beziehung also sind wir in Deutschland schon einen Schritt weiter, insofern auch die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, soweit sie durch Krankheit oder Unfall herbeigeführt wird, einen Schutz gefunden hat. Trotzdem ist die Art dieses Schutzes, wie oben gezeigt, eine äufserst unvollkommene. Vorübergehende und dauernde Erwerbsunfähigkeit sind ihrer Natur nach so völlig verschiedenartig, dafs sie auch bei der gesetzgeberischen Regelung in verschiedener Weise behandelt werden müssen, während doch wieder die Gemeinsamkeit des letzten Zieles eine Zusammenfassung in derselben Organisation erfordert. Eine Reform unserer Sozialversicherung hat deshalb von dem doppelten Gesichtspunkte auszugehen, dafs einerseits für alle Arten der Versicherung eine einheitliche Organisation zu schaffen, andererseits aber innerhalb derselben eine Zerlegung des Gesamtgebietes nach der Unterscheidung in vorübergehende und dauernde Arbeitsunfähigkeit stattfinden mufs. Die erstere, welche die Krankenversicherung und einen Teil der Unfallversicherung umfassen würde, erfordert eine schleunige Regelung seitens lokaler Organe und kann diesen weitgehend überlassen werden, da die finanzielle Tragweite der Entscheidung beschränkt ist; die letztere dagegen, zu welcher die Invaliditäts- und Altersversicherung sowie ein Teil der Unfallversicherung gehören würde, ist den Centralorganen zu übertragen. Ich habe in meiner mehrgedachten Arbeit versucht, die Organisation einer Gesamtversicherung nach diesen Gesichtspunkten zu zeigen und mufs hinsichtlich der näheren Durchführung der hier nur kurz bezeichneten Forderungen auf das dort Gesagte verweisen.

Hinsichtlich des Begriffes der Arbeitsunfähigkeit steht die schwedische Vorlage auf dem Standpunkte des deutschen Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes, indem dieselbe nicht schon dann angenommen wird, wenn der Versicherte zur Leistung seiner Berufsarbeit nicht mehr imstande ist, sondern erst dann, wenn er eine „seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende" Arbeit nicht mehr leisten kann. In Deutschland wollte man durch diesen Ausdruck bekanntlich die weitergehende Fürsorge der Knappschaftskassen, welche Rente schon im Falle der „Bergfertigkeit", d. h. der Unfähigkeit zur Fortsetzung der Berufsthätigkeit gewähren, ausschliefsen, aber immerhin nicht so weit

Digitized by Google

gehen, dafs der Versicherte jede beliebige niedrige Arbeit solle übernehmen müssen. Bei der Dehnbarkeit des Begriffes wird alles auf die Handhabung des Gesetzes ankommen, über die ein Urteil heute noch nicht möglich ist, da Invalidenrenten bis jetzt erst in geringer Zahl bewilligt sind.

Es sind erfreulicherweise Anzeichen dafür vorhanden, dafs man in Regierungskreisen eine Reform der Invaliditätsversicherung im Sinne der Knappschaftskassen ins Auge gefafst hat, wenigstens ist einzelnen Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten, die beabsichtigten, für Einrichtung eigener Rekonvaleszentenhäuser erhebliche Geldmittel aufzuwenden, seitens des Reichs-Versicherungsamtes auf diesem Wege Vorsicht empfohlen und dies damit begründet, dafs für die nächste Zukunft eine Aenderung des Gesetzes in dem Sinne, dafs schon die Unfähigkeit zur Leistung der Berufsarbeit die Invalidenrente begründen solle, beabsichtigt und damit eine Steigerung der an die Mittel der Versicherungsanstalten zu stellenden Ansprüche zu erwarten sei. In der That mufs dies als berechtigtes Ziel anerkannt werden, denn andere als gewöhnliche Handarbeit wird ein zur Leistung der eigenen Berufsarbeit unfähig Gewordener regelmäfsig nicht versehen können, jene aber ihm zuzumuten, heifst ihn auf eine tiefere soziale Stufe und damit die Versicherung von ihrer höheren Aufgabe wesentlich herabsetzen. Zwischen gelernter und ungelernter Arbeit besteht ein so tiefgreifender Unterschied, dafs man hier und da von einem vierten und einem fünften Stande spricht, und der Hauptunterschied der Arbeiterbewegung in England und in Deutschland bestand bis vor wenigen Jahren gerade darin, dafs in England beide Gruppen getrennt, ja im Gegensatze zu einander vorgingen, während die Sozialdemokratie diese Trennung aufhebt. Es ist eine der wichtigsten Anforderungen, die man vom sozialpolitischen Standpunkte aus an den Staat stellen mufs, dafs er eine Verwischung dieses Unterschiedes und eine Herabdrückung des gelernten Arbeiters auf die Stufe des ungelernten auf das ängstlichste vermeidet, denn gerade indem er dem in diesem Unterschiede sich ausprägenden, tief in der menschlichen Brust wurzelnden Ehrgefühle Rechnung trägt, fördert er die Hebung des allgemeinen sozialen Niveaus der Bevölkerung. Bedenkt man endlich, dafs, wie gesagt, eine verständige Auslegung des jetzigen unklaren Gesetzesausdruckes im wesentlichen dasselbe Ergebnis liefern würde, wie die ausdrückliche Beschrän-

Digitized by Google

kung auf die Berufsarbeit, so kann die mehrgedachte Aenderung nur um so wärmer empfohlen werden.

Der mangelnden Arbeitsfähigkeit auch die Fälle der fehlenden Arbeitsgelegenheit, also der Arbeitslosigkeit hinzuzufügen, hat auch das schwedische Gesetz nicht unternommen, und in der That ist dies aus praktischen Rücksichten nicht zu empfehlen, dafür wird man vielmehr selbständige Wege einschlagen müssen; dagegen hat dasselbe zwei Aufgaben erfüllt, an die man sich in Deutschland noch nicht in ihrem vollen Umfange herangewagt hat, nämlich die Versicherung der Witwen und Waisen; das Unfallversicherungs-Gesetz kennt ja Renten für diese, das Krankenversicherungs-Gesetz läfst die Gewährung von Unterstützungen an Angehörige zu, das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz gewährt wenigstens die Rückerstattung der von dem verstorbenen Versorger gezahlten Beiträge, aber eine grundsätzliche Umfassung der Witwen- und Waisenversicherung ist darin nicht zu finden.

In Schweden ist beides geschaffen, und zwar in der Weise, dafs beim Tode eines Versicherten, mag dieser nun seinerseits bereits im Besitze einer Rente sich befunden haben oder noch arbeitsfähig gewesen sein, die Witwe eine lebenslängliche Pension und jedes eheliche Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe erhält. Der Gegenwert für diese Leistungen wird nicht durch besondere Zahlungen vergütet, sondern ist in den regelmäfsigen Beiträgen des Mannes mitenthalten, so dafs Männer, die sich nicht verheiraten oder keine oder wenige Kinder haben, für diejenigen mit bezahlen, die eine Witwe und viele Kinder hinterlassen. Diese Einrichtung entspricht den bei uns von den Staatsbeamten zu zahlenden sogenannten Reliktenbeiträgen, die allerdings in jüngster Zeit für das Reich und für Preufsen aufgehoben sind, in vielen Einzelstaaten aber noch bestehen; auch diese werden von allen Beamten ohne Rücksicht darauf bezahlt, ob sie verheiratet sind oder nicht. Dagegen ist bei diesen staatlichen Einrichtungen die Höhe der Bezüge der Hinterbliebenen unabhängig von der Dauer der Dienstzeit des Beamten, und dies ist zweifellos eine höhere Stufe der Fürsorge. Für die Pension des Beamten mag es aus praktischen Gesichtspunkten ratsam sein, die Höhe derselben mit der Dauer der Dienstzeit steigen zu lassen, da die Frage, ob der Beamte noch dienstfähig ist oder nicht, im Einzelfalle recht schwer zu beurteilen sein kann und es sich deshalb empfiehlt, in der höheren Pension ihm selbst

Digitized by Google

einen Antrieb zur Ausnutzung seiner Arbeitskraft zu schaffen — obgleich z. B. in Bayern die Höhe der Pension stets die gleiche ist — aber für die Versorgung der Hinterbliebenen trifft dieser Gesichtspunkt nicht zu oder höchstens in so abgeschwächtem Maſse, daſs er keine Berücksichtigung verdient.

In Schweden soll nun freilich die den Kindern beim Tode des Vaters zu zahlende Erziehungsbeihülfe stets jährlich 30 Kronen betragen (§ 19), also von der Höhe der Beiträge unabhängig sein, dagegen ist für die Witwenpension eine solche Abhängigkeit vorhanden. Allerdings erscheinen die Bestimmungen über die letztere noch einigermaſsen unklar. Wenn in § 3 und 8 gesagt ist, daſs die Ehefrau eines Versicherten, auch wenn sie selbst nicht versicherungspflichtig ist, auf Grund der Beiträge ihres Ehemanns berechtigt ist, bei dauernder Arbeitsunfähigkeit Pension in der dritten Klasse zu beziehen, so sind die Fälle, in denen die Frau selbst eine versicherungspflichtige Beschäftigung betreibt und wo dies nicht der Fall ist, nicht auseinander gehalten, und es ist nicht klar zu ersehen, ob im ersteren Falle, wo also die Frau eigene Beiträge zahlen muſs, sie auſser der durch diese bedingten Pension noch diejenige erhalten soll, die ihr auf Grund der Beiträge ihres Mannes gebühren würde, oder ob die letztere dann in Wegfall kommt. Für die Häufung der Pensionen könnte man geltend machen, daſs wenn einmal die Beiträge des Mannes so bemessen sind, daſs aus ihnen auch die Pension der Frau bestritten werden kann, es unbillig ist, den eigenen Beiträgen der Frau jede Gegenleistung zu versagen; doch kann man ebenso gegen die Häufung anführen, daſs dann, wenn die Frau bereits durch eigene Beiträge ein Recht auf Pension hat, die Gewährung einer zweiten aus den allgemeinen Mitteln aus dem Grunde unbillig ist, weil diese Mittel nicht ausschlieſslich aus den Beiträgen der verheirateten Versicherten bestehen, die also insoweit in der Pension ihrer Frau einfach den Gegenwert ihrer Leistungen erhielten, sondern daſs dazu auch die Unverheirateten und der Staat beitragen und dies nur so lange berechtigt erscheint, als es sich um eine zur Notdurft des Lebens ausreichende Pension handelt, nicht aber, wenn dadurch ein gewisser Ueberfluſs herbeigeführt werden würde,

Aber auch abgesehen von dieser Unklarheit hat die Vorlage einen erheblichen Mangel, indem als Vorbedingung der Pension die dauernde Arbeitsunfähigkeit bezeichnet ist (§ 3). Dies ist am Platze bei Frauen, die selbst eine versicherungspflichtige

Digitized by Google

Beschäftigung betreiben, nicht aber bei solchen, die nur durch ihren Mann mittelbar mitversichert sind, denn bei diesen ist der Umstand, von dessen Eintritt die Pension abhängig sein mufs, der Wegfall des Arbeitsverdienstes des Mannes, oder, da dieser im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Pension ausgeglichen wird, der Tod des Mannes. Bei der vorgeschlagenen Bestimmung würde eine Frau, die bis dahin keine Erwerbsthätigkeit ausgeübt, sondern sich ihrem Haushalte gewidmet hat, beim Tode ihres Mannes gezwungen sein, Lohnarbeit zu übernehmen und Rente erst dann erhalten, wenn sie hierzu nicht imstande wäre.

Das schwedische Gesetz schafft eine einheitliche Organisation für das ganze Reich; die Pensionsausschüsse sind lediglich Verwaltungsinstanzen, während das ganze Königreich einen einheitlichen Versicherungsbezirk bildet. Damit ist also die Thätigkeit des Rechnungsbureaus bei Verteilung der Renten auf die einzelnen Versicherungsanstalten in Wegfall gebracht. Dadurch, dafs in jeder Gemeinde ein Pensionsausschufs besteht, bei dem die Anträge der Beteiligten anzubringen sind, ist das Verfahren unendlich viel einfacher gestaltet, als in Deutschland, wo wir nur 31 Versicherungsanstalten haben und deshalb für die Vermittlung des Verkehrs mit den Versicherten die kommunalen und staatlichen Behörden haben herbeigezogen werden müssen.

Die Pensionsdirektion scheint auf den ersten Blick eine gewisse Verwandtschaft mit unserem Reichsversicherungsamte zu haben, doch ist diese Aehnlichkeit trügerisch. Die Pensionsdirektion ist prinzipiell die einzige entscheidende Behörde der Versicherung; wenn bei Anträgen auf Pension oder Erziehungsbeihülfe der Pensionsausschufs zunächst zur Prüfung berufen ist, so ist diese doch nur eine vorläufige, welche, unabhängig davon, ob sie angefochten wird, der Bestätigung der Direktion unterliegt. Das Recht der Berufung hat deshalb, abgesehen von dem Falle, wo der Ausschuss den Antrag ohne weiteres zurückgewiesen hat, im wesentlichen nur die Bedeutung, dafs den Beteiligten das Recht gegeben ist, ihren Standpunkt zu vertreten.

Bei der Entziehung der Pension findet eine Vorentscheidung des Ausschusses gar nicht statt, sondern die Akten werden sofort an die Direktion eingesandt.

Dieser Stellung der Direktion entspricht es, wenn gegen ihre Beschlüsse eine Berufung an den König gegeben ist.

Als leitendes Grundprinzip für die Organisation habe ich in

Digitized by Google

meiner mehrerwähnten Arbeit die Forderung einer Scheidung zwischen der materiellen und der formellen Seite, der Tragung der Last und der Verwaltung entwickelt: die Last mufs centralisiert, d. h. auf möglichst breite Schultern, also auf möglichst grofse Verbände gelegt, die Verwaltung mufs umgekehrt decentralisiert, d. h. thunlichst zerlegt, also Organen anvertraut werden, die den örtlichen Verhältnissen nahestehen. In welcher Weise dabei doch die im Sinne einer verständigen Verwaltung wünschenswerte Beteiligung der entscheidenden Personen mit ihrem eigenen Interesse, also eine Verbindung zwischen Macht und Verantwortung herzustellen sei, ist dort des näheren gezeigt. Messen wir die schwedische Vorlage nach diesem Mafsstabe, so verdient sie volle Anerkennung. Die Last ist dadurch, dafs das ganze Königreich ein einziges Versicherungsgebiet bildet, auf die denkbar breitesten Schultern gelegt. Die Entscheidung über die wichtigsten Fragen, nämlich Gewährung und Entziehung von Pensionen und Erziehungsbeihülfen, hat endgültig die Pensionsdirektion zu treffen. Weshalb bei der Gewährung derselben, abweichend von der Entziehung, eine Vorentscheidung des Pensionsausschusses vorangehen soll, ist allerdings nicht recht einleuchtend. Wäre die Zubilligung durch den Ausschufs vorläufig und unter dem Vorbehalte späterer Aufhebung durch die Pensionsdirektion wirksam, so wäre der Zweck verständlich und darin zu sehen, den Antragsteller möglichst rasch in den Genufs der Rente zu setzen, aber da der Pensionsbrief erst von der Direktion ausgefertigt (§ 42, Abs. 3) und nur gegen dessen Vorzeigung die Pension gezahlt wird (§ 47), so ist das offenbar nicht beabsichtigt und deshalb nicht einzusehen, weshalb das Verfahren bei der Gewährung und bei der Entziehung verschieden gestaltet ist. Dagegen ist es durchaus angemessen, dafs die in § 29, Ziffer 1, 2, 3, 5 bezeichneten untergeordneten Angelegenheiten — Entscheidung über die Versicherungspflicht, über die Eigenschaft als Arbeitgeber, über Anrechnung von Krankheitswochen, Kontrolle über Marken und Bücher, Ausstellung von Bescheinigungen — den Ausschüssen übertragen sind. Da die Vorlage sich nur mit der dauernden Arbeitsunfähigkeit beschäftigt, so hatte dieselbe keine Veranlassung, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Entscheidung bei Fällen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, entsprechend dem von mir gemachten Vorschlage, den Ortsausschüssen selbständig zu übertragen sei.

Im übrigen ist die Organisation der deutschen insofern nach-

Digitized by Google

gebildet, als sie eine Vermittelung zwischen staatlicher und Selbstverwaltung darstellt. Die Pensionsdirektion ist lediglich eine staatliche Behörde, in den für jede Gemeinde bestehenden Pensionsausschüssen dagegen sollen die Beisitzer, und zwar je zur Hälfte, aus Arbeitgebern und Versicherten entnommen sein. Während in Deutschland neben den Vorständen und Versicherungsanstalten besondere Schiedsgerichte bestehen, wird diese Thätigkeit in Schweden von den Pensionsausschüssen mit übernommen.

Das Markensystem hat das schwedische Gesetz freilich ebenfalls beibehalten, ja es kennt nicht einmal die durch § 112 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes bei uns zugelassene Einziehung der Beiträge, aber dadurch, dafs es für männliche Versicherte nur zwei Klassen, für weibliche sogar nur eine giebt, ist die Berechnung aufserordentlich vereinfacht. Die Einheitsrente, die bekanntlich in Deutschland in dem ersten Entwurfe in Aussicht genommen war, hat auch Schweden abgelehnt.

In Verbindung hiermit steht die Steigerung der Rente nach der Dauer der Beitragsleistung. Ich habe schon oben erwähnt und in der mehrgedachten Arbeit[1]) näher ausgeführt, dafs so lange man hieran festhält, allerdings das Markensystem unentbehrlich ist, dafs aber diese Steigerung wie die ganze Aequivalenztheorie verwerflich ist. Weshalb soll derjenige, der schon nach wenigen Jahren seine Arbeitsfähigkeit verliert, schlechter gestellt sein als ein anderer, bei dem dies später eintritt? Ist er dafür verantwortlich? oder ist seine Lage weniger unglücklich? Beides ist offenbar zu verneinen. Aber ebenso wenig bedarf es des oben erwähnten Antriebes, die eigene Arbeitskraft bis zu Ende auszunutzen, denn die Rente wird immer gering genug bleiben, um dem Arbeiter die Pensionierung als ein Uebel erscheinen zu lassen. Bei Beamten liegt das anders. Nicht selten hört man die Ansicht äufsern, dafs ein bestimmter Beamter, der um seine Pensionierung nachgesucht hat, noch recht wohl arbeitsfähig gewesen sei. Das dürfte bei Arbeitern kaum vorkommen, und die Gründe für diese Verschiedenheit der Verhältnisse sind auch sehr einleuchtend. Zunächst sind Beamte nicht selten im Besitz von Privatvermögen, zu dessen Einkünften sie die Pension als einen angenehmen Zuschufs betrachten, um behaglicher leben

[1]) S. 16ff.

Digitized by Google

zu können. Aufserdem aber läfst sich, bei den den meisten Beamten obliegenden Geschäften komplizierterer und insbesondere geistiger Art die Frage der Arbeitsfähigkeit ungleich schwerer beurteilen, als bei der Thätigkeit des Arbeiters. Jedenfalls darf man sich auf die Kranken- und Unfallversicherung berufen, bei denen die Höhe der Bezüge von der Dauer der Mitgliedschaft und Beschäftigung völlig unabhängig ist, und hiernach fragen, welche Gründe vorliegen, die Invaliden- und Altersrente anders zu behandeln. Indem also die schwedische Vorlage nicht allein die den letzteren Einrichtungen entsprechenden Leistungen nach der Höhe der Beiträge abstuft, sondern dies sogar auf die der deutschen Unfallrente entsprechende Pension ausdehnt, wobei nur ein Mindestbetrag für 260 Wochen festgesetzt ist (§ 18), verdient sie nicht unsern Beifall.

Auch hinsichtlich der falschen produktionstechnischen Grundlage folgt Schweden dem deutschen Vorbilde; nicht der Umstand entscheidet für die Unterstellung unter das Gesetz und die Gewährung des durch dasselbe gebotenen Schutzes, ob der Betreffende dieses Schutzes bedürftig, also insbesondere nicht imstande ist, aus eigenen Mitteln für sich und seine Angehörigen zu sorgen, sondern ob er selbständige oder unselbständige Berufsarbeit leistet. Immerhin hat gerade hier die schwedische Vorlage einen Schritt von der gröfsten Bedeutung gethan, der weit über die schwächlichen Ansätze hinausgeht, mit denen man bei uns versucht hat, durch Ausnahmebestimmungen die unerträglichsten Folgen des falschen Prinzips zu beseitigen oder zu mildern. Diejenige Klasse, die am härtesten von diesem betroffen wird und bei der gerade deshalb der Fehler am schärfsten hervortritt, sind die Kleingewerbetreibenden, die weder in wirtschaftlicher noch in sozialer Beziehung in irgend bemerkenswerter Weise über die Stufe des Lohnarbeiters hervorragen, ja häufig schwerer mit dem Leben zu kämpfen haben als diese und nicht selten aus der einen in die andere Gruppe übergehen. Diese Personen nicht allein selbst von den Vorteilen der Versicherung auszuschliefsen, sondern sogar zu Beiträgen für ihre Gehülfen anzuhalten, ist wirklich der Gipfel der Ungerechtigkeit und sollte den Grundfehler der ganzen „Arbeiter"-Versicherungsgesetzgebung auch dem einfachsten Verstande begreiflich machen.

Während wir uns nun damit begnügen, Kleingewerbtreibenden, die nicht mehr als einen Gehülfen beschäftigen, bei der Selbstversicherung und der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung

Digitized by Google

im Rahmen der Invaliditäts- und Altersversicherung die Beibringung von Zusatzmarken zu erlassen, befreit die schwedische Vorlage alle Arbeitgeber, welche ein Vermögen von höchstens 3000 Kronen oder eine jährliche Einnahme von nicht mehr als 800 Kronen besitzen, insofern von der Beitragsleistung, als sie vorschreibt, dafs diesen Personen die gezahlten Beiträge aus Staatsmitteln erstattet werden sollen (§ 9 Mom. 2). Das ist allerdings insofern etwas seltsam, als man sie in die Vorderthür in das Gesetz hinein- und nachher aus der Hinterthür wieder hinausführt, und in der That läfst sich für das von der Vorlage angestrebte Ziel ein einfacherer Weg finden.

Trotzdem ist der Grundgedanke ein völlig richtiger. Das Hauptbedenken nämlich gegen eine Ausdehnung der Versicherung über den Kreis der Lohnarbeiter hinaus besteht gerade darin, dafs man dann in den Arbeitgebern ein vorzüglich geeignetes Organ zur Einziehung der Beiträge verliert, so dafs in der einschlägigen Litteratur mehrfach die Ansicht vertreten ist, dafs man dann von Beiträgen ganz absehen und die Last auf die allgemeinen Steuern übernehmen müsse. Ich halte das nicht für richtig, aber jedenfalls ist es ein sehr beachtenswerter Vorschlag, die kleinen Arbeitgeber von der Leistung der Beiträge zu befreien, ihnen aber die mit deren Einziehung verknüpfte Mühewaltung aufzulegen. Der Zweck, den man durch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beibringung der Marken erreichen will, ist die Sicherung des Einganges der Beiträge. Liefse man Arbeiter und Arbeitgeber ihre Anteile selbständig einzahlen oder durch getrennte Marken beibringen, so würden die Arbeitgeber, da sie kein eigenes Interesse an der Einzahlung haben, sich um diese möglichst herumzudrücken suchen, und die Arbeiter wiederum, obgleich sie ein hohes eigenes Interesse haben, verstehen dieses bisher noch so wenig, dafs sie ebenfalls bestrebt sind, die Beiträge zu ersparen. Aufserdem ist von ihnen, falls erst der Lohn in ihre Hände gelangt ist, regelmäfsig nichts zu erlangen. Macht man nun den Arbeitgeber für die Beibringung der Marken verantwortlich, so vermeidet man nicht allein die letztbezeichnete Gefahr, sondern, da dem Arbeiter die Verpflichtung des Arbeitgebers und die auf deren Nichterfüllung gesetzte Strafe bekannt ist, so würde der letztere, wenn er selbst mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeiters das Einkleben unterliefse, sich doch der Gefahr aussetzen, demnächst

Digitized by Google

bei ausbrechenden Streitigkeiten zur Anzeige und Bestrafung gebracht zu werden.

Erfordert aber der soeben dargelegte Zweck nicht die materielle Tragung der Last seitens des Arbeitgebers, sondern nur die formelle Beibringung der Marken, so würde es genügen, demselben unter Strafandrohung die Pflicht aufzuerlegen, den Beitrag des Arbeiters durch Einklebung einer Marke, die er anzuschaffen und am Lohn abzuziehen hat, beizubringen, es könnte aber von der Einzahlung eines eigenen Beitrages, der demnächst erstattet wird, ganz abgesehen werden.

Wenn ich bei dieser Erörterung von dem Markeneinkleben ausgehe, so stelle ich mich damit auf den Standpunkt des schwedischen und deutschen Gesetzes. Dafs der hier bezeichnete Zweck der Kontrolle und Sicherung das Markensystem nicht erfordert, vielmehr auch bei unmittelbarer Einziehung der Beiträge von den Arbeitgebern seitens der Kassen auf Grund von Anmeldungen der Arbeiter ohne Vermittelung von Marken sich erreichen läfst, habe ich an mehrbezeichneter Stelle ausführlich dargelegt.

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel hat das schwedische Gesetz sich auf den Boden des reinen Prämiensystems gestellt, es sind deshalb die Beiträge so bemessen, dafs sie die der Versicherungsanstalt zur Last fallenden Leistungen für alle Zukunft decken, indem sie deren versicherungsmäfsigen Gegenwert darstellen; eine Beschränkung auf die in den ersten zehn Jahren erwachsenden Renten, und deshalb eine spätere Erhöhung der Beiträge um etwa 70 pCt., wie in Deutschland, findet nicht statt.

Die Verteilung der Last auf die 3 Faktoren: Versicherter Arbeitgeber und Staat, ist beibehalten, aber die Antheile sind abweichend bestimmt. Die Arbeitgeber tragen, wie schon oben mitgeteilt, nach den drei Klassen 15, 10 und 5 Oere, die Versicherten dagen 25, 15 und 10 Oere. Der Staatszuschufs besteht aufser der Tragung der Verwaltungskosten in der Deckung des Ausfalles, der dadurch entsteht, dafs die Beiträge zu niedrig, nämlich nur in derjenigen Höhe berechnet sind, dass sie ausreichen würden, wenn jeder Versicherte mit 18 bezw. 20 Jahren in die Versicherungspflicht einträte und bis zu Ende in derselben verbliebe. Indem bei dem Alter von 50 Jahren, sofern die Versicherungspflicht nicht mindestens 260 Wochen umfafst, ein mit Rückerstattung verbundenes Ausscheiden stattfindet, dadurch aber gerade günstige Risiken der Versicherung verloren gehen,

Digitized by Google

vor allem aber dadurch, dafs Personen, die erst so spät eintreten, dafs sie nicht mehr die der Durchschnittslebensdauer entsprechenden Beiträge zahlen, dessen ungeachtet den Grundbetrag von 50 Kronen erhalten, wird eine Schädigung der Versicherungsanstalt herbeigeführt, die ihr aus staatlichen Mitteln ersetzt werden soll. Uebrigens ist die ganze Versicherung insofern anders gestellt, als in Deutschland, als sie ein unmittelbares staatliches Unternehmen ist, der Staat also die gesetzlich bestimmten Renten ohne Rücksicht darauf zu zahlen hat, ob er in den festgesetzten Beiträgen die erforderliche Deckung in dem zugrunde gelegten Umfange findet. Während also in Deutschland bei Abweichung des Ergebnisses von der rechnungsmäfsig-statistischen Unterlage eine Erhöhung oder Ermäfsigung der Beiträge in den einzelnen Versicherungsanstalten stattfinden mufs, ist in Schweden der Staat selbst die Versicherungsanstalt, trägt also auch — vorbehaltlich gesetzlicher Aenderung — das Risiko des Unternehmens.

Wenn der oben wiedergegebene Bericht meint, dafs die durch den Eintritt älterer Personen in die Versicherung herbeigeführte Einbufse sich auf die Uebergangszeit des Gesetzes beschränken und künftige Generationen die Kosten ihrer Renten selbst zu tragen haben würden, so übersieht er, dafs auch künftig ein Ausfall an Beiträgen insofern stattfinden wird, als selbständige Unternehmer eine unselbständige Beschäftigung übernehmen und dadurch in die Versicherungspflicht eintreten werden. Dafs, wie bemerkt, Personen, die bei Erreichung des 50. Lebensjahres noch nicht für 260 Wochen Beiträge geleistet und dadurch das Recht auf Pension erlangt haben, die von ihnen gezahlte Summe zurückerstattet erhalten, ist ein grofser Vorzug des schwedischen Gesetzes; denn es enthält eine grofse Härte, dafs Personen, die mit Bestimmtheit darauf rechnen dürfen, künftig aus der Versichepflicht auszuscheiden — z. B. Handwerksgesellen — keinen andern Weg haben, Nutzen aus ihren Beiträgen zu ziehen, als durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung.

An Aenderungen, die weniger grundsätzlicher und eingreifender Art sind, sondern untergeordnete Punkte betreffen, mag auf folgende hingewiesen werden:

Die unständigen Arbeiter, d. h. solche, deren Arbeitsdauer unter einer Woche liegt, sind von der Versicherungspflicht ausgeschlossen (vgl. § 2 Mom. 2); es ist das eine Mafsregel, die

Digitized by Google

als durchaus praktisch zu billigen ist,[1]) denn gerade diese unständigen Arbeiter haben bei der Handhabung des deutschen Gesetzes die allergrößesten Schwierigkeiten bereitet und die Abneigung der Bevölkerung gesteigert. Gewifs mufs auch für sie gesorgt werden, aber nicht auf dem für die ständigen Arbeiter gewählten Wege; auch ist es im Interesse der Erleichterung bei der Durchführung ratsam, sie zunächst auszuscheiden und ihre Versicherung demnächst nachzuholen, nachdem sich die Uebergangsschwierigkeiten gehoben haben werden.

Das Lebensalter, bei welchem die Versicherungspflicht beginnt, ist nicht, wie in Deutschland, auf 16, sondern auf 18 Jahre festgesetzt; da die Erwerbsthätigkeit regelmäfsig mit 16, ja selbst mit 15 oder 14 Jahren zu beginnen pflegt, so dürfte unsere Einrichtung den Vorzug verdienen, ja man könnte die Frage aufwerfen, ob es überhaupt einer solchen Untergrenze bedarf.

Nach dem schwedischen Gesetze kommt als Arbeitsvergütung bei Berechnung der Lohnklasse (§ 5) lediglich der bare Lohn oder Gehalt in Betracht, während Naturalleistungen aufser Ansatz bleiben; auch hier ist die deutsche Einrichtung als die richtigere anzusehen, denn hinsichtlich der sozialen Stellung, soweit sie für die Versicherung bestimmend ist, begründet die Form der Vergütung keinerlei Unterschied. Hinsichtlich der Bestimmung, dafs Naturalleistungen als alleinige dauernde Vergütung die Versicherungspflicht nicht begründen, folgt das schwedische Gesetz (§ 4) dem deutschen Vorbilde, obgleich es offenbar richtiger wäre, wenn man von dieser Unterscheidung völlig absähe, und Naturalleistungen in allen Fällen, mögen sie allein oder in Verbindung mit barem Gelde gegeben werden, zu ihrem Geldwerte in Ansatz brächte, denn es ist unverständlich, dafs die Versicherungspflicht eintritt, sobald irgend ein noch so geringer Betrag bar gezahlt wird, während Naturalleistungen allein dieselbe nicht begründen.[2])

Das von dem Kalenderjahre abweichende besondere Beitragsjahr ist in Schweden beseitigt; ich habe an anderer Stelle[3]) nachgewiesen, dafs es in dem deutschen Gesetze lediglich deshalb

---

[1]) Vgl. S. 15, 71 meiner oben erwähnten Arbeit, wo ich den gleichen Vorschlag gemacht habe, den freilich Herr Dr. Ernst Lange bei Besprechung derselben S. 328 im vorliegenden Bande dieses Archivs getadelt hat.

[2]) Vgl. S. 72 der eingangs erwähnten Arbeit.

[3]) Vgl. S. 29 a. a. O.

Digitized by Google

stehen geblieben ist, weil man versäumt hat, es zu beseitigen, obgleich die Einrichtungen der Vorlage, welche es rechtfertigten fortgefallen sind, sodafs es jetzt völlig sinnlos geworden ist und nur zur Erschwerung des Verständnisses und des Verfahrens beiträgt.

In Schweden giebt es aufser Wochenmarken auch solche für Monate, Viertel- und Halbjahre; es ist das auch in Deutschland schon vielfach gefordert und gelegentlich der einschlägigen Berathungen im Reichstage vom Ministertische als berechtigt anerkannt.

Ebenso hat man auch bei uns schon empfohlen, die Quittungskarten für einen längeren Zeitraum als 52 Wochen auszustellen, obgleich dagegen auch andererseits Bedenken erhoben sind; in Schweden hat man fünf Jahre gewählt.

Dafs es unverständig ist, Renten auch während der Zeit zu zahlen, wo der Empfänger sich im Gefängnis befindet, da dann ja von Staatswegen für ihn gesorgt wird, ist ebenfalls bei uns schon bemängelt,[1]) es ist deshalb berechtigt, wenn in Schweden eine längere als einmonatige Freiheitsstrafe die Rentenberechtigung ausschliefst.

Eine Wartezeit ist auch in Schweden vorgesehen, doch ist dieselbe einheitlich, also auch für die Altersrente, auf 260 Wochen = 5 Jahre festgesetzt (§ 17 Mom. 1); dafs von derselben dann abgesehen werden soll, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall herbeigeführt ist (§ 17 Mom. 2), entspricht der deutschen Einrichtung, welche bekanntlich bei der Unfallversicherung eine Wartezeit überhaupt nicht kennt.

Während das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz vier Versicherungsklassen unterscheidet je nach dem Jahresdurchschnittsverdienst von 350, 550, 850 M. und darüber, in welche die Versicherten ohne Unterschied des Geschlechtes eingeteilt werden, kennt die schwedische Vorlage nur zwei Klassen für Männer (wöchentlicher Verdienst bis 10 Kronen oder darüber) und eine für Frauen.

Die Beiträge, welche sich in Deutschland auf wöchentlich 14, 20, 24 und 30 Pf. belaufen, betragen in Schweden 15, 25 und 40 Oere, sie werden bei uns von Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen, in Schweden von den Arbeitern mit 10, 15 und 25, von den Arbeitgebern mit 5, 10 und 15 Oere getragen (§ 6. 9).

---

[1]) Vgl. S. 81 a. a. O. (§ 34 Ziff. 5).

Digitized by Google

Geht man, wie man es thun sollte, davon aus, dafs die Industrie ihre Selbstkosten tragen und in den Preisen auf die Gesamtheit abwälzen mufs, dafs aber dies letztere nur durch den Unternehmer geschehen kann, da er die Preise festsetzt, dafs dagegen der Arbeiter auf dieselben keinen Einflufs hat, so ergiebt sich als Ziel die Auferlegung der Beiträge grundsätzlich auf die Schultern der Unternehmer, wobei allerdings für eine gewisse Beteiligung des Arbeiters sowohl die ethische Erwägung spricht, dafs ihm die Versorgung bei eigenen Opfern wertvoller erscheint und derselben andernfalls leicht der Charakter der Wohlthat aufgedrückt werden würde, als vor allem auch der Umstand, dafs die Mitbeteiligung der Arbeiter an der Verwaltung, die aus ethischen und praktischen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die Fernhaltung der Simulation und die sonstige Kontrolle auf das dringendste zu wünschen ist, sich nicht wohl rechtfertigen läfst, wenn die Last auch nicht teilweise von ihm selbst getragen wird. Jedenfalls ist es aber hiernach durchaus ungerechtfertigt, den Arbeitern höhere Beiträge als den Unternehmern aufzuerlegen; und wenn die Vorlage dies thut im Gegensatze zu dem ersten Entwurfe, der beide Teile in gleicher Weise belastete, so ist dieser Rückschritt auf das lebhafteste zu beklagen.

Die Rente besteht, wie in Deutschland, aus einem festen und einem beweglichen Theile. Der erstere, der sich bei uns aus 60 M. Einheitssatz und 50 M. Staatszuschufs zusammensetzt, also insgesamt 110 M. beträgt, beläuft sich in Schweden nur auf 50 Kronen. Die wöchentliche Steigerung beträgt in Deutschland 2, 6, 9, und 13 Pf., in Schweden 2, 5 und 10 Oere (§ 18).

Was die Leistungen der Versicherung, insbesondere das Verhältnis zwischen Beiträgen und Renten betrifft, so ist dazu folgendes zu bemerken:

Wie schon erwähnt, bietet die Vorlage im Vergleiche mit dem deutschen Gesetze dem Versicherten insofern mehr, als sie eine Witwen- und Waisenpension gewährt. Dagegen sind die Renten der Versicherten selbst geringer, wie einige Beispiele zeigen. Gesetzt den Fall, dafs ein Versicherter sofort nach Ablauf der Wartezeit — dieselbe beträgt bei uns 5 Beitragsjahre = 235 Wochen, in Schweden 260 Wochen — invalide wird, so erhält er bei uns je nach der Klasse 114 M. 70 Pf., 124 M. 10 Pf., 131 M. 15 Pf. oder 140 M. 55 Pf., in Schweden erhalten Männer 63 oder 76, Frauen 55,20 Kronen (= 73, 87 oder 63 M.). Nach 20 Jahren beträgt die Rente bei uns 130 M. 80 Pf., 172 M. 40 Pf.,

Digitized by Google

203 M. 60 Pf. und 245 M. 20 Pf. (Durchschnitt 188 M.); in Schweden für Männer 102 oder 154 Kronen (Durchschnitt 128), für Frauen 70,80 Kronen (= 118, 177 und 82 M.). Nach 40 Jahren stellen sich die Ziffern bei uns auf 151 M. 60 Pf., 234 M. 80 Pf., 297 M. 20 Pf. und 380 M. 40 Pf. (Durchschnitt 266 M.); in Schweden auf 154, 258 (Durchschnitt 236,50) und 91,60 Kronen (= 177, 296 und 105 M.).

Die Beiträge der Versicherten, die diesen Renten gegenüberstehen, würden sich in Deutschland unter der Voraussetzung, dafs sie stets in der heutigen Höhe erhoben würden, auf folgende Ziffern belaufen: nach 5 Jahren 16 M. 45 Pf., 23 M. 50 Pf., 28 M. 20 Pf. und 35 M. 25 Pf., nach 20 Jahren 72 M. 80 Pf., 104 M., 128 M. 80 Pf. und 145 M. 60 Pf. (Durchschnitt 112 M. 80 Pf.), nach 40 Jahren 145 M. 60 Pf., 208 M., 257 M. 60 Pf. und 291 M. 20 Pf. (Durchschnitt 225 M. 60 Pf.); da aber nach 10 Jahren und dann später je nach 5 Jahren eine Steigerung der Beiträge eintritt, bis sie im Beharrungszustande gegen jetzt etwa um 70 pCt. gestiegen sind, so müssen die entsprechenden Zuschläge berücksichtigt werden. In Schweden beziffert sich die Gesamtsumme der Beiträge nach 5 Jahren auf 52 und 65 Kronen, nach 20 Jahren auf 208 und 260 Kronen (Durchschnitt 234), nach 40 Jahren auf 416 und 520 Kronen (Durchschnitt 468).

Hiernach ist erkauft

nach 20 Jahren

bei uns eine Rente von 188 M. mit etwa 125 M.,

in Schweden „ „ „ 128 Kronen mit 234 Kronen.

nach 40 Jahren

bei uns eine Rente von 266 M. mit etwa 310 M.,

in Schweden „ „ „ 236,80 Kronen mit 468 Kronen.

Doch bieten in Schweden die Zahlungen gleichzeitig die Gegenleistung für die Witwenpension und die Erziehungsbeihülfe.

Die Unfallrente ist bei uns nach dem Mafse der Arbeitsunfähigkeit abgestuft, sodafs selbst eine geringe Verminderung derselben, falls sie nur dauernd ist, eine Vergütung begründet: in Schweden wird eine Rente nur bei völliger Arbeitsunfähigkeit in dem oben bezeichneten Sinne gewährt. Bei uns ist sie unabhängig von der Versicherungsdauer, in Schweden regelt sie sich nach dieser, wobei lediglich für den Fall, dafs dieselbe geringer ist, als 260 Wochen, der diesem Zeitraum entsprechende Betrag als Mindestmafs gewährt wird (§ 18 Abs. 2). Da die Vergütung auch einer blofs teilweisen Arbeitsunfähigkeit das Ziel

Digitized by Google

sein mufs, so steht Schweden hier noch auf einer tieferen Stufe im Verhältnis zu diesem Ziele als Deutschland.

Während in Deutschland die Verwirkung des Rechts auf Renten nicht blofs dann eintritt, wenn der Versicherte sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, sondern auch dann, wenn er sie sich bei Begehung eines Verbrechens zugezogen hat, ist diese letztere Voraussetzung, welche sich noch in dem Entwurfe fand, in der Vorlage gestrichen (§ 20). Dagegen ist — wohl infolge eines Versehens — die Bestimmung in § 7 stehen geblieben, dafs die Begünstigung, nach welcher Krankheitswochen den Beitragswochen gleich geachtet werden, dann nicht platzgreift, wenn die Krankheit die Folge eines Verbrechens ist. Beseitigt man mit Recht den Einflufs dieses Umstandes auf die Renten, da die gegenteilige Vorschrift eine in erster Linie die Angehörigen treffende sekundäre Geldstrafe darstellen würde, so mufs man folgerichtig ihn auch hier fallen lassen.

In Deutschland kann ein Ausländer, falls er seinen Wohnsitz in Deutschland aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Rente abgefunden werden; in Schweden erhält ein Pensionsberechtigter ohne Unterschied, ob er Inländer oder Ausländer ist, sobald er auswandert, während des Aufenthaltes im Auslande überhaupt keine Rente (§ 21); ebenso verliert er in diesem Falle das Recht auf Rückerstattung seiner Beiträge bei erreichtem 50. Lebensjahre (§ 15).

Bei der stets zunehmenden Internationalität der Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse mufs in der schwedischen Bestimmung eine unberechtigte Härte und Unbilligkeit gesehen werden, für die ein verständiger Grund überhaupt nicht erfindlich ist.

Während in Deutschland das Erlöschen der Anwartschaft eintritt, sobald der Versicherte innerhalb vier Jahren nicht für mindestens 47 Wochenbeiträge geleistet hat, gilt dies in Schweden nur dann, wenn er bei einem Alter von 50 Jahren nicht Beiträge für wenigstens 260 Wochen entrichtet hat. Die Folge des Verlustes ist bei uns, dass die geleisteten Zahlungen vorbehältlich des zugelassenen Wiederauflebens der Anwartschaft völlig verloren gehen, während dieselben in Schweden zurückgezahlt werden (§ 15).

Hier verdient offenbar der schwedische Vorschlag den Vorzug. Ich habe oben schon darauf hingewiesen, dafs nach dem verkehrten Grundprinzip des deutschen wie des schwedischen Gesetzes Personen zur Versicherung gezwungen werden, für die

Digitized by Google

sie gar keinen Sinn hat, indem sie mit gröfster Wahrscheinlichkeit darauf rechnen können, später eine selbständige Berufsstellung zu haben; man denke nicht allein an junge Leute aus wohlhabenden Familien, die z. B. als Kaufmanns-Lehrlinge und Gehülfen thätig sind, um später das väterliche Geschäft zu übernehmen, an Ingenieure, die als Schlosser arbeiten u. s. w., sondern vor allem an Gesellen in solchen Handwerkerbetrieben, in welchen noch die grofse Wahrscheinlichkeit besteht, dafs der Geselle später Meister wird. Es tritt hier eben überall die Folge der Verkehrtheit hervor, zur Grundlage der Versicherungspflicht nicht den Unterschied der wirtschaftlichen und sozialen Stellung, sondern den produktionstechnischen Umstand zu machen, ob der Betreffende selbständige oder unselbständige Berufsarbeit verrichtet. Aber so lange man nun einmal hieran festhält, ist es eine doppelte Härte, Personen dieser Art nicht allein zur Leistung von Beiträgen zu zwingen, für die sie menschlicher Voraussicht nach keine Gegenleistung erhalten, sondern ihnen diese Beiträge auch nicht einmal dann zurückzugeben, wenn die von Anfang an wahrscheinliche Entwicklung nun thatsächlich wirklich eingetreten ist.

Aber selbst bei anderen Personen, bei denen sich ihr späteres Ausscheiden aus der Versicherungspflicht nicht so bestimmt vorhersehen liefs, entspricht es der Billigkeit, dann, wenn dasselbe eingetreten ist, ihnen ihre Beiträge zurückzugeben. Man kann auch nicht etwa deren Zurückbehaltung mit der Behauptung rechtfertigen, dafs der Gegenwert derselben in dem Rechte bestehe, in dem der Versicherung zu Grunde gelegten Falle eine Rente zu erhalten, auch wenn dieselbe niemals thatsächlich bezogen werde, und dafs dieser Gegenwert insofern gewährt sei, als die Betreffenden, falls sie während der Versicherungsdauer invalide geworden wären, eine Rente erhalten haben würden. Gewifs ist dieses bedingte Recht erworben und dadurch ein Teil der Gegenleistung gewährt, aber es ist eben nur ein Teil, und wäre der Ausscheidende in der Versicherung geblieben, so würde die demnächst ihm gebührende Rente ihren Gegenwert nicht etwa nur in den Zahlungen der späteren Jahre, sondern ebenfalls in den ersten Beiträgen haben. Es ist deshalb berechtigt, bei Rückzahlung der Beiträge im Falle des Ausscheidens einen gewissen, nach dem Versicherungsrisiko zu berechnenden Abzug für die bisherige Belastung der Kasse zu machen, nicht aber darf man dieselben ganz zurückbehalten. Indem die Vorlage von diesem

Digitized by Google

Abzüge absieht, macht sie sich eines Fehlers schuldig, der auch durch die Zinsen der Zwischenzeit nicht ausgeglichen wird.

Nun wird man vielleicht einwenden, dafs ja das deutsche Gesetz insofern keine Unbilligkeit begehe, als es dem aus der Versicherungspflicht Ausscheidenden gestatte, durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung sich alle seine Rechte zu erhalten. Aber dieser Einwand ist nicht zutreffend, denn mindestens wird insofern ein ungerechtfertigter Zwang geübt, als jemand, für den das Gesetz selbst ein Erfordernis der Versicherung nicht anerkennt, doch zu deren Fortsetzung insofern angehalten wird, als er andernfalls einen Vermögensverlust erleidet. Will man nun dem entgegenhalten, dafs es für viele selbständige Handwerker mit Rücksicht auf die Möglichkeit, später einmal wieder zur Lohnarbeit greifen zu müssen, ganz nützlich sei, in der Versicherung zu bleiben, so trifft dies nicht allein auf manche der sonstigen in Betracht kommenden Personen nicht zu, sondern der Gesetzgeber macht sich auch insofern einer Unklarheit und Halbheit schuldig, als er einerseits einen ausreichenden Grund, die selbständigen Handwerker der Versicherung zu unterwerfen, nicht anerkennt, und andererseits sie doch wieder auf einem Umwege in dieselbe hineinzwingt, wobei er sie nur hinsichtlich der Beiträge ungünstiger stellt als die Arbeiter. Eine befriedigende Regelung ist aber, wie stets von neuem sich ergiebt, nur möglich, wenn man den falschen Ausgangspunkt der Beschränkung auf unselbständige Arbeit fallen läfst.

Die Vorbedingung für das Recht auf Rente ist in der Vorlage nicht, wie in § 9 des deutschen Gesetzes, dahin bestimmt, dafs der Betreffende nicht mehr imstande sei, $^1/_6$ des von ihm bezogenen fünfjährigen Durchschnittslohnes zuzüglich $^1/_6$ des ortsüblichen Tagelohnes zu verdienen, sondern einfach dahin, dafs er nicht mehr seinen Lebensunterhalt zu erwerben vermöge.

Hier haben wir eine Aenderung von weittragender Bedeutung. Zweifellos ist die deutsche Vorschrift, nach welcher die Rente mit einem ziffernmäfsig zu bestimmenden Lohnsatze eintritt, während sie bei einem nur 10 Pfennige höheren ausgeschlossen ist, äufserst unbefriedigend, aber es handelte sich dabei um die höchst wichtige Frage, ob die Versicherung auf den völligen Verlust der Arbeitsfähigkeit beschränkt oder auch auf die teilweise Erwerbsunfähigkeit ausgedehnt werden solle. Die Unfallversicherunng hat das letztere, die Invaliditäts- und Alters-

Digitized by Google

versicherung grundsätzlich das erstere gewählt. Thut man dies nun einmal, so mufs man, da eine völlige Erwerbsunfähigkeit in dem Sinne, dafs der Betreffende nicht einmal einige Groschen mehr verdienen kann, kaum praktisch vorkommt, irgend eine Grenze bestimmen, und indem man dabei einen Mittelweg zwischen der Berücksichtigung des individuellen und des ortsüblichen Lohnes wählte, ist man zu dem etwas künstlichen Mafsstabe gekommen.

Will nun die schwedische Vorlage hier einen anderen Standpunkt einnehmen und auch die blofse Verminderung der Arbeitsfähigkeit umfassen? Nach dem Wortlaute könnte es so scheinen, denn da die meisten Arbeiter keinen höheren Lohn verdienen, als zu ihrem Lebensunterhalte erforderlich ist, so würde eine Beschränkung dieses Lohnes durch irgend welche Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit sofort das Recht auf Pension begründen. Das ist jedoch sicher nicht die Absicht, denn sobald man die teilweise Arbeitsunfähigkeit berücksichtigen will, mufs man selbstverständlich auch die als Ergänzung derselben eintretende Rente ganz oder teilweise gewähren, wie dies bei unserer Unfallrente geschieht, nicht aber einen einheitlichen und von dem Umfange der Beeinträchtigung unabhängigen Satz geben. Ist dies also nicht gemeint, so kann die Vorschrift nur bedeuten, dafs die Rente zwar dann noch nicht eintreten soll, wenn die Arbeitsfähigkeit freilich etwas beeinträchtigt ist, wenn sie aber doch noch ausreicht, um einen notdürftigen Lebensunterhalt zu erwerben, dafs aber die Grenze, wo dies nicht mehr zutreffe, nicht nach festen Ziffern, sondern nach einem etwas freier gestalteten Ermessen bestimmt werden solle. Das ist recht gut gemeint und kann, falls die Handhabung in arbeiterfreundlichem Sinne geschieht, recht segensreich wirken, aber es trägt doch in das Gesetz ein Moment grofser Unsicherheit hinein und legt in die Hände der Pensionsdirektion eine Macht, die mit einem wirklichen Rechtsanspruche schwer zu vereinigen ist. Dazu kommt aber noch ferner, dafs selbst bei einer solchen Handhabung offenbare Verkehrtheiten sich gar nicht vermeiden lassen, denn es ist zweifellos eine solche Verkehrtheit, wenn in einem Falle, wo ein Arbeiter sich seinen Lebensunterhalt nicht mehr völlig erwerben kann, ihm nur entweder die volle Pension bewilligt werden kann oder garnichts, wie es ungereimt ist, wenn nach dem deutschen Gesetze die volle Invalidenrente gewährt werden mufs, sobald die Lohnhöhe auf einen gewissen Satz sinkt, während

Digitized by Google

jeder Anspruch ausgeschlossen ist, sobald der Lohn 10 Pfennige mehr beträgt. Man hat bei Beratung des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes eingehend erwogen, ob man nicht auch die teilweise Erwerbsunfähigkeit in dessen Bereich ziehen solle, wie es bei der Unfallversicherung geschehen war, und man hat sich zur Ablehnung wesentlich nur durch die Erwägung bestimmen lassen, dafs dadurch die Aufgabe zu grofs werde und dafs man besser thue, sich zunächst mit dem geringeren zu begnügen. Aber völlige und teilweise Arbeitsunfähigkeit sind nun einmal nicht so scharf zu sondern, dafs die letztere sich ausscheiden liefse, und so mufs denn zumal für ein Gesetz wie das schwedische, welches eine Gesamtversicherung darstellen, also auch die Unfallversicherung umfassen soll, die Einbeziehung auch der teilweisen Arbeitsunfähigkeit als unabweislich angesehen werden.

Während in dem deutschen Gesetze — abgesehen von den Zusatzmarken — dem Bundesrate überlassen ist, Bestimmungen über die Entwertung der Marken zu treffen und selbst diese Befugnis nur ungern und nur gegen die ausdrückliche feierliche Versicherung zugestanden ist, von derselben nur in einzelnen ganz besonderen Notfällen Gebrauch zu machen, schreibt die schwedische Vorlage die Entwertung allgemein vor und überläfst der Regierung nur die Bestimmung des Schemas. Es wird sich bei der Frage, ob sich hieraus eine erhebliche Belästigung erwarten läfst, vor allem darum handeln, ob die Entwertung den Beteiligten selbst überlassen oder in die Hände der Behörde gelegt wird. Das Letztere würde eine aufserordentliche Erschwerung herbeiführen, während das Erstere, etwa in der Weise, wie es jetzt bei uns durch den Beschlufs des Bundesrats vom 22. Dezember 1891 zwar nicht vorgeschrieben, aber gestattet ist, ohne Mühe durchführbar sein würde. Allerdings ist dann auch die Kontrolle eine erheblich geringere, aber trotzdem wird man, zumal im Anfange, auf eine amtliche Entwertung verzichten müssen. —

Ich habe im Vorstehenden eine Vergleichung der schwedischen Vorlage mit der deutschen Gesetzgebung vorzugsweise nach der Richtung hin vorgenommen, aus den Abweichungen der ersteren Material für eine Umgestaltung und Verbesserung der letzteren zu gewinnen, während die Kritik der Einrichtungen, welche beiden gemeinsam sind, zurücktreten mufste. Wenn ich in meiner mehrfach erwähnten Arbeit die beiden Grundfehler unserer Gesetzgebung dahin bezeichnete, dafs sie einerseits eine Sammlung von Einzelver-

Digitized by Google

sicherungen und nicht eine Gesamtversicherung darstelle und andererseits eine bloſse Arbeiterversicherung und nicht eine Staatsbürgerversicherung sei, so hat die schwedische Vorlage den ersten Vorwurf zum gröſsten Teil vermieden, während sie sich hinsichtlich der zweiten mit ihrem deutschen Vorbilde in gleicher Lage befindet. Werden auch die Arbeiter regelmäſsig nicht über 1800 Kronen als Lohn beziehen, so ist es doch unlogisch, diese Grenze nur für Beamte aufzustellen; bei beiden Klassen aber soll allein das Erwerbseinkommen entscheidend sein, während sonstige persönliche Einkünfte auſser betracht bleiben.[1]) Aber sind das auch praktisch wenig bedeutungsvolle Punkte, so tritt der falsche Grundcharakter hervor in der Behandlung der kleinen selbständigen Unternehmer. Geht auch in ihrer Begünstigung die schwedische Vorlage durch die Vorschrift, daſs ihnen die gezahlten Beiträge aus der Staatskasse vergütet werden sollen, noch weit über das deutsche Gesetz hinaus, so sind doch alle derartige Maſsregeln nur Künsteleien, die zu dem Zwecke unternommen werden, ein falsches Prinzip durch Abschwächung seiner Konsequenzen erträglich zu machen, und es würde den Wert des schwedischen Arbeiterpensions-Gesetzes auſserordentlich erhöhen, wenn es den Versuch machte, hier an der Wurzel zu reformieren. Immerhin ist dasselbe trotz aller Ausstellungen ein Werk von der höchsten Bedeutung und wir würden es als einen groſsen Erfolg des fortschreitenden sozialen Gedankens zu begrüſsen haben, wenn es der schwedischen Regierung gelänge, die Annahme in der bevorstehenden Tagung des Reichstages durchzusetzen. —

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzentwurfes folgen:

Entwurf eines Gesetzes für das Königreich Schweden, betreffend Versicherung zum Zwecke der Gewährung einer Pension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit.

§ 1. In Beziehung auf Pension bei dauernder Arbeitsunfähigkeit werden die in § 2 benannten Arbeitnehmer, Männer oder Weiber, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ver-

[1]) Wenn, wie erwähnt, kleine Gewerbtreibende die von ihnen gezahlten Beiträge aus Staatsmitteln erstattet erhalten und hierbei die Grenze so gezogen ist, daſs das Einkommen aus Kapital und Arbeit 800 Kronen nicht übersteigen darf (§ 9, Moment 2), so finden wir hier den Ansatz zu der richtigen Auffassung, daſs die Quelle des Einkommens ohne Bedeutung sein sollte.

Digitized by Google

sichert. Dauernde Arbeitsunfähigkeit soll bei denen angenommen werden, welche infolge von Alter, körperlicher und geistiger Schwäche, Gebrechlichkeit oder einen anderen Fehler aufser stande sind, durch Arbeiten, welche ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen, ihren Lebensunterhalt zu erwerben oder welche 70 Jahre alt sind.

§ 2, Moment 1. Arbeitnehmer, welche nach diesem Gesetze versichert werden sollen, sind folgende bei einem Arbeitgeber angestellte Personen:

1. Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Knechte oder andere, welche in Bezug auf ihr Arbeitsverhältnis sich in gleicher Stellung befinden.
2. Gehülfen bei Ausübung von Handel, Gewerbe und anderen Berufsarten, welche nicht unter Ziffer 1 fallen, Vorarbeiter, Werkmeister, Inspektoren, Grofsknechte, deren jährliche Besoldung nicht 1800 Kronen erreicht.

Moment 2. Als versicherungspflichtige Anstellung wird auch eine vorübergehende Beschäftigung angesehen, sofern der Arbeitnehmer an allen Werktagen einer Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist.

§ 3. Ist ein Ehemann auf Grund dieses Gesetzes versichert, so soll dessen Ehefrau, auch wenn sie nicht nach § 2 versichert ist, doch als versichert und als berechtigt angesehen werden, nach den folgenden Bestimmungen bei dauernder Arbeitsunfähigkeit Pension zu beziehen.

§ 4. Die Versicherung umfafst nicht die im Dienste des Staates oder der Gemeinde angestellten Beamten und Bedienten, ebenso wenig die Befehlshaber und die Bemannung von Schiffen und diejenigen, welche als Entgelt nur freie Wohnung oder nur freien Unterhalt oder beides bekommen, auch nicht diejenigen, welche offenbar dauernd arbeitsunfähig sind. Die Versicherung umfafst auch nicht diejenigen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon 40 Jahre alt sind, doch gilt hinsichtlich der Frauen die Bestimmung des § 3 unabhängig von dem Alter der Frau.

Nach Prüfung des Königs kann bestimmt werden, unter welchen Bedingungen Mitglieder von Pensions- und Lebensversicherungsanstalten von der Versicherung auf Grund dieses Gesetzes befreit werden können.

§ 5. Die Versicherten werden in drei Pensionsklassen eingeteilt, welche umfassen:

erste Klasse: männliche Arbeitnehmer, deren baarer Lohn für die Woche 10 Kronen oder mehr beträgt;

zweite Klasse: männliche Arbeitnehmer, deren baarer Lohn für die Woche 10 Kronen nicht erreicht;

dritte Klasse: weibliche Personen.

§ 6. Für jede Kalenderwoche, während welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, soll ein Pensionsbeitrag entrichtet werden, in der ersten Klasse von 40 Oeren, in der zweiten Klasse von 25 Oeren, in der dritten Klasse von 15 Oeren.

Für denjenigen, der Pension nach diesem Gesetze bezieht, auch wenn er eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, sollen keine Beiträge bezahlt werden.

§ 7. Wird jemand, der eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt,

Digitized by Google

durch Krankheit erwerbsunfähig, so ist derselbe, falls bis dahin für mindestens 260 Wochen Beiträge entrichtet sind und er sich die Krankheit nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines schweren Verbrechens, wofür durch den Richter Strafe zu verhängen ist, zugezogen hat, für jede volle Kalenderwoche der Erwerbsunfähigkeit, jedoch nicht über ein Jahr den Beitrag anzurechnen, als ob derselbe für ihn bezahlt wäre. Für Männer soll dabei die zweite Pensionsklasse in Anrechnung kommen.

§ 8. Ist ein Versicherter verheiratet und nicht die Frau auf Grund eigener Beschäftigung versicherungspflichtig, so sollen die von dem Manne entrichteten oder nach § 7 angerechneten Beiträge als auch für die Frau entrichtet angesehen werden, doch nur in der dritten Klasse.

§ 9, Moment 1. Die in § 6 bezeichneten Beiträge sind so zu verstehen, dafs der Arbeiter einen Beitrag in erster Klasse von 25 Oeren, in zweiter Klasse von 15 Oeren, in dritter Klasse von 10 Oeren und der Arbeitgeber den Rest, also in erster Klasse von 15 Oeren, in zweiter Klasse von 10 Oeren, in dritter Klasse von 5 Oeren bezahlt.

Moment 2. Derjenige Arbeitgeber, welcher im letzten Jahre ein Vermögen von höchstens 3000 Kronen oder ein Einkommen aus Kapital und Arbeit von nicht mehr als 800 Kronen gehabt hat, ist berechtigt, den Anteil an dem Pensionsbeitrage, den er nachweislich für jeden bei ihm im Laufe desselben Jahres beschäftigten Arbeiter gemacht hat, vom Staate aus dessen Mitteln ersetzt zu verlangen, und zwar auf dem Wege einer Anmeldung bei dem in § 24 bezeichneten Pensionsausschusse spätestens innerhalb zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, für welches die Beiträge bezahlt sind.

Als Beweismittel für die Bezahlung der Beiträge sollen anerkannt werden Zeugnisse nach festgestelltem Schema, welche ausgestellt sind in den Städten vom Magistrat oder Kirchenvorstande, auf dem Lande vom Amtsvorsteher oder Polizeibeamten oder vom Kirchen- oder Gemeindevorstande; oder auch in der Stadt und auf dem Lande von zwei Personen, deren Glaubwürdigkeit bezeugt ist oder die nach dem hier Gesagten zur Ausstellung von Zeugnissen befugt sind.

§ 10. Für den in § 11 bezeichneten Zweck soll jeder versicherungspflichtige Arbeiter mit einem Pensionsbuche nach einem festgestellten Formular versehen sein. Solche Pensionsbücher sollen zu einem vom Könige bestimmten Preise verabfolgt werden.

§ 11. Die in § 6 bezeichneten Pensionsbeiträge werden entrichtet durch Einkleben von Pensionsmarken in das Pensionsbuch des Versicherten; dasselbe dient zugleich zum Nachweise der Beiträge, welche dem Versicherten nach § 7 angerechnet werden.

§ 12, Moment 1. Die in § 11 bezeichneten Pensionsmarken sollen durch den Staat gegen Erlegung des aufgedruckten Wertes öffentlich feilgeboten werden; dieselben sind mit einer Bezeichnung des Jahres zu versehen, für welches sie ausgegeben werden. In jedem Jahre dürfen nur solche Marken verkauft werden, welche die Bezeichnung dieses Jahres tragen.

Moment 2. Die Pensionsmarken eines Jahres dürfen für eine weiter als

Digitized by Google

den Beginn des vorhergehenden Kalenderjahres zurückliegende Zeit zur Entrichtung von Pensionsbeiträgen nicht verwandt werden.

§ 13, Moment 1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Pensionsmarken anzuschaffen und dafür zu sorgen, dafs sie spätestens bis zu dem Tage, an welchem die Lohnzahlung an den Arbeiter erfolgt, in zutreffender Höhe in das Pensionsbuch des Arbeiters eingeklebt und durch geeignete Aufschrift nach vorgeschriebenem Schema entwerthet werden. Der Betrag der auf diese Weise eingeklebten Marken ist vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem in § 9, Moment 1 auf jeden entfallenden Anteil zu tragen.

Moment 2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dafs das Pensionsbuch spätestens bei der ersten Einklebung von Marken, mit dem vollständigen Namen, Geburtsjahr und Tag, Geburts- und Wohnort des Arbeitnehmers versehen ist. Ist der Arbeitnehmer nicht mit einem Pensionsbuche versehen, so ist dasselbe auf dessen Kosten von dem Arbeitgeber anzuschaffen.

§ 14. Ist ein Pensionsbuch bereits völlig mit Marken angefüllt oder sonst für seinen Zweck unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so soll ein neues Pensionsbuch auf Kosten des Versicherten angeschafft und nach den vom Pensionsausschusse zu erlassenden Bestimmungen ein Zeugnis über die Pensionsbeiträge ausgestellt werden, welche von den Versicherten in den verschiedenen Pensionsklassen bezahlt oder ihm naeh § 7 anzurechnen sind.

Pensionsbücher, welche aus Anlafs der Erneuerung an den Pensionsausschufs eingereicht sind, sollen von diesem an die in § 24 genannte Pensionsdirektion eingesandt und während einer vom Könige zu bestimmenden Frist aufbewahrt werden.

§ 15. Ein Versicherter, welcher zu der Zeit, wo er 50 Jahre alt wird, nicht Beiträge für mindestens 260 Wochen entrichtet hat, scheidet aus der Versicherung aus, doch hat eine solche Person das Recht, die Zurückerstattung derjenigen Beiträge zu fordern, welche er noch auf Grund von § 9, Moment 1 bezahlt hat, er mufs aber die bezügliche Anmeldung innerhalb zwei Jahren, nachdem er das genannte Alter erreicht hat, bei dem Pensionsausschusse seines Wohnortes einreichen. Das Recht auf Zurückforderung der Beiträge steht demjenigen nicht zu, der seinen Wohnsitz im Auslande hat.

§ 16. Wer mindestens 260 Wochen versichert gewesen ist, hat das Recht, auch wenn er eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht mehr hat, die Versicherung fortzusetzen durch Erlegen der in § 6 bezeichneten Beiträge, jedoch ein Mann nur in der zweiten, eine Frau nur in der dritten Pensionsklasse. Bei einer solchen Fortsetzung der Versicherung sollen die von einem Ehemann erbrachten Beiträge nicht zugleich für seine Ehefrau gelten.

§ 17, Moment 1. Zur Erlangung der Pension ist aufser dem Nachweise der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Versicherten ferner erforderlich, dafs für mindestens 260 Wochen Beiträge entrichtet sind, ohne Rücksicht auf eine längere oder kürzere Unterbrechung der Versicherungszeit.

Moment 2. Ist die dauernde Erwerbsunfähigkeit durch einen während der versicherungspflichtigen Beschäftigung eingetretenen Unfall herbeigeführt, so ist

Digitized by Google

der Versicherte zum Bezuge der Pension auch dann berechtigt, wenn die Beiträge nicht für 260 Wochen entrichtet sind.

Moment 3. Hat im Falle des § 7 die Krankheit länger als ein Jahr gedauert, so ist der Versicherte berechtigt, für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit Pension zu beanspruchen.

§ 18. Die Höhe der Pension beträgt jährlich 50 Kronen und aufserdem für jede Woche, für welche ein Beitrag entrichtet oder nach § 7 angerechnet ist:

in der ersten	Pensionsklasse	10 Oere
„ „ zweiten	„	5 „
„ „ dritten	„	2 „

Wird die Pension auf Grund von § 17, Moment 2 gewährt, so wird dieselbe so berechnet, als wenn für 260 Wochen Beiträge geleistet wären, wobei für männliche Versicherte für die so angerechneten Beiträge die zweite Pensionsklasse in Ansatz kommt.

§ 19. Stirbt ein männlicher Versicherter, nachdem für ihn mindestens für 260 Wochen Beiträge entrichtet sind, so soll für jedes seiner minderjährigen ehelichen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre ein jährlicher Erziehungsbeitrag von 30 Kronen gewährt werden. Ist der Tod durch einen Unfall im Sinne des § 17, Moment 2, herbeigeführt, so wird die gleiche Pension auch dann gewährt, wenn nicht für 260 Wochen Beiträge geleistet sind.

§ 20. Hat sich der Versicherte die dauernde Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich zugezogen, so ist sein Recht auf Pension verwirkt. Hat ein verheirateter Mann aus dem angegebenen Grunde sein Recht auf Pension verwirkt, so hat der Verlust der Pension keinen Einfluss auf das Recht der Ehefrau oder die durch § 19 den Kindern gewährten Ansprüche.

§ 21. Wandert jemand, der auf Grund dieses Gesetzes pensionsberechtigt ist, aus dem Reiche aus, so bezieht derselbe für die Dauer des Aufenthaltes im Auslande keine Pension.

Ebenso wird die Pension nicht gezahlt für die Zeit, während welcher ein Pensionsberechtigter eine Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einem Monat verbüfst oder so lange er in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebracht ist.

§ 22. Ist jemand, dem infolge von Erwerbsunfähigkeit Pension bewilligt worden ist, nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen, so wird ihm die Pension entzogen.

§ 23, Moment 1. Die Pension wird an den Versicherten von dem Tage ab ausgezahlt, an welchem die dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; als solcher Zeitpunkt gilt, falls nicht Veranlassung zu einer anderen Entscheidung gegeben ist, der Tag, an welchem die Gewährung von Pension beantragt ist. Kinder erhalten die Erziehungsbeihülfe seit dem Todestage ihres Vaters.

Moment 2. Die Pension endigt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Pensionsberechtigte stirbt oder die Entziehung der Pension beschlossen wurde. Die Erziehungsbeihülfe hört auf mit dem Ablaufe des Monats, in welchem das Kind 15 Jahre alt wird oder stirbt.

§ 24. Die in diesem Gesetze angeordnete Versicherung wird verwaltet von

Digitized by Google

einer für das ganze Reich gemeinsamen Pensionsdirektion und von besonderen Pensionsausschüssen für die einzelnen Orte.

Die Organisation der Pensionsdirektion und die Art ihrer Thätigkeit werden von dem Könige bestimmt.

§ 25, Moment 1. Jede Pfarrgemeinde auf dem Lande sowie jede Stadt oder jedes Dorf, welche eigene Gemeindeverwaltung haben, bildet für sich einen Pensionsbezirk.

Haben zwei oder mehrere Pfarrgemeinden auf dem Lande oder Stadt- oder Landgemeinden gemeinsame Gemeindeverwaltung, so sollen dieselben als ein einheitlicher Pensionsbezirk angesehen werden.

Moment 2. Zwei Gemeinden innerhalb derselben Provinz, welche eigene Gemeindeverwaltung haben, können sich für eine bestimmte Zeit oder bis auf weiteres zu einem gemeinsamen Pensionsbezirke vereinigen. Der hierüber ergehende Beschluſs soll zugleich Bestimmung treffen über die Anzahl der Mitglieder in dem Pensionsausschusse und den Mafsstab der Verteilung der in §§ 30 und 36 bezeichneten Kosten unter die Gemeinden.

Moment 3. Sollte es infolge der Ausdehnung oder der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder infolge anderer Verhältnisse angezeigt sein, so ist der Gemeinde die Teilung in zwei oder mehrere Bezirke gestattet. Der Beschluſs, betreffend eine solche Teilung oder deren Aufhebung oder Veränderung wird gefafst auf dem Lande von der Gemeindeversammlung, in den Städten von der Stadtvertretung oder, wo solche nicht vorhanden ist, ebenfalls von der Gemeindeversammlung.

Moment 4. Die in Moment 2 und 3 bezeichneten Beschlüsse sollen der Provinzialregierung eingereicht werden, welche dieselbe unverändert bestätigt oder verwirft.

§ 26. Für jeden Pensionsbezirk soll ein Pensionsausschuſs bestehen, zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden und einer geraden Anzahl, und zwar mindestens vier, von Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann mit Rücksicht auf die Gröſse des Pensionsbezirkes und die Einwohnerzahl auf zwei beschränkt werden. Solche Beschränkung kann beschlossen werden auf dem Lande von der Gemeindeversammlung, in der Stadt von den Stadtvertretern oder, falls solche nicht vorhanden sind, ebenfalls von der Gemeindeversammlung. Der Beschluſs bedarf der Bestätigung der Provinzialregierung.

§ 27. Der Vorsitzende des Pensionsausschusses und dessen Stellvertreter wird von der Provinzialregierung für je vier Jahre ernannt.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sind der Pensionsdirektion anzuzeigen und in den amtlichen Organen der Provinz zu veröffentlichen.

Die Beisitzer des Pensionsausschusses und eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern werden je auf vier Jahre gewählt, und zwar auf dem Lande von der Gemeindeversammlung, in der Stadt von den Stadtvertretern oder, wo solche nicht vorhanden sind, ebenfalls von der Gemeindeversammlung. Die Hälfte der Beisitzer und der Ersatzmänner ist aus den Arbeitgebern und die andere Hälfte aus den versicherten Arbeitern zu wählen; jeder Stimmberechtigte hat eine

Digitized by Google

Stimme. Sind zwei Gemeinden nach § 25 Moment 2 zu einem Pensionsbezirke vereinigt, so sind in jeder Gemeinde eine gleiche Anzahl Arbeiter und Arbeitgeber zu wählen. Wo die Mitgliederzahl nicht auf zwei beschränkt ist, soll die Hälfte der Gewählten, und zwar ebenso viele Arbeitgeber als Arbeitnehmer sowie die Hälfte der Ersatzmänner, und zwar gleichfalls ebenso viele Arbeitgeber als Arbeitnehmer mit Schlusse des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das Los ausgeschieden werden.

Für den Fall, dafs ein Beisitzer oder ein Ersatzmann während der für ihn bestimmten Amtszeit ausscheidet, wird eine Ersatzwahl vorgenommen und hat der in dieser Weise Gewählte für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen sein Amt auszuüben.

Dem Wahlvorsitzenden liegt es ob, nachdem die Wahl eines Beisitzers oder Ersatzmannes eines Pensionsausschusses stattgefunden hat, den Namen und Wohnort des Gewählten dem Vorsitzenden des Pensionsausschusses sofort mitzuteilen.

§ 28. Vorsitzender und Stellvertreter eines Vorsitzenden sowie Beisitzer und Ersatzmann eines Beisitzers in einem Pensionsausschusse kann nur derjenige sein, der in der Gemeinde oder dem Bezirke wohnt, über seine Person und sein Vermögen zu verfügen berechtigt ist uud sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Wer zum Vorsitzenden oder Stellvertreter oder Beisitzer oder Ersatzmann in einem Pensionsausschusse gewählt ist, kann sich diesem Auftrage nicht entziehen mit Ausnahme von öffentlichen Beamten, die durch ihre Dienstpflichten verhindert werden, das Amt zu versehen, und solche Personen, die in den letzten vier Jahren als Vorsitzende oder Beisitzer oder Ersatzmann in dem Pensionsausschusse mitgewirkt oder das 60. Lebensjahr erreicht haben oder sonstige Hinderungsgründe anzugeben vermögen, welche von der Provinzialregierung oder der zuständigen Gemeindeverwaltung, den Stadtvertretern oder der Gemeindeversammlung anerkannt werden.

§ 29. Der Pensionsausschufs hat, unabhängig von der ihm obliegenden allgemeinen Ueberwachung hinsichtlich der Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Pensionsbezirken

1. alle Streitigkeiten zu entscheiden, welche darüber entstehen, ob ein Arbeitnehmer nach diesem Gesetze versichert sei oder nicht, sowie, wer nach diesem Gesetze als Arbeitgeber anzusehen ist,
2. zu bestimmen, ob Pensionsbeiträge nach § 7 einem Versicherten anzu rechnen sind, sowie Sorge zu tragen, dafs die in §§ 11 und 14 bezeichneten Eintragungen in das Pensionsbuch des Versicherten gemacht werden,
3. auf Verlangen das Pensionsbuch zu prüfen und auf Antrag der Frau ihr eine Bescheinigung über die Beiträge zu erteilen, welche nach § 8 als von ihr entrichtet gelten,
4. Beschlufs zu fassen über Anträge auf Bewilligung von Pensionen und Erziehungsbeihülfen und über Entziehung von Pensionen nach den in §§ 42, 43, 44 aufgeführten Bestimmungen,

Digitized by Google

5. aufserdem die Anweisungen zu befolgen, welche der König an den Pensionsausschufs erläfst.

§ 30. Der Pensionsausschufs tritt mindestens alle drei Monate zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkte und Orte zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Aufserdem müssen, sobald es erforderlich ist, aufserordentliche Sitzungen stattfinden. Zu diesen aufserordentlichen Sitzungen werden die Mitglieder vom Vorsitzenden berufen. Zeit und Ort der Sitzung mufs der Vorsitzende mindestens 14 Tage zuvor in der Kirche bekannt machen. Der in § 52 bezeichnete Vertrauensmann soll vom Vorsitzenden rechtzeitig von der Sitzung in Kenntnis gesetzt werden.

Der Vorsitzende und die Beisitzer sollen für die Teilnahme an der Sitzung von der Gemeinde eine von dieser zu bestimmende Vergütung erhalten, deren Betrag jedoch nicht geringer sein darf, als für jede Sitzung 5 Kronen für den Vorsitzenden und 1 Krone 50 Oere für jeden Beisitzer.

Wo zwei Gemeinden nach § 25 Mom. 2 zu einem Pensionsbezirke vereinigt sind, ist die vorstehend bezeichnete Vergütung unter die Gemeinden nach dem in diesen Paragraphen bestimmten Mafsstabe zu verteilen.

§ 31. Der Pensionsausschufs darf nur beraten, wenn aufser dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer, und zwar ein Arbeitgeber und ein Versicherter anwesend sind.

§ 32. Ist ein Vorsitzender oder ein Beisitzer verhindert, sich in der Sitzung einzufinden, so hat der Vorsitzende seinen Stellvertreter, der Beisitzer seinen Ersatzmann sofort zu benachrichtigen; der in dieser Weise benachrichtigte ist verpflichtet, ohne weitere Einladung sich einzufinden.

§ 33. Ein Vorsitzender, ein Beisitzer oder ein ordnungsmäfsig einberufener Stellvertreter oder Ersatzmann, welcher ohne einen vom Pensionsausschusse gebilligten Verhinderungsgrund zu der Sitzung des Ausschusses nicht erscheint, ebenso ein Vorsitzender oder Beisitzer, welcher im Falle seiner Verhinderung die in § 32 vorgeschriebene Benachrichtigung des Stellvertreters oder Ersatzmannes unterläfst, soll bestraft werden, und zwar der Vorsitzende oder Stellvertreter mit 25 Kronen, der Beisitzer und Ersatzmann mit 5 Kronen. Mufs eine Sitzung infolge der geringen Zahl der erschienenen Beisitzer oder Ersatzmänner vertagt werden oder ausfallen, so ist für die Beisitzer oder Ersatzmänner die Strafe zu verdoppeln.

§ 34. In einer ordentlichen Sitzung des Pensionsausschusses sind die seit der vorhergehenden ordentlichen Sitzung eingegangenen Sachen zu verhandeln, falls dieselben nicht inzwischen in einer aufserordentlichen Sitzung erledigt sind. Jede Sache, ohne Unterschied, ob sie in einer ordentlichen oder in einer aufserordentlichen Sitzung verhandelt wird, ist sofort zu erledigen, falls nicht der Ausschufs, um die Beteiligten zu hören oder infolge besonderer Umstände einen Aufschub für unbedingt erforderlich erachtet; in diesem Falle soll aber die Sache spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Sitzung unbedingt erledigt werden.

§ 35. Die Abstimmung im Pensionsausschusse geschieht öffentlich. Jedes

Digitized by Google

Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt die Ansicht, welcher sich der Vorsitzende anschliefst.

§ 36. Der Vorsitzende des Pensionsausschusses hat über die gestellten Anträge und eingegangenen Gesuche ein Register nach einem festgestellten Formular zu führen; er hat die Sitzungsprotokolle des Ausschusses zu führen und ist für ihre Abfassung verantwortlich; er hat die Korrespondenz zu besorgen, alle an den Ausschufs gerichteten Schriftstücke und Anträge entgegenzunehmen und die Akten des Ausschusses aufzubewahren, und das alles ohne weitere Entschädigung — abgesehen von der nach § 30 bewilligten Vergütung — als dem von der Gemeinde zu bewilligenden Kostenersatz für Schreibmaterialien, Porto und Schreibhülfe.

Sind zwei Gemeinden nch § 25 Mom. 2 zu einem Pensionsbezirke vereinigt, so wird die Vergütung durch die in dem erwähnten Paragraphen bezeichnete Entschädigung unter den Gemeinden verteilt.

§ 37. Der Vorsitzende hat in das in § 36 bezeichnete Register die von dem Pensionsausschusse über jede Sache getroffene Entscheidung einzutragen, wobei für Sachen, die zugleich im Protokolle Erwähnung finden, auf dieses zu verweisen ist; wenn die in § 29 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Bescheinigungen in ein Pensionsbuch eingetragen oder sonst veröffentlicht sind, so ist in dem Register die Anzahl von Wochen zu bemerken, für welche Pensionsbeiträge insgesamt für den Versicherten in den verschiedenen Pensionsklassen während der ganzen Versicherungszeit entrichtet oder ihm nach § 7 angerechnet sind, ebenso wie die Anzahl von Wochen, für welche nach § 8 Pensionsbeiträge als für seine Frau bezahlt angesehen werden.

§ 38. Das Protokoll soll ein Verzeichnis der in der Sitzung anwesenden Beisitzer des Ausschusses enthalten und kurze Angaben einerseits über die Verhandlungsgegenstände, über welche das Register keine ausreichende Aufklärung geben kann und andererseits über das Ergebnis der Abstimmung, falls eine solche innerhalb des Ausschusses stattgefunden hat. Die Verhandlungen, welche sich auf die Bewilligung einer Pension, einer Erziehungsbeihülfe oder die Entziehung einer Pension ebenso wie auf die Rückerstattung von Beiträgen beziehen, sind stets in das Protokoll aufzunehmen.

Jeder, der es wünscht, hat das Recht, eine Abschrift des Protokolles zu fordern.

§ 39. Protokoll und Register sind während der Sitzung zu vollziehen; doch kann der Pensionsausschufs, welcher mehr als zwei Beisitzer hat, für jeden einzelnen Fall zwei Beisitzern den Auftrag erteilen, in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden die Vollziehung spätestens acht Tage nach Schlufs der Sitzung vorzunehmen.

Nachdem das Protokoll und das Register für die Sitzung vollzogen ist, hat der Vorsitzende unverzüglich einen Auszug aus dem Register an einer von dem Ausschusse zu bestimmenden und vorher bekannt zu machenden Stelle zur Kenntnis der Beteiligten anheften zu lassen.

§ 40. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens, welches von einem Pensionsausschusse zu erledigen ist, sind, wenn es sich um einen in § 29 Ziffer 1 be-

Digitized by Google

zeichneten Punkt handelt, bei dem Vorsitzenden des Ausschusses des Arbeitsortes, in den übrigen Fällen bei dem Vorsitzenden des Ausschusses des Pensionsbezirkes einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt. Solche Anträge können auch in einer Sitzung des Pensionsausschusses gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Pension oder Erziehungsbeihülfe oder auf Rückerstattung von Pensionsbeiträgen sind schriftlich abzufassen.

§ 41. Dem Antrage auf Genehmigung einer Pension sind folgende Aktenstücke beizufügen:

1. eine Bescheinigung des Pfarrers über das Alter des Antragstellers und, soweit es sich um Pension einer Frau auf Grund der Versicherung des Mannes handelt, über die Zeit, während welcher die Ehe gedauert hat;
2. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Antragstellers. Sollte auf dem Lande die Beschaffung eines ärztlichen Zeugnisses mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein, so kann der Antragsteller statt dessen ein Zeugnis von zwei glaubhaften, dem Ausschusse bekannten und in der Gemeinde wohnenden Männern beibringen. Das Zeugnis, mag es von einem Arzte ausgestellt sein oder nicht, soll Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller als dauernd arbeitsunfähig im Sinne des § 1 anzusehen ist;
3. die sonstigen Beläge, die zur Beurteilung der Pensionsberechtigung des Antragstellers erforderlich sind.

Hat der Antragsteller das 70. Lebensjahr vollendet, so ist das in Ziffer 2 bezeichnete Zeugnis nicht erforderlich.

§ 42. Ist ein Antrag auf Gewährung von Pension gestellt und findet der Pensionsausschufs nicht, dafs derselbe sofort abzuweisen ist, so hat der Ausschufs die Richtigkeit der Pensionsbeiträge, die nicht bereits früher von einem Pensionsausschusse geprüft ist, zu untersuchen und auf Grund dieser Untersuchung sowie aller überreichten Aktenstücke und der dem Ausschusse bekannten Thatsachen hinsichtlich der dem Antragsteller zu gewährenden Pension Beschlufs zu fassen.

Nach Ablauf der in § 45 bezeichneten Berufungsfrist ist der Beschlufs nebst einem Auszuge aus dem Protokolle des Ausschusses und den auf die Sache bezüglichen Schriftstücken von dem Vorsitzenden an die Pensionsdirektion einzusenden, welche den Beschlufs zu prüfen hat.

Ist die Pension bewilligt, so ist von der Pensionsdirektion ein Pensionsbrief auszufertigen, welchen der Ausschufs dem Pensionsempfänger auszuhändigen hat.

§ 43. Wenn es sich um Entziehung einer Pension handelt, so hat der Ausschufs dem Pensionsempfänger Gelegenheit zu geben, sich innerdalb einer bestimmten Zeit zur Sache zu äufsern und nach Ablauf der Frist unabhängig davon, ob eine Aeufserung erfolgt ist, die auf die Sache bezüglichen Aktenstücke ebenso wie die etwa eingegangene Aeufserung an die Pensionsdirektion einzusenden, welche auf Grund dieses Materials zu entscheiden hat.

§ 44. Einem Gesuche um Erziehungsbeihülfe sind beizufügen:

Digitized by Google

1. ein Zeugnis des Pfarrers über den Tag des Todes, das Alter und die eheliche Abstammung der Kinder;
2. andere Schriftstücke, welche erforderlich sind, um das Recht auf Erziehungsbeihülfe darzuthun.

Bei Erledigung eines derartigen Antrages, sollen die Vorschriften des § 42, soweit sie anwendbar sind, zur Richtschnur dienen.

§ 45. Gegen die Entscheidung des Pensionsausschusses kann sowohl von demjenigen, dessen Rechte von der Entscheidung betroffen werden, wie von dem in § 52 erwähnten Vertrauensmanne der Pensionsdirektion Berufung an die Pensionsdirektion erhoben werden, welche innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung unter Nichtanrechnung des Tages der Bekanntgabe bei dem Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen oder mittels frankierten Briefes durch die Post einzusenden ist.

Ist die Berufungsfrist bei dem Vorsitzenden eingegangen, so hat er sie nach Ablauf der Berufungsfrist unverzüglich an die Pensionsdirektion einzusenden nebst einem Auszuge aus dem Protokolle des Ausschusses oder des Registers und den auf die Sache bezüglichen Aktenstücken, sowie, falls erforderlich, der Aeufserung des Ausschusses.

Der Vorsitzende hat in derselben Weise das Recht, gegen die Entscheidung des Ausschusses bei der Pensionsdirektion in der oben bezeichneten Frist Berufung einzulegen.

§ 46. Gegen die Entscheidung der Pensionsdirektion kann weitere Berufung an den König eingelegt werden spätestens bis Mittag des 60. Tages nach deren Bekanntgabe, den Tag der Bekanntgabe nicht mitgerechnet.

§ 47. Die Auszahlung der Pensionen und Erziehungsbeihülfen geschieht durch die Postanstalt des Ortes, wo der Empfänger der Pension oder der Beihülfe seinen Wohnort hatte zu der Zeit, als der Antrag auf Pension oder Beihülfe gestellt wurde, falls keine andere Postanstalt in dem Antrage angegeben war. Der Pensionsbrief, oder, wenn es sich um Erziehungsbeihülfe handelt, das entsprechende Schriftstück mufs die Postanstalt bezeichnen, von welcher die Zahlung geschehen soll. Wenn der Empfänger der Pension oder Erziehungsbeihülfe seinen Wohnort ändert, oder wenn derselbe aus einem anderen Grunde wünscht, dafs die Auszahlung der Pension oder Beihülfe von einer anderen als der zunächst bezeichneten Postanstalt erfolgt, so kann auf den von dem Betheiligten bei der Pensionsdirektion zu stellenden Antrag eine andere Postanstalt mit der Auszahlung beantragt werden.

Die Pension oder Erziehungsbeihülfe kann für jeden Monat am Anfange des folgenden Monats erhoben werden.

§ 48. Das Recht auf Pension oder Erziehungsbeihülfe nach diesem Gesetze kann nicht übertragen oder gepfändet werden.

§ 49. Ein Arbeitgeber, welcher den durch § 13 ausgesprochenen Verpflichtungen zuwiderhandelt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 Kronen zu belegen.

§ 50. Die Anträge auf Verurteilung zu den in § 33 bezeichneten Strafen können bei der Pensionsdirektion von dem Vorsitzenden oder einem Beisitzer

Digitized by Google

des beteiligten Pensionsausschusses sowie von dem Vertrauensmann der Direktion gestellt werden.

Die in § 49 vorgesehene Uebertretung wird von dem öffentlichen Ankläger vor den ordentlichen Gerichten verfolgt.

§ 51. Die auf Grund des § 33 gezahlten Strafen fliefsen in den in § 53 erwähnten Fonds.

Die übrigen Strafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, fliefsen zur Hälfte in die Staatskasse, zur anderen Hälfte in die Kasse des Anklägers. In Ermangelung ausreichender Geldmittel zu ihrer Bezahlung sind sie nach den allgemeinen Strafgesetzen umzuwandeln.

§ 52. Die Pensionsdirektion soll für jeden Pensionsbezirk eine Person als ihren Vertrauensmann bestellen, jedoch kann dieselbe Person die Stellung eines Vertrauensmannes für mehrere Bezirke übernehmen.

Die Vertrauensmänner haben den Pensionsausschüssen mit Rat und Belehrung zur Seite zu stehen, im allgemeinen die richtige Handhabung des Versicherungswesens in dem Bezirke zu überwachen und im übrigen sich nach den ihnen erteilten besonderen Anweisungen zu richten.

Der Vertrauensmann hat das Recht, den Sitzungen des Pensionsausschusses beizuwohnen und wenn auch nicht an dessen Beschlüssen, so doch an dessen Beratungen teilzunehmen.

§ 53. Die Beiträge fliefsen in einen Fonds, der nach den in dieser Beziehung erlassenen näheren Vorschriften zu verwalten ist.

Zu diesen Fonds soll jährlich aus Staatsmitteln ein Zuschufs geleistet werden in gleicher Höhe, wie die Gesamtbeiträge, welche von den Arbeitgebern für die Versicherten der ersten und zweiten Klasse bezahlt werden. Diese Summe wird als ausreichend angesehen zur Bestreitung der in §§ 3 und 19 bezeichneten Bewilligungen und des Verlustes, welcher für den Fonds dadurch entstehen kann, dafs ein Versicherter während längerer oder kürzerer Zeit aufhört, in einer Stellung zu sein, welche seine Versicherungspflicht nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes begründet.

Zu diesen Fonds soll ebenso aus Staatsmitteln so viel gezahlt werden, wie aufser den eben bezeichneten Beiträgen und Staatszuschüssen erforderlich ist zur Bestreitung der Versicherung der Männer und unverheirateten Frauen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes sich im Alter von 18—40 Jahren befinden, sowie der verheirateten Frauen, welche nach § 4 ohne Rücksicht auf ihr Alter von der Versicherung umfafst werden.

§ 54, Moment 1. Innerhalb 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann von da ab mindestens alle 10 Jahre soll nach den vom Könige zu erlassenden Bestimmungen eine auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung gestützte Untersuchung angestellt werden, um zu ermitteln, in welchem Mafse die Beiträge zur Deckung der Pension hinsichtlich der nach § 2 zur Versicherung zugelassenen Bevölkerungsklassen ausreichen. Geht aus dieser Untersuchung die Notwendigkeit einer Aenderung der in Kraft befindlichen Vorschriften hinsichtlich der Bestreitung der Versicherung hervor, so soll eine solche Aenderung nur eintreten in Betreff des in § 18 bezeichneten veränderlichen Teils der Rente, und zwar

Digitized by Google

auf Grund einer hierüber vom Könige und dem Reichstage zu treffenden Bestimmung. — Hinsichtlich der bereits nach diesen Vorschriften versicherten Personen kann die Aenderung sich nur auf die für e Folge zu leistenden oder in Anrechnung zu bringenden Beiträge beziehen.

Moment 2. Im Zusammenhange mit der in Moment 1 bezeichneten Untersuchung soll auch eine Berechnung darüber angestellt werden, ob der Fonds ausreichend grofs ist, um dem Kapitalwerte aller Ausgaben zu entsprechen, die aus ihm zu befriedigen sind, nach Abzug des Kapitalwertes der zu erwartenden Einnahmen. Ergiebt sich dabei ein Fehlbetrag, so ist derselbe aus Staatsmitteln zu decken.

§ 55. Die Verwaltungskosten der Versicherung werden vom Staate getragen mit Ausnahme der Kosten, welche nach §§ 30 und 36 den Gemeinden zur Last fallen.

§ 56. Zur Erlangung einer lebenslänglichen Pension im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit ist es jedem schwedischen Staatsangehörigen männlichen oder weiblichen Geschlechts, der das 15. Jahr erreicht hat, gestattet, bei der Pensionsdirektion oder einer anderen vom Könige bestimmten Behörde einen Versicherungsvertrag einzugehen durch Bezahlung von Beiträgen, welche jedoch in ihrer Gesamthöhe jährlich für jede Person den Betrag von 120 Kronen nicht übersteigen dürfen. Diese Geldmittel dürfen nur in der Weise zu dem in § 53 bezeichneten Fonds genommen werden, dafs über sie eine besondere Rechnung und Verwaltung stattfindet.

Der Betrag der lebenslänglichen Pension soll sich belaufen für jeden geleisteten Beitrag auf $^1/_{60}$ der Höhe des Beitrages für jedes von der Beitragszahlung bis zur Erlangung der Pension verlaufene volle Jahr.[1])

Auf die in diesem Paragraphen behandelte Versicherung finden die in § 54 getroffenen Bestimmungen über die in bestimmten Zeitabschnitten vorzunehmende Untersuchung der Mittel der Versicherung und des Fonds, über die Aenderung der Bezüge und die Uebernahme des sich ergebenden Fehlbetrages auf Staatsmittel entsprechende Anwendung.

§ 57. Die näheren Vorschriften, welche über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus zur Durchführung der Versicherung noch erforderlich werden, sind vom Könige zu treffen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

---

[1]) Diese in der Uebersetzung etwas unklar erscheinende Bestimmung soll nach einer mir von Herrn Professor Lindstedt erteilten Auskunft bedeuten, dafs die Rente, welche einer gewissen Prämie entspricht, so viele Sechzigstel der Prämie beträgt, wie ganze Jahre seit Einzahlung der Prämie bis zum Momente der Invalidisierung verflossen sind.

Digitized by Google

GROSSBRITANNIEN.

Gesetz zur Ergänzung und Ausdehnung der Bestimmungen über Fabriken und Werkstätten.

Vom 6. Juli 1895.

Von Ihrer erhabensten Majestät der Königin wird hiermit auf Anraten und unter Zustimmung, sowie kraft Vollmacht der im gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Herren und Gemeinen verordnet was folgt:

Allgemeine Bestimmungen über Fabriken und Werkstätten.

Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen.

§ 1. Ueberfüllung von Fabriken und Werkstätten.

1. Eine Fabrik ist im Sinne des § 3[1]) des Hauptgesetzes, desgleichen eine Werkstätte im Sinne der Bestimmungen über die öffentliche Gesundheitspflege als in einer für die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährlichen oder nachteiligen Weise überfüllt zu erachten, wenn das Verhältnis des Kubikinhaltes einer Räumlichkeit daselbst zur Anzahl der gleichzeitig in derselben beschäftigten Personen weniger als zweihundertfünfzig, oder in Zeiten der Ueberstundenarbeit weniger als vierhundert Kubikfufs pro Person beträgt.

2. Jedoch kann der Staatssekretär durch im Einklang mit § 65[2]) des Haupt-

---

[1]) Der § 3 des Hauptgesetzes bestimmt in dieser Hinsicht: „Fabriken und Werkstätten dürfen in der Zeit, während deren darin gearbeitet wird, nicht derart mit Menschen angefüllt sein, dafs hierdurch die Gesundheit der daselbst beschäftigten Personen geschädigt wird. . . . Fabriken oder Werkstätten, in welchen dem gegenwärtigen Paragraphen zuwidergehandelt wird, sind nicht als im Einklang mit diesem Gesetze betrieben zu erachten."

[2]) Hiernach gilt für Verfügungen, welche der Staatssekretär auf Grund der Fabrikgesetze zu erlassen befugt ist, Folgendes: Die Verfügung ist vom Staatssekretär zu zeichnen und in der London Gazette zu veröffentlichen; sie tritt an dem Tage dieser Veröffentlichung oder an einem in ihr erwähnten späteren Tage in Kraft. Sie kann auf bestimmte und unbestimmte Zeit lauten, eine bedingte

Digitized by Google

gesetzes erlassene Verfügung dies Verhältnifs für Zeiten, in denen künstliches Licht mit Ausnahme des elektrischen zu Beleuchtungszwecken benutzt wird, anderweit festsetzen, und ebenso durch gleiche Verfügung für irgend einen Gewerbebetrieb an Stelle der angegebenen Ziffern von zweihundertfünfzig bezw. vierhundert höhere treten lassen, in welchem Falle der gegenwärtige Paragraph durch die betr. Verfügung abgeändert gelten soll.

3. Der § 78[1]) des Hauptgesetzes wird dahin erweitert, dafs zu den auf Grund desselben anzubringenden Bekanntmachungen eine weitere mit der Angabe der Personen kommt, welche in jedem Raume der Fabrik oder Werkstätte auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen beschäftigt werden dürfen.

§ 2. Ermächtigung zum Erlasse von Verfügungen hinsichtlich gefährlicher Fabriken oder Werkstätten.

1. Auf Antrag eines Fabrikinspektors kann eine Behörde mit summarischer Gerichtsbarkeit, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, dafs eine als Fabrik oder Werkstätte oder als Teil einer Fabrik oder Werkstätte benutzte Räumlichkeit derart beschaffen ist, dafs ein darin betriebenes Gewerbe nicht ohne Gefahr für Gesundheit oder für Leib und Leben betrieben werden kann, die Benutzung der Räumlichkeit für die Zwecke dieses Gewerbebetriebes untersagen, solange nicht Veranstaltungen getroffen werden, wie sie nach dem Erachten der Behörde zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind.

2. Jedoch ist nicht auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen zu verfahren, wo nach den Vorschriften über die öffentliche Gesundheitspflege seitens oder auf Veranlassung einer Sanitätsbehörde eingeschritten werden kann, vorausgesetzt,

---

und unbedingte sein und ihre Anordnungen ganz oder teilweise treffen. Sie ist sobald als thunlich beiden Häusern des Parlaments vorzulegen und verliert ihre Geltung, wenn innerhalb 40 Tagen nach dieser Vorlage eines der Häuser beschliefst, dafs sie nicht aufrechtzuhalten sei, — dies unbeschadet jedoch der Gültigkeit des inzwischen infolge der Verfügung Geschehenen und der Befugnifs zum Erlafs einer anderen Verfügung. So lange sie gültig ist, findet sie in derselben Weise Anwendung, als wäre sie ein Teil der gesetzlichen Bestimmung, auf welcher die verfügte Ausdehnung oder Gewährung bezw. die Befugnis zum Erlasse der Verfügung beruht.

[1]) Der angeführte § 78 schreibt vor, im Eingangsraume von Fabriken oder Werkstätten und in anderen vom zuständigen Fabrikinspektor zu bestimmenden Teilen bekannt zu geben: 1. den vorgeschriebenen Auszug des Hauptgesetzes, 2. Namen und Wohnung des zuständigen Fabrikinspektors, 3. Namen und Wohnung des Amts-Wundarztes, 4. eventl. Hinweise auf die Uhr, nach welcher die Beschäftigungszeiten und Mahlzeitspausen geregelt werden, und 5. alle Anzeigen und Schriftstücke, welche nach dem Gesetze in der Fabrik oder Werkstätte durch Anschlag bekannt zu geben sind; und zwar hat dies derart zu geschehen, dafs die Bekanntgaben von den beschäftigten Personen ohne Schwierigkeit zur Kenntniss genommen werden können. Der zuwiderhandelnde Inhaber verfällt einer Geldstrafe bis zu 40 Shilling.

Digitized by Google

dafs der Fabrikinspektor nicht auf Grund des § 1 oder 2[1]) des Gesetzes von 1891 zur Einleitung eines Verfahrens ermächtigt ist.

3. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen erlassene Verfügung unterliegt der Inhaber der Räumlichkeit einer Geldstrafe bis zu vierzig Shilling für jeden Tag der Zuwiderhandlung.

§ 3. Vorschrift bezüglich der Anzeige an die Sanitätsbehörden.

1. Wird von einem Fabrikinspektor auf Grund des § 4[2]) des Hauptgesetzes Anzeige von einem Thun, Unterlassen oder Versäumen an eine Sanitätsbehörde

---

[1]) Nach § 1 des Gesetzes kann der Staatssekretär, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, dafs die Vorschriften über die öffentliche Gesundheitspflege hinsichtlich der Ausdünstungen aus Abzugsröhren, Abtritten oder anderen Verunreinigungen oder hinsichtlich der Reinlichkeit, Lüftung, Ueberfüllung oder des Tünchens in irgendwelchen Werkstätten oder einer Klasse von Werkstätten (mit Einschlufs jener, die nach dem System der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen betrieben werden) oder in Waschanstalten nicht innegehalten werden, nach seinem Ermessen durch Verfügung auf Grund des Hauptgesetzes einen oder mehrere Fabrikinspektoren ermächtigen und anweisen, auf in der Verfügung bestimmte Zeit Mafsregeln zu ergreifen, wie sie zur Durchführung der bezüglichen Vorschriften notwendig oder geeignet erscheinen. Die Inspektoren haben hierbei bezüglich der Werkstätten und Waschanstalten dieselben Befugnisse, wie sie ihnen die Fabrikgesetze den Fabriken gegenüber verleihen, desgleichen können sie zur Bestrafung oder Abstellung von Zuwiderhandlungen gegen die betr. Vorschriften über die öffentliche Gesundheitspflege dieselben Maafsnahmen ergreifen, wie die Sanitätsbehörden des Bezirks, in denen die Werkstätten oder Waschanstalten gelegen; auch sind sie berechtigt, von diesen Sanitätsbehörden alle durch jene Maafsnahmen veranlafsten Kosten zu erheben, soweit sie nicht von einem Dritten bezahlt werden und nicht in einem ergebnifslosen Verfahren entstanden sind. Im § 2, Abs. 1 ferner wird die Geltung des § 4 (vgl. Anm. zu § 3, Abs. 1) des Hauptgesetzes auf Werkstätten, die nach dem System der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen betrieben werden, sowie auf Waschanstalten ausgedehnt. Absatz 2 ermächtigt die Fabrikinspektoren, wenn sie auf Grund des angeführten § 4 einer Sanitätsbehörde ein Thun, Unterlassen oder Versäumen angezeigt haben und ein Verfahren zur Bestrafung oder Abstellung des Thuns, Unterlassens oder Versäumens nicht „innerhalb einer angemessenen Zeit" eingeleitet wird, die gleichen Mafsnahmen zur Bestrafung oder Abstellung zu ergreifen, wie sie die Sanitätsbehörde hätte ergreifen können, desgleichen, alle anläfslich dieser Maafsnahmen entstehenden Kosten von der Sanitätsbehörde zu erheben, soweit sie nicht von einem Dritten entrichtet werden und nicht in einem ergebnifslosen Verfahren entstanden sind.

[2]) Der angeführte Paragraph verpflichtet den Fabrikinspektor, wenn er dafür hält, dafs in Fabriken oder Werkstätten gewisse sanitäre Unzuträglichkeiten vorhanden sind, deren Bestrafung bezw. Abhülfe nach den Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege zu erfolgen hat, diese Mifsstände der zuständigen

Digitized by Google

erstattet, so ist diese gehalten, dem Inspektor von den infolge der Anzeige ergriffenen Maafsnahmen Mittheilung zu machen.

2. Im § 2[1]) des Gesetzes von 1891 treten an Stelle der Worte „innerhalb einer angemessenen Zeit" die Worte „innerhalb eines Monates."

§ 4. Ermächtigung zum Erlasse von Verfügungen bezüglich gefährlicher Maschinen.

1. Auf Antrag eines Inspektors kann eine Behörde mit summarischer Gerichtsbarkeit, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen, dafs eine in einer Fabrik oder Werkstätte benutzte Maschine sich in einem Zustande befindet, in welchem sie nicht ohne Gefahr für Leib oder Leben zu benutzen ist, durch Verfügung ihre Benutzung überhaupt oder, wenn sie sich repariren oder ändern läfst, so lange zu untersagen, bis sie gehörig repariert oder geändert ist.

2. Ist auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen eine Anzeige erstattet worden, so kann die Behörde oder der Richter auf Antrag des Fabrikinspektors und nach Empfang von Beweisen, dafs die Benutzung einer solchen Maschine mit unmittelbarer Lebensgefahr verbunden ist, eine einstweilige Verfügung erlassen, welche die Benutzung der Maschine entweder gänzlich oder unter gewissen Bedingungen bis zur ehesten Gelegenheit der Verhandlung und Entscheidung über die Anzeige verbietet.

3. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen erlassene Verfügung unterliegt, wer zur Beaufsichtigung der Benutzung der Maschine verpflichtet ist, einer Geldstrafe bis zu vierzig Schilling für jeden Tag der Zuwiderhandlung.

§ 5. Bestrafung der Beschäftigung von Personen in gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten.

1. Macht ein Fabrikinspektor dem Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte oder einem von einem solchen Inhaber beschäftigten Unternehmer schriftliche Mitteilung, dafs eine Räumlichkeit, in welcher für die Zwecke des Betriebes oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fabrik oder Werkstätte gearbeitet wird, für die Gesundheit der darin beschäftigten Personen nachteilig oder gefährlich ist, so unterliegt der Inhaber oder der Unternehmer, wenn er nach Verlauf eines Monats seit der Zustellung jener Mitteilung in dieser Räumlichkeit arbeiten läfst und die in der Sache zuständige Behörde die Räumlichkeit in der angegebenen Weise nachteilig oder gefährlich erachtet, im summarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund.

2. Der gegenwärtige Paragraph findet auf den Inhaber irgend einer Räumlichkeit Anwendung, in welcher wie in einer Werkstätte gearbeitet wird.

Sanitätsbehörde anzuzeigen, worauf diese gehalten ist, die Angelegenheit zu untersuchen und die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Schritte zu thun. Bei den nach gegenwärtigem Paragraphen erforderlichen Feststellungen kann sich der Fabrikinspektor von einem ärztlichen Sanitätsbeamten, einem Inspektor oder einem anderen Beamten der Sanitätsverwaltung begleiten lassen.

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 2, Abs. 2 d. Ges.

Digitized by Google

3. Jedoch soll der gegenwärtige Paragraph nur auf Personen Anwendung finden, die in den Arbeitsgattungen thätig sind, welche von Zeit zu Zeit vom Staatssekretär durch im Einklang mit § 65[1]) des Hauptgesetzes erlassene Verfügung bezeichnet werden, sowie auf Personen, welche in in gleicher Weise vom Staatssekretär zu bezeichnenden Oertlichkeiten arbeiten lassen oder beschäftigt werden, wobei die genannte Verfügung nur bezüglich solcher Oertlichkeiten zu erlassen ist, in denen wegen der Anzahl und Verteilung der Bevölkerung oder wegen der Verhältnisse, unter denen die Arbeit stattfindet, besondere Gefahren für die Gesundheit der beschäftigten Personen und des Bezirkes zu befürchten stehen.

§ 6. Bestrafung des Anfertigenlassens von Kleidungsstücken in Räumlichkeiten, in denen ansteckende Krankheit herrscht.

Läfst der Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte oder Waschanstalt oder einer Räumlichkeit, in welcher Arbeit vergeben wird, desgleichen ein von einem solchen Inhaber beschäftigter Unternehmer in einem Wohnhause oder in Verbinnung damit innegehabten Gebäude Kleidungsstücke anfertigen, reinigen oder ausbessern, oder gestattet er dies, während ein Bewohner des Hauses an Scharlach oder Blattern erkrankt ist, so unterliegt er einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund, es sei denn, er beweist, dafs ihm die Erkrankung in dem Wohnhause nicht bekannt war und begründetermafsen auch nicht bekannt sein konnte.

§ 7. Ergänzung des § 5 des Gesetzes 41 u. 42 Vict., c. 16, betreffend Schutzvorrichtungen.

1. In Absatz 1 des § 5[2]) des Hauptgesetzes treten an Stelle der Worte „einer Dampfmaschine oder eines Wassertreibrades" die Worte: „eines Wassertreibrades oder einer von einer derartigen Kraft getriebenen Maschine".

---

[1]) Vgl. Anm. zu § 1, Abs. 2 des Gesetzes.

[2]) Der Paragraph lautet:

§ 5. Bezüglich der Schutzvorrichtungen an Maschinen in Fabriken gelten folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Aufzüge, in deren Nähe jemand notwendig vorübergeht oder beschäftigt ist, desgleichen sämtliche mit Dampf, Wasser oder einer anderen mechanischen Kraft getriebenen Treibräder, befinden sie sich nun im Maschinenraume oder nicht, sowie sämtliche Teile einer Dampfmaschine und eines Wassertreibrades sind mit sicheren Schutzvorrichtungen zu versehen;
2. jedes nicht sonstwie geschützte Achsenlager ist dicht am Rande des Lagers mit Schutzvorrichtungen zu versehen;
3. sämtliche Teile der Transmission sind entweder mit Schutzvorrichtungen zu versehen oder müssen derart angebracht oder beschaffen sein, dafs ihnen gegenüber sämtliche in der Fabrik beschäftigten Personen ebenso geschützt sind, als wären sie mit Schutzvorrichtungen versehen;
4. sämtliche Schutzvorrichtungen sind stets im erforderlichen Stande zu erhalten, so lange die damit versehenen Teile sich in Bewegung oder Benutzung befinden zwecks eines Betriebsprozesses.

Digitized by Google

2. In Absatz 3 desselben Paragraphen werden hinter dem Worte „beschäftigten" die Worte „oder arbeitenden" eingeschaltet.

3. In Absatz 4 desselben Paragraphen treten an Stelle der Worte „Zwecks eines Betriebsprozesses" die Worte „ausgenommen, wo die Teile repariert oder in Verbindung mit der Reparatur einer Prüfung unterzogen werden, oder notwendig zum Zwecke des Reinigens oder Oelens oder behufs Aenderung des Triebwerkes oder der Zusammensetzung der Maschinenteile ungeschützt sind."

§ 8. Ergänzung des § 9 des Gesetzes 41 u. 42 Vict. c. 16, betreffend die Reinigung im Gange befindlicher Maschinen.

Absatz 1 des § 9[1]) des Hauptgesetzes (betr. die Reinigung von Maschinen) findet hinsichtlich der gefährlichen Maschinenteile in derselben Weise wie auf Kinder Anwendung auf jugendliche Personen, wobei, falls das Gegenteil nicht bewiesen wird, die Maschinenteile als gefährliche gelten sollen, welche als solche dem Inhaber der Fabrik von einem Fabrikinspektor bezeichnet werden.

§ 9. Anordnungen bezüglich der Lagerung selbstthätiger Maschinen.

1. In einer nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes errichteten Fabrik darf der bewegliche Wagen einer selbstthätigen Maschine nicht über einen Abstand von achtzehn Zoll von einem festen Bauwerk entfernt, das keinen Teil der Maschine bildet, auslaufen, wenn der Raum, über welchen er läuft, voraussichtlich von jemanden, sei es während seiner Beschäftigung oder sonst passiert wird.

2. Eine in einer Fabrik beschäftigte Person darf sich nicht in dem Raume zwischen den festen und den beweglichen Teilen einer selbstthätigen Maschine befinden, wenn die Maschine nicht in dem beweglichen Teile des Ausläufers aufser Betrieb gesetzt ist, indessen soll im Sinne dieser Vorschrift der Raum vor einer selbstthätigen Maschine nicht als in dem vorstehend bezeichneten Raume eingeschlossen gelten.

3. Eine Fabrik, in welcher dem gegenwärtigen Paragraphen zuwider ein beweglicher Wagen ausläuft, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetze betrieben zu erachten, desgleichen gilt jede Person, welche sich dem gegenwärtigen Paragraphen zuwider in dem oben bezeichneten Raume befindet, als den Vorschriften des Hauptgesetzes entgegen beschäftigt.

§ 10. Vorschriften betr. die Rettung aus Feuersgefahr.

1. Auf Beschwerde eines Fabrikinspektors kann eine Behörde mit summarischer Gerichtsbarkeit, wenn sie überzeugt ist, dafs die Beschaffung einer beweglichen Rettungsleiter oder beweglicher Rettungsleitern für die Sicherheit irgendwelcher der in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Personen erforderlich

---

[1]) Der Paragraph verbietet in dem erweiterten Absatz 1 die Verwendung von Kindern in Fabriken zur Reinigung irgendwelcher Maschinenteile, so lange die Maschinen mittels Dampf, Wasser oder einer anderen mechanischen Kraft im Betriebe sind.

Digitized by Google

ist, durch Verfügung den Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte auffordern, eine oder mehrere zu diesem Behufe ausreichende Rettungsleitern zu beschaffen und zu erhalten.

2. So lange sich irgendwelche in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigte Personen zwecks Beschäftigung oder Einnahme der Mahlzeit in der Fabrik oder Werkstätte befinden, dürfen die Türen der Fabrik oder Werkstätte oder eines ihrer Räume, in welchen sich solche Personen befinden, nicht derart verschlossen oder verriegelt oder zugemacht sein, dafs sie sich nicht mit Leichtigkeit und sofort von innen öffnen lassen.

3. In jeder Fabrik oder Werkstätte, deren Bau nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, sind die Türen eines jeden Raumes, in welchem über zehn Personen beschäftigt werden, mit Ausnahme von Schiebetüren, derart anzubringen, dafs sie sich nach auswärts öffnen.

4. Absatz 1 des § 7[1]) des Gesetzes von 1891 findet auf alle Werkstätten,

---

[1]) Nach § 7 Absatz 1 des angeführten Gesetzes ist einer jeden Fabrik, mit deren Bau nach dem 1. Januar 1892 begonnen wird und in der über 40 Personen beschäftigt werden, von der Sanitätsbehörde des Bezirks, in welchem sie gelegen, eine Bescheinigung dahin auszustellen, dafs die Fabrik in den Stockwerken über dem Erdgeschofs mit entsprechenden Vorrichtungen zur Rettung der darin beschäftigten Personen in Feuergefahr versehen sei, und ist eine Fabrik, welcher eine solche Bescheinigung fehlt, als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten; die Sanitätsbehörde ist verpflichtet, jede derartige Fabrik zu inspiziren und ihr eventuell die obenerwähnte Bescheinigung auszustellen.

Hinsichtlich aller Fabriken, auf welche der vorstehende Absatz keine Anwendung findet, und in denen über 40 Personen beschäftigt werden, verpflichtet Absatz 2 die Sanitätsbehörde jeden Bezirkes, nach Annahme des Gesetzes thunlichst bald und später von Zeit zu Zeit sich zu vergewissern, ob alle derartigen Fabriken innerhalb ihres Bezirkes mit den oben erwähnten Vorrichtungen zur Rettung aus Feuersgefahr versehen sind, und für den Fall, dafs eine Fabrik nicht damit versehen ist, der Person, welche im Sinne des Public Health Act von 1875 als Eigenthümer der Fabrik gilt, schriftliche Mitteilung der Mafsnahmen zur Beschaffung der fraglichen Rettungsvorrichtungen mit der Aufforderung ihrer Durchführung bis zu einem angegebenen Termin zu machen, worauf der Eigentümer, ungeachtet irgendwelchen Abkommens mit dem Inhaber, berechtigt ist, die zur Befolgung der Aufforderung notwendigen Schritte zu thun, und, kommt er der Aufforderung nicht nach, für jeden Tag ihrer Nichtbefolgung einer Geldstrafe bis zu einem Pfund unterliegt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Eigentümer der Fabrik und der Sanitätsbehörde ist auf Antrag einer der Parteien schiedsgerichtliche Entscheidung anzurufen, welche durch das in Anlage 1 des Gesetzes angegebene Verfahren mit der Mafsgabe herbeigeführt wird, dafs einerseits die Sanitätsbehörde und andererseits der Eigentümer Parteien sind. Ist der Eigentümer der Meinung, dafs der Inhaber die Kosten der Befolgung der Aufforderung ganz oder teilweise tragen müsse, so kann er sich an die Graf-

Digitized by Google

deren Bau nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, und in denen über vierzig Personen beschäftigt sind, in derselben Weise Anwendung wie auf Fabriken, desgleichen Absatz 2 des Paragraphen auf alle Werkstätten, welche nicht unter den vorhergehenden Absatz fallen, in derselben Weise, wie er auf Fabriken Anwendung findet.

5. Behufs Durchführung der Vorschriften des § 7 des Gesetzes von 1891 betr. Rettungsvorrichtungen kann ein Fabrikinspektor die gleiche Mitteilung machen und dieselben Mafsnahmen ergreifen, zu welchen ihn § 4[1]) des Hauptgesetzes und § 2[2]) des Gesetzes von 1891 ermächtigen, und finden die Vorschriften dieser Paragraphen entsprechende Anwendung.

6. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen erlassene Verfügung unterliegt der Inhaber der Fabrik oder Werkstätte einer Geldstrafe bis zu vierzig Schilling für jeden Tag der Zuwiderhandlung, desgleichen ist eine Fabrik oder Werkstätte, in welcher den Anforderungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht nachgekommen wird, als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten.

§ 11. Vorschriften betr. die schiedsgerichtlichen Entscheidungen in Angelegenheiten von Rettungsvorrichtungen bei Feuersgefahr.

1. Anträge auf Grund des § 7[3]) des Gesetzes von 1891 zur Herbeiführung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung anläfslich einer Mitteilung einer Sanitätsbehörde oder des Londoner Grafschaftsrates sind innerhalb eines Monates nach Entstehung des Streitfalls zu stellen.

2. Wird ein derartiger Streitfall der schiedsgerichtlichen Entscheidung anheimgegeben, so ist die Mitteilung der Sanitätsbehörde oder des Rates in Einklang mit dem schiedsgerichtlichen Spruche zurückzuziehen, abzuändern oder zu bestätigen.

§ 12. Vertretung der Arbeiter bei der schiedsgerichtlichen Entscheidung über Anordnungen bezüglich einzelner Betriebseinrichtungen.

Wird eine streitige Angelegenheit auf Grund des § 8[4]) des Gesetzes von 1891 der schiedsgerichtlichen Entscheidung anheimgegeben, so können die Schiedsrichter oder der Schiedsmann auf Antrag irgendwelcher der in der Beschäftigungs-

---

schaftsbehörde wenden, in deren Zuständigkeitsbezirk die Fabrik gelegen ist, worauf die Grafschaftsbehörde nach Anhörung des Inhabers eine Verfügung erlassen kann, wie sie ihr nach den gesamten Umständen des Falles billig und angemessen erscheint.

Die Absätze 3 und 4 endlich treffen Bestimmungen über die Bestreitung der in Ausführung des Paragraphen entstehenden Kosten.

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 3, Abs. 1 des Ges.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 2, Abs. 2 des Ges.

[3]) Vgl. Anmerkung zu § 10, Abs. 4.

[4]) Nach Absatz 1 des angeführten Paragraphen kann der Ober-Fabrikinspektor, wenn der Staatssekretär bestätigt, dafs seines Erachtens irgendwelche Maschinen

Digitized by Google

art, auf welche die schiedsgerichtliche Entscheidung sich bezieht, tätigen Arbeiter, gegebenen Falles gegen Leistung einer Sicherheit, welche den Schiedsrichtern oder dem Schiedsmanne zur Deckung der durch den Antrag entstehenden Kosten genügend erscheint, Jemanden zur Vertretung der Arbeiter oder einer Gattung von ihnen in dem schiedsgerichtlichen Verfahren bestimmen, und es soll die dergestalt bestimmte Person berechtigt sein, den Verhandlungen des Schiedsgerichtes entweder selbst oder durch ihren Anwalt oder Vertreter in dem von den Schiedsrichtern oder dem Schiedsmanne zu bestimmenden Umfange und in der von ihnen zu bestimmenden Weise anzuwohnen und an ihnen teilzunehmen, auch soll sie bezüglich der oben erwähnten Kosten ebenso haftbar sein, als ob sie im schiedsgerichtlichen Verfahren Partei wäre.

§ 13. Ausdehnung des § 82 des Hauptgesetzes auf Todesfälle und Verletzungen, welche durch Nichtbefolgung des Gesetzes oder besonderer Vorschriften verursacht werden.

Der § 82[1]) des Hauptgesetzes, welcher die Leistung von Geldbußen an Personen vorschreibt, die infolge unterlassener Schutzeinrichtungen an Maschinen

---

oder eine Betriebsweise oder eine besondere Art Handarbeit, welche in einer Fabrik oder Werkstätte (mit Ausnahme einer Hauswerkstätte) Anwendung finden, entweder überhaupt oder nur für Frauen, Kinder oder eine andere Personenklasse gefährlich oder nachteilig sind, oder daß die Einrichtungen für Zulassung frischer Luft nicht genügen, oder daß die Menge des in einer Fabrik oder Werkstätte erzeugten oder eingeatmeten Staubes gesundheitsschädlich ist, dem Inhaber der Fabrik oder Werkstätte schriftlich entweder besondere Vorschriften vorschlagen oder die Durchführung besonderer Maßnahmen aufgeben, wie sie dem Oberinspektor thunlich und zur Abhülfe der gerügten Mißstände geeignet erscheinen. Für den Fall, daß der Inhaber nicht innerhalb 21 Tagen nach Empfang der Mitteilung den Oberinspektor schriftlich benachrichtigt, daß er Einspruch erhebe, sollen nach Absatz 2 die Sondervorschriften gelten bzw. der Aufforderung nachgekommen werden. Beantragt der Inhaber in dem erhobenen Einspruch Abänderungen der Vorschriften oder der Aufforderung, so kann der Staatssekretär diese Abänderungen nebst eventuellen ferneren zwischen ihm und dem Inhaber zu vereinbarenden zugestehen, worauf die Vorschriften bezw. die Aufforderung in der dergestalt abgeänderten Form zu beobachten sind. (Absatz 3). Werden die vom Inhaber vorgeschlagenen Abänderungen vom Staatssekretär nicht zugestanden, so gelangt die Sache zur schiedsgerichtlichen Entscheidung, wobei der Tag der Zustellung des Einspruchs an den Staatssekretär als Datum der Anrufung der schiedsgerichtlichen Entscheidung gilt. (Absatz 4.) Die Zustellung der schriftlichen Mitteilungen erfolgt durch die Post. (Absatz 5). Das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage 1 des Gesetzes. (Absatz 6.) Durch Privatübereinkunft kann Niemand der Erfüllung von Handlungen überhoben werden, welche zur Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen erforderlich sind, und ebensowenig eine Strafe wegen deren Erfüllung verwirken.

[1]) Der angeführte Paragraph bestraft den Inhaber einer Fabrik oder Werk-

Digitized by Google

verletzt werden, wird auf jede Tötung oder Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ausgedehnt, welche dadurch entsteht, dafs der Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte irgend welche Vorschriften der Fabrikgesetze oder auf Grund des Gesetzes von 1891 erlassene besondere Anordnungen nicht befolgt hat. Jedoch soll der Inhaber im Falle einer Körperverletzung auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen nicht haftbar gemacht werden, wenn die Verletzung nicht unmittelbar durch diese Nichtbefolgung verursacht wurde.

Vorschriften über die Beschäftigung der Arbeiter.

§ 14. Beschränkung der Ueberstunden-Arbeit.

1. Jugendliche Personen dürfen auf Grund des § 53 [1]) des Hauptgesetzes nicht in Ueberstunden beschäftigt werden.

2. Frauen dürfen auf Grund des § 53 [1]) des Hauptgesetzes nicht an mehr als drei Tagen einer Woche oder an mehr als dreifsig Tagen in zwölf Monaten in Ueberstunden beschäftigt werden, desgleichen auf Grund des § 56 [2]) des Hauptgesetzes nicht in Ueberstunden an mehr als sechzig Tagen in zwölf Monaten, und treten demgemäfs in § 53 an Stelle der Worte „fünf Tage“ und „achtundvierzig Tage“ die Worte „drei Tage“ und „dreifsig Tage“ und in § 56 an Stelle der Worte „sechsundneunzig Tage“ die Worte „sechzig Tage“.

---

stätte, wenn jemand aus dem Grunde, dafs jener unterlassen hat, gesetzlich vorgeschriebene Schutzvorrichtungen an Maschinen, Kufen, Pfannen oder sonstigen Anlagen anzubringen, getötet oder verletzt wurde, mit einer Geldbufse bis zu hundert Pfund, die nach Befinden des Staatssekretärs ganz oder teilweise zum besten der beschädigten Person oder ihrer Familie oder anderweit verwendet werden kann. War jedoch vor Eintritt der Tötung oder Körperverletzung gegen den Inhaber ein erfolgloses Verfahren wegen Nichtanbringens der oben erwähnten Schutzvorrichtungen eingeleitet worden, so kann er auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen nicht bestraft werden.

[1]) Nach § 53 des Hauptgesetzes dürfen ausnahmsweise in gewissen Fabriken und Werkstätten jugendliche Personen und Frauen während einer um 6, bezw. 7, bezw. 8 Uhr morgens beginnenden und um 8, bezw. 9, bezw. 10 Uhr abends aufhörenden Zeit beschäftigt werden, unter der Voraussetzung, dafs 1. den bezeichneten Arbeiterkategorien während dieser Zeit mindestens zwei Stunden zur Einnahme der Mahlzeiten gelassen werden, wovon $^1/_2$ Stunde nach 5 Uhr abends fallen mufs, und 2. sie derart nicht an mehr als fünf Tagen einer Woche oder als 48 Tagen in zwölf Monaten beschäftigt werden.

[2]) Dieser Paragraph gestattet, ausnahmsweise in gewissen Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb dem Verderben ausgesetzte Gegenstände betrifft, Frauen von 6 bezw. 7 Uhr morgens bis 8 bezw. 9 Uhr abends zu beschäftigen, wenn ihnen zur Einnahme der Mahlzeiten mindestens 2 Stunden gelassen werden, wovon $^1/_2$ Stunde nach 5 Uhr abends fallen mufs; auch dürfen sie dergestalt nicht an mehr als fünf Tagen einer Woche oder als 96 Tagen in 12 Monaten beschäftigt werden.

Digitized by Google

3. Der § 58[1]) des Hauptgesetzes findet vom 1. Januar des Jahres 1897 ab lediglich Anwendung auf jugendliche Personen männlichen Geschlechts von vierzehn Jahren an; ferner soll der Staatssekretär auf Grund des § 63[2]) des Hauptgesetzes ermächtigt werden zum Erlasse und zur Aufhebung von Verfügungen betreffs der Gesamt-Stundenzahl der Beschäftigung in jeder Woche, der Arbeitszeiten, der Zwischenpausen in diesen Zeiten und der Bedingungen, unter denen jugendliche Personen nachts beschäftigt werden dürfen.

4. Auf Grund des § 58[1]) des Hauptgesetzes dürfen jugendliche Personen nachts in den in Abschnitt 6 der Anlage 3 des Hauptgesetzes aufgeführten Fabriken mit anderen als Nebenarbeiten des Fabrikbetriebes, wie er in Abschnitt 1 der Anlage 4 jenes Gesetzes bezeichnet ist, nicht beschäftigt werden.

5. Jugendliche Personen dürfen auf Grund des § 59[3]) des Hauptgesetzes nicht über zwölf Stunden hintereinander beschäftigt werden.

6. Der § 60[4]) des Hauptgesetzes findet vom 1. Januar 1897 an lediglich

---

[1]) Hiernach dürfen ausnahmsweise jugendliche Personen männlichen Geschlechts in gewissen Fabriken und Werkstätten nachts unter der Voraussetzung beschäftigt werden: 1. dafs ihre Beschäftigung nicht über zwölf aufeinanderfolgende Stunden dauert und zu den Stunden anfängt und aufhört, welche auf der vorgeschriebenen Bekanntmachung angegeben sind; 2. dafs die vorgeschriebenen Mahlzeitpausen mit den für die einzelnen Stunden notwendigen Abänderungen innegehalten werden; 3. dafs die genannten Personen, wenn sie nachts beschäftigt waren, während der ihrer Beschäftigungszeit vorhergehenden und folgenden zwölf Stunden nicht beschäftigt werden dürfen; 4. dafs die genannten Personen in je zwei Wochen in nicht mehr als sechs Nächten bezw. in Hochöfen und Papiermühlen sieben Nächten beschäftigt werden. Hierbei finden die Vorschriften betreffend die Beschäftigung an Sonnabenden, sowie die Gewährung von acht halben bezw. vier ganzen Feiertagen an jugendliche Personen keine Anwendung.

[2]) Der § 63 ermächtigt den Staatssekretär, wenn er der Meinung ist, dafs behufs Reinhaltung oder Lüftung in Fabriken besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit der ausnahmsweise länger oder nachts beschäftigten Kinder, jugendlichen Personen und Frauen erforderlich sind, die Durchführung jener Vorkehrungen als Voraussetzung der ausnahmsweisen Beschäftigung der genannten Arbeiterklassen zu verfügen und derartige Verfügungen zurückzunehmen.

[3]) Der genannte Paragraph gestattet, jugendliche Personen von sechzehn Jahren an in Druckereien, in welchen in nicht mehr als zwei Nächten einer Woche Zeitungen gedruckt werden, in nicht über zwei Nächten wie erwachsene Arbeiter zu beschäftigen.

[4]) Nach diesem Paragraphen dürfen jugendliche Personen männlichen Geschlechts in Glashütten zu den daselbst üblichen Stunden beschäftigt werden unter der Bedingung, dafs 1. die Gesamtstundenzahl ihrer Beschäftigung in je einer Woche sechzig nicht übersteigt; 2. dafs ihre Beschäftigung vier Schichten von je vierzehn Stunden, bezw. fünf Schichten von je zwölf Stunden, bezw.

Digitized by Google

Anwendung auf jugendliche Personen männlichen Geschlechts von vierzehn Jahren und darüber, desgleichen soll auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen niemand an Sonntagen beschäftigt werden dürfen.

7. An Stelle der Ziffer 4 des § 60 tritt folgende Bestimmung:

„4. Dafs derartige jugendliche Personen nicht über fünf Stunden hintereinander ohne eine Zwischenpause von mindestens einer halben Stunde zur Einnahme der Mahlzeiten beschäftigt werden."

8. Keinesfalls darf auf Grund der Fabrikgesetze an Sonnabenden in Ueberstunden gearbeitet werden, oder an einem als halber Feiertag an Stelle des Sonnabends getretenen Tage, jedoch soll die Arbeit gemäfs § 50[1]) des Hauptgesetzes nicht als Ueberstundenarbeit gelten.

§ 15. Obligatorische Führung von Listen der in gewissen Werkstätten beschäftigten Kinder etc.

Der § 77[2]) des Hauptgesetzes, welcher die Führung von Listen der Kinder

---

sechs Schichten von je zehn Stunden oder eine höhere Schichtenzahl mit je einer geringeren Stundenzahl in einer Woche nicht überschreitet, wobei die Schichtenzahl nicht mehr als neun betragen darf; 3. dafs bei ihrer Beschäftigung in Schichten zwischen den Arbeitsschichten eine je eine dieser gleichkommende Ruhepause liegt, und 4. dafs — soweit angängig — ihnen während jeder Arbeitsschicht die Mahlzeitpausen gewährt werden, die gesetzlich in Nicht-Textilfabriken und Werkstätten zu gewähren sind.

[1]) Dem jüdischen Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte wird durch den angeführten Paragraphen gestattet, Sonnabends jugendliche Personen und Frauen von Sonnenuntergang bis 9 Uhr abends zu beschäftigen, wenn die Fabrik oder Werkstätte bis Sonnenuntergang geschlossen bleibt, ferner an jedem anderen Wochentage mit Ausnahme des Sonntags die genannten Arbeiterkategorien eine Stunde länger als zur gesetzlich zulässigen Stundenzahl zu beschäftigen, wenn die Fabrik oder Werkstätte Sonnabends vor und nach Sonnenuntergang geschlossen bleibt, wobei die Zusatzstunde entweder zu Beginn oder zu Ende der gesetzlichen Arbeitszeit angefügt werden mufs und nicht vor 6 Uhr morgens oder nach 9 Uhr abends fallen darf, und endlich, wenn sämtliche von ihm beschäftigten Kinder, jugendlichen Personen und Frauen jüdischer Religion sind und dies in der gesetzlich in der Fabrik oder Werkstätte anzubringenden Bekanntmachung bemerkt ist, ihnen an Stelle des Weihnachtstages und Charfreitags zwei andere Feiertage nach Mafsgabe des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Bankfeiertage zu gewähren, wobei jedoch die betreffende Fabrik oder Werkstätte am Weihnachtsfeiertag und Charfreitag dem Verkehr nicht geöffnet sein darf.

[2]) Der Paragraph bestimmt, dafs Inhaber von Fabriken und Werkstätten, in denen gesetzlich Kinder oder jugendliche Personen unter sechzehn Jahren ohne Tauglichkeitszeugnis nicht beschäftigt werden dürfen, bei Geldstrafe bis zu 40 Schilling, Listender beschäftigten Kinder und jugendlichen Personen unter Angabe ihrer Beschäftigung und sonstiger vom Gesetz vorgeschriebener Einzelheiten zu führen und Auszüge daraus dem Inspektor auf dessen Verlangen einzusenden haben.

Digitized by Google

und jugendlichen Personen vorschreibt, findet auf alle unter § 53[1]) des Hauptgesetzes fallende Werkstätten Anwendung.

§ 16. Beschränkung der Beschäftigung in und aufser der Fabrik oder Werkstätte an demselben Tage.

1. Kinder dürfen, abgesehen von ihrer zulässigen Arbeitszeit, im Betriebe einer Fabrik oder Werkstätte aufserhalb derselben an einem Tage, an welchem sie in der Fabrik oder Werkstätte thätig sind, nicht beschäftigt werden.

2. Jugendliche Personen oder Frauen dürfen, abgesehen von ihrer zulässigen Arbeitszeit, im Betriebe einer Fabrik oder Werkstätte aufserhalb derselben an einem Tage, an welchem sie sowohl vor als nach der Mittagsstunde in der Fabrik oder Werkstätte thätig sind, nicht beschäftigt werden.

3. Im Sinne des gegenwärtigen Paragraphen sollen Kinder, jugendliche Personen oder Frauen, an oder für welche Arbeit vergeben wird, oder denen gestattet wird, Arbeit mitzunehmen, um aufserhalb der Fabrik oder Werkstätte von ihnen verrichtet zu werden, an dem Tage als aufserhalb der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt gelten, an welchem die Arbeit vergeben oder mitgenommen wurde.

4. Werden jugendliche Personen oder Frauen von demselben Unternehmer an demselben Tage sowohl in einer Fabrik oder Werkstätte als in einem Laden beschäftigt, so darf die gesamte Beschäftigungszeit dieser jugendlichen Personen oder Frauen die von den Fabrikgesetzen für ihre Beschäftigung in der Fabrik oder Werkstätte gestattete Stundenzahl nicht überschreiten.

5. Das Hauptgesetz findet auf Kinder, jugendliche Personen oder Frauen, die dem gegenwärtigen Paragraphen zuwider beschäftigt werden, in derselben Weise Anwendung, als seien sie jenem Gesetze entgegen beschäftigt.

6. Wird dem Staatssekretär überzeugend nachgewiesen, dafs die Gepflogenheiten oder Bedürfnisse des in einer Gattung von Fabriken oder Werkstätten oder deren Teilen betriebenen Gewerbes entweder allgemein oder an einzelnen Orten die Ausnahme dieses Gewerbes von der Geltung des gegenwärtigen Paragraphen erheischen, so kann er der fraglichen Gattung von Fabriken oder Werkstätten oder deren Teilen die erforderlichen Ausnahmen gewähren.

Feiertage.

§ 17. Tage, welche in England und Wales als Feiertage zu beobachten sind.

Vorbehaltlich und mangels der nach dem Hauptgesetz und dem Gesetze von 1891 anzubringenden und einzureichenden Bekanntmachungen, welche an Stelle eines der nachstehend genannten Feiertage einen andern Feiertag oder zwei halbe Feiertage treten lassen, sollen als in Fabriken und Werkstätten in England

---

Diese Verpflichtung zur Führung von Listen kann vom Staatssekretär auch auf andere als die oben genannten Fabriken und Werkstätten ausgedehnt werden.

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 14, Abs. 1 des Gesetzes.

Digitized by Google

und Wales zu beobachtende Feiertage gemäfs Ziffer 1 und 2[1]) des § 22 des Hauptgesetzes gelten: der ganze Weihnachtstag und der Charfreitag sowie jeder Bankfeiertag, und ist es nicht erforderlich, in der Fabrik oder Werkstätte eine Bekanntmachung der zu beobachtenden Feiertage oder halben Feiertage anzubringen, oder eine Abschrift dieser Bekanntmachung dem Fabrikinspektor des Bezirks einzusenden.

Unfälle.

§ 18. Die Meldung der Unfälle.

An Stelle des § 31[2]) des Hauptgesetzes tritt der folgende Paragraph:

1. Ereignet sich in einer Fabrik oder Werkstätte ein Unfall, wodurch

a) eine in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigte Person ihr Leben einbüfst, oder

b) einer in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Person eine derartige Körperverletzung zugefügt wird, dafs sie verhindert ist, an einem der dem Ereignen des Unfalles folgenden drei Arbeitstage während fünf Stunden in ihrer gewohnten Beschäftigung thätig zu sein,

so ist unverzüglich hiervon dem Fabrikinspektor des Bezirks schriftliche Meldung zu erstatten.

2. Hat der Unfall Lebensverlust im Gefolge, oder ist er veranlafst durch mit Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft betriebene Maschinen, oder durch eine mit heifser Flüssigkeit oder geschmolzenem Metall oder einer anderen Substanz gefüllten Kufe, Pfanne oder anderen Vorrichtung, oder durch Explosion oder Entweichen von Gas, Dämpfen oder Metall, so ist, falls nicht nach § 63 der Explosives Act von 1875 — 38 und 39 Vict. c. 17 — Meldung an den Regierungsinspektor erstattet werden mufs, unverzüglich hiervon dem Amtswundarzt des Bezirks Meldung zu machen.

3. Die Meldung soll enthalten den Wohnort der getöteten oder verletzten Person, sowie den Ort, nach welchem sie geschafft wurde.

4. Wird eine auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen zu erstattende

---

[1]) Nach den angeführten Ziffern des § 22 müssen Inhaber von Fabriken oder Werkstätten — vorbehaltlich der gesetzlich zugelassenen Ausnahmen — sämtlichen in ihren Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Kindern, jugendlichen Personen und Frauen 1. als Feiertag den ganzen Weihnachtstag und entweder den ganzen Charfreitag oder, wenn dies in der in der Fabrik oder Werkstätte anzubringenden Bekanntmachung seitens des Inhabers so angegeben, den ganzen nächsten öffentlichen Feiertag und 2. alljährlich acht halbe Feiertage gestatten, wobei jedoch an Stelle zweier halber Feiertage ein ganzer treten kann.

[2]) Der ersetzte § 31 forderte Meldung einer Unfallverletzung an Fabrikinspektor und Amts-Wundarzt abweichend von dem neuen Paragraphen, wenn die verletzte Person 48 Stunden nach erlittenem Unfall verhindert war, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, und an den Inspektor auch nur unter der in Absatz 2 des neuen Paragraphen angegebenen Voraussetzung der Meldung an den Amts-Wundarzt. Aufserdem fehlte der früheren Fassung der neue Absatz 6.

Digitized by Google

Meldung eines Unfalls in einer Fabrik oder Werkstätte nicht erstattet, so unterliegt der Inhaber der Fabrik oder Werkstätte einer Geldstrafe bis zu fünf Pfund.

5. Trifft ein unter diesen Paragraphen gehörender Unfall eine Person, die in einem Eisenhammer oder Hochofen, oder einer anderen Fabrik oder Werkstätte beschäftigt wird, in welcher der Inhaber nicht der eigentliche Arbeitgeber der getöteten oder verletzten Person ist, so hat der eigentliche Arbeitgeber den Unfall sofort dem Inhaber zu melden und unterliegt im Falle der Unterlassung einer Geldstrafe bis zu fünf Pfund.

6. Der gegenwärtige Paragraph findet auch auf Werkstätten Anwendung, in denen der Betrieb ohne Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen stattfindet.

§ 19. Die Voruntersuchung des Coroners.

Hat sich der Tod eines Menschen durch Unfall in einer Fabrik oder Werkstätte ereignet, so soll der Coroner, wenn nicht ein Fabrikinspektor oder ein Vertreter des Staatssekretärs zur Ueberwachung des Verfahrens zur Stelle ist, die Untersuchung aufschieben und mindestens vier Tage vor Abhaltung der verschobenen Untersuchung dem Fabrikinspektor Zeit und Ort der Abhaltung der verschobenen Untersuchung schriftlich melden.

Hat jedoch der Unfall den Tod nur eines Menschen veranlasst, und hat der Coroner dem Inspektor Zeit und Ort der Untersuchung zu einer Zeit gemeldet, nach welcher die Meldung den Inspektor in mindestens vierundzwanzig Stunden vor Abhaltung der Untersuchung erreicht, so soll er nicht gehalten sein, nach Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphen diese zu verschieben, wenn die Mehrheit der Jury einen solchen Aufschub nicht für nötig erachtet.

§ 20. Führung von Listen über die Unfälle.

1. Jeder Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte hat eine Liste der Unfälle zu führen, und in diese jeden in der Fabrik oder Werkstätte sich ereignenden Unfall einzutragen, dessen Meldung von den Fabrikgesetzen innerhalb einer Woche nach Ereignen desselben gefordert wird, und mufs diese Liste jederzeit dem Fabrikinspektor und dem Amtswundarzt des Bezirkes behufs Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

2. Versäumt ein Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte, den Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen nachzukommen, so unterliegt er im summarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund.

§ 21. Ermächtigung zur Anordnung förmlicher Untersuchungen.

1. Erachtet der Staatssekretär eine förmliche Untersuchung eines in einer Fabrik oder Werkstätte sich ereignenden Unfalls und seiner Ursachen und näheren Umstände für geraten, so kann er die Vornahme einer solchen Untersuchung anordnen, und es haben für diese alsdann die Vorschriften der §§ 45 und 46[1])

[1]) Nach § 45 des angeführten Gesetzes kann der Staatssekretär eine förmliche Untersuchung einer Explosion oder eines Unfalls und seiner Ursachen und Einzelheiten anordnen, wobei er 1. eine sachkundige Person zur Abhaltung der

Digitized by Google

der „Coal Mines Regulation Act, 1887 — 50 und 51 Vict. c. 58 — zu gelten, mit der Ausnahme, dafs Verweisungen auf diese Akte im genannten § 45 als Verweisungen auf die Fabrikgesetze zu verstehen sind.

2. Der gegenwärtige Paragraph findet auch Anwendung auf Werkstätten, in

---

Untersuchung und eine oder mehrere Personen mit Gesetzes- oder technischen Kenntnissen als Beisitzer ernennen kann. 2. Diese im Gesetze als Behörde bezeichnete Person oder Personen sollen in öffentlicher Sitzung tagen und die Untersuchung dergestalt betreiben, wie es ihnen zur Ermittelung der Ursachen und Einzelheiten der Explosion oder des Unfalls und behufs Erstattung des nachstehend erwähnten Berichtes am geeignetsten erscheint. Zu diesem Behufe hat 3. die Behörde alle Gewalten einer Behörde mit summarischer Gerichtsbarkeit, wenn sie Mitteilungen über Vergehen wider das gegenwärtige Gesetz entgegennimmt, sowie alle von diesem Gesetze einem Inspektor erteilten Vollmachten und aufserdem das Recht, a) alle Orte oder Gebäude zu betreten, deren Betreten oder Besichtigung der Behörde für den oben erwähnten Zweck erforderlich erscheint, b) durch von ihr unterzeichnete Ladungen das Erscheinen aller Personen anzuordnen, deren Vorladung und Befragung ihr notwendig erscheinen, sowie Auskünfte oder Berichte über bestimmte Punkte zu fordern, c) die Vorlegung aller Bücher, Papiere und Dokumente zu verlangen, welche ihr zu dem erwähnten Zwecke wichtig erscheinen und d) einen Eid aufzuerlegen und von einer vernommenen Person zu verlangen, eine Bestätigung der Wahrheit ihrer bei der Vernehmung gemachten Aussagen zu geben und zu unterzeichnen. 4. Personen, die als Zeugen vor die Behörde geladen werden, sollen zu denselben Gebühren berechtigt sein, wie die vor einem Court of Record als Zeugen geladenen Personen; entsteht über den Betrag der Gebühren Streit, so ist die Entscheidung hierüber einem Rat eines der Obergerichte Ihrer Majestät anheimzugeben. 5. Ferner hat die Behörde dem Staatssekretär Bericht über die Ursachen der Explosion oder des Unfalles und seine Einzelheiten zu erstatten unter Beifügung ihm angebracht erscheinender Bemerkungen. 6. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten sind als Teil der Ausgaben des Staatssekretärs zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erachten. 7. Schliefslich unterliegt, wer ohne von ihm zu beweisenden stichhaltigen Grund entweder versäumt, nachdem er die ihm eventuell zustehenden Gebühren erhalten, einer Ladung oder Aufforderung der eine Untersuchung auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen betreibenden Behörde nachzukommen, oder der Behörde an der Erfüllung ihrer Aufgabe hinderlich ist, für jedes derartige Vergehen einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund, desgleichen wer versäumt, der Aufforderung zur Anfertigung eines Berichtes oder Vorlegung eines Dokumentes Folge zu leisten, einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund für jeden Tag der Säumniss.

§ 46 ermächtigt ferner den Staatssekretär, Spezialberichte eines Inspektors oder Berichte einer Behörde, die auf Grund des gegenwärtigen Teils des Gesetzes erstattet sind, in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit veröffentlichen zu lassen.

Digitized by Google

denen der Betrieb ohne Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen stattfindet.

Sonder-Bestimmungen und -Anordnungen über einzelne gewerbliche Verhältnisse.

Waschanstalten.

§ 22. Anwendung der Fabrikgesetze auf Waschanstalten.

1. Auf gewerbsmäfsig oder zu Gewinnzwecken betriebene Waschanstalten finden folgende Vorschriften Anwendung.

I. Die Beschäftigungszeit ausschliefslich Mahlzeitpausen und Abwesenheit von der Arbeit darf nicht übersteigen: für Kinder zehn Stunden, für jugendliche Personen zwölf Stunden, für Frauen vierzehn Stunden innerhalb aufeinanderfolgender vierundzwanzig Stunden, und ferner nicht eine Gesamtdauer für Kinder von dreifsig Stunden, für jugendliche Personen und Frauen von sechzig Stunden innerhalb einer Woche, aufser den für Frauen gestatteten Ueberstunden.

II. Kinder oder jugendliche Personen oder Frauen dürfen ohne eine Zwischenpause von mindestens einer halben Stunde für die Einnahme der Mahlzeit nicht mehr als fünf Stunden hintereinander beschäftigt werden.

III. In Waschanstalten beschäftigten Kindern, jugendlichen Personen und Frauen sind dieselben Feiertage zu gewähren, wie sie in Fabirken und Werkstätten beschäftigten Kindern, jugendlichen Personen und Frauen auf Grund der Fabrikgesetze von 1878 bis 1895 gewährt sind.

IV. Hinsichtlich der sanitären Vorschriften, der Unfallverhütung, der Unfall-Meldepflicht, des Anbringens von Bekanntmachungen und Auszügen und der in solchen Bekanntmachungen aufzuführenden Punkte (soweit sie auf Waschanstalten zutreffen), ferner der Inhaberschaft einer Fabrik oder Werkstätte, der Vollmachten des Inspektors, der Geldstrafen und des gerichtlichen Verfahrens bei Vergehen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen, sowie des Unterrichtes von Kindern finden die Fabrikgesetze dergestalt Anwendung, dass jede Waschanstalt, in welcher Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft zum Waschbetriebe benutzt wird, als Fabrik und jede andere Waschanstalt als Werkstätte gilt, und jeder Inhaber einer Waschanstalt als der Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte betrachtet wird.

V. Die in jeder Waschanstalt anzubringende Bekanntmachung hat die Beschäftigungszeit und die Mahlzeitpausen anzugeben, doch können diese Zeiten vor Beginn der Beschäftigung jeden Tag geändert werden.

VI. Die Paragraphen 17 und 18[1]) des Gesetzes von 1891 finden auf Wasch-

[1]) Nach § 17 des Gesetzes von 1891 darf der Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte wissentlich nicht zulassen, dafs daselbst eine Frau innerhalb 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt wird. Ferner verbietet § 18, Kinder unter 11 Jahren vom 1. Januar 1893 ab in einer Fabrik oder Werkstätte zu beschäftigen.

Digitized by Google

anstalten in der gleichen Weise Anwendung wie auf Fabriken und Werkstätten.

2. In jeder mit Dampf, Wasser oder anderer mechanischer Kraft betriebenen Waschanstalt

a) ist ein Ventilator oder eine andere entsprechend gestaltete Vorrichtung behufs Regulirung der Temperatur in jedem Plättraum und behufs Abführung der Dämpfe in jedem Waschraum zu beschaffen, zu unterhalten und zu benutzen;

b) sind alle Oefen zum Erhitzen der Plätteisen gehörig von jedem Plättraum gesondert zu halten und dürfen Gasöfen, die irgendwie schädliche Dünste ausströmen, nicht benutzt werden;

c) müssen die Fufsböden in gutem Zustande erhalten werden und derart mit Abzügen versehen sein, dafs das Wasser ungehindert abfliessen kann.

Eine Waschanstalt, in welcher diesen Vorschriften entgegengehandelt wird, ist als eine nicht im Einklang mit dem Hauptgesetze betriebene Fabrik zu erachten.

3. Der gegenwärtige Paragraph findet in keiner seiner Vorschriften Anwendung auf Waschanstalten, in welchen die beschäftigten Personen lediglich sind

a) Insassen eines Gefängnisses, einer Besserungs- oder Zwangserziehungs-Anstalt, oder eines anderen Instituts, welches zur Zeit der Inspektion auf Grund eines anderen Gesetzes als der Fabrikgesetze untersteht; oder

b) Insassen einer lediglich für religiöse und Wohlthätigkeitszwecke betriebenen Anstalt; oder

c) in der Anstalt wohnende Mitglieder derselben Familie

oder in denen nicht mehr als zwei anderwärts wohnende Personen beschäftigt werden.

4. In Waschanstalten beschäftigte Frauen dürfen vorbehaltlich folgender Bedingungen in Ueberstunden arbeiten:

a) Es darf keine Frau täglich über vierzehn Stunden arbeiten.

b) Die täglichen Ueberstunden dürfen zwei nicht überschreiten.

c) In Ueberstunden darf nur gearbeitet werden an nicht über drei Tagen einer Woche oder an nicht über dreifsig Tagen eines Jahres.

d) Es sind zu beobachten die Bestimmungen des § 66[1]) des Hauptgesetzes, sowie des § 14[1]) des Gesetzes von 1891 bezüglich der Bekanntmachungen bezw. Meldungen.

Jedoch soll ein Kind, dafs zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung vorschriftsmäfsig nach dem Hauptgesetz oder einem sonstigen die Beschäftigung von Kindern betreffenden Gesetz beschäftigt wird, dieser Anordnung nicht unterstehen.

[1]) Der Paragraph 66 des Hauptgesetzes giebt Fabriken- und Werkstätteninhabern auf, die sich die gesetzlichen Ausnahmen zunutze machen wollen bezüglich der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen, einem Inspektor mindestens 7 Tage vor Einführung dieser Ausnahmen bezügl. Anzeige zu machen und diese während der Geltung der Ausnahme in der Betriebsstätte auszuhängen; ferner fordert derselbe Paragraph, bestimmte Einzelheiten bezüglich der

Digitized by Google

Docks etc.

§ 23. Ausdehnung verschiedener Vorschriften der Fabrikgesetze auf Docks etc.

1. Folgende Vorschriften, nämlich

I. Paragraph 82[1]) des Hauptgesetzes,

II. die Vorschriften der Fabrikgesetze bezüglich der Unfälle[2]),

III. Paragraph 68[3]) des Hauptgesetzes betr. die Vollmachten der Fabrikinspektoren.

IV. Paragraph 8 bis 12[4]) des Gesetzes von 1891 betr. die Sondervorschriften für gefährliche Beschäftigungen,

---

ausnahmsweisen Beschäftigung der angegebenen Arbeiterkategorien in die besonders vorgeschriebenen Listen einzutragen und einem Fabrikinspektor zu melden.

Im Anschluss hieran verordnet § 14 des Gesetzes von 1891, 1. dafs die oben erforderte Meldung bezüglich der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen auf Grund einer die Ueberstundenarbeit betreffenden Ausnahme dem Fabrikinspektor nicht später als 8 Uhr Abends an dem Tage, an welchem die genannten Personen auf Grund der Ausnahme beschäftigt werden, zu erstatten ist. Sodann hat 2. der Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte, wo nach Vorstehendem eine Eintragung oder Meldung bezüglich der Ueberstundenarbeit zu machen ist, eine die vorgeschriebenen Einzelheiten der Beschäftigung enthaltende Bekanntmachung während der vorgeschriebenen Zeit in der Fabrik oder Werkstätte anbringen zu lassen, und unterliegt er im Falle des Zuwiderhandelns im summarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu 5 Pfund.

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 13 des Gesetzes.

[2]) S. §§ 18—21.

[3]) Vgl. Anmerkung zu § 45 d. Gesetzes.

[4]) Im Anschluss an § 8 (vgl. Anmerkung zu § 12 des gegenwärtigen Gesetzes) des Gesetzes von 1891 bestraft der folgende § 9, Abs. 1 die Nichtbefolgung bezw. Nichtausführung der vorgeschriebenen Sonder-Mafsnahmen seitens einer zu ihrer Befolgung verpflichteten Person im summarischen Verfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2 Pfund, desgleichen den Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte mit einer Strafe bis zu 10 Pfund, wenn er nicht beweist, dafs er sein Möglichstes gethan, den Mafsnahmen durch Bekanntmachung und Durchführung Geltung zu schaffen. Nach Absatz 2 desselben Paragraphen soll eine Fabrik oder Werkstätte, in welcher den Anordnungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen sind, zuwidergehandelt wird, als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben erachtet werden. Paragraph 10, Abs. 1 ermächtigt den Staatssekretär, dem Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte etwaige Ergänzungen der geltenden oder neue Mafsnahmen von Zeit zu Zeit vorzuschlagen, auf welche die Vorschriften bezüglich der ursprünglichen möglichst gleiche Anwendung finden sollen. Absatz 2 giebt ferner auch dem Inhaber das Recht, mit Genehmigung des Staatssekretärs dem Oberinspektor schriftlich von Zeit zu Zeit Aenderungen der bestehenden oder neue Mafsnahmen vorzuschlagen, auf welche gleichfalls die auf

Digitized by Google

V. die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlasse von Verfügungen bezüglich gefährlicher Maschinen.

sollen dergestalt gelten, dafs

a) jedes Dock, jedes Werft, jede Anlandestelle und Niederlage, und, soweit der Betrieb des Ein- oder Ausladens daselbst in Betracht kommt, alle bei diesem Betriebe benutzten Maschinen und Anlagen, sowie

b) irgendwelche Grundstücke, auf denen mit Dampf, Wasser oder anderer mechanischer Kraft betriebene Maschinen zeitweilig zum Zwecke der Errichtung eines Gebäudes oder eines mit einem Gebäude in Zusammenhang stehenden Bauwerkes benutzt werden,

unter den Begriff der Fabrik fallen, und der Zweck, für welchen die Maschinen benutzt werden, als Gewerbebetrieb betrachtet wird, und dafs, wer die genannten Maschinen zu den erwähnten Zwecken zeitweilig selbst benutzt oder durch seine Vertreter oder Arbeiter benutzen läfst, als der Inhaber der genannten Grundstücke angesehen wird; und für die Durchführung der oben genannten Paragraphen ist, wer sich in thatsächlicher Nutzung und im Besitze eines Docks, Werftes, einer Anlandestelle oder Niederlage oder von darin gelegenen oder einen Teil von ihnen bildenden Grundstücken befindet, und wer die oben erwähnten Maschinen in der angegebenen Weise benutzt, als der Inhaber einer Fabrik zu erachten.

2. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Meldung von Unfällen und die förmliche Untersuchung von Unfällen sollen dergestalt gelten, dafs

a) irgendwelches Gebäude, dessen Höhe über dreifsig Fufs beträgt, und das mittelst Gerüsten erbaut oder reparirt wird, und

b) irgendwelches Gebäude, dessen Höhe über dreifsig Fufs beträgt und in welchem mehr als zwanzig Personen, die nicht zum Hausgesinde gehören, gegen Lohn beschäftigt werden,

---

die Vorschläge des Inhabers betreffs der ersteren bestehenden Vorschriften möglichst Anwendung finden sollen. Der folgende § 11 ordnet an: in Abs. 1 das zweckentsprechende Anbringen gedruckter Exemplare aller zur Zeit auf Grund des Gesetzes in einer Fabrik oder Werkstätte geltenden Sonderbestimmungen an in die Augen fallenden Plätzen in der Fabrik oder Werkstätte; in Abs. 2 die Einhändigung eines Druckexemplars derselben seitens des Inhabers an jede von ihnen betroffene Person; Absatz 3 bestraft den Inhaber im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Paragraphen mit einer Geldstrafe bis zu 10 Pfund, desgleichen in Abs. 4 jede Person, welche eine auf Grund des Gesetzes oder der Sonderbestimmungen angebrachte Bekanntmachung abreifst, beschädigt oder verunstaltet, mit Geldstrafe bis zu 5 Pfund. Nach § 12 endlich hat der Fabrikinspektor auf Erfordern zu bestätigen, dafs ein ihm vorgelegtes Exemplar der zur Zeit auf Grund des Gesetzes für eine Fabrik oder Werkstätte geltenden Sonderbestimmungen seiner Ueberzeugung nach eine getreue Wiedergabe derselben enthalte; und soll ein derartig bestätigtes Exemplar ein Beweis sein (jedoch nicht unter Ausschluss eines anderen Beweises) der Sonderbestimmungen und des Umstandes, dafs sie vorschriftsmäfsig auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind.

Digitized by Google

unter den Begriff der „Fabrik“ fällt, und im ersteren Falle der Arbeitgeber der mit dem Bau oder der Reparatur beschäftigten Personen, und im letzteren der Inhaber des Gebäudes als der Inhaber einer Fabrik betrachtet wird.

Mietsfabriken. (Tenement factories.)

§ 24. Haftung des Eigentümers einer Mietsfabrik an Stelle des Inhabers für gewisse Fälle.

1. Wird mechanische Kraft verschiedenen Teilen desselben Gebäudes geliefert, welches mehrere Personen zwecks Gewerbebetriebes dergestalt innehaben, dafs jene Teile gesetzlich Fabriken für sich darstellen, so hat der Eigentümer des Hauses, auf welches in der Folge im gegenwärtigen Gesetze als Mietsfabrik Bezug genommen werden wird, (sei er einer der mehreren Inhaber desselben oder nicht) an Stelle des Inhabers für die Beobachtung folgender Vorschriften zu haften und der Strafen ihrer Nichtbeachtung zu gewärtigen:

a) des Paragraphen 3[1]) des Hauptgesetzes betr. die Gesundheitsverhältnisse einer Fabrik;

b) der Paragraphen 5[2]) und 82[3]) des Hauptgesetzes betr. die Schutzvorrichtungen an den Maschinen einer Fabrik, ausgenommen soweit sich diese Paragraphen auf Teile der Maschinen beziehen, welche der Inhaber beschafft;

c) (unter den nachstehend erwähnten Beschränkungen) des Paragraphen 19[4]) des Hauptgesetzes betr die in den Fabriken anzubringenden Bekanntmachungen und die in denselben aufzuführenden Punkte;

d) des Paragraphen 33[5]) des Hauptgesetzes betr. den Anstrich und das Abwaschen des Innern einer Fabrik, soweit ein Maschinenhaus, Korridor

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs. 1 dieses Gesetzes.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 7 d. Ges.

[3]) Vgl. Anmerkung zu § 13 d. Ges.

[4]) Der Paragraph 19 des Hauptgesetzes bestimmt, dafs die Beschäftigungszeiten, die Mahlzeitpausen, sowie die Beschäftigung von Kindern nach dem System der Vormittags- und Nachmittagsschichten von den Inhabern von Fabriken oder Werkstätten innerhalb der von dem Gesetze gezogenen Grenzen nach eigenem Ermessen festgesetzt werden können und, vorbehaltlich der besonders im Gesetze erwähnten Ausnahmen, in einer in der Fabrik oder Werkstätte anzubringenden Bekanntmachung anzugeben sind. Diese von dem Inhaber, so lange sie derart bekanntgegeben sind, zu befolgenden Festsetzungen dürfen erst geändert werden, nachdem der Inhaber dem Fabrikinspektor die beabsichtigte Aenderung gemeldet und ihre Bekanntmachung in der Fabrik oder Werkstätte angebracht hat; ferner darf eine solche Aenderung nicht häufiger als einmal in einem Vierteljahr eintreten, es sei denn, dafs besondere Gründe, die vom Inspektor gebilligt werden, sie veranlassen.

[5]) Der Paragraph 33 ordnet zur Erhaltung der Reinlichkeit in Fabriken und Werkstätten an, dafs sämtliche Innenwände, sowie sämtliche Decken ihrer Räume, und ferner sämtliche Gänge und Treppenhäuser, wenn sie nicht innerhalb 7 Jahren mindestens einmal mit Oelfarbe gestrichen oder gefirnifst wurden, innerhalb

Digitized by Google

oder eine Treppe, oder ein Raum in Betracht kommt, der mehr als einem Mieter überlassen ist;

e) des Paragraphen 86[1]) des Hauptgesetzes betr. die Beseitigung von Staub, soweit dieser Paragraph die Beschaffung von Röhren oder anderen Vorkehrungen, welche zum Betriebe des Ventilators oder anderer jenem Zwecke dienenden Einrichtungen notwendig sind, fordert, und ausgenommen in Textilfabriken;

f) des Paragraphen 78[2]) des Hauptgesetzes betr. das Anbringen von Bekanntmachungen und Auszügen.

2. Werden in derselben Mietsfabrik verschiedene Gewerbe betrieben, so liegt die Verpflichtung des Anbringens von Bekanntmachungen, wie sie § 19 des Hauptgesetzes vorschreibt, dem Inhaber ob und nicht dem Eigenthümer.

3. Die Paragraphen 8 bis 11[3]) des Gesetzes von 1891 sollen, wenn und soweit im Falle einer Mietsfabrik der Staatssekretär es verfügt, dergestalt Anwendung finden, dafs an Stelle des Inhabers der Eigenthümer tritt.

4. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes betr. die Ermächtigung zum Erlafs von Verfügungen gegenüber gefahrdrohenden Grundstücken sollen auf eine Mietsfabrik dergestalt Anwendung finden, dafs der Eigentümer an Stelle des Inhabers tritt.

5. Wo nach dem gegenwärtigen Paragraphen der Eigentümer einer Mietsfabrik hinsichtlich irgend welcher Vorschriften der Fabrikgesetze an Stelle des Inhabers tritt, gelten eine Aufforderung oder eine Bekanntmachung, welche Zwecks einer jener Vorschriften auf Grund der genannten Gesetze oder eines von ihnen dem Inhaber gegenüber angeordnet werden können oder von ihm zu befolgen oder zu bewirken sind, bezw. ein Verfahren, das in gleicher Weise gegen ihn angestellt werden kann, hierdurch als dem Eigentümer gegenüber ermächtigt oder als von ihm zu befolgen oder zu bewirken (je nach den Umständen), bezw. ihm gegenüber angestellt.

6. Für die Zwecke der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes betr. Miets-

---

14 Monaten von dem Zeitpunkt ihres letzten Anstriches ab einmal zu tünchen sind; andernfalls sind sie in je 14 Monaten mindestens einmal mit heifsem Wasser abzuseifen. Fabriken und Werkstätten, in welchen diesem Paragraphen zuwider gehandelt wird, sind nicht als im Einklang mit dem Gesetze betrieben zu erachten. Ferner kann der Staatssekretär diese Vorschrift für gewisse Fabriken oder Werkstätten oder Teile derselben, wenn sie seiner Meinung nach nicht erforderlich oder überhaupt anwendbar sind, mittelst Verfügung aufser Kraft setzen.

[1]) Durch diesen Paragraphen wird der Fabrikinspektor ermächtigt, in Fabriken und Werkstätten, in welchen durch den Betrieb Staub erzeugt wird, den die Arbeiter in schädlicher Weise einathmen, und wo diesem Einathmen wesentlich durch Ventilatoren oder andere Mittel vorgebeugt werden kann, das Anbringen derartiger Vorrichtungen anzuordnen.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs. 3.

[3]) Vgl. Anmerkung zu § 23, Abs. 1 IV.

Digitized by Google

fabriken werden alle innerhalb derselben Einzäunung oder Umfriedigung belegenen Gebäude als ein einziges Gebäude behandelt.

7. Bezahlt ein Inhaber eine Jahresmiete von über zweihundert Pfund, so findet der gegenwärtige Paragraph auf ihn keine Anwendung.

§ 25. Anordnungen betr. den Schleifbetrieb und Messerschmieden in Mietsfabriken.

1. Findet in Mietsfabriken Schleifbetrieb statt, so hat der Eigentümer der Fabrik für die Befolgung der in der ersten Anlage des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Bestimmungen zu haften.

2. In jeder derartigen Fabrik soll sowol der Eigentümer als der Inhaber der Fabrik gehalten sein, darauf zu sehen, dafs die von ihnen beschafften Teile der Schleifstuhlketten und der Haken, an welchen die Ketten befestigt sind, sich in gutem Zustande befinden.

3. In jeder Mietsfabrik, in welcher Schleifbetrieb oder der Betrieb von Messerschmieden stattfindet, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dafs stets zwischen jedem der Räume, in denen in jenen Betrieben gearbeitet wird, und sowol dem Maschinenraum als dem Kesselhause sofortige Verständigung möglich ist.

4. Eine Mietsfabrik, in welcher den Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen zuwidergehandelt wird, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten, jedoch soll für die Zwecke eines Verfahrens anläfslich einer Vorschrift, für deren Befolgung der Eigentümer haftet, dieser Eigentümer an Stelle des Inhabers der Fabrik treten.

7. Der gegenwärtige Paragraph findet keine Anwendung auf Textilfabriken.

§ 26. Geltung eines Tauglichkeits-Zeugnisses in Mietsfabriken.

Ein Zeugnifs über die Tauglichkeit einer jugendlichen Person oder eines Kindes zur Beschäftigung hat Geltung für deren bezw. dessen gleiche Beschäftigung in irgend einem Teile derselben Mietsfabrik.

Bäckereien.

§ 27. Vorschriften betr. Bäckereien.

1. Die Paragraphen 34 und 35[1]) des Hauptgesetzes finden Anwendung auf jede Bäckerei, gleichzeitig werden die Paragraphen insoweit aufgehoben, als ihre

---

[1]) Paragraph 34 trifft die Bestimmung, dafs in Bäckereien einer Stadt oder Ortschaft, welche nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung über 5000 Einwohner zählt, sämtliche Innenwände und Decken ihrer Räume, und ebenso ihre Gänge und Treppenhäuser entweder mit Oelfarbe zu streichen, bezw. zu firnissen oder zu tünchen, bezw. teils mit Oelfarbe zu streichen, bezw. zu firnissen, teils zu tünchen sind. Im Falle des Anstriches mit Oelfarbe oder Firnifs sind 3 Lagen Farbe oder Firnifs anzubringen und beides in je 7 Jahren mindestens einmal zu erneuern und einmal in je 6 Monaten mit heifsem Wasser abzuseifen; ist getüncht, so mufs die Tünche in je 6 Monaten mindestens einmal erneuert

Digitized by Google

Geltung auf Städte und Ortschaften mit einer Bevölkerung von über fünftausend Personen beschränkt ist.

2. Die Worte, „welche vor dem 1. Juni des Jahres achtzehnhundert und dreiundachtzig nicht als solche vermietet oder innegehabt war" in § 15[1]) des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1883 — 46 und 47 Vict. c. 53 — werden aufgehoben.

3. Eine unterirdische Räumlichkeit darf nicht zum Bäckereibetrieb benutzt werden, falls sie nicht bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes dazu benutzt wurde, und wird eine solche dem gegenwärtigen Gesetze zuwider benutzt, so soll sie als eine nicht im Einklang mit dem Hauptgesetze betriebene Werkstätte erachtet werden.

Beschränkung der Beschäftigung in besonderen Fällen.

§ 28. Ermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung der Beschäftigung in gefährlichen Betrieben.

1. Der Paragraph 8[2]) des Gesetzes von 1891 wird dergestalt erweitert, dafs er ermächtigt zum Erlafs von Spezialverfügungen oder -Verordnungen zwecks Verbotes, oder der Aenderung oder Einschränkung der Zeit der Beschäftigung aller oder irgendwelcher Klassen von Personen in irgend einem Betrieb oder einer besonderen Art der Handarbeit, welche vom Staatssekretär auf Grund jenes Paragraphen als gefährlich oder schädlich für die Gesundheit, oder als

---

werden. Der Paragraph 35 schreibt vor, dafs in den oben genannten Bäckereien, kein mit der Bäckerei gleich hoch gelegenes und einen Teil desselben Gebäudes ausmachendes Gelafs als Schlafraum benutzt werden darf, es müfste denn von der Bäckerei mittelst einer vom Boden bis zur Decke reichenden Zwischenmauer gehörig geschieden sein und aufserdem nach aufsen ein Glasfenster von mindestens 9 Quadratfufs Lichtfläche haben, wovon mindestens $4^1/_2$ Quadratfufs sich behufs Lüftens öffnen lassen. Wer diesen Vorschriften entgegen ein Gelafs vermietet oder innehat oder weitervermietet oder dessen Innehabung wissentlich gestattet, unterliegt bei der ersten Zuwiderhandlung einer Geldstrafe bis zu 25 Shilling, in jedem Falle fortgesetzter Zuwiderhandlung einer solchen bis zu 5 Pfund.

[1]) Der Paragraph 15 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1883 bezeichnet als ungesetzlich, als Bäckerei eine Räumlichkeit, welche vor dem 1. Juni 1883 nicht als solche vermietet oder innegehabt war, zu vermieten oder innehaben zu lassen, falls nicht folgende Anordnungen erfüllt sind: a) Es darf sich in der Bäckerei kein Waterkloset, Erdkloset, Abtritt und keine Kehrichtgrube befinden oder mit ihr direkt verbunden sein. b) Ein Wasserbehälter, der der Bäckerei Wasser zuführt, ist gesondert von dem einem Waterkloset Wasser liefernden zu halten. c) Eine Abzugsröhre zur Wegführung des Unrates oder Spülwassers darf innerhalb der Bäckerei keine Oeffnung haben. Wer dem gegenwärtigen Paragraphen zuwider eine Räumlichkeit vermietet oder innehaben läfst oder innehat, unterliegt im summarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu 5 Shilling für jeden Tag dieser Zuwiderhandlung.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 12.

Digitized by Google

gefährlich für Leib und Leben bezeichnet worden ist. Jedoch sind irgendwelche auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen erlassene Spezial-Verfügungen oder -Verordnungen, welche die Beschäftigung oder Beschäftigungszeit erwachsener Arbeiter betreffen, vierzig Tage lang beiden Häusern des Parlaments vor ihrem Inkrafttreten zu unterbreiten.

2. Die Paragraphen 8 bis 12[1]) des Gesetzes von 1891 werden hierdurch auf Werkstätten ausgedehnt, in denen der Betrieb ohne Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen stattfindet.

Sondervorschriften im Interesse der Gesundheit.

§ 29. Meldung gewisser Erkrankungen an den Ober-Fabrikinspektor.

1. Jeder praktische Arzt, welcher einen Kranken behandelt oder zum Besuche eines solchen geholt wird, der seiner Meinung nach an einer in einer Fabrik oder Werkstätte erworbenen Blei-, Phosphor- oder Arsenik-Vergiftung oder Karbunkel leidet, hat (wenn die vom gegenwärtigen Paragraphen geforderte Benachrichtigung nicht bereits geschehen) dem Ober-Fabrikinspektor im Ministerium des Innern zu London Meldung zu erstatten, welche Namen und vollständige Postadresse des Kranken, sowie Angabe der Krankheit enthält, an welcher der Kranke nach der Meinuug des praktischen Arztes leidet, und ist er berechtigt, für jede auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen erstattete Meldung eine Gebühr von $2^1/_2$ Shilling zu fordern, die als Teil der vom Staatssekretär in Ausführung des Hauptgesetzes verausgabten Kosten zu entrichten ist.

2. Unterläfst ein praktischer Arzt, dem nach dem gegenwärtigen Paragraphen eine Meldung obliegt, diese sofort zu erstatten, so unterliegt er einer Geldstrafe bis zu vierzig Shilling.

3. Von jedem Falle einer in einer Fabrik oder Werkstätte vorkommenden Blei-, Phosphor- oder Arsenik-Vergiftung oder Karbunkel ist unverzüglich dem Fabrikinspektor und dem Amtswundarzt des Bezirks schriftliche Meldung zu erstatten; auch finden die Vorschriften der Fabrikgesetze bezüglich der Unfälle auf einen derartigen Fall in der gleichen Weise Anwendung, wie auf einen in den betreffenden Paragraphen genannten Unfall.

4. Der Staatssekretär kann durch dem Paragraphen 65[2]) des Hauptgesetzes gemäfs erlassene Verfügungen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen auf irgend eine andere in einer Fabrik oder Werkstätte vorkommende Krankheit anwenden, worauf der Paragraph und die in ihm angezogenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

§ 30. Waschtoiletten in gefährlichen Betrieben.

1. In jeder Fabrik oder Werkstätte, in welcher Blei, Arsenik oder eine andere giftige Substanz verarbeitet wird, sind geeignete Wascheinrichtungen zur Benutzung seitens der in einer Abteilung beschäftigten Personen zu beschaffen, in welcher die genannten Substanzen verarbeitet werden.

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 23, Absatz 1 IV.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs. 2.

Digitized by Google

2. Eine Fabrik oder Werkstätte, in welcher den Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen zuwidergehandelt wird, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten.

§ 31. Anwendung der Vorschriften des Baumwollspinnerei-Gesetzes von 1889 betr. Feuchtigkeit in Fabriken.

1. Das Baumwollspinnerei-Gesetz von 1889 — 52 & 53 Vict. c. 62[1]) — findet Anwendung auf jede Fabrik, in der feuchte Luft künstlich durch Dämpfe oder andere angewendete mechanische Mittel erzeugt wird, und welche zur Zeit besonderen Vorschriften nach § 8[2]) des Gesetzes von 1891 nicht unterworfen ist, und zwar unter den Abänderungen der Anlage betr. die Maximalgrenzen der Feuchtigkeit, wie sie der Staatssekretär durch nach § 65[3]) des Hauptgesetzes erlassene Verfügungen anordnen kann.

2. Die Worte „und sollen die Einrichtungen für eine solche Ventilation im Gange erhalten werden, der soweit als thunlich der Kontrole des darin beschäftigten Personals untersteht" in § 9[4]) des Baumwollspinnerei-Gesetzes von 1889 kommen in Wegfall.

§ 32. Die Temperatur in Fabriken und Werkstätten.

1. In jeder Fabrik und Werkstätte sind geeignete Mafsnahmen zur Sicherung und Erhaltung einer angemessenen Temperatur in jedem Raume zu treffen, in welchem jemand beschäftigt ist.

2. Eine Fabrik oder Werkstätte, in welcher dem gegenwärtigen Paragraphen

---

[1]) Dss angezogene Gesetz trifft Bestimmungen zur Regulirung des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft in Baumwollspinnereien (§ 5—11), sowie zur Verhinderung des Einathmens von Staub daselbst, wobei event. Berufung des Inhabers einer solchen Spinnerei an schiedsgerichtliche Entscheidung vorgesehen ist (§ 12). Paragraph 13 endlich bestraft den Inhaber einer Baumwollspinnerei, nachdem ihm der Fabrikinspektor die Zuwiderhandlungen schriftlich mitgeteilt hat und die betr. Handlungen oder Unterlassungen oder einige derselben fortgesetzt oder nicht behoben oder innerhalb zwölf Monaten nach der Mitteilung des Fabrikinspektors wiederholt werden, für die erste Uebertretung im summarischen Verfahren mit Geldstrafe von 5—10 Pfund, und für jede fernere Uebertretung mit 10—20 Pfund.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 12 d. Ges.

[3]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs. 2 des Ges.

[4]) Nach diesen Paragraphen sind in jeder Baumwollspinnerei, bezüglich welcher eine (vom Inhaber nach § 8 zu erstattende und das Vorhandensein künstlich erzeugter Feuchtigkeit in der Spinnerei anzeigende) Meldung erstattet wurde, zur Zufriedenheit des Fabrikinspektors des Bezirks Einrichtungen zu treffen, welche in jeder Stunde während des Betriebes mindestens 600 Kubikfufs frische Luft für jede darin beschäftigte Person einströmen lassen, und sollen die Einrichtungen für eine solche Ventilation im Gange erhalten werden, der soweit als thunlich der Kontrole des darin beschäftigten Personals untersteht.

Digitized by Google

zuwidergehandelt wird, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten.

§ 33. Erweiterte Geltung des § 36 des Hauptgesetzes

Der § 36[1]) des Hauptgesetzes findet fernere Anwendung auf jede Fabrik oder Werkstätte, in denen durch den Betrieb Gase, Dünste und andere Verunreinigungen der Luft erzeugt und von den Arbeitern in schädlichem Maſse eingeathmet werden.

Ergänzende Bestimmungen vermischten Inhalts.

§ 34. Jährliche Berichterstattung über die beschäftigten Personen.

Der Inhaber jeder Fabrik und Werkstätte hat am oder vor dem 1. März jeden Jahres dem Fabrikinspektor des Bezirks für den Staatssekretär einen zutreffenden Bericht einzureichen, welcher die in dem am vorhergehenden 31. Dezember abschlieſsenden Jahre in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigte Anzahl von Personen mit den vom Staatssekretär anzuordnenden Einzelheiten hinsichtlich des Alters und Geschlechtes derselben ergiebt, und unterliegt er im Falle der Nichtbefolgung des gegenwärtigen Paragraphen einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund.

§ 35. Sanitäre Einrichtungen des Ergänzungsgesetzes von 1890 zu den Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege.

1. In jeder Oertlichkeit, wo § 22[2]) des Ergänzungsgesetzes von 1890 — 53 & 55 Vict. c. 59 — zu den Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege nicht in Kraft ist, muſs jede Fabrik oder Werkstätte mit hinlänglichen und geeigneten Bequemlichkeiten in Gestalt sanitärer Einrichtungen versehen sein, wobei Rücksicht auf die Anzahl der in oder im Dienste der Fabrik beschäftigten Personen zu nehmen ist, und ferner, wo Personen beiderlei Geschlechts beschäftigt werden oder beschäftigt werden sollen oder im Dienste stehen, besondere Bequemlichkeiten für Personen jeden Geschlechtes zu schaffen sind.

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 24, Abs. 1e d. Ges.

[2]) Der angeführte Paragraph trifft in Absatz 1 die Anordnung des § 35, Absatz 1 des neuen Gesetzes für „jedes Gebäude, das als Werkstätte oder zum Fabrikbetrieb benutzt wird, oder wo Personen in einem Gewerbe oder Geschäft angestellt sind, oder werden sollen, sei es vor oder nach der Einführung dieses Teils des gegenwärtigen Gesetzes in irgend einem Bezirke errichtet." Nach Abs. 2 kann eine städtische Behörde, wenn sie auf den Bericht ihres Inspektors hin glaubt, daſs die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen in irgend einem der betr. Gebäude nicht erfüllt werden, den Eigentümer oder Inhaber schriftlich anhalten, die zur Herstellung jener Einrichtungen erforderlichen Aenderungen und Erweiterungen zu bewirken. Absatz 3 ahndet die Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung in jedem Falle mit einer Geldstrafe bis zu 20 Pfd., und mit einer täglichen Bestrafung bis zu 40 sh. Absatz 4 endlich hebt den § 38 der Public Health Act von 1875 auf, wo der gegenwärtige in Kraft tritt.

Digitized by Google

2. Eine Fabrik oder Werkstätte, in welcher dem gegenwärtigen Paragraphen zuwidergehandelt wird, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten.

§ 36. Ergänzung der §§ 13 und 14 des Hauptgesetzes betr. die Zeit der Beschäftigung.

1. In der Anordnung sub 1 des § 13[1]) des Hauptgesetzes werden nach „aufhören um 7 Uhr abends" die Worte „oder anfangen um 8 Uhr morgens und aufhören 8 Uhr abends" eingeschaltet.

2. In der Anordnung sub 2 desselben Paragraphen werden nach „2 Uhr nachmittags" die Worte „oder wenn sie um 7 Uhr morgens beginnt, um 3 Uhr nachmittags, oder um 8 Uhr morgens beginnt und um 4 Uhr nachmittags aufhört" eingeschaltet.

3. Läuft in einer anderen als einer Textilfabrik oder Werkstätte die Beschäftigungszeit jugendlicher Personen und Frauen von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, so kann, vorbehaltlich der Vorschriften des § 14[2]) des Hauptgesetzes, die Beschäftigungszeit eines Kindes in einer Vormittagsschicht um 8 Uhr morgens beginnen und in einer Nachmittagsschicht um 8 Uhr abends bezw. an Sonnabenden um 4 Uhr nachmittags aufhören, ebenso kann die Beschäftigungsdauer eines

---

[1]) Dieser Paragraph regelt in den Absätzen 1 und 2 die Beschäftigungszeit jugendlicher Personen und Frauen in anderen als Textilfabriken, sowie jugendlicher Personen in Werkstätten dahin, dafs (vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen) sub 1 die Beschäftigungszeit von 6—6 und 7—7 Uhr und sub 2) an Sonnabenden von 6 oder 7 nur bis 2 Uhr nachmittags dauern darf.

[2]) Nach diesem Paragraphen dürfen Kinder in Nicht-Textilfabriken und -Werkstätten nur in Vormittags- oder Nachmittagsschichten oder in Fabriken mit täglichen (Sonnabends ausgenommen) Mindest-Mahlzeitpausen von 2 Stunden nur einen Tag um den anderen beschäftigt werden, wobei die Vormittagsschicht um 6 oder 7 Uhr beginnen und um 1 Uhr nachmittags oder vorher zu Anfang der Mittagspause aufhören, die Nachmittagsschicht um 1 Uhr oder später als ½1 Uhr beginnen und um 6 oder 7 Uhr abends, an Sonnabenden aber um 2 Uhr nachmittags aufhören soll. Ferner ist untersagt, Kinder innerhalb zweier siebentägigen Fristen hintereinander in Vormittagsschichten oder hintereinander in Nachmittagsschichten und in einer Woche Sonnabends ebenso wie an anderen Tagen zu beschäftigen. Werden Kinder an einem um den anderen Tag beschäftigt, so darf ihre Beschäftigungsdauer von 6—6 oder 7—7, Sonnabends aber nur von 6 oder 7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags laufen, wobei ihnen täglich mindestens 2stündige, Sonnabends ½stündige Essenspause zu gewähren ist, und sie dürfen keinesfalls an zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder an den nämlichen Tagen zweier aufeinanderfolgender Wochen beschäftigt werden. Endlich ist verboten, sie in einem dieser beiden Systeme über 5 Stunden ununterbrochen zu beschäftigen, ohne dafs ihnen mindestens eine halbstündige Mahlzeitpause gewährt wird.

Digitized by Google

Kindes, das einen um den anderen Tag arbeitet, um 8 Uhr morgens anfangen und um 8 Uhr abends bezw. an Sonnabenden um 4 Uhr nachmittags aufhören.

§ 37. Abänderung des § 53 und der Anlage 3, Abschnitt 3 des Hauptgesetzes.

1. Im § 53[1]) des Hauptgesetzes treten an Stelle der Worte „in den Fabriken oder Werkstätten oder deren Teilen" die Worte „in anderen als Textil-Fabriken und Werkstätten oder deren Teile und Niederlagen", überall, wo diese Wendungen in dem Paragraphen vorkommen.

2. In Abschnitt 3[2]) der Anlage 3 des Hauptgesetzes werden vor „Fabriken" eingeschaltet die Worte, „welche nicht Textilfabriken sind", ferner die Worte „und desgleichen" hierdurch aufgehoben, und tritt an Stelle des mit x bezeichneten Absatzes der folgende: „Die erwähnte Ausnahme findet auch auf einen Teil einer Fabrik (sei sie Textilfabrik oder nicht) oder Werkstätte Anwendung, die eine Waaren-Niederlage ist, welche nicht zu einem Gewerbebetrieb oder Handwerk benutzt wird, und in welcher lediglich Personen mit dem Glätten, Reinigen, Umhüllen oder Verpacken von Waaren beschäftigt werden."

§ 38. Abänderung des § 58 des Hauptgesetzes betr. Schichtenarbeit.

Keinerlei Bestimmung des Hauptgesetzes soll entgegenstehen, jugendliche Personen männlichen Geschlechtes, auf welche § 58[3]) jenes Gesetzes Anwendung findet, in drei Schichten von je nicht über 8 Stunden zu beschäftigen, wobei jedoch zwischen je zwei Schichten der Beschäftigung zwei der Nichtbeschäftigung liegen müssen.

§ 39. Ermächtigung, besondere Abteilungen als für sich bestehende Fabriken zu behandeln.

Durch im Einklang mit § 65[4]) des Hauptgesetzes erlassene Verfügung kann der Staatssekretär hinsichtlich irgend einer Gattung von Fabriken oder Werkstätten bestimmen, dafs von einander verschiedene, in derselben Fabrik oder Werkstätte vorhandene Betriebszweige oder -abteilungen für alle oder einige der Zwecke der Fabrikgesetze behandelt werden, als seien sie für sich bestehende Fabriken oder Werkstätten.

§ 40. Verlautbarung näherer Angaben über zu entrichtende Löhne in gewissen Fällen.

1. In jeder Textilfabrik hat der Inhaber, damit jeder nach Stück bezahlte Arbeiter in der Lage ist, sich den Gesamtbetrag der ihm für seine Arbeit zu

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 14, Abs. 1 des Ges.

[2]) Enthält die Aufzählung der Fabriken und Werkstätten, auf welche die Ausnahme des § 53 des Hauptgesetzes Anwendung findet. Der abgeänderte Absatz x erhält lediglich die Einschaltung nach Fabrik „sei sie Textilfabrik oder nicht"; „und desgleichen" steht vor dem abgeänderten Absatz x.

[3]) Vgl. Anmerkung zu § 14, Abs. 3.

[4]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs. 2.

Digitized by Google

entrichtenden Löhne zu berechnen, die Verlautbarung näherer Angaben über den die zu leistende Arbeit betreffenden Lohnsatz, desgleichen über die Arbeit, auf welche der Lohnsatz zutrifft, wie folgt zu veranlassen:

a) Die näheren Angaben über den Lohnsatz, der die von jedem Wollweber, mit Ausnahme der Strumpfwirker, zu liefernde Arbeit betrifft, sind diesem bei Ausgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen, und aufserdem auf einem Plakat, das nichts anderes enthält und so anzubringen ist, dafs es ohne Schwierigkeit gelesen werden kann, auszuhängen.

b) Die näheren Angaben über den Lohnsatz, der die von einem jeden anderen Arbeiter als den vorgenannten Webern zu liefernde Arbeit betrifft, sind jenem bei Ausgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen; finden indessen dieselben näheren Angaben auf die von den Arbeitern in einem Raume zu leistende Arbeit Anwendung, so genügt ihre Bekanntgabe in diesem Raume auf einem Plakat, das nichts anderes enthält und so angebracht ist, dafs es ohne Schwierigkeit gelesen werden kann.

c) Nähere Angaben über die von jedem Arbeiter zu liefernde Arbeit betr. den ihm zu entrichtenden Lohn sind ihm (sofern sie sich nicht durch einen Selbstzeiger (automatic indicator) feststellen lassen) bei Ausgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen.

d) Nähere Angaben entweder über den Lohnsatz oder die Arbeit dürfen nicht vermittelst Zeichen (symbols) geschehen.

e) Wird ein Selbstzeiger zur Feststellung der Arbeit benutzt, so hat er auf seinem Gehäuse die Anzahl der Zähne eines jeden Rades und den Durchmesser der Treibwalze anzugeben, ausgenommen bei Spinnmaschinen mit auslaufenden Wagen, wo an Stelle des Durchmessers der Treibwalze die Zahl der Spindeln und die Länge der Ausspannung anzugeben ist.

f) Werden die näheren Angaben über die von jedem Arbeiter zu liefernde Arbeit betreffs des ihm zu entrichtenden Lohnes durch einen Selbstzeiger festgestellt und ist auf Grund einer Uebereinkunft zwischen Unternehmern und Arbeitern und im Einklang mit den Anordnungen des gegenwärtigen Paragraphen in jedem Raume ein Plakat mit den näheren Angaben über den Lohnsatz angebracht, so soll deren Verlautbarung als eine hinreichende Befolgung des gegenwärtigen Paragraphen gelten.

2. Unterläfst der Inhaber, den Anordnungen des gegenwärtigen Paragraphen nachzukommen oder benutzt er in betrügerischer Absicht zur Feststellung der näheren Angaben oder des Betrages der nach Stück bezahlten Arbeit einen falschen Zeiger, oder ändert ein Arbeiter in betrügerischer Absicht einen Selbstzeiger, so unterliegt der Inhaber, oder gegebenenfalls der Arbeiter, für jedes solche Vergehen einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund und im Falle einer zweiten oder ferneren Bestrafung innerhalb zweier Jahre seit der letzten Bestrafung desselben Vergehens von nicht unter einem Pfund. Jedoch ist ein Zeiger nicht als falsch zu erachten, wenn er den Anforderungen des gegenwärtigen Paragraphen entspricht.

3. Wer als Arbeiter in einer Fabrik oder Werkstätte die vorstehend genannten näheren Mittheilungen empfangen hat, seien sie ihm direkt oder durch

Digitized by Google

einen Mitarbeiter gemacht, und diese behufs Verrates eines Geschäftsgeheimnisses offenbart, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund.

4. Wer zwecks Erlangung der Kenntnifs oder Verrates eines Geschäftsgeheimnisses eine in einer Fabrik als Arbeiter beschäftigte Person veranlafst oder beredet, jene näheren Angaben zu offenbaren, oder zu diesem Behufe eine solche Person für die Offenbarung solcher Angaben bezahlt oder belohnt oder bezahlen oder belohnen läfst, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund.

5. Der gegenwärtige Paragraph tritt an Stelle des § 24[1]) des Gesetzes von 1891 in Kraft.

6. Durch im Einklang mit § 65[2]) des Hauptgesetzes erlassene Verfügung kann der Staatssekretär, nachdem er sich durch den Bericht eines Fabrikinspektors überführt hat, dafs die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen sich auf irgend eine Klasse von anderen als Textilfabriken, oder auf eine Klasse von Werkstätten anwenden lassen und er es für geraten hält, die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen, vorbehaltlich der seiner Meinung nach zur Anpassung derselben an die jeweiligen Verhältnisse erforderlichen Aenderungen, auf eine derartige Klasse anwenden.

§ 41. Anmeldung bestehender Werkstätten.

Jede Person, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitze einer Werkstätte ist, hat binnen 12 Monaten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an,

---

[1]) Der genannte § 24 lautet:

Jeder Person, welche als Weber in oder im Zusammenhang mit einer Fabrik oder Werkstätte in der Baumwoll-, Wollen- oder Leinen- oder Jute-Spinnerei, oder als Aufwinder, Weber oder Haspler in der Baumwollspinnerei beschäftigt ist, und nach Stück bezahlt wird, sind hinreichende nähere Angaben zu machen, welche sie in den Stand setzen, sich über den Lohnsatz zu vergewissern, zu welchem sie berechtigt ist, und ist der Inhaber der Fabrik oder Werkstätte gehalten, ihr demgemäfs solche Angaben zu machen.

Versäumt der Inhaber, solche Angaben zu machen, so unterliegt er, wenn er nicht beweist, dafs er sein Möglichstes gethan zur Aufklärung über die fraglichen Punkte, für jede Zuwiderhandlung einer Geldstrafe bis zu 10 Pfund, und im Falle einer zweiten oder ferneren Bestrafung derselben Zuwiderhandlung innerhalb zweier Jahre nach der letzten Bestrafung derselben Zuwiderhandlung einer solchen von nicht unter 1 Pfund.

Jedoch soll, wer als Arbeiter in einer Fabrik oder Werkstätte derartige näheren Angaben erhält und sie in der Folge zu betrügerischen oder Gewinnszwecken, seien sie ihm direkt oder von einem Mitarbeiter gemacht, offenbart, für jede Zuwiderhandlung einer Geldstrafe bis zu 10 Pfund unterliegen.

Ferner ist, wer eine als Arbeiter in einer Fabrik angestellte Person veranlafst oder beredet, ihm jene Angaben zu den erwähnten Zwecken zu offenbaren oder wer eine solche Person für diese Offenbarung jener Angaben belohnt oder belohnen läfst, eines Vergehens für schuldig zu erachten und unterliegt für jede Zuwiderhandlung einer Geldstrafe bis zu 10 Pfund.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs 2 d. Ges.

Digitized by Google

falls dies nicht bereits auf Grund des § 26[1]) des Gesetzes von 1891 geschehen, dem Fabrikinspektor des Bezirks schriftliche Meldung zu erstatten, welche enthält: die Bezeichnung der Werkstätte, den Ort, wo sie gelegen, die Adresse, an welche sie ihre Briefe gerichtet wünscht, die Art des Betriebes und die Bezeichnung der Person oder der Firma, unter welcher der Betrieb der Werkstätte geschieht, und unterliegt sie im Falle der Unterlassung einer Geldstrafe bis zu fünf Pfund. Jede derartige Meldung ist sofort der Sanitätsbehörde des Bezirks einzusenden, in welchem die Werkstätte gelegen.

§ 42. Zusatzbestimmung zu § 27 des Gesetzes von 1891, betreffend Verzeichnisse aufserhalb der Fabrik beschäftigter Arbeiter.

1. Jeder Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte, auf welchen § 27[2]) des Gesetzes von 1891 zur Zeit Anwendung findet, sowie jeder von einem solchen Inhaber für den Betrieb einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigte Unternehmer hat am oder vor dem 1. März oder 1. September jeden Jahres dem Fabrikinspektor des Bezirks, in welchem die Fabrik oder Werkstätte gelegen, eine Liste der Namen sämtlicher von ihm unmittelbar, sei es als Arbeiter oder Unternehmer, im Betrieb der Fabrik oder Werkstätte aufserhalb derselben beschäftigten Personen, sowie der Orte, wo sie beschäftigt sind, einzusenden, und unterliegt er im Falle der Unterlassung einer Geldstrafe bis zu vierzig Shilling.

2. Der § 27 des Gesetzes von 1891 und der gegenwärtige Paragraph finden auf jede Räumlichkeit Anwendung, in welcher irgend welche Arbeit der Anfertigung von Kleidungsstücken zum Zwecke des Verkaufs ausgegeben wird, sowie auf den Inhaber dieser Räumlichkeit, desgleichen auf jeden von einem solchen Inhaber in Verbindung mit der bezeichneten Arbeit beschäftigten Unternehmer, und zwar in derselben Weise, als ob diese Räumlichkeit eine Werkstätte sei.

---

[1]) Durch § 26 des genannten Gesetzes wird § 75 (vgl. Anmerkung zu § 44 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes) des Hauptgesetzes auf Werkstätten einschliefslich solcher, in denen keine Kinder, jugendlichen Personen oder Frauen beschäftigt werden, ausgedehnt.

[2]) Nach diesem Paragraphen hat der Inhaber jeder Fabrik und Werkstätte (einschliefslich solcher, in denen keine Kinder, jugendliche Personen oder Frauen beschäftigt werden), sowie jeder von einem solchen Inhaber beschäftigte Unternehmer auf Erfordern des Staatssekretärs in der vorgeschriebenen Form und mit den vorgeschriebenen Einzelheiten Verzeichnisse der Namen aller von ihm direkt, sei es als Arbeiter oder Unternehmer, im Betriebe der Fabrik oder Werkstätte aufserhalb derselben beschäftigten Personen, sowie der Orte, wo sie beschäftigt sind, zu führen, und mufs ein jedes solches Verzeichnis jedem Fabrikinspektor auf Grund des Hauptgesetzes sowie jedem Beamten einer Sanitätsbehörde zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen seitens des Inhabers einer Fabrik oder Werkstätte oder eines Unternehmers unterliegt der Inhaber bezw. der Unternehmer einer Geldstrafe bis zu 40 Shilling.

Digitized by Google

§ 43. Ueberführung einer Unterlassung bezüglich des Tünchens.

Eine Unterlassung, in die auf Grund des § 77[1]) des Hauptgesetzes zu führende Liste die vorschriftsmäfsigen Einzelheiten bezüglich des Tünchens einzutragen, gilt als vollständiger Beweis der Nichtbeobachtung der Vorschriften der Fabrikgesetze bezüglich des Tünchens.

§ 44. Abänderung der §§ 66[2]) und 75[3]) des Hauptgesetzes und des § 29[4]) des Gesetzes von 1891.

1. In den §§ 66 und 75 des Hauptgesetzes treten die Worte „dem Fabrikinspektor des Bezirks" an Stelle der Worte „einem Fabrikinspektor" überall, wo sie in den genannten Paragraphen vorkommen.

2. In dem § 29 des Gesetzes von 1891 treten die Worte „der Fabrikinspektor des Bezirkes, in welchem nach der Anzeige das Vergehen begangen wurde", an Stelle der Worte „eines Fabrikinspektors".

§ 45. Abänderung des § 68 des Hauptgesetzes.

Der § 68 des Hauptgesetzes soll dergestalt Geltung haben, dafs im Absatz 2, welcher einen Inspektor ermächtigt, einen Constable in eine Fabrik mitzunehmen, hinter dem Worte „Fabrik" die Worte „oder Werkstätte" eingeschaltet werden.[5])

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 15 d. Ges.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 22, Abs. 4 d. d. Ges.

[3]) Nach § 75 des Hauptgesetzes hat jeder Inhaber einer Fabrik innerhalb eines Monats, nachdem er die Innehabung derselben begonnen, einem Fabrikinspektor hiervon schriftliche Meldung zu erstatten, welche enthalten mufs die Bezeichnung der Fabrik, den Ort, wo sie gelegen, die Adresse, an welche der Inhaber seine Briefe gerichtet wünscht, die Art des Betriebes, die Art und Stärke der darin angewendeten Triebkraft, und die Angabe der Firma, unter welcher der Fabrikbetrieb geschieht, und zwar ist er hierzu gehalten bei einer Geldstrafe bis zu 5 Pfund.

[4]) § 29 des genannten Gesetzes bestimmt, dafs im summarischen Verfahren wegen Vergehen und Geldstrafen auf Grund des Hauptgesetzes und seiner Ergänzungsgesetze eine strafgerichtliche Anklage innerhalb dreier Monate nach dem Tage, an welchem das Vergehen zur Kenntnis eines Fabrikinspektors gelangt, oder in dem Falle einer in Bezug auf das Vergehen abgehaltenen Untersuchung durch eine Jury innerhalb zweier Monate nach Abschlufs der Untersuchung erhoben werden kann, mit der Mafsgabe jedoch, dafs sie nach Ablauf von sechs Monaten nach Begehung der Zuwiderhandlung nicht erhoben werden soll.

[5]) Der die Befugnisse der Fabrikinspektoren regelnde § 68 des Hauptgesetzes giebt u. a. im Absatz 1 diesen das Recht, zu jeder beliebigen Tages- oder Nachtzeit Fabriken und Werkstätten zu betreten, zu besichtigen und zu untersuchen und jede Oertlichkeit zu betreten, welche sie begründetermafsen für eine Fabrik oder Werkstätte halten können, worauf ihnen Absatz 2 gestattet, in beiden Fällen in die Fabriken einen Konstable mitzunehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dafs ihnen in Wahrnehmung ihrer Amtspflicht ernstliche Hindernisse bereitet werden könnten.

Digitized by Google

§ 46. Besondere Untersuchungen und Nachuntersuchungen der Amts-Wundärzte.

1. Jeder Amts-Wundarzt ist gehalten, auf Anordnung des Staatssekretärs irgend welche besondere Untersuchung vorzunehmen und irgend eine jugendliche Person oder ein Kind von neuem zu untersuchen, und sind alle vom Staatssekretär auf Grund dieser Vorschrift gemachten Ausgaben wie andere von ihm in Ausführung der Fabrikgesetze veranlafsten Kosten zu bestreiten.

2. Die Gebühren, welche Amts-Wundärzten in Fällen zu entrichten sind, in denen sie auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen oder auf Grund der Fabrikgesetze erlassener besonderer Anordnungen zur Untersuchung von in Fabriken oder Werkstätten beschäftigter Personen veranlafst werden, werden gemäfs dem in Anlage 2 dieses Gesetzes enthaltenen oder einem vom Staatssekretär ihm substituirten Tarif festgesetzt.

3. Derartige Gebühren sind vom Staatssekretär zu entrichten, wo die Untersuchung auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen geschieht; erfolgt die Untersuchung auf Grund besonderer Anordnungen, so hat sie der Inhaber der Fabrik oder Werkstätte zu zahlen.

§ 47. Veröffentlichung von Verfügungen.

Jede auf Grund des § 65[1]) des Hauptgesetzes erlassene Verfügung ist in der Weise bekannt zu geben, wie sie der Staatssekretär zur Information aller beteiligten Personen am geeignetsten erachtet.

§ 48. Zustellung von Schriftstücken an den Eigentümer.

Die Zustellung irgend welcher Anzeigen, Verfügungen, Ersuchen, Aufforderungen oder Dokumente, deren Uebermittelung an den Eigentümer einer Fabrik oder Werkstätte, wie ihn das gegenwärtige Gesetz definiert, von den Fabrikgesetzen gefordert oder ermächtigt wird, kann auch durch Uebergabe derselben oder ihrer getreuen Abschrift an den Vertreter des Eigentümers geschehen.

§ 49. Recht des Beschuldigten, sich als Zeuge vernehmen zu lassen.

Wer auf Grund der Fabrikgesetze eines Vergehens beschuldigt wird, kann, wenn er es für angebracht hält, sich anbieten, als Zeuge in eigener Sache vernommen zu werden, worauf er in derselben Weise Zeugnis ablegen kann, und mit denselben Wirkungen und Folgen, wie jeder andere Zeuge.

§ 50. Tragung von Kosten durch den eigentlichen Begeher an Stelle des Inhabers.

Wird auf Grund des § 87[2]) des Hauptgesetzes jemand anders als der Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte vor eine Behörde für summarische Gerichts-

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

[2]) Nach diesem Paragraphen kann der einer Zuwiderhandlung gegen das Fabrikgesetz angeklagte Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte verlangen, dafs die Person, welche er bezichtigt, die Zuwiderhandlung in Wahrheit begangen zu haben, zu dem für die Verhandlung der Sache bestimmten Termine vorgeladen

Digitized by Google

barkeit geladen und der Begehung einer Zuwiderhandlung überführt, deren der Inhaber angeklagt war, so hat nach Befinden des Gerichts diese Person für irgend welche Kosten des Verfahrens aufzukommen.

§. 51. Berechtigung des Inspektors zur Betreibung gerichtlichen Verfahrens.

Ein Fabrikinspektor kann nach schriftlicher Ermächtigung durch den Staatssekretär, auch wenn er kein Anwalt oder Rechtsbeistand ist, irgendwelche unter die Fabrikgesetze fallende oder in die Ausübung seines Berufes als Fabrikinspektor einschlägige Anklage, Beschwerde oder sonstige Handlung vor einer Behörde für summarische Gerichtsbarkeit oder einem Richter verfolgen, betreiben oder begründen.

§ 52. Anwendung der Fabrikgesetze auf Irland.

Bei der Anwendung der Fabrikgesetze auf Irland sind unter der Bezeichnung „Public Health (Ireland) Act, 1874", im Absatz 11 des § 106 des Hauptgesetzes, sowie unter der Bezeichnung „Public Health Act, 1875" in den §§ 4 und 7 des Gesetzes von 1891 die „Public Health (Ireland) Act, 1878" und die sie ergänzenden Gesetze zu verstehen.

§ 53. Erläuterungen von Bezeichnungen.

Im gegenwärtigen Gesetze sind, falls sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergiebt, zu verstehen:

1. Unter der Bezeichnung „die Fabrikgesetze" die Fabrikgesetze von 1878 bis 1891 und das gegegenwärtige Gesetz;

unter der Bezeichnung „das Hauptgesetz" das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878;

unter der Bezeichnung „das Gesetz von 1891" das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1891;

die Bezeichnung „der Eigentümer" in dem ihr durch § 4[1]) des Public Health Act, 1875, gegebenen Sinne.

---

werde; beweist er dann nach Ueberführung der Zuwiderhandlung zur Genüge, dafs er alles gethan, die Durchführung des Gesetzes zu bewerkstelligen, und dafs die gedachte Person die Zuwiderhandlung ohne sein Vorwissen, Einverständnis und seine Billigung begangen, so wird diese Person der Zuwiderhandlung im summarischen Verfahren für schuldig erachtet und der Inhaber bleibt straffrei. Auch kann der Inspektor gegen die gedachte Person schon vor Erhebung der Anklage gegen den Inhaber einschreiten, wenn die angeführten Voraussetzungen ihm schon bei der Ermittelung der Zuwiderhandlung dargethan werden.

[1]) „Als „Eigentümer" gilt die Person, welche zur Zeit die Vollrente (rackrent) der Grundstücke oder Anlagen, in Verbindung mit denen der Ausdruck gebraucht wird, erhält, sei es für sich selbst oder als Vertreter oder Verwalter einer anderen Person, welche die Rente erhalten würde, wenn die Grundstücke oder Anlagen gegen Vollrente verpachtet wären."

Digitized by Google

2. Bezugnahmen auf irgend einen Paragraphen der Fabrikgesetze sind zu verstehen als Bezugnahmen auf diese Paragraphen in ihrer durch spätere Gesetze mit Einschlufs des gegenwärtigen abgeänderten Fassung.

§ 54. Aufhebung einzelner Vorschriften.

Die in der Anlage 3 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Gesetze werden hiermit in dem Umfange aufgehoben, wie dies in der dritten Spalte der genannten Anlage angegeben.

§ 55. Inkrafttreten des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar das Jahres achtzehnhundertsechsundneunzig in Kraft.

§ 56. Anführungs-Titel und Bezeichnung des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz kann als das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1895 angeführt werden, und ist mit den Fabrik- und Werkstättengesetzen von 1878 bis 1891 als Ganzes zu verstehen; desgleichen können diese Gesetze mit dem gegenwärtigen zusammen als die Fabrik- und Werkstättengesetze von 1878 bis 1895 angeführt werden.

Anlagen.

Anlage 1 (§ 25 des Gesetzes).

Vorschriften betr. den Betrieb von Schleifereien in Mietsfabriken.

1. Als Schutzvorrichtung an Wellen und Walzen sind Bretter, an manchen Orten unter dem Namen Trommelbretter bekannt, anzubringen und in gutem Zustande zu erhalten.

2. Ueber den Trommeln sind Geländerstangen zu befestigen und in gutem Zustande zu erhalten.

3. Es sind Riemenschützer, an manchen Orten unter dem Namen Schotten bekannt, zu beschaffen und in gutem Zustande zu erhalten.

4. Jeder Fufsboden, welcher nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes angelegt wird, ist dergestalt anzulegen und zu erhalten, dafs er die Beseitigung des Staubes erleichtert, desgleichen sind alle notwendigen Rutschvorrichtungen, Gruben und andere Erleichterungen dieser Beseitigung anzubringen.

5. Jede Räumlichkeit zum Schleifbetrieb, welche nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes errichtet wird, ist dergestalt anzulegen, dafs für leichtes Schleifen ein freier Raum von mindestens drei Fufs zwischen jedem Paar von Trögen und für schweres Schleifen ein solcher von mindestens vier Fufs zwischen jedem Paar von Trögen, sowie ein solcher von mindestens sechs Fufs vor jedem Trog vorhanden ist.

6. In jeder zum Schleifbetrieb dienenden Räumlichkeit sind an den Seiten aller Trommeln völlig absperrende Schutzvorrichtungen anzubringen.

7. Mangels vom Staatssekretär gewährter besonderer Ausnahmen darf kein Schleifstein vor einem Feuerherd oder einem anderen Schleifsteine gegenüber im Betriebe sein.

8. Nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes darf kein Schleifstein vor einer Thüre oder einem anderen Eingange im Betriebe sein.

Digitized by Google

Anlage 2 (§ 46 des Gesetzes).

Gebührentarif für Amtswundärzte.

Unter	10	Arbeiter	2	Schilling	6	Pence	für	den	Besuch
„	20	„	3	„			„	„	„
„	30	„	3	„	6	„	„	„	„
„	50	„	4	„			„	„	„
„	75	„	4	„	6	„	„	„	„
„	100	„	5	„			„	„	„
Ueber	100	„	7	„	6	„	„	„	„

Für Entfernungen von über einer Meile von dem Wohnsitz des Amtswundarztes werden aufserdem pro Meile oder für den Teil einer Meile je 1 Shilling vergütet.

Anlage 3 (§ 54 des Gesetzes).

Aufgehobene Gesetzesbestimmungen.

Parlamentssession und Kapitel	Kurzer Anführungstitel	Umfang der Aufhebung
41 & 42 Vict. c. 16	Das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878.	Die Paragraphen 31 und 42. Abschnitt 1 der Anlage 3. Abschnitt 3 der Anlage 3 von „und desgleichen“ bis „Verpacken von Waaren“.
54 & 55 Vict. c. 75	Das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1891.	Absatz 1 des § 22 und § 24, sowie Absatz 5 des § 33.
57 & 58 Vict. c. 28	Gesetz betr. die Unfall-Meldepflicht von 1894.	Im Absatz 1 der Anlage das Wort „Gasanstalt“ und die Worte „Seehäfen, Docks, Binnenhäfen, Quais“. Absatz 2 der Anlage.

Digitized by Google

MISZELLEN.

Zur Statistik der Frauenarbeit in England und Wales.

Von

DR. LUDWIG SINZHEIMER.

Die jüngst vom britischen Labour Department herausgegebene und von der trefflichen Miss Collet bearbeitete statistische Untersuchung über die weibliche Arbeit in England und Wales[1]) ist von der Oeffentlichkeit entweder zustimmend oder stumm aufgenommen worden. Man wird sich jener Zustimmung wohl anzuschliefsen haben, soweit in dem Colletschen Berichte die weibliche Arbeiterschaft als Ganzes ohne Gliederung nach dem Zivilstande auftritt. Innerhalb dieser Begrenzung versteht man es auch, dafs in verschiedenen Quartieren gegenüber der Colletschen Untersuchung in Uebereinstimmung mit der Franklinschen Sittenlehre Stillschweigen als eine der dreizehn Tugenden erschien. Mit Fug darf nämlich in dem Resumé des Colletschen Berichtes behauptet werden, das darin niedergelegte Zahlenmaterial rechtfertige keineswegs die in zahlreichen Kreisen gehegte Auffassung, dass die industrielle Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte rapid zunehme und weithin männliche Arbeiter verdränge.

Es ist nach meiner Ansicht jedoch falsch, den Bericht durchweg mit Beifall oder Schweigen auch gegenüber denjenigen Stellen zu begleiten, die die Berufsthätigkeit verheiratheter oder verwitweter Personen weiblichen Geschlechts gesondert von den ledigen betreffen. Gewichtige Gründe sind vorhanden, einen Schlufs zu bezweifeln, der an verschiedenen Stellen des Berichtes gezogen wird und zu den am meisten fesselnden Leitmotiven der Colletschen Untersuchung gehört. Ich meine

[1]) Report by Miss Collet on the Statistics of Employment of Women and Girls. London 1894.

Digitized by Google

damit das Urteil, das in dem Berichte über Wandlungen in der Zahl der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts geäufsert wird. Verschiedentlich tritt in dem Berichte die Behauptung auf, diese Zahl habe in dem Jahrzehnt von 1881 bis 1891 eine Verminderung erfahren. Wäre diese Behauptung erwiesen, so wäre damit eine Thatsache von grofser Wichtigkeit festgestellt. Es liegt deshalb dringende Veranlassung vor, die Grundlagen jener These kritisch zu würdigen.

Sie fliefst in dem Colletschen Berichte aus zwei Quellen: aus dem Zensus von 1881 und dem Zensus von 1891. Für beide Jahre hätte das Urmaterial eine eingehende Kombination von Berufsthätigkeit und Zivilstand zugelassen,[1]) jedoch weder in den veröffentlichten Ergebnissen jener Erhebungen, noch in den unveröffentlichen Materialien, die der Verfasserin zur Verfügung standen, liegen Angaben über die Zahlen der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts vor. Mit grofser Gewandtheit wird trotzdem in dem Bericht der Versuch gemacht, auf Grund des verfügbaren Zensusmaterials festzustellen, wie grofs die Zahlen in beiden Jahren waren. Als Anhaltspunkte dienen zwei Angaben: erstens über die Zahlen der berufsthätigen Personen weiblichen Geschlechts, ohne Rücksicht auf den Zivilstand, ledige und nicht ledige Personen zusammen; zweitens über die Zahlen der ledigen Personen weiblichen Geschlechts, ohne Rücksicht auf die Berufsthätigkeit, berufsthätige und nicht berufsthätige zusammen, Die Brücke von der Kenntnis dieser beiden Angaben zur Bezifferung der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts bildet folgende Erwägung[2]): Da, wo die Zahl der berufsthätigen Personen gröfser ist als die Zahl der ledigen, giebt die Differenz zwischen beiden Ziffern die Minimalzahl der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen an. Ein Zahlenbeispiel mag diese Ueberlegung illustrieren. In Blackburn wurden im Jahre 1891 in der Altersklasse von 25 bis zu 35 Jahren gezählt: 7413 berufsthätige Personen weiblichen Geschlechts und 3524 ledige Personen weiblichen Geschlechts. Mit Recht nimmt der Bericht an, dafs hier mindestens 7413 — 3524 = 3389 berufsthätige verheiratete oder verwitwete Personen weiblichen Geschlechts gezählt wurden. Es können allerdings mehr gezählt worden sein, dann nämlich, wenn nicht alle 3524 ledige Personen berufsthätig waren. Aber weniger können nicht gezählt worden sein, denn die Gesamtzahl

[1]) Census of England and Wales 1881, Vol. IV, p. 117, 1891, Vol. IV, p. 139.

[2]) Sowohl der Zensus von 1881 als auch der von 1891 unterscheiden lediglich die drei genannten Zivilstandsgruppen (ledige, verheiratete und verwitwete Personen); die geschiedenen Personen wurden nicht besonders erfragt.

Digitized by Google

der berufsthätigen weiblichen Personen ist gegeben, mehr als 3524 berufsthätige ledige Personen weiblichen Geschlechts können nicht gezählt worden sein, da die Zahl der ledigen Personen überhaupt auf 3524 angegeben wird. Die auf diese Weise sowohl für 1881 als auch für 1891 berechneten Minimalzahlen der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts werden nun prozentuell auf die Zahlen der verheirateten oder verwitweten weiblichen Personen überhaupt (berufsthätige und nicht berufsthätige zusammen) bezogen und die so gefundenen Prozentziffern beider Jahre mit einander verglichen.

Die in dem Berichte angewandte Methode dürfte nun klar sein. In der folgenden Tabelle sind die von dem Berichte für beide Jahre mitgeteilten Resultate in einer dem Berichte folgenden Anordnung dargestellt.

Städtische Sanitätsdistrikte		Minimalprozentsätze der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts in den Altersklassen		
		10 Jahre und mehr alt	20 und weniger als 25 Jahre alt	25 und weniger als 45 Jahre alt
1.		2.	3.	4.
Stockport	1891	9,9	29,6	28,6
	1881	18,4	38,3	38,5
Bolton	1891	—	13,0	18,0
	1881	2,2	17,2	21,0
Bury	1891	6,6	30,4	30,2
	1881	11,2	38,5	32,7
Salford	1891	—	—	15,4
	1881	—	9,9	20,4
Manchester	1891	—	0,3	17,6
	1881	1,0	7,9	22,6
Oldham	1891	2,8	25,9	24,9
	1881	12,0	41,8	31,3
Rochdale	1891	8,4	23,1	26,4
	1881	16,1	40,1	34,3
Burnley	1891	22,1	57,9	42,5
	1881	22,1	58,3	41,9
Blackburn	1891	26,6	59,6	47,5
	1881	31,6	60,4	49,8
Preston	1891	18,7	47,9	39,1
	1881	23,8	52,1	43,8
Huddersfield	1891	—	—	11,0
	1881	—	—	11,1

Digitized by Google

Städtische Sanitätsdistrikte		Minimalprozentsätze der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts in den Altersklassen		
		10 Jahre und mehr alt	20 und weniger als 25 Jahre alt	25 und weniger als 45 Jahre alt
1.		2.	3.	4.
Halifax	1891	—	—	12,1
	1881	—	2,1	16,4
Bradford	1891	0,8	7,6	20,4
	1881	6,5	19,8	26,6
Leeds	1891	—	—	10,5
	1881	—	—	11,5
Leicester	1891	0,4	22,7	24,9
	1881	7,3	30,6	29,4
Nottingham	1891	—	—	20,1
	1881	5,7	11,6	25,7
Northampton	1891	—	—	10,8
	1881	—	4,3	18,0
Ipswich	1891	—	—	7,2
	1881	—	—	7,4
Norwich	1891	—	—	14,1
	1881	—	—	18,1

Die weitestgehender Deutung fähige Ausnützung dieser Tabelle findet sich in dem Schlufskapitel dieses Berichtes. Dort wird schlankweg behauptet, die Beschäftigung verheirateter oder verwitweter Personen weiblichen Geschlechtes habe abgenommen.

Ein Blick auf die erste Spalte unserer Tabelle lehrt, dafs wir es hier mit einer unzutreffenden Behauptung zu thun hätten, sollte diese Behauptung ansinnen, den Nachweis einer Abnahme für ganz England und Wales als erbracht anzusehen. Aber auch wenn die obige Behauptung diese Bedeutung nicht haben sollte, so muss sie mindestens auf Grund der ersten Spalte unserer Tabelle als zu allgemein gehalten, der Präzision entbehrend bezeichnet werden. Nur 19 Städte erscheinen in der ersten Spalte unserer Tabelle. Es fehlen aufser London 42 von 61 städtischen Sanitätsdistrikten mit je über 50000 Einwohnern, sämtliche kleineren städtischen und sämtliche ländlichen Sanitätsdistrikte.

Wenn demnach auch ein weitausgedehntes Gebiet in der obigen Tabelle nicht berücksichtigt ist, so schliefst sie wenigstens eine Reihe sehr charakteristischer Städte ein. Die Städte, die in der obigen Tabelle auftreten, sind hervorragende Zentren der weiblichen Fabrikarbeit. Wäre die Behauptung richtig, die unser Bericht ausspricht, die Behauptung nämlich, dafs im ganzen in diesen Städten die Arbeit verheirateter

Digitized by Google

oder verwitweter Personen weiblichen Geschlechtes im Rückgang begriffen sei, so wäre eine äufserst bedeutungsvolle Erscheinung festgestellt. Ist diese Behauptung nun erwiesen?

Ueberfliegen wir die zweite Spalte der Tabelle, so finden wir, dafs für 11 von 19 Städten die Ziffern in 1891 niedriger sind als in 1881. Bolton, Manchester und Nothingham, für die in 1891 keine Minimalziffern in dieser Spalte eingesetzt sind, wurden in die Liste der Städte mit geminderten Minimalprozentsätzen eingeschlossen, da es offenbar den Intentionen des Berichtes entspricht, für Städte, für die in 1881 Minimalziffern zu berechnen waren, in 1891 nicht, eine Minderung der Zahl der hierhergehörenden Arbeiterklasse anzunehmen.

Es fällt auf, dafs in dem die Tabelle kommentierenden Text des Berichtes die zweite Spalte mit keinem Worte erwähnt wird. Ich glaube, dies sei ein vollauf verdientes Los. Da die Existenz der Spalte diesem Urteile zu widersprechen scheint, liegt die Notwendigkeit vor, es zu begründen.

Der durch die ganze zweite Spalte hindurchlaufende und ihr eigentümliche Fehler besteht darin, dafs bei der Berechnung der Minimalziffern verheiratete oder verwitwete Personen als nicht berufsthätig angesehen wurden, von denen der Bericht selbst in unzweifelhafter Weise feststellt, dafs sie berufsthätig waren. Nehmen wir zum Beweise die erste der Städte, die wir kurz vorher genannt haben. Für Bolton wird in der zweiten Spalte der Minimalprozentsatz in 1891 gleich Null gesetzt. Gehen wir aber zur dritten Spalte über, so finden wir, dafs in Bolton mindestens 13 pCt. der verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes zwischen 20 und 25 Jahren berufsthätig waren. Ein noch stärkerer Minimalprozentsatz ist in der vierten Spalte aufgeführt. Einen anderen Weg, den in der zitierten Spalte vorhandenen Fehler klarzustellen, müssen wir für diejenigen Städte einschlagen, für die sowohl in 1891 als auch in 1881 Minimalprozentsätze auftreten. Nehmen wir die Stadt, die in der Tabelle den Reigen eröffnet, nämlich Stockport. Wir finden hierfür in der zweiten Spalte 9,9 pCt. als Minimalprozentsatz in 1891 angegeben. Leicht ist nachzuweisen, dafs dieser Minimalprozentsatz um ein Beträchtliches zu niedrig ist. Addieren wir die in den einzelnen Altersklassen berechneten absoluten Minimalzahlen und beziehen wir sie prozentuell auf die Zahl der verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes aller Altersklassen, so finden wir als Minimalprozentsatz nicht 9,9 pCt., sondern 26,6 pCt.[1])

Die Geringfügigkeit des in der zweiten Spalte der Tabelle figurierenden Minimalprozentsatzes ist daraus abzuleiten, dafs die Verfasserin des Berichtes den Minimalprozentsatz durch Subtraktion sämtlicher

[1]) Berechnet nach Rep. a. a. O. S. 95 ff. und Census a. a. O. 1891, vol. III, S. 343.

Digitized by Google

ledigen Personen weiblichen Geschlechtes aller Altersklassen von sämtlichen berufsthätigen Personen weiblichen Geschlechtes aller Altersklassen, anstatt durch Addition sämtlicher für die einzelnen Altersklasen berechneten Minimalziffern der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes bildete. Das erste Verfahren wäre berechtigt gewesen, wenn bei der Berechnung der Minimalziffern für die einzelnen Altersklassen fälschlich verheiratete oder verwitwete Personen als berufsthätig angesehen worden wären, die in Wirklichkeit nicht als berufsthätig gezählt wurden. Diese Voraussetzung ist aber irrig. Mit Recht dürfen die in den einzelnen Altersklassen berechneten Minimalziffern als die denkbar niedrigsten bezeichnet werden. Man hätte dem Leser nicht zumuten sollen, steif und fest daran zu glauben, dafs die Minimalziffern der einzelnen Altersklassen die denkbar niedrigsten seien, wenn man für sämtliche Altersklassen zusammen niedrigere Werte einsetzte.

Eine der Städte, bei denen die Absurdität des in dem Berichte zur Berechnung der Ziffern der zweiten Spalte angewandten Verfahrens besonders markant hervortritt, ist Bury. Der Kürze wegen geben wir hierfür die absoluten Ziffern. Die Minimalzahl der in sämtlichen Altersklassen gezählten beschäftigten verheirateten oder verwitweten Personen wird von dem Bericht für Bury in 1891 auf 818 berechnet, in der Altersklasse zwischen 25 und 35 Jahren soll sich aber die Minimalzahl auf 1065 belaufen haben.[1]) Mit anderen Worten: Für alle Altersklassen zusammen war die Minimalzahl geringer als für eine einzige Altersklasse! Ist es möglich, dafs in ganz Irland, Dublin eingeschlossen, weniger Irländer vorhanden sind als in Dublin allein?

Für 1891 wenigstens können wir bezüglich sämtlicher Städte, für die die zweite Spalte der Tabelle eine Abnahme glaubhaft zu machen scheint, den von dem Berichte bei der Berechnung der Minimalprozentsätze der zweiten Spalte gemachten Fehler beziffern. In sämtlichen 11 Städten werden frappierend starke Bruchteile der von dem Berichte selbst als berufsthätig bezeichneten verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes als nicht berufsthätig angesehen. Werden diese Bruchteile in Prozente der in den einzelnen Städten gezählten weiblichen verheirateten oder verwitweten Personen aller Altersklassen überhaupt ausgedrückt, also prozentuell bezogen auf dieselben Summen, auf die die Minimalprozentsätze der zweiten Spalte bezogen worden, so ergiebt sich, dafs die Zahl der berufsthätigen Personen, die ein durchaus verfehltes Verfahren die Metamorphose in nicht berufsthätige durchmachen liefs, zwischen 12,1 pCt. (in Blackburn) und 24,9 pCt. (in Manchester) schwankt.[2]) Erst dann, wenn wir die Pro-

[1]) Rep. a. a. O. S. 94, 96.

[2]) Berechnet nach ib. S. 86 ff. und Cenus a. a. O. 1891, vol. III, S. 300, 343, 417.

Digitized by Google

zentsätze der in der zweiten Spalte nicht als berufsthätig angesehenen, von dem Berichte aber mit Sicherheit als berufsthätig bezeichneten verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes zu den entsprechenden Minimalprozentsätzen der zweiten Spalte addieren, gelangen wir zu den Minimalprozentsätzen, die eine konsequente Durchführung der Methode des Berichtes erheischt.

Könnten wir für 1881 dieselben Berechnungen durchführen, so wäre es wenigstens möglich, den hier behandelten Fehler auszumerzen. Leider ist weder in dem Zensus von 1881 noch in dem Colletschen Berichte hiefür brauchbares Material aufzuspüren. Da wir annehmen müssen, dafs die in der zweiten Spalte auftretenden Minimalprozentsätze für 1881 in derselben Weise zusammengebraut wurden wie für 1891, so können wir lediglich sagen, dafs wie die letzteren so auch die ersteren zu niedrig sind.

Die Konsequenz dieser Sachlage ist nicht nur dies, dafs keine Gewähr für die ziffermäfsige Richtigkeit des aus der zweiten Spalte zu berechnenden Abnahmerate besteht. Mehr als dies: Die Thatsache einer Abnahme überhaupt erscheint fraglich. In der Absicht, dem Leser ermüdende abstrakte Darlegungen zu ersparen, wollen wir das Gesagte an zwei prägnanten konkreten Beispielen erläutern.

Wenn wir die Differenzen zwischen den in der zweiten Spalte auftretenden, derselben Stadt zugewiesenen Minimalprozentsätzen bilden, so finden wir, dafs die schwächste Abnahmerate Manchester aufweist. Sie beläuft sich dort auf 1,0 pCt. — 0 = 1,0 pCt. Nun wissen wir bereits bezüglich dieser Stadt, dafs bei der Berechnung des Minimalprozentsatzes für das Jahr 1891 nicht weniger als 24,9 pCt. berufsthätige verheiratete oder verwitwete Personen weiblichen Geschlechtes nicht als berufsthätig angesehen werden. Der richtige Minimalprozentsatz für 1891 ist also nicht 0, sondern 24,9 pCt. Für das Jahr 1881 wissen wir nur, dafs der Minimalprozentsatz von 1,0 pCt. zu niedrig ist. Die oben mitgeteilte Abnahmerate bleibt intakt, wenn — ein einziges Blatt aus dem bunten Kranze der mit gleichem Anspruche auf Beachtung sich aufdrängenden Hypothesen! — angenommen wird, bei der Berechnung des Minimalprozentsatzes der zweiten Spalte für 1881 seien gleichfalls 24,9 pCt. Berufsthätige pensioniert worden; die aus den rektifizierten Minimalprozentsätzen (25,9 pCt. für 1881, 24,9 pCt. für 1891) zu berechnende Abnahmerate wäre dann gleichfalls 1,0 pCt. Mit gleichem Rechte können wir annehmen, dafs bei der Berechnung für 1881 mehr als 24,9 Berufsthätige in den Ruhestand versetzt worden seien; diese Annahme würde eine Vergröfserung der Abnahmerate über 1,0 pCt. einschliefsen. Andererseits kann nichts in der Welt die Annahme hindern, der Zufall habe den Bericht davor bewahrt, für 1881 einen so grofsen Bock zu schiefsen wie für 1891; diese Annahme ist von zweifelhafter Liebenswürdigkeit, denn je gröfsere Konzessionen wir nach dieser Richtung hin machen, um so mehr schrumpft die Abnahmerate

Digitized by Google

zusammen, bis schliefslich die ganze Abnahmerate in Rauch aufgeht und eine starken Wachstums fähige Zunahmerate sich dem erstaunten Blicke präsentiert. Wir brauchen nur anzunehmen, dafs bei der Berechnung des in der zweiten Spalte verzeichneten Minimalprozentsatzes für 1881 irrtümlicherweise 22,9 pCt. Berufsthätige nicht als berufsthätig aufgefafst wurden, um zu einer Zunahmerate zu kommen, die gleich der auf Grund der zweiten Spalte zu berechnenden Abnahmerate, nämlich 24,9 pCt. (rektifizierter Minimalprozentsatz für 1891) — 23,9 pCt. (rektifizierter Minimalprozentsatz für 1881) = 1,0 pCt. Zunahme ist. Wo findet sich in dem Berichte oder aufserhalb des Berichtes der Schatten eines Arguments dafür, dafs für diese Zunahmerate oder für eine noch weit gröfsere Zunahmerate geringere Wahrscheinlichkeit beansprucht werden kann als für die aus der zweiten Spalte zu berechnenden fiktiven Abnahmeraten? Da hierauf geantwortet werden mufs: Nirgends! — so sind wir ebenso gut berechtigt anzunehmen, bei der Berechnung des Minimalprozentsatzes der zweiten Spalte für das Jahr 1881 seien etwa 14,7 pCt. Berufsthätige als Emeritierte angesehen worden. Diese Annahme würde für Manchester von 1881 auf 1891 eine Zunahmerate von 9,2 pCt. ergeben, eine Zunahmerate, die gleich grofs ist wie die höchste aus der zweiten Spalte zu berechnende Abnahmerate.

Die höchste Abnahmerate der zweiten Spalte weist Oldham auf. Auch diese Abnahmerate ist leicht in die Aggregatszustände zu versetzen, durch die in unserem vorhergegangenen Exempel die Abnahmerate für Manchester hindurchpassierte. Der in der zweiten Spalte einzusetzende rektifizierte Minimalprozentsatz für Oldham im Jahre 1891 beträgt 21,1 pCt. Es lassen sich Korrekturen des in der zweiten Spalte verzeichneten Minimalprozentsatzes denken, die die aus der zweiten Spalte zu berechnende Abnahmerate unversehrt lassen, sie hinauftreiben oder senken würden. Aber wir brauchen nur anzunehmen, der rektifizierte Minimalprozentsatz in 1881 habe 20,1 pCt. oder weniger betragen, um zu finden, dafs die ganze Abnahmerate verdampft und an ihrer Stelle eine Zunahmerate von 1 pCt. oder mehr auftaucht. Nirgends stofsen wir auf eine Ziffer oder auf eine theoretische Erwägung, die darthun könnte, dafs die Zunahmerate von 1 pCt. oder mehr stärkeren Zweifel verdiene als die Abnahmerate, die aus der zweiten Spalte der Tabelle zu berechnen ist.

Und wie mit Manchester und Oldham, so ist es auch mit allen anderen Städten, für die aus der zweiten Spalte Abnahmeraten zu berechnen sind. Ueberall ist nicht nur die Gröfse der Abnahmerate, sondern auch die Richtigkeit der Annahme einer Abnahmerate überhaupt dem stärksten Zweifel ausgesetzt. Im Rückblick auf das bezüglich der zweiten Spalte Ausgeführte erscheint es deshalb gerechtfertigt, die darin auftretenden Ziffern als Resultate nichts bedeutender Rechen exempel zu bezeichnen. Man darf, ohne Gewissensbisse zu empfinden,

Digitized by Google

die ganze Spalte als wertlos mit einem dicken Blaustiftstriche durchstreichen.

Wenn wir nun in der Hoffnung, von dem schwankenden Boden der zweiten Spalte auf festes Terrain überzugehen, zur dritten und vierten Spalte vorschreiten, so fällt uns vor allem die äufsere Begrenzung der dort figurierenden Altersklassen auf.

Zunächst die Begrenzung nach unten. Die dritte Spalte setzt mit dem 20. Lebensjahre ein. Die Berufsthätigen von den Verheirateten oder Verwitweten unter 20 Jahren sind also übergangen. Nach oben hin schneidet die Tabelle mit dem 44. Lebensjahre ab. Die Altersklassen vom 45. Lebensjahre an aufwärts sind demnach in der Tabelle nicht behandelt. Unsere Kritik der zweiten Spalte beseitigt den Einwand, die Tabelle biete einen Gesamtüberblick über sämtliche Altersklassen, der die bei der spezialisierten Behandlung übergangenen Altersklassen mit umfasse. Auf die Nichtberücksichtigung der Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren soll aus verschiedenen Gründen kein hoher Wert gelegt werden. Anders bezüglich der Altersklassen vom 45. Lebensjahre an aufwärts. Die Minimalziffern in diesen Altersklassen belaufen sich insgesamt auf 38,6 pCt. sämtlicher Minimalziffern in allen Städten zusammen.[1]) Die obige Tabelle ist also auch insofern fragmentarisch, als sie Altersklassen mit vermutlich starken Kontingenten berufsthätiger verheirateter oder verwitweter Personen weiblichen Geschlechtes nicht berücksichtigt.

Ist nun wenigstens nachweisbar, dafs in der Mehrzahl der in der Tabelle angeführten Städte in den Altersklassen zwischen 20 und 45 Jahren die Zahl der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes sich gemindert habe? Für die grofse Majorität der Städte sind in der dritten und vierten Spalte der Tabelle die Minimalprozentsätze pro 1891 geringer als pro 1881. Die Minimalprozentsätze als solche sind richtig. Es erhebt sich aber hier die Frage: Ist es richtig, anzunehmen, das Verhältnis der Minimalprozentsätze entspreche dem Verhältnisse sämtlicher wirklich gezählten Personen? Erinnern wir uns daran, dafs ausdrücklich bei der Berechnung der Minimalziffern die Annahme offen gehalten werden mufste, die Zahl der wirklich gezählten Personen sei gröfser als die berechnete Minimalzahl! Für jede im Widerspruche zu den thatsächlichen Verhältnissen als berufsthätig angesehene, in Wirklichkeit nicht berufsthätige ledige Person wurde im Widerspruche zur Wirklichkeit eine berufsthätige verheiratete oder verwitwete Person zu wenig angenommen. Es ist deshalb notwendig, ein Bild davon zu erhalten, wie grofs ungefähr diese Auslassungen gewesen sind.

Mit grofser Geschicklichkeit versucht die Verfasserin des Berichtes die Annahme zu stützen, dafs es sich um Auslassungen handele, die

[1]) Berechnet nach Rep. a. a. O. S. 86 ff.

Digitized by Google

die Abnahmeresultate der dritten und vierten Spalte nicht wesentlich beeinflufst hätten. Die Verfasserin rekurriert zu diesem Zwecke auf die Gliederung der Ledigen unter 20 Jahren in berufsthätige und nicht berufsthätige. In dem Berichte ist die Gliederung nur für das Jahr 1891 gegeben. Da aus dem Berichte zu ersehen ist, dafs die Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren die kleinsten Prozentsätze nicht berufsthätiger Lediger enthält, so sei hier nur auf diese Altersklasse eingegangen. Von sämtlichen Ledigen dieser Alterklasse in den einzelnen in der obigen Tabelle auftretenden Städten waren nach dem Berichte von 18,8 pCt. (in Salford) bis 4,7 pCt. (in Blackburn) im Jahre 1891 nicht berufsthätig.[1])

Der Heranziehung dieser Angabe im Berichte liegt der Gedanke zugrunde, dafs, wenn von den Ledigen unter 20 Jahren nur geringfügige Prozentsätze nicht berufsthätig waren, auch in den älteren Altersklassen nur geringfügige Bruchteile der Ledigen unbeschäftigt gewesen seien, mithin in dieser Altersklasse die Hypothese, sämtliche ledigen Personen seien beschäftigt gewesen, fast vollständig mit den thatsächlichen Verhältnissen sich decke. In jenem Gedanken ist die richtige Annahme enthalten, dafs in Städten, in denen nur schwache Prozentsätze der Ledigen von 15 bis zu 20 Jahren nicht berufsthätig sind, auch in den älteren Altersklassen vermutlich nur schwache Prozentsätze der Ledigen nicht berufsthätig seien. Sicher ist es jedoch eine zu kühne Spekulation, anzunehmen, notwendig müfsten die Prozentsätze der nicht berufsthätigen Ledigen in den älteren Altersklassen niedriger sein als in den jüngeren Altersklassen.

Es ist möglich, dafs diese sinkende Linie vorhanden ist. Ebenso gut ist es möglich, dafs die Prozentsätze gleich oder in den älteren Altersklassen höher, wenn auch vielleicht nicht um ein Beträchtliches höher sind als in der Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren. Schon wenn man annimmt, wozu man durch den Bericht in keiner Weise gezwungen ist, dafs in den älteren Altersklassen nicht höhere Prozentsätze nicht berufsthätiger Lediger vorhanden gewesen seien als in der Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren, sondern dafs die Prozentsätze gleich grofs gewesen seien, macht man dem Berichte eine Konzession, zu der man kaum berechtigt ist.

Vergegenwärtigen wir uns nun die Rolle, die diese Ziffern gegenüber der oben mitgeteilten Tabelle spielen sollen, so ist es klar, dafs sie in der Form, in der sie hier geboten werden, keine Messung ihrer Bedeutung im Rahmen der dritten und vierten Spalte gestatten. Es sind Prozentsätze, bezogen auf sämtliche Ledigen. Um zu einem Urteile über ihre Bedeutung für die dritte und vierte Spalte zu kommen, müssen wir sie beziehen auf die Summen, auf die die in der dritten und vierten Spalte auftretenden Minimalprozentsätze bezogen sind,

[1]) Ib. S. 21.

Digitized by Google

nämlich auf sämtliche verheirateten oder verwitweten Personen innerhalb der entsprechenden Altersklassen. Nehmen wir an, dafs von den Ledigen in den Altersklassen von 20 bis zu 25 Jahren ebenso grofse Prozentsätze nicht berufsthätig waren wie in der Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren und beziehen wir sie auf die Verheirateten oder Verwitweten, so ergiebt sich, dafs in der Altersklasse zwischen 20 und 25 Jahren die nicht berufsthätigen Ledigen von 10,2 pCt. (in Burnley) bis zu 42,2 pCt. (in Nothingham), in der Altersklasse zwischen 25 und 45 Jahren von 1,8 pCt. (in Blackburn), bis 6,6 pCt. (in Norwich) betrugen.[1]) Diese zum Teil sicherlich sehr hohen Prozentsätze mindern sich allerdings, wenn man annimmt, in der Altersklasse von 20 bis zu 45 Jahren seien, bezogen auf die Ledigen überhaupt, weniger nicht berufsthätige Ledige vorhanden gewesen als in der Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren. Aber nehmen wir an, dafs in den beiden älteren Altersklassen mehr nicht berufsthätige Ledige vorhanden gewesen seien als in der jüngeren Altersklasse, so werden die Zahlen der nicht berufsthätigen Ledigen über die oben mitgeteilten Prozentzahlen noch emporgehoben.

Für keine der Städte, für die aus der dritten und vierten Spalte Abnahmeraten zu berechnen sind, liegt eine Mitteilung vor, die ermöglichte, annähernd für das Jahr 1881 die Zahl der nicht berufsthätigen Ledigen in den Altersklassen von 20 bis zu 45 Jahren zu beziffern. Der Wirbelwind sämtlicher Hypothesen, die trotzdem den für die beiden Spalten zu berechnenden Abnahmeraten gleiche wirkliche Abnahmeraten oder stärkere oder schwächere wirkliche Abnahmeraten glaubhaft machen, soll hier nicht entfesselt werden. Es kommt hier ja lediglich darauf an, darzuthun, dafs die Tabelle die Vermutung einer wirklichen Zunahme von 1881 auf 1891 nicht zu verscheuchen vermag. Auch die zur Acceptierung dieses Satzes drängenden Hypothesen sollen nicht in systematischer Vollständigkeit aufgezählt werden. Nur einige wenige Illustrationen mögen hier Platz finden, nicht um die Stärke der Zunahme, sondern lediglich um die Möglichkeit einer Zunahme zu veranschaulichen.

Gehen wir direkt auf den stärksten Knalleffekt der ganzen Tabelle los! Die stärkste Abnahmerate, die überhaupt auf Grund der Tabelle zu berechnen ist (17,0 pCt.), bezieht sich auf die Altersklasse zwischen zwanzig und 25 Jahren in Rochdale. In Rochdale waren 1891 von sämtlichen Ledigen zwischen 15 und 20 Jahren 9,6 pCt. nicht berufsthätig.[2]) Uebertragen wir dieses Verhältnis auf die Altersklasse zwischen 20 und 25 Jahren, indem wir annehmen, von den Ledigen dieser Altersklasse seien 0,6 pCt. nicht beruftsthätig gewesen, und beziehen wir diesen Prozentsatz prozentuell auf die Zahl sämtlicher verheirateter oder ver-

[1]) Berechnet nach ib. S. 26 und S. 86 ff.

[2]) Ib. S. 21.

Digitized by Google

witweter Personen überhaupt, so finden wir, dafs die Zahl der nicht berufsthätigen Ledigen dieser Altersklasse 29,2 pCt. der Zahl der verheirateten oder verwitweten Personen dieser Altersklasse überhaupt betrug.[1]) Da mithin 29,2 pCt. der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen dieser Altersklasse irriger Weise nicht als berufsthätig angesehen wurden, ist der richtige, mit der Wirklichkeit übereinstimmende Prozentsatz in 1891 : 23,1 + 29,2 pCt. = 52,3 pCt. Wir sind durch nichts gehindert, anzunehmen, dafs die Zahl der nicht berufsthätigen Ledigen in 1881 11,2 pCt. oder weniger, dafs mithin die Zahl der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes in 1881 wirklich 40,1 + 11,2 pCt. = 51,3 pCt. oder weniger betragen habe. Die Konsequenz dieser Annahme aber ist das Resultat, dafs von 1881 auf 1891 die Zahl der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes nicht um 17,0 pCt. abgenommen, sondern um 1 pCt. oder mehr zugenommen hat. Es ist leicht, einzusehen, dafs wir der Verfasserin sogar den Gefallen thun können, anzunehmen, im Jahre 1891 seien von den Ledigen der Altersklassen zwischen 20 und 25 Jahren relativ weniger nicht berufsthätig gewesen als in der Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren — immer ist noch Spielraum für die Besorgnis vorhanden, dafs die Abnahmerate der Tabelle zerrinnt und eine Zunahmerate statt ihrer sich präsentiert.

Besonders problematisch sind natürlich die kleinen Abnahmeraten. Die kleinste Abnahmerate weist Huddersfield in der vierten Spalte auf (0,1 pCt.). Wir brauchen hierfür nicht die ganze für Rochdale angestellte Berechnung zu wiederholen. Nehmen wir nur an, in 1891 habe der Prozentsatz der nicht berufsthätigen Ledigen, bezogen auf die Verheirateten oder Verwitweten, um 0,2 pCt. mehr betragen als in 1881, so kommen wir zu einer Zunahmerate, die der hierfür aus der vierten Spalte zu berechnenden Abnahmerate entspricht. Der Annahme einer weit höheren Zunahmerate steht der Bericht mit kindlicher Hülflosigkeit gegenüber.

Es erscheint nicht mehr nötig, auch für die anderen Städte die Möglichkeit einer Zunahme von 1881 auf 1891 klarzulegen. Für keine der Städte ist eine solche Möglichkeit ausgeschlossen. Gewifs ist diese Möglichkeit auf eine Fülle nicht zu beweisender Hypothesen gegründet. Aber diese Hypothesen sind nicht zahlreicher und nicht weniger glaubwürdig als die Hypothesen, auf denen die Annahme balanciert, aus den Abnahmeraten der dritten und vierten Spalte könne eine wirkliche Abnahme gefolgert werden.

Es fehlt uns der Raum, den an anderen Stellen des Berichtes auftretenden Behauptungen zu folgen, die auf der morschen Grundlage jener Annahme aufgebaut sind. Der Leser des Berichtes wird selbst die Sätze ausfindig machen können, die zugleich mit deren Grundlage

[1]) Berechnet nach ib. S. 26 und S. 95.

Digitized by Google

in Frage gestellt werden. Resumieren wir das Gesagte! Das Volk, das zuerst von allen Völkern in diesem Jahrhunderte den verheirateten oder verwitweten Arbeiterinnen gesetzlichen Schutz gewährte und diesen Schutz auf eine von anderen Staaten noch nicht erreichte Stufe gehoben hat, besafs vor dem Erscheinen des Colletschen Berichtes keine die wichtigsten statistischen Angaben über diese Arbeiterkategorie für das verflossene und das laufende Jahrzehnt in klarer Form darbietende Schilderung. Miss Collet hat sich das Verdienst erworben. durch ihren Bericht diesen Gegensatz gemildert zu haben. Mit scharfsinniger Kombinationsgabe hat sie für den Stand der Dinge in 1881 und in 1891 Ziffern berechnet, die keine Beredsamkeit der Welt mehr verkleinern kann. Sie irrte jedoch, indem sie meinte, die von ihr angewandte Methode auch mit der Aufgabe belasten zu können, Licht über die zeitliche Bewegung in der Ausdehnung jener Arbeiterkategorien zu verbreiten. Es liegt uns fern, den Vorwurf zu erheben, sie habe eine schönfärbende Darstellung geben wollen; gegen diesen Vorwurf schützt sie nicht nur ihr bisheriges verdienstvolles Schaffen im Dienste der weiblichen Arbeiterschaft, sondern auch die verschiedentlich in unserer Kritik hervorgehobene Möglichkeit, dafs der Ablauf der Entwicklung weit günstiger war, als aus dem Berichte zu entnehmen ist. Aber andererseits mufs daran festgehalten werden, dafs die Behauptung einer Minderung in dem betrachteten Zeitraume mit zwingender Beweiskraft nicht ausgerüstet ist. Bei der Betrachtung der Angaben für Huddersfield, Leeds und Ipswich in der Angaben über die Altersklasse zwischen 20 und 25 Jahren bringenden Spalte der oben wiedergegebenen Tabelle ruft die Verfasserin aus, man wisse nicht, ob hier eine Vermehrung der verheirateten oder verwitweten Arbeiterinnen stattgefunden habe. Wir sind mit der Verfasserin tief von der Richtigkeit dieses „Ignoramus!“ durchdrungen, möchten es jedoch auf einen weiteren Kreis ausdehnen. Weder für ganz England und Wales noch für eine einzige Stadt, weder für alle Altersklassen zusammen noch für eine einzige Altersklasse kann der Bericht mit Sicherheit sagen, ob die Zahl der verheirateten oder verwitweten Arbeiterinnen von 1881 auf 1891 gesunken oder gestiegen ist. Nicht zu hart glauben wir deshalb zu urteilen, wenn wir behaupten, dafs man für dieses Problem aus dem Colletschen Berichte nicht mehr Belehrung schöpfen kann als aus dem Domesday Book oder aus der Statistik der indischen Weizenernte.

Digitized by Google

Armenpflege und Altersversorgung in England.

Von

Dr. EMIL LOEW.

Im Vordergrund des sozialpolitischen Interesses in England stehen die Fragen der Arbeitslosigkeit und der Arbeiter-Altersversorgung. Beide hat die Regierung einer parlamentarischen Kommission zur Untersuchung im Wege der Enquête zugewiesen. Während die „Royal Commission on the Unemployed" noch tagt, hat die „Royal Commission on the aged Poor", die mit königlichem Dekret vom 7. Januar 1893 eingesetzt worden war, ihre Arbeiten bereits beendet und ihren Bericht erstattet. Bevor wir auf das Ergebnis dieser Enquête über die Frage der Altersversorgung eingehen, seien die zur Beurteilung des Problems in England maſsgebenden Verhältnisse, die Grundlagen, mit welchen auch die Enquête zu rechnen hatte, dargelegt und ein Bild der Armenpflege entworfen, wie sie, vielfach von den kontinentalen Verhältnissen abweichend, gegenwärtig von den verschiedenen Faktoren in England betrieben wird.

I.

Die Royal Commission, die kürzlich ihren Report erstattete, ist nicht die erste, die sich in England mit dem Thema der Armenpflege zu befassen hatte. Vielmehr beruht die gesamte staatliche Armenpflege, wie sie gegenwärtig in England geübt wird, auf dem Ergebnisse einer Untersuchung, die eine königliche Kommission in den Jahren 1832—1834 gepflogen hat und die eingesetzt worden war, um Vorschläge behufs Abhülfe der Miſsbräuche und unverhältnismäſsigen Kosten zu erstatten, welche aus der Handhabung des auf Statute 43 Eliz. c. 2 beruhenden Armengesetzes entstanden waren. Die Kommission erstattete 1834 einen eingehenden Bericht, dessen Vorschläge noch im selben Jahre als Poor Law Amendment Act 1834 Gesetz wurden, die Grundlage der noch heute in England bestehenden Armenpflege. Das Gesetz trug

Digitized by Google

Fürsorge für die Gründung einer Central-Armenbehörde, die sich im Laufe der Zeit zum heutigen Local Government Board entwickelt hat, errichtete Kirchspielverbände mit je einer Armenpflegebehörde, dem „Board of Guardians", mit je einem eigenen Arbeitshaus und einer Organisation bezahlter Beamter. Armenunterstützung aufserhalb dem „workhouse" wurde Arbeitsfähigen nicht mehr gewährt; während die grofse Masse der Unterstützten vor 1834 aus gesunden, arbeitsfähigen Personen bestand, für welche die Armenpflege Aufbesserung oder Ersatz ihres Lohneinkommens bedeutete, gewifs ein demoralisirendes und den unabhängigen Arbeiter schädigendes System, wandte sich die Armenpflege nunmehr lediglich den kranken, alten und arbeitsunfähigen Armen zu. Die Entscheidung, ob die Armenunterstützung dem Bedürftigen an seinem eigenen Wohnorte („outdoor") oder innerhalb des Arbeitshauses („indoor") zu Theil werden solle, blieb von Anbeginn an der Diskretion der Armenpfleger überlassen.

Ueber Umfang und Ausdehnung der Armenpflege in England geben die Jahresberichte des Local Government Board detaillirten ziffermäfsigen Aufschlufs. Die Vergleiche für die letzten Jahrzehnte zeigen eine markante Abnahme der Armenunterstützung aufserhalb der Armenhäuser, während die Bevölkerung dieser „workhouses" sich in gleichem Schritte mit der Bevölkerung des Landes bewegte. Nachstehend die bezüglichen Ziffern:

	Insassen der Armenhäuser		Aufserhalb der Armenhäuser unterstützte Arme		Insgesamt	
	absolute Zahl	pro mille der Bevölkerung	absolute Zahl	pro mille	absolute Zahl	pro mille
1849 . . .	133513	7,7	955146	55,0	1088659	62,7
1852 . . .	111323	6,2	804352	44,7	915675	50,9
1862 . . .	132236	6,6	784906	39,0	917142	45,6
1872 . . .	149200	6,6	828000	36,3	977200	42,9
1882 . . .	183374	7,1	604915	23,2	788289	30,3
1892 . . .	186607	6,4	558150	19,2	744757	25,6

Da die hier konstatierte Abnahme der der staatlichen Armenpflege zur Last fallenden Bevölkerungsquote unter der unveränderten Handhabung eines und desselben Gesetzes stattfand, liegt der Schlufs auf eine Besserung der Lage der unteren Bevölkerungsschichten nahe, sofern nicht private Wohlthätigkeit vikarierend einsprang; die gesteigerte Selbsthülfe der unteren Klassen würde obigen Schlufs dagegen nicht entkräften.

Die Kosten der staatlichen Armenpflege weisen im Gegensatze zur Zahl der Unterstützten eine stete Steigerung auf, die offenbar den Verwaltungsauslagen zur Last geschrieben werden mufs; sie betrugen insgesamt

1861	5778943	£
1871	7874343	„
1881	8075336	„
1891	8643318	„
1892	8847678	„

Digitized by Google

Die Ausgaben für Armenunterstützung aufserhalb der Armenhäuser weisen freilich in erwähntem Zeitraume eine Abnahme um 612000 £ auf, wogegen die Erhaltungskosten der Armenhäuser um 917000 £ gestiegen sind; einerseits dürfte allerdings die Verpflegung der Insassen eine bessere geworden sein, andererseits weisen jedoch die Ausgaben für Gehälter, Löhne u. s. w. eine beträchtliche Steigerung auf. Die staatliche Armenpflege kostete 1892 in England und Wales 6 sh. 1 d. per Kopf der Bevölkerung.

Dem Alter nach teilen sich die unterstützten Armen, nach den statistischen Aufnahmen von Ritchie und Burt, in folgende Klassen, aus deren Skala erhellt, in welcher Proportion die Unterstützungsbedürftigkeit mit dem Alter wächst:

				Zahl der Unterstützten	=	pro mille der bezüglichen Altersklasse der Gesamtbevölkerung
	unter	16	Jahren	229178		21
zwischen	16 und	65	„	203171		12
„	60 „	65	„	41180		53
„	65 „	70	„	62240		109
„	70 „	75	„	77708		185
„	75 „	80	„	60879		261
	über	80	Jahre	44860		300

Von wesentlichem Einflufs auf die Handhabung der Armenpflege in England wird sich unstreitig die im Herbste 1894 in Kraft getretene Local Government Act 1894 erweisen. Bis dahin war das aktive und passive Wahlrecht der Guardians ein beschränktes. Die Reform hat nunmehr Arbeiter in die Gemeindeverwaltung geführt, die auch in der Armenpflege wertvolle Thätigkeit entfalten; sie stehen den Klassen der zu Unterstützenden näher und sind besser in der Lage, die in Betracht kommenden Verhältnisse zu würdigen; die kurze Erfahrung bestätigt dies bereits. Die Durchführung der Armenpflege ruht vollständig in den Händen der Guardians: zu ihrer Unterstützung sind ihnen gezahlte Beamte beigegeben, die dem Local Government Board unterstehen und welchen teils die Verwaltung der Arbeitshäuser, teils die Armenpflege aufserhalb derselben obliegt. Die Durchführung der Armenpflege gestaltet sich folgendermafsen: Je eine Anzahl benachbarter Kirchspiele wird zu einer Poor Law Union zusammengelegt, die in mehrere Distrikte geteilt ist, deren jeder einem Beamten zufällt, dessen Aufgabe es ist, die Verhältnisse der Hülfesuchenden zu prüfen und die Verteilung der von den Guardians bestimmten Unterstützungen zu besorgen; in dringenden Fällen kann der Beamte auch selbständig eine provisorische Unterstützung gewähren. Ueber die Fälle, in welchen er angegangen wird, hat er Buch zu führen. Die Guardians kommen meist alle vierzehn Tage in einer Sitzung zusammen, in bevölkerten Distrikten auch wöchentlich, in welcher die einzelnen vom Beamten vorgebrachten Fälle geprüft, sowie Art und Weise oder Betrag der einzelnen Unterstützungen bestimmt werden; dem hülfe-

Digitized by Google

suchenden Armen ist es gestattet, in dieser Sitzung seine Sache selbst zu vertreten und der Guardian seines Kirchspiels fungiert gewissermafsen als Referent. Allgemein ist es Praxis, den alten Armen Unterstützung aufserhalb des Armenhauses zu geben, so lange nicht besondere Umstände, wie die Hülflosigkeit alleinstehender Personen, Trunksucht etc. seine Unterbringung in der Anstalt empfehlen. Liegt kein solcher Grund vor, so wird je nach der Sachlage ein Betrag für die wöchentliche Unterstützung bestimmt, den der Beamte regelmäfsig auszuzahlen hat, wobei ihm die Kontrolle und die Meldung eventueller Aenderungen der Verhältnisse obliegt. So praktisch das System ist, so mangelhaft ist seine Handhabung, die durch ihre Lässigkeit mannigfache Uebelstände mit sich bringt, welche durch die mangelhafte Prüfung und Kontrolle der Verhältnisse bedingt sind. Wie die Mifsstände auch dem Mifsbrauch Thür und Thor öffnen, führen sie andererseits zu unzureichenden Hülfeleistungen, indem die Unterstützungen ohne richtige Kenntnis der Verhältnisse mehr oder minder schablonenhaft festgesetzt werden.

Ueber die „workhouses" gehen die Ansichten auseinander, wie dies eben bei der Verschiedenheit der Anstalten begreiflich ist; sie sind nicht alle so musterhaft wie in Birmingham, Ashby und Forden, andererseits sind nicht alle so „barbarisch" verwaltet, wie es von manchen erzählt wird. Im allgemeinen dürfte es als richtig gelten können, dafs die Armen im Arbeitshause noch immer besser leben, als sie es mit einer Unterstützung aufserhalb desselben, aber unabhängig, thun könnten; die zu den Armenhäusern gehörigen Spitäler („Infirmaries") erfreuen sich allgemein, namentlich in London, des besten Rufes. Bezüglich der Beschäftigung ist meist für leichte Arbeit gesorgt, zu welcher jedoch die Armen, namentlich die Alten, keineswegs streng angehalten werden; ihnen wird sie vielmehr wie als Zerstreuung zur Disposition gestellt.

Neben der staatlichen Armenpflege spielt in England auch die organisierte Wohlthätigkeit eine grofse Rolle, deren Stiftungen sich teils in offizieller Verwaltung der Charity Commission befinden, welcher eigene Armenhäuser zur Disposition stehen, teils in Händen privater Gesellschaften wie vornehmlich der Charity Organisation Society liegt. Von gröfserer sozialpolitischer Bedeutung jedoch als die oft demoralisierende, wenn auch organisierte Wohlthätigkeit[1]) ist die Fürsorge, welche die arbeitenden Klassen selbst treffen.

Unter der erdrückenden Fülle ihrer zahlreichen Aufgaben und Ziele

[1]) Es giebt Kirchspiele in England, in welchen die halbe Bevölkerung Almosen empfängt. Auf die demoralisierende Wirkung solcher Almosenverteilungen weisen einmütig die Berichte der Poor Law Commission 1832, der Popular Education Commission 1881, der City of London Parochial Charities Commission 1881 hin. In solcher Ausdehnung mufs die Armenpflege zweifellos auch Einflufs auf Erniedrigung der Löhne üben.

Digitized by Google

haben die Organisationen der Arbeiterschaft in England der Frage der Altersversorgung keine hervorragende Aufmerksamkeit gewidmet, nicht in Verkennung der Wichtigkeit und Bedeutung der Frage, sondern hauptsächlich deshalb, weil die Fürsorge für die Gegenwart, Lohnkampf, Kranken- und Unfallversicherung, Arbeitslosenunterstützung u. s. w. ihre Kräfte vollauf in Anspruch nimmt. So zeigt die Altersversicherung der Arbeiter selbst erst die ersten Ansätze einer Entwicklung, die jedoch auf der breiten Basis ihrer Veranlagung als vielversprechende Anfänge ausgreifender Selbsthülfe in der Frage der Altersversorgung gelten können.

In dieser Richtung kommen vor allem die Friendly Societies und ähnliche genossenschaftliche Vereinigungen in Betracht. Der Wert der äufserst populären Friendly Societies zeigt sich in ihrer stets fortschreitenden Ausdehnung; sie umfassen heute bereits einen beachtenswerten Teil der arbeitenden Klasse in England. Ihre Fonds werden mit einem Gesamtbetrage von 23 Millionen Pfund Sterling in Anschlag gebracht, während das in ihren Unternehmungen aller Art (einschliefslich der Baugesellschaften und Volksbanken) investierte Kapital ungefähr auf den zehnfachen Betrag geschätzt wird. Die Zahl der Mitglieder der registrierten Friendly Societies beträgt nahezu 7 Millionen und auf mindestens ebenso viel wird die Mitgliederzahl der nicht registrierten Societies geschätzt. Die Organisation ist zweifellos grofsartig, sie hat aber eine bedauerliche Schattenseite in dem unbestreitbaren Umstande, dafs die finanzielle Lage einer keineswegs unbedeutenden Zahl dieser Societies wenig Vertrauen verdient; Zusammenbrüche sind nicht selten, deren Wirkungen um so bedauerlicher sind, als sie mühselige Ersparnisse verschlingen. Eine umfassende Altersfürsorge seitens der Friendly Societies könnte erst nach durchgreifender Sanierung der Verhältnisse wünschenswert erscheinen. Bisher haben sie in dieser Richtung blofs eine gewissermafsen indirekte Thätigkeit entfaltet, nämlich in Form einer fortlaufenden Zahlung von Krankengeld; es geschieht dies zwar in grofser Ausdehnung, das System ist aber ein durchaus unzureichender Ersatz für eine Altersversorgung. Definitive Altersversicherung bieten nur wenige Friendly Societies. Bezügliche Versuche grofser Gesellschaften haben fehlgeschlagen; sie scheiterten an der allgemeinen Abneigung der jungen Mitglieder, sich Kosten für eine Altersversicherung aufzubürden. Bei der ansehnlichen Mitgliederzahl und der vollkommenen Einbürgerung der Friendly Societies in der englischen Bevölkerung erscheinen sie immerhin als das geeignetste Mittel zur Durchführung einer Volksversicherung.

Bei den Trade Unions ist zwar eine Altersfürsorge fast allgemein und viel verbreiteter als bei den Friendly Societies, aber sie fordern als Qualifikation für Prämienbezüge durchgängig meist eine bestimmte Dauer der Mitgliedschaft, ohne auf das faktische Alter Rücksicht zu nehmen und stellen aufserdem Arbeitsunfähigkeit zur Bedingung; der hauptsächlichste

Digitized by Google

Zweck der in dieser Hinsicht aufgewendeten Fonds ist eben der, den Gewerkvereinsmitgliedern die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung zu ersparen. Soweit erzielen auch die Gewerkvereine, gleich den Friendly Societies, einen hervorragenden Erfolg und entlasten die staatliche Armenpflege in hervorragender Weise. Die gewerkvereinsschaftliche Altersversorgung ist jedoch auf einen verhältnismäfsig sehr kleinen Kreis beschränkt und kann kaum als Grundlage zu einer umfassenden Lösung der Frage in Betracht kommen, wie sie nach verschiedenen Vorschlägen die Friendly Societies unter staatlicher Mithülfe bieten würden.

Neben der öffentlichen Armenpflege, der Thätigkeit der Genossenschaften und Gewerkvereine auf dem Gebiete der Altersversorgung, verdient die Rentenversicherung durch die Postsparkasse Erwähnung. Das 1864 durch die Post ins Leben gerufene System fand seinen Ausbau durch die Government Annuities Act 1882, ein Verdienst des Generalpostmeisters Fawcett, welcher die wenig benützte Institution populär machen wollte; das Gesetz trug Vorsorge für eine billige Versicherung auf Todes- und Erlebensfall, sei es in Hauptsummen oder Renten, und zwar wurden die Versicherungssummen gesetzlich beschränkt (nicht über 100 £ als Hauptsumme oder jährliche Rente), einesteils um den privaten Gesellschaften keine Konkurrenz zu bieten, andernteils, um die Vorteile der billigen Versicherung den unteren Klassen vorzubehalten. Das Gesetz hat zwar eine Steigerung der Versicherungsthätigkeit der Post herbeigeführt, aber die Institution ist noch keineswegs populär, kaum allgemein bekannt und der Apparat noch viel zu kompliziert, um weitreichende Bedeutung erlangen zu können.

II.

Die Royal Commission on the Aged Poor war eingesetzt worden, „zu untersuchen, ob irgend welche Veränderungen im System der staatlichen Armenpflege wünschenswert seien, insofern die Bedürftigkeit durch Arbeitsunfähigkeit infolge Alters verursacht ist, oder ob in diesen Fällen anderweitige Hülfsmafsregeln getroffen werden könnten." Der Schwerpunkt der Enquête lag demgemäfs in der Frage einer staatlichen Altersversorgung, die von der Kommission jedoch kurzer Hand abgethan wurde; sie zog zwar die ihr vorliegenden Projekte in Erwägung, um sie gewissermafsen a limine abzuweisen und wendete ihr Hauptaugenmerk geringfügigen Verbesserungen des bestehenden Armenwesens zu, das nach Ansicht des Reports den vorhandenen Bedürfnissen vollkommen entspreche. Der kleinliche Standpunkt der Kommission charakterisiert die ganze Enquête und der Bericht läfst im ganzen wie im einzelnen jede höhere Auffassung des Problems vermissen: das Recht auf Existenz, das Recht auf Arbeit ist der Kommission — trotz Thompson — völlig unbekannt.

Der von den Kommissionsmitgliedern Lingen, Brassey, Playfair, Henley, Pell, Humphreys-Owen, Roundell, Loch, Arch, Stockall und

Digitized by Google

den Sekretären Browne und Morpeth unterzeichnete Bericht hebt mit Bedauern hervor, dafs ein verhältnismäfsig so grofser Teil der arbeitenden Klasse im Alter auf die öffentliche Armenpflege angewiesen ist, weist jedoch auf die allerdings stagnierende Abnahme in der Zahl der Armen hin. Die Kommission erklärt, sie sei der Ansicht, das geltende Armenrecht bedürfe keiner fundamentalen Abänderung und beschränkt sich darauf, folgende Amendierungen in Vorschlag zu bringen:

Es soll eine bessere Unterscheidung zwischen den verschuldet und unverschuldet Verarmten getroffen werden und erstere dem „workhouse" überantwortet werden, während die anderen „outdoor" unterstützt werden sollten. Die Geldunterstützung soll in allen Fällen hinreichend hoch bemessen, die Zahl der in der Armenpflege verwendeten Beamten erhöht und für einen stetigen Verkehr zwischen diesen und den unterstützten Armen Sorge getragen werden. In den Arbeitshäusern soll die Pflege der Insassen betreffs Behandlung, Ernährung, Beschäftigung u. s. w. eine Verbesserung erfahren; alte Ehepaare sollen nicht prinzipiell von einander getrennt werden etc. Die Altersversorgung durch die Post soll bekannter und einfacher gemacht werden, jene der Friendly Societies durch die Gesetzgebung unterstützt werden, indem sie Vorsorge für die Gründung spezieller Altersversicherungsfonds treffen, die Auszahlung von Krankengeldern an über 65 Jahre alte Mitglieder verbieten und die Alterseinschränkungen für die Versicherung von Kindern bei den Friendly Societies aufheben soll.

Ueber die Hauptfrage der staatlichen Altersversorgung äufsert sich der Report wie folgt:

„Wir haben die verschiedenen Projekte einer staatlichen Altersfürsorge, die uns vorgelegt wurden, sorgfältig geprüft, und wir bedauern mit Rücksicht auf die bei Ausarbeitung derselben aufgewendete Mühe und Gedankenarbeit sowie auf das hohe Interesse für die Allgemeinheit und die tiefe Sympathie mit den Leidenden, welche die Autoren inspirierte, dafs wir infolge der ihnen anhaftenden finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht in der Lage sind, die Durchführung eines dieser Projekte staatlicher Versorgung oder subventionierter Versicherung zu empfehlen.

Mit Rücksicht jedoch auf die in- und aufserhalb des Parlamentes weitverbreitete Erwartung, dafs neben der Armenpflege eine andere Vorsorge zur Unterstützung armer, alter Personen getroffen werden würde, die ein achtbares und fleifsiges Leben geführt hätten, wünschen wir nicht, dafs unsere Untersuchung die künftige Prüfung weiterhin auftauchender Pläne, welche von keinem der die Annahme der bisher vorgelegten Projekte verhindernden Einwände getroffen werden, präkludiere."

So schliefst der Bericht, mit einem Hinweis auf die charaktervolle Selbsthülfe der arbeitenden Klasse — eine Anerkennung, die das Budget freilich wenig belastet.

Digitized by Google

Dafs die Majorität der Kommission dem Problem anscheinend absichtlich aus dem Wege gegangen ist, dürfte aus einigen der dem Hauptberichte als „Memoranda" (Einzelvota und Minoritätsberichte) beigegebenen abweichenden Urteilen von Kommissionsmitgliedern hervorgehen. Aus der Reihe derselben ist das Separatvotum von Lord Brassey, James Stuart, Humphreys-Owen und Joseph Arch hervorzuheben, die aus den Enquête-Einvernahmen die Ueberzeugung gewonnen haben, die für eine staatliche Altersversorgung eintretende öffentliche Meinung könne nicht ignoriert werden, und vorschlagen, es solle sofort eine andere Kommission ernannt werden, die sich mit den bezüglichen Projekten ernst und eingehend beschäftigen soll. Neben dem Spezialvotum von Henry Broadhurst, der für eine staatliche Altersversorgung eintritt, kann der Bericht von Chamberlain, Ritchie, Maxwell, Bart, Hunter und Charles Booth als der eigentliche Minoritätsbericht gelten. Er verweist auf die Unzulänglichkeit der bestehenden Armenpflege und macht der Kommission den Vorwurf, sie sei ihrer Aufgabe aus dem Wege gegangen, die nicht blofs in oberflächlicher Prüfung der ihr übrigens nur als Skizzen vorgelegten Projekte einer staatlichen Altersversorgung bestanden hätte, sondern sich notwendig auch auf die Entwicklung selbständiger Ideen und die Suche nach positiven Mafsregeln hätte ausdehnen müssen. Zu solch positiver Arbeit sei die Kommission, die überdies aus Parteipolitikern sich zusammensetzte, zu grofs gewesen; demgemäfs sollte das Problem nochmals einer an Mitgliedern minder zahlreichen Kommission zur Untersuchung überwiesen werden, welche selbständig einen Plan zur Durchführung einer staatlichen Altersfürsorge auszuarbeiten hätte.

So stellt sich die Enquête als fragmentarische Behandlung des grofsen Problems dar, das damit noch keineswegs erledigt ist. Die Arbeit der Kommission wird vermutlich einem parlamentarischen Ausschusse oder einer anderen Royal Commission als „schätzbares Material" dienen und die von ihr kurzer Hand verworfenen Pläne zur Lösung der Frage werden wieder auftauchen. Die bezüglichen Vorschläge haben demgemäfs nicht blofs sozial-historisches Interesse und verdienen wenigstens kurz skizziert zu werden; es ist nicht daran zu zweifeln, dafs einer oder der andere Grundgedanke dieser Ideen früher oder später in England zur Durchführung gelangen wird.

Die einfachste Ausführung einer allgemeinen Altersversorgung vertritt die Idee von Booth; danach soll fast jede Person bei Erreichung des 65. Jahres Anspruch auf eine wöchentliche Pension von 5 sh. haben, welcher Aufwand aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten wäre. Der Plan von Booth ist eines der in England populärsten Altersversorgungsprojekte, für welche eine hervorragende Zahl von einvernommenen Arbeitern vor der Kommission eingetreten ist. Ihrer Ausführbarkeit wird als bedeutendstes Hindernis die Höhe der Kosten entgegengehalten; Booth schätzt selbst die ersten Kosten dieser Versicherung für England,

Digitized by Google

Schottland und Wales auf 24½ Millionen Pfund Sterling, welchem Betrage blofs eine Kostenersparnis von 2 Millionen, die für Armenpflege aufgewendet werden, gegenübersteht. Die Kosten sollten nach Booth durch eine progressive Einkommensteuer gedeckt werden, ein Vorschlag, dem man die Ueberwälzung der Steuer auf die arbeitenden Klassen entgegenhält, so dafs diese ihre Altersversorgung in praxi selbst zu bestreiten haben würden.

Die Idee von Booth hat von anderen Seiten einige Modifikationen erfahren, die ihre Durchführung erleichtern sollen. So schlägt Mr. Hardy vor, das Einkommen der vermögenslosen, 65 Jahre alten Personen im Pensionswege auf angemessene Weise zu erhöhen. Ein anderer, Mr. Grout, will die Höhe der Pension nach dem Aufenthaltsorte (für London 10 sh. per Woche, für die Provinz weniger) abgestuft wissen. Mr. Wilkinson fordert die Uebertragung der Altersversicherung auf die Lokalbehörden, denen Steuereingänge zu überweisen wären; ihre Deckung durch kommunale Abgaben beantragen Dr. Paine und Mr. Beavau. Das Projekt Mr. Barthey's, welches auch dem Parlamente vorgelegt wurde, geht dahin, es solle jeder, der mit erreichtem 65. Jahre nicht imstande ist, in seinem Berufe Erwerb zu finden und Anspruch auf öffentliche Versorgung erhebt, von der Ortsbehörde versorgt werden, und zwar soll seine Pension den verschiedenen Umständen gemäfs fallweise fixiert werden.

Viel ausgebildeter ist das Projekt von Canon Blackley, der ein System obligatorischer Altersversicherung in Vorschlag bringt, das bereits Mitte der achtziger Jahre einem Select Committee des Unterhauses zur Prüfung vorlag. Der Plan umfafste auch die Kranken- und Unfallversicherung, in welcher Verquickung das Committee Schwierigkeiten bis zur Undurchführbarkeit erblickte, abgesehen davon, dafs es sich gegen die zwangsweise Versicherung aussprach. Seit dem Berichte dieses Ausschusses hat Canon Blackley sein Projekt auf die Frage der Altersversicherung allein reduziert. Er proponiert, es solle jede im Alter von 18—21 Jahren stehende Person zu einer Beitragsleistung an den staatlichen Versicherungsfonds verhalten werden, hoch genug, um dem Zahler bei Erreichung des 65. oder 70. Lebensjahres eine Pension zu sichern. Nach wie vor stöfst das Projekt auf Widerstand; zwangsweise Mafsregeln können in England, wo die Bevölkerung an Registrierung nicht gewöhnt ist, schwer populär werden.

Das bemerkenswerteste unter allen bezüglichen Projekten ist unstreitig jenes von Mr. Chamberlain, nicht blofs deshalb, weil sein Autor nunmehr als Mitglied der Regierung eine gewisse Verpflichtung besitzt, für die Durchführung der Altersversicherung mit Energie einzutreten, sondern weil sein Projekt vor allen anderen den spezifisch englischen Verhältnissen am meisten Rechnung trägt.

Chamberlain vermeidet in erster Linie den unpopulären Zwang zur Versicherung und vertritt eine modifizierte Art freiwilliger Versicherung

Digitized by Google

(voluntary assisted insurance). Sein Projekt unterscheidet drei Fälle, in welchen der staatliche Pensionsfonds in Funktion treten soll. Im ersten Fall soll eine wöchentliche Rente von 5 sh. nach erreichtem 65. Lebensjahre gewährt werden; hierfür hat der Versicherte in seinem 25. Jahre eine Hauptsumme von 2 £ 10 sh. und hierauf eine jährliche Prämie von 10 sh. zu zahlen; der Staat soll einen einmaligen Zuschufs von 10 £ gewähren und hätte die Einzahlungen des Versicherten mit $2^1/_2$ pCt. zu verzinsen. Im zweiten Fall soll eine Kapitalzahlung von 5 £ und eine jährliche Prämie von 1 £ entrichtet werden, wogegen der Staat 15 £ zuzuschiefsen hätte. Die höhere Zahlung soll dem Versicherten nicht blofs den Bezug einer wöchentlichen Rente von 5 sh. mit erreichtem 65. Lebensjahre, sondern auch die Versorgung der Wittwe und Kinder sichern, wenn der Versicherte nach Zahlung von wenigstens drei Jahresprämien und vor Bezug der Rente stirbt. Die dritte Form des Projektes von Chamberlain knüpft an die Thätigkeit der Friendly Societies und Trades-Unions an: dem Arbeiter, der 30 sh., und der Arbeiterin, die 25 sh. der Postsparkasse einzahlen und sich bei einer Gewerkschaft auf 6 £ 10 sh., beziehungsweise 3 £ 18 sh. versichern lassen, verdoppelt der Staat die betreffende Altersrente bei Erreichung des 65. Lebensjahres. Die Durchführung der Versicherung, die auch Uebergangsformen für die Altersversicherung der bei Inkrafttreten des Planes schon über 25 Jahre alten Personen vorsieht, soll der Postsparkasse übertragen werden.

Die Gegner des Chamberlain'schen Projektes meinen, es wären nur wenige Kreise aus den bestentlohnten Arbeiterklassen, die diese Versicherung in Anspruch nehmen würden, so dafs damit für die grofse Masse der Arbeiterschaft nichts gewonnen wäre. Booth hält es für einen Fehler, dafs der Plan 40 Jahre lang Zahlungen ohne Gegenleistungen während dieser langen Zeit verlange. Die Kosten der Versicherung schätzt Chamberlain auf 5 Millionen Pfund Sterling jährlich, wenn die gesamte Bevölkerung von der Versicherung Gebrauch machen würde; die faktischen Kosten bringt Chamberlain mit 500 000 £ jährlich in Anschlag. Es wird sich vielleicht Gelegenheit ergeben, auf die Details und die Kritik des Chamberlainschen Versicherungsplanes näher einzugehen, wenn das Regierungsmitglied an die Durchführung seiner Idee geht, für die das oppositionelle Parlamentsmitglied Jahre hindurch Propaganda trieb.

Digitized by Google

LITTERATUR.

Gizycki, Prof. Dr. *Georg v.*, *Vorlesungen über soziale Ethik.* Aus seinem Nachlafs herausgegeben von Lily v. Gizycki. Berlin 1895. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung.

Diese Blätter wird jeder mit Rührung empfangen, der sie aufnimmt als das, was sie darstellen: das Vermächtnis eines ehrlichen und tapferen Denkers, der seinen Glauben an die Menschheit und ihre Zukunft verkündet. Gizycki war lange als tiefer Kenner der ethischen Literatur, als entschiedener Vertreter Benthamscher Prinzipien bekannt. Diese Prinzipien stehen auch hier im Vordergrunde; die Vorlesungen sollten ein Werk vorbereiten, „das er als seine wichtigste Lebensarbeit bezeichnete: die Pflichtenlehre," so berichtet die Herausgeberin. Der Zweck also ist: die Auffassung der Pflichten zu propagieren, die der Verfasser sich selber erworben hatte, indem er mit der Regel, Jeden für Einen, Keinen für mehr als Einen zu rechnen, „Ernst zu machen" und „von der Klassenselbstsucht sich ganz zu befreien" versucht hat, und seine Jünger lehren will, ihm in diese Wege zu folgen. Denn: „unsere Pflicht ist, nach bestem Wissen und nach allen unseren Kräften das Gesamtglück zu erhöhen." Darum mufs uns das Wohl der Arbeiter vor allem am Herzen liegen, „denn sie sind die grofse Mehrzahl." Mit diesem Idealismus, der das energische Bestreben dieser Volksgenossen, „emporzukommen, mit Freuden begrüfst," verbindet sich Hinweisung auf die thatsächliche Entwicklung der Menschheit, auf die Jugend, in der sie noch sich befinde, auf die Unzufriedenheit als notwendigen Motor des Fortschrittes. Von diesen Gesichtspunkten aus sollen dann „einige der unvernünftigsten und ungerechtesten" gegenwärtigen Zustände betrachtet werden. Die Kapitel handeln 1. von der Herrschaft der Maschinen und den allgemeinen Wirkungen des kapitalistischen Systems, 2. von Strikes und dem Kampfe um den Achtstundentag, 3. von Wohlfahrtseinrichtungen, 4. von Reformen des Bodenbesitzes und deren Unzulänglichkeit, 5. vom gesellschaftlichen Eigentum an

Digitized by Google

Produktionsmitteln und der ökonomischen Gleichheit, 6. und. 7. von der Frauenfrage in ökonomischer und politischer Hinsicht.

Diese Darlegungen sind in ihrer Schlichtheit, Nüchternheit, Treuherzigkeit sehr geeignet, solche Gebildete, „bei denen die Klassenselbstsucht auf eine besonders charakteristische Art in der Unwilligkeit sich offenbart, von den Leiden der Millionen überhaupt etwas zu hören," aus ihrem schläfrigen Behagen aufzurütteln. Was der Verfasser als Thatsachen vorträgt, ist im einzelnen manchen Einwänden ausgesetzt, im grofsen und ganzen richtig. Man darf dabei nicht vergessen, dafs der Inhalt nur für Vorlesungen ausgearbeitet war; wenn auch von einem sehr gewissenhaften Universitätslehrer ausgearbeitet, so ist er doch mehr auf Zuhörer als auf Leser zu wirken geeignet. Für Leser, die sich dadurch aufgerüttelt fühlen, wäre eine Erwähnung verwandter Schriften, am Anfang oder am Ende, nützlich gewesen. — Die heutige Sozialwissenschaft legt bekanntlich auf naturrechtliche oder humanitäre Begründung allgemeiner Reformen geringen Wert. Ihre Stellung zu den Dingen ist objektiver und eben dadurch wissenschaftlicher, in jenem strengeren Sinne, in dem eine praktische Lehre, wie die Ethik, niemals wird wissenschaftlich heifsen können. Gizycki dachte von der wissenschaftlichen Unanfechtbarkeit des greatest-happiness-Prinzipes viel höher, als ich für richtig halten kann. Um so mehr aber mufs ich geltend machen: dies Prinzip, das man so oft als „platten Utilitarismus", „Materialismus" u. dgl. schlecht zu machen beflissen ist, ist gerade durch seine poetische Unbestimmtheit und Unwiderleglichkeit vorzüglich geeignet, ja für manche Naturen notwendig, einem subjektiven Enthusiasmus als Panier zu dienen; und es hat thatsächlich, so lange als es so etwas wie Humanität giebt, wenn auch unter anderen Namen, so gewirkt. Menschenfreundlich wirken, allgemeine Menschenliebe üben, für das Gemeinwohl thätig sein, „die Rechte der Menschheit herzustellen" versuchen (Kants Ausdruck) — das sind Formeln, in denen der Idealismus „glühender Reformer" immerdar sich ausprägt. Politische Köpfe mögen zweifeln, ob Enthusiasmus und Idealismus nützlich seien; auch sie legen dann den Mafsstab der Wohlfahrt, sei es einer Klasse, oder des Gemeinwohls an. In den heutigen Lebensverhältnissen weist der Egoismus selber darauf hin, aufser dem Wohl der eigenen Familie, der eigenen Klasse u. s. f. und um dieser Interessen willen, das Wohl der nationalen Gesellschaft, der man angehört, in einigem Mafse sich angelegen sein zu lassen; das wohlverstandene Interesse im Klassenkampf gebietet Humanität. Umgekehrt: der Patriotismus, jene Form unselbstischer Gesinnung, die fast allein von der herrschenden Klasse mit Uebereinstimmung, sogar in fanatischer Weise gefordert wird, kann, wenn er als Gesinnung echt ist — Schein und Phrase genügen ja — garnicht umhin, sich energisch um das Volkswohl zu bekümmern, das sich zunächst doch als das gleichberechtigte Wohl jedes einzelnen Ego im Volke darstellen mufs. Das Volkswohl weist über sich hinaus auf das Wohl von Nachbarvölkern,

Digitized by Google

durch die es mitbedingt ist. Egoismus aber und Patriotismus werden niemals jenes Korollar des Benthamschen Grundsatzes zugeben, das sich als Prinzip der absoluten Indifferenz bezeichnen läfst: Individuum gleich Individuum, und daraus folgend: Nation gleich Nation. Ich behaupte auch, dafs sich die Pflicht, so zu denken, keineswegs begründen läfst, dafs wir uns vielmehr bescheiden müssen, anzuerkennen: Gesinnung und That eines Menschen stehe um so höher, sei um so mehr moralisch bewunderungswürdig, je mehr das Eine und das Andere in seinen Menschen veredelnden Wirkungen auf unmefsbare Räume und Zeiten sich erstreckt. Was aber ist das Edle im Menschen? Darauf antworten wir mit Aristoteles: das ihm am meisten Eigentümliche.

Hamburg. FERDINAND TÖNNIES.

Engel, Dr. *Ernst*, *Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt.* Ermittelt aus Familien-Haushaltrechnungen und vergleichend zusammengestellt. Dresden, C. Heinrich, 1895. VI u. 124 S., nebst einer Anlage, 54 S.

Alle Kreise, welche der Ueberzeugung leben, dafs von den mannigfachen Lehrgegenständen der Nationalökonomie und Zweigen der Statistik der der menschlichen Konsumtion sehr dürftig ausgebildet ist, erwarteten schon längst mit Spannung das Erscheinen des Werkes von Ernst Engel, welches gleichsam als reife Frucht langer und erfolgreicher Lebensarbeit der Haushaltsstatistik für die Zukunft die rechten Wege und Ziele weisen sollte. Das umfangreiche Material, welches die amtliche Statistik im regen Wetteifer mit einer stets wachsenden Zahl von Privatstatistikern zusammengetragen, sollte durch den deutschen Altmeister dieses Forschungszweiges geistvolle und fruchtbare Durchdringung sowie wesentliche und weitgehende Ergänzung finden, um so dem Aschenbrödel der Statistik die ihm gebührende Stellung und Geltung zu erobern. Die Behandlung der Lebenskosten der Familien verschiedener Länder früher und jetzt, ermittelt aus Familien-Haushaltsrechnungen, soll nicht nur das Verhältnis von Produktion und Konsumtion gründlich beleuchten, sondern auch den Studien betreffend den Kostenwert und den Ertragswert der Menschen die einzig richtige Grundlage schaffen.

Den Anfang machen die Lebenskosten der belgischen Arbeiterfamilien, weil das Königreich Belgien unter allen europäischen Ländern das Meiste gethan hat, die Konsumtion und die Lebenskosten eines hochwichtigen Teils seiner Bevölkerung bestmöglichst kennen zu lernen. Noch im Laufe dieses Jahres werden die Ergebnisse ähnlicher, aber in viel gröfserem Mafsstabe unternommener Untersuchungen in den Vereinigten Staaten von Amerika folgen, denen sich später die Darlegung

Digitized by Google

der Lebenskosten deutscher Familien verschiedenster Wohlstandsklassen, sodann die der Lebenskosten französischer, schweizer, englischer, niederländischer, skandinavischer und russischer Familien anreihen wird.

Schon dieser Anfang ist vielversprechend, obwohl wir in Anbetracht der Mangelhaftigkeit des belgischen Materials sowie der vom Verfasser selbst gesammelten Haushaltungsrechnungen einer anderen Reihenfolge der Behandlung den Vorzug gegeben hätten. Stützt sich ja die Ermittelung der Lebenskosten in Belgien vor vierzig Jahren auf die „Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique, par Ed. Ducpetiaux", aus welchen, wie Ernst Engel selber zugiebt, sogar der Verfasser nur solche Zahlen zu erschliefsen wagt, die, soweit sie nicht eine Umschreibung der Zahlen selbst sind, mehr Sache der Intuition oder Eingebung als der Induktion sind.[1])

Zudem war den statistischen Provinzialkommissionen und den einzelnen Privatpersonen, welche mit der Sammlung dieser Haushaltsrechnungen betraut waren, das Feld der Beobachtung sehr beschränkt durch die Forderung, dafs nur gleichartig zusammengesetzte Familien typischer Natur beobachtet werden sollten. Im Jahre 1853 konnte aber von typischen Familien im strengen Sinne des Wortes kaum die Rede sein, während die sogenannten Normalfamilien, bestehend aus Vater und Mutter und vier im Alter von 16, 12, 6 und 2 Jahren stehenden Kindern eine willkürliche Generalisierung bedeuten. Jedenfalls ist eine solche Zusammenstellung keineswegs die häufigste und ist es fraglich, ob gerade von derartig zusammengesetzten Familien die besten Haushaltsrechnungen zu erhalten sind, weshalb Engel dies einen der schwächsten Punkte des Programms und der Beschlüsse des ersten internationalen statistischen Kongresses nennt, welcher in den Vorschlägen der statistischen Centralkommission Belgiens den richtigen Weg zur Erforschung der Lage und der Lebenskosten der arbeitenden Klassen erkannte. Doch das ist noch lange nicht das schwerwiegendste Bedenken wider die durch Ducpetiaux zusammengestellten Budgets. Die meisten derselben sind auf dem Wege der sogenannten Umfragemethode ermittelt worden, welche gewöhnlich zur Anwendung gelangt, „wenn hier oder dort die Flammen der Unzufriedenheit über den sinkenden Volkswohlstand im allgemeinen oder der ärmeren Volksklassen im besonderen schon zum Dache herausschlagen."

Diese sogenannte schätzungsweise Methode liefert so unzuverlässige Resultate, dafs man derselben mit vollstem Recht mit stets wachsendem Mifstrauen begegnet und sie immer mehr durch die rechnungsmäfsige oder die sogenannte Rechnungsbuchmethode zu ersetzen strebt, welche

[1]) Vgl. hierzu: Anlage I. Die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse des Königreichs Sachsen. Unveränderter Abdruck aus der Zeitschrift des statistischen Bureaus des königlich sächsischen Ministeriums des Innern, No. 8 u. 9. Sonntag, den 22. Nov. 1857. S. 22.

Digitized by Google

auch Engel als die weitaus beste bezeichnet. Ihr grofser Vorzug vor der schriftlichen und mündlichen Umfragemethode besteht darin, dafs die Führung jener Rechnungsbücher gar nicht der Statistik oder eines öffentlichen Zweckes, sondern lediglich hochwichtiger privater Interessen wegen geschieht: der guten und sicheren Steuerung des eigenen Familienhaushaltes wegen. Der Einflufs der Fragenden, die Scheu vor Antworten, das Mifsverständnis solcher, sodann die Ueberschätzung der Ausgaben und die Unterschätzung der Einnahmen seitens der Befragten fallen hierbei ganz weg. Wie schwer diese Mängel der schätzungsweisen Methode sind, braucht kaum durch Beispiele belegt zu werden. Selbstverständlich ist bei dieser Methode auch der absichtlichen Täuschung Thür und Thor offen. Ist schon die Versuchung, sich selber und die Familienangehörigen durch falsche Schätzungen zu täuschen, sehr grofs, so liegt diese Gefahr einem Dritten gegenüber noch viel näher, wobei es sich nicht allein um Schönfärberei der eigenen Person und Familie, sondern auch noch um andere Zwecke handeln kann, besonders wenn die Umfrage in ganz bestimmt ausgesprochener und allgemein bekannter Absicht veranstaltet wird. Bekannt ist das Beispiel jenes Berliner Lehrers, welcher zur Illustrierung der Wirkung des Getreidezolls die Ausgaben für Brot und Mehl in seinem Haushaltungsbuch ins Unmögliche steigerte.

Dieselben Bedenken machen sich auch gegen das Zahlenmaterial geltend, auf welches sich die Darstellung der Lebenskosten in der Zeit von 1886—91 stützt. Waren es ja einerseits die Arbeiterunruhen des Jahres 1886 und andererseits der in der französischen Nationalversammlung eingebrachte Antrag auf Einführung eines anderen mehr protektionistischen Zolltarifs sowie die Wirkungen der Mac Kinley-Bill, welche die belgische Regierung veranlafsten, in zwei verschiedenen Anläufen die gewerblichen Zustände des Landes so genau als möglich untersuchen zu lassen. Im Jahre 1886 sollte dies durch eine besondere, lediglich für diesen Zweck geschaffene, aus Mitgliedern des Parlaments, Volkswirten und Publicisten zusammengesetzte, unter dem Namen Commission du travail industriel wirkende Kommission geschehen, welche jedoch ihre Aufgabe, neuen Aufschlufs über die Lebenskosten der Arbeiterfamilien zu erbringen, so mangelhaft erfüllte, dafs Engel aus guten Gründen auf eine Vergleichung des beigebrachten Materials mit den Budgets von 1853 verzichtet. 1891 sollten die im Jahre 1887 ins Leben gerufenen Conseils de l'Industrie et du travail durch Haushaltungsbudgets eine Lebenskostenermittelung der arbeitenden Klassen vornehmen, um hauptsächlich darüber Gewifsheit zu verschaffen: „Unter welchen Bedingungen tritt Belgien in den ihm bevorstehenden wirtschaftlichen Kampf ein? Welches ist die Widerstandskraft der Nation? Birgt Belgien eine verarmte, unzufriedene Arbeiterbevölkerung in sich? Oder kann man auf deren Geduld und Ruhe rechnen, wenn es zu Stillständen aus Arbeitsmangel kommen sollte? Giebt es in Belgien Ge-

Digitized by Google

werbszweige, die im Verfall sind und sich nur durch fortwährende Lohnreduktion dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig erhalten?" Zu dieser Fehlerquelle gesellt sich eine weitere. Die Enquête sollte nur die Sachlage schildern, wie sie im April 1891 in Wirklichkeit war, und die Nachweise der Einnahmen und Ausgaben des Verbrauchs sollten sich nur auf den einen Monat April beziehen. So begreiflich auch die Vorsicht ist, den neugeschaffenen Organen, deren Fähigkeit, solche Aufgaben zu lösen, noch nicht erprobt war, keine zu grofsen Schwierigkeiten zu bereiten, und so lobenswert das Streben, möglichst rasch der Gegenwart entsprechende Zustandsbilder zu erhalten, so sehr ist diese Beschränkung auf einen Monat zu bedauern. Die Schätzungsmethode, welche so wie so unsichere Beobachtungen und nicht genau kontrollierbare Angaben liefert, mufs bei Beschränkung auf einen Monat dem subjektiven Ermessen einen allzu grofsen Spielraum gewähren und Bilder vermitteln, mit deren thatsächlichem, zahlenmäfsig feststehendem Hintergrund es schlimm bestellt ist. Auch Engel giebt dies zu. Doch tröstet er sich damit, dafs in einer gröfseren Anzahl von Familien ihre Budgetpositionen sich so gruppieren können, dafs der nur einen Monat umfassende Durchschnitt Anspruch auf den Charakter eines Mittelwerts hat. Ebenso dient ihm der Umstand zur Beruhigung, dafs auch bei der Sammlung von Jahresbudgets mittels schriftlicher wie mündlicher Umfragemethode den Multiplikationen ein grofses Arbeitsfeld eingeräumt ist, indem für viele Ausgabepositionen nur Wochenbeträge etc. mitgeteilt werden, und es den Fragern und Sammlern der Budgets überlassen bleibt, aus den gegebenen Antworten das Jahresbudget zu konstruieren. Leider ist uns damit die Frage, ob überhaupt eine Vergleichung der durch Umrechnung konstruierten Jahresbudgets von 1891 mit denjenigen aus dem Jahre 1853 statthaft sei, noch nicht befriedigend beantwortet.

Schliefslich haftet beiden Erhebungen der Mangel an, dafs die Zahl der erhobenen Budgets zu klein und die Verteilung derselben auf die einzelnen Berufsgruppen und Provinzen zu willkürlich ist, als dafs man von denselben ein wahrheitsgetreues Bild der Lebenshaltung der in Frage kommenden Bevölkerungsschichten erwarten und sich zu tieferen und weitgehenden Vergleichungen und Rückschlüssen vollberechtigt fühlen dürfte. Ducpetiaux liefert 199 Budgets, worunter 153 mit Unterscheidung der Sozialklassen, welche durch die bereits erwähnten Kongressbeschlüsse folgenderweise umschrieben wurden:

I. Klasse. Budgets ganz unbemittelter (dürftiger) Familien, deren Einkommen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nicht ausreicht und die deshalb die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen müssen.

II. Klasse. Budgets wenig bemittelter Familien, welche für gewöhnlich keiner Unterstützung bedürfen, aber auch nichts ersparen können.

III. Klasse. Budgets soweit bemittelter Familien, dafs sie zu ihrer

Digitized by Google

Existenz keinerlei öffentlicher Unterstützung bedürfen und im stande sind, noch etwas fürs Alter zu sparen.

Sämtliche Budgets sind solche sogenannter kleiner Leute. Es stammen von Familien der Landwirtschaft und Gärtnerei 49, des Bergbaues 9, der Gewinnung und Bearbeitung von Erden und Steinen 5, der Metallbearbeitung 7, der chemischen Industrie 1, der Textilindustrie 16, der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 8, der Nahrungs- und Genufsmittelindustrie 5, der Baugewerbe 4, der polygraphischen Gewerbe 4, ferner von Fabrikarbeitern und Arbeitern ohne nähere Bezeichnung 59, von persönliche Dienste Leistenden 3, von Beamten 3. Den Landesteilen nach, in welchen die Budgets gesammelt wurden, lieferten die Provinzen Brabant 30, Ostflandern 37, Westflandern 37, Antwerpen 9, Limburg 19, Hennegau 22, Lüttich 20, Namur 13 und Luxemburg 24. 83 Budgets betreffen in Städten lebende, 104 auf dem Lande lebende Familien.

Der von der Abteilung für Industrie im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten herausgegebene Band „Salaires et Budgets-ouvriers en Belgique au mois d'Avril 1891; Renseignements fournis par les Conseils de l'industrie et du travail; Bruxelles 1892" umfafst 188 Familien mit 1167 Personen. Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, dafs 8 Conseils 162 Budgets geliefert haben, während an den übrigen 26 Budgets die anderen Conseils meist nur mit je 1 oder 2 Budgets beteiligt sind.

Auch die berufliche Gliederung der Budgets von 1953 und 1891 zeigt, dafs ihre Quellen sich beruflich keineswegs decken. In den Budgets von 1891 tritt eine viel gröfsere Mannigfaltigkeit der Berufe zu tage, als in denen von 1853. Nur die Kohlenbergleute machen eine Ausnahme. Von ihnen liegen aus 1891 44 Budgets und die meisten aus dem Hennegau vor. Aufserdem haben die Eisenhüttenleute, die Maschinenbauer, die Glasmacher, die Feinspinner und Weber, die Schriftsetzer und Buchdrucker 1891 noch je 10 bezw. 12 Budgets geliefert, während die übrigen 86 Budgets aus der grofsen Menge anderer Berufszweige herrühren. Diese Einwendungen und Bedenken gegen Brauchbarkeit und Vergleichbarkeit des belgischen Materials werden durch die teilweise Berücksichtigung ähnlicher, von Privatpersonen veranstalteten und veröffentlichten Erhebungen nicht wesentlich beeinflufst.

Aus allen diesen Gründen scheint uns der Hauptwert der zu besprechenden Arbeit nicht in den ermittelten Resultaten der Vergleichung der Lebenskosten zu liegen. Der bleibende und nicht hoch genug anzuschlagende Wert dieses, einen enormen Aufwand von Arbeit erfordernden Buches ruht in der scharfsinnigen Methode, welche ein sehr umfangreiches Material konsequent nach weiten und äufserst fruchtbaren Zielpunkten behandelt. Jedenfalls hat der Verfasser den richtigen Weg gefunden, in den Lebenskosten-Darstellungen Ersatz für Volkswohlstands-Messungen in dem Sinne von Jos. Lang und Leopold

Digitized by Google

Krug zu bieten. Dabei soll aber auch das Verdienst des geschichtlichen Teils nicht unerwähnt bleiben. Uebersichtlich, knapp und klar, das Wesentliche scharf hervorhebend, ist die Darstellung folgender Leistungen auf diesem Gebiete: Sir Morton Edens gesammelte Haushaltsrechnungen (1795); Untersuchungen des königlich preufsischen Landes-Oekonomie-Kollegiums (1848): Untersuchungen im Königreich Sachsen (1848); Untersuchungen in Belgien und der erste internationale statistische Kongress zu Brüssel (1853); Ducpetiaux: Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique; Le Play: Les ouvriers européens; die Schüler Le Plays; Frief: Schlesische Arbeiterfamilien; Caroll D. Wright in Boston und Washington; die statistischen Arbeitsämter in den Vereinigten Staaten von Amerika; Neuere Untersuchungen und litterarische Mitteilungen hierüber.

Im methodologischen Teil handelt es sich vor allem um die Feststellung von Konsumeinheiten. Mit Recht verneint Engel die Frage, ob die Familie als solche ein brauchbarer Mafsstab bei der Messung des Verbrauchs derselben sei. Fehlt ja derselben die Grundbedingung der Brauchbarkeit jeden Mafsstabes: die Unveränderlichkeit. Fast in keinem folgenden Zeitabschnitt ist die Familie das, was sie im vorhergehenden war, weshalb die Notwendigkeit der Einführung einer konventionellen Mafseinheit, in deren Multipa man die Familien rasch und sicher auflösen kann, klar zu Tage tritt. Die Mafseinheit, mit der Engel rechnet, ist die des neugeborenen Kindes. Seine Zähleinheiten entsprechen der Veränderung der Länge und des Gewichts des Menschen. Bei männlichen Personen läfst er jährlich die Einheiten bis zum 25. Jahre um 0,1 der Anfangsgröfse 1,0 wachsen; bei weiblichen Personen hört dieses Wachstum schon bei 20 Jahren auf. Allerdings sind hierbei die Einheiten für männliche und weibliche Personen gleichgesetzt; doch dürfte das angesichts der grofsen rechnerischen und sonstigen Vorteile dieser Zerlegung keine grofse Fehlerquelle bedeuten. Als bleibende Benennung dieser statistischen Mafseinheit schlägt Engel den Namen Quetelet, abgekürzt in Quet vor, um durch die Einführung dieses Wortes für jene Einheit dazu beizutragen, dafs der Name Quetelets in der Statistik in beständiger Erinnerung bleibe. Hoffentlich geht des Verfassers Wunsch in Erfüllung und erobern sich Mafseinheit und der für sie vorgeschlagene Name das Bürgerrecht in der Statistik. Etwas weniger Hoffnung auf Realisierung hat der Vorschlag, auf dem Wege jährlich wiederholter Preisausschreibungen von Familien aus allen Schichten der Gesellschaft mehr oder weniger gut geführte Haushalts-Rechnungsbücher zur Aufbereitung zu erhalten. Leider ist Anlage II, welche das Nähere über ein solches Preisausschreiben mitteilen sollte, noch nicht beigefügt. Allein so sachgemäfs auch eine solche Ausschreibung veranstaltet sein möchte, so müfste doch durch ein solches Vorgehen der Hauptvorteil der sogenannten Rechnungsbuch-Methode bedenklich verkümmert werden oder ganz verloren gehen. Im übrigen

Digitized by Google

ist seiner methodologischen Rede kurzer Sinn der, dafs man bei Erforschung der Lebenskosten

1. hinsichtlich des Subjekts bis auf die in Quets zerlegte Familie herabgehen und diese Kosten auf je ein Quet beziehen mufs;
2. dafs, hinsichtlich des Objekts, die Einnahmen nach den Quellen, die Ausgaben nach den Zwecken, je spezieller desto besser, ersichtlich gemacht werden müssen;
3. dafs hinsichtlich der Methode, die Einnahmen und Ausgaben den Ist-Rechnungen und nur erst dann, wenn solche fehlen, den Soll-Rechnungen zu entnehmen sind, und
4. dafs hinsichtlich des Zeitmoments die erforderlichen Nachweise aus möglichst langen, ununterbrochenen Zeiträumen zu gewinnen sind."

Schon diese Zusammenfassung zeigt deutlich, dafs sich Engel der Unvollkommenheit seines Materials aus Belgien bewufst sein mufs. Er anerkennt dieselbe auch mehrfach an der Hand der Ergebnisse seiner Vergleichung, welche wir kurz zu skizzieren versuchen.

Für die erste Periode ergiebt sich, dafs ein Quet einer Arbeiterfamilie im Durchschnitt wöchentlich nur eine Mark zur Bestreitung der Lebenskosten gehabt hat. Dies ergiebt für den erwachsenen Mann von 3.5 Quets 3,5 M. pro Woche oder 0,5 M. pro Tag im Jahre von 365 Tagen. Das ist die Grundziffer sämtlicher Budgets aus dem Jahre 1853. Mehr als die Hälfte der Familien, von welchen die Budgets gesammelt sind, verausgabt aber erheblich weniger als jenen Durchschnittsbetrag von 52,12 M. pro Quet im Jahre, und ihre Ausgaben überschreiten ihre Einnahmen darum nicht viel mehr. Wie die Familien dies fertig bringen und wie sie die fast in allen Budgets sich zeigenden, mehr oder weniger grofsen Fehlbeträge decken, das ist für den, der nicht selbst einer solchen Familie angehört oder ihr sehr nahe steht, schwer zu begreifen.

Auch hier bewährt sich das sogenannte Engelsche Gesetz, welches sich in die Worte fassen läfst: „Je ärmer der Einzelne oder eine Familie oder ein Volk ist, einen desto gröfseren Prozentsatz ihres Einkommens müssen sie auf die physische Erhaltung und zwar hiervon wiederum den gröfsten Teil auf die Nahrung verwenden." In der ärmsten Klasse, in welcher die Ausgaben die Einnahmen am stärksten überschreiten, werden für die physische Erhaltung 98,12 pCt. der Ausgaben, 107,2 pCt. der Einnahmen aufgewendet. Selbst in der bestsituierten Klasse verschlingen die Kosten der physischen Erhaltung den Löwenteil der Einnahmen.

Die Haushaltsrechnungen sollen nun aber auch darüber Aufschlufs geben, ob die betreffenden Familien imstande sind, sich rationell und ausreichend zu ernähren. Trotzdem Engel zur Beantwortung dieser Frage den von den verschiedensten Seiten als viel zu niedrig angefochtenen Meinertschen Normalkostsatz als Mafsstab verwendet, erreichen

Digitized by Google

die aus den Budgets ermittelten Kostsätze dieses Normalkostmafs nicht. Sie bleiben sowohl in Beziehung auf Eiweifs als auch auf Fett und Kohlehydraten hinter demselben zurück, und soweit dies nicht auch hinsichtlich der Nahrungsmengen der Fall ist, wird diese scheinbare Gunst nur durch den grofsen Prozentsatz Wasser hervorgebracht, der in den meisten Kohlehydraten, insbesondere in Kartoffeln und grünen Gemüsen, enthalten ist. Läfst man den Durchschnittskostsatz aus allen drei Sozialschichten in Stadt und Land als allgemeinen Durchschnitt gelten, so zeigt sich, dafs derselbe kaum zwei Drittel des Eiweisses, die Hälfte des Fettes und ziemlich den vollen Betrag der Kohlehydrate des Meinertschen Kostmafses enthält.

Unter der Voraussetzung gleicher Umstände würden die Quetbeträge des Jahres 1891 im Vergleich mit denen von 1853 den ungeheuren Unterschied der Lebenskosten in beiden Jahren zum Ausdruck bringen. Allein diese Quetbeträge sagen noch nichts darüber aus, ob die Steigerung der Lebenskosten im allgemeinen und im besonderen eine Steigerung des Verbrauchs oder nur eine solche der Preise, oder eine Mischung beider ist. Leider sind die Preisangaben aus der früheren Periode so beschränkt, dafs sich nur die allgemeine Thatsache constatieren läfst, dafs einzelne Verbrauchsgegenstände im Jahre 1853 wohlfeiler, andere teurer waren als im Jahre 1891. Dagegen läfst sich feststellen, dafs der Verbrauch von tierischer Nahrung sich mehr als verdreifacht hat, ohne dafs der Verbrauch der pflanzlichen Nahrung herabgegangen ist. Der Letztere hat ebenfalls eine Vermehrung erfahren. Wird ja auf Nahrung wie auf die gesamte physische Erhaltung im Jahre 1891 fast das doppelte des 1853 hierfür ausgegebenen verwendet. Zur Illustrierung dieser „erfreulichen" Thatsache mufs der nach dem Meinertschen Rezept konstruierte Grenzquetbetrag aufmarschieren, welcher für die jetzige Zeit und für Mitteleuropa (mit Ausnahme von Grofsbritannien) bei 84 M. für jedes Quet einer Familie jährlich eine physiologisch zulängliche Ernährung und eine bescheidene Befriedigung der übrigen Lebensbedürfnisse gestatten soll. Soweit wir diese Nutzanwendung Meinertscher Theorien an schweizerischen Verhältnissen zu messen Gelegenheit haben, entspricht diese nicht ganz den Thatsachen und verbürgt der 1891 für belgische Verhältnisse ermittelte durschnittliche Quetbetrag von 101,65 M. jedenfalls eine sehr bescheidene Lebenshaltung, wenn auch eine beträchtliche Steigerung derselben seit 1853 nicht in Abrede gestellt werden kann. Für unsere Ansicht spricht vor allem die Beobachtung von Engel, dafs sich der Einflufs der Vermögenslage in den Ausgaben für die physische Erhaltung viel bemerkbarer macht, als in den Ausgaben zur Deckung der übrigen Lebensbedürfnisse, für welche von der Gesamteinnahme auch im Jahre 1891 überall nur ein kleiner Rest verbleibt. Erlangten nach den Budgets von 1853 mit der Erhöhung des freien Einkommens auch die ethischen Bedürfnisse einen höheren Rang in den Ausgaben, so ist das bei den Sozialklassen

Digitized by Google

von 1891 nicht der Fall. Wie sehr auch die absoluten Zahlen der Quetbeträge von Klasse zu Klasse wachsen, das Hundertverhältnis derselben in den einzelnen Klassen wird dadurch nur wenig verändert; es ist vielmehr eine auffallende Gleichheit oder Aehnlichkeit der Prozentzahlen durch alle Klassen vorhanden. Die Ausgabe für Nahrung beträgt auf der niedrigsten Stufe 66,39 pCt., auf der zweithöchsten 65.38 pCt. sämtlicher Ausgaben und schwankt überhaupt um 65 pCt., die für Kleidung um 15 pCt., die für Wohnung um 10 pCt., die für Heizung und Beleuchtung um 6 pCt. und die für die physische Erhaltung um 95 pCt. des Gesamtbetrages der Ausgaben, der wieder um nichts anderes, ja sogar etwas geringer ist, als der Gesamtbetrag der Einnahmen.

Dieses Ergebnis steht aber im Widerspruch mit allen bisherigen Resultaten der Haushaltsstatistik und läfst sich nur mit den bereits gemachten Aussetzungen an der Brauchbarkeit des zugrunde liegenden Zahlenmaterials erklären. Letzteres dürfte auch daraus hervorgehen, dafs bei der Gliederung der Budgets in vier stark besetzte Sozialklassen die Einnahmen aus Arbeit sämtlicher erwerbender Familienglieder bestenfalls immer nur die Ausgaben für die physische Erhaltung deckt. Die Mittel für die anderen Ausgaben fliefsen den Familien auf andere Weise und aus Quellen zu, worüber die Budgets keine Auskunft geben. Es steht deshalb etwas schief mit den Schlüssen, die Engel aus dem ihm zu Gebote stehenden Material zieht. Jedenfalls ist der Beweis, dafs trotz vermehrter Einnahmen das sogenannte freie Einkommen und die Sparkraft nur wenig gewachsen seien, weil dieselben ausschliefslich zur Erhöhung der Lebenshaltung in physischer Hinsicht verwendet und jetzt, mehr wie früher, in alkoholischen Getränken zu Hause und im Wirtshaus verbraucht werden, nicht voll geleistet.

Schliefslich ist es sehr zu bedauern, dafs dem Verfasser nicht aus beiden Perioden Haushaltungsbudgets aus den besser situirten Klassen zur Verfügung gestanden sind. Eine Vergleichung der Steigerung der Lebenshaltung und der einzelnen Richtungen derselben innerhalb einzelner weit auseinanderstehender Vermögensklassen hätte wohl interessante Resultate und brauchbare Anhaltspunkte zur Beurteilung der Lebenshaltung, welche ja ein sehr relativer Begriff ist, geliefert. Jedenfalls fehlt in den in Aussicht stehenden Fortsetzungen des begonnenen Werkes auch dieses Moment der Vergleichung nicht, während das zu benutzende Material zum grofsen Teil wenigstens viel vertrauenswürdiger und zuverlässiger ist als das belgische. Man wird deshalb den weiteren Teilen dieses Werkes mit um so gröfserer Spannung entgegensehen, als schon diese erste Probe erfreulichen Beweis von der Fruchtbarkeit und Originalität der angewendeten Methode ablegte.

Stettfurt (Schweiz). E. HOFMANN.

Digitized by Google

Brückner, N., Erziehung und Unterricht vom Standpunkt der Sozialpolitik. (Berlin, Siemenroth u. Worms, 1895, 159 S.)

Russell, J., Die Volkshochschulen in England und Amerika. (Extension of University Teaching.) Deutsch mit Anmerkungen von O. W. Beyer. (Leipzig, Voigtländer, 1895. 111 S.)

Reyer, Ed., Handbuch des Volksbildungswesens. (Stuttgart, Cotta Nachf., 1896. VIII. u. 274 S.)

Im Getümmel des Tageskampfes wenig beachtet, sind doch für den aufmerksamen Beobachter der modernsten Zeit mannigfache Anzeichen sichtbar, die darauf hinweisen, dafs neben der Bewegung, die eine materielle Hebung der arbeitenden Klassen erstrebt, und parallel mit ihr, sich das Bestreben zeigt, auch die geistigen Güter des Wissens und der Bildung allgemein zugänglich zu machen. Die beiden Bewegungen sind nothwendig mit einander verbunden. Denn es ist von vornherein klar, dafs ohne eine wirtschaftliche Besserung eine durchgreifende Umgestaltung des Bildungswesens im demokratischen Sinne nicht erreichbar ist, und ebenso, dafs die materielle Besserung nicht das Schlufsresultat der aufsteigenden Klassenbewegung bilden kann, dafs der menschliche Geist die Waffen im Kampfe stählt und die Früchte des Sieges zur Genufsreife bringt. Nur wer unhistorisch die Entwicklung verkennt, ob er nun in konservativer Orthodoxie befangen ist oder sozialistische Dogmen mifsversteht, kann achselzuckend über die geistigen Bewegungen — Triebkräfte oder Symptome — hinweggehen. Dafs die Volksschule, so gut oder so schlecht sie sein mag, eine unantastbare Errungenschaft modernen Fortschrittes ist, hat, im letzten Decennium die mächtige Bewegung gegen die Liechtenstein'sche Schulnovelle nicht minder als die gegen den Zedlitz'schen Entwurf zur Genüge erwiesen. Wenn aber auch der klerikale Ansturm (wenigstens gegen die Gesetzgebung) mit vereinten Kräften abgeschlagen ist, ist man doch sicherlich nicht berechtigt anzunehmen, dafs die Liberalen mit der obligaten Volksschule das letzte Wort in der Schulentwicklung gesprochen haben, und es ist nun eine Aufgabe aller sozialen Parteien, das Gebäude der Volksbildung auszubauen, das den gröfseren Bedürfnissen einer vorgeschrittenen Zeit nicht mehr genügt. Man mufs aber nicht nur über das Ziel klar sein, sondern auch die Mittel und Wege studieren, die bei den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen imstande sind, die Volksbildung zu heben, die Einrichtungen, die anpassungsfähig genug sind, um trotz der äufseren Schwierigkeiten etwas zu leisten, die eigene Wirksamkeit zu erweitern und eine immer weiter gehende Reform vorzubereiten.

Brückner versucht es „das Gebiet der Erziehung und Heranbildung der Jugend einer sozialpolitischen Betrachtung zu unterwerfen"; er will sich jedoch „auf Hervorhebung der hauptsächlichsten Gesichtspunkte

Digitized by Google

beschränken, ohne irgendwo wirklich erschöpfend zu sein". Er reiht die Pflichten an einander, die nach unserer Auffassung der Staat und die Gesellschaft gegen den werdenden Bürger hat und verfolgt den Lebenslauf des Heranwachsenden ab ovo. Die Hauptetappen bilden: die Fürsorge für schwangere Frauen und Wöchnerinnen; die Krippen und der Kindergarten; die Volksschule; die Lehre und die Fortbildungsschule. Dazu kommen als spezielle und besonders schwierige Fälle die Fürsorge für die vaterlosen Kinder und die Zwangserziehung. Es wird nicht zu viel und nur durchaus Erreichbares gefordert. Der Staat hat in den meisten civilisierten Gegenden die allgemeine Schulpflicht bis zum 14 Lebensjahre im eigenen wohlverstandenen Interesse decretirt. Er hat aber weder durchaus die materiellen Bedingungen für die Erziehung geschaffen, noch auch die Volksschule so ausgestaltet, dafs in den 6—8 Jahren so viel geleistet wurde, wie geleistet werden könnte. Allerdings ist die Arbeit jugendlicher Arbeiter gesetzlich eingeschränkt; aber das genügt nicht. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse derart sind, dafs Mann und Frau in die Arbeit gehen müssen und sich untertags nicht um ihre Kinder kümmern können, so müssen die Kinder in Kindergärten Aufnahme finden, so müssen die Schulkinder untertags beköstigt werden, so müssen, wenn die Eltern entfernt von der Schule wohnen, Convicte geschaffen werden. die die Kinder vollständig aufnehmen können. Der Staat hat die Verpflichtung dies zu thun, wenn er später auf die Dienste der Herangewachsenen rechnen will, er mufs es thun, wenn er will, dafs die Schule durchaus nur als Wohlthat, nicht auch als Plage empfunden werde. Der Volksschulunterricht würde schon durch solche Mafsregeln ein wirksamerer werden, er müfste aber auch innerlich reorganisiert werden. Vielfach, namentlich auf dem Lande, wo ein- und zweiklassige Schulen vorherrschen, wo der Pfarrer vorherrscht und der Lehrer kümmerlich sein Dasein fristet und sich zu Küsterdiensten hergeben mufs, ist der Volksschulunterricht nur eine Fiktion; wenn die absolvierten Volksschüler zum Militär einrücken, haben sie häufig die Kunst des Lesens und Schreibens wieder vergessen; und sogar wenn dies nicht der Fall ist, mufs man sich wohl fragen, ob bei einer besseren Organisation 6—8 Jahre dazu erforderlich wären, um den beschränkten Lehrstoff in die jungen Köpfe hineinzubringen. Wenn Brückner eine Ausdehnung der obligaten Schulpflicht bis zum 16. Jahre verlangt, so ist diese Forderung sowohl vom engeren sozialpolitischen Gesichtspunkte der Einschränkung der jugendlichen Arbeit als auch von dem pädagogischen Gesichtspunkte gerechtfertigt, dafs in dem 14. bis 16. Jahre eine ganze Menge von Wissensstoff verarbeitet werden kann, der jüngeren Kindern naturgemäfs vollständig unzugänglich ist, dafs überhaupt erst in diesem Lebensalter daran gedacht werden kann, Grundlagen einer geistigen Bildung zu legen, während, was in früherem Alter erlernt wird, im Wesentlichen nur die technischen Hilfsmittel sind, die unter günstigen Verhältnissen zu wirklicher Bildung führen

Digitized by Google

können. Freilich muſs man aus denselben Gründen weitergehen, und die Forderung müſste, wenn man schon fordert, lauten: obligate Schulpflicht aller Heranwachsenden, d. h. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre oder bis zum militärpflichtigen Alter. Die Konsequenzen der von Brückner vertretenen Anschauung scheinen mir weiter zu führen, als aus seinen eigenen Schlüssen ersichtlich ist. Der erste Schritt auf diesem Wege müſste sein, daſs die örtlichen Volksschulen auf dem Lande, wie sie heute etwa in Deutschland und Österreich bestehen, nur Kinder vom 6. bis zum 10. Jahre aufzunehmen hätten, daſs dagegen eine gröſsere Anzahl von Landgemeinden zu Schulkreisen zusammengelegt würden, welche die Verpflichtung hätten eine höhere Volksschule für die Kinder vom 10. bis zum 14. Jahre zu erhalten, welche zum mindesten die Lehrziele der besseren städtischen Volks-(„Bürger"-) Schulen oder der besten schweizerischen Schulen zu erreichen hätte und mit einem groſsen Convicte verbunden sein müſste. Sie müſste den Übergang zu einer höheren Schule ermöglichen (Oberrealschule od. dgl.), die zum mindesten die Fähigkeit zum Freiwilligendienste verleihen würde. Der von Brückner mit Recht betonte Handfertigkeitsunterricht müſste so organisiert sein, daſs der 18jährige höchstens einer kurzen Lehrzeit (wenn überhaupt) bedürfte, um dann in die Erwerbsthätigkeit einzutreten. Obligatorische Fortbildungsschulen und Gewerbeschulen bedeuten schon einen Fortschritt. Allerdings führt Brückner mit Recht aus, daſs die allgemeinen Fortbildungsschulen, wie sie heute bestehen, nur den Zweck haben, die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu befestigen, weil eben die Volksschule ihrer Aufgabe nur unvollkommen gerecht wird. Aber eine Hebung der Volksschule müſste natürlich auch die Fortbildungsschulen zu besserer Entwicklung bringen, soweit dies in der knappen Unterrichtszeit, die ihnen eingeräumt ist, überhaupt möglich ist. Brückner verlangt nun als Abschlagszahlung vom Staate die allgemeine Durchführung des Fortbildungsschulzwanges und die Entfernung der Schulstunden von den Sonntagen und von den Abendstunden. Es mag fraglich erscheinen, ob man bei den Regierungen auch nur diese bescheidene Forderung in der allernächsten Zeit durchsetzen wird, und um [so verwegener, wenn man noch weiter gehende Wünsche hegt. Doch gewinnt man etwas mehr Zuversicht, wenn man die Entwicklung in den englischen Staaten beobachtet.

Abgesehen von der in den letzten Jahren erreichten Ausgestaltung der Technical education in England verdient die University-Extension-Bewegung besondere Beachtung, die Russell schildert und deren Bedeutung durch die deutsche Uebersetzung gerade zur rechten Zeit auch dem deutschen Publikum klargemacht wird. Der Zweck der Popularisirungsarbeit ist derzeit, um mit den Worten der Direktoren der Amerikanischen Gesellschaft für U.-E. zu sprechen: „Bildung unter Leuten zu verbreiten, die zu alt sind, um sich noch auf die Schulbank zu setzen und nicht imstande, ihre ganze Zeit auf das Studieren zu ver-

Digitized by Google

wenden; sie will sie daran gewöhnen, mit Nutzen zu lesen, korrekt zu denken und das Leben richtig aufzufassen; sie will das geistige Leben erwecken und anspornen, und das alles zu dem Zwecke, soziale Fortschritte einzuführen und die Verhältnisse der Gesellschaft nach den verschiedensten Richtungen hin für ihre Mitglieder gehaltvoller und erfreulicher zu gestalten." (Russell, S. 58.) Allerdings ist dieses weite, aber doch begrenzte Ziel theoretisch schon teilweise überwunden worden, da es schon Universitäten giebt, welche absolvierte Hörer der Extension-Kurse als gleichberechtigte Studenten aufnehmen. Doch hat diese Seite der Entwicklung natürlich praktisch nur geringen Erfolg, da die wenigsten Hörer der Extension-Kurse wirtschaftlich die Möglichkeit haben, sich dem Universitätsstudium zu widmen. Vorläufig wenigstens wirkt die University-Extension im Sinne der allgemeinen Erweiterung des Gesichtskreises und zugleich der theoretischen Vertiefung und Eweiterung derjenigen Kenntnisse, welche der Fachmann in seiner praktischen Berufsthätigkeit bedarf. In wie grofsartigem Mafsstabe sie wirkt, das beweisen die Zahlen. Zuerst im Jahre 1871 legte Prof. J. Stuart der Universität Cambridge einen Plan vor, nach welchem die Universität selbst sich an die Spitze der Volksbildungsbewegung stellen, sie organisieren und leiten sollte. Jetzt, nach 24 Jahren, zählen die Extension-Kurse der verschiedensten Universitäten diesseits und jenseits des Oceans jährlich mindestens 100,000 Hörer. In England allein werden jährlich ca. 700 Kurse abgehalten und dafür 600,000 M. aufgewendet; die Kurse werden in England an etwa 400 Lehrstellen abgehalten. Es giebt kein Wissensgebiet, das nicht durch einige Kurse vertreten wäre. Und während die Arbeit der Universitäten sich in so verblüffender Weise ausbreitete, wurde zugleich eine sehr intensive Arbeit in den Kursen geleistet: es wird nicht blos vorgetragen, sondern auch unterrichtet, die Hörer machen schriftliche Arbeiten und legen Schlufsprüfungen ab. In die Kurse wird grofsenteils System gebracht, indem mehrere zu einem zusammenhängenden Kursringe zusammengelegt werden. Trotz dieser Erfolge kommt der Amerikaner Russell zu dem Schlusse: „Die Förderer dieser neuen Bewegung auf dem Gebiete der Erziehung haben keine einfache Arbeit auf sich genommen. Im letzten Grunde ist ihr Ziel ja doch kein anderes, als vernünftige Erziehungsmethoden mit den demokratischen Neigungen der Zeit in Einklang zu bringen[1]). Die Möglichkeiten, die vor ihnen liegen, mögen wohl zu heldenhafter Anstrengung begeistern und einen Eifer erzeugen, der mit religiöser Inbrunst etwas Verwandtes hat. Aber zwei Jahrzehnte des Fortschritts bilden

[1]) Es berührt eigentümlich, dafs der deutsche Uebersetzer des University-Extension-Buches notwendig findet, seinen Lesern auseinanderzusetzen (S. 100 Anm. 4), dafs das Wort „Democracy" in diesem Buche durchgängig „nicht mit dem üblen Nebensinne, den es im Deutschen hat, vielmehr mit Stolz gebraucht" wird. Welch' feines — Sprachgefühl!

Digitized by Google

erst den Anfang. Die Hindernisse, die bisher zu überwinden waren, sind nur ein Vorspiel von denen, die noch zu überwinden sind."

Wenn man das von England und Amerika sagt, wo das soziale Pflichtbewufstsein sich in einer staunenswerten Weise auch in den Klassen findet, die bei uns vielfach nur als Hindernisse der demokratischen Entwicklung angesehen werden, was mufs man dann von der Arbeit sagen, die noch in deutschen Ländern zu leisten ist? Und es liegt allerdings eine Art religiöser Inbrunst in dem schlichten Selbstbekenntnisse, das Prof. Ed. Reyer in dem Vorworte seines Buches ablegt: „Ich habe gelernt, wie diese kräftigen Ansätze einer Neugestaltung zu einem besseren und höherwertigen Gesamtdasein führen müssen, und dies Erkennen hat sich allgemach verbunden mit einem lebensfreudigen Zukünftsglauben. — Durch die Kritik hindurch habe ich mir einen sozialen Glauben erobert, welcher die Kritik nicht scheut, weil er aus derselben siegreich hervorgegangen ist. Wer aber diesen Glauben hat, der mufs auch dem Glauben gemäfs wirken, und so trat ich ein in die Reihen der Arbeiter und habe mir ein Feld gewählt, für welches ich durch meinen Bildungsgang geeignet bin." Reyer ist der Organisator, man könnte beinahe sagen: der Schöpfer der Volksbibliotheken in Oesterreich geworden; denn was vor seiner Zeit in österreichischen Städten bestand, war kaum wert genannt zu werden, während jetzt die Leistungen des Wiener Volksbildungsvereins auf diesem Gebiet, systematisch geleitet und organisiert durch Reyer, den Vergleich wenigstens mit keiner deutschen Bibliothek zu scheuen haben und die von Reyer neugeschaffene Volksbibliothek in Graz nach Organisation und Benutzungsziffer binnen kurzem sogar mit englischen Bibliotheken wetteifern wird. In seinem „Handbuche des Volksbildungswesens" giebt der erfahrene Praktiker nun eine Art Anleitung zu praktischer Bethätigung auf dem Gebiete des Volksbildungswesens und reizt zugleich durch beständige Gegenüberstellung der entwickelten Verhältnisse der vorgeschrittenen englischen Länder und des Tiefstandes in den deutschen Ländern zu solcher Bethätigung auf. Er behandelt in vier Abteilungen „Volkstümliche Bildungsanstalten": „Volkshochschulen"; „Organisation der Volksbibliotheken"; „Entwicklung der Volksbibliotheken". Die österreichischen Verhältnisse sind naturgemäfs (äufser den englischen und amerikanischen) besonders eingehend berücksichtigt, aber Reyer hat mit Unterstützung anderer Fachmänner auch reiches Vergleichsmaterial über Deutschland verarbeitet. Da mag es für reichsdeutsche Leser von Interesse sein zu erfahren, dafs trotz mancher Ungunst der Verhältnisse Oesterreich das Deutsche Reich nicht nur auf dem Gebiet des Volksbibliothekwesens überflügelt, sondern auch den Anfang mit der Einführung der University-Extension gemacht hat. Die Universität Wien hat im Herbste 1895 24 volkstümliche Kurse eröffnet, die vor Weihnachten von 2500 eingeschriebenen Hörern besucht werden, ein Erfolg, dessen sich auch keine englische Universität

Digitized by Google

zu schämen brauchte. Auch auf diesem Gebiete hat der Wiener Volksbildungsverein durch ein Decennium mit seinen Sonntagsvorträgen vorgearbeitet. Er hat auch zuerst eine Beteiligung der Universität und eine energische Unterstützung aus Landesmitteln angeregt, aber damals noch vergeblich. Erst als der Volksbildungsverein durch selbständige Veranstaltung von Kursen zugleich den Beweis erbracht hatte, dafs solche Veranstaltungen beim lernenden Publikum einen sehr fruchtbaren Boden fanden, dafs aber andererseits die finanziellen Lasten von einem Privatvereine nicht getragen werden konnten, hatte eine zweite Anregung, die sich direkt an die Universität wendete, Erfolg. Die Universität erlangte vom Unterrichtsministerium eine jährliche Unterstützung von fl. 6000 für die zu veranstaltenden volkstümlichen Kurse und arbeitete ein Statut aus, durch welches die neue Thätigkeit organisiert wurde. Die Leitung liegt in den Händen eines teilweise von den Facultäten, teilweise von dem akademischen Senate gewählten Comités. Vortragende sind zum gröfsten Teile Privatdocenten und Assistenten, die für ihre Leistungen mit einem Einheitshonorare entlohnt werden, das freilich nicht so hoch sein kann, wie die englischen Honorare. Kurse können nicht nur in den verschiedenen Bezirken von Wien, sondern in ganz Niederösterreich und ausnahmsweise auch in anderen Kronländern abgehalten werden; für den Beginn hat man sich allerdings auf die Stadt Wien beschränkt. Wichtig ist die statutenmäfsige Ausschliefsung aller an aktuelle Fragen grenzenden Wissensgebiete von der Besprechung — eine unter den heutigen Verhältnissen sehr nützliche Bestimmung,[1]) die aber zugleich den Unterschied zwischen unseren

[1]) Der Verfasser des Artikels „Volkstümliche Universitätskurse in Wien" („Soziale Praxis" V. Jahrg. No. 7) tadelt das Programm, weil es die Volkswirtschaftslehre nicht genügend berücksichtigt. Es ist diese Thatsache aber nur die rigorose Durchführung der statutenmäfsigen Bestimmung. Nur wenige Gebiete der Volkswirtschaftslehre — etwa Statistik und Wirtschaftsgeschichte — könnten so vorgetragen werden, dafs der Parteien Hafs und Gunst vermieden wird. Könnten Konservative, Liberale, Marxisten in Parallelkursen zu Worte kommen, so könnte man den Standpunkt des Verfassers des Artikels gelten lassen. Da dies bei unseren Verhältnissen ausgeschlossen ist, so würde das auf die Allgemeinheit berechnete Unternehmen der Universität sofort einen parteipolitischen Stempel erhalten, wenn Propaganda nur für das eine oder nur für das andere Dogma gemacht würde. Dies würde aber das gemeinnützige Unternehmen sofort jeder Aussicht auf Erfolg berauben. Wollte man die Arbeiter, wie man gelegentlich auch von wohlmeinender Seite hören kann, „über die Verderblichkeit der marxistischen Lehre aufklären" oder zu Wohlfahrtseinrichtungen bekehren, so würde das Publikum bald ausbleiben. Wenn aber irgend eine ökonomische Anschauung gesunde Grundlagen hat, wird sie in demselben Mafse an Boden gewinnen, wie die allgemeine Bildung und die Kenntnis der gesicherten Errungenschaften der Forschung sich verbreitet.

Digitized by Google

und den englischen Verhältnissen deutlich werden läfst. Dieser Unterschied drückt sich auch in anderen Punkten der Organisation aus: wir haben zwar von den englischen Erfahrungen gelernt und versuchen es gleich im Anfange, mehrere Kurse systematisch an einander zu gliedern, aber von Prüfungen hat man wenigstens vorläufig noch absehen müssen. Die Staatsunterstützung, die gleich im Beginn zugestanden wurde, ermöglicht es, das ganze System auf demokratischere Grundlage zu stellen; die Kosten der Kurse brauchen nicht durch die Eintrittsgelder gedeckt zu werden, deren Höhe sonst vielfach die Teilnahme gerade jener Volkskreise verhindert, für welche eigentlich die Kurse eingerichtet werden; das Eintrittsgeld für einen ganzen sechsabendlichen Kurs (z. B. 11. November bis 16. Dezember einmal wöchentlich) beträgt nur 1 Krone, so dafs zu hoffen ist, dafs die Arbeiterkreise, die der neuen Einrichtung sehr freundlich entgegengekommen sind, einen starken Prozentsatz der Kursbesucher stellen werden (bisher nach einer Schätzung 20 pCt., wozu noch ein starker Prozentsatz von Handelsgehilfen kommt). Indes ist nicht zu verkennen, dafs immer noch einerseits der lange Arbeitstag und die Unstetigkeit der Beschäftigung hemmend einwirken, andererseits die sehr mangelhafte Volksschulbildung, so dafs im grofsen Ganzen nur auf die relativ besser gestellten Arbeiter, die eine bessere Volksschule besucht haben oder in den Arbeiterbildungsvereinen sich elementare Kenntnisse erworben haben, gerechnet werden kann. Denkbar wäre es allerdings, wenn die Kurse sich bewähren und gut geleitet werden, dafs wenigstens bei diesen Arbeitern, und namentlich bei den jugendlichen, ein mehrjähriger systematischer Kursbesuch zur Regel würde. Eine solche Thatsache würde unzweifelhaft über kurz oder lang die offizielle Anerkennung des Staates und der Gesellschaft dadurch erlangen, dafs die Arbeitszeit, wenigstens soweit es unbedingt notwendig erschiene, eingeschränkt würde. Es könnte sich ein allgemein zugängliches höheres Schulwesen entwickeln, das den Vorteil hätte, bildsam zu sein und sich den speziellen Bildungsbedürfnissen anzupassen, und das hinüberleiten könnte zu dem Ideale, das wir oben skizziert haben.

Wir sind freilich noch weit von diesem hohen Ziele entfernt. Allein die Erfolge der englischen Universitäten, die Wirksamkeit von Männern, wie Reyer, auf dem Kontinente, der vielversprechende Anfang der University-Extension in Wien mit Hilfe des Staates — in Verbindung mit Russells Beobachtung, dafs „die Einrichtung populärer Kurse ansteckend ist", giebt doch einige Hoffnung, dafs die Erkenntnis eine allgemeinere wird, die in dem Motto der Londoner Gesellschaft für University-Extension mit den Worten ausgedrückt ist: „Der Mensch braucht Wissen, nicht als Mittel zum Lebensunterhalte, sondern als eine Lebensbedingung", die Hoffnung, dafs die arbeitenden Klassen sich auch diese Lebensbedingung erkämpfen, dafs die Gesellschaft diese Lebensbedingung zugestehen wird.

Wien. L. M. HARTMANN.

Digitized by Google

The American Journal of Sociology. Vol. I. No. I. u. II. July u. September 1895. Chicago. The University of Chicago Press.

In der neuen Welt finden neue Erfindungen und neue Ideen eine willigere Aufnahme; für die Wissenschaften bedeutet das freilich nicht immer eine tiefe Ergründung der Dinge, oft nur eine gewandte und leichte Aneignung verheissungvoller Namen und blendender Programme. Immerhin darf es mit lebendiger Aufmerksamkeit begrüfst werden, dafs die neue Universität in Chicago der Soziologie ihren Platz zu sichern sich anschickt und schon eine neue Zeitschrift für dieses Studium ins Leben gerufen hat, die sich dem in Paris begründeten, bald in drei Jahrgängen vorliegenden „Internationalen Journal für Soziologie" an die Seite stellt. Der Inhalt der beiden amerikanischen Hefte, die bisher erschienen sind, besteht zum Teile aus Artikeln, die in jeder allgemeinen Revue stehen könnten und nur ein amerikanisches Interesse in Anspruch nehmen. Zum gröfseren Teile aber betreffen sie methodologische Fragen — das Wesen und die Aufgabe der Soziologie. Solche Erörterungen pflegen einen weiten Ausblick zu eröffnen, und was wirklich geleistet wird, kann nicht immer zu so weitem Ausblick in das richtige Verhältnis gesetzt werden. Den Zweifel, ob eine Zeitschrift ein System ersetzen könne, und wenn nicht, ob die strenge Abgrenzung ihres Gebietes notwendig oder auch nur nützlich sei, können wir nicht zurückhalten.

Indessen sind wir durchaus mit der allgemeinen Bestimmung des Zieles einverstanden, wenn es im einleitenden Aufsatze dahin abgesteckt wird, dafs die Organisierung des mannigfachen Wissens, das die sozialen Verhältnisse der Menschen betrifft, in die Soziologie als seine Einheit, erstrebt werde. In diesem Streben begegnen sich die Ideen von diesseit und jenseit des Ozeans, wie denn ich selber in einem Berichte über den Pariser ersten Kongrefs der Soziologen vor Jahresfrist schrieb:

„Je mehr diese Masse (des Materiales) den Gedanken zu erdrücken droht, umsomehr bedarf es der beherrschenden, durchgreifenden, ordnenden Idee. Die Einfügung jener Spezialforschungen in ein System der Wissenschaft ist notwendig, in das System, das man schon darum Grund genug hat, Soziologie zu nennen, weil dieser Name ein internationaler Name ist, und jeder Wissenschaft Sache ist international, vorzüglich aber dieser, die so sichtlich an Bedeutung gewinnt, je mehr das soziale Leben, — die soziale Frage — wenigstens die westeuropäischen Länder in ihren lebhaftesten Elementen zusammenknüpft" („Die Zeit" 27. Oktober 1894). Im gleichen Sinne verstehen wir es, wenn sich der genannte einleitende Aufsatz betitelt: „Die Aera der Soziologie" und mit den Worten beginnt: „Soziologie hat einen vordersten Platz im Denken moderner Menschen, Möge man die Tatsache billigen oder beklagen, wir können uns ihr nicht entziehen."

Digitized by Google

Der Name Soziologie ist von Comte erfunden, von Herbert Spencer adoptiert worden. Nun ist merkwürdig, dafs trotz des grofsen Einflusses, den Spencer in Amerika übt, das soziologische Studium dort mehr unter dem Zeichen Comtes, in Europa eher unter dem Zeichen Spencers zu stehen scheint. Neben diesen Systematikern, deren grofse Entwürfe hart an der Grenze bisher vorherrschender liberaler Denkungsart stehen — die Comte zu überschreiten wähnte, während er eine bedeutende Spanne hinter seinen Meister Saint Simon zurückglitt — bemerken wir hüben und drüben die ersten Strahlen der neuen und tieferen Ansicht historischen und aktuellen Zusammenlebens, die von den sozialistischen Denkern ihren Ausgang nimmt. Wenn diese noch in überwiegender Weise als Parteisache vertreten wird, so haben wir doch keinen Grund, die Wissenschaft, die in den Dienst dieser Parteisache sich stellt, für minder unabhängig zu halten, als die von den regierenden Mächten in Staat und Gesellschaft mit mehr oder weniger Bewusstheit geleitete — im Gegenteil. Das freie soziale Denken wird so allgemein als gefährlich, wenn nicht geradezu als verderblich empfunden, dafs das starke und reine Interesse, mit dem die emporkommende bürgerliche Gesellschaft die durch und durch revolutionären Naturwissenschaften gefördert hat, den Sozialwissenschaften gegenüber in Korruption oder Verfolgung sich umzuwandeln auf dem „besten", d. h. dem schlimmsten Wege ist.

Wie stark diese Gefahr auch in den Vereinigten Staaten empfunden wird, wo die herrschende Gesellschaft unmittelbar am höheren Unterrichtswesen beteiligt ist, durch monumentale Stiftungen es befördert und — protegiert, davon bringt uns das zweite vorliegende Heft ein merkwürdiges Zeugnis. Der Herausgeber teilt als „charakteristische Probe zahlreicher Zuschriften", die er während des Monats Juli empfangen habe, einen Brief aus Boston mit — der Absender wird nicht genannt —, worin es heifst: „Ich hege die gröfste Achtung vor den Mitgliedern der Fakultät, die an der Spitze Ihrer Unternehmung stehen, und vor den Gelehrten, die als Mitarbeiter genannt werden. Aber ich empfinde es als meine Pflicht, auszusprechen, dafs ich auf die Dauer nichts Gutes erwarten kann von einem Werke, das von einer Hochschule aus geleitet wird, die der Erz-Räuber von Amerika gegründet hat, und die schon durch die Behandlung des Professors Bemis[1]) sich entschlossen gezeigt hat, die freie Erforschung soziologischer und ökonomischer Gegenstände zu erdrosseln (to throtle), wo immer irgend welche Gefahr ist, dafs sie plutokratischen Interessen zuwiderlaufen möge." Der Herausgeber hält es für nötig, sich und seinen Stab auf 4 Seiten (210

[1]) Die Umstände des Falles — offenbar handelt es sich um eine Absetzung — sind uns unbekannt; in der Entgegnung wird versichert, dafs sie durchaus kein Interesse für das Publikum haben, dafs Freiheit des Denkens und Freiheit des Unterrichts nicht dabei in Frage gestanden haben.

Digitized by Google

bis 214) gegen diese Anklage zu verteidigen. Ihre wahre Widerlegung werden wir in der Haltung und Richtung der Zeitschrift suchen. Die vorliegenden Hefte geben noch keine genügende Unterlage für unbefangenes Urteil; auch wollen wir uns ungünstige Erwartungen nicht nahe bringen lassen, wenn im Prospekte des Umschlages gesagt wird: ein Journal für Soziologie sei nötig, um gegen die wachsende populäre Einbildung zu arbeiten, dafs kurze Richtwege gefunden werden können zur allgemeinen Prosperität, und um utopische soziale Programme aus der Fassung zu bringen (to discountenance). So parteiisch und gefährlich dies klingt, so enthält es doch, wenn es durchaus ehrlich gemeint ist und im Sinne subjektiv strengster Wissenschaft gedeutet wird, keinen Sinn, den ich zu mifsbilligen Grund habe.

Dagegen begrüfsen wir als ein günstiges Zeichen, dafs der Name Marx auch in dieser Umgebung nicht mehr verdunkelt werden kann. Der erwähnte einleitende Artikel zitiert eine lange Auslassung des Herrn Benjamin Kidd (Autors der achtungswerten Schrift „Sociale Evolution", deren Erfolg freilich zu ihrer Bedeutung in argem Mifsverhältnisse steht) über den Zustand der Sozialwissenschaften in England, die Verwahrlosung, worin, an den Naturwissenschaften gemessen, Geschichte und politische Oekonomie sich befinden, in kräftigen Zügen schildernd. Und der amerikanische Editor meint, dafs die Sache in anderen Ländern nicht wesentlich anders liege. Mr. Kidd aber nimmt die Gelegenheit wahr, um dieser Verwahrlosung gegenüber die Bedeutung von Marx in ein starkes Licht zu stellen; wobei man sich erinnern mufs, dafs sein ganzes vielgelesenes Buch eine einzige Widerlegung der Marx'schen Ansicht des sozialen Lebens darstellen will. Er meint aber, dafs Edward Aveling die Bedeutung unseres Compatrioten nicht stark überschätze, wenn er in Betreff des Einflusses auf das Denken des 19. Jahrhunderts ihn allein an die Seite von Darwin stelle, und dieser Einfluſs beruhe darauf, dafs es Marx gelungen sei, seine Theorie auf eine klare und in weitem Umfange richtige Darstellung der historischen und menschlichen Form eines Verhältnisses zu gründen, das durch die ganze Geschichte des organischen Lebens hindurchgehe (was hiemit gemeint und ob Marx' Leistung hier richtig verstanden worden, ist nicht dieses Ortes zu prüfen).

Von dem übrigen Inhalte der Hefte will ich noch hervorheben: die Artikel von Lester E. Ward, Verfasser eines grofsen Werkes über „dynamische Sociologie", über die Stellung der Soziologie unter den Wissenschaften und über Soziologie und Kosmologie; beide folgen Comtes Spuren, der zweite, um dem genannten Kidd gegenüber Vernunft von dem behaupteten Widerspruch gegen Religion, Religion von dem behaupteten Widerspruch gegen Vernunft zu entlasten. Mehrere Aufsätze handeln über christliche Soziologie und christlichen Sozialismus; eine Uebersetzung aus dem Französischen des René Worms (Herausgeber des Pariser Journals der Soziologie) über Sozio-

Digitized by Google

logie und politische Oekonomie, recht gute Bemerkungen enthaltend. Beachtenswert sind auch in der zweiten Nummer die Artikel über „die amerikanische Universität" (Emil G. Hirsch) und über „die Leitung der öffentlichen Meinung" (J. W. Jenks); in dem letzteren wird der Wert hervorgehoben, den eine von Abonnenten und Inseratenspendern unabhängige Presse für das politische Leben haben müfste. Der Verfasser hält es nicht für aussichtslos, an reiche Leute zu appellieren mit dem Wunsche, dafs eine solche Presse ins Leben gerufen werde.

Hamburg. FERDINAND TÖNNIES.

8/25/28

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

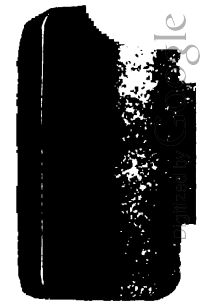

Digitized by Google